Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Materialiensammlung und Reform=Zeitschrift.

Unter Mitwirkung
von

O. Frhr. von Aufseß, G. D. Augspurg, Dr. L. Bamberger, K. Burkart, Dr. W. Endemann, Dr. E. Engel, Heinr. Frese, Dr. J. Gensel, Dr. Rud. Gneist, Dr. F. Gorius, W. Herbertz, Dr. L. Hirt, J. Knorr, Dr. Paul Laband, Dr. Th. Landgraff, Dr. L. Metzel, J. C. F. Neßmann, Dr. F. Perrot, Dr. J. Reitz, Dr. O. Frhr. von Richthofen, H. Röloffs, Dr. Ludw. von Rönne, Dr. H. Rösler, Dr. Rud. Schleiden, Th. Sendtner, Dr. Max Seydel, Dr. Ad. Soetbeer, Dr. Herm. Stolp, Dr. Ad. Wagner, Dr. H. Wagner u. A.

herausgegeben
von

Dr. Georg Hirth.

Jahrg. 1874.

Mit einem alphabetischen Gesammtregister über die Jahrgänge 1868—1874.

Leipzig 1874,
Verlag von G. Hirth.

Rec. April 4, 1905.

Inhalt des Jahrgangs 1874.

(Vgl. das alphabetische Sachregister am Schlusse dieses Bandes.)

Das Deutsche Reich und die Schule.

Versuch einer staatsrechtlichen Theorie der Volksbildung.

Vom Herausgeber.

Ein Protest als Vorwort.

Die im vorigen Jahrgang (1873) dieser „Annalen", Seite 795 bis 862, abgedruckten Vorträge über „**Culturpolizei und Rechtsgleichheit**" haben einen in hohem Grade überraschenden Erfolg gehabt. Seit fünf Monaten ist fast kein Tag vergangen, an dem ich nicht Briefe oder Zeitungsblätter erhielt, in denen entweder begeisterte Zustimmung oder entschiedene Verurtheilung zu lesen, fromme Milch, feuriger Wein oder ultramontanes Gift ausgegossen war. Soweit die angenehme Seite des Erfolgs; denn auch der Gegner ohnmächtige Wuth trägt, wenn die eigene Sache unanfechtbar ist, zur Erhöhung der Lebensfreude bei.

Nun aber kamen auch Aufforderungen zu neuen Leistungen. Eine derselben glaubte ich nicht übergehen zu dürfen, nämlich eine Einladung des Centralvorstandes der **Deutschen Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung**, mich an der auf den 6. und 7. Juli d. Js. nach Leipzig anberaumten Generalversammlung der Gesellschaft mit einem Vortrage zu betheiligen; ich sagte zu und hielt — auf Veranlassung des Leipziger Localcomités vor einem größeren hierzu noch besonders geladenen Publicum — einen Vortrag über die politische und sociale Bedeutung der Volksbildung. Ich theile denselben hier mit, ohne die Beschränkungen indeß, die ich mir in Leipzig wegen der Kürze der mir zugemessenen Zeit auferlegen mußte.

Ich würde dieser Vorgeschichte der nachfolgenden Ausführungen kaum zu erwähnen haben, wenn nicht mit derselben der Protest in Verbindung stände, den ich hier abzugeben mich verpflichtet halte. Unter den zahlreichen Berichten und Urtheilen über die Leipziger Versammlung im Allgemeinen und meinen Vortrag insbesondere lese ich in den „Mittheilungen für den Mittelrheinischen Fabrikantenverein" (Nr. 44), in einem Referat über die am 9. Juli in Mainz stattgehabte Versammlung desselben Folgendes:

„Herr **Kalle** (Fabrikbesitzer in Biebrich) machte einige Mittheilungen über die in Leipzig abgehaltene Generalversammlung der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, und erwähnte namentlich des sehr bedeutenden Einflusses, den die **Hirth'schen Ideen** auf den Gang der Verhandlungen geübt."

Nun, gegen diese „Hirth'schen Ideen" muß ich mich **ganz entschieden verwahren**. Aus unzähligen mündlichen und schriftlichen Unterhaltungen habe ich die frohe Ueberzeugung gewonnen, daß die Gedanken, denen ich Ausdruck zu verleihen gesucht habe, bereits vorher in sehr vielen Deutschen Köpfen feste Wurzeln gefaßt hatten oder doch so wohl vorbereitet waren, daß nur ein leiser Druck dazu gehörte, um sie schußfertig zu machen. Ja ich darf kühn behaupten: diese Ideen erfreuen sich unter den Gebildeten und Ehrlichen unseres Volkes einer überaus großen Popularität. Wenn aber Ideen, wie die fraglichen, gewissermaßen in der Luft liegen und von jedem gesunden Verstande aufgelesen werden können; wenn sie in den thatsächlichen Verhältnissen so tief begründet sind, daß kein ehrlich und energisch Denkender sich ihrer Herrschaft entziehen kann — dann ist es zum mindesten grundfalsch, solche Ideen nach einem einzigen unbedeutenden Menschen zu benennen, der kein weiteres Verdienst hat, als sie zur rechten Zeit offen bekannt zu haben. Gesellt sich dann noch dazu eine gewisse Portion Eitelkeit bei den also Ausgezeichneten, dann ist der Personencultus fertig, dieser Erzfeind des wahren Fortschritts, der zunächst zum Dogma, dann zur Unfehlbarkeit und zuletzt zum Götzendienst führt. Die gute Sache aber erleidet dabei den ärgsten Schaden. Vor dem Unglück, an das Schicksal, an die Kräfte und Schwächen einzelner Menschen gekettet zu werden, möchte ich die Ideen, auf deren Durchführung meiner und meiner zahllosen Gesinnungsgenossen innigster Ueberzeugung nach die Zukunft des Deutschen Volkes und die Vervollkommnung des Menschengeschlechts überhaupt beruht, sorgsam bewahren.

Vortrag,

gehalten vor der III. Generalversammlung der „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung" zu Leipzig 6. Juli 1873.

Was ist Volksbildung? Auf diese Frage werden Ihnen zehn verschiedene Leute möglicherweise zwanzig verschiedene Antworten geben. Und das ist auch ganz natürlich, wenn wir erwägen, daß die wichtigsten Fragen des öffentlichen Lebens noch der Lösung harren, daß selbst über Grundsätze, die ihre verfassungsrechtliche und gesetzliche Feststellung bereits gefunden haben, noch lebhaft gestritten wird, so lebhaft, daß große Parteien und Fractionen sich mit der Hoffnung schmeicheln, nicht nur die Wissenschaft, sondern auch die Gesetzgebung zu einer radicalen Umkehr zu nöthigen. So kömmt es, daß wir trotz aller herrlichen Erfolge nach Außen, trotz der ehernen Festigkeit unserer völkerrechtlichen Beziehungen und der äußeren Rechtssicherheit, daß wir trotzdem fast überall, wohin wir blicken, noch unfertige Zustände sehen und das Gefühl haben, daß gewaltige innere Kämpfe uns bevorstehen, ehe wir zu einem allseitig befriedigenden Abschluß kommen. Wie anders waren unsere Aussichten und Erwartungen noch vor zehn Jahren! Ich erinnere Sie an jene erhebenden Tage des Deutschen Turnfestes, das wir vor zehn Jahren in Leipzigs Mauern begingen, und an die fünfundzwanzigjährige Erinnerungsfeier der Schlacht bei Leipzig. Damals erschien selbst der lebendigsten Phantasie der Sturz des morschen Deutschen Bundes, die Gründung eines festen nationalen Bandes und die Sicherung der Einheit gegen die Scheelsucht der Nachbarn als ein Riesenwerk, dessen Vollführung wir bescheiden unseren Kindern und Enkeln vorbehielten. Nun haben wir das Alles gewonnen — nicht gewonnen, errungen in furchtbaren Kämpfen und mit dem edelsten Herzblute der Nation — indeß, wir haben es und haben viel mehr: heute weht die Deutsche Flagge auf dem Straßburger Münster und auf den Zinnen von Metz. Ueber Erwarten rasch ist uns also die Einheit, ist uns die Achtung der Völker geworden. Aber merkwürdig, das, was zu erreichen uns viel leichter dünkte, was viele unter uns bereits zu besitzen wähnten: den Frieden im eigenen Hause, die Harmonie der Gesellschaft, das haben wir heute noch nicht, und fast scheint es, als wenn uns die so nah geglaubte holde Göttin wie ein Trugbild auf immer entschlüpfen wollte.

Es wäre nun ebenso ungerecht als nutzlos, wollten wir irgend einer Partei, irgend einer politischen Richtung den Vorwurf machen, daß sie uns zum Narren gehabt oder wissentlich auf falsche Wege geführt habe. Was wir durch die neuere Gesetzgebung auf socialem Gebiete angestrebt haben, beruht ja keineswegs auf unehrlichen Grundsätzen, im Gegentheil, ich möchte sagen: hier hat die öffentliche Meinung so recht in den Banden des Deutschen Idealismus gelegen, der den Gebildeten unseres Volkes in den langen Jahrzehnten unserer politischen Misère von unseren Dichtern und Schöngeistern anerzogen worden ist. Unerfahren, wie wir waren, und im unerschütterlichen Vertrauen auf den Sieg des Guten, traten wir furchtlos in die neuen Bahnen der Entfesselung aller wirthschaftlichen Kräfte; mit dem einen Worte „Freiheit" glaubten wir alle bösen Geister bannen, die Lahmen gehend, die Blinden wieder sehend machen zu können. Es war ein schöner Traum — daß er nicht erfüllt ward, darf uns nicht an der Zukunft verzweifeln lassen, das soll uns anspornen, nicht unsere Friedens- und Freiheitsideale aufzugeben, sondern die realen Voraussetzungen zu ihrer Verwirklichung zu schaffen.

Nun, diese Voraussetzungen sehen wir eben in allererster Linie in der Volksbildung gegeben. So wichtig erschien sie uns, daß wir zu ihrer Pflege und Verbreitung einen besonderen, über ganz Deutschland ausgedehnten Verein gegründet haben. Und mir insbesondere erscheint sie so wichtig, daß ich sagen möchte: wenn man die bestehenden Vereine, welche sich die Verbesserung unserer öffentlichen Zustände zum Ziele gesetzt haben, classificirt nach der Bedeutung ihres Zweckes, und nicht nach dem Glanze der Namen ihrer Mitglieder und nach ihrer äußeren Geltung — dann nimmt die Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung unbedingt den ersten Rang ein. Wenn Jemand oder ein ganzer Verein, wie das ja vorkömmt, die sociale Frage lösen will, ohne mit der Volksbildung anzufangen, oder wenn er sich mit allen möglichen anderen Nebendingen beschäftigt und die Bildungs- und Schulfrage sich für die Zukunft vorbehält: so kömmt mir das gerade so vor, als wenn ein Schneider zuerst die Knopflöcher macht und dann das Tuch kauft, und auch dann erst die Knöpfe annäht, bevor er an das Zuschneiden denkt.

Solche Verkehrtheit nun kann man unserem Verein sicher nicht vorwerfen. Gleichwohl ist es mit der allgemeinen Einsicht nicht gethan, wie schwer es aber ist, auf diesem Gebiete festen Grund und Boden zu gewinnen, das sehen Sie ja gerade aus dem Umstande, daß auch innerhalb unseres Vereins weder über die allgemeine Auffassung, noch über die Mittel, noch endlich über die Organe der Ausführung volle Klarheit und Uebereinstimmung herrscht. Was „Bildung" ist, wie man sich allgemeine Bildung des Geistes und des Herzens aneignet, wozu man im Leben Bildung brauchen kann — das sind lauter bekannte und zweifellose Dinge; sowie man aber das Wörtchen „Volk" davor setzt, wird der Begriff verschwommener und begegnet den verschiedensten Beurtheilungen von den warmherzigen Menschenfreunden, die Alles für und durch das Volk gethan haben wollen, bis herab zu jenen politischen Eintagsfliegen, die mit ihren Netzaugen die Dinge nur von der Seite sehen, wo sie sich zu ihrem kleinlichen Vortheil ausbeuten lassen. Wiederum für Manche liegt in dem Worte „Volksbildung" der Inbegriff einer ganzen Reihe von staatsrechtlichen Rechten und Pflichten, während Andere zwar

ein gebildetes Volk für das denkbar Beste und Schönste halten, aber meinen, das müsse sich ganz von selber machen, etwa wie im Frühjahr die Bäume grün werden, wobei ja auch die Menschen nur eine beobachtende Rolle spielen.

Obwohl ich nun glaube und hoffe, daß die Mitglieder unseres Vereins sammt und sonders zu Jenen zählen, die herzlich gern bereit sind, für die Durchführung der großen Sache den höchsten Maßstab anzulegen und die größten Opfer zu bringen; so kann und darf ich Ihnen doch nicht sagen: das, was ich Ihnen heute vortrage, ist das Programm unseres Vereins. Ich wünschte, es wäre so, und ich bin überzeugt, daß es so werden wird — aber grade deshalb möchte ich meine Grundsätze heute noch nicht einer Abstimmung unterbreiten, bei der ja doch vielleicht der eine oder der andere derselben zu Falle kommen könnte, um später nur desto schwerer wieder zur Geltung zu kommen. Sie wissen ja, daß man nicht gern widerruft, und namentlich nicht in öffentlichen Angelegenheiten, wo Vielen auch das Beharren auf dem Vorurtheil als Charakterstärke gilt.

Wenn ich auf unseren Verein die parlamentarischen Himmelsrichtungen anwenden darf, so befinde ich mich mit meinen Gesinnungsgenossen auf der äußersten Linken, das wollen Sie gefälligst im Auge behalten. Mit unserer sonstigen politischen Parteistellung hat das aber nicht das mindeste zu schaffen.

Um Ihnen nun in aller Kürze einen Ueberblick über das System der Volksbildung zu geben, wie ich es mit unserem Staatsleben in Verbindung bringen möchte, habe ich den Versuch gemacht, eine Reihe von leitenden Grundsätzen aufzustellen, die ich hier freilich nur aphoristisch erläutern und begründen kann. Ich muß dabei, meiner ganzen Grundanschauung gemäß, mit den allgemeinsten Definitionen von Staat und Gesellschaft beginnen, weil ich ein Feind aller Casuistik bin und glaube, daß wir die Erscheinungen und Erfordernisse unseres öffentlichen Lebens grade so im Zusammenhange betrachten müssen, wie der Naturforscher, mag er nun insbesondere Chemiker, Physiker, Astronom, Botaniker, Anatom oder Physiolog sein, heutzutage nicht mehr auskömmt ohne die Auffassung der Natur als eines einzigen zusammengehörigen Ganzen.

Die erste meiner Thesen lautet:

„Staat und Gesellschaft bilden ein untrennbares reales Ganzes; eine Cultur-Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu dem Zwecke, sämmtlichen Mitgliedern ohne Unterschied die selbstständige productiv und consumtiv thätige Theilnahme am höheren Culturleben nach Möglichkeit zu erleichtern, ohne indessen der individuellen Freiheit und der Selbstständigkeit der Familien andere Fesseln anzulegen, als die gemeine Wohlfahrt unbedingt erfordert. Also gewissermaßen nur Beschränkung, nicht Beseitigung des Egoismus der Einzelnen durch den Egoismus der Gesammtheit."

Diesen Satz werden Sie vielleicht selbstverständlich finden. Wozu, werden Sie fragen, noch ausdrücklich erklären, daß der Staat ein reales Ganzes bildet, oder daß wir eine Art von Versicherungsgesellschaft ausmachen; — wozu dies erklären angesichts der zahlreichen Gesetzbücher, die auf dem Gedanken der Gegenseitigkeit beruhen, angesichts der allgemeinen Wehrpflicht, die unserer männlichen Bevölkerung auferlegt, Blut und Leben fortwährend bereit zu halten zum Schutze, zur „Versicherung" der Gemeinschaft! Gewiß, Sie haben Recht, eine Gesellschaft, die solche Opfer von ihren Mitgliedern beansprucht, mit einem kleinlichen spießbürgerlichen Maßstab zu messen, wäre nicht blos falsch, sondern auch abgeschmackt. Gleichwohl geschieht dies noch gar zu oft, und nicht am Wenigsten von seiten solcher Leute, die sich selbst kein geringes Quantum Staatsweisheit zutrauen. Daß jeder junge Mann, gebildet oder ungebildet, reich oder arm, mit seinem Leben den heimathlichen Boden schütze — das finden solche Leute ganz natürlich; wenn ihnen aber der Staat zumuthet, von diesem Boden, dessen Besitzer oder Mitbesitzer sie sind, zum allgemeinen Besten gegen Geld und gute Worte ein Stück herzugeben, dann schreien sie über Gewaltthätigkeit und Verletzung natürlicher Rechte. Diese Leute begreifen es wohl, daß der Staat bei ihren Mitbürgern eine Lebensexpropriation vornimmt, jede Expropriation todten Besitzes aber betrachten sie als eine heillose Versündigung. Zum Glück nimmt die Zahl dieser Rechtsphilosophen immer mehr ab; dagegen dürften im vorliegenden Satze die Worte „Theilnahme am höheren Culturleben" doch noch einen größeren Kreis von Gegnern finden. Beachten Sie diese Worte wohl, sie sind mir überaus wichtig. Ich kann mich nicht entschließen, mir die Errungenschaften der Cultur von unserem staatlichen und Gesellschaftsleben getrennt zu denken; das nackte Leben, selbst materielle Güter sind ohne die Theilnahme an jenen Errungenschaften reiz- und werthlos, vielmehr erscheint mir die Vermittelung in dieser Richtung als der hauptsächlichste Zweck des Staates. Aber auch nur die Vermittelung und Ermöglichung höherer Cultur, nicht die Gewährung der Existenz selber. Wer es nicht vermag, mit der nöthigen Ausrüstung zur Theilnahme am höheren Culturleben sich die bürgerliche Selbstständigkeit zu gründen, an dessen Erhaltung hat die Gesellschaft kein Interesse; es ist erwünscht, daß er ohne Nachkommen bleibe, daß er die unfähige Existenz nicht vererbe. Ich verstehe nicht, wie wir ohne diesen allerdings etwas spartanischen Grundsatz zu einer höheren Entwickelung der Menschheit kommen, wie wir in unser modernes Gesellschaftssystem das Princip der Weiterbildung durch den Kampf um's Dasein einführen sollen, wenn wir

nicht die höhere Cultur als gemeinsame Basis und die Freiheit der Existenz als Lebensbedingung festhalten [1]).

„Im schroffen Gegensatze zu dieser liberalen Auffassung des Staats- und Gesellschaftszweckes stehen der **Feudalismus** und der **Communismus**, welche beide das Recht individueller Freiheit und Entwickelung **jedes** Staatsangehörigen nicht anerkennen, mit der Maßgabe, daß von ersterem die Tyrannei zu Gunsten einer bevorzugten Classe, von letzterem angeblich zu Gunsten der Gesammtheit gefordert wird. Beide sind Feinde der liberalen Staatsgemeinschaft, da der Egoismus der Gesammtheit in sich zerfällt, wenn er nicht den frei sich entwickelnden Selbsterhaltungstrieb jedes Einzelnen zur Grundlage hat. Das Joch des Feudalismus ist noch jederzeit abgeschüttelt worden; der Communismus aber hat noch niemals in einem größeren Staatswesen bestanden und würde nur bestehen können, wenn alle Menschen in inniger Liebe und Freundschaft verbunden wären; mit Gewalt herbeigeführt, würde er den zweckverwandten Feudalismus erzeugen, keinesfalls kann und wird er unmittelbar aus einem mächtigen Classenkampfe hervorgehen."

Es ist bedauerlich, daß sich in die Discussion unserer Gesellschaftsprincipien so viel Parteifanatismus, so viel unnütze Furcht und in deren Gefolge so viel Ungerechtigkeit eingemischt hat. Eine etwas ruhigere Betrachtung der Verhältnisse würde schon längst gefunden haben, daß die Gefahren des Communismus nur geträumte sind und daß das Gespenst der Internationalen sehr leicht zu bannen ist, wenn man der heranwachsenden Generation die Alternative „ob liberal oder communistisch" **richtig** stellt. Glauben Sie doch ja nicht, daß die Kinder der heutigen Socialdemokraten geneigt sein werden, in die Fußstapfen ihrer Väter zu treten, wenn sie durch tüchtige Schulbildung in die Lage gesetzt sein werden, nach freiester Wahl sich ein selbstständiges gedeihliches Dasein zu schaffen. Im Grunde ist ja gewiß der Communismus weiter nichts, als die äußerste Consequenz des christlichen Grundsatzes der Nächstenliebe; aber unvollkommen, wie wir Menschen nun einmal sind ist uns der Selbsterhaltungsbetrieb, die Liebe zu den eigenen Kindern, ist uns die **Freiheit** so tief in's Herz gewachsen, daß wir alle diese egoistischen Regungen nur nothgedrungen unterdrücken, um je eher desto lieber alle beengenden Fesseln über Bord zu werfen. Ja, wenn es möglich wäre, daß Jedermann sein eigener Polizeidirector wäre — dann hätte der Communismus vielleicht Aussicht auf Erfolg; eine dauerhafte politische Organisation aber wird er nie finden. Anstatt uns vor dem Communismus zu fürchten, sollten wir lieber vorurtheilslos untersuchen, woher es kommt, daß die communistischen Ideen nur innerhalb derjenigen Volksclassen Boden haben, welche vermöge ihres Bildungsgrades auf gewisse untergeordnete Beschäftigungen beschränkt sind, und ob es nicht viel einfacher und weiser ist, diese Beschränkung für die Zukunft zu beseitigen, als jene Ideen mit polizeilichen Verfolgungen zu bedrohen. Der liberale Staat, richtig aufgefaßt und durchgeführt, verfügt über ganz untrügliche Mittel, die drohenden Gespenster zu verscheuchen. Und damit komme ich auf meinen dritten Satz:

„Die liberale Staatsgemeinschaft setzt nothwendig zwei eng verbundene und untrennbare Rechtssphären voraus, welche sich gegenseitig ergänzen und corrigiren müssen; eine solche für den Egoismus der Einzelnen (Privatrecht), und eine solche für den Egoismus der Gesammtheit (öffentliches Recht). Die bisher vielfach verkannte **Hauptaufgabe des öffentlichen Rechts** ist: die bei der Durchführung des privatrechtlichen Buchstabens sich ergebenden Widersprüche gegen den ethischen Charakter der Cultur-Versicherungsgesellschaft zu lösen und soweit dies auf dem Wege allgemein bindender Normen geschehen kann, das im Privatverkehr unvermeidliche Unrecht wieder gut zu machen oder doch die aus dem Siege des Unrechts sich ergebenden Gefahren für das Gemeinwohl abzuwenden. Weder das öffentliche, noch das Privatrecht ist „heilig" oder „göttlichen Ursprungs" und daher von Ewigkeit zu Ewigkeit; die Nothwendigkeit strengster Achtung des **bestehenden** Rechts Seitens der **Einzelnen** darf der Erkenntniß keinen Eintrag thun, daß die einzige Quelle aller Rechte der souveraine Gesammtwille der Staatsgemeinschaft ist, und daß Rechte, welche mit diesem Willen und mit der Culturentwickelung nicht im Einklang stehen, abgeschafft zu werden verdienen."

Wären wir Menschen nicht darauf angewiesen, mit uns und unserer Unvollkommenheit hier auf Erden allein fertig zu werden; hätten wir schon hier im täglichen Handel und Wandel eine allezeit zur Uebung der Gerechtigkeit bereite göttliche Instanz zur Seite, dann — darin werden Sie mir zustimmen — brauchten wir weder ein Privat- noch ein öffentliches Recht. Jeder von uns würde dann nach bestem Wissen und Können sein Tagewerk thun, um Abends nach Verdienst und Würden seinen Lohn zu empfangen. Leider ist dies

[1]) Vgl. „Annalen" 1873 S. 821 ff. Ich füge den dortigen Ausführungen noch hinzu: Die **Ehe**, ohne welche ich mir ein höher organisirtes Gesellschaftsleben gar nicht denken kann, wird (im Classenstaat) zum elenden Mittel zur Erreichung äußerer Vortheile; die Furcht vor Mesalliancen zum socialen Axiom, einerseits die legitime Paarung wahlverwandter Individuen verhindernd, andererseits die geschlechtliche Prostitution befördernd. Die Civilehe aber verhält sich zur kirchlichen Einsegnung fast ebenso, wie die bloße Befreiung der Personenbewegung zur alten Ungebundenheit: das ideale Princip bleibt wirkungslos ohne die reale Voraussetzung, ohne die Allgemeinheit höherer Cultur.

nicht der Fall, wir müssen selber versuchen, uns einander zuzusprechen, was wir verdient zu haben glauben. Natürlich wird dies die Quelle zahlloser persönlicher Fehler, da wir, um nicht der Willkür Thür und Thor zu öffnen, allgemeine Rechtsnormen für Alle feststellen müssen, und da jeder Einzelne die Gesetzestafeln für sich so günstig als möglich zu verwerthen bestrebt ist. Mit dem Geiste unseres Rechts, der ja der Geist der Gerechtigkeit sein soll, stimmt es gewiß nicht überein, wenn auf der Basis unserer Civilgesetzbücher die modernen Börsenspeculanten es dahin zu bringen wissen, daß sie weit über ihr wirkliches Verdienst hinaus von den Gütern dieser Welt Besitz ergreifen und sich die Arbeit ihrer Mitbürger dienstbar machen. Ich würde unbedenklich an dem liberalen Staate verzweifeln, wenn dieser nicht das Mittel hätte, um die zahllosen Ungereimtheiten im privatrechtlichen Verkehr wenigstens allmälig und annäherungsweise auszugleichen. Aber der Staat hat dieses Mittel, er hat es im öffentlichen Recht. Freilich, in unserem heutigen öffentlichen Recht haben wir nur eine sehr schwache Correctur; ich halte dieses Recht für ganz außerordentlich reformbedürftig sowohl hinsichtlich der Rechte, die es gewährt, als bezüglich der Lasten, die es den Einzelnen auferlegt.

Daß der Begriff des Eigenthums — was gar nicht zu leugnen — heutzutage eine geradezu den socialen Frieden gefährdende einseitige Ausbildung erlangt hat, das verdanken wir vor Allem dem Umstande, daß unser öffentliches Recht in bedauerlicher Trägheit unserer rapiden Culturentwickelung nachgehinkt ist. Viele Schuld daran tragen die Juristen, die schon vor Jahren energisch hätten darauf hinweisen sollen, daß der privatrechtliche Buchstabe der höheren Rechtseinsicht allein nicht genügt, daß der bürgerliche Proceß in neun von zehn Fällen mehr oder minder erhebliche Verstöße gegen das Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl mit sich bringt. Einen großen Theil der Schuld trägt aber auch die Nationalökonomie, die sich bisher nur allzusehr vom corpus juris hat in's Schlepptau nehmen lassen, während gerade sie die Aufgabe gehabt hätte, die Idee des Culturstaates in ihrer ganzen Reinheit hochzuhalten. Ich habe dieser Ansicht in folgendem Satze Ausdruck gegeben:

> „So wenig im liberalen Staat die aus der Culturgemeinschaft folgenden Rechte und Pflichten den Betheiligten nach Standes- oder Classenunterschieden willkürlich verschieden zugemessen werden dürfen, so wenig lassen sich aus dem Culturleben der Gemeinschaft einzelne Arbeits- und Genußformen künstlich herausreißen und abstract behandeln. Eine Volkswirthschaftslehre, die nur die materielle Arbeits- und Genußsphäre in den Kreis ihrer Erforschung zieht, ist ein Unding und muß zu verkehrten Schlüssen gelangen, indem sie in ganz ungehöriger Weise die sociale Concurrenzfähigkeit ihrer wichtigsten, d. h. geistigen und sittlichen Bestandtheile entkleidet. Eine Folge solcher Einseitigkeit ist die grobe Unsitte, die Freude der unteren Classen am Dasein allein nach ihrem materiellen Consum, und ihre sociale Lage allein nach der Höhe der Löhne zu bemessen. Wenn ganze Classen des Volkes außerhalb der geistigen Genußsphäre höherer Cultur stehen, wird der Name des Culturstaates zur Lüge und die Culturversicherungs-Gesellschaft die Beute meistbetheiligter Actionäre."

Es ist eine ganz eigenthümliche Erscheinung, daß im unmittelbaren Anschluß an die Blüthezeit unserer poetischen und philosophischen Literatur, während die Namen eines Schiller und Goethe, eines Kant, Fichte und Schleiermacher in jedes Gebildeten Munde waren — daß in unserer Zeit die Auffassung der staatlichen Culturgemeinschaft so ganz und gar im Materialismus versinken konnte. So mächtig hat sich diese Tendenz entwickelt, so sehr hat sie die Regierungskreise, die politischen Parteien und die Presse gefangen genommen, daß wir es ganz natürlich finden, wenn sich der Deutsche Reichstag fast ausschließlich mit den Fragen des materiellen Consums und den bezüglichen Rechtsnormen befaßt, wenn ihm sogar die Beschäftigung mit den Fragen geistiger Cultur nahezu abgeschnitten ist, so daß die Verhandlung über die Beobachtung einer Sonnenfinsterniß noch zu den Lichtpunkten gehört.

Als wenn die alte Weisheit, daß der Mensch aus Leib und Seele besteht, nicht ebensogut von Millionen als vom Individuum gälte, haben wir uns daran gewöhnt, bei ganzen Classen unserer staatlichen Gesellschaft die Seele als etwas ganz Nebensächliches zu behandeln, es der hochwürdigen Geistlichkeit überlassend, ob und was sie damit anfangen könne. Man kann nicht sagen, daß die öffentliche Meinung, indem sie sich solcher Einseitigkeit hingab, in teuflischer Absicht gehandelt hätte — sonst würden die tonangebenden Kreise sicherlich nicht darauf gedrungen haben, daß den geistig vernachläßigten Massen die äußere Rechtsgleichheit mit den Inhabern höherer Cultur gemeinsam gegeben wurde. Vielmehr scheint mir hier lediglich die Illusion die Schuld zu tragen, daß die Freiheit gebildet mache, während ein altes Sprichwort ganz richtig umgekehrt sagt: „Bildung macht frei."

Ich will Ihnen sagen, wohin es kommen wird, wenn unsere Volkswirthe fortfahren nur auf die Erweiterung der materiellen Genußsphäre der Arbeiter durch höhere Löhne ꝛc. bedacht zu sein: die Leute werden nicht eher zufrieden sein, als bis sie die Schnaps- mit der Champagnerflasche vertauschen können. Und von ihrem Standpunkte haben sie ja ganz Recht, wenn sie sagen: „Sollen wir Classe bleiben, sollen wir ausgeschlossen bleiben von der socialen Concurrenzfähigkeit[1]) mit

[1]) Unter socialer Concurrenzfähigkeit verstehe ich die Gabe, an dem höheren Culturleben der Zeit productiv und consumtiv

unseren gebildeten Mitbürgern, wollen uns diese nur mit hohen Löhnen und mit dem, was zu des Leibes Nahrung und Nothdurft gehört, abspeisen — nun, dann sollen sie es auch ordentlich thun." Seien wir doch gerecht, begreifen wir unseren großen Fehler und wundern wir uns nicht länger, daß die unteren Classen von der alleinigen und einseitigen Anweisung auf den materiellen Consum den möglichst ausgiebigen Gebrauch machen. Nachdem ihnen einmal diese Anweisung ausgestellt ist, und noch fortwährend ausgestellt wird, ist es doch gar zu thöricht zu klagen, daß die Bezahlung für niedere Handarbeit und für höhere geistige Thätigkeit in gar keinem Verhältniß mehr stehe. Ganz gewiß ist es eine sehr beunruhigende Wahrnehmung, daß die Lage der besitzlosen Gebildeten, des sogen. Mittelstandes, im Verhältniß zur Kostspieligkeit des Lebens und zu ihren socialen Ansprüchen, eine keineswegs glänzende ist. Aber es ist meiner Ansicht nach falsch, den Grund für diese Erscheinung außerhalb der gegenwärtigen socialen Bewegung, außerhalb der sogenannten Arbeiterfrage zu suchen. Die richtige Erklärung, zugleich aber auch das hauptsächlichste Mittel zur Abhülfe der herrschenden socialen Uebelstände glaube ich Ihnen in folgendem Satze zu bezeichnen:

> „Ein unversöhnlicher Gegensatz zwischen Capital und Arbeit besteht nur so lange, als ganze Volksclassen in ihrer Arbeitssphäre beschränkt und zur Befriedigung ihrer materiellen Bedürfnisse zur Verrichtung niederer Arbeiten gezwungen sind[1]. Unter diesem Verhältnisse (einer Folge mangelhafter Volksbildung) leiden indirect auch unbemittelte Gebildete (namentlich Gelehrte, Künstler, Beamte, Lehrer, Aerzte, Comptoiristen, Techniker u. s. w.), da der Schutzzoll, der dem Capital aus dem niederen Culturgrad der unteren Classen erwächst, den Rentenbesitzern gegenüber den Arbeitenden überhaupt zu Gute kömmt, den ersteren eine sociale Uebermacht verleiht, welcher gegenüber die reine persönliche und moralische Tüchtigkeit über Gebühr an Bedeutung verliert. In einem durch und durch hoch cultivirten Volke, wo es bei vollkommener Gewerbefreiheit und Freizügigkeit jedem Einzelnen vermöge allgemeiner Vorbildung und Anstelligkeit leicht fällt, entweder einen neuen Beruf zu ergreifen („umzusatteln") oder um- und auszuwandern, wird nicht die Arbeit das Capital, sondern das Capital die Arbeit aufsuchen müssen. Gediegene Volksbildung ist das einzige Mittel, um zur friedlichen Theilung des Capitals zu kommen".

Der Beweis für diesen Satz ist leicht beizubringen. Große ungebildete, in ihrer socialen Concurrenzfähigkeit beschränkte und daher selbst bei gesetzlich freier Personenbewegung schwerfällige und an die Scholle und an die niedere Arbeit gebundene Massen, also das Heer der Handlanger in den Fabriken und in der Landwirthschaft, machen es den von allen Fesseln befreiten Capitalbesitzern natürlich leichter, die so gebundenen Arbeitskräfte in ihren Dienst zu bannen, als wenn die ganze Bevölkerung aus gebildeten, anstelligen und daher beweglichen Menschen bestände. Die Großcapitalisten haben daher einen größeren Gewinn, wenn schwerfällige Massen zu verhältnißmäßig billigen Löhnen ihnen zu dienen gezwungen sind, als wenn sie sich alle erdenkliche Mühe geben müßten, um nur überhaupt Mitarbeiter — vielleicht nur gegen hohe Tantièmen — zu bekommen. Die Folge der beschränkten Arbeitssphäre auf der einen und der unbeschränkten Capitalbewegung auf der andern Seite besteht darin, daß sich der Reichthum in wenigen Händen sammelt, die die Conjunctur gründlich auszunützen in der Lage sind — wir Alle wissen, daß dies nicht immer und nicht allein die alten Großcapitalisten selber, sondern neben ihnen jene zwar nicht nothwendig geistreichen, aber geschickten und schlauen Leute sind, welche von der Agiotage leben. Die weitere Folge aber ist, daß durch die im Wachsen begriffene Geldaristokratie der sociale Verkehr der gebildeten Classen eine Geschmacksrichtung erhält, die den ärmeren Gebildeten geradezu verderblich wird. Treten nun die Arbeitermassen zu Coalitionen zusammen, um sich durch Strikes u. dgl. das zu erzwingen, was sie bei besserer Volksbildung auch ohnedies gewinnen würden, so wird die dadurch herbeigeführte Steigerung der Lebensmittelpreise wiederum von denjenigen Gebildeten am härtesten empfunden, die ihre Einnahme nicht in gleichem Maße verbessern können. Während die Besitzaristokratie nach wie vor dem Strike in Carossen fährt, Bälle und Theater besucht, Wettrennen veranstaltet, Reisen macht und sich von einer zahlreichen Dienerschaft aufwarten läßt, sieht sich der gebildete, aber vermögenslose Mittelstand zu neuen Einschränkungen gezwungen. Ich frage Sie, woher soll heute ein talentvoller junger Mann den Muth nehmen, sich einer Beschäftigung zu widmen, wo er als Gelehrter, Künstler, Beamter oder Lehrer zwar vollauf Gelegenheit findet, dem Gemeinwohl zu dienen, wo er aber fortwährend zwischen den beiden kämpfenden Mächten, der Geldaristokratie und der Handarbeit, wie zwischen zwei Mühlsteinen sich bewegt? Denn die Nachfrage nach gebildeten Arbeitskräften ist zwar groß genug,

---

thätigen Antheil zu nehmen. Das instinctive Verlangen hiernach ist es, das die Arbeiterclassen selbst bei relativ hohen Löhnen nicht zur Ruhe kommen läßt, und das nur gestillt werden kann durch die Gewährung höherer Bildung. Es ist eine grobe Unsitte, die Freude der unteren Classen am Dasein nur nach ihrem materiellen Consum zu bestimmen. Wenn man, mit Recht oder Unrecht, behauptet, daß die frühere materielle Existenz des Arbeiters zu der heutigen sich verhalte wie 1 : 2, so bedenke man doch, daß die frühere Lebenserwartung des gemeinen Mannes zu dem durch die Gesetzgebung und Aufklärung des 19. Jahrhunderts genährten Anspruch auf Rechts- und Culturgleichheit sich verhält wie 1 : 10.

[1]) Vgl. „Annalen" 1873 S. 809 ff.

wächst aber keineswegs in demselben Verhältniß wie der Reichthum in den Händen der Geldaristokratie, die mit ihrem Luxus und ihrem socialen Uebergewicht die Lage der Beamten und sonstigen unbemittelten Gebildeten immer von Neuem gefährdet.

Die durch die Ausbeutung der uncultivirten großen Massen ermöglichte sociale Ueberlegenheit der Großcapitalisten besteht darin, daß sie sich ihre Mitbürger, sowohl ungebildete als gebildete, massenhaft gegen Löhnung oder Honorar dienstbar machen können. Auf Seite der Gebildeten erzeugt diese Abhängigkeit und Unterordnung Unlust und Demoralisation; die Charaktervollen werden entmuthigt und verzweifeln an der socialen Gerechtigkeit, die Charakterschwachen bieten Alles auf, um so bald als möglich in die Agiotage hineinzukommen. Daher die zunehmende Verwaisung des Staatsdienstes und die selbst in Beamtenkreisen überhandnehmende Jagd nach Stellungen, welche mittel- oder unmittelbare Theilnahme an dem Schutzzolle gestatten, den der niedere Culturgrad der unteren Classen dem speculirenden Capital gewährt; daher das große und kleine Gründerthum in jenen Kreisen, denen in der gut verwalteten Culturversicherungsgesellschaft ausschließlich die Pflege der Ideale obliegen sollte.

Doch das sind ja Dinge, die jeder von uns tagtäglich beobachtet und selbst empfindet. Ich möchte Sie nur darauf aufmerksam machen, daß auch die **gebildeten** Classen unserer Gesellschaft, welche nicht über ererbten Besitzstand verfügen und nicht in der Lage sind, Strikes zu veranstalten, daß vor allen die **Beamten** in richtiger Würdigung ihrer Lage das **allergrößte** Interesse daran haben, daß die gegenwärtige Entwickelung der Cultur- und Besitzverhältnisse eine andere Richtung nehme. Wollen wir dies aber ohne Gewaltmittel anstreben, so können wir dazu nur allmälig auf dem Wege des öffentlichen Rechts gelangen, durch gründliche Reformen namentlich auf dem Gebiete der Schule und des Steuerwesens. Die Nothwendigkeit, hier einen Wandel zu schaffen, erhellt aber auch aus anderen Gründen, die wir nicht in den Interessen einzelner Volksclassen zu suchen brauchen. Dahin zielt mein 6. Grundsatz:

„**Die Arbeit erhält den Staat.** Da der Fortbestand der materiellen und geistigen Güter, überhaupt der Cultur, von der Güte und dem ethischen Werthe der Arbeit abhängt, so hat die Gesammtheit ein hohes Interesse daran, daß alle Einzelnen in die Lage kommen, ihre natürlichen Anlagen und Fähigkeiten voll zu verwerthen. Die organisirte Culturgemeinschaft kann es nicht dem Belieben ihrer Mitglieder überlassen, ob sie sich die Civilisation aneignen oder auf dem niedrigen Culturgrad halbwilder Völker verharren wollen. Die Gleichheit vor dem Gesetze, die Theilnahme Aller an der Rechtsbildung vermittelst des allgemeinen Wahlrechts, die allgemeine Wehrpflicht und jede sonstige Mitwirkung im öffentlichen Leben setzt vielmehr eine strenge Controle des Staats über den Bildungsgrad jedes Einzelnen voraus. Ungebildete Massen werden zum Spielball aller möglichen unlauteren Speculationen, verfallen als Classe auf Generationen hinaus den entnervenden Einwirkungen der niederen Handarbeit und drücken die moralischen und körperlichen Fähigkeiten des Volkes herab [1]); aufgeklärt über ihre Gleichberechtigung mit den Besitzenden und Gebildeten, denen auf dem Boden des heutigen Privatrechts wirksame Concurrenz zu machen sie nicht in der Lage sind, sehen sie ihr einziges Heil im gewaltsamen Umsturz aller socialen und politischen Verhältnisse, verbünden sich mit den gesinnungsverwandten Elementen im Auslande und untergraben so den Patriotismus, die wichtigste Stütze des Staatswohles. Daher das Recht und die Pflicht des Staates, alle Staatsbewohner vor Eintritt der Volljährigkeit zur Annahme höherer Cultur zu **zwingen**."

Ich habe hier mit kurzen Worten das Princip des **Schulzwangs** als das der culturerhaltenden Kraft zu zeichnen versucht. Nun, über den Schulzwang ist man ja wohl im Allgemeinen einig; ob derselbe aber so weit gehen solle, daß er der gegenwärtigen Productionsweise eine entschieden neue Richtung geben würde, darüber sind die Ansichten sehr getheilt. Wie unendlich oft bin ich dem Einwurf begegnet, was aus unserer Volkswirthschaft werden solle, wenn es keine ungebildeten Arbeiter mehr gäbe, um die gemeine niedere Arbeit zu vollbringen? Ich halte diesen Einwurf für ebenso kurzsichtig als egoistisch. Von intelligenten Maschinentechnikern ist mir oft versichert worden, daß nur die verhältnißmäßige Billigkeit der Menschenkraft die Herstellung und den Gebrauch einer großen Masse von neuen Maschinenconstructionen verhindere, und daß die Ersetzung der rohen menschlichen Kraft und niederen Handarbeit durch die Maschine eine ganz unbegrenzte, unberechenbare sei. Gesetzt aber nun auch den Fall, es gäbe einzelne Verrichtungen untergeordneter Art, die zur Zeit noch nicht durch Maschinen zu ersetzen wären, so kann uns dies doch kein Grund sein, eine große Culturaufgabe ad calendas graecas zu verschieben.

Solche kleinliche und engherzige Einwände sollten doch gänzlich verstummen angesichts der Thatsache, daß die welterschütternden religiösen Wirren und die Gährungen in den unteren Classen **lediglich auf den niederen Culturgrad der großen Massen zurückzuführen** sind. Eine Wanderung durch die ländlichen Distrikte Ober- und Niederbayerns würde Sie bald belehren, warum die Leute dort blindes Werkzeug in den Händen der Pfaffen sind, und ein Jeder von uns weiß, warum es den Fabrikarbeitern im Erzgebirge unmöglich ist,

[1]) Vgl. „Annalen" 1873 S. 810.

sich durch Auswanderung oder anderweite Berufswahl aus den alten Fesseln loszumachen. Das enge Zusammenleben großer Massen in den Fabriken hat nun zwar den einen Vortheil, daß es die Gefahren des Ultramontanismus verringert — wir Alle aber wissen ja, daß mit dieser Art Aufklärung weder der Staat, noch die Gesellschaft an Kraft gewinnt. Die anhaltende und angestrengte Fabrikarbeit bei mangelhafter Pflege und Ernährung wirkt überdies so nachtheilig auf die körperlichen Eigenschaften, daß die üblen Folgen sogar schon in den Militairaushebungslisten zu Tage treten. Fassen wir alle Für und Wider zusammen: so mag die Beibehaltung ungebildeter Volksclassen vielleicht in dem momentanen materiellen Interesse einzelner Gesellschaftskreise liegen, vom allgemeinen Gesichtspunkte des Staatswohles und des socialen Friedens aber ist sie unbedingt verwerflich.

Die unausbleibliche Folge einer alle Volkskreise umfassenden Bildung, nämlich die allmälig immer weitergehende Zertheilung des Privatbesitzes muß uns sogar vom rein wirthschaftlichen Standpunkte als ein ganz ungeheurer Fortschritt erscheinen. Um dies bestätigt zu finden, brauchen Sie nur die wirthschaftliche Lage verschiedener Gegenden in den östlichen und in den westlichen Provinzen Preußens zu vergleichen, obgleich hier noch nirgends so weitgehende Voraussetzungen gegeben sind, wie sie ein durchgreifendes Volksbildungssystem schaffen würde. Ich erinnere Sie namentlich daran, daß die Landwirthschaft viel günstigere Resultate im Klein- als im Großbetrieb erzielt. Hier wie in der gesammten Industrie würde die so viel besprochene und empfohlene Produktivassociation unter gebildeten Arbeitern wohl platzgreifen können, während die meisten Versuche in dieser Richtung jetzt noch an dem mangelhaften Bildungsgrade der Interessenten scheitern müssen. Nur ist hier ebensowenig wie auf anderen Gebieten gesellschaftlicher Reform etwas gethan mit der blosen Aufstellung des idealen Princips. Die Volksbildung, ja die gesammte Cultur setzt bei der Gesammtheit genau dieselbe Anstrengung und überdies noch einen viel großartigeren Verwaltungsapparat voraus, als die Bildung eines einzelnen Menschen. Eine Feststellung der hieraus entspringenden Rechte und Pflichten ist die allererste praktische Aufgabe. Ich habe dies in folgendem Satze versucht:

„Wer es unternimmt, eine Ehe zu schließen, hat dies in der Voraussetzung zu thun, daß die Jugendzeit seiner Kinder den vom Staate eingesetzten Bildungsanstalten angehört. Die Unterhaltung dieser Anstalten durch die Gesammtheit bildet den kärglichen Ausgleich für die großen Opfer, welche die Familien durch die Sorge um die Erhaltung, die häusliche Erziehung, die geistige und leibliche Gesundheit der jungen Staatsangehörigen bringen. Die Abwälzung der durch die Bildungsanstalten des Staates erwachsenden Kosten auf Provinzial-, Kreis-, Gemeinde- oder sonstige Verbände, oder gar auf die Familien selbst, ist durch nichts zu rechtfertigen; die Forderung der „Selbstverwaltung" auf dem Gebiete des Schulwesens kann sich wohl auf die Schulaufsicht, nicht aber auf die finanziellen Lasten erstrecken, da es dicht und dünn bevölkerte, reichere und ärmere Gemeinden, Kreise und Provinzen giebt, und da der Schulaufwand im umgekehrten Verhältniß zu der Volksdichtigkeit und der Steuerfähigkeit zu wachsen pflegt; ebenso wie es unstatthaft sein würde, die Militairausgaben pro Kopf nach Gemeinden und Kreisen zu erheben. Die Theilung der Schullasten zwischen Staat, Kreis, Gemeinde, Kirche und Privaten aber ist eine Halbheit und wird nimmermehr einen gedeihlichen Aufschwung des Volksschulwesens zulassen, da erfahrungsmäßig staatliche Institutionen nur dann energischer Durchführung sicher sind, wenn den gesetzgebenden Factoren das Bewußtsein der vollen Verantwortung innewohnt. Cultur- und Schulgemeinschaft müssen einander decken; entsprechend der Gestaltung unseres socialen und wirthschaftlichen Lebens ist die weiteste Gemeinschaft auch die beste und gerechteste, also bei uns: das Deutsche Reich."

In diesen Sätzen ist also zunächst ausgesprochen, daß die Sorge für einen den Culturbedürfnissen der Gesammtheit entsprechenden Unterricht nicht von den einzelnen Kindern resp. deren Eltern getragen werden, sondern daß jener Unterricht für die einzelnen Theilnehmer unentgeltlich sein soll. Ich kann füglich davon absehen, die Unentgeltlichkeit des Unterrichts hier eingehend zu motiviren, nachdem ihre bedeutendsten früheren Gegner — ich nenne nur R. Gneist — die Richtigkeit oder doch Zulässigkeit derselben anerkannt haben. Nur Unkenntniß der thatsächlichen Verhältnisse oder aber Mangel an festem Willen, die Schule wirklich zu einer starken Säule des Staatswohles zu machen, kann heute noch gegen das Prinzip der Unentgeltlichkeit anfechten. Ganz unhaltbar ist namentlich der Einwand, daß durch dieses Princip dem Leichtsinn in der Kindererzeugung unter den ärmeren Classen Vorschub geleistet werde, während doch im Gegentheil gerade schlechte Schulen und mangelhaft durchgeführter Schulzwang den Leuten die Möglichkeit gewähren, aus der Existenz ihrer Kinder frühzeitig Nutzen zu ziehen. Wenn, wie das mit der Zeit immer entschiedener durchgeführt werden muß, auch die Kinder ärmerer Familien nur für die Schule arbeiten dürfen, dann stellen sich die Unterhaltungskosten der Kinder für die Eltern so hoch, daß das Schulgeld weiter nichts sein würde, als ein Schutzzoll für das Hagestolzenthum, das wir zwar nicht gewaltsam unterdrücken, vielleicht nicht einmal (wie oft verlangt wird) als solches höher besteuern, aber doch gewiß auch nicht prämiiren wollen.

Aber welche Verbände sollen denn nun für die Schulunterhaltungskosten aufkommen? Ich bedaure sehr, daß diese überaus wichtige Frage nicht überall mit der nöthigen Unbefangenheit behandelt wird. Man hat sich so sehr daran gewöhnt, Schule und Selbstverwaltung als in jeder Beziehung untrennbare Dinge aufzufassen, daß es Vielen geradezu als Ketzerei gilt, wenn Einer es wagt, das Bündniß zu durchbrechen. Dabei kömmt namentlich in Betracht, daß in den eigentlichen Sitzen aller politischen und socialen Bewegungen, in den größern Städten, das Schulwesen in den Händen der Communalbehörden ganz vortrefflich gedeiht, daß man bestrebt ist, diese Competenz zu conserviren und ängstlich es vermeidet, dem Staate mehr Rechte einzuräumen, als ihm gesetzlich zustehen. Wir Städter — Sie nehmen mir das Urtheil nicht übel, ich schließe mich ja selber mit ein — wir Städter sehen leider die Bedürfnisse des Staates und der Volkswirthschaft durch eine ganz eigene Brille, etwa von der Art, wie sie alte Leute zum Bibellesen brauchen — also nicht für die Ferne berechnet. Für das, was weit und breit draußen auf dem Lande vorgeht, das ja für den Staat viel bedeutender ist, dafür haben wir nur beschränktes Verständniß. So viel uns z. B. die städtische Wohnungsfrage Sorgen bereitet, so wenig denken wir daran, daß das Land viel schlimmer daran ist, weil die Leute dort nicht mehr wohnen und arbeiten wollen. Wir freuen uns über jede Vergrößerung und Verschönerung unseres Straßennetzes, über jede neue großartige Fabrikanlage, ob aber damit dem Ackerbau die besten Kräfte entzogen werden, ob wir in unseren Mauern ein neues Proletariat großziehen, das bedenken wir kaum. Erwägen wir nun, daß die meisten und wohl auch die redegewandtesten Volksvertreter Städtebewohner sind, daß die Regierungen, die einflußreichen Preßorgane und Vereine in den Städten domiciliren, so ist es leicht begreiflich, wie bei der Behandlung unserer öffentlichen Angelegenheiten ganz unwillkürlich den einseitigen städtischen Anschauungen und Interessen mehr Raum gewährt wird, als es bei Rücksichtnahme auf das Ganze billigerweise der Fall sein sollte.

Nun, unter dieser gewiß nicht absichtsvollen einseitigen Auffassungsweise leidet denn auch die communale Selbstverwaltung, für deren Durchführung nun einmal auf dem Lande ganz andere Voraussetzungen gegeben sind, als in den Städten. Was insbesondere die Selbstverwaltung der Schule betrifft, so herrscht zwischen Stadt und Land ein himmelweiter Unterschied. Die Städte sind wohlhabend, die Bevölkerung ist hier bereit, Alles für die Schule zu thun, und was die Lehrerbesoldungen hier mehr kosten, das wird andererseits gewonnen durch die Möglichkeit, die Lehrkräfte besser auszunützen. In den Städten endlich finden sich in der Regel genügend geschulte und intelligente Männer, welche, das öffentliche Vertrauen genießend, das Zeug haben, um die Schulverwaltung energisch zu führen. Auf dem Lande ist das ganz anders. Wohlhabenheit, Intelligenz, guter Wille, die Schule hochzuhalten, geeignete Verwaltungskräfte finden sich hier so außerordentlich ungleichmäßig vor, daß der Staat unmöglich den ländlichen Gemeinden allein die Sorge um die Schule überlassen kann. Auch dann wird das Verhältniß kein wesentlich anderes, wenn man größere ländliche Districte zu selbstständigen Schulgemeinschaften macht. Nehmen Sie doch irgend eine ultramontane Gegend in Bayern oder am Rhein, vielleicht noch dazu eine recht arme Gegend mit sehr zerstreut wohnender Bevölkerung: da ist es ziemlich gleichgültig, ob Sie die Schule in einer oder in 20 oder 30 Gemeinden zu Grunde wirthschaften lassen.

Leider fehlt es uns an einer Deutschen „Wohlhabenheits-Statistik"; doch ist die Thatsache, daß in dieser Beziehung ganz horrende territoriale Unterschiede bestehen, mit wenigen Zahlen unschwer zu erweisen. So wurde z. B. in einer von der Sächsischen Regierung selbst ausgehenden Denkschrift das Durchschnittseinkommen im Königreich Sachsen auf 80 Thlr. pro Kopf geschätzt, für die Stadt Chemnitz auf 132 Thlr., für die Stadt Plauen auf 68 Thlr. pro Kopf. In der Stadt Bremen dagegen machten die Einkommen über 275 Thlr., auf die gesammte städtische Bevölkerung vertheilt, beinahe 200 Thlr. pro Kopf aus, mit Hinzunahme der geringeren Einkommen gewiß nicht unter 250 Thlr. pro Kopf. Einen, wenn auch nur ganz ungefähren Maßstab zur Beurtheilung der Verhältnisse in Preußen[1]) giebt die Leistung directer Steuern (Grund-, Gebäude-, classificirte Einkommen- und Classensteuer, Gewerbesteuer und Eisenbahnabgabe), welche zusammen pro Kopf der Bevölkerung und pro Quadratmeile nach den Erläuterungen zum 1873er Etat beispielsweise ergeben:

			pro Kopf Sgr.	pro Q.-Meile Thlr.
in der Stadt		Berlin	85,5	2,355,000
im Reg.-Bez.		Cöln	80,0	22,760
"	"	Wiesbaden	67,7	14,420
"	"	Magdeburg	74,6	10,180
"	"	Oppeln	35,0	6,308
"	"	Köslin	35,8	2,580
"	"	Gumbinnen	35,1	2,930
		im ganzen Staat	53,3	6,940

Nach einer (nicht veröffentlichten) Denkschrift der Preuß. Regierung aus dem Jahre 1867 vertheilten sich die 445 Kreise resp. Veranlagungsbezirke der ganzen Monarchie in Rücksicht auf den Kopfertrag an Gebäude-, Gewerbe-, Classen-, classif. Einkommen- und Mahl- und Schlachtsteuer folgendermaßen:

[1]) Vgl. auch die Erläuterungen der Preuß. Regierung zum Entwurf des Kreis-Dotationsgesetzes, „Annalen" 1873 S. 1447 und 1451.

			Mit einem Ertrag pro Kopf					Mit einem Ertrag pro Kopf
19	Kreise	von	15—20 Sgr.		6	Kreise	über	50—55 Sgr.
71	„	über	20—25 „		4	„	„	55—60 „
107	„	„	25—30 „		5	„	„	60—70 „
90	„	„	30—35 „		3	„	„	70—80 „
54	„	„	35—40 „		5	„	„	80—90 „
44	„	„	40—45 „		4	„	„	90—100 „
22	„	„	45—50 „		11	„	„	100—165 „

Aus derselben Quelle geht hervor, daß die von den städtischen Bevölkerungen geleisteten directen Steuern zu denjenigen der Landbevölkerung pro Kopf sich im Allgemeinen wie 3 : 2, ja in vielen Bezirken wie 2 : 1 verhalten. Da nun aber die Kosten für die Volksschule in einem Bezirke um so größer sein müssen, je zahlreicher und kleiner die Gemeinden, und da die relative Steuerkraft um so größer zu sein pflegt, je dichter die Bevölkerung, so kann man wohl sagen: daß in der Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Schulsocietät die Kosten der Volksschule und die verfügbaren Mittel im umgekehrten Verhältniß stehen und zunehmen; und daß, um eine gerechte Vertheilung der Kosten herbeizuführen, die weiteste Ausdehnung der Socität die beste ist.

So ganz und gar hat man sich denn auch dieser Erkenntniß nicht verschließen können, und so hat man eine Art gemischten Systems adoptirt, das sich kurz so charakterisiren läßt: Gesetzgebung und Oberaufsicht des Staates, im Uebrigen Selbstverwaltung auch in finanzieller Beziehung, aber mit Concurrenz der Staatscasse im Nothfalle. Ich halte dieses Abkommen für ein durchaus unglückliches, um so unglücklicher, als es nicht die rührigen und über ihre Interessen wachsamen Städte sind, welche die Unterstützung des Staates beanspruchen müssen, sondern weil hier fast nur das schwerfällige Land in Betracht kömmt. Man wird im Allgemeinen die Erfahrung machen: je geringer das Verständniß, desto größer das Bedürfniß, und ferner: je größer das Bedürfniß, desto geringer die Inanspruchnahme des Staates, während es doch gerade umgekehrt sein sollte. Wie untauglich und wenig lebensfähig dieses System ist, das sehen wir ja grade in Preußen, wo man von allen Seiten guten oder doch nicht geradezu bösen Willen hat, aber dennoch absolut nicht zu einem gedeihlichen Aufschwung der ländlichen Volksschulen kommen kann — ganz einfach, weil — um mich eines populären Ausdrucks zu bedienen — Niemand weiß, wer Koch oder Kellner ist. Auch das beste Schulgesetz wird hier keine radicale Abhülfe bringen, wenn sich der Staat nicht dazu entschließt, für die von ihm aufgestellte Forderung finanziell voll und ganz einzustehen. Vergegenwärtigen Sie sich doch nur einmal, was trotz der klarsten Gesetze aus unserer Militairverwaltung werden sollte, wenn wir auf sie dieses gemischte System anwenden wollten, wenn zunächst den Gemeinden und Kreisen die Sorge für die Ausrüstung und Unterhaltung ihrer respectiven Contingente obliegen und der Staat nur aushülfsweise eintreten sollte; vergegenwärtigen Sie sich den Wirrwarr, das Gezänk, die Unsicherheit im Gefolge einer so verkehrten Theilung der Lasten. Den unverkennbar großen Nachtheilen gegenüber bin ich schlechterdings nicht im Stande, auch nur einen einzigen wesentlichen Vortheil in der finanziellen Selbstverwaltung der Volksschule zu sehen, keinen Vortheil, der nicht durch das volle Eintreten des Staates vollkommen erreicht würde.

Ich gehe aber noch weiter und meine, daß die Volksbildung eine nationale Aufgabe ist, daß also, wenn einmal der Staat die volle Erhaltungspflicht anerkennt, dies bei uns das Deutsche Reich sein muß. Und wahrlich, das volltönende Wort „nationale Cultur" ist keine Phrase — unsere innere und äußere Rechtssicherheit, zu deren Behufe wir ja das Reich gegründet haben, ist von der Hebung und Förderung der Cultur durch gute Schulen viel mehr abhängig, als von irgend einem gemeinsamen Gesetzbuche; ja auch des Schutzes gegen äußere Feinde werden wir um so sicherer sein, je vollkommener wir die allgemeine Wehrpflicht ausbauen können, was eben wiederum hauptsächlich auf der Volksbildung beruht.

Ganz unwiderleglich aber erhellt die Pflicht des Reiches, für das Volksbildungswesen aufzukommen, aus folgender Erwägung: Die moderne sociale Gesetzgebung hat an die Stelle des Gemeindebürgerthums das Staatsbürgerthum gesetzt, seit 1871 bei uns das Reichsbürgerthum[1]); das Reich bildet ein einziges Wirthschaftsgebiet mit vollkommen freier Personalbewegung; Niemand kann gezwungen werden, irgendwo Gemeindebürger zu werden oder zu bleiben, Jedermann aber kann jeder beliebigen Gemeinde „angehören;" es gibt ex officio gar kein Gemeindebürgerthum im alten Sinne mehr; wo dennoch der Genuß gewisser Vorrechte in den Gemeinden an den Besitz des exclusiven Bürgerrechts geknüpft ist, da liegt eigentlich eine mit dem Geist der Reichsverfassung unvereinbare Anomalie vor — so z. B. die Beschränkung des Gemeindewahlrechts auf die alten „Bürger," welche in manchen rapid angewachsenen Städten eine gerade so wunderliche Rolle spielen, wie die Herren vom sog. „alten und befestigten Grundbesitz" als Vertreter der gesammten Landwirthschaft. Reichsrechtlich und factisch liegt bei den Gemeinden das Verhältniß jetzt so, daß sie auf die Begrenzung der Zahl ihrer „Angehörigen" gar keinen Einfluß mehr haben, daß sie sich jeden Ab- und Zugang gefallen lassen und obendrein noch in Folge des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz unberechenbare Lasten übernehmen müssen. Ist schon die Abbürdung dieser Lasten auf die Gemeinden ein bedenkliches Ding, so wird das Verhältniß noch ungereimter, wenn der Bundes-

[1]) Vgl. Th. Landgraff, „Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz", in meinen „Annalen" 1870 S. 625 ff.

staat x der Gemeinde y decretirt: Du hast auf deine Kosten dafür zu sorgen, daß alle innerhalb deiner Mauern wohnenden Kinder von Reichsbürgern den landesvorschriftsmäßigen Schulunterricht erhalten! Um die Ungerechtigkeit solcher Zumuthung ins rechte Licht zu setzen, dürfen wir nicht das Beispiel großer wohlhabender Städte anziehen, wir müssen fragen, wie sich dabei die zahllosen kleinen, an Einwohnern und Vermögen abnehmenden Dörfer und Landstädte befinden. Da kann es denn vorkommen, daß nicht nur einzelne Orte, sondern ganze Gegenden, welche an starker Aus- und Umwanderung leiden, die besten Früchte ihres Aufwandes für die Volksschule fort und fort an die großen Städte und an das Ausland abgeben, ohne einen entsprechenden Rückersatz an geschulten Kräften zu empfangen; jener Aufwand, der im günstigen Falle doch nur eine produktive Anlage für die Zukunft sein soll, geht also für die Gesammtheit zwar nicht verloren, für jene armen Orte und Gegenden aber wird er zu einem erheblichen Opfer[1]). Wie kommen die zufällig zusammengewürfelten Angehörigen einer Gemeinde oder eines Kreises dazu, das Culturcapital für die in ihrem Sprengel heranwachsende Generation zu beschaffen, von der sie gar nicht wissen, ob sie bleiben oder gehen, und wohin sie gehen wird? Da, wo in Folge starker Auswanderung, mangelhafter Verkehrsmittel, drückender Steuern (namentlich solcher auf liegende Gründe und auf den Durchschnittsernteertrag ohne Rücksicht auf Mißwachs und Verschuldung) u. s. w. mit dem Rückgang aller wirthschaftlichen Verhältnisse auch die Kraft zur Erhaltung guter Schulen erlahmt, da haben wir in Wirklichkeit einen Culturnothstand, der nun aber nicht local beschränkt bleibt, sondern mit seinen schädlichen Folgen das Leben der Gesammtheit afficirt — derselben Gesammtheit, welche durch ihre Gesetzgebung und Organisation den Nothstand verursacht hat; denn die Wahl verständiger Gesetzgeber, die Erfüllung der Wehrpflicht, jede Mitarbeit an der Erhaltung und Wohlfahrt des nationalen Staates ist bedingt und getragen von der localen Volksbildung. So begegnen wir denn in vielen Gegenden Preußen's, Bayern's, Mecklenburg's 2c., ja eigentlich in jedem Dorfe, in jeder Stadt, wo das Volksbildungswesen nicht durchaus den höheren Anforderungen entspricht, in Wirklichkeit einen Reichs-Culturnothstand, der, wenn auch nicht sofort erkennbar, seine Rückwirkungen auf das politische und wirthschaftliche Leben der Nation ausüben muß; die Cultursünden, die in Kassubien, im Wupperthal und an der Isar begangen werden, sind nationale Krebsschäden, deren Heilung von Reichswegen mindestens ebenso wichtig ist, wie die Verhütung der Rinderpest.

Soll daher nicht die „Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes", welche mit der Gründung des „ewigen Bundes" bezweckt wurde, eine Phrase bleiben; will man nicht mit dem „Schutze des innerhalb des Bundesgebietes gültigen Rechtes" als ewige Krankheit das bestehende Unrecht conserviren, — so muß die Volksschule zur Reichsanstalt werden!

Vor zehn Jahren rief uns hier in Leipzig Heinrich v. Treitschke begeistert zu: „Was der fernste unserer Stämme leidet durch Unrecht und Gewaltthat, das soll uns schmerzen wie eine Wunde an unserem eigenen Leibe." Ich nehme dieses stolze Wort voll und ganz in Anspruch für die Volksbildung und komme damit zu dem 8. meiner Sätze:

---

[1]) Höchst interessant sind die Berechnungen des verdienstvollen Directors des Preuß. statist. Bureaus, Dr. E. Engel (vgl. seine „Zeitschrift", 1870 S. 396). Danach vertheilten sich je 10,000 männliche Einwohner Preußens a) in den Städten mit mehr als 20,000 Bewohnern, b) in den Städten überhaupt, c) in den Landgemeinden mit über 2,000 Bewohnern, d) in den selbstständigen Gutsbezirken der alten Provinzen, und endlich e) auf dem platten Lande überhaupt, auf die verschiedenen Lebensalter folgendermaßen:

im Alter von		a)	b)	c)	d)	e)
0—10	Jahren	2,023	2,220	2,592	2,845	2,670
10—20	"	1,878	2,016	1,973	2,069	2,033
20—30	"	2,553	2,112	1,572	1,524	1,386
30—40	"	1,477	1,347	1,387	1,312	1,278
40—50	"	1,032	1,066	1,103	1,119	1,137
50—60	"	590	673	728	659	789
60—70	"	317	392	455	334	491
70—80	"	111	147	160	116	183
über 80	"	19	27	30	22	33

Die männlichen Personen des kräftigsten Lebensalters (20 bis 40 Jahre) sind also unter je 10,000 in den großen Städten mit 4,030, auf dem platten Lande dagegen nur mit 2,664 Individuen vertreten, während die unproductiven Lebensalter (Kinder und Greise) auf dem Lande vorherrschen. Selbst wenn man von den Zahlen für die Städte die Militairbevölkerung (6 bis 8 pCt.) in Abzug bringt, worauf Dr. Engel keine Rücksicht nimmt, behalten folgende Betrachtungen desselben ihre Berechtigung: „Die Abgabe von Personen des kräftigsten Alters Seitens des platten Landes an die Städte und dessen Rückempfang vieler in den Städten abgenutzter Kräfte muß nothwendig mit materiellen Nachtheilen für jenes verknüpft sein, und es ist sehr unwahrscheinlich, daß letztere durch die ethischen Vortheile aufgewogen werden, welche darin liegen sollen, daß das Greisenalter der gemüthvolle Lehrer der Jugend sei und dieselbe vor dem großen Materialismus bewahre, dem sie in den Städten so leicht verfällt. Wir möchten vielmehr glauben, daß ein Theil der großen Calamitäten, über welche die Preußische Landwirthschaft klagt, durch diese Strömung und Rückströmung nach und von den Städten verursacht wird. Denn das in den Dörfern auf die Jugend verwandte höchst beträchtliche Erziehungscapital trägt seine Früchte nicht daselbst, sondern reproducirt sich in den Städten, und diese gewinnen dadurch ganz ebenso, wie ein Land durch die beträchtliche Einwanderung productionsfähiger Menschen gewinnt." — Der berühmte Statistiker hat mit diesen Worten indirect die schärfste Verurtheilung der Gemeinde- und Kreis-Schulsocietät ausgesprochen. Wie kann man als selbstständige Schulsocietät z. B. das reiche Berlin bestehen lassen wollen, wo die Zahl der Individuen im erwerbskräftigsten Alter von 20—40 Jahren zu der Zahl der Kinder bis zu 15 Jahren sich verhält wie 10 : 7, während in ländlichen Districten das Verhältniß ist wie 10 : 13?

„Ziel und Inhalt des Volksunterrichts in Elementar- und Fortbildungsschulen richten sich nach den Culturbedürfnissen der nationalen Gesammtheit, erst in zweiter Linie nach etwaigen provinziellen oder Berufsinteressen; auf keinen Fall darf das Maß der gewährten Bildung für verschiedene Volksclassen größer oder geringer sein, und ebensowenig soll in dieser Beziehung ein Unterschied zwischen Stadt und Land bestehen. Der Staatsunterricht muß dem Einflusse aller einseitigen Interessengemeinschaften, vor Allem der religiösen Confessionen, entrückt sein; seine Hauptaufgabe ist, die jungen Staatsbürger zu selbstständig denkenden, streng sittlichen und allgemein anstelligen Menschen zu machen. Wenn, bei allgemeinem Schulzwang, neben guten Volksschulen schlechte, mit ungenügenden Lehrkräften und Lehrmitteln versehene, existiren, so sind die letzteren ein Raub an den betheiligten Volkskreisen, indem sie die Kinder schlecht bewehrt dem Kampfe um's Dasein preisgeben und die Eltern um die Erziehungskosten betrügen; schlechte Elementarschulen sind aber auch eine Versündigung gegen den Staat selbst, da in einem Staatswesen mit vollkommen freier Personenbewegung jede locale Unterlassungssünde auf dem Gebiete der Volkserziehung sich mehr oder weniger fühlbar auch an der Gesammtheit rächen muß."

An anderer Stelle[1]) habe ich versucht, in kurzen Umrissen auseinanderzusetzen, wie die Elementarbildung jedes jungen Deutschen heutzutage beschaffen sein müsse. Man hat mir dann vorgehalten, daß ich viel zu hohe Anforderungen an die kleinen Leute stelle, wobei man freilich übersehen hat, daß die von mir geforderte obligatorische Staats-Fortbildungsschule den hauptsächlichen Zweck haben soll, vor Allem die allgemeinen Errungenschaften des Elementarunterrichts zu befestigen und zu erweitern, und erst in zweiter Linie speciellen Berufsinteressen zu dienen. Ich verlange ja eben eine in jeder Beziehung strenge Culturpolizei für die jungen Leute bis zu ihrer Volljährigkeit; eine namentlich auch in moralischer Beziehung strenge Aufsicht. Aber ich will mich gern dahin bescheiden, daß die Feststellung des Lehrzieles eigentlich Sache der Pädagogik ist.

Man hat mir ferner vorgehalten, daß ich zu geringen Werth auf das religiöse Element gelegt habe, ohne welches die Bildung des Herzens und des Charakters nicht möglich sei. Auch diese Frage überlasse ich getrost den Pädagogen. Mögen sie ihre Aufgabe lösen durch einen freien oder confessionellen Religionsunterricht oder durch eine rein philosophische, dem Verständniß der Jugend angepaßte Sittenlehre — jedenfalls hat der Staat das Recht und die Pflicht, den Hader der religiösen Parteien und Sekten aus den Volksbildungshallen fernzuhalten und zu sorgen, daß nicht fanatische Geistliche die guten Früchte der Schule wieder verderben. Also Beaufsichtigung der Geistlichen, insoweit sie Jugendlehrer sind, durch die ordentlichen Lehrer! — nicht umgekehrt! Es ist ganz widersinnig, daß der Geistliche, der der Natur der Sache nach der Beamte einer, vom Staate jetzt nur geduldeten, nicht mehr protegirten Religionsgesellschaft ist, der Vorgesetzte der unentbehrlichsten Staatsdiener sein soll. Wenn staatsweise Halbfreisinnige schmunzelnd darauf hinweisen, daß hier das Resultat einer langen geschichtlichen Entwickelung vorliege, so führe ich gerade diese Geschichte als Beweismittel für mich ins Feld. Denn was war und ist denn der alte Bund des Staates und der sonstigen weltlichen Herrschaften mit der Geistlichkeit anderes, als ein Compromiß, gerichtet auf die Niederhaltung und Verdummung der großen Massen, auf die „Demuth in dem Herrn" als Deckmantel für die Herrsch- und Genußsucht der Oberen, auf die künstliche Erhaltung des beschränkten Unterthanenverstandes? In dem Augenblicke, wo der Staat eine Institution für Alle wird, wo er sich losmacht von der Classenherrschaft, muß consequenter Weise auch die alte nichtsnutzige Bundesgenossenschaft aufhören, die uns bis heute nur blutige Kriege und sociale Wirren gebracht hat; in diesem Augenblick muß die Trennung von Staat und Kirche eintreten — aber nicht in dem Sinne der Römlinge, sondern einfach so, daß die Kirche aufhört, als Grundpfeiler des Staates weiter zu fungiren, daß ihr gewisse bescheidene Rechte eingeräumt werden, über deren Belassung oder Aufhebung der Staat allein zu befinden hat, daß sie sich wie jeder andere Verein in die Bedingungen des Culturstaates fügt. Dann wird der verrückteste aller Zustände, daß der Staat fast in jedem Dorfe einen unversöhnlichen Gegner seiner Gesetze, einen geschworenen Feind der Civilisation mit schwerem Gelde unterhält, und daß freche Kirchenfürsten dem Staate, der sie besoldet, den Krieg erklären, bald zu den überwundenen Standpunkten gehören. Und der geistliche Stand, der tief heruntergekommen ist im Ansehen der großen Masse der Gebildeten, wird der geachtetsten einer dastehen, wenn die Kirche ganz und allein der Religion angehören und nicht mehr der Büttel der Herrschsucht und Verdummung sein wird[1]).

[1]) „Annalen" 1873 S. 801 ff.

[1]) Die in meinen früheren Vorträgen („Annalen" 1873 S. 834) enthaltenen Sätze über die Geistlichkeit sind mir von Einigen verübelt worden; nicht etwa von der ultramontanen Presse, welche die Richtigkeit meiner Forderungen wohl begreift, und deren Widerspruch bei ihrer chronischen Verlogenheit mich höchstens in der mitleidigen Verachtung dieses Gelichters bestärken würde. Nein, sonst verständige liberale Leute meinen, man solle „nicht so weit gehen". Ich wundere mich nicht über solche Schwächlichkeit, so lange selbst Männer wie Fürst Bismarck es für möglich halten konnten, den Frieden zwischen dem Staate und einer mächtigen organisirten Hierarchie aufrecht zu erhalten. Ich würde vielmehr einen milden und

Nicht genug Gewicht ist nun aber darauf zu legen, daß der Volksschulunterricht auf dem Grundsatze der *Rechtsgleichheit* beruhe, daß hier auch die letzte Spur der Unterscheidung nach Volksclassen verschwinde, daß man von der Meinung abgehe, als ob den sogenannten „Mittelclassen," wie leider auch noch die *Falk'schen* Regulative[1]) vom vorigen Jahre annehmen, ein besserer Unterricht zu Theil werden müsse, als den Tagelöhnern und Handarbeitern auf dem Lande. Weit entfernt, das in den gegenwärtigen Stadt- und Mittelschulen gewährte Bildungsmaß herabmindern zu wollen, wünsche ich vielmehr, daß so bald als möglich diese besseren Schulen in jeder Landgemeinde eingeführt werden. In meinem Wohnorte München bestehen, wie hier in Leipzig, Dank der Energie und der Einsicht unserer städtischen Verwaltung, recht gute Volksschulen; sie werden auch von den höheren Kreisen der Gesellschaft für so gut gehalten, daß ein bekannter Fürst seine Söhne dieselben besuchen läßt. Sie werden mir zugeben, daß hier die hochadeligen jungen Herren etwas mit auf den Lebensweg nehmen, was ihnen keine Ritterakademie geben kann. Nun, ich möchte, daß der Herr Fürst nicht nur in München, sondern auf jedem seiner Güter seine Söhne *mit den Kindern seiner Bauern* in die Schule schicken könnte, ohne wegen ihrer Verdummung besorgt zu sein.

Gewiß wird solche großartige Culturfürsorge des Staates einen großartigen Apparat voraussetzen, und ich mache mir gar keine Illusionen darüber, daß ein auf solcher Grundlage beruhendes Lehrbudget unserem heutigen Wehrbudget wenig oder nichts aus dem Wege gehen wird. Mit Recht würde ich den Namen eines „bodenlosen Idealisten" verdienen, wenn ich Ihnen nicht den 9. meiner Grundsätze vorlegen würde, welcher lautet:

„Untrennbar von der Schulfrage ist die *Steuerfrage*, indem jede großartige Schulreform die Flüssigmachung neuer Geldmittel voraussetzt. Da das gesicherte Einkommen der Staatsbürger und die Ansammlung privaten Vermögens nur möglich ist unter dem Schutze des Staates; da erfahrungsmäßig Einkommen und Vermögen desto leichter und müheloser wachsen, je größer sie sind; da es weder im Interesse des Staates noch im Geiste unseres heutigen Rechts liegt, die durch das Privatrecht dem Fleiß und der persönlichen Tüchtigkeit gewährte Prämie in einem der Entwickelung *dieser* Eigenschaften nicht mehr entsprechenden Maße anwachsen zu lassen; da der Staat durch die Arbeit erhalten wird und dahin wirken soll, daß die Arbeit frei bleibe und nicht vom Großcapitale gedrückt und beherrscht werde; da endlich die gegenwärtige ungesunde und gefahrdrohende Vertheilung des Nationalreichthums nur möglich geworden ist durch den niederen Culturgrad der großen Massen, durch *frühere Unterlassungssünden des Staates*; und da es nur der Billigkeit entspricht, wenn der Ausgleich dieses Mißverhältnisses auf dem Wege seines Entstehens gesucht wird, — so ist die Schulreform anzuweisen auf die Erträgnisse einer *progressiven Einkommensteuer*, und zwar eventuell zunächst nur auf Steuerzuschläge bei den größeren Einkommen. Da aber einerseits die Volksbildung eine nationale sein muß, und andererseits die Bildung des Privat-Vermögens und -Einkommens innerhalb der nationalen Cultur- und Verkehrsgemeinschaft stattfindet, so muß eine solche Steuer *gleichmäßig im ganzen Deutschen Reiche* zur Erhebung gelangen und nach gleichmäßigen Grundsätzen der nationalen Gesammtheit zu Gute kommen."

Leider muß ich es mir versagen, Ihnen hier die Theorie der progessiven Einkommensteuer zu entwickeln, die ich für die denkbar gerechteste Steuer halte[1]). Mit dieser Steuer, die sich einer ganz *ungeheuren Popularität* erfreut, hat es eine eigenthümliche Bewandtniß. Man sollte meinen, sie wäre das Alpha und Omega jedes freisinnigen und gerechten Politikers, da sie nicht nur eine große Rechtswohlthat einschließt, sondern weil auf sie auch nicht im Geringsten das alte Lied vom Steuerdruck paßt, weil sie weder Pfändungen, noch Thränen kosten, wohl aber das himmelschreiende Mißverhältniß beseitigen würde, daß heute der Arme mit 10 bis 15 Procent, der Reiche aber nur mit 3 bis 4 Procent von seinem Einkommen besteuert wird — und doch, merkwürdig genug, wird selbst mancher Liberale ganz böse, wenn man ihn an diese gerechte, leicht zu tragende und ausgleichende Steuer erinnert.

Von mehr als einer Seite mußte ich den kindlichen Einwand hören, daß diese Steuer den *Diebstahl am Großcapital* bedeute[2]). Man könnte leicht entgegnen,

persönlichen („liberalen") Papst für ein großes Unglück für die Civilisation erachten, weil ich die Jesuiten viel weniger fürchte, als Staatsmänner, die sich durch geistliche Phrasen und Scheinconcessionen täuschen lassen und vergessen, daß *eine staatlich organisirte Priestercaste nicht ohne die Verdummung und Irreleitung der großen Massen existiren kann*, daß die streitende Kirche von *der Bornirtheit* lebt, und daß jede momentane Nachgiebigkeit nur ein kluges pfäffisches Manöver ist, bestimmt, den Verdummungsproceß zu verschleiern und neue Hülfstruppen zu sammeln. Ich kann mir einen hochherzigen liberalen Monarchen, aber keinen wirklich liberalen Kirchenfürsten denken, ebenso wenig wie ein Papst jemals ein wahrer Christ sein kann, ohne mit den niedrigen Zwecken des ganzen hierarchischen Systems zu brechen. Daher: Trennung des Staats von der Kirche, strenge Ueberwachung der Diener der letzteren und Schutz gegen ihre Ausbeutungs- und Verdummungspläne.

[1]) Dieselben sind vollständig abgedruckt in den „Annalen" 1873 S. 897—940.

[1]) Vgl. meine bez. Ausführungen „Annalen" 1873 S. 848 ff.

[2]) Die progressive Einkommensteuer hat nämlich das Gute, daß sie, namentlich in den höheren Steuerclassen, nur sehr schwer abgewälzt werden kann, während bei fast allen anderen Steuern der Abwälzung ein großer Spielraum gelassen ist.

daß ja auch jeder Agiogewinn Diebstahl sei, und daß der Staat sich zum Mitschuldigen mache, indem er die Agiotage nicht nur duldet, sondern den Gewinn aus derselben mit denselben Rechtssicherheiten umgiebt, wie den Ertrag der harten Arbeit. Der wunderlichste Einwand, den ich gehört, ist der, daß man sich hüten müsse, eine, wenn auch gerechte, Forderung der Socialdemokraten zu der seinigen zu machen! Davor, daß der Liberalismus endlich einmal Ernst machen könnte mit der Durchführung liberaler Principien, zittern ja eben die socialdemokratischen Führer, weil sie mit dem realen Boden unter den Füßen auch den Einfluß auf die urtheilslosen Massen einbüßen würden [1]).

Doch ich will hier alle bitteren Bemerkungen verschlucken und nur sagen: das muß und wird anders werden! Es wird sich ein Verein bilden, der sich die Durchsetzung dieser Steuer zur Aufgabe machen wird. Wir werden uns nicht verblüffen lassen durch die Einwände des Egoismus, am allerwenigsten durch den, daß es für die Reichen eine unbequeme und undelicate Zumuthung sei, ihre Einnahmen offen darzulegen; fragt man doch nach solchen Rücksichten nicht bei Tausenden und Hunderttausenden von Angestellten und kleinen Gewerbtreibenden. In Hamburg hat man solche sentimentale Schonung glücklich überwunden und was dort möglich ist, wird uns ja wohl im ganzen Deutschen Reiche gelingen. Für den Rest aber werden die Strafgesetze sorgen, die den Betrug am Staate nicht geringer bestrafen dürften, als den Diebstahl aus Noth. Ich weiß nicht, wozu wir das allgemeine directe Wahlrecht gebrauchen, wenn nicht zur Durchsetzung solcher capitaler Forderungen! Es ist nur eine Frage der Zeit, wann bei allen Wahlen die progressive Einkommensteuer neben der nationalen Schule Loosung und Feldgeschrei sein wird.

Der letzte (10.) der Ihnen vorgelegten Sätze lautet:

„Nach alledem sind als allernächste Forderungen von allen Patrioten und Freunden einer friedlichen Entwickelung unserer socialen und politischen Verhältnisse aufzustellen und von den ehrlichen Parteien zu verfechten: ein Reichs-Schulgesetz und zur Erhaltung der Schulen eine progressive Reichs-Einkommensteuer. Beide Forderungen setzen allerdings eine fortwährende Controle Seitens des Reiches und seiner gesetzgebenden Factoren voraus, ohne im Uebrigen die Verwaltung der Schulen durch die Einzelstaaten und die Selbstverwaltung innerhalb der Gemeinden auszuschließen."

[1]) Consequenter Weise hat eine Besprechung meiner Münchener Vorträge im „Volksstaat" (1873 Nr. 85, unter dem Titel „Deutsche Reichs-Philantropie") den Kern meiner praktischen Vorschläge klüglich verschwiegen. Die armen verblendeten Arbeitermassen dürfen ja nicht erfahren, daß es Liberale giebt, deren Freisinnigkeit die Hetzereien ihrer Führer Lügen straft.

Wer zu dem Deutschen Reiche und seiner zukünftigen Volksvertretung das Vertrauen hat, daß sie mehr als irgend eine particularistische Staatsmacht im Stande und geneigt sein werden, die Culturideale des Deutschen Volkes hochzuhalten und zu ihrer Sicherung die erforderlichen Opfer zu bringen, dem wird dieser letzte Satz kein Kopfzerbrechen kosten. Wir Jüngeren haben nun einmal so viel frohen Wagemuth für das Ganze, daß uns die Zweifel und Klagen der alten Herren mit ihren berechtigten und unberechtigten Eigenthümlichkeiten unverständlich bleiben; wir können und werden es nicht begreifen, daß das Reich Verrath am Deutschen Volke üben werde, weil es ja mit der Liebe und Achtung dieses Volkes unfehlbar seine eigene Existenz einbüßen würde. Also: so lange die nationale Gesammtheit ihre Culturaufgaben richtig auffaßt, so lange kann und wird das Reich die Schule nicht zur Magd der Reaction werden lassen. Die Opposition in dieser Frage ist — unsere Gegner mögen sich noch so sehr dagegen sperren — vielmehr eine Sache des Gefühls, als realer Begründung. Wem sich bei dem Gedanken, daß einmal der Deutsche Reichstag über das Culturbudget unseres Volkes berathen wird, das Herz im Leibe herum dreht, der bleibe daheim in seinem Schmollwinkel.

Es handelt und soll sich nun aber gar nicht handeln um die Beseitigung der particularstaatlichen Cultusministerien und des Ernennungsrechts der Bundesfürsten; — auch nicht um die Verwaltungscompetenz der Einzellandtage. Aehnlich wie bei dem Verhältnisse der Bayrischen Militairverwaltung zum Reiche, nur mit mehr innerer Berechtigung, würde das Schulwesen so zu ordnen sein, daß dem Reiche nur die Schulverfassung und die Aufbringung der Kosten, den Staaten aber die Verwendung der Mittel, überhaupt die ganze Verwaltung nach Maßgabe der vom Reiche gegebenen Gesetze und gewährten Mittel obliegen würde. Daß übrigens den Bundesregierungen auch ein entsprechender Einfluß auf die Schulverfassung und -Gesetzgebung des Reichs zustände, liegt in der Natur des Bundesstaats; und ich wünschte, daß der Einfluß namentlich der kleineren Staaten kein geringer wäre. Den einzelnen Staaten würde, mag man nun innerhalb derselben der communalen Selbstverwaltung einen noch so weiten Spielraum lassen, unter allen Umständen ein großes und schwieriges Feld fruchtbringender Wirksamkeit verbleiben. Was aber jene Selbstverwaltung und ihre finanzielle Seite anbelangt, so hat das Preußische Gesetz vom 30. April 1873, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände [1]), eines der bedeutungsvollsten Gesetze der Neuzeit, uns den Weg gezeigt, den

[1]) Vgl. den Wortlaut desselben „Annalen" 1873 S. 1392, ferner das Ministerialrescript mit dem Vertheilungsplan ib. S. 1394, und meine Erläuterungen dazu ib. S. 1444. Insbesondere verweise ich auf die trefflichen Worte des Regierungscommissars ib. S. 1452.

wir gehen können und müssen; ja ich glaube, daß selbst der Vertheilungsmaßstab, den man dort angenommen hat, nämlich zur einen Hälfte nach dem Flächeninhalt, zur anderen nach der Bevölkerung, gerade für die Lebensbedingungen der Volksschule ein überaus glücklicher ist. Ich empfehle Ihnen dringend, in den Geist dieses Gesetzes einzudringen und sich mit der Anwendung desselben auf die Verhältnisse des Reiches recht vertraut zu machen. Daß es mir aber nach alledem nicht in den Sinn kommen kann, an dem Princip der communalen Selbstverwaltung der Schule rütteln zu wollen, bedarf wohl kaum der Versicherung. Jawohl — Selbstverwaltung, aber nicht Autonomie, nicht Selbstbesteuerung!

Was nun die Competenzfrage anbelangt, so ist es wohl ganz zweifellos, erstens, daß bezüglich der Fortbildungsschulen zu militairischen[1]) und gewerblichen Zwecken die Reichsgesetzgebung jede beliebige Vorschrift erlassen kann[2]), ohne daß eine Verfassungsänderung erforderlich wäre, — ein schönes Stück „Culturpolizei", wenn Bundesrath und Reichstag ernstlich wollen; — und zweitens, daß die Regierungen der Einzelstaaten zu einer Erweiterung der Reichscompetenz auf das gesammte Volksschulwesen sich um so leichter oder nur dann verstehen werden, wenn das Reich nicht blos neue erhöhte Anforderungen stellt, sondern auch die Mittel zur Durchführung gewährt. Seien wir doch gerecht! Ich gestehe Ihnen offen, daß ich mich als Cultusminister eines Bundesstaats auf das Entschiedenste gegen eine einseitige Erweiterung der Gesetzgebungscompetenz des Reiches verwahren würde. Vergegenwärtigen Sie sich nur recht den unerträglichen Zustand: Das Reich erläßt ein einheitliches, den hohen Culturaufgaben des Deutschen Volkes entsprechendes Schulgesetz, worin die tüchtigsten Lehrkräfte, vorzügliche Lehrmittel, Schulgebäude ꝛc., ausgezeichnete Seminarien u. s. w. gefordert werden; die Ausführung ist den Einzelstaaten überlassen, wird aber selbstverständlich vom Reiche irgendwie controlirt. Nun kommen die verschiedenen Herren Cultusminister an die Einzellandtage entweder mit großartigen Zumuthungen an die Communen, oder mit neuen Anforderungen an die Staatscassen. Die Landtage werden murren, streichen, verweigern; sie werden sich, und mit Recht, darauf berufen, daß die Einzelstaaten factisch gar keine Finanzgewalt mehr haben, mit der sich so umfassende neue Aufgaben lösen lassen; die Conflicte werden kein Ende nehmen, es wird viel Staub aufgewirbelt, den Gegnern des Reichs neuer Stoff zu Anklagen und Verwünschungen gegeben werden, und, was das Schlimmste, das Reichsgesetz wird auf dem Papier stehen bleiben.

Ein Reichs-Schulgesetz fordern ohne Reichs-Schulbudget wäre gerade so unklug und gefährlich, als wenn wir die Organisation des Reichsheeres nur vorschreiben, ihre Ermöglichung aber dem guten Willen der Landtage überlassen wollten. Dagegen bin ich fest überzeugt, daß kein Deutscher Cultusminister mit der Lage unzufrieden sein würde, in welcher sich zur Zeit der Bayerische Kriegsminister befindet. Dem Einwand, daß eben eine solche Lage den Interessen des Reiches und der constitutionellen Entwickelung schädlich sei, könnte ich nun vielleicht bezüglich des Kriegswesens, nicht aber bezüglich der Schulverwaltung beistimmen. Die Schule ist mit dem öffentlichen Leben, mit den Interessen der kleinsten politischen Bezirke so innig verwachsen, daß sich hier die Theilnahme der Einzellandtage an der Verwaltung und Budgetaufstellung keineswegs als eine Chimäre erweisen würde: jeder Landtagsabgeordnete würde alljährlich mit einer ganzen Tasche voll von Wünschen, Klagen und Vorschlägen aus seinem Wahlbezirke vor dem Landescultusminister erscheinen, zumal dann, wenn den einzelnen Staaten neben der Verwendung der Reichs-Schuldotationen noch die Verwaltung der vorhandenen Schulstiftungen verbleibt. Gerade für die Schule aber halte ich die Mitwirkung möglichst zahlreicher und verschiedener gesetzgebender und verwaltender Factoren für äußerst wichtig, sobald dadurch nicht die Hauptsache, die Beschaffung der Geldmittel, in Frage gestellt wird. Uebertragen Sie diese Aufgabe, sowie die allgemeine Schulverfassung auf die Factoren des Reichs, und Sie werden aus dem Zusammenwirken der Landesregierungen und Landtage, des Bundesraths und Reichstags und einer vielverzweigten communalen Selbstverwaltung die herrlichsten Früchte für unser großes Vaterland hervorgehen sehen. Von ernstlicher Reaction, von Mühleriaden, aber wird bei solcher vier- und fünffacher constitutioneller Versicherung niemals die Rede sein können!

Die Steuercompetenz des Reiches bedarf, um zur Unificirung der directen Steuern der Einzelstaaten oder zu einer supplementären progressiven Reichs-Einkommensteuer zu gelangen, keiner Erweiterung[1]). Mit der mehrfach aufgehobenen und thatsächlich sehr eng begrenzten Finanzgewalt der Einzelstaaten hat es seine eigenthümliche Bewandtniß. Jede Steuercompetenz hat doch (oder sollte haben!) ihre ethische Richtschnur in der Gerechtigkeit der Vertheilung und ihre natürliche Begrenzung in der Leistungsfähigkeit der Bevölkerung. Nun behaupte ich aber: beide, Richtschnur und Begrenzung, sind in den

[1]) Vgl. meine Andeutungen bez. der Mitwirkung der Militairbehörden bei der Volksbildung, „Annalen" 1873 S. 838, sowie die Vorschläge des Mittelrheinischen Fabrikantenvereins, „Annalen" 1873 S. 1543. Die Prämiirung allgemeiner Vorbildung und Anstelligkeit durch Abkürzung der Dienstzeit ist eine alte Forderung der Turnvereine und ist 1870 durch eine Petition im Reichstage angeregt und verhandelt worden (Drucksachen Nr. 89, stenogr. Ber. S. 698).

[2]) Vgl. die sehr interessanten Verhandlungen der Petitions-Commission des Reichstags über §. 106 der Gewerbeordnung, „Annalen" 1873 S. 1504 ff.; vgl. a. ibid. S. 1543.

[1]) Vgl. P. Laband's Ausführungen in seinem „Finanzrecht des Deutschen Reichs", „Annalen" 1873 S. 447 u. 456.

Einzelstaaten gar nicht mehr zu finden, sondern nur noch im Reiche. Seitdem wir nicht blos thatsächlich, sondern auch rechtlich ein einheitliches Handels-, Erwerbs- und Verkehrsgebiet bilden, ist gar nicht abzusehen, wie eine gerechte Vertheilung der Lasten zu bewirken ist, wenn wir uns nach wir vor nur in den Grenzpfählen der Particularstaaten bewegen dürfen. Der Hamburger Großhändler sendet seinen Kaffee, der Bremer seinen importirten Taback nach Bayern, der Bayer seine Zahlung sammt Agio nach Hamburg und Bremen, ohne daß der Bayerische Steuereinnehmer das Recht hat, an dieses Agio seine Hand anzulegen; und so fluthen die Wellen des Verkehrs in tausend anderen Beziehungen des gewerblichen und Geschäftslebens fortwährend über die bundesstaatlichen Grenzen hinweg und spotten jeder billigen Landessteuerveranlagung. Denken Sie an die Entwickelung der großen Börsenplätze, wie die hier aufgestapelten Reichthümer das Agio des Welthandels repräsentiren; denken Sie daran, daß in der Stadt Berlin allein fast viermal, in Hamburg fast dreimal soviel Wechselstempelsteuer zu entrichten ist, als in ganz Bayern zusammengenommen [1]), während diese Steuer — sofern sie nicht vom Großhandel überhaupt abgewälzt wird — doch nur eine sehr unbedeutende Belastung der Agiotage bildet. Vergessen wir namentlich nicht, daß die Vermögens- und Einkommensbildung nur bedingungsweise auf der Freizügigkeit und Gewerbefreiheit beruht, daß dagegen eine Masse örtlicher Monopole existirt, theils in Folge unveränderlicher Naturbedingungen (Lage am Meere, an Flüssen, in fruchtbaren Gegenden 2c.), theils in Folge künstlich geschaffener Verkehrsmittel (Eisenbahnen, Straßen, Canäle), theils endlich in Folge staatlicher Institutionen und Privilegien (Residenzen, Regierungscentren, Zollämter, Militairgarnisonen, Flottenstationen, Flottenschutz, Zettelbanken 2c.)[2]). Es wäre — um das Verhältniß an einem Beispiele zu illustriren — müssig, den Anspruch der Bayerischen Staatscasse auf den Gewinn am Hamburgischen Kaffeehandel mit dem Rathe abzuweisen, die Bayern mögen sich ihren Kaffee doch selber aus Mocca holen: das geht eben nicht, weil Bayern nicht das Monopol der Rhederei hat, wohl aber zum Schutze der Hamburgischen Rhederei die Reichsmarine mit unterhält. Mit einem Worte: die ängstliche Aufrechterhaltung der particularen Steuersysteme hat heute gar keinen Sinn mehr!

Nun hat man sich zwar mit verschiedenen Reichs-Steuerprojecten schwanger getragen, die auf den unbedingt nothwendigen Ausgleich zwischen Nord und Süd, Ost und West unseres Wirthschaftsgebietes abzielen. Lauter schwächliche Embryonen, diese Börsen-, Schlußschein- und sonstigen Verkehrsanzapfungs-Steuern! So lange man sich nicht das Herz nimmt, jeden Reichsbürger und Reichsinsassen auf den Kopf zu fragen, wie viel er **einnimmt**, um **danach** den Antheil des Staates zu bestimmen; so lange man die unbedingteste Rücksichtslosigkeit nur bei den kleinen Leuten und den Beamten kennt, nicht bei den Königen der Agiotage und den Latifundienbesitzern, so lange wird und muß das Resultat neuer Reichssteuern nicht nur die Staatscassen, sondern auch das Rechtsgefühl des Volkes unbefriedigt lassen. Das wird auch von einer Reichs-**Gewerbe**steuer gelten, wenn wir damit einen auch noch so sehr verbesserten Abklatsch der particularen Gewerbesteuern, und nicht etwa eine wirkliche Reichs-**Einkommen**steuer zu erwarten haben. Mögen die Staatsregierungen kühn den großen Schritt thun, der ihren Cassen die lästigen Matricularbeiträge abnehmen und reichliche Mittel zur Lösung unserer unabweisbaren nationalen Aufgaben zuführen wird; sie sichern damit nur den Bestand, die Bedeutung und das Ansehen der Einzelstaaten als Erhalter und Mehrer Deutscher Cultur!

Endlich noch ein ernstes und eindringliches Wort. Trotz aller Schönfärberei und Selbstvergötterung, deren sich gerade jene „Deutschesten" befleißigen, die alle Untugenden der Phrase an unseren westlichen Nachbarn doch so mannhaft zu rügen wußten — trotz ihrer, sage ich, lastet wie ein Alp auf fast allen unseren Gesellschaftskreisen der Geist der Unzufriedenheit, der Enttäuschung, der Blasirtheit. „Der Krieg", so hören wir täglich, „ist allein daran Schuld, der Krieg mit seinen blendenden Erfolgen, der Sieg mit seinen Milliarden, überhaupt der Militarismus." Hüten Sie sich doch ja, meine Verehrten, in dieses oberflächliche und einfältige Vorurtheil einzustimmen, dessen weite Verbreitung unter den Gedankenlosen von ultramontanen Hetzern und Social- und anderen Demokraten (sogar von demokratisirenden Börsenjobbern!) auf's Beste ausgebeutet wird, um daraus Capital gegen Kaiser und Reich zu schlagen; hüten Sie sich davor um der Wahrheit, um der gesunden Entwickelung und Sicherheit unseres Vaterlandes willen. Die Blasirtheit und die Unzufriedenheit sammt dem Gründerthum wären uns auch ohne den Krieg nicht erspart geblieben, ja ich behaupte: sie waren längst im Anzuge, ehe an Königgrätz oder Sedan zu denken war. Die heutige gesellschaftliche Misère wurzelt vielmehr in den gewaltigen Umwälzungen, die durch die Entfesselung der Arbeit und des Capitals, die wirthschaftliche Frei-

[1]) Vgl. „Annalen" 1873 S. 736 ff.

[2]) Als eine Folge solcher localen Monopole ist es z. B. zu betrachten, daß das in Hamburg zur Einkommensteuer (durch Selbsteinschätzung) declarirte Einkommen über 50 Mill. Thlr. jährlich beträgt; die Einkommen unter 200 Thlr. sind dabei nicht mitbegriffen. Rechnet man auch die Einkommen von weniger als 1,200 Thlr. ab, so bleiben noch immer 6,487 Steuerzahler zusammen mit 32 Mill. Thlr. jährl. Einkommen. Ueber 4,000 bis 10 000 Thlr. Einkommen haben sogar noch 1,075 Steuerzahler, über 10 bis 20,000 Thlr. 374, und über 20 bis 40,000 Thlr. 127 Steuerzahler; endlich treffen auf die höchste Classe, mit **mehr** als 40,000 Thlr. jährl. Einkommen, noch 52 Steuerzahler mit zusammen ca. 5 Mill. Thlr. — im Durchschnitt also mit nahezu 100,000 Thlr. jährl. Einkommen.

heit und Gleichheit herbeigeführt worden sind, ohne daß vorher oder gleichzeitig Durchgreifendes geschehen wäre, um die realen Voraussetzungen zu schaffen, d. h. auch die Cultur zu demokratisiren und aus unserem öffentlichen Recht rücksichtslos alles hinauszuschaffen, was irgendwie den Charakter des Monopols oder des Privilegs an sich trägt. Daß der Krieg sowohl die unausbleibliche Volksmißwirthschaft als die nothwendige Ernüchterung wesentlich beschleunigt hat, ist nicht zu leugnen, im Grunde aber doch nur ein Gewinn, wenn damit der Moment der Umkehr näher gerückt wird; die rapide Weiterentwickelung eines auf die Ausbeutung der uncultivirten und besitzlosen Volksclassen gerichteten Raubsystems unmittelbar nach einer großartigen an blutigen Opfern aller Gesellschaftskreise überreichen nationalen Erhebung muß selbstverständlich das öffentliche Gewissen viel tiefer verletzen und demoralisiren, als zu irgend einer anderen Zeit — eine Erfahrung, die wir in diesem Augenblicke mit Frankreich gemeinsam machen, nur daß dort die Situation noch etwas trüber erscheint durch widerliche Speculationen auf die politische Herrschaft. Gegenüber der tiefen socialen Verstimmung verfangen weder Phrasen noch Vorspiegelungen; hier hilft allein das offene Bekenntniß: „ja, es ist faul"; und der ernste Wille: „es muß anders werden". Lassen Sie sich also nicht durch garstige Herabsetzungen der erhebenden Thaten verblüffen, welche uns die Einheit und die nationale Unabhängigkeit gebracht haben, sondern legen Sie ein Jeder an seinem Theile Hand an die Reform unseres Rechts und rufen Sie Ihren liberalen Führern zu: „Wollt Ihr Herren der Bewegung bleiben, so thuet frisches Blut in Eure Adern!"

Ueberblicken wir zum Schluß noch einmal das Gebiet der Reformen, die uns den socialen Frieden bringen sollen, so wäre nichts bedenklicher, als die großen Schwierigkeiten zu verkennen, die zahlreichen Gegner zu unterschätzen, mit denen wir zu kämpfen haben werden. Ich nenne Ihnen nur den Einen: Rom. Alles Fluchen, Schimpfen und Verläumden, das wir jetzt aus schwarzem Munde hören, wird uns dann ausgesuchteste Höflichkeit dünken, wenn erst das Deutsche Reich es unternimmt, die Nachteulen aus den Schulhäusern zu verscheuchen. Wer die Jugend hat, der hat die Zukunft — das wissen diese gefährlichsten Feinde der Cultur leider viel besser, als unsere Staatsmänner und Volksvertreter. Die Göttin der Gerechtigkeit wird uns in diesem Kampfe so wenig beistehen, als unseren Gegnern das scheinheilige Beten zum Heiland, dessen erhabene Lehren sie tagtäglich schändlich verrathen; in diesem Kampfe haben wir nur diese zwei übermächtigen Bundesgenossen: die Noth und die Erkenntniß der Wahrheit. Die Noth haben wir, und sie wächst; möge uns die Wahrheit nie fehlen!

Von unserem herrlichen Deutschen Reiche aber, von unserem geliebten Deutschland gilt recht eigentlich das Wort Schillers:

„Aus dem Leben heraus sind der Wege zwei dir geöffnet;
Zum Ideale führt einer, der andre zum Tod.
Siehe, daß du bei Zeit noch frei auf dem ersten entspringest,
Ehe die Parze mit Zwang dich auf dem andern entführt."

Strike, Arbeitslohn und Arbeitstag.

Eine socialistische Controverse.

Vorbemerkung. Die nachfolgenden vier Artikel sind dem Leipziger „Volksstaat", dem „Organ der socialdemokratischen Arbeiterpartei und der internationalen Gewerksgenossenschaften" entnommen. Ich halte es für äußerst wichtig, daß solche Auseinandersetzungen in den maßgebenden Kreisen der Gesetzgebung und Verwaltung recht ernstliche Beachtung finden, da nur durch vorurtheilsloses Abwägen und energisches Denken, nicht durch blindes Verwerfen, der Wahrheit auf den Grund zu kommen ist [1]). Wer es sich zur Pflicht gemacht hat, die öffentlichen Dinge von einem höheren humanen und patriotischen Standpunkte zu betrachten, der kann und wird in dem Abdruck der qu. Aufsätze an dieser Stelle keine Parteinahme (gegen welche ich mich entschieden verwahre), sondern nur den Wunsch, aufzuklären erkennen können. Ohne dem Urtheil der Leser vorgreifen zu wollen, möchte ich vielmehr den beiden streitenden Theilen vorhalten: daß sie sich in ein- und demselben vitiösen Zirkel bewegen, indem sie die furchtbaren Culturunterschiede der höheren und der niederen Classen als **bleibende Basis** und die Befriedigung **materieller** Bedürfnisse als **hauptsächlichsten Zweck** der staatlichen Culturgemeinschaft festhalten!

Zur Charakterisirung der beiden streitenden Theile und zur Aufklärung des äußerlich unlöslichen Wider-

[1]) Bei dieser Gelegenheit empfehle ich die Schrift A. Held's, „Die Deutsche Arbeiterpresse der Gegenwart" (Leipzig, 1873), soweit dieselbe als Materialiensammlung zu betrachten ist. Mit den eingestreuten kritischen Bemerkungen des Verfassers bin ich nur theilweise einverstanden. G. H.

spruchs wie der innerlich nahen Verwandtschaft ihrer Anschauungen dürften folgende Mittheilungen genügende Anhaltspunkte bieten:

Herr Dr. A. Meyer, Secretair des Deutschen Handelstags und Vertreter einer mächtigen volkswirthschaftlichen Fraction, sagt in einer Abwehr gegen A. Wagner:

„Die sittliche Verantwortlichkeit des Einzelnen erkennen wir im vollsten Maße an, dagegen leugnen wir allerdings die sittliche Verantwortlichkeit der Gesellschaft und des Staates für die Gestaltung der Wirthschaftsverhältnisse. Gesellschaft und Staat haben kein Herz, keine Nieren, kein Gewissen; sie haben keine Empfindung und können daher auch keine sittliche Verantwortlichkeit empfinden. Staat und Gesellschaft sind Abstractionen, keine Realitäten; ihnen eine Verantwortlichkeit zuschieben, heißt diese Verantwortlichkeit in das Nichts schieben. Das ist nicht mehr Ethik, sondern Negation der Ethik. Das ethische Moment betont nur der, der die sittliche Verantwortung des Einzelnen betont."

(Vgl. hierzu meine Definition des Staates oben S. 5 und 8.)

Gegen jenen Staat nun und jene Gesellschaft, die nach Hrn. Dr. Meyer's Ansicht „kein Herz, keine Nieren, kein Gewissen" haben, ist ein Antrag des Hrn. Bracke (Braunschweig) auf dem 4. Congreß der socialdemokratischen Arbeiterpartei zu Eisenach (August 1873) gerichtet gewesen, dahin gehend: den Punkt 10 ad III. des Parteiprogramms[1]) zu beseitigen („staatliche Förderung des Genossenschaftswesens und Staatscredit für freie Productivgenossenschaften unter demokratischen Garantien"). Der Antrag gelangte als zur Zeit inopportun nicht zur Annahme und wurde einer Commission überwiesen, die nicht vor Ablauf der nächsten Reichstagswahlen öffentlich discutiren darf. Motivirt aber war der Antrag wie folgt:

„1) Da der in die nächsten Forderungen des Eisenacher Programms aufgenommene 10. Punkt dahin mißdeutet werden kann, als verlange die Partei von dem heutigen Staate — wenn auch unter demokratischen Garantien — die Unterstützung socialistischer Productiv-Associationen; — 2) dieser Umstand selbst dazu beitragen kann, die heutigen Regierungen, gestützt auf die in der Arbeiterschaft vorhandene Ueberzeugung, zu veranlassen, ihrerseits in feindseliger Absicht und nur zum Schein die Initiative in dieser Richtung zu ergreifen, die proletarische Classenbewegung hierdurch aber einen Rückschlag erleiden müßte; — 3) der unter II. 4 des Programms ausgesprochene Grundsatz geradezu verbietet, die Lösung der socialen Frage im heutigen (Classen-)Staate zu versuchen; — 4) der Ausdruck „Forderungen" unter III. im Allgemeinen aber auch deshalb als unangemessen erscheint, weil darin liegt, als werde von Denjenigen, an welche diese Forderungen zu richten, deren Bewilligung erwartet; während jedes derartige Vertrauen in die heutigen gesetzgebenden Gewalten verkehrt wäre, die Berücksichtigung der Arbeiterinteressen und die Herstellung des demokratischen Staates vielmehr nur der rastlosen Agitation, Propaganda und Organisation der durch ihr Classeninteresse getriebenen Arbeiter zu verdanken sein wird; — 5) vor Allem bestimmte naheliegende Forderungen behufs Lösung der socialen Frage für die in der socialdemokratischen Arbeiterpartei und den befreundeten Gewerkschaften organisirte Classenbewegung nicht existiren; — 6) alle solche Forderungen, Vorschläge, Recepte vielmehr die Sectenbewegung charakterisiren, weshalb denn auch der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein den Lassalle'schen Vorschlag wie ein Dogma vertritt; — 7) dieser im 10. Punkt adoptirte Lassalle'sche Vorschlag nur die Bedeutung hat eines Experiments, das vielleicht dahin führen kann, einen Theil des Arbeiterstandes zu befriedigen, welcher sich dann aber der revolutionären Weiterentwickelung reactionär gegenüberstellen würde; eines Experiments, das jedenfalls nur zur Folge haben würde, das vorhandene Capital in beschränktem Umfange in die Hände von Arbeiterassociationen hinüberzuleiten, keinesfalls aber den Gegensatz zwischen Capital und Arbeit (und damit die Lohnarbeit) aufzuheben vermag; — 8) die Classenbewegung die Pflicht hat, nicht allein nach jeder Richtung die Arbeiterinteressen zu verfechten, sondern auch das gesammte Proletariat als Classe zu organisiren und dasselbe über die Bewegungsgesetze der modernen Gesellschaft und deren Ziel — Beseitigung des Privatbesitzes in Allem, was jetzt Capital heißt, und hierdurch Beseitigung der Lohnarbeit — aufzuklären, damit die Bewegung mit Bewußtsein auf ihr Ziel marschire."

Also nicht Beseitigung, sondern Organisation des Proletariats; nicht Vertilgung der Classenwirthschaft, sondern Erhaltung des Classeninteresses der Arbeiter behufs Ersetzung des Staates „ohne Herz, Nieren und Gewissen" durch den Staat „ohne Privatbesitz".

Diese Gegensätze geben viel zu denken und zeigen, wie ich glaube, sehr klar die Wege, die der moderne Culturstaat gehen muß.

Ausdrücklich sei noch bemerkt, daß der nachfolgende Abdruck aus dem „Volksstaat" ohne jeden Zusatz erfolgt.

Der Herausgeber der „Annalen".

---

[1]) Vgl. dasselbe „Annalen" 1873 S. 812.

Strike, Arbeitslohn und Arbeitstag,

vom Standpunkte der zwei entgegengesetzten Geistesrichtungen: der verstandesmäßigen Auffassung und der sittlichen Entrüstung.

I.

In Nr. 14 (vom 15. April) der Lindau'schen „Gegenwart" veröffentlicht der bekannte Stettiner Handelskammersecretär [1]) **Alexander Meyer** einen Artikel: „**Die Steigerung der Arbeitslöhne**," der darum an dieser Stelle berücksichtigt zu werden verdient, weil er recht anschaulich macht, wie die Logik der Bourgeoisökonomie — und mag diese sich zeitweilig zu einem noch so hohen Grade von Wohlwollen und Menschenliebe emporraffen — nie aus den Verkehrtheiten, an die sie durch ihren Ursprung gebannt ist, herauskommen kann. Herr Meyer schreibt:

„Die nachfolgenden Betrachtungen möchte ich mit der Erzählung einer kleinen Anecdote beginnen, deren Wahrheit ich verbürgen kann, da sie sich gewissermaßen unter meinen Augen zugetragen, und die mir in hohem Grade charakteristisch scheint für die socialen Zustände, in denen wir augenblicklich leben. Eine Frau aus den arbeitenden Volksclassen war nach dem Tode ihres Mannes genöthigt, sich wiederum als Magd zu verdingen und in Folge dessen ihren Hausstand aufzulösen. Sie ließ ihr Mobiliar versteigern und sah dem Resultat dieses Geschäfts nicht ohne erklärliche Besorgnisse entgegen. Es ergab sich indessen, daß sie eine größere Summe löste, als sie vor etwa 6 Jahren für die Anschaffung der Sachen erlegt hatte, und zwar kam diese Steigerung ebenso wie für die Gesammtsumme für jedes einzelne Stück zum Ausdruck; des Beispiels halber erwähne ich, daß ein Sopha, welches vor 6 Jahren mit 8 Thalern bezahlt worden war, und welches seitdem regelmäßig als Schlafstelle gedient hatte, für 12 Thaler verkauft wurde. In dieser enormen Preissteigerung spiegeln sich die Erhöhungen der Arbeitslöhne wieder, die seit Jahr und Tag in allen Zweigen gewerblicher Thätigkeit stattgefunden haben.

„Die Lohnerhöhungen sind zum Theil als Folgen durchgeführter Arbeitseinstellungen, zum Theil zur Vermeidung drohender Arbeitseinstellungen bewilligt worden. Ein Arbeitgeber, der sich durch einen Strike zu einer Lohnerhöhung zwingen läßt, verdient stets den schwersten Tadel, nicht dafür, daß er die Lohnerhöhung bewilligt, sondern dafür, daß er es zur Arbeitseinstellung kommen läßt und ihr nicht durch freiwillige Bewilligungen vorbeugte. Ein Strike ist, wie ein Krieg, eine **Machtfrage**. Ein Strike läßt, wie ein Krieg, sich dadurch vermeiden, daß jede Partei den Umfang der gegnerischen Machtmittel, wie den der ihrigen, genau abmißt. Den Arbeitern, als der wirthschaftlich weniger entwickelten Partei, kann es verziehen werden, wenn sie über den Umfang ihrer Macht sich täuschen; den Arbeitgebern ist es nicht zu verzeihen. Der Arbeitgeber muß, wenn er es zu einer Arbeitseinstellung kommen läßt, entschlossen sein, sein Geschäft aufzugeben, wenn er nicht siegt. Handelt er anders, so ladet er einen doppelten Vorwurf auf sich. Er trägt die Verantwortlichkeit für die Capitalszerstörung, welche die unvermeidliche Begleiterin eines jeden Strike ist; **aber schlimmer ist, daß jeder gelungene Strike die Ursache zu neuen Arbeitseinstellungen wird, weil er das Zutrauen in die Kraft dieses Mittels vermehrt.** Auch die offenbarste Unbilligkeit (!) in den Forderungen der Arbeiter darf den Arbeitgeber nie verleiten, es auf einen Strike ankommen zu lassen, wenn er vorhersehen muß, daß er diese Forderungen trotz ihrer Unbilligkeit schließlich doch wird gewähren müssen."

Heine sagte einmal von einem bekannten Fürsten, der später am Säuferwahnsinn gestorben ist, daß derselbe „nicht dumm und nicht gescheidte" war. Auf das Vorstehende läßt sich dieses Prädicat auch, jedoch nur mit der Begrenzung anwenden, daß das „nicht dumm" von demjenigen Theile der Erörterungen gilt, welcher sachlich gehalten ist, dagegen das „nicht gescheidte" von demjenigen, welcher in moralibus macht, d. h. den drei Schlußsätzen, die das ökonomische Gebiet auf das der sittlichen Entrüstung verlegen. Nachstehendes sei der Beweis: Der Verfasser anerkennt den hochwichtigen, grundlegenden Satz: „Ein Strike ist, wie ein Krieg, eine **Machtfrage**." Aus diesem Satz nun — sollte man doch meinen — müßte sich alles Weitere in logischer Entwickelung von selbst ergeben. Nämlich: Wenn der Strike nur eine sociale „Machtfrage" ist, Jedermann aber das unbestrittene Recht hat, in der „freien Concurrenz"-Gesellschaft so viel „Macht" als nur möglich sich zu erwerben, — so ist das **Recht zum Striken undiscutirbar**. — Aber nein; der Verfasser begiebt sich dieser kleinen Mühe, aus seinem Fundamentalsatz folgerichtige Schlüsse zu ziehen und nimmt statt dessen lieber einen Streifzug auf das moralische, richtiger moralisirende Gebiet, auf das der sittlichen Entrüstung; er bejammert es, daß **ein glücklicher Strike** einen zweiten erzeugt, obschon das Striken doch nur die **praktische Uebersetzung** des theoretischen Worts „Machtfrage" ist, und obschon das **innerste Wesen** der „freien Concurrenz" **nichts weiter als „Striken"** ist. — Nehmen wir z. B. den Shlipshändler an! Ich habe mir bei diesem vor einem Jahre einen Shlips für 10 Sgr. gekauft. Heute will ich mir einen von derselben Sorte zum gleichen Preise anschaffen; der Shlipshändler verlangt aber $12^1/_2$ Sgr. Warum? Das braucht er mir nicht zu sagen. Und wenn er einen Grund sagt, kann er zehnfach erlogen sein. Genug: er verlangt statt 10 Sgr. heute $12^1/_2$, und beharrt auch dabei;

[1]) Herr Dr. A. Meyer ist übrigens Secretair des Deutschen Handelstags. D. H.

was thut er anders als: „striken"? Wird es Jemanden einfallen, diesem Shlipshändler Moralpredigten zu halten? Niemals! Sondern wer die 2 Sgr. 6 Pf. Aufschlag geben will, der giebt sie, und wer nicht, der läßt es bleiben. Denn das gegenseitige Verhältniß zwischen Käufer und Verkäufer ist eine unvermeidliche, gesellschaftliche „Machtfrage" und hat mit der Moral, mit der sittlichen Entrüstung nicht das Mindeste zu schaffen. Jedermann hat heutzutage das Recht, für seine Waare einen so hohen Preis, wie nur möglich, zu erpressen, der Gründer, der Getreidehändler, der Hausbesitzer, der Schnittwaarenkaufmann, der Schneider und der — Arbeiter. Denn in dem Verhältniß des Arbeiters zum Arbeitgeber liegt nichts weiter vor als ein ganz gewöhnlicher Kauf und Verkauf. Der Arbeiter verkauft seine Waare — „Muskelkraft" und „Hirnkraft" — beides zugleich — und der Arbeitgeber kauft sie. Mit demselben Rechte nun, wie der Arbeitgeber seine Waare zu möglichst hohen Preisen abgiebt, ohne sich zu fragen, ob die Mitmenschen darunter leiden oder nicht, mit demselben Rechte darf auch der Arbeiter für seine Waare erpressen soviel als er nur kann. Stellt er seine Forderungen so hoch, daß sie ihm nicht bewilligt werden können und er schließlich im Kampf erliegen muß, so ist das nur sein Privatmalheur — wie es des Shlipshändlers Privatmalheur ist, wenn ihm die übertheuerten 12 Gr. 6 Pf.-Shlipse auf dem Halse bleiben und von den Motten zerfressen werden — aber es ist weder „frech", noch „unverschämt", noch „unsittlich", noch „unrecht", noch „ungerecht", noch „unbillig" — weder seitens des Arbeiters, noch seitens des Shlipshändlers; entweder muß die „freie Concurrenz" — im Erpressen — für Alle gelten, oder für Niemand. — So lange hat man dem Arbeiter zugerufen: „Selbsthilfe", „freie Concurrenz"; jetzt will er — mittelst des Strikes — aus Euren Phrasen theilweise Ernst machen, und Ihr zieht die Miene der sittlichen Entrüstung auf ob solcher „Unbilligkeit".

„Auch die offenbarste Unbilligkeit (!) in den Forderungen der Arbeiter (sagt oben der Verfasser) darf den Arbeitgeber nie verleiten, es auf einen Strike ankommen zu lassen, wenn er vorhersehen muß, daß er diese Forderungen trotz ihrer Unbilligkeit (!!) schließlich doch wird gewähren müssen." Welche Widersprüche! Bei der „Machtfrage" hängt das Urtheil vom Resultat ab. Wenn nun die Forderungen der Arbeiter in einem bestimmten Falle derart sind, daß man sie „schließlich doch wird gewähren müssen", — wieso sind sie da „unbillig"? Wenn der Arbeiter selbst auf das verzichten sollte, wozu er das Recht und die „Macht" hat — wo fängt dann die „Billigkeit" an und wo hört diese „Unbilligkeit" auf? —

Ein Kleinbourgeois hat einen Sohn, der bei einem Großbourgeois in Condition ist. Eines Tages überrascht der Hoffnungsvolle den Vater mit der Mittheilung, daß er seinem Chef das schriftliche Ultimatum gestellt, ihm 1100 Thlr. statt 1000 zu geben, und seine Forderung auch wirklich durchgesetzt habe. Wird der Alte in diesem Falle auch sagen: „Unbilligkeit"! „Sohn, gieb' Deinem Chef sofort die 100 Thlr. zurück"!? Oder wird er sagen: „Junge, Du machst mir Freude!"?

II.

An dem Einen Beispiele der Strikes also hätten wir bereits das Unverständige der „sittlichen Entrüstung" deutlich gesehen. Wir werden noch mehr davon erfahren. Die sittliche Entrüstung ist die allerunphilosophischste Geistesrichtung, die man sich nur denken kann; sie macht denkfaul — wenn nicht gar denkunfähig; intolerant bis zum Verfolgungswahnsinn; sie verdummt, anstatt aufzuklären. — Es braucht nicht verschwiegen zu werden, daß auch in unserm eignen Parteilager noch viel zu viel in sittlicher Entrüstung gemacht wird, namentlich seitens Derjenigen, welche verächtlich auf die nüchterne, kritische Betrachtungsweise herabblicken und statt ihrer das Sturm- und Drang-Pathos, zeitweilig durch etwas Sentimentalität versüßt, empfehlen. Gänzlich entziehen zwar kann sich auf die Dauer keine gut geartete Natur der sittlichen Entrüstung; es soll ihr auch durch Vorstehendes keineswegs alles und jedes Heimathsrecht im menschlichen Busen abgesprochen werden; dagegen nur wollen diese Zeilen sich erklären, daß man der sittlichen Entrüstung die Oberherrschaft über den Verstand anvertraue. Wie lächerlich nimmt sich z. B. von solchem Gesichtspunkte das Nachstehende aus:

„Lohnerhöhungen können für das Gesammtwohl ein Glück oder ein Unglück sein. Kein größeres Glück giebt es für ein Land, als wenn Erhöhungen des Arbeitslohnes dadurch eintreten, daß die Arbeiter durch vermehrte Tüchtigkeit eines höheren Lohnes sich würdig machen: dagegen pflegen Lohnerhöhungen, die von dem Arbeiter nicht verdient worden sind, nicht allein dem Gesammtwohl zum Unglück zu gereichen, sondern dem Arbeiterstande selbst verhängnißvoll zu werden."

Als ob man derartige Predigten nicht ebenso gut vor dem Börsensaal und auf dem Fabrikantentage zu Nutzen und Frommen der Arbeitgeber halten könnte! Lohnerhöhungen, die „nicht verdient" sind, — was heißt das? Welchen Maßstab kann uns der Verfasser anempfehlen zur Beurtheilung dessen, was „verdient" und was „nicht verdient" ist? Die Quantität und Qualität der Arbeit? Einverstanden! Aber dann wende diesen Maßstab in allen socialen Beziehungen an, beim Kaufmann eben so gut wie beim Rinnsteinfeger! Wenn du auch dem Ersteren all den Profit wirst abgesprochen haben, der ihm durch sociale Conjuncturen und ohne daß er eine andere Leistung als die des Apportirens zu Tage gefördert hätte, in die Tasche gefallen ist, dann erst läßt sich über das „verdienen" und „nicht verdienen" des Arbeiters reden; früher nicht. Denn so lange jeder

Nichtarbeiter das Recht hat, nach Möglichkeit aus den Verhältnissen Profit zu ziehen, besitzen wir darüber, ob eine gewisse Lohnerhöhung des Arbeiters „verdient" oder „nicht verdient" ist, gar keinen Maßstab. Ueberhaupt darf von „verdienen" im moralischen Sinn bei Leuten, welche die sociale Frage zu einer „freien Concurrenz"-Frage zugespitzt haben, nie und nimmer die Rede sein, sondern nur von der „Macht". — Der Verfasser dagegen hält einseitig den Arbeitern gegenüber an dem Standpunkte fest, daß sie eine Lohnerhöhung allemal vorerst moralisch „verdienen" müssen, ehe sie sie erlangen, und fragt:

„Sind nun die Erhöhungen der Arbeitslöhne, welche seit vier Jahren eingetreten sind, darauf zurückzuführen, daß in diesem Zeitraume die sittliche, wirthschaftliche und technische Tüchtigkeit des Arbeiterstandes in so unglaublichem Maße gestiegen ist? In dieser Form möchte wohl niemand die Frage bejahen." —

Ist auch durchaus nicht erforderlich. Doch wollen wir, um dem Verfasser wenigstens einigermaßen das Unsinnige seiner sittlichen Entrüstung klar zu machen, seinen eigenen Satz auf die Hausbesitzer anwenden, indem wir statt „Arbeitslöhne" — Miethszinse, und statt „Arbeiterstand" — Hausbesitzerstand setzen. Wie lautet dann der Satz?

„Sind nun die Erhöhungen der Miethszinse, welche seit vier Jahren eingetreten sind, darauf zurückzuführen, daß in diesem Zeitraume die sittliche, wirthschaftliche und technische Tüchtigkeit des Hausbesitzerstandes in so unglaublichem Maße gestiegen ist? In dieser Form möchte wohl niemand die Frage bejahen!"

Die „Moral von der Geschicht'" ist also: Bei der Kritik socialer Beziehungen muß man, wenn man zur Beurtheilung derselben moralische Elemente heranziehen will, entweder alle jene Beziehungen an den gleichen Elementen messen, oder diese gänzlich aus dem Spiele lassen. D. h. entweder verlange: Die Arbeiter und die Hausbesitzer *rc.* *rc.* müssen sich, wenn sie Preiserhöhungen haben wollen, vorher erst „sittlich, wirthschaftlich und technisch" vertüchtigen, — oder aber laß die Arbeiter ebenso in Ruhe wie die Nichtarbeiter. Socialistischerseits ist beiläufig nie behauptet worden, daß „im Arbeiterstand in den letzten 4 Jahren die sittliche, wirthschaftliche und technische Tüchtigkeit in unglaublichem Maße gestiegen" sei; wir besitzen einfach das Material zur Begründung einer solchen Behauptung nicht. Zudem sind 4 Jahre eine viel zu kurze Spanne Zeit in der socialen Entwickelung, um ein derartiges Resultat, wie es der Verfasser verlangt, dem Augenschein hervorzubringen. — Schließlich aber ist die Frage unvermeidlich: Wenn die Arbeiter — wie Ihr positiv behauptet — nicht „sittlich, wirthschaftlich und technisch" vorgeschritten sind, wer anders daran ist Schuld als Ihr, die Ihr das Geld und die Schulen im Alleinbesitz habt, also die beiden unerläßlichen Bedingungen, um „sittlich, wirthschaftlich und technisch" weiterzukommen? Wer anders ist Schuld als Ihr, die Ihr dem Arbeiter die Möglichkeit, sich zu gedachten Zwecken auszubilden, genommen habt? — Oder glaubt Ihr, er hätte stets die Mittel zur Verfügung gehabt, die für eine „sittliche, wirthschaftliche und technische Tüchtigkeit" Vorbedingung sind? Unser Verfasser ist in diesem Punkte etwas ehrlicher als die sonstigen Bourgeoisdienstschreiber, seine Mit-„Volkswirthe"; er sagt zur Erörterung der verschiedenen Umstände, welche in den letzten Jahren den Arbeitslohn erhöhten, Folgendes:

„Zunächst darf nicht bezweifelt werden, daß Jahre lang die Arbeitslöhne in ungerechtfertigter Weise zurückgeblieben sind. Der Grund dieser beklagenswerthen Erscheinung lag in den Coalitionsverboten, welche in dem Processe von Angebot und Nachfrage den Arbeiter ungerecht benachtheiligten. Nachdem die Deutsche Gewerbeordnung dieselben aufgehoben, wurde nachgeholt, was versäumt worden war. Bis auf einen gewissen Punkt (?!) war die Bewegung für höhere Arbeitslöhne eine durchaus berechtigte. Von einer Erneuerung der Coalitionsverbote kann unter besonnenen Leuten nimmermehr die Rede sein; zu bedauern ist nicht, daß dieselben abgeschafft sind, sondern daß ihre Abschaffung nicht um mehrere Jahre früher erfolgte, denn nur die unweise Hemmung der Bewegung hat derselben eine unerwünschte Heftigkeit verliehen.

„Ein zweiter Anlaß für die Erhöhung der Arbeitslöhne lag in der Entwerthung des Geldes (besonders durch den Zufluß der Französischen Milliarden!) oder, was dasselbe sagen will, in der allgemeinen Steigerung aller Lebensbedürfnisse, wie sie seit Beendigung des Französischen Krieges eintrat. Soweit die Lohnerhöhungen diese Wirkung compensirten (ausglichen), brachten sie den Arbeitern keinen positiven Nutzen, sondern bewahrten sie nur vor dem Schaden, der sie sonst unvermeidlich getroffen hätte.

„Nun aber kam ein dritter Umstand hinzu, der als eine günstige Conjunctur zu bezeichnen ist, welche sich dem Arbeiterstande eröffnete. Dies ist der plötzlich erwachte Unternehmungsgeist, welcher eine starke Nachfrage nach Arbeitskräften hervorrief. Ueberall fehlt es an Arbeitern. So weit meine Erfahrungen reichen, ist der Mangel an ländlichen Arbeitern eine wahre Calamität. Kein Gutsbesitzer kann anordnen, es solle folgendes Tages der Acker bestellt oder das Korn geschnitten werden. Er muß abwarten, wie viele Hände ihm am folgenden Tage zu Gebote stehen. Das Verhältniß des Gutsgesindes, der festen Tagelöhner im Instgedinge hat aufgehört. Wer gestern Erdarbeiten bei einem neuen Eisenbahnbau leistete, meldet sich heute zur Pflügerarbeit, um morgen in der Hauptstadt sein Glück zu versuchen oder nach Amerika zu wandern. (Weil es ihnen zu gut geht, wandern wohl die Leute nicht aus!) In manchen Handwerkszweigen scheinen die Arbeiter wie von der Erde verschlungen zu sein. In Berlin ist es seit Monaten fast unmöglich,

einen Tischler zu Ausbesserungsarbeiten zu erhalten. Wem ein Tischfuß zerbricht, eine Stuhllehne zerschlagen wird, möge nur gleich im Möbellager Ersatz suchen. Ungezählte Baugesellschaften sind entstanden, die alle (Nein; der größte Theil derselben baut nicht, sondern „gründet" bloß!) nach Arbeitskräften fragen. Der Deutschen Industrie eröffnen sich auf den auswärtigen Märkten bessere Aussichten als je, aber sie vermag die neugewonnenen Kunden nicht festzuhalten, weil sie sie aus Mangel an Arbeitskräften nicht zu befriedigen vermag. Die Nachfrage überwiegt das Angebot in dem Maße, daß die Arbeiter zum Theil ausschweifende (!) Lohnerhöhungen durchgesetzt haben."

Zum mindestens geht doch aus dieser Darstellung hervor, daß die Lohnerhöhungen mit Recht beansprucht und auf natürlichem Wege erfolgt sind: 1) um der vorhandenen Noth zu steuern, 2) der hereinbrechenden, 3) um dem „Unternehmungsgeist" des Capitals wenigstens ein Kleinsttheil seines „nicht verdienten" Verdienstes abzuzupfen. Diese Dinge sind so einfach, daß man ein Moralisiren darüber kaum für möglich halten sollte. Unser Verfasser aber bringt es dennoch zu Stande; er sagt:

„Dieser Gewinn bei großem Arbeitermangel, welcher den Arbeitern zufällt, gleicht einem Lotteriegewinn, oder dem Verdienste, den ein Bauer macht, der seine dürftige Scholle urplötzlich in gesuchtes, städtisches Bauterrain sich verwandeln sieht. Dieser Gewinn ist nicht ein Erwerb, sondern ein Glücksfall, und behaftet mit allen Mängeln eines solchen. Der Gelegenheit zu gewinnen, geht nicht die Fähigkeit zur Seite, das Gewonnene zu behaupten und durch wirthschaftliche Verwendung in dauernden Besitz umzuwandeln."

Natürlich ist der Gewinn, den man durch zufällige Conjuncturen erlangt, „nicht ein Erwerb, sondern ein Glückszufall" — das ist ja das A und das O der socialistischen Behauptungen gegenüber der irrthümlichen Meinung der Besitzenden, daß sie sich „selber" ihr Vermögen „erworben" hätten! Wende der Verfasser nur erst einmal diesen seinen Satz auf die Besitzenden an und sehe er, was dann an ihnen übrig bleibt! Nichts, gar nichts! Denn Alles, was sie sind und haben, verdanken sie einem „Glückszufalle" oder mehreren. Diesem „Glückszufall" die entscheidende Wirkung für das menschliche Leben zu nehmen, ist eben die bewußte Absicht des Socialismus. —

Wir haben keinen Grund, uns mit dem Verfasser in eine Discussion darüber einzulassen, ob ein „Glückszufall" immer „mit Mängeln behaftet" sein müsse. Nur so viel glauben wir sagen zu dürfen: die Arbeiter werden die „Glückszufälle" nicht praktischer und nicht unpraktischer verwerthen, als alle anderen Menschen; ein gewisser Theil mag allerdings das „wie gewonnen so zerronnen" bewahrheiten — so gut wie die entsprechende Anzahl von Bourgeois dies thut —, allein die größere Mehrheit wird schon wissen, wie sie den „Glückszufall" vernünftig ausbeute. Wir sind nicht Schmeichler genug, um zu sagen, daß die Arbeiter besser wären als alle anderen Menschen, aber wir wollen wenigstens dem Verfasser bedeuten, daß sie nicht schlechter sind. Wohl giebt es unter ihnen auch Bummler — aber jedenfalls nicht mehr als unter den Bourgeois; nur sind diese um so schwerer zu verurtheilen, als ihnen Bildungs- und Erziehungs-Mittel zur Verfügung standen oder stehen, die ein verkommener Proletarier nicht hatte. — Wenn also Jemand Lust zum Moralpredigen hat, so kann man ihm dies zwar nicht verbieten; aber man hat ihn darauf zu verweisen, daß er sich, statt an die Arbeiter allein, an die Menschen überhaupt zu wenden habe, und namentlich an Die, welchen es vermöge ihrer socialen Stellung relativ leicht ist, „moralisch" zu sein, d. h. an die „gebildeten" Stände.

Nach diesen Vorausschickungen wird man das Folgende zu würdigen wissen:

„Noch würde die Bewegung zum Gemeinwohl ausschlagen, wenn die Arbeiter den unerwartet ihnen zufallenden Gewinn in wirthschaftlicher Weise zu verwenden wüßten. So weit sie ihren vermehrten Erwerb verwenden, um kräftigendere Nahrung zu sich zu nehmen, besser zu wohnen, ihre Kinder besser zu erziehen, einen Nothpfennig für trübe Tage zurückzulegen, ist die bessere Lage, die ihnen zugefallen, unentreißbar. Durch derartige Verwendungen erhöhen sie ihre Leistungsfähigkeit dauernd, und schwingen sich zu einer höheren Stufe wirthschaftlicher Existenz empor, von der man sie nicht wieder hinunterdrücken kann. Aber derartige Verwendungen bilden die Ausnahme. Nicht die Lohnerhöhungen sind zu beklagen, sondern die Art und Weise, wie ein großer Theil derselben verwendet wird."

III.

Wir haben uns im ersten Artikel mit den Strikes, im zweiten mit dem Arbeitslohn beschäftigt und kommen jetzt zum Arbeitstage. Unser Verfasser sagt:

„Eine große Anzahl von Arbeitern benutzt den Umstand, daß sie in einem gewissen Zeitraume mehr verdienen als früher, um kürzere Zeit zu arbeiten. Das Bestreben nach Abkürzung der Arbeitszeit hat bis auf einen gewissen Grad seine hohe Berechtigung. Eine übermäßige Arbeitszeit mergelt Körper und Geist aus. Der Arbeiter muß Zeit behalten, sich des Verkehrs mit seiner Familie zu erfreuen, sich in der freien Luft zu ergehen, seinen Geist zu bilden, gelegentlich ein Fest zu feiern. Soweit er seiner Arbeit Zeit für diese Zwecke abgewinnt, ist das erfreulich. Auch der höchstmöglichen Beschränkung der Nachtarbeit reden wir das Wort. Wird aber die gewonnene Zeit zu wüsten Vergnügungen oder, was vielleicht noch schlimmer ist, zu gedankenlosem Faullenzen verwendet, so ist das ein Schaden für das Gemeinwohl und für den Arbeiter selbst. Es ist besser,

daß der Arbeiter in verständiger Weise sich erholt, als daß er durch Ueberstunden Geld verdient; wenn er aber außer Stande ist, einen gewissen Theil seiner freien Zeit in würdiger Weise zu verwenden, so ist es besser für ihn, zu arbeiten als seine Zeit zu vergeuden."

Das nimmt sich Alles theoretisch ganz hübsch aus — muß uns aber, ehe wir Ja und Amen dazu sagen, erst von der Bourgeoisie praktisch vordemonstrirt werden. Memento „Frühschoppen" — eins, zwei, drei! Weiter:

„Abkürzung der täglichen Arbeitszeit auf zehn, auf neun Stunden ist in den meisten Fällen gutzuheißen. Karl Marx findet acht Stunden noch zu viel, wir haben ihn aber stark im Verdacht, daß er selbst länger als acht Stunden täglich arbeitet, obwohl kein Bourgeois ihn treibt. Sonst wären seine Bücher wohl weniger dick und seine Noten weniger gelehrt ausgefallen. Bedenklicher ist die Vermehrung der arbeitsfreien Tage. Oft mehr als einen Tag in der Woche müßig zu gehen, ist unmöglich, ohne in Thorheiten zu verfallen. Aber es zeigt sich vielfach die Neigung unter den Arbeitern, ganze Wochentage zu feiern, und die noch viel bedenklichere Neigung, die Leistung der einzelnen Arbeitsstände einzuschränken. Bei den Maurern wurde noch vor wenigen Jahren das tägliche Arbeitsquantum eines Mannes auf 800 Steine angenommen; heute beträgt es 300, weil die Maurer, die ohnehin nie in dem Ruf der Rastlosigkeit gestanden haben, die Schnelligkeit ihrer Manipulationen mehr und mehr abgeschwächt haben. Karl Marx nennt dies mit einem philosophischen Ausdrucke: „die Poren in der Arbeitszeit ausdehnen"; weniger tief, aber faßlicher wäre der Ausdruck: „unter dem Schein der Arbeit müßig gehen"."

Hierauf ist Mehrfaches zu entgegnen. — Was zunächst die Dauer des Arbeitstages anbelangt, so dürfte es wohl unmöglich sein, einen Maßstab für alle Arbeitsbranchen und für alle Naturen zu finden; höchstens wird man ein ungefähres Minimum und ein ungefähres Maximum feststellen können, innerhalb dessen sich die Arbeitszeit zu bewegen habe. Der Schwache kann eo ipso nicht so viel physisch arbeiten wie der Starke und braucht eo ipso eine Stunde (oder darüber) mehr Schlaf als dieser. Dann ist es selbstverständlich, daß man es eher 10 Stunden aushält bei einer Arbeit, die Einem Vergnügen macht oder innere Befriedigung verschafft, als 5 Stunden bei einer, die den Geist unbefriedigt läßt. Während die erstgedachte Arbeit zugleich Genuß ist, wird die zweite zur Entbehrung und Qual. In diesem Unterschiede liegt der eigentliche Hebel zur Kritik des Arbeitstages. Je einförmiger, einfacher und kunstloser eine Arbeit ist, desto schneller stumpft sie uns ab, ermüdet sie den Geist, auch wenn sie nicht mit Unannehmlichkeiten und Körperanstrengungen verbunden ist, wie das Latrinenreinigen oder das Steineklopfen, oder das Schornsteinfegen, oder das Glasbrennen, oder das Schachtauffahren u. dgl. m. — Und kommt zur Eintönigkeit und Geistesleere der Arbeit auch noch ungeheuere physische Kraftanwendung und Erdulden von Widerwärtigkeiten aller Art hinzu (wie Hitze, Kälte, schlechte Luft, Gestank, Staub u. dgl. m.), so ist dies offenbar ein Grund mehr, um es nicht allzulange auszuhalten bei der Arbeit auszuhalten. Der Körper verlangt nach gewisser Zeit Ruhe und der Geist Abwechselung. — Karl Marx also (um bei dem Beispiele des Verfassers stehen zu bleiben) kann recht wohl länger als 8 Stunden täglich arbeiten, und — fügen wir hinzu — jeder geistig Beschäftigte. Denn dessen Arbeit ist zugleich Genuß, verschafft Herzenszufriedenheit. — Zwar freut sich auch der Handarbeiter seines fertigen Stücks Arbeit, allein unvergleichbar bleibt dennoch die innere Befriedigung über eine mechanische Leistung und die über eine Kunstverrichtung oder eine Gedankenschöpfung. Es ist somit völlig naturwidrig, daß (wie unser kritikloser Verfasser verlangt) der mechanische Arbeiter bei seiner Verrichtung gerade so lange ausharren sollte, wie der Geistesarbeiter und der Künstler.

Ein zweites, mit dem ersten beinahe zusammenfallendes Moment zur richtigen Beurtheilung des Arbeitstages ist Folgendes: Bei jeder Arbeit kommt es wesentlich darauf an, ob sie eine „Gern"- oder eine „Muß"-Arbeit ist. Unter der ersteren sei diejenige Arbeit verstanden, welche wir aus innerem Drange thun, und unter der letzteren Diejenige, welche wir einzig und allein aus äußerem Drange, um nicht zu verhungern, verrichten. Im Falle, wo die erstere auch die Eigenschaft der letzteren hat — uns einen kleinen oder großen Erwerb zu sichern — verliert sie doch nichts an ihrer inneren Natur, sondern sie bleibt eine Gern-Arbeit, so lange der Erwerbsgrund nicht den inneren Drang überwuchert. — Ohne Zweifel nun ist die reine „Muß"-Arbeit, d. h. die bloße Broderwerbs-Arbeit, die fadeste, langweiligste, unwürdigste für die Menschen; ihr kann man sich nicht allemal mit der Energie, mit dem Feuereifer und der Langmuth hingeben, die man auf höhere Ziele zu verwenden im Stande ist; denn der Zwang zum Broderwerb kann wohl peitschen, aber nicht begeistern. Es liegt also in der Natur der Dinge, daß man an die mechanische Arbeit — welche ja fast ausschließlich als bloße Broderwerbsarbeit gelten kann — nicht mit denjenigen Empfindungen herangehen kann, welche uns an die höhere Arbeit — die (abgesehen vom Broderwerb) unsern innern Drang befriedigt — begleiten. — Die Abneigung, von Früh bis Abends für den bloßen Broderwerb zu arbeiten, ist nicht nur kein Verfall der menschlichen Natur, sondern im Gegentheil ein unberechenbar großer Ideenfortschritt, ein Zeichen des Erwachens der menschlichen Würde. Das Brodsuchen soll nicht Zweck des Lebens sein, sondern nur Mittel zum Zweck; Zweck des Lebens aber ist: Arbeiten nach Kräften und genießen nach Bedürfniß. —

Wer jedoch all' seine Zeit dem Erwerbsdienst widmen muß, der hat nicht „nach Kräften" gearbeitet, sondern nur einseitig.

Drittens. Nimmt man auch den undenkbaren Fall als möglich an, daß Jemand Jahr aus Jahr ein mit derselben Hingebung, Liebe und Ausdauer in Stiefeln wie ein Anderer an einer naturwissenschaftlichen oder philosophischen Untersuchung arbeiten könnte, so müßte doch noch ein Erforderniß vorhanden sein, welches bei der großen Classe der Arbeiter nicht zutrifft, nämlich: daß die Leute für ihr eignes Interesse und nicht das Anderer arbeiteten. — Man hört so oft von kleinen Chefs, die selber noch handwerksmäßig mit ihren Gehülfen arbeiten, Klagen darüber, daß ihre Arbeiter nicht so fleißig seien wie sie. Und doch ist nichts erklärlicher als das, daß die Arbeiter es sich so bequem wie möglich machen. Sich für einen Andern, zu dem man in keinem moralischen Verbindlichkeitsverhältnisse steht, beim Broderwerb mehr zu schinden als man muß, das widerstrebt der menschlichen Natur. — Wenn der und jene kleine Meister sich auch wirklich arg plagt — was ja nichts Seltenes ist — so thut er es für sich; er weiß also warum? Es kann zwar sein, daß er nicht vom Flecke kommt, es kann aber auch sein, daß er es weiterbringt. Seine Arbeiter dagegen vermögen sich aus sehr natürlichen Gründen für sein Geschäft nicht so aufzuopfern, wie er, und wie sie eventuell thäten, wenn sie ihr Interesse wahrzunehmen hätten. Mit einem Wort: es ist im höchsten Grade unnatürlich, wenn Jemand anderen Leuten zumuthet, daß sie für seine Geldinteressen gerade so in's Feuer gehen sollen wie er selber. In's Feuer zu gehen für Andere entschließt man sich wohl auch, aber nur in zwei Fällen: erstens wenn es das Gesammtwohl erheischt, und zweitens, wenn es für einen Einzelnen gilt, auch dann, wenn andere Interessen als die der Concurrenz- und Profitjägerei, auf dem Spiele stehen. Indem der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zumuthet, sein Interesse mehr wahrzunehmen als ihres, muthet er ihnen eine Selbstverleugnung zu, welche durch gar kein moralisches Element erfordert ist, und welche er, wenn er selber Anderen gegenüber ausüben sollte, für die größte Thorheit erklären würde. — Der Arbeiter weiß, daß sein Arbeitgeber durch ihn Nutzen hat; dieses Bewußtseins soll er sich entschlagen oder — sich eine Ehre daraus machen, daß er ausgenutzt wird! — So weit hat es die Bourgeoislogik gebracht!

Wir haben es im Vorstehenden nur mit der Kritik des Arbeitstags im Allgemeinen zu thun gehabt, ohne uns auf die Details, die unser Verfasser hereinzieht, einzulassen. Es ist dies auch nicht nöthig; denn über die Predigt vom „müßig gehen" läßt sich dasselbe sagen, was oben schon mehrfach auseinandergesetzt worden ist: daß sie nicht vor den Arbeitern, sondern vor der Bourgeoisie oder mindestens vor den Menschen im Allgemeinen gehalten werden müßte. — Alles Uebrige, namentlich was der Verf. über die Langsamkeit der Maurerhantirungen sagt, ist gleichfalls durch unsere obigen Erörterungen bereits erledigt. Bemerkt sei hier nur: ein Recht zu raisonniren hätte der Verf., selbst von seinem Bourgeoisstandpunkt, über die Maurer nur dann, wenn er nachwiese, daß ein Maurer, der täglich 800 Steine verarbeitet, so lange leben könne, wie einer, der nur 300 vermauert: oder wenn er nachwiese: daß man — wenn man in einer Stunde 80 statt 30 Steine verarbeitet — gleichwohl eben so fest, solide bauen könne, wie ehedem. — Wenn ein Schuh bummelig gearbeitet ist, so ist dies zwar auch sehr fatal, indeß: mehr als ein Paar Groschen Verlust können doch nicht daraus erwachsen. Allein ein Haus bauen — däucht uns doch etwas anderes. Lieber 300 Steine statt 800 pro Tag — nur baut nicht baubankmäßig, d. h. schwindelhaft. Die „Baubanken" mögen vielleicht 800 Steine pro Tag und pro Mann verarbeiten lassen. Warum nicht? Was liegt diesen Leuten daran, wenn das Haus 4 Wochen nach Verkauf einstürzt?

IV.

„Diese dem Fleiß entgegengesetzte Tendenz (die Beschränkung der Arbeitszeit) beruht auf einem bewußten Bestreben. Die Socialdemokratie hat mit Erfolg die Lehre verbreitet, der Arbeiterstand müsse wenig leisten, um seinen standard of life (Lebensbedarf) zu heben, und „er folgte gern, denn ihm ward leicht, zu folgen". Wenn der Arbeiter viel leiste, würden sich die Ansprüche an seine Leistungen nur noch immer mehr steigern und der Lohnsatz sich drücken. — Es giebt brave Leute, welche die Bestrebungen der Gewerkvereine unterstützen möchten, damit „die Arbeiter nicht in die Arme der Socialdemokratie getrieben werden". Gegenüber der festgestellten Thatsache erinnert mich diese Meinung an Göthe's wundervolle Schilderung von dem Treiben der Emigranten in Mainz. Als in der Vendée das Blut in Strömen floß und man 500 Franken in Assignaten zahlte, um sich rasiren zu lassen, meinten diese einsichtigen Leute, „wenn nun noch der Bürgerkrieg ausbreche, sei der Staatsbankerott unvermeidlich". Ob ein Arbeiter Socialdemokrat ist, hängt nicht davon ab, ob er auf Bebel oder auf Max Hirsch schwört, sondern davon, ob er den Fleiß oder die Faulheit (!!) für das geeignete Mittel hält, seine Lage zu verbessern."

„Faulheit" ist dem Verf. natürlich gleichbedeutend mit „kurze Arbeitszeit". Interessant ist übrigens — und zu diesem Behufe ist das Vorstehende wörtlich abgedruckt worden —, daß der Verf. die Gewerkvereine für den Keim der Socialdemokratie hält. Nicht mit Unrecht. Armer Hirsch! . . . . . Wir gehen weiter und kommen wieder zur Verwendung des Arbeitslohnes:

„Die Arbeiter gewähren sich Genüsse, welche andere Volksclassen sich versagen (!), nicht allein aus Spar=

samkeit (!!), sondern auch in der Ueberzeugung von der Unzuträglichkeit derselben. — In unserem Klima bedarf ein Arbeiter Schnaps oder Bier, das ist selbstverständlich, und die Quantität dieses Genußmittels darf ihm nicht auf das knappste zugemessen werden. Wenn man aber sieht, daß die Arbeiter schon des Morgens Bier trinken, so muß sich das Bedenken rege machen, daß eine solche Lebensweise die Gesundheit und die damit verbundene Arbeitskraft schwächt. Auch diese eigenthümlichen Gewohnheiten wurzeln nicht allein in einem „dunkeln Drange", bei welchem der gute Mensch sich stets des rechten Weges bewußt ist, sondern vielmehr in einer ausgeklügelten Theorie. Der Arbeiter soll sich nach socialdemokratischen (?) Grundsätzen (?) keinen Schnaps (?) versagen, auf welchen er Appetit (?) hat, weil diese Ersparniß nur dem Arbeitgeber Gelegenheit geben würde, ihm den Lohn wieder zu verkürzen. Es ist dies eine mißverstandene Anwendung der volkswirthschaftlichen Theorie vom standard of life. Allerdings ist die Gesammtheit der „gewohnheitsmäßigen Lebensbedürfnisse" ein Factor, der für die Bestimmung des Arbeitslohnes von hoher Wichtigkeit ist; aber doch nur die gewohnheitsmäßigen Lebensbedürfnisse, die mit den Vorschriften der Vernunft in Einklang zu bringen sind, üben einen wirklich bestimmenden Einfluß aus. Es sähe traurig um den menschlichen Fortschritt aus, wenn schlechte Gewohnheiten dem Menschen nicht wieder abzugewöhnen wären. Die verschiedenen Verbrauchsgegenstände üben eine verschiedene Widerstandskraft aus gegenüber den Factoren, welche zur Einschränkung des Bedarfs veranlassen. Der gewohnheitsmäßige Bedarf an Fleisch ist sehr schwer zu beschränken, der an Schnaps sehr leicht."

Es ist zu erinnern, daß dies Alles in der Zeitschrift für „Literatur, Kunst und öffentliches Leben" steht. Freilich nur „öffentliches Leben" der Weinstuben; daher auch das rührende Geständniß, daß die reichen Leute sich aus „Sparsamkeit" den Schnaps „versagen". Denn eine Flasche Schnaps kostet jedenfalls 10—50 Mal so viel wie eine Flasche Wein! — Wie wär's, wenn die Classen einmal auf vier Wochen tauschten: die Arbeiter einmal die Weinkneipen occupirten und die Bourgeois mit den Schnapsbudiken fürlieb nähmen? Einzige vier Wochen, Herr Verfasser! Wenn dann noch Ein Procent der weintrinkenden Arbeiter die „schlechte Gewohnheit" des übermäßigen Schnapstrinkens hat, so sollen Sie das Recht haben, die Arbeiter für unverbesserliche Schnapssäufer zu erklären; nur machen Sie einmal die Probe!

Und von wegen des „Morgens Bier trinken" giebt es gleichfalls eine unfehlbare Radical-Cur. Sorgen Sie dafür, daß die Arbeiter, statt um 5 Uhr früh aufzustehen, erst um 8 zur Arbeit zu gehen brauchen, wie die Klein-Bourgeois, oder um 10, wie die Groß-Bourgeois, und Sie werden das wunderbare Resultat erzielen, daß die Arbeiter dann auch 3, bez. 5 Stunden später ihren Frühschoppen trinken, d. h. statt — wie jetzt — um 7 oder 8, zwischen 10 und 12 Uhr, wie es die Bourgeois machen. — Es sind, seitdem die Welt steht, gewiß schon sehr kühne Behauptungen aufgestellt worden; aber daß der Arbeiter, der zeitig aufsteht, drei Stunden extra mit dem Frühschoppen warten müsse, um den Langschläfern nicht im Tempo vorauszueilen, das ist doch etwas, was bisher auch dem losesten Ausbund des Manchesterthums nicht in den Sinn gekommen ist. Solche Extravaganzen können eben nur vorkommen bei Leuten, die aus nichts weiter als aus „sittlicher Entrüstung" zusammengesetzt sind und zwar in so verdächtiger Weise, daß man schließlich nicht mehr zu beurtheilen vermag, wie viel von dieser „sittlichen Entrüstung" ehrlich und wie viel unehrlich ist. — Interessant wäre es uns auch, wollte der Verf. die Güte haben, uns nachzuweisen, wo Socialdemokraten mündlich oder schriftlich das übermäßige Schnapstrinken anempfohlen hätten.

Wir gehen weiter:

„Endlich hat die Beschaffenheit der Arbeit in den letzten Jahren sich nicht gebessert, sondern eher verschlechtert. Fangen wir einmal bei dem Gewerbe an, das uns zunächst liegt, dem der Schriftsetzer. Das Durchschnittsmaß an Schulkenntnissen, mit welchen ein Setzerlehrling die Officin betritt, ist im Rückgange begriffen. Der Kampf der Schriftsteller gegen die Druckfehler wird immer hoffnungsloser. In mehreren Zweigen des Kunstgewerbes geht der Verfall mit so raschen Schritten vor sich, daß er mit den Augen zu sehen ist. Unsere Möbeltischlerei, unsere Kunsttöpferei steht nicht mehr auf der Höhe wie vor 5 Jahren, weil es an geschulten Arbeitern fehlt. Gewisse Kunstfertigkeiten, die sich auch nur um etwas über die gewöhnliche Arbeit erheben, gehen mehr und mehr verloren. Vor einiger Zeit verstand etwa der zehnte Theil der Bautischlergesellen eine Treppe aufzurichten; heute ist es schwierig, Jemanden zu finden, der dieser Arbeit gewachsen ist."

Die im Vorstehenden aufgestellten Behauptungen ungeprüft als richtig angenommen, läßt sich doch zu deren Motivirung Manches sagen, wovon der Verf. keine Ahnung zu haben scheint. Was zunächst die angebliche Verschlechterung der Arbeitsbeschaffenheit betrifft, so kann diese z. B. daher rühren, daß (wie es gegenwärtig mit der Xylographie der Fall ist) die Kunstarbeit, weil sie im großen Publicum von der Lotterarbeit nicht genügend unterschieden wird, sich augenblicklich zurückziehen muß. Wer aber die Lotterarbeit überhaupt so en vogue gebracht hat, das ist die vielgepriesene großindustrielle „Concurrenz". Diese kann eben nur Lotterarbeit bestellen, weil sie sonst nicht mit Schleuderpreisen Reclame machen kann; sie muß möglichst billige Arbeit haben — und daher wird schlecht gearbeitet. — Weit gefehlt also, die Verschlechterung der Arbeitsbeschaffenheit den Arbeitern in die Schuhe zu schieben, muß man jene Verderbniß vielmehr auf Conto der modernen Großindustrie

setzen[1]). — Was nun die auf dieses Thema bezüglichen beiden Detailausführungen des Verf. anbelangt — Schriftsetzer und Bautischler —, so lassen sich auch diese ohne Schwierigkeit auf ihre richtige Bedeutung zurückführen. Wenn die Druckereibesitzer, die früher nur der Orthographie kundige junge Leute in die Officin nahmen, jetzt eine Stufe tiefer greifen — woran liegt das? Einfach daran, weil sie dem unwissenden Lehrling ein Paar Groschen weniger zu zahlen brauchen, als dem gebildeteren. Wegen dieses ihres eigenen Vortheils lassen die Industriellen die Kunst verkümmern. Was können die Arbeiter dafür? — Und woher das wohl kommen mag, daß so wenig Bautischler eine Treppe aufrichten können? Hat der Handelskammersekretär und „Volkswirth" noch nichts von der die heutige Production auszeichnenden „Theilung der Arbeit" gehört? Woher soll denn ein Bautischler, der zehn Jahre lang blos mit dem Balkenrichten zu thun gehabt hat, plötzlich das Treppenaufrichten verstehen? Gleichviel nun, ob man diese Einseitigkeit, zu der der heutige Industriearbeiter verdammt ist, für vortheilhaft oder schädlich, für einen Vor- oder Rückschritt hält, in jedem Falle gebietet doch aber der einfache Verstand, diesen Zustand auf Conto der heutigen großindustriellen Production zu setzen, und nicht auf Kosten der Arbeiter. Die großindustrielle „Concurrenz" muß eben den Arbeiter zeitlebens mit ein und derselben Theilarbeit beschäftigen, damit er in derselben eine Geschwindigkeit erlange, welche gestattet, billig zu verkaufen. Ob durch diese Einseitigkeit in der Beschäftigung der Arbeiter physisch und geistig zu Grunde geht, daran kehrt sich die Bourgeoisie nicht. —

Wir haben somit gezeigt, wie kritiklos der Verf. selbst auf dem Gebiete, das ihm eigentlich recht nahe ist, verfährt. Er versteht nicht einmal die äußere Seite der modernen Production, geschweige denn das innere Wesen. Und so kommt es denn, daß er, im Verfolg seiner letztcitirten Betrachtungen, wieder vom ökonomischen auf's moralisirende Gebiet springt und also fortfährt:

„Die allgemeine Erhöhung der Löhne ist nicht begleitet von einer Hebung der sittlichen, technischen, wirthschaftlichen Tüchtigkeit des Arbeiterstandes (ist schon im Artikel II erledigt worden). Es wäre Unrecht, auf diese Thatsache Vorwürfe gegen den Arbeiterstand zu bauen (wie gnädig!!). Ein unglücklicher Zufall hat es gewollt, daß mit der Einführung der Freizügigkeit, der Coalitionsfreiheit, der Gewerbefreiheit, die nicht mehr zu verzögern war, fast gleichzeitig der Milliardenstrom eintrat, der den Schwindel (der Verf. meint den „Schwindel" der seiner Meinung nach übermäßig hohen Arbeitslöhne, herbeigeführt durch die Geldentwerthung, bez. Lebensmittelvertheuerung und verstärkte Arbeitsnachfrage) nothwendig mit sich führte. Was ist Schwindel? Eine Schwäche der Kopfnerven, die eine falsche Schätzung der Größenverhältnisse im Gefolge hat. Diese falsche Schätzung macht sich intra et extra, bei den Superi und am Acheron (oben und unten) bemerkbar. Die Excesse der Gründer und die der Arbeiter (der Verf. meint die „zu hohen" Ansprüche) sind ein und derselbe Rausch, demselben Tranke entstammend; nur die Aeußerungen sind verschieden. Wir plädiren, wie bei nachgewiesenem Rausche gerechtfertigt ist, „mildernde Umstände" für den einen wie für den andern Theil."

D. h: Mögen meinetwegen die Arbeiter den jetzigen „hohen" Lohn behalten — aber die Gründer sollen den ihrigen auch nicht einbüßen; denn was dem Einen recht, ist dem Andern billig. „Aber" — setzt der Verf. seinen „mildernden Umständen" hinzu — „man höre auf, aus einer falschen Anwendung humaner Empfindungen Partei zu ergreifen für den Arbeiter als eine „gedrückte" Classe. Unter dem Druck der Verhältnisse leidet heute eine andere Classe, als die der Arbeiter. Es leiden die auf festes Gehalt gesetzten Personen, Beamte, Lehrer; es leiden die kleinen Rentner (!) und Pensionäre, die Wittwen und Greise, die den Betrag ihrer Rente nicht steigen sehen; es leidet die gelehrte Arbeit. Der Arbeiter, welcher mit nüchternem Kopfe diese Zeit durchlebt, hat Tage, wie die Handarbeit sie nie besser gesehen."

Gesetzt, auch dies Letztere wäre wahr — nämlich: daß die Handarbeit es nie so gut gehabt habe, wie heute —, so ist doch damit nicht bewiesen, daß sie es nicht noch besser haben dürfe. Dann aber — und das hat der Verf. jedenfalls schon hundertfach gelesen — ist für eine Vergleichung der materiellen Lage der verschiedenen Classen nicht blos das maßgebend, inwieweit sich die Verhältnisse der einen Classe gegen frühere Zeiten gebeßert haben, sondern der Umstand, inwieweit die unterste Classe gegen die gleichzeitige oberste absteht. Zur Charakteristik dessen, ob es gegenwärtig der Handarbeit gut oder schlecht geht, genügt es also nicht, zu wissen, wie es ihr vor 100 Jahren gegangen ist, sondern wie es den Nichthandarbeitern heute geht. Der Abstand zwischen Arbeiter- und Bourgeoissein ist also das Maßgebende. Was thut aber der Verf. statt dessen? Er führt uns denjenigen Theil der Nichthandwerker vor, die unter dem Druck der bürgerlichen Gesellschaft fast gerade so leiden wie der Handarbeiter, — die Beamten und Gelehrten. Daß es mit diesen Leuten heute schlecht bestellt ist, ist seitens der Socialisten noch am Wenigsten geleugnet worden: diese Kategorie kann also nicht als Beweis gegen, sondern nur für die Behauptungen des Socialismus, daß der Capitalismus alle gesellschaftlichen Elemente erdrücke, in's Feld geführt werden. — Den „kleinen Rentnern" — insofern

[1]) Dieser (zwar keineswegs neue) Gedanke ist in dem zweiten Bande von Emil Richter's „Menschheit und Capital", einem recht lesenswerthen Buche, trefflich ausgeführt. Nach dem Erscheinen des Schlußbandes soll auch dieses Werk im „Volksstaat" eingehend gewürdigt werden.

(Anmerkung des „Volksstaats".)

es Leute sind, die sich nach 30jähriger Arbeit mit einem kleinen Vermögen zur Ruhe gesetzt haben — ist zwar ihre stille Sorglosigkeit nicht zu mißgönnen; indeß: so lange es noch Millionen gibt, die es nicht zu „kleinen Rentnern" bringen können, müssen und werden sich die „Leiden" des „kleinen Rentner"=Standes wohl noch ertragen lassen. —

Wir kommen zum Schluß:

„Man spricht von der gerechten Vertheilung des Arbeitsertrages, von der Ueberweisung des ganzen Arbeitsertrages an die Arbeiter. Welchen Ertrag liefert denn die Arbeit, die bloße Faustarbeit, wenn sie nicht unterstützt ist von dem Capital und der Bildung, von den Resultaten der körperlichen und geistigen Arbeit früherer Zeiten? Man stelle einen Arbeiter allein hinaus in den Hinterwald, man überweise ihm den ganzen Ertrag seiner Arbeit, aber ohne die Hülfsmittel, die ihm Capital und Bildung hier gewähren, und er wird sich bald genug zurücksehnen nach den „faulen Zuständen", die er hier schilt. Auch der schlechtest bezahlte wird es empfinden, daß ihm und dem Ertrage seiner Arbeit zugute kommt, was die vieltausendjährige Cultur geleistet. Er erntet von den Früchten dieser Cultur, ohne an die Aussaat zu denken. Und dafür wird nur Eine Forderung an ihn gestellt: er soll für die Zukunft wirken helfen, indem er für seine Kinder sorgt. Er soll seine Lebenshaltung so einrichten, daß seine Kinder es dereinst besser haben, als er.

„Und wo er diese Forderung unerfüllt läßt, da ist die Reaction unvermeidlich. Bei der nächsten rückgängigen Conjunctur werden die Löhne eben so schnell fallen, als sie jetzt gestiegen sind. Sie werden fallen, weil der Arbeiterstand es unterlassen hat, seine Lebenshaltung den besseren Löhnen gemäß zu verbessern. Und dann wird der Zeitpunkt gekommen sein, wo die Bestrebungen zur Hebung des Arbeiterstandes von neuem auf anderer Grundlage beginnen müssen. Dann werden die Arbeiter sich bemühen, das wirklich zu verdienen, was ihnen jetzt ein Glücksfall in den Schooß geworfen und was sie nicht zu halten verstanden."

Lassen wir den moralisirenden Theil außer Acht, so sind es zwei Stellen, die unser Auge fesseln, in jedem Absatz eine. Im ersten spricht der Verf. davon, daß „die bloße Faustarbeit nichts nützt, wenn sie nicht unterstützt ist von dem Capital und der Bildung, von den Resultaten der körperlichen und der geistigen Arbeit früherer Zeiten". Wenn nun alles Capital (ebenso wie die Bildung) von den „Resultaten der körperlichen und der geistigen Arbeit früherer Zeiten" herrührt, also communistisches Erzeugniß ist, wie kommt dann ein Einzelner dazu, der Capitalist zu sein? Liegt diese Frage nicht sehr nahe, Herr Verfasser? — Von den Arbeitsinstrumenten und der Bildung muß freilich die „bloße Faustarbeit" unterstützt sein, aber nicht von der Person des Capitalisten. Und stellen Sie den einmal in den „Hinterwald" — dann werden Sie Wunder sehen, wie viel „Capital" der sich aus den Poren herausschwitzen wird! Mit Geistreichthuen ist eben nichts bewiesen, Herr Verfasser, und wenn man einen Witz machen will, muß man ihn so machen, daß man gegen Retourkutsche sichergestellt ist. Doch dies beiläufig. — Sie sprechen von einer „vieltausendjährigen Cultur", die jeder Arbeit „zugute komme". Ganz richtig. Da nun aber kein Capitalist „vieltausendjährig" alt ist, so scheint es doch nach Ihrer eigenen Ansicht — namentlich wenn man das Obige hinzunimmt — ziemlich erwiesen zu sein, daß der Einzelne mit Unrecht Capitalist ist. Woher also die „sittliche Entrüstung"? —

Der Schlußsatz ist noch lehrreicher. Darin wird erörtert, wieso bei der nächsten „rückgängigen Conjunctur" die Löhne wieder fallen müssen. Als ob eine „Conjunctur" überhaupt noch einer spitzfindigen Erklärung bedürfte. Wenn die Unternehmer so schwindelhaft gegründet, gebaubankt und producirt haben, daß ihnen Alles auf dem Hals bleibt — natürlich müssen dann infolge der Geschäftsstockung die Löhne wieder fallen. Sind aber daran die Arbeiter schuld oder die planlose moderne Production? Der Verf. verlangt, daß der Arbeiterstand sich in den letzten Jahren einen bessern Lebensstand so fest begründen sollte, daß er durch eine Krise nicht mehr hinabgedrückt werden könnte. Im Sinne hatte der Verf. dabei das bekannte nationalökonomische Gesetz, daß der Lohn auf die Dauer nicht viel unter das Minimum des zur äußersten Lebensnothdurft Gehörigen fallen könne. Hätten also — meint der Verf. — die Arbeiter die Lohnerhöhungen der letzten Jahre dazu benutzt, um ihren Lebensgebrauch in solider Weise zu erhöhen (statt angeblich zu verjubeln), so könnten sie durch kommende Krisen wenigstens nicht so arg als sonst geschädigt werden. — Nun, es stehen uns keine Zeugnisse zu Gebote, um ein Urtheil darüber abzugeben, inwiefern die Behauptungen des Verf. über die Lebensart der Arbeiter begründet seien oder nicht. Nur so viel können wir sagen: In wenigen Jahren kann eine ganze Classe nicht ihren standard of life so erhöhen, wie der Verf. es will. Dazu gehört eine ganze Reihe von Jahren. — Anstatt aber über Diejenigen zu resonniren, welche unverschuldet unter den Krisen leiden, sollte sich der Verf. lieber gegen den Ursprung der Krisen („rückgängige Conjunctur") selber wenden, d. h. die heutige planlose capitalistische Production, die ohne Krisen undenkbar ist.

Die
Rechtsverhältnisse der Deutschen Handelsmarine.

Von
Julius Reitz,
Doctor der Rechte und Advocat zu Rostock.

Das Deutsche Handelsgesetzbuch behandelt in seinem fünften Buche „Vom Seehandel" das Privat-Seerecht, setzt in den Artikeln 432—911 die Normen fest, nach welchen die aus dem Seeverkehr der Privatpersonen entspringenden Rechtsverhältnisse zu beurtheilen sind. Dem Staats- und Völker-Seerecht ist nur, soweit es mit dem Privat-Seerechte in unlöslichem Zusammenhange steht, Rechnung getragen und auch hier hat man sich begnügt, die nothwendigsten, allgemeinen Bestimmungen zu treffen, deren weiteren Ausbau aber der einzelnen Staaten anheim gestellt. Zwar wurde bereits bei den Berathungen der zu Hamburg tagenden Commission der Gedanke laut, eine Deutsche Nationalität der Deutschen Handelsmarine gesetzlich zu sanctioniren, betreffs ihrer den Deutschen Staatenbund als einheitlichen, durch dieselbe Flagge nach Außen hin zu repräsentirenden Staat aufzufassen, ohne daß es gelungen, dieser Meinung Geltung zu verschaffen [1].

So blieb die Frage, nach welchen Grundsätzen die Nationalität eines Schiffes und das dadurch bedingte Recht zur Führung der Landesflagge sich bestimme, ohne Entscheid; die Einrichtung von Schiffsregistern behufs Nachweises der Staatsangehörigkeit und Identität der zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Schiffe, sowie der Eigenthumsverhältnisse an denselben wurde zwar vorgeschrieben [2]), ohne aber daß man die Thatsachen, welche zum Zwecke solchen Nachweises einzutragen, specialisirt, geschweige denn Bestimmungen über die Registerbehörden, die zur Anmeldung verpflichteten Personen, die auf Unterlassung der Anmeldung gesetzten Nachtheile getroffen hätte; die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft fanden im 4. Titel gesetzliche Regelung, jedoch nur nach der privatrechtlichen Seite hin, unter strengem Ausschluß aller Verhältnisse, welche einen administrativen, polizeilichen oder strafrechtlichen Charakter tragen und unter Hinzufügung des einer clausula generalis vergleichbaren Art. 556, durch welchen den Landesgesetzen die Befugniß vorbehalten wurde, nach jeglicher Richtung hin die Bestimmungen dieses vierten Titels zu ergänzen, u. s. w. [1]). Ueberall leuchtet das Bestreben hervor, sich strenge auf civilistischem Boden zu halten, der Particulargesetzgebung nicht durch Vorschriften staats- oder völkerrechtlicher Natur zu präjudiciren und wenn somit der alte Bund für sich auch das Verdienst in Anspruch nehmen kann, in der von ihm ins Leben gerufenen Codification den Deutschen Landen ein materiell gemeines Seerecht geschaffen zu haben [2]), so gilt dies doch nur für das Privatrecht, nicht aber für die über solche Sphäre hinausreichenden, dem öffentlichen Rechte angehörigen Gebiete.

Für den Norddeutschen Bund bestanden die der früheren staatlichen Organisation Deutschlands entsprungenen Beweggründe, welche diese Beschränkung hervorgerufen, nicht mehr. Er mußte, wollte er anders seinen Charakter als ein mit staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Souverainetät ausgerüsteter Bundesstaat wahren, die im Handelsgesetzbuche innegehaltene Grenze überschreiten und sich zur Regelung der seerechtlichen Beziehungen der Nationalen zur Staatsgewalt, sowie der internationalen maritimen Verhältnisse mit dem Auslande competent erklären. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, proclamirt seine Verfassung die Einheitlichkeit der Kauffahrteiflotte sämmtlicher Bundesstaaten, die fortan als äußeres Zeichen ihrer Zusammengehörigkeit die schwarz-weiß-rothe Flagge zu führen hat, vindicirt der Centralgewalt das Recht, das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu be-

[1]) Weil „dieser Auffassung sehr wichtige staatsrechtliche Bedenken entgegen ständen und der durch dieselbe beabsichtigte Erfolg auch auf anderen Wegen sich erreichen lasse!" cf. Protocolle der Commission zur Berathung eines Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs, Hamburg, S. 1480—81.

[2]) Trotz des dagegen in der Commission erhobenen Widerspruches, hergenommen aus der engen Zusammengehörigkeit der Schiffsregister mit der Nationalitätsfrage und dem Bedenken, erstere, wie hier beabsichtigt, lediglich civilrechtlicher Zwecke halber einzuführen. eod. loco S. 1481 ff.

[1]) Vgl. Protocolle zum ADHGB. S. 1961 ff., wo die Streichung des ganzen Tit. IV. beantragt wurde, weil derselbe Gegenstände betreffe, welche, der innern Oekonomie des Seehandels angehörend, zur Aufnahme in ein Handelsrecht nicht geeignet seien und deren gesetzliche Fixirung bei dem localen Charakter und der Veränderlichkeit dieser Verhältnisse bedenklich erscheine.

[2]) Jetzt durch Gesetz vom 5. Juni 1869, betreffend die Einführung des ADHGB. als Bundesgesetz und durch Gesetz vom 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches, auch formell gemeines Recht geworden.

stimmen, die Ausstellung der Meßbriefe und Schiffscertificate zu regeln, die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist[1]), und spricht ihr weiter die Befugniß zu, einen gemeinsamen Schutz des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See zu organisiren[2]), Handels- und Schiffahrtsverträge abzuschließen[3]), sowie vom Bunde auszustattende gemeinsame consularische Vertretung anzuordnen[4]). Naturgemäß bedurften diese in der Verfassungsurkunde niedergelegten Grundprincipien zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit der weiteren gesetzgeberischen Fürsorge. Theils erforderte ihre Aus- und Durchführung besondere zu solchem Zwecke erlassene Specialgesetze, theils leitete das Bestreben, der Deutschen Handelsmarine die ihr gebührende Stellung im Welthandelsverkehr zu sichern, den zu ihrem Schutze berufenen Beamten die Möglichkeit der Ausübung der ihnen zustehenden Functionen auch im Auslande zu gewähren, zum Abschluß einer ganzen Reihe die Erreichung solchen Zieles anstrebender Verträge und Conventionen.

Die erste Frage, deren gesetzlicher Normirung der Norddeutsche Bund sich unterzog, war die der Nationalität der Kauffahrteischiffe. Bekanntlich sind die Merkmale, nach welchen dieselbe sich bestimmt, durch die Legislation der einzelnen Seestaaten auf die verschiedenste Weise festgesetzt worden. Im Alterthume, wo man die Kunst des Schiffsbaues als Geheimniß betrachtete, dessen Preisgebung an Fremde als Schädigung der nationalen Macht mit harten Strafen bedrohte[5]), mußte der Ort der Erbauung maßgebend sein; mit dem Wachsen der Cultur trat dieser Gesichtspunkt hinter der Frage nach der Staatsangehörigkeit der Schiffseigenthümer zurück, ohne jedoch seiner praktischen Bedeutung gänzlich verlustig zu gehen. Die Tendenz, sich des Seehandels ausschließlich zu bemächtigen, einheimische Fabrikation und Industrie, auf Kosten des Auslandes, zu heben und zu begünstigen, führte in nicht seltenen Fällen zu einer Verschmelzung beider Principien, noch verschärft durch Beschränkungen betreffs Auswahl der Mannschaft und Verladung der nationalen Güter[6]). Selbstverständlich konnten diese durch particularistischen Egoismus hervorgerufenen Bestimmungen dem Aufschwunge

[1]) Artikel 54, 55 der Verfassungsurkunde. Vgl. Hirth's „Annalen" 1871 S. 179.
[2]) Verfassung Art. 4 Nr. 7; „Annalen" 1871 S. 180.
[3]) Verf. Art. 37; „Annalen" 1871 S. 91 u. 1873 S. 311.
[4]) Verf. Art. 4 Nr. 7, Art. 56; „Annalen" 1871 S. 183.
[5]) lex 25. Cod. de poenis (9. 47).
[6]) Vgl. die Hanseatischen Recesse des 15. Jahrhunderts, demzufolge nur Bürgern einer dem Bunde angehörigen Stadt gestattet war, dort Schiffe zu bauen, Hanseatische Schiffe nur mit Hanseaten bemannt, Hanseatische Güter nur auf Hanseatischen Fahrzeugen verladen werden durften. Menno Pöhl's „Seerecht" Th. 1. S. 58, 59. Aehnlich die erst am 1. Jan. 1850 aufgehobene Navigationsacte Cromwells.

des Welthandels gegenüber sich nicht behaupten und so zeigen denn die Gesetze der Neuzeit, wenn sie auch theilweise nicht vermocht haben, sich dem Einflusse der schutzzöllnerischen Ideen gänzlich zu entziehen, doch eine mildere, dem freien Völkerverkehr mehr entsprechende Auffassung. Auf den Ort der Erbauung legen noch heute Gewicht die Vereinigten Staaten Nordamerica's, Frankreich, Spanien und Griechenland, dergestalt, daß ein nicht auf einheimischer Werfte erbautes Schiff, abgesehen von den Fällen der Beschlagnahme im Kriege oder Confiscation wegen Zuwiderhandelns gegen die Landesgesetze, insbesondere gegen Zollvorschriften, nie der Rechte eines nationalen Fahrzeuges theilhaftig wird. Andere Seemächte, die Niederlande, Belgien, Portugal, Italien lassen Naturalisation gegen Erlegung einer mehr oder minder bedeutenden Abgabe zu, während noch andere, wie England, Rußland, Schweden und Norwegen, Dänemark, in richtiger Würdigung der volkswirthschaftlichen Verwerflichkeit solcher Vorschriften, zwischen Inland und Ausland in dieser Beziehung nicht unterscheiden, dem freien Ermessen ihrer Unterthanen keinerlei Schranken auferlegen. Das Princip der Staatsangehörigkeit der Eigenthümer ist von allen genannten Staaten stricte durchgeführt, mit alleiniger Ausnahme Dänemarks und Frankreichs. In ersterem Lande genügt das Dasein eines Dänischen Rheders, der den Behörden gegenüber die Verantwortlichkeit übernimmt, letzteres will nur die Hälfte des Eigenthums in Französischen Händen wissen, knüpft daran aber die weitere Forderung, daß sämmtliche Offiziere und mindestens drei Viertel der Mannschaft Franzosen seien; eine Bestimmung, welche sich analog in Nordamerica, Spanien und Portugal, in Italien mit Beschränkung auf zwei Drittel, in Rußland auf ein Viertel der Besatzung wiederfindet[1]).

Die Einzelgesetzgebung der dem Norddeutschen Bunde angehörenden Seestaaten hatte ohne Ausnahme das Princip der unbeschränkten Freiheit betreffs Erbauung der Schiffe adoptirt, hatte in gleicher Uebereinstimmung aber auch, wenigstens bis zum Jahre 1865, die Forderung der Nationalität sämmtlicher Schiffseigenthümer aufgestellt. Erst unter dem 31. Jan. 1865 erließ das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, durch das Bedenken geleitet, daß die vollständige Ausführung solcher Bestimmung den besonderen Verhältnissen der inländischen Rhederei nachtheilig werden könnte, eine Verordnung, durch welche der bisher in Kraft gestandene, die ausschließliche Staatsangehörigkeit der Miteigenthümer fordernde §. 41 der Publicationsverordnung zum Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuche vom 28. December 1863 aufgehoben und allein den Schiffen, welche mindestens zu drei Viertheilen in dem Eigenthume

[1]) Betreffs der einschlagenden Gesetze der einzelnen, im Texte genannten Staaten vgl. Bremer Handelsblatt 1864 Nr. 670.

Mecklenburgischer Unterthanen sich befinden, die nationale Eigenschaft und demzufolge das Recht zur Führung der Landesflagge zuerkannt wurde[1]).

Dieser, lediglich zur Schonung localer Eigenthümlichkeiten hervorgerufenen Freilassung hat das Bundesgesetz vom 25. October 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflage[2]) keine Rechnung getragen; es hat sich vielmehr dem Principe, welches bei dem weitaus größten Theile der seefahrenden Nationen in Geltung steht, angeschlossen und in §. 2 al. 1 nur diejenigen Kauffahrteischiffe zur Führung der Bundesflagge berechtigt erklärt, welche im ausschließlichen Eigenthume solcher Personen sich befinden, denen das Bundesindigenat zusteht. Die Gründe, welche die Aufstellung dieses Princips und dessen Aufrechthaltung gegenüber einem in der Commission und im Plenum des Reichstags gestellten, auf Einführung der milderen Mecklenburgischen Praxis in die Bundesgesetzgebung hinzielenden Amendement[3]) veranlaßten, waren vorwiegend politischer Natur. Das Völkerrecht hat bisher eine endgültige Lösung der Frage, nach den Gesetzen welchen Landes die Staatsangehörigkeit der neutralen Fahrzeuge im Kriege zu beurtheilen sei, nicht zu schaffen vermocht. Während die strenge Rechtsconsequenz jeder Nation die Befugniß giebt, bei Entscheidung eines solchen Falles die eigenen, heimathlichen Gesetze anzuwenden, die Erfüllung der von denselben festgesetzten Vorschriften auch von fremden Schiffen zu fordern, hat das reale Bedürfniß, zumal in Rücksicht auf die abweichenden gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Länder zur Aufstellung des Satzes geführt, daß die Nationalität eines Schiffes nach den Gesetzen des Landes sich beurtheile, welchem es angehöre. Diesem Principe Geltung zu verschaffen, haben sich die Schifffahrtsverträge der Neuzeit angelegen sein lassen, ohne doch dessen allgemeine Anerkennung zu erwirken[4]). Gerade die größten Seemächte, wie England und Nordamerika, verhielten sich demselben gegenüber stets ablehnend, und so lag die Befürchtung nahe, daß diese, auch in Zukunft dem älteren strengeren Grundsatze huldigend, in Kriegszeiten die im Miteigenthume eines feindlichen Unterthanen stehenden neutralen Schiffe mit Aufbringung bedrohen und dadurch bei ausgebrochenem oder auch nur drohendem Kriege eine Meidung der neutralen Deutschen Handelsmarine seitens der Befrachter herbeiführen möchten[1]). Um nun aber dem auswärtigen Capitale nicht jede Betheiligung am Deutschen Schiffsbau, deren letzterer unzweifelhaft bedarf, abzuschneiden[2]), stellt §. 2 al. 2 des Gesetzes vom 25. October 1867 den Nationalen gleich die in Bundesgebiet errichteten Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, in Preußen auch die nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1867 eingetragenen Genossenschaften[3]), sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb des Bundesgebiets ihren Sitz haben und bei den Commanditgesellschaften auf Actien allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht, und gewährt hierdurch auch dem Nicht-Reichsangehörigen die Möglichkeit, überall wenigstens mittelbar, durch Mitwirkung in der Generalversammlung, bei der Actiengesellschaft sogar direct, als Vorstandsmitglied, in die Verwaltung und Vertretung des Gesellschaftsvermögens bestimmend einzugreifen[4]).

Dies die materielle Seite des Gesetzes[5]). Die üb-

[1]) Regierungsblatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1865 Nr. 6.

[2]) Abgedruckt (mit Uebersetzung in's Französische) „Annalen" 1871 S. 657.

[3]) Statt „in dem ausschließlichen Eigenthume solcher Personen" sollte gesagt werden „mindestens zu drei Vierteln im Eigenthume solcher Personen". — Vgl. hiezu die Debatte des Reichstags am 12. October 1867 (Stenogr. Berichte, Session 1867, Bd. I., S. 361 ff.). Dieselbe drehte sich wesentlich um die Mecklenburgischen Rhedereien, welche ihrer Eigenthümlichkeiten halber der Beihülfe des fremden Capitals sollten nicht entbehren können. Ueber die rechtliche Natur derselben siehe: Buchka u. Budde, „Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichts zu Rostock" Bd. I. S. 66; „Entscheidung in Rostocker Rechtsfällen" Bd. I. S. 22 u. 25.

[4]) Die von Preußen abgeschlossenen, den im Text erwähnten Grundsatz enthaltenden Schiffahrtsverträge finden sich aufgezählt in den Motiven zum Gesetz vom 25. October 1867 (Stenogr. Berichte 1867, Actenstück Nr. 19) und dem Commissionsberichte zu solchem Gesetze (loc. cit. Actenstück Nr. 64).

[1]) Vgl. die oben angeführten Motive, Commissionsbericht und Reichstagsdebatte vom 12. October 1867.

[2]) Es blieb allerdings die Form der stillen Gesellschaft, doch bietet dieselbe, weil kein dingliches Recht am Societätsgegenstande, sondern nur eine persönliche Forderung gegen den Complementar verleihend, begreiflicherweise wenig Verlockendes.

[3]) Wohl nur einem Versehen ist es zuzuschreiben, wenn das Reichsgesetz vom 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften es unterlassen hat, dieses Recht allen im Bundesgebiet befindlichen eingetragenen Genossenschaften zu verleihen.

[4]) Die letztere, den Externen eingeräumte Berechtigung ist, strenge genommen, eine Inconsequenz. Hatte man einmal, zwecks möglichster Sicherung des neutralen Seehandels in Kriegszeiten, das Princip der Nationalität sämmtlicher Miteigenthümer adoptirt, so mußte bei einer lediglich nach Außen hin mit dem Charakter einer juristischen Person bekleideten Societät, wie sie in der Actiengesellschaft sich darstellt, neben der Domicilirung im Reichsgebiete auch Indigenat der Personen gefordert werden, durch welche der Wille der Gesellschaft handelnd in die Außenwelt tritt In der That findet sich eine solche Bestimmung in der Regierungsvorlage, ist aber vom Reichstage auf Empfehlung seiner Commission aus Nützlichkeitsgründen gestrichen worden.

[5]) Man hat dem, die materiellen Erfordernisse enthaltenden §. 2 Unvollständigkeit vorgeworfen, weil er für den Fall, daß ein Miteigenthümer des Schiffes das Reichsindigenat verliert, oder von einem Externen beerbt werde, keine Vorkehr getroffen (Abg. Moritz Wiggers-Berlin), Sitzung v. 12. Oct. 1867). Mit Unrecht. Tritt eine dieser Eventualitäten ein, so wird es Sache der zuständigen Registerbehörde sein, den Fremden zur Entäußerung seines, mit dem Reichsgesetze in Widerspruch stehenden Rechtes an einen Nationalen innerhalb einer angemessenen Paritionsfrist aufzufordern, unter dem Präjudize, daß dasselbe sonst zu seinem Vortheile, auf seine Gefahr und

rigen Paragraphen erstreben im Wesentlichen die endgültige Regulirung der formellen Erfordernisse der Nationalität und der zum Nachweis derselben zu ertheilenden Schiffsdocumente. Zu solchem Zwecke ordnen sie, indem sie der besseren Uebersicht halber die einschlagenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches reproduciren[1]) und als **regelmäßige** Voraussetzung des Rechtes zur Führung der Reichsflagge die Registrirung und darauf erfolgte Ausfertigung des Certificates festsetzen[2]), die in dem Handelsgesetzbuche zu Gunsten der Landesgesetzgebungen nachgelassenen Vorbehalte in einheitlicher, den bezüglichen Specialgesetzen derogirender Weise, detailliren die einzutragenden Thatsachen, welche das Recht des Schiffes zur Führung der Flagge begründen, zur Feststellung der Identität und der Eigenthumsverhältnisse erforderlich sind[3]), bestimmen die Personen, denen die Pflicht der Anmeldung obliegt, die Fristen, innerhalb deren letztere zu beschaffen, die Strafen, welche durch Versäumniß solcher Fristen oder durch Nichtbefolgung der für die Eintragung normirenden Vorschriften verwirkt werden[4]), autorisiren die Consuln zur Ertheilung interimistischer, für die Dauer eines Jahres gültiger Schiffscertificate[5]), proclamiren, unter ausdrücklicher Verwerfung des Seepasses, das Certificat als die den Nachweis der Nationalität und Identität erbringende Urkunde[6]) und anerkennen endlich die fortdauernde Rechtsbeständigkeit der bisher geschehenen Eintragungen, sowie der landesgesetzlichen Bestimmungen über die Führung der Schiffsregister, soweit solche den Vorschriften des Reichsgesetzes nicht widersprechen[1]). —

So ist denn, nachdem noch durch eine, unter dem gleichen Datum erlassene Verordnung[2]) das äußere Zeichen der Reichsangehörigkeit, die Flagge, nach Figur, Größenverhältniß und Führungsart gesetzlich geregelt, und durch Gesetz vom 28. Juni 1873[3]) die Führung des Schiffsnamens an jeder Seite des Buges, sowie des Schiffsnamens und des Namens des Heimathhafens am Heck für alle registrirten Schiffe vorgeschrieben, auch die Aenderung des Namens eines einmal in's Register eingetragenen Schiffes von der Genehmigung des Reichskanzler-Amtes, welche nur aus ganz besonders dringenden Gründen ertheilt werden soll, abhängig gemacht worden ist, — der die ganze Reichsverfassung durchdringende Grundsatz der Gleichberechtigung aller Nationalen auch in Bezug auf die Handelsmarine Wirklichkeit geworden; die Schranken, welche die einzelnen Deutschen Seestaaten von einander trennten, sind gefallen und an Stelle der verschiedenartigen Landesfarben trägt jetzt die Deutsche Kauffahrteiflotte die Reichsflagge durch alle Meere, ein Symbol der wieder errungenen Einheit ihres großen Vaterlandes.

Die staats-seerechtliche Gesetzgebung des Reiches konnte sich jedoch an Lösung dieser Aufgabe nicht genügen lassen. Wie schon oben angeführt überweis't der Art. 54 al. 2 der Verfassung dem Bunde die Berechtigung, das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, sowie die Bedingungen festzustellen, von denen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist. In Ausführung dieser letztgenannten Verfassungsbestimmung fordert §. 31 der Gewerbeordnung, in Erwägung, daß der Geschicklichkeit des Schiffsführers das Leben der Mannschaften und Passagiere anvertraut werde, daß ferner der Umfang der dem Schiffer einzuräumenden disciplinarischen Befugnisse den zuvorigen Nachweis der Befähigung zu den obliegenden Functionen als gerechtfertigt erscheinen lasse[4]), von Seeschiffern, Seesteuerleuten und Lootsen eine Bescheinigung des Besitzes der nöthigen Kenntnisse durch ein Zeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Details der dieserhalb von den beiden ersteren Berufsclassen[5]) abzulegenden Prüfungen und die Vorbedingungen, an welche die Zulassung zu solchen Prüfungen geknüpft ist, finden sich in der vom Bundesrathe unter den 25. September 1869 erlassenen Bekanntmachung, betreffend die Prüfung

---

Kosten öffentlich meistbietend werde versteigert werden. Vgl. Mecklenb. Publicationsverordnung zum ADHGB. §. 42, II. Eine nicht zu rechtfertigende Härte enthält das Handelsgesetzbuch Portugals, welches Veräußerung eines durch Erbgang an Fremde gelangten Partes an einen Portugiesen innerhalb 30 Tage bei Strafe der Confiscation verlangt.

[1]) Z. B. die obligatorische Einrichtung von Schiffsregistern, öffentliche Natur derselben, Nachweis des Rechtes zur Führung der Nationalflagge vor der Eintragung, Aushändigung des Certificates seitens der Registerbehörden nach derselben und dergleichen mehr.

[2]) Regelmäßig, aber nicht unbedingt nothwendig. Vgl. §. 16, demzufolge für die im Auslande befindlichen, in das Eigenthum eines Reichsangehörigen übergehenden fremden Schiffe Eintragung ins Schiffsregister und Certificat durch ein consularisches Attest (Flaggenattest) für die Dauer eines Jahres ersetzt werden kann, und §. 17, der, in Wiederholung des Art. 438 des Handelsgesetzbuches den Landesgesetzen die Ermächtigung ertheilte, kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. dgl.) von der Beobachtung der im Text genannten Vorschriften zu entbinden. An die Stelle dieses §. 17 tritt mit dem 1. Jan. 1874 der §. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1873, betreffend die Registrirung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, demzufolge alle Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt weder der Eintragung noch des Certificates bedürfen.

[3]) Gesetz vom 25. Oct. 1867 §. 6, cf. HGB. Art. 435.

[4]) loc. cit. §§. 12—15; cf. HGB. Art 437.

[5]) Der in Anm 1 S. 61 schon gedachten Flaggenatteste. loc. cit. §. 16, cf. HGB. Art. 434 al. 3.

[6]) loc. cit. §. 9.

[1]) loc. cit. §§ 18 u. 19.

[2]) Vom 25. Oct. 1867, betr. die Reichsflagge für die Kauffahrteischiffe, „Annalen" 1871 S. 663

[3]) Reichsgesetzbl. 1873 S. 184.

[4]) Motive zur Gewerbeordnung §. 31.

[5]) Auf die Prüfung der Lootsen, deren Gewerbe als Küstenschifffahrt angesehen wird, erstreckt sich die Bekanntmachung vom 25. September 1869 nicht. Welcher Nachweis ihrer Befähigung zu erfordern, ist dem Ermessen der Landesregierungen überlassen.

der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen[1]), die bei der Zusammensetzung der Prüfungscommissionen und den Prüfungen selbst zu befolgenden Grundsätze in der gleich rubricirten Bekanntmachung vom 30. Mai 1870[2]). Die zwecks Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Schiffe vorzunehmende Vermessung des Raumgehaltes derselben, den Geschäftskreis der damit beauftragten Vermessungs- und Revisionsbehörden und das bei Ausfertigung der Meßbriefe zu beobachtende Verfahren regelt die Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872[3]), wie denn weiter die in §. 145 des Strafgesetzbuches bereits vorgesehene, dem Kaiser zum Erlaß überwiesene Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See unter dem 23. December 1871[4]) ergangen ist und sich in eingehender Weise über die auf offener See und auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern zu führenden Lichter, anzuwendenden Nebelsignale und beim Ausweichen der Schiffe zu befolgenden Vorschriften verbreitet[5]). —

Von allgemeinerem Interesse, als die eben angeführten Gesetze und Verordnungen, ist die am 27. Decbr. 1872 publicirte, mit dem 1. März 1873 in Kraft getretene Seemannsordnung[6]). Erwähnt ist bereits, daß das Handelsgesetzbuch in verschiedenen Paragraphen seines fünften Buches, vornehmlich im vierten Titel, der Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft gedenkt, ohne aber dieselben einer erschöpfenden Regelung zu unterziehen, wie denn auch eine solche schon durch den auf Codification des Privatrechts beschränkten Zweck des Gesetzbuches ausgeschlossen erschien. Von der Anschauung nun ausgehend, daß der die Einheitlichkeit der Handelsmarine statuirende Artikel 54 der Verfassung eine umfassende gesetzliche Normirung der gedachten Rechtsverhältnisse seitens der Centralgewalt consequenterweise erfordere, hatten Oldenburg, Bremen und Hamburg unter den 26. Februar 1870 dem Bundesrathe einen dahin zielenden Entwurf zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt, welcher, nachdem er den Regierungen der übrigen Deutschen Seestaaten mitgetheilt worden, zur Aufstellung eines Preußischen Gegenentwurfes Veranlassung gab. Beide Entwürfe sind sodann einer vom Reiche einberufenen Commission, in welcher alle interessirten Factoren (kaiserl. Marine, Beamte, Rheder und Vertreter des Schifferstandes) vertreten waren, überwiesen und der aus deren Berathungen hervorgegangene

[1]) BGBl. 1869 S. 660 ff.
[2]) BGBl. 1870 S. 314 ff.
[3]) RGBl. 1872 S. 270 ff.
[4]) RGBl. 1881 S. 475 ff.
[5]) Bei dem lediglich auf kurze Uebersicht der maritimen Reichsgesetzgebung berechneten Zwecke dieser Arbeit mag erlaubt sein, von einem näheren Eingehen auf die letztgenannten, überwiegend einen technischen Charakter tragenden Gesetze abzusehen.
[6]) RGBl. 1872 S. 409 ff.; vgl. a. „Annalen" 1873 S. 343.

dritte Entwurf in wesentlich unveränderter Form seitens des Bundesrathes unter dem 9. Mai 1872 als Vorlage an den Reichstag gebracht worden[1]), von welchem er mit zwar wenigen, aber einschneidenden Abänderungen in der am 19. Juni erfolgten dritten Lesung gutgeheißen ist[2]).

Das Gesetz selbst zerfällt, nachdem es zunächst in den einleitenden Bestimmungen sich für alle zur Führung der Reichsflagge berechtigten Kauffahrteischiffe competent erklärt[3]), die Begriffe des Schiffers und der Schiffsmannschaft in Anschluß an die Artikel 478 und 528 des Handelsgesetzbuchs präcisirt[4]), sowie die Errichtung von Seemannsämtern, welche, obschon Landesbehörden[5]), doch der Oberaufsicht des Reiches unterstehn, vorgeschrieben hat, in vier Hauptabschnitte polizeilichen, privatrechtlichen, disciplinarischen und strafrechtlichen Inhaltes, denen sich zum Schluß einige allgemeine Normen administrativer Natur anreihen.

Den ersten dieser Hauptabschnitte[6]) anlangend, so zeigt derselbe einen auffallenden Gegensatz zu dem im Uebrigen die Reichsgesetzgebung durchwehenden freiheitlichen Geiste. Während im Allgemeinen die Festsetzung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gegenstand freier Uebereinkunft ist und der öffentlichen Gewalt auf diesem Gebiete nur insoweit ein Recht der Einmischung zusteht, als es sich um die Fürsorge für Unmündige und um Sicherung der Arbeiter gegen die aus der besonderen Beschaffenheit des Gewerbebetriebs oder der Betriebsstätte entspringenden Gefahren handelt[7]), bringt der erwähnte Abschnitt II. ein reichliches Maß polizeilicher Control- und Zwangsmaßregeln. Der Eintritt in ein Dienstverhältniß als Schiffsmann innerhalb des Reichsgebietes ist an die Erreichung der Pubertät, sowie an die zuvorige Erlangung eines von einem See-

[1]) cf. Einleitende Motive zu dem Entwurfe einer Seemannsordnung. Actenstück Nr. 65 I. de 1872.
[2]) Stenogr. Berichte de 1872 Bd. II. S. 1121 ff.
[3]) Für alle, mithin auch für die nach den §§. 16 u. 17 des Gesetzes vom 25. October 1867, resp. nach §. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1873 von der Registrirung befreiten Fahrzeuge. Für die unter Flaggenattest fahrenden Schiffe unterlag diese Bestimmung keinem Bedenken, da ersteres nur einen provisorischen Charakter trägt, lediglich für einen kurzen Zeitraum Eintragung und Certificat zu ersetzen bestimmt ist, wohl aber erhoben sich solche betreffs der kleineren Fahrzeuge. Ueber die Gründe, welche zur Zurückweisung dieser Bedenken geführt haben cf. Motive zu §§. 1 u. 109. Actenstück Nr. 65 I. de 1872.
[4]) Der Schiffsmannschaft gleichgestellt in Rechten und Pflichten sind die auf einem Schiffe befindlichen Personen, welche, ohne zu ersterer zu gehören, daselbst in irgend welcher Eigenschaft, sei es vom Schiffer oder vom Rheder angestellt sind. §. 2 des Gesetzes, vgl. HGB. Art. 554.
[5]) Innerhalb des Reichsgebietes. Außerhalb desselben fungiren als solche die Consulate des Reiches, mithin unmittelbar der Centralgewalt unterstehende Behörden.
[6]) Zweiter Abschnitt „Seefahrtsbücher und Musterung".
[7]) Gewerbeordnung Tit. VII. nebst Motiven.

mannsamte ausgefertigten Seefahrtsbuches geknüpft[1]), welches als Ausweis und Legitimation für die persönlichen Verhältnisse, und als Grundlage für die Musterungsverhandlungen zu dienen bestimmt ist[2]); Abschluß und Inhalt der locatio conductio operarum, des Heuervertrages, ist zwar dem freien Ermessen der Contrahenten überlassen, wohl aber ist der Schiffer gehalten, in der Anmusterung eine staatliche, durch die Musterrolle officiell zu documentirende Sanctionirung für das Inkrafttreten des Heuervertrages, in der Abmusterung für das Außerkrafttreten desselben zu suchen[3]); An- und Abmusterung sind in das Seefahrtsbuch des betreffenden Schiffsmannes einzutragen, die Musterrollen nach Beendigung der Reise, resp. nach Ablauf der Zeit, welche bei ihrer Ausfertigung in's Auge gefaßt, zurückzuliefern[4]), kurzum, ein durchgebildetes System amtlicher Mitwirkung und Ueberwachung eines an sich lediglich dem Privatrechte angehörenden Verhältnisses. Die Beweggründe, welche hierzu geführt haben, sind unschwer zu errathen. Den Schiffen, wenngleich sie als wandelnde Theile des Reiches, dessen Flagge sie tragen, überall, auf hoher See, wie in fremdherrlichen Gewässern, den heimathlichen Gesetzen unterworfen bleiben, fehlt doch der jederzeit zum Eingreifen bereite Schutz der Behörden; eine Instanz, welche zur Schlichtung der zwischen Schiffer und Schiffsmann obschwebenden Streitigkeiten anzurufen, existirt auf offener See gar nicht, in auswärtigen Häfen

[1]) Die Beschränkung der Seefahrtsbücher auf das Inland begründen die Motive zu §§. 5, 6 des Gesetzes damit, daß die im Auslande auf Deutschen Schiffen in Dienst tretenden Schiffsleute in der Regel nur vorübergehend auf denselben verbleiben, auch häufig die Verhältnisse im Auslande den Schiffer zwingen, von der Beibringung einer ordnungsmäßigen Legitimation des Anzuheuernden abzusehen.

[2]) Als persönliche Verhältnisse, deren Ausweis der Ausfertigung des Seefahrtsbuches vorherzugehen hat, nennt §. 5 des Gesetzes die Militairverhältnisse, und die aus dem status des Schiffsmannes als filius familias oder minor folgende väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung.

[3]) Competent für die Abmusterung ist, falls nicht etwas Anderes vereinbart worden, das Seemannsamt des Hafens, wo das Schiff liegt, nach Verlust des Schiffes dasjenige, welches zuerst angegangen werden kann. §. 16 loc. cit. — Die Anmusterung sollte nach §. 11 der Regierungsvorlage vor dem Seemannsamte des Hafens geschehen, in welchem das Schiff liegt und solcher Hafen dann als der für das ganze Verhältniß zwischen Schiffer und Mannschaft grundleglich zu machende Musterungshafen gelten. cf. §. 13 der Vorlage und dessen Motive. Diesen dem Handelsgesetzbuche fremden Begriff des Musterungshafens mit den daraus sich ergebenden Consequenzen hat der Reichstag gestrichen, da einer, wenngleich irrigen, doch unter der Schiffsmannschaft weit verbreiteten Rechtsanschauung zufolge die bindende Kraft des Heuervertrages nicht schon mit dem Abschluß, sondern erst mit der obrigkeitlichen Bestätigung desselben eintrete, deshalb die Besorgniß einer Weiterverheuerung des an einem dritten Orte geheuerten Schiffsmanns vor der Anmusterung gegründet erscheine und hat die Wahl des Seemannsamtes, durch welches die Anmusterung zu beschaffen, dem Uebereinkommen der Interessenten anheimgestellt.

[4]) loc. cit §§. 14, 20, 21.

nur in beschränktem Maße, und den aus diesem Mangel hervorgehenden Uebelständen nach Möglichkeit vorzubeugen, ist der Zweck der erwähnten, eine vollständige Controle anstrebenden Bestimmungen[1]). —

Die privatrechtlichen Vorschriften des Abschnitt III beruhen zum großen Theile auf dem Handelsgesetzbuche, insbesondere auf Buch V, Titel IV desselben. Der Zweck des Gesetzes, die Verhältnisse der Schiffsleute auf den Deutschen Kauffahrteischiffen einer einheitlichen Codification zu unterziehen, konnte jedoch weder durch eine Verweisung auf die betreffenden Artikel des Handelsgesetzbuches, noch durch einfache Reproduction derselben erreicht werden; er erforderte eine vollständige Zusammenfassung des gesammten Materials, um so den Interessenten selbst, wie auch den zur Entscheidung berufenen Organen eine sichere, erschöpfende Uebersicht der gegenseitigen Rechte und Pflichten zu gewähren[2]). Zu diesem Ende sind die Artikel des erwähnten Titel IV, welch' letzterer mit dem am 1. März 1873 erfolgten Inkrafttreten der Seemannsordnung seine gesetzliche Gültigkeit verloren hat[3]), übernommen und in reicher, durch das vorgesteckte Ziel gebotener Weise ergänzt und vervollständigt worden. Der Heuervertrag, der als Handelsgeschäft im Sinne des Art. 317 des Handelsgesetzbuches weder schriftlicher Abfassung noch sonstiger Förmlichkeiten bedarf, ist nach Leistung und Gegenleistung, nach Anfang, Dauer und Ende, in eingehender, wenngleich vorwiegend dispositiver, ein anderweitiges Uebereinkommen der Contrahenten nicht ausschließender Weise gesetzlich geregelt worden, wobei die Absicht, die Lage der Mannschaft möglichst günstig zu stellen, sie nach Kräften gegen ungebührliche Anforderungen oder bösen Willen des Schiffers zu schützen, zur Aufnahme einer ganzen Reihe solches Ziel verfolgender Bestimmungen geführt hat[4]); die Haftung des Rheders mit der fortune de terre ist unter Aufhebung der im Art. 453 des Handelsgesetz-

[1]) Vgl. hiezu die Erklärungen des Bundescommissars Geh. Reg.-Rathes Jebens, Sitzung vom 17. Mai 1872, Stenogr. Berichte 1872 Bd. I. S. 430.

[2]) cf. Einleitung der Motive. Actenstück Nr. 65 I. de 1872 S. 291—293.

[3]) §. 110 des Gesetzes.

[4]) Z. B. die Fixirung der regelmäßigen Arbeitszeit im Hafen auf 10 Stunden — §. 31 —, die obligatorische Eintragung der Verringerung der Heuer, welche mit der wegen Dienstuntauglichkeit erfolgten Rangerniedrigung des Schiffsmannes verbunden ist, ins Schiffsjournal — §. 34 —, die Einführung der Abrechnungsbücher, in welche alle auf die Heuer geleisteten Vorschuß- und Abschlagszahlungen, sowie die gegebenen Handgelder einzutragen sind — §. 39 —, die Berechtigung der Mannschaft, bei während der Reise eingetretener Verminderung der Besatzung die Vertheilung der dadurch ersparten Heuerbeträge unter sich pro rata ihrer Heuer zu verlangen — §. 40 —, die Befugniß, Untersuchung der Seetüchtigkeit des Schiffes, und Prüfung des Proviantes bei einem Seemannsamte zu beantragen — §. 47 —, Verbot des Abandonnirens des Schiffsmannes im Auslande ohne Genehmigung des Seemannsamtes — §. 71 — u. a. m.

buches gemachten Einschränkungen auf alle aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen des Schiffers und der zur Schiffsmannschaft gehörenden Personen ausgedehnt[1]) und somit, in Uebereinstimmung mit der neueren seerechtlichen Gesetzgebung Englands und Frankreichs, die absolute Berechtigung zur Geltendmachung dieser Forderungen anerkannt, und endlich ist die Abwicklung der aus den Dienst- und Heuerverhältnissen solcher Personen, die sich auf einem nach Art. 866 und 867 des Handelsgesetzbuches als verschollen anzusehenden Schiffe befunden haben, originirenden Forderungen in einer der Billigkeit und den Interessen der Betheiligten, der Rheder wie der Rechtsnachfolger der verschollenen Personen, entsprechenden Weise geregelt worden[2]). —

Der Abschnitt IV. des Gesetzes, „Disciplinarbestimmungen" charakterisirt sich als Ausführungsverordnung für die bereits im Handelsgesetzbuche Art. 533 gesetzlich anerkannte Disciplinargewalt des Schiffers über die Mannschaft. Daß eine solche dem Ersteren einzuräumen sei, ist in Rücksicht auf die ihm obliegende schwere Verantwortlichkeit für Schiff und Ladung, den Bildungsgrad der seinem Befehl unterstehenden Personen und die Unmöglichkeit eines allezeit bereiten Schutzes der Behörden nie in Frage gestellt, wohl aber sind Zweifel entstanden über die ihm zwecks Ausübung dieser Gewalt gesetzlich anzuweisende Stellung. Die Mehrzahl der Particulargesetze hatte ihn mit einer Art richterlicher Autorität bekleidet, befugt, in Contraventionsfällen Strafen, insbesondere Geldbußen bis zu einer bestimmten Höhe zu verhängen und deren Vorgange folgend, erklärte die Regierungsvorlage ihn zur Bestrafung der Dienstvergehn unter Aufzählung der wichtigeren Fälle derselben für competent, dabei jedoch aus Gründen strafpolitischer Natur unter Ausschluß aller anderen Strafarten lediglich Geldstrafe bis zum Betrage der einmonatlichen Heuer zulassend[3]), und die solchergestalt geübte Justiz einem geordneten, in Beschwerde- und Recurswege an das abmusternde Seemannsamt resp. dessen vorgesetzte Verwaltungsbehörde führenden Instanzenzug unterwerfend[4]). Der Reichstag hat sich dieser Auffassung nicht anzuschließen vermocht. Er trug Bedenken, dem Schiffer, der durch Nichts seine Qualification zur Ausübung richterlicher Functionen dargethan, solche, wie beschränkt auch immer sie sein möchten, zu überweisen, hat demzufolge die betreffenden Paragraphen der Vorlage gestrichen und, von der Ansicht geleitet, daß der Zweck der Disciplinargewalt nicht Sühnung des begangenen Unrechts durch Zufügung eines Strafleidens, sondern lediglich Aufrechthaltung der Ordnung sei, den Schiffer ermächtigt, alle zur Aufrechthaltung derselben und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Eine Schranke ist ihm hiebei nur insofern gezogen, als er sich bei Verfügung dieser Maßregeln an das Herkommen zu halten hat und Schmälerung der Kost nicht über 3 Tage, Geldbuße, körperliche Züchtigung und Freiheitsstrafe aber unter keinen Umständen verfügen darf[1]). Selbstverständlich greifen diese Kautelen nicht Platz im Falle der Widersetzlichkeit und des beharrlichen Ungehorsams. Hier tritt der Rechtsgrundsatz, daß das angegriffene Recht das angreifende Unrecht unter allen Umständen abzuwehren befugt ist, in Geltung, und ist der Schiffer mithin berechtigt, mittelst Anwendung aller gebotenen Mittel den ihm entgegentretenden Widerstand zu brechen und seinen Anordnungen Gehorsam zu verschaffen[2]).

Abschnitt V endlich enthält eine Reihe Bestimmungen strafrechtlichen Inhaltes, welche theils den Ungehorsam, Widerstand und Gewalt der Schiffsleute gegen ihre Vorgesetzten auf Seeschiffen[3]) mit angemessener, der Gefährlichkeit dieser Handlungen entsprechender Strafe bedrohen, theils die Mannschaft gegen den Mißbrauch der dem Schiffer eingeräumten Disciplinargewalt zu schützen, letzteren zur Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten zu zwingen bestimmt sind. Dieselben zerfallen nach dem Höchstbetrage der Strafdrohung in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, deren letztere, überwiegend zur Kategorie der Antragsverbrechen gehörend[4]), im administrativen Wege, durch das Seemannsamt, jedoch unter Freilassung des Rechtsweges, zu untersuchen und zu entscheiden sind[5]). Die besondere Natur der unterliegenden Verhältnisse, insbesondere der Umstand, daß die Ausübung der Berufsthätigkeit Schiffer und Mannschaft in den weitaus meisten Fällen über die Reichsgrenzen hinaus führt und der während dieser temporairen Loslösung vom Reichsgebiete mangelnde Schutz der Behörden etwaige Delicte in besonderem Maße gefährlich er-

[1]) §. 68. Ueber diese viel besprochene und bestrittene Frage der persönlichen Haftung des Rheders für die Heuerforderungen vgl. Protocolle zum HGB. 194. Sitzung, S. 1617 ff. und Motive zu §. 69 der Vorlage.

[2]) §. 42. Die Fälligkeit der im Text genannten Forderungen tritt ein mit dem Ablauf der Verschollenheitsfrist. Das Dienstverhältniß wird als beendet angesehen einen halben Monat nach dem Tage, bis zu welchem die letzte Nachricht über das Schiff reicht.

[3]) Bei Dienstvergehen der Schiffsofficiere bis zum Betrage einer zweimonatlichen Heuer. cf. §. 81 der Vorlage.

[4]) §. 83 der Vorlage.

[1]) §. 80 des Gesetzes verglichen mit §§. 81, 82, 83 der Vorlage. Actenstück 182 de 1872. cf. auch das Referat des Berichterstatters der Commission in der Sitzung vom 18. Juni 1872.

[2]) §. 80 al. 2.

[3]) Bereits der erste Entwurf des Strafgesetzbuches enthielt in Theil II. Abschn. 7 die bezüglichen Strafbestimmungen. Dieselben wurden jedoch bei Aufstellung des zweiten Entwurfs gestrichen. cf. Motive zu §. 86 der Vorlage.

[4]) Die Latitirung des Schiffsmannes nach Abschluß des Heuervertrages, um sich dem Antritt des Dienstes zu entziehen — §. 81 al. —, die gröbliche Verletzung der Dienstpflicht — §. 84.

[5]) §. 101.

scheinen läßt, hat zu gewissen, verschärfenden Abweichungen von den sonst auf dem Gebiete des Deutschen Strafrechtes herrschenden Grundsätzen Veranlassung gegeben. Im Gegensatz zu dem im Strafgesetzbuche §. 4. als Regel hingestellten Princip der Territorialität ist das Herrschaftsgebiet der Normen dieses Abschnittes obligatorisch auch auf alle im Auslande begangenen Zuwiderhandlungen erstreckt, mithin der Grundsatz der betheiligten Rechtsordnung proclamirt und im Anschluß hieran, um einer vorzeitigen Verjährung der Strafverfolgung vorzubeugen, der Beginn derselben nicht, wie in §. 67. des Strafgesetzbuches, vom Tage der Begangenschaft, sondern von dem Tage an datirt worden, an welchem das Schiff, dem der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung angehörte, zuerst ein Seemannsamt erreicht[1]); das Complott ist, abweichend von der Auffassung des Strafgesetzbuches, welches dasselbe lediglich als einen, die Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens mehrenden Grund betrachtet, bei der Unbotmäßigkeit, beim gewaltthätigen Widerstand gegen den Vorgesetzten, sowie bei Nöthigung des letzteren zur Vornahme oder Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung als Strafschärfungsgrund qualificirt[2]); den Ungehorsam gegen die zwecks Abwehr der beiden letztgenannten, schwersten Delictsfälle gegebenen Befehle betrachtet das Gesetz als thatsächliche Kundgebung des auf Unterstützung der That gerichteten dolus des Gehülfen[3]) und findet endlich die Oeffentlichkeit des §. 111. des Strafgesetzbuches in dem analogen Falle des §. 88. schon in der, an zwei oder mehrere Personen der Schiffsmannschaft gerichteten Aufforderung zur Begehung einer nach den §§. 87 und 91 strafbaren Handlung; kurzum, eine Menge einschneidender Abänderungen, welche, wennschon dem milden Geiste der neueren Strafgesetzgebung in den Strafsatzungen sich unterordnend, doch der in diesem Abschnitt V enthaltenen ersten Novelle zum allgem. Strafgesetzbuche einen wesentlich strengeren Charakter verleihen.

Faßt man das Gesetz in seiner Totalität ins Auge, so kann demselben die vollste Anerkennung nicht versagt werden. Pietätvoll gegen das vorliegende, insbesondere gegen das im Handelsgesetzbuche gegebene Material, den localen Eigenthümlichkeiten thunlichst Rechnung tragend, ordnet es seine Materie in ausgiebiger, der Wichtigkeit derselben angemessener Weise; in voller Erkenntniß des den Interessen des Rheders, wie dem Schiffer zu gewährenden Schutzes vergißt es doch nicht der nur zu oft der Selbstsucht oder dem bösen Willen preisgegebenen Lage der Besatzung; durch erschöpfende Zusammenfassung aller einschlagenden Gesichtspunkte schafft es auch auf diesem Gebiete ein Stück gemeinen Deutschen Rechtes und gewährt seinen berufenen Organen die Möglichkeit einer übereinstimmenden, einheitlichen Entscheidung.

1) §. 100.
2) §§. 87, 91.
3) §. 92.

Ueber dieser umfangreichen, legislatorischen Thätigkeit, durch welche die seerechtlichen Beziehungen der Reichsangehörigen zur Centralgewalt nach ihren wichtigsten Seiten hin[1]) gesetzlich geregelt und festgestellt worden, hat die Reichsgesetzgebung doch des der Handelsmarine und ihren Interessen im Auslande zu gewährenden Schutzes nicht vergessen. Bereits unter dem 10. October 1867 war dem Reichstage Seitens des Präsidiums des damaligen Norddeutschen Bundes ein Entwurf zugegangen, der in Ausführung der Artikel 4 Nr. 7 und 56 der Verfassung die Grundsätze, welche bei Organisation der zu errichtenden Bundesconsulate normiren sollten, sowie die von den Consuln zu erfüllenden amtlichen Obliegenheiten enthielt, von demselben nach vorgängiger Commissionsberathung in der Sitzung vom 26. October 1867 genehmigt und unter dem 8. November desselben Jahres als Gesetz, betreffend die Organisation der Bundesconsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundesconsuln publicirt worden[2]).

In Anerkennung der in neuerer Zeit mehr und mehr zur Geltung gelangten, von den bedeutenderen Seemächten wenigstens im Principe adoptirten Auffassung, daß die Erfüllung der consularischen Functionen, zum mindesten an den wichtigeren Handels- und Verkehrsplätzen, der vollen ungetheilten Thätigkeit eines Mannes bedürfe, der, unbeirrt durch anderweitige Geschäfte und durch Gewährung einer ausreichenden Besoldung der Sorge für die Gewinnung des Lebensunterhaltes überhoben, diesem Gebiete seine ganze Kraft zuzuwenden vermöge, hat das Gesetz das bis dahin fast ausnahmslos[3]) in Deutschland befolgte System der Handelsconsulate verlassen und sich für ein gemischtes, Wahl- und Berufsconsuln in gleicher Weise umfassendes System entschieden, dessen weitere Entwicklung nach der einen oder anderen Richtung hin dem in der Zukunft hervortretenden Bedürfniß vorbehaltend[4]).

Die Competenz der in Maßgabe dieses Gesetzes ernannten Reichsbeamten ist eine umfassende[5]). Berufen, das Interesse des Reiches, namentlich in Bezug auf

1) Die Vorlage einer Strandungsordnung ist bereits im Reichstage beantragt (Stenogr. Berichte de 1872 S. 1122), die Ausdehnung des Art. 4 Nr. 9 der Verfassung auf die Schiffahrtszeichen und das Lootsenwesen schon vom Reichstage des Nordd. Bundes im Jahre 1869 dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung überwiesen und neuerdings Gegenstand einer Interpellation und sich daran knüpfenden lebhaften Specialdebatte gewesen. eod. loc. S. 63 ff.

2) BGBl. 1867 S. 137; „Annalen" 1871 S. 183 u. 597.

3) Eine Ausnahme machte Preußen, welches allerdings consules missi, wenn auch nur in geringfügiger Anzahl kennt. Vgl. Ryno Quehl, „Das Preußische und Deutsche Consularwesen ꝛc." S. 220, 221.

4) Einleitung der Motive zum Consulargesetz. Actenstück Nr. 79 de 1867 S. 137 und 138. — Reitz, Das Deutsche Consularwesen (Zeitschrift „Im Neuen Reich", Decbr. 1871).

5) Vgl. „die Allgemeine Dienst-Instruction für die Reichsconsuln vom 6. Juni 1871", abgedruckt in Hirth's „Annalen" 1871 S. 595—665.

Handel, Verkehr und Schifffahrt zu schützen und zu befördern, den Nationalen in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren, ist ihnen eine Reihe von Befugnissen überwiesen worden, welche theils den allgemeinen Bedürfnissen der im Auslande weilenden Reichsangehörigen zu genügen bestimmt sind[1]), theils speciell die Handelsmarine ins Auge fassen, die amtliche Stellung der Consuln derselben gegenüber zu regeln bezwecken. — Um Ersteren die Aufsicht über Schiff und Leute während deren Aufenthaltes im Amtsbezirke zu ermöglichen, ihnen das Material zu den im Interesse des Dienstes zu machenden statistischen Aufzeichnungen zu gewähren, liegt den Führern sämmtlicher unter Reichsflagge fahrender Kauffahrteischiffe, welche in einem zum Amtsbezirke gehörigen Hafen[2]) vor Anker gehn, die Verpflichtung ob, sich spätestens binnen 48 Stunden unter Vorlegung des Schiffscertificates und der Musterrolle, sowie unter allgemeiner Inhaltsangabe der Ladung persönlich im Consulate zu melden, vor der Abreise persönlich wieder abzumelden. Die persönliche Meldung kann durch eine schriftliche ersetzt werden, wenn in dem Hafenorte weder der Consul, noch ein Consularagent wohnt oder der Schiffer durch Quarantänevorschriften oder vis major am Betreten des Landes gehindert wird; bei periodischen Fahrten mit regelmäßigen, im Voraus angekündigten Abfahrtsterminen befreit die Meldung bei der ersten Ankunft und Abreise in einem Jahre, die Innehaltung des Fahrplans vorausgesetzt, von weiteren Meldungen innerhalb dieses Zeitabschnittes, und die Meldepflicht cessirt endlich gänzlich, wenn das Anlaufen des Hafens nur einen momentanen Zweck verfolgt[3]). Während des Aufenthaltes im Hafen unterstehn die Schiffe der Polizeigewalt des Consuls, wenn anders nicht die Gesetze und Gewohnheiten des Landes seiner Residenz die Polizeihoheit über alle, innerhalb ihres Herrschaftsgebietes ankernden Fahrzeuge, entweder absolut, oder doch mindestens beim Eingreifen in ihre eigene Rechtssphäre für sich in Anspruch nehmen. Ist letzteres der Fall, so steht, da das Reich zwar die Rechte seiner Beamten gesetzlich festzustellen berechtigt ist, deren Ausübung außerhalb der Reichsgrenzen jedoch durch die Anerkennung der fremden Staatsgewalt bedingt wird, ein Einschreiten zur Competenz der Localbehörden; sonst aber ist der Consul befugt, unter Anwendung aller erforderlichen Mittel den Schiffer in der Ausübung der ihm zustehenden Disciplinargewalt zu unterstützen, etwaigen Excessen der Mannschaft an Bord wie beim Betreten des Landes entgegenzutreten, beim Vorhandensein einer strafrechtlich zu ahndenden Handlung für Feststellung des Thatbestandes, eventuell für Inhaftirung des Inculpaten und Ueberführung an die zur Aburtheilung competenten heimathlichen Gerichte Sorge zu tragen, u. dergl. m.[1]). In Desertionsfällen hat er, auf Antrag des Schiffers[2]) die zur Wiederhabhaftwerdung der Deserteure nöthigen Schritte zu thun[3]), hat die Verklarungen[4]) aufzunehmen, bei Unglücksfällen der Schiffe die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaßregeln einzuleiten und zu überwachen, sowie bei vorliegender havarie grosse auf Antrag des Schiffführers die Dispache aufzumachen[5]). Die in den Art. 499 und 686 des Handelsgesetzbuches den Landesconsuln eingeräumten Befugnisse, beim Verkauf des Schiffes und bei der Verbodmung mitzuwirken, sind durch §. 37. des Gesetzes ihm übertragen, wie denn endlich für solche zwischen Schiffer und Schiffsmann obschwebenden Streitigkeiten, welche keinen Aufschub leiden, die Entscheidung, der die Streitenden sich vorläufig, unbeschadet des demnächst in der Heimath zu beschreitenden Rechtsweges, zu fügen haben, von ihm zu fällen ist[6]).

Von der Ankunft im Amtsbezirke bis zum Verlassen desselben unterstehn demnach die nationalen Kauffahrteischiffe der Aufsicht und Obhut des Consuls. Als Repräsentant der heimathlichen Staatsgewalt hat er die Beobachtung der heimischen Gesetze zu überwachen, Contraventionsfällen entgegen zu treten und deren gesetzliche Ahndung zu veranlassen; als Vertreter der Interessen seiner Landsleute im Auslande liegt ihm ob, Schiffer

[1]) So z. B. der Notariat — §§. 16 u. 17 —, die Legalisationsbefugniß — §. 14 —, die Berechtigung, sich der im Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Reichsangehöriger, sobald ein amtliches Einschreiten geboten erscheint, anzunehmen rc. — §. 18 —, die Freilassung der Uebernahme schiedsrichterlicher Functionen auf Antrag der Parteien — §. 21 — u. a. m.

[2]) Also nicht beim Ankern auf offener Rhede. Der Anhang Nr. 10 sub V. zur Dienstinstruction für die Preuß. Consularbeamten hatte diese Controverse im entgegengesetzten Sinne entschieden.

[3]) §. 31 des Gesetzes; Allgem. Dienstinstruction für die Consuln des Deutschen Reichs vom 6. Juni 1871, „Annalen" 1871 S. 640.

[1]) §. 33 loc. cit. und ADI. S. 39 u. 40. Die in Nachahmung der ordonnance du 20 octobre 1833 sur les fonctions des consuls dans leurs rapports avec la marine commerciale Titre III No. 19 (de Clercq, formulaire, tome II pag. 112) in dem Regierungsentwurfe sich findende Bestimmung, wonach die Polizeigewalt des Consuls bei Anwesenheit eines Kriegsschiffes cessiren sollte, ist von der Reichstagscommission gestrichen. cf. Aetenstück Nr. 149 de 1867.

[2]) Also nicht, wie bei der Kriegsmarine, ex officio einzuschreiten, weil „bei der Wiederergreifung entlaufener Schiffsmannschaften von Kauffahrteischiffen private Personen betheiligt, selbst für die Kosten verhaftet sind". Actenstück Nr. 149 de 1867 S. 231.

[3]) §. 34. Ueber die dabei zu befolgenden Grundsätze cf. ADI. von 1871 ad §. 34, „Annalen" 1871 S. 645.

[4]) Die Verklarung hat, soweit es sich um die Aussagen des Schiffers und der zugezogenen übrigen Personen der Schiffsbesatzung handelt, nach Art. 493 al. 2 des Handelsgesetzbuchs eidlich zu geschehen und enthält mithin dieser Paragraph in seiner generellen Ermächtigung zur Aufnahme der Verklarungen eine Ausnahme des §. 20, wonach der Consul zur Abnahme von Eiden der besonderen Ermächtigung des Reichskanzlers bedarf („Annalen" 1871 S. 628).

[5]) loc. cit. §. 36, („Annalen" 1871 S. 647).

[6]) loc. cit. §. 37 („Annalen" 1871 S. 650); vgl. Art. 537 des Handelsgesetzbuchs.

und Mannschaft rathend und helfend zur Seite zu stehn, sie nach Möglichkeit vor jeglicher Benachtheiligung und Unbill zu bewahren. Doch noch weiter erstreckt sich die schützende Fürsorge des Reiches. §. 26. des Gesetzes ermächtigt den Consul, die Staatshülfe, welche jedes geordnete Staatswesen innerhalb seiner Grenzen in Nothfällen gewährt, auch in der Fremde den hülfsbedürftigen Reichsangehörigen zu Theil werden zu lassen. Naturgemäß ist diese Ermächtigung eine beschränkte, nicht über den Umfang der regelmäßig geübten Staatshülfe hinausreichend und nur in einem Falle hat das öffentliche Interesse zu einem Ueberschreiten der dadurch gebotenen Schranken geführt. Von der Absicht geleitet, die Deutschen Seeleute dem vaterländischen Dienste zu erhalten, auferlegt die Dienstinstruction die Verpflichtung, für einstweiligen Unterhalt und demnächstige Heimsendung derselben, welche, im Auslande befindlich, der Hülfe bedürftig und würdig erscheinen[1]), ohne Unterschied, ob sie bis zum Eintritte des Bedürfnißfalles auf Deutschen oder fremden Schiffen in Diensten standen, Sorge zu tragen. Die Fortbeförderung des zur Heimschaffung übernommenen Seemannes ist, wenn irgend thunlich, auf dem Seewege mittelst kostenfreier Schiffsgelegenheit, in deren Ermangelung unter möglichst billig zu vereinbarenden Bedingungen zu bewerkstelligen[2]), eventuell ist dieserhalb der Beistand der Befehlshaber der Deutschen Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen[3]). Die Festsetzung einer obligatorischen Pflicht der Kauffahrteiflotte zu solchem Rücktransport, wie sie zum Theil particularrechtlich vorgeschrieben, erschien bei Emanirung dieses Gesetzes nicht angebracht, ist jetzt aber durch Gesetz vom 27. December 1872, betreffend die **Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute**[4]), statuirt worden. Im Wortlaut seiner Bestimmungen hat jedes Deutsche Kauffahrteischiff, welches von einem außerdeutschen Hafen nach einem Deutschen Hafen oder nach einem Hafen des Canals, Großbritanniens, des Sundes oder des Kattegats oder nach einem außerdeutschen Hafen der Ostsee oder Nordsee bestimmt ist, Deutsche, im Auslande im hülfsbedürftigen

[1]) Also nicht in den Fällen des §. 57 Nr. 1—4 der Seemannsordnung, welche, correspondirend mit dem Art. 543, 1—3 des Handelsgesetzbuchs, die durch das Verschulden des Schiffsmannes herbeigeführten Fälle einer vorzeitigen Dienstentlassung enthalten.

[2]) ADJ., „Annalen" 1871 S. 687.

[3]) §. 29 des Gesetzes vom 8. Nov. 1867, „Annalen" 1871 S. 638.

[4]) RGB. von 1872 S. 432 ff.

Zustande befindliche Seeleute auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes gegen Entschädigung nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen[1]). Der Mitzunehmende erhält während der Reise Kost und Logis von Seiten des Schiffs, und ist der Disciplinargewalt des Schiffers unterworfen[2]), darf aber zur Theilnahme an den Schiffsarbeiten wider seinen Willen nicht gezwungen werden[3]). Die zuzubilligende Entschädigung, welche in angemessener, einen hinreichenden Ersatz gewährender Höhe fixirt worden[4]), ist vom Seemannsamte des Bestimmungshafens gegen Auslieferung der wegen der Mitnahme ertheilten Anweisung auszuzahlen[5]), ohne aber daß hiedurch einem Regresse der betreffenden Behörde gegen den Unterstützten selbst, gegen den Rheder oder andere etwa vorhandene, zum definitiven Ersatz der erwachsenen Kosten verpflichtete Personen präjudicirt würde[6]).

Soweit die maritime Gesetzgebung des Reiches nach ihrer staatsrechtlichen Seite hin[7]). Der in der Verfassung abstract hingestellte Grundsatz der Einheitlichkeit der Handelsmarine hat Leben und Wirklichkeit gewonnen durch die bedeutsame Reihe legislativer Arbeiten, welche seit Gründung des Norddeutschen Bundes auf diesem Gebiete geschaffen worden —, die particularistischen Verschiedenheiten sind verschwunden und dasselbe Recht, dieselbe Macht beherrscht und schirmt die schwarz-weiß-rothe Flagge.

[1]) §. 1 al. 1. Ausländischen Seeleuten gegenüber besteht diese Pflicht unter der doppelten Beschränkung, daß die Hülfsbedürftigkeit derselben unmittelbar nach einem Dienste auf einem Deutschen Kauffahrteischiffe eingetreten und das Schiff nach einem im Heimatbstande des Hülfsbedürftigen belegenen Hafen bestimmt ist. loc. cit. al. 2 — Actenstück Nr. 65 II. de 1872.

[2]) loc. cit. §. 4.

[3]) Wie die Regierungsvorlage, dem Vorgange der Preuß. Verordnung vom 5 Oct. 1833 und des Oldenb. Gesetzes vom 11. Mai 1864 folgend, in Vorschlag gebracht hatte. cf. Actenstück Nr. 65 II. de 1872 S. 309. — Der Reichstag hat diese Bestimmung, welche inconsequenterweise für die Mitnahme einen doppelten Lohn (Passagegeld und unentgeltliche Benutzung der Arbeitskraft) gewährt haben würde, gestrichen, cf. Sitzung vom 18. Juni 1872.

[4]) loc. cit. §. 5.

[5]) loc. cit. §. 6.

[6]) loc. cit. §. 7.

[7]) Betreffs der vom Reiche in Ausübung seiner völkerrechtlichen Souverainetät abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträge cf. v. Aufseß, „Die Zölle und Verbrauchssteuern und die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches", sub XI., in Hirth's „Annalen" 1873 S. 311 ff.; über die Consularverträge vgl. Reitz, „Die Consularverträge des Deutschen Reichs", „Annalen" 1872 S. 1282 ff.

Die Entwickelung der Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern des Deutschen Reiches im Jahre 1872—73.

Dargestellt von

O. Frhr. v. Aufseß,
Königl. Bayer. Oberzollrath und Vereinsbevollmächtigtem.

Als zu Ende des vorigen Jahres meine Arbeit über die Zölle und Verbrauchssteuern des Deutschen Reiches dem Drucke übergeben wurde und in den Annalen des Deutschen Reiches erschien[1]), hatte die Gesetzgebung einen Ruhepunkt gefunden, denn weder der Bundesrath, der am 6. Juli 1872 seine Sitzungen vertagt hatte, noch der Reichstag waren versammelt.

Unterdessen hat aber der erstgenannte am 18. Nov. 1872 seine Arbeiten für 1872 und am 17. Febr. 1873[2]) für 1873 wieder begonnen und ist am 12. März 1873 der durch Kaiserl. Verordnung vom 26. Februar 1873 einberufene Reichstag eröffnet worden.

Die Resultate der, von den genannten gesetzgebenden Körperschaften in Bezug auf das Zoll- und Steuerwesen des Deutschen Reiches entwickelten, Thätigkeit in kurzen Zügen als Fortsetzung der oben erwähnten Bearbeitung darzustellen, ist die Hauptaufgabe der nachfolgenden Zeilen, die sich der besseren Uebersichtlichkeit wegen an die Abschnitte der vorjährigen Darstellung anschließen werden. Hiebei sollen jedoch auch wichtige Anordnungen der obersten Landesbehörden und neue Erscheinungen der betreffenden Literatur erwähnt und besprochen werden, um hiedurch für das Jahr 1872/73 ein möglichst vollständiges Bild der Entwicklung der Gesetzgebung und Verwaltung des Zoll- und Steuerwesens des Deutschen Reiches zu gewinnen.

Königsberg i. Pr., September 1873.

I. Historische Einleitung.

In einer Bemerkung (5) auf Seite 121 der Annalen von 1873 war am Schlusse die Behauptung aufgestellt worden, daß ähnlich, wie bei der Gründung des Deutschen Reiches viele verschiedene Kräfte zusammengewirkt haben, um die schon lange in der Nation lebende Idee zur Ausführung zu bringen, auch bei der Gründung des Zollvereins ein ausschließliches Recht auf die Autorschaft Keinem (d. h. keiner Person oder Regierung) allein zuzusprechen sei, ehe weitere Beweise vorliegen. Fast zu derselben Zeit hatte Professor Dr. v. Treitschke in dem 4—6. Hefte des 30. Bandes der Preußischen Jahrbücher von 1872 sieben Aufsätze über „die Anfänge des Deutschen Zollvereins“ veröffentlicht, worin derselbe nach bisher unbekannten Acten des geheimen Preußischen Staatsarchivs und des auswärtigen Ministeriums zu Carlsruhe den Beweis zu führen sucht, daß die Gründung des Zollvereins allein Preußens (Königs Friedrich Wilhelm III., Eichhorn, Motz und Maassen's) Verdienst sei, daß aber der Gedanke des Zollvereins nicht eines Mannes Eigenthum wäre, sondern gleichzeitig in vielen Köpfen entstanden sei[1]). Ohne absichtlich die großen Verdienste Preußens um die Gründung des Zollvereins zu schmälern, möchten doch folgende Erwägungen dazu führen, daß diese Behauptungen nicht ganz zutreffend sich zeigen.

Daß der Gedanke einer wirthschaftlichen Einigung Deutschlands (aber nicht des Zollvereins) bereits vorhanden war bei der Gründung des Deutschen Bundes und daß derselbe von da an fortwährend weiter verbreitet und das Bedürfniß hiezu allgemeiner empfunden wurde, ist wohl unbestritten. Wie dieser Gedanke aber zur Ausführung zu bringen wäre, darüber war man verschiedener Ansicht. Die einen, wie Nebenius[2]) und List[3]) wollten mit Hülfe des Bundestages und mit einer, von der Bundesversammlung abhängigen, Centralverwaltung die Sache ins Werk setzen; andere, wie die Preußischen Staatsmänner, wollten durch Verträge mit den anderen Staaten eine wirthschaftliche Einigung erreichen, aber durch sie diese Staaten bis auf einen gewissen Punkt in das politische und selbst administrative System Preußens verweben[4]). Mit anderen

[1]) „Annalen“ 1873 S. 117—330.

[2]) Siehe Verordnung betr. die Einberufung des Bundesrathes vom 8. Febr. 1873 (Reichsgesetzbl. 1873 S. 41).

[1]) A. a. O. S. 696.

[2]) Siehe Roscher, „Zur Gründungsgeschichte des Zollvereins“ S. 19 ff.

[3]) Siehe List's „Gesammelte Schriften“ Thl. 1 S. 36.

[4]) Denkschrift W. v. Humboldt's v. 30. September 1816

Worten: Preußen wollte **sein** Zollsystem durch Verträge auf die anderen Staaten **ausdehnen**[1]) und eine **Preußische Centralbehörde** sollte den Mittelpunkt dieser wirthschaftlichen Einigung bilden[2]).

Alle diese Absichten wichen wesentlich von den späteren Hauptgrundsätzen der wirklichen Zollvereinsverfassung ab. Die **Grundprincipien des Zollvereins** findet man jedoch schon zum Theile in der **Punctation**, welche der Convention vom 19. Mai 1820 zwischen Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, den Herzogl. Sächs. Häusern, Nassau, und den Fürstlich Reussischen Häusern[3]) zu Grunde liegt, außerdem aber in dem **Zollvereinsvertrage** zwischen Bayern und Württemberg vom 18. Jan. 1828[4]). Durch diesen wurden offenbar erst die letzten Bedenken der Preußischen Regierung beseitigt und hierdurch der am 14. Febr. 1828 mit der Darmstädtischen Regierung abgeschlossene Zollvereinsvertrag ermöglicht[5]).

Daß nun beide Vereine zum großen Zollvereine sich vereinigten, hiezu ist anerkanntermaßen die Initiative von den Süddeutschen Regierungen ergriffen worden[6]). Daß Preußen sich darauf einließ war aber, wie v. **Treitschke** selbst zugesteht, dadurch veranlaßt, daß es hierdurch hauptsächlich den Mitteldeutschen Sonderbund zerstören wollte[7]) und weil außerdem beide Theile die Unhaltbarkeit des bestehenden Zustandes empfunden hatten[8]).

Preußens Verdienst um die Gründung des Zollvereins ist hiernach, auch abgesehen davon, daß bei der Größe und zerstreuten Lage seines Gebietes jede größere Vereinigung Deutscher Staaten ohne Preußen rein unmöglich gewesen wäre, jedenfalls das **größte**[9]), daß aber Preußen **nicht allein** den Zollverein gründen **konnte** und gegründet **hat**, liegt in der Natur der Sache und wird außerdem von Eichhorn in einer Note v. 7. Febr. 1834 an die Gesandtschaft in Darmstadt ausdrücklich hervorgehoben mit den Worten: „**Nicht Preußen hat den Zollverein gegründet; er entstand ganz natürlich aus dem übereinstimmenden Willen aller betheiligten Souveräne**"[10]).

(Preußische Jahrbücher 1872 S. 417) und **Eichhorn's** Instruction vom 25. März 1828 (a. a. O. S. 421 u. 460).

[1]) Preuß. Jahrbücher 1872 S. 447.

[2]) Siehe **Roscher** a. a O. S. 21 und **Aegidi** in Nr. 1 der Zeitschrift „Zollverein" 1865.

[3]) Abgedr. in Aegidi, „Aus der Vorzeit des Zollvereins" S. 90; s. a. **Weber**, „Geschichte des Zollvereins" S. 15.

[4]) Siehe Weber a. a. O. S. 51.

[5]) Siehe Roscher a. a. O. S. 69.

[6]) v. **Treitschke** in den Preuß. Jahrb. a. a. O. S. 548 und 550.

[7]) A. a. O. S. 548.

[8]) A. a. O. S. 648.

[9]) Siehe Roscher a. a. O. S. 57.

[10]) Preuß. Jahrbücher 1872 S. 669.

II. Quellen und Literatur[1]).

Die amtliche Literatur der Deutschen Zoll- und Steuerverwaltung ist im Laufe des Jahres 1872/73 durch zwei fortlaufend erscheinende Druckwerke wesentlich bereichert worden. Einmal durch das **Centralblatt für das Deutsche Reich**, welches nach den Bundesrathsbeschlüssen vom 13. Dec. 1869[2]), vom 11. April 1870[3]) und vom 21. Dec. 1872[4]) als Centralorgan im Reichskanzleramte redigirt werden und besonders die für das Publicum bestimmten Veröffentlichungen enthalten soll, welche nach Art. 2 der Reichsverfassung und nach der Verordnung vom 26. Juli 1867[5]) einer Verkündigung durch das Reichsgesetzblatt nicht bedürfen.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 7. März 1873 (§. 98 der Prot.) wurde ferner bestimmt, daß die monatlichen, summarischen Einnahmeübersichten an Zöllen und Verbrauchssteuern, welche bisher besonders gedruckt und publicirt worden waren, von nun an nur im Centralblatte für das Deutsche Reich veröffentlicht werden sollen[6]).

Das zweite sehr wichtige und umfangreiche Druckwerk, von dem im Laufe des Jahres 1873 bis jetzt der I. Band und vom II. Bande das erste Heft erschienen sind, besteht in der vom Kaiserlichen Statistischen Amte herausgegebenen „**Statistik des Deutschen Reiches**", welche jährlich in einem Bande in Form einer Zeitschrift erscheinen und heftweise unter dem Titel: **Vierteljahrhefte der Statistik des Deutschen Reiches**, ausgegeben werden soll. Diese Hefte sollen von sämmtlichen Veröffentlichungen des statistischen Amtes Nachricht geben, Hauptübersichten ganz oder auszugsweise mittheilen und Ergebnisse derjenigen Erhebungen und Bearbeitungen aufnehmen, welche, wie Volkszählung, Bewegung der Bevölkerung ꝛc. der Centralstelle des Reiches nur in den Zahlen der großen Bezirke zugehen, oder wie Auswanderungs-, Consumtionssteuer-, Bergwerk-Statistik u. a. ihrer Aufgabe nach specieller und umfangreicher sind, oder für welche endlich, wie für die vierteljährigen Aufstellungen der Waaren- Ein- und Ausfuhr, des Niederlagverkehrs u. a. vorläufige, beschleunigt bekannt zu machende, Uebersichten angeordnet sind.

Endlich sollen darin auch monographische Arbeiten von allgemeinerem Interesse, geeignete Abhandlungen und Notizen ihre Stelle finden[7]).

Während der I. Band die vorbereitenden Verhandlungen, Commissionsberichte und Anordnungen des Bun-

[1]) „Annalen" 1873 S. 135 ff.

[2]) §. 369 der Prot. des Bundesraths des Nordd. Bundes.

[3]) §. 160 der Prot. des Bundesraths des Nordd. Bundes.

[4]) §. 534 der Prot. des Bundesraths des D. Reiches.

[5]) Bundesgesetzbl. 1867 S. 24.

[6]) Das Centralbl. erschien vom 1. Jan. 1873 an im Verlage des Dr. Löwenstein (Firma: Carl Heymann) zu Berlin. Preis jährl. 2 Thlr.

[7]) Siehe Vorrede in Bd. II. Heft der Statistik des Deutschen Reichs.

desrathes über die gemeinsame Statistik des Deutschen Reiches enthält, sind im ersten Hefte des II. Bandes zu finden: eine Abhandlung über die Production und Besteuerung des Rübenzuckers, dann Uebersichten über die Ein- und Ausfuhr von Zucker im Deutschen Zollgebiete vom 1. Sept. 1871 bis 31. August 1872, dann über die Production von Stärkezucker im Jahre 1872, ferner über die von den Rübenzuckerfabrikanten innerhalb des Deutschen Zollgebietes vom Sept. 1872 bis März 1873 versteuerten Rübenmengen, sodann über das definitive Hauptergebniß der Volkszählung im Deutschen Reiche vom 1. Dec. 1871; außerdem über den Niederlageverkehr der wichtigeren Niederlagegüter im I. Quartale 1873; weiters über die Ein- und Ausfuhr der im I. Quartale 1873 in den freien Verkehr getretenen und aus demselben ausgeführten Waaren nebst vergleichender Uebersicht beider und endlich Literaturanzeigen über die im Jahre 1872 und 1873 erschienenen statistischen Schriften[1].

Als Privatsammlung verdienen besonders erwähnt zu werden die auf Veranlassung und Plangebung von Dr. Fr. v. Holtzendorf durch Dr. E. Bezold herausgegebenen Materialien der Deutschen Reichsverfassung, welche sämmtliche auf die Reichsverfassung, ihre Entstehung und Geltung bezüglichen Urkunden und Verhandlungen umfassen sollen[2].

III. Umfang, Größe und Einwohnerzahl des Deutschen Zollgebiets[3].

Bezüglich des Umfanges, der Größe und der Einwohnerzahl des Deutschen Zoll- und Handelsgebiets haben sich durch die Einverleibung Elsaß-Lothringens, den Anschluß eines Theiles des ausgeschlossenen Freihafengebietes Brake[4], dann durch amtliche Rectificirung und Bundesrathsbeschlüsse manche Aenderungen ergeben.

1. Der Umfang des Deutschen Zollgebietes berechnet sich nunmehr folgendermaßen:

Grenzstaaten.	Grenzlänge gegen das Ausland. Meilen.
1. Preußen mit den sonst demselben vertragsmäßig angeschlossenen Gebietstheilen	727,375 [5])
2. Bayern	136,000 [6])
Latus	863,375

[1]) Das Werk erscheint in der Buchhandlung des Kgl. Preuß. Statistischen Bureaus (Dr. Engel) zu Berlin und ist der Preis für Einen Band von mindestens 50 Bogen auf 12 Mark festgesetzt.

[2]) Erscheint von 1873 an in Berlin in der C. G. Lüderitz'schen Buchhandlung (Carl Habel). Es liegen bereits zwei Bände vor.

[3]) Siehe „Annalen" 1873 S. 138 ff.

[4]) Vom 1. Jan. 1873 an.

[5]) Siehe Beil. A. S. 98 zum Bundesrathsprotocoll vom 5. Juli 1873 §. 507.

[6]) S Beil. zum Bundesrathsprot. v. 27. Juni 1873 §. 467.

Grenzstaaten.	Grenzlänge gegen das Ausland. Meilen.
Transport	863,375
3. Sachsen	68,000
4. Württemberg	3,500
5. Baden	48,390 [1])
6. Oldenburg	34,375 [2])
7. Mecklenburg	17,800
8. Elsaß-Lothringen	64,875 [3])
9. Luxemburg	27,000
Summa	1127,315

2. Bezüglich der Größe des Zoll- und Handelsgebiets und der ausgeschlossenen Gebietstheile haben sich nur unbedeutende, bis jetzt nicht amtlich constatirte, Veränderungen ergeben. Erwähnenswerth erscheint nur, daß Oldenburg nach einer Erklärung des Oldenburgischen Bevollmächtigten nicht 116,200 Q.-Meilen, sondern nur 115,7 Q.-Meilen Flächeninhalt haben soll[4]).

3. Die Resultate der Volkszählung vom 1. Dec. 1871 sind nunmehr definitiv festgestellt und amtlich bekannt gemacht[5]). Es geht daraus hervor, daß die ortsanwesende Bevölkerung mit den in Frankreich und auf der kaiserlichen Marine im Auslande befindlichen Truppen am 1. Dec. 1871 41,009,999 Personen betrug[6]), wovon jedoch nur 40,803,081 Personen Bundesangehörige, 206,918 Personen aber Bundesausländer waren, während nur 40,480,058 Personen dem Deutschen Zollgebiete, dagegen 529,941 Personen den Zollausschlüssen angehörten.

Mit Hinzurechnung von 197,528 Personen von Luxemburg und 217 Personen von Jungholz betrug daher die ortsanwesende Bevölkerung im Deutschen Zollgebiete am 1. Dec. 1871 40,677,803 Personen.

Diese Zahl hat am 1. Januar 1873 insofern eine Aenderung erlitten und erhöht sich auf 40,677,950 Personen, als mit diesem Tage ein Theil des Oldenburgischen Freihafens Brake mit 147 Einwohnern dem Zollgebiete angeschlossen worden ist[7]). Die Einwohnerzahl der ausgeschlossenen Gebietstheile vermindert sich selbstverständlich um dieselbe Anzahl auf 529,794 Personen. Die zur Zeit in den Zollausschlüssen nach

[1]) Rectifieirt durch Bundesrathsbeschluß v. 21. Dec. 1872 §. 542 der Prot.

[2]) Siehe Drucksachen des Bundesraths v. 1873 Nr. 10 S. 3.

[3]) Siehe Drucksachen v. 1873 Nr. 74. S. 4. Soll übrigens nach Bundesrathsbeschluß v. 27. Juni 1873 (§. 454 der Prot.) noch genauer ermittelt werden.

[4]) Bundesrathsprot v. 8. Juli 1873 §. 522.

[5]) Siehe Bd. II. Heft 1 der Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reiches S. 16 ff. u. S. 94 und Hirth's „Annalen" 1873 S. 1271 und Beilage hiezu.

[6]) 916,845 Personen oder $2,_{29}$ Procent mehr als am 3. Dec. 1867.

[7]) Siehe Anmerk. 20 in der Beilage zu S. 1271 in Hirth's „Annalen" von 1873. Ohne Luxemburg und Jungholz also 40,480,205 E. des Deutschen Zollgebiets.

der Zählung von 1871 ortsanwesende Bevölkerung ist aus nachstehender Uebersicht [1]) zu ersehen.

Namen der Staaten u. Gebietstheile.	Einwohnerzahl nach d. Zählung von 1871.
1. Preußen.	
Stadt Altona	73,862
„ Wandsbeck	10,241
Gut Marienthal	710
Freigebiet Geestendorf	184
Freihafengebiet Geestemünde	3,191
Altenwerder	1,676
Krusenbusch	8
Kattwick	31
Finkenwerder	645
Hohenschaar	6
Neuhof	777
Wilhelmsburg	4,254
Aumund	1,236
Langsche Schiffswerft bei Grohn	4
Summa Preußen	96,825
2. Baden.	
Insel Reichenau	1,487
Büsingen	755
Hof Bittenhart	18
Altenburg	444
Baltersweil	220
Berwangen	189
Dettighofen	300
Jnstetten	986
Lottstetten	773
Albführen	40
Summa Baden	5,212
3. Oldenburg.	
Freihafen Brake	2,095
4. Bremen.	
Stadt und Vorstadt	82,807
Gebiet	38,498
Summa Bremen	121,305
5. Hamburg.	
Stadt und Vorstadt	239,107
Gebiet	65,250
Summa Hamburg	304,357
Summa der Einw. in den Zollausschlüssen	529,794

IV. Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern [2]).

I. Bezüglich des in Nr. 4 dieses Abschnittes erwähnten Grundsatzes über die Vertheilung der Einnahmen aus der Bier- und Branntweinsteuer ist ein unliebsames Versehen zu erwähnen, welches beim Drucken dadurch entstanden ist, daß die Worte auf Seite 151 in diesen „Annalen" pro 1873 „wogegen sie durch entsprechende Aversa zu den Reichsausgaben beitragen", im Concepte nicht kennbar genug gestrichen waren.

[1]) Aus der Drucksache Nr. 90 des Bundesraths von 1873 und den Resultaten der Zählung von 1871 zusammengestellt.

[2]) „Annalen" 1873 S. 143.

Nunmehr würde Nr. 4 folgendermaßen zu lauten haben:

„4. Von den Einnahmen aus der Besteuerung des inländischen Bieres und Branntweins kommt der in Bayern (incl. Jungholz laut Vertrag vom 3. Mai 1868 Ostheim und Königsberg) [1]), dann in Würtemberg und Baden erhobene Betrag nicht zur Vertheilung, da die Verwaltung und Vereinnahmung genannter Steuern diesen Staaten überlassen ist [2]). Die übrigen Staaten [3]) haben die Reineinnahme dieser Steuern, an welcher Bayern, Württemberg und Baden mit den angeschlossenen Gebietstheilen keinen Antheil haben, der Reichscasse zuzuführen, welche dieselbe nach der Bevölkerung dieser Staaten auf die Reichsausgaben anrechnet" [4]).

II. In Nr. 27 dieses Abschnittes ist erwähnt, daß der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Beamten und Behörden der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden soll, wenn derselbe auf der Adresse als „Zollvereinssache" bezeichnet ist.

Hierzu ist zu bemerken, daß nach den Bundesrathsbeschlüssen vom 5. März und 30. Juni 1870 [5]) diese Bestimmung sich nur auf denjenigen amtlichen Schriftwechsel bezieht, welcher in gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten verschiedener Bundesstaaten stattfindet, und daß nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 9. Mai 1873 [6]) und dem Berichte der Ausschüsse [7]) vom 4. April 1873 unter diesen gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten nur die Ein- und Ausgangszölle, die Salz-, Rüben- und Tabacksteuer, nicht aber die Uebergangsabgaben für Bier und Branntwein zu verstehen seien, weßhalb die auf letztgenannte Abgaben bezügliche Correspondenz der Beamten und Behörden der Vereinsstaaten unbedingt und namentlich auch dann der Portopflicht zu unterwerfen ist, wenn die fragliche

[1]) Verträge vom 14. Juni 1861 Separatart. 1 und vom 4. April 1853 Separatart. 3.

[2]) Dieselben zahlen dafür desto höhere Matricularbeiträge (s. Laband, „Finanzrecht des Deutschen Reichs" in Hirth's „Annalen" 1873 S. 512 Anmerk. 2.

[3]) Seit dem 1. Juli 1873 auch Elsaß-Lothringen bezügl. der Branntweinsteuer nach dem Reichsgesetze vom 16. Mai 1873 (Reichsgesetzbl. 1873 S. 111 ff.). Bezüglich der Bierbesteuerung wird Elsaß-Lothringen als Exclave behandelt und zahlt ein Aversum. Auch ist die Besteuerung des Bieres bis auf Weiteres der inneren Gesetzgebung vorbehalten nach §. 4 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873 betr. die Einführung der Deutschen Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen (Reichsgesetzbl. 1873 S. 161).

[4]) Art. 35 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 der Reichsverfassung. Art. 11 Abs. 1 des Vertrages vom 8. Juli 1867 und Abschnitt VIII.

[5]) Preuß. Centralblatt 1870 S. 18.

[6]) §. 251 der Prot. des Bundesrathes.

[7]) Nr. 84 der Drucksachen des Bundesraths v. 1873 S. 3.

Correspondenz zwischen Behörden und Beamten verschiedener Bundesstaaten stattfindet [1]).

V. Besondere Vorschriften über die Verwaltung und Erhebung der Zölle und Verbrauchssteuern.

1. Ein- und Ausgangszölle [2]).

Hier sind folgende wichtige Veränderungen ausführlich hervorzuheben:

I. Der mit 1. Octbr. 1870 ins Leben getretene Vereinszolltarif [3]) hat durch das Reichsgesetz vom 7. Juli 1873 [4]) wesentliche Veränderungen erfahren, welche zum Theile schon mit 1. October 1873, zum Theile aber erst mit 1. Januar 1877 in Wirksamkeit kommen werden. Durch einen Antrag von vier Abgeordneten [5]) war dem Reichstage am 5. Mai 1873 ein Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung zugegangen, welcher eine vollständige Befreiung vom Eingangszolle für Eisen, Stahl, Eisen- und Stahlwaaren sowie für Maschinen und Fahrzeuge der Positionen 6 und 15, 1 b/1 und 2 d/2 vom 1. Januar 1874 an beabsichtigt [6]). Außerdem aber hatten am 8. Juni 1873 die Abgeordneten Stumm und v. Kardorff zu diesem Antrage (Nr. 88) das Amendement gestellt [7]): den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dem nächsten Reichstage über eine umfassende, insbesondere auf eine weitere Ermäßigung der Eisenzölle gerichtete Reform des Zolltarifs Vorlage zu machen. Unterdessen war aber bereits am 27. Mai 1873 dem Bundesrathe der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs nebst Motiven durch den Reichskanzler zur Beschlußnahme vorgelegt worden, der mit 1. Oct. 1873 nicht nur für Eisen- und Eisenwaaren, Maschinen und Eisenbahnfahrzeuge, sondern auch für Soda, Stärke, Pomeranzen, Fischernetze aus Baumwolle und Strohhüte Eingangszollbefreiungen resp. Zollermäßigungen, außerdem aber für Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation die Aufhebung des Ausgangszolles in Aussicht stellte [8]). Diesem Gesetzentwurfe ertheilte der Bundesrath mit einer kleinen Aenderung in Ziffer IV des §. 1 am 15. Juni 1873 [9]) seine Zustimmung, worauf der Reichskanzler denselben am 16. Juni dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme in Vorlage brachte [10]).

[1]) Preuß. Centralblatt v. 1873 S. 129.
[2]) „Annalen" 1873 S. 158.
[3]) „Annalen" 1873 S. 162 Nr. 1.
[4]) Reichsgesetzbl. 1873 S. 241 u. 244 ff.
[5]) v. Behr, v. Below, Dr. Birnbaum und Krieger (Lauenburg).
[6]) Nr. 88 der Actenstücke des Deutschen Reichstages.
[7]) Nr. 164 der Actenstücke des Deutschen Reichstages.
[8]) Drucksachen des Bundesrathes von 1873 Nr. 100.
[9]) §. 403 der Prot.
[10]) Nr. 192 der Actenstücke des Reichstags.

Trotz eines Antrags des Abgeordneten Dr. Mohl [1]), welcher den ganzen Gesetzentwurf abzulehnen beabsichtigte und trotz eines durch 20 Anträge [2]) und Unteranträge sehr erschwerten Berathung und Beschlußfassung konnte bereits am 24. Juni das Gesetz nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Lesung redigirt [3]) und dem Reichskanzler vorgelegt werden, so daß am 27. Juni bereits der Bundesrath seine Zustimmung ertheilte [4]), worauf am 7. Juli die kaiserliche Sanction erfolgte.

In den Motiven zu dem Gesetzentwurfe des Bundesrathes [5]) wurde hervorgehoben, daß der gewaltige wirthschaftliche Aufschwung auf allen Gebieten des Gewerbfleißes es erfordere und die finanzielle Lage des Deutschen Reiches es gestatte, auf dem Wege der begonnenen Zolltarifreform einen Schritt weiter zu thun. Hierbei komme die Reform der Eisenzölle vor allem in Betracht. Das Eisen, das für eine große Industrie, die mit ihren Erzeugnissen den Weltmarkt suchen muß, auf welchem sie für die durch den Zoll verursachte Vertheuerung des Materials keinen Ersatz findet, den Rohstoff bildet, und das als Material für Maschinen und Werkzeuge aller Zweige der Industrie und landwirthschaftlichen Thätigkeit sowie bei den modernen Transportmitteln und Bauten steigende Verwendung finde, könne von der vereinsländischen Industrie nicht mehr in genügender Menge producirt werden, so daß die möglichste Erleichterung der Zufuhren desselben vom Auslande im allgemeinen Interesse liege. Daß die inländische Eisenproduction und Eisenindustrie Zollermäßigungen ertragen könne, gehe daraus hervor, daß ungeachtet wiederholter und nicht unerheblicher Zollherabsetzungen in den Jahren 1844 bis 1870 und trotz der nachgewiesenen Vermehrung der Einfuhr von Roh- und Stabeisen vom Auslande die inländische Eisenproduction und Eisenindustrie in dem letzten Jahrzehnt einen außerordentlichen Aufschwung gewonnen habe, wie durch anliegende Uebersichten näher dargethan ist.

Durchschnitt der Jahre.	Roheisen (6^a).		Stabeisen rc. (6^b).	
	Millionen Centner.			
	Einfuhr.	Ausfuhr.	Einfuhr.	Ausfuhr.
1861—62	2,8	0,2	0,25	0,16
1863—64	2,7	0,3	0,19	0,22
1865—66	3,2	0,3	0,23	0,16
1867—68	2,5	1,2	0,23	0,60
1869—70	4,2	2,1	0,26	1,13
1871	8,8	2,2	0,68	1,22
1872	13,0	2,9	1,07	2,23

[1]) Vom 19. Juni 1873. Actenstück Nr. 201.
[2]) Von besonderer Bedeutung für die Bestimmung des Termins für die Zollbefreiungen in §. 1 Ziffer III. des Gesetzes auf 1. Januar 1877 war der Antrag der Abgeordneten Miquél und Dr. Hammacher (Nr. 207 der Actenstücke).
[3]) Nr. 238 der Actenstücke des Reichstages.
[4]) §. 448 des Prot.
[5]) Nr. 192 der Actenstücke des Reichstags S. 973 ff.

Durchschnitt der Jahre.	Gesammte Hochofenproduction.	Production von Stab- und gewalztem Eisen.
	Millionen Centner.	
1861—62	12,4	7,7
1863—64	17,1	9,0
1865—66	20,3	9,8
1867—68	24,2	11,5
1869—70	28,1	14,6
1871	28,5	16,0

Ungeachtet der bedeutenden Erleichterung der ausländischen Concurrenz und der außerordentlichen Steigerung des einheimischen Verbrauchs, der von 1850—1852 5,985,700 Ctr., 1860—1862 14,550,700 Ctr. und 1869—1871 29,803,300 Ctr. Roh- und Materialeisen durchnittlich betrug, konnte ein großer Theil desselben und zwar 1850—52 61 Proc., 1860—62 83 Proc. 1869—1871 95 Proc. durch die inländische Eisenproduction gedeckt werden. Uebrigens ist eine bedeutende Steigerung der Eisenpreise eingetreten und die inländische Eisenproduction nicht mehr im Stande alle Aufträge zu erledigen.

In enger Verbindung mit den Eisenzöllen steht der Zoll für **Maschinen**, deren Fabrikation in den letzten Jahren in Deutschland einen so mächtigen Aufschwung gewonnen hat, daß im Jahre

1868 : 277,141 Ctr. (+ 61,346 Ctr.)
1869 : 408,509 „ (+ 112,741 Ctr.)
1870 : 422,346 „ (+ 145,381 Ctr.)
1871 : 482,917 „ (+ 167,793 Ctr.)
1872 : 771,209 „ (+ 112,373 Ctr.)

zur Ausfuhr kamen, ein Beweis, daß diese Industrie so erstarkt ist, daß sie eines Schutzes nicht mehr bedarf. Zudem ist für die hauptsächlich auf den landwirthschaftlichen Betrieb angewiesenen Gegenden Deutschlands die erleichterte Einfuhr von Maschinen deßhalb von großer Wichtigkeit, weil die Auswanderung und Uebersiedlung der ländlichen Arbeiter in die größeren Städte einen rascheren Uebergang des landwirthschaftlichen Betriebs zur Maschinenarbeit gebieterisch fordert.

Die Herabsetzung des **Sodazolles** war schon öfters angeregt worden, von derselben hatte aber bisher die Erwägung abgehalten, daß die Deutsche Sodafabrikation der mit großen natürlichen Vortheilen ausgestatteten englischen Concurrenz gegenüber eines Schutzes bedürfe. Nachdem jedoch zur Zeit diese Fabrikation in Deutschland sich in einer blühenden Lage befindet, bei gesteigerten Preisen mächtigen Absatz findet und die englischen Productionsbedingungen eine wesentliche Aenderung erfahren haben, liegt kein weiterer Grund zum Schutze vor. Zugleich erscheint diese Zollherabsetzung für calcinirte Soda als eine Compensation für den Wegfall der Vortheile, welche für die Papierfabrikation in dem **Ausfuhrzolle für Lumpen** lag, der bei der günstigen Lage dieser Fabrikation und bei der großen Menge von Surrogaten für die Papierfabrikation wohl unbedenklich als der letzte noch bestehende Ausfuhrzoll im Deutschen Zollgebiete beseitigt werden kann.

Die Zollbefreiung für **Stärke** wird dadurch begründet, daß der bisherige Zollsatz von 15 Sgr. p. Ctr. in keinem Verhältnisse zu den Preisen steht, welche für die daraus hergestellten Fabrikate erzielt werden können. Zudem ist Dextrin frei im Eingange, während Stärke als Rohmaterial Eingangszoll zu zahlen hat. Die Aufhebung der Zölle auf **Puder, Kraftmehl** und **Arrowroot** wird hauptsächlich dadurch motivirt, daß diese Artikel schwer von Stärke zu unterscheiden sind.

Die Zollbefreiung resp. Ermäßigung für **unreife Pomeranzen** soll deßhalb wünschenswerth sein, weil hierdurch einem bereits in Frankreich mit Erfolg arbeitenden Industriezweig, der dieselben als Rohmaterial zum Einkochen braucht, Vorschub geleistet werden soll.

Die **Fischernetze aus Baumwollgarn** sind besonders wegen der Fischer an der Ostküste Schleswigs von besonderem Werthe. Da sie solche nur aus England beziehen können, der jetzige Zollsatz von 16 Thlr. p. Ctr. aber unverhältnißmäßig hoch ist, so wurde diese Herabsetzung resp. Aufhebung dieses Zolles v. 1. Jan. 1877 an vorgeschlagen.

Der Zollsatz von 4 Sgr. für **garnirte** und 2 Sgr. für **ungarnirte Stroh- rc. Hüte** ist unverhältnißmäßig hoch und gab schon zu Beschwerden der Fabrikanten in Deutschland Anlaß; um dieser begründeten Beschwerde abzuhelfen wurde ein Gewichtzoll von 4 Thlr. resp. 30 Thlr. festgesetzt und findet später Zollbefreiung statt.

Schließlich wird bemerkt, daß mit Rücksicht auf die sehr günstigen Ergebnisse der Zolleinnahmen, der Rübenzuckersteuer und Salzabgabe im Jahre 1872 (von denen die beiden ersteren 35,64 Sgr., die letztere 44,78 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung rein ertragen habe, während 1870 nur 27,67 Sgr. resp. 36,88 Sgr., 1871 nur 29,81 resp. 39,29 Sgr. pro Kopf aufgekommen waren) und mit Rücksicht auf die Einnahmen des Jahres 1873 (von denen die Bruttoeinahmen der Zölle und der Rübenzuckersteuer in den ersten vier Monaten ein Mehr von 5,989,592 Thlr. gegen denselben Zeitraum von 1872 betrugen) es gestatten, von einem Ersatze des durch die Zollermäßigungen und Befreiungen entstehenden Einnahmeausfalles abzusehen.

Die **Bedeutung dieses Gesetzes** liegt also besonders:

1. in der **Aufhebung des Ausgangszolles für Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrication** mit 1. October 1873, so daß von diesem Tage **nur noch Eingangszölle** im Deutschen Reiche resp. Zollverein zur Erhebung kommen.

2. Dann darin, daß sofort mit 1. Oct. 1873 vom Eingangszolle befreit werden: **Roheisen** aller Art und

altes Brucheisen[1]), Rohstahl seewärts, von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich, auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend[2]), während für sämmtliche Eisen- und Stahlwaaren mit Ausnahme der feinen vom gleichen Tage Zollermäßigungen eintreten und mit 1. Januar 1877 nur noch die feinen Eisen- und Stahlwaaren[3]) einem Eingangszolle von 4 resp. 10 Thlr. unterliegen sollen.

Die Frage der Eisenzölle wird somit endlich ihre Erledigung im Sinne der Freihändler am 1. Jan. 1877 finden, während bis dahin der Deutschen Eisenfabrication die nöthige Zeit gegeben ist, um sich für die bevorstehende Concurrenz mit dem Auslande vorzubereiten, was nach dem Gesetzentwurfe der verbündeten Regierungen nicht der Fall gewesen wäre, da diese bereits am 1. Oct. 1873 auch für einen großen Theil der Eisenwaaren, für Branntwein, Tender, Maschinen, Eisenbahnfahrzeuge Zollfreiheit beantragt hatten.

3. Soll durch die mit 1. Oct. 1873 eintretende Eingangszollbefreiung der Seeschiffe[4]) einschließl. der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Dampfmaschinen und Dampfkessel, sowie der zum Bau von Seeschiffen Verwendung findenden Dampfmaschinen und Dampfkessel für die Entwickelung der Deutschen Marine wesentlich gesorgt, und

4. durch die zollfreie Behandlung der vom 1. Oct. 1873 an vom Auslande eingehenden Ketten und Drahtseile zur Kettenschleppschiffahrt und Tauerei der Binnenschiffahrt auf Deutschen Strömen wesentlich Vorschub geleistet werden.

5. Für den Bau und die Einrichtung der Deutschen Eisenbahnen ist außer der Zollermäßigung resp. Zollbefreiung von Eisen- und Eisenwaaren (auch Schienen) von wesentlichem Vortheile die mit 1. Oct. 1873 eintretende Zollermäßigung und mit 1. Jan. 1877 beginnende Zollbefreiung von Locomotiven, Tendern, Dampfkesseln und Eisenbahnfahrzeugen ohne Leder- und Polsterarbeit.

6. Die Industrie und Landwirthschaft wird voraussichtlich durch die mit 1. Oct. 1873 beginnende Zollermäßigung und am 1. Jan. 1877 eintretende Zollbefreiung für Eisen und Eisenwaaren, Maschinen aus Holz, Gußeisen und Schmiedeeisen oder Stahl wesentlich befördert werden.

7. Die Herabsetzung des Zolles auf Soda (calcinirte) und doppelt kohlensaures Natron soll der Papierfabrication einen Ersatz für den aufgehobenen Ausgangszoll auf Lumpen bieten.

8. Von untergeordneter Bedeutung erscheint dem Vorstehenden gegenüber die Aufhebung des Eingangszolles für Pomeranzen (unreife, grüne, geschälte und ungeschälte, auch in Salzwasser eingelegte) vom 1. October 1873 an.

9. Die Umänderung des Stückzolles für Hüte[1]) aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmenblätter in einen Gewichtszoll und die Zollbefreiung derselben, sowie des Kraftmehls, des Puders, der Stärke und des Arrowroot vom 1. Jan. 1877 an.

Außerdem wurden durch Bundesrathsbeschlüsse auch noch Tariferläuterungen gegeben und Zollerleichterungen gewährt, von denen folgende besonderer Erwähnung verdienen:

1. Für diejenige flüssige Bierhefe, welche an der Oesterreichischen Grenze von Oberneuhaus bis Bieleck einschlüssig für den eigenen Gebrauch der dortigen Bewohner in kleinen Mengen bis zu 30 Zollpfund in einem Transporte eingeführt wird, ist ein Zollsatz von 15 Sgr. pro Centner festgesetzt worden[2]).

2. Wenn roher Kaffee in Säcken eingeht, deren Beschaffenheit darauf schließen läßt, daß das Gewicht erheblich hinter dem Tarasatze von 2 pCt. zurückbleibt und von dem Rechte der Nettoverwiegung Gebrauch zu machen wäre, kann letztere unterbleiben, wenn der Zollpflichtige mit 1 pCt. Taravergütung sich begnügt[3]).

3. In der Bundesrathssitzung vom 7. März 1873[4]) wurde beschlossen, daß die mit einem bronceartigen Anstriche versehenen Eisenwaaren, soferne sie ihrer Beschaffenheit nach nicht zu den feinen Eisenwaaren gehören, gleich den gefirnißten der Pos. 6, e 2 des Tarifs zu unterstellen seien[5]).

4. Am 7. März 1873[6]) beschloß der Bundesrath ferner, daß Kumys s. g. Milchwein als unter die alcoholhaltigen Arzneimittel fallend nach Pos. 5a des Tarifs mit 3 Thlr. 10 Sgr. beim Eingange zu verzollen sei[7]).

Durch Verfügungen der obersten Landesbehörden wurden folgende Tariffragen entschieden:

1. Bezügl. weißgemachter und gefärbter Seide[8]).
2. Bezügl. bedruckter Wollenwaaren[9]).
3. Wegen der innen und außen mit Papier beklebten Theekisten[10]).
4. Wegen leinener Gurten mit farbigen Streifen[11]).

---

[1]) Posit. 6a des Tarifs.
[2]) Posit. 6b Anmerkung 1 des Tarifs.
[3]) Posit. 6, e 3 des Tarifs.
[4]) Posit. 15, d 1 und 2 des Tarifs.

[1]) Nach §. 523 des Bundesrathsprot. sollen die vertragsmäßigen Rechte anderer Nationen auf den Stärkezoll durch diese Aenderung nicht berührt werden.
[2]) Bundesrathsbeschluß vom 4. Mai 1873 §. 234 der Prot.
[3]) Bundesrathsbeschluß v. 27. Juni 1873 §. 457 der Prot.
[4]) §. 94 der Prot.
[5]) Preuß. Centralblatt 1873 S. 87.
[6]) §. 95 des Prot.
[7]) Preuß. Centralblatt 1873 S. 87.
[8]) Preuß. Centralbl. 1873 S. 17.
[9]) Jahrbücher 1872 S. 3.
[10]) A. a. O. S. 4.
[11]) Preuß. Centralblatt 1873 S. 38.

5. Wegen **Apricosenkernen**[1].
6. Wegen **Hutfachen und Filzstumpen**[2].
7. Wegen **Waaren aus Rohrgeflechten**[3].
8. Wegen **hölzerner Stuhlgestelle mit feiner Schnitzarbeit**[4].
9. Wegen eines **papierartigen Holzstoffes**[5].
10. Wegen des sog. **Anticalcaire**, einer Auflösung von Soda mit Beimischung theerartiger Substanzen[6].
11. Wegen **zinnerner Bierhähne**[7].
12. Wegen **undichter Baumwollwaaren**[8].
13. Wegen **zum Gebrauche zugerichteter Eisenbahnaxen**[9].
14. Wegen **zubereiteten Specks**[10].
15. Wegen **frischen Specks**[11].
16. Wegen **flüssigen Eisenzuckers**[12].
17. Wegen **fertiger Kleider** aus Baumwollstoff mit einer Mischung von Leim und Fischthran imprägnirt[13].
18. Wegen **Spanhüten** mehr oder weniger mit Borten verziert[14].
19. Wegen **Glasbehängen zu Kronleuchtern** auch in demselben Collo mit letzteren eingehend[15].
20. Wegen des **in Zucker eingemachten frischen Ingwers**[16].
21. Wegen der **nach Behandlung mit Kalkwasser enttheerten Fette**[17].
22. Wegen des **aus Petroleum gewonnenen Parafins**[18].
23. Wegen **Formerarbeiten aus Stearin**[19].
24. Wegen **Oblaten** aus Mehl und Wasser oder aus Mehl, Milch und Wasser ohne Zucker[20].

II. **Zum amtlichen Waarenverzeichnisse**[21] beschloß der Bundesrath folgende Abänderungen:

1. Zu S. 110 zum Worte „Jute ꝛc." soll folgende Anmerkung hinzukommen:

„2. **Jutefasern**, welche zum Zwecke der Verpackung oder behufs ihrer Verwendung zur Fertigung von Decken zu Strängen zusammengedreht sind, als Stricke aber nicht benutzt werden können, werden wie **lose** behandelt[1]."

2. Auf S. 140 des amtlichen Waarenverzeichnisses soll statt:

„**Hornstäbe**, dergleichen geschnittene (geebnete, glatte oder zur Verwendung bereits vorgerichtete Stäbe) 13 f."

gesetzt werden:

„Hornstäbe, dergleichen geschnittene (geebnete, glatte oder zur Verwendung bereits vorgerichtete) 13 e"[2].

3. Wurde beschlossen[3], dem Artikel „**Korbflechterwaaren**" im amtlichen Waarenverzeichnisse folgende Fassung zu geben:

„**Korbflechterwaaren**, grobe, zum Wirthschaftsgebrauche (z. B. Wagenflechten, Fischreusen, Tragkörbe, Waschkörbe ꝛc.) aus ungeschälten oder geschälten Ruthen, aus Rohr oder Holzspänen:
1. weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, noch gefirnißt. 13 C. (zollfrei),
2. gefärbte, gebeizte, lackirte, polirte oder gefirnißte grobe Korbflechterwaaren in Verbindung mit ꝛc. (wie bisher) 13 e.
— Möbel (Korbmöbel), ungefärbte und gefärbte (13),
— andere; Korbflechterwaaren in Verbindung mit ꝛc. (wie bisher) 13 f.
(Siehe auch Holzwaaren, kurze Waaren, Möbel und Spangeflechte.)"

III. Bezüglich der in der Bundesrathssitzung vom 19. Nov. 1871[4] genehmigten **Bestimmungen über die Taravergütung** wurden in der Bundesrathssitzung vom 7. März 1873[5] folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Daß die fraglichen Bestimmungen die Frage, in welchen Fällen die nicht zum Nettogewichte zu rechnenden **inneren Umschließungen für sich zur Verzollung** zu ziehen sind, nicht berühren, soweit die wegen der Verzollung solcher Umschließungen ergangenen Vorschriften hierdurch keine Aenderung erlitten haben[6].

2. Daß die Vorschrift am Schlusse des 1. Absatzes des §. 5 der gedachten Bestimmungen über die Tara, wonach in dem Falle, wenn eine Waare in zwei- oder mehrfacher Umschließung eingeht, die äußere Umschließung vor Ermittelung des zollpflichtigen Gewichtes stets entfernt werden darf, auch auf Brutto zu verzollende Waaren Anwendung findet[7].

IV. Zu §. 82 des Vereinszollgesetzes wurde durch einen Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1873 folgende Erläuterung gegeben:

---

1) A. a. O. S. 38.
2) A. a. O. S. 47.
3) A. a. O. S. 54.
4) A. a. O. S. 54.
5) A. a. O. S. 61.
6) A. a. O. S. 62.
7) A. a. O. S. 75.
8) A. a. O. S. 149.
9) A. a. O. S. 150.
10) Jahrbücher 1872 S. 34.
11) A. a. O. S. 34.
12) A. a. O. S. 34.
13) A. a. O. S. 35.
14) A. a. O. S. 35.
15) A. a. O. S. 35.
16) A. a. O. S. 36.
17) A. a. O. S. 36.
18) A. a. O. S. 38.
19) Jahrbücher 1872 S. 38.
20) A. a. O. S. 37.
21) „Annalen" 1873 S. 164 Nr. 2.

1) §. 75 der Prot. von 1873 Nr. 1.
2) §. 75 der Prot. von 1873 Nr. 2.
3) §. 465 der Prot. von 1873.
4) §. 96 der Prot.; siehe „Annalen" 1873 S. 164 Nr. 3.
5) §. 96 der Prot.
6) Preuß. Centralblatt 1873 S. 106.
7) A. a. O. S. 107.

Daß als Strandgüter im Sinne des §. 82 des Vereinszollgesetzes nicht blos beschädigte Güter behandelt werden können, welche aus den an den Küsten des Deutschen Zollgebietes gestrandeten Schiffen geborgen werden, daß vielmehr der §. 82 sich auf andere, durch Seeunglück beschädigte Güter bezieht, z. B. auf solche Gegenstände, welche an den Küsten des Deutschen Zollgebiets antreiben oder die auf den Watten oder auf der See aufgefischt oder die aus auf offener See beschädigten Schiffen gerettet werden. Es soll aber §. 82 nicht auf solche beschädigte Güter Anwendung finden, welche, nachdem ein Schiff durch Seeunglück beschädigt, aber nicht gestrandet und zur Bergung der Ladung in einen vereinsländischen Hafen gebracht worden ist, daselbst entlöscht werden[1]).

V. In der Bundesrathssitzung vom 27. Juni 1873[2]) wurde beschlossen, daß bei seewärts eingehenden Heringsladungen die Declaration mit der Bezeichnung „im Dispnt" als eine für die Begleitscheinertheilung genügende anzusehen sei[3]).

VI. Wird bezüglich der Abfertigung des zollpflichtigen Postverkehrs auf das für die Postbeamten in dieser Beziehung geltende Regulativ hingewiesen, welches sich in den „Annalen" von 1873 auf Seite 1147 ff. abgedruckt findet[4]).

VII. In der Bundesrathssitzung vom 28. Febr. 1873[5]) wurde beschlossen, daß in Lübeck auch fernerhin finnische Butter unter der Bedingung zu Privattransitlagern ohne Mitverschluß der Zollbehörde zugelassen werden könne, daß sie in denselben Fastagen ausgeht, in denen sie einging, daß keine Theilungen oder andere Manipulationen vorgenommen werden, wie Stürzen und Nettoverwiegen, und daß der Mindergewicht verzollt werde[6]).

VIII. Zu § 116 des Vereinszollgesetzes wurden für Elsaß-Lothringen wesentlich an die bezüglichen Vorschriften vom 19. April 1871 und 17. März 1872[7]) anschließende Vorschriften über den erleichterten Verkehr mit Milchproducten von Weide- und Futtervieh an der Deutsch-Französischen Grenze erlassen, welche dem Bundesrathe vom Reichskanzler zur Kenntnißnahme vorgelegt wurden[8]).

IX. Nach Nr. 25[e] der ersten Tarifabtheilung kann die zollfreie Einfuhr von Reis zur Stärkefabrikation unter Controle gestellt werden. Die hierauf bezüglichen Controlvorschriften wurden vom Bundesrathe in der Sitzung vom 27. April 1873[9]) erlassen[10]).

[1]) §. 461 der Prot.
[2]) §. 462 der Prot.
[3]) Preuß. Centralblatt 1873 S. 170.
[4]) Siehe a. „Annalen" 1873 S. 169 Nr. 8.
[5]) §. 73 der Prot.
[6]) Siehe „Annalen" 1873 S. 172 Nr. 11 Abs. 6.
[7]) Siehe „Annalen" 1873 S. 185 Nr. 21.
[8]) Drucks. des Bundesraths 1873 Nr. 150.
[9]) §. 210 der Prot.
[10]) Abgedruckt im Preuß. Centralblatt von 1873 S. 123.

X. Durch Bundesrathsbeschluß vom 9. April 1873[1]) wurde endlich als zuläßig erklärt, daß außer der nach der Anmerkung zu dem Artikel „Bruchmetall" auf Seite 35 des amtlichen Waarenverzeichnißes nachgelassenen Zertrümmerung auch die Einschmelzung der fraglichen Gegenstände unter amtlicher Controle gestattet werden kann, ferner, daß alte Geschützrohre, Geschosse, und verworfene oder zerschossene Panzerplatten, deren Zertrümmerung oder Einschmelzung unter amtlicher Controle mit Schwierigkeiten verbunden ist, ohne diese Controle als Bruchmetall behandelt werden können, wenn ihre Bestimmung zur Einschmelzung von dem Hüttenwerke, in welchem dieselbe erfolgen soll, bescheinigt und sonst nach den Umständen nicht zweifelhaft ist[2]).

XI. Wie bekannt[3]) sind im Vereinszollgesetze die Strafminima für Geldbuße beseitigt; da jedoch das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches in § 27 für Uebertretungen, als welche Zolldefraudationen und sonstige Uebertretungen der Zollgesetze gelten, den Betrag von $^1/_3$ Thaler als Strafminimum festsetzt, so hat diese Bestimmung subsidiär in Anwendung zu kommen und kann in Zoll- und Steuerstrafsachen keine Geldbuße unter 10 Sgr. ausgesprochen werden[4]).

2. Rübenzuckersteuer[5]).

1. Hier sind vor Allem einige Ergänzungen und Berichtigungen an der Darstellung in den „Annalen" von 1873 zu machen.

a. Zu Nr. 2 auf Seite 193 ist noch zu bemerken, daß durch die Vereinbarung unter den Vereinsstaaten vom 25. April 1861 §. 3[6]) vom 1. Sept. 1861 an 1 Ctr. getrockneter Rüben 5 Ctrn. roher Rüben und durch das Gesetz vom 25. März 1865 $4^3/_4$ Ctr. roher Rüben bei der Versteuerung gleichgestellt worden ist.

b. Zu Nr. 9 auf Seite 193 ist das Datum des Vereinsgesetzes auf 2. Mai 1870 statt 15. Juni 1870, an welchem Tage das Gesetz publicirt wurde, zu ändern.

c. Zu Nr. 14 auf Seite 194 ist auf Zeile 2 zu setzen Zoll- beziehungsweise Steuer-Strafsachen.

2. Ferner sind folgende Bundesrathsbeschlüsse zu erwähnen.

a. Ein Bundesrathsbeschluß vom 25. Febr. 1873[7]), wonach die in § 3 das die Besteuerung des Zuckers

[1]) §. 174 der Prot.
[2]) Preuß. Centralblatt 1873 S. 129.
[3]) Siehe „Annalen" 1873 S. 162 Nr. 22 b.
[4]) Preuß. Centralblatt 1873 S. 2.
[5]) „Annalen" 1873 S. 190.
[6]) Jahrbücher 1861 S. 166 ff.
[7]) §. 74 der Prot.

betreffenden Gesetzes vom 26. Juni 1869 unter a. für Rohzucker von mindestens 88 Procent Polarisation festgesetzte Ausfuhrvergütung von 3 Thlr. 4 Sgr. für den Centner auch in dem Falle gewährt wird, wenn raffinirter Zucker von unter 98, aber mindestens 88 Procent Polarisation ausgeführt wird [1]).

b. Ein Bundesrathsbeschluß vom 4. Mai 1873 [2]), wonach unter Abänderung des Bundesrathsbeschlusses vom 19. Nov. 1871 [3]) die probeweisen Verwiegungen bei Feststellung des mit Anspruch auf Abgabenvergütung nach dem Auslande zu sendenden Rohzuckers in Säcken sich mindestens auf 2 Procent der Collizahl der ganzen Waarenpost erstrecken sollen [4]).

3. Ueber die Production und Besteuerung des inländischen Rübenzuckers sowie über die Ein- und Ausfuhr von Zucker im Deutschen Zollgebiete vom 1. Sept. 1871 bis 31. Aug. 1872 sowie über die von den Rübenzuckerfabrikanten innerhalb des Zollgebiets des Deutschen Reiches in den Monaten Sept. 1872 bis März 1873 versteuerte Rübenmenge giebt das erste Vierteljahrheft zur Statistik des Deutschen Reiches für 1873 im II. Bande auf Seite 1—13 und 15 sehr ausführliche und lehrreiche nähere Aufschlüsse. Nach denselben existirten 1871/72 304 Rübenzuckerfabriken, welche vom 1. Sept. 1871 bis Ende Aug. 1872 45,018,363 Ctr. Rüben verarbeiteten, während 1872/73 in 326 Fabriken vom Sept. 1872 bis Ende März 1873 63,290,366 Ctr. Rüben verarbeitet wurden; so daß 1872/73 22 Fabriken mehr existirten und 18,272,003 Ctr. Rüben mehr verarbeitet wurden als 1871/72.

3. Tabacksteuer [5])

Die Tabacksteuergesetzgebung hat keine Aenderungen erlitten, da die, als Compensation für den nach Aufhebung der Salzabgabe entstehenden Steuerausfall beabsichtigte, anderweitige und höhere Besteuerung des inländischen Tabacks deshalb nicht nothwendig wurde, weil, wie im nächsten Abschnitte näher auseinandergesetzt werden soll, bis auf Weiteres unter Zustimmung der gesetzgebenden Factoren die Salzabgabe beibehalten wurde.

4. Salzabgabe [6]).

Die Aufhebung der Salzabgabe, welche vom Reichstage durch Beschluß vom 3. Juni 1872 angeregt worden war [7]), kam nicht zu Stande. Der Grund lag nach einem, in der Bundesrathssitzung vom 20. Mai 1873 [1]) festgestellten und am 24. Mai 1873 an den Reichstagspräsidenten erlassenen Schreiben des Reichskanzlers [2]) darin, daß die verbündeten Regierungen eine Aufhebung der Salzabgabe nur unter der Voraussetzung gutheißen wollten, daß es gelänge, in anderweitigen Steuern einen Ersatz für den hierdurch veranlaßten Einnahmeausfall zu erlangen; daß die zu diesem Zwecke vom Bundesrathe niedergesetzte Commission einen solchen Ersatz in einer wesentlichen anderen und höheren Besteuerung des im Inlande gewonnenen Tabacks und Erhöhung des Eingangszolles auf Taback [3]), dann in der Besteuerung der Schlußscheine, Lombarddarlehne und Werthpapiere vorschlug, die verbündeten Regiernngen aber diese Steuern nicht für geeignet erachteten, einen Ersatz für den durch die Aufhebung der Salzabgabe entstehenden Einnahmeausfall zu bilden, und andererseits zur Zeit die Einbringung einer auf Einführung dieser Steuern gerichteten Vorlage nicht für rathsam hielten.

5. Brausteuer [4]).

1. Die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 [5]) wurden in der Bundesrathssitzung vom 18. Nov. 1872 [6]) festgestellt, dieselben wurden von den einzelnen Staaten publicirt [7]) und enthalten als Anlagen:

a. Grundsätze für die Fixation der Brausteuer [8]).

b. Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier (nach §. 6 des Gesetzes vom 31. Mai 1872) [9]).

c. Grundsätze für die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer (nach §. 22 Ziffer II. des Gesetzes vom 31. Mai 1872) [10]).

Eine ausführlichere Besprechung dieser Vorschriften würde so umfangreich werden, daß sie über den für die Bearbeitung dieser Materie gewährten Raum zu weit hinausgehen würde, weßhalb dieselbe unter Hinweisung auf die Bestimmungen selbst unterlassen wird.

2. Der Bundesrath sah sich bereits veranlaßt zum Gesetze und den erwähnten Ausführungsbestimmungen mehrere Beschlüsse zu fassen, welche nachfolgend registrirt werden.

---

[1]) Siehe „Annalen" 1873 S. 196 Abs. 3.
[2]) §. 286 der Prot.
[3]) §. 586 der Prot.
[4]) Siehe „Annalen" 1873 S. 196 Anm. 1.
[5]) „Annalen" 1873 S. 197.
[6]) „Annalen" 1873 S. 203.
[7]) Siehe „Annalen" 1873 S. 210.

[1]) §. 302 der Prot.
[2]) Nr. 128 der Drucksachen des Reichstages.
[3]) Vgl. die neuen Materialien zur Reform der Tabacksteuer, „Annalen" 1873 S. 741 ff.
[4]) „Annalen" 1873 S. 210.
[5]) Siehe „Annalen" 1873 S. 219 Nr. 21.
[6]) §. 464 der Prot.
[7]) Preuß. Centralblatt 1872 S. 364 ff.
[8]) A. a. O. S. 409 ff.
[9]) A. a. O. S. 423 ff.
[10]) A. a. O. S. 453 ff.

a. s. g. Bier- oder Zuckercouleur soll als Malzsurrogat im Sinne des §. 1, Ziffer 7 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 angesehen werden und dem Steuersatze von 1 Thlr. 10 Sgr. bei der Verwendung zur Bier- oder Essigbereitung unterliegen [1]).

b. Ferner wurde beschlossen [2]), daß solchen auf Declaration steuernden Brauern, welche Zucker, Syrup, oder nicht besonders benannte Malzsurrogate zu dem bereits gekochten Biere z. B. auf dem Kühlschiffe, den Stellbottichen, Gährgefäßen, Lagerfässern oder Flaschen zusetzen [3]), von der Directivbehörde eine besondere Fixation der von diesen Stoffen zu entrichtenden Brausteuer nach den Grundsätzen in Anlage I zu Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen gestattet oder auch, unter Anordnung geeigneter Controle nachgelassen werden kann, die innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes auf den Lagerfässern oder Flaschen zuzusetzende Menge von Malzsurrogaten der gedachten Art im Ganzen voraus zu declariren.

6. Branntweinsteuer [4]).

1. Vor Allem ist hier zu erwähnen, daß durch das Reichsgesetz vom 16. Mai 1873 [5]) die Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1868 betr. die Besteuerung des Branntweins ꝛc. [6]) vom 1. Juli 1873 an auf Elsaß-Lothringen [7]) ausgedehnt wurde und der Ertrag der Abgaben vom Branntwein, welcher dort von diesem Tage an aufkommt, in die Reichscasse fließt. Zugleich wurden alle aus der Französischen Gesetzgebung herrührenden Abgaben für Branntwein von diesem Tage an aufgehoben [8]).

2) Weiter wurde am 9. Mai 1873 [9]) vom Bundesrathe beschlossen:

„bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein nach dem Zollauslande oder in die nicht der Branntweinsteuergemeinschaft angehörigen Bundesstaaten auch dann unter gewissen Voraussetzungen [10]) eine Steuervergütung [11]) zu gewähren, wenn der Branntwein parfümirt ist (Eau de Cologne ꝛc.)".

[1]) Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1873 §. 458 Ziff. 1 der Prot. (Preuß. Centralblatt 1873 S. 131).
[2]) Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1873 §. 458 Ziff. 2 der Prot. (Preuß. Centralbl. 1873 S. 131).
[3]) §. 18 Abs. 2 des Gesetzes und Ziffer 9, III. Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen.
[4]) „Annalen" 1873 S. 220.
[5]) Reichsgesetzbl. 1873 S. 111.
[6]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 384—402.
[7]) „Annalen" 1873 S. 224 Abs. 3.
[8]) Siehe das Nähere im Abschnitt IX.
[9]) §. 249 der Prot.
[10]) Siehe das Nähere im Preuß. Centralbl. 1873 S. 143.
[11]) Siehe „Annalen" 1873 S. 227 Nr. 3.

VI. Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung.

1. Aenderungen in der Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung [1]) waren bei dem wechselnden Bedürfnisse des Verkehrs selbstverständlich sehr häufig. Dieselben wurden theils in den Amtsblättern der verschiedenen Zolldirectionen, theils im Centralblatte des Deutschen Reichs, theils im Preuß. Centralblatte puplicirt, finden sich aber auch in den Jahrbüchern der Zollgesetzgebung und Verwaltung ꝛc. v. 1872 auf S. 211 — 327 zum großen Theile abgedruckt, weßhalb auf diese Druckschriften hingewiesen wird.

Bezüglich der Organisation der Verwaltung in Elsaß-Lothringen giebt der zweite Jahresbericht über die Gesetzgebung sowie über die Einrichtung und den Gang der Verwaltung in Elsaß-Lothringen für 1872/73, welcher am 4. April 1873 dem Reichstage vorgelegt wurde [2]), nähere Aufschlüsse.

2. Durch den Bundesrathsbeschluß v. 21. Dec. 1872 [3]) wurde den obersten Finanzbehörden die früher nur dem Bundesrathe eingeräumte Befugniß ertheilt, diejenigen Hauptämter zu bestimmen, welche zur Eingangs-Abfertigung von Rohzucker zum Satze von 4 Thlr. ermächtigt sein sollen [4]).

VII. Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Waarenverkehrs [5]).

Hier ist hervorzuheben:

1. daß im I. Bande der „Statistik des Deutschen Reiches" [6]) sämmtliche vorbereitenden Verhandlungen, Commissionsberichte und Anordnungen des Bundesrathes über die Statistik des Deutschen Reiches [7]) vollständig abgedruckt erscheinen.

2. Durch Bundesrathsbeschluß vom 7. März 1873 [8]) wurde angeordnet, daß die monatliche summarische Uebersicht der Einnahmen statt der bisherigen Publicationsweise in das Centralblatt für das Deutsche Reich aufgenommen werden, dagegen am Schlusse jedes Jahres eine vollständige Nachweisung über die Einnahmen an Zöllen ꝛc. (und Wechselstempelsteuer) nach den vorgeschriebenen Formularen von dem statistischen Amte zu veröffentlichen sei;

3. nach demselben Beschlusse sind die vierteljährigen vorläufigen Uebersichten der bei den bedeutensten Hauptämtern in den freien Verkehr ge-

[1]) „Annalen" 1873 S. 247 ff.
[2]) Abgedruckt in den „Annalen" 1873 S. 967 ff.
[3]) §. 538 der Prot. von 1872.
[4]) Siehe „Annalen" von 1873 S. 248 Nr. III. Abs. 2.
[5]) „Annalen 1873 S. 249.
[6]) Siehe Abschnitt II. oben S. 78.
[7]) Siehe a. Jahrbücher 1872 S. 385 ff.; „Annalen" 1869 S. 641, 1870 S. 21 und 1872 S. 69.
[8]) §. 98 der Prot.

tretenen wichtigeren Waarenartikel künftig im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen; und wurde für die Statistik der Brauereien und Brausteuer[1]) ein neues Formular[2]) in der Bundesrathssitzung v. 27. Nov. 1872[3]) festgestellt.

VIII. Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung[4]).

I. Wesentliche Aenderungen sind hier nicht beschlossen worden. Die Beschlüsse des Bundesrathes beziehen sich hauptsächlich:

1. Auf die Aversionalvergütungen[5]) zur Bauschsumme, welche Baden[6]) im Betrage von jährlich 8000 Thlr. vom 1. Jan. 1872, Luxemburg im Betrage von jährlich 3100 Thlr. vom 1. Jan. 1872 an[7]) und Oldenburg im Betrage von jährlich 12000 Thlr. vom 1. Jan. 1872 an[8]) aus der Reichscasse gewährt werden sollen, weil bei diesen Staaten ein besonders ungünstiges Verhältniß zwischen der Länge der Zollgrenze, dem Flächeninhalte und der Bevölkerungsziffer obwaltet.

2. Für die Abrechnung über die gemeinsamen Zoll- zc. Einnahmen, soweit solche noch zu geschehen hat, soll die Ziffer der ortsanwesenden Bevölkerung des Deutschen Zollgebietes und Zollausschlusse nach der Zählung von 1871[9]) zu Grunde gelegt werden[10]).

3. Bei Vertheilung der Matricularbeiträge für 1874 soll vorläufig die ortsanwesende staatsangehörige Bevölkerung, jedoch ohne die in Frankreich befindlichen Occupationstruppen maßgebend sein[11]) Die definitive Entscheidung über den Maßstab der Vertheilung wurde vorbehalten. Die Zahl der bezüglichen Bevölkerung beträgt (mit Hinzurechnung von 193 Braunschweigern und Preußen) 39,961,424 Personen[12]).

[1]) „Annalen“ 1873 S. 260 Nr. 16.
[2]) Drucksachen 1872 Nr. 133 Anlage 1.
[3]) §. 478 der Prot. von 1872.
[4]) „Annalen“ 1873 S. 262.
[5]) Siehe Abschnitt IV.
[6]) Bundesrathsbeschluß vom 6. Juli 1872, §. 452 der Prot.
[7]) Auf 10 Jahre (Bundesrathsbeschluß vom 9. April 1873, §. 171 der Prot.
[8]) Bundesrathsbeschluß vom 8. Juli 1873; §. 522 der Prot.
[9]) Siehe Heft I. Bd. II. der Statistik des Deutschen Reichs S. 16 Sp. 12 u. 13 und „Annalen“ 1873 S. 1271. Anlage Spalte 25 u. 28 und vorstehende Ausführung im Abschn. III., wonach die ortsanwesende Bevölkerung im Zollgebiete jetzt 40,677,950 Personen, in den Zollausschlüssen 529,794 Personen beträgt.
[10]) Bundesrathsbeschl. v. 17. Juni 1873; §. 408 der Prot.
[11]) Spalte 3 der Uebersicht Heft I. Bd. II. der Statistik des Deutschen Reichs S. 16 und Spalte 7 in der Uebersicht in den „Annalen“ 1873 Anlage.
[12]) Bundesrathbeschluß v. 22. Juni 1873, §. 532 der Prot.

4. In Berücksichtigung der ausnahmsweisen Verhältnisse, wurde bezüglich Elsaß-Lothringens vom Bundesrathe genehmigt:

a. daß für 1872 (unter Abstandnahme von der nachträglichen Aufstellung eines Bauschsummenetats) die nach den bestehenden Bestimmungen und Grundsätzen aufrechnungsfähigen Kosten der Grenzzoll- und Steuerverwaltung dortselbst nach den wirklichen verausgabten Beträgen dem Reiche zur Aufrechnung gebracht werden.

b. daß für die Jahre 1873 — 75 gestattet worden, neben den Normalsätzen dem Reiche die an die Beamten der Grenzzoll- und Salzsteuerverwaltung wirklich bezahlten, nicht pensionsberechtigten Zulagen, mit zwei Drittheilen ihres Betrages bis zur Maximalsumme von 100,000 Thlr. jährlich aufzurechnen[1]).

5. In der Bundesrathssitzung vom 14. Dec. 1872[2]) wurde die im Schlußprotocoll zur Uebereinkunft über die Erhebung einer Abgabe vom Salz vom 8. Mai 1867 festgesetzten sog. Durchschnittsgehalte für die Salzsteuerbeamten vom 1. Januar 1872 an erhöht[3]).

II. Erscheint es am Platze einige Ergänzungen und Berichtigungen hier beizufügen.

1. Ist zu Anmerkung 4 auf Seite 268 der Annalen von 1873 zu bemerken, daß das neueste Oldenburgische Creditregulativ am 8. Juli 1870 erlassen und im Amtsblatte der Zolldirection von 1870 S. 68 publicirt worden ist.

2. Werden unter Bezugnahme auf die Auseinandersetzung in Abschnitt IV, Ziffer I dieser Bearbeitung in Ziffer II auf S. 272 der Annalen von 1873 die Worte „welche gleichfalls bezahlen“ zu streichen sein.

IX. Uebergangsabgaben und Verbrauchssteuergruppen für Bier und Branntwein[4]).

I. Von besonderer Wichtigkeit ist, daß mit 1. Juli 1873 Elsaß-Lothringen durch das Reichsgesetz vom 16. Mai 1873 betr. die Besteuerung des Branntweins in Elsaß-Lothringen[5]) bezüglich des Branntweins in die Steuergemeinschaft der Norddeutschen Staatengruppe eingetreten ist[6]). In Folge dessen fließt von diesem Tage an

1. der Ertrag der Branntweinsteuer in Elsaß-Lothringen nach Abzug der gesetzlichen Steuervergütungen, dann der Rückerstattung für unrichtige Erhebungen

[1]) Bundesrathsbeschluß v. 27. Juni 1873 §. 454 der Prot.
[2]) §. 518 der Prot.
[3]) Siehe „Annalen“ 1873 S. 279 Ziff. II. Nr. 1.
[4]) „Annalen“ 1873 S. 281.
[5]) Reichsgesetzblatt 1873 S. 111 ff.
[6]) Siehe „Annalen“ 1873 S. 288 Abs. 2.

und der Erhebungskosten, im Betrage von 15% der Gesammteinnahme, in die Reichscasse[1]);
2. sind alle bisher vom Branntwein erhobenen Abgaben (droit de consommation und d'entrée) aufgehoben[2]);
3. gilt das Reichsgesetz vom 8. Juli 1868 betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen, zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen[3]), in Elsaß-Lothringen[4]) und wird
4. von dem aus dem freien Verkehr Bayerns, Württembergs, Hohenzollerns nach Elsaß-Lothringen eingehenden Branntwein in dem Reichslande eine Uebergangsabgabe von 16 Francs 38 Centimen für 1 Hectoliter bei 50% Alkoholstärke nach Tralles erhoben, welche in die Reichscasse fließt[5]).

II. Durch ein weiteres Gesetz vom 14. Dec. 1872[6]) waren bereits mit dem 1. Jan. 1873 die im Deutschen Zollgebiete geltenden Bestimmungen über den Verkehr mit den einer inneren Steuer unterliegenden Gegenständen, welche in der Beilage zum Gesetze zusammengestellt sind[7]), in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit gesetzt werden.

III. Schließlich ist noch zu Ziffer III. auf Seite 291 der Annalen von 1873 eine Vereinbarung unter den zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten[8]) zu erwähnen, wonach der Transport gestempelter Spielkarten mit der Post bei Versendungen zwischen Orten desselben Bundesstaates, unter Berührung eines anderen Staatsgebiets (das zu diesem Vereine gehört) von der Uebergangsschein-Controle freigelassen werden soll[9]).

X. Reichscontrole der Zoll- und Steuerverwaltung (Vereinscontrole)[10]).

I. Hier sind nur wenige neue Bestimmungen zu erwähnen:

1. wurde in der Bundesrathssitzung vom 27. Juni 1873[11]) bei Gelegenheit eines Beschlusses über die Neuerrichtung einer Zollstelle an der Grenze das Einverständniß darüber constatirt, daß in solchen Fällen besondere Zustimmung und Beschlußfassung des Bundesrathes nicht erforderlich sei, daß es vielmehr jeder Regierung überlassen sei, bei vorliegendem Bedürfnisse im Benehmen mit dem Vereinsbevollmächtigten Organisationsveränderungen eintreten zu lassen, indem in der Folge bei Prüfung der Zollvereinsliquidationen[1]) die etwa beanspruchte Mehrvergütung der Prüfung und Genehmigung des Bundesrathes unterliege[2]).

2. In der Bundesrathssitzung vom 5. Juli 1873[3]) wurde beschlossen, den Vereinsbevollmächtigten vom 1. Januar 1873 ab einen Wohnungsgeldzuschuß nach den Sätzen der III. Stufe des dem Gesetze vom 30. Juni 1873[4]) betreffend die Bewilligung von Wohnungszuschußgeldern an die Officiere und Aerzte des Kriegsheeres und der kaiserlichen Marine sowie an die Reichsbeamten beigefügten Tarifs (Mitglieder der übrigen Reichsbehörden) und den Stationscontroleuren einen solchen nach den Sätzen für Subalternbeamte (Stufe V des Tarifs) zu bewilligen[5]).

3. Ferner wurde beschlossen[6]), daß bei Umzugskostenvergütungen der Wohnungsgeldzuschuß außer Ansatz bleiben solle, und war man darüber einverstanden, daß die Frage ob und wie weit der den Vereinsbevollmächtigten und Stationscontroleuren bewilligte Wohnungsgeldzuschuß bei der Pensionirung dieser Beamten zu berücksichtigen sei, nach der Gesetzgebung der einzelnen Staaten, denen diese Beamten angehören, zu beurtheilen sei[7]).

II. Sodann sind einige unliebe Versehen in dem auf S. 173 der Annalen v. 1873 abgedruckten Verzeichnisse der Vereinscontroleure und Stationscontroleure zu verbessern; die Worte „Großh. Oldenburgsches Kammer-Zolldepartement" sind in „Zolldirection" umzuändern und die Stationscontroleure zu Harburg und Bremen unter Nr. 17 und 18 dem Vereinsbevollmächtigten zu Hannover zuzuweisen.

III. Außerdem ist darauf aufmerksam zu machen, daß ein namentliches Verzeichniß dieser Beamten auf S. 29 des Centralblattes des Deutschen Reiches für 1873 zu finden ist.

XI. Zoll-, Handels- und Schiffahrtsverträge des Deutschen Reiches[8]).

I. Im Jahre 1873 wurde nur ein einziger Handelsvertrag abgeschlossen und zwar mit Persien[9]) am 11. Juni (resp. 31. Mai nach dem Deutschen Kalender)

[1]) §. 3 der Gesetzes vom 16. Mai 1873.
[2]) §. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1873.
[3]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 384 ff.
[4]) §. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 1873.
[5]) §. 2 u. 3 des Gesetzes vom 16. Mai 1873.
[6]) Abgedruckt in den Jahrbüchern 1872 S. 533.
[7]) Jahrbücher 1872 S. 534 ff.; siehe a. „Annalen" 1873 S. 290 Ziff. II.
[8]) Siehe „Annalen" 1873 S. 284 u. 285.
[9]) Preuß. Finanz-Ministerial-Rescript vom 26. August 1873 III. 11676.
[10]) „Annalen" 1873 S. 292.
[11]) §. 463 der Prot.

[1]) Siehe „Annalen" 1873 S. 279 Abschnitt VIII.
[2]) Siehe „Annalen" 1873 S. 302 Ziff. 2 lit. a.
[3]) §. 508 des Prot.
[4]) Reichsgesetzblatt 1873 S. 166 ff.
[5]) Siehe „Annalen" 1873 S. 306 Nr. 1 u. 2.
[6]) §. 508 des Prot.
[7]) Siehe „Annalen" 1873 S. 306 Nr. 1 Abs. 4 u. S. 307 Nr. 2 Abs. 3.
[8]) „Annalen" 1873 S. 311 ff.
[9]) Siehe über den früheren Vertrag „Annalen" 1873 S. 316.

Seite 73 – 100 f. besondern Band

1873 in Petersburg[1]) nebst einer Zusatzacte über die Dauer des Vertrags vom 6. Juni 1873, wonach zu Art. 19 verabredet wurde, daß während der nächsten 10 Jahre vom Austausche der Ratificationen an gerechnet, das Recht der Kündigung nicht ausgeübt werden solle.

Dieser Vertrag wurde nach erfolgter Genehmigung durch den Reichstag und Bundesrath und erfolgter Auswechselung der Ratificationen im Reichsgesetzblatte Nr. 28, welches am 20. Sept. 1873 ausgegeben worden ist, publicirt.

Derselbe beruht im Wesentlichen auf der Grundlage des älteren Vertrages vom 25. Juni 1857 zwischen dem Zollverein und Persien[2]), fügt demselben aber noch weitere Garantien zum Schutze der Deutschen Interessen in Persien hinzu.

Von besonderer Wichtigkeit sind in dieser Beziehung die Bestimmungen über die Sicherheitswache, welche den Consuln bei öffentlichen Ruhestörungen auf Verlangen gewährt werden muß (Art. 3), über die Maßnahmen zum Schutze der Reisenden (Art. 5), über die Unverletzlichkeit der Wohnungen, Magazine und Läden der Deutschen (Art. 11), über die amtliche Beglaubigung von Verträgen und Urkunden über Handelsgeschäfte und Zurückweisung von Klagen, welche sich nicht auf solche Urkunden stützen (Art. 12), über die Befugnisse der Consuln bei gerichtlichen Proceduren (Haussuchungen, Processe, Concurse) gegen Deutsche (Art. 11, 13, 14).

Außerdem sind für Zölle und sonstige Abgaben (Art. 6 und 7) für die Schiffahrt und Schiffahrtsabgaben (Art. 8 u. 9) und für das Verfahren bei Schiffbrüchen die Rechte der meistbegünstigten Nation außer der allgemein darauf bezüglichen Clausel (Art. 4) ausbedungen.

Wichtig ist außerdem die Ausdehnung der Vertragsgültigkeit auf Luxemburg, so lange dasselbe zum Deutschen Zoll- und Steuersysteme gehört (Art. 20) und die Erklärung, daß Deutschland der Regierung des Schah auf besondern Wunsch dann seine guten Dienste zur Beilegung des Streites leisten wolle, falls dieselbe mit einer andern Macht in Streitigkeiten verwickelt worden ist (Art. 18).

II. Mit Schweden und Norwegen steht der Abschluß eines Handels- und Schiffahrtsvertrags auf einer vom Bundesrathe beschlossenen Grundlage in Aussicht[1]).

[1]) Derselbe ist in Französischer Sprache abgefaßt. Außerdem ist eine Deutsche Uebersetzung beigegeben (siehe Reichsgesetzbl. 1873 S. 351 ff.). Der Vertrag zerfällt in 21 Artikel.

[2]) „Annalen" 1873 S. 316.

[1]) Drucksachen des Bundesraths von 1873 Nr. 62 und §. 495 der Bundesrathsprot. von 1873.

Materialien zu einer Reichs-Einkommensteuer.

I. Die Einkommensteuer in Hamburg[1]).

In Hamburg bestand früher ein ziemlich verwickeltes System von Personalsteuern, das trotz mehrfach versuchter Aufbesserungen selbst mit den bescheidensten Anforderungen der Billigkeit nicht mehr in Einklang zu bringen war. Die steigende Unzufriedenheit mit den Veranlagungen der „Entfestigungs-", der „Bürgermilitair-" und der „Brandsteuer" nahm im Jahre 1854 durch die Bildung einer Steuerreformliga festere Gestalt an; indessen wurde die beim Senate gegebene Anregung zunächst in langwierigen Commissionsberathungen zu Grabe getragen, da es an entscheidender Stelle offenbar an Verständniß oder gutem Willen fehlte. Die zu den Berathungen hinzugezogenen Bürger veröffentlichten endlich 1857 eine als Manuscript gedruckte Denkschrift mit einem Gesetzentwurf und Vorschlägen zur Reorganisation der Behörden.

Die schwierige Steuerfrage, welche durch das unvermeidliche Hineinziehen der mit der indirecten Besteuerung der Lebensmittel eng verknüpften Ablösung der Realgerechtsame mehrerer Nahrungsgewerbe noch verwickelter geworden war, fand bald nach der Einführung der neuen Verfassung in aus der Initiative der Bürgerschaft hervorgegangenen Anträgen eine erneuete Anregung. Es kam aber erst im Jahr 1866, nachdem zuvor die Thorsperre abgeschafft, und die Accise in eine reformirte und ermäßigte Consumtionsabgabe verwandelt worden, und nachdem mit Einführung der Gewerbefreiheit die Realgerechtsame der betreffenden Gewerbe abgelöst waren,

[1]) Nach dem III. Heft der amtlichen Statistik des Hamburgischen Staats, 1871, S. 137 ff., bearbeitet vom Director J. C. F. Neßmann. Vgl. auch die statistischen Uebersichten von Dr. P. Kollmann im „Bremer Handelsbl." 1873 S. 308 ff.

auf Grundlage eines, zwei Jahre vorher vom Senate der Bürgerschaft vorgelegten Gesetzentwurfs eine Vereinbarung über ein allgemeines Einkommensteuergesetz, zum Ersatz der bisher erhobenen Brand-, Entfestigungs- und Bürgermilitairsteuer, zu Stande, welche noch in demselben Jahre zur Ausführung gelangte. Die Aenderungen der Gesetzesvorlage bestanden vorzugsweise in gänzlicher Beseitigung der im Entwurf in beschränktem Maße neben der Einkommensteuer noch beibehaltenen Besteuerung der Vermögen von einer gewissen Höhe Bco. ℳ 20,000 (10,000 Thlr.) und in einer Ermäßigung der procentalen Steuersätze der untern und mittleren Steuerclassen.

Das 1866 beschlossene Gesetz mit den in Folge des Gesetzes über Beseitigung der Doppelbesteuerung von Bundesangehörigen in Jahre 1870 nothwendig gewordenen Aenderungen lautet wie folgt:

Gesetz betr. die Einkommensteuer vom 26. März 1866 bez. 9. Januar 1871.

§. 1. Die Einkommensteuer für das gesammte Hamburgische Staatsgebiet mit Ausschluß der Aemter Ritzebüttel und Bergedorf ist zu entrichten:

1) von allen hieselbst (d. h. im vorgedachten Steuergebiet) wohnenden Hamburgischen Staatsangehörigen;
2) von allen hieselbst wohnenden Angehörigen eines andern Bundesstaates, mit Ausnahme derjenigen, die in ihrem Heimathstaate ebenfalls einen Wohnsitz haben;
3) von in Bundes- oder Staatsdiensten stehenden Angehörigen eines andern Bundesstaates, welche hieselbst ihren dienstlichen Wohnsitz haben;
4) von hieselbst wohnenden Fremden (d. h. Nichtbundesangehörigen), jedoch von denjenigen, welche keine Geschäfts- oder Erwerbsthätigkeit hieselbst ausüben, unter der im § 7 vorgeschriebenen Modification;
5) von nicht hieselbst wohnenden Inhabern oder Theilhabern eines hiesigen Gewerbsbetriebes, jedoch unter der im § 6 enthaltenen Beschränkung;
6) von nicht hier wohnenden Bundesangehörigen und Fremden, welche hieselbst Grundeigenthum besitzen, für das hieraus bezogene Einkommen;
7) von denjenigen, nicht hieselbst wohnenden Personen, welche Gehalt, Wartegeld oder Pension aus der Hamburgischen Staatscasse beziehen, jedoch nur für solche Gehalte, Wartegelder und Pensionen, und nur soweit diese Einkünfte nicht nach § 2 dieses Gesetzes steuerfrei sind;
8) von ungetheilten Erbschaftsmassen.

§. 2. Ausgenommen von der Einkommensteuer sind:

1) die bei öffentlich anerkannten hiesigen religiösen Gemeinschaften angestellten Geistlichen und diejenigen Lehrer an öffentlichen Schulen, welche unter Zusicherung der Steuerfreiheit angestellt sind, nebst den Pensionirten und Wittwen beider Kategorien:
2) die Pensionirten und Wittwen des vormaligen Hamburgischen Militairs;
3) die Militair-Unterclassen der hier dislocirten Bundestruppen vom Feldwebel abwärts;

   1)—3) jedoch nur rücksichtlich ihres Diensteinkommens, ihrer Pension oder ihres Wittwengehalts.

4) diejenigen Unterthanen anderer Staaten, welchen Steuerfreiheit auf Grund ihrer hiesigen dienstlichen Stellung zusteht.

§. 3. Die Berechnung des Steuer-Ansatzes nach dem Einkommen geschieht in nachfolgender Weise. Es wird entrichtet nach Maßgabe der diesem Gesetze beigefügten Scala [1]):

von Crt. ℳ 501 bis Crt. ℳ 700 . . . Crt. ℳ 4
und dazu von jedem weiteren Crt. ℳ 100:

von über Crt. ℳ	700	bis Crt. ℳ	1100	Crt. ℳ —. 8 ß mehr,
" " "	1100	" "	1600	" 1. — " "
" " "	1600	" "	3000	" 1. 8 " "
" " "	3000	" "	4000	" 2. — " "
" " "	4000	" "	5000	" 3. — " "
" " "	5000	" "	6000	" 4. — " "
" " "	6000	" "	7000	" 5. — " "
" " "	7000	" "	8200	" 6. — " "

von einem Einkommen von Crt. ℳ 8300 und darüber 3 pCt. von der ganzen Summe.

Wer weniger als Crt. ℳ 501 jährlich einnimmt, wird zu dieser Steuer nicht hinzugezogen.

Für die Einkommen von Crt. ℳ 501 bis Crt. ℳ 700 wird in den Vorstädten und auf dem Landgebiet die Steuer mit Crt. ℳ 3 entrichtet.

Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen 4500 ℳ nicht erreicht, und welche eine Familie von mehr als 4 Personen (zwei Kinder bis zum vollendeten 14 Jahre für eine Person gerechnet) zu ernähren haben, werden um ein Viertheil ihres Steueransatzes ermäßigt.

§. 4. Die Einkommensteuer ist von dem reinen Einkommen oder Erwerbe zu entrichten, d. h. von der Summe aller in Geld oder Geldeswerth (etwaige selbstverwohnte Miethe, den Werth etwaiger freier Wohnung, Naturallieferungen u. s. w. hinzugerechnet) bestehenden Einnahmen des Steuerpflichtigen nach Abzug:

1) der Einkünfte aus Grundeigenthum, welches der Steuerpflichtige in einem andern Bundesstaate besitzt, sowie der Einkünfte aus Gewerben, welche er in einem anderen Bundesstaate betreibt, und der Gehalte, Wartegelder und Pensionen, welche er aus der Casse eines anderen Bundesstaates bezieht;
2) der auf die Erlangung, Sicherung und Erhaltung der steuerpflichtigen Einnahmen verwendeten Ausgaben, zu welchen Ausgaben indessen nicht zu

[1]) 1 Mrk. Crt. = 12 Sgr.; 5 Mark = 2 Thlr. — 1 Mrk. Crt. hat 16 Schilling (ß) à 12 Pfg.

rechnen ist, was der Steuerpflichtige für seinen und seiner Angehörigen Unterhalt, Nutzen oder Vergnügen verwendet hat.

(Siehe Anhang zu diesem Gesetz.)

§. 5. Zur Grundlage für die Angabe und Berechnung der Einkommensteuer dient, sofern es sich nicht ausschließlich um feststehende Einnahmen handelt, welche nach ihrem vollen Betrage zur Zeit der Steuer-Ausschreibung zu bemessen sind, in der Regel das Einkommen des Steuerpflichtigen während des der Steuerausschreibung unmittelbar vorhergegangenen Jahres.

Personen, welche erst im Laufe des der Steuerausschreibung vorhergegangenen Jahres in die Steuerpflicht eingetreten sind, zahlen die Steuer nach Maßgabe des in dem bezüglichen Theile des voraufgegangenen Jahres erzielten Einkommens.

Die Inhaber solcher Geschäfte, welche eine ungewisse und schwankende Einnahme mit sich bringen, haben sowohl bei der Selbstschätzung wie bei der Reclamation ihre Angaben nach dem durchschnittlichen Einkommen der drei unmittelbar der Steuerausschreibung vorhergegangenen Calenderjahre zu machen. Sollte eines oder das andere dieser Jahre statt eines Einkommens einen Verlust ausweisen, so darf dasselbe bei der Berechnung des Durchschnitts nicht berücksichtigt, und der dreijährige Durchschnitt nur aus denjenigen Jahren gezogen werden, welche ein Einkommen ausweisen. Diejenigen, welche noch nicht drei Jahre steuerpflichtig gewesen sind, können hinsichtlich solcher Einnahmen den jährlichen Durchschnittsertrag der Zeit, während welcher sie steuerpflichtig gewesen sind, zu Grunde legen.

§. 6. Bei jedem hiesigen Geschäft oder Etablissement ist jeder Theilhaber an demselben, er sei hier oder auswärts ansässig, der Steuer unterworfen; jedoch haben auswärtige Theilhaber nur nach dem Erwerbe in der hiesigen Firma die Steuer zu entrichten. Die hiesige Firma ist für die Zahlung der auswärtigen Theilhaber verpflichtet.

§. 7. Fremde, welche während längerer Zeit hier wohnen, ohne hieselbst einen Geschäftserwerb zu haben, bezahlen die Steuer nach ihrer Wahl, entweder von ihrem Einkommen nach Maßgabe des §. 4 oder von ihrem hiesigen Verbrauch.

§. 8. Minderjährige, deren Separat-Vermögen noch auf deren gemeinschaftlichen Namen belegt steht, oder für sie gemeinschaftlich verwaltet wird, sind hinsichtlich ihres Einkommens ein Jeder für seinen Antheil separat zu schätzen und zu besteuern.

§. 9. Die Einkommensteuer wird von Erbschaftsmassen erhoben, so lange das Capital resp. die Revenuen nicht unter die Erben vertheilt worden sind, und bis die Rechnungsführer die Aufgabe der Theilung unter Bezeichnung der Erben auf der Steuercontrole gemacht haben und die Erben für ihren Antheil haben besteuert werden können.

Aufgaben über vorgängige Vertheilung sind zwar zulässig, jedoch bleibt es dem Ermessen der Steuer-Deputation überlassen, ob sie deren Berechnung genehmigen will oder nicht. Nach Empfang der Steuerzettel können derartige Aufgaben mit rückwirkender Kraft nicht gemacht werden.

§. 10. Der Steuerpflichtige ist gehalten, sein Einkommen resp. seinen Verbrauch (§. 7) selbst zu declariren und hat zu dem Ende das, von dem Steuer-Controle-Bureau bis ultimo Februar ihm zuzusendende Formular in den betreffenden Rubriken auszufüllen und bis zu dem 31. März des betreffenden Steuerjahrs auf dem Steuer-Controle-Bureau einzureichen. Nicht gehörig ausgefüllte oder zu spät eingereichte Selbstschätzungen haben keinen Anspruch auf Beachtung.

Die Abschätzung derjenigen Steuerpflichtigen, welche nicht bis zu dem 31. März den Betrag ihres Einkommens selbst declarirt haben, geschieht durch die Schätzungsbürger des betreffenden Bezirks.

§. 11. Die Selbstschätzungen unterliegen ebenso wie die von den Schätzungsbürgern vorgenommenen Abschätzungen der Revision durch die im §. 35 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 15. Juni 1863 bezeichneten Revisions-Commissionen.

Die letzteren sind indeß zur Erhöhung einer Selbstschätzung erst nach vorher dem Betheiligten verstattetem Gehör berechtigt.

§. 12. Jedem Besteuerten, welcher in Folge der von ihm unterlassenen Selbstschätzung durch die Schätzungsbürger abgeschätzt, oder dessen Schätzung durch die Revisions-Commission erhöht worden ist, und sich in Betreff seines Ansatzes beschwert erachtet, steht es frei, innerhalb 4 Wochen, von dem Datum der Zufertigung seines Steuerzettels an gerechnet, gegen den Ansatz zu reclamiren. Die Reclamation ist nur zulässig auf Grund specieller Angaben, deren Bescheinigung dem Reclamanten obliegt, wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß die betreffende Behörde dem Letzteren auch eine eidliche Bestärkung seiner Angaben auferlegen kann. Der Reclamant ist verpflichtet, die ihm vorzulegenden Fragen mündlich oder, wenn es von der Behörde verlangt wird, schriftlich zu beantworten.

§. 13. Jeder Steuerpflichtige, welcher einen Steuerzettel für das laufende Jahr nicht empfangen hat, ist verpflichtet, davon innerhalb eines von der Steuer-Deputation durch öffentliche Bekanntmachung anzuberaumenden Termins schriftliche Anzeige auf dem Steuer-Control-Bureau zu machen.

Zu einer gleichen Anzeige ist Jeder verpflichtet, welcher als Vater, Vormund, Ehemann, Curator, Bevollmächtigter u. s. w. ein nicht zur Steuer hinzugezogenes Einkommen oder Vermögen eines Steuerpflichtigen verwaltet.

Wenn es sich herausstellen sollte, daß ein Steuerpflichtiger sein Einkommen innerhalb des anberaumten

Termins nicht zur Besteuerung angegeben hat, so ist von ihm, beziehungsweise aus seinem Nachlasse, nicht nur der volle Betrag der dem Staate entzogenen Steuer nebst 5 pCt. Zinsen pro Anno nachzuzahlen, sondern auch eine den Umständen nach zu bestimmende Geldstrafe von dem Steuerpflichtigen zu erlegen, welche jedoch den Betrag der dem Staate entzogenen Steuer nicht übersteigen darf.

In Fällen, wo Jemand als Vater, Vormund, Ehemann, Curator, Bevollmächtigter u. s. w. die gebotene Anzeige unterlassen hat, ist die Steuer nebst den Zinsen aus dem von ihm verwalteten Vermögen nachzuzahlen, die obenerwähnte Geldstrafe aber von den Verwaltern aus ihren eigenen Mitteln zu entrichten.

Sämmtliche Behörden und Gerichte sind auf Verlangen gehalten, der Steuer-Deputation über alle für die Beurtheilung der Steuer-Verhältnisse dienlichen, zu ihrer Kenntniß gelangenden Umstände Auskunft zu ertheilen, wie auch die zu ihrer Kunde gelangenden Fälle, in welchen die schuldige Einkommensteuer nicht bezahlt ist, zur Anzeige zu bringen.

§. 14. Wenn die Steuer-Deputation in den von einem Steuerpflichtigen, sei es bei der Selbstschätzung oder bei der Reclamation gemachten Angaben genügende Verdachtsgründe zur Annahme einer in betrügerischer Absicht oder gewissenlosem Leichtsinn herbeigeführten Beeinträchtigung der Steuer findet, wird sie, falls mindestens sechs ihrer Mitglieder dafür stimmen, eine Untersuchung anordnen.

Jeder Steuerpflichtige, welcher in Gemäßheit §. 12 durch die Schätzungsbürger abgeschätzt worden ist, soll, falls diese Abschätzung sich als zu niedrig erweist, verpflichtet sein, innerhalb 4 Wochen nach dem Datum der Zufertigung seines Steuerzettels dieses genau und gewissenhaft anzugeben.

Die Unterlassung solcher Angabe unterwirft den Steuerpflichtigen den nämlichen Strafen, welche für gesetzwidrige Selbstschätzung oder Reclamation bestimmt sind.

§. 15. Wer in betrügerischer Absicht oder gewissenlosem Leichtsinn unrichtige Angaben gemacht hat, verfällt in eine Geldstrafe bis zum Zehnfachen des für das betreffende Steuerjahr zu wenig angegebenen Steuer-Betrages, im Wiederholungsfall unter Verschärfung bis zur Verdoppelung der Strafe. Ueberdies ist der Ersatz des zu wenig Bezahlten nebst Zinsen vom Steuerpflichtigen beziehungsweise aus dem Nachlaß desselben zu leisten.

§. 16. Die Steuer ist an den in den Steuerzetteln bemerkten Terminen auf dem Steuer-Einnahme-Bureau in jeder hier gültigen groben Silbermünze, oder in Banco zum laufenden Course von ganzen Thalern à 40 β, an die Steuer-Conto der Finanz-Deputation zu entrichten. Nach Ablauf dieses Termins tritt als Strafe eine Erhöhung von 1 β für jede Mark des Rückstandes ein und wird demnächst mit dem Warnungszettel behufs Bezahlung innerhalb 8 Tagen und nach Ablauf dieser letzten Frist mit Quernacht und Pfändung verfahren. Es steht den Steuerpflichtigen frei, den ganzen von ihnen zu entrichtenden Belauf im ersten Termin zu bezahlen.

§. 17. Die Executionsgebühren sind folgendermaßen festgesetzt:

wenn das Object bis 5 ℳ beträgt	Crt. ℳ	—. 4 β
„ über 5 bis 10 ℳ	„	—. 8 „
„ „ 10 „ 20 „	„	—. 12 „
„ „ 20 „ 30 „	„	1. — „
„ „ 30 „ 40 „	„	1. 4 „
über 40 „	„	1. 8 „

§. 18. Die Bürger und Einwohner sind verpflichtet, die ihnen zur Ermittelung der Steuerpflichtigen zugesandten Umfragezettel genau und gewissenhaft auszufüllen und mit ihrer eigenhändigen Unterschrift versehen, in der darauf bemerkten Frist bei einer Ordnungsstrafe von Crt. ℳ 5 zurückzustellen.

§. 19. Die in Gemäßheit dieses Gesetzes abzugebenden Straferkenntnisse, sowie alle sonstigen richterlichen Entscheidungen in Steuersachen werden in erster Instanz von der Steuer-Deputation abgegeben und findet dagegen nach Maßgabe §. 2 des provisorischen Gesetzes über das Verfahren in streitigen Verwaltungs- und Regierungssachen vom 12. August 1859, das Rechtsmittel der Supplication an das Obergericht Statt.

Gesuche um Aufhebung oder Milderung von Straferkenntnissen der Steuer-Deputation im Gnadenwege, sowie Beschwerden über die Deputation, welche keine richterliche Verfügung zum Gegenstande haben, sind beim Senate anzubringen. (§§. 2 und 3 des vorangeführten Gesetzes.)

Falls die Contravenienten außer Stande sein sollten, die gegen sie erkannten Geldstrafen zu bezahlen, hat die Steuer-Deputation nach Befund der Umstände die Sache an das Obergericht oder an die Polizei-Behörde zur Verfügung einer angemessenen Gefängnißstrafe zu verweisen.

§. 20. Alljährlich wird eine zwar classenweise, doch möglichst detaillirt aufgemachte Statistik über die Zahl der in Stadt und Gebiet versteuerten Einkommen öffentlich bekannt gemacht.

Anhang zu §. 4. Als reiner Erwerb oder reines Einkommen gelten und unterliegen der Einkommensteuer:

1) die Interessen, Zinsen, Dividenden und Einnahmen von in- und außerhalb Hamburg hypothecirten oder sonst ausgeliehenen Capitalien, von Staats- und Privatobligationen jeder Art, von Actien und Antheilen in Hamburgischen und außer-Hamburgischen Unternehmungen, sowie von allen sonstigen Werthpapieren und Effecten.
2) Die Pacht-, Grundhauer- oder Miethe-Einnahmen für in Pacht, gegen Grundhauer oder in Miethe

gegebene Grundstücke, Gärten, Häuser, Wohnungen Ställe u. s. w.

3) Der Miethewerth der dem Steuerpflichtigen, dem Eigenthume oder Gebrauche nach, gehörigen und von ihm für sich und seinen Haushalt benutzten Häuser, Wohnungen, Gärten, Ställe und Landhäuser,

und zwar in beiden Fällen mit Abzug:

a) des Betrages der dem steuerpflichtigen Eigenthümer obliegenden Kosten für Reparatur und Unterhaltung;
b) der Assecuranz-Prämien;
c) der Zinsen der darauf haftenden Hypothekenschulden, sowie der Grundsteuer.

4) Der Erlös von den von eigenen oder fremden, gepachteten oder gemietheten Grundstücken gewonnenen Feld-, Wiesen-, Garten- und sonstigen Erzeugnissen, sowie den auf denselben erlangten Erzeugnissen des Viehstandes, gleichviel ob der Erlös in Geld oder in noch außenstehenden Forderungen besteht, sowie der Werth der vom Steuerpflichtigen in seinem Haushalte und seiner Wirthschaft selbst verbrauchten derartigen Erzeugnisse, mit Abzug:

a) soweit die Gegenstände gepachtet sind, desjenigen Theils der Pacht, der Miethe und der Grundhauer, welcher nicht den Miethewerth der Wohnung des Steuerpflichtigen und seiner Familie repräsentirt; im anderen Falle, d. h. wenn die Grundstücke von dem Eigner bebauet werden, der Zinsen der darauf haftenden Hypotheken, der Grundsteuer und der Assecuranz-Prämie für die Baulichkeiten;
b) der Löhne und Unterhaltungskosten der für die Cultur des Grundstückes, außer dem Steuerpflichtigen und seiner Familie, verwendeten Personen;
c) der Unterhaltungskosten des Viehes, soweit dasselbe für die Zwecke der Wirthschaft verwendet wird und nicht dem privaten Bedürfnisse des Steuerpflichtigen und seiner Familie dient;
d) des Kaufpreises der zur Erhaltung des bisherigen Viehstandes angeschafften Thiere (die Ausgabe für die Vermehrung des Viehstandes darf dagegen nicht in Abzug gebracht werden);
e) der Assecuranz-Prämie für Ernte und Vieh;
f) der Zinsen der geliehenen und im Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Capitalien.

5) Die Einnahmen aus dem Betriebe der Handwerks-, Manufactur- und Fabrik-Gewerbe aller Art, ferner:

aus dem Betriebe der Transportgewerbe, Güter und Personenbeförderung, sei es mittelst See- oder Flußschiffen, Fuhrwerken u. s. w., endlich:

aus literarischen und artistischen Unternehmungen, aus Schul-, Unterrichts- und Heilanstalten u. s. w.,

unter Einrechnung des Werthes der vom Unternehmer, Eigner u. s. w. genannter Gewerbe oder Anstalten für seine Familie und seinen Haushalt selbstverbrauchten bezüglichen Erzeugnisse und Dienstleistungen,

dagegen unter Abzug:

a) des Kaufpreises der verarbeiteten Materialien, Stoffe und Halbfabrikate, sowie der verwendeten Hülfsstoffe, als Feuerungs-, Beleuchtungs- und anderer Materialien;
b) der Miethe der benöthigten Fabrikgebäude, Werkstätten, Verkaufsläden und aller sonstigen Räumlichkeiten, soweit sie zum Gewerbsbetriebe benutzt werden, ferner der Schiffe und Fuhrwerke, vorausgesetzt, daß der steuerpflichtige Gewerbtreibende nicht selbst der Eigenthümer derselben ist;
im anderen Falle dagegen der Unterhaltungs-, Reparatur- und resp. Abnutzungskosten der genannten Localitäten, Schiffe, Fuhrwerke u. s. w., sowie der Assecuranz-Prämien dafür und der Zinsen der Hypothekenschulden;
c) der Kosten der Instandhaltung der vorhandenen Maschinen, Fabrik-, Gewerbe-, Handwerks- und Geschäfts-Utensilien, der in den thatsächlichen Verhältnissen begründeten Abnutzungskosten und der Assecuranz-Prämien für dieselben und die zum Verkauf oder Verbrauch gelangten Waaren;
d) der Löhne, Honorare und Unterhaltungskosten der außer dem Unternehmer und seiner Familie verwendeten Personen (aber auch nur, soweit sie im Geschäfte verwendet werden), sowie der Unterhaltungskosten für die darin verwendeten Thiere;
e) des Betrages der schlechten und einer der Billigkeit entsprechenden Quote für dubiöse Forderungen;
f) der Zinsen der Behufs des Geschäftsbetriebes der geliehenen und in demselben verwendeten Capitalien.

6) Die Einnahmen aus allen Handelsgewerben, der Handel geschehe mit Waaren oder Geld und Valuten, oder er sei Groß-, Klein- oder Hausirhandel, oder er sei Verkaufs- oder Leihhandel, endlich er sei Eigen- oder Commissionshandel, gleichviel ob die Einnahmen in baarem Gelde oder noch ausstehenden Forderungen bestehen, sowie der Werth der vom Handeltreibenden für sich und seine Familie selbstverbrauchten Gegenstände seines Handelsgewerbes, mit Abzug:

a) der Löhne, Salaire, Honorare und Unterhaltungskosten der, außer dem Unternehmer und seiner Familie, im Geschäft verwendeten Personen;
b) der Miethe der Behufs des Geschäftsbetriebes benutzten Räumlichkeiten, als Comptoir, Lager, Speicher, vorausgesetzt, daß der Unternehmer nicht Eigenthümer derselben ist und im anderen Falle der Unterhaltungs- und Assecuranzkosten für dieselben und der Zinsen der darauf lastenden Hypothekenschulden;
c) der Unterhaltungs-, Abnutzungs- und Assecuranz-

kosten der verwendeten Utensilien, des Betriebs-Inventars u. s. w.

d) der übrigen Handlungsunkosten;
e) des Einkaufspreises der verkauften Handelsartikel;
f) des Betrages der schlechten und einer sachgemäßen Quote für die dubiösen Forderungen;
g) der Zinsen der im Geschäft gebrauchten, geliehenen Capitalien.

7) Die Einnahme aus allen vorstehend nicht besonders namhaft gemachten Geschäfts-Kategorien mit den analogen Abzügen.

8) Die Gehalte, Sporteln, Emolumente, Pensionen und Gratificationen aller im Bundes-, Staats- oder Gemeindedienste oder in privaten, commerziellen, industriellen, literarischen und artistischen Instituten, Anstalten und Unternehmungen Angestellten, die Honorare der Aerzte, Advocaten, Schriftsteller und Lehrer, die Löhne für Arbeit und Dienstleistungen aller Art, die so specificirten Einnahmen bestehen in Geld, freier Wohnung, Beköstigung, Naturallieferungen u. s. w. nach Abzug etwaiger Geschäftsunkosten.

9) Der Ertrag von irgend welchen einzelnen gewinnbringenden Geschäften, wozu auch Lotterie-Gewinne gehören, wogegen Erbschaften, Legate, Schenkungen und die Mitgift bei Verheirathungen nicht zu dem Einkommen, sondern zu dem Capital-Vermögen des Empfängers, von dessen Revenuen er die Steuer zu entrichten hat, zu rechnen sind.

10) Leibrenten, sowie sonstige Jahres-Einkünfte von Capitalien, die auf schwindenden Fonds angelegt sind, Annuitäten, Pensionen oder andere wiederkehrende Zahlungen, solche Einnahmen mögen zu Folge Testaments oder Vertrags oder sonstiger Rechtsverbindlichkeiten oder aus dem freien Willen Dritter, halbjährlich oder in kürzeren oder längeren Terminen empfangen werden. Entspringt die Einnahme aus dem freien Willen Dritter, so unterliegt dieselbe der Einkommensteuer nur, wenn sie von auswärts bezogen wird, indem im entgegengesetzten Fall der hiesige Geber bereits dafür in seinem Einkommen besteuert ist.

Anmerkungen zu 2)—8) des Anhangs zu §. 4. Die Einkünfte aus Grundeigenthum, welches der Steuerpflichtige in einem andern Bundesstaat besitzt, sowie der Einkünfte aus Gewerben, welche er in einem andern Bundesstaate betreibt, und der Gehalte, Wartegelder und Pensionen, welche er aus der Casse eines andern Bundesstaates bezieht, kommen zufolge §. 4 al. I des Gesetzes nicht in Betracht.

Soweit das Gesetz. — Höchst interessant und belehrend sind nun die mit demselben seit 1866 gemachten Erfahrungen. Die amtliche Statistik des Hamburgischen Staats giebt darüber in einer Arbeit des Hrn. J. C. F. Neßmann u. a. folgenden Aufschluß:

Von den Gegnern der Steuerreform war namentlich die Befürchtung hervorgehoben worden, daß einestheils die Scheu, seine pecuniären Verhältnisse offen darzulegen, den größten Theil der Steuerpflichtigen von der Selbstschätzung zurückhalten würde, und daß anderntheils die Abgaben so niedrig ausfallen würden, daß der Steuerertrag sinken müßte. Die letztere Befürchtung gewann dadurch eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß durch die Ermäßigung der Sätze der unteren Steuerstufen, eine nicht unerhebliche Anzahl von Steuerpflichtigen bei gleichem Einkommen geringere Steuer zu zahlen hatten.

Der Erfolg widerlegte diese Bedenken in glänzender Weise. Schon im ersten Jahre machten so viele Steuerpflichtige von der Selbstschätzung Gebrauch, daß die Zahl vierfach so groß war als die der Geschätzten, in den folgenden Jahren stellte sich dieses Verhältniß noch günstiger.

Außer den in nachstehender Tabelle aufgeführten Selbstschätzungen mit steuerpflichtigen Einkommen, ist aber noch eine so große Zahl von Schätzungen über Einkommen von unter 200 Thlrn. eingereicht worden, daß die Zahl der Selbstschätzungen überhaupt schon im ersten Jahre fast zehn Mal, in den folgenden zwanzig Mal so groß war als die der Geschätzten. Die später ausfallenden Personen gehören fast durchgehends den Geschätzten an.

Für die einzelnen Jahre ergaben sich folgende Zahlen, nachdem die eingegangenen Selbstschätzungen und die Schätzungen der übrigen Steuerpflichtigen bis zur Revision beendigt waren:

	Steuerpflichtige überhaupt.	Davon Selbstgeschätzte.	pCt.	Geschätzte.	pCt.
1866	45,124	36,666	81,26	8,458	18,74
1867	52,980	46,774	88,29	6,206	11,71
1868	51,263	43,374	84,61	7,889	15,39
1869	56,428	46,887	83,09	9,541	16,91
Zusammen	205,795	173,701	84,40	32,094	15,60

Aus vorstehenden Ziffern ergiebt sich, daß namentlich im zweiten Jahre eine verhältnißmässig starke Vermehrung der Selbstschätzungen stattgefunden hat, da 1867, in Folge der verbesserten Ermittelungen über die Bevölkerung vollständigeres Material zu Gebote stand, um die Aufforderungen zur Selbstschätzung versenden zu können, daß aber die Gesammtzahlen der Steuerpflichtigen in diesem Stadium der Veranlagung keine zuverlässige ist, da dieselbe wesentlich durch größern Eifer der jeweiligen Schätzungscommissionen beim Ansetzen derjenigen Personen bedingt wird, welche keine Schätzung eingereicht haben. Die berechneten Proportionen zwischen Geschätzten und sich Selbstschätzenden sind deshalb nicht als ganz zutreffend zu bezeichnen, obgleich die im Allge-

meinen zunehmende Benutzung der Selbstschätzung keinem Zweifel unterliegt.

Ebenso unbegründet als das Nicht-Eingehen von Selbstschätzungen erwies sich auch die Befürchtung betreffend die **Erträge der Einkommensteuer**. Wie schon erwähnt, waren für manche Einkommenclassen die Steuerquoten geringer als bei den combinirten Steuern, sowie der von den höheren Einkommen zu zahlende Steuersatz statt beziehungsweise $4^2/_3$ und $2^2/_3$ pCt. durchgehends nur 3 pCt., nichts destoweniger war der schließliche Ertrag der Steuer für 1866

	Thlr.
	861,590
dagegen der Ertrag der combinirten Steuer 1865	732,335
Also eine Zunahme von	129,255
oder $17,_{65}$ pCt.	

Durch dieses Resultat bestätigte sich die Annahme, daß, abgesehen von der ungleichmäßigen Belastung der Einzelnen, auch der Gesammtbetrag der direct geschätzten und nach den geschätzten Vermögen ermittelten Einkommen, namentlich bei den Capitalisten, welche Geschäfte betrieben, bei den bisherigen Steuern ein zu geringer gewesen sei.

Nach den Resultaten der Brandsteuer für 1862 findet sich in der Anlage 19 zu den 1864 veröffentlichten Protocollen der im December 1863 wegen des Zolls und der Accise eingesetzten Senats- und Bürgercommission folgende Berechnung bezüglich der Hamburgischen Einkommen:

	Thlr.
Einkommen von Geschäfttreibenden, nach dem geschätzten Capital à 6 pCt. berechnet . . .	5,185,296
Von nicht Geschäfttreibenden à 4 pCt. Ert. berechnet	2,319,960
Von Capital besitzenden Frauenzimmern und Unmündigen	238,952
Geschätztes Einkommen der nicht Bco. ₰ 50,000 Capital Besitzenden	16,385,922
Versteuertes Einkommen überhaupt	24,130,130
Einkommen der Unbesteuerten à 500 ₰ (200 Thaler) per Familie	5,702,800
Gesammteinkommen	29,832,930

Im Jahre 1856 berechnete Stuhlmann[1]) das Gesammteinkommen der städtischen Einwohnerschaft dagegen nach den Hauptmomenten der Consumtion schon auf $34^3/_5$ Mill. Thaler. Nach der definitiven Statistik der Einkommensteuer ergab sich ein versteuertes Einkommen von rund $43^1/_2$ Mill. Thlr., von dieser Summe fielen $39^1/_3$ Mill. Thaler auf Stadt und Vorstädte. Bei dieser Vertheilung ist aber zu berücksichtigen, daß nach üblicher Steuerpraxis ein nicht unerheblicher Theil der auf dem Lande wohnenden Geschäfttreibenden in den städtischen Districten, in welchem das Geschäft betrieben wird, zur Versteuerung herangezogen wird, und daß deshalb das Verhältniß von Stadt und Land sich anders gestalten würde, wenn man die Einkommen nach der Wohnung der Steuerpflichtigen vertheilte. Jedenfalls giebt aber dieses Resultat einen evidenten Beweis dafür, daß die früheren Steuern in der Berechnung und Schätzung des Einkommens weit unter den wirklich erworbenen oder eingenommenen Summen geblieben sind, daß dagegen die von Stuhlmann aufgestellte Schätzung von der Wirklichkeit zu der gegebenen Zeit nicht allzuweit entfernt geblieben sein wird.

In wie weit die Schätzung, welche in der Anlage zu den Protocollen der vorstehend erwähnte Senats- und Bürgerschaftscommission als unbesteuert 28,514 Familien oder Individuen mit einem Durchschnittseinkommen von 200 Thlr. annimmt, zur Zeit eine richtige gewesen ist, mag bei anderer Gelegenheit specieller untersucht werden, zu erwähnen ist aber, daß nachdem die Einkommensteuer 1866—38,374 Besteuerte ergeben hatte, nach einer auf Grund der bei der Volkszählung ermittelten Zahl der Haushaltungen, Einzellebenden, Einlogirer und Schläfer vorgenommene Untersuchung auf ca. 40,000 unbesteuerte aber eventuell zu besteuernde Individuen mit einem Durchschnittseinkommen von mindestens 150—200 Thlr. geschlossen werden konnte. Hiernach dürfte dem 1866 ermittelten steuerpflichtigen Einkommen also immer mindestens noch 6—8 Millionen Thaler unbesteuertes Einkommen hinzuzurechnen sein.

Die Gesammtsummen der Steuerzahler, der Einkommen und der Steuererträge waren in den bis jetzt abgeschlossenen Jahren 1866—1870 die nachstehenden:

	Steuerzahler.		Steuerpflichtiges Einkommen.		Steuerertrag.	
	Zahl.	pCt.	Thlr.	pCt.	Thlr.	pCt.
1866	38,374	$100,_0$	43,292,440	$100,_0$	861,589	$100,_0$
1867	45,237	$117,_9$	44,801,200	$103,_5$	859,468	$99,_8$
1868	50,691	$132,_1$	47,210,080	$109,_5$	902,676	$104,_8$
1869	53,120	$138,_4$	49,235,200	$113,_7$	947,412	$110,_0$
1870	52,208	$136,_1$	50,464,160	$116,_8$	987,968	$114,_1$

Die Zahl der Steuerzahler steigt vom ersten bis zum zweiten Jahre sehr rasch, da sich hier der Einfluß der verbesserten Ermittelungen über den Bevölkerungsstand bemerklich macht, die Summe der Einkommen und der Steuerertrag stehen hiermit nicht im Verhältniß, da erstere in diesem Jahre nur langsam steigt, letzterer sogar eine geringfügige Abnahme zeigt. Naturgemäß konnten durch verbessertes Material und durch vermehrte Aufmerksamkeit bei der Einschätzung nur Steuerzahler der untern und untersten Classe herbeigezogen werden, weil in den andern Classen doch nur ausnahmsweise Steuerpflichtige unbekannt geblieben sein können. Dieses erklärt den relativ geringen Zuwachs des steuerpflichtigen Einkommens. Der Stillstand, beziehungsweise die geringe Abnahme des Steuerertrages findet genügend Erklärung in dem Einflusse des Kriegsjahrs 1866 auf die Schätzung für 1867. Die Einkommensteuer hat, nicht zum unwesentlichen Theil durch Anwendung der Schätzung

[1]) Zur Accise und Steuerfrage. Kritiken und Nachträge von **C. A. Stuhlmann**, Dr. jur. Hamburg 1856. S. 38.

nach dem Durchschnitt von drei vorhergehenden Jahren, denn auch schon im zweiten Jahre den Beweis geliefert, daß schlechte Geschäftsjahre wohl die Steigerung hemmen, aber keineswegs einen eclatanten Ausfall in der Staatseinnahme verursachen, wie von Gegnern der Steuerreform in frühern Stadien derselben mit großer Sicherheit vorausgesagt war. Für die folgenden Jahre, die durch keine ungewöhnlichen Ereignisse beeinflußt wurden, zeigt sich eine Zunahme sowohl der steuerpflichtigen Einkommen als der Steuererträge, die beide in einem stärkern Betrage wachsen als die Bevölkerung. Die durchschnittliche Zunahme der letztern stellt sich auf etwas über 3 pCt. pr. Jahr. Das Jahr 1870 ergab eine ähnliche Zunahme, für 1871 wird sich voraussichtlich der Einfluß des Krieges mit Frankreich geltend machen, wenn nach den Erfahrungen von 1867 auch kein ganz ungewöhnlicher Ausfall zu erwarten ist, und ist dasselbe im Budget auch nur auf einen etwa dem Jahre 1868 entsprechenden Ertrag veranschlagt worden.

Recht klar wird die Bedeutung der Reform durch folgende Gegenüberstellung nach Classen:

Einkommen-gruppe von Mark	Steuerzahler. 1862	Steuerzahler. 1866	Versteuertes Einkommen. Mark Crt. (5 = 2 Thlr.) 1862	Versteuertes Einkommen. Mark Crt. (5 = 2 Thlr.) 1866
501— 1,000	13,412	19,621	6,719,412	14,147,600
1,000— 1,500	6,834	5,503	8,160,023	7,489,430
1,500— 3,000	5,093	7,108	12.448,955	15,575,570
3.000— 4,500	1,878	2,150	7,094,803	8,150,000
4,500— 6,000	1,127	1,311	6,157,224	7,311,500
6,000— 8,000	400	744	2,899,321	5,552,800
8,000— 10,000	203	460	1,886,109	4,350,400
10,000— 15,000	226	539	2,826,510	7,095,200
15,000— 20,000	77	294	1,379,020	5,471,300
20,000— 50,000	148	478	4,507,680	15,128,300
50,000—100,000	32	130	2,120,100	10,199,000
über 100,000	10	36	2,160,000	7,760,000
nach Capital neben dem Einkommen	—	—	1,966,169	—
Summa	29,440	38,374	60,325,326	108,231,100
			(24 1/5 M. Thlr)	(42 1/4 M. Thlr)

Diese Zusammenstellung zeigt evident, daß nicht nur die geschätzten Einkommen der früheren Steuer im Allgemeinen zu niedrig angenommen sind, sondern daß vorwiegend die höheren Classen den untern gegenüber zu niedrig eingeschätzt waren, und daß somit die in der Agitationsperiode ausgesprochene Behauptung, daß die, namentlich bei Geschäfttreibenden angenommenen Erträge der Capitalien bei Weitem nicht den wirklichen Ertrag erreichten, vollkommen gerechtfertigt erscheint. Deutlicher tritt dieses Verhältniß hervor, wenn man obige Sätze in drei Hauptgruppen zusammenzieht. Beim Einkommen und bei dem Steuerertrage wird die Vergleichung etwas dadurch erschwert, daß fast zwei Millionen Einkommen, nach Vermögen berechnet, von Personen versteuert ist, welche schon von anderweitigem Einkommen besteuert waren, und daß diese Summe nach vorliegendem Material nicht in Classen einzureihen ist. Da dieselbe aber nach offiziellen Angaben fast durchgehends den Einkomm über 4500 ₰ hinzuzurechnen ist, so wird bei dem nicht hohen Procentsatz dieser Einkommen das wirkliche Verhältniß nicht wesentlich verschoben werden, wenn man die ganze Summe der Classe mit Einkommen über 1000 ₰ hinzurechnet. In drei Classen getheilt stellen sich die Prozentzahlen wie folgt:

Einkommen.	Steuerzahler. 1862	Steuerzahler. 1866	Einkommen. 1862	Einkommen. 1866	Steuer. 1862	Steuer. 1866
unter 1800 Thlr.	92,44	89,88	57,05	41,01	27,02	17,31
von 1800—4000 Thlr. .	5,88	6,56	18,15	15,01	24,95	19,09
über 4000 Thlr.	1,08	3,56	24,80	42,15	47,13	63,60
Zusammen	100	100	100	100	100	100

In den Jahren 1869 und 1870 vertheilten sich nach einer Uebersicht Dr. P. Kollmann's im „Bremer Handelsblatt" die Einkommenbeträge dergestalt, daß auf die

Gruppe mit einem Einkommen von Thlr.	Im Mittel d. Gruppe. Thlr.	Im Total d. Gruppe. 1870 Thlr.	Im Total d. Gruppe. 1869 Thlr.
über 200— 280	240	5,505,840	5,783,760
„ 280— 400	340	3,469,880	3,450,360
„ 400— 1,200	800	9,561,760	9,501,760
„ 1,200— 2,000	1,600	4,530,580	4,375,520
„ 2,000— 4,000	3,000	5,924,840	5,938,280
„ 4,000—10,000	7,000	7,094,120	6,923,920
„ 10,000—20,000	15,000	5,543,080	5,188,160
„ 20,000—40,000	30,000	3,881,080	4,102,400
„ 40,000	—	4,952,880	3,971,040

entfallen. Hiernach ergiebt sich für jede Stufe:

Bei einem Einkommen von Thlr.	pCt. d. Total-Einkommens. 1870	pCt. d. Total-Einkommens. 1869	Differenz gegen 1869. Thlr.	Differenz gegen 1869. pCt.
über 200— 280	10,91	11,75	— 227,920	— 4,81
„ 280— 400	6,55	7,01	+ 19,520	+ 0,57
„ 400— 1,200	18,05	19,29	+ 60 000	+ 0,63
„ 1,200— 2,000	8,98	8,89	+ 155,160	+ 3,55
„ 2,000— 4,000	11,74	12,06	— 13,440	— 0,23
„ 4,000—10,000	14,06	14,06	+ 170,200	+ 2,16
„ 10,000—20,000	10,98	10,54	+ 354,920	+ 6,84
„ 20,000—40,000	7,09	8,03	— 221,320	— 5,39
„ 40,000	9,31	8,07	+ 981,840	+24,73

(Fortsetzung folgt.)

Die Preußischen kirchenpolitischen Gesetze

vom 5. April, 11., 12., 13. und 14. Mai 1873[1].

I.

Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 15 u. 18 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Vom 5. April 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

An die Stelle derselber treten folgende Bestimmungen:

Art. 15. Die evangelische und die Römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.

Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt fest.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. April 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck.

II.

Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

Vom 11. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

§. 2. Die Vorschriften des §. 1 kommen zu Anwendung, gleichviel, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertagen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hülfsleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hülfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden.

§. 3. Die Vorschriften des §. 1 kommen, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 26, auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§. 2) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

II. Vorbildung zum geistlichen Amte.

§. 4. Zur Bekleidung eines geistlichen Amts ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer Deutschen Staats-Universität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staats-Prüfung erforderlich.

§. 5. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium, als das der Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer außerdeutschen Staats-Universität zurückgelegtes Studium, oder mit Rücksicht auf einen

[1] In Rücksicht auf die große Anzahl dringlicher Publicationen über Reichsangelegenheiten im engeren Sinne müssen wir einen ausführlichen Commentar dieser Gesetze augenblicklich zurücklegen. Wir werden, nach Maßgabe des verfügbaren Raumes, eventuell später darauf zurückkommen, theilen aber mehrfacher Aufforderung gemäß jetzt wenigstens den Wortlaut der qu. Gesetze, sowie die Instruction vom 26. Juli 1873 hier mit. Ueberfichtliche Mittheilungen aus den Motiven der Regierungsvorlagen, den Gneist'schen Commissionsberichten und den Landtagsverhandlungen enthält die Schrift von R. Höinghaus, „Die neuen Kirchengesetze in Preußen ꝛc." (Berlin bei G. Hempel, 1873).

sonstigen, besonderen Bildungsgang von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer Deutschen Staats-Universität einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§. 6. Das theologische Studium kann in den bei Verkündigung dieses Gesetzes in Preußen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren, zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, daß dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei.

Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Facultät befindet und gilt nur für diejenigen Studirenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist.

Die im ersten Absatze erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt.

§. 7. Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminare nicht angehören.

§. 8. Die Staatsprüfung hat nach zurückgelegtem theologischen Studium statt. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer den Vorschriften dieses Gesetzes über die Gymnasialbildung und theologische Vorbildung vollständig genügt hat.

Die Prüfung ist öffentlich und wird darauf gerichtet, ob der Candidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der Deutschen Literatur erworben habe.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten trifft die näheren Anordnungen über die Prüfung.

§. 9. Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knabenseminare, Clericalseminare, Prediger- und Priesterseminare, Convicte 2c.), stehen unter Aufsicht des Staats.

Die Hausordnung und das Reglement über die Disciplin in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knabenseminare und Knabenconvicte, sowie derjenigen Seminare, für welche die im §. 6 bezeichnete Anerkennung ertheilt ist, sind dem Oberpräsidenten der Provinz von dem Vorsteher der Anstalten vorzulegen.

Die Anstalten unterliegen der Revision durch Commissarien, welche der Oberpräsident ernennt.

§. 10. An den im vorstehenden Paragraphen gedachten Anstalten darf als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disciplin nur ein Deutscher angestellt werden, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nach Vorschrift des §. 11 dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

Die Vorschriften der §§. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§. 11. Zur Anstellung an einem Knabenseminare oder Knabenconvicte ist die Befähigung zur entsprechenden Anstellung an einem Preußischen Gymnasium, zur Anstellung an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt die Befähigung erforderlich, an einer Deutschen Staats-Universität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Clericer und Predigtamts-Candidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen.

Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologisch-practischen Vorbildung bestimmten Anstalten.

§. 12. Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung von Geistlichen regeln (§§. 15—17).

§. 13. Werden die in den §§. 9—11 enthaltenen Vorschriften oder die getroffenen Anordnungen der Staatsbehörden nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schließen.

Unter der angegebenen Voraussetzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte können Zöglinge der Knabenseminare und Knabenconvicte von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen und den im §. 6 erwähnten Anstalten die ertheilte Anerkennung entzogen werden. Diese Anordnungen stehen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu.

Nach Errichtung eines Königlichen Gerichtshofes für die kirchlichen Angelegenheiten kann über die Gesetzmäßigkeit der nach diesem Paragraphen getroffenen Anordnungen und Verfügungen innerhalb 30 Tagen bei dem gedachten Gerichtshofe Berufung eingelegt werden. Durch Einlegung derselben wird die Vollstreckung der angefochtenen Anordnung oder Verfügung nicht aufgehalten. Der Gerichtshof kann jedoch bestimmen, daß bis zur endgültigen Entscheidung die Vollstreckung unterbleibe.

Knabenseminare und Knabenconvicte (§. 9) dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden.

Im Fall der Aufnahme neuer Zöglinge ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Schließung der betreffenden Anstalt befugt.

III. Anstellung der Geistlichen.

§. 15. Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Candidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen.

Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Innerhalb 30 Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden.

Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberpräsidenten zu.

§. 16. Der Einspruch ist zulässig:

1) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen;
2) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das Deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet;
3) wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen, oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werden.

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb dreißig Tagen bei dem Königlichen Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten und, so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Berufung eingelegt werden.

Die Entscheidung ist endgültig.

§. 17. Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des §. 1 zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im §. 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.

§. 18. Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder observanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern.

Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thrn. zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat.

§. 19. Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.

Die Bestimmungen des §. 18 beziehen sich auch auf die sogenannten Succursal-Pfarreien des Französischen Rechts mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 des §. 18 vorgeschriebene Frist vom Tage der Publication dieses Gesetzes an zu laufen biginnt.

§. 20. Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig.

§. 21. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

IV. Strafbestimmungen.

§. 22. Ein geistlicher Oberer, welcher den §§. 1—3 zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des §. 19 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§. 23. Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§. 1—3 zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren Behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemäßheit der Vorschrift in §. 18 Abf. 2 eingeleitet sei.

§. 24. Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Folge gerichtlichen Strafurtheils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§. 21), wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thlrn. bestraft.

V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 25. Ausländer, welchen vor Verkündung dieses Gesetzes ein geistliches Amt (§. 2) oder eines der im §. 10 erwähnten Aemter an kirchlichen Anstalten übertragen worden ist, haben bei Vermeidung der Folgen des §. 21 innerhalb sechs Monaten die Reichsangehörigkeit zu erwerben.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten kann mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Falles diesen Zeitraum verlängern.

§. 26. Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung finden keine Anwendung auf Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes im geistlichen Amte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der Vorbildung ganz oder theilweise zu lassen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist auch ermächtigt, Ausländer von den Erfordernissen des §. 4 dieses Gesetzes zu dispensiren.

§. 27. Die in den §§. 4 und 8 dieses Gesetzes vorgeschriebene Staatsprüfung kann mit der theologischen Prüfung verbunden werden, insofern die Einrichtung dieser letzteren Prüfung und die Bildung der Prüfungscommissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämmtlich oder theilweise vom Könige ernannt werden.

§. 28. Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht des Staats (§§. 1, 3, 10, 12, 15 und 16) finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämmtlich vom Könige ernannt werden.

§. 29. Soweit die Mitwirkung des Staats bei Besetzung geistlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staats bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

§. 30. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck.

Anhang.

Instruction für die durch das Gesetz vom 11. Mai 1873 angeordnete wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten des geistlichen Amts.

§. 1. Der Zweck der Prüfung ist, zu erforschen, ob der Candidat sich die für das geistliche Amt erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben hat.

§. 2. Die Gegenstände der Prüfung sind: Philosophie, Geschichte und Deutsche Literatur.

§. 3. Der Ort und die Termine der Prüfung werden in öffentlichen Blättern der verschiedenen Provinzen zu Anfang jedes Jahres bekannt gemacht.

§. 4. Die Mitglieder der Prüfungs-Commission und der Vorsitzende unter ihnen werden von dem Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten auf die Dauer eines Jahres ernannt. Jedes der drei Fächer ist in der Commission durch einen besondern Examinator vertreten.

§. 5. Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Vorsitzenden der Commission. Vorzulegen sind bei der Meldung: a. eine kurze Darstellung der bisherigen Lebensverhältnisse und des Bildungsganges des Candidaten in Deutscher Sprache. Es muß daraus unter Anderem auch zu ersehen sein, wann und wo derselbe geboren, welches Standes sein Vater ist, und welcher Confession er selbst angehört; b. das Zeugniß über die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium; c. die Zeugnisse über die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer Deutschen Staats-Universität oder auf einem kirchlichen Seminar, in Betreff dessen der Minister der geistlichen Angelegenheiten nach §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai d. J. anerkannt hat, daß das Studium auf demselben das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei, sofern der Candidat dem Sprengel angehört, für den das Seminar errichtet ist. Ist ein Candidat in der Lage, eine von ihm herausgegebene Druckschrift oder eine andere freie Ausarbeitung mit vorlegen zu können, so ist ihm dies gestattet, und die Commission wird dergleichen Leistungen bei der Prüfung und bei der Beurtheilung des Candidaten nach Befinden berücksichtigen.

§. 6. Die Prüfung ist öffentlich und nur mündlich. Der Vorsitzende bestimmt die Zahl der gleichzeitig zu prüfenden Candidaten.

§. 7. Ziele der Prüfung und leitende Gesichtspunkte für dieselbe: Es kommt bei allen drei Gegenständen §. 2 nicht sowohl darauf an, daß eine Menge einzelner geschichtlicher Notizen in das Gedächtniß aufgenommen, als vielmehr darauf, daß der innere Zusammenhang der Hauptmomente der Entwickelung eines jeden derselben mit wissenschaftlichem Sinn erfaßt sei und klar dargelegt werden könne. Dabei wird die Commission dem Nachweise specieller frei gewählter Studien auf einem der drei Prüfungsgebiete gebührende Beachtung schenken.

A. Philosophie. Der Candidat muß von dem Begriff der Philosophie und ihren verschiedenen Disciplinen eine deutliche Erkenntniß haben, und mit der Geschichte der Philosophie so weit bekannt sein, daß er das Charakteristische der epochemachenden Systeme sowie ihr gegenseitiges Verhältniß in ihrer Aufeinanderfolge anzugeben im Stande ist. Er muß ferner eine nähere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Psychologie und der Logik, sowie mit denjenigen Systemen wissenschaftlicher Pädagogik nachzuweisen vermögen, welche in den letzten zwei Jahrhunderten einen nachhaltigen Einfluß auf Erziehung und Unterricht gehabt haben.

B. Geschichte. Die Anforderung auf diesem Gebiet ist, daß der Candidat einen sichern Ueberblick über die allgemeine Entwickelung der Weltgeschichte besitze und mit der Geschichte der drei letzten Jahrhunderte, vornehmlich aber mit der vaterländischen Geschichte, im im weiteren und engeren Sinne des Wortes genauer bekannt sei. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, ob der Candidat von den die verschiedenen Zeiträume bewegenden und beherrschenden Ideen, sowohl

nach der politischen Seite wie nach der der Culturentwickelung, eine klare Vorstellung hat. Der künftige Beruf des Candidaten legt es nahe, dabei auch das Gebiet der Kirchengeschichte zu betreten und den Einfluß zur Sprache zu bringen, welchen die Religion und die Kirche sowohl auf das Staatsleben wie auf die Cultur der Völker gehabt hat.

C. Deutsche Literatur. Auch bei diesem Gegenstande ist die Prüfung hauptsächlich darauf zu richten, ob den Candidaten der innere Entwickelungsgang und diejenigen geschichtlichen Momente bekannt sind, welche auf denselben fördernd oder hemmend eingewirkt haben. Auf Jahreszahlen und dergleichen ist dabei wie bei allen geschichtlichen Theilen der Prüfung kein unverhältnißmäßiger Werth zu legen. — Die hervorragenden Schriftsteller der Deutschen National-Literatur, vornehmlich aus den letzten Jahrhunderten, dürfen keinem Candidaten unbekannt sein, und die eingehendere Beschäftigung mit einigen der bedeutendsten classischen Werke muß von jedem nachgewiesen werden können. Die Prüfung hat den Candidaten Gelegenheit zu geben, sich in dieser Beziehung über die nach freier Wahl getriebenen Studien auszusprechen.

§. 8. Ueber den Gang der Prüfung wird wechselnd von den Mitgliedern der Commission, welche während der ganzen Prüfung anwesend bleiben, ein Protokoll aufgenommen. Dasselbe wird von allen Mitgliedern unterzeichnet.

§. 9. Die Dauer der Prüfung richtet sich nach dem Zweck derselben. Bei zweifelhaftem Ergebniß kann der Vorsitzende eine Fortsetzung der Prüfung in dem betreffenden Gegenstande anordnen. Ebenso ist derselbe befugt, auch in den von ihm nicht vertretenen Fächern seinerseits ergänzende Fragen zu stellen.

§. 10. Die Entscheidung über den Ausfall der Prüfung wird von der Commission collegialisch getroffen und den Candidaten alsbald mitgetheilt. Die Annahme einer Compensation unter den drei Gegenständen ist dabei nur soweit zulässig, daß ein Mangel an Detailkenntniß in der Deutschen Literatur-Geschichte durch desto gründlichere Kenntnisse im Gebiet der allgemeinen Geschichte und der Philosophie ausgeglichen werden kann.

§. 11. Das über das Ergebniß der Prüfung auszustellende Zeugniß lautet auf „bestanden" oder „nicht bestanden", nachdem zuvor bei den einzelnen Gegenständen Dasjenige angegeben ist, was für die Beschaffenheit der Kenntnisse und der allgemeinen geistigen Bildung des betreffenden Candidaten bezeichnend ist.

§. 12. Wiederholung der Prüfung. Diejenigen Candidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können zu derselben nicht vor Ablauf eines halben Jahres wieder zugelassen werden. Sie haben sich wegen der Wiederholungsprüfung an dieselbe Commission zu wenden, von welcher sie das erste Mal geprüft worden sind. Die Zulassung bei einer andern Commission bedarf der Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten.

§. 13. Eine Prüfungs-Gebühr wird von den Candidaten nicht erhoben.

§. 14. Am Ende jedes Jahres wird von jeder Commission dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Verzeichniß der im Laufe desselben von ihr geprüften Candidaten mit Angabe der Prüfungsergebnisse eingereicht.

§. 15. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn die Staatsprüfung mit der theologischen Prüfung verbunden wird. Die durch diese Verbindung bedingten Abänderungen und Ergänzungen bleiben besonderer Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 26. Juli 1873.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Dr. Falk.

III.

Gesetz über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Königl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

Vom 12. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von Deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.

§. 2. Kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w.) muß ein geordnetes processualisches Verfahren vorausgehen.

In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

§. 3. Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disciplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig.

§. 4. Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thalern, oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.

§. 5. Die Strafe der Freiheitsentziehung (§. 2) darf nur in der Verweisung in eine Demeriten-Anstalt bestehen.

Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung derselben wider den Willen des Betroffenen weder begonnen, noch fort-

gesetzt werden. Die Verweisung in eine außerdeutsche Demeriten-Anstalt ist unzulässig.

§. 6. Die Demeriten-Anstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist dem Oberpräsidenten der Provinz zur Genehmigung einzureichen.

Er ist befugt, Visitationen der Demeriten-Anstalten anzuordnen, und von ihren Einrichtungen Kenntniß zu nehmen.

Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Vorsteher der Anstalt unter Angabe der Behörde, welche sie verfügt, binnen 24 Stunden dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen. Ueber sämmtliche Demeriten ist von dem Vorsteher ein Verzeichniß zu führen, welches den Namen derselben, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält. Am Schluß jedes Jahres ist das Verzeichniß dem Oberpräsidenten einzureichen.

§. 7. Von jeder kirchlichen Disciplinar-Entscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Thalern, auf Verweisung in eine Demeriten-Anstalt für mehr als 14 Tage, oder auf Entfernung aus dem Amte (§. 2) lautet, ist dem Oberpräsidenten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung muß die Entscheidungsgründe enthalten.

§. 8. Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der in den §§. 5—7 enthaltenen Vorschriften und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem kann die Demeriten-Anstalt geschlossen werden.

§. 9. Eine Vollstreckung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind.

II. Berufung an den Staat.

§. 10. Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde (§. 32) offen:

1) wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist;
2) wenn die Vorschriften des §. 2 nicht befolgt worden sind;
3) wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist;
4) wenn die Strafe verhängt ist:
   a) wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten,
   b) wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechts,
   c) wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde (§. 32) auf Grund dieses Gesetzes.

§. 11. Die Berufung findet außerdem statt, wenn

1) die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (§. 2 Abs. 2) als Disciplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist, und die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt;
2) nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amte das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird.

§. 12. Die Berufung steht jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat.

Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Oberpräsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind, oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist.

§. 13. Die Berufung ist bei dem Königl. Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten schriftlich anzumelden.

Die Frist zur Anmeldung beträgt in den Fällen des §. 10 und §. 11 Abs. 1 für den durch die Entscheidung Betroffenen vier Wochen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung mit Gründen ihm zugestellt ist.

In den Fällen des §. 11 Abs. 2 ist die Berufung an keine Frist gebunden.

Für den Oberpräsidenten beträgt die Frist, wenn ihm die Entscheidung als endgültige amtlich mitgetheilt ist, drei Monate, andernfalls ist derselbe an keine Frist gebunden.

§. 14. Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Der Gerichtshof ist jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung zu gestatten, andernfalls kann die Einstellung der Vollstreckung von dem Gerichtshofe durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern erzwungen werden (§. 8 Abs. 2).

§. 15. Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung schriftlich zu rechtfertigen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§. 16. Die Anmeldung und die Rechtfertigungsschrift wird der kirchlichen Behörde zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung und Einreichung der Acten innerhalb 4 Wochen zugefertigt. Die Einreichung der Acten kann erzwungen werden, geeignetenfalls durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern (§. 8 Abs. 2).

§. 17. Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protocollführers aufzunehmen.

§. 18. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

§. 19. Zu den Verhandlungen (§§. 17 u. 18) sind der Berufende und die kirchliche Behörde zuzuziehen. Dieselben können sich durch einen Advocaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Im Fall ihres Ausbleibens wird nach Lage der Verhandlungen erkannt.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen, welcher einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen kann. Hat der Oberpräsident die Berufung eingelegt, so übernimmt der von dem Minister bezeichnete Beamte die Vertretung des Berufenden.

§. 20. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf wird der Berufende oder dessen Vertreter, sowie der Vertreter der kirchlichen Behörde und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

§. 21. Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach freier freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. In dem Urtheil ist entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen.

Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und eine Ausfertigung desselben dem Berufenden oder dessen Vertreter, sowie der kirchlichen Behörde und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zugestellt.

§. 22. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protocoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß.

Das Protocoll wird von dem Vorsitzenden und dem vereideten Protocollführer unterzeichnet.

§. 23. Wird die angefochtene Entscheidung vernichtet, so hat die kirchliche Behörde die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregeln zu beseitigen.

Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der von ihm deshalb erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen (§. 8 Abs. 2).

Gegen diese Verfügungen steht der kirchlichen Behörde die Beschwerde bei dem Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten offen.

III. Einschreiten des Staats ohne Berufung.

§. 24. Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden.

Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

§. 25. Dem Antrage muß eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des Deutschen Reichs, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern.

Die Aufforderung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes von dem Oberpräsidenten der Provinz.

§. 26. Wird der Aufforderung nicht binnen gesetzter Frist Folge gegeben, oder führt die kirchliche Untersuchung nicht binnen gesetzter Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amt, so stellt der Oberpräsident bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

§. 27. Auf das Ersuchen des Gerichtshofes hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen etatsmäßigen Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozeß-Gesetze zur Anwendung.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannten Beamten wahrgenommen.

§. 28. Der Gerichtshof kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen. In diesem Fall erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen auszufertigenden Beschlusses.

§. 29. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advocaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen.

§. 30. Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§. 17, 18, 20, 21, 22 sinnentsprechende Anwendung.

In dem Urtheil ist entweder die Freisprechung oder die Entlassung des Angeschuldigten aus den von ihm bekleideten kirchlichen Aemtern auszusprechen.

§. 31. Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemäßheit des §. 30. aus ihrem Amte entlassen worden sind, werden mit Geldbuße bis zu 100 Thalern, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thalern bestraft.

IV. Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.

§. 32. Zur Entscheidung der in den §§. 10—23 und 24—30 bezeichneten, sowie der anderweitig durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten wird eine Behörde errichtet, welche den Namen:

„Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten“ führt und ihren Sitz in Berlin hat.

§. 33. Der Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens fünf andere Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter sein. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

Durch Plenarbeschlüsse des Gerichtshofes können auch die in diesem Gesetz gegebenen Vorschriften des Verfahrens ergänzt und deren sinngemäße Anwendung auf andere durch Gesetz dem Gerichtshofe überwiesene Angelegenheit geregelt werden.

§. 34. Die Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums und zwar die bereits in einem Staatsamte angestellten für die Dauer ihres Hauptamts, die anderen Mitglieder auf Lebenszeit ernannt.

Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gerichtshofes sind die für die Mitglieder des Obertribunals bestehenden Vorschriften maßgebend.

§. 35. Der Gerichtshof entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung.

§. 36. Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofes Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§. 37. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Verfahrens entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

V. Schlußbestimmung.

§. 38. Das Erforderniß staatlicher Bestätigung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen und der Recurs wegen Mißbrauchs der kirchlichen Disciplinar-Strafgewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, außer Kraft.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck.

IV.

Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel.

Vom 13. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für den Umfang der letzteren, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

§. 1. Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen.

Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.

§. 2. Die nach §. 1 zulässigen Straf- oder Zuchtmittel dürfen über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft nicht deshalb verhängt oder verkündet werden:

1) weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;
2) weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat.

§. 3. Ebenso wenig dürfen derartige Straf- oder Zuchtmittel angedroht, verhängt oder verkündet werden:

1) um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;
2) um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen.

§. 4. Die Verhängung der nach diesem Gesetz zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen.

Die Vollziehung oder Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen.

§. 5. Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgesellschaft, welche den Vorschriften dieses Gesetzes (§§. 1—4) zuwider Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, werden mit Geldstrafen bis zu 200 Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und in schweren Fällen mit Geldstrafen bis zu 500 Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 6. Die besonderen Disciplinarbefugnisse der Kirchen oder Religionsgesellschaften über ihre Diener und Beamten und die darauf bezüglichen Rechte des Staats werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Insbesondere findet das dem Staat in solchen Gesetzen vorbehaltene Recht der Entlassung von Kirchendienern wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung unabhängig von den in §. 5 enthaltenen Strafbestimmungen statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck.

V.

Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche.

Vom 14. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

§. 1. Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes.

Rücksichtlich des Uebertrittes von einer Kirche zur anderen verbleibt es bei dem bestehenden Recht.

Will jedoch der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetz vorgeschriebene Form zu beobachten.

§. 2. Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen.

Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen, und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protocoll statt. Abschrift des Protocolls ist dem Vorstande der Kirchengemeinde zuzustellen.

Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu ertheilen.

§. 3. Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Calenderjahres ein. Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Calenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Calenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Classe in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§. 4. Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ihren Austritt aus der Kirche nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erklärt haben, sollen vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ab zu anderen, als den im dritten Absatz des §. 3 bezeichneten Leistungen nicht ferner herangezogen werden.

§. 5. Ein Anspruch auf Stolgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshandlungen zu entrichtende Leistungen kann gegen Personen, welche der betreffenden Kirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist.

§. 6. Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschriftsgebühren und baare Auslagen in Ansatz gebracht.

§. 7. Die in diesem Gesetze dem Richter beigelegten Verrichtungen werden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln durch den Friedensrichter, im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. durch die zweite Abtheilung des Stadtgerichts daselbst wahrgenommen.

§. 8. Was in den §§. 1 bis 6 von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinschaften, welchen Corporationsrechte gewährt sind, Anwendung.

§. 9. Die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer, zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme beizutragen, wird mit dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes auf den Umfang derjenigen Leistungen beschränkt, welche nach

dem dritten Absatz des §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes den aus der Kirche ausgetretenen Personen zur Last bleiben.

§. 10. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§. 11. Der Justizminister und der Minister der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteinhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck. Achenbach.

Kaiser Wilhelm und der Papst.

Briefwechsel vom 7. August und 3. September 1873.

Indem wir die epochemachenden Briefe des Papstes vom 7. August und des Kaisers Wilhelm vom 3. Septr. 1873 im Anschluß an die Gesetze, welche den nächsten Anlaß zu der Correspondenz bilden, hier mittheilen, erinnern wir an das Schreiben des Kaisers an den Erzbischof von Köln vom 18. October 1871 auf die Vorstellung der Preußischen Bischöfe vom 7. Septbr. 1871 (abgedruckt in diesen „Annalen" 1872 S. 1011 ff.). Inmitten dieser beiden hervorragenden Kundgebungen, welche zwei an innerer Befestigung und Abklärung unermeßlich reiche Lebensjahre des Deutschen Reiches umschließen, liegt jene famose Geschichte vom „thönernen Coloß und dem Steinchen" („Annalen" 1872, S. 1237)[1]. Dem Denkenden wird jetzt kein Zweifel mehr sein, daß das „Steinchen" allerdings sehr stark in's Rollen gekommen, ja nahezu zur Lawine geworden ist — zur Lawine der lebendigen Erkenntniß der Wahrheit, die mit gewaltigem Brausen den nahenden Völkerfrühling verkündet und — so muß es kommen, — die Gebeine der an ihren eigenen Flüchen erstickten alten Sünderin, der blutbefleckten und gottlosen Papst-Kirche, auf immer begraben wird. Gern erlassen wir ihr und ihren Knechten die Qualen des „Fegefeuers", für dessen Betrieb ja noch jüngst Pio IX. eine neue Geschäftsordnung erlassen hat; sanft ruhe ihre Asche!

Das Schreiben des Papstes lautet, nach der am 14. October 1873 vom „Reichs-Anz." mitgetheilten wortgetreuen Uebersetzung:

Im Vatican, den 7. August 1873.

Majestät!

Sämmtliche Maßregeln, welche seit einiger Zeit von Eurer Majestät Regierung ergriffen worden sind, zielen mehr und mehr auf die Vernichtung des Katholicismus ab. Wenn ich mit mir selber darüber zu Rathe gehe, welche Ursachen diese sehr harten Maßregeln veranlaßt haben mögen, so bekenne ich, daß ich keine Gründe aufzufinden im Stande bin. Andererseits wird mir mitgetheilt, daß Eure Majestät das Verfahren Ihrer Regierung nicht billigen und die Härte der Maßregeln wider die katholische Religion nicht gutheißen. Wenn es aber wahr ist, daß Eure Majestät es nicht billigen, — und die Schreiben, welche Allerhöchstdieselben früher an mich gerichtet haben, dürften zur Genüge darthun, daß Sie dasjenige, was gegenwärtig vorgeht, nicht billigen können, — wenn, sage ich, Eure Majestät es nicht billigen, daß Ihre Regierung auf den eingeschlagenen Bahnen fortfährt, die rigorosen Maßregeln gegen die Religion Jesu Christi immer weiter auszudehnen, und letztere hierdurch so schwer schädigt, werden dann Eure Majestät nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß diese Maßregeln keine andere Wirkung haben, als diejenige, den eigenen Thron Eurer Majestät zu untergraben? Ich rede mit Freimuth, denn mein Panier ist Wahrheit, und ich rede, um einer meiner Pflichten zu erfüllen, welche darin besteht, Allen die Wahrheit zu sagen, auch denen, die nicht Katholiken sind. Denn Jeder, welcher die Taufe empfangen hat, gehört in irgend einer Beziehung oder auf irgend eine Weise, welche hier näher darzulegen nicht am Orte ist, gehört, sage ich, dem Papste an. Ich gebe mich der Ueberzeugung hin, daß Eure Majestät meine Betrachtungen mit der gewohnten Güte aufnehmen und die in dem vorliegenden Falle erforderlichen Maßregeln treffen werden.

Indem ich Allerhöchstdenselben den Ausdruck meiner Ergebenheit und Verehrung darbringe, bitte ich Gott, daß Er Eure Majestät und mich mit den Banden der gleichen Barmherzigkeit umfassen möge.

Pio P. M.

Auf dieses Schreiben hat unser Kaiser folgendermaßen geantwortet:

[1] Vgl. auch die weiteren sehr umfangreichen Actenstücke, Verhandlungen, Erlasse u. s. w. über die Kirchenfrage im Deutschen Reich, in Preußen und in Bayern, im Jahrg. 1872 der „Annalen", S. 1–52 und S. 983–1252.

Berlin, den 3. September 1873.

Ich bin erfreut, daß Eure Heiligkeit Mir, wie in früheren Zeiten, die Ehre erweisen, Mir zu schreiben; Ich bin es umsomehr, als Mir dadurch die Gelegenheit zu Theil wird, Irrthümer zu berichtigen, welche nach Inhalt des Schreibens Eurer Heiligkeit vom 7. August in den Ihnen über Deutsche Verhältnisse zugegangenen Meldungen vorgekommen sein müssen. Wenn die Berichte, welche Eurer Heiligkeit über Deutsche Verhältnisse erstattet werden, nur Wahrheit meldeten, so wäre es nicht möglich, daß Eure Heiligkeit der Vermuthung Raum geben könnten, daß Meine Regierung Bahnen einschlüge, welche Ich nicht billigte. Nach der Verfassung Meiner Staaten kann ein solcher Fall nicht eintreten, da die Gesetze und Regierungsmaßregeln in Preußen Meiner landesherrlichen Zustimmung bedürfen.

Zu Meinem tiefen Schmerze hat ein Theil Meiner katholischen Unterthanen seit zwei Jahren eine politische Partei organisirt, welche den in Preußen seit Jahrhunderten bestehenden confessionellen Frieden durch staatsfeindliche Umtriebe zu stören sucht. Leider haben höhere katholische Geistliche diese Bewegung nicht nur gebilligt, sondern sich ihr bis zur offenen Auflehnung gegen die bestehenden Landesgesetze angeschlossen.

Der Wahrnehmung Eurer Heiligkeit wird nicht entgangen sein, daß ähnliche Erscheinungen sich gegenwärtig in der Mehrzahl der Europäischen und in einigen überseeischen Staaten wiederholen.

Es ist nicht Meine Aufgabe, die Ursachen zu untersuchen, durch welche Priester und Gläubige einer der christlichen Confessionen bewogen werden können, den Feinden jeder staatlichen Ordnung in Bekämpfung der letzteren behülflich zu sein; wohl aber ist es Meine Aufgabe, in den Staaten, deren Regierung Mir von Gott anvertraut ist, den inneren Frieden zu schützen und das Ansehen der Gesetze zu wahren. Ich bin Mir bewußt, daß Ich über Erfüllung dieser Meiner Königlichen Pflicht Gott Rechenschaft schuldig bin, und Ich werde Ordnung und Gesetz in Meinen Staaten jeder Anfechtung gegenüber aufrecht halten, so lange Gott Mir die Macht dazu verleiht; Ich bin als christlicher Monarch dazu verpflichtet auch da, wo Ich zu Meinem Schmerz diesen Königlichen Beruf gegen die Diener einer Kirche zu erfüllen habe, von der Ich annehme, daß sie nicht minder, wie die evangelische Kirche, das Gebot des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit als einen Ausfluß des uns geoffenbarten göttlichen Willens erkennt.

Zu Meinem Bedauern verleugnen Viele der Eurer Heiligkeit unterworfenen Geistlichen in Preußen die christliche Lehre in dieser Richtung und setzen Meine Regierung in die Nothwendigkeit, gestützt auf die große Mehrzahl Meiner treuen katholischen und evangelischen Unterthanen, die Befolgung der Landesgesetze durch weltliche Mittel zu erzwingen.

Ich gebe Mich gern der Hoffnung hin, daß Eure Heiligkeit, wenn von der wahren Lage der Dinge unterrichtet, Ihre Autorität werden anwenden wollen, um der, unter bedauerlicher Entstellung der Wahrheit und unter Mißbrauch des priesterlichen Ansehens betriebenen Agitation ein Ende machen. Die Religion Jesu Christi hat, wie Ich Eurer Heiligkeit vor Gott bezeuge, mit diesen Umtrieben nichts zu thun, auch nicht die Wahrheit, zu deren von Eurer Heiligkeit angerufenem Panier Ich Mich rückhaltlos bekenne.

Noch eine Aeußerung in dem Schreiben Eurer Heiligkeit kann Ich nicht ohne Widerspruch übergehen, wenn sie auch nicht auf irrigen Berichterstattungen, sondern auf Eurer Heiligkeit Glauben beruht, die Aeußerung nämlich, daß Jeder, der die Taufe empfangen hat, dem Papste angehöre. Der evangelische Glaube, zu dem Ich Mich, wie Eurer Heiligkeit bekannt sein muß, gleich Meinen Vorfahren und mit der Mehrheit Meiner Unterthanen bekenne, gestattet uns nicht, in dem Verhältniß zu Gott einen anderen Vermittler als unseren Herrn Jesum Christum anzunehmen.

Diese Verschiedenheit des Glaubens hält Mich nicht ab, mit Denen, welche den unseren nicht theilen, in Frieden zu leben und Eurer Heiligkeit den Ausdruck Meiner persönlichen Ergebenheit und Verehrung darzubringen.

Wilhelm.

Hurrah dem Kaiser!

Rückblicke

auf

die erste Legislaturperiode des Deutschen Reichstags.

I. bis IV. Session, 1871 bis 1873.

Uebersicht.

I. Session (21. März bis 15. Juni 1871).

Die Parteien. Adreß- und Grundrechtsdebatte. Einführung von Bundesgesetzen in Bayern. Allgemeines Ergebniß der Session; Mangel an Vorarbeiten beim Zusammentritt. Wahlprüfungen. Das Centrum. Haftpflichtgesetz. Prämienanleihegesetz. Declaration des Genossenschaftsgesetzes. Vereinsgesetz. Haushaltsetat. Itio in partes. Gesandtschaftswesen. Zeitungspostzwang. Posttaxwesen. Landbriefbestellgeld. Postvertrag mit Nordamerica. Der Generalpostdirector. Interpellation betr. Hamburger Postsecretaire. Elsaß-Lothringen. Feldherrendotationen. Militair-Pensionsgesetz. Unterstützung an Landwehrmänner 2c. Kriegsentschädigung. Diätenfrage. Preßgesetzentwurf. Zwischen-Commissionen. Provisorisches Sitzungsgebäude. Freie Commissionen. Friede mit Frankreich. Schluß.

II. Session (16. October bis 1. December 1871).

Eröffnung ohne ausreichende und Verspätung wichtiger Vorlagen. Beschlußunfähigkeit. Provisorisches und definitives Parlamentsgebäude. Präsidentenwahl. Geschäftsordnungs-Conflicte. Diäten-Interpellation. Reichs-Haushaltsetat. Controle des 1871er Haushalts. Reichskriegsschatz. Haushaltsetat für 1872. Vertheilung der Kriegsentschädigung. Reichstagsausgaben. Marine-Etat. Telegraphenverbindungen. Militair-Etat; Geschichte des Pauschquantums für 1872/74. Ersatz der den Familien einberufener Reservisten gewährten Unterstützungen. Ordnung des Münzwesens. Einführung der Markrechnung in Mecklenburg. Postgesetze. Festungs-Rayongesetz. Gotthardbahn. Zusatzconvention zum Frieden mit Frankreich. Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Süddeutschland. Das Kriegsdienstgesetz in Bayern. Reservatrechte. Mißbrauch des geistlichen Amts. Obligatorische Civilehe. Geschichte des Kanzelparagraphen. Einheitliches bürgerliches Recht. Die Mecklenburgische Verfassungsfrage. Unerwarteter Schluß der Session. Gesammtergebniß der Session. Charakter des Reichstags.

III. Session (vom 8. April bis 19. Juni 1872).

Eröffnung und Thronrede. Wahl des Präsidiums. Gleichzeitiges Tagen von Reichstag und Landtagen. Veröffentlichung der Bundesrathsbeschlüsse. §. 43 der Geschäftsordnung. Abänderung des §. 28 des Reichsverfassung (Aufhebung der itio in partes). Parlamentsgebäude. Finanzgesetzgebung. Regelung des Reichshaushalts von 1871. Stiftung aus dem Ueberschusse der Verwaltung der Französischen Landesposten. Statistisches Amt. Haushaltsetat für 1873. Ueberschuß aus 1871. Brausteuerertrag; ein „Reichs-Oberbieramt". Consulatsgebühren-Gesetz. Steuerreformen. Aufhebung der Salzabgabe; Widerspruch des Reichskanzlers. Der Abgeordnete E. Richter. Waffenschacher der Americanischen Regierung. Etat des auswärtigen Amts. Archäologisches Institut in Rom. Militair-Etat. Marine-Etat; General v. Stosch. Flottengründungsplan. Etat der Postverwaltung. Die Meilenfrage. Postverträge. Frankreich und der Weltpostcongreß. Telegraphenverwaltung. Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Universität Straßburg. Rechnungshof des Deutschen Reichs. Controle des Haushalts pro 1872. Kriegskostenentschädigungs-Gesetz. Der Vertheilungsplan. Central-Cadettenanstalt. Münz- und Banknotenfrage. Geschichte des Militair-Strafgesetzbuchs. Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Seemannsordnung. Consularverträge; Convention mit den Vereinigten Staaten. Handelsvertrag mit Portugal; Auslieferungsvertrag mit Großbritannien. Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn. Geschichte der confessionellen Fragen im Reichstag. Die Gesandtschaft beim päpstlichen Stuhl. Die Jesuiten-Petitionen. Die Ausweisung der Jesuiten. Der Lasker'sche Antrag: Erweiterung der Competenz auf das gesammte bürgerliche Recht. Die Minister der Mittelstaaten und ihre Theilnahme an der Vorbereitung der Reichsgesetze. Schifffahrtszeichen und Lootsenwesen. Vereinsgesetz. Die Mecklenburgische Verfassung. Schlußbetrachtungen.

IV. Session (12. März bis 25. Juni 1873).

Einberufung und Eröffnung. Beschlußunfähigkeit; Verstimmung der Abgeordneten. Excursion nach Wilhelmshaven. Die ohne Entschuldigung Fehlenden. Strafhaft des Abg. Bebel. Diätenfrage. Anträge betr. die Vorbereitung des Berathungsmaterials, das gleichzeitige Tagen mit den Landesvertretungen und die Jahreszeit für die Reichstagssessionen. Reichsministerien. Der Reichskanzler als Vertreter im Bundesrathe. Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (Reichsbeamten-Gesetz). Reichseigenthums-Gesetz. Scheitern eines Haushaltscontrole-Gesetzes. Der Reichsinvalidenfonds. Gleichstellung aller Invaliden. Das Retablissement der Armee. Die Umgestaltung der Deutschen Festungen. Casernirung der Festungsgarnisonen. Katholische und protestantische Officiersaspiranten. Militairische Dienstgebäude. Die Central-Cadettenanstalt. Der Schah von Persien im Reichstag. Gehaltszulage für Unterofficiere. Wohnungsgeldzuschüsse für Officiere, Aerzte und Beamte. Die Servisfrage. Gesetz über die Kriegsleistungen. Der Militairetat für 1874; der Etat des Bayerischen Contingents. Der neue Flottengründungsplan. Die Panzer- und Torpedofrage. Der Nord-Ostsee-Canal. Indemnitätsbill der Marineverwaltung. Admiral Prinz Adalbert †. Etatsberathungen. Ueberschuß aus 1872. Nachtragsetat für 1873. Reichshaushalt für 1874. Matricularbeiträge. Aufwendungen für das Heer. Zukunft der Reichsfinanzen. Die „Commission für Aufhebung der Salzsteuer". Etat des auswärtigen Amts. Der Botschafter in London. Gesandtschaft beim päpstlichen Stuhl. Die Reichsregierung und die Papstwahl. Das Reich und die Römische Kirche. Diensträume des auswärtigen Amts. Der Consulatgebührentarif und die Deutsche Dampfschifffahrt. Schluß der Etatsberathungen; Dr. Ewald. Die Tarifreform-Frage. Ungenügende Lösung derselben. Die Kriegskostenentschädigung und ihre Vertheilung. Convention mit Frankreich. Bamberger über die Französische Liquidation. Antheil des ehem. Norddeutschen Bundes. Die reservirten $1\frac{1}{2}$ Milliarden. Amortisation von Schuldurkunden. Das Reichstagsgebäude. Elsaß-Lothringen. Die Reichseisenbahnen. Der Jahresbericht über die Verwaltung der Reichslande pro 1872/73. Aufhören der Dictatur, Einführung der Reichsverfassung. Wirthschaftliche

Gesetzgebung. Das Münzgesetz. Banknoten und Staatspapiergeld. Das Reichs-Eisenbahnamt; zur Genesis des Entwurfs. Musterschutz. Die Meile. Lasker über die Actiengesellschaften. Schiffsregistrirung. Genossenschaftsgesetz in Bayern. Postalisches: Briefgeheimniß, Packetporto, Postverträge. Handelsvertrag mit Persien. Reichsoberhandelsgerichtliches. Wahlkreisgeometrie. Wiederum „einheitliches bürgerliches Recht". Specialgesetzgebung unerläßlich. Obligatorische Civilehe und Civilstandsregister. Reichspreßgesetz. Schöffen oder Geschworene? Der Entwurf eines Reichs-Militairgesetzes. Ein Mißton. Vereins- und Versammlungsrecht. Die Mecklenburgische Verfassungsfrage; Lippe-Detmold; Hr. v. Flottwell. Die sociale Frage: Arbeiterhülfscassen, Sonntagsarbeit. Contractbrüchigkeit. Schluß der Session. Schlußbetrachtung.

Vorwort des Herausgebers.

Die nachfolgenden „Rückblicke" entstammen der Feder eines ebenso unabhängigen und freisinnigen, als fleißigen und genau unterrichteten Beobachters. Dieselben wurden im Laufe der letzten Jahre bereits in der „Allgemeinen Zeitung" veröffentlicht und erscheinen nun nach einer besonderen Vereinbarung mit dem Verfasser hier als zusammenhängende Geschichte des Ersten Deutschen Reichstags, materiell nur wenig verändert, dagegen mit zahlreichen Allegaten versehen, welche dem Quellenstudium zu Hülfe kommen sollen.

Der unschätzbare Werth dieser „Rückblicke" besteht hauptsächlich darin, daß sie eine große Anzahl von wichtigen Vorgängen und Transactionen offen darlegen, welche sowohl für die Entwickelungsgeschichte des neuen Reichs, als für die kommende Rechtsbildung vom höchsten Interesse sind, die sich aber weder aus den amtlichen Actenstücken, den stenographischen Berichten des Reichstags und den Bundesrathsprotocollen, noch aus den Tagesberichten der Zeitungen klar erkennen lassen und mit der Zeit in dem Gedächtnisse der Lebenden erblassen, für unsere Nachkommen aber nicht mehr existiren würden, wäre ihnen nicht hier bleibende Erinnerung gesichert. Rücksichtslose Wahrheit war dem Verfasser alleinige Richtschnur. Daß trotz seines Bestrebens, überall streng objectiv zu sein, seine Darstellungen hie und da eine gelinde subjective Färbung angenommen haben, liegt in der Natur eines so schwierigen Unternehmens. Dem Herausgeber erscheint dies indessen so unwesentlich, daß er es nicht für nöthig hält, sich und die „Annalen" gegen einzelne Anschauungen des Hrn. Verfassers ausdrücklich zu verwahren. Thatsächliche Irrthümer zu berichtigen sind aber beide, Verfasser und Herausgeber, gern bereit.

Obwohl nach Form und Zweck gänzlich verschieden von diesen „Rückblicken" — welche sich schon durch die gesonderte Behandlung der einzelnen Sessionen von ihm unterscheiden — bietet doch der früher in diesen „Annalen" (Jahrg. 1870 S. 563—618) veröffentlichte Bericht der national-liberalen Partei über die Thätigkeit des Norddeutschen Reichstags und des Preußischen Landtages 1867 bis 1870 (aus der Feder E. Lasker's) viele Punkte zur Vergleichung dar. Ferner erinnern wir die Leser daran, daß eine lange Reihe von Abhandlungen und Materialien in früheren Jahrgängen der „Annalen" dem Studium an der Hand der vorliegenden Rückblicke wesentlich zu Hülfe kommen, insbesondere: L. v. Rönne's Ausführungen über den Reichstag („Annalen" 1871 S. 257, siehe namentlich die Geschäftsordnung S. 268); die „biographischen Mittheilungen" über die Reichstagsmitglieder (Jahrg. 1872, S. 191), J. Knorr's und des Herausgebers „Statistik der Wahlen zum ersten Deutschen Reichstag" (Jahrg. 1872 S. 287); W. Endemann's Jahresübersichten über die Entwickelung der Reichs-Justizgesetzgebung (die letzte derselben Jahrg. 1873 S. 336); P. Laband's Darstellung des Reichs-Finanzrechts (Jahrg. 1873 S. 405); v. Aufseß' Berichte über Zölle und Verbrauchssteuern (der letzte oben S. 75); Reitz's Berichte über Consularverträge und Handelsmarine (1872 S. 1281, und oben S. 55); ferner die Berichte des Reichskanzlers über die Verwaltung in Elsaß-Lothringen (1872 S. 861, 1873 S. 967); des Herausgebers Uebersicht über den Militairetat (1873 S. 1) u. s. w., u. s. w. Auf sonstige Denkschriften, Commentare und Materialien, welche in den „Annalen" während der abgelaufenen Legislaturperiode abgedruckt wurden, ist in Form von Citaten Bezug genommen.

Der Herausgeber der „Annalen".

Erste Session.

Vom 21. März bis 15. Juni 1871.

(Vgl. die Uebersicht oben S. 139.)

Berlin. Ostern 1871. Bei der Eröffnung der Deutschen Nationalversammlung in Frankfurt am 18. Mai 1848 hieß die Bundesversammlung dieselbe in einem Schreiben mit den Worten willkommen: „Von dem Jubel und dem Vertrauen des ganzen Deutschen Volks begrüßt, erhebt sich eine neue Größe, das Deutsche Parlament." Der erste Deutsche Reichstag ist am 21. März 1871 unter wesentlich verschiedenen Umständen zusammengetreten. Das Deutsche Reich unter einem Kaiser aus dem Hause Hohenzollern, auf dessen Begründung 1849 auch die am weitesten Sehenden nur hofften, ist, Dank den weltgeschichtlichen Erfolgen des letzten Jahres, eine Wahrheit geworden. Die Initiative zu der jetzigen Versammlung geht nicht wie damals vom Volk aus, und dessen Jubel gilt dießmal zunächst der errungenen Einheit des Vaterlandes und seinem Kaiser. Die Volksvertreter sollen sich das allgemeine Vertrauen, auf das sich einstweilen nur der einzelne in seinem Wahlkreise stützen kann, erst erwerben. Die schon nach zwölf

Sitzungstagen eingetretenen Osterferien laden zu einer kurzen Betrachtung darüber ein, wie sich die zum erstenmal zum Vollparlament versammelten Abgeordneten aus allen Deutschen Gauen mit einander einzuleben anfangen, und welche Aussichten sich für ein gedeihliches Zusammenwirken zur Lösung der dem Deutschen Volk in der kaiserlichen Thronrede [1]) gestellten schönen Aufgabe bieten: „sich auch in dem Wettkampf um die Güter des Friedens als Sieger zu erweisen."

Als eine traurige Erbschaft aus dem Reichstage des vormaligen Norddeutschen Bundes und dem Preußischen Landtage fand der erste Deutsche Reichstag bei seinem Zusammentritt deren unglückliche Parteibildungen vor, die für die neuen Verhältnisse nicht mehr passen. So sehr man auch darüber streiten mag was des Conservirens werth, und wo die rechte Grenze der Freisinnigkeit sei, werden allerdings wohl in jeder größeren parlamentarischen Versammlung Conservative und Liberale sich in mehr oder minder geschlossenen Parteien gegenübertreten. Aber der höhere oder geringere Grad von Conservatismus und Liberalismus ist heutzutage doch nicht länger ein durchschlagendes, geschweige denn das alleinige Unterscheidungszeichen, und rechtfertigt keinesfalls die Beibehaltung der bisherigen Zersplitterung in zahlreiche kleinere Fractionen, welche nur der historischen Entwickelung des Preußischen Parlamentarismus ihren Ursprung verdanken. Durch die Wiedervereinigung des Südens mit dem Norden hat die zahlreichste und durch Talente hervorragendste der bisherigen Parteien, haben die Nationalliberalen ihre alte Bedeutung verloren. Wenn die „Nationalzeitung" unlängst deren Aufgabe als noch nicht gelöst bezeichnete, weil das nationale Interesse die Beseitigung der für Bayern stipulirten Ausnahmsstellung erfordere, so ist das wohl nur als ein Vorwand oder als eine Entschuldigung für das Festhalten an dem alten Namen und der alten Organisation anzusehen. Wie für die anderen alten Fractionen scheint auch für die Nationalliberalen der Gesichtspunkt maßgebend gewesen zu sein, daß der Einfluß der bisherigen Parteiführer durch jede Neugestaltung der Fractionen gefährdet werden könnte. Die nationalliberale Partei ist heute stärker als je, obgleich die Idee der Deutschen Einheit nicht länger der verbindende Kitt für die heterogenen Elemente sein kann, die, wie früher so auch jetzt, in ihr vereinigt sind. So nahe es auch lag, die Frage zum Ausgangspunkte für eine neue Parteibildung zu nehmen, ob das durch die November-Verträge verstärkte föderalistische Element der Verfassung für Jahre hinaus die Grundlage der weitern Entwicklung bleiben, oder ob der Versuch gemacht werden solle, dasselbe durch den Unitarismus zu ersetzen, der im vormaligen Norddeutschen Bunde so stark hervortrat, und namentlich von den Nationalliberalen und Freiconservativen gefördet wurde — ist davon doch nur in engeren Kreisen die Rede gewesen. Den zahlreichen zum erstenmal im Reichstag anwesenden Abgeordneten, die großentheils weder das parlamentarische Terrain noch sich untereinander kannten, war es nicht möglich, den alten Parteiführern und deren wohlgeschulten Anhängern gegenüber ihre Ansichten zur Geltung zu bringen. Das haben ja auch die liberalen Reichstagsmitglieder aus Bayern in ihrer veröffentlichten Erklärung in milder Form anerkannt. Ihnen gebührt jedenfalls Dank dafür, daß sie es verschmäht haben, sich durch Bildung einer rein landsmannschaftlichen Verbindung für die erfahrene Täuschung zu rächen. Dadurch, daß sie sich der Mehrzahl nach den verschiedenen bestehenden Fractionen, je nachdem sie denselben am nächsten standen, anschlossen, wird ihnen ein gedeihlicher Einfluß im Reichstage gewiß am besten gesichert sein.

Ganz ist es übrigens doch nicht bei den bisherigen Parteien geblieben [1]). Zwei derselben, die sogenanten Bundesstaatlich-Constitutionellen, die schon im letzten Norddeutschen Reichstag hinsiechten, weil eine starke Beimischung streng katholischer Mitglieder deren ursprünglichen Charakter in den Hintergrund gedrängt hatte, und die Social-Demokraten, die in Folge ihrer unpatriotischen Haltung während des Kriegs dießmal gar nicht im Reichstag vertreten sind — Bebel, der sich selbst als Anhänger der Europäischen Revolutionspartei proclamirt hat, Schraps und Sonnemann haben nie zu ihnen gehört, — sind von der Bühne verschwunden. Dagegen sind zu den älteren zwei neue Fractionen hinzugetreten, die gleich bei ihrem Entstehen, wenn auch in sehr entgegengesetzter Weise, die Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben: die clericale Centrums-Partei und die liberale Reichs-Partei, zu denen beiden auch Bayern ein starkes Contingent gestellt hat. Fürst Bismarck soll die letztere „die Partei der parlamentarischen Verlegenheit" genannt haben. Das Wort ist wahrscheinlich in dem Sinne gemeint: daß die Theilnehmer sich nur zusammengefunden hätten, weil ihnen keine der bestehenden Parteien zusagte, und sie keine Neigung hatten als sogenannte Wilde isolirt zu bleiben. Der Ausdruck ließe sich aber vielleicht eher in dem Sinne rechtfertigen, daß diese neue Partei gelegentlich den Parlamentsgenossen, wenn nicht gar der Regierung, Verlegenheiten bereiten werde, denn ihr Programm zeigt, daß sie sich durch ihre Grundsätze sehr bestimmt von allen anderen Fractionen unterscheidet und die Namen der Mitglieder lassen, soweit die Mehrzahl derselben bereits durch frühere amtliche oder parlamentarische Thätigkeit bekannt ist, keinen Zweifel darüber, daß es ihnen mit diesen Grundsätzen Ernst, und nicht auf deren Geneigtheit zu Compromissen über dieselben zu rechnen ist. Daraus erklärt es sich denn auch wohl,

[1]) Dieselbe ist abgedruckt „Annalen" 1871 S. 315.

[1]) Vgl. das Fractionsverzeichniß, „Annalen" 1872, S. 282, und die Uebersicht der Wahlkreise nach der Fraction ihrer Vertreter ib. 328.

daß die Constituirung der liberalen Reichs-Partei von den anderen Fractionen nur mit geringer Gunst begrüßt ward. Vor Allem gilt dieß von den Freiconservativen, die sich mit der Hoffnung geschmeichelt zu haben scheinen, die neue Partei in's Schlepptau nehmen zu können, und kaum einen glücklichen Griff thaten als sie — mag nun Zufall oder Absicht dabei zu Grunde liegen — gleichfalls den Namen Reichs-Partei annahmen, dem sie später noch das Epitheton „Deutsche" hinzugefügt haben. Daß die liberale Reichs-Partei, obgleich einstweilen nur 28 Mitglieder zählend, mit der Zeit eine geachtete und einflußreiche Stellung im Reichstag gewinnen wird, darf man übrigens schon jetzt als gesichert ansehen.

Die clericale Centrumspartei hält, soweit mir bekannt, ihr förmliches Programm noch geheim; aber bereits die beiden ersten Wochen der diesmaligen Diät haben genügt das Gefährliche ihrer Zielpunkte zu enthüllen. Die bei den Wahlprüfungen immer von neuem zur Sprache gebrachten unerhörten Wahlagitationen der katholischen Geistlichkeit zu Gunsten der Mitglieder dieser Partei, und die Geständnisse einzelner Abgeordneten über die ihnen als Bedingung ihrer Wahl auferlegten Verpflichtungen, zeigen deutlich, daß das clericale Centrum seine Berechtigung zur Existenz nicht auf die Verfassung gründet, sondern sein Losungswort von außen erhält. Unwillkürlich erinnert das Auftreten der Herren an das Wort des Cardinals Bonnechose im Französischen Senat: „Chacun de nous a son régiment à commander, et il marche." — Glücklicherweise hat die Partei nicht sehr geschickt operirt, und deshalb von vornherein das allgemeine Mißtrauen wachgerufen. Hätte sie sich einige Wochen lang oder klüger noch während der ganzen ersten Sitzungsperiode abwartend zurückgehalten, bei der Wahl des Vicepräsidenten, statt eigene Candidaten aufzustellen, für diejenigen der Altconservativen gestimmt und sich diese dadurch bleibend verpflichtet, so leidet es gar keinen Zweifel, daß sie sich eine Stellung erworben haben würde, welche ihr jederzeit volle Berücksichtigung sicherte, und im gegebenen Augenblick sogar die Entscheidung in ihre Hand legen konnte. Es ist Miquel's Verdienst, daß er bei der vertraulichen Vorberathung der Adresse unter Vertretern sämmtlicher Fractionen, die Vertrauensmänner des Centrums zu veranlassen wußte, Farbe zu bekennen. Nur die geheime Geschichte der beiden Adreßentwürfe [1]), welche bei der Debatte vom 30. März wenigstens theilweise offen gelegt wurde [2]), erklärt es, daß der von v. Benningsen eingebrachte und mit vielem Tact vertheidigte Entwurf schließlich mit 243 gegen 63 Stimmen angenommen ward. Ohne Kunde von dieser geheimen Geschichte und den Absichten der Clericalen würde die Mehrheit wahrscheinlich dem Reichensperger'schen Gegenentwurf nach Fassung und Inhalt den Vorzug gegeben haben.

Einer ungleich größern und durchaus selbstverschuldeten Niederlage setzten die Clericalen sich aus, als sie die neue Redaction der Reichsverfassung zu dem Versuch benutzten: unter dem durchsichtigen Schein der Einführung von „Grundrechten" der katholischen Kirche im neu begründeten Reiche dieselbe exceptionelle Stellung zu verschaffen, welche in Preußen bereits zu so ernsten Bedenken Anlaß gegeben hat [1]). Vergebens hatte Windthorst, „der welfische Schalk in der Kutte" (wie ihn Graf Renard witzig nannte), sie davor gewarnt: Er ward in der Fraction überstimmt, und die Rede, womit er später für deren Beschluß eintrat, und wodurch er seinen schon durch die Adreßdebatte erschütterten Ruf als einer der gewandtesten parlamentarischer Kämpfer von neuem gefährdete, beweist, daß er fühlte, er kämpfe für eine verlorene Sache [2]). Ungleich bedeutender war die Rede v. Mallinckrodts, und auch diejenige des hochwürdigen Abgeordneten von Tauberbischofsheim erhob sich über das allgemeine Niveau. Die Einleitung derselben paßte das: „ubi nullus episcopus, nullus rex" des Erzbischofs Laud von Canterbury der heutigen Zeit an, während ihr weiterer Verlauf einen Commentar zu dem Satze des Grafen de Maistre enthielt: „Im Jahre 1789 hat man die Menschenrechte proclamirt, im Jahre 1889 werden Gottes Rechte proclamirt sein." Man kann aber doch nicht sagen, daß das Auftreten des Frhrn. v. Ketteler den davon gehegten Erwartungen entsprochen habe, so sehr diese auch bereits durch den zweiten Theil seiner Rede in der Adreßdebatte herabgestimmt waren. — Die Bayern spielten bei beiden Discussionen eine hervorragende Rolle. In der Adreßdebatte nahm die Rede Völk's, der für die liberale Reichspartei sprach, neben denjenigen v. Bennigsen's und Miquel's, in derjenigen über die Grundrechte nahmen die Reden Marquard Barths (von derselben Fraction) und v. Stauffenbergs (nationaliberal) neben der sehr effecvollen Rede v. Treitschke's den ersten Platz ein. Sie gingen sämmtlich von dem auch im fünften Passus des Programms der liberalen Reichs-Partei sehr bestimmt ausgesprochenen Grundsatze aus: „sub lege libertas." — Anerkennung verdient die Haltung der Fortschrittspartei bei Erörterung der Grundrechtsfrage. Sie widerstand, ohne ihre Grundsätze aufzugeben, der Versuchung, schon die redactionelle Feststellung der kaum zu Stande gebrachten Verfassung zu deren auch in weiteren Kreisen für nothwendig gehaltener freiheitlicher Entwicklung zu benutzen. Das Ungeschick der Clericalen erleichterte ihr diese Haltung.

Daß die Hannoverischen Particularisten und die Polen, obwohl sie es bis jetzt abgelehnt haben, der katholischen

[1]) Abgedruckt in den „Annalen" 1871 S. 317 und 318 (Anmerkung).

[2]) Vgl. stenogr. Berichte der I. Session, S. 49—67.

[1]) Vgl. „Annalen" 1871 S. 329.

[2]) Vgl. die Verhandlungen, stenogr. Berichte S. 104—109 und 111—133.

Centrums-Partei formell beizutreten, mit dieser Hand in Hand gingen, und es ihr ermöglichten 59 Stimmen (gegen 223) für ihren Grundrechtsantrag zu vereinigen, kann eben so wenig wundernehmen, wie daß die Polen den im constituirenden Reichstag von 1867 gescheiterten Versuch erneuerten, sich eine Stellung außerhalb des Reichs zu erobern. Sie haben vergessen, daß schon Napoleon I. sagte: „Il me faut des Polonais, mais point de Pologne." Fürst Bismarck, der zur Feier seines Geburtstages sich lebhaft an den Debatten des 1. April betheiligte[1], wies die Herren in schroffer Weise mit den Worten zurück: daß sie zwar gewählt seien, die Interessen der katholischen Kirche, nicht aber das Polnische Volk oder die Polnische Nationalität zu vertreten. Die Rede Ewald's für den „rechtmäßigen Fürsten und König von Hannover, Georg V.," überließ der Reichskanzler der Beurtheilung des Hauses.

Neben der Adreß- und der Grundrechtsdebatte verdienen von den bisherigen Verhandlungen des Reichstags nur noch zwei kurz hervorgehoben zu werden: die erste Berathung des Gesetzentwurfs betr. die Einführung von 24 Norddeutschen Bundesgesetzen in Bayern[2], und diejenige über den einstimmig angenommenen Antrag des Grafen Frankenberg, den Deutschen im Auslande für ihre Sympathiebezeugungen während des Krieges den Dank des Deutschen Volkes zu votiren. Durch die letztere glaubte man sich unwillkürlich zu einem Festmahle versetzt, denn alle Reden trugen mehr oder weniger den Charakter wohlgemeinter Trinksprüche. Selbst der Damen wurde dabei nicht vergessen. Bei der Debatte über den erwähnten, für Bayern besonders wichtigen, Gesetzentwurf herrschte zwar die gleiche Einmüthigkeit; dieselbe war aber dadurch von ungleich größerer Bedeutung weil die gewandt vorgetragenen, echt bundesfreundlichen Erklärungen der Bayerischen und der Württembergischen Minister, und die Art wie dieselben von der Versammlung aufgenommen wurden, eine Bürgschaft dafür zu bieten scheinen, daß der Süden und der Norden Deutschlands schneller und fester als man bis dahin zu hoffen wagte, auf allen Gebieten des gemeinschaftlichen Verfassungslebens zu einem einigen und mächtigen Reiche zusammen wachsen und sich gegenseitig in ihren Interessen fördern werden.

Die unerquicklichen Debatten über die Tendenzen der clericalen Partei werden sich allerdings voraussichtlich bei der Fortsetzung der Wahlprüfungen noch mehrfach wiederholen, auch sonst mag es vielleicht schon während der diesmaligen Sitzungsperiode nicht an Anlaß zum Zusammenstoß der Geister fehlen; aber es ist erfreulich schon jetzt constatiren zu können, daß die, in den wenigen Wochen, welche die Vertreter ganz Deutschlands zusammen getagt haben, gemachten Erfahrungen bereits zu der Hoffnung berechtigen, daß die weit überwiegende Mehrheit des Reichstags in dem aufrichtigen Bestreben die Verfassung praktisch und in freiheitlichem Sinne durchzuführen, und dadurch Macht und Wohlfahrt des Vaterlandes zu fördern, völlig einig ist. Das ist viel mehr als man beim Beginn der Sitzungen und bei dem Fehlschlagen einer neuen Parteibildung erwarten durfte.

[1] Vgl. „Annalen" 1871 S. 324 ff.

[2] Vgl. „Annalen" 1871 S. 371 ff., sowie die Tabelle ib. S. 393.

Berlin, Anfang Juli 1871. Niemand kann leugnen, daß der erste Deutsche Reichstag im ganzen besser zusammengesetzt ist, als die vorangegangenen Reichstage des vormaligen Norddeutschen Bundes es waren. Der Süden hat ihm viele durch Charakter, Talent, Kenntnisse und Beredsamkeit hervorragende Männer zugeführt. Der Norden hat neben seinen bewährtesten früheren Vertretern manch neue tüchtige Kräfte in denselben entsandt. Ueber Erwarten rasch haben sich die Abgeordneten Süddeutschlands und Norddeutschlands mit einander eingelebt, und in Liebe zu dem neuen Deutschen Staatswesen, in Eifer für eine gedeihliche freiheitliche Entwickelung desselben treu und ehrenhaft mit einander gewetteifert. Nach dem Ueberblick über die Thätigkeit der Versammlung, welchen der Präsident in der Schlußsitzung gab, nach dem gewaltigen Umfang der stenographischen Berichte über die Verhandlungen und dem matten und ermüdeten Aussehen der meisten Mitglieder bei ihrer Heimkehr, sollte man daher annehmen, daß die Session nicht nur eine sehr anstrengende, sondern auch eine besonders erfolgreiche gewesen sein müsse. Prüft man aber die Ergebnisse, so muß man leider eingestehen, daß der erste Deutsche Reichstag in seiner dreimonatlichen Sitzungsperiode verhältnißmäßig weniger geleistet hat, als irgend einer der vorangegangenen Norddeutschen Reichstage. Es ist eine Pflicht der Gerechtigkeit, offen auszusprechen, daß die Schuld nicht an dem Reichstage, sondern allein an der Bundesregierung liegt, die ihn, ehe genügende Vorlagen vorbereitet waren, vier Wochen zu früh berief, um beim Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers als Decoration zu dienen, und länger als dringend geboten war, zusammenhielt, um den Einzug der heimkehrenden Truppen als Staffage verherrlichen zu helfen. Zwar erklärte der Präsident des Reichskanzleramtes in der Sitzung vom 17. Mai: die frühzeitige Berufung sei durch die erforderliche Geldbewilligung geboten gewesen. Aber der Reichstag war bereits seit vier Wochen versammelt, als am 17. April der Antrag auf Eröffnung eines Credits von 120 Mill. Thaler eingebracht wurde.

Es leidet keinen Zweifel, daß alle Arbeiten in gründlichster Weise in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten hätten erledigt werden können, wenn auch nur einige der wichtigeren Berathungsgegenstände gleich beim Beginn der Sitzungen vorgelegen hätten. Das war aber

bekanntlich nicht der Fall. Die Folge dieser Rücksichtslosigkeit, unter welcher namentlich die zu zweimaligem unfreiwilligem Ferien-Aufenthalt in Berlin genöthigten Abgeordneten aus Süddeutschland auch persönlich zu leiden hatten, war: daß der Reichstag, um nicht müßig zu sein, eine Menge untergeordneter Fragen mit einer Gründlichkeit, die sie nicht verdienten, und unerquicklicher Weitschweifigkeit behandelte; daß die Wahlprüfungen in einer Weise geführt wurden, welche vielfach nur dazu diente, die Parteigegensätze zu verschärfen; daß es zur Regel wurde, bei den dritten Lesungen zahlreiche, bei der zweiten Berathung abgelehnte Amendements von neuem einzubringen und mit den schon einmal vorgetragenen Gründen abermals zu befürworten; daß manche Anträge gestellt und discutirt wurden, über deren Opportunität sich mit Recht streiten läßt; daß die Versammlung, da es viel angreifender ist, phrasenhaften Reden, als sachlichen Discussionen mit Aufmerksamkeit zu folgen, abgemattet und ermüdet wurde, ehe die wirklich wichtigen Gesetze zur Erörterung kamen. Man wird es unter diesen Umständen nicht zu streng beurtheilen dürfen, daß zahlreiche Abgeordnete sich mit oder ohne Urlaub wochenlang fern hielten, die Versammlung häufig, namentlich in den ersten Tagen nach den Oster- und Pfingst-Ferien, beschlußunfähig war, wenn auch nur einmal ein Dr. Schweitzer redivivus in der Person des Abgeordneten Bernards von Düsseldorf die Auszählung des Hauses veranlaßte, und dadurch den Präsidenten nöthigte, im Widerspruch mit dem Beschlusse vom 17. Mai, die Sitzungen vier Tage lang auszusetzen.

Ueber die Parteien und die Thätigkeit des Reichstages in den ersten Wochen nach seinem Zusammentritt habe ich bereits kurze Mittheilungen gemacht (vgl. oben). Die Befürchtung, welche ich damals aussprach, daß die unerquicklichen Debatten über die Tendenzen der clericalen Partei sich voraussichtlich noch mehrfach wiederholen würden, und daß es auch sonst wohl nicht an Anlaß zum Zusammenstoß der Geister fehlen werde, hat sich im vollen Maße bestätigt. Ich brauche nur an die Prüfung der Wahlen der Abgg. Schüttinger, Reichensperger (Crefeld), Geistl. Rath Müller und Reg.-Präs. v. Hörmann zu erinnern[1]). Bei der letzteren traten die Parteigegensätze der Bayern — namentlich Schels und Greil einerseits, Fischer (Augsburg) und Graf Luxburg andererseits — so stark zu Tage, daß man unwillkürlich des kleinen Krieges gedenken mußte, welchen die Sächsischen Abgeordneten in den ersten Sitzungsperioden des Norddeutschen Reichstages zu führen pflegten. Die Centrumspartei hat sich von den Niederlagen, mit denen sie gleich beim Beginn der Session debütirte, überall nicht wieder zu erholen vermocht. Ich will es unentschieden lassen, ob nicht das Gefühl der fast unhaltbar gewordenen Lage für den Frhrn. v. Ketteler (Mainz), der außerhalb der Versammlungen mit echt Westfälischer Bonhommie versöhnend zu wirken suchte, ein Hauptmotiv gewesen ist, Berlin schon früh auf Urlaub zu verlassen und nicht wiederzukehren. Auch Dr. Moufang, der in seinem maiden-speech bei Gelegenheit der Elsäßer Schulfrage Proben glänzender Beredsamkeit gab, zog sich früh zurück. Windthorst war allerdings in der Führerschaft der Partei unermüdlich; aber nur einmal, bei der ersten Berathung über den Lasker'schen Antrag wegen ständiger Commissionen, konnte man sein Auftreten wirklich staatsmännisch nennen. Ob es der gewohnten Klugheit des Reichskanzlers entsprach, daß er über die Haltung dieser Partei, eine durchaus innere Angelegenheit, eine officielle Communication mit der Römischen Curie eintreten ließ, ist selbst manchen seiner wärmsten Verehrer zweifelhaft.

Nachdem in den ersten Sitzungen nach den Osterferien die neue Redaction der Reichsverfassung, sowie das Gesetz betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, ohne weitere Zwischenfälle zum Abschluß gebracht waren, begannen die eine mehr sachliche Behandlung erfordernden Geschäfte der Session, welche allerdings mehrfach wegen Mangels an Vorlagen durch Privatanträge aller Art ꝛc. unterbrochen werden mußten. Es gehören hierher vor allem zwei Gesetzentwürfe, deren Ausarbeitung von dem vormaligen Norddeutschen Reichstag beantragt war: das sogen. Haftpflicht- und das Prämien-Anleihen-Gesetz. Die Bedeutung des Haftpflicht-Gesetzes[1]) liegt darin, daß es ein erster Schritt ist, die sociale Frage in Angriff zu nehmen, während die Gesetzgebung bisher fast ausschließlich für das Capital gesorgt hatte, so dringend auch die Aufforderung war, auf die sociale Organisation Bedacht zu nehmen, seit durch die Einführung des allgemeinen Stimmrechts die Massen zu einer politischen Macht im Staate geworden sind. Gerade von diesem Gesichtspunkt aus lassen sich aber sehr gewichtige Ausstellungen gegen die Vorlage erheben, die zwar auch in der Debatte im Hause zur Sprache kamen, aber doch gegen die rein technische Redseligkeit der Fachjuristen nicht völlig zur Geltung gelangten. Der Fehler lag wohl hauptsächlich daran, daß man das Gesetz nicht zur Vorberathung an eine Commission verwies, und in der sogenannten freien Commission aus Mitgliedern aller Fractionen, welche sich freiwillig der Durcharbeitung und Verbesserung des Entwurfs unterzog, die streng juristischen Elemente zu sehr überwogen. Die den Socialdemokraten am nächsten stehenden Abgeordneten Bebel und Schraps fehlten bei der zweiten Berathung, als ob sie die sociale Wunde offen zu halten wünschten, und traten erst bei der dritten

[1]) Siehe Näheres über die Wahlprüfungen und die dabei erörterten Mängel und gefaßten Beschlüsse, „Annalen" 1872 S. 347 ff.

[1]) Vgl. hierüber W. Endemann, „Annalen" 1872 S. 135. Das Gesetz vom 7. Juni 1871 ist abgedruckt im Reichsgesetzbl. 1871 S. 207—209. (Vorlage der Regierung, Drucks. Nr. 16 statistisches Material dazu Nr. 46.)

Lesung mit ihren Protesten gegen die Grundsätze des Gesetzes und mit dem Verlangen nach einem allgemeinen Arbeiterschutzgesetz hervor, wodurch die Unternehmer angehalten werden sollen, die nöthigen Schutzmaßregeln zu ergreifen. In den langen und wenig erbaulichen Debatten wurde der Entwurf nicht wesentlich verbessert. Die beiden Bundescommissäre Dr. Falk und Achenbach spielten dabei die hervorragendste Rolle, und die soeben erfolgte Ernennung des letzteren zum vortragenden Rath im Reichskanzleramte wird nach der von ihm bei dieser Gelegenheit abgelegten Probe großer Tüchtigkeit und ansprechender Geschäftsbehandlung gewiß allgemein um so mehr willkommen geheißen werden, als man in seinem Vorgänger, dem Regierungs-Präsidenten v. Puttkamer, ungern den populärsten Vertreter der Bundescentralbehörde aus seinem Wirkungskreise scheiden sah. Ob und wie das Haftpflichtgesetz sich in der Praxis bewähren wird, muß man abwarten. Wichtiger als die vom Reichstag beschlossenen Abänderungen desselben sind jedenfalls die gleichzeitig angenommenen Resolutionen Lasker und Dr. Hammacher, wodurch die Vorlage eines Gesetzentwurfs über Kranken-, Hülfs- und Sterbecassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikanten, sowie die Veranstaltung von Erhebungen erbeten wird, welche die Grundlagen für die Gestaltung gegenseitiger Versicherung der gewerblichen und landwirthschaftlichen Beamten und Arbeiter gegen die wirthschaftlichen Folgen der Körperverletzung und Tödtung in ihrem Beruf umfassen.

Ueber das Prämien-Anleihegesetz[1]) hat bereits erst die Presse und dann die Börse scharfe Kritik geübt. Unter den 133 Abgeordneten, welche dasselbe gegen 119 Stimmen votirten, befindet sich kein Dutzend Süddeutscher, wodurch die vielfach gehörte Behauptung, daß sich gerade bei diesem Gesetze der Einfluß der alten Cliquen des Preußischen Landtags stark geltend gemacht habe, Bestätigung zu erhalten scheint. Daß der Brüsseler „Nord" die Lächerlichkeit beging, das Gesetz für einen Beweis Deutscher Undankbarkeit gegen Rußland zu erklären, werden selbst die hochconservativen Fürsprecher der beschlossenen Maßregel leichter verschmerzen, als die von den Gegnern vorausgesagte rasche Curssteigerung gerade der schlechtesten Inhaberpapiere mit Prämien. Sie werden sich voraussichtlich auch über diese um so leichter trösten, weil der Finanzminister Camphausen ihnen die künftige Einführung einer allgemeinen Börsensteuer in Aussicht gestellt hat, wenn es gleich, nach dem starken Fiasco, das sie mit ihrem von Eugen Richter zwar reichlich scharf, aber treffend kritisirten Versuch gemacht haben, die 1869 vom Norddeutschen Reichstag verworfene Börsensteuer wieder einzuführen[2]), mehr als zweifelhaft ist, ob der gegenwärtige Reichstag jemals einem solchen Vorschlage zustimmen würde. Es wird heute für den Leser kaum noch von Interesse sein, auf die Einzelheiten der Verhandlungen einzugehen, soviel Amüsantes man auch über die ziemlich tumultuarischen Berathungen der Commission, die schließlich ihren Vorsitzenden mit der Berichterstattung im Plenum beauftragen mußte, weil nicht ein einziges Mitglied mit allen gefaßten Beschlüssen einverstanden war, erzählt, und wie groß die Versuchung auch sein mag, die einschlagenden wirthschaftlichen Fragen noch einmal wissenschaftlich und völlig objectiv zu beleuchten. Es mag deshalb die Bemerkung genügen, daß, abgesehen von der Debatte der ersten Lesung und von den Commissionsverhandlungen, kein einziges wichtiges Gesetz von dem Reichstag mit solcher Leichtfertigkeit behandelt ist, wie dieses. Da das Reichskanzleramt den Reichstag bekanntlich als eine Gesetzgebungsmaschine ansieht, die man benutzen könne, um jederzeit, je nach dem Bedürfniß des Augenblicks, mit Leichtigkeit neue Gesetze zu machen und, wenn sie sich nicht bewähren, auch wieder abzuschaffen oder zu verändern, so haben alle, welche an solcher Auffassung des Constitutionalismus keinen Anstoß nehmen, auch keinen Grund, darüber bekümmert zu sein, wenn einmal ein neues Gesetz mit ihren Ueberzeugungen und Wünschen im Widerspruch steht.

An die erwähnten beiden Gesetze von vorzugsweise volkswirthschaftlichem Charakter schließt sich dann noch das declaratorische Gesetz vom 19. Mai an, wonach die im §. 1 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868 bezeichneten Gesellschaften den Charakter von Genossenschaften nicht dadurch verlieren sollen, daß ihnen die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören, im Statut gestattet wird[1]). Das von Schulze-Delitzsch vorgeschlagene, sich fast wörtlich an das Bayerische Gesetz vom 29. April 1869 anschließende Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen, ist nach erstattetem Commissionsbericht von dem Antragsteller mit Zustimmung des Reichstages zurückgezogen worden, weil er voraussah, daß es wegen der Bestimmungen über religiöse Vereine, geistliche Orden und Körperschaften nicht nur von der Centrumspartei bekämpft, sondern auch von der Preußischen Regierung nicht werde angenommen werden.

Eine zweite Classe von zur Verhandlung gekommenen Gesetzen bilden die auf den Haushalt des Reichs und das Postwesen bezüglichen Vorlagen, deren hier übrigens nur insofern gedacht zu werden braucht, als sie insbesondere durch Beimischung politischer Fragen ein allgemeineres Interesse beanspruchen können. Bei der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend eine ander-

[1]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 210; Drucksachen des Reichstags Nr. 33; Commissionsbericht Nr. 95; Stenogr. Ber. S. 851, 717, 741 und 805.

[2]) Drucksachen 1871 I. Session Nr. 48 (Antrag Wilmans) und stenogr. Berichte S. 524.

[1]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 101; Drucksachen des Reichstags Nr. 101; stenogr. Berichte S. 653 und 673.

weitige Feststellung der Matricularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1869, erklärte Dr. Mayer (Donauwörth) im Namen einiger clericalen Bayern: daß sie sich auf Grund des Art. 28 der Verfassung der Abstimmung enthalten würden, und bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs betreffend einen Nachtrag zum Haushaltsetat für 1871 protestirte Schels von Regensburg gegen die Hinzuziehung Bayerns zu den Kosten der Generalverwaltung von Posten und Telegraphen (Art. 52 der Verfassung), sowie zu einem Beitrag für die Ablösung der Elbzölle. Der Widerspruch wurde aber entschieden zurückgewiesen, und es kam zu keiner itio in partes. Dagegen gab der Nachtrag zum Haushaltsetat für 1871 zu einigen anderen nicht unwichtigen Beschlüssen Anlaß. Die von dem Minister Delbrück befürwortete Entschädigung Lauenburgs für die Aufhebung der Elbzölle[1]) wurde, wie im vorigen Jahre vom Norddeutschen, so jetzt auch vom Deutschen Reichstag, mit großer Mehrheit abgelehnt, der damals abgelehnte Ankauf eines Gebäudes für das Marineministerium[2]) aber genehmigt. Zugleich ward in Form einer Resolution die Erwartung ausgesprochen, daß das Reichskanzleramt bedacht sein werde: bis zur Feststellung des Reichshaushaltsetats für 1872 die Regulirung des Bundes-Gesandtschaftswesens an den Süddeutschen Höfen, unter Absetzung der bezüglichen Ausgabepositionen von dem Haushaltsetat, sowie baldmöglichst die Beseitigung der Nachläffe an den Ausgaben für die Bundes-Gesandtschaften, welche den im Bundesausland eigene Gesandtschaften haltenden Bundesstaaten bisher gewährt worden sind[3]), soweit letztere nicht in den bestehenden Verträgen ausdrücklich ausbedungen wurden, herbeizuführen. Den Debatten, welche der Annahme dieser Resolution vorangingen, wurde nur geringe Aufmerksamkeit geschenkt. Der Vertreter der Bundesregierungen erklärte: die Gesandtschaften bei den Süddeutschen Staaten seien, ebenso wie dies bisher schon rücksichtlich der Gesandtschaften innerhalb des Norddeutschen Bundes der Fall gewesen, nach Verfügung des Reichskanzlers hinfort nur als Preußische zu betrachten, und würden vom nächsten Jahr ab nicht mehr auf dem Reichshaushaltsetat erscheinen. Trotz dieser Erklärung und trotz des Beschlusses des Reichstages ist aber doch vielleicht ein Zweifel darüber erlaubt, ob die Umwandlung dieser Gesandtschaften in Preußische wirklich im Interesse des Südens und des Reiches ist. Von Kaiserlichen Agenturen bei den Süddeutschen Höfen kann nach dem föderativen Charakter des Reichs selbstverständlich nicht die Rede sein, aber die Frage, ob das Reichskanzleramt keinerlei Vertretung bei den Süddeutschen Regierungen bedürfe, scheint damit noch nicht entschieden.

[1]) Vgl. „Annalen" 1871 S. 709.
[2]) Vgl. „Annalen" 1871 S. 721.
[3]) Vgl. „Annalen" 1871 S. 701.

Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs[1]) gab zu interessanten Erörterungen über den Zeitungspostzwang Veranlassung. Der Bayerische Handelsminister v. Schlör erntete durch seine Mittheilung, daß zwar in Bayern kein Monopol, aber auch keine Pflicht der Postverwaltung, die Zeitungen zu spediren, bestanden, dieselbe aber dennoch niemals einem politischen Blatt den Postdebit entzogen und die Zeitungen erheblich billiger als im Norddeutschen Bunde befördert habe, verdienten Beifall. Fischer-Augsburg brachte die Abschaffung des Postzwangs für Zeitungen, bei der Beförderung zwischen Orten, welche nicht mehr als zwei Meilen von einander entfernt sind, in Anregung. Dieselbe wurde beschlossen, und bei der dritten Lesung auf den Antrag von Dr. Becker noch dahin erweitert: daß auch alle politischen Blätter, welche weniger als einmal wöchentlich erscheinen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, von dem Postmonopol ausgenommen sein sollen. Durch das Gesetz über das Posttaxwesen[2]) im Deutschen Reich wird vom 1. Jan. 1872 an, weil mit diesem Termin die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Kraft tritt, das Gewicht des einfachen Briefes auf 15 Gramme, statt auf 1 Loth Zollgewicht oder $16^2/_3$ Gramme bestimmt. Dieser Vorschlag fand keinen Widerspruch. Dagegen beharrte der Reichstag auf seinem schon früher, der durch einen voraussichtlichen Ausfall von $1^1/_2$ Millionen Thalern in den Einnahmen motivirten gewichtigen Einwendungen des Generalpostdirectors ungeachtet, in Veranlassung einer Petition gefaßten Beschlusse, gleichzeitig das Bestellgeld für Landbriefe aufgehoben zu sehen, und ließ sich davon auch durch die beim Beginn der dritten Lesung vom Bundesrath gegebene Zusicherung nicht abbringen: daß er in diesem Wunsche zwar einverstanden sei, den Zeitpunkt der Ausführung aber aus finanziellen Gründen hinausschieben zu müssen glaube, und zunächst mit der Abschaffung des Landbriefbestellgeldes für Drucksachen und ähnliche gegen ermäßigtes Porto beförderte Postsendungen, sowie mit der Gleichstellung von Stadt und Land in Bezug auf das Bestellgeld für Zeitungen den Anfang machen werde.

Dieser für die zahlreichen Betheiligten sehr wichtigen Erleichterung reiht sich noch die bei den Verhandlungen über einen Additional-Postvertrag mit den Vereinigten Staaten[3]) eröffnete Aussicht an: daß das Porto für die mit sämmtlichen Deutschen Dampfer-Linien nach und von Nord-Amerika beförderten Briefe binnen kurzem auf $2^1/_2$ Sgr. für den einfachen Brief ermäßigt werden wird. Bei allen diesen das Postwesen betreffenden Debatten hatte der Generalpostdirector vielfach Gelegen-

[1]) Abgedruckt in den „Annalen" 1873 S. 1003, amtlich erläutert ibid. S. 1237.
[2]) Vgl. die Zusammenstellung von Bestimmungen über den Posttarif, „Annalen" 1873 S. 1127 und 1267.
[3]) Drucksachen Nr. 132; Reichsgesetzbl. 1871 S. 245.

heit gehabt, seine seltene Tüchtigkeit und Sachkunde zu beweisen, und sich durch die frische und manchmal geistreiche, wenn auch nicht immer sehr vorsichtige Behandlung des trockenen Stoffs, die wohlthuend gegen die gewohnte bureaukratische Steifheit anderer Vertreter der Bundesregierung abstach, manche Freunde erworben. Vielfach wurde deshalb bedauert, daß die dem Anschein nach lediglich wegen Ausübung des Petitionsrechts erfolgte Versetzung zweier Postsecretäre von Hamburg nach Stallupönen und Schwelm die bekannte Interpellation Banks unvermeidlich machte, die beinahe zu einem Conflict zwischen Reichstag und Regierung geführt hätte. Der Gegenstand ist seiner Zeit in der Presse so weitläufig behandelt worden, daß es nicht nöthig ist hier auf Einzelheiten einzugehen. Die abweisende Art, in welcher der Präsident des Reichskanzleramtes die Interpellation beantwortete, mußte naturgemäß zu der unerquicklichen Debatte am 17. Mai, zu dem vielbesprochenen Antrag Völk und der gleich unerfreulichen resultatlosen Discussion über diesen am 10. Juni führen. Hätte der Minister Delbrück die Erklärung, welche er bei der letzten Verhandlung abgab, sofort bei Beantwortung der Interpellation gegeben, so wäre damit die Sache völlig erledigt gewesen; denn dem Reichstag ist es, wie Völk richtig ausführte, nie in den Sinn gekommen, nach den Gründen, weßhalb die Versetzung eines Reichsbeamten erfolgte, zu fragen; er hatte nur die Pflicht das verfassungsmäßige Petitionsrecht aller Reichsbürger zu wahren. Daß nach Ablehnung der durch die Freiconservativen zu Fall gebrachten motivirten Tagesordnung Windthorst auch der von v. Hoverbeck wieder aufgenommene Antrag Völk mit 3 Stimmen Mehrheit abgelehnt wurde, ist kein Sieg für die Regierung. Viele Mitglieder stimmten nur deßhalb dagegen, weil sie, wenn auch in der Sache einverstanden, an der Fassung Anstoß nahmen, da sie sich überzeugt hatten, daß in dem vorliegenden Fall gute Gründe zur Versetzung der beiden Beamten vorgelegen hatten. Die also im Sand verlaufene Debatte wird aber dennoch nicht ohne gute Nachwirkung bleiben. Sie wird den Generalpostdirector vorsichtiger machen, die beiden extremen Parteien vermuthlich veranlassen, ihre enfants terribles — Wagener (Neustettin) und Ludwig — künftig etwas mehr im Zaume zu halten.

Daß die Angelegenheit der Hamburger Postsecretäre, ohne zu einem Conflict zu führen, erledigt wurde, war um so erfreulicher, weil erst kurz vorher die ernste Differenz zwischen Reichstag und Bundesregierung, welche über das Gesetz betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reich entstanden war, in befriegender Weise ausgeglichen wurde [1]). Es ist so viel über diesen unerquicklichen Gegenstand gesprochen, geschrieben und gedruckt worden, daß es Eulen nach Athen tragen hieße, wenn hier mehr als wenige Bemerkungen darüber gemacht werden sollten. Wie man auch über die ganze mehr theoretische als praktische Behandlung der Elsäßischen Frage seitens des Reichstages urtheilen mag, so wird doch jeder Unbefangene einräumen müssen, daß darin um so weniger ein Grund für das Auftreten des Fürsten-Reichskanzlers in der Sitzung vom 25. Mai, liegen konnte [1]), als sein Vertreter in der Commission den von ihm für unannehmbar erklärten Beschlüssen keinen Widerspruch, der solche Auffassung voraussetzen ließ, entgegengesetzt hatte, und als er selbst seine Einwendungen später theils ganz fallen ließ, theils durch eine nur formelle Modification des Beschlusses über die Schulden der neuen Provinzen als erledigt ansah. Nachdem der Fürst bei der 3. Lesung des Gesetzes in anerkennenswerthester Weise amende honorable für seine Rede vom 25. Mai gemacht [2]), ist es nicht nöthig noch nach anderen Motiven für dieselbe zu suchen. Im Elsaß und in Lothringen hat dieser discours souverain jedenfalls einen sehr günstigen Eindruck hervorrufen und die Ueberzeugung verstärken müssen, daß man an dem Reichskanzler den besten Vertreter der speciellen Landesinteressen habe. Die Reichstagsboten, welche in warmem Interesse für die wiedergewonnenen alten Deutschen Lande mit ihm wetteifern, werden nicht eifersüchtig darauf sein. Sie würdigen ja bis auf Ewald, Bebel und die Polen im vollen Maße die Verdienste des Reichskanzlers um das Zustandekommen des Friedens, welcher uns die Lande schuldenfrei zurückgab.

Der Reichstag hatte, auch abgesehen von dem erwähnten Gesetz, mehrfach Veranlassung sich mit den Angelegenheiten von Elsaß und Lothringen zu beschäftigen. Zunächst brachte der Präfect des Niederrheins, Graf Luxburg, am 17. April die handelspolitische Lage des von Frankreich abgetretenen Gebiets durch eine Interpellation zur Sprache. Die Antwort, welche der Präsident des Reichskanzler-Amtes darauf ertheilte, lautete befriedigender als man zu hoffen gewagt hatte. Fast eine ganze Sitzung wurde später durch die Discussion über den Antrag von Dr. Thomas und Dr. Köchly, betreffend die Neugestaltung des Unterrichtswesen in Elsaß und Lothringen, ausgefüllt. Sie endete mit Ablehnung dieses Antrags und Annahme des von Dr. Wehrenpfennig beantragten Beschlusses: den Reichskanzler aufzufordern, die Aufrichtung einer Deutschen Universität in Straßburg baldmöglichst ins Werk zu setzen. Ein schelmischer Abgeordneter nahm von den bei dieser Gelegenheit gehaltenen Reden Ewald's und Köchly's Anlaß, ein Gesetz zu entwerfen und unter seinen Freunden in Circulation zu setzen, wonach alle Professoren, welche Mitglieder des Reichstages sind, an die neue Universität in Straßburg versetzt werden und

[1]) Die Verhandlungen über dieses Gesetz sind sehr ausführlich mitgetheilt in den „Annalen" 1871 S. 845—928.

[1]) „Annalen" 1871 S. 928.
[2]) Ibid. S. 952.

für die künftigen Reichstagssessionen keinen Urlaub erhalten sollten. Diese Satire würde weniger ungerecht sein, wenn sie nicht so allgemein gehalten wäre. Sie wird doppelt entschuldbar, wenn man berücksichtigt, daß gerade während der Rede Köchly's die ersten Nachrichten von der Mordbrennerei in Paris einliefen, und in Voraussicht der nach dem Schlusse des endlosen Discurses bevorstehenden Abstimmung Niemand den Saal zu verlassen wagte, um nähere Erkundigungen einzuziehen. Ich glaubte die Anekdote nacherzählen zu dürfen, weil sie zeigt, wie unsere weisen Gesetzgeber sich mehr oder minder harmlos zu amüsiren suchen, wenn wir auf den Tribünen vor der Unruhe des Hauses kein Wort von dem verstehen, was gesprochen wird. Ehe die Straßburger Universität Einfluß auf die Wiedererweckung Deutschen wissenschaftlichen Geistes in den neuen Provinzen zu üben im Stande sein wird, werden voraussichtlich viele Jahre vergehen. Dagegen ist durch die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts **zum obersten Gerichtshof für Elsaß und Lothringen** sofort ein anderes wichtiges Band mit dem Deutschen Reich angeknüpft [1]). Die Grundlagen für ein gedeihliches Provisorium sind damit vorläufig abgeschlossen. Wenn man hoffen darf, daß bei der Verwaltung des neuen Reichslandes die Fehler vermieden werden, welche die Preußische Regierung während der Uebergangsperiode in den 1866 annectirten Provinzen beging, so ist es nunmehr Sache der Elsäßer und Lothringer selbst, ob und wie sie sich in das neue Deutsche Staatsleben eingewöhnen und dadurch Garantien für eine glückliche Zukunft erwerben wollen. Durch den **Amnestie-Erlaß** vom 24. Juni ist ein Strich über die Vergangenheit gemacht, sie werden aber nicht zum zweitenmal auf gleiche Milde rechnen können, wenn sie den Einwirkungen des in Frankreich schon wieder erwachten Uebermuthes ein williges Ohr leihen sollten.

In seiner Thronrede bei Eröffnung des Reichstags hatte der Kaiser es als den ehrenvollen Beruf desselben bezeichnet: die Wunden nach Möglichkeit zu heilen, welche der Krieg geschlagen hat, und den Dank des Vaterlandes denen zu bethätigen, welche den Sieg mit ihrem Blut und Leben bezahlt haben. In seiner Schlußrede am 15. Juni [2]) sprach er demselben seinen kaiserlichen Dank dafür aus, daß dieser Beruf erfüllt, und noch darüber hinaus die Mittel zur Disposition gestellt seien, um „den Dank des Vaterlandes den Männern darzubringen, welche das Deutsche Heer zu seinen Thaten erzogen, dasselbe von Sieg zu Sieg geführt und die glorreichen Errungenschaften des Kriegs sichergestellt haben." Es erscholl kein Bravo als Se. Majestät diesen Dank aussprach. Kein Beschluß während der ganzen Session war den Abgeordneten so schwer geworden, wie gerade der über das **Dotationsgesetz** [1]). Freudig hatten sie sich der Prüfung des umfangreichen Militair-Pensionsgesetzes unterzogen, so sehr es auch vielfach als unbillig beklagt wurde, daß man unter dem Druck der augenblicklichen Verhältnisse neben den **Invaliden-Pensionen** zugleich auch die **Friedens-Pensionen** in einem Maß bewilligen mußte, das zu manchen Bedenken Anlaß gab [2]). Eine freie Commission unterzog sich der mühevollen Aufgabe, das Gesetz gründlich durchzuarbeiten und in vielen Punkten zu verbessern. Die Regierung erklärte sich mit fast allen Vorschlägen dieser Commission, welche die Zustimmung des Hauses fanden, einverstanden und erhob im Grunde nur gegen die gleichfalls vorgeschlagene und beschlossene beschränkte Gestattung des Rechtsweges ernste Einwendungen. Die Tactlosigkeit, welche bei der Berathung dieses Gesetzes der jüngste Bundescommissär beging, haben viel von sich reden machen. Es dürfte aber kaum der Gerechtigkeit entsprechen, die ganze Schuld an diesen Vorgängen dem Hauptmann v. Plötz zuzuschreiben. Ein mindestens ebenso großer Antheil daran trifft dessen Vorgesetzte, die den jungen Mann, weil er sich als tüchtiger Bureaubeamter bewährt hatte, in den Sitzungssaal entsandten, ohne zu erwägen, daß Sachkunde allein noch nicht zum Regierungsvertreter vor einer parlamentarischen Versammlung geeignet macht. Fast ebenso sehr wie der Hauptmann v. Plötz ist der gegen den Widerspruch der Regierung mit großer Mehrheit angenommene v. Bunsen'sche Antrag wegen **Unterstützung** heimkehrender **Reservisten und Landwehrmänner** von einem Theil der Presse mißhandelt worden. Man kann gern einräumen, daß diese Angelegenheit einen ganz andern Verlauf genommen hätte, wenn die von Herrn v. Blanckenburg in kaum zu billigender Weise enthüllte Vorgeschichte des Antrags schon vor dessen Einbringung bekannt gewesen wäre. Jedenfalls gebührt aber der von Hrn. v. Bunsen gegebenen Anregung das Verdienst, den Gesetzentwurf in Betreff der vorläufigen Bewilligung von 4 Millionen Thalern zu Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr hervorgerufen zu haben, welcher einstimmige Annahme fand. Ob man es, wenn dieser Antrag nicht gestellt worden, gewagt hätte noch fünf Tage vor dem Schlusse der Session auch das **Dotationsgesetz** vorzulegen, ist eine andere Frage. Die vielen erheblichen politischen Bedenken gegen dieses durch die Commissionsberathung nicht verbesserte Gesetz sind namentlich von Völk und Dr. Löwe maß- und tactvoll mehr angedeutet als vollständig dargelegt worden. Daß man den Socialisten dadurch eine neue Waffe in die Hand gegeben hat, und daß die Maßregel, wenn sie in anderer Form und zu einer andern Zeit vorgeschlagen worden wäre, kaum auf Widerstand gestoßen sein würde,

[1]) „Annalen" 1871 S. 959.
[2]) Abgedruckt „Annalen" 1871 S. 1043.

[1]) Drucksachen 190; stenogr. Berichte S. 1175, 1191 und 1203; Reichsgesetzbl. S. 307.
[2]) Reichsgesetzbl. S. 275; vgl. die Erläuterungen zum Pensionsgesetz, „Annalen" 1871 S. 1001 ff.

ist überall nicht zur Sprache gekommen. Es begreift sich aber, daß der Fürst-Reichskanzler ungern die ihm von seinem dankbaren Kaiser zugedachte reiche Dotation von Lauenburger Domänen entgegennehmen mochte, wenn nicht gleichzeitig den Männern, ohne deren Beihülfe nicht erreicht werden konnte, was das letzte Jahr uns gebracht hat, eine materielle Anerkennung ihrer Verdienste zutheil wurde. Daß die letzte Sitzung des Reichstags mit einem von Kiefer verschuldeten grellen Mißklang schloß, ist zwar an sich von untergeordneter Bedeutung, aber eine Folge dieser Gesetzesvorlage.

Ich übergehe neben zahlreichen minder wichtigen Gegenständen auch die Kriegsentschädigungs-Gesetze, um so mehr, als sich ein vollständiges Urtheil über die Verwendung und Verwerthung der Französischen Kriegscontribution doch erst wird fällen lassen, wenn der auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths vom 23. Juni zu erwartende Vertheilungsplan in allen Einzelheiten feststeht. Einige aus der Initiative des Hauses hervorgegangene Beschlüsse, von denen die beiden wichtigsten die Zustimmung der Regierung nicht erhalten haben, bedürfen jedoch noch einer kurzen Erwähnung.

Treu ihrer bei Gelegenheit der Grundrechts-Debatte gemachten Ankündigung, brachte die Fortschrittspartei schon am 15. April einen Antrag auf Abänderung des Art. 32 der Reichsverfassung, Einführung von Diäten und Reisekosten, ein. So wenig neues sich auch über den oft behandelten Gegenstand sagen ließ, nahmen die drei Lesungen doch einen guten Theil von vier Sitzungen weg, zumal da es nicht weniger als viermal zu einer namentlichen Abstimmung kam. Das Ergebniß war von Anfang an vorauszusehen, da selbst viele, welche den Antrag für nicht zeitgemäß hielten, und wußten, daß man nur einen Schlag ins Wasser thun werde, ja selbst solche, welche fürchteten, daß der Reichstag bei Diätenzahlung seinen vornehmen Charakter verlieren könne, von vornherein entschlossen waren, dafür zu stimmen, weil sie es für eine unzulässige Inconsequenz hielten, das passive Wahlrecht aufs Aeußerste beschränken zu wollen, wenn man das active Wahlrecht allgemein freigiebt. Der Gesetzentwurf wurde in zweiter Lesung mit 185 gegen 138, in dritter sogar mit 186 gegen 128 Stimmen angenommen. Die Süddeutschen hatten dabei den Ausschlag gegeben. Die diesmalige Session des Reichstags hat den von dem Fürsten Bismarck gegen Diätenzahlung besonders geltend gemachten Grund, daß Diätenlosigkeit zur Abkürzung der Parlamente führe, nicht bestätigt. Man konnte häufig in Abgeordnetenkreisen scherzend die Bemerkung hören: der Reichstag werde für seinen Diätenbeschluß durch eine Verlängerung seiner Sitzungsperiode gestraft, die ja der Regierung nichts koste. Meines Erachtens hat ein Antrag auf Diätenzahlung, so oft er auch wiederholt werden möge, keine Aussicht auf die Zustimmung der Regierungen, eher vielleicht wird erwartet werden dürfen, daß dieselben über kurz oder lang den Abgeordneten Erstattung der Reisekosten anbieten werden, welche sie, je nach der Entfernung ihres Wohnsitzes von der Bundeshauptstadt, in sehr verschiedener Weise treffen. Dieser Gedanke ist jetzt bekanntlich aufgenommen. Wenn derselbe bis zum Herbst in der einen oder anderen Weise zur Verwirklichung kommen sollte, so wird damit die Diätenfrage voraussichtlich, wenigstens für die Dauer der jetzigen Legislaturperiode, von der Tagesordnung verschwinden. Wenn nicht, so wird sie resp. im Wege der Interpellation und eines erneuerten Antrags in jeder Session von Neuem vorgebracht werden.

Weniger glücklich noch als der Diätenantrag war der von der Fortschrittspartei durch Wiggers gemachte Versuch, die Cautionspflichtigkeit periodischer Druckschriften und die Entziehung der Befugniß zum Betrieb eines Preßgewerbes auf dem Weg einer gesetzlichen Declaration des §. 1 der Bundes-Gewerbe-Ordnung, sowie des §. 5 des Einführungsgesetzes zum Bundes- (jetzt Reichs-) Strafgesetzbuch, für aufgehoben zu erklären. Eine solche Declartion war juristisch nicht möglich. Aber nachdem durch diesen Vorschlag ein so wichtiges und für eine gesunde Preßgesetzgebung unentbehrliches Princip einmal angeregt war, erschien es im hohen Grade bedenklich dasselbe durch einfache Ablehnung des Antrags völlig in Frage zu stellen. Selbst die an sich gewiß richtige Bemerkung des Präsidenten des Reichskanzleramtes, daß man nicht wohl ein einzelnes Stück aus dem künftigen Preßgesetz herausnehmen könne, vermochte daher die liberale Reichspartei nicht davon abzuhalten dem Princip in anderer Form sofortige Anerkennung zu verschaffen. Ihr den Namen Völk tragender Gegenentwurf, der ohne Bezugnahme auf Gewerbe-Ordnung und Strafgesetzbuch die betreffenden Vorschriften der Landesgesetze einfach aufhebt, wurde von der Fortschrittspartei dankbar acceptirt, von der Versammlung mit 221 gegen 37 Stimmen angenommen. Der Bundesrath hat sich durch diese gewaltige Mehrheit nicht bestimmen lassen dem Gesetzentwurf seine Zustimmung zu ertheilen, aber es darf wohl als unzweifelhaft angesehen werden, daß schon in der Herbstsession ein vollständiges Preßgesetz, das auch diese Principien enthält, zur Vorlage kommen wird. Bis dahin ist auf den dringenden Wunsch der andern liberalen Fractionen noch ein dritter von der Fortschrittspartei auf Betreiben der Mecklenburgischen Abgeordneten beabsichtigter Antrag verschoben, der dahin geht, daß in jedem Reichsland eine aus freien Wahlen hervorgehende Landesvertretung bestehen soll. Es war vorauszusehen, daß er in dieser Session gleichfalls erfolglos geblieben sein würde.

Ein in Folge eines Antrags des tüchtigen und rastlos thätigen Lasker von einer besonderen Commission entworfenes Gesetz, betr. die geschäftliche Behandlung von (ungewöhnlich umfänglichen) Gesetzentwürfen durch Zwischencommissionen, fand ebenso wenig wie der ursprüngliche Antrag beim Hause Beifall. Die Ablehnung

desselben beweist aber nicht, daß er nicht unter Benutzung der Bayerischen Erfahrungen in anderer Form wieder auftauchen wird, sobald erst die in Aussicht stehenden Civil- und Criminal-Proceßordnungen und die Justizorganisation zur Vorlage kommen werden.

Der letzte vom Reichstage in seiner diesmaligen Session, und zwar mit an Einstimmigkeit grenzender Mehrheit, gefaßte Beschluß betrifft die Herstellung eines neuen provisorischen Sitzungsgebäudes, welches, Dank dem energischen Eingriffen des Reichskanzlers, schon bis zum Wiederzusammentritt der Versammlung im Herbste vollendet werden soll, während vom Bundesrath und Reichstag bestellte Commissarien, unter Zuziehung von Technikern und Vertretern der Preußischen Regierung, gleichzeitig ihre Vorarbeiten für die Errichtung eines definitiven Parlamentshauses fortsetzen. Die Vortheile, welche angemessene und gesündere Localitäten für die Verhandlungen und die Stimmung der legislativen Factoren, das Publikum und, last not least, auch für die Journalisten versprechen, werden mit den allerdings nicht geringen Kosten dieses Provisoriums von mindestens 175,000 Thlr. gewiß nicht zu theuer erkauft werden.

Das Bild, welches ich von dem Charakter und der Thätigkeit des ersten Deutschen Reichstags zu entwerfen versucht habe, würde unvollständig bleiben, wenn ich unerwähnt ließe, daß zahlreiche Abgeordnete aller Parteien sich nicht auf die Arbeiten des Hauses beschränkten, sondern in den aus den Sachkundigsten gebildeten freien Commissionen der künftigen Reichsgesetzgebung vorzuarbeiten suchten, und die Ergebnisse ihrer Berathungen dem Reichskanzler zur Erwägung unterbreiteten. Eine freie Marine-Commission berieth unter freundlicher Mitwirkung eines Bundesbevollmächtigten die künftige Deutsche Seemanns-Ordnung und andere auf die Handels- und Kriegsmarine, die Häfen ꝛc. ꝛc. bezügliche Fragen. Eine freie Münz-Commission besprach die nöthige Münzreform. Eine freie Commission für Grundbesitz und landwirthschaftliche Gewerbe beschäftigte sich mit Abhülfe der von den Landwirthen geführten Klagen und Beschwerden, und beabsichtigt auch nach dem Schlusse der Session ihre Thätigkeit, soweit thunlich, fortzusetzen. Auch die allwöchentlich wiederkehrenden „parlamentarischen Versammlungen" im Leipziger Garten verdienen Erwähnung, weil sie, von Mitgliedern aller Fractionen stark besucht, nicht wenig zur Ausgleichung der Parteigegensätze durch freundliche Annährung im geselligen Verkehr beitrugen, dort auch einmal die Deputation aus dem Elsaß in hübscher Ansprache von dem Fürsten Hohenlohe-Schillingsfürst begrüßt und von den Versammelten willkommen geheißen wurde.

Während der Reichstag versammelt war, kam der definitive Friede mit Frankreich zum Abschluß[1]. Als der Fürst-Reichskanzler nach seiner Rückkehr von Frankfurt zum erstenmal in der Versammlung erschien, erhob dieselbe sich zum Zeichen dankbarer Anerkennung von den Sitzen. Die Mittheilungen, welche er ihr zu wiederholtenmalen über die politische Lage und die betreffenden Verhandlungen machte, gehören zu den wenigen Glanzpunkten der abgelaufenen Session. Der Patriotismus machte sich bei diesen Gelegenheiten in anhaltenden Beifallsäußerungen Luft, und auch das Hoch auf den Deutschen Kaiser, womit der Präsident die letzte Sitzung schloß, fand, trotz des kaum verhallten Mißklangs der dieselbe getrübt hatte, bei allen das lebhafteste Echo.

Ich will dem Urtheil des Lesers über die Gesammtthätigkeit des Reichstags nicht vorgreifen, aber ich glaube diese Rückblicke nicht besser als mit den Worten schließen zu können, welche die „Provinzial-Correspondenz" ihm nachrief: „Die erste Session des Deutschen Gesammt-Reichstags — so sagte das halbofficielle Blatt — hat uns die freudige Gewißheit gegeben, daß das nationale Band, welches nunmehr alle Deutschen Staaten umschlingt, nicht bloß in den Buchstaben der Verträge und der Verfassung, sondern in dem Geist aller Deutschen Stämme Leben und Kraft gewonnen hat, zu segensvollem gemeinsamem Schaffen und Wirken."

[1]) Vgl. „Annalen" 1871 S. 516, die bez. Rede des Reichskanzlers ibid. S. 876.

Zweite Session.

Vom 16. October bis 1. December 1871.

(Vgl. die Uebersicht oben S. 139.)

Berlin, December 1871. Als der Deutsche Reichstag am 16. October zu seiner zweiten diesjährigen Sitzungsperiode zusammentrat, nahm man allgemein an, daß er nur kurze Zeit versammelt bleiben werde. Selbst die lange Reihe von zum Theil sehr wichtigen Arbeiten welche die Thronrede[1]) ankündigte, vermochte diese Ansicht nicht zu erschüttern, und der Umstand, daß die Einladungen zu den parlamentarischen Soiréen beim Reichskanzler anfangs nur bis zum 11. November lauteten, schien deren Richtigkeit zu bestätigen. Man durfte erwarten, daß die Bundesregierung nicht wieder denselben Fehler, der im Frühjahre so große Mißstimmung hervorgerufen hatte, begangen, daß sie den Reichstag nicht abermals viel zu früh, und ehe hinlängliches Arbeitsmaterial für die Berathungen vorlag, berufen haben werde. Man befand sich im Irrthum. Wie im Frühjahr, so fehlte es auch diesmal in den ersten Wochen an ausreichenden Vorlagen; wie damals, so wurde auch jetzt die Session dadurch zu ungebührlicher Länge ausgedehnt, und wurden auch diesmal die bedenklichsten Gesetze erst in so später Stunde eingebracht, daß sich — was auch die officiöse Presse und die officiösen Corre-

[1]) Abgedruckt „Annalen" 1872 S. 53.

spondenten zur Beschönigung dieses Verfahrens sagen mögen — der Gedanke kaum abweisen läßt: es sei darauf abgesehen gewesen, dieselben unter dem Druck des allgemeinen Wunsches nach baldigem Schluß der Sitzungen leichter durchzubringen. Dafür scheint wenigstens der Umstand zu sprechen, daß man keinen Anstand nahm, am 16. November den Preußischen Landtag zum 27. desselben Monats einzuberufen, während doch der Gesetzentwurf wegen Ergänzung des Strafgesetzbuchs erst am 20., derjenige wegen des dreijährigen Militair-Pauschquantums sogar erst am 26. November zur Vertheilung gelangte, und es unvergessen ist, daß der Reichskanzler die Unzulässigkeit des gleichzeitigen Tagens von territorialen und Provinzial-Landtagen mit dem Reichstag am 3. April 1868 im Norddeutschen Reichstage (vgl. stenogr. Berichte S. 75 ff.) in starken Ausdrücken anerkannt hatte. Niemand wird allerdings die Schwierigkeiten verkennen, welche das Uebermaß parlamentarischer Versammlungen und mangelhafte Organisation der noch immer mit der Preußischen Staatsregierung eng verquickten Bundesregierung der rechtzeitigen Vorbereitung der Vorlagen für den Reichstag, und theilweise auch für den Preußischen Landtag, bereitet. Es ist klar, daß die höheren Beamten nach dem Schlusse langdauernder Reichstags- und Landtagssessionen einer längeren Erholungszeit bedürfen. Die Vorarbeiten für die neuen Sitzungsperioden können deshalb erst spät beginnen, und der Zusammentritt des Bundesraths wird dadurch verzögert, daß die kleineren Staaten keine ständigen Vertreter in Berlin halten, und deren Staatsminister es vorziehen, sich dort persönlich einzufinden, weil der rasche Gang der Geschäfte eine Instructionseinholung häufig nicht gestattet. Darin liegt aber keine Rechtfertigung oder Entschuldigung für die Berufung des Reichstags, ehe hinlängliches Arbeitsmaterial vorliegt. Wenn man den Abgeordneten das schwere Opfer zumuthet, unter Hintansetzung aller eigenen Geschäfte und Interessen und ohne alle Vergütung in einem Jahre zweimal zu monatelangen Reichstagssitzungen zu erscheinen, so haben dieselben ein Recht darauf, daß ihnen dieses Opfer nicht rücksichtslos durch unnöthige Verlängerung ihres Aufenthalts in der Bundeshauptstadt noch weiter erschwert werde.

Bei der Eröffnung des Reichstags waren nur 153 Mitglieder anwesend, 39 weniger als die beschlußfähige Zahl. Die überwiegende Mehrzahl der Bayerischen Abgeordneten war durch den damals noch nicht vertagten heimischen Landtag zurückgehalten worden. Viele Preußen entschuldigten ihr Ausbleiben damit, daß sie erst spät und zufällig von der Einberufung des Reichstags Kunde erhalten hätten, da die Preußische Regierung es nicht, wie diejenigen der meisten Einzelstaaten, für geboten zu halten scheint, den einzelnen Abgeordneten eine Notification zugehen zu lassen, und mit der Publication der Kaiserlichen Einberufungsordre im „Reichs- und Staats-Anzeiger" genug gethan zu haben glaubt. Wieder andere beriefen sich auf die schon im Norddeutschen Reichstag und im letzten Frühjahr gemachte Erfahrung, daß es beim Beginn der Sitzungen an Arbeitsstoff zu fehlen pflege. Wären nicht mehrere in Berlin wohnende oder doch anwesende Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Collegen zu nehmen, weggeblieben, so hätte sich die zur Beschlußfassung nöthige Zahl vielleicht schon in der dritten Sitzung zusammengefunden. So wurde dieselbe erst in der vierten erreicht.

Das, Dank der Energie des Reichskanzlers und der Tüchtigkeit des Architekten Hitzig, allen Schwierigkeiten zum Trotz, seit dem Schlusse der Frühjahrs-Session errichtete neue geschmackvolle provisorische Parlamentsgebäude machte auf alle Anwesenden einen wohlthuenden Eindruck, dem man durch ein Dankvotum für den Erbauer und dessen künstlerische Genossen Ausdruck gab. Da die Kosten den Voranschlag fast um das Doppelte überstiegen haben sollen, ist nur zu wünschen, daß das Gebäude — es brannte schon dreimal — nicht in einen Aschenhaufen verwandelt werde, ehe der beschlossene Bau des definitiven Reichstagspalastes vollendet sein wird. Bei diesem Neubau, dessen Programm das Reichskanzleramt am 10. December veröffentlicht hat, wird es die Hauptaufgabe der concurrirenden Architekten sein, für eine noch bessere Akustik, deren Mängel in dem provisorischen Gebäude namentlich auf den Tribünen schwer empfunden wurden, und eine noch bessere Ventilation unter Beseitigung jedes Zuges, worüber man wiederholt klagen hörte, Sorge zu tragen. Darüber, ob die Beleuchtung durch den „Wagen des Sonnengottes", welcher mit dem Geräusch eines Eisenbahnzuges die Gasflammen über das Glasdach fährt, oder ob die im Englischen Parlament und im Americanischen Capitol bewährte Einrichtung den Vorzug verdient, läßt sich streiten. Die oft vernommene Klage, daß die an sich zweckmäßige Vertheilung der Plätze nach den Parteien eine Annäherung derselben erschwere, und die Lebhaftigkeit der Debatte durch die räumliche Entfernung der sich entgegenstehenden Redner beeinträchtigt werde, wird sich nicht beseitigen lassen, ohne zugleich den Comfort der HH. Reichsboten auf ihren sehr behaglich aussehenden breiten Sitzen zu gefährden.

In der ersten Sitzung nach Constatirung der Beschlußfähigkeit des Hauses schritt man zur Wiederwahl des früheren Bureau's. Die Nationalliberalen hatten nicht üble Lust gehabt, die beiden Vicepräsidenten, Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst und v. Weber, über Bord zu werfen und einen derselben durch Hrn. v. Bennigsen zu ersetzen. Man erzählt, daß es in dieser Fraction sogar zu einer förmlichen Abstimmung über die Frage gekommen sei, aber eine Mehrheit von 80 gegen 18 Stimmen das Project wieder fallen gelassen habe. Es ist möglich, daß Hr. v. Bennigsen durch seine Ruhe noch mehr als die beiden bisherigen Vicepräsidenten für die schwierige Aufgabe, eine so zahlreiche Versammlung zu leiten, qua-

licirt ist; aber es wäre gewiß ein politischer Fehler gewesen, wenn man, statt eines der beiden Süddeutschen, noch einen zweiten aus Norddeutschland stammenden Führer der nationalliberalen Partei in das Präsidium gewählt und dadurch der conservativen Partei gerechten Grund zur Beschwerde über Zurücksetzung, zugleich aber der noch immer bei Manchen herrschenden Besorgniß, es sei auf eine Majorisirung des Südens abgesehen, neue Nahrung gegeben hätte. Die Frage einer anderen Zusammensetzung des Präsidiums wird übrigens in der nächsten Session des Reichstags unzweifelhaft wieder auftauchen. Der zweite Vicepräsident v. Weber hat bereits wieder resignirt, weil ihn seine Pflichten als Präsident der Württembergischen Kammer noch vor dem Schlusse der Sitzungen von Berlin abriefen, und der leidende Gesundheitszustand des langjährigen bewährten ersten Präsidenten läßt, wenn derselbe sich nicht, wie man hoffen muß, bis dahin gründlich erholt, befürchten, daß Dr. Simson es ablehnen wird, sich der mühsamen und und undankbaren Aufgabe noch einmal zu unterziehen. Obwohl das Haus dessen Autorität in allen Fällen, und selbst dann, wenn es mindestens zweifelhaft war, ob er sich nicht geirrt habe, aufrecht erhalten hat, sind die Erfahrungen, welche der Präsident in der letzten Session machen mußte, doch wohl geeignet, ihm sein hohes Amt zu verleiden. Ein erster Conflict erhob sich, als er, gestützt auf einen Präcedenzfall im vorjährigen Norddeutschen Reichstage, die Constituirung der Abtheilungen anordnete, ehe das Haus beschlußfähig war [1]). Windthorst (Meppen) widersprach, weil eine Null keine Eins gebären kann, und den Abtheilungen nach der Geschäftsordnung das Recht zusteht, unbeanstandete Wahlen für gültig zu erklären. Der Reichstag nahm jedoch die Constituirung der Abtheilungen vor, obgleich es vielfach schmerzlich empfunden wurde, daß die noch größtentheils abwesenden Süddeutschen dabei nicht ausreichend berücksichtigt werden konnten. Ernstlicher war der vielbesprochene Zwischenfall mit **Bebel**, welcher sich darüber beschwerte, daß ihm auf Vorschlag des Präsidenten von einer Mehrheit des Hauses das Wort entzogen war, obgleich bei den vorangegangenen Mahnungen die Formel: „Ich rufe Sie zur Ordnung", nicht angewandt war. Die Frage: ob dieses Verfahren dem §. 43 der Geschäftsordnung entspreche, wurde an die Geschäftsordnungs-Commission verwiesen, welche beantragte, den Paragraphen dahin zu interpretiren, daß es einer bestimmten Formel des Ordnungsrufes nicht bedürfe. Bei der Discussion dieses Antrags im Plenum stellte Windthorst (Meppen) den Gegenantrag: die Frage über die Auslegung des §. 43 mit dem Auftrag an die Commission zurückzuweisen: „die Paragraphen 43 und 57 der Geschäftsordnung einer Revision zu unterziehen, und Vorschläge zu machen, die das Verfahren, welches der Entziehung des Worts durch den Reichstag vorhergehen muß, schärfer und bestimmter regeln" [1]). Als das Haus, ohne die Frage, ob in dem vorliegenden speciellen Fall ein Ordnungsruf überall gerechtfertigt gewesen sei, oder nicht, auch nur zu berühren, diesem Gegenantrag, welcher der Auslegung des §. 43 nicht präjudicirte, seine Zustimmung ertheilte, fand sich Dr. Simson veranlaßt, das Präsidium niederzulegen. In einer noch an demselben Tag abgehaltenen Abendsitzung wurde er mit 219 von 276 Stimmen wieder zum Präsidenten gewählt. Bei der ersten Wahl am 19. October hatte er 205 von 212 abgegebenen Stimmen erhalten. Manche Abgeordnete hatten sich durch die von ihm bewiesene Empfindlichkeit verletzt gefühlt, da der Gedanke, dem verdienten Mann ein Mißtrauensvotum zu geben, allen fern gelegen hatte, weil auch der beste Präsident nicht „unfehlbar" ist.

Der erste Gegenstand, welcher den Reichstag nach seiner Constituirung beschäftigte, war die von Schulze gestellte Interpellation wegen des Schicksals des in der vorigen Session mit überwiegender Mehrheit beschlossenen Gesetzentwurfs über die **Gewährung von Reisekosten und Diäten** an die Abgeordneten [2]). Der Präsident des Reichskanzleramts erwiederte: daß der Bundesrath nach erstattetem Bericht seines Verfassungs-Ausschusses **einstimmig** beschlossen habe, diesem Gesetzentwurfe seine Zustimmung nicht zu ertheilen. Er erklärte sich aber außer Stande, die bei der Begründung der Interpellation erbetene Auskunft darüber zu ertheilen: was von Seiten der einzelnen Bundesregierungen zu einer theilweisen Erledigung des dem Gesetzentwurf zu Grunde liegenden Gedankens geschehen sei. Es ist ein öffentliches Geheimniß, daß mit den verschiedenen Eisenbahnverwaltungen wegen Bewilligung freier Beförderung der Reichstagsabgeordneten für die Dauer der Sitzungsperioden Verhandlungen gepflogen worden sind, und alle, mit alleiniger Ausnahme der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft, sich dazu bereit erklärt haben. Es ist ferner bekannt, daß die Bayerische und die Württembergische Regierung ihren Abgeordneten auf den Staatsbahnen freie Beförderug gewähren. Ob es der Würde des Reichs und einer schuldigen Rücksicht auf das Gefühl der Abgeordneten nicht mehr entsprochen haben würde, den Privat-Eisenbahngesellschaften für die Beförderung der Reichstagsmitglieder Bezahlung aus der Reichscasse anzubieten, ist eine Frage, die ich hier nicht zu untersuchen habe. Der Herr Interpellant hatte jedenfalls Recht, wenn er aussprach: der Gegenstand werde nicht von der Tagesordnung des Deutschen Parlaments verschwinden, bis man ihm genügt habe. Gewissermaßen als Antwort auf diese Erklärung ließ die Bundesregierung — an einer allerdings nicht sehr in die Augen

[1]) Vgl. stenogr. Berichte II. Session S. 5 und 6.

[1]) Vgl. stenogr. Berichte S. 442—451.
[2]) Vgl. stenogr. Berichte S. 17.

fallenden Stelle der Vorhalle des Reichstagsgebäudes — unter dem Medaillonbild Uhlands dessen, dem schönen an Bürgermeister Klöpsel in Stuttgart gerichteten Gedichte „Am 18. October 1815" entnommene Verse anbringen:

„Uneingedenk gemeinen Lohnes,
Seid ihr beharrlich, emsig, treu,
Des Volkes Würde, wie des Thrones,
Beachtet ihr mit heil'ger Scheu."

Nur wenige werden diese Inschrift gelesen haben, ohne die Bemerkung zu machen, daß der Reichstag, als er es unterließ, den Antrag auf Bewilligung von Reisekosten und Diäten sofort zu erneuern, mehr Tact und besseren Geschmack bewiesen habe, als diejenigen, welche gerade dieses Motto für das Bildniß des vaterländischen Dichters wählten. Darüber kann jedenfalls kein Zweifel obwalten, daß es, wenn der Reichstag, wie bisher, die Intelligenz der Nation und nicht blos die Geldsäcke repräsentiren soll, auf die Dauer völlig unthunlich ist, zwei fast fünf Monate dauernde Reichstags-Sessionen in einem Jahre abzuhalten, ohne dessen Mitgliedern irgendwelche Vergütung zu gewähren. Glauben die verbündeten Regierungen aus überwiegenden politischen Gründen keine Diäten bewilligen zu können, so sollten sie den Abgeordneten mindestens freie Fahrt auf allen Deutschen Eisenbahnen, und zwar ohne Beschränkung auf die Dauer der Sitzungsperioden, anbieten. Denn dadurch würde nicht nur die jetzt bestehende Ungleichheit der Lasten jedes Einzelnen wenigstens theilweise beseitigt, sondern auch allen die Möglichkeit geboten werden, sich während der Reichstagsferien mit den Verhältnissen des ganzen Reichs durch eigene Anschauung bekannt zu machen, was den Verhandlungen zu gute kommen und zugleich eine gewisse Compensation für die großen ihnen angesonnenen Opfer bilden würde.

Sofort nach Beantwortung der Schulze'schen Interpellation trat der Reichstag in die Berathung der zahlreichen und wichtigen **Finanzvorlagen** ein.

Die Ordnung des Reichshaushalts war in der Thronrede bei Eröffnung des Reichstags als dessen hauptsächlichste Aufgabe bezeichnet. Die Lösung derselben wurde ihm durch das seltene Glück erleichtert, daß das neue Deutsche Reich, Dank den großen Erfolgen des letzten Krieges, seine Laufbahn nicht, wie das geeinigte Italien, mit völlig zerrütteten Finanzen und einem Deficit, sondern mit großartigen außerordentlichen Einnahmequellen beginnt. Dennoch ließen sich von vornherein große Schwierigkeiten voraussehen, weil mit diesem Jahre der auf dem Art. 62 der Reichsverfassung beruhende provisorische Militair-Etat sein Ende erreichte, und daher für die Zukunft neu zu ordnen, auch ein normales Verhältniß zwischen dem Haushalt des Reichs und dem Haushalt seiner Glieder herzustellen war. Diese und manche andere Fragen kamen denn auch sofort bei der ersten Berathung des anfangs nur bruchstückweise vorgelegten **Haushalts-Etats** für **1872** zur Sprache; aber diese Debatte war im ganzen recht matt, und nur die Rede Laskers erhob sich über das allgemeine Niveau [1]).

Ehe man in die specielle Berathung eintrat, welche zum erstenmale nach dem im Preußischen Abgeordnetenhause bewährten Verfahren durch die von den verschiedenen Fractionen designirten Commissarien des Reichstages und Commissarien des Bundesraths vorbereitet wurde, gab es verschiedene andere Finanzvorlagen zu erledigen. Der Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für **1870** hatte — selbstverständlich abgesehen von den Kriegskosten — ungeachtet der Wirkungen des Krieges, erfreulicher Weise einen **Ueberschuß** von 1,092,191 Thlr. gelassen, über deren Verwendung Beschluß zu fassen war [2]). Zugleich wurden die nachgewiesenen Etats-Ueberschreitungen und extraordinären Ausgaben des vorigen Jahres vorläufig genehmigt, und durch ein **Nachtrags-Gesetz** zu dem Etat für **1871** wurden demselben die Einnahmen und Ausgaben für das großherzoglich Badische Militair-Contingent im zweiten Semester **1871** hinzugefügt [3]).

Zu ungleich lebhafteren Discussionen als diese Gesetze gaben diejenigen über die **Controle des Reichshaushalts-Etats** für **1871** und über die **Bildung eines Reichskriegsschatzes** Anlaß. Durch das erstere wird die Controle des gesammten Rechnungswesens des Reichs auch noch für das Jahr 1871 der Preußischen Oberrechnungskammer als „Rechnungshof des Deutschen Reichs", nach Maßgabe der Vorschriften des Norddeutschen Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, übertragen [4]). Eugen Richter, der die Preußischen Finanzen zum Gegenstande gründlicher Studien gemacht hat, benutzte die Gelegenheit, um die Rechnungscontrole in Preußen, welche bereits der vormalige ausgezeichnete Generalsteuerdirector Kühne als „Gaukelspiel" charakterisirt hat, in ungemein scharfer, wenn auch nicht gerade geschmackvoller Weise zu kritisiren, und er reizte dadurch den Preußischen Finanzminister so sehr, daß derselbe für einen Augenblick zu vergessen schien, daß das Militairwesen nicht länger eine Preußische, sondern daß es Reichssache ist. Das Haus war einstimmig darin, daß die Einrichtung des künftigen Rechnungshofs des Deutschen Reichs nicht von dem Ergebniß der jetzt im Preußischen Landtage zur Verhandlung stehenden Gesetzgebung über die Rechnungskammer im Preußischen Staate, welches abzuwarten der Bundesrath für zweckmäßig hielt, abhängig gemacht werden dürfe, und beantragte auf v. Benda's Vorschlag die Vor=

---

1) Stenogr. Berichte S. 70.

2) Drucksachen 1871 II. Session Nr. 4; Commissionsbericht Nr. 39; Stenogr. Berichte S. 168 und 206; Reichsgesetzblatt 1871 S. 392.

3) Drucksachen Nr. 83; stenogr. Berichte S. 375; Reichsgesetzbl. 1871 S. 395.

4) Drucksachen Nr. 7; stenogr. Berichte S. 5, 20 und 87; Reichsgesetzbl. 1871 S. 344; vgl. a. Laband's Ausführungen, „Annalen" 1873 S. 552.

legung eines diesfälligen Gesetzentwurfs für die nächste Session. Ein Antrag Hagens: daß schon jetzt nicht bloß die Titel, sondern auch die einzelnen Positionen der Special-Etats der Rechnungslegung zu Grunde gelegt werden möchten, konnte als überflüssig abgelehnt werden, als der Präsident des Reichskanzleramtes die befriedigende Aufklärung gab: daß der gleiche, am 28. März vorigen Jahres vom Norddeutschen Reichstage gefaßte Beschluß der Oberrechnungskammer mitgetheilt und als Theil der Instruction derselben zu betrachten sei.

Das Gesetz über die Bildung eines Reichskriegsschatzes [1]) bezweckt: den bisherigen speciell Preußischen Staatsschatz von 30 Millionen Thalern durch eine der Französischen Kriegsentschädigung zu entnehmende und dem ganzen Deutschen Reiche gemeinschaftliche, in gemünztem Gelde verwahrlich niederzulegende Summe von 40 Millionen Thalern zu ersetzen, über welche nur für Zwecke der Mobilmachung, unter vorgängiger oder nachträglicher Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, mittelst kaiserlicher Anordnung verfügt werden darf. Ein solcher Schatz bildet ein nothwendiges Complement unserer Militairorganisation, und hat sich beim Ausbruch des letzten Krieges geradezu als unentbehrlich erwiesen. Bisher hat Preußen allein die Last getragen, es liegt in der Natur der neuen Verhältnisse daß dieselbe jetzt von dem ganzen Reich übernommen werden mußte, da es sich dabei um gemeinschaftliche Reichszwecke handelt. Dies war auch die Auffassung der überwiegenden Mehrheit des Reichstages. Die Betrachtung, daß eine Summe von 40 Milionen Thalern, verglichen mit den sonstigen eisernen Beständen des Militairetats, nur gering ist, und daß der Reichsschatz beim Ausbruch des Krieges das sich ängstlich zurückziehende Geld wieder ergänzt, würde sonst nicht genügen, den volkswirthschaftlichen Gründen, welche namentlich Dr. Löwe gegen die zinslose Festlegung einer so großen Summe geltend machte, das Gegengewicht zu halten. Daß Ewald auf die Gefahr eines Kriegsschatzes in der Hand einer kriegslustigen Regierung, und Krüger (Hadersleben) darauf aufmerksam machte, daß in der Ausführung der Bestimmungen des Art. 5 des Prager Friedens über Nord-Schleswig eine noch bessere Garantie für den Frieden liegen würde, machte ebenso wenig Eindruck, wie Gneist's von seinem Parteigenossen Lasker scharf gegeißelte geistreiche Vertheidigung des Absolutismus oder Lugscheiders Heiterkeit erregende Hinweisung auf Oesterreich, welches 1859 und 1866 ohne einen Kriegsschatz mobilisirt und Krieg geführt habe. Aber auch unter denen, welche den Kriegsschatz zu einer bleibenden Institution des Reichs zu machen wünschten, waren viele, welche es mit ihrem constitutionellen Gewissen nicht zu vereinigen vermochten, die Wiederauffüllung des Schatzes im Falle der Verminderung seines Bestandes nicht blos im Wege eines regelmäßigen Etatsgesetzes vorzunehmen, sondern demselben ein für allemal alle zufälligen Einnahmen zuzuweisen. Die Budgetcommission beantragte deshalb auch mit 9 gegen 9 Stimmen die diesfällige Bestimmung des Gesetzentwurfs zu streichen. Der vormalige Preußische Finanzminister v. Bodelschwingh nahm dieselbe jedoch, offenbar auf Veranlassung leitender Mitglieder des Bundesraths, in einer bereits in der Commission vorgeschlagenen, wenigstens etwas verbesserten, Fassung als Amendement wieder auf. Die Regierung erklärte das Zustandekommen des ganzen Gesetzes von der Annahme dieses Amendements abhängig machen zu müssen, und erreichte dadurch, daß ein auf Streichung der betreffenden Bestimmung gerichteter Antrag Fries' mit 170 gegen 121 Stimmen verworfen wurde. Sehr charakteristisch war die Art, wie Herr v. Bennigsen sein Votum für das Amendement v. Bodelschwingh motivirte, indem er nachwies, daß die Auslegung, welche der Minister Camphausen demselben gegeben, es allerdings unannehmbar mache, sich aber damit tröstete, daß der Reichstag es anders auslegen könne. Die Mehrzahl seiner Parteigenossen schloß sich ihm an, und mit wenigen Ausnahmen stammen alle Nationalliberalen, welche gegen das Amendement v. Bodelschwingh stimmten, aus Süddeutschland. Inzwischen ist der bisherige Preußische Staatsschatz bereits mittelst Preußischen Gesetzes vom 18. d. M. aufgehoben.

Ich kehre zu dem Haushalts-Etat für 1872 zurück [1]). Derselbe wurde schließlich in Einnahme und Ausgabe auf 116,851,255 Thlr. festgestellt. Von dieser Summe sind für die fortdauernden Ausgaben 97,892,597 Thlr. und zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben 18,958,658 Thlr. bestimmt. Von den fortdauernden Ausgaben entfallen 90,042,492 Thlr. auf die Verwaltung des Reichsheeres, 3,761,721 Thlr. (wozu noch 4,573,079 Thlr. im Extraordinarium kommen) auf die Marine, 1,364,305 Thlr. auf das auswärtige Amt, 662,000 Thlr. auf die Verzinsung der Reichsschuld, 1,291,020 Thlr. sind zu Besoldungsverbesserungen bestimmt, durch deren Bewilligung zugleich der wünschenswerthen Aufbesserung der Beamtengehalte in den Einzelstaaten, namentlich in Preußen, Bahn gebrochen ist. Etwa 10 Millionen Thlr., welche im nächsten Jahre für Invalidenpensionen erforderlich sind, und 17,350,000 Thlr. für die Abbürdung der Zoll- und Steuercredite [2]) erscheinen nicht im Etat, da sie außerordentlicher Weise aus der Französischen Kriegsentschädigung entnommen werden sollen. Von den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sind 3,500,000 Thlr. für die Abtragung der in den Jahren 1868—71 für die Küsten-

[1]) Vgl. hierüber P. Laband's Ausführungen, „Annalen" 1873 S. 415; Drucksachen des Reichstags 1871 II. Session Nr. 5 und 30; stenogr. Berichte S. 24, 117 u. 148; Reichsgesetzbl. 1871 S. 403.

[1]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 412.
[2]) Vgl. „Annalen" 1873 S. 506.

befestigung aufgenommenen Credite, 6,270,000 Thlr. zu eisernen Vorschüssen für die Verwaltung des Reichsheeres [1]) und 3,750,000 Thlr. zu einem Betriebsfonds der Reichscasse bestimmt [2]). Durch die Zurdispositionsstellung der letzteren beiden Summen und durch die dem Reichskanzler in dem Etats-Gesetz ertheilte Autorisation: zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Reichscasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 8 Mill. Thalern hinaus, Schatzanweisungen auszugeben, sowie durch die nöthigen Bestimmungen über den Zeitpunkt der Einzahlung der in die Reichscasse fließenden Zölle, Abgaben und Aversen rc., ist die Finanzverwaltung des Reichs von derjenigen der einzelnen Bundesstaaten unabhängig gemacht.

Zu den erforderlichen Einnahmen braucht durch Matricularbeiträge nicht mehr als bisher aufgebracht zu werden. Dieselben belaufen sich im Ganzen auf 32,115,784 Thlr. Unter den Einnahmen erscheinen ferner zum ersten Mal 2,954,550 Thlr. als Ueberschuß der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen [3]), während durch ein besonderes Gesetz 11,440,000 Thlr. — von denen 5 Mill. Thlr. bereits im Frühjahr bewilligt wurden und die der Französischen Kriegsentschädigung entnommen werden sollen — für die Ausrüstung dieser Bahnen mit Betriebsmitteln und verschiedene sonstige Verbesserungen derselben und neue Anlagen angewiesen sind. Diese Einnahmen aus den Eisenbahnen, welche das Reich durch den Friedensschluß mit Frankreich erwarb, bilden den einzigen dem Reiche durch die Verfassung zugewiesenen Posten der Elsaß-Lothringischen Finanzen. Daß diese Bahnen von Reichswegen verwaltet werden, ist eine einfache Consequenz des Eigenthumsrechts an denselben.

Zu den oben erwähnten und einigen anderen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sollen 14,762,000 Thaler aus der Französischen Kriegsentschädigung entnommen werden. Man hatte erwartet, daß schon dem diesmaligen Reichstag ein vollständiger Plan für die Verwendung und Vertheilung der Kriegscontribution werde vorgelegt werden. Das ist jedoch nicht thunlich gewesen. Es sind dem Reichstag aber, bei der ersten Berathung eines Gesetzes betreffend die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli v. J. aufgenommenen fünfprocentigen Anleihe, von dem Präsidenten des Reichskanzleramtes, sowie bei Gelegenheit eines demnächst angenommenen Antrags des Abg. Lasker — 1,222,000 Thaler für die Bedürfnisse der Marine nicht auf Grund des Gesetzes vom 9. Nov. 1867 durch eine besondere Anleihe zu decken, sondern der Kriegsentschädigung zu entnehmen — von dem Geheimrath Dr. Michaelis sehr werthvolle Aufklärungen [4]) über die bisher getroffenen Dispositionen und die Verwendung der am 1. März k. J. fälligen ferneren Rate von 173 Millionen Thaler gegeben. Es ergiebt sich daraus, daß, wenn der Reichskanzler von der beantragten und ertheilten Autorisation, die noch ungetilgten Schuldverschreibungen der vorjährigen Bundesanleihe über 113,773,300 Thaler zu kündigen, Gebrauch machen sollte, von den 573 Millionen, welche Frankreich bis zum 1. März 1872 an Kriegsentschädigung und Zinsen im Ganzen gezahlt hat, nur ein Minimum von ein paar Millionen übrig bleiben wird. Es ist daher auch, da noch das ganze Retablissement der Armee bevorsteht, kaum wahrscheinlich, daß die vorjährige Bundesanleihe gekündigt werden wird, ehe weitere Zahlungen Frankreichs in naher Aussicht stehen. Ein Eingehen auf Details würde für den Zweck dieser Rückblicke auf die letzte Reichstagssession zu weit führen. Um eine Verzettelung der noch eingehenden Kriegsentschädigungsgelder zu verhüten, ist die Aufnahme der Bestimmung in das Haushalts-Etatsgesetz beschlossen: daß die Verwendung der von Frankreich gezahlten Kriegsentschädigung durch Reichsgesetz geregelt werden soll, und ist für die nächste Session die Herbeiführung einer gesetzlichen oder etatsmäßigen Feststellung der Einnahmen aus der Französischen Contribution, sowie die Vorlage eines Gesetzes über die Grundsätze der Vertheilung derselben beantragt [1]). Wenn, wie wir nicht bezweifeln wollen, die vollen fünf Milliarden zur Zahlung kommen — „la France est assez riche pour payer sa gloire" — so darf man wohl hoffen, daß eine umsichtige Finanzverwaltung darin die Mittel finden wird, den Finanzen des Reichs und der einzelnen Bundesstaaten für alle Zeit eine solide Grundlage zu geben und zugleich, trotz der steigenden Preise und Ansprüche, umfassende Steuererleichterungen eintreten zu lassen.

Aus den langen Verhandlungen des Reichstags über den diesmal besonders gut und vollständig motivirten Haushaltsetat verdienen im Uebrigen nur wenige Einzelheiten hervorgehoben zu werden.

Bei Berathung des Capitels über die Ausgaben des Reichstags beschloß derselbe, nicht länger bei dem Preußischen Herren- und Abgeordnetenhause zu Gast zu gehen, sondern künftig sein eigenes Bureau, seine eigene Stenographie und einen eigenen Bibliothekar zu halten, die Anstellung aller Beamten und Diätarien aber dem Präsidenten zu übertragen [2]). Für diesen wurde zugleich eine angemessene Amtswohnung einzurichten beschlossen; die Frage aber, ob ihm nicht auch Repräsentationskosten zu bewilligen seien, zwar in den Fractionen eifrig discutirt, jedoch bis zur Vollendung des definitiven Reichstagspalastes ausgesetzt.

[1]) „Annalen" 1873 S. 416.
[2]) „Annalen" 1872 S. 1483.
[3]) „Annalen" 1873 S. 414.
[4]) Stenogr. Berichte S. 513.

[1]) Vgl. darüber die bezügl. Mittheilungen in den „Rückblicken" auf die dritte und vierte Session weiter unten.
[2]) Stenogr. Berichte S. 491.

Zu besonders lebhaften Debatten gab die Berathung des Marineetats Anlaß. Es fehlte nicht an Süßwasser-Admiralen und an Seitenhieben auf die geringen Erfolge unserer jungen Marine im letzten Kriege, wobei die in der nationalliberalen Partei vorhandenen Gegensätze wieder einmal stark auseinander platzten, während der Marineminister Graf Roon seine Schöpfung in hübscher Weise in Schutz nahm[1]). Daß man bei dieser Gelegenheit von verschiedenen Seiten den Versuch machte, schon jetzt die Principienfrage zur Entscheidung zu bringen, ob eine Erweiterung der Marine, eine Aenderung oder raschere Ausführung des Marine-Gründungsplans von 1867 gerathen sei, war jedenfalls verfrüht, da es an den nöthigen factischen Grundlagen für eine solche Entscheidung fehlte. „Auch auf dem festen Lande giebt es Schiffbruch." Alle darauf gerichteten Anträge wurden schließlich abgelehnt, und nur beschlossen, sich für die nächste Session die Vorlage einer ausführlichen Denkschrift darüber zu erbitten, wieweit der Gründungsplan für die Marine von 1867 bereits ausgeführt sei, und welche Mittel zur vollständigen Ausführung desselben noch erforderlich seien.

Von den zahlreichen sonstigen Resolutionen, welche bei der Berathung des Haushalts-Etats gefaßt wurden, ist nur noch diejenige von allgemeinerem Interesse, wodurch dem Reichskanzler die Einstellung einer größeren Summe in das Extraordinarium des Etats der Reichs-Telegraphenverwaltung zum Zwecke der Vermehrung der Telegraphenverbindungen, insbesondere der directen Linien zwischen den größeren Stationen des Inlandes, für die Zukunft anempfohlen wird[2]).

Bei den Vorarbeiten für den Haushalts-Etat von 1872 war es der ernstliche Wunsch der verbündeten Regierungen, völlig „constitutionell correct" zu verfahren, und dem Reichstag auch für die Verwaltung des Reichsheeres einen den dauernden Bedürfnissen entsprechenden specificirten Etat zur Beschlußfassung vorzulegen. Der unter den durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnissen sehr erklärliche Mangel an ausreichenden Arbeitskräften und die Schwierigkeiten, welche die Einordnung von $4\frac{1}{2}$ neuen Armeecorps in das bisherige Norddeutsche Heer naturgemäß mit sich brachte, gestatten dies jedoch nicht. Die Frage: ob es unter diesen Umständen nicht gerathen sei, die abermalige Bewilligung eines Pauschquantums für drei Jahre vorzuschlagen, wurde angeregt, fand aber keinen Anklang. Man beschloß, den unvollendet gebliebenen Special-Etat dem nächsten Reichstage vorzulegen, und nur die Verlängerung des mit diesem Jahr ablaufenden, durch die Verfassung sanctionirten Provisoriums noch für das Jahr 1872 zu beantragen. Der Kaiser kündigte dies dem Reichstage bei dessen Eröffnung in Ausdrücken an, die wie Bedauern klangen.

[1]) Stenogr. Berichte S. 402.
[2]) Stenogr. Berichte S. 268.

Hätte man sich auf das angeführte Motiv für diesen Antrag beschränkt, so leidet es wohl kaum einen Zweifel, daß sich nicht eine einzige Stimme im Reichstage dagegen erklärt haben würde. Statt dessen wurde aber in den dem vorgelegten Militair-Etat für 1872 hinzugefügten Erläuterungen[1]) weitläufig nachgewiesen: daß der bisherige Betrag des Pauschquantums von 225 Thlrn. für den Kopf unter normalen Verhältnissen für die nothwendigen Ausgaben jetzt nicht mehr zureichend sei, und man sich nur deshalb noch für ein Jahr damit genügen lassen könne, weil die üblichen Uebungen im nächsten Herbst ausfallen könnten, die in Elsaß-Lothringen auszuhebenden Recruten erst zum 1. October 1872 zur Einstellung gelangen würden, die Occupationstruppen in Frankreich ihre Naturalverpflegung noch für Rechnung Frankreichs erhielten, und das Retablissement der Armee an Bekleidung, Ausrüstung, Waffen und Munition nach Beendigung des letzten Kriegs einen geringen Aufwand bei den betreffenden Titeln für die laufende Unterhaltung erwarten lasse. Nach dem Maßstab dieser Vorlage glaubte der Abg. Lasker bei der Generaldebatte des Haushalts-Etats berechnen zu können, daß das Militairbudget künftig die Summe von 104 Mill. Thaler erreichen, der Betrag für jeden Mann sich von 225 auf 249 Thaler steigern werde, und der Herr Kriegsminister gab ihm, ohne sich auf Details einzulassen, darin vollkommen Recht: „daß der nächste Jahresetat dem Reichstag eine größere, höhere Forderung bringen werde".

Es lag in der Natur der Sache, daß die gegebenen Erläuterungen Anträge auf einen Abstrich an der geforderten Pauschsumme oder mindestens eine Resolution hervorrufen mußten: daß man durch die Bewilligung des verlangten Betrags den künftigen Beschlüssen über den erwarteten Special-Etat für 1873 in keinerlei Weise präjudiciren wolle. Zwei solche Anträge wurden auch wirklich eingebracht. Die Fortschrittspartei beantragte durch die Herren v. Hoverbeck und Richter einen Abstrich von 6,173,804 Thalern, Deckung etwaiger Mehrausgaben für 1872 durch ausgedehnte Beurlaubungen, und Verhütung einer etwaigen künftigen Erhöhung einzelner Etats-Positionen durch Herabsetzung der Friedenspräsenzstärke und Einführung der zweijährigen Dienstzeit für die Infanterie. Der zweite, von Lasker und v. Stauffenberg, ohne vorgängige Consultirung ihrer (der nationalliberalen) Partei, gestellte Antrag ging nicht so weit. Sie begehrten nur eine Verminderung des verlangten Pauschquantums um 1,421,198 Thaler — d. h. um den Betrag der für die erst im nächsten Herbst zur Einstellung gelangenden Recruten aus Elsaß-Lothringen zu viel verlangten 1,083,500 Thaler und der beabsichtigten Besoldungszulagen von 337,698 Thlrn. — und beantragten zugleich: den Reichskanzler aufzufordern, schon jetzt darauf Bedacht zu nehmen, daß bei der zu-

[1]) Vgl. dieselben in den „Annalen" 1873 S. 3 ff.

künftigen Aufstellung des Friedens-Etats das bisherige Pauschquantum nicht überschritten werde[1]).

Der Beifall, mit welchem der Antrag Lasker-Stauffenberg in weitern parlamentarischen Kreisen aufgenommen wurde, führte dazu, daß der schon vorher vereinzelt aufgetauchte Gedanke: ob es nicht vielleicht am besten wäre, die bis zum 31. December geltenden Verfassungsbestimmungen über den Militair-Etat gleich auf drei Jahre auszudehnen, plötzlich in vieler Munde war. Graf Bethusy-Huc, der diesen Gedanken zuerst öffentlich aussprach, hat später mit Recht die Vaterschaft abgelehnt, und dem Reichstag in langer Rede erzählt, daß er mit zwei andern in einem kleinen hinterwäldischen Dorfe zuerst beschlossen habe, diesem „so guten, so gesunden, so volksthümlichen Gedanken", der zu gleicher Zeit in andern Köpfen entstanden sei, in der Oeffentlichkeit Ausdruck zu geben. Ich vermag weder die beiden Genossen des Hrn. Grafen zu nennen, noch den Namen jenes interessanten Dorfes der Nachwelt zu verrathen. Aber ich glaube guten Grund zu der Annahme zu haben, daß der Hr. Graf und seine beiden Freunde — vermuthlich ohne es selbst zu ahnen — nur die vorgeschobenen Posten der Bundesregierung waren, welche sich, so erwünscht ihr dieser Ausweg auch war, denselben lieber vom Reichstage vorschlagen lassen, als ihn selbst einbringen wollte.

Am 23. November traten die Commissarien des Reichstags und des Bundesraths zur Besprechung dieses neuen Vorschlags zusammen. Der Kriegsminister Graf Roon erklärte: er habe allerdings nicht den Muth gehabt, mit einem solchen Antrag vor den Reichstag zu treten; wenn er aber auf die Mehrheit des Hauses dafür rechnen könne und die Zustimmung des Bundesraths finde, so sei er bereit, selbst die Initiative zu ergreifen. Er bestand übrigens zugleich darauf, daß man das Pauschquantum für das Elsaß-Lothringische Contingent für das ganze Jahr 1872 bewillige und die vorgeschlagenen Gehaltszulagen genehmige.

Sobald man, nachdem die nationalliberale Partei sich in einer ersten Fractions-Sitzung mit 45 gegen 26 Stimmen dafür erklärt hatte, einer Mehrheit des Reichstags sicher zu sein glaubte, beschlossen die betreffenden Bundesrathsausschüsse am 25. November Morgens die Verlängerung des Pauschquantums für 3 Jahre zu empfehlen. Der Bundesrath faßte seinen entsprechenden Beschluß erst am Abend desselben Tages, weil Hr. v. Mittnacht es für nothwendig gehalten hatte, noch vorher nach Stuttgart zu telegraphiren. Am Sonntag, 26. Nov., kam der „Gesetzentwurf betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres und die Ausgaben desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874" zur Vertheilung. Die Motive betonten namentlich die Analogie, welche zwischen der jetzt zu vollziehenden Umformung des Heeres des Norddeutschen Bundes zu dem Deutschen Heer und der bei der Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Frühjahr 1867 ins Auge gefaßten Umformung des Preußischen Heeres zu dem Heere des Norddeutschen Bundes bestehe, sowie die für die Aufstellung eines die Verwaltung im Einzelnen bindenden Etats (dessen Vorlegung für das Jahr 1873 übrigens von Neuem in Aussicht gestellt ward) aus dem in der Occupation Französischer Gebietstheile noch fortbestehenden Kriegszustande hervorgehenden Schwierigkeiten. Von der früher hervorgehobenen Unmöglichkeit, mit 225 Thlrn. pro Mann auszukommen, war nicht mehr die Rede, und ebenso wenig wurde irgend ein politisches Motiv für die Maßregel angeführt. Erst bei der Verhandlung im Hause wurde geltend gemacht, daß die Regierung, wenn sie für drei Jahre völlig freie Hand erhalte, billiger wirthschaften könne als mit einem nur für ein Jahr bewilligten Budget; und erst bei der zweiten Lesung des Gesetzes erklärte der Staatsminister Delbrück, in Vertretung des durch Unwohlsein am Erscheinen verhinderten Reichskanzlers: der politische Werth der Vorlage liege für die verbündeten Regierungen darin, „daß die ganze Welt durch die Annahme dieser Vorlage wisse, daß Deutschland im Jahr 1874 ganz ebenso, unter allen Umständen ebenso gerüstet, dastehen werde wie es heute dastehe"[1]). Es mag gleich hier bemerkt werden, daß der Abg. Lasker in der Schlußberathung gegen die in dieser Rede zugleich enthaltene Hinweisung auf das voraussichtliche Urtheil der Französischen Presse über die Berathungen des Reichstags entschiedenen Protest einlegte. Wenn die Art, wie er das that, auch vielleicht nicht ganz geschmackvoll war, so war doch jedenfalls die Erwiederung des Herrn Ministers, daß die Kritik „gegenstandslos" sei, nicht zutreffend. Denn es ist in der That eine starke Zumuthung an ein Deutsches Parlament, bei seinen Verhandlungen darauf Rücksicht nehmen zu sollen, wie die Presse des Auslandes dieselben mißdeuten könne, und diese Zumuthung hatte Herr Delbrück wirklich gestellt.

Da die auf einjährige Verlängerung des Pauschquantums gerichtete erste Vorlage nicht zurückgezogen war, lagen also dem Reichstag, an einem Tag, an welchem derselbe, aller Berechnung nach, längst hätte geschlossen sein sollen, und viele Abgeordnete schon abgereist waren, gleichzeitig zwei sich widersprechende Vorschläge der Regierung von der höchsten Bedeutung für das constitutionelle Leben des neubegründeten Reichs über denselben Gegenstand vor — fürwahr ein anormaler Zustand, wie er nicht peinlicher für die Versammlung gedacht werden kann, und der auch leicht den gereizten Ton erklärt, welcher in der dreitägigen Debatte[2]) vielfach zum Ausdruck kam. Die Generaldebatte über das neue Mili-

[1]) Vgl. „Annalen" 1873 S. 9.

[1]) Vgl. „Annalen" 1873 S. 15.
[2]) Stenogr. Berichte S. 553, 599, 649.

tairgesetz konnte erst am 29. November beginnen, weil die Fortschrittspartei, da es sich um eine Verfassungsänderung handelte, mit Recht auf Innehaltung der geschäftsordnungsmäßigen Frist bestanden hatte. v. Treitschke, welcher zwar formell zur nationalliberalen Partei gehört, aber im Grunde nur ein ebenso ehrlicher wie geistreicher Fanatiker für den Preußisch-Deutschen Einheitsstaat ist, eröffnete dieselbe mit der unglücklichsten phrasenreichsten Rede, die ich je von ihm gehört oder gelesen habe, zu Gunsten des dreijährigen Pauschquantums, und provocirte dadurch eine fast beispiellos scharfe Kritik nicht nur der Gegner, sondern auch der eigenen politischen Freunde. Die bedeutendsten Redner gegen das Gesetz waren am ersten Tage v. Hoverbeck und Lasker. Am zweiten Tage sprach v. Forckenbeck am besten für, v. Benin (liberale Reichspartei) am besten gegen die Vorlage. Die Debatte des dritten Tages erreichte, so viele Redner auch noch auftraten, nicht die gleiche Höhe.

Die von beiden Seiten zur Geltung gebrachten Entscheidungsmomente dürften sich kurz so zusammenfassen lassen: Die Fürsprecher des Gesetzes legten mit dem Staatsminister Delbrück das größte Gewicht auf das in den Beziehungen zum Ausland liegende politische Motiv. Sie waren ferner durch ein geflügeltes Wort des Fürsten Bismarck: er glaube schon die Conflictsglocke läuten zu hören, besorgt geworden, es könne im Fall der Verwerfung der Vorlage wirklich zu einem Conflict zwischen Reichstag und Regierung kommen, der doch unter allen Umständen vermieden werden müsse, damit der weitere Ausbau des neuen Reiches sich im vollen Einklang beider gesetzgebenden Factoren, und ungestört durch sich jährlich wiederholende lange Debatten über den Militairetat, vollziehen könne. Sie waren endlich der Ansicht, daß die Bewilligung eines dreijährigen Pauschquantums in der bisherigen Höhe eine wesentliche Ersparung mit sich führen werde.

Die Gegner des Gesetzes erwiederten darauf: daß der von Herrn v. Treitschke in Aussicht gestellte 7jährige Europäische Krieg des Reichs zwar die Bewilligung eines Kriegsbudgets, nicht aber diejenige eines eisernen Friedensbudgets rechtfertigen würde, daß das geltend gemachte politische Motiv ferner schon dadurch hinfällig werde, weil die Bundesregierung selbst es nicht für nothwendig gehalten habe, von vornherein ein dreijähriges Pauschquantum zu verlangen, und der vermeintliche Schutz, welcher durch ein solches Arrangement gewonnen werden solle, zugleich eine Bedrohung des Auslandes in sich schließe. Sie adoptirten den Wahlspruch der Englischen Freiwilligen: „Defence, not defiance“. Die Besorgniß vor einem Conflict hielten sie für unbegründet, weil der Reichstag durch Art. 62 der Reichsverfassung gebunden ist, die Organisation der Armee aufrecht zu erhalten, und durch die Bewilligung des Reichskriegsschatzes bereits den Beweis geliefert hat, daß er die Militairmacht des Reichs nicht geschwächt wissen will. Denn die Militairmacht ist, wie ein bekannter Deutscher Nationalökonom sagt, für Deutschland, was für Holland seine Dämme und Deiche gegen die Sturmfluthen sind, und das Vaterland bedarf ihrer seit 1866 um so mehr, weil es damals das allgemeine Mißtrauen und durch die großen Erfolge des letzten Jahres vielfach Eifersucht, Neid und Besorgnisse vor einer Eroberungspolitik des neuen Reichs wachgerufen hat. Die erwarteten Ersparungen halten sie für illusorisch, weil der Reichstag durch Votirung des Gesetzes zwar während der nächsten drei Jahre der Möglichkeit beraubt sein würde, selbst auf Ersparungen zu dringen, nicht aber gegen das Verlangen von Nachbewilligungen sichergestellt wäre, und weil das noch bevorstehende Retablissement der Armee nach dem Kriege, dessen Umfang sich jeder Controle mehr oder weniger entziehe, die Gelegenheit bieten werde, für alle Bedürfnisse der Militairverwaltung noch neben dem Pauschquantum reichliche Sorge zu tragen. Das Hauptmotiv der Gegner des Gesetzes für ihre Stellung zu demselben lag aber darin, daß es dem constitutionellen Recht entspricht, wenn jedes Jahr seine Pflichten hat und deren Erfüllung bringt; daß durch die Annahme des Gesetzes die nothwendige Gewinnung eines rechnungsmäßigen Militairetats — der in Preußen schon seit 1861 nicht mehr zu Stande gekommen ist — abermals auf drei Jahre hinausgeschoben wird, der Reichstag dadurch das constitutionelle Recht seiner Bequemlichkeit opfern und noch über die jetzige Wahlperiode hinaus seine Nachfolger binden, und diesen die häkelige Aufgabe der Lösung der Militairfrage überweisen würde, was sich um so weniger rechtfertigen ließe, weil die Bedeutung eines Pauschquantums nicht in der Geldforderung, sondern darin liege, daß der Regierung dadurch die Vollmacht ertheilt werde, die Verwaltung ohne jede parlamentarische Controle zu führen, Organisationen und Formationen vorzunehmen, Stellen zu creiren und zu dotiren, soweit das Geld nur reiche, und so einen thatsächlichen Zustand zu schaffen, welchen der Reichstag anerkennen müsse, wenn er nicht vor einem wirklichen Conflict stehen wolle.

Der zweiten Berathung des Militairetatsgesetzes ging eine Sitzung der nationalliberalen Partei unmittelbar vorher, die beinahe zur Auflösung dieser einflußreichen Fraction geführt hätte. Das Stimmenverhältniß hatte sich seit der früheren Besprechung wesentlich geändert. Es erklärten sich jetzt 44 für, 40 gegen das Gesetz. Um, wenn möglich, einen Bruch zu verhüten, schlug v. Forckenbeck als Compromiß vor: statt eines dreijährigen nur ein zweijähriges Pauschquantum zu bewilligen — ein Ausweg, der schon an den vorangegangenen Tagen vielfach besprochen war. Alle Anwesenden, mit alleiniger Ausnahme von van Freeden und Roeben, welche nur die erste Regierungsvorlage unverändert annehmen wollten, stimmten bei; viele aber behielten sich vor — auch im Falle der Annahme dieses

Compromisses im Plenum demnächst noch gegen das ganze Gesetz zu stimmen. Man beschickte die conservative Partei, um auch diese für das Compromiß zu gewinnen, falls nicht etwa Hr. v. Blanckenburg den Versuch machen möchte, den Grafen Roon zur Zurücknahme des bedenklichen Gesetzentwurfs zu bestimmen. Ob Hr. v. Blanckenburg noch zu so später Stunde einen solchen Versuch gemacht hat, ist nicht bekannt geworden, wohl aber, daß er, Hr. v. Denzin, v. Schaper und andere Conservative die erste Vorlage der zweiten vorgezogen haben würden.

Da eine von Hrn. v. Lindenau (Deutsche Reichspartei) beabsichtigte Resolution, wonach die Annahme des neuen Militairgesetzes an die Bedingung geknüpft werden sollte, daß das nach Art. 61 und 62 der Verfassung in Aussicht stehende definitive Reichsmilitairgesetz noch vor Ablauf der Uebergangsperiode vorgelegt werde, keinen Anklang bei den anderen Fractionen gefunden hatte, und deshalb nicht eingebracht ward, so war das von der nationalliberalen Partei beliebte Compromiß des zweijährigen Pauschquantums der einzige Abänderungsvorschlag, welcher bei der Specialdebatte zur Verhandlung kam. Dr. Bamberger, Miquél und v. Unruh (Magdeburg) nannten sich als Antragsteller. Der erstere motivirte den Antrag, indem er für den ersten Deutschen Reichstag etwas von dem Charakter eines constituirenden Reichstags in Anspruch nahm. Der Präsident des Reichskanzleramts erklärte, daß von allen Lösungen der vorliegenden Frage diese die unannehmbarste sei. Der Antrag wurde in namentlicher Abstimmung mit 190 gegen 84 (ausschließlich nationalliberale) Stimmen abgelehnt.

Bei der namentlichen Abstimmung über den entscheidenden §. 1 der Vorlage herrschte ungewöhnliche Stille und die größte Spannung. Er wurde in zweiter Lesung mit 150 gegen 134 Stimmen, also mit 16 Stimmen Mehrheit, in der Schlußberathung, da mittlerweile mehrere Gegner abgereist, zwei neue Anhänger eingetroffen waren, mit 152 gegen 128 Stimmen angenommen. Während die conservative und die Deutsche Reichspartei in geschlossenen Reihen dafür, die Fortschrittspartei, das Centrum und die Polen ebenso ausnahmslos dagegen stimmten, gingen die Stimmen der liberalen Reichspartei und der Nationalliberalen stark auseinander. Für das ganze Gesetz erklärte sich dieselbe Mehrheit, die den §. 1 angenommen hatte, und am 9. d. hat dasselbe die kaiserliche Sanction erhalten[1]). Dura lex, sed lex.

Die Erörterung der im Reichstage verhandelten Finanzvorlagen würde unvollständig bleiben, wenn ich nicht noch mit wenigen Worten des erst in letzter Stunde zur Vorlage gelangten und fast einstimmig angenommenen Gesetzes, betreffend den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften in den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes gewährten, oder noch zu

[1]) Abgedruckt „Annalen“ 1873 S. 16.

gewährenden Unterstützungen aus dem auf diese Staaten fallenden Antheil an der Französischen Kriegsentschädigung erwähnte, durch welches vielen Gemeinden eine sie schwer drückende Kriegslast abgenommen wird[1]). Es ist bezeichnend, daß, ebenso wie im Frühjahr der Gesetzentwurf wegen Bewilligung von 4 Mill. Thalern zu Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr durch den bekannten v. Bunsen'schen Antrag, so auch dieses Gesetz durch einen aus der Initiative des Hauses hervorgegangenen noch weitergehenden Antrag hervorgerufen ward. Nicht minder verdient registrirt zu werden, daß die erste Anregung zu dem betreffenden Antrag von der conservativen Partei ausgegangen war, welche seiner Zeit auf höheren Wunsch gegen den v. Bunsen'schen Antrag gestimmt hatte und, wie man annimmt, nun den üblen Eindruck, welchen sie dadurch in ihren Wahlkreisen hervorgebracht, durch Bethätigung ihres Interesses für die Betheiligten wieder zu verwischen wünschte.

Wohl keiner dem Reichstage zu machenden Vorlage hatte das große Publicum mit gleichem Interesse entgegengesehen, wie dem seit langer Zeit erwarteten Gesetz über die Ordnung des Münzwesens für ganz Deutschland[2]). Als der Entwurf der Preußischen Regierung kurz vor dem Zusammentritt des Parlaments bekannt wurde, rief er eine allgemeine Enttäuschung hervor. Auch im Bundesrathe fand derselbe wenig Beifall. Niemand hatte Neigung, das Referat in den vereinigten Ausschüssen für Handel und Verkehr und für das Rechnungswesen zu übernehmen, und erst nach längerer Zögerung entschloß sich der Badische Finanzminister Elstätter dazu. Der Entwurf erfuhr durch die Ausschuß-Berathungen wesentliche Verbesserungen. Den auszuprägenden Goldmünzen wurde auch für den Privatverkehr Zwangscurs beigelegt; das 15-Mark- oder 5-Thaler-Stück ward beseitigt; die Einführung der Goldwährung als Endziel wurde mit 10 gegen 6 Stimmen beschlossen, fand aber zunächst nur in den Motiven des Gesetzes bestimmten Ausdruck. Bayern, Württemberg und Hessen hatten sich vergebens bemüht, die Mark durch die Doppelmark („Bis-Mark“) oder den sogen. Gulden zu ersetzen, nur Hessen den möglichst engen Anschluß an das Frankensystem befürwortet. Die Hauptschwierigkeit hatte die Form des Gepräges der neuen Goldmünzen gemacht. Während man Preußischerseits großen Werth darauf legte, dieselben nur mit dem Brustbilde des Kaisers geschmückt zu sehen, beanspruchten die Vertreter der größeren anderen Bundesstaaten, daß die in deren Münzstätten geprägten Münzen das Brustbild ihrer Souveräne trügen. Sie beriefen sich auf die Analogie der bisherigen Vereinsthaler, die allerdings nicht auf

[1]) Drucksachen des Reichstags Nr. 129; stenogr. Berichte S. 589, 696; Reichsgesetzbl. 1871 S. 407.

[2]) Die Verhandlungen, Motive ꝛc. über dieses Gesetz sind in großer Ausführlichkeit mitgetheilt in den „Annalen“ 1872 S. 647—860.

Grund einer Verfassungs-Bestimmung, sondern in Folge eines Vertrags ausgemünzt wurden, sowie darauf, daß durch die Nr. 3 des Art. 4 der Reichsverfassung die Münzhoheit der Einzelstaaten nicht alterirt sei. Nach langen Verhandlungen gelangte man zu dem Compromiß, daß die Münzen als Reichsmünzen unter der Controle des Reichs geprägt und auf der einen Seite den Reichsadler, auf der andern das Bildniß des betreffenden Landesherrn, resp. das Hoheitszeichen der freien Städte, tragen sollten. Die Könige von Bayern, Württemberg und Sachsen hatten sich wohl dazu verstehen können, als Delegirte des Deutschen Reichs Münzen prägen zu lassen, man hätte ihnen aber nicht wohl zumuthen können, als Münzwardeine des Kaisers zu fungiren. Mir würde ein anderer Ausweg glücklicher erschienen sein, nämlich der: nach dem Beispiel des in Rußland bereits seit Kaiser Paul üblichen Verfahrens von allen Bildnissen abzusehen, die Münzen lediglich mit dem Reichswappen zu versehen, die andere Seite, mit oder ohne Beifügung der Kaiserkrone, ausschließlich für die Bezeichnung von Werth und Gewicht der Münzen zu verwenden. Für den Münzsammler würde die Münze dadurch allerdings an Interesse verlieren, aber sie würde an Deutlichkeit des Gepräges und an Circulirfähigkeit im Ausland entschieden gewonnen haben. Diese Idee ist zwar bei den Verhandlungen des Bundesraths hingeworfen, aber nicht zum Gegenstand eines förmlichen Antrags gemacht worden. Man wird sich gesagt haben, daß es dem Kaiser, der in seinem religiösen Sinn auf das Bibelwort (Luc. 20, V. 24): „Weß ist das Bild und die Ueberschrift?" Gewicht legen werde, schwer geworden sein dürfte, auf solchen Vorschlag einzugehen. Im Reichstage würde derselbe schwerlich Widerspruch gefunden haben, während jetzt — wie gleich hier bemerkt werden mag — Graf Münster (Hannover), der sich das Verhältniß der Einzelstaaten zum Kaiser wie dasjenige des Bey's von Tunis zum Sultan zu denken scheint (vgl. den Ferman vom 3. Schaban 1288) sich bemüssigt fand, den Antrag zu stellen und in überschwänglicher Rede[1]) zu motiviren: alle Münzen nur unter dem Kaiserbilde zu prägen. Die Vertreter Bayerns, Sachsens und Württembergs — Hr. v. Mittnacht in überaus geschickter und glänzender Rede[2]) — legten Protest dagegen ein, und Fürst Bismarck hielt, etwas vom hohen Olymp herab, einen Vortrag über Werth und Bedeutung von Compromissen, den er mit einem „noli turbare circulos meos" schloß[3]). Graf Münster hatte nicht den Tact, sein Amendement vor der Abstimmung zurückzuziehen. Außer ihm selbst erhoben sich nur sechs Abgeordnete für dasselbe: Prinz Wilhelm von Baden, welcher dadurch die Zustimmung seines Bruders, des Großherzogs, andeuten zu wollen schien, und Fürst Lichnowsky, die neben ihm saßen, und — les extrêmes se touchent — Dr. Müller (Görlitz), Dr. Banks und zwei andere Mitglieder der Fortschrittspartei, die ich von der Tribüne aus nicht zu erkennen vermochte. Der Reichstag sanctionirte das Compromiß der Regierungen mit großer Mehrheit, und verwarf auf Grund desselben auch den von dem Minister Camphausen, der möglichen Consequenzen wegen, lebhaft bekämpften Antrag Bambergers: das Ausprägen der Reichsmünzen, soweit es nicht der Privatindustrie überlassen bleibe, von nun an und für immer für Sache des Reichs zu erklären.

Am 6. November gelangte der Entwurf des Gesetzes betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen zur Vertheilung; am 11. begannen die Debatten darüber. Zahlreiche Corporationen und Private haben durch jahrelang fortgesetzte gründliche Erörterungen der Münzfrage eine besondere Enquête-Commission überflüssig gemacht; die Presse, welche sich gleichfalls eifrig an diesen Arbeiten betheiligte, hat eine eingehende Kritik des Entwurfs geliefert, und ist den Berathungen des Reichstags darüber mit anerkennenswerther Genauigkeit gefolgt. Ich glaube mich daher hier einer jeden Besprechung der einschlagenden Principsfragen enthalten zu dürfen, und mich darauf beschränken zu können, die Hauptergebnisse der Verhandlungen kurz zu recapituliren. Mit Ausnahme der Fortschrittspartei hatte fast Niemand eine Vorberathung des Entwurfs durch eine Commission für nothwendig gehalten. In der Zwischenzeit bis zur zweiten Berathung wurden daher von verschiedenen Seiten Verbesserungsanträge vorbereitet. Mohl, welcher in dem vorgeschlagenen Münzsystem „nichts anderes als das Thalersystem, mit einem durchscheinbaren Mäntelchen umhängt", erblickte, machte Vorschläge wegen Einführung des von ihm bereits in zwei fleißig gearbeiteten Schriften empfohlenen Frankensystems. Bei der Abstimmung erklärten sich nur wenige Stimmen dafür. Dr. Buhl und Genossen machten den Versuch, die im Süden willkommene Doppelmark unter dem Namen Gulden zur Geltung zu bringen. Die Versammlung lehnte den Antrag in namentlicher Abstimmung mit 196 gegen 93 (überwiegend Süddeutsche) Stimmen ab, und sanctionirte die einfache Mark als Rechnungseinheit. Dr. Bamberger, welcher bei den Verhandlungen unbedingt die bedeutendste und einflußreichste Rolle spielte, Dr. Braun (Gera) und Dr. Schleiden bereiteten eine ganze Reihe von Amendements vor, welche demnächst von einer nur aus Nationalliberalen bestehenden freien Commission noch in einigen Punkten modificirt und vervollständigt und in dieser neuen Bearbeitung unter dem Namen Bamberger eingebracht wurden. Alle diese Anträge — mit der einzigen, bereits oben erwähnten, Ausnahme — wurden angenommen, und durch sie hat das Gesetz erst seinen jetzigen Charakter erhalten. In Folge dieser Amendements trat, ungeachtet des entschiedenen Widerspruchs der Preußischen Mit-

[1]) Abgedruckt „Annalen" 1872 S. 693.
[2]) Ibid. S. 784.
[3]) Ibid. S. 787.

glieder des Bundesrathes, die Eintheilung der Mark in 100 Pfennige an die Stelle der beabsichtigten Eintheilung in 10 Groschen zu 10 Pfennigen, und die vorgeschlagene Reichsgoldmünze von 30 Mark oder 10 Thalern wurde beseitigt. Bei diesen mit großer Mehrheit gefaßten Beschlüssen beharrte das Haus auch in der Schlußberathung, obgleich der Fürst-Reichskanzler außerhalb wie innerhalb der Versammlug seinen ganzen Einfluß für die Herstellung des 30=Marks=Stücks in die Wage warf, und Graf Rittberg sich hatte bereit finden lassen bei der dritten Lesung die Wiederherstellung der ursprünglichen Fassung zu beantragen. Gleichfalls auf Grund dieser Amendements wurde die Ausprägung von anderen als den durch das Gesetz eingeführten Goldmünzen, sowie von groben Silbermünzen, mit Ausnahme von Denkmünzen — Preußen beabsichtigt sog. „Siegesthaler" zu prägen — sistirt, und beschlossen, daß die zur Zeit umlaufenden Goldmünzen der Deutschen Bundesstaaten von Reichswegen und auf Kosten des Reichs, nach Maßgabe der Ausprägung der neuen Reichsgoldmünzen, einzuziehen seien; auch der Reichskanzler ermächtigt sein solle, in gleicher Weise die Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der Bundesstaaten anzuordnen. Das hier zur Geltung gebrachte Princip der Einziehung der außer Curs tretenden Münzen auf Reichskosten, welches hoffentlich durch das definitive Münzgesetz auch auf die einzuziehenden Scheidemünzen ausgedehnt werden wird, ist vorzugsweise im Interesse der Südstaaten, denen zwar die Unbequemlichkeit, ihr Münzsystem in viel erheblicherem Maß als die Nordstaaten ändern zu müssen, nicht erspart werden konnte, aber die damit verbundenen Kosten abgenommen werden. — Die Vorlage des definitiven Münzgesetzes hat sich der Reichstag für seine nächste Sitzungsperiode erbeten, und zugleich den Wunsch ausgesprochen, daß in denselben den Münzstätten des Bundesgebietes die Verpflichtung aufgelegt werden möge, auch für Privatrechnung Reichsgoldmünzen auszuprägen, wie dies bekanntlich in England, Frankreich, den Vereinigten Staaten, Belgien rc., der Fall ist. Durch zwei andere Resolutionen ist die baldige Vorlage von Gesetzen über das Bankwesen und über die Ausgabe, beziehungsweise die Einziehung, von Staatscassenscheinen verlangt [1]).

Von allen vorgelegten 23 Gesetzen, welche der Reichstag in seiner letzten Session votirt hat, ist keines so wesentlich verbessert wie das Münzgesetz aus dessen Berathungen hervorgegangen, keines mit gleich allgemeinem Beifall wie dieses als ein wirklicher Fortschritt begrüßt worden. Daß es demselben auch an Tadlern nicht fehlt, kann schon wegen des in alle Verhältnisse und Privatinteressen tief eingreifenden Gegenstandes nicht wundernehmen. Ebenso überraschend wie erfreulich ist es, daß die Regierung von Mecklenburg-Schwerin, welche sonst nicht in dem Rufe steht, der Reichsgesetzgebung voranzueilen, ihrem Landtage bereits am 16. d. M. eine Vorlage betr. die Rechnung nach Mark und Pfennigen und Ausprägung neuer Scheidemünzen auf Grund des am 4. d. publicirten neuen Reichsmünzgesetzes gemacht hat. Ob das im nächsten Frühjahr festzustellende definitive Reichsmünzgesetz auch, wie der §. 3 dieser (im „Deutschen Reichsanzeiger" vom 19. d. vollständig abgedruckten) Mecklenburgischen Vorlage es vorschreibt, die gleichzeitige Ausprägung von silbernen und kupfernen Fünfpfennigstücken, so wie die Prägung von Zweipfennigstücken anordnen wird, dürfte mindestens zweifelhaft sein.

Ehe ich auf die Besprechung der Novelle zum Strafgesetzbuch, welche neben dem Militairgesetz und dem Münzgesetz das größte Interesse erregte, übergehe, glaube ich hier noch einige kurze Bemerkungen über verschiedene andere Gesetze und Verträge, welche den letzten Reichstag beschäftigt haben, beifügen zu müssen.

Daß die beiden wichtigen, bereits in der Frühjahrssession beschlossenen **Postgesetze** (vgl. oben S. 154) dem Reichstag in seiner letzten Sitzungsperiode noch einmal unverändert vorgelegt wurden, ist mehr als eine bloße Form. Denn die Bundesregierung, welche sich erst unmittelbar vor dem Wiederbeginn der Sitzungen zur Annahme der beliebten eingreifenden Amendements entschlossen hatte, erkannte dadurch das richtige constitutionelle Princip an: daß die Publication eines vom Reichstag angenommenen Gesetzes nicht ohne erneute Einholung seines Consenses erfolgen darf, wenn mittlerweile eine neue Sitzungsperiode begonnen hat. Grumbrecht knüpfte an diese Vorlage den Wunsch, daß der **Bundesrath** dem Parlament überhaupt über die **Beschlüsse**, die er in **Veranlassung von Reichstagsbeschlüssen** fasse, officielle Mittheilung machen möge [1]). Es erfolgte aber keine Antwort. Wäre eine solche Mittheilung üblich, so würde die Mehrzahl der im Laufe der Session gestellten neun Interpellationen gegenstandslos gewesen und unterblieben sein.

Durch das in eingehenden Commissionsberathungen völlig umgearbeitete, wenngleich noch immer sehr mangelhaft redigirte **Festungs=Rayon=Gesetz** [2]), mit dessen wesentlich verbesserten Bestimmungen die Bundesregierung sich, ungeachtet gewichtiger Bedenken gegen die Art und Größe der zu gewährenden Entschädigungen, einverstanden erklärte, ist ein Gegenstand zur Erledigung gebracht, der seit Jahren zu immer erneuerten Beschwerden und Anträgen der Festungsstädte geführt und auch den vormaligen Norddeutschen Reichstag wiederholt beschäftigt hatte.

Das an die Stelle des Bundesgesetzes vom 31. Mai v. J. getretene Gesetz wegen Bewilligung einer Sub=

[1]) „Annalen" 1872 S. 849 ff.

[1]) Vgl. hierzu die „Rückblicke" betreffend die 3. Session weiter unten.

[2]) Vorlage in den Drucksachen Nr. 16; Commissionsbericht Nr. 93 und 120; stenogr. Berichte S. 59, 489 und 547; Reichsgesetzbl. 1871 S. 459.

vention von 20 Mill. Franken für die Herstellung der Gotthardbahn[1]), von denen übrigens nur 8,066,000 Franken auf die Reichscasse zu übernehmen sind, sichert das Zustandekommen einer Alpenbahn von Europäischer Bedeutung in der für Deutschland vortheilhaftesten Richtung. Die Annahme dieses Gesetzes involvirte zugleich die vorbehaltene Genehmigung einer am 28. October zwischen dem Deutschen Reich, Italien und der Schweiz abgeschlossenen Convention, durch welche das Reich dem Berner Vertrag vom 15. October 1869 beitritt.

Die Berliner Zusatzconvention zu dem Friedensvertrag mit Frankreich vom 12. Oct. d. J.[2]) wegen vorübergehender Erleichterungen der Verzollungspflicht für den Handelsverkehr zwischen Elsaß-Lothringen und Frankreich, der Rückgewähr einiger Gebietstheile an Frankreich und der Wiederherstellung des wechselseitigen Schutzes der Fabrik- und Handelszeichen wurde ohne eigentliche Discussion und ohne Widerspruch genehmigt. Die Bedeutung und Rechtfertigung dieser Convention kann meines Erachtens nur darin gefunden werden, daß die Thiers'sche Regierung, von der wir wohl allein die volle Ausführung des Friedensvertrags erwarten können, dadurch wesentlich gestärkt wird. Erinnern doch ohnehin die augenblicklichen Zustände in Frankreich oft genug an die Lehre Montesquieu's: „Lorsqu'on a pour voisin un état qui est dans sa décadence, on doit bien se garder de hâter sa ruine.“ Der für die neuen Reichslande ausbedungenen Zollbegünstigungen in Frankreich und der langen darüber gepflogenen Verhandlungen vermag ich mich nicht zu freuen, denn Elsaß-Lothringen ist dadurch von neuem auf Frankreich hingewiesen, und ich halte dies für kein gutes Mittel, das Land an seine neuen Beziehungen zu Deutschland zu gewöhnen.

Der auf der Grundlage des Vertrags zwischen dem Norddeutschen Bund und Belgien vom 9. Febr. v. J. abgeschlossene und in mehrfacher Beziehung noch besser gefaßte Auslieferungsvertrag mit Italien vom 31. Oct. d. J. fand gleichfalls keinen Widerspruch im Reichstage[3]).

Durch die Annahme von nicht weniger als acht Gesetzentwürfen über die Einführung zum Theil höchst wichtiger Gesetze des vormaligen Norddeutschen Bundes in Bayern, Württemberg und resp. Baden wurde das Band zwischen Süd- und Norddeutschland abermals in erfreulicher Weise verstärkt. Einzelne dieser Gesetze riefen sehr ernste Debatten hervor. Die Gesetzentwürfe wegen Einführung des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes[4]) in Württemberg und Baden und der Gewerbeordnung[1]) in Württemberg führten — Moriz Mohl an der Spitze — zu einer wahren Schlacht zwischen den Schwaben. Die mit großer Mehrheit erfolgte Annahme einer zu dem ersten Gesetze von Herrn v. Bonin beantragten Resolution, wegen Untersuchung und eventuell durchgreifender und gleichmäßiger Regelung des Personenstandswesens im Wege der Reichsgesetzgebung, ist zugleich ein erster wohlberechneter Schritt zur demnächstigen Einführung der obligatorischen Civilehe in ganz Deutschland, und es verdient alle Anerkennung, daß der Bundesrath, ungeachtet eines der Sache ungünstigen Ausschußberichts, auf Andringen des Präsidenten des Reichskanzleramts ein Enquête-Verfahren in dieser Beziehung beschlossen hat[2]).

In dem Gesetze wegen Einführung der Norddeutschen Maß- und Gewichtsordnung in Bayern sind die Art. 15—20 derselben durch die Art. 11 und 12 des Bayerischen Gesetzes vom 29. April 1829 ersetzt[3]). Eine weitere Modification des Art. 4 der jetzt Reichsgesetz gewordenen Maß- und Gewichtsordnung vom 17. Aug. 1868 steht bevor, wenn die vom Reichstag in Veranlassung zweier Petitionen empfohlene Einführung des Kilometers, statt der Meile, die Zustimmung des Bundesraths finden sollte.

Zu den lebhaftesten und sehr interessanten Discussionen gab der Gesetzentwurf wegen Einführung des Bundesgesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst in Bayern[4]) Anlaß, durch welches die so wünschenswerthe militairische Freizügigkeit zwischen dem übrigen Reich und Bayern hergestellt werden soll; und diese Debatten erhalten jetzt im Bayerischen und im Württembergischen Landtag ihr Nachspiel. Der seitdem verstorbene Abg. Greil legte bei dieser Gelegenheit den Vertrag vom 23. November v. J. wegen des Beitritts Bayerns zum Deutschen Reich und den Art. 78 Alinea 2 der Reichsverfassung dahin aus: daß diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte der einzelnen Bundesstaaten im Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung sämmtlicher gesetzlichen Factoren, des Landesherrn wie der Volksvertretung, abgeändert werden könnten, und behauptete, daß hier eine solche Verfassungsänderung vorliege, und ein Bayern vorbehaltenes Separatrecht aufgegeben werden solle. Weder er, noch Windthorst (Meppen), der ihn unterstützte, erinnerten sich der Aufklärungen über die Auslegung der November-Verträge, welche bei den betreffenden Verhandlungen im Norddeutschen Reichstage, sowie im Bayerischen und im Württembergischen Landtage, vom Regierungs-

[1]) Vgl. Laband's Ausführungen, „Annalen“ 1873 S. 443.

[2]) Dieselbe ist nebst der bezügl. Denkschrift und Separatconvention, sowie der Rede des Fürsten Bismarck abgedruckt „Annalen“ 1872 S. 163 ff.

[3]) Drucksachen Nr. 48; stenogr. Berichte S. 262; Reichsgesetzbl. 1871 S. 446.

[4]) Drucksachen Nr. 34; Stenogr. Berichte S. 140, 163; Reichsgesetzbl. 1871 S. 391.

[1]) Drucksachen Nr. 54; stenogr. Berichte S. 163, 167, 205; Reichsgesetzbl. 1871 S. 392.

[2]) Vgl. „Annalen“ 1872 S. 1251.

[3]) Drucksachen Nr. 71; stenogr. Berichte S. 370; Reichsgesetzbl. 1871 S. 397.

[4]) Drucksachen Nr. 86; stenogr. Berichte S. 376 und 422; Reichsgesetzbl. 1871 S. 398.

tisch und von einzelnen Abgeordneten gegeben worden waren. Lasker, v. Stauffenberg, Völk und andere wiesen darauf hin, und die Minister v. Lutz und v. Mittnacht[1]), welche bei den Versailler Verhandlungen persönlich betheiligt gewesen waren, erklärten mit völliger Entschiedenheit: daß es zum Aufgeben von Sonderrechten und zu Abänderungen der Verfassung nur der zustimmenden Erklärung der Vertreter der betreffenden Staaten im Bundesrath bedürfe, welche dann den heimischen Ständen für ihr Votum verantwortlich seien. Sie bestritten zugleich mit Recht, daß hier eine solche Verfassungsänderung vorliegt. Das Haus trat dieser Auffassung mit ganz überwiegender Mehrheit bei, und wird, wie auch die Beschlüsse des Bayerischen Landtags über den Antrag Dr. Schüttinger und Dr. Karl Barth, sowie des Württembergischen Landtags über einen ähnlichen Antrag ausfallen mögen, unzweifelhaft auch künftig in etwa vorkommenden Fällen nach den gleichen Grundsätzen verfahren. Die in München und Stuttgart bevorstehenden Beschlüsse[2]) mögen dort einen Ministerwechsel oder eine Kammerauflösung zur Folge haben, für das Reich werden dieselben nur ein theoretisches Interesse beanspruchen können. Durch die bei Gelegenheit dieses Gesetzes auf Valentin's Antrag in namentlicher Abstimmung mit 148 gegen 102 Stimmen beliebte Abschaffung der bisherigen 10-Gulden-Taxe für Militair-Entlaß- und Freischeine ist der Bayerischen Staatscasse ein nicht unerheblicher Einnahme-Ausfall bereitet. Die Vertreter Bayerns im Bundesrath und im Reichstag hatten es, offenbar aus Gründen der Delicatesse, unterlassen, auf diese Seite der Sache aufmerksam zu machen, mehrere der letztern sogar für den Antrag Valentin gestimmt.

So viel auch das vom letzten Reichstag beschlossene Ergänzungsgesetz zum Strafgesetzbuch[3]) besprochen ist, so ist doch die eigentliche Geschichte des berühmten §. 130a. nur in engeren Kreisen bekannt geworden. Es wird daher voraussichtlich für die Leser von größerem Interesse sein, wenn ich ihnen erzähle, was darüber zu meiner Kunde gelangt ist, als wenn ich die für und gegen das Gesetz geltend gemachten Gründe hier noch einmal erörtern wollte.

Als das vom 1. l. Mts. an für das ganze Deutsche Reich gültige Strafgesetzbuch zuerst entworfen und im Norddeutschen Reichstage berathen wurde, gab es noch kein Dogma vom 18. Juli 1870, und es lag keine Veranlassung vor, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch des geistlichen Amts in dasselbe aufzunehmen. Auch als der erste Deutsche Reichstag im Frühjahr d. J. über die Einführung des Strafgesetzbuchs in Bayern Beschluß zu fassen hatte, war ein entschiedenes Bedürfniß für die Aufnahme solcher Bestimmungen noch nicht hervorgetreten, und man glaubte das Vertrauen hegen zu dürfen, daß die höhere katholische Geistlichkeit Agitationen des niedern Clerus, wie sie bei verschiedenen Wahlprüfungen zur Sprache gekommen waren, aus freien Stücken im Interesse der Kirche für die Zukunft vorbeugen werde. Anders standen die Sachen, als der Reichstag im October zu seiner zweiten Session zusammentrat. Das neue Dogma von der Unfehlbarkeit hatte angefangen, den Frieden zwischen Staat und Kirche zu gefährden. Fälle, in welchen die geistliche Amtsgewalt zu Angriffen auf die öffentliche Ordnung mißbraucht wurde, waren in mehreren Bundesstaaten, vor allen in Bayern, vorgekommen, und wenige Tage später wurde jenes officielle Schreiben des Bischofs von Eichstädt bekannt, in welchem offen ausgesprochen war: daß der Verfassungseid für den Geistlichen die bindende Kraft verliere, sobald er mit dem Interesse der Kirche in Widerspruch trete. Das Gefühl, es bedürfe eingreifender Maßregeln zum Schutze des Staats und seiner Angehörigen gegen die Uebergriffe und Angriffe der Kirche, ward deshalb ziemlich allgemein empfunden, und nur darüber, mit welcher Maßregel zu beginnen sei, gingen die Ansichten der Mehrheit auseinander.

Treu ihrem Programm zog die liberale Reichspartei, in welcher überdieß das zum Hauptangriffsfelde der Ultramontanen auserschene Bayern am stärksten vertreten ist, diese Fragen zuerst in den Kreis ihrer Berathungen. Sie beschäftigte sich zunächst — und zwar schon am 19. October — mit dem Nothstande, der durch die in Folge des neuen Dogma's vielfach vorgekommenen Verweigerungen der kirchlichen Trauung in Bayern hervorgerufen war, und glaubte Abhülfe in einem Antrag auf allgemeine Einführung der obligatorischen Civilehe zu finden. Da ein solcher Antrag eine Verfassungsänderung involvirte, beschloß man vorläufig mit den anderen Fractionen darüber in Communication zu treten und die Stimmung des Bundesraths zu sondiren. Die sich anfangs in der nationalliberalen Partei zeigende Geneigtheit, auf die Sache einzugehen, hielt nicht lange vor. Man erklärte sich den schon am 24. October bemerkbaren Stimmungswechsel wohl mit Recht aus einer längeren Unterredung, welche der Reichskanzler am Tage vorher im Sitzungssaale mit Hrn. v. Bennigsen gehalten hatte, zumal da jetzt die nationalliberale Fraction ihrerseits die Erweiterung der Reichscompetenz auf die Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht als einen vorbereitenden Schritt auf die Einführung der obligatorischen Civilehe in Anregung brachte. Trotz gewichtiger Bedenken, ob die Civilehe-Frage durch eine solche Aenderung der Nr. 13 des Art. 4 der Verfassung nicht eher verzögert als erleichtert werden würde, konnten sich

[1]) Die betreffenden Reden sind abgedruckt „Annalen" 1872 S. 1585.

[2]) Vgl. die von den Ministern in der Bayerischen und Württembergischen Kammer gehaltenen Reden, „Annalen" 1872 S. 1589 und 1602.

[3]) Die Motive und Verhandlungen über dasselbe sind ausführlich mitgetheilt in den „Annalen" 1872 S. 983—1012.

die anderen liberalen Parteien nicht wohl entziehen, dieser Anregung Folge zu geben. War doch derselbe Antrag, nachdem er im constituirenden Reichstage 1867 durchgefallen war, bereits im Norddeutschen Reichstag im Frühjahr 1869 mit großer Mehrheit beschlossen worden, ohne jedoch damals die Zustimmung des Bundesraths zu finden. Bereits am 30. October wurde denn auch dieser, zwar von Mitgliedern aller drei liberalen Parteien, sowie der Deutschen Reichspartei, gestellte, aber nur unter dem Namen Lasker-Miquél bekannt gewordene Antrag, mit nicht weniger als 167 Unterschriften versehen — nur die Conservativen und das Centrum hatten sich jeder Betheiligung daran enthalten — eingebracht.

Die Frage der Einführung der Civilehe war damit, da die Vertreter Bayerns im Bundesrathe sich nicht veranlaßt sahen, ihrerseits die Initiative zu ergreifen, vorläufig beseitigt. Die Beaufsichtigung der Schule konnte der Geistlichkeit wegen mangelnder Competenz vom Reichstage nicht entzogen werden. Beide Maßregeln würden ohnehin keine unmittelbare Abwehr der clericalen Versuche, die Autorität des Staats zu untergraben, zur Folge gehabt haben. Es galt ein anderes „Bollwerk" gegen die Angriffe der Ultramontanen zu finden. Da stellte Dr. Marquard Barth, nach Verabredung mit Fischer (Augsburg), v. Hörmann, Dr. Völk und andern Bayern, am 7. November in der liberalen Reichspartei den Antrag auf Einbringung einer Novelle zum Strafgesetzbuch, wodurch der Mißbrauch der Kanzel zu politischen Zwecken bei Strafe untersagt werden sollte. Ich muß es dahin gestellt sein lassen, ob diesem Schritt bereits eine Verständigung mit dem Cultusminister v. Lutz vorangegangen war, und ob es begründet ist, daß dieser sich, wie man erzählte, zwar ebenso wie seine Bayerischen Collegen im Bundesrath und angeblich auch Fürst Bismarck, sehr günstig über den Vorschlag ausgesprochen, zugleich aber der Erwartung Ausdruck gegeben habe, daß die Bayerischen Abgeordneten ihrer heimischen Regierung für die Unterstützung desselben den Gegendienst leisten würden, gegen den Lasker-Miquél'schen Antrag zu stimmen. Gewiß ist nur, daß diese sämmtlich diesen Antrag unterschrieben hatten und später auch dafür stimmten, sowie daß Hr. v. Lutz erst in einem viel späteren Stadium mit Hrn. Lasker über beide Anträge die mehrdeutige Aeußerung that: es werde von dem Gebrauche, welchen der Reichstag von seiner Competenz mache, abhängen, ob man diese Competenz erweitern könne.

Die liberale Reichspartei trat über den Vorschlag Barths, welchen Fischer (Augsburg) näher formulirte, mit den anderen Fractionen und verschiedenen Mitgliedern des Bundesraths durch Vertrauensmänner in Verhandlung. Derselbe fand aber bei ersteren nur geringen Anklang. Vor Allem gilt dies von den Conservativen und von den Freiconservativen (Deutsche Reichspartei). In der nationalliberalen Fraction gingen die Ansichten weit auseinander. Einstimmig war dieselbe nur in der Ablehnung der von der liberalen Reichspartei mit einer Mehrheit von 15 gegen 7 Stimmen beschlossenen Formulirung der Strafrechtsnovelle. Dagegen erklärte sich ein Theil der Nationalliberalen gegen jede Initiative des Hauses in dieser Angelegenheit. Andere verlangten eine schärfere Präcisirung des strafbaren Thatbestandes, und waren zu Gunsten einer von Meyer (Thorn) versuchten Redaction eines Zusatzartikels zum §. 338 des Strafgesetzbuches[1]), welcher zugleich aufregende Hirtenbriefe der Bischöfe treffen sollte, aber gerade dadurch über das nächste Ziel hinausging und offenbar in die Preßgesetzgebung eingriff. Wieder andere stimmten einem Vorschlage Lasker's bei: durch eine bei Gelegenheit der bevorstehenden Prüfung der (später cassirten) Wahl des Geistlichen Raths Müller zu fassende Resolution den Reichskanzler aufzufordern, „das Strafgesetzbuch durch entsprechende Bestimmungen gegen Ausschreitungen der Geistlichkeit zu ergänzen". Es hatte fast den Anschein, als ob diese durch ihre Stimmenzahl einflußreiche Partei theils nicht geneigt war, das Ministerium Lutz durch Vorgehen in dieser Angelegenheit indirect zu unterstützen, theils einzelne Führer derselben dem besonders eifrig dafür eintretenden Abg. Fischer (Augsburg) nicht die Ehre gönnten, als Antragsteller zu erscheinen. Auch die Fortschrittspartei lehnte in einer, allerdings nur schwach besuchten Versammlung den Antrag Fischer ab, erklärte sich aber mit 9 gegen 7 Stimmen bereit, für ein Verbot jeder Erörterung politischer Fragen in der Kirche zu stimmen. Ein nochmaliger Versuch, sich unter den liberalen Parteien über eine andere Fassung zu einigen, scheiterte. Man mußte auf jede Initiative des Hauses in dieser Angelegenheit verzichten. Sobald dies dem Minister v. Lutz am 13. November mitgetheilt wurde, erbat derselbe sich die Autorisation seines Königlichen Herrn: im Namen der Bayerischen Regierung den Erlaß eines solchen Ergänzungsgesetzes zum Strafgesetzbuch im Bundesrathe zu beantragen. Am 16. November erhielt er dieselbe, und dadurch gelangte die Sache auf den correcten Weg, indem die Verantwortlichkeit für die Maßregel dahin verlegt wurde, wohin sie in einer so wichtigen Angelegenheit unzweifelhaft gehört: in die Re-

[1]) Der Antrag Meyer (Thorn) lautete vollständig: „Der Reichstag wolle beschließen: 1) hinter dem §. 338 des Strafgesetzbuches folgenden neuen §. 338a einzuschalten: Ein Geistlicher oder Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufs (eventuell Amtes) öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen Staatseinrichtungen (oder Einrichtungen des Reiches oder eines Bundesstaats) oder Anordnungen der Obrigkeit in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden (oder zu gefährden geeigneten) Weise angreift (oder erörtert), wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; 2) im §. 339, Zeile 1, hinter „Beamter" einzuschalten: „Geistlicher oder anderer Religionsdiener".

gierung. Am 19. November einigte sich der Bundesrath über die entsprechende Vorlage. Nur Sachsen und Mecklenburg erklärten sich dagegen, Hessen enthielt sich der Abstimmung. Am 20. November kam der „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich" zur Vertheilung. Am 23. fand die erste Berathung statt, welche Windthorst (Meppen) vergebens hinauszuschieben versucht hatte. Die Centrumspartei, obgleich begreiflicherweise von den übrigen Fractionen nicht consultirt, war übrigens schon länger auf die Sache vorbereitet, da Fürst Bismarck schon vor Einbringung des Gesetzentwurfs eine eingehende Besprechung darüber mit dem hochwürdigen Abgeordneten von Tauberbischofsheim, v. Ketteler, im Parlamentsgebäude gehabt hatte.

Der Abgeordnete für Meppen soll die Zurückhaltung, welche seine Partei bis dahin während der ganzen Sitzungsperiode bewiesen hatte, gesprächsweise damit erklärt haben: daß sie von allen Seiten Schläge erwarte und eine „geprügelte" Partei ihren Einfluß auf das Volk verliere. Jetzt trat dieselbe mit großer Entschlossenheit und vollständigster Einmüthigkeit gegen das Gesetz auf, nachdem die in ihrer Mitte einen Augenblick zur Frage gekommene Tactik, den Reichstag durch massenhafte Entfernung beschlußunfähig zu machen, als unausführbar und als nicht würdig rasch wieder aufgegeben worden war. Außer an den Polen, die bei dieser Gelegenheit zum erstenmal in einer Sitzung erschienen, fand die Centrumspartei auch an zwei Protestanten aus den extremen Parteien, dem conservativen Frhrn. v. Maltzahn-Gültz (der eine recht gute maiden speech hielt) und Eugen Richter von der Fortschrittspartei unerwartet Unterstützung. Sie selbst führte ihre besten Redner, Peter Reichensperger (Olpe), Frhrn. v. Ketteler (Tauberbischofsheim), Windthorst (Meppen), v. Aretin, v. Mallinckrodt und Dr. Moufang, ins Feuer, während unter den nicht minder zahlreichen Fürsprechern des Gesetzes vor allen v. Treitschke, Fischer (Augsburg), Dr. Löwe, Dr. Völk und Dr. Gneist hervorragten. Die Debatte war unbedingt die interessanteste und bedeutendste, welche überhaupt während der letzten Reichstagssession stattgefunden hat, und sie verdient vollständig in den stenographischen Berichten nachgelesen zu werden[1]). Ein völlig treues Bild der herrschenden Erregtheit geben allerdings auch diese nicht; wenigstens vermißte ich darin u. a. die Erwähnung des homerischen Gelächters, mit welchem der Frhr. v. Ketteler begrüßt wurde, als er beim Betreten der Tribüne eine unwillkürliche Handbewegung nach dem Kopf machte, die den Eindruck hervorzubringen schien, als ob er sich etwas verlegen hinter den Ohren kratze. Mein Nachbar auf der Tribüne machte mich mit dem Bemerken darauf aufmerksam, wie verletzend ein solches Benehmen für einen Mann sein müsse, der gewohnt sei, eine andächtige Gemeinde voll Verehrung an seinen Lippen hängen zu sehen. Ich konnte ihm nur erwiedern: wie es eine alte Erfahrung sei, daß eine größere parlamentarische Versammlung, auch wenn jeder einzelne Theilnehmer ein vollendeter Gentleman sein, keinerlei Rücksichten zu nehmen und die Unart eines Einzelnen immer ansteckend zu wirken pflege.

[1]) Vgl. „Annalen" 1872 S. 991 ff.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen ergriffen nur zwei das Wort. Der Bayerische Cultusminister v. Lutz leitete die Debatte mit einer Rede[1]) ein, der man freilich hie und da den staatsmännischen Charakter abgesprochen hat, die aber durch ihre rücksichtslose Schärfe eine politische That war, und ebenso sehr von dem Talent wie von dem persönlichen Muthe des Redners zeugte, der seine Schiffe hinter sich verbrannte. Seine späteren kurzen Reden bei der zweiten und dritten Lesung zeichneten sich durch die würdige Abfertigung der gegen ihn gerichteten persönlichen Angriffe und durch sachliche Klarheit aus. Lebhaften Beifall brachte ihm seine Schlußbemerkung ein: „Viel war die Rede davon, daß Bayern unter den Schutz des Reichs geflüchtet sei; das Bild, glaube ich, bedarf der Berichtigung; Bayern hat mit dem Reich einen Vertrag geschlossen, daß es Gesetze, wie das vorliegende, nicht mehr allein zu erlassen versuchen wolle, Bayern hält sein Wort!" Der Preußische Bevollmächtigte zum Bundesrath, Geh. Rath Dr. Falk, beschränkte sich darauf, die Auffassung der verbündeten Regierungen über die zu dem Gesetz gestellten Amendements kurz darzulegen. Er acceptirte den demnächst auch von der Versammlung angenommenen Antrag Kastner's: neben der Gefängnißstrafe auch die Festungsstrafe als Strafart in das Gesetz aufzunehmen. Er erklärte sich mit dem Antrag desselben Abgeordneten einverstanden: statt „in einer Weise, welche den öffentlichen Frieden zu stören geeignet e r s c h e i n t", zu sagen „geeignet i s t", und billigte ebenfalls das Amendement Windthorst's, diesen ganzen Satz durch die Worte „in einer den öffentlichen Frieden g e f ä h r d e n d e n Weise" zu ersetzen. Durch die Annahme des letztern zuerst zur Abstimmung kommenden Amendements wurde der Antrag Kastner's erledigt. Alle anderen — sämmtlich von Windthorst gestellten — Verbesserungsanträge erklärte der Vertreter des Bundesraths für unannehmbar, und sie wurden abgelehnt. Der wichtigste derselben ging dahin: den Zusatz hinzuzufügen, daß die Untersuchung und Entscheidung wegen dieses Vergehens, in denjenigen Staaten, in welchen Geschworenengerichte bestehen, durch das Schwurgericht erfolgen solle. Wie man auch sonst über die Sache denken mag, konnte der Reichstag schon deshalb nicht darauf eingehen, weil eine solche Bestimmung offenbar nicht in das Strafgesetzbuch, sondern in die künftige Strafproceßordnung gehört. Die Bayerischen Kammern haben dennoch soeben beschlossen, in das Ein=

[1]) „Annalen" 1872 S. 992.

führungsgesetz zum Strafgesetzbuch eine entsprechende Vorschrift aufzunehmen, und die Königl. Bayerische Regierung hat, zum Befremden vieler, ihre Zustimmung dazu erklärt. Die Gegner des Gesetzes reiben sich vergnügt die Hände. Das Badische Einführungsgesetz enthält keine solche Bestimmung; und die Großherzogliche Regierung hat den ursprünglich vorgeschlagenen §. 9 dieses Gesetzes, welcher den §. 130a des Strafgesetzbuchs dahin noch weiter vervollständigen sollte: daß Geistliche, welche Erlasse der Obrigkeit tadeln, mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Gulden zu belegen seien, nachträglich wieder stillschweigend zurückgezogen.

Das durch die erwähnten beiden Amendements wesentlich verbesserte Ergänzungsgesetz zum Deutschen Strafgesetzbuch wurde bei der zweiten Lesung in namentlicher Abstimmung mit 179 gegen 108 Stimmen, bei der Schlußberathung mit einer anscheinend noch etwas größeren Mehrheit angenommen. Einzelne Abgeordnete machten allerdings kein Hehl daraus, daß sie nur deshalb dafür gestimmt hatten, weil die Verwerfung des Gesetzes, nachdem es einmal von der Bundesregierung eingebracht worden, ein Sieg für die ultramontane Partei gewesen sein würde, welcher diese noch übermüthiger gemacht hätte, und schwer wieder gut zu machen gewesen wäre. Manche andere folgten dem Französischen Sprichwort: „dans le doute abstiens toi“, und entfernten sich vor der Abstimmung. Von allen Fractionen stimmte nur die liberale Reichspartei geschlossen für das Gesetz, und das Centrum nebst den Polen ebenso geschlossen dagegen. In den anderen Parteien gingen die Stimmen in einer Weise auseinander, wie es selten vorgekommen ist.

Man muß wünschen, daß der neue §. 130a seinen Zweck erreicht, obgleich er unläugbar den Mangel hat, daß er im Grunde nur den niederen Clerus, nicht dessen Obere trifft, von welchen dieser seine Instruction erhält. Mir will es scheinen, als ob die niederen Geistlichen durch das neue Gesetz in eine Lage versetzt werden, welche derjenigen ähnlich ist, in der sich die Officiere der Preußischen Duell-Gesetzgebung gegenüber befinden. Schlägt ein Officier eine Herausforderung aus, so muß er seinen Abschied nehmen; nimmt er sie an, so verwirkt er Festungsstrafe. Der Dorfpfarrer hat künftig zwischen dem Gehorsam gegen seine Oberen und dem Gehorsam gegen das neue Gesetz zu wählen, und in beiden Fällen die nicht leichten Folgen seines Ungehorsams zu tragen.

Der Antrag Lasker-Miquél wegen Ausdehnung der Competenz des Reichs auf die Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht — auf dessen Zusammenhang mit der Strafrechts-Novelle ich bereits oben aufmerksam gemacht habe — war inzwischen schon ungefähr 14 Tage früher mit der von vornherein gesicherten großen Mehrheit angenommen worden[1]. In der dem Beschlusse vorausgegangenen recht lebhaften Debatte fesselten unter den Rednern für den Antrag hauptsächlich die beiden Antragsteller, Dr. Schwarze, welcher seine Ansicht seit 1869 aus praktischen Gründen geändert hatte, und v. Stauffenberg die allgemeine Aufmerksamkeit. Unter den Gegnern thaten sich vor Allen v. Helldorf, an welchem die conservative Partei überhaupt eine recht tüchtige Kraft gewonnen zu haben scheint, und Windthorst (Meppen) hervor. Mir scheint, daß die Frage der Codificirung des bürgerlichen Rechts bei diesem Antrage durchaus in zweiter Linie steht, daß aber Niemand, welcher den Verhandlungen des Norddeutschen wie des jetzigen Deutschen Reichstags mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, läugnen kann, daß die bisherige Beschränkung der Competenz auf dem Rechtsgebiete sich schon wiederholt als ein sehr störendes Hemmniß erwiesen hat[1]), und daß fast alle Gründe, welche gegen die Anbahnung eines einheitlichen Rechts für ganz Deutschland geltend gemacht werden können, sich mit gleichem Gewicht gegen einheitliches Recht in den größeren Einzelstaaten anführen lassen, in deren verschiedenen Provinzen und Gemeinden eine fast ebenso große Mannigfaltigkeit des Rechtes besteht wie im ganzen Reiche. Die Gegner des Antrags sollten überdieß nicht vergessen, daß sie, wenn sie, wie das auch in der Debatte hervorgehoben wurde, die Rechtseinheit für unvereinbar mit dem Bestande der Einzelstaaten erklären, damit zugleich den ersten Nagel zum Sarge der einzelnen Staaten einschlagen. — Der Bundesrath verhielt sich zum allgemeinen Erstaunen bei der ganzen Verhandlung über diesen wichtigen Gegenstand völlig stumm, und ließ sich auch nicht durch Windthorst's amusante und geistreiche Bemerkungen über diese auffallende Zurückhaltung zu irgendeiner Aeußerung hinreißen. Es scheint, daß diejenigen, welche hierin sofort ein Zeichen der Abneigung der Mittelstaaten gegen den Antrag erblickten, sich nicht geirrt haben, da die Bundesausschüsse für das Justizwesen und für die Verfassung sich seitdem mit 6 gegen 4 Stimmen gegen die Genehmigung des Reichstags-Beschlusses ausgesprochen haben. Ob das Plenum des Bundesraths, welches seinen Beschluß noch ausgesetzt hat, sich demnächst der Auffassung seiner Ausschüsse anschließen wird, dürfte wohl wesentlich davon abhängen, ob die Bayerische Regierung es zur Zeit der Schlußabstimmung ihrem Landtag gegenüber wagen zu können glaubt, sich für die fragliche Competenzerweiterung zu erklären, was sie in diesem Augenblick schwerlich thun könnte.

Daß der Schweizerische Nationalrath gerade in den letzten Wochen in seinen Beschlüssen über die Revision der Bundesverfassung gleichfalls dem Bunde die bürgerliche Gesetzgebung übertragen hat, und durch völlige Beseitigung des Kloster- und Ordenswesens noch viel schärfer als das Deutsche Reich gegen die staatsauflösen-

[1]) Stenogr. Berichte S. 206 und 276.

[1]) Vgl. die Ausführungen W. Endemann's, „Annalen“ 1872 S. 116.

den Tendenzen der Ultramontanen eingeschritten ist, dürfte den Gegnern der neuesten Reichstagsbeschlüsse, die bisher auf den benachbarten Bundesstaat zu exemplificiren liebten, einigen Stoff zum Nachdenken geben.

Von den sonstigen Verhandlungen dieser Session erfordert nur noch diejenige über den von Büsing (Güstrow) und den andern Mecklenburgern beantragten Zusatz zum Art. 3 der Verfassung eine Besprechung[1]). Der Antrag lautet: „In jedem Bundesstaat muß eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetz und bei der Feststellung des Staatshaushaltes erforderlich ist." Die Einbringung desselben war schon in der Frühjahrs-Session beabsichtigt, aber vertagt worden, weil man es vielfach für unpolitisch hielt, sofort nach Feststellung der Reichsverfassung gehäufte Anträge auf Abänderung derselben zu stellen. Die Mehrheit war aber schon damals dafür gesichert, obgleich der Werth eines solchen allgemein gefaßten „Grundrechts" von vielen nicht hoch angeschlagen ward, und es sich im Grunde nur um eine Verbesserung der Zustände in Mecklenburg und etwa in Lippe handelte, dessen Regierung sich im letzten Reichstage bei Gelegenheit einer von Erhardt und Hausmann gestellten Interpellation über die mit der Reichsgesetzgebung im Widerspruch stehende Lippe'sche Jagdgesetzgebung, nicht nur aus der Mitte der Versammlung, sondern auch vom Bundesrathstisch aus, unangenehme Wahrheiten sagen lassen mußte. Entscheidend für die Mehrheit war die Betrachtung, daß es eine bei Berathung des Gesetzes über die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Reiche bereits von der Bundesregierung selbst anerkannte Lücke in der Verfassung auszufüllen galt, wobei der Art. 13 der früheren Deutschen Bundesacte und Bestimmungen der Americanischen und der Schweizerischen Verfassung als Vorbild dienen konnten. Die Deutsche Reichspartei (Freiconservative) nahm an der Fassung des Antrags Anstoß, und beabsichtigte — wie man annimmt, auf Veranlassung des Ministers v. Mittnacht — zur Rettung der vermeintlich gefährdeten Herrenhäuser und der Sitze des Kanzlers der Universität Tübingen, der Prälaten, des katholischen Bischofs und des ersten Decans in der zweiten Württembergischen Kammer, einen Gegenvorschlag des Inhalts einzubringen: „In jedem Bundesstaat bedarf die Landesgesetzgebung und die Feststellung des Landeshaushalts der Zustimmung einer ganz oder theilweise aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehenden Landesvertretung." Sie fand aber weder für diesen Vorschlag, noch für eine demselben später substituirte motivirte Tagesordnung bei den andern Fractionen Anklang, und stand deshalb schließlich von deren Einbringung gänzlich ab. In den sehr interessanten Debatten über den Büsing'schen Antrag spielten die Mecklenburgischen Abgeordneten, von denen er ausging, die schwächste Rolle, während der Bundesbevollmächtigte der Mecklenburgischen Regierungen, Staatsminister v. Bülow, ihn sehr würdig und sehr geschickt bekämpfte. Besonders effectvoll war eine Rede v. Treitschke's zu Gunsten des Antrags, die von Dr. Völk und zu allgemeiner Ueberraschung auch von P. Reichensperger (Olpe) recht gut secundirt ward, welcher letztere sich mit den Worten: „Amicus Plato, magis amica veritas", in dieser Sache von seiner Partei (dem Centrum) lossagte. Dasselbe, jedoch in entgegengesetzter Richtung, that auch Römer (Württemberg), der seitdem die Partei-Versammlungen seiner (der nationalliberalen) Fraction nicht wieder besucht hat. Außer ihm müssen von den Gegnern des Antrags v. Helldorf, Frhr. v. Ketteler und Bebel genannt werden. Die Erklärung des hochwürdigen Abgeordneten von Tauberbischofsheim: daß der Antrag nicht weit genug gehe, weil er nicht das allgemeine geheime Stimmrecht zur Grundlage der Wahlen mache, rief den Eindruck hervor, als ob der Redner auch sein Heimathland Hessen-Darmstadt mit dem suffrage universel beglückt sehen möchte. Bebel gab wieder Proben seines glänzenden Rednertalents und davon, daß er ein ganzer Mann ist. Schon weil es wenig bekannt ist, verdient hervorgehoben zu werden, daß der junge Drechslermeister von Leipzig sich, obgleich er völlig allein steht und seine weitgehenden Ansichten fast einstimmig verdammt und bedauert werden, im Reichstag eine ganz exceptionelle Stellung, und bei der Mehrzahl, namentlich auch bei den Hochconservativen, achtungsvolle Anerkennung erworben hat, welche dadurch, daß er seine Mußestunden in Berlin dazu benutzt, durch Arbeit bei einem Handwerksgenossen den Unterhalt für seine Familie zu verdienen, nur vermehrt und durch die theilweise ungerechten Angriffe Lasker's nicht beeinträchtigt werden konnte. Bebel bietet zugleich ein Beispiel der wunderbaren Fügungen der Vorsehung. Wäre er nicht als Knabe überaus schwächlich gewesen, so würde er als Sohn eines Preußischen Unteroffiziers unzweifelhaft in einem Preußischen Militair-Waisenhause erzogen worden und jetzt voraussichtlich wohldisciplinirter Wachtmeister sein. Nun aber erhielt er seine Erziehung durch die Winckler'sche Stiftung in Wetzlar, und seine angeborne Begabung und eigener Fleiß machten ihn zum Führer einer, trotz ihrer beschränkten Zahl, nicht ungefährlichen Volkspartei, und zu einem hervorragenden Redner im Deutschen Parlament.

Der Antrag Büsing wurde in namentlicher Abstimmung mit 183 gegen 88 Stimmen angenommen. Die Mehrzahl der Freiconservativen und des Centrums stimmte mit der conservativen Partei dagegen, die drei liberalen Parteien fast ausnahmslos dafür. Es ist wahrscheinlich, daß der Reichstag mit seinem Beschluß abermals einen Schlag ins Wasser gethan hat, aber es ist doch nicht unmöglich, daß derselbe auf die Regierungen der beiden

[1]) Stenogr. Berichte S. 81 u. 179. Vgl. auch die „Rückblicke" auf die vierte Session weiter unten.

zunächst betheiligten Staaten einen gewissen moralischen Eindruck übt.

Das auf Grund des in der Frühjahrssession gefaßten Beschlusses über den Antrag Wiggers-Völk (vgl. oben S. 160) erwartete neue Preßgesetz ist dem Reichstag diesmal noch nicht vorgelegt, aber für die nächste Sitzungsperiode angekündigt worden. Ebenso wenig ist der im Frühjahr unerledigt gebliebene Antrag Schulze auf Erlaß eines Gesetzes betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen zur Verhandlung gekommen. Der Antragsteller glaubte die Sache nicht wieder in Anregung bringen zu dürfen, weil auch er beim Beginn der Sitzungen die allgemeine Ansicht theilte, daß der Reichstag nur wenige Wochen versammelt bleiben werde.

Am Freitag den 1. Dec. 1871 standen die Schlußberathungen über das Militairgesetz und den Reichshaushalts-Etat, sowie zahlreiche Petitionsberichte, auf der Tagesordnung. Die übrigen Regierungsvorlagen waren sämmtlich bereits erledigt, und man gab sich der Hoffnung hin, daß der Reichstag am folgenden Tage werde geschlossen werden, obgleich der Präsident noch beim Beginn der Sitzung gegen einzelne Abgeordnete Zweifel darüber geäußert hatte, ob es auch nur möglich sein werde, bis zum nächsten Montag alle Rückstände zur Erledigung zu bringen. Bald nach 5 Uhr kam es zur Schlußabstimmung über das Haushalts-Etatsgesetz, das „mit sehr großer Mehrheit" angenommen wurde. Außer Ewald, Krüger (Hadersleben) und den Polen, die noch in letzter Stunde ihr ablehnendes Votum motivirt hatten, blieben nur ein paar Mitglieder des Centrums, sowie Dr. Wigard und ein oder zwei andere Mitglieder der Fortschrittspartei bei der Abstimmung sitzen. Ich möchte glauben, daß die letzteren Herren dies nur deshalb thaten, um nochmals ihre Unzufriedenheit mit dem kurz vorher definitiv angenommenen Militairgesetz zu manifestiren, und weil sie wußten, daß sie doch in der Minderheit bleiben würden. Sie scheinen sich nicht klar gemacht zu haben, daß man niemals gegen ein Gesetz stimmen sollte, dessen Verwerfung man selbst beklagen würde.

Das Haus hatte kaum den letzten Thaler bewilligt, und sich noch nicht einmal darüber ausgesprochen, ob es, ungeachtet der vorgerückten Stunde, in der Berathung der Tagesordnung fortfahren wolle, als der Präsident des Reichskanzleramts das Wort verlangte. Nachdem er angezeigt, daß die verbündeten Regierungen einem Wunsche des Reichstags, und namentlich solcher Mitglieder desselben, welche Preußen nicht angehörten und parlamentarische Pflichten auch in der Heimath zu erfüllen hätten, entgegenzukommen glaubten, wenn sie, von der herkömmlichen Form abweichend, die Session jetzt und im Sitzungssaale schlössen, verlas er eine vom 29. November datirte allerhöchste Botschaft, die ihn ermächtigte, die Sitzungen des gegenwärtigen Reichstags im Namen des Kaisers und der verbündeten Regierungen am 1. December zu schließen. An die Verlesung dieser Botschaft knüpfte er, gleichfalls auf allerhöchsten Befehl und im Namen der verbündeten Regierungen, einige Worte des Dankes für die aufopfernde Thätigkeit und die patriotische Hingebung des Reichstags, und erklärte dann sofort die Sitzung für geschlossen. Dem Alterspräsidenten v. Franckenberg-Ludwigsdorff, der sich während dieser kurzen Rede zum Wort zur Geschäftsordnung gemeldet hatte, um dem Präsidium den üblichen, nach den vorgefallenen Mißverständnissen doppelt angebrachten Dank der Versammlung auszusprechen, und auch dem Präsidenten selbst, der sich vorbehalten mußte, die hergebrachte statistische Uebersicht über die Summe der Arbeiten des Reichstags durch den Druck zur Kenntniß desselben zu bringen, wurde dadurch das Wort abgeschnitten. Es blieb dem Präsidenten nur übrig, mit einem Hoch auf Seine Majestät den Kaiser auch seinerseits die Sitzung zu schließen.

Die Ueberraschung über dieses unerwartete Ende der Session war allgemein. Die Worte: „Der Mohr hat seine Arbeit gethan, der Mohr kann gehen", waren in aller Munde. Wenn dem Verfahren des Präsidenten des Reichskanzleramts auch schwerlich eine verletzende Absicht zu Grunde lag, so hatte derselbe doch eine bureaukratische Ungeschicklichkeit begangen, die bei seiner großen Geschäftserfahrung und nach seinem ganzen sonstigen Verfahren nahezu unerklärlich bleibt. Wie die erste Session des ersten Deutschen Reichstags in Folge des noch immer der Ausführung harrenden Dotationsgesetzes, so endete leider auch die zweite mit einem Mißklang.

Außer einem aus dem Schooße der Versammlung hervorgegangenen Antrage blieben in Folge des plötzlichen Schlusses des Reichstags 117 Petitionen unerledigt, obgleich über die weitaus größere Hälfte derselben die betreffenden Commissionsberichte bereits vorlagen.

Die vorstehenden Rückblicke, in welchen übrigens nur die Hauptmomente berührt sind, werden beweisen, daß der Reichstag in seiner letzten Session in kürzerer Zeit verhältnißmäßig viel mehr als in seiner langen ersten Sitzungsperiode geleistet hat, und daß mehrere Fragen, welche ihn beschäftigten, ungleich größeres Interesse boten, als die im Frühjahr behandelten Gegenstände. Dennoch hörte man häufig, insbesondere während der ersten Wochen, sowohl in Abgeordnetenkreisen, als im Publicum, das die weiten Tribünen fast immer bis auf den letzten Platz füllte, darüber klagen, daß der Deutsche Reichstag langweiliger und nachgiebiger sei, als seine Vorgänger, der constituirende und der Norddeutsche Reichstag. Die Erklärung für beides ist leicht gefunden.

Solange es galt, den Norddeutschen Bund nicht nur zu begründen und auszubauen, sondern ihn zum Deutschen Reiche zu erweitern, häuften sich naturgemäß die großen politischen Fragen. Dazu kam, daß die Partei-Gegensätze, welche die Ereignisse von 1866 hervorgerufen

hatten, ungleich schroffer waren, als dies im Deutschen Reiche der Fall ist, das seine Entstehung dem von Nord- und Süddeutschland gemeinschaftlich geführten Kriege gegen einen auswärtigen Feind verdankt. Nicht minder kommt in Betracht, daß im Norddeutschen Bund eine Reichstagssession im Jahre für die Erledigung der regelmäßigen Geschäfte genügte, das Arbeitsmaterial damals im Ganzen gleichmäßiger als jetzt über die ganze Sitzungsperiode vertheilt, und das Fractionswesen noch nicht, wie jetzt, in dem Maß entwickelt war, daß Windthorst (Meppen) kürzlich, ohne stark zu übertreiben, sagen konnte: daß die öffentlichen Verhandlungen in den meisten Fällen dadurch für die Abstimmung ihre Bedeutung verlören, wenn sie auch Material für die Wissenschaft und für den andern Factor der Gesetzgebung abgäben. Es ist leider wahr, daß die meisten Fractionen, völlig verschieden von den Parteiversammlungen des Englischen Parlaments und des Americanischen Congresses, alle und jede für das Plenum bestimmten Gegenstände fast ebenso gründlich durchberathen, und in ihren Kreisen ebenso zur Abstimmung bringen, als wenn jede von ihnen allein in letzter Instanz zu beschließen hätte. Das mag für Einzelne sehr belehrend sein, aber es hat zur Folge, daß Mancher dieselben Reden zweimal hören muß, bei den öffentlichen Verhandlungen nur ausnahmsweise neue Argumente und Gesichtspunkte zum Vorschein kommen, und man selbst auf den Tribünen bisweilen die Empfindung hat: es werde nur ein vorher eingeübtes Schauspiel aufgeführt. Der Redelust thut das allerdings nur insofern Eintrag, als Einzelne sich in jeder folgenden Session seltener als in der vorangegangenen hören lassen. Von der kleinen Zahl, die bei jeder Gelegenheit das Wort ergreifen zu müssen glaubt, erinnert aber immer der Eine oder Andere an die Worte Elihu's, des Sohnes Baracheels (Hiob 32 V. 18): „Denn ich bin der Rede so voll, daß mich der Odem in meinem Bauche ängstet".

Was die vermeintlich übergroße Nachgiebigkeit des Reichstags betrifft, so hatte Bebel nicht ganz Unrecht, als er bei der Generaldebatte über den Haushaltsetat äußerte: „Eine wirklich oppositionelle Partei gegen die Regierung giebt es in diesem Hause überhaupt gar nicht; die gesammte liberale Partei ohne Ausnahme geht in allen wesentlichen Fragen mit der Regierung Hand in Hand, und wo sich einmal irgend ein Bißchen Opposition findet, hat die Regierung diese Opposition durchaus nicht zu fürchten." Daß eine systematische Opposition im Reichstag nicht vorhanden ist, darf man gewiß als ein Glück betrachten. Daß die Regierung, sobald sie ihren Einfluß in die Wageschale wirft, fast bei allen Dingen auf eine Mehrheit rechnen kann, ist die natürliche Nachwirkung ihrer großen Erfolge im letzten Jahre, sowie des Umstandes, daß die Reichstagswahlen unter dem Eindruck dieser Erfolge stattfanden. Ob es nicht im eigenen Interesse der Regierung wäre, wenn sie dann und wann auf eine etwas stärkere Opposition stieße, ist eine andere Frage. Wenn man von dem ab und zu in der Fortschrittspartei hervortretenden Doctrinarismus absieht, so besteht der Hauptunterschied zwischen den drei liberalen Parteien im Grunde nur in Temperamentsverschiedenheiten und historischen Reminiscenzen. Nicht unmöglich ist es übrigens, daß schon die nächste Reichstagssession eine neue Parteibildung bringt, da die Verhandlungen über das Militairgesetz den in der ebenso zahlreichen, wie an heterogenen Elementen reichen nationalliberalen Partei schon längst vorhandenen und schon oft auch dem unbetheiligten Beobachter bemerkbaren Riß so vertieft haben, daß es mindestens fraglich ist, ob das bei vielen ihrer Mitglieder herrschende Gefühl der Unentbehrlichkeit einer solchen großen Partei, auch im Interesse des Reichs und Reichstages selbst, die Auflösung derselben verhindern wird, zumal da das Vertrauen in einzelne ihrer Führer stark erschüttert zu sein scheint.

Als ich nach der Annahme des Büsing'schen Antrags über die Verfassungsfrage gegen einen Abgeordneten meine Zweifel darüber äußerte, ob die verbündeten Regierungen denselben zur Folge ziehen würden, stimmte er mir mit den Worten bei: der Reichstag sei für den Bundesrath im Grunde nur der Chor, welcher zu dem Solo des Fürsten Bismarck das „Ja" zu singen habe; er wälze den Stein des Sisyphus in dieser wie in manchen anderen Fragen; aber der Reichstag sei bei alledem, auch wenn er jetzt zu schlafen scheine, ein Riese, der, wenn einmal im Laufe der Zeit ein Umschlag eintrete, Neuwahlen seine Composition änderten, und er erwache, einen ganz anders interessanten, ja zugleich einen gefährlichen Charakter annehmen könne, während der Bundesrath, wenn er dem schon wieder auftauchenden Streben nach Unitarismus nicht rechtzeitig Widerstand entgegensetze, Gefahr laufe, mit der Zeit in das Reichskanzleramt aufzugehen. — Mir sind diese Worte wie ein Symptom einer ziemlich weit verbreiteten Mißstimmung erschienen. Gewiß ist, daß die Rücksichtslosigkeit, welche die Bundesregierung während der letzten Sitzungsperiode wiederholt gegen den Reichstag bewiesen hat, vielen Mitgliedern desselben die Freudigkeit benahm, mit der sie im Frühjahr zur ersten Session erschienen, und daß einzelne von ihnen, die zugleich Mitglieder von Landtagen eines Einzelstaats sind, sogar den Verhandlungen dieser jetzt wieder größere Theilnahme zuwenden, weil sie dadurch näher berührt werden, die Resultate ihrer Arbeiten in den Landtagen ihnen sichtbarer und unmittelbarer als im Reichstage vor Augen treten, und sie immer darauf rechnen können, daß die heimische Regierung ihren Wünschen mehr entgegenkommt. Das sollte nicht so sein, und ich habe es deshalb für richtig gehalten, diese unerfreuliche Erscheinung zu signalisiren, denn noch ist das Uebel gering und die Abhülfe leicht.

Dritte Session.

Vom 8. April bis 19. Juni 1872.

(Vgl. die Uebersicht oben S. 139.)

Berlin, Anfangs Juli 1872. Die am 19. Juni beendigte dritte Session des Reichstags gehörte nach den Schlußworten des Präsidenten durch die Zahl, die Größe und das Gewicht der der Versammlung gestellten Aufgaben zu den mühseligsten, deren der erfahrene Mann sich aus dem parlamentarischen Leben der letzten 24 Jahre erinnert. Auch von den verbündeten Regierungen wurde die Schwere und Bedeutung der Session nach der Erklärung des Präsidenten des Reichskanzleramtes in vollem Maß empfunden. Ob das Deutsche Volk die Thätigkeit seiner Vertretung in gleichem Maße würdigt, und nicht vielleicht froh ist, die Gesetzmacherei nunmehr für längere Zeit ruhen zu sehen, und nicht mehr genöthigt zu sein, täglich lange Parlamentsberichte zu lesen, wage ich nicht zu entscheiden. Da es aber für eine fernere gedeihliche Entwickelung unserer inneren Einrichtungen vor Allem auf die Theilnahme des Volks an der Arbeit seiner Vertreter ankommt, so gestatten Sie mir wohl, wie im Vorjahre, wieder einige Rückblicke auf die Verhandlungen des Reichstages zu werfen. Denn auch die bereits publicirte vollständige Statistik der gehaltenen Plenar-, Commissions- und Abtheilungssitzungen, der Vorlagen, Anträge und Petitionen, vermag kein Bild davon zu geben: quantae molis erat Romanam condere gentem.

Die feierliche Eröffnung des diesjährigen Reichstages am 8. April erfolgte wegen Unwohlsein des Kaisers durch den Reichskanzler. Nicht geneigt als bloße Statisten zu agiren, waren die Abgeordneten bei diesem Act in so geringer Zahl erschienen, daß diejenige der Mitglieder des Bundesraths ihr beinahe gleichkam. Vielfach hörte man die Frage aufwerfen: warum bei Verhinderung Seiner Kaiserl. Majestät die Eröffnung der Session nicht ebensowohl wie deren Schluß in formloser Weise im Sitzungssaale des Reichstagsgebäudes stattfinden könne, da man in solchen Fällen ja ohnehin schon von der Abhaltung jeder kirchlichen Feier absehe?

Die rein geschäftliche und trockene Thronrede[1]) ließ nur einen Theil der bevorstehenden Aufgaben erkennen. Sie zeichnete sich dadurch aus, daß darin mit Geschick Alles vermieden war, was Anstoß hätte erregen können, und daß sie mit beredtem Schweigen das definitive Münzgesetz und das Preßgesetz, deren Vorlegung man zu erwarten berechtigt gewesen war, sowie manche andere Gegenstände, die in der letzten Sitzungsperiode angeregt waren, unerwähnt ließ.

Der Reichstag war wiederum erst am zweiten Tage nothdürftig beschlußfähig, und nach der bestehenden, seitdem für die Zukunft abgeänderten Geschäftsordnung konnte die Wahl des Präsidiums daher erst in der dritten Sitzung vorgenommen werden. Der in seiner Gesundheit wesentlich gekräftigte langjährige verdiente Präsident Dr. Simson und der erste Vicepräsident Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst wurden gleich im ersten Scrutinium mit an Einstimmigkeit grenzender Mehrheit wieder gewählt. Dagegen bedurfte es dreier Abstimmungen, ehe der wenig populäre Hr. v. Bennigsen mit 106 von 199 Stimmen, statt des zurückgetretenen Hrn. v. Weber, zum zweiten Vicepräsidenten gewählt wurde. Die Conservativen hatten den Grafen zu Eulenburg, die Freiconservativen den Grafen Münster (Hannover) — der es allerdings nur auf 27 Stimmen brachte, — die Fortschrittspartei, da Dr. Löwe zum Bedauern Vieler jede Wahl ablehnte, den Justizminister der Preußischen neuen Aera, v. Bernuth, als Candidaten aufgestellt, obgleich die liberale Reichspartei, welcher derselbe angehört, schon in dem Fürsten Hohenlohe einen Vertreter im Präsidium hatte. Als es sich beim dritten Wahlgang nur noch um den conservativen und den nationalliberalen Candidaten handelte, gab die liberale Reichspartei für letztern den Ausschlag.

Da viele Abgeordnete durch ihre Theilnahme an den Sitzungen des Bayerischen Landtags, deren Fortdauer der Minister Fäustle mit der Nothwendigkeit, das Budget zu Stande zu bringen, und mit der Unfertigkeit unserer Zustände entschuldigte, von Berlin fern gehalten wurden, war der Reichstag anfangs nur sehr schwach besucht. Dr. Elben stellte deshalb, im Anschluß an den Beschluß des Norddeutschen Reichstags vom 3. April 1868, den Antrag: den Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß in Zukunft gleichzeitiges Tagen von Landtagen mit dem Reichstage vermieden werde. Derselbe wurde mit einem von v. Hoverbeck vorgeschlagenen und von der Commission für die Geschäftsordnung empfohlenen Zusatze: „womöglich durch Feststellung eines bestimmten Anfangstermins für die ordentlichen Sessionen des Reichstags", fast einstimmig angenommen. Aber darüber, welchen Anfangstermin man dann wünsche, vermochte sich der Reichstag, ungeachtet der Aufforderung des Fürsten Bismarck, nicht zu einigen. Die Interessen der Einzelnen gingen zu weit auseinander. Die größte Zahl, jedoch keine Mehrheit, erklärte sich für Ende Januars oder Anfang Februars, eine etwas geringere für den Anfang der ordentlichen Sitzungsperiode unmittelbar nach Ostern. Die Abgeordneten haben es daher selbst verschuldet, wenn sie auch künftig bald zu dieser, bald zu jener ihnen wenig convenirenden Zeit nach Berlin berufen werden, es sei denn, daß der noch nicht bekannt gewordene, am 28. Juni vom Bundesrath in dieser Angelegenheit gefaßte Beschluß dieser Ungewißheit ein Ende macht.

Nicht minder berechtigt als der Antrag Elben ist ein anderer vom Reichstag mit großer Mehrheit gefaßter Beschluß, durch welchen dem lang empfundenen Uebelstand abgeholfen werden soll, daß dem Reichstage bisher

[1]) Abgedruckt „Annalen" 1872 S. 1629.

keinerlei authentische Mittheilungen über die Entschließungen des Bundesraths auf die von dem Hause beschlossenen Gesetzentwürfe und Anträge gemacht wurden. Der Mißmuth über diese ziemlich rücksichtslose Schweigsamkeit des Bundesraths hatte sich schon in den früheren Sessionen vielfach in gelegentlichen Bemerkungen und zeitraubenden Interpellationen, um über die Lage früher berathener Gegenstände Aufklärung zu erhalten, Luft gemacht. Auch diesmal fehlte es daran nicht. So führte eine aus vielfachen Vorberathungen der liberalen Fractionen hervorgegangene Interpellation über die Lage des Preßgesetzes, dessen Vorlegung der Präsident des Reichskanzleramts am 25. October v. J. in Aussicht gestellt hatte, zu einer Debatte, welche ganz den Charakter einer Generaldiscussion über die Grundprincipien eines solchen Gesetzes hatte, und einen guten Theil der Sitzung vom 22. April einnahm, ohne ein anderes als das negative Resultat zu haben, daß die Vorlegung in dieser Session nicht mehr erfolgen werde. Das hatte man auf Grund eingezogener Privaterkundigungen schon vorher gewußt, und dabei zugleich — was allerdings öffentlich nicht zur Sprache kam — erfahren, daß der Grund dieser unwillkommenen Verzögerung theils in dem Widerstande zu suchen sei, welchen einzelne liberale Bestimmungen des im Reichskanzleramt ausgearbeiteten und ohne Vermittlung der Mitglieder des Bundesraths direct an die Einzelregierungen versandten Entwurfs bei einzelnen derselben, namentlich bei der Preußischen und der Bayerischen, gefunden hatten, theils in der Besorgniß, den Ultramontanen und Socialisten durch ein den Wünschen der Mehrheit entsprechendes freisinniges Preßgesetz eine in diesem Augenblick nicht ungefährliche neue Waffe in die Hand zu geben. Es ist auffallend genug, daß es wiederholter Verhandlungen von Vertrauensmännern der verschiedenen Fractionen und in diesen selbst bedurfte, ehe man sich über den von der liberalen Reichspartei ausgehenden, unter dem Namen Ackermann bekannten Antrag einigte: den Bundesrath um schriftliche Mittheilung seiner Entschließungen beim Beginn der jedesmaligen nächsten Session zu ersuchen. In der Hauptsache waren zwar alle einig, aber es hielt schwer, eine Allen genehme Form dafür zu finden. Die Freiconservativen glaubten sogar aus Art. 23 der Verfassung ableiten zu können, daß es sich hier um eine Verfassungsänderung handle, und würden deshalb einer Interpellation den Vorzug vor einem förmlichen Antrag gegeben haben. Die Centrumspartei nahm anfangs Anstoß daran, daß man auch auf die gestellten Anträge Antwort verlangen wollte, weil Stillschweigen auf ihr unliebsame Anträge ihr jedenfalls die willkommenste Antwort sein würde. Die ursprünglichen Antragsteller und die Fortschrittspartei hätten gern auch eine Erwiederung auf die zur Berücksichtigung überwiesenen Petitionen, und im Falle der Ablehnung von Anträgen Angabe der Gründe verlangt. Dies erklärt, weshalb man schließlich eine so gar bescheidene Bitte stellte, überzeugt, daß es nur darauf ankomme, einen modus vivendi zwischen Reichstag und Bundesrath zu finden [1]). Man wird sich übrigens in dieser Erwartung um so weniger getäuscht haben, als der Minister v. Mittnacht das Bedürfniß eines solchen unbedingt anerkannte, die Zustimmung des Bundesraths ziemlich bestimmt in Aussicht stellte, und zugleich bestätigte, daß eine (von Württemberg angeregte) angemessene Veröffentlichung der Bundesraths-Verhandlungen bereits zur Berathung stehe.

Lassen Sie mich, ehe ich auf die Verhandlungen über die Regierungsvorlagen eingehe, gleich hier noch einiger andern Beschlüsse erwähnen, welche ebenfalls die Vorbeugung von Conflicten und die Beseitigung schwer empfundener Mißstände bezwecken. Ich rechne dahin auch die schon in der zweiten Session in Anregung gebrachte Abänderung des §. 43 der Geschäftsordnung [2]), wonach die Herren Bebel und Ewald sich künftig nicht mehr darüber werden beschweren können, wenn ihnen, sofern sie nur zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht sind, auch ohne formellen Ordnungsruf das Wort entzogen werden sollte, weil sie sich vom Gegenstand oder von der Ordnung entfernten.

Ungleich wichtiger ist der von der Fortschrittspartei unter dem Namen v. Hoverbecks eingebrachte und mit überwiegender Mehrheit beschlossene Gesetzentwurf wegen Aufhebung des zweiten Alinea des Art. 28 der Reichsverfassung [3]), wonach bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, nur die Stimmen derjenigen Mitglieder gezählt werden sollen, die in den Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist. Bereits in der Sitzung vom 27. April 1871 hatte der Abgeordnete Dr. Mayer (Donauwörth) bei der Berathung über die veränderten Matricularbeiträge für 1869 erklärt: daß verschiedene Abgeordnete aus Bayern sich auf Grund dieser Verfassungsbestimmung an der Abstimmung nicht betheiligen würden [4]). Zu einer Entscheidung war es damals nicht gekommen. In der diesjährigen Session wurde nun dem Reichstag ein Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vorgelegt, an deren Ertrag Bayern, Württemberg und Baden bekanntlich nach Art. 38 der Verfassung keinen Theil haben. Bei der ersten Berathung des Gesetzes wurde dennoch von keiner Seite gegen die Theilnahme der Abgeordneten aus jenen drei Staaten an den Verhandlungen Einspruch erhoben. In die Commission, an welche das Gesetz verwiesen ward, wurde sogar ein Bayer, Hr. v. Lottner, gewählt, der sich in hervorragender Weise an deren Ar-

[1]) Vgl. „Annalen" 1873 S. 863, wo auch die erste Uebersicht (für 1872) abgedruckt ist.
[2]) Vgl. oben S. 165. — Drucksachen 1872 Nr. 72; stenogr. Berichte S. 220 u. 454.
[3]) Drucks. Nr. 79; stenogr. Berichte S. 457, 683 u. 771.
[4]) Vgl. oben S. 153.

beiten betheiligte. Es erregte deshalb peinliche Ueberraschung, als der Abg. v. Mallinckrodt (Centrum) bei der zweiten Berathung den Antrag stellte: daß die Vertreter Bayerns, Württembergs und Badens mit Rücksicht auf den Art. 28 der Verfassung an der Beschlußfassung nicht theilnehmen sollten. Nach lebhafter Debatte stimmte eine geringe Mehrheit diesem Antrage zu, und die Süddeutschen Abgeordneten verließen den Saal. Es war das erste und bleibt hoffentlich das einzige Beispiel einer sogen. itio in partes oder, wie ich lieber sagen möchte, neuen secessio in montem sacrum; denn der Ausdruck itio in partes ist — worauf auch schon Windthorst (Meppen) aufmerksam machte — in der staatsrechtlichen Bedeutung des Wortes hier nicht zulässig. Nachdem die Mehrheit den Antrag v. Mallinckrodt angenommen hat, glaube ich die gewichtigen Zweifel, welche sich aus verschiedenen Verfassungsbestimmungen und namentlich auch aus dem Art. 5 II. §. 2 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 gegen den Beschluß erheben lassen, hier unterdrücken zu müssen. Darüber, daß das traurige Schauspiel einer Rumpfparlaments-Verhandlung, wie sie am 13. und 27. Mai statthatte, sich nicht wiederholen dürfe, war ohnehin von vornherein auch die Mehrheit derjenigen einverstanden, welche diesen Beschluß gefaßt hatten. Das Alinea 2 des Art. 28 der Verfassung enthält eine unsinnige, mit der Einigkeit des Deutschen Reichs unvereinbare Bestimmung. Nach dem demselben zu Grunde liegenden Princip müßte man auch die Abgeordneten von Bremen und Hamburg von der Beschlußfassung über Abänderungen des Zolltarifs ausschließen, was nie geschehen ist, und würden in den Landtagen der Einzelstaaten jedesmal nur diejenigen Abgeordneten mitstimmen dürfen, deren Districte bei einem zur Frage stehenden Gesetz allein betheiligt sind. Das Preußische Gesetz vom 15. März 1869, betreffend die Vereinigung der Vorstädte vor Celle und der Stadtgemeinde Celle hätte z. B. nur dem Abgeordneten für Celle, nicht dem ganzen Preuß. Landtage vorgelegt werden dürfen. Mag immerhin Dr. Ewald der Ansicht sein, daß der Antrag v. Hoverbeck nur eine Fortsetzung der vom Fürsten Bismarck 1866 über Deutschland gebrachten Revolution sei, es ist zu hoffen, daß der Bundesrath die beantragte Verfassungsänderung nicht ablehnen wird. Aus dem, meines Erachtens, tactvollen Schweigen der Mitglieder desselben bei den Verhandlungen über den Antrag läßt sich das Gegentheil jedenfalls nicht schließen [1]).

Zu den recht eigentlich „häuslichen Angelegenheiten" womit sich der Reichstag beschäftigte, gehört endlich noch die weitere Vorsorge für das künftige Parlamentsgebäude. Es mag aber in dieser Beziehung hier die Bemerkung genügen, daß die Entscheidung der Jury, welche von den ausgestellten 101 Concurrenz-Entwürfen demjenigen von L. Bohnstedt in Gotha den ersten Preis zuerkannte, die allgemeinste Zustimmung fand, daß Reichstag und Bundesrath ihre bisherigen Commissarien von neuem mit den weiteren Vorbereitungen beauftragt haben, und daß die Vorlage wegen Erwerbung des Grund und Bodens und der hiezu und zum Zweck des Baues erforderlichen Gelder schon für die Session des nächsten Jahres erwartet wird.

Die Bewilligung der erforderlichen finanziellen Mittel und die Controle des Staatshaushalts werden immer zu den Hauptaufgaben jeder parlamentarischen Versammlung gehören. Nachdem der Reichstag in seiner zweiten Session die Finanzverwaltung des Reichs von derjenigen der einzelnen Bundesstaaten unabhängig gemacht, und das Pauschquantum für den Militairetat auf drei Jahre verlängert hatte, galt es in der diesjährigen Session das bisherige Provisorium, wonach die Preußische Oberrechnungskammer als Rechnungshof des Deutschen Reichs fungirt, durch die Einrichtung eines besondern Rechnungshofes und gesetzliche Feststellung der Befugnisse desselben zu ersetzen, sowie die Verwendung der Französischen Kriegskostenentschädigung durch Reichsgesetz zu regeln. Neben diesen beiden Hauptaufgaben waren noch verschiedene sonstige Finanzvorlagen und die in jedem Jahr wiederkehrenden, auf die Feststellung des Haushaltsetats bezüglichen, Arbeiten zu erledigen. Ich will mit letzteren beginnen, kann aber dabei die dem Reichstag erst am 31. Mai, mit den Bemerkungen des Rechnungshofes übersandten allgemeinen Rechnungen über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das zweite Semester 1867 und das Jahr 1868 mit Stillschweigen übergehen, da dieselben unerledigt geblieben sind.

Zunächst verdient hier ein Gesetz über die Regelung des Reichshaushalts vom Jahr 1871 [1]) Erwähnung, weil es dem Reichstag Veranlassung bot, seine Rechte bei finanziellen Fragen für alle Zukunft zu wahren. Dasselbe bestimmte im § 2, daß die von der Marineverwaltung in den Jahren 1867—1869 über den Etat hinaus geleisteten und vorschußweise bestrittenen Ausgaben für Indienststellungen von Fahrzeugen im Betrage von 371,503 Thlrn. 24 Sgr. aus den vorhandenen übertragbaren Beständen gedeckt und definitiv in Rechnung gestellt werden sollten. Die mit der Prüfung des Gesetzentwurfs beauftragte Commission und der Reichstag waren der Ansicht, daß in dem auch von dem Rechnungshof in einem Schreiben an den Grafen v. Roon vom 11. Juni 1871 aufs schärfste gerügten, sich durch drei Jahre hinziehenden Vorgriffe der Marineverwaltung auf die folgenden Jahre und in der eigenmächtigen Creirung einer schwebenden Schuld eine so schwere Regelwidrigkeit liege, daß dieselbe nicht so gelegentlich bei

[1]) Das Gesetz, betr. die Aufhebung des Abs. 2 des Art. 28 der Reichsverfassung, datirt vom 24. Februar 1873 (Reichsgesetzbl. 1873 S. 45).

[1]) Drucks. Nr. 59 u. 110; stenogr. Berichte S. 303, 680 und 725; Reichsgesetzbl. 1872 S. 208.

einem Gesetz wieder gut gemacht werden könne, welches nur in einem lockeren Zusammenhang zu derselben stehe, sondern daß es einer besonderen Indemnitätsvorlage dazu bedürfe. Der §. 2 wurde deshalb mit Zustimmung des Präsidenten des Reichskanzleramts=Präsidenten fast einstimmig abgelehnt. Eine Indemnitätsbill in Betreff der vorgekommenen Regelwidrigkeiten ist jedoch nicht mehr eingebracht worden, wird aber nach den von dem Minister Delbrück abgegebenen Erklärungen voraussichtlich in der nächsten Session erfolgen.

Zur Richtigstellung der Rechnungen für die Jahre 1870 und 1871 wurde dem Reichstag auch noch ein Gesetz vorgelegt, wonach von dem aus der Verwaltung der Französischen Landesposten während des letzten Krieges gewonnenen Ueberschusse, nach Herauszahlung der auf Bayern und Württemberg fallenden verhältnißmäßigen Antheile, eine Summe von 100,000 Thlrn. zur Begründung einer Stiftung verwendet werden soll, welche die Wohlfahrt der Angehörigen der Deutschen Postverwaltung zu fördern bestimmt ist [1]). Der Restbetrag soll zu Remunerationen an Postbeamte benutzt werden, welche sich während des Krieges besonders verdient gemacht haben. Dieses Dotationsgesetz unterlag nicht denselben Bedenken, welche das Gesetz vom 22. Juni v. J. über die Dotationen für Deutsche Heerführer und Staatsmänner — oder richtiger eines Staatsmannes, denn nur Hr. Delbrück, nicht einmal der Sächsische Minister v. Friesen ist dotirt worden — hervorgerufen hatte. Der in Form eines Amendements von Dr. Elben ausgesprochene Wunsch: von der Herauszahlung des Antheils der beiden Süddeutschen Königreiche an dem fraglichen Ueberschuß abzusehen und die Stiftung zu einer allgemeinen Deutschen zu machen, konnte nicht zur Folge gezogen werden, weil eine einheitliche Leitung der Stiftung nöthig ist, und nicht ohne Eingriffe in die leider dem Reiche noch nicht unterstellte Süddeutsche Postverwaltung ausführbar gewesen wäre. Der Generalpostdirector gab aber die Zusicherung, in das Statut die Bestimmung aufnehmen zu wollen, daß die Stiftung den jedesmaligen Angehörigen der Deutschen Postverwaltung zu gute kommen soll.

Rücksichtlich des vorgelegten Nachtrags zum Haushaltsetat für 1872 wird die Bemerkung ausreichen, daß dadurch zugleich die ersten Raten der Kosten für die sehr erwünschte Herstellung eines statistischen Amtes für das Deutsche Reich [2]) und für die Betheiligung des Reichs an der Wiener Ausstellung [3]) von 1873 bewilligt wurden, welch letztere zu 400,000 Thaler veranschlagt sind.

Der Haushaltsetat für 1873, wie er schließlich festgestellt ward [4]), beziffert sich in Ausgabe und Einnahme auf 118,840,489 Thlr., also auf ungefähr 2 Millionen Thaler mehr als für 1872. Es darf dabei aber nicht übersehen werden, daß die Pensionen in Folge des Krieges von 1870 und 1871 im laufenden Jahr, ohne in den Etat aufgenommen zu sein, direct aus der Französischen Kriegskostenentschädigung gezahlt werden, während dieselben in dem Etat für 1873 mit der ansehnlichen Summe von 12,313,981 Thlrn. erscheinen. Dagegen sind andererseits 13,520,000 Thlr. zur Abtragung der Reichsschuld, zu Betriebsfonds der Reichscasse und zu eisernen Vorschüssen für die Verwaltung des Reichsheeres, welche in dem Etat für 1872 Aufnahme fanden (vgl. darüber oben S. 170), in dem Etat für 1873 in Wegfall gekommen. Ungeachtet der für 1873 eingetretenen Erhöhung der Ausgaben konnten übrigens die Matricularbeiträge [1]) um beinahe $7\frac{1}{2}$ Millionen, nämlich auf 24,647,867 Thaler, ermäßigt werden. Denn aus dem Haushalt des Jahres 1871 läßt sich erfreulicherweise ein Ueberschuß von 5,187,339 Thalern mitverwenden, und lassen sich die Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchssteuern, sowie aus den Reichseisenbahnen in Elsaß=Lothringen erheblich höher veranschlagen. Unter die Einnahmen ist auch bereits der muthmaßliche Ertrag der Besteuerung der Malzsurrogate aufgenommen, welche durch das bereits erwähnte Brausteuergesetz [2]) eingeführt ist, und welche den Abg. Richter veranlaßte, am 13. Mai auf Auszählung des Hauses anzutragen, weil er über ein Finanzgesetz nicht von einem irrthümlich von ihm für beschlußunfähig gehaltenen Haus abgestimmt wissen wollte. Nur beiläufig will ich erwähnen, daß der Abg. Dernburg an dieses Gesetz den Antrag auf Errichtung einer die Brausteuer controlirenden Reichsobersteuerbehörde, also eines „Reichsoberbieramtes", geknüpft hatte, denselben aber später zurückzog. Wir verdanken ihm wahrscheinlich die Publication des einschlagenden Bundesrathsbeschlusses vom 12. April 1872 in Nr. 137 des „Deutschen Reichsanzeigers" vom 13. Juni. Der Betrag der Einnahmen, welche in Folge des gleichfals in dieser Session beschlossenen definitiven Gesetzes über die Gebühren und Kosten bei den Consulaten des Deutschen Reichs [3]) zu erwarten sind, konnte bei der Aufstellung des Etats noch nicht berücksichtigt werden, weil sich die Wirkung der beliebten Erhöhung des bisherigen provisorischen Gebührentarifs zur Zeit noch jeder Schätzung entzieht. Daß der Zweck des Gesetzes, eine erhebliche Mehreinnahme aus den Consulatgebühren und dadurch zugleich die Möglichkeit zu erhalten, die Zahl der Berufsconsulate zu vermehren und tüchtigere Candidaten für die Wahlconsulate

[1]) Drucks. Nr. 113; stenogr. Berichte S. 653, 741 u. 769; Reichsgesetzbl. 1872 S. 210.

[2]) Vgl. hierüber „Annalen" 1872 S. 1547.

[3]) Vgl. „Annalen" 1872 S. 910.

[4]) Reichsgesetzbl. 1872 S. 297.

[1]) Die Berechnung der Matricularbeiträge pro 1873 ist abgedruckt „Annalen" 1872 S. 1621.

[2]) Der ursprünglich dem Bundesrath vorgelegte Entwurf ist abgedruckt „Annalen" 1872 S. 609. Vgl. Drucksachen des Reichstags 1872 Nr. 11 u. 67; stenogr. Berichte S. 44, 327 u. 541; Reichsgesetzbl. 1872 S. 153. Vgl. auch die Analyse des Gesetzes bei v. Aufseß, „Annalen" 1873 S. 213 ff.

[3]) Vgl. „Annalen" 1872 S. 1268 u. 1273.

zu gewinnen, erreicht werden wird, dürfte übrigens nicht zu bezweifeln sein, obgleich durch die Annahme des Amendements Dr. Schleiden zu der wichtigsten Position der Schiffsexpeditionsgebühren für alle kleineren Schiffe eine sehr erhebliche Ermäßigung gegen die Vorschläge der Regierung eingetreten ist, und nur die Abgaben für größere Schiffe zum Mißbehagen Hamburgs noch weit über das Maß der Vorlage hinaus erhöht sind.

Neben den erwähnten Abgaben-Erhöhungen hat der Reichstag bei Berathung des Budgets auch die Ermäßigung und resp. die rationellere Regelung der Steuern nicht außer Acht gelassen. Auf den Antrag Lehmichens empfahl er: bei der nächsten Revision des Zolltarifs auf die Aufhebung, resp. Ermäßigung, der Eisenzölle Bedacht zu nehmen. Auf den Antrag v. Hoverbeck's wurde die Resolution angenommen: daß die gänzliche Aufhebung der Abgabe vom Salz, sobald die Finanzlage es gestatte, in erster Linie durchzuführen sei. Darüber daß die Salzsteuer, weil sie wie eine verderbliche Kopfsteuer wirkt und vorzugsweise die ärmeren Classen trifft, bald thunlichst zu beseitigen sei, war man allseitig einverstanden. Ein von 138 Mitgliedern der liberalen Parteien eingebrachter Antrag: die Ueberschüsse des Jahres 1871 zur sofortigen Herabsetzung der Salzsteuer auf die Hälfte zu verwenden, wurde aber von den Freiconservativen, den Conservativen, sowie gleichfalls von dem Präsidenten des Reichskanzleramtes lebhaft bekämpft. Da der letztere zugleich in sehr geschickter Rede die beschleunigte Erwägung der völligen Aufhebung der Abgabe und eines gleichzeitigen Steuerersatzes für dieselbe in Aussicht stellte, so würde sich vielleicht gleich eine Mehrheit für die Ablehnung des Antrags gefunden haben, wenn nicht der Reichskanzler durch sein unerwartetes Eintreten in die Debate den Eindruck der Rede seines Alterego wieder vernichtet hätte. In schroffer und vielfach verletzender Weise erklärte der Fürst: daß er ein Gesetz wegen Ermäßigung der Salzsteuer nicht als Reichskanzler contrasigniren werde, wenn man nicht gleichzeitig für den Ersatz des Ausfalls durch andere Steuern Sorge trage. Gemeinsame Finanzen seien das große Bindemittel eines Reichs; auf mehr oder weniger milde Beiträge der einzelnen Regierungen (Matricularbeiträge) werde er sich nicht anweisen lassen. Hr. v. Bismarck war schon damals nervös sehr angegriffen, und hatte offenbar schlecht geschlafen. Die Folge des brüsken Stellens der Cabinetsfrage war, daß Dr. Birnbaum einen bereitgehaltenen Antrag: auf Grund der Erklärungen des Präsidenten des Reichskanzleramtes zur Tagesordnung überzugehen, nicht einbrachte, die ganze Frage an die Commissäre für Zölle und Verbrauchssteuern zur Vorberathung überwiesen wurde, und demnächst abermals eine lange Discussion hervorrief, welche nach Ablehnung verschiedener sehr entgegengesetzter Anträge mit der Annahme der erwähnten bescheidenen Resolution endete. Auch in den Kreisen des Bundesraths hatte das Auftreten des Reichskanzlers Staunen erregt. Bayern war bereit gewesen, die Abgabe von Salz auch ohne Ersatzsteuer aufzuheben. England hat das bekanntlich bereits unter dem Ministerium des Herzogs v. Wellington gethan. Frankreich, welchem der zweifelhafte Ruhm gebührt, von allen Staaten zuerst, und zwar schon unter Karl V. im Jahre 1342, die Salzsteuer als beständige Auflage eingeführt zu haben, erörtert in diesem Augenblick die Frage der provisorischen Erhöhung derselben um 10 Procent. Deutschland wird hoffentlich im nächsten Jahre dem Beispiel Englands folgen, da der Bundesrath bereits in diesen Tagen eine Commission zur Vorbereitung der Aufhebung der Abgabe eingesetzt hat [1]).

Aus den Berathungen über den Haushaltsetat für 1873 dürften im übrigen noch die folgenden Momente allgemeineres Interesse beanspruchen können, wobei ich mir einerseits einige Worte über den Botschafterposten bei der päpstlichen Curie bis zur Besprechung der Verhandlungen über die kirchliche Frage vorbehalten darf, andrerseits mir gestatten werde, einige connexe Gegenstände gleich hier in den Kreis der Betrachtungen zu ziehen.

Die Generaldebatte über den Haushalts-Etat nahm kaum anderthalb Stunden in Anspruch. Die weitaus belehrendste Rede gab wieder Hr. Eugen Richter zum Besten, der sich durch Fleiß und gründliche Kunde des Finanzwesens so hervorthut, daß das Haus, trotz der schlechten Censur, welche der Kriegsminister seinen Ausführungen über den Militair-Etat zu geben sich gemüssigt fand, stets mit gespannter Aufmerksamkeit zuhört und zu Dank verpflichtet ist. Zu bedauern ist nur, daß die Tendenz zu tadeln in allen Reden Richter's so entschieden zu Tage tritt, daß der Eindruck dadurch vielfach abgeschwächt wird, und es nur Heiterkeit erregen konnte, als er selbst einmal von seiner Harmlossigkeit in Finanzsachen sprach. Man merkt die Absicht, und man wird verstimmt. Diesmal war er maßloser als je. Solche Opposition hat die Regierung nicht zu fürchten; aber es wäre allerdings zu wünschen, daß der Bundesrath eine gleiche finanzielle Capacität in seiner Mitte hätte.

Bei der Vorberathung des Etats für das auswärtige Amt kam in Anregung: ob es nicht geboten sei, bei der Verhandlung im Plenum den unwürdigen Waffenschacher der Amerikanischen Regierung während des Krieges zur Sprache zu bringen. Es unterblieb, weil der Reichskanzler eine öffentliche Besprechung aus politischen Gründen nicht wünschte. Ob diese Gründe darin bestanden, daß er nicht geneigt war, der Englischen Regierung einen großen Dienst zu leisten, oder ob er es nicht für gerathen hielt, mit den Vereinigten Staaten einen Streit zu beginnen, dessen Folgen sich nicht genau ermessen ließen, will ich dahin gestellt sein

[1]) Ueber das Scheitern dieses Vorhabens vgl. die Rückblicke auf die vierte Session.

lassen. Die Gruppe für den auswärtigen Etat beschränkte sich daher darauf: die Errichtung eines Berufs-General-Consulats in Rom, sowie die Umwandlung des dortigen archäologischen Instituts in eine Reichsanstalt mit einem Zweiginstitut in Athen zu beantragen. Beide Anträge wurden angenommen; der erstere, für den sich auch die Regierungen von Württemberg und Baden lebhaft interessiren sollen, während Bayern sich — vielleicht mit Rücksicht auf seine Beitragspflicht zur St. Gotthard-Eisenbahn — sehr ablehnend dagegen verhält, trotz des Widerspruchs des Vertreters des Bundesraths, weil man es für eine politische Pflicht hielt, einen von sieben süddeutschen Handelskammern warm ausgesprochenen Wunsch nicht unberücksichtigt zu lassen, nachdem man auf ähnliche Anträge norddeutscher Staaten stets bereitwillig eingegangen war. Ob die Regierung ihren Widerspruch fallen lassen wird, seit verlautet, daß Italien seinerseits ein Consulat in Berlin errichten will, muß man abwarten. Die Errichtung einer archäologischen Zweiganstalt in Athen ist, wie ich höre, auch von der hiesigen Akademie der Wissenschaft lebhaft befürwortet. Die etwas wunderbare Idee, eine solche Anstalt gemeinschaftlich mit Dänemark zu gründen, welche der Deutsche Gesandte in Athen, Hr. v. Wagner, wenn auch vielleicht nicht officiell, so doch gesprächsweise, am Griechischen Hofe empfohlen hatte, wird dadurch wohl ein- für allemal beseitigt sein. Die Thätigkeit Deutscher Gelehrten in Hellas dürfte auch ein gutes Mittel werden, den ungünstigen Eindruck wieder zu verwischen, welchen das Auftreten des Prinzen Friedrich Karl, im entschiedenen Gegensatz zu demjenigen des Großherzogs von Mecklenburg, dort wie in Constantinopel leider gegen uns hervorgebracht zu haben scheint.

Der Etat für die Verwaltung des Deutschen Reichsheeres führte zu längeren Debatten, als man nach Votirung des Pauschquantums im vorigen Jahr erwarten konnte. Aber nicht alle gehaltenen Reden versetzten das Haus und die Gallerie in so muntere Laune, wie Richters höchst witzige und satirische Beleuchtung des Mecklenburg-Strelitz'schen Heerwesens. Hölder ermüdete die Versammlung durch eine endlose Rede über das Württembergische Militair-Budget[1]), welche weit besser in der Kammer seiner Heimath am Platze gewesen wäre, und die Sächsischen Abgeordneten führten stundenlang einen Sonderkampf über die gesundheitswidrige Beschaffenheit des zu Casernenbauten bestimmten Areals der Pleißenburg in Leipzig. Wenn die Competenz des Reichstags zur Empfehlung einer sachverständigen Untersuchung auch nicht zweifelhaft ist, so betrachte ich es doch als einen beklagenswerthen Präcedenzfall, daß derselbe genöthigt war, einer solchen Localfrage so viele Zeit zu widmen.

Bei der Berathung des Marine-Etats stand dem Hause der neue Chef der Admiralität, General v. Stosch, gegenüber, dessen offenes Eingeständniß seiner zur Zeit noch unzureichenden Kenntniß seines Ressorts auf einzelne Abgeordnete einen „fast rührenden Eindruck" machte, ihm aber sicherlich zu großer Ehre gereicht. Wäre sein Vorgänger, dem bei den Verhandlungen die Ohren nicht angenehm geklungen haben werden, bei Ausarbeitung des Flottengründungsplans mit gleichem Bedacht und gleicher Vorsicht zu Werke gegangen, wie man es nach den Erklärungen des Generals v. Stosch von diesem erwarten darf, so würde es dem Reichstag erspart sein, die ihm damals gemachten und von ihm genehmigten Voranschläge um mindestens 36 Millionen Thlr., und wahrscheinlich um ziemlich viel mehr, überschritten zu sehen. Der Beschluß darüber, ob und welche Abänderungen des Flottengründungsplans gerathen sind, ist bis zur nächsten Session ausgesetzt, indem der Reichstag sich durch eine Resolution die Vorlage eines Planes darüber, sowie über die in den folgenden fünf Jahren zur weiteren Entwicklung der Deutschen Marine vorzunehmenden Bauten und auszuführenden Anlagen, und über die hierzu erforderlichen Geldmittel nebst den Vorschlägen zu deren Beschaffung, mit dem Marine-Etat für 1874 erbeten hat. Dann erst wird auch über die Schwärmerei des Grafen Münster (Hannover) für eine große Panzerflotte definitiv Beschluß gefaßt werden. Von der Suspendirung des Baues der im Flottengründungsplan vorgesehenen, noch nicht in Angriff genommenen, fünf Panzerschiffe wurde nur deshalb einstweilen Abstand genommen, weil dafür, nach den Erklärungen des Generals v. Stosch, ohnehin kein Geld vorhanden ist. Hoffentlich wird dann auch die Ausführung des Nord-Ostsee-Canals, dessen große Wichtigkeit für die Marine der Chef der Admiralität sehr entschieden betonte, ernstlich ins Auge gefaßt werden. — Im übrigen faßte der Reichstag auf den Antrag v. Kusserow's den selbst nach der Ansicht des Präsidenten Delbrück vom constitutionellen Standpunkt aus nicht unbedenklichen Beschluß: die bei den außerordentlichen Ausgaben für die Befestigung von Wilhelmshaven und Kiel disponiblen Fonds, insoweit dieselben in den Jahren 1872 und 1873 für diesen Zweck entbehrlich werden, zu den Hafen- und Werftbauten in Wilhelmshaven und Kiel zu verwenden. Die trostlosen Schilderungen, welche der Abgeordnete Dr. Seelig von dem Zustande der Kieler Hafenbauten gegeben hatte, waren bei diesem Beschluß schwer ins Gewicht gefallen.

Aus den Verhandlungen über den Etat der Postverwaltung ist nur hervorzuheben, daß der Präsident des Reichskanzleramtes am 17. Mai die Erklärung abgab: über den vorjährigen Antrag, statt Meilen von 7500 Meter das Kilometer in unser Maß-System aufzunehmen, werde noch im Laufe der gegenwärtigen Session entschieden werden, daß aber eine diesfällige Vorlage nicht erfolgt ist. Ich glaube jedoch gleich hier erwähnen zu müssen, daß der Reichstag nicht weniger als fünf Postverträgen, resp. mit Frankreich, Spanien, Por-

[1]) Vgl. „Annalen" 1873 S. 46.

tugal, Oesterreich=Ungarn und Rußland [1]), welche wir der allgemein anerkannten Thätigkeit des Generalpostdirectors verdanken, seine Genehmigung ertheilte. Daß man mit der Ratification des Französischen Postvertrags zögerte, bis auch dessen Genehmigung durch die Französische Nationalversammlung feststand, und daß niemand den Gegenstand zu einer politischen Rede benutzte, verdient gewiß Billigung. Hätte man in Versailles die Ratification des Vertrags verweigert, so würde der schon lange ins Auge gefaßte Welt=Posteongreß [2]) wahrscheinlich sofort in Scene gesetzt worden sein. Jetzt wird man die Berufung desselben vermuthlich hinausschieben, bis Frankreich sich durch die Wirkung seines neuen Postvertrags mit Deutschland vollständig von den Vorzügen der modernen Grundsätze des Postwesens überzeugt hat, und bis dahin wird auch Rußland Zeit haben sein inländisches Porto von 10 Kopeken oder 3 Sgr. auf den beabsichtigten Weltportosatz von $2^1/_2$ Sgr. herabzusetzen. Beiläufig mag hier noch bemerkt werden, daß das Norddeutsche Bundesgesetz über die Portofreiheiten vom 5. Juli 1869 vom 1 k. M. an auch im Verkehr mit Bayern und Württemberg eingeführt ist.

Zum Etat für die Telegraphenverwaltung, über welche der stellvertretende Generaldirector des Telegraphenwesens, Oberst Meydam, sehr interessante Mittheilungen machte [3]), hat der Reichstag zwei Resolutionen beschlossen, die vielfach Anklang finden werden. Er hat sich die Vorlegung eines Organisationsplans für die Vermehrung der Telegraphenverbindungen und die Errichtung von Telegraphenstationen erbeten, sowie empfohlen, daß neben den Militäranwärtern einer größern Anzahl sprachlich gebildeter junger Leute aus dem Civilstande regelmäßig Aufnahme in den Telegraphendienst gewährt werde.

Für die Ausrüstung der Reichseisenbahnen in Elsaß=Lothringen, verschiedene Neubauten und die Herstellung neuer Eisenbahnverbindungen sind abermals 6,972,300 Thlr. bewilligt. Von den beschlossenen neuen Linien hat für Süddeutschland namentlich diejenige von Colmar nach Breisach große Bedeutung, zumal da dadurch die Ausführung der militärisch wichtigen Höllenthalbahn von Freiburg i. B. nach Donaueschingen in nähere Aussicht gerückt wird. Durch einen auf Süddeutsche Anregung gefaßten Beschluß ist außerdem eine Vorlage über weitere Eisenbahnanschlüsse zwischen Elsaß und Baden verlangt worden, wonach die beiderseitigen Eisenbahnen zwischen Mühlhausen und Müllheim und zwischen St. Louis und Leopoldshöhe in directe Verbindung gebracht werden — ein gutes Mittel, die Interessen des Elsaßes enger an Deutschland zu knüpfen.

[1]) Reichsgesetzbl. 1872 S. 111, 137; 1873 S. 1. Bezüglich des Postvertrags mit Oesterreich vgl. „Annalen" 1873 S. 1255.
[2]) Vgl. die bezügl. Denkschrift „Annalen" 1871 S. 751.
[3]) Stenogr. Berichte S. 485.

Im Uebrigen mag nur noch der Erhöhung der Dotation für das Germanische Museum in Nürnberg von 8 auf 16,000 Thlr., des Ankaufs des Palastes Caffarelli in Rom für die dortige Deutsche Gesandtschaft und der Bewilligung von 500,000 Thlrn. für verschiedene Institute der neuen Universität in Straßburg [1]) erwähnt werden, für welche außerdem aus Elsäßischen Mitteln noch 300,000 Thlr. verwendet werden sollen. Zu der Eröffnung der Straßburger Universität hatte der Reichstag derselben durch ein einfaches Schreiben des Präsidenten seine Glückwünsche darbringen lassen, da man es nicht für angemessen halten konnte, dies durch Entsendung einer eigenen Deputation — welche angeblich Fürst Bismarck gern gesehen hätte — zu thun, und der von den Abgeordneten Dr. Köchly und Dr. Thomas ausgearbeitete Entwurf einer förmlichen Adresse bei den Vertrauensmännern der Fractionen keinen Beifall gefunden hatte. Den Eröffnungstag selbst feierte die zufällig am 1. Mai versammelte gesellige parlamentarische Vereinigung aller Fractionen, woran während der diesjährigen Session zum erstenmal auch die Mitglieder des Bundesraths theilnahmen, durch ein von Dr. Braun (Gera) ausgebrachtes Hoch auf das Gedeihen der Universität.

Nach den üblichen Protesten von Krüger (Hadersleben) und Dr. Ewald wurde der Haushalts=Etat für 1873 am letzten Sitzungstage fast einstimmig angenommen, und es erregte eine angenehme Ueberraschung, daß auch die Centrumspartei in überwiegender Mehrheit dafür stimmte, während hervorragende Mitglieder derselben noch wenige Tage vorher erklärt hatten: sie würden der Regierung keinen Groschen mehr bewilligen. Die dritte Berathung des Jesuitengesetzes stand bei dieser Abstimmung allerdings noch bevor.

Ein Rechnungshof zur Controle der Reichsfinanzverwaltung und ein Staatsgerichtshof sind die beiden Haupterfordernisse für die vollständige Organisation des Reichs, welche uns noch fehlen. Von der Einrichtung eines Staatsgerichtshofes ist einstweilen noch nicht die Rede, und der Versuch, uns in der letzten Reichstags=Session einen von der Preußischen Oberrechnungskammer unabhängigen Rechnungshof zu schaffen, ist leider an der Hartnäckigkeit, ich möchte fast sagen an dem Eigensinn der Regierung gescheitert.

Nach der Vorlage der verbündeten Regierungen sollte der Rechnungshof des Deutschen Reichs [2]) insofern auch künftig mit der Preußischen Oberrechnungskammer in engster Verbindung bleiben, als der Chef=Präsident der letztern auch für jenen als Präsident fungiren sollte. Lasker bezeichnete dieses Verhältniß in einer trefflichen

[1]) Vgl. „Annalen" 1872 S. 659.
[2]) Drucksachen Nr. 10; stenogr. Berichte S. 53, 201, 511, 726 und 826. Zusammenstellung der Beschlüsse Nr. 153. — Vgl. die Ausführungen P. Laband's, „Annalen" 1873 S. 552 ff.

Rede als ein umgekehrtes siamesisches Zwillingspaar: zwei Leiber und ein Kopf. Eine große Mehrheit entschied sich für die völlige Trennung beider Oberrechnungsbehörden. Die ganze Verhandlung krankte übrigens daran, daß der Entwurf sich eng an das Gesetz vom 27. März d. J., betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Preußischen Oberrechnungskammer, anschloß, und daß viele Preußische Reichstagsabgeordnete sich nicht von dem Standpunkt und den Anschauungen los zu machen vermochten, welche bei der Berathung dieses Gesetzes im Preußischen Landtag maßgebend gewesen waren. Für das Reich kann aber die Gesetzgebung eines Einzelstaats, und wenn es auch der mächtigste und bestorganisirte wäre, immer nur in so weit in Betracht kommen, als der Reichstag dieselbe gern als willkommenes Material für seine Arbeiten benutzen wird.

Das geschah denn auch diesmal, indem die liberale Reichspartei verschiedene die Gerechtsame der Volksvertretung sicherstellende Vorschläge, welche bereits im Preußischen Abgeordnetenhaus eingehend discutirt, aber in der Minderheit geblieben waren, als Amendements zu dem vorliegenden Gesetze wieder aufnahm, und die Commission, an welche die entscheidenden Paragraphen zur Vorberathung verwiesen wurden, sowie der Reichstag sich damit in allen wesentlichen Punkten einverstanden erklärten. Die von der Regierung inspirirten Gegenamendements der Herren v. Wedell-Malchow und v. Helldorff wurden verworfen; doch gelangte man schließlich durch gegenseitiges Nachgeben wenigstens in so weit zu einer Verständigung, daß nur zwei Differenzpunkte übrig blieben. Dieselben betrafen theils (§. 21 des Gesetzes) die Form, in welcher der Reichstag von dem Rechnungshof weitere Aufklärungen verlangen könne, theils (§. 19 Abs. 2) die Frage: ob der Rechnungshof seine Bemerkungen über die Rechnungslegung auf die Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Reichseinnahmen und Reichsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum bezüglichen Gesetze beschränken, oder ob er — wie es der Reichstag verlangte — dieselben auch auf die Abweichungen von den betreffenden Vorschriften ausdehnen solle. v. Benda und Lasker versuchten durch Vorschläge einer veränderten Fassung eine Verständigung anzubahnen, und der Reichstag unterbrach bei der dritten Berathung des Gesetzes seine Verhandlungen, um allen Theilen bis zum nächsten Tage Zeit zu nochmaliger Ueberlegung zu lassen. Im Bundesrath erklärten sich jedoch nur Württemberg und Hessen für die gemachten Ausgleichungsvorschläge, und der Präsident des Reichskanzleramts erklärte dieselben bei der Schlußberathung im Namen der verbündeten Regierungen für unannehmbar. Die allerdings nicht große Mehrheit des Reichstags blieb aber fest, und nahm das von Lasker nach der Erklärung der Regierung zurückgezogene, aber von Miquél wieder aufgenommene Amendement zu §. 19, sowie, da v. Benda sein Amendement als nunmehr nutzlos fallen gelassen hatte, den §. 21 unverändert an.

Daß bei einigem guten Willen seitens der Regierung eine Verständigung leicht zu erreichen gewesen wäre, scheint mir nicht zweifelhaft zu sein. Der Reichstag war bereit, die Concession zu machen, den sogenannten directen Verkehr mit dem Rechnungshof aufzugeben, und hätte man das anstößige Wort „Vorschriften" im §. 19 durch den weniger unbestimmten Ausdruck „Instructionen und Reglements" ersetzt, so würde auch das schwerlich bei der Versammlung Widerspruch gefunden haben. Die Frage: ob es nicht gerathen sei, das Gesetz über den Rechnungshof, wie es aus den Beschlüssen des Hauses hervorgegangen war, nur mit einer geringen Modification der mehrerwähnten beiden Paragraphen sofort dem Reichstage von neuem vorzulegen, und dadurch für den Fall der Ablehnung die Verantwortlichkeit für das Nichtzustandekommen des Gesetzes von sich ab- und dem Reichstage zuzuschieben, ist denn auch im Bundesrathe discutirt worden. Man konnte sich aber nicht dazu entschließen, sondern brachte statt dessen am 12. Juni ein neues Gesetz, wonach die Controle des Reichshaushalts auch noch für das Jahr 1872 von der Preußischen Oberrechnungskammer nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Juli 1868 geführt werden soll, mit dem Bemerken ein: daß das Gesetz über den Rechnungshof in der vom Reichstage beschlossenen Fassung nicht die Zustimmung des Bundesraths gefunden habe. Da die Revision der Rechnungen für 1872 kaum vor Mitte des Jahres 1873 beginnen kann, wäre es, meinem Ermessen nach, am richtigsten gewesen, dieses Gesetz abzulehnen und ruhig die Vorlage eines neuen Gesetzes über den Rechnungshof in der nächsten Session abzuwarten. Die Mehrheit entschied sich jedoch nach kurzer Debatte[1]) über „dieses außerordentlich klägliche Ergebniß" der Verhandlungen für die Annahme, weil sie auch die Möglichkeit, die Rechnungen eine Zeit lang ohne Controle zu lassen, ausgeschlossen wissen wollte.

In meinen Augen hat der Bundesrath durch sein Verhalten bei der Behandlung dieses hochwichtigen Gegenstandes einen großen politischen Fehler begangen, den ich mir nur daraus zu erklären vermag, daß die Regierungen sich in der Sache verrannt hatten, und vielleicht befürchteten, daß ihre Territorial-Stände gleiche Rechte bei der Controle des Staatshaushalts beanspruchen würden, wenn der Reichstag seinen Willen durchsetzte. Namentlich dürfte dieser Gesichtspunkt für die Preußische Regierung nicht ohne Einfluß gewesen sein. Daß der Präsident des Reichskanzleramts es bei seinem Widerstand gegen die vorgeschlagenen Abänderungen des Gesetzes vielfach an der Klarheit fehlen ließ, die ihm sonst in so hohem Maße eigen ist, wurde allgemein bemerkt. Mir will es scheinen, daß dem Reichstage bei der Be-

[1]) Stenogr. Berichte S. 999.

schlußfassung über ein Gesetz von so eminent finanzieller Bedeutung die erste und maßgebende Stimme gebührte, wie er diese beim Militairstrafgesetzbuch und anderen Fragen willig dem Bundesrath einräumte.

Auch die Verhandlungen über das Gesetz, betreffend die Französische Kriegskosten-Entschädigung, welches, nachdem es bei der Generaldiscussion von v. Hoverbeck einer zwar sehr scharfen, aber in der Hauptsache völlig begründeten Kritik unterzogen worden, an eine Commission von 21 Mitgliedern verwiesen und von dieser völlig umgearbeitet ward, endete mit einem Mißklang zwischen Reichstag und Bundesrath. Es wird jedoch für unzweifelhaft gehalten, daß das Gesetz in der von dem Reichstage beschlossenen Fassung die Zustimmung des Bundesraths und die Sanction des Kaisers erhalten wird[1]).

Der Entwurf schlug vor, daß die aus dem Französischen Kriege herrührenden Einnahmen, soweit über dieselben nicht durch dieses Gesetz, oder durch besondere Reichsgesetze, oder durch den Reichshaushaltsetat bereits verfügt worden sei, oder noch verfügt werde, zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen vertheilt werden sollen, und zwar die zunächst eingehenden drei Viertheile nach dem Maßstabe der militairischen Leistungen während des Krieges, das letzte Viertheil dagegen nach demjenigen Maßstabe, nach welchem im Jahre 1871 die Matricularbeiträge aufgebracht worden sind, also nach der Bevölkerungszahl. An gewichtigen Gründen für einen solchen Theilungsmaßstab fehlte es nicht, da Preußen in der durch den Krieg errungenen großen Machterweiterung von vornherein einen Ersatz für seine weit überwiegenden militairischen Leistungen erhalten hatte, während andererseits der Süden durch sein rechtzeitiges Eingreifen und seine bundesfreundliche Bereitwilligkeit wesentlich zu den großen Erfolgen des Krieges beigetragen hatte, was eine billige Berücksichtigung verdiente. Bayern hatte anfänglich beantragt, daß $^5/_8$ der Einnahmen nach den militairischen Leistungen, dagegen $^3/_8$ nach dem Maßstabe der Bevölkerung vertheilt werden möchten, gab aber seinem Danke lebhaften Ausdruck, als auch nur das Zugeständniß einer Vertheilung nach dem Verhältniß von $^3/_4$ und $^1/_4$ gemacht wurde. Man glaubte sogar in dem gleichzeitig mit diesen Dankesäußerungen gestellten Antrage auf Einführung der Norddeutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in Bayern ein äußeres Zeichen der Dankbarkeit für das gemachte Zugeständniß finden zu können, und beklagte in Reichstagskreisen nur, daß die Gelegenheit nicht zur Revision einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung benutzt ward. Die Commission des Reichstags und dieser selbst beanstandeten den vorgeschlagenen Theilungsmodus nicht, hielten es aber zur Vermeidung künftiger Weitläufigkeiten für richtig, einstweilen $1^1/_2$ Milliarden Franken von der Kriegskosten-Entschädigung von der Vertheilung auszunehmen, um darüber im Wege der Reichsgesetzgebung für die Rückzahlung der Marine-Anleihe, die Invaliden-Pensionen 2c. zu verfügen.

Alle sonstigen wesentlich auf größerer Klarheit beruhenden Abänderungen des ursprünglichen Entwurfes, bis auf eine einzige, glaube ich übergehen zu dürfen. Diese eine aber, welche in der vollen Ablehnung der für die Erweiterung verschiedener Militairinstitute verlangten 3,500,000 Thalern besteht, bedarf einer kurzen Besprechung. Denn unter den geforderten Geldern befand sich auch die Summe von 2,400,000 Thalern für die Errichtung einer Central-Cadettenanstalt in Lichterfelde, und der Kriegsminister Graf v. Roon ging so weit, die Verweigerung dieser Forderung als „eine Schädigung der Interessen des Vaterlandes" zu bezeichnen — ein Vorwurf, den er erst in Folge der nicht ausbleibenden scharfen Gegenbemerkung dahin beschränkte: daß diejenigen, welche aus formellen Gründen gegen die Bewilligung stimmten, nicht davon betroffen würden. An solchen Gründen fehlte es nun nicht. Neben den aus der Natur des Militairpauschquantums herzuleitenden Gründen gegen die Bewilligung eines jeden Extraordinariums fiel vor Allem die höchst mangelhafte Motivirung der enormen Forderung schwer ins Gewicht, da dieselbe auch durch eine nachträglich überreichte Denkschrift und sonstige Aufklärungen nicht in ausreichender Weise ergänzt wurde. Berücksichtigt man, daß von der verlangten Bausumme bei 900 Zöglingen auf jeden einzelnen Cadetten ein Betrag von $2{,}666^2/_3$ Thlr. fallen würde, und daß, wenn man auch nur die Zinsen für die Hälfte dieses Betrags in Rechnung ziehen will, das Wohnungsgeld für jeden einzelnen Cadetten täglich $6^2/_3$ Sgr. betrüge, während die vollständige Verpflegung eines Cadetten bisher nur $5^3/_4$ Sgr. täglich erforderte, so ist es dem Reichstage nicht zu verdenken, daß er Bedenken trug, auf eine solche Forderung einzugehen. Auch die Erklärung des Kriegsministers: daß von dem Baupreise der jedenfalls sehr erhebliche Erlös für den Verkauf des für die jetzige Berliner Cadetten-Anstalt benutzten 10 Morgen großen Grundstücks, auf welchen die Militairverwaltung keinen Anspruch erhebe, in Abzug zu bringen sei, vermochte diese Bedenken nicht zu beseitigen. Denn einstweilen steht dem Reiche noch kein Eigenthumsrecht an jenen Grundstücken zu, und über den Erlös derselben würde nur mit Zustimmung des Preußischen Landtags verfügt werden können. Die Frage wegen des Eigenthums an den bisherigen Preußischen Festungen und Regierungsgebäuden, deren Nutznießung in ausgedehntem Maß auf das Reich übergegangen ist, harrt noch ihrer Entscheidung[1]). Es heißt zwar, daß

[1]) Die Sanction ist erfolgt. Vgl. Ausführliches über das Gesetz „Annalen" 1872 S. 1417 ff.

[1]) Vgl. hierüber die „Rückblicke" auf die vierte Session.

die Preußische Regierung bereit ist, dieses Eigenthum ohne Entgelt an das Reich zu cediren, und sich nur für den Fall, daß das Reich dereinst für einzelne Stücke desselben keinen Gebrauch mehr haben sollte, den Rückfall vorbehalten will; aber ehe diese Frage, mit welcher sich der Bundesrath dem Vernehmen nach schon jetzt beschäftigt, definitiv geregelt ist, kann der Reichstag den Werth solchen Eigenthums bei seinen Beschlüssen nicht in Betracht ziehen. — Zu diesen formellen Gründen gegen die verlangte Bewilligung, welche für viele Abgeordnete entscheidend waren, kamen für andere, die man deshalb noch nicht des Mangels an Patriotismus wird beschuldigen können, alle Gründe hinzu, welche sich im Allgemeinen gegen die Ausbildung unserer Officiere in einer einzigen großen Anstalt geltend machen lassen, sowie der Zweifel, ob es nicht überhaupt richtiger sein würde, künftig nur solche Männer als Officiere zuzulassen, welche das regelmäßige Abiturienten-Examen an einem Gymnasium absolvirt haben. Daß ein solches Central-Cadetten-Institut nur zu geeignet ist, zugleich zu einem neuen Mittel für die, vielen nicht erwünschte, weitere Centralisation Deutschlands zu werden, braucht man dabei nicht einmal in Betracht zu ziehen. Wie nahe eine solche Folge liegt, ergab sich sofort aus einer angeblich von dem Abgeordneten v. Lindenau aus unbegründeten Besorgnissen vor welfischen Umtrieben in Dresden veranlaßten, von vielen Seiten bekämpften, und schließlich auch von der Regierung für inopportun erklärten Resolution wegen demnächstiger Verlegung auch der oberen Classen des Königl. Sächsischen Cadettencorps nach Lichterfelde, welche Dr. Lucius (Erfurt) einbrachte. — Das Ergebniß der sehr erregten Verhandlungen war, daß der auf Bewilligung der Gelder für die Central-Cadetten-Anstalt gerichtete Antrag des Abg. v. Behr (Greifswald) bei der zweiten Berathung mit 105 gegen 91, bei der dritten mit 120 gegen 115 Stimmen **abgelehnt** wurde. Den Ausschlag bei diesen namentlichen Abstimmungen gaben die zur Centrumspartei gehörigen Bayern, die, während acht bis zehn anderen Fractionen angehörige Landsleute sich in dieser ihre Heimath nicht direct berührenden Angelegenheit der Stimme enthielten, in geschlossenen Reihen dagegen stimmten. Die zweite namentliche Abstimmung ward auf Verlangen des Schriftführers Dr. Lieber (Centrum) vorgenommen, welcher der Ansicht seiner Collegen im Bureau, daß sich die Mehrheit für die Bewilligung erhoben habe, widersprach. Daß der Kaiser persönlich großes Interesse an dem beabsichtigten neuen Institut nahm, erschwerte manchem Abgeordneten sein Votum. Der angeblich schon vorher in Angriff genommene Bau in Lichterfelde nimmt — vermuthlich aus dem Pauschquantum — beschleunigten Fortgang.

Ich kann meine bereits ziemlich lang gewordene Besprechung der im letzten Reichstage verhandelten **finanziellen Fragen** nicht schließen ohne noch mit wenigen Worten des **Münz- und des Banknotengesetzes** zu gedenken. Nachdem bereits im vorigen Winter der als erster Schritt zur Durchführung des im Herbst beschlossenen neuen Münzsystems von dem Preußischen Finanzminister gemachte Vorschlag: den Zehn- und Fünfgroschenstücken sofort in ganz Deutschland gesetzlichen Curs zu geben, im Bundesrath an dem Widerspruch der Südstaaten, und namentlich Bayerns, gescheitert war, weil dieselben fürchteten, man wolle auf diese Weise das Preußische Münzsystem einführen, verzichtete Hr. Camphausen darauf, seinerseits in dieser Angelegenheit weiter die Initiative zu ergreifen. Das Reichskanzleramt war anderweitig mit Arbeiten überhäuft und konnte sich überdies der Betrachtung nicht verschließen, daß es, so lange alle Deutschen Münzstätten noch vollauf mit der Ausprägung der Reichsgoldmünzen beschäftigt sind, ohne praktische Bedeutung sein werde, ob das definitive Münzsystem schon in der diesjährigen oder erst in der nächsten Session zum Abschluß komme. Bei Berathung der Etats-Position über die Kosten der Ausprägung der Reichsgoldmünzen, zu deren Begründung dem Reichstag eine besondere **Denkschrift**[1]) zugefertigt war, wurde von den Abgeordneten Dr. Gerstner und Dr. Bamberger die Nothwendigkeit der Vorlegung des definitiven Münzgesetzes in der nächsten Sitzungsperiode stark betont. Die Versicherung, daß dieselbe wirklich erfolgen solle, gab denn auch der Präsident des Reichskanzleramtes acht Tage später, als Dr. Bamberger bei der Schlußberathung über das Gesetz, wodurch die Wirksamkeit des am 1. Juli d. J. außer Kraft tretenden Gesetzes über die **Ausgabe von Banknoten** vom 27. März 1870 noch bis zum 30. Juni 1873 verlängert wird[2]), mit der ihm eigenen Sachkunde in sehr interessanter Rede auf die große Bedeutung hingewiesen hatte, welche für die Durchführung unserer Münzreform die gleichzeitige Gesetzgebung über die Emission von Banknoten habe. Hr. Minister Delbrück versprach zugleich das seinige zu thun, daß beide Maßregeln, soweit irgend möglich, combinirt werden oder gleichzeitig vor das Haus kommen. Eine bestimmte Zusicherung, daß dies geschehen werde, wagte er jedoch bei den einer Regelung der Bankfrage entgegenstehenden, auch von Dr. Bamberger vollkommen anerkannten Schwierigkeiten nicht zu geben.

Die wichtigste Vorlage, welche dem Reichstag in diesem Jahre gemacht ward, ist unzweifelhaft der Entwurf eines **Militairstrafgesetzbuchs** für das Deutsche Reich[3]). Die hohe politische Bedeutung desselben liegt darin, daß die vier zur Zeit noch in Deutschland geltenden Militairstrafgesetzbücher dadurch aufgehoben, und auch auf diesem Gebiet gleiches Recht und gleiches Gesetz für alle eingeführt werden sollten.

[1]) Vgl. dieselbe „Annalen" 1872 S. 858.

[2]) Vgl. „Annalen" 1872 S. 1333 und 1335.

[3]) Entwurf, Drucksachen Nr. 5; Commissionsbericht Nr. 90; stenogr. Berichte S. 91, 807 und 835; Reichsgesetzbl. 1872 S. 174. Vgl. auch „Annalen" 1873 S. 337.

Der von einer Commission von Sachverständigen vorbereitete, vom Bundesrath, dem er ohne alle Motive vorgelegt worden war, nur sehr cursorisch durchberathene Entwurf fand wegen seines weit über das erwartete Maß von dem Civilstrafgesetzbuch abweichenden Inhalts von vornherein bei dem Reichstag wenig Beifall. Lasker gab der Stimmung des Hauses bei der Generaldebatte am 18. April durch eine zwar brillante, aber durch ihre übermäßige Schärfe namentlich in militairischen Kreisen vielfach Anstoß erregende Rede, welche in der sofort niedergesetzten Commission viel besser an Platz gewesen sein würde, in einer Weise Ausdruck, die das Zustandekommen des Gesetzes sehr erschwerte. Man erzählt sich, daß Fürst Bismarck den Redner in seiner parlamentarischen Soirée am 27. desselben Monats fast drei Viertelstunden lang beiseite genommen, ihn unter manchen persönlichen Complimenten einen Catilina genannt, ihn mit gleicher Behandlung, wie er sie im Preußischen Abgeordnetenhause gegen Windthorst (Meppen) geübt, bedroht, nebst den andern anwesenden Mitgliedern des Bundesraths auf im wesentlichen unveränderte Annahme der Vorlage gedrungen habe, und sich sogar im Eifer des Gesprächs zu der fast komisch klingenden Aeußerung habe hinreißen lassen: daß überhaupt mit einem Reichstage, wie dem gegenwärtigen — überaus zahmen — nicht zu regieren sei. Auch der Kaiser selbst und Graf Roon, auf welche namentlich ein Bild im „Kladderadatsch," welches Lasker als lieb Kind auf den Armen von Soldaten darstellt, einen höchst unangenehmen Eindruck gemacht haben soll, waren durch diesen Beginn der Verhandlungen sehr verstimmt.

Die Reichstagscommission ließ sich dadurch in ihren Bemühungen, den Entwurf in einer allen Theilen annehmbaren Weise umzuarbeiten, nicht irre machen. Sie fand bei den dazu committirten Officieren und dem ebenso beliebten wie tüchtigen Mitglied des Bundesraths, Präsident Friedberg, die größte Bereitwilligkeit, jede mit der militairischen Disciplin und Hierarchie vereinbare Concession zu machen, und stieß nur bei den Militair-Juristen auf größern Widerstand. In 26 Sitzungen gelang es ihr schließlich ein Gesetz zu Stande zu bringen, welches man wohl unbedingt das beste Militairstrafgesetzbuch nennen kann, welches jetzt in irgend einem Lande der Welt besteht. Daß dasselbe, da das von Windthorst (Berlin) in der Commission befürwortete, mit dem Dogma des Militairs unvereinbare allemeine Princip: daß Militairpersonen und Civilisten vor dem Gesetze völlig gleich behandelt werden müßten, keine Annahme gefunden hatte, auf einem Compromiß beruht, kann dessen Werth nicht beeinträchtigen.

Am 22. Mai konnte der Kriegsminister einer von ihm berufenen Versammlung von Generalen und anderen Sachverständigen die von der Commission bei der ersten Lesung gefaßten Beschlüsse zur Prüfung vorlegen. Am 25. gab die Regierung ihre Erklärung darüber ab, die zwar viel entgegenkommender lautete als man erwartet hatte, aber doch die Abänderung einiger wenigen Beschlüsse zur conditio sine qua non der Annahme machte. Hr. v. Maltzahn-Gültz übernahm es, die Abänderungsvorschläge der Regierung in der Form von Amendements einzubringen. Die Commission erklärte sich bei der zweiten Lesung im wesentlichen damit einverstanden und nahm schließlich den amendirten Entwurf mit 15 gegen 6 Stimmen an. Am 7. Juni fand dann die zweite Berathung im Plenum statt. In einem sehr präcisen Vortrag entwickelte der treffliche Referent Dr. Lamey die zahlreichen beliebten Abänderungen des ursprünglichen Entwurfs, welche großentheils auch von der Regierung als Verbesserungen anerkannt worden. Es ist nicht nöthig hier auf Einzelheiten einzugehen. Die Debatte drehte sich fast ausschließlich um die Strafe des strengen Arrestes, welche auch in der Commission zu den lebhaftesten Erörterungen und am 30. April durch die Verwerfung aller und jeder Anträge zu einem völligen Vacuum in dem Gesetze geführt hatte, das erst in Folge eines am 2. Mai gefaßten Beschlusses, die Frage noch einmal zu discutiren, wieder ausgefüllt war. Wenn auch wohl nur wenige geneigt gewesen sein würden, dem von Lasker in der Commission gestellten Amendement zuzustimmen, wonach statt „Wasser und Brod," „knappe ernährungsfähige Kost" als Strafschärfung eingeführt werden sollte, so widerstrebte es doch vielen für die, trotz der eingetretenen erheblichen Strafmilderungen, noch immer sehr strengen §§. 25 und 26 zu stimmen. Nach längerer sehr interessanter Debatte, in welcher namentlich die ernsten Reden der Grafen v. Roon und v. Moltke, sowie die geistreichen und viel Heiterkeit erregenden Ausführungen des Grafen Ballestrem und des Abgeordneten Ziegler die Aufmerksamkeit fesselten, wurden dieselben, nach Verwerfung eines Gegenantrags von Eysoldt und Genossen, „mit großer Mehrheit" angenommen. Wie bei der Schlußberathung über das Civilstrafgesetzbuch im Frühjahre 1870 viele Gegner der Todesstrafe das Gesetz nicht daran hatten scheitern lassen wollen, daß dieselbe nicht völlig abgeschafft, sondern nur auf wenige schwere Fälle beschränkt ward, so fügte sich auch jetzt die Mehrheit dem Grundsatze, daß das Bessere der Feind des Guten ist, um nicht durch Verwerfung der noch immer sehr strengen Strafe das ganze Gesetz zu Fall zu bringen. — Nur als ein Curiosum verdient noch ein Antrag von Krüger (Hadersleben), daß das Gesetz nicht auf Nord-Schleswig Anwendung finden solle, für den schließlich nur er selbst stimmte, deshalb Erwähnung, weil der Antragsteller zu allgemeiner Erheiterung zur Begründung desselben eine Rede zu verlesen begann, die er für einen ähnlichen Antrag, den er zum Haushalts-Etat gestellt, vorbereitet hatte, und daß er seinen Irrthum selbst erst bemerkte, als der Präsident ihn darauf aufmerksam machte. Krügers Reden passen allerdings alle so ziemlich zu allen seinen Anträgen, weil diese immer nur den einen Zweck ver-

folgen — die Ausführung des Artikels 5 des Prager Friedens zu erwirken.

Wider Erwarten führte am folgenden Tag auch die Schlußberathung des Militairstrafgesetzbuches noch zu einer längeren Discussion, weil Dr. Meyer (Thorn) es für nöthig hielt, in langer und leider auch ziemlich langweiliger Rede amende honorable von seinem bei der ersten Berathung eingenommenen Standpunkte zum machen, und sein Votum für das Gesetz zu motiviren. Erfreulich war dabei nur, daß ein bei der zweiten Berathung wegen starken Widerspruchs des Kriegsministers verworfener Antrag Laskers: den Reichskanzler aufzufordern, eine sachverständige und umfassende Untersuchung darüber anstellen zu lassen, welche Einwirkung auf die Gesundheit die Vollstreckung des mittleren und des strengen Arrestes ausübe, von Dr. Löwe wieder auf- und von dem Haus angenommen wurde.

Das Militairstrafgesetzbuch ist bereits am 20. Juni vom Kaiser sanctionirt worden, und wird am 1. October 1872 in Kraft treten.

Fast von gleichem Umfang und von gleichen Schwierigkeiten umgeben wie das Militairstrafgesetzbuch war das dem Reichstage vorgelegte Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten[1]). Dasselbe ist aus einer Codification sämmtlicher Preußischen Gesetze und Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Preußischen Beamten, deren Anstellung und Pensionirung, das Disciplinarverfahren, Defecte 2c. 2c. hervorgegangen. Zweimal hatte ein ähnlicher Entwurf bereits dem Norddeutschen Reichstage vorgelegen, war aber unerledigt geblieben, weil man Bedenken trug, die jetzt wesentlich modificirten Bestimmungen über das Disciplinarverfahren, worauf die Regierung das Hauptgewicht legte, zu sanctioniren. Der betreffende Abschnitt des neuen Entwurfs wurde sofort an eine Commission verwiesen, welche denselben in 18 Sitzungen einer vollständigen Umarbeitung unterzog, und sich das große Verdienst erwarb, die discretionäre Gewalt der Disciplinarbehörde zu beschränken und weitere Garantien für die gerechte Handhabung der vagen Strafvorschriften aufzustellen, indem sie den Schwerpunkt des Disciplinarverfahrens, der nach dem Entwurf in der Voruntersuchung lag, in das mündliche Hauptverfahren verlegte. Als oberster Disciplinarhof soll das Reichsoberhandelsgericht in Leipzig fungiren. Die Regierung nahm an manchen Beschlüssen der Commission wie des Reichstages Anstoß, und es blieb lange zweifelhaft ob man sich verständigen werde. Noch bei der Schlußberathung am 11. Juni — welche zugleich wieder das Schauspiel starker Gegensätze innerhalb der nationalliberalen Partei (Lasker und Dr. Bähr) bot — fielen starke Worte. Aber schließlich fanden verschiedene von den HH. v. Dörnberg und v. Zedlitz auf Antrieb der Regierung eingebrachte Ausgleichungsvorschläge die Mehrheit. Man hatte von beiden Seiten in vielen nicht unwichtigen Punkten nachgegeben. — Die Zustimmung des Bundesraths zu dem Gesetze wird erwartet. Eine auf den Antrag Kanngießers gefaßte Resolution: „den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage behufs der Begründung einer Pensionscasse für die Hinterbliebenen verstorbener Reichsbeamten eine Gesetzvorlage zu machen," ist von demselben bereits am 16. Juni dem Reichskanzleramt zur weiteren Veranlassung überwiesen worden.

Nach der Vereinigung der Handelsflotte unter dieselbe Flagge war die Herstellung einer einheitlichen Seegesetzgebung ein Bedürfniß. So wichtig die zu diesem Zweck dem Reichstag vorgelegte Seemannsordnung[1]) und das Gesetz betreffend die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute[2]) auch für die See-Uferstaaten sind, haben dieselben für die Bewohner der Binnenstaaten doch nur ein untergeordnetes Interesse. Obwohl die Mitglieder der zur Vorberathung dieser Gesetze niedergesetzten Commission fast alle einschlagenden Fragen bereits im Vorjahr in einer sogenannten „freien Marine-Commission" eingehend berathen hatten, bedurfte es doch 16 zum Theil bis in die Nacht hinein dauernder Sitzungen, ehe sie ihre Arbeit vollendet hatten. Sie setzten, trotz des Widerspruchs des Grafen Münster (Hannover), ihren Ehrgeiz darin, die ihnen von dem Reichstag gestellte Aufgabe noch vor dem nahen Schlusse der Session zu Ende zu führen. Durch die Redseligkeit und Reizbarkeit eines in solchen Verhandlungen wenig geübten Regierungscommissärs wurde ihnen dieselbe sehr erschwert. Erst seit auch der Hansische Ministerresident Dr. Krüger und schließlich gleichfalls der Präsident Friedberg sich als Vertreter des Bundesraths an den Berathungen betheiligten, machte man raschere Fortschritte. Die in vielen eingreifenden Punkten amendirten Gesetze konnten erst an den letzten beiden Sitzungstagen im Plenum zur Verhandlung kommen. Sie würden gefallen sein, wenn das Haus seiner größtentheils aus Sachverständigen bestehenden Commission nicht das Vertrauen geschenkt hätte, deren Vorschläge fast ohne alle Discussion anzunehmen. Eine von dem Präsidenten des Reichskanzleramts eigenhändig geschriebene kurze Zustimmungserklärung, welche im Sitzungssaal herumgezeigt wurde, trug ebenfalls zu diesem erfreulichen Resultate bei. Es scheint aber als ob die im Interesse der Schiffsmannschaft beschlossenen vielfachen Abänderungen des ersten Entwurfs der Seemannsordnung, welche namentlich den beiden Vertretern Hamburgs,

[1]) Entwurf, Drucksachen Nr. 9 u. 144; Commissionsbericht Nr. 107; stenogr. Berichte S. 39, 131, 688 und 889; Reichsgesetzblatt 1873 S. 61.

[1]) Entwurf, Drucksachen Nr. 65 I.; Commissionsber. Nr. 182; stenogr. Berichte S. 429, 1114 u. 1121; Reichsgesetzbl. 1872 S. 409. Vgl. auch Reitz, oben S. 63.

[2]) Entwurf, Drucksachen Nr. 65 II., Commissionsber. Nr. 183; stenogr. Berichte S. 435, 1117 u. 1122; Reichsgesetzblatt 1872 S. 432. Vgl. auch oben S. 73.

dem tüchtigen Referenten Dr. Wolffson und Dr. Banks zu verdanken sind, nachträglich noch Bedenken hervorgerufen haben. Der Bundesrath hat wenigstens am 21. Juni beschlossen, zunächst die Erklärung der Regierungen der Seeuferstaaten einzuholen, und auch in der Hamburger und der Bremer Presse sind Einwendungen gegen die Beschlüsse des Reichstags erhoben worden. Auf eine gewisse Opposition in Hamburg konnte man schon nach den nicht eben geschickt vorgetragenen Bedenken des Abg. Schön und darnach vorbereitet sein, daß zwei noch am letzten Sitzungstag in Berlin eingetroffene Deputirte der Hamburger Rhederei, Dr. Herz und Hargreaves, den erfolglosen Versuch gemacht hatten, den von der Commission aufgenommenen neuen §. 47, wonach es einem Schiffsofficier oder nicht weniger als drei Schiffsleuten gestattet sein soll, über die Seeuntüchtigkeit oder mangelhafte Verproviantirung eines Schiffs Beschwerde zu führen und eine Untersuchung zu veranlassen, wieder zu beseitigen. Diese Herren waren von der Commission abgewiesen und an die viel weiter gehenden ähnlichen Vorschriften anderer Seestaaten, namentlich die Amerikanische Congreßacte vom 20. Juli 1840 §. 12—16, erinnert worden. Man wird abwarten müssen, was aus den beiden Gesetzen wird [1]).

Lassen Sie mich hier wenige Bemerkungen über die bisher noch nicht erwähnten, dem Reichstag in seiner letzten Session vorgelegten und von ihm genehmigten Verträge anschließen.

Durch zwei Uebereinkünfte mit Spanien und Italien vom 12. Januar und resp. 7. Februar d. J. sind die zwischen dem Norddeutschen Bunde und diesen Staaten bestehenden Consularverträge auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnt [2]). Eine am 11. December v. J. in Berlin abgeschlossene Consular-Convention mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika sichert den Deutschen Consuln in der großen transatlantischen Republik dieselbe Stellung, welche den Consuln Frankreichs, Belgiens, Italiens und Oesterreichs dort schon seit längerer Zeit vertragsmäßig eingeräumt ist. Nur die Betrachtung, daß durch diesen Vertrag einem dringenden Bedürfniß abgeholfen werde, vermochte über manche gewichtige Bedenken hinwegzuhelfen, zu denen Fassung und Inhalt vollen Anlaß gaben. Da ein Vertrag nicht amendirt werden kann, beschränkten sich die durch langjährigen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten mit den dortigen Verhältnissen näher bekannten Abgeordneten Dr. Schleiden und Dr. Kapp, welche scharfe Kritik an dem Vertrag übten, darauf, einen Antrag einzubringen: daß wenigstens der Englische Text zweier Artikel, der eine entschieden nachtheilige Auslegung gestattete, bei Gelegenheit des Austausches der Ratificationen durch ein Schlußprotokoll mit dem Deutschen Text in Einklang gebracht werden möge [1]). Ungeachtet des Widerspruchs des Vertreters der Regierung wurde dieser Antrag am 15. April mit großer Majorität angenommen. Der Amerikanische Gesandte und Unterhändler, Hr. Bancroft, den die Diplomaten für einen großen Gelehrten, und nur diese für einen großen Diplomaten halten, fühlte sich durch die ganze Verhandlung und diesen Beschluß sehr unangenehm berührt, und hielt sich nicht für befugt, ohne ausdrückliche Genehmigung seiner Regierung darauf einzugehen. Der Präsident des Reichskanzleramts äußerte im Gespräch mit einem Collegen im Bundesrathe die Besorgniß, daß der ganze Vertrag darüber scheitern werde. Aber schon am 29. April konnten die Ratificationen ausgewechselt werden, nachdem Hr. Bancroft mit der auf telegraphischem Weg eingeholte Zustimmung des Amerikanischen Senats und seiner Regierung die verlangte protocollarische Erklärung unterzeichnet hatte. In Reichstagskreisen erkannte man in diesem Vorgange gern ein Zeichen, daß die Amerikanische Regierung und Volksvertretung auf einen Beschluß des Deutschen Parlaments Gewicht lege, und knüpfte daran die Hoffnung, daß dies unserer Bundesregierung auch bei den noch bevorstehenden Verhandlungen über sonstige nothwendige Verträge mit den Vereinigten Staaten zu statten kommen werde.

Zu dem nach vielen Schwierigkeiten und Verzögerungen endlich am 2. März d. J. zum Abschluß gekommenen Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Portugal [2]) wurde auf v. Rochau's Antrag der meines Erachtens überflüssige, weil selbstverständliche, Beschluß gefaßt: in geeigneter Weise feststellen zu lassen, daß die im Artikel 18 enthaltenen Bestimmungen bezüglich Verhaftung, Festhaltung, Einsperrung und Auslieferung von Schiffsdeserteuren auf Angehörige des Deutschen Reichs gemäß der Reichsgesetzgebung keine Anwendung finden.

Ein am 14. Mai in London unterzeichneter Auslieferungsvertrag mit Großbritannien [3]) fand lobende Anerkennung, die sich jedoch nicht der dortige Deutsche Botschafter, sondern nur der Präsident Friedberg, von dem der Entwurf herrührt, wird zurechnen dürfen.

Daraus, daß der Reichstag den ihm noch in letzter Stunde vorgelegten Entwurf eines Gesetzes [4]), betreffend die Uebernahme der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen genehmigte, ohne daß irgend ein Abgeordneter

[1]) Dieselben sind erst am 27. December 1872 vom Kaiser sanctionirt worden und bilden den Schluß des Reichsgesetzblattes von 1872.

[2]) Vgl. Reitz, „Die Consularverträge des Deutschen Reichs", „Annalen" 1872 S. 1281.

[1]) Stenogr. Berichte S. 16 u. 31.

[2]) Drucksachen Nr. 7; stenogr. Berichte S. 23 u. 35; Reichsgesetzbl. 254. Vgl. auch bei Aufseß, „Annalen" 1873 S. 328.

[3]) Drucksachen Nr. 98; stenogr. Berichte S. 647 und 725; Reichsgesetzbl. S. 229.

[4]) Drucksachen Nr. 192; stenogr. Berichte S. 1119 u. 1122; Reichsgesetzbl. S. 329. Vgl. auch Laband, „Annalen" 1873 S. 414.

darüber das Wort ergriff, darf nicht der Schluß gezogen werden, daß die dem Gesetz zu Grunde liegende und implicite mitgenehmigte Uebereinkunft vom 11. v. M. gleiche Billigung wie der Englische Auslieferungsvertrag gefunden habe. Es war dieses Stillschweigen vielmehr ein eclatantes Vertrauensvotum, welches die Versammlung der Regierung gab; denn jeder sagte sich, daß die Verwerfung des Vertrags und des Gesetzes fast unvermeidlich sei, wenn es zu einer Discussion darüber käme. Wird doch im §. 13 der Uebereinkunft die Gewähr für Rechte Dritter übernommen, über deren Umfang und Tragweite jede zuverlässige Aufklärung fehlt, im §. 14 auf die Kündigung des Zollvereinsvertrages mit Luxemburg Verzicht geleistet, im §. 15 in die Erneuerung der zum 1. d. M. gekündigten Post- und Telegraphenverträge gewilligt. Erwägt man noch die ganze politische Haltung der Luxemburger Regierung gegen das Deutsche Reich und die Art, wie gerade die Verhandlungen über diesen Vertrag von derselben zu Deutschfeindlichen Wahlmanövern in Luxemburg benutzt worden zu sein scheinen, so muß man zugestehen, daß der Reichstag durch stillschweigende Genehmigung des Vertrags einen Beweis von großer Selbstverläugnung gegeben hat.

Mit diesen Bemerkungen glaube ich die Erörterung der Verhandlungen über die Regierungs-Vorlagen abschließen zu dürfen. Einige Worte über zwei die neuen Reichslande betreffende Vorlagen werden sich an die Besprechung der aus der Initiative des Hauses hervorgegangenen Anträge anknüpfen lassen. Schon aus dem Angeführten, so viel minder wichtiges dabei auch übergangen ist, dürfte sich ergeben, daß der Reichstag ein gewaltiges Pensum absolvirt hat, die abgelaufene Session nicht so unfruchtbar geblieben ist, wie man, nach dem Gange, welchen die Commissionsverhandlungen anfangs nahmen, noch bis Pfingsten vielfach zu fürchten Ursache hatte.

Das Wichtigste der während der Session aus der Initiative des Reichstags hervorgegangenen Gesetze ist dasjenige über den Orden der Gesellschaft Jesu[1]. Ich gehe mit einer gewissen Befangenheit an die Besprechung dieses bedeutungsvollen, in der Presse wie im Publicum schon so viel erörterten Gegenstandes; denn ich besorge, daß ich mich mit meinen Anschauungen in einem Gegensatz mit der Mehrheit Ihrer Leser befinde, mögen diese nun neu- oder altgläubige Katholiken, Protestanten oder sonstige Glaubensgenossen sein. Ich sage mit Melanchthon: „Non delectat nos discordia", und mit der Lutherischen Uebersetzung des 94. Psalms V. 20: „Du wirst ja nimmer eins mit dem schädlichen Stuhl, der das Gesetz übel deutet." Aber ich befürchte: Eintracht zwischen Kirche und Staat wird nicht durch das Eingreifen der Reichsgesetzgebung, wird so wenig durch das jetzt beschlossene Jesuitengesetz wie durch die vorjährige Strafrechtsnovelle gefördert werden.

Die Vollständigkeit, mit welcher die Presse über die betreffenden Verhandlungen des Reichstags berichtet und dieselben beleuchtet hat, überhebt mich des Eingehens auf die in den vieltägigen Debatten von beiden Seiten vorgebrachten Gründe. Eine gedrängte Darstellung der vielfachen Veranlassungen, welche der Reichstag hatte, die confessionellen Fragen in den Bereich seiner Erörterungen zu ziehen, dürfte jedoch am besten erklären, wie er schließlich dazu kommen mußte, das Jesuitengesetz zu votiren, und zugleich Anhaltspunkte für eine kurze allgemeine Betrachtung bieten.

Schon am 12. April führte die erste in der diesjährigen Sitzungsperiode vorgenommene Wahlprüfung zur Beanstandung der Wahl des Abgeordneten für den 12. Breslauer Wahlkreis, des katholischen Schulinspectors und Stadtpfarrers Strecke in Habelschwerd (Centrumspartei), sowie zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung wegen der anscheinend erfolgten Wahlbeeinflussung durch einen anderen katholischen Schulinspector. Am 22. desselben Monats stand die dem Reichstag vorgelegte Uebersicht über die seit der Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reich in den Reichslanden erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen, sowie über den Fortgang der Verwaltung, auf der Tagesordnung. Sie wurde von der zum erstenmal in voller Stärke erschienenen Centrumspartei zur Herbeiführung einer religiös-politischen Debatte und namentlich zu starken Angriffen auf das Einschreiten der Regierung gegen die Deutsch-feindliche ultramontane Presse benutzt, was um so picanter war, weil man unmittelbar vorher die Grundlagen eines freisinnigen Preßgesetzes discutirt hatte (vgl. oben S. 203). Die Gebrüder Reichensperger und Windthorst (Meppen) fanden aber an dem Minister Delbrück, dem Grafen Luxburg u. a. mehr als ebenbürtige Gegner. Hätte die Regierung — was gewiß angezeigt war — ihren erst am 6. Juni eingebrachten Antrag auf Verlängerung der Dictatur in Elsaß-Lothringen bis zum 1. Januar 1874 an diese Vorlage geknüpft, so würde viel Zeit erspart worden sein, wenn auch die Erörterung der Frage, daß die Centrumspartei bei sofortiger Vornahme der Reichstagswahlen in den Reichslanden erheblich verstärkt werden würde, dadurch nicht vermieden worden wäre. Es war übrigens nicht dieser Gesichtspunkt, und ebenso wenig die etwas chauvinistische Auffassung, daß die frühere Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen bei der durch die Optionsfrage und heimliche Agitationen hervorgerufenen Aufregung bedenklich sei, dafür entscheidend, daß schließlich der Regierungsantrag mit 168 gegen 77 Stimmen angenommen wurde, sondern die Erwägung, daß man bereits bei Berathung des Vereinigungsgesetzes vom 9. Juni v. J. die Möglichkeit einer Verlängerung des Termins für die Ein-

[1]) Vgl. die umfassenden Materialien über die kirchen-politische Frage und besonders über die Jesuiten, „Annalen" 1872 S. 983—1251.

führung der Verfassung ins Auge gefaßt hatte; daß die ganze Gesetzgebung in den neuen Reichslanden, wenn der Reichstag nicht permanent zusammenbliebe, ins Stocken gerathen, und es kaum möglich sein würde, ein regelmäßiges Budget für 1873 für diese Lande sofort zu Stande zu bringen. Aus der Debatte verdient, neben einer staatsmännischen Rede des Frhrn. v. Roggenbach, nur die Jungfernrede des Nachfolgers des Bischofs v. Ketteler, Abg. Schulz (Heidelberg), des ersten nicht-welfischen Protestanten, welcher der Centrumspartei beigetreten ist, Erwähnung, der zum Entsetzen seiner eignen Partei den ganzen Reichstag als gehorsamen Diener des Bundesraths charakterisirte und, was schlimmer war, das Franzosenthum in wirklich grasser Weise verherrlichte. Es muß auch solche Käuze geben.

Der Grundsatz, daß der schwer getrübte confessionelle Friede in Deutschland sich schwerlich anders als auf dem Weg einer allgemeinen Reichsgesetzgebung werde wieder herstellen lassen, wurde zum erstenmal am 14. Mai von dem Fürsten Bismarck vor der Versammlung ausgesprochen. Als man an diesem Tage zur zweiten Berathung des Haushaltsetats für das auswärtige Amt gelangte, gab der Präsident, ganz gegen den hergebrachten Brauch, statt die einzelnen Titel und Nummern aufzurufen, dem Abg. v. Bennigsen das Wort, der dann, nicht ohne Geschick, die Frage der Gesandtschaft beim päpstlichen Stuhl in längerer Rede[1]) erörterte, und deren Aufhebung, ohne jedoch einen diesfälligen Antrag zu stellen, für wünschenswerth erklärte. Da der Redner in der mit der Vorberathung dieses Etats beauftragten Gruppe des Gegenstandes mit keiner Sylbe erwähnt hatte, bemerkte man gleich bei seinen ersten Worten, daß er auf Bestellung rede. Unmittelbar nach ihm erhob sich denn auch der Reichskanzler[2]), und legte in einer — trotz des mit lebhaftem Bravo aufgenommenen und hoffentlich eine Wahrheit bleibenden geflügelten Worts: „Nach Canossa gehen wir nicht, weder körperlich noch geistig" — höchst maßvollen Form die Gründe dar, welche ihn zu der vielbesprochenen Ernennung des Cardinals Fürsten Hohenlohe zum Deutschen Botschafter in Rom bestimmt hatten, und schloß mit der unerwarteten Versicherung: daß er fortfahren werde, bei Seiner Majestät dem Kaiser dahin zu wirken, daß ein anderer geeigneter Vertreter für den von der Curie zurückgewiesenen Vertrauensmann gefunden werde. Sein Gedächtniß täuschte ihn allerdings, als er dabei bemerkte: er erinnere sich aus seinen 21 Dienstjahren in der höheren Diplomatie keines zweiten Falls der Zurückweisung eines ernannten Gesandten. 1861 lehnte die Oesterreichische Regierung es ab, den vor einigen Jahren als Chef einer Chinesischen Gesandtschaft in St. Petersburg verstorbenen Hrn. Burlingame als Amerikanischen Gesandten zu empfangen, weil derselbe sich kurz vorher im Washingtoner Congreß in mehr als undiplomatischer Weise für die Abtretung Venetiens an Italien ausgesprochen hatte. Doch das nur nebenbei. Ich widerstehe, so schwer es mir auch wird, der Versuchung, den ganzen höchst interessanten Zwischenfall der Ernennung eines Cardinals zum Deutschen Botschafter bei Seiner Heiligkeit, die man bald einen genialen Coup genannt, bald als eine Dummheit verdammt hat, historisch und politisch zu beleuchten. Ich neige mich, trotz des Mißerfolgs, der ersten Auffassung zu, so scharf auch Windthorst (Meppen), in der besten Rede, welche er überhaupt im letzten Reichstag gehalten, sowohl den Cardinal als dessen Vollmachtgeber angegriffen hat. Ich gehe auch nicht auf die Abfertigung ein, welche Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst zur Rechtfertigung seines Bruders gegen Windthorst versuchte, und die meines Erachtens besser in den einfachen Worten bestanden haben würde: daß die Beurtheilung des Verhaltens des Cardinals nur dessen „Dienstherrn", wie Hr. Windthorst Seine Heiligkeit nannte, nicht dem Abgeordneten für Meppen zustehe. Auch daß das Haus den Antrag Dr. Löwe's, die Budgetposition für die Gesandtschaft bei der Curie zu streichen, ablehnte, kommt erst in zweiter Linie in Betracht. Das Schwergewicht liegt in den Erklärungen des Fürsten Reichskanzlers, die dadurch, daß er nicht im Namen der verbündeten Regierungen, sondern nur als „eine Persönlichkeit von Einfluß in diesen Sphären" geredet hatte, kaum an Bedeutung verloren. Sie gipfelten darin: daß er die Beihülfe des Reichstags zur Wiederherstellung des kirchlichen Friedens in Anspruch nehmen müsse, und daß die Souveränetät, der auch die Unterthanen geistlichen Standes sich fügen müßten, nur eine einheitliche sein könne und bleiben müsse: die Souveränetät der Gesetzgebung!

Die höchst interessante Debatte vom 14. Mai war nur ein Vorpostengefecht, welches der großen zweitägigen Schlacht über die zahlreichen Petitionen für und wider ein allgemeines Verbot des Jesuitenordens in Deutschland, die an den folgenden Tagen geschlagen wurde, vorherging.

Niemand wird es den Altkatholiken verdenken, daß sie die Hülfe des Reichs gegen die Jesuiten angerufen hatten, in denen sie die Urheber des Dogma's von der Infallibilität und des dadurch hervorgerufenen Schisma's in der katholischen Kirche erblicken. Der Deutsche Protestanten-Verein hat aber meines Erachtens durch seine am 4. October zu Darmstadt gefaßten Beschlüsse bezüglich des Jesuitenordens und durch die das Gefühl der entschiedensten Gegner des Ordens verletzende Art, wie er diese Beschlüsse und Dr. Bluntschli's Rede zur Begründung derselben in einer mit den beleidigendsten Emblemen ausgestatteten Brochure verbreitete, dem Deutschen Reich und der Erhaltung des confessionellen Friedens jedenfalls einen sehr schlechten Dienst geleistet. Der

[1]) „Annalen" 1872 S. 1105.
[2]) Ibid. S. 1109.

Petitionssturm der Neukatholiken zu Gunsten der Jesuiten war eine erste Folge dieser Schritte.

Abweichend von dem Verfahren des Englischen Parlaments, welches Petitionen nur dann in Betracht zu ziehen pflegt, wenn ein Mitglied sich den darin gestellten Antrag aneignet und ihn selbstständig einbringt, widmet der Deutsche Reichstag dem Ansuchen und den Anregungen jedes Privatmanns eine Aufmerksamkeit, welche bei aller Würdigung der Bedeutung des Petitionsrechts schwer zu rechtfertigen sein dürfte. In der ersten Session gingen 524 Petitionen ein, in der zweiten 367; in der dritten stieg die Zahl auf 2,777, welche bis auf 211 sämmtlich geprüft und erledigt, und von denen nicht weniger als 2,222 dem Reichskanzler überwiesen wurden. Die Petitionscommission hatte denselben zwei vierstündige Sitzungen gewidmet und einen 13 Druckbogen füllenden gründlichen Bericht (vom Abg. Dr. Gneist) darüber erstattet, dem später noch ein zweiter folgte [1]). Alle Fractionen beschäftigten sich in wiederholten Berathungen damit, und suchten sich durch Vertrauensmänner über die beste Art der Lösung zu verständigen. Die Bedeutung, welche die confessionelle Frage leider angenommen und sie neben der socialen Frage zur wichtigsten unserer Zeit gemacht hat, erklärt dies zur Genüge. Viele wünschten wo möglich die ganze Kirchenfrage sofort gesetzlich zu ordnen, gaben aber den Versuch dazu als unausführbar auf. Andere, denen die bekannten, von Gneist formulirten Anträge der Petitionscommission nicht genügten, verlangten, daß der Reichstag selbst die Initiative ergreifen und ein Gesetz wegen Unterdrückung des Jesuitenordens ausarbeiten solle. Aber obgleich auch die Bayerischen Mitglieder des Bundesraths dies für den glücklichsten Ausweg hielten, stand man doch davon ab, weil eine Verständigung über ein solches Gesetz im Reichstag unmöglich war, solange man nicht die Ansichten der ganzen Reichsregierung kannte. So lag denn, als die Debatte, zu welcher alle Parteien ihre abwesenden Mitglieder telegraphisch herbeigerufen hatten, am 15. Mai begann, nur eine Reihe einzelner Abänderungsanträge vor, welche theils die Commissionsanträge verschärften, theils auf völlige Trennung von Kirche und Staat, sowie von Kirche und Schule abzielten, theils — vom Centrum ausgehend — Uebergang zur Tagesordnung oder doch zunächst eine Enquête über die Haltung und Wirksamkeit der Jesuiten verlangten. Der Sitzungssaal gewährte einen interessanten Anblick. Viele Abgeordnete nahmen zum erstenmal ihre Plätze ein. Die Tribünen waren überfüllt. Die Mitglieder des Bundesraths waren in starker Zahl erschienen, verhielten sich aber schweigend. Unter ihnen bemerkte man den Preußischen Cultusminister Dr. Falk, der sich, seit er sein neues Amt angetreten — vermuthlich als Vertreter der ecclesia militans — einen Schnurrbart zugelegt hat, nebst seinem Unterstaatssecretär Dr. Achenbach. Nachdem Dr. Moufang in einem geistreichen Gemisch von Capucinade und würdigem Ernst zu Gunsten der Jesuiten gesprochen, Wagener (Neustettin) den von der Regierung suppeditirten, seinen Namen tragenden Antrag, unter Benutzung werthvollen officiellen Materials, mit einer Rede begründet hatte, die ebenso gut für den weitergehenden Antrag Lamey gepaßt hätte, der ausdrücklich erklärte: daß er nicht der Austreibung der Jesuiten das Wort rede, und nachdem Fürst Chlodwig Hohenlohe betont hatte, daß der Reichstag nicht über die Jesuiten, deren Verdienste oder Verderblichkeit, sondern über die ganze Tendenz des Ordens zu Gerichte sitze, erlahmte das Interesse bei der langathmigen Rede Windthorsts (Berlin). Nach vier Stunden wurde die Fortsetzung der Debatte auf den nächsten Tag verschoben, um Zeit für einen neuen Versuch der Verständigung über einen gemeinschaftlichen Antrag zu gewinnen. Dieser Versuch gelang. Dem unter den Namen von Dr. Marquardsen, v. Blanckenburg, Dr. Lucius (Erfurt) und Dr. Marquard Barth eingebrachten Subamendement zum Antrage Wageners, welcher sich gleichfalls einverstanden erklärte, war die große Mehrheit des Hauses gesichert, ehe die nächste Sitzung begann. Es hätte keiner neuen fünfstündigen Debatte bedurft. Auch nicht ein Einziger wird dadurch zur Aenderung seiner vorgefaßten Ansicht bestimmt worden sein. Außer Reichensperger (Olpe) verstand nur Fischer (Augsburg), der mit Humor, großer Schlagfertigkeit und vielem Witz sprach, aber wiederholt an die äußerste Grenze des guten Geschmacks heranstreifte, die allgemeine Aufmerksamkeit zu fesseln. In Gneist's Schlußreferat [1]) interessirten am meisten die statistischen Angaben über das Ordenswesen. In namentlicher Abstimmung wurde schließlich der Antrag v. Mallinckrodt's auf Tagesordnung mit 225 gegen 73 Stimmen abgelehnt, der Antrag Wagener mit dem Unterantrage Dr. Marquardsen mit 205 gegen 85 Stimmen angenommen. Alle anderen Anträge fielen. Viele hatten nur deshalb mit der Mehrheit gestimmt, weil sich die ganze Frage zu einer hochpolitischen zugespitzt hatte. Der Beschluß, wie er gefaßt war, lautet: sämmtliche für und wider ein allgemeines Verbot des Jesuitenordens in Deutschland eingegangene Petitionen dem Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen: „1) darauf hinzuwirken, daß innerhalb des Reichs ein Zustand des öffentlichen Rechts hergestellt werde, welcher den religiösen Frieden, die Parität der Glaubensbekenntnisse und den Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmerung ihrer Rechte durch geistliche Gewalt sicher stellt; 2) insbesondere einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Eingangs und des Art. 4 Nr. 13 und 16 der Reichsverfassung die rechtliche Stellung der religiösen Ordens-Congregationen und Genossenschaften, die

[1]) Vgl. „Annalen" 1872 S. 1122.

[1]) „Annalen" 1872 S. 1162.

Frage ihrer Zulassung und deren Bedingungen regelt, sowie die staatsgefährliche Thätigkeit derselben, namentlich der „Gesellschaft Jesu", unter Strafe stellt."

Obgleich dieser Beschluß wohlbedacht nichts davon enthielt, daß die erbetene Gesetzvorlage, wie es von der Petitionscommission vorgeschlagen war, wo möglich noch in dieser Session erfolgen möge, erzählte man sich doch noch an dem gleichen Tage, daß dieselbe unmittelbar nach dem Pfingstfest zu erwarten sei. Man wollte sogar wissen, daß Fürst Bismarck sofort eigenhändig einen Entwurf niedergeschrieben habe. Ein geistreiches Mitglied der conservativen Partei machte aber die Bemerkung: es sei leichter einen lebendigen Aal mit ausgestrecktem Arm zu halten, als ein solches Gesetz zu entwerfen. Fast Niemand wünschte eine Ueberstürzung der Sache. Man beruhigte sich denn auch bald, und sah in der am 22. Mai erfolgten Ueberweisung des Reichstagsbeschlusses an den Justizausschuß des Bundesraths nur die Beobachtung des gewöhnlichen Geschäftsgangs. Man hatte sich getäuscht. Anfangs Juni stand es fest, daß noch ein „Jesuitengesetz" eingebracht werde. Da ein einflußreiches Mitglied der Centrumspartei etwas unüberlegt damit drohte, daß seine Fraction das Haus durch Entfernung beschlußunfähig machen werde, verpflichtete sich am 4. Juni eine ausreichende Zahl von Abgeordneten schriftlich: nöthigenfalls bis zum 20. in Berlin auszuharren. Am 8. kehrte der Geh.-Rath Wagener (Neustettin) mit den vom Reichskanzler eingeholten Instructionen aus Varzin zurück. Am 11. genehmigte der Bundesrath den ihm von seinem Justizausschuß vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beschränkung des Rechts zum Aufenthalt der Jesuiten im Deutschen Reiche, mit einigen Modificationen, und noch an demselben Abend kam dieser Entwurf zur Vertheilung [1].

Derselbe überraschte ungemein. Er enthielt nur eine Beschränkung der über die Freizügigkeit bestehenden Vorschriften für die Mitglieder des Jesuitenordens, und die Motive besagten lediglich, daß die Vorlage blos dazu bestimmt sei, dem Reichstagsbeschluß vom 16. Mai, soweit er sich auf die Gesellschaft Jesu beziehe, vorläufig eine gesetzgeberische Folge zu geben, während es vorbehalten bleibe, zur Regelung der sonstigen angeregten Fragen weitere Gesetzgebungsacte nach Maßgabe der Reichsverfassung folgen zu lassen. Man vernahm äußerlich, daß das Gesetz, wie es von dem Justizausschuß vorgeschlagen worden, nur einen provisorischen Charakter gehabt habe, indem es in den Einleitungsworten eine vollständige Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat in Aussicht stellte, daß aber der Bundesrath diese Bestimmung wieder daraus entfernt habe, um sich nicht in dieser Beziehung durch ein bestimmtes Versprechen zu binden. Man erzählte ferner, daß der ursprüngliche, aus dem Reichskanzleramt hervorgegangene Entwurf viel weiter gegangen sei, die Mittelstaaten aber darin einverstanden gewesen seien, weder in eine Ausdehnung der Competenz des Reichs auf das religiöse Gebiet, noch in irgend eine neue Novelle zum Strafgesetzbuch zu willigen. Auch wollte man wissen, daß der Gedanke, ein solches Gesetz vorzulegen, bereits völlig wieder aufgegeben gewesen sei, als verschärfte Angriffe der ultramontanen Presse gegen das Reich, und insbesondere gegen den Reichskanzler persönlich, für dessen Einbringung den Ausschlag gegeben haben, daß also das Gesetz seinen Ursprung gewissermaßen ab irato erhalten.

Darüber, daß der Entwurf, so wie er vorlag, völlig unannehmbar sei, herrschte in den Reichstagskreisen von vornherein völlige Einstimmigkeit. Die einzige gute Seite, welche Einzelne demselben abzugewinnen wußten, bestand darin, daß nicht der Reichsgewalt, sondern den Landespolizeibehörden der Einzelstaaten die Handhabung des Gesetzes überlassen werden sollte. Man war aber zugleich auch darin einverstanden, daß man jetzt, nachdem von der Regierung eine Vorlage gemacht worden, genöthigt sei, irgend eine Lösung zu suchen, für welche eine möglichst große Mehrheit zu stimmen bereit sei. Eine aus drei Mitgliedern jeder Fraction bestehende sogen. freie Commission — nur die Nationalliberalen entsandten vier, die Freiconservativen zwei Mitglieder dazu, während das Centrum selbstverständlich gar nicht darin vertreten war — übernahm die Vorbereitung der erforderlichen Amendements.

Inzwischen fand am 14. Juni die erste Berathung statt [1]. Präsident Friedberg rechtfertigte die Vorlage Namens der verbündeten Regierungen aus dem Zustande der Nothwehr gegen die dem Reiche von den Jesuiten drohende Gefahr. v. Mallinckrodt bekämpfte dieselbe aus ehrlicher Ueberzeugung, und im Ganzen mit würdiger Ruhe, doch ließ er es auch nicht an starken Ausdrücken der Entrüstung und bitteren Seitenhieben gegen den Reichskanzler und dessen Verehrer fehlen. An Wagener's (Neustettin) Erwiderungsrede, die manches witzige Wort, aber noch mehr Grobheiten enthielt, fiel es auf, daß er halb als Abgeordneter, halb als inspirirter Vertreter der Regierung sprach, sogar einen officiellen Bericht verlas und von den Regierungsmaßregeln immer nur per „wir" redete. Windthorst (Meppen) war ziemlich matt. Dr. Völk suchte nachzuweisen, daß der Kampf gegen die Jesuiten nicht ein Kampf gegen die katholische Kirche sei, die man nicht mit dem Jesuitismus identificiren dürfe.

Am 15. Juni Abends einigten sich die Fractionen über die ihnen von der freien Commission vorgelegten, den Namen Dr. Meyer (Thorn) tragenden Abänderungsvorschläge. Man adoptirte einen neuen §. 1, wonach der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen vom Gebiete

[1] Vgl. denselben nebst Motiven „Annalen" 1872 S. 1171.

[1] Vgl. „Annalen" 1872 S. 1172 ff.

des Deutschen Reichs ausgeschlossen werden, die bestehenden Niederlassungen aufzulösen sind. Man modificirte die Fassung des §. 2 (früher §. 1). Man verwarf aus Rücksicht auf die Competenzbedenken einzelner Regierungen den Vorschlag: Beschwerden gegen die Entscheidungen der höheren Landespolizeibehörden an den Bundesrath zu gestatten, und lehnte gleichfalls ein aus conservativen Kreisen stammendes Amendement ab, wonach das Gesetz nur einen provisorischen Charakter haben solle, sowie den Vorschlag des Herrn v. Keudell: daß jeder Jesuit sein Deutsches Indigenatrecht verlieren und durch dasselbe nicht gegen Ausweisung geschützt werden solle — obgleich man in demselben die Ansicht des Fürsten Bismarck ausgedrückt zu sehen glaubte. Der Antrag Dr. Meyer fand sofort zahlreiche Unterschriften, viele aber erklärten, daß sie zwar dafür stimmen, sich aber nicht durch dessen Unterzeichnung mit der durch das Gesetz eingeschlagenen Politik identificiren wollten.

Die am 17. Juni abgehaltene zweite Berathung [1]) wurde erst interessant als Dr. Gerstner die Ansichten desjenigen Theils der gleichgetheilten (15 gegen 15) Fortschrittspartei entwickelte, welcher dem Gesetz seine Zustimmung verweigern zu müssen glaubte, und v. Hörmann (liberale Reichspartei), obgleich er zum erstenmal, und deshalb mit einiger Befangenheit, redete, ihn mit Scharfsinn und Sachkunde zu widerlegen suchte. Besonderes Glück machte sein Schlußwort: „mehr Licht!" Das Interesse stieg noch, als Bebel gegen das Gesetz das Wort nahm, und mit großem Talent viele Wahrheiten neben manchen anstößigen Bemerkungen zum besten gab. Auch Dr. Löwe's Rede für den Antrag Meyer enthielt einige sehr gute Momente, und der Schlußvortrag Gneist's war namentlich in der ersten Hälfte brillant und von durchsichtiger Klarheit. Von den Gegnern aus der Centrumspartei sprach, neben dem Frhrn. v. Aretin, Graf Ballestrem am besten, und bewährte sich von neuem als höchst witzigen und schlagfertigen Debater. Stürmische Heiterkeit erregte er, als er, unter dem mit vielem Geschick bewahrten Schein, als verspreche er sich, den Präsidenten der Oberexaminationsbehörde, Dr. Friedberg, als Präsidenten der Oberexcommunicationsbehörde bezeichnete. Der Bayerische Minister Fäustle constatirte, daß nach der vom Bundesrath getheilten Ansicht seiner Regierung die Bayerischen Sonderrechte, welche aus dem Heimathsverbande fließen, den Jesuiten, wenn sie Bayerische Landesangehörige seien, auch nach Annahme des Gesetzes ungeschmälert erhalten bleiben sollten. In namentlicher Abstimmung wurde das Gesetz in der Fassung Dr. Meyer mit 183 gegen 101 Stimmen — einer geringern Mehrheit, als man erwartet hatte — angenommen. Manche hatten sich nicht entschließen können, ihren Standpunkt des Rechtsstaats politischen Rücksichten unterzuordnen und dafür zu stimmen. Eine Anzahl anderer — namentlich Nationalliberale, sowie Hr. v. Swaine (liberale Reichspartei), hatte sich der Abstimmung enthalten und den Saal verlassen.

Die am letzten Sitzungstage vorgenommene dritte Berathung [1]) eröffnete Lasker mit Darlegung seiner vielleicht von der Mehrheit getheilten rechtlichen Bedenken gegen das Gesetz, ohne jedoch einen Eindruck hervorbringen zu können, weil die Frage mehr und mehr zu einer hochpolitischen geworden war. Er erkannte das Vorhandensein eines Nothzustandes an, hielt denselben aber nicht für so groß, daß dadurch ein Ausnahmsgesetz gerechtfertigt werde. Er hätte, gerade weil er ein Jude ist, vielleicht besser daran gethan, ebenso wie das von Dr. Bähr geschehen, sein abstimmiges Votum schließlich dem stenographischen Bericht beifügen zu lassen, wenn er sich nicht, wie sein Glaubensgenosse Dr. Wolffson, der Abstimmung enthalten wollte. Nach ihm betrat Dr. Dove die Tribüne, und wies als tüchtiger Canonist in sachlicher und entsprechender Weise die Staatsgefährlichkeit der Jesuiten aus deren eigenen Schriften nach. Nach einer überlangen Ausführung Reichenspergers (Crefeld) wies der Präsident des Reichskanzleramts in sehr entschiedener Weise den Standpunkt zurück, als ob die Jesuiten mit der katholischen Kirche identisch seien. Wenn das Reich eine Maßregel treffe, die es zu seinem Schutze für nöthig halte, so komme es auf seine Ueberzeugung von der Nothwehr, nicht auf die Ansicht derer an, die den Angreifenden sehr nahe stehen; unsere junge Verfassung habe Feinde nicht blos im Aeußeren, sondern auch im Innern. Mit der Auslegung, welche Dr. Meyer (Thorn) bei der zweiten Berathung dem Gesetze gegeben, erklärt der Minister sich einverstanden. Die Centrumspartei führte in Hrn. v. Keßler (Bonn) auch noch einen Fanatiker ins Gefecht, der sich durch seine Rede, die mir wie das Symptom einer weit verbreiteten Krankheit erschien, als Rivalen des Frhrn. v. Loë in der Rolle der komischen Figur im Reichstage legitimirte, und hatte auch an dem Grafen v. Spee keinen glücklichen Vertreter. Professor Hinschius, neben Dove der erste Canonist in der Versammlung, hatte sich zwar zum Worte gemeldet, wurde aber durch den Schluß der Debatte präcludirt. Ob der Pfarrer Lugscheider beabsichtigt hatte, seine später in Wasserburg unterbrochene Rede dem Reichstage vorzutragen, ist nicht bekannt geworden. Die abermals namentliche Abstimmung ergab 181 Stimmen für, 93 gegen das Gesetz.

Nach kurzer Discussion wurde dann auch die von Dr. Völk zu dem Gesetz eingebrachte Resolution: die Erwartung auszusprechen, daß dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt Gesetzentwürfe über die Einführung der obligatorischen Civilehe und über Ordnung der Civilstandsregister vorgelegt werden, in namentlicher Abstimmung mit 151 gegen 100 Stimmen

[1]) „Annalen" 1872 S. 1184.

[1]) „Annalen" 1872 S. 1201.

— vier hatten sich des Stimmens enthalten — angenommen[1]). Man hatte keine so große Mehrheit erwartet. Ich würde es für richtiger gehalten haben, wenn diese Resolution an die dem Reichstag, in Folge des vorjährigen Antrags v. Bonin, vorgelegte Denkschrift[2]) über die jetzt in Deutschland geltenden Bestimmungen in Betreff der Civilstandsregister angeknüpft worden wäre. Von der Andeutung, welche Völk bei Begründung seines Antrags gemacht hat: daß es um des religiösen Friedens willen auch noch der Feststellung der Rechte der Altkatholiken mit Beziehung auf die Kirchen und das kirchliche Vermögen bedürfe, vermag ich mir keinen Erfolg zu versprechen, so lange die Altkatholiken nicht den einzigen noch möglichen Weg, sich eine anerkannte Stellung zu verschaffen, einschlagen, und durch den Bischof von Utrecht einen eigenen Bischof aus ihrer Mitte consecriren lassen[3]).

Der Bundesrath hat dem Gesetze betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu bereits seine Zustimmung ertheilt und die ersten zur Ausführung desselben erforderlichen Beschlüsse gefaßt, auch am 2. d. M. sofortige Ausdehnung des Gesetzes auf Elsaß-Lothringen beschlossen. Nur Reuß ältere Linie hat im Bundesrath gegen das Gesetz gestimmt. Vielleicht wollte es dem Reichstag hiemit seinen Dank dafür abstatten, daß derselbe den Antrag des Abgeordneten für Reuß jüngere Linie: dem Fürstenthum das Recht zu entziehen, noch bis zum 1. Januar 1876 seine bisherige höhere Brausteuer für private Rechnung forterheben zu dürfen, abgelehnt hatte. Schon hört man, daß die Jesuiten Vorbereitungen treffen, ihre schöne Niederlassung in Maria Laach aufzugeben, und daß Graf Honsbroeck ihnen seine Güter in Limburg zur Verfügung gestellt hat.

Die augenblicklich in Deutschland herrschende öffentliche Meinung hatte ein Gesetz gegen die Jesuiten verlangt, und es ist schwer einer solchen Strömung entgegenzutreten. Es kommt bei der öffentlichen Meinung nicht darauf an, ob etwas richtig und wahr ist, sondern darauf, ob die große Masse etwas für richtig und wahr hält. Im Lande der Buckeligen gilt der gerade Gewachsene für eine Mißgeburt, wie der Altkatholik unter den Infallibilisten für einen Ketzer. Man kann, ohne das beschlossene Gesetz zu billigen, die Staatsgefährlichkeit der Jesuiten anerkennen. Es bedarf, meines Erachtens, nicht einmal eines besondern Nachweises derselben, da fast alle katholischen Staaten zu verschiedenen Zeiten, und zum Theil wiederholt, es für nöthig gehalten haben, die Jesuiten eben wegen ihrer Staatsgefährlichkeit auszuweisen, ein nach der heutigen Theorie „unfehlbarer" Papst, Clemens XIV. — von dem freilich Hr. Moufang sagt, daß er „einen Bock geschossen" — sogar zur völligen Aufhebung des Ordens schritt, und die Folgen des der Einwirkung desselben vor allem zugeschriebenen Infallibilitätsdogma's in dem gestörten religiösen Frieden unseres Vaterlandes heute klar vor aller Augen liegen. Der alte Satz: „Si itis cum Jesu — itis non cum Jesuitis, si cum Jesuitis, non cum Jesu itis", hat, wenn man diese Friedensstörung ins Auge faßt, auch heute noch seine volle Bedeutung. Ertönen doch auch schon aus den Vereinigten Staaten lebhafte Klagen über die dort zunehmende Macht der Jesuiten zu uns herüber, obgleich dieselben ihre Thätigkeit dort bis jetzt noch nicht gegen den Staat kehren, sondern sich begnügen, ihre Zöglinge zur Municipal-Corruption anzuleiten, und selbst geschlossen hinter den berüchtigten „Rings" stehen. Aber gegen die staatsgefährliche Gesinnung darf man doch nicht auf dem Verwaltungsweg einschreiten, solange dieselbe sich nicht in greifbaren Handlungen äußert. Es ist deshalb ungemein schwer, das beschlossene Gesetz mit juridischen Gründen zu rechtfertigen. Neben der Annahme eines Nothstandes, dem nur durch eine Ausnahmsmaßregel abgeholfen werden kann, vermag ich blos ein einziges durchschlagendes Moment für dasselbe zu erkennen. Es besteht darin, daß wir in einem paritätischen Staat leben, der Jesuitenorden aber gerade zu dem Zweck begründet ist, diese Parität zu zerstören und die frühere Einheit der katholischen Kirche wieder herzustellen. Die Abhängigkeit der Jesuiten von auswärtigen Oberen und ihre „Vaterlandslosigkeit" würden höchstens eine schärfere Ueberwachung ihres Thuns und Treibens, nicht ihre Unterdrückung rechtfertigen können. Da man übrigens einen Elephanten doch nicht mit Vogelschrot tödten kann, ist es, wenn man ihn aus seinem Garten vertreiben will, ziemlich gleichgültig, ob man mit gröberem oder feinerem auf ihn schießt, und für das vollständige Verbot des Ordens läßt sich jedenfalls der Spruch des Wandsbecker Boten anführen:

„Greif' nicht leicht in ein Wespennest,
Doch wenn du greifst, so greife fest."

Aber ich kann mich nicht damit befreunden, daß das Reich mit dieser Frage befaßt ist, und daß man, wenn dies für unumgänglich nothwendig gehalten wurde, nicht wenigstens eine Fassung für das Gesetz gewählt hat, welche es den Gegnern unmöglich machte, der großen gläubigen Menge vorzuspiegeln: es handle sich hier um einen Angriff gegen die katholische Kirche.

Aus Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden waren die Jesuiten bereits durch die dort geltenden Gesetz- und Verfassungsbestimmungen ausgeschlossen. Es galt im Grunde nur für Preußen gleiche oder ähnliche Vorschriften zu erlassen. Mag man mit Hinsicht in der Omnipotenz des Staats das einzige Mittel finden, jedem Uebergriff der kirchlichen Organe entgegenzutreten, oder mit Dove den völkerrechtlichen Charakter der mit der Römischen Curie abgeschlossenen Concordate und sonstigen

[1]) „Annalen" 1872 S. 1229.
[2]) Abgedruckt ibid. S. 1251.
[3]) Was bekanntlich später geschehen ist!

Verträge betonen, welcher deren einseitige Aufhebung und die Beseitigung dieser Beschränkungen der freien Bewegung bei dem, seiner Ansicht nach, jetzt eingetretenen Kriegszustande gestatten würde; nicht zweifelhaft ist es, daß die Preußische Regierung in der Lage war, mit ihrem Landtag, auch ohne die Mitwirkung des Reichs, dem vorhandenen Nothstand abzuhelfen. Vielleicht würde es, wenn man rechtzeitig dazu geschritten wäre, ausgereicht haben, wenn man die Erziehung der katholischen Geistlichen in den Seminarien beseitigt, deren Anstellung an dieselben Nachweise der Vorbildung und Befähigung wie bei anderen Staatsbeamten geknüpft, die geistliche Disciplin auf das allgemeine gesetzliche Maß reducirt und dadurch den übergroßen Einfluß der höheren auf die niedere Geistlichkeit gebrochen hätte. Man hat in Preußen zu lange gewartet. Der Widerstand der höheren Geistlichen gegen die Staatsgesetze hat Dimensionen angenommen, welche energische Maßregeln nöthig machten. Der Sitz des Preußischen Cultusministeriums ist deshalb de facto in die Wohnung des Ministerpräsidenten verlegt, nur die Ausführung der von dort und jetzt von Varzin ausgehenden Anweisungen unter den Linden verblieben. Der Preußische Ministerpräsident ist aber zugleich Kanzler des Deutschen Reichs, und der Gedanke liegt daher nahe, daß er durch das Eintreten der Reichsgewalten die Curie leichter vermögen zu können glaubte, ihre politischen Zwecke aufzugeben und ihre politischen Agenten in der Centrumspartei des Reichstages fallen zu lassen. Doch: Roma nunquam recedit. Die Anrede Sr. Heiligkeit an den Deutschen Leseverein beweist, daß diese Erwartung, wenn sie überhaupt gehegt wurde, nicht begründet war, und die „Provinzial-Correspondenz" vom 3. d. konnte mit Recht constatiren, daß es sich jetzt um einen einheitlich geleiteten Kampf gegen das Deutsche Reich handle, dessen man sich bei den ferneren Schritten bewußt bleiben müsse.

Was die Fassung des Gesetzes betrifft, so beklage ich, daß dasselbe sich nur auf den Jesuitenorden und die ihm verwandten Congregationen bezieht. Stellte es jeden Mißbrauch eines geistlichen Amtes zur Verletzung der Staatsgesetze und Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen Rechte der Einzelnen unter strenge Strafe, und bildete es so, neben der im vorigen Herbst beschlossenen Strafrechtsnovelle, nur einen neuen Paragraphen zu einem künftigen allgemeinen, auf alle Confessionen berechneten Gesetze, so würden damit viele Bedenken wegfallen. Jetzt liegt die Gefahr nahe, daß unseren auswärtigen Feinden, durch welche wir unlängst durch die dem Kronprinzen von Italien erwiesenen Aufmerksamkeiten eine hübsche Demonstration gemacht haben, unser Vorgehen als ein Angriff gegen die katholische Kirche dargestellt wird, zu dessen Abwehr man sich um so lieber berufen glauben dürfte, wenn man erwarten könnte, sich das Deutsche Volk nicht länger so geeinigt gegenüber zu finden, wie in den Jahren 1870 und 1871. Laboulaye's Wort: „Der Fürst wacht nur vor den Thoren des Tempels: was aber im Innern des Heiligthums vorgeht und nur die Gewissen betrifft, geht ihn nichts an", bezeichnet zwar richtig die Stellung, welche das Deutsche Reich in der kirchlichen Frage eingenommen hat, aber seine Landsleute werden nur zu geneigt sein, zu glauben, daß wir bereits in den Tempel selbst eingedrungen sind. Vergessen wir nicht, daß wir dem ersten Ruderschlag, den wir auf stürmischer See gethan, noch viele andere nachfolgen lassen müssen, wenn wir unser Ziel erreichen wollen, und hüten wir uns, nicht kopflos in ein sehr gefährliches Fahrwasser hineinzutreiben.

Ich bin bisher der Ansicht gewesen, daß eine geistige Macht wie der Jesuitenorden sich nur durch geistige Mittel, die Schule und Erziehung, nachhaltig bekämpfen lasse[1]). Daß das materielle Gewaltmittel des beschlossenen Gesetzes den Orden unschädlich machen werde, will ich zwar wünschen, wage aber kaum, es auch zu hoffen; doch räume ich willig ein, daß ein solcher Beschluß gefaßt werden mußte, nachdem die Regierung, meines Erachtens ohne Noth, auf Grund des Reichstagsbeschlusses vom 16. Mai einen Gesetz-Entwurf eingebracht hatte. Die Weltgeschichte braut in unserer Zeit Heil und Unheil und Entscheidendes für kommende Jahrhunderte; auch dieses Gesetz hat eine historische Bedeutung.

Nur ein aus der Initiative des Reichstags hervorgegangener Gesetzentwurf bedarf noch einer etwas ausführlichern Besprechung. Es ist dies die Erneuerung des bereits im vorigen Herbst mit großer Mehrheit beschlossenen, aber vom Bundesrathe nicht genehmigten Antrags Lasker auf Ausdehnung der Competenz des Reichs auf die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht. Den damals beliebten Zusatz, auch die Gerichtsorganisation einzuschließen, ließ man diesmal weg, weil gerade diese Bestimmung besondern Anstoß erregt hatte und die Gleichmäßigkeit der Gerichtsorganisation, soweit dieselbe überhaupt erforderlich ist, sich bereits aus der gemeinsamen Proceßordnung ergiebt. Man glaubte zu wissen, daß die Süddeutschen Staaten und Sachsen einem solchen Antrag jetzt günstiger gestimmt seien, und erwartete, daß derselbe, von nicht weniger als 133 Mitgliedern der liberalen Fractionen und der Deutschen Reichspartei (Freiconservativen) eingebracht, ohne lange Discussion durchgehen werde. Statt dessen nahm aber die erste und zweite Berathung beinahe zwei volle Sitzungen in Anspruch[2]). Denn nachdem in den ersten Reden nur die bekannten Gründe für und gegen wiederholt worden waren, legten die Mitglieder des Bundesraths aus Bayern, Sachsen und Württemberg die Stellung ihrer Regierungen zu dem Antrage dar. Sie war bei allen mehr oder weniger ablehnend.

Der Minister Fäustle erklärte zwar, daß die Bayerische

[1]) Vgl. hierzu meine Ausführungen, „Annalen" 1873 S. 834 und oben S. 24. Der Herausgeber.

[2]) Stenogr. Berichte S. 596—629 und 630.

Regierung die Reichsverfassung nicht zur Erstarrung verurtheilt wissen wolle, sich, wenn ein fertiges Civilgesetzbuch vorliege, welches eine klare Uebersicht gewähre, oder es sich auch nur um eine Enquête darüber handle, was denn gemeinsames Deutsches Recht werden und was der Landesgesetzgebung überantwortet bleiben solle, einer eingehenden Würdigung und Betrachtung nicht entziehen werde. Aber er hob zugleich hervor, daß bei den noch ausstehenden großen legislativen Arbeiten, der Proceßgesetzgebung und den Grundbestimmungen der Gerichtsorganisation, von der Herstellung eines gemeinsamen Deutschen Civilgesetzbuches jetzt nicht die Rede sein könne, und betonte scharf die erheblichen Bedenken, welche dem einzigen übrigbleibenden Wege, durch Specialgesetze vorzugehen, entgegenstehen. Wir leben unter einem wahren Goldregen von Gesetzen, sagte er, und einige Enthaltsamkeit ist nöthig, wenn das Reich und seine Gesetze in Fleisch und Blut des Volkes übergehen sollen.

Der Vertreter Sachsens, geh. Justizrath Dr. Held, schloß sich den Ausführungen seines Bayerischen Collegen in nicht eben sehr geschickter Weise an. Desto glänzender und voll feiner und spitziger Bemerkungen nach allen Seiten hin war die Rede, in welcher der Minister v. Mittnacht den ähnlichen Standpunkt der Württembergischen Regierung entwickelte. Sie gipfelte in Darlegung der Beschwerden der Mittelstaaten über den ihnen von Preußen im Bundesrath, und namentlich bei der Vorbereitung neuer Gesetzvorlagen, bewiesenen Mangel an Rücksicht. Obgleich die bei einzelnen Mitgliedern des Bundesraths herrschende Verstimmung kein Geheimniß war, war man doch nicht darauf vorbereitet, diesen häuslichen Zwist in solcher, dem Interesse des Reichs schwerlich entsprechender, scharfer Weise vor die Oeffentlichkeit gezogen zu sehen, so viel wahres in den Bemerkungen auch enthalten sein mochte.

Der Reichskanzler war krank in Varzin. Die bleichen Wangen des Präsidenten des Reichskanzleramts, welcher beim Beginn der Verhandlung abgespannt dagesessen hatte, färbten sich stark, und man sah ihm an, daß er Mühe hatte, seine innere Erregung zu beherrschen. Aber er schwieg. Er hätte sonst Hrn. v. Mittnacht daran erinnern können, daß Württemberg, als es mit Napoleons I. Unterstützung die Hohenlohe'schen Besitzungen und andere Herrschaften in Besitz nahm und deren Gesetze in willkürlichster Weise aufhob und abänderte, mindestens ebenso übel verfuhr, wie Preußen gegen die 1866 von ihm annectirten Länder und jetzt gegen seine Bundesgenossen im Deutschen Reich. Heute streitet man hier darüber, ob das huldvolle, von dem Bildniß Sr. Majestät begleitete Schreiben des Königs von Württemberg an Hrn. v. Mittnacht mehr den Dank für die Thätigkeit des Ministers zur Erlangung des erwünschten Theilungsmaßstabs bei der Französischen Kriegskostenentschädigung, oder die allerhöchste Anerkennung für dessen Rede vom 29. Mai ausgesprochen hat.

Neben der ernsten hatte die Rede des Württembergischen Justizministers aber auch ihre heitere Seite. Besonders schlecht kam Dr. Römer (Württemberg) darin weg, und man raunte sich ins Ohr, daß Hr. v. Mittnacht auf der Universität der „Leibfuchs" Römer's gewesen, später von ihm für das Staatsexamen „eingepaukt" worden sei. Daß der Schüler bedeutender sei als der Lehrer, hörte ich von Niemandem bestreiten.

Bei der Fortsetzung der Berathung erreichte die Debatte nicht wieder dieselbe Höhe wie am ersten Tage. Bei der Schlußberathung ergriff Niemand das Wort. Als das Gesetz zur definitiven Abstimmung kam, waren unverantwortlicherweise kaum 50 bis 60 Abgeordnete im Hause anwesend. Es war bei der Abneigung der conservativen Fraction und der Centrumspartei gegen das Gesetz ein reiner Zufall, daß es nicht zu Fall kam. Wie kann man erwarten, daß ein solcher Antrag auf die verbündeten Regierungen den erwünschten Eindruck mache, wenn der Reichstag selbst es nicht der Mühe werth hielt, in beschlußfähiger Anzahl zu der Abstimmung zu erscheinen?

Zwei weitere von dem Reichstag auf Antrag Grumbrechts beschlossene Gesetze wegen Ausdehnung der Reichscompetenz auf die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken), sowie resp. auf das Lootsenwesen[1]) gaben zu keiner erwähnenswerthen Debatte und keinem Widerspruch des Bundesraths Anlaß, nachdem der Gegenstand schon vorher bei Gelegenheit einer Interpellation über das Schicksal eines ähnlichen, vom vormaligen Norddeutschen Reichstag gestellten, Antrags weitläufiger discutirt worden war.

Der schon in der ersten Session von Schulze (Berlin) eingebrachte und diesmal erneuerte Gesetzentwurf betr. die privatrechtliche Stellung von Vereinen ist abermals unerledigt geblieben[2]). Bei der ersten Berathung hatte Hr. v. Keudell denselben in einer fleißig ausgearbeiteten Rede, die um so größeres Interesse erregte als man in dem Redner ein Organ der Ansichten seines Chefs, des Reichskanzlers, zu erblicken glaubte, lebhaft bekämpft. Auch Lasker und Löwe hatten denselben sehr gut beleuchtet. Dann wurde der Entwurf an eine Commission verwiesen, um dort begraben oder wesentlich umgearbeitet zu werden; denn mit Rücksicht auf die religiöse und die socialistische Bewegung unserer Zeit hatte man allgemein große Bedenken dabei. Die Commission hat ihre Arbeit in zahlreichen mühevollen Sitzungen zu Ende geführt. Der von ihr in erheblichen Punkten modificirte Entwurf kam aber erst wenige Tage vor dem Schlusse der Session im Hause zur Vertheilung, und nicht mehr zur Verhandlung.

Der in der vorjährigen Herbstsession mit 183 gegen

[1]) Stenogr. Berichte S. 746 und 769; das Gesetz ist publicirt im Reichsgesetzbl. 1873 S. 47.

[2]) Drucksachen 13 u. 190; stenogr. Berichte S. 74. Vgl. auch W. Endemann, „Annalen" 1873 S. 346.

88 Stimmen angenommene Antrag Büsing wegen Einführung einer Verfassung in allen Bundesstaaten hat, wie ich schon damals (vgl. oben S. 196) voraussagte, nicht die Zustimmung des Bundesraths gefunden. Darüber, ob derselbe an dem Widerspruch Württembergs oder aus Rücksicht auf den Großherzog von Mecklenburg gefallen ist, geben die Ansichten auseinander. Die Mecklenburgischen Abgeordneten wünschten ihn von neuem einzubringen, standen aber davon ab, als die liberalen Fractionen nach langen Verhandlungen beschlossen, nur eine auf Herstellung verfassungsmäßiger Zustände in Mecklenburg — welche Hr. v. Kardorff durch vorläufige Vorenthaltung des Mecklenburgischen Antheils an der Französischen Kriegskostenentschädigung zu erzwingen empfahl! — beschränkte Resolution zu unterstützen. Mit weitläufigen Erörterungen der Mecklenburgischen Verhältnisse wurde der Reichstag dennoch nicht verschont. Petitionen in Betreff des Vereinsrechts und resp. der Verfassung des Fürstenthums Ratzeburg boten reiche Veranlassung dazu, und dem Mecklenburgischen Staatsminister a. D. v. Bülow bot sich zugleich Gelegenheit, neue Proben seiner großen Gewandtheit abzulegen.

Es würde zu weit führen, wenn ich auch noch die Verhandlungen des Reichstags über einige der interessantesten Petitionen in den Kreis meiner Betrachtungen ziehen wollte, so große Aufmerksamkeit einzelne derselben, wie z. B. diejenigen über die Berechtigung der mittleren landwirthschaftlichen Lehranstalten zur Ausstellung von Zeugnissen zum einjährig-freiwilligen Militairdienst, in Betreff der zunehmenden Auswanderung, der Beschwerden des früheren Münzmeisters Andersen in Altona wegen Justizverweigerung, und der Verwendung von Frauen und Mädchen im Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienst ꝛc., auch verdienen. Es ist Zeit, daß ich zum Schluß eile.

Dreiundsiebenzig Tage war der Reichstag versammelt, als endlich für ihn die Erlösungsstunde schlug. Er würde seine Arbeiten, so umfassend sie auch waren, rascher erledigt haben, wenn nicht manche unwillkommene Unterbrechungen der Sitzungen eingetreten wären. Zwar kamen, im erfreulichen Gegensatz zu den beiden ersten Sessionen, sofort bei der Eröffnung acht umfangreiche Vorlagen zur Vertheilung. Aber da die wichtigsten derselben sämmtlich zur Vorberathung an Commissionen verwiesen werden mußten, trat schon am zehnten Tag wegen Mangels an ausreichendem Arbeitsstoff eine erste Pause in den Plenarsitzungen ein. Ein zweimaliges Zusammentreten des Preußischen Landtags, das Fronleichnams-, Himmelfahrts- und Pfingstfest, sowie endlich eine von vielen, namentlich süddeutschen, Abgeordneten gewünschte Excursion nach Rügen führten weitere Unterbrechungen der Sitzungen mit sich. Auch die Abwesenheit des Reichskanzlers während der zweiten Hälfte der Session blieb auf die Verzögerung einzelner Geschäfte nicht ohne Einfluß. Denn zwischen dessen Vertreter, dem Minister Delbrück, und der Versammlung besteht, so geachtet derselbe auch ist, nicht die gleiche Fühlung wie zwischen ihm und einzelnen einflußreichen Abgeordneten. Auch liegt es in der Natur des persönlichen Regiments des Fürsten, daß sein Vertreter nicht mit gleicher Unabhängigkeit und Freiheit wie jener zu allen neu auftauchenden Fragen Stellung nehmen kann, weil er, unwillkürlich ängstlich, nach oben blicken muß. An Arbeit fehlte es allerdings den Abgeordneten auch an den sitzungsfreien Tagen nicht, da die Masse der Vorlagen sich bis in die letzten Tage mit jeder Woche mehrte, und viele in den zehn Commissionen beschäftigt waren, welche ihre Zusammenkünfte ununterbrochen fortsetzten. Ich habe bereits mehrfach angedeutet, wie sehr die Thätigkeit der Ausschüsse diesmal in Anspruch genommen ward. Es war das nicht bloß die Folge der Wichtigkeit und Schwierigkeit mancher zur Verhandlung stehenden Gegenstände; auch die theils formell, theils materiell mangelhafte Vorbereitung einzelner Vorlagen trug wesentlich dazu bei, weil dieselben starker Umarbeitung bedurften. Daß es im Reichstag kaum für irgendeine Frage an tüchtigen Sachverständigen fehlte, kam andererseits der ganzen gesetzgeberischen Arbeit sehr zu statten.

Am 19. Juni konnte endlich der Schluß der Session erfolgen. Da es ohnehin nicht möglich gewesen wäre, über die Annehmbarkeit einiger der wichtigsten Beschlüsse des Hauses sofort in einer Thronrede bestimmte Erklärungen abzugeben, jeder sich nach Hause sehnte, vielleicht auch allerhöchsten Orts eine gewisse Verstimmung über die Ablehnung der Mittel zum Bau der Central-Cadettenanstalt herrschte, wurde von einem feierlichen Schlußact durch Se. Majestät den Kaiser abgesehen. Eingedenk seines vorjährigen Mißgriffes zeigte der Minister Delbrück dies der Versammlung rechtzeitig an. So erhielt der würdige Alterspräsident Gelegenheit, dem Präsidenten Simson diesmal für zwei Sitzungsperioden den Dank des Hauses auszusprechen, und dieses vermochte die übliche Uebersicht über die Thätigkeit der Session entgegenzunehmen, ehe ihm, Namens Seiner Kaiserlichen Majestät und der verbündeten Regierungen, für die bewiesene Hingebung und Treue Dank gesagt wurde. Ohne ein kleines Versehen ging es aber auch diesmal nicht ab, indem Hr. Delbrück für einen Augenblick die Existenz des Deutschen Reichs vergaß und die Session „auf Allerhöchsten Präsidial-Befehl," statt auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers, für geschlossen erklärte. Mit einem dreimaligen Hoch auf das Reichsoberhaupt trennte sich die Versammlung.

So viele Versehen auch von dem Reichstag und der Reichsregierung begangen worden sein mögen, und wie sehr man auch die allzu fruchtbare gesetzgeberische Thätigkeit beider beklagen mag, so ist doch nicht zu verkennen, daß der innere Ausbau des Deutschen Reichs auch während der jetzt geschlossenen dritten Sitzungsperiode wieder erheblich gefördert worden ist. Ob das gut begonnene Werk

ferner gelingen soll, wird vorzugsweise von der Selbstthätigkeit des Deutschen Volks abhängen, das mehr als Reichstag und Bundesregierung dazu beizutragen vermag, die beiden großen Fragen unserer Zeit, die kirchliche und die sociale, einer glücklichen Lösung entgegen zu führen. Durch solche Mitwirkung wird das Volk auch am besten seine Theilnahme an den Mühen und Arbeiten seiner Vertreter bethätigen, die zu erwecken der Hauptzweck dieser Rückblicke ist.

Vierte Session.

Vom 12. März bis 25. Juni 1873.

(Vgl. die Uebersicht oben S. 140.)

Berlin, Juli 1873. Es ist keine erfreuliche Aufgabe, Rückblicke auf die am 25. Juni nach fünfzehnwöchiger Dauer geschlossene vierte Session des Deutschen Reichstages zu schreiben. Unzeitig und ohne genügende Vorbereitung berufen, in seiner Thätigkeit mehrfach durch den gleichzeitig tagenden Preußischen Landtag gehemmt, fast ausschließlich mit zwar wichtigen, aber wenig erquicklichen Gegenständen beschäftigt und des Erfolgs der eigenen Initiative großentheils beraubt, anfangs des nöthigen Arbeitsstoffs häufig ermangelnd, schließlich durch das Uebermaß desselben nahezu erdrückt, hat der Reichstag während seiner letzten Sitzungsperiode mehr an Ansehen verloren als gewonnen — und dies ist entschieden ein Unglück für die ganze Nation. Was für die Förderung der Deutschen Einheit, die Befestigung und Ausbildung der durch die Reichsverfassung geschaffenen Institutionen und die Ordnung und Regelung der durch einen großen Krieg herbeigeführten Verhältnisse geschehen ist, wird voraussichtlich erst von einer kommenden Zeit voll gewürdigt werden. Für den Augenblick tönen noch laut die Mißklänge beklagenswerther wiederholter Beschlußunfähigkeit und großer Ermüdung der Versammlung, gereizter Stimmungen und Verstimmungen zwischen Regierung und Volksvertretung, und mehr als Alles der klar zu Tage getretenen Mängel unserer Institutionen nach. Nur die Hoffnung, durch eine gedrängte möglichst objective Darstellung der wichtigsten Verhandlungen des letzten Reichstages und der dieselben begleitenden Umstände zur Berichtigung der Urtheile beitragen und damit zugleich dem allgemeinen Interesse dienen zu können, giebt mir, wie in den Vorjahren, wieder die Feder in die Hand.

Mittelst Kaiserlicher Ordre vom 26. Februar wurde der Reichstag zum 12. März berufen, obgleich es völlig klar war, daß das seit dem October v. J. versammelte Preußische Abgeordnetenhaus völlig außer Stande war, seine diesmal besonders wichtigen Arbeiten, vor Allem die großen Kirchengesetze¹), bis dahin zu erledigen. Drei Gründe scheinen für diese vielfach als rücksichtslos charakterisirte Maßregel entscheidend gewesen zu sein. Das Reichskanzleramt hatte bei den Regierungen verschiedener Einzelstaaten, namentlich Württembergs und Sachsens, vorstellig gemacht, daß die Arbeiten ihrer Landtage bis Mitte März abgeschlossen sein müßten, da die Berufung des Reichstages für diese Zeit in Aussicht genommen sei. Nun wollte man doch nicht ohne Noth gedrängt haben. Als zweiten Grund führte man an, daß eine baldige Beschlußfassung des Reichstags über die Verwendung der unerwartet rasch eingezahlten großen Beträge der Französischen Kriegskosten-Entschädigung dringend geboten sei, um enorme Zinsverluste zu vermeiden. Man wollte sogar wissen, daß der Reichskanzler anfangs beabsichtigt habe, den Reichstag zu diesem Zweck nur auf acht Tage zu berufen und dann bis Ende April wieder zu vertagen, und daß er scherzweise geäußert habe: die Süddeutschen Abgeordneten könnten sich ja, wenn sie die doppelte Reise scheuten, bis zum Wiederbeginn der Sitzungen in Berlin mit Bier-Commercen amüsiren. Wie wenig durchschlagend übrigens dieser Grund gewesen, beweist die Thatsache, daß mehrere der betreffenden Gesetzentwürfe erst in der zweiten Hälfte der Session zur Vorlage kamen und erst in den letzten Tagen derselben erledigt wurden. Als dritten Grund für die frühzeitige Einberufung des Deutschen Reichstags bezeichnete man die Absicht, dem Preußischen Landtage gelinde Daumschrauben anzulegen, damit er die Sachen, welche nothwendig doch erledigt werden mußten, etwas mehr übers Knie breche. Daß die Preußischen Angelegenheiten darunter leiden mußten, die Angelegenheiten des Reiches dadurch nicht gefördert werden konnten, blieb unbeachtet.

Am 12. März eröffnete der Kaiser die Session in dem mit einem neuen Thronsessel geschmückten weißen Saale des Schlosses, in Gegenwart des glücklich von schwerer Krankheit genesenen Kronprinzen und der zufällig gerade in Berlin anwesenden Japanischen Gesandtschaft, mit dem gewohnten Ceremoniell. Die Thronrede²) machte einen wenig erfreulichen Eindruck. Die Arbeiten, welche sie dem Reichstag in Aussicht stellte, betrafen fast ausschließlich die Armee und die Marine. Die Interessen des wirthschaftlichen und des freiheitlichen Lebens der Nation traten ganz in den Hintergrund.

Obgleich die zahlreichen Mitglieder des Reichstags, welche gleichzeitig dem Preußischen Landtag angehören, vollständig am Platze waren, fehlte es doch, wie in den Vorjahren, auch diesmal in der ersten Sitzung an der beschlußfähigen Zahl. Dieselbe wurde jedoch am zweiten Tag erreicht, und das Haus ward dadurch in so rosige

¹) Dieselben sind oben S. 117 ff. abgedruckt. Vgl. a. die aus der Wintersession 1872/73 des Preußischen Landtags resultirende Kreisordnung, „Annalen" 1873 S. 1271 ff.

²) Abgedruckt „Annalen" 1873 S. 1641.

Laune versetzt, daß es, nachdem das bewährte frühere Bureau durch Acclamation wiedererwählt war, eine ganze Reihe von Urlaubsgesuchen ohne jeden Widerspruch genehmigte. Nicht wenige dieser Gesuche rührten von Mitgliedern des Württembergischen und Hessen-Darmstädtischen Landtags her, die, wie der Preußische, gleichfalls noch versammelt waren. Rücksichten auf die dem Preußischen Landtag angehörigen Mitglieder, denen bei der Wichtigkeit der Berathungsgegenstände desselben ein Zweiherrendienst nicht zugemuthet werden konnte, nöthigten den Reichstag, sich anfangs auf seltene und zu später Stunde beginnende Sitzungen zu beschränken, die, bis auf eine einzige, kaum eine Stunde dauerten. Mehrtägiges Schneegestöber und Thauwetter trug nicht wenig dazu bei, die durch die unzeitige Berufung der Versammlung hervorgebrachte Verstimmung wesentlich zu mehren. Ein Witzbold legte einigen Collegen den Plan zur Errichtung einer Actiengesellschaft zur Rettung der im Schmutze der Berliner Straßen Versinkenden vor, deren Actien man bei dem damals noch andauernden Gründungsschwindel zu 130 Procent an die Börse bringen könne. Als das Preußische Abgeordnetenhaus sich am 21. März vertagte, und damit die eigentliche Arbeitszeit für den Reichstag begann, war die Zahl seiner Mitglieder bereits wieder so zusammengeschmolzen, daß die Versammlung bis zum Beginn ihrer Osterferien fast an jedem Tag hätte ausgezählt werden können. Bei der Wiedereröffnung der Sitzungen am 21. April war der Reichstag abermals so schwach besucht, daß man es für gerathen hielt, sich schon nach einer Stunde wieder zu vertagen. Eine namentliche Abstimmung am folgenden Tag ergab die Anwesenheit der gerade nöthigen Zahl von 192. Aber an demselben Tage trat das Preußische Herrenhaus, am 5. Mai auch das Preußische Abgeordnetenhaus wieder zusammen, um, abermals zur größten Störung der Reichstagsarbeiten, bis zum 20. Mai versammelt zu bleiben. Dann fand am 21. und 22. Mai die vielbesprochene Excursion des Bundesraths und Reichstags nach Bremen und Wilhelmshaven statt. Weit mehr als die beschlußfähige Zahl der Reichsboten betheiligte sich daran, aber viele derselben kehrten nicht nach Berlin zurück. Noch schlimmer ward es nach den kurzen Pfingstferien. Am 4. Juni ergab ein beantragter Namensaufruf die Anwesenheit von nur 131 Mitgliedern; am 5. war die Zahl nur auf 164 gestiegen. Am ersten Tage ging der Antrag auf Auszählung von der Centrumspartei, am zweiten von der Fortschrittspartei aus, und es verdient bemerkt zu werden, daß zu derselben Zeit von der ersteren Fraction mehr als 50, von der andern mehr als 40 Procent ihrer Mitglieder ohne Entschuldigung abwesend waren. Am 6. Juni brach man die Verhandlung über die Reichseisenbahnen nur deshalb ab, um dem drohenden Scandal einer neuen Auszählung zu entgehen. Die Sitzung vom 7. begann zwar mit 193 Mitgliedern, aber eine Stunde später mußte sie geschlossen werden, weil eine namentliche Abstimmung die Anwesenheit von nur 182 Mitgliedern ergab. Die Mittheilung des Präsidenten, daß an jenem Tage, abgesehen von zwei vacanten Sitzen, nicht weniger als 85 Plätze in Folge bewilligten Urlaubs unbesetzt seien, gab dem Hause Veranlassung, hinfort mit der größten Rigorosität fast alle nicht durch Krankheit motivirten Urlaubsgesuche abzuschlagen. Es ist übrigens weniger diesem Umstand als den anerkennenswerthen Anstrengungen des Präsidiums und der Fractionsvorstände, sowie der Besorgniß, daß eine Herbstsession sonst unvermeidlich werden würde, zuzuschreiben, daß der Reichstag vom 9. Juni an mit seltenen Ausnahmen bis zum Schlusse ausreichend, wenn auch keineswegs gut, besetzt war.

Zwar ist im Reichstag wiederholt und mit vollem Recht Beschwerde geführt worden über seine unzeitige Berufung, das Zusammentagen mit der Preußischen Volksvertretung, die mangelhafte Vorbereitung und verspätete Einbringung der Vorlagen. Es ist aber nicht versucht worden, damit die pflichtwidrige Versäumniß der unentschuldigt ausbleibenden Abgeordneten zu rechtfertigen, die, ganz abgesehen von der ihren ausharrenden Collegen erwiesenen Rücksichtslosigkeit, ungleich mehr als die Regierung verschuldet haben, den Reichstag in den Augen der Nation herabzusetzen. Fürwahr, hätten unsere Soldaten im Kriege von 1870 und 1871 ihre Pflicht ebenso schlecht erfüllt, wie zahlreiche Abgeordnete während der letzten Session, so würden wir jetzt überhaupt keinen Deutschen Reichstag haben!

Unter den bei jedem Namensaufruf als „ohne Entschuldigung fehlend" aufgeführten Abgeordneten befindet sich einer, dessen Verschuldung weit hinter die diesjährige Session zurückdatirt: der einzige talentvolle Vertreter der Socialdemokratie im Reichstag, der Drechslermeister Bebel aus Leipzig. Die Abgeordneten Schraps — der selbst zu den vielfach ohne Entschuldigung Fehlenden gehört — und Sonnemann beantragten: die Aufhebung der wegen politischer Verbrechen gegen Bebel erkannten Strafhaft für die Dauer der Session zu verlangen. Der Reichstag lehnte diesen Antrag am 19. März mit großer Majorität ab[1]), und er konnte auch nichts anderes thun, weil ihm nach Art. 31 der Verfassung zwar das Recht zusteht, eine Untersuchungs- oder Civilhaft eines seiner Mitglieder, nicht aber eine Strafhaft zeitweilig zu suspendiren. Ebenso wenig durfte er mit dem ersten Antragsteller die Gerechtigkeit einer schwurgerichtlichen Entscheidung anzweifeln. Eine andere Frage ist es, ob der Königl. Sächs. Justizminister politisch klug handelte, als er ein Gesuch Bebels um Unterbrechung seiner Haft behufs Theilnahme am Reichstag abschlug, und dessen Wählerschaft, die dem Gefangenen mehr als 11,400 Stimmen gegeben, der Vertretung beraubte. Ich nehme keinen Anstand zu behaupten, daß der Reichstag,

[1]) Stenogr. Berichte S. 39.

wenn es sich de lege ferenda und nicht de lege lata gehandelt hätte, die Einberufung Bebels beschlossen haben würde. Denn, wo kein Verdacht eines Fluchtversuchs obwaltet, ist es sicherlich weniger bedenklich, die Haft eines Strafgefangenen als diejenige eines Untersuchungsgefangenen zu unterbrechen, von dem Collusionen zu befürchten sind.

Um nicht genöthigt zu sein, im Verlaufe meiner Darstellung immer von Neuem auf die erwähnten unerquicklichen Scenen und Erörterungen zurückzukommen, halte ich es für richtig, gleich hier derjenigen Beschlüsse des Reichstags zu erwähnen, durch welche derselbe ihrer Wiederholung für die Zukunft vorbeugen zu können hofft. Es sind dies: das Gesetz wegen Abänderung des Art. 32 der Verfassung (Bewilligung von Diäten und Reisekosten), der Antrag Schulze wegen rechtzeitiger Vorlegung des Berathungsmaterials und Vermeidung des gleichzeitigen Tagens der Reichsvertretung mit den Einzellandtagen, und der von 112 fast ausschließlich den drei liberalen Fractionen angehörigen Mitgliedern unterstützte Antrag Lasker in Betreff der Zeit der Einberufung des Reichstages zur ordentlichen Session.

Die Argumente für und gegen die bei der zweiten Berathung mit 114 gegen 90, bei der dritten sogar mit 145 gegen 85 Stimmen beantragte **Bewilligung von Diäten und Reisekosten** sind schon so oft entwickelt worden, daß es mehr zu verwundern ist, wie ein diätenloser Reichstag abermals Stunden lang darüber debattiren konnte, als daß nicht viel Neues vorgebracht wurde [1]). Bemerkenswerth bleibt allenfalls, daß die Gegner diesmal auch nicht einen einzigen geschickten Vertheidiger ihrer Ansichten ins Feld führten, während andererseits namentlich die beiden Bayern Frhr. Schenck v. Stauffenberg und Herz — der erstere durchaus sachlich, der zweite mit schlagendem Witz — den Antrag befürworteten, Windthorst (Berlin) völlig zu vergessen schien, daß er nicht vor einem Volkshaufen, sondern vor der ersten parlamentarischen Versammlung Deutschlands redete, und Krüger (Hadersleben) den Umstand, daß die dem Reichstag angehörigen Mitglieder des Preußischen Abgeordnetenhauses als solche wieder einmal Diäten bezogen, dazu benutzte, an die endliche Ausführung des Art. 5 des Prager Friedens zu erinnern. Das in der officiösen Presse vielfach breitgetretene Argument: Diätenzahlung werde ohne Einfluß auf die Beschlußfähigkeit des Reichstags bleiben, da erfahrungsmäßig die reichsten Mitglieder am häufigsten ohne Entschuldigung fehlten, wurde nicht bei dieser Gelegenheit, sondern erst bei Berathung des Antrags Lasker von dem Reichskanzler geltend gemacht. Es wurde Dr. Löwe nicht schwer, dasselbe zu widerlegen. Die große Mehrzahl der Mitglieder auf allen Seiten des Hauses besteht aus sehr wohlhabenden Leuten, und wenn gerade diese vorzugsweise oft durch Abwesenheit glänzen, so wird dadurch bewiesen, daß reiche, an regelmäßige Arbeit nicht gewöhnte, vornehme Herren sich weniger als viele minder wohlhabende Männer zu pflichttreuen Abgeordneten eignen. Neu war in der ganzen Verhandlung über den Diätenantrag im Grunde nur, daß der Präsident des Reichskanzleramts in Erwiderung auf eine von Dr. Windthorst (Meppen) gegebene Anregung den Art. 32 der Verfassung dahin auslegte: daß danach selbst die Bewilligung freier Fahrt auf den Eisenbahnen unzulässig sei, sofern dafür direct oder indirect aus der Reichscasse Zahlung geleistet werde. Seine bei der dritten Lesung des Gesetzes abgegebene Erklärung: daß Schritte gethan worden seien, um den Abgeordneten zunächst auf den sämmtlichen Staatseisenbahnen in ähnlicher Weise, wie es bereits in Bayern und Württemberg geschieht, während der Sitzungsperiode freie Beförderung zu sichern, konnte natürlich nicht befriedigen und rief sogar Spott hervor. Darüber, daß der Bundesrath zu dem ganzen Antrag auch heute noch dieselbe Stellung wie im Jahre 1871 einnehme, hatte Hr. Delbrück schon bei der Generaldebatte keinen Zweifel gelassen. Es ist denn auch bekannt, daß der Bundesrath den Diätenantrag bereits einstimmig verworfen hat, obgleich der Minister v. Mittnacht den Art. 32 der Verfassung bei dieser Gelegenheit für auf die Dauer unhaltbar erklärt haben soll. Man scheint jedenfalls den Ausfall der nächsten Wahlen und den Einfluß abwarten zu wollen, welchen die Bewilligung freier Eisenbahnbeförderung üben werde, über welche man jetzt auch mit dem Verein Deutscher Eisenbahnen Verhandlungen eingeleitet hat. Ich kann nur die bereits in meinen Rückblicken auf die zweite Session (oben S. 167) ausgesprochene Ansicht wiederholen, daß höchstens in der Bewilligung freier Fahrt auf **allen** Deutschen Eisenbahnen für die ganze Dauer der Legislaturperiode eine gewisse Compensation für die den Abgeordneten angesonnenen schweren Opfer gefunden werden könne. Dafür spricht, abgesehen von den schon früher ausgeführten Gründen, auch der Art. 29 der Verfassung: wonach die Mitglieder des Reichstages Vertreter des gesammten Volks und folgeweise darauf hingewiesen sind, sich mit den Verhältnissen aller Theile des Reichs möglichst bekannt zu machen. Nicht minder fällt ins Gewicht, daß durch ein solches Zugeständniß den Abgeordneten ein neues Ehrenrecht eingeräumt werden würde, welches, wie Alles, was deren Ansehen in den Augen der Nation zu heben geeignet ist, auch dem Reiche selbst zu gute kommen würde. Auch die aus Art. 32 der Verfassung abgeleiteten Bedenken gegen freie Beförderung auf den Eisenbahnen würden bei Ertheilung eines solchen in der Verfassung nicht vorgesehenen neuen Vorrechts hinfällig. Darüber, daß den Privat-Eisenbahngesellschaften freie Beförderung der Reichsboten ohne Bezahlung aus der Reichscasse ebenso wenig für die Dauer einer Sitzungsperiode wie für die ganze Legislaturperiode angesonnen werden könne, scheint im Reichstag völlige Einstimmigkeit zu herrschen.

[1]) Stenogr. Berichte S. 75—85 und 381—391.

Gleiche Einstimmigkeit ist auch darüber vorhanden, daß die mangelhafte Vorbereitung des Berathungsmaterials, das gleichzeitige Tagen mit den Landes-Vertretungen der größeren Einzelstaaten und die ungleich gewählte Zeit für die Abhaltung der ordentlichen Sessionen einen nachtheiligeren Einfluß auf die Beschlußfähigkeit des Reichstags üben, als die Diätenlosigkeit seiner Mitglieder. In der besonders erregten Debatte über diese schmerzlich empfundenen Uebelstände am 3. Mai machte Schulze den zweckmäßigen Vorschlag: sich über eine Resolution zu verständigen, um der Wiederholung solcher Mißstände für die Zukunft vorzubeugen. Am 29. Mai brachte demnächst die Fortschrittspartei zur Deckung der beiden ersten Beschwerdepunkte die seinen Namen tragende Resolution ein. Dies gab den Anstoß dazu, daß eine Conferenz von Mitgliedern aller Fractionen auch den im vorigen Jahr resultatlos gebliebenen Antrag: sich über einen bestimmten Anfangstermin der ordentlichen Sessionen schlüssig zu machen, von neuem in Berathung zog. Am 5. Juni einigte dieselbe sich mit 9 Stimmen gegen diejenige des Grafen v. Seinsheim-Grünbach (Centrum): die Monate October, November und December für die geeignetste Zeit zur Abhaltung der ordentlichen Sessionen zu erklären, und den Reichskanzler aufzufordern darauf hinzuwirken, daß in Zukunft der Monat October für die regelmäßige Einberufung des Reichstags in Aussicht genommen werde. Vertreter der nationalliberalen Fraction, der Fortschrittspartei und der liberalen Reichspartei nannten sich, Lasker an der Spitze, als Antragsteller. Am 13. Juni standen beide Anträge zur Verhandlung[1]. Der erste wurde fast einstimmig, der zweite mit großer Mehrheit angenommen. Schulze hob mit Recht hervor, daß die Thätigkeit der Versammlung zersplittert werde, wenn nicht von vornherein das gesammte Berathungsmaterial vorliege, und daß der Reichstag mit Rücksicht auf die bevorstehenden Neuwahlen das nobile officium habe, für seine Nachfolger Abhülfe seiner Beschwerden zu schaffen. Dr. Windthorst (Meppen) wies auf die Unfertigkeit unserer Zustände hin und rief durch Empfehlung zweijähriger Budgetperioden starken Widerspruch hervor. Von den Reden für die Motion Lasker brachte die weitläufige Begründung derselben durch den Antragsteller selbst den geringsten Eindruck hervor. Man merkte es dem verdienten Manne bei dieser wie bei verschiedenen anderen Gelegenheiten an, daß er mehr als irgend ein anderer Abgeordneter durch eine angestrengte achtmonatliche parlamentarische Thätigkeit übermüdet war. Die ganze Debatte kann nicht bedeutend genannt werden. Erwähnung verdient nur, daß der Minister Delbrück die vorhandenen Uebelstände vollkommen anerkannte, die verspätete Vorlegung des Etats zu entschuldigen versuchte und die bisherige Zeit der ordentlichen Reichstags-Sessionen für ganz unzweckmäßig erklärte. Noch entschiedener that letzteres der Reichskanzler selbst. Er erkannte an, daß der Reichstag in dieser Beziehung zwischen den sämmtlichen parlamentarischen Körperschaften als eine Art von Aschenbrödel behandelt sei, und verhieß, daß er, wenn sich Bundesrath und Reichstag über einen andern Zeitpunkt des Zusammentritts einigten, ohne Rücksicht auf irgend eine particulare Verfassungsbestimmung Sr. Majestät dem Kaiser rathen werde, den Reichstag zu dieser Zeit zu berufen. Seine Empfehlung: die Beschlußfähigkeitszahl nach dem Muster Englands herabzusetzen, wurde von der Fortschrittspartei bekämpft. Sein persönlicher Wunsch: im Interesse der Arbeiten des Bundesraths den Januar statt des Octobers zum Anfangstermin der regelmäßigen Sessionen zu wählen, wurde zwar von v. Schöning (conservativ) lebhaft getheilt, führte jedoch nicht zur Stellung eines besonderen Antrags. Die weit überwiegende Mehrzahl der Abgeordneten war bereit, alle in den eigenen Verhältnissen begründeten Wünsche hintanzusetzen, damit nur überhaupt der bisherigen Ungewißheit rücksichtlich des Anfangstermins der ordentlichen Sessionen durch Fixirung irgend eines bestimmten Zeitpunktes ein Ende gemacht werde. Sie wird sich deshalb voraussichtlich auch ruhig darein finden, wenn der Bundesrath dem Monat Januar oder Februar als solchen Termin vor dem October den Vorzug geben sollte, wofür sich, außer dem Fürsten Bismarck, auch schon Bayern, Sachsen und Mecklenburg ausgesprochen haben.

Mit den vorstehend erörterten Beschlüssen hat der Reichstag, was an ihm liegt, gethan, um die Förderung seiner Geschäfte zu erleichtern. Darüber, daß die vorgeschlagenen Mittel zur völligen Beseitigung der vorhandenen Uebelstände nicht ausreichen werden, wird sich schwerlich jemand täuschen. Dr. Löwe hat bei dem Schluß der Debatte vom 13. Juni mit Recht hervorgehoben, daß der Grund des Uebels tiefer, daß er in den Mängeln unserer Verfassung liege, die das Parlament allein nicht zu ändern vermag. Wenn man auch darüber streiten kann, ob es, wie der Abgeordnete für Bochum meint, dazu der Einrichtung einer vollständigen parlamentarischen Regierung mit aus der Mehrheit der Versammlung genommenen verantwortlichen Ministern bedürfe, so kann doch jedenfalls darüber kein Zweifel obwalten, daß die Allgewalt des allein verantwortlichen Reichskanzlers mehr als alles andere einen raschen und befriedigenden Geschäftsgang erschwert. Wie hoch befähigt und populär der Träger des höchsten Reichsamtes auch sein mag, es ist für einen Einzelnen eine unlösbare Aufgabe, allen Anforderungen zu entsprechen, welche mit jedem Jahr in verstärktem Maß an die Reichsregierung gestellt werden und gestellt werden müssen. Die im Bundesrath und im Reichskanzleramt in seltenem Grad vertretene Intelligenz und Arbeitskraft werden niemals ihre volle Wirksamkeit entwickeln könnten,

[1] Drucks. Nr. 145 u. 166; Stenogr. Berichte S. 1110.

solange sie von einem Mann ihre Directive zu erwarten haben. Die Errichtung eines Reichseisenbahnamtes, auf welche ich unten zurückkommen werde, genügt bei weitem nicht zur Entlastung des bis zum Uebermaß mit Geschäften überbürdeten Reichskanzleramtes. Wir bedürfen meines Erachtens vor allem der Errichtung eines Reichsfinanzministeriums mit einem verantwortlichen Chef, und ich befürchte von einer solchen Institution, die nur eine Frage der Zeit sein dürfte, auch nicht eine Gefährdung der Selbständigkeit der Einzelstaaten. Denn für diese ist ein solches unentbehrliches Reichsamt mit fest bestimmter Competenz ungleich weniger gefährlich, als die geräuschlose thatsächliche Verstärkung der Reichscentralgewalt, welche, wie die Erfahrung der letzten Jahre beweist, unvermeidlich ist, solange das Reich sich in seinen jetzigen unfertigen Zuständen befindet. Fast von gleicher Wichtigkeit wie die Errichtung eines Reichsfinanzministeriums ist in meinen Augen die baldige Ordnung des Verhältnisses des Reiches zum Preußischen Staat. Ich habe mich nie mit dem Gedanken befreunden können, daß der Kanzler des Deutschen Reiches zugleich Preußischer Staatsminister, und als solcher das Organ einer Einzelregierung im Bundesrath ist. Die Vertretung der Preußischen Sonderinteressen in dieser hohen Körperschaft sollte einem beliebigen anderen Preußischen Mitgliede derselben übertragen sein, der Reichskanzler aber, wie schon sein Titel andeutet, ganz dem ganzen Reich angehören. Erst wenn dies geschieht — und es scheint ja fast, als ob jetzt Aussicht dazu vorhanden sei — wird der Reichskanzler völlig in der Lage sein, das Reichsinteresse in allen Fällen über dasjenige seines Heimathsstaats zu stellen, und auch dafür seinen ganzen Einfluß in die Wagschale zu werfen, daß die Thätigkeit des Reichstages nicht durch das gleichzeitige Tagen der Preußischen Volksvertretung paralysirt, die oft ausgesprochene Besorgniß nicht zur Wahrheit werde: daß eine gesunde Entwicklung unserer Verhältnisse durch den Parlamentarismus zu Grunde gerichtet, statt gefördert werde.

Unter den Berathungsgegenständen des letzten Reichstags nehmen die Gesetze, welche sich auf die äußere Sicherheit des Reiches, die Befriedigung der Bedürfnisse der Armee und die Erleichterung des Landes bei Leistungen für Militairzwecke beziehen, den ersten Platz ein. Die enormen Geldmittel, deren Bewilligung für militairische Zwecke und für die Marine verlangt wurde, bot zum größten Theil die Französische Kriegskostenentschädigung, über deren Verwendung, soweit es noch nicht geschehen, definitiver Beschluß zu fassen war. Im engen Zusammenhang mit diesen Gegenständen stehen ferner zwei die staatsrechtliche Stellung des Reiches berührende Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten und des Reichseigenthums. Ich will mit diesen beginnen.

Wider Erwarten hatte der Bundesrath dem in der vorjährigen Session (oben S. 223) vom Reichstage stark amendirten Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, die Zustimmung versagt. Er hatte vor allem daran Anstoß genommen, daß der Reichstag das in Preußen für alle Militairpersonen bestehende Privilegium der Befreiung von den Communalsteuern beseitigt, auch beschlossen hatte, daß nur diejenigen etatsmäßigen Beamten der höchsten Reichsbehörden, welche unter dem Vorbehalt der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand angestellt seien, jederzeit unter Gewährung von Wartegeld zur Dispositition gestellt werden dürften. Beim Beginn der diesjährigen Sitzungsperiode wurde deshalb das Reichsbeamtengesetz von neuem mit dem Antrage vorgelegt: von diesen Beschlüssen zurückzutreten, indem bezüglich des zweiten Punktes ein Compromiß dahin vorgeschlagen wurde, daß die Reichsregierung nur hinsichtlich der Spitzen der höchsten Reichsbehörden, sowie aller Räthe und etatsmäßigen Hülfsarbeiter des auswärtigen Amtes freie Hand behalten solle. Dieser von dem Reichskanzler mit Geschick befürwortete Vermittlungsvorschlag fand denn auch nur geringen Widerstand[1]). Zu lebhafteren Debatten gab dagegen die Frage der Steuerfreiheit der Militairpersonen Anlaß. Fürst Bismarck motivirte das Verlangen, die Reichsbeamten in jedem Bundesstaate den eigenen Beamten desselben gleichzustellen, als eine einfache Consequenz des durch Art. 3. der Reichsverfassung begründeten gemeinsamen Indigenats, wonach jeder Angehörige eines Bundesstaats in jedem andern Bundesstaat als Inländer zu behandeln ist. Er übersah indessen dabei — wie Dr. Lasker hervorhob — daß der citirte Art. 3 nur auf die privatrechtliche Sphäre der Beamten, keineswegs aber auf den Modus der Besteuerung bezogen werden kann, und Miquel wies zur Erheiterung des Hauses darauf hin, daß nach der Argumentation des Reichskanzlers die im Großherzogthum Hessen angestellten Reichsbeamten dort auch dem oft belächelten, jetzt freilich wieder aufgehobenen, Verbot des Bärtetragens unterworfen gewesen sein würden. Dennoch lehnte eine geringe Mehrheit ein den Wegfall des Steuerprivilegiums bezweckendes Amendement Wagners (Altenburg) ab, und nahm die Vorlage des Bundesraths unverändert an. Entscheidend für diesen Beschluß war die Erklärung des Fürsten gewesen: daß er bereit sei, innerhalb des Preußischen Ministeriums dazu mitzuwirken, daß das fragliche Privilegium der Preußischen Beamten aufgehoben werde, und damit zugleich für die Reichsbeamten wegfalle, sowie daß er überzeugt sei, seine Preußischen Collegen würden schon jetzt ihr Votum so abgegeben haben, wenn nicht sein, des Reichskanzlers, Widerspruch die Wagschale auf die andere Seite geneigt hätte. Nach dieser Erklärung hat es denn freilich nicht wenig überraschen müssen, daß das sechs Wochen später eingebrachte, aber unerledigt gebliebene „Reichsmilitair-

[1]) Drucksachen Nr. 4; stenogr. Berichte S. 21, 55 und 94; Reichsgesetzblatt 1873 S. 61.

gesetz" nicht nur das Privilegium in seinem bisherigen Umfang aufrecht erhält, sondern auch auf die Militairpersonen in allen Bundesstaaten ausdehnt.

Wie in der Verfassung des vormaligen Norddeutschen Bundes, so fehlt auch in der Reichsverfassung eine ausdrückliche Vorschrift darüber, ob die beim Uebergang der Militair-, Marine-, Post- und Telegraphen-Verwaltungen auf den Norddeutschen Bund und resp. das Reich in deren Besitz, sowie im Besitze des auswärtigen Amtes, befindlichen beweglichen und unbeweglichen Sachen fortan als Eigenthum des Bundes oder des Reiches in rechtlicher Beziehung anzusehen seien[1]). Die Frage ward zwar wiederholt im Reichstag discutirt, jedoch nie entschieden. Darüber, daß die im Besitze der Bundesverwaltungen befindlichen, beweglichen Sachen als in das Eigenthum des Bundes übergegangen zu betrachten seien, waren Regierung und Reichstag allerdings von Anfang an einig gewesen. Dagegen hielten verschiedene Einzelstaaten und auch die Reichsregierung bisher an dem Grundsatze fest: daß die Immobilien der auf das Reich übergegangenen Verwaltungen im Eigenthum der einzelnen Bundesstaaten verblieben seien. Mit diesem Grundsatz ist jetzt gebrochen. Das von dem letzten Reichstage beschlossene und am 23. Mai vom Kaiser sanctionirte Gesetz[2]), betreffend die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände, geht von der Annahme aus, daß mit den Verwaltungen, welche verfassungsmäßig aus Reichsmitteln unterhalten werden, auch das Eigenthum an allen zum dienstlichen Gebrauch dieser Verwaltungen bestimmten Gegenständen, welches zuvor den einzelnen Bundesstaaten zustand, an das Reich übergegangen sei. Kein Wunder, daß schon der erste Entwurf zu einem solchen Gesetz im Bundesrath bei mehreren Regierungen auf starken Widerstand stieß. Bayern konnte sich, da es nach den November-Verträgen bei der Sache nicht betheiligt ist, seiner Stimme enthalten. Aber Würtemberg, auf welches dasselbe rücksichtlich der Post- und Telegraphenverwaltung gleichfalls keine Anwendung leidet, das Königreich Sachsen, Hessen, Oldenburg und Hamburg stimmten dagegen. Die Abneigung dieser Regierungen gegen das zu Grunde liegende Princip gebot allseitig schonende Rücksichtsnahme. Als die Commission, an welche der Reichstag den Gesetzentwurf verwiesen hatte, bei der ersten Lesung beschloß, das Rückfallsrecht der Einzelstaaten auf für das Reich entbehrlich werdende Grundstücke auf Festungen zu beschränken, erklärten die Vertreter der Reichsregierung — ganz gegen den hergebrachten Brauch, solche Erklärungen erst im Plenum abzugeben — daß dadurch das Gesetz für den Bundesrath unannehmbar werden würde. Da kein Bedürfniß vorlag, über die Verwaltungszwecke hinaus dem Reiche noch finanzielle Vortheile zuzuwenden, und das Ansehen des Reiches, sowie des Reichstags verlangt, daß in Fragen, bei denen es sich um Mein und Dein handelt, auch der Schein eines Unrechts oder einer Unbilligkeit vermieden werde, ließ die Commission ihren Beschluß bei der zweiten Lesung fallen. Dagegen hielt dieselbe daran fest, daß als Zeitpunkt des Eigenthumsübergangs nur derjenige des thatsächlichen Uebergangs in eine Verwaltung des Reiches angesehen werden könne, möge dieser nun der Vergangenheit oder der Zukunft angehören. Die Regierung ließ zwar demnächst bei der Berathung im Plenum durch eines der zu solchen Dienstleistungen immer bereiten Mitglieder der freiconservativen Fraction den Versuch machen, ihren ursprünglichen Vorschlag wiederherzustellen, und die Eigenthumsregelung auf die „vor dem 1. Januar 1873" dem dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung gewidmeten Gegenstände zu beschränken. Sie beruhigte sich aber dabei, als dieser Versuch mit entscheidender Mehrheit zurückgewiesen wurde. Die Schmerzensschreie über vermeintliche Eingriffe in das Privateigenthum der Einzelstaaten und in die bestehenden Militair-Conventionen, welche von einzelnen Abgeordneten in der Versammlung vorgebracht wurden, verhallten wirkungslos. Mohl's Amendement: die Immobilien der Militair-Verwaltung von dem Gesetz auszunehmen, wurde mit Gelächter aufgenommen und fast einstimmig verworfen. Der Antrag des der Fortschrittspartei angehörigen Sächs. Abg. Dr. Minckwitz: das Gesetz erst dann zur Publication zu bringen, wenn die Regierungen sämmtlicher Bundesstaaten die Genehmigung dazu ertheilt hätten, hatte ein ähnliches Schicksal. Ihm widerfuhr nur deshalb die Ehre einer lang ausgesponnenen theoretischen Discussion, weil kein anderer Gegenstand auf der Tagesordnung stand und die Essensstunde noch nicht geschlagen hatte, und er bot dem Abgeordneten von Meppen treffliche Gelegenheit, seinen Witz leuchten zu lassen und einige pikante Bemerkungen über „rechtmäßige Eroberungen" und über „Eroberung von Privateigenthum" zu machen.

Daß der Reichstag, da das im vorigen Jahre beschlossene Gesetz über den Rechnungshof des Deutschen Reiches nicht zu Stande gekommen war, es für nothwendig hielt, die für eine gehörige Controle des in so erheblichem Umfange von den Einzelstaaten auf das Reich übergegangenen Eigenthums erforderlichen Specialbestimmungen in das Gesetz aufzunehmen — wie es in ähnlichen Fällen auch schon früher bei den Anleihegesetzen und dem Gesetz über die Französische Kriegskosten-Entschädigung geschehen war, — kann man demselben nicht verdenken. Das zu diesem Behufe von Richter in vier Paragraphen entworfene und in der Commission festgestellte Etatsrecht in nuce gab dem Präsidenten des Reichskanzleramtes Veranlassung, beim Schlusse der zweiten Berathung die bevorstehende Vorlegung eines **Gesetzes** über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches, sowie eines den vorjährigen Be-

[1]) Vgl. die Ausführungen P. Laband's, „Annalen" 1873 S. 412.

[2]) Drucksachen Nr. 6; Commissionsbericht Nr. 51; stenogr. Berichte S. 22, 355—379 u. 491; Reichsgesetzbl. 1873 S. 113.

schlüssen des Reichstags sich im wesentlichen anschließenden Gesetzes über den Rechnungshof, anzukündigen. Am Tage vorher war der Bundesrath durch eine ähnliche Ankündigung überrascht worden. In Folge davon ließ der Reichstag den dem vielbestrittenen §. 19 des letzteren Gesetzes (oben S. 215) entsprechenden neuen Paragraphen fallen, und votirte nur die übrigen einschlagenden Bestimmungen, welche der Vertreter der Regierung zwar für entbehrlich erklärt, gegen die er jedoch einen principiellen Widerspruch nicht erhoben hatte. Es mag gleich hier bemerkt werden, daß das angekündigte Etats-Verwaltungsgesetz dem Reichstage mittelst Schreibens vom 18. Mai zugegangen, aber nicht mehr erledigt worden ist [1]). Als dasselbe am 7. Juni zur ersten Berathung stand, widersprachen die Abgeordneten Lasker und v. Benda der von v. Wedell-Malchow beantragten Ueberweisung des Entwurfes an eine Commission, und verlangten Berathung im ganzen Hause, weil eine ordnungsmäßige Bearbeitung des Gegenstandes unter den obwaltenden Umständen oder — wie Dr. Windthorst (Meppen) sich ausdrückte — wegen der herrschenden Agonie doch nicht mehr möglich sei. Vier Tage später wurde der Entwurf an eine Commission verwiesen, um dort begraben zu werden. Mir ist es unverständlich geblieben, wie Männer von der parlamentarischen Erfahrung der genannten Abgeordneten auch nur einen Augenblick die Prüfung eines solchen Gesetzes im Plenum haben befürworten können. In meinen Augen ist es die Pflicht des Reichstags, solange der Schluß seiner Sitzungen nicht fest bestimmt unmittelbar bevorsteht, jeden Gegenstand so einzuleiten und so zu behandeln, als ob noch eine lange Sitzungszeit vor ihm läge. Ermüdung und Vertagungsverlangen des Hauses können dabei keinen Unterschied machen. Das Gesetz über den Rechnungshof ist unter diesen Umständen gar nicht eingebracht worden, und als Nothbehelf ist das Gesetz vom 4. Juli 1868, wodurch die Preußische Oberrechnungskammer provisorisch als Rechnungshof des Deutschen Reiches fungirt, abermals auf ein Jahr verlängert.

An die vorstehende Erörterung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Reichseigenthums glaube ich zunächst einige Bemerkungen über das gleichfalls am 23. Mai vom Kaiser sanctionirte Gesetz betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds [2]) knüpfen zu müssen; denn mehrere Bestimmungen beider Gesetze bilden zugleich die Grundlage desjenigen über die Umgestaltung der Deutschen Festungen.

Bei den Friedensverhandlungen mit Frankreich war die Forderung einer Kriegskosten-Entschädigung von 5 Milliarden Francs unter anderem auch damit motivirt worden, daß für die Invaliden des Deutschen Reiches eine Summe von 240 Millionen Thalern erforderlich sein werde. Es galt jetzt die angemessenste Form für die Verwendung der nöthigen Geldmittel zur Deckung der dem Reiche nach dem Militair-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 obliegenden Ausgaben zu finden. Die Schwierigkeiten dieser Aufgabe waren um so größer, weil Bestimmungen zu treffen waren, die für einen Zeitraum von 50 bis 60 Jahren berechnet sein mußten. Wer vermag so weit in die Zukunft zu sehen? Wer zu garantiren, daß die künftigen Reichsregierungen eben so sorgsam verfahren und gleiches Vertrauen verdienen werden, wie die gegenwärtige? Auf Grund umfassender Ermittelungen war die Regierung zu dem Resultat gekommen, daß ein im Laufe der Zeit aufzehrbares verzinslich anzulegendes Capital von 187 Millionen Thlrn. voraussichtlich dem Bedürfniß entsprechen werde, und sie empfahl die Begründung eines solchen Fonds und die Einsetzung einer abgesonderten Verwaltung für denselben. Die politischen und finanziellen Bedenken, welche sich dagegen erheben lassen, liegen auf der Hand. Die Gefahr, daß die Reichsregierung durch das Verfügungsrecht über einen so gewaltigen Fonds von der Volksvertretung so gut wie völlig unabhängig, und daß durch diesen Fonds eine finanzielle Großmacht werde geschaffen werden, welche das Reich zum größten Fonds- und Valuten-Speculanten machen könnte, ist unverkennbar. Es lag deshalb die Frage nahe: ob es nicht richtiger sein würde, die 187 Millionen Thaler sofort unter die Einzelstaaten nach dem Verhältniß der Zahl ihrer Invaliden zu vertheilen, und die für Pensionen und Unterstützungen erforderlichen Beträge alljährlich im Wege der Matricularbeiträge wieder einzuziehen. Ich vermag die Deduction, wodurch die Motive des Gesetzes und später bei den Verhandlungen im Plenum der Präsident des Reichskanzleramtes dies als unzulässig und der Würde des Reiches, sowie dem im Volke lebendigen Gefühle dankbarer Pietät gegen die Helden von 1870/71 nicht entsprechend darzustellen versuchten, nicht als zutreffend anzusehen. Die Bemerkung, daß Zeiten kommen könnten, wo die zu leistenden Zahlungen, wenn sie aus den laufenden Einnahmen des Reiches zu bestreiten wären, als eine sehr schwere Last empfunden werden würden, scheint mir sogar geeignet das Reich zu discreditiren. Wenn das Reich dafür nicht gut ist, so wird es in solchen Zeiten auch keine Anlehen machen können. Dem Deutschen Volk ist es gleichgültig, für welche nothwendigen Ausgaben die von ihm aufgebrachten Steuern verwendet werden; es würde aber gewiß großen Werth darauf gelegt haben, wenn durch productive Anlegung der disponibeln Mittel die Möglichkeit gewonnen wäre, für alle Zeiten einen jährlichen Betrag für die Invaliden-Versorgung zur Verfügung zu haben. Wird es doch vielfach, und gewiß nicht mit Unrecht, schmerzlich empfunden, daß von den 5 Milliarden, durch welche man die Finanzen des Reiches wie der Deutschen Einzel-

[1]) Drucksachen Nr. 116; stenogr. Berichte S. 1002 u. 1096.
[2]) Drucksachen Nr. 7, 61 u. 113; stenogr. Berichte S. 95, 407, 431, 465, 661, 689; Reichsgesetzbl. 1873 S. 117.

staaten für alle Zeiten auf fester Basis sichergestellt zu sehen hoffen durfte, nur ein so minimer Theil für den Versuch einer großen Steuerreform und zur Förderung der volkswirthschaftlichen Interessen disponibel geblieben ist.

Im Reichstag sind diese Bedenken und Verhältnisse zwar zur Sprache gekommen, aber nicht zur Folge gezogen. Auch die zur Vorberathung des Gesetzentwurfs niedergesetzte Commission von 21 Mitgliedern sah von der Vertheilung der Gelder unter die Einzelstaaten, welche Buhl dort von neuem in Anregung brachte, und wegen der dadurch nur noch größer werdenden politischen Bedenken, gleichfalls von der Creirung eines Fonds ab, dessen Zinsen allein für die Erfüllung der jährlichen Verpflichtung ausgereicht haben würden, und der unversehrt dem Reich für alle Zukunft erhalten geblieben wäre. Sie nahm die Regierungsvorlage zum Ausgangspunkt ihrer Berathungen, arbeitete dieselbe aber in solcher Weise um, daß die davon befürchteten Gefahren, nach menschlicher Voraussicht nahezu beseitigt wurden. Zwei Gesichtspunkte waren dabei leitend für sie. Zur Verhütung jeder Börsenspeculation und jedes politischen oder volkswirthschaftlichen Nebenzweckes verlangte sie, daß der Reichs-Invalidenfonds so fest und dauernd angelegt werden solle, wie die Rücksicht, daß das Capital allmählich aufgezehrt werden muß und daß andererseits der Zinsfuß nicht allzu sehr herabgedrückt werden darf, es irgend gestattet. Deshalb beschränkte sie die für die Belegung des Fonds geeigneten Objecte auf Reichs- und Deutsche Staatspapiere, ließ aber, da solche Effecten nicht sofort in ausreichender Menge zu erhalten sein würden, der Regierung während eines bis zum 1. Juli 1876 dauernden Provisoriums freie Hand, die Anlagen auch in einigen anderen völlig sicheren Papieren zu machen. Zur Sicherung des vollständigen Controle-Rechts des Reichstags wurden ferner nicht nur ausführliche Bestimmungen über die jährliche Etatsaufstellung, die Rechnungsablegung ꝛc. getroffen, sondern vor allem der von der Regierung vorgeschlagenen besonderen Verwaltungsbehörde vollständige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gesichert, und der Reichsschulden-Commission dieselbe fortlaufende Controle über alle der Verwaltung des Invalidenfonds unter eigener Verantwortlichkeit obliegenden Geschäfte übertragen, wie bei der Hauptverwaltung der Schulden. Es ist nicht nöthig, hier auf die zahlreichen weiteren Detailbestimmungen einzugehen. Der Reichstag schloß sich mit überwiegender Mehrheit den von dem Abgeordneten Dr. Stephani in einem zwar etwas doctrinär gehaltenen, aber lichtvollen mündlichen Bericht [1]) eingehend entwickelten Ansichten seiner Commission im wesentlichen an. Die zweite Berathung nahm drei lange Sitzungen in Anspruch; von den gestellten zahllosen Amendements wurden jedoch, abgesehen von redactionellen Aenderungen, nur wenige berücksichtigt. Die Schmerzensrufe der großen Grundbesitzer nach Zulassung aller möglichen Pfandbriefe unter staatlicher Aufsicht stehender Deutscher Creditinstitute, sowie Deutscher Hypothekenbanken auf Actien, blieben unerhört. Dagegen wurde allerdings das von der Commission aufgestellte Princip der Beschränkung der Anlagen auf Reichs- und Deutsche Staatspapiere in einer Beziehung stark durchlöchert. Man beschloß auch Schuldverschreibungen Deutscher communaler Corporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden ꝛc.), welche einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, zuzulassen, und ging bei der dritten Berathung sogar so weit, mit 150 gegen 128 Stimmen die bei der zweiten Lesung beschlossene Beschränkung dieser Art der Belegung auf die Zeit des Provisoriums (bis zum 1. Juli 1876) wieder aufzuheben. Die Gefahr, daß dieses Zugeständniß zur Belohnung politisch guter Gesinnung der Gemeinden durch Bewilligung von Anleihen aus dem Invalidenfonds mißbraucht werden kann, läßt sich nicht verkennen. Obgleich kein Wort darüber in der Discussion gesagt ward, schien es außerdem doch ein offenes Geheimniß zu sein, daß mit dieser Bestimmung namentlich den ostpreußischen Provinzen geholfen werden solle. Der Präsident des Reichskanzleramtes legte bei der dritten Berathung das Hauptgewicht auf die Belegung der in Aussicht stehenden Preußischen Provinzialfonds bei dem Invalidenfonds, da der Staat Preußen, trotz der Eisenbahnanleihe von 120 Millionen Thalern, kein Geld aus demselben brauchen werde. Die Bestimmungen über die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds blieben ungeachtet des vom Bundesrathstisch aus dagegen erhobenen Widerspruchs unverändert. Richter hatte bei diesen Verhandlungen wieder viel zur Belehrung der Versammlung beigetragen, Dr. Bamberger neue Proben feines Geschicks für alle finanziellen Fragen gegeben. Bei der Schlußabstimmung über das Gesetz am 17. Mai bestand die dagegen stimmende Minderheit fast nur aus der Fortschrittspartei und Mitgliedern des Centrums.

Mit dem Invalidenfonds ist der Deutschen Einheit ein neues starkes Band hinzugefügt. Die Ausgaben, welche dem Reich in Folge des Krieges von 1870/1871 nach dem Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 (vgl. oben S. 158) zur Last fallen, sind nunmehr sichergestellt. Die beim Reichstage zahlreich eingegangenen Gesuche um **Gleichstellung aller Deutschen Invaliden** aus den Jahren 1848 bis 1852, 1864 bis 1866 und 1870/71 in Beziehung auf ihre Pensionsberechtigung sind unerledigt geblieben, und haben, auch wenn sie erneuert werden sollten, wenig Aussicht auf künftige volle Berücksichtigung. Dagegen hat der Reichstag dem Kaiser zu Gnadenbewilligungen aller Art einen Fonds von jährlich 300,000 Thlrn. zur Disposition gestellt, der wesentlich auch dazu dienen soll, in Fällen Unterstützungen zu gewähren, welche durch den Buchstaben der verschiedenen Militärpensionsgesetze nicht gedeckt werden. Nicht minder ist es erfreulich, daß der Reichstag die

[1]) Stenogr. Berichte S. 408.

Pensionsgesetze für die Officiere und die Unterclassen der vormaligen Schleswig-holsteinischen Armee diesmal, selbst beim entschiedenen Widerspruch der Vertreter der Regierung, wiederholt in ungleich liberalerer Weise ausgelegt hat, als es jemals von dem ehemaligen Norddeutschen Reichstage geschehen ist. — Der kurz vor dem Schlusse der Session in den Zeitungen angekündigte Antrag des Abg. v. Kusserow wegen Erlassung einer Novelle zum Militärpensionsgesetz von 1871, wodurch die Pensionäre noch günstiger gestellt werden sollen, ist, vermuthlich aus Opportunitätsrücksichten, beim Hause nicht eingebracht worden. Ich bezweifle auch, ob der Reichstag bereit sein würde, die Ausgabe für Militärpensionen noch um etwa 400,000 Thlr. jährlich zu erhöhen, und den schon vorhandenen Unterschied in der Behandlung der vor und nach dem Gesetz von 1871 Pensionirten noch größer zu machen.

Nunmehr kann ich zu den übrigen Gesetzen von militärischem Interesse übergehen.

Die hauptsächlichsten Forderungen, welche die Regierung im Interesse der äußern Sicherheit des Reichs an den letzten Reichstag gestellt hat, bestehen in Anträgen auf Bewilligung von 106,846,810 Thlrn. für das Retablissement der Armee, von 72 Millionen Thalern für die Umgestaltung der Deutschen Festungen, ausschließlich derjenigen in Elsaß-Lothringen, und von 18,019,319 Thalern zu außerordentlichen Verwendungen für die Marine. Die letztere Summe bildet den in den Jahren 1873 und 1874 erforderlichen Theil derjenigen 72,812,500 Thaler, welche nach einem von der Admiralität entworfenen und bereits vorläufig vom Bundesrath genehmigten Plane bis zum Jahr 1882 für die weitere Entwickelung der Marine zu verwenden sein würden. Ich will zunächst sämmtliche auf das Reichsheer bezügliche Vorlagen im Zusammenhang behandeln.

Die für das Retablissement der Armee[1]) erforderliche Summe umfaßt u. a. auch 51,200,000 Thlr. für die Anschaffung neuer Gewehre und eines veränderten und verbesserten Artilleriematerials an Stelle der bisherigen, den heutigen Anforderungen nicht mehr ganz entsprechenden Ausrüstung. Der Reichstag hielt sich bei der Frage: ob streng genommen nur die Wiederherstellung des alten Zustandes oder auch die Herstellung des neuen verbesserten Materials zum Retablissement gehöre, nicht auf. Er erkannte die Nothwendigkeit auch dieser Ausgaben vollständig an, und begrüßte die Mittheilung des Referenten der Budget-Commission: daß das Retablissement schon im nächsten Jahr vollendet sein werde, und daß die sachlichen Schilderungen der Leistungen unserer Armeeverwaltung durch den General von Voigts-Rhetz die größte Befriedigung der Commission hervorgerufen haben, mit lebhaftem Bravo. Er wäre auch gerne der bei dieser Gelegenheit vorgebrachten particularistischen Ausführungen der Württembergischen Abgeordneten Hölder und Schmidt über vermeintliche Benachtheiligung ihres Heimathstaats bei Vertheilung der Milliarden überhoben gewesen. Sie machten einen um so widerwärtigeren Eindruck, weil kein Antrag daran geknüpft war. Wie wenig der Reichstag daran dachte, irgend einen Bundesstaat zu übervortheilen, geht deutlich aus einer am 23. Juni auf Antrag der Budget-Commission angenommenen Resolution hervor, wodurch der Reichskanzler aufgefordert wird: Ermittelungen darüber eintreten zu lassen, ob und welche Benachtheiligungen Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen bei Normirung der Retablissementskosten erlitten haben, und ob und inwieweit dieselben durch anderweitige besondere Berücksichtigungen compensirt sein möchten.

Bei der Prüfung des dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung der Deutschen Festungen[1]), ausschließlich derjenigen in Elsaß-Lothringen — wofür bereits im vorigen Jahr $40^1/_4$ Mill. Thlr. bewilligt worden sind[2]) — bildete nicht die technische, sondern die finanzielle, staatsrechtliche und politische Seite der Sache den Schwerpunkt, denn die gemachten Vorschläge sind das Resultat der Erwägungen, welche die unter dem Vorsitze des Kronprinzen stehende, aus den bewährtesten militairischen Autoritäten zusammengesetzte „Landesvertheidigungs-Commission" auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers über die Frage angestellt hat: „welche Umgestaltungen nach der jetzigen Entwickelung der Kriegskunst und insbesondere nach den in den jüngsten Kriegen gesammelten Erfahrungen in dem Deutschen Festungssystem nothwendig erscheinen". Die Commission zur Vorberathung des Gesetzes über den Reichs-Invalidenfonds, an welche auch diese Vorlage verwiesen wurde, unterzog deshalb weder die gemachten Vorschläge noch die aufgestellten Kostenanschläge einer näheren Erörterung. Sie trug aber dafür Sorge, das Etatsrecht des Reichstags besser zu sichern, beantragte die Belegung und Verwaltung der nicht sofort zur Auszahlung gelangenden 53 Millionen Thaler als eines besonderen „Festungs-Baufonds", mit den durch die Verhältnisse gebotenen Modificationen, nach Maßgabe des Gesetzes über den Invalidenfonds, und vermochte außerdem das Gesetz durch Hinweisung auf das inzwischen in zweiter Lesung beschlossene Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Reichseigenthums weiter zu vereinfachen. Ihre Anträge, sowie eine Bestimmung über Erweiterung für den Verkehr unzulänglicher Festungsthore und Brücken und Erleichterung der Ausdehnung befestigter Städte zum Zwecke der Handels- und Ver-

[1]) Drucksachen Nr. 135; stenogr. Berichte S. 960, 963, 1230 (Commissionsbericht), 1259, 1384; Reichsgesetzbl. 1873 S. 185.

[1]) Drucksachen Nr. 12; Commissionsbericht Nr. 107; stenogr. Berichte S. 110, 719, 753; Reichsgesetzbl. 1873 S. 123.

[2]) Vgl. „Annalen" 1872 S. 1440 und 1444.

kehrsinteressen fanden die Zustimmung des Hauses. Da es sich hier um die Landesvertheidigung handelte, konnte der Reichstag kein Bedenken tragen, außer den für 1873 erforderlichen Geldmitteln auch diejenigen für 1874 gleich zur Disposition zu stellen, obwohl der Haushaltsetat für dieses Jahr noch nicht vorlag, und der Regierung, durch die Bestimmung, daß die übrigen 53 Millionen in den folgenden 10 Jahren verwendet werden sollten, eine Garantie dafür zu geben, daß der Bauplan zur vollen Ausführung kommen werde. Richter's betreffende Abänderungsanträge wurden deshalb abgelehnt. Krüger (Hadersleben) legte, in consequenter Durchführung der von ihm eingenommenen Stellung, mit Rücksicht auf den Art. 5 des Prager Friedens Protest dagegen ein, daß auch für die Befestigung von Sonderburg-Düppel Gelder bewilligt werden sollten, und motivirte sein Votum später durch eine dem stenographischen Bericht über die Sitzung vom 13. Juni beigefügte Erklärung noch besonders, was Dr. Ewald in anderer ihm charakteristischer Weise schon mündlich bei der dritten Lesung gethan hatte.

Gleichzeitig mit dem Festungsgesetze hat der Reichstag auch eine Resolution wegen Casernirung der Garnisonen in den Reichsfestungen angenommen, in denen zur Zeit noch 12,000 Mann und 1100 Pferde bei den Bürgern untergebracht sind. Man würde gewiß auch die Casernirung der Garnisonen in den offenen Städten empfohlen haben, wenn dies nicht gutem Vernehmen nach eine Ausgabe von 80 Mill. Thlr. erfordern würde. Schon der Umstand, daß der Procentsatz der Garnisonen in den Festungsstädten viel größer als in den offenen Städten, und ersteren die Beschaffung von Privatquartieren auch durch die Rayon-Bestimmungen erschwert wird, spricht dafür, daß man diese besonderer Berücksichtigung werth erachtete. In dem Gesetzentwurf über den Antheil des Norddeutschen Bundes an der Französischen Kriegskosten-Entschädigung[1]) ist dem Antrage des Reichstags bereits theilweise entsprochen. Die Regierung schlägt nämlich in diesem Entwurf u. a. vor: aus dem fraglichen Antheil eine Summe von 13,241,000 Thlr. für Vervollständigung der Magazin-, Garnison- und Lazaretheinrichtungen, sowie der artilleristisch technischen Anstalten zur Verfügung zu stellen. Die Budgetcommission, für welche Miquel in meisterhafter Weise mündlich referirte, empfahl den verlangten Betrag zwar vorläufig zu militairischen Bauten und Einrichtungen zu reserviren, jedoch nur über einen Theil desselben sofort definitiv zu disponiren. Fast alle in Festungen projectirten Bauten, mit Ausnahme von Garnisonkirchen und Arrestlocalen, sollten genehmigt, dagegen die meisten für offene Städte beabsichtigten, und namentlich alle solchen Anlagen, deren Herstellung billigerweise aus dem Pauschquantum bestritten werden muß, einstweilen unberücksichtigt bleiben. Das Plenum stimmte seiner Commission bei und nahm auf v. Wedell's Antrag nur noch die von derselben gestrichene Summe von 84,000 Thlr. zum Ankauf eines Bauplatzes und zur Herstellung von Planen für ein zweites Garnisonslazareth in Berlin wieder in das Gesetz auf. Das größte Interesse bei den betreffenden Verhandlungen bot ein mit der Sache selbst in gar keinem Zusammenhang stehender Incidenzfall, den ich deshalb nicht unerwähnt lassen zu dürfen glaube. Der Kriegsminister v. Kameke nahm nämlich aus einer oratio pro domo, welche Schröder (Lippstadt) über die projectirte Errichtung einer Caserne in Neuhaus für die bisher in Lippstadt und Wiedenbrück stationirten beiden Escadrons des 8. Husarenregiments hielt, Veranlassung, an die im Preußischen Abgeordnetenhause von v. Schorlemer-Alst erhobene Beschwerde über den Commandeur jenes Regiments anzuknüpfen, der einen bürgerlichen katholischen Avantageur zurückgewiesen hatte. Der Minister führte aus, daß die Militairverwaltung keinen Unterschied zwischen katholischen und protestantischen Aspiranten und keinen zwischen bürgerlichen und adeligen mache. Durch Producirung des amtlichen, oder doch geschäftlichen, Schreibens des Commandeurs des 8. Husarenregiments wurde nachgewiesen, daß wenigstens dieser nicht nach solchen Grundsätzen verfährt, und v. Hoverbeck führte an, daß es jetzt 16 Garde- und Cavallerie-Regimenter im Deutschen Heere gebe, in denen — „natürlich ein reiner Zufall" — kein einziger bürgerlicher Officier angestellt sei, zwölf, welche nur einen, neun, welche zwei bürgerliche enthalten 2c. Es kann gerade nichts schaden, daß diese Dinge einmal öffentlich besprochen worden sind, und General Kameke ist dadurch wahrscheinlich einer Interpellation des Centrums zuvorgekommen. Aber zur Sache gehörte die ganze Debatte[1]), wie gesagt, sicherlich nicht.

Wie in der angegebenen Weise die Mittel für verschiedene sonstige militairische Bauten zur Disposition gestellt wurden, so genehmigte der Reichstag auch den diesmal in Form eines besondern Gesetzentwurfs eingebrachten Antrag der Regierung auf Bewilligung von 2,619,000 Thalern zur Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums und des Generalstabs in Berlin, sowie der Militair-Erziehungs- und Bildungsanstalten[2]). In der geforderten Summe sind 1,460,000 Thlr. für den Bau einer Centralcadettenanstalt in Lichterfelde enthalten, für welchen auch noch der auf eine Million geschätzte Erlös aus den Grundstücken des bisherigen Berliner Cadettenhauses verwendet werden soll, und wozu dann noch 60,000 Thlr. für den Ankauf eines Hauses in Berlin für den Commandeur des Cadettencorps kommen. Die Gründe, aus welchen ein ähnlicher Antrag im vorigen Jahr zurückgewiesen wurde, habe ich damals (vgl. oben

[1]) Siehe unten S. 287.

[1]) Stenogr. Berichte S. 1240—1246.

[2]) Drucks. Nr. 41; stenogr. Berichte S. 819, 970 (Commissionsbericht), 1008; Reichsgesetzbl. 1873 S. 127.

S. 218) kurz zusammengestellt. Diesmal lag die Sache anders. Daß der Erlös aus den Grundstücken des bisherigen Berliner Instituts jedenfalls zu den Baukosten verwendet werden konnte, stand nunmehr nach Publication des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Reichseigenthums fest. Es lagen, statt der vorjährigen durchaus ungenügenden, jetzt vollständige Motive, Plane und Kostenanschläge vor. Da es sich um eine sehr erhebliche einmalige außerordentliche Bewilligung handelte, vermochte die Mehrheit auch der Rücksicht auf das bedenkliche Pauschquantum kein entscheidendes Gewicht beizulegen. Die Gründe, welche sich im Allgemeinen gegen die Ausbildung unserer Officiere in einer einzigen großen Anstalt geltend machen lassen, bestehen freilich auch heute noch in ungeschwächter Kraft. Aber die gesundheitswidrige Beschaffenheit des bisherigen Instituts in Berlin gestattete nicht, die ganze Angelegenheit zu vertagen, bis man, vielleicht erst nach Jahren, zu einer Verständigung über ein anderes militairisches Erziehungssystem gelangt. So bewilligte denn der Reichstag den vielbestrittenen Bau der Central=Cadettenanstalt in namentlicher Abstimmung mit 136 gegen 61 Stimmen. Die Minderheit setzte sich aus 9 Nationalliberalen, einem Mitgliede der liberalen Reichspartei (v. Swaine), einigen Wilden (Ewald, Mohl und ein Pole), dem Centrum und der Fortschrittspartei zusammen. Von letzterer stimmte jedoch ein Mitglied, Dr. Böhme), das bei der zweiten Berathung gefehlt hatte, bei der dritten Lesung mit der Mehrheit. Den unmittelbar nach diesem Beschluß erfolgten Verkauf des bei Lichterfelde belegenen Gräflich v. Roon'schen Guts Gütergotz in den Kreis meiner Erörterungen zu ziehen, widerstrebt meinem Gefühl. Nicht unerwähnt will ich aber lassen, daß während der Berathung über das fragliche Gesetz der Schah von Persien mit Gefolge in der Hofloge des Reichstags erschien, und aller Blicke auf sich zog. Der Bannerträger der Sonne wird jedoch kaum einen richtigen Begriff von unserer Volksvertretung erhalten haben. Kein Bravo, kein Ausbruch der Heiterkeit, kein Zusammenplatzen der Geister unterbrach die glatte Rede des Generals v. Voigts=Rhetz, der gerade das Wort hatte, und dem seine große, vielfach bewährte, wenn auch bisweilen etwas breitspurige Redegewandtheit den Beinamen des „Sprechministers" des Kriegsdepartements und jetzt auch den Rothen Adler=Orden zweiter Classe eingetragen hat. Se. Majestät zog sich denn auch bald zurück. Wie versichert wird, hatte nichts dem Monarchen so sehr imponirt, wie der Präsident des Hauses auf seinem hohen, selbst den Platz des Fürsten Bismarck noch weit überragenden Sitz. Hierin soll er auch den Anlaß gefunden haben, sofort gegen den Reichskanzler die natürlich gebilligte Absicht auszusprechen, dem Dr. Simson das Großkreuz seines Sonnen= und Löwen=Ordens zu verleihen — eine Auszeichnung, welche einige Tage später der Abg. v. Bunsen bei Berathung des Freundschaftsvertrags mit Persien nicht gerade in geschmackvoller Weise auch im Plenum zur Sprache brachte.

Dasselbe Gesetz, wodurch die Central=Cadettenanstalt in Lichterfelde genehmigt wird, trifft auch für das Cadettenhaus in Oranienstein, die vereinigte Artillerie= und Ingenieur=Schule und die Kriegsakademie Vorsorge. Damit ist jedoch die gesetzgeberische Thätigkeit des Reichstags für die Bedürfnisse der Armee noch keineswegs abgeschlossen. Der Kaiser hatte in seiner Thronrede stark betont: daß die im Jahr 1871 beschlossenen Gehaltsverbesserungen für die Reichsbeamten sich als nicht ausreichend erwiesen haben, und daß mit gleicher Dringlichkeit eine Verbesserung des Einkommens der Officiere und Unterofficiere geboten sei. Eine am 3. April eingebrachte Vorlage verlangte demgemäß zur Verbesserung der Lage der Unterofficiere für die Zeit vom 1. d. M. bis Ende des Jahres eine außerordentliche Bewilligung neben dem Pauschquantum von 1,604,997 Thalern und für das Jahr 1874 eine solche von 2,139,996 Thalern. Diese Gelder sollen hauptsächlich zur Erhöhung der Löhnungen und des extraordinären Verpflegungszuschusses der Unterofficiere, zur Verbesserung ihrer Kleidung und zur Erziehung der Söhne von Unterofficieren verwendet werden. In den weitläufigen Motiven findet sich u. a. angegeben, daß allein 62,528 Thaler erforderlich seien, um zu ermöglichen, daß die Unterofficiere ihre ledernen Handschuhe künftig nur ein halbes statt drei Vierteljahre zu tragen brauchen, und neben der Dienstmütze künftig jährlich auch noch eine feinere Mütze erhalten. Dieses Detail macht zwar der Offenheit der Regierung Ehre, brachte aber nicht gerade einen angenehmen Eindruck hervor. Ueber die Nothwendigkeit der Verbesserung der Lage der Unterofficiere war übrigens das ganze Haus, und waren selbst diejenigen einig, welche aus principiellen Gründen jede besondere Bewilligung neben dem Pauschquantum für unzulässig halten. Es galt durch Abhülfe eines anerkannten Nothstandes die Vertheidigungsfähigkeit des Reiches zu erhöhen. Dies sofort zu thun, konnte um so weniger einem Bedenken unterliegen, als das Pauschquantum nur noch ein Jahr läuft, Regierung und Reichstag darüber einig sind, daß dasselbe nicht erneuert werden darf, und es sich daher im Grunde nur um eine provisorische Ausgabe handelt. Wird sich doch die künftige Stellung der Unterofficiere und der Bedarf erst vollkommen beurtheilen lassen, wenn bei Berathung des Reichsmilitairgesetzes über zwei= oder dreijährige Dienstzeit entschieden ist, und der Militairetat dem Reichstag nicht länger blos zur Kenntnißnahme und zu etwaigen Erinnerungen, sondern zur Beschlußnahme vorgelegt wird. Mit geringfügigen Aenderungen wurde das Gesetz mit überwiegender Mehrheit beschlossen[1]).

[1]) Drucksachen 42 u. 143; stenogr. Berichte S. 819, 964, 1008; Reichsgesetzbl. S. 139.

Ungleich größere Schwierigkeiten machte es, zu einer Verständigung über das Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Officiere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine, sowie an die Reichsbeamten zu gelangen[1]). Der Entwurf erregte von vornherein dadurch großen Anstoß, daß die vorgeschlagenen Wohnungsgeldzuschüsse für die oberen Rangclassen der Armee und der Marine ungleich höher als für die Civilbeamten der entsprechenden Classen bemessen waren, die Directoren der obersten Reichsbehörden, also Räthe erster Classe, nur den Stabsofficieren, Corvettencapitänen und Oberstabsärzten I. Classe, die vortragenden Räthe den Hauptleuten, Capitänlieutenants I. Classe und Oberstabsärzten II. Classe gleichgestellt werden sollten &c. Zur Motivirung war darauf hingewiesen, daß die Officiere, namentlich die höheren, seit 1825 nur sehr geringe Zulagen erhalten haben, während Pferdehalt, Uniformen, Standesausgaben &c. ganz erheblich gestiegen seien. Eine abermalige Erhöhung des Einkommens der Civilbeamten ohne gleichzeitige volle Berücksichtigung der Officiere dürfe deshalb nicht stattfinden. Weder diese Ausführung, noch eine unter den Abgeordneten vertheilte, in der Hofbuchhandlung von Mittler & Sohn erschienene, officiöse Broschüre: „Ueber die Einkommensverhältnisse der Officiere" wirkte überzeugend. Die vorhandene Mißstimmung wurde durch das Gerücht vermehrt: die auffallende Verzögerung der allerhöchsten Sanction des vom Preußischen Landtage beschlossenen ähnlichen Gesetzes über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten sei dadurch veranlaßt, daß man auf die dem Reichstag angehörigen Preußischen Beamten eine Pression zu Gunsten der für die Officiere verlangten Bewilligungen auszuüben beabsichtige, und das Gesetz sei erst dann (am 12. Mai) genehmigt worden, als das Reichskanzleramt es abgelehnt, zu solcher Pression die Hand zu bieten und der Preußische Finanzminister sein Verbleiben im Amte von sofortiger Publication des Gesetzes abhängig gemacht habe. Die Budgetcommission des Reichstags, an welche auch diese Vorlage verwiesen war, mußte es unter solchen Umständen als ihre erste Aufgabe ansehen, ausgleichende Gerechtigkeit zwischen Militair- und Civilbeamten zu üben. Die für die letzteren vorgeschlagenen Zulagen fanden allgemeine Zustimmung. Gegen die Bewilligung von Zuschüssen an die Officiere wurde dagegen der doppelte principielle Einwand erhoben: daß dieselbe während der Dauer des Pauschquantums unzulässig sei und die Officiere der Landarmee, sowie theilweise auch der Marine bereits seither nicht unerhebliche Serviscompetenzen bezögen. Die Mehrheit der Commission hielt sich jedoch überzeugt, daß eine gewisse Gehaltsaufbesserung der Officiere auch bei der demnächstigen regelmäßigen Etatsaufstellung unvermeidlich sei. Sie beschloß daher, die beiden von der Regierung vorgeschlagenen Tarife für Officiere und resp. Civilbeamten in der Art in einen einzigen zusammenzufassen, daß sie in den für die Civilbeamten aufgestellten Tarif diejenigen Kategorien von Officieren, Aerzten und Reichsbeamten in gleichen Nummern und mit gleichen Zuschußbewilligungen zusammenstellte, welche nach gesellschaftlicher und amtlicher Stellung, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der bisherigen Servisabstufungen, als zusammengehörig anzusehen sind. Daran knüpfte sich nun naturgemäß die weitere Frage: ob denjenigen Officieren und Aerzten, welche bereits Servis[1]) beziehen, wegen dieses Servises und nach Verhältniß desselben Abzüge von den Wohnungsgeldzuschüssen zu machen seien. Ein Antrag, dies in so weit zu thun, als der bisher gezahlte Servis den Betrag der letzten Servisclasse für die betreffende Charge übersteige, ward in der Commission mit 12 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Die Majorität war der Ansicht, daß dieser Servis in keiner Weise auf die Wohnungsgeldzuschüsse angerechnet werden dürfe, weil sie von der Annahme ausging, daß der Gehalt der Officiere in Verbindung mit dem Servis den Gehalten der analogen Civilbeamtenclassen der Höhe nach bisher gleichgestanden habe, der Nachweis des vielfach behaupteten Mißverhältnisses in dieser Beziehung bisher nicht geführt worden sei.

Um diesen Punkt drehte sich denn auch demnächst im Plenum fast ausschließlich die Debatte. Ein Antrag v. Hoverbecks: den Officieren und servisberechtigten Militairbeamten den seither gezahlten Servis ganz in Anrechnung zu bringen, mit andern Worten: dieselben vom Wohnungsgeldzuschuß ganz auszuschließen, erhielt, abgesehen von der Fortschrittspartei, nur wenige Stimmen. Der von der Commission verworfene, von Dr. Lasker wieder aufgenommene Antrag: den seither gezahlten Servis so weit in Anrechnung zu bringen, als derselbe den Betrag der letzten Servisclasse für die betreffende Charge übersteige, wurde in zweiter Berathung mit 126 gegen 103, in dritter Berathung mit 121 gegen 95 Stimmen abgelehnt. Für diesen Beschluß waren nur wirthschaftliche Gründe entscheidend. Die Frage, ob Wohnungsgeldzuschüsse während der Dauer des Pauschquantums überhaupt zulässig, und ob dieselben die richtige Form der Gehaltsaufbesserung seien, wurde überhaupt nicht wieder aufgeworfen. Man ging davon aus, daß der bisher gezahlte Servis nur eine andere Form des Gehalts, nicht aber eine Theuerungszulage sei, welche die Officiere vor den Civilbeamten voraus hätten, und daß es auf das Gesammteinkommen und auf den in den letzten Jahren um 25 bis 30 Procent gestiegenen Gesammtbedarf ankomme. Der General v. Voigts-Rhetz gab in einer vortreflichen Rede, auf Grund officieller

[1]) Drucksachen Nr. 125 (nebst Ergänzung); Commissionsbericht Nr. 193; stenogr. Berichte S. 816, 1308, 1348; Reichsgesetzbl. 1873 S. 166.

[1]) Vgl. „Annalen" 1873 S. 76.

Ermittelungen, unter andern genaue Berechnungen über die Höhe des von dem nominellen Einkommen der Officiere in Abzug zu bringenden Dienstaufwands. Daran knüpfte er den Nachweis, daß die Directoren der obersten Reichsbehörden 5500 Thlr., die Divisions-Commandeure nur 5100 Thaler, die vortragenden Räthe 3700 bis 2900 Thaler, dagegen die Brigade-Commandeure 2900 Thaler, die Stabsofficiere mit Regiments-Commandeur-Rang 2500 Thaler, Stabsofficiere ohne diesen Rang 2000 Thlr., die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden 2300 bis 1500 Thaler bezögen. Den Bureau- und Rechnungsbeamten mit 1900 Thalern stehen nach den weiteren Angaben des Directors des allgemeinen Kriegsdepartements die Hauptleute erster Classe mit 1580 Thlrn., den Canzleisecretären mit 1200 Thlrn. die Hauptleute zweiter Classe mit 1000 Thlrn., den Canzlisten bei den Unterbehörden mit 900 Thlrn. und den Botenmeistern mit 630 Thlrn. die Premier- und Seconde-Lieutenants mit resp. 590 und 514 Thlrn. gegenüber. Diese Zahlen sprechen für sich selbst. Von anderer Seite wurde nachgewiesen, daß im Falle der Annahme des Amendements Lasker die Officiere gerade in den niedrigeren Servisclassen, also in den kleineren Städten, mehr erhalten würden, als in den größeren, was mit dem Zweck des ganzen Gesetzes, einen Ersatz für die gesteigerten Preise aller Lebensbedürfnisse, insbesondere der Wohnungsmiethen, zu gewähren, im entschiedensten Widerspruche stehe.

Alle andern, theils auf Erhöhung, theils auf Verminderung der Zuschüsse für verschiedene Kategorien von Officieren berechneten, Amendements wurden abgelehnt, und ich kann dieselben mit Stillschweigen übergehen. Dem Amendement Lasker habe ich eine ausführlichere Erörterung widmen zu müssen geglaubt, weil die Abstimmung über dasselbe sofort von dem linken Flügel der Fortschrittspartei zu einem hervorragenden Agitationsmittel für die bevorstehenden Neuwahlen gemacht worden ist.

Bei der dritten Lesung gab der Präsident des Reichskanzleramtes die Erklärung ab: daß der Bundesrath das Gesetz, wie es aus den bei der zweiten Berathung gefaßten Beschlüssen hervorgegangen sei, ungeachtet mancher Bedenken, acceptire, dasselbe aber für unannehmbar erachten werde, falls das erneuerte Amendement Lasker beschlossen würde; denn der Grundgedanke des Gesetzes sei: daß die Gerechtigkeit erfordere, Gleichmäßigkeit der Gehaltsbezüge für Civil- und Militairbeamte herzustellen. Die Rücksicht daß, falls das Gesetz nicht zu Stande käme, auch den Civilbeamten die hochnöthige Gehaltsverbesserung entgehen würde, bestimmte die der nationalliberalen Partei angehörigen Abgeordneten Dr. Buhl, v. Seppelt, Dr. Lamey und Dr. v. Schauß, welche bei der zweiten Berathung mit Lasker gestimmt hatten, sich der Abstimmung zu enthalten. Von den Mitgliedern der liberalen Reichspartei stimmte bei beiden Gelegenheiten nur Dr. Völk, von der freiconservativen und von der conservativen Partei Niemand für das Amendement.

Mir bleibt übrig noch eines Militairgesetzes zu erwähnen, das zwar gleichfalls in erster Linie auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Armee berechnet ist, zugleich aber in erfreulicher Weise die Leistungen des Landes für Militairzwecke wesentlich zu erleichtern verspricht. Es ist dies das Gesetz über die Kriegsleistungen.[1]) Dasselbe verfolgt den doppelten Zweck: den in dieser Beziehung bisher in Bayern und Württemberg bestehenden Ausnahmezustand durch einheitliche Regelung dieser wichtigen Materie für das ganze Bundesgebiet zu beseitigen, und in dem geltenden Preußischen Gesetz vom 11. Mai 1851, das aus der octroyirten Verordnung vom 12. November 1850 — Olmützer Andenkens — hervorgegangen ist, die nach den gemachten Erfahrungen sich empfehlenden Abänderungen und Ergänzungen herbeizuführen. Trotz des Panegyricus auf die Vorlage, womit der Geh. Rath Starke die erste Berathung einleitete, waren doch alle Parteien, auch die conservative, darüber einverstanden, daß die vorgeschlagenen Verbesserungen keineswegs ausreichten und größere Erleichterungen für die Bevölkerung mit dem militairischen Interesse wohl vereinbar seien. Bemerkenswerth war im übrigen ein ziemlich stark hervortretender Gegensatz der Anschauungen der norddeutschen und der süddeutschen Redner. Während die ersteren, wenn sie auch Modificationen verlangten, im Princip mit dem Entwurf einverstanden waren, zeigten sich die letzteren, denen allerdings nicht die gleiche praktische Erfahrung zur Seite stand — insbesondere die Bayern v. Stauffenberg, Dr. Erhardt und Fischer (Augsburg) — der ganzen Sache ziemlich abgeneigt. Eine freie Commission aus 24 Mitgliedern der verschiedenen Fractionen, unter dem nicht ganz glücklichen Vorsitz v. Winter's (Marienwerder), übernahm es die geeigneten Beschlüsse für die weiteren Berathungen vorzubereiten. Obgleich sich Dr. Friedenthal später gemüßigt gefunden hat, auf die auch im Schoße der Commission selbst empfundenen Mängel jeder solchen nicht streng geschäftsordnungsmäßigen freien Commission aufmerksam zu machen, so gebührt ihrem Fleiß und ihrer Umsicht doch die vollste Anerkennung. Sie hat, von mehreren Regierungscommissarien eifrig unterstützt, wirklich bedeutendes geleistet und in ihren Referenten Dr. Weigel und v. Stauffenberg gute Vertreter ihrer Verbesserungsvorschläge aufgestellt. Auf Einzelheiten einzugehen wird nicht nöthig sein. Zur Charakterisirung des Geistes der Commissionsvorschläge wird es genügen hervorzuheben, daß hinfort, mit Ausnahme des geleisteten Naturalquartiers, für alle Leistungen im Krieg eine Entschädigung gezahlt werden soll, daß an Materialen und Menschen nur das von den Gemeindebezirken verlangt werden darf, was dort wirklich vorhanden ist, und daß so beklagenswerthe Mißbräuche der geleisteten Vorspanne und Spann-

[1]) Drucks. Nr. 26, 130 u. 154; stenogr. Berichte S. 157, 572, 607, 785, 931, 949; Reichsgesetzbl. 1873 S. 129.

dienste, wie sie in Erckmann-Chatrian's „Histoire du plébiscite" so ergreifend geschildert sind, von Deutschen Heerführern gegen Deutsche Staatsangehörige fortan nicht geübt werden können. Das Plenum erklärte sich mit allen wesentlichen Vorschlägen der Commission einverstanden, ließ sich aber bei der dritten Lesung bereit finden, auf Vergütung für das auf Märschen und in Contonnirungen geleistete Quartier zu verzichten, und die Entschädigung für die von Gemeinden angekaufte Fourrage anders als ursprünglich beabsichtigt war zu normiren, weil die Regierung von diesen Abänderungen ihre Zustimmung zu dem Gesetze abhängig machte. Die zum Theil sehr weit ausgesponnenen Verhandlungen selbst boten, trotz der Wichtigkeit des Gegenstandes, für das größere Publikum herzlich wenig Interesse.

Ueber die Berathung des Haupt-Etats der Verwaltung des Reichsheeres[1]) brauche ich nur wenige Worte zu sagen. Einen Monolog des Abg. Krüger (Hadersleben) über das Vertragsrecht und einen von ihm daran geknüpften Antrag: den Stand der für das Deutsche Reich verbindlichen Verträge zu constatiren — für den nur er selbst stimmte — kann ich übergehen. Erwähnung verdient dagegen eine von der Budgetcommission vorgeschlagene Resolution: „den Reichskanzler aufzufordern, künftig bei Vorlegung des Militär-Etats des Reichsheeres den Special-Etat des Bayerischen Contingents mindestens für das laufende Jahr zur Kenntnißnahme mitzutheilen"[2]). Der Staatsminister Dr. v. Fäustle bestritt in ruhiger Darlegung der Bestimmungen des Vertrags vom 23. November 1870, daß die Bayerische Staatsregierung zu einer Vorlegung ihres Militär-Etats verpflichtet sei, und daß dem Reichstag ein Controle-Recht darüber zustehe. Er wies zugleich darauf hin, daß, was in der Resolution begehrt werde, sich schon in den gedruckten Bayerischen Kammerverhandlungen finde, die auch der Bibliothek des Reichstages regelmäßig zugehen. Mit Recht hob Miquel hervor, daß der Minister die Sache zu tragisch auffasse, daß es sich bei dem Vorschlage gar nicht um weittragende staatsrechtliche Fragen, sondern nur um eine Frage constitutioneller Ordnung handle. Der Antrag würde voraussichtlich gar nicht gestellt worden sein, wenn nicht eine Aeußerung des Bayerischen Militärbevollmächtigten in der Commission so verstanden worden wäre, als ob Bayern nicht nöthig habe nachzuweisen, daß der für sein Contingent überwiesene Geldbetrag auch wirklich dem Vertrag gemäß verwendet werde. Die Resolution wurde mit allerdings nicht sehr großer Mehrheit abgelehnt.

Indem ich nunmehr zu einigen Bemerkungen über die die Marine betreffenden Verhandlungen des Reichstags übergehen kann, wird es mir schwer der Versuchung zu

[1]) Stenogr. Berichte S. 1328, 1415 u. 1425.
[2]) Vgl. die bezügl. Mittheilungen pro 1873, „Annalen" 1873 S. 40.

widerstehen, den neuen Flotten-Gründungsplan[1]) einer eingehenden Besprechung zu unterziehen. Die Versuchung ist um so größer, weil dies im Reichstag überhaupt nicht geschehen ist, und die betreffende Denkschrift dort schließlich auf Antrag der Budgetcommission einfach und sogar ohne ein anerkennendes Wort für den Chef der Admiralität ad acta gelegt ward. Denn die Regierung hatte überhaupt keinen Antrag auf Genehmigung des Planes gestellt, sondern nur — und zwar in dem Gesetz betreffend den reservirten Theil der Französischen Kriegskosten-Entschädigung — die Bewilligung von 18,019,390 Thlrn. zu den einmaligen Ausgaben für die kaiserliche Marine in den Jahren 1873 und 1874 beantragt. Ich würde aber ganz aus dem Rahmen, den ich mir für diese Rückblicke auf die Thätigkeit des letzten Reichstages gesteckt habe, hinaustreten müssen, wenn ich hier über die Behandlung wichtiger Fragen, die dort gar nicht zur Sprache gekommen sind, Kritik üben oder Lob spenden wollte. Ich beschränke mich daher auf die Darstellung des im Parlament wirklich Vorgekommenen.

Die Enthusiasten für die Marine, Mosle von Bremen und v. Benda — von denen ersterer dieselbe als ein Stiefkind der Nation bezeichnete, für das man keine opferbereiten Sympathien habe — stellten den Antrag: den ganzen Restbetrag der Französischen Kriegskosten-Entschädigung für die Marine zu reserviren, und einstweilen nach Maßgabe des Festungsgesetzes zu belegen und zu verwalten. Sie fanden jedoch bei der Abstimmung nur ganz vereinzelte Stimmen zur Unterstützung. Es war überhaupt vielfach ersichtlich, daß der Deutsche Reichstag viel nüchterner über die Ausdehnung unserer Marine und deren Bedeutung urtheilt, als es seiner Zeit vom constituirenden und vom Norddeutschen Reichstag geschehen ist. Selbst die Excursion nach Wilhelmshaven hatte diese Stimmung nicht zu ändern vermocht.

Die Frage der Panzerschiffe und der Torpedos wurde von Dr. Schleiden zur Sprache gebracht, der dem Hause die Erfahrungen mittheilte und die Materialien zur Disposition stellte, welche er im vorigen Jahr auf einer Reise nach den Vereinigten Staaten und England gesammelt hatte. Er provocirte auch bei der zweiten Berathung des Haushalts-Etats die erfreuliche Erklärung des Chefs der Admiralität: daß die projectirten neuen Panzercorvetten nicht nach dem bisherigen, allem Anschein nach durch die großartige Entwickelung der Artillerie nahezu werthlos gewordenen System, sondern nach dem von den Englischen Admiralen George Elliot und Ryder empfohlenen, gebaut werden sollen, wonach der Seitenpanzer der Schiffe durch ein die Maschine sicherndes eisernes Zwischendeck unter der Wasserlinie und eiserne Querwände im Innern ersetzt wird. Seine Interpellation wegen der augenblicklichen Lage unseres Torpedowesens erfolgte, dem Vernehmen nach, auf den aus-

[1]) Drucks. Nr. 50; stenogr. Berichte S. 1374, 1425.

drücklichen Wunsch des Generals v. Stosch, um diesem Gelegenheit zu geben, dem Dr. Siemens für seine schönen Erfindungen auf diesem Gebiet ein wohlverdientes Compliment zu machen. — Auf den Antrag Mosle's sprach der Reichstag mit großer Mehrheit in einer Resolution die Erwartung aus: daß die Marineverwaltung in Zukunft bei Bauten von Kriegsschiffen der vaterländischen Industrie, unter Voraussetzung gleicher Leistungen und Preise, nach Möglichkeit Aufträge zuwenden werde.

Von besonderem Interesse waren endlich noch die wiederholten Erörterungen über den von dem Chef der Admiralität lebhaft gewünschten, aber vom Bundesrath zur Zeit nicht empfohlenen Bau des Nord-Ostsee-Canals. In der Abendsitzung vom 23. Juni kam Lesse auf den Gegenstand zurück, und fragte an, wie es damit stehe. Die Erwiederung des Ministers Dr. Delbrück lautete so kühl, daß Dr. Schleiden sein Befremden darüber aussprach, daß eine Angelegenheit, welche das Deutsche Volk seit Jahrzehnten lebhaft beschäftige, in den Jahren 1863 und 1864 eine hochpolitische Bedeutung erhalten und für die sich auch später noch der Reichskanzler mit einer gewissen Wärme erklärt habe, jetzt in dieser Weise beiseite geschoben werde. Es erfolgte keine weitere Aeußerung vom Bundesrathstisch aus, aber in Abgeordnetenkreisen erzählte man sich: Dr. Schleiden habe an jenem Abend Auszüge aus der Correspondenz Sr. Majestät des jetzigen Kaisers, Königs von Preußen, und dem Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein-Augustenburg aus dem Frühjahr und Sommer 1864 bei sich geführt, und im Fall eines Widerspruches vorzutragen beabsichtigt, aus denen sich unwiderleglich ergeben soll, daß gerade die Frage des Nord-Ostsee-Canals vom Fürsten Bismarck in sehr eigenthümlicher Weise als Vorwand benutzt ist, um eine entscheidende Wendung in der Schleswig-Holsteinischen Frage herbeizuführen. Es wäre in der That zu wünschen, daß diese schon mehrfach in Broschüren und in der Tagespresse erwähnte Correspondenz einmal vollständig veröffentlicht, und damit mancher dunkle Punkt in der Geschichte der Annexion der Herzogthümer aufgeklärt würde! Die Discussion über den Nord-Ostsee-Canal schloß mit einer die Aufmerksamkeit des Hauses in hohem Grade fesselnden Rede, in welcher Graf Moltke sich in sehr entschiedener Weise gegen den Bau des Canals aussprach, und statt dessen den Bau einer zweiten besondern Flotte für die Ostsee empfahl. Bei der großen Autorität des Redners wird diese Ausführung voraussichtlich stärker nachwirken, als die Widerlegung seiner Gründe, welche Dr. Seelig zwei Tage später in der Schluß-Sitzung vorbrachte. Die günstige Gelegenheit, den Bau durch Verwendung eines kleinen Theiles der Französischen Kriegs-Kostenentschädigung zu ermöglichen, ist jedenfalls mit der Vertheilung des Restes derselben verloren gegangen, auch wenn die jetzt von angesehenen Privatpersonen in den Herzogthümern von neuem eingeleiteten Ermittelungen über die zweckmäßigste Linie und die Kosten eines solchen Canals die Ausführung desselben empfehlenswerth erscheinen lassen sollten.

Die Indemnitätsbill wegen der Etats-Ueberschreitungen bei den übertragbaren Fonds der Marine-Verwaltung in den Jahren 1867 bis 1871 passirte fast ohne jede Bemerkung alle drei Lesungen. Der Marine-Etat und die zu einmaligen Verwendungen für die Marine in den Jahren 1873 und 1874 verlangten Geldmittel wurden mit geringfügigen, von der Budget-Commission empfohlenen Modificationen ohne Widerspruch genehmigt. Ich hebe deshalb aus den betreffenden Verhandlungen nur noch hervor, daß der Referent der Commission, Hr. Mosle, bei Motivirung des Antrags auf Streichung der Dienstzulage von 7000 Thalern für den General-Inspecteur der Marine, die Gelegenheit benutzte, eine Eulogie auf den kurz vorher verschiedenen Admiral, Prinzen Adalbert von Preußen, vorzutragen. Es machte auf die Zuschauer einen fast peinlichen Eindruck, daß die Mitglieder des Hauses sich bei dieser mit Wärme vorgetragenen kurzen Rede nicht von ihren Sitzen erhoben, der Präsident nach Schluß derselben, ohne ein Wort hinzuzufügen, rasch zur folgenden Position des Etats übergieng. Nicht Mangel an Sympathie für den geschiedenen hohen Freund der Marine lag dieser scheinbaren Gleichgültigkeit zu Grunde. Hr. Mosle hatte, wie man später erfuhr, versäumt, die Fractionen und den Präsidenten vorher von seiner Absicht in Kenntniß zu setzen, und letzterer soll Grund gehabt haben zu befürchten, daß der Ton der Bemerkungen des Redners ein Mitglied der Fortschrittspartei zu Gegenbemerkungen veranlassen werde. Im Englischen Parlament würde eine solche Scene beim Ableben eines Prinzen des königlichen Hauses nicht wohl möglich gewesen sein.

Die großen Summen, um welche es sich bei der Mehrzahl der vorstehend besprochenen Militairvorlagen handelt, beweisen schon allein von welcher Bedeutung diesmal die Berathungen des Reichstages über die Finanzen des Reichs sein mußten. Es ist schwierig, ja nahezu unmöglich, dem Leser ein Bild davon zu geben, ohne in eine Fülle von Details einzugehen, deren Besprechung, wie kurz sie auch gefaßt sein möge, viel mehr Raum, als ich für diese Rückblicke in Anspruch zu nehmen wage, erfordern und doch wahrscheinlich mehr ermüden als belehren würde. Ich glaube mich daher darauf beschränken zu müssen, die Hauptergebnisse der Verhandlungen, soweit dieselben den Reichshaushalts-Etat und die Vervollständigung der vorjährigen Beschlüsse über die Verwendung der Französischen Kriegskosten-Entschädigung betreffen, in großen Zügen zusammenzufassen und nur wenige Einzelheiten von allgemeinem Interesse besonders hervorzuheben.

Die Finanzverwaltung des Jahres 1872 hatte das erfreuliche Resultat ergeben, daß aus den Einnahmen ein Ueberschuß von 14,579,505 Thalern über

die Ausgaben geblieben war. Durch eine besondere Gesetzvorlage, betreffend die Regelung des Haushalts-Etats vom Jahre 1872 [1]), beantragte die Regierung, von dieser Summe reichlich 700,000 Thaler zu nothwendigen Bauten, deren Kosten durch Arbeiter-Strikes und Steigerung aller Materialienpreise außerordentlich erhöht waren, und 1 Million Thaler für neue Telegraphenanlagen zu verwenden, auch den letztern Betrag auf diejenigen 4,100,000 Thaler in Anrechnung zu bringen, welche nach dem Hauptetat für 1874 in den Jahren 1874 bis 1876 außerordentlicherweise für die Ausbildung unseres Telegraphenwesens verwendet werden sollen. Sie erklärte sich jedoch demnächst mit dem Vorschlage der Budget-Commission einverstanden: die gesonderten Summen, soweit sie sich auf das Jahr 1873 beziehen, statt in ein solches besonderes Gesetz, in den Nachtrags-Etat für dieses Jahr aufzunehmen, die darunter befindliche Etatsüberschreitung für den Neubau des Reichs-Postgebäudes in Berlin aber mit den übrigen nachgewiesenen Etatsüberschreitungen aus dem Jahre 1872 in einer Summe zu genehmigen. So ward es denn auch beschlossen, und es verbleibt demnach aus dem Rechnungsabschluß für 1872 noch ein Ueberschuß von 12,850,691 Thalern zur Verwendung im Jahre 1874.

Die für das laufende Jahr 1873 begehrten nachträglichen Bewilligungen sind sehr erheblich [2]). Sie wurden schließlich auf 20,491,641 Thaler festgestellt, von denen 8,109,440 Thaler auf die fortdauernden, 12,382,201 Thaler auf die einmaligen Ausgaben fallen, während die nachträglichen Einnahmen sich auf 10,557,058 Thaler beziffern. Von den fortdauernden Ausgaben sind nicht weniger als 7,316,544 Thaler allein für die bereits erörterten Wohnungsgeldzuschüsse an Offiziere und Beamte, sowie für die Verbesserung der Lage der Unterofficiere, 1,250,000 Thaler an Kosten für Ausmünzungen nach dem neuen Münzgesetz erforderlich, auf das ich unten zurückkommen werde. Von den einmaligen Ausgaben fallen 8,484,420 Thaler, die den reservirten $1\frac{1}{2}$ Milliarden für die Kriegskosten-Entschädigung entnommen werden sollen, auf die Marine, 1,145,469 Thlr. auf Ausgaben für das Telegraphenwesen. Die Mittel zur Bestreitung des nach diesem Nachtragsetat sich ergebenden Mehrbedarfs für 1873 von 9,934,583 Thlr. sollen, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matricularbeiträgen zur Reichscasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung aufgebracht werden. Dies klingt glücklicherweise erschreckender als es in Wirklichkeit ist. Nach den von dem Präsidenten des Reichskanzleramtes bei der ersten Berathung des Nachtragsetats für 1873 am

[1]) Drucks. Nr. 171; stenogr. Berichte S. 1103, 1228, 1421.
[2]) Drucks. Nr. 163; stenogr. Berichte S. 1040, 1373, 1422; Reichsgesetzbl. 1873 S. 201.

10. Juni gegebenen Aufklärungen darf man nämlich hoffen, daß diese mehr als 9. Mill. Thaler vollständig durch Mehrerträge bei den regelmäßigen Reichseinnahmen werden gedeckt werden. Denn die Reichseinnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern haben bereits in den ersten vier Monaten d. J. 6,440,000 Thaler mehr betragen als in demselben Zeitabschnitte des vorigen Jahrs, und wenn dabei auch eine vorübergehende Conjunctur durch außergewöhnliche Verzollungen von Taback stark mitgewirkt hat, so scheint die Annahme, daß in den folgenden acht Monaten noch eine Mehreinnahme von 3 Mill. Thaler erzielt werden würde, doch keineswegs als gewagt [1]).

Der Reichshaushaltsetat für 1874 schließt nach den Beschlüssen des Reichstags in Ausgabe und Einnahme mit 148,242,775 Thalern ab [2]). Davon sind 121,240,075 Thlr. zu fortlaufenden, 27,002,700 Thlr. zu einmaligen Ausgaben bestimmt. Die Gesammtsumme der Ausgaben beträgt allerdings ungefähr 9 Mill. Thlr. mehr als für das Jahr 1873, mit Inbegriff des Nachtragsetats, erfordert wurden. Aber auch bei diesem Mehr spielen die bereits behandelten Wohnungsgeldzuschüsse und Zulagen für die Unterofficiere 2c., die sich auf 7,851,416 Thaler beziffern, die Hauptrolle. Die Erhöhung des Etats hat daher nichts besonders Beunruhigendes. Nicht weniger als 23 Mill. Thaler bestehen außerdem aus durchgehenden Posten für die Invaliden, die Elsaß-Lothringischen Festungen u. s. w., weil sie mit dem gleichen Betrag aus bestimmten außerhalb des Etats liegenden Fonds wieder in Einnahme erscheinen. Da zu den Ausgaben im Jahr 1874 im Ganzen 31,863,918 Thaler aus der Französischen Kriegskosten-Entschädigung entnommen werden, und gleichfalls der Ueberschuß aus dem Jahr 1872 mit 12,850,691 Thalern zur Verwendung kommt, brauchen an Matricularbeiträgen nur 22,381,417 Thaler aufgebracht zu werden. Das ist 2,366,450 Thaler weniger als im Jahr 1873, und überhaupt weniger als in irgend einem vorhergehenden Jahr, selbst zu Zeiten des noch viel kleineren Nord-

[1]) Bis Ende September 1873, also in den ersten drei Quartalen d. Js., haben die Einnahmen (nach Abzug der Bonificationen auf gemeinschaftliche Rechnung) betragen:

	Thlr.	Gegen 1—3. Quartal 1872. Thlr.
Ein- und Ausgangszoll	33,540,825	+ 4,114,613
Rübenzuckersteuer	5,776,209	+ 2,377,199
Salzsteuer	7,401,163	+ 35,195
Tabacksteuer	156,071	— 34,834
Branntweinsteuer	7,963,994	+ 326,353
Uebergangsabg. von Branntwein	20,965	+ 11,512
Brausteuer	3,834,182	+ 553,646
Uebergangsabgabe von Bier	208,437	+ 47,123
Wechselstempelsteuer	1,976,590	+ 243,881
Post- u. Zeitungsverwaltung	22,442,621	+ 1,021,121
Telegraphenverwaltung	2,899,436	+ 251,377
Reichseisenbahnen i. Elsaß-Lothr.	6,477,696	+ 745,363

[2]) Vgl. das Gesetz vom 4. Juli 1873; Reichsgesetzbl. 1873 S. 301.

deutschen Bundes. Es ist dies ein um so befriedigenderes Resultat, wenn man berücksichtigt, daß wir in einer Zeit leben, wo die Preise aller Bedürfnisse so namhaft gestiegen sind, und Reich und Einzelstaaten ihre Beamten viel höher als früher besolden müssen. Zum ernsten Nachdenken kann es allerdings wohl auffordern, daß von der Gesammtausgabe nicht weniger als reichlich 109 Mill. Thlr. für das Reichsheer, mit Inbegriff der Ausgaben für die bewilligten Gehaltsaufbesserungen und für die Invaliden aus den Jahren 1870/71, und etwa 18 Mill. Thlr. für die Marine erfordert werden. Man darf sich ja auch darüber nicht täuschen, daß diese Ausgaben, ungeachtet der Begründung des Invaliden- und des Reichs-Festungsbau-Fonds, mit Ablauf des Pauschquantums noch erheblich steigen werden, wenn es nicht gelingen sollte, hier Ersparungen und Einschränkungen einzuführen, ohne die Sicherung des Reichs gegen offene und versteckte Feinde — welche jedenfalls die erste Aufgabe bleiben muß — zu gefährden. Das Deutsche Volk kann sich den Consequenzen der Politik des Jahres 1866 und der großen Ereignisse der Jahre 1870/71 nicht entziehen.

Aus den Verhandlungen des Reichstags über den Haushaltsetat für 1874, die — von den umfassenden Arbeiten der Budget-Commission ganz zu geschweigen — bei der ersten Berathung zwei, bei der zweiten sechs Sitzungen fast ganz in Anspruch nahmen, hebe ich nur Folgendes heraus. Erst am 26. Mai lagen die Materialien in ausreichender Vollständigkeit vor, um mit der Generaldiscussion beginnen zu können. Den Glanzpunkt derselben bildete eine Rede *Richter's*, die, trotz einiger Ueberschwänglichkeiten, ihres sachlichen Inhalts und der darin entwickelten allgemeinen Gesichtspunkte wegen einen noch viel günstigeren Eindruck, als seine gewöhnlichen sachkundigen Finanz-Erörterungen machte, weil er weniger leidenschaftlich und erbittert, als es sonst seine Art ist, sprach. Er sowohl als v. Benda entwarfen ein ziemlich düsteres Bild von der Gegenwart und Zukunft der Reichsfinanzen. Sie hatten auch gewiß insofern Recht, als wir nicht immer auf gleiche bedeutende Ueberschüsse rechnen können, wie diesmal aus den Vorjahren zur Verfügung standen; als dem Reich, außer den Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, keinerlei Productivvermögen zu Gebote steht, und als es in der Natur der Verhältnisse liegt, daß bei der weiteren Entwickelung des Reichs und seines inneren Ausbaues die ordentlichen Ausgaben mit jedem Jahre steigen werden. Miquél führte die ausgesprochenen Besorgnisse im Verlaufe der Generaldebatte auf das richtige Maß zurück, wies in einer beachtenswerthen Rede auf die Schwierigkeiten hin, welche der Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reiches aus dem Verhältniß desselben zu den Einzelstaaten erwachsen[1]), empfahl, daß letztere zu Gunsten des Reiches auf die Besteuerung bestimmter Objecte verzichten möchten, und betonte gleichfalls die Wichtigkeit der Ernennung eines eigenen Reichsfinanz- und Reichskriegsministers. Ungleich weniger trug Dr. Lasker in einer überaus wortreichen Rede, die ihm viele Berichtigungen und vom Grafen Roon eine ziemlich bittere ironische Zurechtweisung zuzog, zur Aufklärung bei. Die übrigen Redner beschäftigten sich fast ausschließlich mit Einzelheiten: der Marine, den Eisenzöllen — die ich unten in Verbindung mit dem Gesetz wegen Abänderung des Zolltarifs kurz besprechen werde — und der Salz- und Taback-Steuer. Die letztere ist, obgleich die Thronrede eine betreffende Vorlage in Aussicht gestellt hatte, überall nicht zum Gegenstand eines Beschlusses des Reichstages geworden. Preußen, Oldenburg, Anhalt und noch ein oder zwei kleine Staaten sollen zwar im Princip für die auch in der Presse so viel erörterte Abänderung der Steuergesetzgebung gewesen sein, doch konnten auch sie sich der Ueberzeugung nicht erwehren, daß dieselbe für jetzt inopportun sein würde. Die dem Reichstage bei Mittheilung dieser Ansicht des Bundesraths am 24. Mai übermittelten, nicht weniger als 103 kleine Folioseiten füllenden Berichte der vom Bundesrath eingesetzten „Commission für Aufhebung der Salzsteuer"[1]) enthalten freilich ein ungemein reiches und sorgsam gesichtetes Material, würden aber schwerlich die Mehrheit des Reichstags für die projectirte Erhöhung der Tabacksteuer gewonnen haben.

Bei der Specialberathung bot für das größere Publicum, wie gewöhnlich, diejenige des Etats für das *auswärtige Amt* das größte Interesse. Der Wegfall der Gesandtschaftspredigerstellen in Lissabon und Rom ward von v. Hoverbeck wieder beantragt, aber mit noch größerer Mehrheit als im vorigen Jahre abgelehnt. Auf Anregung von Dr. Thomas stellte der Reichskanzler die eventuelle Errichtung eines Instituts für die *Ausbildung von Dolmetschern* für die diplomatischen Posten, in Verbindung mit einer Deutschen Schule, in Constantinopel in Aussicht. Bei der Position „*Botschafter in London*" wurde von dem Führer der Fortschrittspartei (Frhr. v. Hoverbeck), unterstützt aus den Reihen des Centrums (Schröder-Lippstadt), die Frage an den Reichskanzler gestellt und discutirt: ob ein solcher Botschafter schon existire oder bestimmt designirt sei. Zweck dieser auch für den Betheiligten peinlichen Anfrage war: der Regierung einen Wink zu geben, daß es dem Geiste des Artikel 21 der Reichsverfassung nicht entspreche, den zur Ueberraschung Vieler seit 6 bis 7 Wochen für den Posten designirten, wenn auch nicht formell ernannten Grafen Münster-Hannover (freiconservativ) noch am Reichstage theilnehmen zu lassen. Dies hinderte jedoch nicht, daß der Graf auch ferner bis wenige Tage vor dem Schlusse der Session den

[1]) Vgl. meine Ausführungen über eine Reichs-Einkommensteuer oben S. 30 ff. Der Herausgeber.

[1]) Drucksachen Nr. 128.

Sitzungen beiwohnte. Bei der Position „Botschafter in St. Petersburg" provocirte Schmidt (Stettin) eine unfruchtbare Debatte über den Abschluß eines Zoll- und Handelsvertrags mit Rußland, die zwar zur Erheiterung des Hauses beitrug, dem Fürsten Bismarck aber ersichtlich, wie jede Besprechung der Beziehungen zu Rußland, nicht angenehm war.

Dies alles war nur das Vorspiel zu der interessantesten und in gewisser Beziehung wichtigsten Debatte, die überhaupt beim Etat stattfand, und die sich an den Antrag des Dr. Löwe knüpfte: die Position für die Gesandtschaft beim päpstlichen Stuhl zu streichen. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich das Hauptmotiv für die Erneuerung dieses bereits im vorigen Jahr gestellten und abgelehnten Antrags (vgl. oben S. 229) in dem Wunsche der Fortschrittspartei erblicke: öffentlich zu manifestiren, daß sie sich nicht mit der Centrumspartei identificire, so oft beide Fractionen auch bei ihrer Opposition gegen die Regierung Hand in Hand gingen. Bei der Discussion über den Antrag kam auch die Frage einer Vertretung des Reichs in Rom zur Zeit der nächsten Papstwahl zur Sprache, und hier gipfelte das Interesse in der bedeutungsvollen Erklärung des Fürsten Reichskanzlers: „Wir wollen uns jeder Einwirkung auf die Papstwahl enthalten und eine solche gar nicht versuchen; unsere Aufgabe kann es nur sein, wenn uns gemeldet wird, daß eine Papstwahl vollzogen sei, daß wir unsererseits prüfen, ob sie unserer Ueberzeugung nach vollständig legitim vollzogen sei, so daß der Gewählte nach unserer Ansicht berechtigt ist, in Deutschland diejenigen Rechte auszuüben, die einem Römischen Papst ohne Zweifel zustehen." Dr. Reichensperger (Crefeld) nahm von dem ersten Theil dieser Erklärung mit Befriedigung Kenntniß, ohne anzudeuten, ob er an deren Aufrichtigkeit glaube oder nicht. Den zweiten Theil, welchen das Centrum mit einem lauten „oh! oh!" aufgenommen hatte, überging er weislich mit Stillschweigen, und seine Partei (Centrum) stimmte unmittelbar nachher in ihrer großen Mehrheit mit für den Schluß der Debatte, weil sie befürchtete, daß Herr v. Loë oder ein anderer Heißsporn eine Tactlosigkeit begehen könne. Der ungemessene Ton der Auslassungen des „Osservatore Romano" über die Erklärung des Fürsten Bismarck kann allerdings nach der auch bei diesen Verhandlungen scharf gerügten ungewöhnlichen Sprachweise Sr. Heiligkeit selbst nicht wundernehmen. Er beweist aber, daß man auch in Rom die Worte des Deutschen Reichskanzlers dahin verstanden hat: daß Deutschland auch vor einem vollständigen Bruch nicht zurückscheuen werde, wenn die Haltung der Curie es dazu nöthigen sollte. Ueber die Frage der Gesandtschaft beim Papste hatte der Reichskanzler sich in einer Weise ausgesprochen, die es vielen zweifelhaft ließ, ob derselbe die Verwerfung des Antrags Löwe wünsche oder nicht. Seine Bitte: den Faden, an den sich bei der Rückkehr Roms zu den Formen „der üblichen Gebräuche der Europäischen Mächte" wieder anknüpfen lasse, nicht abzuschneiden, war selbst von einem Theile der Deutschen Reichspartei (Freiconservativen), die sonst ein feines Verständniß für die Wünsche der Regierung hat, als eine diplomatische Redewendung aufgefaßt, wodurch der Fürst sich den Rücken decken wolle. Von der Tribüne herab sah man deutlich, wie diese Herren ihren Parteigenossen, den Preußischen Cultusminister Dr. Falk, zu ihrem Herrn und Meister am Bundesrathstisch hinaufschickten, um das mot d'ordre zu empfangen. Als er zurückkam, stimmten die Freiconservativen geschlossen, und mit ihnen eine nur geringe Mehrheit, gegen den Antrag auf Abstreichung der Position. Es war die Absicht des Dr. Löwe, seinen Antrag bei der dritten Lesung des Etats am letzten Sitzungstage zu erneuern, und bei dem Unwillen, den die Wuthausbrüche der Römischen Presse hervorgerufen, wäre das vielleicht mit Erfolg geschehen. Er stand aber davon ab, weil das Haus bei weitem nicht beschlußfähig war, und man wußte, daß das Centrum entschlossen war, den Saal bei Stellung des Antrags zu verlassen und durch ein zurückbleibendes Mitglied Auszählung beantragen zu lassen, damit aber zugleich den formellen Abschluß des Reichstags ganz zu verhindern. Factisch mag es ziemlich gleichgültig erscheinen, ob die angefochtene Position im Etat steht oder nicht. Hat doch der Reichskanzler selbst erklärt: der Gehalt für den Gesandten werde im nächsten Jahr wahrscheinlich als erspart verrechnet werden. Nachdem er den Preußischen Geschäftsträger bei Sr. Heiligkeit wegen der anstößigen Ausdrucksweise einer päpstlichen Allocution zurückgezogen hat, kann Deutscherseits nicht der erste Schritt zur Wiederanknüpfung diplomatischer Beziehungen geschehen. Aber es ist mir nicht zweifelhaft, daß man weise daran gethan hat, auch den Schein zu vermeiden, als ob man einen Wechsel der Ansichten in Rom für unmöglich halte.

Am 18. d. M. war der Jahrestag der Verkündigung des Unfehlbarkeits-Dogma's; heute, am 21. Juli, ist derjenige der Aufhebung des Jesuitenordens durch Papst Clemens XIV. Die oben erwähnte Discussion lenkt unwillkürlich die Gedanken auf die Bedeutung dieser Tage. Hätte Pius VII. den Jesuitenorden nicht wiederhergestellt; oder hätten die Deutschen Regierungen sich nach dem Vorschlage des Fürsten Hohenlohe-Schillingsfürst schon vor dem vaticanischen Concil über ihre Stellung zu den Beschlüssen desselben verständigt; oder hätte das Deutsche Reich unmittelbar nach der Publication des unerhörten Satzes: daß ein Mensch Gott gleich sei, durch ein Strafgesetz verboten, dieses unmoralische Dogma in Kirche und Schule öffentlich zu lehren — wie das auch vor dem 18. Juli 1870 nicht geschehen ist, und wie man ja auch nicht gestattet, öffentlich zum Mord oder zum Ungehorsam gegen den Staat aufzufordern — so würde der alte Kampf zwischen Priesterthum und staatlicher Autorität, der jetzt unsern innern Frieden stört,

schwerlich seine heutige Höhe erreicht haben. Die Römische Kirche hat in dem jetzigen Streite die vis inertiae und das non possumus auf ihrer Seite, und scheint abwarten zu wollen, ob nicht eine Zeit kommt, wo der Staat ihrer bedarf, und wo sie Concessionen von demselben zu erlangen hoffen kann. Sie wird sich in ihren Erwartungen täuschen, wenn, wie ich vertraue, das Deutsche Volk in der Wiederherstellung von Kaiser und Reich die Grundlage seiner Einheit und Macht, von Recht und Gesetz, von Freiheit und Frieden erkennt und diese aufrecht zu erhalten entschlossen ist. Die Regierungen allein vermögen allerdings nicht den begonnenen Kampf zu einem guten Ende zu führen. Mit den Preußischen Kirchengesetzen ist es noch lange nicht gethan, und ein Moltke und ein Roon vermögen auf diesem Gebiete den Sieg nicht zu verbürgen. Den Deutschen Katholiken fällt die Hauptaufgabe in diesem Kampfe zu. Nicht den Altkatholiken allein, noch weniger den Indifferenten, wohl aber allen Gläubigen, die Treue für Kaiser und Reich mit ihrem Glauben zu vereinigen wissen. In dieser Beziehung wird jeder, der es mit dem Vaterlande wohl meint, den entscheidenden Schritt freudig begrüßen, welchen der Herzog v. Ratibor, Graf Fr. Frankenberg und andere hochachtbare katholische Magnaten kürzlich durch ihren Austritt aus dem Verein der Schlesischen Malteser-Ritter gethan haben. Ich möchte darin gern den Anfang einer verheißungsvollen katholischen Reichspartei erblicken.

Zwei mit dem Etat für die auswärtigen Angelegenheiten in naher Verbindung stehende Gegenstände, die den letzten Reichstag beschäftigt haben, bedürfen in diesem Zusammenhange noch flüchtiger Erwähnung. Der eine ist ein Gesetz wegen Bewilligung von 303,000 Thlrn. zum Ankauf eines Grundstücks am Wilhelmsplatz zur Erweiterung der Diensträume des auswärtigen Amtes, das fast ohne jede Discussion genehmigt wurde. Mich hat es befremdet, daß von keiner Seite der Gegenvorschlag gemacht worden ist: das neue Dienstgebäude im Garten des Reichskanzlers an der Königgrätzer-Straße zu errichten. Der Erlös des bisher benutzten Gebäudes würde alle Baukosten überreichlich gedeckt haben, die Lage wäre für den Geschäftsverkehr mit dem Reichskanzler ungleich günstiger gewesen, der Garten desselben würde immer noch ungewöhnlich groß geblieben sein, die Ersparung ungefähr eine halbe Million Thaler betragen haben. — Der zweite Gegenstand ist ein aus der Initiative des Hauses hervorgegangener, aber unerledigt gebliebener Antrag auf Rectification eines in dem Consulatgebührentarif vom vorigen Jahr eingeschlichenen Versehens in Betreff der Schiffe in periodischer Fahrt. Der ursprüngliche Antragsteller Dr. Schleiden willigte, noch ehe die erste Berathung stattfand, auf den Wunsch der freien Marine-Commission in eine Modification der Fassung, im Sinn einer weitern Erleichterung der Schifffahrt, und überließ dem Abgeordneten Mosle die Ehre, dem Antrag seinen Namen zu geben. Sämmtliche Abgeordnete aus den Hansestädten unterzeichneten denselben, und die Vertreter des auswärtigen Amtes in der freien Commission erklärten sich damit einverstanden. Man erwartete, daß die Sache glatt durchgehen werde. Als der Antrag am 14. Juni in Plenum zur Verhandlung kam, hatte sich der Wind gedreht. Interessenten der Deutschen Dampfschiffslinien hatten sich durch den Vorschlag mit einer Neubelastung bedroht geglaubt und durch persönliche und schriftliche Einwirkung auf die Mitglieder des Bundesraths wie des Reichstags einen unerwarteten Einfluß geübt. Man verwies den Antrag an eine Commission, welche Dr. Wehrenpfennig sich beeilte in seiner „Spener'schen Zeitung" als eine Commission von „Strohmännern" zu bezeichnen. Die nationalliberale Partei übte scherzhaft Rache für diese Tactlosigkeit, indem sie ihn selbst als einen dieser Strohmänner erwählte. Die Commission faßte ihren Auftrag anders auf. Schon am 20. Juni erstattete sie durch Dr. Kapp einen ausführlichen gedruckten Bericht [1]), in welchem sie, obgleich sie den ursprünglichen Schleiden'schen Antrag principiell als den gerechteren anerkannte, aus Billigkeitsrücksichten die Annahme des modificirten Antrags Mosle empfahl. Der Bericht ist zwar nicht mehr im Plenum zur Berathung gelangt, aber die Commission hatte doch die Befriedigung, daß selbst die officiöse Presse einen andern Ton anschlug und der „Hamburger Correspondent" offen aussprach: daß die Antragsteller diesmal die Sachlage besser gekannt haben als die erregten Börsenkreise, und der Antrag die Interessen des Reichs und der Deutschen Dampfschiffahrt auf das geschickteste verbinde.

Am 25. Juni wurde der Haushalts-Etat in dritter Lesung fast einstimmig angenommen, nachdem Dr. Ewald in gewohnter Weise sein Votum dagegen motivirt hatte. Die Bemerkung des Hannoverischen Abgeordneten: es sei in den annectirten Provinzen seit dem vorigen Jahr schlimmer geworden, habe ich zu meinem Bedauern von andern Abgeordneten aus denselben als richtig bestätigen gehört.

Ich gehe zur Tarifreform-Frage über. Der Reichstag hatte im vorigen Jahr bei der Etats-Berathung empfohlen: bei der nächsten Revision des Zolltarifs auf die Aufhebung, resp. Ermäßigung der Eisenzölle Bedacht zu nehmen. An diesen Antrag knüpften die Abgeordneten v. Behr und Genossen an, als sie am 5. Mai die Aufhebung sämmtlicher Eisenzölle, mit Ausnahme derjenigen für feine Eisen- und Stahlwaaren, sowie des Zolls für Maschinen und Fahrzeuge in Vorschlag brachten. Schon vorher war der Gegenstand in einer eine viel weiter gehende Tarifreform bezweckenden, an den Bundesrath und den Reichstag gerichteten, Petition der Delegirtenconferenz norddeutscher See- und Handelsplätze angeregt worden. Die Opposition gegen

[1]) Drucksachen Nr. 210.

diesen Vorschlag seitens der Eisenindustrie ließ nicht lange auf sich warten. Am stärksten rührten sich die Hüttenbesitzer der neuen Reichslande und an der Französischen Gränze, welche namentlich auf die ihrem Betrieb von den viel besprochenen Französischen acquits à caution vermeintlich drohenden Gefahren aufmerksam machten. Eine ähnliche Petition seitens der Schlesischen Eisenindustrie war auffallenderweise sogar von einem Mitgliede des Reichstages, dem Herzog von Ratibor, mitunterzeichnet. Die Abgeordneten Stumm und v. Kardorff stellten den Gegenantrag: unter Ablehnung der Motion v. Behr den Reichskanzler aufzufordern, dem nächsten Reichstag über eine umfassende, insbesondere auf eine weitere Ermäßigung der Eisenzölle gerichtete Reform des Zolltarifs Vorlage zu machen. Aus den Zeitungen wußte man, daß auch der Bundesrath sich mit diesem Gegenstand eingehend beschäftigte. Bei der zweiten Berathung des Etats am 10. Juni bestätigte dies der Präsident des Reichskanzleramtes mit dem Hinzufügen: daß ein Gesetzentwurf, welcher zum Theil auch die Eisenzölle behandle, sich augenblicklich noch im Schoße der Bundesrathsausschüsse befinde, und dem Hause demnächst zugehen werde. Gutem Vernehmen nach gelangte der Entwurf aber erst am folgenden Tag an den Ausschuß, und am 15. Juni wurde derselbe im Plenum des Bundesraths festgestellt, nachdem ein von acht kleineren Staaten unterstützter Antrag Bayerns: davon ganz abzusehen und jedenfalls denselben nur dann an den Reichstag zu bringen, wenn für die Einnahmen-Ausfälle zur Abwendung künftiger Erhöhung der Matricularbeiträge eine Compensation gewährt werde, abgelehnt worden war. Am 18. Juni kam der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs[1]) im Reichstag zur Vertheilung. Nach demselben sollten Eisen, Stahl, Lumpen und Stärke völlig zollfrei werden, für die meisten Eisenwaaren, calcinirte Soda, doppeltkohlensaures Natron, Hüte von Stroh, Rohr, Bast 2c. erhebliche Zollermäßigungen eintreten. Der Reichstag hatte die Berathung über den v. Behr'schen Antrag nach der Ankündigung dieser Vorlage durch den Minister Dr. Delbrück von der Tagesordnung abgesetzt, nachdem er aus Billigkeitsrücksichten nur noch dem größten Hüttenbesitzer in seiner Mitte, dem Abg. Stumm, zu einer ausführlichen Bekämpfung desselben das Wort gestattet hatte, weil unter den zahlreichen Rednern bis dahin nur Dr. Mohl denselben Standpunkt vertreten hatte. Jetzt trat die Regierungsvorlage an die Stelle jenes Antrags. Auch diese ging den offenen und versteckten Schutzzöllnern noch viel zu weit. Eine parlamentarische Soirée bei einem gastfreien jüngern Mitgliede des Hauses bot ihnen am 19. Juni eine willkommene Gelegenheit, manche Stimmen für einen neuen von Frhrn. v. Varnbüler und Dr. Hammacher ausgehenden Vorschlag zu gewinnen. Dieser Vorschlag ging dahin: Roheisen aller Art, altes Brucheisen und Rohstahl seewärts von der Russischen Gränze sofort vom Zoll zu befreien und für alle übrigen Eisen- und Stahlpositionen der Regierungsvorlage eine geringere Zollermäßigung eintreten zu lassen, die vom 1. Januar 1877 an gleichfalls gänzlicher Zollbefreiung Platz machen soll. Wie man dazu gekommen ist, diesen Vorschlag ein „Compromiß" zu nennen, ist mir unverständlich geblieben. Nach allen von mir eingezogenen Erkundigungen sind nur einzelne von ihren respectiven Fractionen nicht dazu autorisirte Abgeordnete willkürlich zu einer Besprechung zusammengetreten. Eine solche freiwillige Vereinigung gleichgestimmter Seelen hat aber sicherlich nicht das Recht, für das ganze Haus bindende Compromisse zu schließen.

Am 20. Juni fand in der, mit einer Unterbrechung vor ein paar Stunden, bis gegen Mitternacht dauernden längsten Sitzung, welche der Reichstag überhaupt gehalten hat, die erste und zweite Berathung des Tarifgesetzes und der dazu gestellten zahlreichen Amendements statt. Der Präsident des Reichskanzleramtes motivirte die Regierungsvorlage in einer ganz vortrefflichen Rede. Auch der Preußische Finanzminister Camphausen sprach sich mit Wärme für die Aufhebung der Eisenzölle aus, und der Württembergische Bundescommissär, Geheimer Rath Huber, wies statistisch nach, daß die vor den Französischen acquits à caution gehegten Besorgnisse völlig grundlos seien. Alle Schattirungen der Ansichten wurden von zahlreichen Abgeordneten weitläufig vertreten. Das Hauptthema bildeten die Eisenzölle. In den anderen vorgeschlagenen Tarifänderungen wollten die Gegner eine Ueberraschung erblicken, obgleich seit beinahe zwei Monaten laut davon die Rede gewesen war. Die Landwirthe bekämpften die Aufhebung des Zolls auf Kraftmehl, Stärke 2c. — Zu später Stunde kam es zur Abstimmung, nachdem man vorher lange über die Frage der Priorität der verschiedenen Vorschläge gestritten hatte, überzeugt, daß das Votum über diese Geschäftsordnungsfrage zugleich über die Sache selbst entscheiden werde. Und dies war wirklich auch der Fall. Die Mehrheit beschloß zuerst über den Antrag v. Varnbüler-Hammacher abzustimmen, und nahm dann denselben an. — Bei der dritten Lesung, welche fast die ganze Sitzung vom 24. Juni ausfüllte, wiederholte sich der Kampf; v. Hoverbeck (fortschrittlich), Dr. Birnbaum (nationalliberal) und Wilmanns (conservativ), nahmen die Vorlage der Regierung mit geringen Modificationen als Amendement zu den bei der zweiten Lesung gefaßten Beschlüssen wieder auf. Die Zahl der sonstigen Verbesserungs-Anträge war wieder Legion. Die Debatte darüber wurde, da die meisten Redner immer wieder auf die Generaldebatte zurückgriffen, so langstylig und ermüdend, daß selbst Graf Moltke, der fast nie seinen Platz verläßt, in den Foyer eilte, als der Präsident ankündigte, daß noch sieben Antragsteller ihre Vorschläge zu motiviren haben und zunächst zu

[1]) Drucksachen Nr. 192; stenogr. Berichte S. 1266, 1385, 1421; Reichsgesetzbl. 1873 S. 241. — Vgl. auch die Ausführungen bei v. Aufseß, oben S. 83 ff.

hören seien. Man erzählt, daß der sonst so schweigsame Graf dort den guten Witz gemacht habe: den Fürsten Lichnowsky — der, soweit mir bekannt, in den sieben Reichstags-Jahren überhaupt nur ein einzigesmal zur Ehrenrettung seines 1848 ermordeten bedeutenderen Bruders ein paar Worte gesprochen hat — aufzufordern, den Antrag zu stellen: man möge alle sieben Amendementssteller zu gleicher Zeit reden lassen. Der Antrag v. Hoverbeck wurde schließlich in namentlicher Abstimmung mit 134 gegen 98 Stimmen abgelehnt. Ein Antrag Lesse's: die zum 1. Januar 1877 beschlossenen Zollbefreiungen schon am 1. Jan. 1876 eintreten zu lassen, fiel — weil vier freihändlerische Mecklenburger unverantwortlicherweise fehlten — mit 119 gegen 114 Stimmen. Stärke, welche man bei der zweiten Berathung — anscheinend in Folge eines Mißverständnisses bei der Abstimmung — nach dem Vorschlage der Regierung vom Zoll befreit hatte, wurde wiederum einem solchen unterworfen. Das angebliche Compromiß v. Varnbüler-Hammacher ward mit geringen Modificationen definitiv angenommen. Der Bundesrath hat demselben gleichfalls seine Zustimmung ertheilt, und wegen einer neuen amtlichen Ausgabe des Tarifs und eines Nachtrags zum Waarenverzeichniß Beschluß gefaßt.

Ich mache keinen Hehl daraus, daß ich dieses Resultat der beabsichtigten kleinen Tarifreform lebhaft beklage. Nicht darauf lege ich das Hauptgewicht, daß nach dem v. Behr'schen Antrage dem Volk eine Steuererleichterung von 3,470,264 Thalern, nach der Regierungsvorlage eine solche von 3,179,118 Thalern — darunter allein 3,010,190 Thalern an Eisenzöllen — zugedacht war, diese aber durch das beschlossene Gesetz, — wenn auch die darnach zu erwartenden Zollausfälle noch nicht ziffernmäßig feststehen — jedenfalls sehr erheblich reducirt werden wird. Mehrere andere Momente fallen viel schwerer ins Gewicht. Häßliche Intriguen der zunächst Betheiligten, die auch bereits im Reichstag offen gegeißelt worden sind, haben großen Einfluß auf das Resultat geübt. Der Gedanke liegt nahe, daß die Faiseurs der Sache auf eine schutzzöllnerische Mehrheit im nächsten Reichstage rechnen, die auch dieses wieder umstoßen soll. Den nächsten Wahlen ist dadurch zu den schon im Uebermaß vorhandenen störenden Elementen der Ultramontanen, Socialisten zc. ein neues bedenkliches hinzugefügt. Eine von der Initiative der Reichsregierung für nächstes Jahr erwartete weitergehende Tarifreform, welche uns mit einem momentanen Ausfall in den Zolleinnahmen von $3\frac{1}{2}$ bis 4 Millionen Thalern, wofür in einer Börsensteuer volle Deckung zu erhalten wäre, endlich den lange ersehnten, einfachen, den Bedürfnissen entsprechenden Tarif geben würde, ist dadurch wesentlich erschwert. Der Regierung ist jedenfalls die unerfreuliche Rolle zugeschoben, freihändlerischer zu erscheinen, als die Volksvertretung. Die Socialisten können mit vollem Fug eine ihrer wenigen wirklich begründeten Beschwerden wiederholen: Bevorzugung der besitzenden Classen durch Schutzzölle, die unter der trügerischen Firma des Schutzes der nationalen Arbeit zu Gunsten einiger Producenten allen Consumenten die Lebensbedürfnisse vertheuern.

Rücksichtlich der Französischen Kriegskostenentschädigung und der Beschlüsse des Reichstages über die Verwendung derselben kann ich mich kürzer fassen.

Sofort bei Eröffnung der Session wurde dem Reichstage die am 29. Juni vorigen Jahres mit Frankreich abgeschlossene Convention[1]) wegen Zahlung der damals noch rückständigen 3 Milliarden Francs bis zum 1. März 1875, nebst einer Denkschrift über die bisherigen Einzahlungen und deren Verwendung mitgetheilt[2]). Schon am 18. März vermochte der Reichskanzler eine fernere Convention vom 15. März vorzulegen[3]), wonach der Rest der Kriegskostenentschädigung schon bis zum 5. September dieses Jahres berichtigt und 14 Tage später auch der letzte noch von Deutschen Truppen besetzte Theil Französischen Gebiets geräumt werden soll. Am 24. März standen beide Conventionen zur Berathung[4]). Das Resultat derselben faßte der Präsident mit vollem Recht in den Worten zusammen: daß der Reichstag von beiden Vorlagen mit hoher Befriedigung Kenntniß genommen habe — eine Anerkennung der von dem Reichskanzler bei den Verhandlungen mit Frankreich bewiesenen Umsicht und Geschicklichkeit, wofür derselbe in hübschen Worten seinen Dank aussprach. Weitaus die interessanteste und lehrreichste Rede, welche bei dieser Gelegenheit gehalten wurde, war diejenige, in welcher Dr. Bamberger der Versammlung den Unterschied zwischen der scheinbaren Liquidation der Kriegskosten-Entschädigung in diesem Augenblick und der wirklichen Liquidation klar machte, die sich erst im Verlaufe längerer Zeit vollziehen kann. Er entwickelte dabei zugleich die wirthschaftlichen Folgen dieser riesigen Finanz-Operationen für Frankreich wie für Deutschland, und verband damit sehr zeitgemäß einen Warnungsruf vor dem Börsenschwindel. Der Redner hat seine Gedanken später im April-Heft der „Preußischen Jahrbücher" S. 441 ff. in einem „Die 5 Milliarden" überschriebenen Aufsatz weiter ausgeführt, auf den ich um so mehr aufmerksam machen möchte, weil diese Zeitschrift den Meisten leichter zugänglich sein wird, als der stenographische Bericht des Reichstags. In Richter's Rede — deren Ton vielleicht die Veranlassung war, daß der Reichskanzler sich mit keinem Wort über die politische Lage ausließ — erregte nur die später von ihm auch in der Presse wiederholte Mittheilung über die Vertheilung sogenannter „junger Dotationen" ein momentanes Aufsehen. Der Minister Delbrück und Fürst Bismarck erklärten: daß ihnen die behaupteten Umstände völlig

[1]) Abgedruckt „Annalen" 1872 S. 1467.
[2]) Diese Denkschrift ist abgedruckt „Annalen" 1873 S. 889.
[3]) „Annalen" 1873 S. 893.
[4]) Stenogr. Berichte S. 66 ff.

unbekannt seien. Letzterer that dies mit dem charakteristischen, Heiterkeit erregenden Zusatz: „und ich habe Ihnen amtlich noch niemals eine Unwahrheit gesagt, so viel ich mich erinnere." Es würde ohnehin schwerlich Jemandem einfallen, den Reichskanzler dafür verantwortlich machen zu wollen, wenn der Kaiser die bis zur Vertheilung der ihm zur Disposition gestellten 4 Millionen Thaler Dotationsgelder aufgelaufenen Zinsen im Sinne des Dotationsgesetzes verwendet haben sollte.

Nach den dem Reichstag bei Eröffnung der Generaldebatte über den Haushaltsetat für 1874 von dem Präsidenten des Reichskanzleramtes und später in den Motiven zu dem Gesetze betreffend den Antheil des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der Fanzösischen Kriegskostenentschädigung [1]), in officieller Form gemachten Mittheilungen berechnet sich die Entschädigung mit Inbegriff der theils schon gezahlten, theils bis zum 5. Sept. 1873 auflaufenden Zinsen auf 5,301,400,000 Francs oder, den Franc zu 8 Sgr. gerechnet, auf 1,413,706,807 Thaler. Rechnet man zu dieser Summe die Contribution der Stadt Paris und die in Frankreich erhobenen Steuern und anderen örtlichen Contributionen im Gesammtbetrage von 68,505,865 Thalern hinzu, und andererseits die Summe von 86,666,667 Thlrn. wieder ab, welche der Französischen Regierung für die Uebergabe der Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen in Anrechnung gebracht worden sind, so verbleibt Deutschland ein Soll von 1,395,545,865 Thlr. Von dieser Summe sind durch das Gesetz vom 8. Juli vorigen Jahres $1\frac{1}{2}$ Millarden Francs oder 400 Millionen Thaler zu verschiedenen Ausgaben des Reichs reservirt, und über andere 255,399,816 Thlr. ward bereits durch das gedachte Gesetz und verschiedene frühere Gesetze verfügt, so daß im ganzen 740,146,050 Thaler zur Vertheilung zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bund und den Südstaaten übrig bleiben. Von dieser Summe kommen dem ersteren 591,233,278 Thlr., der Rest den letzteren zu. Die dem Norddeutschen Bund außeretatsmäßig für die Jahre 1870, 1871 und 1872 verrechneten Kriegskosten belaufen sich auf 598,391,942 Thlr., von denen bereits 201,871,817 Thlr. durch den Ertrag der Kriegsanleihen ꝛc. gedeckt sind, 396,520,185 Thaler noch gedeckt werden müssen. Ich habe bereits oben (S. 261) erwähnt, daß das Retablissement der Armee beinahe 107 Millionen Thaler erfordert und mehr als 13 Millionen Thaler aus dem Antheil des Norddeutschen Bundes für militairische Bauten und Einrichtungen reservirt sind. Bringt man diese Summen, sowie die aus dem Jahre 1872 verbliebenen Rückstände bei der Verwaltung der Kriegsschuld, die Ausgaben für gemeinsame Kriegszwecke, soweit dieselben vom Jahre 1873 ab zur Zahlung kommen, den Restbedarf für die Kriegsleistungsvergütungen und eine Anzahl anderer, ausnahmslos mit dem letzten Kriege in Verbindung stehenden Ausgaben in Abzug, so verbleibt von dem Antheil des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der Kriegskostenentschädigung im ganzen ein Rest von etwa 68 Mill. Thlr. zur Vertheilung unter die betheiligten Bundesstaaten. Der Reichstag hat aber beschlossen, einstweilen nur 50 Millionen Thaler, und zwar nach demselben Maßstabe zu vertheilen, der in dem Haushaltsetat für 1870 der Vertheilung der Matricularbeiträge zu Grunde gelegt ist.

Ich habe dem Leser diese Zahlen nicht ersparen können, wenn ich den Versuch machen wollte, ihm wenigstens einen ungefähren Begriff von der Lage der Kriegskosten-Entschädigungsfrage zu geben. Im Uebrigen bleibt über das Gesetz, betreffend den Antheil des Norddeutschen Bundes an der Entschädigung, noch zu erwähnen, daß die Budgetcommission dasselbe in einer Weise umarbeitete, daß der constitutionelle Grundsatz, wonach keine Activa des Reiches, auch nicht zur Schuldentilgung, ohne Ermächtigung des Reichstags verwendet werden dürfen, zur vollen Anerkennung gebracht wird. Das Plenum schloß sich den Vorschlägen seiner Commission an, und das beschlossene Gesetz hat am 2. Juli die Sanction des Kaisers erhalten.

Was die reservirten $1\frac{1}{2}$ Milliarden Frcs. oder 400 Mill. Thaler anbelangt, so wurde über reichlich 300 Mill. Thaler durch Begründung des Invalidenfonds, für den Festungsbau, die Erweiterung der militairischen Dienstgebäude und die Militairbildungsanstalten — worüber ich bereits berichtet habe — sowie für die Reichseisenbahnen verfügt. Für eine Anzahl anderer gemeinschaftlicher Ausgaben: das Extraordinarium für die Marine, Rückzahlung der Marine-Anleihen von 1867 und 1869, Vergütungen an die Eisenbahnen für Leistungen im Kriege ꝛc., verlangte die Regierung die Verwendung weiterer 42,337,656 Thlr. [2]). Der Reichstag bewilligte jedoch nur 41,301,207 Thlr., weil er sich nicht entschließen konnte, den neben dem Pauschquantum geforderten Zuschuß zu gewähren, der zur Deckung der durch die raschere Räumung des Französischen Gebiets veranlaßten Mehrausgaben für die Truppen bestimmt sein sollte. Es verbleibt demnach ein Rest von etwa 59 Mill. Thaler, der nunmehr zwischen dem ehemaligen Norddeutschen Bund und den Süddstaaten zur Vertheilung kommen soll. Der Reichstag hatte allerdings bei der 2. Lesung des betreffenden Gesetzes auf den Antrag Laskers beschlossen: daß diese Vertheilung erst dann erfolgen solle, wenn über die Einziehung des Staats-Papiergeldes gesetzliche Anordnung getroffen sei. Er trat

[1]) Drucksachen Nr. 135 u. 185; stenogr. Berichte S. 960, 1230 (mündl. Bericht des Abg. Miquél), 1259, 1384; Reichsgesetzgl. S. 185.

[2]) Drucksachen Nr. 187 u. 216; stenogr. Berichte S. 1220, 1339 (Bericht des Abg. v. Maltzahn-Gültz), 1383; Reichsgesetzbl. 1873 S. 217.

jedoch von diesem Beschluß bei der dritten Lesung zurück, als der Präsident des Reichskanzleramts erklärte, daß die Zustimmung des Bundesraths zu dem inzwischen definitiv beschlossenen Münzgesetz — dessen Art. 18 die Staatspapiergeldfrage vorläufig regelt — gesichert sei. Das also amendirte Gesetz, betreffend den reservirten Theil der Französischen Kriegskostenentschädigung ist am 8. Juli vom Kaiser sanctionirt worden.

Es wird kaum der Hinweisung bedürfen, daß den Einzelstaaten durch die namhaften Beträge, welche ihnen nach den erwähnten Gesetzen aus der Französischen Kriegsentschädigung zufließen, die Möglichkeit gegeben wird, auf möglichste Schonung der Steuerkraft ihrer Angehörigen in ihren Landesbudgets Bedacht zu nehmen, und daß dies indirect auch dem ganzen Reich wieder zu gute kommen wird.

Hier würde ich, da ein ohne jeden Widerspruch angenommenes Gesetz, betreffend das Aufgebot und die Amortisation verlorner oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches [1]), keinerlei allgemeines Interesse hat, meine ohnehin schon sehr lang gerathenen Bemerkungen über die finanziellen Aufgaben des letzten Reichstags abschließen können, wenn ich es nicht für geboten hielte, auch noch des künftigen Reichstagsgebäudes kurz zu erwähnen. Für dieses ist nämlich aus den reservirten anderthalb Milliarden die Summe von 8 Mill. Thaler ausgesetzt, welche einstweilen nach Maßgabe des Festungsgesetzes zinsbar belegt und verwaltet wird. Wann und wo das definitive Parlamentshaus gebaut werden soll, ist zur Zeit noch völlig unentschieden. Man hat deshalb auch guten Grund gehabt, einstweilen auch noch 70,000 Thlr. zur Erweiterung des provisorischen Reichstagsgebäudes und zur Beiseitigung mancher bedenklichen Uebelstände in demselben zu bewilligen, die sich — eine Folge des übereilten Baues — herausgestellt haben. Einstweilen steht, zum Bedauern vieler, die den Sitz der Reichsregierung lieber nach Nürnberg, Frankfurt a. M. oder — mit Windthorst (Meppen) — nach Kassel verlegt sehen möchten, nur so viel fest, daß der künftige Reichstagspalast in Berlin errichtet werden soll. Wo ist aber dort der geeignetste Platz zu finden? Ueber diese Frage fand am 19. Mai eine lange und theilweise sehr erregte Debatte statt. Die Delegirten des Hauses hatten das Grundstück des Kroll'schen Etablissement am Königsplatz als Bauplatz warm empfohlen. Sie wurden namentlich von denjenigen unterstützt, welche bei einer längern Verzögerung des Beschlusses eine Vertagung ad calendas graecas befürchteten oder für das Gebäude vor allem eine beherrschende Lage und einen ausgeprägt monumentalen Charakter verlangten. Von den Gegnern dieses Projects ward insbesondere die weite, einen leichten Verkehr mit den Reichsbehörden aufs Aeußerste erschwerende Entfernung des Platzes von der eigentlichen Stadt, und die Schwierigkeit stark betont, für die Abgeordneten in jener Gegend ein paßliches Unterkommen zu finden. Um der Aufforderung, eine geeignetere Baustelle zu bezeichnen, zu entsprechen, brachte Dr. Schleiden einen in seiner Fraction (liberale Reichspartei) erörterten Gegenvorschlag ein, der dahin ging: das Grundstück des Kroll'schen Etablissements für ungeeignet zu erklären, und die Commission zu beauftragen, noch vor Schluß der Session einen anderen Vorschlag zu machen, und dabei namentlich dem Terrain hinter dem provisorischen Reichstagsgebäude ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dieser Antrag mit einem bereitwillig in denselben aufgenommenen Amendement v. Denzins: auch das Grundstück der Universität näher zu prüfen, wurde in namentlicher Abstimmung mit 152 gegen 87 Stimmen zum Beschluß erhoben — Die Insinuation der „Volkszeitung": Fürst Bismarck habe das mot d'ordo gegen den Platz des Kroll'schen Etablissements gegeben, ist unbegründet. Sie wird dadurch veranlaßt sein, daß Herr v. Denzin kein Geheimniß daraus machte, daß der Fürst — zum Entsetzen einiger älterer, zur Freude verschiedener jüngerer Professoren — mit ihm das Terrain des dem Bedürfnisse längst nicht mehr entsprechenden Universitätsgebäudes für die geeignetste Baustelle halte. Im Allgemeinen hat das hiesige Publicum den Beschluß mit Beifall aufgenommen. — Die Commission hat nicht mehr berichtet. Sie soll nach Prüfung verschiedener anderer Plätze, zum tiefen Bedauern mehrer Grundstück-Speculanten, auf ihr erstes Ziel, die Localität des Kroll'schen Etablissements, zurückgekommen sein. Ein humoristisches Mitglied der Fortschrittspartei theilte mir dies mit dem Bemerken mit: er beabsichtige im Fall seiner Wiederwahl und der Erneuerung jenes Antrags im nächsten Reichstage dazu das Amendement zu stellen dann auch zugleich neben dem neuen Reichstagsgebäude große Internate für sämmtliche Abgeordnete zu errichten, die — um den Ideen des Dr. Reichensperger über den Baustyl gerecht zu werden — für die verschiedenen Fractionen in verschiedenem Styl gebaut werden müßten. Er empfahl für die Altconservativen den mittelalterlichen Burgstyl, für die Freiconservativen den modernen Gründerstyl, für die liberale Reichspartei den Renaissancestyl, für das Centrum gothischen Klosterstyl, für die Nationalliberalen modernen Casernenstyl, und für seine eigene, die Fortschrittspartei, Zuchthausstyl nach pennsylvanischem System!

Bei Darstellung der Verhandlungen des Reichstags über den Haushalts-Etat und die Französische Kriegskosten-Entschädigung habe ich, um den Zusammenhang nicht zu unterbrechen, der Reichslande Elsaß-Lothringen nur ganz beiläufig erwähnt. Ihr Verhältniß zur Reichs-Finanzverwaltung ist ja nur durch die dort belegenen Reichs-Eisenbahnen — das einzige Productiv-

[1]) Drucksachen Nr. 68; stenogr. Berichte S. 407 und 490; Reichsgesetzbl. 1873 S. 91.

vermögen des Reichs[1]) — von demjenigen der andern Bundesstaaten verschieden. Ich will, was in dieser Beziehung zu bemerken ist, hier nachholen und in Verbindung damit zugleich die sonstigen auf Elsaß-Lothringen bezüglichen Vorlagen so kurz besprechen wie die interessanten Debatten, wozu dieselben Anlaß gaben, es irgend gestatten.

Finanziell hat das Reich durch Erwerbung der Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen und durch Uebernahme der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen (vgl. oben S. 226) vorläufig wenigstens, unzweifelhaft ein schlechtes Geschäft gemacht. Sie verzinsen sich nur mit ungefähr 2 Procent. Die politische und die militairische Bedeutung der Reichscontrole über diese Bahnen wird dadurch allerdings nicht beeinträchtigt. Um endlich klar in der Sache zu sehen, hat der Reichstag deshalb auf den Antrag Dr. Hammacher's beschlossen: den Reichskanzler um eine sachverständige Ermittelung des ungefähren Werths der erworbenen Reichs-Eisenbahnen und um alljährliche Vorlegung eines Berichts über die Verwaltung, den Betrieb und den Bau der Elsaß-Lothringischen Bahnen, sowie des unter der Verwaltung des Reichs stehenden Theils der Wilhelm-Luxemburg-Bahnen, und alljährliche Veröffentlichung auf gleichförmigen Grundlagen beruhender statistischer Zusammenstellungen über sämmtliche im Deutschen Reiche belegene Eisenbahnen zu ersuchen. Wie die finanziell ungünstigen Ergebnisse der Reichs-Eisenbahnverwaltung, so gab auch die von derselben befolgte Tarifpolitik zu ernsten Bedenken Anlaß, die durch ausführliche statistische Mittheilungen der Regierung keineswegs beseitigt wurden. Man warf der Verwaltung nämlich vor: daß sie ohne alle Berücksichtigung des finanziellen Ertrags ein Tarifsystem befolge, das sich nur durch die reichen Mittel des Reichs aufrecht erhalten lasse, jede Concurrenz der Badischen Bahnen unmöglich mache und dadurch den Nachbarstaat erheblich schädige. Daß dieses System den Spediteuren mehr zu gut kommt als der Eisenbahncasse, scheint nicht zweifelhaft zu sein. Der Staat Baden wird keinen Eisenbahnkrieg mit dem Reiche beginnen wollen, und um so weniger geneigt sein, den Versuch zu machen, etwa durch völlig freie Beförderung aller Güter auf den Badischen Staatsbahnen die Reichs-Eisenbahnverwaltung zu einer Aenderung ihres Systems zu nöthigen, als seine eigene Eisenbahnverwaltung durchaus nicht musterhaft ist. Jedenfalls hat derselbe aber ein großes Interesse daran, eine ernste sachliche Prüfung der ganzen Frage herbeizuführen.

Darüber, daß das Eisenbahnnetz in Elsaß-Lothringen noch einer erheblichen Erweiterung bedürfe, zur Vermehrung der Betriebsmittel und zur Erneuerung, Vervollständigung und Erweiterung sowohl der Reichs-Eisenbahnen als namentlich auch der in Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Bahn, sowie für verschiedene Bahnhofsanlagen, weitere große Summen erforderlich seien, waren Regierung und Reichstag einverstanden. Es wurde für diese Zwecke die Bewilligung einer Summe von reichlich 37½ Millionen Thalern aus den reservirten anderthalb Milliarden Fr. beantragt. Zur Herstellung von sechs neuen Bahnen, deren baldige Ausführung mit Rücksicht auf das militairische und das Verkehrsinteresse wünschenswerth erschien, waren von dieser Summe 18,294,000 Thlr. bestimmt. Neun andere Eisenbahnen mit einem Gesammt-Anlegungskostenbetrag von 19,163,000 Thlr. sollten der Zukunft vorbehalten bleiben, wobei es jedoch nicht in der Absicht lag, die Mittel des Reichs ausschließlich, oder auch nur vorwiegend, dafür in Anspruch zu nehmen. Unter diesen, der Zukunft vorbehaltenen Bahnen, befand sich auch die im vorigen Jahre vom Reichstag empfohlene und seitdem von der Handelskammer von Mülhausen warm befürwortete Eisenbahn von dieser Stadt bis zur Rheinmitte bei Ottmarsheim in der Richtung auf Müllheim (Baden) mit einem Kostenbetrag von 1,274,000 Thlr. In Folge eines Antrags von Dr. Elben und Dr. Lamey wurde, mit Zustimmung der Regierung, auch diese Bahn unter diejenigen aufgenommen, die sofort ausgeführt werden sollen. Da man von der Ansicht ausgieng, daß, wer die rentablen Bahnen besitzt, auch diejenigen Bahnen bauen muß, welche einen geringeren Ertrag versprechen, die meisten der projectirten sechs Bahnen schon zur Zeit der Französischen Herrschaft in Aussicht genommen waren und auch durch militairische Rücksichten empfohlen wurden, so stieß die Mehrzahl dieser Projecte auf keinen Widerspruch. Nur die Linie Straßburg-Lauterburg, durch deren Fortsetzung bis Wörth eine neue Verbindung mit Mainz hergestellt werden soll, wurde von der Budgetcommission beanstandet, weil dieselbe sich nicht von der militairischen Wichtigkeit dieser Linie zu überzeugen vermochte, und Privatunternehmer bereit waren, den Bau auszuführen. Graf Moltke und der Minister Dr. Fäustle, welcher zugleich hervorhob, daß die Pfälzische Eisenbahngesellschaft demnächst die Bahn zwischen Lauterburg und Wörth in Angriff nehmen werde, gaben durch Entwicklung der in Betracht kommenden strategischen und wirthschaftlichen Gründe den Ausschlag dafür, daß der Bau auch dieser Bahn bewilligt wurde. Im übrigen verdient nur noch der Beschluß des Reichstags Erwähnung: daß der nicht bereits im Jahre 1873 zur Verwendung kommende Geldbetrag einstweilen nach Maßgabe des Invalidenfonds-Gesetzes zinsbar belegt werden soll.

Ungleich interessanter, als die Debatten über die Reichs-Eisenbahnen, waren diejenigen über die **Jahresübersicht** über die Gesetzgebung, sowie die Einrichtungen und den Gang der Verwaltung in **Elsaß-Lothringen** für 1872/73[1]). Daß der Inhalt dieses Verwaltungs-

[1]) Vgl. die Ausführungen P. Laband's, „Annalen" 1873 S. 414.

[1]) Dieselbe ist abgedruckt „Annalen" 1873 S. 967. Vgl. auch stenogr. Berichte S. 678 u. 689.

berichts im ganzen sehr befriedigend sei, erkannte auch Dr. Windthorst (Meppen) an. Aber er und Hr. v. Mallinckrodt benutzten diese Gelegenheit, um die Beschwerden der Centrumspartei in sehr erregter Weise vorzubringen, und Sonnemann machte sich in weder klug noch patriotisch zu nennender Weise zum Echo der Franzosen in den Reichslanden. Mit dem ihm eigenen Witz und Scharfsinn besprach Windthorst die Ausführung des Jesuiten-Gesetzes, die Schwierigkeiten, welche den Schulbrüdern und Schulschwestern vermeintlich gemacht worden seien, die Versagung des Post-Debits für verschiedene ultramontane Blätter und vor allem die Ausweisung Deutscher Staatsbürger, insbesondere diejenige des Generalvicars Rapp. Der Reichskanzler wies die Angriffe in empfindlicher Weise mit seinem Spott zurück, erklärte die volle Verantwortung für die gerügten Ausweisungen zu übernehmen, und verlas einen diplomatischen Bericht über die, in ähnlicher Weise wie in den Reichslanden, auch in Irland stattfindenden Umtriebe der Ultramontanen. Sonnemann wurde von Dr. Bamberger in nicht gerade höflicher, aber verdienter Weise zurechtgewiesen. Es war nicht glücklich für Windthorst, daß die Debatte der späten Stunde wegen vertagt werden mußte, ehe er dem Fürsten Bismarck antworten konnte. Auch der Reichstag hatte darunter zu leiden, weil nun die Discussion am folgenden Tage von vorn anfieng. Der Zusammenstoß zwischen dem Abgeordneten für Meppen und dem Fürsten war wieder ebenso scharf wie witzig. Sehr viel stärker noch gerieth letzterer mit Hrn. v. Mallinckrodt zusammen, der die Centrumspartei gegen den Verdacht in Schutz nahm, als wenn das Moment, daß ihr eine akatholische Regierung gegenübersteht, für sie bestimmend sein könne, und eine bezügliche Andeutung des Reichskanzlers, unter dem lebhaften Beifall seiner Fraction, für „unwahr" und für eine „objectiv verleumderische Behauptung" erklärte. Dies wurde dann wieder von der andern Seite, unter Berufung auf das: „à corsaire corsaire et demi," als eine „Unwahrheit" bezeichnet. Ein Ordnungsruf erfolgte nicht, und da die Entscheidungen des hochverehrten Präsidenten, der auch bei dieser ganzen Debatte und bei den endlosen persönlichen Bemerkungen am Schlusse derselben wieder glänzende Proben von Geistesgegenwart und richtiger Erkenntniß seiner Stellung gab, voraussichtlich für alle Zukunft maßgebend bleiben werden, so wird man wohl noch häufiger im Reichstag ähnliche, bis an die äußerste Gränze des parlamentarisch Erlaubten streifende, Aeußerungen zu hören bekommen. Am sachlichsten und besten in der ganzen Debatte hatten die beiden im Elsaß lebenden Mitglieder der Versammlung, Appellationsgerichtsrath v. Puttkamer (Fraustadt) aus Colmar und Kammerpräsident Petersen aus Straßburg, gesprochen. Sie widerlegten namentlich auch die Ausführungen Sonnemann's in geradezu vernichtender Weise. Man nahm damals im Reichstage ziemlich allgemein an, daß dieser sich durch seine Rede den Weg zur Erlangung eines Reichstagsmandats in den Reichslanden habe ebnen wollen, weil seine Aussichten einer Wiederwahl in Frankfurt a. M. ungünstig seien. Er hat aber diese Annahme in seiner „Frankfurter Ztg." als unrichtig bezeichnen lassen. Die ungewöhnlich lebhaften, ja leidenschaftlichen Auslassungen Windthorst's und v. Mallinckrodt's, in einem Augenblick, wo man ständlich das Ableben des Papstes erwarten zu können glaubte, was die ganze Stellung des Centrums verändern konnte, wußte man sich dagegen gar nicht zu erklären. Man sagt: Hr. v. Mallinckrodt habe nur ungern das Wort ergriffen, als ein nach der Rede v. Puttkamers gestellter Schlußantrag wider seinen Wunsch abgelehnt wurde. Nun übertrug er die im Preußischen Abgeordnetenhause bei Berathung der Kirchengesetze geführten Kämpfe plötzlich auf den Reichstag.

Der Reichskanzler hatte im Verlauf dieser Debatte darauf hingewiesen, daß am 1. Jan. l. J. die Dictatur in Elsaß-Lothringen, soweit der Reichstag nicht etwas anderes beschließe, ihr Ende erreichen werde, und angekündigt, daß eine in der Arbeit begriffene betreffende Vorlage augenblicklich dem Gutachten des Oberpräsidenten unterliege. Am 12. Juni gelangte dieselbe an das Haus[1]). Durch dieses Gesetz wird die Reichsverfassung vom 1. Jan. 1874 an in Elsaß-Lothringen mit der Maßgabe in Wirksamkeit gesetzt: daß dort fünfzehn Abgeordnete zum Deutschen Reichstag gewählt werden sollen, die Reichslande rücksichtlich der Braumalzsteuer — ebenso wie Bayern, Württemberg und Baden — vorläufig von der Reichsgemeinschaft ausgeschlossen werden, und den dortigen Communen gestattet bleibt, die bisher üblichen Octroigebühren auch künftig zu erheben. Keine dieser Bestimmungen stieß auf Widerspruch. Dagegen erregten zwei andere Vorschriften des Entwurfs lebhaften Anstoß. Nach §. 6 desselben sollte für Elsaß-Lothringer, welche sich für die Französische Nationalität erklärt haben, aber nicht ausgewandert sind, die Berechtigung zum Wählen und zur Wählbarkeit so lange ruhen, bis sie jene Erklärung vor der zuständigen Behörde ausdrücklich zurückgenommen haben. Der Reichstag strich diese Bestimmung auf den Antrag Petersens mit großer Mehrheit. Da die Regierung seiner Zeit jedem Einzelnen der für Frankreich optirt hatte, aber nicht ausgewandert war, schriftlich hatte erklären lassen, daß seine Option wirkungslos und nichtig sei, er als Deutscher angesehen und zur Erfüllung aller Pflichten eines Deutschen Staatsangehörigen werde angehalten werden, konnte man denselben unmöglich die entsprechenden Rechte vorenthalten. Ueberdies gibt es ja auch gar keine bessere Anerkennung der Zugehörigkeit zum Deutschen Reich, als die Ausübung des Wahlrechts zum Deutschen Reichstag. Die Regierung

[1]) Drucks. Nr. 177; stenogr. Berichte S. 1164, 1190 und 1206; Reichsgesetzbl. 1873 S. 161.

beruhigte sich bei diesem Beschluß. Zu viel längeren und lebhafteren Debatten kam es bei dem §. 8, wodurch bestimmt wird: daß, wenn der Reichstag nicht versammelt sei, der Kaiser auch nach Einführung der Reichsverfassung bis weiter, mit Zustimmung des Bundesraths, Verordnungen mit gesetzlicher Kraft solle erlassen dürfen. Obgleich ausdrücklich hinzugefügt war, daß solche Verordnungen nichts der Verfassung und den Reichsgesetzen widersprechendes enthalten dürfen, und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden müssen, wurde diese Bestimmung doch aus den Reihen des Centrums und der Fortschrittspartei mit constitutionellen Gründen eifrig bekämpft. Dr. Reichensperger (Olpe) — die Universität Löwen hat ihm und Hrn. v. Mallinckrodt, ebenso wie Leipzig dem Minister Delbrück und Hrn. Lasker, kürzlich ein Ehrendiplom als Doctoren der Rechte verliehen — verlangte: daß das Verordnungsrecht des Kaisers, in demselben Maße, wie das in der Preußischen Verfassung geschehen ist, auf die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und die Beseitigung ungewöhnlicher Nothstände beschränkt werde. Wenn das nicht geschehe — so sagte er — würde die Reichsregierung Elsaß-Lothringische Gesetze, die dem Reichstag vorgelegt, aber von demselben verworfen seien, unmittelbar nach dem Schlusse der Session von Rechtswegen octroyiren können. Mit gutem Grund erwiederte der Reichskanzler: daß eine Regierung „die sich mit einem Reichstag, mit dem sie noch weiter wirthschaften wolle, auf eine so ruchlose und einfältige Weise in Conflict setze, von einem Leichtsinn und einer Unfähigkeit wäre, wie wir Ihnen den Beweis bisher noch nicht gegeben haben." Nur das Centrum und ein paar vereinzelte Wilde stimmten schließlich für das bezügliche Amendement des Abgeordneten für Olpe. Dr. Windthorst (Meppen) verlangte Beschränkung des kaiserlichen Verordnungsrechts auf die Zeit bis zum 1. Jan. 1876, da man hoffen dürfe, daß bis dahin eine ordentliche Landesvertretung in den Reichslanden eingeführt sein werde. Es gelang ihm aber trotz seines Feuers nicht, den Nachweis zu liefern, daß es sich hier wirklich um eine wichtige constitutionelle Frage handle. Der Reichskanzler ist für jede kaiserliche Verordnung, mag sie mit oder ohne Zustimmung des Bundesraths erlassen werden, verantwortlich; der Reichstag aber würde sich 1876 in ganz derselben Verlegenheit wie jetzt, d. h. in der Nothwendigkeit befinden, selbst als Landtag für Elsaß-Lothringen zu fungiren, falls es nicht bis dahin gelungen sein sollte, mit Hülfe der Reichstagsabgeordneten aus den Reichslanden eine eigene Landesvertretung für dieselben zu schaffen. Gegen die Stimmen des Centrums und der Fortschrittspartei — bei der dritten Lesung in namentlicher Abstimmung mit 171 gegen 72 Stimmen — wurde das Amendement Windthorst abgelehnt. Auch ein drittes, an sich unläugbar verständiges Amendement, das bei der zweiten Berathung von Hrn. v. Bernuth gestellt, bei der dritten in anderer Fassung von Dr. Völk erneuert wurde, hatte kein besseres Schicksal. Es bezweckte: die Regierung zu ermächtigen, die Wahlen in Elsaß-Lothringen auch schon vor dem 1. Januar 1874 vornehmen zu lassen, damit die Reichslande im Fall einer außerordentlichen Reichstags-Session bei dem Beginn des nächsten Jahres nicht unvertreten blieben. Durch die Verwerfung dieses Antrags wollte die Mehrheit manifestiren, daß sie einer nochmaligen Berufung des jetzigen Reichstages entschieden abgeneigt sei. Im übrigen bleibt aus der lang ausgesponnenen Debatte nur noch zweierlei hervorzuheben. Dr. Schulz (Heidelberg) gefiel sich darin, Elsaß-Lothringen als einen Heloten des Deutschen Reichs zu bezeichnen, und über die Abhängigkeit seines Großherzogs, der nicht mehr Herr im eigenen Hause sei, „von dem Kaiser von Deutschland als König von Preußen" Klage zu führen. Der Präsident ertheilte ihm eine gebührende Zurechtweisung, und Graf Luxburg führte die Debatte durch einige mit Beifall aufgenommene sachliche Bemerkungen wieder in einen anständigen Ton zurück. Krüger (Hadersleben) stellte wieder einmal einen Antrag, für den nur er selbst stimmte, indem er die Berufung einer constituirenden Versammlung für Elsaß-Lothringen zur Feststellung seiner Landesverfassung verlangte. Die Rede, in welcher er bei der dritten Lesung darauf zurückkam, war insofern bemerkenswerth, als er das Manuscript, aus welchem er dieselbe ablas, und das, wie man annehmen mußte, von fremder Hand undeutlich geschrieben war, kaum zu entziffern vermochte, und als die Französische Presse — sogar das „Journal des Débats" — ihm nachher den tiefgefühlten Dank Frankreichs dafür ausgesprochen hat. Nach den scheinbar officiösen Auslassungen des „Preußischen Volksblattes" über die auch diese Rede mitbetreffende bekannte Unterredung zwischen dem Abgeordneten und dem Fürsten Bismarck scheint nunmehr festzustehen, daß Herr Krüger mit allen seinen Anträgen an entscheidender Stelle gar keinen Eindruck hervorgebracht hat, und daß er sogar, ohne es zu ahnen, von dem Reichskanzler als Organ dafür benutzt ist, um seinen Nordschleswig'schen Landsleuten anzudeuten, daß sie keine Aenderung des gegenwärtigen politischen Zustandes erwarten dürfen, solange Dänemark auf seinen bisherigen ungemäßigten Ansprüchen beharrt.

Die Vollständigkeit erfordert, daß ich zum Schlusse meiner Bemerkungen über die Verhandlungen in Betreff Elsaß-Lothringens noch Folgendes anführe. In der Debatte über die Verwaltung der Reichslande kündigte der Reichskanzler an, daß die **Thätigkeit der Kriegsgerichte** künftig auf die Aburtheilung politischer Verbrechen beschränkt werden solle. Dies ist nunmehr durch ein am 12. Juli vom Kaiser vollzogenes Gesetz zur Ausführung gebracht. Nicht minder gehört hierher, daß der Reichstag auch noch zwei Uebereinkünften mit Frankreich wegen Festsetzung der Deutsch-Französischen Hoheits-

grenze in drei Gemeinden seine Genehmigung ertheilt hat[1]).

Von allen Gesetzen, welche den letzten Reichstag beschäftigt haben, sind im Grunde nur drei von Bedeutung für das wirthschaftliche Leben der Nation. Eines derselben, das Gesetz betr. die Abänderung des Zolltarifs, habe ich wegen des Zusammenhangs mit dem Haushaltsetat schon S. 283 ff. besprochen. Ich wende mich jetzt zu den beiden andern: dem Münzgesetz — welches zugleich das einzige dieser Gesetze ist, das bereits in der Thronrede angekündigt ward — und dem, wenigstens scheinbar, aus der Initiative des Hauses hervorgegangenen Gesetz über die Errichtung eines Reichs-Eisenbahnamtes. Ich trage kein Bedenken, das am 9. d. M. publicirte Münzgesetz für das wichtigste Ergebniß der ganzen Session zu erklären[2]). Auch die Presse hat dem Gesetz offenbar diese Bedeutung beigelegt. Sie hat durch die eingehenden Besprechungen, welche sie dem Gegenstande vor, während und nach den Verhandlungen des Reichstages gewidmet hat, wesentlich zur Erreichung des gewonnenen Resultats und zur richtigen Würdigung desselben beigetragen, mich aber zugleich der Nothwendigkeit überhoben, in diesen Rückblicken auf die Gründe für und gegen die gefaßten Beschlüsse näher einzugehen, da ich dieselben als bekannt voraussetzen darf. Ich werde mich daher auf einige allgemeine Umrisse und Hervorhebung der wichtigsten Einzelheiten beschränken können.

Wie an dem Zustandekommen des Gesetzes vom 4. December 1871, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (vgl. oben S. 180 ff.) so gebührt Dr. Bamberger auch das Hauptverdienst an der glücklichen Lösung der Aufgabe: die große Deutsche Münzreform durch das jetzt beschlossene Gesetz zum Abschluß zu bringen. In der zweitägigen Generaldebatte war seine Rede unbedingt die bedeutendste. In der freien Commission, welche demnächst unter dem Vorsitze Dr. Marquard Barth's verschiedene werthvolle Abänderungsvorschläge vorbereitete, übte er den größten Einfluß. Er war es auch, der schließlich den Vermittelungsvorschlag zur vorläufigen Regelung der Banknoten- und Staatspapiergeld-Frage durch den vielbestrittenen Art. 18 redigirte. Wenn er bei dieser Gelegenheit ersichtlich mit viel geringerer Sicherheit als gewöhnlich auftrat, so darf man nicht vergessen, daß, wer ein Compromiß vorschlägt, niemals einen völlig sichern Boden unter den Füßen hat.

Zweck des neuen Gesetzes ist: die Ausprägung der nicht in Gold herzustellenden Münzen des Marksystems anzuordnen und die gesammte Münzverfassung Deutschlands auf der Grundlage der Reichsgoldwährung und der Markrechnung definitiv zu regeln, auch den Uebergang so zu ordnen, daß das neue Münzsystem so bald wie irgend möglich ins Leben treten könne.

Als principielle Gegner des Gesetzes manifestirten sich nur Dr. Mohl, der für Doppelwährung schwärmt, und v. Loë, der sich als komische Figur des Reichstags vergebens abmühte, den Präsidenten zu einem Ordnungsruf zu verleiten. Im Uebrigen waren alle Redner mit dem vorgeschlagenen System einverstanden und nur auf Verbesserung der Einzelheiten bedacht. Obgleich es, wenn man von der einheitlichen Goldwährung ausgeht und demgemäß die Silbermünzen geringhaltig ausprägt, consequenter sein würde, nicht das Einmarkstück, sondern das goldene Zehnmarkstück als Rechnungseinheit zu wählen, blieb man doch bei ersterem stehen, um die Einführung von drei Decimalstellen in der Rechnung zu vermeiden. Ein lebhafter Kampf erhob sich dagegen über die Frage: welche Silbermünzen auszuprägen seien. Die Regierung hatte die Ausmünzung silberner Fünf-, Ein-, Einhalb- und Einfünftel-Markstücke vorgeschlagen. Anträge von Dr. Bamberger und Dr. Ehrhard, von dem silbernen Fünfmarkstück ganz abzusehen, wurden abgelehnt, ein Amendement des erstgenannten Abgeordneten, diese Münzen auch in Gold auszuprägen, mit großer Mehrheit angenommen. Neben den Fünf- und den Einmarkstücken verlangten Dr. Bamberger ein Zweieinhalbmarkstück, Dr. Barth und Dr. Mohl ein Zweimarkstück. Der erstere Antrag wurde verworfen, der letztere, trotz des allerentschiedensten Widerspruchs der Vertreter der Regierung, bei der zweiten Lesung in namentlicher Abstimmung mit 98 gegen 94, bei der dritten mit 130 gegen 103 Stimmen angenommen. Die Minderheit bestand bei beiden Abstimmungen mit ganz vereinzelten Ausnahmen — Müller (Württemberg), v. Rochenbach, Dr. v. Schauß, Dr. Thomas und Winter (Wiesbaden) aus Norddeutschen. Richter hatte sich vor der Abstimmung entfernt, weil die Fortschrittspartei — vielleicht in der Hoffnung, dadurch Stimmen im Süden zu gewinnen — das Votum für das Zweimarkstück zur Parteifrage gemacht hatte. Man nahm vielfach an, daß das ganze Gesetz an diesem Beschluß scheitern werde, und selbst in Bundesrathskreisen circulirte in den folgenden Tagen das wenig glaubhafte Gerücht, daß zur Beseitigung des Zweimarkstückes eine neue Vorlage erfolgen werde. Die Regierung hat sich aber schließlich beruhigt. Sie ist ja durch das Gesetz autorisirt, den Umlauf fremder Münzen zu verbieten und hat auch von dieser Ermächtigung bereits durch ein Verbot der Annahme des gefürchteten Oesterreichischen Guldens in den öffentlichen Cassen Gebrauch gemacht. Sie hat es ferner in ihrer Gewalt, es mit der Ausprägung der Zweimarkstücke anfangs langsam angehen zu lassen; von einer Erschwerung der Durchführung des ganzen Systems durch das Eindringen Oesterreichischer Gulden kann aber überhaupt nur während des Uebergangsstadiums die Rede sein. Mir ist es nie zweifelhaft gewesen — und ist es

[1]) Drucks. Nr. 169; stenogr. Berichte S. 1113 u. 1155.

[2]) Drucks. Nr. 15 (nebst Uebersicht der Ausprägungen), 64 u. 226; stenogr. Berichte S. 117, 136, 241, 289, 296, 316, 343, 523. 537, 919, 1066, 1185, 1352 u. 1384. Das Gesetz ist publicirt im Reichsgesetzbl. S. 233.

auch heute noch nicht zweifelhaft — daß, gerade wie es in England mit dem Zweischillingsstück der Fall ist, das Zweimarkstück im Laufe der Zeit neben dem Einmarkstück die am meisten circulirende Silbermünze in Deutschland werden, und weder das goldene noch das silberne Fünfmarkstück eine große Zukunft bei uns haben wird. Einstweilen werden wir uns freilich noch lange mit den vorhandenen 300 Millionen Preußischer Thaler oder Dreimarkstücke herumschlagen müssen. Es ist aber erfreulich, daß die Regierung die allmälige Einziehung dieser Münzen in ganz bestimmte Aussicht gestellt hat, nachdem Dr. Bamberger witzig darauf aufmerksam gemacht hatte, daß Preußen darin auch seinen „Raupenhelm" und seine „himmelblaue Hose" zu haben scheine.

Ein Versuch Sombart's: die Bezeichnung „Groschen" für das Zehnpfennigstück in das Gesetz einzuschmuggeln, wurde von Dr. Völk gut bekämpft und abgelehnt. Endlich wurde noch mit großer Mehrheit beschlossen; das Bildniß des Landesherrn nur auf den größern Münzen über eine Mark anzubringen, die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen aber nur mit dem Reichsadler und der Inschrift „Deutsches Reich" zu bezeichnen. Auch dies wurde bei der zweiten Berathung von dem Minister Delbrück stark bekämpft, bei der dritten jedoch nicht weiter beanstandet. — Ueber die Nothwendigkeit künstlerischer und deutlicher Prägungen hielt Dr. Reichensperger (Crefeld) einen mit Beifall aufgenommenen humoristischen Vortrag, und auf Antrag von Dr. Brockhaus wurde der Reichskanzler durch eine besondere Resolution aufgefordert: bei Anfertigung der neu auszuprägenden Reichsmünzen den praktischen und den künstlerischen Interessen Rechnung zu tragen.

Eine zweite Hauptfrage, die zu sehr langen Debatten Anlaß gab, betraf das Recht der Privatpersonen, Zwanzigmarkstücke ausprägen zu lassen. Der Reichstag hatte am 23. November 1871 die Resolution gefaßt: daß in dem (jetzt zur Berathung stehenden) definitiven Münzgesetz der Grundsatz zur Geltung zu bringen sei, daß den Münzstätten des Bundesgebiets, insofern sie nicht vom Reich in Anspruch genommen seien, die Verpflichtung obliege, für Privatrechnung Reichsgoldmünzen auszuprägen (vgl. oben S. 183). Statt dessen enthielt der Entwurf des neuen Münzgesetzes nur die Bestimmung: daß der Reichskanzler ermächtigt sei, auf einzelnen Münzstätten auch Ausprägungen von Reichsgoldmünzen auf Privatrechnung zuzulassen. Man einigte sich, nach Ablehnung eines weitergehenden Antrags von Dr. Banks, Dr. Schleiden und Dr. Wolffson, über einen Antrag Dr. Bambergers: „Privatpersonen haben das Recht, auf denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit die Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind", und man fixirte das Maximum der Ausprägungsgebühr auf 7 Mark für das Pfund fein Gold. Die beruhigende Erklärung des Preußischen Finanzministers: daß auch nach seiner Ueberzeugung die Ausprägungen nach Beseitigung der jetzt noch vorhandenen Schwierigkeiten „eigentlich ausschließlich für Privatrechnung werden stattzufinden haben", waren bei diesem Beschluß nicht ohne entscheidenden Einfluß. Für längere Jahre werden ja ohnehin alle Münzstätten im Reiche vollauf mit der Ausprägung der erforderlichen neuen Münzen beschäftigt sein. Nach einer sehr interessanten statistischen Angabe des Geh. Raths Michaelis bedürfen wir nicht weniger als 3,660 Millionen einzelner Münzstücke, wenn an Scheidemünzen das Maximum des Betrags, dessen Ausprägung zulässig ist, ausgeprägt werden soll. Glücklicherweise wird die Ausprägung von etwa 500 Millionen Stück Nickel- und Kupfermünzen und silbernen Einfünftel- und Einmarkstücken genügen, um auch Süddeutschland mit der nöthigen Menge Münzen versehen und das neue System allgemein in Wirksamkeit setzen zu können.

Die Einführung eines neuen Münzsystems ohne gleichzeitige Regelung des Banknoten-Umlaufs und des Staatspapiergeldes ist nahezu unmöglich. Die Regierungsvorlage enthielt aber keinerlei Bestimmung in dieser Beziehung, und ebenso wenig wurde ein besonderes Bankgesetz vorgelegt, weil dieß — wie der Bundescommissär meldete — erst nach Feststellung des Münzgesetzes in die Hand genommen werden könne. Der Reichstag konnte sich nicht dabei beruhigen. Er beschränkte sich auch nicht darauf, fast einstimmig einen von 70 Abgeordneten unterstützten unpräjudicirlichen Antrag Dr. Tellkampfs wegen baldiger Vorlegung eines Gesetzes über das Bankwesen anzunehmen. Um dem Bundesrath Gelegenheit zu geben, sich bis zur dritten Lesung über die wichtige Frage schlüssig zu machen, beschloß er nach langer Discussion, bei der zweiten Berathung, auf den Antrag Dr. Barth's und Genossen, einen neuen Artikel 18 dem Gesetz hinzuzufügen, wonach sämmtliche Banknoten und sämmtliches Staatspapiergeld spätestens bis zum 1. Januar 1875 auf Mark lautend ausgestellt, auch keine kleineren Abschnitte als solche von 100 Mark weder im Umlauf bleiben noch ausgegeben werden sollten. Als man am 8. Mai bei der dritten Berathung zu diesem neuen Artikel gelangte, erklärten sich die Minister Dr. Delbrück und Camphausen zwar, unter Befürwortung einer Verlängerung des Termins, in so weit mit demselben einverstanden, als er sich auf Banknoten bezieht, bezeichneten aber die Bestimmungen über das Staatspapiergeld als für die Bundesregierungen völlig unannehmbar. Sie fügten hinzu, daß bereits Verhandlungen über ein neues Gesetz in Betreff des Staatspapiergeldes beim Bundesrath schwebten, es jedoch nicht sicher sei, ob die entgegenstehenden Schwierigkeiten noch rechtzeitig überwunden werden könnten. In der Hoffnung, daß der Bundesrath zu einer Verständigung kommen werde, setzte man die Fortsetzung der Berathung

über den Art. 18 von der Tagesordnung ab. Nach mehr als Monatsfrist fragte Dr. Bamberger am 10. Juni wegen der Lage des erwarteten Staatspapiergeldgesetzes an. Die Erwiderung lautete: daß die Sache am 12. im Bundesrath zur Verhandlung kommen und hoffentlich Erledigung finden werde. Der Entwurf war freilich, wie mir bekannt ist, damals noch nicht einmal gedruckt; von einem Ausschußbericht hatte man ganz abgesehen; aber die meisten Bundesbevollmächtigten waren allerdings mit Instructionen versehen. Bayern und Hessen wollten sich nicht dazu verstehen über das Staatspapiergeld endgültige Bestimmungen zu treffen, wenn nicht gleichzeitig auch die Bankfrage und die Banknoten-Emission geregelt werde. Die Besorgniß, Zinsen für das jetzt zinslos als Papiergeld umlaufende Capital zahlen zu müssen, und eine gewisse Eifersucht auf Preußen, das zwar nur wenig Staatspapiergeld im Umlauf hat, aber an dem Gewinne der mit dem Privilegium der unbeschränkten Noten-Emission ausgestatteten Preußischen Bank[1]) betheiligt ist, waren für beide Staaten die entscheidenden Gesichtspunkte. Fürst Bismarck, auf den besonders das Argument großen Eindruck gemacht haben soll: daß von der sofortigen Umänderung des Papiergeldes der Einzelstaaten ein nachtheiliger Einfluß auf den Ausfall der nächsten Reichstagswahlen zu erwarten sei, stellte sich, gegen den Wunsch des Preußischen Finanzministers, auf ihre Seite und gab damit den Ausschlag. In den Augen mancher Abgeordneten hat der Bundesrath durch die Resultatlosigkeit dieser seiner Berathungen an Ansehen eingebüßt. Es ist auch mindestens fraglich, ob der Reichstag sich nicht, trotz der Drohung, daß das Gesetz dadurch für die Regierungen unannehmbar werde, in einer günstigeren Position befunden haben würde, wenn er schon am 8. Mai Beschluß über den Art. 18 gefaßt hätte. Jetzt kann man ihm jedenfalls nicht den Vorwurf machen, den Bundesrath unnöthig und unstatthaft gedrängt zu haben.

Am 23. Juni, zwei Tage vor dem Schlusse der Session, nahm der Reichstag den Art. 18 in einer neuen, den im Bundesrathe geäußerten Bedenken Rechnung tragenden Fassung an. Dieselbe war von Dr. Bamberger und Dr. Harnier, unterstützt von zahlreichen Mitgliedern ihrer (der nationalliberalen) Fraction und der liberalen Reichspartei, vorgeschlagen. Danach sind alle nicht auf Reichswährung lautenden Banknoten bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen, und es dürfen von diesem Termine an nur solche Noten im Umlauf bleiben oder ausgegeben werden, die auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten. Alles von einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ist gleichfalls bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen und soll nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes, das zugleich über die den einzelnen Staaten zum Zwecke der Einziehung dieses Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen Bestimmung trifft, eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden. Dadurch ist einstweilen wenigstens eine erhebliche Verminderung der papierenen Circulationsmittel gesichert. Der nächste Reichstag wird dann hoffentlich die Ausgabe jeder Art papierener Werthzeichen von dem Vorhandensein vollständiger Deckung für dieselben abhängig machen. Damit würde er zugleich eine zweite wohlbegründete Beschwerde der Socialisten, Gewährung zinslosen Credits an große Geldinstitute, beseitigen.

[1]) Vgl. „Annalen" 1873 S. 728.

Das neue Münzgesetz ist am 30. Juni vom Bundesrathe mit allen Stimmen gegen diejenige des Königreichs Sachsen, dessen Bedenken durch die neue Fassung des Art. 18. nicht gehoben waren, gutgeheißen und am 9. Juli vom Kaiser sanctionirt worden. Durch das Etatsgesetz sind der Regierung zu Ausgaben und für Verluste bei Durchführung des Münzgesetzes 2,800000 Thaler zur Disposition gestellt, und ist der Reichskanzler ermächtigt, behufs Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum Betrage von 50 Millionen Thaler Schatzanweisungen auszustellen. Eine von Augspurg vorgeschlagene Resolution: daß bei jeder Ausgabe neuer Goldmünzen von einigem Belang ein an Werth möglichst gleicher Betrag in Silber oder Papier aus der Circulation gezogen werden solle, wurde vom Reichstag abgelehnt. Es ist dies weniger den zum Theil nicht schwer zu widerlegenden Einwendungen des Bundescommissärs Dr. Michaelis, als der Länge und dem etwas monotonen Vortrage der Motivirung des Antrags vor einem übermüdeten Hause zuzuschreiben. Ohne allen Widerspruch ist endlich auch noch die Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 bis zum 31. December 1874 verlängert worden.

Obgleich das Gesetz betreffend die Einrichtung eines Reichs-Eisenbahnamtes[1]) in einer freien Vereinigung von Reichstagsmitgliedern aller Fractionen, mit alleiniger Ausnahme des Centrums, vorbereitet und in der Form eines den Namen des Dr. Elben führenden und von 130 Unterschriften unterstützten Antrags an das Haus gebracht ward, ist dasselbe doch — wie ich schon oben bemerkt — nur scheinbar aus der Initiative des Reichstags hervorgegangen. Es leidet keinen Zweifel, daß der Gedanke dazu von dem Reichskanzler selbst ausgegangen ist, der seine Vertrauensmänner in der nationalliberalen Fraction, insbesondere die HH. Dr. Lasker, Miquel und Dr. Bamberger, leicht dazu zu bestimmen vermochte, die Sache in die Hand zu nehmen. Man will sogar wissen, daß der Fürst anfangs die sofortige Ausarbeitung eines vollständigen Eisenbahngesetzes gewünscht habe, aber davon zurückgekommen sei, als man ihm vorstellte, daß der Reichstag sich niemals über die vielen dabei in Betracht kommenden „Doctorfragen" verständigen werde. Die

[1]) Gesetzentwurf, Drucks. Nr. 62; stenogr. Berichte S. 706, 866, 893, 1120, 1136 u. 1156. Reichsgesetzbl. S. 164.

Lebhaftigkeit, mit welcher der Reichskanzler diese Angelegenheit betrieb, erklärte man sich in Reichstagskreisen, mit Recht oder Unrecht, meistens damit, daß er in Folge mehrfacher Differenzen im Preußischen Staatsministerium das Bedürfniß gefühlt habe, sich wieder einmal vorzugsweise auf das Reich zu stützen, und diese Sache dabei als Handhabe benutzte. Darüber, daß es sich hier hauptsächlich um ein Preußisches Interesse handle, schien man ziemlich allgemein einverstanden zu sein. Denn die Unzuträglichkeit, daß in Preußen die oberste Eisenbahnbehörde — das Handelsministerium — gleichzeitig die Staatsbahnen administrirt und die Privat-Eisenbahnen controliren soll, war namentlich in der letzten Zeit stark hervorgetreten. Württemberg, das nur Staatsbahnen hat, Bayern, das in Folge seiner Reservatrechte bei der ganzen Sache unbetheiligt ist, hatten in der That kein Interesse an der Errichtung eines Reichseisenbahnamtes. Gewiß ist, daß gerade deshalb ein Süddeutscher als Antragsteller vorgeschoben ward, weil man den Preußischen Ursprung des Antrags zu verdecken wünschte, und die Wahl fiel auf Dr. Elben wegen seiner bekannten und auch bei der Motivirung bewährten Kunde des Eisenbahnwesens. Es wurde den Leitern dieser Angelegenheit nicht schwer, Stimmen für ihren Vorschlag zu gewinnen, weil der am 21. April 1870 auf Miquel's Antrag vom Norddeutschen Reichstag gefaßte Beschluß: den Bundeskanzler aufzufordern, dem nächsten Reichstag ein Gesetz über das Eisenbahnwesen behufs Verwirklichung der Art. 41 bis 47 der Verfassung, sowie „der Herstellung geeigneter Organe zur Ausübung der dem Bund in Bezug auf die Eisenbahnen zustehenden Befugnisse" vorzulegen, bisher ohne Folge geblieben war. Dem mit anderweitigen Arbeiten überhäuften und im Grunde nur mit Juristen und Nationalökonomen, aber nicht mit dem nöthigen technischen Personal besetzten Reichskanzleramte hatten Zeit und Kräfte gefehlt, dieser schwierigen Aufgabe zu genügen. Auch solche, welche gerade in dem Mangel eines allgemeinen Eisenbahngesetzes ein Hauptbedenken gegen die Errichtung einer obersten Reichsbehörde für das Eisenbahnwesen erblickten, die neben dem Reichskanzleramte mit gleicher Selbstständigkeit wie das auswärtige Amt und die Admiralität fungiren soll, ließen sich zur Unterstützung des Antrags in der Hoffnung bereit finden, daß es gelingen werde, die Befugnisse dieser Behörde im Wege der Amendirung der Vorlage näher zu präcisiren und für die richtige Handhabung derselben bis zur Erlassung des Reichs-Eisenbahngesetzes Vorsorge zu treffen. Diese Hoffnung ist denn auch nicht unerfüllt geblieben.

Am 17. Mai stand der Antrag zur ersten Berathung. Ganz gegen die auch von ihm selbst anerkannte Praxis ergriff der Reichskanzler sofort nach dem Antragsteller das Wort, um zu erklären, daß er entschlossen sei, soweit sein amtlicher und persönlicher Einfluß reiche, dem Vorschlage zur Seite zu stehen, und um die Antragsteller seiner Dankbarkeit zu versichern, wenn sie ihm helfen wollten, „sein schwerbelastetes kanzlerisches Gewissen durch Ausführung dieses Antrags zu erleichtern". Er rechtfertigte diese entschiedene Parteinahme mit seiner Verantwortlichkeit für die Ausführung der Verfassung und der Reichsgesetze, und fügte hinzu, daß der drei Tage vorher an Stelle des Grafen Itzenplitz ernannte neue Preußische Handelsminister Dr. Achenbach seine Freude über diese Motion vollständig theile. Daß er aus der Annahme derselben eine Cabinetsfrage mache, sagte er allerdings nicht. Aber es war gewiß ein entschuldbarer Irrthum, wenn der Frhr. v. Roggenbach im Verlaufe der Discussion eine solche Aeußerung als im Hause gefallen citirte, da es allgemein bekannt war, daß der Fürst sich im Privatgespräch wiederholt in dem Sinn ausgesprochen hatte. Darüber, ob der Reichskanzler für sich oder im Namen des Bundesraths gesprochen habe, erhielt der Reichstag keine Auskunft. Als Dr. Windthorst (Meppen) bei der zweiten Berathung in dieser Beziehung eine etwas maliciöse Frage stellte, hatte sich der Präsident des Reichskanzleramtes — vielleicht in Voraussicht derselben — still entfernt. Ich halte es nicht für nöthig, auf die Einzelheiten der Verhandlungen, die principiellen Einwendungen v. Roggenbach's, Dr. Reichensperger's (Crefeld) und Dr. Windthorst's, die particularistischen Reden Dr. Mohl's, Schmidt's (Württemberg) und Tritscheller oder auf die endlose Zahl der gestellten Amendements einzugehen. Von letzteren trugen diejenigen Dr. Eckard's und Dr. Lamey's am meisten zur Verbesserung des Gesetzes bei. Die Fassung blieb aber auch nach der zweiten Berathung noch so mangelhaft, daß eine freie Commission vor der dritten Lesung eine völlig neue Redaction desselben ausarbeitete, die unter dem Namen Dr. Lasker's eingebracht und den weiteren Verhandlungen zu Grunde gelegt wurde. Diese fand, wenn auch in vielen Punkten weiter amendirt, ziemlich allgemeine Zustimmung. Nur das Centrum verharrte bis zuletzt auf seinem principiellen Widerstand. Den größten Anstoß erregte der Vorschlag, daß das Reichseisenbahnamt über Beschwerden gegen seine Verfügungen selbst, also in eigener Sache, entscheiden solle — eine juristische Ungeheuerlichkeit, die man dahin paraphrasiren könnte: der Teufel solle bei seiner eigenen Großmutter verklagt werden. Dem Vorschlag wurde seine bedenkliche Spitze durch Annahme des Zusatzes abgebrochen: daß das Reichseisenbahnamt bei solchen Beschwerdefällen durch Zuziehung richterlicher Beamten zu verstärken sei. Das betreffende Amendement war von Dr. Schwarze eingebracht und befürwortet, soll demselben aber von seinem Parteigenossen Overweg (liberale Reichspartei) suppeditirt worden sein.

Die „Provinzial-Correspondenz" hat das am 16. Juni definitiv angenommene Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichseisenbahnamtes, eine der wichtigsten Errungenschaften der Session genannt. Wir werden das abzu-

warten haben. Viel, ja fast Alles, wird davon abhängen, ob es gelingt, für die neue Behörde die geeigneten, völlig integern Männer zu finden. Die Ansicht der „Kreuzzeitung“: daß in Folge der Einsetzung des Reichseisenbahnamtes die Staatsbahnen die Privatbahnen todt machen würden, vermag ich nicht zu theilen. Viel größer erscheint mir die Gefahr, daß die Behörde mehr oder weniger von den Privateisenbahnen und von anderen Geldmächten und Speculanten abhängig werden könne, und ihren großen Einfluß zu Gunsten der Preußischen und der Reichseisenbahnen zum Nachtheil concurrirender anderer Privat- und Staatsbahnen mißbrauchen werde. Die bisher für das Amt eines Präsidenten des Reichseisenbahnamtes genannten Persönlichkeiten sind mit alleiniger Ausnahme des Hrn. v. Roggenbach, der wohl nur aus irgend einer kleinen Bosheit unter denselben aufgeführt ist, lauter Candidaten, die sich selbst empfohlen haben, was freilich nicht ausschließt, daß der Reichskanzler ihnen unbestimmte Hoffnungen auf die Stelle eröffnet hat. Die Wahl ist jetzt definitiv auf den Geh. Rath v. Scheele gefallen. An der Befähigung desselben ist nicht zu zweifeln, und da er bisher ein viel höheres Einkommen aus seiner Betheiligung an verschiedenen Privatunternehmungen bezog, wird man wohl vertrauen dürfen, daß nur die ehrenwerthesten Motive und ein zu billigender Ehrgeiz ihn veranlaßt haben, das mühevolle und verantwortliche Amt zu ambiren.

Lassen Sie mich gleich hier einige Bemerkungen über die sonstigen zur Verhandlung gekommenen Anträge, Gesetze und Verträge anschließen, welche mehr oder weniger die wirthschaftlichen Interessen der Nation betreffen. Ich kann mir dann für den Schluß die Besprechung der, allerdings großentheils unerledigt gebliebenen Initiativanträge des Hauses vorbehalten, bei denen die politische Seite vorwiegend ist.

Auf den Antrag Petersen's beschloß der Reichstag, obgleich der Vertreter der Regierung das Bedürfniß dafür anzweifelte, fast einstimmig: den Reichskanzler aufzufordern, baldmöglichst den Entwurf zu einem Gesetz über den Schutz der Fabrik- und Waarenzeichen vorzulegen[1]). Eine am 20. Juli in Berlin abgehaltene größere Versammlung von Industriellen hat bereits eine weitere Agitation im Sinne dieses Beschlusses angebahnt.

Schon im vorigen Jahre hatte der Präsident des Reichskanzleramtes angekündigt, daß noch im Laufe der damaligen Session, dem vorjährigen Antrage des Reichstags entsprechend, eine Vorlage erfolgen werde, wodurch, statt der Meile von 7500 Metern, das Kilometer in unser Maßsystem aufgenommen werden solle. Da diese Vorlage jedoch auch beim Beginn der diesjährigen Session noch nicht eingebracht war, legte Sombart am 25. März einen bezüglichen Gesetz-Entwurf vor, der mit sehr großer Mehrheit angenommen ward[1]). Nach einer am 11. Juni bei Berathung des Post-Etats vom Minister Dr. Delbrück abgegebenen Erklärung war der Bundesrath damals noch nicht über diese Sache schlüssig geworden, und das Gesetz ist auch heute noch nicht publicirt. Während Bayern längst das Kilometer als Entfernungsmaß angenommen hat, enthält man dem übrigen Deutschland dieses von allen wissenschaftlichen Autoritäten als allein richtig empfohlene Maß vor, weil Preußen die nicht ganz unerheblichen Kosten der Umsetzung der Meilensteine zu scheuen scheint.

Auch die Interpellation Lasker's über die Mißbräuche bei der Gründung und Verwaltung von Actiengesellschaften und eine etwaige Vorlage, behufs Abänderung der geltenden Gesetze, glaube ich in diesem Zusammenhang erwähnen zu müssen[2]). Der Interpellant begründete seine Anfrage vortrefflich und ohne alle Persönlichkeiten, obgleich die Preußische Eisenbahn-Untersuchungskommission alle seine früheren Schilderungen als völlig richtig bestätigt hat. Nur Fürst Putbus, der sich an demselben Morgen im Preußischen Herrenhause rein zu waschen versucht hatte, erhielt einen bösen Seitenhieb. Lasker's Vorschläge gipfelten darin, daß man, ausgehend von dem geltenden Gesetz von 1870, anzuerkennen habe, daß das Gesetz überall wirksam gemacht werden müsse, wo es eine Cautel gibt, und daß neben dem Gewinn des Einzelnen auch dem öffentlichen Rechtsbewußtsein und der Sittlichkeit ein sehr erheblicher Platz gebühre. Der Präsident Delbrück erkannte in seiner Erwiederung die vorhandenen Mißstände an, und erklärte, daß er die Bundesregierungen zu vernehmen beabsichtige, um dadurch Material für die weitere Gesetzgebung zu gewinnen.

Es würde zu weit führen, wenn ich auf die nicht uninteressante Debatte, welche sich an diese Interpellation anschloß, und auf die Angriffe der Braß'schen „Post“, der „Kreuzzeitung“, eines Theils der Börsenkreise 2c. gegen Dr. Lasker eingehen wollte. Wie zeitgemäß dessen Auftreten war, wird, meine ich, durch die seitdem vieler Orten eingetretene und noch lange nicht beendigte finanzielle Krisis ausreichend bewiesen.

Ich gehe zu den Vorlagen der Regierung über.

Durch ein Gesetz betreffend die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe[3]) wird das Gesetz vom 25. October 1867, betreffend die Nationalität dieser Schiffe, in mehreren Punkten ergänzt. Der Reichstag genehmigte dasselbe mit dem nicht unwichtigen Amendement: daß die Aenderung des Namens jedes Schiffes hinfort der Genehmigung des Reichskanzleramtes bedürfen solle. Dem Bundesrath ist am 15. Juli eine Vorlage zur Ausführung dieses Gesetzes gemacht worden.

[1]) Stenogr. Berichte S. 762.

[1]) Stenogr. Berichte S. 182 u. 211.
[2]) Stenogr. Berichte S. 213—234.
[3]) Drucksachen Nr. 131; stenogr. Berichte S. 921 u. 949; Reichsgesetzbl. S. 184 und 367.

Auf den Antrag der königl. Bayrischen Regierung wurde das Gesetz des Norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der **Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften** vom 4. Juli 1868 auch in Bayern eingeführt, und damit dort für die Zukunft die Errichtung „registrirter Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht" ausgeschlossen [1]). Von 63 beim Reichstag eingegangenen Petitionen aus Bayern hatte sich auch nicht eine einzige für Beibehaltung der beschränkten Haftpflicht ausgesprochen, und auch der Minister Dr. v. Fäustle erklärte sich dagegen. Es hätte des Feuereifers, womit Schulze (Berlin) dagegen zu Felde zog, nicht bedurft, um der Vorlage die große Mehrheit des Hauses zu sichern.

Der Generalpostmeister **Stephan** genießt wegen seiner Tüchtigkeit und der großen Energie, mit welcher er fortwährend auf Verbesserungen unseres **Postwesens** bedacht ist, beim Reichstag ein ganz besonderes Ansehen und Vertrauen. Der scherzhaft ausgedrückte Wunsch Dr. Bambergers: wir möchten für die Durchführung der Münzreform einen „Münz-Stephan" haben, war ein Zeichen dieser Anerkennung. Der Generalpostmeister hat auch in der letzten Session des Reichstages mehrfache Triumphe gefeiert, und sein Ansehen hat selbst durch die am letzten Sitzungstage von Dr. Banks gestellte und vom Minister Delbrück mit großem Geschick beantwortete Interpellation über eine bedenkliche **Verletzung des Briefgeheimnisses** [2]), um jüngere Postbeamte von der Lectüre des König'schen Postblattes abzuhalten, nicht dauernd gelitten. Durch einen Gesetzentwurf, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen vom 28. October 1871 ward eine **Ermäßigung des Paket-Porto's** und der Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe vorgeschlagen, die einen Ausfall in den Posteinnahmen von ungefähr 1 Million Thaler verursachen wird [3]). Bisher gab es für Pakete im Gewicht bis zu 100 Pfund insgesammt 1705 verschiedene Tarifsätze. Künftig wird es für Pakete bis zum Gewicht von 5 Kilogrammen nur zwei Portosätze geben, und für die schwereren Pakete werden die bisherigen 18 Entfernungsstufen auf sechs reducirt und wird die Gewichtseinheit von einem Pfund auf ein Kilogramm erhöht. Das Porto für Pakete mit Werthangabe wird nach denselben ermäßigten Sätzen wie für solche ohne Werthangabe, für Werthbriefe mit nur zwei Entfernungsstufen noch etwas niedriger berechnet; die Versicherungsgebühr im Vergleich mit früher um 100 bis 600 Procent ermäßigt.

[1]) Drucksachen Nr. 176; stenogr. Berichte S. 1156 u. 1190; Reichsgesetzbl. S. 146.

[2]) Stenogr. Berichte S. 1419; hierzu vgl. auch Drucksachen Nr. 224.

[3]) Drucksachen Nr. 5, Commissionsbericht Nr. 31; stenogr. Berichte S. 14, 189 u. 238; Reichsgesetzbl. S 107. — Vgl. auch die Zusammenstellung der Bestimmungen über den Posttarif, „Annalen" 1873 S. 1127 u. 1267.

Daß eine solche Vereinfachung des Posttarifs nur durchführbar ist, wenn die Tarifpositionen bei den Paketsendungen auf geringe Entfernungen und bei den Werthsendungen von kleinen Beträgen theilweise erhöht werden, während die Ermäßigung im wesentlichen nur den Sendungen auf größere Entfernungen und von größeren Werthbeträgen zu gute kommt, liegt in der Natur der Sache. Es ist aber nicht minder natürlich, daß dies vielfach Anstoß erregte. Es hat deshalb auch weder in der Commission, an welche die Vorlage verwiesen ward, noch in Plenum an Versuchungen gefehlt, dieser unerfreulichen Consequenz durch Amendirungsvorschläge abzuhelfen. Schließlich hat man sich aber den fachlichen Gründen des Generalpostmeisters in allen Punkten gefügt. Die Regierungsvorlage ward völlig unverändert angenommen, und nur durch eine besondere Resolution beschlossen, daß es zur Ergänzung des Posttaxwesens auch noch der Reform des Post-Anweisungsverkehrs bedürfe. Wenn dieser Beschluß, wie man wohl erwarten darf, beim nächsten Reichstage zu einer Ermäßigung des Porto's für Postanweisungen führt, so werden gewiß auch diejenigen, welche einstweilen von dem neuen Gesetze nicht selbst Vortheil haben, darin einen sehr erheblichen Fortschritt erkennen.

Außer diesem Posttaxgesetze sind dem Reichstage endlich noch ein **Postvertrag mit Italien** [1]) und ein zweiter Additionalvertrag zum Postvertrag mit **Schweden** [2]) zur bereitwillig ertheilten Genehmigung vorgelegt worden. Durch diese Verträge wird das Briefporto im Verkehr mit beiden Ländern auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. normirt, und werden die bewährten Grundsätze unserer neueren Postverträge, deren Kette damit vorläufig abgeschlossen ist, auch auf sie ausgedehnt. Durch den Vertrag mit Italien ist zugleich der Abschluß directer Postconventionen mit Ostindien und Australien ermöglicht, und auch sofort angebahnt.

Von der Deutschen Volksvertretung hat man zwar nicht — wie es in England und Frankreich geschehen ist — einen Beitrag zu den Kosten des Aufenthalts und des Amusements des Schah von Persien, wohl aber die Genehmigung eines Freundschafts-, Handels- und **Schifffahrts-Vertrags mit Persien** [3]) verlangt, dessen Ausführung voraussichtlich noch große Ausgaben nach sich ziehen wird. Derselbe beschränkt sich leider nicht darauf, uns die Rechte der meistbegünstigten Nation zu sichern, wie der Telegraph es von einem am 24. d. abgeschlossenen Handelsvertrage zwischen der Schweiz und Persien meldet. Dagegen leidet er — wenn auch formell vollständig in Ordnung — an demselben Mangel, wie der

[1]) Drucksachen Nr. 124; stenogr. Berichte S. 839 u. 865; Reichsgesetzbl. S. 222.

[2]) Drucksachen Nr. 157; stenogr. Berichte S. 957 u. 963 Reichsgesetzbl. S. 198.

[3]) Drucksachen Nr. 186; stenogr. Berichte S. 1261 u. 1307; Reichsgesetzbl. S. 351. Vgl. a. oben S. 100.

am 26. Juni in London vollzogene Beitritt des Schah zur Genfer Convention: er läßt das Maß der übernommenen Verpflichtungen im unklaren. Der Umfang der uns eingeräumten Rechte ist den Abgeordneten unbekannt geblieben, weil der in dieser Beziehung maßgebende Handelsvertrag zwischen Rußland und Persien auch unserem auswärtigen Amte nicht bekannt geworden zu sein scheint, wenigstens nicht, wie die entsprechenden Verträge Englands, Belgiens, Spaniens und Frankreichs, dem Hause mitgetheilt ist. Ungleich bedenklicher ist es, daß die Deutsche Regierung die ganz unberechenbare Verpflichtung übernommen hat: so oft Persien in einen Streit mit einer andern Macht verwickelt wird, auf den Wunsch des Schah zur Beilegung des Streits ihre guten Dienste zu leisten. Dieses offenbar auf einen künftigen Conflict zwischen Persien und Rußland berechnete Zugeständniß nöthigt das Deutsche Reich hinfort einen kostbaren Gesandtschaftsposten in Teheran zu unterhalten, dessen Nutzen der Reichskanzler noch vor zwei Jahren sehr entschieden in Zweifel zog. Wenn der Reichstag dennoch den Vertrag genehmigt hat, so geschah es wohl nur deshalb, weil es im Grunde überall kein neuer Vertrag, sondern nur die, trotz mancher bedenklichen Bestimmungen, vielfach verbesserte Erneuerung des im Jahr 1857 zwischen dem Deutschen Zollverein und Persien abgeschlossenen Vertrages war. Wäre das nicht der Fall gewesen, so würde sich — wie der Abg. Dr. Schleiden im Eingang seiner Kritik desselben andeutete — wahrscheinlich jedem die Frage aufgedrängt haben: ob es überhaupt gerathen sei, mit einem Land einen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag abzuschließen, welches, wie ein großer Theil des Vertrags beweist, auf einer viel tieferen Culturstufe steht als Deutschland.

Ein Gesetz betreffend die dem **Reichs-Oberhandelsgerichte** gegen Rechtsanwälte und Advocaten zustehenden **Disciplinarbefugnisse** ist ohne das geringste Interesse für das größere Publicum[1]). Des gleichfalls ohne Widerspruch angenommenen Gesetzes wegen **Abänderung zweier Schlesischer Reichstagswahlkreise** erwähne ich zum Schlusse nur deshalb, weil Krüger (Hadersleben) ganz geschickt die Beschwerden der Dänischen Nordschleswiger über die Eintheilung der dortigen Wahlkreise daran knüpfte, denen — was auch Dr. Seelig und Dr. Hinschius dagegen sagen mochten — einiges Wahre zu Grunde liegt. — Die beiden einzigen anderen, noch nicht von mir berührten, Gesetz-Vorlagen der Regierung in Betreff der Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung und der Bestrafung der Contractbrüchigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind unerledigt geblieben. Ich werde unten mit wenigen Worten darauf zurückkommen.

[1]) Drucksachen Nr. 8; stenogr. Berichte S. 28, 53 u. 91; Reichsgesetzbl. S. 60.

Die Frage der **Ausdehnung der Competenz des Reiches auf das gesammte bürgerliche Recht** ist seit dem constituirenden Reichstage kaum von der Tagesordnung verschwunden, und hatte auch den Deutschen Reichstag bereits in seiner zweiten und dritten Session beschäftigt (vgl. oben S. 193 u. 240). Eingedenk des alten Wortes: gutta cavat lapidem, erneuerten 113 Mitglieder der liberalen Fractionen und der freiconservativen Partei den vorjährigen Antrag Lasker's wegen Abänderung der Nr. 13 des Art. 4 der Reichsverfassung — dem der Bundesrath seine Zustimmung versagt hatte — sofort beim Beginn der diesjährigen Session. Bei Eröffnung der Debatte darüber am 2. April gab der Präsident des Reichskanzleramts die erfreuliche Erklärung ab: die bei den früheren Verhandlungen über den Gegenstand im Bundesrath hervorgetretenen Schwierigkeiten seien jetzt so weit überwunden, daß Aussicht vorhanden sei, es werde die in einer so wichtigen Frage gewiß wünschenswerthe Einstimmigkeit oder doch die verfassungsmäßig erforderliche Stimmenzahl für die in Rede stehende Verfassungsänderung in naher Zeit erreicht werden. Gleichzeitig mit der Verkündigung derselben solle eine Commission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches berufen werden, da die verbündeten Regierungen die Einheit des bürgerlichen Rechts in Deutschland als den wesentlichen Zweck des Antrags ansehen. Als ob die Begriffe „conservativ" und „gouvernemental" identisch wären, gab nun auch Wilmanns die Erklärung ab: daß seine (die conservative) Partei unter diesen Umständen ihren bisherigen Widerspruch fallen lasse. Nur das Centrum, unterstützt von Dr. Mohl und Dr. Ewald, glaubte noch gegen den Antrag stimmen zu müssen, obgleich Dr. Windthorst (Meppen) und Dr. Reichensperger (Crefeld) offen anerkannten, daß möglichste Rechtseinheit in Deutschland an sich erwünscht sei. Ihrer Besorgniß, die Annahme des Antrags werde zur Mediatisirung der Einzelstaaten führen, gab Windthorst, zur allgemeinen Erheiterung, in den prägnanten Worten Ausdruck: „Die jetzt anscheinend noch souverän erachteten Staaten sind vom 2. April 1873 an genau in der Lage der Standesherren, und über 25 Jahre wird das Haus Wittelsbach eine Stellung haben wie jetzt das Haus Hohenlohe." Dr. Braun (Gera) und Dr. Lasker blieben ihm die Antwort nicht schuldig. Die Hinweisung darauf, daß hier gar nicht von der Justizhoheit, sondern von dem constitutionellen Gesetzgebungsrecht die Rede sei, würde genügt haben. Braun hielt es aber für nöthig, noch besonders hervorzuheben, daß das Haus Wittelsbach gerade durch sein Mitwirken für die Ziele des Reiches gegen das ihm angedrohte Schicksal absolut gesichert sei, und daß der erhabene und patriotische Träger der Krone dieses Hauses durch Ergreifung der Initiative für die Wiederherstellung der Deutschen Kaiserwürde den thatsächlichen Beweis geliefert habe, daß er die Ansichten Windthorst's nicht

theile. Wenn — wie man in Reichstagskreisen annahm — gerade Bayern noch mit seiner Zustimmung zu dem Lasker'schen Antrag zurückhält, so läßt sich diese Zögerung gewiß ebenso wohl aus dem Wunsche der Bayerischen Regierung, zunächst ihre Stände über die wichtige Frage zu vernehmen, als aus einem principiellen Widerstand erklären[1]). Nach der jetzt gesicherten Zustimmung einer verfassungsmäßigen Mehrheit der Bundesregierungen war jede Verstimmung darüber, das dieselbe nicht früher erfolgt war, geschwunden. Man glaubte sich versichert halten zu dürfen, daß die früher vielfach befürchteten Schwierigkeiten bei der Ausführung des Beschlusses als beseitigt angesehen werden dürften, da die zustimmenden Regierungen sich bei den mehrjährigen Berathungen über den Gegenstand überzeugt haben müssen, daß an eine Gefährdung ihrer Particularrechte gar nicht gedacht wird. Das Einverständniß des Bundesraths und des Reichstags über diese Ausdehnung der Competenz des Reiches kann natürlich auch nicht ohne Einfluß auf die künftige Gerichtsorganisation bleiben. Die Errichtung eines für alle Gebiete der Rechtsprechung competenten obersten Gerichtshofes ist hinfort nur eine Frage der Zeit. Daß sich Bayern, Württemberg und Sachsen, also 14 Stimmen, bei den am 5. April geschlossenen Ministerconferenzen dahin aussprachen: daß die Competenz des Reichsgerichts auf das Reichsrecht beschränkt werden müsse, hat daher nur eine momentane Beunruhigung hervorrufen können. Dieselbe schwand, als der „Deutsche Reichsanzeiger" am 15. April in officiöser Weise erklärte: ein definitiver Beschluß sei überhaupt noch nicht gefaßt, und an die Berathung des dem Justizausschusse des Bundesraths vorliegenden Entwurfs der Civilproceßordnung würden sich neue Ministerbesprechungen anschließen.

Daß bis zur Vollendung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs für Deutschland eine längere Zeit, wenn auch nicht — wie ein Mitglied des Bundesraths meinte — volle 20 Jahre, verstreichen wird, kann nicht zweifelhaft sein. Es ist deshalb unvermeidlich schon vorher mit einzelnen unentbehrlichen Specialgesetzen vorzugehen. Die früher dagegen erhobenen Competenzbedenken kann man nach dem Ausgang der Berathungen über den Lasker'schen Antrag als erledigt ansehen. Die Vorlegung zweier solcher nothwendiger Specialgesetze, über die Einführung der obligatorischen Civilehe und über die Ordnung der Civilstandsregister, hatte sich der Reichstag bereits in seiner vorjährigen Session erbeten. Der Bundesrath hatte den ersten Antrag an seinen Justizausschuß verwiesen. In Betreff der Beurkundung des bürgerlichen Standes war dagegen ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der noch der Genehmigung des Kaisers harrte. Man wußte, daß von der beabsichtigten Vorlegung eines Gesetzes über Einführung der obligatorischen Civilehe an den Preußischen Landtag Abstand genommen war, weil allerhöchsten Orts eine Steigerung des bestehenden kirchlichen Conflicts davon besorgt wurde. Man glaubte aber gleichfalls zu wissen, daß die Stimmen der beiden mächtigsten Bundesstaaten, Preußens und Bayerns, für das Princip eines solchen Gesetzes gewonnen seien. Die Vorgänge des letzten Jahres hatten außerdem weitern Kreisen die Ueberzeugung aufgedrängt, daß es nothwendig sei, die Selbstständigkeit des Staats und seiner Gesetzgebung vor den Uebergriffen der einzelnen Kirchen zu wahren, mithin auch die Geltung der staatlichen Ehegesetze dadurch zu sichern, daß für die Abschließung der Ehe lediglich die Mitwirkung staatlich angestellter Beamten erforderlich wird. Diese Erwägungen veranlaßten Dr. Völk und den Berliner Professor des Kirchenrechts Dr. Hinschius, unterstützt von 68 Mitgliedern der drei liberalen Fractionen, schon am 2. April den Entwurf eines Gesetzes über die bürgerliche Form der Eheschließung einzubringen. Die von einigen Seiten gehegte Besorgniß, daß die Annahme eines solchen Gesetzes durch den Reichstag einen nachtheiligen Einfluß auf die Wahlen üben werde, hatte nicht davon abhalten können. Denn die Preußischen Kirchengesetze geben schon allein ausreichende Veranlassung zu clericalen Wühlereien, die dadurch schwerlich noch gesteigert werden könnten. Wohl aber erschien es wichtig, daß der Reichstag, dem keine andere Gelegenheit geboten war, sich über die kirchlichen Streitigkeiten auszusprechen, durch ein entscheidendes Votum den Beweis lieferte, daß er entschlossen sei, die Regierung, soweit an ihm liege, in ihrem Kampf gegen ultramontane Uebergriffe zu unterstützen. Man will denn auch wissen, daß Fürst Bismarck, trotz der ihm durch seine Stellung zum Kaiser auferlegten Reserve, keinen Anstand genommen habe, dem Abg. Dr. Völk seine Freude über die Einbringung des Antrages auszusprechen.

Am 23. April verwies der Reichstag den Antrag an eine Commission von 14 Mitgliedern. Von den ungewöhnlich zahlreich anwesenden Mitgliedern des Bundesraths hatte keines bei der Berathung das Wort ergriffen. Aus der fast die ganze Sitzung ausfüllenden Debatte[1]) will ich nur hervorheben, daß die Ansichten der Gegner in einer sehr geschickten Rede Dr. Reichensperger's (Olpe) ganz vortrefflich dargelegt wurden. Dr. Ewald, der — wie ein balzender Auerhahn — niemals hört, wie um ihn herum gelacht und gesprochen wird, vermochte, wie gewöhnlich, durch seine consequente Argumentation keinen Eindruck zu ihren Gunsten hervorzubringen. Er versetzte aber das Haus und die Tribünen durch einige persönliche Bemerkungen über die ernste Reue des polygamistischen Königs David, die er

[1]) Vgl. die im Anschluß an diese „Rückblicke" mitgetheilte Rede des Bayerischen Justizministers v. Fäustle in der Bayerischen II. Kammer.

[1]) Stenogr. Berichte S. 265.

auch anderen Monarchen wünschte, in stürmische Heiterkeit. Es war ein scherzhaftes Zusammentreffen, daß der Reichstag, unmittelbar nachdem er über die Form der Eheschließung berathen hatte, durch Annahme eines von Dr. Löwe zu einem Bericht der Petitionscommission gestellten Antrags, auch noch für die Impfung der aus diesen Ehen hervorgehenden Kinder Sorge trug. Als der Bundescommissär, Geh. Rath v. Möller, am 29. April in der Commission die Erklärung abgab: daß der Bundesrath unter den durch den vorliegenden Antrag veränderten Umständen den Gesetzentwurf über die Civilstandsregister bis auf weiteres nicht vorlegen werde, brachten Dr. Völk und Dr. Hinschius wenige Tage später auch einen solchen ein, der an dieselbe Commission verwiesen ward. Es war ein Glück für den Fortgang der Commissionsberathungen, daß die beiden daran theilnehmenden Mitglieder des Centrums, Dr. Mayer (Donauwörth) und Felzer — welche in ihrem principiellen Widerstand gegen die obligatorische Civilehe von den beiden Conservativen unterstützt wurden — so tiftelnde Juristen waren, daß sie, statt bei jedem Paragraphen neue Schwierigkeiten zu machen, an der Fassung derselben mittiftelten. Die Aussichten auf das Zustandekommen eines guten Gesetzes wurden auch dadurch verbessert, daß der Bundescommissär, nachdem er vorangeschickt, daß der Bundesrath noch nicht über das Princip schlüssig geworden sei, sich eifrig an der Berathung der Einzelheiten betheiligte und vielfach sogar selbst Verbesserungen in Vorschlag brachte, die er einem lithographirten Entwurf entnahm, in welchem man eine Vorarbeit des Reichskanzleramts oder des Preußischen Ministeriums vermuthete. Nach 16. Sitzungen legte die Commission am 30. Mai ihren Bericht (aus der Feder des Abg. Dr. Hoffmann-Darmstadt) nebst dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes vor, in welchem die beiden Initiativanträge Völk-Hinschius zusammengefaßt waren[1]). Zu einer Durchberathung dieser anerkennenswerthen Arbeit im Plenum ist es aber nicht mehr gekommen. Die zweite Berathung am 4. Juni mußte schon vor der Abstimmung über den §. 1 abgebrochen werden, weil der (in diesen Tagen plötzlich verstorbene) Frhr. v. Ketteler (Centrum) Auszählung des Hauses veranlaßte. Dr. Völk machte zwar wiederholt den Versuch die Fortsetzung der Berathung wieder auf die Tagesordnung zu bringen, aber der Reichstag gab dem Preßgesetz die Priorität, weil der Commissionsbericht über dieses viel früher erstattet war. Die berechtigte Erregung, womit Dr. Völk am 11. Juni dem Hause mittheilte, daß das Centrum die Drohung ausgesprochen habe, dasselbe durch Entfernung beschlußunfähig zu machen, wenn das Civilehegesetz zur Verhandlung komme, war sonst wohl geignet gewesen, Eindruck zu machen. Frhr. v. Loë soll dieses Geheimniß seiner Partei ausgeplaudert haben. Die Richtigkeit dieses Factums wurde von Dr. Windthorst (Meppen) indirect bestätigt.

Darüber, daß schon der nächste Reichstag diese wichtige, ja nothwendige Angelegenheit wieder aufnehmen wird, kann kein Zweifel obwalten. Stehen wir doch einstweilen in dieser Beziehung sogar gegen Venezuela zurück, wo am 16. Januar d. J. ein solches Gesetz erlassen ward, und dessen Präsident sich unmittelbar darauf das Vergnügen machte, sich noch einmal civiliter trauen zu lassen, obgleich er seit 20 Jahren in einer kirchlich eingesegneten glücklichen Ehe lebte. Bei Wiederaufnahme des Gegenstandes im Deutschen Reichstage werden auch die Arbeiten der diesjährigen Commission nicht verloren sein. Soweit es sich um Einführung der obligatorischen Civilehe handelt, wird dann wahrscheinlich nur das Princip selbst zu neuen lebhaften Discussionen Anlaß geben. Was dagegen die Beurkundung des Personenstandes anbelangt, so wird dabei namentlich über zwei Fragen zu entscheiden sein, die vorzugsweise für Bayern Interesse haben, nämlich darüber, ob auch Religionsbeamte und Gemeindebeamte als Standesbeamte zugelassen werden sollen. Dr. Mayer (Donauwörth) hatte in der Commission beantragt: Religionsbeamte ausdrücklich von Uebernahme der Stellung eines Civilstandsbeamten auszunehmen, aber keinerlei Unterstützung für diesen Antrag gefunden, weil der Bundescommissär die Möglichkeit ihrer Anstellung in den Ostpreußischen Provinzen nicht ausgeschlossen wissen wollte. Mir scheint, daß der Antrag Dr. Mayer's zwar nicht dem Interesse seiner Partei entspricht, aber einem sehr richtigen Gedanken Ausdruck gibt. Sollte Bayern wieder einmal das Unglück haben, ein ultramontanes Ministerium zu erhalten, welches vorzugsweise Geistliche zu Standesbeamten wählte, so würde dadurch das ganze Ehegesetz unwirksam gemacht werden können. Ueber die Anstellung von Gemeindebeamten als Standesbeamte enthält der Commissionsentwurf keine ausdrückliche Vorschrift, aber die Fassung des §. 1 läßt dieselbe unbedingt zu, und mir scheint dieselbe auch ganz unentbehrlich zu sein. Ich bin jedoch zweifelhaft darüber, ob die gewählte allgemeine Fassung und eine etwaige Ausführungs-Verordnung des Bundesraths auch für Bayern ausreichen wird, wo, soweit mir bekannt, Gemeindebeamte nur auf Grund eines ausdrücklichen Gesetzes ein anderes Amt übernehmen dürfen.

Die Erlassung eines **Reichspreßgesetzes** ist von dem Deutschen Reichstag in jeder Sitzungsperiode angeregt worden (vgl. oben S. 160, 197). In der ersten beschloß er auf den Antrag von Dr. Völk und Wiggers mit 221 gegen 37 Stimmen ein Gesetz wegen Beseitigung der Cautionspflichtigkeit periodischer Druckschriften und der Entziehung der Befugniß zum Betrieb eines Preßgewerbes. Der Bundesrath versagte demselben seine Zustimmung. In der zweiten Session glaubte der Präsident des Reichskanzleramts am 25. October 1871, in Erwiderung einer Interpellation von Dr. Völk, die Vor-

[1]) Drucksachen Nr. 77 nebst Anlage; stenogr. Ber. S. 951.

legung eines Preßgesetzes mit Bestimmtheit für die nächste Frühjahrs-Session in Aussicht stellen zu können. Am 8. April 1872 wurde diese eröffnet. Am 22. interpellirte Wiggers wegen der verheißenen Vorlage. Er erhielt die Antwort: die Erklärungen der Einzelregierungen seien zu spät eingegangen, als daß dieselbe noch in der laufenden (dritten) Session erfolgen könne. Man war daher berechtigt, sie in dieser (vierten) Session zu erwarten. Aber die Thronrede schwieg darüber, und deshalb brachten Wiggers und Genossen sofort am Eröffnungstage der Session den Entwurf eines Reichs-Preßgesetzes ein[1]). Schon am 19. März fand die erste Berathung statt. Sie endete mit Verweisung des Entwurfs an eine Commission von 21 Mitgliedern unter dem Vorsitze Völks. Die Vertreter der Regierung hatten sich bei der Verhandlung schweigend verhalten, trotz starker Provocation von Dr. Windthorst (Meppen), der namentlich über die Benutzung des sogenannten „Reptilienfonds" zur Beeinflussung der Presse bittere Wahrheiten vorbrachte. Auch an den Berathungen der Commission nahm der anwesende Bundescommissär, Geh. Rath Starke, keinen activen Theil. Nur zweimal ergriff er das Wort. Zum erstenmal, um an den §. 7 des Entwurfs, der die Entscheidung über Preß-Verbrechen und Vergehen den Schwurgerichten zuweist, die Erklärung zu knüpfen: daß man der künftigen allgemeinen Strafproceßordnung nicht durch solche Festsetzungen in einem Specialgesetze präjudiciren dürfe, hierin auch der Grund liege, weshalb die Regierung bisher nicht selbst einen Preßgesetzentwurf vorgelegt habe. Ueberraschender war seine Erklärung beim Beginn der zweiten Lesung des Entwurfs in der Commission, indem er mittheilte: die Preußische Regierung habe in Folge der Initiative des Reichstags die Angelegenheit in erneute Erwägung genommen, glaube unter gewissen Voraussetzungen ihre bisherigen Bedenken fallen lassen zu können, und habe deshalb die Berathungen eines zunächst dem Bundesrath vorzulegenden Preßgesetzes wieder aufgenommen. Am 25. April erstattete die Commission ihren Bericht. Am 27. wurde im Bundesrath die bevorstehende Vorlegung eines Reichs-Preßgesetz-Entwurfs angekündigt. Die zweite Berathung verzögerte sich bis zum 29. Mai. Der Reichskanzler hatte vor seiner Abreise nach Petersburg den Präsidenten ersucht, dieselbe, wenn thunlich, nicht vor seiner (am 10. Mai erfolgten) Rückkehr anzusetzen. Der Berichterstatter Dr. Biedermann war später theils unwohl, theils abwesend gewesen. Auch jetzt kam es nur zu einer kurzen Discussion über den §. 1. Die Erklärung des Fürsten Bismarck: ein Preußischer Preßgesetzentwurf sei an demselben Tage dem Bundesrath vorgelegt worden, eine Verständigung werde erleichtert werden, wenn man etwa eine Decade auf dessen Beschlüsse warte, führte zur Absetzung des Gegenstandes von der Tagesordnung.

Ich will diese Rückblicke nicht durch eine eingehende Kritik des Commisions-Entwurfs und des **Preußischen Entwurfs** noch weiter verlängern, will ebenso wenig den Versuch machen, nachzuweisen, wer für letzteren die moralische Verantwortung trägt. In letzterer Beziehung mag die Bemerkung genügen, daß der anstößigste §. 20 nicht im Preußischen Ministerium des Innern, sondern in den im Reichskanzleramte zwischen den HH. v. Brauchitsch, Golz und v. Schelling abgehaltenen Conferenzen seinen Ursprung hat. Nach der Beurtheilung, welche der dem Bundesrath vorgelegte Entwurf, trotz der darin in Aussicht gestellten materiellen Erleichterungen, in der Deutschen Presse selbst gefunden hat, kann ich mich auf wenige Worte beschränken. Der Entwurf erinnert an die Aeußerung des Grafen Russel (the English Government and Constitution p. 335): „An neue restrictive Gesetze über die Presse könnte nur ein Staatsmann denken, der schwach genug ist, sich zu fürchten (to feel alarm), oder gottlos genug, seine Furcht zur Zerstörung der Freiheit seines Landes zu benutzen." Dagegen wird man dem Deutschen Staatsmann, welcher wenigstens äußerlich die Verantwortung für die Regierungsvorlage trägt, nicht den gleichen Vorwurf der Inconsequenz wie Hrn. Thiers machen können. Dieser führte am 30. Januar 1868 in längerer Rede im Französischen gesetzgebenden Körper aus: daß die absolute Preßfreiheit die nothwendigste aller Freiheiten sei, mit dem einzigen Vorbehalt, daß die Blätter nicht die allgemeine Moral verspotten, daß sie den von einem verantwortlichen Ministerium umgebenen Staatschef und daß sie das Privatleben nicht angreifen dürfen. Im Jan. 1872 aber legte derselbe Hr. Thiers als Präsident der Französischen Republik der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf vor, der alle früheren Preßrestrictionen aufrecht erhält. — Ich vermag mich übrigens auch nicht für den als zu liberal verschrienen Commissionsentwurf zu erwärmen, bin vielmehr der Ansicht, daß wir uns, wenn dieser Entwurf Gesetz geworden wäre, schon nach fünf oder zehn Jahren insgesammt darüber wundern würden, wie es einem Deutschen Reichstag möglich war, noch im Jahre 1873 ein solches Gesetz zu beschließen. Es giebt meines Erachtens nur **ein** Mittel, die schlechte Presse zu bekämpfen, und dieses liegt in der Presse selbst. Ich bezweifle nicht, daß dies allgemein anerkannt werden wird, sobald wir erst der Umtriebe der Ultramontanen und der Socialisten einigermaßen Herr geworden sein werden. Auch das weiseste Preßgesetz wird seinen Zweck nicht erreichen, solange nicht der Willkür in Anwendung und Auslegung des Gesetzes durch eine vernünftige Strafproceßordnung und verbesserte Gerichtsverfassung vorgebeugt wird. Das empfinden wir hier in Preußen am lebhaftesten. Mit der Verweisung der Preß-Verbrechen und Vergehen vor die Schwurgerichte allein wird nicht geholfen, und ich

[1]) Drucksachen Nr. 11, Commissionsbericht Nr. 59; stenogr. Berichte S. 31, 907.

bedaure, daß der hochverehrte Abgeordnete für Immenstadt es für eine Pflicht gegen sein Heimathland gehalten hat, bei dieser Gelegenheit die Resolution einzubringen: daß eine Deutsche Strafproceßordnung, in welcher die Schwurgerichte durch Schöffengerichte ersetzt werden sollen, in keiner Weise den von einem solchen Gesetz gehegten Erwartungen und den Bedürfnissen der Strafrechtspflege entspreche. Hätte ich die Ehre, dem hohen Hause anzugehören, so würde ich weder dieser von 152 Mitgliedern unterstützten Resolution beigestimmt, noch die Einbringung eines besonderen Gegenantrags auf Uebergang zur Tagesordnung — wie v. Behr mit 61 Genossen einen solchen gestellt hat — gebilligt haben. Meiner Ansicht nach ist es nicht die Aufgabe des Reichstags, sich über eine Frage von dieser Wichtigkeit im voraus so kategorisch auszusprechen, wie die Resolution Völk es thut, und dadurch einen moralischen Druck auf seine Nachfolger auszuüben. Ich meine, es sei die Pflicht des Reichstags, wenn ihm die Strafproceßordnung vorgelegt wird, zunächst nur die Frage zu prüfen: ob die Rechtspflege besser durch Schwurgerichte oder durch Schöffengerichte gesichert wird. Erst wenn letzteres bejaht werden sollte, wird er sich zu fragen haben: ob es bei der in einem großen Theil des Volkes herrschenden Vorliebe für Schwurgerichte auch politisch richtig und weise sein würde, sofort mit einer solchen Neuerung vorzugehen. Wie wenig die Freiheit mit dieser ganzen Frage zu thun hat, scheint mir dadurch unwiderleglich bewiesen zu werden, daß mehrere der demokratischsten Cantone der Schweiz, z. B. Baselland, ebenso sehr für Schöffengerichte schwärmen, wie viele unserer besten Liberalen für Schwurgerichte. Im Deutschen Reichstag ist es bekanntlich zu keiner formellen Abstimmung über den Antrag Völk gekommen; doch war demselben die Mehrheit bereits durch die Zahl seiner Unterschriften gesichert.

Nach dieser Abschweifung kehre ich zu den Verhandlungen über das Preßgesetz zurück. Wegen der Ermüdung und häufigen Beschlußunfähigkeit des Hauses war seit Mitte Mai, namentlich auf Antrieb von Dr. Lasker, vielfach die Frage besprochen worden: ob es nicht gerathen sei, zu Pfingsten Vertagung eintreten zu lassen und eine Herbstsession zu halten. In einer am 28. Mai unter dem Vorsitz des Präsidenten abgehaltenen Conferenz von angesehenen Mitgliedern aller Fractionen hatte man sich jedoch geeinigt, die Sitzungen bis Ende Juni fortzusetzen, und den Versuch zu machen, die Regierung zu veranlassen, nicht auf Berathung des Reichs-Militairgesetzes (vgl. weiter unten) zu bestehen. Da es bei der nach den Pfingstferien noch häufiger eintretenden Beschlußunfähigkeit zweifelhaft wurde, ob bis Ende Juni auch nur das Nothwendigste erledigt werden könne, traten die Delegirten am 8. Juni, unter Zuziehung des Präsidenten des Reichskanzleramtes, abermals zusammen. Man verständigte sich darüber: jedenfalls noch alle Gegenstände zu erledigen, die — wie beispielsweise die Etats — unter allen Umständen erledigt werden mußten, andere Gegenstände — und zu diesen gehörte auch das Preßgesetz — als solche zu bezeichnen, die nur dann zur Berathung kommen sollten, wenn dem Reichstage noch Zeit dazu bleibe, oder der sogenannte „Schwerinstag“, der vorzugsweise für die Verhandlungen über Anträge aus dem Hause und über Petitionen bestimmt ist, und beim Widerspruche auch nur eines Mitgliedes nicht für andere Gegenstände verwendet werden darf, dazu benutzt werden könne. Die Regierung erklärte sich mit diesem Programm einverstanden, und willigte darein, daß das Militairgesetz und das sogenannte Etats-Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben des Reiches unerledigt bleiben sollten. Ueberzeugt, daß unter diesen Umständen auf die Durchberathung des Preßgesetzes nicht mehr zu rechnen sei, brachte Dr. Windthorst (Meppen) am 10. Juni den Entwurf eines Noth-Preßgesetzes[1]) ein, der nur die Aufhebung der Zeitungs-Cautionen und der auf den Preßerzeugnissen lastenden Staatsabgaben bezweckte. Am folgenden Tage beschloß die Versammlung nach langer unerquicklicher Geschäftsordnungs-Debatte: dem Preßgesetz in Verbindung mit dem Antrage Windthorst auf der nächsten Tagesordnung die Priorität vor dem Civilehegesetz zu geben. Erst am 16. Juni gelangte man bis zu diesem Gegenstand, und nun führte die Frage, ob der Windthorst'sche Antrag als ein Amendement zu dem Commissions-Entwurf oder als selbstständiger Antrag zu behandeln sei, zu jener in der Tagespresse so vielfach besprochenen beklagenswerthen Scene zwischen dem Reichskanzler und dem Abg. Dr. Lasker, die glücklicherweise in den bisherigen Annalen des Deutschen Reichstages ohne Präcedenzfall war. Es widersteht mir auf die Einzelheiten dieses betrübenden Vorganges zurückzukommen. Es wird mir aber gestattet sein, meine Ansicht dahin auszusprechen: daß, wie gewöhnlich bei solchen gereizten Discussionen, die Schuld auch diesmal auf beiden Seiten lag. Ich will fürwahr die unparlamentarische Ausdrucksweise des Fürsten Bismarck nicht entschuldigen; aber ich meine, es muß in mildernde Berücksichtigung gezogen werden, daß er offenbar unter dem Eindruck sprach: der Kaiser könne glauben, daß er ihm — wenn auch nur durch unvollständige Information über die Besprechung der Delegirten-Conferenz getäuscht — amtlich etwas unwahres mitgetheilt, also ein Vergehen begangen habe, dessen er sich, soviel er sich erinnere, doch niemals dem Hause gegenüber schuldig gemacht habe. Auch der Umstand darf nicht übersehen werden, daß die Regierung so sehr an die Nachgiebigkeit des Reichstages gewöhnt ist — auch der Reichskanzler erkannte selbst das bisherige dankenswerthe Einverständniß an, — daß jeder Widerspruch doppelt verletzen muß und reizt. Nachdem die Natur dem Fürsten in der folgenden Nacht durch einen Gallenauswurf zu Hülfe gekommen, hat derselbe

[1]) Drucksachen Nr. 173; stenogr. Berichte S. 1097 u. 1175.

bekanntlich dem Abg. Lasker am 21. Juni die Hand der Versöhnung entgegengestreckt, und wir haben nicht zu untersuchen, ob das in Anerkennung eines demselben zugefügten Unrechts oder deshalb geschehen ist, weil er der Unterstützung des einflußreichen Mannes nicht wohl entbehren kann. — Der Reichstag beschloß: von Berathung des Commissions-Entwurfs abzusehen, und am folgenden Tage in diejenige des Windthorst'schen Entwurfs einzutreten. Es ist jedoch aus Mangel an Zeit auch dazu nicht gekommen, und würde auch dann nicht dazu gekommen sein, wenn der Reichstag auch nicht am 17. Juni anerkannt hätte, daß dem fünften Bericht der Petitions-Commission — auf den ich unten kurz zurückkommen muß — die Priorität gebühre; denn auch dieser Bericht ist nicht mehr zur Verhandlung gelangt.

Dasselbe, ja ein noch schlimmeres, Schicksal als das Preßgesetz hatte ein von der Forschrittspartei unter dem Namen Wiggers eingebrachter Entwurf eines Gesetzes über Vereine und Versammlungen, der in mäßiger Redaction die Bestimmungen des betreffenden Preußischen Gesetzes vom 11. März 1850 abzuschwächen versuchte[1]). Nach einer kurzen Debatte, in welche nur die erheiternden Auslassungen Ewald's gegen den Fürsten Bismarck und gegen die Fortschrittspartei etwas Leben brachten, wurde derselbe an eine Commission verwiesen, die ihn bei der Schlußabstimmung mit 7 gegen 2 Stimmen verwarf. Ihr Bericht ist erst nach dem Schlusse des Reichstags zur Vertheilung gelangt. Ich vermag auch dieses Ergebniß nicht zu beklagen. Für nichtpolitische Vereine und Versammlungen genügen die allgemeinen gewerbspolizeilichen und civilrechtlichen Bestimmungen, gegen Ausschreitungen politischer Vereine und Versammlungen die allgemeinen Strafgesetze. Auf diesem Gebiete, wie für die Presse, verlange ich die vollste Freiheit.

Wenn auch nicht von unmittelbarem Erfolg begleitet, so wird ein anderer aus der Initiative des Reichstags hervorgegangener Antrag unzweifelhaft nicht ohne gute Nachwirkung bleiben. Es ist dies der bereits einmal in der zweiten Session (vgl. oben S. 195) angenommene und jetzt bei der zweiten Lesung in namentlicher Abstimmung mit 174 gegen 62 Stimmen, bei der dritten ohne solche mit sehr großer Mehrheit erneuerte sogenannte Mecklenburgische Antrag (Büsing-Güstrow), betreffend die Volksvertretung in den Bundesstaaten[2]). Die fast $5\frac{1}{2}$ Stunden dauernde Sitzung, welche am 14. Mai der ersten und der zweiten Berathung dieses Antrags gewidmet wurde, bezeichnet allerdings in so fern für den Reichstag einen verlorenen Tag, als jeder Abgeordnete bereits vor dem Beginn der Debatte gewußt haben wird, wie er stimmen werde; aber sie gehört unbedingt zu den interessantesten der ganzen Session. Pogge (Strelitz) begründete den Antrag mit einer ebenso sachkundigen wie amüsanten Schilderung der Mecklenburgischen Zustände, und insbesondere des dortigen Landtags. Ihm folgte Frhr. v. Stauffenberg als Referent über eine denselben unterstützende Petition mit nicht weniger als 29,984 Unterschriften, mit einer actenmäßigen Geschichte der Mecklenburgischen Verfassungsverhandlungen in den letzten Jahren, die fast ein Bedauern darüber aufkommen ließ, daß dieses Stück Mittelalter aus dem Deutschen Staatsleben verschwinden soll. Der Staatsminister v. Bülow vertheidigte seine Regierung in geschickter, feiner und staatsmännischer Rede. Miquel's Ausführungen litten dagegen an starken Uebertreibungen.

Es war nicht günstig für die Mecklenburgische Angelegenheit, bei der es sich um Beseitigung der alten Feudalverfassung handelt, daß die Lippe'sche, bei der nur die Wiederherstellung des Wahlgesetzes von 1849 zur Frage steht (es ist dort nämlich eine auf Wahlen beruhende Volksvertretung vorhanden), damit in Verbindung gesetzt ward. Aber es läßt sich nicht läugnen, daß die Verhandlung selbst dadurch viel pikanter wurde. Die Lippe'sche Regierung hatte zu ihrer Vertheidigung einen Separatabdruck einiger Artikel aus ihrem „Regierungs- und Anzeige-Blatt", sowie die fürstliche Cabinetsordre vom 15. Mai v. J. über das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden unter den Mitgliedern vertheilen lassen. Herz referirte über eine betreffende Petition. Hausmann (Lippe) suchte nachzuweisen, „daß die mittelalterliche Paragraphenzusammenstellung, welche in Lippe seit dem Staatsstreich von 1853 executirt werde, eigentlich noch viel schlimmer sei, als die gänzliche Verfassungslosigkeit." Der fürstliche Cabinetsminister und Bundesbevollmächtigte v. Flottwell antwortete ihm, und vernichtete ihn moralisch. Er begann seine Rede so geschickt, wie es ein bewährter parlamentarischer Debater nicht besser hätte thun können. Aber der günstige Eindruck, den der erste Theil derselben hervorbrachte, ließ ihn vergessen, daß er als Minister sprach, und daß man deshalb von ihm, wenn auch nicht die Eigenschaften eines Staatsmanns, doch mindestens ein äußerlich würdiges Auftreten erwarten durfte. Maßlose Persönlichkeiten nöthigten den Präsidenten ihn unter dem lebhaften Beifall des Hauses mit der Erklärung zu unterbrechen: daß er ähnliche Aeußerungen, wenn sie von einem Mitgliede des Reichstags gegen ein anderes ausgesprochen wären, mit einem Ordnungsruf begleitet haben würde. Von der Tribüne herab sah und hörte man, wie der Präsident des Reichskanzleramtes — der anfänglich mit sichtlicher Befriedigung zugehört hatte — sich in großer Erregtheit dem Platze des Redners näherte, einem andern Mitgliede des Bundesraths zuwinkte: ihn am Rock zu zupfen — was auch geschah — und halblaut: „schließen! schließen!" rief. Als Hr. v. Flottwell sich gleich darauf setzte, verlangte v. Hoverbeck einen formellen Ordnungsruf gegen den-

[1]) Drucksachen Nr. 36, Commissionsbericht Nr. 239; stenogr. Berichte S. 391.

[2]) Drucksachen Nr. 54; stenogr. Berichte S. 623—656 u. 912 (Berichterstatter v. Stauffenberg S. 628—634).

selben, wozu eine neben mir sitzende Dame „Bravo" rief, was Dr. Simson jedoch zu ihrem Glück nicht zu hören schien. Es war nicht das erstemal, daß die Ausübung der Disciplinargewalt des Präsidenten gegen Mitglieder des Bundesraths angerufen wurde. Jetzt gab derselbe die Erklärung ab: daß der eigentlichen Disciplin und dem eigentlichen Ordnungsruf des Präsidenten nur diejenigen unterliegen können, die sich an seiner Wahl betheiligten oder doch daran hätten betheiligen können, nicht aber die Vertreter der Regierung, die nach der Verfassung gar nicht Mitglieder des Reichstags sein können; gegen diese bleibe ihm zur Aufrechterhaltung der Ordnung nichts übrig, als erforderlichen Falls denselben Gedanken in verschiedener Form auszusprechen, und das habe er gethan. Nach den lebhaften Beifallsäußerungen, womit dieselbe aufgenommen wurde, scheint die Auffassung des Präsidenten der Ansicht der Mehrheit zu entsprechen. Ob sie sich auf die Dauer aufrecht erhalten läßt, wenn Scenen wie die geschilderte, und wie diejenige zwischen dem Reichskanzler und Dr. Lasker, sich wiederholen sollten, wird man abwarten müssen. Der Abg. Hausmann hat inzwischen die Darstellung der Lippe'schen Verfassungswirren durch den Minister v. Flottwell in einer erst nach dem Schlusse des Reichstags unter seinen Collegen vertheilten weitläufigen Druckschrift als falsch zu widerlegen gesucht. Die dritte Lesung des Antrags Büsing — bei der Dr. Reichensperger (Crefeld) und Dr. Windthorst (Meppen) gegen, v. Bennigsen und Westphal für denselben sprachen — bot ungleich weniger Interesse dar, als die Debatte vom 14. Mai. Am 27. Juni hat der Bundesrath es auf Grund eines Referats des Bayerischen Staatsministers Dr. v. Fäustle aus Opportunitätsrücksichten abgelehnt, dem Beschluß des Reichstages zuzustimmen. Bei der diesfälligen Discussion soll aber ziemlich verständlich angedeutet worden sein, daß man, wenn Mecklenburg den beständig erneuerten Beschwerden nicht Wandel schaffe, nicht umhin können werde, im Fall abermaliger Erneuerung des Beschlusses durch den nächsten Reichstag demselben Folge zu geben. Man sollte meinen, daß schon die Nothwendigkeit, das Verhältniß zwischen dem Staats- und dem großh. Hausvermögen zu ordnen, der Mecklenburgischen Regierung eine baldige befriedigende Erledigung der Verfassungsfrage im höchsten Grad wünschenswerth machen müsse. Die Schwierigkeiten, womit dies verbunden ist, lassen sich allerdings nicht verkennen. Das schon an sich bedenkliche allgemeine Stimmrecht ist bei dem Mißverhältniß zwischen der geringen Zahl der großen Grundbesitzer und der Masse der Taglöhner in Mecklenburg doppelt bedenklich. Ein Wahlsystem nach Art der Preußischen Kreisordnung und Wahl der Stände aus der Mitte der Kreisvertreter — woran man dort denken soll — würde aber schwerlich die öffentliche Meinung befriedigen.

Der letzte, und fürwahr nicht der unwichtigste, der aus der Initiative des Hauses hervorgegangenen Beschlüsse, mit dem ich mich hier, in Verbindung mit ein paar einschlagenden Gegenständen, noch zu beschäftigen habe, betrifft einen kleinen Theil der großen socialen Frage[1]). In Ausführung des §. 141 der Gewerbe-Ordnung und der sich daran schließenden Resolution des Norddeutschen Reichstages von 1869 beschloß die Versammlung am 5. Mai, auf Grund eines von Schulze (Delitzsch) und Lesse gestellten und von Stumm amendirten Antrags: den Reichskanzler aufzufordern, „dem Reichstage spätestens in seiner nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die rechtliche Stellung der Hülfs- und Unterstützungscassen der Gewerbegehülfen und Lehrlinge, sowie der Fabrikarbeiter für Krankheits- und Invalidenfälle, und anderer, einschließlich der auf Gegenseitigkeit beruhenden sogenannten freien Cassen regelt." Der Antrag war von 77 Mitgliedern der Fortschritts- und der nationalliberalen Partei, ohne vorgängige Communication mit den anderen Fractionen, eingebracht, wurde aber mit an Einstimmigkeit gränzender Mehrheit angenommen. Die mehrstündige Debatte[2]) darüber war allerdings nicht bedeutend. Niemand schien rechte Lust zu haben, die Arbeiterfrage mit voller Offenheit zu discutiren, und dadurch nach der einen oder anderen Seite hin starken Anstoß zu geben. Duncker, der, offenbar ehrlich, am entschiedensten sprach, wird mit seinen Bemerkungen auf die Arbeiterclassen mehr Eindruck gemacht haben, als er im Hause hervorbrachte. Geheimrath Michaelis kündigte an: daß das Reichskanzleramt, was in seinen Kräften liege, thun werde, um dem Reichstage, wenn irgend möglich, in der nächsten Session die gewünschte Vorlage zu machen. Die Begründung von Hülfs- und Invaliden-Cassen für die Arbeiter gehört offenbar zu den schwierigsten, zugleich aber auch zu den wichtigsten Aufgaben, welche dem Staate rücksichtlich der Lösung der socialen Frage obliegen. Denn mit der Aussicht auf ein gegen Noth gesichertes Alter, die sich freilich nur dann realisiren lassen wird, wenn das Gesetz zugleich für die Uebertragbarkeit des Antheils jedes einzelnen auf die Casse seines jedesmaligen Wohnortes Vorsorge trifft, fällt für die Arbeiter der Hauptgrund ihrer Beschwerden weg.

Die große sociale Frage läßt sich nicht auf einmal lösen, und der beklagenswerthe Mangel an den nöthigen statistischen Grundlagen für die Beurtheilung aller in Betracht kommenden Verhältnisse erschwert der Regierung wie dem Reichstag eine erfolgreiche Thätigkeit auf diesem Gebiet auf das Aeußerste. Das hat sich auch bei den Verhandlungen während der letzten Session mehrfach gezeigt. Der in denselben wiederholt angezogene fünfte Bericht der Petitions-Commission[3]) ist nur

[1]) Vgl. die „Materialien zur Arbeiterfrage", „Annalen" 1873 S. 1471—1548, wo die bez. Commissionsberichte aus der IV. Session des Reichstags abgedruckt sind.
[2]) Sten. Ber. S. 497—515. Vgl. „Annalen" 1873 S. 1530.
[3]) Abgedr. „Annalen" 1873 S. 1494 ff., nebst Nachtr. S. 1507.

deshalb unerledigt geblieben, weil die Mehrheit fühlte, daß es der Stellung des Reichstages nicht entsprechen würde, über die zahlreichen darin in Veranlassung von Petitionen des verschiedensten Inhalts behandelten Desiderien nach dem Antrage der Commission zur Tagesordnung überzugehen, nachdem diese Fragen einmal angeregt waren, während es andererseits unmöglich war, ohne vollständige und sorgfältige Ermittelungen über die einzelnen Punkte Beschluß zu fassen. Wenn es irgend einen Gegenstand gibt, dessen befriedigende Behandlung im Reichstage von einer vorgängigen gründlichen Vorbereitung seitens der Regierung abhängig ist, so ist es die Regelung der socialen Frage in ihren verschiedenen Theilen. Denn nur der Regierung, nicht den einzelnen Abgeordneten, stehen die Mittel zu Gebot, die unentbehrlichen Aufklärungen herbei zu schaffen. Es ist daher gewiß erfreulich, daß einer Mittheilung der „Concordia" zufolge die Regierung bereits eine allgemeine Revision der Gewerbeordnung ins Auge gefaßt hat, da ein nicht geringer Theil der einschlagenden Fragen damit im engsten Zusammenhange steht. Nicht minder erfreulich sind die Mittheilungen, welche die Presse über die Vorarbeiten der Preußischen Regierung zur Regelung der Beschäftigung von Frauen und Minderjährigen in Fabriken, sowie über die Aufstellung der in dieser Beziehung und rücksichtlich der Sonntagsarbeit am 30. April vom Reichstage beantragten Enquête gemacht hat. Auch dieser Antrag war vom Hause mit großer Mehrheit angenommen, nachdem es in der vorangegangenen längern Discussion dem Dr. Mohl zum erstenmal gelungen war, trotz der späten Stunde, die volle Aufmerksamkeit der Versammlung durch eine vortreffliche Rede zu fesseln und verdienten Beifall zu ernten.

In diesem Zusammenhange muß ich auch noch mit wenigen Worten der Geschichte der Regierungsvorlagen über die **Bestrafung der Contractbrüchigkeit** von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gedenken[1]. Es wird heute wohl ziemlich allgemein zugestanden, daß die theoretisch richtigen Sätze der Deutschen Gewerbeordnung über das Contractsverhältniß praktisch beinahe werthlos sind, weil es bei den Arbeitnehmern — die sich entfernen können, die meistens nichts besitzen, und deren rückständiger Lohn nicht mit Beschlag belegt werden kann — fast immer an dem nöthigen Executionsobject fehlt. Die conservative Partei, deren vorzugsweise dem Stande der großen Grundbesitzer angehörige Mitglieder ganz besonders unter dem Mangel an ländlichen Arbeitern zu leiden haben, glaubten deshalb die Initiative ergreifen zu müssen, um eine Abänderung des Gesetzes dahin zu erwirken, daß die Contractbrüchigkeit unter Strafe gestellt werde. Sie legte Ende Aprils den andern Fractionen den Entwurf eines Gesetzes in diesem Sinne vor, fand jedoch nur wenig Anklang dafür. Für die einen — welche sich zugleich auf das Urtheil der großen Berliner Fabrikbesitzer beriefen — war der Gesichtspunkt entscheidend, daß man mit solchen Maßregeln nicht in einem Augenblick vorgehen dürfe, wo sich überall ein dringender Bedarf nach Arbeitern fühlbar mache, und die Ausführung des vorgeschlagenen Gesetzes factisch jederzeit unmöglich gemacht werden könnte, wenn Tausende von Gewerksgenossen, im Gefühle ihrer Unentbehrlichkeit, gleichzeitig striken sollten. Andere legten größeres Gewicht darauf, daß es unstatthaft sei, in solch einseitiger Weise vorzugehen. Wolle man — so sagten sie — die Arbeiterfrage aufnehmen, so müsse man gleichzeitig auch den Arbeitnehmern gerecht werden durch Gesetze über die Hülfscassen, über die Dauer der Arbeitszeit, über gewerbliche Schiedsgerichte, über Abänderung des Actiengesellschafts-Gesetzes im Sinne voller Verantwortlichkeit und Haftbarkeit der Gesellschaftsvorstände und starker Besteuerung solcher Gesellschaften mit Rücksicht auf das ihnen durch Verleihung der juristischen Persönlichkeit ertheilte Monopol rc.[1]. Unter Ablehnung des Antrags der Conservativen verständigte man sich darüber, daß eine freie Commission die ganze Arbeiterfrage in Berathung ziehen und geeignete Anträge und Beschlüsse vorbereiten solle. In dieser freien Commission machten wenige Tage später die HH. v. Denzin und v. Kardorff die Mittheilung: daß die Regierung die Vorlegung eines dem Antrage der conservativen Partei entsprechenden Gesetzentwurfes beabsichtigte, und dies in Erwiederung auf eine darauf zu richtende Interpellation im Plenum erklären werde. So begreiflich es ist, daß es der Regierung nicht angenehm sein konnte, den Reichstag, welchen sie fast nur mit Militairvorlagen und Geldforderungen fütterte, immer von neuem die Initiative zu allen möglichen anderen legislatorischen Arbeiten ergreifen zu sehen, so mußte diese Mittheilung doch um so mehr überraschen, als — wie ich auf sofort eingezogene Erkundigung erfuhr — den nicht Preußischen Mitgliedern des Bundesraths damals noch nichts von einer solchen Absicht der Regierung bekannt war. Man brachte 122 Unterschriften aus allen Fractionen zur Unterstützung der gewünschten, von v. Denzin gestellten und am 12. Mai von Baron v. Minnigerode motivirten Interpellation zusammen. Die Antwort entsprach der in der freien Com-

[1]) Abgedruckt „Annalen" 1873 S. 1514 u. 1528.

[1]) Vor allen Dingen auch durch gerechte Steuergesetze und gute Volksschulen! Strenge Bestrafung des Contractbruchs bei Fabrikarbeiten, Tagelöhnern und Gewerbsgehülfen setzt nothwendig Reformen derjenigen Partien unseres öffentlichen Rechts voraus, welche die fortwährende Ausnutzung der uncultivirten Volksmassen gestatten, gewissermaßen also ein Schutzzollsystem zu Gunsten des Capitals bilden. Ich halte es mindestens für unanständig, jedem Nothschrei der besitzenden (herrschenden) Classen durch einschneidende Acte der Gesetzgebung Folge zu geben, so lange man nichts Ernstliches thut, um die niederen Classen aus ihrer wirthschaftlichen Zwangslage zu befreien und ihnen mit der höheren Cultur die wirkliche Freiheit zu geben (vgl. oben S. 8 ff., sowie „Annalen" 1873 S. 798 ff.).

Der Herausgeber.

mission gemachten Ankündigung, und am 19. Juni, sechs Tage vor dem Schlusse der Session, gelangten die beiden bereits oben erwähnten Regierungsvorlagen zur Vertheilung. Zwei Tage später beantragte v. Denzin dieselben auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen, blieb aber mit diesem Antrag in der Minderheit. Es war dies nicht das erste Beispiel davon, daß auch das Deutsche Parlament — ebenso wie das Englische — einen „Bethlehemetischen Kindermord" kennt. Meines Erachtens kann eine befriedigende Erledigung der in den beiden Regierungsvorlagen behandelten wichtigen und schwierigen Fragen durch die Vertagung des Gegenstandes bis zur nächsten Session nur erleichtert werden. Bis dahin wird man Zeit haben, die schon jetzt in Versammlungen von Arbeitgebern und von Arbeitnehmern, so wie in der Tagespresse, laut gewordenen Bedenken reiflicher zu prüfen, als dies selbst dann möglich gewesen, wenn der letzte Reichstag noch länger beisammen geblieben wäre. Bis dahin wird voraussichtlich auch das Resultat der Berathungen vorliegen, welche Commissarien der verschiedenen Preußischen Ministerien jetzt unter dem Vorsitze des Grafen Königsmarck über die geeignetsten Mittel zur Abhülfe des Mangels an ländlichen Arbeitern abhalten sollen, und das auch dieser gesetzgeberischen Arbeit zu gute kommen wird.

Ich bin an das Ende meiner Recapitulation der Verhandlungen des letzten Reichstags gelangt. So viele an sich interessante Einzelheiten sich auch noch hervorheben ließen, und so reichen Stoff zu Bemerkungen auch die **Apothekerfrage**, die Angelegenheit des **Münzmeisters Andersen**, der Antrag auf Verfolgung des Redacteurs Dr. **Sigl** ꝛc. ꝛc. bieten würden, glaube ich doch die hierüber und über manche andere mehr oder minder wichtige Gegenstände gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse um so eher übergehen zu können, weil die Bundesregierung dem Reichstage, in Folge seines vorjährigen Beschlusses (Antrag Ackermann), in diesem Jahre zum erstenmale eine „**Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags aus der letzten Session**"[1]) vorgelegt und ähnliche Mittheilungen für die Zukunft in Aussicht gestellt hat. Enthalten diese Uebersichten, deren Form am 26. März eine längere Discussion[2]) hervorrief, und über deren geschäftliche Behandlung die Geschäftsordnungs-Commission am 27. Mai einen nicht mehr zur Berathung gekommenen Bericht[3]) erstattete, auch keine Motive für die Beschlüsse der beiden großen politischen Körperschaften, so gewähren dieselben doch einen willkommenen Einblick in die Thätigkeit derselben. Hier würde eine eingehende Besprechung jedenfalls zu weit führen. Sind doch ohnehin meine Rückblicke diesmal länger als in den Vorjahren geworden, weil ich es

[1]) Abgedruckt in den „Annalen" 1873 S. 863.
[2]) Vgl. stenogr. Berichte S. 85—91.
[3]) Vgl. Drucksachen Nr. 139.

für Pflicht hielt, den Nachweis zu versuchen: daß auch der letzte Reichstag, so sehr er vielfach sein Ansehen geschädigt haben mag, nicht nur viel gearbeitet, sondern auch nicht wenig zur Förderung der Einheit und zur weiteren Entwicklung unserer Institutionen beigetragen hat. Ob es mir gelungen ist, Licht und Schatten richtig zu vertheilen, muß ich der Beurtheilung derjenigen überlassen, die den Verhandlungen mit gleicher Aufmerksamkeit gefolgt sind.

Am 25. Juni schlug für die übermüdeten Reichsboten die lang ersehnte Stunde der Erlösung. Als die 61. Plenarsitzung begann, sah man auf dem Bureau des Hauses und vor den Sitzen der Hauptvertreter der Regierung große Bouquets von Alpenrosen liegen — wie man sagt, eine freundliche Aufmerksamkeit Dr. Völks. Nach rascher Erledigung der letzten Geschäfte, der üblichen Mittheilung über die bewältigte Arbeitsmasse und herzlichen Worten der Anerkennung und des Dankes seitens des Alterspräsidenten und des Präsidenten erhob sich die Versammlung von den Sitzen. Der durch eine allerhöchste Botschaft vom 23. Juni dazu ermächtigte Reichskanzler sprach derselben das lebhafte Bedauern Sr. Majestät des Kaisers darüber aus, durch ein mit Gottes Hülfe in sicherer Besserung befindliches Unwohlsein verhindert zu sein, selbst den Schlußact vorzunehmen, und erklärte nach Verkündigung des Dankes der verbündeten Regierungen für die bewiesene Hingebung den Reichstag für geschlossen. Die Sitzung endigte mit einem dreimaligen lebhaften Hochruf auf den Deutschen Kaiser. Der Bundesrath setzte seine Arbeiten noch bis zum 8. Juli fort.

Obgleich die „Provinzial-Correspondenz" meldete: daß Se. Majestät sich wieder in voller Regelmäßigkeit den Regierungsgeschäften widme, auch dem Stiftungsfest des Lehr-Infanteriebataillons in altgewohnter Weise von Anfang bis zu Ende beigewohnt habe, wurde es doch allgemein ganz begreiflich gefunden, daß der Kaiser sich beim Schlusse des Reichstages durch seinen Kanzler vertreten ließ. Denn in einer förmlichen Thronrede hätte man nicht umhin gekonnt, sich über manche unliebsame Dinge, die Nichtberathung des Reichsmilitairgesetzes, die Möglichkeit einer Herbstsession ꝛc., auszusprechen. Als eine schwere Rücksichtslosigkeit wurde es dagegen empfunden, daß die „Provincial-Correspondenz", am Abend desselben Tages, an welchem die Session geschlossen war, die Wiederberufung des Reichstags für die Wintermonate in Aussicht stellte, und es für eine „Ehrensache" desselben erklärte auch noch das Militairgesetz zu Stande zu bringen. Das officielle Blatt hatte offenbar vergessen, daß der Kaiser die Abgeordneten in seiner Thronrede am 12. März „zur letzten Session der Legislaturperiode" willkommen geheißen, daß er selbst es noch vor kurzem für einen berechtigten Gedanken erklärt hatte, als Dr. Windthorst (Meppen) am 13. Juni bei Berathung des Antrags Lasker über den geeignetsten Zeitpunkt zur Abhaltung der ordentlichen Session ausgesprochen: daß allen Planen in Be-

ziehung auf die Geschäftsbehandlung die Voraussetzung zu Grunde liege: „diesen Herbst nicht wieder."

Die Einbringung des Reichs-Militairgesetzes[1]) — und nur um dieses kann es sich handeln — hatte sich bis Mitte Mai verzögert, weil der neue Preußische Kriegsminister, General v. Kameke, längerer Zeit bedurft hatte, um sich auf die Vertheidigung dieses ebenso umfangreichen wie schwierigen Gesetzes vorzubereiten. Dem seit mehr als zwei Monaten versammelten Reichstage, dessen Mitglieder zum großen Theil schon seit vorigem Herbst in anderen parlamentarischen Versammlungen ununterbrochen thätig gewesen waren, wurde zugemuthet, sich in einem oder zwei Monaten über ein tief in die ernstesten Interessen des Volks eingreifendes Gesetz schlüssig zu machen, dessen Ausarbeitung das Kriegsministerium seit Jahren beschäftigt hatte. Er sollte das thun, obgleich die finanzielle Tragweite der Vorlage sich gar nicht beurtheilen läßt, solange nicht ein specificirter ordentlicher Militair-Etat vorgelegt ist, und obgleich der wichtigste Theil der sonstigen legislatorischen Arbeiten noch unerledigt war. Die Nothwendigkeit, unserer Wehrverfassung diesen „Schlußstein" schon jetzt hinzuzufügen, war um so weniger ersichtlich, als alle Militairverhältnisse durch den in der zweiten Session gefaßten Beschluß über die Verlängerung des Pauschquantums bis zum Ablauf des nächsten Jahres völlig gesichert sind. In dem Wunsche des Kaisers, das Gesetz noch von dem Grafen Roon vertreten und noch von diesem Reichstage berathen zu sehen, mußte allerdings für letzteren eine dringende Aufforderung liegen, sich der mühevollen und undankbaren Arbeit, wenn möglich, nicht zu entziehen. In Folge eines ihm am 6. Juni vertraulich mitgetheilten Schreibens des Preußischen Ministerpräsidenten an den Reichskanzler vom 4. j. M. machte der Präsident am 10. den Versuch: die erste Berathung des Gesetzes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu bringen. Man hat der großen Mehrheit, welche dies ablehnte, den Vorwurf gemacht, damit inconstitutionell gehandelt zu haben. Dieser Vorwurf ist jedenfalls nicht begründet; denn die Regierung hat zwar ein Recht darauf, die Durchberathung aller ihrer Vorlagen zu erwarten; sie kann dieselbe aber nicht für einen bestimmten Tag in Anspruch nehmen, und sie hat sich — wie schon angeführt — in einem spätern Stadium selbst damit einverstanden erklärt, daß der Gesetzentwurf für die diesmalige Session zurückgelegt werde. Wenn auch der Reichskanzler in der erregten Debatte vom 16. Juni die Drohung aussprach, daß die Entschlüsse Sr. Majestät nicht unwiderruflich seien, so ist doch niemandem der Gedanke gekommen, daß man die Grausamkeit begehen könnte, dem diätenlosen Reichstage zuzumuthen, zur Erledigung dieses Gesetzes im Herbst oder Winter noch einmal zusammenzutreten. Ich vermag denn auch, obgleich die officiöse Presse von Zeit zu Zeit darauf zurückkommt, noch nicht daran zu glauben, daß man bei näherer Ueberlegung wirklich darauf beharren wird, eine außerordentliche Session zu diesem Zweck zu berufen. Die Regierung weiß, daß der Reichstag jederzeit mit opferwilliger Freudigkeit zusammentreten wird, wenn wirklich eine Nothwendigkeit dafür vorliegt. Er hat das im Kriegsjahr 1870 bewiesen, wo er sich dreimal versammelte. Er hat dies im Jahr 1871 von neuem gethan, und in zwei Sessionen fast fünf Monate lang in Berlin ausgeharrt. Daß jetzt eine ähnliche Nothwendigkeit wie damals obwalte, vermag ich nicht einzusehen; den Reichstag aber ohne dringende Noth zu außerordentlicher Session berufen, heißt meines Erachtens, ihn leichtsinnig ruiniren, die besten Patrioten abgeneigt machen, Zeit und Kräfte noch länger der parlamentarischen Thätigkeit zu widmen. Ich bin auch der Ansicht, daß die Regierung von dem nächsten Reichstag ein ihren Wünschen mindestens ebenso sehr entsprechendes Reichs-Militairgesetz, wie von dem jetzigen erwarten darf, selbst wenn sie in demselben keine so überwältigende Mehrheit wie jetzt haben sollte. Man wird, glaube ich, ohne der Ehre der Abgeordneten zu nahe zu treten, sagen können: daß es nur eine aus der allgemeinen menschlichen Schwäche leicht zu erklärende Erscheinung sein würde, wenn einzelne Männer unter ihnen Bedenken tragen sollten, unmittelbar vor den Neuwahlen für eine Friedens-Präsenzstärke von 401,659 Mann, für Beibehaltung der dreijährigen Dienstpflicht, für Befreiung aller Militairpersonen von den Communalsteuern ꝛc. ꝛc. zu stimmen. Jedenfalls wird ein solches Votum vielen leichter werden, wenn zwischen demselben und den Neuwahlen noch eine Frist von drei Jahren liegt. Würde man nicht auch einem richtigen Princip entsprechen, wenn man dem Volke Gelegenheit gäbe, sich bei den spätestens im nächsten März bevorstehenden Wahlen auch über diese Fragen auszusprechen? Hat doch der Reichskanzler auch schon rücksichtlich der Frage des Preßgesetzes an die neuen Wahlen appellirt. Ich halte deshalb den ersten Deutschen Reichstag für definitiv geschlossen, und ich habe mich durch Rücksprache mit vielen Abgeordneten überzeugt, daß ich mit dieser Ansicht durchaus nicht allein stehe[1]).

Ich maße mir nicht an, einen prophetischen Ausspruch über den muthmaßlichen Ausfall der bevorstehenden Neuwahlen zu thun; aber bei aller Anerkennung der Leistungen des ersten Deutschen Reichstages halte ich es für erwünscht, daß jedenfalls einiges neue Blut in seinen Körper komme. Abgesehen von 10 oder 12 ehrgeizigen und zum großen Theil auch sehr tüchtigen

[1]) Der Entwurf desselben nebst Motiven ist abgedruckt in den „Annalen" 1873 S. 1549—1610.

[1]) Nachdem diese Erwartung in Erfüllung gegangen ist, könnte der Abdruck obiger im Juli 1873 niedergeschriebenen Urtheile und Warnungen überflüssig erscheinen; ich meine aber, sie geben grade die triftigste Erläuterung zu den späteren Entschließungen des Bundesraths. Der Herausgeber.

Männern, welche ihre ganze Zeit der parlamentarischen Thätigkeit opfern, weil sie über alle Fragen mitreden, überall die Leitung übernehmen wollen, und von einer Anzahl Capacitäten für gewisse Specialitäten, die nur gelegentlich das Wort ergreifen, sowie von einer großen Zahl stiller gewissenhafter Arbeiter, betheiligt sich die weit überwiegende Mehrheit der Abgeordneten nur in höchst beschränktem Maß an den Arbeiten des Reichstages. Daß dieselbe sich schweigend verhält, ist gewiß kein Unglück; denn es wird schon jetzt zu viel geredet und zu viele Zeit mit Kleinigkeiten verloren. Aber man kann und muß von allen Abgeordneten verlangen, daß sie mindestens die Vorlagen lesen, sich eine eigene Ansicht bilden, ihre Abstimmungen nicht blos nach denjenigen der Führer ihrer Partei oder — die sogenannten Mameluken — nach den Wünschen der Regierung richten. Die Ehre, an der ersten parlamentarischen Versammlung Deutschlands theilzunehmen, legt auch die Pflicht auf, jederzeit das Interesse des Reiches, und nur dieses, vor Augen zu haben, die ganze Manneskraft in ernster Selbstthätigkeit zu dieser Förderung zu verwenden. Auch der künftige Reichstag wird, wenn unsere Institutionen sich in gesunder Weise entwickeln sollen, noch große und schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, um so schwierigere, weil es gilt, Mängel unserer Verfassung zu beseitigen, weil unser Selbstvertrauen und unser Optimismus — und ich füge hinzu glücklicherweise — nicht mehr so groß sind wie unmittelbar nach dem Krieg, und weil feindliche Elemente im Innern sich mehr und mehr zu regen anfangen. Wenn das Deutsche Volk in dieser Erkenntniß die Zahl der bewährten Männer seines Vertrauens bei den Neuwahlen durch andere gleich patriotische und gleich tüchtige vergrößert, und der zweite Deutsche Reichstag seinen Einfluß durch Umgestaltung der bisherigen parlamentarischen Parteien zu vermehren versteht, so wird derselbe sicherlich ebenso viel, wenn nicht noch mehr als sein Vorgänger leisten, obgleich er unter weniger günstigen Umständen zusammentreten wird.

Der Bundesrath bedarf weniger einer Erneuerung seiner Mitglieder, als einer wesentlichen Abänderung der bisherigen Art der Geschäftsbehandlung, wenn nicht Dissonanzen — wie sie während der letzten Session stark hervorgetreten sind, auf die näher einzugehen ich jedoch nicht für meine Aufgabe halten kann — seine Wirksamkeit zum Heile des Ganzen gefährden sollen. Ob der bekannte, auf Antrag des Staatsministers Dr. v. Fäustle gefaßte Beschluß wegen anderweitiger Vorbereitung der Gesetzvorlagen in dieser Beziehung genügen wird, erscheint mindestens zweifelhaft.

Wir haben nur zu wünschen, daß Reichsregierung und Reichstag, getragen von der öffentlichen Meinung, sich auch fernerhin der Größe ihrer Aufgaben bewußt bleiben mögen. Dann wird dem neu erstandenen Deutschen Reich der Segen der Vorsehung gewiß auch künftig nicht fehlen, der seine Laufbahn bis so weit in so wunderbarer Weise begünstigt hat.

Einheitliches bürgerliches Recht.

Rede des Justizministers v. Fäustle in der Bayerischen Abgeordnetenkammer am 8. November 1873.

Die Rede, welche der Bayerische Justiz-Minister Dr. v. Fäustle in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 8. November 1873 über den Völk-Herz'schen Antrag, betreffend die Zustimmung der Bayerischen Staatsregierung zur Erweiterung der Reichscompetenz auf die gesammte bürgerliche Rechtspflege, hielt, hat folgenden Wortlaut[1]):

M. H.! Vor Allem darf ich wohl bezüglich der geschäftlichen Wünsche des Herrn Abg. Dr. Jörg vollständig Ihrem Ermessen anheimstellen, ob Sie den Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Völk und Herz an eine Commission verweisen wollen oder nicht. Das ist eine Angelegenheit Ihrer inneren Geschäftsbehandlung, in die ich mich nicht zu mischen habe. Die Königliche Staatsregierung wird ihren Standpunkt in der vorliegenden Frage in einer Commission ebenso offen darlegen, wie sie es diesem Hohen Hause selbst zu thun bereit ist.

Das aber muß ich bekennen, daß mir persönlich der vorliegende Antrag in hohem Maße willkommen ist. Hätten denselben die Herren Dr. Völk und Herz nicht eingebracht, so würde ich, obwohl ich mich theoretisch zu den Grundsätzen bekenne, welche in Bezug auf Art. 78 Abs. I. der Reichsverfassung aus Anlaß des Barth-Schüttinger'schen Initiativ-Antrages von Seite der Königlichen Staatsregierung ausgesprochen worden sind, eingedenk der ministeriellen Verantwortlichkeit, aus eigner Initiative die nächste Gelegenheit ergriffen haben, um,

[1]) Vgl. hierzu die Rückblicke auf die 1873er Session des Reichstags, oben S. 310, sowie die bezüglichen Ausführungen W. Endemann's weiter unten.

sei es an geeigneter Stelle der Budgetberathungen, sei es bei irgend einem anderen Anlasse, dem Hohen Hause die Anschauung der Königlichen Staatsregierung in dieser Beziehung darzulegen, bevor ich in Berlin Namens derselben ein definitives Votum abgegeben hätte. Ich trage das Bewußtsein in mir, loyal gehandelt zu haben und kann auch in dieser Angelegenheit Jedermann offen in die Augen sehen.

Ueber die historischen Vorgänge, m. H., brauche ich mich wohl kaum näher zu äußern, sie haben sich vor unseren Augen vollzogen und sind noch in Aller Erinnerung. Während die Nordbund-Verfassung und ihr folgend die Deutsche Reichsverfassung in Art. 4, Ziff. 13 der Reichsgesetzgebung von Gegenständen des Privatrechtes außer dem Handels- und Wechselrechte blos das Obligationenrecht überträgt, will der Lasker'sche Antrag dem Reiche die Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht überwiesen wissen.

Ich behalte mir vor, m. H., noch in Kürze des Näheren auf die dem Antrage allerdings zur Seite stehenden wichtigen sachlichen Gründe zurückzukommen. Demungeachtet glaubte ich im vorigen Jahre, als die Sache im Reichstag zur Sprache kam, Bedenken tragen zu sollen, dem Antrage zuzustimmen, und zwar deshalb, weil mir damals als das Ziel des Antrages weniger die Codification des bürgerlichen Rechtes, als die Möglichkeit der Erlassung von privatrechtlichen Specialgesetzen erschien, und ich allerdings den regellosen Erlaß von Reichs-Specialgesetzen, eingegeben vom augenblicklichen, wirklichen oder vermeintlichen Bedürfnisse und beeinflußt durch die jeweiligen politischen Stimmungen und Zeitströmungen, für kein Glück halte. Es würden hierdurch die Rechtssysteme der einzelnen Landesrechte in ihrem organischen Zusammenhange gestört und zerbröckelt; wir hätten nichts als die Frucht der Rechtsunsicherheit.

Würde der Antrag noch jetzt zunächst nur solchen Zwecken zu dienen haben, so vermöchte ich mich auch heute nicht für denselben zu erklären, denn ich machte nie Hehl daraus, daß die Bestimmung der Frankfurter Reichsverfassung vom Jahre 1849, wonach die Zuständigkeit des Reiches die „Abfassung allgemeiner Gesetzbücher über das bürgerliche Recht" überwiesen sein sollte, meinen Auffassungen mehr entspräche, als die gegenwärtige Fassung des Lasker'schen Antrags.

Als der Antrag Lasker im Frühjahre dieses Jahres neuerdings im Reichstage reproducirt wurde, wurde von Seite des Antragstellers selbst der Nachdruck auf die Codification gelegt, und die verfassungsmäßige Mehrheit der in Bundesrathe vertretenen Stimmen — und zwar habe ich hier die verfassungsmäßige Mehrheit im Sinne des Art. 78 Abs. I. im Auge — ermächtigte den Präsidenten des Reichskanzleramtes zu der bedeutungsvollen Erklärung, welche heute schon der Herr Abg. Dr. Völk dem Hohen Hause bekannt gegeben hat. Es kann vielleicht nicht ohne Interesse sein, wenn ich die entscheidenden Punkte, aus dem Bundesrathsprotocolle entnommen, Ihnen noch einmal wiedergebe:

„Der im vergangenen Jahre vom Reichstage angenommene Antrag des Abg. Lasker und Gen. hat im Bundesrath zu wiederholten Verhandlungen Anlaß gegeben. Die bei diesen Verhandlungen hervorgetretenen Schwierigkeiten haben im Laufe des letzten Jahres einen Abschluß derselben nicht gestattet. Gegenwärtig sind sie indessen soweit überwunden, daß begründete Aussicht vorhanden ist, es werde die in einer so wichtigen Frage gewiß wünschenswerthe Einstimmigkeit oder doch die verfassungsmäßig erforderliche Mehrheit der Stimmen zu jener Abänderung der Verfassung in naher Zeit erzielt werden.

In diesem Falle beabsichtigten die verbündeten Regierungen, mit der Publication der Verfassungsänderungen eine Commission zur Aufstellung des Entwurfs eines allgemeinen Deutschen bürgerlichen Gesetzbuches einzusetzen, da sie die Herstellung der Einheit des bürgerlichen Rechtes in einem Gesetzbuche für Deutschland als das zu erstrebende Ziel der in Rede stehenden Verfassungsänderung betrachten."

Anticipirend will ich hier gleich bemerken, wie ich nicht zweifle, daß, wenn der Antrag zum Gesetze geworden ist, sofort die Commission gebildet werden wird, welche sich mit der Abfassung des Gesetzbuches zu beschäftigen hat.

Obwohl durch diese Erklärung mein wesentlichstes Bedenken gegen den Antrag beseitigt war, so habe ich es doch abgelehnt, Namens der Bayerischen Regierung im Bundesrath eine bestimmte Erklärung abzugeben, da ich es für unerläßlich hielt, in einer so wichtigen Frage zuvor den Bayerischen Kammern Gelegenheit darzubieten, sich über solche ohne Zweifel tief eingreifende Verfassungsänderung zu äußern. Hätte der Antrag der Herren Dr. Völk und Herz nicht Anlaß dazu geboten, ich hätte ihn selbst ergriffen, und zwar hätte ich es schleunig gethan, denn man hat zumeist mit Rücksicht auf solchen von Bayerischer Seite geäußerten Wunsch die Abstimmung im Bundesrath seit April dieses Jahres verschoben, und ich wäre wohl kaum im Stande, dieselbe noch länger aufzuhalten.

Nunmehr, m. H., stehe ich auch keinen Augenblick an, die Meinung der Regierung offen darzulegen und zu erklären, daß dieselbe die Zustimmung zu dem Antrage für dringend wünschenswerth hält, und daß sie es freudig begrüßen würde, wenn sie in den Bayerischen Kammern einer gleichen Auffassung begegnen und von diesen in dem Streben unterstützt würde, in einer so wichtigen Frage Bayern zu keiner isolirten und, ich darf wohl sagen, jetzt schon als fruchtlos vorauszusehenden Verneinung im Bundesrathe verurtheilt zu sehen.

Mit Ausnahme einer einzigen Bemerkung, welche mit der Thätigkeit eines Bayerischen Vertreters im Bundesrathe zusammenhängt, verspreche ich Ihnen alle politischen Erwägungen von der Erörterung ferne zu halten; denn dem Antrage vermögen wir nur dadurch gerecht zu werden, daß die fachmännischen Gesichtspunkte in demselben zum Ausdrucke gelangen. Der Antrag wäre wohl längst zu einer anderen Beurtheilung gelangt, wenn ihm nicht so viel unseliger politischer Stoff angekränkelt worden wäre. Durch die fachmännische Beurtheilung des Gegenstandes vermögen wir allein denselben richtig zu würdigen.

Vor Allem möchte ich nur daran erinnern, daß schon, als die Norddeutsche Bundesverfassung im Jahre 1867 in dem sogenannten constituirenden Reichstage berathen wurde, die gegenwärtige Bestimmung der Reichsverfassung, wonach lediglich das Obligationenrecht der Reichsgesetzgebung überwiesen sein soll, Gegenstand der Controverse war. Nicht die Fortschrittspartei, m. H., und nicht die Nationalliberalen waren es, welche auf diesen Punkt aufmerksam gemacht haben, es geschah von Männern, welche sich die möglichste Erhaltung der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten zur Aufgabe gesetzt haben, insbesondere von Seiten des hochverdienten Rechtsgelehrten v. Wächter, der den Gedanken geltend machte, daß, wenn man einmal das Obligationenrecht der Reichsgesetzgebung sichern wolle, man dabei nicht stehen bleiben dürfe und könne, daß man dann nothwendig und consequent das gesammte bürgerliche Recht derselben werde einräumen müssen.

Wir befinden uns, m. H., hier überhaupt auf einem Gebiete, wo sich die Deutschen Einigungsbestrebungen am frühesten geltend gemacht haben, und zwar sind es nicht blos die Völker gewesen, welche die Anregung dazu gegeben haben. Die Regierungen selbst waren es, welche dem Bedürfnisse Ausdruck gaben. Während vordem wenigstens im Großen das gemeine Recht die innere Gemeinschaft des Deutschen Rechtslebens vermittelte, zeigt sich nach Auflösung des Deutschen Reiches alsbald, daß die vielen particulären Rechtsbildungen und die Bestrebungen der einzelnen Staaten, selbstständig in Bezug auf die Feststellung ihres Privatrechtes vorzugehen, so erfreulich diese Regsamkeit an sich war, im Wesentlichen nur Nachtheil brachten. Es wurde dadurch das Rechtsleben und die Rechtswissenschaft der inneren Gemeinschaft beraubt, deren Zerstörung ebenso für die wissenschaftliche Pflege des Rechtes als für die Befriedigung der praktischen Bedürfnisse der Nation nachtheilig werden mußte. Diesen Erwägungen und Bedürfnissen sind die Bestrebungen der Deutschen Regierungen entsprossen, eine Allgemeine Deutsche Wechselordnung, ein Deutsches Handelsrecht zu Stande zu bringen, und der Bayerischen Regierung haben wir hauptsächlich zu danken, daß in einer zu Dresden niedergesetzten Commission die Codification des Obligationenrechts in Angriff genommen wurde.

Das, m. H., vollzog sich noch zur Zeit des Deutschen Bundestages. Ich will damit nur soviel beweisen, daß die vorliegenden Tendenzen schon viel früher ins Leben getreten sind, als die Wiederaufrichtung des Deutschen Reichs, und ich bin lebhaft überzeugt und spreche es offen aus, daß, wenn auch die Neubegründung des Deutschen Reiches nicht gelungen wäre, die Rechtseinheit im Gebiete des bürgerlichen Rechts und des gerichtlichen Verfahrens auf irgend einem Wege doch zur Durchführung gekommen sein würde.

M. H.! Wir Bayern haben besonderen Grund zu wünschen, daß die bestehenden Zustände geändert werden. In Sachsen ist der Versuch einer Codification des Landesrechtes gelungen; wir Bayern dagegen mühen uns seit dem Jahre 1809 vergeblich damit ab. Die nicht beneidenswerthe Beschaffenheit des dermaligen Zustandes der einheimischen Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, die Buntscheckigkeit der vielen Statutenrechte, die Unsicherheit der Rechtsstatistik, die Atomisirung der Rechtsgebiete nicht nur nach Distrikten und Ortschaften, sondern nach Häusern und Hausparzellen sind so allbekannt und sind in- und außerhalb dieses Hauses schon so oft und drastisch geschildert worden, daß jedes Wort hierüber überflüssig wäre. Ich behaupte nicht zu viel, wenn ich sage, daß Bayern auf diesem Gebiete dringender als vielleicht irgend ein anderer Deutscher Bundesstaat der Besserung der gegenwärtigen Verhältnisse bedarf.

Eine solche Abhülfe erreichen wir nicht dadurch, daß wir das eine oder andere Particularrecht aufgeben, zeitgemäß umgestalten oder in die Sprache unserer Zeit übertragen; — diese Aufgabe, wenn sie gründlich in Angriff genommen und gelöst werden soll, lösen wir nur durch ein neues, für das ganze Land geltendes Gesetzbuch.

Nun könnten wir dieses Gesetzbuch allerdings selbst in Angriff nehmen, wenn der Standpunkt der Reichsverfassung ein andrer wäre, als er es ist. Ich habe eine lebhafte Empfindung für diejenigen Auffassungen mir bewahrt, welche die Bayrische Selbstständigkeit möglich erhalten wissen und es vermeiden wollen, daß weitere Rechte des Landes zu Opfer gebracht werden. Ich begreife diesen Standpunkt und habe es in Berlin auch jederzeit für meine Pflicht gehalten, ihm gerecht zu werden. Aber, meine Herren, ich fürchte, daß wir in dem vorliegenden Punkte ein größeres Uebel herbeiführen. Man hat heute die Schweiz und Amerika genannt; diese Beispiele passen nicht. Die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben das bürgerliche Recht überhaupt nicht in den Bereich der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Gegenstände aufgenommen. Die Schweizerische Bundesverfassung vom Jahre 1848 und die Amerikanische Verfassung von 1787 haben das gesammte bürgerliche Recht überhaupt der autonomen Regelung der Einzelstaaten überlassen. Hier hat die Frage eine ganz andere Bedeutung.

Ganz verschieden gestaltet sich's nach der Deutschen Reichsverfassung. Nach Art. 4 Ziff. 13 ist das Obligationenrecht bereits Gegenstand der Reichsgesetzgebung; im Angesichte dieser Bestimmung ist es daher geradezu unmöglich, ein besonderes Bayerisches Civilgesetzbuch für diejenigen Rechtsmaterien zu erlassen, welche nicht im Bereiche des Obligationenrechtes begriffen sind. Ich kann mir, meine Herren, nicht versagen, in diesem Punkte die Anschauung eines der berufenen Schriftsteller über die vorliegende Frage mitzutheilen, er schildert die Sache besser, als ich es vermöchte. Es ist Goldschmidt, der sich im Jahrgang 1872 der Wochenschrift: „Im neuen Reiche" folgendermaßen äußert:

„Politisch mag der Beschluß, die Reichsgesetzgebung auf das Obligationenrecht zu beschränken, nicht unrichtig gewesen sein, aber er ist völlig undurchführbar. Ist es nicht eine Absurdität, daß derselbe Gesetzgeber das Recht der Bürgschaft regeln darf, aber sich jeder Bestimmung über Pfandrecht enthalten muß, daß er festsetzen darf, in welchem Augenblick den Käufer die Gefahr der gekauften Sache trifft, nicht aber, wann deren Eigenthum auf denselben übergeht? Daß er bestimmen darf, welche Wirkung die Anerkennung bestehender Verbindlichkeiten, nicht aber, welche Wirkung die Anerkennung von Eigenthum oder Servitut hat?

Versucht man gar, ein ganzes Obligationenrecht zu entwerfen, so muß man entweder die wichtigsten Fragen unbeantwortet lassen, oder man muß zahlreiche Fragen entscheiden, welche für das Obligationenrecht keine anderen sind als für das gesammte Privatrecht.

In dem einen Falle schafft man ein höchst lückenhaftes Werk, im anderen Falle greift man dergestalt in die übrigen Rechtstheile ein, daß entweder die bunteste Prinziplosigkeit Platz greift, oder zwischen dem gemeinsamen Obligationenrecht und den für die übrigen Rechtstheile in Kraft verbleibenden Landesrechten unlösbare Widersprüche entstehen. Was ist endlich Obligationenrecht? Die Juristen sagen, das Recht der Forderungen, der Schulden, der Verbindlichkeiten.

Von diesem Obligationenrecht scheidet man das Sachenrecht, das Familienrecht, das Erbrecht, wohl auch das Personenrecht und die allgemeinen Lehren. So braucht es die Jurisprudenz für die Systematik im Unterricht, in den Compendien, allenfalls auch in den Gesetzbüchern. Aber wie flüssig und unbestimmt sind diese Grenzen. Gehört das Pfandrecht in das Obligationenrecht oder in das Sachenrecht? Darüber wird gestritten. Die Vormundschaft, die Schenkung, die Reallasten haben eine überwiegend, wenn nicht ausschließlich obligatorische Seite. Die Lehre von den Vermächtnissen gehört dem Erbrecht an, und doch kann sie großentheils ins Obligationenrecht gestellt werden. Es gibt kein Rechtsverhältniß, welches nicht Obligationen hervorriefe, die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern, zwischen Ehegatten, das Eigenthum, der Besitz, der Nießbrauch, jedes streitige, ja jedes zu Unrecht bestehende Verhältniß z. B. der unstatthafte Besitz fremder Sachen, erzeugt Verbindlichkeiten. Wo soll hier die Grenze gezogen werden? Unser Rechtsleben sowenig als unsere Gesetzgebung darf sich in die Schnürstiefel theoretischer Systematik spannen lassen. Es ist gar nicht möglich, einen wichtigen Theil des Privatrechtes ohne Hinblick auf das Ganze richtig zu gestalten. Die einzelnen Theile des Privatrechtes sind Glieder eines einheitlichen Organismus. So gehörten z. B. die Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer dem Obligationenrechte an, aber sie müssen sich sehr verschieden gestalten, je nachdem Eigenthum durch bloßen Vertrag übergeht, wie nach Französischem Rechte, oder nur durch Uebergabe der Sache, wie nach gemeinem Rechte und den meisten Gesetzgebungen, je nachdem die Rechtsverfolgung des Eigenthums dritter Hand unbeschränkt statthaft ist wie nach gemeinem Rechte, oder nur beschränkt wie nach den neueren Gesetzgebungen. Schon die principielle Loslösung des Handels- und Wechselrechts von dem übrigen Privatrecht ohne dessen gleichzeitige Regelung war ein höchst bedenkliches und in manchen Beziehungen nicht gelungenes Unternehmen — jede weitere Theilung führt zur völligen Verwirrung."

Sind die Verhältnisse derart gelagert, wie ich sie vom wissenschaftlichen Standpunkte aus geschildert habe, so erscheint es, nachdem das ganze Obligationenrecht der Reichsgesetzgebung bereits überantwortet ist, meines Erachtens ganz undenkbar, daß die Bayerische Staatsregierung und die Bayerische Landesvertretung sich jemals in die Lage versetzen wird, die Zeit, die Mühe und die Kosten aufzuwenden für ein Bayerisches Civilgesetzbuch über diejenigen Materien, welche nicht in den Bereich des Obligationenrechts fallen, wenn die Gefahr besteht, das nach jahrelanger Anstrengung zu Stande gebrachte Werk vielleicht wenige Monate, nachdem es in Wirksamkeit getreten, schon wieder durch die Reichsgesetzgebung in einzelnen Partien außer Kraft gesetzt, in seinem ganzen organischen Zusammenhange erschüttert und durchbrochen sehen zu müssen.

Wir können z. B. die Reichsgesetzgebung nicht hindern, wenn sie bei Codification des Obligationsrechts die allgemeinen Grundbegriffe des Rechtes in ihren Bereich zieht. Es geht aber doch nicht an, daß in den der Bayerischen Gesetzgebung verbliebenen Materien in jenen wesentlichsten Richtungen andere Principien gelten als in der Reichsgesetzgebung.

Damit ist wohl der fachmännische Beweis geliefert, daß, wer das Obligationenrecht gesetzlich zu regeln befugt ist, eigentlich die ganze Civilgesetzgebung in der Hand hat.

Was Bayern bedarf, was ihm dringend noth thut, meine Herren, das ist nach meinem Dafürhalten ein gemeinsames bürgerliches Gesetzbuch. Dies bekommen wir aber nur vom Reiche, und wer die Hand dazu nicht bietet, der kommt nothwendig zu dem Schlusse: Lieber

die Stagnation als ein gemeinfaßliches, in die Sprache und Sitten unserer Zeit übersetztes bürgerliches Gesetzbuch. Meine Herren! Bei aller Anerkennung der auf möglichste Aufrechterhaltung der Selbständigkeit Bayerns gerichteten Bestrebungen — soweit möchte ich für meine Person die Consequenz und den Pessimismus nicht getrieben haben.

Man hat bemerkt, es sei große Gefahr, daß die bestehenden Particularrechte, soweit sie noch lebensfähig sind, vom Reiche nicht beachtet werden. Meine Herren, ich komme hier in der That zur gegentheiligen Auffassung. Wer in legislativen Dingen bewandert ist, der wird mir bestätigen, daß derjenige am conservativsten ist, der die größte Aufgabe vor sich hat. Je größer die Aufgabe im Gebiete des bürgerlichen Rechtes gegriffen ist, desto mehr wird sich der Gesetzgeber Enthaltsamkeit auferlegen müssen und nicht in Dinge mischen, die er nicht regeln kann, oder an deren einheitlicher Regelung kein Interesse besteht. Die Garantie, daß lebensfähige Particularrechts-Bestimmungen und Statuten gewahrt bleiben, haben wir beim Reiche vielleicht mehr, als wenn wir selbst codificiren würden. Ich glaube, das Reich wird weniger nivelliren als wir es thäten, wenn wir mit der Aufgabe der Codification uns befassen würden. Ich bin in diesem Falle um so weniger besorgt, als das, was wir in dieser Beziehung zu schützen haben, alle andern Staaten in Deutschland auch zu schützen bestrebt sein müssen. Es ist die Art des Deutschen Volkscharakters, daß jeder Stamm seine besondern Eigenthümlichkeiten hat, seine Sonderbildungen pflegt und werth hält. Was die Bayern Besonderes haben, haben die Mecklenburger, haben die Hessen, haben alle Deutschen Stämme in gleicher Weise, jeder von ihnen hat dasselbe Interesse wie wir, nämlich das Interesse, daß die bestehenden particulären Rechtsbildungen namentlich im Gebiete des Familien- und Erbrechts, soweit sie lebensfähig sind, nicht gewaltig beseitigt und aufgeopfert werden. Wir haben bereits in dieser Beziehung ein Beispiel an dem Entwurfe der Deutschen Civilproceßordnung, und das macht mich auch geneigt, bezüglich des Kommenden weniger besorgt zu sein, als der Herr Abg. Kurz bezüglich der Hypothekenordnung ist. Als die Commission zur Ausarbeitung einer Deutschen Civilproceßordnung an die Frage kam, wie das Immobiliar-Executionswesen im Civilprocesse geregelt werden solle, hat sie das Ganze den einzelnen Landesgesetzgebungen überlassen, und die Bayerische Staatsregierung wird seinerzeit in der Lage sein, in dieser Beziehung dem Bayerischen Landtage einen artikelreichen Entwurf vorzulegen. Es ist einfach deshalb geschehen, weil man in die Immobiliar-Gesetzgebungen der Deutschen Einzelstaaten nicht eingreifen, die besonderen Eigenthums- und Hypothekengesetze nicht alteriren wollte.

Auch wenn wir eine allgemeine Deutsche Civilgesetzgebung erreichen, wird es sicher nicht ausbleiben, daß große Rechtsgebiete den einzelnen Staaten zur autonomen Regelung überlassen werden müssen. Ich erinnere nur an die Fideicommisse und an die agrarische Gesetzgebung. Es werden auf vielen Gebieten dispositive Bestimmungen nothwendig werden, welche den bestehenden und begründeten particularen Rechtsbildungen freien Raum lassen.

Man hat gesagt: Obgleich vom Präsidenten des Reichskanzleramtes im Reichstage die bereits angeführten Erklärungen abgegeben wurden, vor Specialgesetzen seien wir doch nicht sicher. M. H.! Das Alles als Unmöglichkeit zu bezeichnen, ist wohl Niemand in der Lage. Aber, m. H., die sofortige Bildung der Commission, die sofortige Beschäftigung derselben mit Ausarbeitung eines Deutschen bürgerlichen Gesetzbuches trägt das wirksamste Correctiv in sich selbst. In dem Momente, wo die Commission die vorliegende große Aufgabe in Angriff genommen und das ganze bürgerliche Recht im organischen Zusammenhang zum Gegenstande ihrer legislativen Thätigkeit gemacht haben wird, wird es doppelt bedenklich sein, einzelne kleine Materien durch Specialgesetze einer gesonderten Regelung zu unterwerfen und einer zusammenhängenden Behandlung im Civilgesetzbuche zu entziehen. Die Specialgesetzgebung würde sich auf unabweisbar dringliche Gegenstände beschränken, und da möchte ich mir zu bemerken erlauben, daß Gesetze, welche so dringlich sind, daß sie vor der Codification des bürgerlichen Rechtes beim Reiche nicht abgewehrt werden können, unter veränderten Verhältnissen auch von der Bayerischen Legislative nicht abgelehnt werden könnten.

Man hat die Behauptung aufgestellt, und ich halte mich für verpflichtet, sie sorgfältig zu würdigen, daß mit der Annahme des vorliegenden Antrages die Mediatisirung Bayerns ausgesprochen werde. M. H.! Ich bin durch mein Herz und meine Pflicht gemahnt, in dieser Beziehung mindestens so ängstlich und empfindlich zu sein, wie diejenigen Herren, welche diesen Punkt angeregt haben; mein höchstes Streben ist, die Landesrechte zu wahren und insbesondere an den Rechten meines erhabenen Königs und Herrn auch nicht das Geringste zu vergeben. Aber ich kann nicht begreifen, wie durch den vorliegenden Antrag irgendwie die Souveränetät und die Selbstständigkeit des Staates beeinträchtigt werden soll. Wir haben jetzt schon seit vielen Jahren ein Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch und eine Allgemeine Wechselordnung. Sie sind zu Stande gekommen durch einfaches Jasagen der Bayerischen Kammern, ohne daß es ihnen vergönnt gewesen wäre, noch Zusätze oder Abstriche vorzunehmen. Es hat die Bayerische Regierung seinerzeit selbst den Anstoß zu einer Codification des Obligationenrechtes gegeben; wir haben seit Existenz der Reichsverfassung mannigfache gemeinsame Gesetze — Sie mögen über dieselben urtheilen wie Sie wollen, das, m. H., wird man mit Grund nicht behaupten können, daß dadurch die Souveränetät, überhaupt die Selbstständigkeit unseres Staates irgendwie Eintrag erlitten hat. Man dürfte vor Aufstellung solcher Behauptungen

wohl daran thun, sich die Sache genau anzusehen und dieselbe einer nüchternen, unbefangenen Betrachtung zu unterwerfen. Die Gründe, aus denen die Rechtseinheit auch mit der durchweg föderativen Entwickelung des Reiches verträglich ist, sind einfach gelagert. Wer wird leugnen wollen, daß heut zu Tage in so und so vielen Rechtsprincipien nicht einmal die geographischen Grenzen einer großen Nation mehr maßgebend sind, daß fast der überwiegende Theil des Privatrechtes in Folge der großartigen Entwickelung unseres Verkehrslebens internationale Natur angenommen hat? Jedenfalls aber ist die gegenwärtige geographische Grenze der Deutschen Bundesstaaten keine Grenze für ihr Recht. Wie sich schon an den alten Deutschen Volksrechten die gemeinsame nationale Grundlage überall nachweisen läßt, so ist dies jetzt, wo die einzelnen Stämme noch viel näher aneinander gerückt sind, noch in viel höherem Grade der Fall. Württemberg und Baden haben im Großen und Ganzen kaum mehr ein anderes Rechtsbedürfniß als Bayern, Hessen hat kaum mehr ein anderes Rechtsbedürfniß als Preußen, und Preußen kaum mehr ein anderes als Bayern. Derartige Dinge, m. H., können nicht in geographische Grenzen gebannt werden, das Recht hat eine internationale Natur und unter allen Umständen eine große nationale Grundlage und Bedeutung, und deshalb bedarf es einer gemeinsamen Regelung.

Auf politische Erörterungen werde ich, wie ich schon anfänglich gesagt habe, mich nicht einlassen; nur einen einzigen Punkt will ich berühren, der sich auf die Thätigkeit der Bayerischen Vertreter im Bundesrath bezieht. Man hat bemerkt, das Beste wäre, einfach „Nein" zu sagen, die Bayerische Regierung soll sich im vorliegenden Fall majorisiren lassen. M. H.! Ich ehre auch diese Meinung, aber sie heißt im Effect nichts anderes als: man will sich ein freiwilliges Martyrium auflegen, um schließlich bei einer Consequenz anzukommen, die man jetzt wahrscheinlich selbst noch nicht will, eine Fronde gegen das Reich. M. H., dazu bin ich nicht zu brauchen, und ich fürchte, daß wir Bayern mit jener verzweiflungsvollen Resignation auch allein stehen würden, denn die Feinde der Bayerischen Sonderrechte leben nicht in Preußen allein. Ich glaube, m. H., daß, wer den Bayerischen Interessen im Deutschen Reiche wirksam dienen will, darauf verzichten muß, sich in den Schmollwinkel zu stellen. Wir müssen mitthun, wir müssen treu und thätig mitarbeiten an dem gemeinsamen Werke; dann ist unsere Stimme von hoher Bedeutung, dann ist sie nächst Preußen vielleicht eine der einflußreichsten in Deutschland. Wer in der Lage sein will, unbegründete Ansprüche mit Nachdruck und wirksam zurückzuweisen, der darf sich in denjenigen Fällen nicht unnachgiebig zeigen, wo berechtigte Wünsche und Ansprüche zu berücksichtigen sind. In einem Punkte bin ich vielleicht ein Particularist, so stark, wie man es nur sein kann. In wichtigen großen Fragen der innern oder äußeren Reichspolitik den Heimathstaat Bayern im Bundesrath majorisirt zu sehen, das ist für mich ein Anblick, den ich kaum ertrage.

M. H.! Ich bin zum Schlusse gelangt. Ich habe Ihnen den Standpunkt der Bayerischen Regierung von sachmännischer Seite einfach dargelegt wie er ist. Auf einem anderen Wege als auf dem der nüchternen Auffassung der Dinge kommen wir in dieser Frage nie zu einem klaren Ziel. Ich selbst, m. H., habe in dieser Angelegenheit ein gutes Gewissen. Wer diese Sache vertritt, der kann es auch haben; denn ich trage die lebhafte Ueberzeugung in mir, daß die nachfolgende Generation den Männern ein wohlwollendes Andenken bewahren wird, welche, was an ihnen lag, dazu beigetragen haben, daß an die Stelle von zerstreuten, häufig schwer verständlichen und theilweise sogar nicht einmal in der Muttersprache abgefaßten Rechtsordnungen ein Deutsches, in die Sitten und in die Sprache unserer Zeit übersetztes, mit klaren und bestimmten Vorschriften ausgestattetes Gesetzbuch tritt, welches getragen sein wird von der Wissenschaft und von der Praxis einer großen Nation, und welches nach meinem innigsten Dafürhalten vielleicht die idealste Frucht der wiedergewonnenen Einigung bilden wird."

Der Antrag Völk-Herz wurde von der Bayerischen Kammer der Abgeordneten mit 77 gegen 74 Stimmen angenommen, ein Antrag des Abg. Jörg auf Verweisung an eine Commission dagegen mit 76 gegen 74 Stimmen abgelehnt.

Vortrag des Referenten in dem vereinigten ersten und dritten Ausschusse der Bayerischen Kammer der Reichsräthe.

Am 25. November 1873 hielt der Oberappellations-Gerichts-Präsident Dr. Ludw. v. Neumayr als Referent im vereinigten ersten und dritten Ausschusse der Bayerischen Kammer der Reichsräthe über den Völk-Herz'schen Antrag folgenden Vortrag:

Die Verfassung des Deutschen Reiches zählt bekanntlich im Art. 4 diejenigen Angelegenheiten auf, welche „der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen", — und nennt darunter insbesondere in Ziff. 13:

„Die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren."

Unter dem 2. April 1873 hat nun der Deutsche Reichstag beschlossen, es sei dieser Ziffer 13 des Art. 4 der Reichsverfassung folgender Inhalt zu geben:

„Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren."

Zweck dieses Beschlusses ist also der, die legislative Zuständigkeit des Reiches, welche sich dermalen im Gebiete des Civilrechts nur auf einzelne Sparten des Letzteren, nämlich auf das Obligationen-, Handels- und Wechselrecht erstreckt, während die übrigen Sparten zur Competenz der Landesgesetzgebung ressortiren, nunmehr auf das gesammte Gebiet des bürgerlichen Rechtes auszudehnen.

Eine definitive Beschlußfassung des Bundesraths über diesen Gegenstand ist bis jetzt noch nicht erfolgt.

Inzwischen hat die Bayerische Kammer der Abgeordneten in ihrer Sitzung vom 8. Nov. l. J. auf Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Völk und Herz mit 77 gegen 74 Stimmen den Beschluß gefaßt:

„es sei an die Königl. Staatsregierung die Aufforderung zu richten, daß sie bei Abgabe ihrer Stimmen im Bundesrathe dem oben angeführten Beschlusse des Reichstages ihre Zustimmung gebe."

Dieser Beschluß wurde mit Schreiben der Kammer der Abgeordneten vom nämlichen Tage an die Kammer der Reichsräthe mit dem Ersuchen übermittelt, den fraglichen Antrag „der gleichfallsigen Berathung zu unterstellen".

Nachdem die Sache dem I. und III. Ausschusse des Hohen Hauses zugewiesen und von diesen combinirten Ausschüssen der Unterzeichnete als Referent aufgestellt worden, beehrt sich derselbe seinen Vortrag in Nachstehendem zu erstatten:

I.

Bevor auf die materielle Beurtheilung der Sache eingegangen wird, ist eine formelle Vorfrage, welche auch schon in der Kammer der Abgeordneten Gegenstand der Verhandlung und Abstimmung war, ins Auge zu fassen, — die Frage nämlich:

ob der vorliegende Antrag, weil eventuell auf eine Veränderung der Bayerischen Verfassung sich beziehend, unter Beobachtung der durch Tit. X. §. 7 der Bayerischen Verfassungsurkunde und das Initiativgesetz vom 4. Juni 1848 vorgezeichneten Formen zu behandeln sei?

Referent glaubt sich für Verneinung dieser Frage aussprechen zu sollen.

Die eben allegirten Gesetzes-Bestimmungen finden unleugbar nur Anwendung und können vermöge ihres Charakters als Bestimmungen des Bayerischen Verfassungsrechtes nur Anwendung finden auf Fälle, in welchen es sich irgendwie darum handelt, durch einen Act der Bayerischen Legislation, durch eine Thätigkeit der Bayerischen Gesetzgebungsfactoren ein neues, die Verfassung abänderndes oder modificirendes Bayerisches Gesetz ins Leben zu rufen.

Solche Fälle lassen sich nun aber nicht anders denken als in einer von folgenden drei Formen:

„entweder so, daß die Bayerische Staatsregierung dem Bayerischen Landtage einen die betreffende Verfassungsabänderung bezielenden Gesetzentwurf zu dem Behufe vorlegt, damit derselbe von den Kammern angenommen, von der Krone sanctionirt, und sodann als Bayerisches Gesetz verkündet werde"; —

„oder so, daß ein Bayerisches Kammermitglied zu gleichem Behufe einen in der erwähnten Richtung gehaltenen Gesetzentwurf in formulirter Fassung bei der betreffenden Kammer einbringt"; —

„oder endlich so, daß ein Kammermitglied den Antrag stellt, es möge durch Beschluß des Bayerischen Landtags an die Krone die Bitte gerichtet werden, daß sie ihrerseits zu dem mehrgedachten Behufe einen derartigen Gesetzentwurf den Kammern vorlege."

Es fällt von selbst in die Augen, daß in concreto keine von diesen drei Alternativen gegeben ist.

Der in Frage stehende Antrag hat vielmehr auf die Bayerische Legislation und auf eine durch diese zu bewirkende Verfassungsabänderung gar keinen Bezug.

Wenn die vom Reichstage beschlossene Erweiterung des Art. 4, Nr. 13 der Deutschen Reichsverfassung die Zustimmung des Bundesraths mit der verfassungsmäßig erforderlichen Majorität erhält und in Folge dessen Reichsgesetz wird, so führt die Rückwirkung dieses Reichsgesetzes allerdings zu einer Aenderung der Bayerischen Verfassung, weil ein Gegenstand, der bis dahin zur Zuständigkeit der Bayerischen Landesgesetzgebung gehörte, nunmehr in die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung übertragen wird. Aber diese Aenderung wird nicht durch einen Act der Bayerischen Gesetzgebung, sondern ausschließlich durch einen Act der Legislation des Reiches herbeigeführt. Die Bayerischen Gesetzgebungsfactoren als solche haben dabei keinerlei Thätigkeit zu üben; insbesondere findet eine Mitwirkung der Bayerischen Kammern bei dem fraglichen legislativen Acte in keiner Weise statt und die Stimme der Bayerischen Regierung wird im Bundesrathe gezählt ohne Rücksicht darauf, ob sie mit oder ohne Einverständniß des Bayerischen Landtages abgegeben ist oder nicht.

Daß dies der Stand des dermalen für Bayern und Deutschland geltenden Verfassungsrechtes ist, scheint im Angesichte der klaren Vorschrift des Art. 78 Abs. 1 der Deutschen Reichsverfassung — (Referent betont aus-

drücklich, daß es sich hier nur von dem ersten Absatze dieses Artikels, nicht auch von der im zweiten Absatze desselben, die sogenannten Reservatrechte betreffenden Bestimmung handelt, für welche andere Gesichtspunkte maßgebend sind) — mit Erfolg nicht bestritten werden können.

Steht hiernach fest, daß der Antrag der Abgeordneten Dr. Völk und Herz auf einen vollständig außerhalb des Bereiches der Bayerischen Legislation liegenden, wenn auch mittelbar auf die Bayerische Verfassung rückwirkenden Act der Reichsgesetzgebung sich bezieht, kann offenbar diesem Antrage keine andere Tragweite und Bedeutung beigemessen werden als die:

„der Staatsregierung die wünschenswerthe Gewißheit zu geben, ob und wie weit sie sich, wenn sie bei jenem Acte der Reichsgesetzgebung ihre Stimme im Bundesrathe in diesem oder jenem Sinne abgiebt, in Uebereinstimmung mit der Ansicht der Majoritäten der Bayerischen Kammern befindet",

so dürfte die Unanwendbarkeit des Bayerischen Initiativgesetzes sowohl, als der Titel X. §. 7 der Bayerischen Verfassungsurkunde auf einen solchen Antrag wohl von selbst erhellen.

Bei dieser Sachlage erachtet es Referent für überflüssig, auf die Meinungsverschiedenheit, welche bekanntlich seit einer Reihe von Jahren zwischen den beiden Kammern des Bayerischen Landtags darüber besteht, ob die in Tit. X. §. 7 der Verfassungsurkunde und im Initiativgesetze vorgezeichneten Beschränkungen und Formen nur auf Initiativ-Anträge im eigentlichen Sinne oder auch schon auf einfache Petitionen Anwendung finden, hier näher einzugehen. Denn steht einmal fest, daß auf den vorliegenden Antrag die eben allegirten Vorschriften des Bayerischen Verfassungsrechtes überhaupt gar keine Anwendung finden, so verliert natürlich die Controverse darüber, ob dieselben in einem engern oder in einem weiteren Sinne zu interpretiren seien, für den gegebenen Fall jede Bedeutung.

II.

Indem Referent nunmehr auf die materielle Würdigung des Berathungsgegenstandes übergeht, glaubt er hiebei die zwei Seiten, welche die Frage darbietet, — die juristisch-legislative und die politische — getrennt in Betrachtung ziehen zu sollen.

A. In ersterer Beziehung trägt Referent kein Bedenken, seine Ueberzeugung dahin auszusprechen:

„Daß vom ausschließend juristischen und legislativen Standpunkte aus für Bayern nicht nur kein Grund besteht, der Ausdehnung der Reichszuständigkeit auf die Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht entgegen zu treten, sondern daß vielmehr diese Ausdehnung im Interesse der Verbesserung der Bayerischen Rechtszustände als im hohen Grade wünschenswerth betrachtet werden muß."

Die Erwägungen, auf welche sich diese Anschauung gründet, finden ihren Ausdruck in folgenden Sätzen, die Referent in einfachster Fassung aufzustellen sich erlaubt, weil seines Dafürhaltens gegen ihre Richtigkeit (man kann theilweise sagen gegen ihre Notorietät), wie gegen die Nothwendigkeit der Schlußfolgerung, in welcher sie sich an einander reihen, wohl kaum ein Widerspruch sich erheben dürfte:

1) Die dermalige Lage der Civilgesetzgebung in Bayern muß in Folge der übergroßen Anzahl von Statutarrechten, welche das Land in ebenso viele einzelne, öfters sogar unbestimmt begrenzte oder in getrennten Minimal-Parzellen auseinander liegende Rechtsgebiete zersplittern, als eine höchst unbefriedigende, ja in manchen Landestheilen als eine geradezu klägliche bezeichnet werden.

2. Abhilfe kann dieser Uebelstand offenbar nur durch Schaffung eines allgemeinen Civilgesetzbuchs finden; denn sie auf dem Wege einer Ausflickung, Purificirung oder Ueberarbeitung der einzelnen Statutarrechte suchen zu wollen, wird sicherlich Niemandem in den Sinn kommen.

3. Die Schaffung eines solchen allgemeinen Civilgesetzbuches ist daher dringendes Bedürfniß für Bayern; sie ist eben deshalb schon in der Bayerischen Verfassungsurkunde (Tit. VIII. §. 7) als nothwendig bezeichnet und seither in stets wiederholten Versuchen, welche Bayern theils für sich allein, theils im Zusammentritte mit den übrigen Staaten des vormaligen Deutschen Bundes machte, angestrebt worden.

4. Einen abermaligen Versuch dieser Art auf dem Wege der Bayerischen Landesgesetzgebung zu machen, ist nicht mehr möglich, weil die Reichsverfassung schon durch den dermaligen Wortlaut des Art. 4, Ziff. 13, einen sehr beträchtlichen Theil des Civilrechts, nämlich neben dem Handels- und Wechselrechte das ganze Obligationenrecht in den Zuständigkeitskreis der Reichsgesetzgebung gezogen hat, — sohin eine einseitige Codificirung des Civilrechts in Bayern sich von vornherein (zunächst allerdings nur bezüglich des oben erwähnten Theiles, mittelbar aber auch bezüglich aller übrigen, mit dem Obligationenrechte in untrennbarem organischem Zusammenhange stehenden Theile) als eine offenbar unhaltbare und zwecklose, weil in jedem Augenblicke den durchgreifendsten Abänderungen und Zerreißungen durch die Reichsgesetzgebung unterworfene, darstellen würde.

5. Demgemäß vermag Bayern das allgemeine Civilgesetzbuch, dessen es so dringend bedarf, jetzt nur noch in der Form eines allgemeinen Deutschen Gesetzbuchs zu erlangen.

6. Das Zustandekommen eines solchen allgemeinen Deutschen Civilgesetzbuches ist nun offenbar, — (da ein allenfallsiger Vorschlag, den Entwurf desselben zwischen den einzelnen Bundesstaaten gleichsam außerhalb des Bundes zu vereinbaren und dann den Einzel-Landtagen zur Genehmigung vorzulegen, wohl nicht die mindeste Aussicht auf allseitige Acception, jedenfalls keine auf

praktischen Erfolg hätte) — nur auf einem einzigen Wege, nämlich auf dem der Reichsgesetzgebung möglich.

7. Um diesen Weg zu eröffnen, bedarf es aber der vorherigen Erweiterung der Reichszuständigkeit im Sinne des Reichstagsbeschlusses vom 2. April 1873, dessen Erhebung zum Reichsgesetze folgeweise das alleinige Mittel zur endlichen Beseitigung des dermaligen beklagenswerthen Zustandes der Civilgesetzgebung in Bayern bildet.

Müssen diese Sätze als richtig anerkannt werden, so wird auch gegen die Richtigkeit der oben an die Spitze gestellten Thesis eine Einwendung nicht zu erheben sein und es bleiben nur noch, um die Beurtheilung der juristisch-legislativen Seite der Frage abzuschließen, zwei Punkte kurz zu berühren, an welche von verschiedenen Seiten weitgehende Besorgnisse geknüpft worden sind.

Man befürchtet, daß in einem allgemeinen Deutschen Civilgesetzbuche den eigenthümlichen Bayerischen Verhältnissen in Bezug auf gewisse Rechtsmaterien, insbesondere eheliches Güterrecht, agrarische Verhältnisse, Familienfideicommisse u. s. w., nicht entsprechende Berücksichtigung zugewendet werden könne und dadurch Schädigung der betreffenden Interessen drohe.

Referent vermag diese Befürchtung nicht zu theilen. Gerade wegen der großen Verschiedenheit, die bezüglich der fraglichen Materien in den einzelnen Deutschen Staaten und Gesetzgebungen, insbesondere auch in Preußen, besteht, wird ein allgemeines Deutsches Gesetzbuch in diesem Punkte entweder ein ausnahmsweises Fortbestehen der Statutarrechte, beziehungsweise der Landesgesetzgebung statuiren oder dem Vertrags- und Dispositionsrechte der Betheiligten so freien Spielraum belassen müssen, daß ihnen jederzeit die Möglichkeit bleibt, ihre Verhältnisse in den fraglichen Beziehungen nach der Art und Weise des ihnen bisher gewohnt gewesenen Rechtes zu ordnen. Auch ist die Verschiedenheit der Rechte in vielen von diesen Materien schon dermalen in Bayern eine außerordentlich große und doch hat noch nie Jemand darin ein Hinderniß gefunden, das Streben nach einem Bayerischen Civilgesetzbuche für ein Vollberechtigtes zu halten. Endlich würden die Vortheile, die ein gemeinsames Recht gewährt, auch wenn es in dem einen oder anderen der hier berührten Punkte mit Bayerischen Rechtsgewohnheiten in einige Collision käme, doch immerhin weit überwiegend sein im Gegenhalte zu den Nachtheilen des dermaligen Rechtszustandes, wie er durch die Vielheit der Statutarrechte bedingt ist.

Eine zweite Besorgniß ist dahin laut geworden, daß die Reichsgesetzgebung die fragliche Erweiterung ihres Zuständigkeitskreises nicht zur sofortigen Codification des gesammten Civilrechts, sondern vielmehr dazu gebrauchen werde, durch Erlassung einer Reihe von Einzelgesetzen je nach momentaner Richtung des Bedürfnisses oder der Zeitströmung bald in diese, bald in jene civilrechtliche Materie fragmentarisch abändernd oder modificirend einzugreifen, wodurch der dermalige Wirrsal der in Bayern geltenden Statutarrechte zunächst nur noch mehr verwickelt und am Ende völlig unabsehbar zu werden drohe. Diese Gefahr dürfte durch die im Reichstage von maßgebender Stelle bestimmt und officiell ertheilte Zusicherung, daß mit Publication der in Frage stehenden Aenderung der Reichsverfassung sofort von den verbündeten Regierungen eine Commission zur Abfassung des Entwurfes eines allgemeinen Civilgesetzbuches werde niedergesetzt werden, ihre Beseitigung gefunden haben. Referent hat nicht den mindesten Grund, an der Erfüllung dieser Zusicherung zu zweifeln; — jedenfalls würde die Bayerische Staatsregierung es sicherlich für ihre Pflicht halten, ihrerseits mit aller Entschiedenheit auf diese Erfüllung zu dringen. Ist aber einmal eine solche Commission gebildet und hat sich über die Art der Lösung ihrer Aufgabe, wenn auch nur in den Fundamentallinien, schlüssig gemacht, so wird ein weiteres Vorgehen mit civilrechtlichen Einzelgesetzen von Seite des Reiches (abgesehen von dringenden Ausnahmsfällen) wohl von selbst cessiren, weil die Reichsgesetzgebung unmöglich gewillt sein kann, in ihr eigenes begonnenes Werk immer wieder störend einzugreifen. Ja es dürfte sich behaupten lassen, daß bei dem dermaligen Zustande jene Gefahr einer Verwirrung und Durchbrechung der bestehenden civilrechtlichen Landesgesetzgebungen durch einzelne fragmentare Reichsgesetze sogar weit näher liegt; denn man darf nicht vergessen, daß eben schon dermalen ein sehr bedeutender Theil der Civilgesetzgebung, nämlich das ganze Obligationenrecht in der Zuständigkeit des Reichs liegt, und daß das Reich von dieser Zuständigkeit, so lange ihm nicht eine Codification des **gesammten** Civilrechts in die Hand gelegt wird, gar nicht anders Gebrauch machen **kann**, als durch Erlassung fragmentarer Einzelgesetze, weil eben eine Codification **des Obligationenrechts allein** aus oft erörterten und in der That kaum einer Erörterung bedürfenden Gründen unmöglich ist.

Nach allem diesem dürfte die oben ausgesprochene Ansicht:

> daß **vom rein sachlichen Standpunkte aus** für Bayern nicht nur eine Bekämpfung der in Frage stehenden Zuständigkeitserweiterung der Reichsgesetzgebung nicht veranlaßt sei, vielmehr diese Erweiterung im Bayerischen Interesse wünschenswerth erscheine,

als begründet sich darstellen.

B. Aber auch aus der Betrachtung der **politischen** Seite der Frage scheint ein Bedenken, welches geeignet wäre, dem eben dargelegten Resultate der **sachlichen** Beurtheilung mit überwiegender Bedeutung entgegengestellt zu werden, sich nicht zu ergeben.

Wenn man auch im Allgemeinen der Anschauung ist — und Referent theilt diese Anschauung — daß die Grenzen der Reichszuständigkeit schon dermalen weit genug gezogen seien, um den im Eingange der Reichs-

verfassung bezeichneten Reichszwecken nach jeder Richtung genügen zu können, — daß eine weitere Ausdehnung dieser Grenzen sehr leicht dazu führen könne, den föderativen Charakter des Bundes und die berechtigte Stellung der Einzelstaaten in demselben zu gefährden, und daß es daher im Interesse der Einzelstaaten liegen müsse, jeder solchen weiteren Ausdehnung in der Regel nach Thunlichkeit entgegen zu treten, — so wird doch vom Bayerischen Standpunkt aus eine Ausnahme von dieser Regel gewiß überall da gerechtfertigt erscheinen, wo die in Frage stehende Erweiterung der Zuständigkeit des Reichs für Bayern in der Sache selbst nicht nur mit keinem Nachtheile, sondern sogar mit einem wesentlichen Vortheile verbunden ist, — wo ferner diejenige Befugniß, welche aus der bisherigen Competenz der Bayerischen Gesetzgebung in jene der Reichsgesetzgebung übertragen werden soll, ihren praktischen Werth für Bayern ohnehin bereits, wenn nicht ganz, doch großentheils verloren hat, und wo endlich eine Beeinträchtigung der Würde und Selbstständigkeit des Bayerischen Staates aus der beabsichtigten Erweiterung der Reichszuständigkeit in keiner Weise zu besorgen ist.

Alle diese Voraussetzungen dürften aber im vorliegenden Falle unzweifelhaft gegeben sein.

Daß Bayern in sachlicher Beziehung aus der hier in Frage stehenden Erweiterung der Reichscompetenz keinen Nachtheil, sondern vielmehr einen sehr hoch anzuschlagenden Vortheil, nämlich die Beseitigung eines fast unleidigen und nur auf diesem Wege zu hebenden legislativen Mißstandes zu erwarten hat, ist schon oben dargethan.

Ebenso erhellt aus der bisherigen Erörterung, daß der Rest von Zuständigkeit, den Bayern auf dem Gebiete der Civilgesetzgebung dermalen noch bewahrt, ohne wesentliche praktische Bedeutung ist, weil er sich nicht auf das Obligationenrecht erstreckt und daher für diejenige Anwendung, welche allein dem vorerwähnten legislativen Mißstande wirklich abhelfen kann, nämlich für die Herstellung eines allgemeinen Civilgesetzbuches, nicht ausreicht.

Was endlich die Rücksicht auf die Würde und Selbstständigkeit Bayerns betrifft, so läßt sich nach Ansicht des Referenten in keiner Weise absehen, wie diese Würde und Selbstständigkeit dadurch eine Schädigung oder Beeinträchtigung erleiden sollte, daß für das Königreich ein auch den übrigen Deutschen Bundesstaaten gemeinsames Civilgesetzbuch zur Geltung kömmt, — ein Gesetzbuch, an dessen Zustandekommen die Bayerische Staatsregierung, wie die Bayerische Volksvertretung nach dem Verhältnisse der Stellung, welche Bayern im Bunde einnimmt, in vollem Maße Antheil haben wird. Dieser Antheil war thatsächlich ein weit geringerer bei der Einführung der allgemeinen Deutschen Wechselordnung und des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in Bayern und doch stehen diese Gesetze seit einer langen Reihe von Jahren bei uns in Geltung, ohne daß die Behauptung, es sei hiedurch oder durch die Einführung des allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches eine Beeinträchtigung oder Schädigung der oben bezeichneten Art herbeigeführt worden, jemals zum Ausdrucke, geschweige denn zur Anerkennung gekommen wäre.

Ob nicht mit besserem Grunde eine solche Schädigung dann befürchtet werden müßte, wenn Bayern bei der Beschlußfassung des Bundesraths über die vorwürfige Frage sich majorisirt und vielleicht in gänzlich isolirter Stellung finden würde, mag hier unerörtert bleiben.

In Zusammenfassung alles bisher Vorgetragenen erlaubt sich Referent seinen

Antrag

dahin zu stellen:

„Der vereinigte I. und III. Ausschuß möge der Hohen Kammer der Reichsräthe empfehlen, dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten, betreffend den Antrag der Abgeordneten Dr. Völk und Herz wegen Abänderung der Nummer 13 des Art. 4 der Verfassung des Deutschen Reiches, ihre Zustimmung zu ertheilen."

Der vorstehende Antrag wurde vom vereinigten Ausschuß der Kammer der Reichsräthe abgelehnt, dagegen ein Antrag des Prinzen Ludwig angenommen, dahingehend: „1) den Antrag Herz-Völk als Initiativantrag nach Tit. X. Abs. 7 der Verfassungsurkunde zu behandeln; 2) dem Antrag der Kammer der Abgeordneten unter der Voraussetzung beizutreten, daß die Kgl. Staatsregierung im Bundesrathe und im Reichstage dahin wirken werde, daß mit möglichster Vermeidung von Specialgesetzen die Abfassung eines Allgemeinen Deutschen Civilgesetzbuchs sofort in Angriff genommen werde, und der oberste Gerichtshof für Bayern möglichst erhalten bleibe."

Die Kammer der Reichsräthe nahm am 4. December 1873 diesen Antrag ad 1 mit 27 gegen 15 Stimmen an; da hiernach der Antrag Herz-Völk als Initiativantrag (Zweidrittel-Majorität) zu behandeln war, die ad 2 vorgeschlagene Resolution aber nur 24 von 42 Stimmen erhielt, so ist dieselbe abgelehnt worden. An den Verhandlungen nahmen unter anderen die Minister v. Pfretzschner und v. Fäustle theil, von denen der erstere erklärte: daß er die Ministerverantwortlichkeit als gedeckt erachte, wenn eine einfache Majorität für den Antrag vorhanden sei.

Preußens Finanzlage Ende 1873.

Rede des Finanzministers Camphausen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. November 1873.

In der Sitzung des Preußischen Hauses der Abgeordneten vom 17. Nov. 1873 leitete der Vice-Präsident des Staats-Ministeriums, Finanz-Minister Camphausen, die Vorlage des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1874 mit folgenden Darlegungen ein:

1872. Indem ich den Versuch mache, Ihnen ein Bild unserer Finanzlage zu geben und die Anträge zu begründen, die wir über die Regulirung der Ausgaben und Einnahmen des kommenden Jahres Ihnen zu machen gedenken, beginne ich damit, Ihnen die Resultate des Jahres 1872 näher darzulegen, und Ihnen auf Grund einer Allerhöchsten Ermächtigung die Uebersichten von den Staatseinnahmen und Ausgaben des Jahres 1872 nebst ihren Anlagen und der dazu gehörigen Denkschrift zu übergeben.

Das Jahr 1872 steht in der Finanzgeschichte Preußens unerreicht da; es hat niemals vorher eine ähnliche Erscheinung gegeben und es wird schwerlich bald nachher oder selbst jemals wieder eine ähnliche Erscheinung sich erneuern. In dem Etatsvoranschlag des Jahres 1872 werden die Einnahmen zu 187,058,940 Thlr. veranschlagt. In der Wirklichkeit haben die Einnahmen 221,844,666 Thlr. betragen. Sie haben also mehr betragen — wohl verstanden, es handelt sich um Brutto-Einnahmen — 34,785,726 Thlr. Gleichzeitig haben sich die Betriebskosten um 10,913,625 Thlr. gesteigert. Es ist also eine Netto-Mehreinnahme verblieben von 23,872,101 Thlr.

Zu diesem Resultate haben mit Ausnahme einer einzigen Verwaltung, bei der eine kleine Mindereinnahme hervorgetreten ist, alle Verwaltungen beigetragen. Die Mehrüberschüsse belaufen sich bei der Domänen-Verwaltung auf 118,465 Thlr., bei der Forstverwaltung auf 1,417,325 Thlr., bei den Einnahmen aus Ablösungen und Verkäufen auf 554,560, bei den directen Steuern 1,555,741 Thlr., bei den indirecten Steuern — es handelt sich da hauptsächlich um die Stempelabgabe, die schon früher hier erwähnt worden ist — auf 7,736,128 Thaler. Nun folgen noch eine Menge kleinerer Posten, mit deren Aufzählung ich Sie in diesem Augenblick nicht glaube behelligen zu dürfen. Es wird Ihnen noch im Laufe des heutigen Tages ein Druckexemplar der Uebersicht, aus der ich diese Zahlen entnehme, zugehen, sowie Ihnen auch im Laufe des heutigen Tages der Hauptetat nebst sämmtlichen gedruckten Anlagen zugehen wird.

Ich beschränke mich darauf, nur noch einzelne weitere Posten hervorzuheben. Da ist von besonderem Interesse eine Mehreinnahme bei der allgemeinen Cassenverwaltung von 1,141,000 Thlr., die wesentlich darauf beruht, daß durch die zinsbare Benutzung disponibler Geldbestände zu Gunsten der Staatscasse ein Zinsgewinn von 731,205 Thaler erzielt worden ist. Bei der Eisenbahnverwaltung hat sich ein Mehrüberschuß ergeben von 2,209,618, bei der Verwaltung für Bergwesen ein Mehrüberschuß von 6,317,218 Thaler. Neben diesen ansehnlichen Mehreinnahmen weist das Jahr 1872 auch ganz erhebliche Ausgabe-Ersparnisse auf. Diese Ausgabe-Ersparnisse haben zum Theil stattgefunden durch Ersparnisse bei der Staatsschulden-Verwaltung, indem Anleihen, für die Credite und Zinsen vorgesehen waren, nicht realisirt worden sind; sie finden dann ihre Erklärung darin, daß unter den Ausgaben der Betriebsverwaltungen noch nicht zur Vertheilung gelangt waren die Besoldungserhöhungen, die in dem Etat der allgemeinen Finanzverwaltung mit 4,489,000 Thlr. geführt worden sind und dort als erspart haben abgesetzt werden können. Die Ersparnisse also, die gleichzeitig im Jahre 1872 erzielt worden sind, belaufen sich auf 3,801,643 Thlr., und wenn dann noch eine kleine extraordinäre Mehreinnahme in Betracht gezogen wird, auf die ich hier nicht näher eingehen will, von 46,301 Thlr., so stellt sich nun als das Schlußresultat heraus, daß das Jahr 1872 einen disponiblen Ueberschuß ergiebt von 27,720,055 Thlr.

Es ist Ihnen bekannt, daß wir über einen Theil dieser disponiblen Ueberschüsse bereits durch Gesetz verfügt haben; Sie haben Ihre Zustimmung dazu ertheilt, daß 12,774,000 Thlr. bestimmt worden sind zur extraordinären Schuldentilgung, Sie haben ferner Ihre Zustimmung dazu gegeben, daß 2,500,000 Thlr. zur Beseitigung des durch die Sturmfluth im vorigen Jahre veranlaßten Schadens und Nothstandes reservirt worden sind; es bleiben nunmehr noch 12,466,055 Thlr. übrig, über welche wir durch den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1874 zu verfügen Ihnen vorschlagen.

1873. Ich habe schon bemerkt, daß das Finanzjahr 1872 einzig dastehen wird, und ich möchte dringend bitten, von der Vorstellung des Ueberschusses von 27,720,000 Thlr. sich nicht etwa zu der Vorstellung hinreißen zu lassen, auf die Wiederkehr solcher Ueberschüsse rechnen zu dürfen. Wir haben im vorigen Jahre bei der Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1873 auf diese Verhältnisse bereits in einem sehr umfassenden Maße Rücksicht genommen; während wir

die Einnahme des Staats in dem Etat für 1872 auf 187,058,940 Thlr. veranschlagten, haben wir sie in dem Etat pro 1873 veranschlagt auf 210,043,467 Thlr., das ist also um einen Mehrbetrag von 22,984,527 Thlr., also in runder Summe, um eine bequem zu behaltende Zahl zu gewinnen, um 23,000,000 Thlr. Wir haben dann in dem vorjährigen Etat sofort die dauernden Ausgaben, die wiederkehrenden Ausgaben im Ordinario gesteigert um 12,259,686 Thlr., wir haben die Ausgaben im Extraordinario erhöht bis auf 10,724,841 Thlr., wir haben aber vorsichtigerweise bei dieser Steigerung der Ausgaben 7,760,000 Thlr bestimmt zur extraordinären Schuldentilgung.

Immerhin haben wir bei der vorjährigen Etatsaufstellung schon auf ein blühendes Fortschreiten des Landes gerechnet; ich freue mich, Ihnen heute versichern zu können, daß die Zuversicht, mit der wir damals zu Werke gegangen sind, durch den Erfolg nicht getäuscht werden wird, daß das Jahr 1873 vollkommen allen den ihm zugewiesenen Ausgaben gewachsen sein wird, und daß es wahrscheinlich einen recht ansehnlichen Ueberschuß uns gewähren wird. In einzelnen Einnahmezweigen ist allerdings gegen das Vorjahr ein bedeutender Umschlag eingetreten: die im Jahre 1872 so außerordentlich gesteigerten Stempelabgaben sind im Jahre 1873 bedeutend zurückgeblieben. Bis vor Kurzem belief sich die Mindereinnahme auf ungefähr 2,000,000 Thaler, und sie wird mit dem Schluß des Jahres gegen das vorangegangene Jahr noch beträchtlicher zurückbleiben, indem die beiden letzten Monate offenbar nicht so viel gewähren können, als wie das im vorigen Jahre der Fall gewesen ist. Immerhin glaube ich doch mit Bestimmtheit darauf rechnen zu können, daß der von uns genommene Ansatz von 10,000,000 Thlr., also von 3,000,000 Thlr. mehr als der Etat für das Jahr 1872 enthielt, vollständig erfüllt werden wird.

Aehnlich wie mit den Stempelabgaben ist es gegangen mit den Gerichtskosten, die ja bekanntlich einen großen Theil von Stempelansätzen umfassen. Auch hier sind die Einnahmen gegen das Vorjahr beträchtlich zurückgeblieben.

In einer anderen Verwaltung, nämlich in der Eisenbahnverwaltung, haben die Einnahmen zwar wiederum sehr erheblich zugenommen; aber die Ausgaben nehmen ebenfalls sehr erheblich zu, und es wird sich fragen, welcher Theil den Sieg erringen wird. Ich fürchte sehr, daß die Mehrausgaben die Mehreinnahmen übersteigen können.

Andrerseits ist die außerordentlich günstige Conjunctur, die für die Kohlenindustrie eingetreten war, im laufenden Jahre eher noch gesteigert worden, und die Bergwerksverwaltung wird im Jahre 1873, wie ich zuversichtlich annehmen darf, einen noch höheren Ueberschuß als im Jahre 1872 abliefern. Wir haben da in den verschiedenen Verwaltungen, die der Staat besitzt, eine Art Compensationsmittel. Während wir als Eigenthümer von vielen Eisenbahnen gewaltig unter dem hohen Preise der Kohlen als Consument leiden, so machen wir durch den hohen Preis der Kohlen bei unseren Bergwerken als Producent großen Gewinn.

Aehnlich geht es uns mit unseren Forsten. Die Waldproducte sind in diesem Jahre höher zu verwerthen, als wie früher, und die Forstverwaltung wird in diesem Jahre einen ansehnlichen Mehrüberschuß abliefern können.

Im Großen und Ganzen dürfen wir daher mit völliger Zuversicht annehmen, daß das Jahr 1873 befriedigend abschließen wird.

In dem Jahre 1873 sind die ersten Zahlungen in Bezug auf die Contributionsgelder an die Preußische Staatscasse erfolgt. Auf Grund der Gesetze, die das Reich beschlossen hat[1]), haben wir zuerst am 7. Juli dieses Jahres eine Zahlung erhalten von 38,045,119 Thaler. Von dieser Zahlung sind mit Ihrer Zustimmung 20,284,100 Thlr. zur extraordinären Schuldentilgung verwendet worden resp. werden sie noch dazu verwendet werden; die völlige Rückzahlung wird mit dem Schlusse dieses Jahres eintreten. Ebenso haben Sie durch Ihre gesetzlichen Feststellungen genehmigt, daß zu den Eisenbahnbauten die Zahlungen aus den Ueberschüssen der Contributionsgelder entnommen werden. Als die Zahlung am 7. Juli bei uns einging, da reichte sie nicht aus, um die damals bereits für Eisenbahnbauten geleisteten Vorschüsse zu decken; wir haben unter dem 16. October eine zweite Anzahlung erhalten, die correspondirt den 30 Millionen, deren jetzt die Zeitungen gedenken, eine Anzahl von 24,323,767 Thlr. Wir haben also überhaupt erhalten die Summe von 62,368,886 Thlr. Von dieser Summe sind nun für Eisenbahnzwecke bereits verausgabt 25,052,306 Thlr. und unter Hinzurechnung des vorhin erwähnten Betrags für extraordinäre Schuldentilgung, ist also zur Zeit noch verfügbar geblieben ein Betrag von 17,032,480 Thlr. In der Etatsvorlage, die wir heute einbringen, werden wir Ihnen den Vorschlag machen, von diesen 17 Mill. Thalern 8 Mill. Thaler zu verwenden für neue Ausgaben zu productiven Zwecken, für Ausgaben, die wir sonst im Wege der Anleihe hätten beschaffen können; dann bleiben zu Eisenbahnzwecken noch übrig etwas über 9,000,000 Thlr., es bleiben für Eisenbahnzwecke dann ferner noch in Aussicht die Summen, die uns noch weiter zu Theil werden mögen. Wie hoch die Summe sich belaufen wird, kann ich Ihnen zur Zeit nicht angeben. Ich habe die Frage auf's Neue beim Reichskanzleramt in Anregung gebracht und hoffe bald darüber Gewißheit zu erlangen, wie sich das Abrechnungswesen nach dieser Seite hin gestalten wird.

Nun, wir haben das Jahr 1873 dazu benutzt, um uns von einem großen Theil unserer Schulden zu entlasten. Aus den Ersparnissen der vergangenen Jahre

[1]) Vgl. oben S. 286.

haben wir ungefähr 20½ Millionen Thaler zur Schuldentilgung bestimmt; aus den Contributionsgeldern haben wir 20¼ Millionen dazu bestimmt und wir haben außerdem, da wir die Credite, die uns für Eisenbahnzwecke bewilligt worden sind, nicht dazu benutzt haben, um wirkliche Realisationen vorzunehmen, alle die in den bisherigen Etats für solche Zwecke angesetzten Summen in Abgang stellen zu können, indem wir uns der Hoffnung überlassen, daß wir während des Jahres 1874 ebenso wie das bisher geschehen ist, aus den bereitesten Mitteln der General-Staatscasse die erforderlichen Ausgaben werden leisten können. Indem wir in dieser Weise procedirt haben, ist es uns gelungen, den Etat der Schuldenverwaltung in Bezug auf die verzinslichen Staatsanleihen zu entlasten um 79,936,598 Thlr., in runder Summe um nahezu 80 Millionen Thaler. Wir haben dann für die nächste Zukunft noch verfügbare Geldmittel in dem Umfange, den ich eben angegeben habe.

Damit Sie aber nicht etwa glauben, daß es uns in Zukunft an Staatsschulden gebrechen wird, will ich daran erinnern, daß in diesem Augenblicke Eisenbahn-Credite der Staatsregierung zur Verfügung stehen, die sich auf ungefähr 139,000,000 Thlr. erstrecken.

1874. Nach diesen Vorbemerkungen kann ich nunmehr zu der Vorlage des Etatsentwurfs für das Jahr 1874 übergehen. Nach diesem Etatentwurf werden sich die Brutto-Einnahmen der sogenannten Betriebsverwaltungen abermals steigern um die Summe von 11,687,240 Thaler, und bei dieser Steigerung ist der Ausfall, der durch den Erlaß bei der Classen- und classificirten Einkommensteuer eintreten wird, bereits berücksichtigt; oder mit andern Worten: die Mehreinnahmen werden sich belaufen auf 14,003,999 Thlr.: davon gehen Mindereinnahmen auf der andern Seite ab von nahezu 3 Millionen, und dann ergiebt sich die vorhin erwähnte Ziffer. Die Mindereinnahmen sind nicht lediglich durch die directen Steuern veranlaßt, sondern auch dadurch, daß im vorigen Jahre ein außerordentlich hoher Betrag Seitens der Seehandlung dem allgemeinen Staatsfonds zugeführt wurde, ein Betrag von 2,500,000 Thlr. Der Betrag, der für das Jahr 1874 zugeführt wird, ist abermals ungewöhnlich hoch. Er beläuft sich auf 1,950,000 Thaler; aber er bleibt immerhin gegen das Vorjahr um 550,000 Thlr. zurück. Dieser beträchtlichen Brutto-Mehreinnahme steht leider eine beträchtlichere Mehrausgabe gegenüber, und wir werden bei den sogenannten Betriebsverwaltungen einen Minderüberschuß gegen das Vorjahr haben von 2,337,111 Thlr. Dieser Minderüberschuß würde noch sehr viel höher veranschlagt werden müssen, wenn es angängig gewesen wäre, die Wohnungsgeldzuschüsse, die vom 1. Januar 1873 ab bewilligt worden sind, bereits für 1874 auf alle einzelnen Verwaltungen zu vertheilen. Das war aus technischen Gründen zur Zeit nicht möglich, und es hat der Etat pro 1874 in der Weise aufgestellt werden müssen, daß die Wohnungsgeldzuschüsse noch unter den Etat der allgemeinen Finanzverwaltung in „Ausgabe" figuriren. Wäre der adäquate Theil auf die Betriebsverwaltungen vertheilt worden, so würde sich diese Mindereinnahme um nahezu 1½ Millionen Thaler erhöht haben. Zu diesem weniger günstigen Resultate trägt vorzugsweise bei die Eisenbahnverwaltung. Bei der Eisenbahnverwaltung sind zwar die Mehreinnahmen veranschlagt auf 5,365,219 Thlr., aber es sind die Mehrausgaben auch gleichzeitig angesetzt auf 6,869,264 Thlr.; also ergiebt sich ein Minderüberschuß gegen das Vorjahr von 1,504,045 Thaler, und dieser Minderüberschuß würde, wenn die Wohnungsgeldzuschüsse auf die Verwaltungen bereits hätten mitgetheilt werden können, sich noch gesteigert haben um 676,776 Thlr. Es kommen also ungefähr 2,200,000 Thlr. aus der Eisenbahnverwaltung weniger auf, als wie im vorangegangenen Jahre, trotzdem daß wir im Jahre 1872 doch sehr bedeutende Capitalien zu Eisenbahnbauten verwandt haben, deren Zinsen in diesem Staatshaushaltsetat nicht figuriren. Dieses Resultat scheint der Staatsregierung die Frage sehr nahe zu legen, ob überall die gegenwärtigen Eisenbahntarife unverändert werden beibehalten werden können. Die Bergwerksverwaltung liefert uns für das Jahr einen etatsmäßigen Mehrüberschuß von 2,106,939 Thlr. und mindert also den Ausfall der anderen Verwaltungen. Diesem etatsmäßigen Minderüberschuß von 2,337,111 Thlr. tritt nun bei der Rubrik „Dotationen und Staatsverwaltungen" eine Mindereinnahme gegen das Vorjahr hinzu von 1,203,615 Thlr.; diese Mindereinnahme beruht aber zum Theil nur auf Absetzung eines durchlaufenden Postens. Bei Tilgung der Staatsschulden haben wir nämlich die sämmtlichen 4½procentigen Anleihen, die seiner Zeit consolidirt worden sind, bis auf die aus dem Jahre 1856 herrührende Anleihe, hinsichtlich deren besondere Verpflichtungen gegenüber der Preußischen Bank bestehen, getilgt. Wir ersparen dadurch bei dem Tilgungsquantum für das nächste Jahr die Summe von ungefähr 2¼ Millionen Thaler, und wir haben nun dieselbe Summe bei der Einnahme in Wegfall gebracht. Ich darf das ganze Verhältniß als bekannt voraussetzen, wie wir bisher in dem Etat diese Beträge balancirt haben, und ich darf also darauf hinweisen, daß, während hier eine Mindereinnahme von diesem Umfange eintritt, bei dem Etat der allgemeinen Staatsschuldenverwaltung eine Minderausgabe, eine Ersparniß von diesem Umfange eintritt. Dem Minderüberschusse von 2,337,111 Thlrn. tritt eine Mindereinnahme von 1,203,615 Thlrn. hinzu, es tritt ihm dann ferner hinzu eine Mehrausgabe bei den vorgedachten anderen Verwaltungen von 3,439,650 Thlrn., macht nahezu 7 Millionen.

Nun wird sich zeigen, wie wohl es gethan war, rechtzeitig an die Tilgung der Staatsschulden zu denken, denn wir haben nun das Gegengewicht, daß wir bei

dem Etat der Hauptverwaltung der Staatsschulden, theilweise nur formell in dem eben näher dargelegten Verhältniß des durchlaufenden Postens, theilweise aber wirklich eine Ersparniß machen von 5,708,960 Thlrn.; wir werden also hiernach gegen das Vorjahr trotz aller Mehrausgaben und Mindereinnahmen in ordinario nur zurückbleiben um 1,257,000 Thlr. und auch dieser Minderbetrag wird verschwinden, wenn wir die zu unserer Verfügung gebliebenen Ueberschüsse des Jahres 1872 mit 12,446,055 Thlrn. gegenüberstellen den Ueberschüssen, die aus dem Jahre 1871 uns für das Jahr 1873 zur Verfügung standen, von 9,273,920 Thlrn. Wir werden dann dahin kommen, daß wir nahezu 2,000,000 Thlr. im Ordinario zu unserer Verfügung behalten. Ich weiß nicht, ob es Ihrem Wunsche entsprechen würde, wenn ich die einzelnen Positionen des Etats jetzt näher durchgehe, — Sie werden im Laufe des Tages die gesammten gedruckten Anlagen darüber erhalten. Vielleicht entspricht es Ihren Wünschen mehr, wenn ich jetzt in einem umfassenderen Ueberblick dazu übergehe, Ihnen die Vorschläge näher nachzuweisen, die wir wegen der Verwendung im Extraordinario beabsichtigen. — Es scheint, daß das Letztere vorgezogen wird. Dann habe ich Ihnen mitzutheilen, daß wir in dem Jahre 1874 nicht glauben, nochmals Summen zur extraordinären Schuldentilgung bestimmen zu sollen, daß wir Ihnen vielmehr vorschlagen, auf allen Gebieten des Staatslebens große Anlagen zu machen, Summen zu verausgaben, die zum Theil auch bei einer soliden Finanzverwaltung im Wege der Anleihe würden beschafft werden können, die in der That sich mehr oder weniger als Capitalanlage darstellen. Wir werden Ihnen vorschlagen, im Extraordinarium zu bewilligen einen Betrag von 33,365,092 Thlr., von diesem Betrage sollen 8,000,000, wie bereits erwähnt, gedeckt werden aus den uns an Contributionsgeldern eingegangenen Zahlungen, die anderen 25,365,092 Thlr. würden wir aus den uns etatsmäßig zur Verfügung stehenden Summen zu entnehmen haben. Bei der Verwendung des Extraordinariums werden nun sämmtliche Ministerien, sämmtliche Verwaltungen bedacht. Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten erhält 3,151,329 Thlr., das Ministerium für die landwirthschaftlichen 1,065,000 Thlr., das Ministerium des Innern 975,000 Thlr., das Justiz-Ministerium 2,059,000 Thlr., das Finanz-Ministerium 2,066,000 Thlr., das Ministerium für Handel und Gewerbe nahezu 24,000,000 Thlr. Wir glauben nämlich, nachdem wir die ideellen Interessen gehegt und gepflegt haben — und auch der vorliegende Etat giebt sehr beträchtliche Summen für diese Zwecke auf's Neue aus — besonders kräftig verschiedene Anlagen in Angriff nehmen zu sollen, die auf die Hebung des Landes in wirthschaftlicher Hinsicht von großem Einfluß sein werden. Wir schlagen Ihnen vor, zu Land- und Wasserneubauten und zu öffentlichen Arbeiten aller Art die Summe von 9,269,215 Thlrn. zu bestimmen. Darunter sind insbesondere zur Anlage von Canälen, zur Regulirung von Strömen, zu Hafenbauten sehr beträchtliche Summen enthalten. Wir verstärken den Zuschuß zum Chaussee-Neubaufonds bis auf 1 Million Thaler; ferner geben wir für Zwecke der Eisenbahnverwaltung im Extraordinarium die Summe von 11,524,522 Thlrn., und zwar mehr gegen das Vorjahr die Summe von 8,062,857 Thlrn. Sie werden darin einen Anklang finden an die acht Millionen, deren ich schon mehrmals gedacht habe.

Bei dem Justiz-Ministerium ist es uns vorzüglich darum zu thun gewesen, die noch fehlenden Gerichtsgebäude möglichst zu beschaffen, und wir haben deshalb bei diesem Ministerium, welches im vorigen Jahre mit 696,900 Thlrn. bedacht war, die hohe Summe von 2,059,690 Thlrn. — das ist also mehr 1,262,700 Thlr. — ausgebracht.

Ich fürchte, ich würde Sie ermüden, wenn ich noch länger auf die Einzelheiten des Etats eingehen wollte. Ich hege die Hoffnung, je sorgfältiger Sie den Etat prüfen werden, je mehr werden Sie die Ueberzeugung erlangen, daß der Finanz-Minister mit unbefangenem Blick dafür zu sorgen getrachtet hat, alle Verwaltungen des Staates mit gleicher Liebe zu umfassen, allen die Mittel zuzuwenden, deren sie bedürfen zu einer ersprießlichen Entwickelung. Bis jetzt sind die Vorschläge, die zu Ausgaben Seitens der Staatsregierung Ihnen gemacht worden sind, eher noch zu einer zu großen Sparsamkeit, als der Verschwendung angeklagt worden. Ich hoffe, daß Sie sich auch in diesem Jahre überzeugen werden, daß wir mit Vorsicht verfahren und daß wir auch jetzt uns einer Verschwendung nicht schuldig gemacht haben, daß wir aber zugleich mit Zuversicht in die fortschreitende Entwickelung unserer Finanzverhältnisse auf allen Gebieten des Staatslebens die verschiedenen Verwaltungen reich bedacht haben. Ich hoffe, daß wir zu den vorgeschlagenen Bewilligungen von Ihrer Seite ein freudiges Ja erlangen werden, und in dieser Hoffnung übergebe ich die Allerhöchsten Ermächtigungen zur Vorlage der Uebersichten des Jahres 1872 und zur Vorlage des Haushalts-Etats pro 1874.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1874 lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1874 wird in Einnahme auf 231,699,236 Thlr., und in Ausgabe auf 231,699,236 Thaler, nämlich auf 198,334,144 Thlr. an fortdauernden, und auf 33,365,092 Thaler an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben festgestellt.

§. 2. Im Jahre 1874 können nach Anordnung des Finanz-Ministers verzinsliche Schatzanweisungen bis auf Höhe von 9,300,000 Thlr., welche vor dem 1. October 1875 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden.

Die auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetzsammlung S. 49) ausgegebenen Schatzanweisungen sind bei eintretender Fälligkeit einzulösen.

§. 3. Die im Jahre 1874 eingehenden Rückzahlungen auf die nach den Gesetzen vom 23. December 1867 (Gesetzsamml. S. 1929) und vom 3. März 1868 (Gesetzsammlung S. 174) zur Abhülfe des Nothstandes in Ostpreußen gewährten Darlehne sind zur theilweisen Einlösung der Schatzanweisungen zu verwenden.

Im Uebrigen finden auf die nach §. 2 dieses Gesetzes auszugebenden Schatzanweisungen die Bestimmungen der §§. 4 und 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetzsamml. S. 607) Anwendung.

§. 4. Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben ꝛc.

Aus dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1874 theilen wir nachstehend eine Uebersicht über die einzelnen Capitel im Vergleich zum Etat 1873 mit.

Der Staatshaushaltsetat für das Jahr 1874 balancirt in Einnahme und Ausgabe mit 231,699,236 Thlr.

Die Einnahmen sind um 21,655,769 Thlr. (mehr als 10 pCt.) höher als im Etat 1873 ausgeworfen. Dieselben betragen in den einzelnen Kapiteln: I. Finanz-Ministerium: 1) Domänen 9,391,350 Thlr. (gegen 1873 — 83,750 Thlr.); 2) Forsten 15,745,000 Thlr. (+ 1,205,000 Thlr.); 3) Erlös von Domänengefällen ꝛc. 980,000 Thlr. (+ 150,000 Thlr.); 4) Directe Steuern 43,773,000 Thlr. (— 2,283,000 Thlr.); 5) Indirecte Steuern: A. Reichssteuern 4,574,880 Thlr. (— 74,150 Thlr.), B. Für alleinige Preußische Rechnung 17,490,120 Thlr. (+ 144,150 Thlr.); 6) Lotterie 1,341,800 Thlr. (+ 1500 Thlr.); 7) Seehandlungsinstitut 1,950,000 Thlr. (— 550,000 Thlr.); 8) Preußische Bank 2,281,000 Thlr. (+ 279,000 Thlr.); 9) Münzen 363,600 Thlr. (+ 19,600 Thlr.); 10) Staatsdruckerei 377,800 Thlr. (+ 49,100 Thlr.); 11) Allgemeine Finanz-Verwaltung 29,940,650 Thlr. (+ 9,771,000 Thlr.).

II. Ministerium für Handel ꝛc.: 12) Verwaltung für Handel ꝛc. 442,890 (— 11,079 Thlr.); 13) Porzellan-Manufactur 186,000 Thlr. (+ 28,000 Thlr.); 14) Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen 37,288,978 Thlr. (+ 7,330,430 Thlr.); 15—27) Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten 51,630,325 Thlr. (+ 5,365,219 Thlr.).

III. Staats-Ministerium: 28) Gesetz-Sammlungs-Debits-Comptoir 55,100 Thaler (+ 13,650 Thaler); 29) Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger 92,500 Thlr. (+ 92,500 Thlr.).

IV. Justiz-Ministerium: 30) 14,175,000 Thlr. (+ 170,000 Thlr.).

V. Ministerium des Innern: 31) 888,485 Thlr. (— 43,194 Thlr.).

VI. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: 32) Landwirthschaftliche Verwaltung 691,600 Thlr. (— 3200 Thlr.); 33) Gestütverwaltung 442,285 Thlr. (+ 81,605 Thlr.).

VII. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten: 34) 169,672 Thlr. (+ 3388 Thlr.).

Von den Ausgaben sind 198,334,144 Thaler (+ 11,740,907 Thlr.) dauernde, und zwar:

A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten zu Lasten der einzelnen Einnahmezweige: I. Finanz-Ministerium: 1) Domänen 2,248,250 Thlr. (+ 111,500 Thlr.); 2) Forsten 8,368,000 Thaler (+ 1,066,400 Thlr.); 3) Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken 46,000 Thlr. (+ 6000 Thlr.); 4) Allgemeine Ausgaben 600,000 Thlr. (+ 379,600 Thlr.); 5) Directe Steuern 2,337,500 Thlr. (— 13,500 Thlr.); 6) Indirecte Steuern 27,230 Thlr. (+ 300 Thlr.); 7) Provinzial-Steuerverwaltung 574,214 (+ 75,380 Thlr.); 8) Zoll- und Steuererhebung ꝛc. 5,870,095 Thlr. (+ 95,871 Thlr.); 9) Allgemeine Ausgaben 653,961 Thlr. (+ 70,449 Thlr.); 10) Lotterie 25,300 Thlr. (+ 425 Thaler); 11) Seehandlungs-Institut; — 12) Münzen 260,400 Thlr. (— 17,800 Thlr.); 13) Staatsdruckerei 237,000 Thaler (+ 22,300 Thaler).

II. Ministerium für Handel ꝛc.: 14) Porcellan-Manufactur 174,000 Thlr. (+ 26,000 Thlr.); 15—21) Verwaltung für Berg, Hütten und Salinenwesen 28,079,744 Thaler (+ 5,223,491 Thaler); 22 — 33) Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten 37,317,079 Thaler (+ 12,118,755 Thaler).

III. Staats-Ministerium: 34) Gesetzsammlungs-Debits-Comtoir 61,750 Thaler (+ 13,380 Thaler; 35) Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger 95,300 Thaler (+ 95,300 Thaler).

Summa A. 86,975,823 Thlr. (+ 14,024,360 Thlr.).

B. Dotationen: 36) Zuschuß zur Rente des Kronfideicommiß-Fonds 1,500,000 Thlr.; 37—41) Oeffentliche Schuld 20,119,840 Thaler (+ 5,708,960 Thlr.; 42—43) Beide Häuser des Landtags 413,800 Thaler (+ 106,000 Thaler).

Summa B. 22,033,640 Thlr. (— 5,602,960 Thlr.)

C. Staats-Verwaltungs-Ausgaben: I. Staats-Ministerium; (44—53) 533,468 Thlr. (— 14,143 Thlr.) II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten: (54—55) 137,200 Thlr. (+ 1600 Thlr.). III. Allgemeine Finanz-

Verwaltung: (56—64) 31,951,804 Thlr. (+ 385,799 Thaler). (Hierunter 61) Beiträge zu den Ausgaben des Deutschen Reichs 11,123,440 Thlr. (— 128,469 Thr.) IV. Ministerium für Handel &c.: (65—71) 12,481,961 (+ 972,980 Thlr.). V. Justiz-Ministerium: (72—88) 19,772,700 Thlr. (+ 313,170 Thlr.); VI. Ministerium des Innern: (89—103) 10,123,281 Thlr. (+ 356,885 Thaler). VII. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: (104—113) 2,964,783 Thlr. (+ 168,749 Thaler). VIII. Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten: (114—129) 11,359,484 Thaler (+ 1,134,467 Thaler).

Summa C. 89,324,681 Thlr. (+ 3,319,507 Thlr.) Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben betragen 33,365,092 Thlr. (+ 9,914,862 Thlr.), und zwar: I. Herrenhaus, zur Beendigung der Bauten 15,000 Thaler. II. Staats-Ministerium 49,450 Thlr. (— 150 Thaler). III. Finanz-Ministerium 2,061,635 Thaler. IV. Ministerium für Handel &c.: 23,987,737 Thaler (+ 14,902,230 Thle., darunter 9,269,215 Thlr. zu Land- und Wasserbauten und öffentlichen Arbeiten, 11,524,522 Thlr. für Eisenbahnen). V. Justiz-Ministerium: 2,059,690 Thaler (+ 1,362,790 Thaler). VI. Ministerium des Innern 975,457 Thlr. (+ 411,307 Thaler). VII. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten 1,064,794 Thaler (+ 204,338 Thlr). VIII. Ministerium für die geistlichen &c. Angelegenheiten: 3,151,329 Thaler (+ 534,700 Thaler).

Materialien zur Reform des Actienwesens[1]).

1. Formulirungen der Preußischen Commission zur Untersuchung von Mißständen im Eisenbahn-Concessionswesen.

Der dem Hause der Abgeordneten Ende November 1873 vorgelegte Bericht der zur Untersuchung des Eisenbahnconcessionswesens eingesetzten Specialcommission enthält auf 193 Druckseiten: I. Darstellung der Entstehung folgender Eisenbahnen: 1) Pommersche Centralbahn (Anlagezeichnungen), 2) Breslau-Warschau (Anlagevertrag vom 2. März 1870), 3) Berliner Nordbahn, 4) Berlin-Görlitz, 5) Märkisch-Posener Bahn (Anlagenachweisung über die Verwendung des Anlagecapitals bis ultimo 1871), 6) Halle-Sorau-Guben, 7) Rechte-Oder-Uferbahn, 8) Hannover-Altenbeken, 9) Löhne-Vienenburg, 10) Berlin-Dresden, 11) Posen-Kreuzburg, 12) Artern-Naumburg (Unstrutbahn), 13) Cottbus-Großenhain, 14) Oberlausitzer Bahn, 15) Nordhausen-Sondershausen-Erfurt, 16) Berlin-Lehrte, 17) Langelsheim-Clausthal, 18) Berlin-Kiel, 19) Löbau-Weißwasser-Guben, 20) Dortmund-Enschede, 21) Enschede-Münster, 22) Wesel-Bocholt, 23) Angermünde-Genthin und Stettin-Stendal, 24) Sargard-Berlin, 25) Oels-Gnesen, 26) Gnesen-Nakel-Conitz; II. Allgemeine Bemerkung in Bezug auf die Ausdehnung der thatsächlichen Untersuchung; III. Gutachtliche Aeußerungen der Commission über: A. Vorarbeiten, B. Concessionsverfahren, C. Eisenbahnactiengesellschaften, D. Aufsicht des Staates; IV. Formulirung der Mißstände und Vorschläge. Der letzterwähnte Abschnitt lautet:

A. Mißstände.

1) Bei dem Mangel eines fixirten Planes für den Ausbau bestimmter Linien sind allgemein leitende Grundsätze für die Gewähr oder die Versagung der Erlaubniß zu den Vorarbeiten, wie der Concession nicht erkennbar geworden.

2) Es fehlte an einem fest geordneten Verfahren, in welchem die Bewerber und Betheiligten nach einer gewissen Regel gehört und beschieden wurden.

3) Beide Mängel hatten zur Folge:

a. daß eine Ungleichmäßigkeit der Entscheidungen sich nicht vermeiden ließ;

b. daß die Gründe abweichender oder anscheinend widersprechender Entscheidungen nicht immer zu ermitteln sind;

c. daß Beschwerden über Ungleichmäßigkeit entstanden.

4) Thatsächlich verschaffte, im Gegensatze zu einem häufig wiederholten Grundsatze, die Erlaubniß zu den Vorarbeiten oft schon die Erörterung von Projecten, durch Ausschluß der Concurrenz einen Anspruch auf die Concession. In Folge dessen wurde:

a. zuweilen die Erlaubniß zu den Vorarbeiten mißbräuchlich ausgebeutet;

b. die Ausführung wünschenswerther Projecte gefährdet.

5) Die abweichenden Grundsätze über die Ausführung des Baues, die bald gestattete, bald untersagte General-Entreprise, bald leichtere, bald strengere Prüfung der Finanzirung haben unter anscheinend gleichartigen Ver-

[1]) Vgl. auch die Denkschrift der Chemnitzer Handelskammer, „Annalen" 1873 S. 605, und die Ausführungen W. Endemann's weiter unten.

hältnissen verschiedenartige Entscheidungen herbeigeführt und eine feste Praxis verhindert.

6) Die mangelnde Controle über die vor der Concession erörterten Voraussetzungen derselben, insbesondere soweit die Art der Bauausführung und die Finanzirung in Betracht kommen, hat in der Praxis bei der Bildung neuer Eisenbahngesellschaften eine weitgreifende Differenz zwischen dem Programm und der Ausführung bewirkt und zur Folge gehabt:

a. Es wurde ein System herangebildet, welches die Ausgabe von Eisenbahnactien unter pari gegen die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes zur Regel machte.
b. Es wurde Anlaß zu der vielfach verbreiteten Meinung gegeben, daß die Staatsregierung das gesetzlich verbotene Verfahren gestattete.
c. Es entstand in weitem Umfange die Praxis, untaugliche Zeichnungen vorzulegen und die Staatsregierung wie das Publicum über den Werth der finanziellen Grundlagen und Vorbereitungen zu täuschen.
d. Die Bauausführung und die Finanzirung wurden in eine für die Solidität des Unternehmens durchaus nachtheilige Verbindung gebracht; heimliche und Scheinverträge wurden zur Regel, und die Organe der Gesellschaft (Generalversammlung, Vorstand, Aufsichtsrath) wurden der ihnen vom Gesetz und Staat zugewiesenen Aufgabe entrückt.
e. Der Eisenbahnbau wurde in einer, der Natur des Unternehmens nicht entsprechenden bedenklichen Weise von den Schwankungen der Börsengeschäfte abhängig gemacht.

7) Das Vertrauen auf völlig unparteiische Entscheidungen wurde beeinträchtigt durch die Vereinigung der Concessions- und Aufsichtsinstanz in der Hand derselben Behörde, welcher die Verwaltung der Staatsbahnen im Interesse des Fiscus und einzelner Privatbahnen im Interesse von Privatgesellschaften obliegt.

B. Vorschläge.

I.

1) In einem allgemeinen, im Laufe der Zeit zu ergänzenden Plane ist ein Netz derjenigen Eisenbahnen zu entwerfen, deren Ausführung als nützlich angesehen wird.

2) Für die in dieses Netz aufgenommenen Linien sind in thunlichster Beschleunigung die generellen Vorarbeiten auf Staatskosten anzufertigen.

3) Soweit die allgemeinen Landesinteressen eine Einschränkung nicht erfordern, ist Anträgen auf Ertheilung der Erlaubniß der Vorarbeiten stattzugeben, auch für solche Linien, welche nicht in den allgemeinen Plan aufgenommen sind Verschiedenen Bewerbern ist diese Erlaubniß zugleich zu ertheilen. Die durch Ertheilung der Erlaubniß zu Vorarbeiten begründeten Befugnisse sind durch das Expropriationsgesetz festzustellen. Die Ertheilung dieser Erlaubniß ist abhängig zu machen:

a. von einer, die Interessen des Grundbesitzes sichernden Caution;
b. von Uebernahme der Verpflichtung, auf Erfordern die angefertigten Vorarbeiten gegen Kostenerstattung dem Staate zu überlassen. Die Ertheilung der Erlaubniß und deren Erlöschen ist zu veröffentlichen.

4) Die vom Staate gefertigten Vorarbeiten sind in geeigneten Fällen für den öffentlichen Gebrauch zugänglich zu machen und Bewerbern um die Bauausführung zu überlassen.

5) Jedes Anrecht aus den Vorarbeiten auf die Concession selbst ist auszuschließen.

II.

In technischer Beziehung werden die Vorarbeiten insbesondere so beschaffen sein müssen, daß sie eine möglichst sichere Grundlage für Bemessung des Anlage- (Bau-) Capitals gewähren und durch möglichst genaue Feststellung der leitenden Punkte der Bahnlinie solche Abänderungen nach der Concessionirung thunlichst ausschließen, welche die Finanzirung wesentlich beeinflussen würden.

III.

1) Die Concession ist durch die Staatsregierung zu ertheilen, deren Entscheidung vorzubereiten ist:

a. durch Mittheilung der Bewerbungen an das Reich;
b. durch Veröffentlichung derselben;
c. durch Einholung gutachtlicher Aeußerungen der betheiligten Kreis- und Provinzialbehörden und Vertretungen (Ausschüsse), welche vorher erforderlichen Falles die Betheiligten zu hören haben;
d. durch Vorlegung des gesammten Materials an eine collegialisch organisirte Verwaltungsbehörde zum Zweck gutachtlicher Beurtheilung.

2) Mit der Bewerbung um die Concession ist zu verbinden:

a. die Vorlegung geeigneter Vorarbeiten;
b. die allgemeine Darlegung der beabsichtigten Art der Finanzirung mit dem Erbieten, die bewirkte Finanzirung innerhalb einer bestimmten Frist nach Ertheilung der Concession nachzuweisen;
c. das Anerbieten einer, die Innehaltung dieser Frist sichernden Caution.

3) Das Statut muß entsprechen:

a. den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Actiengesellschaften und insbesondere über Eisenbahn-Actiengesellschaften;
b. den generell und den für den speciellen Fall dem Gesetze gemäß besonders aufgestellten Concessionsbedingungen.

Das Statut ist mit dem Nachweis der Finanzirung der Staatsbehörde zur Erklärung vorzulegen, ob in diesen Beziehungen Erinnerungen zu machen sind. Eine weitere staatliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

4) Die Gesetzgebung hat Fürsorge zu treffen, daß bei Ertheilung von Concessionen die Möglichkeit künftigen Erwerbes der Bahn durch den Staat gewahrt werde.

5) Die Herstellung von Localbahnen, für welche die Communalverbände ihre Theilnahme bethätigen und Beisteuern der Adjacenten und Communen vorliegen, ist durch Staatssubventionen möglichst zu fördern.

IV.

1) Die Eintragung der Eisenbahn-Actiengesellschaften in das Handelsregister darf erst erfolgen, wenn der Verwaltungsbehörde die Finanzirung des Unternehmens, insbesondere die Beschaffung des in den Concessionsbedingungen vorgesehenen Anlage- (Bau-) Capitals durch volle Zeichnung des Grundcapitals (Art. 209 des Handelsgesetzbuchs) nachgewiesen ist.

2) Das Anlage- (Bau-) Capital muß als effectiver Geldbetrag in seiner vollen Höhe zur Casse der Gesellschaft gelangen.

3) Es ist nicht unbedingt auszuschließen, daß zur Beschaffung dieses Anlage- (Bau-) Capitals Actien in einem dasselbe übersteigenden Gesammtbetrage ausgefertigt und an die ersten Zeichner zu einem entsprechenden Course unter ihrem Nennbetrage ausgegeben werden, sofern hierbei folgende Vorschriften beobachtet sind:

a. Gleichwerthige und gleichbezeichnete Actien desselben Unternehmens dürfen nur zu einem und demselben Course (Emissionscurse) an die Zeichner begeben werden;

b. der Procentsatz, zu welchem die Ausgabe der Actien erfolgt (Emissionscurs) ist

   α. in der für Bekanntmachungen der Gesellschaft vorgesehenen Art zu veröffentlichen und ferner:

   β. in den durch Prospecte oder in sonstiger Weise erfolgenden Aufforderungen zur Zeichnung,

   γ. in den Zeichnungsscheinen, und

   δ. auf der Actie selbst anzugeben.

4) die gesetzliche Bestimmung, daß die einzelne Actie nicht unter einem bestimmten Betrage ausgefertigt werden darf, ist festzuhalten; für den gesetzlich festgestellten Mindestbetrag kommt bei solchen Actien, welche unter dem Nennbetrage ausgegeben werden, nicht der Letztere, sondern der Emissionscurs in Betracht.

5) Bauzinsen sind zu gestatten. Die Zeit, für welche Bauzinsen versprochen werden dürfen, ist zu begrenzen. Die Zinsen dürfen einen höchsten, nach dem Emissionsbetrage zu bemessenden Procentsatz nicht übersteigen.

6) An den Bestimmungen des Art. 210a 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs, die Vollzeichnung des Grundcapitals und die Einzahlung von mindestens 10 Procent betreffend, ist festzuhalten.

7) Keine Actie darf ausgegeben werden, ehe nicht der volle, dem Emissionscurse entsprechende Betrag zur Gesellschaftscasse gezahlt ist.

8) Das Verhältniß der Gründer zur Gesellschaft ist gesetzlich zu regeln und hierbei davon auszugehen:

a. die Gründer können alle auf die Finanzirung bezüglichen Verträge abschließen;

b. der definitive Abschluß der Bauverträge ist der constituirten Actiengesellschaft vorzubehalten;

c. alle auf die Finanzirung, Geldbeschaffung und außergewöhnlichen Unkosten bezüglichen Abmachungen, insbesondere auch diejenigen, welche den Gründern Vortheile zuwenden, sowie ferner diejenigen, welche die Betheiligung der von den Gründern in Aussicht genommenen Bauunternehmer an der Beschaffung des Anlage- (Bau-) Capitals berühren, müssen den Actienzeichnern offen dargelegt werden.

9) Die Finanzirung ist von der Bauausführung zu trennen. Sofern danach nicht die Bauausführung gegen Hingabe von Actien erfolgt, ist das System der Generalentreprise nicht zurückzuweisen.

10) Ein Bedürfniß zur gesetzlichen Beschränkung des Stimmrechts der Actionäre ist nicht vorhanden, ebenso wenig empfiehlt es sich, auf die Aufnahme einer dahin gehenden Bestimmung in die Statuten im Verwaltungswege einzuwirken. Soweit die Statuten bestimmte Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechts enthalten, sind letztere dadurch zu schützen, daß ihre Umgehung bei Strafe verboten wird.

11) Alle Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse aufgestellt werden, sind durch ausdrückliche Bestimmungen, welche Strafe androhen oder die civilrechtliche Verantwortlichkeit feststellen, gegen Zuwiderhandlung und Umgehung (Delict) zu schützen.

12) Für alle Fälle des Delicts ist die Verantwortlichkeit auf diejenigen Personen auszudehnen, welche zur gesetzmäßigen Ausführung jener Vorschriften berufen sind (Gründer, Vorstand, Aufsichtsrath).

13) Die Gesellschaft hat für eine selbstständige Controle dieser Ausführung Sorge zu tragen, besonders durch Bestellung von Revisoren, welche in keinerlei Verbindung mit der Verwaltung stehen und berechtigt sind, das Einschreiten des Richters zu bestimmten Zwecken der Revision und zu Sicherheitsmaßregeln zu bewirken.

14) In Betreff der Verantwortlichkeit aus Delicten soll das Gesetz je nach der Beschaffenheit des in Frage kommenden Delicts, entweder einem einzelnen Actionär, oder einer Anzahl vereinigter Actionäre die Befugniß geben:

a. trotz der von der Generalversammlung geleisteten Decharge seine oder die Gesellschaftrechte geltend zu machen, sofern der betreffende Actionär in der Generalversammlung anwesend gewesen ist und den Anspruch geltend gemacht hat;

b. die Einsetzung besonderer Revisoren bei dem Richter zu beantragen, wenn die gesetzwidrige Geschäftsführung wahrscheinlich gemacht wird und die bestehende Revision als lässig sich erweist.

15) Die Rechte der Minderheit sind auf Anrufen durch den Richter zu schützen, wenn dargethan wird, daß die Mehrzahl in der Generalversammlung durch solche Manipulationen vorbereitet worden ist, welche das Gesetz oder das Statut ausdrücklich ausschließt.

V.

1) Die staatliche Aufsicht hat sich während der Bauzeit auf die nachhaltige Solidität des gesammten Baues einschließlich der Ausrüstung der Bahn zu erstrecken.

2) Durch das Gesetz ist dem Staate die Ausübung einer Aufsicht über die Beobachtung und Erfüllung aller derjenigen gesetzlichen Verwaltungsvorschriften zu ermöglichen, welche die Voraussetzung der Ertheilung der Concession bilden; insbesondere gilt dies, soweit die Geldbeschaffung, die Einzahlungen und die Ausgabe der Actien in Betracht kommen.

VI.

1) Die mit Ertheilung der Erlaubniß zu Vorarbeiten und mit dem Concessionsverfahren befaßte, sowie die mit der Aufsicht über die Eisenbahnen beauftragte Behörde ist von derjenigen zu trennen, welcher die Verwaltung der Staatsbahnen und einzelner Privatbahnen obliegt.

2) Es erscheint wünschenswerth, die Aufsicht über die Eisenbahnen in Ausführung der Bestimmungen der Reichsverfassung (Art. 41 bis 47) dem Reiche zu übertragen, dieselbe durch Erlaß eines Reichseisenbahngesetzes zu regeln und eine Reichsrecursinstanz einzusetzen.

2. Gutachten der Leipziger Handelskammer.

(Herbst 1873.)

Auf dem Gebiete des Handelsrechts ist kaum ein Capitel zum Gegenstande so lebhafter Discussionen gemacht worden wie das Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 über die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften. Wir unsererseits wurden zu einer öffentlichen Aussprache über dasselbe zunächst veranlaßt durch das Ersuchen der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz, uns der von ihr veröffentlichten Erklärung über das Actienwesen anzuschließen[1]). Die in derselben enthaltenen Anträge gingen 1) auf Abschaffung der Prioritätsanleihen, 2) auf das Verbot der Ausgabe von Interimsscheinen unter 40 pCt. und 3) auf Anbahnung einer Statistik des Actienwesens der letzten 25 Jahre durch die statistischen Bureaux und durch die Organe des Handels- und Gewerbestandes. Der Commissionsbericht aber, welcher dieser Erklärung zu Grunde lag, griff ungleich weiter; in demselben war die Frage, „ob das Actienwesen in seiner gegenwärtigen Ausdehnung die Volkswohlfahrt, die Interessen von Handel und Gewerbe fördere", schlechthin verneint, das Actienrecht als ein Sonderrecht verurtheilt und als Endziel dessen gänzliche Beseitigung gefordert. Wir vermochten uns mit den obigen Anträgen nicht allenthalben, noch viel weniger aber mit den zuletzt erwähnten Anschauungen einverstanden zu erklären, haben vielmehr unter dem 21. Januar 1873 unserer Ansicht in folgenden Sätzen Ausdruck gegeben:

„1. Wir räumen vollständig ein, daß auf dem Gebiete des Actienwesens, wie schon mehrmals in Perioden raschen Aufschwungs, so namentlich in den beiden letzten Jahren viele unerfreuliche, zum Theil sogar sehr beklagenswerthe Erscheinungen zu Tage getreten sind, und verhehlen uns keineswegs die Gefahr einer dadurch mit hervorgerufenen Krisis, welche neben vielen ungesunden auch manche an sich gesunde Unternehmungen zu Falle zu bringen und den Volkswohlstand zu schädigen droht.

„2. Insbesondere können wir in dem Umstande, daß so viele gewerbliche Unternehmungen, deren mäßiger Umfang den Betrieb durch Einzelne oder etwa durch offene Gesellschaften vollkommen gestattet, ohne sachliche Gründe in Actiengesellschaften umgewandelt werden, einen Vortheil für die Entwickelung der Industrie nicht erblicken, zumal da auf diese Weise auch die persönlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch mehr gelockert werden.

„3. Wir sind jedoch weit entfernt, wegen solcher mißbräuchlichen Anwendung das ganze Institut der Actiengesellschaft, dem wir die allerwichtigsten Fortschritte im Versicherungswesen, im Bankwesen verdanken, das so wenig ein Privilegium ist wie das Recht der Genossenschaften, und welches durch die Form der letztern nur auf einem beschränkten Gebiete ersetzt werden kann, in Bausch und Bogen zu verwerfen. Ebenso wenig möchten wir dasselbe durch Eingreifen der Staatsgewalt, das allzu leicht den gesunden Wuchs beeinträchtigt, ohne die Auswüchse zu treffen, auch nur in seiner Weiterentwickelung wesentlich beschränkt wissen. Wir müßten in einer solchen Maßregel einen bedauerlichen Rückschritt erkennen, ganz abgesehen davon, daß sie hauptsächlich den Erfolg haben würde, das verfügbare Deutsche Capital ausländischen Unternehmungen zuzuführen.

„4. Wenn für das Wuchern des Actienwesens in den beiden letzten Jahren vorzugsweise das Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 verantwortlich gemacht wird, so beruht dies, wenigstens was die Verhältnisse im Königreich Sachsen anlangt, auf einer vollständigen Verkennung der Sachlage. Denn nachdem das Erforderniß der staatlichen Genehmigung bereits durch das Landesgesetz

[1]) Dieselbe ist abgedruckt „Annalen" 1873 S. 605 ff.

vom 15. Juni 1868 auch für diejenigen Actiengesellschaften, deren Gegenstand nicht Handelsgeschäfte sind, aufgehoben worden war, hat jenes spätere Gesetz die Entstehung von Actiengesellschaften nicht weiter erleichtert, sondern im Gegentheil eine Reihe neuer und keineswegs werthloser Garantien gegen Mißbrauch geschaffen. Wir erinnern an die erweiterte Publicität; an die obligatorische Bestellung eines Aufsichtsrathes und die ausdrückliche Statuirung persönlicher und solidarischer Haftbarkeit der Mitglieder desselben für incorrectes Gebahren; an das Verbot der Erwerbung eigner Actien, der Vertheilung von Dividenden vor Ergänzung des durch Verluste verminderten Gesammtbetrags der Einlagen, der Inventarisirung von Werthpapieren über den Curswerth; endlich an die Strafbestimmungen namentlich in Art. 249, von denen nur zu wünschen wäre, daß sie in allen geeigneten Fällen unnachsichtig zur Anwendung gebracht würden.

„5. Dem Antrage auf Beseitigung der lediglich auf Landesgesetz beruhenden Vorschrift, wonach Interimsscheine unter Umständen schon nach erfolgter Einzahlung von 25 pCt. des gezeichneten Capitals ausgegeben werden können, schließen wir uns hiermit an. Bei einer künftigen Revision der Reichsgesetzgebung über die Actiengesellschaften wird selbst zu erwägen sein, ob sich nicht eine Bestimmung des Inhalts empfehle, daß der Zeichner einer Actie unbedingt für den vollen gezeichneten Betrag hafte. Vor einer derartigen Revision sind jedoch jedenfalls noch weitere Erfahrungen abzuwarten.

„6. Der für die Abschaffung der Prioritätsanleihen angeführte Gesichtspunkt, „damit die Concurrenzfähigkeit der Privatunternehmer möglichst erhalten bleibe“, scheint uns schon um deswillen wenig zutreffend, weil bei denjenigen Actien-Unternehmungen, welche nach ihrem Gegenstande den Privatunternehmern Concurrenz zu machen geeignet wären, Prioritätanleihen nur ausnahmsweise und in sehr geringem Umfange vorkommen. Vom allgemein volkswirthschaftlichen Standpunkte vermögen wir der Form der Prioritätsanleihe für Gesellschaften, welche auf Publicität ihres Geschäftsbetriebs angewiesen sind, ihre Berechtigung nicht abzusprechen, da sie geeignet sind, industriellen Unternehmungen auch solches Capital zuzuführen, welches größere Sicherheit bei festem Zinsfuße sucht. Die Beseitigung der Prioritätsanleihen würde unzweifelhaft eine empfindliche Lücke verursachen und nur ein desto stärkeres Zuströmen fremder Prioritäten zur Folge haben.

„7. Gegen Aufmachung einer Statistik des Actienwesens haben wir selbstverständlich nichts einzuwenden, sofern nur dadurch wichtigere und näher liegende Aufgaben, mit denen die statistischen Bureaux jetzt überbürdet sind, nicht zurückgedrängt werden. Für die vorliegende Frage erwarten wir jedoch von einer solchen Statistik nur spärlichen Gewinn, da die Umstände, durch deren Erkenntniß ein sicheres Abwägen der Vortheile und Nachtheile des Actienwesens ermöglicht würde, sich zum größten Theile jeder ziffermäßigen Darstellung entziehen.

„8. Sollte die Befürchtung einer Crisis sich verwirklichen, so hegen wir trotzdem die Zuversicht, daß dieselbe keineswegs das Actienwesen überhaupt als einen überwundenen Standpunkt erscheinen lassen, sondern nur dessen Reinigung von schädlichen Auswüchsen und größere Vorsicht des Publicums zur Folge haben und daß die vielen wirklich gesunden Actienunternehmungen danach um so kräftiger sich entwickeln werden“.

Auch jetzt haben wir dieser Erklärung nur wenig hinzuzufügen. Auf eine Schilderung der einzelnen Arten des Gründungs-Schwindels einzugehen, die, so mannigfaltig ihre Erscheinung sein mag, doch im Wesen eine überraschende Aehnlichkeit mit den Manipulationen gewisser früherer Perioden, nicht dieses Jahrhunderts allein, zeigen, würde ohne jeden Nutzen sein. Was beklagt zu werden verdient, ist nicht sowohl das Vorkommen einzelner mehr oder weniger betrügerischer Acte, die sich selbst verurtheilen, als vielmehr der Umstand, daß kaum ein Project so schlecht war, das nicht im Publicum willige Aufnahme gefunden hätte. Denn es geht daraus hervor, daß die Sucht, ohne Mühe reich zu werden, in bedenklicher Weise überhand genommen hat und namentlich in Kreise eingedrungen ist, denen es an jedem geschäftlichen Urtheil mangelt. Dadurch wächst aber zugleich die Gefahr, daß die zarte Linie zwischen Recht und Unrecht im Erwerb und Verkehr sich mehr und mehr verwischt.

Die Zahl der in unserem Bezirke seit Aufhebung der Concessionspflicht begründeten Actiengesellschaften ist eine vergleichsweise bescheidene. Die überwiegende Mehrzahl fällt in das Jahr 1872, woraus zur Genüge hervorgeht, daß die Aufhebung der Concessionspflicht im Jahre 1868 an sich von geringem Einflusse gewesen ist. Von bestehenden industriellen Etablissements sind hier nur zwei in Actien-Unternehmungen verwandelt worden. Bemerkenswerth ist dagegen das Vorwiegen der Banken, von denen allein drei im Frühjahr 1872 im Laufe von 7 Wochen entstanden sind. Es erscheint mindestens zweifelhaft, ob nicht ihre Zahl über das regelmäße Bedürfniß hinausgeht.

Dem vorstehend unter Nr. 5 enthaltenen Antrage hat auch der Sächsische Landtag Befürwortung angedeihen lassen. Die Nothwendigkeit einer Revision des Reichsgesetzes über die Actiengesellschaften wird wohl allseitig anerkannt, auch ist in der Zwischenzeit durch die Verhandlungen des Juristentags, durch die von dem Eisenacher Verein für Socialpolitik veranlaßten Gutachten und durch sonstige Arbeiten die schwierige Frage ihrer Lösung wesentlich näher gerückt. Trotzdem können auch jetzt die Erörterungen noch keineswegs als abgeschlossen gelten. Vollkommen zutreffend scheint uns, was in einem der erwähnten Gutachten (vom Justizrath Wiener) über die Voraussetzungen eines neuen Gesetzgebungsactes be-

merkt ist: „Ein materieller Eingriff in die Freiheit der Normen der Einigung zwischen Gründern und Publicum und des Zusammlebens der einzelnen Actienbetheiligten mit einander erscheint nur dann rathsam, wenn man sicher ist, dadurch das Uebel selbst zu treffen. Ein Prohibitiv-System, geschöpft aus den Erfahrungen einer kurzen Anzahl Jahre und gerichtet lediglich gegen diejenigen Erscheinungen, durch welche sich in dieser Zeit die betrügliche Gewinnsucht Einzelner manifestirt hat, bietet diese Garantie nicht. Es würde nur dem Publicum den gefährlichen Schein einer Rechtssicherheit geben und die Gesetzgebung in der That mit dem Charakter einer bloßen Gelegenheitsgesetzgebung behaften." Ohnehin ist der Indolenz der meisten Actionäre eine wesentliche Mitschuld an den vorhandenen Uebelständen zuzuschreiben.

So viel darf nach den bisherigen Erörterungen als feststehend angenommen werden, daß bei der Reform des Actiengesetzes hauptsächlich zweierlei ins Auge zu fassen ist: einmal daß das Princip der Publicität auf die Vorbereitungsstadien ausgedehnt — und sodann, daß auch einer Minorität von Actionären die Möglichkeit gewährt werde, sich gegen Benachtheiligung durch das Gebahren der verwaltenden Organe wirksam zu schützen.

Die Beschränkung der Form der Actiengesellschaft auf Geschäfte, die nach Art und Umfang wirklich dazu geeignet sind, wird sich im Wege der Gesetzgebung schwerlich erreichen lassen, vielmehr nur von der wachsenden wirthschaftlichen Einsicht zu erwarten sein.

---

3. Vom Verein für Socialpolitik[1]).

(Eisenach, 12. u. 13. Oct. 1873.)

A. Thesen des Referenten

Prof. Dr. A. Wagner.

I. Die Nothwendigkeit einer Einengung des Gebiets der Actiengesellschaften.

1. Die Reform des Deutschen Actiengesellschaftsrechts ist als ein Hülfsmittel gegen die bei der Errichtung (Gründung) und Verwaltung von Actiengesellschaften hervorgetretenen Mißstände in's Auge zu fassen (s. These 16 u. ff.), jedoch liegt darin kein ausreichendes Hülfsmittel und ist diese Reform nicht die erste und wichtigste Aufgabe, welche im Actiengesellschaftswesen vorliegt.

2. Die hauptsächliche Ursache der Mißstände ist in einer unpassenden Ausdehnung des Gebiets des Actiengesellschaftswesens zu suchen. Die hauptsächliche Abhülfe liegt daher in der Einengung dieses Gebiets.

3. Diese Einengung hat auf zweierlei Weise zu geschehen. Einmal, und in geringerem Maße, dadurch, daß den andern speculativen privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen die Concurrenz mit der Actiengesellschaft nicht durch einseitige Begünstigung der letzteren, z. B. im Steuerrechte, noch erschwert werde; ferner mehr noch dadurch, daß das Genossenschaftsprincip (und das verwandte Princip des Gegenseitigkeitsvereins im Versicherungswesen) namentlich durch zweckmäßige Gestaltung des Genossenschaftsrechts sich leichter neben dem Actienprincip erhalten und ausdehnen könne.

4. Sodann aber, und in weit stärkerem Maße, muß das Gebiet der Actiengesellschaften direct dadurch eingeengt werden, daß die sog. öffentliche Unternehmung oder Geschäftsform, d. h. die Unternehmung, welche von Staat, Provinz, Bezirk, Kreis, Gemeinde selbst errichtet und in der Regel auch selbst verwaltet oder betrieben wird, an die Stelle der Actiengesellschaft tritt.

5. Die Gebiete, auf denen dies zu geschehen hat, sind vornehmlich diejenigen, welche Actiengesellschaften, ohne Concurrenz der öffentlichen Unternehmung, meistens ganz allein inne haben, weil die andern privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen und die Genossenschaften hier aus ökonomisch-technischen Gründen keinen Spielraum für ihre Thätigkeit finden. Das hierdurch für das Actiengesellschaftswesen leicht entstehende factische Monopol erhält weder durch die Concurrenz der Actiengesellschaften unter einander, an deren Stelle Vereinbarung oder Fusion zu treten pflegt, noch durch die undurchführbare öffentliche Controle (des Staats, der Gemeinde) eine ausreichende Begrenzung. Die Alleinherrschaft der Actiengesellschaften hat daher schwere socialpolitische und volkswirthschaftliche Bedenken. Dagegen ist die öffentliche Unternehmung um so unbedenklicher, weil sie in ökonomisch-technischer Leistungsfähigkeit der Actiengesellschaft auf vielen Gebieten nicht nachsteht, vielmehr beide Arten von Unternehmungen im Wesentlichen gleichartig eingerichtet und verwaltet werden müssen und der reinen Privatunternehmung gegenüber dieselben Vorzüge und Mängel besitzen.

6. Die Gebiete, aus denen das Actiengesellschaftswesen durch die öffentliche Unternehmung zu verdrängen ist, sind vornehmlich diejenigen, welche allgemeine volkswirthschaftliche Angelegenheiten oder Interessen der ganzen Bevölkerung oder größerer Bevölkerungskreise, namentlich der auf räumlicher Interessengemeinschaft beruhenden Kreise betreffen.

Speciell sind als die wichtigsten einzelnen Gebiete zu nennen: das Verkehrswesen, d. h. die Wege aller Art und die zu Verkehrsanstalten fest organisirten regelmäßigen Transportdienste für Beförderung von Menschen, Gütern und Nachrichten, wo Eisenbahnen (Bau und

[1]) Vgl. die „Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik am 12. und 13. Oct. 1873", herausgegeben vom ständigen Ausschuß. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1874.

Betrieb) neben Landstraßen, Telegraphen neben Posten, locale Verkehrsanstalten (Pferdebahnen, Omnibuswesen) in richtiger Gliederung von Staat, Provinz, Kreis, Gemeinde zu übernehmen sind; ferner das große Gebiet der Anstalten für locale, wirthschaftliche Gemeinschaftsbedürfnisse, wie Gas-, Wasserwerke, Markthallen, Viehmärkte u. s. w., welche von den städtischen Communen ebenfalls selbst zu übernehmen sind; endlich das Gebiet des Bank- und Versicherungswesens, wo diejenigen Anstalten, welche ein rechtliches Monopol erhalten oder ein factisches leicht erreichen, ebenfalls möglichst den Actiengesellschaften zu Gunsten der öffentlichen Unternehmung zu entziehen, die übrigen Banken und Versicherungsanstalten aber, soweit sie vorherrschend für die Benutzung der unteren Classen dienen (Sparcassen, Altersversorgungsanstalten u. dgl. m.) ebenfalls vom Staat und mehr noch von Provinzen, Kreisen, Communen einzurichten und zu betreiben, sonst aber genossenschaftlich und nach dem Gegenseitigkeitsprincip neben der zuzulassenden Actiengesellschaft zu organisiren sind.

7. Eine nothwendige Voraussetzung zur Durchführung dieser Vorschläge ist ein wohlgeordnetes locales Selfgovernment, eine zweckmäßige Decentralisation der Verwaltung und eine Gestaltung des Finanz- und Schuldenwesens von Staat, Provinz, Kreis und Gemeinde, welche Unabhängigkeit von Banquiers und Actienbanken möglichst gewährt. Insbesondere ist die Centralisation der Creditoperationen der Gemeinden und sonstigen Selbstverwaltungskörper zu diesem Zwecke geboten.

2. Das Gebiet des Actiengesellschaftswesens.

8. Im Uebrigen ist die Actiengesellschaft mit ihrem specifischen Rechtsprincip der auf die Einlage begrenzten Haftbarkeit des Actionärs eine berechtigte und der modernen Volkswirthschaft unentbehrliche privatwirthschaftliche Unternehmungsform auf dem Gebiete der einzelnen Productionszweige.

9. Sie darf und soll eben deshalb ein Gegenstand des gemeinen Rechts sein und ihre Errichtung nicht von specieller Staatsgenehmigung, sondern blos von der Erfüllung besonderer Normativbedingungen abhängen.

10. Ihre wirthschaftliche Anwendbarkeit liegt im Allgemeinen da vor, wo ein großes Capital möglichst dauernd und zu stehenden Anlagen für denselben unveränderten und schwer veränderlichen Zweck in ein Geschäft gesteckt werden muß; wo ferner ein erhebliches Risico unterläuft und wo endlich der Betrieb einigermaßen auf feste Regeln zurückzuführen ist, das Speculationsmoment dagegen nur mäßigen Spielraum hat.

11. Eine besondere rechtliche Beschränkung ihrer wirklichen Anwendung ist im Allgemeinen für die Actiengesellschaft nicht geboten. Doch kann die Frage offen gehalten werden, ob die Anwendung des Actienrechts für bestimmte Arten von Unternehmungen untersagt werden soll. Diese Eventualität verdient für sogenannte Gründungsbanken (Credits-mobiliers) nähere Erwägung.

12. Es empfiehlt sich, die abweichenden besondern Verhältnisse der einzelnen Arten von Unternehmungen im Actienrechte durch Specialbestimmungen zu berücksichtigen. Dies gilt besonders hinsichtlich des Princips der Oeffentlichkeit, der Erfordernisse der Errichtung der Gesellschafft, der Revision und Controle, der Bilanzaufstellung und Gewinnvertheilung, der Grundsätze für die Bildung des oder der verschiedenen Arten von Reservefonds. Unter anderen bilden besonders wichtige Gruppen mit dem Erforderniße von Specialbestimmungen: solche Actiengesellschaften, welche durch Verwandlung von Privatunternehmungen in eine Actiengesellschaft entstehen oder ein solches später erwerben (Actienfabriken); solche, welche erst das den Gegenstand des Unternehmens bildende Object während einer bestimmten längeren Zeit herstellen (Berg-, Hüttenwerke, Fabriken, Hotels); Gründungsbanken; Lebensversicherungsanstalten.

13. Die gute Gestaltung des Genossenschaftsrechts ermöglicht auch für große Unternehmungen leichter die Concurrenz der Genossenschaft mit der Actiengesellschaft.

14. Unter den einzelnen Unternehmungen, welche Gegenstand des Actiengesellschaftsbetriebs sind, verlangen u. A. die Actienfabriken und die Gründungsbanken eine besondere Beachtung. Die Anlegung von Actienfabriken und die Hinüberführung von Privatfabriken in Actienfabriken ist wirthschaftlich oft berechtigt und soll rechtlich zulässig sein, da das Fabrikwesen passend den privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen überlassen bleibt und sich unter diesen die Actiengesellschaft aus ökonomisch-technischen Gründen oft empfiehlt. Doch ist in diesem Falle besonderer Werth auf gesetzliche Bestimmungen zu legen, durch welche der Unternehmungspreis von jedem speciellen Vortheil Dritter getrennt und genau offen dargelegt, auch in diesem Preise der Werthbetrag der festen Anlagen und der Betriebscapitalien (Materialien, fertige Producte) nach dem wirklichen Sachverhalt getrennt angegeben wird (siehe unten These 21). Die Angaben über diese und andere Punkte im Prospecte sind nach einem gesetzlichen, erforderlichen Falls vom Registerrichter oder vom Controlamte (siehe These 32) abzuändernden Schema zu liefern.

15. Wird das Actienrechtsprincip für Gründungsbanken zugelassen, so ist für diese Banken dieser oder ein ähnlicher, deutlich charakterisirender Name als obligatorische Beifügung zur Firma zu erklären. Die Betreibung von Zettel- (Notenausgabe-), Depositengeschäften und die Emission von langterminlichen Obligationen gegen Effectendeckung ist diesen Banken zu verbieten. Eine neue Capitalemission über die erst erfolgte hinaus ist nur nach Vorlage einer geprüften Jahresbilanz statthaft. Gründer und erste Zeichner dürfen volleuds bei diesen Banken kein Vorrecht auf Actien neuer Emissionen al pari erhalten, selbst wenn das allgemeine Actienrecht

kein allgemeines Verbot einer solchen Bestimmung ausspricht (siehe These 31). Eine neue Actienemission darf überhaupt nur al pari oder über pari durch Subscription oder durch Verkauf nach dem Börsencours erfolgen, wobei der Gewinn über pari zur Dotation des Reservefonds zu verwenden ist. Tantièmen an Mitglieder der Direction und des Aufsichtsraths sind erst vom dritten Geschäftsjahre an und nur aus dem Gewinn des einzelnen Jahres zulässig.

3. Die Reform des allgemeinen Actiengesellschaftsrechts.

16. Die Darstellung, welche die Gutachten von den in neuerer Zeit bei der Gründung und Verwaltung von Actiengesellschaften hervorgetretenen Mißständen liefern, ist vollständig zu billigen und wird sich darauf hier bezogen (siehe bes. Goldschmidt S. 30, Behrend S. 38 ff. Wiener passim).

17. In Uebereinstimmung mit den Gutachten, namentlich Wiener's und Behrend's, wird dem geltenden Deutschen Actiengesellschaftsrechte, d. h. dem dritten Tittel des zweiten Buchs des A. D. HGB., sowie namentlich der Novelle vom 11. Juni 1870 eine Mitschuld an diesen Mißständen zugeschrieben, theils weil das geltende Recht Lücken enthält, die zur Abstellung einiger Uebel zu verhüten gewesen wären, theils weil einige Bestimmungen direct nachtheilig gewirkt haben. Die Frage der Reform des Deutschen Actienrechts ist daher zu bejahen.

18. Hinsichtlich der einzelnen Punkte einer solchen Reform wird auf die in den eingereichten Gutachten, besonders denen von Wiener und Behrend, enthaltenen Vorschläge, ferner auf die mit mehreren dieser Vorschläge übereinstimmenden Beschlüsse des letzten Deutschen Juristentags in Hannover hingewiesen, welchen Vorschlägen und Beschlüssen im Wesentlichen beigestimmt wird.

19. Insbesondere ist an dem System der Normativbedingungen des Concessionszwanges festzuhalten und die Reform des Actienrechts in Verbesserungen dieser Normativbedingungen zu suchen.

20. Als Hauptpunkt erscheint dabei: die vollständigere Durchführung der Oeffentlichkeit und die Verstärkung der Garantien für die Richtigkeit der mitgetheilten Thatsachen durch verschärfte Strafbestimmungen und möglichst weit gehende civilrechtliche Haftbarkeit der Gründer und der Gesellschaftsorgane (Vorstand, Aufsichtsrath, Revisoren).

21. Namentlich muß eine vollständige Offenlegung aller Verhältnisse der Gründung und die Verantwortlichkeit der Gründer für diese Offenlegung erzielt werden. Als geeignetes Mittel dafür empfielt es sich, nach dem Vorschlage Wiener's und dem Beschluß des Juristentages, einen von einer Minimalzahl (7) verantwortlicher Gründer zu erlassenden Prospect, in welchem die für die Gründung wichtigsten Angaben, namentlich über die nicht in Geld bestehenden Einlagen, kundgegeben werden, zu einem wesentlichen Erforderniß der Errichtung der Actiengesellschaft zu machen. Dieser Prospect hat im Fall der Uebernahme oder des Erwerbs eines Privatgeschäfts oder von Realitäten nähere Daten über Erwerbspreis, Erwerbszeit und Bedingungen, Zeitdauer des früheren Besitzes, frühere Erwerbspreise seit den letzten 5 Jahren, über besondere Vortheile der Gründer zu enthalten. Wiener's Vorschlag für die neue Fassung des Art. 209 b. des H.-G.-B. ist zu billigen. Für die in Bezug auf die Angaben des Prospects veranlaßten Täuschungen ist die Strafe des Betrugs über die Gründer zu verhängen und letztere sind für den aus wahrheitswidrigen Angaben entstandenen Schaden sowohl der Actiengesellschaft, als den Actionären und Dritten persönlich und solidarisch für verantwortlich zu erklären. (S. Wiener S. 14).

22. Die Angaben im Prospecte sind nach amtlichen Formularen, welche nach Ermessen des Registerrichters (oder eines eventuellen Controlamts, s. These 32) abgeändert werden können, zu liefern.

23. Die Statuten der Gesellschaft sind ihrem ganzen Wortlaut nach in einem amtlichen Organ zum Abdruck zu bringen. Die wichtigsten Punkte daraus müssen nach näherer Angabe des Richters (oder des Controlamts) in verbreiteten Zeitungen, ferner durch Aushängen im Geschäftslocal und durch Abdruck auf den Actiendocumenten kundgemacht werden.

24. Dieselbe Art der Kundmachung ist für diejenigen Angaben des Prospects vorzuschreiben, welche sich auf nicht in Geld gemachte Einlagen beziehen.

25. Mindestens vierteljährlich sind von Banken, Gründungsbanken und Versicherungsanstalten, alljährlich von allen andern Actiengesellschaften genaue, nach einem amtlichen Schema specificirte Bilanzen und Gewinn- und Verlustconti aufzustellen und zu veröffentlichen. Diese Ausweise sind nach der Art der Unternehmungen verschieden einzurichten, nach den Bestimmungen des Registerrichters oder besser eines Controlamts (These 32). Die Effectenbestände unter den Activen müssen stets genau nach den einzelnen Posten namensweise mit Ankaufs-, Nenn- und Courswerth angegeben werden. Ein Exemplar des Ausweises ist dem Registerrichter, eventuell dem Controlamt zu überliefern. Das Gericht, event. das Controlamt überwacht die regelmäßige Veröffentlichung und rügt Mängel der Aufstellung mit Ordnungsstrafen. Für wissentlich falsche Angaben unterliegen die betreffenden Gesellschaftsorgane der Strafe des Betrugs.

26. Auf Antrag einer Anzahl Actionäre, welche einen kleinen Theil des Gesellsaftscapitals (z. B. 5 % oder weniger) vertreten, sind nach dem Vorgang fremder Gesetzgebungen und den Vorschlägen der Gutachten und den Beschlüssen des Juristentags gemäß, die Gerichte, eventuell besser noch die Controlämter (s. These 32) zu

ermächtigen, jederzeit die Mittheilung einer Bilanz, alle sonst nothwendigen Aufklärungen, Vorlegung der Bücher und Papiere zu verlangen und eine Untersuchung der Geschäftsführung durch vom Gerichte oder Controlamt ernannte unabhängige Sachverständige anzuordnen.

27. In der Verwaltung der Actiengesellschaften ist für bessere fachliche Controle zu sorgen. Zu diesem Zweck ist die bei den Deutschen Actiengesellschaften übliche Verschmelzung des Aufsichts- und Verwaltungsraths zu beseitigen. Namentlich empfiehlt sich, nach dem Muster der Französischen (Gesetz vom 24. Juli 1867 Art. 32 bis 35) und Belgischen (Gesetz vom 18. Mai 1873 Art. 54 bis 58, 62 bis 65) Gesetzgebung und den Vorschlägen unsrer Gutachten gemäß, die obligatorische Einführung einer besonderen, der Geschäftsführung ganz fern stehenden Revisionsbehörde, deren Mitglieder von der Generalversammlung, eventuell vom Gerichte oder vom Controlamte (These 32) für die Prüfung der nächstjährigen Rechnungen gewählt werden. Die Functionen dieser Revisoren sind nach dem Vorbild der fremden Rechte zu bestimmen. Diese Behörde hat einen, mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zu veröffentlichenden Bericht zu liefern, in welchem die Geschäftsführung nach der materiellen Seite geprüft wird. Ohne diesen Bericht darf keine Definitiv-Bilanz als Basis der Dividendenvertheilung aufgestellt, noch eine Dividende vertheilt, noch der Verwaltung Entlastung gewährt werden.

28. In der Generalversammlung soll eine Actie eine Stimme geben. Das Stimmrecht für größeren Actienbesitz regeln die Statuten, doch so, daß Niemand im eigenen oder fremden Namen mehr als eine gewisse Maximalzahl Stimmen, die gesetzlich zu fixiren wäre, ausüben darf.

29. Fälschungen von Beschlüssen der Generalversammlung durch Ausübung eines nicht rechtlich zustehenden Stimmrechts und Ueberlassung von Actien Seitens der Eigenthümer zu diesem Zweck werden als Betrug bestraft, nicht nur mit Geldstrafen getroffen wie im Franz. Recht (Gesetz von 1867, Art. 13).

30. Niemand soll Mitglied einer Actiengesellschaftsbehörde sein können, der einer andern Actiengesellschaft derselben Gattung von Unternehmungen, die hiernach gesetzlich zu gruppiren sind, in einer andern Eigenschaft denn als Actionär angehört. Ferner ist die Zahl der Vorstands- oder Aufsichtsrathsstellen, welche Jemand gleichzeitig bekleiden kann, auf eine mäßige Maximalzahl (etwa 4) zu beschränken. Personen, welche eine Bestrafung in ihrer Eigenschaft als Vorstand oder Aufsichtsrath erlitten haben, können gleichzeitig vom Gericht zeitweilig oder bleibend für unfähig erklärt werden, solche Stellungen bei Actiengesellschaften zu bekleiden.

31. Von einzelnen Bestimmungen des Actienrechts ist insbesondere diejenige abzuändern, die Zeichner von Inhaberactien nach erfolgter Zahlung von 40% von der Haftung für weitere Einzahlungen zu befreien ermächtigt. Ebenso ist es zu verbieten, daß Actiengesellschaften mit Ausnahme der Versicherungsanstalten, der gewöhnlichen Handels- (Zettel- und Depositenbanken mit Disconto- und Lombardgeschäft) und der Hypothekenbanken, ihr Capital vor erfolgter Vollzahlung der alten Actien erhöhen. Jede neue Emission des Capitals ist von einem ausdrücklichen Beschlusse der Generalversammlung abhängig zu machen. Vorrechte der Gründer oder ersten Zeichner der Actien neuer Emission sind zu verbieten.

32. Die Einführung staatlicher Controlämter für das Actiengesellschaftswesen, welche nach den Hauptarten der Unternehmungen einzutheilen sind, ist empfehlenswerth. Diese Controlämter können die Registrirungen der Gerichte übernehmen, eventuell können sie den Gerichten als fachverständiger Beirath zur Seite stehen. Die Controlämter haben außerdem über die Wahrung des Princips der Oeffentlichkeit zu wachen, die Schemata der Bilanzen und Gewinn- und Verlustconti aufzustellen, die Ausweise zu begutachten und jährlich über die Lage der Actiengesellschaften Bericht zu erstatten, sowie nach ihren Erfahrungen gesetzliche Reformen zu beantragen, überhaupt im Einzelnen die in den Thesen 14, 22, 23, 25, 26, 27, erwähnten Functionen zu übernehmen.

B. Resolutionen des Vereins.

I. Zur Steuer der Mißstände im Actiengesellschaftswesen ist außer auf die Reform des Actienrechts auf eine Einengung des Gebiets der Actiengesellschaften Werth zu legen, indem an die Stelle der letzteren öffentliche Unternehmungen des Staats, der Provinz, des Bezirks, des Kreises, der Gemeinde treten. Dies ist besonders wünschenswerth auf dem Gebiete allgemeiner volkswirthschaftlicher Angelegenheiten, namentlich im Verkehrswesen und bei den Anstalten für locale wirthschaftliche Gemeinschaftsbedürfnisse, wo die öffentliche Unternehmung möglichst ausschließlich statt jeder privatwirthschaftlichen anzuwenden ist. Außerdem findet dieselbe auch im Bank- und Versicherungswesen neben Erwerbsgeschäften und Genossenschaften oft eine passende Thätigkeit.

II. Die Actiengesellschaft ist sonst eine berechtigte und der modernen Volkswirthschaft vielfach unentbehrliche privatwirthschaftliche Unternehmungsform auf dem Gebiete der einzelnen Productionszweige. Sie soll deshalb ein Gegenstand des gemeinen Rechts und ihre Errichtung nicht von besonderer Staatsgenehmigung, sondern blos von der Erfüllung von Normativbedingungen sein. Obgleich die Actiengesellschaft nur für gewisse Unternehmungen wirthschaftlich zweckmäßig zu sein pflegt, so soll doch im Allgemeinen ihre Anwendung überall rechtlich zulässig sein, wo nicht bestimmte Gebiete der öffentlichen Unternehmung vorbehalten bleiben. Die wirthschaftliche Verschiedenartigkeit der Unternehmungen

ist jedoch auch im Actienrecht durch Specialbestimmungen zu berücksichtigen.

III. Es bedarf einer Revision der Deutschen Actiengesetzgebung im Sinne der Herstellung voller Oeffentlichkeit und Verantwortlichkeit; insbesondere sind hierbei folgende Grundsätze aufzustellen:

1) Erzwingung voller Oeffentlichkeit in Betreff der wesentlichen Gründungsvorgänge, und Herstellung voller Verantwortlichkeit der Gründer der Actiengesellschaft gegenüber für falsche Angaben;
2) Aufhebung der Bestimmung, wonach die Zeichner nach Zahlung von 40 pCt. der ferneren Verbindlichkeit entlassen werden können;
3) Controle der Geschäftsführung durch ein von den Verwaltungsorganen unabhängiges verantwortliches Organ;
4) Anspruch der Minorität auf Untersuchung der Geschäftsführung durch den Richter bei bescheinigtem Verdacht von Unregelmäßigkeiten;
5) Anerkennung eines Klagerechts des einzelnen Actionärs bei Verletzung der gesetzlichen und statutarischen Gesellschaftsnormen;
6) Eine Erhöhung des Grundcapitals darf vor Volleinzahlung der alten Actien nicht stattfinden;
7) Es ist unstatthaft, daß bei der Emission neuer, sog. junger Actien den Gründern irgend ein mit der gleichen Berechtigung aller jeweiligen Actionäre im Widerspruch stehendes Vorrecht gewährt werde.

4. Beschlüsse des Deutschen Juristentags zu Hannover.

Ende August 1873.

Zur thunlichsten Verhinderung unsolider Begründung oder mißbräuchlicher Verwaltung von Actiengesellschaften empfiehlt es sich, die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen namentlich in folgenden Punkten zu ändern:

a) die Gründer einer Actiengesellschaft zu verpflichten, die für die Begründung wichtigsten Angaben, namentlich diejenigen über nicht in Geld bestehende Einlagen mittelst unterschriftlich vollzogener Prospecte kund zu geben;
b) die Gründer für jede veranlaßte Täuschung in Bezug auf die Angaben des Prospects, das Vorhandensein und den Werth der Actienzeichnungen, sowie in Bezug auf die geleisteten Einzahlungen solidarisch verhaftet zu erklären;
c) die Bestimmung aufzuheben, nach welcher es gestattet ist, nach erfolgter Einzahlung von 40 pCt. die Zeichner von Inhaberactien von der Haftung für fernere Einzahlungen zu befreien;
d) die Gerichte zu ermächtigen, jeder Zeit auf Antrag einzelner Actionäre, wenn wichtige Gründe vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere anzuordnen, auch eine Untersuchung der Geschäftsführung zu veranlassen;
e) auch dem einzelnen Actionär, soweit es sein Interesse erheischt, ein Klagerecht auf Innehaltung der gesetzlichen und statuarischen Vorschriften über die Geschäftsführung zu gewähren.

5. Thesen von F. Perrot[1]).

1. Es ist erweislich unwahr, wenn bisher behauptet wurde, nur die Actiengesellschaftsform habe die großen wirthschaftlichen Schöpfungen der Neuzeit möglich gemacht.

2. Unsere wirthschaftlichen Zustände würden sich weit reicher und glücklicher entwickelt haben, wenn es niemals Actiengesellschaften gegeben hätte.

3. Die Actiengesellschaften sind bereits zu einer drohenden socialen Gefahr geworden und sind eine Hauptursache jener Erscheinungen, deren Druck heute als sogenannte „sociale Frage" auf allen Gemüthern lastet.

4. Die Actiengesellschaftsform bewirkt eine fortgesetzte unnatürliche, ungesunde und unwirthschaftliche Capitalbewegung im allergrößten Maßstabe.

5. Diese unnatürliche Capitalbewegung besteht darin, daß beständig Capital dem Kleinbesitz entzogen und an den Groß-Geldbesitz übertragen wird und zwar beides durch völlig unwirthschaftliche Vorgänge.

6. Die Einrichtung der Actiengesellschaft an sich beruht von A bis Z auf Unwahrheit und Illusion. Weder die Actien, noch die Actionäre, weder der Aufsichtsrath, noch die Generalversammlung können jemals in Wirklichkeit Das sein, was sie, dem Gesetze zufolge, sein müßten.

7. Die Actiengesellschaft ist deshalb an und für sich unmoralisch und hat von je her demoralistrend gewirkt.

8. Die Actiengesellschaft ist in Summa eine faule, falsche, verderbliche und gefährliche Einrichtung.

9. Es ist freilich nicht möglich, heute alle Actiengesellschaften auf einmal aufzuheben. Der Uebergang der Eisenbahnen an den Staat hätte jedoch den Anfang zu machen. Das Versicherungswesen wäre auf dem Gegenseitigkeitsprincip ohne Actien zu organisiren. Daß zu Häfen, Canälen, Gas- und Wasserwerken die Actiengesellschaften nicht taugen, hat die Erfahrung längst ausgewiesen, und die Anhänger des Actiengesellschafts-Systems selbst gestehen zu, daß für Bergwerke und industrielle Unternehmungen die Actiengesellschaftsform nicht paßt. Für das Bankwesen ist sie vollends gefährlich.

10. Die Bildung fernerer Actiengesellschaften wäre zu verbieten.

[1]) Wir behalten uns vor, den Anschauungen des Herrn Perrot, gegenüber den Ausführungen der Leipziger Handelskammer, des Herrn Dr. Eudemann (vgl. unten) u. A. später mehr Raum zu geben. Der Herausgeber.

Die Entwickelung der Justizgesetzgebung des Reichs

im Jahre 1873.

Von

Dr. W. Endemann,

Oberappellations-Gerichtsrath und ord. Professor an der Universität zu Jena.

Uebersicht.

Wenn es gilt, die Fortschritte der Justizgesetzgebung vom Ende des Jahres 1872 bis zu Ende des Jahres 1873 zusammen zu stellen, so lehrt von vornherein ein Blick auf die Titel der während dieser Periode erlassenen Gesetze, daß eine verhältnißmäßig geringe Ausbeute zu erwarten ist. Weder in dem Reichsgesetzblatt, noch in den Drucksachen des Reichstags finden sich der Resultate oder Versuche, die ihrem ganzen Gegenstande noch unter die Rubrik der Justizgesetzgebung eingereiht zu werden verdienen, so viele wie in früheren Jahren. Was darunter begriffen werden kann, liegt zumeist zerstreut in gesetzgeberischen Arbeiten, die sich zunächst und vorwiegend auf anderen Gebieten bewegen. Gleichwohl fehlt es nicht an einzelnen, gerade zu dem Namen von Justizgesetzen berechtigten Leistungen; noch weniger an einer ganze Reihe von solchen Bestimmungen, die in anderen Gesetzen, Entwürfen und Anträgen enthalten, unmittelbar oder mittelbar zugleich die Rechtsgesetzgebung angehen. Es verlohnt sich daher immerhin schon deshalb, weil Manches in den Verhandlungen des Reichstags theils erledigt, theils angeregt worden ist, was von Interesse erscheint, der Mühe, auch diesmal eine kurze Rundschau vorzunehmen. Noch mehr aber reizt dazu die Rücksicht auf das, was vorerst noch unerledigt geblieben oder nur angeregt, auf dem Programm der Zukunft steht oder darauf gestellt werden sollte. In dieser Hinsicht hat, wie sich unten ergeben wird, gerade die letzte Reichstagssitzung weitgehende Perspektiven eröffnet.

Was die Eintheilung des Stoffs dieser Uebersicht anlangt, so wird diesmal billig auf die in den Uebersichten der vorigen Jahre[1]) beobachtete Ordnung verzichtet werden. Es sind weder solche Gesetze und Anträge zu registriren, die unter das Strafrecht gehören, noch solche, welche das gerichtliche Verfahren oder die Organisation der Justiz betreffen. Alles, was zu bemerken ist, gehört im Wesentlichen unter die eine Hauptrubrik des **bürgerlichen Rechts**; und davon läßt sich Einiges allenfalls als zusammen gehörig gruppiren, das Meiste aber bildet eine bunte Reihe der verschiedensten Einzelmaterien, für die eine andere, als zufällige Aneinanderreihung kaum möglich ist.

I. Das Augenmerk fällt zuerst auf die noch vor dem Schlusse des Jahres 1872 publicirte **Seemannsordnung** vom 27. December 1872[2]). Ueber die Erledigung des Entwurfs derselben im Reichstag wurde in den „Annalen"[3]) berichtet. Die damals geäußerte Besorgniß, der Bundesrath werde nicht zustimmen und wegen einiger Bedenken, die sich nur noch auf sehr vereinzelte Paragraphen bezogen, die Sache von Neuem an den Reichstag bringen, hat sich nicht erfüllt. Nach eingehender Prüfung überwand der Bundesrath jene Bedenken. Der Publication stand somit kein Hinderniß mehr im Wege.

Durch die Seemannsordnung erleidet das Handelsgesetzbuch des Reichs eine bedeutende Veränderung. Aus welchen Gründen dies nöthig war, ist früher[4]) auseinandergesetzt worden. Nach §. 110 der Seemannsordnung beseitigt sich durch sie der ganze vierte Titel des fünften Buchs des Handelsgesetzbuchs, der von der Schiffsmannschaft sprach. Die einzelnen Abweichungen von dem letztern sind zahlreich und wichtig. Eine Vergleichung kann hier nicht unternommen werden. Es genügt, nur den Inhalt der Seemannsordnung zu bezeichnen. Sie gilt nach dem ersten Abschnitt für alle Handelsschiffe, welche zur Führung der Deutschen Reichsflagge befugt

[1]) Vgl. die letzte derselben „Annalen" 1873 S. 331—361.
[2]) Reichsgesetzbl. 1872 S. 409.
[3]) „Annalen" 1873 S. 343, sowie oben S. 63 u. 224.
[4]) „Annalen" 1873 S. 344.

sind. Im Inland werden die Musterungsbehörden der Bundesstaaten, im Auslande die Reichsconsulate als Seemannsämter constituirt. Nach dem zweiten Abschnitt kann nur derjenige als Schiffsmann im Gebiete des Reichs in Dienst treten, der von einem Seemannsamte ein Seefahrtsbuch erhalten hat. Die Bedingungen für die Ausstellung des letztern werden näher ausgeführt. Sodann wird die Anmusterung, über die das Seemannsamt die Musterrolle ausfertigt, und die Abmusterung geordnet. Der dritte Abschnitt handelt von dem Heuervertrag zwischen dem Schiffsmann und dem Schiffer, und von den auf beiden Seiten daraus entspringenden Rechten und Verbindlichkeiten. Darunter findet sich dann auch im §. 47 die früher so sehr bestrittene Vorschrift, daß auf Verlangen eines angemusterten Officiers oder dreier Schiffsleute das Seemannsamt untersuchen soll, ob das Schiff seetüchtig und die Vorräthe desselben genügend seien. Der vierte Abschnitt verbreitet sich über die Disciplinargewalt des Schiffers, welcher der Schiffsmann unterworfen ist. Der fünfte stellt die Strafbestimmungen auf für Vertragswidrigkeit sowohl, als für Unbotmäßigkeit, Vergehen gegen die Disciplin u. dgl. Endlich enthält der sechste Abschnitt einige Bestimmungen über die Behandlung der Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmann.

Die Schiffahrt betreffend schließt sich an die Seemannsordnung im Reichsgesetzblatt [1]) unmittelbar an ein anderes Gesetz, ebenfalls vom 27. December 1872, über die Verpflichtung Deutscher Handelsschiffe, welche von einem Außerdeutschen Hafen nach einem Deutschen oder einem den Deutschen Häfen benachbarten Hafen bestimmt sind, hülfsbedürftige Deutsche Seeleute zur Zurückbeförderung mitzunehmen, sobald sie von dem Seemannsamte des auswärtigen Platzes dazu Anweisung erhalten. Nur aus besondern Gründen kann die Mitnahme verweigert werden. Für die Mitnahme wird Entschädigung gewährt, für welche das Seemannsamt des Bestimmungshafens zu sorgen hat.

In dasselbe Gebiet schlägt endlich ein das Gesetz vom 28. Juni 1873, betreffend die Registrirung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe [2]). Durch dieses Gesetz sind mehrere Paragraphen des Gesetzes vom 25. Oct. 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe [3]), welches an die Stelle des Handelsgesetzbuchs Artikel 452 ff. getreten war, geändert worden. Einmal wurde eine Unbestimmtheit gehoben, die sich Angesichts des §. 17 fühlbar gemacht hatte. Die kleineren Schiffe von welchen letzterer redete, sind nunmehr definirt als Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt. Diese können die Reichsflagge führen, auch ohne einregistrirt und mit Schiffscertificat versehen zu sein. Diese Bestimmung gab im Reichstag kaum zu einer Bemerkung Anlaß. Dagegen waren in Beziehung auf einen zweiten Punkt, nämlich die Bedingungen und Formen der Aenderung des Schiffsnamens die Ansichten, wie gewöhnlich in Dingen des Seewesens keineswegs einhellig [1]). Man beschloß, daß solche Aenderung überhaupt nur aus besonders dringenden Gründen und mit Genehmigung des Reichskanzleramtes zuläßig sein soll. So lautet denn jetzt §. 2. In §. 3, der die Art, wie der Name am Schiffe geführt werden soll, genauer regelt, wurden zwar weitere Amendements sachverständiger Deputirten abgelehnt, aber auch an der Regierungsvorlage wenigstens ein Theil gestrichen. Die dritte Lesung wurde ohne Anstand passirt [2]).

II. Einige Rechtsgesetze des Reichs wurden in Einzelgebieten, in denen sie bisher nicht galten, neu eingeführt.

Durch Reichsgesetz vom 25. Januar 1873 [3]) wurde unter Zustimmung des Bundesraths das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen u. dgl. auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt. Letzteres, von dem in der Uebersicht des Jahres 1872 [4]) die Rede war, gilt also nunmehr im ganzen Reich. Ebenso die dazu gehörige Instruction vom 12. December 1870 über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine.

Ferner hat das Reichsgesetz vom 23. Juni 1873 [5]) die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 4. Juli 1868 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Bayern bewirkt.

Die Berathung im Reichstage [6]) gab zu einer wiederholten Debatte über den auch schon früher mehrfach discutirten Punkt Anlaß, ob es gesetzgeberisch geboten oder nützlich sei, auch für die Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit zu sorgen. Nach dem Bayerischen Gesetz vom 29. April 1869 konnten sich auch Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften mit beschränkter Haft bilden und Einregistrirung als Genossenschaften erlangen. Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 erkennt nur solche Genossenschaften an, welche auf dem Princip der Solidarhaft beruhen. Darüber mag verglichen werden, was früher [7]) bereits gesagt wurde.

Um die wünschenswerthe Rechtseinheit herbeizuführen, schlug der Entwurf des gedachten Gesetzes vom 23. Juni 1873 vor, daß vom 1. August 1873 reinweg das Norddeutsche Genossenschaftsgesetz, das ja in den übrigen Süddeutschen Staaten schon galt [8]), für Bayern in Kraft treten solle.

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1872 S. 432 und oben S. 73 u. 224.
[2]) Reichsgesetzbl. 1873 S. 184 und oben S. 224.
[3]) Bundesgesetzbl. 1867 S. 35; „Annalen" 1871 S. 657.

[1]) Stenogr. Berichte des Reichstags 1873 S. 922 ff.
[2]) Stenogr. Berichte S. 949.
[3]) Reichsgesetzbl. S. 42.
[4]) „Annalen" 1872 S. 132.
[5]) Reichsgesetzbl. 1873 S. 146.
[6]) Vgl. oben S. 307.
[7]) „Annalen" 1869 S. 2 und 1872 S. 130.
[8]) „Annalen" 1872 a. a. O.

Dabei sollte es aber für die nach diesem Gesetz lebenden, also auf unbeschränkte Haftbarkeit gegründeten Genossenschaften, um als „eingetragene" zu existiren, keines neuen Eintrags bedürfen, vielmehr die auf Grund des Bayerischen Gesetzes vorgenommene Registrirung auch nach dem ersten August 1873 genügen. Für die sonst auf Grund des Bayerischen Gesetzes vor dem 1. August 1873 registrirten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften bleibt das Bayerische Gesetz maßgebend. Sie existiren als „registrirte Gesellschaften" fort. Dies bezieht sich also auf die nicht auf Solidarhaft beruhenden Vereine. Nach dem 1. August 1873 können sich Vereine der letzteren Art gar nicht mehr als Genossenschaften bilden, da von da ab allein das Gesetz vom 4. Juli 1868 entscheidet.

Die ganze Discussion im Reichstag drehte sich eigentlich nur um das theoretische Princip der Genossenschaften und griff zugleich auf schon früher lebhaft besprochene Vorgänge im Königreich Sachsen zurück. Gegen den Entwurf in seiner concreten Gestalt hatte Niemand Etwas einzuwenden [1]. In dritter Lesung wurde er ohne weitere Bemerkung angenommen [2].

III. Der Erlaß eines **Vereinsgesetzes**, d. h. eines Gesetzes zur Regelung der rechtlichen Beziehungen der Vereine außer den Handelsgesellschaften und Genossenschaften, hat seit dem Jahre 1871 [3]) geruht. In der Session vom Jahre 1873 wurde zwar von dem Abgeordneten Wiggers und Genossen ein Gesetzentwurf über Vereine und Versammlungen eingebracht [4]. Allein derselbe hatte die ganz andere Richtung, das Vereins- und Versammlungsrecht namentlich zu politischen Zwecken zu garantiren. Nach der Begründung der Antragsteller sollte hauptsächlich damit den Hindernissen freier Vereinigung und Versammlung begegnet werden, die sich in Mecklenburg zeigten. Uebrigens gelangte der in eine Commission verwiesene [5]) Entwurf wohl zu einer Berichterstattung [6]), nicht aber zur Durchberathung im Reichstag.

Nur beiläufig mag erwähnt werden, daß ebenso wenig der Versuch, ein **Preßgesetz** aus der Initiative des Reichstags zu Stande zu bringen, geglückt ist. Der Entwurf eines solchen [7]) kam nach der ersten Berathung [8]) an eine Commission. Die zweite auf den Bericht der Commission [9]) hin gepflogene Berathung wurde aber abgebrochen [10]) und später nicht fortgesetzt. Von Seiten der Regierung war die schon im Jahre 1871 zugesagte Vorlage eines Reichspreßgesetzes auch diesmal nicht erfolgt [1]). Erst nach Schluß des Reichstags ist der Entwurf eines solchen, der im Bundesrath ausgearbeitet worden, zur öffentlichen Kenntniß gelangt. Nach den meisten Urtheilen, die bis jetzt ergangen, hat er wenig Aussicht auf Zustimmung.

IV. Das **Handels- und Verkehrsrecht** wird nur von einigen wenigen Gesetzen oder Bestimmungen berührt.

In entferntem Maaße mag dahin das Gesetz vom 12. Mai 1873 [2]) gerechnet werden **über das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden oder Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs**, welche niemals mit Zinsscheinen versehen waren, oder zu einem bereits abgelegten Theile der Bundes- oder Reichsschuld gehören, wäre es auch nur, um darauf hinzuweisen, daß ein umfassendes Gesetz über Aufgebot und Amortisation wohl angezeigt erscheint. Bekanntlich befaßt sich das Handelsgesetzbuch damit nicht. Die Wechselordnung hat im Artikel 73 eine Bestimmung über die Amortisation acceptirter Wechsel. In dem Entwurf einer Civilproceßordnung wird zwar beabsichtigt [3]), das Aufgebotsverfahren zu regeln, aber nicht das Amortisationsrecht. Es ist in der That nicht abzusehen, weshalb es unmöglich sein sollte, eine für den Verkehr höchst wünschenswerthe Vereinfachung und Sicherheit dadurch herbeizuführen, daß für gewisse Klassen von Papieren die Amortisirbarkeit gleichmäßig geordnet würde. Die Landesrechte, die einzelnen Gesetze und Statuten lauten darin so entschieden, daß erfahrungsmäßig das Publicum über die Möglichkeit und die Art einer Hülfe im Falle des Verlustes dieses oder jenes Werthpapieres sich höchst rathlos fühlt.

Nicht unerwähnt darf ferner das **Münzgesetz** vom 9. Juli 1873 [4]) gelassen werden, das im Anschluß an das Gesetz vom 4. December 1871 betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen zu Stande gekommen ist. Auf die außerordentlich weitläufige Berathung — die erste Lesung füllte so ziemlich die 10. und 11. Sitzung, die zweite die 17., 19. und 20., die dritte die 28., 29., worauf dann erst in der 60. die Schlußabstimmung erfolgte — ist hier nicht einzugehen. Genug, daß das Gesetz in Kraft getreten, welches dem Verkehre des Deutschen Reichs, freilich thatsächlich erst von einem durch bundesräthliche Verordnung festzusetzenden Termin an, zur Einheit der Metallzahlungsmittel verhilft. Die Goldwährung, mit der Mark als Rechnungseinheit, ist definitiv angenommen, nach vielfachem Streit der Ansichten auch die Reihe der verschiedenen Münzen geregelt worden,

[1]) Stenogr. Berichte 1873 S. 1156 ff.
[2]) Stenogr. Berichte 1873 S. 1190.
[3]) „Annalen" 1872 S. 131.
[4]) Vgl. oben S. 319.
[5]) Stenogr. Berichte 1873 S. 391—395.
[6]) Drucks. Nr. 239.
[7]) Drucks. Nr. 11; vgl. oben S. 314 ff.
[8]) Stenogr. Berichte S. 31—39.
[9]) Drucks. Nr. 59.
[10]) Stenogr. Berichte S. 907—912.

[1]) „Annalen" 1873 S. 369.
[2]) Reichsgesetzbl. S. 91.
[3]) Buch 9 §. 755 ff.
[4]) Reichsgesetzbl. S. 233; vgl. Näheres über die bez. Verhandlungen im Reichstage oben S. 297 ff.

welche in Gold, Silber, Nickel und Kupfer ausgeprägt werden sollen.

Als eine speciell das **Privatrecht** angehende Bestimmung aber muß der Inhalt einmal des Artikel 9 bezeichnet werden, wonach Niemand Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 Mark in Zahlung anzunehmen braucht, sodann der des Artikel 14, welcher in vier Paragraphen normirt, wie unter dem seitherigen oder älteren Münzsystem begründete Forderungen demnächst unter dem neuen System zur Erfüllung gelangen. In §. 2 wird das Verhältniß der Zahlung in Mark zur Zahlung in Thalern, Gulden, Lübischem und Hamburgischem Courant gesetzlich bestimmt. Nach §. 4 müssen sich alle auf einen Geldbetrag lautenden notariellen oder gerichtlichen Urkunden, sowie die zu einem Geldbetrag verurtheilenden gerichtlichen Entscheidungen fortan in Reichswährung ausdrücken, wenn ein festes Verhältniß zu dieser für den Geldbetrag besteht. Artikel 15 und 16 beschäftigen sich mit der Annahme seither kursirender inländischer und ausländischer Münzen bis zu deren Außerkurssetzung. Artikel 17 gibt das Recht, auch schon vor dem Termine, an welchem die neue Währung in alleinige Geltung tritt, alle Zahlungen, die in Münzen einer inländischen Währung oder in ausländischen, den inländischen landesgesetzlich gleichgestellten Münzen geleistet werden dürfen, ganz oder theilweise nach Umrechnung in Reichsmünzen zu leisten.

Es wäre sehr erwünscht gewesen, wenn unmittelbar im Anschluß an die Ordnung der Münzen auch das **Papiergeld** und die **Banknoten** hätten geordnet werden können. Mit dem Münzgesetz ist dazu allerdings, wie früher angedeutet [1]), die Basis gewonnen. Allein man überzeugte sich, daß eine endgültige Regelung dieser Arten von Zahlmitteln in derselben Reichstagssitzung nicht möglich sei.

Indessen hat man Papiergeld und Banknoten nicht aus den Augen verloren. Nach lebhafter und langwieriger Discussion, nachdem auch von Seiten des Bundesraths der Widerspruch, zu dem wenigstens ein Theil der verbündeten Regierungen sich geneigt zeigte, aufgegeben wurde, ist es geschehen, daß eine immerhin sehr wichtige Präliminarbestimmung in Artikel 18 des Münzgesetzes Eingang gefunden hat [2]).

In Bezug auf das **Papiergeld** ist dort verfügt, daß die einzelnen Bundesstaaten bis spätestens zum 1. Jan. 1876 das von ihnen ausgegebene Papiergeld einzuziehen und spätestens sechs Monate vorher öffentlich aufzurufen haben. Von dem 1 Januar 1876 ab wird also Landespapiergeld nicht mehr existiren. Dagegen soll Ausgabe von Reichspapiergeld nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes stattfinden. Dieses letztere muß mithin, wenn nicht vom 1. Januar 1876 ab vorerst gar kein Papiergeld existiren soll, vor Ablauf des Jahres 1875 zu Stande gebracht werden. Darin liegt der Antrieb für die verbündeten Regierungen, sich möglichst rasch unter sich und mit dem Reichstage über ein Gesetz betreffend die Emission eines einheitlichen Reichspapiergelds zu verständigen. Der Reichstag seinerseits hat darauf verzichtet, schon jetzt bestimmte Normen für die Legislation aufzustellen. Den Regierungen sollte die Verständigung möglichst erleichtert sein. Der Schlußsatz des Artikel 18 sagt nur, daß das demnächstige Reichsgesetz über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes verfügen wird. In welcher Weise, darüber wird erst entschieden werden. Indessen geht doch aus den Verhandlungen zur Genüge hervor, daß der Reichstag das Maximum des auszugebenden Reichspapiergelds erheblich unter der Summe greifen wird, welche das dermalen kursirende Papiergeld der Einzelstaaten darstellt [1]). Indem die letztern nur nach Verhältniß ihrer Bedeutung an dem einheitlichen Reichspapiergeld participiren werden, sind viele, namentlich der kleineren und kleinsten, genöthigt, mit für ihre Kräfte zum Theil sehr erheblichen Opfern das von ihnen im Uebermaaß geschaffene Papiergeld einzulösen. Diesem Gedanken verdankt der Schlußsatz des Artikel 18, der insofern daher schon eine Art von Programm des zukünftigen Papiergeldgesetzes aufstellt, seine Entstehung. Er eröffnet den einzelnen Bundesstaaten Aussicht auf nähere Bestimmungen, die ihnen zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes Erleichterungen gewähren sollen. In welcher Weise, darüber enthalten die Verhandlungen zwar allerlei Andeutungen; allein zu einem, sei es auch nur im allgemeinsten Sinne rechtlich greifbaren Ausdruck der in dieser Hinsicht beabsichtigten Modalitäten ist es nicht gekommen.

Derselbe Artikel 18 verbreitet sich in ähnlicher Weise auch über die **Banknoten**. Schon vor endlichem Abschluß des Münzgesetzes, durch dessen Berathung, wie es nicht anders sein konnte, angeregt, war der Reichstag auf die auch schon früher mehrfach besprochene Bankfrage gerathen. Gleichzeitig mit Beginn der zweiten Lesung des Münzgesetzes brachten die Abgeordneten Tellkampf, von Unruh und Genossen **einen Antrag** ein [2]), in Gemäßheit des Artikel 4 Nr. 3 u. 4 der Verfassung und in Verfolg des Gesetzes vom 28. März 1870 baldmöglichst ein Gesetz über das Bankwesen vorzulegen, durch welches die Circulation nicht mit Metall gedeckter Noten regulirt und begrenzt, über die Befugniß zur Ausgabe vollgedeckter Noten Bestimmung getroffen und die Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine Reichsbank errichtet werden soll, entschieden werde. Ehe der Antrag zur Verhandlung kam, hatte inmittelst die zweite und dritte Berathung des Münzgesetzes stattgefunden. In dieses wurde eine gleich zu erwähnende Bestimmung über die Banknoten aufgenommen. Indessen

[1]) „Annalen" 1872 S. 137.
[2]) Vgl. oben S. 301.

[1]) Vgl. „Annalen" 1871 S. 1109.
[2]) Drucks. Nr. 92; vgl. oben S. 300.

war damit der viel allgemeiner lautende Antrag nicht erledigt. In der Verhandlung des Reichstags über letztern [1]) erklärte die Reichsregierung, daß der Bundesrath bereits den Reichskanzler ersucht habe, den Entwurf eines Gesetzes über das Bankwesen auszuarbeiten. Das Reichskanzleramt unterziehe sich dieser Aufgabe und beabsichtige, einen Entwurf für die nächste Sitzung des Bundesraths und Reichstags vorzubereiten. Nach dieser Erklärung hatten die weiteren Auslassungen mehrerer Redner über die Berechtigung der Banknoten überhaupt nur geringe Bedeutung. Die wichtige und vielbesprochene Frage des Bankwesens geht also in der nächsten Reichstagssitzung gleichzeitig mit der des Papiergeldes ihrer definitiven Erledigung entgegen; hoffentlich in dem Sinne, daß damit ein wirklich gesunder Zustand der Umlaufsmittel begründet wird.

Inzwischen hatte aber, wie oben erwähnt, noch bevor zur Verhandlung des Tellkampf'schen Antrags geschritten werden konnte, das Münzgesetz bei dem unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem System der metallenen und papiernen Zahlmittel, ebenfalls gedrängt, die Banknotenfrage in's Auge zu fassen. Der Reichstag beschied sich selbstverständlich, daß nicht nebenbei im Münzgesetz auch das Banknotenwesen geregelt werden könne. Aber er hielt es doch mit Recht für angezeigt, darüber eine Erklärung schon jetzt zu geben, wie er sich die Banknoten überhaupt neben der neuen Metallwährung des Reiches denke. In Artikel 18 des Münzgesetzes wird die Einziehung sämmtlicher nicht auf Reichswährung lautender Banknoten bis zum 1. Jan. 1876 anbefohlen. Das ist eine natürliche Consequenz; der Nominalwerth der Banknoten muß der Währung des gesetzlich bestehenden Metallgeldes angepaßt sein. Allein man hat sich keineswegs dabei begnügen mögen, blos die Conversion der auf Thaler und Gulden lautenden Noten in Noten, welche auf Mark lauten, anzuordnen. Wenigstens noch einen deutlichen Wink wollte man ertheilen. Vom 1. Jan. 1876 an dürfen nur Banknoten umlaufen oder neue ausgegeben werden, welche in Reichswährung mindestens auf 100 Mark lauten. Es werden mithin kleinere Banknoten, zu denen neben hinlänglichem Vorrath an Goldmünzen kein Bedürfniß mehr erkannt wurde, von da an nicht mehr existiren. Alle anderen Seiten der Bankfrage dagegen sind vollkommen unberührt geblieben. Wie es mit dem Rechte der Emission, mit deren quantitativer Begrenzung, mit der Deckung u. s. w. zu halten sei, kann erst bei der Gesetzesvorlage zur Sprache kommen, welche nach dem Versprechen der Regierung in der nächsten Reichstagssitzung zu erwarten ist. Artikel 18 des Münzgesetzes präjudicirt nach keiner Richtung.

Uebrigens mag nicht verschwiegen werden, daß es vielleicht wünschenswerth gewesen wäre, diesen Artikel 18 in seinem ersten Absatz über den Charakter einer lex imperfecta hinauszuheben. Allerdings steht dem Kaiser nach Artikel 17 der Verfassung das Recht zu, durch den Reichskanzler auf Ausführung der reichsgesetzlichen Gebote, die in jenem Artikel 18 enthalten, zu bestehen. Das genügt vollkommen den Einzelstaaten gegenüber in Betreff dessen, was über das Papiergeld verfügt worden ist; eben weil man es da mit den Einzelstaaten und deren Regierungen zu thun hat. Ob von der Reichsgewalt unmittelbar oder durch Vermittlung der Landesregierungen eine immerhin denkbare Renitenz einzelner Banken, wenn diese sich auf besondere Rechtstitel steifen, blos mit Artikel 18 gebrochen werden könnte, unterliegt mehreren Bedenken. Die gesetzwidrigen Noten sind ebenso wenig für ungültig erklärt, als eine Strafe auf deren Emission oder Benutzung im Verkehr gesetzt ist. Indessen sei dies nur angedeutet als ein Grund mehr, auf Erlaß eines ausführlichen und ausführenden Bankgesetzes von dem 1. Januar 1876 zu bestehen.

Unter solchen Umständen blieb denn Nichts übrig, als das Gesetz vom 27. März 1870 [1]) über die Ausgabe von Banknoten, dessen Geltung schon einmal um ein Jahr vom 30. Juni 1872 bis zum 30. Juni 1873 verlängert worden war [2]), abermals zeitlich zu erstrecken. Dasselbe bleibt nach dem **Gesetz vom 30. Juni 1873** weiter bis zum 31. December 1874 in Kraft [3]).

Innerhalb des Handelsrechts bewegt sich endlich die Anregung einer **Reform des Gesetzes über die Actiengesellschaften**, die von dem Abgeordneten **Lasker** unternommen wurde, und die wegen ihrer Wichtigkeit besondere Beachtung erheischt [4]).

Es ist in frischer Erinnerung, daß Lasker in dem Preußischen Landtag energisch gegen das Unwesen des modernen Gründerthums bei der Bildung von Actiengesellschaften, sowie gegen mancherlei Schäden in der Geschäftsführung derselben im Allgemeinen und insbesondere gegen den Abgeordneten Wagener auftrat. Uns interessirt hier nur die erstere Richtung, welche auf Untersuchung der Mißstände und Abhülfe durch die Gesetzgebung abzielte. Wir wissen, daß die Preußische Regierung sich keineswegs ablehnend verhielt, vielmehr eine Enquête-Commission niedersetzte, zu welcher zwei Abgeordnete, darunter der Antragsteller selbst, hinzugezogen wurden. Dieselbe sollte im weitesten Umfang diejenige Thatsache untersuchen, die sich auf die Ertheilung und Ausführung der Concessionen zu Eisenbahnen beziehen.

Die Untersuchung wurde eröffnet und nahm ihren Verlauf. Während sie noch im Gange war, glaubte Lasker, gestützt auf die in der Commission gemachten Erfahrungen und Erhebungen denselben Gegenstand auch im Reichstage zur Sprache bringen zu müssen. Dies

[1]) Stenogr. Berichte S. 756 ff.

[1]) „Annalen" 1872 S. 137.
[2]) „Annalen" 1873 S. 342.
[3]) Reichsgesetzbl. 1873 S. 159.
[4]) Vgl. hierüber auch die „Rückblicke" auf die letzte Reichstags-Session, oben S. 306, und die Materialien oben S. 359 ff.

geschah im Wege einer Interpellation [1]), welche die Regierung zu einer Antwort darüber aufforderte, ob die Mißbräuche, die im Zusammenhange mit dem jetzigen Zustande und der üblichen Handhabung der Gesetze über das Actienwesen bei der Gründung und Verwaltung von Actiengesellschaften obwalten und zur Schädigung des Publicums gereichen, zur Kenntniß der Reichsregierung gekommen, ob sie gedenke, den Uebelständen Abhülfe zu schaffen und deshalb eine Abänderung der jetzt bestehenden Gesetze herbeizuführen.

Zur Begründung der Interpellation wies der Interpellant auf eine Menge von Uebelständen hin, die sich nicht blos bei den Eisenbahn-, sondern auch bei anderen Actiengesellschaften ergeben haben. Was er wünschte, war nicht etwa die Ausdehnung der Enquête über den Rahmen der Preußischen Untersuchungscommission hinaus, auf das ganze Reich und auf alle Arten von Actiengesellschaften, oder wenigstens noch auf andere, als Eisenbahngesellschaften, sei es direct vom Reiche aus, sei es in der Weise, daß das Reich die Einzelstaaten zu Erhebungen innerhalb ihrer Gebiete zu veranlassen hätte. Man wird das begreiflich finden. Zum großen Theil waren schon damals die Mißbräuche, die heute noch offenkundiger vorliegen, vollkommen bekannt. Eine Untersuchung würde kaum mehr Material ergeben, als man auch ohne solche hat. Außerdem aber versteht es sich von selbst, daß, wenn eine Reform der Gesetzgebung geplant wird, die Erhebungen, deren man als Grundlage etwa noch bedarf, gemacht werden müssen. Vielmehr wurde geradezu auf Vorlage eines anderen Actiengesellschaftsgesetzes hingewiesen; zwar nicht mit dem oft bei ähnlichen Gelegenheiten geäußerten Verlangen „noch im Laufe der gegenwärtigen Session", aber doch mit dem bescheidenen Wunsche für die nächste, damals für den Herbst 1873 vorausgesetzte Session. Die Directive, welche zu diesem Behufe der Reichsregierung ertheilt wurde, bewegte sich übrigens nicht in bestimmteren Vorschlägen. Da Rückkehr zum Concessionswesen von vornherein verworfen, andrerseits auch nicht nach Strafandrohungen und staatsanwaltschaftlicher Thätigkeit gegriffen wurde, blieb nur eine straffere Anspannung der civilrechtlichen Grundsätze übrig. Die Nothwendigkeit einer solchen wurde von dem Interpellanten nach verschiedenen Seiten hin dargelegt. Formulirte Sätze waren noch nicht zu erwarten.

Die Antwort der Regierung war unschwer vorauszusehen. Der Präsident des Reichskanzleramtes erklärte, was man auch ohne Interpellation wissen konnte, daß die Regierung nicht verkenne, wie im Actienwesen bemerkenswerthe Uebelstände hervorgetreten seien, daß sie aber die Verantwortlichkeit zu scheuen habe, welche mit sofortiger Vorlage eines neuen Gesetzes verbunden sein würde. Sie werde das Material sammeln und dann die Sache in Erwägung ziehen. In Bezug auf die Tendenz eines Reformgesetzes sei aber Eines zu betonen. Man habe es hier neben anderen Factoren immer mit dem Unverstand des Publicums zu thun, den zu beseitigen außer der Macht des Gesetzes liege.

Obwohl damit die Interpellation erledigt erschien, knüpfte sich doch eine weitere Debatte an. Aus derselben braucht nur referirt zu werden, daß die Redner im Ganzen bemüht waren, nicht etwa unbedingt zu Gunsten des Gesetzes von 1870 zu interveniren, wohl aber vor Uebertreibung bei den zu ergreifenden Maßregeln zu warnen.

Ueber die Nothwendigkeit und die Mittel einer Reform des Actiengesellschaftsrechtes haben sich seitdem zahlreiche Stimmen vernehmen lassen. Es sei vergönnt, derselben an dieser Stelle einige Bemerkungen zu widmen.

Daß seit 1870 im Gebiete der Actiengesellschaftsschöpfungen viel Mißbräuche stattgefunden, daß sich in dieser Form die Neigung, mühelos, unmäßig und schnell Geld zu verdienen, ungebührlich breit gemacht hat, steht eben so fest, wie die Gewißheit, daß das Publicum auf das Empfindlichste geschädigt worden ist. Die wirthschaftlichen und sittlichen Schäden solcher Gebahrung mit aller Entschiedenheit gebrandmarkt zu haben, war eine muthige That Laskers, für die ihm Jeder Einsichtige den größten Dank schuldet. Schon das Eine gereicht ihm zu bleibendem Verdienst, daß er eine an das Publicum gerichtete und von diesem nicht unbeachtet gelassene wohlthätige Belehrung über Zustände enthält, welche das Wohl der Nation schwer gefährden. Wie angebracht die Mahnung war, hat die jüngste Zeit zur Genüge gelehrt; so sehr, daß selbst die Publicationen der Eisenbahn-Untersuchungs-Commission durch dasjenige, was vor Aller Augen von selbst offen liegt, an Interesse verlieren [1]).

So bereitwillig nun die volle Begründung der Anklage wider den Mißbrauch anzuerkennen ist, und so berechtigt es erscheint, von der Tribüne der Volksvertretung aus, der Nation diesen Mißbrauch und seine Folgen zum Bewußtsein zu bringen; ebenso sehr ist es andrerseits am Platze, dem Verlangen nach legislativen Maßregeln gegenüber dem kühlen Verstand die Oberhand über die, wenn auch noch so erklärliche Aufwallung des ethischen Gefühls zu bewahren.

Ginge es nach dem Sinne Mancher, die unter dem lebhaften Eindruck der Erfahrungen seit 1870 am hitzigsten gegen das Gründerthum vorgehen möchten, so handelte es sich vielleicht um die ganze Existenz der Actiengesellschaftsform. Die Actiengesellschaft ist Capitalassociation, Zusammenbringen eines Großcapitals für irgend eine Unternehmung, für die einzelnen Theilnehmer Anlage eines bestimmten Capitals in dieser Unternehmung. Daß das an sich etwas Verwerfliches sein sollte, können

[1]) Drucks. Nr. 30; vgl. v. oben S. 306.

[1]) Während des Drucks dieser Darstellung sind die Berichte und Reformvorschläge der Commission dem Abgeordnetenhause vorgelegt worden. Die schließlichen „Formulirungen" sind oben S. 359 abgedruckt. Es ist nicht mehr möglich, auch kaum nothwendig, dieselben hier noch zu benutzen.

nur diejenigen behaupten, welche schlechthin Gegner des Capitals und seiner Nutzung sind, wie die Socialisten, oder doch Gegner der Capitalanhäufung in dieser Gestalt, wie die consequenten Ultramontanen es sein müssen. Die Geschichte weist nach, daß aus der limitirten Haft von Geschäftseinlagen, die als Element der modernen Gesellschaftsbildung älter ist, als die noch sehr junge Solidarhaft, mit der größten Folgerichtigkeit die Form der Actiengesellschaft entstanden ist. Nichts überzeugt mehr von der vollen Nothwendigkeit einer solchen Associationsform, als die Betrachtung dieser historischen Entwicklung, welche offenbar einem vollen Bedürfniß entsprach, und wie mit hundertfältigen Beweisen zu belegen, ein mächtiges Hülfsmittel des Fortschritts in Handel und Industrien gewesen, ein unentbehrliches Element der heutigen Wirthschaft und Cultur geworden ist. Nicht minder läßt sich leicht darlegen, wie insonderheit auch die Stellung der Actien auf den Inhaber sich mit voller Nothwendigkeit gebildet hat.

Indessen, wir brauchen uns jetzt, nachdem das Urtheil bereits mehr Ruhe gewonnen hat, bei der utopischen Idee, etwa gar die Actiengesellschaft völlig zu beseitigen, nicht lange aufzuhalten. Hier und da hat man zwar Aeußerungen vernommen, wonach die Actiengesellschaft dem Schicksal verfallen soll, wenn nicht sofort und mit einem Schlage, doch allmählich durch die Genossenschaft, also durch die auf Solidarhaft beruhende Association ersetzt zu werden. Diesen Heißspornen der Genossenschaft kann einfach entgegengehalten werden, daß selbst der Vater derselben, der verdiente Schulze-Delitsch, keineswegs kurzsichtig genug ist, um die Form seiner Genossenschaften für alles und jedes Associationsbedürfniß anwendbar zu halten. Schon die rudimentärste Vergleichung der Actiengesellschaft und der Genossenschaft giebt die Erkenntniß, daß von einem Ersatz der ersteren durch die letztere zu reden, ebenso unverständig ist, wie umgekehrt. Dabei sollte die in manchen Kreisen herrschende Vorliebe, die sich bis zu dem Grade versteigt, in der Genossenschaft die allein seligmachende Art der Vergesellschaftung zu erblicken, niemals vergessen, daß auch die Zeit kommen kann, wo sich die Genossenschaft als keineswegs unfehlbar beweist. Niemand darf dafür die Garantie übernehmen, daß sie darum, weil sie sich bis jetzt glücklich bewährt hat, gegen Mißbrauch und Schwindel immerdar gefeit sei.

Die Actiengesellschaft existirt und muß fortexistiren, weil sie in den wirthschaftlichen Verhältnissen, die uns umgeben und die sich nicht willkürlich auf den Kopf stellen lassen, tief begründet, für vielerlei Unternehmungen, die sich eben nur mit einem Großcapital ausführen lassen, der einzig gewiesene Weg ist. Eben deshalb ist nicht nur die Beseitigung einer so nothwendigen und, wenn recht gebraucht, nützlichen Associationsgattung zu verwerfen, sondern auch jede Einschnürung, welche deren Gebrauch beeinträchtigt, zu vermeiden.

Die Gesetzgebung wird, wenn sie einzuschreiten Willens ist, zuvörderst sehr genau sich den Umfang und die Gründe des vorhandenen Uebels klar zu machen haben. Offenbar ist es falsch, alle die Uebelstände, welche zu Tage gekommen sind, nur der Mangelhaftigkeit der bestehenden Gesetze, deren absichtlicher oder schuldhafter Nichtbeachtung zuzuschreiben. Wenn zum Theil höchst unsolid mit dem Actienwesen verfahren worden ist, so wirkten dabei sicher mancherlei Gründe mit, deren Erkenntniß geeignet ist, das Vorgehen der Legislative erheblich zu mäßigen.

Erst im Jahre 1870 wurden durch das Actiengesetz die Schleußen hinweggezogen, welche bis dahin durch das Erforderniß der Concession in unnatürlicher Weise die Freiheit der Gesellschaftsbildung nach dieser Seite hin hemmten. Man darf sich nicht wundern, daß der lange zurückgehaltene Strom die Ufer überfluthete, daß in fieberhafter Hast die neue Freiheit über das rechte Maß hinaus ausgebeutet wurde. Vermuthlich würde das selbst in gewöhnlichen Zeiten eingetreten sein. Vollends erklärlich werden aber die Erscheinungen, die uns die Jahre seit 1871 lieferten, wenn man erwägt, daß die Actienfreiheit in die Epoche nach dem siegreich beendigten Krieg fiel, die uns die Milliardenentschädigung zuführte und das Deutsche Reich mit einem früher ungeahnten politischen und wirthschaftlichen Vertrauen erfüllte. Die Neubelebung und Steigerung des Credits war unzweifelhaft berechtigt, die Uebertreibung, die sich nun im Jahre 1873 so augenfällig bloßgelegt hat, bedauerlich, aber höchst natürlich. Mit größtem Recht deutete Minister Delbrück auf den einen Factor hin, gegen den selbst Götter vergebens fechten. Uebertreibung des Credits setzt voraus, daß ein Publicum da ist, welches dazu mitzuhelfen willig ist. Ohne den Unverstand des Publicums in der Gewährung des Credits, wäre es den Gründern nicht möglich, darauf hin zu speculiren; sei es nun, daß geradezu in böswilliger Absicht, sei es, daß wenigstens leichtfertig auf den leicht gefundenen, unverständig gewährten Credit hin speculirt wird.

Nun kann aber, das ist doch jetzt die feste Ueberzeugung aller Gesetzeskundigen, kein Gesetz den Unverstand verhindern oder gegen Nachtheile schützen. Wenn es eine Epoche gab, in der der Schutz des Schwachen, die Prävention gegen jede Uebervortheilung als leitender Gedanke vorschwebte, so lehrt die Geschichte ihrer Gesetzgebung und Wissenschaft die volle Unmöglichkeit der Durchführung. Das Rechtsgesetz ist darin machtlos. Eine Rede, wie die Lasker'sche und die praktische Erfahrung leistet in dieser Beziehung mehr, als das sorgsamste Werk der Legislation es vermöchte. Und was für eine Gesetzgebung würde entstehen müssen, wenn dieses Princip, das an der einen Stelle richtig, mit Nothwendigkeit überall sich geltend machen müßte, die Gesetze und Gesetzbücher durchweg zu beherrschen hätte?

Der Gesetzgeber darf sich keineswegs nur von dem

Totaleindruck dessen, was mit dem Actienwesen seither geschehen, leiten lassen. Unzweifelhaft kann ein großer Theil der eingerissenen Uebelstände nur durch Aufklärung des Publicums und durch solche Correcturen beseitigt werden, die der Verkehr in sich selber finden muß. Das Rechtsgesetz hat es nur mit den positiven Unzulänglichkeiten oder Unrichtigkeiten der bestehenden Rechtsnormen zu thun. Um zu erkennen, wo der Hebel anzusetzen sei, bedarf es daher auch jetzt noch der genauen Erforschung der Thatsachen. Allgemeine Betrachtungen über den Actienschwindel genügen nicht. Das Material muß beschafft werden, von dem Minister Delbrück sprach. Die nunmehr vorliegende Publication des Berichts der Preußischen Enquêtecommission wird dazu einen wichtigen Beitrag liefern, aber schwerlich hinreichen, da sie nur eine einzige und besonders geartete Unterabtheilung, die Eisenbahnunternehmungen, zum Gegenstande hat. Erst nach Sichtung der bestimmten thatsächlichen Erfahrungen auch bei anderen Actienunternehmungen wird sich ermessen lassen, wie weit ein Eingreifen indicirt ist.

An welchen einzelnen Punkten vermuthlich ein solches Eingreifen gerechtfertigt sein wird, das auszuführen, ist hier nicht der Ort. Nur einige leitende Gesichtspunkte können angedeutet werden.

Vor allen Dingen ist der Gedanke zu mißbilligen, mit dem man sich getragen hat, bei Erlaß eines andern Actienrechtsgesetzes die verschiedenen Arten der Actienunternehmungen zu trennen und eigene Gesetze oder wenigstens eigene Unterabschnitte desselben Gesetzes für Eisenbahn-, Versicherungs-, Handels-, Industrieunternehmungen u. dgl. anzulegen. Es scheint, daß man hierbei mitunter in unklarer Weise zwei durchaus getrennt zu haltende Punkte ineinanderschiebt und vermischt: das Recht in Betreff der administrativen Vorbedingungen der verschiedenen Unternehmungen und das Recht in Betreff ihrer Stellung als Actiengesellschaft nach innen und außen. Nur das letztere gehört in den Codex des bürgerlichen oder Handelsrechts. Nur damit hat sich füglich bis jetzt das Handelsgesetzbuch und das Actiengesetz von 1870 beschäftigt. Wie die administrativen, gewerblichen Vorbedingungen der Entstehung eines Actienvereins zu erfüllen seien, davon hat die Justizgesetzgebung bis jetzt nicht gesprochen. Diese administrativen Vorbedingungen können sehr verschieden sein. Die Eisenbahnunternehmung braucht Concession, nicht weil sie Actiengesellschaft ist, sondern weil ihr Zweck, die Anlegung einer Eisenbahn, solche erheischt. Ebenso die Versicherungsgesellschaft, weil der Gewerbebetrieb des Assecuranzgeschäfts an besondere Voraussetzungen geknüpft wird. Andere, Bank-, die meisten Fabrik-, Baugesellschaften u. dgl., bedürfen dagegen für die Art ihres Unternehmens keiner gewerblichen Bewilligung.

Gerade in Bezug auf diese Concessionen und das Verfahren mit denselben sind, wenigstens in Bezug auf die Eisenbahnunternehmungen, schwere Klagen erschallt. Allein aus dem eben Bemerkten erhellt, daß diese ganz für sich zu behandeln sind. Selbst wenn im Wege der Gesetzgebung wegen der Ertheilung dieser Concessionen oder wegen deren Ausführung Etwas geschehen muß, so gehört das nicht in das Rechtsgesetz über die Actiengesellschaften. Bei Vermischung des letzteren mit den Bestimmungen über die administrativen Vorbedingungen würde allerdings eine Trennung der einzelnen Gattungen leicht gerechtfertigt sein.

Aber auf die rechtsgesetzliche Behandlung der Actiengesellschaften kann sich eine solche Trennung nicht erstrecken. Actiengesellschaft ist Actiengesellschaft, gleichviel worin ihr Unternehmen besteht. Von der Gründung an, die, was die rechtlichen Voraussetzungen und Mitwirkungen betrifft, nicht anders zu behandeln ist, wenn sie die Errichtung einer Bank betrifft, wie wenn sie auf Errichtung eines Fabrik-, Bergwerks-, Eisenbahnunternehmens u. dgl. abzielt, bis zu ihrem Ende können und müssen in aller und jeder Beziehung für ihre Bildung, auch für die berüchtigte Illation, für ihre Organisation, ihre Rechtsverhältnisse nach innen und außen, ihre Dauer und Beendigung, die gleichen Rechtsgrundsätze gelten. Daß dieses und jenes gerade nur bei einzelnen Gattungen vorkommt, ist kein Hinderniß. Das lehrt beispielsweise die Illation. Hält man es für nöthig, besondere Rechtsregeln in Betreff der Einbringung von Vermögensstücken in ein Actienunternehmen aufzustellen, so müssen sie nicht für einzelne Unterarten specialisirt, sondern so abgefaßt werden, daß sie überall, wo immer Illation stattfindet, anwendbar sei. Und so durchweg; die Einheit und Uebersichtlichkeit des Rechts zu zerreißen, ist nicht die geringste Ursache, sobald man sich lediglich an die Rechtsnormen hält und damit nicht andere Rücksichten vermischt, welche der Politik des öffentlichen Verwaltungsrechts angehören. Dem Zustandebringen eines reformirten Actiengesellschaftsgesetzes würden durch das Zusammenschieben der Fragen, unter welchen Voraussetzungen sich ein Unternehmen nach seinem Gegenstand bilden kann — eine Frage, die z. B. für die Eisenbahnunternehmung dieselbe bleibt, wenn ein einziger Großcapitalist die Anlage machen wollte —, und unter welchen rechtlichen Voraussetzungen es als Actiengesellschaft existirt und am Actienrecht Theil hat, die nemlichen Schwierigkeiten erwachsen, die an dem Vereinsgesetz gerade aus diesem Grunde erprobt worden sind[1]).

Allerdings gewahrt man auch in dem seitherigen Gesetz bereits einige besondere Bestimmungen in Betreff der Höhe der Actien und der Einzahlungen auf solche für Versicherungsgesellschaften. Aber die Rechtfertigung dieser vereinzelten Specialnormen ist in Wahrheit schwer zu begründen. Noch viel weniger würde es gerechtfertigt erscheinen, vom Standpunkte des Rechtsgesetzes aus Industrie-, Handels-, Bergwerks-, Bankunternehmungen, oder

[1]) Vgl. „Annalen" 1873 S. 346—347.

wie weit man nun sonst noch in der Unterscheidung gehen mag, die an sich keinerlei Grenze hat, rechtlich verschieden zu behandeln. Was wir brauchen, ist wahrlich nicht Zersplitterung unseres Rechtszustandes, sei dies auch, was hier nicht einmal der Fall, aus vermeintlichen Zweckmäßigkeitsrücksichten scheinbar geboten, sondern Zusammenfassen zu einheitlichen einfachen und darum allgemein verständlichen Grundsätzen. In diesem Sinne haben sich denn auch neuerdings beachtenswerthe Stimmen aus sachverständigen Kreisen vernehmen lassen, welche schwerer wiegen, als die von wenig Verständniß für das Wesen der Rechtsgesetzgebung zeugenden Vorschläge, Unterscheidungen nach den eizelnen Gattungen der Unternehmen zu machen; Unterscheidungen, die natürlich, wenn sie einmal gemacht werden sollen, je nach individueller Neigung sich auf Hauptgruppen beschränken, mit demselben Anspruch auf Berechtigung aber auch bis in das Detail fortgesetzt werden mögen.

Worin können nun die Maßregeln, die gegen die erkannten Ausschreitungen in einem Gesetz zu treffen sind, bestehen? Die Rückkehr zu der Staatsconcession und Staatscontrole der Actiengesellschaft ist unmöglich. Concession und Controle hat man ja hauptsächlich aufgegeben, weil sie wenig oder nichts für die Sicherheit des Publicums leisteten; und deshalb, nicht etwa wegen des Widerwillens gegen ein Bekenntniß, mit dem damals so eifrig befürworteten Gesetz von 1870 einen Fehler begangen zu haben, muß eine solche Rückkehr abgelehnt werden. Einmal eingerissene Schranken der freien Bewegung wiederaufzurichten, ist selbst dann schwer, wenn die Gesetzgebung sich überzeugen muß, daß sie mit dem Einreißen nicht ganz wohl gethan hat. Es ist schlechthin unmöglich, wenn sich, wie hier, von der Wiederaufrichtung alter Schranken nicht im Mindesten der gewünschte Erfolg versprechen läßt.

Nicht minder ist es verwerflich, noch mehr, als bereits geschehen, mit Strafandrohungen um sich zu werfen. Dem Gesetz von 1870 gereichten schon die paar Paragraphen, welche Specialstrafgesetze des Actienrechts enthalten, gewiß nicht zur Zierde. Solche Bestimmungen sind unnöthig; denn für die betreffenden Fälle, soweit sie wirklich strafwürdig sind, müssen die Rubriken des Strafgesetzbuchs, namentlich die weite Rubrik des Betrugs und der Veruntreuung ausreichen. Sie sind aber auch unnütz gewesen; denn die Erfahrung lehrt, daß trotz massenhafter Uebertretung der betreffenden Paragraphen nicht ein Fall der Bestrafung bekannt geworden ist. Kein Strafgesetzbuch ist darum verwerflich, weil auch Uebertretungen vorkommen, die nicht gestraft werden. Aber ein Strafgesetz, das weder abhält von Uebertretung, noch auch irgend eine Uebertretung in Strafe bringt, ist eben ein leerer Schall.

Man hat große Beschwerden darüber geführt, daß die sonst so eifrige Staatsanwaltschaft Angesichts der in ihr Ressort einschlagenden Androhungen des Actiengesetzes nicht ihre Schuldigkeit gethan haben. Ob mit Recht, kann hier nicht erörtert werden. Nur soviel ergiebt sich aber leicht, daß es in den meisten Fällen sehr schwierig sein wird, hinlänglich bestimmtes Material für die Erhebung einer begründeten Anklage zu gewinnen. Und wenn effectiv in einer Anzahl von Fällen die Bestrafung der Herren Gründer, Directoren und Verwaltungsräthe erziehlt worden wäre, traut man denn hier auf einmal so sehr der Abschreckungstheorie, daß man glaubt, es werde auf diesem Wege das Publicum geschützt sein? So wenig, wie die Strafandrohungen werden Präcedenzfälle der Bestrafung einen so heilsamen Schrecken, der stark genug ist, Andere von Schwindel abzuhalten, hervorrufen. Dem Theil des Publicums, das durch die Contraventionen beschädigt worden ist, ist die Ausgleichung des erlittenen Schadens viel wichtiger, als die hintennach erfolgende Bestrafung.

Alles erwogen, wird es kaum verständlich, wie man daran denken sollte, die Staatsanwaltschaft zu schärferer Verfolgung anzutreiben. Es wäre ein tiefer Widerspruch zwischen solchen Maßregeln und dem Princip des Gesetzes. Diesem Princip nach sollen die Actienvereine frei und auf Selbstverantwortung gestellt sein. Darum sind sie von der Oberaufsicht der Staatsadministration entbunden worden. Und nun will man sie unter die Controle der Strafverfolgungsbeamten stellen? Man male sich doch nur den schönen Zustand aus, der entstehen würde, wenn die Staatsanwälte so bei der Hand sein wollten und könnten, wie es Einige in der ersten Hitze fordern möchten; wenn sie auf Anzeige oder von Amtswegen überall einzuschreiten und Untersuchungen über die Vorgänge der Actienvereine veranlassen wollten, wo ein Verdacht der Uebertretung zum Vorschein käme. Damit würde das Actienvereinswesen offenbar ruinirt werden.

Eben deshalb soll man lieber sogar überlegen, ob nicht die Specialvergehen, die man in dem seitherigen Gesetz aufgestellt hat und die das Gesetz am wenigsten zieren, wenn sie Nichts helfen, hinweg zu schaffen seien, als eine Vermehrung derselben planen, die entweder ebenso wenig hilft, oder wofern sie mit gehörigem Fleiß gehandhabt wird, die Actiengesellschaften noch mehr in eine nicht blos den unsoliden sehr gefährliche Abhängigkeit von dem Staatsanwalt bringt.

Um Mißbrauch zu verhüten, neben die Bestimmungen eines Civilrechtsgesetzes Geld- und Gefängnißstrafe zu setzen, ist das roheste und am aller letzten zu ergreifende Mittel zur Aufrechthaltung der Autorität des Gesetzes.

Ueberzeugt man sich, daß es besser ist, dieses Mittel aufzugeben, so ist der nächste Griff sicher nach Normativbestimmungen. Dafür läßt sich fast eine gesetzgeberische Gewohnheit anführen. Wenn nicht durch directe Strafandrohung, dann muß durch civilrechtliche Präventivbestimmungen, denn nichts Anderes sind die sogenannten Normative in dem hier in Frage kommenden Sinn, gegen Mißbrauch gesorgt werden. Diese

Stufenleiter oder Rückzugslinie ist höchst natürlich. Zuerst die unmittelbare Fürsorge durch Staatsoberaufsicht durch die Administration. Wenn diese versagt, Rückzug unter die Oberaufsicht der Strafjustiz. Wenn auch diese unhaltbar erscheint, Rückzug auf die abstracte Controle des Civilrechtsgesetzes. Aus präventiven Rücksichten werden bestimmte Bedingungen aufgestellt, hinter denen, entweder, den nächsten Uebergang von der Vorstufe her bildend, Ordnungsstrafe, oder ein civilrechtliches Präjudiz der Ungültigkeit u. dgl. über die Befolgung wacht. Das ist, wie schon anderer Orten mehrfach hervorgehoben worden, zweifellos besser, als die Anwendung jener anderen Mittel; allein man darf nicht verkennen, daß auch mit diesen Normativen ein sparsamerer Gebrauch getrieben werden sollte, als bisher vielfach geschehen. Werden solche civilrechtliche Präventivbestimmungen nicht auf das nothwendigste Maß beschränkt, so wird entweder die durch Beseitigung der Oberaufsicht der Staatsverwaltung angestrebte Freiheit der Bewegung leicht dadurch illusorisch, indem nun das Gesetz dieser Bewegung unnatürlichen Zwang anthut, oder der Verkehr bringt es fertig, über die ihn belästigenden und einschränkenden Vorsichtsnormen hinwegzuspringen.

Um ein Beispiel braucht man nicht verlegen zu sein. Dieses bietet das Actiengesetz von 1870 am allerbesten dar. Dasselbe enthält eine ganze Reihe jener beliebten Normativbestimmungen. Nur um den Preis ihrer Annahme war die Abschüttelung der Staatsconcession damals zu erzielen. Die Regierung konnte sich nicht entschließen, von den freieren Gesichtspunkten auszugehen, welche wünschenswerth gewesen wären [1]). Was vorauszusehen war [2]), ist eingetreten. Es bedurfte keines großen Studiums, um einzusehen, daß dasselbe in einer Reihe von Normativen von dem Verkehr Unmögliches verlangte, und folglich keiner großen Weissagungsgabe, um vorherzusagen, wie es kommen werde. Die bloßen Normativbestimmungen haben eine gründliche Niederlage erlitten. Keine einzige, die nicht mehr oder minder schlau, heimlich oder öffentlich umgangen worden ist. Keine, die dem Publicum einen wahren Schutz gewährt hat. Im Grunde thun dergleichen Gesetzesparagraphen dasselbe, was man mit Recht als ein Hauptargument gegen die Staatscontrole ins Feld zu führen pflegte. Sie täuschen, indem sie das Publicum in den Glauben einwiegen, daß durch das Gesetz eine Garantie gegeben sei, die es nicht zu leisten vermag, auch wenn noch hundert Normativbestimmungen mehr aufgenommen würden.

Haben Normativbestimmungen erfahrungsmäßig so schlechten Erfolg, so wird Niemand in einer weiteren Häufung derselben das Heil der Zukunft sehen. Mit verschärften Formvorschriften wird so wenig Etwas ausgerichtet werden, wie mit den seitherigen. Darüber darf man sich nicht täuschen: dieselben mögen juristisch noch so fein ausgedacht und noch so vollständig sein, die geschäftliche Praxis wird doch Mittel und Wege finden, sie zu mißbrauchen und zu umgehen. Sich auf derartige Normativbestimmungen zu verlassen, ist daher ein schwacher Trost dafür, daß den nothleidenden Actienzeichnern und Actienbesitzern damit ein erheblicher Schutz gewährt werde.

Alles, was sich von Seiten der Gesetzgebung thun läßt, aber auch gethan werden muß, ist die Construction einer strengen civilrechtlichen Verpflichtung und die Sorge für gehörige Publicität. Dafür hat sich auch, wie mit Genugthuung constatirt werden darf, nachdem zum Theil in den Debatten Meinungen geäußert worden waren, mit denen man sich weniger einverstanden erklären kann, die Eisenacher Versammlung für Socialpolitik (vgl. oben S. 376) entschieden.

Pecuniäre Haftbarkeit bildet unter allen Mitteln, die aufgesucht werden können, um der Unredlichkeit und dem Leichtsinn zu begegnen, das wirksamste. In dieser Hinsicht vermag allerdings die Gesetzgebung noch Manches zu thun. Das Verhätniß zwischen dem Gründer und dem Zeichner bedarf noch der schärferen Ausprägung; nicht zu gedenken, daß dabei die theilweise sehr von einander abweichenden Regeln der Particularrechte über Verschuldung eine Rolle spielen. Wie das civilrechtliche Einstehen des Gründers, so muß auch das der Vorstände und Aufsichtsräthe bestimmter geordnet werden. Dabei wird freilich sehr sorgfältig erwogen werden müssen, wem gegenüber diese Verbindlichkeit existiren soll. Man wirft gleichzeitig mit der Berechtigung des einzelnen Actionärs um sich. Weil zur Zeit der einzelne Actionär ziemlich hülflos erscheint, weil er sein Interesse bis auf einen kleinen Rest selbstständigen Rechts nur in der Gesammtheit geltend machen soll und dort thatsächlich meist nicht geltend machen kann, verfällt man nur zu gern in das andere Extrem. Man sollte doch erwägen, daß ein so absolutes Recht des Einzelnen, wie es Manchen vorschwebt, die Generalversammlung in polnische Reichstage verwandeln und zur Auflösung der Gesellschaft führen muß. Ein organisirter Verein, und nur als solcher kann die Actiengesellschaft existiren, wird eben unmöglich, wenn die Selbstständigkeit des Klagerechts eines oder mehrerer einzelnen Actionäre oder einer Minorität ein bestimmtes Maß überschreitet. Gegen die mechanische Majorisirung, zumal die Majorität auf diesem oder jenem Wege leicht gemacht werden kann, läßt sich ohne Mühe räsoniren; allein im Ganzen anders entscheiden zu lassen, als durch die Majorität, bleibt hier dasselbe Problem, wie im öffentlichen Leben des Staates.

Die Haft hat sich insonderheit zu erstrecken auf volle und getreue Publicität. Wenn erhebliche Dinge verschwiegen oder anders dargestellt werden, so muß, abgesehen von der Anwendung der Strafgesetze über Fälschung oder Betrug in den geeigneten Fällen, dafür gesorgt

[1]) Vgl. „Annalen" 1870 S. 19.
[2]) „Annalen" 1872 S. 127.

werden, daß diejenigen, durch deren Schuld die Wahrheit entstellt worden ist, ohne Weiteres auf Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens belangt werden können. In Bezug auf die Frage, ob Verschuldung, hat dieselbe freie Richterwürdigung Platz zu greifen, die auch an andern Stellen der Gesetzgebung probat befunden worden ist. Freilich wird man auch bei der Publicität gewisse Grenzen nicht überschreiten dürfen. So unbedingt die Verpflichtung zu wahrheitsgetreuen Prospecten und Geschäftsübersichten anerkannt werden muß, ebenso unbedingt wird man sich hüten, Preisgebung aller Geschäftsgeheimnisse in solcher Weise zu verlangen, daß dabei eine vernünftige und die Interessen der Gesammtheit wahrende Geschäftsführung nicht zu bestehen vermag.

Das Alles mag nur allgemeinhin angedeutet sein, um zu zeigen, wie es nach allen Seiten hin einer sorgfältigen kritischen Prüfung der gesetzgeberischen Maßnahmen bedarf und wie wenig die Meinung berechtigt ist, man könne mit der einen oder der anderen rücksichtslos durchgreifen. Die Actienvereine sind, wie oben bemerkt, ein nothwendiges Stück unseres wirthschaftlichen Lebens. Sie theilen sich ein in solide und unsolide. Denn wenn auch die Beschwerden über den Actienschwindel, die übrigens auch zu anderen Zeiten in größtem Maßstabe geherrscht haben, heute noch so begründet sind, so werden doch die Ankläger desselben einräumen, daß es auch eine große Menge höchst wohlthätiger und achtbarer Actienvereine giebt, und daß viele Unternehmungen gar nicht anders ausführbar sind, als durch die Capitalassociation in dieser Form.

Kein Gesetzgeber würde es daher verantworten können, um der Sünden eines Theiles willen allen solche Fesseln anzulegen, unter denen auch die gesunden Actienvereine zum Schaden des Volkswohlstandes verkümmern. Mit Recht wurde es in den Debatten des Reichstags als bedenklich geschildert, wenn die Legislative darauf ausgehen wollte, durch Zwangsmaßregeln irgendwelcher Art alle Actienvereine, insbesondere die Gründer und Vorstände tugendhaft zu machen und durch das positive Gesetz auf dem Pfade der Tugend zu erhalten. Die Beispiele und Vergleiche, auf die hingewiesen wurde, waren nicht eben glücklich gewählt. Nichtsdestoweniger ist ausgemacht und durch die Geschichte des Rechts deutlichst belegt, daß die Verquickung von Moral und Recht weder dem Rechte, noch der Moral zum Segen gereicht. Gewiß soll die äußere Gesetzgebung nicht unmoralisch sein, aber sie soll darauf verzichten, die Sorge für Aufrechthaltung der Moral zu übernehmen, die nur der gesunde Geist des Volks zu leisten vermag. Das Vertrauen auf diesen preiszugeben, ist sicher keine Ursache. Dafür bürgt gerade der Eindruck, den die Anregung der ganzen Sache bis tief in alle Schichten hinein gemacht hat.

In letzter Linie ist und bleibt gegenüber der freigegebenen Actiengesellschaft das rechte Verständniß, das Gebrauchen lernen und das „Hilf dir selber" die Hauptsache. Auch darin ist einem der Reichstagsredner beizustimmen, daß der Wechsel ein naheliegendes und lehrreiches Exempel liefert, wie ein Rechtsinstitut, der freien Benutzung überantwortet, gewaltig mißbraucht und durch den Mißbrauch sehr gefährlich werden kann und doch im großen Ganzen trotz dieser Möglichkeit segensreich wirkt. Geradeso verhält es sich mit der Form der Actiengesellschaft. Hier wie dort liegt die Panacee in dem Verständniß des wahren Wesens dieser Form und in der richtigen Schätzung ihrer Anwendung auf ein concretes Unternehmen. Schon jetzt ist ohne Nachhülfe des Gesetzes mit Gewißheit vorauszusehen, daß das Publicum nicht wieder sein Geld so leichtfertig zu Markte tragen wird, wie dies in den letzten Jahren geschehen.

Weit mehr, als von einschnürenden Maßregeln des Gesetzes, würde schließlich, wenn es einmal der Nachhülfe bedarf, von ganz anderer Seite her geholfen werden können. Man hat einmal nach dem Vorbild des Instituts der Americanischen Superintendenten die Einführung von Beamten, gleichsam des Publicums, empfohlen, die unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniß haben, den Zustand einer jeden Actiengesellschaft zu untersuchen. Auch in der Eisenacher Versammlung der Socialpolitiker scheint auf ein solches Institut hingedeutet worden zu sein. Dafür läßt sich, so fremdartig es klingt und so ungewohnt uns nach den überlieferten Zuständen die Erscheinung eines so eigenthümlichen Beamten vorkommen würde, Manches sagen.

Noch willkommener aber erscheint vielleicht die Anregung eines andern Gedankens, echter Selbsthülfe. Die soliden Actienvereine selber haben unstreitig das größte Interesse, ihren Kreis rein zu erhalten und sind zugleich am besten in der Lage, ihre Collegenschaft zu taxiren. Wäre es denn nicht denkbar, daß sich ein Verband der Actienvereine bildete, der durch einen Ausschuß aus seiner Mitte, durch eine Vereinskammer in freier Selbstthätigkeit eine Disciplin über das Gebahren der einzelnen Vereine übte, wie sie von einer andern Stelle auszuüben nie gelingt? Es ist das ein Gedanke, der vorerst nur gelegentlich hingeworfen worden ist. Allein je mehr man sich mit ihm beschäftigt, desto mehr will es scheinen, daß er einige Beachtung verdient neben allen den Aufforderungen, welche immer nur an die Gesetzgebung sich adressiren und von dorther allein alles Heil erwarten.

V. Nach langen Mühen zu Stande gebracht wurde das Gesetz vom 31. März 1873 betreffend die **Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten**[1]. Daß dasselbe 1872 unerledigt geblieben war, ist seiner Zeit berichtet worden[2]. In der erneuerten Vorlage[3] des Entwurfs

[1] Reichsgesetzbl. S. 61.
[2] „Annalen" 1873 S. 345.
[3] Drucksachen 1873 Nr. 4; vgl. a. oben S. 223 u. 254.

erklärte die Regierung, daß im Uebrigen der Bundesrath dem Resultate der Reichstagsberathungen von 1872 durchweg beigestimmt habe. Nur für zwei Paragraphen (§§. 19, 25) müsse er eine Aenderung fordern. Der eine enthielt den Grundsatz, daß die Rechtsverhältnisse der activen und inactiven Reichsbeamten, soweit nicht reichsgesetzlich anders disponirt sei, nach denjenigen Vorschriften zu beurtheilen seien, die an ihrem Wohnort für die (Landes-) Staatsbeamten gelten, außerhalb des Reichs stationirte oder wohnende Reichsbeamte nach dem Rechte ihres Heimathsstaates, eventuell, wenn es an einem solchen fehle, Preußens. Der zweite, von nicht geringerer politischer Wichtigkeit, betraf die Befugniß, den Reichskanzler und eine Reihe der höheren Reichsbeamten jeweilig aus beliebigen, namentlich politischen Gründen in den Ruhestand zu versetzen.

Bei der zweiten Lesung[1]), verwahrte man sich im Reichstag vor allen Dingen gegen die Unterstellung, als ob es sich nur um die nochmalige Vorlage jener zwei Paragraphen handle. Das ganze Gesetz müsse als von Neuem der Discussion des Reichstags unterbreitet angesehen werden. Demgemäß wurde denn auch verfahren, wenngleich eine Debatte um die übrigen Bestimmungen, mit Ausnahme einiger Bemerkungen zu §. 1, nicht entstand. Um die Paragraphen 19 und 25 wurde nicht ohne Eifer gestritten. Der Reichskanzler selber trat mit großer Entschiedenheit namentlich für den §. 19 ein, der nicht den Reichsbeamten wo möglich Privilegien sichern, sondern nur den nothwendigen Einklang mit dem in Artikel 3 der Reichsverfassung ausgesprochenen Princip erhalten solle. Ungeachtet der Versuche, den §. 19 und den §. 25 zu amendiren, erfolgte die Annahme nach der Regierungsproposition, bei der es auch in dritter Lesung ohne weitere Verhandlung[2]) sein Bewenden hatte.

In seiner gegenwärtigen Gestalt verbreitet sich das Gesetz, das sich auf alle Reichs- und Reichstagsbeamten bezieht, auf Personen des Soldatenstandes jedoch nur mit einem einzigen Unterabschnitt (§. 157), und das in seinen Hauptabschnitten nicht gilt für richterliche Beamte (§. 158), über Anstellung, Rechte und Pflichten, Versetzung, Pensionirung und Handhabung der Disciplin.

Als dem bürgerlichen Rechte angehörig interessirt insbesondere der Abschnitt §. 149—155 von der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche. Man mußte nothwendig auf eine Frage stoßen, die schon an den verschiedensten Stellen aufgetaucht ist, und gegenüber den nicht mehr zu rechtfertigenden Beschränkungen nothwendig einmal umfassender geregelt werden muß; nämlich die Frage, wieweit gegen Handlungen der Staatsverwaltung der Rechtsweg gestattet sein soll. Darauf wurde schon früher in diesen Blättern hingewiesen[3]). In mehreren Gesetzen der letzten Periode sind einige Bestimmungen darüber aufgenommen worden. Allein es sind nur vereinzelte und lückenhafte Concessionen den Preußischen Traditionen abgewonnen worden. Sollte es denn unmöglich erscheinen, im Reiche dem in der That vorhandenen Bedürfniß abzuhelfen? Für das Rechtsgefühl ist es denn doch das allerschlimmste, bei Verletzung begründeter Privatrechte durch die Staatsverwaltung keine andere Remedur zu gewähren, als Beschwerden im Instanzenzug der abhängigen Verwaltung. Auf alle Fälle bedarf es einer Erweiterung des Rechtswegs, das ist eine bei jeder Gelegenheit hervortretende, berechtigte Forderung des Rechtsbewußtseins, und einer bestimmten und umfassenden Definition seines Umfangs; denn das ist eine der Grundlagen für die Anwendung des bürgerlichen Processes.

Was nun das Beamtengesetz nach dieser Seite hin leistet, ist sehr bescheiden. Ueber Ansprüche von vermögensrechtlicher Natur aus dem Dienstverhältniß, wie namentlich über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld u. dgl. steht den Reichsbeamten der Rechtsweg zu. Aber nur nach vorgängiger Entscheidung der obersten Reichsbehörde, nach deren Ertheilung dem Beamten eine Präclusivfrist von sechs Monaten zur Klagestellung gelassen ist. Noch erheblicher ist die Vorschrift (§. 155), daß die Entscheidungen der Disciplinar- und Verwaltungsbehörden über Entfernung vom Amt, Versetzung in den Ruhestand oder Amtssuspension, sowie die Verhängung von Ordnungsstrafen bei der Beurtheilung der Gerichte absolut maßgebend sein sollen.

Nicht ohne Interesse ist die unumwundene Aufstellung der vermögensrechtlichen Persönlichkeit des Reichs, welche in dem Begriffe des „Reichsfiscus" liegt. So schlank weg war sie vorher kaum jemals hervorgetreten[1]). Die Vertretung desselben durch höhere oder höchste Reichsbehörden ist geordnet worden. Ebenso die Gerichtszuständigkeit für vermögensrechtliche Klagen der Beamten und für vermögensrechtliche Klagen gegen solche wegen Pflichtwidrigkeiten.

Dagegen ist, so wünschenswerth eine Antwort auf dieselbe gewesen sein würde, die Frage ganz unberührt gelassen worden, inwiefern der Reichsfiscus für die von Seiten der Beamten verursachten Rechtsverletzungen und Beschädigungen Dritter verhaftet sei. Die Frage ist viel besprochen und viel bestritten. Aber gelöst werden muß sie früher oder später. Wie es jetzt steht, ist schwer zu sagen. Denn die Particularrechte lauten verschieden. Will das Reich gar nicht haften? Oder wenn es haften will, nach welchem Recht? Etwa nach dem Particularrecht, in dessen Bezirk die Verletzung passirt ist? Offenbar ist das Eine wie das Andere unerfreulich. Das Reich muß auch darin sein bestimmtes einheitliches Recht haben.

[1]) Stenogr. Berichte S. 54 ff.
[2]) Stenogr. Berichte S. 94.
[3]) „Annalen" 1872 S. 155.

[1]) Siehe darüber Laband, „Annalen" 1873 S. 411.

Endlich ist man auch in dem Beamtengesetz wiederum genöthigt gewesen, zur Illustration des Bedürfnisses nach einheitlichen Normen des Proceßwesens ein paar processualische Paragraphen einzuschieben. Die Instanzenverhältnisse mußten wenigstens für die auf gleiches Recht gestellten Reichsbeamten wohl oder übel über die bestehenden Verschiedenheiten der Particularrechte hinausgehoben und gleichmäßig gemacht werden. Dabei ist dem Oberhandelsgericht zu Leipzig eine weitere Aufgabe zugewachsen. Der längst als fest begründet zu bezeichnenden Usance der Reichsgesetzgebung wird §. 152 nicht untreu. Wie jedes neue Rechtsgesetz, das dazu Anlaß bietet, stellt er das Oberhandelsgericht als oberste Instanz an die Stelle der höchsten Landesgerichtshöfe.

Ein ganz besonderes Stück Proceßordnung aber enthält das Gesetz auch noch in §. 144 in Bezug auf die natürlich nicht zu versagende Klage, mit der ein Beamter wider den Beschluß, wonach ihm im administrativen Defectenverfahren Erstattung eines Defects auferlegt worden ist, im Rechtswege die Ersatzverbindlichkeit oder die Höhe des Ersatzes bestreitet. Hier hat man wieder einmal für diese specielle Art von Klagen in die Landesproceßordnungen hineinschneiden und mehrere Sätze anticipiren müssen, die sich demnächst in der Reichsproceßordnung als allgemeingültige Normen vorfinden werden. Darum ist immer wieder das ceterum censeo: es ist hohe Zeit, mit dem einheitlichen Proceßrecht voranzugehen. Wir gerathen sonst vollends in einen Zustand, der zu einem ernstlichen Bedenken anregt: eine Menge der buntesten Particularproceßrechte und nun auf dieses bunte Gewimmel noch hie und da, in vereinzelten Materien, und keineswegs unter sich übereinstimmend, nach der Noth des Augenblicks zugeschnittene Flicken von Reichsproceß aufgesetzt, die schon auf den ersten Blick das Gepräge der höchsten Unvollkommenheit an sich tragen und in der praktischen Ausführung nothwendig den größten Schwierigkeiten begegnen.

VI. Nothwendig muß hier auch das Gesetz vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmter Gegenstände[1]) erwähnt werden. Dasselbe zerstreut zunächst die letzten Zweifel, die ein Theoretiker in Bezug auf die Existenz eines Reichsfiscus haben könnte. Die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Reichs findet sich schlagend bezeugt, indem das Reich als solches unbedenklich als Träger von Eigenthums- und dergleichen Rechten anerkannt wird. Praktisch ist von der Reichsregierung und dem Reichstag freilich das wohl niemals verläugnet worden, wenn auch ein bestimmter Ausspruch in der Verfassung fehlte. Denn das ist doch schwerlich von Jemandem bezweifelt worden, daß an allen vom Reiche aus Reichsmitteln erworbenen Gegenständen dem Reiche als solchem das Eigenthum oder sonstige Recht zustehen. Ebenso wenig, daß das Reich in dieser Beziehung zugleich als vermögensrechtlicher Nachfolger des Norddeutschen Bundes zu betrachten sei.

Desto größere Zweifel walteten aber darüber, wie es sich mit denjenigen Dingen verhalte, welche um der Zwecke des Norddeutschen Bundes und des Reiches willen aus der Verwaltung und dem Gebrauche der Einzelstaaten in die Verwaltung und den Gebrauch des Bundes oder Reiches übergingen. Diese Zweifel waren nicht minder groß bei den Praktikern, wie bei den Theoretikern, und durchaus begründet. Man vergleiche nur, um die Schwierigkeiten dieser Materie einigermaßen zu würdigen, die Ausführungen, deren ein scharfsinniger und vorurtheilsfreier Darsteller derselben vor Erlaß des gedachten Gesetzes bedurfte, um die Rechtsverhältnisse einigermaßen klar zu legen[1]).

Alles, was von Anhaltspunkten vordem existirte, war eine beiläufige, mehr ausweichende, als bestimmt präcisirende Meinungsäußerung des Präsidenten des Reichskanzleramtes im Jahre 1870. Darnach ging die Ansicht der Regierung im Ganzen dahin, das immobile Eigenthum sei den Einzelstaaten verblieben, das mobile auf den Bund übergegangen.

Auf die Dauer war jedoch dem sich aufdrängenden Bedürfniß der Entscheidung, wer denn an einer Masse von Dingen, insbesondere an Grundstücken der mannigfaltigsten Art, die Rechte und die Pflichten des Eigenthümers auszuüben habe, nicht auszuweichen. Dem Reichstage wurde deshalb eine Vorlage gemacht[2]), in deren Motivirung hervorgehoben wurde, darüber seien die verbündeten Regierungen von jeher einig gewesen, daß die Mobilien der Verwaltungszweige, die der Bund und das Reich übernommen, Eigenthum des Reichs seien; dagegen keineswegs darüber, wie es mit den Immobilien stehe. Zur Entscheidung über den letzteren Punkt, der bei dem Umfange der Reichsverwaltung über Militair, Marine, Post und Telegraphie von größter Wichtigkeit, sollte hauptsächlich das im Entwurf vorgelegte Gesetz dienen.

Der erste Blick lehrte, daß man es hier mit einem Werke von ganz besonderer juristischer Schwierigkeit zu thun habe. Andererseits verkannte Niemand das Bedürfniß einer Sicherstellung des so zweifelhaften Rechtes. Der Entwurf wurde einer Commission überwiesen[3]). Der Bericht derselben[4]) zeigte die großen Schwierigkeiten noch deutlicher. Der Versuch der Clerikalen, eine Consequenz der oft gehörten Vertragstheorie zu ziehen und darzuthun daß die Eigenthumsverhältnisse nur durch Vertrag, nicht durch Gesetz geordnet werden könnten, fand ebenso wenig im Plenum, wie in der Commission Bei-

[1]) Reichsgesetzbl. S. 113. Ueber die Reichsverhandlungen vgl. auch oben S. 255.

[1]) Vgl. Laband, „Annalen" 1873 S. 422—435.
[2]) Drucks. Nr. 6.
[3]) Stenogr. Berichte S. 28.
[4]) Drucks. Nr. 51.

fall. Aber der Bedenken und der Amendements in anderer Richtung gab es genug, fast bei jedem Paragraphen. Die zweite Lesung nahm zwei Sitzungen in Anspruch[1]). Die dritte ging kurz ab[2]).

So wenig an Eifer gespart worden ist, Manches zu verbessern, klar zu stellen und zu vervollständigen, so wird doch das Gesetz selbst in seiner verbesserten Gestalt stets den Charakter des Schwerverständlichen und für die correct juristische Auffassung Sonderbaren an sich tragen. Man sieht ihm an, daß es nur auf Durchgreifen mittelst formeller Ordnung gemacht ist, ohne daß man sich irgend um die strengere materiell rechtliche Construction gekümmert oder irgend wie die Verschiedenheiten beachtet hat, welche, wie von Laband geschehen, in Bezug auf die einzelnen Zweige der Verwaltung gemacht werden könnten. Dazu kommt an manchen Stellen eine Unbestimmtheit des Ausdruck, die bei der practischen Anwendung Raum zu vielen Streitfällen läßt.

Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Mobilien und Immobilien. Indessen handelt es, wie der Inhalt ergibt, hauptsächlich von Immobilien. An Allem, was das Reich für seine Verwaltung benutzt, steht ihm Eigenthum oder dingliches Recht in derselben Weise zu, wie früher dem Einzelstaat. Mit dem Uebergang in seine Verwaltung hat sich eo ipso der Uebergang des Rechts auf das Reich vollzogen. Demgemäß trägt das Reich Steuern, Lasten, Gerichtsstand. Von diesem Satz, der mit einem einzigen Zuge das Recht feststellt, gleichviel welche Bewandtniß es damit nach irgend welchen anderen Erwägungen haben könnte, werden in §. 2 gewisse Categorien von Grundstücken ausgenommen. Die dem Staatsoberhaupt zur Benutzung und die zur Apanagirung dienenden Güter bilden die erste. Was darunter fällt, wird sich im Ganzen nicht allzuschwer ermitteln lassen. Dagegen erscheinen die weiteren Rubriken: Grundstücke, die nur auf bestimmte Zeit, auf Widerruf, miethweise überlassen, nicht unmittelbar dem Dienst gewidmet, oder in Mitbenutzung des Einzelstaats befindlich sind, als Begriffe von so elastischer Natur, daß deshalb in §. 12 verlangt wird, der Reichskanzler solle demnächst ein Verzeichniß aller Grundstücke des Reichs anfertigen, auch zugleich die Veränderungen dem Reichstag zur Kenntniß bringen. Also eine förmliche Inventur des Reichsverwaltungsgeschäfts in Bezug auf die Bestände an Immobilien.

Im weiteren Verlauf der Paragraphen erweist sich aber, daß das Eigenthum ein ganz besonderes, eigenthümlich beschränktes ist. Denn veräußern kann der Eigenthümer, das Reich, Grundstücke nur, wenn sie für seine Zwecke entbehrlich oder unbrauchbar geworden sind; und zwar nur um aus dem Erlös ein Aequivalent anzuschaffen. Sonst soll Rückgabe, nicht etwa Rückfall kraft

[1]) Stenogr. Berichte 355—379.
[2]) Stenogr. Berichte S. 491.

des Gesetzes, an den betreffenden Einzelstaat stattfinden u. dgl. Die Einzelheiten sind zu übergehen. Besondere Vorsorge ist getroffen wegen der budgetmäßigen Behandlung der Einnahmen aus Veräußerungen. Darüber war früher viel Streit im Reichstag.

Immerhin ist es gut, daß das Gesetz wenigstens in den Hauptzügen reine Bahn macht. Ob überall auslänglich, dafür wird Niemand die Garantie übernehmen. Wenn sich im Einzelnen gewiß viel gegen die Wirkungen desselben einwenden läßt, so darf man nicht vergessen, daß eine völlig den strikten Ansprüchen der Rechtslehre genügende Lösung der Aufgabe die Durchprüfung einer solchen Reihe von Einzelfällen erheischt haben würde, daß sich ein Ende kaum hätte absehen lassen. Dieß erwogen kann man sich damit trösten, daß es heilsamer ist, wie hier geschehen, den Knoten mitten durchzuhauen, als das peinliche Werk der Auflösung nach den Grundsätzen des sonstigen Rechts zu unternehmen.

VII. Eine Menge von Privatrechtsverhältnissen entwickeln sich ferner möglicherweise aus dem Gesetz vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen[1]). Ist dasselbe schon deshalb in der Uebersicht der Justizgesetzgebung nicht unerwähnt zu lassen, so bedarf es namentlich wegen seines §. 34 noch ganz besonders der Beachtung. Recht ex professo kam auch hier wieder die Frage des Rechtswegs zur Discussion. Die erste Lesung[2]) und der größte Theil der durch Vorschläge einer freien Commission vorbereiteten zweiten Lesung[3]) waren bereits vorüber als man sich überzeugte, daß nothwendig eine Bestimmung über die rechtliche Verfolgung der nach dem Gesetz gewährten Ansprüche Platz finden müsse. In welcher Weise, darüber wurden die verschiedensten Stimmen laut[4]). Manche wollten bestimmte positive Vorschriften erlassen. Andere begnügten sich mit dem jetzt in §. 34 niedergelegten Gedanken. Im Einzelnen wurde dann viel um diese oder jene Fassung gestritten. Denen gegenüber, welchen die Berührung der Rechtswegsfrage überhaupt bedenklich erschien, wies man mit Recht auf die Präcedenz des Militairpensionsgesetzes hin[5]). Mehrfach wurde hervorgehoben, daß die generelle Regelung des Rechtswegs im Auge behalten werden müsse. Die ganze Debatte liefert daher recht sichtlich die Bestätigung für die oben ausgesprochene Ansicht, daß allgemeine Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rechtswegs unmöglich noch lange zurückzuhalten sind. Man kann unmöglich fortfahren, in jedem einzelnen Gesetz und am Ende nicht einmal gleichmäßig, diese Frage stückweise und nothdürftig zu erledigen, die wie irgend eine einheitlich-principiellen Lösung bedarf. Der Präsident des Reichskanzleramtes nahm schießlich zu den Bemühungen des Reichs-

[1]) Reichsgesetzbl. S. 129; vgl. oben S. 270.
[2]) Stenogr. Berichte S. 157 ff.
[3]) Stenogr. Berichte S. 572, 607 ff.
[4]) Stenogr. Berichte S. 785 ff.
[5]) Vgl. „Annalen" 1872 S. 140 Note 1.

tags bei diesem Gesetz eine solche Stellung, daß man wohl die Hoffnung auf eine befriedigende Verständigung auch dann hegen möchte, wenn es gilt, die Gewährung des Rechtswegs, die nur denen so überaus schwierig vorkommt, welche eben den Rechtsweg so wenig als möglich wollen, umfassend zu ordnen.

Schließlich fand §. 34 in seiner dermaligen Fassung die Majorität[1]). Man war sich dessen vollkommen bewußt, daß er nur ein Nothbehelf sei „bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung". Man wußte sich aber nicht anders zu rathen, als in der Weise, daß das Recht des Staates über die Zulassung des Rechtswegs entscheiden solle, in welchem die Ansprüche zu erfüllen sind oder in dessen Gebiet die zu verklagende Reichsbehörde ihren Sitz hat. Dasselbe Recht soll für die Verpflichtungen des Reichs gelten, wie wenn der betreffende Einzelstaat verpflichtet wäre.

Dabei hatte es denn auch in dritter Lesung[2]) trotz mancher Gegen- und Verbesserungs-Versuche sein Bewenden.

Die Nothdürftigkeit der Bestimmung bedarf keines Commentars. Es bleibt einstweilen bei der Verschiedenheit der Particularrechte und die Entscheidung hängt für Ansprüche aus ein und demselben Gesetz von rein äußerlichen Umständen ab. Einen solchen Zustand kann doch das Reich nicht lange dulden. Der Anblick des §. 34 muß zur definitiven und umfassenden Regelung reizen, selbst wenn man noch so sehr darauf zu vertrauen geneigt wäre, daß von Kriegsleistungen so bald Nichts wieder zu sehen sein werde.

VIII. Als eine Vervollständigung der Einrichtungen des Reichsoberhandelsgerichts ist zu nennen das Gesetz vom 29. März 1873 betreffend die dem Reichsoberhandelsgericht gegen Rechtsanwälte und Advocaten zustehenden Disciplinarbefugnisse[3]). Darnach hat einmal das gedachte Reichsgericht die specielle Disciplin über die in seinen Sachen thätigen Anwälte und Advocaten in gleichem Maaße, wie sonst der oberste Landesgerichtshof; ferner aber auch über die bei ihm angesessenen Anwälte und Advocaten die allgemeine Disciplin nach Maßgabe der Landesgerichte an Stelle der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

IX. Noch ist eines Actes der Gesetzesauslegung Erwähnung zu thun, der gleichsam ein Präjudiz für gleiche Fälle bildet. Gleich zu Beginn des Reichstags wurde der Antrag gestellt, der Reichstag wolle die Entlassung des Abgeordneten Bebel aus seiner Strafverbüßungshaft verlangen[4]). Indessen entschied der Reichstag gegen den Widerspruch Einiger, daß Artikel 31 der Verfassung sich nicht auf den Fall der Abbüßung einer rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafe beziehe[1]). Eine andere Auslegung erscheint rechtlich, und darum allein kann es sich handeln, gar nicht möglich.

X. Mehrerlei Entwürfe lagen dem Reichstag weiterhin vor, die zu keinem Resultate führten.

Hierher gehören einmal zwei Gesetzentwürfe, die im Reichstag zur Verhandlung kamen und Gegenstände des zwischen Staat und Kirche zu regelnden Gebietes betrafen. Beide gingen aus der Initiative des Reichstags hervor und beide hatten das Schicksal, unerledigt zu bleiben[2]).

Der eine war der Entwurf eines Gesetzes über die bürgerliche Form der Eheschließung, eingebracht von den Abgeordneten Völk und Hinschius[3]). Auf das Interesse an einer einheitlichen Gestaltung der Ehegesetzgebung wurde in diesen Blättern schon früher hingewiesen[4]). Daß nach der dermaligen Lage der Dinge zwischen Kirche und Staat die Civilehe eingeführt werden muß, bedarf kaum der Erwähnung; und zwar die volle Civilehe, nicht das durchaus ungenügende Aushülfsmittel der sogenannten Nothcivilehe. Wenn es dessen noch bedurfte, so führte dafür der Abg. Völk in der ersten Lesung[5]) der Vorlage der schlagenden Gründe genug an.

Der größte Theil der ersten Lesung drehte sich um die Frage der Competenz der Reichsgesetzgebung. Wie vorauszusehen, wurde von clericaler und zum Theil auch von conservativer Seite hauptsächlich dem Entwurfe entgegengehalten, daß das Reich nach Art. 4 Nr. 13 der Verfassung nicht befugt sei, über Materien des Personenrechts Gesetze zu erlassen. Nebenbei wurde es auch als unzweckmäßig bezeichnet, diesen wichtigen, nur im Zusammenhang mit der gesammten kirchenrechtlichen Gesetzgebung, mit der die Regierung beschäftigt sein müsse, zu erledigenden Gegenstand der Erwägung und Entschließung der letztern vorwegzunehmen. Die erste Lesung endigte mit der Verweisung des Entwurfs an eine Commission.

Dieselben Abgeordneten reichten sodann auch den Entwurf eines Gesetzes über die Beurkundung des bürgerlichen (Personen-) Standes ein[6]). Man hatte davon vorerst abgesehen gehabt, weil man aus einer Erklärung des Reichskanzleramtes erfahren hatte, daß ein solcher Entwurf bei demselben in Vorarbeit begriffen sei. Diese Erklärung, welche im Uebrigen ablehnte, von dem Inhalt der gedachten Vorarbeit nähere Mittheilung zu machen, und sich darauf beschränkte, im Allgemeinen anzugeben, daß sie die Beurkundung der Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle umfassen werde, war auf

[1]) Stenogr. Berichte S. 795
[2]) Stenogr. Berichte S. 930 ff.
[3]) Reichsgesetzbl. 1873 S. 60.
[4]) Drucks. Nr. 17.

[1]) Stenogr. Berichte S. 39—45; vgl. auch oben S. 248.
[2]) Vgl. die „Rückblicke" oben S. 311 ff.
[3]) Drucks. Nr. 37.
[4]) „Annalen" 1873 S. 333.
[5]) Stenogr. Berichte S. 265 ff.
[6]) Drucks. Nr. 77.

eine Interpellation hin erfolgt[1]). Da die Uebersicht der Bundesrathsbeschlüsse ergab, daß gemäß der Resolution des Reichstags vom 19. Juni 1872 die Ausarbeitung beschlossen worden sei, so stellten die Interpellanten die Frage, worin Zweck und Plan der letzteren bestehe und ob noch in der gegenwärtigen Session ein Resultat zu erwarten sei. Die mündliche Begründung wies auf den engen Zusammenhang mit der zur fordernden Einführung der Civilehe hin. Es handle sich um zwei weitere Maßnahmen, welche in dem zwischen Staat und Kirche entbrannten Streite die Selbstständigkeit des Staates und seiner Angehörigen den hierarchischen Uebergriffen gegenüber aufrecht erhalten sollten[2]).

Einstweilen beruhigten sich die Antragsteller des Civilehegesetzes bei der oben erwähnten Erklärung der Regierung. Nachdem aber in den Commissionsberathungen über das Civilehegesetz der Regierungscommissar eröffnet hatte, daß der Gesetzentwurf über das Civilstandsregister bis auf Weiteres zurückgelegt worden sei, sahen sich dieselben bewogen, nachträglich auch den Entwurf eines derartigen Gesetzes dem Reichstag zu unterbreiten.

In der ersten Berathung wurde gar nicht debattirt. Man verwies kurzer Hand die Vorlage an dieselbe Commission, die mit dem Entwurf des Civilehegesetzes befaßt war[3]).

Ein ausführlicher Commissionsbericht über beide Gesetze wurde erstattet[4]). Die zweite Berathung über denselben aber durch die Beschlußunfähigkeit des Hauses unterbrochen[5]) und ist auch in der Folge bei der Hoffnungslosigkeit eines Erfolgs im Bundesrath, von der man sich überzeugt hatte, während anfangs vorausgesetzt werden durfte, daß die Initiative des Reichstags keineswegs unwillkommen sei, nicht wieder aufgenommen worden.

Unter solchen Umständen ist es hier nicht am Ort, auf den Inhalt der Entwürfe und des Berichtes näher einzugehen. Nur zwei Bemerkungen mögen noch Platz finden. Das Gesetz über die Civilehe sollte sich streng nur auf die rechtliche Form der Eheschließung und deren Bedingungen beziehen. Dagegen sollte von weitergehenden Bestimmungen über das Familienrecht, über das Eherecht, insbesondere über die Ehehindernisse und Ehescheidungen, zur Zeit gänzlich abgesehen werden. In dem Commissionsbericht mußten an erster Stelle wieder die Competenzbedenken zerstreut werden, mit denen eine Minderheit zuvörderst ihren Widerstand gegen das ganze Gesetz begründete. Sie behauptete, der Reichstag sei überhaupt gar nicht befugt, auf den nicht innerhalb seiner Competenz gelegenen Antrag einzugehen. Der Bericht fand jedoch die Befugniß des Reichstags, aus seiner Initiative Gesetze vorzuschlagen, auch wenn sie eine Verfassungsänderung, insbesondere eine Competenzerweiterung enthalten und nach Art. 78 der Verfassung zu behandeln sind, vollkommen begründet. Er stützte sich dabei ebenso sehr auf die Auslegung der Reichsverfassung, als auf zahlreiche Präcedenzfälle.

Dieser Theil der Opposition gegen ein Gesetz über die Civilehe und die Civilstandsregister wird hoffentlich demnächst verstummen. Wenn der Bundesrath die unten zu berührende Erweiterung des Art. 4 Nr. 13 gutheißt, bereitet die Competenzfrage keine Schwierigkeiten mehr.

XI. Sodann erwähnen wir der Vollständigkeit halber einen Gesetzentwurf, der gar nicht zur Verhandlung gelangte, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung[1]), sowie einen Gesetzentwurf betreffend die Bestrafung der Contractbrüchigkeit der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter[2]). Vorangegangen war eine Interpellation, mit zahlreichen Unterschriften versehen[3]), welche an die Regierung die Frage richtete, ob sie eine Vorlage zu machen gedenke, durch welche den rechtswidrigen Ausschreitungen der Arbeiter bei Streitigkeiten mit den Arbeitgebern über Antritt, Fortsetzung oder Beendigung der Arbeit entgegengewirkt werde; worauf die Regierung antwortete, daß sie in kurzer Zeit einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf im Bundesrath vorzunehmen gedenke[4]).

Es ist bekannt, daß die Intention, welche sich in dem unerledigt gebliebenen Entwurf aussprach, seitdem viel Anfechtungen erfahren hat. Handels- und Gewerbekammern haben sich entschieden gegen den einen Cardinalpunkt, Bestrafung des Contractsbruchs, erklärt, und mit vollem Recht. Wenn die Vorlage die Anwendung von Zwang, Drohung u. dgl. zur Theilnahme an Coalitionen bestraft wissen will, so läßt sich das vertheidigen; die beabsichtigte Bestrafung des „widerrechtlichen" Contractsbruchs schwerlich. Es handelt sich hier nicht etwa blos um in böswilliger Absicht begangenen Vertragsbruch. Diesem ließe sich allenfalls noch von Seiten des Strafrechts beikommen. Vielmehr soll einfach an die Thatsache, daß eine widerrechtliche, d. h. civilrechtlich nicht zu rechtfertigende einseitige Auflösung des Vertrags erfolgt ist, eine Criminalstrafe in Geld oder Haft geknüpft werden. Der schneidende, unversöhnliche Widerspruch einer solchen Bestimmung mit dem bestehenden Vertragsrecht ergiebt sich sofort. Dieselbe Gewerbeordnung, zu deren Verbesserung die Novelle dienen soll, geht überall von der Idee aus, daß der Arbeitsvertrag ein freier Vertrag sei, wie jeder andere. Ist die öffentliche Bestrafung des Vertragsbruchs richtig, dann kann

[1]) Drucks. Nr. 27.
[2]) Stenogr. Berichte S. 135.
[3]) Stenogr. Berichte S. 521.
[4]) Derselbe ist unten S. 437 abgedruckt.
[5]) Stenogr. Berichte S. 950—956.

[1]) Drucks. Nr. 198, abgedruckt „Annalen" 1873 S. 1514 ff.
[2]) Drucks. Nr. 199, abgedruckt „Annalen" 1873 S. 1520.
[3]) Drucks. Nr. 91.
[4]) Stenogr. Berichte S. 571—572; vgl. a. oben S. 323.

es damit nicht abgemacht sein, dann muß der Grundgedanke verlassen und das ganze Vertragsverhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter umgearbeitet werden. Logik und Rechtsgefühl streiten dagegen, dasselbe auf der einen Seite so bestehen zu lassen, wie es besteht, auf der andern aber einen Satz einzuschieben, der dem Wesen des Vertrags nach bürgerlichem Recht geradezu in das Gesicht schlägt.

Allerdings ist es offenkundig, daß die civilrechtlichen Rechtsmittel zur Verhütung des Vertragsbruchs nicht ausreichen, namentlich so nicht, wie sie zur Zeit gestaltet sind. Indessen will man die Gefahr, daß die Civilklage und Execution nicht ausreicht, um die Erfüllung des Vertrags oder die Ausgleichung des Schadensinteresses zu erzielen, als Rechtfertigung öffentlicher Bestrafung betrachten, so läßt sich leicht zeigen, daß dann mit gleichem Fug in tausend anderen Fällen ebenso verfahren werden muß. Die Motive der Regierung bezogen sich nur auf die Präcedenz der Seemannsordnung. Ob zutreffend jedes Arbeitsverhältniß mit dem Verhältniß zwischen dem Capitän und den Matrosen verglichen werden kann, mag füglich dahin gestellt bleiben.

Aber selbst wenn der Vergleich passend wäre, bestünde dasselbe Dilemma. Das Vertragsverhältniß der Seemannschaft hat unstreitig eine Eigenthümlichkeit, die besondere Maßregeln des Gesetzes fordert. Dagegen Alles, was zur Begründung crimineller Strafbarkeit von Brüchen der Verträge zwischen Arbeitgeber und Arbeiter angeführt wird, läßt sich, wenn auch vielleicht in geringerem Grade und nicht so auffällig, auch bei vielen anderen Contractsbrüchen nachweisen. Ohne Zweifel gibt es solche in andern Verhältnissen, die in Wirklichkeit das öffentliche Interesse ebenso sehr berühren, für den Credit und den Wohlstand ebenso schädlich sind, wie die großen Arbeitseinstellungen, an welche immer zunächst gedacht wird; geschweige denn der kleinen und kleinsten, die doch auch unter die Criminalstrafe fallen sollen. Die Lage der Dinge ist offenbar die: Entweder wird dem Gedanken, daß Vertragsverletzung strafbar sei, Raum gegeben. Dann muß er, wofern nicht Willkür, sondern Nothwendigkeit und Consequenz die Gesetzgebung leitet, weitergeführt werden und man muß sich füglich auf unabsehbare Folgen, auf eine Revolution des bürgerlichen Rechts gefaßt machen. Oder man bestraft nur den Bruch des Arbeitsvertrags und thut damit einen verhängnißvollen Schritt weiter auf der Bahn der Sonder- und Standesrechte, deren Verfolgung nicht genug widerrathen werden kann.

Für die „Lösung der socialen Frage" — und um ein Stück derselben handelt es sich natürlich bei der hier besprochenen Maßregel — giebt es kein schlimmer gewähltes Mittel, als die Arbeiter an ein besonderes Recht zu gewöhnen. Die Rechtsgleichheit Aller ist das nothwendigste Fundament, von dem aus an eine Versöhnung der socialen Interessen zu denken ist. Deshalb mußten unausbleiblich die Gesetze, welche diese Gleichheit stören, dem Untergang verfallen. Nur mit großen Bedenken hat dagegen der objective Beobachter mit ansehen dürfen, daß die Gesetzgebung sich bereit gefunden hat, einige Specialgesetze zu erlassen, die als besondere Privilegien des Arbeiterstandes gemeint sind oder wirken, selbstverständlich ohne daß sie auch nur im Geringsten die Herzen der staats- und gesellschaftsfeindlichen Arbeiterfractionen zu gewinnen vermochten. Man erinnere sich des Gesetzes über die Beschlagnahme der Dienstlöhne und des Gesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahnen ꝛc. Die feinste Dialectik kann sie nicht des Charakters von Sonderrechten des Arbeiterstandes entkleiden. Und nun wollte man, nach der entgegengesetzten Richtung sich wendend, ein Specialstrafgesetz aufstellen, das der Beschuldigung der Ungerechtigkeit den besten Vorschub leisten würde? Das ist nicht der rechte Weg, um dem Gesetze auf diesem dornenvollen Terrain Ansehen zu verschaffen. Es ist daher nur zu wünschen, daß sich die Nachricht der Presse, man werde von Seiten des Bundesraths die Vorlage von 1873 aufgeben, bestätigen möge. Daß die Vertragsverletzungen der Arbeiter und Arbeitgeber, die täglich erlebt werden, zu einer Remedur auffordern, läßt sich nicht leugnen. Aber auch ebenso wenig, daß sich dazu doch noch andere, dem übrigen Recht weniger widersprechende Maßregeln finden lassen, als die letzte Zuflucht der Criminalstrafe.

XII. Summirt man die Ergebnisse, Anregungen und Eindrücke der letzten Reichstagssitzung, so wendet sich der Blick um so lieber den Aussichten der nächsten Zukunft entgegen.

Diese haben sich um ein Bedeutendes gemehrt durch das Schicksal des von früher her wohlbekannten **Antrags auf Erweiterung der Competenzbestimmung** in Artikel 4 Nr. 13 der Verfassung. Wie nothwendig es sei, diese Hauptgrundlage der Justizgesetzgebung des Reichs auf das gesammte bürgerliche Recht zu erstrecken, wie wenig stichhaltig die Gegengründe seien, wurde seiner Zeit ausgeführt; konnte aber nur ausgeführt werden mit dem lebhaften Bedauern, daß trotz aller Bemühungen des Reichstags der Bundesrath nicht geneigt erschien, auf diese Verfassungsänderung einzugehen [1]).

Jetzt ist die Lage der Dinge eine ganz andere geworden. Ob dazu mit beigetragen hat, daß in einigen anderen, wenn auch viel weniger wichtigen Punkten Modificationen der Verfassung gesetzlich sanctionirt wurden, die Streichung der itio in partes im Artikel 28 (Gesetz vom 24. Februar 1870) und die Erweiterung des Artikel 4 Nr. 9 (Gesetz vom 3. März 1873), mag dahin gestellt bleiben.

Wie in den vorangegangenen Sessionen hielt es eine große Anzahl von Abgeordneten für eine der ersten

[1]) „Annalen" 1873 S. 331 ff.

Pflichten, in der Sitzung des Reichstags von 1873 sofort den Antrag auf Ausdehnung des Artikel 4 Nr. 13 wieder einzubringen [1]).

Im Reichstage [2]) gab nach einer Begründung, die sich im Hinblick auf die oft dargelegten Motive kurz fassen durfte, der Präsident des Reichskanzleramts eine Erklärung ab, die von dem größten Theile des Hauses mit höchster Befriedigung aufgenommen wurde.

Der Bundesrath, hieß es, habe den öfter wiederholten Antrag wiederholt zum Gegenstande seiner Berathung gemacht. Die hierbei hervorgetretenen Schwierigkeiten hätten im Laufe des letzten Jahres einen Abschluß nicht gestattet. Nunmehr seien diese aber soweit überwunden, daß die begründete Aussicht vorhanden sei, „es werde die in einer so wichtigen Frage gewiß wünschenswerthe Einstimmigkeit, oder doch die verfassungsmäßig erforderliche Stimmenmehrheit für die in Rede stehende Abänderung der Verfassung in naher Zeit erzielt werden."

Zugleich eröffnete derselbe, daß die verbündeten Regierungen beabsichtigen, gleichzeitig mit der Verkündigung der Verfassungsänderung eine Commission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs zu berufen, indem sie davon ausgehen, daß die Einheit des bürgerlichen Rechts der wesentlichste Zweck des Antrags sei.

Gegen den Antrag sprachen nur Mitglieder der Centrumspartei, die Abgeordneten Windthorst und Reichensperger, von denen der erstere in der Annahme des Antrags, der sich „viel weniger auf die Einheit des Rechts beziehe, als auf das Bestreben, die einzelnen Staaten in ihrer Existenz zu vernichten(!)", von Seiten des Bundesraths nichts Geringeres erblickte, als daß die verbündeten Regierungen entschlossen seien, den größten Schmuck der Krone, die Justizhoheit, niederzulegen, sowie der Abgeordnete Mohl. Die Annahme erfolgte natürlich mit „höchst überwiegender Majorität" in zweiter [3]) und ebenso in dritter Lesung [4]).

Damit wäre also dieser wichtige Punkt endlich bereinigt. Wenn die Publication der beschlossenen Verfassungsänderung noch vermißt wird, so erklärt sich dies zur Genüge aus dem in der Regierungserklärung angedeuteten Zusammenhang [5]). Da sie Hand in Hand gehen soll, so müssen zuvor die Vorbereitungen für die Commission zur Codification des gesammten Civilrechts erledigt sein. Mit diesen ist nach Mittheilungen in der Presse der Bundesrath oder das Reichskanzleramt noch beschäftigt.

Die Justizgesetzgebung steht demnach vor der größten Aufgabe, die ihr überhaupt gestellt werden kann. Der Schwierigkeiten sind schon mit dem ungleich weiteren Umfang des gesammten bürgerlichen Rechts noch mehr, als in der Proceßgesetzgebung oder dem Strafrecht. Indessen sind sie bei rechtem Anfassen der Sache nicht unüberwindlich.

Eine Fülle der verschiedensten Wünsche, bald auf Erhaltung, bald auf Reform der seitherigen Rechte abzielend wird nicht fehlen. Wir wollen unsererseits nur ein paar allgemeine Gesichtspunkte berühren und der Beachtung empfehlen.

Selbstredend wird man bei der Zusammensetzung der Commission, welche den Civilrechtskodex entwerfen will, gebührende Rücksicht auf die verschiedenen Rechtsgebiete Deutschlands nehmen. Das ist nicht mehr als billig. Und in den Berathungen wird es nicht ohne Kampf der aus diesen verschiedenen Rechtsgebieten zugetragenen verschiedenen Rechtsansichten abgehen. Man wird erfahrungsmäßig gar oft compromittiren müssen, um zu einem leidlichen Ziel zu gelangen. Allein so gewiß dies nicht zu vermeiden sein wird, ebenso gewiß ist vor der nicht wenig verbreiteten Meinung zu warnen, als ob das ganze Werk der Rechtseinigung eigentlich nur aus einer Reihe von Compromissen zwischen dem Altpreußischen, Rheinischen, gemeinen, Bayerischen, Sächsischen oder irgend einem andern Recht zu bestehen habe. Wenn sich die Mitglieder der Commission in erster Linie als Vertreter ihres heimathlichen Sonderrechts fühlen und für ihre Aufgaben ansehen, in dem neuen Recht des Reichs um jeden Preis soviel als möglich von diesem heimischen Particularrecht zu retten, wenn folgeweise zuletzt um jeden Paragraphen besonders gestritten, durch zufällige Majoritäten der Sieg bald hier, bald dorthin gelenkt, oder pactirt, diplomatisch verhandelt wird, so steht es schlimm. Auf solche Weise wird, wie sich leicht ergibt, die Klarheit und Einfachheit der Principien, der innere Zusammenhang des Ganzen, die Consequenz der einzelnen Sätze zu Grunde gerichtet. Keine Zweckmäßigkeitsrücksichten, von denen aus man das Meiste ebenso gut so wie anders machen könnte, bringen nimmermehr ein befriedigendes Gesetzbuch zu Stande. Das vermag nur die von der Einsicht in die leitenden Principien getragene Ueberzeugung der inneren Nothwendigkeit.

Eine Gesetzgebungscommission des Deutschen Reichs verdient in dieser Hinsicht mehr an den Charakter des Reichstags als des Bundesraths erinnert zu werden. Nicht, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, instruirte Repräsentanten der Einzelrechte, sondern nur Repräsentanten des gesammten Deutschen Rechts sollen darin sitzen. Jedes Mitglied hat zu seinem Theile vielleicht besonderes Material mitzubringen; das neue Recht aber

[1]) Drucks. Nr. 19.

[2]) Stenogr. Berichte S. 167 ff.; vgl. a. oben S. 310.

[3]) Stenogr. Berichte S. 182.

[4]) Stenogr. Berichte S. 211; vgl. oben S. 311.

[5]) Vgl. a. die Erklärungen des Bayerischen Justizministers in der II. Bayerischen Kammer 2c., oben S. 330 ff. Während des Drucks dieser Abhandlung hat der Bundesrath mit allen gegen 4 Stimmen (Mecklenburg-Schwerin, Strelitz und Reuß ältere Linie) die Competenzerweiterung genehmigt und die Publication des vom 20. Dec. 1873 datirten Gesetzes ist erfolgt. Auf die vorangegangenen Verhandlungen in der Württembergischen, Bayerischen und Sächsischen Kammer ist hier nicht einzugehen.

soll unter der vollen Beachtung des gesammten, in sich noch so verschiedenen Materials unbekümmert um die einzelnen Elemente nach bestem Wissen und Gewissen aus dem Ganzen herausgearbeitet werden. Ein gesetzgeberisches Werk, solchergestalt aus einem Gusse hervorgehend, wird allen bisher getrennten Rechtsgebieten eher genügen, als es je ein aus Compromiß- und Vereinigungsversuchen erwachsenes vermag. Nach der Natur der Sache und der Erfahrung ist schließlich darauf am wenigsten zu rechnen, daß Concessionen, die denn doch bald nach der einen, bald nach der anderen Seite hin gemacht werden müssen, dazu angethan sind, den Gesetzgebungsarbeiten ihre Bahnen zu erleichtern.

Die Civilrechtsgesetzgebung hat die Einheit des Privatrechts herzustellen. Einmal insofern, als es gilt, die abweichenden Particularrechte zusammenzufassen. Sodann aber auch, muß man dringend wünschen, insofern, als soweit als irgend thunlich wirklich das ganze bürgerliche Recht in einem einzigen Codex niedergelegt wird. Welchen unendlichen Vortheil es hat, das bürgerliche Recht des Reichs solchergestalt in einem einzigen Gesetz zu concentriren, bedarf keiner Auseinandersetzung. Consequent durchgeführt würde daher der Codex nicht nur alle Particulargesetze, sondern auch eine ganze Reihe von Reichsgesetzen zu absorbiren haben. Der Reichsgesetze, die stückweise und zersplittert bürgerliches Recht enthalten, besitzen wir eine ganze Reihe, da seither je nach der Noth des Augenblicks bald hier bald da in einzelnen Materien zu reformiren war.

Man bescheidet sich freilich gern, daß an so totales Zusammenfassen des bürgerlichen Rechts, welches neben dem Codex gar Nichts übrig ließe, nicht zu denken ist. Allein das Uebriglassen auf das äußerste Maaß zu beschränken, erscheint jedenfalls rathsam. Zur Einfachheit und Klarheit des Rechtszustandes gehört, daß die gesetzlichen Normen nicht aus den oft versteckten Winkeln der verschiedenartigsten Gesetze zusammenzusuchen sind. Noch wichtiger aber ist der Gesichtspunkt, daß mit der Inangriffnahme einer umfassenden Codification des bürgerlichen Rechts der Zeitpunkt gekommen ist für die Erwägung, ob nicht eine ganze Reihe der bisher erlassenen Einzelgesetze ad patres zu versammeln, durch das umfassendere Gesetz einfach zu beseitigen sind. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei Gesetzen über Specialmaterien, die eigentlich maßgebenden Principien meist gar nicht oder nur mangelhaft zur Entscheidung, oft nicht einmal zur Berücksichtigung gelangen, oder um des praktischen Bedürfnisses willen, das an einer einzelnen Stelle zur Abhülfe drängt, sogar absichtlich hintangesetzt werden. Indessen, wenn nicht sofort, doch allmählich macht in der Regel der logische Zusammenhang sein Recht geltend. Man wird gewahr, daß nicht allein die praktische Erfüllung eines praktischen Bedürfnisses die Gesetze dictiren darf, daß es sich, soll namentlich der wichtigste Grundsatz des modernen Staats, die Rechtsgleichheit, hoch gehalten werden, auch bei jedem Specialgesetz um die Grundlage weittragender Principien handelt. Wo nicht von dieser Grundlage ausgegangen wird, hat das Specialgesetz weder Aussicht auf gute Wirkung, noch Aussicht auf Dauer. Der Widerspruch mit den sonstigen Rechtsgrundsätzen läßt sich aber auf die Dauer nicht ertragen.

Wir haben bereits in der Spanne weniger Jahre erlebt, daß über die Richtigkeit mehr als eines Reichsgesetzes, welches das bürgerliche Recht betrifft, von verschiedenen Seiten sehr verschieden geurtheilt worden ist, und Niemand kann leugnen, daß die Wirkung mancher Gesetze keineswegs den gehegten Erwartungen entsprochen hat. Das Gesetz über die Actiengesellschaften ist nicht das einzige Beispiel. Darum erscheint es unerläßlich bei der Codification des gesammten bürgerlichen Rechts auch das schon vorhandene Inventar an reichsgesetzlichen Normen des Civilrechts sorgfältig zu revidiren. Wird die Codification so angelegt, wie oben angedeutet wurde, so müssen die Einzelgesetze offenbar darauf geprüft werden, ob sie mit den festen und durchgreifenden Ideen übereinstimmen, die wir dort zu finden hoffen.

Bei manchen der in das Civilrecht einschlagenden Reichsgesetze hat es offenbar keine große Schwierigkeit, sie durch allgemeinere Sätze abkömmlich zu machen. So ist z. B. das Gesetz über die Abschaffung der Wuchergesetze füglich durch eine viel gründlichere und einfachere Bestimmung leicht zu erledigen. Bei anderen dagegen, wie bei mehreren, mit denen man wichtige Schritte auf dem Gebiete der Socialgesetzgebung zu thun geglaubt hat, wird man sich in einiger Verlegenheit befinden. Geht die Rechtsgleichheit über Alles, dann muß man entweder, wenn das in solchen Gesetzen zunächst für einen beschränkten Umkreis in Geltung gesetzte Princip für richtig erkannt wird, sich entschließen, dasselbe allgemeinhin durchzuführen, oder, wenn jenes für unrichtig erkannt wird, sich entschließen, das Specialgesetz fallen zu lassen. Tertium non datur; es sei denn, daß man sich auf die praktische Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit stützt, mit der eben Alles möglich wird, sachliches oder persönliches Sonderrecht, Auflösung des Rechts in lauter Specialbestimmungen für einzelne Bedürfnisse und dann billig Verzicht auf Codification, der ja ohne durchgreifende, gleich wirkende Allgemeingültigkeit ihr Wesen fehlen würde.

In diesem Sinne wird selbst zu prüfen sein, was mit dem Handelsrecht geschehen soll. Das Handelsrecht, insbesondere das in dem Handelsgesetzbuch niedergelegte, ist ganz anders, wie das für Alle bestimmte Wechselrecht der Wechselordnung, unzweifelhaft ein Sonderrecht. Daß man sich bemüht hat, dasselbe mehr zu einem sachlichen Sonderrecht des Handelsverkehrs, als zu einem persönlichen Sonderrecht der Kaufleute zu machen, ändert nichts an der Sonderstellung. Als Standesrecht der Kaufleute das Handelsrecht darzustellen, war unmöglich. Das wäre ein flagranter Widerspruch gegen die moderne Rechtsentwick-

lung gewesen. Ueberdies kann von einem geschlossenen Stand der Handeltreibenden gar nicht mehr die Rede sein. Obwohl immerhin, wie jeder Kundige weiß, noch mancherlei Elemente eines Sonderrechts der, wenn auch nicht mehr in Gilden und Corporationen ständisch gegliederten, Kaufleute bei der Ausscheidung des Handelsrechts aus dem übrigen bürgerlichen Recht mitwirken, so soll doch die Berechtigung der Existenz eines besondern Handelsrechts wesentlich darin liegen, daß die besonderen Verhältnisse des Handels besonderer Normen bedürfen. Nur entsteht dabei die kleine Schwierigkeit, abzugrenzen, was Handel ist. Handel im weitesten Sinne ist ja identisch mit dem gesammten Umsatz der Güter. Jede engere Abgrenzung ist, wie sich leicht zeigen läßt, vollkommen willkürlich.

Wird nun dennoch eine solche Abgrenzung beliebt, so wird eine scheinbare Rechtfertigung in der Erwägung gesucht, daß doch eine Reihe von Erscheinungen, die der besonderen Regelung bedürfen, nur dem „eigentlichen" Handel angehören, im übrigen gewöhnlichen Verkehr nicht vorkommen. Die Schwäche dieses Trostes braucht kaum blosgelegt zu werden. Wir hätten das allgemeine Verkehrsrecht noch ganz anders zu zersetzen, wenn für jeden Theil desselben, wo Erscheinungen vorkommen, die nur ihm angehören, ein Sonderrecht bestehen sollte. Wir haben außerdem bereits erlebt, daß Handelsrechtsinstitute, wie die Actiengesellschaft und Commanditactiengesellschaft, über das ursprüngliche Gebiet hinaus haben erstreckt werden müssen. Die klägliche Fiction, daß jede derartige Gesellschaft unangesehen ihres Zwecks Handelsgesellschaft sei, ändert und bessert Nichts. Die einzig richtige Vorstellung ist und bleibt die: Wenn besondere Erscheinungen des Lebens auftreten und eine gesetzliche Regelung fordern, so hat man die letztere so zu treffen, daß sie auf solche Erscheinungen paßt, wo immer sie sich zeigen. Daß sie zunächst im Gebiete des Handels, vielleicht sogar in einem ganz speciellen Abschnitt desselben sich bewegen, ist kein Grund, sie nach anderen Gesichtspunkten aufzufassen, als wenn sie in allgemeinerer oder allgemeinster Uebung wären. Denn was einmal Rechtens ist, muß überall Recht sein können.

Vollends will es nicht zu Sinn, wenn in dem Handelsrecht Geschäfte darum, weil sie nach einer höchst künstlichen und anfechtbaren Definition als Handelsgeschäfte zu bezeichnen sind, nach besondern Bestimmungen beurtheilt werden, während dieselben Geschäfte, wenn sie sich nicht zu jenen Normen qualificiren, nach dem zum Theil recht abweichenden sonstigen Civilrecht beurtheilt werden. Kauf ist doch Kauf, Bürgschaft Bürgschaft, sagt man sich u. dgl. mehr.

Die Ueberzeugung von der Unnatürlichkeit eines solchen Verhältnisses ist denn auch immer klarer erkannt worden. Bei der Berathung des Gesetzes über Errichtung des Oberhandelsgerichts wurde von keiner Seite bestritten, daß die Lostrennung des Handelsrechts von dem übrigen bürgerlichen Recht nichts Gutes sei, daß vielmehr das Handelsrecht nur als eine Seite oder Phase des allgemeinen Verkehrsrechts zu verstehen und daher die Vereinigung beider ernstlich zu erstreben sei. Obwohl die Gegner des Reichsgerichtshofs gerade aus diesem Verhältniß ihre schärfsten sachlichen Einwände gegen die Institution entnahmen, gewannen es selbst die eifrigsten Vertheidiger der letztern nicht über sich, die Scheidung von Handelsrecht und Civilrecht zu vertheidigen [1].

Der Plan einer Codification des bürgerlichen Rechts wird sich also der Erwägung nicht entziehen können, wie es Angesichts einer Codification des gesammten Civilrechts mit dem Handelsgesetzbuch zu halten sei. Umsoweniger, als auch schon abgesehen von einem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch das Bedürfniß einer Revision und Ergänzung des Handelsrechts betont worden ist [2]. Selbst wenn man das Handelsgesetzbuch als einen eigenen Unterabschnitt des bürgerlichen Rechts behandelt, ja selbst wenn man es als besondern Codex bestehen läßt, ist die volle Wahrung des natürlichen Zusammenhangs und Einklangs der Grundsätze durchaus unentbehrlich. Nur von diesem Standpunkt aus lassen sich dann auch die Lücken ausfüllen, die das Handelsgesetzbuch, wo es nur die Competenz des Handelsrechts ausspricht, ohne dieser einen positiven Inhalt zu geben, z. B. in Bezug auf das Verlags-, Versicherungsgeschäft u. dgl., aufweist, und die bei einer allgemeinen Codification selbstverständlich mit ausgefüllt werden müssen.

In diesen, wie in vielen anderen Abschnitten wird die Gesetzgebung Vieles zu gestalten haben. Die öfter gehörte Bemerkung, daß es für die Reform des Rechts weit mehr darauf ankommt, aufzuräumen, als neu zu bauen, ist theilweise, aber auch nur theilweise richtig. Aufzuräumen ist allerdings mit einem Wust todter Formen, mit dem Schematismus, der nur mit doctrinären Definitionen spielt, mit den Rechtssätzen, die in der Vergangenheit unter ganz andern Verhältnissen, in ganz andern Culturperioden entstanden, von der Theorie und der Gesetzgebung noch immer bis in die Gegewart hinein einer total veränderten Wirklichkeit aufgenöthigt worden sind, mit Hindernissen, welche die Freiheit des Rechtsverkehrs nach heutigen Begriffen ungebührlich beeinträchtigen. Allein das bloße Hinwegräumen genügt doch nicht. Selbstverständlich will Vieles positiv neu geordnet sein. Und in dieser Hinsicht nur noch ein paar Worte.

Wir setzen voraus, daß volles Erfassen der realen Zustände herrscht, für welche das Gesetz geschaffen wird. Um ein zeitgemäßes Recht zu schaffen, ist es nicht blos nöthig, auf der Höhe der juristischen Wissenschaft und Praxis, sondern ebenso nöthig, mit sorgfältiger Beobachtung der socialen und wirthschaftlichen Zustände zu ver-

[1] „Annalen" 1872 S. 151.
[2] „Annalen" 1873 S. 359.

fahren. Hier ist denn die Linie, auf der im Gegensatz zu der Meinung, das Privatrecht stehe ganz für sich, die innige Verbindung zwischen öffentlichem und Privatrecht vorzugsweise erkannt und gepflegt werden muß. Die Brücke ist unmittelbar gegeben durch das große und immermehr in seiner besonderen Wichtigkeit erkannte Gebiet des sogenannten Verwaltungsrechts, das ebenso sehr dem innern Staats-, wie dem Privatrecht angehört. Wir besitzen bereits eine Reihe von Gesetzen, die einen gemischten Charakter an sich tragen. So ist z. B. von dem Urheberrechtsgesetz schwer zu sagen, ob es mehr dem öffentlichen Verwaltungs- oder dem Privatrecht angehört. Aehnliche Verhältnisse werden sich bei der Codification des bürgerlichen Rechts häufig ergeben. Daraus folgt, daß an vielen Stellen, um das Richtige zu treffen, die Lage der Dinge ins Auge gefaßt werden muß, wie sie unter dem Schutze des öffentlichen Rechts existirt oder herbeizuführen ist.

Die Gesetzgebung soll **Rechtsgleichheit** begründen. Das heißt unter denselben Bedingungen sollen Alle gleichen Rechtsschutz genießen. In diesem Sinn ist die justitia commutativa Ziel des Verkehrsrechts. Nicht darum kann es sich handeln, wie einst in umfassendstem Maßstabe geschah und in manchen Resten noch jetzt geschieht, unter diesem Titel durch Gesetz in dem Verkehr jede Unsittlichkeit zu verhüten oder wieder gut zu machen. Wohl aber ist zu verlangen, daß in dem Verkehr Sonne und Wind gleich vertheilt werden. Rechtsgleichheit und Verkehrsgerechtigkeit ist nicht etwa dann da, wenn Jedem mechanisch in gleichem Maaß volle Freiheit des Thuns und Lassens in der Aufstellung der Vertragsbedingungen und der Benutzung der gegebenen Verhältnisse gestattet ist. Die Bestimmungen über Verträge sollen sicher dem Grundsatz der Vertragsfreiheit folgen. Allein wenn auf der einen Seite um der Erfüllung wichtiger und sogar unentbehrlicher Zwecke des heutigen Lebens willen ein Contrahent übermächtig durch rechtliches oder factisches Monopol dem allgemeinen Bedürfniß gegenüber steht, so ist das Gesetz berechtigt und verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die ungebührliche Benutzung der Vertragsfreiheit moderirt wird.

Wir wissen alle, welche Rolle diese Frage bei Abfassung des Handelsgesetzbuchs in Bezug auf die Eisenbahnen gespielt hat, was zu deren Lösung dort geschehen und wie sowohl das dort Versuchte, als auch dasjenige, was das Eisenbahnbetriebsreglement des Reichs[1]) weiter ausführt, keineswegs die Ansprüche des Publikums befriedigt hat. Dasselbe Bedürfniß, die Rechtsgleichheit besonders aufrecht erhalten zu sehen, weil die rechtliche und thatsächliche Lage zwischen demjenigen, der die Leistung sucht, und demjenigen, der sie gewährt, eine überaus ungleiche ist, waltet noch in vielen andern Zweigen des Verkehrslebens ob.

[1]) „Annalen" 1873 S. 340.

Eben deshalb, weil durch solche Ungleichheiten das gerechte Gleichgewicht bei der Vertragsschließung verrückt wird, muß von vornherein die auf gerechte Vertragsfreiheit abzielende Gesetzgebung den Privilegien und Monopolen in Bezug auf die Rechtsgesetzgebung aus rechtlichen Gründen nicht minder feindlich sein, wie aus wirthschaftlichen und politischen Gründen. Sie wird daher gewiß keine solche erhalten, welche abzustellen sind; noch weniger neue begründen oder bestehende befördern. Von diesem Standpunkte aus wird daher der vorhandene Rechtsbestand, in welchem sich dergleichen Privilegien und Monopole ausprägen, der sorgfältigsten Untersuchung zu unterziehen sein. Es handelt sich dabei nicht blos um Vorrecht und Uebergewicht, das durch ausdrückliche Concessions- oder Privilegienertheilung begründet ist. Man hat sich namentlich zu vergegenwärtigen, daß viele der sogenannten Normativbestimmungen, die den Namen vermeiden, wie Privilegien wirken. Darüber ist anläßlich eines bestimmten einzelnen Falls in dieser Zeitschrift bereits Einiges gesagt worden[1]). Gewiß soll die Gesetzgebung das am allerletzten thun, daß sie durch derartige Normative nur einen einzelnen Theil der Rechtserscheinungen bevorzugt und damit eine Rechtsungleichheit erzeugt, die den Forderungen objectiver Gerechtigkeit entschieden widerspricht.

XIII. Wir haben zum Schluß, wie schon öfter, der noch immer im Vorbereitungsstadium befindlichen **Proceß- und Gerichtsorganisations-Gesetzgebung** Erwähnung zu thun. In dem Bericht des vorigen Jahres[2]) wurde die damalige Lage der betreffenden Gesetze geschildert und zugleich durch Darstellung des widerwärtigen Zustandes der Unsicherheit, in welchem sich die Deutsche Praxis und Lehre gegenüber den erwarteten Reformen nun schon seit Jahren befindet, der Wunsch nach möglichster Beschleunigung motivirt. Es war nicht beschieden, diesen Wunsch während des vorigen Jahres erfüllt zu sehen. Wenn noch zu Anfang desselben vielleicht einige Aussicht dazu vorhanden zu sein schien, so schwand sie doch vollständig im Laufe der Reichtagssession. Die Situation ist die nämliche geblieben, der Wunsch nach endlicher Erledigung in dem Recht suchenden Publicum und unter den Juristen durch den Aufschub nur noch dringender geworden. Die triftigen Gründe dafür zu wiederholen, wäre überflüssig.

Was über das weitere Schicksal der Angelegenheit während des vergangenen Jahres berichtet zu werden vermag, ist nun folgendes.

Der Entwurf einer Civilproceßordnung nach den Ergebnissen der Berathung innerhalb der im Herbste 1871 niedergesetzten Reichscommission ist seit dem vorjährigen Berichte erschienen[3]). Der Entwurf eines Einführungs-

[1]) „Annalen" 1873 S. 397 ff.
[2]) „Annalen" 1873 S. 348 ff.
[3]) Entwurf einer Deutschen Civilproceßordnung. Berlin, Decker, 1872.

gesetzes ist beigegeben. Der zweite Band der Publication enthält die ausführlichen Motive, dem Vernehmen nach verfaßt von dem Großh. Mecklenburgischen Oberappellationsgerichtsrath von Amsberg. Damit erscheint die Vorbereitung vollendet. Die Civilproceßordnung liegt nun zunächst der Entscheidung des Bundesraths vor. Gegen weitläufige Meinungsäußerungen der einzelnen Regierungen haben wir früher schon plädirt. Es möchte wohl nach solchen Weitläufigkeiten angezeigt sein, daß die verbündeten Regierungen in dieser Beziehung dieselbe Zurückhaltung beweisen, welche jetzt auch die vordem höchst streitlustige Fachgenossenschaft, ob aus Resignation, oder aus Mangel an Anfechtungsgründen, läßt sich schwer bestimmen, zu bewähren scheint.

Der Entwurf einer Strafproceßordnung, der 1872 im Preußischen Justizministerium vorbereitet worden war [1]), wurde seitdem einer Reichscommission zur Durchberathung unterbreitet, die der Bundesrath im Frühjahr 1873 zusammenrief.

Das Resultat ihrer Berathungen ist bis jetzt nicht förmlich publicirt, wohl aber an die Regierungen der Bundesstaaten vertheilt, Gerichten und Rechtslehrern zur Kenntnißnahme und Aeußerung mitgetheilt worden. Der Streit, ob Schöffengericht oder Geschwornengericht, dauert inmittelst fort. Jedenfalls ist auch die Strafproceßordnung so weit gediehen, daß Alles, was noch geschehen muß, die Beschlußfassung im Bundesrath, sofern dort überhaupt Stimmung für das Zustandebringen der Proceßgesetze herrscht, leicht vor der nächsten Reichstagssession erledigt werden kann.

Wie die Dinge liegen ergreift man gern jedes Anzeichen, welches auf die Absicht der Reichsregierung, in der nächsten Reichstagssitzung die Reform des Civil- und Criminalverfahrens endlich zur Entscheidung zu bringen, zu schließen gestattet. Als ein solches günstig zu deutendes Anzeichen wird namentlich betrachtet, was allerjüngst, anscheinend officiös, über das fernere Vorgehen mit dem Justizorganisationsgesetz in der Presse verlautet. Soviel darf als ausgemacht gelten, daß die Schwierigkeit, sich gerade über dieses Gesetz im Bundesrath zu verständigen, ein Haupthinderniß auch für die Proceßordnungen gewesen ist, die ja ohne einheitlich gleichmäßige Gerichtseinrichtung nicht durchführbar sind. Innerhalb der Gerichtsorganisationspläne aber war es immer wieder das einheitliche Reichsobertribunal, um dessentwillen von Neuem hin und her verhandelt werden mußte. Wir verzichten gern darauf, auf die unliebsamen Nachrichten über diese Hin- und Herverhandlungen unter den verbündeten Regierungen näher einzugehen. Nur soviel ist zu erwähnen, daß sie darin alle übereinstimmen, daß insonderheit von Seiten Bayerns der Organisation Schwierigkeiten gemacht worden sind. Wenn dabei sachliche Gründe in den Vordergrund geschoben wurden, so wird doch Niemand bezweifeln, daß wesentlich politische Gründe in erster Linie maßgebend waren [1]).

Es sollen von der Bayerischen Regierung verschiedene Vorschläge gemacht worden sein, die sich kaum anders erklären lassen, als aus dem Widerwillen gegen das Reichsobertribunal und die darin sich manifestirende „Niederlegung der Justizhoheit". Wenn die wunderliche Idee aufgestellt wurde, daß das Reichsobertribunal nur über die Sachen entscheiden sollte, in denen materielles Reichsrecht in Frage stehe, dagegen das Landesoberappellationsgericht in allen andern Sachen, unangesehen, ob Fragen der Reichscivilproceßordnung zu entscheiden seien, so läßt sich ein solcher Plan nicht anders deuten, als dahin, daß um jeden Preis die obersten Landesgerichtshöfe erhalten werden sollten. Offenbar wird auf solchem Wege der ganze Nutzen der einheitlichen Proceßordnung zerstört, indem die Handhabung derselben in oberster Instanz, anstatt einem einheitlichen Reichsgerichtshofe anvertraut zu werden, völlig der zersplitternden Praxis der verschiedenen Landesgerichtshöfe preisgegeben wird.

Darauf einzugehen, ist selbstredend unmöglich. Eine solche Nebeneinanderstellung und Gleichberechtigung des Reichsobertribunals und der obersten Landesgerichte trägt in sich den absolutesten Widerspruch. Entweder das Eine oder das Andere; die proponirte Mischung genügt weder dem praktischen Bedürfniß der Rechtspflege, noch ist sie nach dem staatsrechtlichen Verhältniß des Reichs zu den Einzelstaaten zu ertragen.

Um die Einbuße, wenn einmal eine solche von dem Particularismus in der Vereinigung zu einem gemeinsamen Obertribunal erkannt und beklagt wird, den Einzelstaaten erträglich zu machen, kann das Reich sich nicht den einfachen Gedanken einer obersten Centralstelle der Rechtspflege verquicken lassen, und noch weniger die Stellung, welche ihm die Verfassung über die Einzelstaaten giebt, vor aller Welt bei einer so wichtigen Institution dergestalt herabdrücken lassen, daß in Bezug auf die oberste Spitze der Rechtspflege das Reich und nicht blos Bayern, sondern alle Einzelstaaten als coordinirte Potenzen gedacht werden.

[1]) „Annalen" 1873 S. 349.

[1]) Inmittelst ist der Entwurf dem Bundesrath vorgelegt worden, der an der Einsetzung eines einheitlichen Reichsobertribunals festhält. In der Begründung wird die praktische Nothwendigkeit betont, welche sich aus den seitherigen Erfahrungen der Reichsgesetzgebung ergiebt. Nach einer Schilderung der in fortwährender Folge beschlossenen Ausdehnungen der Competenz des Oberhandelsgerichts schließen die Motive: Der Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes folgt hiernach nur dem von der Reichsgesetzgebung bereits deutlich gewiesenen Wege, wenn dem Deutschen Reichsgericht die Entscheidung dritter Instanz, soweit eine solche bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zugelassen ist, und die Entscheidung zweiter Instanz in allen erheblicheren Strafrechtsfällen übertragen wird. Die Errichtung eines gemeinsamen höchsten Gerichts des ganzen Reichs giebt zugleich dem Werke der gemeinsamen Gesetzgebung über das Verfahren den nothwendigen einheitlichen Abschluß.

Man hat ferner davon gesprochen, daß von derselben Seite aus die Einsetzung eines Reichsobertribunals als abhängig von vorgängiger Codification des Civilrechts dargestellt werde. Aehnliche Gedanken sind ja auch früher im Reichstag geäußert worden. Das hieße denn, da die Gerichtseinrichtung nimmermehr ohne die Spitze ins Werk gesetzt werden kann, und da die Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuchs leicht einige Jahre in Anspruch nehmen wird, die Geduld der Nation durch Zuwarten prüfen. Auch das ist unmöglich und unnöthig. Denn daß die Sorge, wie das Reichsgericht einstweilen mit der Menge verschiedener Rechte sich vertraut machen und allen Eigenthümlichkeiten der Particularrechte Genüge leisten werde, kein Grund ist, gegen einen gemeinsamen Gerichtshof zu stimmen, ist ebenfalls schon öfter dargelegt worden. Giebt es doch gar Manche, die stark bezweifeln, ob denn die Nation wirklich so großen Nachtheil dabei leiden würde, wenn wirklich die Unmöglichkeit, alle die Einzelrechte zu beherrschen, in der Praxis des obersten Tribunals sich herausstellte. So interessant alle die Eigenthümlichkeiten der Particularrechte und ihrer Unterabtheilungen für die historische Wissenschaft erscheinen, so theuer sie aus Pietät den Juristen und so gewohnt sie dem Volke erscheinen mögen, darüber läßt doch mindestens streiten, ob es dem Wohle des Volkes Schaden brächte, wenn schon unter der Hand durch die höchste Rechtspflege Manches abgeschliffen und in Vergessenheit gebracht würde, was unter einer Codification doch fallen wird.

Eben deshalb rechtfertigt der Hinblick auf die nun bald in Angriff zu nehmende Abfassung eines Civilrechtsbuchs nicht nur keinen Aufschub der Einsetzung eines Reichsobertribunals, sondern dient erst recht zu dessen Begründung.

Mit großer Genugthuung hat man daher vor Kurzem vernommen, daß der im Preußischen Justizministerium ausgearbeitete Entwurf eines Organisationsgesetzes dem Bundesrath vorgelegt, und daß darin die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtshofes streng festgehalten worden ist. So, wie die Dinge im Schooße des Bundesraths sich abzuspielen pflegen, läßt sich daraus entweder schließen, daß nunmehr die Hauptstaaten, namentlich Bayern, einverstanden sind, oder daß Preußen unbeirrt um das Widerstreben einzelner Bundesstaaten und der Majorität im Bundesrathe sicher, Willens ist, seinerseits mit Entschiedenheit voranzugehen. Niemand wird so unpatriotisch sein, nicht zu wünschen, daß die erstere Annahme die richtige sein mußte. Ist das der Fall, so liegt kein Grund mehr vor, an der weiteren Förderung der Sache zu zweifeln.

Allein Niemand, dem es um das Wohl des Reichs und der Nation zu thun ist, könnte es, wenn diese Unterstellung unrichtig wäre, andererseits verargen, wenn die verbündeten Regierungen, welche sich von dem Bedürfniß dazu überzeugt halten, ungeachtet des Widerstrebens einzelner Bundesglieder die Reform der Procedur und deren unerläßliche Bedingung, die Organisation mit einheitlichem Obertribunal, ins Werk zu setzen. Schon mehr als einmal ist gegenüber der anscheinend von Bayern ausgehenden Hemmung, offen die Meinung ausgesprochen worden, daß äußersten Falles sogar Bayern in dieser Beziehung sich selbst zu überlassen sei. Wie widerwärtig das wäre, bedarf keiner Auseinandersetzung. Hütet sich das Bewußtsein bundesmäßiger Rechte und Pflichten schon vor gewaltsamer Majorisirung, so wäre es gewiß die ultima ratio, innerhalb des Reichs solche Institutionen, wie ein oberstes Tribunal, nicht für das ganze Reich zu etabliren. Allein wer die seitherigen Schicksale der Justizorganisation erwägt, wird die Gedanken an eine solche Nothmaßregel erklärlich und kaum unbillig finden. Muß man sich doch erinnern, daß auch im Norddeutschen Bunde keineswegs von Anfang an alle Einzelstaaten der gemeinsamen Organisation und dem einheitlichen Obertribunal zugethan waren. Aber in verhältnißmäßig kurzer Zeit überzeugte man sich von der Nothwendigkeit. Vielleicht nicht überall gern; aber die Erkenntniß des Nothwendigen war doch so mächtig, daß im Jahre 1870 bereits die Justizorganisation von Reichswegen mit einem obersten Reichsgericht vollkommen als feststehend betrachtet wurde. Als nun Ende 1871 die Süddeutschen Staaten sich mit dem Norddeutschen Bunde vereinigten, verstand sich von selbst, daß ihnen Gehör und Mitwirkung bei der Vorbereitung der Justizreformen nicht zu versagen sei. Diese ist ihnen nunmehr zu Theil geworden. Muß es nun nicht einen eigenthümlichen Eindruck machen und sonderbare Empfindungen erregen, wenn diejenigen, die schon 1870 über die Unentbehrlichkeit der Justizorganisation und des Reichsobertribunals einig waren, um des Widerspruchs eines einzelnen Gliedes willen von der Einführung einer Institution zurückgeschreckt werden, welche sie längst besitzen würden, wenn nicht die friedliche Entwickelung unterbrochen worden wäre, und die, wenn sie früher schon da gewesen, schwerlich einen Grund abgegeben hätte, den Hinzutritt Bayerns zum Reiche zu erschweren? Könnte es in der That unter solchen Verhältnissen verargt werden, wenn zuletzt die zu gemeinsamen Schritten entschlossenen Staaten innerhalb des Reichs deren Durchführung in die Hand nähmen und schlimmsten Falls einem einzelnen Staate, der nicht dabei sein will, in Bezug auf die Rechtspflege, anstatt ihn etwa durch Majoritätsbeschluß zu nöthigen, dieselbe Sonderstellung einräumten, welche er sich, freilich weder zum Vortheil des Reichs, noch auch seiner selbst, auch in Bezug auf andere Dinge bewahrt hat?

Indessen, wir hoffen, daß es unnütz ist, diese Betrachtungen weiter zu verfolgen[1]). Aber wir hoffen zu-

[1]) Selbst die allerneuesten Erklärungen der Bayerischen Regierung lassen freilich noch nicht die Bereitwilligkeit, für einen obersten Reichsgerichtshof mit voller Competenz zu stimmen, bestimmt erkennen.

gleich, daß die Preußische Regierung entschieden Willens ist, die Justizorganisation zum Austrag zu bringen; und zwar in der Weise, wie sie es längst zum Muster für andere gezeigt hat, mit bereitwilliger Aufopferung der, wenn auch noch so großen und berechtigten, specifisch Preußischen Interessen.

Da die Preußische Regierung einen so wichtigen Schritt, wie den oben erwähnten, sicher nicht thut, ohne den festen Entschluß, zum Ziele zu gelangen, mögen wir uns der trübseligen Anschauung, daß es mit der Justizverfassung des Reichs noch im weiten, weiten Felde sei, nicht anschließen. Ohnmacht des Reichs auf diesem Gebiete wäre eine schwer zu verwindende Niederlage, die seiner Weiterentwickelung theuer zu stehen kommen würde. Dessen ist sich die Vormacht Preußen sicher bewußt. Der erforderliche Beistand im Bundesrath ist ihr unter allen Umständen gewiß und die Nation wird es denen gewiß danken, welche die Erfüllung ihrer gerechten Ansprüche auf Rechtseinheit, die ohne einheitliche Spitze der Rechtsprechung leerer Schall bliebe, vollauf darbieten; wird es am liebsten danken, wenn darin alle Regierungen einmüthig zusammenstehen.

Materialien zur Arbeiterfrage.

(Fortsetzung aus Jahrgang 1873 S. 1471 bis 1548 und oben S. 33 bis 54.)

Gutachten der Leipziger Handelskammer über Reform der Gewerbeordnung, Arbeitsbücher, Contractbruch und Verwandtes.

Gewerbeordnung. Durch den allgemeinen Aufschwung der gewerblichen Thätigkeit empfing auch die seit einer Reihe von Jahren in den Arbeiterkreisen herrschende Bewegung neuen Nährstoff. Obschon in der Großindustrie in den beiden Jahren 1871/72 Arbeitseinstellungen nicht zum Ausbruch gekommen sind, so waren doch die Arbeiterverhältnisse fast durchgehends schwierig. Wenn früher die Gleichberechtigung des Arbeiters bei Eingehung des Arbeitsvertrags von dem Arbeitgeber oft allzuwenig anerkannt worden ist, so wollen jetzt umgekehrt die Arbeiter nicht selten ihr Belieben an Stelle des Vertrags setzen und sich selbst solchen Anordnungen nicht fügen, die im Interesse eines geregelten Geschäftsganges unerläßlich sind. Dabei ist die Position des Arbeiters in Zeiten, wo Arbeitskräfte in den meisten Geschäftszweigen gesucht sind, entschieden die stärkere: wenn es ihm in einer Stelle nicht behagt, verläßt er dieselbe und ist sicher, überall Arbeit zu finden[1]); der Arbeitgeber dagegen, an die Scholle gebunden, auf Zinsbarmachung des in der Fabrik festgelegten Capitals angewiesen, oft durch Lieferungsverträge in der freien Verfügung beschränkt, muß froh sein, wenn er nur nothdürftig die erforderlichen Arbeitskräfte findet. Das tritt auch bei den beiderseitigen Coalitionen klar zu Tage: während die Arbeiter sich fest verbunden fühlen und, dem Commando eines Comités, eines oft entfernt wohnenden Führers unbedingt gehorchend, sich die Zeit ersehen können, wo eine etwaige Arbeitseinstellung die Arbeitgeber am empfindlichsten schädigen würde, werden die letzteren durch ihre auseinanderlaufenden Interessen zersplittert, die Rücksicht auf Erhaltung des Geschäfts nöthigt den Einzelnen zum Paetiren, und jeder Versuch gemeinsamen Handelns ist gelähmt. Durch den sichtlichen Erfolg ermuthigt, sind die Arbeiter nur zu geneigt, ihre Forderungen immer höher zu spannen, ohne zu bedenken daß, wenn Alle das Gleiche thun, die schließliche Folge nur in einer Vertheuerung aller Bedürfnisse besteht, und sie verlieren sich dabei um so leichter ins Maßlose, als der höhere Erwerb leider öfter leichtsinnig vergeudet, als zu soliden Verbesserungen in Wohnung, Nahrung und Kleidung und zur Fürsorge für die Zukunft verwendet wird. Dabei bleiben die Leistungen oft hinter den berechtigtsten Anforderungen zurück[1]).

Die mancherlei Vorschläge zur Abhülfe bewegen sich aber großentheils auf Irrwegen, insofern sie einerseits von der Voraussetzung ausgehen, als könne die für die Ansprüche der Arbeiter günstige Conjunctur nicht ebenso leicht ins Gegentheil umschlagen, und andererseits nur auf Beseitigung der Symptome gerichtet sind, anstatt das Uebel bei der Wurzel anzufassen. Auf das letztere näher einzugehen ist hier nicht der Ort. Nur andeuten

[1]) Aber nur innerhalb seiner speciellen, durch mangelhafte allgemeine Vorbildung bedingten, untergeordneten Berufssphäre — eine wirthschaftliche Gebundenheit, die gegenüber der Ungebundenheit des Gebildeten und des Besitzenden nicht übersehen werden darf! Der letztere ist im Sinne obiger Darstellung immer nur so lange „gebunden", als seine Capitalanlage vorwiegend fremde Arbeit in Anspruch nimmt, um die zur Capitalerhaltung unerläßliche Reproduction ins Werk zu setzen. Daß der Privatbesitz über eine gewisse Höhe hinaus überhaupt nur vermittelst fremder Arbeit zu erhalten ist, beweist eben nur, daß es unter Umständen angenehmer sein kann, ein bescheidenes Brod im Schweiße des eigenen Angesichts zu essen, als im Ueberfluß zu leben.
Der Herausgeber.

[1]) Vgl. hierzu die Einwendungen der Socialdemokraten, oben S. 50 ff.

wollen wir, daß unser gesammtes Unterrichtswesen — keineswegs bei den niederen Ständen allein — in viel höherem Maße auf Erziehung zu selbstständigem Denken und zu geläutertem Wollen und Handeln, als auf Aneignung gedächtnißmäßigen Wissens angelegt, daß namentlich der Religionsunterricht nicht quantitativ vermehrt, wohl aber mehr, als dies jetzt meist der Fall ist, zur sittlichen Veredelung der Jugend, zur Erweckung des Pflichtgefühls, des Sinnes für Recht und Gerechtigkeit benutzt, und daß ferner die Gelegenheit für die Arbeiter zur Erweiterung ihrer Bildung, wie dies jetzt in Sachsen durch obligatorische Einführung der Fortbildungsschulen geschieht, vermehrt werden sollte [1].

Zu unserem eigentlichen Thema zurückkehrend, haben wir die hauptsächlicheren Vorschläge zur Abänderung der Reichsgewerbeordnung einer kurzen Besprechung zu unterziehen.

Arbeitsbücher. Zunächst ist die Einführung von Arbeitsbüchern empfohlen, wie sie, den Französischen livrets d'ouvrier nachgebildet, in Sachsen durch die Gewerbegesetzgebung von 1861 vorgeschrieben waren — bestimmt, „die Nachweise darüber aufzunehmen, bei welchen Arbeitgebern und wie lange der Inhaber in Arbeit gestanden und ob er seinen Verpflichtungen gegen die Arbeitgeber und gegen die Cassen, zu denen er beitragspflichtig war, genügt hat.“ Inwieweit sich diese Arbeitsbücher s. Z. bei den eigentlichen Gewerbsgehilfen bewährt haben, entzieht sich unserer Beurtheilung. Von den in der Großindustrie beschäftigten Arbeitern kann dies nach unseren Erfahrungen nicht behauptet werden; gerade in denjenigen Schichten der Arbeiter, welche sich socialistischer Agitation am meisten zugänglich gezeigt haben, sind die Vorschriften über die Arbeitsbücher unter der Herrschaft des Sächsischen Gewerbegesetzes großentheils ein todter Buchstabe geblieben. Den Nachweis über die bisherige Beschäftigung des Arbeiters, der übrigens für die Beurtheilung der Tüchtigkeit desselben noch nicht viel werth ist, wird der Arbeitgeber immer mit Erfolg fordern können, so lange das Angebot von Arbeitskräften die Nachfrage übersteigt. Tritt dagegen das umgekehrte Verhältniß ein, so läßt sich die große Mehrzahl der Arbeitgeber nicht auf Erörterungen ein. Bestände dermalen die Einrichtung der Arbeitsbücher, so würde es vielleicht ungeachtet des eben Gesagten nicht rathsam sein, sie abzuschaffen; aber sie jetzt erst einführen, können wir nicht empfehlen.

Strafe für Contractbruch [2]. Nachdem von verschiedenen Seiten die Bestrafung des Contractbruches angeregt worden, legte bekanntlich der Bundesrath dem Reichstage einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, vor, nach welchem u. a. 1) Arbeitgeber, welche ihre Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter widerrechtlich entlassen, bez. von der Arbeit zurückweisen, 2) Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, welche die Arbeit widerrechtlich verlassen, bez. verweigern, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft werden sollten. Obschon verlautet, daß der Entwurf, welcher beim Reichstage nicht mehr zur Berathung gelangte, in dieser Fassung nicht wieder werde vorgelegt werden, so müssen wir doch in Ermangelung einer anderen Vorlage unsere Bemerkungen an denselben anknüpfen. In den Motiven [1] ist dargelegt, wie es bei vielen Arbeitern zur Gewohnheit geworden sei, ohne jede Rücksicht auf gesetzliche oder vertragsmäßig eingegangene Verpflichtungen lediglich nach Laune oder augenblicklichem Vortheil die Arbeit zu wechseln, und wie andererseits in Folge dessen eine wachsende Verstimmung gegen die bestehende Rechtsordnung einzutreten beginne und bei den immer rascher auf einander folgenden Massenstrikes mitunter ohne Rücksicht auf das bestehende Recht und mit steigender Erbitterung von beiden Seiten vorgegangen werde. Die Folgen dieser Mißstände seien, da sie weit über den Kreis der zunächst Betheiligten hinausgreifen, bereits nahezu zu einer öffentlichen Calamität geworden. Der gesammte Fortgang der volkswirthschaftlichen Production drohe dadurch in Frage gestellt zu werden. „Vor Allem aber“, heißt es in den Motiven weiter, „werden dadurch die Grundlagen der rechtlichen und sittlichen Ordnung in bedenklicher Weise gefährdet. Der Geist der Zuchtlosigkeit und Ungebundenheit, welcher bei manchen Arbeitern in Folge der Straflosigkeit absichtlicher Rechtsverletzungen immer mehr zur Herrschaft gelangt, und das Gefühl des mangelnden Rechtsschutzes auf Seiten der Arbeitgeber drohen die Achtung vor dem Gesetze in weiten Kreisen zu untergraben, und der in Folge dessen bei den Strikes überhand nehmende Terrorismus wird zu einer ernsten Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.“

Hieraus wird nun die Nothwendigkeit gefolgert, neben zweckmäßigerer Regelung des Verfahrens in gewerblichen Streitigkeiten, „die Verletzung gesetzlicher oder vertragsmäßig eingegangener Verpflichtungen mit strafrechtlichen Nachtheilen zu verbinden, welche den Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit gleicher Wirksamkeit treffen, und dadurch die Achtung vor dem Rechte wie das Bewußtsein der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit wiederherzustellen geeignet sind.“ Auf die verschärften Bestimmungen über Mißbrauch des Coalitionsrechtes, welche außerdem noch aus dem Obigen hergeleitet werden, kommen wir nachher zurück.

Bereits vor dem Bekanntwerden des vorliegenden Entwurfs haben wir uns dahin ausgesprochen, daß Strafen für Bruch des Arbeitsvertrags unter Umständen

[1] Vgl. „Annalen“ 1873 S. 802 ff., und oben S. 23.

[2] Vgl. hierzu oben S. 323 ff. und die Ausführungen W. Endemanns, oben S. 410 ff.

[1] „Annalen“ 1873 S. 1520.

wohl zu rechtfertigen seien. Wir haben jedoch nicht unterlassen, hinzuzufügen, man werde dabei jedenfalls mit großer Mäßigung vorzugehen und nicht außer Acht zu lassen haben, daß Zeiten starker Nachfrage nach Arbeitskräften auf den meisten Gebieten industrieller Thätigkeit die Versuchungen für die Arbeiter über das gewöhnliche Maß erhöhen. Indem der Entwurf jeden Bruch des Arbeitsvertrags mit Strafe bedroht, verwischt er die Grenzen zwischen Strafrecht und bürgerlichem Recht in einer Weise, welche dem auf sorgfältige Scheidung beider Gebiete gerichteten Zuge der neueren Gesetzgebung zuwiderläuft und deren Consequenzen das Rechtsbewußtsein in vielen Fällen geradezu verletzen würden. Wohl giebt es Handlungen, welche, an sich dem Gebiete des bürgerlichen Rechts angehörig, dem Strafrechte dadurch anheimfallen, daß bei ihnen in prägnanter Weise die Absicht zu Tage tritt, Anderen einen Vermögensnachtheil zuzufügen, wie z. B. der Creditbetrug, die Zechprellerei, der böswillige Bankerott. Würde man einen solchergestalt qualificirten Bruch des Arbeitsvertrags mit Strafe belegen, so würde sich dagegen kaum etwas einwenden lassen. Eine so allgemeine Strafbestimmung aber, wie der Entwurf sie enthält, ist unseres Erachtens völlig unhaltbar.

Mit der Forderung der Gleichheit vor dem Gesetze sind wir im Principe vollkommen einverstanden. Nur wird die thatsächliche Verschiedenheit der beiderseitigen Stellung dadurch nicht ausgeglichen, daß man sie ignorirt und den Arbeitgeber für eine wesentlich verschiedene Handlung mit der gleichen Strafe bedroht wie den Arbeiter. Daß dem Arbeitgeber nicht verwehrt werden kann, den Arbeiter auch ohne besonderen Grund jederzeit zu entlassen, sofern er ihn nur für die Zeit bis zum Ablauf der Kündigungsfrist schadlos hält, folgt aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über den Arbeitsvertrag, auch ist dieses Recht für den Leiter eines größeren Etablissements geradezu unentbehrlich. Kann sonach dieser Fall als widerrechtlicher Contractsbruch nicht aufgefaßt werden, so wird andererseits im Falle der Lohnverweigerung die Civilklage in der Regel genügen, um dem Arbeiter sein Recht zu sichern. Es sind hier also kaum Fälle denkbar, die sich zur strafrechtlichen Verfolgung eignen würden. Sollte man aber eine Strafandrohung für gewisse besondere Fälle angezeigt erachten, so würde dann wohl auch die Erwägung Platz zu greifen haben, daß die Bestimmung einer gleichen Geldstrafe für Arbeitgeber und Arbeiter den letzteren weit härter trifft.

Beschränkung des Coalitionsrechts. Aus Anlaß der sich häufenden Strikes ist aus den Kreisen der Arbeitgeber vielfach der Ruf nach Einschränkung des Coalitionsrechtes erklungen. Diesem Verlangen ist in dem erwähnten Gesetzentwurfe direct nicht nachgegeben, wohl aber ist die in §. 153 für Ausschreitungen angedrohte Gefängnißstrafe im Maximum von 3 auf 6 Monate erhöht und im Uebrigen die Strafbestimmung dadurch verallgemeinert, daß der Aufzählung der verbotenen Agitationsmittel noch die Worte hinzugefügt sind: „durch Behinderung in dem rechmäßigen Gebrauche von Kleidungsstücken, Werkzeugen oder Geräthen, oder durch ähnliche Mittel." Dieser letzte Zusatz scheint uns denn doch zu allgemein, es würde dadurch geradezu der Willkür Spielraum gegeben. Auch suchen wir die Abhülfe gegen Ausschreitungen nicht sowohl in der Höhe der angedrohten Strafe, als darin, daß im gegebenen Falle die Obrigkeit ihre Absicht, jeden, der fortarbeiten will, gegen Vergewaltigung irgend welcher Art zu schützen, in entschiedener und vertrauenerweckender Weise an den Tag lege und nöthigenfalls kraftvoll bethätige.

Gewerbliche Schiedsgerichte. Der Entwurf enthält endlich eine nähre Ausführung des letzten Absatzes von §. 108 der Gewerbeordnung über die gewerblichen Schiedsgerichte. Die hierher gehörigen Bestimmungen haben wir mit um so größerer Genugthuung zu begrüßen, als sie fast Punkt für Punkt mit den Bedenken und Wünschen übereinstimmen, welche wir bei Gelegenheit der Verhandlungen über ein hier zu errichtendes gewerbliches Schiedsgericht geltend gemacht haben. Ohne hier auf Einzelheiten eingehen zu wollen, möchten wir nur auch unsererseits nochmals die Unerläßlichkeit einer genauen gesetzlichen Grundlage für diese Schiedsgerichte betonen, welche immerhin der Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten Raum lassen, aber die Gemeindebehörden keinesfalls mit der Regelung des Proceßverfahrens belasten darf. Wenn wir etwas an dem Entwurfe aussetzen sollen, so ist es das, daß er es lediglich in das Ermessen der Centralbehörde stellt, ob sie an einem Orte ein Gewerbegericht einsetzen oder die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten den Gemeindebehörden auch fernerhin überlassen will. Hier sollte das in den betheiligten Kreisen laut werdende Bedürfniß als zunächst maßgebend anerkannt werden.

Arbeitszeit. In engem Zusammenhange mit der vorstehend erwähnten Vorlage zur Abänderung der Gewerbeordnung steht das vom Reichstage zufolge Beschlusses vom 30. April d. J. an den Reichskanzler gerichtete Ersuchen, „diejenigen Erhebungen, welche für die Beurtheilung der Angemessenheit und Nothwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der in den Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen gegen sonntägliche Arbeit, sowie gegen übermäßige Beschäftigung an den Werktagen erforderlich sind, zu veranlassen und deren Ergebnisse dem Reichstage mitzutheilen"[1]. Sofern dabei die Mitwirkung der Handelskammern in Anspruch genommen werden sollte, werden wir dieselbe gern leisten. Im Voraus möchten wir aber darauf aufmerksam machen, daß — wie namentlich auch von Arbeitern bei Gelegenheit unserer Enquête über die Arbeitseinstellungen hervorgehoben wurde — eine gesundheitswidrige Anstrengung

[1] Vgl. „Annalen" 1873 S. 1491, und oben S. 323 ff.

der Frauen und Kinder weniger in den geschlossenen Etablissements, als in der Hausindustrie vorkommt, die freilich gesetzlicher Regelung noch weit schwerer zugänglich ist.

Fabrikinspectoren. Mit der Aufsicht über Beobachtung der reichsgesetzlichen Vorschriften wegen Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in den Fabriken und wegen des Schutzes der Arbeiter in den Fabriken gegen Gefahren für Gesundheit und Leben sind in Sachsen mittels Verordnung vom 4. Sept. 1872 vier Fabrik-Inspectoren beauftragt worden. Wir haben gegen diese Einrichtung, die sich in anderen Ländern bewährt hat, durchaus nichts einzuwenden; da aber den Fabrik-Inspectoren zugleich die Beaufsichtigung der Dampfkessel obliegt, und diese letztere Function an die damit Betrauten jedenfalls weit bestimmtere Anforderungen stellt, als jene, so ist freilich zu fürchten, daß die eigentliche Fabrik-Inspection Nebensache bleiben und die fragliche Maßregel ihren Zweck nur zur Hälfte erreichen werde.

Haftpflichtgesetz. Unfallversicherung. Das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 haben wir von vorn herein hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte begrüßt, daß es Anlaß bieten werde, einestheils mit allen Mitteln der Wissenschaft und Technik die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit Unfälle in den Fabriken, in den Bergwerken, auf den Eisenbahnen, soweit immer möglich, vermieden werden, anderntheils auf dem Wege der Versicherung die Folgen etwaiger Unfälle zu mildern. In der That hat dasselbe den Anstoß zur raschen Verbreitung der Unfallversicherung gegeben; am Ende des Jahres 1872 waren im Reiche bereits über 375,000 Arbeiter versichert, davon ca. 40,000 gegen alle Unfälle, die übrigen nur gegen sogenannte haftpflichtige[1]); auf die Unfallversicherungsbank zu Leipzig allein kommen 233,115 Köpfe in 3432 Etablissements. Die Zahl der gemeldeten Unfälle hat im Durchschnitte des Jahres 1872 auf je 1000 Arbeiter $6_{,7}$ betragen, davon $0_{,8}$ mit tödtlichem Ausgange. Mit Bestimmtheit geht aus den gemachten Erfahrungen hervor, daß das fragliche Gesetz, wie wir dies ebenfalls schon früher angedeutet, der Ergänzung und Fortbildung bedarf. Die Auffassung der einzelnen Gesellschaften ist eine sehr verschiedene; während die Leipziger Unfall-Versicherungs-Bank von 1410 angemeldeten Unfällen 1119 als unter das Gesetz fallend anerkannt und mit durchschnittlich $76_{,1}$ Thaler regulirt hat, bemerkt eine andere Gesellschaft in ihrem Jahresberichte, daß bei ihr nicht ein einziger zweifelloser Haftpflichtsfall vorgekommen sei, eine dritte hat von 75 angemeldeten Fällen, in denen die beschränkte Versicherung vorlag, nur 11 zur Regulirung angenommen. Danach würde der Schutz, den der Arbeiter durch das Gesetz genießt, ein außerordentlich unsicherer sein. Die Erfahrungen des laufenden Jahres werden jedenfalls weitere Aufklärung bieten.

[1]) Vgl. die Aufstellung in Nr. 39 der Deutschen Industriezeitung 1873.

Einigungsämter. Von den oben erwähnten gewerblichen Schiedsgerichten sind die Einigungsämter insofern verschieden, als jene über Verletzung bestehender Rechtsverhältnisse eine richterliche Entscheidung fällen, diese dagegen die Festsetzung des Lohnes und der sonstigen Arbeitsbedingungen in einem Gewerke für die Zukunft mittelst Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch beiderseitige Beauftragte bezwecken. Daß Einigungsämter sehr segensreich wirken können, daß sie eins der erfolgreichsten Mittel bilden, um Arbeitseinstellungen und Ausschließungen vorzubeugen, lehrt das Beispiel von England. Die dortigen Erfahrungen zeigen aber auch, daß diese Einrichtung meist erst nach langen und harten Kämpfen in einem Gewerke Wurzeln zu fassen vermocht hat. Sie muß aus dem eigenen Bedürfniß der Betheiligten hervorgehen. So sehr wir daher auch die Bildung von Einigungsämtern wünschen und so gern wir im gegebenen Falle dazu mitzuwirken bereit sind, so halten wir doch die Sache wenigstens zur Zeit zu einem Eingreifen der Gesetzgebung in keiner Weise geeignet.

Der Verein für Socialpolitik

über Fabrikgesetzgebung, Einigungsämter und Schiedsgerichte.

In seiner (zweiten) Versammlung zu Eisenach am 12. und 13. October 1873 beschäftigte sich der Verein für Socialpolitik u. a. mit den obigen Fragen.

A. Fabrikgesetzgebung.

Auf Antrag des Referenten, Prof. Dr. Neumann aus Freiburg i. Br., sprach sich die Versammlung dafür aus:

1. Daß im Geltungsgebiet der Deutschen Gewerbeordnung eine Enquête darüber veranstaltet werde,

a) in welchem Umfange und aus welchen Gründen den Vorschriften der §§. 128 ff. der Gewerbeordnung entgegen gehandelt werde;

b) ob und in welchen Uebergangsfristen das Verbot des §. 128 Abs. 1 auf jugendliche Personen bis zum vollendeten 13. und 14. Jahr ausgedehnt werden könne;

c) ob es sich zur Erleichterung der Aufsicht empfehle, Anfangs- und Endzeit der Arbeit jugendlicher Personen im Gesetze näher zu bestimmen, und in welcher Weise dies zu geschehen hätte;

d) ob die Bestimmungen der §§. 129 u. 150 a. a. O. dahin zu erweitern seien, daß die Arbeitgeber in den von ihnen zu gewährenden Arbeitspausen Arbeit auch nicht dulden dürfen;

e) in welchen Gewerben und Beschäftigungen jugendlichen und resp. weiblichen Personen das Arbeiten ganz oder vor Erlangung eines gewissen Lebensalters durch Gesetz zu verbieten oder seiner Dauer nach zu beschränken sei, und ob die Befugniß zum wenigstens vorläufigen Erlaß derartiger Bestimmungen auch Verwaltungsbehörden einzuräumen sei;

f) ob und in welchen Fristen die auf die 15—16jährigen Personen bezüglichen Vorschriften auf alle weiblichen oder doch auf die verheiratheten weiblichen Arbeiter auszudehnen seien;

g) ob und in welcher Weise gesundheitsschädliche Arbeit der Schwangern und Wöchnerinnen zu verhüten sei;

h) in welcher Weise der Vorschrift des §. 107 a. a. O. entsprochen wird, nach welcher die Gewerbeunternehmer alle zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendigen Einrichtungen herstellen und unterhalten sollen, und durch welche Specialbestimmungen diese Vorschrift aus Rücksicht auf die mit einzelnen Gewerben und Thätigkeiten verbundenen besonderen Gefahren zu ergänzen sei;

i) ob die Bestimmung des §. 148 Abs. 10 genüge, nach welcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des §. 107 nur mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 50 Thlr. und nur dann bestraft werden, wenn sie „der Aufforderung der Behörde ungeachtet" erfolgen;

k) ob ein Bedürfniß vorliege, die Fabrikreglements einer Aufsicht zu unterwerfen, etwa in der Weise, daß sie nur nach Genehmigung gewisser Behörden Geltung erlangen, daß ohne ein in dieser Weise genehmigtes Reglement in Fabriken nicht gearbeitet werden darf, daß die in den Reglements vorgesehenen Strafen nur Geldstrafen bis zu gewisser Höhe sein dürfen und dieselben auch nur zu gewissen von dem Gesetz resp. der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Zwecken Verwendung finden dürfen; endlich

l) in welchem Umfange gegen die Bestimmung der §§. 134 ff. a. a. O. gefehlt werde, und ob dieselben dahin zu ergänzen seien, daß statt der „Baarzahlung" Zahlung in gesetzlichen Zahlungsmitteln (Währung) vorgeschrieben werde;

2. Daß mit dieser Enquête auch diejenigen Aufnahmen über die Zahl, die Arbeitszeit und die Löhne der weiblichen und männlichen Arbeiter in den verschiedenen Altersclassen verbunden werden, welche zur Förderung der ad. 1 gedachten Untersuchungen nothwendig erscheinen;

3. Daß jedoch alle diese Untersuchungen und Aufnahmen sich zunächst nur auf diejenigen gewerblichen Anstalten, Berg- und Hüttenwerke, Brüche und Gruben zu erstrecken haben, welche in den betreffenden Anstalten und den dazu gehörigen Höfen und Plätzen wenigstens 10 (weibliche oder männliche) Arbeiter beschäftigen.

4. Daß dieselben von einer unter Mitwirkung des Reichstags einzusetzenden Centralcommission zu **leiten** seien, in welcher unter amtlichem Vorsitz Arbeitgeber und Arbeitnehmer in etwa gleicher Zahl Vertretung haben.

5. Daß die **Ausführung** aber **theils** durch Localcommissionen zu erfolgen habe, in denen neben dem leitenden Beamten und den in etwa gleicher Zahl vertretenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auch Sachverständige (Aerzte, Lehrer, Bau- und Maschinen-Techniker) fungiren, **theils** durch Specialcommissare, welche mit der besonders eingehenden Untersuchung bestimmter einzelner Fragen von der Centralcommission zu betrauen wären.

Auf Antrag des Dr. **Eckardt** (Hamburg) wurde sodann beschlossen:

„Der Verein beauftragt den Ausschuß in seinem Namen eine Petition an den Reichstag zu richten und in dieser die Anstellung einer Enquête über die Ausführung des Fabrikgesetzes nach den hier festgestellten Grundsätzen zu erbitten."

B. Einigungsämter und Schiedsgerichte.

Von dem Referenten, Dr. **Max Hirsch** (Berlin) und dem Correferenten, Prof. Dr. **Brentano** (Breslau) lag je ein **Entwurf** zu einem Gesetz über Einigungsämter vor. Der kurzgefaßte **Entwurf Brentano's** hatte folgende Fassung:

„1) Ein Einigungsamt, welches der durch dieses Gesetz verliehenen Vortheile theilhaft werden will, soll zusammengesetzt sein aus einer gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche auf einer von der betreffenden Communalbehörde berufenen Versammlung **aller** Arbeitgeber, resp. Arbeitnehmer des betreffenden Gewerbes an einem bestimmten Orte gewählt worden sind.

2) Alle Arbeitgeber, resp. Arbeitnehmer, welche sich an der Delegirtenwahl betheiligen wollen, müssen zu dem Zwecke ihre Namen in eine von der betreffenden Communalbehörde zu führende Liste eintragen. Der Eintrag in die Liste berechtigt zur Wahl und verpflichtet zur Unterwerfung unter jeglichen Spruch des so gewählten Einigungsamtes.

3) Bestehen an einem Orte in einem Gewerbe eine oder mehrere Verbindungen von Arbeitgebern, resp. Arbeitnehmern zur Wahrung ihrer besonderen Classeninteressen (Gewerkvereine), so können diese als solche durch Einreichung des Verzeichnisses ihrer Mitglieder dem Einigungsamte beitreten. Die betreffenden Vereine übernehmen dadurch die Garantie für die Befolgung der Anordnungen des Einigungsamtes seitens

jedes einzelnen ihrer Mitglieder und werden dafür der sub 10 bezeichneten Vortheile theilhaftig.

4) Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche an den Delegirtenwahlen nicht theilgenommen haben, sollen durch die Bestimmungen des Einigungsamtes gegenseitig gebunden sein, wenn der Arbeitgeber oder sein Vertreter dem Arbeiter ein gedrucktes Exemplar dieser Bestimmungen giebt und der Arbeiter sie annimmt, vorausgesetzt, daß der Arbeiter innerhalb achtundvierzig Stunden, nachdem ihm diese Bestimmungen eingehändigt sind, dem Arbeitgeber oder dessen Agenten ankündigen kann, daß er durch dieselben nicht gebunden sein will.

5) Das Einigungsamt stellt seine Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen fest. Doch sollen die Delegirten vor Eintritt in die Berathung eine Person wählen, welche für die Dauer des Mandats der betreffenden Delegirten im Falle von Stimmengleichheit die Entscheidung fällt.

6) Ein so constituirtes Einigungsamt mag die Parteien bindende Vorschriften erlassen, betreffend die Vorzeigung und Prüfung jeglicher Bücher, Documente oder Rechnungen, unterworfen unter Bedingungen, welche den Inhaber solcher Bücher, Documente oder Rechnungen gegen Indiscretionen und deren Folgen schützen. Ein solches Einigungsamt mag ferner, wenn für irgend welchen seiner Zwecke nothwendig, Zeugen vorfordern und eidlich vernehmen.

7) Ein so constituirtes Einigungsamt mag ferner für diejenigen, welche sich ihm unterworfen haben, für einen bestimmten Zeitraum Vorschriften treffen, betreffend den zu zahlenden Lohn oder die Arbeitsstunden oder das zu leistende Arbeitsquantum oder die Bedingungen oder Regeln, unter denen die Arbeit zu leisten ist.

8) Ein so constituirtes Einigsamt soll ferner in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche wegen angeblicher Nichterfüllung des abgeschlossenen Arbeitsvertrags entstehen, alle schiedsrichterlichen Functionen ausüben.

9) Arbeitgeber, resp. Arbeitnehmer, welche sich dem Einigungsamte unterworfen haben und dessen Anordnungen zuwiderhandeln, verfallen in Geldstrafen, deren Betrag das Einigungsamt festsetzt. Sind die straffälligen Arbeitgeber resp. Arbeitnehmer Mitglieder von Gewerkvereinen, welche dem Einigungsamte beigetreten sind, so haben diese Verbindungen jene Strafsummen zu zahlen.

10) Gewerkvereine von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, welche diesen Bedingungen sich unterwerfen und als Garantie ihrer Beobachtung derselben bei der Communalbehörde des Ortes, an dem das Einigungsamt seinen Sitz hat, eine je nach der Kopfzahl ihrer Mitglieder kleinere oder größere Caution hinterlegen, erhalten Corporationsrechte. Werden fällige Strafsummen nicht von den Gewerkvereinen bezahlt, so werden dieselben den hinterlegten Cautionen entnommen; werden die so geschmälerten Cautionen nicht wieder ergänzt, so werden die Corporationsrechte den Gewerkvereinen wieder entzogen.

11) Es steht im freien Ermessen der Einigungsämter, ob sie durch Unterwerfung unter dieses Gesetz der Vortheile theilhaft werden wollen, welche dasselbe verleiht. Einigungsämter, welche dieser Vortheile theilhaft werden wollen, haben ihre ausdrückliche Unterwerfung unter dieses Gesetz bei der Communalbehörde des Orts, an dem sie ihren Sitz haben, zur Anzeige zu bringen."

Die Versammlung sah indessen davon ab, den einen oder anderen jener Entwürfe sich anzueignen oder sich mit denselben ausdrücklich einverstanden zu erklären, sondern beschloß auf Antrag von Dannenberg (Hamburg):

> In Erwägung, daß bleibende Einigungsämter zur Herstellung und Erhaltung des socialen Friedens und Gedeihens, insbesondere auch zur Beseitigung des vielfach eingerissenen Contractbruchs ein vielfach bewährtes Mittel sind;
>
> daß die Freiwilligkeit des Beitritts der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu den Einigungsämtern die nothwendige Grundlage derselben bleiben, daß aber die Entscheidungen gegen die freiwillig Beigetretenen durch ein Reichsnormativgesetz durchführbar gemacht werden müssen;
>
> daß der verpflichtende Beitritt zu den Einigungsämtern für Coalitionsvereine (Gewerkvereine) die Hauptbedingung gesetzlicher Anerkennung der letztern bilden muß,

beauftragt die Versammlung den Ausschuß

> an den Bundesrath und Reichstag um schleunigen Erlaß eines Normativ-Gesetzes für Einigungsämter zu petitioniren.

Der Entwurf eines Reichsgesetzes

über

obligatorische Civilehe und Beurkundung des Civilstandes.

Bericht der VIII. Commission des Reichstags (1873). Berichterstatter: Abg Dr. K. J. Hoffmann.

Vorbemerkung. Die Verhandlungen des Deutschen Reichstags über die Frage der obligatorischen Civilehe und der Civilstandsregister sind in Kürze oben S. 311 und 408 ff. dargestellt. Die außerordentliche Wichtigkeit des Gegenstandes läßt, ungeachtet des Vorgehens der Particulargesetzgebung in Preußen, das möglichst weite Bekanntwerden des mehrfach erwähnten, im Reichstage nicht mehr zur Verhandlung gekommenen Commissionsberichtes nebst Gesetzentwurf als dringend wünschenswerth erscheinen. Der Berichterstatter der Reichstagscommission, Hr. Hofgerichtsadvocat Dr. K. J. Hoffmann (=Darmstadt), hat die Güte gehabt, auf den Wunsch des Herausgebers sein Elaborat einer Revision zu unterziehen und dasselbe mehrfach zu ergänzen.

Die VIII. Commission hat in der 18. und 28. Plenarsitzung vom 23. April und 6. l. Mts. die von den Abgeordneten Dr. Völk und Dr. Hinschius dem Reichstage vorgelegten Gesetz=Entwürfe:

a) über die bürgerliche Form der Eheschließung (Nr. 37 der Drucksachen) und
b) über die Beurkundung des bürgerlichen Standes (Nr. 77 der Drucksachen),

zur Vorberathung überwiesen erhalten, und ist diesem Auftrag in 16 Sitzungen nachgekommen. Der Vorberathung wohnte der Königliche Geh. Regierungs= und vortragende Rath im Reichskanzler=Amt Dr. v. Möller als Commissar des Reichskanzler=Amts bei.

I.

Der zuerst erwähnte Gesetzesvorschlag über die bürgerliche Form der Eheschließung lag der Commission Anfangs allein vor, da der zweite erst später beim Reichstage eingebracht worden war.

Er wurde daher zunächst in Berathung gezogen.

Gleich beim Beginn derselben, bei der Generaldebatte, wurden die auch schon bei der ersten Berathung im Plenum angeregten Competenzbedenken geltend gemacht und von einer Seite der präjudicielle Antrag gestellt:

„die Commission wolle dem Reichstage empfehlen, über den vorliegenden Antrag zur Tagesordnung überzugehen."

Zur Begründung dieses Antrags wurde ausgeführt, daß nach Art. 4 und 23 der Reichsverfassung der Reichstag nicht competent sei, auf den Antrag einzugehen. Der Art. 23 der Reichsverfassung bestimme:

„Der Reichstag hat das Recht innerhalb der Competenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen",

während der Art. 4 diejenigen Angelegenheiten im Einzelnen aufführe, welche „der Beaufsichtigung des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen", ohne dabei die Angelegenheiten zu erwähnen, welche der vorgelegte Gesetzesvorschlag behandelt.

Die Mehrheit der Commission (8 Stimmen gegen 3) lehnte indessen diesen Antrag ab, indem sie nach Art. 78 der Reichsverfassung und der seither von den gesetzgebenden Factoren in Anwendung der Reichsverfassung geübten Praxis die Competenz des Reichstags zur Initiative auch hier nicht beanstandete.

Der Art. 23 der Reichsverfassung beschränke die Initiative des Reichstags keineswegs auf die in Art. 4 aufgeführten Angelegenheiten, sondern rede ganz allgemein, ohne jede Bezugnahme auf diesen Artikel, von der „Competenz des Reiches."

Diese Competenz sei außer aus Art. 4 auch noch aus anderen Bestimmungen der Reichsverfassung zu entnehmen, z. B. aus ihrem Eingange, welche den Zweck des Bundes angebe, und aus Art. 78, welcher auch die „im Wege der Gesetzgebung" vorzunehmenden Veränderungen der Verfassung der Reichscompetenz unterwerfe. Die Uebung des Reichstags entspreche auch dieser Auffassung.

In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß, als die Verfassung des Norddeutschen Bundes, in welcher diese Bestimmungen im Wesentlichen gleichlautend enthalten waren und aus welcher sie in die Reichsverfassung übergegangen sind, im Norddeutschen Reichstage berathen wurde, die Aufnahme der Bestimmungen des Alinea 1 von Art. 78,

„Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben"

welche in dem ursprünglichen Entwurfe sich nicht befanden, mit dem ausgesprochenen Zweck, und damit das Recht des Reichstags zur Initiative auch für Verfassungsänderungen unbestreitbar festzustellen, beantragt

wurde (vgl. Sten. Ber. der 19. Sitzung vom 26. März 1867)[1]).

Dieses Recht wurde auch vielfach ausgeübt, z. B. bei Stellung der folgenden Anträge:

von Büsing und Genossen, zu Art. 3 der Reichsverfassung (1871 und 1873),

von Grumbrecht und Genossen, zu Art. 4 Nr. 9 der Reichsverfassung (1872),

von Miquél, Lasker und Genossen, zu Art. 4 Nr. 13 der Bundes- und resp. Reichsverfassung (1869, 1871, 1872, 1873),

von Frhr. v. Hoverbeck und Genossen, zu Art. 28 der Reichsverfassung (1872),

von Waldeck und Genossen, zu Art. 32 der Bundesverfassung (1868 und 1869),

von Schulze und Genossen, zu Art. 32 der Bundes- resp. Reichsverfassung (1870, 1871, 1873).

Von diesen Gesetzesvorschlägen des Reichstags haben mehrere seitdem Gesetzeskraft erhalten und wurde damit die Competenz des Reichstags zu ihrer Ueberweisung an den Bundesrath und resp. den Reichskanzler überall auch thatsächlich anerkannt.

Wenn aber das Reich befugt zu erachten ist, auf dem Wege der Gesetzgebung innerhalb der Vorschriften des Art. 78 unter Anderem das gesammte Civilrecht in den Kreis seiner Competenz zu ziehen, wie dies bei dem Antrag Miquél, Lasker und Genossen zu Art. 4 Nr. 13 schon in vier Sitzungsperioden des Reichstags beschlossen wurde, beziehungsweise, wenn dem Reichstag die Initiative hierzu zusteht, so wird man dieses auch für zulässig erachten müssen für einen einzelnen Theil des Civilrechts, wie den hier in Betracht kommenden.

Wirklich hat sich der Norddeutsche Bund, für den, wie schon bemerkt, in dieser Beziehung die gleichen Verfassungsbestimmungen wie für das Reich galten, auch bereits zur Gesetzgebung ganz über den gleichen Gegenstand, über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes, für befugt erachtet.

Gestützt auf die ganz allgemeinen Bestimmungen der Verfassung

im Artikel 3: „dem Auslande gegenüber haben alle Bundes-Angehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs";

---

[1]) Die betr. Verhandlung knüpfte sich an Art. 7 des Verfassungsentwurfs; dieser Artikel redet von den Bevollmächtigten zum Bundesrathe und fuhr im zweiten Absatz in folgender Weise fort:

„Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme von Beschlüssen über Verfassungsveränderungen, welche zwei Drittel der Stimmen erfordern. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag."

Der Abg. Lasker nun brachte mit Unterstützung der nationalliberalen Partei (Drucks. Nr. 16 S. 6) den Antrag ein: die vorstehend gesperrt gedruckten Worte zu streichen und statt derselben am Schluß der Verfassung einen Artikel folgenden Inhalts (nachmaligen Art. 78) aufzunehmen:

„Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrath eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich."

Dazu war von dem Abg. Dr. Kratz das Unteramendement gestellt worden, diesem neuen Artikel noch den Zusatz zu geben:

„und im Reichstag eine Mehrheit von $^2/_3$ der in gesetzlicher Anzahl (Art. 26) anwesenden Stimmen."

An der Berathung nahmen Theil die Abgeordneten Scherer, Lasker, Kratz und Dr. Windthorst (Meppen). Ersterer hielt den Lasker'schen Antrag für überflüssig, jedenfalls gehöre er zu Art. 5, welcher von der Bundesgesetzgebung redet, nicht als besonderer Artikel an den Schluß der Verfassung; den Zusatz von Kratz hielt er für schädlich. Lasker stimmte ihm in Bezug auf den Kratz'schen Antrag bei, bemerkte aber zur Begründung seines Antrags, derselbe bezwecke keineswegs nur eine redactionelle Verbesserung; er solle eine Auslegung verhüten, als ob der Bundesrath allein über Verfassungsänderungen beschließen könne; er fährt dann fort:

„Es herrscht aber bei Vielen ein zweites Bedenken, welches bisher noch nicht widerlegt worden ist, ein Bedenken aus dem Art. 23, welches mich gleichfalls zu der redactionellen Aenderung bewegen möchte. — Der Art. 23 lautet: „Der Reichstag hat das Recht, Gesetze innerhalb der Competenz des Bundes vorzuschlagen." — Auch hier kann es wiederum zweifelhaft werden, und es ist schon vielfach zweifelhaft geworden, wie ich aus Unterredungen weiß, ob dem Reichstag die Initiative bei Verfassungs-Aenderungen zusteht. Der Zusatz: „innerhalb der Competenz des Bundes" kann zu verschiedenen Deutungen Veranlassung geben; man könnte von der einen Seite ausführen, zur Competenz des Bundes gehören nur diejenigen Gegenstände, welche der Gesetzgebung ausdrücklich überwiesen sind, es gehören aber Verfassungs-Aenderungen im stricten Sinne des Worts nicht zur Competenz des Bundes. Ja, ich gestehe, diese Worte scheinen sogar überflüssig zu sein, wenn sie nicht eine einschränkende Bedeutung haben sollen; nichts desto weniger aber bin ich der Meinung, daß die Abfasser des Verfassungsentwurfs eine so weit tragende Bedeutung sich bei den erwähnten Worten des Artikels nicht gedacht haben. Ich glaube daher, daß Sie es für mehr als eine redactionelle Verbesserung erachten werden, wenn ausdrücklich bestimmt wird, daß im Wege der Gesetzgebung Verfassungs-Aenderungen bewirkt werden können, d. h. also daß auch dem Reichstag die Initiative zusteht. An welcher Stelle der Artikel stehen soll, das gehört zur innern Einrichtung des Verfassungsentwurfs — — — — Aber ich würde dringend anrathen, mein Amendement anzunehmen, um die beiden möglichen Mißverständnisse der Interpellation zu beseitigen."

Die anderen Redner, Dr. Kratz und Dr. Windthorst (Meppen) widersprachen dem nicht; Ersterer erklärte sich ausdrücklich mit dem Lasker'schen Antrag einverstanden, und Letzterer befürwortete den Kratz'schen Zusatz-Antrag namentlich mit Rücksicht auf „die dem Reichstag eingeräumte Initiative". — Nach dieser Verhandlung wurde, unter Ablehnung des Kratz'schen Unterantrags, der Lasker'sche Antrag vom Reichstag des Norddeutschen Bundes angenommen. Der Art. 78 ging dann in die Reichsverfassung mit der einzigen Abänderung über, daß 14 widersprechende Stimmen im Bundesrath zur Ablehnung einer beantragten Verfassungs-Aenderung genügen sollten, über.

im Artikel 4 Nr. 7: der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterliege: „die Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung" und

im Artikel 56: „das gesammte Norddeutsche Consulatwesen steht unter Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Consuln anstellt" (siehe Bericht der III. Commission des Norddeutschen Reichstags von 1870. Drucksachen Nr. 53. S. 5. Referent Dr. Becker [Dortmund]),

wurde zuerst das Gesetz vom 8. November 1867 über die Organisation der Bundesconsulate, sowie über die Amtsrechte und Pflichten der Bundesconsuln erlassen, welches im §. 13 den Bundesconsuln die Befugniß zu Eheschließungen und zur Beurkundung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Bundesangehörigen, nach Maßgabe der in den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen, bis zum Erlaß eines diese Befugniß regelnden Bundesgesetzes zusprach. Diesem Gesetze folgte dann das weitere Gesetz vom 4. Mai 1870, welches die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande regelte.

Auch diese Gesetze sind erlassen worden, ohne daß vorher eine ausdrückliche Bestimmung in die Verfassung aufgenommen wurde, welche das Familienrecht der Competenz des Reichs unterwarf; die Competenzerweiterung erfolgte vielmehr einfach durch den Erlaß der Gesetze selbst, welcher mit Zustimmung sämmtlicher Factoren der Gesetzgebung, insoweit nöthig unter Beobachtung von Artikel 78. der Bundesverfassung, vollzogen wurde.

Man erkannte das Bedürfniß an und die Verfassung ermöglichte die Abhülfe in den ganz allgemeinen Bestimmungen der angeführten Artikel, sowie ihres Eingangs, welcher als einen der Zwecke des Bundes die „Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes" bezeichnet und hierzu gehört auch die Sicherstellung seiner Angehörigen in Beziehung auf Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes. Der Erlaß fand statt, trotz der dagegen geltend gemachten Competenzbedenken. (St. Ber. der Sitzung vom 4. April 1870. S. 638 und 639)[1].

Nicht minder hat der Reichstag die Reichscompetenz auch damals schon anerkannt, als er in seiner Sitzung vom 19. Juni 1872 auf Antrag des Abgeordneten Dr. Völk beschloß:

Es sei dem Reichskanzler gegenüber die Erwartung auszusprechen, daß dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt Gesetz-Entwürfe vorgelegt werden:

1) über Einführung der obligatorischen Civilehe,
2) über Ordnung der Civilstandsregister.

Die Commission verhehlte sich nicht, daß man verschiedener Ansicht darüber sein kann, welche Bedeutung dem Erlaß der Gesetze vom 8. November 1867 und vom 4. Mai 1870 in Bezug auf die Competenzerweiterung des Reichs zuzuschreiben ist, insbesondere, ob damit diese Competenz auf das gesammte Gebiet der Civilehe, wie Einige annehmen, oder ob diese Competenz nur innerhalb der bestimmten Grenzen der Vorschriften dieser Gesetze erweitert worden ist, wie dies Andere für richtig erklären; die gleichen Zweifel werden sich auch in Bezug auf das hier vorgeschlagene Gesetz, wenn es erlassen sein wird, erheben.

Von entscheidender Bedeutung für die uns dermalen allein vorliegende Frage, ob der Reichstag heute befugt ist, das eingebrachte Gesetz vorzuschlagen, ist dies aber nicht, da schon aus den oben hervorgehobenen Gründen der Commission diese Befugniß des Reichstags nicht zweifelhaft ist.

Wohl aber mußte sich unter diesen Umständen die Commission bei aller Anerkennung des Rechts des Reichstags die Frage vorlegen, ob es zweckmäßig sei, von diesem Rechte hier im gegebenen Fall Gebrauch zu machen.

Man kann es für bedenklich halten, auf dem Wege solcher Specialgesetze Aenderungen in der Reichsverfassung vorzunehmen, und es kann legislatorisch empfehlenswerther sein, die allgemeinen Bestimmungen über eine Competenzerweiterung vorhergehen zu lassen und erst dann mit den Specialgesetzen nachzufolgen.

Wenn dies aber auch in den meisten Fällen vorzuziehen sein wird, so entschied sich doch die Commission in ihrer Mehrheit nichts desto weniger dafür, dies hier nicht abzuwarten, sondern dem Reichstag zu empfehlen, in Bezug auf den vorliegenden Antrag von seinem Rechte schon jetzt Gebrauch zu machen, weil sie die Einführung des beantragten Gesetzes für ein Bedürfniß hält und weil nach der Mittheilung des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts in der Sitzung des Reichstags vom 2. April d. J. begründete Hoffnung zur Annahme des gedachten Antrags von Miquél, Lasker und Genossen durch den Bundesrath gegeben ist, mit dieser Annahme aber die etwaigen Bedenken des eingeschlagenen Verfahrens sich von selbst erledigen.

II.

Das Hauptgewicht der beantragten Gesetze liegt unzweifelhaft in dem zuerst (Nr. 37 der Drucks.) eingebrachten Vorschlag, die obligatorische Civilehe ganz allgemein in dem Deutschen Reich einzuführen.

[1] Der Abg. Dr. Windthorst (Meppen) erklärte sich in dieser Sitzung gegen den Entwurf, weil er dafür halte, „daß er, so wie er jetzt liege, tief eingreife in das Familienrecht, welches zur Competenz des Reichstags, zur Bundesgesetzgebungs-Competenz, nicht gehöre. Endlich sei er, und das sei die Hauptsache, dagegen, weil er glaube, daß in den Amendements (der Commission) der Versuch liege, die facultative Civilehe von auswärts her in den Norddeutschen Bund zu importiren."

Ein Blick auf den dermaligen Zustand im Deutschen Reich und in dessen einzelnen Theilen zeigt in Bezug auf Geltung der Civilehe ein Bild der buntesten Mannigfaltigkeit.

Die Civilehe ist eingeführt:

1) im Königreich **Preußen**:
   a) allgemein obligatorisch in Rheinpreußen nebst dem Meisenheim'schen Theil von der Landgrafschaft Hessen-Homburg seit Einführung des Code civil; dann in den ehemals Kurhessischen Landestheilen durch Gesetz vom 29. Oct. 1848, dessen Wirksamkeit indessen durch Verfügung vom 13. April 1853 für Anhänger „der bestehenden christlichen Kirchen" inhibirt wurde; endlich in dem ehemals Frankfurter Gebietstheile durch das Gesetz vom 19. November 1850; desgleichen für Ehen zwischen Christen und Juden in den andern ehemals Hessen-Homburg'schen Landestheilen durch Gesetz v. 21. Juni 1848, endlich für Dissidenten, d. h. „für solche geduldete Religionsgesellschaften, bei welchen „den zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugniß nicht zusteht, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen", und für Juden, durch Verordnung vom 30. März 1847, bezw. durch Gesetz vom 23. Juli 1847 in dem übrigen damaligen Gebiete der Preußischen Monarchie;
   b) facultativ für Dissidenten in dem ehemals Nassau'schen Gebiete durch Gesetz vom 19. Juli 1863 und für Solche, „welche einer Religionsgesellschaft, deren Geistliche zur Trauung mit bürgerlicher Wirksamkeit ermächtigt sind, nicht angehören", oder auch, wenn nur ein Theil Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, in den ehemals zum Königreich Hannover gehörigen Landestheilen, durch Verordnung vom 29. Sept. 1867;
2) im Königreich **Bayern**:
   a) allgemein obligatorisch in Rheinbayern (wie in der Preuß. Rheinprovinz 1 a.) und
   b) facultativ „für Personen, welche keiner der im Staate anerkannten Religions-Gesellschaften angehören (Dissidenten)", in den übrigen Theilen des Königreichs durch Gesetz vom 2. Mai 1868;
3) im Königreich **Sachsen**:
   a) allgemein obligatorisch, „wenn das Brautpaar oder der eine Theil desselben keiner vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehört" und
   b) als Noth-Civilehe, „dafern jeder Theil einer anderen vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehört", durch Gesetz vom 20. Juni 1870;
4) im Königreich **Württemberg**:
   a) facultativ: „wenn die Verlobten oder Eines von ihnen einer nicht vom Staat als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören" und
   b) als Noth-Civilehe allgemein, „wenn die Verlobten nachweisen, daß sie sämmtliche Geistliche, welche nach Art. 1 des Gesetzes zu ihrer Trauung zuständig sein würden, vergeblich um solche, bezw. um das kirchliche Aufgebot angegangen haben";
5) im Großherzogthum **Baden** allgemein obligatorisch durch Gesetz vom 21. December 1869;
6) im Großherzogthum **Hessen**:
   a) allgemein obligatorisch in Rheinhessen, in den ehemals Frankfurtischen und in den ehemals Kurhessischen Landestheilen (vergl. oben 1 a.);
   b) facultativ für Dissidenten in den ehemals Nassau'schen Gebietstheilen (vgl. oben 1 b.);
7) im Großherzogthum **Sachsen-Weimar** facultativ in den Fällen, „wenn das Brautpaar oder ein Theil desselben keiner Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, deren Geistlicher oder Vorsteher zur Copulation mit bürgerlichen Wirkungen befugt ist", durch Gesetz vom 9. April 1864;
8) im Großherzogthum **Oldenburg**:
   a) allgemein obligatorisch in dem Birkenfeld'schen Theile (vgl. oben 1 a.);
   b) facultativ in den übrigen Landestheilen durch Gesetz vom 31. Mai 1855;
9) im Herzogthum **Braunschweig** obligatorisch für Eheschließungen zwischen Christen und Juden durch Gesetz vom 23. Mai 1848;
10) im Herzogthum **Sachsen-Coburg-Gotha** obligatorisch „für solche Religionsgesellschaften, welche weder der protestantischen noch der Römisch-katholischen Kirche angehören", durch Gesetz vom 2. Juli 1848;
11) im Herzogthum **Anhalt** als Noth-Civilehe nach Einholung specieller landesherrlicher Erlaubniß, durch Gesetz vom 18. November 1851, resp. 2. April 1868;
12) in **Lübeck** als facultative und bezw. als Noth-Civilehe bei den Ehen zwischen Christen und Juden, wenn die kirchliche Trauung entweder nicht verlangt wird, oder nicht statthaft ist", durch Gesetz vom 27. April 1852;
13) in **Hamburg** facultativ durch Gesetz vom 17. November 1865;
14) endlich gilt für alle Angehörigen des **Deutschen Reichs**, falls sie im Auslande sind, noch die durch das Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 eingeführte facultative Civilehe; aber auch diese nur wenn und insoweit der Reichskanzler die

ihm zustehende Befugniß ausübt, diplomatischen Vertretern des Reichs oder Reichs-Consuln die Ermächtigung zu den erforderlichen Amtshandlungen zu ertheilen. Bis jetzt ist dies für 21 der bestehenden 606 Reichs-Consulate bekannt gemacht worden.

Daneben gelten dann noch für evangelische Preußen im Auslande die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1854 und für die Angehörigen von Hamburg im Auslande die im Gesetze vom 17. November 1865 getroffenen Anordnungen.

III.

In der Commission war die überwiegende Mehrheit der Meinung, daß der Staat die Befugniß habe, erforderlichen Falles Bestimmungen darüber zu erlassen, in welcher Form eine bürgerlich rechtsgültige Ehe abzuschließen sei.

Der Staat, welcher das menschliche und sittliche Bedürfniß der Ehe anerkennen muß, und dessen Wohl zum großen Theile von der Befriedigung dieses Bedürfnisses bedingt ist, erscheint befugt und verpflichtet, seinen Staatsangehörigen die Möglichkeit zu verschaffen, in dieses sittliche Verhältniß einzutreten und eine Familie zu gründen.

Die Minorität gab der Anschauung Ausdruck: „daß sie die bürgerliche Ehe nur als ein für gewisse und ganz ausnahmsweise vorkommende Verhältnisse nothwendiges Uebel ansehen könne, und daß der Staat mit einem solchen Institut lediglich denjenigen, welchen die Eingehung einer Ehe innerhalb ihrer Religionsgemeinschaft unmöglich sein würde, die Möglichkeit zur Gründung einer Familie gewähren solle".

Bei der weiteren Frage, welche Art der Civilehe,

ob die facultative,

ob die Noth- oder

ob die obligatorische Civilehe

den Vorzug verdiene, herrschte keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß die facultative Civilehe jedenfalls nicht zu empfehlen sei.

Man war der Ansicht, daß, wenn es in den Willen der Heirathenden gestellt werde, entweder vor dem bürgerlichen Beamten oder kirchlich die Ehe abzuschließen, die kirchliche Trauung an Ansehen verlieren und eine Verwirrung in der Anschauung der Bevölkerung hervorgerufen werde[1]).

Ein Theil der Commission beanstandete auch die ganz allgemeine Einführung der bürgerlichen Eheschließung, die obligatorische Civilehe, weil ein Bedürfniß dafür nicht vorhanden sei, der größere Theil der Bevölkerung des Deutschen Reichs ihr nicht zuneige und weil es genüge, die bürgerliche Form der Eheschließung auf Nothfälle zu beschränken, also die Nothcivilehe einzuführen

Gegen die obligatorische Civilehe wurde weiter geltend gemacht, „ein wesentliches, nicht zufälliges, Moment der Ehe sei deren religiöse Weihe, und der Staat müsse mindestens die Anschauungsweise, welche die religiöse Weihe für wesentlich halte, ebenso respectiren, wie die andere, welche die religiöse Weihe für etwas Zufälliges halte; und zwar müsse der Staat jene Ansicht um so mehr respectiren, als sie die der weitaus größten Majorität des Volkes, des christlich gesinnten Volkes, sei. Bei einer doppelten Form der Eheschließung müsse die eine oder die andere für die Betheiligten wirkungslos sein. Diese Ansicht werde auch durch die Zustände in den Rheinlanden bestätigt, wo nur ausnahmsweise Ehen ohne kirchliche Trauung geschlossen würden. Allerdings scheine man in anderen Ländern, z. B. in Hamburg und Mannheim, bereits andere Erfahrungen gemacht zu haben".

Die Mehrheit der Commission indessen hielt die allgemeine Einführung der bürgerlichen Form der Eheschließung — die obligatorische Civilehe — für ein wirkliches Bedürfniß und erklärte sich gegen Einführung der Nothcivilehe. Letztere errege Anstoß in der Bevölkerung, genüge keineswegs dem Bedürfniß und der Staat sanctionire damit nur das principale kirchliche Recht der Eheschließung.

Nur die obligatorische Civilehe wahre das Recht des Staates, seinen Angehörigen den Abschluß der Ehe ohne durch confessionelle Rücksichten gestört zu werden zu ermöglichen, während sie die Gewissen derer nicht beschwere, welche die kirchliche Trauung für erforderlich erachteten. Mache doch sogar die katholische Kirche die sacramentale Wirkung der Ehe nicht von der religiösen Weihe abhängig, sondern allein von der Willenserklärung der Heirathenden in Gegenwart zweier Zeugen vor dem zuständigen Pfarrer.

Auch protestantischer Seits habe man früher die Einsegnung durch den Geistlichen nicht für wesentlich zur Gültigkeit der Eheschließung gehalten und erst in späterer Zeit habe man diese verlangt. (vgl. Anl. F.)

Die Erfahrung in denjenigen Ländern, in welchen die obligatorische Civilehe gelte, lehre, daß der religiöse Sinn der Bevölkerung darunter nicht leide.

[1]) In England, wo in dem Jahre 1836 die facultative Civilehe eingeführt wurde, soll bis Ende 1857 die Wirkung davon gewesen sein, daß die kirchlichen Ehen stark abnahmen, die bürgerlichen Trauungen aber in stetiger Zunahme begriffen waren. Es wird angegeben, daß im Jahre 1841 dort 2064 Civiltrauungen erfolgten, daß für 1842 ihre Zahl sich auf 2357 belief und steigend fürs Jahr 1857 bereits die Zahl von 9642 erreichte; während im Jahre 1841 auf 60 Ehen etwa 1 bürgerliche Trauung kam, wurden im Jahre 1857 schon fast 4 Civilehen unter der gleichen Zahl abgeschlossen (Dr. Götze in der Sitzung des Herrenhauses vom 15. Februar 1860. St.-B. 99).

Es würde das für Preußen nach seiner damaligen Größe ca. 9000 Civiltrauungen bedeutet haben (Dr. Homeyer in seinem Berichte im Herrenhaus, Drucks. Nr. 49 von 1860 bis 1861 S. 9).

Der jetzige Nothstand in einzelnen Deutschen Ländern, z. B. Preußen, werde schon dadurch anerkannt, daß man dort für nöthig gehalten habe, weitere Gesetze über die Civilehe dem Landtage vorzulegen [1]).

Man kann dem noch hinzufügen, und es geschieht dieß, weil auch bei der ersten Berathung über den Antrag unter 37 der Drucksachen im Reichstag auf diese Verhandlungen Bezug genommen wurde, daß, als der

[1]) Einige der bei den damaligen Verhandlungen des Preuß. Landtags (1859 und 1860) zur Kennzeichnung der thatsächlichen und rechtlichen Zustände gemachten Angaben, welche den ganzen Ernst der Lage des Staates seinen Staatsangehörigen gegenüber bei ungenügender Ehegesetzgebung zeigen, mögen hier eine Stelle finden.

1) Im Königreich Preußen nahmen die Weigerungen der protestantischen Geistlichen, Ehen einzusegnen, namentlich wenn die frühere Ehe eines Theiles geschieden worden war, in folgendem Maße zu: im Jahre 1831 ereignete sich ein solcher Fall (in Pommern); im Jahre 1833 der zweite (in Westfalen); von da bis zum Jahre 1845 waren es 25 Fälle, davon ein Drittheil bei einem einzigen Pfarrer in Berlin; 1846 1854 allein in der Provinz Brandenburg 21 Fälle; in dem bis Jahre 1858 gelangten aber 1906 und im Jahre 1859 weiter 1810 Gesuche um Gestattung der Wiederverehelichung Geschiedener an den Oberkirchenrath in Berlin. Davon wurden 1053 und resp. 1117, zusammen 2170 genehmigt, 1352 Gesuche dagegen abgeschlagen, 25 und resp. 130 waren am Jahresschluß noch in der Schwebe geblieben und 2 resp. 37 anderweit, meist durch Zurücknahme, erledigt worden. Bei den in diesen beiden Jahren zurückgewiesenen 1352 Gesuchen konnten nur 196 auf Grund der Bestimmungen des Preußischen Landrechts abgewiesen werden. Die übrigen 1156 Abweisungen erfolgten in vom bürgerlichen Recht nicht beanstandeten Fällen zum Theil unter der Angabe, die frühere Scheidung sei auf Gründe gestützt, welche die Kirche nicht billige zum Theil, weil die Schuld der Geschiedenen noch nicht gesühnt sei (vgl. die von Dr. Götze erstatteten Commissions-Berichte im Herrenhaus in der Sitzungs-Periode 1858/59, Nr. 117 der Drucksachen, S. 11 und in der Sitzungs-Periode 1859/60, Drucksachen Nr. 15 S. 15 und Angabe des Justizministers Simons in der Herrenhaus-Sitzung vom 13. Februar 1860. St.-B. S. 43 und 44). Aus den Jahren 1866, 1867 u. 1868, wurden Berichte der Königlichen Consistorien über die acht älteren Provinzen durch den Unterrichtsminister am 24. Dec. 1869 dem Abg. Simon v. Zastrow als Vorsitzenden der XIII. Commission des Abgeordnetenhauses officiell zugestellt; obwohl in diesen Jahren in Folge der einheitlicheren Entscheidung solcher Gesuche um Gestattung der Wiederverehelichung viele Interessenten sich gar nicht mehr an die geistliche Behörde wandten, weil sie die Fruchtlosigkeit ihrer Bemühungen voraussahen, so lagen doch im erstgenannten Jahre noch 1672, und bezw. in 1867 u. 1868 noch 1801 und 1707 solcher Gesuche zur Entscheidung vor. Von diesen zusammen 5180 Gesuchen in 3 Jahren wurden 3774 genehmigt, 748 abgelehnt, 455 vertagt und fanden anderweite Erledigung.

Inzwischen bildete sich die Sitte, zum Zweck der Eheschließung aus der Kirche auszutreten. Wer dann das Bedürfniß fühlte, suchte nach der Trauung wieder in die Kirchengemeinschaft einzutreten, Andere unterließen es. Die hierüber für die Jahre 1866, 1867 und 1868 erfolgten Veröffentlichungen führen 32, 53 und resp. 38 solcher Gesuche, zusammen 123, auf. Die Bittsteller mußten nun über sich aburtheilen lassen, ob sie ihren religiösen Sinn wieder in ihrer früheren Kirchengemeinschaft befriedigen durften oder nicht. Von den hier Aufgeführten ereilte den Einen der Tod noch bevor die Entscheidung auf sein Gesuch kam; 25 blieb der Wiedereintritt in ihre Kirche versagt; 21 harrten am Jahresschluß noch auf Entscheidung, 74 fanden Gnade vor den Augen der Kirchenrichter und ihnen wurde der Eintritt in die Kirchengemeinschaft gestattet, während 2 ihre Gesuche zurückzogen. (conf. Actenstücke aus der Verwaltung des evang. Oberkirchenraths. Berlin 1869, Bd. VI. Heft 2. S. 70 u. 83 und Acten des Preuß. Abg.-Hauses von 1869. (Die Abweichungen vorstehender Zahlenangaben von denen in der betr. Anmerkung des Berichts rühren daher, daß der Bericht die Notizen aus dem Jahre 1867 noch nicht enthielt und daß in der Zahl der Wiederaufnahmegesuche des Jahres 1868 einige ältere Gesuche (11) wieder aufgeführt wurden.)

2) Allein bei dem Stadtgericht in Berlin belief sich die Anzahl der Austritts-Erklärungen aus der Kirche:

in den Jahren 1854 auf 83,
1855 „ 70,
1856 „ 78,
1857 „ 75,
1858 „ 112,
1859 „ 159,

und in ähnlichem Maße nahm dort die Zahl von nicht kirchlich abgeschlossenen Ehen zu; sie betrug in den entsprechenden Jahren die Zahl von 27, 20, 25, 29, 50 und 92 (Justiz-Minister Simons in der Herrenhaus-Sitzung vom 13. Febr. 1860; Stenogr. Ber. S. 46).

3) Das Mitglied des Herrenhauses, Dr. v. Zander, giebt an, daß in einem einzigen Jahre in einem einzigen Departement 50 Fälle vorgekommen seien, in denen der eine Theil formaliter aus der Kirche ausgeschieden war, der andere aber nicht; es war nun weder der Pfarrer, noch der Richter zur Trauung berechtigt, und so irrten denn die Verlobten rathlos zwischen Staat und Kirche. Rath und Hülfe waren traurig genug, entweder trat noch der andere Theil aus der Kirche, in der er gerne geblieben wäre, aus, oder die Leute lebten im Concubinat, oder sie mußten sich im Auslande, wo Gotha oft Hülfe gewährte, trauen lassen (Herrenhaus-Sitzung v. 13. Febr. 1860; Stenogr. Ber. S. 55). (Es wird versichert, daß der König selbst einem Kammerdiener Urlaub gewährte, damit dieser sich in Gotha konnte trauen lassen.)

4) Der Abg. v. Rosenberg-Lipinsky erzählt den Fall des Lehrers Kroll. Seine Ehe war in Folge unüberwindlicher Abneigung nach den Bestimmungen des Preußischen Landrechts rechtskräftig geschieden und in dem im Namen des Königs erlassenen Urtheil beiden Ehegatten die Wiederverehelichung gestattet worden. Trotz dessen wurde ihm später die Trauung verweigert; rechtlos zog damals schon seit fast drei Jahren der Mann im Lande herum und sah den schneidenden Ernst seiner Lage noch mit dem mephistophelischen Rath verhöhnt, er solle doch seine geschiedene Frau wieder heirathen (Sitzung des Abg.-Hauses vom 27. März 1860; Stenogr. Berichte S. 651).

5) Der Justizminister Simons theilte weiter mit: Neuerdings seien in Bezug auf solche Dissidenten-Gemeinden, welche seit einer Reihe von Jahren darauf angetragen hatten, daß ihnen, um die bürgerliche Gültigkeit ihrer Ehen festzustellen, die nöthige Abhülfe nicht länger versagt werden möge, Berichte der Regierungen eingefordert worden, welche ergeben hätten, daß im Liegnitzer Departement 144, im Breslauer 590 und im Königsberger 80 Ehen eingegangen worden, welche der bürgerlichen Gültigkeit gänzlich entbehrten. Es wurde dabei zugleich darauf hingewiesen, wie üble Folgen dies nicht nur für die unmittelbar Betheiligten, sondern auch für sehr viele andere Personen, deren Familien- und Vermögensrechte von gültigen Eheschließungen bedingt sind, habe und haben müsse (Sitzung des Herrenhauses vom 13. Februar 1860; Stenogr. Ber. S. 46).

Gesetz-Entwurf über das Ehegesetz im Jahre 1859 dem Preußischen Landtage vorgelegt wurde, der Königlich Preußische Minister der geistlichen Angelegenheiten sich über die Nothcivilehe dahin äußerte:

„Die Staats-Regierung hat geglaubt, diesen Weg nicht betreten zu dürfen und zwar deshalb, weil im Fall der Trauungsweigerung, wenn diese als Bedingung gefordert wird, der Conflict zwischen Staat und Kirche in jedem einzelnen Falle von Neuem constatirt wird, und zweitens weil gewissermaßen durch Verurtheilung dieser Eheschließung von Seiten der Kirche diesem Verhältniß ein Makel aufgedrückt wird, den der Staat nach seiner Würde nicht gutheißen kann". (Sitzung vom 17. Februar 1859. Sten. Ber. S. 171).

In der damaligen Commission des Preußischen Abgeordnetenhauses sprach sich nur ein Mitglied von 21 für die Nothcivilehe aus (vgl. Drucksachen Nr. 117. S. 9. der Session von 1859).

Diese Commission erklärte in ihrem Berichte, es sei gar nicht zu bestreiten, daß die Vorschrift, wonach eine bürgerliche, rechtsgültige Ehe nur durch den Act eines Staatsbeamten geschlossen werden könne, diejenige Einrichtung sei, welche die Consequenz für sich habe, und am Klarsten die Gedanken zur Anschauung bringe, welche der Commissionsbericht, als er über das Bedürfniß der Civilehe sprach, entwickelte.

Wenn sich nichts desto weniger jene Commission damals mit 15 gegen 6 Stimmen gegen die obligatorische Civilehe aussprach, so geschah dies: — 1) weil sie annahm, nach der allgemeinen Anschauung des Volkes in denjenigen Landestheilen, um welche es sich hier handle, werde die Einführung der obligatorischen Civilehe als eine die Rechte der Kirche und die Sitte verletzende Einrichtung angesehen, und — 2) verursache ihre Einführung viele Kosten (vgl. Drucksachen Nr. 117. S. 10 und 11 der Session von 1859).

Die Mehrheit der damaligen Commission ging auf die facultative Civilehe — welche die Gesetzesvorlage beabsichtigte — ein, weil sie annahm: — 1) sie löse den bestehenden Conflict (zwischen Staat und Kirche), — 2) sie lasse der Kirche ihre Selbstständigkeit, — 3) sie wahre die Würde des Staates, — 4) sie habe sich in andern Ländern bewährt, — 5) sie könne erforderlichen Falls den Uebergang zur obligatorischen Civilehe bilden, — 6) und lege dem Lande nicht Lasten auf, welche bei Einführung der obligatorischen Civilehe ihm ohne praktisches Bedürfniß erwachsen würden (loco cit. S. 17 unten).

Die Mehrheit der damaligen Commission gab (Seite 11 das.) zu, daß die Thatsache bestritten werde, ob die von ihr unterstellte Anschauung im Volke wirklich vorhanden sei, erwiderte aber: „Die Mitglieder der Volksvertretung repräsentirten das Volk und durch das Votum des Hauses werde entschieden werden, welche der entgegengesetzten thatsächlichen Behauptungen die richtige sei; denn jedes einzelne Mitglied werde seinem Votum die Wissenschaft zu Grund legen, die es aus seiner Kenntniß des Lebens und der Volksanschauung mitbringe".

Das Preußische Abgeordnetenhaus trat den Anträgen seiner Commission bei und erklärte sich in seiner Mehrheit am 11. April 1859 für Annahme derjenigen Gesetzesparagraphen, welche die facultative Civilehe [1]) einführen sollten [2]).

Die Erfahrungen haben sich seitdem erweitert und vermehrt; will man denselben Maßstab von damals an den jetzigen Reichstag anlegen, so erhalten wir ein ganz anderes Resultat wie 1859 im Preußischen Landtage. Hier, im Reichstag, erklärte sich am 19. Juni 1872 die überwiegende Mehrheit für Einführung der obligatorische Civilehe.

Dieser Abstimmung des Reichstags entsprechen die Anträge der VIII. Comission.

Der über die Ansichten des Bundesraths befragte Herr Commissar des Reichskanzler-Amts erwiderte: „Bis-

[1]) Diese Mehrheit bestand indessen zum Theil aus solchen, welche der Ansicht waren, daß nur die obligatorische Civilehe die Einrichtung sei, welche sich nach allen Seiten hin rechtfertigen würde und empfehle; sie stimmten mit der Majorität, weil sie damals die die obligatorische Civilehe zu erreichen noch nicht hoffen konnten.

[2]) (Zur Geschichte im Preuß. Landtage.) Das betr. Gesetz war dem Abgeordnetenhaus im Februar 1859 unter der Regierung des Prinzen-Regenten, jetzt Kaisers, vorgelegt und dort in der ersten Hälfte des Aprils 1859 berathen worden. Das Herrenhaus beschloß am 11. Mai 1859, das Ehegesetz morgen nicht auf die Tagesordnung zu bringen und es schloß die Sitzungsperiode, ohne daß das Herrenhaus sich über den Inhalt aussprach.

Im Januar 1860 wurde das Gesetz wieder, und zwar zuerst dem Herrenhaus vorgelegt, welches im Februar 1860 sowohl diejenigen Artikel, welche die facultative Civilehe einführen sollten, als auch einen Antrag auf Einführung der Nothcivilehe verwarf. — Das Abgeordnetenhaus stellte den Entwurf seinen früheren Beschlüssen gemäß im März 1860 wieder her, das Herrenhaus beharrte aber im Mai 1860 auf seinen Beschlüssen und kam das Gesetz auch in dieser Sitzungsperiode nicht zu Stande.

Zum dritten Mal wurde das Gesetz im Januar 1861 und zwar wieder zuerst dem Herrenhaus vorgelegt; als aber hier im März die entscheidenden §§. 1 und 2 waren abgelehnt worden, so zog die Regierung am 20. März 1861 das Gesetz zurück. Nun brachte Abg. Aßmann den betr. Entwurf als seinen Antrag im Abgeordnetenhaus den 23. März 1861 ein; er gelangte aber nicht mehr zur Berathung.

Im Februar 1862 stellten hierauf Aßmann und Gen. im Abgeordnetenhaus den Antrag, die Königl. Regierung um eine Gesetzesvorlage, die Einführung der obligatorischen Civilehe und Regelung der Civilstandsregister betreffend, zu ersuchen, einen Antrag, welchen die Commission im März 1862 einstimmig zur Annahme empfahl, der aber nicht mehr zur Berathung gelangte.

Auch 1869 brachte Abg. Löwe einen Gesetzesvorschlag auf Einführung der obligatorischen Civilehe im Abgeordnetenhaus ein; die berichtende Commission schlug vor, ein Ersuchen um Vorlage eines Gesetzes, dessen Grundzüge der Bericht (Nr. 279) giebt, an die Königl. Regierung zu richten (15. Jan. 1870). Zur Verhandlung gelangte der Antrag nicht mehr.

her sei noch von keiner der verbündeten Regierungen beantragt, die Form der Eheschließung in das Gebiet der Reichsgesetzgebung hineinzuziehen, der Bundesrath sei daher noch nicht in der Lage gewesen, sich darüber schlüssig zu machen, welcher der verschiedenen Formen der Eheschließung er den Vorzug gebe".

IV.

1. Die Mehrheit der Commission war mit den Hrn. Antragstellern darin ganz einverstanden, daß in dem zu erlassenden Gesetze von weiteren als den in das Gesetz aufgenommenen Bestimmungen über das Familien- und beziehungsweise Ehe-Recht abzusehen sei; daß insbesondere über Ehehindernisse, Ehescheidungsgründe, über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Verlobten, resp. Eheleute u. s. w. hier keine Vorschriften aufgenommen werden sollten, sondern daß in allen diesen Beziehungen in das dermalen bestehende Recht vorerst nicht eingegriffen werde.

Eine dringende Veranlassung zu einer Anordnung in dieser Beziehung erkannte die Commission für den Augenblick nicht an, während die enge Verbindung dieser Fragen mit dem übrigen Civilrecht Schwierigkeiten bieten, welche nur eine Verzögerung bei Erlaß des vorliegenden Gesetzes veranlassen würden.

2. Auch darin stimmte die Mehrheit der Commission den Herren Antragstellern bei, daß gleichzeitig mit Einführung der Civilehe auch die Standesbuchführung bezüglich der Geburten und Sterbefälle denselben Beamten übertragen werden möge, vor welchen die bürgerliche Eheabschließung stattfindet und welche mit deren Beurkundung beauftragt sind. Es wiederholen sich auch hier zum Theil dieselben Gründe, welche für die Einführung der allgemein obligatorischen Civilehe reden. Die Beurkundung dieser wichtigsten Abschnitte des menschlichen Lebens, von deren genauer Feststellung so viele staatliche und private Rechte und Pflichten bedingt sind, befindet sich am geeignetsten in den Händen solcher Beamten, gegen deren Unterordnung unter die staatlichen Behörden kein Zweifel aufgeworfen werden kann. Als weiteren Grund für diese Ueberweisung an diese Beamten erscheint aber auch der Umstand, daß die Standesbuchführung an Uebersichtlichkeit gewinnt, wenn sie ohne confessionelle Scheidung in einer Hand liegt und daß die Beamten, welchen die Eheschließungen zugewiesen sind, durch gleichzeitige Führung der Geburts- und Sterbe-Register fortwährend in Kenntniß der Familienverhältnisse ihrer Bezirksangehörigen bleiben und ihnen so die bei den Eheschließungen obliegende vorgängige Sachuntersuchung sehr erleichtert wird. Schon dieses inneren Zusammenhangs wegen hat man meistens denselben Beamten die Führung dieser drei Register überwiesen.

Ueber den gegenwärtig in dieser Beziehung im Deutschen Reiche bestehenden Zustand geben die Uebersichten Auskunft, welche der Herr Reichskanzler am 24. Mai und 5. Juni 1873 („Annalen des Deutschen Reichs" 1872 S. 1251 ff.) dem Reichstage zustellte; nur Hessen blieb damals in Beantwortung der an dasselbe gestellten Fragen zurück und beschränkte sich auf die Erklärung, es sei dort die Feststellung des Personenstandes in Rücksicht auf die Gesetze über die Freizügigkeit und den Unterstützungswohnsitz vom 1. November 1867 und 6. Juni 1870 genügend geordnet und eine Aenderung nicht erforderlich; in Wirklichkeit herrscht auch dort in den verschiedenen Landestheilen verschiedenes Verfahren; in Rheinhessen werden die Standesbücher von den bürgerlichen Beamten, in Starkenburg und Oberhessen für gewisse christliche Religionsgemeinschaften von deren Geistlichen, für andere und für Juden von den Vorstehern der bürgerlichen Gemeinden geführt.

3. Ebenso war die Mehrheit der Commission mit den Herren Antragstellern darin einverstanden, daß man den einzelnen Landes-Regierungen ganz freie Hand darin lassen müsse, wen dieselben zu Standesbeamten bestimmen, sowie welche Amtsbezirke sie diesen zuweisen wollen, und daß eine Beschränkung derselben auf gewisse Categorien von Beamten, und selbst eine allgemeine Bezeichnung der Bezirke (Kirchspiele, bürgerliche Gemeinden, Gerichtsbezirke 2c.) sich nicht empfehle.

Nicht nur hielt man solche Beschränkungen nicht für erforderlich, sondern man erkannte auch an, daß die Verhältnisse in den verschiedenen Theilen des Reiches sehr verschieden liegen; daß es wesentlich sei, auf taugliche Personen zu Standesbeamten und auf die Ortsentfernungen Rücksicht zu nehmen; daß es aber schwer sei, in dieser Beziehung allgemein zutreffende zwingende Bestimmungen zu erlassen.

Den Landes-Regierungen falle es leichter, hier das Richtige zu finden.

Die Commission lehnte darum auch den von einer Seite zu §. 1. gestellten Antrag, zu erklären:

„Zu den Standesbeamten können Religionsdiener nicht ernannt werden"

mit allen gegen eine Stimme ab, obwohl damit die Ernennung der Religionsdiener zu Standesbeamten keineswegs für empfehlens- und wünschenswerth erachtet werden sollte.

4. In den Gesetzesvorschlägen haben die Herren Antragsteller mehrfach auf die „bestehenden" Landesgesetze als normgebend verwiesen. Es wurde gegen diesen Ausdruck das Bedenken erhoben, derselbe könne die Auslegung finden, daß dieser „bestehende" Zustand durch unser Gesetz dauernd festgehalten werden solle, so daß abändernde Bestimmungen künftig nur möglich wären, wenn vorher eine Abänderung dieses Reichsgesetzes erfolgt wäre. Dieß lag nicht in der Absicht der Herren Antragsteller. Sie waren darum auch damit einverstanden, daß an den betreffenden Stellen statt dieser Verweisung auf die Landesgesetze, resp. die gesetzlichen Bestimmungen Bezug genommen wurde und zwar in dem Sinn, daß

deren Fortbildung auf dem Wege der entsprechenden Gesetzgebung nicht ausgeschlossen werden soll.

5. Es lag nahe, daß, da bereits die hier in Frage kommenden Verhältnisse in einem Reichsgesetze, in dem Gesetze vom 4. Mai 1870 betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, eine theilweise Regelung gefunden hatten, die Commission im Einverständniß mit den Herren Antragstellern sich bestrebte, den neuen Gesetzesvorschlag möglichst in Einklang mit diesem bereits von sämmtlichen Factoren der Reichsgesetzgebung gebilligten Gesetze zu bringen.

6. Zum Theil aus diesem Grunde, vor Allem aber weil man es für zweckmäßig hielt, die beiden Gesetzesvorlagen, welche in Bezug auf die Standesbeamten und die Registerführung viele für beide gleichmäßig zu treffende Bestimmungen enthalten müssen, mit einander zu vereinigen, nahm die Commission im Einverständnisse mit den Herrn Antragstellern eine Verschmelzung beider Entwürfe in einen einzigen vor, wie ihn hiermit die Commission der Beschlußfassung des Reichstags unterbreitet.

Den von der Commission hierbei gemachten Abänderungsvorschlägen stimmten die Herrn Antragsteller zu und erklärten, auf ihre davon abweichende Fassung auch bei der späteren Berathung nicht zurückkommen zu wollen. Unter diesen Umständen schien es überflüssig, die ursprünglichen Anträge in der beigefügten Zusammenstellung den Vorschlägen der Commission nochmals gegenüber zu stellen.

V.

Die Vereinigung der beiden Gesetzesvorschläge (unten S. 465 ff.) geschah in der Weise, daß im Wesentlichen die Anordnung des zuletzt eingebrachten Gesetzesvorschlags (Nr. 77. der Drucksachen) zu Grunde gelegt und an Stelle des dort unter III. §. 10. eingeschalteten Paragraphen der Gesetzesvorschlag in Nr. 37. der Drucksachen, soweit er speciell die Eheabschließung 2c. behandelt, eingefügt wurde.

Hiernach folgen die Bestimmungen in nachstehender Ordnung:

I. von den Standesbeamten. §§. 1 und 2: (Drucks. Nr. 37 §. 20 und Nr. 77 §§. 1 und 2);

II. von den Geburtsregistern. §§. 3 bis 10: (Drucks. Nr. 78 §§. 3—9.);

III. von der Eheschließung und deren Eintragung:
 1) von der Eheschließung. §§. 11 bis 15: (Drucks. Nr. 37 §§. 1 bis 4),
 2) vom Aufgebote. §§. 16 bis 25: (Drucks. Nr. 37 §§. 5 bis 10),
 3) von dem Einspruch gegen eine beabsichtigte Ehe. §§. 26 bis 28: (Drucks. Nr. 37 §§. 11 bis 15),
 4) von den Eheregistern. §§. 29 und 30: (Drucks. Nr. 37 §§. 16 und 17),

V. von den Sterberegistern. §§. 31 bis 40: (Drucks. Nr. 77 §§. 11 bis 17);

VI. von den Standesregistern im Allgemeinen. §§. 41 bis 50: (Drucks. Nr. 37 §§. 18, 19 und 22; Nr. 77 §§. 18 bis 23);

VII. Strafbestimmungen. §§. 51 und 52: (Drucks. Nr. 37 §. 21 und Nr. 77 §. 24);

VIII. Schlußbestimmungen. §§. 53 bis 56: (Drucks. Nr. 37 §§. 23 bis 25 und Nr. 77 §§. 25 bis 27).

Die Specialdiscussion, an welcher sich auch der Herr Commissar des Reichskanzler-Amts betheiligte, indem er bei verschiedenen Gelegenheiten auf Abweichungen in den Bestimmungen der beiden Gesetz-Entwürfe von den Principien der bestehenden Reichsgesetzgebung hinwies, führte zu folgenden Ergebnissen:

Die Ueberschrift des Gesetzes wurde in Uebereinstimmung mit dem Gesetz vom 4. Mai 1870 (vergleiche Anlage A., unten S. 479) so wie angegeben gewählt.

Zu §§. 1 und 2.

Diese Paragraphen entsprechen, wie vorstehend schon bemerkt, den §§. 1 und 2 der Vorlage Nr. 77 und §. 20 der Nr. 37.

Der vorgenommene Strich der Worte: „der bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften" ist oben unter IV. 4. erläutert. Die ausdrückliche Erwähnung der landesgesetzlichen Vorschriften hier an dieser Stelle des Gesetzes und in dieser Allgemeinheit konnte zu einer nicht beabsichtigten Auslegung führen.

Zu diesem Paragraphen war der schon unter IV. 3. oben besprochene Zusatz: „Zu Standesbeamten können Religionsdiener nicht bestellt werden" beantragt worden; hiernach würde das Bestellungsrecht der Landes-Regierungen eine Beschränkung erlitten haben, welche die Commission nicht für zweckmäßig hielt. Die Ablehnung des Antrags erfolgte mit allen gegen eine Stimme.

Zu §. 3.

Die in diesem Paragraphen zur Anzeige der Geburt gegebene Frist von acht Tagen schien einem Theile der Commission für zu lange bemessen und wurde darum der Vorschlag gemacht, die Frist auf drei Tage herabzusetzen.

Die Rücksicht indessen darauf, daß eine zu enge Fristbestimmung in vielen Fällen zu Härten führen würde, veranlaßte die Mehrheit der Commission, die achttägige Frist aufrecht zu erhalten.

Der Antrag, den §. 3 dahin zu fassen:

„Jede Geburt muß innerhalb der ersten drei Tage nach dem Tage der Niederkunft dem Standesbeamten angezeigt werden"

wurde mit 10 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Zu §. 5.

Die Vorlage ließ die Wahl zwischen mündlicher oder schriftlicher Geburtsanzeige. Die Commission glaubte indessen, zur Erlangung größerer Sicherheit und Vollständigkeit der Anzeige, die mündliche Anzeige als Regel fordern und die schriftliche Anzeige auf die Fälle beschränken zu sollen, wenn die Geburt in einer öffentlichen Anstalt stattfand. In diesem Falle glaubte man den Vorstehern gestatten zu müssen, schriftlich in amtlicher Form die Anzeige zu machen.

Es war von einer Seite der Antrag gestellt worden, dem ersten Satze zuzufügen:

„Die Geburtsurkunde muß sogleich in Gegenwart des Anzeigers und zweier Zeugen aufgenommen werden."

Die Mehrheit (10 gegen 2 Stimmen) lehnte indessen diesen Antrag ab, weil die Bestimmungen in Bezug auf die Zeit des Eintrags zweckmäßiger zu §. 6 gehören, wo durch das Gebot, daß der Anzeigende die Eintragung zu unterschreiben habe (Nr. 6), die sofortige Aufnahme der Eintragung bedingt erscheine. Hiermit erledige sich der erste Theil des Eintrags.

Die Gegenwart zweier Zeugen bei der Eintragung aber hielt man für nicht nothwendig, weil der Standesbeamte angewiesen werde, bei etwaigem Zweifel weitere Erkundigungen einzuziehen, die Glaubwürdigkeit der Eintragung selbst aber durch die Beiziehung und Unterschrift zweier Zeugen nicht gesteigert werde.

Zu §. 6.

Die Commission suchte diesen Paragraphen in Uebereinstimmung mit dem entsprechenden §. 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 zu bringen, ergänzte indessen die dort getroffenen Anordnungen mit der Zusatzbestimmung zu Ziffer 2: „bei mehreren Kindern die Zeitfolge der Geburt", und ersetzte bei Ziffer 6 das Wort: „Vaters", durch das Wort: „Anzeigenden."

Ein weiterer Antrag, in Alinea 3 hinter den Worten: „in Person" beizufügen: „oder durch Specialbevollmächtigten" wurde (mit 10 gegen 1 Stimme) abgelehnt. Der Antragsteller erklärte, er bezwecke mit diesem Antrage ein Anerkenntniß der Vaterschaft schon vor der Geburt des Kindes zu ermöglichen.

Bei der Ablehnung des Antrags ging die Mehrheit der Commission von der Ansicht aus, daß wer einen Specialbevollmächtigten zu bestellen vermöge, dem er doch zur Legitimation vor dem Standesbeamten bei der Wichtigkeit der Angelegenheit eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Specialvollmacht zustellen müsse, der sei auch im Stande, das Anerkenntniß der Vaterschaft statt in dieser Vollmacht sofort in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde niederzulegen, wie dies der Paragraph gestatte.

Die Frage aber, ob ein Anerkenntniß der Vaterschaft schon vor der Geburt des unehelichen Kindes zulässig sei oder nicht, wollte man hier nicht entscheiden, weil diese Frage nach der Verschiedenheit der Fälle einer verschiedenen Beurtheilung unterliegen kann und nicht so dringender Natur erschien, um in diesem Gesetze geregelt werden zu müssen.

Zu §§. 7 und 8.

Der §. 6 der Gesetzesvorlage umfaßte die beiden Fälle, sowohl

wenn die erforderlichen Angaben bei der Anzeige nicht vollständig beschafft werden, als auch

wenn sie nicht zuverlässig erscheinen.

Die Commission glaubte beide Fälle getrennt behandeln zu sollen, und schlägt in §. 7 die Bestimmungen für den ersten, in §. 8 diejenigen für den zweiten Fall vor.

In den beiden Fällen empfiehlt die Commission eine kurze Frist zur Beschaffung der Ergänzungen und Feststellungen, nach deren Ablauf der Standesbeamte ohne Ermächtigung des zuständigen Richters keine Eintragung mehr soll vornehmen dürfen; es erschien dieß im Interesse der Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit der Eintragungen geboten.

Nur zur Anzeige der dem Kinde zu gebenden Vornamen wurde mit Rücksicht auf die Sitten in einzelnen Theilen des Deutschen Reichs die Frist nicht so kurz bemessen; wohl aber hielt man es für nöthig eine Maximalgrenze für eine solche Frist zu setzen und nahm dafür den Zeitraum von zwei Monaten als den Umständen entsprechend an.

Zu §. 9.

Die für den Fall der Auffindung eines neugebornen Kindes im §. 8 der Gesetzesvorlage getroffenen Bestimmungen schienen der Commission nicht ausreichend und wurde darum dieser Paragraph auf Antrag der Herren Antragsteller etwas anders formulirt.

Zu §. 10.

Die Fassung dieses Paragraphen entspricht mit nur geringen redactionellen Aenderungen, welche zum Theil schon im allgemeinen Theile dieses Berichtes besprochen wurden, dem Art. 9 der Gesetzesvorlage.

Zu §. 11.

Durch diese Bestimmungen (§. 1 des Gesetz-Entwurfs) wird die obligatorische Civilehe eingeführt.

Nachdem die Commission sich, wie bereits im Eingange bemerkt wurde, über diesen Grundsatz schlüssig gemacht hatte, wurde der beantragte Zusatz der Worte: „innerhalb des Deutschen Reichs" hinter das Wort: „kann" in der ersten Zeile des Paragraphen einstimmig angenommen.

Dagegen wurde der weiter beantragte Zusatz des Wortes: „bürgerlich" nach dem ersten Worte des Paragraphen, wonach derselbe mit den Worten: „Eine bür-

gerlich rechtsgültige Ehe" 2c. beginnen würde, (mit 10 gegen 2 Stimmen) abgelehnt, weil man die Hinzufügung dieses Wortes für überflüssig und in seinem Gegensatz für principiell unrichtig hielt.

Der ganze Inhalt des Gesetzes lasse keinen Zweifel darüber zu, daß in demselben nur die nach bürgerlichem Rechte für gültig zu erklärende Ehe behandelt werde und der §. 13 schließe in der von der Commission beantragten Fassung jedes Mißverständniß aus.

Zu §§. 12 und 13.

Der eingebrachte Gesetzes-Vorschlag (§§. 2 und 3) weicht von dem Antrag der Commission wesentlich darin ab, daß jener die rechtlichen Wirkungen der Eheschließung erst mit dem Vollzug des darüber aufgenommenen Protokolls beginnen lassen wollte, während der Antrag der Commission jetzt im Einverständniß mit den Herren Antragstellern die Ehe mit der mündlich von dem Standesbeamten festgestellten feierlichen Willenserklärung der Verlobten vor dem Standesbeamten für abgeschlossen annimmt und diesen Act von der Beurkundung derselben, die nur als Beweismittel dienen soll, scheidet.

Es entspricht dieß den Bestimmungen des schon erwähnten Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 und es wird mit der Annahme dieser Fassung zugleich die Uebereinstimmung in der Reichsgesetzgebung erreicht.

Die Berathung in der Commission erstreckte sich noch auf die Fragen,

a) ob Oeffentlichkeit der Eheschließung und
b) ob die Anwohnung von Zeugen bei der Eheschließung überhaupt, eventuell von welcher Zahl: 2 oder 4, wie das Französische Recht, und
c) ob Zuziehung eines zweiten Beamten (Actuars) im Gesetze vorzuschreiben sei.

Die Commission entschied sich im Anschluß an das citirte Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 für Zuziehung von zwei Zeugen. Die weiteren Anfangs gestellten Anträge wurden von den Antragstellern zurückgezogen, beziehungsweise von der Commission abgelehnt.

In der Berathung war darauf hingewiesen worden, daß das Verlangen einer größeren Oeffentlichkeit, als wie sie durch Zuziehung von zwei Zeugen schon gewahrt sei, in vielen Fällen nicht zu ermöglichen sei, in anderen Fällen zu Mißständen führe, auch in manchen Gegenden gegen die herrschende Sitte der Eheschließung im Hause verstoße.

Das Gesetz schließe übrigens die Oeffentlichkeit keineswegs aus; es werde sich in dieser Beziehung eine den Gewohnheiten der Gegenden entsprechende Uebung bilden, für welche es der Aufnahme einer Directive in das Gesetz nicht bedürfe.

Zu §§. 14 und 15.

Es wird hier die Zuständigkeit (Competenz) des Standesbeamten zum Abschluß einer bestimmten Ehe behandelt.

In der Commission machten sich hauptsächlich drei Ansichten hierüber geltend, dahin gehend:

einmal: den Brautleuten ganz freizustellen, welchen Standesbeamten sie zur Eheschließung aufsuchen wollen,

zum Andern: dem jetzt in den einzelnen Deutschen Ländern bestehenden Rechte entsprechend den Standesbeamten des Bezirks, wo gegenwärtig der Geistliche competent ist, die Amtshandlung zu überweisen, und

endlich, den Brautleuten die Wahl zwischen den Standesbeamten ihrer Wohnsitze oder Aufenthaltsorte zu überlassen.

1) Die erste Ansicht war in dem Antrag ausgedrückt, den §. 14 zu fassen wie folgt:

> „Zuständig zur Eheschließung ist der Standesbeamte desjenigen Bezirks, in welchem die Eheschließung vorgenommen werden soll."

Dieser Antrag wurde in der Commission (mit 10 gegen 2 Stimmen) abgelehnt; ihm wurde entgegengehalten: bei der Eheschließung müsse eine zuverlässige Prüfung der Standesverhältnisse der Verlobten vorhergehen; eine solche Prüfung sei aber schwierig und in vielen Fällen kaum möglich, wenn die Verlobten fern von ihrem Wohnorte oder gewöhnlichen Aufenthaltsorte den Standesbeamten um die Eheschließung angehen würden; es seien dann Irrthümer und Betrügereien schwer zu verhüten.

Zur Vertheidigung des Vorschlags wurde bemerkt, er entspreche dem Reichsgesetze vom 4. Mai 1870, vermeide alle Schwierigkeiten in den Fällen, in welchen z. B. der Wohnort der Verlobten nicht ganz feststehe, oder häufig gewechselt habe, oder seiner Wahl sonstige Anstände entgegenständen[1]), dabei mache er die sonst erforderlichen Ausnahmebestimmungen wegen Delegation 2c. überflüssig. — Die nothwendige Prüfung, ob die Ehe abgeschlossen werden könne, sei nicht schwierig, sie geschehe auf Grund

[1]) Nachstehender aus dem Leben gegriffener Fall wurde zur Illustration in der Commission mitgetheilt:

Der Angehörige eines Deutschen Landes war in Folge der politischen Zustände seiner Heimath auf Reisen gegangen und lag seit einigen Jahren im Auslande, besonders in Italien, seinen Studien ob. In Rom lernte er eine Dame aus England kennen, die sich mit ihren Eltern gleichfalls seit einigen Jahren auf Reisen befand. Als beide sich im folgenden Winter (jetzt etwa vor 16 Jahren) in Dresden wiedersahen, wo sie sich nur vorübergehend aufhielten, wollten sie hier ihre Ehe schließen noch bevor sie ihren für das Frühjahr in Aussicht genommenen neuen Wohnort in Thüringen bezogen. Die Reise nach dem früheren Wohnort (der Heimath) der Braut war weit; ebenso die nach dem früheren Wohnort des Bräutigams, diese auch nicht ohne Bedenken. In Dresden aber verstand sich kein Deutscher Geistlicher zur Trauung, und zwar lediglich aus Competenzbedenken; die Heimathspapiere waren in vollkommenster Ordnung. Da nahm sich der Englische Gesandte in Dresden des Brautpaares an und der Englische Prediger traute mit dessen Ermächtigung und in seiner Gegenwart die Engländerin und den Deutschen, der im eigenen Vaterlande bei seinen eigenen Landsleuten vergeblich Hülfe gesucht hatte.

der aus der Heimath eines jeden Verlobten beizubringenden Nachweise und werde vervollständigt dadurch, daß in der Heimath der Verlobten, beziehungsweise an ihrem ständigen Aufenthaltsort das Aufgebot zu erfolgen habe und so etwaigen Interessenten Kenntniß von der Absicht der Eheschließung und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben werde. — Uebrigens träten ganz dieselben Bedenken, welche gegen diesen Antrag vorgebracht worden, auch mindestens für den einen Theil der Verlobten überall dann ein, wenn Bräutigam und Braut einen verschiedenen Wohnsitz haben, und würden überwunden.

2. Die zweite Ansicht war in dem gemachten Gesetzesvorschlag (§. 4) vertreten und hatte in der Commission den Antrag veranlaßt, das Al. 1 des Artikels dahin zu fassen:

„Die Zuständigkeit des Standesbeamten bestimmt sich durch die Gründe, welche nach den bisher in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Vorschriften für die Zuständigkeit der Trauung, beziehungsweise zur Entgegennahme der Eheerklärung, maßgebend gewesen sind."

Die Gegner dieses Antrags setzten daran aus, daß er nicht deutlich bezeichne, welcher Standesbeamte denn im einzelnen Falle competent sei, sondern auf Vorschriften verweise, die schon jetzt oft schwer zu erfahren und häufig unsicher seien, in einer späteren Zeit aber in manchen Fällen kaum noch festzustellen wären. Dieser Zustand werde aber, wenn er einmal zum Reichsgesetz erhoben worden, nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung, also nicht leicht, eine Abhülfe erlangen können.

Grade das Erhalten des Bestehenden und das Verhüten eines Eingriffs in das schon geltende Recht wurde als der Vorzug dieses Antrags den Gegnern desselben gegenüber geltend gemacht.

3. Die dritte Ansicht hat in Alinea 1 bis 3 des Commissions-Antrags ihren Ausdruck gefunden, welchem auch die Herren Antragsteller beitraten.

„Zuständig für die Eheschließung ist der Standesbeamte des Wohnsitzes des einen oder anderen Verlobten."

„Ein ununterbrochener Aufenthalt von drei Monaten wird dem Wohnsitz gleichgeachtet."

„Wenn kein Standesbeamter nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen zuständig ist, kann die Ehe vor dem Standesbeamten des Aufenthaltsortes des einen oder anderen Verlobten geschlossen werden."

Hierfür wurde hervorgehoben: Diese Bestimmungen ermöglichten eine genauere Prüfung der persönlichen Verhältnisse der Brautleute am leichtesten, da diese an ihrem Wohnsitze oder Aufenthaltsorte dem Standesbeamten am Zuverlässigsten bekannt seien; sie entsprächen in den meisten Fällen der Sachlage; für Ausnahmefälle könne durch Delegation (Al. 4) gesorgt werden; diese Anordnungen hätten sich aber auch durch langjährige Erfahrung, z. B. in den Ländern, wo Französisches Recht gelte, bewährt, und sie seien neuerdings auch in Baden durch das Gesetz vom 21. December 1869 eingeführt worden.

Der Antrag fand in der Commission mit 8 gegen 4 Stimmen Annahme, ebenso Alinea 4, welches die auch in dem eben erwähnten Badischen Gesetze zugelassene Delegation gestattet (mit 9 gegen 3 Stimmen), und (mit 9 gegen 2 Stimmen) der in §. 15 formulirte ergänzende Zusatzantrag.

Zu §§. 16 bis 25.

Diese Paragraphen handeln vom Aufgebote.

In der Commission war man darin einverstanden, daß der Eheschließung regelmäßig ein Aufgebot vorhergehen müsse, und daß dieses an dem Wohnsitze oder Aufenthaltsorte der Verlobten zu veröffentlichen sei.

Es machte sich eine Verschiedenheit der Ansichten nur in der Richtung geltend, daß dann, wenn an mehreren Orten das Aufgebot zu verkündigen ist, die Einen das Aufgebot von einem jeden der dann thätig werdenden Standesbeamten selbständig verfügt und veröffentlicht haben wollten, während die Anderen der Ansicht waren, daß auch in diesem Falle nur der zur Eheschließung angegangene zuständige Standesbeamte das Aufgebot anordnen und seine Collegen wegen Vollzugs des von ihm angeordneten Aufgebots in ihrem Bezirke veranlassen solle.

Der in dem eingebrachten Gesetz-Entwurfe (§. 6) ursprünglich gemachte Vorschlag, unter Anschließung an den zur Zeit in den verschiedenen Gegenden des Deutschen Reichs bestehenden Zustand, nur an Stelle der jetzt zum Aufgebot zuständigen Geistlichen den Standesbeamten des betreffenden Bezirks treten zu lassen, wurde aufgegeben, nachdem auch bei der Zuständigkeit zur Eheschließung der entsprechende Vorschlag in Wegfall gekommen war.

Für den selbständigen Erlaß des Aufgebots durch die verschiedenen Standesbeamten wurde hervorgehoben, daß dies ihrer Stellung entspreche, da sämmtliche Standesbeamten einander gleich gesetzt, Keiner dem Anderen untergeordnet sei.

Ein dem entsprechender Antrag wurde indessen von der Mehrheit der Commission (7 gegen 3 Stimmen) abgelehnt.

Die Mehrheit der Commission glaubte, es sei zur Vermeidung von Irrungen zweckmäßiger, den Erlaß des Aufgebots nur in eine Hand zu legen, wohl aber gleichzeitig die Selbständigkeit der weiter in Anspruch zu nehmenden Standesbeamten in der Weise aufrecht zu erhalten, daß man denselben nicht allein die Bekanntmachung des Aufgebots, sondern auch die Ermittelung etwaiger Ehehindernisse, also eine selbständige Sachuntersuchung innerhalb ihres Amtsbezirkes, auftrage.

Eine weitere Meinungsverschiedenheit trat in der Commission bei der Frage hervor, wem man die Entschei-

dung über Beschwerden wegen Verweigerung des Aufgebots und der Eheschließung (§§. 18 und 25) übertragen, sowie ob man gegen eine solche Entscheidung einen weiteren Instanzenzug gestatten solle.

Die Mehrheit der Commission (6 gegen 4) verneinte letztere Frage, entzog darum aber gleichzeitig die Entscheidung dem Einzelbeamten und betraute damit eine Collegialbehörde. Darüber, daß dies eine richterliche Behörde sein müsse, war man einverstanden.

Der Gesetzesvorschlag wollte (§. 10) erst nach Ablauf einer weiteren achttägigen Frist, nach Ablauf der Zeit, während welcher das Aufgebot veröffentlicht werden soll, die Eheschließung gestatten; in der Commission hielt man indessen eine dreitägige Frist (§. 25) für genügend; man erachtete aber den Standesbeamten für verpflichtet, auch nach Ablauf dieser Frist zu seiner Kenntniß kommende Ehehindernisse zu beachten.

Die Anträge der Commission schließen sich im Uebrigen an die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Mai 1870 an, glaubten aber die hier zu beachtenden Umstände etwas eingehender behandeln zu müssen, als wie dies in dem ersten Gesetzesvorschlag geschehen war.

Zu §§. 26 und 27.

Der eingebrachte Gesetzesvorschlag hatte (§§. 11 bis 15) den Einspruch gegen die beabsichtigte Eheschließung und insbesondere das hierbei zu beobachtende Verfahren behandelt. Die Commission hielt es nicht für erforderlich und darum auch nicht für zweckmäßig, dermalen in dieser Hinsicht in die Landesgesetzgebung einzugreifen. Die vorgenommenen Aenderungen beziehen sich wesentlich hierauf.

Zu §. 28.

Hier wurde in Frage gezogen, auf wie lange ein Aufgebot als wirksam erachtet werden solle, insbesondere, ob die Frist eines Jahres „nach Ablauf der für das Aufgebot und den Abschluß der Ehe bestimmten Zeit" oder nach Ablauf der Frist zum Einspruch, bezw., wenn ein Einspruch erhoben wurde, nach dessen endgiltiger Verwerfung zu berechnen sei.

Die Commission entschied sich (mit allen gegen eine Stimme) für die letztere Ansicht.

Zu §§. 29 und 30.

Der Eintrag in die Eheregister ist hier wesentlich im Einklang mit den Bestimmungen in §. 9 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 angeordnet.

Die Frage, ob mit der Einführung dieses Gesetzes die Entscheidung über Nichtigkeit oder Auflösung einer Ehe noch den geistlichen Behörden zu überlassen sei, wie dies zum Theil jetzt der Fall ist, verneinte die Commission und wahrte dies in §. 30 in der Art, daß dort bestimmt wurde, nur die Urtheile bürgerlicher Gerichte sollten in den Ehestandsregistern berücksichtigt werden.

Die Fassung dieses Paragraphen wurde, nachdem ein Antrag auf Strich der Worte: „dem Ehebande nach" und folgeweise auf Eintragung aller Scheidungen, auch der temporären und resp. dauernden von Tisch und Bett (mit 8 gegen 3 Stimmen), war abgelehnt worden, (mit 10 gegen 1 Stimme) von der Commission angenommen.

Zu §§. 31 bis 40

von den Sterberegistern.

Die Commission hielt es für nöthig, um die Eintragung der Sterbefälle zu sichern, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, (§. 40) daß die Beerdigung in der Regel erst nach Eintragung des Sterbefalls in das Sterbe-Register vorgenommen werden dürfe.

Die Frist zur Anzeige des Sterbfalls wurde bis zu dem auf den Todesfall nächstfolgenden Tag bestimmt. Dies wurde der nach Stunden (48 Stunden) angesetzten Frist der Vorlage vorgezogen, da man bei letzterer Berechnungsweise mannigfache Schwierigkeiten befürchtete.

Auch bei diesen Einträgen nahm man die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 (§. 12) im Allgemeinen zum Muster.

Für die Fälle gewaltsamen Todes und der Auffindung der Leiche einer unbekannten Person wurden speciellere Bestimmungen für erforderlich erachtet. (§§. 37 und 38).

Bei §. 39 gab die Frage, ob ein todtgebornes Kind überhaupt in die Standesregister einzutragen sei, zu einer ausführlicheren Erörterung Anlaß, indem ein Theil der Commission diese Frage verneinen zu müssen glaubte.

Die Mehrheit der Commission hielt es indessen für zweckmäßig, daß auch diese Fälle in den Standesregistern eingetragen würden, da zu befürchten schien, daß sonst nicht selten auch diejenigen Fälle der Eintragung entzogen würden, in welchen das neugeborne Kind bald nach der Geburt starb, während die Eintragung dieser Fälle doch im öffentlichen und privaten Interesse durchaus nothwendig erscheine.

Ein zur Schonung der Hinterbliebenen gestellter Antrag, wonach in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden sollte, welche ein Verbot der Eintragung,

> daß der Tod durch Selbstmord, Hinrichtung oder im Gefängniß eingetreten sei,

wollte, blieb in der Commission in der Minderheit und wurde abgelehnt.

Zu §§. 41 bis 50.

Die hier unter dem Titel „von den Standesregistern im Allgemeinen" zusammengefaßten Bestimmungen enthalten theils gemeinschaftliche Anordnungen für die Führung der drei Standesregister (§§. 41 und 42), theils geben sie Anweisung über die nothwendigen Eigenschaften der beizuziehenden Zeugen (§. 43); über das Verfahren bei Berichtigungen und Ergänzungen von Eintragungen (§§. 44 und 45); über die Benutzung der Standesregister (§. 46); über ihre Beweiskraft §. (47); über die Eintragung der Geburten und Sterbe-

fälle, welche sich während der Reise auf Kauffahrteischiffen ereignen (§. 48); über die Verrichtungen der Standesbeamten bezüglich derjenigen Personen, welche sich auf in Dienst gestellten Marinefahrzeugen befinden, oder bezüglich solcher Militairpersonen, welche nach der Mobilmachung ihre Standquartiere verlassen (§. 49), und endlich über den Gebührenbezug der Standesbeamten (§. 50).

Die Bestimmungen in §. 41 entsprechen im Allgemeinen den §§. 18 und resp. 19 der beiden Entwürfe in Nr. 37 und 77 der Drucksachen, nur wurde den Landes-Regierungen überlassen, die betreffenden Gerichte zu bezeichnen, bei welchen das eine Exemplar der Standesregister hinterlegt werden soll.

Die §§. 42 und 43 sind von der Commission zugefügt, während die §§. 44, 45 und 46 im Wesentlichen den §§. 20 und 21 des Gesetzesvorschlages in Nr. 77 der Drucksachen und beziehungsweise dem §. 19 des Vorschlags in Nr. 37 der Drucksachen entsprechen.

In §. 47, welcher von der Beweiskraft der Eintragungen redet und in seinen beiden ersten Absätzen mit dem §. 22 des Entwurfs in Nr. 77 der Drucksachen übereinstimmt, wurde die Aufnahme des dritten Absatzes, welcher die Beurtheilung der Folgen von Verstößen gegen die getroffenen Bestimmungen bei Eintragungen dem freien richterlichen Ermessen anheimstellt, in das Gesetz für nöthig gehalten, weil je nach der Beschaffenheit dieser Verstöße ihre Wirkung sehr verschieden sein wird, das Gesetz aber nicht im Stande ist, alle einzelnen möglichen Fälle vorzusehen und zu entscheiden.

Der Entwurf enthielt noch einen dritten Absatz zu diesem Paragraphen, welcher sich auf die Beweiskraft von Eintragungen in den von den Religionsdienern geführten Büchern für den Fall, wenn die Standesregister vernichtet oder verloren sein sollten, bezog. Dieser Zusatz wurde von der Commission (mit 7 gegen 4 Stimmen) verworfen, weil die Mehrheit der Ansicht war, daß eine Entscheidung hierüber in das vorliegende Gesetz nicht gehöre.

§. 48. wurde mit Berücksichtigung der im Handelsgesetzbuche und in der Seemannsordnung enthaltenen Vorschriften (vgl. Anlage C., D. und E.) formulirt.

Die §§. 49 und 50 entsprechen im Allgemeinen den vorgelegten Gesetzes-Entwürfen.

Zu §§. 51 und 52.

Die Strafbestimmungen in dem §. 21 von Nr. 37. und §. 24 von Nr. 77 der Drucksachen haben durch die Anträge der Commission wesentliche Aenderungen erhalten.

Zum Theil schützen die Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs gegen die Uebertretungen der im vorliegenden Gesetz-Entwurfe getroffenen Anordnungen (vgl. Anlage B.), doch mußte, insoweit sie die Beamteneigenschaft voraussetzen, zur Möglichkeit ihrer Anwendung auf den Schiffer und seinen Vertreter, welche als Standesbeamten handeln, eine besondere Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden (§. 51 Absatz 2).

Zur Erhaltung einer pünktlichen Geschäftsführung der Standesbeamten hielt man im Allgemeinen die Disciplinarstrafbefugniß der vorgesetzten Behörden für genügend.

Die Commission beschränkte hiernach die Androhung von Strafen auf den Fall, wenn ein Standesbeamter eine Ehe, wissend, daß derselben ein Ehehinderniß entgegensteht, abgesehen von den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzes in §. 338, für geschlossen erklärt (§. 51 Abs. 1), und auf die Sicherung richtiger Angaben, sowie zeitiger Anzeigen Seitens der dazu Verpflichteten (§. 52).

Zu §§. 53 bis 56.

Die vier letzten Paragraphen beschäftigen sich mit der Einführung des Gesetzes §. 53 überweist die Dispensertheilungen und Entscheidung von Ehestreitigkeiten den bürgerlichen Behörden und §. 54 überläßt die Ausführungsverordnungen den Landes-Regierungen, insoweit nicht der Bundesrath das Nöthige bestimmt. §. 55 sichert denjenigen Theilen des Deutschen Reichs, in welchen die bürgerliche Standesbeurkundung und die obligatorische Civilehe bereits eingeführt ist, ihr jetziges Verfahren, während §. 56 den Landes-Regierungen auch in diesem Falle die Möglichkeit gewährt, das Verfahren, wie es im übrigen Deutschen Reich durch das vorliegende Gesetz bestimmt wird, auch in diesen Landestheilen einzuführen.

Man ging hierbei von der Ansicht aus, daß zwar die §§. 1, 11, 48, 49, 51 Abs. 2 und die beiden Schlußparagraphen 55 und 56, wodurch die bürgerliche Standesregisterführung, die obligatorische Civilehe, die Eintragungen auf den Kauffahrteischiffen und die Verrichtungen der Standesbeamten bei der Marine und den Militairpersonen in den hervorgehobenen Fällen nebst den betreffenden Ausführungsbestimmungen als Reichsgesetze allgemein im ganzen Reiche eingeführt werden sollten, daß es aber nicht absolut geboten sei, die in Ausführung der §§. 1 und 11 dort geltenden Einrichtungen schon jetzt zu ändern, in solchem Falle aber sich Schonung des betreffenden Zustandes empfehle.

Die Annahme dieser Paragraphen erfolgte in der Commission fast mit Einstimmigkeit. (10 gegen 1 Stimme.)

Die auf die obligatorische Civilehe bezüglichen Paragraphen des Gesetzes und in der Schlußabstimmung der ganze Gesetz-Entwurf wurden von der Commission durch Mehrheitsbeschluß (gegen 4 Stimmen) angenommen.

VI.

Bezüglich der Petitionen Nr. 1112, 1201, 1258, 1424, 1480, 1482, 1483, 1484, 1494, 1524, 1545, 1546 und 1548, welche der achten Commission vorge-

legt wurden und welche theils um Einführung der obligatorischen Civilehe bitten, theils um Verwerfung des hierauf gerichteten Antrags, beantragt die Commission:

Der Reichstag wolle beschließen, daß diese Petitionen durch die Beschlüsse über die Gesetzesvorlage für erledigt zu erklären seien.

Die Berichterstattung hierüber soll mündlich erfolgen.

Berlin, den 30. Mai 1873.

Die (VIII.) Commission zur Vorberathung der von den Abgeordneten Dr. Völk und Dr. Hinschius vorgelegten Gesetzentwürfe über die bürgerliche Form der Eheschließung und über die Beurkundung des bürgerlichen Standes.

Dr. Techow (Vorsitzender). Dr. Hoffmann (Berichterstatter). Dr. Hinschius. Katzer. Kastner. Dr. Lorentzen. Louis. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Minckwitz. Pelzer. Planck. Schmidt (Zweibrücken). v. Seydewitz. Ubden.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes (Nr. 37 u. 77 der Drucksachen).

Nach den Anträgen der VIII. Commission.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen, im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Von den Standesbeamten.

§. 1. Die Beurkundung des bürgerlichen Standes innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs erfolgt durch die von den einzelnen Landes-Regierungen angestellten Standesbeamten.

Die Standesbeamten verwalten ihr Amt im Auftrage der einzelnen Bundes-Staaten nach Maßgabe dieses Gesetzes, sowie der vom Bundesrath und den Landes-Regierungen innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen.

§. 2. Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister: 1) das Geburts-, 2) das Ehe- und 3) das Sterberegister zu führen.

Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle sind von demjenigen Standesbeamten zu beurkunden, in dessen Amtssprengel sie stattgefunden haben, beziehungsweise ein neugeborenes Kind oder eine Leiche aufgefunden worden ist.

Ist eine Geburt außerhalb des Wohnortes der Eltern, beziehungsweise der unehelichen Mutter, eine Eheschließung außerhalb des Wohnortes der Ehegatten[1]) oder ein Todesfall außerhalb des Wohnortes des Verstorbenen erfolgt, so ist dem Standesbeamten des Wohnortes beglaubigte Abschrift der erfolgten Eintragung zuzustellen und von diesem die Geburt, die Eheschließung, oder der Todesfall auch in die von ihm geführten Geburts-, Ehe- oder Sterberegister einzutragen.

II. Von den Geburtsregistern.

§. 3. Jede Geburt ist innerhalb acht Tage nach dem Tage der Niederkunft, im Falle des §. 4 Nr. 4 nach dem dort angegebenen Zeitpunkt, dem Standesbeamten des betreffenden Bezirks anzuzeigen.

§. 4. Zur Anzeige der Geburt eines Kindes sind verpflichtet:

1) der eheliche Vater;
2) der Arzt, die Hebamme oder jede andere Person, welche bei der Niederkunft zugegen gewesen, falls die Geburt eine uneheliche war oder falls der Vater verstorben oder abwesend oder sonst verhindert ist.
3) in Ermangelung oder bei Verhinderung der zu 1. und 2. genanten Person derjenige, in dessen Wohnung die Niederkunft stattgefunden hat;
4) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist, falls Seitens der unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen die Anzeige unterlassen worden ist;
5) der Vorsteher einer öffentlichen Anstalt, beziehungsweise der von ihm besonders dazu bevollmächtigte Beamte, falls die Niederkunft in einer solchen Anstalt erfolgt ist;

Berechtigt zur Anzeige sind außerdem die Verwandten und Verschwägerten des neugeborenen Kindes, die Hausgenossen der Eltern desselben, sowie der Geburtshelfer und die Hebamme, welche bei der Geburt zugegen waren.

§. 5. Die Anzeige soll mündlich beim Standesbeamten erfolgen.

Die Vorsteher öffentlicher Anstalten sind befugt, über die in ihrer Anstalt vorgekommenen Geburten dem Standesbeamten schriftliche Anzeige in amtlicher Form zu machen.

Die Anzeige soll enthalten:

1) Ort, Tag und Stunde der Geburt, sowie das Geschlecht des Kindes;
2) die Vornamen, welche dem Kinde gegeben worden sind;
3) Vornamen, Familiennamen, Staatsangehörigkeit,

[1]) Die Abgeordneten Becker (Oldenburg) und Wolffson stellten am 16. Juni zur zweiten Berathung mehrere Abänderungsanträge, welche in Nr. 190 der Drucksachen mitgetheilt sind und hier an den betr. Stellen in den Anmerkungen wiedergegeben werden. Der erste dieser Anträge verlangt in §. 2 die Worte „der Ehegatten" zu ersetzen durch die Worte: „des einen oder des anderen Verlobten". (Drucksachen Nr. 190. 1.)

Stand und Wohnort der Eltern, bei unehelichen Geburten der Mutter;

4) Vornamen, Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden.

§. 6. Auf Grund der Anzeige ist die Geburt in das Geburtsregister einzutragen.

Die Eintragunb soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2) den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt, bei mehreren Kindern die Zeitfolge der Geburt;
3) das Geschlecht des Kindes;
4) die ihm beigelegten Vornamen;
5) Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern;
6) die Unterschrift des Anzeigenden.

Der Name des unehelichen Vaters darf nur dann eingetragen werden, wenn dieser die Vaterschaft in Person vor dem Standesbeamten zu Protokoll oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde anerkannt hat.

§. 7. Wenn die Anzeige die erforderlichen Angaben nicht vollständig enthält, so hat der Standesbeamte den zur Anzeige verpflichteten Personen die Vervollständigung der Anzeige binnen einer achttägigen Frist, von der gemachten Anzeige an gerechnet, aufzugeben.

Die Eintragung ist sofort nach Ablauf der letztgedachten Frist auch dann vorzunehmen, wenn die Vervollständigung der Anzeige innerhalb derselben nicht zu erreichen ist.

Für die Wahl der Vornamen des neugebornen Kindes hat der Standesbeamte auf Erfordern eine Frist von höchstens zwei Monaten zu bewilligen.

Wird die Anzeige erst nach erfolgter Eintragung vervollständigt, so ist dieß nachträglich im Register zu vermerken.

Ist die Anzeige oder die Vervollständigung derselben erst nach Ablauf der im §. 3, beziehungsweise der oben im Absatz 1 gedachten Frist geschehen, so darf die Eintragung außer im Falle des dritten Absatzes dieses Paragraphen nur erfolgen, wenn das von den Landes-Regierungen zu bezeichnende Gericht erster Instanz des Amtssitzes des Standesbeamten, welchem derselbe die Anzeige, beziehungsweise die Vervollständigung zu übermitteln hat, nach Untersuchung der Sache die Ermächtigung dazu ertheilt.

§. 8 [1]). Wenn die in der Anzeige gemachten Angaben dem Standesbeamten nicht zuverlässig erscheinen, so hat er die geeigneten Erhebungen anzustellen und die Eintragung vorzunehmen, sobald er sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat.

Kann hiernach die Eintragung nicht innerhalb einer achttägigen Frist vom Tage der gemachten Anzeige an gerechnet erfolgen, so hat der Standesbeamte über die Sachlage unter Mittheilung der aufgenommenen Verhandlungen an das von der Landes-Regierung zu bezeichnende Gericht erster Instanz seines Amtssitzes zu berichten. Dieses hat nach erfolgter Untersuchung der Sache, womit auch der Standesbeamte beauftragt werden kann, zu entscheiden, ob und in welcher Weise die Eintragung erfolgen soll.

Den von dem Standesbeamten zum Zweck der gedachten Erhebungen gestellten Anträgen sind alle öffentlichen Behörden Folge zu leisten verpflichtet.

§. 9. Jeder, der ein neugeborenes Kind findet, ist verbunden, sofort Anzeige von der Auffindung desselben bei der Localpolizeibehörde zu machen. Dieselbe hat festzustellen:

1) Ort, Zeit und Umstände der Auffindung;
2) die Beschaffenheit und Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Sachen;
3) das Geschlecht des Kindes;
4) die körperlichen Merkmale und besonderen Kennzeichen des Kindes;
5) das vermuthliche Alter des Kindes;
6) die Behörde oder die Person, bei welcher das Kind untergebracht worden,

und die Eintragung in das Geburtsregister bei dem Standesbeamten zu beantragen.

Auf Grund der Feststellungen ist die Eintragung in das Geburtsregister vorzunehmen. Dieselbe soll die in diesem Paragraphen unter 1. bis 6. gedachten Angaben, sowie die dem Kinde gegebenen Vornamen enthalten.

Die Namen der Eltern des Kindes dürfen nur auf Grund eines von dem Standesbeamten oder gerichtlich oder notariell aufgenommenen Anerkenntnisses oder eines endgültigen gerichtlichen Erkenntnisses eingetragen werden.

§. 10. In das Geburtsregister ist ferner einzutragen:

1) die durch endgültiges gerichtliches Erkenntniß ausgesprochene Legitimitäts- oder Illegitimitäts-Erklärung eines in demselben eingetragenen Kindes;
2) die erfolgte Legitimation eines solchen;
3) der uneheliche Vater eines solchen, falls die Vaterschaft in der §. 6 Absatz 3 angegebenen Weise oder durch endgültiges gerichtliches Erkenntniß festgestellt worden ist.

Berechtigt, die Eintragung nachzusuchen, ist diejenige Person, um deren Geburtsstand es sich handelt, beziehungsweise ihr gesetzlicher Vertreter, außerdem auch im Falle zu 1. die Gegenpartei des Kindes, im Falle zu 3.

---

[1]) Die Abg. Becker (Oldenburg) und Dr. Wolffson beantragen diesen Paragraph so zu beginnen:

„Wenn die Anzeige von anderen, als den in §. 4 unter 1, 3 und 5 bezeichneten Personen ausgeht, oder wenn die ꝛc.“ (Drucks. Nr. 190. 2).

der Vater, und bei der Legitimation durch nachfolgende Ehe die Mutter.

Die Eintragung darf nur auf Vorlegung der bezüglichen Urkunden erfolgen.

III. Von der Eheschließung und deren Eintragung.

1. Von der Eheschließung.

§. 11. Eine rechtsgültige Ehe kann innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs nur von dem Standesbeamten geschlossen werden.

Die Vollziehung der von den einzelnen Religionsgesellschaften für die Eingehung der Ehe vorgeschriebenen Förmlichkeiten darf erst nach Abschließung der Ehe vor dem Standesbeamten erfolgen.

§. 12. Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln nach einander gerichtete feierliche Anfrage des Standesbeamten:

> ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen andern Theile eingehen wollen?

und durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgten Ausspruch des Standesbeamten:

> „daß er sie nunmehr Kraft des Gesetzes für rechtlich verbundene Eheleute erkläre."

§. 13. Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Standesbeamten bürgerliche Gültigkeit.

§. 14. Zuständig für die Eheschließung ist der Standesbeamte des Wohnsitzes des einen oder anderen Verlobten.

Ein ununterbrochener Aufenthalt von drei Monaten wird dem Wohnsitz gleichgeachtet.

Wenn kein Standesbeamter nach Maßgabe des Absatzes 1 und 2 dieses Paragraphen zuständig ist, kann die Ehe vor dem Standesbeamten des Aufenthaltsortes des einen oder anderen Verlobten geschlossen werden.

Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten kann die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes des Deutschen Reiches erfolgen. In diesem Falle hat der letztere sofort eine beglaubigte Abschrift des Protocolls dem ermächtigenden Standesbeamten zur Eintragung in das Eheregister zu übersenden.

§. 15. Eine in den Formen des §. 12 geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil ein nicht zuständiger Standesbeamter bei deren Abschluß mitgewirkt hat.

2. Vom Aufgebote.

§. 16. Der Eheschließung soll das Aufgebot der Verlobten vorangehen, sofern keine Dispensation von demselben erfolgt ist.

Der Erlaß des Aufgebots ist bei dem zuständigen Standesbeamten unter Angabe der eignen Vornamen, der Familiennamen, des Alters, der Staatsangehörigkeit, des Standes oder des Gewerbes, des Wohnortes, etwaiger früherer Aufenthaltsorte, sowie der Familiennamen, des Standes oder des Gewerbes und des Wohnortes der beiderseitigen Eltern durch die Verlobten in Person oder schriftlich in beglaubigter Form zu beantragen.

§. 17. Das Aufgebot ist von dem nach §. 14 Absatz 1 bis 3 zuständigen Beamten zu erlassen, bei welchem die Entgegennahme der Eheerklärung, beziehentlich die nach §. 14 Absatz 4 gestattete Ermächtigung nachgesucht wird.

§. 18. Der zum Erlaß des Aufgebots zuständige Standesbeamte hat vor demselben die Zulässigkeit der Ehe nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu prüfen.

Gegen die Verweigerung des Aufgebotes kann Beschwerde bei dem Collegialgerichte erster Instanz und in Ermangelung eines solchen bei der durch die Landesregierung zu bezeichnenden Gerichtsbehörde des Amtssitzes des betreffenden Standesbeamten erhoben werden.

Gegen die Entscheidung dieses Gerichts findet kein Rechtsmittel statt [1].

§. 19. Das Aufgebot erfolgt durch Verkündigung der bevorstehenden Ehe mittelst Aushangs an einem öffentlich zugänglichen und in die Augen fallenden Orte des Amtslocals des Standesbeamten oder an einem sonst für Veröffentlichungen bestimmten Platze.

In dem Aushange sind die im §. 16 erwähnten Verhältnisse der Verlobten anzugeben.

Der Aushang soll volle zehn Tage hintereinander angeheftet bleiben.

§. 20. Der nach §. 17 zum Erlaß des Aufgebots zuständige Standesbeamte hat eine Ausfertigung des von ihm erlassenen Aufgebots an den Standesbeamten jedes Bezirks zu übermitteln, in welchem das Aufgebot den nachstehenden Vorschriften gemäß verkündet werden soll.

§. 21. Das Aufgebot soll verkündet werden:

1) am Wohnsitze eines jeden Verlobten,
2) an demjenigen Orte, an welchem der eine oder andere Verlobte seinen Aufenthalt seit mindestens drei Monaten genommen hat,
3) an dem jeweiligen Aufenthaltsorte des Verlobten, sofern ein Aufgebot nicht an den unter 1 und 2 genannten Orten zu vollziehen ist,
4) wenn einer der Verlobten innerhalb der letzten drei Monate seinen Wohnsitz gewechselt hat, an seinem früheren Wohnsitz,
5) wenn einer der Verlobten keinen Wohnsitz hat, auch an seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte sich nicht mindestens drei Monate lang aufgehalten hat, an denjenigen Orten, an welchem er die letzten drei Monate vor Beantragung des Aufgebots seinen

[1] Antrag Becker (Oldenburg) und Dr. Wolffson: statt des Schlußsatzes zu sagen:
„Gegen eine die Verweigerung bestätigende Entscheidung steht den Betheiligten ein an keine Nothfrist gebundenes Rechtsmittel bei dem vorgesetzten Gerichte zu." (Druckf. Nr. 190. 3.)

Wohnsitz gehabt oder sich mindestens einen Monat lang aufgehalten hat.

§. 22. Jeder Standesbeamte, welcher ein Aufgebot verkündet hat, soll auf dem Aushang bescheinigen:

1) daß die Verkündung den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß erfolgt ist;
2) ob und welche, bezw. daß keine Ehehindernisse bekannt geworden sind;
3) falls die Landesgesetze einen Einspruch gestatten, ob ein solcher erhoben worden ist.

Die Ausfertigungen der Aufgebote sind so bald als thunlich an den Standesbeamten, welcher das Aufgebot erlassen hat, zurückzusenden.

§. 23. Ist ein Aufgebot im Auslande zu bewirken, so haben die Verlobten dies den dort bestehenden Vorschriften gemäß vollziehen zu lassen und dem Standesbeamten den erforderlichen Nachweis darüber beizubringen.

Das Aufgebot wird ersetzt durch ein gehörig beglaubigtes Zeugniß der Obrigkeit des Auslandes, daß an dem betreffenden Orte keine der Eingehung der Ehe entgegenstehende Ehehindernisse bekannt sind.

Weisen die Verlobten nach, daß es nicht möglich ist, den Vorschriften des Abs. 1 und 2 zu entsprechen, so darf die Ehe ohne das Aufgebot im Auslande und ohne Beibringung des Zeugnisses geschlossen werden.

§. 24. Ueber die Vollziehung des Aufgebots ist den Betheiligten auf Verlangen eine schriftliche Beurkundung (Verkündigungsschein) Seitens des Standesbeamten, welcher das Aufgebot erlassen hat, zu ertheilen.

Der Verkündigungsschein soll enthalten:

1) die im §. 16 erwähnten Angaben;
2) die Beurkundung, daß das Aufgebot in der vorgeschriebenen Form vollzogen worden ist;
3) die Bescheinigung ob und welche, bezw. daß keine Ehehindernisse bekannt geworden sind;
4) das Dienstsiegel und die Unterschrift des Standesbeamten.

Die Zustellung des Verkündigungsscheines darf, falls die Landesgesetze den Einspruch gegen eine beabsichtigte Ehe gestatten, nicht vor Ablauf der für die Einbringung des Einspruchs bestimmten Frist oder vor endgültiger Entscheidung über einen erhobenen Einspruch erfolgen.

§. 25. Die Ehe soll, sofern keine Dispensation vom Aufgebote stattgefunden hat, nicht vor dem dritten Tage nach vollständiger Bewirkung des Aufgebots geschlossen werden.

Sind Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten gekommen, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

Gegen die Ablehnung ist Beschwerde nach Maßgabe der im §. 18 enthaltenen Vorschriften zulässig.

3. Von dem Einspruche gegen eine beabsichtigte Ehe.

§. 26. Die Zulässigkeit des Einspruchs, die Wirkung eines solchen und das die Erörterung desselben regelnde Verfahren bestimmen sich nach den landesgesetzlichen Vorschriften.

§. 27. Wenn die Landesgesetze den Einspruch gegen eine beabsichtigte Ehe zulassen, so ist die Erhebung eines solchen und die darauf ergangene endgültige Entscheidung auf dem Verkündigungsscheine zu beurkunden, beziehungsweise auf demselben zu bescheinigen, daß kein rechtsgültiger Einspruch angebracht worden ist.

§. 28. Wird die Ehe nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der im §. 25 oder, falls ein Einspruch statthaft ist, der für die Anbringung des Einspruchs festgesetzten Frist, bezw. nach endgültiger Verwerfung eines solchen abgeschlossen, so kann sie nur nach erfolgter anderweitiger Vollziehung des Aufgebots eingegangen werden.

4. Von den Eheregistern.

§. 29. Der Standesbeamte hat den erfolgten Abschluß der Ehe sofort in ein dafür bestimmtes Buch (Eheregister) einzutragen.

Die Eintragung soll enthalten:

1) Ort und Tag der Eheschließung;
2) Vor- und Familiennamen, Staats-Angehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Ehegatten;
3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
4) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
5) die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
6) die Unterschrift der Ehegatten und der Zeugen.

§. 30. In dem Eheregister sind außer den Eheschließungen die endgültigen Urtheile der bürgerlichen Gerichte, welche eine Ehe für ungültig oder nichtig erklären oder die Scheidung dem Ehebande nach aussprechen, zu vermerken.

Die Eintragung kann nur auf Antrag der zuständigen Behörde, oder der Betheiligten und auf Grund der Urtheils-Ausfertigungen erfolgen.

IV. Von den Sterberegistern.

§. 31. Jeder Todesfall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Ortes anzuzeigen.

§. 32. Zur Anzeige eines stattgehabten Todesfalles sind verpflichtet:

1) das Familienhaupt;
2) in Ermangelung oder Behinderung eines solchen die Ehefrau des Verstorbenen;
3) derjenige, in dessen Wohnung sich der Todesfall ereignet hat, falls die zu 1 und 2 gedachten Personen nicht vorhanden oder abwesend oder behindert sind;

4) der Vorsteher einer öffentlichen Anstalt, bezw. der von ihm besonders dazu bevollmächtigte Beamte, falls der Todesfall sich in einer solchen Anstalt ereignet hat.

Berechtigt zur Anzeige sind außerdem die Verwandten, Verschwägerten, Hausgenossen des Verstorbenen und die Aerzte, welche denselben zuletzt behandelt haben.

§. 33. Die Anzeige soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort;
2) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;
3) Vor- und Familiennamen, Staats-Angehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;
4) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes, soweit diese Verhältnisse bekannt sind;
5) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des §. 5 Absatz 1 und 2 zur Anwendung.

§. 34. Auf Grund der Anzeige ist der Todesfall in das Sterberegister einzutragen.

Die Eintragung soll enthalten:

1) die im §. 33 Nr. 1 bis 5 erwähnten Angaben, und bei mündlicher Anzeige:
2) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort zweier Zeugen, welche den eingetretenen Todesfall bestätigen, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
3) Unterschrift der Zeugen und des Anzeigenden.

§. 35. Im Falle der Unvollständigkeit oder der Unzuverlässigkeit der in der Anzeige gemachten Angaben ist in Gemäßheit der in den §§. 7 und 8 enthaltenen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe zu verfahren, daß an Stelle der daselbst bestimmten Fristen die Frist bis zum dritten Tage nach dem Sterbefall tritt.

§. 36. Außerdem ist jede Feststellung des Todes oder der Verschollenheit einer Person, sofern diese durch endgültiges gerichtliches Urtheil erfolgt oder sonst durch die dazu berechtigte öffentliche Behörde beurkundet ist, in das Sterberegister desjenigen Standesbeamten einzutragen, in dessen Amtssprengel die Person ihren letzten Wohnsitz gehabt hat.

Die Eintragung findet statt auf Antrag der öffentlichen Behörden oder der Betheiligten, wenn die bezüglichen Urkunden vorgelegt werden.

Kehrt der für todt oder für verschollen Erklärte zurück, so ist die Eintragung nach Maßgabe des §. 44 zu berichtigen.

§. 37. Wenn der Todesfall durch Selbstmord oder Unglücksfall, oder durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist, beziehungsweise der Verdacht einer solchen Handlung vorliegt, so hat die mit der Untersuchung betraute Behörde dem Standesbeamten des betreffenden Bezirks sofort alle Ermittelungen über Zeit, Ort und Umstände des Falls, sowie über die Person des Verstorbenen mitzutheilen.

Auf Grund der gemachten Erhebungen ist die Eintragung in das Sterbe-Register unter Angabe der im §. 33 gedachten Verhältnisse, soweit diese ermittelt sind, vorzunehmen.

§. 38. Ist die Leiche einer unbekannten Person aufgefunden worden, so hat die Localpolizeibehörde jedenfalls festzustellen:

1) Ort, Zeit und Umstände der Auffindung der Leiche;
2) das Geschlecht derselben;
3) das vermuthliche Alter des Verstorbenen;
4) die körperlichen Merkmale und besonderen Kennzeichen der Leiche;
5) die Beschaffenheit und Kennzeichen der bei der Leiche vorgefundenen Kleider und sonstigen Sachen;
6) die muthmaßliche Ursache des Todes,

und unter Mittheilung dieser Feststellungen die Eintragung des Sterbefalls in das Sterberegister beim Standesbeamten zu beantragen.

Auf Grund dieser Feststellungen ist die Eintragung in das Sterberegister vorzunehmen.

Die Eintragung soll die vorstehend unter 1 bis 6 gedachten Angaben enthalten.

§. 39. Wenn ein Kind vor Erstattung der Geburtsanzeige gestorben oder ein ausgetragenes Kind todt geboren ist, so ist eine besondere Geburts- und Todes-Anzeige und die erforderliche Eintragung sowohl im Geburts- wie auch im Sterbe-Register zu machen.

§. 40. Vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister darf die Beerdigung der Leiche nur auf Grund eines Erlaubnißscheins der zuständigen Behörde erfolgen.

V. Von den Standesregistern im Allgemeinen.

§. 41. Die Standesregister sind in zwei gleichlautenden Exemplaren zu führen. Am Schluß eines jeden Kalenderjahres hat der Standesbeamte die Register abzuschließen und den Abschluß zu beurkunden.

Die eine Urschrift ist in dem Amtslocale aufzubewahren und die andere sammt den zugehörigen Belägen in den ersten vierzehn Tagen des neuen Kalenderjahres an eine von der Landes-Regierung zu bestimmende [1]) Gerichtsbehörde zur Aufbewahrung einzusenden.

§. 42. Die Eintragungen in die Standesregister sollen unter fortlaufenden Nummern und ohne Zwischenräume und Abkürzungen geschrieben werden und die erforderlichen Zahlenangaben auch in Buchstaben ausdrücken.

[1]) Antrag Becker (Oldenb.) und Dr. Wolffson: „Behörde" zu setzen statt „Gerichtsbehörde". (Drucks. Nr. 190. 4.)

Jede Eintragung soll enthalten:

1) Ort, Jahr und Tag derselben;
2) die dieselbe abschließende Unterschrift des Standesbeamten.

Diejenigen Eintragungen, welche auf Grund einer dem Standesbeamten mündlich gemachten Anzeige oder vor demselben abgegebenen Erklärung erfolgen, sind in Gegenwart der Personen, welche nach §§. 6, 29 und 34 zu den Betheiligten gehören, vorzunehmen, denselben vorzulesen und von ihnen zu genehmigen. Sie sollen außer den unter 1 und 2 gedachten Erfordernissen enthalten:

3) den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Identität der Betheiligten verschafft hat;
4) die Unterschrift der Betheiligten;
5) die Bescheinigung des Standesbeamten, daß die Eintragung den Betheiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt worden ist.

Zusätze, Löschungen und Aenderungen einer Eintragung sind am Rande derselben zu bemerken und von dem Standesbeamten zu unterschreiben; im Uebrigen finden auf dieselben die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

Schreibensunkundige haben statt der Unterschrift ihr Handzeichen beizufügen, welches vom Standesbeamten zu beglaubigen ist.

§. 43. Als Zeugen dürfen nur Männer, welche das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugezogen werden. Die Zuziehung von Verwandten und Verschwägerten als Zeugen ist gestattet.

§. 44. Berichtigungen der Standesbücher sind bei dem von der Landes-Regierung zu bezeichnenden Gerichte 1. Instanz des Amtssitzes des Standesbeamten zu beantragen.

Das Gericht hat außer dem Antragsteller, soweit es erforderlich ist, auch die übrigen Betheiligten zu vernehmen, und alle ihm sonst erforderlich erscheinenden Erhebungen zu veranlassen.

Findet es nach dem Ergebnisse derselben den Antrag begründet, und ist von keinem Betheiligten Widerspruch erhoben, so ordnet es die Eintragung der Berichtigung an.

Wird von einem der Betheiligten Widerspruch erhoben, so ist der Antragsteller auf den Proceßweg zu verweisen. Die Eintragung der Berechtigung kann in diesem Falle nur auf Grund des rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses erfolgen.

§. 45. Alle nachträglichen Berichtigungen oder Ergänzungen früherer Eintragungen sind in einer besonderen Abtheilung neben den letzteren, oder unter geeigneter Verweisung sowohl bei der früheren als auch bei der berichtigenden und ergänzenden Eintragung in beiden Urschriften der Standesregister zu vermerken. Dieser Vermerk soll den Wortlaut der die Berichtigung oder die Ergänzung anordnenden richterlichen Verfügung bezw. des richterlichen Erkenntnisses enthalten.

Befindet sich die zweite Urschrift, in welcher die Berichtigung oder Ergänzung zu vermerken ist, bereits bei dem im §. 41 gedachten Gericht, so hat dieses auf wörtliche Mittheilung des in der ersten Urschrift gemachten Vermerks seitens des Standesbeamten, die Eintragung vorzunehmen.

§. 46. Jedermann ist berechtigt, von den Standesregistern Einsicht zu nehmen und einfache oder beglaubigte Abschriften der in denselben enthaltenen Eintragungen zu verlangen. Die Abschriften müssen sämmtliche zu den Eintragungen gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

§. 47. Die ordnungsmäßig geführten Standesregister beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung und der Unrichtigkeit [1]) der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Abschriften, welche als gleichlautend mit den Registern bestätigt, sowie mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten versehen sind.

Ob und inwieweit durch Verstöße gegen die in diesem Gesetze über die Art und Form der Eintragungen gegebenen Vorschriften die Beweiskraft einer Eintragung aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu entscheiden.

§. 48. Die Geburten und Sterbefälle, welche sich auf einem zur Führung der Reichsflagge berechtigten Kauffahrteischiffe während der Reise ereignen, sind nach Maßgabe der §§. 6 und 34, die Sterbefälle auch unter Angabe der muthmaßlichen Ursache des Todes, vom Schiffer unter Zuziehung von zwei Schiffsofficieren oder von zwei anderen glaubhaften Personen durch Eintragung in das Schiffsjournal zu beurkunden. Die Eintragung soll mit dem Datum versehen und von dem Schiffer, sowie von den zugezogenen Zeugen unterschrieben werden.

Die Eintragung ist vom Schiffer dem Deutschen Seemanns-Amte, bei welchem es zuerst geschehen kann, vorzulegen. Dasselbe hat nach Anfertigung zweier beglaubigter Abschriften die eine derselben dem Standesbeamten des Wohnortes, in Ermangelung eines solchen, des letzten Aufenthaltsortes der Eltern, bezw. der Mutter des Kindes oder des Verstorbenen zur Eintragung in die Geburts- oder Sterbe-Register zu übersenden.

Wenn der Schiffer während der Reise stirbt oder verhindert ist, so hat der Steuermann die in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Obliegenheiten des Schiffers wahrzunehmen.

[1]) Antrag Becker (Oldenb.) von Dr. Wolffson: Strich der Worte: „der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat." (Drucks. Nr. 190. 5.)

§. 49. In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militair-Personen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 50. Die den Standesbeamten obliegenden Amtshandlungen werden kostenfrei vorgenommen soweit nicht Gebühren oder Stempel dafür nach den bisherigen Landesgesetzen gefordert werden können.

Baare Auslagen müssen erstattet werden.

Für die Ertheilung von einfachen oder beglaubigten Abschriften aus den Standesregistern, für die Einsicht derselben und für Amtshandlungen, welche der Standesbeamte auf Ansuchen eines Betheiligten außerhalb seines Amtslocales vornimmt, dürfen Gebühren erhoben werden.

Die Höhe dieser Gebühren wird durch den Bundesrath festgesetzt.

VI. Strafbestimmungen.

§. 51. Ein Standesbeamter, welcher wissend, daß der Ehe ein Ehehinderniß entgegensteht, die Ehe für geschlossen erklärt, wird, sofern nicht eine höhere Strafe nach dem Reichsstrafgesetzbuch verwirkt worden ist, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern (1500 Mark) oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Vorschriften der §§. 348 und 349 des Reichsstrafgesetzbuchs finden auf den Schiffer, beziehentlich den Steuermann im Falle des §. 48 dieses Gesetzes Anwendung.

§. 52. Wer eine nach diesem Gesetze erforderliche Angabe unrichtig macht, wird, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine schwerere Strafe verwirkt worden ist, mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern (150 Mark) oder mit Haft bestraft.

Wer eine ihm nach diesem Gesetze obliegende Anzeige unterläßt oder verzögert oder nicht ordnungsgemäß ergänzt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern (60 Mark) oder mit Haft bestraft.

Die im Absatz 2 dieses Paragraphen vorgesehene Strafe tritt nicht ein, wenn die Anzeige von einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes dazu berechtigten Person ordnungsgemäß in der festgesetzten Frist gemacht worden ist.

Die Standesbeamten sind befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichteten Personen durch Ordnungsstrafen, welche jedoch für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünf Thalern (15 Mark) nicht übersteigen dürfen, anzuhalten.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 53. Die Befugniß zur Ertheilung der Dispensation von dem Aufgebote und von Ehehindernissen, sowie zur Verhandlung und Entscheidung des Einspruchs gegen eine beabsichtigte Ehe steht den staatlichen Behörden zu.

Für Streitigkeiten, welche die Nichtigkeit einer Ehe oder die Scheidung einer solchen betreffen, sind die bürgerlichen Gerichte zuständig.

§. 54. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrath erlassene Ausführungs-Verordnung getroffen werden, von den einzelnen Landes-Regierungen im Wege der Verordnung erlassen.

Die Landes-Regierungen sind insbesondere verpflichtet, diejenigen staatlichen Behörden zu bestimmen, welchen die Aufsicht über die Standesbeamten und deren Geschäftsführung, die Dispensation vom Aufgebot und von den Ehehindernissen, die Verhandlung und Entscheidung des Einspruchs, sowie der Streitigkeiten über Nichtigkeit oder Scheidung einer Ehe zusteht, auch das hierbei zu beobachtende Verfahren zu regeln.

Wo ein Einspruchsrecht nach den Landesgesetzen zulässig ist, kann dasselbe durch die Landes-Regierung aufgehoben werden [1].

§. 55. Die Vorschriften der §§. 2 bis 10, 12 bis 47, 50, 51 Abs. 1 und 52 bis 54 dieses Gesetzes finden in denjenigen Theilen des Bundesgebietes, in welchen eine allgemeine bürgerliche Standesregisterführung und die bürgerliche Eheschließung als allgemein und ausschließlich rechtsgültige Form der Eheeingehung durch die Landesgesetze vorgeschrieben ist, keine Anwendung [2].

Auch werden diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften, welche bestimmten Personen die Pflicht zu periodischen Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen, durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 56. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem 1. Mai 1874 in Kraft.

Die Landes-Regierungen sind befugt, das Gesetz schon vor diesem Tage im Wege der Verordnung einzuführen.

Auf dieselbe Weise können die Landes-Regierungen die im §. 55 gedachten Landesgesetze sowohl vor als auch nach dem 1. Mai 1874 aufheben, wenn sie gleichzeitig statt derselben die Vorschriften dieses Gesetzes einführen.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

---

[1] Antrag Becker (Oldenb.) und Dr. Wolffson: Strich dieses Absatzes. (Drucks. Nr. 190. 6.)

[2] Antrag Becker (Oldenb.) und Dr. Wolffson: Strich des ersten Absatzes und demgemäß Absatz 2 zu fassen wie folgt:

„Diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften, welche 2c., werden durch dieses Gesetz nicht berührt." (Drucks. Nr. 190. 7.)

Anlage A.

Gesetz,

betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870.

(Bundesgesetzblatt 1870 Seite 599.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundesconsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von Bundesangehörigen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundesangehörigen zu beurkunden.

§. 2. Die zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§. 1) haben über die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle getrennte Register zu führen. Die vorkommenden Fälle sind in protocollarischer Form unter fortlaufender Nummer in die Register einzutragen. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalen nach einem Formulare geführt, welches von dem Bundeskanzler vorgeschrieben wird. Das Formular soll für alle Beamten ein übereinstimmendes sein.

Am Jahresschlusse hat der Beamte die Register abzuschließen und das eine Exemplar derselben dem Bundeskanzler einzusenden. Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzutheilen, welche Angehörige derselben betreffen.

Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragung nicht erfolgt ist, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahresschlusse dem Bundeskanzler einzusenden.

II. Eheschließung und Beurkundung derselben.

§. 3. Der Schließung der Ehe muß das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind dem Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1) ihre Geburtsurkunden;
2) die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 4. Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der Thür oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung außerdem einmal darin einzurücken, und die Eheschließung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.

§. 5. Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbezirk (§. 1) des Beamten gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitze nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugniß der Obrigkeit des früheren Wohnorts darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien.

§. 6. Der Beamte kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§. 4 und 5) ganz dispensiren.

§. 7. Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzel und nach einander gerichtete feierliche Frage des Beamten:

> ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen,

und durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Beamten,

> daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 8. Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Beamten bürgerliche Gültigkeit.

§. 9. Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heiraths-Urkunde) muß enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Staats-Angehörigkeit, Alter Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4) die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
5) die Unterschrift der anwesenden Personen.

§. 10. Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§§. 3—9) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Bundesangehöriger ist.

III. Geburts-Urkunden.

§. 11. Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann von dem Beamten nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat.

Diese Eintragung muß enthalten:

1) den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
2) das Geschlecht des Kindes;
3) die ihm beigelegten Vornamen;
4) Vor- und Familiennamen, Staats-Angehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
5) die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

IV. Urkunden über Sterbefälle.

§. 12. Die Eintragung eines Todesfalles in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muß enthalten:

1) Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort;
2) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;
3) Vor- und Familiennamen, Staats-Angehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;
4) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes, soweit diese Verhältnisse bekannt sind;
5) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
6) Unterschrift der Zeugen.

V. Schlußbestimmungen.

§. 13. Insoweit durch die Gesetze eines Bundesstaates den diplomatischen Vertretern und Consuln in Ansehung der Eheschließungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige oder ausgedehntere Befugnisse, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen diese Befugnisse für die bezeichneten Angehörigen auch den diplomatischen Vertretern des Bundes und den Bundesconsuln zu.

§. 14. Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Beamten des Bundes überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstands-Registern zu erheben sind, findet der §. 38 des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundesconsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundesconsuln, vom 8. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 137) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben u. s. w.

Anlage B.

Reichs-Strafgesetzbuch
vom 31. Mai 1870.

(Bundesgesetzblatt Seite 197 ff.)

§. 271. Wer vorsätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern bestraft.

§. 272. Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von funfzig bis zu zweitausend Thalern erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu eintausend Thalern erkannt werden kann.

§. 337. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß eine Heirathsurkunde von dem Personenstandsbeamten aufgenommen sei, wird, wenn zur bürgerlichen Gültig-

keit der Ehe die Aufnahme einer Heirathsurkunde erforderlich ist, mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 338. Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 348. Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

§. 349. Wird eine der im §. 348 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich auf Geldstrafe von funfzig bis zu eintausend Thalern zu erkennen.

Anlage C.

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch,

vom 5. Juni 1869.

(Bundesgesetzblatt Seite 504.)

Art. 486. Auf jedem Schiffe muß ein Journal geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist, einzutragen sind.

Das Journal wird unter Aufsicht des Schiffers von dem Steuermann und im Falle der Verhinderung des letzteren von dem Schiffer selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmenden geeigneten Schiffsmann geführt.

Art. 487. Von Tag zu Tag sind in das Journal einzutragen:

- die Beschaffenheit von Wind und Wetter;
- die von dem Schiffe gehaltenen Curse und zurückgelegten Distanzen;
- die ermittelte Breite und Länge;
- der Wasserstand bei den Pumpen.

Ferner sind in das Journal einzutragen:

- die durch das Loth ermittelte Wassertiefe;
- jedes Annehmen eines Lootsen und die Zeit seiner Ankunft und seines Abganges;
- die Veränderungen im Personal der Schiffsbesatzung;
- die im Schiffsrath gefaßten Beschlüsse;
- alle Unfälle, welche dem Schiff oder der Ladung zustoßen und die Beschreibung derselben.

Auch die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen und die verhängten Disciplinarstrafen, sowie die vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle sind in das Journal einzutragen.

Die Eintragungen müssen, soweit die Umstände nicht hindern, täglich geschehen.

Das Journal ist von dem Schiffer und dem Steuermann zu unterschreiben.

Anlage D.

Gesetz,

betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oct. 1867.

(Bundesgesetzblatt Seite 35.)

§. 1. Die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) der Bundesstaaten haben fortan als Nationalflagge ausschließlich die Bundesflagge zu führen (Art. 54 u. 55 der Bundesverfassung).

§. 2. Zur Führung der Bundesflagge sind die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie in dem ausschließlichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, welchen das Bundesindigenat (Art. 3 der Bundesverf.) zusteht.

Diesen Personen sind gleich zu achten die im Bundesgebiet errichteten Actiengesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien, in Preußen auch die nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1867 eingetragenen Genossenschaften, sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb des Bundesgebiets ihren Sitz haben und bei den Commanditgesellschaften auf Actien allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht.

Anlage E.

Seemanns-Ordnung

vom 27. Dec. 1872.

(Reichsgesetzblatt Seite 409.)

§. 1. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle Kauffahrteischiffe (Gesetz vom 25. Oct. 1867 §. 1, Bundesgesetzbl. S. 35) Anwendung, welche das Recht die Reichsflagge zu führen, ausüben dürfen.

§. 2. Schiffer im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffes (Schiffscapitain), in Ermangelung oder Verhinderung desselben dessen Stellvertreter.

§. 4. Seemannsämter sind innerhalb des Bundesgebiets die Musterungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten und im Auslande die Consulate des Deutschen Reichs.

Die Errichtung der Musterungsbehörden innerhalb des Bundesgebiets steht den Landes-Regierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu. Die Geschäftsführung derselben unterliegt der Oberaufsicht des Reichs.

§. 52. Ueber jeden nach Antritt des Dienstes eintretenden Todesfall eines Schiffsmannes muß vom Schiffer unter Zuziehung von zwei Schiffsofficieren oder anderen glaubhaften Personen ein urkundlicher Nachweis beschafft werden. Die Urkunde muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Geburts- oder Wohnort und Alter des Verstorbenen, sowie die muthmaßliche Ursache des Todes enthalten. Sie ist von dem Schiffer und den zugezogenen Zeugen zu vollziehen.

Soweit der Nachlaß des verstorbenen Schiffsmannes sich an Bord befindet, hat der Schiffer für die Aufzeichnung und Aufbewahrung, sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses Sorge zu tragen. Die Aufzeichnung ist unter Zuziehung von zwei Schiffsofficieren oder anderen glaubhaften Personen vorzunehmen.

Die Nachlaßgegenstände selbst, der etwaige Erlös aus denselben, sowie der etwaige Heuerrückstand sind nebst der erwähnten Aufzeichnung und dem Nachweis über den Todesfall demjenigen Seemannsamt, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Wenn im Auslande das Seemannsamt aus besonderen Gründen die Uebernahme der Nachlaßgegenstände ablehnt, so hat der Schiffer die Uebergabe bei demjenigen Seemannsamt zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann.

Durch die Vorschriften des ersten und dritten Absatzes werden die auf die Führung der Civilstandsregister bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetze nicht berührt.

§. 53. Wenn der Schiffer während der Reise stirbt, ist der Steuermann verpflichtet, für die Beschaffung eines Nachweises über den Todesfall und für den Nachlaß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§. 52) zu sorgen.

Anlage F.

Aus Friedberg: „Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwickelung" (Leipzig 1865 S. 302—305).

Mit kurzen Zügen wollen wir noch einmal den Gang der protestantischen Entwickelung vorführen.

Die kirchliche Trauung wurde als Dogma oder bindende, absolut nöthige Satzung der Kirche nicht gefordert. Sie ließ sich auch nicht auf ein specielles Gebot Gottes zurückführen, und wenn das versucht wurde, wie z. B. von Carpzow und einigen Theologen der neuesten Zeit, so wurde das im achtzehnten Jahrhunderte fast allgemein als irrthümlich anerkannt, und diese Anschauung muß auch in unserem Jahrhunderte als die wissenschaftliche und richtige aufrecht erhalten werden, wobei wir ganz von der Frage absehen wollen, wie weit eine derartige göttliche Vorschrift, selbst wenn sie vorhanden wäre, eine äußere staatliche Geltung zu beanspruchen hat.

Die kirchliche Trauung ist vielmehr durch staatliche Gesetze angeordnet, und der copulirende Priester erscheint wesentlich als Delegator des Staates, wie denn auch seine Trauung keinerlei eheschließende Wirkung hat, falls der Staat ihr die Anerkennung versagt, oder falls Voraussetzungen zu Grunde liegen, die der Staat, nicht aber die Kirche für ehehindernd erklären.

Die kirchliche Trauung wurde im sechszehnten Jahrhunderte nur für einen bestätigenden Act der bereits durch das Verlöbniß geschlossenen Ehe angesehen. Man unterschied matrimonium inchoatum und consummatum, und stellte beide in ihrer Lösungsfähigkeit auf gleiche Linie; die Consummation der Ehe ging ebensowohl durch den Beischlaf, wie durch die priesterliche Trauung vor sich, durch jedes von beiden wurden Brautleute ein Leib und ein Fleisch: Kurz es gab keine kirchliche Eheschließung, sondern nichts weiter als eine kirchliche Ehebestätigung.

Auch im siebzehnten Jahrhunderte ist diese Theorie als die geltende anzusehen, wenngleich sich schon die Ansicht Bahn bricht, daß die Trauung die Ehe begründe, und diese gelangt im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts zur Herrschaft.

Erst von da an kann man also eigentlich von einer kirchlichen Eheschließung sprechen.

Dennoch aber kommt selbst da noch die Theorie der Sponsalia de praesenti mit der Nothwendigkeit der kirchlichen Trauung in Conflict, und sogar Böhmer erkannte in Verlöbnissen, zu denen der Beischlaf hinzugetreten wäre, wahre Ehen. Die priesterliche Trauung ist also wenigstens für diesen Fall nur ehebestätigend. Die Praxis der Zwangstrauungen, die sich bis auf unsere Tage erstreckt hat, beruht auf demselben Grundsatze, und ist eigentlich nur eine Consequenz der Lehre, daß die kirchliche Trauung keine Ehe mache.

Eine absolute Nothwendigkeit der kirchlichen Eheschließung wurde dagegen auch jetzt nur vereinzelt angenommen, und die in Holland üblichen Civilehen überall für dem protestantischen Rechte und den Satzungen der Kirche nicht widersprechend erklärt.

Der letzte Schritt endlich war, daß man Sponsalia de praesenti, und wenn auch der Beischlaf hinzugetreten war, nur dann für bindend erkannte, falls sie vor dem Priester geschlossen und von der Benediction gefolgt waren. Zu dieser Theorie führten vor allen die Bestimmungen der neueren Gesetzgebungen, welche die kirchliche Trauung als einzige Form der Eheschließung aufstellten, und erst durch sie, und also erst am Ende

des vorigen und Anfange des jetzigen Jahrhunderts, ist der kirchlichen Trauung der Charakter der absoluten Nothwendigkeit in Deutschland durchweg beigelegt worden, den man ihr fälschlich seit der Reformationszeit vindicirt hat.

Die Lehre von den Brautkindern dagegen, die noch heute particulares und freilich controverses gemeines Recht ist, haben wir als letzten Ueberrest der alten Lehre von der Eheschließung anzusehen.

Die Richtung der Theorie endlich, die der kirchlichen Trauung, wie allem Kirchlichen, feind war, hat, was die Eheschließung betrifft, erweisliche Einwirkungen auf die Deutsche Praxis oder die Deutschen Gesetzgebungen nicht gehabt.

Schließlich aber sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß die vollen bürgerlichen Wirkungen einer Ehe meist nur dann zugeschrieben wurden, falls das Beilager selbst vollzogen war, daß mithin die bloße priesterliche Trauung dazu nicht genügte. Es verdient das besonders dem etwaigen Einwande gegenüber hervorgehoben zu werden, daß Verlöbnisse mit Ehen nie identificirt worden seien, weil die ersteren nie die vermögensrechtlichen Wirkungen der letzteren gehabt hatten. Diese Wirkungen fanden, wie gesagt, auch noch nach der priesterlichen Trauung statt, und würden mithin für diese nichts beweisen.

In dieser Weise glaube ich, muß diese allgemein ausgesprochene Behauptung, daß seit der Reformation die kirchliche Eheschließung die allein geltende gewesen sei, erklärt und berichtigt werden.

Die Organisation des Königl. Preußischen Kriegsministeriums.

Zur Vervollständigung der im Jahrgang 1873 der „Annalen" S. 1 bis 116 mitgetheilten Materialien über den Reichs-Militairetat, sowie der ibid. S. 1549 bis 1610 abgedruckten Motive zu dem Entwurfe eines Reichs-Militairgesetzes geben wir nachfolgend eine Uebersicht der gegenwärtigen Organisation des Königlich Preußischen Kriegsministeriums nach dem „Militair-Wochenblatt" wieder:

Unter dem Oberbefehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs über das Heer soll vom Kriegsministerium dasjenige ressortiren, was das Preußische Militair, dessen Verfassung, Einrichtung, Erhaltung und den von ihm zu machenden Gebrauch betrifft.

Das Kriegsministerium zerfällt nach seiner gegengegenwärtigen Einrichtung in drei Departements und vier selbstständige Abtheilungen, welche direct unter dem Minister stehen.

Bei einer dieser Abtheilungen, der Central-Abtheilung, als dem eigentlichen Bureau des Kriegsministers, concentriren sich alle diejenigen militairischen Angelegenheiten, über welche der Kriegsminister selbst die Entscheidung zu treffen beabsichtigt. Außerdem ressortiren von der Central-Abtheilung die Personalien der Mitglieder und Beamten des Kriegsministeriums, sowie der Intendanturen. Die drei Departements sind das Allgemeine Kriegs-Departement, das Militair-Oekonomie-Departement und das provisorische Departement für das Invalidenwesen.

A. Das Allgemeine Kriegs-Departement.

Dasselbe umfaßt alle auf Formation, Organisation und Commando-Verhältnisse der Armee bezüglichen Geschäfte. Es steht unter einem eigenen Director und zerfällt in folgende fünf Abtheilungen:

1) Die Armee-Abtheilung A.

Dieselbe hat zu bearbeiten: die Organisations-, Formations- und Mobilmachungs-Angelegenheiten, die allgemeinen Dienstverhältnisse der Armee incl. Landwehr, die speciellen Dienst-Angelegenheiten aller Waffen incl. Landwehr und Landwehr-Dienstauszeichnungen, den Ersatz und die Recrutirung der Armee, Capitulationen, Auswanderungen und Heimathsscheine, die Truppenübungen mit Einschluß der Schießübungen, der Dislocation der Armee, die Angelegenheiten der Freiwilligen, Ausstandsbewilligungen, Reclamationen, Beurlaubungen, Entlassungen, Versetzungen, den Wacht- und Garnisondienst, sowie inneren Dienst im Allgemeinen, das Rapportwesen, die Nachrichten über aufgelöste Truppentheile u. s. w., sowie über active Militairs, den Etatstitel 20 der Militairverwaltung (Gehälter und Löhnungen der Truppen), der militair-ökonomischen Angelegenheiten, insoweit dabei das Allgemeine Kriegs-Departement überhaupt mitzuwirken hat, Bestimmungen über Personal- und Qualificationsberichte, Ranglisten, den Geschäftsverkehr in der Armee und Dienst-Reglements, die Militair-Conventionen und militair-politischen Angelegenheiten.

2) Die Armee-Abtheilung B.

Der Geschäftskreis derselben umfaßt: das Militair-Erziehungs- und Bildungswesen (incl. der betreffenden Etatstitel 44—47), sowie die zur Ausbildung der Armee errichteten Institute und Truppenkörper und zwar: die Cadetten-Anstalten, die Examinations-Commission für Portepee-Fähnriche, die Ober-Militair-Examinations-

Commission, die Kriegsschulen, die Artillerie- und Ingenieurschule, die Kriegs-Academie, die Ober-Feuerwerkerschule, die Ritter-Akademie zu Liegnitz, das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, die Garnisonschulen, die Unterofficierschulen, die Militair-Schießschule, das Lehr-Infanterie-Bataillon, das Militair-Reitinstitut, die Central-Turnanstalt, die Militair-Roßarztschule.

Ferner: die Angelegenheiten des Generalstabes, die milden Stiftungen, die Begräbniß- und Kriegervereine, das Militair-Kirchenwesen und die Angelegenheiten der Militair-Geistlichkeit (incl. der betreffenden Etatstitel 7 und 8), die Militair-Justiz- und Angelegenheiten der Auditeure, einschließlich des General-Auditoriats (incl. der dazu gehörigen Etatstitel 9 und 10), die Militair-gesetzgebung, die Disciplinar- und Polizei-, sowie die ehrengerichtlichen Angelegenheiten, die Arbeiter- und Straf-Abtheilungen, die Cartell- und Auslieferungs-Angelegenheiten, die Angelegenheiten der Land- und Hafen-Gensd'armerie, incl. Leib- und Feld-Gensd'armerie, die Angelegenheiten der Schloßgarde-Compagnie und der reitenden Feldjäger, die Steuer-Angelegenheiten, das Militair-Veterinärwesen und das Militair-Medicinalwesen, soweit bei letzterem das Allgemeine Kriegs-Departement mitzuwirken hat, die Anstellung der versorgungs- resp. anstellungsberechtigten Militairs im Civildienst, sowie Invaliden- und Unterstützungs-Angelegenheiten, soweit hierbei das Allgemeine Kriegs-Departement concurrirt, das Train-Wesen incl. Sanitäts-Detachements und alle das Schanzzeug der Truppen betreffenden Angelegenheiten, die Marsch- und Etappensachen, sowie Post- und Eisenbahn-Transport- resp. Telegraphen-Angelegenheiten, die statistischen Angelegenheiten incl. Bevölkerungslisten, die literarischen Angelegenheiten, die Nachrichten über ausgeschiedene Militairs, die Gesuche um Verwendung activer und inactiver Militairs, die Militair-Musik, die Ordens-Auszeichnungs- und sonstigen Belohnungsangelegenheiten.

3) Die Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten

sorgt für die Ausrüstung der Armee und befestigten Plätze mit Waffen, Artillerie-Material und Munition, für die Aufbewahrung, Regenerirung und Instandsetzung des in den Artillerie-Depots niedergelegten Defensions-, Belagerungs-, Feld- und Feld-Reserveartillerie-Materials, des Reserve-Munitions-Parks, der Kriegs- und Reserve-Chargirungen, der Augmentations- und Reserve-Handwaffen. Sie leitet die Fabrication der Handwaffen, der Munition und desjenigen Artillerie-Materials, welches nicht in Königlichen Werkstätten gefertigt wird, bearbeitet ferner die speciellen Angelegenheiten der Artillerie, die Versuche über Waffenwirkung, Munitionsgegenstände, Construction des Artillerie-Materials und der Handwaffen, endlich die Angelegenheiten des Waffen-Reparaturgeschäfts bei den Truppen, der Zubehörstücke zu den Handschußwaffen und der Büchsenmacher.

Zum Ressort dieser Abtheilung gehören: Die Inspection der Gewehrfabriken, welcher die Gewehr- und Zündspiegel-Fabriken unterstellt sind und die Fuß-Artillerie-Regimenter in Bezug auf die Verwaltung der ihnen untergebenen Artillerie-Depots.

4) Die technische Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten.

Dieselbe leitet den Betrieb in den ihr untergebenen Etablissements, nämlich: den Artillerie-Werkstätten, Pulverfabriken, der Geschützgießerei und dem Feuerwerks-Laboratorium. Bei allen die Construction und die Anfertigung des Artillerie-Materials betreffenden Fragen hat dieselbe eine berathende Stimme.

5) Die Abtheilung für die Ingenieur-Angelegenheiten

bearbeitet alle, die festen Plätze des Landes in fortificatorischer Beziehungen betreffenden Angelegenheiten.

Ihr liegt ob: die Neuanlage und Instandhaltung der Festungen und fortificatorischen Werke, die obere Leitung und Beaufsichtigung der durch Mitglieder des Ingenieur-Corps auszuführenden Militair-Bauten, die Verwaltung der Festungs-Baucassen und Grundstücke, die Unterbringung der Staats- und Baugefangenen. Sie bearbeitet ferner: die Angelegenheiten des Pionier-Corps und des Ponton-Trains und solcher Neuanlagen von Eisenbahnen und Chausseen, welche das Militairressort berühren und demnach eine Concurrenz des Kriegsministeriums bedingen.

B. Das Militair-Oekonomie-Departement.

Demselben sind alle die Militair-Oekonomie angehenden Geschäfte, mit Ausnahme der dem Allgemeinen Kriegs-Departement übertragenen, zugetheilt. Das Departement steht unter einem besonderen Directorium und zerfällt in folgende Abtheilungen:

1) Die Abtheilung für das Etats- und Cassenwesen.

Von derselben werden bearbeitet: die Etatssachen, die Revisionen, Abschlüsse und Personal-Angelegenheiten der General-Militaircasse und der General-Kriegscasse.

Ihr liegt ferner ob: die Verwaltung nachstehender Special-Etatstitel: Titel 1 und 2 Kriegsministerium, Titel 11 Besoldung der höheren Truppen-Befehlshaber, Titel 12/13 Commandanten, Platzmajors und Etappen-Commandanten, Titel 4 Besoldung der Adjutantur Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Titel 15/16 Generalstab, Titel 17 Besoldung der Adjutantur-Officiere, Titel 18/19 Ingenieur-Corps, Titel 21 extraordinäre Gehälter für aggregirte Officiere und Officiere von der Armee, Titel 56 Unterstützungen für active Militairs und Beamte ꝛc. und Titel 60 verschiedene Ausgaben.

Sie führt die allgemeinen Cassen- und Abschluß-

arbeiten, die Controle der Einnahmen und Ausgaben der Militair-Verwaltung und die Berechnung der extraordinären Credite aus; auch ressortiren von ihr die Militair-Wittwencasse, das Cautionswesen im Allgemeinen, die Einkommensteuer- und Stempelangelegenheiten.

2) Die Abtheilung für die Naturalverpflegungs-Angelegenheiten.

bearbeitet: alle auf die Verpflegung der Truppen bezüglichen Angelegenheiten, die Etatscassen- und Rechnungs-Angelegenheiten von den Titeln 22—24 des Militairetats, die Personal-Wirthschafts- und Bausachen der Magazinverwaltungen.

Ihr liegen ob: die Naturalien-Beschaffungen für die Magazine, die Brod-, Fourage-, Victualien- und Marschverpflegung der Truppen, die Angelegenheiten der Militair-Bäcker-Abtheilungen, die Brod-Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes, die Verproviantirung der Festungen, endlich die Controle des Brod- und Fourage-Empfanges der Truppen.

3) Die Abtheilung für die Bekleidungs-, Geldverpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten.

Deren Ressort umfaßt: Die gesammte Bekleidungswirthschaft des stehenden Heeres und der Landwehr, die Musterungen der Truppen, die Anfertigung und Mittheilung der Bekleidungs- und Ausrüstungsproben, die Beschaffung der Fahnen, die Aufstellung der Bekleidungsetats, die Verwaltung der Montirungsdepots und Personalien der Beamten derselben, die Personalien der Zahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten, die Geldverpflegung der Truppen excl. nicht regimentirte Officiere, die Cassen- und Defects-Angelegenheiten der Truppen, die Geldverpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften ꝛc. (Titel 38), die Verwaltung der Officiers-Unterstützungs-Fonds, sowie der milden Stiftungen bei den Truppen, die Reise-Umzugs-Vorspann- und Transportkosten der Armee, den Abschluß der Verträge mit Eisenbahnen zur Beförderung der Truppen und Armee-Bedürfnisse, die Feldpost-Angelegenheiten, die Reise- und Bade-Unterstützungen für Officiere und Beamte.

4) Die Abtheilung für das Serviswesen.

Zu deren Verwaltungsbereich gehören: die Etats der Titel 3, 6, 27/30 und 32, die sämmtlichen Casernen, Garnison-Anstalten, mit Ausnahme der Lazarethe, die Dienstwohnungen, die Officier-Speise-Anstalten und die baulichen Einrichtungen in denselben, die Unterbringung der Truppen und ihre Servis-Competenz, die Garnisonverwaltungen in sächlicher und personeller Beziehung, die Verwaltung der Baufonds und die Hausverwaltung des Kriegsministeriums, die Unterhaltung der Uebungsplätze, Garnisonkirchen und Begräbnißplätze, ebenso die Flur-Entschädigungen.

C. Das provisorische Departement für das Invalidenwesen.

Von demselben ressortiren die Pensions- und Invaliden-Versorgungs-Angelegenheiten der Officiere, Beamten und Mannschaften, die in dieser Beziehung eingehenden Gesuche, die Pensionen für Wittwen und Erziehungsgelder für Kinder. Das Departement hat einen besonderen Director und zerfällt in folgende zwei Abtheilungen:

1) Abtheilung A.

Deren Geschäftskreis umfaßt: das Pensions-Anerkennungswesen im Allgemeinen, insbesondere die Anerkennung der Officiere, Aerzte, Militairbeamten zu den gesetzlichen Pensionen, die in das Invalidenwesen einschlägigen Angelegenheiten verabschiedeter Officiere ꝛc. (Ueberweisung pensionirter Officiere an die Postbehörde, Steuer-Angelegenheiten derselben, Kürzung resp. Einziehung der Pensionen bei Anstellung im Civildienst), die Recursgesuche der Militairpersonen der Unterclassen in Bezug auf die Invaliden-Anerkennungen, die Gesuche derselben wegen Neu-Ausstellung von Civil-Versorgungsscheinen.

Außerdem: die Verwaltung der beiden großen Unterstützungsfonds des Titels 58 des Militair-Etats, betr. die Pensionen für Wittwen und Pflege- und Erziehungsgelder für Kinder, sowie die Allerhöchst zu bewilligenden Unterstützungen an Officiere, Beamte, Wittwen und Kinder.

2) Die Abtheilung B.

umfaßt: die Verwaltungs-Angelegenheiten im Allgemeinen, insbesondere das Etats- und Cassenwesen, die Civil-Versorgungs-Angelegenheiten der Unterchargen (in Concurrenz mit dem Allgemeinen Kriegs-Departement), die Forstversorgung, die Recursgesuche der Unterchargen in Bezug auf die Kürzung resp. Einziehung von Pensionen bei Anstellung im Civildienst, die Anträge auf Belassung resp. Niederschlagung überhobener Pensionen der Unterclassen, die Angelegenheiten der Invaliden-Institute, die Verwaltung der bei der Abtheilung A. nicht speciell bezeichneten Staats-Unterstützungs-Fonds und der dem Departement überwiesenen Stiftungen, die Anerkennung der Hinterbliebenen von Militairpersonen der Ober- und Unterclassen zu den gesetzlichen Staats-Beihülfen und die Bewilligung von Unterstützungen an nicht pensionsberechtigte Functionäre und deren Hinterbliebene.

Die außerdem noch vorhandenen, direct unter dem Kriegsminister stehenden selbstständigen Abtheilungen sind: die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten mit der Geheimen Kriegs-Kanzlei.

Die Abtheilung für das Remontewesen, unter welcher die Remonte-Ankaufs-Commissionen und Remontedepots stehen und die außerdem die Gestellung von Chargenpferden zu bearbeiten hat.

Die Militair-Medicinal-Abtheilung.

Derselben ist übertragen: die Wahrnehmung der Militair-Hygiene, die Sanitätspolizei und Sanitätsstatistik der Armee, die ärztlich-technischen Superarbitrien der Ersatz-Aushebungs- und Invalidensachen, die Versorgung der Armee mit Arzneien, Verbandmitteln und chirurgischen Instrumenten, das gesammte Friedensfeld- und Belagerungs-Lazarethwesen, die Angelegenheiten des Sanitäts-Corps, der militairärztlichen Bildungs-Anstalten, der Bade-Institute, der Militair-Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen und Krankenwärter.

Vom Kriegsminister ressortiren ferner: direct die Ober-Examinations-Commission im Kriegsministerium und das Directorium des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses.

Nach dem Haupt-Etat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1874 zählt das Kriegsministerium 41 Officiere, 19 Räthe, 1 General-Stabsarzt der Armee, 1 Generalarzt und 2 Ober-Stabsärzte, 244 Subalternbeamte und 22 Hausdiener.

Die Besoldungen betragen 450,220 Thlr., andere persönliche Ausgaben 11,500 Thlr., sächliche Ausgaben 57,600 Thlr., Summa 519,320 Thlr.

Definitive Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dec. 1871.

(Fortsetzung aus Jahrgang 1873 S. 1271.)

II. Begrenzung und Bevölkerung der Directiv-Bezirke für die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen indirecten Steuern,

sowie

der Armeecorps-Bezirke des Deutschen Reichs.

(Aus den „Vierteljahrsheften", herausgegeben vom Kaiserl. Statist. Amt.)

A. Directiv-Bezirke für die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen indirecten Steuern

in ihrer Begrenzung am 1. Oct. 1873[1]).

I. Preußen.

	Ortsanw. Bevölkerung am 1. Dec. 1871.	
1. Ostpreußen: Reg.-Bez. Königsberg und Gumbinnen		1,822,934
2. Westpreußen: Reg.-Bez. Danzig u. Marienwerder	1,314,611	
Dazu vom Reg.-Bez. Frankfurt: Rittergut u. Dorf Crampe (125 Ew.) mit dem Vorwerk Pfingstfurth (41 Ew.), Dorf Spechtsdorf (252 Ew.) mit dem Vorw. Lübsee (79 Ew.), Dorf Neu-Studnitz (152 Ew.) mit dem Gut Neu-Studnitz (98 Ew.)	747	
Ferner von der Prov. Posen: Dorf Mruczin	163	
Mithin Direct.-Bez. Westpreußen		1,315,521
3. Berlin: Stadt Berlin (826,341 Ew.) mit folgenden im Umkreise belegenen Ortschaften: Colonie Treptow (305 E.), Df. Deutsch-Rixdorf (5,990 Ew.) mit Rohrbecks Plantage (6 Ew.), Col. Neubritz (162 E.), Df. Tempelhof (1322 E.), Df. Neu-Schöneberg (1,148 E.), Df. Alt-Schöneberg (3407 E.), Df. Weißensee (298 E.), Col. Neu-Hohen-Schönhausen (69 E.), Df. Lichtenberg (1,063 E.) mit Col. Friedrichsberg (2,065 E.), Col. Lichtenberger Kietz (177 E.), Gut Boxhagen (260 E.) mit Col. Rummelsburg (604 E.) u. Waisenhaus (529 E.), Df. Stralow (474 E.), im Ganzen		844,220
4. Potsdam: Reg.-Bez. Potsdam ohne die Stadt Berlin und die in deren Umkreise belegenen vorst. genannten Ortschaften	984,489	
Dazu Mecklenburg-Schwerinische Encl. Rossow, Netzeband u. Schöneberg	837	
Mithin Directiv-Bez. Potsdam		985,326
5. Frankfurt: Reg.-Bez. Frankfurt .	1,034,520	
Dav. abzusetzen: nach Westpreußen (s. I. 2): 747 E., nach Posen (s. I. 7): 1,029 E., zusammen	1,776	
Bleiben	1,032,744	
Dagegen geht hinzu von der Provinz Posen: Vorwerk Neu-Hochzeit (Kindelbier)	113	
Mithin Directiv-Bez. Frankfurt		1,032,857

[1]) Vgl. hierzu die Ausführungen des Vereinsbevollmächtigten Frhrn. v. Aufseß, oben S. 79 ff.

Ortsanw. Bevölkerung am 1. Dec. 1871.

6. **Pommern**: Prov. Pommern, einschl. Gut Wolde (190 E.)[1] 1,431,823

7. **Posen**: Prov. Posen 1,583,843
Dav. abzusetzen: nach Westpreußen (s. I. 2) 163 E., nach Frankfurt (s. I. 5) 113 E., zusammen 276
Bleiben 1,583,567
Dagegen geht hinzu vom Reg.-Bez. Frankfurt: Df. Morrn (837 E.) mit Gut Morrn (138 E.) und dessen Vorwerk Wallhoff (54 E.) 1,029
Mithin Directiv-Bez. Posen 1,584,596

8. **Schlesien**: Prov. Schlesien 3,707,167

9. **Sachsen**: Prov. Sachsen 2,103,174
Davon abzusetzen: zum Thüringer Verein (s. VIII.) 117,736
Bleiben 1,985,438
Dagegen gehen hinzu:
von der Prov. Hannover: Grafschaft Hohenstein (10,278 E.) und Amt Elbingerode (4,031 E.), zusammen . . 14,309
vom Herzogth. Sachsen-Gotha: Amt Volkenroda 2,884
Unterherrschaft d. Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt 16,510
Unterherrschaft d. Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen 36,957
Mithin Dir.-Bez. Sachsen (Prov.) 2,056,098

10. **Schleswig-Holstein**:
Prov. Schleswig-Holstein 995,873
Zollausschlüsse: St. Altona, ausschl. des am 1. Jan. 1872 dem Zollgebiet angeschlossenen Theils 73,862
Theil der St. Wandsbeck . . 10,241
Gut Marienthal 710
(zusammen) 84,813
Bleiben für das Zollgebiet 911,060
Dazu: von der Provinz Hannover: Preußischer Antheil von Kirchwerder, Amts Winsen (350 E.) und Ortschaft Overhaken, Amts Harburg (14 E.), zusammen 364
Oldenb. Fürstenth. Lübeck 34,353
Stadt Lübeckische Enclaven in Holstein: Dissau, Krumbeck, halb Kurau und Mallendorf 893
Hamburg. Gebietstheile r. d. Elbe: Vogteien Großborstel, Fuhlsbüttel, Kleinborstel, Langenhorn, Ohlsdorf und Theile der Vogt. Eppendorf u. Alsterdorf 3,109
Vogteien Farmsen, Volksdorf, Ohlstedt, Wohldorf, Gr. Hansdorf und Schmalenbeck, Theile der Vogt. Barmbeck, Billwärder u. Billwärder Ausschlag, die Vogt. Spadenland, Tatenburg, Ochsenwärder, Reitbrook, Amt und Städtchen Bergedorf, Dorfschaft Geesthacht 22,772
(zusammen) 25,881
Mithin Dir.-Bez. Schl.-Holstein 972,551

[1]) Das zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin streitige Rittergut Wolde ist zwar einem bestimmtem Directiv-

Ortsanw. Bevölkerung am 1. Dec. 1871.

Transport 972,551

Zu 10. Unter der Verwaltung der Zoll-Direction für Schlesw.-Holstein stehen ferner:
Herzogth. Lauenburg (49,546 E.)[1]) mit den Mecklenb.-Strel. Enclaven Mannhagen, Horst, Domhof u. Palmberg (1,198) und Stadt Lübeckischen Enclaven (2,828 E.) 53,572
Freie Stadt Lübeck (52,158 E.) nach Abzug der vorerwähnten Exclaven in Holstein (893 Einw.) und Lauenburg (2,828 E.) 48,437
Mithin Dir.-Bez. Schlesw.-Holstein mit Lauenburg u. Lübeck 1,074,560

11. **Hannover**: Prov. Hannover, einschl. Jadegebiet[2]) 1,962,928
Zollausschlüsse:
Freihafengebiet Geestemünde . 3,191
Freigebiet Geestendorf 184
Altenwerder 1,676
Krusenbusch 8
Kattwiek 31
Finkenwerder (ohne Finkenwerder-Blumensand mit 10 E.)[3]) 635
Hohenschaar 6
Neuhof 777
Wilhelmsburg 4,254
Aumund 1,236
Langesche Schiffswerft b. Grohn 4
(zusammen) 12,002
Bleiben für das Zollgebiet 1,950,926
Davon abzusetzen: nach Preußen (Provinz — s. I. 9): 14,309 E., nach Schlesw.-Holstein (s. I. 10): 364 E., nach Oldenburg (s. IX.): 8 E., zus. . . 14,681
Bleiben 1,936,245
Dagegen gehen hinzu:
Oldenb. Amt Landwührden 1,492
Fürstenth. Schaumburg-Lippe 32,059
Brem. Gebietstheile am r. Weserufer 322
Hamburg. Gebietstheile am l. Elbufer (Moorburg und Moorwärder, Amt mit Flecken Ritzebüttel, Cuxhafen) 8,736
Vom Preußisch-Braunschweigischen Communion-Harzgebiet 46
Mithin Dir.-Bez. Hannover 1,978,900

Bezirke nicht ausdrücklich zugetheilt, doch wird durch das Hauptsteueramt zu Anklam eine Controle darüber geübt, ob dort der Branntwein- oder Brausteuer unterworfene Gewerbe betrieben werden oder Taback gebaut wird. Beides ist zur Zeit nicht der Fall.

[1]) In Bezug auf die Erhebung und Controlirung der Branntwein- und Brausteuer sind die Lauenburgischen Ortschaften Aumühle (341), Hamfelde (214), Crumesse (249) und Grönau (527 E.) Schleswig-Holsteinischen Hauptämtern zugewiesen.

[2]) Es ist hier das Jadegebiet in seiner gegenwärtigen Begrenzung angesetzt, also einschließlich des von Oldenburg an Preußen abgetretenen, am 8. April 1873 demselben übergebenen Gebietstheils mit 2,181 Einwohnern.

[3]) In der Uebersicht Seite 16 und 17 des I. Heftes und in der Zusammenstellung Seite 151 und 152 der 1. Abtheilung des II. Heftes ist die Ortschaft Finkenwerder auf Grund

	Ortsanw. Bevölkerung am 1. Dec. 1871.	
12. Westfalen: Provinz Westfalen	1,775,175	
Dazu: von der Provinz Hessen-Nassau der Kreis Rinteln	37,136	
Fürstenthum Waldeck und Pyrmont	56,224	
Fürstenthum Lippe	111,135	
Mithin Dir.-Bez. Westfalen		1,979,670
13. Hessen-Nassau: Provinz Hessen-Nassau	1,400,370	
Davon abzusetzen: zum Thüringer Verein (s. VIII.): 28,612 E., zu Westfalen (s. I. 12): 37,136 E., zusammen	65,748	
Bleiben	1,334,622	
Dagegen geht hinzu: von der Rheinprovinz Kreis Wetzlar	44,913	
Mithin Dir.-Bez. Hessen-Nassau		1,379,535
14. Rheinland: Rheinprovinz	3,579,347	
Davon abzusetzen: zu H.-Nassau (s. I. 13)	44,913	
Bleiben	3,534,434	
Dagegen geht hinzu: Oldenburg. Fürstenthum Birkenfeld	36,128	
Mithin Dir.-Bez. Rheinland		3,570,562
15. Hohenzollern: Reg.-Bez. Sigmaringen		65,558

II. Bayern.

Königreich Bayern	4,852,026	
Dazu: S.-Weimarisches Amt Ostheim, ausschließlich Ort Melpers [1]	3,784	
Sachsen-Coburgisches Amt (und Stadt) Königsberg [1]	2,346	
Die Oesterr. Gemeinde Jungholz	217	
Mithin Dir.-Bez. Bayern, einschl. Ostheim (ohne Melpers) und Königsberg		4,858,373

III. Sachsen.

Königreich Sachsen	2,556,244

IV. Württemberg [2].

Königreich Württemberg	1,818,539

V. Baden [2].

Großherzogthum Baden		1,461,562	
Zollausschlüsse:			
Insel Reichenau, Kreis Constanz Amtsbez. Constanz	1,487		
Gem. Büsingen, Kreis Constanz Amtsbez. Constanz	755	2,260	
Hof Pittenhard, Kreis Constanz, Amtsbez. Engen	18		
Latus		1,459,302	

der bis dahin vorliegenden Nachweise mit 645 Einwohnern als Zollausschluß in Ansatz gebracht. Die jetzige Angabe ist dem vom Königlich Preußischen statistischen Bureau herausgegebenen Werke „Die Gemeinden und Gutsbezirke des Preußischen Staats und ihre Bevölkerung. VIII. Die Provinz Hannover". Berlin 1873, entnommen.

[1]) Die Aemter Ostheim (excl. Melpers) und Königsberg sind bezüglich des Malzaufschlags und der Uebergangsabgaben dem Bayerischen Steuersystem angeschlossen.

[2]) Zwischen Württemberg und Baden, sowie zwischen Baden und Hessen ist wegen der Aufsicht in den beiderseitigen Enclaven, bez. der Zutheilung derselben im Jahre 1835 eine Uebereinkunft getroffen.

	Ortsanw. Bevölkerung am 1. Dec. 1871.		
Transport		1,459,302	
Gem. Altenburg, Kr. Waldshut, Amtsbez. Waldshut	444		
Gem. Baltersweil, Kr. Waldshut, Amtsbez. Waldshut	220		
Gem. Berwangen, Kr. Waldshut, Amtsbez. Waldshut	189		
Gem. Dettighofen, Kr. Waldshut, Amtsbez. Waldshut	300	2,952	
Gem. Jestetten, Kr. Waldshut, Amtsbez. Waldshut	986		
Gem. Lottstetten, Kr. Waldshut, Amtsbez. Waldshut	773		
Ort Albführen, Kreis Waldshut, Amtsbez. Waldshut	40		
Mithin Dir.-Bez. Baden			1,456,350

VI. Hessen [1]).

Großherzogthum Hessen	852,894

VII. Mecklenburg.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (ohne Gut Wolde — s. I. 6.)	557,707	
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz	96,982	
Zusammen	654,689	
Dav. abzusetzen: zu Potsdam (s. I. 4): 837 E., zu Lauenburg (s. I. 10): 1,198 E., zus.	2,035	
Mithin Dir.-Bez. Mecklenburg (ohne Gut Wolde)		652,654

VIII. Thüringischer Verein.

Dazu gehören:		
Von der Preuß. Prov. Sachsen die Dörfer Kischlitz (68 E.), Mollschütz (60 E.), Stdtkr. Erfurt (43,616 E.), Lndkr. Erfurt (20,970 E.), Kr. Ziegenrück (14,823 E.) und Kreis Schleusingen (38,199 E.)	117,736	
Von der Preuß. Provinz Hessen-Nassau: Kreis Schmalkalden	28,612	
Großherzogth. S.-Weimar (286,183 E.) mit Ausnahme der Aemter Ostheim excl. Melpers (3,784 E. — s. II. Bayern), und Allstedt mit Oldisleben (10,251 E., — s. Zu VIII.)	272,148	
Herzogthum S.-Meiningen	187,957	
Herzogthum S.-Altenburg	142,122	
Herzogthum S.-Cob.-Gotha (174,339 E.), mit Ausnahme der Aemter Königsberg (2,346 E. — s. II. Bayern) u. Volkenroda (2,884 E., — s. I. 9)	169,109	
Oberherrschaft des Fürstenth. Schwarzb.-Rudolstadt	59,013	
Oberherrschaft des Fürstenth. Schwarzb.-Sondershausen	30,234	
Fürstenthum Reuß ä. L.	45,094	
Fürstenthum Reuß j. L.	89,032	
Mithin Thüringischer Verein	1,141,057	
Unter der Verwaltung der Großherzoglich Sächs. General-Inspection der Zölle u. Steuern in Erfurt stehend: S.-Weimar. Amt Allstedt mit Oldisleben [2])	10,251	
Mithin Thüringischer Verein einschl. Amt Allstedt mit Oldisleben		1,151,308

[1]) Siehe S. 497 Note 2.

[2]) Dem Hauptamts-Dirigenten zu Langensalza steht das

IX. Oldenburg.

	Ortsanw. Bevölkerung am 1. Dec. 1871.	
Großherzogthum Oldenburg	312,596	
Zollausschluß: Freihafen Brake, ausschließlich des am 1. Jan. 1873 dem Zollgebiete angeschlossenen Theils mit 147 E.	2,095	
Bleiben für das Zollgebiet	310,501	
Davon abzusetzen: nach Schlesw.-Holstein (s. I. 10): 34,353 E., nach Hannover (s I. 11): 1,492 E., nach Rheinland (s. I. 14): 36,128 E., zusammen	71,973	
Bleiben	238,528	
Dagegen gehen hinzu:		
Preußisches östliches Jadegebiet	8	
Bremische Gebietstheile am l. Weserufer	775	
Mithin Dir.-Bez. Oldenburg		239,311

X. Braunschweig.

Herzogthum Braunschweig	311,764	
Dazu der hinsichtlich der Erhebung der indirecten Abgaben unter Braunschweigischer Verwaltung stehende Theil des Preußisch-Braunschw. Communion-Harzgebiets	644	
Mithin Dir.-Bez. Braunschweig		312,408

XI. Anhalt.

Herzogthum Anhalt 203,437

XII. Elsaß-Lothringen 1,549,787

XIII. Luxemburg.

Großherzogthum Luxemburg 197,528

Wiederholung.

	Ortsanw. Bevölker. am 1. Dec. 1871.
I. Preußen.	
1. Ostpreußen	1,822,934
2. Westpreußen	1,315,521
3. Berlin	844,220
4. Potsdam	985,326
5. Frankfurt	1,032,857
6. Pommern, einschl. Gut Wolde	1,431,823
7. Posen	1,584,596
8. Schlesien	3,707,167
9. Sachsen	2,056,098
10. Schleswig-Holstein mit Lauenburg und Lübeck	1,074,560
11. Hannover[2])	1,978,900
12. Westfalen	1,979,670
13. Hessen-Nassau	1,379,535
14. Rheinland	3,570,562
15. Hohenzollern	65,558
Zusammen I. Preußen[1])	24,829,327
II. Bayern, mit den Aemtern Ostheim (ohne Melpers) und Königsberg	4,858,373
III. Sachsen	2,556,244
IV. Württemberg	1,818,539
V. Baden	1,456,350
VI. Hessen	852,894
VII. Mecklenburg	652,654
VIII. Thüringischer Verein, mit dem Großherzogl. Sächs. Amte Allstedt einschl. Oldisleben	1,151,308
IX. Oldenburg	239,311
X. Braunschweig	312,408
XI. Anhalt	203,437
XII. Elsaß-Lothringen	1,549,587
XIII. Luxemburg	197,528
Zusammen Deutsches Zollgebiet in der Begrenzung vom 1. Oct. 1873[1])	40,677,960

Mitaufsichtsrecht über die im Amte Allstedt mit Oldisleben vorhandenen Betriebsanstalten zu. Außer dem Amte Allstedt steht das Amt Ostheim excl. Melpers (s. Bayern) bezügl. der Zölle und Reichssteuern, welche daselbst aber zur Zeit factisch nicht zu erheben sind, unter der Verwaltung der Großherzogl. General-Inspection zu Erfurt, welche auch neben einem Königl. Bayerischen Oberaufschlagsamt die Stelle eines dem Malzaufschlagsamte in Ostheim vorgesetzten Oberaufschlagsamts vertritt.

[1]) Ausschließlich des an Preußen abgetretenen, am 8. April 1873 demselben übergebenen und mit dem Jadegebiet vereinigten Gebietstheils mit 2,181 E. (s. I. 11).

[2]) Vgl. Anmerk. 3 S. 496.

B. Armeecorps-Bezirke des Deutschen Reichs[2]).

Armeecorps-Bezirke und ihre Bestandtheile.	Ortsanw. Bevölkerung am 1. Dec. 1871 überhaupt.	Ortsanw. Bevölkerung am 1. Dec. 1871 mit Ausschl. der activen Militairpers. und der Bundesausländer[3]).
I. Armeecorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Königsberg	1,080,210	1,069,407
" " Gumbinnen	742,724	739,560
Theil des Preuß. Reg.-Bez. Danzig[4]) (s. II.)	292,845	286,482
Theil des Preuß. Reg.-Bez. Marienwerder (s. II.)[5])	458,198	451,719
Zus. Bezirk des I. Armeecorps	**2,573,977**	**2,547,168**
II. Armeecorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Stettin	671,029	661,863
" " Köslin	552,263	549,134
" " Stralsund	208,341	206,136
" " Bromberg	566,649	564,100
Theil des Preuß. Reg.-Bez. Danzig[6]) (s. I.)	232,167	231,819
Theil des Preuß. Reg.-Bez. Marienwerder[7]) (s. I.)	331,401	331,239
Zus. Bezirk des II. Armeecorps	**2,561,850**	**2,544,291**

[1]) Siehe S. 496 Note 3.

[2]) Vgl. hierzu die Uebersicht der Eintheilung und der Standquartiere des Deutschen Heeres, „Annalen" 1873 S. 91 ff.

[3]) D. i. diejenige Bevölkerung, welche der Vertheilung des Rekruten-Bedarfs zum Grunde zu legen ist.

[4]) Kreise: Stdt. Danzig, Landkr. Danzig, Elbing, Marienburg.

[5]) Kreise: Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Löbau, Strasburg, Thorn, Kulm, Graudenz.

[6]) Kreise: Pr. Stargard, Bereut, Karthaus, Neustadt.

[7]) Kreise: Schwetz, Konitz, Schlochau, Flatow, Deutsch-Krone.

Armeecorps-Bezirke und ihre Bestandtheile,	Ortsanw. Bevölkerung am 1. Dec. 1871 überhaupt.	Ortsanw. Bevölkerung am 1. Dec. 1871 mit Ausschl. der activen Militairpers. und der Bundesausländer.
III. Armeecorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Potsdam mit Berlin	1,828,709	1,787,998
" " Frankfurt	1,034,520	1,025,577
Zus. Bezirk des III. Armeecorps	**2,863,229**	**2,813,575**
IV. Armeecorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Magdeburg	954,591	844.169
" " Merseburg	879,230	870,426
" " Erfurt	369,353	365,141
Herzogth. Sachsen-Altenburg	142,122	141,308
" Anhalt	203.437	202,288
Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt	75,523	75,002
" Schwarzb.-Sondershausen	67.191	66,586
" Reuß älterer Linie	45,094	44,818
" Reuß jüngerer Linie	89,032	88,323
Zus. Bezirk des IV. Armeecorps	**2,725,573**	**2,698,061**
V. Armeecorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Posen	1.017,194	1,006,177
" " Liegnitz	983,020	970,194
Zus. Bezirk des V. Armeecorps	**2,000,214**	**1,976,371**
VI. Armeecorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Breslau	1,414,584	1,396,966
" " Oppeln	1,309.563	1,296,946
Zus. Bezirk des VI. Armeecorps	**2,724,147**	**2,693,912**
VII. Armeecorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Münster	435,805	431,282
" " Minden	873,555	468,296
Theil des Preuß. Reg.-Bez. Arnsberg [1]) (s. XI.)	591,673	588,831
Theil des Preuß. Reg.-Bez. Düsseldorf [2]) (s. VIII.)	1,061,872	1,044,107
Fürstenth. Schaumburg-Lippe	32,059	31.606
" Lippe	111,135	110,409
Zus. Bezirk des VII. Armeecorps	**2,706 099**	**2,674,531**
VIII. Armeecorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Koblenz ohne Kreis Wetzlar (s. XI.)	510,281	502,141
Preuß. Reg.-Bez. Cöln	613,457	603,069
" " Trier	591,562	584,399
" " Aachen	490,810	482,297
" " Sigmaringen	65,558	65,046
Theil des Preuß. Reg.-Bez. Düsseldorf [3]) (s. VII.)	266,452	261,809
Oldenb. Fürstenth. Birkenfeld	36,128	36,087
Zus. Bez. des VIII. Armeecorps	**2,574,248**	**2,534 848**

[1]) Kreise: Lippstadt, Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen, Iserlohn

[2]) Kreise: Kleve, Rees, Stadt Krefeld, Landkreis Krefeld, Duisburg, Stadt Essen, Landkreis Essen, Mörs, Geldern, Stadt Düsseldorf, Landkreis Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Mettmann, Lennep, Solingen.

[3]) Kreise: Kempen, Neuß, Grevenbroich, Gladbach.

Armeecorps-Bezirke und ihre Bestandtheile.	Ortsanw. Bevölkerung am 1. Dec. 1871 überhaupt.	Ortsanw. Bevölkerung am 1. Dec. 1871 mit Ausschl. der activen Militairpers. und der Bundesausländer.
IX. Armeecorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Schleswig	995,873	964,739
" Landdr.-Bez. Stade	302,801	300,767
Herzogth. Lauenburg	49,546	48,408
Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin	557,897	550,116
" Mecklenburg-Strelitz	96,982	96,027
Oldenb. Fürstenth. Lübeck	34,353	33,997
Freie und Hansestadt Lübeck	52,158	50,477
" " " Bremen	122,402	120,335
" " " Hamburg	338 974	330,193
Zus. Bezirk des IX. Armeecorps	**2,550,986**	**2,495,059**
X. Armeecorps.		
Preuß. Landdr.-Bez. Hannover	404,968	396,153
" " Hildesheim, einschl. Preuß.-Braunschw. Com.-Harzgebiet	407,585	404,225
Preuß. Landdr.-Bez. Lüneburg	384,205	381,302
" " Osnabrück	268,665	266,864
" " Aurich, einschließlich Jadegebiet [1])	195,894	193,276
Preuß. Kreis Rinteln (s. XI.)	37,136	37,067
Oldenb. Herzogth. Oldenburg [1])	242,115	240,619
Herzogth. Braunschweig	311,764	308,671
Zus. Bezirk des X. Armeecorps	**2,251,832**	**2.228,177**
XI. Armeecorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Kassel (ohne Kreis Rinteln (s. X.)	730,226	723,320
Preuß. Reg.-Bez. Wiesbaden	633,008	622,222
Theil des Preuß. Reg.-Bez. Arnsberg [2]) (s. VII.)	274,142	273,912
Preuß. Kreis Wetzlar (s. VIII.)	44.913	44,390
Großherzogth. Sachsen-Weimar	286,183	283,952
Herzogth. Sachsen-Meiningen	187,957	186,030
" Sachsen-Coburg-Gotha	174,339	172,828
Fürstenth. Waldeck	56,224	55,660
Zus. Bezirk des XI. Armeecorps	**2,386,992**	**2,362,314**
XII. Armeecorps.		
Königreich Sachsen	**2,556.244**	**2,511,181**
25. Division.		
Großherzogth. Hessen	**852,894**	**835,763**
XIII. Armeecorps.		
Königreich Württemberg	**1,818,539**	**1,797,905**
XIV. Armeecorps.		
Großherzogth. Baden	**1,461,562**	**1,432,789**
XV. Armeecorps.		
Elsaß-Lothringen [3])	**1,549,587**	**1,505,303**

[1]) In der gegenwärtigen Begrenzung (October 1873).

[2]) Kreise: Arnsberg, Meschede, Brilon, Altena, Olpe, Siegen, Wittgenstein.

[3]) Mit Einschluß der zur Zählungszeit in Elf.-Lothringen anwesend gewesenen Franzosen (dieselben haben nicht von den

Armeecorps-Bezirke und ihre Bestandtheile.	Ortsanw. Bevölkerung am 1. Dec. 1871	
	überhaupt.	mit Ausschl. der activen Militairpers. und der Bundesausländer.
I. Bayerisches Armeecorps.		
Bayer. Reg.-Bez. Oberbayern	841,707	810,852
„ „ Niederbayern. . . .	603,789	591,361
„ „ Schwaben	582,773	567,277
Theil des Bayer. Reg.-Bez. Oberpfalz [1])	202,457	199,367
Theil des Bayer. Reg.-Bez. Mittelfranken [2])	168,492	164,214
Zus. Bezirk des I. Bayerischen Armeecorps	**2,399,218**	**2,333,071**
II. Bayerisches Armeecorps.		
Bayer. Reg.-Bez. Pfalz	615,085	606,067
„ „ Oberfranken	541,063	534,740
„ „ Unterfranken	586,132	579,703
Theil des Bayer. Reg.-Bez. Oberpfalz [3])	295,404	289,730
Theil des Bayer. Reg.-Bez. Mittelfranken [3])	415,174	411,241
Zus. Bezirk des II. Bayerischen Armeecorps	**2,452,808**	**2,423,481**

Landesangehörigen gesondert nachgewiesen werden können), und von 180 Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht ermittelt ist.

[1]) Stadt Regensburg und Bezirksämter Cham, Hemau, Neumarkt, Regensburg, Stadtamhof, Velburg.

[2]) Städte Eichstätt und Nürnberg und Bezirksämter Beilngries, Eichstätt, Nürnberg.

[3]) D. i. der Regierungsbezirk mit Ausschluß der oben in Note 1 bez. 2 genannten Theile.

Armeecorps-Bezirke und ihre Bestandtheile.	Ortsanw. Bevölkerung am 1. Dec. 1871	
	überhaupt.	mit Ausschl. der activen Militairpers. und der Bundesausländer.
Wiederholung.		
Bezirke des		
I. Armeecorps	2,573,977	2,547,168
II. „	2,561,850	2,544,291
III. „	2,863,229	2,813,575
IV. „	2,725,573	2,698,061
V. „	2,000,214	1,976,371
VI. „	2,724,147	2,693,912
VII. „	2,706,099	2,674,531
VIII. „	2,574,248	2,534,848
IX. „	2,550,986	2,495,059
X. „	2,251,832	2,228,177
XI. „	2,386,992	2,362,314
XII. „	2,556,244	2,511,181
25. Division	852,894	835,763
XIII. Armeecorps	1,818,539	1,797,905
XIV. „	1,461,562	1,432,789
XV. „	1,549,587	1,505,303
I. Bayerischen Armeecorps	2,399,218	2,333,071
II. „ „	2,452,808	2,423,481
Zusammen Deutsches Reich	**41,009999**	**40,407800**

Die Eigenart des Preußischen Staats.

Rede zur Gedächtnißfeier der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin am 3. August 1873 [1])

von

Dr. Rudolf Gneist,
d. Z. Rector der Universität.

Seit zwei Menschenaltern ist das Andenken des Königlichen Stifters unserer Universität an diesem Tage und an dieser Stelle gefeiert worden, oft in tief bewegter Stimmung.

So weit meine Erinnerung reicht, geht aber ein Zug durch diese Gedächtnißreden hindurch. Es waren nicht akademische Zierreden, sondern sie wollten die Wahrheit sagen nach bestem Wissen, mit dem Freimuth, an welchen die freie Forschung, mit der maßvollen Selbstbeherrschung, an welche die Schule der geistigen Arbeit gewöhnt.

Die Redner an dieser Stelle haben das Recht geübt, ihre Betrachtungen über die Friderica Guilelma an ihre Berufswissenschaft anzuknüpfen. So mag es auch

[1]) Indem wir diese gehaltvollen Ausführungen mit besonderer Erlaubniß des Redners hier zum Abdruck bringen, bemerken wir, daß eine selbstständige Ausgabe der Rede im Verlage von Jul. Springer in Berlin erschienen ist. Hier sei auch an R. Gneist's Vortrag über „Nationalitätsprincip in der Staatenbildung" erinnert, „Annalen" 1872 S. 929 ff.

Der Herausgeber.

mir vergönnt sein, heute von der Eigenart des Preußischen Staats zu sprechen, für welche die Stiftung dieser Hochschule als ein unvergeßliches Denkmal dasteht.

Deutschland gehört zu den wenigen Staatsbildungen, welche ihre Verfassung noch an die grundlegende Periode des Mittelalters von der Völkerwanderung bis zur Monarchie Karls d. Gr. anzuknüpfen haben. Als Zeit einer völligen Umwandlung des Güterlebens bietet sie sogar noch manche Vergleichung mit der heutigen Welt.

Losgerissen von dem heimatlichen Boden versuchen die altangesiedelten Geschlechtsgenossen der Germanen vergeblich die alte Volks- und Rechtsgenossenschaft festzuhalten. Die massenhafte Entstehung und Uebertragung des Grundeigenthums in ihrer neuen Heimath erzeugt alsbald den Gegensatz von großem und kleinem Besitz, von Eigenbesitz und Abhängigkeit, fortschreitend mit jedem Menschenalter. Gedrückt von der Last des Heerbannes, nicht mehr gewachsen dem alten Dienst des Volksgerichts, verkürzt in ihrem kleinen Besitzthum, sinken die streitbaren Freibauern in Abhängigkeit durch Landleihe und Dienst. Die Schichtungen, welche das Güterleben von Generation zu Generation fortgepflanzt, welche die heutige Wissenschaft als organisches Ganzes unter dem Worte „Gesellschaft" zu begreifen beginnt, erzeugen erhebliche Herrschaft und erbliche Dienstbarkeit, wie sie schon in den Volksrechten sichtbar wird. Uebermuth, Völlerei, ein roher Materialismus bezeichnet die Neubildung der Gesellschaft. Wie die antike Welt mit einer Auflösung der Volksgenossenschaft in Großbesitz und Proletariat endet, so scheint die Germanische Welt zu einer Schichtung in erbliche Herren und erbliche Knechte fortzuschreiten.

In solcher Neubildung des Güterlebens verliert die Gesellschaft die Fähigkeit zur Selbstregierung, welche das Alterthum mit dem Worte Republik bezeichnet. Die sinkende Gemeinfreiheit klammert sich an die bewährten Führer des Volks, indem sie das Heerführerthum und die höchste Volksobrigkeit dauernd an eine Familie heftet.

Es beginnt damit das Königthum und der Königsbann — die erste Form einer Regierungsgewalt und eines Verordnungsrechts.

Die Grenze dieses Regierungsrechts liegt in dem hergebrachten Volksrecht, dessen streitige Anwendung dem selbstständigen Urtheil der Rechtsgenossen zugehört. Für die nothwendig werdenden Aenderungen des Volksrechts bedarf es deshalb einer Vereinbarung des Königs mit dem Volke, einer gemeinsamen Satzung, der ersten Gestalt einer Legislative.

Dieser Reihengang des allmälig aufwachsenden Staats besteht im Grunde noch heute: eine vollziehende Gewalt, welche die Gesellschaft sich unterordnet, — eine richterliche, welche ihre Rechte begrenzt, — eine gesetzgebende Gewalt, welche Staat und Gesellschaft organisch verbindet durch die „Verfassung".

Allein dieser Rechtsbau genügt dem Germanischen Volksleben nicht. Es ist die innere Seite des Gemüthslebens und der Familie, denen durch den „Rechtsstaat" allein keine Genüge geschieht. Aus der zerrissenen Gesellschaft heraus ebnet sich um dieselbe Zeit der Boden für die Lehren des Christenthums von den Pflichten des Menschen gegen den Menschen, von seiner höheren ewigen Bestimmung. Und diese Grundsätze bleiben nicht die That eines begeisterten Augenblicks, sondern pflanzen sich in die Gesellschaft als Kirche durch dauernde Institutionen der Liebe, der Lehre, der Seelsorge, durch einen eigenen Berufsstand in fester Gliederung. Dieser zweite Organismus nimmt aber den umgekehrten Reihengang von der gesetzgebenden Gewalt aus; denn es ist ein übermenschlicher absoluter Wille, der durch die Diener des göttlichen Worts nur zu verkündigen und in Vollzug zu setzen ist.

Beide Organismen zusammengenommen enthalten bereits die Staatsidee als Ganzes, — den Staat von der Seite seiner Rechts- und seiner Culturzwecke.

Das Verständniß des Mittelalters beruht nun aber auf der Wechselwirkung dieses doppelten Staatsorganismus mit der Gesellschaft.

Das Königthum konnte seine Functionen in Waffenschutz, Gericht und Friedensbewahrung nicht anders vollziehen als durch die besitzenden Schichten der Gesellschaft, durch persönlichen Dienst und naturale Leistung. Es gab auch für ständige Staatsleistungen keine andere Vergeltung als Land und Landeinkünfte. Es ergiebt sich daraus die Verdinglichung und allmälige Erblichkeit der Aemter. Andererseits aber auch eine Erhebung der besitzenden Classen durch den Dienst des Gemeinwesens, welche in aufsteigender Richtung geht. — Fragt man, wo in Europa der Großgrundbesitz in Waffendienst, kraftvoller Wahrung des Friedens und rechtschaffener Gerichthaltung das Höchste leistete, wo er am reichlichsten sein Kammergut hergab zum Besten des Landes: so war es Deutschland. Es war nicht Zufall, daß hier die alten Dynasten-Geschlechter zu einem regierenden Adel wurden. Dieser Sinn und diese Gewohnheit theilte sich der seit den Kreuzzügen aufwachsenden Ritterschaft und später auch den Städten mit. Die Deutschen Reichsstände gewannen den ersten Rang in Europa nicht durch den Umfang ihres Besitzes, sondern weil sie in Waffenleistung, Gerichthaltung und Friedensbewahrung, später auch in gewissen Anfängen des Bildungswesens, mehr zu leisten wußten als in Frankreich und England. Diese Verbindung der vollziehenden und richterlichen Functionen des Staats mit den besitzenden Classen bildet die ständische Selbstregierung des Mittelalters, aus der durch ständige, gewohnheitsmäßige Erfüllung die ständischen Rechte erwuchsen,

— bald erblich, bald corporativ, je nach der Natur des Besitzes, mit dem sie sich dauernd verbunden hatten.

Ein analoger Bildungsgang durchzieht die Kirche, aber mit umgekehrtem Ausgange. Auch die geistige Arbeit bedarf des Güterlebens, der Vergeltung durch Lohn, d. h. im Mittelalter durch Grundbesitz. Lehre, Seelsorge, Wohlthätigkeit, Armenpflege verkörpern sich durch Stiftung in dauernden Fundationen, deren Nutznießer in parallelen Schichten den weltlichen Ständen gegenübertreten. Der gewohnheitsmäßige Einfluß der Institutionen bewährt sich auch hier. Durch Pfarramt, Klöster, Capitel, Prälatur ist die Gesellschaft des Mittelalters mit einheitlichem Staatsbewußtsein ebenso durchwachsen, wie durch Heerdienst, Gericht und Friedensbewahrung von der Seite des weltlichen Staats.

Beide Organismen durchkreuzen sich aber von oben nach unten, wie von unten nach oben, in einer stillschweigenden, aber täglich wirkenden Arbeit, als der „verbindende Gegenorganismus der Gesellschaft" und ihrer widerstreitenden Interessen. Eben dadurch vermochte das Mittelalter auch den Zwiespalt von Papst- und Kaiserthum zu überwinden. In Reichs- und Landständen, in Landschaften und Städten bis zum elementaren Dorfbezirke herab, waren beide so verwachsen, daß hierarchische und feudale Ansprüche in gegenseitiger Ermäßigung ihre Grenze fanden. Wie die Grundherrlichkeit und das Stadtregiment in der Kirchengewalt eine sittliche und rechtliche Schranke, so fand der regierende Stand der Eleriker in seiner Verflechtung mit den weltlichen Ständen seine nationale Gesinnung wieder.

Die Urkunden der Geschichte und des Rechts geben uns die Einzel-Elemente dieses Verhältnisses. Es bedarf einer mühsamen Arbeit, um klar zu legen, wie die Institutionen des Heeres, des Gerichts, der Friedensbewahrung, der Lehre und der Seelsorge, in steiger, gleichmäßiger Einwirkung und Wechselwirkung die Besitzschichten durchdringen; wie umgekehrt die Gegensätze der Gesellschaft auf jede Institution umbildend zurückwirken.

In dem Gesammtleben des Volks erscheint dann eine elementare Formation, vergleichbar der Zelle in den Naturorganismen. Geringe Abweichungen in der Formation der Zelle bewirken eine große Unähnlichkeit der Gesammtkörper. Dennoch war das innere Leben der Stände in Land und Stadt und Kirche gleichartiger, die Ideale der mittelalterlichen Welt homogener, als heute. Auch ihre Schwächen waren so ziemlich gleichartig, um das Nebeneinanderstehen verschiedener Staaten mit sehr unvollkommenen Heeres-, Gerichts- und Friedens-Einrichtungen zu ermöglichen.

Die Hauptschwäche war jedenfalls die Zersplitterung, welche aus der dauernden Verbindung der Rechts- und Cultur-Aufgaben des Staats mit bestimmten Besitzschichten und Corporationen sich ergeben mußte. Aber noch einmal bewährt sich in diesen Stämmen eine Lebenskraft, welche aus dem gesellschaftlichen Organismus heraus den in den Besitzschichten festgewachsenen Staat zu reformiren fähig blieb. In Deutschland beruht darauf die Reception der fremden Rechte. Die nothwendige Einheit des Rechts in seinen Hauptgrundlagen, die Verstärkung des Rechtsschutzes und der bürgerlichen Ordnung, die in England auf dem Wege der Gesetzgebung, in Frankreich auf dem Wege der Ordonnanzen vermittelt wurde, vollzog sich in Deutschland durch eine spontane Bewegung der Gesellschaft, d. h. durch Gewohnheitsrecht. Die Bedeutung des gewaltigen Hergangs war die Aufnahme der für die Fortbildung des Staats nothwendigen Elemente in Gerichtsverfassung und Proceß, in Straf- und Civilrecht. Die Umbildung ging auf diesem Wege langsamer, aber auch schonender vor sich, wie in den westlichen Nachbarstaaten. Zugleich erwarb der diese Bewegung vermittelnde Berufsstand Ansprüche auf eine Geltung im Staatsleben, analog dem Clerus in der aufsteigenden Kirche des Mittelalters. Mit der Uebertragung canonischer Staatsgrundsätze auf die weltlichen Gerichte säcularisirt sich auch ein regierendes Beamtenthum.

Am Schluß des Mittelalters ist überhaupt der Zeitpunkt erreicht, in welchem die äußere Formation der großen Culturstaaten Europa's sichtbar und dauernd auseinandergeht.

Als sichtbarste Eigenthümlichkeit Deutschlands tritt hervor eine doppelte Staatsbildung in Reichs- und Landesverfassung. Sie war zunächst begründet worden durch die sehr hervorragende Stellung der großen Geschlechter für die Regierung ihrer Gebiete und die starke Heranziehung ihres Kammerguts, bei den geistlichen Fürsten durch ihre Doppelstellung in geistlicher und weltlicher Regierung und durch Verwendung des geistlichen Guts auch für Landeszwecke, in einer Anzahl Städte durch analoge Gründe. Mit Ausdauer fortgesetzt hatte sie das Leben der Gesellschaft durchdrungen und in realen Gruppen staatlich geformt.

Wir sehen nunmehr, daß die Kriegsmacht des Reichs nur auf den Contingenten der einzelnen Reichsstände ruht, für welche das Reich nur wenige Normativbestimmungen und geringe Mittel gewährt.

Wir sehen das Gerichtswesen auf Hof-, Landes- und Ortsgerichten beruhen, für welche das Reich nur eine unvollständige Ober-Instanz zu gewähren vermag.

Wir sehen die Polizei in den sich immer weiter ausdehnenden Aufgaben der Friedensbewahrung durch Landespolizei-Ordnungen und Landesmittel gehandhabt, neben welchen die Reichspolizei-Ordnungen und die Reichskreise immer ohnmächtiger werden.

Wir sehen die Finanzen Deutschlands durch Kammergut und Landessteuern der Stände bestritten, neben welchen die Reichsfinanzen zur Bedeutungslosigkeit herabsinken.

Es hat sich eine Entleerung des Reichskörpers vollzogen, welche in der Reichsarmee und einem Reichs-

einkommen von jährlich 13,000 Gulden zum Spottbild herabsinkt. Das wirkliche Staatsleben ruht bereits in den Einzelstaaten, für welche das Reich zum Complement wird, — die Ergänzung für den jederzeit lebensunfähigen Zwergstaat, und die Gesammtbürgschaft für Aufrechthaltung der ständischen Rechte der alten Gesellschaftsordnung.

Noch stand freilich über dem geschwächten Reichskörper die Römische Kirche in ihrem großartigen einheitlichen Bau. Allein der Entleerung des Reichskörpers war stillschweigend eine Entleerung der Kirche gefolgt durch ihre Veräußerlichung in Machtverhältnissen. Wie die Kirche zur Erfüllung ihres mittelalterlichen Berufs des Besitzes bedurft hatte, so war sie, durch die Massenhaftigkeit ihres Besitzes und ihrer Regierungsrechte mit allen Interessen der besitzenden Classen verflochten, allmälig ihren idealen Zwecken entfremdet. Als Lehr- und Erziehungsanstalt der Völker hatte sie durch den Einfluß der Gesellschaft ihren Beruf gerade in den oberen und obersten Schichten der Hierarchie verloren. Klöster, Stifter, Prälaturen dienten in aufsteigendem Maße den Interessen der regierenden Classen, während Seelsorge und Lehre in dürftigen Pfarren und Küstereien verkümmerten. Zugleich ergab diese Verfassung die Unmöglichkeit einer Reform aus dem Geist der Körperschaft selbst heraus. Die Verkehrung des geistigen Berufs erzeugt aber den Zweifel an der geistlichen Lehre, und dieser Zweifel führt zur grundsätzlichen Lossagung von erkannten Irrlehren und Mißbräuchen in einer Nation, der die Religion ein inneres Heiligthum geblieben. In Deutschland ist es der Lehrstand unter Nachfolge der Gemeinde, der unter Anlehnung an den Staat die Reformation vollzieht.

Durch das Zusammentreffen mit der Reformation wird nun aber die innere Zersetzung des Reichs vollendet. Zurückgewiesen vom Kaiserthum, auf den Schutz der Landesherren und Städte verwiesen, verdoppelt sie die landesherrliche Gewalt durch Säcularisation der kirchlichen Güter wie der kirchlichen Aufgaben, und trägt zugleich den unheilbaren Zwiespalt in den abgeschwächten Reichskörper.

Alle Functionen der alten Kirche, welche das Mittelalter nur von einheitlicher Autorität ausgehend zu denken vermochte, gehen nun auf den Landesstaat über, in welchem der Schutzherr der Kirche thatsächlich zum Herrn der Kirche wird, und aus dem Nothstand des kirchlichen Zwiespalts ein förmliches jus reformandi erwirbt, welches die Confession der Unterthanen zu bestimmen hat.

In dieser Lage des Reichs, welche mit dem Westfälischen Frieden abgeschlossen und feierlichst declarirt worden war, tritt der Staat Brandenburg-Preußen ein.

Seine Grundlagen sind die dem weltlichen Fürstenthume Deutschlands gemeinsamen. In der Verfassung der Markgrafschaft, in den Bestrebungen zur Erhaltung der Einheit des Territoriums, in seiner Stellung zur Reformation folgt er den besseren Traditionen der Deutschen Dynastien. Nur in einzelnen Momenten erscheint eine Vorahnung noch höherer Aufgaben. Mit dem Großen Kurfürsten aber und seinem Wahlspruch: „sic gesturus sum principatum, ut sciam rem esse populi, non meam“ beginnt die klare Erkenntniß der Aufgabe: durch Preußen den Deutschen Staat zu ersetzen, welcher im Deutschen Reiche nicht mehr vorhanden war. Diese Aufgabe erwuchs in drei Richtungen:

Für die Vertretung nach Außen war das Deutsche Reich ein unbeholfener, nur noch defensiver Körper geworden, der Reichstag nur noch ein Tummelplatz für die Intriguen der auswärtigen Gesandten. Das Haus Habsburg nahm in erster Stelle seine Haus- und Landes-Interessen wahr. In dem zweitmächtigsten Staate waren diejenigen Deutschen Interessen zu vertreten, welche das Haus Habsburg nicht vertreten konnte, wie die Interessen des Protestantismus. Deutschland trat damit wieder beweglich und bedeutungsvoll in den Europäischen Staatenverband ein.

Die Kriegsmacht des Reichs ruhte längst nur auf den Contingenten der Territorien. In der streitbaren Deutschen Colonisation unserer Marken fand sich der Kern einer neugebildeten Kriegsmacht, die schon unter dem Großen Kurfürsten die zweite Vormacht Deutschlands wurde. Ein Staat von 2000 Q.-Meilen mit solchem Heere war bereits ein Königreich, ehe der Titel eines solchen erworben wurde.

Die Finanzmacht des Reichs lag längst nur in den Territorien; durch die Staatsfinanzen der Einzelländer mußte das Reich sich wieder aufrichten. In Preußen hat Friedrich Wilhelm I. eine dafür mustergültige Ordnung geschaffen.

Es bedarf kaum eines Worts darüber, daß die drei Reichsaufgaben untrennbar waren, daß die auswärtige Vertretung Deutschlands durch die Kriegsmacht, daß die Kriegsmacht durch die Finanzen bedingt war. Die Gegner unseres Staates und unserer Dynastie möchten uns doch einmal den Beweis führen, welche Rolle das Deutsche Reich seit dem Westfälischen Frieden in der Europäischen Welt gespielt haben würde ohne den Großen Kurfürsten und seine Nachfolger.

Diese Reichsaufgaben bedingten aber den inneren Ausbau der Landesverfassungen, in welchem die Dynastien Deutschlands in wetteiferndem Ringen die Hegemonie zu gewinnen hatten. In dem, worauf es ankam — der Verwaltung des Innern, der Finanzen, der Rechtspflege — gewann in dieser entscheidenden Zeit Preußen den Preis.

Die Verwaltung des Innern war die Bedingung alles gedeihlichen Güterlebens, mittelbar auch für die Ordnung der Finanzen und des Heerwesens. England

und Frankreich waren darin voraus durch Gesetzgebung und Verordnung. Die Deutsche Reichspolizei-Ordnung dagegen enthielt nur noch ohnmächtige Postulate. Die Reichskreise waren ständische, zu einer Verwaltung unbrauchbare Körper. Die Reform war hier nur möglich durch eine Neubildung der Behörden und des Beamtenthums. Aus den Instructionen dafür consolidiren sich die Verordnungen und Gesetze der neuen Verwaltung. Das stetige Hinderniß derselben freilich bildeten die „Freiheiten" der Stände und der Städte, welche für die alte Verwaltungs-Ordnung als ihre eigenen Rechte stritten. In schonender und eben darum mühevoller Arbeit ist dieser Umbildungs-Proceß unter Friedrich Wilhelm I. entschieden. Dieser neue Organismus dringt von oben herab langsam in die unteren Zellengewebe der Gesellschaft, in die Stadt-, Dorf- und Gutsverfassungen ein, bis er allmälig zu einer Selbstverwaltung nach Landesgesetzen heranreift.

Für die Neubildung der Finanzen entscheidend wurde das Grundgesetz Friedrich Wilhelms I,

> daß alle jetzigen Besitzungen und künftigen Erwerbungen der Krone einverleibt, d. h. unveräußerlich dem Staatszwecke übereignet werden.

Ging somit die vermögensrechtliche Person des Königs im Staate auf, so konnte das Königthum auch die erhöhten Leistungen der Unterthanen für den Staat fordern, zunächst hauptsächlich indirecte Steuern, da den directen die bestätigten „Freiheiten" der Stände und Städte entgegenstanden. Der weitere Fortschritt mußte auch hier in experimentaler Verwaltungs-Praxis gemacht werden. Eben darauf beruht die Vereinigung der Kriegs- und Domänen-Kammern unter demselben König, die Verschmelzung der innern mit der Finanzverwaltung.

Die dritte Aufgabe, die Regelung der Rechtspflege, bedingte eine Lossagung von den Reichsgerichten, um eine Reform des Gerichtsverfahrens sowie die Beiseitesetzung ständischer Privilegien zu ermöglichen. Als vollen Ersatz dafür gewährte Friedrich der Große die musterhafte Ordnung seiner Gerichte und darüber hinaus eine bedeutungsvolle Erweiterung.

Sobald das neue Verwaltungsrecht aus Instructionen zu Gesetzen sich consolidirte, erkannte die Monarchie, wie die vervielfältigten neuen Anforderungen der Polizei, der directen Steuern, der Militairaushebungen, der Schulverwaltung nach gleichem Maße, ohne Ansehen der Person unparteiisch, gehandhabt werden müssen. Diese Rechtsprechung über das gleiche Maß der Staatsforderungen, in welcher die unparteiliche Handhabung von der Handhabung selbst nicht zu trennen ist, bildet die „Verwaltungs-Jurisdiction", die schon im 18. Jahrhundert (wie in England) durch die ständige Formation der Verwaltungs-Collegien, durch das Verfahren und den Geist der Handhabung den Gerichten nachgebildet wurde. Es war eine neue Erwerbung für das Gebiet der Rechtsprechung, welche über die althistorischen Begriffe von Recht und Rechtsprechung hinausgeht und deshalb aus dem Privatrecht nicht zu construiren ist. Das Verständniß und der Sinn dafür ist in einer festentwickelten Gesellschafts-Ordnung vorhanden. Es fehlt daran in einer Gesellschaft, deren Schichten in der Verschiebung und Bewegung begriffen sind. Nichtsdestoweniger ist sie die unerläßliche Vorbedingung einer constitutionellen Minister-verwaltung auch in Preußen.

Die „neue Staats-Ordnung" war mit diesen Gestaltungen formirt.

Mit diesen Macht- und Rechts-Verhältnissen trat nun aber in einer richtig erkannten Wechselwirkung die Behandlung des geistigen Lebens der Nation. „Bildung ist Macht." Die Kräfte des Staats sind also durch die Entwickelungsstufe der Einzelnen bedingt [1]). Mit den Worten Friedrichs des Großen: „Das wahre Wohl des Staats, sein Vortheil, sein Glanz erfordern, daß das Volk, welches er enthält, so unterrichtet und aufgeklärt als möglich sei, um dem Staate in jeder Art eine Anzahl tauglicher Personen zu liefern, welche fähig seien, sich mit Geschick den verschiedenen Geschäften zu unterziehen, die er ihnen anvertrauen muß." „Falsche Politiker, eingeschränkt auf ihre kleinen Ideen, haben gemeint, es sei leichter, ein unwissendes Volk als ein aufgeklärtes zu regieren; während die Erfahrung beweist, je dummer ein Volk, desto eigensinniger und widerspenstiger ist es, und es hat viel größere Schwierigkeiten, die Hartnäckigkeiten eines solchen zu überwinden, als von gerechten Dingen ein Volk zu überzeugen, welches hinlänglich gebildet ist, um Vernunft anzunehmen." — Es war dies eine der Grundideen der Aufklärungsperiode, die heute von Parteimännern mit besonderem Eifer verfolgt wird. Allein, sollte die Culturaufgabe des Staats erlöschen, weil der regierende Lehrstand sie nicht mehr erfüllte? Sollte die Pflege des geistigen Lebens blos dem Privatinteresse und Patronat der Gesellschaft überlassen bleiben, etwa wie in England? Oder sollte von Staatswegen statt einer Nation eine dreigespaltene Nation systematisch herangezogen werden? Der Staat übernahm jene Aufgabe in einer Zeit, in welcher das geistige Leben Deutschlands eine katholische Philosophie, Geschichte und Naturwissenschaft so wenig zu erzeugen vermochte, wie eine gesonderte lutherische und reformirte. Er übernahm die Aufgabe in einer Zeit, in welcher das geistliche Personal kaum für die kirchliche Lehre und Seelsorge ausreichte. Er übernahm sie aber nicht nur, sondern er erfüllte sie auch (im Unterschied von anderen Staaten), indem er ein eigenes Personal für die Bildung der Nation schuf und allmälig gleich zahlreich und ebenbürtig der Geistlichkeit gegenüberstellte. Es geschah das unter Ansichnahme der äußeren Regierungsrechte, welche nur von staatlicher

1. Vgl. den „Versuch einer staatsrechtlichen Theorie der Volksbildung" oben S. 1 bis 33. Der Herausg.

Einheit ausgehen können. Es geschah aber völlig unbeschadet der kirchlichen Lehre und Seelsorge, welche gerade dadurch erst Kraft und Bedeutung für die Jugend der Nation von Neuem gewann. „Denn die Wissenschaft arbeitet nicht dem Reiche Gottes entgegen, sie baut vielmehr daran mit und hat an demselben ihren Antheil und in ihm ihre Stelle", ebenso wie die Gottesgelehrtheit in der Wissenschaft, wie die Selbstverwaltung des Kirchenregiments im Staate.

Von diesem groß gedachten Standpunkte aus verzichtete die Dynastie der Hohenzollern auf ihr jus reformandi, vermöge dessen die römische Kirche kein Recht der kirchlichen Existenz in der größeren Hälfte unseres Staates haben würde. An dessen Stelle tritt der große Grundsatz der Gleichheit der Kirchen, die gleiche Gerechtigkeit gegen alle Bekenntnisse. In die Stelle des Glaubenszwangs der alten Kirche rückt der Schulzwang des neuen Staats, in folgerichtiger Fortsetzung derselben einheitlichen Aufgabe jedes Volkes.

Es war eine gewaltige Gesammtaufgabe, welche dieser Staat auf sich genommen hatte, — eine Aufgabe, die nur mit der vollen Hingabe der Persönlichkeit an den Dienst des Gemeinwesens zu erfüllen war und darum nur durch einen Berufsstand, dessen Haupt der König sein wollte als „oberster Diener" der Staatsidee.

Kehren wir nun aber zurück zur Gesellschaft. Wie verhielten sich vor Allem die besitzenden Classen in Stadt und Land zu den gewaltigen Schöpfungen des neuen Staats?

Das Mittelalter hatte durch die stetige Verbindung von Besitz und Staatsarbeit eine ständische Gesellschaft gebildet, in welcher die Theilnahme am Staatswillen (bald erblich, bald corporativ) nach dem Maße ihrer staatlichen Leistungen bestimmt wurde. Diese Formation ist in ihrem Entstehen die lebendige Wurzel patriotischen Handelns, auf ihrem Höhepunkte die feste Trägerin des Staatsbewußtseins. Aber auch darüber hinaus bildet sie die Mitgift des Lebens, welche dem Einzelnen als angeborenes Recht erscheint, welche mit seinen Grundvorstellungen von der Mutterbrust an so verwächst, daß er den Staat nur von dieser Stelle aus wahrnimmt und zu begreifen vermag. Die ständische Gliederung überlebt deshalb nach dem Zeugniß der Geschichte stets den Grund ihrer Berechtigung. Das historische Recht folgt darin einer Reihenfolge der Generationen. Die gesellschaftlichen Classen haben ihre Ansprüche auf höhere Geltung im Staate thatsächlich immer schon Menschenalter vorher erworben, ehe sie die rechtliche Anerkennung derselben erringen. Ebenso retardirt sich aber auch der Abbruch dieser Rechte, wenn ihre Grundlage zu schwinden beginnt. Man vertheidigt dann um so eifriger das mühelose Recht, welches vom Staate einmal anerkannt und geheiligt, so lange formelles Recht bleibt, bis von unten herauf durch die neue Verbindung der Staatsleistungen mit den gesellschaftlichen Classen ein neues Zellengewebe vollendet ist, welches die abgestorbenen Schichten stillschweigend ablöst. Man kann mit rascher Hand freilich das alte Gewebe zerreißen. Aber es geschieht dies um einen theueren Preis, — um den Preis, daß ganze Menschenalter vergehen, ehe dann ein Staatsbewußtsein und Pflichtgefühl sich von Neuem in die Gesellschaft senkt, wie im neuen Frankreich.

Kein Schritt im neuen Deutschen Staate war daher möglich ohne Widerstand der Stände, oft einen heftigen, stets einen ausdauernden Widerstand, der auch durch neue Ehren und Vortheile erst in einer folgenden Generation besänftigt wird.

Für die alte Kirche, für geistliche und weltliche Fürsten, für Grafen- und Prälatenbänke blieb die Dynastie Habsburg der eigentliche Schutz- und Schirmherr, der neue Staat dagegen ein Störenfried der gesellschaftlichen Ordnung, wie dies noch heute nachklingt.

Aber wenig besser erging es dem neuen Staate in den übrigen Schichten der Gesellschaft, trotz Allem was er für Bürger- und Bauernstand, was er für die geistige Hebung der Gesammtnation gethan hatte. Denn seine Schul-, Wehr- und Steuerpflicht drückte gleichmäßig auf die Gesellschaft, und konnte in ihrer Bedeutung und Tragweite erst von Generationen gewürdigt werden, denen sie zur Gewohnheit geworden. Verglichen mit den Zumuthungen, welche die straffe, nüchterne Ordnung dieses Staats an die Unterthanen stellte, lebte es sich doch viel behaglicher und gemüthlicher im „Reiche", — wie noch heute.

Um die Wahrheit zu sagen: dieser Staat war niemals volksbeliebt, so wenig wie einst Macedonien in Griechenland, so wenig wie Rom bei den Italischen Bundesgenossen, so wenig wie Piemont in der heutigen Unita Italia, und zwar aus gleichen Gründen. Am wenigsten beliebt blieb der Beamtenstand in seiner nüchternen, schematischen, anspruchsvollen, oft pedantischen Weise des Dienstes. Die daraus hervorgehende Spannung ist erst zu heben, wenn es gelingt die besitzenden Classen an eine persönliche Mitarbeit im Staat von Neuem zu gewöhnen.

Auf jener Spannung zwischen Staat und Gesellschaft beruht aber das scheinbare Stillstehen der aufsteigenden Staaten nach jeder großen Entfaltung.

Als Träger der Staatsidee ist der Monarch auch die Spitze der gesellschaftlichen Ordnung und eben darum der Mittelpunkt, um welchen der Widerstand der alten Gesellschaft sich schaart nach jeder bedeutungsvollen Reform. In Preußen trat dies schon ziemlich früh nach dem siebenjährigen Kriege ein; denn auch der höchsten menschlichen Kraft ist ein Maß in diesen Dingen zugemessen. Wohl konnte sich der jüngste Großstaat rühmen, eine reguläre Armee von 200,000 Mann zu besitzen, darunter ein Fünftel Reiterei; aber der Mantel war zu kurz geworden für das Ganze, wie für den

Einzelnen. Es genügte nicht, diese Zahlen zu erhöhen, wenn nicht die Leistungsfähigkeit des Volks durch Besitz, Arbeit und Bildung entsprechend vervielfältigt werden konnte. Wohl hatte es Friedrich auf jährlich 20 Millionen Staatseinnahmen und einen Staatsschatz von 60 Millionen gebracht; aber ein von Natur armes, durch den Krieg erschöpftes Land war damit in seiner Leistungsfähigkeit überspannt worden. Wohl arbeitete das Beamtenthum mit Fleiß und Pünktlichkeit, aber es fehlte jene geistige Spannkraft, welche der Beamte nur in lebendiger Wechselwirkung mit einer selbstthätigen Gesellschaft bewahrt. Dieser Beamtenstand hatte für die Staatsidee treu gekämpft, so lange noch ein ernster Widerstand der Gesellschaft zu überwinden war. Die Gesellschaft gehorchte jetzt in allen wichtigen Dingen, ihre höheren Classen waren durch mannigfaltige neue Ehren und Vergünstigungen besänftigt. Man gehorchte also; aber man that auch nicht mehr, und überließ dem Berufsbeamten in schematischer Arbeitstheilung den Militair- und Civildienst. Schon am Schlusse des 18. Jahrhunderts wird es sichtbar, daß das Staatsmonopol der Beamten — der Absolutismus — nur Uebergangsstufe sein konnte.

Der Zusammenstoß Preußens mit der inzwischen verjüngten Französischen Gesellschaft zeigte die Schwächen eines Zustandes, in welchem Staat und Gesellschaft sich äußerlich völlig getrennt hatten.

In der Niederlage nach so ruhmvoller Vergangenheit erscheint aber die innere Eigenartigkeit dieses Staats in ihrer wahren Größe und in ihrem Gegensatze zu den Staaten der neuen Gesellschaft. Hier denkt nicht die Dynastie an das verlorene Familiengut, nicht die Nation in eitlem Ruf an „Revanche“ für verloren Gut und Ehre: sondern König und Volk sind alsbald einig im weittragenden Gedanken zur Wiedergewinnung der verlorenen Staatskraft. Die neue Kraft, welche dem Unterdrücker gewachsen sein konnte, war nur zu gewinnen durch die vervielfältigten Kräfte der Gesellschaft, durch die Befreiung des Güterlebens von den Schranken der gebundenen Arbeit und des gebundenen Besitzes, von Leibeigenschaft und Zunft. Mit der gewaltigen Social-Gesetzgebung der Stein-Hardenberg'schen Zeit pulsirt alsbald ein neues Leben, eine wunderbar elastische Leistungsfähigkeit in dem ausgesogenen Lande.

Aber man verjüngt eine Nation nicht dadurch allein, daß man sie arbeits- und erwerbsfähiger macht. Die Urheber jener Gesetze waren sich ebenso klar bewußt, in welchem Maße die geistige Erkenntniß die nationalen Kräfte wecke und ein versumpftes Leben zu erfrischen im Stande sei. Diese veredelnde geistige Kraft konnte aber nicht von Corporationen alten Styles ausgehen, auch nicht von Universitäten, welche vorzugsweise Cameralisten und Staatsbeamte bilden sollten, so wenig, wie das Beamtenthum selbst das Staatsbewußtsein eines Volkes ersetzen kann. Deshalb wollte man eine neue Hauptstätte der nationalen Bildung gründen. „Hier sollte sich (mit den Worten Humboldts) das Höchste, allgemein Menschliche in einem Brennpunkte sammeln nicht die wissenschaftliche Bildung nach äußeren Zwecken, und Bedingungen in das Einzelne zersplittern.“ In der so gedachten Universitas litterarum wurde die philosophische Facultät der Schwerpunkt, von welchem aus vor Allem der Lehrstand der Nation zu bilden und der gewaltige Zwischenraum zwischen Volks- und Hochschule auszufüllen war.

Die Hohenzollern waren von Alters her eine Universitäten stiftende Dynastie. Aber doch waren in diesem Hergange einige besondere Seiten, welche außer Deutschland wohl keine Parallele finden. Wie Friedrich Wilhelm I. alle königlichen Erwerbungen dem Staate unwiderruflich übereignet, so widmet Friedrich Wilhelm III. ein kostbares Familiengut den idealen Zwecken seines Staats, — nicht auf der Höhe des Glücks, in einer Anwandlung königlicher Freigebigkeit, sondern in einem Augenblick der bitteren Noth. Er widmet es weitliegenden Zwecken, an welche die Gesellschaft nur in Zeiten des Höchsten Ruhms und Reichthums zu denken pflegt. Ein Römischer Senat hätte mit mehr Recht als nach der Schlacht bei Cannae den Regierer des Staats damals beglückwünschen können, quod de republica non desperasset. Friedrich Wilhelm III. sprach in seiner einfachen Art: „Das ist recht, das ist brav! Der Staat muß durch geistige Kräfte ersetzen, was er an physischen verloren hat.“

In gleichem Contrast mit der rauhen Wirklichkeit sehen wir die Staatsmänner jener Zeit mit dem Idealismus der Königsberger Schule an die Probleme der Agrargesetzgebung, der Gewerbefreiheit, der Städteordnung herantreten, auf einer Höhe der Speculation, welche ein Regierungsrath volkswirthschaftlicher Schule etwas unpraktisch finden möchte. Aber der praktische Erfolg war die Regeneration des Staats und der weitere Erfolg sein Fortwachsen zur heutigen Höhe. Nur die Monarchie ist als Führerin der Völker fähig, so weitliegenden Zwecken gegenwärtige Güter zu opfern!

Oft ist an dieser Stelle die gewaltige Zeit von 1808 bis 1813 nach Gebühr gewürdigt worden, und die Gedenktafel an dieser Stelle bekundet den Geist jener nationalen Erhebung von der Seite der begeisterten Jugend.

Noch einmal indessen sollte nach dem Gesetz der socialen Bewegung eine Epoche der Enttäuschungen und Verstimmungen folgen. Noch einmal finden sich die Interessen der alten Gesellschaft, tief verletzt durch die sociale Reformgesetzgebung, mit ihren Beschwerden zusammen und schaaren sich um den Thron mit ihren Anklagen und Forderungen.

Und es war nicht schwer, diese Anklagen zu begründen; denn wie im ganzen Westen Europa's war mit der

freien Erwerbsgesellschaft eine neue Welt politischer Ideen der Ständegleichheit, der gewählten Repräsentation der Interessen und andere eingezogen, die mit der Einheit und Rechtsordnung des Staats nur durch einen neuen Zwischenbau zu verbinden sind.

Rückblickend können wir aber heute sagen: auch in dieser schweren Zeit ist die Monarchie treu geblieben ihren Traditionen, wie den Grundsätzen, von denen die verjüngte Kraft des Vaterlandes abhing.

Die Socialgesetzgebung wurde aller Anfechtung zum Trotz aufrecht erhalten, fortgeführt und in die Deutsche Consequenz des Zollvereins weitergeleitet. Das Festhalten daran trotz aller Bedrängung gehört zu den stillen, aber unvergänglichsten Verdiensten Friedrich Wilhelm des Dritten.

Ebenso aufrecht erhalten und fortgeführt ist das System der Volksbildung, welches in dieser Zeit erst durch den Zwischenbau der gelehrten Schulen und Seminare zum organischen Abschluß gebracht ist.

Die nächst sichtbare Folge war die Ausbildung eines Beamtenthums, in welchem eine gleichmäßige Vorbildung, verbunden mit den alten Traditionen der Ordnung und Sparsamkeit, den fast aus allen Deutschen Stämmen neu zusammengefügten Staat zusammengewöhnte und die neuen Landestheile assimilirte.

Trotz mancher Fehlgriffe blieben die beiden Pole der Entwicklung, Staat und Gesellschaft, in normaler Lage.

Aber was dieser Zeit fehlt und was sie verstimmt, ist der Mangel der Verbindung zwischen Staat und Gesellschaft, der mit dem Versprechen einer reichsständischen Verfassung in Aussicht gestellt, aber nicht zu finden war.

Warum war sie nicht zu finden? Und warum ist aus jenen „Reichsständen" etwas ganz Anderes geworden, als die klarsten Geister jener Zeit gemeint hatten?

Die Verfassung eines Staats ist seine organische Verbindung mit der Gesellschaft, welche einem Zellengewebe vergleichbar, die drei Seiten der vollziehenden, der richterlichen und der gesetzgebenden Organisation gleichmäßig durchdringt, wie sich dies in England auch nach Ueberwindung des altständischen Systems noch einmal vollzogen hat. Absolute Voraussetzung einer solchen ist aber eine gleichmäßige oder doch entschieden vorherrschende Gesellschaftsordnung, welche in Preußen noch nicht vorhanden war. Im Osten und Westen, in Ackerbau- und Industriebezirken, lagen die Schichten der alten und der neuen Ordnung so im Gemenge, um sich annähernd die Wage zu halten. Wenn man in dieser Zeit von Parteien sprach, so waren es individuelle Vorstellungen, welche Französische und Englische Verfassungsbilder auf die ihnen bekannten und verwandten Glieder der Deutschen Gesellschaft übertrugen. Es erklärt sich daraus auch wohl, wie die größten Geister der Zeit, ein Stein, ein Hardenberg, ein Humboldt in ihren Verfassungsideen schwankten und auseinander gingen.

Es war daher ein an sich berechtigter Gedanke, in dieser Lage erst das Verwaltungsrecht des neu zusammengefügten Staats zu consolidiren, andererseits die Neubildung der freien Erwerbsgesellschaft zu einer gewissen Gleichmäßigkeit fortschreiten zu lassen, sofort aber den Zwischenbau des constitutionellen Staats durch Kreis- und Provinzialverfassungen zu fundamentiren.

Es waltete dabei aber ein verhängnißvolles „Mißverständniß" ob. Der Gesetzgeber empfand tief die Disharmonien, welche aus dem Widerstreit der von ihm selbst geschaffenen neuen Gesellschaftsordnung gegen den ständischen Bau der alten hervorgingen, und er glaubte die Harmonie zu finden, wenn er ein bis zwei Jahrhunderte zurückging, auf Formen, welche in dieser Zusammenfügung ebenso unhistorisch wie unbiegsam den Grundideen der freien Erwerbsgesellschaft sich entgegenstemmten.

Das einsichtige Beamtenthum stand kopfschüttelnd diesen Schöpfungen gegenüber. Sie erwiesen sich indessen wenig störend für die laufende Verwaltung, und ebenso stand die Gesellschaft mit ihren sich noch das Gleichgewicht haltenden Grundrichtungen ihnen fast theilnahmslos gegenüber, so lange ihre politische Tragweite nicht sichtbar war.

Seit dem Jahre 1840 aber folgte eine Zeit der heftigen nervösen Aufregung ohne klare Ziele, welche stets der Ausdruck widersprechender Forderungen der Gesellschaft ist. Es war der Versuch, die Provinzialverfassungen Friedrich Wilhelms des Vierten zu einer Reichsverfassung zusammenzufügen, zusammentreffend mit der trostlosen Lage des Deutschen Bundes, welche die Gegensätze so hoch spannte, daß auf einen von Frankreich ausgehenden Gewaltstoß die Gesellschaft die Fesseln des absoluten Beamtenstaats zu sprengen und die vorenthaltenen Rechte sich selbst zu nehmen versuchte.

Einen Augenblick sich selbst überlassen, zeigte auch die Deutsche Gesellschaft die Natur einer jeden Gesellschaft in ihrer Ablösung vom Staate. Wie die altständische, so steht auch die freie Erwerbsgesellschaft mit ihren bloßen Socialideen im Widerstreit gegen den Staat, seine Einheit, Rechtsordnung und seine dauernden Aufgaben. Sie kennt nur den politischen Gedanken der Wahlen, und nichts als Wahlrechte. Sie kehrt nicht blos den Begriff der Selbstverwaltung, sondern jeden Begriff des constitutionellen Staatsrechts um. Unvermeidlich mußte daher die Deutsche Gesellschaft bei dem Versuche der Selbstconstituirung das Maß verlieren, und in dem Widerstreit zweier Grundordnungen, zuerst nach links und dann nach rechts, über die Grenzen des Rechts und des Rechten hinausgehen.

Das Gleichgewicht in solcher Verwirrung stellt sich weder durch die „Autorität" allein her, noch durch die „Aufklärung" der Classen über ihre Interessen, sondern die staatlichen Gewöhnungen des Volks entscheiden in solchen Krisen.

Und diese Gewöhnungen haben sich in der That bewährt. Nach einer zehnjährigen Prüfungszeit bedurfte es nur des vermittelnden Eintretens der Monarchie, um den Beweis zu führen, daß nicht die extremen Parteien, d. h. nicht die des Staatsbewußtseins ledigen Ideen der Gesellschaft alter und neuer Ordnung, sondern die dem Staate zugewandten „Mittelparteien" dem Charakter unserer Nation entsprechen.

Noch einmal freilich sind auch die Hoffnungen jener freudig bewegten Aera enttäuscht worden. Wie die Religion im Namen der Kirche, so kann in einer neugefügten Verfassung auch das Recht gefährdet werden im Namen der Monarchie, und es werden dann gewöhnlich diejenigen Rechte des Volks und der Volksvertretung in Frage gestellt, welche am unzweifelhaftesten und unzweideutigsten begründet sind. Es war noch eine harte Probe zu überstehen für den Charakter unserer Institutionen und unserer Parteien, wie sie nur ein monarchisch erzogenes Volk ohne Schaden übersteht.

Auch diese Prüfung ist überstanden worden, und, wie im Leben des Einzelnen, offenbart die Vorsehung an dem unerwarteten Erfolg des Segens den Sinn ihrer Wege. Eine Friedericianische, die Entwickelung der Deutschen Gesellschaft kühn beherrschende Staatsleitung hätte denkbarer Weise dem Deutschen Einzelstaate früher und leichter eine harmonische Verfassung zu geben vermocht. Um so mehr aber würden die Einzelstaaten in spröder Abgeschlossenheit einander gegenüber gestellt, und eine harmonische Verbindung des Deutschen Gesammtvolks zum Reichsstaat um so ferner gerückt sein. Es ist als ob die Wogen der Deutschen Bewegung so tief gehen sollten, um die sprödesten Elemente unseres Charakters zu überwinden, um die Sonderstaatsbildungen so durcheinander zu werfen, wie sie heute vor uns liegen, — den Zellenbau des Sonderstaats so energisch zu durchrütteln, daß im heutigen Deutschland keine Parteiung mehr nach Landsmannschaften zu Stande kommt, sondern Staatsgrundsätze und gesellschaftliche Interessen die lange geschiedenen Stämme und Particularismen zusammenfügen.

Schon um dieses Erfolges willen dürfen wir ohne Bitterkeit auf die Irrungen der Vergangenheit zurückblicken.

In schweren, ruhmvollen Kämpfen hat die Deutsche Staatsbildung ihre Form und ihr Maß gefunden. Der lang verblichene Glanz und die Herrlichkeit des Reichs sind zurückgekehrt in einer seit Jahrhunderten entschwundenen Größe, welche die Ideale unserer Jugend hinter sich läßt.

Wir haben für diesen Erfolg zu danken Männern von großem Charakter, von großer Einsicht und Thatkraft. Wir haben aber auch nach Vorgang dieser Männer zuzugestehen, daß dieser Erfolg über das Verdienst einer Generation hinausgeht. Der schwere, langsame Bildungsgang unseres Staats wird uns bewahren vor jedem Chauvinismus.

Das Entscheidende in dem Auf- und Niedergange einer Nation sind die Institutionen, welche von Tag zu Tage, von Jahr zu Jahre, von Generation zu Generation der Gesellschaft das staatliche Pflichtbewußtsein anerziehen und diese Pflichterfüllung zur selbstverständlichen Gewohnheit erheben. Wehrpflicht, Schulpflicht, Steuerpflicht, Selbstthätigkeit im Gemeindeleben, haben diese Nation erzogen und zeitweise über andere erhoben, deren Staat in der Neubildung der Gesellschaft zu versinken droht.

Diese Institutionen entstehen aber nicht von selbst. Allen diesen Grundeinrichtungen hat ihren Ausgang, Halt und Charakter gegeben die Institution der Institutionen, das Königthum, die absolute Voraussetzung unserer Verfassung.

Den Staaten der alten und der neuen Welt ist ihre Staatsform gegeben durch die Gestalt der Gesellschaft; uns ist durch die Gegensätze einer tief geschichteten Gesellschaft die Monarchie gegeben.

Die Großstaaten Europa's sind große Denkmäler der einen oder der anderen Seite dieses Bildungsprocesses; Deutschland wird aber das Hauptland bleiben für die Erkenntniß ihres Wesens.

Man hat das Königthum eine historische Institution genannt; die Deutsche Geschichte sagt aber noch mehr. „Von allen Institutionen des Germanischen Staatswesens seit der Völkerwanderung ist das Königthum das älteste und das allgemeinste und zugleich dasjenige, welches sich allein in allem Wandel erhalten hat. Wir haben um uns neue Reiche entstehen, alte untergehen, andere ihre Verfassung ändern sehen. Wir sehen, wie die gewaltigsten Revolutionen die Völker durchwühlten, wie andere unter langer, fast tödtlicher Ruhe schmachteten. Immer aber sehen wir unter allen großen Einrichtungen des Staats das Königthum in derselben unzerstörbaren Majestät dastehen, sehen es sich wieder aufrichten, wo es vertrieben worden. Es ist für sich eine Macht, eine Geschichte geworden; mit ihm läßt sich keine einzige Erscheinung des staatlichen Lebens seit dem Auftreten der Germanischen Welt vergleichen."

Man hat das Königthum dem „Punkte über dem i" verglichen: aber unsere Vergangenheit sagt uns mehr. Sie läßt uns die erbliche Monarchie erkennen als den verkörperten Träger der Staatsidee in großartiger Einfachheit. Gestellt an die Spitze des Staats und der Gesellschaft, erhoben durch das Bewußtsein des höchsten eigenen Rechts und des höchsten menschlichen Berufs, herausgehoben eben damit aus den Interessen der Gesellschaft, hat sich in ihm die Gesammtheit der Aufgaben verkörpert und stabilirt, welche das Volk in seiner Einheit durch stetige Grundeinrichtung stetig zu lösen hat. Das höchste Gut unseres äußeren Lebens ist damit auch über den Kampf der alten mit der neuen Ordnung der Gesellschaft erhoben worden.

In diesem Bewußtsein haben in unserem Lande Volk

und Königthum Glück und Ruhe, Arbeit und Sorge, Unglück und Noth gemeinsam ertragen. Dieser Beruf bleibt identisch in allem Wandel. Mit diesem Halt wird auch das neu entstandene Deutsche Reich vorwärts schreiten können.

Gewiß hat die gewaltige Schöpfung des Reichs hinreichend große und mächtige Interessen verletzt, um „vielen Feinden und vieler Ehr" entgegen zu gehen.

Gewiß nimmt der Widerstreit zwischen der sinnlichen und sittlichen Natur des Menschen ungeheuerliche Verhältnisse an, wo sich eine volle Neubildung der Gesellschaft vollzieht.

Gewiß hat die Umwandlung des Güterlebens, welche die verworrenen Trümmer von Staatsbildungen rings um uns aufhäuft, ihren Weg erst halb vollendet und geht mit elementarer Gewalt ihrer Vollendung entgegen.

Es ist den Völkern wie den Individuen bestimmt, diesen Kampf durchzukämpfen. Und darin fällt der geistigen Arbeit und ihren Institutionen die ernste Aufgabe zu, nicht dem nächsten Nutzen, der Bequemlichkeit und den wechselnden Forderungen der Gesellschaft zu dienen, sondern den weitreichenden Blick zu bewahren für Das, was dem Ideal des menschlichen Daseins entspricht, was also zur geistigen, religiösen, sittlichen Erziehung der einheitlichen Nation dauernd gehört.

Das große Denkmal der Königlichen Pflichterfüllung, in welchem wir wirken, wird unsere Körperschaft an die Erfüllung ihres Berufs stetig erinnern. Das Auge des großen Königs aber, welches ruhig und klar auf diesen Königsbau herabschaut, mag uns die Zuversicht geben, daß es der Arbeit späterer Geschlechter gelingen werde, „die Eintracht zu erhalten zwischen der Macht, welche auf die Waffen gegründet ist, und der langsam, aber weit hinaus wirkenden Macht einer lebendigen Erkenntniß."

Ueber die staatsrechtliche Gültigkeit
der
während des Krieges 1870/71
Seitens der Französischen Regierung erlassenen Gesetze und Decrete
für Elsaß-Lothringen.

Von
O. Frhr. von Richthofen,
Kreis-Assessor der Kaiserlichen Kreis-Direction Zabern.

I.

Für das Verhalten jedes Einwohners, für die Rechtsprechung jedes Richters eines Landes sind zunächst die positiven Rechtsbestimmungen dieses Landes maßgebend. Wie diese jedes im Staate geltende Recht in für Jedermann bindender Form feststellen, so regeln und begrenzen sie auch das Staatsrecht des Landes.

Wie jedes andere Land hat Elsaß-Lothringen sein Staatsrecht. Es beruht auch dieses gleich jedem anderen Landesstaatsrecht zunächst auf den für das Land ergangenen positiven Rechtsbestimmungen.

Geben diese über die vorliegende Frage irgend welche Entscheidung, so wird diese als die staatsrechtlich für Elsaß-Lothringen geltende anzuerkennen sein.

Welche positiven Rechtsbestimmungen haben nun das besondere Staatsrecht Elsaß-Lothringens geregelt?

Als die erste derselben erscheint das dieses Land in seiner jetzigen Gestalt als Reichsland schaffende Gesetz betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reich, vom 9. Juni 1871[1]), von welchem der Bericht der VII. Commission des Deutschen Reichstags vom 16. Mai 1871 sagt, daß es bestimmt sei, „die staatsrechtliche Stellung von Elsaß und Lothringen in gewissen Grundzügen zu ordnen und damit den dort noch bestehenden thatsächlichen Zustand, wie er zunächst aus dem bloßen Rechte der Eroberung hervorgegangen ist, in ein gesetzliches Verhältniß hinüberzuführen".

Diesem Gesetze zufolge übt der Kaiser die Staatsgewalt und die Gesetzgebung, letztere unter Mitwirkung des Bundesraths und nunmehr auch des Reichstags, für das Reichsland aus. Es sind also die von dem

---

[1]) Ueber die Rechtskraft dieses Gesetzes siehe „Annalen" 1871 S. 958.

Kaiser dem entsprechend erlassenen Gesetze Elf.-Lothringische Landesgesetze.

Diese gesetzgebende Gewalt beabsichtigte jedoch nicht, unter Aufhebung alles bisher Bestandenen eine völlig neue Legislation einzuführen; sie schloß sich vielmehr eng an den „bestehenden thatsächlichen Zustand, wie er zunächst aus dem bloßen Rechte der Eroberung hervorgegangen war", an.

Mit dem ersten Einrücken der Deutschen Truppen in Frankreich hatten die Deutschen kriegführenden Mächte, repräsentirt durch den Oberbefehlshaber ihrer Heere, den König von Preußen, die Ausübung der Französischen Souveränitätsrechte in den von ihnen besetzten Territorien an sich genommen.

Die Souverainität setzt sich zusammen aus Recht und Besitz. Letzterer geht der einheimischen Staatsgewalt durch die feindliche Occupation verloren und, da ein Stillstand in der dieser Staatsgewalt entzogenen[2]) Ausübung der Souveränität nicht eintreten kann, so übernimmt die occupirende Macht dieselbe provisorisch, während über die Souverainität selbst erst der Ausgang des Krieges entscheiden kann. Die occupirende Macht hat jedoch nicht blos diese zeitweilige Verwaltung der fremden Souverainitätsrechte, sondern kraft Kriegsrechts auch das eigene Recht, alle diejenigen gesetzlichen Verfügungen selbstständig zu erlassen, welche für ihre Sicherheit und den Erfolg ihrer Operationen nothwendig sind. Es mag bei den einzelnen Maßregeln zweifelhaft sein, ob sie durch dieses Recht hinlänglich begründet sind; das Princip selbst ist unbedingt anerkannt und wird in jedem Kriege zur Anwendung gebracht[3]).

Diese Grundsätze hat auch Deutschland im letzten Französischen Kriege stets beobachtet[4]).

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. August 1870 bestimmt im Art. 1: „Die Conscription ist abgeschafft in der ganzen Ausdehnung des von Deutschen Truppen besetzten Gebietes". Der Oberbefehlshaber der Deutschen Armeen erklärt sich hiernach für berechtigt, in allen von Deutschen Truppen besetzten Gebieten Anordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen (Art. 3 der ACO.) und bestehende Gesetze abzuändern, sonach die Hauptprärogative der Souverainität auszuüben. Noch schärfer zeigt dies die Allerh. Cabinets-Ordre vom 14. desselben Monats, welche verordnet: „Die occupirten Districte des Elsaß werden unter die Verwaltung eines General-Gouverneurs im Elsaß gestellt". Für die occupirten Gebiete des Französischen Staats betrachtete der König von Preußen sonach auch die gesammten Verwaltungsrechte als auf sich übergegangen und von sich aus auf den General-Gouverneur übertragbar. Er änderte in der Cabinets-Ordre vom 21. August 1870 die bisher bestehenden Departemental-Grenzen und delegirte in den dem General-Gouverneur im Elsaß ertheilten Instructionen nach dem bisher bekannt gewordenen[5]) Inhalt derselben an diesen die Befugniß, für seinen Verwaltungsbezirk alle Prärogative auszuüben, welche die Französischen Gesetze dem Staatsoberhaupt zuweisen, und, soweit nothwendig, die Gesetzgebung des Landes zu modificiren, mithin die gesammte Ausübung aller Souverainitäts-Rechte. Der General-Gouverneur hat alle diese Rechte auch ausgeübt, er hat während seiner Amtsdauer Decrete aller Art, sowohl auf dem Gebiete des öffentlichen, wie auf dem des Privatrechts erlassen, z. B. neue Steuern, neue Gesetze eingeführt, Strafbestimmungen verändert, Bestrafte begnadigt, Heirathsdispense ertheilt[6]).

Diese Ausübung der Souverainitätsrechte war naturgemäß nach zwei Richtungen hin bedingt. Einmal konnte dieselbe nur soweit statthaben, als die Machtsphäre der occupirenden Mächte reichte; sie mußte sich sonach auf das von ihnen besetzte fremde Gebiet beschränken. Andererseits waren die Acte der occupirenden Gewalt in ihrer Fortdauer resolutiv dadurch bedingt, ob die Besitznahme des Landes schließlich eine definitive wurde oder nicht.

Bereits die Proclamation des Königs vom 11. August 1870 lautete im Eingang: „Wir......... thun den Bewohnern der durch die Deutsche Armee besetzten Französischen Gebietstheile zu wissen, was folgt"; gleichfalls verfügte die oben erwähnte Allerh. Cabinets-Ordre vom folgenden Tage nur für die „von Deutschen Truppen besetzten Gebiete" und beansprucht sonach selbst die Anerkennung der eigenen Autorität nur für diese Gebiete. Auch die Cabinets-Ordre vom 14. August 1870 spricht nur von den occupirten Districten des Elsaß.

Diese Beschränkung kehrt überall wieder; die Allerh. Cabinets-Ordre vom 16. September 1870, welche ein General-Gouvernement zu Rheims errichtete, unterstellt auch diesem nur „die von der Armee occupirten, nicht den General-Gouvernements in Elsaß und Lothringen zugewiesenen Bezirke" und spricht ausdrücklich von den „General-Gouverneuren occupirter feindlicher Landestheile". Alle diese Ordres begrenzen also vollkommen bestimmt die Competenz der General-Gouverneure auf

[2]) Die Instructions for the Government of Armies of the United States in the field (Nord-Americanische Kriegsartikel) von 1863, Art. 6, erklären: All the functions of the hostile government — legislative, executive, or administrative — whether of a general, provincial, or local character, cease under Martial Law" (d. i. nach Art. 1 „the immediate and direct effect and consequence of occupation").

[3]) Es ist deshalb völlig willkürlich, wenn Calvo, droit international, II 160 sagt: „Le droit international ne reconnait pas à l'occupant la faculté de changer les lois civiles et criminelles".

[4]) Vgl. hierüber Loening, l'administration du gouvernement général d'Alsace durant la guerre 1870/71 in der „Revue de droit international" 1873.

[5]) Vgl. Loening l. c. S. 17.

[6]) Eine ausdrückliche Aufhebung Französischer Gesetze durch den General-Gouverneur findet sich z. B. im Art. 12 der Verordnung vom 12. September 1870.

das occupirte Gebiet. Mit dem Augenblick der Occupation hat demnach der Oberbefehlshaber die Ausübung der Französischen Souverainitätsrechte übernommen. Wenngleich der erste diese Ausübung documentirende Act desselben erst vom 12. August 1870 datirt, wird sonach dennoch anzunehmen sein, daß er sein Recht als mit der Occupation, für einzelne Landestheile also schon einige Tage vor dem 12. August 1870, beginnend und erwachsen betrachtet, in den ersten Tagen nur nicht ausgeübt hat. Durch die gleich von vorn herein bezeichnete, über das occupirte Gebiet hinausgehende Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der General-Gouverneure ist Diesen die Verwaltung jedes occupirten Gebiets innerhalb dieser Bezirke übertragen worden; die nach ihrer Installirung occupirten Gebiete fielen sonach mit der Occupation gleichzeitig unter ihre Verwaltung und ihre Gesetzgebung.

Der Wortlaut des Art. 3 der Allerh. Cabinets-Ordre vom 12. August 1870[7]) und des Art. 2 der Verordnung des General-Gouverneurs im Elsaß vom 9. September 1870[8]) könnte den Anschein erwecken, als hätten die Deutschen Mächte auch eine Autorität auf noch nicht occupirtem Gebiet ausüben wollen. Diese Bestimmungen regeln jedoch jedenfalls nur den Tag des Beginns der Gültigkeit der betreffenden Cabinets-Ordre und der Verordnungen des General-Gouverneurs und Civil-Commissars und wollen nur besagen, daß diese im Moment der Occupation einer Gemeinde dort, ohne daß es irgend welcher neuen Publication am Orte selbst bedarf, in Kraft treten, wenn nur die Cabinets-Ordre in einer zu demselben Departement gehörigen Localität angeschlagen worden, bezw. die für das betreffende Departement festgesetzte Frist nach der Ausgabe der „Amtlichen Nachrichten" abgelaufen ist.

Die occupirten Gebiete waren jedoch nur provisorisch der feindlichen Gewalt unterworfen; die Französische Souverainität war dort noch nicht beseitigt. Bis zum Friedensschluß hatten dieserhalb die in Ausübung dieser Französischen Souverainität Seitens der occupirenden Mächte, bezw. ihrer Delegirten, der General-Gouverneure, getroffenen Anordnungen und Erlasse, wie oben bereits gesagt, nur eine provisorische Gültigkeit. Ob diese eine definitive wurde oder nicht, darüber konnte nur das Aufhören des Kriegszustandes eine Entscheidung bringen. Fielen nach diesem die feindlicherseits occupirten Territorien wieder in die Hände ihres Souverains, hier Frankreichs, zurück, so mußte es Diesem obliegen, zu bestimmen, inwieweit er die Acte der feindlichen Gewalt in seinem Lande als wirksam anerkennen wollte; im Allgemeinen wird jedoch die gesammte gesetzgebende und Verwaltungsthätigkeit der occupirenden Macht, da der Occupant kein Rechtsnachfolger der souverainen Gewalt ist, sondern nur als ein Usurpant ihrer Rechte erscheint, in diesem Falle als mit der Beendigung des Kriegszustandes hinfällig zu betrachten sein.

Das Entgegengesetzte wird der Fall sein müssen, wenn das Ende des Krieges die occupirten Gebiete definitiv in die Hände des Occupanten übergehen und die occupirende Macht zum Souverain dieser Gebiete werden läßt. Der Occupant wird alsdann seine eigenen oder die von seinen Delegirten erlassenen Anordnungen nicht ignoriren, ihnen seine Anerkennung nicht versagen können. Diese Anordnungen werden somit, insoweit ihre Gültigkeit nicht ausdrücklich oder der Natur der Sache nach durch den Kriegszustand bedingt ist, nunmehr bleibende Geltung erlangen[9]); zu ihrer Beseitigung oder Aufhebung wird es wegen der Identität des Rechtssubjects stets eines neuen Actes der ehemals occupirenden, jetzt souverainen Gewalt bedürfen.

Für die durch den Friedensvertrag an das Deutsche Reich abgetretenen Gebiete hat dieserhalb die Deutsche Regierung es auch nicht für erforderlich gehalten, die fortdauernde Wirksamkeit der Verordnungen des Oberbefehlshabers der verbündeten Mächte, bezw. des General-Gouverneurs ausdrücklich zu proclamiren; sie hat dieselbe dagegen mehrfach indirect anerkannt, wie dies z. B. das durch General-Gouvernements-Verordnung v. 19. December 1870 geschaffene und noch heute tagende ständige Kriegsgericht beweist. Andererseits zeigen vielfache Beispiele, daß sie eventuell die ausdrückliche Aufhebung oder Abänderung solcher Verordnungen durch neue gesetzgeberische Acte für geboten hält. So ist z. B. ein Theil der eben erwähnten Verordnung nebst den gleichfalls die Kriegsgerichte betreffenden Verordnungen vom 12. Sept. und 17. Dec. 1870 durch Gesetz vom 12. Juli 1873 aufgehoben worden.

Die Ausübung der fremden (Französischen) Souverainität durch die occupirenden Mächte dauerte bis zum Friedensschluß; von da ab übten dieselben für die ihnen durch den Frieden abgetretenen Gebiete die Souverainität kraft eigenen Rechts aus. Bis zu der durch das Ge-

[7]) „Die Generale ... sind beauftragt über Vollstreckung gegenwärtigen Decretes zu wachen, welches für jedes von den Deutschen Truppen besetzte Departement Gesetzeskraft erlangen wird, sobald es in einer zu demselben gehörigen Localität angeschlagen worden ist."

[8]) „Sofern in den Verordnungen selbst nicht etwas Anderes bestimmt ist, tritt die verbindende Kraft (für die Verordnungen und Verfügungen des General-Gouverneurs und des Civil-Commissars) ein für das Departement des Niederrheins nach Ablauf des Tages der Ausgabe der „Amtlichen Nachrichten" in der Residenz des General-Gouverneurs u. s. w." Straßburg und Schlettstadt z. B., beide zum Departement Niederrhein gehörig, waren am 9. September 1870 noch nicht besetzt.

[9]) Darüber, daß auch nach Französisch-Belgischem Landesrecht die während der Occupation Seitens der occupirenden Macht für das occupirte Land erlassenen Gesetze alsdann einen definitiv gültigen Charakter erhalten, wenn durch den Friedensschluß dieser Macht das Land zufällt, vgl. das Urtheil des Appellhofs zu Lüttich vom 4. Februar 1819 (Merlin, Répertoire).

setz vom 9. Juli 1871 bewirkten völligen Organisirung des neuen staatsrechtlichen Verhältnisses der gewonnenen Territorien betrachteten die Deutschen Mächte die ihrerseits durch den König von Preußen bewirkte Delegation der Ausübung der Souverainitätsrechte an den General-Gouverneur im Elsaß als fortwirkend. In Folge dessen hat dieser auch in der Zeit zwischen dem Friedensschluß und dem Erlaß des Gesetzes vom 9. Juni 1871 die Souverainitätsrechte weiter unbestritten ausgeübt[10]).

Gleich den auf Grund des Gesetzes vom 9. Juni 1871 erlassenen Gesetzen werden daher auch die Verordnungen des Oberbefehlshabers der verbündeten Deutschen Mächte und die des General-Gouverneurs im Elsaß als in Elsaß-Lothringen bis zu ihrer Aufhebung geltende positive Rechtsbestimmungen anzusehen sein. Diese Rechtsbestimmungen, deren formelle Gültigkeit Seitens der Gerichte dieses Landes nur bestätigt worden ist, regeln sonach das besondere Staatsrecht Elsaß-Lothringens.

Entscheiden dieselben die Frage, ob und in wie weit die während des Krieges erlassenen Französischen Gesetze und Decrete für Elsaß-Lothringen Gültigkeit haben, so wird damit die staatsrechtliche Entscheidung hierüber gegeben sein.

II.

Für die nicht occupirten feindlichen Gebiete konnten die verbündeten Mächte keine Autorität in Anspruch nehmen und haben, wie wir es oben gezeigt, dieses auch nicht gethan. Für diese war daher bis zum Augenblick der Occupation lediglich das Französische Staatsrecht, die Französische Gesetzgebung maßgebend. Der General-Gouverneur erklärte sofort bei seinem Amtsantritt, daß die Gesetze, die die Occupation als bestehend vorfinde, auch von der neuen gesetzgebenden Gewalt als fortwirkend betrachtet würden. In seiner Proclamation vom 30. August 1870 verfügt derselbe: „Soweit die kriegerischen Operationen es gestatten, wird das Gesetz des Landes in Kraft bleiben"; der Civil-Commissar im Elsaß sagt in seiner Bekanntmachung von demselben Tage: „Der leitende Gedanke dieser instituirten Civil-Verwaltung ist die Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze, Einrichtungen und Anordnungen; die Verwaltung wird in den vorgefundenen Formen überall fortgeführt, nur die Spitze hat gewechselt." Näher führt diesen Grundsatz bezüglich der Cultus-Verwaltung der Civil-Commissariats-Erlaß vom 12. September 1870 aus, indem derselbe besagt: „Die Verfassung der katholischen und protestantischen Kirche bleibt ohne jede Antastung bestehen; insbesondere bleiben maßgebend das Concordat vom 15. Juli 1801, die organischen Artikel vom 8. April 1802 und das Gesetz vom 26. März 1852."

Es ist diesen Aeußerungen der gesetzgebenden Gewalt und der höchsten Verwaltungsorgane zufolge die Beibehaltung der bis zum Augenblick der Occupation in dem betreffenden Districte bestehenden, rechtsgültig erlassenen Französischen Gesetze in voller Kraft und bis zu ihrer Aufhebung[11]) das Grundprincip der neuen Gesetzgebung. Es ist jedoch fraglich, ob dieselbe beabsichtigte, sämmtliche bestehenden Gesetze beizubehalten oder nur diejenigen, bei welchen es, wie der General-Gouverneur sagt, „die kriegerischen Operationen gestatten." Dafür, daß die sämmtlichen Gesetze ausnahmslos bis zu besonderer ausdrücklicher Aufhebung beibehalten werden sollen, spricht der Umstand, daß bereits mehrere Gesetze der früheren Französischen Regierung, welche sich einzig und allein auf die kriegerischen Operationen und deren Sicherung beziehen, speciell aufgehoben sind, so z. B. die Conscriptions-Gesetze und das den Zwangscurs der Noten der Bank von Frankreich betreffende Gesetz. Die diesseitige Gesetzgebung hat es hierdurch gewissermaßen für ihre Pflicht erklärt, die Gesetze, deren Beseitigung erforderlich erscheint, auch dann, wenn sie speciell als Kriegsgesetze zu bezeichnen sind, noch ausdrücklich aufzuheben oder durch neue zu ersetzen. Wenngleich es bedenklich erscheint, hieraus ein vollständiges argumentum a contrario zu entnehmen und zu sagen, daß, falls die Gesetzgebung die die Kriegsvorbereitungen und Kriegsmaßnahmen betreffenden Französischen Gesetze als von selbst hinfällig betrachtet hätte, sie die obigen beiden Aufhebungs-Gesetze nicht speciell erlassen haben würde, so erscheint es doch aus einem anderen Grunde erforderlich, dieses Princip der Nothwendigkeit der ausdrücklichen Aufhebung festzuhalten. Es läßt sich eine genaue Unterscheidung zwischen Gesetzen, welche den Krieg im Auge haben, bezw. die Sicherheit des Feindes gefährden, und solchen, welche dies nicht thun, nur schwer ziehen und der zu wenig begrenzte Spielraum würde hier dem Richter die Urtheilsfällung aufs Aeußerste erschweren. Hält man die entgegengesetzte Ansicht fest, sind dann z. B. die anläßlich des Krieges für Fallitzustände, für die Fälligkeit der Wechsel gewährten Vergünstigungen als mit der Occupation stillschweigend aufgehoben zu betrachten oder nicht, desgleichen die Hinausschiebung der Verjährungstermine u. s. w.?

Bei Anerkennung des Fortgeltens der einmal bestehenden Gesetze wird daher eine klare Gesetzgebung stets zu einer ausdrücklichen oder durch Neuordnung der betreffenden ganzen Materie bewirkten Aufhebung der-

[10]) Z. B. hat der General-Gouverneur unterm 29. Mai 1871 die Vergütungen für Kriegsschäden als nicht der Beschlagnahme nach Art. 557 ff. der bürgerlichen Proceßordnung unterliegend erklärt und unterm 7. Juni eine neue Steuer, die Tabacksteuer, eingeführt.

[11]) In den Erwägungsgründen eines Urtheils des Kaiserl. Landgerichts zu Colmar vom 9. April 1872 (Yves c/a Gemeinde Dessenheim) heißt es: „während das Jagdgesetz vom 3. Mai 1844 zur Zeit des Kriegs von der eingesetzten Deutschen Regierungsgewalt nicht aufgehoben wurde und noch gegenwärtig seine Geltung hat".

jenigen unter ihnen zu schreiten haben, deren Fortwirkung sie ausschließen will. Eine solche ausdrückliche Aufhebung hat bisher auch vielfach stattgefunden und als eine stillschweigende Beseitigung vor der Occupation rechtsgültig gewordener Gesetze mit sich führend kann von allen Maßregeln der neuen Regierung wohl nur die Einsetzung des General-Gouvernements betrachtet werden. Mit diesem „Wechsel der Spitze" mußten die auf diese bezüglichen Gesetze insoweit, als sie mit den neuen Verhältnissen nicht vereinbar waren, von selbst, außer Kraft treten. Der General-Gouverneur war an die Stelle der gesetzgebenden und der höchsten verwaltenden Organe getreten; in ihm concentrirten sich die Rechte des Kaisers, des Senats und des gesetzgebenden Körpers. Mithin werden alle mit dieser neuen Ordnung nicht in Einklang zu bringenden Gesetze und Decrete, wie z. B. das die Wahlen zum gesetzgebenden Körper betreffende, als ohne besondere weitere Verkündigung aufgehoben zu erachten sein.

Mit der Sicherstellung der occupirenden Truppen und dem Erfolg ihrer Operationen ist es unbedingt unvereinbar, daß die feindliche Gesetzgebungs- und Regierungs-Gewalt, welche ja der Natur der Sache nach darauf bedacht sein muß, dem Occupanten möglichst zu schaden, noch ferner irgend welches Recht auf dem besetzten Gebiete ausübt. Es konnte daher nicht in der Absicht der neuen, die Französische Souverainität in den besetzten Gebieten ausübenden Gewalt, des Oberbefehlshabers bezw. des General-Gouverneurs, liegen, neben sich das fernere Fortwirken der Französischen gesetzgebenden Gewalt in den occupirten Gebieten zu gestatten. Zwei Gesetzgebungen können neben einander in einem und demselben Land nur wirken, wenn die eine nur das von der andern nicht betretene Feld bearbeitet; es würde sonst bei einer gleichzeitigen Gesetzgebung von zwei Seiten aus leicht möglich sein, daß gleichzeitig zwei entgegengesetzte Principien als Gesetz proclamirt und dem Richter, welcher beide Gesetze zu befolgen hätte, das Rechtsprechen unmöglich gemacht, jeder Rechtszustand überhaupt aufgehoben würde.

Eine derartige Theilung der gesetzgebenden Gewalt, eine Abgrenzung der Competenz beider Regierungen war hier der Lage der Verhältnisse nach eine Unmöglichkeit. Nur die eigene Thätigkeit des Occupirenden, nur eine Sanction seinerseits kann einer Function der feindlichen Regierung auf dem besetzten Gebiete Rechtskraft geben. Wo dieses nicht der Fall ist, schließen sich Beide prinzipiell aus und die gleichzeitige beiderseitige Gesetzgebung bietet hier vielfache Beweise für das Nichtvorhandensein einer derartigen Sanction. Es wird genügen, ein Beispiel hierfür anzuführen. Der General-Gouverneur bestimmte durch die Verordnungen vom 12. September, 19. November und 17. December 1870 die Vorführung der bestimmter Verbrechen Angeschuldigten vor die Deutschen ständigen Kriegsgerichte, bezw. die Deutschen Polizei-Kommissare; inzwischen ordnete ein Decret der Regierung zu Tours unterm 19. November dess. J. an, daß die in den occupirten Gebieten ergriffenen Delinquenten dem Französischen Gerichte des nächstgelegenen, nicht occupirten Arrondissements zugeführt werden sollten. Die Regierung der nationalen Vertheidigung respectirte sonach nicht die Verordnung vom 12. September 1870 und umgekehrt die General-Gouvernements-Verordnung vom 17. December 1870 nicht das Decret vom 19. November; außerdem erließen hier beide Regierungen am gleichen Tage (19. Novbr. 1870) sich einander widersprechende gesetzliche Anordnungen. Eine geographisch oder materiell abgegrenzte beiderseitige Competenz liegt hier ebenso wenig vor; beide Regierungen arbeiteten in derselben Materie und verfügten ausdrücklich für die occupirten Gebiete.

Ebenso wie alle Handlungen der occupirenden Mächte darauf schließen lassen, daß sie die Ausübung der gesammten Souverainitätsrechte übernehmen, eine Theilung derselben und ein gleichzeitiges gesetzgebendes Vorgehen der Französischen Regierung für die occupirten Districte sonach nicht zulassen wollten, ebenso klar geht dies aus den ausdrücklichen Bestimmungen und Weisungen der Deutschen Behörden hervor.

Der General-Gouverneur im Elsaß sagte in seiner Proclamation vom 30. August 1870: „Nachdem die kriegerischen Ereignisse die Occupation eines Theiles von Frankreich durch die hohen verbündeten Deutschen Mächte herbeigeführt haben, ist die kaiserlich Französische Staatsgewalt in diesem Gebiete außer Wirksamkeit gesetzt und die Autorität der Deutschen Mächte an deren Stelle getreten." Der General-Gouverneur, der neue Gesetzgeber, betrachtete somit und erklärte die gesammte Französische Staatsgewalt als für die occupirten Districte beseitigt und gänzlich durch die Deutsche ersetzt. Das erste Attribut der Staatsgewalt ist das Gesetzgebungsrecht; verliert jene ihre Wirksamkeit, so verliert sie damit auch dieses. In gleicher Weise sprach der Civil-Commissariats-Erlaß vom 12. September 1870 von der „an Stelle der früheren Staatsgewalt von Sr. Majestät dem König von Preußen als Oberbefehlshaber der Deutschen Armeen für die 3 Departements des Elsaß niedergesetzten Regierung."

Der Gesetzgeber ist jedoch noch weiter gegangen; er hat nicht nur ausdrücklich die Wirksamkeit der Französischen Staatsgewalt für das besetzte Gebiet aufgehoben, er hat sogar in einzelnen Fällen die Befolgung der von dieser noch ausgehenden Anordnungen für strafbar erklärt. So folgte auf die Aufforderung der Regierung der nationalen Vertheidigung zur levée en masse die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. December 1870, welche Jeden, der sich den Französischen Streitkräften anschloß, mit Confiscation seines Vermögens und Verbannung bestrafte.

Abgesehen davon, daß, wie weiter unten ausgeführt werden wird, die Occupation die legale Publication

irgend eines neu ergehenden Französischen Gesetzes unmöglich machte, erscheint es hiernach wohl auch unzweifelhaft, daß die für Elsaß-Lothringen maßgebende gesetzgebende Gewalt die sofortige Suspendirung des Französischen Gesetzgebungsrechts im Moment der Occupation angenommen hat.

Die Acte und Handlungen des General-Gouverneurs stellen sonach fest:

1) daß alle bis zum Augenblick der Occupation in dem betreffenden District rechtskräftig gewordenen Gesetze und Decrete der Französischen Staatsregierung für denselben auch fernerhin und zwar so lange gültig sind, bis ihre Aufhebung erfolgt, und

2) daß vom Moment der Occupation ab die Gesetzgebung der occupirenden Mächte derart an die Stelle der Gesetzgebung der Französischen Regierung getreten ist, daß jede Ausübung der letzteren für einen bereits occupirten District gänzlich wirkungslos geworden ist.

III.

Als der den Beginn der Occupation bestimmende Zeitpunkt wird in erster Linie und unbestritten der Augenblick der militairischen Besitznahme eines Ortes gelten müssen; es wird jedoch diese nicht in allen Fällen erforderlich, vielmehr die Occupation überall schon alsdann als vollzogen zu betrachten sein, wenn der Staat, dem der betreffende Ort angehört, in Folge kriegerischer Ereignisse thatsächlich unfähig gemacht wird, seine Autorität dort selbstständig, ohne Einwilligung des Gegners auszuüben. Es sind manche Orte Elsaß-Lothringens während des Krieges gar nicht militairisch besetzt, jedoch trotzdem schon früh in letzterer Weise occupirt worden. Die Bestimmung des Moments der vollendeten Occupation jedes Ortes ist und wird eine — zumeist unschwer zu lösende — quaestio facti bleiben. Den Französischen Departements-, Arrondissements- oder Cantonal-Hauptorten eine derartige Bedeutung beizulegen, daß erst mit ihrer Occupation diejenige des betreffenden Verwaltungsbezirks als vollzogen gilt oder ihre Occupation diese rechtlich von selbst bewirkt, erscheint weder durch gesetzliche Bestimmungen, noch durch die thatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigt. Ein großer Theil des Departements Nieder-Rhein z. B. war, als Straßburg occupirt wurde, schon lange besetzt und umgekehrt blieb, als dies geschah, der südliche Theil des Departements noch einige Zeit unoccupirt, unter Französischer Verwaltung.

Es wird daher nöthigen Falls für jede einzelne Gemeinde der Beginn der Occupation besonders festzustellen sein.

Ist ein Ort einmal occupirt worden, so wird diese Occupation erst dann als beseitigt gelten können, wenn die occupirende Macht ihrerseits wieder außer Fähigkeit gebracht wird, ihre Anordnungen in dem betreffenden Orte weiter zur Ausführung zu bringen, und es ist Bluntschli's (Völkerrecht 5544) Bemerkung sehr zutreffend „daß die Besitznahme eines Gebietstheils nicht schon dadurch aufhört, daß die besetzenden Truppen wegziehen; und daß, wenn die Armee vorwärts marschirt in Feindesland, das hinter ihr liegende Land in ihrem Besitze bleibt, auch wenn sie keinen Soldaten mehr dort stehen hat, und zwar so lange bis sie entweder den Besitz absichtlich aufgiebt oder wieder mit Gewalt aus demselben vertrieben wird." Natürlich werden von dem hinter der Armee liegenden Gebiet stets diejenigen Orte auszunehmen sein, in denen thatsächlich die Autorität der Landesstaatsgewalt noch aufrecht erhalten wird.

Es gelten sonach für jede einzelne Gemeinde in Elsaß-Lothringen alle diejenigen Gesetze und Decrete der Französischen Staatsregierungen bis zu ihrer Aufhebung fort, welche bis zum Augenblick der Occupation der Gemeinde dort rechtskräftig geworden sind. Um ermitteln zu können, bei welchen Gesetzen und Decreten dies der Fall ist, wird zunächst festzustellen sein, ob alle diejenigen Körper, welche während des Krieges die Leitung der Französischen Landesverwaltung in die Hand genommen haben, als zum Erlaß von Gesetzen und Decreten berechtigte Staatsregierungen zu betrachten sind und wird sodann die Frage der Erörterung bedürfen, welche der danach als rechtsgültig erlassen anzuerkennenden Gesetze und Decrete in den einzelnen Gemeinden wirklich Rechtskraft haben erlangen können.

IV.

Während des Krieges 1870/1 lenkten die Geschicke Frankreichs nacheinander der Kaiser, die Regierung der nationalen Vertheidigung und die assembleé nationale. Bezüglich der Befugniß des Kaisers und der jetzigen Französischen Republik zum Erlaß gesetzlicher Anordnungen kann wohl kaum ein Zweifel entstehen. Wohl aber kann die Frage aufgeworfen werden, ob das gouvernement de la défense nationale eine vollberechtigte Französische Staatsregierung repräsentirt? Diese Frage hat der Elsaß-Lothringische Gesetzgeber anscheinend durch die Versailler Convention vom 28. Januar 1871 bejaht[12]; jedenfalls ist dieselbe von ihm nirgends ausdrücklich verneint und wird, da die diesseitige Gesetzgebung hierüber keine — sonst für uns bindende — Entscheidung trifft, und es sich um Gültigkeit Französischer Gesetze in damals auch Französischen Gebieten handelt, das Französische Landesstaatsrecht zu Rathe zu ziehen sein. Daß dieses das gouvernement de la défense nationale als mit allen gesetzgeberischen Functionen ausgestattete Staatsregierung betrachtet, erhellt

12) Im Eingang derselben ist J. Favre ausdrücklich als „ministre des affaires étrangères du gouvernement de la défense nationale" bezeichnet; auch heißt es im Art. 2: „L'armistice a pour but de permettre au gouv. de la défense nat. de convoquer une assemblée".

wohl schon daraus, daß die Decrete dieser Regierung Seitens der derzeit in Frankreich Gesetze gebenden Gewalt als wirksam und allein vermittelst neuer Gesetze aufhebbar angesehen werden[13]. Abgesehen hiervon haben auch Französische Gerichte dieses bereits ausdrücklich anerkannt[14].

Es sind somit die bis zum Moment der Occupation rechtskräftig gewordenen Gesetze und Decrete aller bis zum Friedensschluß auf einander folgenden Französischen Regierungen, insoweit sie nicht aufgehoben, in den betreffenden Gemeinden noch jetzt gültig; auch sie sind also nunmehr theilweise für das ganze Land, theilweise für einen Theil desselben[15] geltende Elsaß-Lothringische Landesgesetze.

V.

Am 4 August 1870 ist zuerst Französisches Gebiet und zwar im Departement des Nieder-Rheins von Deutschen Truppen besetzt worden. Die bis zu diesem Tage rechtskräftig gewordenen Französischen Gesetze sind es also allein, die für ganz Elsaß-Lothringen Gültigkeit haben, und sind sonach die letzten, bei denen dies der Fall ist, die im Bulletin des lois XI série No. 1829, bezw. in der partie supplémentaire No. 1580 publicirten[16]. Sämmtliche später während des Krieges publicirten Französischen Gesetze haben nur für einen Theil Elsaß-Lothringens Gültigkeit, und zwar für denjenigen, welcher beim Beginn ihrer Rechtskraft in dem betreffenden Departement noch nicht occupirt war.

VI.

Nach dem Artikel 1 des Code civil wird jedes Französische Gesetz (oder Decret[17]) alsdann executorisch, wenn und sobald die Promulgation desselben in dem betreffenden Theile des Landes bekannt geworden sein kann[18]. Da eine individuelle Notification der Gesetze an die Einwohner des Staates unmöglich ist, war man gezwungen, das Bekanntwerden derselben aus der allgemeinen Präsumption resultiren zu lassen, das nach Ablauf einer gewissen, für die einzelnen Departements genau bestimmten Zeit das Gesetz jedem Einwohner des betreffenden Departements bekannt geworden sein konnte und in Folge dessen bekannt sein mußte.

Ein in der Straßburger Zeitung vom 17 October 1873 No. 244 enthaltener Artikel bezeichnet es als ein nothwendiges Erforderniß, daß jedes Gesetz im Departements-Hauptort Rechtskraft erlangt haben muß, um für das Departement überhaupt wirksam zu werden, indem er behauptet, daß die Französische Jurisprudenz darüber einig ist, daß nicht die Verhältnisse aller einzelnen Gemeinden für sich, sondern lediglich die der betreffenden Departements-Hauptorte maßgebend sind." Die Französische Jurisprudenz hat sich jedoch, soweit irgend zu ermitteln war, niemals mit dieser Frage beschäftigt und es wird dieselbe daher einzig und allein

---

[13]) Z. B. citirt das Franz. Gesetz vom 26. Mai 1871, betr. die Verjährungsfristen, die Decrete vom 9. September und 3. October 1870, und hebt das Gesetz vom 6. Juli 1871 das Decret der Regierung von Paris vom 10. October 1870, betr. Abschaffung der Zeitungscautionen, auf, ebenso das Gesetz vom 4. April 1871 das Decret der Delegation von Tours vom 17. October 1870, betr. die Wahl der Handelsgerichtsmitglieder. — Ebenso ist die Gültigkeit des von Gambetta allein in London abgeschlossenen Anlehens später nie angezweifelt worden.

[14]) Arrêt des Cassationshofs vom 8. Juni 1871 (Dalloz 1871 I. 79): „Les décrets du Gouv. de la déf. nat. ont, même pour les objets qui ne se rapportent pas à la guerre avec l'Allemagne, la force obligatoire, qui appartient aux actes d'une autorité acceptée par la nation et loin d'avoir une durée provisoire limitée à celle de la guerre, ils doivent recevoir leur exécution jusqu'à ce qu'ils aient été législativement rapportés à moins que le texte ou les circonstances n'aient assigné un terme précis à l'application des dispositions qu'ils renferment."

[15]) Diese gleichzeitige theilweise Gültigkeit, theilweise Ungültigkeit innerhalb desselben Landes tritt bei jedem Franz. Gesetz in den ersten Tagen seines Bestehens ein, da dasselbe nicht in allen Theilen des Landes gleichzeitig Rechtskraft erlangt. Den Beginn der Rechtskraft Franz. Gesetze regeln Art. 1 des Code civil, die Ordonnanzen vom 27. Nov. 1816 und 18. Jan. 1817, die Decrete vom 1. Oct., 5. u. 11. Nov. 1870; die distances légales das arrêté vom 15 Thermidor XI, die Ordonnanzen vom 7. Juli 1824, 1. November 1826 und 12. Juli 1834, sowie das Decret vom 4. August 1860.

[16]) Das Bulletin des lois No. 1829 ist am 28. Juli 1870 im Justiz-Ministerium recipirt, also am 30. Juli in Paris, und, da die Distanz von Paris bis Straßburg nach dem Arrêté vom 25. Thermidor XI 46 Myriameter 4 Kilometer beträgt und den neueren Entscheidungen (Urtheil des Cassationshofs vom 9. April 1856) zufolge nur immer volle 10 Myriameter Entfernung den Beginn der Rechtskraft um 1 Tag hinausschieben, am 3. August im Departement des Nieder-Rheins executorisch geworden. Das Bulletin No. 1830 ist erst am 30. Juli recipirt und am 5. August im Nieder-Rhein rechtskräftig geworden. Das Bull. suppl. No. 1580 ist am 23. Juli recipirt, am 29. Juli dort rechtskräftig geworden; das folgende (No. 1581), am 30. Juli recipirt, erst am 5. August. — Zwischen dem 28. Juli und 4. August 1870 sind keinerlei Gesetze in der durch Art. 4 der Ordonnanz vom 27. Nov. 1816 vorgesehenen beschleunigten Form executorisch erklärt worden.

[17]) Alle Gesetze und die décrets (ordonnances) d'intérêt général müssen sämmtlich im Bulletin des lois (bezw. dessen Nachfolgern) zur Insertion gelangen (Dalloz, Lois 164), ebenso auch die décrets d'intérêt local (Ministerial-Circular vom 19. December 1846); jedoch können die für einen einzelnen Ort speciell gegebenen Decrete auch ohne Insertion in das Bulletin rechtsgültig werden, wenn sie in dem betreffenden Ort publicirt werden und dort eine „constante exécution" erhalten haben (Urtheile des Cassationshofs vom 25. März 1854 und 24. Febr. 1855). Die Ordonnanzen und Decrete, welche nur Privatinteressen Einzelner berühren, können erst nach der Notification an die betreffende Partei rechtskräftig werden (Dalloz, Lois 164).

[18]) „Les lois seront exécutées dans chaque partie de l'Empire (de la République) du moment où la promulgation en pourra être connue."

nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen sein. Diese verlangen, damit die Gesetze rechtskräftig werden, nur, daß ihre Promulgation bekannt geworden sein kann und präsumiren dieses Bekanntsein nach dem Ablauf einer gewissen Zeit, welche nach der Entfernung zwischen dem Promulgationsort und den Departements-Hauptorten zu berechnen ist, stellen aber bezüglich des Gültigwerdens der Gesetze nirgends ein weiteres Abhängigkeitsverhältniß zwischen dem Departements-Hauptort und den übrigen Gemeinden des Departements her. Es können daher, trotzdem Colmar z. B. schon einige Zeit hindurch occupirt war, ehe das Arrondissement Mülhausen ganz besetzt wurde, in Letzterem sehr wohl Französische Gesetze executorisch geworden sein, die in Colmar keine Geltung haben.

Gilt die vorerwähnte, im Allgemeinen zu strengster Durchführung [19]) gelangte praesumtio juris jedoch unter allen Umständen?

Die Berathungen des Conseil d'État und des Corps législatif über den Artikel 1 des Code civil [20]) geben hierüber Aufschluß.

Die erste diese Frage berührende Discussion fand in der Staatsrathssitzung am 24 Brumaire X Statt. In dem Protocolle dieser Sitzung heißt es:

„Le Premier Consul pense qu'il est nécessaire de rédiger un article particulier pour la publication des lois sur le continent dans les cas d'empêchement provenant de la force majeure comme serait celui d'une invasion.

Le Ministre de la Justice fait observer que le projet de loi n'établit qu'une présomtion qui cède à la certitude des faits dans les hypothèses que prévoit le Premier Consul.

Mr. Berlier (orateur du gouvernement) fait observer que l'article premier répond par son texte même à la difficulté résultant d'une invasion puisqu'il porte que la loi sera exécutée dans chaque partie de la république du moment où la promulgation pourra y être connue, et que la connaissance légale de la promulgation ne peut pénétrer dans un pays envahi ou avec lequel, en général, les communications sont interrompues.“

In der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 23. Frimaire X äußerte sich Portalis, gleichfalls als orateur du gouvernement, wie folgt: „Nous avons été étonnés d'entendre dire que notre système est mauvais, parceque dans le cours des choses humaines une inondation, un pont emporté et autres événements peuvent déconcerter nos calculs. Je réponds, avec tous les jurisconsultes, que la loi ne s'occupe point, et ne doit point s'occuper des choses qui n'arrivent que par accident, non considerat ea quae per accidens eveniunt. Les cas de force majeure sont de droit une exception légitime à toutes les lois; il suffit de les constater pour motiver l'exception.“ Am nächsten Tage darauf berührte Berlier diese Frage nochmals:

„On a objecté le cas d'invasion et quelquesunes de ces grandes catastrophes qui, en rendant la connaissance impossible, font disparaître une présomption établie sur le simple trait de temps. Mais si l'on argumente de cas extraordinaires contre la règle générale, je me bornerai à répondre que la force majeure fait toujours cesser l'empire de la règle.“ Die Gesetzgeber erklären hiernach selbst, daß die Präsumption in einem Falle stets hinfällig und nichtig werde, und zwar im Falle des Vorhandenseins einer force majeure, und bezeichnen ausdrücklich als Beispiele einer dies bewirkenden force majeure eine feindliche Invasion in Französisches Gebiet oder eine Unterbrechung der Communicationen zwischen der Hauptstadt und dem betreffenden Departement.

Nach Französischem Staatsrecht ist also in einem pays envahi „la connaissance légale“ der Promulgation unmöglich; diese Anschauung ist auch in mehrfachen Präjudicien zum Ausdruck gelangt [21]), am ausgeprägtesten wohl in dem Urtheil des Cassationshofs vom 12. August 1871, welches erklärt, daß das Decret der Regierung der nationalen Vertheidigung vom 25. November 1870, betr. die Jurylisten, erst am 23. Mai 1871, also 3 Tage nach dem Friedensschluß in Nancy légalement exécutoire geworden ist, den Grundsatz der Gesetzgeber also vollständig anerkennt.

Auch ohne daß die diesseitige Landesgesetzgebung das Fortwirken der Französischen Gesetzgebung für die occupirten Gebiete beseitigt hätte, wäre dieses Fortwirken somit auch nach Französischem Landesrecht in Folge der Unmöglichkeit des legalen Bekanntwerdens der dortigen Gesetzgebung in diesen Districten unausführbar gewesen.

Anders liegt die Sache bei den nicht occupirten, jedoch von besetzten Districten umgebenen Orten. Hier ist es möglich, daß das Gesetz legal bekannt wird; es ist sogar mit Sicherheit anzunehmen, daß, sobald ein Exemplar des Gesetzblattes in dem betreffenden Orte

[19]) Vgl. Urtheile des Cassationshofs vom 12. Mai 1832 (Dalloz, Lois 130) und des Appellhofs zu Metz vom 3. Juli 1850 (Dalloz, 1851. 2. 137). Eine kleine Concession macht in dieser Hinsicht jedoch das Decret der Regierung zu Paris vom 5. November 1870 Art. 4.

[20]) Locré, législation de la France I p. 414, 415, 475 u. 551; Merlin, Répertoire, V° Lois VII.

[21]) Vgl. über invasion als Fall der force majeure das Urtheil des Cassationshofs vom 20. November 1816 (Dalloz, Cassation 1149): „Attendu qu'il conste suffisamment de l'invasion des départements du Haut- et du Bas-Rhin par les troupes des puissances alliées et que cette circonstance de force majeure justifie le retard de la signification . . .“, auch das Urtheil des Cassationshofs vom 21. Juni 1815 (Dalloz, Commune).

ankommt, die in diesem Orte noch fungirenden Landesbehörden für dessen Bekanntwerden Sorge tragen werden; jedenfalls kann vom Moment der Ankunft jedes Gesetzes ab dessen Promulgation dort Jedermann bekannt werden (la promulgation en pourré être connue).

Die Landesgesetze können sonach dort — und es handelt sich hier hauptsächlich oder vielmehr wohl allein um die im Rücken der feindlichen Armeen uneingenommen verbliebenen Festungen und deren Umgebungen — jedenfalls Rechtskraft erlangen. Aber wann?

Ist die Präsumption des Art. 1 des Code civil, daß nach wenigen Tagen in einer solchen, zumeist cernirten Festung ein in Paris oder Tours oder Bordeaux publicirtes Decret authentisch, d. h. vermittelst Eintreffen des Gesetzblattes, bekannt sein wird und als bekannt geworden zu gelten hat, hier haltbar oder bildet solche Festung nicht vielmehr einen Landestheil, „avec lequel, en général, les communications sont interrompues“ und für welchen der Gesetzgeber gleichfalls den Fall der force majeure für gegeben erachtet hat?

Für diese letztere Ansicht spricht wohl jedenfalls die innere Wahrscheinlichkeit. Ein Decret der Regierung von Paris wurde dem Art. 1 des Code civil zufolge innerhalb 6 Tagen nach seiner Publication in Straßburg, innerhalb 5 Tagen in Metz rechtskräftig. Ist es wahrscheinlich, daß das ein solches Decret enthaltende Gesetzblatt innerhalb dieser Frist in die vom Feinde umgebene Stadt gelangte oder ist nicht viel eher anzunehmen, daß dies nicht geschah[22])? Solcher Gesetzblätter, die innerhalb der gesetzlichen Frist nach Straßburg, Metz, Bitsch, Pfalzburg u. s. w. gekommen sind, wird es wenige, wahrscheinlich wohl kaum ein einziges geben[23]).

Die Französische Gerichtspraxis scheint diese Ansicht zu theilen und gleichfalls anzunehmen, daß alle gesetzlichen Fristbestimmungen, wie auch alle „présomptions établies sur le simple trait de temps“ hier nicht in Anwendung kommen können. In einem Urtheil des Cassationshofs vom 9. November 1814[24]) ist die Blocade von Straßburg ausdrücklich als an und für sich einen Fall der force majeure bildend anerkannt, welcher die Communicationen nach außen hin unterbrochen habe. Desgleichen erklärt ein Urtheil desselben höchsten Gerichtshofs vom 15. Januar 1815[25]) es als „de notoriété publique que les circonstances ont intercepté (1814) les communications entre la capitale et le département du Bas-Rhin“, also zwischen der Hauptstadt und dem ganzen Niederrheinischen Departement, und gibt dieser Unterbrechung der Communicationen den Charakter der force majeure.

Das bereits oben citirte Urtheil des Cassationshofs vom 12. August 1871 spricht sich über unsere Frage selbst aus und sagt: „Le décret du 14. octobre 1870, rendu par le Gouv[t] de la défense nationale alors que Paris était investi et les départements de la Lorraine envahis, n'a pu être promulgué dans ces localités et y est même resté ignoré, l'inexécution de ce décret aussi bien que de ceux de la délégation de Tours provient donc d'un cas de force majeure.....“

Neben der wiederholten Anerkennung, daß in départements envahis keinerlei Französisches Gesetz Geltung erlangen könne, ist in letzterem Urtheil auch ausdrücklich des investissement de Paris als ein Grund dafür angegeben, daß die Gesetze der Pariser Regierung während der Dauer desselben in den Lothringischen Departements nicht rechtskräftig werden konnten. Dieses Hinderniß wirkte für alle Theile Frankreichs außerhalb Paris gleichmäßig und konnten daher vom Beginn der Cernirung der Hauptstadt an bis zu deren Capitulation die Decrete der dort tagenden Regierung in Folge der durch force majeure gehemmten Verbindungen nur dann Rechtskraft außerhalb der Stadt erlangen, wenn sie wirklich in dem betreffende Orte authentisch bekannt wurden. Beide Abtheilungen der Regierung der nationalen Vertheidigung erkannten diese Sachlage, dieses Vorhandensein der force majeure an und modificirten deshalb bezüglich der Decrete der Pariser Regierung für ganz Frankreich den Artikel 1 des Code civil. Ein Decret der Regierung zu Paris vom 5. November 1870 bestimmte, daß ihre Erlasse außerhalb Paris einen Tag nach der Ankunft des „Journal officiel de la République française“ an dem betreffenden Orte in diesem Rechtskraft erlangen sollten, und die Delegation zu Tours ergänzte dieses Decret unterm 11. November 1870 dahin, daß für die Orte, in welche das „Journal officiel“ überhaupt gar nicht gelangte, der am Sitze der Delegation erscheinende „Moniteur universel“, in welchen die bekannt gewordenen Decrete der Pariser Regierung gleichfalls inserirt wurden, bezüglich des Beginns der Rechtskraft der letzteren maßgebend sei.

Genau in derselben Lage wie Paris[26]) vom 18. September 1870 bis zur Capitulation befanden sich sämmtliche innerhalb Elsaß-Lothringens belegene Festungen

[22]) Es ist notorisch, daß die Präfectur des Nieder-Rheins während der ganzen Belagerung von Straßburg kein einziges Bulletin des lois erhalten hat; der Präfect Valentin brachte, als er am 19. September 1870 in die Stadt gelangte, nur sein Ernennungsdecret mit.

[23]) Ist dies irgendwo der Fall gewesen, so wird die Rechtskraft des betr. Gesetzes erst nach Ablauf der legalen Frist beginnen können, da der Richter kein Gesetz vor Ablauf dieser Frist in Anwendung bringen darf. Vgl. die Urtheile des Cassationshofs vom 15. u. 16. April (Dalloz, Lois 178) und Dalloz-Vergé, les codes annotés, Art. 1 Nr. 115—134.

[24]) Récueil général des lois et des arrêts 1815, II. 139.

[25]) Ebenda 1815, I 208; Dalloz, Cassation 1134.

[26]) Das investissement de Paris ist als force majeure auch definirt in einem Urtheil des Appellhofs zu Paris vom 29. April 1872 und einem Urtheil des Cassationshofs vom 7. Mai 1872 (Dalloz 1872 II. 145 u. I. 456). Ersteres Urtheil bezeichnet den 18. Sept. 1870 als den Tag, an welchem „l'investissement de Paris était complet“.

von dem Augenblick ab, in welchem die sie umgebenden Ortschaften vom Feinde besetzt wurden, bis zu dem Tage, an welchem derselbe in ihre Mauern einrückte. Die Cernirung derselben war theilweise stärker, theilweise schwächer als die von Paris. In jedem Fall aber war die Communication zwischen dem Sitze der Französischen Regierung und diesen Festungen so erheblich gestört, daß ebenso wenig wie in Paris auf einen regelmäßigen Abgang der dort ausgegebenen Gesetzblätter, in diesen Festungen auf eine regelmäßige Ankunft irgend welcher Französischer Gesetzblätter gerechnet werden konnte, mithin der Präsumption des Artikels 1 des Code civil auch hier der Boden entzogen war.

Wir kommen hiernach also zu dem Resultat, daß für die innerhalb des occupirten Gebiets liegenden Festungen von dem Tage ab, an dem die sämmtlichen umliegenden Ortschaften besetzt waren, eine directe Verbindung durch nicht occupirtes Gebiet mit der Landesregierung also nicht mehr bestand, die Präsumption des Artikel 1. Abs. 3 des Code civil außer Kraft getreten ist, in denselben vielmehr nur noch diejenigen Französischen Gesetze und Decrete gültig geworden sind, deren dortiges Bekanntwerden constatirt zu werden vermag.

VII.

Es ist oben gezeigt, welches Französische Gesetz das letzte für ganz Elsaß-Lothringen gültig gewordene ist. Behufs Ermittelung desjenigen Französischen Gesetzes oder Decretes, welches als das letzte in irgend einem Theile Elsaß-Lothringens Rechtskraft erlangt haben kann, werden wir denjenigen Ort in's Auge zu fassen haben, der am längsten Deutscher Seits unoccupirt geblieben ist, die Festung Bitsch. Diese ist am 24. März 1871 von den Deutschen Truppen besetzt worden, also erst mehrere Wochen nach dem Abschluß der Friedenspräliminarien. Es entsteht daher hier die Frage, ob bereits diese oder erst der Friedensschluß die Abtretung Elsaß-Lothringens bewirkt, jede weitere gesetzgebende Handlung Frankreichs für dieses Land wirkungslos gemacht hat und ob die Abtretung als mit dem Tage des Abschlusses eines dieser Verträge selbst (26. Februar oder 10. Mai 1871) oder erst mit dem Datum der Ratification derselben (2. März oder 20. Mai 1871) vollzogen zu betrachten ist.

Der Wortlaut beider Verträge giebt hierüber keine genaue Entscheidung, ebensowenig die Zusatz-Conventionen. Im Art. 13 des Friedensvertrags, im § 10 der Frankfurter Zusatz-Convention, im § 2 des Schlußprotocolls derselben ist anscheinend der 2. März 1871, im § 3 der Zusatz-Convention dagegen der 20. Mai 1871 als maßgebend angesehen worden. Der Cassationshof hat sich in einem Urtheil vom 12. August 1871 für das letztere Datum entschieden [27].

Für das Elsaß-Lothringische Landesstaatsrecht ist die Frage durch das Gesetz vom 9. Juni 1871 gelöst, dessen § 1 lautet: „Die von Frankreich durch den Artikel 1 des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden in der durch den Artikel 1 des Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 . . . . . festgestellten Begrenzung mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt" [28]. Das Gesetz bezeichnet also einerseits den Präliminarfrieden als den die Abtretung bewirkenden Vertrag [29] und datirt denselben andererseits nicht vom Tage der Ratification, sondern von dem Tage des Abschlusses, indem es mit fast allen Völkerrechtslehrern den Ratificationen rückwirkende Kraft beilegt [30].

Eine Circular-Verfügung des Ober-Präsidenten von Elsaß-Lothringen vom 2. December 1871 [31] hat in Folge dessen auch den 26. Februar 1871 als „den Tag der Abtretung Elsaß-Lothringens an Deutschland" bezeichnet. Ebenso hat ein Urtheil des Kaiserlichen Appellations-Gerichts zu Colmar ausdrücklich entschieden, daß die zwischen dem 26. Februar und 2. März 1871 erlassenen Französischen Gesetze in Elsaß-Lothringen nirgends Geltung erlangt haben.

Die letzten Französischen Gesetze, welche in Bitsch Gültigkeit haben erlangen können, sind sonach diejenigen, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zum 26. Februar 1871 im Mosel-Departement executorisch geworden wären, also die in dem Bulletin des lois XII. Serie Nr. 46 [32] und in dem Bulletin der partie supplémentaire No. 18 [33] enthaltenen Decrete der Regierung der nationalen Vertheidigung. Wie oben bemerkt, haben dieselben jedoch nur dann wirklich dort Rechtskraft erlangt, wenn nachzuweisen ist, daß die Promulgation derselben in der cernirten Festung vor dem 26. Februar 1871 auch bekannt geworden ist.

Diese letzterwähnten Bulletins enthalten noch keine Decret, der assemblée nationale; die ersten Verfügungen

[27]) Dalloz 1871, I. 365.

[28]) Die Fassung dieses Artikels hat in der Berathung des Reichstags mehrere Wandlungen durchgemacht; vgl. die Anträge des Abg. Reyscher in den „Annalen" 1871 S. 885, 909, 927 u. 938.

[29]) Hiermit generell übereinstimmend Bluntschli, Völkerrecht S. 394: „Die sog. Friedenspräliminarien haben innerhalb ihres Bereichs dieselben Wirkungen wie die Friedensschlüsse selber, durch welche sie ersetzt werden."

[30]) Vgl. Bluntschli, Völkerrecht S. 241; Heffter, Völkerrecht §. 87; Dalloz, traité international 105: „Tout traité oblige à partir du jour de la signature, les ratifications ont un effet rétroactif."

[31]) Verordn. u. Amtl. Nachrichten Nr. 352.

[32]) Das Bulletin des lois No. 46 ist am 16. Febr. recipirt und wäre sonach im Mosel-Departement am 21. dess. Mts., das folgende Bulletin No. 47, vom 23. Febr. datirt, jedoch erst am 28. Februar rechtskräftig geworden.

[33]) Das Bulletin supplémentaire No. 18, datirt v. 20. Febr. 1871, konnte also am 25. Februar im Mosel-Departement die Rechtskraft beschreiten; die folgende No. 19 ist erst am 23. Febr., gleichzeitig mit dem Haupt-Bulletin Nr. 47 recipirt, worden.

derselben sind erst unterm 14 April 1871 promulgirt worden. Es ist sonach kein einziger gesetzgeberischer Act der assemblée nationale in irgend einem Theile Elsaß-Lothringens rechtskräftig geworden.

VIII.

Als Endergebnisse unserer Untersuchung stellt sich demnach Folgendes heraus:

1) Vom Augenblick des Beginns der Occupation jeder Gemeinde in Elsaß-Lothringen ab ist für diese jede weitere gesetzgeberische Thätigkeit der Französischen Regierung wirkungslos geworden und die Ausübung des Gesetzgebungsrechts für dieselben ausschließlich auf die verbündeten Deutschen Mächte, bezw. den General-Gouverneur im Elsaß übergegangen.

2) Die Französische Gesetzgebung, einschließlich der Decrete des Gouvernement de la défense nationale, ist, soweit sie in den einzelnen Orten im Moment der Occupation derselben Rechtskraft erlangt hatte und noch nicht aufgehoben ist, in denselben noch heute gültig.

3) Gültig sind sonach folgende Französische Gesetze und Decrete:

a) für das ganze Land: alle diejenigen Gesetze und Decrete, welche vor und mit dem Bulletin des lois XI série Nr. 1829 bezw. partie supplémentaire Nr. 1580 promulgirt worden sind; ferner:

b) in den einzelnen Landestheilen, abgesehen von den Festungen: die spätere Französische Gesetzgebung, insoweit der betreffende Ort am Tage des Eintretens der Rechtskraft des einzelnen Gesetzes noch nicht occupirt war;

c) in den Festungen: alle Gesetze und Decrete, welche bis zur Einschließung derselben dort Rechtskraft erlangt haben; sobald jedoch die Festung überall von occupirtem Gebiet umgeben war, nur diejenigen Französischen Gesetze und Decrete welche bis zum 26. Februar 1871 in Frankreich Rechtskraft erlangt haben und von denen nachgewiesen werden kann, daß sie in der betreffenden Festung vor deren Einnahme authentisch bekannt geworden sind.

4) Die in der Zeit vom 18. September 1870 bis zum 28. Januar 1871 von der Pariser Abtheilung des Gouvernement de la défense nationale erlassenen Decrete haben nur in denjenigen Orten Elsaß-Lothringens Gültigkeit, in denen ihr Bekanntwerden vor dem Eintritt der Occupation nachgewiesen werden kann; die dem Artikel 2 des Decrets der Delegation zu Tours vom 11. November 1870 gemäß in dem Moniteur universel zum Abdruck gelangten Decrete der Pariser Regierung haben unter denselben Bedingungen wie die sonstigen von Tours und Bordeaux aus ergangenen Decrete (vgl. oben 3 b u. c) in Elsaß-Lothringen Rechtskraft erlangt.

5) Die Gesetze und Decrete der assemblée nationale gelten für keinen Theil Elsaß-Lothringens.

IX.

Im Vorstehenden die Resultate unserer Erörterung. Stimmen mit diesen nun die neue Deutsche Gesetzgebung, die bisherigen Entscheidungen reichsländischer Gerichte und die Elsaß-Lothringische Verwaltungs-Praxis überein?

Die auf dem Gesetz vom 9. Juni 1871 beruhende Deutsche Gesetzgebung hat sich bisher mit den vorstehend aufgeführten Prinzipien nicht in Widerspruch gesetzt. Während sie die vor der Occupation irgend eines Französischen Ortes bereits rechtskräftig gewordenen Französischen Gesetze, soweit solche bisher von ihr berührt worden sind, als für das ganze Reichsland geltend anerkannt hat, erklärt sie bei dem einzigen Französischen, nach erfolgter Besetzung Französischer Landestheile rechtskräftig gewordenen Gesetz, dessen bisher in einem Deutschen Gesetz Erwähnung geschehen ist, ausdrücklich, daß dasselbe nur in einem Theile Elsaß-Lothringens Geltung erlangt habe. Das fragliche Gesetz vom 28. September 1871 lautet: „Das Gesetz betreffend den gesetzlichen Cours der Noten der Bank von Frankreich vom 12. August 1870, publicirt durch Kaiserliches Decret von demselben Tage, tritt, soweit es in Elsaß-Lothringen Geltung erlangt hat, . . . außer Kraft.“ Diese Bestimmung erkennt also einerseits durch ihre bloße Existenz schon an, daß das Gesetz vom 12. August 1870 jedenfalls in Elsaß-Lothringen Geltung erlangt hat, andrerseits aber durch den hervorgehobenen und sonst zwecklosen Passus, daß es nicht im ganzen Lande, sondern nur in einem Theile desselben zu rechtskräftiger Wirkung gekommen ist. Dieser Theil des Landes kann füglich wohl kaum ein anderer sein, als der beim Beginn der Rechtskraft dieses Gesetzes noch nicht occupirte.

Die Befolgung des die Wahlen zur assemblée nationale anordnenden Französischen Decrets vom 29. Januar 1871 auch in den occupirten Gebieten zeigt nicht ein Abweichen der Legislative von dem oben aufgestellten Princip, da dieses Decret nicht in Folge eigener Rechtskraft, sondern auf Grund ausdrücklicher, im Artikel 2 der Versailler Convention vom 28. Januar 1871 Seitens der occupirenden Macht ertheilter Concession in diesen Distrikten zur Ausführung gelangt ist.

Die Kaiserliche Verordnung vom 6. August 1873, betreffend den Eid der Mitglieder der Bezirkstage und Kreistage, berührt unsere Frage nur indirekt. Sie ändert die Form des Eides ab, welchen „in Ausführung der Artikel 12 und 27 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 die Mitglieder der Bezirkstage und der Kreistage zu leisten haben.“ Entweder hat die Kaiserliche Verordnung nicht die Frage zu berühren beabsichtigt, ob die Artikel 12 und 27 des Gesetzes von 1833 noch für sämmtliche Mitglieder der Bezirks- und Kreistage in Geltung oder bezüglich einiger Cantone durch das den politischen Eid überhaupt abschaffende Französische Decret vom 5. September 1870 beseitigt sind, oder dieselbe

hat, die Unmöglichkeit der Annahme verschiedener Bestimmungen bezüglich der Beeidigung einer und derselben politischen Körperschaft voraussetzend, das Decret vom 5. September 1870 stillschweigend aufheben wollen.

Ueber die Stellung der Elsaß-Lothringischen Gerichte zu den oben aufgestellten Grundsätzen geben (abgesehen von dem bereits erwähnten, das Datum des Friedens betreffenden Urtheil des Appellgerichts) die Erwägungsgründe von drei diesseits bekannt gewordenen Urtheilen Aufschluß.

Die Civilkammer des Kaiserlichen Landgerichts zu Metz spricht in einem unterm 22. Juli 1873 erlassenen Urtheil (Suzanne c/a Bauchot) von dem „durch das hier nicht publicirte Decret vom 19. September 1870 nicht aufgehobenen Artikel 75 der Constitution vom 22. Frimaire VIII."

Das Zuchtpolizeigericht des Kaiserlichen Landgerichts zu Straßburg hat zwei unsere Frage berührende Urtheile erlassen. In dem ersten derselben vom 30. Juli 1872 (gegen die Buchdrucker Heitz zu Straßburg) heißt es: „In Erwägung, daß der in No. 22 des Progrès religieux .... enthaltene Artikel unter die Strafbestimmungen des Artikels 5 des Decrets vom 17. Februar 1852 fällt, daß hiergegen eingewendet wird, sowohl die Kautions-, wie die Stempelpflichtigkeit der Zeitschriften seien durch Decrete vom 5/10. September und 10/12. October 1870 für Frankreich und damit auch für Elsaß-Lothringen, welches damals noch nicht abgetreten gewesen sei, also noch rechtlich zu Frankreich gehört habe, aufgehoben worden und damit auch die obige Strafbestimmung weggefallen, daß aber die Occupation eines Gebietes im Kriege die bisherige Staatsgewalt nicht nur factisch, sondern auch rechtlich suspendirt, und an deren Stelle das Hoheitsrecht der Occupirenden setzt, daß demgemäß der durch Allerh. Cabinets-Ordre vom 14. August 1870 mit der Verwaltung der occupirten Districte des Elsaß betraute General-Gouverneur die gesetzgebende Gewalt in denselben auszuüben hatte und wirklich ausgeübt hat, daß daher das Decret vom 10/12. October 1870, welches erst zu einer Zeit erlassen wurde, als Straßburg bereits den Deutschen Truppen übergeben war, keine Geltung daselbst erlangt hat, daß dagegen, als die Uebergabe erfolgte, das Decret vom 5/10. September nicht nur erlassen und im Bulletin des lois publicirt, sondern auch die nach der Ordonnanz vom 27. November 1816 zur Vollziehbarkeit desselben erforderliche Frist abgelaufen war, daß zwar gegen die Präsumption dieser Ordonnanz[34]) der Gegenbeweis, daß das betreffende Gesetz an einem bestimmten Orte nicht bekannt geworden sei, im Falle einer Belagerung als zulässig erscheint, das Bestehen der Belagerung allein aber im vorliegenden Falle zur Führung dieses Beweises nicht zulässig erscheint, da der Verkehr der belagerten Festung mit der Außenwelt nicht vollständig abgeschnitten war und in Ermangelung bestimmter Anhaltspunkte zu Gunsten des Beschuldigten zu entscheiden ist, daß deshalb dieses Decret für Straßburg als gehörig promulgirt und publicirt zu erachten ist. . . . . "

Das zweite Urtheil vom 4. März 1873 gegen den Redacteur und den Drucker des Straßburger „Volksfreund" betrifft nur das Decret vom 10/12. October 1870 und erklärt unter gleicher Motivirung, wie im vorerwähnten Urtheil, dasselbe für Straßburg nicht gültig.

Nur in dem Straßburger Urtheil von 30. Juli 1872 findet sich eine Abweichung von den diesseits dargelegten Grundsätzen; dasselbe erklärt für Straßburg das Bestehen der 1870er Belagerung an und für sich nicht für einen genügenden cas de force majeure, während wir im Anschluß sowohl an die Intentionen der Gesetzgeber, welche jede interruption des communications en général als hier wirkende force majeure, als an die Urtheile des Kassationshofs vom 9. November 1814 und 12. August 1871, welche ausdrücklich die Belagerung von Straßburg 1814, bezw. von Paris 1870/1 als derartige Fälle höherer Gewalt anerkennen, und an das Urtheil des Kaiserlichen Landgerichts zu Metz vom 22. Juli d. J., welches das Gleiche für die 1870er Belagerung von Metz annimmt, den cas de force majeure als durch das Einschließen einer Festung von vorn herein gegeben betrachten müssen. Ein „vollständiges" Abschneiden des Verkehrs der belagerten Festung mit der Außenwelt wird außerdem ungefähr ebenso schwer sein, wie die Führung des Beweises, daß ein Gesetz an einem bestimmten Orte gar nicht bekannt geworden sei.

Die Praxis der Verwaltungsbehörden scheint bisher ein bestimmtes Princip nicht befolgt zu haben. Im Allgemeinen hat dieselbe nur diejenigen Französischen Gesetze in Anwendung gebracht, welche vor dem Beginn jeder Occupation in dem jetzt Elsaß-Lothringischen Landesgebiet bereits rechtskräftig geworden waren, so aus der Zeit nach der Kriegserklärung z. B. die Gesetze vom 22. und 23. Juli 1870, betr. die Maires und Adjunkten, bezw. die General- und Arrondissements-Räthe.

Von den später publicirten Französischen Gesetzen ist, soweit bekannt, einmal in Colmar das Gesetz vom 31. August 1870, betreffend die magasins généraux, in Anwendung gebracht worden, was, da Colmar zur Zeit des Rechtskräftigwerdens dieses Gesetzes im Departement Ober-Rhein noch nicht occupirt war, mit den obigen Grundsätzen im Einklang ist und sodann allgemein nur noch das Gesetz vom 26. Juli 1870, betreffend das Minimal-Gehalt der Lehrer und Lehrerinnen, von den Verwaltungs-Behörden ausdrücklich als vollgültig angenommen worden[35]), trotzdem dasselbe erst mittelst

[34]) Art. 2 und 3 der Ordonnanz vom 27. November 1816 entsprechen dem Alinea 3 des Art. 1 des Code civil.

[35]) Vgl. z. B. Amtsblatt des Nieder-Rheins 1871, Nr. 9; Amtsblatt des Departem. Deutsch-Lothringen 1871, Nr. 21.

Bulletins vom 26. August 1870 publicirt, somit unserer Ansicht nach nicht mehr auf ganz Elsaß-Lothringen, sondern nur auf die beim Eintritt der Rechtskraft desselben (für Nieder- und Ober-Rhein 3. September, für Meurthe, Mosel und Vogesen 2. September) noch nicht occupirten Gebiete anwendbar geworden ist. Es ist wahrscheinlich, daß dies Gesetz anläßlich seines früheren Datums irrthümlich als früher publicirt betrachtet worden ist. Da spätere — gleichfalls nach theilweise erfolgter Occupirung des Landes publicirte — Gesetze von der Verwaltung nicht, auch nicht für einzelne Theile des Landes, adoptirt worden sind, so könnte in diesem Vorgehen sonst nur das Princip gefunden werden, daß die Verwaltungsbehörden die Acte der Kaiserlichen Regierung als sämmtlich noch für das ganze Land geltend betrachten. Diese Annahme entspricht jedoch einmal keineswegs dem Vorgehen des derzeitigen Gesetzgebers, da dieser sonst auch das oben erwähnte, den Zwangscurs der Banknoten einführende (Kaiserliche) Gesetz vom 12. August 1870 als für alle Theile des Landes in Wirksamkeit getreten hätte annehmen müssen, und ist außerdem auch dadurch widerlegt, daß die Verwaltung das die Abschaffung des Zeitungsstempels betreffende Decret der Republik vom 5. September 1870 — wenn auch nur stillschweigend — als für das ganze Land wirksam anerkannt hat. Eine solche Anerkennung ist dagegen, was das Nichtvorhandensein eines festen Princips wohl außer Zweifel stellt, den Decreten vom 10. September und 10. October 1870, betr. die Freiheit des Buchhändler- und Buchdrucker-Gewerbes, bezw. die Abschaffung der Zeitungscautionen, ausdrücklich verweigert worden.

Die Deutsche Münzreform.

(Fortsetzung.) [1]

Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873.

Erläutert von einem Theilnehmer an den Verhandlungen des Reichstags.

Durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 ist die Deutsche Münzreform zum Abschluß gebracht und damit eine der schwierigsten, zugleich aber auch wichtigsten und nützlichsten Aufgaben gelöst, welche dem Reiche durch die Verfassung gestellt sind. Die Grundlagen waren bereits durch das Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. December 1871 festgestellt, und die „Annalen" (1872 S. 647—802) haben die über dieses Gesetz gepflogenen Verhandlungen in größter Vollständigkeit mitgetheilt, weil eine genaue Kenntniß der Erörterungen über die Principfragen nicht nur für das Verständniß des Gesetzes, sondern auch für die richtige Beurtheilung des Einflusses unentbehrlich ist, welchen die Neugestaltung des Deutschen Münzwesens auf die wirthschaftliche Entwickelung des Reichs, und namentlich auch auf dessen fernere volkswirthschaftliche Gesetzgebung, naturgemäß üben muß. Bei dem Münzgesetz vom 9. Juli 1873 liegen die Verhältnisse anders. Es handelt sich dabei, wie in der Generaldebatte mit Recht hervorgehoben wurde, nicht um neue große Principien, sondern

[1] Zur Erleichterung des Studiums schicken wir der hier folgenden Darstellung eine Uebersicht der bisher in den „Annalen" publicirten größeren Abhandlungen, Denkschriften ꝛc. über die Bank-, Papiergeld- und Münzfrage, der Reihenfolge ihrer Veröffentlichung nach, voraus:

1) Der Münzvertrag vom 24. Januar 1857 (Jahrg. 1868 S. 129); — 2) Währung und Münze, von J. Prince-Smith (Jahrg. 1869 S. 143); — 3) Denkschrift, betr. Deutsche Münzeinigung, von Ad. Soetbeer, nebst statistischen Nachweisen und einer lithogr. Tafel zur Uebersicht der Werthrelationen der Edelmetalle (Jahrg. 1869 S. 729 u. 813); — 4) Denkschrift über die Bankfrage von Al. Meyer, März 1870 (Jahrg. 1870 S. 95); — 5) Motive zu dem Entwurf des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Jahrg. 1870 S. 107); — 6) Organisation der Preußischen Bank (Jahrg. 1870 S. 216); — 7) Promemoria der Directoren der Braunschweiger Bank, betr. gemeinsame Notenausgabe der Privatbanken (Jahrg. 1870 S. 119); — 8) Das Geld, sein Wesen und seine wirthschaftlichen Functionen. Ein Beitrag zur Lösung der Bank-, Münz- und Währungsfrage von F. Perrot (Jahrg. 1870 S. 299); — 9) Promemoria des Bundesraths: Erwägungen und Fragen zur Münzenquête (Jahrg. 1870 S. 451); — 10) Die wirthschaftlichen Gesetze des Uebergangs zur Goldwährung von G. D. Augspurg (Jahrg. 1871 S. 757); — 11) Zur Münzreform, Gutachten der Kölner Handelskammer (Jahrg. 1871 S. 825); — 12) Die Bankfrage von G. D. Augspurg (Jahrg. 1871 S. 1045); — 13) Die Consolidation des Deutschen Staatspapiergelds von G. Hirth (Jahrg. 1871 S. 1103); — 14) Resumé aus der v. Unruh'schen Brochüre über „die Bankfrage vor der Commission des Handelstags" (Jahrg. 1871 S. 1118); — 15) Verwaltungsrechtliche Betrachtungen über das Geld- und Bankwesen von H. Rösler (Jahrg. 1872 S. 537); — 16) Die vollständigen Verhandlungen über das

um Ziehung pragmatischer Folgerungen aus dem Gesetze von 1871, von denen man bei keiner mit apodictischer Bestimmtheit sagen kann: so muß es sein und so darf es nicht sein. Daneben kamen vor Allem die Schwierigkeiten der Durchführung der Reform in Betracht. Die Erörterungen hierüber, sowie die Gründe für und gegen zahlreiche nicht zur Folge gezogene Vorschläge spielen daher bei den Verhandlungen eine ebenso große Rolle wie die Begründung des schließlich festgestellten Inhalts des Gesetzes. Die vollständige Wiedergabe der Verhandlungen würde unter diesen Umständen nur für diejenigen von Interesse sein, welche die Münzreform zum Gegenstande eines besonderen Studiums machen wollen und können. Dem praktischen Bedürfniß dürfte es mehr entsprechen, aus dem reichen Material, welches die Drucksachen und stenographischen Berichte des Reichstags und sonstige Quellen bieten, die in Betracht kommenden factischen Verhältnisse und die allgemein leitenden Gesichtspunkte in möglichster Kürze hervorzuheben und daran Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zu knüpfen. Rücksichtlich des Ganges der Verhandlungen und einiger interessanter Einzelheiten kann auf die „Rückblicke auf die erste Legislaturperiode des Deutschen Reichstags" (oben S. 297—302, vgl. auch S. 180—184) Bezug genommen werden.

Da aber, wie erwähnt, das Gesetz vom 4. December 1871 den Ausgangspunkt der ganzen Münzreform bildet, wird es nicht überflüssig sein, hier zunächst nochmals an die beiden wichtigsten Principien zu erinnern, auf welchen dasselbe beruht, und auf denen das Gesetz vom 9. Juli 1873 nur weiter baut. Es sind die folgenden:

1. Die Grundlage der neuen Deutschen Münzverfassung soll die reine Goldwährung sein. Dies ist durch die auf Beschluß des Reichstags in die §§. 10 u. 11 aufgenommenen Bestimmungen entschieden, wodurch die fernere Ausprägung von groben Silbermünzen verboten, und der Reichskanzler ermächtigt ward, die Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der Deutschen Bundesstaaten anzuordnen. Die Vorlage der Regierung hatte die reine Goldwährung nur als Endziel ins Auge gefaßt, ohne zugleich eine volle Garantie gegen die Fortdauer oder Wiedereinführung einer wirklichen Doppel- oder Alternativwährung zu bieten.

2. Das neue Deutsche Münzsystem soll nicht ein internationales, sondern ein nationales sein, das sich zur Bequemlichkeit aller Geldberechnungen und Convertirungen an die in dem größten Theile Deutschlands bestehenden Münzverhältnisse anschließt und die Continuität der bisherigen Wertheinheiten wahrt. Zugleich ist ausgesprochen, daß die Abstufung der Münzen eine decimale sein soll.

Darüber, wie sich diese Principien bisher bewährt haben, bemerkte Dr. Bamberger bei der Generaldebatte über das definitive Münzgesetz am 28. März v. J. Folgendes:

„Ich glaube, die erste Frage, die sich uns aufdrängt, wenn wir nach beinahe anderthalb Jahren an die Ausführung des Gesetzes gehen, dessen Grundlagen wir Ende November 1871 abgeschlossen haben, wird wohl die sein: hat sich in der Zwischenzeit die angenommene Maxime bewährt, wenn auch nicht durch die Erfahrung, der sie nicht in großartigem Maße preisgegeben war, doch durch das ernst prüfende Nachdenken, welches nach einer so wichtigen Entschließung in so langer Zeit bedeutend reifen muß? Und hier glaube ich nun mit Beruhigung sagen zu können, daß Alles, was wir seit jener Epoche erlebt haben, uns die Sicherheit giebt, daß wir unsere damaligen Entschlüsse nicht zu bereuen haben. Es waren ja wesentlich zwei Punkte, welche in jener Zeit in Frage gestellt sein konnten: der eine betraf die Frage der Goldwährung überhaupt, der andere die Frage des nationalen oder internationalen Münzsystems. In beiden Punkten hat die Erfahrung aller Nachbarländer vollständig approbirt, was wir damals beschlossen haben. Die Länder, welche noch Silbermünzen haben, sind entweder in Verlegenheit gerathen, wie die Schweiz, welche schon heute wehklagt, daß sie mit dem doppelten Fuß nicht mehr bestehen könne wegen ihres Zusammenhanges mit Frankreich, welches im Augenblick den Papierfuß hat; oder sie haben sich rascher Hand entschlossen, eine Gesetzgebung vorzubereiten, welche den Goldfuß einführt, namentlich also die skandinavischen Länder und Holland. Man kann

---

Gesetz, betr. die Ausgabe von Reichsgoldmünzen vom 4. December 1871, nebst den amtlichen Motiven (Jahrg. 1872 S. 647); — 17) Die Resolutionen zu dem Gesetz vom 4. December 1871 (Jahrg. 1872 S. 849); — 18) Denkschrift über dieses Gesetz vom 4. Mai 1872 (Jahrg. 1872 S. 858); — 19) Die Verlängerung der Banknotensperre bis Mitte 1873, Gesetz vom 16. Juni 1872 (Jahrg. 1872 S. 1333); — 20) Gutachten der Kölner Handelskammer über die Münz- und Banknotenfrage (Jahrg. 1872 S. 1351); — 21) Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage von W. Endemann (Jahrg. 1873 S. 361 u. 380); — 22) Denkschrift des bleibenden Ausschusses des Deutschen Handelstags über die Bankfrage, auf Grund der Berathungen der Bankcommission im Mai 1870 (Jahrg. 1873 S. 617, Votum des Hrn. H. Kämmerer ibid. S. 661, Votum des Hrn. Hinsberg ibid. S. 672); — 23) Vom fünften Deutschen Handelstag, Mai 1873 (Jahrg. 1873 S. 685, Rede des Hrn. Zuckschwerdt ibid. S. 687); — 24) Vom Deutschen Landwirthschaftsrath (Jahrg. 1873 S. 695, Aus der Denkschrift des Prof. Richter ibid. S. 699); — 25) Statistisches über die Deutschen Zettelbanken (Jahrg. 1873 S. 721: I. Allgemeine Uebersicht S. 723 [hierzu eine graphische Darstellung am Schlusse des Bandes 1873], II. Der Geschäftsverkehr der Preußischen Bank in den Jahren 1861—1872 S. 728, III. Der Wechselverkehr im Deutschen Reiche 1872 ibid. S. 736, Tabelle über die Monatseinnahmen an Wechselstempelsteuer 1872, ibid. S. 737). — Endlich ist hier auf die bezügl. Stellen in den „Rückblicken auf die erste Legislaturperiode des Deutschen Reichstags" oben S. 180 und 297, sowie auf den letzten Justizgesetzgebungsbericht W. Endemann's oben S. 384 ff. zu verweisen.

mir darauf wohl bemerken, daß die Entschlüsse dieser Länder allerdings dadurch bedingt worden sind, daß wir den Goldfuß angenommen haben, daß jene Entschlüsse ohne unsern Vorgang nicht gefaßt worden wären; allein ich darf dem auch wohl entgegensetzen, daß, wenn jene Länder den Glauben hätten, wir befänden uns entschieden auf einem Irrweg, sie uns nicht nachgefolgt sein würden. Wichtiger noch sind diejenigen maßgebenden Entscheidungen, welche uns in dem Punkt der Frage, ob nationale oder internationale Währung, von der Erfahrung gegeben worden sind. Zunächst ist es außerordentlich interessant für uns, zu sehen, wie die Skandinavischen Länder, diese im Ganzen nur etwas über sieben Millionen Seelen einbegreifenden Staaten, trotzdem ihnen die Versuchung viel näher gelegt war als uns, sich einer fremden Münznorm anzuschließen, doch schließlich zu dem Ergebniß gekommen sind, ein eigenes nationales Münzsystem zu gründen; trotz ihrer innigen Verbindung mit England, trotz ihrer innigen Verbindung mit den Deutschen Seehäfen, welche ihnen entweder den Sovereign, oder unsere Deutsche Mark empfehlen konnten, haben sie genau aus dem selben Grunde wie wir — es ist das in ihren Motiven ausdrücklich ausgeführt — beschlossen, daß der wesentlichste Gesichtspunkt bei Einführung einer neuen Münze die Erleichterung des Ueberganges sei von der dem Volke altbekannten, nationalen Münze in die neue, und daß alle anderen internationalen Beziehungen wesentlich secundärer Natur seien. Aus diesem Grunde haben sie eine Goldkrone und eine Doppelkrone eingeführt, welche etwa den achten Theil mehr Werth hat, als unsere Zehn- und Zwanzigmarkstücke, und welche in ihren Untertheilen sich auch nach dem Decimalsystem einrichten und sich möglichst dicht an die bestehenden Schwedischen, Dänischen und Norwegischen Thaler anzuschließen suchen. Die Holländer haben in gleicher Weise gehandelt; auch ihnen lag es nahe, bei dem stammverwandten naheliegenden Belgien und bei den lebhaften Beziehungen zu England den Sovereign oder das 20-Frankstück anzunehmen; auch dieses kleine Land hat beschlossen, weder das 12-Guldenstück noch das 20-Frankstück zu prägen, sondern, indem es vorbereitet den Uebergang zur Goldwährung, das alte holländische 10-Guldenstück wieder einzuführen, welches mit dem bestehenden Silberfuß quadrirt. Ich glaube, wir können aus diesen Erfahrungen, welche ganz unabhängig von unseren Entschlüssen gemacht worden sind, die Beruhigung schöpfen, daß wir nicht in einem Irrthum waren, als wir jene gewichtige Entscheidung trafen."

Diese Bemerkungen haben allerdings nicht verhindert daß Dr. **Moritz Mohl** den vergeblichen Versuch machte, die reine Goldwährung als Grundlage des neuen Münzsystems wieder zu beseitigen und neben den Reichsgoldmünzen eine Währung vollhaltiger Silbermünzen sanctioniren zu lassen; aber sie haben von keiner andern Seite Widerspruch gefunden und verdienen deshalb ihres beruhigenden Charakters wegen wohl, der weiteren Erörterung vorangeschickt zu werden.

Das Gesetz vom 4. Decbr. 1871 hatte die Ausprägung gemeinsamer Goldmünzen geordnet und Fürsorge dafür getroffen, daß so rasch wie möglich der Verkehr mit der für die Einführung des neuen Systems nöthigen Menge von Goldmünzen versehen werde. Wenn die sofort mit Eifer begonnenen Ausprägungen zur Zeit des Zusammentritts des letzten Reichstags auch noch keineswegs die Summe erreicht hatten, welche nach Durchführung der reinen Goldwährung für den Verkehr erforderlich sein wird, so waren dieselben doch weit genug fortgeschritten, um den von vornherein in Aussicht genommenen zweiten Schritt der Gesetzgebung thun zu können, welcher in der definitiven Ordnung der neuen gemeinsamen Münzverfassung zu bestehen hatte. Am 18. März 1873 legte der Reichskanzler deshalb dem Reichstage den Entwurf zum definitiven Münzgesetz vor, dessen Motive sich über die in Betracht kommenden allgemeinen Verhältnisse aussprechen, wie folgt:

„Durch die Einstellung der Ausprägung von Silbercurantmünzen und die Fixirung des Werthverhältnisses zwischen den Reichsgoldmünzen und den Landessilbermünzen ist ein Uebergangszustand geschaffen, welcher in der Mitte zwischen der sogenannten Doppelwährung und der reinen Goldwährung liegt. Er entspricht nicht mehr der Doppelwährung, weil vollwichtige Silbermünzen nicht mehr geprägt und zu dem fixirten Werthverhältniß in den Umlauf gebracht werden können. Er entspricht noch nicht der reinen Goldwährung, weil der vorhandene Goldumlauf noch nicht ausreichend groß ist, um eine gesetzliche Bestimmung zu ermöglichen, welche auch die Ein- und Zweithalerstücke durch Fixirung eines Maximalbetrages, über welchen hinaus die Zahlung in Golde obligatorisch wäre, zu Theilungsmünzen machte. Er leitet aber zur reinen Goldwährung hinüber, weil eine allmälige Einziehung der Silbercurantmünzen und eine fernere Erweiterung des Goldumlaufs durch das Gesetz angeordnet beziehungsweise in Aussicht genommen ist. Da während der Dauer dieses Uebergangszustandes die noch in reichlichem Umfange im Umlauf befindlichen groben Curantmünzen der Thalerwährung, welche zu der durch das Gesetz vom 4. December 1871 bereits festgestellten Rechnungseinheit des künftigen Systems in einem bequemen Verhältniß stehen, geeignet sind, für den Metallgeldbedarf des Verkehrs die Goldmünzen und die größeren Silbermünzen des Marksystems zu ersetzen, so wird, sobald ein ausreichender Betrag von Scheidemünzen des Marksystems ausgeprägt sein wird, die Markrechnung und die Reichsgoldwährung ohne Schwierigkeit mit der Maßgabe in Kraft gesetzt werden können, daß die Ein- und Zweithalerstücke einstweilen an Stelle der Reichsgoldmünzen ohne Beschränkung in Zahlung gegeben werden dürfen.

„Wollte man die definitive Regelung des Münzwesens

bis dahin aussetzen, daß der volle Bedarf an Reichsgoldmünzen, wie er sich nach Einziehung sämmtlicher groben Silbermünzen ergeben wird, ausgeprägt und, was alsdann unvermeidlich wäre, ein entsprechend großer Betrag an groben Silbermünzen aus dem Verkehr gezogen sein wird, so würde diese Regelung noch für eine Reihe von Jahren hinausgeschoben werden müssen. Denn ihr Eintritt würde nicht sowohl von dem Umfang der Goldausprägungen, als vielmehr von der Möglichkeit abhängig sein, die entsprechenden sehr großen Silbermassen aus dem Verkehr zu ziehen und auf den ausländischen Märkten abzusetzen. Der Silbermarkt hat aber eine sehr beschränkte Absorptionsfähigkeit. Es wird also, um die Operation nicht zu einer überaus verlustvollen zu machen, mit der Einschmelzung der groben Silbermünzen und dem Verkauf desjenigen Silbers, welches nicht zur Herstellung der Silbermünzen des neuen Systems Verwendung findet, nur allmälig vorgegangen werden können, und es ist gegenwärtig nicht zu ermessen, welcher Zeitraum zur Ausführung dieser Operation erforderlich sein wird. Die Unbequemlichkeiten eines solchen Zwischenzustandes würden auf die Dauer unerträglich werden, da dem Verkehr diejenigen Münzen, nach welchen gerechnet wird, mehr und mehr entzogen und nur solche Münzen, nach welchen noch nicht gerechnet wird, an deren Stelle zugeführt würden. In der That sind die Factoren der Reichsgesetzgebung nicht von der Voraussetzung ausgegangen, daß zwischen den beiden Stadien der Gesetzgebung ein ausgedehnter Zeitraum liegen sollte, vielmehr wurde die Wahl der Mark als künftiger Rechnungseinheit auch mit Rücksicht darauf für zweckmäßig erachtet, daß durch das einfache Verhältniß derselben zum Thaler die Möglichkeit geboten werde, für eine nahe Zukunft die definitive Ordnung des Münzwesens und Einführung der Markrechnung mit der Maßgabe in Aussicht zu nehmen, daß die Silbermünzen der Thalerwährung behufs Erleichterung und Beschleunigung des Ueberganges einstweilen als Münzen des Marksystems im Umlauf bleiben."

Diese Ausführungen wurden durch Uebersichten der in den Staaten des Deutschen Reichs bis Ende 1871 stattgehabten Ausprägungen und Einziehungen an Münzen aller Art (vgl. Anlage A. am Schluße dieses Commentars), durch eine Denkschrift vom 5. April über die weitere Auflösung des Gesetzes vom 4. December 1871 im Jahre 1872, (vgl. Anlage B.), sowie beim Beginn der Generaldebatte durch mündliche Mittheilungen weiter vervollständigt. Das Ergebniß läßt sich dahin zusammenfassen, daß, wenn man von dem durch die verschiedensten Ursachen (Einschmelzung, Export, Verzettelung rc.) entstandenen und sich jeder Controle entziehenden sehr erheblichen Abgang absieht, am Schluße des Jahres 1871 an älteren Deutschen Gold-, Silber- und Kupfermünzen höchstens für 776,939,637 Thlr. 5 Ngr. 10 Pf. vorhanden gewesen sein kann, daß bis zum 15. März 1873 im Ganzen 531,208,270 Mark in Zwanzig- und Zehnmarkstücken ausgeprägt, und daß von den umlaufenden Goldmünzen der Deutschen Bundesstaaten 669,668½ Preußische Friedrichsd'ors und 217,819 Kronen Deutschen Gepräges auf Kosten des Reichs eingezogen waren. Rücksichtlich des bei Beschaffung der Goldvorräthe für die Prägung der neuen Goldmünzen und bei der Ausgabe der aus diesen Vorräthen geprägten Goldmünzen beobachteten Verfahrens gab der Präsident des Reichskanzleramts demnächst am 26. April auf desfällige Anfrage noch die nachstehende Aufklärung:

„Für die Beschaffung des Prägegoldes haben bis jetzt in der Hauptsache als Betriebsfonds gedient die Eingänge aus der Französischen Kriegscontribution. Diese Eingänge haben zu einem allerdings verhältnißmäßig kleinen Theil aus Goldmünzen bestanden, welche direct als Material in die Münze gingen, sie haben zu einem Theil bestanden aus Wechseln auf London, welche aequivalent sind dem Gold, sei es in Barren, sei es in Münzen. Diese beiden Quellen haben aber bei weitem nicht gereicht. Es hat aus den sonstigen Eingängen der Französischen Kriegscontribution Gold beschafft werden müssen und zwar theils durch Einkauf auf Deutschen Märkten an Münzen und Barren, theils durch Ankauf von Wechseln auf London, welche ihrerseits wieder die Möglichkeit gewährten, Gold aus England zu beziehen. Den kleinsten Theil des Materials für die Prägung haben die Deutschen Goldmünzen geliefert, weil in der That an Deutschen Goldmünzen überraschend wenig noch vorhanden ist.

„Was nun die aus diesen Materialien ausgeprägten Münzen anlangt, so ist den Süddeutschen Staaten, also Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen, dasjenige Gold, welches ihren Münzstätten zur Ausprägung überwiesen wurde, angerechnet auf ihren Antheil an der Französischen Kriegskostenentschädigung, wie diese Antheile durch das Gesetz vom vorigen Jahre festgestellt worden sind. Wie die genannten vier Regierungen mit den in dieser Weise aus ihren Münzstätten hervorgegangenen Goldmünzen verfahren sind, ist mir nicht bekannt; dem Reichskanzler-Amt stand darüber eine Controle nicht zu. Das Reich bezahlte auf Höhe dieses Betrags das, was es den genannten Staaten schuldig war, in Gold. Der königlich Sächsischen Regierung konnte, da die Vertheilung der auf den Norddeutschen Bund fallenden Quote der Französischen Kriegskostenentschädigung gesetzlich noch nicht regulirt ist, das ihrer Münze überwiesene Gold nicht in gleicher Form zur Disposition gestellt werden, wie den Süddeutschen Regierungen. Der königlich Sächsischen Regierung mußte dieses Gold überwiesen werden als ein dem Reiche zu erstattender Vorschuß. Indessen hat das Reichskanzler-Amt seinerseits nicht das Verlangen gestellt, daß ihm die auf der Dresdener Münze geprägten Goldmünzen überwiesen wurden, sondern es hat sich damit begnügt, daß die diese Goldmünzen repräsentirende Summe zu Lasten der Königlich Sächsischen Regierung

stand und im Abrechnungswege oder wie sonst erledigt wurde. Was endlich die auf den drei Preußischen Münzen geprägten Goldmünzen betrifft, so standen diese direct zur Verfügung des Reichskanzler-Amtes. Es sind von diesen Goldmünzen zunächst 120 Millionen Mark als Bestand des durch Gesetz festgestellten Kriegsschatzes niedergelegt. In der Reichshauptcasse befinden sich heute rund 85 Millionen Mark, das sind zusammen 205 Millionen Mark. Die Prägung der Münzen in Frankfurt und Hannover ist der Preußischen Bank überwiesen worden auf Giroconto; und diese Goldbestände, soweit sie von der Bank nicht in den Verkehr gebracht sind, werden in dem Verkehr repräsentirt durch Banknoten."

In Betreff der dem Reichskanzler durch das Gesetz von 1871 ertheilten Ermächtigung zur Einziehung von groben Silbermünzen hatte der Bundescommissair Geh. Rath Dr. Michaelis bereits am 28. März die folgenden weiteren Bemerkungen gemacht: „Bei der eigenthümlichen Lage des Silbermarktes und bei der großen Gefahr, daß, da Silberausprägungen nicht stattfanden, für das Silber, welches aus dem Markt gezogen wurde, sich fremde Silbermünzen substituirten, die nachher wieder schwer aus dem Verkehr zu entfernen sein würden, war es im vorigen Jahre nicht möglich, mit Silbereinziehungen in größerem Umfange vorzugehen. Es ist, wesentlich schon in Vorbereitung des jetzigen Gesetzes, angeordnet worden, daß die Cassen die bei ihnen eingehenden groben Münzen des Guldenfußes zurückbehalten, und es sind in Folge dieser Anordnung bereits 10—12 Millionen Gulden in Ein- und Zweiguldenstücken angesammelt, die zur Einschmelzung bereit liegen."

Daß die vorstehenden Erklärungen und Mittheilungen im Reichstage zu manchen Bedenken und Erörterungen Anlaß gaben, kann nicht Wunder nehmen, und es empfiehlt sich der besseren Uebersichtlichkeit wegen diese gleich hier zu erwähnen. Darüber, daß der Uebergang zu dem neuen Münzsystem nur ein allmäliger sein könne, und sich der Zeitpunkt, wann die Reichsgoldwährung und Markrechnung wirklich in's Leben treten soll, noch nicht bestimmen lasse, waltete allerdings ein Zweifel nicht ob, und man erkannte auch an, daß rücksichtlich der Goldausprägungen geschehen sei, was möglich war. Dagegen fehlte es nicht an Stimmen, welche der Besorgniß Ausdruck gaben, daß das von der Bundesregierung beobachtete und ferner vorgezeichnete Verfahren die Durchführung der neuen Münzverfassung erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen werde. Theils fürchtete man die Verewigung des Silberthalers, theils sah man in der unbestimmten Dauer der während der Uebergangsperiode unvermeidlichen scheinbaren Doppelwährung die Gefahr, daß die kaum geprägten Reichsgoldmünzen wieder in das Ausland abfließen könnten, theils erklärte man die Feststellung eines definitiven Münzgesetzes für eine vergebliche Arbeit, wenn nicht gleichzeitig ein Bankgesetz und ein Gesetz wegen völliger Einziehung oder Regelung des Staatspapiergeldes erlassen werde. Allseitig schien man darüber einverstanden zu sein, daß die beschleunigte Einziehung und Wegschaffung des überflüssig werdenden Silbergeldes die dringendste Aufgabe sei, mit welchen Schwierigkeiten und Kosten sie auch verbunden sein möge. — Diese verschiedenen Punkte erfordern eine kurze Besprechung.

Obgleich es unmöglich war, schon jetzt im Gesetz Fristen für die gänzliche Einziehung der Silberthaler in Aussicht zu nehmen, konnte es den Vertretern der Bundesregierungen doch nicht schwer fallen, den Reichstag darüber zu beruhigen, daß selbst eine etwaige Liebhaberei für die Aufrechthaltung des Thalers sie nicht dazu führen werde, ihr eigenes Werk, die Münzreform, unvollendet zu lassen. Sie erklärten, daß bereits die Einziehung der Thaler älteren Gepräges angeordnet sei, und in dem Etatsgesetz ein Betriebsfonds und ein Fonds für die Uebertragung vom Silberverlust und sonstigen Münzkosten werde ausgeworfen werden, um das Silber, welches aus dem Verkehr gezogen werde, durch Gold zu ersetzen, — was dann auch geschehen ist. Ein Vorschlag Dr. Bambergers: die Thaler dadurch früher zu beseitigen, daß man sie durch auf eingezogene Silbervorräthe oder auf ungeprägte Goldvorräthe fundirte Reichs-Münzscheine ersetze, fand keinen Anklang und wurde zurückgezogen. Er bedarf deshalb keiner nähern Erörterung.

Auf die Befürchtungen derer, welche in der unbestimmten längeren Dauer eines Zwischenzustandes zwischen der sogen. Doppelwährung und der reinen Goldwährung und in dem stetigen Sinken des Silberpreises die Gefahr erblickten, daß nach Beendigung der einstweilen noch Gold zuführenden Einzahlungen auf die Französische Kriegsentschädigung das Gold wieder auswandern, das Silber uns verbleiben werde, und wir eine Goldwährung ohne Gold, thatsächlich aber die Silberwährung, eine Doppelwährung haben würden, die auf einem Werthverhältniß zwischen Gold und Silber beruhe, das nicht länger der Wirklichkeit entspreche, erwiderte Dr. Bamberger:

„Wir haben keine Doppelwährung und die Möglichkeit, daß Silber eingeführt wird gegen Gold, das ausgeführt wird, ist unterbunden, so bald wir den Oesterreichischen Gulden aussperren. Was sollen wir mit dem Silber machen, das herein kommt? Es möge mir doch einmal Jemand eine kaufmännische Erklärung geben! Ausprägen kann man es nicht, das kann nur die Regierung, und der ist es selbst verboten. Niemand kann es ausprägen; wir können also nur silberne Löffel daraus machen, und einen solchen Gebrauch von silbernen Löffeln und anderen silbernen Geräthschaften hat das Deutsche Publicum doch nicht in Aussicht. Vom Ausprägen von Silber ist also, glaube ich, nicht die Rede. Wir haben im Augenblick gar keine Doppelwährung,

wir haben überhaupt keine Währung, so lange wir kein Privatprägungsrecht haben und jede Ausmünzung in den Händen der Regierung liegt. Ich sehe also gar keine Gefahr von Seiten dieser sogenannten Doppelwährung, und was den wirklichen Stand der Dinge betrifft, so ist nur die eine Möglichkeit vorhanden, daß wir so viel Waaren aus dem Auslande beziehen, daß unsere Mittel zur Rückzahlung nicht mehr reichen und wir Gold ausführen, d. h. daß unser Wechselcurs auf das Ausland so steigt, daß unser Bankpapier unter pari fällt und das Gold hinaus geht. Ehe die Banknote wirklich entwerthet wird, müßte die Preußische Bank schon ihre Baarzahlung sistirt haben, und der Wechsel müßte eine solche Höhe erlangt haben, daß er gegen den gegenwärtigen Stand wenigstens um $1\frac{1}{2}$ Procent gestiegen wäre. Wenn wir einige Zeit schon etwas an der Grenze eines solchen Wechselcurses waren: wissen Sie, woher das kam? Das kam einfach daher, daß wir Gold einführten. Der einzige Moment, in dem wir bedroht waren, daß der Wechsel so stieg, daß Gold hätte ausgeführt werden können, das war der, als die Englische Bank den Disconto hinaufsetzte, und zwar that sie das, um uns, dem Deutschen Reiche, einen Strich durch die Rechnung zu machen. Wir hatten ihr zuviel Gold aus den Kellern geholt, und um dieser Ausfuhr von Gold aus ihren Kellern einen Riegel vorzuschieben, hat sie ihren Disconto hinaufgesetzt. In dem Moment, wo wir aufhörten, Gold von dort zu exportiren, fiel der Disconto in London, fiel hier der Wechsel auf England und trat die Sache wieder in den natürlichen Stand zurück. Nur durch unsere eigene Schuld, nur durch überspanntes Einführen von Gold könnten wir bislang in die Gefahr kommen, daß Geld wieder ausgeführt werde, welches wir von der anderen Seite wieder hereinnähmen. Es ist sonst diese Gefahr nicht denkbar, außer durch eine übertriebene Papiercirculation, die wir ja durch das zu berathende Gesetz über Banknoten und über Staats-Papiergeld hemmen wollen, und inzwischen können wir namentlich auch dadurch auf die Ermäßigung der Circulationsmittel wirken, daß wir, wie ich glaube mit Recht angedeutet zu haben, auch das gemünzte Gold nicht anders als mit großer Vorsicht aus den Vorräthen der Reichsregierung jetzt herauslassen."

Diese Bemerkungen sind zutreffend und deuten zugleich eine wirkliche Gefahr an, welche für die Durchführung der Münzreform in einer übertriebenen Papiercirculation vorhanden ist. Der Geldumlauf eines Landes läßt sich nicht willkürlich dauernd über den wirklichen Bedarf vermehren. Bei einem Uebermaß von Creditgeld und der Concurrenz des Goldes mit zweierlei groben Silbermünzen — den im Umlauf befindlichen ca. 300 Mill. Silberthalern und den unterwerthig ausgeprägten größeren Silbermünzen des Marksystems — würden die neuen Goldmünzen voraussichtlich rasch wieder aus dem Verkehr verschwinden, exportirt oder eingeschmolzen werden, sobald sie in größeren Quantitäten ausgegeben würden. Die Ursache des Mißlingens der beabsichtigten Reform würde aber solchenfalls nicht in den Bestimmungen des Gesetzes über das Werthverhältniß der beiden Edelmetalle, sondern darin gesucht werden müssen, daß man die richtigen Mittel zum Zweck versäumt, die Papiercirculation nicht beschränkt, das überflüssig gewordene Silber nicht rasch genug eingezogen hätte. Von dieser Auffassung ist denn auch der Reichstag ausgegangen, indem er theils — wie beim Artikel 18 des Münzgesetzes näher zu erläutern sein wird — die Richtung bezeichnete, in welcher die Regelung der Banknoten- und Papiergeldfrage vorzunehmen ist, theils durch sein Drängen auf beschleunigtere Einziehung der bisherigen Silbermünzen die nachstehende, mit Befriedigung aufgenommene Erklärung des Präsidenten des Reichskanzleramts hervorrief:

„Die Einziehung der Silbermünzen konnte nicht außer jeder Verbindung gehalten werden mit den einzuführenden neuen Münzen. Es liegt in der Natur der Sache, daß das Material für die einzuführenden neuen Silbermünzen aus den umlaufenden Silbermünzen zu entnehmen ist und daß insofern die Einziehung der letzteren in Verbindung steht mit der Einführung des neuen Systems. Außerdem war für die ganze Behandlung von Einfluß die Unsicherheit, welche obwaltete in Bezug auf die Termine, in denen die Französische Kriegsentschädigung eingehen werde. Hätten wir vor einem halben Jahre gewußt, was wir heute wissen, hätten wir vor einem halben Jahre gewußt, daß die Französische Kriegskosten-Entschädigung noch im Laufe dieses Jahres bezahlt werden würde, so würden allerdings unsere Maßnahmen auch andere gewesen sein, als sie gewesen sind. Jetzt, nachdem nach dieser Seite hin die Situation vollständig klar ist, jetzt, wo, wie ich hoffe, in kürzester Zeit eine Vereinbarung über die neu auszuprägenden Silbermünzen in Aussicht steht, kann ich die bestimmte Zusicherung geben, daß in Bezug auf die Einziehung der umlaufenden Silbermünzen mit aller der Energie vorgegangen werden wird, die zulässig ist gegenüber dem Bedürfniß des Verkehrs, dem man ja auch nicht zuviel auf einmal entziehen kann."

Seit diese Erklärung am 29. März v. J. abgegeben wurde, haben sich die Schwierigkeiten, das überflüssige Silber ohne einen sehr erheblichen Verlust wegzuschaffen, noch sehr vermehrt. Damals wurde die Unze Silber noch mit $59\frac{3}{4}$ bis $59\frac{7}{8}$ Pence Sterl. bezahlt. Mitte November 1873 war derselbe bereits auf $57\frac{7}{8}$ Pence gesunken, was einem Werthverhältniß zwischen Gold und Silber von 1 : $16_{,29}$ entspricht, also 5 pCt. weniger ist als zur Zeit, wo durch das Münzgesetz vom 4. Dec. 1871 das Werthverhältniß zwischen den beiden Edelmetallen auf 1 : $15_{,50}$ fixirt wurde. Ob die in wenigen Tagen — am 8. Januar — in Paris zusammentretende Conferenz von Delegirten der Staaten der Lateinischen

Münzconvention vom 23. December 1865 dem Drängen des Schweizerischen und Belgischen Handelsstandes auf raschen Uebergang zur Goldwährung nachgeben und dadurch eine weitere Entwerthung oder — wie der Belgische Finanzminister Malou sich kürzlich ausdrückte — eine weitere Demoralisation des Silbermarktes hervorrufen wird, steht dahin. Die Entscheidung wird wesentlich davon abhängen, ob man es für vortheilhafter hält, sich einen unmittelbaren, sicheren und sehr beträchtlichen Verlust gefallen zu lassen, oder sich einem noch zweifelhaften oder doch wenigstens eventuellen Verlust auszusetzen, der bei fernerer Entwerthung des Silbers noch viel bedeutender werden kann. So lange jene Staaten die Doppelwährung beibehalten und nicht sämmtlich von dem Rechte Gebrauch machen, die Prägung von Silbermünzen vorläufig einzustellen, werden sie immer für unser Silber ein um so willkommeneres Absatzgebiet bilden, als der Bedarf des Asiatischen Ostens an Silber in den letzten Zeiten auf 40 bis 50 Millionen Thaler im Jahre herabgegangen ist, und Deutschland nicht prätendiren kann, den Silbermarkt mit seinen Vorräthen allein zu befriedigen. Zu einer gewissen Beruhigung gereicht es immerhin, daß das Deutsche Reich in dem sehr erheblichen Gewinn, den es bei der Ausprägung seiner neuen unterwerthigen Silbermünzen, sowie seiner Nickel- und Kupfermünzen macht (— wie es einen solchen in Folge richtiger Benutzung der durch die Französische Kriegsentschädigung hervorgerufenen günstigen Umstände bisher auch bei der Ausprägung von Goldmünzen gemacht hat —), einen theilweisen, wenn nicht völligen Ersatz für die Verluste bei Wegschaffung seiner älteren Silbermünzen und für die sonstigen Kosten seiner Münzreform erhalten wird. Wäre das aber auch nicht der Fall, so dürfte doch selbst ein sehr großer Verlust nicht von der beschleunigten Silbereinziehung abhalten, weil diese eine nothwendige Vorbedingung der Durchführung des neuen Münzsystems ist. Ueber die Höhe des einzuziehenden Betrages fehlt es an zuverlässigen Anhaltspunkten. Die Schätzungen variiren zwischen 200 und 400 Millionen Thalern.

Der für den Uebergang zur vollen Reichsgoldwährung erforderliche Betrag an Reichsgoldmünzen ist in den Verhandlungen des Reichstags auf mindestens 400 Mill. Thaler oder 1200 Mill. Mark angeschlagen. Davon waren bis zum 13. December v. J. 1,011,544,880 Mark, und zwar 818,879,420 Mark in Zwanzigmarkstücken und 192,665,460 Mark in Zehnmarkstücken fertig gestellt. Ueber den für die Einführung der Totalität des Systems erforderlichen Gesammtbetrag an Reichssilber-, Nickel- und Kupfermünzen (— die Details werden in den Erläuterungen zum Art. 3 erwähnt werden —) machte der Bundes-Commissar Dr. Michaelis in der Sitzung vom 29. März die folgenden Angaben:

„Im Ganzen würde die vollständige Ausprägung dessen, wozu das Gesetz ermächtigt, eine Ausprägung von 3660 Millionen Münzen ergeben. Nun ist das der ganze Umfang von Ausprägung, die erreicht wird erstens, wenn die Umwandlung des gesammten Münzumlaufs hergestellt ist, und zweitens, wenn an Scheidemünzen das Maximum des Betrags, dessen Ausprägung zulässig ist, ausgeprägt sein wird. Es wird aber jedenfalls für den Verkehr zunächst weniger als das Maximum erforderlich sein und es sind ferner eine Reihe von den Münzen der bisherigen Prägung in das neue System übernommen worden; es kommt für die Einführung der Totalität des Systems vorbehaltlich des einstweiligen Umlaufs der Thaler- und Zweithalerstücke vorzugsweise darauf an, den Bedarf an Nickel- und Kupfermünzen, ferner an $^1/_5$-Markstücken und an Ein-Markstücken für Süddeutschland, ferner den Betrag an Kupfermünzen, welcher an die Stelle der Zwei- und Vier-Pfennigstücke in Norddeutschland tritt, zu prägen. Ich greife jedenfalls nicht hoch, wenn ich annehme, daß diese Ausprägungen 500 Millionen Stück umfassen werden.

„Nun kommt zweitens die Leistungsfähigkeit der Landesmünzen in Frage, die uns bisher zu Gebote stehen. Wenn man davon ausgeht, daß die Goldprägungen, die unmöglich auf eine lange Zeitdauer eingestellt werden können, in der Hälfte ihres bisherigen Umfanges aufrecht erhalten werden müssen; wenn man ferner davon ausgeht, daß die Plättchen für die Nickel- und Kupfermünzen in Privatfabriken hergestellt werden und diese Münzen in den Münzstätten nur geprägt werden; wenn man ferner davon ausgeht, daß das Material für die Silbermünzen zwar in den Münzstätten selber hergestellt wird, daß aber eine Justirung der Silbermünzen nicht nothwendig ist, so würden für unsere bisherigen Münzstätten — ich kann noch nicht genau angeben, wie groß ihre Leistungsfähigkeit ist, es beruht die Annahme auf einer oberflächlichen und, wie ich zugleich im Voraus bemerken will, auf einer sehr zurückhaltenden Schätzung — so würden, sage ich, für unsere bisherigen Münzstätten, deren Leistungsfähigkeit unter diesen Voraussetzungen ins Gesammt auf jährlich 200 Millionen Stück geschätzt ist, über zwei Jahre erforderlich sein, um den Bedarf mit den gegenwärtigen Kräften herzustellen."

Nach seitdem vom Reichskanzleramt angestellten Ermittelungen können auf den zur Zeit bestehenden acht Deutschen Münzstätten jährlich $35_{,11}$ Mill. Einmarkstücke, $57_{,16}$ Mill. Zwanzigpfennigstücke, $34_{,09}$ Mill. Zehnpfennigstücke, $34_{,47}$ Mill. Zweipfennigstücke und $33_{,87}$ Mill. Einpfennigstücke geprägt werden. Nach diesem Verhältniß soll deshalb auch bis auf Weiteres mit den Ausprägungen der einzelnen Münzstücke vorgegangen und, wo die Leistungsfähigkeit gesteigert werden kann, in erster Reihe auf eine vermehrte Ausprägung von Einmarkstücken und von Zweipfennigstücken, sowie auf die gleichzeitige Ausprägung von Fünfpfennigstücken Bedacht genommen werden. Bis zum 13. December 1873 waren an Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfer-

münzen folgende Beträge ausgeprägt: 1,086,172 Mark in Einmarkstücken, 183,072 Mark 40 Pfennige in Zwanzigpfennigstücken, 194,278 Mark 20 Pfennige in Zehnpfennigstücken, 17,211 Mark 90 Pfennige in Zweipfennigstücken und 1844 Mark 30 Pfennige in Einpfennigstücken. Die Einmark- und die Zwanzigpfennigstücke sind bereits theilweise in Süddeutschland in Umlauf gekommen und werden nach einer Bekanntmachung der Bayerischen Minister des Innern und der Finanzen schon jetzt auch bei den Staatscassen gleich den inländischen Münzen in Zahlung genommen. Es liegt in der Absicht des Bundesraths, den Süddeutschen Staaten so rasch wie thunlich eine möglichst große Menge von Einmarkstücken zuzuführen, um dieselben in den Stand zu setzen, an Stelle der zum Einzug gelangenden Ein- und Zweiguldenstücke und demnächst auch der Halbgulden- und Sechskreuzerstücke Süddeutscher Währung, vorzugsweise Einmarkstücke auszugeben.

Da die vorhandenen Deutschen Münzstätten zur Ausprägung der von dem Bundescommissair als Maximum des Bedarfs bezeichneten c. 3660 Millionen Münzstücke ungefähr 18 Jahre brauchen würden, war der Wunsch gerechtfertigt, neue Präganstalten als Kaiserliche Münzstätten errichtet und eine geeignete Persönlichkeit, die „beinahe" zugleich Finanzminister, Kaufmann und Münzmeister sein müßte, als Reichs-Münz-Director mit der verantwortlichen Leitung des ganzen Münzwesens betraut zu sehen. Darauf im Reichstage gerichtete Resolutionen wurden jedoch zurückgezogen, als der Präsident des Reichskanzleramts die Erklärung abgab, daß die Frage, ob nicht die früher in Straßburg vorhandene Münzstätte wieder in Betrieb gesetzt werden könne, bereits in Erwägung gezogen sei, und auf die Schwierigkeit hinwies, zuverlässige Techniker in ausreichender Zahl zu erhalten. Der Plan, die Münze in Straßburg herzustellen, scheint inzwischen wieder aufgegeben zu sein, da die dort vorhandenen sechs Prägmaschinen Hamburg überlassen sein sollen, wo erfreulicher Weise die Bürgerschaft am 10. December v. J. den Antrag des Senats auf Errichtung einer eigenen Hamburger Münzstätte genehmigt und die dafür erforderlichen Gelder bewilligt hat. Diese neue Münze, bei deren Errichtung der Wunsch, Hamburg zu einem Deutschen Goldmarkt zu machen und den Goldhandel von England zu emancipiren, das leitende Motiv war, soll schon im Laufe dieses Jahres vollendet werden. Sie ist darauf berechnet, jährlich c. 20 Millionen Münzstücke verschiedener Art ausprägen zu können, und das Reichskanzleramt hat die Zusicherung ertheilt, daß die Hamburger Münze hinsichtlich der Ausprägungen für das Reich den Münzstätten der anderen Bundesstaaten gleich behandelt werden soll.

Durch die vorstehende Erörterung werden die für den Inhalt des definitiven Münzgesetzes und seiner Durchführung maßgebenden factischen Verhältnisse und allgemeinen Gesichtspunkte hinlänglich klar gestellt sein, um nunmehr die eigentlichen Motive des Gesetzes nach Maßgabe der Regierungsvorlage und der von dem Bundescommissair bei Einleitung der Generaldebatte hinzugefügten Erklärung ohne weiteren Commentar folgen zu lassen und dann zur Erläuterung der einzelnen Artikel des Gesetzes überzugehen. Hier mag nur noch die allgemeine Bemerkung Platz finden, daß fast sämmtliche Detailbestimmungen des Gesetzes experimentatorischer Natur sind.

Die allgemeinen Motive lauten:

„Der vorliegende Entwurf hat den Zweck, im Anschluß an das Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. December 1871 (Reichsgesetzbl. S. 404) die Ausprägung der nicht in Golde herzustellenden Münzen des Marksystems anzuordnen und die gesammte künftige Münzverfassung Deutschlands auf der Grundlage der Reichsgoldwährung und Markrechnung definitiv zu regeln, auch den Uebergang so zu ordnen, daß das neue Münzsystem sobald als irgend möglich in's Leben treten kann.

„Die wesentlichen Grundlagen des Entwurfs sind bereits durch das Gesetz vom 4. December 1871 gegeben.

„Zunächst ist durch dieses Gesetz und die über dasselbe gepflogenen Verhandlungen die Frage, ob zur sogenannten Doppelwährung oder zur einfachen Goldwährung überzugehen sei, zu Gunsten der letzteren Alternative entschieden.

„Als Rechnungseinheit des künftigen Münzsystems ist durch den §. 2 des Gesetzes die Mark bezeichnet, welche den zehnten Theil des auf Grund der Vorschrift im §. 1 nach dem Fuße von $139^1/_2$ Stück auf ein Pfund Feingoldes auszuprägenden Goldstücks bildet. Strenge genommen wäre zwar die Zugrundelegung des Zehnmarkstücks als Einheit nicht ausgeschlossen, jedoch erscheint die Wahl der Mark auch sachlich durch die Erwägung geboten, daß der Pfennig (d. h. der hundertste Theil einer Mark) für den Verkehr nicht zu entbehren ist, also die Wahl des Zehnmarkstücks als Einheit die unbequeme Folge haben würde, daß drei Decimalstellen in die Rechnungen eingeführt würden.

„Gegeben ist ferner durch die Tarifirung der Reichsgoldmünzen im §. 8 des Gesetzes das Werthverhältniß des Silbers zum Golde wie 1 zu $15^1/_2$ als Grundlage für die Umrechnung der in den Münzen derbestehenden Silberwährungen ausgedrückten Beträge in den Münzen der Reichsgoldwährung.

„Endlich ist durch §. 11 des Gesetzes festgestellt, daß die Einziehung der Landesgoldmünzen und der groben Silbermünzen auf Reichsrechnung erfolgen soll.

„Auf diesen Grundlagen weiter bauend, trifft der Entwurf zunächst Bestimmungen über die Ausprägung derjenigen Münzen des Marksystems, welche, den nach

Maßgabe des Gesetzes vom 4. December 1871 auszuprägenden Reichsgoldmünzen hinzutretend, künftig das einheitliche und ausschließliche Münzsystem Deutschlands bilden sollen, und über die Einziehung der Münzen der bestehenden Landeswährungen. Er schreibt ferner vor, daß durch mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende Kaiserliche Verordnung der Zeitpunkt festgestellt werden soll, zu welchem die Reichsgoldwährung und die Markrechnung an die Stelle der Landeswährung treten soll. Er trifft endlich die für den Uebergang zu dem neuen System erforderlichen privatrechtlichen Anordnungen."

Der Bundescommissar gab ferner die nachstehende Erklärung ab:

„Der Entwurf, der Ihnen zur Genehmigung vorgelegt ist, bildet so ziemlich in allen seinen Bestimmungen die logische Consequenz des Gesetzes vom 4. December 1871, betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen. Es beruht in denjenigen Bestimmungen, über welche nach Erlaß dieses Gesetzes noch ein Entschluß nach dieser oder jener Richtung möglich war, auf der Absicht der Bundesregierungen, die eingeleitete großartige Maßregel der Herstellung eines einheitlichen Münzsystems und der Umwandlung des vorhandenen Münzumlaufes nach Maßgabe dieses neuen einheitlichen Systems so rasch durchzuführen, wie dies gegenwärtig den thatsächlichen Verhältnissen gegenüber irgend möglich ist. Will man die rasche Durchführung, so ist zunächst dafür zu sorgen, daß so schleunig, wie möglich, in dem ganzen Reichsgebiete die Rechnung nach Mark eingeführt werde, denn erst, wenn die Markrechnung eingeführt ist, können sich die auf Mark belaufenden Münzen in den Verkehr einbürgern, und namentlich wird es in Süddeutschland, da das dortige Guldensystem mit dem Marksystem in einem complicirten Verhältnisse steht, erst, nachdem dort zur Markrechnung übergegangen ist, möglich sein, daß die Reichs-Gold- und Silbermünzen sich in den Verkehr einbürgern. — Will man das, dann ist das zweite Erforderniß, daß man von den vorhandenen Münzen diejenigen, welche nicht in die Markrechnung passen, so rasch wie möglich einzieht, und diejenigen, welche in die Markrechnung passen, zunächst in der Markrechnung tarifirt und die Einziehung derselben erst vornimmt, nachdem das neue Münzsystem einheitlich in ganz Deutschland eingeführt ist.

„Das ist der kurze Inhalt des ganzen Entwurfs, soweit sein Inhalt nicht durch das frühere Gesetz an die Hand gegeben war. Ich glaube, es ist kaum nöthig, es zu begründen, daß es in dem Interesse des Verkehrs, im Interesse der ganzen Bevölkerung des Reichsgebiets liegt, aus dem gegenwärtigen Zustande des Hangens und Bangens zwischen zwei Systemen so rasch, wie es irgend ausführbar ist, herauszukommen. Es warten auf die Einführung des Marksystems eine Masse von Interessen, sei es nun das des Lehrerstandes und derjenigen, welche für Unterrichtsmaterial sorgen, weil sie wissen wollen, ob sie beim Unterrichte in den Unterrichtsbüchern nun übergehen sollen von der Gulden- und Thalerrechnung zur Markrechnung, sei es das Interesse des Handelsstandes und derjenigen Corporationen und Unternehmungen, welche auf lange Jahre umlaufende Papiere ausgeben; es hängen daran überhaupt die Interessen aller derjenigen, welche mit der gegenwärtigen so außerordentlich complicirten Münzrechnung sich zu beschäftigen haben, und welche sehnlichst darauf warten, daß sie endlich und nur mit einem einfachen Decimalsystem zu thun haben mögen. Es hängt aber auch daran noch das Interesse der möglichst sicheren Durchführung und künftigen Sicherung des Systems der reinen Goldwährung. Unser Deutsches Volk hat in Folge seiner Münzgeschichte, in Folge deren eine große Mannichfaltigkeit von Münzen auf dem sonst einheitlichen Handelsgebiete sich aufwies, sich nicht die Gewohnheit aneignen können, welche andere Völker von Natur haben, nämlich die Gewohnheit, fremde Münzen von ihrem Verkehr auszuschließen. Je länger wir den gegenwärtigen Zustand fortbestehen lassen, wo bei Inhibirung der Silberausprägung und dem Bestehen eines künstlich erhöhten Werthes unserer Silbermünzen, der Einführung fremder Silbermünzen Thür und Thor geöffnet ist und eine Lockpfeife hingehalten, — je länger das neue System auf seine Durchführung zu warten hat, um so schwerer wird es uns werden, mit unserem einheitlichen Münzsystem in dem Volke die nationale und einheitliche Sitte zu begründen, daß es auch im praktischen Leben festhält an dem inländischen System und den inländischen Münzen."

Münz-Gesetz vom 9. Juli 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen, im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, wie solche durch §. 2 des Gesetzes vom 4. December 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Reichsgesetzbl. S. 404), festgestellt worden ist.

Der Zeitpunkt, an welchem die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete in Kraft treten soll, wird durch eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende, mindestens drei Monate vor dem Eintritt dieses Zeitpunktes zu verkündende Ver-

ordnung des Kaisers bestimmt. Die Landesregierungen sind ermächtigt, auch vor diesem Zeitpunkte für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im Verordnungswege einzuführen.

Das erste Alinea stimmt mit dem vorgelegten Entwurfe überein. Es enthält die Grundlage des ganzen Gesetzes und findet bereits in der vorangeschickten allgemeinen Einleitung seine vollständige Begründung.

Im zweiten Alinea enthielt der Entwurf statt der Worte „die Reichswährung" die Worte „die vorstehende Bestimmung" und statt „mindestens drei Monate" die Worte „mindestens sechs Monate". Die Motive, welche für beide Fassungen gleichmäßig passen, lauten:

„Das gesammte System des Entwurfs beruht auf der Voraussetzung, daß die Reichsmarkwährung an die Stelle der Landeswährungen erst dann treten kann, wenn die für den kleinen Verkehr erforderlichen Münzen des neuen Systems in ausreichendem Umfange ausgeprägt sein werden. Da es nicht wohl möglich ist, die Frist, bis zu welcher die hierzu nothwendigen Ausprägungen stattgefunden haben können, im Voraus zu bestimmen, so muß die Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem die Reichsmarkwährung an die Stelle der Landeswährungen treten soll, dem Verordnungswege überlassen werden (Art. 1 des Entwurfs).

„Mit Rücksicht darauf, daß in einzelnen Bundesstaaten die Vorbedingungen für die Einführung wenigstens der Markrechnung schon früher, als zu dem für die Inkraftsetzung der neuen Münzverfassung für das ganze Bundesgebiet in Aussicht zu nehmenden Zeitpunkte, vorhanden sein werden, und daß unter solchen Verhältnissen die Einführung der Markrechnung für diese Bundesstaaten wünschenswerth erscheint, ertheilt der Art. 1 den Landesregierungen die hierzu erforderliche Ermächtigung. Einzelne Regierungen sind damit in gewissem Umfange bereits vorgegangen, nämlich die der Hansestädte, andere, wie die des Königreichs Sachsen und beider Mecklenburg sind dazu vermöge der daselbst theils längst bestehenden, theils jüngst eingeführten Zehntheilung des Groschens vollkommen in der Lage, wieder andere, wie die Süddeutschen Staaten, möchten dazu, wegen des Abflusses ihrer specifischen Landesmünzen, bälder ein Bedürfniß empfinden. In den Ländern, welche den Groschen in 12 Pfennige theilen, wird dazu geschritten werden können, sobald der Ersatz der nicht in die Markrechnung zu übernehmenden Zwei- und Vierpfennigstücke in Reichskupfermünzen ausgeprägt sein wird.

„Für die einzelnen Gebiete würde, je nachdem die Einführung der Markrechnung ermöglicht sein wird, zunächst zwar nicht die Reichsgoldwährung, sondern nur die Reichs**markrechnung** in Geltung treten und erst, wenn sämmtliche Landesregierungen sich in der Lage befinden, die Reichsmarkrechnung einzuführen, also, wenn die vorhandenen Reichsmünzen, zuzüglich der stellvertretenden Münzen, dem Bedarf des Reichsgebiets genügen, kann durch Kaiserliche Verordnung die neue Münzverfassung in ihrer Totalität für das ganze Reichsgebiet in Kraft gesetzt werden.

„Indem auf diese Weise den Landesregierungen die Einführung der Reichsmarkrechnung, und zwar im Verordnungswege, für die betreffenden Gebiete anheimgegeben ist, handeln dieselben immerhin nur als Vollzugsorgane des Reiches, welche ein feststehendes, zur Geltung auf dem ganzen Reichsgebiete bestimmtes Reichsgesetz vorerst auf einem begrenzten Gebiete zu verkünden ermächtigt worden sind."

Die erste Aenderung, welche der Reichstag auf den Antrag Dr. Bamberger's in dem Wortlaut des zweiten Alinea vornahm, und mit welcher sich die Regierung einverstanden erklärte, ist rein formeller Natur und bezweckt nur, eine unzweifelhafte Terminologie in das Gesetz einzuführen. Durch den im ersten Absatz stehen gebliebenen Ausdruck „Reichsgoldwährung" soll die künftige definitive Währung, der Zustand bezeichnet werden, wo in der Regel nur noch in Goldstücken Zahlung geleistet wird, Silber nur bei kleinen Theilzahlungen angewendet werden kann. Im Gegensatz hierzu soll der im zweiten Alinea und nunmehr auch an den sonstigen betreffenden Stellen des Gesetzes gebrauchte Ausdruck „Reichswährung" das Uebergangsstadium bezeichnen, wo nicht durchaus in Gold gezahlt wird, sondern auch noch in Reichs-Courant-Silberstücken, namentlich in Silberthalern, Zahlung geleistet werden darf.

Für die zweite, auf Antrag der freien Commission beschlossene Aenderung, wodurch es für genügend erklärt wird, daß der Zeitpunkt, an welchem die Reichswährung im gesammten Reichsgebiet in Kraft treten soll, drei Monate vorher bekannt gemacht werde, sind nur praktische Gründe maßgebend gewesen. Die Anordnung einer längeren Frist ist durch die veränderte Fassung nicht ausgeschlossen, wohl aber ist es dadurch der Regierung erleichtert, die neue Währung in dem geeignetsten Augenblick, also z. B. gerade mit dem Beginn eines neuen Jahres in Kraft treten zu lassen, wo sämmtliche Verwaltungen und sämmtliche Kaufleute ihre Bücher abzuschließen pflegen. Die ganze Ankündigung hat ohnehin insofern nur eine formelle Bedeutung, als auch noch nach dem Uebergang zur Reichswährung die älteren Münzen bis zur Außercourssetzung an den öffentlichen Cassen gegen Gold umgetauscht werden.

Auf Grund der den Bundesregierungen in dem unverändert gebliebenen Schluß-Alinea ertheilten Ermächtigung ist in Mecklenburg die Reichsmarkrechnung, laut Großherzoglicher Verordnung vom 29. October 1873, mit dem 1. Januar 1874 eingeführt. Die in Mecklenburg belegenen Kaiserlichen Postanstalten sind jedoch von der Reichspostverwaltung angewiesen, desungeachtet bis auf Weiteres fortzufahren, in der Thalerwährung zu

rechnen, aber dabei den Silbergroschen, statt in 12, in 10 Pfennige zu theilen.

Artikel 2.

Außer den in dem Gesetze vom 4. December 1871 bezeichneten Reichsgoldmünzen sollen ferner ausgeprägt werden Reichsgoldmünzen zu 5 Mark, von welchen aus einem Pfunde feinen Goldes 279 Stück ausgebracht werden. Die Bestimmungen der §§. 4, 5, 7, 8 und 9 jenes Gesetzes finden auf diese Münzen entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß bei denselben die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht (§. 7) vier Tausendtheile, und der Unterschied zwischen dem Normalgewicht und dem Passirgewichte (§. 9) acht Tausendtheile betragen darf.

Dieser Artikel findet sich nicht in dem Entwurf des Gesetzes, sondern ist auf Antrag der freien Commission von dem Reichstage mit großer Majorität in dasselbe eingefügt. Nach der Regierungsvorlage sollte das Fünfmarkstück nur in Silber und wie die übrigen Silbermünzen $11^1/_9$ pCt. unter dem wirklichen Werth, also als Scheidemünze ausgeprägt werden (vgl. Art. 3). Die Motive hatten darüber Folgendes bemerkt:

„Im Interesse der Bequemlichkeit des Verkehrs wird die Lücke zwischen dem Einmarkstück und dem Zehnmarkstück in geeigneter Weise ausgefüllt werden müssen. Für die Wahl des zu diesem Zwecke zu schaffenden Münzstücks sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1) dasselbe muß sich dem Decimalsystem einfügen, darf
2) dem Einmarkstück nicht zu nahe stehen, weil es sonst das letztere, dem schon das $^1/_2$-Markstück sehr nahe steht, überflüssig machen würde, und es muß
3) eine Form haben, welche es für den Gebrauch der arbeitenden Classen, innerhalb deren die größeren Theilungsmünzen hauptsächlich ihren Markt finden, geeignet macht.

„Diese Gesichtspunkte haben zur Wahl des silbernen Fünfmarkstücks geführt. Eine Ausprägung von goldnen Fünfmarkstücken, die ebenfalls in Frage kommen könnten, würde zu einer Münze führen, die dem Gesichtspunkte zu 3 wenig entspräche, da sie wegen ihres geringen Umfangs wenig handlich ist und leicht verloren geht. In Golde würde das Fünfmarkstück $3,_{982}$ Tausendtheile eines Pfundes wiegen und nur in den wenig beliebten goldenen Fünffrankenstücken ($3,_{0258}$ Tausendtheile) und Dollars ($3,_{3426}$ Tausendtheile) ein Analogon finden. Das silberne Fünfmarkstück wird nach dem durch den Entwurf vorgeschlagenen Ausprägungsfuße $55,_{5555}$ Tausendtheile wiegen, während

das Zweithalerstück	$74,_{0741}$	Tausendtheile,
das Fünffrankenstück	$50,_{0000}$	"
der Kronenthaler	$59,_{0793}$	"
der Conventions-Speciesthaler .	$56,_{1233}$	Tausendtheile,
die Englische Krone.	$56,_{5513}$	"
der Silberdollar der Vereinigten Staaten	$53,_{4586}$	"
der Mexicanische Dollar	$54,_{1286}$	"

wiegt. Das Fünfmarkstück steht also an Gewicht sehr wesentlich hinter dem Zweithalerstück zurück und schließt sich den bei anderen Nationen gebräuchlichen größten Silbermünzen, namentlich dem weitverbreiteten Mexicanischen Dollar ziemlich genau an."

Eine unterwerthig ausgeprägte Silbermünze von so hohem Nominalwerth wie das Fünfmarkstück schien Vielen nicht in das Goldsystem der neuen Münzverfassung zu passen, und auch die unbequeme Größe und Schwere einer solchen Münze erregte vielfach Anstoß. Sämmtliche zehn, resp. Nord- und Süddeutsche Handelskammern, welche dem Reichstage ihre Wünsche in Betreff des Münzgesetzes in Petitionen und Denkschriften vorgetragen haben, hatten sich deshalb gleichfalls für die Einführung eines goldenen Fünfmarkstücks ausgesprochen. Die Vertreter des Bundesraths erklärten sich damit einverstanden, da sich auch für die Beibehaltung des silbernen Fünfmarkstücks eine, wenn gleich geringere, Majorität fand, und man sich der vielleicht trügerischen Erwartung hingiebt, daß der Verkehr darüber entscheiden werde, welche der beiden nebeneinander umlaufenden nominell gleichwerthigen Münzen die bessere sei. Dabei wird „der feinfühligen Hand des Wohlhabenden die schwielige Hand des Arbeiters" gegenüberstehen, sofern nicht beide vorläufig das Dreimarkstück (den Thaler) und später das Zweimarkstück (vgl. Art. 3) sowohl dem goldenen als dem silbernen Fünfmarkstück vorziehen.

Während die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Dec. 1871 über die Ausprägung von Reichsgoldmünzen im Uebrigen und namentlich auch was den Feingehalt betrifft, auch für das goldene Fünfmarkstück maßgebend sind, macht der vorstehende Art. 2 rücksichtlich des sog. Toleranzgewichts und des sog. Passirgewichts für dasselbe eine Ausnahme von den Bestimmungen dieses Gesetzes. Ersteres soll nämlich bei den Zwanzig- und den Zehnmarkstücken nur $2^1/_2$, letzteres nur 5 Tausendtheile vom Normalgewicht abweichen dürfen, bei dem goldenen Fünfmarkstück wird dagegen eine Abweichung von resp. 4 und 8 Tausendtheilen gestattet. Der Grund dieser Bestimmung liegt theils in den technischen Schwierigkeiten, bei Ausprägung einer so kleinen Goldmünze die enggezogene Gewichtsgrenze jedes einzelnen Stücks mit völliger Genauigkeit innezuhalten, theils darin, daß der Verschleiß durch Abreibung erfahrungsmäßig um so größer wird, je kleiner die Münze ist, und daß daher der Zeitpunkt, wann dieselbe als nicht mehr vollwichtig umgeprägt werden muß, um so viel rascher eintritt. Bei der beliebten Erweiterung des Toleranz- und Passirgewichts läßt sich die Münze also billiger herstellen, und

die geringfügige Verminderung des Goldgehalts fällt um so weniger ins Gewicht, als der innere Werth des goldenen Fünfmarkstücks immer noch sehr erheblich höher bleibt als derjenige des silbernen.

Nach den am 8. Juli 1873 vom Bundesrath gefaßten Beschlüssen zur Ausführung des Art. 2 soll der Durchmesser der Reichsgoldmünzen zu fünf Mark 17 Millimeter betragen, und sollen dieselben im Ringe mit ganz glattem Rande geprägt werden. Sie werden daher schon durch das bloße Gefühl leicht von dem ihnen an Größe nahekommenden silbernen Zwanzigpfennigstücke zu unterscheiden sein, welches einen Durchmesser von 16 Millimeter, aber einen gereiften Rand hat. Für die sämmtlichen Kosten der Prägung der Reichsgoldmünzen zu fünf Mark werden seitens der Reichscasse den einzelnen Münzstätten für je ein Pfund in Fünfmarkstücken ausgemünzes Feingold oder für je 279 Fünfmarkstücke 8 Mark vergütet. Die Bestimmungen in Ziffer 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 des Bundesrathsbeschlusses vom 7. Dec. 1871 — vgl. „Annalen" 1872 S. 858 — finden auch auf die Reichsgoldmünzen zu 5 Mark Anwendung.

Artikel 3.

Außer den Reichsgoldmünzen sollen als Reichsmünzen und zwar

1) als Silbermünzen:
   Fünfmarkstücke,
   Zweimarkstücke,
   Einmarkstücke,
   Fünfzigpfennigstücke und
   Zwanzigpfennigstücke;
2) als Nickelmünzen:
   Zehnpfennigstücke und
   Fünfpfennigstücke;
3) als Kupfermünzen:
   Zweipfennigstücke und
   Einpfennigstücke

nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgeprägt werden.

§. 1. Bei Ausprägung der Silbermünzen wird das Pfund feinen Silbers in

20 Fünfmarkstücke,
50 Zweimarkstücke,
100 Einmarkstücke,
200 Fünfzigpfennigstücke und in
500 Zwanzigpfennigstücke

ausgebracht.

Das Mischungsverhältniß beträgt 900 Theile Silber und 100 Theile Kupfer, so daß 90 Mark in Silbermünzen 1 Pfund wiegen.

Das Verfahren bei Ausprägung dieser Münzen wird vom Bundesrath festgestellt. Bei den einzelnen Stücken darf die Abweichung in Mehr oder Weniger im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile, im Gewicht, mit Ausnahme der Zwanzigpfennigstücke, nicht mehr als zehn Tausendtheile betragen. In der Masse aber müssen das Normalgewicht und der Normalgehalt bei allen Silbermünzen innegehalten werden.

§. 2. Die Silbermünzen über ein Mark tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich" und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Verzierung der Ränder derselben werden vom Bundesrath festgestellt.

§. 3. Die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Werthangabe, die Jahreszahl und die Inschrift „Deutsches Reich", auf der anderen Seite den Reichsadler und das Münzzeichen. Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung, Gewicht und Durchmesser dieser Münzen, sowie über die Verzierung der Schriftseite und die Beschaffenheit der Ränder werden vom Bundesrathe festgestellt.

§. 4. Die Silber-, Nickel- und Kupfermünzen werden auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt. Die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesraths die auszuprägenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers.

Der Art. 3 handelt in seinem ersten Alinea von den Abstufungen, in den folgenden 4 Paragraphen von dem Material, der Ausstattung und Ausprägung der Scheidemünzen. Es wird das Verständniß erleichtern, wenn diese verschiedenen Gegenstände bei den nachstehenden Erläuterungen getrennt gehalten und die Punkte, in welchen das Gesetz von dem vorgelegten Entwurfe abweicht, erst bei Besprechung der betreffenden Bestimmungen erwähnt werden.

Die jetzt völlig harmonische und dem Decimalsystem entsprechende Reihenfolge der Münzen im ersten Alinea beruht auf einer Amendirung der Regierungsvorlage durch den Reichstag. Der Entwurf enthielt nicht das Zweimarkstück und brauchte für die Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücke die nicht in das System passenden Aus-

drücke „Einhalb-" und „Einfünftelmarkstücke". Die erstere Aenderung war resp. von Dr. Barth und Genossen und von Dr. Mohl, die zweite von Sombart beantragt. Ueber die Abstufung der Münzen hatten sich die Motive, soweit sie nicht in Betreff des Fünfmarkstücks bereits beim Artikel 2 angeführt sind, folgendermaßen ausgesprochen:

„Ueber die Apoints, in welchen die Theilungs- und Scheidemünzen des Marksystems auszuprägen sind, können wesentliche Zweifel kaum bestehen. Das Einmarkstück, das Einhalbmarkstück, das $^1/_{10}$ Markstück, sowie das Einpfennigstück, sind durch das System von selbst gegeben. Als fernere Unterabtheilungen zur Ausfüllung der Lücke zwischen dem Ein- und dem Zehnpfennigstück dürften das Zweipfennigstück und das Fünfpfennigstück für die Ausgleichungen im kleinen Verkehr genügen. Zwischen dem Zehnpfennig- und dem $^1/_2$ Markstücke wird eine Münze einzufügen sein, welche geeignet ist, einen Ersatz für die $2^1/_2$- und 2 Groschenstücke Norddeutschlands und die 6Kreuzerstücke Süddeutschlands zu bilden. Es kann hier nur die Wahl sein zwischen dem $^1/_4$- und dem $^1/_5$Markstücke. Das erstere würde genau dem $2^1/_2$Groschenstücke entsprechen, einer Münze, welche in Norddeutschland tief im Verkehr wurzelt und die Grundlage für zahlreiche Preisstellungen, Taxen und Gebührensätze bildet. Zugleich würde das $^1/_4$Markstück in Süddeutschland sich dem Preisabschnitte von 9 Kreuzern ziemlich genau anschließen. Das $^1/_5$-Markstück dagegen hat den Vorzug, sich den Factoren des Dezimalsystems anzupassen, in einem gewissen Umfange auch im Norden eingebürgert zu sein und im Süden genau dem Werthbetrage von 7 Kreuzern zu entsprechen. Die verbündeten Regierungen haben geglaubt, dem $^1/_5$-Markstück den Vorzug geben zu müssen, indem sie davon ausgehen, daß es wegen der genauen Anpassung des Werthes an die Kreuzerrechnung geeignet sei, im Süden den Uebergang zu erleichtern, und daß im Norden die gebräuchlichen Preissätze von $2^1/_2$ Groschen durch die Münzen des neuen Systems sich hinreichend bequem darstellen lassen."

Einer nähern Motivirung bedarf hiernach nur noch die Aufnahme des Zweimarkstücks; diese aber ist um so mehr geboten, weil es eine Zeit lang fast den Anschein hatte, als ob das ganze Gesetz daran scheitern werde. Obgleich es sich bei dem Zweimarkstück nur um die Befriedigung eines Bedürfnisses des practischen Verkehrs handelte, die auch in den schon erwähnten zehn Eingaben der nord- und süddeutschen Handelskammern lebhaft befürwortet war, gab dessen Aufnahme doch sogar zu „sentimentalen, pathetischen und politischen" Erörterungen und zu längeren und erregtern Discussionen Anlaß als irgend eine andere bei dem Münzgesetz zur Sprache gebrachte Frage.

Die Hauptgründe, welche gegen und für das Zweimarkstück vorgebracht wurden, sind die folgenden:

Die Gegner erklärten: das neue Münzsystem werde durch ein Deutsches Zweimarkstück unausführbar gemacht, weil es dann unmöglich sein werde, die gerade damals massenhaft eingeführten, nominell gleichwerthigen Oesterreichischen Gulden vom Verkehr auszuschließen. Trotz des erheblich höhern innern Werths der letzteren Münze, werde diese zum Einkauf des Deutschen Zweimarkstücks benutzt werden, weil dasselbe jederzeit gegen Gold bei den Reichscassen umgetauscht werden könne, und das Deutsche Gold werde solchergestalt ins Ausland gehen. Sie sprachen ferner die Befürchtung aus, daß dadurch zwei parallel neben einander fortlaufende Münzsysteme, zwei verschiedene Währungen geschaffen werden würden, und man in dem bisherigen Gebiete des Rheinischen Guldens künftig nach dem neuen „Gulden" (dem Zweimarkstück) rechnen werde. Endlich wurde es für eine unrichtige Münzpolitik erklärt, all zu viele Münzen zu creiren, die sich im Werthe nicht wesentlich unterscheiden.

Die letztere Einwendung wurde durch Hinweisung auf das Beispiel Englands entkräftet, wo sogar noch eine Zwischenstufe mehr zwischen dem, unserem Ein- und Zehnmarkstück entsprechenden Ein- und Zehnschillingsstück, nämlich das $2^1/_2$Schillingsstück besteht, aber nur die Ein- und Zweischillingsstücke allgemein in Gebrauch sind. Man hätte sich in dieser Beziehung auch noch auf das von einem Gegner des Zweimarkstücks angeführte Zeugniß des Schweizer Sachverständigen Feer-Herzog berufen können: daß eine Zwischenstufe zwischen dem Ein- und Zehnmarkstück an niedrigerer Stelle practisch wichtiger sei als das Fünfmarkstück, und daß man in den Staaten der lateinischen Münzconvention keinerlei Unbequemlichkeit empfunden habe, als das silberne Fünffrancstück Jahre lang durch die Theuerkeit des Silbers aus dem Verkehr getrieben war, weil das Ein- und Zweifrancstück sich als völlig ausreichend bewährten. Der Furcht vor dem Einfluß des Oesterreichischen Guldens hielt man die dem Bundesrath im art. 13 des Münzgesetzes (siehe unten) ertheilte Ermächtigung entgegen, den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen. Die Erfahrung hat seitdem bewiesen, daß schon das am 8. Juli vom Bundesrath beschlossene einfache Verbot der Annahme der Oesterreichischen Ein- und Zweiguldenstücke bei den Staats- und öffentlichen Cassen genügt hat, auch das Publicum von der Annahme der gefürchteten Münzen abzuhalten, und diese rasch wieder aus Deutschland vertrieben hat. Die Besorgniß endlich vor einem doppelten Münzsystem und einer doppelten Art der Rechnung wurde durch Hervorhebung der Thatsache als unbegründet nachgewiesen, daß die Bezeichnung des Zweimarkstücks als „Gulden" schon deshalb niemals zu einer Continuirung der bisherigen Guldenwährung führen könne, weil die Münze einen höheren Werth als der bisherige Gulden repräsentire, Münzen, welche dem 100. Theil des Zweimarkstückes (dem Zweipfennigstück) entsprechen, niemals in den Ländern des Guldenfußes circulirt hätten, und eine

Buchführung nach diesem sogen. Gulden zu endlosen Bruchrechnungen führen müßte. — Als positive Gründe für die Ausprägung des Zweimarkstückes wurden angeführt, daß dasselbe sich den norddeutschen und den süddeutschen Gewohnheiten, und zwar ersteren noch mehr als letzteren, anschließe, nach Austreibung des Oesterreichischen Guldens eine Lücke in der Münzstückelung ausfülle, für den Verkehr sehr bequem sein und auch den practischen Vorzug haben werde, daß man dann in vielen Fällen, wo ein Mark zu wenig und fünf Mark zu viel sein würden, die nöthigen Zahlungen mit einem Stücke machen könne.

Da übrigens einstweilen noch das Dreimarkstück (der Silberthaler) dem Bedürfniß einigermaßen abhilft, und die rasche Ausprägung der kleineren Scheidemünzen das dringendste Erforderniß ist, wird es auch von den Fürsprechern des Zweimarkstückes schwerlich gemißbilligt werden, wenn diese erst in einem spätern Stadium in größerem Umfange zur Ausprägung gelangen.

Die früher von Seiten Badens im Bundesrathe empfohlene, aber nicht zur Folge gezogene Ausprägung von zweiundeinhalb Markstücken hatte auch im Reichstage keinen Anklang gefunden, als dort ein darauf gerichteter Antrag gestellt wurde.

Im Uebrigen mag, was die einzelnen Münzstücke betrifft, nur noch erwähnt werden, daß der in zwei Petitionen gemachte Vorschlag: den Pfennig künftig „Aß" oder „Deut" zu nennen, nur Heiterkeit erregte und unberücksichtigt blieb.

Das Material der Scheidemünzen anlangend, so wird die Ausprägung unterwerthiger Silbermünzen in der Regierungsvorlage folgendermaaßen motivirt:

„Bei einem System, welchem die einfache Goldwährung zu Grunde liegt, ergeben sich für die Herstellung und Behandlung der Silbermünzen folgende Grundsätze:

1) der Feingehalt derselben muß etwas geringer angenommen werden, als er sich nach dem gesetzlich angenommenen und dem Durchschnitt längerer Zeiträume entsprechenden Werthverhältnisse zwischen Gold und Silbe von $15^1/_2$ zu 1 stellen würde;
2) die Pflicht zur Annahme der Silbermünzen bei Zahlungen ist auf einen bestimmten Maximalbetrag zu beschränken;
3) es ist Vorsorge zu treffen, daß solche Münzen nicht in größeren Beträgen in den Verkehr treten, als sie zur Ausgleichung von Zahlungen im kleineren Verkehr erforderlich sind, und daß, sofern sie irgendwo in zu großen Mengen auftreten, eine Entlastung des Verkehrs von dem Ueberschuß gesichert erscheint.

„In Betreff des Erfordernisses zu 1 schlägt der Entwurf vor, daß das Pfund feinen Silbers zu 100 Mark ausgebracht werde, und der Feingehalt der Silbermünzen $^9/_{10}$ ihres Gewichts betrage. Dieser Münzfuß schließt sich dem Dezimalsysteme an und hat zur Folge, daß alle Zahlenverhältnisse innerhalb des Systems sehr einfache sind, und daß namentlich jedesmal eine runde Zahl von Stücken, (180 Einhalbmarkstücke, 90 Einmarkstücke [45 Zweimarkstücke] und 18 Fünfmarkstücke) auf das Bruttopfund geht. Zugleich werden die Münzstücke eine für den Verkehr bequeme Form erhalten und sich durch Farbe und Reinlichkeit von den bisherigen kleineren Silbermünzen des Thalersystems zu ihrem Vortheil unterscheiden.

„Der Ausprägungsfuß von 100 Mark auf das Pfund fein ergiebt allerdings eine etwas größere Unterwerthigkeit der Stücke, als die in Frankreich und England für die Silbermünzen bestehende, indem der Werthaufschlag $11^1/_9$ Procent betragen wird, gegen $7_{,84}$ Procent bei den französischen Silbermünzen von 2 Franken und darunter und $8_{,48}$ Procent bei den englischen Silbermünzen. Allein es werden hieraus umsoweniger Bedenken hergeleitet werden können, als durch die Bestimmungen des Entwurfs im Artikel 8 [jetzt 9] einer Ueberfüllung des Marktes wirksam vorgebeugt ist und als die Besorgniß vor etwaiger Nachprägung in der Erfahrung eine Begründung nicht findet. Bisher sind Nachprägungen von Silberscheidemünzen, die doch wegen der bedeutenden Unterwerthigkeit der letzteren mindestens eben so lohnend sein würden, wie die der Reichssilbermünzen, nicht vorgekommen. Es rührt dies offenbar daher, daß der Fälscher, der sich immer der Gefahr der Entdeckung und dem Risiko nutzlos aufgewendeten Capitals und vergeblicher Arbeit aussetzt, sich in der Regel nicht mit bloßer Nachprägung begnügen kann, sondern durch geringen Gehalt der Falsifikate einen größeren Gewinn zu verschaffen suchen muß. Derartige Nachahmungen verfallen aber bald der Entdeckung und gefährden nicht den Umlauf der ächten Münzen. Wer aber ächte Münzen herstellen will, der bedarf nach dem jetzigen Stand der Münztechnik so vollkommener Betriebseinrichtungen und eines so beträchtlichen Capitals, daß der Betrieb weder im Geheimen erfolgen kann, noch gegenüber dem Risiko als ein lohnender anzusehen ist. Zudem ist in England, von woher ein unerlaubter Münzbetrieb gewöhnlich befürchtet wird, die Nachprägung fremder Münzen strenge verboten.

„Der Hauptvorzug des gewählten Systems besteht darin, daß die zu $^9/_{10}$ Feingehalt ausgeprägten Landessilbermünzen unmittelbar als Prägemetall Verwendung finden können und bei der Umprägung, trotz der zum Theil erheblichen Abnutzung, einen mäßigen Ueberschuß ergeben werden, welcher einen willkommenen Beitrag zu den sehr erheblichen Kosten der Einziehung der Landesscheidmünzen und der nicht zur Umprägung gelangenden groben Silbermünzen gewährt. Wenn die Reichssilbermünzen zu einem ihren inneren Werth nicht unerheblich überschreitenden Nominalwerth ausgebracht werden, so erscheint die Gefahr beseitigt, daß etwa die schwereren Stücke zur Einschmelzung ausgekippt werden möchten; es kommt daher auf das genaue Gewicht der einzelnen

Stücke weniger an, als bei den nahezu vollwerthig ausgeprägten Stücken, und die Fehlergrenze kann so gestellt werden, daß an der zeitraubenden kostspieligen Justirung erheblich gespart wird. Wesentlich in dieser Rücksicht ist im Artikel 2 [jetzt 3] §. 1 die Fehlergrenze mit 10 Tausendtheilen ziemlich weit angenommen wurden."

In dem hier ausgesprochenen Gedanken, daß das Gold dem Verkehr unter allen Umständen erhalten bleiben müsse, wie tief auch das Silber im Werthe sinken möge, ist die reine Goldwährung als Grundlage des neuen Münzsystems besonders deutlich proclamirt. Die große Majorität des Reichstages war denn auch völlig damit einverstanden, wies einen Antrag auf Ausprägung vollhaltiger Silbermünzen, wodurch die Doppelwährung eingeführt sein würde, zurück und nahm den §. 1 an. Nur in einem Punkte wurde die Fassung des Entwurfs mit Zustimmung der Regierung modificirt, indem die Zwanzigpfennigstücke von der Adjustirung, der Auswägung jedes einzelnen Stückes ausgenommen wurden, weil dieß bei einer Münze von so geringem Betrage und Volumen einen außerordentlichen Zeitverlust und Kraftverschwendung mit sich geführt haben würde, und es vollkommen genügt, wenn diese Münzen nur Kiloweise das bestimmte Normalgewicht haben.

Die Motive für die Einführung der Nickelmünzen in unser Münzsystem lassen sich dahin zusammenfassen, daß diese Münze den Vortheil bietet, daß sie weniger häßlich wird, als die Bronce- und Kupfermünze, ohne sich zugleich zu sehr mit dem Silber verwechseln zu lassen, daß sie hart zu prägen ist, deshalb Widerstand leistet, sich nicht verschleißt, und einen natürlichen Werth hat, der in gesunder Mitte steht zwischen dem Vollwerth und der gänzlichen Verachtungswürdigkeit des Metalls. Gegen diese Vortheile, welche den Nickelmünzen auch in der Schweiz, in Belgien, den nordamerikanischen und centralamericanischen Freistaaten, sowie in Brasilien Eingang verschafft haben, kommt das Interesse der Neusilberfabrikanten, denen ein wesentliches Material dadurch sehr vertheuert wird, nicht in Betracht. Auch scheint die Gefahr der Nachprägungen nach den in anderen Staaten gemachten Erfahrungen nicht sehr groß zu sein. Der Gewinn am Minderwerth, welchen die Reichscasse durch Ausprägung von Nickelmünzen statt niedriger Silbermünzen macht, war ohne Einfluß auf die Wahl des Metalls. Die Aufnahme von Nickelmünzen in das neue Deutsche Münzsystem hat dem Belgischen Finanzminister kürzlich Veranlassung gegeben, die Ersetzung der Belgischen Nickelmünzen durch Bronce-Scheidemünzen zu empfehlen, da die Erwartung Belgiens, die Prägung von Nickelmünzen werde die Französischen Bronce-Münzen aus dem Lande verdrängen, sich als eine vollkommen illusorische herausgestellt habe und sich nun Gelegenheit biete, das Nickelmetall der bisherigen Münzen ohne Verlust an Deutschland zu verkaufen. Es würde bei der Schwierigkeit, die nöthigen Metallmassen rasch herbeizuschaffen nur im Interesse Deutschlands sein, wenn diese Empfehlung zur Folge gezogen würde.

Ein Antrag, die Zwei- und die Einpfennigstücke, statt aus Kupfer aus Bronce auszuprägen, wurde zurückgezogen, als der Vertreter der Regierung erklärte: daß zwar eine Versetzung der Kupfermünzen mit anderem Metall, um ihnen eine größere Widerstandskraft zu geben, beabsichtigt werde, eine zu starke Legirung derselben aber die Ausprägung außerordentlich erschwere.

Zu den §§. 2 und 3 bleibt noch zu bemerken, daß nach dem Entwurfe sämmtliche Silbermünzen, übereinstimmend mit den in Betreff der Reichsgoldmünzen getroffenen Bestimmungen, auf der einen Seite das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte tragen sollten. Lediglich practische Rücksichten: eine deutlichere Bezeichnung des Werths auf den kleineren Münzen, und die durch die Varietät der Köpfe vergrößerte Gefahr der Fälschung, haben dazu geführt, die Anbringung der Bildnisse und resp. der Hoheitszeichen auf die Fünf- und die Zweimarkstücke zu beschränken.

Der §. 4 des Artikel 3 ist unverändert dem Entwurfe entnommen und auf keinerlei Widerstand im Reichstage gestoßen. Es ist aber bei der dritten Lesung desselben von beiden Factoren der Gesetzgebung ausdrücklich constatirt, daß durch die Wortfassung des §. die Befugniß der Reichsregierung nicht beeinträchtigt werden könne, eventuell auch in den Reichslanden, etwa in Straßburg, eine eigene Reichsmünzstätte zu errichten und auf derselben Reichsmünzen prägen zu lassen.

Die Beschlüsse des Bundesraths vom 8. Juli 1873 zu Art. 3, §§. 1 bis 4, lauten (unter Beibehaltung der Ziffern des Protocolls über die 46. Bundesrathssitzung):

Zu Art. 3 §. 1 [5]. „Bei Prüfung des Feingehaltes der Reichssilbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden.

[6]. Alle zur Vermünzung legirten Schmelzmassen müssen mittelst Tiegel- oder Schöpfproben durch einen Beamten auf ihren Feingehalt geprüft werden. Ebenso müssen zur Feststellung des Durchschnittsgehaltes aller ausgemünzten Stücke auch die sämmtlichen nach dem Beizen ausgeschiedenen ungeprägten Platten oder geprägten Stücke (Cessalien, Fehlplatten) nach den Münzsorten gesammelt, von Zeit zu Zeit eingeschmolzen und mittelst Schöpf- oder Tiegelproben von zwei Beamten auf ihren Feingehalt geprüft werden.

[7]. Die Bestimmungen unter Ziffer 11, 12 und 13 des Bundesrathsbeschlusses vom 7. December 1871 [abgedruckt in den „Annalen" 1872 S. 858] finden auch auf die Reichssilbermünzen Anwendung.

Zu Art. 3 §§. 2 und 3. [8]. Der Durchmesser der Silbermünzen soll betragen und zwar

für das Fünfmarkstück	38	Millimeter
„ „ Zweimarkstück	28	„

für das Einmarkstück	24	Millimeter
„ „ Fünfzigpfennigstück	20	„
„ „ Zwanzigpfennigstück	16	„

[9]. Die Fünfmarkstücke sind im Ringe mit einem glatten Rande zu prägen, welcher die vertiefte Inschrift: „Gott mit Uns" neben einer zwischen je zwei Worten der Inschrift stehenden vertieften Arabeske führt. Dieselben tragen innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes auf der Reversseite über dem Reichsadler die Umschrift: „Deutsches Reich" nebst der Jahreszahl und unter dem Reichsadler die Umschrift: „Fünf Mark".

[10]. Die Zwei- und Einmarkstücke, sowie die Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücke sind im gerippten Ringe zu prägen und erhalten gleich den Reichsgoldmünzen und silbernen Fünfmarkstücken auf Avers- und Reversseite einen erhabenen aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden Rand. Innerhalb desselben tragen die Zweimarkstücke auf der Reversseite über dem Reichsadler die Umschrift „Deutsches Reich" nebst der Jahreszahl und unter dem Reichsadler die Umschrift: „Zwei Mark".

Die Einmarkstücke tragen auf der Reversseite die Inschrift: „Deutsches Reich", „1 Mark" und die Jahreszahl und als Verzierung einen Kranz.

Die Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücke tragen auf der Reversseite oben die Umschrift „Deutsches Reich" nebst der Jahreszahl, in der Mitte in arabischen Ziffern die Zahl „50" bezw. „20", und unten die Umschrift „Pfennig".

[11]. Die Nickelmünzen sollen aus einer Legirung von 75 Theilen Kupfer und 25 Theilen Nickel geprägt und es soll das Pfund dieser Legirung zu

125 Zehnpfennigstücken, bezw.
200 Fünfpfennigstücken

ausgebracht werden.

[12]. Der Durchmesser dieser Münzen soll betragen und zwar

für das Zehnpfennigstück	21	Millimeter
„ „ Fünfpfennigstück	18	„

[13]. Die Prägung der Nickelmünzen erfolgt mit ganz glattem Rand. Das Gepräge der Reversseite ist das gleiche, wie bei den Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücken, an Stelle des Perlenkreises tritt jedoch eine Schnureinfassung und die Ziffern „50" und „20" werden durch die Ziffern „10" bezw. „5" ersetzt.

[14]. Die Kupfermünzen sollen aus einer Legirung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theilen Zinn und 1 Theil Zink geprägt, und es soll das Pfund dieser Legirung ausgebracht werden in:

150 Zweipfennigstücken, bezw.
250 Einpfennigstücken.

[15]. Der Durchmesser dieser Münzen soll betragen und zwar:

für das Zweipfennigstück	20	Millimeter,
„ „ Einpfennigstück	$17\frac{1}{2}$	„

[16]. Die Prägung der Kupfermünzen erfolgt mit ganz glattem Rand. Die Reversseite derselben gleicht jener der Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücke, jedoch mit dem Unterschiede, daß an Stelle des Perlenkreises eine Fadeneinfassung tritt und daß die Ziffern „50" und „20" durch „2" bezw. „1" ersetzt werden.

[17]. Bei denjenigen Münzen, welche das Münzzeichen nach Artikel 3 §. 3 des Münzgesetzes auf gleicher Seite mit dem Reichsadler tragen, wird das Münzzeichen zweimal und zwar unter dem Reichsadler zu beiden Seiten des Schwanzes angebracht."

Zu Artikel 3 §. 4 des Münzgesetzes. [18]. Für die sämmtlichen Kosten der Prägung werden den Münzstätten aus der Reichscasse vergütet:

für die Fünfmarkstücke in Silber	$\frac{3}{4}$	Procent,
„ „ Zweimarkstücke	$1\frac{1}{2}$	„
„ „ Einmarkstücke	$1\frac{3}{4}$	„
„ „ Fünfzigpfennigstücke [1])	$2\frac{1}{2}$	„
„ „ Zwanzigpfennigstücke	4	„
„ „ Zehnpfennigstücke	2	„
„ „ Fünfpfennigstücke	4	„
„ „ Zweipfennigstücke	8	„
„ „ Einpfennigstücke	15	„

des ausgeprägten Nominalwerthes.

Für die Ausprägung der Nickel- und Kupfermünzen wird den Münzstätten das Metall in Form von Münzplättchen geliefert."

Artikel 4.

Der Gesammtbetrag der Reichssilbermünzen soll bis auf Weiteres zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Bei jeder Ausgabe der Münzen ist eine dem Werthe nach gleiche Menge der umlaufenden groben Landes-Silbermünzen und zwar zunächst der nicht dem Dreißigthalerfuße angehörenden einzuziehen. Der Werth wird nach der Vorschrift im Art. 14 §. 2 berechnet.

Artikel 5.

Der Gesammtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen soll zwei und eine halbe Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Es erscheint angemessen, diese beiden Artikel zusammenzufassen, da beide darüber Bestimmung treffen, welcher Betrag an Scheidemünzen überhaupt ausgeprägt werden

[1]) Nicht $2\frac{1}{4}$ pCt., wie irrthümlich im Soetbeer'schen Commentar zum Münzgesetz gedruckt ist.

darf. Der Reichstag hat dem Vorschlag der Regierung, das Maximum für die Silbermünzen bis auf Weiteres auf 10 Mark, dasjenige für die Nickel- und Kupfermünzen auf $2\frac{1}{2}$ Mark für den Kopf der Bevölkerung zu fixiren, ohne Widerspruch zugestimmt, obgleich die Ausprägung goldener Fünfmarkstücke (Art. 2) noch nicht in Aussicht stand, als der Entwurf aufgestellt wurde, und doch voraussichtlich nicht ohne Einfluß auf den Bedarf an Silbermünzen sein wird. In der Regierungsvorlage sind die beiden Artikel folgendermaßen motivirt:

„Der Maximalbetrag, bis zu welchem Reichssilbermünzen auszugeben sind, hat im Art. 3 (jetzt 4) höher gegriffen werden müssen, als es in der sogen. Lateinischen Münzconvention vom 23. Dec. 1865 geschehen ist. Denn die in letzterer festgesetzte Maximalgrenze (von 6 Frcs. pro Kopf der Bevölkerung) bezieht sich nur auf die Silbermünzen zu $\frac{1}{2}$, 1 und 2 Franken, wogegen der Ausprägung der silbernen Fünffrankenstücke keine Grenze gezogen worden ist. Nach dem Entwurf gilt die Maximalgrenze von 10 Mark für den Kopf der Bevölkerung für alle Silbermünzen, einschließlich der Fünfmarkstücke. Der Betrag, um welchen die Grenze hier weiter gezogen ist, läßt Raum für ungefähr ein Fünfmarkstück für den Kopf der Bevölkerung. Es ist fraglich, ob diese Grenze nicht eher eine zu enge ist. Indeß wird es erst Zeit sein, dieser Frage näher zu treten, wenn die Einziehung der Landessilbermünzen ihrem Abschluß entgegengeht.

„Die im Art. 4 (jetzt 5) vorgeschlagene Bemessung des Maximalbetrages der auszuprägenden Nickel- und Kupfermünzen auf $2\frac{1}{2}$ Mark pro Kopf der Bevölkerung stimmt mit der im Sep.-Art. VIII. zu dem Münzvertrage vom 24. Juni 1857 in gleicher Beziehung getroffenen Verabredung überein."

Ueber die beabsichtigte Vertheilung der Ausprägungen auf die einzelnen Münzsorten machte der Bundescommissar Geheimrath Dr. Michaelis in der Sitzung vom 29. März die folgenden Angaben:

„Es sollen ausgeprägt werden 10 Mark pro Kopf an Silbermünzen, das ist also praeter propter 400 Millionen Mark an Silbermünzen. Wenn man nun davon ausgeht, daß von den 400 Millionen etwa 50 Millionen Mark in Fünfmarkstücken, 150 Millionen in 1-Markstücken, 100 Millionen in $\frac{1}{2}$-Markstücken und 100 Millionen in $\frac{1}{5}$-Markstücken ausgeprägt werden sollen — die Summe der $\frac{1}{5}$-Markstücke muß eine große sein, weil dies eine sehr wichtige Münze für den Kleinverkehr wird — so giebt das an Reichssilbermünzen, die auszuprägen sind, den Betrag von 860 Millionen Stück. Was nun die Reichsnickel- und Reichskupfermünzen angeht, so sollen $2\frac{1}{2}$ Mark pro Kopf der Bevölkerung ausgeprägt werden dürfen, also in Summa 100 Millionen Mark. Nimmt man an, daß 45 Mill. Mark in Zehnpfennigstücken, 30 Mill. Mark in Fünfpfennigstücken, 15 Mill. Mark in Zweipfennigstücken und 10 Mill. Mark in Einpfennigstücken ausgeprägt werden müssen, so giebt das eine Ausprägung von 2800 Mill. Stück."

Daß nur die Erfahrung darüber entscheiden könne, ob die Maximalgrenze für die Silberausprägungen — wofür es an einem gleich erprobten Anhalte, wie bei den anderen Scheidemünzen fehlt, — richtig getroffen sei, ist bei der Debatte nicht unerwähnt geblieben. Andererseits ist von den Vertretern der Regierungen stark betont, daß die Durchführung der Goldwährung es nothwendig mache, daß zu keiner Zeit ein Ueberfluß an Silbergeld vorhanden, sondern eher ein gelinder Mangel daran bemerkbar sei. Eine Bestimmung über die Maximalgrenze konnte jedoch schon aus constitutionellen Gründen nicht in dem Gesetze entbehrt werden.

Artikel 6.

Von den Landesscheidemünzen sind:

1) die auf andere als Thalerwährung lautenden, mit Ausschluß der Bayerischen Heller und der Mecklenburgischen nach dem Marksysteme ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke,
2) die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Scheidemünzen zu 2 und 4 Pfennigen,
3) die Scheidemünzen der Thalerwährung, welche auf einer anderen Eintheilung des Thalers, als der in 30 Groschen beruhen, mit Ausnahme der Stücke im Werthe von $\frac{1}{12}$ Thaler,

bis zu dem Zeitpunkte des Eintritts der Reichswährung (Art. 1) einzuziehen.

Nach diesem Zeitpunkte ist Niemand verpflichtet, diese Scheidemünzen in Zahlung zu nehmen, als die mit der Einlösung derselben beauftragten Cassen.

Daß alle Landesscheidemünzen, welche nicht in die neue Reichswährung hineinpassen, eingezogen werden müssen, ehe diese in Gemäßheit des Art. 1 in Kraft gesetzt werden kann, ist so selbstverständlich, daß der Artikel im Reichstage nicht nur zu keinem Widerspruch, sondern nicht einmal zu einer Debatte Anlaß gegeben hat. Er erhält durch den Art. 15, welcher diejenigen Münzen bezeichnet, die auch noch nach diesem Zeitpunkt bis zu ihrer Außercurssetzung bei allen Zahlungen angenommen werden müssen, seine Vervollständigung. Die Einziehung erfolgt nach dem Schlußsatze des Art. 6 durch Umwechselung gegen Reichsmünzen bei den mit der Einlösung beauftragten Cassen.

Ueber die Nichteinziehung der Bayerischen Heller bemerken die Motive:

„Von der obligatorischen Einziehung und Außercurssetzung der Scheidemünzen des Süddeutschen Guldenfußes waren die Bayerischen Heller auszunehmen. Für Bayern ist nämlich im §. 13 des Gesetzes vom 4. Dec. 1871 für den Bedürfnißfall eine Untertheilung des Pfennigs in 2 Halbpfennige zugelassen. Es erscheint am zweck-

mäßigsten, um dem hervortretenden Bedürfnisse zu entsprechen, sich zunächst auf die Tarifirung der Bayerischen Hellerstücke zum Werthe eines Halbpfennigs zu beschränken, welche Tarifirung im Art. 14 unter 5 ausgesprochen ist."

Artikel 7.

Die Ausprägung der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen (Art. 3), sowie die vom Reichskanzler anzuordnende Einziehung der Landessilbermünzen und Landesscheidemünzen erfolgt auf Rechnung des Reichs.

Die Motive dieser für die Finanzen der einzelnen Bundesstaaten höchst wichtigen Bestimmung, deren Richtigkeit der Reichstag durch stillschweigende Annahme des Artikels anerkannt hat, lauten nach der Regierungsvorlage folgendermaßen:

„Was die Kosten der Umwandlung des gesammten Münzumlaufs angeht, so entspricht es dem Vorgange des Gesetzes vom 4. Dec. 1871, sowohl die Einziehung der umlaufenden, als auch die Ausprägung der neuen Münzen auf Rechnung des Reichs zu übernehmen.

„Daß die Einziehung der Landes-Gold- und der groben Silbermünzen auf Rechnung des Reichs geschehe, ist bereits durch das oben erwähnte Gesetz ausgesprochen.

„Die Möglichkeit, in Betreff der Silbermünzen durch den vorliegenden Entwurf ein anderes Princip zur Geltung zu bringen, mag zugegeben werden. Indeß ist davon auszugehen, daß die Umwandlung des Münzsystems im gemeinschaftlichen Interesse aller Bundesstaaten vorgenommen wird, und daß dieser Gemeinschaftlichkeit die Ungleichheit der Lasten, welche durch die Einziehung der Landesmünzen auf Landesrechnung für die einzelnen Bundesstaaten entstehen würde, wenig entsprechen würde. Diese Ungleichheit würde ihren Grund haben theils in dem verschiedenen Maß der in den einzelnen Staaten stattgehabten Ausprägungen, theils darin, daß die Münzen der Thalerländer vorläufig wenigstens fast sämmtlich in das neue System herübergenommen werden. Diejenigen Staaten, deren frühere Ausprägungen einen größeren Umfang, als den durchschnittlichen erreichen, haben nicht nur das eigene, sondern auch die Gebiete anderer Staaten mit den nöthigen Umlaufsmitteln versehen. Es würde nicht gerechtfertigt sein, ihnen deshalb jetzt in Gestalt der Kosten der Einziehung ihrer Landesmünzen eine größere Last als die matricularmäßige aufzubürden. Die Ersparnisse ferner, welche durch die vorläufige Beibehaltung gewisser Landesmünzen denjenigen Staaten einstweilen erwachsen würden, welche dieselben ausgegeben haben, sind als zufällige Rückwirkungen der im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen reichsgesetzlichen Bestimmungen zu betrachten, Rückwirkungen, welche billigerweise durch Uebernahme der Einziehung auf Reichskosten auf die Gemeinschaft vertheilt werden müssen.

„Wenn somit an der Einziehung der groben Landesmünzen auf Reichskosten festgehalten werden muß, so würde es eine Inconsequenz sein, wenn in Betreff der Kosten der Einziehung der Landesscheidemünzen eine andere Bestimmung getroffen werden sollte. Die Lage ist hier nur insofern eine andere, als der Verkehr in Süddeutschland noch die historisch ererbte Last einer Ueberfülle von im Gepräge verwischten Scheidemünzen trägt, während Norddeutschland die älteren Scheidemünzen längst eingezogen hat. Allein schon der auch hier zutreffende Umstand, daß das neue System zufällig die vorläufige Beibehaltung eines großen Theiles auch der Scheidemünzen der Thalerwährung erlaubt, die Belastung der Landescassen mit den Einziehungkosten also zu einer außerhalb der Absicht der Gesetze liegenden Ungleichmäßigkeit führen würde, spricht für die Anwendung des Princips der Gemeinschaftlichkeit auch auf diesem Gebiete. Außerdem ist die Einziehung der Landesmünzen in ihrer Totalität ins Auge zu fassen. Wie weit bei Uebernahme der Kosten derselben auf die Reichscasse für die einzelnen Staaten je nach den Münzsorten ihres Gepräges, die zur Einziehung gelangen, im Einzelnen Vortheile und Lasten sich gegenseitig aufwiegen, läßt sich nicht wohl berechnen; allein wenn man alle einschlagenden Verhältnisse ins Auge faßt und die nationale Bedeutung der mit der Vergangenheit des Deutschen Münzsystems — soweit von einem solchen überhaupt die Rede sein konnte — abschließenden Reform erwägt, so kann man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß nicht nur die Zweckmäßigkeit, sondern auch die Gerechtigkeit dafür spricht, daß die Kosten dieser großen Reform, die im Laufe der Jahre in Gestalt einer Neuherstellung des gesammten Münzumlaufs zur Durchführung gelangen wird, vom Reich übernommen werden.

„Es kommt hinzu, daß von einem Theile der in Süddeutschland umlaufenden Silberscheidemünzen das Gepräge nicht mehr erkennbar ist, mithin bei Anwendung des Princips, daß die Landesscheidemünzen auf Landeskosten einzuziehen, bei einer großen Menge von Münzen gar nicht mehr festzustellen sein würde, wer die Kosten der Einziehung zu tragen hat.

„Ist somit davon auszugehen, daß die Kosten der Einziehung der Landesmünzen vom Reich zu übernehmen sind, so folgt von selbst, daß dem Reiche auch die Vortheile zufallen müssen, welche sich bei der Ausprägung der neuen Münzen ergeben; denn diese Vortheile bilden die naturgemäßen Deckungsmittel für die Kosten der Einziehung der Landesmünzen. Das große Werk der Umwandlung unseres Münzumlaufs läßt sich auch in Rücksicht auf die Kosten und Vortheile, welche sich bei Ausführung desselben in seinen verschiedenen Theilen ergeben, nicht auseinander reißen; es muß als ein einheitliches Ganzes aufgefaßt werden, wenn es nach einem einheitlichen Plane zur allgemeinen Befriedigung durchgeführt werden soll. Soll es aber ein einheitliches Ganzes bilden, so folgt mit Nothwendigkeit, daß es in

allen seinen Theilen auf gemeinschaftliche Rechnung durchgeführt und erhalten werden muß, daß also auch nach einheitlicher Ordnung des Deutschen Münzsystems die laufenden Ausgaben, welche durch die Aufrechterhaltung der Vollwichtigkeit der Reichsmünzen und durch die Ergänzung der Abgänge erforderlich werden, von der Gesammtheit zu tragen sind. Für die Goldmünzen ist dieses Princip bereits durch das Gesetz vom 4. Dec. 1871 anerkannt. Für die Silber- und Scheidemünzen sprechen gleiche Gründe für eine gleiche Behandlung. Die Münzen werden von den Landesmünzstätten nicht für den Landesverkehr, sondern für das einheitliche Verkehrsgebiet des Reichs hergestellt, in welchem sie unterschiedslos umlaufen. Die Kosten der Aufrechthaltung dieses gemeinsamen Umlaufs können daher nur nach dem Matricularfuße vertheilt werden und als solche Kosten sind immer nur die Ausgaben zu betrachten, welche sich nach Abzug der bei einzelnen Zweigen der Münzverwaltung etwa ergebenden Ueberschüsse ergeben.

„Diese Gesichtspunkte rechtfertigen die Bestimmungen in Art. 6 (jetzt 7), Art. 9 (jetzt 10) Abs. 2 des Entwurfs. Es ist hierbei daran zu erinnern, daß Bremen, als es durch Gesetz vom 30. April v. J. die Reichsmarkrechnung einführte, seine Silber- und Scheidemünzen eingezogen hat. Der hierfür erwachsene Kostenaufwand ist auf 93,615 Thlr. 11 Sgr. angegeben. Es wird der Billigkeit entsprechen, diesen Aufwand, der nach vorliegendem Gesetze dem Reiche erwachsen sein würde, wenn nicht Bremen mit der Einführung des Reichsmarksystems schon früher vorangegangen wäre, auf Reichsrechnung zu erstatten, da sonst Bremen aus einer frühzeitigen Ausführung der Intentionen der Reichsgesetzgebung, welche überall mit Genugthuung aufgenommen wurde, ein Nachtheil erwachsen würde."

Am 8. Juli hat der Bundesrath beschlossen: „daß unter den auf Rechnung des Reiches einzuziehenden Landes-Silbermünzen (Art. 7 des Münzgesetzes) auch die Kronenthaler Oesterreichischen oder Brabanter Gepräges mitbegriffen sind".

Die Einlösung der Landessilbermünzen und der Landesscheidemünzen auf Rechnung des Reichs wird den Staaten des Guldenfußes noch in höherem Maße zu Gute kommen als den Staaten der Thalerwährung. Der Süden des Reichs wird darin eine gewisse Compensation für die mit dem Uebergang zum neuen Münzsystem verbundenen Unbequemlichkeiten erhalten, welche ihn allerdings gleichfalls in viel stärkerem Grade treffen als den Norden, ihm freilich zugleich auch den größeren Vortheil in Aussicht stellen, aus schlimmeren Münzzuständen herauszukommen.

Artikel 8.

Die Anordnung der Außercurssetzung von Landesmünzen und Feststellung der für dieselbe erforderlichen Vorschriften erfolgt durch den Bundesrath.

Die Bekanntmachungen über Außercurssetzung von Landesmünzen sind außer in den zu der Veröffentlichung von Landesverordnungen bestimmten Blättern auch durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

Eine Außercurssetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist.

Diesem vom Reichstage ohne Widerspruch unverändert angenommenen Artikel liegt der nur eine Consequenz der Motive zum Art. 7 bildende Gedanke zu Grunde, daß die Einheitlichkeit des Münzumlaufs im ganzen Reichsgebiet nur dann gesichert erscheint, wenn eine einzige obere Behörde denselben nach einheitlichen Grundsätzen regelt. — Daß Bremen seine früheren Landesmünzen bereits vor Erlaß des Münzgesetzes durch Landesgesetz vom 30. April 1872 außer Curs gesetzt hat, ist schon oben (bei Art. 1 u. 7) bemerkt.

Auf eine bei der Berathung dieses Artikels in der Reichstagssitzung vom 24. April v. J. von dem Abgeordneten für Frankfurt a. M. an den Bundesrath gerichtete Anfrage über die Art der Einlösung der Landessilbermünzen erklärte der Bundescommissar Dr. Michaelis es für unzweifelhaft: „daß, da die Außercurssetzung vom Reiche ausgeht, das Reich auch dafür sorgen werde, daß die Einlösung überall da, wo solche Münzen vorkommen, auch erfolgen könne".

Artikel 9.

Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen.

Von den Reichs- und Landescassen werden Reichssilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Der Bundesrath wird diejenigen Cassen bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Verlangen verabfolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festsetzen.

Es folgt aus dem System der reinen Goldwährung, bei welchem selbst die größeren Silbermünzen nur als Scheidemünzen gelten, daß alle größeren Zahlungen in Gold geleistet werden müssen. Je williger im gewöhnlichen Verkehr der Einzelne zu sein pflegt, jede Art von Münzen in Zahlung zu nehmen, desto nothwendiger ist es, zum Schutz gegen mißbräuchliche Ausbeutung die Grenze zu bestimmen, über welche hinaus Niemand verpflichtet ist, andere Münzen wie Reichsgoldmünzen an-

zunehmen. Eine solche Bestimmung ist im ersten Alinea dieses Artikels getroffen. Die Motive der Regierungsvorlage besagen darüber:

„Was die Pflicht zur Annahme der Reichssilbermünzen angeht, so ist dieselbe im Art. 8 (jetzt 9) für Private auf Beträge von nicht über 20 Mark beschränkt. Der Französisch-Schweizerische Münzvertrag vom 23. Dec. 1865 geht etwas weiter, indem er den Münzen zu 2, 1 und zu $^1/_2$ (und $^1/_5$) Francs gesetzlichen Curs bis zu Beträgen von 50 Francs beilegt. Da indessen vorauszusetzen ist, daß jedenfalls Zwanzigmarkstücke überall ausreichend zu Gebote stehen werden, so konnte der Maximalbetrag, bis zu welchem Silbermünzen anzunehmen sind, in Höhe des Werthes dieser courentesten Goldmünze angenommen werden. Es wird hierdurch für die Einbürgerung der Goldmünzen in höherem Maße gesorgt und zugleich jede unnöthige Belästigung des Verkehrs vermieden."

Nach dem vorgelegten Entwurf sollte Niemand verpflichtet sein, Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer „halben" Mark (fünfzig Pfennige) anzunehmen. Mit bereitwillig erklärter Zustimmung der Regierung erhöhte der Reichstag die Summe bis auf eine volle Mark, weil die Mark die Grundlage der ganzen neuen Rechnung, die Normativmünze ist.

Zur Begründung des zwar sprachlich etwas anders gefaßten, aber sachlich mit dem Entwurf übereinstimmenden zweiten Absatzes des Artikels bemerken die Motive:

„Die ferneren Bestimmungen des Art. 8 (jetzt 9) über die Annahme von Reichssilbermünzen durch die Reichs- und Landescassen bei Zahlungen jedes Betrages und über den Umtausch derselben gegen Reichsgoldmünzen haben den Zweck, jeder auch nur localen Ueberfüllung des Verkehrs mit Münzen dieser Art vorzubeugen. Sie unterscheiden sich von den entsprechenden Bestimmungen des erwähnten Münzvertrages dadurch, daß sie sich auch auf die Fünfmarkstücke erstrecken, während dort die Fünffrankenstücke von den entsprechenden Bestimmungen ausgeschlossen sind."

Es handelt sich also hier nur um Reichssilbermünzen. — Nickel- und Kupfermünzen brauchen auch die Reichs- und Landescassen nach Maßgabe des ersten Alinea nicht in größeren Beträgen als solchen von einer Mark anzunehmen. Beachtung verdient ferner, daß der Artikel nur von Reichs- und Landescassen, nicht, wie §. 9 des Gesetzes vom 4. Dec. 1871, auch von Provinzial- oder Communalcassen, sowie von Geld- und Creditanstalten und Banken redet. Diesen soll also eine uneingeschränkte Verpflichtung zur Annahme von Reichssilbermünzen nicht obliegen.

Artikel 10.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (Art. 9) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch in allen Reichs- und Landescassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen.

Im Entwurf fehlten im zweiten Absatze die Worte „oder Erkennbarkeit".

Das hier ausgesprochene, dem Deutschen Reich eigenthümliche und jetzt auch in den Scandinavischen Staaten adoptirte Princip, daß Münzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung an Gewicht und Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, zwar noch in allen Reichs- und Landescassen angenommen werden sollen, aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen sind, ist rücksichtlich der Goldmünzen bereits im §. 9 des Gesetzes vom 4. Dec. 1871 enthalten. Eine bestimmte Abnutzungsgrenze, wie bei den Goldmünzen, ließ sich jedoch aus Mangel an Erfahrungen für Silber-, Nickel- und Kupfermünzen zur Zeit nicht fixiren, und der niedrige Werth eines Theils dieser Münzen ließ es zugleich rathsam erscheinen, neben dem verringerten Gewicht auch der bei solchen Münzen noch wichtigeren Erkennbarkeit ausdrücklich zu erwähnen. Dieser Zusatz beruht auf einem vom Reichstage angenommenen und von der Regierung bereitwillig acceptirten Vorschlage der freien Commission. — Die Gründe, weshalb die Einziehung auf Rechnung des Reichs zu erfolgen hat, sind bereits oben beim Art. 7 mitgetheilt.

Daß die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch auf solche Münzstücke keine Anwendung finden soll, welche durch gewaltsame Beschädigung und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf, also z. B. durch chemische Proceduren, im Gewicht verringert, oder welche gefälscht sind, entspricht dem Art. 17 der Wiener Münzconvention vom 24. Januar 1857. Es liegt in dieser Bestimmung das beste Mittel, jeden Privatmann zur Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit und vorkommenden Falles zur Zurückweisung der ihm in Zahlung geboteuen Münzstücke zu veranlassen, wenn er sich vor Verlust schützen will. Diese Controle des Publicums ist aber zugleich auch vorzugsweise geeignet, gesetzwidrigen Gewichtsverringerungen der Münzen entgegenzuwirken, weil der Anreiz zu solchen verbrecherischen Versuchen mit der Schwierigkeit, die beschädigten oder gefälschten Stücke in Umlauf zu setzen, abnehmen wird.

Artikel 11.

Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen findet nicht ferner statt. Die durch die Bestimmung in §. 10 des Gesetzes, betreffend

die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. December 1871 (Reichsgesetzbl. S. 404), vorbehaltene Befugniß, Silbermünzen als Denkmünzen auszuprägen, erlischt mit dem 31. December 1873.

Durch diesen Artikel wird der letzte Rest der früheren Mannigfaltigkeit der Deutschen Münzverhältnisse beseitigt. Er ist denn auch vom Reichstage ohne Widerspruch und sogar ohne alle Discussion angenommen.

Artikel 12.

Die Ausprägung von Reichsgoldmünzen geschieht auch ferner nach Maßgabe der Bestimmung im §. 6 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. December 1871 (Reichsgesetzbl. S. 404), auf Rechnung des Reiches.

Privatpersonen haben das Recht, auf denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind.

Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes festgestellt, darf aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund fein Gold nicht übersteigen.

Die Differenz zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in die Reichscasse. Diese Differenz muß für alle Deutschen Münzstätten dieselbe sein.

Die Münzstätten dürfen für die Ausprägung keine höhere Vergütung in Anspruch nehmen, als die Reichscasse für die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken gewährt.

Das erste Alinea, welches dem Entwurfe ohne Aenderung entnommen ist, wird in der Regierungsvorlage folgendermaßen motivirt;

„Der Artikel hebt in seinem ersten Absatze den im §. 6 des Gesetzes vom 4. Dec. 1871 für die Bestimmungen dieser Paragraphen aufgenommenen Endtermin auf. Als Endtermin war der Erlaß eines Gesetzes über die Einziehung der groben Silbermünzen der Landeswährungen hingestellt. Das vorliegende Gesetz ordnet diese Einziehung theils unmittelbar an, theils gewährt es dem Bundesrathe die zur Vollendung des Einziehungsgeschäfts und zur Außercurssetzung der groben Silbermünzen erforderlichen Befugnisse, indem lediglich die Bereitstellung der erforderlichen Mittel dem Reichshaushaltsetat vorbehalten bleibt. Da die Kosten der gesammten Umwandlung des Münzumlaufs nach dem Entwurf auf Reichsrechnung übernommen werden, so liegt es in der nothwendigen Consequenz, daß die Vortheile und Kosten der Versorgung des Verkehrs mit den für die Durchführung der Goldwährung erforderlichen Goldmünzen auch ferner auf Rechnung des Reichs gehen. Es rechtfertigt sich also die Aufhebung des vorbezeichneten Endtermins."

Die in den folgenden vier Alineas des Artikels enthaltenen Bestimmungen über die Ausprägung von Reichsgoldmünzen auf Privatrechnung sind das Resultat der weitläufigsten Debatten und müssen als ein Compromiß zwischen den sich entgegenstehenden Ansichten bezeichnet werden. In der Regierungsvorlage lauteten die entsprechenden Bestimmungen und deren Motive, wie folgt:

„Indeß ist der Reichskanzler ermächtigt, auf einzelnen Münzstätten auch Ausprägungen von Reichsgoldmünzen auf Privatrechnung zuzulassen.

„Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesraths festgestellt.

„Sofern dieselbe höher ist, als die von der Reichscasse für die Ausprägung von Reichsgoldmünzen der einzelnen Münzstätten zu zahlende Vergütung, fließt der Mehrbetrag in die Reichscasse."

Motive: „Dem von dem Reichstage bei Genehmigung des Gesetzes über die Ausprägung von Reichsgoldmünzen ausgesprochenen Wunsche, (Resolution des Reichstags vom 23. Nov. 1871, vgl. „Annalen" 1872 S. 850 I.) daß den Münzstätten des Bundesgebiets, so weit sie nicht vom Reiche in Anspruch genommen werden, die Verpflichtung auferlegt werde, für Privatrechnung Reichsgoldmünzen auszuprägen, ist insoweit entsprochen, als dem Reichskanzler die Befugniß ertheilt werden soll, auf einzelnen Münzstätten auch Ausprägungen von Reichsgoldmünzen auf Privatrechnung zuzulassen. Weiter zu gehen ist mit Rücksicht darauf unthunlich, daß für eine vorläufig nicht absehbare Zeit die Leistungsfähigkeit der Münzstätten des Bundesgebiets mit der Ausprägung des ersten Bedarfs von Reichsmünzen aller Art auf Reichsrechnung im vollsten Maße ausgenutzt werden muß. So lange Goldmünzen für den ersten Bedarf ausgeprägt werden, wird die Reichsregierung für Barrengold jederzeit eine willige Abnehmerin sein, für Privatleute also ein Bedürfniß, Gold behufs dessen Verwerthung ausprägen zu lassen, nicht entstehen. Ist aber einmal der Bedarf an Goldmünzen für die Circulation des Bundesgebiets hergestellt, so besteht für die Reichsregierung auf der einen Seite kein Interesse an der Vermehrung der betreffenden Zahlungsmittel, ebenso wenig aber auch ein solches, einer Benutzung der verfügbaren Leistungsfähigkeit der Münzstätten zu Ausprägungen von Goldmünzen für Privatrechnung entgegenzutreten, sofern aus derselben nicht eine Belastung der Reichscasse erwächst. Jedenfalls wird es sich aber empfehlen, bestimmte Münzanstalten, welche auf Privatrechnung prägen, zu bezeichnen. Denn es ist vorauszusetzen, daß ein, wenn auch mehr beschränkter Bedarf an Ausprägungen für Reichsrechnung, namentlich von Silber-, Nickel- und Kupfermünzen noch

fortbestehen wird, und wenn dies anzunehmen ist, so liegt eine Vertheilung der verschiedenen Zweige des Prägungsgeschäfts auf die verschiedenen Münzstätten im Interesse möglichster Verminderung der Prägungskosten.

„Die wesentlichste Frage gegenüber den Goldausprägungen auf Privatrechnung liegt in der Normirung der Prägegebühr. Für die Beantwortung derselben ist der wesentliche Unterschied ins Auge zu fassen, welcher darin besteht, daß in Deutschland die Vollwichtigkeit des Goldumlaufs auf Reichskosten aufrecht erhalten wird, in England und Frankreich dagegen nicht. Nach Herstellung des Bedarfs an Reichsgoldmünzen und so lange nicht ein erneuter Bedarf für den inländischen Verkehr auftritt, hat das Reich kein Interesse, für Vermehrung des Goldumlaufs Opfer zu übernehmen; für Private besteht dann ein Interesse an Vermehrung der Goldmünzen nur etwa insofern, als sich Reichsgoldmünzen im Auslande als gangbare Zahlungsmittel einbürgern sollten, wie dies mit dem Englischen Sovereign in überseeischen Ländern der Fall ist. Dann aber trägt die Reichsregierung die Last der Erhaltung der Vollwichtigkeit von Münzen, welche ihrem Verkehre nicht dienen, und es stellt sich in Folge dessen die umgekehrte Erscheinung ein, wie beim Englischen Sovereign. Weil dieser, wenn er unterwichtig zur Bank kommt, entzwei geschnitten und zurückgegeben wird, circulirt er unterwichtig vorzugsweise im Ausland; die vollwichtigen Stücke aber laufen im Mutterlande um. Gerade umgekehrt würden die unterwichtigen Reichsgoldmünzen, weil sie von der Reichscasse eingezogen werden, ins Mutterland fließen, die vollwichtigen aber dem Auslande verbleiben. Es ist daher nothwendig, daß für die auf Privatrechnung geprägten Reichsgoldmünzen eine Gebühr in die Reichscasse fließe, welche eine Entschädigung für die Uebernahme der Erhaltung der Vollwichtigkeit bildet. In diesem Sinne soll nach Absatz 3 und 4 der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesraths die Ausmünzungsgebühr normiren können, und es wird, sobald die Ausmünzung nicht dem inländischen Verkehre zu Gute kommt, regelmäßig eine höhere Gebühr, als die den Münzstätten sonst zu bewilligende festgesetzt werden, deren Mehrbetrag alsdann zur Reichscasse fließt.

„Für Feststellung fester Normen in dieser Beziehung ist die Zeit noch nicht gekommen. Vielmehr kann zu solchen erst eine längere Erfahrung die genügenden Grundlagen an die Hand geben."

Weder die Fassung des Entwurfs noch deren Motivirung befriedigten diejenigen, welche die Möglichkeit der Goldausprägungen für Privatrechnung ohne besondere staatliche Erlaubniß und Bevormundung und ohne Erhöhung der effectiven Prägekosten verlangten. Den Ansichten derselben wurde bei der Generaldebatte in den Worten: „jedes Münzsystem mit einer Hauptwährung, welche sich nicht ergänzt durch das Recht der Privatprägung, ist eigentlich ein todtes Ding; es könnte ebensogut eine Papierwährung sein," ein prägnanter Ausdruck gegeben. Der Vertreter der Regierung erhob keine Einwendung gegen diese Auffassung und erklärte mit Recht die ganze Frage der Privatausmünzung nur für eine Frage des Preises, welcher festgesetzt werden solle für die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Dieser Punkt bildete deshalb auch den Hauptgegenstand der Discussion.

Der Geh.-Rath Dr. Michaelis führte die oben abgedruckten Motive des Entwurfs weiter aus und suchte, indem er stark betonte, daß die Elemente eines passenden Tarifs noch nicht durch Erfahrung hinlänglich festgestellt seien, nachzuweisen, daß eine Prägegebühr von 8,1 Mark per Pfund fein bei Ausprägungen für Privatrechnung angemessen sein und den Betheiligten nach den augenblicklichen Goldpreisen noch einen Gewinn von 2,4 Mark übrig lassen würde. Er gelangte zu diesem Resultate, indem er außer der Vergütung von 4 Mark, welche nach der bereits erwähnten Denkschrift vom 5. April bei Ausprägung von Zwanzigmarkstücken an Prägekosten berechnet wird und welche bereits so hoch gegriffen ist, daß sie selbst die unbedeutendste Münzstätte schadlos hält, noch weitere 4,1 Mark in Anschlag brachte für den Verbrauch der Münze an Gold während ihres Umlaufs, bis eine Verringerung des Gewichts um $2^1/_2$ Tausendtheile eingetreten ist, die das Reich zur Wiedereinlösung verpflichtet. Zu diesem hohen Anschlag war er aber nur dadurch gekommen, daß er, obgleich nur die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken in Anspruch genommen ward, den Durchschnitt des Verhältnisses zu Grunde legte, der herauskommt, wenn Zwanzig- und Zehnmarkstücke, — welche letztere viel schneller abschleifen und zu Verlust gehen — ausgeprägt würden, und außer den ersten Prägkosten, sowie außer dem Abnutz der Goldmünzen auch noch die späteren wiederholten Ausprägungskosten nach Ablauf der ersten 25 Jahre berechnete, was im Reichstage mit dem wohl kaum zu starken Ausdruck einer „Apothekerrechnung" bezeichnet wurde.

Im directesten Gegensatze hierzu stellte Dr. Banks bei der zweiten Lesung einen Antrag dahin: daß die für Privatausprägungen zu zahlende Vergütung die effectiven Prägekosten des Reichs nicht übersteigen dürfe, und modificirte denselben, als er abgelehnt wurde, bei der dritten Lesung in Verbindung mit Dr. Schleiden und Dr. Wolffson in der Art, daß diese Kosten die vom Reiche für die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken gewährte Vergütung nicht übersteigen dürfe. Zur Begründung dieser Vorschläge wurde namentlich geltend gemacht, daß Deutschland nur dann erwarten könne, einen Antheil an dem jetzt von England monopolisirten internationalen Goldverkehr zu erhalten, wenn jeder Kaufmann genau wisse, mit welchen geringen Auslagen er sein ungeprägtes Gold in geprägtes Gold verwandeln könne, so wie, daß unsere Goldmünzen dadurch am Sichersten vor dem Verkehr nachtheiligen Preisschwan-

kungen geschützt werden würden, weil das Reich ein herannahendes Bedürfniß nach Vermehrung des augenblicklichen Vorraths von gemünztem Gold nicht so leicht rechtzeitig erkennen könne, wie die große Menge der Einzelnen. Zugleich wurde darauf aufmerksam gemacht, daß das rohe Gold zwar durch die Ausprägung um so viel werthvoller werde als die Prägekosten, aber nicht um so viel als die Abnutzungskosten betrügen.

Zwischen diese sich schroff entgegenstehenden Auffassungen trat ein vermittelnder Vorschlag, über den sich die freie Commission des Reichstages nach langwierigen Verhandlungen geeinigt hatte, und den sie unter dem Namen des Dr. Bamberger einbrachte. Dieser demnächst mit großer Majorität angenommene Antrag ist als Alinea 2 bis 4 des Art. 12 in das Gesetz übergegangen, während das Schlußalinea auf einem von der Regierung willkommen geheißenen und mit gleicher Majorität angenommenen Amendement des Dr. Braun (Gera) beruht. Zur Begründung des Commissions-Antrags brachte Dr. Bamberger am 24. April u. A. Folgendes vor:

„Wer nicht durchdrungen ist von dem ökonomischen Gesetz, daß ein gesundes Geld nur besteht au feinem anerkannten inneren Werth der Geldzeichen, dem muß es ganz gleichgiltig sein, ob wir Gold, Silber oder Papier zu unserer Circulation gebrauchen. Der braucht sich nicht den Kopf zu zerbrechen, wie er vollwerthig ausprägt und wie das Verhältniß eines Metalles zum andern festgesetzt werden soll; der braucht nur die Schranke um sein Land zu ziehen und zu sagen: sic volo, sic jubeo! das sollen Fünf- das sollen Zehnmarkstücke sein. Also wenn Sie sich die Aufgabe setzen, ein neues Münzwesen in Deutschland einzuführen, und es harmonisch einrichten wollen, zur Sicherung des Verkehrs, so müssen Sie nothwendig zur Schlußfolgerung kommen, daß die letzte Probe auf diese Sicherheit einzig und allein liegt in dem Privatverkehr, aus dem allein die Werthbestimmungen im Verkehrsleben resultiren. Kein Mensch in der Welt, kein Kaiser und kein Reich kann bestimmen, was Gold und was Silber werth sein soll, nur der Weltverkehr in seinen täglichen Schwankungen und Schwebungen und in seinen Zu- und Abflüssen von jeder Stunde kann den Werth der Dinge bestimmen. Und mit diesem so bestimmten Werthe die Geltung unserer Tauschmittel in eine ununterbrochene Verbindungskette zu setzen: das ist der Zweck der Privatausprägung. Soll der Staat die feinen Geschäfte, die über den ganzen Weltkreis sich bewegen, überwachen und unsere Circulation darnach reguliren? oder soll es, wie beispielsweise im Getreidehandel und wie in allen Dingen, für welche uns die Privatindustrie mit den nöthigen Bedürfnissen des Lebens beständig versorgt, auch dem überall wachenden Privatinteresse überlassen bleiben, welches sich in die zehntausend Canäle des Lebens mit viel mehr Energie und Aufmerksamkeit hineinbegeben kann, als eine Staatsregierung, die an der Spitze eines großen Reiches steht? Wenn dem so ist, so müssen Sie mir auch zugeben, daß es absolut unvermeidlich ist, die Privatprägung zum Grundgesetz unserer neuen Münzordnung zu erheben, und ich darf hinzufetzen: kein civilisirtes Land, weder Amerika, noch England, noch Frankreich, noch Holland, noch Belgien, noch Italien kennt ein anderes Gesetz, als daß sie ihre regelmäßige Versorgung mit Münzen bestellen lassen durch die Privatindustrie, die ihnen Edelmetalle ab- oder zuführt. Wenn wir ein rationelles Gesetz, welches alle Proben bestehen kann, machen wollten, so müßten wir uns nicht ausdrücken, wie wir uns in dem Antrage ausgedrückt haben, sondern wir müßten sagen: der Privatindustrie ist es, sobald einmal der erste Bedarf an Reichsgoldmünzen hergestellt ist, überlassen, im Uebrigen für den Bedarf des Publicums durch Ab- und Zufuhr zu sorgen. Das wäre der richtigste Ausdruck. Aber da wir zunächst noch vor der Aufgabe stehen, unser neues Münzsystem zu begründen, was nur durch die Anstrengung des Reichs gemacht werden kann, weil so viele hundert Millionen auf einmal auszuprägen sind, haben wir eine Fassung gewählt, welche mit den augenblicklichen Verhältnissen weniger in Widerspruch steht, und demnach das Princip anerkennt, daß die Privatausprägung die Hauptfunction sein soll, aus der später ein gesicherter Landesverkehr hervorzugehen hat. Ein wesentlicher Unterschied, wird behauptet, sei dadurch gegenüber anderen Ländern, die ich Ihnen angeführt habe, herbeigeführt worden, daß das Deutsche Reich die Einzugspflicht der abgeschliffenen Münzen übernommen habe. Hier muß ich zunächst ein concretes Beispiel als Gegenargument anführen. Es habe sich dadurch eine Last aufgeladen, die andere Staaten nicht über sich nehmen, deren Ersatz es auch von demjenigen, der Gold ausprägen läßt, zu beanspruchen habe. Das sind die Skandinavischen Staaten, die soeben beschlossen haben, dasselbe Princip zur Anwendung zu bringen, wie wir, auch die abgeschliffenen Münzen bei derselben Degradation, die wir ins Auge gefaßt haben, wieder einzuziehen, und die nichtsdestoweniger einen Schlagsatz festgesetzt haben, der unter dem steht, den wir blos als Vergütung an die Landesmünzstätten bis jetzt festgefetzt haben, nämlich nur ein viertel Procent, welches unter den 4 Mark steht, welche wir jetzt für die Ausprägung von zwanzig Mark an reinen Prägungskosten geben. Hier haben Sie also einen Staat, der vollständig in derselben Lage sich befindet, wie wir, und dennoch nicht daran denkt, der Privatausprägung die Last aufzuerlegen, daß sie auch für den zwanzig- oder fünfundzwanzigjährigen Abnutz der Münzen selbst von vornherein die Kosten trage. Ich bitte, sich klar zu machen, daß jede Erhöhung dieses Schlagschatzes absolut wirken wird auf unsern Goldverkehr wie ein Schutzzoll, den wir in Deutschland auf das Gold legen würden, oder wie ein Ausfuhrzoll, den andere Länder von dem Golde erheben würden, wenn es nach Deutschland ginge."

Obwohl im Princip vollständig mit Dr. Banks ein-

verstanden, hatte sich Dr. Bamberger doch zu dem seinen Namen tragenden Compromiß verstanden, weil nur für ein solches eine Majorität zu erlangen war. Er hielt auch, obgleich er nachträglich ermittelt hatte, daß die heutigen Prägekosten plus dem Verschleiß der Münzen während 25 Jahren nicht sieben, sondern nur sechs Mark per Pfund fein betragen, an der Fixirung der für Privatausprägung zu erhebenden Gebühr auf höchstens 7 Mark fest, weil diese eben nur ein Maximum war, und das Schlußalinea diese Gebühr beweglich macht, sie demjenigen gleichsetzt, was das Gesetz bezahlt, und daher geeignet ist, auf eine allmälige Ermäßigung der Gebühr durch Herabsetzung des Compensations-Aufschlags hinzuwirken. Damit erklärte sich auch der Bundescommissar, welcher in dem ganzen Vorschlage eine wesentliche Fortbildung des der Regierungsvorlage zu Grunde liegenden Gedankens erblickte, einverstanden. Ausdrücklich erkannte er es als einen Vorzug desselben an, daß er das Interesse der einzelnen Münzen mit in das Spiel zieht, das Interesse nämlich für Privatrechnung auszuprägen, und dabei auf ihre Kosten, resp. zu einem Nutzen zu kommen. Wenn die einzelne Münze die Einrichtung habe, um große Ausprägungen im Laufe des Jahres vorzunehmen, so werde sie bestrebt sein, ihren Prägeaufschlag so niedrig zu stellen, daß sie recht viel Prägungsaufträge bekomme, und durch die Massenhaftigkeit der Ausprägung sich reichlich bezahlt mache für die Erniedrigung der Prägevergütung. Dieses Bestreben werde natürlich die weitere Folge haben, daß auch für das Reich der Aufschlag sich niedriger stelle. Der Vorschlag enthalte also ein völlig richtiges, wirthschaftliches Princip. Die Resultate der Debatte bei der zweiten Lesung faßte der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) in folgender Weise kurz zusammen: „Ueber einige Punkte sind wir Alle vollkommen miteinander einig, wir sind Alle einverstanden darüber, daß das Reich und die einzelnen Münzstätten allein, ohne Beihülfe der Privatspeculation — gestatten Sie mir diesen Ausdruck, ich kann auch sagen: ohne Beihülfe der Privatindustrie — nicht im Stande sein werden, das Bedürfniß nach Goldmünzen vollständig zu befriedigen. Wir wollen also Alle gleichmäßig, sowohl der Entwurf als der Antrag Bamberger, als auch der Antrag Banks die Concurrenz der Privatindustrie, wir wollen Alle gleichmäßig, daß Private Gold oder Goldbarren in die Münzstätten liefern und sich dafür Goldmünzen, also Zwanzigmarkstücke prägen lassen können. Der Unterschied zwischen dem Entwurf und dem Antrag Bamberger ist zunächst einfach der, daß der Entwurf den Reichskanzler nur ermächtigen will, also ihm die facultative Befugniß geben will, für Privatrechnung prägen zu lassen unter denjenigen Umständen, an denjenigen Orten und gegen diejenige Gebühr, die ihm gut scheint, kurz, der Entwurf will alles dem Ermessen der Reichsregierung anheimstellen. Das will nun der Antrag Bamberger nicht, er will die Ausmünzung für Private als ein öffentliches und privates Recht constituiren. Die Privaten sollen den Anspruch haben, Münzen prägen zu lassen, soweit die betreffenden Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind. Damit stimmt denn auch der Antrag Banks überein; sie stimmen nur nicht überein in Betreff der Gebühr, welche bezahlt werden soll für das Münzen der Privaten bei den Münzstätten des Reichs. Der Antrag Bamberger, oder, um es genauer zu bezeichnen, der Antrag der freien Commission sagt, es sollen Gebühren bezahlt werden für die Ausmünzung, und zwar setzt diese Gebühr sich aus zwei verschiedenen Factoren zusammen, erstens aus dem Betrage, den die Münze selbst für das Prägen bekommt, und zweitens aus einer Compensation, die das Reich bekommt dafür, daß es verpflichtet ist, die Münzen, wenn sie in Folge der Circulation sich abgenutzt haben, wieder einzulösen. Denn daß diese Wiedereinlösung Geld kostet, unterliegt ja keinem Zweifel; wir wollen nicht haben, daß das Reich die Kosten der zweiten Prägung erstattet bekommt; darauf hat es schwerlich Anspruch; wir wollen nur, daß es diejenigen Kosten erstattet bekommt, die entstehen aus der Verpflichtung, abgenutzte Münzen einzulösen, oder mit anderen Worten, daß das Manco, welches diese Münzen erleiden, berechnet und ersetzt wird. Der Antrag Banks nun will, daß blos die Prägekosten bezahlt werden, und das ist offenbar nicht genug, denn das Reich kann nur prägen zu dem selbstkostenden Preise; und wenn es die abgenutzten Münzen einlöst, so gehört das ja mit zu dem selbstkostenden Preise; es gehört mit zu dem, was es selber baar ausgeben will und wird. Wenn es das nicht ersetzt bekäme, so würde es ein Opfer bringen zu Gunsten der Privatspeculation."

Das volle Einverständniß zwischen Regierung und Reichstag wurde schließlich bei der dritten Lesung von dem Bevollmächtigten zum Bundesrathe, Staatsminister Camphausen durch folgende Erklärung constatirt:

„Mir ist unverständlich, wie die Behauptung hat entstehen können, daß die verbündeten Regierungen gegen die Privatausprägung eingenommen seien; ihre eigene Vorlage hat ja diesen Fall vollständig vorgesehen, der Reichstag hat nur für nöthig gefunden, dem, was dort in der Form einer Ermächtigung ausgesprochen war, die andere Form zu geben, daß die Privatpersonen von einem gewissen Zeitpunkte ab berechtigt sein sollen. Was mich betrifft, so hat es nie einen Augenblick gegeben, wo ich darüber zweifelhaft gewesen wäre, daß in Zukunft die Ausprägung der Goldmünzen nicht auch für Private wird stattzufinden haben, sondern eigentlich ausschließlich für Private wird stattzufinden haben. Aber, meine Herren, dieser Zeitpunkt ist heute noch nicht eingetreten und kann heute noch nicht eintreten. Wir haben einstweilen mit der eigenthümlichen Situation zu schaffen wegen der Berichtigung der Französischen Contributionsgelder. Wir haben dieser Situation zu danken, daß wir

die Reform unseres Münzwesens in manchen Beziehungen mit wahrhaft spielender Leichtigkeit haben durchführen können, wir haben aber dieser Situation auch manche Schwierigkeiten zur Last zu legen, und zu diesen Schwierigkeiten gehört, daß wir durchaus nicht in der Lage sind, gleich vom Beginn ab das Ausprägen des Goldes der Privatindustrie zu überlassen. Ich glaube also, daß nach den Debatten, die über diese Frage stattgefunden haben, eigentlich eine Meinungsverschiedenheit zwischen den verbündeten Regierungen und dem hohen Hause überall nicht besteht, und daß es auch durchaus nicht anzuerkennen ist, als ob die verbündeten Regierungen in dieser Beziehung ihre Ansicht wesentlich geändert hätten.

„Wenn nun der geehrte Herr Vorredner (Dr. Bamberger) darauf hinwies, daß man die Erfahrung möge sprechen lassen und daß die Erfahrung dahin führen könne, die Gebühr für die Ausprägung des Goldes auf Privatrechnung wesentlich anders zu normiren, als es in den Vorschlägen, die bei der zweiten Lesung Annahme gefunden haben, geschehen ist, so trete ich ihm darin bei, aber ich behaupte auch in dieser Beziehung, daß in der ursprünglichen Vorlage der Regierung dieser Punkt vollständig ins Auge gefaßt war. Wenn Sie das dritte und vierte Alinea des Artikel 11 (jetzt 12) vergleichen, so finden Sie den Vorschlag:

> Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesraths festgestellt.

„Da ist also nicht einmal vorgesehen, daß diese Gebühr immer die Höhe haben werde, die heute für die Ausprägung der Goldmünzen seitens des Reiches vergütet wird.

„Es heißt dann im Alinea 4 weiter:

> Sofern dieselbe höher ist, als die von der Reichscasse für die Ausprägung von Reichsgoldmünzen den einzelnen Münzstätten zu zahlende Vergütung, fließt der Mehrbetrag in die Reichscasse.

„Wie hoch dieser Mehrbetrag sein wird, das vermag heute Niemand zu bestimmen. Die in der zweiten Lesung angenommenen Vorschläge sind aber auch in dieser Richtung völlig unbedenklich, denn diese Vorschläge setzen nicht die Gebühr fest, sondern sie setzen einen Maximalbetrag fest, bis zu dem sich die Gebühr erheben kann."

Zum vollständigen Verständniß des Artikels 12 bleiben zu den vorstehenden Erläuterungen noch wenige Einzelheiten nachzutragen.

Privatpersonen sollen nach Alinea 2 nur das Recht haben Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen. Die Ausprägung von Zehn- und goldenen Fünfmarkstücken, sowie aller Silbermünzen bleibt also dem Reiche vorbehalten. Der Grund, weshalb diese von der Privatprägung ausgeschlossen sind, liegt darin, daß bei den kleineren Goldmünzen die Prägekosten sowie die Abschleifung erheblich größer sind, und daß mit Gestattung von Privat-Silberausmünzungen die Gefahr verbunden sein würde, daß bei niedrigen Silberpreisen Silber massenhaft zur Ausprägung eingeführt und Gold für den gleichen Betrag zum Nachtheil der neuen Münzverfassung wieder ausgeführt werden könnte.

Die für Private im Maximum zu 7 Mark per Pfund fein fixirte Prägegebühr für Zwanzigmarkstücke beträgt, wenn man den in der mehrerwähnten Denkschrift vom 5. April berechneten Preis von 1395 Mark für das Pfund fein zu Grunde legt, $0{,}_{502}$ pCt., während sich die Prägekosten der Reichscasse von 4 Mark nur auf $0{,}_{2867}$ pCt. belaufen. In Frankreich und in Belgien wird bei den Ausmünzungen für Private nur eine Vergütung von 6 Francs 70 Centimes für das Kilogramm Münzgold berechnet, in der Schweiz, wie Feer-Herzog ausdrücklich constatirt hat, nur versuchsweise $^1/_2$ pCt., in Scandinavien, wie schon erwähnt, $^1/_4$ pCt.

Darüber, ob, wenn das zur Ausprägung eingelieferte Gold nicht den vorschriftsmäßigen Feingehalt von $^9/_{10}$ hat, die mit der Herstellung des richtigen Mischungsverhältnisses verbundenen Kosten besonders zu vergüten sind, trifft der Artikel keine Bestimmung. Es dürfte dies jedoch wohl als selbstverständlich anzusehen sein. Ebenso fehlt eine ausdrückliche Vorschrift darüber, daß für die Priorität der Ausmünzungen die Reihenfolge der Anmeldungen maßgebend sein soll; doch dürfte sich auch das von selbst verstehen, wenn mißbräuchlichen Begünstigungen Einzelner vorgebeugt werden soll.

Da sämmtliche Münzstätten noch auf Jahre hinaus vollauf mit der Herstellung der für die vollständige Durchführung der Reichsgoldwährung erforderlichen neuen Münzen beschäftigt sein werden, läßt sich der Zeitpunkt, wann die Bestimmungen des Art. 12 über Ausprägungen für Privatrechnung in Wirksamkeit treten können, für jetzt auch nicht einmal annähernd bestimmen.

Artikel 13.

Der Bundesrath ist befugt:

1) den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen;
2) zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landescassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Curse im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, auch in solchem Falle den Curs festzusetzen.

Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrathe in Gemäßheit der Bestimmungen unter 1 getroffenen

Anordnungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen.

Die Nr. 1 dieses Artikels enthält in kürzerer und dräftischerer Fassung denselben Gedanken, welcher in der Regierungsvorlage unter zwei Nummern in folgender Weise ausgedrückt und motivirt war:

„Der Bundesrath ist befugt:

1) den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen;

2) den Umlauf fremder Silber- und Scheidemünzen und solcher fremder Münzsorten, welche in ihrem Gehalte unsicher sind, oder welche einen geringeren, als den durch die aufgeprägte Werthbezeichnung angegebenen Gehalt haben, oder welche in dem Lande, in welchem sie geprägt oder zum Umlauf verstattet sind, im äußeren Werthe herabgesetzt, oder welche in einem benachbarten Staate verboten werden möchten, nach einer den Umständen angemessenen Frist gänzlich zu untersagen."

Motive: „Die dem Bundesrathe in diesem Artikel ertheilten Befugnisse sollen ihn in den Stand setzen, nicht nur geringhaltige fremde Münzen von dem Verkehr fernzuhalten, sondern erforderlichen Falls auch die Goldwährung durch thunlichste Fernhaltung fremder vollwichtiger Silbermünzen zu sichern. Es besteht nämlich unverkennbar die Gefahr, daß fremde vollwichtige Silbermünzen sich im inländischen Verkehr einbürgern und einen Abfluß von Goldmünzen nach dem Auslande herbeiführen. Sobald eine solche Erscheinung sich in bedrohlicher Weise geltend macht, muß der Bundesrath in der Lage sein, sofort entweder durch Tarifirung (gemäß Nr. 1) oder durch Verbot (gemäß Nr. 2) im Interesse der Aufrechterhaltung der Goldwährung einzuschreiten. Selbstverständlich liegt für den Bundesrath kein Interesse vor, von diesen Befugnissen anders als im Falle wirklicher Gefahr Gebrauch zu machen."

Die Nr. 2 des Artikels stimmt wörtlich mit der Nr. 3 der Regierungsvorlage überein, welche dafür die folgenden Motive angiebt:

„Unter Nr. 3 ist dem Bundesrath die Befugniß reservirt, die Annahme von fremden Münzen und deren Cassencurs für alle öffentlichen Cassen zu regeln. Es empfiehlt sich dies im Interesse der Gleichmäßigkeit des Verfahrens und der Wirksamkeit der getroffenen Maßregeln, sowie aus der Erwägung, daß alles zur Aufrechthaltung der Goldwährung Erforderliche von einer centralen Behörde vorzukehren ist."

Das Schlußalinea unterscheidet sich dadurch von dem vorgelegten Entwurfe, daß, ungeachtet des regierungsseitig dagegen erhobenen Widerspruchs, die Strafbestimmungen auf „gewohnheitsmäßige" und „gewerbsmäßige" Zuwiderhandlungen beschränkt sind.

Die Fassung dieses — wie bei der Discussion darüber deutlich hervortrat — wesentlich gegen den Oesterreichischen Gulden gerichteten Artikels stieß, obgleich auch die Regierung in der neuen Redaction der Nr. 1 eine Verbesserung des Entwurfs erkannte, im Reichstage auf lebhaften Widerstand und wurde schließlich nur mit geringer Majorität angenommen. Man erklärte es für einen Verstoß gegen das natürliche Recht und gegen alle nationalökonomischen Grundsätze, wenn die Gesetzgebung in das Vertragsrecht des Einzelnen so weit eingreife, daß sie erkläre, er dürfe fremde Gold- und Silbermünzen bei Strafe einem Dritten nicht anbieten, noch geben, wenn dieser Dritte auch das Anerbieten annehme. Man berief sich darauf, daß andere Staaten keine ähnlichen Gesetze und keinen officiellen Cours fremder Münzen kennten, ohne deshalb an ihrer Währung Schaden zu leiden. Man befürchtete von den Vorschriften eine Störung des Verkehrslebens, da das Ausland zum Theil gar nicht anders als mit seinen eigenen Münzen zahlen könne. Man machte auf die erfahrungsmäßige Wirkungslosigkeit solcher polizeilicher Vorschriften, auf die Chicanen, wozu dieselben Anlaß böten, und darauf aufmerksam, daß die Strafbestimmungen sich nur durch ein organisirtes Spionir- und Denunciantenwesen würden ausführen lassen. Gegen unterwerthig ausgeprägte, oder bereits im Auslande im Werth herabgesetzte oder verbotene fremde Münzen erklärten übrigens auch die Gegner des Artikels ein Verbot und Strafbestimmungen für zulässig.

Die gegen die Strafbestimmungen erhobenen Einwendungen sind durch die neue Fassung des Schluß-Alineas hinfällig geworden, wonach das zufällige Ausgeben von verbotenen Münzen nicht mehr straffällig sein soll. Der Präsident des Reichskanzleramts hatte diesen Gedanken schon in den, ungeachtet ihrer Sprachwidrigkeit, aus der Vorlage in das Gesetz übergegangenen Schlußworten der Nr. 1: „sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen", „eingewickelt" gefunden. In richtiges Deutsch umgesetzt, besagen diese Worte jedoch nur, daß es den Münzen untersagt werden kann, umzulaufen, während doch nicht diese, sondern die Person, welche sie in Circulation setzt, gestraft werden soll. — Ein Theil der anderen Einwendungen wird dadurch widerlegt, daß das Recht, auswärtige Münzen zu verbieten, ein natürlicher Ausfluß des Münzhoheitsrechts ist. Für wie berechtigt man übrigens auch einige der erwähnten Bedenken halten mag, so gab für die Annahme des Artikels doch die Befürchtung den Ausschlag, daß die Durchführung des schon im Jahre 1871 beschlossenen und in dem vorliegenden Gesetz weiter entwickelten Münzsystems sich mit der unbeschränkten Zulassung fremder Münzen nicht vertrage. Diese Auffassung der beabsichtigten Repressivmaßregel vertrat namentlich der Präsident des Reichskanzleramts Delbrück mit Entschiedenheit, der u. a. bei der Schlußberathung am 8. Mai die folgende Erklärung abgab:

„Wenn wir uns dazu entschließen, mit nicht geringen Opfern sowohl an Geld als an lieb gewordenen Gewohnheiten ein neues Münzsystem durchzuführen, so müssen wir uns auch entschließen, mit der lieb gewordenen Unsitte zu brechen, daß Deutschland der Tummelplatz aller fremden Münzen ist.

„Das Verbot des Umlaufs fremder Münzen, die in dieser Weise zu uns eindringen können, ist, wie Sie sehen, hier keineswegs absolut ausgesprochen. Es ist dem Bundesrath überlassen, den Umlauf einzelner fremder Münzen zu verbieten, und Sie werden das Zutrauen haben dürfen, daß der Bundesrath das Verbot innerhalb der Grenzen handhaben wird, die im Interesse der Aufrechterhaltung unseres Münzsystems liegen. Wenn Sie aber überhaupt ein solches Verbot zulassen, dann müssen Sie nothwendig an die Uebertretung dieses Verbots auch eine Strafbestimmung knüpfen, denn sonst ist ein solches Verbot absolut wirkungslos."

Ueber die Bedeutung der in der Nr. 2 des Artikels vorbehaltenen Fixirung des Curses ausländischer Münzen hatte sich der Minister bereits bei der zweiten Lesung, am 24. April, in Erwiderung auf eine an ihn gerichtete Anfrage folgendermaßen ausgesprochen:

„Es ist ja nicht zu vermeiden, daß gewisse Landescassen — und ich rechne dahin in erster Linie die Cassen der Staatseisenbahnen, die ja unzweifelhaft Landescassen sind, in der Lage sein können, fremde Münzen, namentlich Goldmünzen, gar nicht zurückweisen zu können, ohne den Verkehr in ganz empfindlicher Weise zu belästigen. Wenn die Italiener und Schweizer aus der Schweiz auf die Badische Eisenbahn kommen und man wollte das Zwanzigfrankstück, was die bringen, bei den Badischen Eisenbahncassen zurückweisen, so würde das eine empfindliche Schädigung des Verkehrs sein. Umgekehrt würde dasselbe gelten, wenn es sich darum handelte, daß von Westen her Engländer mit Sovereigns an die Eisenbahncassen kommen, und diese in Zahlung geben. Die hier vorliegende Vorschrift hat nur zum Zweck, einen gleichmäßigen Cours für die Annahme solcher Münzen festzustellen, und ich glaube, es liegt auf der Hand, daß die Gleichmäßigkeit des Courses in der That im allgemeinen Interesse liegt. Davon ist man entfernt gewesen, solche fremde Münzen analog, wie es in der Schweiz geschehen ist, eigentlich als eine Art legales Zahlungsmittel zuzulassen. Es soll eben für Ausnahmefälle, die der Verkehr mit sich bringt, zugelassen sein, und in solchen Fällen beantwortet sich, wie ich glaube, die Frage der Einlösungspflicht von selbst. Es sind das immer nur eine beschränkte Menge von fremden Münzen, die in Frage kommen, und es kann weder in der Absicht noch in dem Bedürfniß liegen, eine Einlösungspflicht dieser Münzen demnächst zu übernehmen."

Es ist bereits oben in den Erläuterungen zum Art. 3 bemerkt, daß der Bundesrath am 8. Juli v. J. beschlossen hat, die Annahme der Oesterreichischen Ein- und Zweiguldenstücke bei den Staats- und sonstigen öffentlichen Cassen zu verbieten, und daß dieselben seitdem fast ganz aus dem Verkehr verschwunden sind. Es fällt das um so schwerer ins Gewicht, als nach einer bei der Discussion über Art. 13 von Dr. Mohl gemachten Angabe die Gesammtsumme der damals in Deutschland circulirenden Oesterreichische Gulden, Viertelgulden und Thalerstücke auf 130 Millionen Thaler geschätzt wurde. Nicht uninteressant ist es, daß, als die Oesterreichischen Gulden aus Deutschland verdrängt wurden, die Speculation mit diesen heimathlosen Münzen sich auf Belgien warf, und die dortige Münze sich verbindlich machte, einen Betrag im Werth von 25 Mill. Francs in Fünffrankenstücke umzuprägen, ehe noch die Regierung ihre Absicht, vorsorglich die Prägung von Fünffrankenstücken zu beschränken, zur Ausführung bringen konnte. Wie die Oesterreichischen Gulden so wurden am 8. Juli auch die Niederländischen Ein- und Zweieinhalbguldenstücke von der Annahme an den Staats- und sonstigen öffentlichen Cassen ausgeschlossen und seitdem im Privatverkehr nur mit einem Disagio genommen. Gutem Vernehmen nach steht jetzt ein unbedingtes Verbot des Umlaufs dieser Niederländischen Münzen, sowie ein Verbot der Annahme von Niederländischen Halbguldenstücken und Dänischen Silbermünzen bei den Staats- und sonstigen öffentlichen Cassen und gleichfalls die Ermächtigung der Einzelregierungen bevor, nach Bedürfniß die Eisenbahncassen und andere nahe der Reichsgrenze belegenen Landescassen zur ferneren Annahme von Goldmünzen der Frankenwährung zum Course von 79 Reichspfennigen für den Franken zu autorisiren. Andere bisher zugelassene fremde Münzen sollen von den Einzelregierungen nicht ohne vorgängige Communication darüber mit dem Reichskanzleramt von der Annahme ausgeschlossen werden.

Artikel 14.

Von dem Eintritt der Reichswährung an gelten folgende Vorschriften:

§. 1. Alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen zu leisten.

§. 2. Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältniß zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Maßgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehalts derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalte der Reichsgoldmünzen.

Bei der Umrechnung anderer Münzen werden der Thaler zum Werthe von 3 Mark,

der Gulden Südd. Währung zum Werthe von $1\frac{5}{7}$ Mark,

die Mark Lübischer oder Hamburgischer Courantwährung zum Werthe von $1\frac{1}{5}$ Mark,

die übrigen Münzen derselben Währungen zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zu den genannten berechnet.

Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

§. 3. Werden Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundelegung vormaliger inländischer Geld- oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen unter Anwendung der Vorschriften des §. 2 zu leisten.

§. 4. In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrag verurtheilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältniß zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken; woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

Die drei ersten Paragraphen dieses Artikels — der §. 4 ist vom Reichstage neu hinzugefügt — sind unverändert der Regierungsvorlage entnommen, welche zur Motivirung desselben Folgendes bemerkt:

„Der Artikel regelt die privatrechtlichen Verhältnisse bei Einführung des neuen Systems unter Zugrundelegung des durch das Gesetz vom 4. December 1871 im Princip aufgestellten Umrechnungsfußes für die auf Silbermünzen der bisherigen Landeswährungen lautenden Zahlungsverpflichtungen. Die in Bremen und Lübeck behufs Einführung der Reichsmarkrechnung ergangenen Gesetze werden durch diese Bestimmungen nur in unwesentlichen Punkten berührt. Mit der Hamburgischen Mark-Banco-Rechnung hatte sich der Entwurf nicht mehr zu beschäftigen, da dieselbe bereits aufgehoben ist.

Im §. 1 und entsprechend im Art. 16 (jetzt 17) mußten auch die ausländischen landesgesetzlich den inländischen gleich gestellten Goldmünzen erwähnt werden, weil in Mecklenburg und Schleswig-Holstein gewisse ausländische Goldmünzen den inländischen gleichstehen. (Dänische Pistolen gelten gleich 5 Thaler Gold.)"

Der in diesen Motiven erwähnte, bereits im Princip aufgestellte Umrechnungsfuß ist das durch den §. 8 des Gesetzes vom 4. December 1871 fixirte Werthverhältniß zwischen Gold und Silber von $1 : 15{,}_{50}$. Der Art. 14 enthält nur die einfachen Consequenzen dieses Paragraphen. Daraus erklärt es sich, daß man bei der Debatte über den Artikel auch nicht mit einem Worte auf die Principfrage zurückkam, was sonst sicher geschehen sein würde, da es sich um die Regelung überaus erheblicher Privatinteressen handelt. Denn allein die aus Staats- und Communalanleihen, Hypotheken, Pfandbriefen und Prioritäts-Obligationen aller Art herrührenden Zahlungsverbindlichkeiten, deren Umrechnung zur Frage steht, wurden schon vor mehreren Jahren auf 7 Milliarden geschätzt. Die stattgehabte Discussion hat aber in anderer Beziehung wesentlich zur Klarstellung des Inhalts beigetragen. Veranlassung dazu gab ein von Dr. Lorentzen im dringenden Interesse zahlreicher Schleswig-Holsteinischer Hypotheken-Gläubiger gestellter Antrag: auch die Thaler Dänischer Reichswährung gesetzlich zu tarifiren. Der Präsident des Reichskanzleramts Delbrück gab über diesen Antrag in der Sitzung vom 25. April die nachstehende Erklärung ab:

„Ich glaube, daß der Ihnen soeben entwickelte Antrag weder zulässig noch nothwendig ist. Ich halte ihn nicht für zulässig; denn der §. 2 des vorliegenden Entwurfs hat sich, und wohl mit Grund, darauf beschränkt, die Reduction anzugeben lediglich für die gesetzlich bestehenden Landeswährungen: für die Thalerwährung, die Guldenwährung und für die Lübisch-Hamburgische Courantwährung. Der Herr Antragsteller will einen Reductionsmaßstab angegeben haben für eine Währung, welche in Deutschland nicht Landeswährung ist. Wollte man seinem Antrage entsprechen, so würde es die unabweisbare Consequenz sein, neben der Dänischen Münze noch eine sehr erhebliche Reihe anderer Münzen aufzuführen, auf welche heute noch in den verschiedensten Theilen von Deutschland rechtliche Verpflichtungen lauten. Es fehlt durchaus nicht — ich weiß das zufällig aus der Provinz Sachsen — an rechtlichen Verpflichtungen, welche noch auf Meißnische Gulden lauten; es fehlt nicht an Verpflichtungen, welche lauten auf alte Speciesthaler, auf Kronenthaler und dergleichen. Wollten wir darauf eingehen, einen Reductionsmaßstab für alle in Schuldverpflichtungen noch vorkommenden Währungen festzustellen, so würden wir dazu in dem Gesetze einen außerordentlich großen Raum, für uns außerordentlich viel Zeit brauchen und für die Sache gar nichts nützen. Denn — und nun komme ich auf den Grund, weshalb nach meiner Ansicht der Antrag nicht nothwendig ist — es ist nach meiner Ansicht vollkommen genügend, wenn für die Landeswährungen, das heißt für die jetzt actuellen Währungen, die Reduction festgestellt wird, da für alle übrigen Währungen der allgemeine Rechtsgrundsatz eintritt, daß, wo die Verpflichtung in der vorgeschriebenen Münze nicht mehr oder nur mit großen Schwierigkeiten erfüllt werden kann, weil diese Münze gar nicht mehr oder etwa nur in geringem Maße zu haben ist, alsdann die Verpflichtung erfüllt

werden kann in einer Münze von äquivalentem Feingehalte. Es kommt daher gar nicht darauf an, ob und in wieweit für die Annahme von solcher Münze in Cassen etwa ein bestimmter Reductionsmaßstab festgesetzt ist. In Bezug auf das Dänische Courantgeld ist durch das von dem Herrn Vorredner erwähnte Preußische Gesetz vom Jahre 1868, welches durch den vorliegenden Entwurf gar nicht berührt wird, das gemeine Recht hergestellt. Es ist durch das Gesetz von 1868 aufgehoben das in dem Gesetze von 1867 festgestellte Verhältniß zwischen der Thalerwährung und der Dänischen Währung, sobald es sich auf Privatverpflichtungen bezieht. Dadurch ist für Privatverpflichtungen dasselbe gemeine Recht in Schleswig-Holstein für die Dänische Währung festgestellt, wie es im ganzen übrigen Deutschland für alle übrigen früher geltend gewesenen Währungen besteht. Also weil der von dem Herrn Antragsteller beantragte Satz einen Gesichtspunkt in das Gesetz hineintragen würde, der ihm fern bleiben muß, und weil die Sache thatsächlich nicht nöthig ist, bitte ich, das Amendement abzulehnen."

Um zu verhüten, daß diese Erklärung dahin mißverstanden werde, als ob die Umrechnung der nicht in dem Gesetz aufgeführten älteren Silbermünzen nach gemeinem Recht in die erheblich über den wirklichen Silberwerth ausgeprägten neuen Silbermünzen stattfinden solle, erwiderte Dr. Bamberger darauf:

„Ich nehme nur für den Augenblick das Wort, weil ich glaube, daß die Erklärnng, welche soeben der Herr Präsident des Reichskanzleramtes abgegeben hat, künftig einmal als Material zu einer authentischen Interpretation unseres Gesetzes könnte verwendet werden, und daß wir deshalb in der Tragweite einer solchen Erklärung heute sehr umsichtig sein müssen. Nun hat der Herr Präsident des Reichskanzleramtes gesagt, nach seiner Auffassung müßten alle diejenigen Zahlungsverpflichtungen, welche in hier nicht aufgeführten Münzen stipulirt worden, wenn sie später zur Anwendung kommen und die Münzen nicht mehr genügend vorhanden sind, welche dazu in Anspruch genommen werden könnten, — dann müßte die Umrechnung stattfinden nach dem betreffenden Feingehalt der Münze, in welcher ursprünglich die Verpflichtung ausgestellt war. So habe ich wenigstens verstanden. Wenn sich das auf Goldmünzen bezieht, so bin ich damit einverstanden; sollte sich das aber auf Silbermünzen beziehen, so könnte ich mich nicht damit einverstanden erklären, daß eine Courantsilbermünze, die außer Cours gekommen ist, in Zukunft betrachtet werden könne als Aequivalent einer Silbermünze, die wir ausprägen und deren Feingehalt maßgebend sein soll. Ich glaube, eine frühere Silbercourantmünze müßte übersetzt werden zunächst in das Aequivalent Silber, das sie früher bei uns hatte, und dieses Aequivalent Silber älterer Deutscher Münze müßte umgerechnet werden in das Aequivalent neuer Deutscher Goldmünze. Das glaube ich wenigstens hier präcisiren zu müssen."

Der Präsident des Reichskanzler-Amtes erklärte sich mit dieser Interpretation seiner Worte einverstanden, indem er sagte:

„Ich habe nichts anderes ausdrücken wollen, als was der Herr Abgeordnete für Mainz eben gesagt hat, ein anderer Gedanke hat mir fern gelegen."

Hieraus würde sich also ergeben, daß die älteren Silbermünzen zunächst in eine im Münzgesetz tarifirte Landesmünzwährung, Feingehalt gegen Feingehalt, umgewandelt und die sich darnach ergebenden Beträge wieder in Reichsgoldmünzen umgerechnet werden sollen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Satz für das ganze Geltungsgebiet des Preußischen Landrechts — dessen §. 785 das Princip sehr bestimmt ausspricht — so wie für alle diejenigen Theile Deutschlands richtig ist, wo — wie das z. B. in den Süddeutschen Staaten beim Uebergang vom 24 Guldenfuß zum 24½ Guldenfuß geschehen ist, — bei Einführung des jetzt dort geltenden Landesmünzfußes der gleiche Grundsatz adoptirt ist. Aber der Minister Dr. Delbrück ging, wenn auch im Reichstage kein Widerspruch dagegen erhoben worden ist, — wie Dr. Soetbeer in seinen Erläuterungen zur Deutschen Münzverfassung S. 104 gut nachgewiesen hat — offenbar zu weit, als er behauptete, daß das in ganz Deutschland gemeines Recht sei. In denjenigen Deutschen Gebieten nämlich, welche bei Aenderung ihres früheren Münzfußes gesetzlich andere Convertirungsnormen für ältere Zahlungsverbindlichkeiten festgestellt haben, werden diese Normen, soweit noch Zahlungsverbindlichkeiten, namentlich Hypotheken, aus jenen älteren Zeiten bestehen, auch jetzt noch maßgebend sein müssen. Solche besondere Convertirungsnormen sind beispielsweise durch Verordnung vom 21. Juni 1840 für das Königreich Sachsen beim Uebergang vom sogen. Conventionsmünzfuß (13⅓ Thalerfuß) zum 14 Thalerfuß gegeben. In solchen Staaten muß also die Umrechnung der älteren Zahlungsverbindlichkeiten in die jetzige Landeswährung nicht nach dem Feingehalt, sondern nach Maßgabe des betreffenden Landesgesetzes, z. B. in Sachsen nach der erwähnten Verordnung von 1840, vorgenommen und demnächst der sich daraus ergebende Betrag nach Art. 14 des Münzgesetzes in Reichsgoldmünzen umgerechnet werden. Bei der Umrechnung Schleswig-Holsteinischer, auf Münzen des Dänischen Reichsmünzfußes lautender Zahlungsverbindlichkeiten wird übrigens allerdings der von dem Präsidenten des Reichskanzleramtes hervorgehobene und an sich wirthschaftlich sachgemäße allgemeine Grundsatz zur Anwendung kommen müssen, da für Schleswig-Holstein kein Gesetz über die Tarifirung Dänischer Reichsmünzen besteht, welches das aus vorhandenen Privatrechtsverhältnissen erwachsene Recht, Zahlungen in einer besondern Münzsorte zu verlangen, berührte.

Die am Schluß des §. 2 des Art. 14 vorgeschriebene Abrundung von Bruchtheilen von Pfennigen auf ganze Pfennige wird nicht bei jedem einzelnen Posten einer Schuldverbindlichkeit, sondern nur bei dem Gesammtbetrag, welcher Gegenstand der Zahlungsleistung ist, einzutreten haben.

Im Uebrigen bleibt zum §. 2 nur noch anzuführen, daß neuerdings durch Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung vom 13. December 1873 das Werthverhältniß der Mecklenburgischen Landesgoldmünzen und der herkömmlich und gewohnheitsmäßig im Umlauf befindlichen fremden (Hannoverischen, Braunschweigischen und Dänischen) Goldmünzen zur Reichsgoldmünze in Gemäßheit des Art. 14 §. 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 nach dem Feingehalt in der Art festgestellt ist, daß 100 Thaler Gold gleich $332_{,45}$ Mark und 5 Thaler Gold gleich 16 Mark 62 Pfennige gerechnet werden sollen. Bei Gelegenheit der Genehmigung dieser landesgesetzlichen Bestimmung hat der Mecklenburgische Landtag am 8. Dec. den Strelitz'schen Commissarius ersucht, eine gleiche Verordnung zu erwirken.

Der §. 4 des Art. 14 ist, wie bereits erwähnt, aus der Initiative des Reichstages hervorgegangen. Die von dem Antragsteller Dr. Bähr dafür angeführten Gründe lassen sich dahin zusammenfassen: daß, da nach §. 3 Zahlungsverbindlichkeiten auch noch nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundelegung vormaliger inländischer Geld- oder Rechnungswährungen begründet werden können, verhütet werden müsse, daß in den Urkunden und Erkenntnissen die Reichswährung völlig ignorirt werde. Es sei wichtig, den Betheiligten klar zu machen, daß jetzt Reichswährung gelte, und ihnen die Mühe der Umrechnung abzunehmen, welche für die Gerichte bei Anwendung von Reductionstabellen nicht groß sein werde.

Artikel 15.

An Stelle der Reichsmünzen sind bei allen Zahlungen bis zur Außercurssetzung anzunehmen:

1) im gesammten Bundesgebiete an Stelle aller Reichsmünzen die Ein- und Zweithalerstücke Deutschen Gepräges unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark;

2) im gesammten Bundesgebiete an Stelle der Reichssilbermünzen, Silber-Courantmünzen Deutschen Gepräges zu 1/3 und 1/6 Thaler unter Berechnung des 1/3-Thalerstücks zu einer Mark und des 1/6-Thalerstücks zu einer halben Mark;

3) in denjenigen Ländern, in welchen gegenwärtig die Thalerwährung gilt, an Stelle der Reichs-Nickel- und Kupfermünzen die nachbezeichneten Münzen der Thalerwährung zu den daneben bezeichneten Werthen:

1/12-Thalerstücke	zum	Werthe	von	25	Pf.,
1/15	"	"	"	20	"
1/30	"	"	"	10	"
1/2-Groschenstücke	"	"	"	5	"
1/5	"	"	"	2	"
1/10 u. 1/12	"	"	"	1	"

4) in denjenigen Ländern, in welchen die Zwölftheilung des Groschens besteht, an Stelle der Reichs-Nickel- und Kupfermünzen die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke zum Werthe von 2½ Pfennig;

5) in Bayern an Stelle der Reichskupfermünzen die Hellerstücke zum Werthe von ½ Pfennig;

6) in Mecklenburg an Stelle der Reichskupfermünzen die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke zum Werthe von 5, 2 und 1 Pfennig.

Die sämmtlichen sub 3 und 4 verzeichneten Münzen sind an allen öffentlichen Cassen des gesammten Bundesgebietes zu den angegebenen Werthen bis zur Außercurssetzung in Zahlung anzunehmen.

Die Bestimmungen dieses Artikels, auf deren Zusammenhang mit Art. 6 bereits in den Erläuterungen zu letzterm hingewiesen ist, wurden in der Regierungsvorlage folgendermaaßen motivirt:

„Um die Inkraftsetzung der neuen Münzverfassung in ihrer Totalität für das ganze Reich nach Möglichkeit zu beschleunigen, beabsichtigt der Entwurf (Art. 14 jetzt 15, unter 2, 3, 4), die in das neue System passenden Münzen des Thalerfußes zu 1/3, 1/6, und 1/12 Thaler und zu 1 Groschen, ½ Groschen, 1/5 Groschen und 1/10 Groschen, ebenso die in Mecklenburg neuerdings nach dem Marksystem ausgeprägten Kupfermünzen als Theilungs- und Scheidemünzen, und zwar die beiden erstgenannten für das ganze Reichsgebiet, zu den entsprechenden Werthen der Markrechnung, bis zu ihrer späteren Einziehung, in das neue System hinüberzunehmen, und durch vorläufige Tarifirung der auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Drei- und Einpfennigstücke zu 2½, bezw. 1 Markpfennig den Bedarf an Scheidemünze, welcher vor der allgemeinen Einführung des Marksystems zu beschaffen ist, thunlichst einzuschränken. Für die Thalerländer würde hiernach außer der Ergänzung des laufenden Bedarfs an Scheidemünzen vor der Einführung des Marksystems nur die Einziehung der Zwei- und Vierpfennigstücke und deren Ersatz durch Kupfermünzen des neuen Systems nöthig sein. Für die Gebiete, welche nicht dem Thalerfuße angehören, wird vor Inkraftsetzung der Reichsmarkwährung der gesammte Bedarf an Scheidemünzen von geringerem Werthe als ½ Mark auszuprägen und beim Uebergange zur Markwährung die

Einziehung sämmtlicher bisheriger Scheidemünzen zu bewirken sein. Was die größeren Münzstücke angeht, so ist von den $^1/_6$ Thalerstücken, welche als $^1/_2$ Markstücke in das neue System übertreten, ein für ganz Deutschland zunächst ausreichender Vorrath vorhanden.

„Die Einmarkstücke werden in der gegenwärtigen Circulation durch die $^1/_3$ Thalerstücke repräsentirt, von denen höchstens 18 Millionen Thaler im Umlauf sein können. Von Einmarkstücken wird vor Einführung des neuen Systems ein ansehnlicher Betrag auszuprägen sein, jedoch ist auch bei diesen darauf zu rechnen, daß der Bedarf Süddeutschlands theilweise durch die $^1/_6$ Thalerstücke gedeckt werden wird. Für Silbermünzen der Markwährung, welche mehr als 1 Mark betragen (Fünfmarkstücke), wird so lange, als Thaler umlaufen, der Bedarf ein erheblicher nicht sein."

Der Grund weshalb die sub 3 und 4 aufgeführten Theilstücke der Thalerwährung nur in den Ländern, wo diese gilt, vorläufig in der Circulation bleiben sollen, ist zwar nicht in den Motiven ausgesprochen, liegt aber, wie auch bei der Discussion angedeutet ward, darin, daß man den Süddeutschen Staaten nicht einen doppelten Uebergang, zuerst von der Guldenwährung zur Thalerwährung und dann von dieser zur Markwährung zumuthen will. Die von Süddeutschen Abgeordneten erhobene Klage, daß dieser Zweck nicht consequent verfolgt sei, indem durch No. 2 den $^1/_3$ und $^1/_6$ Thalerstücken im ganzen Bundesgebiete Zwangcurs beigelegt werde, ist nur scheinbar begründet, da die $^1/_3$ und $^1/_6$ Thalerstücke genau dem künftigen Einmark- und Fünfzigpfennigstück im Werthe entsprechen.

Die Worte „Deutschen Gepräges" in No. 1 und 2 des Artikels sowie das Schlußalinea desselben fehlen im Entwurf und sind vom Reichstage resp. auf Antrag von Dr. Wolffson und Dr Buhl in denselben aufgenommen.

Indem man die provisorische Geltung der Ein- und Zweithalerstücke sowie der $^1/_3$ und $^1/_6$ Thaler auf solche Münzen Deutschen Gepräges beschränkte, folgte man dem von Bremen und Hamburg bei Umwandlung ihrer bisherigen Währung in den Gesetzen vom 30. April und 12. Oct. 1872 gegebenen Beispiel. Denn nur Deutschen Münzen darf der Charakter einer Anweisung auf Goldmünze gegeben und ein den augenblicklichen übersteigender Werth im Verhältniß zur Goldmünze beigelegt werden. Die Regierung hatte diese Beschränkung für so selbstverständlich gehalten, daß ihr deren ausdrückliche Erwähnung im Gesetz überflüßig erschienen war. Den Oesterreichischen Thalern und — wie der Präsident des Reichskanzleramtes bei der dritten Lesung auf desfällige Anfrage erklärte — auch den Sächsischen und Polnischen $^1/_3$ und $^1/_6$ Thalern kommt also die gesetzliche Geltung, welche der Art. 15 den in demselben bezeichneten Münzen beilegt, nicht zu. Ueber die Frage, ob die erwähnten Sächsischen und Polnischen Münzen eingelöst werden sollen, ist eine Erklärung nicht abgegeben.

Das Schlußalinea, wonach die sub 3 und 4 bezeichneten Münzen bis zu ihrer Außercurssetzung an allen öffentlichen Cassen des gesammten Bundesgebietes angenommen werden sollen, ist durch die Erwägung motivirt, daß bei dem während der Uebergangsperiode voraussichtlich eintretenden Mangel an Scheidemünzen vermuthlich auch die sub 3 und 4 aufgeführten Münzen vielfach ihren Weg nach Süddeutschland finden und die Unbequemlichkeit mit sich führen würden, daß dort noch in höherem Maße als bisher Münzen circuliren, die nicht an allen öffentlichen Cassen und namentlich nicht an den Eisenbahncassen angenommen werden. Die Bestimmung, welche, wie der Bayerische Finanzminister erklärte, wahrscheinlich auf dem Verwaltungswege getroffen sein würde, wenn sie nicht in das Gesetz aufgenommen wäre, bietet außerdem auch noch den Vortheil, daß die Ansammlung und demnächstige Einziehung der betreffenden Münzen dadurch erleichtert wird.

Artikel 16.

Deutsche Goldkronen, Landesgoldmünzen und landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellte ausländische Goldmünzen, sowie grobe Silbermünzen, welche einer anderen Landeswährung als der Thalerwährung angehören, sind bis zur Außercurssetzung als Zahlung anzunehmen, soweit die Zahlung nach den bisherigen Vorschriften in diesen Münzsorten angenommen werden mußte.

Die Motive lauten:

„Der Artikel legalisirt die Verwendung der Landesgoldmünzen zur Erfüllung der auf solche lautenden Zahlungsverpflichtungen auch nach Einführung der Reichsgoldwährung, um den Zeitpunkt dieser Einführung von der Vollendung der Einziehung der Landesgoldmünzen unabhängig zu machen. Er trifft bezüglich der nicht dem Thalerfuße angehörenden Silber-Courantmünzen, welche übrigens voraussichtlich bei Einführung der Reichsgoldwährung zum größten Theile schon aus dem Verkehr gezogen sein werden, die gleiche Verfügung."

Sowohl dieser Artikel als der folgende ist vom Reichstage ohne Discussion angenommen. — Unter dem Ausdruck „landesgesetzlich" ist offenbar nicht nur dasjenige zu verstehn, was kraft eines bestehenden Landesgesetzes im engern Sinne des Worts, sondern auch dasjenige, was überhaupt kraft einer Rechtsnorm in Geltung steht.

Inzwischen hat der Bundesrath, laut Bekanntmachung des Reichskanzler vom 6. Dec. 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 375), bereits die Außercurssetzung sämmtlicher bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Dec. 1871 geprägten Goldmünzen der Deutschen Bundesstaaten, so wie der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen zum 1. April 1874 beschlossen und die erforderlichen Anordnungen wegen

Einlösung der ersteren bis zum 30. Juni d. J. getroffen, während eine Einlösung der letzteren (der ausländischen Goldmünzen) nicht stattfindet. (Vgl. Anlage C.)

Artikel 17.

Schon vor Eintritt der Reichsgoldwährung können alle Zahlungen, welche gesetzlich in Münzen einer inländischen Währung oder in ausländischen, den inländischen Münzen landesgesetzlich gleichgestellten Münzen geleistet werden dürfen, ganz oder theilweise in Reichsmünzen, vorbehaltlich der Vorschrift Art. 9, dergestalt geleistet werden, daß die Umrechnung nach den Vorschriften Art. 14 §. 2 erfolgt.

Die Motive besagen:

„Die Bestimmung im Art. 16 [jetzt 17], soweit sie die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen, die auf Landesgoldmünzen lauten, in Münzen der Reichsgoldwährung schon vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ab zuläßt, ist durch die Wahrnehmung veranlaßt worden, daß an den Landesgoldmünzen, auf welche diese Verpflichtungen lauten, schon jetzt ein empfindlicher Mangel eingetreten ist. Die in demselben Artikel (Art. 14 §. 2) ausgesprochene Tarifirung der Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen in den Münzen der Landeswährungen ermöglicht den Umlauf der neuen Reichsmünzen schon vor der Inkraftsetzung der Reichsmarkwährung.

„Eines Außerkrafttretens der Wiener, Dresdener und Münchener Münzverträge im Gesetze zu erwähnen, ist nicht für nöthig gehalten, da dieselben durch die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung und die thatsächliche Ausübung dieser Competenz von selbst hinfällig geworden sind."

Artikel 18.

Bis zum 1. Januar 1876 sind sämmtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen. Von diesem Termine an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden.

Dieselben Bestimmungen gelten für die bis jetzt von Corporationen ausgegebenen Scheine.

Das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ist spätestens bis zum 1. Jan. 1876 einzuziehen und spätestens sechs Monate vor diesem Termine öffentlich aufzurufen. Dagegen wird nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden. Das Reichsgesetz wird über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 9. Juli 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Dieser Artikel ist, wie bereits in der allgemeinen Einleitung angedeutet ward, aus der Initiative des Reichstags hervorgegangen. Wenn auch Bestimmungen über Banknoten und Staatspapiergeld formell nicht in ein Münzgesetz gehören, und wenn auch die von dem Preußischen Finanzminister bei der Schlußberathung abgegebene Erklärung: daß durch die Abwickelung der Französischen Kriegsentschädigung die normalen Verhältnisse und die Geschäftsbehandlung aller Banken so alterirt seien, daß die Bankfrage sich zur Zeit nicht lösen lasse, schwerlich Widerspruch finden wird, so war doch die Majorität des Reichstags darüber einig, daß eine Einschränkung des Creditgeld-Umlaufes so nothwendig zu dem Münzgesetz gehöre, „wie der Anker zum Schiffe". Denn nach den in den „Annalen" (1873 S. 721 ff.) mitgetheilten statistischen Daten liefen Ende 1872 in Deutschland, neben 480 Millionen Thalern in Deutschen Münzen, 450 Millionen Thaler in Noten um, von denen 175 Mill. Thaler ungedeckt waren, und mit Hinzurechnung des Staatspapiergeldes, das Soetbeer zu 52,139,028 Thaler angiebt, kamen an reinem Papier- oder Scheingeld $5^2/_3$ Thaler auf den Kopf der Bevölkerung. Die mit einem sehr umfangreichen Umlaufe papierner Zahlungsmittel verbundenen Gefahren waren bereits in den Motiven zu dem Gesetze vom 4. Dec. 1871 (vgl. „Annalen" 1872 S. 650) hervorgehoben, und 1872 hatte der Präsident des Reichskanzleramts „den unzertrennlichen Zusammenhang" der Bank- und der Münzgesetzgebung von Neuem anerkannt. Es war deshalb, da die Hoffnung, beide Maßregeln gleichzeitig vor den Reichstag gebracht zu sehen, nicht hatte erfüllt werden können, geboten, wenigstens die Richtung anzugeben, in welcher eine Regelung der Bank- und Papiergeldfrage erwartet werde. Dies bezweckt der Art. 18. Es ist nicht nöthig, hier auf die Einzelheiten der Geschichte dieses Artikels einzugehen, da dieselben bereits in den in den „Annalen" (vgl. oben S. 300 ff. und 288 ff.) veröffentlichten „Rückblicken" in ausreichender Vollständigkeit mitgetheilt sind, aber die volle Bedeutung desselben läßt sich nur dann verstehen, wenn man den ihm zu Grunde liegenden, bei der zweiten Lesung des Gesetzes, am 25. April, mit großer Majorität angenommenen Antrag von Dr. Barth und Genossen, sowie die darüber bei der dritten Lesung von den Vertretern des Bundesrathes abgegebenen Erklärungen vor Augen hat. Der Antrag Barth ging dahin, folgenden neuen Artikel dem Gesetze hinzuzufügen:

„Bis zu einem vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesraths, und zwar spätestens auf den 1. Januar 1875 festzustellenden Termine sind sämmtliche nicht auf Reichswährung lautende Noten der Banken einzuziehen. Von diesem Termine an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden.

„Dieselben Bestimmungen gelten für das Staatspapiergeld und für die bis jetzt von Corporationen ausgegebenen Scheine."

Dieser Antrag will lediglich die Grenze bezeichnen, von welcher an man annehmen durfte, daß Creditgeld circuliren könne, ohne dem Umlaufe des künftigen Goldgeldes zu schaden. Er geht davon aus, daß bei Fixirung der Appoints auf minstestens 100 Mark der Abfluß der neuen Goldmünzen in das Ausland verhindert und diese dem Kleinverkehr erhalten werden würden, daß dem Großverkehr dabei die Bequemlichkeit papierner Zahlmittel verbliebe, und daß die Banken mit Naturnothwendigkeit darauf hingeleitet werden würden, einen gesunden, bankmäßigen Betrieb zu erstreben, statt den Versuch zu machen, durch Ausgabe kleiner Appoints, die durch allerlei künstliche Mittel in den Verkehr gebracht werden, die Banknoten zum Papiergeld werden zu lassen. Der Präsident des Reichskanzleramts, welcher bei der zweiten Lesung für seine Person anerkannt hatte, daß die Frage der Appoints in naher Beziehung zu dem Münzgesetz stehe, gab bei der dritten Lesung, am 8. Mai, die nachstehende Erklärung über den Antrag ab:

„Die verbündeten Regierungen würden das erste Alinea des vorliegenden Artikels, also die auf den Umlauf der Banknoten bezügliche Bestimmung annehmen zu können glauben, vorausgesetzt, daß der in Art. 18 festgesetzte Termin weiter hinausgeschoben wird. Die verbündeten Regierungen haben niemals das Bedürfniß eines allgemeinen Gesetzes über das Bankwesen verkannt und sie verkennen noch weniger, daß durch die Neugestaltung des Münzwesens alle die Gründe verstärkt werden, welche für den baldigen Erlaß eines solchen Gesetzes sprechen. Sie hoffen ein solches Gesetz mit Ihrer Hülfe zu Stande bringen zu können, und mit Rücksicht darauf und erscheint es rathsam, den hier festgesetzten Termin weiter hinauszurücken, um den Banken vor Ausführung der durch das gegenwärtige Gesetz ihnen auferlegten Verpflichtung zugleich auch das Gesammtbild der Lage geben zu können, in welche die Gesetzgebung sie bringen wird.

„Dagegen sind die verbündeten Regierungen der Ueberzeugung, daß das zweite, auf das Staatspapiergeld bezügliche Alinea von ihnen nicht angenommen werden könne. Es ist nicht zutreffend, die Forderung der Rechtsgleichheit aufzustellen für das Staatspapiergeld auf der einen und die Banknoten auf der anderen Seite, denn diese beiden Werthzeichen haben allerdings das gemein, daß sie Werthzeichen sind, weiter aber gar nichts.

„Die Banknoten werden ausgegeben von industriellen Instituten als Darlehen auf kurze Zeit, sie haben begrifflich die Bestimmung, nach Ablauf der Periode, für welche sie als Darlehen gegeben sind, an die Bank zurückzuströmen, und wenn diese in der Theorie begründete Bestimmung mit der Praxis nicht durchweg übereinstimmt, so liegt das in der Ausdehnung, in der es in Deutschland geschieht, in Verhältnissen, die man als normale nicht bezeichnen kann. Das Staatspapiergeld hat eben so wie das nur sehr vereinzelt vorkommende Communalpapiergeld einen ganz andern Zweck. Es hat den Zweck, die Münze zu vertreten, es ist ein Ausfluß des Münzregals und ist das Mittel, um eine unverzinsliche Staatsschuld zu contrahiren. Es steht also in rechtlicher Beziehung, in Bezug auf seinen Ursprung und seinen Zweck vollkommen auf einer anderen Linie als die Banknoten und es ist deshalb die theoretische Forderung, beide gleichmäßig zu behandeln, nicht begründet.

„Daraus würde nun keineswegs folgen, daß man Beides nicht praktisch hier im Gesetze gleichmäßig behandeln könnte, und ich gehe über auf die Gründe, die nach Ansicht der verbündeten Regierung dies nicht gestatten. Ich habe dabei hervorzuheben, daß in Beziehung auf die thatsächliche Lage die Verhältnisse im Süden und im Norden Deutschlands nicht übereinstimmen. Im Norden Deutschlands hat vielleicht die etwas früher als im Süden eingetretene Entwicklung des Bankwesens dahin geführt, im großen Ganzen das Staatspapiergeld nur in relativ niedrigen Appoints auszugeben. Von dem Gesammtumlauf des Staatspapiergeldes in Norddeutschland, welcher sich, wenn man die in Preußen noch umlaufenden, jedoch zur Einziehung bestimmten Darlehnscassenscheine unberücksichtigt läßt, auf etwas über 39½ Millionen Thaler beläuft, ist in Appoints über 10 Thaler nur der ganz kleine Betrag von 900,000 Thaler ausgegeben, das Uebrige ist in Appoints von 10 Thalern und darunter, und ein sehr erheblicher Theil in Appoints von 1 und 5 Thalern. In Süddeutschland ist der Zustand umgekehrt. Ich bin leider nicht in der Lage, so genau für Süddeutschland die Zahlen angeben zu können, wie ich sie für Norddeutschland angeben konnte. Es ist indessen gar keine Frage, daß in Süddeutschland jedenfalls ⅔ des gesammten Papiergeld-Umlaufs in Appoints von 50 Gulden besteht, also in relativ hohen Appoints.

„Die Stellung zu der vorliegenden Frage ist nun für die verbündeten Regierungen vorzugsweise bedingt durch die Interessen des Verkehrs. Für die finanzielle Bedeutung würde es am Ende nicht sehr entscheidend sein, ob man die Höhe der Appoints etwas höher oder niedriger bestimmt, dagegen für die Interessen des Verkehrs würde eine Vorschrift, wie sie hier getroffen ist, auch wenn man den Termin, der hier für das Staatspapiergeld vorgesehen ist, noch weiter erstrecken wollte, im höchsten Grade

bedenklich sein. Wir werden eine verhältnißmäßig lange Zeit brauchen, um in den kleineren Münzen so weit in der Ausprägung vorgegangen zu sein, um die umlaufenden kleinen Appoints des Staatspapiergeldes ersetzen zu können. Ich kann aber auch weiter gehen: ich bin der Meinung, daß es an sich innerhalb verständig gezogener Grenzen durchaus nicht unrichtig ist, einen Papiergeldumlauf in kleinen Appoints zuzulassen.

„Durch den Umlauf des kleinen Papiergeldes wird eine große Menge von Transactionen erleichtert, die sich mit gemünztem Gelde schwer ausführen lassen. Ich will nur an die zahllosen Geldsendungen erinnern, welche mit der Post erfolgen, Sendungen, welche der Natur der Sache nach vorzugsweise erfolgen in papiernen Werthzeichen, zu welchen man die Banknoten auch in der künftigen Höhe von hundert Mark füglich verwenden kann, wenn man aber, da die Summen, die man zu verwenden hat, nicht immer auf hundert Mark abschneiden, ein ferneres Papierwerthzeichen zulegen muß, wenn man nicht in sehr große Unbequemlichkeiten gerathen will. Es ist auch unverkennbar, daß es für andere Seiten des Verkehrs von erheblichem Nutzen ist, — in, ich wiederhole, in mäßigen Grenzen gehaltenem Umlaufe — kleine Appoints zu haben. Wenn die verbündeten Regierungen aus diesen Gründen das zweite Alinea nicht annehmen zu können glauben, so verkennen sie darum keineswegs, daß es eine Nothwendigkeit ist, die Regelung der Papiergeldfrage in die Hand zu nehmen. Es finden darüber unter ihnen Verhandlungen statt, Verhandlungen, die mit dem ganzen Ernste und dem ganzen guten Willen geführt werden, welcher zur Lösung dieser ungemein wichtigen Frage erforderlich ist."

Der Preußische Finanzminister Camphausen äußerte sich im Wesentlichen folgendermaßen:

„Ich glaube, daß wir mit diesem Artikel zu dem wichtigsten Punkte der Regulirung unseres Münzwesens vorgedrungen sind. Wenn in der Vorlage der verbündeten Regierungen eine besondere Bestimmung über die Höhe der Banknoten nicht enthalten war, so lag der Grund nicht darin, daß man diesen Gegenstand übersehen hätte, sondern dieser Grund lag darin, daß so wie so dem Reichstage noch ein Gesetzentwurf vorgelegt werden muß über die Fortdauer des im Jahre 1870 beschlossenen Provisoriums wegen der Banken, und daß bei dieser Gelegenheit sehr wohl die Bestimmung über die Höhe der Appoints getroffen werden konnte. Ich kann weiter gehen, ich kann Ihnen mittheilen, daß der Preußische Finanzminister schon vor Monaten den Antrag gestellt hat, die Höhe der Appoints auf 100 Mark zu normiren und daß er mit großer Befriedigung bei der Verhandlung im Bundesrath wahrgenommen hat, daß die Fixirung der Appoints auf diese Höhe keinen Schwierigkeiten begegnet.

„Wenn wir uns nun die Frage vorlegen, wie stehen wir den Banken überhaupt gegenüber in dieser Angelegenheit? so meine ich, thun wir zunächst gut, wenn wir auf die Rechtsfrage einen Blick werfen wollen, uns zu vergegenwärtigen, daß Concessionen, welche die verschiedenen Landesherren ertheilt haben, sich doch nur beziehen konnten auf ihr Territorium, daß also alle Banken, die sich eingerichtet haben, um ihre Noten weit über das Territorium ihres Landesherrn, möge es groß oder klein sein, hinaus zu verbreiten, sich nicht innerhalb der Rechte bewegen, die ihnen durch die Concession ertheilt waren.

„Dann bin ich der Ansicht, wenn das Deutsche Reich zur Ordnung seines Münzwesens für gut findet, von der Silberwährung, auf welche alle Banken, die wir jetzt in Deutschland haben, basirt sind, überzugehen zur Goldwährung, dann wird doch die Frage entstehen, ob das Reich zulassen will, daß die auf Silberwährung ausgestellten Noten ohne Weiteres und in beliebigen Appoints auf die Goldwährung übertragen werden, und ich möchte meinerseits glauben, daß nicht in wohlerworbene Rechte eingegriffen wird, wenn in dieser Beziehung eine Bestimmung getroffen wird ....

„Wichtiger noch als die Frage der Banknoten ist die Frage der Regulirung des Papiergeldes. Ich theile die Ansicht, daß es in hohem Grade wünschenswerth ist, zwischen den verbündeten Regierungen einerseits und dem Reichstage andererseits eine Verständigung über diese Frage herbeizuführen ... Wenn wir zu der definitiven Regulirung übergehen, dann kann nach meiner Ueberzeugung diese Regulirung nur darin bestehen, daß wir sämmtliches Staatenpapiergeld cassiren, und daß wir ein Reichspapiergeld creiren.

„Der Umfang dieses Reichspapiergeldes wird vielleicht bemessen werden können nach dem Maßstabe der Bevölkerung ... Wenn die Particularstaaten in Deutschland jemals einen Moment gehabt haben, wo sie mit verhältnißmäßiger Leichtigkeit über alle Schwierigkeiten hinwegkommen können, dann ist es der Moment, wo nächstens unter Ihrer Mitwirkung bestimmt werden soll, wie die Contributionsüberschüsse den einzelnen Staaten zufließen, und daß sie ihnen zufließen, und wo es gar nicht ausgeschlossen wäre, eine solche Bestimmung an die Bedingung zu knüpfen, daß in den Staaten unverzinsliches Papiergeld bis zu einer gewissen Höhe eingelöst werden muß. Ich möchte also glauben, daß der Moment für die Ordnung dieser Frage ein besonders günstiger ist. Ich möchte Ihnen deshalb nicht empfehlen, den Art. 18 in seinen beiden Alinea unverändert anzunehmen. Nach meiner Auffassung ist das zweite Alinea für die verbündeten Regierungen nicht annehmbar. Wenn Sie es blos in dem Sinne annehmen, um einen Druck auszuüben, so würde das eine Procedur sein, die ich wenigstens nicht empfehlen könnte. Meiner Ansicht nach würden wir nämlich nicht wohlthun, auf das Reichspapiergeld gänzlich zu verzichten. Ich bin der Auffassung, daß zwischen Banknoten und Papiergeld kein Unterschied

sei, diametral entgegengesetzt. Ich bin der Ansicht, daß kein Stück Papiergeld existiren darf, welches nicht über einen niederen Betrag lautete, als unsere Banknoten. Ich bin der Ansicht, daß ein ganz durchgreifender Unterschied zwischen Banknoten und Papiergeld gemacht werden muß. Mein verehrter Nachbar (Hr. Delbrück) hat vorhin mit voller Klarheit auf den Unterschied, der zwischen beiden Geldzeichen besteht, hingewiesen. Das Papiergeld hat die Berechtigung seiner Existenz meines Erachtens hauptsächlich darin, daß es thunlich ist, bis zu einem gewissen Betrage sich dieses wohlfeileren Circulationsmittels zu bedienen, daß es thunlich ist, indem man sich dieses wohlfeilen Circulationsmittels bedient, um Kosten zu ersparen; daß also, beispielsweise genommen, wenn das Reich für 40 Millionen Thaler unverzinsliches Papiergeld in der Circulation hat, und wenn diese Circulation so geordnet ist, daß sie Schaden nicht zufügen kann, das Reich bei dieser Einrichtung eine jährliche Ersparung bei einem Zinsfus von 5 pCt. von 2 Millionen, von 4 pCt. von 1,600,000 Thalern gewinnt, auf welche Verzicht zu leisten es meines Erachtens an Gründen fehlt und auf die Verzicht zu leisten sogar mit wesentlichen Ersparnissen verknüpft wäre. Wir können Gesetze machen, wie wir wollen; die Sitten und Gewohnheiten ändern wir nicht mit einem Schlage. Deutschland hat sich an ein kleines Papiergeld mehr gewöhnt als billig; ich bin sehr dafür, daß es von dieser Gewohnheit mehr und mehr zurückgebracht werde, aber es hat sich daran gewöhnt und es würde, glaube ich, keine richtige Politik sein, ihm das Opfer zuzumuthen, dieser Gewöhnung vollständig zu entsagen, auf die Erleichterungen des Verkehrs, die durch den Gebrauch von kleinem Papiergeld zu erlangen sind, vollständig zu verzichten und dabei diese Verzichtleistung noch mit einem in der letzten Instanz doch die Steuerpflichtigen treffenden Opfer von 2 Millionen zu erkaufen. Ich bin daher auf das Lebhafteste davon durchdrungen, daß wir das Papiergeld nicht vollständig aufgeben sollten, ich bin aber eben so lebhaft davon durchdrungen, daß wir das Papiergeld nur für diejenigen Zahlungen schaffen, die immer wiederkehren, die dem kleineren Verkehr angehören, die es ermöglichen, auch in diesem kleineren Verkehr bei Versendungen durch die Post u. s. w. sich eine Erleichterung zu verschaffen . . .

„In Ihrem Beschluß und auch in dem Vorschlage, den die verbündeten Regierungen Ihrem Beschlusse gegenüber angedeutet haben, nämlich in der Verlängerung des Termins, da würde ich glauben, daß wir das Wörtchen: „spätestens" nicht übersehen dürften, und ich würde der Ansicht sein, daß nach Maßgabe dieses Beschlusses nichts den Bundesrath hindern würde, mit der Einziehung der kleineren Banknoten bald vorzugehen. Ich halte nämlich für die richtige Procedur, die hier einzuschlagen ist, daß möglichst bald die kleineren Banknoten aus der Welt geschafft werden. Man hat sich hier in diesem Hause sehr viel unterhalten über die Nothwendigkeit, möglichst rasch das Silbergeld einzuziehen. Ich halte für unendlich wichtiger, daß wir mit der Einziehung der kleineren Banknoten vorgehen, und ich bin der Ansicht, daß sich das successive und staffelweise herbeiführen lassen wird. Ich wiederhole in dieser Beziehung, daß das ja recht eigentlich Punkte sind, über die sich die Regierungen werden zu verständigen haben, wo genau darzulegen ist, wie die Verhältnisse für die einzelnen Institute, die durch die Maßregeln getroffen werden, sich gestalten werden, wo zur Erörterung gezogen werden kann, inwieweit temporäre Ausnahmen zuzulassen sind, inwieweit temporäre Billigkeitsgründe anzuerkennen sind, und wo es in der That eine mißliche Sache wäre, wenn die Hohe Versammlung lediglich vom hohen Olymp herab die Frage ohne Weiteres durch einen Machtspruch lösen wollte.

„Endlich würde ich Ihnen nur rathen können, das zweite Alinea abzulehnen, es sei denn, daß Sie sich mit dem Gedanken vertraut machen wollen, daß das Münzgesetz eine Zeit lang noch unausgeführt bleibt. Was die Preußische Regierung betrifft, so würde allerdings, wie ich glaube, eine Schwierigkeit nicht bestehen, auch noch in dieser Session den Wünschen des Hohen Hauses wegen Regelung der Papiergeldfrage entgegenzukommen, ich bin aber nicht in der Lage, eine gleiche Versicherung für die übrigen Staaten abzugeben, und ich möchte davon abrathen, Allen gegenüber ein Zwangsmittel anwenden zu wollen."

Als dem Bundesrathe die in den beiden vorstehenden Reden in Aussicht gestellte Verständigung über einen dem Reichstage noch vor dem Schlusse der Session vorzulegenden Gesetzentwurf zur Regelung der Staatspapiergeldfrage nicht gelang, weil eine Trennung der beiden Gesetze über die Banken und über die Einziehung des Staatspapiergeldes beinahe unmöglich ist, und neben den Principienfragen große Interessen der Einzelstaaten schwer ins Gewicht fielen, modificirten Dr. **Bamberger**, Dr. **Harnier** und Genossen den oben abgedruckten, bei der zweiten Lesung beschlossenen Artikel **Barth** in der Weise, wie er jetzt als Art. 18 einen Theil des Gesetzes bildet. Derselbe muß als ein Compromiß zwischen der Majorität des Reichstags und dem Bundesrath bezeichnet werden.

Die beiden ersten Alineas des Art. 18 wiederholen den Inhalt des Beschlusses vom 25. April, soweit sich derselbe auf Banknoten und auf von Corporationen ausgegebene Scheine bezog, mit der Modification, daß der Termin, von welchem an solche Noten und Scheine nur noch auf Reichswährung und Beträge von nicht weniger als 100 Mark lauten dürfen, um ein Jahr, vom 1. Januar 1875 bis zum 1. Januar 1876 verlängert wird. Eine solche, von den Vertretern des Bundesraths als conditio sine qua non des Zustandekommens des ganzen Gesetzes verlangte Verlängerung des Termins

wurde jetzt namentlich damit motivirt, daß die Herstellung eines volle Garantie bietenden Papieres für die neue Form dieser Werthzeichen viel Zeit erfordere, und man auch den kleinen Banken Rücksichten schuldig sei, weil dieselben mit den Interessen des ganzen Verkehrs enge verwachsen sind.

Ungleich bedeutender ist die Aenderung, welche der bei der zweiten Lesung gefaßte Beschluß, soweit er sich auf das eigentliche Papiergeld bezog und dieses denselben Bestimmungen wie die Banknoten unterwarf, durch das Alinea 3 des Art. 18 erfahren hat. Ueber den der neuen Fassung zu Grunde liegenden Gedanken sprach sich der Wortführer der Antragsteller, Dr. Bamberger, u. a. folgendermaßen aus:

„Sie werden sich wohl alle von selbst gesagt haben, daß der erste Theil dieser Neuerung, nämlich die absolute Bestimmung, daß das Staatspapiergeld eingezogen werden muß, nur die Reproduction des Gedankens ist, der so vielfach in den bisherigen Verhandlungen aufgetaucht ist, der sich der allgemeinen Zustimmung sowohl von Seiten der Regierung als von Seiten des Hauses erfreut hat, daß hier nur eine allgemeine Formel ausgesprochen ist, welche die unentbehrliche Clausel für die Lebensmöglichkeit des hier in Rede stehenden Grundgesetzes enthält. Der Wirrwarr, die Unbegrenztheit, die Verschiedenheit, die Gefahr für die Circulation, welche in unserem bisherigen Staatspapiergeld liegen, müssen aufhören; einer solchen Clausel, einer solchen Sicherheit kann der Reichstag nicht entbehren, wenn er das Münzgesetz aus seinen Händen lassen soll, darüber kann kein Zweifel sein.

„Nun ist ein zweiter Gedanke neben diesem ersten zu formuliren gewesen. Es ist ausgesprochen, daß den Regierungen Erleichterungen gewährt werden müssen, wenn ein neues Gesetz überhaupt zu Stande kommen soll, welches diese Frage regulirt, und es ist als eine dieser Erleichterungen angedeutet die Ausgabe von Reichspapiergeld, welche zwar noch in einem anderen Sinne als nöthig und nützlich gefaßt werden kann, welche aber hier noch zunächst entsprungen ist aus dem Gedanken, daß sie eines der Erleichtungsmittel bieten kann."

Nachdem Dr. Bamberger dann noch bemerkt hatte, daß dieser Gedanke der im Bundesrathe berathenen Gesetzesvorlage über die Regelung des Papiergeldes entnommen sei, die gewichtigen principiellen Bedenken, welche sich gegen die Idee, Reichspapiergeld auszugeben, erheben lassen, mit Hinweisung auf das praktische Moment beleuchtet hatte, daß es sich nach den bisher stattgehabten Erörterungen nur um die Ausgabe eines beschränkten Quantums solchen Papiergeldes von etwa 40 Millionen Thalern handle, und es auch in anderer Weise nicht möglich gewesen sein würde, die gerade beim Uebergang zum neuen Münzsystem von dem Papiergeld gefürchteten Gefahren noch vorher zu beseitigen, fügte er über Sinn und Zweck des ganzen Artikels noch folgendes durchschlagendes Motiv hinzu:

„Der zwingende Grund liegt für mich darin, daß der wahre Sinn des Artikels 18, er möge nun stehen wie er in zweiter Lesung gestanden hat, oder wie wir ihn hoffentlich heute stellen werden, nicht ist, daß die Banken sofort ihre Noten einziehen und in 100 Mark convertiren, daß dieser wahre Sinn auch nicht ist, daß sofort die Staaten ihr Staatspapiergeld einziehen, sondern einzig und allein, daß ein unwiderstehliches Compelle existirt, auf daß uns ein Bank- und ein Papiergeldgesetz vorgelegt werde. Daß dieses geschehen muß in der denkbar kürzesten Zeit, daß dies geschehen muß, sobald überhaupt nur wieder die legislativen Umstände sich eignen, die Sache zum Austrag zu bringen, das scheint mir ganz unwiderleglich, und mir bedeutet die Frist des 1. Januar 1876 eigentlich etwas ganz Ueberflüssiges, denn ich bin fest überzeugt, bis zum 1. Januar 1876 müssen diese beiden Gesetze festgestellt sein."

Die Vertreter des Bundesraths erklärten sich mit dem neuen Vorschlage unter der Voraussetzung einverstanden, daß mit Sicherheit auf das Zustandekommen des in Aussicht genommenen Gesetzes über Reichspapiergeld gerechnet werden könne. Dies veranlaßte Dr. Lasker, die folgende Interpretation des Alinea 3 des Art. 18 zu geben, die von keiner Seite Widerspruch fand:

„Die Frage, die klar zu beantworten ist ohne jede Möglichkeit einer dunklen Auslegung, besteht darin: ist das Papiergeld der Einzelstaaten jetzt schon definitiv aufgehoben und bedeutet die hinzugefügte Frist nur, daß das an sich definitive Gesetz erst zu dem späteren Zeitpunkte verwirklicht werden soll, oder herrscht auf irgend einer Seite die Meinung, als ob der zweite Satz eine Bedingung des ersteren sei? Diese Frage ist ganz klar zu beantworten und von befreundeter Seite hat der Herr Antragsteller bereits den Sinn so ausgelegt, wie von gegnerischer Seite der Herr Abg. Günther, dem ich dafür danke, daß das Papiergeld der einzelnen Staaten durch dieses Gesetz aufgehoben ist, und daß die Ausführung dieser Maßregel unbedingt und spätestens am 1. Januar 1876 eintreten muß. Ist diese Interpretation deutlich gegeben und jedes Mißverständniß ausgeschlossen, so bitte ich dagegen nicht anzunehmen, daß dadurch der zweite Satz an Wichtigkeit irgendwie einbüßt. Wenn der Reichstag seine Bereitwilligkeit ausspricht, einen Ersatz zu leisten für das einzuziehende Papiergeld und zu diesem Zwecke Reichspapiergeld zu schaffen, so liegt darin eine moralische Verpflichtung für alle Diejenigen, die an der zukünftigen Gesetzgebung mitzuwirken haben werden, den zweiten Satz, der allerdings als unvollkommenes Gesetz heute erscheint, zu einem vollkommenen Gesetz zu machen."

Damit ist der Sinn auch des dritten Alinea völlig klar gestellt.

Einer weiteren Erörterung der von den verschiedenen Seiten für und gegen den Inhalt des mit großer Majorität angenommenen Artikels vorgebrachten Gründe

bedarf es nicht. Dagegen dürften noch zwei kurze Bemerkungen über die Bedeutung desselben am Platze sein.

Es ist nämlich zunächst zu constatiren, daß, wie allseitig anerkannt ward, der Frage, ob den Banken auch ferner noch das Recht zur Notenemission zustehe, und ob ein etwaiges Recht derselben durch das demnächstige Bankgesetz nur gegen Entschädigung oder auch ohne eine solche aufgehoben oder beschränkt werden könne, durch den Art. 18 in keiner Weise präjudicirt ist. An vielfachen Aeußerungen über die Rechtsfrage hat es allerdings nicht gefehlt, aber dieselben mußten nothwendig an einer gewissen Unklarheit und Unvollständigkeit leiden, weil der Inhalt der den einzelnen Banken ertheilten Privilegien, und sogar die Zahl, der Notenumlauf und die sonstigen Verhältnisse der Deutschen Bankinstitute nicht in ausreichender und zuverlässiger Weise bekannt waren. Darüber, daß die Gemeingefährlichkeit der bisherigen Art der Notencirculation die beliebte Beschränkung der Appoints auf mindestens 100 Mark rechtfertige, war nicht nur die weit überwiegende Mehrheit des Reichstages mit den verbündeten Regierungen einverstanden, sondern werden wahrscheinlich, abgesehen von den Bankinteressenten, auch im Publicum wenig Zweifel gehegt werden.

Das Bestreben, das Papiergeld in gleicher Weise wie das sonstige Creditgeld beschränkt oder durch ein gemeinschaftliches Reichspapiergeld ersetzt zu sehen, hat bei den Meisten weniger in dem Wesen dieses Circulationsmittels als in dem Anstoß seinen Grund, welchen die Mannigfaltigkeit der Formen erregte, in denen es gegenwärtig erscheint, und in denen man ein Zeichen der früheren Zerrissenheit des Vaterlandes erkannte. Der Art. 18 entscheidet übrigens nur die Frage, daß künftig Reichspapiergeld ausgegeben werden soll. Alle Modalitäten desselben, die Contingentirung, die Höhe der einzelnen Appoints, die Deckungsfrage &c. sind für das desfällige, erst zu vereinbarende Reichsgesetz vorbehalten, welche Wünsche und Ansichten in dieser Beziehung auch bei der Discussion dieses Artikels laut geworden sein mögen. Nicht minder ist die in diesem Zusammenhange mehrfach in der Debatte zur Sprache gebrachte Frage der Errichtung einer Reichsbank eine offene geblieben.

Für alle die angedeuteten, noch unerledigten Fragen ist aber durch das glücklich zum Abschluß gebrachte Münzgesetz eine feste Grundlage gewonnen, und wenn man auf die Schwierigkeiten zurückblickt, welche dabei überwunden werden mußten, so wird man sich wohl mit Grund der Hoffnung hingeben dürfen, daß auch jene kaum minder schwierigen Fragen bald eine gleich befriedigende Lösung finden werden. Das neue Band der Einheit zwischen Nord- und Süddeutschland, welches durch die Münzreform geschaffen ist, kann dadurch nur noch fester verschlungen werden.

Anlage A.

(Vgl. oben Seite 551.)

Denkschrift über die weitere Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. December 1871.

(Vom 5. April 1873.)

In der ersten dem Reichstage unterm 4. Mai 1872 vorgelegten Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Nr. 52 der Drucksachen, vgl. „Annalen" 1872 S. 858 ff.) ist mitgetheilt, daß damals den Landesmünzstätten an Prägegold etwa 150,000 Pfund fein überwiesen und davon bis zum 20. April v. Js. durch die bis dahin erfolgte Ausprägung von 5,005,135 Stück Zwanzig-Mark etwa 71,758 Pfund fein verbraucht worden waren.

Unter Zustimmung des Bundesraths ist den Münzstätten nach Maßgabe der erfolgenden Ausprägungen das zur ununterbrochenen Fortsetzung der Prägung erforderliche Gold auch fernerhin von Reichswegen geliefert worden.

Nachdem auch die Prägestempel zu den Zehnmarkstücken fertig gestellt waren, konnte mit der Prägung dieser zweiten Sorte der Reichsgoldmünzen vorgegangen werden.

Die Prägung dieser Stücke begann in

Berlin	am	9. Juni 1872,
Hannover	„	4. August 1872,
Frankfurt a. M.	„	11. August 1872,
München	„	21. Juli 1872,
Dresden	„	6. October 1872,
Stuttgart	„	29. September 1872,
Karlsruhe	„	6. October 1872,
Darmstadt	„	29. December 1872.

Da die Beschaffung des Prägegoldes zu einem angemessenen Preise während der letzten Monate des vorigen Jahres (1872) in der Lage des Marktes mancherlei Schwierigkeiten fand, so hat das Reichskanzleramt, um eine unausgesetzte Beschäftigung der Münzanstalten thunlichst zu sichern, Ende October vorigen Jahres die betheiligten Regierungen ersucht, die Ausprägung der Reichsgoldmünzen vorläufig auf Zehnmarkstücke zu beschränken.

Bald nach Beginn des laufenden Jahres hatten sich die erwähnten Schwierigkeiten insoweit gehoben, daß die Prägung von Zwanzigmarkstücken wieder aufgenommen werden konnte. Gegenwärtig sind die sämmtlichen Deutschen Münzstätten bereits wieder mit der Herstellung von Zwanzigmarkstücken beschäftigt. Da übrigens das Zehnmarkstück beim Publicum eine besonders günstige Aufnahme findet, so wird zu erwägen sein, ob es nicht angemessen sei, den ursprünglichen Plan, dem Werthe

nach $^1/_{10}$ der Reichsgoldmünzen in Zehnmarkstücken auszuprägen, wenigstens vorläufig aufzugeben und statt dessen etwa bis $^1/_5$ des Gesammtwerthes in Zehnmarkstücken auszuprägen. Eine Beschlußnahme des Bundesraths ist hierüber noch nicht erfolgt.

Eine Zeit lang werden nunmehr, sofern die Goldbeschaffung nicht erneute Schwierigkeiten bietet, lediglich Zwanzigmarkstücke herzustellen sein, damit einerseits das Werthquantum der ausgeprägten Reichsgoldmünzen in den nächsten Monaten auf einen thunlichst hohen Betrag gebracht werde, und andererseits der Münzbetrieb nicht durch zu häufigen Wechsel der Münzsorte unerwünschte Störungen erleide.

Bis zum 15. März d. J. sind im Ganzen ausgeprägt worden:

		Davon in Zwanzigmarkstücken.	Davon in Zehnmarkstücken.
	Mark.	Mark.	Mark.
in Berlin	247,287,910	200,762,320	46,525,590
„ Hannover ...	70,980,930	48,129,700	22,851,230
„ Frankfurt a/M.	101,157,760	73,615,200	27,542,560
Zus. in Preußen ..	419,426,600	322,507,220	96,919,380
in München ...	46,714,840	35,767,820	10,947,020
„ Dresden. ...	24,575,520	18,566,560	6,008,960
„ Stuttgart ...	20,646,360	16,317,280	4,329,080
„ Karlsruhe. ..	13,323,070	9,483,080	3,839,990
„ Darmstadt ..	6,521,880	3,667,040	2,854,840
Ueberhaupt	531,208,270	406,309,000	124,899,270

wozu 1,395 Mark = 1 Pfund fein, $380,794_{,459}$ Pfund fein Gold erforderlich waren.

Es wird nicht ohne Interesse sein, hier die Goldsorten zusammengestellt zu sehen, welche bisher zur Ausprägung verwendet worden sind.

Im Ganzen ist bis zum 15. März d. J. an Prägegold angeschafft:

I. In Deutschland:

a) 273,409,105 Franken in Zwanzig-, Zehn- u. Fünffrankenstücken einschl. eines von Frankreich auf die Kriegsentschädigung in Zahlung gegebenen Betrags von 106,704,950 Franken,
b) $48,857_{,3925}$ Pfd. Brutto in dergleichen Stücken,
c) 1,915,978½ Stück Sovereigns einschl. eines von Frankreich auf die Kriegsentschädigung in Zahlung gegebenen Betrages von 7,024½ Sovereigns,
d) $13,531_{,2231}$ Pfd. Brutto in Russischen Imperialen,
e) $609_{,9227}$ „ „ in Americ. Dollars u. Eagles,
f) $2,614_{,6515}$ „ „ in Barren,
g) $332_{,1354}$ „ „ in Spanischen Isabellinen,
h) 669,668½ Stück Preuß. Friedrichsd'ors,
i) 217,819 Stück Kronen Deutschen Gepräges und
k) 8,418½ „ „ Oesterreichischen Gepräges;

II. In England:

l) $3,033,897_{,622}$ Unzen Standard-Barrengold,
m) $193,194_{,275}$ „ Eagles und
n) $273,950_{,075}$ „ Napoleonsd'ors,

Der Beschaffungswerth dieser Goldmengen berechnet sich auf etwa 210,700,000 Thaler.

Von diesen Goldmengen sind für Rechnung des Jahres 1872 ausgeprägt und durch die speciellen Abrechnungen der Münzanstalten mit der Reichs-Hauptcasse rechnungsmäßig zur Aufräumung gekommen:

	Mit einem Gehalte von Pfund fein.		Und einem Münzertrage von (1395 Mark für 1 Pfd. fein)			Bei einem Anschaffungswerthe von			Mit einem Brutto-Münzgewinne von		
		Dec.	Thlr.	Sgr	Pf.	Thlr.	Sgr	Pf.	Thlr.	Sgr	Pf.
a. 213,833,195 Franken	123,774	079	57,554,946	22	3	57,130,502	17	6	424,444	4	9
b. 1,915,978½ Sovereigns	28,027	521	13,032,797	8	3	12,906,496	19	6	126,300	18	9
c. $130,132_{,400}$ Unzen Napoleonsd'ors	7,275	795	3,383,244	20	5	3,357,763	28	9	25,480	21	8
d. $3,592_{,4401}$ Pfund Brutto Imperials	3,289	826	1,529,769	2	8	1,522,316	24	—	7,452	8	8
e. $141_{,2375}$ Pfund Brutto Dollars und Eagles	126	907	59,011	22	7	58,740	11	6	271	11	1
f. $193,194_{,275}$ Unzen Eagles	10,812	524	5,027,823	20	1	4,974,622	22	10	53,200	27	3
g. $14_{,807}$ Pfund Brutto Barrengold	14	852	6.906	5	5	6,863	14	—	42	21	5
h. $2.556,142_{,972}$ Unzen Standard-Barrengold .	145,714	771	67,757,368	16	7	66,704,805	18	6	1,052,562	28	1
i. 205,492½ Kronen Deutschen Gepräges ...	4,108	169	1,910,298	17	7	1,909,557	24	—	740	23	7
k. 6,780½ Kronen Oesterreichischen Gepräges .	135	360	62,942	12	1	62,788	26	6	153	15	7
l. 663,000 Friedrichsd'ors	7,964	243	3,703,372	29	10	3,757,000	—	—	—	—	—
Zusammen	331,244	047	154,028,481	27	9	152,391,458	27	1	1,690,650	—	10
Bei den Friedrichsd'ors ist wegen ihres festen Courses ein Verlust von									53,627	—	2
eingetreten, wodurch sich der berechnete Brutto-Münzgewinn auf									1,637,023	—	8

ermäßigt.

Dieser für 1872 aufgekommenen Brutto-Einnahme an Münzgewinn stehen folgende, durch die Ausführung des Gesetzes vom 4. December 1871 entstandene Ausgaben für 1872 gegenüber

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) die Prägekosten			
a) zu 4 Mark für das ausgeprägte Pfund fein Gold, daher, von den als vermünzt nachgewiesenen 331,244,047 Pfd. fein	441,658	21	11
b) an Mehrvergütung für Prägung von Zehnmarkstücken zu 2 Mark für das zu Zehnmarkstücken ausgeprägte Pfund fein Gold und zwar für die bis Ende Decbr. v. J. stattgefundene Ausprägung solcher Stücke	41,303	5	8
	482,961	27	7
2) die Kosten für den Transport des Goldes zur Reichs-Hauptcasse und an die Deutschen Münzstätten, sowie sonstige sächliche Verwaltungskosten	11,027	4	6
3) an Provisionen, Portoauslagen ꝛc.	16,279	21	—
zusammen	510,268	23	1
Der nach Deckung dieser Kosten von der Einnahme verbleibende Ueberschuß von	1,126,754	7	7

ist in Gemäßheit der Bestimmung im Capitel 10 der Einnahme des Reichshaushaltsetats in die Rechnung des Jahres 1873 übertragen worden.

Mit der Ausführung der Bestimmung des §. 11 des Gesetzes vom 4. December 1871, wonach die umlaufenden Goldmünzen der Deutschen Bundesstaaten von Reichswegen und auf Kosten des Reichs nach Maßgabe der Ausprägung der neuen Goldmünzen einzuziehen sind, ist, wie die obige Zusammenstellung ergiebt, dadurch der Anfang gemacht, daß 669,668½ Stück Preußische Friedrichsd'ors und 217,819 Kronen Deutschen Gepräges erworben und größtentheils bereits eingeschmolzen sind. Was die übrigen Goldmünzen der Bundesstaaten anlangt, so ist zunächst Einleitung getroffen, diejenigen Goldmünzen, welche, wie die Friedrichsd'ors, einen festen Cassencours haben, zur Einziehung zu bringen. Die Bundesregierungen sind ersucht worden, diese Goldmünzen in ihren Cassen anzuhalten und sie der Reichs-Hauptcasse behufs ihrer Verwendung als Prägegold einzusenden. Erhebliche Beträge solcher Goldmünzen sind nicht im Umlauf. Die Außercourssetzung sämmtlicher Landesgoldmünzen wird eingeleitet werden, sobald die im Art. 7 des Entwurfs eines Münzgesetzes — Nr. 15 der Drucksachen — vorgesehene gesetzliche Ermächtigung ertheilt sein wird.

Von der weiteren im §. 11 des Gesetzes vom 4. Dec. 1871 ertheilten Ermächtigung, die Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der Deutschen Bundesstaaten anzuordnen, ist bisher in größerem Umfange Gebrauch nicht gemacht worden, da die Gefahr nahe lag, daß für die inländischen Silbermünzen, welche man dem Verkehr entzog, sich fremde Silbermünzen substituirten. Zunächst ist, dem für die Durchführung der Münzreform durch die Verhältnisse vorgezeichneten Plane entsprechend, mit der Einziehung der groben Silbermünzen des Süddeutschen Guldenfußes begonnen worden und liegen etwa 10 Mill. Gulden in Ein- und Zweiguldenstücken zur Einschmelzung bereit.

Anlage B.

Vergleichung der Ausprägungen und Einziehungen an Gold-, Silber- und Kupfermünzen in den Staaten des Deutschen Reiches.

Die hier folgende summarische Uebersicht ist der umfangreichen Statistik in Nr. 15 der Drucksachen des Reichstags von 1873 entnommen. Die dazu gegebenen amtlichen „Bemerkungen" lauten:

Durch die Berechnung des Ueberschusses der Ausprägungen über die Einziehungen hat selbstverständlich auch nicht annähernd ermittelt werden können, welche Mengen von den hier aufgeführten Münzsorten gegenwärtig noch im Umlauf sich befinden, da der durch die verschiedensten Ursachen (Einschmelzung, Export, Verzettelung ꝛc.) entstehende Abgang an geprägten Münzen sich jeder Controle entzieht.

Es mag hier im Besonderen darauf hingewiesen werden, daß notorisch von den Friedrichsd'or und Pistolen im Laufe der Zeit bedeutende Mengen eingeschmolzen worden sind. Die Braunschweigischen Pistolen z. B. sind als völlig aus dem Verkehr beseitigt zu betrachten. Ebenso wird von den Goldkronen, die sich bekanntlich im Verkehr stets nur einer geringen Beliebtheit zu erfreuen hatten, ein großer Theil zur Einschmelzung gelangt sein. Ferner ist anzunehmen, daß die in Bayern geprägten Ducaten sämmtlich dem Verkehr entzogen und als al marco Gold in den Tiegel gewandert sind, da sie als Handelsmünzen mit wechselndem Course in Umlauf gesetzt worden sind, nie gesetzliches Zahlungsmittel waren und wegen ihres wenig bekannten Gepräges auch nicht im Auslande als Münzen gebraucht werden konnten. Ebenso pflegten die Hamburger Ducaten sehr bald aus dem Verkehr zu verschwinden, indem sie fast nur zu Geschenken benutzt und von den Goldschmieden nachher aufgekauft und eingeschmolzen wurden.

Bezüglich der Silber-Courantmünzen ist zu bemerken, daß von den ganz groben Sorten gleichfalls im Laufe

der Zeit nicht unerhebliche Beträge zur Einschmelzung und zum Export gelangt sein werden. Eine wenn auch nur annähernde Berechnung der eingeschmolzenen beziehungsweise exportirten Silber-Courantmünzen ist jedoch nicht möglich.

In Betreff der Scheidemünzen ist zwar von verschiedenen Seiten der Versuch gemacht worden, den jährlich entstehenden Abgang zu ermitteln; die vorliegenden Angaben weichen indeß soweit von einander ab, daß auch die Feststellung der noch im Umlauf befindlichen Scheidemünzen unmöglich erscheint.

Wenn hiernach auch darauf verzichtet werden muß, die Menge der gegenwärtig coursirenden Münzen der verschiedenen Deutschen Münzsysteme zu ermitteln, so dürften doch die untenstehenden Zahlen insofern ein Interesse gewähren, als sie die statistisch feststellbare Grundlage darstellen, von welcher bei einer Abschätzung des Umlaufs Deutscher Münzen auszugehen sein wird.

Bei den Silber-Courantmünzen der Guldenwährung sind die Kronenthaler und die Württembergischen 24- und 12-Kreuzerstücke (Conventionsmünze) außer Betracht gelassen, da bei der Einziehung dieser in Süddeutschland coursirenden Münzen die einheimischen von den fremden nicht ausgeschieden worden.

In Folge der Einführung der Reichswährung in Bremen sind die Bremischen Silber- und Kupfermünzen eingezogen und am 1. October 1872 außer Cours gesetzt worden. Von dem untenstehenden Ueberschusse kommt daher noch der Betrag der für Bremen ausgeprägten Silber-Courantmünzen mit 691,748 Thlr. 6 Sgr. in Abzug.

Der Ueberschuß bei den Silber-Scheidemünzen der Hansestädte ermäßigt sich aus dem vorstehend angeführten Grunde noch um 597,202 Thlr. 3 Sgr.

Da der Ueberschuß bei den Kupfermünzen der Hansestädte sich ausschließlich aus Bremischen Kupfermünzen zusammensetzt, so ist derselbe aus dem vorstehend angeführten Grunde in seinem ganzen Betrage in Abzug zu bringen.

Nach Abzug der im Jahre 1872 eingezogenen bezw. außer Cours gesetzten Bremischen Münzen im Gesammtbetrage von 1,292,311 Thlr. 27 Sgr. verbleiben von dem Gesammt-Ueberschusse noch 776,939,637 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf.

Vergleichende Uebersicht der Ausprägungen und Einziehungen von Gold-, Silber- und Kupfermünzen in den Staaten des Deutschen Reichs.

	Ausprägungen bis Ende 1871.			Einziehungen bis Ende 1871.			Ueberschuß der Ausprägungen über die Einziehungen am Schluß des Jahres 1871.		
	Thlr.	Sgr	Pf.	Thlr.	Sgr	Pf.	Thlr.	Sgr	Pf.
Goldmünzen	179.545,478	21	4	2,563,403	1	2	176,982,075	20	2
Silber-Courantmünzen.									
a) Der Thaler-Währung:									
1) in 2/1- und 1/1-Thalerstücken	459,369,331	—	—	27,791,494	—	—	431,577,837	—	—
2) in Stücken von weniger als 1/1 Thaler	83,354,212	20	—	20,363,989	—	6	62,990.223	19	6
b) Der Gulden-Währung:									
1) in Stücken von 2/1-Gulden und darüber	25,205,161	4	3	128	—	—	25,205,033	4	3
2) in 1/1- und 1/2-Guldenstücken	43,067,498	25	9	5,196	17	1	43,062,302	8	8
c) In den Hansestädten	8,208,399	21	9	—	—	—	8,208,399	21	9
Silber-Scheidemünzen:									
a) der Thalerwährung	16,188,579	13	3	938,031	21	—	15,250,547	22	3
b) der Guldenwährung	11,959,030	15	5	1,457,071	25	10	10,501,958	19	7
c) in den Hansestädten	936,273	28	7	14,817	—	—	921,456	28	7
Kupfermünzen:									
a) der Thalerwährung	2,908,228	15	8	124,045	10	11	2,784,183	4	9
b) der Guldenwährung	747,045	26	9	2,476	11	5	744,569	15	4
c) in den Hansestädten	3,361	18	—	—	—	—	3,361	18	—
Zusammen	831,492,602	—	9	53,260,652	27	11	778,231,949	2	10

Anlage C.

Bekanntmachung, betr. die Außercurssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen.

Vom 6. December 1873.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. April 1874 an gelten sämmtliche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. December 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) geprägten Goldmünzen der Deutschen Bundesstaaten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Cassen Niemand verpflichtet, diese Goldmünzen in Zahlung zu nehmen.

Von demselben Zeitpunkte ab verlieren die landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Eine Einlösung derselben findet nicht statt.

§. 2. Die im Umlaufe befindlichen Landesgoldmünzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Cassen derjenigen Bundesstaaten, welche die Goldmünzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in den §§. 3 und 4 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichsgoldmünzen, bezw. Landessilbermünzen umgewechselt.

Nach dem 30. Juni 1874 werden Landesgoldmünzen auch von diesen Cassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Einlösung der nachstehend verzeichneten Goldmünzen erfolgt zu dem dabei vermerkten festen Werthverhältnisse:

Preußische Friedrichsd'or zu 5 Thlr. 20 Sgr.,
Kurhessische Pistolen zu 5 Thlr. 20 Sgr.,
Württembergische, Badische, Großherzogl. Hessische Zehn- und Fünfguldenstücke zu 10 bezw. 5 Fl.,
Württembergische Ducaten (Prägung seit 1840) zu 5 Fl. 45 Kr.
Badische Ducaten (Prägung seit 1837, sog. Rheingoldducaten) zu 5 Fl. 35 Kr.
Badische 500-Kreuzerstücke zu 8 Fl. 20 Kr.

§. 4. Für alle im §. 3 nicht aufgeführten Goldmünzen Deutscher Bundesstaaten wird lediglich der Werth ihres Gehaltes an feinem Golde mit 1395 Mark oder 465 Thaler für das Pfund Feingold vergütet.

Zu diesem Behuf ist der Casse bei Einlieferung der Goldmünzen, deren Einlösung beabsichtigt wird, ein Verzeichniß derselben, in welchem die einzelnen Münzsorten nach Stückzahl, Gattung (Bild) und Jahreszahl summarisch aufzuführen sind, in zwei Exemplaren einzureichen, deren eines nach erfolgter Prüfung mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben wird und gegen dessen Vorzeigung und Rückgabe seiner Zeit, falls sich sonstige Anstände nicht ergeben haben, die Zahlung des von der Münzverwaltung festgesetzten Metallwerthes erfolgt. Der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösungsbeträge erhoben werden können, wird von den Landesbehörden bekannt gemacht werden.

Auf Denkmünzen, Schaumünzen und ähnliche nicht ausschließlich zum Umlauf bestimmte Münzstücke finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

§. 5. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichem auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

In Betreff der Grenze der Gewichtsminderung, innerhalb deren die durch den Umlauf im Gewicht verringerten Goldmünzen der im §. 3 aufgeführten Prägungen als vollwichtig angenommen werden, verbleibt es bei den hierüber getroffenen landesgesetzlichen Bestimmungen. In Ermangelung derartiger Bestimmungen sollen Goldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht zurückbleibt, als vollwichtig gelten.

Ergiebt sich bei der Gewichtsprüfung eine größere Differenz, so wird der Metallwerth der Goldmünze nach Maßgabe der Bestimmung im ersten Absatze des §. 4 vergütet.

Berlin, den 6. December 1873.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Anlage D.

Die Königliche Münze zu Berlin und die Ausprägungen von Reichsgoldmünzen.

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger", 1873 Nr. 184)

Am Ende des 16. Jahrhunderts befand sich die Münze in dem Hause Poststraße 5. Von da kam sie 1602 in den Seitenflügel des Schlosses an der Spree. Bei dem Umbau eines Theils des Schlosses durch Schlüter und dem Einsturz des von ihm projectirten Münzthurmes ward sie 1704 in die jetzigen Räume Unterwasserstraße 2 verlegt. Im Jahre 1750 und später wurden die Localitäten bedeutend vergrößert und umgebaut. Als dann im Jahre 1794 das Werder'sche Rathhaus abbrannte, wurde das am Werder'schen Markt 8 und 9 gelegene Münzgebäude nach den Entwürfen von Gilly durch Gentz erbaut. Dieses Gebäude war aber nur in seinem

Erdgeschoß für Münzzwecke bestimmt. Die eigentlichen Betriebswerkstätten wurden in den Jahren 1840 und 1841 durch den damaligen Bau-Inspector Bürde erweitert und bei dieser Gelegenheit die bisher zum Betriebe benutzte Wasserkraft durch Dampfmaschinen ersetzt. — In demselben Jahre 1841 wurde die sogenannte „neue Münze", welche unter der Regierung König Friedrich II. in der nach ihr benannten Münzstraße Nr. 10 und 11 erbaut worden war, aber schon seit Anfang des laufenden Jahrhunderts, nur noch hin und wieder zur Aushülfe wie auch zur Maschinenbau-Werkstatt benutzt, nicht mehr in geregeltem Münzbetriebe sich befunden hatte, ganz aufgehoben und wurden ihre Räumlichkeiten zur Erbauung der Königlichen Kunstgießerei verwendet, deren erstes, großes Werk der Guß des Rauch'schen Denkmals Königs Friedrich II. war. —

Zunächst im Jahre 1859, als die Aussicht auf den Krieg die Thätigkeit der Königlichen Münze so außerordentlich steigern ließ, daß dieselbe nicht im Stande war, allen an sie gestellten Anforderungen zu genügen, stellte sich die Nothwendigkeit heraus, dieselbe um- und neu zu gestalten und sie auch zu größeren Leistungen fähig einzurichten. Zu diesem Zwecke wurden im Jahre 1860 die angrenzenden Grundstücke Unterwasserstraße Nr. 5 und Holzgartenstraße Nr. 1, 2 und 3 angekauft und im Jahre darauf die Erweiterungs- und Umbauten zuvörderst der Betriebsgebäude begonnen. Auch diese Bauten sind ein Werk des Königlichen Bauraths Bürde, vollendet wurden sie im Jahre 1864. Die zwei Dampfmaschinen, welche die erforderliche Betriebskraft geben, eine größere nach Woolf'scher Construction, von 40 Pferdekraft, eine kleinere Hochdruckmaschine, von 16 Pferdekraft, und eine Dampfpumpe, sind, ebenso wie verschiedene andere Apparate in den Werkstätten, in der Borsig'schen Maschinen-Bauanstalt, nach den speciellen Angaben des Directors Waltz in Moabit, gebaut worden. — Die Aufführung des jetzigen Haupt-Dienstgebäudes in der Unterwasserstraße Nr. 2—4, welches die Amtslocalitäten, Comptoire, Tresore und einige Beamten-Dienstwohnungen enthält, verzögerte sich durch den Krieg von 1866 und andere störende Verhältnisse bis zum Jahre 1868. Die ursprünglichen Pläne des bereits erwähnten Königlichen Bauraths Bürde auch für diesen Bau wurden nach seinem Tode mehrfachen Veränderungen unterworfen und zumal auf specielle Veranlassung des Finanz-Ministers Freiherrn v. d. Heydt durch den Geheimen Ober-Baurath Stüler eine neue Façade entworfen, während die innere Einrichtung durch Anordnungen der Königlichen Münzdirection wesentliche Modificationen erfuhr. Der Bau des neuen Haupt-Dienstgebäudes ist durch den Königlichen Bau-Inspector W. Neumann ausgeführt und im Jahre 1871 vollendet worden. Zum Schmuck der Façade sind die Schadow'schen Reliefs von dem Münzgebäude am Werder'schen Markt hierher übertragen und den größeren Dimensionen entsprechend, durch die Bildhauer Siemering und Professor Hagen erweitert worden.

Die Besichtigung der inneren Betriebsräume der Königlichen Münze, welche früher dem Publicum ohne erhebliche Schwierigkeiten gestattet war, ist, seitdem die Thätigkeit aller Kräfte der Staatsanstalt durch die Ausprägung der neuen Reichsgoldmünzen auf das Höchste gespannt worden ist, ohne jede Ausnahme untersagt. — Die trotzallebem in immerzu sich wiederholenden Gesuchen um die Erlaubniß zum Besuche sich kundgebende Wißbegierde nach der innern Einrichtung und dem Geschäftsgange der Reichsgoldmünze möge in der nachstehenden Schilderung einen einigermaßen befriedigenden Ersatz finden. —

Mit Uebergehung der Comptoirs, Laboratorien und sonstigen Geschäftslocalen, welche im Erdgeschoß des in stattlicher und würdiger Gediegenheit erbauten und eingerichteten Hauptgebäudes gelegen sind, sowie mit Uebergehung der Hülfswerkstätten, der mechanischen Werkstatt, der Schmiede, Senk- und Härteanstalten, deren Charakter ein mehr allgemeiner ist und deren Beschreibung zu weit führen würde, wollen wir einen Rundgang durch die eigentlichen Betriebsräume machen und einen ungefähren Begriff von den Einrichtungen derselben zu geben versuchen.

Bei einem solchen Rundgange tritt man zuerst in das nach dem Hofe zu gelegene Betriebs-Comptoir, von wo aus die den Betrieb leitenden Beamten, die Münzmeister, die Metalle, welche verarbeitet werden sollen, Gold, Silber und Kupfer, den einzelnen Werkstätten auf großen und zugleich sehr genauen Waagen zuwiegen, die gefertigten Münzen oder Halbproducte zurück empfangen und aufbewahren.

Das zu verarbeitende Metall wird von dem Betriebs-Comptoir aus auf einem, in gleicher Ebene mit ihm liegenden Corridor in die erste Werkstatt, die Schmelzanstalt gebracht. Diese besteht aus 2 Abtheilungen aus der Vorschmelze und aus der Betriebsschmelze. In der ersteren, der Vorschmelze, wird nur das anzukaufende Metall geschmolzen, um die Mischungsverhältnisse der Gold- und Silberlegirungen genau feststellen zu können und sind dazu 5 offene und 4 gedeckte Schmelzöfen vorhanden. In der Betriebsschmelze dagegen wird alles Metall, welches zu Münzen verarbeitet werden soll, geschmolzen, wozu 15 gedeckte Oefen dienen. In sämmtlichen Oefen, sowohl den gedeckten, als den offenen, stehen Tiegel von feuerfester Thonmasse, in welche das zu schmelzende Metall hineingethan und mit einem Deckel zugedeckt wird, während das Brennmaterial, Coaks, Holzkohlen oder Steinkohlen um den Tiegel herumgeschüttet und dadurch das Metall in Fluß gebracht wird.

Sobald das Metall in den Tiegeln vollständig flüssig geworden, wird es gut durchgerührt und zunächst eine kleine Quantität, als Probe zur chemischen Untersuchung

des Mischungsverhältnisses herausgenommen, der Rest aber mit großen eisernen Kellen ausgeschöpft. In der Vorschmelze wird das geschmolzene Metall in große offene Formen aus Eisen („Eingüsse") gegossen und erhält darin die Form von Barren. In der Betriebsschmelze dagegen wird das Metall in sogenannte „Gießflaschen" (das sind eiserne, aus zwei Theilen bestehende Apparate, welche sich leicht öffnen und schließen lassen) zu langen schmalen Streifen gegossen, welche den Namen „Zaine" führen. In den Gießflaschen erkaltet das Metall sehr schnell, so daß die Zaine sogleich herausgenommen und in ihnen, nachdem sie zuvor etwas mit Oel geschmiert sind, von Neuem gegossen werden kann.

Die zum Schmelzen verwendeten Tiegel haben sehr verschiedene Größen, in der Betriebsschmelze werden Tiegel verwendet, welche 6—700 Pfund Silber aufnehmen können. Wenn die Zaine erkaltet sind, wird der an ihnen sitzende Grad mit einer einarmigen Metallscheere abgeschnitten. Diese Abschnitzel, sowie alle beim Schmelzen entstehenden Abfälle, werden aufs Sorgsamste gesammelt und einer späteren Schmelzung hinzugesetzt. Die Zaine selbst werden nach Feststellung des Gewichtes an die nächste Werkstatt, die Streckanstalt, abgeliefert.

Die Streckanstalt befindet sich dicht neben der Schmelze und besteht aus einem großen Saal, in welchem vier große und acht kleine Walzwerke und die Durchschneide-Maschinen, acht rotirende und acht Schraubenmaschinen aufgestellt sind, sämmtlich in der mechanischen Werkstatt der Königlichen Münze gearbeitet und bewegt durch eine Borsig'sche Dampfmaschine, die man hinter einer Glaswand in Thätigkeit sieht. Die Walzwerke verwandeln die Zaine allmälig in lang und immer länger gestreckte Metallblechschienen, bis dieselben die für die einzelnen Münzsorten erforderliche Dicke erlangt haben. Allmälig muß die Procedur geschehen, weil sonst Metallrisse an den Rändern entstehen könnten. Selbstverständlich rollt sich unter den letzten Walzwerken ein zum Prägen von Einhalbsilbergroschenstücken bestimmter „Zain" zu einer unabsehbaren Spirale zusammen, während der für Thaler- oder Zweithalerstücke bestimmte mäßige Dimensionen bewahrt. Bei der letzten Streckung dürfen die Zaine sich nicht krümmen, sondern erhalten die Form gerader Schienen, was für die Durchschneide-Maschinen, in welche sie nun kommen, erforderlich ist. Diese letzteren ähneln gewissermaßen den Prägemaschinen, nur daß statt des untern Stempels an ihnen sich das runde Loch befindet, durch welches die, durch den von oben herabfahrenden, haarscharf geränderten Cylinder ausgestoßenen Metallplatten und Plättchen hinabfallen. Bewunderungswürdig ist die Präcision der an diesen Maschinen thätigen Arbeiter, welche darauf bedacht sein müssen, die „Schroten", d. h. die nach dem Ausstoßen der Münzplatten übrig bleibenden Reste der Metallschienen auf möglichst geringe Volumina zu beschränken. Bemerkenswerth ist übrigens noch, daß der Cylinder, welcher die Münzplatten ausstößt, an seiner untern Fläche in schiefer Ebene abgeschnitten ist und deshalb scheerenartig wirkt, weil sonst eine Krümmung und Höhlung auch der stärkeren Münzplatten unvermeidlich wäre. — Die durchlöcherten Metallschienen oder „Schroten" werden darauf noch in diesem Raume in Stücke gebrochen und in Mörsern derart zusammen- und ineinandergeschlagen, daß sie herausgenommen möglichst compacte Massen bilden, die sich zum Wiedereinschmelzen eignen und „Schrotenköpfe" genannt werden.

Die herausgeschnittenen Münzplättchen wandern nunmehr zunächst nach dem „Glühraum". In den sechs darin befindlichen Glühöfen, die für diesen Zweck nur mit Torf geheizt werden, erhalten die Metallplatten sowie die Zaine die ihnen unter den Walz- und Streckmaschinen verloren gegangene Weichheit und Elasticität wieder, ohne welche sie die Prägung bezüglich Streckung nicht würden vertragen können. Nur die Goldplatten werden in verschlossenen „Muffeln" geglüht, die übrigen Metalle frei in großen eisernen Pfannen, welche in die eisernen Muffeln des Glühofens hineingeschoben werden. Das zum Kühlen der Zaine verwendete Wasser wird nach dem Keller in bestimmte Bottiche geleitet, um auch die in ihm abgelagerten Metalltheilchen nicht verloren gehen zu lassen.

Die nächste Manipulation, die mit den ausgeschnittenen Münzplatten vorgenommen werden muß, geschieht eine Treppe höher in den Justir- und Rändel-Localitäten. In dem Justirsaale sitzen gegenwärtig 100 Justirer, welche jedes einzelne Münzstück auf feinen Waagen wägen und von demselben, wenn es zu schwer ist, mit einem kleinen Hobelapparat so viel abschaben, bis es das vorschriftsmäßige Gewicht hat. Alle dabei zu leicht gewordenen Stücke werden wieder eingeschmolzen. Jeder Justirer ist mit einer einerseits um seine Hüfte, andrerseits am Arbeitstische befestigten Lederschürze versehen, in welcher sich auch die feinsten Metallspähne ansammeln, um später wieder, in größeren Mengen vereinigt, zusammengeschmolzen zu werden. Trotz aller Vorsicht finden aber dennoch einzelne Partikelchen ihren Weg auf die Diele, wo man sie, zumal die glänzenden Goldpartikelchen, wie leichten Staub blinken sehen kann. Die Dielen dieses Saales, des anstoßenden Rändelzimmers, werden daher sorgsam allabendlich gefegt, noch sorgfältiger allwöchentlich einmal gereinigt und der Kehricht, die sogenannte „Krätze", angesammelt und zugutegemacht.

Durch stetige Vereinfachung des Justirverfahrens hat das Justirerpersonal beständig vermindert werden können und steht der gänzliche Fortfall dieser Arbeiter-Kategorie, bis auf das immer erforderliche Aufsichtspersonal, in nicht zu ferner Aussicht, wenn die jetzt nur noch probeweise in Betrieb gesetzten Sortir- und Hobelmaschinen sich, wie es den Anschein hat, bewähren sollten. Diese sehr geistreich erfundenen Maschinen sind von dem

40*

Mechaniker Ludwig Seyß in Atzgersdorf bei Wien gearbeitet. Eine letzte, endgültige Durchprobung haben alle Platten noch im Ober-Justirzimmer zu bestehen.

Die fünf Rändelmaschinen in einem anstoßenden Raume sind, so sinnreich sie auch construirt sind, zwar keine neue Erfindung, jedoch aus den mechanischen Werkstätten der Münze hervorgegangen. Die Münzplatten werden durch Maschinenkraft zwischen zwei, mit dem betreffenden Randprägestempel versehene Leisten hindurchgezwängt, von welchen eine feststeht, während die andere beweglich ist und die Drehung der Münzplatte um ihre Axe bewirkt. — Noch eine wichtige Procedur haben die soweit vorbereiteten Metallplatten zu bestehen, ehe sie das Werthgepräge erhalten können, die Beize. Zwei Beiz- und vier Scheuerfässer, durch Dampfkraft in Bewegung gesetzt, und zwei Trocken- und Kochapparate neuer Construction dienen dazu, die Münzplättchen von dem oxydirten Metall und allen Unreinigkeiten, die sich bei der Bearbeitung angesetzt haben, zu befreien. Durch verdünnte Schwefelsäure, welche sich in den Beizfässern befindet, wird das oxydirte Kupfer aufgelöst und durch nachheriges Scheuern mit pulverisirtem Weinstein in den Scheuerfässern, wird den Platten eine reine Farbe gegeben.

Wir gelangen endlich in den Prägesaal. In demselben stehen in zwei Reihen achtzehn Maschinen Uhlhorn'scher Construction. Neun derselben, meistens kleinere, sind aus der Fabrik ihres Erfinders, des Dr. Uhlhorn in Grevenbroich bei Neuß selbst hervorgegangen, die anderen neun größeren sind nach seinem Princip, aber mit wesentlichen Veränderungen in der Construction, hier in der Königlichen Münze selber erbaut worden. Die wichtigste Veränderung dieser Art besteht in der Anbringung eines Sicherheitshebels, welcher bei vorkommenden Unregelmäßigkeiten, Ausfallen der erwarteten Prägeplatte, oder Einschieben zweier derselben auf einmal, Zufälligkeiten, die sonst stets einen nachtheiligen Einfluß auf die ganze Maschine ausübten und die Stempel mehr oder weniger beschädigten, sofort eingreift und die Maschine außer Gang setzt. Die Prägemaschinen, deren allgemeine Construction als ziemlich bekannt vorausgesetzt werden kann, werden durch gemeinschaftliche Dampfkraft in Bewegung gesetzt und arbeiten mit überraschender Geräuschlosigkeit und Eleganz. — Vor Einführung der neuen Reichs-Goldwährung hat die Berliner Königliche Münze auch für folgende Deutsche Staaten die Münzausprägung besorgt, für: die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar und Mecklenburg-Strelitz, das Herzogthum Anhalt (früher auch für alle drei Linien zu Dessau, Bernburg und Cöthen), die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linien, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und Waldeck-Pyrmont und die freie und Hansestadt Hamburg. Seit Einführung der Reichs-Goldmünzen werden hier, außer den Preußischen, nur die Zwanzig- und Zehnmarkstücke für die beiden Mecklenburgischen Großherzogthümer und Hamburg geschlagen. In Jahren, in welchen vorzugsweise viel Scheidemünze geprägt wird, stellt sich die Stückzahl der zur Ausprägung gelangten Münzen auf das Doppelte und Dreifache der Zahl heraus, die im vorigen Jahre erreicht worden ist, in welchem überwiegend Goldmünzen und, im December, Siegesthaler geschlagen worden sind. In diesem Jahre 1872 gingen aus der Königlichen Münze in Berlin hervor: 7,991,827 einzelne Zwanzigmarkstücke, 3,922,722 Zehnmarkstücke, 68,925 Mecklenburgische Zwanzig- und 15,600 Mecklenburgische Zehnmarkstücke, 174,344 Siegesthaler, 680,198 Zweiundeinhalb-Silbergroschenstücke, 1,781,094 Silbergroschen, 943,381 halbe Silbergroschen, 1,917,820 Dreipfennigstücke und 1,121,292 Pfennige, zusammen 18,617,203 einzelne Münzen, im Gesammtwerthe von 67,191,303 Thlr. 6 Sgr.

(Fortsetzung der Materialien 2c. zur Münzreform folgt.)

Materialien zur Bankfrage.

(Fortſetzung.) *)

Ueberſicht der geſetzlichen und ſtatutariſchen Beſtimmungen

über

Zettelbanken und Banknoten in Deutſchland.

Vom Reichskanzler dem Bundesrathe vorgelegt unterm 31. December 1873.

Titel I.

Beſtand, Grundverfaſſung, Betriebsfonds und Geſchäftskreis der Deutſchen Zettelbanken.

Es beſtehen im Gebiete des Deutſchen Reichs folgende, mit der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten privilegirte Bank-Inſtitute:

A. Königreich Preußen. a. Alte Landestheile.	Sitz der Bank.	Abgekürzte Bezeichnung [1].
1. Preußiſche Bank.	Berlin [2].	Preuß. B.
Bank-Reglement v. 29. Oct. 1766: aufgehoben durch:		
Bank-Ordnung v. 5. Oct. 1846 (G. S. 435); dazu:		
Geſetz v. 7. Mai 1856 (G. S. 342), auf Grund des Vertrages v. 28. Jan. ej. (G. S. 336).		
2. Ritterſchaftliche Privatbank in Pommern.	Stettin. (§. 10.)	Pomm.
Cabinets-Ordre und Statuten vom 15. Auguſt 1824 (G. S. 169).		
Anderweite Statuten v. 23. Jan. 1833 (G. S. 5).		
Revidirte Statuten v. 24. Auguſt 1849 (G. S. 359).		
Nachträge v. 20. Juli 1860 (G. S. 399) und v. 20. Sept. 1869 (G. S. 1112).		
3. Städtiſche Bank in Breslau.	Breslau. (§. 1.)	Bresl.
Allerh. Erlaß und Statut v. 10. Juni 1848 (G. S. 145).		
Revid. Statut v. 27. Mai 1863 (G. S. 337).		
4. Bank des Berliner Caſſenvereins.	Berlin. (§. 1 Al. 2.)	Berl. K. B.
Allerh. Erlaß und Statut v. 15. April 1850 (G. S. 301).		
Nachtrag I. v. 27. März 1860 (G. S. 146).		
Nachtrag II. v. 15. Juni 1868 (Potsd.-Berl. Amtsbl., Beil. zu Stück 29, cfr. G. S. 596).		
Nachtrag III. v. 12. März 1870 (G. S. 282).		
5. Cölniſche Privatbank.	Cöln. (§. 2.)	Cöln.
Allerh. Erlaß und Statut v. 10. Decbr. 1855 (G. S. 720).		
Revid. Statut v. 27. Nov. 1865 (G. S. 1157).		
6. Magdeburger Privatbank.	Magdeburg. (§. 1.)	Magdeb.
Allerh. Erlaß und Statut vom 30. Juni 1856 (G. S. 637).		
Revid. Statut v. 23. Juni 1866 (G. S. 353).		
7. Danziger Privat-Actienbank.	Danzig. (§. 2.)	Danzig.
Allerh. Erlaß und Statut v. 16. März 1857 (G. S. 241).		
Rev. Stat. v. 4. Febr. 1867 (G. S. 245).		
8. Provinzial-Actienbank des Großherzogth. Poſen.	Poſen. (§. 2.)	Poſen.
Allerh. Erlaß und Statut v. 16. März 1857 (G. S. 265).		
Rev. Statut v. 25. Febr. 1867 (G. S. 281).		
9. Communalſtändiſche Bank für die Preuß. Ober-Lauſitz.	Görlitz. (§. 3.)	Görl.
Allerh. Erlaß und Statut v. 2. März 1866 (G. S. 157). [1]		

[1] welche im Folgenden für die Citate ꝛc. gebraucht werden wird.

[2] Hierzu §. 40 B. O.: „Wir behalten Uns vor, den Sitz der Hauptbank und ihre Comptoire jederzeit verlegen zu können.“

[1] Die Königsberger Privatbank,
Allerh. Erlaß und Statut v. 13. Oct 1856 (G. S. 881).
Revid. Statut v. 8. Auguſt 1866 (G. S. 508).
mit einem bis zum 13. October 1881 ertheilten Noten-Privilegium, hat Anfang 1870 ihre Auflöſung beſchloſſen und befindet ſich in Liquidation. Ihr Statut iſt übrigens mit dem der Cölniſchen Privatbank nahezu wörtlich gleichlautend und in der Paragraphenfolge übereinſtimmend, ſo daß die Allegate bezüglich der Cölniſchen auch auf dieſe Bank bezogen werden können. Die der Privat-Actien-Bank in Dortmund durch

*) Bezüglich der früher in den „Annalen“ zur Bankfrage abgedruckten Abhandlungen, Materialien ꝛc. vgl. die Ueberſicht in der Anmerkung oben S. 545—548.

	Sitz der Bank.	Abgekürzte Bezeichnung.
b. Neue Landestheile.		
10. Hannoversche Bank.	Hannover.	Hannov.
Kgl. Verordn. nebst Statut v. 22. Juli 1856, und Nachträge zu §§. 4, 33, 44.	(§. 2.)	
11. Frankfurter Bank.	Frankfurt a. M.	Frankf.
Concessions-Urkunde nebst Statut vom 11. April 1853; Nachträge zu Art. 27, 55, 66, 67.	(Art. 4.)	
12. Landgräflich Hessische concessionirte Landesbank.	Homburg vor der Höhe.	Homb.
Concessions-Urkunde v. 19. Aug. 1853. Statuten, landesherrl. genehmigt den 12. Dec. 1854. Nachträge zu §§. 5, 11, 18, 22, 23.	(§. 1.)	
B. Königreich Bayern.		
13. Bayerische Hypotheken und Wechselbank.	München.	Bayer.
Gesetz v. 1. Juli 1834. Statuten v. 17. Juni 1835. Gesetz v. 15. April 1840 (Abänderung der §§. 7 u. 10 des vorgedachten Gesetzes). Gesetz v. 24. Juni 1866 (Abänderung des §. 8 des Ges. v. 1. Juli 1834), nebst Minist.-Erlaß v. 2. Juli ej.	(§. 4.)	
C. Königreich Sachsen.		
14. Sächsische Bank zu Dresden.	Dresden.	Sächs.
Privilegien-Decret nebst Statuten vom 18. Juli 1865.	(§. 2.)	
15. Leipziger Bank.	Leipzig.	Leipz. B.
Privilegien-Decret nebst Statut v. 12. März 1839. Revid. Statut v. 5. Jan. 1871.	(§§. 3, 6.)	
16. Leipziger Cassenverein.	Leipzig.	Leipz. C. V.
Privilegien-Decret nebst Statuten vom 19. März 1867.	(§. 2.)	
17. Landständische Bank des Kgl. Sächsischen Markgrafenthums Oberlausitz.	Budissin.	Bautzen.
Rechtsnachfolgerin der unter dem 17. April 1850 bestätigten „Landständischen Hypotheken-, auch Leih- u. Sparbank für das Markgrafenthum Oberlausitz"; laut Privilegien-Decret vom 31. August 1857.	(§. 2.)	
18. Chemnitzer Stadtbank.	Chemnitz.	Chemn.
Privilegen-Decret nebst Statuten vom 19. August 1848; Nachträge zu §§. 1, 7, 8. Prolongationen des Privilegs, unter dem 28. Mai 1856, 11. Mai 1858, 21. Juli 1863.	(§. 1.)	

Allerh. Erlaß und Statut v. 2. März 1857 (G. S. 193), und der Privat-Actien-Bank in Hagen durch Allerh. Erlaß und Statut v. 20. Juli ej. (G. S. 706) ertheilten Concessionen und Noten-Privilegien sind, weil die Concessionsbedingungen nicht binnen Jahresfrist erfüllt wurden, erloschen.

	Sitz der Bank.	Abgekürzte Bezeichnung.
D. Königreich Württemberg.		
19. Württembergische Notenbank.	Stuttgart.	Württemb.
Gesetz v. 24. Juli 1871. Statut v. 1. Sept. 1871. Eröffnet laut Minist.-Erlaß v. 23. Nov. 1871 (Reg.-Bl. S. 296).	(§. 2.)	
E. Großherzogthum Baden.		
20. Badische Bank.	Mannheim.	Bad.
Gesetz v. 16. März 1870 (Ges.-Bl. 219). Bekanntm. nebst Statuten v. 25. März ej. (eod. 279).	(Art. 2.)	
F. Großherzogthum Hessen.		
21. Bank für Süddeutschland.	Darmstadt.	Darmst.
Landesherrl. Concessions-Urkunde nebst Statut v. 5. Nov. 1855. Revid. Statut v. 24. März 1863.	(§. 2.)	
G. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.		
22. Rostocker Bank.	Rostock.	Rost.
Bestätigungs-Urkunde nebst Statuten v. 27. Februar 1850. Nachtrag v. 11. Jan. 1860 (Reg.-Bl. 21). Nachtrag v. 28. Juli 1866 (Reg.-Bl. 229).	(§. 1.)	
H. Großherzogthum Sachsen.		
23. Weimarische Bank.	Weimar.	Weim.
Concessions-Urkunde nebst Statut vom 17. Sept. 1853. Revid. Statut v. 16. Juni 1855. Nachträge zu §§. 13, 33, 37, 48, 54, 68.	(§. 1.)	
I. Großherzogthum Oldenburg.		
24. Oldenburgische Landesbank.	Oldenburg.	Oldenb.
Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Ausgabe von Papiergeld, v. 12. Aug. 1868, und Statuten; Vertrag v. $\frac{\text{28. Juli}}{\text{1. August}}$ 1868 [1]).	(§. 1.)	
K. Herzogthum Braunschweig.		
25. Braunschweigische Bank.	Braunschweig.	Braunschw
Landesherrl. Bestätigungsurkunde nebst Statuten v. 11. Mai 1853. Revid. Statut v. 26. Juli 1865 (G. S. 577).	(§. 1.)	
L. Herzogth. Sachsen-Meiningen.		
26. Mitteldeutsche Creditbank in Meiningen zur Förderung von Industrie und Handel.	Meiningen.	Meining.
Concessions-Urkunde nebst Statuten v. 29. Februar 1856. Nachträge zu §§. 6, 14 Nr. 9, 17 al. 2, 21, 24, 42, 45, 46, 49.	(§. 3.)	

[1]) Der Oldenb. Landesbank ist die Ausgabe von 2,000,000 Thaler Staatspapiergeld übertragen. Da dasselbe der Bank als Betriebscapital dient, ist es nach §. 5 des Ges. v. 27. März 1870 den Banknoten gleich zu achten.

	Sitz der Bank.	Abgekürzte Bezeichnung.
M. Herzogthum Sachſen-Coburg-Gotha.		
27. Privatbank zu Gotha.	Gotha.	Gotha.
Conceſſions-Urkunde nebſt Statut vom 24. Juni 1856.	(art. 2.)	
N. Herzogthum Anhalt.		
28. Anhalt-Deſſauiſche Landesbank.	Deſſau.	Deſſ.
Landesherrl. Conceſſion v. 2. Jan. 1847; Statut v. 20. Sept. 1847. Neues Statut v. 10. Oct. 1867 (G.S. 921). Nachtrag v. 10. März 1872 (G.S. 51).	(§. 1.)	
O. Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.		
29. Thüringiſche Bank.	Sondershauſen.	Sondersh.
Statuten v. 16. Febr. 1856. Nachträge zu §§. 13 Nr. 7 litt. b., 16, 20, 22, 26, 27, 29 al. 1, 40, 43.	(§. 2.)	
P. Fürſtenthum Reuß j. L.		
30. Geraer Bank.	Gera.	Gera.
Conceſſions-Urkunde nebſt Statuten v. 13. Nov. 1855. Nachträge zu §§. 17—27, 29, 41, 42, 63, 75.	(§. 4.)	
Q. Fürſtenthum Schaumburg-Lippe.		
31. Niederſächſiſche Bank.	Bückeburg.	Bückeb.
Conceſſions-Urkunde nebſt Statuten v. 12. Sept. 1856 (Schaumburg-Lipp. Landesverordn. Bd. IX. S. 71).	(§. 2.)	
R. Freie und Hanſeſtadt Lübeck.		
32. Lübecker Privatbank.	Lübeck.	Lüb. Priv.
Im Jahre 1820 unter der Firma „Privat-, Disconto- und Darlehen-Caſſe" errichtet; unter die Firma „Lübecker-Privatbank" getreten mit revid. Grundgeſetzen und obrigkeitlicher Beſtätigung v. 6. Dec. 1856. Revidirte Grundgeſetze von 1864.	(§. 2.)	
33. Commerzbank in Lübeck.	Lübeck.	Lüb. Commerz.
Unter dem Namen „Credit- und Verſicherungsbank in Lübeck" gegründet mit Statuten und obrigkeitlicher Beſtätigung v. 19. Juli 1856; ſeit dem 1. Juli 1859, nach Beſchränkung ihres Wirkungskreiſes auf das Bankgeſchäft, unter obiger Firma fortgeführt. Revidirte Statuten u. obrigkeitliche Beſtätigung v. 31. Dec. 1864.	(§. 2.)	
S. Freie Hanſeſtadt Bremen.		
34. Bremer Bank.	Bremen.	Brem.
Conceſſions-Urkunde nebſt Statut vom 23/30. Januar 1856.		

Verfaſſung und Organiſation der Deutſchen Zettelbanken.

Was den juriſtiſchen Charakter und die Grundverfaſſung der oben aufgeführten Zettelbanken anlangt, ſo hat zunächſt

1. die **Preußiſche Bank** [1])

eine durchaus eigenthümliche und mit keiner der übrigen Banken vergleichbare Verfaſſung.

Durch das Edict vom 17. Juni 1765 als „Königliche Giro- und Lehnbank zu Berlin" gegründet und bis zum Schluß des Jahres 1846 ein rein fiscaliſches Inſtitut, verſtärkte ſie im Jahre 1846 auf Grund der durch die Allerh. Cab.-Ordres vom 11. April u. 18. Juli 1846 ertheilten Ermächtigung ihr Betriebscapital durch Zulaſſung der Betheiligung von Privatperſonen an ihren Geſchäften, bezw. durch Emiſſion von zehn Millionen Thalern Privat-Bankantheilen, und erhielt demnächſt, nach erfolgter Einzahlung des Privat-Einſchußcapitals, eine den nunmehrigen Bedürfniſſen entſprechende Verfaſſung durch die Bank-Ordnung vom 5. October 1846, welche mit den durch durch das Geſetz vom 7. Mai 1856 feſtgeſetzten Abänderungen noch gegenwärtig die Grundlage ihrer Organiſation bildet, durch die Verordnungen vom 16. October 1866 (G. S. 810) und 17. Januar 1867 (G. S. 32) übrigens auch in die im Jahre 1866 neu erworbenen Landestheile eingeführt worden iſt.

Danach „bildet die Preußiſche Bank mit ihren ſchon beſtehenden und noch künftig zu errichtenden Comptoiren, Commanditen und Agentnren ein gemeinſchaftliches, von der Finanzverwaltung des Staats unabhängiges Inſtitut" (§. 39 Al. 1). Die Hauptbank ſowohl wie ihre Comptoire und Commanditen haben die Eigenſchaften juriſtiſcher Perſonen (§. 114). Die Bank genießt alle Rechte des Fiscus (§. 116). Sie iſt von den in Deutſchland beſtehenden Notenbanken die einzige, deren Noten bei den Staatscaſſen kraft geſetzlicher Verpflichtung des Staats in Zahlung angenommen werden müſſen (§. 33 B. O., K. O. vom 9. Juni 1847, G. S. 238). Ihre ſämmtlichen Beamten ſind für die treue und vorſchriftsmäßige Ausführung der ihnen obliegenden Geſchäfte nur dem König verantwortlich und haben alle Rechte und Pflichten unmittelbarer Staatsbeamten (§. 45), wenn auch ihre Beſoldungen, Penſionen ꝛc. nicht vom Staat, ſondern von der Bank allein getragen werden (§. 46).

Das Theilnahmeverhältniß, in welchem der Staat und die Privatbetheiligten an dem Betriebscapital, am Gewinn und Verluſt der Bank participiren [2]), iſt folgendermaßen regulirt:

[1]) Vgl. „Annalen" 1873 S. 620 u. 723. Der Herausg.

[2]) Vgl. hierzu die ſtatiſtiſchen Mittheilungen im Jahrgang 1873 der „Annalen", S. 730 ff. Der Herausg.

Das Betriebscapital der Bank besteht
1) aus dem von Privatpersonen und vom Staate eingeschossenen Capitale und aus dem Reservefonds;
2) aus den der Bank unter Garantie des Staats gesetzlich überwiesenen Depositen der Vormundschafts- und Gerichtsbehörden, der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten.

Zu 1.

a) Das von Privatpersonen eingeschossene Capital beläuft sich auf den Betrag von 20 Mill. Thaler (nämlich 10 Millionen nach der B. O. vom 5. October 1846, §. 11; auf Grund der in §. 11 der B. O. vorbehaltenen Ermächtigung um 5 Millionen durch §. 6 des Gesetzes vom 7. Mai 1856, und um fernere 5 Millionen durch das Gesetz vom 24. September 1866, G. S. 579, erhöht), und ist eingetheilt in 20,000 Antheile, jeder zu 1000 Thlr., welche in die zu diesem Behuf angelegten Stammbücher der Bank, unter genauer Bezeichnung des Eigners nach Namen, Wohnort und Stand eingetragen werden, und über welche der Eigner für jeden Bankantheil eine auf seinen Namen lautende Bescheinigung (Bankantheils-Schein) erhält (§. 10)[1].

b) Das vom Staat eingeschossene Capital besteht aus dem bei der Bank am 1. Januar 1847 vorhanden gewesenen Ueberschuß der Activa über die Passiva,

§. 17 Al. 1 B. O., und Nr. II. der K. O. vom 18. Juli 1846,

und ist vermehrt worden, resp. kann vermehrt werden, durch Zuwachs des dem Staat zufallenden jährlichen Gewinn-Antheils, sowie aus anderen Staatsmitteln (§. 17 Al. 2) (wogegen der in §. 17 Al. 1 vorgeschriebene Zuwachs der dem Staate zufallenden Jahres-Dividende aufgehoben ist durch §. 3 des Ges. v. 7. Mai 1856).

Das Staats-Activcapital betrug

	Thlr.	Sgr.	Pf.
am 1. Jan. 1873	1,906,800	—	—
das Gewinn-Conto für den Staat am 1. Jan. 1873	1,772,697	11	6

Zu 2.

In den Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht gilt, müssen die Gerichts- und Vormundschaftsbehörden, die Verwalter von Kirchen, Schulen, Hospitälern und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten die müßig liegenden Gelder bei der Bank belegen[2], und ist die Bank verpflichtet, diese Gelder, — für welche der Staat specielle Garantie leistet — anzunehmen und zu verzinsen (§. 21 B. O. und die daselbst angeführten älteren Gesetze), jedoch nur in Beträgen von mindestens 50 Thlr. (§. 25). Der Zinssatz ist für Mündel- und andere gerichtliche Depositalgelder 3, $2^1/_2$ und 2 pCt. nach näherer Vorschrift der Cab.-Ordre vom 11. April 1839 (G. S. 161), für Capitalien der Kirchen Schulen und anderen frommen und milden Stiftungen $2^1/_2$, für Capitalien anderer öffentlicher Stiftungen und Anstalten 2 pCt. (§. 23 B. O.). Dieser Zinssatz darf ohne Zustimmung der Bankantheilseigner nicht erhöht werden (§. 26 das.).

Außer dem eigentlichen Einschuß- oder Betriebscapital besteht ein Reservefonds bis zu der gesetzlichen Maximalhöhe von 30 pCt. des Privat-Einschußcapitals (§. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. September 1866, in Abänderung des §. 18 Al. 1 der B. O.). Er ist seit 1871 in dieser Höhe mit 6 Millionen Thaler vorhanden[1]. Es ist über ihn besondere Rechnung zu führen; er „kann jedoch zu allen Geschäften der Bank gleich den Fonds verwendet werden, und bildet daher einen Theil des werbenden Capitals der Bank“ (§. 18 Al. 1).

Die Theilung des Reingewinns der Bank zwischen dem Staat und den Privatbetheiligten erfolgt in der Weise, daß zunächst den Bankantheilseignern $4^1/_2$ pCt. für ihren Einschuß vorweg (erforderlichen Falls aus dem Reservefonds),

§. 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1856, in Abänderung des §. 6 der B. O.,

demnächst dem Staat $3^1/_2$ pCt. für seinen Einschuß gezahlt, und der alsdann noch verbleibende Ueberrest[2]) zur Hälfte an die Bankantheils-Eigner als Extra-Dividende und zur anderen Hälfte an den Staat vertheilt wird (§. 36 B. O.).

Eine Consequenz des Princips der Halbpart-Theilung des (nach der statutenmäßigen Verzinsung des Einschußcapitals verbleibenden) Gewinns ist die Bestimmung, daß bei einer etwaigen Auflösung der Bank, der Reservefonds (resp. der nach Tilgung aller Passiven verbleibende Rest desselben) ebenfalls zur Hälfte dem Staat, zur Hälfte den Bankantheilseignern überwiesen wird (§. 19).

Etwaige Verluste, zu deren Deckung der Reservefonds nicht ausreicht, werden zur Hälfte vom Einschußcapital der Privaten und zur Hälfte von dem des Staats, soweit letzteres ausreicht, sonst aber von dem Einschußcapital der Privaten allein, abgeschrieben (§. 37).

---

[1]) Ueber die Uebertragung und Verpfändung der Bankantheile s. §§. 13 und 14 B. O.

[2]) Ueber den Verkehr der Gerichtsbehörden mit der Bank s. Depos. Ordn. v. 15. Sept. 1783 Tit. 1 §. 35 ff.; Cab. O. v. 3. April 1815 (G. S. 30); Cab. O. v. 28. Oct. 1835 (G. S. 235).

[1]) Der Reservefonds wird (resp. ist jetzt) gesetzlich angesammelt:
a) durch Zurücklegung von $^1/_6$ des nach Zahlung von $4^1/_2$ pCt., resp. $3^1/_2$ pCt. Zinsen des Einschußcapitals verbleibenden Reingewinns (§. 6 Nr. 1 des Gesetzes v. 7. Mai 1856),
b) durch Ueberweisung des bei Effectenverkäufen erzielten Gewinns, wogegen der Reservefonds auch den bei solchen Verkäufen sich etwa ergebenden Verlust trägt (§. 5 ebend.),
c) durch die bei der Vermehrung des Privat-Einschußcapitals aufgekommenen Aufgelder (§. 6 Nr. 2 ebend., §. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Sept. 1866).

[2]) Nachdem die Zurücklegung von $^1/_6$ desselben zum Reservefonds durch dessen Completirung bis auf Weiteres aufgehört hat.

Uebrigens hat in §. 15 der Bankordnung der Staat versprochen, bei einer etwaigen Auflösung der Bank sein Einschußcapital zur Deckung der Hälfte des sich etwa ergebenden Verlustes am Nominalbetrag des Privat-Einschußcapitals zu verwenden.

Die Bank ist, — wenngleich, wie bemerkt, ein von der Finanzverwaltung des Staats unabhängiges Institut —, doch „unter die Allgemeine Oberaufsicht des Staats gestellt, und wird solche von dem Bank-Curatorium ausgeübt" (§. 41), welches aus

dem Präsidenten des Staatsministeriums (§. 42a, und Allerh. Erl. vom 19. März 1851, G.S. 179),
dem jedesmaligen Justizminister,
dem jedesmaligen Finanzminister,
dem jedesmaligen Handelsminister, und aus einem fünften, vom König besonders ernannten Mitgliede

besteht und sich vierteljährlich versammelt (§. 42).

Die eigenen und unmittelbaren Verwaltungsorgane der Bank sind:

a) Der Chef der Bank (§§. 43, 48—54), dessen Functionen nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1851 (Min. Bl. f. Verw. S. 69) von dem Minister für Handel rc. wahrzunehmen sind. Er leitet die gesammte Bankverwaltung nach den Bestimmungen der Bank-Ordnung, übrigens mit uneingeschränkter Vollmacht und auf seine persönliche Verantwortlichkeit (§. 48), stellt sämmtliche Beamte an, soweit die Bank-Ordnung nicht ein Anderes ausdrücklich festsetzt[1]) (§. 49), erläßt in seinem Namen die Geschäfts-Reglements für die Zweiganstalten, sowie die Dienst-Instructionen für die Beamten (§. 50). Er bestimmt allein die Form der jährlichen Rechnungslegung[2]). Auf seine eigene Verantwortung hat er über die statutenmäßige Notendeckung und das Vorhandensein hinreichender Baarfonds für die übrigen Geschäfte zu wachen (§. 51). Er nimmt an den Versammlungen des Bank-Curatoriums Theil, hält darin über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habenden Gegenstände Vortrag und giebt allgemeine Rechenschaft von allen ihren Operationen und Geschäftseinrichtungen (§. 48 a. E.). Ingleichen kann er allen Sitzungen und Versammlungen der Beamten und Interessenten der Bank beiwohnen und führt in solchen Fällen den Vorsitz (§. 53). Beschwerden über die Bankverwaltung müssen bei ihm angebracht werden (§. 54).

[1]) Dies ist der Fall in Betreff des Präsidenten und der Mitglieder des Haupt-Bankdirectoriums, ferner in Betreff der Bank-Commissäre bei den Provinz-Bank-Comptoirs, welche auf Vorschlag des Chefs vom König ernannt werden (§. 56 und resp. §. 101).

[2]) Revidirt werden übrigens die Jahresrechnungen, unbeschadet obiger Vorschrift, durch die Königliche Ober-Rechnungskammer nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 15. Juli 1850 (G. S. 417), vgl. Gesetz v. 27. März 1872 §. 9 (G. S. 280).

b) Das Haupt-Bank-Directorium (§§. 55—60), — bestehend aus einem Präsidenten (zugleich Stellvertreter des Chefs der Bank, §. 57 Al. 1) und 5 Mitgliedern, welche auf Vorschlag des Chefs vom König auf Lebenszeit ernannt werden (§. 56) — ist die verwaltende und ausführende (§. 55), insbesondere auch die die Bank nach Außen vertretende und verpflichtende Behörde (§. 60). Sie ist collegialisch organisirt (in der wöchentlich stattfindenden Conferenz entscheidet die Stimmenmehrheit, §. 58 Al. 1), hat jedoch bei ihrer Verwaltung überall den Vorschriften und Anweisungen des Chefs zu folgen (§. 55). Die Verwaltung wird nach nach einem besonderen Geschäfts-Reglement geführt (§. 58 Al. 2).

Wenn, wie aus Obigem hervorgeht, die Verwaltung der Preußischen Bank im Wesentlichen an Staatsorgane übertragen ist, so ist doch den Privatbetheiligten eine Antheilnahme an der Verwaltung eingeräumt, und zwar nach folgenden Grundzügen.

Die Gesammtheit der Bankantheilseigner wird vertreten durch

a) die Versammlung der Meistbetheiligten, gebildet durch diejenigen 200 (im Inlande wohnhaften und dispositionsfähigen) Bankantheilseigner, welche nach den Stammbüchern der Bank am Tage der Berufung die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen (§. 61). Die Versammlung findet am Sitze der Hauptbank wenigstens jährlich einmal (im Monat März, Allerh. Erl. v. 10. März 1857, G.S. 240) nach vorgängiger öffentlicher, wie auch specieller namentlicher Berufung der Mitglieder statt, kann aber auch außerordentlich berufen werden (§. 62). Es entscheidet überall einfache Stimmenmehrheit und jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Bankantheile nur eine Stimme (§. 63). Die übrigen (nicht zu den Meistbetheiligten gehörenden) Bankantheilseigner haben Zutritt zur Versammlung, jedoch ohne berathende und beschließende Stimme (§. 64 Alinea 2).

Die materiellen Befugnisse der Versammlung der Meistbetheiligten beschränken sich darauf, daß sie jährlich den Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschluß der Bank zu empfangen hat, über eine beabsichtigte Vermehrung des Einschußcapitals zu hören und unter gewissen Maßgaben Aenderungen der Bankordnung zu widersprechen berechtigt ist (cfr. §. 65). Aenderungen der Bankordnung können nämlich, wie sich aus §. 16 Al. 3 derselben ergiebt, während der regulären Dauer des zwischen Staat und Privatbetheiligten bestehenden Vertragsverhältnisses, — und abgesehen von der dem Staat zu gewissen periodischen Terminen vorbehaltenen Aenderungs- und Kündigungsbefugniß (wovon unten) —, nur mit Zustimmung der Bankantheilseigner (vertreten durch die Versammlung der Meistbetheiligten) erfolgen.

Außer der Versammlung der Meistbetheiligten besteht

eine ständige Vertretung der Bankantheilseigner gegenüber der Bankverwaltung

b) in dem Centralausschuß (§. 68—80) von 15 Mitgliedern, gewählt von der Versammlung der Meistbetheiligten aus der Zahl der wenigstens 5 Bankantheile besitzenden und am Sitze der Hauptbank wohnhaften Bankantheilseigner (§§. 68, 66). Er versammelt sich wenigstens einmal monatlich, kann aber vom Chef oder Präsidenten auch außerordentlich berufen werden (§. 71); seine Communication mit dem Hauptbank-Directorium und Chef erfolgt ohne förmlichen Schriftwechsel (§. 72).

Ihm werden in jedem Monat die wöchentlichen Nachweisungen über den Bankstatus, die Ergebnisse der Cassenrevisionen, „sowie die Ansichten und Vorschläge des Hauptbank-Directoriums über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln" (§. 75), ferner allgemeine Geschäftsreglements und Dienstinstructionen zur Kenntnißnahme mitgetheilt (§. 76); er ist gutachtich zu hören über beabsichtigte Abänderungen des Beamten-Besoldungsetats (§. 77), Besetzung erledigter Stellen im Hauptbank-Directorium, mit Ausnahme der Präsidentenstelle (§. 78); über Vorschläge betreffs Abänderung der Bankordnung oder Erhöhung des Einschußcapitals der Privaten (§. 79), ferner in der laufenden Geschäfsverwaltung über die in §§. 86—89 aufgeführten wichtigeren Maßnahmen (wie namentlich: Festsetzung der beleihungsfähigen Effecten- und Waarengattungen, Veränderungen des Discontsatzes, Verkürzung der Beleihungsfristen, Bestimmungen über Annahme und Verzinsung von Privatdepositen u. dgl.). Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Centralausschuß und dem Hauptbank-Directorium entscheidet der Chef der Bank (wie sich nach dessen Stellung von selbst ergiebt und für eine Reihe von Fällen, vgl. §§. 89, 92, 94, ausdrücklich festgesetzt ist). — Die Zustimmung des Centralausschusses ist vorgeschrieben für die Festsetzung des Maximalbetrages, bis zu welchem die Fonds der Bank zum Ankauf von Effecten verwendet werden können (§. 90), für die Festsetzung einer Gebühr für Uebertragung und Verpfändung der Bankantheile (§. 94); auch hat er ein Veto gegen Geschäfte mit der Staats-Finanzverwaltung und mit den Geldinstituten des Staates, wenn bei denselben „andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen" (§. 91).

Endlich bestehen, „behufs der fortlaufenden speciellen Controle über alle Operationen der Bank" drei, von dem Central-Ausschuß aus seiner Mitte auf 1 Jahr gewählte

c) Deputirte des Central-Ausschusses (§§. 68, 81). Dieselben können zu gedachtem Zweck allen Conferenzen des Hauptbank-Directoriums, jedoch nur mit berathender Stimme, beiwohnen (§. 82); sie sind ferner „so berechtigt, als verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Hauptbank-Directoriums von dem Gang der Geschäfte überhaupt, sowie von den gemachten Geschäften specielle Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles einzusehen, und den Cassenrevisionen beizuwohnen" (§. 83). Zur Bewahrung des Bankgeheimnisses werden sie eidesstattlich verpflichtet (§. 113 a. E.).

2. Die außer der Preußischen Bank in Deutschland bestehenden Zettelbanken sind sämmtlich — bis auf die unter 3 zu erwähnenden zwei städtischen und zwei ständischen Banken — als Actiengesellschaften constituirt. Ihre Verfassung bestimmt sich zunächst nach dem den Gesellschaftsvertrag enthaltenden Statut, welchem jeder Actionär durch die Zeichnung, resp. den Erwerb, der Actie sich unterwirft, — subsidiär, soweit das Statut Bestimmungen nicht enthält, ferner soweit die Vertragsfreiheit durch zwingendes Recht ausgeschlossen ist, nach den die Rechtsverhältnisse der Actiengesellschaften regelnden Vorschriften des 3. Titels im 2. Buch des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs, mit den durch das Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 375)[1]) eingeführten Abänderungen. Es ergiebt sich dies nicht nur aus dem Umstand, daß diese Banken (wie ihr unten zu betrachtender Geschäftskreis nachweist) fast ausschließlich Handelsgeschäfte betreiben, mithin insoweit den Kaufleuten im Sinn des Art. 4 des Handelsgesetzbuchs nach Art. 5 des Handelsgesetzbuchs gleichgestellt sind, — sondern schon aus ihrer bloßen Qualität als Actiengesellschaften, welche — nach der durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 hergestellten Fassung des Art. 208 des Handelsgesetzbuchs — unter allen Umständen als Handelsgesellschaften gelten, mithin den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs unterworfen sind, auch wenn der Gegenstand ihres Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

Die Anwendbarkeit der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ist übrigens für einige Actienbanken, deren Statuten nach dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs einer Revision unterzogen sind, im Statut ausdrücklich ausgesprochen,

Cöln, Magdeb., Danzig, Posen §. 1,
Lüb. Commerz. §. 40.

Die innere Verfassung dieser Actienbanken ergiebt sich aus dem Wesen der Actiengesellschaft von selbst. Hiernach hat jeder Actionär nach Verhältniß der Zahl seiner Actien Antheil an dem Vermögen, an dem Gewinn und Verlust der Bank, haftet aber für die Verbindlichkeiten der Bank nicht weiter als mit dem Betrag seiner Actien, — Sätze, die in den Statuten häufig sich wiederholt finden. Auch die äußere Organisation dieser 29 Actienbanken, für welche jetzt das Handelsgesetzbuch das Normativ enthält, ist im Wesentlichen eine gleichförmige. Ein Verwaltungs- oder (in den neuen Statuten nach

[1]) In Kraft getreten in den Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes am 9. Juli 1870, in Baden, Württemberg und Südhessen am 1. Januar 1871, in Bayern am 13. Mai 1871.

der Terminologie des H. G. B.) Aufſichtsrath[1]), deſſen Beſtellung durch das Reichsgeſetz vom 11. Juni 1870 (zu Art. 209 H. G. B.) für obligatoriſch erklärt iſt, hat die obere Leitung als das beſchließende —, eine (aus dem oder den erſten Beamten der Bank beſtehende) Direction [Vorſtand im Sinne H. G. B. Art. 227[2])] die unmittelbare Verwaltung als das ausführende und die Geſellſchaft nach Außen vertretende Organ. Die Geſammtheit der Actionäre als ſolcher hat an der Verwaltung nur als Generalverſammlung Antheil, — ſofern nicht eine ſtändige Vertretung der Actionäre gegenüber den Verwaltungsorganen in einem beſonderen, neben Aufſichtsrath und Direction beſtehenden „Bankausſchuß“ beſteht, wie dies, nach dem Vorbild des „Centralausſchuſſes“ bei der Preußiſchen Bank, — bei

dem Berliner Caſſ. Ver. (§§. 22—28),
der Frankfurter Bank (Art. 33—40),
Roſtocker „ (§§. 50—66),
Bremer „ (§§. 44—53),

der Fall iſt, oder wenigſtens beſondere, direct von der Generalverſammlung gewählte Reviſoren zur beſtändigen Controle, insbeſondere zur periodiſchen Reviſion der Bücher und Caſſen, beſtellt ſind: ſo bei den beiden Lübecker Banken,

(Lüb. Priv. §. 51; Lüb. Commerz. §. 20)

und bei der Meininger Bank (Reviſionscommiſſion, §. 16 Nr. 4, §. 42 a. E., §§. 46, 47 in der Faſſung des Stat. Nachtr.).

Beſondere Cenſoren zur Begutachtung und Controle des Discontirungs-, auch wohl des Lombardgeſchäfts, beſtehen ſtatutenmäßig bei der Bayeriſchen (§. 30), der Frankfurter (Art. 45) und — nach dem Vorbild des letzteren — bei der Badiſchen (Art. 53) und Württembergiſchen Bank (§. 47).

3. Außer den auf Actien gegründeten Banken kommen im Königreich Preußen und im Königreich Sachſen je eine ſtädtiſche und eine ſtändiſche Bank vor.

a) Die Städtiſche Bank in Breslau iſt von der Stadt Breslau errichtet (§. 1) und wird für Rechnung der Stadt dergeſtalt verwaltet, daß die jährlichen Ueberſchüſſe zur Stadthauptcaſſe abgeliefert werden (§. 26). Die obere Leitung der Verwaltung gebührt einem aus dem Oberbürgermeiſter, 4 Magiſtrats- und 8 von der Stadtverordneten-Verſammlung gewählten Mitgliedern beſtehenden Curatorium (§. 13), welches, ſoweit ihm nicht in den Statuten ausgedehntere Befugniſſe übertragen ſind (§§. 14—16), zu den ſtädtiſchen Behörden im Verhältniß einer ſtädtiſchen Deputation nach den Vorſchriften der Städteordnung ſteht (§. 17). Ausführendes Organ iſt ein aus den 2 erſten Beamten der Bank und 2 Mitgliedern des Curatoriums beſtehender Vorſtand (§§. 18—24).

In analoger Weiſe iſt

b) die Communalſtändiſche Bank für die Preußiſche Oberlauſitz von den Communalſtänden des Preußiſchen Markgrafenthums Oberlauſitz errichtet[1]) und wird für deren Rechnung durch ein Curatorium von 7, vom Communallandtag gewählten Mitgliedern (welches zum Landtag im Verhältniß einer ſtändiſchen Deputation nach den für ſolche maßgebenden Beſtimmungen ſteht) (§§. 13—17), ſowie durch einen aus einem erſten und zweiten Beamten beſtehenden, vom Landtag angeſtellten Vorſtand (§§. 18—22) dergeſtalt verwaltet, daß die jährlichen Ueberſchüſſe an das Landſteueramt abgeführt werden (§. 26).

Dieſe Bank ſowohl, wie die ſtädtiſche Bank in Breslau, hat übrigens, wie ſchon hier bemerkt wird, genau denſelben, wie die übrigen Preußiſchen Provinzialbanken, auf das rein kaufmänniſche Bankgeſchäft beſchränkten Wirkungskreis, und iſt namentlich vom Realcreditgeſchäft ausgeſchloſſen.

Im Königreich Sachſen beſteht

c) die Landſtändiſche Bank des Königl. Sächſiſchen Markgrafenthums Oberlauſitz, „ein von den Ständen des Landkreiſes des Markgrafenthums Oberlauſitz aus eigenen Mitteln begründetes Geldinſtitut, mithin Eigenthum der gedachten Stände“ (§. 1), und für deren Rechnung verwaltet. Oberſte Behörde für alle Angelegenheiten der Bank ſind die Stände des Landkreiſes (§. 77), die jedoch zur unmittelbaren Entſcheidung ſich nur die in §. 78 genannten wichtigeren Angelegenheiten (Statuten-Aenderung, Entſcheidung von Differenzen zwiſchen Verwaltungsrath und Directorium, Juſtification der Rechnungen, Anſtellungen u. dgl.) vorbehalten haben. Im Uebrigen gebührt die Leitung der Verwaltung dem von den Ständen in beliebiger Anzahl von Mitgliedern gewählten Verwaltungsrath unter dem Vorſitz des jedesmaligen Landesälteſten (§§. 79—85); ausführendes und die Bank nach Außen vertretendes Organ iſt ein von den Ständen beſtelltes Bankdirectorium von 3—5 Mitgliedern (§§. 86—94).

Dieſe Bank iſt überwiegend Hypotheken- und Pfandbrief-Inſtitut ſowie Sparcaſſe. Die von ihr ausgegebenen Noten dürfen den Betrag ihrer Hypothekenforderungen nicht überſteigen (§. 39 Stat.), und es kann dieſe Bank hiernach kaum zu den eigentlichen Zettelbanken gerechnet

[1]) So Cöln, Poſen §. 17, Magdeb., Leipz. B. §. 34, Leipz. K. V. §. 19, Würt. §. 39, Bad. §. 47, Darmſt. §. 17, Braunſchw. §. 18; — „Curatorium“ bei der Stettiner (§. 16) —; „Bankdirectorium“ bei der Bayer. Bank (§. 25); bei den übrigen Banken „Verwaltungsrath“. Ein beſonderer Aufſichtsrath neben der Direction fehlt nur bei der Lübecker Privatbank.

[2]) „Geſellſchaftsvorſtand“ bei der Magdeb. (§. 43); „Bankdirection“ bei der Pommerſchen (§. 20) und der Frankfurter (Art. 47); „Bankadminiſtration“ bei der Bayer. Bank (§. 33); bei den übrigen: „Direction“.

[1]) Nur die Städte Görlitz und Lauban mit ihren bisherigen Mitleidenheiten haben an der Bank keinen Theil (§. 1 Al. 3).

werden. (Nach der mit 8,275,789 Thlr. abschließenden Bilanz von ultimo 1871 kommen von den Activis 6,108,751 Thlr. auf Hypothekenforderungen, von den Passivis 6,160,460 Thlr. auf Pfandbriefe (ca. 2 Mill.) und Sparbank-Conto (ca. 4 Mill.).

d) Die Chemnitzer Stadtbank, ein von der Stadtgemeinde Chemnitz errichtetes Bankinstitut (§. 1), wird durch eine Bankdeputation von 12 Mitgliedern (nämlich 4 Mitglieder des Stadtraths, 4 Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums, 4 Mitglieder der Bürgerschaft) und ein (von der Bankdeputation gewähltes und vom Stadtrath bestätigtes, §. 25a) Directorium verwaltet (§§. 17—27, §§. 28—51). Der Bankfonds besteht aus Bankeinlagen à 1000 Thlr., auf deren jede 200 Thlr. baar eingezahlt, während über den Restbetrag von 800 Thlr. je 8 Solawechsel à 100 Thlr., zahlbar nach Sicht, ausgestellt sind. Nach dem Statut kann der Bankfonds bis zur Höhe von 200,000 Thlr. gebracht werden (§§. 2—5). Thatsächlich bestanden Ende 1871 76 Bankeinlagen, auf welche mithin die Summe von 15,200 Thlr. baar eingezahlt war.

Die baaren Bankeinlagen werden mit 5 pCt. verzinst (§. 6). Der überschießende jährliche Reingewinn ist bis 1863 bis zum Betrage von 100,000 Thlr. zu einem Reservefonds angesammelt worden. Nach Erfüllung dieses Betrages wird der Jahresgewinn (nach dem Statutsnachtrag vom $\frac{16.\ \text{Nov.}}{12.\ \text{Dec.}}$ 1863) zwischen dem Reservefonds und der Stadtcasse Chemnitz getheilt. (Der Reservefonds betrug ultimo 1871: 141,691 Thlr.)

Die von diesem Institut ausgegebenen „Cassenscheine" haben mehr die Natur eines städtischen Papiergeldes, als von Banknoten, werden indessen, mit Rücksicht namentlich auf Artikel 18 Al. 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, hier mit aufgeführt.

Nach dem unter 1—3 Angeführten zerfallen die in Deutschland bestehenden 34 Zettelbanken juristisch in drei Kategorien, nämlich:

a) die Preußische Bank;

b) 4 städtische und resp. ständische Banken (Communalbanken) bei denen das zu dem Bank- und Notenprivilegium berechtigte Subject eine bereits bestehende juristische Person, nämlich die Stadt, resp. der landständische Verband, ist;

c) 29 als Actiengesellschaften constituirte Banken (Actienbanken), denen die juristische Persönlichkeit, deren praktisch wesentlicher Inhalt ihnen ohnehin gesetzlich (Art. 213 des H. G. B) zusteht, überdies in den Concessionsurkunden und Statuten in der Regel ausdrücklich verliehen ist.

Hannover. Conc.-Urk. Al. 2.
Pommersche B. §. 41, Al. 1.
Frankfurt Conc.-Urk. i. Eing.
Sächs. B. §. 1.
Leipz. B. §. 5.
Leipz. K. B. §. 2.
Darmst. §. 45.
Rostock §. 33.
Braunschweig §. 1.
Meiningen §. 3.
Gotha Art. 24.
Gera §. 1. 3.
Bückeb. §. 2.
Lüb. Pr. §. 1.
Bremen §. 1.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß — abgesehen von der Preußischen Bank und den 4 Communalbanken — bisher nur die Form der Actiengesellschaft, nicht aber die der offenen Handelsgesellschaft oder der Commanditgesellschaft oder der Actien-Commanditgesellschaft, zur Constituirung von Zettelbanken in Anwendung gebracht worden ist.

Es ergiebt sich ferner, daß eine Staatsbank im juristischen Sinne dieses Wortes, d. h. eine im Eigenthum des Staats befindliche und auf seine Rechnung betriebene, mit der Befugniß zur Notenausgabe ausgestattete Bank in Deutschland nicht existirt, da die Preußische Bank, welche mit diesem Ausdruck gemeinhin bezeichnet zu werden pflegt, vielmehr als ein selbstständiges Institut, nämlich als eine mit Corporationsrechten versehene, allerdings mit nahezu fiscalischen Privilegien begünstigte und durch Staatsorgane verwaltete Societät des Preußischen Fiscus und Privater, sich darstellt.

Grundcapital und Reservefonds der Banken.

A. In Betreff der Preußischen Bank ist dieser Punkt bereits im Zusammenhang mit deren Verfassung behandelt worden.

Bei den 4 Communalbanken ist das Grundcapital der Bank von der Stadt, resp. den Ständen beschafft worden, ist ungetheiltes Corporationseigenthum derselben, und bildet lediglich einen — wohl in rechnungsmäßiger, nicht aber in rechtlicher Beziehung gesonderten — Bestandtheil des Corporationsvermögens, da insbesondere den Bankgläubigern gegenüber die Corporation nicht mit dem in Rede stehenden Bankcapital allein, sondern mit ihrem gesammten übrigen Vermögen verhaftet ist, wie sich dies Mangels einer entgegenstehenden Bestimmung von selbst versteht, übrigens von den betreffenden Corporationen ausdrücklich garantirt ist (vgl. Titel 3).

Bei den Actienbanken ist das Grundcapital in eine bestimmte Anzahl von Actien eingetheilt, deren Belauf bei den verschiedenen Gesellschaften verschieden normirt ist, nämlich auf

100 Thaler: bei der Braunschweiger, Meininger, Dessauer, Bückeburger, Lübecker Commerzbank;

200 Thaler: bei der Sächſiſchen, Geraer, Roſtocker, Weimarer, Oldenburger, Gothaer, Sondershauſer, Lübecker Privatbank;
250 Thaler: bei der Hannoverſchen, Leipziger, Bremer Bank;
500 Thaler: beim Leipziger Caſſenverein und bei den 5 Preußiſchen Provinzial-Actienbanken, mit Ausnahme des Berliner Caſſenvereins;
1000 Thaler: beim Berliner Caſſenverein;

bei den in Süddeutſcher Währung rechnenden Banken auf

250 Gulden: bei der Darmſtädter und Homburger,
350 Gulden: bei der Württembergiſchen und Badiſchen,
500 Gulden: bei der Bayeriſchen und Frankfurter Bank.

Die in Art. 207a des Handelsgeſetzbuchs (Reichsgeſetz vom 11. Juni 1870) neuerdings vorgeſchriebenen Minimalbeträge der Actien von 50 reſp. 100 Vereinsthalern würden alſo bei den Actien-Zettelbanken inne gehalten ſein.

Dieſe Nominalbeträge der Actien dürfen während des Beſtehens der Geſellſchaft weder vermindert noch erhöht werden (Art. 207a., Al. 3 eod.).

Die Actien lauten entweder auf Namen [1]), oder auf den Inhaber [2]) alsdann zuweilen mit der Befugniß der Umſchreibung auf Namen [3]), oder von vorn herein auf eins von beiden nach Wahl des Zeichners [4]).

Die Höhe des wirklich eingezahlten Grundcapitals der verſchiedenen Actienbanken, — welche bei einer Anzahl der Banken zugleich der Maßſtab für die (abſolute) Maximalhöhe des Notenumlaufs iſt —, iſt in der nachfolgenden Tabelle zuſammengeſtellt, und zwar, mit Rückſicht auf §. 6 des Reichsgeſetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (B. G. Bl. S. 51), nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieſes Geſetzes (für das Gebiet des ehem. Nordd. Bundes der 29. März 1870, für Bayern, Württemberg, Baden und Heſſen ſüdl. d. Mains der 1. Januar 1872), ſofern in der Seitencolonne nicht etwas Abweichendes angegeben iſt. Auch ſtimmt, falls ebendaſelbſt eine Abweichung nicht bemerkt iſt, das ſtatutenmäßige mit dem wirklich eingezahlten Grundcapital überein.

Eine Erhöhung des ſtatutenmäßig fixirten Grundcapitals kann nach allgemeinen Grundſätzen nur ebenſo, wie eine Statutenänderung erfolgen, bei Zettelbanken alſo nur auf demſelben Wege, wie die Ertheilung des Bankprivilegs. Indeſſen enthalten viele Statuten Beſtimmungen, wonach eine Erhöhung des Grundcapitals, ſei es auf einen bezifferten oder im Verhältniß zum Grundcapital quotiſirten Maximalbetrag, ſei es auf unbeſtimmte Höhe, von vornherein vorgeſehen, und lediglich von einem Beſchluß des Aufſichtsraths, oder der Generalverſammlung, zuweilen unter Vorbehalt der Genehmigung der Staatsregierung, abhängig gemacht iſt [1]).

Eine Herabſetzung des Grundcapitals oder eine theilweiſe Zurückzahlung deſſelben an die Actionäre ſtellt ſich ebenfalls als Statutenänderung dar, erfordert daher, — wie Art. 248 H. G. B. (neue Faſſung) ausdrücklich beſtimmt, — mindeſtens einen Beſchluß der Generalverſammlung; wird aber bei Zettelbanken außerdem nur auf demſelben Wege, wie eine Ertheilung oder Abänderung des Bankprivilegs ſelbſt, erfolgen können (§. 3 des Reichsgeſetzes vom 11. Juni 1870).

Eine indirecte Verminderung des Stammcapitals, nämlich der An- oder Rückkauf eigener Actien ſeitens der Geſellſchaft, welcher bereits in vielen Bankſtatuten verboten,

(beiſpielsweiſe: Frankf. Art. 25, Gotha Art. 15, Lüb. Pr. §. 11 a. E.; Sächſ. §. 11 Nr. 8, Leipz. K. V. §. 8 a. E.)

in einigen jedoch auch in beſchränktem Maße geſtattet war,

(beiſpielsweiſe: Weimar §. 13 „nur bis zu dem Betrage, welchen der Verwaltungsrath mit Zuſtimmung der Staatsregierung feſtſtellen wird"; ebenſo Sondersh. nach dem Stat. Nachtr. v. 17. Jan. 1859)

iſt durch das Reichsgeſetz vom 11. Juni 1870 (Art. 215 Al. 3 H. G. B) allgemein für unzuläſſig erklärt; ebenſo die Amortiſation (Rückzahlung oder Abſtoßung der Actien, in der Regel im Wege der Ausloosung), ſofern dies nicht durch den urſprünglichen Geſellſchaftsvertrag, oder durch einen den letzteren abändernden, vor Ausgabe der Actien gefaßten Beſchluß zugelaſſen war (Art. 215 cit.).

B. Neben dem Grundcapital iſt in ſämmtlichen Bankſtatuten die Anſammlung eines Reſervefonds vorgeſchrieben, welcher zur Unterſtützung des Grundcapitals im Allgemeinen, ſowie zur Deckung von Verluſten im Bankbetrieb, — nach einigen Statuten

[1]) Bei den Preuß. Privatbanken, mit Ausnahme der Pommerſchen; ferner Frankf. Art. 7, 8; Bayer. §. 6; Roſt. §. 6, Oldenb. §§. 4, 5.

[2]) Bei allen in Note 1, 3, 4 nicht genannten Banken.

[3]) Württemb. §. 7; Bad. Art. 7; Meining. §. 12.

[4]) Sächſ. §. 8; Darmſt. §. 9; Weim. §. 6; Sondersh. §. 6; Lüb. Pr. §. 5; Brem. §. 11.

[1]) So Danz. (§. 6): Erhöhung von 1 auf $1^1/_2$ Mill. durch Beſchluß einer außerordentl. Generalverſammlung; Magdeb. (§. 8): desgl. auf 2 Mill. durch Beſchluß des Aufſichtsraths; Sächſ. B.: Erhöhung von 5 auf 10 Mill. durch Beſchluß des Verwaltungsraths, darüber hinaus nur durch Beſchluß der Generalverſammlung mit Genehmigung der Staatsregierung (§§. 4, 33); Leipz. B.: Verdoppelung des Grundcapitals von 3 Mill. durch Beſchluß der Generalverſammlung (§. 9); Brem. (§. 4): Erhöhung von $2^1/_2$ auf 5 Mill. durch Beſchluß der Generalverſ., darüber hinaus nur mit Genehmigung des Senats. — Bei allen übrigen Banken iſt die Erhöhung ſchlechthin nur mit ſtaatlicher Genehmigung zuläſſig, reſp. als Statutenänderung zu behandeln.

Preuß. Bank (§. 36 B. O., und §. 9 des Vertr. v. 28. Januar 1856),
Gotha §. 36,
Homburg §. 14,
Frankfurt Art. 68 (hier jedoch nur in beschränkter Weise),
Bückeburg §. 51,

auch zur Ergänzung der Jahresdividende auf einen bestimmten Minimalbetrag bestimmt ist. Letztere Verwendung ist bei anderen Banken, so namentlich den Preuß. Provinz. Banken

vgl. §. 39 Cöln, Posen, §. 54 Magdeb., §. 48 Danz., §. 25 Bresl., Görlitz a. E.,

ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Reservefonds wird durch Zurücklegung gewisser Procente des Reingewinns — am häufigsten 10 pCt. des nach Zahlung einer Dividende von 4 pCt. verbleibenden Gewinns [1]) —, zuweilen außerdem durch Zuweisung extraordinärer Einnahmen (so bei der Preuß. Bank, s. o.; der bei Actienemissionen über pari erzielten Nettoeinnahme, Frankf. Art. 66 Nr. 2, Bad. Art. 36 a. E.) gebildet. Seine Höhe ist in der Regel auf 1/10 des eingezahlten Stammcapitals (abweichend auf

33 1/3 pCt.	oder 1/3	bei der Lübecker Commerzbank,
30	„	bei der Pommerschen u. Preußischen Bank s. o.,
25	„	oder 1/4 bei der Cölner, Posener, Danziger, Magdeburger, Breslauer, Görlitzer,
20	„	oder 1/5 bei der Frankfurter, Stuttgarter, Lübecker Privatbank,
15	„	(150,000 Thlr.) beim Berliner K. V.,
15	„	bei der Rostocker Bank,
7 1/2	„	bei der Bayer. Bank)

festgestellt, resp. limitirt [2]), und er muß in dieser Höhe erhalten werden. Es wird über ihn besondere Rechnung geführt, er bildet aber im Uebrigen einen Theil des werbenden Capitals (so nach dem Vorbild der Preuß. B. O. §. 18 fast sämmtliche Statuten).

[1]) So: Hannov. §. 37, Leipz. K. V. §. 34, Bad. Art. 34 bis 36, Darmstadt §. 41, Weimar §§. 27 30, Braunschw. §§. 15, 17, Meiningen §. 49, Gotha Art. 35, 36, Sondersh. Art. 27, 24, Gera §. 41, Bremen §. 71, Homburg §§. 13, 14, Bückeb. §. 51.

Abweichend:

16 2/3 pCt. primo loco vom Reingewinn (Magd. §. 54, Danz. §. 48, Görl. §. 25 Al. 5),
10 „ primo loco (Württ. §. 25, Deff. §. 16, Lüb. Pr. §. 56),
16 2/3 „ nach Zahlung der Tantiemen (Cöln, Posen §. 39),
20 „ nach Zahlung der Tantiemen (Bresl. §. 25),
1/3 über 4 pCt. (Pomm. §. 3 rev.),
1/4 über 3 pCt. (Frankf. Art. 66 rev., ebenso Bayr. §§. 40, 41),
15 „ 4 pCt. (Sächs. B. §. 37),
25 „ 4 pCt. (Leipz. B. §. 81), Rost. §. 110, Lüb. Comm. §. 31).

[2]) Nur das Bremer (§. 81), und Hannov. (§. 37) Statut bestimmen, daß, nachdem die Höhe von 1/10 des Actiencapitals erreicht ist, es der Bestimmung der Generalversammlung überlassen bleibt, ob etwas und wie viel aus dem Reingewinn dem Reservefonds zufließen soll.

Grundcapital und Reservefonds der Deutschen Actien-Notenbanken.

Lauf. Nr.	Bezeichnung der Bank.	Grundcapital.	Bemerkungen.	Reservefonds. Statutar. Verh. zum Grundcap.	Reservefonds. Betrag Anfang 1873.
1.	Ritterschaftl. Privatbank in Pommern.	Thlr 1,899,000	nach §. 2 des Stat. 1 Mill. mit der Befugniß der Erhöhung auf 2 Mill. Bis 25. April 1860 war nebenst. Betrag emittirt; so noch gegenwärtig.	30 pCt.	569,700 (compl.)
2.	Bank des Berliner Cassenvereins.	„ 1,000,000	§. 2 Stat.	150,000 Thlr.	150,000 (compl.)
3.	Cölnische Privatbank . .	„ 1,000,000	§. 4 Stat.	1/4	201,913
4.	Magdeburger Privatb. .	„ 1,000,000	erhöhbar auf 2 Mill. durch Beschluß des Aufsichtsraths (§§. 4, 8).	1/4	172,185
5.	Danziger Privat-Actienbank.	„ 1,000,000	erhöhbar auf 1 1/2 Mill. durch Beschluß einer außerordentlichen Generalvers. (§§. 4, 6).	1/4	222,218
6.	Posener Prov.-Actienb. .	„ 1,000,000	§. 4 Stat.	—	203,314
7.	Hannoversche Bank . . .	„ 4,000,000	nach §. 4 des Stat. vom 22. Juli 1856 12 Mill., wovon jedoch nur emittirt waren 5,420,000 Thlr., welche auf nebenstehenden Betrag reducirt wurden 1869/70 laut Beschluß v. 5. Nov. 1868.	1/10	187,190 (Anf. 70: 142,672 „ 71: 161,629 „ 72: 179,894).
8.	Frankfurter Bank	Fl. 10,000,000	nach Art. 2 Stat. 20 Mill., wovon jedoch nur emittirt nebenst. Betrag.	1/5	2,000,000 (compl.)

Lauf. Nr.	Bezeichnung der Banken.	Grundcapital.	Bemerkungen.	Reservefonds.	
				Statutar. Verh. zum Grundcap.	Betrag Anfang 1873.
9.	Landgräfl. Hessische Landesbank.	Fl. 500,000	nach §. 11, Stat. 1 Mill., wovon jedoch 500,000 Fl. Actien zurückgekauft sind.	1/10	50,000 (compl.)
10.	Bayerische Hypotheken u. Wechselbank.	„ 20,000,000	§. 5 Stat.	7½ pCt.	1,500,000 (compl.) Außerdem Special-Reserve-Fonds für das Feuerversicherungs-Gesch. (1,000,000) für das Pfandbrief-Gesch. (Anf. 72: 674,147).
11.	Sächsische Bank zu Dresden.	Thlr. 10,000,000	die Erhöhung von 5 auf 10 Mill. gemäß §. 4 Stat. ist erfolgt durch Beschluß v. 9. Dec. 1872.	1/10	1,000,000 (compl.)
12.	Leipziger Bank.	„ 4,500,000	die Erhöhung von 3 auf 6 Mill. ist gemäß §. 9 Stat. beschlossen 16. Nov. 1872; davon bis jetzt emittirt nebenstehender Betrag.	1/10	450,000 (ult. October 1873, also z. Z. compl.)
13.	Leipziger Cassenverein . .	„ 1,000,000	§. 4 Stat.	1/10	16,412
14.	Württemb. Notenbank. .	Fl. 5,250,000	§. 4 Stat.	1/5	Betrieb erst seit 1872.
15.	Badische Bank	„ 10,500,000	Art. 4 Stat.	1/10	577,605
16.	Bank für Süddeutschland	„ 13,060,250	von dem statutenmäßigen Actiencapital von 20 Mill. (§. 4) ist nur nebenst. Betrag eingezahlt (so schon am 1. Jan. 1872).	1/10	640,516
17.	Rostocker Bank.	Thlr. 2,000,000	§. 1 Stat.-Nachtr. v. 11. Jan. 1860.	1/10	200,000 (compl.)
18.	Weimarische Bank	„ 5,000,000	§. 3 Stat.	1/10	317,108
19.	Oldenburgische Landesb.	„ 1,000,000	nach §. 4 Stat. 500,000 Thlr.; erhöht auf nebenst. Betrag 1873.	nicht bestimmt	21,664
20	Braunschweigische Bank .	„ 3,500,000	§. 3 Stat.	1/10	— — (Anf. 72: 79,442).
21.	Mitteldeutsche Creditbank in Meiningen.	„ 16,300,000	nach §. 5 Stat. 8 Mill.; auf nebenst. Betrag erhöht laut Stat.-Nachtr. v. 20/25. April 1872; voll eingezahlt seit 1. April 1873.	1/10	1,651,358
22.	Privatbank zu Gotha . .	„ 1,800,000	nach Art. 4 Stat. 4 Mill., erhöhbar auf 12 Mill. (Art. 33); nur nebenst. Betrag ist emittirt.	1/10	131,042
23.	Anhalt-Dessauische Landesbank.	„ 2,000,000	nach dem Stat. vom 10. October 1867 1 Mill.; erhöht auf 3 Mill. laut Nachtrag v. 10. März 1872 Nr. V.; davon eingezahlt 2. Mill.	1/10	200,000 (z. Z. compl.) u. 15,318 Spec.-Ref.
24.	Thüringische Bank	„ 6,000,000	die Erhöhung von 3 auf 6 Mill. ist erfolgt gemäß §. 3 Stat. durch Beschluß v. 21. Nov. 1872.	1/10	750,000
25.	Geraer Bank	„ 2,500,000	von dem statutar. (§. 5) Capital von 4 Mill. ist nur nebenst. Betrag eingezahlt.	1/10	146,154
26.	Niedersächsische Bank . .	„ 2,000,000	nach dem Stat. (§. 6 Al. 1) 12 Mill.; eingezahlt bis 1. Juli 70: 500,000 Thlr., von da bis ult. 71: 1 Mill., dann 1½ Mill., jetzt nebenst. Betrag.	1/10	— — (ult. 71: 37,071).
27.	Lübecker Privatbank . . .	Mk. Crt. 1,000,000	§. 4 Stat.	1/5	154,118
28.	Commerzbank in Lübeck.	„ 2,000,000	§. 3 Stat.	1/5	269,359
29.	Bremer Bank	Thlr. Gold 5,000,000 = 16,607,000 R.-Mk.	die Erhöhung von 2½ auf 5 Mill. gemäß §. 4 Stat. ist bereits 1857 erfolgt.	1/10	580,002 Reichs-Mark. (Anf. 70: 132,411 Thlr. G. „ 71: 142,979 Thlr. G. „ 72: 161,330 Thlr. G.

Geschäftskreis der Zettelbanken.

Der räumliche Wirkungskreis der Banken ist Beschränkungen in der Regel nicht unterworfen, insbesondere ist es den Banken gestattet, Zweigniederlassungen (Filiale und Agenturen) außerhalb ihres Hauptsitzes, auf desfallsigen Beschluß des Aufsichtsraths:

Frankfurt Art. 4,
Homburg §§. 1, 28,
Bayern §. 4,
Sächs. §§. 13, 26,
Leipz. B. §. 16,
Württemb, §. 14,
Bad. Art. 21,
Darmst. §. 12 Nr. 1, 3. 30, 31,
Lüb. Comm. §. 7 Nr. 1 Litt. g.
Bremen §§. 2, 61,
Gotha Art. 25,
Dessau §. 7,
Bückeb. §. 13 Nr. 1,

oder doch mit Genehmigung der Staatsregierung:

Hannover §§. 2, 27,
Rostock §. 3,
Weimar §. 1,
Braunschw. §. 1 Al. 2,
Meiningen §. 24 a. E.,
Sondersh. §. 2,
Gera §. 28 Al. 2.

zu errichten[1]). Zuweilen ist die Bank statutenmäßig zur Errichtung von Filialen in gewisser Zahl (so die Gothaer Bank, welcher die Errichtung von 2 Filialen seitens der Staatsregierung vorgeschrieben werden kann, Art. 25 Al. 1) oder an gewissen Orten verpflichtet (so hat die Bayer. Bank statutenmäßig ein Filial in Augsburg §. 4, die Thüringische in Arnstadt §. 2, die Badische in Carlsruhe, und muß bei Errichtung fernerer Filiale zunächst die in Art. 21 genannten 7 Städte berücksichtigen).

Die Normirung des Geschäftskreises dieser Zweigniederlassungen und des Verhältnisses derselben zur Hauptbank ist in der Regel den Geschäfts-Reglements überlassen. Nur die Preußische Bankordnung enthält über die Verfassung der Zweiginstitute (welche ebenfalls die Eigenschaft juristischer Personen haben sollen, §. 114) Bestimmungen. Danach können Provinzialcomptoire nur mit Königlicher Genehmigung neu errichtet oder aufgehoben werden (§. 39 Al. 2 u. 3), Bankcommanditen und Agenturen mit Genehmigung des Chefs der Bank, welcher deren Verfassung und Befugnisse jedesmal besonders bestimmt (§. 112). Die Verfassung der Provinzialcomptoire ist dagegen schon durch die Bankordnung dahin geregelt, daß die Verwaltung derselben durch einen (aus wenigstens 2, in der Regel lebenslänglich angestellten Mitgliedern bestehenden) Vorstand unter Aufsicht eines vom König ernannten, zugleich als Justitiarius fungirenden Bankcommissarius erfolgt (§§. 100—103). Als Vertretung der Bankantheilseigner besteht, analog dem Centralausschuß bei der Hauptbank, bei jedem Provinzialcomptoir, „wenn sich eine hinreichende Anzahl geeigneter Bankantheilseigner am Sitze derselben vorfindet", ein Provinzialausschuß von 9 bis 10, vom Chef der Bank gemäß §. 105 gewählten Mitgliedern; derselbe tritt monatlich zusammen und nimmt vom Bankcommissarius die Geschäftsberichte entgegen (§§. 104 bis 107). Zur ständigen Controle mit der Befugniß und Verpflichtung zur Einsicht der Bücher und zur Assistenz bei den Cassenrevisionen bestehen sodann, analog den Deputirten des Centralausschusses, bei den Provinzialcomptoiren Beigeordnete, welche vom Ausschuß event. (wo ein solcher nicht besteht) vom Chef der Bank gewählt worden (§§. 108—111).

Die Zahl der Bankcomptoirs, Commanditen, Agenturen und Waarendepots der Preußischen Bank innerhalb Preußens belief sich ultimo 1872 auf 162. Durch die Verordnung vom 10. Juni 1871 (G. S. 229) und das Gesetz vom 26. Februar 1872 (G. S. 181) ist die Preußische Bank außerdem zur Errichtung von Comtoren, Commanditen und Agenturen in Elsaß-Lothringen, desgleichen durch das Gesetz vom 15. Juni 1872 (G. S. 541) zur Errichtung einer Bankcommandite in der freien Hansestadt Bremen ermächtigt worden; der Geschäftsbetrieb erfolgt in beiden auswärtigen Gebieten nach Maßgabe der Bankordnung vom 5. October 1846.

Die Preußischen sog. Privatbanken sind einer räumlichen Beschränkung ihrer Wirksamkeit insofern unterworfen, als der Berliner Cassenverein seine Geschäfte überhaupt auf Berlin zu beschränken hat (§. 10 a. E.)[1]) und als der Cölner, Posener, Magdeburger und Danziger Bank die Errichtung von Agenturen nur innerhalb derjenigen Provinz, in der ihr Sitz sich befindet (resp. Rheinprovinz, Provinzen Posen, Sachsen, Preußen) gestattet ist.

Cöln, Posen §. 10, Danzig §. 16. Magdeburg §. 14 a. E.

Der sachliche Geschäftskreis der Zettelbanken ist in den Statuten entweder streng auf gewisse ziffermäßig aufgeführte Geschäfte mit ausdrücklichem Ausschluß aller übrigen,

so namentlich bei den Preußischen Provinzialbanken (Cöln, Posen §. 10, Danzig §. 16, Magde-

[1]) Eine bezügliche Bestimmung fehlt nur im Bautzener und Chemnitzer Statut, welche an sich einen landschaftlich, resp. local beschränkten Wirkungskreis haben; sowie bei der Lübecker Privatbank.

[1]) Aehnlich scheint, nach der Fassung des Statuts (§. 1, vgl. §. 8a.), die Wirksamkeit des — nach dem Vorbild des Berliner gegründeten — Leipziger Cassenvereins auf Leipzig beschränkt sein zu sollen.

burg §. 14, Breslau, Görlitz §. 5, Pommern §. 24 [1]);

ferner beiſpielsweiſe Frankfurt Art. 13, 25 Al 1, Weimar §. 13 Al. 2

beſchränkt, oder es enthalten die Statuten eine mehr deſcriptive Aufzählung der zum Geſchäftskreis der Bank gehörenden Geſchäfte,

beiſpielsweiſe Gera §. 28

oder es werden (dies jedoch ſeltener) alle ihrem allgemein angegebenen Zweck (Förderung der Induſtrie und des Handels, Erleichterung des Geldverkehrs u. derg.) entſprechenden Geſchäfte für zuläſſig erklärt und nur einzeln davon exemplificirend hervorgehoben,

ſo z. B. Deſſau §§. 2, 7; Leipzig B. §. 15.

Wenn ſich hiernach eine große Mannigfaltigkeit im Detail und in der Specialiſirung des Geſchäftskreiſes vorfindet, ſo läßt ſich derſelbe doch im Allgemeinen, — und mit Ausnahme einiger weniger, unten zu erwähnenden Banken —, als auf das rein kaufmänniſche Bankgeſchäft (Art. 272 Nr. 2 des H. G. B.) beſchränkt bezeichnen, innerhalb welcher Grenze derſelbe von Activgeſchäften in der Regel: das Wechſeldiscontirungs-(inkl. Wechſelankaufs-), das Lombardirungs-, bei den meiſten Banken ferner das ſ. g. freie (eigene) Effectengeſchäft, die Negociirung von Anlehen des Staats und der Corporationen; von den Paſſivgeſchäften außer der Banknotenemiſſion das Depoſiten-, das (vorzugsweiſe paſſive) Contocurrent-, das Giro-Contogeſchäft umfaßt.

Für den Zweck der gegenwärtigen Ueberſicht bedürfen hier — wegen ihres engen Zuſammenhangs mit der Noten-Emiſſionsbefugniß und insbeſondere den Vorſchriften über die Deckung der Noten — von den Activgeſchäften nur das Wechſeldiscontirungs- und das Lombard-, von den Paſſivgeſchäften das Depoſitengeſchäft einer näheren Betrachtung.

1. Das Wechſeldiscontirungs-Geſchäft

umfaßt, im weiteren Sinne dieſes Worts ſowohl die Erwerbung von, ſpäter fälligen, Platzwechſeln unter Abzug des Disconts bis zur Verfallzeit (ſ. g. Discontowechſel im engeren Sinne), als auch den Ankauf von Wechſeln auf andere Plätze (ſ. g. Remeſſenwechſel). In dieſem Sinne iſt nach den meiſten Statuten außer dem eigentlichen Discontogeſchäft der Ankauf „auswärtiger“ (in der Regel auch „ausländiſcher“) Wechſel im Gegenſatz zu den Platzwechſeln geſtattet; entweder ausdrücklich ſo:

Preuß. B. O. §. 4: „Die Bank discontirt — — am Orte zahlbare Wechſel. Auch ſteht ihr der An- (und Ver-) kauf von guten Wechſeln auf andere Plätze des In- und Auslandes, wo ſie dazu ein Bedürfniß erkennt, insbeſondere zum Behuf der Beziehungen von edlen Metallen und Münzen frei“;

Frankf. Art. 23: „Zur zeitweiſen Anlage müßiger Caſſenbeſtände“ (auch) gute Wechſel auf auswärtige Börſenplätze“;

Darmſt. §. 12 Nr. 3: „Wechſelbriefe zu discontiren, ſowie Wechſel auf alle Handelsplätze zu kaufen“.

Die Preußiſchen Provinzialbanken (a. a. O. Nr. 1:

„gezogene und trockene Wechſel, die im Inlande zahlbar ſind, zu discontiren und Wechſel auf Plätze des Auslandes zu kaufen“);

Bad. Art. 10; Württemb. §. 9;

Lüb. Pr. §. 9 a. E.; Bremen §. 63;

Roſt. §. 15 Nr. 3;

oder ſtillſchweigend; indem der „Ankauf“ auswärtiger Wechſel nicht ausdrücklich ausgeſchloſſen iſt, ſo:

Leipz. B. §. 15 Nr. 2; Braunſchw. §. 8 Nr. 2; Hann. §. 13; Gera §. 28 Nr. 1; Meining. §. 14 Nr. 1; Deſſau §. 7 b.

Gotha (Art. 14 c.) verlangt Zahlbarkeit „im Inlande oder in einem Handelsplatze“, ohne daß freilich letzterer Begriff näher definirt wäre; Weimar (§. 13 Nr. 1) und Sondersh. (ebend.) Zahlbarkeit im Geltungsgebiet der Allg. Deutſchen Wechſelordnung.

Erheblich erſchwert iſt der Ankauf der auf fremde Plätze gezogenen Wechſel in dem Bayr. Statut (§. 63) durch die Beſtimmung, daß dergl. Wechſel „zur größeren Sicherheit der unmittelbaren Rückzahlung an die Bank von ihrem Inhaber mit einem auf die discontirte Summe lautenden, wenigſtens 14 Tage früher zahlbaren Solawechſel begleitet werden müſſen.“

Für die Acquiſitionsfähigkeit (Creditwürdigkeit) der, nach Obigem ihrem Zahlbarkeitsort nach zuläſſigen Wechſel ſind in faſt allen Statuten [1]) zwei äußerliche Bedingungen, nämlich eine Minimalzahl von Unterſchriften und eine Maximal-Verfallzeit, vorgeſchrieben.

a) Als Minimalzahl der Unterſchriften ſind verlangt: unbedingt wenigſtens drei:

Berliner K. B. §. 10,

Meiningen §. 14 Nr. 1,

Weimar §. 13 Nr. 1,

Bayer. B. für Remeſſen (§. 63);

[1]) Dieſe Statutenſtellen, welche öfter in Bezug zu nehmen ſind, ſind im Folgenden nicht mehr beſonders allegirt.

[1]) Es fehlen bezügliche Beſtimmungen nur im Deſſ. (§. 7 a. E.), Braunſchw. (§. 8 a. E.) und Sondersh. (§. 13 a. E.) Statut, welche auf das Geſch.-Reglement verweiſen; ferner im Bückeb. Stat. (cfr. §. 13 Nr. 5). — Nur eine Beſtimmung in Betreff der Minimalzahl der Unterſchriften fehlt im Stat. der Lüb. Comm. B. (cfr. §. 7); Homb. (cfr. §§. 2, 4), nur eine ſolche in Betreff der Maximalverfallzeit Brem. und Hannov.

„in der Regel" wenigstens drei:

Preuß. Bank §. 4: „der Regel nach drei solide Verbundene"; ebenso die Preuß. Prov. Banken (ausg. den Berl. K. V.), mit dem Hinzufügen, daß „Wechsel mit nur 2 Unterschriften nur unter ausdrücklichem, auf einzelne Fälle zu beschränkendem Einverständnisse zwischen dem vollziehenden Director und den beiden der Direction zugeordneten Mitgliedern des Aufsichtsraths" erworben werden dürfen (a. a. O. Nr. 1. a. E.);

Darmst. §. 12 Nr. 3;

Sächs. B. §. 11 Nr. 2 (in der Fassung des Statutnachtrags v. 4. Januar 1868, während das ursprüngliche Statut unbedingt 3 Unterschriften verlangte);

Leipz. K. V §. 8b.;

Gotha Art. 14a. „in der Regel 3, jedoch wenigstens 2";

Württemb. §. 9 „in der Regel 3, in keinem Fall aber weniger als 2";

und zwar in der Weise, daß „statt der dritten Unterschrift ein genügendes, von der Verwaltung zu bestimmendes Pfand dienen kann."

Frankf. Art. 14 und Bad. Art. 10;

mindestens zwei:

Leipzig B. § 15 Nr. 2; Chemnitz §. 8; Bremen §. 63; Lüb. Pr. §. 9; Hannov. §. 13b.; Gera §. 28 Nr. 1.

Das Bayerische Statut verlangt bei Disconto-Wechseln (Remessen s. ob.) „wenigstens 2, und wenn sie nicht acceptirt sind, 3 Handelsfirmen."

Wechsel mit nur einer Unterschrift sind hiernach allgemein ausgeschlossen; nur die Bayerische Bank (§. 66) discontirt Sola-Wechsel dieser Art, wenn ein genügendes Unterpfand nach den Vorschriften in §§. 66—72 bestellt ist. (Dieses Geschäft bildet indessen bereits den Uebergang zum Lombard).

b) Als Maximalverfallzeit der zu discontirenden Wechsel ist in sämmtlichen Statuten, welche überhaupt eine bezügliche Bestimmung enthalten (cfr. vorige Note), die Frist von höchstens 3 Monaten („vom Datum der Discontirung" zu berechnen, wie die Preuß. pr. Stat. a. a. O. ausdrücklich hervorheben) festgesetzt, oder wenigstens als „Regel" vorgeschrieben (letzteres nur bei Weim., Sächs. B. (a. a. O.), Leipz. B. §. 15 Nr. 2, Rost. §. 15; ebenso Homb. (§. 4) und Chemnitz §. 8 „insofern nicht nach dem einstimmigen Beschlusse des Verwaltungsraths (der Directoren) eine Ausnahme unbedenklich erscheint").

Eine Minimal- oder Maximalhöhe des Betrages der zuzulassenden Wechsel (wie dieselbe in einigen ausländischen Bank-Statuten vorgeschrieben ist) findet sich in den Deutschen Bank-Statuten nicht festgesetzt.

Daß zur speciellen Controle, Prüfung und Begutachtung das Discontirungsgeschäft im Einzelfall, bei einigen Banken (Bayer., Frankf., Bad., Württemb.) das besondere Institut der Censoren eingeführt ist, wurde bereits erwähnt.

Hierhin gehört auch die Aufstellung von Creditlisten für Discontirung und Ankauf von Wechseln (behufs Ansatzes von Maximalcrediten für die einzelnen Firmen), welche in einigen Statuten (Gotha Art. 45, Sondersh. §. 44, Gera §. 65) ausdrücklich als Gegenstand der zu erlassenden Geschäftsinstructionen oder Bestimmungen bezeichnet ist. In ähnlicher Weise soll bei den Provinzial-Comptoiren der Preuß. Bank (§. 102 B. O.) der Vorstand jährlich die Classificationen der den Handlungshäusern rc. zu bewilligenden Personalcredite anfertigen und dem Hauptbank-Directorium einreichen, auch nöthigenfalls im Laufe des Jahres die erforderlichen Vervollständigungen und Berichtigungen beantragen.

2. Das Lombardgeschäft,

d. h. die Beleihung von Faustpfändern, ist in den Statuten unter folgenden Bedingungen zugelassen:

A. Zulässiges Unterpfand. Als solches ist anerkannt:

a) Gold und Silber (Edelmetall-Lombard), insbesondere in Barrenform.

Preuß. B. O. §. 5a. „gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt", ebenso die
Preuß. Prov. Banken a. a. O.,
Bayer §. 75, Lüb. Pr. B. §. 13 Nr. 4
u. s. f. die übrigen Statuten.

Gleichgestellt sind „Gold- oder Silbergeräthschaften" (Frankf. Art. 19 Nr. 1, Bad. Art. 12 Nr. 1), „Pretiosen" (Hannov. §. 13 Litt. c.); eine Art der Beleihung, die sich indessen mehr dem Waaren-Lombard nähert.

b) „Urstoffe und Waaren" (Waaren-Lombard); als Bedingung ist gewöhnlich gestellt, daß dieselben im Inland lagern (so Preuß. B. O. §. 5d., Preuß. Prov. Banken a. a. O. Nr. 2a., Sächs. §. 11 Nr. 7, Leipz. B. §. 15 Nr. 5, Leipz. K. V. §. 8c., Goth. Art. 16 Al. 2) und dem Verderben („oder dem Einfluß der Mode", Rost. §. 17) nicht ausgesetzt sind (Pr. Prov. B., Sächs., Leipz., Goth. a. a. O.); daher nach mehreren Statuten die Beibringung des Feuerversicherungs-Nachweises vorgeschrieben ist (Bad. Art. 12, Lüb. Pr. §. 14 a. E.).

Außer der Naturalverpfändung gehört da, wo große öffentliche und private Waarenniederlagen bestehen, hierher die Beleihung von Lagerscheinen (Warrants). Dieselbe ist ausdrücklich vorgesehen und gestattet im

Frankf. Stat. (Art. 19 Nr. 4) („Verpfändung von) Niederlagescheinen des Hauptsteueramts Frankfurt, welchen die Facturen der in der öffentlichen

Niederlage befindlichen Waaren und die Feuerversicherungs-Policen beigelegt sind";

Bad. Stat. (Art. 12 Nr. 5): desgl. „von Niederlagescheinen der badischen Zoll- und Eisenbahnstellen, sowie anerkannt solider Privatlagerhäuser.[1])

Ausgeschlossen ist dagegen der Waaren-Lombard — dessen Zulässigkeit für Zettelbanken neuerdings Anfechtungen erfahren hat — vom Geschäftsbetrieb der Bremischen Bank (ausdrücklich § 68 a. E.), ferner der Bayerischen, Württembergischen und Homburger Bank (wie sich aus § 73, § 11 und § 5 der resp. Statuten ergiebt).

c) Werthpapiere (Werthpapier-Lombard); derselbe umfaßt die Beleihung

α) von Wechseln (und gleichstehenden kurzterminlichen Papieren) nach den meisten Statuten, nach denen der Preuß. Prov. Banken (a. a. O. Nr. 2b) und der Frankf. B. (Art. 19 Nr. 2), jedoch nur von „Wechseln auf Plätze des Auslands", und zwar in der Regel unter denselben Bedingungen (bezüglich der Zahl der Unterschriften und der Verfallzeit), wie bei der Discontirung (weniger streng bei der Preuß. Bank: „gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verbundene aufweisen und ihr in blanco girirt werden"), § 5c. B. O.

β) von Werthpapieren (der bei weitem wichtigste Theil des Lombardgeschäfts). Der Kreis der zu beleihenden Papiere ist mannigfach verschieden gezogen, und ergiebt sich, von den weiteren und vagen zu den engeren Begrenzungen der Statuten fortschreitend, aus der folgenden Uebersicht, die zugleich nachweist, inwieweit insbesondere Industriepapiere von der Beleihungsfähigkeit ausgeschlossen sind.

„Werthpapiere" überhaupt dürfen beliehen werden, ohne nähere Bestimmung der Gattung und Grenze nach den Statuten der

Braunschweig. Bank (§ 8 Nr. 5),
Lübecker Commerz-B. (§ 7 Nr. 1c),
Geraer B. (§ 28),
des Leipz. C.-B. (§ 8c),
der Württemb. B. (§. 11 Nr. 2 „anerkannt solide, voll einbezahlte Werthpapiere"),
Bückeb. B. (§ 16 Nr. 6 „Effecten aller Art").

„Staatspapiere und ähnliche Effecten"

Hannov. § 13e.,
Bremen § 68 (mit Einschluß bremischer Handfesten),
Rostock § 17 („Staatspapiere, Pfandbriefe, Actien"),
Homburg §. 5 („die Direction bestimmt die beleihungsfähigen Staatspapiere, Actien und Effecten"),
Leipz. B. §. 15 Nr. 4 (Staatspapiere, Actien (Wechsel) und andere Documente), ähnlich Bautzen § 4 Nr. 4,
Lüb. Pr. B. §. 13 Nr. 3 („Lübeckische und fremde Staatspapiere und sonstige Documente, welche als sicher zu betrachten sind"),
Dessau §. 7c („Staats- und curshabende Werthpapiere").

Etwas näher specialisirt sind die zulässigen Gattungen in den Statuten der

Sächs. Bank §. 11 Nr. 7 („anerkannt solide Staatspapiere, insbesondere deutscher Bundesstaaten, Staatsobligationen, Stadtschuldscheine, Actien oder Obligationen zweifellos gut fundirter industrieller Unternehmungen." Die hiernach zulässigen Werthpapiere werden in einem wenigstens vierteljährlich zu revidirenden Betriebsreglement bestimmt),

Meining. B. §. 14 Nr. 2 („Staatspapiere, Eisenbahnactien, Obligationen und Actien industrieller Unternehmungen, sowie sonstige Werthpapiere");

einzeln aufgeführt im Statut der

Bad. Bank Art. 12 Nr. 2 („anerkannt solide Staatspapiere, standesherrliche Obligationen, Schuldurkunden öffentlicher Corporationen, insbes. deutscher Bundesstaaten; sowie anerkannt solide Partial-Schuldverschreibungen, Actien oder Obligationen industrieller oder landwirthschaftlicher Unternehmungen, sofern dieselben Dividende, resp. Zinsen, zahlen").

Im Gegensatz zu diesen dem Ermessen der Bankverwaltung einen weiten Raum offen lassenden Vorschriften werden engere Grenzen gezogen durch Zulassung nur von staatlich garantirten oder unter staatlicher Autorität ausgegebenen Papieren, jedoch mit Zulassung ausländischer (d. h. außerdeutscher) Staatsgarantien, im

Frankfurt. Stat. Art. 19 Nr. 2 („anerkannt solide Staatspapiere, insbes. deutscher Bundesstaaten, Obligationsloose, hypothekarische Partial-Schuldverschreibungen, Actien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben entweder mit Concession der freien Stadt Frankfurt oder mit der Gewährleistung eines deutschen Bundesstaats oder einer außerdeutschen Europäischen Regierung für Capital oder Zinsen versehen sind"); desgleichen

Weimar §. 13 Nr. 3 b. (Staatspapiere, sowie mit Genehmigung einer[1]) Staatsregierung von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebene, voll eingezahlte Effecten);

---

[1]) Auch scheint hierhin zu gehören Hannov. §. 13e. „von Waaren, welche in öffentlichen oder freien Niederlagen lagern und gegen Feuersgefahr versichert sind."
Zugleich ist es wohl auf die Verpfändung der Connossemente und Ladescheine zu beziehen, wenn ebendas. „Schiffe und deren Frachtgüter" als Lombardobjecte zugelassen sind.

[1]) Das im ursprünglichen Statut hier folgende Wort „Deutschen" ist im Stat.-Nachtr. gestrichen.

dagegen mit Beschränkung auf deutsche Staaten im

Sondersh. Stat. (§. 13 Nr. 3 b.: Wortlaut sonst wie bei Weimar); ähnlich im

Darmst. Stat. (§. 12 Nr. 7): „in den deutschen Bundesstaaten emittirte Staats-, Communal- und ständische Schuldverschreibungen und Bankactien, sowie Eisenbahn-Obligationen und garantirte Eisenbahn-Actien)";

endlich mit Beschränkung auf inländische öffentliche Papiere (des Einzelstaates) bei sämmtlichen preußischen Banken, sowohl bei der

Preuß. Bank (B. O. §. 5b. „inländische zinstragende und auf jeden Inhaber lautende Staats-, Communal- und ständische Papiere", „andere öffentliche Papiere in der Regel nicht", §. 5 a. E.),

als bei den Prov. Banken („inländische Staats-, Communal- oder andere, unter Autorität des Staates von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebene, geldwerthe, auf den Inhaber[1]) lautende Papiere),

Cöln, Posen, Magd., Danz., Bresl., Görl. a. a. O. Nr. 2b., und mit dem Hinzufügen, daß der Widerspruch des Staatscommissars gegen die Beleihung von Papieren dieser Art für die Gesellschaft maßgebend ist.

Berlin. K. V. §. 10 Nr. 2 b.

Pomm. §. 26 b. („andere öffentliche Papiere nicht, soweit nicht die Geschäfts-Instructionen Ausnahme zulassen").

Ueberhaupt nur inländische Staatspapiere (und nebenbei eigene Actien) sind zugelassen im Statut der Bayr. Bank (§ 73).

Ausgeschlossen von der Beleihung sind meist die eigenen Actien der Bank; so ausdrücklich in den Statuten der Preuß. Prov. Banken (a. a. O., Berlin. K. V. § 10 a. E.), ebenso bei der Bremer, Hannoverschen, Badischen, Sächsischen, Leipziger, Dessauer, Darmstädter, Frankfurter, Württembergischen, der Lübecker Privat- und Commerzbank, dem Leipziger C. V. (überall ausdrücklich a. a. O.); desgleichen bei der Preußischen Bank die Beleihung der eigenen Bankantheile (B. O. § 14 a. E.); mitunter (so bei den Preuß. Prov. Banken, a. a. O.) die Beleihung der „Actien anderer Privatbanken" (welche dagegen im Darmst. Statut, s. ob., ausdrücklich zugelassen sind).

Zugelassen ist die Beleihung der eigenen Actien: unbedingt bei der Bayr. Bank (§ 73), beschränkt bei der Sondersh. („insofern und insoweit der Verwaltungsrath unter Genehmigung der Staatsregierung dies beschließt", Stat. Nachtr. v. 17. Jan. 1859); bei der Gothaer Bank bis zu $^1/_{10}$ des eingezahlten Actiencapitals (Art. 16 Al. 5), bei der Weimarischen Bank: „bis zu dem Betrage, welchen der Verwaltungsrath mit Zustimmung der Staatsregierung feststellen wird" (§ 13 ff.).

B. Genügendes Unterpfand. Der Werth des Unterpfands ist bei Gold und Silber der Metallwerth (Preuß. B. O. § 5a.; „innerer Werth" Bayr. § 25); bei Waaren der Marktpreis, event. sachverständige Taxe (Vorschriften über eine solche z. B. Lüb. Pr. § 14); bei Wechseln und Werthpapieren der Curswerth („der an der Börse notirte Tagescurs" Bayr. § 73; noch genauer „der Mittelkurs des Tages der Verpfändung" Frankf. Art. 19 Nr. 2).

In vielen Statuten ist nun eine Maximalgrenze, eine maximale Quote des nach Obigem ermittelten Werthes des Pfandobjects festgesetzt, bis zu welchem dasselbe beliehen werden kann, so in der

Preuß. B. O. für Gold und Silber 95 pCt. (§ 5 litt. a. „nach ihrem Metallwerth mit einem Abschlag von 5 pCt").

für Waaren „in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis $^2/_3$ des Werths nach Verschiedenheit der Waaren und ihrer Verkäuflichkeit" (ebend. sub d.),

für Wechsel 95 pCt. (ebend. sub c. „mit einem Abschlag von 5 pCt. ihres Curswerths"),

für Werthpapiere „mit einem nach dem Ermessen der Bank zu bestimmenden Abschlag von dem jedesmaligen Curse" (ebend. sub b.);

Pomm. St. (§ 26) wie bei der Preuß. Bank, für Waaren in der Regel $^2/_3$.

Bayr. St. (welches den Waaren- und Wechsellombard ganz ausschließt, s. ob.), für Gold und Silber der volle Werth (§ 75), für Werthpapiere 90 pCt. des Curses (§ 73);

Frankf. St. (Art. 19 Nr. 2), für Werthpapiere zwischen $^2/_3$ und $^4/_5$ ($66^2/_3$ bis 80 pCt.) des Curses je nach der Gattung der Papiere; für Waaren nach Bestimmung des Geschäfts-Reglements;

Gothaer St. (Art. 16) für Waaren $^1/_4$ bis $^3/_4$ des Werthes, für Werthpapiere $^2/_{10}$ bis $^9/_{10}$ (20 bis 90 pCt.) des Curses nach der Gattung der Waaren resp. Papiere, und den näheren Bestimmungen des Geschäfts-Reglements;

Rostock. St. (§ 25) allgemein „nach gewissen, die Bank sicherstellenden Sätzen, aber höchstens bis 90 pCt. des Curswerths";

Lübeck. Pr. (§ 14) für Waaren bis $^2/_3$ der Taxe.

Bei anderen Banken ist die Festsetzung der Maximalgrenze dem Geschäftsreglement überlassen worden (z. B. Sächs. B. § 11 Nr. 7; Bad. Art. 12).

Nur eine Consequenz der Festsetzung derartiger Maximalgrenzen ist es, wenn für den Fall einer Vermin-

[1]) „Inländische Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen bestimmt die Geschäfts-Instruction für die Direction."
Cöln, Posen, Magd., Danz., Bresl., Görl., Berl. K. V. a. a. O.

derung des Pfandwerths, namentlich beim Effectenpfand für den Fall eines Sinkens des Curses, eine Nachschußpflicht des Darlehnnehmers, oder die Verpflichtung desselben zur Ergänzung des Pfandwerths (resp. Abzahlung eines entsprechenden Theils der Schuld) bei Vermeidung des sofortigen Verkaufs des Pfandes festgesetzt ist; so in fast allen oben angeführten Statuten:

Frankf. Art. 19 Al. 2 a. E.
Rost. § 25 (Nachschußpflicht innerhalb 12 Tagen bei einer Cursminderung von 5 pCt. oder mehr, nach sehr detaillirten Vorschriften);
Bayern § 73 ähnlich;
Lübeck Pr. (binnen 3 Tagen, § 20);
Bad. Art. 12.

C. Als Maximaldauer des Darlehns ist meist, wie bei der Discontirung, die Frist von 3 Monaten bestimmt; so

Preuß. B. O. (§ 5 i. A.),
Preuß. Prov.-Banken (a. a. O. Nr. 2 i. A.),
Bayr. § 74 (90 Tage),
Darmst. § 12 Nr. 7 („in der Regel"),
Bad. Art. 12 („in der Regel"),
Lüb. Pr. § 15,
Hannov. § 13e,
Frankf. Art. 19 a. E. (länger als 3 Monate nur ausnahmsweise),
Goth. Art. 16, Weim. § 13 Nr. 3.

Nur nach dem Brem. St. (§ 68) soll die Frist „in der Regel auf vier Monate beschränkt sein".

D. Häufig ist ein Minimalbetrag des einzelnen Lombarddarlehns vorgeschrieben, so

Preuß. B. O. (§ 5 i. A.)	500 Thlr.
Frankf. Art. 19 i. A.	1000 Fl.
Darmst. § 12 Nr. 7	1000 Fl.
Bad. Art. 12	1000 Fl.
Weim. § 13 Nr. 3 a. E.	100 Thlr.
Lüb. Pr. § 13	300 Mark.

Zuweilen auch

E. Eine Maximalsumme des gesammten Lombardcredits im Verhältniß zu den übrigen Geschäftszweigen. Hierhin gehört die Vorschrift der Preuß. B. O. (§ 87), wonach der Gesammtbetrag, bis zu welchem Effecten und Waaren und die verschiedenen Arten derselben beliehen werden können, von dem Hauptbankdirectorium mit Genehmigung des Chefs der Bank bestimmt wird (§ 87); ähnlich bei der Rostock. Bank § 17 a. E.

F. Einige wenige Statuten verlangen, daß der Darlehnsnehmer im Inland (Einzelstaat) oder am Sitz der Bank wohnhaft sei.

Frankf. Art. 19, Bad. Art. 12 a. E.

Die Privilegien, welche den meisten Banken beim Lombardgeschäft hinsichtlich der Form der Verpfändung, der Realisirung des Pfandes ꝛc. bewilligt sind, werden später zur Erörterung gelangen.

3. Das sogenannte freie Effectengeschäft,

d. h. der An- und Verkauf von Effecten auf eigene Rechnung, ist ein Geschäftszweig, welcher einigen Zettelbanken gar nicht, den meisten übrigen nur in beschränktem Maßstabe verstattet ist[1].

Ausdrücklich verboten ist derselbe der Württemberger Bank (§. 13, ausgenommen zur Sicherung oder Realisirung eigener Forderungen)[2]; stillschweigend (durch Nichtaufführung unter den allein zulässigen Geschäften) der Bayer. (cfr. §. 46), Hannoverschen (cfr. §. 13k.) und Chemnitzer Bank (cfr. §. 8).

Beschränkt ist bei den meisten übrigen Banken das Effectengeschäft insofern, als der Gesammtbetrag der für eigene Rechnung anzukaufenden Werthpapiere, (abgesehen davon, daß dergleichen Ankäufe nach einigen Statuten

Frankf. Art. 23; Bad. Art. 13; Homb. §. 2 Nr. 7; Braunsch. §. 8 Al. 2, Rost. §. 16

überhaupt nur „zur zeitweisen nutzbaren Belegung müßiger Kassenbestände" und nach anderen Statuten

Braunschw. a. a. O., Gera §. 28 Nr. 9

nur mit jedesmaliger vorgängiger Zustimmung des Regierungs-Commissars erfolgen sollen) einen im Verhältniß zum Betriebscapital bestimmten Maximalbetrag nicht überschreiten darf. Die (obligatorische) Festsetzung dieses Maximalbetrages ist entweder der Geschäftsinstruction,

so beim Berl. C. V. §. 10 Nr. 3 a. E., und der Pommerschen Bank (§. 24 Nr. 4)

resp. bestimmten Verwaltungsorganen vorbehalten, so namentlich nach der

Preuß. B. O. §. 90, nach welcher der Ankauf von Effecten für Rechnung der Bank „nur erfolgen kann, nachdem die Höhe des Betrags, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Centralausschusses festgesetzt ist",

oder es ist, neben der Vorschrift einer solchen Festsetzung, zugleich der Maximalbetrag für dieselbe bestimmt,

so Cöln, Posen, Magdeb., Danz., Breslau a. a. O. Nr. 3 a. E.,

---

[1]) Ohne Angabe einer Beschränkung ist das Effectengeschäft unter den zulässigen Geschäften nur aufgeführt bei der Meininger (§. 14 Nr. 6), Leipziger (§. 15, Nr. 7), Bautzener (§. 4 Nr. 5), Bückeburger (§. 13 Nr. 6), Lübecker Commerzbank (§. 7 Nr. 1b.) und dem Leipz. K. V. (§. 8d.). So nach Lage der Statuten. Ob die Gesch.-Reglements nicht Beschränkungen enthalten, bleibt dahingestellt.

[2]) Bei der Dessauer Bank ist das Verbot durch die jetzige Fassung des §. 7 litt. e. (nach dem Stat.-Nachtr. v. 10. März 1872 Nr. II. 3) beseitigt.

oder endlich — so bei den übrigen Banken — der Maximalbetrag schlechthin im Statut festgesetzt, der jedoch bei einigen Banken,

Darmst. §. 12 Nr. 8; Weim. §. 13 Nr. 4; Sondersh. eod.,

mit Genehmigung der Regierung wiederum überschritten werden kann.

Die Maximalhöhe des zulässigen Effectenbestandes ist normirt auf

die Hälfte des eingezahlten Stammcapitals (incl. des Reservefonds) bei der Gothaer Bank (Art 15); Weimarer und Sondershauser Bank (mit Ueberschreitungsbefugniß, cfr. ob.),

ein Drittel: bei den Preuß. Priv. Banken (excl. Berlin. K. B. und Pommerschen Bank, siehe ob.), Nr. 3 a. a. O.,

ein Viertel: bei der Sächsischen (§. 11 Nr. 8), Lüb. Privat. (§. 11) und Darmst. Bank (s. ob.),

ein Fünftel: bei der Frankfurter (Art. 23), Badischen (Art. 13) und Rostocker (§. 16) Bank, bei welcher letzteren übrigens die Generalversammlung befugt ist, die Ermächtigung zum Effectenankauf ohne Weiteres zurückzuziehen oder zu beschränken.

Die Gattung der innerhalb dieser Grenzen ankaufsfähigen Werthpapiere ist in der Regel — sei es durch ausdrücklichen Hinweis,

z. B. bei den Preuß. Priv. Banken a. a. O., Frankf., Bad. a. a. O.,

oder sonst (z. B. bei der Preußischen Bank durch die Fassung des §. 2 der B. O.) — ebenso normirt wie beim Lombardgeschäft. Die vorkommenden Abweichungen bezwecken eine Verschärfung der beim Ankauf zu stellenden Anforderungen. Beispielsweise läßt das Rostocker Statut für die Lombardirung Staatspapiere, Pfandbriefe, Actien ohne nähere Bezeichnung, — für den Ankauf dagegen nur Staatspapiere und Pfandbriefe Deutscher Staaten, und Prioritäts-Actien gut rentirender Eisenbahnen zu (§§. 16. 17); — das Statut der Lüb. Pr. Bank für die Lombardirung Staatspapiere „und sonstige Documente", für den Ankauf außer den Staatspapieren nur Obligationen und Actien, welche von gesetzlich anerkannten Corporationen ausgestellt sind (§. 11 vgl. mit §. 13 Nr. 3); das Darmst. Stat. (§. 12 Nr. 7 und resp. Nr. 9) Bankactien für die Lombardirung, nicht aber für den Ankauf, zu.

4. Das Depositengeschäft.

d. i. die Annahme von (verzinslichen oder unverzinslichen) Capitalien ist den Deutschen Zettelbanken ausdrücklich oder stillschweigend gestattet. Dasselbe ist ausdrücklich erwähnt und ohne Beschränkung zugelassen bei folgenden Banken:

Preuß. (B. O. §. 2 „Geldcapitalien gegen Verbriefung, sowie in laufender Rechnung zinsbar und unzinsbar anzunehmen"),
Bayer. §. 46 Nr. 7,
Leipz. §. 15 Nr. 1,
Darmst. §. 12 Nr. 5,
Hannov. §. 13c.,
Weim., Sondersh. §. 13 Nr. 5,
Rost. §. 14,
Gotha Art. 13,
Meining. §. 14 Nr. 5,
Homb. §. 2 Nr. 4,
Dess. §. 65,
Bückeb. §. 13 Nr. 5,
Bremen §. 65,
Lüb. Comm. §. 7d.,
Bautzen §. 4,

endlich beim Berliner K. B., für welchen die sogleich zu erwähnenden Beschränkungen der übrigen Preuß. Priv. Banken nicht bestehen (§. 10 Nr. 4).

Anderen Banken ist dagegen das Depositengeschäft nur unter Beschränkungen gestattet. Abgesehen davon, daß einige Statuten einen Minimalbetrag der verzinslich anzunehmenden Gelder festsetzen, so:

Lüb. Pr. B. 300 Mark (§. 12),
Pommersche B. 50 Thlr. (§. 28),
Chemnitzer St. B. 200 Thlr. (§. 8 Litt. a.),

und hiermit die „kleinen" Depositen (Sparcassengeschäft) ausschließen, gilt dies:

1) von den Preußischen Provinzialbanken (ausschließlich des Berliner K. B.). Denselben ist die, nach den älteren Statuten gänzlich untersagte, Annahme verzinslicher Depositen nach den revidirten Statuten von 1866 rc. zwar gestattet, jedoch

a) mit der Beschränkung, daß deren Betrag die doppelte Höhe des eingezahlten Grundcapitals nicht überschreiten darf;

b) unter Ausschließung der sog. stets- und kurzfälligen Depositen, insofern eine Kündigungsfrist von nicht weniger als 2 Monaten vorzubehalten ist[1]); außerdem ist

c) bei allen Depositen — auch den unverzinslichen — eine förmliche Verbriefung zwar nicht erforderlich; der Empfangsschein darf aber nur auf den Namen des Einzahlenden lauten, während andere Banken, z. B. Darmst. §. 12 Nr. 5, Bremen §. 65, die Ausfertigung dieser Scheine auch auf den Inhaber gestatten.

2) Eine indirecte Beschränkung der Depositen ist in neueren Statuten durch die Vorschrift einer bestimmten, derjenigen der Banknoten ähnlichen oder gleichen Baardeckung gegeben. Nachdem zuerst im Gothaer Statut

[1]) Diese Beschränkung fehlt nur bei der Breslauer und Pommerschen Bank. — Uebrigens ist auch im Badischen Statut (Art. 15 Al. 2) eine Minimal-Kündigungsfrist, und zwar von 90 Tagen vorgeschrieben.

(Art. 13) vorgeſchrieben war, daß die Bank von den ſtetsfälligen Depoſiten mindeſtens die Hälfte, abgeſehen von dem Banknoten-Einlöſungsfonds, ſtets in ihrem Beſitz zu halten habe, verlangt das Statut der Sächſ. Bank (§. 11 Nr. 1b.) für die ſtets oder kurz (d. h. vor 3 Monaten) fälligen, das Württemb. Statut aber ſchlechthin für alle Depoſiten dieſelbe Deckung, wie für die Noten. Ingleichen müſſen bei der Bad. Bank (Art. 15) die Depoſiten (und Anweiſungen) neben der Notendeckung durch bankmäßige Wechſel oder Baar beſonders gedeckt ſein.

Von den nicht in den Kreis des Bankgeſchäfts fallenden, daher für die Zettelbanken nicht zuläſſigen und in den Statuten meiſt außerdem ausdrücklich ausgeſchloſſenen Geſchäften ſind hervorzuheben:

der Waarenhandel (ausdrücklich ausgeſchloſſen z. B. in der Preuß. B. O. §. 2, dem Württemb. Stat. §. 13 a. E.; zugelaſſen nur im Bückeb. Stat. §. 13 Nr. 6);

der Erwerb von Grundeigenthum, faſt in allen Statuten — außer zum Zweck des eigenen Betriebs oder zur Sicherſtellung und Realiſirung von Forderungen (in welchem letzteren Fall das Hannov. Stat. §. 13.1 Wiederveräußerung binnen Jahresfriſt vorſchreibt) — ausdrücklich verboten:

Frankfurt Art. 25 a. E.,
Homb. §. 2 a. E.,
Würt. §. 13 a. E.,
Bad. Art. 18,
Darmſt. §. 12 a. E.,
Weimar. Sondersh. §. 13,
Meining. §. 14,
Gotha Art. 22,
Deſſ. §. 18e.,
Gera §. 28,
Bückeb. §. 13 a. E.,
Bremen §. 70.

Das Hypothekengeſchäft (Ausleihung gegen Verpfändung von Immobilien) iſt, falls das Gegentheil nicht beſtimmt iſt, ebenfalls nicht zuläſſig, übrigens in der Mehrzahl der Statuten ausdrücklich verboten[1]), ſo in denen

ſämmtlicher Preuß. Provinzialbanken (einſchließlich der ritterſchaftlichen Pommerſchen, und der communalſtändiſchen Görlitzer Bank)
Cöln, Poſen §. 10, Danz. §. 16, Magdeb. §. 14, Bresl., Görl. §. 5, Berl. K. V. §. 10 a. E., §. 27 Pomm.;

Hannov. §. 13e (wo außerdem überhaupt diejenigen Darlehnsgeſchäfte ausgeſchloſſen werden, für welche die Landes- und provinziellen Creditanſtalten beſtehen, cod. a. E.);

Homb. §. 2 Al. 2, 3, Darmſt. §. 12 a. E., Gotha Art. 22.

Die ausnahmsweiſe Erwerbung von Hypotheken zum Zweck der Sicherung ſchon beſtehender Forderungen iſt — wie das Hannov., Homb. und Goth. Stat. a. a. O. hervorheben — hierdurch nicht ausgeſchloſſen.

Zugelaſſen iſt das Hypothekengeſchäft nur:

1) bei folgenden, vorwiegend oder doch ebenmäßig, als Hypothekenbanken zu bezeichnenden Inſtituten:

a) der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank, welche ſtatutenmäßig ſogar mit $^3/_5$ ihres Capitalſtocks auf hypothekariſche Ausleihungen in Baar und in Pfandbriefen angewieſen iſt (§. 43, §§. 48—61) und ſich überhaupt als ein gemiſchtes Inſtitut darſtellt (ſie iſt zugleich Lebens-, Renten-, Mobiliar-Feuer-Verſicherungsanſtalt);

b) der Landſtändiſchen Bank der Sächſiſchen Oberlauſitz (Bautzener Bank) §§. 27—37, §§. 58 bis 76, überwiegend Hypotheken- und Sparbank (vgl. oben S. 646);

c) neuerdings bei der Deſſauer Bank, nach Maßgabe des für deren Realcreditgeſchäfte beſonders erlaſſenen Statuts vom 10. März 1872 (Anh. G. S. 56);

2) in beſchränkter Weiſe bei der Roſtocker Bank, „ſoweit die bewegliche Natur des Bankgeſchäfts unter beſonderer Berückſichtigung des für die Noten zu reſervirenden Fonds ein ſolches mehr ſtabiles Ausleihen geſtattet, auch nur mit Zuſtimmung des Geſellſchaftsausſchuſſes" (§. 18 Al. 1). — Das Hypotekenconto dieſer Bank betrug nach der Bilanz von ultimo Februar 1872: 70,304 Thlr. bei einem Geſammtbetrag der Activa von 4,289,118 Thlrn.

3) Einigen Thüringiſchen Banken iſt bei der Conceſſionirung die Verpflichtung auferlegt worden, als Landrentenbanken zu fungiren, ſo der Weimarer (das Nähere ſ. in §. 21, 22) und Geraer Bank (§. 36). Von der ihr (§. 23) verliehenen Befugniß, inländiſchen Grundbeſitzern auch zu anderen, als Ablöſungszwecken Capitalien gegen Hypothek vorzuſtrecken, hat die Weimarer Bank keinen Gebrauch gemacht.

Die der Sondershauſer Bank im Statut (§. 22) auferlegte Verpflichtung, unter gewiſſen Bedingungen den inländiſchen Grundbeſitzern Hypothekdarlehne bis zum Betrage von 750,000 Thlern. zu gewähren, iſt durch Statutsnachtrag vom 19. Mai 1867 aufgehoben worden. — Das Hypothekenconto dieſer Bank betrug nach der Bilanz von ult. 1871: 426,144 Thlr. bei einem Geſammtbetrag der Activen von 6,504,474 Thlrn.

Die Errichtung einer Hypothekar-Creditabtheilung der Bückeburger Bank iſt im Statut (§. 13 Al. 3) vorbehalten, aber bisher nicht erfolgt.

---

[1]) Nur bedingt im Bremer Statut (§. 68 a. E. „außerhalb des Bremiſchen Staatsgebiets"); im Meininger Statut (§. 14 „ohne ſpecielle Genehmigung des Reg.-Commiſſars").

Titel II.
Das Notenprivilegium der Deutschen Zettelbanken.

Sämmtliche im vorigen Titel aufgeführten Banken haben die Befugniß, unverzinsliche, auf jeden Inhaber lautende Anweisungen auf sich selbst als ein eigenes Geldzeichen (vgl. Preuß. B. O. §. 29 Al. 1) unter der Benennung **Banknoten** („Bankscheine" bei der Frankfurter Art. 27 Al. 1, Meininger §. 14 Nr. 9, Lübecker Kommerzbank §. 7 Nr. 2; „Creditscheine" bei der Chemnitzer Stadtbank §. 13 Al. 1) auszufertigen und in Umlauf zu setzen.

Wie die Ausstellung von Papieren, welche ein Zahlungsversprechen an jeden Inhaber enthalten, in Deutschland allgemein nur auf Grund eines landeshoheitlich (landesherrlich, resp. bei den Hansestädten obrigkeitlich) zu ertheilenden Privilegiums erfolgen kann, so gründet sich auch die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten auf eine solche besondere Rechtssatzung, welche für die bestehenden Zettelbanken theils implicite durch die landeshoheitliche Bestätigung der die Befugniß zur Notenausgabe aussprechenden Bankstatuten, theils durch eine besondere Concessions- oder Privilegien-Urkunde ertheilt worden ist. Seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 27. März 1870 und für die Dauer der Geltung desselben kann die Befugniß zur Notenemission nur durch ein Reichsgesetz erworben werden.

Die Dauer der vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 27. März 1870 ertheilten Notenprivilegien

ist entweder für sich besonders, oder mittelbar durch Festsetzung der Dauer der zur Notenemission befugten Gesellschaft bestimmt. Das Nähere hierüber ergiebt die nachfolgende Uebersicht.

1. Bei der **Preußischen Bank** ist für das Notenpriviligium als solches eine besondere Zeitdauer nicht bestimmt. Die Frage nach dessen Dauer präcisirt sich hier vielmehr in die Frage nach der unveränderten Fortdauer des berechtigten Subjects selbst, nämlich der durch die Bankordnung vom 5. October 1846 errichteten, mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Societät.

Nach §. 16 der Bankordnung und §. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 hatte sich der Staat das Recht vorbehalten, zuerst mit dem Ablauf des Jahres 1871, alsdann aber alle 10 Jahre auf jedesmalige einjährige Kündigung die Zurückzahlung des eingeschossenen Capitals der Privaten anzuordnen, sowie die Bankordnung (somit auch das Notenprivileg) einseitig aufzuheben oder abzuändern. Erfolgt eine solche Abänderung, ohne die Zustimmung der Versammlung der Meistbetheiligten erlangt zu haben, so hat jeder Inhaber eines Bankantheils innerhalb der ersten 3 Monate ein Recht, seinen Einschuß zurückzunehmen.

In Folge des Inkrafttretens des Reichsgesetzes vom 27. März 1870 würde hiernach die Kündigung des Notenprivilegiums zum 31. December 1871 kraft §. 4 des gedachten Gesetzes eingetreten sein, falls sich die Bank nicht rechtsverbindlich verpflichtete, sich die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe mit dem Ablauf jedes Calenderjahres nach vorgängiger einjähriger Kündigung gefallen zu lassen. Die Preußische Bank hat sich jedoch dieser Bedingung, durch die seitens der Versammlung der Meistbetheiligten unter dem 25. März 1870, seitens des Hauptbank-Directoriums unter dem 8. April ej. abgegebene und vom Chef der Bank unter dem 16. April ej. genehmigte Erklärung,

sich die in §. 16 der Bankordnung dem Staate vorbehaltene Kündigung fortan mit einjähriger Frist für den Ablauf jedes Calenderjahres gefallen lassen zu wollen,

rechtsverbindlich unterworfen.

2. Die Dauer des Notenprivilegs der 8 Altpreußischen s. g. **Privatbanken** ist — resp. war beim Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 27. März 1870 — folgendermaßen bestimmt:

Städtische Bank in Breslau bis 27. Mai 1873. (Allerh. Erl. v. 27. Mai 1863, G. S. 337).

Diese Frist ist inzwischen — selbstverständlich mit dem aus §. 3 des Reichsgesetzes vom 27. März 1870 sich ergebenden Vorbehalt der einjährigen Kündigung — durch Allerh. Erl. v. 1 März 1873 (Bresl. Amtsbl. S. 97; cfr. G. S. 190) um weitere fünf Jahre, nämlich bis zum 27. Mai 1878 verlängert worden.

Ritterschaftliche Privatbank in Pommern bis 31. December 1879. Allerh. Erl. v. 20. Sept. 1869, G. S. 1112).

Bank des Berliner Cassenvereins bis 15. April 1880. (Allerh. Erl. v. 12. März 1870, G. S. 282).

Cölnische Privatbank (§. 3 Stat.) 10. Dec. 1880.

Landständische Bank der Oberlausitz (§. 8 Stat.) 31. März 1881.

Magdeburger Privatbank (§. 3 Stat.) 30. Juni 1881.

Danziger Privat-Actienbank (§. 3 Stat.) 16. März 1882.

Provinzialbank des Großherzogthums Posen (§. 3 Stat.) 16. März 1882.

Bei der Pommerschen und Görlitzer Bank sind diese Fristen nur für das Notenprivilegium, bei den übrigen Banken für die Dauer des Bankinstituts selbst bestimmt.

Die Notenprivilegien sind aber auch innerhalb der obigen Fristen insofern widerruflich, als, sobald innerhalb derselben das Notenprivilegium der Preußischen Bank, wie dasselbe gegenwärtig auf Grund der Bankordnung vom 5. October 1846 besteht, aufgehoben oder modificirt werden sollte, die Genehmigung jener Banken, resp. die Notenprivilegien 6 Monate nach Publication des betreffenden Gesetzes ohne Anspruch auf Entschädigung erlöschen.

§. 3 Al. 2 Cöln, Magdeburg, Posen, Breslau.
§. 18 Al. 3 Danzig, §. 8 Görlitz.

§. 67 Berlin K. V. (Fassung des Stat. Nachtr. v. 12. März 1870).
§. 29 Pommern (Fassung des Stat. Nachtr. v. 20. Sept. 1869).

3. Die Bank- resp. Notenprivilegien der übrigen Banken laufen in der nachstehend angegebenen Reihenfolge ab:

1874, 12. März: Chemnitzer Stadtbank; jedoch steht schon vorher der Staatsregierung jederzeit der Widerruf zu.

(Die ursprüngliche Concession vom 19. August 1848 war auf 3 Jahre ertheilt, wurde 1851 auf 5, 1856 auf 3, 1858 auf 5, zuletzt mittelst Königlichen Decrets vom 21. Juli 1863 auf weitere 10 Jahre, vom 12. März 1864 an verlängert.)

1878, 1. Juli: Oldenburger Landesbank.

(Der Vertrag zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Bankhaus v. Erlanger und Söhne in Frankfurt a. M., durch welchen letzterem die Ausgabe von 2 Mill. Thlr. Staatspapiergeld übertragen ward, läuft bis zu dem gedachten Termin, demnächst von 5 zu 5 Jahren weiter, wenn nicht ein Jahr vor Ablauf einer solchen Vertragsperiode eine schriftliche Kündigung von der einen oder anderen Seite erfolgt ist. Der Regierung steht es jedoch jederzeit frei, die sämmtlichen Actien und damit das Eigenthum der Gesellschaft mit allen Activen und Passiven gegen (näher angegebene) Entschädigung der Actionäre zu übernehmen und dann das Bankgeschäft für eigene Rechnung fortzusetzen, §. 31.)

1879, 12. März: Leipziger Bank.

§. 23 Al. 2 Stat. „Das Recht der Notenausgabe steht der Bank nur auf die in dem Allerhöchsten Privilegiendecrete vom 2. Juli 1858 festgesetzte, mit dem 12. März 1879 ablaufende Frist — — zu";

wogegen die Dauer der Gesellschaft selbst an eine Zeitbestimmung nicht geknüpft ist.

In dem Privilegiendecrete vom 12. März 1839, dessen desfallsige Bestimmung unberührt bleibt (§. 23 Al. 2) ist jedoch dem Staat ausdrücklich vorbehalten, die dem Institut bewilligten „Privilegien und Abweichungen vom gemeinen Recht nach Gelegenheit von Zeit und Umständen zu mindern oder ganz wieder aufzuheben".

Außerdem kann die Staatsregierung die Genehmigung der Notenausgabe zurückziehen, sobald das Actiencapital durch Verluste um den vierten Theil vermindert sein sollte (§. 84 a. E.)

1879, 11. April: Frankfurter Bank.

Art. 5: „Die Dauer der Bank ist auf 25 Jahre, vom Datum der Concessionsurkunde (11. April 1854) an gerechnet, bestimmt."

1880, 5. November: Bank für Süddeutschland.

§. 3. „Die Dauer der Gesellschaft ist auf 25 Jahre bestimmt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung angerechnet. Die Generalversammlung kann eine Verlängerung der Dauer auf weitere 25 Jahre beschließen. Zu jeder noch weiteren Verlängerung ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich".

1885, 1. Juli: Rostocker Bank.

Statuten-Nachtrag vom 27 Februar 1850, §. 2: „Die Dauer der Bank ist auf den Zeitraum bis zum 1. Juli 1885 festgesetzt.

Es bleibt jedoch der Generalversammlung der Actionäre überlassen, während der Concessionsdauer Beschluß über das Fortbestehen der Bank auf längere Zeit zu fassen, wozu es dann aber .... der Genehmigung der Staatsregierung bedarf".

Die Erhöhung der Notenemission dieser Bank von dem ursprünglich zugelassenen Betrage von 1,000,000 Thlrn. auf 1,250,000 Thlr. ist auf so lange landesherrlich gestattet worden, „als nicht etwa ein auf landesherrlichen Credit begründetes Papiergeld emittirt werden wird"[1]).

1885, 31. December: Landständische Bank der sächsischen Ober-Lausitz.

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten ist der Bank zuletzt durch Privilegiendecret vom 25. Januar 1861 (G. Bl. S. 13) „auf 25 Jahre und bis zum Ende des Jahres 1885" ertheilt resp. verlängert worden.

„Der Staatsregierung bleibt noch vor Ablauf dieser Frist der Widerruf oder eine Abänderung des Banknoten-Privilegiums für den Fall vorbehalten, daß solches durch ein Gesetz, insbesondere bei Gelegenheit der etwaigen Errichtung einer Landeshypothekenbank ausgesprochen, oder in Folge eines wegen Ausgabe von Banknoten mit anderen Staaten etwa abzuschließenden Vertrags nothwendig werden sollte" (Nr. 3 des Priv. Decr. cit.). — „Insoweit ein solcher Widerruf erfolgt, liegt es der Bank ob, die Noten binnen zwei Jahren nach Behändigung des Widerrufs einzuziehen" (Nr. 4 eod.).

1890, 31. December: Lübecker Privatbank.

„Die vorläufig bis zum Ablauf des Jahres 1865 erstreckt gewesene Dauer der Gesellschaft ist, unter Vorbehalt weiterer Prolongation, auf 25 Jahre bis zum Ablaufe des Jahres 1890 prolongirt" (§. 3 des Stat.). „Die Entscheidung darüber, ob die Gesellschaft über die vorläufig festgesetzte Dauer hinaus auf eine bestimmte Reihe von Jahren fortgesetzt werden soll, muß spätestens in der regel-

[1]) Die Ausgabe von verzinslichen Rentereianweisungen nach der Verordnung vom 24. Juni 1868 und von zur Wiedereinziehung derselben emittirten unverzinslichen Rentereicassenscheinen nach der Verordnung vom 30. Mai 1870 hat zu einer Beschränkung der Notenemission der Bank nicht veranlaßt.

mäßigen Generalversammlung mit $^2/_3$ der Stimmen beschlossen worden" (§. 64 Al. 2).

1892, 19. März: Leipziger Cassenverein.

Privilegiendecret vom 19. März 1867: „Auch haben wir uns bewogen gefunden, dem Leipziger Cassenverein die Ausgabe von ..... Noten ..... auf einen Zeitraum von 25 Jahren, vom heutigen Tag an gerechnet, zu gestatten".

Statut §. 3: „Die Dauer der Gesellschaft ist auf 25 Jahre, vom Tage der Statutenbestätigung an, festgesetzt".

1895, 25. März: Badische Bank.

Gesetz vom 16. März 1870, Art. 16: „Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten wird für die Dauer von 25 Jahren ertheilt".

Statut Art. 3: „Die Dauer der Gesellschaft ist 25 Jahre, vom Tage der Ertheilung der Staatsgenehmigung an gerechnet".

Handelsministerial-Bekanntmachung vom 25. März 1870: „Unter dem Heutigen wurde die Staatsgenehmigung unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1) Sollten während der Dauer der Gesellschaft die dermalen geltenden allgemeinen Vorschriften über Actiengesellschaften, Bank- und Münzwesen in Folge von Staatsverträgen oder im Wege der Gesetzgebung Abänderungen erleiden, so sind die Statuten und Einrichtungen der Bank mit den neuen Vorschriften in Einklang zu bringen.

2) ꝛc."

1896, 23. November: Württembergische Bank.

Statut §. 3: Die Dauer der Bank ist auf 25 Jahre festgesetzt.

§. 15 Al. 3: „Die Befugniß zur Ausgabe von Noten erlischt mit dem Ablaufe von 25 Jahren; sie unterliegt auch binnen dieser Zeit den etwa erfolgenden, das Bankwesen regelnden gesetzlichen Vorschriften, ohne daß der Bank ein Anspruch auf Entschädigung erwüchse".

1904, 31. December: Landgräflich Hessische Landesbank.

§. 15 des Statuts; „Die Gesellschaft wird constituirt und tritt in Wirksamkeit durch besondere Bestätigung der Staatsregierung.

Ihre Dauer ist gleich derjenigen der Concession zu der Bank auf 50 nacheinanderfolgende Jahre festgesetzt".

(Der Zeitpunkt des Inslebentretens der Bank ist hiernach laut Bekanntmachung vom 12. December 1854 auf den 1. Januar 1855 festgesetzt worden.)

1906, 22. Juli: Hannoversche Bank.

§. 3: „Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre, vom Tage der Ertheilung der Corporationsrechte an gerechnet, bestimmt. Sie besteht nach Ablauf dieses Zeitraums von je 50 zu 50 Jahren stillschweigend fort, wenn nicht die Auflösung durch einen statutenmäßigen Beschluß bestimmt oder von der Regierung 5 Jahre vor Ablauf der Concession erklärt wird, daß eine Verlängerung der Concession nicht erfolgen werde".

1906, 31. December: Commerzbank in Lübeck.

§. 2 Statut: Die Dauer und Concession der Bank „erstreckt sich vorläufig bis zum 31. December 1906." — Mit Ablauf dieser Zeit erfolgt die Auflösung, wenn die Concession nicht „auf Antrag des Verwaltungsraths und mit Genehmigung der Generalversammlung von dem Senate verlängert worden ist" (§. 37 Nr. 1).

1910, 18. Juli: Sächsische Bank in Dresden.

Nach dem Privilegien-Decret vom 18. Juli 1865 ist die Befugniß zur Noten-Emission auf 25 Jahre ertheilt, auf welchen Zeitraum nach §. 3 des Statuts die Dauer der Gesellschaft überhaupt bemessen ist. Diese Frist ist jedoch durch Königliches Decret vom Februar 1870 (auf ein desfallsiges, seitens des Bank-Directoriums bereits im Jahre 1868 angebrachtes Gesuch) um weitere 20 Jahre verlängert, gleichzeitig der Bank jedoch die Verpflichtung auferlegt worden, sich vom 18. Juli 1890 an, als dem Termine, mit welchem ihr älteres Privilegium aufhört, jeder etwa erfolgenden bundesgesetzlichen Regulirung der Bankfrage ohne Entschädigung zu unterwerfen.

Uebrigens ist im Privilegien-Decret vom 18. Juli 1865 dem Staate ausdrücklich vorbehalten, die Concession zur Ausgabe von Banknoten noch vor Ablauf der gesetzten Frist abzuändern oder ganz zu widerrufen, dafern von der Bank den hinsichtlich der Noten-Emission und Einlösung in den Statuten enthaltenen Vorschriften nicht gehörig nachgekommen werden sollte.

1934, 17. Juni: Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Statut §. 11: „Die Dauer der Bank ist auf 99 Jahre festgesetzt. Die ihr zukommenden Privilegien erlöschen, wenn sie nicht erneuert werden, erst nach Ablauf dieses Zeitraumes".

1946, 23. Juni: Privatbank zu Gotha.

Art. 3: „Die Dauer der Gesellschaft ist 90 Jahre, angerechnet vom Datum der Herzoglichen Concessions-Urkunde."

1952, 10. Mai: Braunschweiger Bank.

Statut §. 2: „Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre, vom Tage der ersten Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung, 11. Mai 1853 an gerechnet, bestimmt."

Uebrigens ist der Bank bei Ertheilung der Befugniß zur Emission weiterer 1,000,000 Thlr.

Noten über den statutenmäßigen Betrag von $3^1/_2$ Millionen hinaus unter dem 14. Mai 1869 die Bedingung auferlegt worden, daß sie „allen Entschädigungsansprüchen an den Staat im voraus entsage, welche ihr daraus erwachsen könnten, daß die ihr über den Inhalt der bestehenden Statuten hinaus ertheilten Befugniße durch bundesgesetzliche Vorschriften etwa geschmälert werden sollten."

1952, 31. December: **Weimarer Bank.**

§. 2 Statut: „Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre bestimmt und vom 1. Januar 1854 an gerechnet."

1953, 16. Juli: **Geraer Bank.**

§. 2 Statut: „Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre, vom 17. Juli 1854, als dem Tage der Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, bestimmt."

1956, 1. Januar: **Mitteldeutsche Creditbank in Meiningen.**

§. 4 Statut: „Die Dauer der Gesellschaft erstreckt sich bis zum 1. Januar 1956."

Nr. 1 der Concessions-Urkunde: „Der Staatsregierung bleibt die Zurücknahme der Concessions-Urkunde und folgeweise die Auflösung der Gesellschaft — jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte Dritter — für den Fall einer durch das Ober-Appellationsgericht zu Jena anzuerkennenden erheblichen und nachhaltigen Verletzung oder Nichtvollziehung des Statuts oder der Bestimmung der Concessions-Urkunde vorbehalten."

1956, 1. Januar: **Niedersächsische Bank.**

§. 4 Statut: „Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 1. Januar 1956 festgesetzt."

Ohne alle Zeitbeschränkung sind ertheilt die Concessionen und Notenprivilegien von drei Banken:

a) der **Bremischen Bank:**

§. 15 Statut: „Die Dauer der Actiengesellschaft ist unbeschränkt, wenn nicht die Auflösung durch einen verfassungsmäßigen Beschluß ausgesprochen wird."

b) der **Thüringischen Bank,**

c) der **Anhalt-Dessauischen Landesbank.**

Diese letztere Bank hat übrigens (laut Schreibens des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums vom 7. Oct. 1872) auf alle Entschädigungsansprüche verzichtet für den Fall, „daß durch die Reichsgesetzgebung die Noten-Emissionsbefugniß der Privat-Zettelbanken unmittelbar oder mittelbar beschränkt oder an lästige Bedingungen geknüpft werden sollte, wenn also z. B. die Ausgabe von Noten auf bestimmte Appoints beschränkt oder den Zettelbanken der Betrieb von gewissen Geschäftszweigen verboten werden sollte", hat sich dagegen ihre etwaigen Schadensansprüche im Falle einer völligen Aufhebung des Noten-Emissionsrechts vorbehalten.

Ein Widerruf dieser, sowie der auf einen bestimmten Zeitraum ertheilten Noten-Emissionsbefugnisse **vor Ablauf** dieses Zeitraums kann erfolgen, wie der Widerruf von Privilegien überhaupt, insbesondere wegen Mißbrauchs (wie dies im Statut der **Sächsischen** und **Meiningenschen** Bank zum Theil vorgesehen ist, siehe oben, desgl. beim Leipziger K. V. — Priv. Decr. a. E. und §. 41 des Stat. —) und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, nach den hierüber maßgebenden Bestimmungen der Landesgesetze und event. des Gemeinen Rechts.

Selbstverständlich fällt das Notenprivileg weg mit dem Wegfall des berechtigten Subjects, d. h. mit der Auflösung der Gesellschaft. Dieselbe erfolgt **gesetzlich**

a) durch Eröffnung des Concurses (Art. 242 Nr. 3 H. G. B.);
b) durch einen (gerichtlich oder notariell bekundeten) Beschluß der Actionäre (eod. Nr. 2), für welchen die Statuten in der Regel stärkere Majoritäten, als die einfache Stimmenmehrheit (das Statut der Pommerschen Bank, §. 14 a. E., sogar Einstimmigkeit) erfordern;
c) nach den meisten Statuten[1]) durch Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundcapital durch Verluste um die Hälfte vermindert hat:
   - Hannov. §. 41,
   - Sächs. B. §. 43,
   - Leipz. B. §. 84 a. A.[2]),
   - Darmst. §. 48,
   - Meining. §. 51,
   - Goth. Art. 3,
   - Bückeb. §. 53,
   - Dess. §. 67,
   - Brem. §. 16 Al. 2,

   desgl. schon bei Verminderung um $^1/_3$:
   - Lüb. Priv. §. 64 Al. 3,

   oder um 30 pCt.:
   - Lüb. Comm. §. 37 Nr. 2;

   desgl. um $^2/_5$:
   - Weim. §. 63,
   - Sondersh. §. 63,
   - Gera §. 87,

   und schon bei Verminderung um $^1/_4$:
   - Bad. B. Art. 66 Nr. 2, Rost. §. 113.

---

[1]) Gesetzlich jetzt nicht mehr, da Art. 242 Nr. 3 H.G.B. in der Fassung des Reichsgesetzes v. 11. Juni 1870 weggefallen ist; unbeschadet jedoch der Vorschriften in Art. 240 und 249a. der neuen Fassung.

[2]) Verminderung um $^1/_4$ berechtigt hier aber schon zum Widerruf des Noten-Privilegs (s. oben).

Höhe der Noten-Ausgabe.

(Vgl. die Tabelle S. 711 bis 714.)

Die absolute Höhe der Noten-Ausgabe — abgesehen von derjenigen indirecten Begrenzung des Noten-Umlaufs, welche sich aus den Vorschriften über die Deckung der Noten ergiebt — ist in der Deutschen Zettelbank-Gesetzgebung, resp. den Bank-Statuten, wenn überhaupt, in zwiefacher Weise begrenzt, nämlich:

1) Entweder von vorn herein auf eine für sich feststehende Maximalsumme.

Dies ist der Fall bei — Thlr.

den acht Altpreußischen Provinz.-Banken auf je . . . . 1,000,000[1]
§. 12 Cöln, Posen, §. 16 Magd.,
§. 18 Danz., §. 12 Berl. K. V.,
§. 29 Pomm., §. 7 Bresl., Görl.

der Bayer. Bank (nach dem Ges. v. 24. Juni 1866, in Erhöhung des nach dem Stat. §. 13 Al. 2 auf 8 Mill. limit. Betrags) — Fl. 12,000,000

dem Leipziger K. V. (§. 8e.) . . . . — Thlr. 1,000,000

der Landständ. Bautzener Bank (Priv.-Decr. vom 25. Jan. 1861) 1,000,000

der Chemnitzer Stadtbank (§. 13) 300,000

der Württemb. Notenbank (§. 16 Al. 1) nicht über das Dreifache des Grundcapitals, jedenfalls aber nicht über — Fl. 15,000,000

der Bank für Süddeutschland, bei welcher in Abänderung des §. 12 Nr. 2 Al. 2 des Statuts, im Jahre 1869 festgesetzt worden ist, daß für einen Betrag des Grundcapitals von 3,287,900 Fl. das Dreifache, und für die übrigen 9,772,350 Fl. das Zweifache, im Ganzen also . . . . 29,408,400 ausgegeben werden können;

der Braunsch. Bank (Bek. vom 2. August 1869, G. S. 309, in Abänderung des §. 9 des Statuts, wonach die Emission die Höhe des Grundcapitals — $3^1/_2$ Mill. — nicht überschreiten sollte) . . . . — Thlr. 4,500,000

der Rostocker Bank (Bek. v. 28. Juli 1866, Reg. Bl. S. 229) . . . . — Thlr. 1,250,000

der Oldenburgischen Landesbank (Art. 1 des Ges. v. 12. Aug. 1868) 2,000,000

2) Oder auf den — einfachen oder mehrfachen — Betrag des wirklich eingezahlten Grundcapitals. Mit Rücksicht auf §. 2 des Reichsgesetzes vom 27. März 1870 beschränkt sich aber die Notenemissions-Befugniß auf den (ein- oder mehrfachen) Betrag des am Tage des Inkrafttretens jenes Gesetzes eingezahlten Grundcapitals, ohne Rücksicht auf eine später erfolgte Erhöhung desselben (wie sie z. B. bei der Meininger und Dessauer Bank in der That stattgefunden hat). Es sind daher — unbeschadet dessen, daß im Fall einer Herabsetzung des Grundcapitals auch eine entsprechende Minderung des Noten-Maximums eintritt[1]) — auch die nach dem zweiten Princip normirten Maximalbeträge gegenwärtig fixirt, und besteht ein praktischer Unterschied zwischen beiden Veranlagungs-Kategorien nicht mehr.

Dies vorausgeschickt, ist die Höhe der Noten-Emission im Verhältniß zu dem beim Inkrafttreten des mehrgedachten Reichsgesetzes eingezahlten Grundcapital beschränkt

a) auf die einfache Höhe desselben bei der

Hannoverschen B. (§. 14 a. A.), mithin auf . . . . Thlr. 4,000,000[2])
Weimarer B. (§. 15), auf 5,000,000
Meininger B. (Bek. v. 7. Juni 1868) . 8,000,000
Sondershauser B. (§. 13 Nr. 7) 3,000,000
Homburger B. (§. 10) . . . . Fl. 500,000
Lübecker Commerz-B. (§. 7 Nr. 2) Thlr. 800,000
Bremer B. (§. 74) . . . . 5,000,000[3])

b) auf die doppelte Höhe desselben bei der

Lübecker Priv.-Bank (§. 26 Al. 1) 800,000

c) auf die dreifache Höhe desselben bei der

Frankfurter B. (Stat. Nachtr. v. 3. Juni 1862), mithin auf — Fl. 30,000,000
Badischen B. (Art. 22 Al. 3) 31,500,000

3) Unbeschränkt ist die absolute Höhe der Noten-Emission bei der

Preuß. Bank nach §. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1856, welcher die in §. 29 der Bankordnung gezogene Schranke von 21 Mill. Thaler beseitigte; ferner bei der
Sächs. B. (cfr. §. 11 a. A.),
Leipz. B. (cfr. §. 23),

---

[1]) Diese Summe ist bei 7 dieser Banken nur factisch dem Stammcapital gleich, an sich aber ohne Beziehung auf dasselbe gesetzt, wie sich daraus ergiebt, daß sie bei der Pommerschen Bank (deren Stammcapital auf 2 Mill. erhöht ist) und daß bei der Danziger und Magdeburger Bank nicht eine Erhöhung des Noten-Maximums, wie eine solche des Stammcapitals (§. 6 resp. 8), vorgesehen ist.

Uebrigens muß bei einer Herabminderung des Grundcapitals um mehr als den 4. Theil die Summe des Noten-Umlaufs wenigstens auf den noch vorhandenen Betrag des Grundcapitals beschränkt werden. So Cöln, Posen, Berlin §. 12, Magdeburg §. 16, Danzig §. 18.

[1]) Wie dies im Weimarischen (§. 15) und Sondershauser Statut (§. 16) ausdrücklich ausgesprochen ist.

[2]) Welcher Summe jedoch noch der damals vorhandene Reservefonds hinzutritt. Es findet sich diese Hinzurechnung des Reservefonds übrigens nur bei der Hannoverschen und Bremischen Bank.

[3]) Welcher Summe jedoch noch der damals vorhandene Reservefonds hinzutritt. Siehe vor. Note.

Gothaer B. (cfr. Art. 9),
Geraer B. (cfr. §. 29),
Bückeb. B. (cfr. §. 13 Nr. 4).

Stückelung der Noten.

A. Währung der Noten. Die einzelnen Notenstücke müssen auf die Landeswährung des betr. Staates lauten, wie sich dies in Ermangelung einer gegentheiligen Bestimmung von selbst versteht, und sich aus den Bestimmungen der Statuten über die Valuta, in der die Bank zu rechnen hat, ergiebt (vgl. z. B. Bayer. Stat. §. 15, Hannov. §. 16, Lüb. Pr. §. 25, Leipz. B. §. 23). Uebrigens fallen die Banknoten unter die „sonstigen Werthzeichen", welche nach Art. 22 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden dürfen. Von den früher concessionirten Banken sind nur folgende befugt, die Noten auf andere Währungen auszustellen:

die Darmst. Bank kann die Noten von 17 Fl. 30 Kr. an in Gulden, Preußisch Curant, Franken und im 20=Guldenfuße ausgeben (§. 12 Nr. 2 Al. 1);

die Gothaer Bank, deren Noten in der Regel auf den 14=Thalerfuß lauten sollen, darf auch Noten „in andern in Deutschen Staaten geltenden Währungen ausgeben und in solchen zahlbar machen". „Wenn in Deutschland ein gleichmäßiger Münzfuß für den allgemeinen Geldverkehr angenommen und ausgeführt werden möchte, sind die Noten in diesem Münzfuß auszustellen, und die anderen, vorher ausgegebenen, einzuziehen" (Art. 9 Al. 2, 3);

die Niedersächs. Bank ist befugt, die Noten außer in Thaler=Währung auch auf Mark Banko, Louisd'ors à 5 Thlr. und Gulden Oesterreichischer, Süddeutscher und Holländischer Währung zu stellen. „Sollte später eine gemeinsame Münze für die Deutschen Bundesstaaten vereinbart werden, so ist die Bank auch befugt, Noten in entsprechenden Beträgen in dieser Vereinsmünze auszugeben" (§. 13 Nr. 4).

Bei der Bremer Bank ist nach §. 73 des Statuts die Valuta der Banknoten Gold (damalige Landeswährung); es kann indessen eine Emission von Noten, auf Silber lautend, von der Generalversammlung mit Genehmigung des Senats beschlossen werden. Auf Grund dieser Bestimmung und in Folge der durch das Gesetz vom 30. April 1872 mit dem 1. Juli ej. in Bremen eingeführten Curantwährung und Markrechnung hat die Bank ihre auf Goldthaler lautenden Noten eingerufen, und giebt nur noch Noten auf 10 Thaler Curant und auf 100 Mark Reichswährung aus.

Nach dem Reichs=Münzgesetz vom 9. Juli 1873 dürfen vom 1. Januar 1876 ab allgemein nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden (Art. 18).

B. Betreffs der Höhe der Appoints finden sich folgende Grundsätze in den Statuten vertreten:

1. Die Appoints sind ein für alle Mal auf gewisse runde Beträge bestimmt; so bei den

Preuß. Privatbanken
(Cöln, Pos. §. 13, Danz. 19,
Berl. K. V. §. 13, Görlitz §. 7,
Bresl. §. 8) 10, 20, 50, 100, 200 Thlr.
(Nur bei der Pomm. §. 31 und Magdeb. B. §. 17 sind die Appoints zu 200 Thlr. ausgeschlossen.)
Rostock. B. (§. 37 Nr. 3) 10, 20, 50, 100, 200 Thlr.
Leipz. K. V. (§. 9 Al. 1) 100, 200, 500 Thlr.
Dess. B. (§. 7 Litt. a.) 1, 5, 10, 20, 50, 100, 500, 1000 Thlr.
Homb. B. (§. 10) 5, 10, 35, 50, 100, 500 Fl. (hat factisch nur 5= und 10=Fl.=Noten emittirt).
Chemnitz, St. B. (§. 13 Al. 1) nur zu 1 Thlr.

Auch schließt sich dieser Kategorie das

Geraer Stat. (§. 30) an, nach welchem die Noten in Appoints zu 1, 5, 10, 50, 100 Thlr. „oder in höheren Beträgen" ausgegeben werden dürfen. (Factisch sind nur emittirt Appoints zu 10, 50 und 100 Thlr.)

2. Es ist ein Minimal= und ein Maximalbetrag festgesetzt, dazwischen aber die Wahl der Appoints freigelassen, so bei der

Sächs. B. (§. 11 Nr. 1 a. A.) 10—500 Thlr.
Bückeb. (§. 13 Nr. 4) . . . { 10—500 Thlr. Pr. Curt.; 5—500 Mark Bco.; 5—500 Thlr. i. Louisd.; 5—500 Fl. Oest., Südd. u. Holl. Währung.
Darmst. (§. 12 Nr. 2 Al. 1) 10—500 Fl.; Appoints zwischen 10 und $17\frac{1}{2}$ Fl. aber nur mit Genehmigung der Regierung.

3. Es ist nur ein Minimalbetrag der Appoins festgesetzt, und zwar

von 10 Thlr. bei der:
Preuß. Bank (Ges. v. 7. Mai 1856 §. 1);
Weimar. B. (§. 15 Al. 1); thatsächlich sind nur Appoints zu 10, 20, 50, 100 Thlr.
Meining. B. (§. 14 Nr. 9); thatsächlich sind nur Appoints zu 10 Thlr.
Leipz. B. (§. 23),
Bautzen. B. (Nr. 1c. Priv. Decr.),
Goth. B. (Art. 9 A. 1),
Lübeck. Pr. B. (§. 25), thatsächlich sind nur Appoints zu 10, 20, 100, 200 Thlr.
Commerz.=B. Lüb. (§. 7 Nr. 2); thatsächlich sind nur Appoints zu 10, 20, 100 Thlr.

Hierhin ist auch zu rechnen die Sondersh. B., nach deren Statut (§. 16) die Noten zwar auf nicht kleinere Beträge als 20 Thlr. lauten sollen,

durch deren Stat., Nachtr. v. 17. Januar 1859 es indessen „von dem Beschlusse des Verwaltungsraths und der Genehmigung der Regierung abhängt, einen Theil der Noten auch im Betrage von 10 Thlr. auszugeben". Bei der Braunschweiger Bank (§. 9) „lauten die Noten über 10 Thlr.; jedoch ist die Bank befugt, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung auch Noten über größere Beträge auszugeben";

von 5 Thaler Gold bei der
Bremer B. (nicht im Stat., Nr. 2 der Conc.-Urk.). Hiernach sind in der neuen Währung (cfr. ad A.) Noten zu 5 Thlr. Curant unzulässig;

von 10 Gulden bei der
Bayer. B. (§. 13 Al. 1, wiederholt in Art. I. Al. 3 des Gesetzes v. 24. Juni 1866),
Würt. B. (§. 15 Al. 2),
Bad. B. (Art. 22 Al. 1);

von 5 Gulden bei der
Frankf. B. (Art. 27 Al. 1; 5 Fl.-Stücke sind jedoch seit 1866 factisch nicht mehr ausgegeben).
In dem Reichs-Münzgesetz v. 9. Juli 1873 (Art. 18) ist der Minimalbetrag der v. 1. Jan. 1876 an noch zulässigen oder auszugebenden Noten auf 100 Mark Reichswährung festgesetzt.

4. Vorschriften über die zulässige Höhe der Noten-Appoints fehlen nur im Hannov. Stat. (cfr. §. 13d., 14). Thatsächlich sind 10, 20, 50 und 100 Thlr.-Noten von dieser Bank ausgegeben.

C. Verhältniß der einzelnen Appoint-Gattungen zu einander und Beschränkungen der kleinen Appoints.

Bei denjenigen Banken, für welche sämmtliche Appoints fixirt sind (oben B., Kategorie 1) findet sich zuweilen das Verhältniß der einzelnen Gattungen nach Quoten bestimmt. So sind

a) bei der Rostocker Bank (§. 37 Nr. 3) die Noten in folgendem Verhältniß zum Gesammtbetrag zu creiren:
$^{3}/_{10}$ à 10 Thlr.
$^{4}/_{10}$ à 20 „
$^{2}/_{10}$ à 50 „
$^{1}/_{10}$ à 100 und 200 Thlr.

b) bei den Preuß. Prov. Banken soll zunächst durchweg der Gesammtbetrag der Noten zum Minimalbetrag von 10 Thlr. die Summe von 100,000 Thaler nicht übersteigen.

Beim Berl. K. B. sollen ferner die Noten à 20 Thlr. ebenfalls die Summe von 100,000 Thlr., die à 50 Thlr. die Summe von 300,000 Thaler nicht übersteigen (§. 13).

Bei den übrigen Preuß. Banken können über das Verhältniß, in welchem bei der Emission der übrigen 900,000 Thlr. von den Abschnitten zu 20—200 Thlr. Gebrauch zu machen ist, seitens der Minister für Handel und der Finanzen maßgebende Bestimmungen getroffen werden.

Cöln, Pos. §. 13; Danz. §. 19, Magd. §. 17, Bresl. §. 8, Görl. §. 7.

Bei der Magdeb. Bank (§. 17) ist das Verhältniß bis auf Weiteres dahin festgestellt, daß
$^{1}/_{10}$ à 10 Thlr.
$^{4}/_{10}$ à 20 „
$^{3}/_{10}$ à 50 „
$^{2}/_{10}$ à 100 „
emittirt werden.

Eine andere Gruppe von Statuten begnügen sich damit, Maximalquoten für die Minimal-Appoints oder überhaupt für die kleineren Appoints festzusetzen, so

Preuß. Bank (10-Thlr.-Noten nicht über 10 Mill. Thaler, §. 1 des Ges. v. 7. Mai 1856);
Darmst. §. 12 Nr. 2 Al. 1 (die Gesammtsumme der Minimal-Appoints von 10 Fl. darf ohne Genehmigung der Regierung die Summe von 5 Mill. Fl. nicht übersteigen);
Brem. Conc.-Urk. Nr. 2 (der Belauf der Minimal-Appoints — von 5 Thlr. Gold — nicht mehr als $^{1}/_{10}$ des Actiencapitals incl. Reservefonds);
Gotha Art. 9 Al. 4 (höchstens die Hälfte in Appoints des Minimalbetrags von 10 Thlr.);
Gera §. 31 (1-Thlr.-Noten nicht über 500,000 Thlr.);
Dess. §. 9 Al. 1 (1- und 5-Thlr.-Stücke nicht über 500,000 Thlr.);
Bad. Art. 22 Al. 2 (die Minimal-Appoints von 10 Fl. nicht über die Hälfte des Gesammtbetrags; die andere Hälfte darf nur in Appoints von nicht unter 35 Fl. bestehen);
Württemb. §. 15 Al. 2 (Noten von weniger als 35 Fl. nicht über die Hälfte des Gesammtbetrags);
Frankf. Art. 27 Al. 4 (Stücke unter 10 Fl. nicht über $2^{1}/_{2}$ pCt. (= $^{1}/_{40}$) der Gesammtsumme);
Hannov. §. 13 Litt. d. Al. 2 (die Bestimmung der Anzahl der auf weniger als 20 Thlr. lautenden Noten bedarf der Bestätigung der Regierung. — Auf Grund dessen ist die Circulation der 10-Thlr.-Noten durch Regierungs-Vorschrift auf 1 Million Thaler beschränkt worden).

Alle übrigen, vorstehend nicht erwähnten Statuten enthalten über den in Rede stehenden Punkt keine Bestimmungen.

Deckung der Noten.

Vorbemerkung. Die Bestimmungen über die Notendeckung befinden sich, wie hier zur Vermeidung öfterer Allegate bemerkt wird, in den einzelnen Statuten an folgenden Stellen:

Preuß. B. §. 31 B. O.; Ges. v. 7. Mai 1856, §. 1 Al. 2 u. l. S.,
Cöln. Posen §. 15; Magd. §. 19; Danz. §. 21,
Bresl., Görl. §. 10,
Berlin K. B. §. 15, Fassung des Nachtrags v. 27. März 1860,
Pomm. §. 32, Fassung des Nachtr. vom 20. Juli 1860.
Bayr. Art. I. Al. 2 Ges. v. 24. Juni 1866,
Bad. Art. 23,
Bautzen §. 39,
Braunschw. §. 9 (revid.),
Brem. §. 74,
Bückeb. §. 14 Nr. 4 Al. 2,
Chemnitz §. 13 Al. 2,
Dessau §. 9 Al. 2,
Darmst. §. 15,
Frankf. Art. 28,
Gera §. 29 Al. 2 (revid.),
Gotha Art. 11,
Hannov. §. 14 Al. 1,
Homb. §. 10 Al. 2,
Leipz. B. §. 24,
Leipz. K. B. §. 9 Al. 3,
Lüb. Priv. §. 26 Al. 2,
Lüb. Comm. §. 10,
Meining. §. 14 Nr. 9 (revid.),
Oldenb. §. 3 Al. 4,
Rostock,
Sächs. B. §. 11 Nr. 1b.,
Sondersh. §. 17,
Weim. §. 16,
Württemb. §. 18.

Als System der Notendeckung (d. h. derjenigen Regulirung des Activgeschäfts der Bank, welche die stete sofortige Einlösbarkeit der Noten gegen baares Geld verbürgt), besteht bei den Deutschen Zettelbanken das System der sogenannten bankmäßigen (gemischten) Deckung, nach welchem die Notenfundation aus einem Baarvorrath und aus leicht realisirbaren Werthen, beides in angemessener Combination, sich zusammensetzt. Das Verhältniß beider Deckungsmittel ist in sämmtlichen Deutschen Bankstatuten arithmetisch abgemessen, resp. es ist eine Minimalquote der Baardeckung im Verhältniß zum Notenumlauf vorgeschrieben.

1. Die Baardeckung.

Die Bestimmungen über die Baardeckung betreffen:

a. Die Beschaffenheit des Baarvorraths.

Es wird — wenigstens nach dem Wortlaut der betreffenden Vorschriften — für den Baarvorrath entweder nur gemünztes Metall der Landeswährung, oder daneben auch Barren desselben Metalls, oder daneben auch Gold in Barren- oder Münzform zugelassen[1]).

[1]) Die desfallsigen Vorschriften der Statuten sind durch die Einführung der Goldwährung wesentlich alterirt worden. Eine formelle Abänderung der betreffenden Vorschriften hat bis jetzt in den wenigsten Fällen stattgefunden. Da hier eine Statistik der statutarischen Festsetzungen beabsichtigt wird, so ist die Uebersicht lediglich dem Wortlaut der Statuten gemäß aufgestellt.

Das Nähere hierüber ergiebt die nachfolgende Uebersicht, aus welcher die Stufenfolge der weiteren oder engeren Begrenzung des Begriffs der Baardeckung ersichtlich ist.

Es wird als Baardeckung zugelassen:

α) „Baar" schlechthin: Bautzen, Braunschw., Lüb. Commerz; „baare Fonds" Gera, Chemnitz;

β) baar mit Einschluß der Silber- und Goldbarren:
„geprägte Münzen, Gold- oder Silberbarren": so Darmst., Meining., Dess., Bückeb., Gotha;
„baar Geld oder Barren": Bremen.
„baar Geld oder theilweise Gold- und Silberbarren": Rostock;

γ) baar Geld; von Barren nur Silber: Preuß. B., Frankf.[1]), Sächs. B.[1]);

δ) nur Silber incl. Silberbarren:
„Silbermünzen und Silberbarren": Leipz. K. B.;
„Silbergeld oder Silberbarren": Bad.[1]);
„gemünztes oder ungemünztes Metall der Landeswährung": Leipz. B.;

ε) nur baar Geld (Münzen), mit Ausschließung der Barren:
„in baarem Gelde": die 8 Preuß. Prov. Banken; Hannov., Homb., Oldenb.;
„in baarem Geldvorrath": Bayr. B.;
„in baarer Münze": Lüb. Priv.;
„in klingendendem Gelde": Weim., Sondersh.;
„in groben Münzen der Landeswährung": Stuttg.[2]).

b. Die Höhe des Baarvorraths ist regelmäßig in einem Minimal-Quotensatz des Notenumlaufs (d. h. der außerhalb der Bankcassen in den Händen Fremder befindlichen Noten) festgesetzt, und zwar weitaus am häufigsten auf

ein Drittel desselben; so

Preuß. B.,	Darmst.,
die 8 Preuß. Prov. B.,	Rostock,
Hannov.,	Weimar,
Frankf.,	Oldenb.,
Bayr. B.,	Meining.,
die 5 Sächs. Banken,	Bückeb.,
Württemb.,	Lüb. Commerz,
Baden,	Bremen;

desgl. bei der Gothaer und Geraer Bank, hier mit der Verschärfung, daß der die Höhe des Actiencapitals übersteigende Notenumlauf zur Hälfte baar gedeckt sein muß;

auf ein Viertel bei den übrigen 5 Banken: Homb., Dess., Sondersh., Lüb. Priv., Braunschw., bei

[1]) Gold ist ausdrücklich von der Baardeckung ausgeschlossen und der Valutendeckung überwiesen.

[2]) Gold- und Silberbarren sind hier ebenfalls ausdrücklich von der Baardeckung ausgeschlossen.

letzterer jedoch wiederum $^1/_3$ für den den Betrag von $3^1/_2$ Mill. — das Stammcapital — überschreitenden Umlauf.

Bei den Preuß. Prov. Banken ist übrigens übereinstimmend die Aufbewahrung der Baardeckung „in einer besonderen, unter dreifachem Verschlusse zu haltenden und für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden[1]) Casse" (Notencasse) vorgeschrieben. Aehnlich Weim., Sondersh., Homb., Oldenb.

Die neueren Statuten (Sächs. B., Bad., Württemb., und schon früher in beschränkterem Maßstabe Gotha)[2]) schreiben dagegen — um die ausschließliche Reservirung der Baardeckung für die Noten und die Nichtverwendung derselben für die übrigen Passiva, namentlich für die kurz fälligen Depositen, zu erzielen, — für letztere geradezu dieselbe Baardeckung, wie für die Noten vor. (Das Nähere hierüber ist bereits im Tit. 1 beim Depositengeschäft angegeben.)

2. Die übrige Notendeckung.

Nach allgemeinen Grundsätzen haften, wie dies in einigen Statuten noch ausdrücklich hervorgehoben ist, z. B. Sächs. B., Leipz. K. B. 2c. für die Einlösung der Noten juristisch außer den Baarbeständen die sämmtlichen Activa der Bank (sog. secundäre oder subsidiäre Deckung), soweit dieselben nicht etwa ausdrücklich zur Deckung bestimmter anderer Passiva vorbehalten, resp den letzteren in dieser Hinsicht ein Vorzugsrecht eingeräumt ist (so bei der Dessauer Bank, bei der die der Bank zustehenden Hypothekforderungen in erster Linie den Pfandbriefbesitzern haften, §. 29 des Statuts für die Realcreditgeschäfte vom 10. März 1872).

Die Deutschen Bankstatuten verlangen aber in bankadministrativer Richtung neben jener allgemeinen eine specielle oder primäre Deckung des nicht baar gedeckten Notenumlaufs, indem sie das stete Vorhandensein eines entsprechenden Betrages in kurz terminlichen, sicheren und leicht realisirbaren Valuten, also in denjenigen Bankactiven, welche sich durch ihre bewegliche Natur am meisten dem Gelde nähern, vorschreiben. Als solche stellen sich die Wechsel= und die Lombardforderungen dar, vorzugsweise aber die ersteren. Nicht zu verkennen ist, daß die neuere Bankgesetzgebung, wie sie in den im letzten Jahrzehnt erlassenen oder revidirten Statuten zum Ausdruck gelangt ist, auf die ausschließliche Zulassung der Wechsel als nicht baarer Notendeckung hindrängt.

Die nicht baar gedeckten zwei Drittel des Notenumlaufs müssen ausschließlich durch discontirte Wechsel („beliehene" Wechsel selbstverständlich ausgeschlossen, wie Goth. Stat. ausdrücklich hervorhebt) gedeckt sein bei der

- Preuß. Bank (§. 1 Al. 2 des Ges. v. 7. Mai 1856, hinsichtlich der über den Betrag von 21 Mill. Thlr. hinaus emittirten Noten, während nach der B. O. §. 31 für die 21 Mill., auf welche damals nach §. 29 ebendas. der zulässige Gesammtbetrag der Noten beschränkt war, noch $^1/_6$ Lombarddeckung — neben $^1/_2$ Wechseln und $^1/_3$ baar — zugelassen ist);
- den 8 Preuß. Prov. Banken (nach den revid. Statuten von 1865/66, während die älteren Statuten nur $^1/_3$ Wechseldeckung verlangten, für das letzte Drittel Lombard und — allerdings nur durchaus sichere — Effecten zuließen):
- Darmst. B.;
- Gothaer B., welche insofern noch weiter geht, als der gesammte Notenumlauf durch Wechsel, und außerdem $^1/_3$ des Umlaufs baar zu decken ist (sog. Vier=Dritteldeckung);
- Leipz. K. B. (1867);
- Leipz. B. (Revision von 1871);
- sowie bei den beiden jüngsten Banken, der Badischen (1870) und Württembergischen (1871).

Neben der Wechseldeckung ist nur noch, aber in beschränktem Maßstabe, die Lombarddeckung zugelassen bei der

Sächs. B. (und zwar nur Werthpapier=Lombard, und höchstens zu $^1/_6$).

Deckung durch (eigene) Effecten ist hiernach bei den bisher erwähnten Banken und ferner von selbst bei denjenigen Banken ausgeschlossen, welche das (eigene) Effectengeschäft nicht betreiben dürfen (s. Titel 1), also bei der

- Bayr. B. (bei welcher die nicht baar gedeckten $^2/_3$ „durch andere längstens in 3 Monaten realisirbare Valuten — und außerdem durch 12 Mill. Fl. Hypotheken" — gedeckt sein müssen),
- Hannoverschen B.
- Dessauer B.

Dagegen sind Effecten neben den Wechseln ausdrücklich als Deckung zugelassen, und zwar

a) in festem Verhältniß, nämlich bis zu $^1/_3$ (dergestalt, daß $^1/_3$ Baar=, $^1/_3$ Wechsel=[1]) und $^1/_3$ Effectendeckung statuirt ist) bei der Rostocker und Oldenb. Bank;

b) ohne solche Grenze in folgenden Statuten:
Frankf. („der Ueberrest in Gold, Wechseln oder Werthpapieren")
Weim., Meining., Sondersh. } „$^2/_3$ in der Bank gehörenden Wechseln oder leicht realisirbaren Effecten",

---

[1]) Ob dieser Vorschrift eine civilrechtliche Bedeutung beizumessen, darüber siehe S. 689.

[2]) Eine ähnliche Bestimmung für gewisse — jetzt eingezogene — Depositenscheine enthielt auch bereits das Pommersche Statut (§. 33).

[1]) Statt deren jedoch subsidiär Hypotheken siehe flgde. Seite.

Lüb. Comm. („$^2/_3$ in leicht realisirbaren Effecten oder kurzen Discontowechseln"),

Bückeb. („$^2/_3$ in Wechseln, oder in guten, einen Börsencurs habenden Effecten").

Bedeutend weiter ziehen den Kreis der als Deckung zugelassenen Activen das Braunschw. und Geraer Statut (außer der Baardeckung „der ganze Betrag der Noten in binnen 3 Monaten realisirbaren Valuten"), und noch unbestimmter begnügt sich das Homb. Statut mit der Deckung durch „discontirte Wechsel oder sonstige leicht umsetzbare Werthpapiere oder durch entsprechende Verträge mit anderen anerkannt zahlungsfähigen Firmen".

Endlich lassen es bei der Festsetzung einer Minimalquote der Baardeckung bewenden und bestimmen gar nichts über die Art der Restdeckung: die Statuten

der Lübecker Commerz-B.
der Bremer B.
der Chemnitzer B.

Ueber die Qualität der, wie überhaupt zur Erwerbung, so auch zur Deckung zuzulassenden Wechsel, Effecten rc. ist bereits in Titel 1 das Erforderliche gesagt und hierzu nur noch zu bemerken, daß auch diejenigen Statuten, welche als Maximal-Verfallzeit der zu erwerbenden Wechsel nur „in der Regel" 3 Monate verlangen, oder eine solche Maximal-Verfallzeit gar nicht bestimmen, z. B. Hannover dieses Erforderniß betreffs der zur Deckung dienenden Wechsel unbedingt und ausnahmslos stellen.

Daß Hypothekenforderungen als Deckung nicht zugelassen werden, ergiebt sich nach dem früher Bemerkten von selbst. Dies erleidet nur bei einigen der wenigen, zugleich als Hypothekenbanken fungirenden Zettelbanken eine Modification. Zunächst macht eine — aber nur scheinbare — Ausnahme die Bayr. B., bei welcher die Noten voll (zu $^1/_3$ und $^2/_3$) durch baar und kurze Valuten, und außerdem durch 12 Mill. Fl. in Hypotheken gedeckt sein müssen, letztere also lediglich zur Verstärkung einer ohnehin vorhandenen vollständigen Deckung dienen. Das Rostock. Stat. (§. 4 Al. 2 in der Fassung des Nachtrags) läßt statt der (Drittel-) Wechseldeckung, falls gute discontable Wechsel nicht in genügender Anzahl zu haben sind, mit ausdrücklicher Genehmigung des Staatscommissars theilweise die Deckung durch mecklenburgische ritterschaftliche Hypothekenbriefe (und gute deutsche Eisenbahn-Prioritäten) zu. — Bei der (Landständ.) Bautzener B. ist $^1/_3$ Baardeckung vorgeschrieben; überhaupt aber darf die Bank Pfandbriefe und Banknoten zu keinem höheren Betrage ausgegeben, als sie Hypothekenforderungen im Inlande besitzt.

Vorzugsrecht der Noteninhaber.

Ein Vorrecht der Noten vor den übrigen Bankpassivis, namentlich vor den Depositen, — wie dasselbe in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten als Postulat de lege ferenda aufgestellt worden ist, — resp. ein Anspruch der Banknoten-Inhaber auf vorzugsweise Befriedigung aus den zur Baardeckung reservirten Bankbeständen, ist bis jetzt in den Deutschen Bankstatuten im Allgemeinen nicht statuirt.

Zwar enthalten nicht wenige Statuten Bestimmungen dahin, daß im Fall der Liquidation der Bank aus den Activis „zunächst" die Noten eingelöst werden, daß überhaupt die vorhandenen Baarbestände „vorzugsweise" zur Einlösung der Noten dienen sollen, u. dgl. in ähnlichen Ausdrücken mehr:

vgl. Pomm. §. 35; Berl. K. V. §. 15 („vorzugsweise");
Hannov. §. 42, Frankf. Art. 73, Dessau §. 70 („zuerst");
Weim. §. 64, Meining. §. 52, Sondersh. §. 64 („zunächst");
Gera §. 88 („vor Allem");

indessen erscheint es mehr als zweifelhaft, ob hiermit eine wirkliche Priorität hat geschaffen werden sollen, und, selbst wenn dies der Fall, ob eine solche das Civilrecht modificirende Bestimmung auf blos statutarischem Wege mit rechtlicher Wirksamkeit gegen Dritte erfolgen konnte. Richtiger wird man in dieser, ebenso wie in der ferner vorkommenden Bestimmung, daß die Notendeckungs-Bestände in einer besonderen Casse getrennt von den übrigen Beständen gehalten werden sollen, eine Vorschrift von nur instructioneller Natur für die Bankverwaltung und resp. die Liquidatoren erblicken müssen.

Eine wirkliche Priorität im juristischen Sinn ist dagegen offenbar beabsichtigt in der Bestimmung des

Rostock. Stat. (§. 37 Nr. 5, 7), daß im Fall der Liquidation oder des Concurses die Noten als „vorweg berechtigt" einzulösen sind, sowie des

Goth. Stat. (§. 11 a. E.), daß für die Einlösung der Noten „die sämmtlichen Activa der Bank prioritätisch haften",

und in unzweifelhaft rechtsgültiger Form statuirt worden durch die Bestimmung des badischen Gesetzes vom 16. März 1870 Art. 8, wonach „die Banknoten ein allgemeines Vorzugsrecht nach den Staatsforderungen gemäß L. R. S. 2101 und 2104" haben, und daher (wie Art. 67 Al. 1 des Stat. zusätzlich bestimmt) im Fall der Liquidation aus den Activis zunächst eingelöst werden müssen.

Einlösung der Noten.

A. Einlösungsstelle (Ort der Einlösung).

Nach den geltenden Statuten besteht eine unbedingte und sofort auf Präsentation der Note eintretende Einlösungsverpflichtung nur für den Hauptsitz (die Haupt-

casse) der Bank, wogegen für die Zweigniederlassungen die Einlösung in der Regel nur „nach Möglichkeit" u. dergl. zugesagt ist. So nach der

Preuß. B. O. (§. 32) „bei der Hauptbankcasse zu Berlin zu jeder Zeit, bei den Provinzialcomtoren[1]) aber, soweit es deren jedesmalige Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten".

(Von der ebendas. vorgesehenen ausdrücklichen Ausfertigung der Noten auf ein Prov. Comtor, bei welchem dann „die Noten jederzeit sofort eingelöst werden müssen", ist, soviel bekannt, kein Gebrauch gemacht worden);

und ähnlich in Betreff der Filiale: Hannov. §. 14 Al. 2, Frankf. Art. 30, Darmst. §. 12 Nr. 2 Al. 3, Bückeb. §. 14 Nr. 4 Al. 2.

Etwas weiter gehen diejenigen Statuten, welche hinzufügen, daß die Einlösung bei den Filialen jedenfalls binnen 72 Stunden nach der Vorzeigung erfolgen muß,

Leipz. B. §. 26,
Rostock §. 37 Al. 3,

oder doch, „nach vorgängiger Anmeldung, innerhalb der Frist, welche die Reglements ihnen (den Filialen und Agenturen) vorschreiben werden".

Frankf. Art. 30.

Andere Statuten behalten die Bezeichnung bestimmter Einlösungsstellen durch zu erlassende öffentliche Bekanntmachung vor: (so Bad. Art. 24, ähnlich Bayr. §. 14, Gotha Art. 12, Meining. §. 14 Nr. 9), wohl auch mit der Zusage, daß auch an den übrigen Zweigniederlassungen die Einlösung erfolgen solle, „soweit es mit den Grundsätzen und Interessen einer richtigen Geschäftsführung vereinbar sei" (Goth., Bad. a. a. O.).

Eine eingehendere Regelung hat dieser Punkt nur in Sachsen durch die Verordnung vom 18. Mai 1857 erfahren, nach deren §. 6 an den Filialen Noten bis mit 100 Thlrn. sofort, in höheren Beträgen binnen einer von der Bank selbst, aber nicht über 72 Stunden, zu bestimmenden Frist eingelöst werden müssen. Die getroffenen Einrichtungen müssen alle Vierteljahr, oder so oft eine Veränderung eintritt, genau bekannt gemacht, auch dem Ministerium des Innern angemeldet werden. Die Zulassung ausländischer Noten ist an die Erfüllung dieser Bedingungen geknüpft (vgl. Tit. 3, und Sächs. Stat. §. 11 Nr. 1a.).

B. Auch über die Zeit der Einlösung enthalten manche Statuten theils mehr oder weniger vage,

z. B. Frankf. Art. 29: „an jedem Werktag in den gewöhnlichen Cassastunden",

theils bestimmtere Vorschriften, so:

Lüb. Priv. B. §. 28 „an jedem Werktag von 9—1 Uhr, ohne vorgängige Anmeldung",

Württemb. §. 17, Bad. Art. 24 „jeden Werktag während 5 Tagesstunden, welche öffentlich bekannt zu machen sind".

C. Die Zahlung erfolgt nur an den Inhaber der Note, und muß an diesen erfolgen; sie erfolgt nur gegen die (als solche noch vorhandene) Note.

Diese Sätze ergeben sich aus der Qualität der Banknote als Inhaberpapier; es folgt daraus, daß die Bank zur Prüfung der Legitimation des Präsentanten weder berechtigt, noch verpflichtet ist. Die Consequenz, daß „Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Verlustes der ausgegebenen Noten die Zahlung an den Vorzeiger niemals aufhalten können und für die Bank unverbindlich sind", ist in den Statuten der Preußischen Provinzialbanken,

(Cöln, Pos., Berl. §. 14, Magdeb. §. 18, Danz. §. 20, Bresl., Görl. §. 9), im Badischen (Art. 25) und Württembergischen Statut (§. 19) ausgesprochen.

Aus demselben Grunde sind die Noten, gleich dem baaren Gelde, „keiner Vindication oder Amortisation unterworfen".

Preuß. B. O. §. 34, Bayr. B. §. 16, Bad. Art. 25 a. E., oder, wie das Württembergische Statut §. 22 denselben Satz ausdrückt: „Verluste bei den Banknoten durch Unfälle, Diebstahl u. dergl. geben keinen Anspruch an die Bank".

Bestimmungen über abgenutzte, zerstückelte oder beschädigte Noten enthalten nur das Badische und Württembergische Statut (Art. 26 Al. 3 und resp. §. 20 Al. 1) dahin, daß solche Noten von der Bank eingelöst werden müssen, „wenn die Echtheit und der Werthbetrag unzweifelhaft zu erkennen sind und die Ueberzeugung erlangt wird, daß kein Mißbrauch mit den fehlenden Stücken geschehen kann".

Die de lege ferenda öfter postulirte Bestimmung, daß die Bank auch solche Falsificate ihrer Noten einzulösen verpflichtet ist, welche bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit als solche nicht erkannt werden können, findet sich in den bisher bestehenden Statuten nirgends.

Einrufung der Noten.

Während für die Preußische Bank in §. 35 der Bankordnung für den Fall, daß es nöthig werden sollte, die Noten einzurufen und gegen neue umzutauschen, der Erlaß besonderer Bestimmungen über die Art der öffentlichen Bekanntmachung und die Dauer der Präclusivfrist vorbehalten ist, enthalten die Statuten der Preußischen Provinzialbanken hierüber eingehendere Vorschriften.

Danach steht der Bank das Recht zu, die von ihr ausgegebenen Noten zur Einlösung oder zum Umtausch[1])

[1]) Nicht also bei den Commanditen.

[1]) Verschieden hiervon ist die definitive Einziehung der Noten bei der Liquidation oder sonstigen Auflösung der Bank.

bei Vermeidung der Präcluſion öffentlich aufzurufen. Hierzu iſt erforderlich:

a) eine dreimalige, in monatlichen Zwiſchenräumen in den ſtatutenmäßigen Publicationsblättern und in den Amtsblättern zu veröffentlichende Aufforderung zur Einlöſung;

b) demnächſt nach Ablauf der geſetzten Friſt eine gleicher Weiſe zu veröffentlichende Vorladung zu einem mindeſtens 3 Monate hinauszuſetzenden Präcluſivtermine.

Cöln, Poſ. §. 16, Danz. 22, Magdeb. 20, Berl. K. V. 19, Bresl., Görl. 11.

Aehnliche, meiſt nur weniger präciſe Beſtimmungen kehren in faſt allen übrigen Statuten wieder. Die Bekanntmachung muß in der Regel eine dreimalige ſein („öffentliche" Bekanntmachung ſchlechtweg verlangen nur Homb. §. 10 Al. 3, Frankf. Art. 31, Darmſt. §. 12 Nr. 2 Al. 2, Roſt. §. 41 Al. 1, Braunſchw. §. 8 des Geſ. v. 23. Mai 1853, Gera §. 34, Lüb. Priv. §. 29, Brem. §. 75).

Eine einjährige Präcluſivfriſt als Minimum iſt feſtgeſetzt bei Hannov. §. 15, Weim. §. 18, Mein. §. 14, Deſſ. §. 25, Sondersh. §. 19, Bückeb. §. 14, Braunſchw., Homb., Gera, Bremen a. a. O.; bei den übrigen Banken eine ſechsmonatliche; bei der Bayr. B. eine dreijährige Einlöſungsfriſt (wie ſich aus §. 18 des Statuts ergiebt); Goth. Art. 27 überläßt die Bemeſſung der Präcluſivfriſt der Bank.

Genehmigung der Regierung zur Einrufung iſt verlangt bei Weimar und Sondershauſen; wenigſtens eine Anzeige bei Hannover.

Die Einrufung kann ſich auf ſämmtliche Noten oder auf gewiſſe „Gattungen" (Frankf.), „Serien" (Lüb. Pr.), „Categorien" (Brem.) erſtrecken. — Die neuen Noten müſſen ſich aber deutlich von den alten unterſcheiden (Hannov., Sächſ. B., Württ., Roſt., Deſſ., Lüb. Pr. a. a. O.).

Wirkung des Ablaufs des Präcluſivtermins iſt Annullirung der nicht eingelöſten Noten, dergeſtalt, daß jeder Anſpruch aus denſelben erloſchen iſt, die Noten werthlos ſind und, wenn ſie zum Vorſchein kommen, von der Bank vernichtet werden können. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präcluſion ſind nicht zuläſſig.

Preuß. Pr. Banken a. a. O.; ähnlich: die 5 ſächſ. B., Darmſt., Gotha, Gera, Lüb. Komm. („gewähren keinen Anſpruch irgend einer Art an die Bank").

Die Annullirung tritt ein zu Gunſten der Bank, welche jedoch nach einigen Statuten (Cöln, Poſ., Magd., Berl. K. V.) den Betrag zu mildthätigen Zwecken verwenden, oder (ſo Weim. §. 18 und Gera §. 34) $^1/_4$ davon an die Regierung zum Beſten milder Stiftungen einzahlen muß.

Nur im Bad. (Art. 27) und wörtlich ebenſo im Württ. Stat. (§. 21) iſt die Wirkung der Präcluſion abweichend dahin normirt, daß die Noten nur ihre Eigenſchaft als ſolche verlieren, dagegen die Geltung einfacher Schuldſcheine auf Inhaber behalten, aus denen das Forderungsrecht mit dem Ablauf von 5 Jahren (ſeit Ablauf der Einlöſungsfriſt) erliſcht.

Ueber das Verfahren hierbei enthalten die Statuten meiſt noch beſondere Vorſchriften.

Titel III.

Verhältniß der Zettelbanken zum Staat, insbeſondere öffentliche Controle der Bankverwaltung.

Staatsaufſicht im Allgemeinen.

Aus dem Umſtande, daß — nach dem in Deutſchland beſtehenden Rechtszuſtande — das Recht zur Ausgabe von Banknoten, wie überhaupt von Inhaberpapieren an eine Specialſatzung (Privilegium im objectiven Sinne) gebunden iſt, vor deſſen Ertheilung naturgemäß eine beſondere Prüfung und beſondere Genehmigung der Bankverfaſſung vorausgehen muß; aus dem Umſtande ferner, daß die Befugniß zur Noten-Emiſſion nicht einen bloß zufälligen, ſondern einen den geſammten übrigen Inhalt der Bankverfaſſung weſentlich berührenden und bedingenden Beſtandtheil der Bankconceſſion darſtellt, ergiebt ſich die Berechtigung und Verpflichtung des Staats, auch nach erfolgter Ertheilung des Privilegs die Statutengemäßheit des Geſchäftsbetriebs zu überwachen und Statutenwidrigkeiten zu verhindern.

In dieſem Sinne iſt in ſämmtlichen Bankſtatuten das Oberaufſichtsrecht des Staats über die Bankverwaltung ausgeſprochen. Dieſe Beſtimmungen ſind auch bei den Actien-Zettelbanken von der neuerdings durch das Reichsgeſetz vom 11. Juni 1870 erfolgten Aufhebung derjenigen geſetzlichen, ſtatutariſchen und vertragsmäßigen Beſtimmungen, welche eine ſtaatliche Genehmigung und Beaufſichtigung der Actiengeſellſchaften als ſolcher anordnen und reſp. betreffen, nicht berührt, da nach §. 3 des gedachten Geſetzes diejenigen (geſetzlichen, ſtatutariſchen ꝛc.) Vorſchriften in Kraft bleiben, welche eine ſtaatliche Genehmigung und Beaufſichtigung wegen des Gegenſtandes des Unternehmens anordnen oder in Verbindung mit beſonderen, der Geſellſchaft bewilligten Privilegien ſtehen. Hierunter fallen die die Beaufſichtigung der Zettelbanken betreffenden Vorſchriften, deren geſammter Inhalt (das Bankſtatut) juriſtiſch als Bedingung des Notenprivilegiums betrachtet werden, mithin derſelben Controle und Aufſicht unterliegen muß, wie die Ausübung des Notenprivilegiums ſelbſt.

Was im Einzelnen die die ſtaatliche Beaufſichtigung betreffenden Vorſchriften anlangt, ſo nimmt auch hier zuvörderſt eine beſondere Stellung die Preußiſche Bank ein, bei welcher die unmittelbare Verwaltung der Bank

selbst Staatsorganen übertragen, daneben zur Wahrnehmung des (von der fiscalischen Betheiligung des Staats verschiedenen) Oberaufsichtsrechts desselben ein besonderes Bank-Curatorium (Art. 41, 42 B.O.) bestellt ist.

Verhältnißmäßig am meisten nähern sich diesem System die Verfassungen zweier Banken, bei welchen Staatsorgane in die unmittelbare Verwaltung der Bank hineingestellt und mit einer Antheilnahme an der laufenden Geschäftsführung betraut sind. Es ist dies geschehen.

a) bei der Meininger Bank in der Weise, daß neben der gewöhnlichen Controle durch einen ständigen Staatscommissar (§§. 58, 59) die Staatsregierung in den (aus 12 Personen bestehenden Verwaltungsrath) 2 Mitglieder ernennt (§ 17), welche keine Actien — wie die gewählten Mitglieder — zu erlegen brauchen (§. 18), aber den gewählten Mitgliedern vollständig gleichberechtigt sind. Die Anwesenheit mindestens eines dieser ernannten Mitglieder ist zur Beschlußfähigkeit des Verwaltungsraths erforderlich (§. 21 Al. 1);

b) bei der Gothaer Bank findet dagegen eine commissarische Staatscontrole überhaupt nicht statt, sondern sie wird dadurch ersetzt und erübrigt, daß die Regierung in den aus 9 Personen bestehenden Verwaltungsrath (§. 52) 2 Mitglieder (und ebenso viel Ersatzmänner) „nach Anhörung der gewählten Mitglieder des Verwaltungsraths" aus der Zahl der (activen oder pensionirten) Staatsdiener der Herzogthümer ernennt (Art. 56), welche Actien nicht zu hinterlegen brauchen (Art. 56, 53), daß der also gebildete Verwaltungsrath die sonst den Staatscommissären überwiesenen Befugnisse (insbes. Controle der Deckung, Einsicht der Bücher ꝛc., Cassenrevisionen) selbst oder durch Delegirte ausübt (Art. 59); und daß den beiden vom Staat ernannten Mitgliedern auch ohne besonderen Auftrag alle Befugnisse des Delegirten, sowie ein Suspensiv-Veto gegen Vorschritte des Verwaltungsraths beigelegt sind (Art. 59 a. E.). Auch findet sich nur bei dieser Bank eine staatliche Vereidigung der Directoren (Art. 43).

Bei allen übrigen Banken stehen dagegen die staatlichen Controlorgane neben resp. außerhalb der Bankverwaltung. Die Staatsregierung übt die fortlaufende Aufsicht in der Regel durch Commissare aus; diese sind entweder ständige Commissare und ihre Ernennung im Gesetz oder Statut bald stricte vorgeschrieben, so

Preuß. Prov. Banken: Cöln, Posen §. 46, Magd. §. 63, Danz. §. 53, Bresl. §. 29, Görl. §. 3, Pommern §. 9, Berl. K. B. §. 20,
Hannover §. 44,
Bayer. §§. 21, 22,
Darmst. §§. 51, 52,
Leipz. B. §§. 33—36,
Leipz. K. B. §. 40,
Bautzen §. 25,
Meining. §§. 58, 59,
Dessau §. 75,
Weim. §§. 66, 67,
Sondersh. §§. 66, 67,
Lüb. Priv. §. 59,

oder dieselbe ist nur vorbehalten in der Weise, daß die Regierung zur Ernennung von Commissarien befugt sein soll, so

Homburg §. 30,
Sächs. B. §. 45,
Chemnitz §. 54,
Rostock §. 43,
Lüb. Comm. §. 35.

In diese Kategorie dürften auch die Bestimmungen des Württemb. (§. 51) und des Badenschen Stat. (Art. 65) zu bringen sein, wonach der Vorstand verpflichtet ist, jederzeit auf Verlangen „den Beauftragten des Ministeriums des Innern" (resp. „der Großherzogl. Regierung") Auskunft zu ertheilen.

Oder es sind nur außerordentliche (gelegentliche) Commissare für besondere Zwecke vorgesehen,

Frankf. Art. 75: „Die Staatsbehörde hat jederzeit das Recht, durch abzuordnende Commissäre von dem Geschäftsstand Kenntniß zu nehmen"; ähnlich
Brem. §. 82 („unmittelbar oder durch einen Commissar")

oder außerordentliche neben den ständigen Commissaren, so

Braunschw. §. 52 Al. 1: „durch einen dafür zu ernennenden oder außerordentlich zu beauftragenden Commissarius"; ebenso
Rostock §. 43.
Gera §. 90: „durch einen bleibend hierzu zu ernennenden oder auch außerordentlich zu beauftragenden Commissarius, als welcher der Vorsitzende der Fürstlichen Regierung jederzeit legitimirt ist";
Bückeb. §. 56 („befugt, für beständig oder auch für einzelne Fälle Commissarien zu ernennen").

Die Befugnisse und der Wirkungskreis des Commissarius sind bei den Preuß. Prov. Banken und ähnlich in fast sämmtlichen übrigen Statuten (s. die obigen Allegate) dahin angegeben, daß derselbe insbesondere berechtigt ist,

1) allen Sitzungen der Direction und des Aufsichtsraths, sowie den Generalversammlungen beizuwohnen (selbstverständlich ohne Stimmrecht, wie die Preuß. Stat. — a. a. O. — ausdrücklich hervorheben).

Daß ihm Abschrift der Protocolle der betr. Sitzungen und Versammlungen mitzutheilen sind, schreiben ferner vor: Rost. §. 44, Braunschw. §. 53, Meining. §. 40, Dessau §. 75; — und zwar binnen 3 Tagen Gera §. 91;

2) seinerseits die Organe der Gesellschaft gültig zusammenzuberufen;

3) von allen Büchern, Scripturen und Cassen der Bank jederzeit Einsicht zu nehmen.

Doch soll dies nach der Bestimmung vieler Statuten nur außerhalb der gewöhnlichen Geschäftsstunden (z. B. Leipz. B. §. 34 Al. 2), resp. wenigstens möglichst ohne Hinderung des Geschäftsverkehrs geschehen, und es sollen die Bücher 2c. nicht aus den Geschäftslocalen entfernt werden, so:

Homb. §. 30,
Leipz. B. a. a. O.,
Rost. §. 43 Al. 2,
Weimar §. 67,
Braunschw. §. 52,
Meining. §. 59,
Sondersh. §. 67,
Gera §. 90,
Bückeb. §. 56 Al. 3.

Die außerdem noch zu bewirkende Einreichung der Monatsübersichten an den Commissar (in Bremen direct an den Senat, §. 82) ist vorgeschrieben in dem Statut der Preuß. Prov. Banken

(Cöln, Pos. §. 33, Danz. §. 40, Magd. §. 51, Berl. K. B. §. 45, Bresl., Görl. §. 23, Pomm. §. 40),

der Bautzener (§. 25) und Darmst. Bank (§. 52), desgleichen die der jährlichen Geschäftsberichte bei den Preuß. Banken a. a. O., und der Leipziger Bank (§. 36) [1]);

4) „überhaupt sorgfältig darüber zu wachen, daß die Vorschriften der Statuten in allen Punkten zur Ausführung kommen".

Zu diesem Behuf ist dem Commissar häufig ein Suspensiv-Veto gegen statutenwidrige oder auch solche Beschlüsse, durch welche er das „Interesse des Staats" (Hannov., Meining., Weimar, Sondersh.) oder auch „des Publicums" (Darmst., Homb.) verletzt glaubt, mit der Wirkung eingeräumt, daß die Ausführung des Beschlusses bis zur Entscheidung der Regierung ausgesetzt bleiben muß, so

Hann. §. 44,
Homb. §. 23 a. E.
Bayer. B. §. 22,
Darmst. §. 52 a. E.,
Weimar §. 67 a. E.,
Meining. §. 59,
Bückeb. §. 56 Al. 4.

Ein unbedingtes und definitives Veto hat bei den Preuß. Prov. Banken der Commissar gegen gewisse Lombardgeschäfte (Beleihung von Effecten (§. 10 N. 2 a. E. Cöln, Pos. und die entspr. Paragraphen der übrigen Statuten).

Eigenthümlich ist die Bestimmung des Homb. Stat. (§. 19 a. E.), wonach der Regierung gegen alle Beschlüsse, die nicht ohnehin ihrer Bestätigung bedürfen, ein suspensives Veto mit der Wirkung zusteht, daß der Beschluß nur mit $^2/_3$ Mehrheit einer binnen 3 Monaten zu berufenden Generalversammlung aufrecht erhalten werden kann (ähnlich ein suspensives Recht zur Beanstandung der Wahlen zum Verwaltungsrath, §. 21 eod.).

Als der Controle des Commissars resp. der Staatsregierung ganz besonders unterliegend, findet sich hervorgehoben:

a) die Ueberwachung des Drucks und der Emission der Noten. Form, Inhalt und Ausfertigung derselben bedürfen regelmäßig der besonderen Genehmigung resp. Beaufsichtigung der Regierung;

vgl. z. B. die Preuß. Stat.: Cöln, Pos., Berl. §. 12, Magd. §. 16, Danz. §. 18, Bresl., Görl. §. 7, Pomm. §. 24 Nr. 7, §. 36;

Lüb. Pr. §. 60, Lüb. Comm. §. 36, Hannov. §. 13 Litt. d., Sächs. §. 45, Darmst. §. 14, Gera §. 35, Weim. §. 19, Sondersh. §. 20,

zuweilen nach einem hierfür besonders vorgesehenen Reglement

Leipz. B. §. 31, Braunschw. §. 12, Dessau §. 11, Gera, Weim., Sondersh. a. a. O.

Mehrfach ist die Mitunterzeichnung oder doch Stempelung der Noten durch den Commissar vorgeschrieben:

Preuß. Bank-Immediatcommission zur Controle der Banknoten (Cab.-Ordr. vom 11. Juli u. 27. Nov. 1846),

Darmst. §. 14 (Unterschrift und Stempel),

Bayer. B. §. 21 Nr. 3 (desgl.),

Homb. §. 10, Leipz. B. §§. 25, 30,

„zum Zeugniß, daß die Emission statutenmäßig erfolgt sei": Hannov. §. 14, Weim., Sondersh. a. a. O., Dresd. §. 11 Nr. 1c.

und es hat derselbe auch bei der Aufbewahrung der Platten nach erfolgtem Abdruck,

(Hannov. §. 14, Darmst. §. 14 a. E., Braunschw. §. 12, Weim. §. 19, Sondersh. §. 20, Gera §. 35),

ingleichen bei der Vernichtung der Noten im Fall der Einziehung derselben mitzuwirken.

(Die Preuß. Stat. im Titel von der „Auflösung"; Hannov. §. 42, Gera §. 89.)

Besonders hervorgehoben ist häufig ferner

b) die Pflicht des Commissars zur Ueberwachung des statutenmäßigen Notendeckungs-Verhältnisses,

Frankf. §. 75 a. E.,
Homb. §. 30 Al. 1 a. E.
Bautzen §. 25,

[1]) Unmittelbar der Staatsregierung sind die Jahresberichte und Jahresbilanzen einzureichen nach dem Frankf. (Art. 77), Rostock. (§. 45), Lübeck. Pr. (§. 62), Lüb. Comm. (§. 36 a. E.), Braunschw. (§. 82) Statut. Da der Commissar zugleich das Vermittelungsorgan zwischen Regierung und Bankverwaltung ist (beispielsweise ausdrücklich vorgeschrieben im Hannov. Stat. §. 44, Homb. §. 30 a. E.), so kommt dieser Modus praktisch auf dasselbe hinaus.

Leipz. B. §. 25,
Leipz. K. B. §. 40,
Gera §. 29 Al. 3,

für dessen Innehaltung er im Bayer. (§. 21) und Rost. Stat. (§. 37) geradezu verantwortlich gemacht wird (doch wohl im Sinn einer civilrechtlichen Verantwortlichkeit)[1]). Bei der Pommerschen Bank ist ein besonders bei der Verwaltung der Notencasse zu betheiligender Staatsbeamter mit der Direction für die Deckung verantwortlich (§. 34).

Zu erwähnen ist schließlich an dieser Stelle, daß einzelne Regierungen sich die Befugniß zur authentischen Interpretation der Statuten vorbehalten haben; so

Darmst. Conc. Urk. v. 5. Nov. 1855, Art. 2;
Frankf. Conc. Urk. v. 11. April 1854.

„In allen Fällen, in denen Zweifel über den Sinn oder die Absicht der Bestimmungen der Statuten entstehen sollten, steht die Auslegung Unserem Ministerium des Innern (resp. bei Frankfurt dem Senate) zu"; Darmst. mit dem Zusatz „insoweit, als die Fälle nicht durch die Gesetze vor die Gerichte oder durch das Statut vor ein Schiedsgericht verwiesen sind".

Bückeb. §. 56 Al. 5 a. E.,
Meining. Conc. Urk. v. 29. Febr. 1856, Nr. 2,
(hier jedoch nur nach eingeholtem Gutachten des Ober-Appellationsgerichts zu Jena).

Daß die Kosten der Staatsaufsicht, insbesondere das Gehalt des Commissars, von der Bank zu tragen sind, ist ausdrücklich ausgesprochen in den Statuten von

Darmst. §. 51,
Meining. §. 58,
Weimar §. 66,
Sondersh. §. 66,
Gotha Art. 60,

resp. in denen einiger Preuß. Banken (Posen §. 46, Breslau §. 29, Görl. §. 3) ausdrücklich für den Fall vorbehalten, daß dem Staatscommissar eine fortlaufende Remuneration bewilligt werden sollte.

Ein Aversum für diese Kosten zahlt statutarisch[2]), resp. nach der Concessions-Urkunde, die Bückeburger Bank (§. 56 Al. 2) mit jährlich 1 pro Mille des emittirten Actiencapitals; — die Homburger Bank (Nr. 6 der Conc. Urk.) mit 600 Fl. als Remuneration des Regierungs-Commissars; — die Rostocker Bank (diese jedoch auch zu anderen Zwecken; cfr. §. 5 des Nachtr., und unten S. 708). Die statutarische Verpflichtung der Hannoverschen Bank (§. 44 a. E.) zur Zahlung von jährlich 2 pro Mille des Actiencapitals behufs Deckung der Kosten und zu mildthätigen Zwecken ist aufgehoben durch regierungsseitig genehmigten Beschluß der Generalversammlung vom 27. April 1868.

[1]) Der im früheren Statut der Leipziger B. (§. 38) vorhandene Passus bezüglich dieser Verantwortlichkeit ist bei der neuen Redaction gestrichen.

[2]) Thatsächlich zahlen u. A. für die Kosten der Staatsaufsicht ein Minimal-Aversum von 2000 Thlr. die Gothaer Bank; desgl. ein jährliches Fixum von 500 Thlr. die Geraer Bank.

Insbesondere Publicität der Bankverwaltung.

Besonders wichtig sind die Vorschriften, welche die Bankverwaltung verpflichten, den Umfang und die wichtigeren Resultate ihres Geschäftsbetriebs zur öffentlichen Kenntnißnahme, — und zwar nicht blos der vermögensrechtlich Betheiligten, der Actionäre, sondern des Publicums überhaupt — zu bringen. Vorschriften dieser Art finden sich in der Mehrzahl der Bankstatuten[1]), und ordnen mindestens die Veröffentlichung der Jahresbilanz, wohl auch eines kurzen Jahres-Geschäftsberichts, meist aber überdies die des Bank-Statuts in kürzeren (monatlichen) Zwischenräumen an.

A. Die Veröffentlichung der Jahresbilanz, und zwar spätestens innerhalb der ersten 6 Monate jedes Geschäftsjahres, in den statutenmäßigen Publicationsblättern ist jetzt für Actiengesellschaften gesetzlich vorgeschrieben durch Art. 239 des Handelsgesetzbuchs nach der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, welches (als Art. 239a. des H. G. B.) zugleich nähere Vorschriften für die bei Aufstellung der Bilanz maßgebenden Grundsätze enthält.

Hiermit sind insbesondere diejenigen Statuten ergänzt, resp. modificirt, welche (wie das der Leipz. B. §. 80 und der Geraer B. §. 40) die Jahresbilanz (in gedruckter oder ungedruckter Form) nur zur Kenntniß der Actionäre gebracht wissen wollten.

Die Mehrzahl der Statuten verlangt übrigens die Publication nicht nur der Jahresbilanz, sondern eines mehr specialisirten Jahresberichts. Nach der Preuß. Bankordnung (§. 97) soll der von dem Chef der Bank der Generalversammlung vorgelegte jährliche Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschluß gedruckt, unter die Bankantheils-Eigner vertheilt, und außerdem in einem Auszug durch die öffentlichen Blätter „zur allgemeinen Kenntniß" gebracht werden.

Ingleichen bestimmen die Statuten der Preuß. Prov. Banken, daß unmittelbar nach abgehaltener Generalversammlung ein, alle Zweige des Verkehrs umfassender, vom Verwaltungsrath genehmigter kurzer Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Staatscommissar vorzulegen und in den Publicationsblättern zu veröffentlichen ist.

[1]) Sie fehlen gänzlich nur in den Statuten der Hannov., Bayer., Chemnitzer, Braunschw., Meining., Sondersh., Geraer, Bückeb. und der beiden Lübecker Banken.

Nur Jahres-Publicationen sind vorgeschrieben im Dess. und Bremer Statut.

Cöln, Posen §. 33; Bresl., Görl. §. 23; Berl. K. V. §. 45; Magd. §. 51[1]).

Daß ein jährlicher Geschäftsbericht im Druck erscheinen soll, findet sich ferner im

Homb. Stat. §. 19,
Weimar §. 45 (3 Wochen vor der jährlichen Generalversammlung),
Deſſ. §. 15 (acht Tage vor der Generalversammlung) vorgeschrieben.

Publication nur der Bilanz ist angeordnet in den Statuten der

Sächs. B. §. 41,
Bautzen. §. 6 Al. 2,
Württemb. §. 31 Al. 1 } (mindestens 4 Wochen vor
Bad. Art. 38, Al. 1 } der Generalversammlung),
Gotha Art. 38, Al. 1 (jährlich vor dem 1. Mai, und mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung),
Bremen §. 76 (nach der Generalversammlung, welche die Bilanz genehmigt hat).

B. Nach dem Vorgang der Bankordnung für die Preuß. Bank (§. 99), nach welcher die Bank monatlich eine Uebersicht des Bankstatuts nach den daselbst näher angegebenen Gesichtspunkten öffentlich bekannt zu machen hat, überdies die — inzwischen in der That erfolgte — Königliche Anordnung einer in kürzeren Zwischenräumen, insbesondere wöchentlich zu bewirkenden Publication vorbehalten ist, haben die Preuß. Prov. Banken allmonatlich „eine vom Aufsichtsrath vorher zu genehmigende Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in der Bank vorhanden gewesenen Activa und Passiva,

insbesondere: der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren und Wechseln, des Betrages der Forderungen aus Darlehen und aus laufender Rechnung,
sowie
der umlaufenden Banknoten"

nicht nur dem Staatscommissar vorzulegen, sondern auch in den Publicationsblättern zu veröffentlichen; und bleibt es der Regierung vorbehalten, anstatt der monatlichen auch eine öftere, höchstens aber eine wöchentliche Bekanntmachung anzuordnen.

a. a. O. (vgl. ad. A.)

In ähnlicher Weise ist die monatliche Vorlegung und Veröffentlichung eines Bankausweises, „aus welchem insbesondere die Erfüllung der Vorschriften über die Bedeckung ersichtlich sein muß", angeordnet im Statut der

Württemb. B. (§. 31 Al. 2, innerhalb der ersten Hälfte jedes Monats),
Bad. B. §. 38 Al. 2 (in der ersten Woche des Monats),

ferner Leipz. B. §. 79 Al. 1, Weim. §. 45, Darmst. §. 52, Homb. §. 23 Al. 1, Frankf. Art. 42 a. E., Gotha Art. 38.

Eine nur vierteljährliche Publication des Bankstatus ist für die

Sächs. B. (§. 41 in Verbindung mit der Conz. Urk.),
Leipz. K. V. (§. 30 Al. 2, und zwar spätestens im zweiten Monat des Quartals),

eine nur halbjährliche Publication einer Geschäftsübersicht (neben derjenigen der Jahresbilanz) im Rostocker Statut (§. 93, cfr. §. 61) vorgeschrieben.

Eine wichtige, in der Deutschen Gesetzgebung bisher vermißte Ergänzung haben diese Bestimmungen durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 erhalten, welches (als Art. 249 des H. G. B.) Criminalstrafen gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths und des Vorstandes für den Fall androht, daß sie „in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern."

C. Endlich sind an dieser Stelle die Vorschriften zu erwähnen, wonach auf den Banknoten selbst gewisse Bestimmungen, die von besonderem Interesse für das Publicum erscheinen, abzudrucken sind; so

die Bestimmungen über die unbedingte Einlösungsverpflichtung der Banken einer-, und über die Berechtigung derselben unbedingt an jeden Inhaber zu zahlen, andererseits: bei den Preuß. Prov. Banken
Cöln, Pos. §. 14, Magd. §. 18, Bresl., Görl. §. 9, Danz. §. 20 a. E.;
die Bestimmungen über Einrufung der Noten und deren Wirkung
die Preuß. Stat. a. a. O.,
Meining. §. 14 Al. 2, 3, Weim. §. 18,
Sondersh. §. 19, Bayern §. 18;

nach dem Bad. (Art. 27) und Württemb. Stat. (§. 21) die daselbst statuirte Verjährungsfrist der Noten.

Annahme der Noten im Verkehr und bei öffentlichen Cassen.

A. Im Privatverkehr ist die Annahme der Noten überall eine freiwillige, d. h. die Noten haben keinen Zwangscurs für Zahlungen zwischen Privaten, oder für Zahlungen des Staats oder der Bank an Private. Es ist dies, obwohl in Ermangelung einer gegentheiligen gesetzlichen Bestimmung selbstverständlich, ausdrücklich ausgesprochen für die Noten der

[1]) Das Danziger Statut disponirt (§. 40) etwas abweichend, daß der, gleichzeitig die Bilanz enthaltende, Geschäftsbericht zur Generalversammlung im Druck erscheinen und jedem sich dafür Interessirenden an (vorher bekannt zu machenden) Stellen zugänglich gemacht werden soll.

Preußischen Bank (§. 33 a. E. B. O.), Pommerschen B. (§. 38, Frankfurter B. (Art. 27 Al. 5), Homburger (§. 10 Al. 1), Meininger B. (§. 14 Nr. 9) und der Berliner K. B. (§. 16).

B. Annahme bei den öffentlichen Cassen auf Grund einer rechtsverbindlichen, einseitig nicht widerruflichen Verpflichtung, resp. kraft gesetzlicher Vorschrift, findet nur statt für die Noten der Preußischen Bank, nach §. 33 der Bankordnung, dessen ihrem Wortlaut nach nicht unzweideutige Vorschrift:

„auch sollen dieselben bei allen öffentlichen Cassen angenommen werden"

durch K. O. v. 9. Juni 1847 (G. S. 238) dahin präcisirt worden ist, daß die öffentlichen Cassen (incl. der gerichtlichen Depositalcassen) zur Annahme der Noten verpflichtet seien. Selbstverständlich ist hierin nur das Versprechen der Annahme in Zahlung, nicht der baaren Einlösung enthalten.

Die im Statut der Bayer. B. enthaltene Bestimmung:

„Die Banknoten können bei öffentlichen Cassen nach ihrem Nennwerth in Zahlung gegeben werden" (§. 13), wird seitens der Königlich Bayerischen Regierung als widerrufliche Verwaltungsvorschrift aufgefaßt.

Ebenso werden nur auf Grund stets widerruflicher Regierungsvorschrift die Noten folgender Banken:

der Hannoverschen B. bei den Cassen der Staats-Verkehrsanstalten (Post, Eisenbahn, Telegraphie, dagegen nicht bei anderen öffentlichen Cassen),
der Württemb. B. nach Verf. 20. Dec. 1871,
der Badischen B. nach Gen.-Verf. vom 4. März 1871,
der Rostocker B. nach einer Verfügung von 1852,
der Lübecker Privatbank nach Verordnung v. 4. Dec. 1857,
der Bremer Bank,

thatsächlich die Noten auch der meisten übrigen Banken bei den öffentlichen Cassen des betreffenden Staates in Zahlung angenommen.

Städtische resp. ständische Garantien für die Noten in dem Sinne, daß für deren Einlösung das gesammte städtische resp. ständische Vermögen haftet, bestehen hinsichtlich der 4 Communalbanken

Breslau §. 28 a. E.,
Chemnitz §. 14,
Görlitz §. 1 Al. 2,
Bautzen §. 5 a. A.

C. Die Annahme fremder (d. h. nicht von Banken innerhalb des betreffenden Staates ausgegebener) Banknoten ist seitens einiger Deutscher Staaten seit Mitte der fünfziger Jahre in mehr oder weniger ausgedehntem Maße verboten worden [1].

[1] Die betreffenden Maßnahmen beziehen sich zugleich auf fremdes Staats-Papiergeld, was hier nicht weiter in Betracht gezogen wird.

Zunächst wurde die Benutzung fremder, auf weniger als 10 Thaler lautender Noten als Zahlungsmittel in Preußen durch Gesetz vom 14. Mai 1855, in Sachsen durch Verordnung vom 8. Juli 1855, in den Thüringischen Staaten laut Convention vom 21. Januar 1856 (unter wechselseitiger Zulassung der eignen Noten) verboten. Ein ähnliches Verbot erging in Bayern unter dem 21. und 24 November 1855.

Diese Verbote blieben auf die sogenanten kleinen Noten nicht beschränkt, wurden vielmehr bald auf fremde Noten überhaupt, ohne Unterschied der Appoints, erweitert. So verbot eine Badische Verordnung vom 21. December 1855 alle fremden Noten, ausgenommen die aus Preußen, Bayern, Nassau und Frankfurt; eine Bayer. Verordnung vom 18. Januar 1857 alle fremden Privatgeldzeichen, mit Ausnahme österreichischer Banknoten, unter Androhung einer Strafe bis 50 Fl. für den Anbieter; demnächst das Preußische Gesetz vom 25. Mai 1857 (G. S. 440) — welches mittelst Gesetzes vom 22. April (G. S. 561) auf die neu erworbenen Landestheile ausgedehnt worden ist — unterschiedslos alle fremden Banknoten bei einer Strafe bis 50 Thlr. für den Ausgeber oder Anbieter.

Die Sächsische Verordnung vom 18. Mai 1857 läßt ebenfalls unter Strafandrohung bis 50 Thlr. fremde Noten, jedoch nur Appoints von 10 Thlr. oder mehr, nur dann zu, wenn die betreffende Bank in Leipzig und außerdem in den Orten ihrer Sächsischen Agenturen und Zweiggeschäfte Einlösungsstellen errichtet hat, bei denen die Einlösung ebenso, wie solche den Sächsischen Banken vorgeschrieben ist, erfolgt.

D. Maßgebende Bestimmungen über die wechselseitige Annahme ihrer Banknoten seitens der verschiedenen Banken unter einander bestehen bis jetzt nicht. Es ist in dieser Hinsicht nur zu erwähnen, daß die Preuß. Bank die Noten der Provinzialbanken, — und zwar nach einer Bekanntmachung des Hauptbank-Directoriums v. 22. Dec. 1857 nicht nur an den Bankstellen der betreffenden Provinz, sondern an allen ihren Filialanstalten — annimmt. (Preuß. Hand. Arch. 1858 I. S. 14).

Vorrechte und Befreiungen der Banken.

Abgesehen von dem Notenprivilegium selbst und dem in der Annahme der Noten bei den öffentlichen Cassen enthaltenen Vorrecht, sind verschiedenen Banken noch anderweite Vorrechte und Immunitäten eingeräumt.

In civilrechtlicher Beziehung gehört hierher, daß den meisten Banken [1]) hinsichtlich ihres Lombardverkehrs ge-

[1] Es mangeln derartige Bestimmungen nur bei den Preuß. Prov. Banken (mit Ausnahme der Pommerschen), Hannov., Frankf., Leipz. K. B., Württemb., Weim., Sondersh., Lüb. Comm., Bremen.

wiſſe erleichterte Formen bei Eingehung des Pfandvertrags und beim Pfandverkauf gewährt ſind, als:

a) erleichterte Form in Betreff der Abfaſſung und Eintragung der Urkunden über Fauſtpfandverträge (Nicht-Anwendung des Landrechtſatzes 2074, Abſ. 1) bei der Bad. Bank (Art. 29);

b) Befugniß zum außergerichtlichen Verkauf der verfallenen Pfänder an der Börſe oder mittelſt Auction, ohne vorherige Auslagung des Schuldners und zwar auch im Falle des Concurſes des Schuldners, unter Ausſchluß der Verpflichtung zur Herausgabe des Pfands an die Maſſe. So nach Vorgang der Preuß. B. O. §. 117: Pomm. §. 46, Bayr. §. 20, 72, Bad. Art. 30, 31, Meining. nach Maßgabe beſonderen Geſetzes vom 29. April 1859, Gera §. 95, und die unter c. aufgeführten Banken

c) Ausſchluß der Vindication in Betreff der der Bank verpfändeten Sachen, und Nichtverpflichtung der Bank, die Legitimation des Verpfänders zu prüfen; ſo Homb. §. 4, 7; Sächſ. B. nach Maßgabe des hierüber beſonders ergangenen Statuten-Nachtrags vom 4. Jan. 1868; Leipz. B. §. 18—21; Bautz §. 9—11; Chemnitz §. 11, 12; Darmſt. §. 46; Roſt. §. 34, 35; Braunſchw. nach Maßgabe beſonderen Geſetzes vom 23. Mai 1833; Gotha Art. 30; Deſſ. §. 22, 23, Bückeb. §. 19[1]).

Uebrigens haben dieſe Vorſchriften durch die inzwiſchen ergangenen Beſtimmungen des Allg D. H. G. B. (Art. 306—311) an Bedeutung verloren.

In Betreff ſonſtiger Privilegien nimmt eine Sonderſtellung die Preußiſche Bank ein. Dieſelbe genießt nach §. 116 der B.-O. alle Rechte des Fiscus, insbeſondere die Stempel- und Sportelfreiheit. Das dem Fiscus bei Concurſen oder ſonſtigen Prioritätsverfahren gebührende Vorzugsrecht ſteht ihr jedoch nur zu im Vermögen ihrer Beamten wegen Anſprüche aus deren Amtsverwaltung.

Von den Preußiſchen Provinzialbanken hat annähernde Privilegien nur die älteſte derſelben, die Pommerſche Bank, welcher Stempel- und Sportelfreiheit in demſelben Umfang, wie der Preußiſchen Bank (§. 42), Steuerfreiheit ſoweit wie der Pommerſchen Landſchaft, insbeſondere Befreiung von der Gewerbeſteuer (§. 44) zugeſtanden iſt.

Bei den übrigen Banken finden ſich — abgeſehen davon, daß die Banknoten ſelbſt allenthalben ſtempelfrei ſind, auch da, wo dieſelben nach den allgemeinen Landesgeſetzen der Stempelſteuer unterliegen würden[2]) — nur vereinzelt Befreiungen von allgemeinen Laſten oder ſonſtigen auf allgemeinen Geſetzen beruhenden Leiſtungen. So genießt die Deſſ. B. (§. 24) allgemein der Stempelfreiheit; die Roſt. B. (deren Stempelfreiheit durch §. 3 des Nachtr. von 1860 aufgehoben wurde) hat Gewerbeſteuerfreiheit, reſp. kann den Betrag der Gewerbeſteuer von dem Gewinnantheil des Staats in Abzug bringen (§. 33 Stat. u. §. 5 Nachtr.); die Bad. Bank unterliegt der geſetzlichen Beſteuerung mit der Maßgabe, daß als ihr geſammtes gewerbeſteuerpflichtiges Betriebscapital die Hälfte des eingezahlten Actiencapitals angeſehen wird (Art. 15, Al. 1 des Geſ. v. 16. März 1870).

Als Vorrecht iſt endlich noch zu erwähnen, daß hin und wieder den Belegungen bei der Bank die Qualität der ſogenannten depoſitalmäßigen Sicherheit beigelegt iſt, ſo —, außer, wie bereits früher erwähnt, bei der Preuß. B. —, bei der Bayer. (§. 12. Nr. 4) und Bautz. B. (§. 19).

Die einzelnen Banken landesgeſetzlich eingeräumten Portofreiheiten (Preuß. B. §. 116, Pomm. §. 43) ſind durch das Bundesgeſetz vom 5. Juni 1869 (die der Roſtocker B. — §. 33 Al. 2 — bereits durch §. 3 des Nachtrags von 1860) aufgehoben; ebenſo die Stempelfreiheit, ſoweit ſie ſich auf den Wechſelſtempel bezieht (§§. 25, 26 des Bundesgeſetzes vom 10. Juni 1869).

Leiſtungen an den Staat aus beſonderen Titeln

ſind der Mehrzahl der Banken in den Conceſſionsurkunden und Statuten auferlegt. Abgeſehen von vorübergehenden, jetzt durch Erfüllung erloſchenen Verpflichtungen (z. B. bei der Meining. B. Errichtung gewiſſer gemeinnütziger Bauten; bei der Homb. B. Uebernahme der Paſſiven der biſh. Leih- und Pfandanſtalt, K. U. Nr. 4; bei der Frankf. B. Gewährung eines verzinslichen Darlehens von 1 Million Fl. auf die Dauer ihres Beſtehens, Art. 79) finden ſich als dauernde Leiſtungen zu Gunſten des Staats oder öffentlicher Inſtitute:

1) Die Verpflichtung, der Staatsregierung die in das Bankgeſchäft einſchlagenden Angelegenheiten derſelben unentgeltlich zu beſorgen und mit derſelben proviſionsfrei in laufende Rechnung zu treten: bei der Weimar. (§. 14), Meining. (§. 14), Bremer (§. 85), Niederſächſ. B. (§. 56 Al. 6); mit der Beſchränkung auf Eincaſſirungen und Auszahlungen in Frankfurt ſelbſt: bei der Frankf. Bank[1]);

[1]) Auch der Lüb. Pr. B. (§ 63) iſt das Privilegium des dortigen Leihhauſes in Vindications-, Mandats-, Sequeſtrations- und Concursfällen verliehen.

[2]) Ausdrücklich ausgeſprochen iſt die Stempelfreiheit der Noten bei den Preuß. Prov. Banken (Cöln, Poſ., Berl. §. 12; Danz. §. 18; Magd §. 16; Bresl., Görl. §. 7), und biem Leipz. K. B. (§. 9 At. 1 a. E.).

[1]) Für die Bayer. B. iſt dagegen (§. 24) ausdrücklich beſtimmt, daß der Staat im geſchäftlichen Verkehr lediglich nach dem Statut ebenſo wie ein Privater behandelt wird; ebenſo Preuß. B. O. §. 91. Letztere verlangt Zuſtimmung des Centralausſchuſſes zu Geſchäften mit der Staats-Finanzverwaltung

2) die Verpflichtung, dem Staat Vorschüsse bis zu einer gewissen Höhe und zu einem gewissen Zinssatz ohne besonderes Unterpfand und provisionsfrei zu gewähren, und umgekehrt disponible Staatsgelder verzinslich anzunehmen, so:

bei der Homb. B. (K. U. Nr. 7) bis zur Höhe von 100,000 Fl. gegen 3 pCt. bis zur Dauer von 1 Jahr;

Goth. B. (Art. 19) bis 200,000 Thlr. gegen 4 pCt.;

Thüring. B. (§. 14) bis 80,000 Thlr. gegen 4 pCt.; außerdem Verpflichtung zur Gewährung von Darlehnen bis zu $^1/_4$ des Actiencapitals unter näher angegebenen Modalitäten der Verzinsung, Amortisation &c.;

Meining. B. (§. 14 a. E.): Vorschußpflicht bis 250,000 Thlr. gegen $3^1/_2$ pCt., Annahmepflicht (incl. der Cassenscheine des Herzogthums) bis 500,000 Thlr. gegen 4 pCt.;

Geraer B. (§§. 37, 38) Vorschußpflicht bis 150,000 Thlr. gegen 4 pCt., Annahmepflicht (ohne Grenze) zu 4 pCt.,

Bremer B. (§. 85) Vorschußpflicht bis 200,000 Thlr., Annahmepflicht (ohne Grenzbestimmung) unter näher zu verabredenden Bedingungen.

Gegenüber der Bückeb. B. hat sich die Landesregierung bei der Concessionirung (K. U. Al. 7) die Entnahme eines unverzinslichen Darlehens bis zur Höhe von 400,000 Thaler gegen unterpfändliche Einlegung eines gleichen Betrags 4prozentiger Kammerobligationen auf die Dauer des Bestehens der Bank vorbehalten;

3) dieselbe Verpflichtung zu Gunsten öffentlicher Anstalten; so bei der Homb. B. (K. U. Nr. 8) zu Gunsten der dortigen Sparcasse (Vorschußpflicht bis 10,000 Fl. gegen 3 pCt auf 1 Jahr, in Fällen außerordentlichen Bedürfnisses bis 20,000 Fl. zu 4 pCt. gegen Verpfändung von Hypotheken; Annahmepflicht — ohne Grenzbestimmung — zu 3 pCt.); desgl. bei der Geraer B. (§. 39) zu Gunsten der dortigen Sparcasse (Vorschußpflicht bis 25,000 Thlr., Annahmepflicht bis 100,000 Thaler, beides zu 4 pCt.).

Die ausgedehnte Verpflichtung der Preußischen Bank zur Annahme der sogen. öffentlichen Depositen ist bereits früher erwähnt [1]).

Endlich kommen

4) rein finanzielle Abgaben an den Staat als Gegenleistung für das ertheilte Notenprivileg und neben den früher erwähnten Pauschquantis für die Staatsaufsicht vor, sei es durch Entrichtung eines jährlichen sogen. Concessionsgeldes, — wie bei der Homb. B. (jährlich 600 Fl., außer dem gleichen Betrage für Remuneration des Regierungscommissars, K. U. Nr. 5) und Dess. B. (jährlich 1200 Thlr., nicht im Statut erwähnt —), oder eines Antheils am jährlichen Reingewinn der Bank [1]). So hat zu entrichten

die Württemb. B. $33^1/_3$ pCt. desjenigen Reingewinns, welcher nach Abführung der Zuschüsse zum Reservefonds, nach Zahlung einer Dividende von 5 pCt. und von Tantiemen bis höchstens 20 pCt. übrig bleibt (§. 25);

die Bad. B. — außer der im vor. Abschn. erwähnten Gewerbesteuer — $^1/_3$ des Reingewinns, welcher verbleibt nach Zahlung von 5 pCt. Dividende, der Beiträge zum Reservefonds (10 pCt.) und der Tantiemen (10 pCt.), Art. 15 Al. 2 des Ges. v. 13. März 1870; vergl. Art. 34 Stat.;

die Rost. B. 10, 15 oder 20 pCt. — je nach den Modalitäten sub a. b. c. des §. 5 des Nachtr. — des Reingewinns über 5 pCt. (die Abgabe fällt weg, resp. wird ermäßigt im Fall der Aufhebung der Annahme der Noten bei den landesherrl. Cassen, oder der jetzt bestehenden Steuerfreiheit, s. das Nähere in §. 5 cit.);

die Goth. B. $^1/_4$ des Reingewinns über 5 pCt., als eine Abgabe zum Zweck der Beförderung des Fleißes und der Sparsamkeit der handarbeitenden Volksclassen, deren zweckmäßige Verwendung der Regierung vorbehalten bleibt (Art. 32);

die Lübeck. Pr. B. $^1/_{10}$ von dem Gewinn über 4 pCt., und zwar auch vom Reservefonds, wenn und soweit derselbe zur Vertheilung gelangt (§. 61 und §. 57 B. II. 1); desgl. die Lübeck. Komm. B. $^1/_{10}$ von dem Gewinn über 4 pCt. zu Gunsten öffentlicher Wohlthätigkeits- und gemeinnütziger Anstalten in Lübeck, die jedesmalige Bestimmung bezüglich der Verwendung dem Senate vorbehaltlich (§. 31);

die Oldenb. B. $^2/_3$ von dem nach Zahlung einer Dividende von 5 pCt., der Tantiemen und der Beiträge zum Reservefonds (10 pCt.) verbleibenden Gewinn (§. 27).

und mit den Geldinstituten des Staats, wenn bei denselben „andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs" in Anwendung kommen sollen.

[1]) Auch die Thüring. B. (§. 15) ist verpflichtet, Deposita der Landesbehörden, insbesondere der Gerichte, gegen einen Zins von $3^1/_2$ pCt. jederzeit anzunehmen.

Bei der Bayer. und Bautz. B. erscheint die Annahme der öffentl. Depositen nur als Berechtigung, s. den vor. Abschn., oben S. 667.

[Ueber die Verpflichtung der Bayer. B., wenigstens $^3/_5$ ihres Fonds zu Anleihen auf Grund und Boden zu verwenden gegen 4 pCt. Zinsen im Maximum, vgl. a. „Annalen" 1873 S. 723. Der Herausgeber.]

[1]) Wohl zu beachten, es ist in der hier folgenden Uebersicht die Preuß. B. und der Gewinnantheil des Staats nicht mit aufgeführt. Vgl. oben S. 638. Der Herausgeber.

5) Auf einem besonderen Vertragsverhältniß beruht die Verpflichtung der Preußischen Bank, an die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verzinsung und Tilgung derjenigen 15 Millionen $4^1/_2$ prozentiger Staatsanleihe von 1856, welche der Bank als Gegenleistung für die von ihr übernommene Einlösung von 15 Millionen Preußischer Cassenanweisungen übereignet wurden, jährlich einen Beitrag von 550,000 Thlrn.[1]) baar oder in fälligen Cupons gedachter Staatsanleihe zu zahlen; §§. 1, 4, 5 des Vertrags vom 28. Januar 1856.

[1]) Außerdem jährlich 71,910 Thlr. zur Verzinsung derjenigen 1,598,000 Thlr. Staatsanleihe, welche die Bank als theilweisen Gegenwerth für die nach §. 4 Nr. 3 des Vertrags vom Staate übernommenen Effecten der Bank erhielt.

Tabelle über die Banknoten-Emission der Deutschen Zettelbanken
Ende 1871, 1872 und 1873.

Von

W. Herbertz

in Uerdingen.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Banknotenumlauf und die Cassabestände der Deutschen Banken Ende 1871, 1872 und 1873, so wie die Dauer der Privilegien zur Notenausgabe (die Emissionsdauer im Allgemeinen ist damit nicht immer zusammenfallend), die zulässige Höhe der Notenemission und deren vorgeschriebene Deckung, soweit sie aus Metall oder Cassa bestehen muß. Die Zahlen des Banknotenumlaufes und der Cassabestände haben wir bei den Banken, welche durch den Preußischen Staats- jetzigen Reichs-Anzeiger ihre Monatsausweise veröffentlichen, dem genannten Blatte entnommen, bei den übrigen haben wir sie aus verschiedenen anderen Blättern oder direct erfragt. Für die Bückeburger Bank, welche nur den Jahresabschluß und diesen erst nach stattgefundener Generalversammlung bekannt macht, mußten wir pro 1873 die Zahlen von 1872 einstellen. Bei der Chemnitzer Stadtbank, von welcher wir gar keine Nachrichten erhalten konnten, haben wir die statutenmäßige Notenhöhe und Deckung angenommen. Endlich haben wir unsere Tabelle mit der, der vorstehend abgedruckten amtlichen „Uebersicht" beigegebenen vergleichenden Zusammenstellung in Einklang zu bringen gesucht.

Ende 1872 überstiegen bei zwei Banken, dem Berliner Cassenverein und der Frankfurter Bank, die Cassabestände den Notenumlauf, die Differenz ist mit liegenden Ziffern eingetragen und von der Summe der ungedeckten Notenmenge in Abzug gebracht. — Da bei einer Beurtheilung unserer heutigen Circulationsmittel es wesentlich darauf ankommt, welcher Betrag der umlaufenden Noten durch Metall (gemünztes Geld, Gold- und Silberbarren) gedeckt ist, haben wir es sehr zu bedauern, daß manche Banken bei Angabe ihrer Cassabestände nicht unterscheiden, wie weit dieselben aus Metall, fremden Banknoten und Staatspapiergeld bestehen. Bei den Banken, welche die Unterscheidung machen, haben wir nur die Metalldeckung eingetragen, die bisweilen erheblich gegen die Cassabestände zurückbleibt.

Herr Professor Wagner legt merkwürdigerweise dieser Unterscheidung geringen Werth bei und berücksichtigte sie in seiner „großen" Tabelle A (s. System der Deutschen Zettelbankgesetzgebung S. 698) gar nicht, in der Tabelle M nicht soweit, wie die Nachweise Seitens der Banken vorliegen. Zudem enthält die Tabelle A, welche als Haupttabelle anzusehen ist, erhebliche Unrichtigkeiten, alle zu Gunsten der Zettelwirthschaft.

		nach Tabelle A.		nach unserer Tabelle.	
	Ende	1871.	1872.	1871.	1872.
Banknotenumlauf .	Mill. Thlr.	350	447	353	456
Cassenbestände resp. Metalldeckung . .	„ „	229	281	215	255
Ungedeckte Notenmenge mithin . .	Mill. Thlr.	131	166	138	201

Für Ende 1873 ermittelten wir die unbedeckte Notenmenge auf 148 Millionen Thaler, hierzu kommen noch die Banknoten in den Cassabeständen derjenigen Banken, welche die Unterscheidung zwischen Metall und Papier nicht machen, deren Summe wir auf 10 Mill. Thaler veranschlagen. Wir hätten somit Ende 1873 158 Mill. Thaler ungedeckte Banknoten und 60 Millionen Thaler Staatspapiergeld gehabt[1]).

[1]) Nach einer Mittheilung, welche wir der Disconto-Gesellschaft verdanken, werden täglich an der Berliner Börse 30—40,000 Thaler fremde Banknoten umgewechselt, die ihren Inhabern incl. Courtage, Porto &c. einen Verlust von 5 bis $7^1/_2$ pCt. bringen.

(Folgt Tabelle S. 711 bis 714.)

Laufende Nummer.	Namen der Banken.	Ende December 1871.			Ende December 1872.		
		Noten im Umlauf.	Metalldeckung resp. Cassenbestand	Ungedeckte Notenmenge.	Noten im Umlauf.	Metalldeckung resp. Cassenbestand.	Ungedeckte Notenmenge.
1.	Preußische Bank	240,292,000	158,842,000	81,450,000	311,531,000	184,418,000	127,118,000
2.	Königsberger Bank	175,600	59,000	116,600	—	—	—
3.	Danziger Bank	1,000,000	340,950	659,050	911,080	341,830	569,250
4.	Posener Bank	897,120	311,630	585,490	900,000	309,460	590,540
5.	Berliner Cassenverein	715,530	534,973	180,557	564,580	582,702	*18,122*
6.	Stettiner Bank	909,935	361,463	548,472	959,855	415,466	544,389
7.	Breslauer Bank	960,000	335,333	621,667	950,000	338,957	611,043
8.	Görlitzer Bank	999,560	333,500	666,060	996,950	344,886	652,064
9.	Magdeburger Bank	985,430	356,487	628,943	968,000	341,507	626,493
10.	Kölner Bank	1,000,000	338,000	662,000	989,000	340 000	649,000
11.	Hannoversche Bank	3,553,460	1,235,247	2,318,213	4,217,790	1,455,374	2,762,416
12.	Hessen-Homburgische Bank	285,714	89,989	195,725	171,428	90,630	80,798
13.	Frankfurter Bank	15,041,885	15,001,828	40,057	14,099,885	17,707,485	*3,607,600*
14.	Bückeburger Bank	3,000,000	1,000,434	1,999,566	3,389,000	1,130,270	2,258,730
15.	Oldenburger Bank	2,000,000	758,975	1,241,025	2,000,000	670,000	1,330,000
16.	Bremer Bank	5 523,947	5,023,658	500,289	5,349,827	2,981,943	2,367,884
17.	Braunschweiger Bank	4,487,900	1,384,499	3,103,401	4,500,000	1,269,959	3,230,041
18.	Lübecker Privatbank	677,310	224,760	452,550	797,000	260,000	537,000
19.	Lübecker Commerzbank	786,810	335,745	451,065	796,810	467,722	329,088
20.	Rostocker Bank	1,250,000	503,492	746,508	1,250,000	487,430	762,570
21.	Leipziger Bank	5,339,670	2,517,280	2,822,390	7,258,000	3,276,000	3,982,000
22.	Leipziger Cassenverein	1,000,000	350,000	650,000	1,000,000	349,800	650,200
23.	Sächsische Bank	20,988,540	9,215,758	11,772,782	29,919,180	12,776,049	17,143,131
24.	Bautzener Bank	1,000,000	571,619	428,381	1,000,000	333,333	666,667
25.	Chemnitzer Stadtbank	300,000	100,000	200,000	300,000	100,090	200,000
26.	Anhalt-Dessauer Bank	998,091	253,373	744,718	996,282	251,972	744,310
27.	Thüringer Bank	3 000,000	770,643	2,229,357	3,000,000	757,867	2,242,133
28.	Gothaer Bank	2,568,300	1,021 261	1,547,039	3,050,590	1,258,835	1,791,755
29.	Weimarer Bank	3,065,400	1,282,400	1,783,000	3,905,900	1,340,000	2,565,900
30.	Geraer Bank	2,928,670	1,064,778	1,863,892	4,081,690	1,625,886	2,455,804
31.	Meininger Bank	8,000,000	2,719,325	5,280,675	8,000,000	2,707,693	5,292,307
32.	Darmstädter Bank	6,844,741	2,484,070	4,360,671	11,038,982	4,256,871	6,782,111
33.	Badische Bank	6,497,143	2.274,324	4,222,819	12,885 711	5,976,835	6,908,876
34.	Württembergische Bank	noch nicht in Thätigkeit.			8,159,025	3,439,549	4,719,476
35.	Bayerische Hypotheken- und Wechselbank	6,657,796	3 341.296	3,316,500	6,857,143	3,282,625	3,574,518
		353,730,552	215,338,090	138,392,462	456,794,708	255,681,936	204,788,494 3,625,722 201,118,772
	Luxemburger Bank	2,010,327	834,038	1,176,289	2,669,327	1,093,098	1,576,229

Ende December 1873.			Dauer des Noten-Privilegiums. (Vgl. oben S. 671.)	Emissionsrecht. (Vgl. oben S. 679.)	Vorgeschriebene Deckung in Metall. (Vgl. oben S. 685.)
Noten im Umlauf.	Metalldeckung resp. Cassenbestand.	Ungedeckte Notenmenge.			
299,573,000	234,408,000	65,170,000	jederzeit kündbar	unbegrenzt	1/3 Silber.
—	—	—	—	—	—
912,270	368,188	544,082	desgl.	1 Million Thaler	desgl.
980,150	334,420	645,730	desgl.	desgl.	desgl.
774,500	481,252	293,248	desgl.	desgl.	desgl.
930,225	370,603	559,622	desgl.	desgl.	desgl.
998,680	342,507	656,173	desgl.	desgl.	desgl.
998,600	336,828	661,772	desgl.	desgl.	desgl.
923,190	331,255	591,935	desgl.	desgl.	desgl.
1,000,000	335,500	664,500	desgl.	desgl.	desgl.
3,974,150	1,444,199	2,529,951	bis 1906	eingez. Capital u. Ref.-Fonds	
285,712	90,516	195,196	bis 1904	1 Million Gulden	
15,631,656	11,687,884	3,943,772	bis 1879	30 Millionen Gulden	1/3 Silber.
3,389,000	1,130,270	2,258,730	bis 1956	unbegrenzt	1/3 Baardeckung.
2,000,000	670,000	1,330,000	bis 1878	2 Millionen Thaler	
5 176,397	2,854,865	2,321,532	unbeschränkt	Capital und Reserve-Fonds	1/3 Baardeckung.
4,489,900	1,440,591	3,049,309	bis 1952	4½ Millionen Thaler	1/4 bis 3½, darüber hinaus 1/3 Baardeckung.
794,328	277 448	516,880	bis 1890	Doppelte des Capitals	1/4 Baardeckung.
794,440	371,438	423,002	bis 1906	Höhe des Capitals	1/3 Baardeckung.
1,250,000	416,667	833,333	bis 1885	1¼ Millionen Thaler	1/3 Baardeckung.
7,824,090	3,054,000	4,770,000	bis 1879	unbegrenzt	1/3 bis 6 Mill., darüber hinaus 2/3 Silberdeckung.
1,000,000	352,833	647,167	bis 1892	1 Million Thaler	1/3 Silberdeckung.
29,891,100	12 331,927	17,559,173	bis 1890	unbegrenzt	
1,000,000	333,333	666,667	zweijähr. Kündigung.	1 Million Thaler	1/3 Silberdeckung.
300,000	100,000	200,000	bis März 1874	300,000 Thaler	
995,640	250,266	745,374	unbeschränkt	1 Million Thaler	1/4 Baardeckung.
3,000,000	759,325	2,240,675	desgl.	Höhe des Capitals	desgl.
3,066,990	1,251,395	1,815,595	bis 1946	unbegrenzt	
3,113,800	1,300,000	1,813,800	bis 1952	Höhe des Capitals	
3,910,910	1,587,595	2,323,315	bis 1953	unbegrenzt	1/3 Baardeckung.
8,000,000	2 853,705	5,146,298	bis 1956	• Höhe des Capitals	desgl.
13,926,812	6,402.932	7,523,880	bis 1880	Doppelte des Capitals	1/3 Metalldeckung.
14,257,140	6,473,352	7,783,788	jederzeit kündbar	Dreifache des Capitals	
8,061,656	3,639,144	4,422,512	desgl.	15 Millionen Gulden	1/3 Silberdeckung.
6,857,143	4,214,416	2,642,727	bis 1934	12 Millionen Gulden	1/4 Baardeckung.
450,081,389	302,591,654	147,489,735			
2,777,593	1,141,395	1,636,198	bis 1956	Doppelte des Capitals	—

Die
Consolidation des Deutschen Staatspapiergelds
und
die Ausgabe von Reichspapiergeld.

(Hierzu die Tabelle auf Seite 719 bis 722.)

In der Anlage geben wir eine Tabelle, welche den gegenwärtigen Stand der Staatspapiergeld-Frage klar machen soll. Die Leser der „Annalen" erinnern sich des im Jahr. 1871, S. 1103 ff., von dem Unterzeichneten gemachten Vorschlags, welcher, namentlich mit Rücksicht auf das eigenthümliche Verhältniß der Preußischen Bank zum Preußischen Staatshaushalt[1]), dahin ging, den Bundesstaaten mit übermäßiger Staatspapiergeld-Emission weitgehende Erleichterungen zuzugestehen einmal durch Normirung des Reichspapiergeldes auf $1^1/_2$ Thlr. pro Kopf der Bevölkerung, sodann durch Gewährung einer 25jährigen Frist zur Tilgung des Ueberschusses an Landescassenscheinen. Der Vorschlag hat mehrfach Unterstützung gefunden, in der Fachliteratur u. a. durch Prof. Dr. Geffcken in Straßburg.

Mittlerweile ist in maßgebenden Kreisen wohl die Nothwendigkeit der gemeinsamen Erledigung der Papiergeld- und Banknotenfrage anerkannt worden, ohne daß indessen die hierauf begründeten Erwägungen zu irgend erheblichen Erleichterungen für die zur Tilgung unverzinslicher Anleihen verpflichteten Staaten geführt hätten. Aeußerem Vernehmen nach ist im Bundesrathe Anfang Februar 1874 ein Gesetzentwurf folgenden Inhalts beschlossen worden:

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Reichs-Cassenscheine zum Gesammtbetrage von 120 Millionen Mark in Abschnitten von 5, 25 und 50 Mark ausfertigen zu lassen und unter die Bundesstaaten nach dem Maaßstabe ihrer durch die Zählung vom 1. Decbr. 1871 festgestellten Bevölkerung zu vertheilen. Nach §. 2 soll jeder Bundesstaat das von ihm seither ausgegebene Staatspapiergeld spätestens bis zum 1. Januar 1875 zur Einlösung öffentlich aufrufen; und vom 1. Januar 1876 ab soll das Papiergeld in denjenigen Bundesstaaten, in welchen es nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gesetzliches Zahlungsmittel ist, diese Eigenschaft verlieren. §. 3. Denjenigen Staaten, welche mehr Papiergeld in Umlauf gesetzt haben, als ihr Antheil bei der in §. 1 erwähnten Vertheilung der Reichs-Cassenscheine beträgt, wird die Hälfte des überschießenden Betrages aus der Reichscasse als ein Vorschuß überwiesen, welchen sie in zehn gleichen Jahresraten zurück zu erstatten haben. Bis auf die Höhe dieses Vorschusses ist der Reichskanzler ermächtigt, Reichscassenscheine über den im §. 1 angegebenen Betrag hinaus ausfertigen zu lassen und in Umlauf zu setzen. Die auf den Vorschuß eingehenden Rückzahlungen sind zur Tilgung eines gleichen Betrages von Reichscassenscheinen zu verwenden. §. 4. Diejenigen Bundesstaaten, welche Landespapiergeld ausgegeben haben, werden die ihnen ausgefolgten Reichscassenscheine, soweit der Betrag der letzteren den Betrag des ausgegebenen Landes-Papiergeldes nicht übersteigt, nur in dem Maß in Umlauf setzen, als Landespapiergeld zur Einziehung gelangt. §. 5. Die Reichscassenscheine werden bei allen Cassen des Reiches und sämmtlicher Bundesstaaten nach ihrem vollen Nennwerth in Zahlung genommen und von der Reichshauptcasse für Rechnung des Reiches jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst. Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt. §. 6. Die Ausfertigung der Reichscassenscheine wird der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden (unter einer ihr Verhältniß als Reichsbehörde charakterisirenden Firma) übertragen, welche auch für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare für Rechnung des Reiches Ersatz zu leisten hat, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichscassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweis ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Hauptverwaltung der Staatsschulden überlassen. §. 7. Vor der Ausgabe der Reichscassenscheine ist eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen. Die Controle über die Ausfertigung und Ausgabe der Reichscassenscheine übt die Reichsschuldencommission. §. 8. Von den Bundesstaaten darf auch ferner nur auf Grund eines Reichsgesetzes Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden. — —

[1]) Vgl. das Statistische hierüber „Annalen" 1873 S. 730 und 731.

Gegen die im vorstehenden Entwurf niedergelegten Grundsätze wurde, wie versichert wird, von Seiten der **Bayrischen** Regierung bestimmt Verwahrung eingelegt, weil die einseitige Erledigung der Staatspapiergeld-Frage ohne gleichzeitige Regelung der Bankfrage den früher im Schooße des Bundesraths allgemein gehegten Erwartungen nicht entspreche, und weil die durch den Entwurf in Aussicht genommene Reducirung des Papiergeldes um etwa $^1/_3$ seines jetziges Betrags nur dazu führen werde, den mit der Ausgabe des Papiergeldes für die betr. Staaten verbundenen Vortheil denjenigen **Bankinstituten** zuzuwenden, welche sich eines ausgedehnten Noten-Emmissionsrechts und weitverzweigter Geschäftsthätigkeit erfreuen — d. h. also in erster Linie der **Preußischen Bank**, welche jährlich ca. 2 Mill. Thlr. Reingewinn an die Preußische Staatscasse abliefert.

Nach öffentlichen Mittheilungen, deren Richtigkeit anzuzweifeln wir keinen Grund haben, gingen den vorstehenden Beschlüssen in der Bundesrathssitzung vom 11. Februar 1871 Verhandlungen folgenden Inhalts voraus:

Der **Bayerische** Bevollmächtigte, Staatsminister **Berr**, nahm zunächst auf die früheren Bundesrathsverhandlungen Bezug — wonach die gleichzeitige Erledigung der Bankfrage allseitig als dringendes Bedürfniß anerkannt und von maßgebendster Stelle als wünschenswerth bezeichnet worden ist. Angesichts dieses Beschlusses habe die Bayerische Regierung das Vertrauen gehabt, daß dieser Gesichtspunkt auch die Richtschnur für die fernere Behandlung einer so wichtigen Angelegenheit sein und bleiben werde. Wenn nun gleichwohl bei unveränderter materieller Sachlage jetzt die einseitige Lösung der Staatspapiergeldfrage herbeigeführt werden wolle, so könne ein derartiges Vorgehen seine Regierung nur lebhaft bedauern, da nach ihrer Auffassung, bei dem innigen Zusammenhang, welcher zwischen der Regelung des Papiergeldumlaufs und derjenigen des Banknotenumlaufs unläugbar bestehe, durch eine getrennte Behandlung beider Fragen eine richtige und allseitig befriedigende Lösung nicht wohl erfolgen könne, was dazu führen müsse, daß der den einzelnen Bundesstaaten durch die beabsichtigte Reducirung des Papiergeldes entgehende Vortheil denjenigen Bankinstituten zugewendet werde, die sich eines unbegränzten oder sehr ausgedehnten Noten-Emissionsrechts erfreuen. Die Bayerische Staatsregierung müsse sich demgemäß wiederholt gegen eine einseitige Erledigung des vorliegenden Gesetzentwurfs mit Bestimmtheit aussprechen, und beantragen, daß die Berathung und Beschlußfassung über diesen Gegenstand bis zu der von dem Vorsitzenden für die Herbstsession in Aussicht gestellten Vorlage eines Bankgesetzes suspendirt werde. Staatsminister Dr. **Delbrück** erinnerte daran, daß der Grund für die am 21. Juni 1873 beschlossene Vertagung der Abstimmung hauptsächlich in einer jetzt erledigten politischen Rücksicht gelegen, und daß der Art. 18 des inzwischen ergangenen Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 eine wesentliche Veränderung der Lage herbeigeführt habe. Die Bestimmung im dritten Absatz dieses Artikels [1]) mache es unbedingt nothwendig, die Papiergeldfrage noch im Laufe dieses Jahres zum Abschluß zu bringen; denn die Anfertigung der Scheine erfordere eine geraume Zeit, und es liege im allseitigen, insbesondere aber im Süddeutschen Interesse, mit der Ausgebung derselben nicht bis zum letzten Augenblick zu warten, weil, je mehr die Markrechnung sich einbürgere, desto unhandlicher das zur Zeit umlaufende Süddeutsche Papiergeld werde. Nun werde zwar das Reichskanzleramt den Entwurf eines Bankgesetzes dem Bundesrath so zeitig vorlegen, daß die Berathung desselben vor dem Zusammentreten des Reichstages im nächsten Herbst abgeschlossen sein könne, damit sei aber das Zustandekommen eines Bankgesetzes im laufenden Jahr keineswegs gesichert. Könne hiernach die gleichzeitige Erlassung der beiden Gesetze nicht in bestimmte Aussicht genommen werden, so verliere die gleichzeitige Vorlegung der beiden Entwürfe ihre wesentliche Bedeutung. Die Besorgniß, daß die Verminderung des umlaufenden Papiergeldes eine Vermehrung des Banknotenumlaufs zur Folge haben werde, vermöge er nicht zu theilen, da die Banknoten nicht nur wegen der Höhe ihrer Abschnitte, sondern auch wegen der Voraussetzungen, von welchen ihr Eintreten und ihr Verbleiben im Verkehr abhänge, nicht geeignet seien, das Papiergeld zu ersetzen. — Der **Württembergische** Bevollmächtigte erklärte: daß, nachdem im Juni vorig. Jahres die weitere Verhandlung der Reichscassenscheinvorlage theilweise wegen ihres Zusammenhanges mit der Ordnung des Bankwesens ausgesetzt worden, seine Regierung zu erneuter abgesonderter Erledigung jener Vorlage nur schwer sich entschließen könne, daß sie aber, durch die Thatsache, daß in einem großen Theile des Reichsgebiets die Einführung der Reichsmarkrechnung in einem nicht fernen Termin in Aussicht stehe, zur Zustimmung sich genöthigt halte. — Der großh. **Hessische** Bevollmächtigte erklärte: seine Regierung sei zwar nach wie vor der Ansicht, daß eine vollständig sachgemäße und nach allen Seiten hin gerechte Erledigung der Staatspapiergeldfrage nur im Zusammenhang mit der Erledigung der Bankfrage möglich erscheine. Mit Rücksicht indessen auf die durch den §. 18 des Münzgesetzes einigermaßen veränderte Sachlage, und zugleich **in der Erwartung**, daß man bei der demnächstigen gesetzlichen Regelung des Banknotenwesens Bedacht darauf nehmen werde, die Verschiedenheiten auszugleichen, welche sich daraus ergeben, daß einzelne Staaten **neben der Ausgabe von Staatspapiergeld auch bei Ausgabe von Banknoten** betheiligt sind, stimme sie nunmehr dem bereits vorläufig festgestellten Gesetzentwurf zu. Der **Bayerische Antrag** wurde mit Stimmenmehrheit

(Fortsetzung S. 723.)

[1]) Vgl. oben S. 607 u. 615.

Uebersicht der Ausgabe an Staatspapiergeld

Laufende Nummer.	Bundesstaaten.	Bevölkerung.	Ende 1872 Staatspapiergeld. Thlr.	durch Metall nicht gedeckte Banknoten. Thlr.	zusammen Thlr.	Außerdem mit Metall bedeckte Banknoten. Thlr.
1.	Preußen	25,604,351	20,462,543	130,525,356	150,987,899	206,734,213
	Lauenburg	49,546	——	——	——	——
2.	Bayern	4,852,026	12,000,000	3,376,662	15 376,662	3,480,480
3.	Sachsen	2,556,244	12,000,000	22,349,267	34,349,267	17,129,783
4.	Württemberg	1,818,539	3,428,571	4,749,021	8,177,592	3,439,550
5.	Baden	1,461,562	3,714,285	6,908,882	10,623,167	5,976,835
6.	Hessen	852,894	2,457,143	6,835,113	9,292,256	4,256,872
7.	Mecklenburg-Schwerin	557,897	1,000,000	788,017	1,788,017	461,983
8.	Sachsen-Weimar	286,183	600,000	2,565,900	3,165,900	1,340,000
9.	Mecklenburg-Strelitz	96,982	800,009	——	800,000	——
10.	Oldenburg	314.777	——	1,141,092	1,141,092	858,908
11.	Braunschweig	311,764	1,000,000	3,230,042	4.230.042	1,269,958
12.	Sachsen-Meiningen	187,957	600,000	4,613,344	5,213,344	3,386,656
13.	Sachsen-Altenburg	142,122	400,000	——	400,000	——
14.	Sachsen-Coburg-Gotha	174,339	600,000	1,791,755	2,391,755	1,258,835
15.	Anhalt	203,437	950,000	744,311	1,694,311	251,971
16.	Schwarzburg-Rudolstadt	75,523	200,000	——	200,000	——
17.	Schwarzburg-Sondershausen	67,191	150,000	2,242,133	2,392,133	757,867
18.	Waldeck	56,224	210,000	——	210,000	——
19.	Reuß ältere Linie	45,094	130,000	——	130,000	——
20	Reuß jüngere Linie	89,032	320,000	2,455,804	2,775,804	1,625,886
21.	Schaumburg-Lippe	32,059	372,000	1,958,960	2,330,960	1,041,040
22.	Lippe	111,135	——	——	——	——
23.	Lübeck	52,158	——	863,879	863,879	728,919
24.	Bremen	122,402	——	2,367,885	2,367,885	2,981,942
25.	Hamburg	338,974	——	——	——	——
	Elsaß-Lothringen	1,549,587	——	——	——	——
	Summa	41,009,999	61,394,542	199,507,423	260,901,965	256,981,698

und Banknoten im Deutschen Reiche Ende 1872.

Gesammt-summe der Papiergeld- und Banknoten-Ausgabe.	Pro Kopf der Bevölkerung.			Nach dem Hirth'schen Vorschlag hätten 25 Jahre lang jährlich		Nach den Beschlüssen des Bundesraths haben		
	an Staats-Papier-geld	an Papier-geld und unbedeckten Banknoten	über-haupt	zu zahlen	zu empfangen	zu empfangen	zu tilgen im Ganzen	zu tilgen davon mittelst Vorschusses
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
357,722,112	0,68	6,18	14,58	—	657,759	4,141,808	—	—
—	—	—	—	—	2,972	49,546	—	—
18,857,142	2,47	3,18	3,88	188,879	—	—	7,147,974	3,573,987
51,479,050	4,09	13,43	20,13	326,625	—	—	9,443,756	4,721,878
11,617,142	1,88	4,48	6,36	28,030	—	—	1,610,032	805,016
16,600,002	2,54	7,28	11,35	60,878	—	—	2,252,723	1,126,361 1/2
13,549,128	2,68	10,92	15,89	47,112	—	—	1,604,249	802,124 1/2
2,250,000	1,72	3,20	4,03	6,526	—	—	442,103	221,051 1/2
4,505,900	2,09	11,06	15,74	6,829	—	—	313,817	156,908 1/2
800,000	8,24	8,24	8,24	26,181	—	—	703,018	351,509
2,000,000	—	3,62	6,35	—	18,887	314,777	—	—
5,500,000	3,20	13,56	17,84	21,294	—	—	688,236	344,118
8,600,000	3,18	27,78	45,75	12,722	—	—	412,043	206,021 1/2
400,000	2,81	2,81	2,81	7,472	—	—	257,878	128,939
3,650,590	3,44	13,71	20,03	13,539	—	—	425,661	212,830 1/2
1,946,282	4,06	8,32	9,56	25,795	—	—	746,563	373,281 1/2
200,000	2,64	2,64	2,64	3,468	—	—	124,477	62,238 1/2
3,150,000	2,83	35,60	46,86	1,969	—	—	82,809	41,404 1/2
210,000	3,73	3,73	3,73	5,026	—	—	153,776	76,888
130,000	2,88	2,88	2,88	2,494	—	—	84,906	42,453
4,401,690	3,59	31,17	49,43	7,458	—	—	230,968	115,484
3,372,000	11,60	72,70	105,18	12,956	—	—	339,941	169,970 1/2
—	—	—	—	—	6,668	111,135	—	—
1,592,798	—	16,56	30,58	—	3,130	52,158	—	—
5,349,827	—	19,34	43,70	—	7,344	122,404	—	—
—	—	—	—	—	20,339	338,974	—	—
—	—	—	—	—	92,975	1,549,587	—	—
517,883,663	1,50	6,36	12,62	805,255	810,074	6,680,389	27,064,930	13,532,465

abgelehnt, und hierauf zur Berathung der einzelnen Paragraphen mit dem Vorbehalt übergegangen, daß es sich bei derselben um einen Austausch der Ansichten und nicht um verbindliche Beschlüsse handle.

Bei der Special-Debatte über den §. 1, welcher die Grundlage des ganzen Gesetzes bildet, bezeichnete der Bayrische Bevollmächtigte es als unbillig, daß bei Vertheilung der Lasten für Einziehung des Papiergeldes der Vortheil aus der Banknoten-Emission gänzlich außer Acht gelassen werden wolle. Es werde nach dem aufgestellten Gesetzentwurfe einzelnen Bundesstaaten, welche entweder einen Theil ihres Staatspapiergeldes ihrer Zettelbanken zur Einziehung übertragen, oder das ausgegebene Staatspapiergeld einer Zettelbank zur Verstärkung ihrer Betriebsfonds überwiesen, oder die Ausgabe von ungedeckten Banknoten in ungemessener Weise gestattet haben — statt des Ansinnens gleichmäßiger Opfer für die gemeinsame Angelegenheit ein sehr beträchtlicher finanzieller Vortheil ohne Berechtigung zugedacht. Zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses schlug der Bayrische Bevollmächtigte für den §. 1 folgende Fassung vor:

„Der Reichskanzler wird ermächtigt, Reichscassenscheine zum Betrage von 3 Mark pro Kopf der nach der Zählung vom 1. Dec. 1871 festgesetzten Bevölkerung sämmtlicher Bundesstaaten in Abschnitten zu 5, 25 und 50 Mark anfertigen zu lassen, und hat dieselben unter die Bundesstaaten behufs der ihnen nach Art. 18 Abs. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 obliegenden Einziehung ihres Staatspapiergeldes in der Art zu vertheilen, daß 1) jeder Bundesstaat den Betrag des von ihm ausgegebenen Staatspapiergeldes bis zu 3 Mrk. pro Kopf der betreffenden Bevölkerung erhält, und und 2) der hiernach verbleibende Mehrbetrag an Reichs-Cassenscheinen den Bundesstaaten nach dem Verhältniß ihrer mit 3 Mrk. pro Kopf der Bevölkerung nicht gedeckten Papiergeld-Ausgabe überwiesen wird."

Nach diesem Antrag würden also Herauszahlungen an einzelne Bundesstaaten nicht stattfinden; vielmehr würden etwa 6 Mill. Thlr., welche sich als Ueberschuß über die Staatspapiergeld-Emission bei Preußen, Lauenburg, Oldenburg, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg und Elsaß-Lothringen ergeben würden, noch unter diejenigen Staaten zu vertheilen sein, welche mehr als 3 Mark Staatspapiergeld emittirt haben, — aber nicht nach der Kopfzahl ihrer Bevölkerung, sondern im Verhältniß der Höhe ihrer überschüssigen Emission. Dieser Antrag fand indessen im Bundesrath mehrseitig Widerspruch und wurde abgelehnt. Er enthalte, so wurde bemerkt, eine grundsätzliche Abweichung von derjenigen Auffassung, auf welcher der Gesetzentwurf beruhe. Solle ein Geldzeichen ausgegeben werden, für welches das Reich hafte, so liege es in der rechtlichen Consequenz, daß, wie die Lasten, so auch die Vortheile sämmtliche Staaten gleichmäßig träfen. Aber auch Billigkeitsrücksichten ständen dem Antrage nicht zur Seite. Denjenigen Bundesstaaten, welche kein Papiergeld ausgegeben, mit anderen Worten keine unverzinslichen, sondern nur verzinsliche Anleihen gemacht hätten, werde billiger Weise nicht zuzumuthen sein, die von anderen Bundesstaaten gemachten unverzinslichen Anleihen ohne Gegenleistung mit zu übernehmen. Von denjenigen Bundesstaaten, deren Papiergeld-Emission weniger als 3 Mrk. auf den Kopf betrage, habe Preußen im Jahre 1856 etwa 15 Mill. Thlr. Staats-Cassenanweisungen eingezogen und statt dessen eine Anleihe aufgenommen, zu deren Verzinsung und Tilgung noch im laufenden Jahre 227,509 Thaler aus der Staatscasse zu verwenden seien.

Man könnte gegenüber diesen Einwendungen u. a. anführen, daß diese 227,509 Thlr. etwa zehnfach der Preußischen Staatscasse durch den Gewinn an der Preußischen Bank ersetzt werden, welcher in den 10 Jahren 1862—72 von 917,614 Thlr. auf 2,248,466 Thaler gestiegen ist entsprechend der Vermehrung des Notenumlaufs dieser Bank nicht blos in Preußen, sondern in ganz Deutschland. Indessen wollen wir uns heute eingehender Kritik des obigen Entwurfs enthalten, und bemerken nur noch zu der vorstehenden Tabelle, daß in dem Betrage des Preußischen Staatspapiergelds auch 2,212,543 Thaler Darlehns-Cassenscheine enthalten sind, deren Einziehung zum großen Theile schon erfolgt ist; daß für einige kleinere Bankinstitute der Status zu Ende 1871 (statt zu Ende 1872) angegeben ist; daß das Oldenburgische Staatspapiergeld im Betrage von 2 Mill. Thlr. früherer Praxis des Bundesraths zufolge als Passivum der Oldenburgischen Landesbank figurirt; daß die Zahlen, welche den Vorschlag des Unterzeichneten vom Jahre 1871 veranschaulichen sollen, den Angaben in der 2. und 3. Spalte der Tabelle entsprechen; endlich, daß den Zahlen zur Darstellung der Beschlüsse des Bundesraths einfach der Maßstab von 1 Thlr. pro Kopf der Bevölkerung zu Grunde gelegt worden ist. Hiernach ist zwar die Tabelle nicht in allen Theilen genau zutreffend, indessen erfüllt sie vollkommen den Zweck, ein übersichtliches Bild zu geben.

München, 20. Febr. 1874.

G. Hirth.

Nachweisung der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich für die einzelnen Monate des Jahres 1873.

(Vgl. die Nachweisung für 1872, „Annalen" 1873 S. 736 ff.)

Ober-Post-Directions-Bezirke.	Januar. Thlr.	Februar. Thlr.	März. Thlr.	April. Thlr.	Mai. Thlr.	Juni. Thlr.	Juli. Thlr.	August. Thlr.	Septbr. Thlr.	October. Thlr.	Novbr. Thlr.	Decbr. Thlr.	Jahres-Summe. Thlr.
I. Im Reichs-Postgebiete.													
1. Königsberg	4,562	4,338	4,570	5,405	5,109	4,367	4,690	4,165	5,531	5,639	4,585	4,920	57,872
2. Gumbinnen	786	615	758	762	704	659	741	645	846	789	625	747	8,677
3. Danzig	4,272	3,796	5,123	4,785	5,407	5,111	5,424	4,828	6,242	5,502	4,709	5,148	60,347
4. Berlin	35,126	42,135	34,901	30,950	26,193	35,938	29,193	39,272	37,607	30,160	25,293	28,755	395,523
5. Potsdam	1,201	1,083	1,156	1,209	1,338	1,335	1,180	1,028	1,217	1,248	929	1,119	14,038
6. Frankfurt a. O.	2,898	2,357	3,258	2,545	2,906	3,061	3,222	2,589	2,805	2,847	2,462	2,463	33,413
7. Stettin	3,344	3,006	3,894	3,767	3,754	4,031	3,898	3,768	4,994	4,569	3,623	4,682	47,330
8. Cöslin	805	580	959	695	634	867	735	744	841	766	633	900	9,159
9. Posen	3,644	3,181	5,012	4,070	3,670	4,387	3,778	3,271	4,159	3,554	2,671	3,581	44,978
10. Breslau	6,944	6,358	7,964	7,920	7,056	7,313	6,732	6,154	7,772	7,261	5,840	7,099	84,416
11. Liegnitz	3,975	3,413	3,615	3,643	4,100	4,397	4,401	4,183	4,590	4,191	3,093	3,479	47,080
12. Oppeln	2,652	2,396	2,901	2,796	3,077	2,925	2,815	2,640	3,057	2,935	2,267	2,624	33,085
13. Magdeburg	6,507	5,285	5,391	4,716	4,475	4,570	5,370	4,721	6,793	6,372	5,603	5,258	65,061
14. Halle a. S.	2,593	2,020	2,825	2,545	2,316	2,278	2,235	2,400	2,858	2,383	2,352	2,698	29,503
15. Erfurt	3,860	3,128	3,824	3,252	3,578	3,368	3,672	3,067	3,414	3,410	3,321	3,588	41,512
16. Kiel	2,866	1,898	2,334	1,617	1,573	1,280	1,500	1,147	1,376	1,470	1,871	1,344	20,276
17. Hannover	2,821	2,481	2,726	2,422	2,345	2,456	2,508	2,218	2,532	2,596	2,137	2,263	29,505
18. Münster	2,332	2,177	2,430	2,621	2,618	2,618	2,280	2,531	2,717	2,614	2,415	2,753	30,106
19. Arnsberg	6,633	6,069	6,309	6,986	7,136	7,811	7,328	6,785	7,912	7,688	6,946	7,601	85,207
20. Cassel	1,582	1,571	1,650	1,835	1,478	1,299	1,541	1,460	1,932	1,461	1,521	1,558	18,388
21. Frankfurt a. M.	17,441	11,526	14,118	10,856	11,598	8,817	9,469	12,621	12,972	9,818	8,741	9,942	137,919
22. Cöln	10,214	9,238	9,770	10,111	10,876	10,849	10,240	11,097	12,087	9,610	9,906	10,849	124,847
23. Coblenz	1,116	947	1,155	1,114	1,172	1,241	1,414	1,324	1,333	1,279	1,282	1,495	14,782
24. Düsseldorf	13,423	12,425	13,698	14,400	14,538	13,141	15,257	13,955	15,928	16,255	14,887	14,499	172,406
25. Trier	693	737	733	819	847	717	708	982	1,070	848	1,278	744	10,176
26. Dresden	4,000	2,970	3,399	3,817	3,837	3,335	3,565	3,436	4,415	3,315	3,219	3,233	42,541
27. Leipzig	12,960	9,111	11,427	10,614	13,218	10,943	11,321	11,521	13,085	12,339	10,745	9,838	137,122
28. Carlsruhe	4,282	3,987	3,991	4,088	3,837	3,972	3,950	4,172	4,954	4,721	4,638	4,791	51,383
29. Constanz	1,416	962	1,265	1,071	1,247	1,319	1,124	1,096	1,245	2,272	1,159	1,221	14,397
30. Darmstadt	3,530	2,966	3,320	3,376	3,509	3,215	3,2[illegible]2	3,252	4,493	3,753	3,690	6,055	44,391
31. Schwerin i. Mecklenb.	1,677	607	1,854	914	893	1,463	886	517	1,038	1,246	634	655	12,384
32. Oldenburg	1,358	1,142	1,267	1,420	1,402	1,236	1,207	1,339	1,293	1,351	1,684	1,329	15,978
33. Braunschweig	1,799	1,472	1,750	1,204	1,435	1,120	1,456	1,334	1,894	2,112	1,647	1,710	18,933
34. Lübeck	793	544	740	657	619	650	820	767	834	1,066	840	882	9,212
35. Bremen	9,095	8,630	9,026	8,105	8,506	6,582	7,151	7,828	7,718	8,791	7,604	6,323	95,359
36. Hamburg	25,514	21,433	26,085	25,927	27,091	22,889	24,678	25,435	21,366	27,051	23,074	21,647	295,290
37. Straßburg i. E.	5,579	4,232	4,702	4,966	4,684	5,238	5,148	4,728	5,910	5,782	5,306	5,594	61,869
38. Metz	1,188	879	1,307	925	1,665	1,039	1,055	1,081	1,338	1,312	1,390	1,681	14,860
Summa I.	215,481	191,695	211,207	193,425	200,441	197,837	195,924	204,087	225,268	209,409	181,570	194,981	2,429,325
II. Bayern	10,616	8,807	10,679	9,615	9,111	8,781	8,801	9,483	10,472	10,634	10,624	10,477	118,100
III. Württemberg	6,214	4,837	6,329	5,635	5,276	4,970	5,743	4,743	6,113	6,312	5,448	5,795	67,451
Ueberhaupt	232,311	205,339	228,215	218,675	214,828	211,588	210,468	218,313	241,853	226,355	200,678	211,253	2,614,876

Uebersicht

der vom

Bundesrathe gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags

aus der Session von 1873.

Vorbemerkung. Die nachfolgende Uebersicht wurde vom Reichskanzler unterm 11. Februar 1874 dem Reichstage mitgetheilt. Dieselbe ist die zweite Jahresübersicht der Art; die erste, für das Jahr 1872, ist in diesen „Annalen" 1873 S. 863 ff. abgedruckt. Bezüglich der Verhandlungen über die einzelnen Gegenstände im Reichstag wollen die Rückblicke auf die 1873er Session des Reichstags, oben S. 245 bis 330, verglichen werden.

Das jedem Verhandlungs-Gegenstand voranstehende Datum bezieht sich auf das bez. Schreiben des Präsidenten des Reichstags; es folgt dann jedesmal der Beschluß ꝛc. des Reichstags und darauf die Entschließung des Bundesraths, letztere zur besseren Unterscheidung mit Lateinischen Lettern.

I. Erledigte Gegenstände.

26. März. Gesetz, betreffend die Etatsüberschreitungen bei den übertragbaren Fonds der Marine-Verwaltung in den Jahren 1867—71.

Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. S. 59).

26. März. Gesetz, betr. die Disciplinarbefugnisse des Reichs-Oberhandelsgerichts gegen Rechtsanwalte ꝛc.

Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. S. 60).

27. März. Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.

Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassnng zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. S. 61).

3. April. Vom Reichstag beschlossener Gesetz-Entwurf, betr. die Abänderung der Nr. 13 des Art. 4 der Reichs-Verfassung.

Der Bundesrath hat dem Gesetze zugestimmt. Dasselbe ist Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. S. 379).

3. April. Vom Reichstage beschlossener Gesetz-Entwurf, betr. die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868.

Der Bundesrath hat dem Gesetze zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. S. 377).

21. April. Gesetz-Entwurf, betr. einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen vom 28. Oct. 1871.

Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. S. 107).

Resolution bei Berathung dieses Gesetzes:

Zur Ergänzung des Gesetzes über das Posttaxwesen bedarf es gleichzeitiger Reform des Postanweisungs-Verkehrs.

Bei der Prüfung der Sache durch das General-Postamt ist für zweckmässig erkannt worden, die Ausführung der bereits früher gehegten Absicht einer anderweiten Regelung der Postanweisnngsgebühren etc. bis zum Zeitpunkte der Einführnng der Markrechnung auszusetzen.

23. April. Petition des Ausschusses des Vereins von verschiedenen Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften in Berlin, Stettin, Lübeck ꝛc. um Vorlegung eines Gesetzes wegen Einführung des allgemeinen Zwanges zur Vaccination und Revaccination für das Deutsche Reich; — und

Petition der Vertreter und Mitglieder des zweiten Deutschen Congresses der Freunde und Anhänger einer naturgemäßen Lebens- und Heilweise in Chemnitz, um Aufhebung des Impfzwanges.

Resolution: Den Reichskanzer zu ersuchen, für baldige einheitliche, gesetzliche Regelung des Impfwesens für das Deutsche Reich auf Grundlage des Vaccinations- und Revaccinationszwanges Sorge zu tragen.

Der Entwurf eines Gesetzes über den Impfzwang ist dem Reichstage vorgelegt.

30. April. Vom Reichstage beschlossener Gesetz-Entwurf, betr. die Abänderung des Art. 32 der Verfassung des Deutschen Reichs [Diäten].

Der Bundesrath hat beschlossen, dem Gesetz-Entwurfe die Zustimmung nicht zu ertheilen.

30. April. Petitionen:

1) des Pastors Mühe zu Dorben und Genossen ꝛc.,
2) des Pastors W. Quistorp zu Ducherow, Schriftführer der Deutschen Gesellschaft der Sonntags- und Arbeiterfreunde, um gesetzliche Maßnahmen gegen Sonntags-Arbeit und Uebermaß der Werktags-Arbeit.

Resolution:
Ueberweisung an den Reichskanzler mit dem Ersuchen, diejenigen Erhebungen, welche für die Beurtheilung der Angemessenheit und Nothwendigkeit eines derartigen gesetzlichen Schutzes der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen erforderlich sind, zu veranlassen und deren Ergebniß dem Reichstage mitzutheilen.

Der Bundesrath hat beschlossen, mit der Anstellung der in der Resolution des Reichstages bezeichneten Erhebungen sich einverstanden zu erklären und demgemäss zunächst die Bundes-Regierungen zu ersuchen, nach Massgabe eines vom Reichskanzler-Amte unter etwaiger Zuziehung von Sachverständigen im Benehmen mit dem Ausschusse für Handel und Verkehr aufzustellenden Programms diese Erhebungen durch die ihnen geeignet erscheinenden Organe baldigst pflegen zu lassen und die Resultate seinerzeit dem Reichskanzler-Amte in übersichtlicher Zusammenstellung mitzutheilen.

3. Mai. Gesetz-Entwurf, betr. die Rechts-Verhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände.

Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 113).

3. Mai. Gesetz-Entwurf, betr. das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs.

Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 91).

20. Mai. Gesetz-Entwurf, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung der Deutschen Festungen, ausschließlich derjenigen in Elsaß-Lothringen.

Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 123).

24. Mai. Petition des pensionirten Unterofficiers Wittmayer zu Stendal, seine Pensionsansprüche betreffend.

Resolution:
Dem Reichskanzler mit dem Antrage zu überreichen, eine nochmalige Prüfung der Ansprüche des Petenten auf Auszahlung der Pension ꝛc. pro November und December 1871 und Januar 1872 an Stelle des ihm gezahlten Militairgehalts durch das Kriegsministerium und falls dieselbe nicht neue Momente ergiebt, die Nachzahlung der Differenz veranlassen zu wollen.

Die Auszahlung der Pension und Pensions-Zulagen für die Monate November und Dezember 1871 und Januar 1872 ist erfolgt und der bezügliche Antrag des Petenten damit erledigt.

24. Mai. Petition der Schafhändler Völker & Sohn zu Annweiler um Zahlung von 71,437 Frcs. 25 Cts. aus der Französischen Kriegs-Entschädigung für durch Französische Kriegsgewalt verlorene Hammel.

Resolution:
Dem Reichskanzler zur Prüfung des Thatbestandes und zur event. Berücksichtigung.

Die nähere Prüfung des der Petition zu Grunde liegenden Sachverhältnisses hat dazu geführt, dass den Petenten noch der Betrag von 15,000 Francs gezahlt worden ist, welcher von den französischen Gemeinden Montmirail, Vaux, Champs, Bergères und Courbeleaux in Folge der Wegnahme der Völker'schen Schafheerde während des Krieges eingezogen und als Strafcontribution vereinnahmt und verrechnet worden war.

24. Mai. Petition des Militair-Invaliden der vorm. Schleswig-Holsteinischen Armee Foerst zu Preetz wegen einer in Betreff seiner Pensions-Ansprüche angeblich irrthümlich abgegebenen Entscheidung des Preußischen Kriegsministeriums.

Resolution:
dem Reichskanzler zur Berücksichtigung.

Die Anträge des Petenten sind einer wiederholten Prüfung unterzogen worden, haben jedoch nach dem Ergebnisse derselben nicht als zur Berücksichtigung geeignet anerkannt werden können.

24. Mai. Petition des Rechnungsführers in der vormals Schleswig-Holsteinischen Armee Böttcher zu Hamburg wegen einer in Betreff seiner Pensions-Ansprüche angeblich irrthümlich abgegebenen Entscheidung des Preuß. Kriegsministeriums.

Resolution:
dem Reichskanzler zur Berücksichtigung.

Der Anspruch des Petenten auf Gewährung von Pension ist anerkannt und behufs Fesstellung und Auszahlung des Betrages der Pension die erforderliche Verfügung getroffen worden.

24. Mai. Petition des vormaligen Münzmeisters Andersen zu Hamburg um Bewirkung des Rechtsweges hinsichtlich seiner Forderung an den Preuß. Fiscus:

Resolution:
die Aufforderung an den Reichskanzler zu richten, daß er den Bundesrath veranlasse, über den Beschluß des Reichstags vom 5. Juni 1872 zu befinden und seinen Beschluß zur Kenntniß des Reichstags zu bringen.

Es wird auf das besondere Schreiben des Reichskanzlers vom 16. Juni 1073 (Nr. 206 der Drucksachen des Reichstags) Bezug genommen.

24. Mai. Petition des invaliden Portepeéfähnrichs der vorm. Schleswig-Holsteinschen Armee F. W. Boltze, um Bewilligung der Pension der I. Rangclasse eines Portepeéfähnrichs nebst Verwundungszulage.

Resolution:
dem Reichskanzler zur Berücksichtigung.

Die Anträge des Petenten sind einer wiederholten Prüfung unterzogen worden, haben jedoch nach dem

Ergebnisse derselben als zur Berücksichtigung geeignet nicht anerkannt werden können.

24. Mai. Petition des Majors a. D. v. Kretschmann zu Hamburg um Vermittelung, daß ihm in Betreff seiner aus dem Schleswig-Holsteinischen Pensionsgesetz vom 15. Februar 1850 hergeleiteten Ansprüche auf lebenslängliches Wartegeld der Rechtsweg gestattet werde.

Resolution:

dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überreichen, dahin zu wirken, daß dem Petenten aus der Königlich Dänischen Verordnung vom 23. Februar 1854 kein ferneres Hinderniß für die Verfolgung seines Anspruchs im Rechtswege entgegengesetzt werde.

Der Bundesrath hat beschlossen, aus den bei Gelegenheit der Petition des vormaligen Münzmeisters Andersen für durchgreifend erachteten in dem Schreiben des Reichskanzlers vom 16. Juni 1873 (Nr. 206 der Drucks. des Reichstages) dargelegten Gründen der Resolution nicht beizutreten.

24. Mai. Petition des Ober-Telegraphisten Glauder und Gen. zu Metz, worin gebeten wird:

1) daß das Einkommen der Elsaß-Lothringischen Telegraphenbeamten demjenigen der übrigen dortigen Beamten gleichgestellt werde;
2) daß den erwähnten Telegraphen-Beamten für die Zeit vom 1. October 1871 an bis zum Eintritt der unter 1 erbetenen Verbesserung als Entschädigung für die Verluste, welche sie durch zu niedrige Besoldung erlitten hätten resp. noch erlitten, eine Nachtragszahlung gewährt werde, und zwar in der Weise, daß das Einkommen für jene Zeit demjenigen entspreche, welches sie nach Petition 1 für die Zukunft zu erhalten hofften;

insoweit sie die Gleichstellung der Localzulagen der Telegraphen-Beamten mit den in anderen Verwaltungszweigen in Elsaß und Lothringen gewährten Localzulagen pro 1871 betrifft, dem Hrn. Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen und zwar unter Bezugnahme auf den einschlagenden schon am 15. Juni 1872 gefaßten Reichstagsbeschluß.

Den Petenten ist eröffnet worden, dass, nachdem ihnen neben der Localzulage ein Wohnungsgeldzuschuss vom 1. Januar 1873 ab nach Massgabe des Servis-Tarifs bewilligt worden sei, eine weitere Erhöhung der Localzulage nicht erfolgen werde.

28. Mai. Postvertrag zwischen Deutschland und Italien vom 11. Mai 1873.

Der Vertrag ist ratificirt (RGBl. S. 222).

28. Mai. Gesetz-Entwurf, betr. die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 117).

29. Mai. Vom Reichstage beschlossener Gesetz-Entwurf, betr. die Volksvertretung in den Bundesstaaten.

Der Bundesrath hat beschlossen, dem Gesetz-Entwurfe die Zustimmung nicht zu ertheilen.

4. Juni. Gesetz-Entwurf, betreffend die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe.

Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 184).

4. Juni. Gesetz-Entwurf über die Kriegsleistungen.

Der Bundestath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. 129).

6. Juni. II. Additional-Vertrag zu dem Postvertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden vom 23/24. Februar 1869.

Der Vertrag ist ratifizirt (RGBl. S. 198).

9. Juni. Gesetz-Entwurf, betr. den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.

Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 143).

9. Juni. Gesetz-Entwurf, betr. die Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums und Generalstabes in Berlin, sowie der Militair-Erziehungs- und Bildungsanstalten.

Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 127).

9. Juni. Gesetz-Entwurf, betr. außerordentliche Ausgaben für die Jahre 1873 und 1874 zur Verbesserung der Lage der Unterofficiere.

Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 139).

11. Juni. Gesetz-Entwurf, betr. die Geldmittel zur Erweiterung der Dienstlocalien des Auswärtigen Amts.

Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 138).

11. Juni. Petitionen:

1) der Ober-Telegraphisten Haſſe und Genossen zu Malmoe um Erhöhung der Localzulagen,
2) der Telegraphen-Boten Borchardt und Genossen (Berlin) um Gleichstellung mit den Briefträgern der Kaiserl. Ober-Post-Direction in Beziehung auf Gehalt und um Bewilligung von Nachtdienstvergütung,
3) der Telegraphen-Beamten Bischoff und Genossen zu Mühlhausen und
4) der Ober-Telegraphisten Glauder und Genossen zu Metz.

Resolution: Dem Reichskanzler zur Berücksichtigung; die beiden letzteren Petitionen, insoweit sie die Gleichstellung der Localzulagen der Telegraphen-Beamten mit den in anderen Verwaltungszweigen in Elsaß-Lothringen gewährten Localzulagen für die Zukunft betreffen.

Zu 1 Die Petition ist der Telegraphen-Verwaltung zur Prüfung überwiesen und es wird in Folge dieser Prüfung eine Erhöhung der Localzulagen für die Beamten in Malmö im Etats-Entwurfe pro 1875 vorgesehen werden. Für die Jahre 1873 und 1874 sind den Beamten in Malmö, in Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, angemessene Beihülfen aus dem Remunerations- und Unterstützungsfonds gewährt worden.

Zu 2. Die Petition ist der Telegraphen-Verwaltung zur Prüfung überwiesen und es wird das Ergebniss dieser Prüfung im Etats-Entwurfe für 1875 zur Erscheinung kommen.

Zu 3 und 4. Den Petenten ist durch Verfügung des Reichskanzlers eröffnet worden, dass, nachdem ihnen neben der Localzulage ein Wohnungsgeldzuschuss vom 1. Januar 1873 ab nach Massgabe des Servis-Tarifs bewilligt worden sei, eine weitere Erhöhung der Localzulage nicht erfolgen werde.

13. Juni. Antrag von Schulze (Berlin) und Gen.

Resolution:

1) Es ist die Pflicht der verbündeten Regierungen, vor Berufung des Reichstages das Berathungsmaterial, insbesondere den gesammten Reichshaushalts-Etat dergestalt bereit zu stellen, daß die Arbeiten des Reichstags ohne Verzögerung und Unterbrechung ihren Verlauf nehmen können;
2) ganz besonders ist dabei von der Reichsregierung auf Abstellung des gleichzeitigen Tagens der einzelnen Landesvertretungen mit dem Reichstage zu bringen, indem dadurch die Thätigkeit der Abgeordneten wie das Interesse des Volkes daran in einer Weise zersplittert wird, welche der vollen Hingebung an die großen nationalen Aufgaben des Reiches hemmend in den Weg tritt.

Es wird auf die Erklärungen Bezug genommen, welche vom Tische des Bundesraths aus in der Sitzung des Reichstags am 13. Juni 1873 (Stenogr. Berichte S. 1107) abgegeben worden sind.

14. Juni. Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung der Reichstagswahlkreise 5 und 6 des Regierungsbezirks Oppeln im Königreich Preußen.

Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 144).

16. Juni. Vom Reichstage beschlossener Gesetz-Entwurf, betr. die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amts.

Der Bundesrath hat dem Gesetze zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 164).

16. Juni. Uebereinkünfte mit Frankreich, betr. die Festsetzung der Deutsch-Französischen Hoheitsgrenze in den Gemeinden Raon les Leaux und Raon sur Plaine, dd. Metz und Paris d. 28. und 31. August 1872.
und
betr. die Festsetzung der Deutsch-Französischen Hoheitsgrenze in der Gemeinde Avricourt, dd. Metz und Paris den 24. und 27. August 1872.

Der Austausch der Ratificationen hat stattgefunden.

17. Juni. Gesetz-Entwurf, betr. die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 4. Juli 1868 im Königreich Bayern.

Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 146).

17. Juni. Fünfter Bericht der Reichs-Schulden-Commission.

Resolution:

Den Reichskanzler aufzufordern, das Bedürfniß der Reichsschulden-Verwaltung zur Verzinsung und Tilgung der Reichsschulden, sowie zur Bestreitung der Verwaltungskosten fernerhin alljährlich in einem und demselben Capitel des Reichshaushalts-Etats zur gesetzlichen Feststellung zu bringen und den wiederholten Erinnerungen der Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden, daß es ihr für die übertragene Verwaltung der Reichsschulden an einem den Vorschriften des Preuß. Gesetzes vom 24. Februar 1850, §. 7 entsprechenden und jene Kosten umfassenden Etat fehle, Abhülfe zu schaffen.

Der Bundesrath hat beschlossen, der an den Reichskanzler gerichteten Aufforderung nicht beizutreten.

18. Juni. Gesetzentwurf, betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen.

Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 161).

19. Juni. Gesetz-Entwurf, betr. die Controle des Reichshaushalts für das Jahr 1873.

Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 145).

21. Juni. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Deutschland und Persien.

Der Vertrag ist ratificirt (RGBl. S. 351).

23. Juni Gesetz-Entwurf, betr. die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Officiere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten.

Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 166).

24. Juni. Entwurf eines Münzgesetzes.

Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 233).

Resolution bei Berathung dieses Gesetzes: den Reichskanzler aufzufordern, bei Anfertigung der neu

zu prägenden Reichsmünzen den praktischen und künstlerischen Interessen Rechnung zu tragen und zwar

in ersterer Hinsicht für deutliche Schriften, zweckmäßige Stellung der Worte und thunlichste Vermeidung aller Abkürzungen,

in letzterer Hinsicht für geschmackvolle Schriften und für gute Ausprägung zu sorgen.

Dem Reichskanzleramte überwiesen. Der Revers der Zwanzig- und Zehnmarkstücke hat eine der Resolution entsprechende Aenderung erhalten. Bei Herstellung der Stempel für die Silber-, Nickel- und Bronze-Münzen sind die in der Resolution ausgesprochenen Gesichtspunkte leitend gewesen.

23. Juni. Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1872 xc.

Der Bundesrath ist dem Beschlusse des Reichstags, die Etats-Ueberschreitungen zu genehmigen, beigetreten.

24. Juni. Gesetz-Entwurf, betr. den nach dem Gesetze vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der Französischen Kriegskosten-Entschädigung.

Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 217).

24. Juni. Gesetz-Entwurf, betr. den Antheil des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der Französischen Kriegskosten-Entschädigung.

Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 185).

25. Juni. Gesetz-Entwurf, betr. die Abänderung des Vereins-Zolltarifs.

Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 241).

25. Juni. Gesetz-Entwurf, betr. die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870.

Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 159).

25. Juni. Gesetz-Entwurf, betr. die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Deutschen Reiches für das Jahr 1873.

Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 201).

Resolution:

In dem Special-Etat des Auswärtigen Amts ist zu Titel 8 der fortdauernden Ausgaben bei Nummern 27 und 28 (Consuln in Havre und Marseille) die Bezeichnung „künftig wegfallend" beizufügen und im Special-Etat der Marine-Verwaltung unter Titel 8 folgende Bemerkung aufzunehmen:

„Die Marine-Verwaltung wird die durch das Gesetz, betreffend die Verbesserung der Lage der Unterofficiere der Armee, diesen Unterofficieren zu Theil gewordene Verbesserung ihrer Lage auch für die Unterofficiere des Seebataillons und der See-Artillerie-Abtheilung eintreten lassen, ferner den Feldwebeln der Matrosen-Divisionen, der Werft-Divisionen, sowie der Torpedo- und Schiffsjungen-Abtheilung statt wie bisher 240 Thaler eine Löhnung von 276 Thalern jährlich (einschließlich der Bekleidung) bewilligen und endlich die Unterofficiere der letzgedachten Marinetheile in den Genuß des anderthalbfachen Verpflegungs-Zuschusses, gleich den Unterofficieren des Seebataillons und der See-Artillerie-Abtheilung treten lassen. Die mit diesen Bewilligungen verbundenen Mehrausgaben sind aus den Ersparnissen der Tit. 8 und 10 des Marine-Etats zu decken.

Der Bundesrath hat beschlossen den in der Resolution enthaltenen Beschlüssen zu entsprechen.

25. Gesetz-Entwurf, betr. die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für 1874 nebst dem diesem Gesetz-Entwurfe beigefügten Haushalts-Etat für das Jahr 1874.

Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (RGBl. S. 301).

Resolutionen:

A. Zum Haupt-Etat:

1. Fortdauernde Ausgaben:

Kapitel 5. Verwaltung des Reichsheeres.

1. Zu erklären:

daß durch die Genehmigung der in dem Nachtrags-Etat für 1873 unter Kapitel 10 Tit. 4 und in dem Etat für 1874 unter Kapitel 10 Tit. 3 der fortdauernden Ausgaben in Ansatz gebrachten Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung des Reichsheeres für die Bearbeitung der Invalidensachen in Folge des Krieges von 1870/1871 nur die nothwendigen Ausgaben für die Jahre 1873 und 1874 bewilligt werden sollen, dagegen die verfassungsmäßig erforderliche Genehmigung der in den Special-Etats (Anlage IX. zu dem Nachtrags-Etat für 1873 und Anlage IV. zu dem Reichshaushalts-Etat für 1874) für die Bearbeitung der Invalidensachen in Mehransatz gebrachten Besoldungen und Dienstzulagen und zwar:

1) im Special-Etat für das Königl. Preußische Bundes-Militaircontingent xc. unter Tit. 1 für 1 Departements-Director, 2 Officiere als Hülfsdecernenten, 1 Expedienten und 2 Canzleidiener;
2. im Special-Etat für das Königl. Sächsische Bundes-Militaircontingent unter Tit. 1 für 1 expedirenden Secretair;
3) im Special-Etat für das Königl. Württembergische Bundes-Militaircontingent unter Tit. 1 für einen expedirenden Secretair.

nicht als ertheilt zu betrachten ist.

Der Bundesrath hat beschlossen, die Resolution zur Kenntniss der bei der Sache interessirten Bundesregierungen zu bringen.

Kapitel 6. Marine-Verwaltung.

In Erwägung, daß die Marine-Verwaltung voraussichtlich für eine Reihe von Jahren in der Lage sein wird, Bauten von Kriegsschiffen 2c. theils auf Grund der bereits erfolgten, theils auf Grund späterer Bewilligungen ausführen zu lassen,

daß es aber dringend wünschenswerth ist, durch Entwickelung der heimischen Schiffsbau-Industrie die Deutsche Wehrhaftigkeit vom Auslande unabhängig zu machen,

die Erwartung auszusprechen, daß die Marine-Verwaltung bei diesen Schiffs- 2c. Bauten in Zukunft der vaterländischen Industrie, unter Voraussetzung gleicher Leistungen und Preise nach Möglichkeit Aufträge zuwenden werde.

Der Bundesrath hat beschlossen, die Resolution der Kaiserlichen Admiralität zu überweisen. Im Uebrigen wird auf die Erklärung des Chefs der Admiralität in der 59. Sitzung des Reichstags (Stenograph. Ber. S. 1380) Bezug genommen.

Einnahme.

Kapitel 4. Telegraphen-Verwaltung.

a) Dem Herrn Reichskanzler zu empfehlen, auf eine angemessene Erhöhung der Localzulagen für die Telegraphen-Beamten in Warschau und Malmoe, sowie auf die Aussetzung von Localzulagen für die Telegraphen-Beamten in Basel vom Jahre 1874 ab Bedacht zu nehmen.
b) Bei dem Titel I., 1 der Ausgaben ist die Bemerkung aufzunehmen, daß den bei den Telegraphen-Stationen in Warschau, Malmoe und Basel beschäftigten Telegraphen-Beamten die Localzulage bei Bemessung der Pension in gleicher Weise in Anrechnung zu bringen ist, wie dies bezüglich des Wohnungs-Geldzuschusses für die in Deutschland wohnhaften Beamten in Aussicht genommen ist.

Der Bundesrath hat beschlossen, die Resolution dem Reichskanzleramte zu überweisen.

Zu a. In dem Etats-Entwurfe für 1875 wird eine angemessene Erhöhung der Localzulagen für die Telegraphen-Beamten in Warschau und Malmö vorgesehen werden, sowie die Aussetzung von Localzulagen für die Telegraphen-Beamten in Basel erfolgen.

Für das Jahr 1874 werden den Telegraphen-Beamten in Warschau, Malmoe und Basel, in Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, angemessene Beihülfen aus dem Remunerations- und Unterstützungsfonds gezahlt.

Zu b. Eine der Resolution des Reichstages entsprechende Bemerkung wird in den Etats-Entwurf pro 1875 bei Titel I. 1 der Ausgaben aufgenommen werden.

Kapitel 5. Eisenbahn-Verwaltung.

I. Den Herrn Reichskanzler zu der Anordnung auffordern:

1) daß dem Reichstage alljährlich ein Bericht über die Verwaltung, den Betrieb und Bau der Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen, sowie des unter der Verwaltung des Reiches stehenden Theiles der Wilhelm-Luxemburg-Bahnen zugestellt werde;
2) daß alljährlich die Veröffentlichung auf gleichförmigen Grundlagen beruhender statistischer Zusammenstellungen über sämmtliche im Deutschen Reiche gelegenen Eisenbahnen erfolge.

Zu I. 1. Die Aufstellung von Geschäftsberichten für jedes Betriebsjahr ist durch die Bestimmungen über die Organisation der Verwaltung der Reichseisenbahnen vom 18. December 1871 vorgesehen. Der Bericht über die Verwaltung der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen und Luxemburg im Jahre 1872 ist dem Büreau des Reichstages zugegangen.

Zu I. 2. Dem Reichs-Eisenbahn-Amte zu weiterer Veranlassung überwiesen.

II. Den Hrn. Reichskanzler zu einer sachverständigen Ermittelung des ungefähren Werthes der durch den Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 für das Reich erworbenen Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen aufzufordern, um auch auf dieser Grundlage einen Anhalt für die Beurtheilung des Betriebes und dessen Resultate zu gewinnen.

Zu II. Die Werthsermittelung ist der General-direction der Eisenbahnen in Strassburg aufgegeben, indessen noch nicht abgeschlossen.

B. Zu den Special-Etats, ohne daß Aenderungen in dem Haupt-Etat für 1874 davon die Folge sind:

I. Fortdauernde Ausgaben.

Cap. 4. Auswärtiges Amt.

Zu Titel 8

den Nummern 18 und 23 (Consuln in Havre und Marseille) die Bezeichnung „künftig wegfallend" beizufügen.

Cap. 6. Marine-Verwaltung.

Titel 8.

1. Pos. 3 (jetzt 2) das Gehalt für einen Vice-Admiral, einschließlich einer persönlichen, pensionsberechtigenden Zulage von 2100 Thalern, — 6500 Thaler, als „künftig wegfallend" zu bezeichnen.

2. Unter Pos. 12 (jetzt 11) „See-Artillerie-Abtheilung" folgende Bemerkung aufzunehmen:

„Zu 5, 6, 7, 9, 10 und 11.

Die Marine-Verwaltung wird die durch das Gesetz, betreffend die Verbesserung der Lage der Unterofficiere

der Armee, diesen Unterofficieren zu Theil gewordene Verbesserung ihrer Lage auch für die Unterofficiere des See-Bataillons und der See-Artillerie-Abtheilung eintreten lassen, ferner den Feldwebeln der Matrosen-Divisionen, der Werft-Divisionen, sowie der Torpedo- und Schiffsjungen-Abtheilung statt wie bisher 240 Thaler eine Löhnung von 276 Thalern jährlich (einschließlich der Bekleidung) bewilligen und endlich die Unterofficiere der letztgedachten Marinetheile in den Genuß des anderthalbfachen Verpflegungszuschusses, gleich den Unteroffizieren des See-Bataillons und der See-Artillerie-Abtheilung treten lassen. Die mit diesen Bewilligungen verbundenen Mehrausgaben sind aus den Ersparnissen der Titel 8 und 10 des Marine-Etats pro 1874 zu decken."

Zu B. Der Bundesrath hat beschlossen, den Beschlüssen des Reichstags in den zu den Special-Etats gefassten Resolution zu entsprechen.

II. Schwebende Gegenstände.

2. April. Petitionen:

1) der Mitglieder des Hamburg-Altonaer Droguisten-Vereins,
2) des Droguisten-Vereins zu Leipzig

wegen Aufhebung der auf Grund des §. 6 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 erlassenen Verordnung vom 25. März 1872, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren.

Resolution:

Der Reichsregierung zur Berücksichtigung in dem Sinne, daß die Verordnung vom 25. März 1872 einer Revision dahin zu unterziehen sei:

1) daß das Verzeichniß zu §. 1 im Interesse des freien Verkehrs mit gesundheits-unbedenklichen Stoffen abgeändert,
2) daß das Privilegium der Apotheker im §. 2 auf den Kleinverkehr mit dem Publicum mit gesundheits-gefährlichen Stoffen zu beschränken.

Der Zusammentritt einer Commission zur Berathung der etwa herbeizuführenden Aenderungen in der Allerhöchsten Verordnung vom 25. März 1872 und der Anlagen derselben steht bevor.

5. Mai. Beschluß des Reichstags, den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage spätestens in seiner nächsten Session einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, welcher die rechtliche Stellung der Hülfs- und Unterstützungscassen der Gewerbegehülfen und Lehrlinge, sowie der Fabrikarbeiter für Krankheits- und Invaliditätsfälle u. a. einschließlich der auf Gegenseitigkeit beruhenden, sogen. freien Cassen, regelt.

Der Beschluss ist dem Reichskanzler-Amte überwiesen, welches dem Bundesrathe über die Vorbereitungen für die gesetzliche Regelung der Sache binnen Kurzem Vorschläge machen wird.

20. Mai. Beschluß des Reichstags auf den Antrag Petersen und Genossen:

den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage baldmöglichst einen Entwurf zu einem Gesetze über den Schutz der Fabrik- und Waarenzeichen vorzulegen.

Sämmtliche Bundesregierungen sind um eine Aeusserung zur Sache ersucht worden.

20. Mai. Beschluß des Reichstags auf den Antrag Tellkampf und Genossen:

den Reichskanzler aufzufordern, in Gemäßheit des Artikels 4 Nr. 3 und 4 der Reichsverfassung und in Verfolg des Gesetzes vom 27. März 1870, betreffend die fernere Ausgabe von Banknoten, baldmöglichst ein Gesetz über das Bankwesen vorzulegen, durch welches die Circulation nicht mit Metall gedeckter Noten regulirt und begrenzt, über die Befugniß zur Ausgabe vollgedeckter Noten Bestimmung getroffen und die Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine Reichsbank errichtet werden soll, entschieden wird.

Der Beschluss ist dem Reichskanzler-Amte überwiesen. Die Vorarbeiten sind so weit gefördert, dass dem Bundesrathe eine Vorlage so zeitig gemacht werden kann, um die legislative Behandlung für die nächste Reichstags-Session zu sichern.

20. Mai. Resolution bei Berathung des Gesetzes, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung der Deutschen Festungen, ausschließlich derjenigen in Elsaß-Lothringen:

den Reichskanzler aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß die im §. 2 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 eingeräumte Befugniß, für Truppen in Garnison, Quartiere für Pferde zu erlangen, jedenfalls in Reichs-Festungen demnächst nicht mehr in Anspruch genommen zu werden braucht.

Der Königlich Preussische Herr Kriegsminister, welchem die Angelegenheit zufolge Beschlusses des Bundesrathes überwiesen worden ist, hat eine nähere Erwägung derselben herbeigeführt, in Folge deren sich augenblicklich ein allgemeiner Dislocations- und Casernirungs-Plan in der Bearbeitung befindet.

Resolution:

23. Mai. Beschluß des Reichstags:

den Reichskanzler unter Ueberweisung einer Anzahl von Petitionen aufzufordern, baldmöglichst die dem Reichstagsbeschlusse vom 25. Mai 1869 entsprechende Gesetzesvorlage über den Betrieb des Apothekergewerbes zu machen.

Der Beschluss des Reichstags ist vom Bundesrathe dem Reichskanzler-Amte überwiesen. Die Erwägungen über die zur Regelung der Errichtung von Apo-

theken zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen sind noch nicht zum Abschluss gebracht.

13. Juni. Antrag von Lasker, Frhrn. v. Hoverbeck, Bamberger rc.

Resolution:

1) zu erklären, daß die Monate October, November und December als die geeignetste Zeit für die ordentlichen Sessionen des Reichstags erscheinen.
2) den Reichskanzler aufzufordern, darauf hinzuwirken, daß in Zukunft der Monat October für die regelmäßige Einberufung des Reichstags zur ordentlichen Session in Aussicht genommen werde.

Sämmtliche Bundesregierungen sind um eine Aeusserung ihrer Ansichten ersucht worden.

24. Juni. Resolution zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend den nach dem Gesetze vom 8. Juli 1872 einstweilen asservirten Theil der Französischen Kriegskosten-Entschädigung,

den Reichskanzler aufzufordern, Ermittelungen eintreten zu lassen, einerseits darüber, ob und welche Summe Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen dadurch entgeht, daß Anschaffungen über das nach den früheren Normen des Norddeutschen Bundes gebotene Retablissement hinaus zu bewirken sind und der entsprechende Mehraufwand nicht auf die Kriegsentschädigung angewiesen, andererseits darüber, ob und wie weit event. solche Benachtheiligungen durch besondere Berücksichtigungen compensirt werden, welche den genannten Staaten anderweitig bei Vertheilung der Kriegsentschädigung und den damit zusammenhängenden finanziellen Auseinandersetzungen zu Theil geworden sind.

Der Bundesrath hat den Beschluss dem Reichskanzler-Amte zur weiteren Veranlassung überwiesen. Von diesem sind zunächst die betheiligten Regierungen um eine Aeusserung ersucht.

24. Juni. Petitionen:

1) des Vorstandes der Wanderversammlung der Württembergischen Gewerbe-Vereine zu Reutlingen, betreffend die Aufhebung des Eingangszolles auf Thran und Beseitigung des Ausfuhrzolles von rohen Häuten und Fellen aus Oesterreich nach dem Zollverein — II. Nr. 54,
2) der Handelskammer des Kreises Cottbus, betreffend die Aufhebung des Eingangszolles auf Thran und Fischspeck — II. Nr. 1192,
3) der Fettwaarenhändler der gesammten Deutschen Handelsplätze, betreffend Aufhebung des Eingangszolles auf Speck — II. Nr. 909.

Resolution:

der Reichsregierung als Material für die weitere Revision des Zolltarifs, und die Petition II. Nr. 54 zugleich als Material für künftige Verhandlungen, betreffend die Abänderung des mit Oesterreich bestehenden Handels- und Zollvertrages vom 9. März 1868, zu überweisen.

Wird beim Eintritt der bezeichneten Fälle in Erwägung gezogen werden.

25. Juni. Resolutionen zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für 1874 rc.

A. Zum Haupt-Etat:

1. Fortdauernde Ausgaben.

Cap. 5. Verwaltung des Reichsheeres.

1. rc. 2. Zu erklären:

die zur Hebung des Militair-Veterinärwesens ergriffenen Maßnahmen genügen nicht, um dem in den Motiven des Etat-Gesetzes anerkannten Uebelstande abzuhelfen und dem Nachtheile entgegen zu treten, der in weiterem Umfange für das Land daraus entsteht, daß, wie die Denkschrift wörtlich ausführt, viele Orte in veterinärer Beziehung lediglich auf Militair-Roßärzte angewiesen sind und überdies aus letzteren ein großer Theil der Civil-Thierärzte hervorgeht.

Neben der von der Regierung schon angebahnten Aufbesserung der Stellung der Militair-Roßärzte in socialer und pecuniärer Beziehung muß gleichzeitig eine höhere wissenschaftliche Vor- und eine akademisch-technische Ausbildung dadurch herbeigeführt werden, daß zum Studium der Thierarzneikunde nur solche Studirende zugelassen werden, welche das Zeugniß der Reife einer Realschule I. Ordnung, oder der Prima eines qualificirten Gymnasiums besitzen und die entsprechenden Fachstudien regelmäßig absolvirt haben.

Die Resolution unterliegt noch der Erwägung in den Ausschüssen des Bundesraths.

Einheitliches bürgerliches Recht.

Eine Festrede Eduard Lasker's und eine Preisaufgabe.

Die „Annalen" haben kürzlich wiederholt über die Vorgänge berichtet, welche der Competenzerweiterung der Reichsverfassung vorangingen (vergl. oben S. 310 ff. und 329 ff.); sie haben ferner das Urtheil eines hervorragenden Rechtslehrers und Richters, W. Endemann's, über die weitere Behandlung der großen Sache gebracht (oben S. 414 ff.). Heute theilen wir eine Rede des eigentlichen Trägers und Vorkämpfers der Rechtseinheitsideen im Auszuge mit.

Aus Veranlassung der Verkündigung des Verfassungsgesetzes vom 20. Dec. 1873, betr. die Erweiterung der Reichsgesetzgebungscompetenz auf das gesammte bürgerliche Recht, hatte, wie der „R.-Anz." berichtet, die Juristische Gesellschaft in Berlin eine Festversammlung auf den 14. Febr. 1874 anberaumt. Als Ehrengäste der Gesellschaft waren der Präsident des Reichskanzler-Amts, Staats-Minister Dr. Delbrück, die Mitglieder des Justiz-Ausschusses des Bundesrathes, die Präsidenten des Reichstages, sowie auch diejenigen Juristen eingeladen worden, welche als Mitglieder dem Reichstage angehören. Nachdem darauf der Vorsitzende der Gesellschaft, Stadtgerichts-Rath Dr. Graf von Wartensleben, die Sitzung eröffnet und daran erinnert hatte, daß an dem Tage, an welchem sich die Juristische Gesellschaft unmittelbar zuvor versammelt habe, am 20. Dec. 1873, von Sr. Maj. dem Kaiser das Verfassungsgesetz vollzogen worden sei und die Juristische Gesellschaft der Freude über diesen Act einen festlichen Ausdruck habe geben wollen, hielt der Abgeordnete Rechtsanwalt Dr. Lasker über „die Deutsche Rechtseinheit vor und seit dem Erlasse des Verfassungsgesetzes vom 20. Dec. 1873" einen Festvortrag.

Der Redner begann seinen Vortrag mit der Bemerkung, daß, als er im Jahre 1870 mit einem Staatsmanne von Geltung und Verdiensten über die Zukunft des Reiches ein Gespräch geführt, das nicht blos theoretischer Natur gewesen, sondern maßgebende Bedeutung haben sollte, jener Staatsmann rücksichtlich der Rechtseinheit geäußert habe: „Diese Rechtseinheit sei nur von den Juristen erfunden." Zwar habe er damals diesen Ausspruch nicht verstanden; doch habe er später die Wahrheit dieses Ausspruches begriffen. Denn es seien in der That die Juristen von jeher die Träger des Einheitsgedankens gewesen. Das Einheitsstreben sei übrigens alt, wie die Nation, und daher sei der Kampf zwischen dem gemeinen und dem territorialen Rechte entstanden. Denn in dem gemeinen Rechte trete die wissenschaftliche Befriedigung des Einheitsdranges, in dem sogenannten Land-Rechte der staatliche und damit auch der nationale Charakter hervor. Den höchsten Ausdruck dieses Gegensatzes biete das Preußische Landrecht dar. Dasselbe fuße auf der Theorie des gemeinen Rechtes, sei aber mit Deutschem Geiste erfüllt, wie dies beispielsweise die dasselbe als rother Faden durchziehende bona fides, sowie die Lehre von dem Besitze und von der Hypothek beweisen.

Wie die Wissenschaft von der einen Seite, so habe füglich das Bedürfniß des Verkehrs nach der anderen Seite nach Rechtseinheit gedrängt. Alle Momente, welche den geistigen und leiblichen Verkehr steigern, hätten diesen Drang vermehrt. Die Rechtseinheit beginne beim Praktischen und werde hierbei zunächst verlangt, wie beispielsweise in der Presse, im Wechselrechte, Handelsrechte, Obligationenrecht, Proceßrecht, Strafrecht, gemeinschaftlichem Gerichtshofe.

Unter dem Bundestage seien bereits Einheitsversuche gemacht worden: wie es denn sogar überliefert werde, daß der Bund von vorn herein einen gemeinsamen Gerichtshof in Aussicht genommen habe.

Die nationale Bewegung im Jahre 1848 habe sich auch auf die Rechtseinheit gerichtet, und von der Nationalversammlung sei uns als eine der schönsten Früchte das gemeinsame Wechselrecht gewährt worden. Der Bund habe später die Bewegung in die Hand genommen, und auf dem Wege der Vereinbarung sei schließlich das Handelsgesetzbuch zu Stande gekommen. Die Träger der idealen Forderung nach Rechtseinheit seien die Juristen gewesen; nicht als ob dies eine ausschließlich oder vorwiegend juristische Forderung gewesen sei, sondern nur, weil die Juristen das Bedürfniß besser kannten. Jeder Berufskreis habe nämlich seine Einheitsansprüche gestellt; und gerade dies wäre die nationale Bewegung gewesen, welche nicht blos den allgemeinen Politikern angehört habe. Den äußeren Ausdruck für jenes Streben nach Rechseinheit habe der Deutsche Juristentag gegeben. Die hiesige Juristische Gesellschaft sei behufs Bildung desselben, dessen Ziel die Rechtseinheit gewesen, zusammengetreten: und als so locker und so fruchtbar habe sich der Boden erwiesen, daß die Institution sofort gedieh und der Juristentag seinen Beruf reichlich erfüllt habe.

„In der Zeit zwischen der Deutschen Nationalversammlung und der Constituirung des Deutschen Bundes", so fuhr der Redner fort, „war der Gedanke gereift, und die Discussion im Reichstage bekundete den Fortschritt.

Der Umstand, daß Seitens der Preußischen Regierung mehrere große Civilgesetze bereits ausgearbeitet worden waren, war Grund dafür, daß in dem Preußischen Entwurf der Verfassung für den Norddeutschen Bund nicht das gesammte bürgerliche Recht, sondern, unter Ausschluß jener Gesetze, nur einzelne Materien desselben der Bundesgesetzgebung überwiesen wurden. Im Norddeutschen Reichstage selbst entschied auch der Zufall weniger Stimmen, daß der Antrag, der Bundesgesetzgebung das gesammte bürgerliche Recht zu überweisen, nicht zur Annahme gelangte. Es liegt zumal in der Natur der Menschen, daß, wenn sie die Gestaltung der Zukunft vor sich sehen, sie nicht den Muth haben, die ganze goldene Frucht zu ergreifen.

Die Rechtseinheit auf dem ganzen Gebiete des Rechtes war aber ein tiefgefühltes Nationalbedürfniß, und die Bewegung zur Erlangung jener Einheit dauerte fort, indem die Gesetzgebungs-Competenz des Norddeutschen Bundes sich in einzelnen Theilen erweiterte.

Nicht allein der ideale Drang, sondern auch die tägliche Arbeit zeigte die Unentbehrlichkeit einer Erweiterung der Bundesgesetzgebungs-Competenz: in dem gewöhnlichen Gange der Gesetzgebung wurde der Reichstag auf Schritt und Tritt durch Competenz-Beschränkungen gehindert. Immer mehr wurde darum die Ausdehnung gefordert. Aber die Competenz erhielt eine große Gefährdung in dem Zutritte Süddeutschlands zum Norddeutschen Bunde. Denn von einer sehr gewichtigen Seite wurde die Rechtseinheit überhaupt beanstandet; aber der Satz behauptete sich: keine Reichseinheit ohne Rechtseinheit; und die beschränkte Competenz des Norddeutschen Bundes, einschließlich der bereits geschehenen Erweiterungen, wurde für das Deutsche Reich anerkannt.

Die Bewegung ging unaufhaltsam fort. Aus dem Süden haben wir Förderung erfahren, freilich in einer gehinderten Weise, in welcher Regierungen allein fortschreiten können, wenn starke Gegenströmungen sie hindern und in leidenschaftlicher Weise das Bestehende vom Gegner verfochten wird. Aber anerkennen muß man, daß die Summe des Verdienstes sich auch auf jene Staatsmänner erstreckt.

Das Ergebniß der Bewegung war das schließliche Zustandekommen des Verfassungsgesetzes vom 20. December 1873, betr. die Erweiterung der Reichs-Gesetzgebungs-Competenz auf das gesammte bürgerliche Recht.

Wohlbegründet kann man sagen, daß die Verfassung erst jetzt ihre Vollendung erhalten hat: ein edles Glied war verkümmert. Mit Recht feiert die juristische Gesellschaft heute jenes Ergebniß, aber es ist eine Feier der Nation. Alle mußten das Bedürfniß empfinden, Alle mußten zusammenwirken, Jeder in seiner Weise, damit die große Umwandelung gelänge. Die, welche anscheinend die Bewegung erhielten, hatten nur das geringere Verdienst, über die Fortbewegung zu wachen und an der natürlichen Entwickelung nichts zu verderben — durch Säumniß oder durch Hast.

Von selbst wirft sich nunmehr die Frage auf, was durch die Erweiterung der Gesetzgebungs-Competenz erreicht sei. Nach zwei Richtungen ist die Anschauung zu modificiren. Es ist nämlich bis jetzt erst die Fähigkeit erlangt, und die Arbeit selbst steht noch aus; überdies fällt der Schwerpunkt nicht in das bürgerliche Gesetzbuch, sondern in die Unbeschränktheit der Reichs-Gesetzgebung überhaupt.

Man hat vielfach die Competenz-Erweiterung mit dem Anfange der Codificationsarbeiten identificirt. Stets war aber dagegen zu protestiren. Die Gegner und lauen Freunde der Competenz-Erweiterung wollen statt der Erweiterung im Allgemeinen nur die Erweiterung auf einzelne, bereits fertig gestellte Gesetze zugestehen; wohl ahnend, daß die Fertigstellung der einzelnen Gesetzgebungswerke im reichsgemäßen Sinne nicht durchführbar sei. Denn überall, wo es sich um Fragen gehandelt hätte, für welche die Bundesgesetzgebung nicht zuständig wäre, hätte es lediglich 14 Stimmen im Bundesrathe bedurft, um durch Gegenerklärung die Frage der bundesgesetzlichen Regelung zu entziehen. Jetzt sind diese Hindernisse beseitigt. Das Reich soll unbekümmert um das große Ziel, unter lebhaftem Hinstreben nach demselben, sich nicht abhalten lassen, aus dem täglichen Bedürfnisse zu schöpfen.

Im Anschluß an die von Savigny aufgestellte Frage könnte auch hier die Frage erhoben werden, ob die heutige Zeit den Beruf zur Codification habe. Es läßt sich nicht läugnen, daß viele Rechts-Anschauungen im Flusse oder gar in voller Umwandlung sich befinden; hundertjährige Wahrheiten werden angezweifelt, viele Rechtsinstitute sind erschöpft und neue Verhältnisse treten an die Stelle: beispielsweise Actien-Gesellschaften und Genossenschaften, Eisenbahnwesen, Vertragsbruch, Dienst- und Gesindeverhältniß; selbst die Wirkungen des Eigenthums, besonders an Grund und Boden, werden in wissenschaftlichen Formen discutirt. Derartiger Fragen sind aber theoretischer Natur; und jede Zeit kann die Gesetze geben, welche sie braucht.

Eine andere Frage ist rücksichtlich dessen aufgeworfen worden, was in das gemeinschaftliche Recht aufgenommen, und was dem Particularrechte überlassen werden soll. Auch die Beantwortung dieser Frage braucht die Arbeiten nicht zu verzögern. Das System kann abgerundet werden; und erst dann läßt sich beurtheilen, in welchem Abschnitte das gemeine Recht nur subsidiär gelten und für das particulare Recht Raum lassen solle.

Die zunächst gewichtigste und schwierigste Frage betrifft die Feststellung einer richtigen Methode dafür, daß es gelingt, die weitschichtige Aufgabe in einer mäßigen Frist zu überwältigen und sie so zu lösen, daß die Vorarbeiten ohne Zwang durch eine parlamentarische Körperschaft bestätigt werden können. Es unterscheidet sich in dieser Hinsicht die jetzige Aufgabe von dem Civilproceß, vom

Criminal-Proceß, sowie von jeder anderen begrenzten Rechtsmaterie. Denn in diesen ist Umfang und Reihenfolge gegeben, und es gilt nur, ein System auszuarbeiten. Hier aber gilt es, auf dem weiten Gebiete einen richtigen Plan anzulegen, die einzelnen Theile der Arbeit zu vergeben und eine Gesammtheit der Idee und der äußeren Leitung beizubehalten. Von der Bewältigung einer solchen Aufgabe durch Einen Menschen, von der Fertigstellung eines ganzen Entwurfes soll nicht die Rede sein. Ich bin deshalb darüber erfreut gewesen, daß eine Deputation ernannt worden ist, um die Methode festzustellen. Das ist nicht etwa die Einleitung von dem Anfange, sondern es ist der Anfang selbst. Ist die richtige Methode gefunden, dann ist das Werk gesichert: dann ist es nicht mehr incertum an sondern nur noch incertum quando.

Anlangend die Methode, so kommen insbesondere folgende drei Fragen in Betracht:

Die erste Frage bezieht sich auf den Umfang dessen, was in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen sei, und die Antwort hierauf bezeichnet das gesammte Recht, wie es in bürgerlichen Gesetzbüchern enthalten zu sein pflegt.

Zweitens fragt es sich, ob alles auf ein Mal fertig gemacht werden solle; und eine Verneinung ist nothwedig, denn die Stoffe sind verschieden. Einzelne sind der selbstständigen Bearbeitung fähig, und es wäre ein großer Gewinn, wenn diese so bald wie möglich bis zur Gesetzeskraft gefördert werden könnten. Es gehören dahin: Vormundschaftsordnung, eheliches Güterrecht, Grundbesitzerwerb und dingliche Rechte, Erbrecht, sowie Form der Testamente und Verträge.

Drittens kommt die Personenfrage in Betracht, und zwar nicht bloß im Sinne der Auswahl, welche der Verwaltung angehört, sondern in welcher Weise und in welcher Art die einzelnen Personen zu betheiligen seien. Zu unterscheiden sind dabei:

1) die juristischen Abschnitte, wohin alle künstlichen Producte der Rechtsentwickelung gehören, deren sich die Volksbildung noch nicht bemächtigt hat, wie Correalverbindlichkeiten, Cession, Novation und gleichartige Stoffe, und an deren Ausarbeitung nur Juristen zu beschäftigen sind;

2) das Recht, an welchem einzelne Berufsstände lebhaft betheiligt sind, wie Verkehrsrecht (Seerecht, Eisenbahnwesen und Bergwerkswesen), Handelsrecht und Versicherungswesen, und bei dessen Ausarbeitung außer den Juristen noch Personen aus dem Verkehrspublicum hinzuzuziehen sind;

3) das populäre Recht, an welchem Laien Antheil nehmen, und bei welchem eine Codification erst nach der Discussion eintreten kann.

Die Leitung alles dessen muß durch eine gemeinschaftliche Deputation unter einem kräftigen Vorsitzenden erfolgen. Ehe die Sache in den Reichstag kommt, müssen alle lebendigen Kräfte herangezogen sein, um eine Discussion vorher angestellt zu haben und die Möglichkeit der Erwägung ohne entscheidende Kraft eintreten zu lassen. Die aus dieser Discussion hervorgegangenen Stücke sind dann reif, ins Parlament gebracht zu werden. Wird dann aber aus der parlamentarischen Berathung ein vollendetes Werk hervorgehen?! Genug, wenn in dieser schnell vorschreitenden Zeit das möglichst Beste geleistet wird.

Die Codification muß dafür sorgen, daß der Unterschied zwischen nationalem und einheitlichem Rechte immer mehr schwinde. Dies geschieht nicht mit einem Mal, sondern es gehört zu den idealsten Aufgaben des Reiches, für welches wir so eben das Jahrhunderte lang verrammelte Thor erschlossen und eine freie Gasse erbrochen haben. Im Hintergrunde steht für mich als höchstes Ziel die Aufhebung des Gegensatzes zwischen Juristenrecht und Volksrecht."

Nach Beendigung dieses mit großem Beifall aufgenommenen Vortrags schlug demnächst der Gesellschaftsvorstand die Ausschreibung folgender **Preisaufgabe**:

„Entwurf eines Gesetzes über das **Deutsche Erbrecht** nebst Motiven und einer vergleichenden Zusammenstellung der erbrechtlichen Bestimmungen aus den wesentlichsten der in Deutschland gegenwärtig geltenden Gesetzgebungen."

unter nachfolgenden Bedingungen vor:

I. Die Ablieferung der Arbeit, in Deutscher Sprache abgefaßt, erfolgt bis einschließlich am 20. Dec. 1874 bei dem gegenwärtigen Schriftführer der Juristischen Gesellschaft, Justiz-Rath Meyen zu Berlin, Leipzigerstraße 65. Der Name des Verfassers ist in verschlossenem Couvert beizufügen, und auf das Couvert ist das Motto der Arbeit zu setzen.

II. Zur Ausübung des Amtes als Preisrichter werden fünf Mitglieder der Juristischen Gesellschaft, von denen zwei der juristischen Facultät hiesiger Universität angehören müssen, in der Januarsitzung 1875 durch Stimmzettel der anwesenden Mitglieder nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Preisrichter beschließen nach Stimmenmehrheit.

III. Die Verkündigung des Beschlusses der Preisrichter und des Verfassers der gekrönten Preisschrift erfolgt in der im Mai 1875 stattfindenden Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

IV. Der Ehrenpreis für die gekrönte Preisschrift ist Ein Tausend fünf Hundert Mark Reichsmünze. Die Einhändigung des Preises aus der Casse der Juristischen Gesellschaft erfolgt, nachdem der Verfasser ein gedrucktes Exemplar der Arbeit an die Gesellschaft eingereicht hat. Erklärt jedoch der Verfasser vor Rückgabe des Manuscripts, daß er das geistige Eigenthum an der Arbeit der Juristischen Gesellschaft überlasse, so erfolgt unmittelbar nach Abgabe dieser Erklärung die Einhändigung des Preises an denselben.

Auf Antrag des Ober-Tribunals-Rath Vierhaus aus Berlin wurde dem Vorschlage vermittelst Acclamation ohne Weiteres zugestimmt.

Die Französische Kriegsentschädigung und ihre Verwendung.

Denkschrift des Reichskanzlers vom 13. Februar 1874.

Vorbemerkung. Die Verhandlungen des Deutschen Reichstags über die Kriegskosten-Entschädigung während seiner ersten Legislaturperiode finden sich im vorliegenden Bande der „Annalen" übersichtlich dargestellt, und zwar diejenigen in der ersten Session (Frühjahr 1871) oben S. 158 ff., in der zweiten Session (Herbst 1871) oben S. 171 ff., in der dritten Session (1872) oben S. 217 ff., und in der vierten Session (1873) oben S. 286 ff. An anderen Stellen der „Rückblicke auf die erste Legislaturperiode des Deutschen Reichstags" (vgl. die allgemeine Uebersicht oben S. 139) ist auf die mit der Kriegsentschädigung in näherer Verbindung stehenden Gesetze rc. Bezug genommen, und ebenso ist in den Anmerkungen auf die über alle diese Gegenstände von den „Annalen" früher mitgetheilten Denkschriften, Commentare, Reden rc. verwiesen, so daß eine nochmalige Aufzählung dieser Materialien hier nicht erforderlich erscheint.

Denkschrift,

betr. die Einnahmen aus der Französischen Kriegskosten-Entschädigung und deren Verwendung.

Vom 13. Februar 1874.

Ein Ueberblick über den Stand der Einzahlungen auf die Französische Kriegskosten-Entschädigung und der daraus vorweg zu entnehmenden Ausgaben ist dem Reichstage zuletzt unterm 29. Mai 1873 in den Motiven zu dem Gesetz-Entwurfe, betreffend den Antheil des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der Kriegskosten-Entschädigung (Drucksachen des Reichstags 1. IV. 1873 Nr. 135 S. 17 ff.) gegeben worden[1].

Da damals von der Kriegskosten-Entschädigung erst vier Milliarden Franken eingezahlt waren, auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung der nach Art. VI. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichsgesetzbl. S. 289)[2] einstweilen reservirten $1\frac{1}{2}$ Milliarden ihren Abschluß noch nicht erreicht hatten, so wurde die in die vorgedachten Motive niedergelegte Aufstellung auf die ersten $3\frac{1}{2}$ Milliarden beschränkt. Inzwischen ist durch präcise Ausführung des Art. I. der Uebereinkunft mit Frankreich vom 15. März 1873[3] der Rest der Kriegskosten-Entschädigung zur Abtragung gelangt und auch über die einstweilen reservirten $1\frac{1}{2}$ Milliarden im Wege der Reichsgesetzgebung Bestimmung getroffen.

Es ist daher gegenwärtig thunlich, über die Gesammtheit der Kriegskosten-Entschädigung und der übrigen nach Art. VI. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Nr. 1—3) dahin gehörigen Einnahmen, sowie über die Verwendung aller dieser, in Folge des Krieges zur Verfügung des Reichs gelangten Einnahmen — sei es zu vorweg daraus zu deckenden Ausgaben, sei es durch Vertheilung an die zur Kriegführung verbündet gewesenen Deutschen Staaten — einen Ueberblick zu gewinnen.

Dabei ist indeß nicht außer Acht zu lassen, daß weder die Einnahmen noch die Ausgaben, um welche es sich hier handelt, schon gegenwärtig so genau feststehen, daß ein definitiver rechnungsmäßiger Nachweis ihrer Beträge, sowie eine endgültige Bezifferung der zur Vertheilung gelangenden Summen möglich wäre.

Die Realisation der auf die Kriegskosten-Entschädigung in Zahlung genommenen Werthe ist gegenwärtig noch nicht vollständig durchgeführt, auch hat die Abrechnung mit Frankreich über die fünfte Milliarde und die letzte Zinsenrate noch nicht erfolgen können.

In Bezug auf die Ausgaben, welche aus der Kriegskosten-Entschädigung vorweg zu entnehmen sind, werden, soweit es sich nicht um feststehende Beträge handelt, zum größten Theile nur die veranschlagten Bedarfssummen zum Ansatz gebracht werden können. Soweit die früheren Anschlagssummen nach Maßgabe der Wirklichkeit oder auf Grund neuerer Veranschlagungen haben berichtigt werden können, ist dies geschehen. Die wirklich geleisteten Ausgaben werden, soweit es nicht durch die besondere Uebersicht der durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßten oder damit im Zusammenhange stehenden außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1872 (Drucks. d. Reichst. 1. IV. 1873 Nr. 174) geschehen ist, auf Grund der Rechnungs-Finalabschlüsse in den jährlichen Haushaltsübersichten nachgewiesen.

Es möge hier nicht unbemerkt bleiben, daß das im Art. V. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 wegen der daselbst unter Ziffer 1—7 aufgeführten aus der Kriegskosten-Entschädigung zu erstattenden Ausgaben vorgeschriebene Liquidations-Verfahren vom Bundesrathe seiner Zeit eingeleitet ist und daß die Feststellung der demzufolge eingegangenen Liquidationen durch den Bundesrath für die nächste Zeit in Aussicht steht.

[1] Vgl. oben S. 287.
[2] Vgl. „Annalen" 1872 S. 1417.
[3] Vgl. dieselbe „Annalen" 1873 S. 893.

Zur speciellen Darlegung der Einnahmen übergehend, ist zunächst die vertragsmäßige Kriegskosten-Entschädigung anzusetzen

	Francs.
mit	5,000,000,000

Hinzu treten die von Frankreich vertragsmäßig gezahlten Zinsen zu 5 pCt.

	Frcs.	
a) für 3 Milliarden Capital auf das Jahr vom 2. März 1871 bis dahin 1872	150,000,000	
b) für den jeweiligen Rest des Capitals auf das Jahr vom 2. März 72 bis dahin 1873	128,600,200	
c) desgleichen für die Zeit v. 2. März bis 5. Sept. 1873	22,591,759	
sind		301,191,959
zusammen		5,301,191,959

Da die Cursverluste an den Zahlmitteln sowie die dem Deutschen Reiche zur Last fallenden Realisationskosten voraussichtlich durch die hier nicht mit veranschlagten Zinsen-Einnahmen, welche bei der Realisation oder durch einstweilige Anlegung der Realisationserträge entstehen, gedeckt werden, so kann, wie das auch bei den früheren Berechnungen geschehen ist, 1 Franc zu dem vollen im Art. 7 des Friedens-Vertrags vom 10. Mai 1871 (Reichsgesetzbl. S. 223)[1] festgesetzten Werthe von 8 Sgr. angesetzt werden. Die vorstehenden 5,301,191,959 Franken betragen hiernach

	Thaler.
	1,413,651,189
Der rechnungsmäßige Ertrag der Contribution der Stadt Paris beläuft sich auf	53,505,865
Die in Frankreich erhobenen Steuern und die nicht für besondere militairische Zwecke verwendeten örtlichen Contributionen nach Abzug der Kosten für die Verwaltung derjenigen Theile Frankreichs, in welchen diese Steuern und Contributionen aufgekommen sind, betragen nach der gegenwärtigen Rechnungslage, welche bis auf die neueste Zeit aus Anlaß der Abnahme und Revision der betreffenden Specialrechnungen vielfach alterirt ist und voraussichtlich auch noch weiteren Aenderungen unterliegen wird	17,394,220
Die in Rede stehenden Einnahmen ergeben hiernach einen Gesammtbetrag von	1,484,551,274
Es müssen indeß noch diejenigen 325 Millionen Frcs. oder	86,666,666
Latus	1,397,884,608

[1]) „Annalen" 1871 S. 507.

	Thaler.
Transport	1,397,884,608
abgesetzt werden, welche an Frankreich für die abgetretenen Eisenbahnen gemäß §. 6 des ersten Zusatz-Artikels zu dem Vertrage vom 10. Mai 1873 (Reichsgesetzbl. S. 234) im Wege der Anrechnung auf die ersten drei halben Milliarden der Kriegskosten-Entschädigung überwiesen sind.	
Bleibt Summe der Einnahme	1,397,884,608

Aus diesen Einnahmen sind nach den ergangenen Gesetzen die Mittel für eine Reihe, dem Reiche gemeinsamer Ausgaben vorweg zu entnehmen. Der Betrag dieser Ausgaben ist zum Theil durch die Gesetze selbst bestimmt festgesetzt, zum Theil von dem zur Erreichung des gesetzlichen Zwecks erforderlichen Bedarf abhängig.

A. Die durch die Gesetze selbst auf bestimmte Beträge festgesetzten Ausgaben, nämlich:

für den Reichs-Invalidenfonds (Ges. v. 23. Mai 1873, Reichsgesetzbl. S. 117)[1]), für die Umgestaltung und Ausrüstungen von Deutschen Festungen (Ges. v. 30. Mai 1873, Reichsgesetzbl. S. 123)[2]), für Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der Festungen rc. in Elsaß-Lothringen (Art. I. des Ges. v. 8. Juli 1872, Reichsgesetzbl. S. 289)[3]), für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, bezw. die Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn (Gesetze vom 14. Juni und 22. November 1871, vom 15. Juni 1872 und vom 18. Juni 1873, Reichsgesetzbl. 1871 S. 253 und 396, 1872 S. 209, 1873 S. 143)[4]), für den Reichskriegsschatz (Ges. v. 11. November 1871, Reichsgesetzbl. S. 403)[5]), zum Ersatz der Ausfälle an den Einnahmen in Folge Abbürdung der Zoll- und Steuercredite (Etatsgesetz v. 4. December 1871, Reichsgesetzbl. S. 412)[6]), zum Betriebsfonds der Reichscasse, für die Marine-Verwaltung und zu eisernem Vorschusse für die Verwaltung des Reichsheeres (Cap. 7 der Einnahme in den Reichshaushalts-Etats für 1872 und 1873)[7]), zu Dotationen für hervorragende Verdienste (Ges. v. 22. Juni 1871, Reichsgesetzbl. S. 307)[8]), zu Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen (Ges. v. 14. Juni 1871, Reichsgesetzbl. S. 253)[9]), für den Schießplatz der Artillerie-Prüfungs-Commission (Art. III. des Gesetzes vom 8. Juli 1872, Reichsgesetzbl. S. 289)[10]), die Kosten des großen Hauptquartiers, sowie der von der Reichs-Hauptcasse in den Jahren 1870 und 1871 für gemeinsame Zwecke bestrittene Kostenaufwand und der Mehrbedarf gegen den Friedensetat für die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen bis Ende 1872 (Ges. v. 8. Juli 1872, Art. V., Ziff. 8,

[1]) 187,000,000 Thlr.
[2]) 72,000,000 „
[3]) 40,250,950 „
[4]) 54,705,887 „
[5]) 40,000,000 „
[6]) 19,792,719 Thlr.
[7]) 10,020,000 „
[8]) 4,000,000 „
[9]) 2,000,000 „
[10]) 1,375,000 „

9 und 10, Reichsgesetzbl. S. 289)[1]), endlich die durch das Gesetz vom 8. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 217) für verschiedene Zwecke (Marine, Reichstagsgebäude ꝛc.) bewilligten Ausgaben[2]) belaufen sich im Ganzen auf — Thlr. 480,778,029

B. Diejenigen Ausgaben, deren Höhe von dem, zur Erreichung des Zwecks erforderlichen Bedarf abhängt, sind wie folgt zu veranschlagen:

	Thlr.
1) zum Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen (Gesetz v. 14. Juni 1871, Reichsgesetzbl. S. 247)	37,700,000
2) zur Entschädigung der Deutschen Rhederei (Ges. v. 14. Juni 1871, Reichsgesetzbl. S. 249)	5,600,000
3) für die Kriegsdenkmünze (Gesetz vom 24. Mai 1871, Reichsgesetzbl. S. 103)	300,000
4) die Invaliden-Pensionen ꝛc. in Folge des Krieges von 1870/71 (§. 2 des Etatsgesetzes v. 4. Dec. 1871, Reichsgesetzbl. S. 412) für die Zeit bis zum Schlusse des Jahres 1872 nach gegenwärtiger Rechnungslage	10,089,774
4) Zuschuß zur Deckung der aus dem Reichs-Invalidenfonds zu bestreitenden Invalidenpensionen für die Zeit, während welcher der Invalidenfonds noch nicht vollständig angelegt ist (§. 10 des Ges. v. 23. Mai 1873 — Reichsgesetzbl. S. 117)	5,980,000
6) die nach Art. V. des Gesetzes, betr. die Franz. Kriegskosten-Entschädigung, v. 8. Juli 1872 (Reichsgesetzbl. S. 289) als gemeinsame Lasten zu behandelnden Kriegsausgaben, nämlich:	
a) für die Armirung und Desarmirung der Festungen	9,847,187
b) für das Belagerungsmaterial	9,394,821
c) bei der Marineverwaltung......	9,352,512
d) für vorübergehende Einrichtungen zur Küstenvertheidigung ꝛc.	980,813
e) für Anlegung und Wiederherstellung von Eisenbahnen ꝛc. im Interesse der Kriegsführung......	4,791,986
f) für die nicht in den Bereich der Feldtelegraphie fallenden Telegraphen-Anlagen und deren Betrieb	202,791
g) für die einstweilige Civilverwaltung in Frankreich, bezw. bis Ende 1871 die Kosten der Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen .	3,753,714
Latus	578,771,627

[1]) 8,330,000 Thlr.
[2]) 41,301,207 „

	Thlr.
Transport	578,771,627
Ferner für die vom 1. Juli 1871 ab erfolgenden, mit dem Kriege im Zusammenhange stehenden Leistungen, nämlich:	
h) bei der Postverwaltung (100,000 Thaler weniger als früher veranschlagt)............	225,000
i) bei der Telegraphenverwaltung ..	590,000
k) bei der Verwaltung des Landheeres der Mehrbedarf gegen den Friedens-Etat in Folge der Occupation Französischer Gebietstheile .... (darunter für Bayern nach ungefähren Ueberschlage 3,700,000 Thaler.)	21,000,000
7) zu weiterem Bedarf für die von der Reichs-Hauptcasse für gemeinsame Kriegszwecke zu bestreitenden Kosten. Da der Betrag dieser Kosten in §. 1 Ziffer 9 des Gesetzes vom 8. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 217) nach Maßgabe der bis zur Berathung des Gesetzes vom 8. Juli 1873 wirklich geleisteten Ausgaben festgestellt ist, so wird für die fernerweit entstandenen bezw. noch entstehenden derartigen Kosten (namentlich für die Regulirung der neuen Grenze gegen Frankreich, sowie für die Abnahme, den Transport ꝛc. der Kriegskosten-Entschädigungsgelder) eine Bedarfssumme von etwa ... anzusetzen sein.	250,000
Der Gesammtbetrag der von der Einnahme vorweg zu entnehmenden Ausgabefonds berechnet sich hiernach auf	600,836,627
Von den oben als Einnahme nachgewiesenen..................	1,397,884,608
verbleiben mithin zur Theilung......	797,047,981

Es wird sich indeß empfehlen, für mögliche Ausfälle an den berechneten Einnahmen bezw. für Mehrerfordernisse bei den Ausgaben eine mäßige Reserve zu behalten. Die Theilungssumme wird demnach zu rund

793,000,00 Thlr.

angenommen werden können.

Hiervon würden gemäß des Artikels VI. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 beziehungsweise des §. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1873 drei Viertheile nach dem, in dem gedachten Artikel VI. angegebenen Maßstabe der militairischen Leistungen, ein Viertheil dagegen nach dem für 1871 gültigen Matricularfuße zu vertheilen sein.

	Thlr.
Demnach würde Bayern von diesen Thalern zu empfangen haben:	793,000,000
a) von $^3/_4$, also von 594,750,000 Thlr. $\frac{14,598,825}{132,201,825}$ das sind . .	65,407,313
b) von $^1/_4$, also von 198,250,000 Thlr. $\frac{4,717,086}{37.718,655}$ das sind . . .	24,793,098
zusammen	90,200,411
Von der obigen Theilungssumme von	793,000,000
verbleiben nach Abrechnung des Bayerischen Antheils mit	90,200,411
für die übrigen Staaten, also Württemberg, Baden, Südhessen und den vormaligen Norddeutschen Bund	702,799,589

Davon sind für deren gemeinsame Rechnung vorweg zu entnehmen:

	Thlr.	
1) gemäß Abschn. II. Cap. 8 der Ausgaben im Reichs-Haushaltsetat für 1872 (Reichsgesetzbl. für 1871 S. 424) zur Abtragung der Reichsschuld (für die Küstenbefestigung)	3,500,000	
2) nach dem Gesetze v. 12. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 127) für die Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums, Cadettenhaus u. s. w.	2,619,000	
zusammen		6,119,000
bleiben zur Theilung		696,680,589

Württemberg würde hiervon zu empfangen haben:	
a) von $^3/_4$, also von 522,510,442 Thlr. $\frac{4,345,450}{117,633,000}$ das sind . .	19,297,001
b) von $^1/_4$, also von 174,170,147 Thlr. $\frac{1,743,939}{33,001,569}$ das sind . . .	9,203,869
zusammen	28,500,870
Von der letztgedachten Theilungssumme im Betrage von	696,680,589
verbleiben nach Abrechnung des Württembergischen Antheils mit	28,500,870
für die übrigen Staaten	668,179,719

Davon sind für deren gemeinsame Rechnung vorweg zu entnehmen:

	Thlr.	Thlr.
1) gemäß Abschn. II. Cap. 9 die Ausgaben im Reichs-Haushaltsetat für 1872 zum Betriebsfonds der Postverwaltung	1,750,000	
Latus		668,179,719
Transport	1,750,000	668,179,719
2) nach §. 5 des Gesetzes, betr. den Antheil des ehemal. Nordd. Bundes ꝛc., v. 2. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 185) für das Retablissement des Heeres	106,846,810	
zusammen		108,596,810
bleiben zur Theilung		559,582,909

Hiervon würden zu empfangen haben:

	Nordd. Bund.	Baden.	Südhessen.
a) von $^3/_4$, also von 419,687,182 Thlr.	107,679,125	3,768,450	1,869,975
	113,317,550	113,317,550	113,317,550
b) von $^1/_4$, also von 139,895,727 Thlr.	29,339,624	1,379,982	538,024
	31,257,630	31,257,630	31,257,630
		oder Thaler	
zu a) . .	398,804,497	13,956,975	6,925,710
zu b) . .	131,311,556	6,176,207	2,407,964
Zusammen	530,116,053	20,133,182	9,333,674

Von der Theilungssumme erhalten also:	Thlr.
1) Bayern	90,200,411
2) Württemberg	28,500,870
3) der Norddeutsche Bund	530,116,053
4) Baden	20,133,182
5) Hessen	9,333,674
Im Laufe der Berechnung sind zur Deckung von Ausgaben ausgeschieden .	6,119,000
und	108,596,810
sind zusammen wie oben	793,000,000

Aus dem Antheil des vormaligen Norddeutschen Bundes im Betrage von 530,116,053 Thlr. sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 185) zunächst zu decken:

1) Die gesammten durch die Kriegführung wider Frankreich dem Norddeutschen Bunde erwachsenen Ausgaben, soweit dieselben nicht aus anderen in Folge des Krieges entstandenen Einnahmen gedeckt sind.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die außeretatsmäßig für die Jahre 1870, 1871 und 1872 definitiv verrechneten Kriegskosten sind in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe, betreffend den Antheil des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der Französischen Kriegskostenentschädigung (Drucksachen des Reichstags 1. IV. Nr. 135, S. 20 und 21) mit im Ganzen . . . . nachgewiesen.	598,391,942	4	3
Davon sind durch den Ertrag der Kriegsanleihen und durch sonstige a. a. O. näher bezifferte Einnahmen in Folge des Krieges gedeckt . . .	201,871,816	23	8

	Thlr.	Sgr	Pf.
Es bleiben also aus dem Antheile des ehem. Norddeutschen Bundes an der Franz. Kriegskostenentschädigung zu decken ...	396,520,125	10	7

	Thlr.
rund	396,520,125

Die für 1873 zur Verrechnung gekommenen Kriegskosten lassen sich erst nach erfolgtem Final-Abschluß für 1873 genau beziffern. Dieselben werden hier daher zusammen mit den noch rückständigen Kosten aus Anlaß des Krieges, letztere nach dem bis jetzt vorliegenden Material veranschlagt, auszubringen sein, und zwar:

	Thlr.
a) für das Landheer, einschließlich der aus der ungetheilten Kriegskosten-Entschädigung zu erstattenden Ausgaben für gemeinschaftliche Zwecke	33,900,000
b) für die Marine, deren Kosten aus Anlaß des Krieges zunächst vorbehaltlich der Erstattung nach Art. V. Ziff. 3 des Ges. v. 8. Juli 1872 durchweg für Nordd. Rechnung verausgabt werden	498,478
c) für Vergütungen für Kriegsleistungen (vgl. unten Nr. 4)	1,275,000
d) für Verzinsung und Tilgung der Kriegsschuld	12,945,033
e) zum Ersatz der Unterstützungen für die Familien einberufener Reserve und Landwehrmannschaften	175,000
f) an Zuschuß zur Verwaltung der Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen bis Ende 1871, welcher zunächst vorbehaltlich der Erstattung nach Art. V. Ziff. 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 durchweg für Nordd. Rechnung verausgabt wird	2,597,697
Summe	447,911,333
2) Die Ausgaben für militairische Bauten und Einrichtungen, welche durch den Art. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 genehmigt sind mit	13,241,000

Ferner sind aus dem Norddeutschen Antheil an der Kriegskosten-Entschädigung zu entnehmen:

	Thlr.
3) die Kosten für Revision der Nordd. Kriegskosten-Rechnungen (Abschn. II. Cap. 7 der Ausgabe in den Reichs-Haushaltsetats für 1872 und 1873), welche sich für 1872 auf 14,607 Thlr. und für 1873 auf .. 21,834 „ zusammen auf .... belaufen.	36,441
Latus	461,188,774

	Thlr.
Eventuell Transport	461,188,774
4) die durch den, dem Reichstage vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend die Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegsleistungen der Gemeinden (Nr. 11 der Drucks. des Reichstags, I. Session, 1874) in Aussicht genommenen Ausgaben im Betrage von etwa	2,500,000
Es ergiebt sich mithin ein Gesammtbedarf von	463,688,774
Der auf den ehemaligen Norddeutschen Bund fallende Antheil an der Kriegskosten-Entschädigung ist oben beziffert zu	530,116,053
Es bleiben danach disponibel	66,427,279

Diese Summe erhöht sich indeß noch um die dem Nordd. Bunde auf seine vorstehend aufgeführten Kriegsausgaben nach Maßgabe der bezüglichen Gesetzesbestimmungen aus der Kriegskosten-Entschädigung besonders zu erstattenden Beträge, nämlich:

	Thlr.	Thlr.
A. gemäß Art. V. des Gesetzes vom 8. Juli 1872, nach vorläuf. Feststellung	43,552,978	
B. nach §. 1 Nr. 6 des Ges. v. 8. Juli 1873, für die Fuhr- und Transportkosten beim Abzuge der Truppen aus Frankreich.	1,833,000	
C. in Folge des Gesetzes v. 2. Juli 1873, die bis Ende 1872 von den ob. mit 106,846,810 Thlr. voll zum Ansatz gekommenen Ausgaben für das Retablissement des Heeres rc. bereits zur Verrechnung gekommenen	18,239,931	
(Die in den Motiven des letztgedachten Gesetzes, als bis inclusive 1872 verausgabt, angegebenen 19,897,865 Thlr. enthielten an hier nicht in Betracht kommenden Vorschüssen den Betrag von 1,657,934 Thaler, nach deren Ausscheidung sich nebenstehende Summe ergiebt) Summe von A. bis C.		63,625,909
Es würden demnach für den ehemal. Nordd. Bund im Ganzen disponibel werden		130,053,188
rund		130,000,000

Das Vertragsrecht des Deutschen Reichs.

Von

Dr. Fr. Gorius,

Advocat in Cöln.

I.

Artikel 11 der Reichsverfassung, der erste Artikel, welcher von den Rechten und Pflichten des Bundes-Präsidiums handelt, legt die völkerrechtliche Vertretung des Reichs, den Abschluß von Bündnissen und anderen Verträgen mit fremden Staaten, in die Hand des Kaisers und bestimmt bezüglich dieses letzteren Punktes in seinem Schlußabsatz: „Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesraths und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich."

Die Auslegung dieser Bestimmung hat begonnen, controvers zu werden. v. Rönne in seinem „Verfassungsrecht des Deutschen Reichs" S. 61 [1]) nimmt an, daß dieselbe einen lediglich staatsrechtlichen Charakter habe, die völkerrechtliche Gültigkeit eines ohne Beobachtung der betr. Bedingungen Seitens des Kaisers abgeschlossenen Vertrages nicht berühre. Durch Nichtbeobachtung dieser Vorschrift würden allerdings die Rechte des Bundesraths und Reichstags verletzt werden; da aber eine vorhergehende Genehmigung des Reistags von der Verfassung nicht als Bedingung der Gültigkeit des Vertrages aufgestellt sei, so könne die Verweigerung der Zustimmung einen vom Kaiser abgeschlossenen Vertrag rückwärts an sich nicht ungültig machen. Der Kaiser bleibe, wenn er vor Ertheilung der Genehmigung des Reichstags einen Vertrag ratificirt haben sollte, trotz der Weigerung dieser Genehmigung völkerrechtlich dem fremden, mitcontrahirenden Staate gegenüber gebunden und daher auch verpflichtet, den Staatsvertrag zum Vollzug zu bringen und dies mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln zu bewirken. Der Vertrag könne durch die Verwerfung Seitens des Reichstags für den Kaiser nur unausführbar werden, falls die Durchführung Geldmittel oder ein Gesetz verlange, welche der Reichstag unzweifelhaft zu verweigern berechtigt sei. Wenn der Kaiser ungeachtet der verweigerten Genehmigung oder des Widerspruches des Reichstags, auf der Ausführung beharre, so trete allerdings die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers ein, welche jedoch zunächst, bei dem Mangel eines Verantwortlichkeitsgesetzes nur eine moralische sei. Es gebe für den Kaiser, der gebunden sei und bleibe, kein Mittel, den entstandenen Conflict gütlich zu heben, als dies: die Wiederauflösung des Vertrages auf diplomatischem Wege herbeizuführen.

Diese ganze Theorie bekämpft v. Mohl („Deutsches Reichsstaatsrecht" 1873 S. 307) in längerer Ausführung als gänzlich irrig und hinfällig. Sie widerspreche zunächst den klaren und unzweideutigen Worten des Artikels. Denn danach solle der Vertrag ungültig sein, wenn der Reichstag nicht zugestimmt habe. Wolle sich der Kaiser der Unannehmlichkeit einer Ungültigkeitserklärung nach bereits vollzogener Ratification nicht aussetzen, so könne er den abgeschlossenen Vertrag vor seiner definitiven Anerkennung dem Reichstage vorlegen. Es könne sogar ohne Bedenken der Satz aufgestellt werden, daß die Verfassung ein solches Verfahren als selbstverständlich voraussetze. Sei eine Regierungshandlung ungültig, so sei sie allerdings auch rechtlich unvollziehbar, aber nicht blos in der von Rönne angenommenen Beschränkung, sondern unbedingt, und in aller und jeder Beziehung. Die Regierung dürfe dann nicht mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln den Vollzug derselben zu bewirken suchen. Dies würde Verfassungsverletzung sein. Es sei ferner unrichtig, daß der Kaiser völkerrechtlich durch die von ihm gegebene Ratification eines ungültigen Vertrages gebunden sei. Es fehle dieser Verabredung eine gesetzlich nothwendige Bedingung und sei dieselbe deshalb rechtlich als gar nicht vorhanden zu erachten. Auch bedürfe es keiner neuen Verhandlung zur Wiederauflösung. Die Sachlage müsse nur dem gegenseitigen Vertragslustigen mitgetheilt werden. Von einer Irreführung desselben könne ja keine Rede sein; denn daß ein vom Kaiser fertig unterhandelter und selbst ratificirter Vertrag noch rechtlich hinfällig werden könne, sei in der Reichsverfassung mit deutlichen Worten gesagt und dies habe der fremde Staat wissen können und müssen.

Dies im Wesentlichen die widerstreitenden Meinungen und die dafür vorgebrachten Gründe. Allein die Frage nach der Tragweite und Bedeutung der betreffenden Schlußbestimmung hat m. E. weder durch die eine noch durch die andere Erörterung ihre Erledigung gefunden. Speciell ist die Unrichtigkeit der von Rönne aufgestellten Theorie durch Mohls Gegendeductionen nicht dargethan. Wenn Rönne behauptet, die Vorschriften des Art. 11

[1]) Vgl. den Abdruck desselben in diesen „Annalen", Jahrg. 1871 S. 93 ff.

hätten nur einen staatsrechtlichen, keinen völkerrechtlichen Charakter, so kann diese Meinung selbst durch den gelungenen Nachweis, es sei die Intention des Artikels, völkerrechtliche Bedeutung in Anspruch zu nehmen, nicht widerlegt werden. Denn es bleibt dabei die wesentliche Vorfrage unerledigt, ob überhaupt ein staatliches Grundgesetz sich völkerrechtliche Wirksamkeit beilegen kann, ob nicht vielmehr nach den Grundsätzen des Völkerrechts staatsrechtliche Beschränkungen der Contractsfähigkeit des Herrschers völkerrechtlich, anderen Staaten gegenüber, bedeutungslos sind. Diesen Satz glaubt Mohl ohne Weiteres bejahen zu können, während Rönne ihn ebenso direct verneint. Es steht sonach in dieser Principalfrage Behauptung gegen Behauptung und damit ist nichts bewiesen.

Die obige einfache Schlußfolge führt zu dem Resultat, daß die Auslegung der betr. Vorschrift des Artikels bedingt wird durch die Beantwortung der Frage: haben staatsrechtliche Beschränkungen der Vertragsfähigkeit des Herrschers völkerrechtliche Bedeutung?

Diese Frage scheint eine so naheliegende, sich von selbst ergebende zu sein, daß man glauben möchte, dieselbe sei längst definitiv erledigt, es bestehe darüber ein fester, anerkannter Grundsatz. Giebt es auch im Völkerrecht keine eigentliche Gesetzgebung, so haben sich doch gewohnheitsrechtliche Normen gebildet, die, gleich Gesetzen der Willkür des Einzelnen entrückt, bestimmte Vorschriften für den völkerrechtlichen Verkehr statuiren. Es hat die Wissenschaft des Völkerrechts es immer für ihre Aufgabe gehalten, die im positiven Recht vorhandenen Lücken aus dem Wesen der Sache, d. h. durch diejenigen logischen Schlußfolgerungen zu ergänzen, welche sich mit Nothwendigkeit aus der rechtlichen Natur des Verhältnisses von Staat zu Staat ergeben. An einem solchen Princip oder anerkannten Satze des Gewohnheitsrechts fehlt es aber in dieser Materie, und ebenso wenig hat die Wissenschaft, die Communis opinio doctorum, die Frage in dem einen oder anderen Sinne definitiv entschieden. Die Ansichten der Schriftsteller, die sich überdies auf mehr gelegentliche Aeußerungen beschränken, den Gegenstand nirgendwo ex professo oder auch nur mit eingehenderer Motivirung behandeln, sind vielmehr durchaus divergirend, und so sind wir denn bei dem Widerstreite der Meinungen darauf angewiesen, zwischen ihnen abwägend derjenigen Theorie beizutreten, welche die besten Gründe wenn auch bisher nicht vorgebracht hat, doch vorbringen könnte.

Diese Sachlage dürfte es rechtfertigen, wenn ich mir gestatte, vor näherer Prüfung der Frage aus den Werken der bedeutendsten Völkerrechtslehrer diejenigen Sätze zusammenzustellen, welche unserer Frage gedenken. Diese Zusammenstellung wird ein übersichtliches Bild über den Stand der völkerrechtlichen Literatur und die Art der Auffassung unserer Frage, gleichzeitig aber auch der bisher pro et contra vorgebrachten Argumente geben.

H. Grotius, „de jure belli et pacis", lib. II. cap. XIV. II. §. 1. Plane si populus regem fecerit non pleno jure, sed additis legibus, poterunt per eas leges contrarii actus irriti fieri, aut omnino, aut ex parte, quia eatenus populus jus sibi servavit. —

Klüber, „Europ. Völkerrecht" I. §. 142. Abschnitt: Von den Erfordernissen eines verbindlichen Staatsvertrags. — 1. Machtbefugniß der handelnden Personen: Rechtsgültig werden Völkerverträge geschlossen 1. nur von dem Stellvertreter des Staates gegen Auswärtige (welches in der Regel das regierende Subject ist), von ihm unmittelbar oder durch Bevollmächtigte, und 2. nur auf eine der Staatsgrundverfassung angemessene Weise..... Die Grundverfassung des Staates kann erfordern Mitwirkung, Vollmacht oder Genehmigung des Reichstags, des Senates, der Volksversammlung (Landgemeinde), der National-Repräsentanten, der Tagsatzung u. dgl. —

Wheaton, „Éléments du droit international", dritte Franz. Ausgabe 1858, I. 3me partie, chap. II. p. 227. La constitution ou loi fondamentale de tout État particulier doit déterminer en qui repose le pouvoir de négocier et de contracter des traités avec des puissances étrangères. Dans les monarchies absolues et même constitutionelles ce pouvoir est ordinairement attribué au souverain régnant... Dans certaines monarchies limitées ou constitutionelles le consentement du pouvoir legislatif de la nation est dans quelques circonstances exigé pour ce cas.... Dans tous ces cas c'est consequemment une condition implicite en négociant avec des puissances étrangères, que les traités conclus par le gouvernement éxécutif seront soumis à la ratification de la manière prescrite par les lois fondamentales de l'État. Celui qui contracte avec un autre, dit Ulpien, connait ou doit connaitre sa condition. l. 1. §. 19. D. de div. R. l. 50. 17.

Vattel, Ausgabe Paris 1863, liv. II. chap. XII. §. 154 (p. 141). ...Le souverain qui possède l'empire plein et absulu, est sans doute en droit de traiter au nom de l'État qu'il représente et ses engagements lient toute la nation. Mais tous les conducteurs des peuples n'ont pas le pouvoir de faire seuls les traités publics; quelquesuns sont astreints à prendre l'avis du sénat ou des représentants de la Nation. C'est dans les lois fondamentales de chaque État qu'il faut voir quelle est la puissance capable de contracter validement au nom de l'État... Il serait cependant plus conforme aux vrais principes que le droit de négocier les traités publics fut attribué à la Nation elle-même, spécialement représenté par ses députés. ....Le chef de l'État ne peut être qu'un simple négociateur. —

Heffter, „Völkerrecht", Franz. Ausgabe von 1872. Capacité des parties contractantes: Les représentants

ou détenteurs du pouvoir souverain même usurpé possèdent seuls la capacité nécessaire pour contracter des traités proprement dits pourvuque, dans leurs relations extérieures, des liens de dépendance ni les termes incontestés de la constitution de l'État n'y apportent d'entraves... la présomption milite en faveur du chef de l'État; cependant il ne peut pas seul sacrifier la constitution même.

Dagegen Oppenheim, „Völkerrecht", Cap. IX. §. 2. S. 228. Ob der Minister des Auswärtigen selbst, oder auch der unterzeichnende Fürst, bei der Ratificirung eines Vertrages seine Vollmacht überschreiten kann? — Wenn nicht seine Vollmacht, so doch seine Pflicht, selbst seine constitutionellen Befugnisse: aber diese Mängel schwächen nicht die Gültigkeit des Vertrags; da der Staat diesen Behörden einmal die ganze äußere Staatshoheit verliehen, wenn auch zum Theil (den Ministern) gegen die Uebernahme einer inneren Verantwortlichkeit und Gefahr. Ein Vertrag über Gegenstände, die nicht der Dispositionsbefugniß der Contrahenten unterworfen sind, kann nur als Sponsion gelten. Ein Vertrag, den ein Monarch ohne die nothwendige Contrasignatur seiner Minister verabredete, wäre an sich nichtig, könnte höchstens als persönliche Sponsion gelten.

Zöpfl, „Staatsrecht", 4. Ausgabe 1856, II. §. 397. Nr. IV. Dadurch, daß die Stände einen Staatsvertrag, zu dessen Abschluß die Krone ohne vorher einzuholende ständische Zustimmung befugt war, beanstanden, dagegen Beschwerdeführung oder Ministeranklage beschließen, oder ihre Zustimmung zu dessen Vollzuge, oder die hierzu erforderlichen Mittel verweigern, hört ein abgeschlossener Staatsvertrag nicht auf, für die Staatsregierung dem contrahirenden fremden Staat gegenüber verpflichtend zu sein. Eine Staatsregierung, welche sich durch solche Beanstandung, Mißbilligung oder Weigerung von Seiten ihrer Stände in die Lage gebracht sieht, ihrer eingegangenen Verpflichtung gegen einen auswärtigen Staat nicht nachkommen zu können, muß daher entweder den Widerspruch ihrer Stände auf landesverfassungsmäßigem Wege z. B. durch Auflösung der bisherigen Ständeversammlung und Verständigung mit neu berufenen Ständen zu beseitigen oder eine Auflösung des Staatsvertrages durch diplomatische Verhandlung mit ihren Contrahenten herbeizuführen suchen, wobei regelmäßig ein vorgängiger Ministerwechsel unvermeidlich sein wird. —

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, daß bei Weitem die größte Anzahl der Völkerrechtslehrer etwaigen Beschränkungen des Staatsherrschers durch die Staatsverfassung eine völkerrechtliche Bedeutung beilegt. Die Verfassungen bestimmen die Bedingungen der Vertragsfähigkeit des Herrschers. Der mit ihm contrahirende fremde Staat muß diese Bedingungen kennen und berücksichtigen. Thut er dies nicht, so ergiebt sich als Consequenz, daß der unter Nichtbeobachtung derselben abgeschlossene Vertrag gänzlich ungültig und daß der fremde Staat nicht befugt ist, aus dem Abschlusse durch den Souverän irgend ein Recht gegen den Staat selbst herzuleiten.

Gleichwohl ist die Zahl der Autoren, welche die entgegengesetzte Meinung vertreten, nicht ganz so klein, keine so verschwindende Minorität, wie es nach vorstehender Aufzählung den Anschein haben könnte. Ich habe allerdings bei dem mir zu Gebote stehenden literarischen Material nur Rönne, Zöpfl und Oppenheim als Vertreter derselben finden können, allein zweifellos wird die gleiche Ansicht von einer Reihe anderer Schriftsteller gebilligt, wie denn z. B. Hälschner in Bonn in seinen völkerrechtlichen Vorlesungen dieselbe ebenfalls vertritt. Zur weiteren Begründung derselben pflegt noch angeführt zu werden, daß es die Nothwendigkeit, bei Vertretung des Staates nach Außen hin die Einheit des Handelns zu wahren, sei, welche überall dahin geführt habe, bei Ausübung der Repräsentativgewalt ein Zusammenwirken verschiedener Organe des Staatslebens auszuschließen und diese Gewalt einem Organe in der Art zu übertragen, daß es dem Auslande gegenüber allein und unbedingt zur Wahrnehmung aller dahin gehörenden Functionen legitimirt sei. Die Legitimation zu dieser Vertretung liege nur im Besitze der Staatsgewalt, es habe daher der fremde Staat die staatsrechtlichen Befugnisse des Herrschers zu einer bestimmten Handlung nicht zu prüfen und der Mangel derselben könne eine völkerrechtlich begründete Verpflichtung des Staates nicht aufheben.

Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Theorie durch eine gewisse formalistische Consequenz besticht. Gleichwohl dürfte eine genauere Prüfung ihrer Gründe dennoch die Unhaltbarkeit derselben und damit die Richtigkeit der von der Mehrzahl der Autoren, wenn auch ohne hinreichende Begründung vorgetragenen Theorie darthun.

Zunächst muß uns ein Widerspruch auffallen, den alle Vertheidiger dieses Systems mit einander bekennen. Alle verlangen nämlich zum gültigen Abschluß Seitens des Regenten Contrasignatur eines Ministers, alle halten gleicherweise einen Vertrag für ungültig, durch welchen der Staatsherrscher über einen Gegenstand disponirt haben sollte, der nach der Staatsverfassung seiner rechtlichen Disposition nicht oder doch nicht ausschließlich unterliege. Beide Beschränkungen und Begrenzungen der Vertragsfähigkeit sind, wenn man den Bestimmungen der Staatsverfassung auch in völkerrechtlichen Dingen Bedeutung zuerkennt, ganz logische, sich von selbst ergebende Erfordernisse. Denn hiernach bedarf — in allen constitutionellen Staaten — der Herrscher dieser Contrasignatur bei jeder Staatshandlung und kann er nicht über Gegenstände verfügen, die seiner Gewalt nicht unterworfen sind. Nimmt man aber an, daß die Vorschriften des Grundgesetzes für den Abschluß völkerrechtlicher Verträge bedeutungslos sind, so ist unbegreiflich, wie dann die Contrasignatur des Ministers zur Gültigkeit des

Vertrages nothwendig und weshalb der fremde Staat verpflichtet sein soll, hier zu prüfen, ob die Grenzen der verfassungsmäßigen Dispositionsbefugniß nicht überschritten seien. Diese rein staatsrechtlichen Requisite und Bedingungen können dann ebenso wenig, wie etwaige andere grundgesetzlich aufgestellte Normen völkerrechtlich in Betracht kommen. Es steht, nach dieser Meinung, der constitutionelle Monarch dem absoluten Herrscher in völkerrechtlicher Beziehung ganz gleich und da bei letzterem diese Bedingungen nicht erfordert werden, können sie auch bei ersterem nicht erforderlich sein. Consequenter Weise muß man daher entweder annehmen, daß der Souverain durchaus selbstständig, ohne an irgend welche Bedingungen und Voraussetzungen gebunden zu sein, contrahiren könne, oder man muß allen Bedingungen des Staatsrechts eine maßgebende Bedeutung für seine Vertragsfähigkeit zuerkennen.

Aber auch der Hauptgrund der zur Unterstützung des Systems angeführt wird, daß die Nothwendigkeit, bei Vertretung des Staates nach Außen hin die Einheit des Handelns zu wahren, überall dahin geführt habe, bei Ausübung der Repräsentativgewalt ein Zusammenwirken verschiedener Organe des Staatslebens auszuschließen, das eine Organ aber mit unumschränkter Machtfülle auszustatten, zerfällt bei näherer Prüfung in sich.

Die hier vertretene Theorie führt ja gar nicht dazu, die gewiß nothwendige Einheit des Handelns zu zerstören. Was verlangt wird, ist nur Folgendes. Wenn die Verfassung eines Staates die Bestimmung enthält, daß die Gültigkeit eines Vertrages von der Zustimmung der Landesvertretung bedingt werde, so kann der Staatsherrscher jedenfalls ohne jede vorherige Anfrage oder Kenntnißgabe an den Landtag Unterhandlungen anknüpfen und diese bis zum Abschluß der den ganzen Vertrag Artikel für Artikel enthaltenden Punktationen fortführen. Er kann sogar, wenn er der Uebereinstimmung und Genehmigung der Landesvertretung sicher zu sein glaubt, die definitive Ratification desselben vornehmen. Will er die Möglichkeit einer nachträglichen Ungültigkeitserklärung definitiv von sich abweisen, so wird er den fertig unterhandelten Vertrag vor der Ratification der Landesvertretung unterbreiten. Durch dieses Erforderniß wird also die nothwendige Einheit des Handelns nicht gestört oder gefährdet. Da, wo es auf eine solche ankommt, bei den diplomatischen Vorverhandlungen, ist dieselbe durchaus gewahrt.

Umgekehrt aber wird durch letztere Theorie die Möglichkeit ausgeschlossen, daß das Ansehen des Staatsherrschers dadurch auf's Empfindlichste geschädigt wird, daß durch Nichtgenehmigung eines von ihm definitiv abgeschlossenen Vertrages seinen Regierungshandlungen dem Auslande gegenüber das empfindlichste Dementi gegeben wird. An den Vertrag soll der Herrscher völkerrechtlich gebunden sein und bleiben, obgleich dessen Ausführung ihm unmöglich gemacht wird. Seltsame, widerspruchsvolle Stellung, in welche man den Herrscher, dann aber auch ganz besonders den Staat selbst, durch diese Theorie hineinzwängt! Denn welche weitere Consequenz ergiebt sich mit Nothwendigkeit aus diesem System? Die, daß der fremde Staat, wenn der Vertrag ein völkerrechtlich gültiger, auch jedenfalls berechtigt ist, mit allen völkerrechtlichen Zwangsmitteln, eventuell also auch durch Krieg, dessen Ausführung zu erzwingen. Die staatsrechtlich unberechtigten Handlungen des Fürsten haben dann den Erfolg, der Nation einen ganz unberechenbaren, durch Nichts gerechtfertigten Schaden zuzufügen. Es wird dem Volke nur die Wahl gelassen zwischen zwei Uebeln: sich der Gefahr auszusetzen, völkerrechtliche Zwangsmaßregeln zu erdulden, oder einen Vertrag zu genehmigen, der seinen Interessen widerspricht. Steht ein mächtiges Volk hierbei einem schwächeren gegenüber, so wird allerdings die Gefahr nicht groß sein; aber wie, wenn das Umgekehrte der Fall ist? Und kann es von rechtlichem Standpunkte zulässig erscheinen, ein Princip zu statuiren, welches die Rechtsentscheidung wesentlich zu einer Machtfrage macht? Wenn man überhaupt einmal von Uebertragung der Repräsentativgewalt auf den Herrscher reden will, so ist wirklich unerfindlich, weshalb dann bei dieser Uebertragung nicht auch Dritten gegenüber diejenigen Beschränkungen gelten sollen, die derselben Seitens des Volkes beigefügt worden sind. Der Satz, daß die nothwendige Erhaltung der Einheit des Handelns überall zur Uebertragung der Repräsentativgewalt an Ein Organ geführt habe, kann dann nichts beweisen, wenn das Volk dieselbe thatsächlich an mehrere übertragen hat. Durch die hier bekämpfte Theorie construirt man das Verhältniß zwischen Volk und Staatsherrscher in ganz gleicher Weise, wie etwa auf dem Gebiet des Privatrechts die Rechtsverhältnisse einer Actien- oder offenen Handelsgesellschaft. Wie bei dieser der Vorstand, bezw. der firmirende Gesellschafter Dritten gegenüber die Gesellschaft ohne jede Beschränkung vertreten, der mit letzteren contrahirende Dritte sich gar nicht um die Rechtsverhältnisse und Beschränkungen zu kümmern braucht, welche im Inneren der Gesellschaft durch das Statut oder den Societätsvertrag dem Vertreter der Gesellschaft auferlegt sind, so will man in gleicher Weise das Verhältniß des Souverains construiren. Allein man übersieht gänzlich, daß die Gründe, welche die desfallsigen Vorschriften bei der Actiengesellschaft und überhaupt im kaufmännischen Rechtsverkehr als in hohem Grade gerechtfertigt und rationell erscheinen lassen, hier durchaus in Wegfall kommen. Denn bei ersteren ist der Dritte entweder überhaupt gar nicht in der Lage, mit Sicherheit von den internen Verhältnissen der Gesellschaft Kunde zu erhalten, oder es würden doch dem Geschäftsverkehr praktische Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten aller Art erwachsen, wenn solche interne Bestimmungen auch nach Außen hin Geltung

hätten, der Dritte sich daher bei jeder Kleinigkeit danach erkundigen müßte. Im völkerrechtlichen und diplomatischen Verkehr dagegen, in welchem Vertragsschlüsse immer seltene, längere Zeit der Vorbereitung bedürfende Ereignisse sind, kennt jeder der Contrahenten die einschlägigen, zur Anwendung kommenden Verfassungsbestimmungen, oder kann sich doch jederzeit und in kürzester Frist mit Leichtigkeit darüber vergewissern. Der Ulpianische Satz: qui cum alio contrahit, vel est, vel debet esse non ignarus conditionis ejus — findet, wenn irgendwo, dann sicher im völkerrechtlichen Verkehr seine berechtigtste Anwendung.

Abgesehen von den bisher entwickelten mehr negativen Gegengründen verkennt aber auch die bekämpfte Theorie diejenige geschichtliche Entwickelung, welche das Europäische Staatensystem und damit das Völkerrecht im letzten halben Jahrhundert durchgemacht hat. Sie beurtheilt unsere Frage nach Gesichtspunkten, die heute unmöglich mehr maßgebend sein können.

Wäre das Europäische Staatensystem heute noch dasselbe, wie es vor der Französischen Revolution bestand, so könnte es keinem Bedenken unterliegen, daß der bekämpfte Grundsatz richtig wäre. Die damaligen Europäischen Staaten waren im Wesentlichen absolute Staaten. Der Staat als solcher war, besonders nach Außen hin, wesentlich identisch mit der Person des Herrschers, der, als einzige Quelle der Gesetzgebung, in der Lage war, die inneren und äußeren rechtlichen Verhältnisse desselben zu bestimmen. Es galt noch im Staatsrechte mehr oder weniger die Theorie, daß der Herrscher ein Eigenthumsrecht an Land und Leuten habe und gleich einem Eigenthümer frei über dieselben walten und disponiren könne. Verpfändung und Veräußerung von Land und Leuten war nichts Seltenes, es waren Handlungen, deren Rechtsgültigkeit und Beständigkeit nur durch ihren Abschluß Seitens des Herrschers bedingt waren. Dies hat sich geändert. Die heutigen Europäischen Staaten, und mit ihnen das Staatensystem, haben den Constitutionalismus in sich aufgenommen, derselbe ist zu fast ausnahmsloser Geltung gelangt. Das ganze Staatensystem hat damit einen anderen Charakter erhalten. Von einem Eigenthumsrechte des Herrschers wird Niemand mehr reden, Niemand wird letzterem ein Dispositionsrecht über Territorium oder Bewohner des Staates zuerkennen. Die Idee des Staates hat sich entwickelt und befestigt, und damit die weitere Anschauung, daß zwar der Herrscher ein wesentliches Glied derselben, aber dennoch keineswegs identisch mit demselben ist. Es ist allgemein anerkannt, daß Staaten nicht wie Handelsgesellschaften der Privatwillkür ihr Dasein verdanken und wie diese der freien, rechtlich unumschränkten Disposition des Vorstandes unterliegen. Staaten sind naturnothwendige, organische Bildungen. Es sind auch einheitliche Bildungen, bei denen man nicht ein von dem Aeußeren ganz verschiedenes Innere construiren kann. Der constitutionelle Staat und sein Repräsentant, ist darum auch im Völkerrechte und Staatensystem ein anderer, als z. B. der absolute. Das Völkerrecht kann unmöglich, diese Thatsache ignorirend, alle Staaten, gleichviel welcher Art und Gattung, rein formalistisch als gleiche behandeln.

Prüfen wir nun die Verfassungen der constitutionellen Europäischen Staaten, so finden wir, daß sie alle besondere Bestimmungen über die Vertragsfähigkeit ihres Regenten enthalten, dieselben zu Gunsten der Volksvertretung bald mehr, bald weniger beschränken[1]). Aus dieser Thatsache ergiebt sich folgender Schluß. Haben die Völker sämmtlich durch diese Verfassungsbestimmungen ihre Rechte und Freiheiten dahin sichern wollen, daß dieselben nicht ohne Weiteres durch Staatsverträge alterirt werden können, so ist es unzweifelhaft, daß jedes Volk bei Statuirung solcher Bestimmungen jedenfalls die Absicht hatte, den Souverain auch völkerrechtlich zu beschränken. Anderenfalls käme jede praktische Intention der Vorschrift in Wegfall. Hätte man die desfallsigen grundgesetzlichen Beschränkungen des Herrschers nur als staatsrechtliche hinstellen wollen, so hätte man ihnen von vornherein überhaupt jeden rechtlichen Charakter genommen, ihnen höchstens den moralischer Vorschriften gelassen. Denn eine rechtliche Verantwortlichkeit des Souverains giebt es nicht, derselbe ist nach allen Verfassungen unverletzlich; die Verantwortlichkeit der Minister aber kann hier um deswillen keinen Schutz gewähren, weil der Souverain ja, wenn man ihn für völkerrechtlich unbeschränkt und unbeschränkbar hält, auch keiner Concurrenz oder Contrasignatur derselben bedarf, um gültig zu contrahiren. Die Absicht völkerrechtlicher Beschränkung kann sonach nicht zweifelhaft sein. Wäre nun auch diese Absicht, wenn von Einem Volke, Einem Staate ausgehend, gegenüber einem allgemeinen völkerrechtlichen Grundsatze bedeutungslos, so bleibt sie nicht unbedeutend, sobald alle oder fast alle Glieder des Staatensystems in der gleichen Absicht und im Ausdrucke derselben zusammentreffen. Ist dies der Fall, so liegt nicht mehr ein blos staatsrechtlicher, sondern ein völkerrechtlicher Grundsatz vor, der, da es auf diesem Gebiet an einem Organ und Mittel der gemeinsamen Gesetzgebung fehlt, durch die Vorschriften der verschiedenen Staatsverfassungen, in der Form des äußeren Staatsrechts, seinen Ausdruck gefunden hat. Wie ein Volk in dem Falle, wo der Souverain, über die Grenzen seiner Befugnisse hinausgehend, einen Vertrag geschlossen, von

[1]) Vgl. Preußen V. U. 1850 §. 45. — Holland V. U. 1848 Art. 57. — Belgien 1831 Art. 68. — Luxemburg V. U. 1848 Art. 47. — Portugal V. U. 1826 Art. 75 Nr. 4. — Spanien V. U. 1837 Art. 48. — Frankreich V. U. 1848 Art. 53. — Vereinigte Staaten V. U. 1787 Art. II. Sect. 2. — Kleinere Deutsche Staaten: Anhalt-Bernburg V. U. 1850 §. 72. — Waldeck V. U. 1852 §. 11. — Coburg-Gotha V. U. 1852 §. 128. — Oldenburg V. U. 1852 Art. 6.

dem anderen verlangen würde, daß derselbe wegen der fehlenden Berechtigung und Genehmigung als nicht gethätigt gelte, so muß es denselben Grundsatz auch gegen sich gelten lassen, und findet diese ratio bei allen Völkern des Staatensystems Anwendung, so zeigt sich darin, daß dieser Satz nicht mehr Specialität eines Staates geblieben, sondern allgemeines Princip geworden ist. Um so mehr muß dieser Schluß entscheidende Bedeutung erlangen, wenn man bedenkt, daß es doch immer die Staaten als solche sind, welche durch Staatsverträge verpflichtet und berechtigt werden, und daß die handelnden Personen immer nur ihren Staat, wie er vermöge seiner Verfassung als organische Einheit besteht, in ihrer Person darstellen.

Wird schließlich die Frage aufgeworfen, wie sich denn die völkerrechtliche Praxis in diesem Punkt bisheran gestaltet und entwickelt habe, so muß die Antwort dahin lauten, daß der statuirte Grundsatz, soweit ersichtlich, auch thatsächlich überall anerkannt und gehandhabt wird. Speciell haben die Deutschen Regierungen, welche ja vor allen anderen durch die Ereignisse der Jahre 1866 und 1870/71 besonders häufig in der Lage waren, Staatsverträge abzuschließen, sich immer den Bestimmungen der betr. Verfassungen accommodirt. Die meisten dieser Verträge und die bei den Genehmigungsertheilungen stattgehabten erregten Debatten in den verschiedenen Volksvertretungen stehen noch so lebhaft vor dem Gedächtnisse Aller, daß es überflüssig erscheint, darauf genauer einzugehen. Ich greife nur einige der wesentlichsten und wichtigsten Verträge heraus, welche auch ausdrücklich auf die nothwendige Genehmigung der Parlamente Bezug nehmen. Die Versailler Verträge vom November 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Baden, Hessen und Württemberg über die Gründung des neuen Deutschen Reiches enthalten, fast wörtlich übereinstimmend, die Clausel: „Sie (die Bevollmächtigten) sind ferner darüber einverstanden, daß diese Verfassung, vorbehaltlich der weiter unten zu erwähnenden Maßgaben, mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten soll, und ertheilen sich deshalb gegenseitig die Zusage, daß sie unverzüglich den gesetzgebenden Factoren des Norddeutschen Bundes beziehungsweise Badens und Hessens (Bayerns, Württembergs) zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Ertheilung dieser Zustimmung, im Laufe des Monats December ratificirt werden soll." In gleicher Weise ist auch bei den Seitens des Deutschen Reiches mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen verschiedenartigen Verträgen verfahren worden. Bei vielen derselben hat die Vorlage an die Parlamente nur thatsächlich stattgefunden, eine ganze Reihe anderer gedenken dieser Vorlage und Genehmigung sogar als ausdrücklicher Bedingung. So bestimmt Art. 12 der zusätzlichen Uebereinkunft zum Friedensvertrag zwischen Deutschland und Frankreich vom 12. October 1871: „Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ratificirt durch seine Majestät den Deutschen Kaiser nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und Reichstags". Bei Gelegenheit der Betheiligung des Deutschen Reiches am Bau der St. Gotthard-Bahn wurde diese Genehmigung im Voraus durch ein Gesetz vom 2. November 1871 dem Kaiser dahin ertheilt, daß er dem zwischen der Schweiz und Italien bereits abgeschlossenen Staatsvertrage beitrete. In dem zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen Vertrage heißt es dann gleichfalls: „Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ratificirt, sobald die Bundesversammlung und das Italienische Parlament dieselbe genehmigt haben". Es erhellt aus diesen Thatsachen, daß der vertretene Grundsatz, wenn er auch noch nicht vollständig praktisches Gewohnheitsrecht geworden sein sollte, doch jedenfalls dies bald werden wird und muß. Die in der Theorie überall vertretene, in den Verfassungen sich kundgebende gemeinsame Rechtsanschauung der Staaten muß nothwendig alsbald auch die praktische Handhabung bestimmen und leiten.

Muß man nach allen vorstehenden Ausführungen die oben präcisirte Vorfrage, ob staatsrechtliche Beschränkungen der völkerrechtlichen Contractsfähigkeit des Herrschers völkerrechtliche Bedeutung haben, im Sinne der letzten Alternative entscheiden, findet also Art. 11 der Reichsverfassung nicht blos im Verhältniß zwischen Kaiser und Reich, sondern auch in dem zwischen Reich und fremden Mächten Anwendung, so ist es nunmehr möglich, zum Ausgangspunkte der gegenwärtigen Erörterung zurückzukehren und die durch den Artikel statuirten Beschränkungen selbst genauer zu bestimmen.

Es liegt nahe, als erstes Interpretationsmaterial für den Artikel dessen Entstehungsgeschichte, die demselben z. Z. beigefügten Motive und darüber stattgehabten Discussionen heranzuziehen. Allein dieses Material liefert in concreto gar keine Ausbeute.

Der hier fragliche Passus der Reichsverfassung ist ohne jede Aenderung und Discussion aus der Verfassung für den Norddeutschen Bund herübergenommen worden. In dem Entwurfe zu diesem letzteren Grundgesetz lautete derselbe einfach dahin, daß zum Abschluß von Verträgen, deren Gegenstände nach Art. 4 der Reichsgesetzgebung angehörten, die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich sei. Der Genehmigung des Reichstags war keine Erwähnung geschehen. Die Beifügung des Zusatzes: „und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichstags" wurde erst durch ein Amendement des Abgeordneten Lette und Genossen beantragt.

Der Artikel selbst und mit ihm jenes Amendement, welches von Motiven nicht begleitet war, kamen in der 19. Sitzung des constituirenden Reichstags vom 26. März 1867 zur Verhandlung. Gleichzeitig war von den Abgeordneten Ausfeld, Erxleben und Genossen der Antrag gestellt worden, durch Zusatz der Worte: Alle Regierungsacte des Bundes-Präsidiums bedürfen zu ihrer

Gültigkeit der Gegenzeichnung mindestens eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortung für den betr. Act übernimmt — das Princip der Ministerverantwortlichkeit mit ausdrücklichen Worten in die Verfassung aufzunehmen. Dieses dem Lette'schen Antrag vorhergehende Amendement wurde in ausführlichen, die ganze Sitzung einnehmenden Debatten beleuchtet, bekämpft und vertheidigt. Als dann ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen und vom Hause angenommen worden war, wurde der die Ministerverantwortlichkeit betreffende Passus abgelehnt, dagegen das Lette'sche Amendement ohne weitere Discussion gutgeheißen.

Hiernach kann die Entstehungsgeschichte der betreffenden Vorschrift über die Intentionen und Gedanken der gesetzgebenden Factoren kein näheres Licht verbreiten. In specie bleibt auch der Gegensatz, welcher sich ergiebt aus der Gegenüberstellung des Abschlusses des Vertrages, bei welchem nur Zustimmuug des Bundesrathes, und der Gültigkeit desselben, zu der Genehmigung des Reichstages erfordert wird, einer genaueren Präcisirung bedürftig, wobei wir aber lediglich auf die Wortinterpretation angewiesen sind.

Bezüglich dieser letzteren hat nun v. Mohl in seinem oben angeführten Werke im Großen und Ganzen sicher das Richtige getroffen, und dürften für die Vertragsfähigkeit des Kaisers, die staats- wie völkerrechtliche Gültigkeit der von ihm mit fremden Staaten getroffenen Verabredungen folgende Sätze als Normen aufzustellen sein:

1) Bei Verhandlungen über Verträge irgend welcher Art, gleichviel ob deren Gegenstand der Gesetzgebung des Reiches unterliegt, oder nicht, ist der Kaiser an keinerlei Voraussetzungen oder Beschränkungen gebunden.

2) Verträge, deren Gegenstand außerhalb der Legislation des Reiches liegt, kann der Kaiser selbstständig, unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers auch abschließen. Es ergiebt sich diese Consequenz nothwendig per argumentum a contrario des angeführten Artikels. Die einzige etwa auch hier für den Kaiser vorhandene Schranke ist, wie v. Mohl richtig bemerkt, die, daß „der Inhalt und Zweck des Vertrages innerhalb der Aufgaben des Deutschen Bundesstaates liege". Diese Aufgaben sind in der Einleitung zur Bundesverfassung dahin präcisirt, daß Alles dazu gehört, was sich auf den Schutz des Bundesgebietes, des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie auf die Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes bezieht. Wie Mohl mit Recht hervorhebt, sind diese Grenzen weit gesteckt, allein Manches fällt doch nicht hinein.

3) Verträge, deren Gegenstand im Inneren des Reiches der Gesetzgebung des letzteren unterliegt, bedürfen zum Abschlusse, vor diesem letzteren, der Zustimmung des Bundesrathes. Vor dieser letzteren ist kein bindender Abschluß möglich. Der selbst artikelweise festgestellte und fertig redigirte Vertrag ist nur Vertragsentwurf. Vor der formellen Ratification muß der Bundesrath gehört werden und zustimmen, anderenfalls diese Ratification, wenn dennoch ertheilt, ein irrelevanter Act bleibt. Die Richtigkeit dieser Sätze ergiebt sich aus dem Begriffe „des Abschlusses" eines Vertrages von selbst.

4) Hat der Bundesrath consentirt und der Kaiser den Vertrag förmlich ratificirt, so liegt ein formell gültiger Vertrag vor. Allein dessen Gültigbleiben, materielles Wirksamwerden, hängt von einem weiteren Requisite, einer Suspensivbedingung, der Genehmigung des Reichstages, ab. Erfolgt diese Genehmigung nicht, so wird der an sich formell gültige Vertrag durch diesen Mangel invalidirt. Dem Mitcontrahenten ist von der Thatsache der nicht erlangten Genehmigung lediglich Kenntniß zu geben, um den Vertrag auch ihm gegenüber als rechtlich nicht existent erscheinen zu lassen. Derselbe ist in keiner Weise berechtigt, aus dem formell ratificirten, dann aber nicht genehmigten Vertrage irgend welche Rechte gegen den Kaiser oder das Reich für sich herzuleiten. — Für die von Mohl aufgestellte Behauptung, man könne den Satz als richtig annehmen, daß die Verfassung die Vorlage des Vertrages vor dessen definitiver Vollziehung an den Reichstag als selbstverständlich voraussetze, fehlt es an jedem Anhaltspunkt. Selbstverständlich setzen sich Kaiser und Bundesrath, wenn sie erst nach erfolgter Ratification den Vertrag dem Reichstage unterbreiten, der Unannehmlichkeit einer nachträglichen Ungültigkeitserklärung aus; aber dieser Umstand kann, angesichts der Thatsache, daß nirgendwo ein anderes Verhalten vorgeschrieben, unmöglich zur Begründung einer rechtlichen Pflicht genügen. Sind Kaiser und Bundesrath fest überzeugt, daß sie bei Abschluß eines Vertrages vollständig aus den Intentionen, Anschauungen und Interessen des Volkes heraus handeln, dringenden Bedürfnissen und Wünschen desselben entgegenkommen und Abhülfe schaffen, so ist nicht abzusehen, weshalb sie nicht ruhig den Vertrag ratificiren und erst dann damit vor den Reichstag hintreten könnten. Die nachträgliche Genehmigungsbefugniß des Parlaments, rechtlich allein zu begründen, genügt vollkommen allen im Interesse des Volks und der Volksvertretung zu stellenden Anforderungen.

Elsaß-Lothringen.

Dritte Uebersicht über die Gesetzgebung sowie die Einrichtung und den Gang der Verwaltung in Elsaß-Lothringen für 1873.

Vom Reichskanzler dem Reichstage vorgelegt unter'm 28. Februar 1874.

Die nachstehende Uebersicht schließt sich an die Uebersicht für 1872/73 an, welche dem Reichstag unter'm 4. April v. J. vorgelegt worden, und in der Nr. 38 der Drucksachen IV. Session („Annalen des Deutschen Reichs" 1873 S. 967—1004) zum Abdruck gelangt ist. Sie beginnt mit dem 1. April 1873 und reicht, entsprechend der Bestimmung in §. 3 des Vereinigungsgesetzes vom 9. Juni 1871, bis zu dem am 1. Januar 1874 erfolgten Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung.

Gleich der vorjährigen Uebersicht zerfällt sie in folgende Abschnitte:

I. Verwaltungs-Organisation;
II. Regelung der Beziehungen zu Frankreich;
III. Beseitigung der durch den Krieg herbeigeführten Schäden;
IV. Militair-Angelegenheiten;
V. Justiz-Verwaltung;
VI. Innere Verwaltung;
VII. Bauwesen, Verkehrsanstalten, Handel, Landwirthschaft;
VIII. Unterrichts-Verwaltung;
IX. Kirchen-Verwaltung;
X. Finanz-Verwaltung.

I. Verwaltungs-Organisation.

Bezirks- und Kreisvertretungen. Die auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar 1873 neugebildeten Bezirks- und Kreisvertretungen wurden zu einer ersten ordentlichen Session auf den 18. bezw. 28. August v. J. einberufen. Die Bezirkstage für Ober-Elsaß und Lothringen, sowie mehrere Kreistage konnten nicht constituirt werden, weil in Folge zahlreicher Demissionserklärungen die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mitgliederzahl nicht vorhanden war. Nach Vornahme der erforderlichen Neuwahlen sind auch die Bezirkstage von Ober-Elsaß und Lothringen in einer außerordentlichen Session im Januar d. Js., zu welcher sie durch Allerhöchste Verordnung vom 13. December v. Js. berufen worden sind, beschlußfähig geworden.

Die in Wirksamkeit getretenen Körperschaften haben sich den ihnen obliegenden umfangreichen Arbeiten mit Eifer und regem Interesse unterzogen und dieselben in gesetzlicher Weise zum Abschluß gebracht. Die gesammte Kreis- und Bezirksverwaltung ist hierdurch wiederum in feste, regelmäßige Bahnen zurückgelenkt.

Bezirks-, Kreis- und Canton-Eintheilung. Aenderungen in der Begrenzung der Bezirke und Kreise, sowie in der Cantonseintheilung, sind durch die Einfügung der bei Deutschland verbliebenen Theile der an Frankreich abgetretenen Gemeinden Raon les Leaux und Raon sur plaine und durch den Umstand nothwendig geworden, daß Theile der Französischen Cantone Audun, Longwy, Briey und Fontaine ohne die Cantons-Hauptorte an Deutschland gekommen sind und daß eine anderweite Regulirung der von der Kreisgrenze durchschnittenen Cantone Metz I., II. und III. erforderlich geworden ist. Sie sind durch die Verordnungen vom 1. und vom 6. März 1873 (Gesetzbl. S. 49 und 50) festgestellt worden.

Durch das Gesetz vom 13. Juli 1873 (Gesetzbl. S. 165) ist bestimmt worden, daß die Ermächtigung der Bezirke, Gemeinden und anderer Corporationen zur Aufnahme von Anleihen und zur Erhebung von Steuerzuschlägen, in solchen Fällen, in welchen es bisher eines Gesetzes bedurfte, fortan durch Kaiserliche Verordnung ertheilt werden soll.

Dem gleichen Zwecke der Vereinfachung der Geschäftsformen dient die Verordnung vom 5. Mai 1873 (Gesetzbl. S. 85), durch welche die Zuständigkeit für Ertheilung der Genehmigung, welcher juristische Personen zur Erwerbung oder Veräußerung von Gütern, zur Annahme von freigebigen Verfügungen und zu anderen Rechtsgeschäften bedürfen, anderweit geregelt worden ist[1].

Zuständigkeit der Kreisdirectoren. Die im §. 14 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, vom 30. December 1871, vorbehaltene Erweiterung der Zuständigkeit der Kreisdirectoren ist durch Verordnung vom 20. September 1873 (Gesetzbl. S. 249), erfolgt[2].

[1]) Abgedruckt in Anlage I., unten S. 810.
[2]) Abgedruckt in Anlage II., unten S. 811.

Rechtsverhältnisse der Beamten. Die Verhältnisse der Beamten sind durch das Gesetz vom 23. Dec. 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer (Gesetzbl. S. 479), mittelst dessen das Reichsgesetz vom 31. März 1873 in Elsaß-Lothringen eingeführt wurde, geregelt worden[1]). Für die Hinterbliebenen der Beamten ist durch das Gesetz, betreffend die Pensionen der Wittwen und Waisen der Beamten und Lehrer vom 24. December 1873 (Gesetzbl. S. 515) gesorgt[2]).

Ueber die Cautionspflicht der Cassenbeamten ist durch das Gesetz vom 15. October 1873, betreffend die Cautionen der Beamten des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten (Gesetzbl. S. 273) im Anschluß an die Grundsätze des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1869 sowie durch die Ausführungsverordnung vom 22. Nov. 1873 (Gesetzbl. S. 292) Bestimmung getroffen[3]).

II. Regelung der Beziehungen zu Frankreich.

Liquidirung der früheren Französischen Finanzverwaltung. Die gemischte Commission, welche auf Grund des Art. 11 der am 11. December 1871 abgeschlossenen Zusatzconvention[4]) zum Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 in Straßburg eingesetzt ist, erledigte im Laufe des Jahres 1873 einen weiteren Theil ihrer Aufgabe.

Vollständig regulirt und von Frankreich rückerstattet wurden:

388 Cautionen (mit Zinsen) von Rechnungsbeamten und ministeriellen Beamten im Gesammtbetrage von 1,211,529 Frcs. 39 Cts.,

3,834 Einlagen (mit Zinsen) von Schullehrern, Arbeitern der Tabacksmanufacturen, Cantonniers, Forstschutzbeamten und Angestellten ähnlicher Kategorien im Gesammtbetrage von 1,131,192 Frcs. 92 Cts.

Durch eine zweite Hauptabrechnung vom 6. Sept. 1873 gelangten zur definitiven Erledigung und Regulirung:

1) die im Französischen Tresor zinsbar hinterlegten Fonds der Gemeinden und Institute, welche sich am 31. Dec. 1872 noch auf 10,196,045 Frcs. 36 Cts. belaufen hatten, durch Abschlagszahlungen aber bis zum 15. Sept. 1873 auf 6,966,370 Frcs. 27 Cts., vermindert worden waren, welche letztere Summe Frankreich nunmehr erstattete;
2) die aus den aufgemachten Rechnungsabschlüssen der Verwaltung des Departement du Bas-Rhin pro 1873 und retro demselben von Frankreich zu erstattenden Saldi mit 955,695 Frcs. 31 Cts.,
3) die Abrechnungen über die Cassenbestände sämmtlicher Communalempfänger des Landes im Augenblicke der Occupation, welche einen Saldo zu Lasten Frankreichs von 18,688 Frcs. 13 Cts. ergaben.
4) ein Reihe von Forderungen, welche sich aus den Abschlüssen der Französischen Verwaltung, einzelner Corporationen und Anstalten ergaben, z. B. Seminarien, Zuchthäuser, Spitäler, Syndicate, Handelskammern rc. in der Gesammtsumme von 172,975 Frcs. 37 Cts.

Im Ganzen betrugen diese Frankreich zur Last fallenden Schuldposten 8,133,729 Frcs. 18 Cts. Von den Deutschland zur Last bleibenden Verpflichtungen wurden davon in Abrechnung gebracht:

1) eine Summe von 4,456,000 Frcs., durch welche in folle im Wege des Vergleiches Französische ursprünglich in Höhe von 9,086,240 Frcs. gegen Deutschland erhobene Ansprüche erledigt wurden.

   Deutschland tilgte damit den zu übernehmenden Antheil an der sogenannten Mosel-Canalisations-Anleihe des Französischen Staats (Artikel 14 der Zusatz-Convention), sowie eine Anzahl noch rückständiger Forderungen von Unternehmern öffentlicher Arbeiten (Art. 13 der Zusatz-Convention) und beseitigte die Französischen Ansprüche auf ca. 2 Millionen Francs noch ausstehender resp. von Deutschland schon eingezogener Holzsteiggelder aus der Zeit vor dem Kriege, sowie verschiedene Forderungen des Französischen Staats gegen Communen aus der laufenden Verwaltung;
2) eine Summe von 772,254 Frcs. 20 Cts. als Abschlagszahlung auf die von Frankreich nach dem 2. März 1871 vorschußweise fortbezahlten, von Deutschland nach Art. 2 der Zusatz-Convention und §. 2 des Schlußprotocolls vom 11. Dec. 1871 übernommenen Militair- und Civil-Pensionen;
3) einige geringfügige Forderungen Frankreichs im Gesammtbetrage von 5,474 Frcs. 98 Cts., im Ganzen 5,233,729 Frcs. 18 Cts., so daß von Frankreich am 15. Sept. 1873 zur Ausgleichung noch baar die Summe von 2,900,000 Frcs. zu überweisen blieb.

Die gemischte Commission regelte gleichzeitig durch besondere Beschlüsse die aus der Ueberweisung der oben erwähnten Cautionen sich ergebenden Rechtsverhältnisse, die Auseinandersetzung der Lasten und Verpflichtungen zwischen dem Bezirk Lothringen und dem Département Meurthe et Moselle in Betreff der theils auf Deutschem, theils auf Französischem Gebiet belegenen Eisenbahn von Chateau-Salins und Vic nach Nancy und die Beziehungen der Interessenten zu dieser Bahn in beiden Verwaltungsbezirken, endlich die Ueberweisung des der ehemaligen

[1]) Abgedruckt in Anlage III., S. 813.
[2]) Abgedruckt in Anlage IV., S. 816.
[3]) Abgedruckt in Anlage V. und VI., S. 819 u. 823.
[4]) Vgl. „Annalen" 1872 S. 437 und 1873 S. 969.

Akademie zu Straßburg zuſtehenden Lamey'ſchen Legats an die Univerſität daſelbſt.

Von den Einſtandsprämien ehemaliger Franzöſiſcher Soldaten, welche Frankreich nach Art. 4 des Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 zu erſtatten hat, gelangten bis zum Jahresſchluſſe etwa 1500 im Geſammtbetrage von circa 450,000 Francs zur Erledigung und Auszahlung an die Berechtigten. Außerdem regulirte Frankreich ſeit dem Kriege direct etwa 1000 derartige Forderungen. Mindeſtens ebenſo viele ſind noch ſchwebend und harren der Anerkennung. Außerdem ſind ca. 9700 Forderungen auf Herauszahlung ſog. Maſſegelder und von Soldrückſtänden für ehemalige Militairs von Deutſcher Seite geltend gemacht und der Franzöſiſchen Regierung zur Prüfung mitgetheilt; etwa 10,000 werden noch zur Mittheilung vorbereitet.

Für die gemiſchte Commiſſion bleiben ferner noch folgende Arbeiten zu erledigen:

1. die in Folge der Trennung des früheren Departementsverbandes nothwendige finanzielle Auseinanderſetzung zwiſchen dem Bezirk Ober-Elſaß und und der Adminiſtration zu Belfort in Betreff der bei Frankreich verbliebenen Theile des früheren Departement du Haut-Rhin, zwiſchen dem Bezirk Unter-Elſaß und dem Departement des Vosges in Betreff der Cantone Schirmeck und Saales, zwiſchen dem Bezirk Lothringen und dem Departement de Meurthe et Moſelle in Betreff der Kreiſe Salzburg (Chateau-Salins) und Saarburg;
2. die Liquidation der Penſionscaſſen der Departements- und Communalbeamten in Elſaß-Lothringen;

4) die Feſtſtellung der von Frankreich nach dem 2. März 1871 vorſchußweiſe gezahlten, von Deutſchland zu erſtattenden Civil- und Militairpenſionen im Betrage von etwa $2^3/_4$ Millionen.

Es ſteht zu hoffen, daß die Commiſſion in der erſten Hälfte des Jahres 1874 ihre mühſame Aufgabe erledigt haben wird. Von ihrer Eröffnung bis zum Schluſſe des Jahres 1873 vereinigte ſie ſich zu 104 Plenarſitzungen.

Vereinbarung mit Frankreich wegen der Waſſerhaltungen auf den gemeinſchaftlichen Canälen. Die von Deutſchland und Frankreich in Ausführung des Schlußſatzes des Art. 14 der Frankfurter Zuſatz-Convention ernannten Commiſſarien einigten ſich am 23. April 1873 über zwei Reglements, durch welche die Speiſung der jenſeits der Deutſchen Grenze liegenden Strecken des Rhein-Rhone- und des Rhein-Marne-Canals aus den auf dem Deutſchen Gebiete liegenden Hochwaſſerhaltungen im beiderſeitigen Verkehrsintereſſe geſichert wird.

Auslieferung der Archivbeſtände. Die Vorarbeiten zum Vollzug des Art. 8 der Frankfurter Zuſatz-Convention vom 11. December 1871 über die Auslieferung der auf die beiderſeitigen Gebietstheile ſich beziehenden Archivbeſtände ſind im Gange.

Kriegergrabſtätten. Die außerhalb der Kirchhöfe gelegenen Kriegergräber (Art. 16 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871; Geſetz vom 2. Februar 1872, Geſetzbl. S. 123)[1], deren Erwerbung wünſchenswerth erſchienen iſt, ſind zum weitaus größten Theil im Wege gütlicher Vereinbarung erworben, oder es ſind Unterhandlungen darüber im Gange, welche ein günſtiges Reſultat hoffen laſſen. Die Erwerbspreiſe ſind im Allgemeinen mäßig.

Auslieferung der Strafgefangenen. Auf Grund des Art. 4 der Frankfurter Zuſatz-Convention vom 11. December 1871 ſind 229 Gefangene an Frankreich ausgeliefert worden.

Davon waren:

außerhalb Elſaß-Lothringens geboren 144
innerhalb deſſelben waren geboren und hatten
für die Franzöſiſche Nationalität optirt . . 85

Von den durch Deutſche Gerichte Verurtheilten haben im Ganzen 166 für die Franzöſiſche Nationalität optirt.

Von Frankreich ſind bis jetzt ausgeliefert worden:

260 Galeerenſträflinge,
10 Deportirte,
73 Zuchthausſträflinge,
41 Militairſträflinge,

in Summa 384.

35 Militairſträflinge ſind ſofort in Freiheit geſetzt worden, weil ſie lediglich wegen militairiſcher Vergehen verurtheilt waren. 85 Sträflinge hatten ihre Strafe bereits verbüßt und ſind daher freigelaſſen worden.

Außerdem wurden 19 Sträflinge begnadigt.

Entlaſſung von Elſaß-Lothringern, welche in die Franzöſiſche Armee eingetreten ſind. 211 Elſaß-Lothringer, welche nach Ablauf der Optionsfriſt in die Franzöſiſche Fremdenlegion eingetreten waren, haben im Laufe des Jahres den Antrag geſtellt, ſie zu reclamiren und in die Heimath zu ſchaffen.

Bisher ſind davon 97 auf diplomatiſche Verwendung von der Franzöſiſchen Regierung entlaſſen worden und heimgekehrt.

III. Beſeitigung der durch den Krieg herbeigeführten Schäden.

Entſchädigung für Kriegsleiſtungen und Beſchießungsſchäden. Das auf Grund des Reichsgeſetzes vom 14. Juni 1871, betreffend den Erſatz von Kriegsſchäden und Kriegsleiſtungen, eingeleitete Ent-

[1] Vgl. „Annalen" 1872 S. 596 und 1873 S. 971.

schädigungsverfahren konnte trotz der angestrengten Thätigkeit der Commissionen nicht, wie früher gehofft wurde, bis zu Ende des Jahres 1873 zu Ende geführt werden. Die Verzögerung in der Abwicklung der Geschäfte ist besonders dadurch veranlaßt, daß mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Beschaffung von militairischen Anerkenntnissen für viele Kriegsleistungen noch weitere Nachfristen bewilligt sind.

In Folge dessen wird die Festsetzung der Vergütungen für Kriegsleistungen, besonders im Bezirk Lothringen, in welchem weitaus am meisten Requisitionen stattgefunden haben, noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Vergütungen für Beschießungsschäden sind fast überall festgesetzt; die allein hiermit betrauten Commissionen werden daher in der Kürze ihre Thätigkeit beschließen.

Bis zum Schluß des Jahres 1873 sind im Ganzen ungefähr 125 Millionen Francs an Vergütungen für erlittene Schäden festgesetzt worden.

Um in besonders harten Fällen, wo für erlittene Verluste nach dem Gesetz vom 14. Juni 1871 Entschädigung nicht bewilligt werden kann, Abhülfe zu schaffen, ist durch die Landes-Haushaltsetats pro 1873 und 1874 im Ganzen eine weitere Million Francs zur Gewährung von Unterstützungen zur Disposition gestellt worden.

Entschädigung für Rinderpestschäden. Die Entschädigungen für die Verluste, welche in den Jahren 1870 und 1871 im Gefolge des Krieges durch die Rinderpest herbeigeführt wurden, sind auf 4,322,650 Frcs. gestiegen. Die Verhandlungen sind dem Abschluß nahe.

IV. Militair-Angelegenheiten.

Durch Gesetz vom 6. October 1873 (Gesetzbl. S. 262) wurde das Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 eingeführt.

Zur Ausführung der in den §§. 25—27 dieses Gesetzes getroffenen allgemeinen Bestimmungen über die Beschaffung der Mobilmachungspferde ist ein besonderes Reglement ausgearbeitet, dessen Veröffentlichung bevorsteht.

Ferner ist durch Gesetz vom 6. Dec. 1873 (Gesetzbl. S. 331):

a) die Preußische Militair-Strafgerichts-Ordnung vom 3. April 1845 und
b) das Preußische Gesetz vom 11. März 1850, betr. die an Stelle der Vermögens-Confiscation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße, eingeführt.

In den Aushebungslisten für das Jahr 1873 waren 39,844 Militairpflichtige aufgeführt. Hiervon gehörte indeß eine sehr große Zahl in Folge Option für die Französische Nationalität und Auswanderung, dem Lande nicht mehr an.

Beim Kreis-Ersatz-Geschäfte hatten sich gestellt 8702 Mann.

Zum Departements-Ersatz-Geschäfte waren 4720 Militairpflichtige vorgeladen. Davon haben sich 4223 gestellt, von welchen 2309 für diensttauglich und 1914 für dienstunbrauchbar erkannt wurden.

Von den Diensttauglichen sind 226 auf Reclamation wegen häuslicher Verhältnisse zurückgestellt, beziehungsweise der Ersatz-Reserve überwiesen worden, so daß noch 2083 Mann zur Einstellung disponibel blieben.

Eingestellt sind bis jetzt 1,987 Mann.

Im verflossenen Jahre sind 634 Militairpflichtige freiwillig eingetreten und zwar:

als einjährig Freiwillige	161
als dreijährig Freiwillige	388
als vierjährig Freiwillige	85
davon dienen:	
bei der Infanterie	454
bei der Cavallerie	101
bei der Artillerie	49
bei den Pionieren	10
beim Train	2
bei anderen Truppengattungen	18
Es sind eingetreten bei	
1) Preußischen Truppentheilen:	
a) des Garde-Corps	22
b) des 1—11. u. 15. Armee-Corps	313
2) bei Bayerischen Truppentheilen	80
3) bei Württemb. Truppentheilen	74
4) bei Sächsischen Truppentheilen	56
5) bei Badischen Truppentheilen	82
6) bei Hessischen Truppentheilen	2
7) bei Braunschw. Truppentheilen	5

Bei den in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppentheilen sind 1873 eingetreten:

einjährig Freiwillige	104
dreijährig Freiwillige	304
vierjährig Freiwillige	57
in Summe	465

Militairbefreiungsscheine wurden auf Grund der Nr. 3 der Verordnung vom 26. März 1872 ausgestellt:

a) wegen stattgehabter Dienstleistung in der Französischen Armee	936
b) wegen erfolgter Verheirathung vor Einführung der Militair-Gesetzgebung	17
c) wegen erlangter fester Stellung im Auslande	8
in Summe	961

Zu den im Jahre 1873 stattgehabten Prüfungen für den einjährig freiwilligen Dienst hatten sich im Ganzen 499 gemeldet. An 90 davon wurde der Berechtigungsschein auf Grund vorgelegter Schulzeugnisse ertheilt.

Zur Prüfung ſtellten ſich 344. Hiervon beſtanden 237 die Prüfung, 107 mußten wegen mangelnder Kenntniſſe zurückgewieſen werden.

Außerdem ſind an 107 Zöglinge der katholiſchen Prieſterſeminare in Straßburg und Metz Berechtigungsſcheine für den einjährigen Dienſt ohne Ablegung einer Prüfung ertheilt worden.

V. Juſtizverwaltung.

Die Rechtspflege hat fortwährend einen regelmäßigen Verlauf gehabt. Die verſchiedenen Organe derſelben haben ſich immer mehr in einander eingelebt und die durch die neuen Verhältniſſe und Einrichtungen, ſowie durch das Ausſcheiden vieler miniſterieller Beamten hervorgetretenen Schwierigkeiten können jetzt zum größten Theil als überwunden angeſehen werden.

Im Gebrauch der Deutſchen Sprache bei gerichtlichen Verhandlungen und Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ſind erhebliche Fortſchritte gemacht. Insbeſondere ſind auch bei dem Notariat, abgeſehen von wenigen Ausnahmen, die in dem Gerichtsverfaſſungsgeſetze vom 14. Juli 1871[1]) enthaltenen Beſtimmungen über die Anwendung der Deutſchen Sprache zur Durchführung gelangt.

Der Handelsſtand und die Handelsgerichte haben ſich in das neue Handelsgeſetzbuch im Allgemeinen gut gefunden. Nach den ſtatiſtiſchen Ueberſichten iſt die Zahl der Rückſtände nur noch bei dem Handelsgerichte zu Metz eine unverhältnißmäßig große. Es iſt dies dem Umſtande zuzuſchreiben, daß der factiſche Beſtand dieſes Gerichts durch die Optionen längere Zeit zerrüttet war. Nachdem Neuwahlen ſtattgefunden haben, und das Perſonal des genannten Handelsgerichts vergrößert iſt, werden die Reſte vorausſichtlich in kurzer Zeit beſeitigt ſein.

Die Statiſtik der Strafrechtspflege ergiebt im Allgemeinen ein befriedigendes Reſultat.

Die Zahl der ſtrafbaren Handlungen, namentlich der Verbrechen, ſtellt ſich im Vergleich zu anderen Deutſchen Ländern nicht ungünſtig.

Durch Geſetz vom 12. Juli 1873 (Geſetzbl. S. 163)[2]) iſt das Kriegsgericht zu Metz aufgehoben, die Zuſtändigkeit des Kriegsgerichts zu Straßburg örtlich auf das ganze Gebiet von Elſaß-Lothringen erſtreckt, ſachlich dagegen auf politiſche Verbrechen und Vergehen beſchränkt und gegen kriegsgerichtliche Urtheile der Caſſationsrecurs für zuläſſig erklärt worden. Seit dieſer Einſchränkung haben keine Verhandlungen vor dem Kriegsgericht geſchwebt.

Die Unterſuchung und Entſcheidung über eine Reihe gewöhnlicher Forſtvergehen, welche nach der früheren Geſetzgebung zur Zuſtändigkeit der Zuchtpolizeigerichte gehörten, wurde, um eine Erleichterung für die Gerichtseingeſeſſenen herbeizuführen, durch Geſetz vom 14. Juli 1873 (Geſetzbl. S. 166) den Polizeigerichten überwieſen.

Die antiquirten und lückenhaften Vorſchriften der Franzöſiſchen Geſetze über die Gebühren der Aerzte und Chemiker in Strafſachen ſind durch Geſetz vom 13. Jan. 1873 (Geſetzbl. S. 14) aufgehoben und durch die den gegenwärtigen Zeitverhältniſſen entſprechenden Beſtimmungen des Regulativs vom 17. Januar 1873 (Geſetzbl. S. 15) erſetzt.

In der äußeren Gerichtsorganiſation war nur zu wenigen Veränderungen Veranlaſſung; dieſelben beſtehen darin, daß durch Verordnung vom 7. Juli 1873 in Straßburg wegen der großen Menge der Geſchäfte daſelbſt ein drittes Friedensgericht errichtet, und durch Verordnung vom 7. Auguſt 1873 der bisher dem Friedensgerichtsbezirk Courcelles-Chauſſy zugetheilte Canton Vigy mit Rückſicht auf ſeine Lage und Verkehrsverhältniſſe von dem genannten Bezirke getrennt und mit dem Friedensgerichtsbezirk Metz II. vereinigt wurde. Die Anordnung von Gerichtstagen an beſtimmten Orten in einzelnen Friedensgerichtsbezirken hat nach dem Urtheil der Oberprocuratoren ſich bewährt. Vielleicht wird es ſich jedoch empfehlen, einigen dieſer Gerichtstage eine erweiterte Competenz zu verleihen; die Verhandlungen hierüber ſind noch nicht zum Abſchluß gelangt.

In Bezug auf das Gerichtsperſonal iſt hervorzuheben, daß die Stellen der Ergänzungsrichter zum größten Theil, und zwar vorzugsweiſe durch Elſaß-Lothringer beſetzt worden ſind. Zur Vereinfachung des Geſchäftsverkehrs iſt die Ernennung der Unterſuchungsrichter und der Ergänzungsrichter bei den Landgerichten, ſowie die Beſtellung zeitweiliger Vertreter eines richterlichen Beamten oder eines Beamten der Staatsanwaltſchaft durch Geſetz vom 22. September 1873 (Geſetzbl. S. 247) dem Reichskanzler übertragen worden.

Das in den bisher geltenden Geſetzen begründete Princip der Inamovibilität der Richter iſt durch das Geſetz vom 23. December 1873, betreffend die Rechtsverhältniſſe der Beamten und Lehrer (Geſetzbl. S. 479) auf die definitiv angeſtellten Friedensrichter ausgedehnt.

Den Prüfungen für den höheren Juſtizdienſt nach Maßgabe des Regulativs vom 17. Februar 1872 haben ſich bereits mehrere Candidaten unterzogen.

Amtscautionen ſind im Bereich der Juſtizverwaltung nach dem Geſetze über die Cautionen der Beamten vom 15. October 1873, und der auf Grund deſſelben erlaſſenen Kaiſerlichen Verordnung vom 22. Nov. 1873 (Geſetzbl. S. 273 u. 292) nur noch von den Notaren und Gerichtsvollziehern in mäßigen Beträgen zu ſtellen.

Die durch das Geſetz, betreffend die verkäuflichen Stellen im Juſtizdienſt, vom 10. Juni 1872 ange-

[1]) Vgl. „Annalen" 1872 S. 566.

[2]) Abgedruckt in der Anlage VII., unten S. 826.

[1]) Vgl. Anlage III.

ordnete Feststellung der Entschädigung ist beendet. Es wurden abgeschätzt:

276 Notariatsstellen auf 18,970,500 Frcs.,
81 Anwaltstellen auf 2,657,000 Frcs.,
16 Obersecretär- und Handelsgerichtssecretärstellen auf 776,900 Frcs.,
97 Friedensgerichtsschreiberstellen auf 1,005,800 Francs,
218 Gerichtsvollzieherstellen auf 2,577,800 Frcs.,
11 Commissaire-priseur-Stellen auf 452,900 Francs,

im Ganzen 699 Stellen. Der Schätzungswerth derselben beläuft sich in Summe auf 26,441,000 Francs, während der von den Inhabern gezahlte Kaufpreis ungefähr 19,000,000 Francs betrug; man darf daher die Entschädigung als eine reichliche bezeichnen. Die Ablösung erfolgt nach Maßgabe der eintretenden Vacanzen, deren Zahl schon jetzt die Hälfte sämmtlicher abgeschätzten Stellen übersteigt. Die erledigten Stellen sind nur theilweise wieder besetzt worden, da die Zahl der ministeriellen Beamten, namentlich der Gerichtsvollzieher und der Notare weitaus das Bedürfniß überstieg. Im Notariat sind zur Zeit 81 Stellen nicht wieder besetzt worden; dieselben repräsentiren nach dem Durchschnitt einen Werth von 5,567,454 Francs. Nach früherer Französischer Verfassung hätten die im Amt verbliebenen Notare diesen Werth der unterdrückten Stellen bezahlen müssen, während ihnen jetzt die für sie aus der Unterdrückung resultirenden Vortheile ohne Entgelt zufließen. Dieser Umstand war von entscheidender Bedeutung bei der Frage, ob den im Amt verbliebenen Notaren etwa aus Billigkeitsgründen ein Anspruch auf sofortige Zahlung eines Theils der Entschädigung zu gewähren sei.

Mit der Ablösung der verkäuflichen Stellen sind für Elsaß-Lothringen diejenigen Hemmnisse beseitigt, welche früher aus Rücksicht auf die Inhaber derselben mehreren als nothwendig erkannten Reformen entgegenstanden. Diese bisher vergeblich angestrebten Reformen sind nunmehr durchgeführt. Vor allem ist hier zu erwähnen das Gesetz, betreffend das Notariat, vom 26. Dec. 1873 (Gesetzbl. S. 455)[1], welches das bisher nur zum kleinsten Theile gesetzlich normirte, im Uebrigen dagegen durch Tarife der einzelnen Notariatskammern willkürlich und in der verschiedensten Weise bestimmte Gebührenwesen regelt und einen einheitlichen, auf das richtige Maß zurückgeführten, alle Notariatsgeschäfte berücksichtigenden Tarif festsetzt. Dasselbe verbessert zugleich einige andere bisherige Vorschriften in Betreff der Abfassung und Aufbewahrung der Urkunden und bestimmt für die örtliche Zuständigkeit der Notare die jeweiligen Grenzen des Landgerichtsbezirks ihres Wohnsitzes.

Sodann sind hier anzuführen die beiden Gesetze vom 1. December 1873, betreffend den Zwangsverkauf von

[1]) Abgedruckt in der Anlage VIII., unten S. 828.

Liegenschaften (Gesetzbl. S. 300)[1]) und betreffend außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften (Gesetzbl. S. 310)[2]), durch welche das längst empfundene Bedürfniß einer Vereinfachung und minderen Kostspieligkeit dieser Proceduren nach dem Vorbilde der analogen Deutschen Gesetzgebungen befriedigt wird.

Bisherigen Mißständen gleicher und anderer Art wie die durch diese Gesetze beseitigten wird durch das Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung und die Kosten der Vormundschafts-Verwaltung, vom 22. October 1873 (Gesetzbl. S. 278)[3]) abgeholfen, indem dasselbe für eine bessere Sicherstellung und erhöhte Controle der Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen sorgt, den Geschäftsgang vereinfacht und eine Erleichterung der Parteien in Bezug auf die Kosten durch gänzliche Befreiung von denselben bei Acten, welche nur wegen der Schutzbedürftigkeit des Pflegebefohlenen errichtet werden, und durch Minderung und zulässige Stundung derselben in anderen Fällen zur Folge hat.

Durch das Gesetz über die Wiedereinführung der Ehescheidung, vom 27. November 1873 (Gesetzbl. S. 297)[4]), ist die sowohl aus inneren Gründen gerechtfertigte als zur Herbeiführung eines gleichen Rechtszustandes des Landes mit den übrigen Deutschen Staaten nothwendig gewordene Aufhebung des Gesetzes über die Abschaffung der Ehescheidung, vom 8. Mai 1816 erfolgt, und das vor dieser Zeit bestandene Recht des Code civil wieder hergestellt worden.

Ein Gesetz vom 21. October 1873 (Gesetzbl. S. 281)[5]) regelt die Erklärung der Verschollenheit von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege theilgenommen haben.

Die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz, wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 13. Mai 1869 ist auf das Verhältniß zwischen Elsaß-Lothringen und der Schweiz ausgedehnt (Bekanntmachung vom 19. September 1873, Gesetzbl. S. 252).

VI. Innere Verwaltung.

Statistik. Die in der vorigen Jahres-Uebersicht in Aussicht gestellte Veröffentlichung über die Ergebnisse der Volkszählung am 1. Dec. 1871 ist in dem ersten Hefte der „Statistischen Mittheilungen über Elsaß-Lothringen" bewirkt worden, welche das statistische Bureau des Oberpräsidiums herausgegeben hat. Das Ergebniß läßt sich dahin zusammenfassen, daß vorhanden waren:

[1]) Abgedruckt Anlage IX. S. 834.
[2]) Abgedruckt Anlage X. S. 843.
[3]) Abgedruckt Anlage XI. S. 847.
[4]) Abgedruckt Anlage XII. S. 849.
[5]) Abgedruckt Anlage XIII. S. 850.

Im Bezirk	Wohnhäuser.	Haushaltungen.	Civil-Bevölkerung.			Militair.	Nach der Religion.							
							Katholische.		Evangelische.		Sonstige Christen.		Juden.	
			männlich.	weiblich.	Summe.		männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.
Unter-Elsaß .	100,294	135,821	280,948	307,999	588,947	11,459	180,675	200,913	89,888	96,259	520	531	9,865	10,296
Ober-Elsaß .	68,489	101,157	218,224	236,007	454,231	4,642	187,054	202,886	24 805	26,339	529	538	5,836	6,244
Lothringen .	96,826	119,497	228,777	245,539	474,316	16,143	217,187	234 446	7,042	6,365	374	331	4,174	4,397
Summe	265,609	356,475	727,949	789,545	1,517,494	32,244	584,916	638,245	121,735	128,963	1,423	1,400	19,875	20,937

Das zweite, ebenfalls bereits erschienene, Heft dieser Mittheilungen enthält den Nachweis des Flächeninhalts aller Gemeindegemarkungen des Landes mit Angabe der verschiedenen Culturarten, sowie die Ergebnisse der am 10. Januar 1873 vorgenommenen Viehzählung. Von der ersteren Nachweisung bietet besonders nachstehende Uebersicht des Flächeninhalts der Kreise, sowie die Vertheilung der Fläche auf die einzelnen Benutzungsarten des Bodens. (S. 787—788.)

In gleicher Weise wird das übrige angesammelte Material allgemein nutzbar gemacht werden.

Einzelne meteorologische Stationen haben die Beobachtungen begonnen; die Eröffnung der sämmtlichen, in Aussicht genommenen Stationen hat noch nicht erfolgen können, weil die Beschaffung der nöthigen Instrumente nicht thunlich war.

Geologische Landesaufnahme. Die geologischen Verhältnisse von Elsaß-Lothringen sind noch nicht in einer den Anforderungen der Wissenschaft und Praxis entsprechenden Weise klargestellt. Es ist deshalb eine Commission mit der Aufgabe betraut worden, eine neue geologische Untersuchung und Kartirung des Landes, im Anschlusse an die in Ausführung begriffenen gleichartigen Arbeiten in Preußen und unter Einvernehmen mit dem Vorstand der Preußischen geologischen Landesanstalt vorzunehmen. Den herzustellenden geologischen Karten sollen die anzufertigenden Deutschen Generalstabskarten von Elsaß-Lothringen zu Grunde gelegt werden.

Gemeindewesen. Die Verwaltung der Gemeinden wurde den bestehenden Gesetzen entsprechend weiter geführt und befindet sich, abgesehen von der noch theilweise rückständigen Prüfung und Bescheidung der Gemeinderechnungen aus den Jahren 1870/72, für welche außerordentliche Arbeitshülfe eingestellt werden mußte, in guter Ordnung. Auch können die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden, welche durch die Kriegsereignisse vielfach in Unordnung gerathen waren, und besonders bei einzelnen größeren Gemeindewesen Verlegenheiten bereitet und größere Anlehensoperationen nöthig gemacht hatten, nunmehr als im Ganzen geordnet bezeichnet werden.

Ueberall sind regelmäßig bestellte Gemeindebeamte und Gemeindevertretungen in Thätigkeit, mit Ausnahme von Straßburg, woselbst zwei auf Grund des Gesetzes vom 24. Februar 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 147)[1]) bestellte außerordentliche Commissäre die Functionen der entlassenen Bürgermeister und Beigeordneten, sowie des suspendirten Gemeinderaths ausüben.

Anstalten für Geisteskranke, Blinde und Taubstumme. Die Einleitung zum Bau einer Irrenanstalt für Lothringen bei Saargemünd ist soweit vorgeschritten, daß der Bezirk die Errichtung der Anstalt als Bezirksanstalt beschlossen hat. Ueber den Bau einer besonderen Irrenanstalt für Ober-Elsaß schweben Verhandlungen.

Die Obsorge für Blinde und Taubstumme, deren sich in Elsaß-Lothringen nach der letzten Volkszählung 1374 beziehungsweise 1724 vorfinden, war bisher lediglich der Privatwohlthätigkeit überlassen.

Dieselbe hat auch nicht annähernd vermocht, den bestehenden Bedürfnissen zu genügen. Im ganzen Lande befindet sich: eine evangelische Blindenanstalt zu Illzach bei Mülhausen, welche etwa 40 Personen aufnehmen kann, und zwei Taubstummen-Anstalten in der Nähe von Straßburg, eine katholisch, die andere evangelisch, welche zusammen für etwa 50—60 Zöglinge ausreichen.

Die Schaffung staatlicher Anstalten dieser Art erschien sonach als ein unabweisliches Bedürfniß und ist ins Auge gefaßt.

Die Begründung einer ersten Taubstummenanstalt in Metz ist durch Erwerbung eines entsprechenden Gebäudes, und durch Etatisirung der erforderlichen Mittel gesichert.

Heimathwesen. Nach dem Beschluß des Bundesraths vom 6. December 1873 (Gesetzbl. pro 1874 S. 1)

[1]) Vgl. „Annalen" 1872 S. 876.

Bezeichnung der Kreise.	Gesammtfläche in □-Meilen.	Von 100 Hectaren der Gesammtfläche kommen durchschnittlich auf										
		Ackerland.	Wiesen.	Weinland.	Obstgärten.	Wald.	Haiden und unangebautes Land.	Teiche, Flüsse und Bäche.	bebautes Land	Straßen, Wege u. Plätze.	Todtenhöfe, Pfarrgebäude und Kirchen.	andres Land.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
		Hekt.	Hekt.	Hekt.	Hekt.	Hekt.	Hekt.	Hekt.	Hekt.	Hekt.	Hekt.	Hekt.
Unter-Elsaß.												
Stadtkreis Straßburg	1,42	35,25	9,65	0,02	3,42	24,62	0,22	13,44	2,21	3,09	1,77	6,31
Landkreis Straßburg	10,19	65 67	13,21	3,87	1,75	6,39	3,88	1,33	0,78	2,01	0,06	1,05
Kreis Erstein	9,04	45,91	15,86	2,09	1,27	18,95	8,75	4,57	0,71	1,45	0,05	0,39
„ Hagenau	11,89	33,61	12 09	0,66	1,03	45,98	1,84	1,93	0,58	2,12	0 06	0,10
„ Molsheim	13,44	25,89	9,21	4,12	0 88	47,99	9,29	0,36	0,45	1,67	0,04	0,10
„ Schlettstadt	11,47	35,99	15,24	6,64	1,02	32,22	4,08	1,94	0,55	1,83	0,05	0,44
„ Weißenburg	11,01	44,80	13,08	1,21	1.81	32,89	1,38	1,06	0,72	2,46	0,08	0,51
„ Zabern	18,25	40,00	12,74	1,59	1,72	39,92	1,17	0,84	0,43	1,98	0,05	0,06
Summe Unter-Elsaß	86,71	40,57	12,81	2,77	1,40	33,71	4.03	1,64	0,60	1,96	0,08	0,43
Ober-Elsaß.												
Kreis Altkirch	11,81	48,34	17,68	0,31	2,17	26,68	1,43	0,85	0.50	2,03	0,004	0,006
„ Colmar	12,03	41,29	10,84	4,04	0,60	29,32	8,74	1 87	0,44	2,78	0,03	0,05
„ Gebweiler	10,60	45,02	8,22	4,13	0,52	34,26	4,44	1,37	0,43	1,53	0,01	0,07
„ Mülhausen	11,42	51.98	9,17	1,93	1,54	29,62	1,31	1,82	0,70	1,78	0,04	0,11
„ Rappoltsweiler	8,34	24,06	13,34	8,49	0,71	41,99	8,64	0,39	0,51	1,87	0,006	—
„ Thann	9.45	18,93	16,69	1,36	0,99	46,30	13,59	0,37	0,46	1,27	0,02	0,02
Summe Ober-Elsaß	63,65	39,54	12,58	3,17	1,11	33,89	6,04	1,18	0,51	1,91	0,02	0,05
Lothringen.												
Stadtkreis Metz	0,12	2,88	—	—	0,32	26,55	0,005	12,52	9,69	9,86	38,18	—
Landkreis Metz	19,68	61,66	8,46	3,31	1,98	19,94	1,16	0,80	0,38	2,29	0.02	0,005
Kreis Bolchen	12,99	62,68	9,41	0,23	0,89	23,07	1,05	0,50	0,31	1,78	0,04	—
„ Château-Salins	17,66	59,14	12,73	1,10	0,86	21,35	0,56	1,73	0,28	2,23	0,02	0,004
„ Diedenhofen	17,19	58,42	6,76	1,05	1,01	27,32	1,86	0,96	0,28	2,32	0,02	—
„ Forbach	12,81	55,82	13,41	0,06	1,07	25,13	1,18	0,65	0 26	2,38	0,03	0,01
„ Saarburg	18,31	37,50	12,82	0,04	1,04	43,73	0,87	2,05	0,23	1,70	0,02	—
„ Saargemünd	14,42	44,79	9,32	0,05	0 94	40,64	1,62	0,64	0,22	1,75	0,03	0,002
Summe Lothringen	113,18	54,09	10,36	0,96	1,13	28,72	1,17	1,12	0,29	2,09	0,07	0,003
Elsaß-Lothringen.												
Summe Elsaß-Lothringen	263,54	46,14	11,69	2,09	1,22	31,60	3.30	1,30	0,45	2,00	0,06	0,15

kommen die zu Eiſenach zwiſchen den Regierungen mehrerer Deutſchen Staaten wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verſtorbener gegenſeitiger Unterthanen am 11. Juli 1853 vereinbarten Beſtimmungen künftig auch zwiſchen Elſaß-Lothringen und den übrigen Deutſchen Staaten zur Anwendung.

Sparcaſſen. Der Geſchäftsbetrieb der Sparcaſſen iſt im Jahre 1873 wieder ein vollſtändig normaler geworden.

Polizei-Verwaltung. Die Zahl der Cantonal-Polizei-Commiſſärſtellen wurde auch im Laufe dieſes Jahres vermindert. Sie beträgt zur Zeit 53.

Die äußeren polizeilichen Zuſtände können im Allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden; jedoch hat ein Syſtem von Wundererſcheinungen, welches große politiſche Aufregung in die Volksmaſſen brachte, zu umfaſſenden polizeilichen Einſchreitungen gegen Volksanſammlungen während eines großen Theiles des Jahres genöthigt, wobei auch militairiſche Kräfte angewandt werden mußten. Zu ſonſtigen polizeilichen außerordentlichen Maßnahmen war kein Anlaß vorhanden. Insbeſondere iſt es ſeit dem 1. April 1873 nicht nothwendig geweſen, von den außerordentlichen Befugniſſen, welche dem Oberpräſidenten durch §. 10 des Geſetzes über die Einrichtung der Verwaltung vom 30. December 1871 [1]) übertragen ſind, Gebrauch zu machen. Nur ein in Speier erſcheinendes Sonntagsblatt „Der Chriſtliche Pilger" hat wegen ſeiner gegen das Reich aufreizenden Behandlung der Elſaß-Lothringiſchen Verhältniſſe verboten werden müſſen. Daß ſchärfere Repreſſionen nicht nöthig geworden ſind, ſchreiben die zuſtändigen Behörden weſentlich der präventiven Wirkſamkeit jener geſetzlichen Beſtimmung zu.

Die Verhältniſſe der Polizei-Directionen in den drei Städten Straßburg, Metz und Mülhauſen ſind nunmehr ſowohl in Anbetracht der Competenzausſcheidung gegenüber den Bürgermeiſtern, als bezüglich des Beitrags der genannten Städte zu den Koſten dieſes Verwaltungszweiges, geordnet.

Die Zutheilung mehrerer Gemeinden in unmittelbarer Nähe der Städte Metz und Mülhauſen an die betreffenden Polizei-Directionen behufs einheitlicher Handhabung der Criminal- und Sitten-Polizei, ſowie der Executive, war durch den lebhaften Verkehr der zahlreichen Arbeiterbevölkerung, welche jene Städte und Gemeinden verknüpft, geboten und hat ſich als zweckentſprechend erwieſen.

Medicinalweſen. Nachdem die Prüfungen ſowohl der Aerzte als der Apotheker zum erſten Mal nach Maßgabe des Geſetzes vom 15. Juli 1872 [2]) und der das Prüfungsweſen regelnden Beſchlüſſe des Bundesrathes vor den vom Oberpräſidenten ernannten Prüfungs-Commiſſionen zu Straßburg ſtattgefunden hatten, ſind 13 Candidaten als Aerzte und 4 als Apotheker approbirt worden.

An dem im Winter 1873/74 eröffneten neuen Prüfungs-Curſus für Aerzte nahmen 17 Candidaten, unter ihnen 3 Elſaß-Lothringer, und an dem für Apotheker 8 Candidaten, unter ihnen 7 Elſaß-Lothringer, theil.

Eine gründliche Reviſion der Apotheken hat nach Maßgabe des Decrets vom 23. März 1859 ſtattgefunden.

Das öffentliche Impfweſen iſt neu geregelt worden. In Straßburg iſt eine Schutzpocken-Impfanſtalt errichtet worden, welche an 173 Aerzte Lymphe zum Weiterimpfen verſandt hat.

Der Geſundheitszuſtand der Bevölkerung iſt im Allgemeinen ſehr befriedigend geweſen. Die Cholera iſt im Lande nicht aufgetreten.

Im Bereich des Veterinärweſens iſt die durch Kaiſerl. Erlaß vom 9. Juni 1873 genehmigte Inſtruction zum Reichsgeſetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpeſt betreffend, unterm 9. Juli 1873 (Geſetzbl. S. 170) eingeführt worden.

Gefängnißweſen. Der Geſundheitszuſtand war in allen Anſtalten ein befriedigender. Die Frequenz derſelben hat ſich ſeit der Geltung des Deutſchen Strafgeſetzbuches erheblich vermindert. Im Jahre 1873 ſind in den beiden Strafanſtalten zu Enſisheim und Hagenau 1,054 Sträflinge und in den vorhandenen 8 Bezirksgefängniſſen 8,047 Gefangene detinirt geweſen.

Hiervon wurden 54 auf Grund des §. 23 des Deutſchen Strafgeſetzbuches vorläufig entlaſſen, von welchen keiner rückfällig geworden iſt. Für die auf Grund der §§. 56 und 57 des Strafgeſetzbuches in eine Erziehungs- und Beſſerungsanſtalt überwieſenen Mädchen iſt eine ſolche Anſtalt in Hagenau auf Landesfonds errichtet worden und hat bereits die Ueberführung der bis dahin in Privat-Anſtalten untergebrachten Mädchen in dieſelbe ſtattgefunden. Zur Gründung einer gleichen Anſtalt für Knaben iſt ein ländliches Grundſtück bei Hagenau angekauft worden und ſoll die neue Anſtalt bis zum Herbſt 1875 eröffnet werden.

VII. Bauweſen, Verkehrsanſtalten, Handel, Landwirthſchaft.

Waſſerbau-Verwaltung. Der Ausbau der Correction des Rheines vermittelſt Parallelwerks-Bauten, welche den Strom in ein regelmäßiges Bett einſchließen, und die Unterhaltung der Rheinbauten auf Elſäſſiſchem Ufer auf 184 Kilometer Länge nahm ungeſtörten Fortgang.

Die durch das Hochwaſſer im Mai 1872 bedeutend beſchädigten Correctionsbauten ſind wieder hergeſtellt worden.

[1]) Vgl. „Annalen" 1872 S. 565.
[2]) Vgl. „Annalen" 1873 S. 980.

Die vereinigten Rheinischen Dampfschifffahrts-Gesellschaften (Cölnische und Düsseldorfer) haben von Mitte Juni bis Mitte November 1873 einen regelmäßigen täglichen Dienst bis Straßburg unterhalten. Von den mit der Großherzoglich Badischen Regierung gemeinschaftlich zu erbauenden acht Rhein-Schiffbrücken sind diejenigen

bei Markolsheim—Sasbach,
Schönau—Weisweil,
Rheinau—Kappel,
Gerstheim—Ottenheim

von der Elsaß-Lothringischen Verwaltung im Laufe des Jahres fertig gestellt und dem Verkehr übergeben worden.

Von den durch Baden zu erbauenden vier Brücken sind bis jetzt diejenigen bei

Eichwald—Neuenburg
und Seltz—Plittersdorf

fertig und dem Verkehr übergeben.

Die beiden anderen Brücken bei

Gamsheim—Freistedt und
Drusenheim—Greffern

werden demnächst in Angriff genommen.

Vom 1. Januar 1874 ab ist die Erhebung des Brückengeldes bei Altbreisach und Kehl eingestellt worden. (Gesetz vom 26. December 1873 §. 6, Gesetzblatt S. 443.)[1])

Behufs Ausführung der in Folge des Hochwassers im Mai 1872 als nothwendig erkannten Erhöhung und Verstärkung der Haupt-Rheindämme zum Schutz der Rheingemeinden sind die nöthigen Vorarbeiten im Gange und wird bald mit der Ausführung der Bauten begonnen werden können.

Die Schifffahrts-Canäle mußten im Laufe des Sommers zur Ausführung dringender außerordentlicher Reparaturen allgemein auf 3 bis 9 Wochen gesperrt werden.

Durch das Gesetz vom 26. December 1873 §. 5 wurden die Schifffahrts-Canäle nebst den dazu gehörigen Ufer-Grundstücken und Dienstgebäuden von der Grundsteuer befreit, nachdem sie in Folge der Aufhebung der Binnenschifffahrts-Abgaben, welche durch Gesetz vom 29. Januar 1873 (Gesetzbl. S. 59) erfolgt ist, aufgehört hatten, ertragsfähig zu sein.

Die Mosel-Canalisation ist soweit vorgeschritten, daß die Arbeiten, von der Französischen Grenze bei Arnaville bis Metz in einer Gesammtlänge von $20_{,6}$ Kil. in der Hauptsache fertig gestellt worden sind, und im Laufe des Jahres 1874 voraussichtlich noch ganz vollendet werden.

Bei dem Bau des Dieuze'r-Canals sind die Erdarbeiten auf der Strecke von Mittersheim nach Lautersingen der Vollendung nahe.

[1]) Vgl. Anlage XVII. S. 858.

Für eine Verbindung der Saar und der Mosel mittelst eines neuen Canals von Bousse an der Saar das Thal des Bistbaches hinauf über Hagarten, Teterchen und Bolchen, das Thal der Nied entlang über Courcelles nach Metz, sind die Vorerhebungen von Preußischer- und Elsaß-Lothringischer Seite soweit vorgeschritten, daß demnächst ein vollständiges Vorproject mit Kostenanschlag aufgestellt werden kann. Es wurden pro 1873 überhaupt aufgewendet, ausschließlich der Gehälter:

	Frcs
zur gewöhnlichen Unterhaltun der Bauten	1,543,468
zu Neubauten und besonderen Instandsetzungen	3,802,424
Summe	5,345,892

Hoch- und Wegebau-Verwaltung. Nachdem mit 1. Januar 1873 die Verwaltung des Straßen- und Wegebaus wieder in geordneten Gang gekommen war, sind die Straßen und Wege überall in einen befriedigenden Zustand gesetzt worden. Die Fahrbahnen sind mit ganz geringen Ausnahmen vollständig hergestellt worden und es kann nunmehr an solche Arbeiten herangetreten werden, welche eine Verbesserung des aus der früheren Verwaltung übernommenen Zustandes, und eine Ergänzung des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes bezwecken. Der noch immer fortdauernde Arbeitermangel verursacht bedeutende Ausgaben für die Straßenunterhaltung, welche ungefähr 800 Frcs. für den Kilometer erfordert.

Eisenbahnen. Die weitere Ausdehnung des Eisenbahnnetzes in Elsaß-Lothringen wurde thunlichst gefördert und zwar unter dem leitenden Gesichtspunkte, die Ausführung der neuen Linien auch da in die Hand der General-Direction der Reichsbahnen zu legen, wo die Projecte ursprünglich auf Eisenbahnen von localem Interesse im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1865 gegangen waren.

Unter Zustimmung der Bezirksvertretungen wurde so die Ausführung der Linien Steinburg-Buchsweiler und Schirmeck-Mutzig mit der Verlängerung auf Rothau gesichert. Die Eisenbahnen Saargemünd-Saarburg und Courcelles-Bolchen wurden in Betrieb genommen.

Die Eisenbahn Nancy-Château-Salins-Vic wurde einstweilen der Französischen Ostbahn in Betrieb gegeben; dieser geht jedoch auf die General-Direction der Reichseisenbahnen über, sobald der Anschluß an das bestehende Netz Elsaß-Lothringen erfolgt sein wird.

Die sonstigen directen Erweiterungen der Reichsbahn, für welche Mittel bewilligt sind, sowie die Verbindungen der Lothringischen mit den Pfälzischen und Preußischen Bahnen sind theils im Stadium der Vorarbeiten, theils schon in Angriff genommen.

Geld- und Creditwesen. Das Land ist von Erschütterungen, wie sie in anderen Staaten Deutschlands und in Oesterreich auftraten, Dank der in den betreffen-

den Geſchäftskreiſen herrſchenden Vorſicht und Beſonnenheit, völlig verſchont geblieben.

Im Verkehr machte ſich in der zweiten Hälfte des Jahres das Verſchwinden des Goldes, an welches der Handel als Zahlungsmittel gewöhnt war, empfindlich fühlbar, ohne indeſſen bedenkliche Verlegenheiten zu bereiten.

Die Entwickelung der im Jahre 1872 gegründeten Actiengeſellſchaft für Boden- und Communal-Credit im Jahre 1873 iſt eine durchaus günſtige geweſen. Der Betrag der im Laufe des Jahres bewilligten Hypothekar- und Communal-Anlehen hat ſich von 2 auf ca. 8 Mill. Francs gehoben; der übrige Geſchäftsumſatz iſt im gleichen Verhältniß geſtiegen. Eine Ausgabe von Pfandbriefen und Communal-Obligationen iſt bis jetzt nicht nothwendig geweſen.

Das Beſtehen dieſes Inſtituts hat ſich als Erfüllung eines wirklichen Bedürfniſſes des Landes und als eine kräftige Unterſtützung für Handel und Verkehr erwieſen.

Die durch beſonderen Vertrag der Boden-Creditbank überwieſene Verwaltung der disponiblen Fonds der Gemeinden, Sparcaſſen, öffentlichen Anſtalten, Hülfsgenoſſenſchaften, der Depoſiten und Cautionen hat im erſten Rechnungsjahre folgende Ergebniſſe geliefert:

Einleger.	Eingezahlte bezw. von der Franz. Regierung überwieſene Summen.		Zurückbezahlte Summen.		Saldo zu Gunſten der Einleger 31. December 1873.				
					Capital.		pCt.	Zinſen.	
	Frcs.	Cts.	Frcs.	Cts.	Frcs.	Cts.		Frcs.	Cts.
Gemeinden	20,480,447	13	6,204,079	91	14,276,367	22	3	377,866	59
Sparcaſſen	13,072,988	74	2,537,805	23	10,535,183	51	4	397,448	51
Depoſiten	5,824,460	97	2,156,526	74	3,667,934	23	3	85,343	05
Freiw. Einl. öffentlicher Anſtalten	21,527,134	39	6,090,552	71	15,436,581	68	3	375,430	83
Cautionen	1,346,065	29	92,767	35	1,253,297	94	3	36,132	03
Hülfsgenoſſenſchaften	109,308	93	21,869	38	87,439	55	$4\frac{1}{2}$	2,294	03
Total	62,360,405	45	17,103,601	32	45,256,804	13	—	1,274,515	64
					46,531,319 Frcs. 77 Cts.				

Der Geſchäftsverkehr zwiſchen der bei der Actiengeſellſchaft für Boden- und Communal-Credit gebildeten Abtheilung für die Verwaltung von öffentlichen Geldern und den betheiligten Inſtituten hat zu keinen Schwierigkeiten Veranlaſſung gegeben.

Handelskammern und Börſen. Die nach dem Finanzgeſetz vom 23. Juli 1820 dem Staatsoberhaupte vorbehaltene Befugniß, diejenigen Beträge jährlich feſtzuſetzen, welche zur Deckung des Koſtenaufwandes der Handelskammern aus Handelsbörſen als Zuſchlag zur Patentſteuer auf die Steuerpflichtigen einzulegen ſind, iſt durch Kaiſerliche Verordnung vom 4. December 1873 (Geſetzbl. S. 395) auf den Oberpräſidenten übertragen worden.

Erfindungspatente. Die Ertheilung von Erfindungspatenten hat ihren regelmäßigen Fortgang genommen und ſind im Jahre 1873 121 Patente ertheilt worden.

Landwirthſchaftliches. Die Beſtrebungen zur Förderung der Landwirthſchaft haben ſich im Jahre 1873 innerhalb der Bevölkerung mehr und mehr belebt. Die Zahl der Wanderlehrer wurde auf 4 vermehrt. Es beſtehen 19 landwirthſchaftliche Kreis- und 52 Cantonal- und Ortsvereine mit im Ganzen 4969 Beiträge zahlenden Mitgliedern. Die Zahl der Zöglinge in den beiden landwirthſchaftlichen Schulen zu Hagenau und Schlettſtadt hat ſich vermehrt. An verſchiedenen Orten des Landes fanden landwirthſchaftliche Ausſtellungen und Feſte mit Prämiirungen von Stuten, Fohlen u. ſ. w. ſtatt, auch wurden wiederum die Rennen zu Straßburg und Schleithal abgehalten.

Ein Grundſtück zu Brumath iſt zur Gründung einer Obſtbauſchule erworben. Dieſelbe wird im Laufe des Jahres 1874 ins Leben treten. Zu Rufach iſt eine landwirthſchaftliche Verſuchsſtation gegründet; eine Winterſchule wird daſelbſt zu Michaelis 1874 eröffnet. Bei beiden Inſtituten hat ſich die Stadt mit nicht unweſentlichen Leiſtungen betheiligt.

Der Beſtand des Hengſtdepots iſt von 50 auf 68 Beſchäler gebracht worden. Die Neuankäufe fanden in Mecklenburg und in England ſtatt. In Folge der Beſtandsvermehrung iſt es möglich geworden, für 1874 fünf neue Beſchäl-Stationen zu errichten. Die Verwaltung prämiirt außerdem ca. 30 Beſitzer von gekörten Privathengſten.

Die im vorjährigen Verwaltungsbericht erwähnte Maß-

regel, wonach die unter den auszurangirenden Militairpferden befindlichen zur Zucht geeigneten Stuten nur an Elsaß-Lothringische Landwirthe verkauft werden sollten, ist durchgeführt worden und hat Anklang gefunden.

Die Einführung von Schweizer Zuchtvieh fand auch im Jahre 1873 in bedeutendem Umfange statt.

In der Fischzuchtanstalt zu Hüningen wurde der Betrieb in bisheriger Weise fortgesetzt. Die Anlage neuer Teiche und Gräben zur Aufzucht von Edel- und Futterfischen ist jetzt nahezu vollendet und es besitzt die Anstalt in denselben eine bedeutende und zur Zeit schon nicht unerhebliche Werthe repräsentirende Menge von Forellen aus den Zuchten der Winter 1871/72 und 1872/73.

Landes-Meliorationswesen. Das Gesetz vom 21. Juni 1865 bietet die Grundlage, auf welcher sowohl die speciell landwirthschaftlichen Meliorationen, als auch die Regulirung der Binnengewässer mit Hülfe von Genossenschaften ausgeführt werden können.

Von größeren Meliorationen sind die Regulirungen der Ill im Elsaß und der Seille in Lothringen eingeleitet.

Bei den speciell landwirthschaftlichen Meliorationen, welche sich auf die Ent- und Bewässerung des Bodens (Drainage und Wiesenbau) beziehen, haben sich nach dem Urtheile der Landesangehörigen, die sonst sehr guten Cultur-Gesetze nicht als ausreichend erwiesen, um ein thatkräftiges Genossenschaftswesen ins Leben zu rufen.

Die Nothwendigkeit eines Gesetzes, welches eine zwangsweise Betheiligung einer widerstrebenden Minorität von Grundbesitzern zu einer Culturgenossenschaft anordnet, wurde auch von der im Juli und August v. J. zusammen berufenen Fach-Commission anerkannt. Die nutzbringende Thätigkeit der in Ober- und Unter-Elsaß zunächst provisorisch angestellten Bezirks-Wiesenbaumeister, sowie die praktische Ausführung der von letzteren, auf Wunsch der Bevölkerung bereits vielfach eingeleiteten Vorarbeiten zu genossenschaftlichen Meliorationen, bleibt daher von dem Zustandekommen eines bereits in Angriff genommenen Ergänzungsgesetzes zu dem oben genannten Culturgesetze abhängig.

VIII. Unterrichtsverwaltung.

Auf Grund des §. 4 des in der vorjährigen Uebersicht bereits erwähnten Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 12. Februar 1873 [1]) und zur Ausführung desselben, ist unterm 10. Juli 1873 eine Verordnung erlassen worden (Gesetzbl. S. 166) [2]), durch welche die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörden, die Bedingungen zur Errichtung und Eröffnung von Schulen, zur Anstellung von Lehrern und zur Ertheilung von Privatunterricht, sowie die Formen und Voraussetzungen für die nothwendig werdende Schließung von Schulen geregelt worden sind.

Elementarschulwesen. Die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs ist allgemein in fortwährender Zunahme begriffen. Hierzu wirkt nicht blos die Bestrafung der Schulversäumnisse wesentlich mit, sondern auch das unverkennbar steigende Interesse der Bevölkerung am Schulwesen und an den bereits erkennbaren Segnungen der allgemeinen Schulpflicht.

In den Elementarschulen der Deutschredenden Bevölkerung ist die Deutsche Sprache Schulsprache. In den Landestheilen mit Französisch redender Bevölkerung macht das Bedürfniß, die Deutsche Sprache zu erlernen, zur Erleichterung der Beziehungen zu den Deutschen Ländern sich immer mehr geltend und findet daher die zur Erfüllung dieses Bedürfnisses gereichende Einsetzung von Deutschen Unterrichtsstunden in den Lehrplan der Elementarschulen Anerkennung.

Die Unterordnung der Privat-Elementarschulen unter den Lehrplan der öffentlichen Schulen und die Beaufsichtigung derselben durch die Schulbehörden fängt an, die unterrichtlichen und erziehlichen Leistungen dieser Schulen zu steigern und mit den Zwecken und Zielen der öffentlichen Schulen in Uebereinstimmung zu setzen.

Die durch den Krieg unterbrochenen Fortbildungsschulen sind in manchen Kreisen im Laufe dieses Winters wieder eröffnet worden.

Der Mangel an Lehrkräften, welcher eine Zeit lang nicht unerhebliche Schwierigkeiten verursachte und zu immerhin den Unterricht nicht wenig beeinträchtigenden Classen-Combinationen und zu alternirendem Unterrichte nöthigte, ist in erfreulicher Abnahme, theils in Folge der Berufung auswärtiger Lehrer, theils durch den Eintritt der Seminarzöglinge in den Schuldienst, theils auch durch das völlige Aufhören des Weggangs von Lehrern nach Frankreich. Die Zahl der gegenwärtig im Elementarschuldienst beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen geistlichen Standes stellt sich wie folgt:

Im Bezirk Unter-Elsaß fungiren dermalen 45 Schulbrüder und 486 Schulschwestern, davon 36 bezw. 460 an öffentlichen Schulen; im Bezirk Ober-Elsaß 112 Schulbrüder und 717 Schulschwestern, davon 91 bezw. 632 an öffentlichen Schulen; im Bezirk Lothringen 32 Schulbrüder und an öffentlichen Schulen 520 Schulschwestern.

Seit Eintritt der Deutschen Verwaltung hat sich im Unter-Elsaß die Zahl der Schulbrüder um 20 vermindert, die der Schulschwestern um einige vermehrt; im Ober-Elsaß hat sich die Zahl der Schulbrüder um 7, die der Schulschwestern um 2 vermindert; in Lothringen ist die Zahl der Schulbrüder gleich geblieben, während die Schulschwestern sich um 30 bis 40 vermindert haben.

[1]) Abgedruckt „Annalen" 1873 S. 958; vgl. a. ib. S. 987.
[2]) Abgedruckt unten in der Anlage XIV. S. 852.

Die Lehrerbildungsanstalten sind in geregelter Thätigkeit.

Als solche bestehen die Lehrerseminarien zu Straßburg, Colmar und Metz, das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Straßburg und das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Schlettstadt.

Von diesen hat nur das Seminar zu Colmar bis jetzt noch nicht die normalmäßige Zahl der Zöglinge; die Frequenz nimmt jedoch mit jedem neuen Schuljahr zu. Das im October 1872 zum Zweck der Bildung von katholischen Lehrerinnen weltlichen Standes neu gegründete Seminar zu Schlettstadt, welches im Herbste 1873 seinen zweiten Cursus aufgenommen hat, erfreut sich eines lebhaften Zudranges. — Die zum Zwecke der Vorbildung für die Seminarien zu Neudorf bei Straßburg und zu Colmar 1872 neu gegründeten Präparandenschulen sind besetzt; eine Präparandenanstalt für Lothringen wird bis zum Herbst dieses Jahres in St. Avold eröffnet werden. —

Zwei zur Abhülfe des Mangels an Unterlehrern zu Lauterburg und Colmar vorübergehend eingerichtete Gehülfencurse sind von einer beträchtlichen Zahl von Schulamts-Aspiranten besucht worden. — Zur Abhülfe des vorzugsweise an katholischen Lehrern vorhandenen Mangels soll Ende April d. J. ein neues Lehrerseminar im Bezirke Unter-Elsaß und zwar provisorisch in Lauterburg eröffnet werden.

Die Thätigkeit der Kreis-Schulinspectoren, welche vorzugsweise in der technischen und disciplinarischen Leitung und Beaufsichtigung der Schulen und Lehrer besteht, ist in allen Kreisen eine geordnete. Die lebendige Verbindung der Schulinspectoren mit den Lehrern durch Schulrevisionen und Conferenzen hat das Vertrauen der Lehrer zu den Schulbehörden allgemein gefördert. Durch die Begründung und jährliche Vermehrung der Kreis-Conferenz-Bibliotheken wird die wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer wirksam unterstützt.

Zur Ausführung des Unterrichtsgesetzes vom 12. Febr. 1873 bezüglich des Elementarschulwesens sind unter'm 4. Januar 1874 Regulative erlassen worden, durch welche Einrichtung und Lehrplan der Elementarschulen, der Präparandenschulen, sowie der Seminarien geordnet und über die Prüfungen der Elementar-Lehrer und Lehrerinnen Bestimmung getroffen wird[1]).

Mit der Errichtung von Mittelschulen, durch welche den besonderen Bildungsbedürfnissen des gewerblichen Bürgerstandes entsprochen werden soll, ist durch die Erweiterung einiger Elementarschulen um zwei höhere Classen ein Anfang gemacht worden.

Die zur Zeit bestehenden höheren Töchterschulen sind meist mit Pensionaten verbundene Privatanstalten; dieselben stehen jedoch unter der Aufsicht der Schulbehörden und genießen theilweise staatliche Subvention. Communale höhere Töchterschulen sind mit staatlicher Subvention zu Mülhausen und Markirch errichtet worden.

Höheres Schulwesen. Das höhere Schulwesen hat durch das Gesetz vom 12. Februar und die Verordnung vom 10. Juli 1873, sowie durch das die Einrichtung und den Lehrplan der höheren Lehranstalten ordnende Regulativ vom 10. Juli 1873 eine neue gesetzliche Basis gewonnen und demgemäß feste Bahnen der Weiterentwickelung betreten können. Die leitenden Grundsätze und die wesentlichen Formen für die verschiedenen Arten der Schulen, Gymnasien, Realgymnasien (mit Latein) und Realschulen (ohne Latein) sind hierbei sowohl dem im Lande vorgefundenen Bestande, wie den sonst überall in Deutschland bis jetzt erprobten Normen vermittelnd angepaßt worden. Der Französischen Sprache ist im Unterrichtsplan auch innerhalb des Deutsch redenden Gebiets ein breiterer Raum zugestanden, wodurch das Lateinische auch auf Gymnasien eine Einschränkung erfahren hat. Der Befriedigung örtlicher Bedürfnisse und Wünsche wird außerdem hinreichender Spielraum gewährt.

Die Zahl der bestehenden öffentlichen höheren Schulen hat sich um eine Neugründung (Wasselnheim) vermehrt; es sind somit gegenwärtig außer den drei Kaiserlichen Lyceen (Straßburg, Metz, Colmar) 22 städtische höhere Schulen verschiedenen Charakters vorhanden.

An den Lyceen sind gegenwärtig 70, an den Collegien 176 Lehrkräfte thätig; unter allen insgesammt mehr als 60 geborene Elsaß-Lothringer. Der Schülerbesuch hat sich seit Anfang des Jahres 1873 bis zum 1. Novbr. von 2700 auf 3450 gesteigert, worunter 2050 geborne Elsaß-Lothringer; seitdem ist die Frequenz wieder um 200 bis 300 gestiegen. An jeder Anstalt besteht eine oder bestehen mehrere Vorschulclassen, zusammen mit mehr als 1000 Schülern, welche in die Gesammtzahl eingerechnet sind. Das Lyceum in Straßburg zählt 580, das in Metz 370, das in Colmar 280 Schüler. Nächstdem haben unter den Collegien die höchsten Zahlen aufzuweisen: die Gewerbeschule in Mülhausen 230, das Gymnasium daselbst 175, die Realschule in Barr 200, das Gymnasium mit Realclassen in Buchsweiler 160, die Realschule in Münster 140 Schüler. Bei einer Vergleichung dieser Frequenzverhältnisse mit denen in anderen Deutschen Gebieten von ähnlichem Umfange und gleichartigen wirthschaftlichen Zuständen ergiebt sich, daß etwa nur die Hälfte der naturgemäß auf einen höheren Unterricht angewiesenen Knaben die genannten Anstalten benutzt. Der Ausfall vertheilt sich auf die Privatschulen (protestantisches Gymnasium in Straßburg mit ungefähr 600 Schülern, verschiedene katholische geistliche Anstalten mit zusammen ungefähr 950 Schülern) und die nächstgelegenen Anstalten in Frankreich, oder verzichtet überhaupt auf höhere Ausbildung. Wie die angeführten Zahlen darthun, ist das Interesse an höherer Schulbildung bis jetzt vorzugsweise an den Orten, welche

[1]) Vgl. die Preußischen Regulative vom 15. Oct. 1872, „Annalen" 1873 S. 897 ff.

eine überwiegend protestantische Bevölkerung haben, erwacht. Auch solchen Anstalten gegenüber, bei denen die Directoren und die große Mehrzahl der Lehrer katholisch sind, findet vielfach eine auffallende Zurückhaltung der gebildeteren katholischen Kreise statt.

Da die Qualification zu den academischen Studien und zu einer Menge anderer Berufsarten nur in den öffentlichen und den ihnen gleich organisirten und demnach gleich berechtigten Privatanstalten, wie zur Zeit im protestantischen Gymnasium in Straßburg, erworben werden kann, so kann es bei Fortdauer jener Apathie dahin kommen, daß ein erheblicher Bruchtheil der katholischen Landeseinwohner die an wissenschaftliche Qualification gebundenen Vorrechte zu erstreben und zu erwerben aufhört und daß der Einfluß und die Theilnahme derselben an der Landesverwaltung außer Verhältniß zu ihrer Kopfzahl zurücktreten wird.

Da die Schüler der oberen Classen anfänglich meistens fehlten, so haben erst wenige Anstalten einen relativen Abschluß erhalten können; die größere Zahl ist bis zur Secunda einschließlich entwickelt; ein Drittheil hat die Tertia erreicht. Die Berechtigung zur Abhaltung des Abiturientenexamens ist verliehen worden den Lyceen in Straßburg, Metz und Colmar, dem protestantischen Gymnasium in Straßburg, den Gymnasien in Mülhausen, Buchsweiler und Saargemünd. Dieselben Anstalten und außerdem die Progymnasien zu Weißenburg und Zabern haben die Berechtigung erlangt, Zeugnisse behufs der Meldung zum einjährig freiwilligen Militairdienst auszustellen.

Die Leistungen und Erfolge der Schulen, welche vorzugsweise mit einheimischen Schülern besetzt sind, stehen besonders in den mittleren und oberen Classen denjenigen von anderen gleichartigen Deutschen Schulanstalten noch nicht gleich. Doch ist der Elsaß-Lothringischen Jugend die Anerkennung nicht zu versagen, daß sie den Bemühungen der Lehrer mit frischem Eifer und sichtbarem Erfolge sich hingiebt.

Unter den nicht öffentlichen Lehranstalten des Landes hat das protestantische Gymnasium in Straßburg es verstanden, durch bereitwilliges Eingehen auf die durch die gegenwärtigen Umstände gebotenen Anforderungen und durch einsichtsvolle Rückkehr zu den bis auf die letzten Jahrzehnte treu bewahrten Grundsätzen seine durch drei Jahrhunderte bewährte hervorragende Bedeutung für das geistige Leben des Elsaß sich aufs Neue und dauernd zu sichern.

Die von Geistlichen geleiteten Privatschulen in Bitsch, Sierck und St. Pilt haben den gestellten Anforderungen, welche sich bis jetzt auf regelmäßige Betreibung der Deutschen Sprache und den geschichtlich-geographischen Unterricht beschränken, zu entsprechen begonnen.

Das dem bischöflichen Stuhl zu Nancy gehörige Knabenseminar in Finstingen mußte, da der Vorsteher es ablehnte, die Anstalt der durch das Gesetz vom 12. Februar v. J. angeordneten Staatsaufsicht zu unterwerfen, im November v. J. geschlossen werden. Das Knabenseminar in Montigny bei Metz und die Domschule (sogenannte Maîtrise) in Metz haben die vor der Hand nöthigsten Veränderungen einzuführen begonnen. In Betreff der Knabenseminare in Straßburg und in Zillisheim (bei Mülhausen) sind die Verhandlungen über Ausführung des Regulativs vom 10. Juli v. J. eingeleitet und es wird erwartet, das dieselben zum Ziele führen werden.

Universität. Die Universität Straßburg hat sich theils durch Ergänzung der in dem Lehrerpersonal noch vorhandenen Lücken, theils durch Vervollständigung ihrer äußeren Einrichtungen, Sammlungen und Institute mehr und mehr consolidirt. Die Zunahme der Studirenden hat damit Schritt gehalten. Die Anzahl derselben betrug im Sommersemester 1873 495, worunter 28 Hospitanten, im Wintersemester 1873/74 600, worunter 36 Hospitanten. Von den Immatriculirten gehören an: der theologischen Facultät 48, der juristischen 156, der medicinischen 165, der philosophischen 195. Darunter befinden sich 123 Elsaß-Lothringer, und zwar 45 Theologen, 11 Juristen, 30 Mediciner, 8 zur humanistischen, 29 zur naturwissenschaftlichen Abtheilung der philosophischen Facultät Gehörige.

Durch Gesetz vom 25. December v. J. (Gesetzblatt S. 518) sind die Pensionsverhältnisse der Wittwen und Waisen der Professoren geregelt[1]).

Wegen dringend nothwendiger Neubauten für die verschiedenen Universitäts-Institute sind Verhandlungen im Gange.

Universitäts- und Landes-Bibliothek. Die Universitäts- und Landes-Bibliothek fuhr fort, sich in erfreulicher Weise zu entwickeln. Durch Ankäufe und Schenkungen ist die Zahl der verzeichneten Bände gegen Schluß des Jahres 1873 auf etwas über 300,000 gestiegen. Leider zeigt die Bibliothek, wie dies die Art ihrer Entstehung mit sich gebracht hat, in vielen Disciplinen immer noch sehr erhebliche Lücken, denen nur durch außerordentliche Aufwendungen wird abgeholfen werden können.

IX. Kirchenverwaltung.

Die kirchliche Verwaltung hat ihren geregelten Fortgang genommen und zu bemerkenswerthen Maßregeln keinen Anlaß gegeben. Die Verwaltung der von dem ehemaligen protestantischen Seminar administrirten Stiftungen ist durch Gesetz vom 29. November v. J. (Gesetzblatt S. 298) neu geordnet worden[2]). Dieselbe ist dem Capitel des St. Thomas-Stifts übertragen und in ein festes Verhältniß zur Kaiserlichen Universität gesetzt.

[1]) Abgedruckt Anlage XV.
[2]) Abgedruckt Anlage XVI.

Das Ober-Consistorium der Kirche Augsburgischer Confession hat im October v. Jahres seine regelmäßige Sitzung gehalten. Innerhalb der reformirten Kirche des Landes hat sich eine Bewegung auf Abänderung, namentlich Centralisirung der bestehenden kirchlichen Organisation geltend gemacht.

X. Finanzverwaltung.

Etats-, Cassen- und Rechnungswesen, Allgemeine Finanzverwaltung. Der Landeshaushaltsetat von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1873 wurde durch Gesetz vom 23. Mai 1873 (Gesetzbl. S. 91) in Ausgabe auf 42,633,990 Frcs. 76 Cts., darunter 8,547,033 Frcs. 75 Cts. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben im Gleichgewicht mit der Einnahme festgestellt[1]). Neben dem Etat blieben auch im Jahre 1873 bedeutende Restfonds aus den Vorjahren zur Deckung von Ausgaberückständen, insbesondere solchen verfügbar, welche aus den durch den Friedensvertrag begründeten Verpflichtungen herrühren.

Die Feststellung der Bezirks-Etats für das Jahr 1873 fand durch Verordnung des Oberpräsidenten, welcher hierzu durch Kaiserliche Verordnung vom 11. Juli 1873 (Gesetzbl. S. 161) ermächtigt wurde, statt. Die Special-Etats der einzelnen Verwaltungen gelangten im Monat Juni an die Cassen.

Für das Jahr 1874 ist der Landeshaushalts-Etat durch Gesetz vom 26. Dec. 1873 (Gesetzbl. S. 443 ff.) festgestellt.

Die Controle des Landeshaushalts für das Jahr 1873 wurde durch Gesetz vom 6. Oct. 1873 (Gesetzbl. S. 261) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs übertragen. Sämmtliche Landes-Rechnungen vom Jahr 1872 sind dem Rechnungshof vorgelegt. Die Erledigung der gezogenen Monita befindet sich zum Theil bereits im Gange.

Mit Rücksicht auf die zahlreichen Grundstücke, welche die Reichsmilitairverwaltung in Elsaß-Lothringen im Gebrauch hat, ist das Reichsgesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 mittelst Gesetzes vom 8. December 1873 (Gesetzbl S. 387) in Elsaß-Lothringen eingeführt worden.

Schuldenverwaltung. Zur Bezahlung der nach dem Gesetz vom 10. Juni 1872 (Gesetzbl. S. 171) zu gewährenden Entschädigungen für die Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienst, sind im Jahre 1873 Obligationen der Landescasse im Betrage von 10,040,700 Francs ausgegeben worden. Der Gesammtbetrag der am 31. Dec. 1873 im Umlauf gewesenen Obligationen beträgt 14,755,500 Francs.

In Gemäßheit des §. 22 des Gesetzes vom 10. Juni 1872 sind von den ausgegebenen Landesobligationen der Serie 1872 in der Ziehung vom 27. Oct. 1873 Obligationen im Betrage von 48,000 Frcs. ausgeloost worden. Dieselben kommen vom 2. Januar 1874 an zur Einlösung.

Directe Steuern. Wie schon in der Uebersicht von 1872 erwähnt wurde, war es gelungen, die Veranlagung der directen Steuern für das Jahr 1873 bis zum Schlusse des Jahres 1872 im Wesentlichen zu vollenden. Die Publication der Steuerrollen begann am 30. Dec. 1872 und wurde mit der Auflegung der Rollen der Städte Straßburg, Metz und Mülhausen resp. am 2. Februar, 10. Februar und 30. März 1873 zu Ende geführt. Auch zur Französischen Zeit fand die Publication der Rollen der größeren Städte regelmäßig erst im Laufe des 2. oder 3. Monats jeden Jahres statt. Es fungiren gegenwärtig 158 Steuerempfänger, von welchen 120 definitiv angestellt sind. Die Zahl der fungirenden Steuerexecutoren beträgt 114.

Bei den Steuerdirectionen haben im Laufe des Jahres 1873 33 Supernumerare fungirt.

Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern und des Enregistrements. Im Bereiche der Zollverwaltung sind im Laufe des Jahres 1873 wesentliche Veränderungen nicht eingetreten und haben sich bei der Ausführung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen besondere Anstände nicht ergeben.

Den Verkehrsbeziehungen der Bevölkerung zu Frankreich wurde auch im verflossenen Jahre von Seiten der Zollverwaltung thunlichst Rechnung getragen und es wurden namentlich durch ausgedehnte Zulassung des sogenannten Veredelungsverkehrs die bestehenden Geschäftsverbindungen mit Frankreich berücksichtigt.

Dieser Verkehr wird zwar durch die Beschränkung der Erleichterungen für die Wiedereinfuhr in Frankreich eine Verminderung erfahren, jedoch nimmt dafür der Veredelungsverkehr mit andern Staaten, namentlich mit der Schweiz und Oesterreich, an Ausdehnung zu.

Bezüglich der Ergebnisse der gemeinschaftlichen Zölle und Reichssteuern wird auf die von dem Kaiserlichen Statistischen Amte veröffentlichten Uebersichten Bezug genommen, wonach namentlich die Einnahmen an Eingangszoll eine sehr erhebliche Steigerung erfahren haben.

Die Salzwerke des Landes haben unter der Concurrenz der benachbarten Französischen Salinen zu leiden, jedoch setzen sie, soweit bekannt, mit nicht ungünstigem Erfolg ihren Betrieb fort.

Taback wurde im Jahre 1873 auf 3,838 Hektaren Landes gebaut.

Die schon im Jahre 1872 vorbereitete Reform der Wein- und Branntweinsteuer-Gesetzgebung ist im Laufe des verflossenen Jahres vollständig zur Ausführung gelangt.

[1]) Vgl. Anlage XVII. S. 858 ff.

Durch das Weinsteuergesetz vom 20. März 1873 (Gesetzbl. S. 51)[1]) wurde vom 1. April 1873 an, an Stelle der verschiedenen früheren, zum Theil sehr hohen Abgaben von Wein, eine einzige gleichartige an die Versendung geknüpfte Steuer von 3 Frcs. 75 Cts. für den Hektoliter Traubenwein und 1 Frcs. für den Hektoliter Obstwein eingeführt.

Der Vollzug des gedachten Gesetzes ist nirgends auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen.

Die Erhebung der Abgaben von Branntwein nach den Französischen Bestimmungen war mit sehr lästigen Lager- und Transport-Controlen verbunden und setzte ein vollständig geschlossenes Verkehrsgebiet voraus. Nach Errichtung der Zolllinie gegen Frankreich gewährte die Zollgrenzbewachung zwar genügende Sicherheit gegen Unterschleife; die ganze übrige Grenze des Landes aber war offen und ihre Bewachung ohne unverhältnißmäßig große Kosten nicht möglich.

Eine Aenderung des Besteuerungssystems wurde daher alsbald als eine dringende Nothwendigkeit erkannt. Dieselbe erfolgte vom 1. Juli 1873 ab durch das Gesetz vom 16. Mai desselben Jahres (Gesetzbl. S. 67).

Hiernach trat an Stelle der bisherigen Consumtionssteuer die in Norddeutschland und Hessen eingeführte Productionssteuer[2]).

In Folge dieser Aenderung der Branntweinsteuer-Gesetzgebung wurde der Verkehr im Innern des Landes und mit den zur Steuergemeinschaft gehörigen Deutschen Staaten von jeder Transport-Controle befreit. Es wurde ferner die lästige Controlirung der Lagerbestände bei den Groß- und Kleinhändlern beseitigt und den in bedenklicher Weise eingerissenen demoralisirenden Defraudationen im Wesentlichen ein Ende gemacht. Gleichzeitig wurde das Landesbudget durch den Wegfall des für die Branntweinsteuer an die Reichscasse zu zahlenden Aversums entlastet.

Die Steuer selbst, welche bisher 45 Frcs. von 100 Liter zu 50 pCt. Alkoholgehalt betrug, stellte sich nunmehr nur noch auf beiläufig 15 Frcs., also um zwei Drittel niedriger.

Vorzugsweise mit Rücksicht auf die zahlreich vorhandenen sogenannten „Eigenbrenner", welche nichtmehlige Erzeugnisse eigener Ernte, wie Weintrester, Steinobst rc. für den eigenen Bedarf brennen und die nach der früheren Gesetzgebung Steuerfreiheit genossen, war man bestrebt, den Uebergang zu der neuen Steuer durch ausgedehnte Bewilligung von Fixationen der Steuer und in anderer Weise zu erleichtern.

Wenn dessen ungeachtet Anfangs, namentlich in Folge der Unbekanntschaft der Betheiligten mit dem Gesetze, Unzuträglichkeiten hervorgetreten sind, so war doch bald wahrzunehmen, daß sich die richtige Würdigung der neuen Branntweinsteuer-Gesetzgebung verbreitet und daß die Vortheile derselben mehr und mehr erkannt werden.

Die Einführung der im Deutschen Zollgebiete geltenden Vorschriften über den Verkehr mit den einer inneren Steuer unterliegenden Gegenständen (Gesetz vom 14. Dec. 1872) bedingte den Erlaß des Gesetzes vom 30. Juni 1873 (Gesetzbl. S. 129), betreffend die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen jene Vorschriften, welchem im Wesentlichen die im Vereinszollgesetze beziehungsweise im Weinsteuergesetze enthaltenen Strafbestimmungen zu Grunde liegen. In Ausführung der gedachten Gesetze, sowie des Gesetzes vom 15. Juli 1872 über die Steuerfreiheit des verzollten ausländischen Weins, des Weinsteuergesetzes vom 20. März 1873, des Branntweinsteuergesetzes vom 16. Mai desselben Jahres und endlich der Verordnung des General-Gouverneurs vom 27. Nov. 1870, betreffend die Biersteuer, wurden in einer „Bekanntmachung vom 28. Juli 1873" die sämmtlichen den Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen betreffenden Bestimmungen zusammengefaßt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Besteuerung des Bieres hat eine Aenderung nicht erfahren. Die steigenden Erträgnisse an Biersteuer und die erhebliche Bierausfuhr beweisen den Aufschwung, welchen die Bierfabrication in Elsaß-Lothringen unter der Einwirkung der dermaligen Absatzverhältnisse gewonnen hat.

Durch das Gesetz vom 21. Mai 1873 (Gesetzblatt S. 87) wurden die Steuern von öffentlichem Fuhrwerk, die Abgabe von Beförderung von Personen und Eilgütern auf Eisenbahnen, die Besteuerung der Fabrication von Spielkarten, die Gebühren für die Prüfung des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren, sowie endlich das Staatsmonopol für die Fabrication und den Verkauf von Schießpulver und Salpeter aufgehoben.

Eine Aenderung der Enregistrements- und Stempelgesetzgebung ist insoweit eingetreten, als durch das vorerwähnte Gesetz vom 21. Mai 1873 die Vorschriften über die Erhebung von einem Zuschlagszehntel und einem halben Zuschlagszehntel von sämmtlichen Gebühren und Abgaben, welche durch die Enregistrementsverwaltung erhoben werden, über die Erhebung von Gebühren für Vereidung der Staatsbeamten und von Stempeln für die Vereidigungs-Protocolle, und endlich über die Stempelpflichtigkeit der Frachtbriefe und ähnlichen Schriftstücke, sowie der Postscheine und Postempfangsbescheinigungen, aufgehoben wurden.

Die im October 1872 eingeführte Organisation der Localbehörden der Zoll- und Steuerverwaltung mit Einschluß der Enregistrementsverwaltung hat sich als zweckmäßig erwiesen. Wesentliche Aenderungen derselben sind nicht eingetreten. Nur in Betreff des Diensteinkommens der Enregistrements-Einnehmer hat die Verordnung vom 15. April 1873 (Gesetzbl. S. 88) eine Modification dahin eingeführt, daß die bisherigen Hebegebühren ermäßigt und zur Ausgleichung des Ausfalles feste Be-

[1]) Vgl. „Annalen" 1873 S. 960.

[2]) Vgl. hierüber v. Aufseß, „Annalen" 1873 S. 220 und oben S. 95.

ſoldungen gewährt werden, denen durch den Etat für 1874 noch Ortszulagen zugefügt ſind. Durch Erweiterung der Functionen der Orts-Einnehmereien und vermehrte Heranziehung von Ortseinnehmern aus der Zahl der anſäſſigen Landesangehörigen war man beſtrebt, den Verkehr der Steuerpflichtigen mit den Behörden und die Durchführung der neuen Steuergeſetze möglichſt zu erleichtern.

Forſtverwaltung. a. Geſetzliche und reglementariſche Beſtimmungen. Die Organiſation der Forſtbehörden und die Qualificationsbedingungen für die verſchiedenen Zweige des Forſtdienſtes ſind durch eine Reihe von Verordnungen und Inſtructionen näher geregelt werden.

b. Generelle Wirthſchaftspläne. Die vorhandenen Betriebseinrichtungswerke genügen vielfach nicht den Anforderungen. Insbeſondere hat ſich bei der ſtattgehabten genauen Prüfung dieſer Werke ergeben, daß die ermittelten Abnutzungsſätze den Beſtands- und Wirthſchaftsverhältniſſen nicht entſprechen.

Dieſe Abnutzungsſätze ſind vielfach zu hoch, theilweiſe aber auch zu niedrig gegriffen. Für andere Waldungen fehlen die Forſteinrichtungswerke gänzlich.

Um die hieraus für eine nachhaltige Wirthſchaftsführung ſich ergebenden Uebelſtände ſobald und ſoweit als möglich zu beſeitigen und um dem Wirthſchafter einen beſtimmten und feſten Anhalt an die Hand zu geben, wurden bereits im Jahre 1872 für alle Staatswaldungen neue Abnutzungsſätze ermittelt und den Natural-Etats pro 1873/75 zum Grunde gelegt.

Außerdem iſt mit der Aufſtellung neuer ſpecieller Betriebseinrichtungswerke vorgegangen worden.

Für die beiden ausgedehnten Oberförſtereien Hagenau-Oſt und Hagenau-Weſt ſind die desfallſigen Arbeiten Ende 1873 zum Abſchluſſe gelangt. Für die Oberförſtereien Weißenburg, Schirmeck, Saales und mehrere größere Gemeindewaldungen ſind ſie in Angriff genommen; über andere diesfällige Projecte ſchweben die Verhandlungen.

Außerdem ſind auch für die Gemeinde- und Inſtitutenwaldungen im Jahre 1873 in gleicher Weiſe, wie für die Staatswaldungen neue Abnützungsſätze ſuperficiell ermittelt und liegen dieſelben größtentheils zur Feſtſtellung vor. Zur Einrichtung einer Forſtplankammer ſind die Mittel für 1874 disponibel geſtellt. —

c. Forſtliches Verſuchsweſen. Dem für die Fortentwickelung der Forſtwiſſenſchaft wichtigen forſtlichen Verſuchsweſen iſt volle Aufmerkſamkeit gewidmet worden. Die Forſtverwaltung hat ſich den forſtlichen Verſuchseinrichtungen Deutſchlands und ſpeciell dem Preußiſchen Syſteme angeſchloſſen. Auf Grund einer vereinbarten beſonderen Geſchäftsordnung ſind daher in Gemeinſchaft mit der Preußiſchen Hauptſtation zu Neuſtadt-Eberswalde die in der nächſten Zeit vorzunehmenden Verſuche und Unterſuchungen feſtgeſtellt und iſt gleichzeitig ein Arbeitsplan hierfür entworfen worden.

Die Unterſuchungen ſollen ſich auf die verſchiedenen Boden- und Gebirgsarten zunächſt erſtrecken:

a) über Maß, Wirkung und Ertrag der Durchforſtungen,
b) über den jährlichen Waldſtreuanfall, ſowie über den Einfluß der Streunutzung auf den Wuchs der Holzbeſtände und die Bodenbeſchaffenheit.

Zur Errichtung von meteorologiſchen Stationen ſind die Reviere Hagenau-Oſt in der Ebene, Bitſch-Nord in den unteren Vogeſen und Kayſersberg in den oberen Vogeſen beſtimmt worden. —

d. Natural- und Geldertrag. Ueber die Natural- und Gelderträge der Staatsforſten in dem Wirthſchaftsjahre 1873 laſſen ſich rechnungsmäßige Zahlen erſt nach dem Finalabſchluſſe geben. — Aus dem vorliegenden Material ergiebt ſich jedoch, daß das zuläſſige Abnutzungsſoll pro 1873 nicht überſchritten worden iſt.

Anlangend die Geldeinnahme und Ausgabe, ſo ſteht folgender Abſchluß gegen den Etat pro 1873 zu erwarten:

	Frcs.		Frcs.		Frcs.
Iſt-Einn.	8,255,600	Iſt-Ausg.	3,494,940	Ueberſch.	4,760,660
Etat	6,358,000	Etat	3,276,000	Etat	3,082,000
Gegen den Etat mehr	1,897,600	Iſt-Ausg.	218,940	Ueberſch.	1,678,660
Unter der Iſt-Ausgabe befinden ſich jedoch			125,000	für extraord. Wegebauten pro 1873	
		und	31,000	von d. Reſtausgabe.	
		Summe	156,000		
nach deren Abzug von der Mehrausgabe ad			218,940		
		an Mehrausgabe	62,940		

verbleiben, welche auf höhere Ausgaben für das Enregiſtrement, für Holzerwerbungskoſten und geſetzlich zu leiſtende Beiträge fallen. —

Dieſes günſtige Ergebniß iſt hauptſächlich die Folge der ſeitens der Deutſchen Forſtverwaltung eingeführten Ausnutzungs- und Verkaufsart, wonach die Schläge auf Koſten der Verwaltung gehauen und hiernach das façonnirte Holz in größeren und kleineren Looſen, je nachdem die örtlichen Verhältniſſe es verlangen, öffentlich verſteigert wird.

Es iſt damit dem Publicum Gelegenheit geboten, ſeinen Holzbedarf jeder Gattung im Walde ſelbſt auszuſuchen und anzuſteigern, hinſichtlich der Nachhaltigkeit der Waldausnutzung aber die Gewißheit geboten, daß nicht mehr Holz zum Einſchlage gelangt, als nach den generellen Betriebsplänen reſp. der Material-Controle geſchlagen werden ſoll.

Nach den bisherigen Ergebniſſen iſt die Einnahme eine ſteigende.

e. Rindenutzung. Der Eichen-Niederwald hat nur eine geringe Ausbreitung, was in den Verhältniſſen des Landes ſeine Begründung findet.

Die Waldungen der Ebene stocken zum größten Theile auf leichtem Sandboden oder nassem Niederungsboden, der zum Eichenschälwaldbetrieb nicht geeignet ist. — Die höheren Gebirgslagen sind der klimatischen Verhältnisse wegen für den Eichenschälwald nicht geeignet und die Vorberge, welche einen vortrefflichen Standort für Lohhecken bilden, sind fast ausschließlich dem Weinbau eingeräumt.

Die wenigen vorhandenen Lohhecken sind dem Weinbau mehr dienstbar, als dem Gerbereibetriebe. Zur Erziehung von Weinpfählen werden nämlich die meisten Lohhecken in 30—35jährigem Umtriebe bewirthschaftet, wobei gute Rinde nicht gewonnen werden kann.

Es wird dahin gestrebt, den Umtrieb auf einen 15 bis 20jährigen herabzusetzen und durch An- und Einpflanzung von zahmen Castanien und Acazien dem Bedarfe an Weinpfählen zu genügen. — Außerdem aber wird darauf Bedacht genommen, kleine isolirt gelegene Waldparzellen und sonstige Waldflächen, die zur Hochwald-Wirthschaft weniger geeignet sind, in Schälwald umzuwandeln, auch den Schälwald da wieder einzurichten, wo er verlassen wurde, um in ungeeigneter Weise Hochwald zu erziehen.

Es steht somit zu erwarten, daß dem so wichtigen Gerbereibetriebe mit der Zeit viel größere Rindemassen werden geliefert werden, als dies bisher der Fall war, wenn auch nicht erhofft werden darf, daß der ganze Rindenbedarf aus der Production des Landes gedeckt werden wird.

f. Forstculturwesen. Das Forstculturwesen hat wesentliche Veränderungen erfahren.

Unter der früheren Verwaltung wurde dasselbe nicht als ein besonderer Zweig des Forstwirthschafts-Betriebes behandelt, sondern stand mit dem Holzverkaufe oder mit dem Holzhauerei-Betriebe in innigster Verbindung, derart, daß den Holzkäufern resp. den Unternehmern der Holzfällungs-Arbeiten die Ausführung der Culturarbeiten als Last auferlegt wurde.

Abgesehen davon, daß dieses Verfahren im Rechnungswesen die klare Uebersicht über Einnahme und Ausgabe verhinderte, hatte es den großen Nachtheil im Gefolge, daß die Culturarbeiten von Leuten ausgeführt wurden, denen die nöthigen technischen Kenntnisse abgingen.

Es sind deshalb besonders die Pflanzculturen häufig mißrathen und nur die leichteren Saatculturen haben hier und da gute Resultate geliefert.

Das Culturwesen ist seitens der Deutschen Verwaltung von vorn herein, sowohl in Staatswaldungen, als auch in den Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, besonders sorgfältig behandelt worden. Es werden jährlich Culturpläne aufgestellt und die Ausführung derselben liegt den Oberförstern und den Forstschutzbeamten ob. Für die Gemeinde- und Anstaltswaldungen ist die Anordnung getroffen, daß die Pläne vor ihrer Feststellung den Gemeinde- und Anstalts-Vorstehern zur Kenntnißnahme und gutachtlichen Aeußerung zugestellt werden.

Im Allgemeinen ist im Culturwesen früher zu wenig geschehen und ist der Deutschen Verwaltung in der Nachbesserung älterer Culturen und natürlicher Schonungen, wie in der Aufforstung sehr beträchtlicher Blößen eine große Aufgabe zugefallen, deren Lösung sie sich angelegen sein läßt.

g. Faschinenholzzucht. Insbesondere verdient auch erwähnt zu werden, daß bezüglich der sehr culturbedürftigen Waldungen, welche an den Ufern des Rheines liegen und gemäß Art. 162—168 des Forstgesetzbuches dem Faschinenhiebe unterliegen, eine ausgedehnte Anzucht von Weiden, zur bessern Nutzbarmachung der Waldungen und reichlicheren Versorgung der für das Land überaus wichtigen Wasserbauten mit Faschinenhölzern, in Angriff genommen worden ist.

h. Forstwegebau. Der Forstwegebau ist von der Französischen Forstverwaltung mit gutem Verständnisse und vielem Fleiße betrieben worden. Es wird im Anschlusse an die vorhandenen Wegeanlagen weiter gearbeitet und werden dabei die vortrefflichen Studien und Erfahrungen, welche in letzter Zeit, namentlich in Deutschland, über den Waldwegebau gemacht worden sind, benutzt.

Im Jahre 1873 wurden außerordentliche Mittel für den Waldwegebau bereit gestellt und konnte deshalb in diesem Jahre zu umfassenden Neubauten geschritten werden.

In den 3 Jahren 1871—73 sind neu gebaut:

a) in den Staatswaldungen ca. 100 Kilometer,

b) in den Gemeindewaldungen ca. 70 Kilometer. —

i. Jagd. Durch zweckmäßige Einrichtungen wurde es möglich, den Schaden, den bisher das in großer Zahl vorhandene Schwarzwild, sowie andere schädliche Thiere angerichtet haben, zu beschränken. — In den Staatswaldungen wurden an vielen Stellen Saufänge eingerichtet, die sich als sehr wirksam erwiesen haben.

Nach den vorliegenden Berichten sind im Laufe des Jahres 1873 theils geschossen, theils gefangen worden:

791 Sauen, 16 Wölfe und 27 Wildkatzen.

Bergverwaltung. Bei der Bergverwaltung ist ein definitiver Abschluß der bergrechtlichen Verhältnisse durch zwei Gesetze vom 16. Dec. 1873 (Gesetzbl. S. 397 fgd.), das Berggesetz für Elsaß-Lothringen und das Gesetz, betreffend die Besteuerung der Bergwerke, herbeigeführt worden.

Das Berggesetz, welches sich in Anordnung und Fassung an die bewährten Vorschriften des Preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und des Bayerischen vom 20. März 1869 anschließt und auf Rechtsgrundsätzen beruht, welche gegenwärtig in dem größten Theile des Deutschen Reiches bereits eingeführt sind, hat in der Organisation der Bergbehörden, wie sie vorläufig durch das Gesetz vom 14. Juli 1871 über Einrichtungen und Zuständigkeit der Bergbehörden geordnet war, die Aenderung herbeigeführt, daß vom 1. April 1874 an der Oberpräsident als „Ober-

Bergbehörde" an die Stelle des Ober-Bergamts tritt und hiermit die Thätigkeit des Preußischen Ober-Bergamtes zu Bonn als „Ober-Bergamt für Lothringen" aufhört.

Die Wahrnehmung dieser Geschäfte durch ein auswärtiges Ober-Bergamt konnte von Hause aus nur für ein Uebergangsstadium bis zur festeren Organisation der Deutschen Landesverwaltung in Aussicht genommen werden; die nunmehr erfolgte definitive Ueberweisung derselben an die Landesbehörden wird nicht nur den Geschäftsgang an sich, sondern auch die vielfachen Berührungen, in welche die Bergverwaltung mit anderen Verwaltungszweigen des Landes tritt, wesentlich erleichtern. Die Einrichtung eines besonderen Ober-Bergamtes wäre dagegen durch den geringeren Umfang der Bergbau-Angelegenheiten nicht gerechtfertigt gewesen. Die Einführung des Berggesetzes wird auf den bestehenden Bergwerksbetrieb in keiner Weise einen hindernden Einfluß ausüben können, da die wichtigsten Abschnitte des Gesetzes in Bezug auf den Betrieb und die Verwaltung mit den Grundsätzen des französischen Berggesetzes vom 21. April 1810 übereinstimmen und nur erhebliche Verbesserungen für die eigene Verwaltung des Bergwerkseigenthümers, die Grunderwerbung u. A. m. hinzufügen.

Wesentlich abweichend von den bisherigen Grundsätzen wird für die Folge nur die erste Erwerbung des Bergwerkseigenthums sich gestalten, indem an die Stelle des Französischen Concessions-Systems hier die Deutschrechtlichen Grundsätze der Muthung und des Rechtsanspruches auf die Verleihung des Bergwerkseigenthums treten.

Sodann wird die Einführung des Knappschaftswesens, welches Institut in Frankreich noch wenig entwickelt ist, und namentlich dem Französischen Bergrechte ganz fremd war, für die wirthschaftliche Lage der Bergarbeiter Verbesserungen anbahnen. Dabei ist in dem Gesetze Sorge getragen, daß die Entwickelung nicht in starre Formen gezwungen und dadurch unterbunden werde, sondern, daß die Bildung der Knappschaftsvereine allmählig nach Bedürfniß der localen Verhältnisse und aus den vorhandenen Unterstützungscassen heraus erfolgen könne.

Durch das Bergwerkssteuer-Gesetz ist in dem Princip der bisherigen Nettobesteuerung des Ertrages der Bergwerke nichts geändert, jedoch die Höhe dieser Steuer von 5 Procent auf 2 Procent herabgesetzt und hierdurch ein Bedürfniß befriedigt worden, welches schon seit Jahren in den verschiedensten Bergwerks-Districten Frankreich als ein dringendes anerkannt wurde.

In der Eintheilung der Bergreviere ist unterm 21. Dec. 1873 (Gesetzblatt Seite 434) insofern eine Aenderung eingetreten, als die bisher zum Bergreviere Lothringen gehörigen Cantone Saar-Union und Drulingen, welche politisch zum Bezirk Unter-Elsaß gehören, dem Bergrevier Elsaß zugetheilt worden sind.

Anlage I.

(Vgl. oben S. 774.)

Verordnung, betr. die Genehmigung, welche juristische Personen zur Erwerbung oder Veräußerung von Gütern, zur Annahme von freigebigen Verfügungen und zu anderen Rechtsgeschäften bedürfen.

Vom 5. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes vom 30. Dec. 1871, betreffend die Einrichtung der Verwaltung (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1872 S. 49), für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1. In allen Fällen, in welchen nach den gegenwärtig geltenden Vorschriften juristische Personen zur Erwerbung oder Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern, zur Aenderung der Bestimmung ihrer Grundstücke, zur Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zum Abschluß von Verträgen der Genehmigung des Staatsoberhaupts bedürfen, werden die in dieser Beziehung dem Staatsoberhaupt zustehenden Rechte, vorbehaltlich der in den nachfolgenden §§. 2 und 3 gemachten Ausnahmen, auf den Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen übertragen. Dasselbe gilt hinsichtlich der im Artikel 71 des Decrets vom 30. Dec. 1809 (Bulletin des lois 303 No. 5777) erwähnten Verleihungen von Bänken oder Plätzen in Kirchen.

§. 2. Schenkungen und letzwillige Zuwendungen an Kirchenfabriken oder an gesetzlich anerkannte geistliche Anstalten dürfen, wenn der Werth derselben 15,000 Franken 4000 Thaler) übersteigt, auch künftig nur mit Genehmigung des Staatsoberhaupts angenommen werden. — Fortlaufende Leistungen sind hierbei mit fünf vom Hundert zu Capital zu berechnen.

§. 3. Die Bestimmung des §. 1 findet keine Anwendung auf Schenkungen und letztwillige Zuwendungen, welche juristischen Personen zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet sind oder durch welche eine solche Person ins Leben gerufen oder eine neue Zweigniederlassung einer gesetzlich anerkannten geistlichen Anstalt gegründet werden soll.

§. 4. Gegen den Beschluß des Oberpräsidenten, durch welchen auf Grund des §. 1 die Ermächtigung zur Annahme einer Schenkung oder letztwilligen Zuwendung ertheilt wird, steht den Intestaterben des Schenkgebers oder Testators, wenn sie gegen den Vollzug der freigebigen Verfügung Einspruch erhoben haben, binnen einer Präclusivfrist von drei Monaten der Recurs an den Reichskanzler offen. Die Frist läuft von dem Tage, an welchem den Intestaterben der Beschluß bekannt gemacht ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben St. Petersburg, den 5. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage II.

(Vgl. oben S. 774.)

Verordnung, die Zuständigkeit der Kreisdirectionen betreffend.

Vom 20. Sept. 1873.

Auf Grund der Vorschrift im §. 14 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung vom 30. Dec. 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen pro 1872 S. 49), welche lautet:

> Die Kreisdirectoren üben die Befugnisse aus, welche durch die bestehenden Gesetze den Unterpräfecten übertragen sind. Sie haben ihren Amtssitz an dem Orte, nach welchem der Kreis benannt ist.
>
> Der Reichskanzler wird ermächtigt, ihnen Befugnisse zu übertragen, welche das Gesetz gegenwärtig den Bezirksbehörden zuweist.

wird Folgendes verordnet.

§. 1. Die Kreisdirectoren in Elsaß-Lothringen üben folgende Befugnisse aus, insoweit dieselben gegenwärtig durch das Gesetz den Bezirksbehörden zugewiesen sind, nämlich:

1) die Entscheidung über den Antrag eines Drittels der Gemeinderathsmitglieder auf Zusammenberufung des Gemeinderaths gemäß Artikel 15 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1855 (bulletin des lois XI. série No. 2635);
2) die Enthebung der Gemeinderathsmitglieder, welche ohne Grund drei auf einander folgende Sitzungen versäumt haben, gemäß Art. 20 des Gesetzes vom 5. Mai 1855;
3) die Feststellung der Voranschläge (Budgets) der Gemeinden und die damit zusammenhängenden Curatelbefugnisse nach Maßgabe der Art. 33, 34, 36, 37, 38, 39 des Gesetzes vom 18. Juli 1837 (bulletin des lois IX. série No. 6946), des Artikels 1 des Decrets vom 25. März 1852 (bulletin des lois X. série No. 3855), der Nr. 42 und 67 des Tableau A. zum Decret vom 13. April 1861 (bulletin des lois XI. série No. 8928) und des Artikels 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 (bulletin des lois XI. série No. 15327);
4) die Bestätigung, die Vertagung der Ausführung und die Aufhebung der Gemeinderathsbeschlüsse über die im Artikel 17 und im 1. Absatz des Artikels 44 des Gesetzes vom 18. Juli 1837, sowie in den Art. 1, 3 und 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 bezeichneten Gegenstände, die Genehmigung der Tarife und die Erklärung der Vollstreckbarkeit der Heberegister (Rollen) für die besonderen Taxerhebungen nach Maßgabe des zweiten Absatzes des Artikels 44 des Gesetzes vom 18. Juli 1837;
5) die Bildung von Sectionsausschüssen zum Zwecke der Einleitung und Führung der Processe gemäß Art. 56 und 57 des Gesetzes vom 18. Juli 1837;
6) die Befugniß, anstatt des Bürgermeisters eine dem letzteren gesetzlich obliegende Amtshandluug vorzunehmen oder durch einen Specialbeauftragten vornehmen zu lassen, wenn jener auf ergangene Aufforderung diese Amtshandlung verweigert oder unterläßt, gemäß Art. gemäß 15 des Gesetzes vom 18. Juli 1837;
7) Die Ertheilung von Zahlungsanweisungen für liquide und im Budget vorgesehene Ausgaben an Stelle des die Ausstellung solcher Anweisungen verweigernden Bürgermeisters, gemäß Art. 61 des Gesetzes vom 18. Juli 1837;
8) die Bescheidung der Beschlüsse der Syndicalcommissionen, die Ernennung der Präsidenten solcher Commission und die Genehmigung übereinstimmender Beschlüsse der betheiligten Gemeinderäthe über die, mehrere Gemeinden gemeinschaftlich betreffenden Angelegenheiten, gemäß Artikel 70 Abs. 4, Art. 71 Absatz 1 und Art. 72 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1837, insofern die betheiligten Gemeinden demselben Kreise angehören, und die Gegenstände der Beschlußfassung ihrer Natur nach nicht der Competenz einer höheren Behörde, als des Kreisdirektors, unterstellt sind;
9) die Feststellung der Verzeichnisse der Freischüler, gemäß Art. 45 des Gesetzes vom 15. März 1850 (bulletin des lois X. série No. 2029);
10) die Ernennung und Entlassung der Bannwarte (Flurschützen, Feldhüter);
11) die Ertheilung der nach den Gesetzen erforderlichen Erlaubniß zur Vornahme einzelner Geschäfte und Handlungen, insoweit nicht die Ertheilung der Erlaubniß den Gemeindepolizeibehörden zusteht, oder sich auf Gegenstände der politischen und allgemeinen Landespolizei (haute police) bezieht;
12) die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln zur Verhütung der Gefahr, welche durch den Einsturz, oder beim Niederreißen oder Ausbessern von, an großen Straßen (grande voirie) stehenden Gebäuden entstehen kann, und die Genehmigung der bezüglichen Beschlüsse der Bürgermeister für die, an kleinen Straßen stehenden Gebäude;
13) die Ertheilung der Erlaubniß zum Transport von Leichen über die Kreis-, Bezirks- und Landesgrenzen und die Ausstellung der bezüglichen Leichenpässe.

§. 2. Gegen die auf Grund dieser Verordnung von dem Kreisdirektor getroffene Entscheidung steht den Betheiligten die Berufung an den Bezirkspräsidenten zu. Die Berufung ist binnen derjenigen Frist, an welche nach den bisherigen Bestimmungen die Berufung gegen die Entscheidung der Bezirksbehörde gebunden war, und in denjenigen Angelegenheiten contentiöser Natur, für welche eine solche Frist gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, binnen dreißig Tagen vom Empfang der Entscheidung an gerechnet, bei Vermeidung der Präclusion einzulegen.

Sofern nach den bisherigen Bestimmungen der Präfectnrrath berufen war, bei den Entscheidungen der Präfecten in erster Instanz mitzuwirken, hat die Mitwirkung des Bezirksraths bei der Beschlußfassung der Bezirkspräsidenten in zweiter Instanz einzutreten.

§. 3. Gegenwärtige Verordnnng tritt mit dem 1. Nov. 1873 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1873.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Anlage III.

(Vgl. oben S. 775.)

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer.

Vom 23. Dec. 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Art. I. Das anliegende Reichsgesetz vom 31. März 1873, die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten betreffend, wird in Elsaß-Lothringen eingeführt.

Dasselbe findet auf die Rechtsverhältnisse der Elsaß-Lothringischen Landesbeamten, welche ein Diensteinkommen aus der Landescasse beziehen, sowie der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen Anwendung. Wo in jenem Gesetze von dem Reiche, dem Reichsdienste, den Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, sind Elsaß-Lothringen und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen.

Art. II. Außer dem im §. 24 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 bezeichneten Falle können die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, und zwar

1) durch Kaiserliche Verfügung:
der Oberpräsident, der Vicepräsident beim Oberpräsidium, der Director der Zölle und indirecten Steuern, die Bezirkspräsidenten, die Ober-Regierungsräthe, der Landforstmeister und die Oberforstmeister, die Polizeidirectoren, die Kreisdirectoren, die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Kreis-Schulinspectoren,
2) durch Verfügung des Oberpräsidenten:
die Directoren der öffentlichen höheren Schulen und die Lehrer an öffentlichen niederen Schulen.

Art. III. Die Bestimmung im §. 35 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 findet auf den Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen Anwendung.

Art. IV. Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 31. März 1873, welche die Versetzung in ein anderes Amt, die einstweilige und die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, die Disciplinarbestrafung und die vorläufige Dienstenthebung betreffen, finden auf richterliche Beamte keine Anwendung. Die in den vorangegebenen Beziehungen für diese Beamten bestehenden gesetzlichen Vorschriften erleiden jedoch nachstehende Abänderängen.

I. Die richterlichen Mitglieder des Appellationsgerichts und der Landgerichte, sowie die definitiv angestellten Friedensrichter können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden.

Die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle ist nur zulässig:

1) in dem durch den Schlußsatz des §. 2 dieses Artikels vorgesehenen Falle,
2) wenn die Versetzung durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig wird. In diesem Falle findet der §. 23 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 Anwendung.

II. Der Art. 5 des Decrets vom 1. März 1852 über die Versetzung in den Ruhestand und die Disciplin der Richter (Bull. de lois, Série X. No. 3709) wird aufgehoben.

Die Art. 1 bis 4 dieses Decrets, sowie das Gesetz vom 16. Juni 1824, betreffend die Pensionirung der mit schwerer und dauernder Krankheit behafteten Richter (Bull. de lois, Série VII. No. 17,186), werden auf die definitiv angestellten Friedensrichter ausgedehnt.

Neben einer der in Art. 50 des Gesetzes vom 20. April 1810 über die Organisation des Gerichtswesens und die Verwaltung der Justiz (Bull. des lois, Série IV. No. 5351) angedrohten Disciplinarstrafen kann gegen richterliche Beamte auf Versetzung an eine andere Stelle mit gleichem Rang und Gehalt, sowie gleichzeitig auf Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten erkannt werden.

Art. V. Die Bestimmung des §. 3 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 wird auf Lehrer an öffentlichen Schulen und Kleinkinderschulen nicht angewendet.

Art. VI. Bezüglich der Pensionen und Wartegelder treten folgende besondere Bestimmungen in Kraft.

§. 1. In den Fällen der §§. 29, 30, 57 Nr. 2 und 58 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 ist dem Reichs- oder Staatsdienste der öffentliche Schuldienst gleich zu achten.

§. 2. Bei der Berechnung der Dienstzeit (§§. 45 ff. des Reichsgesetzes vom 31. März 1873) wird Lehrern die Zeit des an öffentlichen Anstalten in einem Bundesstaate geleisteten Schuldienstes in Anrechnung gebracht.

§. 3. Pensionen und Wartegelder können bei Lebzeiten der Berechtigten nur zu Gunsten der nachstehenden Forderungen und in den dabei angegebenen Quoten mit Beschlag belegt werden:

1) zu Gunsten von Forderungen der Landescasse und von privilegirten Forderungen im Sinne des Artikels 2101 des Code civile bis zur Höhe eines Fünftheils;
2) zu Gunsten der in den Artikeln 203, 205, 206, 207 und 214 des Code civil bezeichneten Alimentenforderungen bis zur Höhe eines Drittheils.

§. 4. Zusicherungen, welche vor Erlaß dieses Gesetzes durch den Kaiser oder den Reichskanzler in Beziehung auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Beamte oder an Beamtenclassen gemacht worden sind, bleiben in Geltung, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht günstiger sind.

§. 5. Pensionsbeiträge, welche seit Einrichtung der Deutschen Verwaltung geleistet worden sind, werden insoweit zurückgezahlt, als sie nachweislich in die Landescasse geflossen sind.

Art. VII. Keine Anwendung finden die Bestimmungen der §§. 5, 7 bis 9, 14 Absatz 2, 31 und 37 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 auf Lehrer, welche nicht unmittelbare Landesbeamte sind. Wird ein solcher Lehrer einstweilig in den Ruhestand versetzt, so beginnt die Zahlung des Wartegeldes mit dem Ablaufe desjenigen Tages, bis zu welchem ihm sein Diensteinkommen zu gewähren ist.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Lehrer zu den unmittelbaren Landesbeamten zu zählen sind.

Art. VIII. Für Lehrer an öffentlichen niederen Schulen, welche ihr Einkommen ganz oder zum Theil aus Gemeinde- oder Bezirksmitteln, aus Stiftungen oder aus dem Ertrage von Schulgeldern beziehen, gelten bezüglich der Berechnung der Pensionen und Wartegelder folgende besondere Bestimmungen:

§. 1. 1) Wenn das Diensteinkommen beim Ausscheiden des Lehrers aus dem activen Dienste über den gesetzlichen oder reglementsmäßigen Mindestbetrag hinausgeht, so wird nur der letztere unbedingt, der Ueberschuß aber nach seinem durchschnittlichen Betrage während der letzten sechs Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem der Lehrer aus dem activen Dienste scheidet, zur Anrechnung gebracht.

2) Ist für die Lehrerkategorie, welcher der betreffende Lehrer angehört, kein Mindestbetrag des Gehalts durch Gesetze oder allgemeine Reglements festgestellt, so wird das Diensteinkommen überhaupt nach seinem durchschnittlichen Betrage während der letzten sechs Jahre vor dem Jahre des Dienstantritts berechnet.

§. 2. Die Dienstzeit derjenigen Lehrer, welche nicht eidlich verpflichtet worden sind, wird von ihrem Eintritt in den Schuldienst an gerechnet, sofern sie zur Zeit desselben das 21. Lebensjahr zurückgelegt hatten, andernfalls vom zurückgelegten 21. Lebensjahre.

Art. IX. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

1) auf die Lehrer der Universität Straßburg,
2) auf Mitglieder geistlicher Congregationen, welche Stellen im Staatsdienste oder in öffentlichen Lehranstalten versehen.

Art. X. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die ihm zufolge dieses Gesetzes zustehenden Befugnisse auf Behörden, welche ihm untergeordnet sind zu übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. December 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage IV.

(Vgl. oben S. 775.)

Gesetz, betreffend die Pensionen der Wittwen und Waisen der Beamten und Lehrer.

Vom 24. December 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1. Die Wittwe, sowie die ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines Beamten, welcher nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer, vom 23. December 1873 eine Pension bezogen hat oder zum Bezuge einer Pension berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage aus dem Dienste geschieden wäre, erhalten aus der Landescasse Pension.

Der Wittwe und den Waisen eines Beamten, welchem auf Grund des §. 75 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873, die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten betreffend, eine Pension bewilligt worden ist, steht ein Pensionsanspruch nicht zu.

Stirbt ein Beamter, welchem auf Grund des §. 37

oder des §. 39 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 eine Pension hätte gewährt werden können, so kann der Wittwe und den Waisen eine Pension aus der Landescasse bewilligt werden.

§. 2. Das Recht auf Pension ist für die Wittwen und Waisen begründet, es mag der Beamte zur Zeit seines Ablebens im activen Dienste oder im einstweiligen Ruhestande, oder im Pensionsstande sich befunden haben.

Hat aber ein Beamter erst geheirathet, während er sich im einstweiligen Ruhestande oder im Pensionsstande befand, so erhalten die Wittwe und die aus dieser Ehe stammenden Kinder nur dann Pension, wenn der Beamte nach jener Verheirathung wieder in den activen Dienst eingetreten ist.

§. 3. Die Wittwen und Waisen eines Pensionärs, dessen Recht auf den Bezug der Pension zur Zeit seines Ablebens ruhte, weil er das Deutsche Indigenat verloren hatte (§. 57 Ziff. 1 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873), haben keinen Pensionsanspruch.

§. 4. Keinen Anspruch auf Pension hat die Wittwe, wenn die Ehe geschieden oder wenn auf Antrag des Mannes die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war.

§. 5. Die Bestimmung darüber, ob und welche Pension der Wittwe und den Waisen eines Beamten zusteht, erfolgt durch den Oberpräsidenten, die Bewilligung der nach §. 1 Absatz 2 zulässigen Pensionen durch den Reichskanzler.

In Fällen, in welchen nach §. 52 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 einem aus dem Dienste scheidenden Beamten die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit bewilligt werden kann, ist der Reichskanzler befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung der Wittwen- und Waisenpensionen zuzulassen.

§. 6. Die Zahlung der Pension an Wittwen und Waisen beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats (§§. 7, 31, 69 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873). Besteht kein Anspruch auf Gewährung des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats, so beginnt die Zahlung mit dem Ablaufe desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen ein Diensteinkommen oder eine Pension zu gewähren war.

§. 7. Die Wittwen- und Waisenpensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§. 8. Die Pension der Wittwe besteht in dem dritten Theile der Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage aus dem Dienste geschieden wäre.

Die Pension soll jedoch vorbehaltlich der im §. 10 verordneten Beschränkung mindestens zweihundert Francs betragen und zweitausend Francs nicht übersteigen.

§. 9. Die Waisenpension beträgt:

a) für Kinder, deren Mutter lebt und pensionsberechtigt ist, ein Fünftheil der Wittwenpension für jedes Kind,
b) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder nicht pensionsberechtigt ist, ein Drittheil der Wittwenpension für jedes Kind.

§. 10. Die an die Wittwe und die Waisen zu zahlenden Pensionen dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage aus dem Dienste geschieden wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden die einzelnen Pensionen verhältnißmäßig gekürzt.

§. 11. Die Zahlung der Pension hört auf:

a) für die Wittwe mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem sie stirbt oder sich wieder verheirathet;
b) für jedes Kind mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem dasselbe stirbt oder das achtzehnte Lebensjahr vollendet;
c) für Mädchen, welche sich vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres verheirathen, mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Verheirathung stattfindet.

§. 12. Beim Tode oder bei der Wiederverheirathung einer pensionsberechtigten Wittwe tritt die aus den Bestimmungen in den §§. 9 und 10 sich ergebende Erhöhung der Waisenpension mit dem Ablaufe des im §. 11 litt. a. bezeichneten Termines ein.

Beim Ausscheiden eines pensionsberechtigten Kindes fällt dessen Pension den übrigen Berechtigten von dem in §. 11 litt. b. und c. bezeichneten Termine an verhältnißmäßig insoweit zu, als sie sich noch nicht im vollen Genusse der ihnen nach §. 8 oder §. 9 gebührenden Beträge befinden.

§. 13. Das Recht auf den Bezug der Wittwen- und Waisenpension ruht:

1) wenn der Berechtigte das Deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben;
2) wenn und solange der Berechtigte im Reichs-, im Staats- oder im öffentlichen Schuldienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als dieses den Betrag der Pension übersteigt.

§. 14. Die über die Beschlagnahme der Pensionen und Wartegelder im Art. VI. §. 3 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer vom 23. December 1873 getroffenen Bestimmungen finden auch hinsichtlich der Pensionen der Wittwen und Waisen Anwendung.

§. 15. Zusicherungen, welche vor Erlaß dieses Gesetzes durch den Kaiser oder den Reichskanzler in Beziehung auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an die Hinterbliebenen einzelner Beamten oder Beamtenclassen gemacht worden sind, bleiben in Geltung, sofern die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht günstiger sind.

§. 16. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die Wittwen und Waisen solcher Beamten Anwendung, welche in der Zeit vom 9. Juni 1871 bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 23. December 1873, die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer betreffend, pensionirt worden sind, und sich bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes noch am Leben befinden.

§. 17. Was in dem gegenwärtigen Gesetze über die Pensionen der Wittwen und Waisen von Beamten bestimmt ist, gilt auch bezüglich der Wittwen und Waisen derjenigen Lehrer, sowie bezüglich der Waisen derjenigen Lehrerinnen, welchen nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer, vom 23. December 1873 ein Anspruch auf Pension zusteht, sowie bezüglich der Wittwen und Waisen der Mitglieder der Gendarmerie.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. December 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage V.

(Vgl. oben S. 775.)

Gesetz, betreffend die Cautionen der Beamten des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten.

Vom 15. October 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1. Beamte, welchen die Verwaltung einer dem Staate gehörigen Casse, oder eines dem Staate gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von, dem Staate gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, haben dem Staate für ihr Dienstverhältniß Caution zu leisten.

Die Hypothekenbewahrer sind außerdem zur Bestellung einer besonderen Caution verpflichtet, welche zur ausschließlichen Sicherheit der durch ihre Amtsführung geschädigten Parteien dient und denselben 10 Jahre lang nach beendigtem Dienstverhältniß haftbar bleibt.

Notare und Gerichtsvollzieher haben zur Sicherung des Staates und ihrer Auftraggeber, die rechnungspflichtigen Cassenbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten diesen Caution zu leisten.

§. 2. Die Classen der zur Cautionsleistung zu verpflichtenden Beamten und die nach Maßgabe der verschiedenen Dienststellungen zu regelnde Höhe der von ihnen zu leistenden Amtscautionen werden durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 3. Die Amtscaution ist durch den cautionspflichtigen Beamten zu bestellen. Die Bestellung derselben durch eine andere Person ist zulässig, sofern denjenigen, zu deren Sicherung die Caution bestimmt ist, an derselben alle Rechte gesichert werden, welche ihnen an einer durch den Beamten selbst bestellten Caution zugestanden haben würden.

Die hierüber abzugebende schriftliche Erklärung unterliegt nur der niedrigsten festen Registrirungsgebühr.

§. 4. Die Amtscautionen sind durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden und mit mindestens vier vom Hundert verzinslichen Obligationen über Schulden des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates nach deren Nennwerthe zu leisten.

Die Verpfändung erfolgt durch Uebergabe zum Faustpfande.

§. 5. Die Cautionen sind bei denjenigen Cassen, welche zur Aufbewahrung derselben von dem Oberpräsidenten bestimmt werden, niederzulegen. Die Niederlegung der Werthpapiere erfolgt einschließlich des dazu gehörigen Zinserneuerungsscheines oder desjenigen Zinsscheines, an dessen Inhaber die neuen Zinsscheine ausgereicht werden.

Die faustpfandlichen Rechte an den niedergelegten Werthpapieren sind mit voller rechtlicher Wirkung erworben, sobald der Empfangsschein über die Niederlegung ertheilt ist. Der Erfüllung der im Art. 2074 des code civil vorgeschriebenen Förmlichkeiten bedarf es dazu nicht.

Die Zinsscheine für einen vier Jahre nicht übersteigenden Zeitraum werden dem Cautionsbesteller belassen, beziehungsweise nach Ablauf dieses Zeitraums oder nach Ausreichung neuer Zinsscheine verabfolgt. Die Einziehung der neuen Zinsscheine erfolgt durch die Casse. Letztere hat nicht die Verpflichtung, die Ausloosung der niedergelegten Werthpapiere zu überwachen.

§. 6. Die Bestellung der Amtscaution ist vor der Einführung des Beamten in das cautionspflichtige Amt zu bewirken.

In welchen Fällen die vorgesetzte Dienstbehörde ermächtigt ist, den Beamten die nachträgliche, durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirkende Beschaffung der Caution ausnahmsweise zu gestatten und in welcher Art dann die Ansammlung zu erfolgen hat, wird durch die im §. 2 erwähnte Kaiserliche Verodnung bestimmt.

§. 7. Im Wege der Kaiserlichen Verordnung (§. 2) wird die Höhe der Caution auch für den Fall bestimmt, daß ein Beamter gleichzeitig mehrere cautionspflichtige Aemter verwaltet. Soweit danach die Bestellung einer Gesammtcaution und deren Vertheilung auf die einzelnen Aemter zu erfolgen hat, haftet die ganze Caution für jedes einzelne Amt aushülfsweise.

Wenn die Gesammtcaution eines Steuerempfängers,

welcher zugleich rechnungspflichtiger Cassenbeamter von Gemeinden oder öffentlichen Anstalten ist, zur Deckung der sämmtlichen daraus zu befriedigenden Forderungen nicht ausreicht, so wird dieselbe zur Hälfte auf die aus dem Staatsamte herrührenden, zur anderen Hälfte auf die aus den anderen Aemtern herrührenden Forderungen und zwar auf die letzteren Aemter zu gleichen Theilen vertheilt.

§. 8. Die für den Fall der Vereinigung mehrerer cautionspflichtigen Aemter in einer Person maßgebenden Vorschriften sind auch in dem Falle anwendbar, wenn ein cautionspflichtiger Beamter gleichzeitig ein cautionspflichtiges Amt im unmittelbaren Dienste des Deutschen Reichs verwaltet.

§. 9. Die Amtscaution haftet für alle von dem cautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Verluste an Capital und Zinsen, sowie für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Schadens.

Die Ansprüche der Beschädigten gehen den allgemeinen Privilegien (Art. 2101 des code civil) vor. Bei Staatsbeamten kommt die fiscalische Forderung zuerst zur Deckung.

§. 10. Während der Amtsdauer, und im Falle des §. 1 Abs. 2 während der auf die Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden 10 Jahre sind die Cautionen wegen anderer, als der nach §. 9 daraus zu deckenden Forderungen der Beschlagnahme nicht unterworfen.

Arreste oder Einsprüche können fortan nur bei der Landescasse von Elsaß-Lothringen angebracht werden und sind in ein bei derselben zu führendes Einspruchsregister einzutragen.

Diejenigen Arreste und Einsprüche, welche noch in Gemäßheit der Gesetze vom 25. Nivôse und 6. Ventôse XIII bei anderen Behörden angemeldet worden sind, müssen binnen Jahresfrist vom Tage der Geltung dieses Gesetzes an bei der Landescasse wiederholt werden; andernfalls gelten dieselben als erloschen.

Jeder Arrest oder Einspruch erlischt, wenn er nicht binnen fünf Jahren erneuert wird. Die Erlöschung wird durch dazwischenliegende Verträge, Urtheile oder Akte irgend welcher Art nicht gehindert; dieselbe ist im Einspruchsregister von Amts wegen zu vermerken.

§. 11. Steht eine der nach §. 9 aus der Caution zu deckenden Forderungen zur Execution, so ist die dem cautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Dienstbehörde ohne Weiteres berechtigt, die verpfändeten Werthpapiere bis auf Höhe der Forderung an einer innerhalb des Reichs belegenen, von ihr zu bestimmenden Börse außergerichtlich verkaufen zu lassen. Der Cautionsbesteller ist in solchem Falle zur Ausantwortung der ihm belassenen noch nicht fälligen Zinsscheine (§. 5) verpflichtet. Ist diese Ausantwortung von ihm nicht zu erlangen, so kann er zur Erlegung des Geldwerths der von ihm zurückbehaltenen Zinsscheine in dem für die Beitreibung öffentlicher Abgaben vorgeschriebenen Verfahren zwangsweise angehalten werden.

§. 12. Von jeder Verringerung der bestellten Sicherheit hat die Landescasse unverzüglich die vorgesetzte Dienstbehörde zu benachrichtigen. Dieser liegt es ob, die Ergänzung der Caution, andernfalls die Dienstentlassung des Beamten herbeizuführen.

§. 13. Nach Beendigung des cautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Caution gegen Aushändigung des quittirten Empfangsscheines oder im Falle des Verlustes desselben der notariell beurkundeten Verlusterklärung zurückgegeben.

Die Erben oder Rechtsnachfolger verstorbener Beamten haben ein Eigenthumszeugniß beizubringen, welches beim Vorhandensein notarieller oder gerichtlicher Theilungsacte, Testamente oder Inventare von dem betreffenden Notar oder Gerichtsschreiber, sonst von dem Friedensrichter des Wohnsitzes des Verstorbenen auf Grund der Vormundschaftsakten oder auf die eidesstattliche Erklärung zweier Zeugen aufzunehmen und vom Landgerichts-Präsidenten zu visiren ist.

§. 14. Der Rückgabe der von Notaren und Gerichtsvollziehern bestellten Cautionen muß die öffentliche Bekanntmachung der Beendigung des Dienstverhältnisses vorausgehen. Dies geschieht durch Erklärung der Betheiligten, welche auf deren Betreiben während dreier Monate im Sitzungssaale des dem Amtswohnsitze nach zuständigen Landgerichts anzuheften und binnen der nämlichen Frist ein- bis dreimal in eine der zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Zeitungen nach Anordnung des Oberprocurators einzurücken ist.

Ueber die Erfüllung dieser Förmlichkeiten haben die Betheiligten eine vom Landgerichts-Präsidenten visirte Bescheinigung des Obersecretärs beizubringen.

§. 15. Die nach den bisherigen Bestimmungen bestellten Cautionen solcher Beamten, welche nach Inhalt der im §. 2 erwähnten Verordnung zur Cautionsleistung entweder überhaupt nicht oder nur bis zu einer geringeren Höhe verpflichtet sind, werden zurückgegeben, beziehungsweise auf den in der Verordnung bezeichneten Betrag ermäßigt.

Diejenigen Cautionen, welche vor dem Erlasse jener Verordnung von den durch letztere für cautionspflichtig erklärten Beamten gestellt sind, haften vom Zeitpunkte des Erlasses der Verordnung ab nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Cautionen der zur Zeit noch in Dienst befindlichen Commissaires priseurs bleiben in ihrer bisherigen Höhe bestehen; im Uebrigen werden dieselben allen, die Cautionen der Notare und Gerichtsvollzieher betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

§. 16. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft die das Cautionswesen betreffenden Gesetze vom

25. Nivôse und 6. Ventôse XIII (Bulletin des lois, 4. sér. No. 468 und 580), nebst den darauf bezüglichen Ausführungs-Verordnungen, sowie das Decret vom 24. März 1809 (Bulletin des lois, 4. sér. No. 4271) und die Ordonnanz vom 22. August 1821 (Bulletin des lois, 7. sér. No. 11,170), betreffend die bei Rückgabe von Cautionen der Gerichtsvollzieher und Commissaires priseurs zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Jedoch kommen bei Ausführung des §. 15 Satz 1 noch die bisherigen Gesetze zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 15. October 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage VI.

(Vgl. oben S. 775.)

Verordnung, betreffend die Amtscautionen.

Vom 22. November 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund der §§. 1, 2, 6 und 7 des Gesetzes vom 15. October 1873, betreffend die Cautionen der Beamten des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 273), im Einvernehmen mit dem Bundesrathe, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1. Zur Cautionsleistung sind die nachstehenden Beamtenclassen verpflichtet:

I. Im Bereiche der Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern:

1) die Rendanten und Controleure der Hauptämter,
2) die Einnehmer der Nebenzollämter, der Steuerämter, der Salzsteuerämter, der Enregistrementsämter, sowie der Stempelamts-Verwalter und der Stempelamts-Controleur,
3) die Hauptamts-Assistenten, die Nebenamts-Assistenten und die Hauptamts-Diener, soweit der Director der Zölle und indirecten Steuern deren Cautionsleistung für erforderlich hält und anordnet,
4) die Hypothekenbewahrer.

II. Im Bereiche der Verwaltung der directen Steuern:

1) die Rendanten, Oberbuchhalter, Cassirer und Diener der Bezirks-Hauptcassen, letztere jedoch nur, soweit der Oberpräsident dies für erforderlich hält und anordnet,
2) die Steuerempfänger.

III. Im Bereiche der Unterrichtsverwaltung:

1) der Quästor und Rendant der Universität Straßburg,
2) der Hausverwalter in der gynäkologischen und geburtshülflichen Klinik in Straßburg,
3) die Pedelle, Hausmeister und Diener der Universität, soweit der Curator dies für erforderlich hält und anordnet,
4) die Rendanten der Lyceen und anderen höheren Schulen, deren finanzielle Verwaltung ganz oder zum Theil unmittelbar von der Regierung geführt wird,
5) die Rendanten der öffentlichen Lehrer-Bildungsanstalten.

IV. Die Rendanten der Strafanstaltscassen.

V. Die Rendanten der Forstcassen.

VI. Die Rendanten der Fischzuchtanstalt in Hüningen und des Landgestüts in Straßburg.

VII. Im Bereiche der Justizverwaltung:

1) die Notare,
2) die Gerichtsvollzieher.

VIII. Die rechnungspflichtigen Cassenbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten.

§. 2. Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamtenclassen zu leistenden Cautionen beträgt:

I. Im Bereiche der Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern:

1) für die Rendanten der Hauptämter 11,250 Frcs. (3000 Thlr.),
2) für die Controleure der Hauptämter 3750 Frcs. (1000 Thlr.),
3) für die Einnehmer der Nebenzollämter je nach dem Umfange des Amts in 4 Abstufungen 7500, 3750, 1875 und 1125 Frcs. (2000, 1000, 500 und 300 Thlr.),
4) für die Einnehmer der Steuerämter und der Salzsteuerämter je nach dem Umfange des Amts 7500, 3750 und 1875 Frcs. (2000, 1000 und 500 Thlr.),
5) für die Einnehmer der Enregistrementsämter je nach der Bedeutung des Amts 11,250, 7500 und 3750 Frcs. (3000, 2000 und 1000 Thlr.),
6) für den Verwalter und für den Controleur des Stempelamts 3750 Frcs. (1000 Thlr.),
7) für die Hauptamts-Assistenten nach dem Ermessen des Directors der Zölle und indirecten Steuern bis zu 1875 Frcs. (500 Thlr.),
8) für die Nebenamts-Assistenten nach dem Ermessen des Directors der Zölle und indirecten Steuern bis zu 1125 Frcs. (300 Thlr.),
9) für die Hauptamts-Diener nach dem Ermessen des Directors der Zölle und indirecten Steuern bis zu 750 Frcs. (200 Thlr.),
10) für die Hypothekenbewahrer:
gemäß §. 1 Abs. 1 des Ges. 3,750 Frcs. (1000 Thlr.),
„ §. 1 Abs. 2 „ „ 18,750 „ (5000 „).

II. Im Bereiche der Verwaltung der directen Steuern:
1) für die Rendanten der Bezirks-Hauptcassen 22,500 Frcs. (6000 Thlr.),
2) für die Oberbuchhalter und Cassirer der Bezirks-Hauptcassen 3750 Frcs. (1000 Thlr.),
3) für die Diener der Bezirks-Hauptcassen nach dem Ermessen des Oberpräsidenten bis zu 750 Frcs. (200 Thlr.),
4) für die Steuerempfänger je nach der Bedeutung der Stellen 15,000, 11,250 und 7500 Frcs. (4000, 3000 und 2000 Thlr.).

III. Im Bereiche der Unterrichtsverwaltung:
1) für den Quästor und Rendanten der Universität Straßburg 11,250 Frcs. (3000 Thlr.),
2) für den Hausverwalter in der geburtshülflichen und gynäkologischen Klinik der Universität Straßburg 750 Frcs. (200 Thlr.),
3) für die Pedelle, Hausmeister und Diener der Universität Straßburg nach dem Ermessen des Curators bis zu 750 Frcs. (200 Thlr.),
4) für die Rendanten der Lyceen und anderen höheren Schulen, deren finanzielle Verwaltung ganz oder zum Theil unmittelbar von der Regierung geführt wird, je nach der Bedeutung der Casse 1500 und 750 Frcs. (400 und 200 Thlr.),
5) für die Rendanten der öffentlichen Lehrer-Bildungsanstalten je nach der Bedeutung der Cassen 1500 und 750 Frcs. (400 und 200 Thlr.).

IV. Für die Rendanten der Strafanstaltscassen je nach der Bedeutung der von ihnen verwalteten Cassen 3000 und 1500 Frcs. (800 und 400 Thlr.).

V. Für die Rendanten der Forstcassen je nach der Bedeutung der Cassen 3750, 1875 und 1125 Frcs. (1000, 500 und 300 Thlr.).

VI. Für die Rendanten der Fischzuchtanstalt in Hüningen und des Landgestüts in Straßburg 3000 Frcs. (800 Thlr.).

VII. Im Bereiche der Justizverwaltung:
1) für die Notare in Straßburg, Colmar, Mülhausen und Metz 7500 Frcs. (2000 Thlr.),
2) für die Notare in den übrigen Orten 3750 Frcs. (1000 Thlr.).
3) für die Gerichtsvollzieher 750 Frcs. (200 Thlr.).

VIII. Im Bereiche der Bezirks- und Gemeindeverwaltung:
1) für die rechnungspflichtigen Cassenbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, die zugleich Steuerempfänger sind, gilt die Caution, welche sie für das letztere Amt zu stellen haben, zugleich als Gesammtcaution für die ersteren Aemter,
2) für diejenigen rechnungspflichtigen Cassenbeamten von Gemeinden und öffentlichen Anstalten, welche nicht zugleich Steuerempfänger sind, wird die Caution nach Maßgabe des Art. 25 des Finanzgesetzes vom 8. Juni 1864 berechnet.

§. 3. Die Eintheilung der Nebenzollämter, der Steuerämter, der Salzsteuerämter und der Enregistrementsämter (§. 2 Ziffer I. 3—5) in die verschiedenen Cautionsclassen erfolgt durch den Director der Zölle und indirekten Steuern mit Genehmigung des Oberpräsidenten.

Die Einreihung der im §. 2 Ziffer II. 4, III. 4 und 5, IV. und V. bezeichneten Beamten in die dort angegebenen Classen erfolgt durch den Oberpräsidenten.

§. 4. Die von den Enregistrementseinnehmern, welche zugleich Forstcassen-Rendanten sind, nach Maßgabe des §. 2 Ziffer I. 5 und V. zu stellenden Cautionen haften als Gesammtcautionen gemäß §. 7 des Gesetzes.

§. 5. Unterbeamten und contractlichen Dienern, welche die Caution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann von der vorgesetzten Dienstbehörde ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Caution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen im Betrage von mindestens einem Thaler monatlich zu bewirken.

Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlasse dieser Verordnung die Beschaffung der für ihr Dienstverhältniß erforderlichen Caution durch Ratenzahlungen oder Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet ist, bewendet es bei den desfallsigen Festsetzungen.

Die Cassen, bei welchen die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge erfolgt, werden vom Oberpräsidenten bezeichnet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. November 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage VII.

Gesetz, betreffend die Kriegsgerichte.

Vom 12. Juli 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen x.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

§. 1. Das durch die General-Gouvernements-Verordnung vom 19. Dec. 1870, betr. die Organisation der Kriegsgerichte und das Verfahren vor denselben, eingesetzte Kriegsgericht zu Metz wird aufgehoben. Die Zuständigkeit des durch dieselbe Verordnung eingesetzten Kriegsgerichts zu Straßburg erstreckt sich auf das ganze Gebiet von Elsaß-Lothringen.

§. 2. Das Kriegsgericht erkennt über die in den §§. 80—93, 94, 96, 98, 100, 102, 105, 106, 115, 116 und 125 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit Strafe bedrohten Handlungen.

Ist wegen einer dieser Handlungen Anklage vor dem Kriegsgerichte erhoben, so bleibt dasselbe für die Abur-

theilung der Sache auch dann zuständig, wenn sich in der Hauptverhandlung ein veränderter Thatbestand ergiebt, auf welchen die genannten Paragraphen des Strafgesetzbuchs nicht zutreffen.

§. 3. Die erfolglose Aufforderung oder Anreizung zu den im §. 2 bezeichneten Handlungen ist nach demjenigen Gesetze zu bestrafen, welches, wenn die Aufforderung oder Anreizung Erfolg gehabt hätte, auf die begangene Handlung Anwendung gefunden haben würde; jedoch ist die Strafe nach den in den §§. 44, 45 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Betreff der Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen.

§. 4. Für das Verfahren vor dem Kriegsgerichte gelten die Vorschriften über das Verfahren vor den Zuchtpolizeigerichten, sofern die General-Gouvernements-Verordnung vom 19. December 1870 nicht besondere Bestimmungen getroffen hat.

§. 5. Die militairischen Mitglieder des Kriegsgerichts werden durch den Gouverneur von Straßburg, die richterlichen aus den Mitgliedern des Landgerichts Straßburg durch den Ersten Präsidenten und den Generalprocurator des Appellationsgerichts zu Kolmar ernannt.

In gleicher Weise wird für jedes Mitglied des Kriegsgerichts ein stellvertretendes Mitglied ernannt.

§. 6. Die Obliegenheiten des Untersuchungsrichters, der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers beim Kriegsgerichte werden durch den Untersuchungsrichter, die Staatsanwaltschaft und das Secretariat des Landgerichts Straßburg wahrgenommen, welche, ebenso wie die im §. 5 genannten richterlichen Beamten, bezüglich ihrer Thätigkeit beim Kriegsgerichte unter ihren ordentlichen Vorgesetzten stehen.

Die Staatsanwaltschaft und die Untersuchungsrichter bei den übrigen Landgerichten sind befugt, in dringenden Fällen vorläufige Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

§. 7. Gegen Urtheile des Kriegsgerichts ist der Cassationsrecurs zulässig.

Bei der Anwendung dieses Rechtsmittels gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Cassationsrecurs in Strafsachen.

§. 8. Nach Cassation eines kriegsgerichtlichen Urtheils durch den obersten Gerichtshof wird die Sache zur anderweiten Verhandlung an das Kriegsgericht zurückverwiesen, welches für diesen Zweck aus den ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern gebildet wird, welche bei der früheren Verhandlung nicht mitgewirkt haben.

§. 9. Der Art. 5 Nr. 11 der General-Gouvernements-Verordnung vom 19. Dec. 1870, betreffend die Organisation der Kriegsgerichte und das Verfahren vor denselben, sowie die General-Gouvernements-Verordnungen vom 12. Sept. 1870, betreffend die Competenz der Kriegsgerichte und vom 17. Dec. 1870, betreffend die Erweiterung der Competenz der Kriegsgerichte, letztere beide Verordnungen, soweit sie noch in Kraft stehen, werden hierdurch aufgehoben.

§. 10. Die beim Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei den Kriegsgerichten anhängigen Untersuchungen, in welchen die Entscheidung dem Kriegsgerichte fortan nicht mehr zusteht — §. 2 —, werden durch die ordentlichen Gerichte, die an demselben Tage bei dem Kriegsgerichte zu Metz anhängigen Sachen, welche auch fortan zur Zuständigkeit des Kriegsgerichts gehören, durch das Kriegsgericht zu Straßburg weitergeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 12. Juli 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage VIII.

(Vgl. oben S. 783.)

Gesetz, betreffend das Notariat.

Vom 26. December 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1. Die Notariatsgebühren werden durch den anliegenden Tarif bestimmt.

Die disciplinarische Ahndung von Tarifüberschreitungen oder Gebührenhäufungen erfolgt je nach Schwere des Falles in Gemäßheit des Art. 53 des Notariatsgesetzes vom 25. Ventôse XI (Bull. des lois, Série III. No. 2440) oder des Art. 14 der Ordonnanz vom 4. Januar 1843 (Bull. de lois, Série IX. No. 10,456), betr. die Einrichtung der Notariatskammern und die Beaufsichtigung des Notariats.

Vergeblich verursachte Kosten bleiben dem Notar zur Last.

§. 2. Im Streitfalle werden die Gebühren von dem Landgerichts-Präsidenten ohne Förmlichkeiten und Kosten festgesetzt und executorisch erklärt. Das Executorium kann sich auch auf die baaren Auslagen erstrecken und ist in Urschrift vollziehbar.

Dem Präsidenten steht es frei, das Gutachten der Notariatskammer einzuholen. Gegen seine Entscheidung ist binnen 14 Tagen nach ihrer Zustellung Widerspruch zulässig, über welchen das Landgericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft in der Rathskammer erkennt.

Das nämliche Verfahren findet bei Rückforderung unrechtmäßig erhobener Gebühren statt. Die Rückforderung ist unzulässig, wenn sie nicht binnen zwei Jahren, vom Tage der Zahlung an, geschieht.

§. 3. Die Klage der Notare auf Zahlung ihrer Gebühren und Auslagen verjährt in fünf Jahren.

Auf diese Verjährung finden die Artikel 2274, 2275 und 2278 des Code civil Anwendung.

Dieselbe wird durch die Zustellung eines Executoriums an den Schuldner unterbrochen.

§. 4. Die Notare sind gehalten, ein von dem Landgerichts-Präsidenten mit Seitenzahl und Handzug versehenes Register auf freiem Papier zu führen, in welches sie nach ununterbrochener Zeitfolge und ohne Zwischenraum die Gebühren und Auslagen, sowie die erhaltenen Zahlungen, letztere in eine besondere Abtheilung, einzutragen haben. Dasselbe ist vierteljährlich dem Friedensrichter zum Abschluß einzureichen.

Bei Streitigkeiten über die Gebühren ist das Register dem Präsidenten oder dem Gerichte vorzulegen; erfolgt die Vorlegung nicht, oder ist das Register unregelmäßig geführt, so kann der Gebührenanspruch als unzulässig zurückgewiesen werden.

§. 5. Die Auslagen des Notars für Stempel und Einregistrirung tragen von Rechtswegen Zinsen zu fünf vom Hundert.

Die gesetzliche Verzinsung endigt mit dem Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, wo die Auslagen gemacht sind.

§. 6. Der Zuziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars bedarf es nur bei Testamenten und den im Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1843 über die Form der Notariatsacte (Bull. des lois, Série IX. No. 10,713) erwähnten Urkunden.

§. 7. Die Zahl der Notare und deren Wohnsitz wird durch den Reichskanzler nach dem Bedürfniß in der Art bestimmt, daß auf jeden friedensgerichtlichen Bezirk mindestens ein Notar kommt.

Sämmtliche Notare üben ihr Amt im Landgerichtsbezirk ihres Wohnsitzes aus; ihre Zuständigkeit richtet sich nach den jeweiligen Grenzen dieses Bezirks.

§. 8. Die Notare stehen unter der Aufsicht des Generalprocurators. Dieser kann mit Untersuchung der Notariatsstuben sowohl die Oberprocuratoren als auch die Syndike der Notariatskammern beauftragen. Letztere erhalten, wenn sie zu diesem Behufe Reisen machen, dieselben Tagegelder und Reisekosten, wie die Mitglieder der Landgerichte.

Auf diese Untersuchungen findet der Art. 54 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII über das Enregistrement (Bull. de lois, Série II. No. 2224) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Dauer der Sitzungen dem Ermessen des untersuchenden Beamten überlassen bleibt.

§. 9. Im Falle der Erledigung eines Notariats wird die vorläufige Verwahrung der Urkunden und Dienstbücher des bisherigen Inhabers der Stelle auf den Antrag des Oberprocurators durch den Landgerichts-Präsidenten geordnet.

Demnächst bestimmt der Generalprocurator denjenigen Notar, welchem die Urkunden und Dienstbücher definitiv übergeben werden sollen.

§. 10. Alle in den Notariatsarchiven aufbewahrten Urkunden, welche vor Erlaß des Notariatsgesetzes vom 29. September — 6. October 1791 (Collection générale des lois etc. tome VI. pag. 85) errichtet worden, sind in den Bezirks-Archiven unterzubringen. Die Archivare haben den Betheiligten auf Verlangen beglaubigte Abschriften zu ertheilen und dafür die den Notaren zustehenden Aufsuchungs- und Schreibgebühren zu beziehen.

§. 11. Alle bisherigen Bestimmungen über die Notariatsgebühren, desgleichen die im Art. 16 Titel 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 29. September — 6. October 1791 und in dem Gesetze vom 16. Floréal IV (Bull. des lois, Série II. No. 384) enthaltenen Vorschriften über die Führung und Hinterlegung von Duplicat-Repertorien sind aufgehoben.

§. 12. Dieses Gesetz tritt am 31. December 1873 in Kraft.

Die im Schlußsatze des §. 2 und im §. 3 bestimmten Fristen laufen für die am 31. December 1873 bereits begonnenen Verjährungen von diesem Tage an.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. December 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Tarif der Notariatsgebühren.

§. 1. Der Werthtaxe unterliegen:

1) Theilungen, Rechnungsabnahmen, Liquidationen, Urkunden über die Vollziehung einer Gütertrennung, Vertheilungspläne über den Erlös aus Zwangsvollstreckungen, — nach dem Betrag der Activmasse ohne Abzug der Schulden;
2) öffentliche Verkäufe mit Einschluß der Anfertigung des Heftes der Kaufbedingungen und aller sonstigen auf den Verkauf bezüglichen Verrichtungen des Notars — nach dem Gesammt-Erlöse der Versteigerung, insofern ein endgültiger Zuschlag stattgefunden hat. Andernfalls wird nach Arbeitsstunden (§. 5) gerechnet. Eine Berechnung nach Arbeitsstunden ist auch dann zulässig, wenn nur ein Theil der ausgebotenen Gegenstände den Zuschlag erhalten hat;
3) Kauf-, Uebergabe- und Tauschverträge aus freier Hand, welche Liegenschaften betreffen, — nach dem Erwerbspreise oder Tauschwerthe. Als Tauschwerth gilt der Werth der höchsten Leistung;
4) Schuldverschreibungen mit Hypothekenbestellung — nach der Summe des Darlehns.

Die Gebühr beträgt:
bei einem Vertragswerth bis zu 5000 Frcs. einschließlich 1 pCt.
für den Werth über 5000 Frcs. bis zu 30,000 Frcs. einschließlich $^1/_2$ pCt.
für den Werth über 30,000 Frcs. bis zu 100,000 Frcs. einschließlich $^1/_5$ pCt.
für den Werth über 100,000 Frcs. $^1/_{10}$ pCt.

§. 2. Der Werthtaxe unterliegen ferner:

1) Kaufverträge über bewegliche Sachen, Bestellung von Dienstbarkeiten, Uebertragung von Rechten, Einsetzung in die Rechte des Gläubigers, Anweisung von Forderungen, Verträge über Lieferungen, Bau- oder Arbeitsunternehmungen, — nach dem bedungenen oder erzielten Preise;
2) Tauschverträge über bewegliche Sachen — nach dem Werthe der höchsten Leistung;
3) Schuldverschreibungen ohne Hypothekenbestellung, Bürgschaften, Faust- oder Nutzpfandverträge, Cautionsurkunden — nach der Höhe der Schuldsumme, beziehungsweise nach dem Werthe der sicher gestellten Rechte;
4) Schenkungen — nach dem Werthe des Geschenkten;
5) Versicherungsverträge — nach der Höhe der Versicherungssumme;
6) Gesellschaftsverträge — nach der Höhe der Einlagen oder, wenn es sich um eine Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung handelt, nach dem Werthe des Gegenstandes;
7) Mieth- und Pachtverträge jeder Art, Nießbrauchs- oder Rentenbestellung, Alimentenverträge — nach dem sechsfachen Betrage der jährlichen Leistung, wenn diese für sechs oder mehr Jahre oder auf unbestimmte Zeit verabredet ist; bei kürzerer Vertragsdauer nach der Gesammtsumme der Jahresbeträge.

In den Fällen dieses Paragraphen kommen zwei Drittel der im §. 1 bestimmten Werthtaxe in Ansatz.

§. 3. Für Eigenthumszeugnisse erhält der Notar $^1/_{10}$ pCt. des Werthbetrags.

§ 4. Die Werthtaxe (§§. 1—3) beträgt zum Mindesten 3 Frcs. 75 Cts.

§. 5. Nach Verhältniß der auf das Geschäft verwandten Zeit werden vergütet:

1) Vermögensaufnahmen;
2) Verrichtungen bei Compulsorien (Artikel 849, 852 des Code de procédure civile), bei Schriftvergleichungen oder Fälschungsklagen vor den Civil- oder Strafgerichten, bei Ehescheidungen, bei ehrerbietigen Ansuchen um Einwilligung zur Heirath, bei Vertretung Abwesender, bei Eröffnung und Hinterlegung von Testamenten;
3) Protocollführung in den Generalversammlungen von Actien- oder anderen Gesellschaften;
4) Beurkundung sonstiger Thatsachen und Vorgänge, für welche eine andere Gebühr nicht bestimmt ist;
5) begonnene und nicht zu Stande gekommene Geschäfte jeder Art, insofern dadurch die Taxe für das vollendete Geschäft nicht überschritten wird;
6) die Verrichtungen des zweiten Notars, welcher bei Testamenten und den im Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1843 (Bull. des lois, Série IV. No. 10,713) aufgeführten Urkunden zuzuziehen ist.

Die Zeitvergütung beträgt für jede auf das Geschäft und dessen Vorbereitung verwandte Arbeitsstunde 2 Frcs. 50 Cts. Eine angefangene Stunde wird für voll gerechnet.

§. 6. Eine feste Gebühr von 3 Frcs. 75 Cts. erhält der Notar für:

1) Quittungen, Annahmen, Widerrufe von Verträgen oder Testamenten, Urkunden über Erlaß oder Stundung von Schulden, Verzichte, Kündigungen, Genehmigungen, Einwilligungen, Ermächtigungen und andere einseitige Willenserklärungen;
2) Lehrverträge;
3) Wechselproteste, Beglaubigung von Unterschriften, Beglaubigung von Abschriften und Auszügen, die nicht von ihm ertheilt worden sind, Notorietätsacte und sonstige Bescheinigungen;
4) Urkunden über Anerkennung natürlicher Kinder und Urkunden über Ernennung von Vormündern oder Beiständen;
5) Aufschrifts-Urkunden auf mystische Testamente.

§. 7. Je nach Umfang und Schwierigkeit des Geschäfts und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten beträgt die Gebühr:

1) für letzte Willensverordnungen, Heirathsverträge und Vergleiche 10 bis 100 Frcs.;
2) für Vollmachten, sowie für Urkunden über Löschung oder Minderung von Hypotheken, über Einräumung des Vorrangs unter Gläubigern, über Wiederherstellung der aufgelösten Gütergemeinschaft, über Aufhebung, Verlängerung und Erneuerung von Verträgen 3 Frcs. 75 Cts. bis 15 Frcs.

§. 8. Umfaßt eine und dieselbe Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte, so können nur für eines derselben nach Wahl des Notars Gebühren erhoben werden.

Jedoch begründet die in einem Kaufbriefe enthaltene Cession des Kaufpreises, wenn und soweit dieselbe nicht behufs Tilgung einer schon bestehenden Forderung an den Gläubiger des Verkäufers erfolgt, neben der Gebühr für den Kaufvertrag noch die Hälfte der Gebühr für den Cessionsvertrag.

§. 9. Für Ausstellung von Lebensscheinen, für Besorgung von hypothekarischen Ueberschreibungen, Eintragungen und Löschungen, für Beschaffung von Hypo-

thekenauszügen, für Veröffentlichung der Eheverträge von Kaufleuten oder der Urkunde über die Wiederherstellung der Gütergemeinschaft im Falle des Art. 1451 des Code civil erhält der Notar, aus den baaren Auslagen, je nach dem Umfang der Mühewaltung und dem Werthbetrag des Gegenstandes, eine Gebühr von 50 Cts. bis zu 2 Frcs. 50 Cts.

§. 10. Für Aufsuchung von Urkunden gebühren dem Notar:

wenn der Jahrgang der Errichtung angegeben ist 1 Frcs. 25 Cts.,

andernfalls 2 Frcs. 50 Cts.

Die Aufsuchungsgebühr fällt weg:

1) bei jeder ersten Ausfertigung für die eine oder andere Partei;
2) wenn die Aufsuchung behufs Verbriefung eines Rechtsgeschäfts geschieht.

§. 11. Die Vergütung für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung von Steig- oder anderen Geldern bleibt der freien Vereinbarung mit der Beschränkung überlassen, daß für Beträge bis zu 3000 Frcs. einschließlich nicht mehr als $2^1/_2$ pCt. und bei größeren Summen von dem 3000 Frcs. übersteigenden Betrage nicht mehr als 1 pCt. erhoben werden darf.

§. 12. Die Hinterlegung der über ein Vertragsverhältniß errichteten Privaturkunde bei dem Notar begründet die nämliche Gebühr, welche für die Aufnahme der Urkunde durch den Notar zu entrichten gewesen wäre.

§. 13. Die Schreibgebühr beträgt für Hauptausfertigungen, wie für Abschriften und Auszüge 1 Frc. 50 Cts. für jedes Blatt, die Seite zu 25 Zeilen und die Seite zu 15 Silben gerechnet.

§. 14. Bei Geschäften außerhalb seiner Wohnung erhält der Notar, wenn er sich nicht weiter als zwei Kilometer von seinem Wohnort entfernt hat, eine Ganggebühr von 2 Frcs. 50 Cts., bei weiterer Entfernung statt dieser Ganggebühr eine Reisegebühr, welche für jeden auf der Hin- und Rückreise zurückgelegten Kilometer 1 Frcs. 25 Cts. beträgt. Ueberschießende Bruchtheile eines Kilometers, welche sich bei Zusammenrechnung der auf der Hinreise und der auf der Rückreise zurückgelegten Entfernung ergeben, werden für einen vollen Kilometer gerechnet.

Gang- und Reisezeit bleiben bei der Zeitvergütung (§. 5) außer Ansatz.

Nimmt das Geschäft mehrere Tage in Anspruch, so erhält der Notar für jeden folgenden Tag die Hälfte der Ganggebühr resp. Reisegebühr.

Werden mehrere Geschäfte auf derselben Reise erledigt, so ist die Reisegebühr nur einmal zu berechnen und auf die verschiedenen Geschäfte nach billigem Ermessen, jedoch mit der Maßgabe zu vertheilen, daß die Kosten für das einzelne Geschäft nicht mehr betragen dürfen, als wenn es allein vorgenommen wäre.

§. 15. Die tarifmäßigen Gebühren enthalten die Vergütung für alle gewöhnlich mit dem Geschäft verbundenen Verrichtungen, einschließlich der Eintragung in das Repertorium.

Insbesondere findet eine Vermittelungsgebühr bei Unterbringung oder Beschaffung von Darlehen nicht statt.

§. 16. Für Gestellung eines Ausrufers bei Versteigerungen oder von Urkundenzeugen kommen nur die baaren Auslagen zur Erstattung.

§. 17. Die Notare sind verpflichtet, unter der Urschrift und unter jeder Ausfertigung den Betrag der angesetzten Gebühren und bei den im §. 5 erwähnten Geschäften außerdem die auf das Geschäft verwandte Zeit anzugeben.

Hat eine Zeitverwendung auf Vorarbeiten stattgefunden, so ist unter der Urschrift kurz zu bemerken, worin dieselben bestanden haben.

Anlage IX.

Gesetz, betreffend den Zwangsverkauf von Liegenschaften.

Vom 1. December 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1. Der Verkauf von Liegenschaften im Wege der Zwangsvollstreckung geschieht durch das Friedensgericht, in dessen Bezirk sie gelegen sind.

Liegen die zu versteigernden Grundstücke in verschiedenen Bezirken, so ist, falls eine gemeinsame Bewirthschaftung derselben stattfindet, dasjenige Friedensgericht zuständig, in dessen Bezirk der Hauptsitz der Bewirthschaftung oder, Mangels eines solchen Sitzes, der nach dem Grundsteuerbetrage zu ermittelnde werthvollere Theil der Güter sich befindet.

Bei gesonderter Bewirthschaftung der in verschiedenen Bezirken belegenen Güter kann, auf Gesuch des Gläubigers, mit dem Gesammtverkaufe eines der Friedensgerichte, und zwar wenn diese unter demselben Landgerichte stehen, von dem letzteren, entgegengesetzten Falls von dem Appellationsgerichte beauftragt werden.

§. 2. Die Zwangsvollstreckung beginnt mit einer Zahlungsaufforderung an den Schuldner, welche die Erklärung enthält, daß im Nichtzahlungsfalle der Verkauf der Liegenschaften bei dem zu bezeichnenden Friedensgerichte nachgesucht werde.

Dem Schuldner ist zugleich der zu vollstreckende Titel zuzustellen. Hat diese Zustellung bereits stattgefunden, so genügt die Angabe des Datums derselben.

Einem Drittbesitzer ist mit der im Art. 2169 des Code civil vorgeschriebenen Aufforderung der zu vollstreckende Titel nebst Abschrift der Zahlungsaufforderung an den Schuldner zuzustellen.

Der außerhalb des Bezirks des zuständigen Friedensgerichts wohnende Gläubiger hat in den erwähnten Aufforderungen Wohnsitz in dem Bezirke zu wählen.

Der Beschluß des Landesgerichts oder Appellationsgerichts, durch welchen nach Maßgabe des Absatzes 3 des §. 1 ein Friedensgericht mit dem Zwangsverkaufe in verschiedenen Bezirken belegener Liegenschaften beauftragt ist, muß dem Schuldner und Drittbesitzer mitgetheilt werden.

§. 3. Der Zwangsverkauf darf vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der Zahlungsaufforderung, beziehungsweise der Aufforderung an den Drittbesitzer nicht nachgesucht werden. Ist ein Jahr seit Zustellung der Zahlungsaufforderung an den Schuldner verstrichen, so müssen die Aufforderungen wiederholt werden.

§. 4. Der Zwangsverkauf wird von dem Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten bei dem Friedensgerichte durch schriftliche Eingabe oder protocollarische Erklärung nachgesucht unter Einreichung:
1) des vollstreckbaren Schuldtitels;
2) der Nachweise, daß die im §. 2 vorgeschriebenen Zustellungen erfolgt sind;
3) eines Verzeichnisses der zu verkaufenden Liegenschaften, in welchem dieselben unter Angabe des Besitzers und etwaigen Pächters oder Miethers nach Lage, Begrenzung, Beschaffenheit und Flächeninhalt erkennbar bezeichnet sind;
4) des Nachweises über die von jeder einzelnen Liegenschaft zu entrichtende Grundsteuer;
5) eines Auszuges aus dem Hypothekenregister, welcher die gegen den Besitzer der Güter und dessen bekannte Rechtsvorgänger bestehenden Eintragungen aufzuführen hat;
6) der Erklärung eines Angebots für jedes Grundstück;
7) der Kaufbedingungen.

§. 5. Der Friedensrichter verfügt die Zurückweisung unbegründeter, sowie die Ergänzung mangelhafter Gesuche.

Erscheint das Gesuch genügend begründet, so beruft er den Gläubiger, Schuldner und Drittbesitzer zur Verhandlung über die in Betracht kommenden Thatsachen, insbesondere über die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse der zum Verkaufe zu bringenden Liegenschaften, die Zulässigkeit der Kaufbedingungen, die Zeit und den Ort der Versteigerung.

Er erfordert die Hypothekenauszüge gegen die hierbei ermittelten Vorbesitzer, befindet über das Angebot und entscheidet vorgebrachte Streitigkeiten (§. 16).

Das Angebot darf die Hälfte des Werthes nur mit Zustimmung des Gläubigers übersteigen.

Der Verkauf geschieht in der Gemeinde, in welcher die Liegenschaften belegen sind. Es kann jedoch verordnet werden, daß derselbe am Sitz des Friedensgerichts oder am Hauptorte des Cantons stattfinden soll, wenn zu erwarten ist, daß hierdurch ein höherer Kaufpreis erzielt wird. Gehören die Grundstücke verschiedenen Gemeinden an, so können mehrere auf einander folgende Termine an verschiedenen Orten anberaumt werden.

§. 6. Die von dem Friedensrichter zu erlassende Verkaufsverordnung enthält:
1) Namen, Gewerbe und Wohnort des Gläubigers, Schuldners und Drittbesitzers, sowie den vom Gläubiger gewählten Wohnsitz;
2) die Bezeichnung der Güter (§. 4 Nr. 3), die Angabe der darauf ruhenden Grundsteuer und das auf jedes derselben gemachte Angebot;
3) Ort, Tag und Stunde des Zwangsverkaufs;
4) die Anzeige, daß die vollständigen Verhandlungen auf der Gerichtsschreiberei zu jedermanns Einsicht kostenfrei offen liegen;
5) die Aufforderung an unbekannte Hypothekargläubiger, ihre Rechte zu wahren.

§. 7. Die Verkaufsverordnung ist dem Schuldner und Drittbesitzer zuzustellen, in das Register des Hypothekenbewahrers zu überschreiben und hierauf öffentlich bekannt zu machen (§. 8).

Schuldner und Drittbesitzer haben im Bezirke des Friedensgerichts, wenn sie daselbst nicht wohnen, durch Erklärung auf der Geschichtsschreiberei vor Ablauf von 14 Tagen nach der Zustellung Wohnsitz zu wählen.

Sie müssen in der nämlichen Frist ihre Einreden gegen das bisherige Verfahren bei Vermeidung des Verlustes derselben geltend machen.

§. 8. Die Bekanntmachung der Verkaufsverordnung erfolgt:
1) durch Anheftung einer von dem Friedensrichter zu bestimmenden Zahl gedruckter Exemplare in den Gemeinden, wo die Grundstücke belegen sind, in dem Hauptorte des Kantons, zu welchem diese Gemeinden gehören und am Amtsgebäude des Friedensgerichts;
2) durch dreimalige Einrückung in das für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt; zwischen den einzelnen Einrückungen muß eine Zeit von mindestens 6 Tagen liegen. Ein den Gläubiger, Schuldner, Drittbesitzer, die Gemeinde der Liegenschaften, deren Art und Gesammtgröße und den Versteigerungstermin bezeichnender Auszug genügt, wenn die jährliche Grundsteuer 25 Francs nicht übersteigt;
3) durch amtliche Uebersendung von Exemplaren an die bis zur Ueberschreibung der Verordnung in das Register des Hypothekenbewahrers eingetragenen Gläubiger, sowie an die bekannten Inhaber gesetzlicher Hypotheken. Die Sendungen sind sowohl nach den wirklichen, als auch nach den in den Eintragungen gewählten Wohnsitzen zu richten.

Anheftung, erste Einrückung und Benachrichtigung der Gläubiger müssen dem Versteigerungstermine frühestens zwei und spätestens einen Monat vorausgehen.

Die Anheftungen werden durch Gerichtsvollzieher-Urkunden, die Einrückungen durch Exemplare des Blattes, die Zusendung an die Gläubiger durch ein Attest des Gerichtsschreibers und die Bescheinigung der Postbehörde über die Aufgabe recommandirter Briefe nachgewiesen.

Den Betheiligten ist auf Verlangen eine Anzahl von Exemplaren der Verkaufsverordnung zu angemessener Verbreitung zu übergeben.

Vom Friedensrichter festzusetzende mäßige Auslagen für fernere ortsübliche Bekanntmachungen gehören zu den Betreibungskosten.

§. 9. Erscheint der betreibende Gläubiger weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten in dem Versteigerungstermine, so wird das Verfahren aufgehoben, vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 26.

War der Gläubiger durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert, zu erscheinen, so ist auf seinen Antrag, wenn derselbe innerhalb der nächsten 14 Tage gestellt wird, die Wiederaufnahme des Verfahrens anzuordnen. Der zu diesem Behufe anzuberaumende neue Versteigerungstermin ist nach §. 8 bekannt zu machen und dem Schuldner und Drittbesitzer durch amtliche Zuschrift anzuzeigen. Eine zwei- oder einmalige Einrückung der Verkaufsordnung kann in diesem Falle von dem Friedensrichter für genügend erklärt werden; Anheftung, Einrückung und briefliche Benachrichtigung erfolgen alsdann frühestens einen Monat, spätestens 14 Tage vor dem Verkaufstermine.

§. 10. Im Versteigerungstermine sind zunächst die zur Regelmäßigkeit des Verfahrens erforderlichen und über Streitpunkte gepflogenen Verhandlungen offen zu legen und in geeigneter Weise zur Kenntniß der Anwesenden zu bringen, sodann die Kaufbedingungen zu verlesen und der voraussichtliche Betrag der Kosten anzugeben, demnächst die Liegenschaften, soweit nicht von deren Versteigerung der Gläubiger Abstand nimmt, zu den Angeboten auszusetzen.

§. 11. Die Versteigerung geschieht bei brennenden Kerzen in der Art, daß der Zuschlag ertheilt wird, sobald nach einem Gebote drei Kerzen, von denen jede wenigstens eine Minute gebrannt hat, erloschen sind, ohne daß ein Mehrgebot erfolgt ist.

Ein Mehrgebot oder Zuschlag, welche von dem Friedensrichter sofort für ungültig erklärt werden, entkräften das vorangegangene Gebot nicht.

Der Ankäufer hat im Bezirke des Friedensgerichts, wenn er daselbst nicht wohnt, Wohnsitz zu wählen.

Erfolgt ein das Angebot übersteigendes Gebot nicht, so erhält der betreibende Gläubiger den Zuschlag.

§. 12. Der Friedensrichter, Gerichtsschreiber und dienstthuende Gerichtsvollzieher können bei Strafe der Nichtigkeit des Zuschlages weder selbst, noch durch Mittelspersonen bieten.

Unbekannten und Zahlungsunfähigen ist vom Friedensrichter das Bieten nur dann zu gestatten, wenn sie einen als Selbstschuldner haftenden geeigneten Bürgen stellen.

Der Schuldner ist vom Bieten ausgeschlossen.

Der Ankäufer kann auf Verlangen anwesender Betheiligter durch Verfügung des Friedensrichters zu sofortiger Stellung eines geeigneten Bürgen angehalten werden. Erfolgt diese nicht, so ist der Zuschlag für nicht ertheilt zu erklären.

§. 13. Benennt der Ankäufer oder sein mit authentischer Vollmacht versehener Vertreter bis zum Ablauf des dritten Tages nach dem Zuschlage mittelst gerichtlich zu beurkundender Erklärung einen Dritten als denjenigen, für welchen er angekauft habe, so gilt dieser Dritte, wenn er der Erklärung in der oben bezeichneten Frist und Form beigetreten ist, als unmittelbarer Käufer und derjenige, welchem der Zuschlag ertheilt ist, als Solidarschuldner.

§. 14. Die Kosten des Verfahrens fallen, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung in den Bedingungen, dem Ankäufer zur Last; sind deren mehrere, so werden die Kosten von ihnen nach Verhältniß der Gebote getragen.

§. 15. Das Versteigerungsprotokoll enthält:

1) die Bezeichnung des betreibenden Gläubigers und des von ihm gewählten Wohnsitzes, des Schuldners und Drittbesitzers, des zur Vollstreckung gelangten Titels, der dem Schuldner und Drittbesitzer zugestellten Aufforderungen, ferner das Datum der Verkaufsverordnung, ihrer Zustellung, Ueberschreibung und Bekanntmachungen;
2) die Beurkundung, daß sämmtliche Verhandlungen des Verfahrens offen gelegen haben und zur Kenntniß der Anwesenden gebracht sind;
3) die Kaufbedingungen und die Beurkundung ihrer Verlesung;
4) die Bezeichnung jeder zum Verkauf ausgesetzten Liegenschaft, der Meistgebote und der Meistbietenden, die Beurkundung des in der Form des §. 11 geschehenen Zuschlages und die Benennung der gestellten Bürgen, sowie des von den Ankäufern gewählten Wohnsitzes;
5) die Erklärungen über den für Dritte geschehenen Ankauf (§. 13).

§. 16. Der mit dem Zwangsverkaufe befaßte Friedensrichter entscheidet vorläufig über alle Zwischenpunkte und auf Vernichtung des Verfahrens oder einzelner Theile desselben zielende Anträge, ohne Unterschied, ob sie auf Formfehler oder anderweitige Gründe gestützt sind, von dem Schuldner, dem Drittbesitzer, den

Hypothekargläubigern oder solchen Dritten ausgehen, welche während des Verfahrens dem Zwangsverkaufe entgegentreten.

Die vorläufigen Entscheidungen werden, auch wenn sie auf Ausbleiben einer Partei ergehen, endgültig, sofern sie nicht in vierzehn Tagen nach ihrer Verkündigung durch Klage bei dem dem Friedensgerichte vorgesetzten Landgerichte angegriffen werden.

Es kann verordnet werden, daß nicht erledigter Einsprüche ungeachtet die Versteigerung vor sich gehen darf.

Vorbescheide sind nur in Verbindung mit der Schlußentscheidung angreifbar.

Sämmtliche Entscheidungen des Friedensrichters beschränken sich in ihrer Wirkung auf Feststellung der Gültigkeit oder Ungültigkeit des schwebenden oder durchgeführten Zwangsverkaufs-Verfahrens. Diese Beschränkung findet auf die in Folge landgerichtlicher Klagen ergangenen Urtheile keine Anwendung.

Ueber die im ersten Satze des §. 12 vorgesehene Nichtigkeit erkennen lediglich die ordentlichen Gerichte.

Endgültig erledigt der Friedensrichter die erst im Versteigerungstermin vorgebrachten Streitigkeiten wegen der Kaufbedingungen.

§. 17. Verletzungen der Vorschriften über das Verfahren bei Zwangsverkäufen haben dessen gänzliche oder theilweise Nichtigkeit zur Folge, wenn, mit Rücksicht auf die Bedeutung der verletzten Vorschriften, nach dem Umfange der Verletzungen und den Umständen des Falles als wahrscheinlich anzunehmen ist, daß die bei dem Verfahren Betheiligten durch die Verletzungen Schaden erleiden.

Die Einreden gegen die Zulässigkeit oder Regelmäßigkeit des Verfahrens vor dem Versteigerungstermine müssen unter dem Nachtheile des Verlustes derselben vor Aussetzung der Liegenschaften zum Verkaufe (§. 10) von den Betheiligten vorgebracht und die Einreden gegen das Verfahren im Versteigerungstermine — mit Ausnahme der im ersten Satze des §. 12 vorgesehenen Nichtigkeit — unter demselben Rechtsnachtheile innerhalb 14 Tagen nach dem Termine durch Vorladung zum Friedensgerichte geltend gemacht werden.

Parteien sind im letzteren Falle, außer dem angreifenden Theile, der betreibende Gläubiger, der Schuldner und Drittbesitzer, der Ankäufer und solche Betheiligte, welche freiwillig in den Streit eintreten.

§. 18. Parteien, welche außerhalb des Bezirks des Friedensgerichts wohnen, haben in diesem Bezirke durch Erklärung auf der Gerichtsschreiberei Wohnsitz zu wählen, sofern dies nicht bereits geschehen ist (§§. 2, 7, 11).

Die Unterlassung der im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Wahl eines Wohnsitzes hat zur Folge, daß dem dazu Verpflichteten alle das Verfahren und die entstandenen Streitigkeiten betreffenden Zustellungen auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts gemacht werden können.

§. 19. Das Versteigerungs-Protocoll wird in vollstreckbarer Form ausgefertigt.

Die Ausfertigung ist dem Ankäufer erst dann zu behändigen, wenn er den Beweis der Zahlung des ihm zur Last fallenden Kostenbetrages und der Erfüllung der auf die Ausfertigung bezüglichen Bedingungen geführt hat. Die Beweisstücke werden der Urschrift als Anhang beigefügt.

Die Ausfertigung erhält der zu diesem Zwecke in den Bedingungen bezeichnete, sonst derjenige Ankäufer, welcher die höchste Kaufsumme zu zahlen hat.

Diesem Ankäufer liegt die Erwirkung der Ueberschreibung des Versteigerungs-Protocolls in das Register des Hypothekenbewahrers ob.

Die übrigen Ankäufer erhalten Auszüge.

§. 20. Sind Einsprüche nicht erfolgt oder die vorgebrachten endgültig zurückgewiesen, so ist der Ankäufer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, der Schuldner oder Drittbesitzer zur Räumung verpflichtet.

Jedem Hypothekargläubiger, dem betreibenden Gläubiger, dem Schuldner und Drittbesitzer steht die Befugniß zu, den Ankäufer zur gerichtlichen Hinterlegung des fälligen Preises und des ihm zur Last fallenden Kostenbetrags, sowie zur Bewirkung der Ueberschreibung des Versteigerungs-Protocolls anzuhalten (§. 19).

Der Ankäufer kann, ohne vorherige Zustellungen, sich durch Hinterlegung des Preises und des ihm zur Last fallenden Kostenbetrages befreien.

§. 21. Der Ankäufer ist Rechtsnachfolger des Schuldners.

Durch die Ueberschreibung des Versteigerungs-Protocolls (§. 19) werden sämmtliche Hypotheken beseitigt.

Die Ansprüche der Gläubiger haften auf dem Preise.

Die Gläubiger, auch diejenigen, denen gesetzliche, vor der Ueberschreibung nicht eingetragene Hypotheken zustehen, verlieren ihre Rechte auf den Preis, wenn sie deren Geltendmachung im Verfahren der Artikel 751 und folgende des Code de procédure civile unterlassen.

§. 22. Frühere Verkäufer der zugeschlagenen Liegenschaften können nach dem Zuschlage Auflösungsklagen auf Grund des Art. 1654 des Code civil zum Nachtheile des Ankäufers nicht anstellen.

Eine vor dem Zuschlage angestellte Klage, über welche noch nicht rechtskräftig entschieden ist, wirkt gegen den Ankäufer nur dann, wenn sie vor der Versteigerung dem Gerichtsschreiber des Friedensgerichts gehörig bekannt gemacht ist.

§. 23. Die Zustellung der Verkaufsverordnung (§. 7) gilt sowohl dem Schuldner als dem Drittbesitzer gegenüber als Beschlagnahme.

Auf Ansuchen von Betheiligten überträgt geeigneten Falls der Friedensrichter einem Dritten die gesammte Verwaltung oder die Erhebung der Einkünfte und Früchte der Liegenschaften. Streitigkeiten hierüber sind nach §. 16 zu erledigen.

§. 24. Von dem Zeitpunkte der im §. 7 erwähnten Zustellung ab werden Früchte, Mieth- und Pachtgelder einer in Beschlag genommenen Liegenschaft, sofern sie von dem ernannten Verwalter oder Erheber bezogen oder bei Dritten mit Beschlag belegt sind, hinsichtlich der Rechte der Gläubiger dem Preise gleich geachtet.

Zur Erhaltung eines Beschlags, welchen ein Verwalter oder Erheber auf Grund der Bestellungsurkunde erwirkt, bedarf es einer Klage nicht.

§. 25. Jede nach Ueberschreibung der Verkaufsordnung (§. 7) von dem Schuldner oder Drittbesitzer vorgenommene Veräußerung ist im Interesse des betreibenden Gläubigers und der bis dahin eingetragenen Hypothekargläubiger von Rechtswegen nichtig.

Der Erwerber kann die Nichtigkeit beseitigen, wenn er, nach Hinterlegung einer zur vollständigen Befriedigung der gedachten Gläubiger und Deckung Kosten genügenden Summe, bei dem Friedensgerichte unter Ueberreichung der erforderlichen Beweisstücke vor Ausstellung der Liegenschaften zum Verkaufe (§. 10) der Versteigerung entgegentritt (§. 16).

§. 26. Von zwei den Zwangsverkauf der nämlichen Liegenschaften beantragenden Gläubigern hat der zuerst aufgetretene das Recht der Betreibung.

Der zweite kann, nachdem auf Grund seines Titels und der Zustellungen desselben in Gemäßheit des §. 2 sein Gesuch für zulässig erklärt ist, in die Stelle des betreibenden Gläubigers, wenn dieser das Verfahren verzögert oder aufgiebt (§§. 9, 10) in jeder Lage der Sache eintreten. Streitigkeiten hierüber erledigt der Friedensrichter endgültig.

§. 27. Das Verfahren bei den im §. 16 bezeichneten Klagen zum Landgerichte ist summarisch.

Ausgeschlossen sind Contumacial-Verbindungsurtheile und der Einspruch gegen Contumacial-Urtheile.

Berufungen von Urtheilen erster Instanz sind nur zulässig, wenn sie innerhalb zehn Tagen nach der an den Anwalt, oder, in Ermangelung eines solchen, im gewählten oder wirklichen Wohnsitze bewirkten Zustellung eingelegt werden.

Die Berufungsurkunde kann dem Anwalte zugestellt werden.

Die Erscheinungsfrist beträgt in allen Fällen 8 Tage.

§. 28. Gegen Verfügungen des Friedensrichters, welchen die Natur von Entscheidungen zwischen streitenden Parteien nicht beiwohnt, ist den Betheiligten die Beschwerde bei dem Landgerichte gestattet. Dasselbe entscheidet hierüber in letzter Instanz.

§. 29. Der Reichskanzler trifft die Bestimmungen über Reisekosten und Gebühren des Friedensrichters und Gerichtsschreibers und die dem betreibenden Gläubiger zuzubilligenden Vertretungskosten.

§. 30. Der betreibende Gläubiger hat einen zur Deckung der Kosten ausreichenden Vorschuß auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

§. 31. Die im §. 8 erwähnten Bescheinigungen der Postbehörde und Druckexemplare der Verkaufsverordnung unterliegen der Einregistrirung und dem Stempel nicht.

Die Verhandlungen über das Zwangs-Verkaufsverfahren sind in Urschrift dem Landgerichte oder Appellationsgerichte, auf Verordnung des Vorsitzenden, zu übersenden.

§. 32. Die Vertheilung des Erlöses aus einem Zwangsverkaufe findet in allen Fällen bei dem Landgerichte statt, welchem das mit dem Verkaufsverfahren befaßt gewesene Friedensgericht untergeordnet ist.

§. 33. Bei dem Zwangsverkauf von Bergwerken erleiden die Vorschriften dieses Gesetzes folgende Abänderungen:

1) Dem Antrage auf Anordnung des Zwangsverkaufs (§. 4) ist eine oberbergamtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungs-Urkunde beizufügen.
2) Außer Anwendung bleiben die Vorschriften des §. 4 Nr. 4, die auf die Grundsteuer bezügliche Bestimmung des §. 6 Nr. 2 und der Schlußsatz des §. 8 Nr. 2.

   Wenn es in dem durch §. 1 Abs. 2 vorgesehenen Falle wegen Mangels eines Hauptsitzes der Bewirthschaftung der Feststellung bedarf, in welchem Friedensgerichtsbezirke der werthvollere Theil des Bergwerks sich befindet, so erfolgt diese Feststellung durch den Revierbeamten.
3) An die Stelle des im §. 4 Nr. 3 vorgeschriebenen Verzeichnisses tritt eine durch den Revierbeamten anzufertigende Beschreibung; dieselbe muß den Besitzer und etwaigen Pächter, den Namen des Bergwerkes, das Mineral, worauf das Bergwerkseigenthum verliehen ist, die Feldesgröße, den Kreis, in welchem das Feld liegt, und die dem Felde zunächst belegene Stadt angeben.

§. 34. Alle diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen, insbesondere der Art. 2210 des Code civil, das Gesetz vom 14. November 1808 und der 12. und 13. Titel des fünften Buchs des ersten Theiles des Code de procédure civile werden aufgehoben. Wo in den Gesetzen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder modificirten Bestimmungen verwiesen wird, treten die Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

§. 35. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 15. Dec. 1873 in Kraft.

An diesem Tage schon eingeleitete Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften sind, wenn die in den Art. 691 und 692 des Code de procédure civile vorgesehenen Aufforderungen bereits erfolgt waren, nach dem bisherigen Verfahren durchzuführen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. December 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage X.

Gesetz, betr. außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften.

Vom 1. December 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Erster Titel.

Außergerichtliche Theilungen.

§. 1. Die Theilung eines Vermögens, an welchem Minderjährige, Entmündigte oder Abwesende betheiligt sind, kann außergerichtlich endgültig erfolgen, wenn darüber eine notarielle, die vollständige Auseinandersetzung der Betheiligten enthaltende Urkunde errichtet wird und das Landgericht sie bestätigt. Der Bestätigung muß in Ansehung der Minderjährigen und Entmündigten ein die Theilung genehmigender Beschluß des Familienraths vorhergehen.

Uebersteigt nach Ausweis des Inventars oder einer anderweitigen Feststellung bei der Theilung der Antheil keines der Bevormundeten oder Abwesenden den Betrag von 500 Francs, so genügt es, daß die Auseinandersetzung privatschriftlich oder vor dem Friedensrichter vollzogen und durch diesen, nachdem sie in Ansehung der Minderjährigen und Entmündigten die Genehmigung des Familienraths erlangt hat, bestätigt wird. Eine solche Theilung kann nicht deshalb angefochten werden, weil die vorbezeichnete Voraussetzung der Zulässigkeit derselben nicht vorhanden gewesen sei.

Die gerichtliche Beurkundung und Bestätigung erfolgt im Gerichtsstand der Erbschaft, oder, falls ein solcher im Geltungsbereiche dieses Gesetzes nicht begründet ist, im Gerichtsstand der Vormundschaft beziehungsweise des Abwesenden. Unter mehreren zuständigen Gerichten haben die Betheiligten die Wahl.

§. 2. Bei der Theilung kann von der Loosebildung und der Beobachtung des Art. 832 des Code civil abgesehen und die Fortsetzung der Gemeinschaft in Bezug auf einzelne Gegenstände vereinbart werden. Vergleiche sind dabei zulässig und unterliegen nicht den Vorschriften des Art. 467 a. a. O.

§. 3. Ist die Veräußerung gemeinschaftlicher Grundstücke vor der Theilung erforderlich, so geschieht dieselbe auf Grund eines die Schätzung, die Verkaufsbedingungen und den Empfang des Kaufpreises regelnden Vereinbarungsactes. Der Vereinbarungsact wird ohne Rücksicht auf den Werth des Grundstücks nach Maßgabe der Vorschriften des §. 1 Abs. 2 vollzogen und, nachdem er in Ansehung der Minderjährigen und Entmündigten die Genehmigung des Familienraths erlangt hat, bestätigt.

Zweiter Titel.

Verkauf von Mündelgütern.

§. 4. Grundstücke, welche einem Minderjährigen oder Entmündigten allein oder in Gemeinschaft mit solchen Pflegebefohlenen gehören, die unter der nämlichen Vormundschaft stehen, und keine einander widersprechende Interessen haben, können auf Grund eines Familienrathsbeschlusses veräußert werden, wenn die Veräußerung nothwendig ist oder den Bevormundeten zu offenbarem Nutzen gereicht. Der Gegenvormund ist zu dem Familienrath als stimmberechtigtes Mitglied zuzuziehen. Die Bestätigung des Beschlusses steht dem Friedensrichter zu.

Dieselben Vorschriften gelten für die Verpfändung oder dingliche Belastung der im Absatz 1 bezeichneten Grundstücke, sowie für die Aufnahme eines Darlehns für den Pflegebefohlenen.

§. 5. Die Veräußerung muß im Wege öffentlicher Versteigerung vor einem Notar geschehen. Sie kann indeß aus freier Hand erfolgen, wenn nach der einstimmigen Ansicht des Familienraths daraus ein erheblicher Vortheil für den Pflegebefohlenen zu erwarten ist. Wenn in diesem Falle der Kaufpreis 1000 Frcs. übersteigt, so ist der Verkauf notariell zu verbriefen.

§. 6. Der Familienrathsbeschluß muß die Beschaffenheit und die Schätzungspreise der Liegenschaften, die Verkaufsbedingungen und im Falle der öffentlichen Versteigerung die Art der Bekanntmachung und die Bezeichnung des Notars enthalten.

Zum Zwecke der Abschätzung kann der Vormund dem Familienrathe einen oder drei Sachverständige vorstellen, deren Gutachten in das Protocoll über die Familienberathung aufgenommen und vor dem Friedensrichter an Eidesstatt bekräftigt wird.

Der bestätigte Familienrathsbeschluß wird bis zur Versteigerung in der Amtsstube des Notars zu Jedermanns Einsicht kostenfrei offen gelegt.

§. 7. Ort und Zeit der Versteigerung wird vom Notar anberaumt; die Bekanntmachung erfolgt nach Vorschrift der Verkaufsverordnung, sonst in ortsüblicher Weise, und ist wenigstens einmal und zwar frühestens 6 Wochen, spätestens 14 Tage vor dem Versteigerungstermin in das zu diesem Zweck bestimmte Blatt einzurücken.

Die Bekanntmachung muß enthalten
1) die Erwähnung der Verkaufsverordnung;
2) Namen, Gewerbe und Wohnort der Betheiligten, der Vormünder oder Curatoren;
3) die Bezeichnung der Liegenschaften, deren Schätzungspreise und Grundsteuer;
4) Ort, Tag und Stunde der Versteigerung;
5) die Anzeige, daß die vollständigen Verhandlungen auf der Amtsstube des Notars zu Jedermanns Einsicht kostenfrei offen liegen.

Die Nachweise der erfolgten Bekanntmachung sind durch den Notar dem Heft der Verkaufsbedingungen beizufügen, jedoch nicht mit dem Versteigerungsprotocoll auszufertigen.

Der Zuziehung des Gegenvormundes zu dem Versteigerungstermine bedarf es nicht.

§. 8. Die Versteigerung geschieht bei brennenden Kerzen in der Art, daß der Zuschlag ertheilt wird, sobald nach einem Gebote drei Kerzen, von denen jede wenigstens eine Minute gebrannt hat, erloschen sind, ohne daß ein Mehrgebot erfolgt ist.

Bleiben die Gebote unter dem Schätzungspreis, so ist ein vorläufiger Zuschlag zu ertheilen; derselbe wird endgültig, wenn der Familienrath binnen 14 Tagen nach der Versteigerung die Bestätigung beschließt. Bis zum Ablauf dieser Frist bleibt der Ankäufer gebunden.

Ein Uebergebot nach erfolgtem Zuschlag ist nur in dem Falle des Artikels 2185 des Code civil zulässig.

§. 9. Benennt der Ankäufer oder sein mit authentischer Vollmacht versehener Vertreter bis zum Ablauf des dritten Tages nach dem Zuschlag zu Protocoll des Notars einen Dritten als denjenigen, für welchen er angekauft habe, so gilt dieser Dritte, wenn dessen Vollmacht oder Genehmigung durch authentische Urkunde in der nämlichen Frist beigebracht wird, als unmittelbarer Käufer und derjenige, welcher den Zuschlag erhalten hat, als Solidarschuldner.

Diese Erklärungen werden als Fortsetzung des Versteigerungsprotocolls beurkundet, oder, sofern sie in besonderen Acten enthalten sind, auf demselben vermerkt.

§. 10. Das Versteigerungsprotocoll wird in vollstreckbarer Form ausgefertigt.

Die Ausfertigung ist dem Ankäufer erst zu behändigen, nachdem er den Beweis der Zahlung des ihm zur Last fallenden Kostenbetrages und der Erfüllung der auf die Ausfertigung bezüglichen Bedingungen geführt hat. Die Beweisstücke werden der Urschrift als Anhang beigefügt.

§. 11. Auf das Verfahren bei dem Verkaufe von Grundstücken, welche in Gemäßheit des §. 3 veräußert werden, finden die Bestimmungen dieses Titels entsprechende Anwendung. Bleiben die Gebote unter dem Schätzungspreise, so ist zu der Bestätigung des nach §. 8 zu ertheilenden vorläufigen Zuschlages die Zustimmung der außer den Minderjährigen oder Entmündigten betheiligten Personen erforderlich.

Dritter Titel.

Freiwillige Verkäufe von Grundstücken.

§. 12. Grundstücke, welche zu einem erblosen Nachlasse, zu einer unter Curatel gestellten Vermögens- oder Fallitmasse, zum Dotalgut, oder zu einer unter der Rechtswohlthat des Inventars angetretenen Erbschaft gehören, können, sofern der Verkauf überhaupt gesetzlich zulässig ist, auf Verordnung des zuständigen Landgerichts in öffentlicher Versteigerung freiwillig verkauft werden. Bei Veräußerung von Grundstücken der letzterwähnten Art bleibt die Rechtswohlthat des Inventars erhalten.

§. 13. Die Verkaufsverordnung muß die Bezeichnung der Grundstücke und deren Schätzungspreise nach Erwerbs- oder Pachtverträgen, oder in Ermangelung solcher Anhaltspunkte nach der Grundsteuer-Mutterrolle, ferner die Verkaufsbedingungen, die Vorschriften in Betreff der Bekanntmachung und die Ernennung eines Notars enthalten.

Beauftragt das Landgericht Sachverständige mit der Abschätzung, so haben dieselben das abgegebene Gutachten am Schlusse desselben an Eidesstatt mit ihrer Unterschrift zu bekräftigen. Das Gutachten wird vermittelst der Post an die Gerichtsschreiberei eingesandt und bleibt dort in Urschrift hinterlegt.

Auf den Verkauf finden die §§. 7—10 entsprechende Anwendung; die Bestätigung des vorläufigen Zuschlags im Falle des §. 8 Absatz 2 steht dem Landgerichte zu.

Muß im Laufe des Verfahrens der Notar oder ein Sachverständiger ersetzt werden, so geschieht dies durch Verfügung des Vorsitzenden, welche dem Einspruch und der Berufung nicht unterliegt.

Vierter Titel.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 14. Die gerichtlichen Beschlüsse erfolgen auf gemeinsame Bittschrift und Kosten aller Betheiligten. Dieselben, sowie die Beschlüsse des Familienraths werden in Urschrift ausgehändigt, wenn nicht das Gegentheil gerichtlich verordnet ist.

Gegen einen ablehnenden Gerichtsbeschluß findet die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht statt, eine weitere Beschwerdeführung ist unzulässig.

Die Entscheidungen der Landgerichte und des Appellationsgerichts ergehen nach schriftlichem Antrag der Staatsanwaltschaft in der Rathskammer.

§. 15. Die erforderlichen Bestimmungen über gerichtliche Gebühren und Kosten werden durch Kaiserliche Verordnung getroffen.

§. 16. Alle diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere die Artikel 459,

838—840 des Code civil, der Art. 573 des Code de commerce, die Artikel 953—965, 984, 987, 988, 997 Satz 2 und 3 und Artikel 1001 des Code de procédure civile.

Ueberall wo in den Gesetzen auf die durch dieses Gesetz modificirten oder aufgehobenen Bestimmungen verwiesen wird, treten an deren Stelle die Vorschriften dieses Gesetzes mit den speciell angeordneten Maßgaben.

§. 17. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 15. Dec. 1873 in Kraft.

An diesem Tage bereits gerichtlich angeordnete Verkäufe sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu bewirken.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. December 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage XI.

Gesetz, betr. die Beaufsichtigung und die Kosten der Vormundschafts-Verwaltung.

Vom 22. October 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1. Alle Sterbefälle, welche zur Siegelanlage von Amts wegen Anlaß geben, sind von dem Civilstandsbeamten, welcher den Sterbeact aufgenommen hat, binnen 24 Stunden nach der Aufnahme des letzteren dem zuständigen Friedensrichter kostenfrei anzuzeigen.

§. 2. Die Siegelung eines Nachlasses, an welchem Minderjährige oder Abwesende betheiligt sind, ist nicht erforderlich, wenn der Nachlaß sich im Gewahrsam ihrer Eltern, Voreltern oder großjährigen Geschwister befindet, oder nach ungefährem Ueberschlag die Summe von 1000 Franken nicht übersteigt.

§. 3. Die Verzeichnung eines Nachlasses, an welchem Minderjährige oder Entmündigte betheiligt sind, kann ohne Zuziehung eines Notars durch die Vormünder geschehen, wenn der Nachlaß die Summe von 1000 Franken nicht übersteigt.

Für die Eltern des Bevormundeten werden die in den Artikeln 1442, 1456, 1461 und 1483 des code civil an die Unterlassung der Inventur geknüpften Rechtsnachtheile durch die vormundschaftliche Privatverzeichnung abgewendet, wenn der überlebende Theil das Verzeichniß innerhalb der für die Vornahme der Inventur gesetzlich vorgeschriebenen Frist vor dem Friedensrichter an Eidesstatt bekräftigt.

§. 4. Die Zahl der Familienraths-Mitglieder wird, unbeschadet der Vorschrift des Artikels 408 des code civil, auf vier außer dem Friedensrichter festgesetzt.

§. 5. Der Geschäftsverkehr zwischen dem Friedensrichter und dem Landgerichte in Vormundschaftssachen (Art. 885 des code de procédure civile) wird durch die Staatsanwaltschaft vermittelt; einer Anwaltsbittschrift bedarf es in solchen Sachen nicht.

§. 6. Der Friedensrichter ist befugt, zum Zwecke der Aufsicht gegen den Vormund und Gegenvormund Ordnungsstrafen bis zu dreihundert Franken, sowie gegen Civilstandsbeamte, welche die im §. 1 dieses Gesetzes vorgeschriebene Anzeige unterlassen, Ordnungsstrafen bis zu fünfzig Franken auszusprechen.

Gegen die Strafverfügung findet die Beschwerde an den Landgerichts-Präsidenten statt; die Entscheidung des letzteren ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen.

§. 7. Vormundschaftliche Verhandlungen, welche die Siegelung, notarielle Verzeichnung, Abschätzung, Veräußerung, Belastung und Theilung von Mündelgütern, die Ermächtigung zur Anstellung einer Immobiliar- oder Theilungsklage, zur Aufnahme eines Darlehns, zur Annahme einer Schenkung, zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, oder die Emanzipation des Pflegebefohlenen betreffen, unterliegen den bestehenden Gesetzen über die Erhebung der Einregistrirungs-, Stempel- und Secretariatsgebühren.

Alle sonstigen Vormundschaftsverhandlungen mit Einschluß der vorbereitenden Verfügungen und Gerichtsvollzieher-Acte werden stempelfrei visirt und einregistrirt; bei denselben bleibt der zur Staatscasse fließende Antheil der Secretariatsgebühren außer Ansatz. Privatquittungen und sonstige Belegstücke, welche bei einer Rechnungslegung vorgelegt werden, unterliegen aus Grund dieser Vorlegung der Einregistrirung nicht.

§. 8. Für alle Acte der vormundschaftlichen Verwaltung kann der Friedensrichter auf Ansuchen des Vormundes das Armenrecht bewilligen, wenn das reine Gesammtvermögen der unter derselben Vormundschaft stehenden Pflegebefohlenen nach Ausweis der Vormundschaftsacten oder nach pflichtmäßiger Ermittelung die Summe von 3000 Franken nicht übersteigt.

Bei der Werthschätzung bleiben die illiquiden und unsicheren Forderungen, sowie die nach dem Stande und dem Berufe der Bevormundeten zu ihrem persönlichen Gebrauche nöthigen Mobiliargegenstände und Geräthschaften außer Anrechnung.

Bei der Vormundschaft des Ehemannes über seine entmündigte Frau kommt außer dem persönlichen Vermögen der letzteren auch das ganze Vermögen der ehelichen Gütergemeinschaft in Anschlag.

§. 9. Das Armenrecht erstreckt sich auf die Stempel-, Einregistrirungs- und Secretariatsgefälle, sowie auf die

Gebühren der Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher bei vormundſchaftlichen Verhandlungen.

An Beamtengebühren kommen in Vormundſchafts-Armenſachen nur die folgenden in Anſatz:

1) Reiſegebühren des Friedensrichters und des Friedensgerichtsſchreibers nach dem Geſetze vom 11. Januar 1873 (Geſetzbl. für Elſaß-Lothringen S. 13);
2) Copialien der Gerichtsſchreiber beim Friedens-, Land- und Appellationsgericht im Betrage von 20 Centimen für die Rolle;
3) Reiſegebühren der Gerichtsvollzieher, wie in Strafſachen, nach Maßgabe des Koſtentarifs vom 18. Juni 1811.

Dieſe Beträge werden aus dem Criminalfonds vorgeſchoſſen, alle übrigen Gebühren werden niedergeſchlagen.

Die Gebühren und Vorſchüſſe des Staates bleiben, falls nicht wegen veränderter Vermögenslage das Armenrecht früher entzogen wird, bis zur Großjährigkeit des Bevormundeten geſtundet.

§. 10. Die Koſten der Familienraths- und Gerichtsbeſchlüſſe, welche eine Theilung oder den gerichtlichen Verkauf von Liegenſchaften betreffen, können, auch wenn der Vormundſchaft das Armenrecht zuſteht, nach dem vollen geſetzlichen Tarifſatze, jedoch nur bis zu $1^1/_2$ Procent des durch die Theilung oder den Verkauf feſtgeſtellten reinen Vermögens, ſofort aus der Maſſe erhoben werden.

Die Gebühren der Beamten haben dabei den Vorzug vor den Staatsgefällen und werden nöthigenfalls bis zu dem in §. 9 beſtimmten Betrage aus dem Criminalfonds ergänzt.

§. 11. Dieſes Geſetz tritt am 1. November 1873 in Kraft und erſtreckt ſich auch auf die ſchwebenden Vormundſchaften.

Daſſelbe findet auf die Curatel über emancipirte Minderjährige entſprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Schloß Schönbrunn, den 22. October 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürſt v. Bismarck.

Anlage XII.

Geſetz, betreffend die Wiedereinführung der Eheſcheidung.

Vom 27. November 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutſchen Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths, für Elſaß-Lothringen was folgt:

§. 1. Das Geſetz vom 8. Mai 1816 über die Abſchaffung der Eheſcheidung (Bulletin des lois, 7. Série No. 645) iſt aufgehoben; die in Folge deſſelben unwirkſam gewordenen geſetzlichen Beſtimmungen treten wieder in Kraft, inſoweit ſie nicht mit den Geſetzen in Widerſpruch ſtehen, welche ſeit der Vereinigung des Landes mit dem Deutſchen Reiche erlaſſen ſind.

§. 2. Die Thatſachen, welche nach den Vorſchriften des Code civil die Eheſcheidung begründen, haben dieſe Wirkung auch dann, wenn ſie vor Erlaß des gegenwärtigen Geſetzes eingetreten ſind.

§. 3. Wer unter der Herrſchaft des Geſetzes vom 8. Mai 1816 die Trennung von Tiſch und Bett erwirkt hat, kann auf Grund des ergangenen Urtheils die Eheſcheidung im ordentlichen Prozeßverfahren beantragen, ſofern keine Ausſöhnung ſtattgefunden hat.

In ſchwebenden Prozeſſen kann der Antrag auf Trennung von Tiſch und Bett in den Antrag auf Eheſcheidung abgeändert werden; das Verfahren wird hierdurch nicht geändert.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 27. November 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürſt v. Bismarck.

Anlage XIII.

Geſetz, betr. die Erklärung der Verſchollenheit von Perſonen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege theilgenommen haben.

Vom 21. October 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutſchen Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesrathes, für Elſaß-Lothringen was folgt:

§. 1. Diejenigen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 zwiſchen Deutſchland und Frankreich geführten Kriege theilgenommen haben, können von dem Landgerichte ihres letzten Wohnſitzes für verſchollen erklärt werden, wenn ſie in dem Kriege vermißt worden und ſeit dem Friedensſchluß Nachrichten von ihrem Leben nicht eingegangen ſind.

§. 2. Der Antrag auf Erklärung der Verſchollenheit (Art. 860 des code de procédure civile) kann von dem vermuthlichen Erben, dem Ehegatten oder anderen Perſonen, denen von dem Tode des Vermißten abhängige Vermögensansprüche zuſtehen, geſtellt werden.

§. 3. Der Oberprocurator überſendet den ihm mitzutheilenden Antrag nebſt den Beweisſtücken dem General-

procurator bei dem Appellationsgerichte, welcher dessen Bekanntmachung durch die Bezirks-Amtsblätter, sowie durch eine oder mehrere der im Bezirk des letzten Wohnsitzes erscheinenden Zeitungen veranlaßt und geeigneten Falles auch eine Bekanntmachung in Frankreich herbeiführt.

Die Erklärung der Verschollenheit darf nicht früher als sechs Monate, nachdem die sämmtlichen für nöthig erachteten Bekanntmachungen erfolgt sind, stattfinden, ist aber, selbst im Falle der Anordnung eines Zeugenbeweises, durch keine weiteren Förmlichkeiten und Fristen bedingt.

§. 4. Der Nachweis, daß der Vermißte an dem Kriege theilgenommen hat, daß er in demselben vermißt worden und seit dem Friedensschluß von seinem Leben eine Nachricht nicht eingegangen ist, kann auf jede nach den allgemeinen Gesetzen zulässige Art, insbesondere auch durch schriftliche, auf Grund amtlicher Nachrichten ausgestellte Zeugnisse einer Militair- oder Civilbehörde geführt werden. Außerdem hat der Antragsteller eidlich zu bekräftigen, daß er seit dem Friedensschluß von dem Leben des Vermißten keine Nachrichten, beziehungsweise keine anderen, als die angezeigten Nachrichten, erhalten habe.

§. 5. Als Tag des Verschwindens des Vermißten oder der letzten über ihn eingegangenen Nachrichten im Sinne der Art. 120 bis 134 des Code civil gilt der letzte Juni des Jahres 1871.

§. 6. Das Erkenntniß, welches die Verschollenheit erklärt, wird in öffentlicher Sitzung verkündigt.

Die Staatsanwaltschaft kann gegen dasselbe innerhalb eines Monats, vom Tage der Verkündigung an gerechnet, Berufung einlegen; sie hat dem Antragsteller zur Wahrung seiner Rechte hiervon Kenntniß zu geben.

Die Rechtskraft des Erkenntnisses ist von dem Obersecretär zu bescheinigen.

§. 7. Die Berechtigten erlangen durch das rechtskräftige Erkenntniß über die Verschollenheit die definitive Einweisung in den Besitz des Vermögens des Vermißten.

Dem Ehegatten des für verschollen Erklärten ist die Eingehung einer ferneren Ehe gestattet; im Falle einer solchen Eheschließung ist die frühere Ehe von Rechtswegen aufgelöst.

§. 8. Die Verhandlungen sind von Einregistrirungs-, Stempel- und Secretariatsgebühren, soweit letztere dem Staate zufließen, frei.

§. 9. Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht allein die zum fechtenden Stande gehörenden Militairpersonen, sondern auch alle diejenigen, welche in einem Amts- oder Dienstverhältniß, oder zu Zwecken freiwilliger Hülfsleistung sich bei den Truppen befunden haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Schönbrunn, den 21. October 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage XIV.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Februar 1873, betr. das Unterrichtswesen.

Vom 10. Juli 1873.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betr. das Unterrichtswesen, vom 12. Februar 1873 (Gesetzbl. S. 37) wird verordnet, was folgt:

Eintheilung der Schulen. §. 1. Zum höheren Unterrichtswesen gehören und stehen unter der Aufsicht und Leitung des Oberpräsidenten folgende Schulen nebst den damit verbundenen Vorclassen:

1) die Gymnasien,
2) die Realgymnasien,
2) die Realschulen.

§. 2. Zum niederen Unterrichtswesen gehören und stehen unter der Aufsicht und Leitung des Bezirkspräsidenten

1) die Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen,
2) die Präparandenschulen,
3) die höheren Töchterschulen,
4) die Mittelschulen,
5) die Fortbildungsschulen,
6) die Elementarschulen,
7) die Kleinkinderschulen.

§. 3. Jede bestehende oder noch zu errichtende Schule ist einer der in den §§. 1 und 2 aufgeführten Arten einzufügen.

Pensionate, in welchen Unterricht ertheilt wird, gelten in allen durch die gegenwärtige Verordnung betroffenen Beziehungen als Schulen.

Unternehmer von Schulen. §. 4. Wer eine Schule eröffnen will, muß 25 Jahre alt und unbescholten sein und durch Vorlegung der ihm ertheilten Prüfungszeugnisse oder sonstigen Nachweise darthun, daß er nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen befähigt ist, den Unterricht in der obersten Classe öffentlicher Schulen der entsprechenden Art mindestens in zwei Hauptfächern selbst zu ertheilen.

Vorsteher der Schulen öffentlicher Behörden, Corporationen oder Stiftungen. §. 5. Wenn eine Schule von einer öffentlichen Behörde, einer Corporation oder Stiftung unterhalten wird, so ist als Vorsteher (Director, Hauptlehrer) derselben eine Person anzustellen, welche die Bedingungen für die Zulassung

zur Eröffnung einer Schule der gleichen Art erfüllt (§. 4).

Der Vorsteher vertritt die Schule den Schulbehörden gegenüber in allen die Aufsicht und Leitung betreffenden Angelegenheiten.

Alle die Schule betreffenden Mittheilungen können mit voller rechtlicher Wirkung dem Vorsteher zugestellt werden.

Der Vorsteher muß entweder am Unterrichte oder an der Handhabung der Disciplin unmittelbaren Antheil haben.

§. 6. Die Anstellung des Vorstehers bedarf der Genehmigung derjenigen Staatsbehörde, unter deren Aufsicht und Leitung die Schule steht.

Sie bedarf dieser Genehmigung auch dann, wenn die Anstellung des Betreffenden als Lehrer schon früher genehmigt ist.

Nach dem Tode oder sonstigen Ausscheiden des Vorstehers muß spätestens binnen sechs Monaten ein Nachfolger desselben angestellt werden. Die Staatsbehörde, unter deren Aufsicht und Leitung die Schule steht, ist befugt, diese Frist im Falle des Bedürfnisses auf Antrag zu verlängern.

Eröffnung von Schulen. §. 7. Die Genehmigung zur Eröffnung einer Schule ist bei derjenigen Behörde nachzusuchen, unter deren Aufsicht und Leitung die Schule zu treten hat.

Wenn die Genehmigung von einer öffentlichen Behörde, einer Corporation oder Stiftung nachgesucht wird, so ist gleichzeitig mit dem Gesuch ein Vorsteher der Schule zu bezeichnen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) Bescheinigungen über Alter und Unbescholtenheit des Unternehmers, beziehungsweise des bezeichneten Vorstehers, sowie der Prüfungszeugnisse oder sonstigen Nachweise über die Unterrichtsbefähigung desselben (§§. 4 bezw. 5);
2) die Angabe der Art der zu errichtenden Schule und des in ihr zu befolgenden Lehrplanes;
3) die genaue Beschreibung des Schullocals, erläutert durch einen Situationsplan.

§. 8. Der Bescheid auf das Gesuch wird schriftlich ertheilt. Die Genehmigung des Gesuchs kann an Beschränkungen geknüpft werden.

Sie gilt nur für denjenigen, welchem sie ertheilt ist und für die darin ausdrücklich angegebene oder aus dem Gesuche ersichtliche Räumlichkeit und Art und Ausdehnung des Unterrichts.

Anstellung von Lehrern. §. 9. Die Genehmigung zur Anstellung eines Lehrers an einer Schule ist von dem Unternehmer oder Vorsteher derselben bei derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht und Leitung die Schule steht, nachzusuchen.

Dem Gesuch sind Bescheinigungen über Alter und Unbescholtenheit des Präsentirten und über seine Befähigung zu dem ihm zu übertragenden Unterricht beizufügen.

§. 10. Der Bescheid auf das Gesuch wird schriftlich ertheilt.

Die Genehmigung des Gesuchs kann sowohl in Betreff der Gegenstände des Unterrichts, als der zu unterrichtenden Classen an Beschränkungen geknüpft werden.

Schließung von Schulen. §. 11. Eine Schule, welche ohne staatliche Genehmigung eröffnet oder in ein anderes Local verlegt ist oder von einer Person, welche keine staatliche Genehmigung dazu erhalten hat oder nach erfolgter förmlicher Schließung (§. 12) fortgeführt wird, kann von den Verwaltungsbehörden ohne weitere Förmlichkeit geschlossen werden.

§. 12. Zur Schließung einer Schule aus einem anderen Grunde (§. 1 des Gesetzes vom 12. Febr. 1873) ist nur diejenige Behörde befugt, unter deren Aufsicht und Leitung dieselbe steht. Ist die Art der Schule noch nicht festgestellt, so ist der Bezirkspräsident zur Schließung befugt.

Der Schließung muß eine schriftliche Warnung vorhergehen, in welcher die das Verfahren begründenden Mängel oder Verstöße bestimmt angegeben sind und die Beseitigung derselben binnen einer von der Zustellung ab zu berechnenden Frist, welche nicht kürzer als acht Tage sein darf, unter Androhung der Schließung gefordert wird.

Die Warnung ist dem Unternehmer, oder dem Vorsteher, oder in Abwesenheit oder Ermangelung dieser einem bei der Schule beschäftigten Lehrer zuzustellen.

Sind die Mängel oder Verstöße bis zum Ablauf der Frist nicht beseitigt, so kann zur Schließung geschritten werden. Dieselbe erfolgt durch eine motivirte Verfügung, von welcher eine Ausfertigung spätestens 24 Stunden vor der Zwangsvollstreckung (§. 11) dem Unternehmer, oder dem Vorsteher, oder in Abwesenheit oder Ermangelung dieser einem bei der Schule beschäftigten Lehrer zuzustellen ist.

Die Warnung verliert ihre Wirkung und muß nöthigenfalls erneuert werden, wenn nicht spätestens binnen drei Monaten nach dem Ablaufe der in ihr gesetzten Frist die Schließungsverfügung zugestellt wird.

Ertheilung von Privatunterricht. §. 13. Die einem Deutschen von einer Elsaß-Lothringischen Behörde ertheilte Anerkennung der Befähigung zur Anstellung als Lehrer schließt die staatliche Genehmigung zur berufs- oder gewerbsmäßigen Ertheilung des entsprechenden Privatunterrichts in sich.

Deutsche, welche eine solche Anerkennung nicht besitzen, sowie Ausländer, haben die Genehmigung zur Ertheilung von Privatunterricht bei dem Bezirkspräsidenten nachzusuchen.

Dem Gesuch sind Bescheinigungen über Alter und Unbescholtenheit des Bittstellers und über die von ihm absolvirten Studien und Prüfungen beizufügen.

Der Bezirkspräsident ist befugt, die nachgesuchte Genehmigung von einem mit dem Bittsteller abzuhaltenden colloquium, dessen Anordnung ihm überlassen bleibt, abhängig zu machen.

Das Diplom als Baccalaureus gilt nicht als Anerkennung der Befähigung im Sinne des Abs. 1 dieses Paragraphen.

§. 14. Der Bescheid auf das Gesuch wird schriftlich ertheilt.

Die Genehmigung des Gesuchs kann sowohl in räumlicher Beziehung, als auch hinsichts der Gegenstände des Unterrichts an Beschränkungen geknüpft werden.

Sie gilt nur für den Bezirk, von dessen Präsidenten sie ertheilt ist.

Recurs. §. 15. Gegen eine Entscheidung, durch welche die nachgesuchte Genehmigung zur Eröffnung einer Schule (§. 7) oder zur Anstellung eines Schulvorstehers (§. 6) oder Lehrers (§. 9), oder zur Ertheilung von Privatunterricht (§. 13) versagt oder nur mit Beschränkungen gewährt ist, sowie gegen eine Warnung oder Schließungsverfügung (§. 12), findet binnen dreißig Tagen, vom Tage der Zustellung gerechnet, Recurs, und zwar gegen eine von dem Bezirkspräsidenten erlassene Entscheidung, Warnung oder Verfügung an den Oberpräsidenten, gegen eine von dem Oberpräsidenten erlassene Entscheidung, Warnung oder Verfügung an den Reichskanzler statt.

Bei der in der Recursinstanz ergangenen Entscheidung hat es sein Bewenden.

Allgemeine und Uebergangs-Bestimmungen. §. 16. Dem Oberpräsidenten wird die Befugniß übertragen, die Ferien und Schulzeiten, die zulässigen Lehrmittel, die Prüfungen der Schüler und die Abhaltung von Inspectionen zu regeln, auch bis zum Erlasse der Regulative des Reichskanzlers über die sonstigen im ersten Satze des §. 4 des Gesetzes vom 12. Februar 1873 bezeichneten Gegenstände hinsichtlich der letzteren provisorische Anordnungen zu treffen.

Dem Oberpräsidenten wird ferner die Befugniß übertragen:

1) die Fristen und Formen zu regeln, in welchen bestehende Schulen ihre Umbildung nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung und der Regulative des Reichskanzlers zu vollziehen haben;
2) Personen, welche mit der berufs- oder gewerbsmäßigen Ertheilung von Unterricht bereits begonnen oder eine Schule eröffnet haben (§. 3 des Gesetzes vom 12. Februar 1873) oder gegenwärtig als Vorsteher einer Schule fungiren, von den durch die gegenwärtige Verordnung oder durch die Regulative des Reichskanzlers für die Uebernahme eines anderen Unterrichts, oder die Eröffnung einer neuen Schule, oder die Uebernahme des Amts als Vorsteher vorgeschriebenen Qualificationsbedingungen ganz oder theilweise zu entbinden. Es bleibt ihm überlassen, die in diesen Fällen etwa nothwendig scheinenden Prüfungen anzuordnen.

Fachschulen. §. 17. Die gegenwärtige Verordnung findet keine Anwendung auf diejenigen Fachschulen, welche grundsätzlich ihre Schüler erst nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre aufnehmen und dieselben unmittelbar für technische oder industrielle Berufszweige ausbilden.

Berlin, den 10. Juli 1873.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Anlage XV.

Gesetz, betr. die Pensionen der Wittwen und Waisen der Professoren an der Universität Straßburg.

Vom 25. December 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1. Die Wittwen und die Waisen der ordentlichen und der außerordentlichen Professoren an der Universität Straßburg, welche aus der Universitätscasse besoldet werden, erhalten aus der Landescasse Pension. Diese Pension beträgt:

a) für die Wittwe ein Fünftheil des letzten aus der Universitätscasse gezahlten Staatsgehalts des Verstorbenen mit Ausschluß der Zulagen, mindestens jedoch 1200 Franken und höchstens 2000 Franken,
b) für jede Waise 400 Franken.

Unter Waisen sind die im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Pensionen der Wittwen und Waisen der Beamten und Lehrer, vom 24. December 1873 bezeichneten Kinder zu verstehen.

§. 2. Die Zahlung dieser Pensionen beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen sein Gehalt gewährt worden ist. Sie wird durch den Oberpräsidenten verfügt.

§. 3. Die §§. 4, 7, 11 und 13 des Gesetzes, betreffend die Pensionen der Wittwen und Waisen der Beamten und Lehrer, vom 24. December 1873 finden auf die nach gegenwärtigem Gesetze zu gewährenden Pensionen gleichfalls Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. December 1873.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Anlage XVI.

Gesetz, betreffend die von dem protestantischen Seminar zu Straßburg verwalteten Stiftungen.

Vom 29. November 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1. Das Capitel des protestantischen St. Thomasstifts zu Straßburg übernimmt, an Stelle des protestantischen Seminars daselbst, die Verwaltung der dem letzteren unterstellten Stiftungen. Das Aufsichtsrecht verbleibt in der bisherigen Weise den kirchlichen Oberbehörden Augsburgischer Confession.

§. 2. Das Capitel des St. Thomasstifts besteht aus elf Mitgliedern, nämlich:

1) dem Präsidenten des Directoriums der Kirche Augsburgischer Confession;

2—4) dem ältesten Pfarrer an der protestantischen Kirche
St. Thomas,
St. Aurelia,
St. Nicolai
zu Straßburg;

5—8) vier ordentlichen Professoren protestantischer Confession an der Universität Straßburg und zwar den beiden ältesten ordentlichen Professoren der evangelisch-theologischen, dem ältesten ordentlichen Professor der juristischen und dem ältesten ordentlichen Professor der philosophischen Facultät. Für die Feststellung des Alters ist die Zeit der Ernennung zum ordentlichen Professor in der betreffenden Facultät der Universität Straßburg, bei gleichzeitiger Ernennung, die Ernennung zum ordentlichen Professor überhaupt, und sofern auch diese gleichzeitig erfolgt ist, das Lebensalter entscheidend;

9—10) zwei von dem Directorium der Kirche Augsburgischer Confession auf Vorschlag des Capitels zu ernennenden Stiftsherren;

11) einem von dem Oberpräsidenten nach Anhörung des Capitels zu ernennenden Stiftsherrn.

Auch die zu 9 bis 11 bezeichneten Stiftsherren müssen der protestantischen Confession angehören und in Straßburg wohnhaft sein.

§. 3. Die im §. 2 unter 5 bis 8 aufgeführten Mitglieder behalten diese Eigenschaft auch im Falle der Emeritirung.

Die im §. 2 unter 9 und 10 aufgeführten Mitglieder fungiren auf Lebenszeit; über die Dauer der Mitgliedschaft des unter 11 daselbst erwähnten Stiftsherrn trifft der Oberpräsident Bestimmung.

§. 4. Die im §. 2 unter 1 bis 4 aufgeführten Mitglieder erhalten die stiftungsmäßigen Bezüge nach Maßgabe der durch den Etat über die Verwaltung des Stiftungsvermögens zu treffenden Festsetzungen. Den übrigen Mitgliedern steht nur die unentgeltliche Benutzung eines Stiftshauses zu.

§. 5. Das St. Thomasstift ist verpflichtet, aus den Einkünften der Stiftung an die Universität Straßburg den Durchschnittsbetrag der Besoldung für sechs ordentliche Professoren der evangelisch-theologischen Facultät zu zahlen, kann jedoch nicht angehalten werden, für diesen Zweck mehr als fünfundvierzigtausend Franken jährlich aufzuwenden.

Das St. Thomasstift ist ferner verpflichtet, die Unterrichtsbibliothek der evangelisch-theologischen Facultät in angemessener Vollständigkeit zu erhalten.

§. 6. Die an die Universität Straßburg übergetretenen früheren Professoren des protestantischen Seminars sind Mitglieder des Capitels und erhalten auch fortan die stiftungsmäßigen Bezüge in der hergebrachten Weise. Erst nach Maßgabe ihres Ausscheidens treten die im § 2 unter 5 bis 10 berufenen Stiftsherren in das Capitel ein, und zwar in der im §. 2 unter 5 bis 10 angegebenen Reihenfolge. Der zweitälteste Professor der evangelisch-theologischen Facultät folgt jedoch auf den ältesten Professor der philosophischen Facultät.

§. 7. Die Verpflichtung des St. Thomasstifts zur Zahlung der Besoldungen für sechs Universitäts-Professoren — §. 5 — tritt erst mit dem Zeitpunkte in volle Wirksamkeit, an welchem die an die Universität übergetretenen früheren Professoren des protestantischen Seminars — §. 6 — sämmtlich ausgeschieden sein werden. Bis zu diesem Zeitpunkte hat der Oberpräsident nach Anhörung des Capitels des St. Thomasstifts und des Directoriums der Kirche Augsburgischer Confession am Schlusse eines jeden Jahres, unter Berücksichtigung der inzwischen erledigten Stellen, den Betrag zu bestimmen, welchen das St. Thomasstift zu jenen Besoldungen beizutragen hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. November 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage XVII.

Gesetz, betr. die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874.

Vom 26. December 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1. Der diesem Gesetze als Anlage A. beigefügte Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874 wird hierdurch

in Ausgabe

auf 42,786,240 Frcs. 76 Cts., nämlich:

auf 33,810,527 Frcs. 88 Cts. an fortdauernden, und
„ 8,975,712 „ 88 „ an einmaligen u. außerordentlichen Ausgaben,

in Einnahme

auf 42,786,240 Frs. 76 Cts.

festgestellt.

§. 2. 1. Die directen Staatssteuern werden im Jahre 1874 im Principale und Zuschlägen nach Maßgabe der als Anlage B. beigefügten Uebersicht den Bestimmungen der Gesetze gemäß erhoben.

2. Die Contingente der Bezirke zu dem Principale der Grundsteuer, der Personal- und Mobiliarsteuer und der Thür- und Fenstersteuer sind in der Anlage C. festgesetzt.

§. 3. Für Rechnung der Bezirke, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und sonstigen berechtigten Corporationen können im Jahre 1874

1) die nach der bestehenden Gesetzgebung gestatteten Zuschläge zu den directen Staatssteuern innerhalb der danach zulässigen Grenzen,
2) die in §. 3 Nr. 2 des Gesetzes, betr. die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1872, vom 10. Juni 1872 (Gesetzbl. S. 177)[1]) bezeichneten besonderen Abgaben und Gefälle

erhoben werden.

§. 4. Vom 1. Januar 1874 ab tritt die Bestimmung des Art. 20 des Gesetzes über die Waarenmakler, vom 18. Juli 1866 (XI. Série, No. 14,444), nach welcher die Waarencommissionäre, Waarenmakler, Lebensmittel- und Waarenfactoren und kaufmännischen Geschäftsrepräsentanten mit erhöhten Patentsteuersätzen zu belegen sind, außer Kraft, und wird die Patentsteuer von den vorbezeichneten Steuerpflichtigen wiederum nach den bis zum 1. Januar 1867 gültig gewesenen Sätzen erhoben.

§. 5. Sämmtliche im Besitz des Staates befindlichen Schiffahrtscanäle nebst den dazu gehörigen Ufer-Grundstücken und den auf diesen errichteten Dienstgebäuden der Wasserbau-Verwaltung, zu welchen auch die Dienstwohnungs-Gebäude der Canalbeamten zu rechnen sind, werden von der Grundsteuer nebst allen mit derselben zu erhebenden Zuschlägen befreit. Die Befreiung tritt für die bereits vorhandenen Canal-Grundstücke und -Gebäude mit dem 1. Januar 1874 in Kraft.

Künftig zum Zweck der Anlegung oder Verbesserung von Schiffahrtscanälen seitens des Staats zu erwerbende Grundstücke und Gebäude werden vom 1. Januar des Jahres, welches auf die Besitznahme derselben durch die Staatsverwaltung folgt, von der Grundsteuer frei.

Die in Folge der Befreiung von Canal-Grundstücken oder -Gebäuden ausfallenden Steuerbeträge werden von den Contingenten der Gemeinden, Kreise und Bezirke abgeschrieben. Die vom Zeitpunkt der Freistellung bis zur Abschreibung von den Canal-Grundstücken und -Gebäuden zu erhebenden Grundsteuern werden aus dem Ausfallfonds erstattet.

§. 6. Die Erhebung von Brückengeld bei den gemeinschaftlich von Elsaß-Lothringen und dem Großherzogthum Baden zu unterhaltenden Rheinbrücken findet vom 1. Januar 1874 ab nicht mehr statt.

§. 7. An Stelle des zweiten Absatzes im §. 12 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, vom 30. December 1871 (Gesetzbl. für 1872 S. 49), tritt folgende Bestimmung:

> Zur Beaufsichtigung der Steuererheber und der Katasterführung werden Steuercontroleure bestellt. Die Zahl derselben wird durch den Landeshaushalts-Etat, der Umfang und die Abgrenzung der Controlbezirke werden durch den Oberpräsidenten bestimmt.

§. 8. Den Beamten, welche nach dem Landeshaushalts-Etat Ortszulagen erhalten, wird vom 1. Januar 1874 an bei der Pensionirung ein Theil dieser Zulagen als pensionsfähig in Ansatz gebracht, derart, daß derselbe dem pensionsfähigen Gehalt zugerechnet wird.

Der pensionsfähige Theil der Ortszulage wird in fünf Classen abgestuft und beträgt:

in Classe	I.	268 Thlr.
„ „	II.	220 „
„ „	III.	164 „
„ „	IV.	100 „
„ „	V.	40 „

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Beamten jeder dieser Classen angehören.

Dem Gehalte der Beamten, welche freie Dienstwohnung oder statt deren eine Miethsentschädigung, dagegen keine Ortszulage erhalten, wird bei der Pensionirung der vorstehend angegebene Betrag ihrer Classe gleichfalls zugesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. December 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[1]) Abgedruckt „Annalen" 1872 S. 1300.

Anlage A.

Landeshaushalts-Etat für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1874.

(Auf Thaler Crt. abgerundet.)

I. Fortdauernde Ausgaben.

A. Betriebsverwaltungen.

Cap. 1. Forstverwaltung.

	Thlr.
Forstdirectionen.	
1. Besoldungen	48,525
2. Andere persönliche Ausgaben	3,400
3. Sächliche Ausgaben	13,200
Summe Tit. 1—3	65,125
Oberförster.	
4. Besoldungen	76,100
5. Andere persönliche Ausgaben	12,500
6. Sächliche Ausgaben	44,100
Summe Tit. 4—6	132,700
Forstschutzpersonal.	
7. Besoldungen	135,450
8. Andere persönliche Ausgaben	9,600
Summe Tit. 7—8	145,050
9—10. Sonstige persönliche Verwaltungsausgaben	33.730
11—19. Materielle Verwaltungs- u. Betriebskosten	542,328
Summe Cap. 1	918,933

Bestände bei den Baufonds Tit. 11 und 14 und bei den Fonds zu Forstculturen Tit. 15 sind auf das folgende Jahr übertragbar.

Cap. 2. Verwaltung der dieecten Steuern.

a. Aus allgemeinen Staatsfonds.	
Verwaltung und Erhebung der directen Steuern.	
1. Besoldungen	110,525
2. Bezahlung der Steuerempfänger	125,979
3. Andere persöntich Ausgaben	29,597
4. Sächliche Ausgaben	40,595
Summe Tit. 1—4	306,697
b. Aus Specialfonds.	
5. Verwendung der Wiederumlage- u. Ausfallfonds	98,511
6. Benachrichtignngsgebühren	4 760
7. Herstellung von Specialrollen	90
8. Benachrichtigungsgebühren für Specialrollen	8
Summe Tit. 5—8	103,369
Summe Cap. 2	410,066

Cap. 3. Veewaltung dee Zölle, indireeten Steueen und des Enregistrements.

Directivbehörde.	
1. Besoldungen	69,275
2. Andere persönliche Ausgaben	14,000
3. Sächliche Ausgaben	31,066
4. Dispositionsfonds	1,000
Summe Tit. 1—4	115,341
Erhebung und Controle der Zölle und indirecten Steuern.	
5. Besoldungen	891,435
6. Andere persönliche Ausgaben	28,700
7. Sächliche und vermischte Ausgaben	101,024
Summe Tit. 5—7	1,021,159
Enregistrement.	
8. Besoldungen	179,340
9. Sächliche und vermischte Ausgaben	51,733
Summe Tit. 8—9	231,074
Allgemeine Ausgaben.	Thlr.
10. Reise- und Umzugskosten versetzter Beamten	16,000
11. Unterstützungen und außerordentliche Remunerationen	17,420
12. Casernirungskostenbeiträge octroipflichtiger Gemeinden	32,378
Summe Cap. 3	1,433,373

Wiederholung.

a. Aus allgemeinen Staatsfonds.	
Forstverwaltung, Cap. 1	918,833
Verwaltung der directen Steuern, Capitel 2, Tit. 1—4	306,697
Verwaltung der Zölle, indirecten Steuern und des Enregistrements, Cap. 3	1,433,373
Summe	2,659,003
b. Aus Specialfonds.	
Verwaltung der directen Steuern, Capitel 2, Tit. 5—8	103,370
Summe A. Betriebsverwaltungen	2,762 373

B. Staatsverwaltungen.

Cap. 4. Mit dem Deutschen Reiche gemeinsame Behörden.

1. Reichskanzleramt, Abtheilung für Elsaß-Lothringen	36,510
2. Rechnungshof des Deutschen Reichs	9,560
3. Reichs-Oberhandelsgericht als höchster Gerichtshof für Elsaß Lothringen	4,100
4. Kosten des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen	1 200
Summe Cap. 4	51,370

Cap. 5. Oberpräsidinm.

1. Besoldungen	78,750
2. Andere persöntiche Ausgaben	8,500
3. Sächliche Ausgaben	14,666
4. Statistik	2,667
5. Dispositionsfonds des Oberpräsidenten	60,000
6. Reise- und Umzugskosten versetzter Beamten	800
Summe Cap. 5	165,383

Cap. 6. Justizverwaltung.

a. Ordentliche Gerichte.	
Appellationsgericht in Colmar und Landgerichte im Bezirke desselben.	
1. Besoldungen	248,122
2. Andere persönliche Ausgaben	19,512
3. Sächliche Ausgaben	3,780
Summe Tit. 1—3	271,415
Friedensgerichte.	
4. Besoldungen	173,139
5. Andere persönliche Ausgaben	2,200
6. Sächliche Ausgaben	600
Summe Tit. 4—6	175,939
Handelsgerichte.	
7. Besoldungen	14,282
Allgemeine Ausgaben.	
8. Criminalkosten	53,333
9. Remunerirung von Hülfsarbeitern	9,000
10. Unterstützungen	10,000
11. Unterhaltung der Dienstgebäude	800
12. Unterhaltung des Mobiliars in den Gerichtsschreibereien der Land- und Friedensgerichte	327
13. Sonstige Ausgaben	11,000
Summe Tit. 8—13	84,460
Summe Tit. 1—13	546,097

	Thlr.
b. Kriegsgericht in Straßburg.	
14. Persönliche Ausgaben	1,350
15. Sächliche Ausgaben	3,450
Summe Cap. 6	550,897
Cap. 7. Verwaltung des Innern.	
Bezirkspräsidien.	
1. Besoldungen	140,000
2. Andere persönliche Ausgaben	18,600
3. Sächliche Ausgaben	24,000
Summe Tit. 1—3	182,600
Bezirks-Hauptcassen.	
4. Besoldungen	43,275
5. Andere persönliche Ausgaben	1,300
6. Sächliche Ausgaben	5,573
Summe Tit. 4—6	50,148
Kreisdirectionen.	
7. Besoldungen	112,675
8. Andere persönliche Ausgaben	4,000
9. Sächliche Ausgaben	30,000
Summe Tit. 7—9	146,675
Polizeidirectionen.	
10 Besoldungen	152,325
11. Andere persönliche Ausgaben	600
12. Sächliche Ausgaben	11,925
Summe Tit. 10—12	164,850
Cantonal-Polizeicommissare.	
13. Pauschquantum	80,000
Gendarmerie.	
14. Besoldungen	209,900
15. Andere persönliche Ausgaben	100
16. Sächliche und vermischte Ausgaben	49,622
Summe Tit. 14—16	259,622
Strafanstalten und Gefängnisse.	
17—19. Persönliche Ausgaben	106,744
20. Sächliche und vermischte Ausgaben	163,991
Summe Tit. 17—20	270,735
21. Kosten in Militair-Ersatzangelegenheiten	3,120
22. Presse. Herausgabe amtlicher Zeitschriften	8,500
23. Allgemeine polizeiliche Zwecke	7,200
Medicinalwesen.	
24. Remunerationen der Kreisärzte	8,060
25. Fuhr- und Reisekosten der Kreisärzte	1,940
26. Kosten der Apotheken-Revisionen	1,000
27. Sonstige Ausgaben	4,000
Summe Tit. 24—27	15,000
Oeffentliche Armenpflege und Unterstützungen.	
a. Auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Ausgaben.	
28. Zuschuß zur Unterhaltung der unterstützten Kinder	4,485
29. Gehalt u. Reisekosten der Inspectoren der Wohlthätigkeitsanstalten	4,000
b. Facultative Ausgaben.	
30. Unterstützung von Wohlthätigkeitsanstalten	10,667
31. Freistellen in Heilanstalten	6,000
32. Unterstützungen an Hülfsbedürftige	9,200
Summe Tit. 28—32	34,352
33. Unterhaltung von Krieger-Grabstätten	2,720
34. Reise- und Umzugskosten versetzter Beamten	5,000
Summe Tit. 33—34	7,720
Summe Cap. 7	1,230,522

	Thlr.
Cap. 8. Cultus.	
Katholischer Cultus.	
1. Besoldungen	592,307
2. Andere persönliche Ausgaben	21,386
3. Sächliche Ausgaben	39,787
Summe Tit. 1—3	653,480
Protestantischer Cultus.	
4. Besoldungen	153,714
5. Andere persönliche Ausgaben	13,360
6. Sächliche Ausgaben	14,780
Summe Tit. 4—6	181,855
Israelitischer Cultus.	
7. Besoldungen	37,533
8. Andere persönliche Ausgaben	5,733
9. Sächliche Ausgaben	6,080
Summe Tit. 7—9	49,347
Summe Cap. 8	884,681
Cap. 9. Oeffentlicher Unterricht, Förderung der Wissenschaften und Künste.	
Universität zu Straßburg.	
1. Zuschuß aus Landesfonds	261,560
Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg.	
2. Besoldungen	15,000
3. Andere persönliche Ausgaben	100
4. Ausgaben für Bücher	12,000
5. Sächliche und vermischte Ausgaben	4,390
Bestände bei Tit. 4 sind auf das folgende Jahr übertragbar.	
Summe Tit. 2—5	31,490
Prüfungs-Commission für Candidaten des höheren Schulamts.	
6. Remunerationen für die Mitglieder der Commission und sächliche Ausgaben	1,750
7. Remunerationen für Abhaltung medicinischer Staatsprüfungen	971
Höheres Unterrichtswesen.	
8. Besoldungen bei den Kaiserlichen Lyceen	92,287
9. Sächliche Ausgaben bei den Kaiserl. Lyceen	54,103
Summe Tit. 8—9	146,390
10. Zuschüsse für städtische höhere Schulen	137,333
11. Allgemeine Ausgaben für die Lyceen u. städtischen höheren Schulen	9,733
12. Studienstipendien an Landesangehörige zur Ausbildung für das höhere Schulfach	2,000
Kreis-Schulinspectionen.	
13. Besoldungen	30,400
14. Sächliche Ausgaben	10,650
Summe Tit. 13—14	41,050
Niederes Unterrichtswesen.	
15—20. Zuschüsse für Elementarschulen	382,800
Bestände bei Tit. 20 (Subventionen an die Gemeinden zu Schulhausbauten u. s. w.) sind auf das folgende Jahr übertragbar.	
21. Taubstummenanstalt in Metz	5,333
22.–23. Zuschüsse für Seminarien und Präparandenschulen	84,952
24. Methodologische und Turncurse	8,533
25. Zuschüsse für höhere Töchterschulen	15,000
Summe Tit. 15—25	496,619

	Thlr.
26. Conservirung von historischen und Kunstdenkmälern	5,333
Bestände bei Tit. 26 sind auf das folgende Jahr übertragbar.	
27. Theatersubventionen	48,000
28. Sonstige Ausgaben	6,400
Summe Cap. 9	1,188,630

Cap. 10. Handel, Gewerbe und Landwirthschaft.

a. Aus allgemeinen Staatsfonds.

Bergverwaltung.

1. Besoldungen	4,000
2. Andere persönliche Ausgaben	550
3. Sächliche Ausgaben	1,778
Summe Tit. 1—3	6,328
4. Geologische Landesaufnahme	5,000
5. Eichungsämter	10,940
6. Veterinärwesen	10,100

Landgestüt in Straßburg.

7. Besoldungen	11,825
8. Andere persönliche Ausgaben	1,593
9. Sächliche Ausgaben	26,819
Bestände bei Tit. 9 Nr. 5 und 8 (Ergänzung der Montirungsstücke und Ergänzung für ausrangirte Pferde) sind auf das folgende Jahr übertragbar.	
Summe Tit. 7—9	40,237
10. Prämiirung von Privatbeschälern	3,733
11. Förderung der Landwirthschaft	57,682

Fischzuchtanstalt in Hüningen.

12. Besoldungen	1,640
13. Andere persönliche Ausgaben	2,400
14. Sächliche Ausgaben	8,027
Summe Tit. 12—14	12,067
15. Sonstige Ausgaben	380
Summe Tit. 1—15	146,468

b. Aus Specialfonds.

16. Landwirthschaftlicher Hülfsfonds zur Gewährung von Unterstützungen bei Unglücksfällen	18,860
Ersparnisse sind anzusammeln und gleich dem Fonds Tit. 11 zur Förderung der Landwirthschaft zu verwenden.	
Summe Cap. 10	165,327

Cap. 11. Wasserbau-Verwaltung.

1. Besoldungen	140,233
2. Andere persönliche Ausgaben	5,500
3. Sächliche Ausgaben	6,600
4. Unterhaltung der Bauten	381,333
5. Subventionen für Fähranstalten	133
6. Kosten der Rheinschifffahrts-Centralcommission	2,115
7. Sonstige Ausgaben	1,500
Bestände bei Tit. 4 sind auf das folgende Jahr übertragbar.	
Summe Cap. 11	537,415

Cap. 12. Wegebau-Verwaltung.

1. Besoldungen	114,450
2. Andere persönliche Ausgaben	11,333
3. Sächliche Ausgaben	36,320
4/5. Unterhaltung der Bauten	251,467
6. Subventionen für Bezirks- und Vicinal-Wegebauten	40,000
Bestände bei Tit. 4—6 sind auf das folgende Jahr übertragbar.	
Summe Cap. 12	453,570

Cap. 13. Allgemeine Finanzverwaltung.

	Thlr.
1. Matricular-Beiträge	553,172
2. Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienste	170,133
3. Pensionen für Civilbeamte, Elementar-Schullehrer und Wittwen und Waisen solcher Beamten und Lehrer [1]	178,667
4. Gnadenpensionen und Gnadenbewilligungen aller Art	26,667
5. Dispositionsfonds des Ober-Präsidenten zu Unterstützungen	17,333
6. Reserve-Fonds der Deposital-Verwaltung	8,000
7. Unvorhergesehene Ausgaben (Haupt-Extraordinarium)	72,000
Summe Cap. 13	1,025,972

Wiederholung.

1. Aus allgemeinen Staatsfonds.

Mit dem Deutschen Reich gemeinsame Behörden, Cap. 4	51,370
Ober-Präsidium, Cap. 5	165,383
Justizverwaltung, Cap. 6	550,897
Verwaltung des Innern, Cap. 7	1,230,522
Cultus, Cap. 8	884,681
Oeffentlicher Unterricht, Wissenschaften und Künste, Cap. 9	1,188,630
Handel, Gewerbe und Landwirthschaft, Cap. 10 Tit. 1—15	146,467
Wasserbau-Verwaltung, Cap. 11	537,415
Wegebau-Verwaltung, Cap. 12	453,570
Allgemeine Finanzverwaltung, Cap. 13	1,025,972
Summe	6,234,908

2. Aus Spezialfonds.

Handel, Gewerbe und Landwirthschaft, Cap. 10 Tit. 16	18,860
Summe B. Staatsverwaltungen	6,253,768

Wiederholung der fortdauernden Ausgaben.

1. Aus allgemeinen Staatsfonds.

A. Betriebsverwaltungen	2,659,003
B. Staatsverwaltungen	6,234,908
Summe 1	8,893,911

2. Aus Spezialfonds.

A. Betriebsverwaltungen	103,369
B. Staatsverwaltungen	18,860
Summe 2	122,229
Summe der fortdauernden Ausgaben	9,016,141

II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Cap. 1. Forstverwaltung.

	Thlr.
1. Erwerbung von Dienstwohnungs-Gebäuden für Ober- und Unterförster, sowie von Privatgrundstücken zur Arrondirung der Waldungen	40,000
2. Neubau von Holzabfuhrwegen	26,666
3. Einrichtung von drei meteorologischen Stationen, Anlegung von Durchforstungs- und Streu-Versuchsflächen und sonstige Einrichtungen des forstlichen Versuchswesens	2,666
Summe Cap. 1	69,333

Cap. 2. Verwaltung der directen Steuern.

1. Erweiterung der Dienstlocale für die Steuer-Direction in Colmar	800
Summe Cap. 2	800

[1] Dabei künftig fortfallend 670,000 Franken.

	Thlr.
Cap. 3. Verwaltung der Zölle, indirecten Steuern und des Enregistrements.	
1. Erwerbung, beziehungsweise Neubau von Dienstgebäuden	147,500
Summe Cap. 3	147,500
Cap. 4. Verwaltung des Innern.	
1. Unterstützungen, welche in Folge der nicht unter das Gesetz vom 14. Juni 1871 fallenden Kriegsschäden nöthig werden	66,666
2. Beschaffung einer Baubibliothek für das Bezirks-Präsidium in Colmar	666
3. Vervollständigung der Bibliotheken der Kreis-Directionen des Bezirks Lothringen	400
4. Ankauf von Krieger-Grabstätten	6,666
5. Gefängniß-Verwaltung	52,433
Summe Cap. 4	126,833
Cap. 5. Cultus.	
1. Instandsetzung der Cathedrale zu Metz	21,333
Summe Cap. 5	21,333
Cap. 6. Oeffentlicher Unterricht ꝛc.	
1. Ausstattung der Universitäts-Institute	37,253
2. Universitäts- und Landes-Bibliothek	28,660
Lyceen und städtische höhere Schulen.	
3. Bauten und innere Einrichtungen bei den Lyceen	10,667
4. Bauten und innere Einrichtungen bei den städtischen höheren Schulen	3,333
5. Zuschuß zu den Kosten eines Collegial-Gebäudes in Barr. Erste Hälfte	13,333
Summe Tit. 3—5	27,333
Kreis-Schul-Inspectionen.	
6. Anschaffung von Bibliotheken	1,150
Niederes Unterrichtswesen.	
7. Unterweisung von Lehrern in der deutschen Sprache	4,000
8. Seminare	14,909
9. Präparanden-Anstalten	15,326
Summe Tit. 7—9	34,236
Summe Cap. 6	128,632
Cap. 7. Handel, Gewerbe und Landwirthschaft.	
Bergverwaltung.	
1. Aufnahme einer Revierkarte und Herstellung von Uebersichts- und Muthungskarten	800
Geologische Landesuntersuchung.	
2. Einrichtungskosten	1,200
Gestütverwaltung.	
3. Beschaffung neuer Montirungsstücke	420
4. Erweiterung des Gestüts. 2. Rate	15,000
Summe Tit. 3—4	15,420
Fischzucht-Anstalt.	
5. Erweiterung der Anstalt und außerordentliche Reparaturen	8,000
Förderung der Landwirthschaft.	
6. Einrichtung der technischen Büreaus für die Bezirks-Wiesenbaumeister und Anschaffung der nöthigen Instrumente	800
7. Vorbereitung einer Correction des unschiffbaren Laufs der Ill	4,000
Summe Tit. 6—7	4,800
Summe Cap. 7	30,220
Cap. 8. Wasserbau-Verwaltung.	
Rhein.	
1. Neubauten am Rhein	167,467

	Thlr.
2. Erhöhung und Verstärkung der Haupt-Rheindämme	50,667
Summe Tit. 1—2	218,133
Mosel.	
3. Canalisation der Mosel von Arnaville bis Metz	266,667
4. Neubauten an der Mosel	1,827
Summe Tit. 3—4	268,493
Schifffahrts-Canäle.	
5. Rhein-Rhone-Canal, mit Seitencanälen	62,933
6. Vollendung der 1. Section des Breisacher Zweigcanals	42,667
7. Rhein-Marne-Canal, einschließlich Beschaffung eines Dampfbaggers	14,000
8. Saar-Kohlen-Canal	13,067
9. Canal der Salinen von Dieuze	20,000
10. Projectirung des Nied-Canals	10,667
Summe Tit. 5—10	163,333
Illfluß.	
11. Projectirung einer Correction der Ill	1,333
12. Beschaffung von Büreau-Inventar und Instrumenten für die Wasserbau-Verwaltung	1,333
13. Außerordentliche Bereisung des Rheins durch die Rheinschifffahrts-Central-Commission	267
Summe Cap. 8	652,893
Cap. 9. Wegebau-Verwaltung.	
1. Außerordentliche Instandsetzung der Staatsstraßen und Neubauten	118,000
2. Subventionen zu Bezirks- u. Vicinal-Wegebauten	120,000
Summe Cap. 9	238,000
Cap. 10. Allgemeine Finanzverwaltung.	
1. Verpflichtungen aus der Zusatz-Convention zum Friedensvertrage vom 11. December 1871	977,977
Summe Cap. 10.	

Wiederholung der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben.

Forstverwaltung, Cap. 1	69,333
Verwaltung der directen Steuern, Cap. 2	800
Verwaltung der Zölle, indirecten Steuern und des Enregistrements, Cap. 3	147,500
Verwaltung des Innern, Cap. 4	126,833
Cultus, Cap. 5	21,333
Oeffentlicher Unterricht ꝛc., Cap. 6	128,633
Handel, Gewerbe und Landwirthschaft, Cap. 7	30,220
Wasserbau-Verwaltung, Cap. 8	652,893
Wegebau-Verwaltung, Cap. 9	238,000
Allgemeine Finanzverwaltung, Cap. 10	977,977
Summe	2,393,523
Die fortdauernden Ausgaben betragen	9,016,141
Summe der Ausgabe	11,409,664

A. Betriebsverwaltungen.

Cap. 1. Forstverwaltung.	
1. Für Holz	1,777,333
2. Für Forst-Nebennutzungen	17,600
3. Aus der Jagd	7,792
4. Von Nebenbetriebs-Anstalten	1,800
5. Beitrag der Gemeinden und Institute zu den Forstverwaltungs- und Schutz-Kosten	66,533
6. Sonstige Einnahmen	1,741
Summe Cap. 1	1,872,800
Cap. 2. Verwaltung der directen Steuern.	
a. Zu allgemeinen Staatsfonds.	
Directe Steuern.	
1. Grundsteuer	1,459,195
2. Personal- und Mobiliar-Steuer	499,523

	Thlr.
3. Thür- und Fenſterſteuer	474,728
4. Patentſteuer	548,419
5. Benachrichtigungsgebühren (Staatsantheil)	7,140
Summe Tit. 1—5	2,988,805
6. Abgabe von den Gütern der todten Hand	112,062
7. Sonſtige Einnahmen	1,266
Summe a. Zu allgemeinen Staatsfonds	3,102,133
b. Zu Specialfonds.	
8. Wiederumlage- und Ausfallfonds	98,511
9. Benachrichtigungsgebühren	4,760
10. Für Herſtellung von Specialrollen	90
11. Benachrichtigungsgebühren von Specialrollen	8
12. Landwirthſchaftlicher Hülfsfonds	18,860
Summe b. Zu Specialfonds	122,229
Summe Cap. 2	3,224,363

Cap. 3. Verwaltung der Zölle, indirecten Steueen und des Eneegiſtrements.

a. Vergütung für die Erhebung und Verwaltung der Zölle und anderen gemeinſchaftlichen Steuern.	
1. Der Ein- und Ausgangs-Abgaben	480,507
2. Der Salzſteuer	10,790
3. Der Tabacksſteuer	10,940
4. Der Branntweinſteuer und Uebergangsabgabe vom Branntwein	12,000
5. Der Wechſelſtempelſteuer	7,347
Summe Tit. 1—5	521,584
b. Eigene Einnahmen.	
6. Controlgebühr von Salz	80
7. Niedertagegeld	423
8. Weinſteuer	586,667
9. Bierſteuer	540,000
10. Uebergangsſteuer für Bier	45,333
11. Licenzgebühren	45,333
12. Expeditionsgebühren	41 867
13. Taxen und Strafen des Enregiſtrements	2,819,600
14. Stempelgefälle	481,000
15. Aus Domänen, einſchließlich der Nebennutzungen von Flüſſen, Canälen und Staatsſtraßen	50,500
16. Erlöſe aus Mobilien anderer Verwaltungen	3,000
17. Strafgelder aus Zoll- und Steuer-Proceſſen	39,000
18. Verſchiedene Einnahmen	16,000
19. Caſernirungskoſten-Beiträge octroipflichtiger Gemeinden	82,378
Summe Tit. 6—19	4,701,181
Davon ab: Averſum an das Reich für Braumalzſteuer und Uebergangsabgabe vom Bier	196,180
Bleibt Summe b. (Tit. 6—19)	4,505,001
Dazu Summe a. (Tit. 1—5)	521,584
Summe Cap. 3	5,026,585

Cap. 4. Tabacksmanufactur in Straßbueg.

Ueberſchuß aus dem Betriebe	266,666

Wiederholung der Einnahmen der Betriebsverwaltungen.

a. Zu allgemeinen Staatsfonds.	
Forſtverwaltung, Cap. 1	1,872,800
Directe Steuern, Cap. 2 Tit. 1—7	3,102,133
Zölle, indirecte Steuern u. Enregiſtrement, Cap. 3	5,026,585
Tabacksmanufactur, Cap. 4	266,666
Summe	10,268,185
b. Zu Specialfonds.	
Directe Steuern, Cap. 2 Tit. 8—12	122,229
Summe A. Betriebsverwaltungen	10,390,414

B. Staatsverwaltungen.

	Thlr.
Cap. 5. 1—2. **Oberpeäſidium**	3,410
Cap. 6. Juſtizverwaltung.	
1. Emolumente der Beamten	64,429
2. Geldſtrafen	13,333
3. Erſtattete Gerichtskoſten	27,200
4. Einnahmen bei dem Kriegsgerichte	500
Summe Cap. 6	105,463
Cap. 7. Verwaltung des Innern.	
1. Beiträge der Städte Mülhauſen, Straßburg und Metz zu den Koſten der Polizeiverwaltung	48 533
2. Einnahmen der Straf- und Gefängnißanſtalten	27,191
3. Gebühren für die Apotheken-Reviſionen	320
4. Sonſtige Einnahmen	550
Summe Cap. 7	76,595
Cap. 8. Oeffentlicher Unterricht ꝛc.	
1. Einnahmen der Univerſitäts- u. Landesbibliothek	520
2. Einnahmen der Lyceen	96,560
3. Gebühren für Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts	160
4. Gebühren für medicinische Staatsprüfungen	971
Summe Cap. 8	98,211
Cap. 9. Handel, Geweebe und Landwirthſchaft.	
1. Bergwerksabgaben	5,000
2. Gebühren für Erfindungspatente	1,767
3. „ für Verification von Maßen u. Gewichten	8,800
4. Einnahmen des Landgeſtüts	6,297
5. Einnahmen der Fiſchzuchtanſtalt	4,418
Summe Cap. 9	26,281
Cap. 10. Waſſerbau-Verwaltung.	
1. Miethsentſchädigungen für Dienſtwohnungen	305
2. Von Preußen erſtatteter Antheil der Koſten zur Unterhaltung der gemeinſchaftlichen Strecke der canaliſirten Saar	3,400
Summe Cap. 10	3,705
Cap. 11. Wegebau-Verwaltung.	
1—2. Beitrag der Bezirke zu den Beſoldungen, Reiſe- und Bureaukoſten der Kreis-Ingenieure, Bauſchreiber und Wegemeiſter	88,245
Cap. 12. Allgemeine Finanzverwaltung.	
1. Zinſen von den zinslich belegten Beſtänden der Landeshauptcaſſe ꝛc.	96,000
2. Vergütung für die von der Bezirks-Hauptcaſſe Straßburg wahrgenommenen Geſchäfte der Corps-Zahlungsſtelle	2,500
3. Sonſtige zufällige Einnahmen	1,500
4. Aus den Ueberſchüſſen der Vorjahre	517,340
Summe Cap. 12	617,340

Wiederholung der Einnahmen der Staatsverwaltungen.

Oberpräſidium, Cap. 5	3,410
Juſtizverwaltung, Cap. 6	105,464
Verwaltung des Innern, Cap. 7	76,595
Oeffentlicher Unterricht ꝛc., Cap. 8	98,211
Handel, Gewerbe und Landwirthſchaft, Cap. 9	26,281
Waſſerbau-Verwaltung, Cap. 10	3,705
Wegebau-Verwaltung, Cap. 12	88,245
Allgemeine Finanzverwaltung, Cap. 12	617,340
Summe B. Staatsverwaltungen	1,019,250
Dazu Summe A. Betriebsverwaltungen	10,390,414
Summe der Einnahme	11,409,664
Summe der Ausgabe	11,409,664

Anl. B. Uebersicht der für das Jahr 1874 in Elsaß-Lothringen auszuschreibenden directen Steuern nach dem Principale und den Zuschlägen.

Berechnung der Auflage.	Grundsteuer.		Personal- und Mobiliarsteuer.		Thür- u. Fenster-steuer.		Patentsteuer.		Im Ganzen	
	Zu-schlags-Centi-men.	Franken.	Zu-schlags-Centi-men.	Franken.	Zu-schlags-Centi-men.	Franken.	Zu-schlags-Centi-men.	Franken.	nach der Steuergattung. Franken.	nach der Zweckbestimmung Franken.
I. Abtheilung[1]. Fonds für allgemeine Staats-Ausgaben.										
1. Principale	—	5,476,490 *190,131*	—	1,588,781	—	1,525,771	—	2,000,556,36	10,591,598,36 *190,131,00*	—
2. Dem Principale tritt hinzu in Folge der Veranlagung neu bebauter Grundstücke vom 1. Januar 1874 ab und nach Abzug der Abgänge für zerstörte oder abgetragene Gebäude der Betrag von	—	7,910	—	11,614	—	11,560	—	—	31,114,00	—
2a. In Abgang kommt ferner vom 1. Januar 1874 ab der Betrag an Grundsteuer, welcher auf die Canäle und die neben denselben belegenen, im Besitze der Wasserbau-Verwaltung befindlichen Gebäude entfällt, mit	—	—12,447	—	—	—	—	—	—	—12,447,00	—
Bleibt Nr. 2	—	Abgang 4 507	—	Zugang 11,614	—	Zugang 11,560	—	—	Zugang 18,667	—
3. Summe des Principale Nr. 1 und 2	—	5,471,983 *190,131*	—	1,600,395	—	1,537,331	—	2,000,556,36	10,610,265,36 *190,131,00*	—
4. Hievon geht ab als Antheil der Gemeinden an der Patentsteuer (8 pCt.)	—	—	—	—	—	—	—	160,044,51	160,044,51	—
An Principale verbleiben	—	5,471,983 *190,131*	—	1,600,395	—	1,537,331	—	1,840,511,85	10,450,220,85 *190,131,00*	—
6. Zuschläge für allgemeine Staatszwecke nach der Summe des Principale Nr. 3 zu berechnen	—	—	17	272,067,15	15,8	242,898,30	10,8	216,060,09	731,025,54	—
7. Summe von Principale und Zuschlägen (Nr. 5 u. 6)	—	5,471,983 *190,131*	—	1,872,462,15	—	1,780,229,30	—	2,056,571,94	11,181,246,39 *190,131,00*	—
8. Hierzu treten $^{2}/_{3}$ der Gebühren für die ersten Benachrichtigungen von den auf Staatskosten hergestellten Rollen	—	—	—	—	—	—	—	—	26,773,61	—
Summe Abtheilung I.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11,208,020 *190,131*

[1]) Die Zahlen mit schräg gedruckten Ziffern sind die Principalsteuern für die Staatsgrundstücke und in den darüber stehenden Zahlen von gewöhnlichem Druck nicht mitbegriffen.

Die Ausbringung der Steuern für die Staatsgrundstücke erfolgt lediglich wegen der Heranziehung derselben zu den Bezirks- und Gemeindezuschlägen.

Berechnung der Auflage.	Grundsteuer.		Personal- und Mobiliarsteuer.		Thür- u. Fenstersteuer.		Patentsteuer.		Im Ganzen	
	Zuschlags-Centimen.	Franken.	Zuschlags-Centimen.	Franken.	Zuschlags-Centimen.	Franken.	Zuschlags-Centimen.	Franken.	nach der Steuergattung. Franken.	nach der Zweckbestimmung Franken.
II. Abtheilung. Fonds für besondere Zwecke.										
1. Hülfs-Fonds für Hagel- und Ueberschwemmungs-Schäden	1	54,719,82	1	16 003,95	—	—	—	—	70,723,74	70,723,78
2. Fonds de non valeurs. (Ausfall-Fonds.) a) Auf das Principale der Grund-, Personal- und Mobiliar- und Thür- und Fenstersteuer	0,8	43,775,86	0,8	12,803,16	2,4	36,895,04	—	—	93,474,06	
b) Auf das Principale der Patentsteuer	—	—	—	—	—	—	5	100,027,82	100,027,82	298,453,85 *1,259,13*
c) Auf den Betrag der Bezirks-Umlagen ¹)	0,8	21,039,04 *730,11*	0,8	6,131,68	2,4	8,435,12	5	23,006,40	58,613,14 *730,11*	
d) Auf den Betrag der Gemeinde-Umlagen ¹)	0,8	11,365,02 *529,02*	0,8	3,413,70	2,4	8,341,01	5	23,217,29	46,337,08 *529,02*	
Summe Nr. 2	—	76,180,83 *1,259,13*	—	22,348,34	—	53,672,97	—	146,251,81	—	—
				153,461,47						
3. Fonds für Wiederumlagen (réimpositions)	—	7,977,57	—	57,460,41	—	4,267,76	—	—	69,705,74	69,705,74
4. Zuschläge für Herstellung von Specialrollen für außerordentliche Umlagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	338,20
5. Hierzu treten ²/₃ der Benachrichtigungsgebühren von den auf Staatskosten hergestellten Rollen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17,849,80
6. Benachrichtigungsgebühren von Specialrollen für außerordentliche Umlagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30
Summe Abtheilung II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	457,100,87 *1,259,13* 458,360

¹) Die Heranziehung der Bezirks- und Gemeinde-Umlagen zur Bildung der Ausfallfonds erfolgt auf Grund Art. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 1852 und Art. 7 des Gesetzes vom 13. Mai 1863.

Anlage C. Bestimmung der Principal-Contingente der drei Repartitions-Steuern für 1874 für die drei Bezirke von Elsaß-Lothringen.

Laufende Nr.	Bezirk.	Grundsteuer. Franken.	Personal- und Mobiliarsteuer. Franken.	Thür- und Fenstersteuer. Franken.
1.	Ober-Elsaß	1,536,415	464,616	465,923
2.	Unter-Elsaß	1,982,305	636,721	658,193
3.	Lothringen	1,957,770	487,444	401,655
	Summe	5,476,490	1,588,781	1,525,771

Die Deutsche Münzreform.

(Fortsetzung der Materialien auf S. 545—624.)

Dritte Denkschrift des Reichskanzlers über die Ausführung der Münzgesetzgebung.

Vom 20. März 1874.

Ueber die Ausführung des Gesetzes vom 4. Decbr. 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen[1]), ist dem Reichstag gemäß §. 11 des angeführten Gesetzes zuerst in der Denkschrift vom 4. Mai 1872[2]), sodann in der Denkschrift vom 5. April 1873[3]) Mittheilung gemacht worden. Die gegenwärtige dritte Denkschrift hat sich zugleich auf die Ausführung des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873[4]) zu erstrecken.

Die Ausprägung der Zwanzigmarkstücke hat seit dem 15. März v. J., dem Tage, mit welchem die vorjährige Denkschrift abschließt, ihren Fortgang genommen, bis sie in Folge des, weiter unten zu erwähnenden Bundesraths-Beschlusses vom 8. Juli 1873 in den letzten Monaten des vorigen Jahres eine Unterbrechung erfuhr.

Das Verhältniß der Ausprägung zwischen den Zwanzig- und Zehnmarkstücken ist, wie in der Denkschrift vom 5. April v. J. in Aussicht genommen, inzwischen vom Bundesrath bis auf Weiteres auf $^4/_5$ und $^1/_5$ festgesetzt worden.

In dieser Denkschrift ist nachgewiesen, daß in den acht Deutschen Münzstätten bis zum 15. März 1873

406,309,000 Mark in Zwanzigmarkstücken und
124,899,270 „ „ Zehnmarkstücken

zus. 531,208,270 Mark

zur Ausprägung gelangt waren. In der Zeit vom 16. März bis zum Schluß des Jahres 1873 sind ferner ausgeprägt:

	Mark.	Davon in Zwanzigmarkstücken. Mark.	Davon in Zehnmarkstücken. Mark.
in Berlin	169,121,630	146,399,840	22,721,790
„ Hannover	73,358,940	59,053,720	14,305,220
„ Frankfurt a/M.	104,798,890	92,066,160	12,732,730
zus. in Preußen	347,279,460	297,519,720	49,759,740
in München	58,101,470	50,810,160	7,291,310
„ Dresden	25,500,650	20,950,620	4,550,030
„ Stuttgart	29,189,770	24,054,200	5,135,570
„ Carlsruhe	12,378,540	8,820,220	3,558,320
„ Darmstadt	12,178,860	10,415,500	1,763,360
zusammen	484,628,750	412,570,420	72,058,330

so daß die Ausprägung bis zum Schluß des Jahres 1873

818,879,420 Mark in Zwanzigmarkstücken und
169,957,600 „ „ Zehnmarkstücken,

zus. 1,015,837,020 Mark betrug, wozu 1395 Mark = 1 Pfund fein, 728,198$_{,881}$ Pfund fein Gold erforderlich waren.

[1]) Ausführlich erläutert „Annalen" 1872 S. 647—802.
[2]) Abgedruckt „Annalen" 1872 S. 858.
[3]) Abgedruckt oben S. 618 ff.
[4]) Erläutert oben S. 545—617.

Im laufenden Jahre sind bis zum 7. März an Reichsgoldmünzen noch geprägt:

429,640 Mark in Zwanzigmarkstücken und
4,827,290 „ „ Zehnmarkstücken,

zus. 5,256,930 Mark, wodurch sich die Gesammtausprägung bis zum 7. März d. J. auf

819,309,060 Mark in Zwanzigmarkstücken und
201,784,890 „ „ Zehnmarkstücken,

zus. 1,021,093,950 Mark, und das verbrauchte Goldquantum auf 731,966,$_{989}$ Pfund fein stellt.

An Prägegold sind den Münzstätten folgende Mengen überwiesen:

	Mit einem Gehalt von Pfund fein	und einem Münzertrage von 1395 Mark für 1 Pfund fein Thlr.	Sgr	Pf.	bei einem Anschaffungswerth von Thlr.	Sgr	Pf.	mit einem Brutto-Münzgewinn von Thlr.	Sgr	Pf.
1. Für das Jahr 1873.										
a. 42,200 Friedrichsd'ors und 248 Kurhessische Pistolen	507,$_{935}$	236,189	23	4	240,538	20	—	—	—	—
b. 15,805½ Kronen Deutschen Gepräges	315,$_{926}$	146,905	17	7	145,964	5	9	941	11	10
c. 976 Kronen Oesterr. Gepräges	39,$_{440}$	18,343	23	6	18,248	14	—	95	9	6
d. 897,628¼ Fl. Südd. Goldmünzen	1,069,$_{366}$	497,255	5	8	512,930	12	10	—	—	—
e. 245,181,805 Franken	141,767,$_{590}$	65,921,929	10	8	65,470,647	23	10	451,281	16	10
f. 7,$_{844}$ Pfd. Brutto Russische Ducaten	7,$_{193}$	3,344	22	3	3,311	19	—	33	3	3
g. 55,$_{810}$ Pfd. Brutto Türkische Goldmünzen	51,$_{000}$	23,715	—	—	23,562	8	6	152	21	6
h. 143,817,$_{675}$ Unzen Napoleonsd'ors	8,040,$_{512}$	3,738,838	2	8	3,710,880	19	8	27,957	13	—
i. 117,777,$_{3137}$ Pfd. Brutto Napoleonsd'ors	105,847,$_{814}$	49,219,233	15	8	48,908,682	6	2	310,551	9	6
k. 72,243,$_{7010}$ Pfd. Brutto Imperials	24,035.$_{000}$	11,176,554	—	5	11,093,875	6	—	82,678	24	5
l. 1,965,$_{2094}$ Pfd. Brutto Dollars	1,768,$_{282}$	822,251	3	9	815,906	20	6	6,344	13	3
m. 11,022,$_{2208}$ Pfd. Brutto Isabellinen	9,892,$_{368}$	4,599,951	3	7	4,574,350	8	—	25,600	25	7
n. 2,351,$_{8522}$ Pfd. Brutto Sovereigns	2,153,$_{833}$	1,001,532	10	6	993,206	26	—	8,325	14	6
o. 40,869,$_{9673}$ Pfd. Brutto Barrengold	39,072,$_{844}$	18,168,872	13	11	18,033,809	28	6	135,062	15	5
p 1,203,897,$_{275}$ Unzen Standard Barrengold	68,625,$_{134}$	31,910,687	9	3	31,711,689	21	5	198,997	17	10
Summe 1	403,194,$_{646}$	187,485,603	12	9	186,257,605	—	2	1,248,022	16	5
2. Das in der vorjährigen Denkschrift für Rechnung des Jahres 1872 als verprägt nachgewiesene Gold (vgl. oben S. 619)	331,244,$_{047}$	154,028,481	27	9	152,391,458	27	1	1,637,023	—	8
zusammen	734,438,$_{693}$	341,514,085	10	6	338,649,063	27	3	2,885,045	17	1
Bei den Friedrichsd'ors und den Süddeutschen Goldmünzen ist wegen ihres festen Curses ein Verlust von zusammen								20,024	3	10
eingetreten, wodurch sich der, ohne Rücksicht auf die Prägekosten berechnete Brutto-Münzgewinn auf ... ermäßigt.								2,865,021	13	3

Mit der Einziehung der umlaufenden Goldmünzen der Deutschen Bundesstaaten von Reichswegen und auf Kosten des Reichs ist auch im Laufe des Jahres 1873 fortgefahren.

Eingezogen sind bisher zusammen:

a) 876,256½ Stück Preuß. Friedrichsd'ors,
b) 1,298 Stück Curhessische Pistolen,
c) 233,588½ Kronen Deutschen Gepräges,
d) 522 Württemb. 10 Guldenstücke,
e) 3,892 Württemb. 5 Guldenstücke,
f) 183,054 Württemb. Ducaten à 5 Fl. 45 Kr.,
g) 1,505 Württemb. Ducaten à 23 Fl.,
h) 182 Badische 10 Guldenstücke,
i) 935 Badische 5 Guldenstücke,
k) 9 Badische Ducaten à 5 Fl. 35 Kr.,
l) 57 Badische 500-Kreuzerstücke,
m) 3,510 Hessische 10 Guldenstücke,
n) 2,969 Hessische 5 Guldenstücke,

von denen im Jahre 1873, wie die obige Zusammenstellung ergiebt, 42,200 Friedrichsd'ors, 248 Curhessische Pistolen, 15,805½ Kronen und 897,628½ Fl., und im Ganzen bisher 712,116½ Friedrichsd'ors, 233,624½ Kronen Deutschen Gepräges und 897,628½ Fl. zur Einschmelzung gelangten.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 hat der Bundesrath am 6. December 1873 die Außercourssetzung sämmtlicher, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. December 1871 geprägten Goldmünzen der Deutschen Bundesstaaten beschlossen (s. Bekanntmachung vom 6. December 1873 R.-G.-Bl. S. 375)[1]. Hiernach ist vom 1. April d. J., als dem Termin der Außercourssetzung, ab, außer den mit der Einlösung in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni d. J. beauftragten Cassen Niemand mehr verpflichtet, dieselben in Zahlung zu nehmen; nach dem 30. Juni 1874 werden derartige Landesgoldmünzen auch von diesen Cassen weder in Zahlung, noch zur Umwechselung angenommen. Es bestand hierbei Einverständniß darüber, daß ungeachtet der Bestimmung des §. 2, Absatz 1 jeder Regierung die Befugniß zustehen soll, auch andere Deutsche Goldmünzen als die daselbst bezeichneten, durch ihre Landescassen auf Rechnung des Reichs umwechseln zu lassen. Die landesgesetzlich den inländischen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen verlieren gleichfalls mit dem 1. April d. J. ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Eine Einlösung derselben findet nicht statt.

Ueber die Ausführung des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 hat der Bundesrath ferner folgende Beschlüsse gefaßt:

a) in der Sitzung vom 8. Juli 1873.

Zu Artikel 2 des Münzgesetzes[2].

1. Der Durchmesser der Reichsgoldmünzen zu fünf Mark soll 17 Millimeter betragen.

2. Dieselben sind im Ringe mit ganz glattem Rande zu prägen. Innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes tragen sie auf der Reversseite über dem Reichsadler die Umschrift: „Deutsches Reich“ nebst der Jahreszahl und unter dem Reichsadler die Umschrift: „5 Mark“.

3. Für die sämmtlichen Kosten der Prägung der Reichsgoldmünzen zu fünf Mark werden seitens der Reichscasse den einzelnen Münzstätten für je ein Pfund in Fünfmarkstücken ausgemünztes Feingold oder für je 279 Fünfmarkstücke 8 Mark vergütet.

4. Die Bestimmungen unter Ziffer 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 des Bundesrathsbeschlusses vom 7. December 1871[3]) finden auch auf die Reichsgoldmünzen zu fünf Mark Anwendung.

Zu Artikel 3 §. 1 und §. 4 des Münzgesetzes.

[Die hierher gehörigen Beschlüsse unter Ziffer 5—18 aus dem Bundesrathsprotocoll vom 8. Juli 1873 sind bereits oben S. 573—576 wörtlich abgedruckt.]

[1]) Abgedruckt oben S. 625.
[2]) Vgl. a. oben S. 567.
[3]) „Annalen“ 1872 S. 858.

19. Außer den Reichsgoldmünzen zu zwanzig und zehn Mark sollen vorerst hauptsächlich:

Einmarkstücke,
Zwanzigpfennigstücke,
Zehnpfennigstücke,
Zweipfennigstücke und
Einpfennigstücke

geprägt werden.

Die Regierungen, welche im Besitze von Münzstätten sind, werden ersucht, baldthunlichst Mittheilung darüber an das Reichskanzler-Amt gelangen zu lassen, ob sie geneigt sind, außer Reichs-Goldmünzen, auch Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen auf ihren Münzstätten ausprägen zu lassen, und welche Leistungsfähigkeit sie für die einzelnen Münzstätten und Münzsorten in Aussicht stellen können für den Fall, daß die Goldausprägung in dem seitherigen Umfang fortgesetzt, oder auf die Hälfte beschränkt wird.

Die Bestimmung über die in den einzelnen Münzgattungen auszubringenden Beträge, sowie über die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzstätten bleibt bis zur Einkunft der Erklärungen der Hohen Regierungen vorbehalten.

20. Zur Sicherung der möglichsten Gleichförmigkeit des Gepräges der aus den verschiedenen Münzstätten hervorgehenden Reichsmünzen sollen Urmatrizen für die Reversseite der goldenen und silbernen Fünfmarkstücke sowie der Zweimarkstücke, ferner für die Randschrift bezw. die Randverzierung der silbernen Fünfmarkstücke, sodann für die Avers- und Reversseite der Einmarkstücke, Fünfzig-, Zwanzig-, Zehn-, Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke, weiter Urmatrizen für den gerippten Rand der Silbermünzen zu zwei Mark, ein Mark, fünfzig und zwanzig Pfennig und endlich Urmatrizen von Normalzahlenreihen für alle Münzen angefertigt und mittelst dieser Urmatrizen hergestellte Matrizen den mit Ausmünzung der Reichsmünzen betrauten Münzstätten zugestellt werden.

21. Die Bestimmungen unter Ziffer 14 des Bundesrathsbeschlusses vom 7. December 1871[1]) finden auf die gemäß des Münzgesetzes weiter auszuprägenden Reichsmünzen analoge Anwendung.

Es wurde ferner beschlossen, sich damit einverstanden zu erklären:

22. daß vom Beginn des nächsten Jahres ab das Gepräge der Reversseite der Zwanzig- und Zehnmarkstücke mit jenem der goldenen Fünfmarkstücke, wie solches unter Ziffer 2 vorgeschrieben ist — selbstverständlich unter entsprechender Abänderung der Werthbezeichnung — in Uebereinstimmung gebracht werde;

23. daß unter den auf Rechnung des Reichs einzuziehenden Landes-Silbermünzen (Art. 7 des Münz-

[1]) „Annalen“ 1872 S. 859.

gesetzes) auch die Kronenthaler österreichischen oder brabanter Gepräges inbegriffen sind;

24. daß die Kosten, welche den Landescassen seither für Verpackung und Versendung der auf Rechnung des Reichs eingezogenen Münzen entstanden sind, aus der Reichscasse ersetzt werden, daß aber vom 1. August l. J. an ein Ersatz solcher Kosten nicht mehr stattfinde und es im Gebiete der Reichspostverwaltung den einzelnen Regierungen überlassen bleibe, die eingezogenen Münzen jeweils an die nächstgelegene Postcasse abliefern zu lassen, während die betreffenden Sendungen zwischen bayerischen und württembergischen Cassen einerseits und Reichscassen andererseits von den betheiligten Postverwaltungen portofrei befördert werden und daß dasselbe Verfahren beim Ersatz für die eingezogenen Münzen stattfinde:

endlich wurde beschlossen:

25. an die Hohen Regierungen das Ersuchen zu richten: die Annahme der Oesterreichischen Ein- und Zweiguldenstücke, so wie der Niederländischen Ein- und Zweieinhalb-Guldenstücke bei den Staats- und sonstigen öffentlichen Cassen, soweit solches nicht bereits geschehen, sofort zu verbieten.

b) in der Sitzung vom 12. Januar 1874.

1. Außer den unter Ziffer 19 des Bundesraths-Beschlusses vom 8. Juli 1873 bezeichneten Münzen sollen zunächst auch Fünfpfennigstücke geprägt werden.

2. Die Ausprägung der einzelnen Münzgattungen soll bis auf Weiteres in dem Verhältnisse erfolgen, welches aus der beiliegenden Nachweisung über die Leistungsfähigkeit der Münzstätten ersichtlich ist[1]). Wo die Leistungsfähigkeit gesteigert werden kann, ist in erster Reihe auf eine vermehrte Ausprägung von Einmark- und Zweipfennigstücken, sowie auf die gleichzeitige Ausprägung von Fünfpfennigstücken Bedacht zu nehmen.

3. Der Erlaß der inzwischen mit dem Datum vom 22. Januar 1874 im Reichs-Gesetzblatt (S. 12) veröffentlichten Bekanntmachung, das Verbot des Umlaufs der Oesterreichischen und Ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke und der Niederländischen Ein- und Zweieinhalb-Guldenstücke betreffend, wird genehmigt.

[1]) Gemäß dieser Nachweisung können im Laufe eines Jahres in den verschiedenen Münzstätten ausgeprägt werden (die Angaben in Millionen):

	1-Markstücke.	20-Pf.-stücke.	10-Pf.-stücke.	2-Pf.-stücke.	1-Pf.-stücke.
1. Berlin	8,00	10,00	9,50	11,00	11,00
2. Hannover	0,32	13,00	2,60	2,60	2,60
3. Frankfurt a. M.	4,50	1,44	3,84	2,40	2,40
4. München	4,80	14,40	4,80	4,60	4,80
5. Dresden	1,75	3,25	—	4,00	4,00
6. Stuttgart	7,44	3,57	7,05	3,57	3,57
7. Carlsruhe	3,00	9,00	4,50	3,00	3,00
8. Darmstadt	4,80	2,50	1,50	2,50	2,50
zusammen	35,11	57,16	34,09	34,47	33,87

4. Die Bundes-Regierungen werden ersucht, die Niederländischen Halbguldenstücke und die Oesterreichischen und Ungarischen Viertelguldenstücke von der Annahme bei den Staats- und sonstigen öffentlichen Cassen, wo es nicht bereits geschehen, auszuschließen und über die bezügliche Anordnung an das Reichskanzleramt Mittheilung zu machen.

c) in der Sitzung vom 7. März 1874.

1. Der Erlaß der inzwischen mit dem Datum vom 7. März 1874 im Reichs-Gesetzblatt (Seite 21) veröffentlichten Bekanntmachung, betreffend die Außercurssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Conventionsfußes wird genehmigt[1]).

2. Die Bundes-Regierungen werden ersucht, diejenigen Münzen des Conventionsfußes, welche Oesterreichisches Gepräge tragen, sowie die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke Deutschen Gepräges, von der Annahme bei den

[1]) Diese Bekanntmachung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. April 1874 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1) die Kronenthaler Deutschen, Oesterreichischen oder Brabanter Gepräges,
2) die im Zwanzigguldenfuß ausgeprägten ganzen, halben und viertel Conventions- (Species-) Thaler Deutschen Gepräges.

Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Cassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlaufe befindlichen, im §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Cassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in dem §. 3 festgesetzten Werthverhältniß für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 30. Juni 1874 werden derartige Münzen auch von diesen Cassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Einlösung der in §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

	Fl.	Kr.		Thlr.	Sgr.
Kronenthaler zu	2	42	bezw.	1	16¼
1/1 Conv.-(Species-) Thaler zu	2	24	„	1	11 1/10
1/2 Conventionsthaler (Conventionsgulden) zu	1	12	„	—	20½
1/4 Conventionsthaler zu	—	36	„	—	10⅕

§. 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 7. März 1874.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Staats- und sonstigen öffentlichen Cassen, wo es nicht bereits geschehen, sofort auszuschließen.

Da in Folge der Nr. 19 des vorstehenden Bundesrathsbeschlusses vom 8. Juli 1873 vorerst hauptsächlich Einmarkstücke, Zwanzigpfennigstücke, Zehnpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke ausgeprägt werden sollten, so ist seit dieser Zeit die Ausprägung der Zwanzigmarkstücke und der Zehnmarkstücke auf die Aufräumung der den Münzstätten überwiesenen Bestände an Prägegold beschränkt.

Die Prägungen der erstgenannten Sorten nahmen ihren Anfang:

in Berlin am 26. October 1873,
in München und Carlsruhe am 9. November 1873,
in Hannover am 16. November 1873,
in Frankfurt a. M. und Stuttgart am 30. November 1873,
in Darmstadt am 21. December 1873,
in Dresden am 4. Januar 1874,

und es sind bis zum Schluß des Jahres 1873 ausgeprägt:

	Silbermünzen.			Nickelmünzen.		Kupfermünzen.				Summa.	
	1-Markstücke.	20-Pfennigstücke.		10-Pfennigstücke.		2-Pfennigstücke.		1-Pfennigstücke.			
	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
in Berlin	724,967	387,040	80	78,652	50	15,857	90	1,844	30	1,203,362	50
„ Hannover	89,455	132,802	—	33,258	10	5,795	90	950	—	262,261	—
„ Frankfurt a. M.	—	180,000	—	49,941	70	2,214	10	—	—	232,185	80
zusammen in Preußen	814,422	699,842	80	156,852	30	23,897	90	2,794	30	1,697,809	30
in München	244,134	240,195	40	47,168	30	—	—	—	-	531,497	70
„ Dresden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Stuttgart	109 177	89,910	40	47,618	20	—	—	—	—	246,705	60
„ Carlsruhe	—	152 613	40	51,854	30	2,360	—	—	—	206,827	70
„ Darmstadt	—	—	—	4,375	—	—	—	—	—	4,375	—
zusammen	1,167,733	1,182,562	—	307,868	10	26,257	90	2,794	30	2,687,215	30
	2,350,295 Mark.					29,052 Mark 20 Pf.					

Im laufenden Jahre sind bis zum 7. März noch geprägt:

6,877,246 Mrk. in Einmarkstücken,
2,146,434 Mrk. 40 Pf. in Zwanzigpfennigstücken,
730,334 Mrk. 60 Pf. in Zehnpfennigstücken,
144,963 Mrk. 26 Pf. in Zweipfennigstücken,
32,807 Mrk. 33 Pf. in Einpfennigstücken,

zus. 9,931,785 Mrk. 59 Pf.

Mithin stellt sich die Gesammtprägung der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen bis zum 7. März d. J. auf:

8,044,979 Mrk. in Einmarkstücken,
3,328,996 Mrk. 40 Pf. in Zwanzigpfennigstücken,
1,038,202 Mrk. 70 Pf. in Zehnpfennigstücken,
171,221 Mrk. 16 Pf. in Zweipfennigstücken,
35,601 Mrk. 63 Pf. in Einpfennigstücken,

zus. 12,619,000 Mrk. 89 Pf.

Die Ausprägung der Fünfpfennigstücke ist in der Vorbereitung begriffen.

Als Material zur Ausprägung der Reichssilbermünzen waren zur Einziehung bestimmte Deutsche Landessilbermünzen zu benutzen. Es sind für Rechnung des Jahres 1873 den Münzstätten 4,374,901 Gulden süddeutscher Währung (nämlich 1,009,623 Eingulden- und 1,682,639 Zweiguldenstücke) = 2,499,943 Thlr. 12 Sgr. 10 Pfg. mit einem Bruttogewicht von $92423_{,773}$ Pfund und einem Gehalt von $83177_{,166}$ Pfund fein von Reichswegen geliefert, wofür der Reichscasse vorbehaltlich der Vergütung der Prägekosten, pro Pfund fein 100 Mark, zusammen also 8,317,716 Mark 60 Pfg. = 2,772,572 Thlr. 6 Sgr. in Reichssilbermünzen zustehen. Der gegen den Cassenwerth der ungeprägten Stücke sich ergebende Münzgewinn beläuft sich hiernach auf Brutto 272,628 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf.

Das Prägemetall zu den Reichsnickel- und Kupfermünzen wird den Münzstätten in Gemäßheit von Art. 3, §. 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, und zwar, wie der oben mitgetheilte Bundesrathsbeschluß vom 8. Juli

1873 unter Nr. 18 ergiebt, in Form von Münzplättchen geliefert. Ueber die Lieferung der letzteren sind Verträge mit Privatpersonen abgeschlossen.

Der für Rechnung des Jahres 1873 entstandene Münzgewinn beträgt, von den noch in Gegenrechnung kommenden Prägekosten abgesehen,

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) bei den Nickelmünzen	115,904	18	4
b) bei den Kupfermünzen	16,994	27	10
	132,899	16	2
ferner			
c) bei dem bis zum Schlusse des Jahres 1873 den Münzstätten überwiesenen Prägesilber, wie oben angegeben	272,628	23	2
d) desgl. bei dem Prägegold ...	1,227,998	12	7
Zusammen	1,633,526	21	11
Da außerdem der Einnahme des Jahres 1873			
1. nach der Bestimmung im Einnahme-Capitel 10 des Reichshaushaltsetats für 1873 der Münzüberschuß aus 1872 mit..........	1,126,754	7	7
2. der Erlös des durch Affinirung älterer Thaler zur Ausscheidung gekommenen Goldes mit	36,136	23	9
hinzutreten, so ergiebt sich in der Rechnung des Jahres 1873 eine Einnahme aus dem Münzgeschäft von...................	2,796,417	23	3
Dieser Brutto-Einnahme stehen folgende, durch die Ausführung der Gesetze vom 4. December 1871 und 9. Juli 1873 der Reichshauptcasse im Jahre 1873 erwachsene Ausgaben gegenüber:			
1) die Prägekosten:			
a) zu 4 Mark für das ausgeprägte Pfund fein Gold, daher von den für 1873 den Münzstätten überwiesenen 403,194,846 Pfund fein	537,593	4	—
b) an Mehrvergütung für Prägung der Zehnmarkstücke, zu 2 Mark für das zu Zehnmarkstücken ausgeprägte Pfund fein Gold, und zwar für die bis Ende December v. J. stattgehabte Ausprägung solcher Stücke	53,034	14	7
c) die Prägekosten für die bis Ende December 1873 geprägten Silbermünzen	25,910	3	—
Latus	616,537	21	7

	Thlr.	Sgr.	Pf.
	616,537	21	7
d) dgl. für die Nickelmünzen ...	2,277	14	3
e) dgl. für die Kupfermünzen...	910	27	11
Summa 1.	619,726	3	9
2) Die Kosten bei Einführung der Reichswährung in Bremen......	91,646	13	8
3) die Kosten für den Transport des Münzmetalls zur Reichs-Hauptcasse und an die Deutschen Münzstätten, soweit derselbe nicht, wie es die Regel ist, durch die Post portofrei erfolgt, ferner an Provisionen, Portoauslagen ꝛc., sowie sonstigen Verwaltungskosten und vermischte Ausgaben	27,098	24	4
4) Verlust beim Verkauf von Silberbarren aus 1 Million Süddeutscher Gulden (abgesehen von den unter 3 mit begriffenen Schmelzkosten im Betrage von 246 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.)	15,653	4	2
Zusammen	754,124	15	8

Der nach Deckung dieser Kosten von der oben zu 2,796,417 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. nachgewiesenen Einnahme verbleibende Ueberschuß von 2,042,293 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf. ist in Gemäßheit der Bestimmung im Kapitel 11 der Einnahme des Reichshaushalts-Etats für 1874 in die Rechnung des Jahres 1874 übertragen worden.

Eingezogen beziehungsweise zur Einziehung abgeliefert sind bis zum Ablauf des vorigen Jahres an groben Silbermünzen aus dem Gebiete der Süddeutschen Währung im Ganzen etwa 16,000,000 Fl. in $^{2}/_{1}$ und $^{1}/_{1}$ Stücken, und 753,600 Fl. in Kronen-Thalern. Ferner sind bis zum Schluß des Jahres 1873 40,000 Thlr. aus den Jahren 1823 bis 1856 und 6,166,800 ältere goldhaltige Preußische Thlr. aus den Jahren 1750 bis 1822 zur Demonetisation gelangt. Es hat ferner die Einziehung der Süddeutschen $^{1}/_{2}$ Gulden- und 6 Kreuzerstücke, sowie der Mecklenburgischen Schillinge und Kupfermünzen begonnen.

Von den Gulden Süddeutscher Währung sind den Münzstätten für Rechnung des Jahres 1873, wie im Vorhergehenden bemerkt, 4,374,901 Fl. und seitdem ca. 7 Millionen Fl. als Prägesilber zugewiesen. Die aus eingeschmolzenen 2,000,000 Fl. und den oben angeführten 40,000 Thalern gewonnenen Barren sind in das Ausland verkauft worden.

Betreffs der zu demonetisirenden Brabanter Kronen- und der ältern Preußischen Thaler ist Bestimmung dahin getroffen, daß zunächst das in diesen Münzen enthaltene Gold und Kupfer durch Affinirung ausgeschieden

werde. Mit der Affinirung sind die Königlich Bayrische Scheideanstalt in München und die Scheideanstalten in Hamburg und Frankfurt a. M. beauftragt, und fließt die hierdurch erzielte Einnahme an Vergütung für den Goldgehalt in die Reichscasse. Von den durch die genannten Affiniranstalten abgelieferten Silberbarren sind bisher auf dem Wege über Hamburg 196,667 Pfund fein zur Verwerthung gekommen.

Von dem Erlös für die verkauften Silberbarren liegt, abgesehen von dem oben erwähnten Ergebnisse von 1 Million Fl., Abrechnung noch nicht vor, so daß der Verlust noch nicht beziffert werden kann.

Miscellen.

Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für das Rechnungsjahr 1873.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Solleinnahme beträgt für das Rechnungsjahr [1]) * Darunter Freischreibungen. Thlr.	Bonificationen auf gemeinschaftliche Rechnung. Thlr.	Bleiben Thlr.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres. (Spalte 4.) Thlr.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr. — weniger. Thlr.
Eingangs- und Ausgangszoll	44,931,714 58,032	25,294	44,906,420	41,011,847	+ 3,894,573
Rübenzuckersteuer	17,320,587	1,050,753	16,269,834	13,463,414	+ 2,806,420
Salzsteuer	11,218,793 * 9,896	—	11,218,793	11,089,013	+ 129,780
Tabackssteuer	545,455	86,813	458,642	527,255	— 68,613
Branntweinsteuer	16,697,586 [2]) * 1	2,824,213	13,873,373	13,577,385	+ 295,988
Uebergangsabgaben von Branntwein	51,929	—	51,929	15,333	+ 36,596
Brausteuer	5,369,748	37,328	5,332,420	4,498,617	+ 833,803
Uebergangsabgaben von Bier	287,734	—	287,734	232,821	+ 54,913
Wechselstempelsteuer	2,616,463	—	2,616,463	2,379,631	+ 236,832
Post- und Zeitungsverwaltung	—	—	31,124,079	29,581,897	+ 1,542,182
Telegraphenverwaltung	—	—	3,885,780	3,741,840	+ 143,940
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung einschließlich der Einnahmen der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn	—	—	10,710,721	8,828,491	+ 1,882,230

[1]) Einschließlich der noch im Januar 1874 für das Kalenderjahr 1873 zur Verrechnung gekommenen Beträge und bei den Zöllen, der Rübenzuckersteuer und Salzsteuer auch einschließlich der Einnahmen im Großherzogthum Luxemburg.

[2]) Darunter 74,151 Thlr. Nachsteuer für Branntwein.

Petition an den Reichstag,

betreffend

Untersuchung resp. reichsgesetzliche Regelung des Zustandes der Volksschulen im Deutschen Reiche.

Auf Anregung des Herausgebers dieser Blätter wurden im März 1874 aus verschiedenen Orten Deutschlands mit zahlreichen Unterschriften bedeckte Petitionen an den Reichstag gerichtet, welche folgenden Wortlaut hatten:

In Erwägung

1) daß der Zweck des durch die Reichsverfassung geschlossenen ewigen Bundes „die Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes" ist;

2) daß Verfassung und Gesetze des Deutschen Reichs alle wesentlichen Schranken der Bewegung der Personen und des Capitals beseitigt und für die Bürger des Reichs ohne Ansehung des Standes, Berufs und Vermögens gleiche Rechte und Pflichten hergestellt haben, beziehungsweise vollkommene wirthschaftliche Freiheit und sociale Rechtsgleichheit anstreben;

3) daß die somit hergestellte freieste Concurrenz der wirthschaftlichen Kräfte nothwendig zu den unerträglichsten Mißständen führen muß, wenn und so lange nicht dafür gesorgt wird, daß die in der Cultur zurückgebliebenen resp. vernachlässigten Volksschichten und Bezirke den Bildungsgrad erlangen, welchen unsere Rechtsordnung voraussetzt;

4) daß die Gefahren, welche ungebildete, der freiheitlichen Gesetzgebung nicht gewachsene Massen mit sich bringen, nicht blos einzelne Gemeinden, Bezirke oder Staaten, sondern das ganze Reich bedrohen;

5) daß andererseits vermöge der Einheitlichkeit unseres Handels-, Gewerbe- und Verkehrsgebiets, vermöge der Freizügigkeit, des allgemeinen Indigenats, des Niederlassungs-, Verehelichungs- und Armenrechts ꝛc. jede locale Fürsorge für das Verständniß und die Erträglichkeit der Rechtsordnung des Reiches wiederum der Gesammtheit zu Gute kömmt;

6) daß insbesondere das allgemeine directe Wahlrecht auf die Dauer nur dann segenbringend wirken kann, wenn es von von einem geistig mündigen Volke ausgeübt wird;

7) daß die allgemeine Wehrpflicht — bis jetzt nur erst auf dem Papier — zur unerläßlichen Voraussetzung hat, daß die Dienstpflichtigen neben den körperlichen auch die geistigen Eigenschaften und den Bildungsgrad mitbringen, welche ihre Ausbildung zu tüchtigen Soldaten in kurzer Zeit und mit geringen Kosten gestatten;

8) daß also nicht blos der Aufwand für das Militair, sondern auch die Wehrfähigkeit des Reiches gegen äußere Feinde ganz wesentlich von dem Bildungsgrad der Massen abhängt;

9) daß neben der häuslichen Erziehung, auf welche der Staat direct keinen oder nur sehr geringfügigen Einfluß auszuüben vermag, das wirksamste Mittel zur Hebung der Volksbildung in guten Schulen zu suchen ist;

10) daß das Reich nicht zuwarten kann, ob, wann und wie es den einzelnen Staaten oder innerhalb derselben den einzelnen Gemeinden und Verbänden beliebt, die Volksschulen auf einen den Culturbedürfnissen der Gesammtheit entsprechenden Stand zu bringen;

11) daß bei der Einheitlichkeit unserer wirthschaftlichen und politischen Interessen es in der That nur recht und billig ist, wenn die ärmeren und zurückgebliebenen Gegenden und Volkskreise des Reichs von den wohlhabenderen und höher entwickelten zu Zwecken der Volksbildung kräftig unterstützt werden;

12) daß bei der Kostspieligkeit guter Volksschulen, tüchtiger Lehrkräfte und angemessener Schulhäuser, Lehrmittel ꝛc. viele der jetzt bestehenden Schulverbände selbst beim besten Willen nicht die Kraft haben, höheren Anforderungen zu genügen;

13) daß die Finanzgewalt der einzelnen Bundesstaaten und selbstverständlich auch der Communalverbände reichsrechtlich zwar nur theilweise, thatsächlich aber fast ganz unterbunden ist, und daß einschneidende Steuerreformen, ohne welche eine großartige Reform der Volksschule undenkbar ist, nur noch auf dem Wege der Reichsgesetzgebung oder doch des allgemeinen bundesfreundlichen Uebereinkommens zu Stande kommen können;

14) daß die Erlassung eines Reichsschulgesetzes und die ausgiebige Dotirung der Bundesstaaten aus der Reichscasse zu Schulzwecken — etwa nach dem Vorbilde des Preußischen Dotations-Gesetzes vom 30. April 1873[1]) — durchaus nicht die Verwaltungsthätigkeit der einzelnen Staatsregierungen schmälern oder die communale Selbstverwaltung der Schule beseitigen, vielmehr in der Weiterentwickelung der bestehenden Einrichtungen einen unberechenbar heilbringenden Aufschwung des Volksschulwesens herbeiführen würden;

15) daß, gerade weil eine gründliche Reform der Schulen sehr zeitraubend ist und weil die guten Folgen solcher Reform nur ganz allmälig zu Tage treten werden, ein ernstlicher energischer Anfang nicht früh genug gemacht werden kann, während jedes Jahr weiteren Zauderns unseren Kindern und Enkeln unabsehbare Verlegenheiten bereiten muß, —

in Erwägung alles Dessen richten an den Reichstag die Unterzeichneten die ganz ergebenste Bitte:

Der hohe Reichstag wolle baldigst geeignete Schritte thun,

a) um volle Klarheit zu gewinnen über den Zustand des Volksschulwesens in den verschiedenen Staaten

---

[1]) Vgl. darüber „Annalen" 1873 S. 1392 bis 1402 u. 1444 bis 1456, sowie die Vorträge über „Culturpolizei und Rechtsgleichheit" und über „das Deutsche Reich und die Schule", „Annalen" 1873 S. 795 bis 862 und oben S. 3—34.

und Gegenden des Reichs, insbesondere über die Zahl und den geistigen Zustand der Schüler, über die Bildung und Besoldung des Lehrerpersonals, über das Verhältniß desselben wie der Schulen überhaupt zur Kirche, über den Zustand der Schulgebäude und der Lehrmittel, über die Unterhaltung der Schulen aus Gemeinde- und Staatsmitteln, Stiftungen, Schulgeldern u. s. w.;

b) um festzustellen, was die Volksschule aller Orten, vielleicht im Zusammenhalt mit einer obligatorischen Fortbildungsschule, leisten muß, damit jedem jungen Reichsbürger das Rüstzeug mit auf den Weg gegeben werden könne, ohne welches für ihn das Leben eine Last, die Freiheit ein Fluch, das Gesetz ein todter Buchstabe, das Vaterland ein leeres Wort sein muß;

c) um Gesetze und Einrichtungen zu schaffen, welche eine diesen Anforderungen entsprechende Schulverwaltung gewährleisten, auf dem Grunde der communalen Selbstverwaltung, unter Mitwirkung der gesetzgebenden und Verwaltungsorgane der Bundesstaaten, unter Ausschluß also jeder centralistischen Entwickelung des Schulwesens — aber mit einem straffen Reichsschulgesetz und einem die Ausführung desselben verbürgenden Reichsschulbudget.

Die Petitionscommission des Reichstags hat, wie in Zeitungen berichtet wird, am 20. März 1874 über vorstehende Petition mehrere Stunden berathen und auf Antrag des Referenten v. Schulte den Uebergang zur Tagesordnung, ohne Bericht an das Plenum des Reichstags, beschlossen, weil sich die Competenz des Reiches nicht auf das Schulwesen erstrecke. Es bedarf kaum der Andeutung, daß die Petenten die große Angelegenheit mit diesem Beschlusse — der übrigens vorauszusehen war — nicht für erledigt halten.

Der Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes[1].

Nachdem der Reichstag in der Sitzung vom 20. April 1870 beschlossen hatte, den Reichskanzler aufzufordern,

ein Gesetz über das Eisenbahnwesen zum Zweck der Einführung gleichmäßiger Grundsätze für die Concessionirung, den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, insonderheit auch behufs der Verwirklichung der in den Artikeln 41 bis 47 der Verfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie zur Herstellung geeigneter Organe behufs Ausübung der dem Bunde in Bezug auf die Eisenbahnen zustehenden Befugnisse vorzulegen,

ist zunächst zur Wahrnehmung der dem Reich obliegenden Aufsicht über die Eisenbahnen durch das Reichsgesetz vom 27. Juni v. J. das Reich-Eisenbahn-Amt eingesetzt worden. Dasselbe hat sich hauptsächlich die Sammlung und Sichtung des Materials für das in jenem Gesetz §. 5 ausdrücklich vorbehaltene Reichs-Eisenbahngesetz zur Aufgabe gestellt, wobei sich der Mangel an einer das Eisenbahnwesen erschöpfend regelnden Gesetzgebung nicht nur in Betreff des Frachtvertrags, mit welchem sich das Reichs-Eisenbahn-Amt bei der Revision des Betriebsreglements speciell beschäftigte, sondern in dem ganzen Wirkungskreis dieser Behörde fühlbar gemacht hat. Der vorliegende, vom Reichs-Eisenbahn-Amt ausgearbeitete Entwurf eines Reichs-Eisenbahn-Gesetzes, welcher veröffentlicht ist, nur um den Betheiligten zur Aeußerung über etwa nicht berücksichtigte Wünsche oder ihre Bedenken gegen die Bestimmung des Gesetzes Gelegenheit zu geben, soll zur Ausfüllung dieser Lücken für das gesammte Eisenbahnwesen materielles Recht schaffen sowie die Aufsicht des Reichs speciell regeln und gegenüber dem Aufsichtsrecht der Landesbehörden begrenzen.

Der Entwurf zerfällt in 7 Abschnitte, von denen der erste (§§. 1—7) Allgemeine Bestimmungen über das Eisenbahnwesen enthält. Im §. 1 ist die Aufsicht über den Bau und den Betrieb von Eisenbahnen im Reich, auf denen im öffentlichen Verkehr Personen oder Güter mittelst Dampfkraft gegen Entgeld befördert werden, innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes dem Reichs-Eisenbahn-Amt (bzw. Hof, S. §. 76) übertragen. Den Landesbehörden (Aufsichtsbehörden) verbleibt die Aufsicht nur insoweit, als solche nicht nach dem Gesetz dem Reichs-Eisenbahn-Amt überwiesen ist oder von diesem an sich gezogen wird. Also selbst secundäre Bahnen unterliegen der Reichsaufsicht, da sie aus militärischen Rücksichten von Wichtigkeit sein können. Die Concessionirung der Eisenbahnen (§. 2) verbleibt den Landesbehörden, ebenso die Aufsicht über die Gesellschaften in ihrer Eigenschaft als Actiengesellschaften, jede zu concessionirende Eisenbahn ist aber auch den künftigen Reichsgesetzen unterworfen. Das Reichs-Eisenbahn-Amt nimmt die Interessen des Reichs bei den Concessionsbedingungen wahr, ebenso wie es begründete Beschwerden über die Concessions- und Baubedingungen abstellt. In allen diesen Beziehungen steht auf Antrag einer Bundesregierung die schließliche Entscheidung dem Bundesrath zu. Um diese Zwecke zu sichern, müssen die Entwürfe der Concessionen und Staatsverträge dem Reichs-Eisenbahn-Amt rechtzeitig vorgelegt werden. Jeder Bundesstaat kann von dem Bundesrath verpflichtet werden, wenn dies im Interesse

[1] Entwurf zum Reichs-Eisenbahngesetz, aufgestellt im Reichs-Eisenbahnamt. Berlin 1874. Verlag der Expedition des Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeigers (Kessel). In Commission von Carl Heymanns Verlag.

der Landesvertheidigung oder des allgemeinen Verkehrs liegt, die Fortsetzung von Eisenbahnen aus benachbarten Bundesstaaten in und durch sein Gebiet zu gestatten. In allen übrigen Fällen kann, wenn es dem Reichs-Eisenbahn-Amt nicht gelingt, den Widerspruch der betheiligten Bundesstaaten zu beseitigen, die Anlage von Eisenbahnen nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung (Art. 41 der Reichsverfassung) geregelt werden. §. 3 verordnet die Vorlegung der Bauprojecte vor Ertheilung der Genehmigung bei dem Reichs-Eisenbahn-Amt, damit dieses die Reichsinteressen wahrzunehmen im Stande sei. Im §. 5 wird rücksichtlich der Parallelbahnen auf Art. 41 der Reichsverfassung verwiesen, der bekanntlich alle Widerspruchsrechte gegen Parallelbahnen aufhebt. Demselben Gedanken, die Concurrenz der Eisenbahnen im Interesse des öffentlichen Verkehrs zu erhalten, ist §. 5 entsprungen, welcher jede Art von Fusionirung der Eisenbahnen an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde knüpft, auch für den Fall, daß solche Genehmigung in den Concessionen ihrer Statuten nicht vorgesehen oder ausdrücklich ausgeschlossen sein sollte. Der §. 6 ist eine weitere Ausführung der Bestimmung im Art. 41 der Reichsverfassung „jede bestehende Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letztern gefallen zu lassen.“ Nach dem Vorgang des niederländischen Gesetzes vom 21. August 1859 ist hier auch die Durchschneidung einer Eisenbahn durch eine andere berücksichtigt worden, über welche, wenn eine Verständigung unter den Bahnen nicht stattfindet, die Aufsichtsbehörde entscheidet. Bestehende Bahnen können in der Regel nicht gezwungen werden, die Mitbenutzung ihrer Bahnhöfe Concurrenzbahnen zu gestatten, wohl aber muß jede Bahn einer andern die Mitbenutzung größerer Bauwerke, als Brücken, Tunnel und Viaducte gegen Entschädigung erlauben. Gegen die nach diesem Paragraphen zu treffenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde ist der Rechtsweg nicht zulässig. §. 7 entwickelt die bereits im Preußischen Gesetz vom 3. November 1838 §. 27 ff. enthaltene, bisher aber nicht practisch gewordene Idee eines Locomotiv-Mitbetriebs durch andere Unternehmer. Für das Bahngeld sind in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung bestimmte Entschädigungssätze festgestellt. Auch ist die Haftpflicht der fremden Unternehmer regulirt.

Der zweite Abschnitt (§§. 8—9) handelt von der Verwaltung der Eisenbahnen. An der Spitze jeder Privat-Eisenbahn müssen verantwortliche Leiter stehen, denen ein Staats-Commissarius beigegeben werden kann (§. 8). Dem Reichs-Eisenbahn-Amt ist das Recht vorbehalten, unter Zustimmung des Bundesraths, sowohl bei Staats- wie Privatbahnen bestimmte Bedingungen für die Qualification der Bau- und Betriebsbeamten vorzuschreiben, das Maß der Dienstleistungen, sowie den Umfang ihrer Verantwortlichkeit zu regeln und die Entlassung unzuverlässiger Beamten zu verlangen. Die Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, müssen vorzüglich aus civilversorgungsberechtigten Militairs gewählt werden (§. 9).

Der dritte Abschnitt (§§. 10—15) betrifft die baulichen Einrichtungen und Betriebsmittel. Entsprechend den Art. 42 und 46 der Reichs-Verfassung bestimmt §. 10, daß die (neuen und alten) Bahnen und das Fahrmaterial so construirt werden müssen, daß das letztere einzeln und in ganzen Zügen auf jede Bahn übergehen kann. Die betreffenden technischen Normen selbst aber sind, da sie häufiger Veränderung unterliegen, in einem besonderen Gesetze zusammengestellt, dessen Entwurf unter den Anlagen enthalten ist. In demselben, der im Wesentlichen auf den „Technischen Vereinbarungen des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen über den Bau und die Betriebseinrichtungen der Eisenbahnen“ beruht, ist davon ausgegangen, daß für neue Bahnen ein Geleise genüge, im §. 11 des Entwurfs des R.-E.-G. der Aufsichtsbehörde aber das Recht vorbehalten, dem Bedürfniß entsprechend, jederzeit die Anlegung neuer Geleise anzuordnen. Die §§. 12—14 sind nähere Ausführungen des Art. 43 R.-V., nach welchen das Reich dafür zu sorgen hat, daß die Eisenbahnen in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustand erhalten und dem Bedürfniß gemäß mit Betriebsmaterial ausgerüstet werden. Die Forderung des Handelsstandes, die Eisenbahnen unbedingt zu verpflichten, Personen und Güter zur Beförderung anzunehmen, ist abgelehnt worden, dagegen ist den Eisenbahnen im §. 12 die Verpflichtung auferlegt, mit den Betriebsmitteln nicht nur dem durchschnittlichen jährlichen, sondern auch dem in regelmäßigen Zeitabschnitten wiederkehrenden gesteigerten Verkehr (auf der eigenen Bahn und auf fremden Bahnen) zu genügen. §. 15 verleiht den Privatpersonen das Recht, eigene Wagen zum Gebrauch einzustellen.

Der vierte Abschnitt (§§. 16—21) ordnet den Betrieb der Eisenbahnen. Die Feststellung des Bahnpolizei-Reglements ist im §. 16 dem Bundesrath belassen. Rücksichtlich des Tarifs enthalten die Motive eine Zusammenstellung der Gesetzgebung der verschiedenen Staaten. §. 17 des Entwurfs überweist im Hinblick auf die große Zerstückelung des Deutschen Eisenbahnnetzes die Feststellung der Grundsätze des Tarifs dem Bundesrath unter Mitwirkung des Reichs-Eisenbahn-Amts, wobei die Frage, auf welchem Wege die Gleichmäßigkeit der Tarife hergestellt werden soll, offen geblieben ist. Unter Beobachtung jener Grundsätze ist dann im §. 18 die Festsetzung der Beförderungspreise unter gewissen Modalitäten dem Ermessen der Eisenbahnen überlassen; jedoch ist die allgemeine Erhöhung der Beförderungspreise von der Zustimmung des Bundesraths, diejenige einzelner Transportgegenstände von der Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts abhängig ge-

macht. §. 19 regelt gemäß Art. 44 der Reichsverfassung die Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen zur Einrichtung directer Expeditionen und Tarife, so wie den Uebergang der Wagen von einer Bahn auf die andere. §. 20 überweist der Aufsichtsbehörde die Festsetzung der Fahrpläne, §. 21 die Feststellung des Betriebsreglements dem Reichs-Eisenbahn-Amte.

Der fünfte Abschnitt, Verhältniß der Eisenbahnen zur Post-, Telegraphen-, Militair- und Zollverwaltung (§§. 22—24) ist im Entwurf noch nicht ausgeführt.

Im sechsten Abschnitt (§§. 25—69) sind die Rechtsverhältnisse des Transportwesens festgestellt. Die eingehenden Bestimmungen über die Beförderung von Personen (§§. 25—28) und Gütern (§§. 29—47) beruhen auf dem Grundsatz, jede Willkür der Eisenbahnen in der Annahme von Personen und Gütern auszuschließen, und die Zeit der Ausführung des Transports zu fixiren.

Die Haftpflicht der Eisenbahnen ist in den §§. 48—60 normirt. §§. 48—51 enthalten hierüber allgemeine Bestimmungen, §. 52 handelt von der Haftpflicht aus Versäumniß der Lieferzeit, §§. 53—56 von der Haftpflicht bei Verlust oder Beschädigung, §§. 57—60 von der Beschränkung derselben für besondere Fälle. §§. 61—64 betreffen die Disposition der Eisenbahn über herrenloses Gut, §§. 65, 66 das Pfandrecht der Eisenbahnen, §§. 67—67 die Verjährung.

Der siebente Abschnitt (§§. 70—109) enthält die Bestimmungen über die Organisation und Compenz der Reichseisenbahn-Behörden. Diese sind das durch das Reichsgesetz vom 27. Juni 1873 eingesetzte Reichseisenbahn-Amt (§. 71), welches als Aufsichtsbehörde (§. 73) und als Beschwerdeinstanz (§. 74) fungirt; außerdem als Recursinstanz bei Beschwerden gegen das Reichseisenbahn-Amt der Reichseisenbahn-Hof (§. 76), d. i. das Reichseisenbahn-Amt, verstärkt durch richterliche Beamte, die der Kaiser ernennt. Die §§. 81—106 regeln das Verfahren vor dem Reichseisenbahn-Hof resp. Amt, den Beschwerde- resp. Rechtsweg, das Executionswesen u. dergl. Nach §. 107 kann der Reichskanzler noch besondere Betriebsrevisoren anstellen, welche von dem Reichseisenbahn-Amt ihre Instructionen empfangen. §. 108 sichert die Herstellung einer einheitlichen Eisenbahn-Statistik. §. 109 stellt das Reichseisenbahn-Amt dem Bundesrath zur Ausarbeitung aller Vorlagen und Gutachten zur Verfügung.

Materialien zu einer Reichs-Einkommensteuer.

(Fortsetzung von S. 116.)

II. Die Steuerverwaltung in Preußen in den Jahren 1870 bis 1872.

Aus einem Berichte des Finanzministers an den Kaiser und König[1].

A. Verwaltung der directen Steuern.

1. Grundsteuer.

Nachdem in den Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westphalen und Rhein auf Grund der Gesetze vom 21. Mai 1861 und 8. Februar 1867 eine anderweite Regelung der Grundsteuer stattgefunden hatte, welche den Betrag des Grundsteuer-Aufkommens auf 10,000,000 Thlr. jährlich contingentirte, hat die Verwaltung in den Jahren 1870 bis 1872 die Aufgabe gehabt, die aufgestellten Cataster durch Nachtragung der in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke, sowie in dem Bestande der steuerpflichtigen Kategorien der Liegenschaften eingetretenen Veränderungen auf dem Laufenden zu erhalten. Diese Aufgabe ist von den Catasterämtern, deren in den genannten Provinzen 366 bestehen, in ordnungsmäßiger Weise vollzogen worden. Bei dem ausgedehnten Brandunglück, von welchem im Jahre 1872 die Stadt Pillkallen im Regierungsbezirk Gumbinnen heimgesucht worden ist, sind auch fast alle Karten und Cataster des Catasteramts daselbst zerstört worden. Die Wiederherstellung derselben hat auf Grund der in dem Archive der Regierung beruhenden Materialien bewirkt werden können und ist mit einem Kostenaufwande von etwa 1200 Thlr. erfolgt. Von weitergreifenden nachtheiligen Folgen ist dieser Zwischenfall nicht begleitet gewesen.

Die durch das Reichsgesetz vom 17. August 1868 erfolgte Einführung des Metermaßes hat es nothwendig gemacht, in den Catastern den auf das bisherige preußische Maß lautenden Flächeninhalt der Grundstücke auf Metermaaß umzurechnen. Diese umfangreiche Arbeit ist im Jahre 1871 im Wesentlichen zu Ende geführt worden und hat für die genannten Provinzen einen Kostenaufwand von 154,248 Thlr. verursacht.

Durch die Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 ist für diejenigen Landestheile, in welchen das allgemeine Landrecht gilt, angeordnet worden, daß in den Grund-(Hypotheken-)büchern die Grundstücke nach ihrer Bezeichnung in den Steuercatastern nachzuweisen seien. In Folge dessen ist es nothwendig geworden, den Gerichtsbehörden Abschriften sämmtlicher Cataster mitzutheilen. Die diesfälligen, ebenfalls sehr umfangreichen Arbeiten sind zum Theil erledigt, zum Theil aber noch in der Ausführung begriffen.

Das jährliche Veranlagungs-Soll und das Ist-Aufkommen an Grundsteuer in den Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen und Rhein (ausschließlich des im Jahre 1866 neu hinzugetretenen Kreises Meisenheim) hat betragen, und zwar:

	Veranlagungs-Soll. Thlr.	Ist-Aufkommen. Thlr.
für das Jahr 1870	9,985,076	9,991,597
" " " 1871	9,980,534	9,981,441
" " " 1872	9,978,854	9,983,356

Das Minder-Einkommen an Grundsteuer gegen den ursprünglichen Betrag von 10,000,000 Thlr., sowie das allmähliche Sinken des Aufkommens wird durch den Uebergang von grundsteuerpflichtigen Liegenschaften in die Categorie der grundsteuerfreien, namentlich in Folge der Anlegung neuer Wege und Eisenbahnen und der Verwendung landwirthschaftlich benutzter Grundstücke zur Errichtung von Gebäuden veranlaßt. Die kriegerischen Ereignisse der Jahre 1870 und 1871 sind bei dieser Steuerart aus den in der Natur derselben liegenden Gründen von merkbarem Einflusse auf den Steuereingang nicht begleitet gewesen.

Von den Kosten der anderweiten Regelung der Grundsteuer wird nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nur derjenige Theil, welcher durch die Feststellung der Grundsteuer-Summe bis auf die Gemeinden ꝛc. herab veranlaßt worden, auf die Staatscasse übernommen, während der übrige auf die Untervertheilung der Grundsteuer innerhalb der Gemeinden ꝛc. entfallende Theil von der Staatscasse vorgeschossen und in den sechs östlichen Provinzen innerhalb 10 Jahren von den Grundbesitzern, in den beiden westlichen Provinzen aus

[1]) Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 7, 8, 9, 10, 11, 13 und 17. — Vgl. auch die Rede des Finanzministers Camphausen über die Finanzlage Preußens Ende 1873 oben S. 349, und die Uebersicht des Preußischen Staatshaushalts pro 1874 oben S. 357, sowie die Tabellen für die Jahre 1849—67, „Annalen" 1869 S. 593.

dem durch Beiträge der Grundbesitzer gebildeten Fonds zur Erhaltung und Erneuerung des Catasters der Staatscasse zu erstatten ist. Die Vorschüsse für Kosten der Untervertheilung beziffern sich in den sechs östlichen Provinzen zur Zeit (Juli 1873) auf

	Thlr.	Thlr.
		2,484,000
Hievon sind bis jetzt für Rechnung der Grundstücke des Staats auf die Staatscasse übernommen	134,359	
und in den Jahren 1868 bis 1872 von den Grundbesitzern aufgebracht worden etwa	1,282,000	
Zusammen		1,416,359
so daß der Staatscasse noch zu erstatten bleiben		1,067,641

Von dem westfälischen Fonds zur Erhaltung und Erneuerung des Catasters ist die Erstattung der fraglichen Vorschüsse vollständig bewirkt worden, während der gleiche rheinische Fonds wegen des Mangels disponibeler Bestände noch mit dem Betrage von 49,840 Thlr. im Rückstande ist.

In Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, sind in den Jahren 1870 bis 1872 nachträglich noch mehrere gemäß §. 13 a. a. O. rechtzeitig angemeldete und in Folge von Umständen, welche außer Schuld der betheiligten Grundbesitzer lagen, bis dahin unerledigt gebliebene Entschädigungs-Ansprüche zur Erörterung und Entscheidung gelangt. Im Ganzen beläuft sich die Anzahl der innerhalb des erwähnten Zeitraums noch als begründet anerkannten Ansprüche auf 579, wovon 250 auf die höhere Entschädigung nach den §§. 2 und 3 l. c. und 329 auf Theilnahme an dem im §. 4 ibid. ausgesetzten Entschädigungs-Capitale gerichtet waren. Der in Folge dieser anerkennenden Entscheidungen festgestellte und den Interessenten theils in Staatsschuld-Verschreibungen, theils in baarem Gelde überwiesene Entschädigungs-Betrag beläuft sich insgesammt auf 36,444 Thlr.

In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meisenheim bestehen zur Zeit noch die früheren alten Grundsteuern so fort, wie sie im Jahre 1867 bei Einführung der preußischen Gesetzgebung über die directen Steuern vorläufig fixirt worden sind. Es hat hier bei der Grundsteuer betragen:

	Veranlagungs-Soll. Thlr.	Ist-Aufkommen. Thlr.
für das Jahr 1870	2,999,423	2,971,781
" " " 1871	2,973,392	2,976,037
" " " 1872	2,981,892	3,161,590

Diese alten Grundsteuern sind sowohl innerhalb der Provinzen zwischen den Kreisen und Gemeinden, als auch von Besitzung zu Besitzung in hohem Grade ungleich vertheilt. Es ist deshalb schon in den Steuer-Verordnungen des Jahres 1867 die anderweite Regelung derselben vorgesehen, und es sind durch das Gesetz vom 11. Februar 1870 diejenigen schließlichen Vorschriften erlassen worden, welcher es bedurfte, um das Veranlagungs-Verfahren fest zu ordnen und eine verhältnißmäßige Gleichheit der Grundsteuer dieser Landestheile mit derjenigen in den übrigen Provinzen herzustellen. Danach ist das Grundsteuer-Contingent für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie für den Kreis Meisenheim im Ganzen auf den Jahresbetrag von 3,200,000 Thlr. mit der Bestimmung festgesetzt, daß dieser Betrag nach Verhältniß des zu ermittelnden Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften gleichmäßig vertheilt und mit dem 1. Januar 1875 in Hebung gesetzt werden soll. Die zu diesem Zwecke erforderliche specielle Vermessung aller Grundstücke ist in den Jahren 1868/69 eingeleitet und seitdem unausgesetzt betrieben worden. Durch den Krieg mit Frankreich sind aber den Vermessungs-Arbeiten auf längere Zeit zahlreiche Arbeitskräfte entzogen gewesen, und das Bureau der Landes-Triangulation, welches für die Provinz Schleswig-Holstein die Beschaffung der trigonometrischen Unterlagen der Vermessung übernommen hatte, hat aus demselben Grunde seine Arbeit erst ein Jahr später, als in Aussicht genommen war, abzuschließen vermocht. Diese Verzögerung der Vermessungen in anderer Weise wieder auszugleichen, ist den betreffenden Behörden ungeachtet aller aufgewendeten Mühe nicht vollständig gelungen, zumal auch die in großem Umfange im Bau befindlichen Eisenbahnen und sonstigen industriellen Unternehmungen, sowie die Verwaltung von Elsaß und Lothringen den fraglichen Vermessungs-Arbeiten viele Kräfte entzogen haben und fortdauernd entziehen.

Mit der zur anderweiten Regelung der Grundsteuer auszuführenden Abschätzung des Reinertrages der Grundstücke ist im Jahre 1871 begonnen worden. Im Frühjahre 1872 hat die vorläufige Festsetzung der Tarife durch die Central-Commission stattfinden können. Die Kreis- und Bezirks-Commissionen, deren Mitglieder nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften theils von der Regierung berufen, theils von den Kreistagen und den Provinzial-Landtagen gewählt worden sind, und überwiegend der Classe der erfahrenen und angesehenen Landwirthe angehören, haben sich der Lösung ihrer Aufgabe überall mit anerkennungswerthem Eifer und mit großer Gewissenhaftigkeit unterzogen, so daß die Erzielung tüchtiger Schätzungs-Ergebnisse nicht zu bezweifeln ist.

Die in dem §. 18 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 enthaltenen Bestimmungen wegen der anderweiten Regelung des mittelst §. 4 der Verordnung vom 28. April 1867 (Ges. S. S. 543) angeordneten Verfahrens zur Aussonderung der steuerartigen Beträge

aus den sogenannten stehenden Gefällen in der Provinz Schleswig-Holstein ließen es erforderlich erscheinen, in Ergänzung der von der Regierung zu Schleswig über die Forterhebung beziehungsweise den Wegfall der verschiedenen Abgaben ortschaftsweise erlassenen Resolute, besondere Berechnungen über die als Steuern zu beseitigenden Individual-Beträge für jedes einzelne, mit stehenden Gefällen belastete Grundstück auszuführen und den betreffenden Besitzern mittelst specieller Entscheidungen mitzutheilen. Bei dem Mangel geordneter Heberegister über die fraglichen Abgaben erforderten diese Special-Berechnungen einen großen Zeitaufwand, in Folge dessen der Abschluß des Aussonderungs-Verfahrens in erster Instanz erst im Jahre 1871 erreicht werden konnte. Danach sind von der Gesammtsumme der stehenden Gefälle, welche bis dahin 805,615 Thaler betrug,

	Thlr.
a) vom 1. Juli 1867 ab ganz in Wegfall gebracht worden	81,164
b) unter Ermäßigung auf $^3/_4$ ihres Jahresbetrages als Grundsteuer fortzuerheben	235,038

Gegen die Entscheidungen der Regierung sind demnächst von der großen Mehrzahl der Betheiligten Recursbeschwerden erhoben und diese während der Jahre 1871 und 1872 nach genauer Erörterung des Sach- und Rechtsverhältnisses bis auf wenige Fälle, in welchen die Instruction durch die Regierung noch nicht abgeschlossen ist, zur Entscheidung in der Ministerial-Instanz gebracht worden.

2. Gebäudesteuer.

Die Gebäudesteuer, welche in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meisenheim im Jahre 1867, in den übrigen Landestheilen in den Jahren 1863/64 veranlagt worden ist, und ebenso wie die Grundsteuer von den Katasterämtern verwaltet wird, hat folgende Ergebnisse geliefert:

	Anzahl der steuerpflichtigen Gebäude.	Veranlagungs-Soll. Thlr.	Ist-Aufkommen. Thlr.
im Jahre 1870	3,226,355	4,667,676	4,662,400
" " 1871	3,258,136	4,758,472	4,755,965
" " 1872	3,291,689	4,860,875	4,851,404

Hiernach hat im Durchschnitt jährlich die Vermehrung in der Anzahl der steuerpflichtigen Gebäude 32,667, in dem Soll-Aufkommen an Gebäudesteuer 96,600 Thlr. betragen. Ein Fünftel des letzteren Betrages kommt allein auf die Stadt Berlin, obgleich der laufende Ertrag der in Letzerer aufkommenden Gebäudesteuer nur ein Siebentel des gesammten Gebäudesteueraufkommens ausmacht. Das hervortretende Steigen der Gebäudesteuer ist, da in der Veranlagung der bereits vorhanden gewesenen unverändert gebliebenen Gebäude eine Aenderung nicht eingetreten ist, im Wesentlichen durch das Entstehen neuer Gebäude veranlaßt worden.

3. Classen- und classificirte Einkommensteuer[1].

Die Hauptergebnisse der Verwaltung für die 3 Jahre 1870, 1871 und 1872 bei der classificirten Einkommensteuer und bei der Classensteuer und die Abweichungen dieser Periode resp. des dritten Jahres (1872) von den Resultaten des Jahres 1869 gehen aus nachstehender Zusammenstellung hervor.

Die Einkommensteuer-Summen sind nach Abzug der gesetzlichen Vergütungen für den Aufenthalt in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten angegeben. Bei beiden Steuern enthalten die Summen zugleich die Beischläge zu den Justizkosten im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln und die Beiträge zu Zollaversen für die vom Zollverein ausgeschlossenen Gebietstheile.

	Soll-Einnahme nach der Veranlagung. Thlr.	Ist-Einnahme. Thlr.	Abgänge und Ausfälle. Thlr.	Die Abgänge betragen von der Soll-Einnahme. pCt.
1869 Eink.-St. . .	5,323,627	5,212,224	111,403	2,1
1869 Classen-St.	13,292,557	13,081,857	210,700	1,6
Summa	18,616,184	18,294,081	322,103	1,7
1870 Eink.-St. .	5,664,957	5,447,393	217,564	3,8
1870 Classen-St.	13,475,639	12,879,088	596,551	4,4
Summa	19,140,596	18,326,481	814,115	4,3
1871 Eink.-St. .	5,781,019	5,590,262	190,757	3,3
1871 Classen-St.	13,475,177	12,926,903	548,274	4,1
Summa	19,256,196	18,517,165	739,031	3,8
1872 Eink.-St. .	6,263,551	6,131,523	132,028	2,1
1872 Classen-St.	13,681,621	13,462,281	219,340	1,6
Summa	19,945,172	19,593,804	351,368	1,8

Es ist hieraus ersichtlich, in welchem Maße durch die Kriegsperiode 1870/71 die Abgänge und Ausfälle gegen das Veranlagungs-Soll gesteigert und die normalen Fortschritte in der Veranlagungs-Resultaten unterbrochen sind, daß aber im Jahre 1872 die Ausfälle wieder auf das gewöhnliche Maß zurückgegangen sind, und die Soll- und Ist-Einnahme wieder völlig befriedigende Ergebnisse geliefert haben.

Gegen das Jahr 1869 beträgt das Mehr:

a) beim Veranlagungs-Soll.

1) Einkommensteuer . .	939,924 Thlr.	=	17,7 pCt.
2) Klassensteuer.	389,064 "	=	2,9 "
in Summa und im Durchschnitt. . .	1,328,988 Thlr.	=	7,0 pCt.

[1] Vgl. die detaillirte Uebersicht der Veranlagung pro 1873 weiter unten S. 932.

b) bei der Ist-Einnahme.

1) Einkommensteuer . .	919,299 Thlr.	=	17,6 pCt.
2) Classensteuer	380,424 „	=	2,6 „
in Summa und im Durchschnitt. . .	1,299,723 Thlr.	=	7,1 pCt.

Das Bundesgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 hat für die Anwendung der Preußischen Gesetze über die directen Steuern auf dem Gebiete der Classen- und classificirten Einkommensteuer einzelne Beschränkungen herbeigeführt, seine Wirkung in bemerkbarer Weise indeß nur auf die Veranlagung der classificirten Einkommensteuer geäußert, deren Ertrag dadurch, daß eine Anzahl von Deutschen, welche bis zum Schlusse des Jahres 1870 zu dieser Steuer herangezogen waren, vom 1. Januar 1871 nicht ferner zu derselben herangezogen werden durften, sich um 32,700 Thlr. vermindert hat.

Den vielseitig kundgegebenen Wünschen nach einer Reform der directen Personalsteuern und nach der Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer war bereits im Jahre 1869 Seitens der Staatsregierung durch Vorlegung von zwei Gesetz-Entwürfen, betreffend eine Abänderung mehrerer auf die classificirte Einkommensteuer bezüglicher Bestimmungen und die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in 28 Städten, Rechnung getragen worden. Beide Gesetz-Entwürfe hatten indeß die Zustimmung der Landesvertretung nicht erhalten. Die Wiederaufnahme von Reformmaßregeln auf diesem Gebiete, deren Nothwendigkeit nach verschiedener Richtung hin anerkannt werden mußte, wurde durch den Krieg mit Frankreich verhindert. Der glückliche Ausgang desselben, und die inzwischen eingetretene wesentliche Verbesserung der finanziellen Lage des Staats ließen das Bedürfniß der Reform in um so stärkerem Maße hervortreten, als dadurch gleichzeitig die Frage angeregt wurde, ob und in welcher Weise die entbehrlichen Ueberschüsse der laufenden Staats-Einnahmen zur Gewährung eines Steuererlasses zu verwenden seien. Die hierüber stattgehabten Erwägungen führten zu dem mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 8. December 1871 dem Landtage der Monarchie vorgelegten Gesetz-Entwurfe, nach welchem für alle zur untersten Stufe der Classensteuer eingeschätzten Personen die gänzliche Befreiung von dieser Steuer eintreten und die Mahl- und Schlachtsteuer als Staatssteuer beseitigt werden sollte. Ueber diesen Gesetz-Entwurf konnte indeß mit dem Hause der Abgeordneten keine Einigung erzielt werden, indem dasselbe die Steuerbefreiung der zur untersten Stufe gehörenden Classensteuerpflichtigen wegen verschiedener aus dem System dieser Steuer dagegen erhobener Bedenken verwarf, und der Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer zwar zustimmte, gleichzeitig aber die nach dem Entwurfe an diese Maßregel im Interesse der betheiligten Stadtgemeinden geknüpfte Bedingung der facultativen Beibehaltung der Schlachtsteuer als Communal-Abgabe ablehnte. Nachdem in Folge dieser Beschlüsse der Gesetz-Entwurf auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 25. Februar 1872 aus den Berathungen des Landtages zurückgezogen war, handelte es sich darum, den Vorschlag wegen des der classensteuerpflichtigen Bevölkerung zu gewährenden Steuererlasses zur Beseitigung der gegen die frühere bezügliche Bestimmung erhobenen Einwendung in anderweiter Gestalt wieder aufzunehmen, und zu diesem Zwecke zunächst das erforderliche Material in möglichster Vollständigkeit von den Localbehörden zu beschaffen. Das in dieser Beziehung nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten gewonnene Ergebniß führte sodann zu weiteren Erwägungen hinsichtlich einer umfassenden Reform des Systems der Classensteuer überhaupt, sowie hinsichtlich einiger Abänderungen der Gesetzgebung über die classificirte Einkommensteuer, wobei hauptsächlich die Herstellung eines gerechteren Verhältnisses in der Besteuerung der wohlhabenderen und der minder bemittelten Classen der Bevölkerung ins Auge gefaßt wurde. Die einzelnen hierbei in Betracht kommenden Fragen wurden unter Zuziehung mehrerer zu diesem Zwecke hierher berufener sachkundiger Beamten aus verschiedenen Theilen des Staats eingehend erörtert, und die sich hieraus ergebenden legislativen Vorschläge der Allerhöchsten Genehmigung unterbreitet. In dem bezüglichen Gesetz-Entwurfe wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer, welcher auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 4. November 1872 dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt worden ist, wurde die Gewährung des gewünschten Steuererlasses an die mindest bemittelte Bevölkerung gleichzeitig mit der als nothwendig erkannten Reform der Classensteuer in der Weise ins Auge gefaßt, daß die bisherigen schwankenden und zum großen Theil nicht mehr zutreffenden Veranlagungs-Kriterien dieser Steuer durch den Maßstab der Schätzung des Einkommens unter Mitberücksichtigung besonderer, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigender wirthschaftlicher Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen ersetzt werden, die Steuerpflicht selbst aber erst mit einem Jahres-Einkommen von 140 Thlr. beginnen sollte.

Von der Verbindung der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer mit der vorbezeichneten Reform wurde im Interesse des Zustandekommens der Letzteren Abstand genommen, jene Maßregel aber nunmehr mittelst eines aus der Initiative des Abgeordnetenhauses hervorgegangenen besonderen Gesetz-Entwurfs, welcher den früheren Vorschlag der Staatsregierung wegen der facultativen Forterhebung der Schlachtsteuer als Gemeinde-Abgabe wieder aufnahm, von neuem in Antrag gebracht.

Hinsichtlich der classificirten Einkommensteuer beschränkte sich der von der Staatsregierung vorgelegte Entwurf auf einige minder erhebliche Aenderungsvorschläge, welche hauptsächlich auf die Beseitigung der aus dem seitherigen

Tarife folgenden Bevorzugung des höheren Einkommens gegenüber dem niederen gerichtet waren.

Bei den über beide Gesetz-Entwürfe in den Häusern des Landtags geführten eingehenden Verhandlungen handelte es sich vornehmlich um die Beseitigung der Schwierigkeit, welche sich aus der Meinungs-Verschiedenheit über die voraussichtlichen Wirkungen der Reform auf den Ertrag beider Personalsteuern ergab. Nachdem auch dieses Ziel durch die Fixirung der Soll-Einnahme aus der Classensteuer auf die gegen den Ertrag für 1872 um circa 3 Millionen zurückbleibende Summe von 11 Millionen Thalern erreicht war, hat die wichtige Reform mittelst der beiden Gesetze vom 25. Mai 1873 wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer, und wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer (Gesetz-Samml. S. 213 und 222) ihren Abschluß erhalten. Danach wird vom Jahre 1874 ab die Classensteuer in dem bezeichneten ermäßigten Gesammtbetrage, welcher sich mit der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer vom Jahre 1875 ab auf 14 Mill. Thaler erhöht, nach dem erwähnten neuen Veranlagungs-Maßstabe erhoben, die mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbundene Besteuerung der untersten Bevölkerungsclassen ganz beseitigt, ein gerechteres Verhältniß in der Vertheilung der Personalsteuern auf die wohlhabenderen und weniger bemittelten Einwohner erreicht, und endlich vom Jahre 1875 ab auch die dem Verkehr hinderliche und aus vielen anderen Gründen schädliche Mahl- und Schlachtsteuer als Staatssteuer völlig aufgehoben werden [1]).

4. Gewerbesteuer.

Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbebetrieb sind in stetiger Zunahme begriffen gewesen. Nach der Veranlagung sollten in den einzelnen Steuerclassen an Gewerbesteuer aufkommen:

	Im Jahre:			
	1869. Thlr.	1870. Thlr.	1871. Thlr.	1872. Thlr.
in Classe A. I. (Handel in bedeutenderem Umfange)	288,856	302,616	303,188	317,790
in Classe A. II. (Handel in mittlerem Umfange)	1,068,159	1,093,268	1,094,668	1,115,247
in Classe B. (Handel in geringem Umfange)	872,079	898,161	878,520	888,435
(Handel mit geistigen Getränken)	53,816	56,013	57,928	58,542
in Classe C. (Gast- u. Schankwirthschaft)	745,401	777,206	823,986	948,798
in Classe D. (Bäcker)	226,963	235,130	233,572	240,207
in Classe E. (Fleischer)	207,323	214,514	213,540	222,596
in Classe F. (Brauer)	69,966	75,552	81,098	86,328
in Classe H. (Handwerker)	399,932	426,500	406,226	412,276
in Classe I. (Müller)	377,353	377,018	376,095	377,887
in Classe K. (Schiffer u. Fuhrleute)	102,432	102,514	100,250	99,446

Gegenüber dem Veranlagungs-Soll

für das Jahr:	mit:	hat die Ist-Einnahme betragen:
1869	4,412,300 Thlr.	4,496,638 Thlr.
1870	4,558,492 „	4,562,874 „
1871	4,568,981 „	4,612,794 „
1872	4,668,552 „	4,789,306 „

Es hat sonach auch das Veranlagungs-Soll von Jahr zu Jahr eine Steigerung erfahren.

Die bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1871 in Ansehung einzelner Steuerclassen (der Kleinhändler, Bäcker, Fleischer, Handwerker, Schiffer und Fuhrleute) hervorgetretenen Einwirkungen der kriegerischen Ereignisse sind durch Zugänge bei den übrigen Steuerclassen dergestalt ausgeglichen worden, daß nicht allein das Veranlagungs-Soll, sondern auch die Ist-Einnahme des Jahres 1871 die betreffenden Positionen des Jahres 1870 um 10,488 Thlr. resp. 49,920 Thlr., und die des Jahres 1869 um 156,681 Thlr. resp. 113,156 Thlr. übersteigen. Die im Jahre 1870 für den stehenden Gewerbebetrieb eingetretenen Störungen haben auf den Ertrag der Steuer keinen erheblichen Einfluß ausgeübt; das Veranlagungs-Soll ist von der Ist-Einnahme noch um 4382 Thlr. überstiegen worden.

Bei der Veranlagung für das Jahr 1872 hat sich im Vergleiche mit der für die Jahre 1870 und 1871 eine zum Theil sehr erhebliche Zunahme (insbesondere in den Handelsclassen A. I. u. A. II., C., D., E. u. F.) herausgestellt; eine nennenswerthe Abnahme ist nur in der Handwerkerclasse eingetreten.

Die Einnahmen aus der Hausir-Gewerbesteuer haben sich

im Jahre 1869 auf 685,134 Thlr.
„ „ 1870 „ 724,400 „
„ „ 1871 „ 641,916 „
„ „ 1872 „ 725,791 „

[1]) Ueber diese Reform vgl. die näheren Mittheilungen weiter unten.

belaufen. Die Erscheinung, daß die Einnahme des Jahres 1871 gegen die aus der Hausirsteuer in den Jahren 1869 und 1870 erzielten Erträge zurückgeblieben ist, erklärt sich aus dem Umstande, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl von Hausirern durch die Fortdauer des Krieges an der Fortsetzung ihres Gewerbebetriebes im Jahre 1871 gehindert worden ist. Diesem Rückgange der Hausir-Gewerbesteuer im Jahre 1871 allein ist es zuzuschreiben, daß die Gesammt-Einnahme aus der Gewerbesteuer (für den stehenden und den Hausir-Gewerbebetrieb)

von 5,287,275 Thlr. im Jahre 1870 auf
5,254,710 " " " 1871, also um
32,565 Thlr. zurückgegangen ist.

Die Gesammt-Einnahme für das Jahr 1872 mit 5,515,097 Thlr. hat den entsprechenden Betrag für das Jahr 1871 mit 5,254,710 Thlr. um 260,387 Thlr., und den für das Jahr 1870 mit 5,287,274 Thlr. um 227,823 Thlr. überstiegen.

Durch die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 sind die durch die bisherige Bundes-Gesetzgebung dem Gewerbebetriebe im Umherziehen gezogenen Grenzen erweitert und ist damit dem Hausirverkehr ein neues Gebiet eröffnet worden. Obwohl in Folge dessen der Hausirhandel mit einzelnen Gegenständen in Preußen steuerfrei gestattet worden ist, lassen sich von der durch die Gewerbeordnung zugelassenen Ausdehnung des Hausirhandels auf Gegenstände fast aller Art erhöhte Erträge der Hausir-Gewerbesteuer erwarten.

Durch das Gesetz vom 20. März 1872 sind die dem im Laufe der Zeit erheblich veränderten Betriebe des Müllergewerbes nicht mehr entsprechenden Vorschriften des Gesetzes vom 30. Mai 1820 über die Veranlagung der Mühlen-Gewerbesteuer aufgehoben und an deren Stelle Bestimmungen getroffen worden, denen zufolge die Gewerbesteuer der Müller je nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes in einer der Handelsclassen A. I. oder A. II. beziehungsweise in der Handwerkerclasse nach den für diese Steuerclassen bestehenden Mittelsätzen zu veranlagen ist. Die Wirkungen dieses Gesetzes, welches, wie für die Müller, so auch für die Handwerker Erleichterungen in der Gewerbesteuer herbeizuführen bestimmt ist, werden sich, da das Gesetz mit dem 1. Jan. 1873 in Geltung getreten ist, erst nach vollständigem Abschlusse der Gewerbesteuer-Veranlagung für das Jahr 1873 übersehen lassen. Die davon für das Müllergewerbe zu erwartende jährliche Steuer-Erleichterung ist auf etwa 77,000 Thlr. zu veranschlagen.

5. Eisenbahn-Abgabe.

Auch die Erträge der Eisenbahn-Abgabe haben sich in erheblichem Maße gesteigert.

Durch die Abgabe ist

für das Betriebsjahr 1869 ein Betrag von 1,743,436 Thlr.
" " " 1870 " " " 1,916,457 "
" " " 1871 " " " 2,342,579 "

aufgebracht worden. Diese stetige Steigerung des Abgaben-Ertrages ist theils durch die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, theils durch gesteigerte Rentabilität einzelner Eisenbahnen herbeigeführt worden. Den im Jahre 1869 abgabepflichtigen Eisenbahnen sind im Jahre 1870 die Kottbus-Großenhayner, die Nordhausen-Erfurter und die Peine-Ilselder, im Jahre 1871 die Lübeck-Hamburger, die Märkisch-Posener und die Pinsberger Zweigbahn hinzugetreten. Die im Jahre 1870 bei der Berlin-Potsdam-Magdeburger, der Cöln-Mindener und der Rheinischen Eisenbahn, und im Jahre 1871 bei der Berlin-Anhalter, der Berlin-Hamburger, der Berlin-Stettiner, der Cöln-Mindener, der Magdeburg-Leipziger und der Rheinischen Eisenbahn erzielten, die der betreffenden Vorjahre zum Theil erheblich übersteigenden Einnahmen haben die entsprechende Steigerung der nach den Reinerträgen jedes Betriebsjahres bemessenen Abgabebeträge zur Folge gehabt.

Die für das Betriebsjahr 1872 zu erhebenden Eisenbahn-Abgaben können erst nach Aufstellung der Verwaltungs-Abschlüsse für jenes Jahr festgesetzt werden.

6. Gesammt-Ergebniß.

Die Gesammt-Einnahmen aus der Verwaltung der directen Steuern haben betragen:

	Thlr.		Mithin Steigerung von Jahr zu Jahr: Thlr.	pCt.
im Jahre 1869	42,745,026			
" " 1870	43,196,992	+	451,966	1,06
" " 1871	43,590,872	+	393,880	0,9
" " 1872	45,684,736	+	2,093,864	4,8

Den Einnahmen stehen an fortdauernden Ausgaben gegenüber:

	Thlr.		Mithin Steigerung beziehungsweise Verminderung von Jahr zu Jahr: Thlr.	pCt.
im Jahre 1869	2,093,507			
" " 1870	2,089,098	—	4,409	—
" " 1871	2,105,713	+	16,615	0,8
" " 1872	2,282,581	+	176,868	8,4

Nach Abzug der fortdauernden Ausgaben sind von den Einnahmen an Ueberschüssen verblieben:

	Thlr.		Mithin Steigerung von Jahr zu Jahr: Thlr.	pCt.
im Jahre 1869	40,651,519			
" " 1870	41,107,894	+	456,375	1,1
" " 1871	41,485,159	+	377,265	0,9
" " 1872	43,402,155	+	1,916,996	4,6

Die einmaligen außerordentlichen Ausgaben, im Wesentlichen in den Aufwendungen für die anderweite Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-

Holstein, Hannover und Hessen=Nassau, sowie im Kreise Meisenheim bestehend, haben betragen:

im Jahre	1869	102,387	Thlr.
„ „	1870	203,663	„
„ „	1871	187,244	„
„ „	1872	610,403	„

B. Verwaltung der indirecten Steuern.

1. Allgemeine Verhältnisse.

Auf die Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern ist der Umschwung der politischen Lage Deutschlands in den letzten Jahren von wesentlichstem Einfluß gewesen.

Der Krieg von 1866 hatte die Zollvereins=Verträge gelöst. Zu einer factischen Trennung zwischen dem Norden und Süden kam es zwar nicht. Es wurde jedoch in den Friedensverträgen die Fortdauer des Vereins, unter Festsetzung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist, von weiteren Verhandlungen abhängig gemacht.

Die nächste Aufgabe Preußens war die Constituirung des Norddeutschen Bundes. Mit dem 1. Juli 1867 trat derselbe ins Leben. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes erklärt den Bund für ein Zoll= und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über die Zölle und die gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern. Der Reinertrag dieser Abgaben fließt in die Bundescasse. Durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Bayern, Württemberg, Baden und Hessen bezüglich der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile andererseits, erhielt der Zollverein eine neue, wesentlich veränderte Grundlage.

Die Ausübung der Gesetzgebung über die Zölle und die gemeinschaftlichen inneren Steuern wurde dem Bundesrathe des Zollvereins, als gemeinschaftlichem Organ der Regierungen, und dem Zollparlament als Vertretungen der Bevölkerungen übertragen. Statt der früher erforderlichen Einstimmigkeit sämmtlicher Regierungen entschieden Majoritätsbeschlüsse. Die Vereinscontrole wurde durch die Krone Preußen als Präsidium des Bundesraths geübt.

Durch die Aufnahme von Schleswig=Holstein, Lauenburg, der beiden Mecklenburg und der freien Hansestadt Lübeck erhielt der Zollverein im Jahre 1868 eine bedeutende Erweiterung. Aber es war noch kein dauerndes Band, welches die Staaten des Norddeutschen Bundes und die süddeutschen Staaten umschloß. Der Vertrag vom 8. Juli 1867 war nur bis zum 1. Januar 1877 geschlossen und konnte ein Jahr vorher gekündigt werden. Erst mit der Entstehung des Deutschen Reichs, der Frucht des siegreichen Krieges gegen Frankreich und der nationalen Erhebung, ward der Zollverein zu einer bleibenden Institution.

Die Einrichtungen des Zollvereins wurden ein integrirender Bestandtheil der Deutschen Reichsverfassung, soweit sie nicht durch die Letztere abgeändert wurden.

Nach der Verfassung vom 16. April 1871 bildet Deutschland ein Zoll= und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen. Ausgeschlossen bleiben ferner einzelne wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeignete Gebietstheile. Dahin gehören von Preußen: Geestemünde, Altona, Wandsbeck und verschiedene Elbinseln; von Baden: mehrere Gemeinden an der schweizer Grenze; von Oldenburg: der Freihafen Braake; von Hamburg: Cuxhafen und die Insel Neuwerk; von Bremen: Bremerhaven.

Das Deutsche Zollgebiet mit dem demselben angeschlossenen Großherzogthum Luxemburg und der Oesterreichischen Gemeinde Jungholz und mit Einschluß von Elsaß=Lothringen umfaßt gegenwärtig 9930 Quadratmeilen und enthält nach der Zählung vom 1. December 1871 40,677,803 Einwohner.

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiet gewonnenen Salzes und Tabacks, des bereiteten Branntweins und Biers, und des aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind. Nur in Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers der Landes=Gesetzgebung vorbehalten. Es soll jedoch das Bestreben darauf gerichtet sein, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und der gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern bleibt jedem Bundesstaate. Die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens wird aber durch Reichsbeamte überwacht, welche den Zoll= und Steuerämtern und den Directivbehörden der einzelnen Bundesstaaten beigeordnet werden. Ueber die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungs=Vorschriften und Einrichtungen beschließt der Bundesrath.

Der Ertrag der Zölle und der gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern fließt, nach Abzug der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs=Vorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen, ferner der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, endlich der Erhebungs= und Verwaltungskosten, in die Reichscasse. Die außerhalb der Zollgrenze liegenden Gebiete tragen

zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei. Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichscasse fließenden Ertrage der Steuer von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des erwähnten Aversums keinen Theil. Soweit zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, die Einnahmen aus den Zöllen und den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen nicht ausreichen, sind dieselben durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung (Matricularbeiträge) aufzubringen. Abrechnungen finden fortan nur noch zwischen dem Deutschen Reiche, Oesterreich (wegen der Gemeinde Jungholz) und dem Großherzogthum Luxemburg statt.

Ein wichtiger Theil der indirecten Steuern: die Zölle, die Rübenzucker-, Salz- und Tabacksteuer, die Bier- und Branntweinsteuer sind hiernach der preußischen Gesetzgebung entzogen. Ferner ist die Wechselstempelsteuer durch das Gesetz vom 10. Juli 1869 zu einer Steuer des Norddeutschen Bundes gemacht und dieselbe gegenwärtig in Folge der Ausdehnung dieses Gesetzes auf die Süddeutschen Staaten zur Reichssteuer geworden. Die Gesetzgebung Preußens erstreckt sich nur noch auf die Mahl- und Schlachtsteuer, die Stempelsteuer (mit Ausnahme der Wechselstempelsteuer), die Chausseegelder, die Brücken-, Fähr- und Hafengelder und andere mehr den Charakter einer Gebühr tragenden Abgaben.

2. Bundes- (Reichs-) Steuern.

a. Zölle.

Das Bestreben der Regierung ist seit einer Reihe von Jahren darauf gerichtet gewesen, eine Erleichterung der Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten, ferner von Gegenständen des allgemeinen Verbrauchs, sowie insbesondere der nothwendigen Nahrungsmittel herbeizuführen, soweit es das finanzielle Interesse gestattete.

Der vom 1. Juli 1865 ab gültige Zolltarif beruhte im Wesentlichen auf dem nach langen Kämpfen in Wirksamkeit getretenen Handelsvertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862, und auf dem Handels- und Zollvertrage zwischen dem Zollverein und Oesterreich vom 11. April 1865. Der Tarif von 1865 gewährte gegen den früheren eine Reihe von Zollbefreiungen und Ermäßigungen. Namentlich wurden die Zölle für Getreide und Mühlenfabrikate aufgehoben, die Eisenzölle ermäßigt. Weitere Aenderungen des Tarifes traten in Folge des Zoll- und Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Oesterreich vom 9. März 1868 ein. Der wiederholte Versuch einer auf weitere Vereinfachung und Erleichterung gerichteten Tarifreform in den Jahren 1868 und 1869 scheiterte an dem Widerspruch der Majorität des Zollparlaments gegen die Einführung eines Zolles auf Petroleum, welchen die verbündeten Regierungen als Deckungsmittel für die in Folge der Zollbefreiungen und Ermäßigungen entstandenen resp. zu erwartenden Einnahme-Ausfälle vorschlagen zu müssen geglaubt hatten. Erst im Jahre 1870 gelangte man zu einer Verständigung. Durch den vom 1. October 1870 ab in Kraft getretenen Zolltarif wurden die Zölle für Fleisch, für Vieh, ferner für verschiedene Fabrikmaterialien und für eine Reihe finanziell nicht wichtiger Gegenstände beseitigt, die Eisenzölle nicht unerheblich ermäßigt, und der Reiszoll auf 15 Sgr. herabgesetzt. Dagegen wurde zur Deckung des zu erwartenden Ausfalles der Zoll für rohen Caffee von 5 Thlr. auf 5 Thlr. 25 Sgr. für den Centner erhöht. Ganz neuerdings ist ein wesentlicher weiterer Schritt auf dem Wege der Tarif-Reform geschehen. Durch das unterm 24. Juni 1873 vom Reichstage beschlossene Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs, welchem die Bundesregierungen ihre Zustimmung ertheilt haben, ist zwar den Anträgen der verbündeten Regierungen nicht ganz entsprochen, aber es ist das nicht zu unterschätzende Resultat erreicht, daß der Roheisenzoll vom 1. October 1873 ab aufgehoben wird und die Zölle für Materialeisen, sowie für grobe Eisen- und Stahlwaaren, ferner für Maschinen aus Eisen oder Stahl mit dem 1. Januar 1877 in Wegfall kommen. Es ist ferner der letzte noch im Zollverein bestehende Ausgangszoll, nämlich derjenige für Lumpen, beseitigt, woraus für die zollamtlichen Abfertigungen und den Verkehr eine erhebliche Erleichterung erwachsen wird.

Dank dem Vertrauen, welches die glänzenden Siege der Deutschen Armeen einflößten, hat der Verkehr auch während des Jahres 1870 nicht erheblich gelitten. Obschon eine große Zahl von Beamten der indirecten Steuerverwaltung zu den Fahnen einberufen war, ist es durch den Eifer und die angestrengte Thätigkeit der zurückgebliebenen Beamten gelungen, die Verwaltung in geregeltem Gange und die für die Sicherung und Erhebung der Zölle 2c. bestehenden Einrichtungen und Controlen in vollem Umfange aufrecht zu erhalten. Nach Beendigung des Krieges zeigte sich ein außerordentlicher Aufschwung des Handels und der Industrie, welcher erhöhte Zolleinnahmen zur Folge hatte.

Es hat die Brutto-Einnahme an Ein- und Ausgangsabgaben abzüglich der Bonificationen betragen:

im Jahre	1870	28,511,269 Thlr.
„ „	1871	31,684,634 „
„ „	1872	40,919,608 „

In der Einnahme für 1872 ist diejenige von Elsaß-Lothringen, welches vom 1. Januar 1872 ab dem deutschen Zollgebiete angeschlossen ist, mit 3,167,599 Thlr. enthalten.

Der Artikel 38 der Reichsverfassung bestimmt, daß

von dem in die Reichscasse fließenden Ertrage der Zölle die Kosten in Abzug kommen, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirk für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind. Diese Kosten werden nach den Zollvereins-Verträgen den betheiligten Bundesstaaten durch Bauschsummen vergütet, deren Höhe nach vereinbarten Normen festgestellt wird.

Die Bauschsummen-Vergütung betrug:

	für den Zollverein. Thlr.	darunter für Preußen. Thlr.
im Jahre 1870	2,874,206	1,671,304
„ „ 1871	2,849,453	1,669,577
„ „ 1872	3,427,432	1,779,423

Vom Jahre 1872 ab sind die Bauschsummen-Vergütungen allgemein erhöht. Die in den genannten drei Jahren überhaupt gewährte Bauschsummen-Vergütung berechnet sich:

pro 1870 auf $11_{,92}$ pCt. der Einnahme
„ 1871 „ $10_{,48}$ „ „ „
„ 1872 „ $9_{,42}$ „ „ „

Daß nur die Zollverwaltungskosten an der Grenze und im Grenzbezirk vergütet werden, dagegen für die Verwaltung im Innern keine Vergütung gewährt wird, entspricht nicht den gegenwärtigen Verhältnissen. Es ist Preußischerseits die Gewährung einer solchen Vergütung in Anregung gebracht; die Verhandlungen darüber schweben noch bei dem Bundesrathe.

Bezüglich der zur Erhebung der Zölle dienenden Einrichtungen ist auf der Basis des vom 11. Juni 1869 ab in Kraft getretenen Vereins-Zollgesetzes weiter gebaut. Es ist dabei den auf Vereinfachung und Erleichterung der zollamtlichen Abfertigung gerichteten Wünschen des Handelsstandes entgegengekommen, soweit es ohne Gefährdung der Sicherheit des Zollinteresses thunlich erschien. Von diesem Gesichtspunkte aus ist in dem Jahre 1870 ein neues Begleitschein- und Niederlage-Regulativ, ein Regulativ für die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen, ferner ein Regulativ für Privatläger und Theilungsläger erlassen. Dagegen ist die den Weingroßhändlern früher zugestandene Vergünstigung eines Zollerlasses von 20 Procent vom 1. Januar 1872 ab beseitigt worden, da dieselbe zu Mißbräuchen Anlaß gab, auch ein ferneres Bedürfniß einer solchen Bewilligung um so weniger anzuerkennen war, nachdem in Folge des Vertrages mit Oesterreich vom 9. März 1868 der Weinzoll von 4 Thlr. auf 2 Thlr. 20 Sgr. für den Centner herabgesetzt war. Zugleich ist jedoch den Weinhändlern durch die Gewährung von Weintheilungslägern die Möglichkeit gegeben, sich in die Lage zu setzen, daß nur die wirklich in den Verbrauch übergehende Weinmenge zur Verzollung gelangt.

b. Rübenzuckersteuer.

Die Besteuerung der Rübenzucker-Fabrication im Zollverein datirt vom Jahre 1841. Die Steuer wurde Anfangs auf 10 Sgr. für den Centner Rohzucker oder 10 Pf. für den Centner verarbeiteter Rüben festgesetzt. Vom 1. September 1844 ab trat eine Erhöhung auf 1 Thlr. für den Centner Rohzucker oder 1 Sgr. 6 Pf. für den Centner verarbeiteter Rüben ein. Dieser Satz wurde bis zum 1. September 1850 beibehalten. Inzwischen nahm die Rübenzucker-Industrie einen bedeutenden Aufschwung; zum erheblichen Nachtheil für die Zoll-Intraden verdrängte der Rübenzucker einen großen Theil des Colonialzuckers. Dies gab zur Erhöhung der Steuer vom 1. September 1850 auf 3 Sgr. für den Centner Rüben Veranlassung. Vom 1. September 1853 wurde der Satz auf 6 Sgr., vom 1. September 1858 auf $7^1/_2$ Sgr., vom 1. September 1869 endlich auf 8 Sgr. für den Centner Rüben erhöht, welcher Satz noch jetzt besteht. Durch das Gesetz vom 26. Juni 1869 wurde zugleich der Eingangszoll für Zucker anderweit normirt. Danach unterliegt raffinirter Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den nach Anleitung des Niederländischen Standart Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht, einem Zoll von 5 Thlr., anderer als der bezeichnete Rohzucker dem Zolle von 4 Thlr. Bei der Ausfuhr von Zucker wird eine nach dem Grade der Polarisation verschieden bemessene Ausfuhr-Vergütung gewährt, nämlich für Rohzucker von mindestens 88 Proc. Polarisation 3 Thlr. 4 Sgr., für Candis und für Brodzucker 3 Thlr. 25 Sgr., für allen übrigen Zucker in Krystall-, Krümel- oder Mehlform von mindestens 98 Procent Polarisation 3 Thlr. 18 Sgr.

Im Laufe der Zeit ist die mächtig entwickelte Rübenzucker-Industrie dazu gelangt, nicht allein den Colonialzucker vom inländischen Markte fast ganz zu verdrängen, sondern auch erhebliche Mengen nach dem Auslande abzusetzen.

Es belief sich die Zahl der Rübenzucker-Fabriken

im J. 1870 im Zollverein auf 303, in Preußen auf 226,
„ „ 1871 „ „ „ 324, „ „ „ 243,
„ „ 1872 „ „ „ 324, „ „ „ 243.

Im Jahre 1873 sind einige neue Fabriken im Entstehen begriffen.

Die Menge der versteuerten Rüben betrug:

	Ctr.	darunter in Preußen: Ctr.	mit einem Steuerertrage nach Abzug der Bonification von: Ctr.
im Jahre 1870	51,689,431	37,870,215	12,569,398
„ „ 1871	58,769,712	43,174,198	12,522,640
„ „ 1872	52,890,900	39,236,783	13,463,414

Eingeführt wurden in den Zollverein:

	an raffin. Zucker:	Roh-Zucker:	zusammen:
	Ctr.	Ctr.	Ctr.
im Jahre 1870	28,913	48,925	77,838
„ „ 1871	60,730	150,367	211,097
„ „ 1872	301,943	570,161	872,104

Ausgeführt gegen Steuervergütung wurden:

	an raffin. Zucker:	Roh-Zucker:	zusammen:
	Ctr.	Ctr.	Ctr.
im Jahre 1870	205,760	61,955	267,715
„ „ 1871	561,252	183,923	745,175
„ „ 1872	106,128	131,838	237,966

Die vermehrte Einfuhr von fremdem Zucker und die Minderausfuhr im Jahre 1872 findet theils ihren Grund in der schlechten Rübenernte, welche eine Verminderung der inländischen Zuckerproduction zur Folge hatte, theils hat zur Vermehrung der Einfuhr von Raffinade, welche sich namentlich bei der Einfuhr aus Frankreich zeigt, der Umstand beigetragen, daß die französischen Raffinadeure, welche durch künstliche Färbung des Rohzuckers in Bezug auf die in Frankreich zu entrichtende Steuer eine niedrigere Classificirung des Rohzuckers, als dessen Raffinationswerth entspricht, zu erreichen wußten, factisch eine Ausfuhr-Prämie genossen.

Gegen die Beibehaltung des jetzigen Systems der Zuckerbesteuerung in Deutschland sind in neuerer Zeit gewichtige Bedenken erhoben. Es ist anzuerkennen, daß sowohl die Polarisation, von deren Ergebniß die Höhe der Ausfuhrvergütung abhängt, als das Typensystem, nach welchem der Zoll bei der Einfuhr von Rohzucker bemessen wird, sehr unvollkommene Mittel zur Beurtheilung des wahren Raffinationswerths des Rohzuckers sind. Indem man sich mit Rücksicht hierauf bei der optischen Prüfung (der Polarisation) mit der Feststellung von zwei Minimalwerthen begnügte, hat sich das dem Interesse der Staatscasse nicht entsprechende Resultat ergeben, daß der inländische Zuckerfabrikant vorzugsweise geringwerthige Produkte ausführt, weil die Vergütung bei 88 Procent Polarisation eben so hoch ist, wie bei 98 Procent.

Die Beurtheilung nach Typen aber, welche von vornherein nicht unerheblichen Bedenken unterlag, ist völlig unhaltbar geworden, seitdem in Frankreich zur Täuschung der Behörden die künstliche Färbung des Zuckers durch Caramel oder andere Mittel in Gebrauch gekommen ist. Bei der großen finanziellen Wichtigkeit der Zuckerbesteuerung ist es der Gegenstand sorgfältiger Erwägung der Regierung, ob nicht zu einer für den Zolldienst practisch verwendbaren sicheren Methode für die Bestimmung des Raffinationswerthes des Rohzuckers zu gelangen ist.

Von dem Ertrage der Rübenzuckersteuer verbleibt nach §. 38 der Reichsverfassung der Casse der einzelnen betheiligten Bundesstaaten nur die Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesraths für die Kosten der Verwaltung zu gewähren ist. Nach den früheren Verabredungen unter den Zollvereinsstaaten wurden nur die Kosten vergütet, welche durch die Beaufsichtigung der Rübenzucker-Fabriken entstanden, und speciell liquidirt werden mußten; für die Erhebung der Rübenzuckersteuer durften dem Verein keine Kosten aufgerechnet werden. Hierin ist auf diesseitigen Antrag eine für Preußen finanziell nicht unwichtige Aenderung eingetreten. Durch einen Beschluß des Bundesraths ist bestimmt, daß vom 1. September 1871 ab die specielle Liquidation der Beaufsichtigungskosten von Rübenzucker-Fabriken wegfallen solle, und dagegen den Bundesstaaten eine auf die Einnahme in Anrechnung zu bringende Verwaltungskosten-Vergütung von 4 Procent des erhobenen Brutto-Ertrages der Steuer gewährt werde. Es erlangt Preußen hierdurch einen ausreichenden Ersatz für den ihm erwachsenden Aufwand an Verwaltungskosten; zugleich ist eine sehr wünschenswerthe Vereinfachung der Liquidation herbeigeführt.

Die Preußen gewährte Vergütung hat sich gestellt:

im Jahre 1870	auf	270,083 Thlr.
„ „ 1871	„	417,978 „
„ „ 1872	„	418,530 „

c. Salz-Abgabe.

Schon bei Gelegenheit der Erneuerung der Zollvereins-Verträge im Jahre 1865 erklärte sich Preußen mit dem Vorschlage der Königlich Sächsischen Regierung, das Salzmonopol aufzuheben, unter der Voraussetzung einverstanden, daß für gemeinschaftliche Rechnung der Zollvereinsstaaten eine Salzproductions- und Eingangsabgabe von 2 Thalern für den Centner eingeführt werde. Diese Maßregel wurde nach der Einverleibung der neuen Provinzen für Preußen besonders dringlich, da dort theils das Salzmonopol überhaupt nicht bestand, theils die Monopolpreise von den in den altländischen Provinzen gesetzlich bestehenden Preisen erheblich abwichen. Die darüber unter den Zollvereinsstaaten gepflogenen längeren Verhandlungen führten zu der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867, wonach vom 1. Januar 1868 ab das Salzmonopol beseitigt und im ganzen Umfange des Zollvereins der freie Verkehr mit Salz hergestellt, das im Zollvereinsgebiet gewonnene, sowie das aus dem Auslande eingeführte Salz dagegen einer Abgabe von 2 Thlr. für den Centner Nettogewicht unterworfen wird. Abgabenfrei wird das Salz auf Vereinsrechnung verabfolgt für die Ausfuhr nach dem Auslande, zur Viehfütterung und zur Düngung, zum Salzen und Einpökeln von Gegenständen, die zur Ausfuhr gelangen, sowie zu sonstigen gewerblichen Zwecken. Auf privative Rechnung kann die abgabenfreie Verabfolgung stattfinden, von Salz zu Unterstützungen bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeits-Anstalten und zu Deputaten, ferner zur Nachpökelung von Heringen. Das Salz zur Pökelung

von Heringen und ähnlichen Fischen kann zur Hälfte auf Vereinsrechnung und zur anderen Hälfte auf privative Rechnung ebenfalls zollfrei abgelassen werden.

In der Aufhebung des Salzmonopols liegt unleugbar ein erheblicher wirthschaftlicher Fortschritt. In finanzieller Beziehung war die Maßregel nicht günstig; eine Folge der Ermäßigung der Steuer gegen den Monopolpreis und der ausgedehnteren abgabenfreien Verabfolgung von Salz zu gewerblichen Zwecken.

Es sind im Zollverein an Speisesalz zum Verbrauch gelangt:

	an vereinsländischem Salz:	an ausländischem Salz:	Zusammen:	Bevölkerung:	Consum pro Kopf:
	Ctr.	Ctr.	Ctr.		Pfd.
1868	5,103,316	982,246	6,085,562	37,512,005	15,6
1869	4,953,639	838,959	5,792,598	38,302,390	
1870	5,175,909	816,644	5,992,553	38,302,390	15,64
1871	5,357,798	840,039	6,197,837	38,302,390	16,18
1872	5,524,787	720,224	6,245,011	40,677,803 (einschl. Elsaß-Lothringen.)	15,35

Hiernach ergiebt sich in den Jahren 1868 und 1869 pro Kopf eine Brutto-Einnahme an Salzabgabe von 9 Sgr. 4,3 Pf. und unter Berücksichtigung der Abgaben-Erlasse und der Verwaltungskosten ein Betrag von 9 Sgr. 3,2 Pf. (Mit Rücksicht auf den im Jahre 1868 erfolgten Verkauf der bedeutenden, einen Theil des Bedarfs deckenden Bestände der Monopol-Verwaltung ist der Durchschnitt der Jahre 1868 und 1869 in Betracht gezogen.) Der letztere Betrag stellt sich ferner

pro 1870 auf 9 Sgr. 3,6 Pf.
„ 1871 „ 9 „ 7,6 „
„ 1872 „ 9 „ 1,7 „

während die Monopol-Verwaltung in Preußen (bei einem Monopolpreise von 12 Thlr. für die Tonne à 405 Pfd. Preuß.) nach dem Durchschnitte in den fünf Jahren 1863 bis 1867 einen Netogewinn von 10 Sgr. 6,4 Pf. für den Kopf der Bevölkerung gewährte.

Von der Salzsteuer verbleiben den einzelnen Bundesstaaten verfassungsmäßig nur die Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Controlirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden. Diese Kosten haben betragen für Preußen:

im Jahre 1870 36,639 Thlr.
„ „ 1871 35,880 „
„ „ 1872 41,383 „

Die Verwendung von abgabenfreiem Salz zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken hatte schon während der Monopol-Verwaltung sehr zugenommen; sie hat sich noch erheblich gesteigert, nachdem durch die neuere Gesetzgebung weitergehende Erleichterungen für das Gewerbesalz gewährt sind.

Von dem Gesammtabsatz an Salz in Preußen sind verwandt:

	zu landwirthschaftl. Zwecken:	zu gewerblichen Zwecken:
im Jahre 1841	1,8 pCt.	2,6 pCt.
„ „ 1851	4,6 „	4,7 „
„ „ 1861	7,6 „	5,2 „
„ „ 1862	8,2 „	5,6 „
„ „ 1863	8,5 „	5,9 „
„ „ 1864	8,7 „	8 „
„ „ 1865	8,2 „	11,7 „
„ „ 1866	7,5 „	10,9 „
„ „ 1867	7,9 „	11,4 „

nach Einführung der Salzabgabe:

im Jahre 1868, in welchem eine getrennte Anschreibung nicht stattgefunden hat, für beide Kategorien 22,5 pCt.,

	zu landwirthschaftl. Zwecken:	zu gewerblichen Zwecken:
im Jahre 1869	10,5 pCt.	13,2 pCt.
„ „ 1870	10,8 „	13,0 „
„ „ 1871	10,3 „	16,5 „
„ „ 1872	10,6 „	15,7 „

Die Gefahr, welche für das finanzielle Interesse darin liegt, daß Salz, welches abgabenfrei zu landwirthschaftlichen resp. gewerblichen Zwecken verabfolgt ist, als Speisesalz Verwendung findet, hat dazu geführt, im Jahre 1872 die Bestimmungen über die Controlmaßregeln, unter denen die abgabenfreie Verabfolgung zu den bezeichneten Zwecken stattfinden kann, einer Revision zu unterwerfen. Durch Beschluß des Bundesraths vom 21. Juni 1872 sind die Vorschriften über die Denaturirung von derartigem Salz verschärft worden.

Von dem abgabenfrei verabfolgten Salze kann eine Controlgebühr von höchstens 2 Sgr. vom Centner erhoben werden. In Preußen ist diese Gebühr bisher für das zu gewerblichen Zwecken abgelassene Salz auf das zu landwirthschaftlichen Zwecken abgelassene auf 1 Sgr. vom Centner festgesetzt. Es wird beabsichtigt, eine Ermäßigung der Gebühr auf 1 resp. 1/2 Sgr. eintreten zu lassen.

An Controlgebühr sind erhoben:

im Jahre 1870 24,795 Thlr.
„ „ 1871 28,711 „
„ „ 1872 28,793 „

Der Detailpreis des Salzes hat sich wenig verändert. Während er zur Zeit der Monopolverwaltung 13 Pf. für das Pfund betrug, schwebt er jetzt je nach der für den Salzbezug günstigen oder ungünstigen Lage des Ortes zwischen 10 bis 14 Pfennigen, beträgt daher durchschnittlich 12 Pfennige.

Die Salzabgabe ist in der vorletzten Session des Reichstages der Gegenstand heftiger Angriffe gewesen. Man erblickte darin eine ungerechte, sehr ungleich treffende Steuer, eine drückende Belastung der ärmeren Classen, und erwartete von der Aufhebung derselben einen großen Aufschwung der inländischen Salzproduction, sowie eine

erhebliche Zunahme des Salzverbrauchs, namentlich zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken. Die verbündeten Regierungen, wenn sie auch die hervorgehobenen Mängel der Salzabgabe nicht in vollem Umfange anzuerkennen vermochten, theilten den Wunsch nach einer Aufhebung dieser Abgabe. Sie mußten aber an der Voraussetzung festhalten, daß für den davon zu erwartenden Ausfall von etwa 12,500,000 Thlr. jährlich durch Einführung anderer Reichssteuern ein Aequivalent gewährt werde. Als ein solches Aequivalent war namentlich eine Erhöhung der Tabacksteuer in Aussicht genommen. Die Maßregel fand jedoch, nachdem der Gegenstand von einer dazu niedergesetzten Commission einer sorgfältigen Erörterung unterzogen war, bei einigen Bundesregierungen entschiedenen Widerspruch. Die Preußische Regierung, welcher sich einzelne andere Bundesregierungen anschlossen, erachtete wenigstens zur Zeit die Einbringung einer auf höhere Besteuerung des Tabacks gerichteten Vorlage beim Reichstage ebenfalls nicht für rathsam. Es ist daher dem Letzteren die Mittheilung gemacht worden, daß die verbündeten Regierungen sich jetzt nicht in der Lage befänden, dem Reichstage wegen Ersatzes der Salzabgabe durch andere Reichssteuern Vorschläge zu machen. Von dem Reichstage ist die in der früheren Session beschlossene Resolution nicht weiter verfolgt worden.

d. Tabackssteuer.

Nach dem siebenjährigen Kriege ward der Tabackshandel in Preußen Regierungs-Monopol. König Friedrich Wilhelm II. hob dasselbe beim Antritt seiner Regierung auf, führte es aber gegen Ende derselben wieder ein. Unter König Friedrich Wilhelm III. wurde das Monopol wieder aufgehoben. Dagegen führte das Gesetz vom 8. Februar 1819 für den im Lande erzeugten Taback eine Steuer von 1 Thlr. für den Centner trockener Blätter ein. Vielfache Beschwerden veranlaßten eine gänzliche Veränderung dieser Steuer durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. März 1828. Danach wurde die Steuer nach der Größe der alljährlich mit Taback bepflanzten Grundstücke, und zwar für je sechs Quadratruthen in der ersten Classe mit 6, der zweiten mit 5, der dritten mit 4, der vierten mit 3 Sgr. erhoben.

Durch die bei Erneuerung des Zollvereins im Jahre 1853 geschlossenen Verträge wurde die Besteuerung des inländischen Tabackbaues nach Maßgabe der Preußischen Gesetzgebung auch in den Norddeutschen Staaten eingeführt. Die später auf den General-Zollconferenzen gemachten wiederholten Versuche, eine gleichmäßige Besteuerung des Tabacks für den ganzen Zollverein herbeizuführen, scheiterten jedoch an dem Widerspruche der Süddeutschen Regierungen. Erst durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 wurde bestimmt, daß der im Umfange des Vereins gewonnene oder zubereitete Taback einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden solle. Auf Grund dieser Bestimmungen wurde das Gesetz vom 26. Mai 1868 erlassen, durch welches, unter Beseitigung der früher in Preußen bestehenden Classenunterschiede, die Steuer von dem im Zollvereinsgebiet erzeugten Taback auf 6 Sgr. für je sechs Quadratruthen des mit Taback bepflanzten Bodens festgesetzt wurde. Für den in das Ausland versendeten Taback wird eine Steuervergütung bewilligt.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1868 sind noch jetzt maßgebend. Sind auch die finanziellen Ergebnisse von keiner großen Bedeutung, so liegt doch in der Herstellung des freien Verkehrs mit Taback innerhalb des ganzen Umfangs des Zollgebiets ein wesentlicher Fortschritt.

Mit Taback waren bepflanzt:

		im Zollverein.	in Preußen.
		Morgen.	Morgen.
im Erntejahr	1869/70	67,789	23,701
„ „	1870/71	65,340	23,139
„ „	1871/72	74,952	22,137
„ „	1872/73	87,102	(incl. Elſ.-Lothr.)

An Tabacksteuer wurden erhoben:

		im Zollvereinsgebiet:		in Preußen:
		Thlr.		Thlr.
im Erntejahr	1868	—		99,121
„ „	1869	332,909		99,653
„ „	1870	301,865	(excl. Elsaß-	123,646
„ „	1871	388,913	Lothringen.)	127,163

(Für das Erntejahr 1872 sind die Einnahme-Resultate noch nicht festgestellt.)

Nach Art. 38 der Reichsverfassung verbleibt den einzelnen Bundesstaaten davon der Betrag der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesraths für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist. Die Vergütung, welche auf 15 Procent der Bruttoeinnahme festgesetzt ist, hat für Preußen betragen:

im Erntejahre	1870	15,487 Thlr.
„ „	1871	19,206 „

e. Branntweinsteuer.

Der Besteuerung des Branntweins, wie sie gleichmäßig in Preußen und den übrigen Norddeutschen Staaten, sowie in Hessen (in Hessen seit dem 1. Juli 1869), und seit dem 1. Juli 1873 in Elsaß-Lothringen besteht, liegen die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Januar 1824, sowie des Gesetzes vom 19. April 1854 und das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 8. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 384) zu Grunde. Die Steuer von dem im Inlande erzeugten Branntwein soll danach für das Preußische Quart ($1^{145}/_{1000}$ Liter) Branntwein zu 50 pCt. Alkoholstärke

nach dem Alkoholometer von Tralles $1^{9}/_{16}$ Sgr. betragen. Die Steuer wird erhoben:

a) bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen nach dem Rauminhalte der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße (Maischbottigsteuer),

b) bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligen Stoffen nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien (Branntweinmaterialsteuer).

Die Maischbottigsteuer beträgt drei Silbergroschen für jede 20 Preußische Quart ($22^{9}/_{10}$ Liter) des Rauminhalts der Maischbottige und für jede Einmaischung. Von landwirthschaftlichen Brennereien jedoch, welche nur in dem Zeitraum vom 1. November bis 16. Mai einschließlich im Betriebe sind, in dem vorhergegangenen Sommer-Halbjahr ganz geruht haben, nur selbstgewonnene Producte verwenden und in einem Tage nicht mehr als 900 Preußische Quart ($1,030^{1}/_{2}$ Liter) Bottigraum bemaischen, werden nur 2 Sgr. 6 Pf. für je 20 Quart Maischraum erhoben.

An Branntwein-Materialsteuer wird entrichtet:

a) für jeden Eimer zu 60 Preuß. Quart ($68^{7}/_{10}$ L.) Trauben- oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst 8 Sgr.;

b) für jeden Eimer eingestampfte Weintreber, Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art 4 Sgr.

Bei anderen nicht mehligen Stoffen, welche zur Branntwein-Erzeugung verwendet werden möchten, wird die Steuer durch die oberste Finanzbehörde nach Verhältniß der Ausbeute und nach dem Normalsatze festgesetzt.

Bei der Ausfuhr von Branntwein nach dem Auslande oder den nicht der Branntweinsteuer-Gemeinschaft angehörigen Bundesstaaten wird eine Steuervergütung von 11 Pf. für das Quart ($1^{145}/_{1000}$ Liter) Branntwein zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles bewilligt. Eine Steuervergütung wird ferner bewilligt bei der Ausfuhr von Essigsprit, sowie für den zur Bleiweiß- und Bleizuckerfabrikation verwendeten Branntwein. Nach den vom Bundesrathe im Jahre 1870, resp. im Jahre 1873 gefaßten Beschlüssen findet eine Steuervergütung auch statt für Branntwein, welcher zur Gewinnung von Alkaloiden (Chinin, Strychnin ꝛc.) verwendet wird, ferner bei der Ausfuhr von parfümirtem Spiritus (Eau de Cologne ꝛc.).

In neuerer Zeit ist wiederholt die Frage in Anregung gekommen, ob nicht statt der gegenwärtigen Maischbottigbesteuerung, welche die verschiedenen zur Branntweinfabrikation verwendeten Materialien sehr ungleich trifft, zur unmittelbaren Besteuerung des gewonnenen Fabrikats überzugehen sein möchte. Bei der hohen Bedeutung, welche die Branntweinfabrikation sowohl in finanzieller Beziehung, wie als landwirthschaftliches Gewerbe hat, unterliegt die Frage Seitens der Staatsregierung sehr sorgfältigen Erörterungen, welche noch nicht zum Abschlusse gediehen sind.

Nach der Anlage sind an Brennereien im Betriebe gewesen:

	in den der Branntweinsteuer-Gemeinschaft angehörigen Staaten:	in Preußen:
im Jahre 1870	8,890	7,276
„ „ 1871	8,380	6,811

(Die Statistiken für 1872 liegen noch nicht vor.)

Die Brutto-Einnahme an Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein nach Abzug der Ausfuhr-Bonifikation betrug:

	im Nordd. Bunde und Südhessen:	in Preußen:
	Thlr.	Thlr.
im Jahre 1870	11,925,964	10,270,206
„ „ 1871	11,677,397	10,169,746
„ „ 1872	13,592,718	11,960,539

An Bonifikationen sind gezahlt:

	im Ganzen:	in Preußen:
	Thlr.	Thlr.
im Jahre 1870	3,288,756	2,826,096
„ „ 1871	2,570,782	2,160,209
„ „ 1872	1,457,760	1,079,740

Auf die erhebliche Verringerung der Ausfuhr von Branntwein in den letzten Jahren sind theils ungünstige Kartoffelernten, theils die Concurrenz, welche fremder, namentlich Russischer und Oesterreichischer Spiritus auf fremden Märkten dem Deutschen Spiritus machen, theils endlich die Gesetzgebungen in anderen Staaten, insbesondere in England, von Einfluß gewesen, welche unserer Spiritus-Einfuhr dorthin Hemmungen bereiten.

An Verwaltungskosten verbleiben den betheiligten Bundesstaaten verfassungsmäßig 15 pCt. der Brutto-Einnahme.

Für die Hohenzollernschen Lande, in denen nur ganz unbedeutende, lediglich zur Bestreitung des Hausbedarfs dienende Brennereien in sehr großer Zahl sich befinden, erschien die Maischraumsteuer nicht geeignet. Durch das Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 ist dort die Abgabe für die Branntweinbereitung bei einer Stärke des bereiteten Branntweins bis zu 65 pCt. Tralles auf $2^{1}/_{2}$ Gulden vom Eimer und bei einer Stärke von mehr als 65 pCt. auf 5 Gulden vom Eimer bestimmt. Die Abgabe wird für jede Gewerbestätte für das Calenderjahr im Voraus in Pauschbeträgen festgesetzt.

Zu einer Abänderung der bestehenden Gesetzgebung hat sich kein Bedürfniß ergeben.

f. Brausteuer.

Bis zum Erlaß des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 fehlte es an einem einheitlichen Gesetze über die Erhebung der Brausteuer. Für Preußen galt das Gesetz

vom 8. Februar 1819, wonach von jedem Centner Malzschroot, der zum Brauen verwendet wird, 20 Sgr. zu entrichten sind. Derselbe Satz kam nach dem Abschluß der Zollvereins-Verträge in Sachsen, den Thüringischen Staaten (mit Ausnahme von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg und Reuß ältere Linie, wo etwas höhere Sätze beibehalten wurden) und in Braunschweig, später auch in Oldenburg zur Erhebung. Nach Aufnahme der beiden Mecklenburg, Lauenburgs und der freien Hansestadt Lübeck in das Zollgebiet wurde die gleiche Steuer auch dort eingeführt. In Hessen (auch in dem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Oberhessen) verblieb es bei der dort gesetzlich bestehenden Kesselsteuer.

Da der Mangel eines einheitlichen Gesetzes zu Uebelständen führte, die bestehende Gesetzgebung auch insofern eine Lücke hatte, als die in neuerer Zeit vielfach zur Verwendung kommenden Malz-Surrogate, wie Stärkezucker und Syrup, Reis u. s. w., keiner Besteuerung unterlagen, so wurde bereits im Jahre 1869 dem Reichstage des Norddeutschen Bundes der Entwurf eines sich auf das ganze Bundesgebiet erstreckenden Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vorgelegt. Derselbe erhielt jedoch wegen der darin vorgeschlagenen Steuererhöhung nicht die Zustimmung des Reichstags.

Das Gesetz vom 31. Mai 1872 (Reichs-Ges.-Bl. S. 153) hält den Satz von 20 Sgr. für jeden zur Bereitung von Bier verwendeten Centner Malzschroot aufrecht. Für in Anwendung kommende Malz-Surrogate wird ein Steuersatz von 1 Thlr., resp. 1 Thlr. 10 Sgr. bestimmt. Im Uebrigen schließt sich das Gesetz im Allgemeinen den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen an. Abweichend davon wird jedoch, statt wie bisher das Bruttogewicht, das Nettogewicht der zur Biererbereitung verwendeten Stoffe der Versteuerung zu Grunde gelegt. Es ist ferner, während sich nach den bisherigen Vorschriften, abgesehen von den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, die Steuer-Erhebung stets an den Act der Einmaischung anschließt, ausnahmsweise die Erhebung der Steuer von der Vermahlung der Braustoffe zugelassen.

Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 10 Sgr. für den Hectoliter gewährt, jedoch nur für solches Bier, zu dessen Bereitung mindestens 50 Pfund Getreideschroot rc. und im Falle der Mitverwendung höher als mit 20 Sgr. für den Centner besteuerter Malzsurrogate mindestens eine dem Steuerwerthe von 10 Sgr. entsprechende Menge von Braustoffen auf jeden Hectoliter erzeugten Biers verbraucht worden sind.

Die Brutto-Einnahme an Brausteuer und an Uebergangs-Abgabe von Bier, von welcher den Cassen der einzelnen Bundesstaaten 15 Prozent als Verwaltungskosten zufließen, hat nach Abzug der gewährten Bonificationen betragen:

	in der Braust.-Gemeinschaft:	in Preußen:
	Thlr.	Thlr.
im Jahre 1870	3,638,406	2,586,741
" " 1871	4.041,435	2,901,043
" " 1872	4,731,437 (incl. Südhessen.)	3,274,678

Es macht sich daher eine erhebliche Zunahme der Consumtion bemerkbar.

g. Wechselstempelsteuer.

Die Einführung einer gemeinschaftlichen Wechselstempelsteuer für den ganzen Umfang des Deutschen Reichs mußte im Interesse des Verkehrs für ein dringendes Bedürfniß erachtet werden. Für den Norddeutschen Bund war durch das Gesetz vom 10. Juni 1869 (Bundes-Ges.-Bl. S. 193) eine solche gemeinsame Steuer geschaffen. Vom 1. Januar 1871 ab trat dasselbe für Württemberg, Baden und Hessen, vom 1. Juli 1871 ab für Bayern, als Reichsgesetz in Wirksamkeit. Es wird danach eine nach der Summe, auf welche der Wechsel lautet, abgestufte Steuer erhoben, und zwar:

von einer Summe von 50 Thlr. oder weniger	1 Sgr.
" " " über 50 bis 100 Thlr. . .	1½ "
" " " " 100 " 200 " . . .	3 "
" " " " 200 " 300 " . . .	4½ "

und so fort von jedem ferneren Hundert 1½ Sgr. mehr. Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme für die in seinem Gebiete debitirten Wechselstempelmarken und gestempelten Blanquets bis zum Schlusse des Jahres 1871 der Betrag von 36 Procent, bis zum Schlusse des Jahres 1873 der Betrag von 24 Procent, bis zum Schlusse des Jahres 1875 der Betrag von 12 Procent, und von da an dauernd der Betrag von 2 Procent gewährt.

An Wechselstempelsteuer sind nach den (in den „Annalen" 1873 S. 736 und oben S. 725 mittgetheilten) Uebersichten erhoben:

	im Nordd. Bunde:	in Preußen:	Antheil Preußens: (36 pCt.)
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
im Jahre 1870	1,520,448	1,098,638	395,509
	im Deutschen Reich:		
" " 1871	1,742,521	1,111,014	399,965
			(24 pCt.)
" " 1872	2,379,631	1,479,533	355,088

Der Wechselverkehr zeigt hiernach eine erhebliche Steigerung, welche indessen theilweise durch eine vorübergehende Ursache, durch die Zahlung der Französischen Kriegs-Contribution, hervorgerufen ist.

3. Steuern für alleinige Rechnung Preußens.

a. Mahl- und Schlachtsteuer.

Die durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 (Ges.-S. S. 143) eingeführte Mahl- und Schlachtsteuer ist durch

das Gesetz vom 25. Mai 1873 (Ges.-S. S. 222) vom 1. Januar 1875 an als Staatssteuer allgemein aufgehoben und an deren Stelle die Classensteuer eingeführt worden, wie dies oben unter VI. zu 3 eingehend erörtert worden.

Die Einnahmen an Staats-Mahl- und Schlachtsteuer in den zur Zeit noch vorhandenen 80 mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten haben betragen:

	Mahlsteuer: Thlr.	Schlachtsteuer: Thlr.
im Jahre 1870	1,780,483	2,537,773
" " 1871	1,780,965	2,709,446
" " 1872	1,827,436	2,895,809

b. Stempelsteuer.

Die Stempelsteuern bilden, ungeachtet, wie oben angeführt, die Wechselstempelsteuer aus den für alleinige Rechnung Preußens zu erhebenden Steuern ausgeschieden ist, eine sehr erhebliche Einnahmequelle.

Die Erhebung der Stempelabgaben beruht noch im Wesentlichen auf dem Gesetze vom 7. März 1822 (Ges.-S. S. 57). Die günstige Finanzlage hat es jedoch gestattet, neuerdings verschiedene Erleichterungen eintreten zu lassen. Das Gesetz vom 21. Februar 1872 (Ges.-S. S. 160) hebt die Stempelabgabe von Gesindedienstbüchern und Gesinde-Entlassungsscheinen auf. Durch das Gesetz vom 26. März 1873 (Ges.-S. S. 131) werden eine Reihe von Stempelabgaben, die verhältnißmäßig von keiner großen finanziellen Bedeutung waren, für den Verkehr aber sich als sehr lästig erwiesen, namentlich der Stempel von Gesuchen, Bescheiden, Protocollen, Quittungen, Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Todten- und Beerdigungs-Scheinen beseitigt, die Stempelabgabe von Eheverträgen, Erbfolgeverträgen und Testamenten aber, sowie von Cautions-Instrumenten, herabgesetzt.

Hinsichtlich der Erhebung des Stempels vom Kauf von Immobilien war eine Aenderung in dem Grundsatze des Stempelgesetzes, daß der Stempel auf der Urkunde ruht, nothwendig geworden, nachdem durch das Gesetz vom 5. Mai 1872 bestimmt ist, daß bei freiwilligen Veräußerungen das Eigenthum an einem Grundstücke rc. durch die auf Grund einer Auflassungs-Erklärung erfolgte Eintragung des Eigenthums-Ueberganges in das Grundbuch erworben wird. Das unter gleichem Datum erlassene Gesetz (Ges.-S. für 1872, S. 509) setzt daher fest, daß die Auflassungs-Erklärung einer Stempelabgabe von Einem Procent des Werthes des veräußerten Gegenstandes unterliegt.

Für die Erbschaftssteuer, welche einen Gegenstand der Stempel-Gesetzgebung vom Jahre 1822 bildet, hatte sich das Bedürfniß einer anderweiten Regelung herausgestellt. Diese ist durch das Gesetz vom 30. Mai 1873 (Ges.-S. S. 329) erfolgt. Es wird dadurch insofern eine wesentliche Erleichterung herbeigeführt, als jeder Anfall, welcher an Ehegatten gelangt, von der Erbschaftssteuer befreit worden ist. Die Verwaltung des Erbschafts-Steuerwesens soll unter der Leitung des Finanz-Ministers von den Provinzial-Steuerbehörden durch Erbschafts-Steuerämter geführt werden, welchen die Feststellung und Einziehung der zu erhebenden Erbschafts-Steuerbeträge und die Aufsicht über die Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes obliegt. Es entspricht dies der Einrichtung, welche in den neuen Provinzen bereits besteht und sich dort bewährt hat.

Besondere Arten von Stempel bilden der Zeitungs-, Kalender- und der Spielkarten-Stempel. Sie sind nicht sowohl Abgaben vom Verkehr, als Verbrauchs-Abgaben. Der Zeitungsstempel wurde im Jahre 1848 aufgehoben, durch das Gesetz vom 2. Juni 1852 (Ges.-S. S. 301) aber wieder eingeführt.

Die Einnahme an Stempelsteuer (mit Ausschluß der Wechselstempelsteuer) hat betragen:

im Jahre 1870	6,585,886 Thlr.
" " 1871	8,440,182 "
" " 1872	13,759,930 "

Die Einnahme im Jahre 1872 hat das Etatssoll um 6,759,930 Thlr. überschritten. Der Grund dieser Steigerung liegt in dem außerordentlichen Aufschwunge des Verkehrs nach Beendigung des Krieges, der Gründung zahlreicher Actien-Gesellschaften und der Bauspeculation in den großen Städten. Allein in Berlin hat im Jahre 1872 die Stempelabgabe eine Einnahme von 4,583,000 Thlr. ergeben. Sie übersteigt die Einnahme des Vorjahres um 2,473,534 Thlr. und das Etatssoll um 3,640,570 Thlr.

Speciell sind aufgekommen an:

	Zeitungsstempel: Thlr.	Kalenderstempel: Thlr.	Spielkartenstempel: Thlr.
im Jahre 1870	879,498	111,032	168,401
" " 1871	958,717	121,306	186,635
" " 1872	1,046,202	123,760	205,124

c. Chausseegelder.

Die Erhebung des Chausseegeldes erfolgt auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre und des Tarifs vom 29. Februar 1840. Nach der anliegenden Uebersicht hat die Einnahme an Chausseegeld betragen:

im Jahre 1870	1,461,156 Thlr.
" " 1871	1,430,578 "
" " 1872	1,446,880 "

Die Einnahme an Chausseegeld sinkt, je mehr Eisenbahnen entstehen und der Verkehr sich diesen zuwendet.

d. Flußzölle.

Der Artikel 54 der Deutschen Reichsverfassung enthält, in Uebereinstimmung mit der Vorschrift der Ver-

fassung des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1867, die Bestimmung, daß auf allen natürlichen Wasserstraßen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden dürfen. Nachdem die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine und der Weser bereits früher beseitigt waren, ist durch das Bundes-Gesetz vom 11. Juni 1870 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 416) vom 1. Juli 1870 ab auch der Elbzoll aufgehoben. Es sind damit die Deutschen Ströme von den Zöllen befreit, welche eine lange Reihe von Jahren hindurch die Quelle fortdauernder Beschwerden und langwieriger Verhandlungen unter den betheiligten Regierungen waren.

Im Jahre 1870 betrug die Einnahme an Elbzoll noch 73,264 Thlr.

c. Brücken-, Fähr- und Hafengelder.

Nach der Bestimmung im Artikel 22 des Zollvereins-Vertrages vom 8. Juli 1867 dürfen Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden, als sie den gewöhnlichen Herstellungskosten angemessen sind. Ferner sollen nach Artikel 25 a. a. O. Canal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahn- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden, und, mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen künstlichen Wasserstraßen, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Diese Grundsätze sind in Preußen stets maßgebend gewesen.

Es sind erhoben:

an Brücken-, Fähr- und Hafengeldern, Strom- und Canalgefällen:

im Jahre	1870	561,275	Thlr.
„	1771	631,151	„
„	1872	661,742	„

an Niederlage-, Krahn- und Waagegeldern:

im Jahre	1870	50,671	Thlr.
„	1871	43,117	„
„	1872	51,853	„

III. Die Preußische Classen- und Einkommensteuer vor und nach dem Gesetz vom 25. Mai 1873.

Mitgetheilt vom Herausgeber.

In Preußen besteht ein gemischtes System sog. „directer Besteuerung": Ertragssteuern sind die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, einschließlich der Eisenbahnabgabe; Personalsteuern sind die Classensteuer und die classificirte Einkommensteuer, welcher aus der Reihe der sog. indirecten Steuern bisher noch die Mahl- und Schlachtsteuer hinzuzurechnen ist, insofern dieselbe in einer Reihe von Städten die Stelle der Classen- und Einkommensteuern zu vertreten hat.

Dieses System datirt im Großen und Ganzen noch vom Jahre 1820[1]). Indessen hat namentlich die alte Classensteuer im Laufe der Jahrzehnte sehr wesentliche Veränderungen erfahren. Während das Gesetz vom 30. Mai 1820 nur sechs Classen von Steuerpflichtigen kennt, deren Einschätzung nach lediglich äußeren, oberflächlichen Merkmalen zu erfolgen hatte, wurden schon 1821 zwölf derartige Classen, auf jede der vier großen Gesellschaftsgruppen des Staates drei, eingerichtet. Die alte Einschätzungsmethode nach oberflächlichen Merkmalen blieb aber im Wesentlichen unangetastet. Nur so ist es zu erklären, daß der Ertrag der Classensteuer in den 30 Jahren 1821—51 von $6^1/_4$ Mill. Thlr. nur auf $7^7/_{10}$ Mill. stieg — eine Zunahme, die weder der Vermehrung der Einwohnerzahl, noch dem Anwachsen des wirthschaftlichen Wohlstandes entspricht.

Wiederholt aufgetretene Reformbewegungen hatten das Gesetz vom 1. Mai 1851 zur Folge. Durch dasselbe wurde die Methode der Einschätzung nach allgemeinen socialen und dgl. Merkmalen auf die niederen Einkommensclassen beschränkt, während die Personen, denen man ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. zutraute, lediglich nach der Höhe dieses ihres Einkommens, nicht mehr nach ihrer socialen Stellung, in dreißig verschiedenen Classen unterzubringen waren; und man nannte die nach diesem neuen Modus zu entrichtende Steuer „classificirte Einkommensteuer", zum Unterschiede von der „Classensteuer". Zweifellos hat das Gesetz vom 1. Mai 1851 einen großen Schritt in der Richtung einer gerechteren Steuerveranlagung gethan; von der Verwirk-

[1]) Vgl. die recht anschauliche geschichtliche Darstellung bei Ad. Held, „Die Einkommensteuer", S. 272 ff. Da Held sein Buch Ende 1871 abgeschlossen hat, so mögen die gegenwärtigen Mittheilungen über das Gesetz vom 25. Mai 1873 gleichzeitig als eine Ergänzung desselben betrachtet werden.

lichung einer Besteuerung nach dem reinen Einkommen konnte aber gleichwohl nicht die Rede sein,

1) weil für die große Masse der Steuerzahler, nämlich diejenigen mit einem muthmaßlichen Einkommen von weniger als 1000 Thlr., das verschwommene Einschätzungsprincip nach Gesellschaftsclassen beibehalten war,
2) weil die der „classificirten Einkommensteuer" Unterworfenen nicht angehalten waren, ihr Einkommen selbst zu declariren,
3) weil die erwähnten 30 Classen der Einkommensteuer namentlich bei den höheren Einkommen zu großen Spielraum für willkürliche Einschätzungen ließen,
4) weil ein höherer Steuerbetrag als 600 Thaler monatlich überhaupt nicht auferlegt werden konnte, so daß die größten Einkommen nur für 240,000 Thlr. mit 3% besteuert werden konnten, über diesen Betrag hinaus aber das Einkommen steuerfrei blieb.

Inwieweit diese Mängel die wirthschaftliche Gebahrung und politische Entwickelung der Bevölkerung, sowie die Staatscasse geschädigt haben, läßt sich allerdings ziffermäßig nicht veranschlagen. Aber wer selbst längere Zeit in Preußen gelebt und ein offenes Auge für diese Dinge gehabt hat, der wird bereitwillig zugestehen, daß unter der Herrschaft des Steuergesetzes vom 1. Mai 1851 Ungeheuerlichkeiten in der Veranlagung gar nicht zu vermeiden waren. Ich gehe so weit zu behaupten, daß — mit Ausnahme des Einkommens der Beamten und fest-Angestellten — nicht zehn Procent sämmtlicher Einkommen richtig veranlagt waren. Dies gilt namentlich von den höheren Einkommen, deren richtige Veranlagung ohne obligatorische Selbsteinschätzung ganz unmöglich ist; da aber den Steuerpflichtigen das Recht der Reclamation gegen zu hohe Einschätzungen zusteht, so darf man annehmen, daß bei der großen Mehrzahl der Fälle, in denen von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht wird, die Staatscasse zu kurz kömmt. Wenn beispielsweise ein Großindustrieller oder Capitalist, dessen Jahreseinkommen sich thatsächlich auf 100,000 Thaler beläuft, nur zu 60,000 eingeschätzt wird, so läßt er sich dies ruhig gefallen; es entgehen dadurch der Staatscasse jährlich 1200 Thlr., also grade so viel, als 2400 Leute bisher in der untersten Steuerstufe (Classensteuer 1 a.) zahlen mußten. Erfahrungsmäßig machen aber die in Folge von Remonstrationen und Reclamationen von der Gesammtsumme des Veranlagungs-Solls abgehenden Steuerbeträge bei der Einkommensteuer nur 2 Procent aus; von 98 Procent des Solls ist also eher zu niedrige, als zu hohe Einschätzung anzunehmen.

Bei der großen Bedeutung der Preußischen Personalsteuern als Grundlage für eine rationellere Reichs-Einkommensteuer, und da auch die neueste Reform durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 die hauptsächlichsten Mängel der alten Einschätzungsmethode unberührt gelassen hat, verlohnt es sich wohl, die letzte Veranlagung nach dem Gesetz vom 1. Mai 1851 etwas genauer in's Auge zu fassen. Es ist dies die Veranlagung für das Jahr 1873. Während im Jahre 1852, dem ersten Jahre, in welchem das Gesetz vom 1. Mai 1851 vollständig zur Ausführung kam [1]), die wirklichen Einnahmen betrugen:

	Classensteuer.	Einkommensteuer.	Zusammen.
	Thlr	Thlr.	Thlr.
	7,614,222	2,031,148	9,645,370
weist die Veranlagung pro 1873 an Einnahme nach	13,854,940	7,105,449	20,960,389
mithin 1873 mehr	6,240,718	5,074,301	11,315,019

Von den Brutto-Veranlagungssummen für 1873 sind hierbei sowohl die erfahrungsmäßig eintretenden Abgänge in Folge von Reclamationen 2c., als die Mahl- und Schlachtsteuervergütung bei der Einkommensteuer in Abzug gebracht. Auf den Kopf der Gesammtbevölkerung (bei 1873 sind auch die neuen Landestheile einbegriffen) entfallen, ohne Abzug der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städtebevölkerung:

1852 $17\frac{1}{2}$ Groschen.
1873 $25\frac{3}{4}$ „

Der Ertrag der Steuer ist also in den letzten 20 Jahren keineswegs so stark gestiegen, wie man nach dem enormen Aufschwung, welche in demselben Zeitraume Industrie, Handel und Verkehr genommen haben, annehmen sollte.

In den Tabellen auf S. 933—938 finden sich die Details der Veranlagung der Classen- und Einkommensteuer pro 1873 nach Regierungs- resp. Hauptcassenbezirken. Für jede der 12 Classen der Classensteuer und der 30 Classen der Einkommensteuer ist die Zahl der eingeschätzten Personen angegeben, in den letzten Spalten für beide Steuern auch die Gesammtzahl der Personen und der Gesammtbetrag der Steuer. Es soll nun versucht werden, auf Grund dieser Uebersicht das den Einschätzungen zu Grunde gelegte Einkommen für jede einzelne Classe zu ermitteln, wobei wir zunächst einmal von der Fiction ausgehen, als ob das im Gesetze vorgesehene mittlere Einkommen jeder Stufe wirklich zutreffend wäre.

Bei der Classensteuer wurden als obere Grenzen der einzelnen Stufen instructionsmäßig bisher angenommen für die Unterstufen 1 a. und 1 b. 100 Thlr., dann

[1]) Vgl. die Tabelle über die Einnahmen aus den directen Steuern 1849 bis 1867, „Annalen" 1869 S. 615. Eine ausführliche Statistik der Classen- und Einkommensteuer für die Jahre 1852—66 findet sich in Engel's „Zeitschrift des Preuß. statist. Büreaus", Jahrg. 1868 S. 25 ff.; sehr interessant ist insbesondere die vergleichende Uebersicht S. 83.

für die folgenden Stufen 2—12: 150, 200, 250, 300, 350, 400, 500, 650, 800, 900, 1000 Thlr. Demnach ergeben sich als mittlere Einkommen für die 2. Classe 125 Thlr., für die 3. Classe 175 Thlr. u. s. f.; für die Steuerstufe 1 a. wollen wir 60, für 1 b. 90 Thlr. annehmen, obwohl für diese Beträge heutzutage auch die bescheidenste Arbeitskraft kaum noch zu haben ist. Bei der Einkommensteuer waren die oberen Grenzen der 1.—3. Stufen 1200 Thlr., 1400, 1600; dann von der 4.—9. Stufe um je 400 Thlr. steigend, 9. Stufe also 4500 Thlr.; dann mit Sprüngen von 800 Thlr. bei der 10. Classe, von 1200 Thlr. bei der 11. und 12. Classe, die 13. Classe 7200—9600 Thlr., also schon mit einer Intervalle von 2400 Thlr.; nun rücken die oberen Grenzen immer weiter hinaus, bei der 14. Classe beträgt dieselbe 12,000 Thlr., bei der 15. Classe 16000 Thaler bei den folgenden sieben Classen 20, 24, 32, 40, 52, 64, 80 Tausend Thaler. Von der 22. Classe an betrugen die Intervallen sogar je 20,000 Thaler, bis einschließlich zur 28. Classe, mit der oberen Grenze von 200,000 Thlr. Einkommen. Die 29. Classe sollte die Jahreseinkommen von 200 bis 240 Tausend Thlr., und die 30. Classe alle Einkommen über 240,000 Thaler umfassen. Was nun den Steuersatz anbelangt, so mußte derselbe, obwohl principiell 3 Procent für alle Einkommen über 1000 Thlr., thatsächlich innerhalb der einzelnen Stufen herabgemindert werden, weil er nicht auf die obere Grenze oder das Mittel, sondern auf die untere Grenze jeder Einkommensstufe bezogen war. Hatten z. B. die Einkommen der 23. Stufe, 80,000—100,000 Thaler, jährlich 2400 Thaler Steuer zu entrichten, so machte dieser Satz für 99,000 Thaler Einkommen nur 2,4 Procent aus. Das Stufensystem bringt diese Ungleichheiten nothwendig mit sich und ist daher mit und ohne Selbsteinschätzung verwerflich; denn welcher Steuerpflichtige, der z. B. mit 100,001 Thlr. Einkommen nach der Preußischen Stufenleiter 3000 Thlr. zahlen mußte, würde es verschmähen, 2 Thlr. zu wenig zu declariren, um 600 Thaler Steuer zu ersparen? Ganz unerhört war bisher die Maximalgrenze von 240,000 Thaler steuerpflichtigen Einkommens. Man nennt die Namen von Leuten, welche ein jährliches Einkommen von 2 Mill. Thlr. haben sollen. Hier wären also bisher 1,760,000 Thaler steuerfrei geblieben, d. h. die betr. Steuerpflichtigen hätten nur etwa $^1/_3$ statt 3 Procent Steuer von ihrem Einkommen entrichtet — eine Ungerechtigkeit gegenüber den „kleinen Leuten,“ welche etablirt zu haben den Gesetzgebern von 1851 nicht zum Ruhme, und welche Jahrzehnte lang geduldet zu haben denen, die zu reformiren in der Lage waren, nicht zur Empfehlung gereicht. Für diese letzte der alten Stufen nehmen wir als mittleres Einkommen 400,000 Thlr. an.

Nach alledem würden sich für die einzelnen Stufen der Classen- und Einkommensteuer nach der Veranlagung pro 1873 folgende Resultate herausstellen:

Stufe.	Steuersatz.	Durchschnitts-Eink.	Personen.	Steuerbetrag.	Einkommen.
	Thlr.	Thlr.		Thlr.	Thlr.
1a.	½	60	5,006,798	2,503,399	300,407,880
1b.	1	90	453,386	453,386	40,804,740
2.	2	125	1,010,400	2,020,800	126,300,000
3.	3	175	406,232	1,218,696	59,090,600
4.	4	225	268,920	1,075,680	60,407,000
5.	5	275	137,716	688,580	37,861,900
6.	6	325	157,081	942,486	51,051,325
7.	8	375	112,855	902,840	42,320,625
8.	10	450	81,858	818,580	36,836,100
9.	12	575	85,401	1,024,812	49,105,575
10.	16	725	58,715	939,440	42,568,375
11.	20	850	31,248	624,960	26,560,800
12.	24	950	29,621	710,904	28,139,950
	Sa. Classensteuer		7,840,231	13,924,563	901,454,870
1.	30	1,100	34,662	1,039,860	38,128,200
2.	36	1,300	20,599	741,564	26,778,700
3.	42	1,500	15,078	633,276	22,617,000
4.	48	1,800	15,264	732,672	27,475,200
5.	60	2,200	10,084	605,040	24,184,800
6.	72	2,600	6,346	456,912	16,499,600
7.	84	3,000	4,383	368,172	13,149,000
8.	96	3,400	3,251	312,096	11,053,400
9.	108	3,800	2,104	227,232	7,995,200
10.	120	4,400	2,890	346,800	12,716,000
11.	144	5,400	2,198	316,512	11,869,200
12.	180	6,600	1,801	324,180	11,886,600
13.	216	8,400	1,386	299,376	11,642,400
14.	288	10,800	990	285,120	10,692,000
15.	360	14,000	749	269,640	10,483,000
16.	480	18,000	491	235,680	8,838,000
17.	600	22,000	330	198,000	7,260,000
18.	720	28,000	255	183,600	7,140,000
19.	960	36,000	128	122,880	4,536,000
20.	1,200	46,000	123	147,600	5,658,000
21.	1,560	58,000	57	88,920	3,306,000
22.	1,920	72,000	32	61,440	2,304,000
23.	2,400	90,000	25	60,000	2,250,000
24.	3,000	110,000	10	30,000	1,100,000
25.	3,600	130,000	13	46,800	1,690,000
26.	4,200	150,000	3	12,600	450,000
27.	4,800	170,000	4	19,200	680,000
28.	5,400	190,000	4	21,600	760,000
29.	6,000	220,000	2	12,000	440,000
30.	7,200	400,000	22	158,400	8,800,000
	Sa. Einkommensteuer		123,284	8,357,172	812,382,300

In der vorstehenden Uebersicht sind bei der Einkommensteuer die Vergütungen, welche in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten zu gewähren sind, nicht in Abzug gebracht. Die Bevölkerung dieser Orte verhält sich zu derjenigen des gesammten Staates wie 12 : 100; um auf Grund der Veranlagungen pro 1873 das Gesammteinkommen der Preußischen Bevölkerung zu veranschlagen, haben wir daher die bei der Classensteuer nachgewiesenen Beträge mindestens noch um $^1/_{10}$ zu erhöhen.

Danach würde sich das Einkommen für elf größere Gruppen in runden Zahlen folgendermaßen stellen;

(Fortsetzung S. 939.)

A. Anzahl der für das Jahr 1873 zur Classensteuer veranlagten Personen.

Bezirke.	1a.	1b.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	Zusammen. Personen.	Zusammen. Steuer.
1. Königsberg	256,479	10,637	34,676	13,209	9,411	5,176	6,049	3,997	2,870	3,141	2,089	984	1,016	349,734	528,529½
2. Gumbinnen	176,032	6,438	24,687	9,329	5,852	4,279	5,638	4,244	2,668	2,478	1,594	744	766	244,749	399,582
3. Danzig	96,622	3,706	13,065	5,477	3,859	1,925	2,098	1,422	873	1,165	954	606	557	132,329	207,065
4. Marienwerder	181,866	6,581	28,670	10,527	6,887	4,053	4,625	3,126	2,068	2,027	1,373	755	801	253,359	388,302
5. Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Potsdam	190,345	12,466	43,302	15,308	10,308	4,375	6,274	4,787	3,586	4,244	3,289	1,605	1,206	301,090	579,649½
7. Frankfurt	207,998	11,200	38,774	17,054	11,966	6,024	7,352	5,689	3,876	3,355	2,024	998	845	317,155	563,161
8. Stettin	125,945	8,037	22,927	10,089	6,392	2,777	3,781	2,868	2,457	2,542	2,130	1,295	1,435	192,675	381,707½
9. Cöslin	114,713	4,570	19,117	8,093	4,385	2,289	3,011	2,144	1,069	1,205	1,102	587	502	162,787	255,212½
10. Stralsund	46,961	5,234	9,159	2,998	2,477	997	1,106	884	584	843	492	280	323	72,298	121,607½
11. Posen	230,204	5,427	28,765	14,092	12,375	7,297	7,541	4,306	2,395	1,999	1,267	642	620	316,930	481,944
12. Bromberg	130,275	4,477	18,870	6,178	4,012	2,591	3,399	2,396	1,594	1,386	973	468	499	177,118	263,929½
13. Breslau	304,548	19,546	48,674	24,374	15,739	7,378	6,988	4,886	3,116	3,533	2,741	1,590	1,791	444,904	715,348
14. Liegnitz	235,478	15,990	38,955	17,720	10,122	4,508	5,338	4,118	2,648	3,215	2,364	1,342	1,368	343,166	555,355
15. Oppeln	312,605	11,668	49,588	20,410	11,579	4,861	6,404	4,552	2,835	3,182	2,429	1,606	1,456	433,175	646,299½
16. Magdeburg	151,249	18,881	53,619	20,224	10,663	4,882	6,492	4,287	3,566	4,326	2,915	1,469	1,324	283,897	598,093½
17. Merseburg	160,995	15,305	39,097	14,511	9,728	5,159	5,588	3,936	2,744	3,031	2,354	1,302	1,260	265,010	505,008½
18. Erfurt	93,690	7,043	16,622	6,508	4,245	2,405	2,988	2,169	1,775	1,949	1,248	586	582	141,810	257,735
19. Schleswig	229,336	43,344	46,364	19,330	15,806	8,489	9,211	6,957	6,112	6,808	4,320	2,178	1,898	400,148	826,269
20. Hannover	185,949	29,096	32,337	15,855	11,663	6,903	7,774	5,557	4,807	4,657	2,979	1,424	1,414	310,415	620,610½
21. Lüneburg	152,494	19,092	30,494	14,443	10,626	5,972	6,914	5,627	5,010	4,859	2,695	1,119	881	260,226	553,572
22. Osnabrück	110,735	9,428	15,935	8,469	6,331	3,386	3,861	2,917	2,335	2,472	1,542	787	573	168,721	317,006½
23. Münster	92,076	5,686	21,064	7,675	6,175	2,600	3,233	2,285	1,878	1,970	1,406	762	820	147,630	292,091
24. Minden	94,345	7,220	18,862	9,341	6,974	3,512	3,705	2,585	2,093	2,317	1,686	1,086	1,129	154,855	333,031½
25. Arnsberg	147,232	33,434	78,776	20,703	10,748	4,342	5,074	3,652	2,503	2,530	1,906	1,041	730	312,671	575,299
26. Cassel	180,773	15,046	29,462	13,264	11,566	6,009	6,275	4,646	3,985	4,101	2,617	1,434	1,538	280,716	551,801½
27. Wiesbaden	100,152	17,818	33,917	14,886	9,876	5,093	4,340	2,860	2,137	2,047	1,350	733	584	195,793	390,485
28. Coblenz	118,551	9,060	29,681	11,489	7,190	3,674	3,713	2,527	1,633	1,523	1,083	547	517	191,188	327,070½
29. Düsseldorf	264,762	58,249	74,446	27,154	14,505	7,463	8,766	6,534	4,220	4,355	3,137	1,818	1,893	477,302	847,631
30. Cöln	114,787	8,130	21,427	7,853	4,647	2,516	2,367	1,814	1,229	1,127	809	462	374	167,542	248,792½
31. Trier	111,845	16,529	30,444	12,130	7,769	4,044	4,414	3,166	1,809	1,672	970	589	473	195,854	349,643½
32. Aachen	87,756	14,048	18,624	7,539	5,049	2,777	2,762	1,917	1,383	1,342	877	464	446	144,984	247,730
Zusammen	5,006,798*	453,386	1,010,400	406,232	268,920	137,716	157,081	112,855	81,858	85,401	58,715	31,248	29,621	7,840,231	13,924,563
Der Abgang, welcher durch die Ermäßigungen in Folge der Reclamationen und Recurse herbeigeführt wird, beträgt erfahrungsmäßig ½ pCt. des Brutto-Soll-Aufkommens oder															69,623
Bleiben															13,854,940

* Die Zahl der in Unterstufe 1a. veranlagten Personen ist dadurch gebildet, daß jede Haushaltung, welche zwei oder mehr steuerpflichtige Personen enthält, mit zwei veranlagten Personen in Ansatz gekommen ist.

B. Anzahl der für das Jahr 1873 zur classificirten

Bezirke.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1. Königsberg	981	556	402	380	227	153	108	61	53	69	51	30
2. Gumbinnen	452	263	161	140	62	40	23	13	5	8	7	9
3. Danzig	840	475	335	285	238	128	85	44	37	63	34	40
4. Marienwerder	594	386	261	265	151	86	46	34	26	24	32	13
5. Berlin	4,196	2,189	2,282	2,255	1,749	1,177	777	699	430	781	489	536
6. Potsdam	1,592	859	626	648	361	261	183	116	76	112	90	59
7. Frankfurt	1,260	706	436	386	282	151	102	73	43	47	37	40
8. Stettin	1,244	589	396	367	236	147	100	83	66	61	39	31
9. Cöslin	507	254	170	172	97	64	44	27	17	25	15	10
10. Stralsund	373	200	118	139	93	59	53	37	21	29	27	20
11. Posen	874	494	324	372	231	148	95	84	57	62	60	54
12. Bromberg	479	262	212	185	140	80	65	46	25	38	25	20
13. Breslau	1,951	1,264	913	872	656	432	533	257	148	184	155	153
14. Liegnitz	1,016	599	414	420	257	158	92	69	59	67	61	49
15. Oppeln	868	576	364	329	189	109	87	61	41	57	39	25
16. Magdeburg	1,559	944	701	796	515	366	270	166	130	165	132	92
17. Merseburg	1,529	856	548	628	348	231	144	87	60	83	78	52
18. Erfurt	523	315	228	217	147	86	49	39	24	26	23	17
19. Schleswig	1,806	1,226	912	852	519	312	203	136	77	91	70	45
20. Hannover	989	759	540	666	400	236	148	98	79	75	69	32
21. Lüneburg	735	462	335	333	222	98	88	41	31	39	32	13
22. Osnabrück	620	388	276	254	135	103	45	41	21	33	20	6
23. Münster	445	259	171	183	110	57	42	32	12	22	21	13
24. Minden	480	298	255	232	163	84	50	40	12	30	25	12
25. Arnsberg	853	475	343	432	296	155	108	77	45	72	50	53
26. Cassel	1,166	692	442	494	275	145	82	52	32	37	41	23
27. Wiesbaden	1,942	1,232	752	798	522	339	235	194	104	162	117	74
28. Coblenz	546	326	238	248	157	85	66	47	34	35	30	18
29. Düsseldorf	1,678	1,119	772	720	530	336	247	190	128	144	111	111
30. Cöln	1,491	909	739	793	516	341	281	208	138	173	139	95
31. Trier	478	263	156	147	82	44	43	27	22	27	25	13
32. Aachen	605	404	256	256	178	135	89	72	51	49	54	35
Zusammen	34,662	20,599	15,078	15,264	10,084	6,346	4,383	3,251	2,104	2,890	2,198	1,801

Die Mahl- und Schlachtsteuer-Vergütung (vgl. §. 2, b des Gesetzes, unten S. 946) beträgt . . . .

Hiernach verbleibt eine Netto-Einnahme von . . . .

Der Abgang, welcher durch die Ermäßigungen in Folge der Remonstrationen und Reclamationen herbeigeführt wird, beträ[gt]

Einkommensteuer veranlagten Personen.

13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	Zusammen Personen.	Zusammen Steuer.
39	21	8	6	12	1	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	3,162	190,554
4	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,190	52,530
28	7	5	5	5	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,656	145,986
19	11	10	—	2	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,964	106,446
319	296	229	181	101	80	42	43	20	12	11	5	6	1	3	2	—	8	18,919	1,775,712
46	29	37	6	13	13	3	2	2	2	—	—	—	—	—	1	—	—	5,127	317,256
27	25	15	7	6	3	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,650	197,868
34	17	10	9	10	7	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,454	199,608
11	5	4	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,424	71,598
14	11	6	7	4	4	3	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1,220	84,558
34	17	10	9	5	6	3	5	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2,946	189,504
9	9	5	8	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,609	91,458
111	95	66	55	25	25	11	14	8	6	4	—	2	1	1	1	—	2	7,745	626,724
42	22	24	6	8	5	1	3	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	3,375	209,604
27	14	16	3	8	6	4	5	1	1	1	—	1	—	—	—	1	5	2,838	219,096
94	63	55	32	19	17	6	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,136	435,288
31	24	15	9	6	5	5	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	4,743	267,846
15	9	4	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,729	93,090
34	30	26	13	8	10	2	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	6,378	353,508
32	16	16	6	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,167	231,942
12	6	7	3	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,460	125,616
8	7	3	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,964	97,116
9	4	5	8	4	2	—	2	1	—	1	—	—	1	—	—	—	1	1,405	95,580
14	7	4	5	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,715	93,738
41	29	28	19	9	6	4	5	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	3,103	214,824
23	8	3	3	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,521	171,360
57	39	24	14	12	6	9	5	2	1	—	—	2	—	—	—	—	2	6,644	419,136
20	9	8	2	1	2	3	2	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	1,880	115,356
78	56	33	19	21	9	14	4	1	—	1	1	—	—	—	—	—	1	6,324	425,113
103	78	48	35	36	22	7	7	10	1	2	1	1	—	—	—	—	3	6,177	500,292
16	3	6	—	3	5	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1,366	78,444
35	22	19	12	6	5	2	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2,293	160,422
,386	990	749	491	330	255	128	123	57	32	25	10	13	3	4	4	2	22	123,284	8,357,172

. . . . 1,084,580

. . . . 7,272,592

…rungsmäßig 2 Procent des Brutto-Soll-Aufkommens oder 167,143

Bleiben 7,105,449

	Mit einem Einkommen von			Personen.	Einkommen.
I.	unter	80	Thlr.	5,500,000	330,500,000 Thlr.
II.	80 bis	200	„	2,060,000	248,800,000 „
III.	200 „	500	„	835,000	251,500,000 „
IV.	500 „	1,000	„	225,000	162,000,000 „
V.	1,000 „	2,000	„	85,603	114,999,100 „
VI.	2,000 „	4,000	„	26,168	72,882,000 „
VII.	4,000 „	9,600	„	8,275	48,114,200 „
VIII.	9,600 „	20,000	„	2,230	30,013,000 „
IX.	20,000 „	40,000	„	713	18,936,000 „
X.	40,000 „	100,000	„	237	13,518,000 „
XI.	über	100,000	„	58	13,920,000 „
			Summa	8,743,284	1305,182,300 Thlr.

Die Summe von 1305 Mill. Thlr. kann aber unmöglich das gesammte Einkommen im Preußischen Staate darstellen. Es würden danach auf den Kopf der Bevölkerung nur etwa 53 Thaler kommen. August Meitzen[1]) schätzte denn auch bereits vor einigen Jahren allein das Einkommen in den älteren Landestheilen auf 1200 Mill. Thaler, und zu ähnlichen Ergebnißen kömmt Weygold[2]). Auch die Regierung erkannte die Unterwerthigkeit der bisherigen Veranlagungen an, als sie den Entwurf zu dem Gesetze vom 25. Mai 1873 vorlegte; aber das einzige Mittel, um gründliche Abhülfe zu schaffen, hat sie verworfen, nämlich die Selbstschätzung. In den Motiven heißt es: „Als ein wirksames Mittel zur Beseitigung der [aus der Unvollkommenheit der Einschätzungsmethode] sich ergebenden Uebelstände würde die Einführung der Selbstangabe des Einkommens Seitens der Pflichtigen anzusehen sein, jedoch nur, wenn sie unter solchen Maßregeln erfolgte, welche die Richtigkeit jener Angabe verbürgen und die Möglichkeit gewähren, dieselbe in der Regel der Veranlagung unmittelbar zum Grunde zu legen. Von einem dahin gehenden Vorschlage hat die Staatsregierung indeß nach eingehender Erwägung Abstand nehmen zu müssen geglaubt, weil die mit der obligatorischen Selbstdeclaration des Einkommens verbundene Belästigung der Steuerpflichtigen von einem großen Theile [welchem?] der letzteren als unerträglich empfunden werden würde und es daher in hohem Maße zweifelhaft erscheint', ob auf die Zustimmung des Landes zur Uebernahme dieser Maßregel zu rechnen sei"[3]).

Da die Forderung der Selbsteinschätzung hauptsächlich aus den Reihen der rationellen Landwirthe erhoben wird, und da das Heer der Beamten, der fest Angestellten und der kleinen Leute überhaupt auch ohne Selbsteinschätzung scharf herangezogen werden kann, so scheint es, daß die „Unerträglichkeit" der Maßregel namentlich von der Großindustrie und dem Großhandel gelte. In Hamburg hat sich aber auch für jene Kreise die Selbstdeclaration als durchaus „erträglich" und obendrein als sehr ersprießlich für die Staatscasse erwiesen, wie oben S. 112 ff. ausführlicher dargelegt worden ist.

Der Vorgang Hamburgs, sowie Lübecks und Bremens ist überhaupt, trotz der eigenthümlichen Verhältnisse dieser kleinen Staaten, für die Beurtheilung von Steuerreformfragen von der allergrößten Bedeutung. Daß in Hamburg im Jahre 1866 sofort mit Einführung der Selbsteinschätzung, sowohl die Zahl der Steuerpflichtigen, als die declarirten Einkommen und damit der Steuerertrag ganz enorm in die Höhe gingen, ist bekannt. Das würde indeß nichts gegen die Preußische Einschätzungsmethode beweisen. Wichtiger ist ein Vergleich der Hamburgischen Schätzungsresultate mit den Preußischen. Der Congruenz halber, und weil es sich hauptsächlich um die höheren Classen handelt, betrachten wir die Einkommen von mehr als 1200 Thlr. Für Hamburg liegt uns das Resulat für 1870 vor, für Preußen benutzen wir die Veranlagung für 1872. Danach betrug die Anzahl der Steuerzahler mit einem Einkommen von über 1200 Thlr.:

	Steuerzahler.	Einkommen. Thlr.	Durchschnittlich. Thlr.
in Hamburg	6,427	31,926,000	4,968
in ganz Preußen	78,796	231,529,000	2,938
davon in Berlin	12,609	48,447,000	3,842
„ im Bezirk Cöln ...	4,023	13,405,000	3,353

[1]) „Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse Preußens", III. Bd., S. 445.

[2]) „Zur Steuerreformfrage in Preußen, mit besonderer Rücksicht auf die Ausführbarkeit einer allgemeinen Einkommensteuer". 1872. (Zu beziehen vom Verfasser, Director Weygold in Stotzheim bei Cöln.)

[3]) So das Finanzministerium Camphausen. Sonderbar genug hatte nur drei Jahre früher, 1869, Hr. v. d. Heydt für die Reform der classificirten Einkommensteuer eine bedingt obligatorische Selbsteinschätzung beantragt, so zwar, daß der Verzicht auf diese zugleich den Verlust des Reclamationsrechtes mit sich bringen sollte. Und dieser Antrag war mit den folgenden Worten motivirt: „Von der Erwägung geleitet, daß der Grundsatz der Selbsteinschätzung der eines freien und intelligenten Mannes würdigste ist, weil er davon ausgeht, daß Jeder sich seiner Pflichten gegen den Staat vollkommen bewußt sei, fordert der Entwurf von jedem Einwohner des Staats, welcher nach den gesammelten Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten ist, die Angabe seines Einkommens." Der Entwurf verschwand bekanntlich mit dem imaginären Deficit des Ministeriums v. d. Heydt. Uebrigens hat die Idee der Selbsteinschätzung in Preußen eine noch ältere, äußerst interessante Geschichte. Sie erscheint bereits in dem Entwurf von 1847, und dieser Entwurf ist von Niemand Anderem verfaßt, als dem heutigen Finanzminister Camphausen. Der damalige Geheime Finanzrath und Abgeordnete Camphausen sprach i. J. 1847 die trefflichen Worte: „Ich erblicke in dem Muthe, die Selbstbesteuerung einzuführen, nicht nur die Folge der politischen Bildung, sondern auch das Mittel, die politische Bildung zu vermehren." Es tritt uns aus den Reden, die damals für die Steuerehre gehalten wurden, jener frische mannhafte Geist entgegen, mit dem das Preußische Verfassungswerk in Angriff genommen wurde, und dessen Einkehr in das junge Deutsche Reich von jedem aufrichtigen Vaterlandsfreund gewünscht werden muß.

	Steuer-zahler.	Ein-kommen. Thlr.	Durch-schnittlich. Thlr.
davon im Bez. Düsseldorf.	4,255	12,224,000	2,873
" " " Wiesbaden	4,289	12,029,000	2,804
" " " Hannover . .	2,846	6,596,000	2,317
" " " Münster . .	823	2,665,000	3,238
" " " Erfurt . . .	1,102	2,522,000	2,289
" " " Breslau . .	4,994	17,196,000	3,443
" " " Stettin . .	2,049	5,567,000	2,712

u. s. w.

Man braucht mit den Verhältnißen der beispielsweise hier aufgezählten Bezirke nur oberflächlich vertraut zu sein, um sofort das Mißverhältniß der Steuerveranlagung gegenüber Hamburg einerseits und Berlin andrerseits zu erkennen. Hamburg hatte 1871 eine Bevölkerung von 339,000 Köpfen, das Königreich Preußen von 24,600,000 Köpfen — also mehr als 72mal soviel als jenes; im Verhältniß hierzu ist es denn doch auffallend, daß in ganz Preußen im Jahre 1872, einem Jahre gewaltigen wirthschaftlichen Aufschwungs, nur 7mal soviel Einkommen in Posten von über 1200 Thlr. existirt haben soll, als in Hamburg im Kriegsjahre 1870! Und man vergleiche weiter: Berlin hatte 1871 826,000, der überaus reiche Regierungsbezirk Cöln 613,457, Düsseldorf sogar 1,328,000 Einwohner; ferner Wiesbaden (ganz Nassau mit Frankfurt a. M.!) 633,000, Hannover 405,000, Münster 436,000, Erfurt 369,000, Breslau mit seinem enormen Reichthum 1,414,600, Stettin 671,000 Einwohner. Ist es denkbar, daß in Preußen auf ein einziges Einkommen von mehr als 1200 Thlr. 312 Einwohner (in Hamburg nur 53!) treffen? — daß auf je 10 Quadratmeilen nur 125 Leute mit einem solchen Einkommen wohnen? — ist es denkbar, daß das Einkommen solcher Leute in Hamburg mehr beträgt, als in den Bezirken Cöln und Düsseldorf zusammen mit 171 Quadratmeilen und beinahe 2 Mill. Einwohnern? — das Berlin mehr als den fünften Theil des fraglichen Einkommens in der ganzen Monarchie aufweist? — sind wir wirklich schon soweit hinabgeglitten auf der schiefen Ebene der wirthschaftlichen Centralisation, oder hat man in Berlin an maßgebender Stelle bessere und strammere Begriffe von Steuerpflicht (nicht zu verwechseln mit Steuerehre, welche ohne Selbsteinschätzung nicht existirt), als in den Provinzen?

Erwägt man, daß heutzutage 1200 Thaler Einkommen kaum hinreichen, um einer gebildeten Familie eine sog. „anständige" gesellschaftliche Stellung zu sichern, so müßten die Preußischen Einschätzungen gradezu die Existenz eines größeren „gebildeten Mittelstandes" in Fragen stellen, wenn wir ihnen Glauben schenken könnten. Wenn man von jenen 78,796 Steuerzahlern nun gar die Tausende von Staats- und Communalbeamten, Officieren, fest Angestellten, Pensionären rc. mit mehr als 1200 Thlr. Gehalt abzieht, die, weil ihre Verhältniße der Behörde bekannt sind, ausnahmslos in jener Zahl enthalten sind, — was bleibt dann noch übrig für Handel, Landwirthschaft, Industrie, Gewerbe, Künste und Wissenschaften, was bleibt für den freien Erwerb übrig? Zum Glück sind denn nun die Preußischen Einschätzungen in keiner Weise zutreffend. Prof. E. Nasse in Bonn [1]) hat herausgerechnet, daß sich schon aus den Erträgnißen der Grund- und Gebäudesteuer, sowie aus dem Reinertrag der Privatbahnen und des Betrags der Zinsen der Preußischen Staatsschuld ein Einkommen von mindestens 580 Mill. Thlr. ergebe, ganz abgesehen von dem Ertrag der Bergwerke, der Banken und des ganzen Gewerbebetriebes, des in ausländischen Werthpapieren angelegten Vermögens, des Lohnes derjenigen Categorien persönlicher Arbeit, welche ein Einkommen von 1000 Thlr. und mehr gewähren. „Eine so großartige Umgehung [wohl besser „Niederhaltung"] der Steuerpflicht," sagt Nasse, „muß in der That als ein wahrer socialer Nothstand bezeichnet werden. Irren wir nicht, so wäre man auch schon längst viel ernstlicher auf eine Abhülfe dieser Uebelstände bedacht gewesen, wenn nicht politische Gründe entgegen ständen. Eine gründliche Reform der Einkommensteuer-Veranlagung wird nämlich die Majorität des Abgeordnetenhauses nicht bewilligen, wenn nicht zugleich die Steuer aus einer dauernden in eine jährlich nach Quoten zu bewilligende oder doch in eine im Gesammtertrag fixirte verwandelt wird. Die Staatsregierung will diese Concession nicht machen, ohne die doch alle weiteren Bemühungen fruchtlose Arbeit sein würden; und so müssen denn, wie es scheint, alle Reformbestrebungen ruhen, bis in diesem Punkte die Ueberzeugungen der Regierung und der Volksvertretung sich einander genähert haben werden."

Diese Worte sind leider nur zu wahr. Das sociale Recht, in welchem nach der Volkserziehung die Besteuerung die hervorragendste Stelle einnimmt, wird ohne Noth einer Doctrin zu Liebe gebeugt, der Inhalt wird der Form, die Gerechtigkeit der Politik, die Sittlichkeit der Herrschaft geopfert. Nur oberflächliche Politiker und eingefleischte Finanzmänner, denen das woher? und wozu? bei der Geldbeschaffung Nebensache ist, — weshalb sie in der Regel die schlechtesten Steuerreformer sind, — können übersehen, daß eine ungerechte Steuerveranlagung das Staatswohl tiefer und nachhaltiger schädigt, als eine mangelhafte Verfassung. Es ist hier nicht der Ort, diese hochwichtigen Betrachtungen weiter zu verfolgen; hoffen wir, daß die unzweifelhaft bevorstehende Sicherung der militärischen Organisation [2]) bei der Preußischen und somit bei der Reichsregierung

[1]) Im Jahrgang 1872, September, der Zeitschrift „Concordia": „Die Ergebnisse der Preußischen Classen- und Einkommensteuer-Einschätzung nach ihrer socialen Bedeutung."

[2]) Ich schreibe Anfang April 1874, noch vor der Entscheidung über den §. 1 des Militairgesetzes. G. H.

die Geneigtheit zur jährlichen Quotisirung der Steuern zur Folge haben werde; daß ihre nächste Steuervorlage nicht wieder eine gerechte, anderwärts längst erprobte Maßregel für „unerträglich" ausgeben, daß überhaupt der doctrinäre Alp von unserem Steuerwesen weichen und freimüthigen Rechtsgrundsätzen Platz machen möge.

Ich bin der festen Ueberzeugung, daß eine **rationelle Steuerreform** mit obligatorischer Selbsteinschätzung ꝛc. zu dem doppelten und dreifachen Betrage der gegenwärtigen Veranlagung führen wird. Bei mäßiger Progression, selbst schon mit einem geringen Zuschlag zu den jetzigen Steuersätzen für alle Zinsen und sonstige Vermögensnutzungen wird man schmerzlos, „ohne Druck und Schraube" (am allerwenigsten nach unten!) sofort dazu schreiten können, zunächst alle sonstigen directen Steuern durch die einzig wahre und richtige Steuer, diejenige vom wirklichen Einkommen zu ersetzen.

Eine solche Reform nun beabsichtigt das Gesetz vom 25. Mai 1873 **nicht**. Was dasselbe an dem älteren Gesetze und den bestehenden Verwaltungsvorschriften geändert hat, entspricht nur nothdürftig den Anforderungen der Billigkeit.

Dahin gehört zunächst die Befreiung der Einkommen von weniger als 140 Thlr. von der Classensteuer, im Wesentlichen etwa die bisherige Stufe 1a., welche in der Veranlagung pro 1873 mit 5 Millionen Steuerzahlern (zu Dreiviertheilen gewöhnliche Tagelöhner und gewöhnlich gelohntes Gesinde), aber nur mit $2^{1}/_{2}$ Mill. Thlr. Steuer figurirt. Principiell sollte, nach meiner Ansicht, eine Steuerbefreiung ganzer Classen nicht stattfinden; es ist nicht wohlgethan, ganzen Bevölkerungsschichten das stolze Wort: „Ich zahle meine Steuer!" aus dem Munde zu nehmen. Aber zweifellos muß dieser Grundsatz nach der Thatsache gewürdigt werden, daß die untersten Einkommensclassen schon durch die indirecten Steuern unverhältnißmäßig stärker zu den Staatslasten herangezogen werden, als die höheren Classen; um so mehr, als die meisten Consumtionssteuern wegen der Ungleichheit der privatwirthschaftlichen Verhältnisse nicht übergewälzt werden können. Mit Fug und Recht kann ja mancher arme Familienvater sagen, daß er indirect mehr Steuern zahle, als sein reicher Nachbar. Besonders hervorzuheben ist, daß durch Beseitigung der Unterstufe 1a. die Steuerbeitreibung bedeutend vereinfacht wird. Eine Denkschrift der Regierung[1]) enthält hierüber ebenso interessante als betrübende Mittheilungen. Es geht daraus u. a. hervor, daß, um der Staatscasse 100 Thlr. an Classensteuer zuzuführen, im Jahre 1871 erforderlich waren:

[1]) Haus der Abgeordneten, Drucksachen 1872/1873 Nr. 9, S. 25.

	in der Unterstufe 1a.	in allen übrigen Stufen zusammen.
an Mahnungen	90	17
an verfügten Executionen. . .	37	$5_{,4}$
an vollstreckten Executionen. .	22	$2_{,2}$
an fruchtlos vollstreckten Executionen	15	$0_{,5}$
an Kosten	$3^{9}/_{10}$ Thlr.	$^{9}/_{10}$ Thlr.

An „Steuerthränen" hat es also in Folge des Gesetzes, welches die höchsten Einkommen nur bis zu 240,000 Thlr. besteuerte, darüber hinaus aber unbesteuert ließ, nicht gefehlt. Auch diese schreiende Ungerechtigkeit hat das Gesetz vom 25. Mai 1873 beseitigt. Ueberdies sind bei der Einkommensteuer die Stufen in der Weise vermehrt worden, daß die frühere 23. jetzt die 32. Stufe bildet. Dadurch sind bis zu 80,000 Thlr. Einkommen manche Intervallen etwas kleiner geworden, der mittlere Steuer-Procentsatz ist von etwa $2_{,7}$ auf etwa $2_{,8}$ gestiegen. Ueber 80,000 Thlr. hinaus aber sind die Intervallen von je 20,000 Thlr. geblieben und werden nach wie vor das Großcapital gegenüber den „kleinen Leuten" begünstigen.

Bezüglich der sonstigen Neuerungen geben die nachfolgend S. 962 abgedruckten Instructionen des Finanzministers hinreichende Auskunft. Was die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer als Staatssteuer, sowie die Contingentirung der Classensteuer anlangt, so kann auf die betreffenden Stellen der Denkschrift des Finanzministers (oben S. 903 ff. und 924) verwiesen werden. Außer dem Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, findet sich unten auch das Gesetz, betr. die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, abgedruckt.

Anlage A.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes v. 1. Mai 1851, betr. die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer.

Vom 25. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Art. I. In dem Gesetze, betreffend die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 193) werden die §§. 5, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 20, 24 aufgehoben und durch nachfolgende Paragraphen ersetzt.

(Diese neuen Paragraphen sind nachfolgend im Zusammenhang mit den aus dem Gesetz vom 1. Mai 1851 beibehaltenen Paragraphen abgedruckt.)

Art. II. Den Officieren des Heeres und der Marine, Aerzten und Beamten der Militair- und Marineverwal-

tung, welche einkommensteuerpflichtig sind, wird für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind, oder zur immobilen Fuß-Artillerie, zu Ersatz-Abtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören, der auf ihr Militair-Diensteinkommen veranlagte Betrag der Einkommensteuer, soweit sie aber zur Zeit ihrer Veranlagung ein Militair-Diensteinkommen nicht bezogen haben, derjenige Betrag der Einkommensteuer erlassen, welcher drei Procent ihres Militair-Diensteinkommens entspricht.

Der erstere Anspruch steht unter gleichen Verhältnissen auch den mit Inactivitätsgehalt entlassenen, den zur Disposition gestellten und den mit Pension verabschiedeten Officieren des Heeres und der Marine, Aerzten der Militair- und Marineverwaltung hinsichtlich des auf ihr Inactivitätsgehalt oder ihre Pension veranlagten Steuerbetrages zu.

Insoweit im Widerspruch mit diesen Bestimmungen in den Jahren 1870 und 1871 Einkommensteuerbeträge von den bezeichneten Personen gezahlt worden sind, wird der Finanz-Minister zur Rückgewähr dieser Beträge ermächtigt.

Art. III. Diejenigen in dem Gesetze vom 1. Mai 1851 enthaltenen Bestimmungen, welche den in den Artikeln I. und II. dieses Gesetzes gegebenen Vorschriften entgegenstehen, oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, werden außer Anwendung gesetzt.

Art. IV. Der Finanzminister ist ermächtigt, die directen Staatssteuern, soweit dieselben in monatlichen Raten zu entrichten sind, nach seinem Ermessen in dem auf den Monat der Fälligkeit folgenden nächsten oder zweiten Monate zugleich mit den für letztere fälligen Raten einziehen zu lassen.

Art. V. Die Artikel I. bis III. gelangen zuerst bei der Veranlagung der Classensteuer und der classificirten Einkommensteuer für das Jahr 1874 in Anwendung.

Der Art. IV. tritt mit der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Ausführungen erläßt der Finanzminister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck. Achenbach.

Das Gesetz vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ hat nunmehr folgenden Wortlaut:

§. 1. Die im §. 1 des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 unter g. angeordnete Classensteuer, sowie die auf Grund der provisorischen Verordnung vom 4. April 1848 wegen Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine directe Steuer eingeführten Ersatzsteuern, werden vom 1. Juli 1851 ab aufgehoben.

In den Orten, welche in dem anliegenden Verzeichnisse benannt sind, wird die Mahl- und Schlachtsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und der dasselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen forterhoben, beziehungsweise die Mahlsteuer, soweit sie daselbst zur Zeit nicht besteht, von dem 1. Juli 1851 ab wieder eingeführt[1]).

Den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden wird, wie bisher, ein Drittheil des Rohertrages der Mahlsteuer zur Verwendung für Communalzwecke überwiesen.

§. 2. Statt der aufgehobenen Steuern und bezw. neben der Mahl- und Schlachtsteuer wird vom 1. Juli 1851 ab erhoben:

a) in allen nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten eine neue Classensteuer von denjenigen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. nicht übersteigt, und

b) gleichmäßig im ganzen Staate eine classificirte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 1000 Thalern übersteigt; von den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich die Summe von 20 Thlrn. in Anrechnung gebracht und nur der nach diesem Abzuge übrig bleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wird.

§. 3. Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte werden durch den zeitweisen Aufenthalt in einem classensteuerpflichtigen Bezirk nicht classensteuerpflichtig; andererseits erlangen Einwohner eines classensteuerpflichtigen Bezirks durch den zeitweisen Aufenthat in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte weder auf den Erlaß der Classensteuer, noch, soweit sie einkommensteuerpflichtig sind, auf die Bewilligung des Abzugs an der classificirten Einkommensteuer für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer einen Anspruch. Wer einen doppelten Wohnsitz in einem classensteuerpflichtigen und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, ist stets zur Entrichtung des ganzen Jahresbetrages der auf ihn veranlagten Classen- bezw. classificirten Einkommensteuer verpflichtet.

§. 4. Die Einführung der Classensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer, sowie der letzteren in Stelle der Classensteuer, kann nur durch ein Gesetz geschehen.

[1]) Vgl. dagegen das Gesetz, betr. die Aufhebung dieser Steuern, unten S. 977 ff.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der Classensteuer.

§. 5. Der Classensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. nicht übersteigt.

Befreit von der Classensteuer sind:

a) alle diejenigen Personen, deren Jahreseinkommen (§. 7, Abs. 5) den Betrag von 140 Thlrn. nicht erreicht;

b) Personen vor vollendetem 16. Jahre, soweit sie zu der ersten Stufe (§. 7) gehören;

c) alle zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unterofficier- und Gemeinenstandes nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen nicht aus dem Betriebe eines Gewerbes, oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein Einkommen von mindestens 140 Thalern haben;

d) die Unterofficiere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihre Familien, sowie alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unterofficier- und Gemeinenstandes und deren Familien in den Monaten, in welchen sie sich im activen Dienste befinden;

e) alle Officiere des Heeres und der Marine, Aerzte und Beamte der Militair- und Marineverwaltung für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fußartillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören;

f) Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen;

g) die Inhaber des Eisernen Kreuzes, einschließlich derjenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 (Gesetz-Samml. S. 437) theilhaftig geworden sind, sowie die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens erster und zweiter Classe und die zu dem Hausstande der Inhaber dieser Auszeichnungen gehörigen Familienglieder, soweit sie zu den ersten beiden Stufen (§. 7) gehören;

h) diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborene eines damals noch nicht zum Preußischen Staate gehörenden Landestheils in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen (§. 7) gehören.

§. 6. Der Jahresbetrag der aus der Veranlagung der Classensteuer mit Ausschluß der Zugänge zu erzielenden Soll-Einnahme wird auf 11,000,000 Thaler festgestellt. Eine Abänderung dieses Normal-Betrages kann nur durch Gesetz angeordnet werden.

Die Veranlagung erfolgt nach Maßgabe der im §. 7 festgestellten Stufensätze.

Wird der Normalbetrag durch den aus der Veranlagung der Classensteuer sich ergebenden Jahresbetrag der Soll-Einnahme überstiegen oder nicht erreicht, so findet eine Herabsetzung bezw. Erhöhung der letzteren bis auf den Normalbetrag statt.

Der Finanzminister veröffentlicht in diesem Falle durch die Gesetz-Sammlung alljährlich bis zum 1. März das Ergebniß der Veranlagung und macht zugleich bekannt, wie viel Silbergroschen auf jeden Thaler der veranlagten Jahressteuer weniger oder mehr zu entrichten sind, um den Normalbetrag zu erhalten. Dabei bleiben Beträge von sechs Pfennigen und darunter außer Betracht; an Stelle höherer Pfennigsbeträge tritt ein Silbergroschen.

Der durch die Abrundung der Pfennige oder durch die Reclamationen und Recurse entstehende Ueberschuß oder Ausfall gegen den Normalbetrag wird unter Abrundung auf Silbergroschen nach Maßgabe der in Alinea 4 enthaltenen Bestimmung im nächstfolgenden Jahre ausgeglichen.

Auf Zugänge im Laufe des Veranlagungsjahres sind die berichtigten Steuersätze in Anwendung zu bringen.

§. 7. Die Classensteuer wird in zwölf Stufen erhoben.

Die Veranlagung zu diesen Stufen erfolgt nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens. Es ist jedoch gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle) zu berücksichtigen.

Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann keine vollständige Freilassung erfolgen.

Der Steuersatz beträgt für die Haushaltung, wie für den Einzelsteuernden (§. 8) jährlich:

	bei einem Jahres-Einkommen			
	Thlr.		Thlr.	Thlr.
in der 1. Stufe von	140	bis einschließl.	220	1
" " 2. " " mehr als	220	" "	300	2
" " 3. " " " "	300	" "	350	4
" " 4. " " " "	350	" "	400	5
" " 5. " " " "	400	" "	450	6
" " 6. " " " "	450	" "	500	8
" " 7. " " " "	500	" "	550	10
" " 8. " " " "	550	" "	600	12
" " 9. " " " "	600	" "	700	14
" " 10. " " " "	700	" "	800	16
" " 11. " " " "	800	" "	900	20
" " 12. " " " "	900	" "	1000	24

Bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens sind die in den §§. 28, 29 und 30 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Grundsätze zu berücksichtigen.

§. 8. a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen;

b) zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder, wenn Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben;

c) Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt;

d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen den vollen Steuersatz ihrer Steuerstufe.

§. 9a. Zu den nach dem Classensteuerfuße aufzubringenden Lasten der communalen und anderen öffentlichen Verbände können in Ermangelung sonstiger Befreiungsgründe auch diejenigen Personen herangezogen werden, deren jährliches Einkommen weniger als 140 Thaler beträgt und welche nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten. Die Veranlagung dieser Steuerpflichtigen erfolgt nach einem für Haushaltungen wie für Einzelsteuernde geltenden fingirten Classensteuersatze von einem halben Thaler jährlich.

§. 9b. Soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht, beziehentlich das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten an die Bedingung eines jährlichen Classensteuerbetrages von 3 resp. 4 Thalern geknüpft ist, tritt bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Gemeinde-Wahlrechts an die Stelle der genannten Sätze der Stufensatz von 2 Thalern Classensteuer.

Ortsstatuten, welche das Wahlrecht an einen höheren Classensteuersatz als den Betrag von 4 Thalern knüpfen, verlieren mit 1. Januar 1874 ihre Gültigkeit. Wo solche Ortsstatuten nach bestehenden Communal-Ordnungen zulässig sind, kann das Wahlrecht durch neue Ortsstatuten von der Veranlagung zur 2. bis 8. Steuerstufe abhängig gemacht werden.

In den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der östlichen Provinzen können die in §. 5 unter Nr. 4 Litt. d. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 bezeichneten Einkommensbeträge, unabhängig von dem Fortbestande der Mahl- und Schlachtsteuer, durch Communalbeschluß als Bedingung des Bürgerrechts beibehalten werden.

§. 10. a. Die Einschätzung in die im §. 7 bezeichneten Stufen geschieht von einer Commission, welche aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzenden und Mitgliedern, die von der Gemeindeversammlung, bezw. Gemeindevertretung gewählt sind, besteht. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Classen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Commission vertreten werden.

In großen Städten können mehrere Einschätzungs-Commissionen gebildet werden, und kann der Gemeindevorstand den Vorsitz in diesen Commissionen einem der von der Gemeindevertretung gewählten Commissionsmitglieder übertragen.

Der Gemeindevorstand hat über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen, sowie über etwaige besondere, ihre Steuerfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse, soweit dies ohne tieferes Eindringen geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die maßgebende Steuerstufe näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Die Einschätzungs-Commission unterwirft das hiernach von ihrem Vorsitzenden abzugebende Gutachten der Einschätzung unter Benutzung aller ihr sonst zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist ebenfalls jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden. Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Commission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe vorzuschlagen, in welche derselbe zu veranlagen ist.

Die bei dem Einschätzungsgeschäft betheiligten Vorsitzenden der Commissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Commissionen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben.

Die Einschätzungen unterliegen der Vorrevision der Landräthe (Kreishauptmänner, bezw. der Bürgermeister der einen eigenen Kreis bildenden Städte). Die Feststellung der Steuerstufen erfolgt durch die Bezirksregierung (Finanzdirection).

Bei dieser Feststellung der Classensteuerbeträge darf die Versetzung Steuerpflichtiger in eine höhere Stufe als diejenige ist, in welche sie von den Einschätzungs-Commissionen veranlagt sind, ohne Weiteres nur, wenn es sich hierbei um die Berichtigung eines offenbaren Schreibfehlers handelt, in allen übrigen Fällen dagegen nur nach vorheriger Anhörung der betreffenden Einschätzungscommission erfolgen.

b. Von den Gemeindevorständen werden, und zwar in den keinen eigenen Kreis bildenden Städten unter der Leitung der Landräthe (Kreishauptmänner), auch die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten aufgestellt.

c. Die Erhebung geschieht durch die geordneten Steuerempfänger.

d. Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instruction vorgezeichnet.

Die vorschriftsmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuern haben die Bezirksregierungen bezw. die Finanzdirection zu leiten und zu überwachen.

§. 11. Diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt oder aus dem Auslande in einen classensteuerpflichtigen Ort oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, haben die Classensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Der Gemeinde-Vorstand hat in diesen Fällen vorläufig den Satz zu bestimmen, nach welchem die Classensteuer entrichtet werden muß und welcher demnächst von der Bezirksregierung definitiv festgesetzt wird.

Ebenso sind die wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus anderen Gründen gesetzlich von der Classensteuer zu befreienden Personen von dem Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt.

Bei Umzügen aus einem classensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Classensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden zu entrichten.

§. 12. a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelnsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben;

b) jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich;

c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden;

d) die Untersuchung gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser Bestimmungen schuldig machen, gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige nicht binnen einer von der Behörde zu bestimmenden Frist die Zahlung der verkürzten Steuer, des von derselben festgesetzten Straf-Betrages, sowie der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten, freiwillig geleistet.

§. 13. a. Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt mit dem Anfange jedes Jahres.

b. Sobald die Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten 8 Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, denselben auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

Wenn ein Steuerpflichtiger nach geschehener Veranlagung durch die Gemeindecommission von außergewöhnlichen Unglücksfällen betroffen, und dadurch in seinem Nahrungszustande zurückgesetzt wird, kann die Bezirksregierung (Finanzdirection) auf Vorschlag der Gemeindecommission, um den Steuerpflichtigen in einem leistungsfähigen Zustande zu erhalten, die Steuer bis zur Hälfte des Jahresbetrages erlassen.

c. Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen 3 Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der executivischen Beitreibung verfahren wird.

d. Spätestens fünf Tage vor dem Ablaufe jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Casse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuerempfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

e. Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Execution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Casse entrichten.

§. 14. a. Reclamationen gegen die Classensteuerveranlagung müssen binnen einer Präclusivfrist von drei Monaten nach der im §. 13 zu a. vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrolle, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres, nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage, bei dem Landrath (Kreishauptmann, beziehungsweise Bürgermeister) der Stadtkreise) eingegeben werden.

b. Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reclamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (§. 13 zu b.) erfolgen.

c. Ueber die angebrachten Reclamationen entscheidet, nach darüber eingeholtem Gutachten einer von der Kreisvertretung, in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung zu wählenden Reclamations-Commission, die Bezirksregierung (Finanzdirection). Tritt die Bezirksregierung (Finanzdirection) dem Gutachten der Reclamationscommission nicht bei, so erfolgt die Entscheidung durch die Bezirkscommission für die classificirte Einkommensteuer (§. 24). Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reclamationen hat die Reclamationscommission, sowie die Bezirkscommission die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens und Einkommensverhältnisse des Reclamanten zu veranlassen, dem Reclamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen, bezw. ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Ur-

kunden, Pachtcontracte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher und so ferner zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt wird, oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reclamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reclamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Reclamationscommission, sowie die Bezirkscommission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reclamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reclamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde.

d. Gegen die Entscheidung, welche die Regierung (Finanzdirection) in Uebereinstimmung mit der Reclamationscommission erläßt, und gegen die Entscheidung der Bezirkscommission steht dem Reclamanten der in einer Präclusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange der ersteren bei dem Landrath (Kreishauptmann) einzugebende Recurs an das Finanzministerium offen. Diesen Recurs ist auch die Bezirksregierung (Finanzdirection) innerhalb der angegebenen Frist gegen die Entscheidungen der Bezirkscommission einzulegen berechtigt.

e. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die neue Classensteuer Anwendung.

§. 15. Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Die für die Erhebung zu bewilligenden Gebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten der Veranlagung für Papier, Druckformulare u. a. m. zu bestreiten, dürfen den Betrag von vier Procent der eingezogenen Steuer nicht übersteigen.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der classificirten Einkommensteuer.

§. 16. Der classificirten Einkommensteuer sind mit Ausnahme der Mitglieder des Königlichen Hauses und der beiden Hohenzollern'schen Fürstenhäuser alle Einwohner des Staats, sowie die im Auslande sich aufhaltenden Staats-Angehörigen unterworfen, welche selbstständig, bezw. unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienmitglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Rthlrn. beziehen.

§. 17. Wegen des Einkommens aus ihrem, im Auslande belegenen Grundeigenthum sind Preußische Staats-Angehörige von der classificirten Einkommensteuer freizulassen, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

§. 18. Auch Ausländer, welche im Inlande Grundeigenthum besitzen, sind, sofern die Gesammtheit desselben ein Einkommen von mehr als 1000 Rthlrn. gewährt, in Ansehung des letzteren zur Entrichtung der classificirten Einkommensteuer verpflichtet. Dasselbe gilt von Ausländern, welche im Inlande gewerbliche oder Handels-Anlagen besitzen oder Theilnehmer an solchen sind.

Andere Ausländer sind dieser Steuer nur dann unterworfen, wenn sie sich des Erwerbes wegen oder länger als Ein Jahr im Preußischen Staate aufhalten.

§. 19. Die Veranlagung der classificirten Einkommensteuer erfolgt lediglich nach Maßgabe des Gesammt-Einkommens, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Capital-Vermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt. Nach diesem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige zu einer der im §. 20 bezeichneten Steuerstufen dergestalt eingeschätzt, daß der Jahresbetrag seiner Steuer drei Procent seines Einkommens nicht übersteigt.

§. 20. Die Einkommensteuer beträgt jährlich:

	bei einem Jahreseinkommen		
	von mehr als Thlr.	bis einschließl. Thlr.	Thlr.
in der 1. Stufe	1,000	1,200	30
„ „ 2. „	1,200	1,400	36
„ „ 3. „	1,400	1,600	42
„ „ 4. „	1,600	1,800	48
„ „ 5. „	1,800	2,000	54
„ „ 6. „	2,000	2,400	60
„ „ 7. „	2,400	2,800	72
„ „ 8. „	2,800	3,200	84
„ „ 9. „	3,200	3,600	96
„ „ 10. „	3,600	4,000	108
„ „ 11. „	4,000	4,800	120
„ „ 12. „	4,800	5,600	144
„ „ 13. „	5,600	6,400	168
„ „ 14. „	6,400	7,200	192
„ „ 15. „	7,200	8,400	216
„ „ 16. „	8,400	9,600	252
„ „ 17. „	9,600	10,800	288
„ „ 18. „	10,800	12,000	324
„ „ 19. „	12,000	14,000	360
„ „ 20. „	14,000	16,000	420
„ „ 21. „	16,000	18,000	480
„ „ 22. „	18,000	20,000	540
„ „ 23. „	20,000	24,000	600
„ „ 24. „	24,000	28,000	720
„ „ 25. „	28,000	32,000	840
„ „ 26. „	32,000	36,000	960
„ „ 27. „	36,000	40,000	1,080

	bei einem Jahreseinkommen von mehr als	bis einschließl.	
	Thlr.	Thlr.	Thr.
in der 28. Stufe	40,000	48,000	1,200
„ „ 29. „	48,000	56,000	1,440
„ „ 30. „	56,000	68,000	1,680
„ „ 31. „	68,000	80,000	2,040
„ „ 32. „	80,000	100,000	2,400
„ „ 33. „	100,000	120,000	3,000
„ „ 34. „	120,000	140,000	3,600
„ „ 35. „	140,000	160,000	4,200
„ „ 36. „	160,000	180,000	4,800
„ „ 37. „	180,000	200,000	5,400
„ „ 38. „	200,000	220,000	6,000
„ „ 39. „	220,000	240,000	6,600
„ „ 40. „	240,000	260,000	7,200

u. s. f. um je 20,000 Thaler steigend — um je 600 Thaler steigend.

Bei Veranlagung der Einkommensteuerpflichtigen zu der ersten und zweiten Stufe ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, sofern die Leistungsfähigkeit wesentlich dadurch beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle) dergestalt zu berücksichtigen, daß eine Ermäßigung um eine Stufe stattfinden kann. Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann derselbe auf den Satz, welcher von den Steuerpflichtigen in der zwölften Stufe der Classensteuer (§§. 6 und 7) entrichtet wird, ermäßigt werden.

§. 21. Behufs der Einschätzung zur classificirten Einkommensteuer wird alljährlich für jeden landräthlichen Kreis, sowie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt unter dem Vorsitz des Landraths oder eines besonderen, von der Bezirksregierung zu ernennenden Commissars eine Commission gebildet, deren Mitglieder von der Kreis- beziehungsweise Gemeinde-Vertretung zu einem Drittel aus Mitgliedern derselben, zu zwei Drittheilen aber aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt gewählt werden.

Bei der Wahl der letzteren ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen in dem Kreise oder in der Stadt vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Capitalbesitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmäßig vertreten werden.

Die Wahl darf nur aus Gründen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen, oder in dem Falle abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits drei Jahre hinter einander Mitglied der Einschätzungs-Commission gewesen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Commission wird für die einzelnen Kreise und Städte mit Rücksicht auf deren Größe und auf die Einkommens-Verhältnisse ihrer Einwohner von der Bezirksregierung bestimmt.

Der letzteren steht auch die Befugniß zu, innerhalb desselben landräthlichen Kreises für einzelne größere städtische oder ländliche Gemeinden die Bildung besonderer Einschätzungs-Commissionen, nach den in Vorstehendem gegebenen Bestimmungen anzuordnen. In großen Städten können mehrere Unter-Commissionen gebildet werden.

§. 22. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission, welcher zugleich die Interessen des Staates zu vertreten hat, leitet innerhalb des Kreises oder des kleineren Bezirks, für welchen die Commission errichtet ist, das Veranlagungs-Geschäft, und ist besonders dafür verantwortlich, daß das letztere überall nach den in dem gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Grundsätzen zur Ausführung gelange.

Er hat vor Allem die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungs-Bezirks zu bewirken, welche auf Grund der Classensteuer-Listen und sonst vorhandenen Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind.

Zugleich hat der Vorsitzende über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, soweit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über das in Ansatz zu bringende Einkommen näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Bei der Aufnahme der Nachweisung der Steuerpflichtigen sowohl, als zur Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über deren Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse hat sich der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde-Vorstände, welche allen seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind, zu bedienen.

Die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten überträgt er in die Einkommens-Nachweisung seines Bezirks und bezeichnet dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesammt-Einkommen einzuschätzen sein dürfte. Hierbei sind die in den §§. 28—30 vorgeschriebenen Abschätzungs-Grundsätze zur Anwendung zu bringen.

Der Vorsitzende hat außerdem noch die zur Beschlußnahme der Einschätzungs-Commission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die Beschlüsse der letzteren, soweit er selbst nicht dagegen die Berufung an die Bezirks-Commission (§. 23) einzulegen sich veranlaßt findet, zur Ausführung zu bringen.

§. 23. Die Einschätzungs-Commission unterwirft die von ihrem Vorsitzenden aufgestellte Einkommens-Nachweisung unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist zwar ebenfalls (§. 22) jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der einzelnen

Steuerpflichtigen zu vermeiden; jedoch hat die Commission das Recht, wenn sie zur Erlangung einer näheren Kenntniß von den Einkommens-Verhältnissen eines Steuerpflichtigen es für nöthig erachtet, von den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Hypothekenbüchern Einsicht zu nehmen.

Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Commission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen, in welche derselbe zu veranlagen ist.

Jedem Steuerpflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, in welche er eingeschätzt worden ist, mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch eine verschlossene Zuschrift unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission einzureichende Reclamation an die Bezirks-Commission (§. 24) binnen drei Monaten präclusivischer Frist offen stehe. Innerhalb der ersten sechs Wochen dieser Frist steht es dem Steuerpflichtigen auch frei, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittlung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Commission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Steuerveranlagung zu erwirken.

Die Beschlüsse der Commission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur im Falle einer Stimmengleichheit der übrigen Commissions-Mitglieder zu, und giebt diesenfalls seine Stimme den Ausschlag.

Gegen die Beschlüsse der Einschätzungs-Commission ist der Vorsitzende berechtigt, die Berufung an die Bezirks-Commission einzulegen, bis zu deren Entscheidung der Steuerpflichtige, vorbehaltlich der Nachzahlung, nur den von der Commission festgesetzten Steuersatz zu entrichten hat.

Die Ausfertigungen und Entscheidungen der Commission sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu vollziehen.

§. 24. Für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Provinz Hannover, sowie für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, wird unter dem Vorsitz eines von dem Finanz-Minister zu ernennenden Regierungs-Commissars eine Bezirkscommission gebildet, welche zu $^2/_3$ aus Einkommensteuerpflichtigen, zu $^1/_3$ aus Classensteuerpflichtigen des Bezirks von der Provinzialvertretung für den Zeitraum von drei Jahren zu wählen sei.

Die Zahl der Mitglieder dieser Commission wird für jeden Bezirk mit Rücksicht auf seine Größe und auf die Einkommensverhältnisse seiner Einwohner von dem Finanz-Minister bestimmt. Auch bei dieser Commission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig darin vertreten werden. In Bezug auf die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl gilt die im §. 21 getroffenene Bestimmung.

Die Wahl der Bezirkscommission findet zum ersten Male bei dem nächsten und sodann bei dem auf den Ablauf ihrer Wahlperiode folgenden ersten Zusammentritt des betreffenden Provinzial- (Communal-) Landtages statt.

§. 25. Der Vorsitzende der Bezirks-Commission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staats-Interessen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Bezirk ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen. An ihn gelangen alle Beschwerden und Reclamationen, sowie die Berufungen der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen gegen die Entscheidungen der letzteren. Er hat die Bezirks-Commissionen zusammenzuberufen und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

§. 26. Die Bezirks-Commission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Einschätzungs-Commissionen angebrachten Beschwerden und Reclamationen, sowie über die von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen eingelegten Berufungen. Bei Erörterung der zuletzt gedachten Berufungen stehen den Bezirks-Commissionen dieselben Befugnisse wie den Einschätzungs-Commissionen zu.

Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reclamationen hat die Bezirks-Commission zuvörderst ebenfalls auf dem §. 23 nachgelassenen mildeeren Wege den Versuch zu machen, die Wahrheit zu ergründen, demnächst aber die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommen-Verhältnisse des Reclamanten zu veranlassen und zu diesem Behuf das Recht, Zeugen, äußersten Falles eidlich durch das betreffende Gericht vernehmen zu lassen, dem Reclamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtcontracte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher u. s. w. zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt wird, oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reclamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reclamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Bezirks-Commission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reclamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall

in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reclamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde.

Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Commission findet ein Recurs nicht statt.

Dieselbe hat außerdem die von den Einschätzungs-Commissionen festgestellten Veranlagungs-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu ziehen, welche bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen.

In Betreff der Fassung und Ausfertigung ihrer Beschlüsse gelten die für die Einschätzungs-Commission gegebenen Bestimmungen.

§. 27. Bei der genauen Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, behufs Entscheidung über die von demselben erhobene Reclamation, sind für die verschiedenen Arten des Einkommens nachfolgende (§§. 28, 29 und 30) leitende Grundsätze zu beachten.

§. 28. Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenheiten, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der jeweilige Pacht- oder Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten, als Einkommen zu berechnen.

Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zu Grunde zu legen.

Ländliche Fabrikationszweige (Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien und andere mehr) sind, soweit sie nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptguts, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, ebenso wie Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, ferner Gruben oder Hüttenwerke, nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen.

Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen.

Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern, und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers, sowie des Datums der Schuldurkunde, speciell nachgewiesen werden.

§. 29. Das Einkommen aus dem Capitalvermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat oder die Geldinstitute des Staats, gegen öffentliche Gesellschaften oder Actienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemandem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen.

Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren als bei dem in Privatforderungen bestehenden Capital-Vermögen das zu besteuernde Einkommen.

Gehen diese Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Actienunternehmungen, jährlicher Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen. Hinsichtlich der von diesem Einkommen abzuziehenden Zinsen etwaiger Schulden gilt die am Schlusse des §. 28 gegebene Bestimmung. Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, werden bei Feststellung des im §. 30 behandelten Einkommens berücksichtigt und sind daher hier außer Acht zu lassen.

§. 30. Hinsichtlich der dritten Art des Einkommens, welches aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung — z. B. als Staats- oder Gemeindebeamter, als Arzt, Advocat, Schriftsteller u. s. w. — fließt und zugleich die Pensionen und Wartegelder, überhaupt diejenigen fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, umfaßt, ist Folgendes zu beachten:

Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w. ist nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern das Geschäft oder die Pacht schon so lange gedauert hat, zu berechnen. Als Ausgaben dürfen dabei, außer der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien, nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs der Fortführung des Handels oder Gewerbebetriebes u. s. w. in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Capital-Anlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art bestehen.

Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Wittwencassen-Beiträge müssen von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht werden.

Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche

nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dabei nach den ortsüblichen Miethes-, beziehungsweise Pachtpreisen in Ansatz zu bringen.

Enthält das Dienst-Einkommen jedoch zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen.

Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Zinsen von Privatschulden gilt die im §. 28 am Schluß gegebene Bestimmung.

§. 31. Die oberste Leitung des gesammten Veranlagungs-Geschäfts im Staate gebührt dem Finanz-Minister, welcher zugleich über die gegen das Verfahren der Bezirks-Commissionen und der Vorsitzenden derselben angebrachten Beschwerden zu entscheiden hat.

§. 32. Die bei dem Einschätzungs-Geschäft betheiligten Vorsitzenden der Commissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei diesem Geschäft zur Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Commissionen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben.

§. 33. Wer bei der Erörterung einer von ihm erhobenen Reclamationen auf die dieserhalb an ihn ergangene besondere Aufforderung wissentlich einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, verfällt in eine Strafe zur Höhe des vierfachen Jahresbetrages der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte.

Die Entscheidung hierüber gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige sich nicht freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer, des vierfachen Jahresbetrages derselben und der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten bereit erklärt. Eine solche in verbindlicher Form vor dem Landrathe oder dem Gemeindevorstande abgegebene Erklärung hat im Nichtzahlungsfalle die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses.

§. 34. Die Kosten der Steuer-Veranlagung fallen der Staas-Casse zur Last. Ausnahmsweise sind jedoch diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reclamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Mitglieder der Commissionen erhalten bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen die nach §. 3 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836. — Gesetzsammlung für 1836, Seite 181 — festzusetzenden Reise- und Tagegelder.

§. 35. Die veranlagte Steuer ist in Monatsraten in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangsstelle abzuführen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, die ihnen auferlegte Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

Die zu bewilligenden Hebegebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten des Veranlagungs-Geschäfts für Papier, Druckformulare u. s. w. zu bestreiten sind, werden durch die vom Finanz-Minister zu erlassenden Instructionen näher bestimmt, dürfen jedoch nirgend den Betrag von drei Procent der eingegangenen Steuer übersteigen.

§. 36. Die Zahlung der von der Einschätzungs-Commission verlangten Steuer darf wegen einer Reclamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehaltung der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen.

Die classificirte Einkommensteuer von den Besoldungen, Emolumenten, Wartegeldern und Pensionen kann von den Cassen, aus welchen die letzteren gezahlt werden, in Abzug gebracht und der Empfangstelle überwiesen werden.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Steuer nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammt-Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden. Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang zu stellen.

In allen Fällen müssen jedoch die bis dahin, also einschließlich des Monats, in welchem der Antrag auf Ermäßigung der Steuer gestellt, oder das fragliche Einkommen gänzlich erloschen ist, fällig gewordenen Steuerraten entrichtet werden.

§. 37. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die classificirte Einkommensteuer Anwendung.

§. 38. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instructionen erläßt der Finanz-Minister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Anlage B.

Instruction über die Veranlagung der auf den Gesetzen vom 1. Mai 1851 und vom 25. Mai 1873 beruhenden Classensteuer.

Vom 29. Mai 1873.

Durch das in Nr. 16 der Gesetz-Sammlung publicirte Gesetz vom 25. Mai d. J. sind so tief eingreifende Veränderungen an den Grundsätzen für die Veranlagung

der Classensteuer eingeführt worden, daß die Instruction vom 8. Mai 1851 in ihren wesentlichsten Theilen unanwendbar geworden ist. Dieselbe wird deshalb hiermit aufgehoben und durch die nachfolgende Instruction ersetzt.

§. 1. Die Veranlagung der Classensteuer muß so zeitig erfolgen, daß die nach §. 12 dieser Instruction für die Vorlegung der Classensteuerrolle an den Landrath[1]) zu bestimmende Frist innegehalten wird.

§. 2. Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Veranlagungsgeschäft beginnt und welche dem Gemeindevorstande obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige Angabe der Bevölkerungsverhältnisse in den Classensteuerlisten ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen, welche der classificirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (Gesinde, Handwerksgehülfen rc.), werden in die Spalten 1 bis einschließlich 6 der nach dem beiliegenden Muster I. aufzustellenden Classensteuerrolle eingetragen[2]). Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf Grund vollständiger, bei der Gegenwart erhaltener Personenregister, Volkstabellen rc. bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Bei dieser sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, sowie die Familienhäupter unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständiger und richtiger Angabe auf die Bestimmungen des §. 12 des Gesetzes[3]) zu verweisen.

Steuerfreie Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Compagnien rc.) sind ohne specielle namentliche Angabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen.

Steuerpflichtige Ausländer (§. 5 litt. f. des Gesetzes)[4]) sind, auch wenn sie nicht zu den Einwohnern der Gemeinde gehören, in die Rolle mit aufzunehmen.

Die Sonderung der Bevölkerung nach dem Alter, welche bisher in der Classensteuerrolle zu erfolgen hatte, ist nicht ferner erforderlich, da die Classensteuerpflichtigkeit nicht mehr allgemein, sondern nur bei den zur untersten Stufe gehörenden Personen erst mit der Vollendung des 16. Lebensjahres beginnt und auch in der untersten Stufe nicht mehr mit dem 60. Lebensjahre aufhört (cfr. §. 5 des Gesetzes).

§. 3. Nach §. 7 des Gesetzes erfolgt die Veranlagung zur Classensteuer nicht mehr nach den in den ursprünglichen §§. 7 und 9 des Gesetzes und in dem §. 5 der Instruction vom 8. Mai 1851 bezeichneten Hauptclassen, Abstufungen und Merkmalen, sondern lediglich nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens, welches mindestens 140 Thlr. betragen muß und 1000 Thlr. nicht übersteigen darf und welches in 12 Stufen vertheilt ist. Es ist jedoch gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen, und zwar eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle, zu berücksichtigen.

§. 4. Bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens sind die in den §§. 28, 29 und 30 des Gesetzes vorgeschriebenen Grundsätze zu berücksichtigen.

Nach diesen Grundsätzen war schon bisher bei der Veranlagung der Classensteuer darüber Bestimmung zu treffen, welche der in der Rolle verzeichneten Personen ein Jahreseinkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen und aus diesem Grunde nicht der Classensteuer, sondern der classificirten Einkommensteuer unterliegen (cfr. §. 5 Nr. 7 Abs. 1 und 2 der Instruction vom 8. Mai 1851). Dabei behält es auch fernerhin sein Bewenden.

Nach den nämlichen Grundsätzen ist nunmehr auch das Jahreseinkommen der übrigen in der Rolle verzeichneten Personen behufs ihrer Einschätzung zu den im §. 7 des Gesetzes bezeichneten Stufen der Classensteuer zu ermitteln, ohne daß hierbei auf die in anderer Weise bemessenen Einkommenssätze, welche bis jetzt nebenher zum Anhalt für die Veranlagung gedient haben, Rücksicht genommen werden darf.

Zur näheren Erläuterung der erwähnten Ermittelungsgrundsätze, mit deren Handhabung sich die als Vorsitzende der Einschätzungscommissionen für die classificirte Einkommensteuer fungirenden Landräthe rc. bereits vertraut gemacht haben, findet sich Folgendes zu bemerken.

Die Veranlagung erfolgt nach dem Gesammtbetrage des Einkommens, welches die in den Spalten 1 bis 6 der Rolle eingetragenen Personen beziehungsweise Haushaltungen selbstständig aus Grundeigenthum, aus Capitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art aus dem Ertrage

[1]) cfr. die Note zu §. 12 dieser Instruction.

[2]) Dieses und die folgenden „Muster“ sind hier weggelassen: dieselben finden sich im Preuß. Ministerialblatt für die innere Verwaltung, 1873, S. 196 ff. abgedruckt.

[3]) Unter dem in dieser Instruction allegirten „Gesetz“ — ohne Angabe des Datums — ist überall das (vorstehend abgedruckte Gesetz vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer zu verstehen.

[4]) Wo in dieser Instruction auf die §§. 5, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 20, 24 des Gesetzes verwiesen ist, sind die entsprechenden durch Art. I. des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 213) eingeführten Paragraphen des Gesetzes vom 1. Mai 1851 gemeint, die durch letztere ersetzten, aufgehobenen Paragraphen sind vorkommenden Falles als ursprüngliche §§. 5, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 24 des Gesetzes bezeichnet.

eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung beziehen.

Bei Ermittelung des Einkommens aus Arbeitsverdienst jeglicher Art ist, soweit nicht ein dauerndes Dienst- oder Arbeitsverhältniß gegen festen Jahreslohn vorliegt, die voraussichtliche Dauer der jährlichen Arbeitszeit und der jeweilige Stand der Arbeitslöhne resp. Accordsätze in Betracht zu ziehen, außerdem aber in Gemäßheit der in den §§. 28 bis 30 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen,

1) daß neben dem in baarem Gelde bedungenen Lohn oder Verdienst auch die in Naturalbezügen, als freier Wohnung, freier Kost oder sonstigen Vermögensvortheilen zu gewährenden Vergütigungen zu dem Jahreseinkommen gehören und nach den ortsüblichen Preisen mit zu veranschlagen sind;
2) daß der Arbeitsverdienst der Mitglieder des Haushaltes (der Ehefrau, der Kinder 2c.) dem eigenen Erwerbe des Haushaltungs-Vorstandes hinzuzurechnen ist;
3) daß diejenigen Ausgaben, welche sich auf den Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie oder sonst auf die Bestreitung des Haushaltes beziehen, nicht von dem Jahreseinkommen in Abzug gebracht werden dürfen.

Nach den vorstehend gedachten Grundsätzen ist insbesondere auch sorgfältig zu prüfen, ob das Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thlr. erreicht oder nicht. Keine der in der Rolle verzeichneten Personen oder Haushaltungen, deren Jahreseinkommen auf mindestens 140 Thlr. zu veranschlagen ist, darf wegen Unzulänglichkeit des Einkommens von der Classensteuer frei gelassen werden.

§. 5. Der §. 7 des Gesetzes gestattet eine Ermäßigung der nach dem Jahreseinkommen erfolgten Einschätzung wegen besonderer, die Leistungsfähigkeit bedingender wirthschaftlicher Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen. Dieselbe bedarf jedoch, als eine Ausnahme von dem allgemeinen Schätzungsmaßstabe, in jedem einzelnen Falle der speciellen Begründung, welche nur durch den Nachweis des Vorhandenseins eines oder mehrerer der nachstehend bezeichnenden Verhältnisse geführt werden kann:

a) eine große Zahl von Kindern;
b) die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger;
c) andauernde Krankheit;
d) Verschuldung;
e) außergewöhnliche Unglücksfälle.

Walten dergleichen Verhältnisse hinsichtlich solcher Personen ob, deren Jahreseinkommen zwar den Betrag von 140 Thlr. erreicht, aber über den Betrag von 220 Thlr. nicht hinausgeht (Stufe 1), so kann eine vollständige Freilassung derselben erfolgen.

Personen mit einem höheren Jahreseinkommen als 220 Thlr. dürfen wegen des Vorhandenseins eines jener besonderen Umstände von der Steuer niemals befreit, sondern nur zu einer niedrigeren Stufe eingeschätzt werden. Hinsichtlich der Personen mit einem Einkommen von 220 bis 300 Thlr. (Stufe 2) kann die Ermäßigung mithin überhaupt nicht über eine Stufe hinausgehen, daher von einer weitergehenden Herabsetzung in der Regel, und wo nicht ganz besonders drückende Verhältnisse obwalten, auch für die Personen der höheren Stufen abzusehen sein wird.

Die Fälle zu a. b. c. bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Zu d. findet sich zu bemerken, daß Schulden, deren Zinsen bereits bei der Feststellung des Jahreseinkommens in Abzug gebracht worden sind, eine Ermäßigung des darnach bemessenen Steuersatzes gewöhnlich nicht zur Folge haben dürfen, von einer Verschuldung in dem hier gemeinten Sinne vielmehr nur alsdann die Rede sein kann, wenn die vorhandenen Schulden, worauf das Gesetz auch ausdrücklich hinweist, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Dasselbe gilt von den unter e. gedachten außergewöhnlichen Unglücksfällen.

§. 6. Der Gemeindevorstand hat über die Vermögens-, Besitz-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der in der Rolle verzeichneten Personen (§. 4 dieser Instruction), sowie über etwaige besondere, ihre Steuerfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse (§. 5 a. a. O.), soweit dies ohne tieferes Eindringen geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die maßgebende Steuerstufe näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Ueber der Ergebnisse seiner Ermittelungen hat der Gemeindevorstand eine Einkommensnachweisung nach dem beiliegenden Muster II., welches von der Bezirksregierung nach ihrem Ermessen ergänzt werden kann, zu führen.

In diese Nachweisung, Spalte 2 und 3, sind sämmtliche Haushaltungsvorstände und einzelnen (d. h. keinem Haushalte angehörenden und keinen eigenen Haushalt führenden) Personen zu übertragen und in Spalte 1 mit der nämlichen Nummer aufzuzählen, welche sie in der Rolle führen. Ausgeschlossen von der Uebernahme in die Nachweisung bleiben jedoch:

a) die für das Vorjahr bereits zur classificirten Einkommensteuer veranlagten Personen und
b) die zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unterofficier- und Gemeinenstandes, sofern sie selbst oder die in ihrer Haushaltung lebenden Mitglieder ihrer Familie aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft, oder aus Grund- oder Capitalvermögen gar kein Einkommen haben. Beziehen dieselben aber aus einer dieser Quellen ein Einkommen, so sind sie, auch wenn dasselbe weniger als 140 Thlr. beträgt, in die Nachweisung aufzunehmen.

Für sämmtliche hiernach in die Nachweisung übertragene Personen ist der Betrag des ermittelten Jahreseinkommens unter gleichzeitiger Ausfüllung der bezüglichen Spalten 4 bis 17 in Spalte 18 zu vermerken, auch in Spalte 21 die Steuerstufe anzugeben, in welche dieselben nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes einzuschätzen sind. Für diejenigen Personen, deren Einkommen in Spalte 18 zu einem niedrigeren Betrage als 140 Thlr. angegeben ist, bleibt die Spalte 21 unausgefüllt; für diejenigen, welche der Gemeindevorstand aus einem anderen Grunde für steuerfrei erachtet, gilt dasselbe; jedoch ist in Spalte 22 der Vermerk „steuerfrei nach Spalte 9 resp. 10 oder 11 der Rolle" einzutragen.

Das besondere Einkommen derjenigen Personen, welche einem bestehenden Haushalte angehören, wird dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes hinzugerechnet und die sich ergebende Summe bei dem Vorstande in die Spalten 4 bis 18 der Nachweisung eingetragen.

§. 7. Sogleich beim Beginn des Veranlagungsgeschäftes sind von der Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung, alljährlich die Mitglieder derjenigen Commission zu wählen, welcher unter Leitung des Gemeindevorstandes nach §. 10 litt. a. des Gesetzes die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die im §. 7 a. a. O. bezeichneten Stufen obliegt.

In Gemeinden	bis zu	3,000	Einw.	werden	3	Mitglieder.
„	„	„ „	6,000	„	„	6	„
„	„	„ „	10,000	„	„	9	„
„	„	über	10,000	„	„	12	„

genügen und zu wählen sein. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Classen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Commission vertreten werden.

In großen Städten können mehrere Einschätzungscommissionen gebildet werden, deren Mitglieder für jede einzelne Commission in der bezeichneten Anzahl zu wählen sind.

§. 8. Nach Beendigung der in den §§. 2 bis 7 dieser Instruction angeordneten Vorarbeiten beruft der Gemeindevorstand die Commission (§. 7 a. a. O.) und verpflichtet die Mitglieder derselben mittelst Handschlags an Eidesstatt zur Geheimhaltung der bei dem Einschätzungsgeschäfte zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögens- und Einkommensverhältnisse.

Die Einschätzungscommission hat die von dem Gemeindevorstande in die Einkommensnachweisung eingetragenen Ergebnisse und Vorschläge unter Benutzung aller ihr sonst zu Gebote stehenden Mittel zu prüfen und nöthigenfalls die über die Einkommens- und sonstigen Verhältnisse der Pflichtigen eingezogenen Nachrichten, soweit es ohne lästiges Eindringen geschehen kann, zu vervollständigen.

§. 9. Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Commission zunächst diejenigen Personen, welche steuerfrei zu lassen sind, in die Spalten 8 bis 11 der Classensteuerrolle einzutragen. Dabei ist Nachstehendes zu beachten:

1. Durch die Bestimmung im §. 5 litt. a. des Gesetzes, wonach hinfort alle diejenigen Personen von der Classensteuer befreit sind, deren Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thlr. nicht erreicht, ist die Grenze zwischen der Steuerfreiheit und Steuerpflicht klar und bestimmt bezeichnet worden. Ueber diese Grenze hinaus dürfen Steuerfreiheiten, für welche nicht sonstige gesetzliche Gründe bestehen (cfr. unter Nr. 2 bis 7), unter keinen Umständen gestattet werden.
2. Wegen der Befreiung derjenigen Personen mit einem Jahreseinkommen von 140 bis 220 Thlr., deren Leistungsfähigkeit durch die im §. 7 des Gesetzes bezeichneten besonderen Verhältnisse beeinträchtigt ist, wird auf die im §. 5 dieser Instruction enthaltenen Erläuterungen verwiesen.
3. Die bisherige allgemeine Befreiung wegen des noch nicht vollendeten sechszehnten Lebensjahres steht fortan gemäß §. 5 litt. b. des Gesetzes nur denjenigen Personen zu, welche zu der ersten Stufe der Classensteuer gehören. In Folge der Beseitigung des bisher in der Unterstufe 1a. erhobenen Kopfsteuersatzes und mit Rücksicht auf die wegen der Erhebung der Classensteuer nach Haushaltungen bestehenden Vorschriften kann die in Rede stehende Ausnahme überhaupt nur auf solche unter sechszehnjährige Personen Anwendung finden, welche keiner der in der Rolle eingetragenen Haushaltungen angehören. Befinden sich diese Personen aber in einer höheren als der ersten Stufe, so steht ihnen, auch wenn sie das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Anspruch auf Befreiung der Classensteuer nicht zu.
4. Durch die im §. 5 litt. c. des Gesetzes enthaltene Bestimmung ist die schon nach dem ursprünglichen §. 6 litt. b. desselben bestehende Befreiung der zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unterofficier- und Gemeinenstandes aufrechterhalten und nur die Bedingung geändert worden, unter welcher ausnahmsweise die Heranziehung jener Personen zur Steuer zu erfolgen hat. Während bisher diese Heranziehung durch den Betrieb der Landwirthschaft oder eines Gewerbes an sich bedingt war, tritt die Steuerpflicht künftighin alsdann ein, wenn das Einkommen der qu. Personen, jedoch nur, soweit es ihnen aus dem Betriebe einer jener beiden Beschäftigungen oder aus Grund- oder Capitalvermögen zufließt, zusammen den Betrag von 140 Thlr. erreicht.
5. Zu den vorstehend unter Nr. 4 gedachten Militairpersonen gehören auch Unterofficiere und Gemeine der Gensdarmerie, sowie alle diejenigen Militair-

personen, welche ihrem Range nach den Unteroffizieren gleich stehen, wie Festungsbauschreiber, Wallmeister, Lazarethaufseher u. a. m.

6. Die im ursprünglichen §. 6 litt. f. enthaltene Bestimmung wegen der Steuerfreiheit und Steuerpflicht der Ausländer ist in den §. 5 litt. f. des Gesetzes wörtlich übernommen worden.

Hinsichtlich der in Betreff der nichtpreußischen Deutschen durch das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reichsgesetzbl. S. 119) eingetretenen Modificationen dieser Bestimmung wird auf die dieserhalb unter dem 8. October 1870 ergangene besondere Anweisung Bezug genommen.

7. Nach dem §. 5 litt. g. des Gesetzes ist die den Inhabern des eisernen Kreuzes gemäß des ursprünglichen §. 6 litt. g. zustehende Befreiung auf diejenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 (Gesetz-Samml. S. 437) theilhaftig geworden sind, sowie auf die Inhaber des Militairehrenzeichens erster und zweiter Classe ausgedehnt worden. Dieselbe tritt jedoch nur für diejenigen von diesen Personen ein, welche zu den beiden ersten Stufen der Classensteuer gehören.

8. Die im ursprünglichen §. 6 litt. d. des Gesetzes vorgeschriebene Befreiung der über 60 Jahre alten, zur bisherigen Unterstufe 1a. gehörigen Personen ist fortgefallen. Die Vollendung des 60. Lebensjahres hebt daher an und für sich die Pflicht zur Entrichtung der Classensteuer auch für die Personen der jetzigen untersten Stufe nicht auf.

9. Nicht minder ist die Bestimmung unter litt. e. des ursprünglichen §. 6 des Gesetzes beseitigt. Jedoch werden auf Personen, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden, in der Regel die oben unter 1. und 2. bezeichneten Befreiungsgründe Anwendung finden.

10. Ebenso werden aus dem gleichen Grunde in der Regel auch die außerhalb des elterlichen Hauses lebenden Schüler, Studenten, Lehrlinge ꝛc., welche bisher bestimmungsmäßig zur Classensteuer heranzuziehen waren, fortan von derselben freizustellen sein.

§. 10. Für diejenigen Personen, welchen gemäß §. 5 des Gesetzes und §. 9 dieser Instruction ein Anspruch auf Steuerfreiheit nicht zusteht, hat die Commission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen die Steuerstufe vorzuschlagen, in welche jede einzelne dieser Personen zu veranlagen ist. In dieser Beziehung wird auf die in den §§. 4 und 5 dieser Instruction enthaltenen Erläuterungen verwiesen und außerdem zur Nachachtung Folgendes bemerkt:

1. Gemäß §. 7 des Gesetzes giebt es keine Stufe mehr, in welche, wie es bei der früheren Unterstufe 1b. der Fall war, nur Einzelnsteuernde einzureihen sind. Auch die Haushaltungsvorstände können fortan in jede Stufe eingeschätzt werden.

2. Ungeachtet der im §. 20 des Gesetzes enthaltenen Bestimmung, wonach der in der ersten Stufe der classificirten Einkommensteuer zu erhebende Satz wegen besonderer wirthschaftlicher Verhältnisse der zu dieser Stufe eingeschätzten Personen auf den Satz, welcher in der zwölften Stufe der Classensteuer entrichtet wird (§§. 6 u. 7 des Gesetzes), ermäßigt werden kann, gehören diese Personen doch zur Zahl der Einkommensteuerpflichtigen und sind, weil ihr Einkommen den Betrag von 1000 Thlr. übersteigt, zu den Classensteuerpflichtigen nicht zu rechnen. Es ist daher auf die Aussonderung der Personen mit einem Einkommen von mehr als 1000 Thlr. nach wie vor eine besondere Aufmerksamkeit zu richten. Sie bleiben bei der Ermittelung des Jahresbetrages der aus der Veranlagung der Classensteuer zu erzielenden Solleinnahme außer Betracht.

3. Durch die Bestimmung eines Maximums und Minimums des Einkommens als Norm für die einzelnen Steuerstufen ist der Veranlagung ein Spielraum gelassen, innerhalb dessen sich die ganz genaue Ermittelung des Betrages erübrigt. Für diejenigen Fälle, in welchen der Betrag des Einkommens, wie namentlich in Betreff der Beamtengehälter, Pensionen ꝛc., genau festgestellt werden kann, ist zu beachten, daß zwar die erste Stufe mit 140 Thlr. anfängt, alle übrigen Stufen aber mit einem, die im §. 7 des Gesetzes angegebenen runden Zahlen übersteigenden Einkommen beginnen, so daß derjenige, dessen Einkommen gerade nur 220 Thlr. beträgt, zur ersten, derjenige dessen Einkommen gerade nur 300 Thlr. beträgt, zur zweiten Stufe einzuschätzen ist u. s. w.

§. 11. Da gemäß §. 6 des Gesetzes die aus der Veranlagung der Classensteuer zu erzielende Soll-Einnahme auf einen bestimmten Betrag fixirt ist, so waltet ein fiscalisches Interesse an der Richtigkeit der Einschätzung innerhalb der einzelnen Gemeinden nicht ob; Veranlagungen, welche hinsichtlich einzelner Steuerpflichtigen oder ganzer Gemeinden hinter den Anforderungen des Gesetzes zurückbleiben, gereichen aber der gesammten übrigen classensteuerpflichtigen Bevölkerung zum Nachtheil, weil der durch solche Veranlagungen gegen den Normalbetrag entstehende Ausfall durch erhöhte Beiträge der übrigen Steuerpflichtigen übertragen werden muß. Den Gemeindecommissionen liegt daher um so mehr die Verpflichtung ob, die Einschätzung durchweg unter genauer und sorgfältiger Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in gerechter und gewissenhafter Weise auszuführen

Darauf, daß dieser Aufgabe überall genügt werde, ist auch bei der Vorrevision und Feststellung der Classensteuerrollen nach Maßgabe der weiter unten folgenden Vorschriften Bedacht zu nehmen und insbesondere auf die Erreichung gerechter und gleichmäßiger Schätzungsergebnisse für alle Theile des Kreises und Regierungsbezirkes im Interesse der gesammten classensteuerpflichtigen Bevölkerung hinzuwirken.

§. 12. Nach bewirkter Einschätzung (§§. 8, 9, 10) sind die Spalten 6 bis 25 der Steuerrolle aufzurechnen und ist demnächst die Rolle von dem Gemeindevorstande dahin, daß sämmtliche Einwohner in dieselbe eingetragen sind, von der Einschätzungcommission aber dahin, daß die Befreiung von der Classensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt worden, zu bescheinigen.

Die sonach bescheinigte Steuerrolle wird nebst der Einkommensnachweisung (§. 6) dem Landrathe (Kreishauptmann, bezw. in den einen eigenen Kreis bildenden Städten dem Bürgermeister)[1]) bis zu dem von demselben zu bestimmenden Termine in doppelter Ausfertigung von dem Gemeindevorstande vorgelegt.

§. 13. Der Landrath hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme des Personenstandes zu prüfen, die eingegangene Rolle dieserhalb mit der nächstvorhergegangenen Classensteuerrolle, mit den Zu- und Abgangslisten, den letzten Volkszählungslisten, sowie mit den anderweit etwa vorhandenen amtlichen Nachrichten zu vergleichen, und wo sich dabei Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungsangaben herausstellen, eine Rückfrage an den Gemeindevorstand, bezw. eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Demnächst hat der Landrath die in der Rolle aufgeführten Steuerbefreiungen, die Vollständigkeit der in der Einkommensnachweisung enthaltenen Angaben über das Jahreseinkommen beziehentlich über die besonderen wirthschaftlichen Verhältnisse (§. 5) der Steuerpflichtigen und danach die Richtigkeit sowie die verhältnißmäßige Gleichheit der Einschätzung einer genauen Prüfung zu unterziehen. Offenbare Schreibfehler verbessert er sogleich; über die nach seiner Ansicht zu hoch oder zu niedrig gegriffenen Stufensätze nimmt er eine der Rolle beizufügende kurze Verhandlung auf, über deren Inhalt er die Einschätzungs-Commission schleunigst vernehmen läßt, worauf er seine schließliche Aeußerung abgiebt.

Nach vollendeter Revision aller Steuerrollen des Kreises hat der Landrath sorgfältig zu prüfen, ob die Einschätzung in allen Theilen des Kreises den Anforderungen an eine verhältnißmäßige Gleichheit entspreche und sodann die Unicate der Steuerrollen nebst den Einkommensnachweisungen, die über die Einschätzung aufgenommenen Verhandlungen und von der Commission darüber abgegebenen Aeußerungen, sowie die nächst vorhergegangenen Steuerrollen, Zu- und Abgangslisten und eine nach dem anliegenden Muster III. in zweifacher Ausfertigung aufgestellte Kreisnachweisung mit einem erläuternden, insbesondere auch das Ergebniß der Prüfung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Besteuerung im ganzen Kreise darlegenden Berichte der Bezirksregierung (Finanzdirection)[1]) nach näherer Bestimmung derselben bis spätestens zu dem auf den Beginn der Veranlagung folgenden 1. November zu überreichen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig.

§. 14. Der Bezirksregierung und insbesondere dem Steuer-Departementsrath liegt es ob, die Classensteuerrollen nebst den Einkommensnachweisungen, unter Berücksichtigung der früheren Rollen und Nachweisungen, der Zu-, Abgangs- und Volkszählungslisten, der Grund- und Gebäudesteuerkataster, Gebäudesteuerrollen &c. sorgfältig zu prüfen, sowohl in Bezug auf die Bevölkerungsangaben als auch in Betreff der Richtigkeit der Steuerbefreiungen und der einzelnen Steuersätze, sowie endlich in Bezug auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer innerhalb derselben Gemeinde und aller Gemeinden des Kreises gegen einander. Offenbare Schreibfehler sind durch die Bezirksregierung sofort zu berichtigen, Anträge auf Steuerermäßigung oder Befreiung aber nur alsdann zu genehmigen, wenn sie gehörig gerechtfertigt worden sind.

Die Versetzung Steuerpflichtiger in eine höhere Stufe als diejenige, in welche sie von den Einschätzungscommissionen veranlagt sind, darf ohne Weiteres nur wenn es sich um die Berichtigung eines offenbaren Schreibfehlers handelt, in allen übrigen Fällen dagegen nur nach vorheriger Anhörung der betreffenden Einschätzungscommission, insoweit diese nicht bereits auf Veranlassung des Landraths geschehen ist, erfolgen.

Wenn die Erledigung gehaltener Rückfragen nicht rechtzeitig zu erreichen ist, muß die Versetzung in eine höhere Stufe für das nächste Jahr vorbehalten bleiben.

Die ihrem Inhalte und der richtigen Rechnung nach geprüften und nöthigenfalls berichtigten Steuerrollen werden von der Bezirksregierung mit dem Feststellungsvermerke: „Festgestellt auf den jährlichen Veranlagungsbetrag von (in Zahlen und Buchstaben), vorbehaltlich der etwaigen Erhöhung oder Ermäßigung desselben im Ganzen wie im Einzelnen gemäß §. 6 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und 25. Mai 1873" versehen und die so festgestellten Steuerrollen jedes Kreises mit den Einkommensnachweisungen nebst einem Exemplare der festgestellten Kreisnachweisung den Landräthen unter Bei-

[1]) Wo in den nachfolgenden Paragraphen dieser Instruction des Landraths Erwähnung geschieht, ist darunter in der Provinz Hannover der Kreishauptmann, in allen einen eigenen Kreis bildenden Städten aber der Bürgermeister zu verstehen.

[1]) Wo in den nachfolgenden Paragraphen dieser Instruction der Bezirksregierung Erwähnung geschieht, ist darunter in der Provinz Hannover die Finanzdirection zu verstehen.

fügung der über die Revision aufgenommenen Verhandlung und der Aeußerung der Commission zurückgesandt.

Nach beendigter Revision der Rollen aus sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks (bezw. der Provinz Hannover) ist die Erwägung von besonderer Wichtigkeit, ob im Allgemeinen und nach den der Bezirksregierung vorliegenden Nachrichten über die Verhältnisse der verschiedenen Kreise die Classensteuer innerhalb des Bezirks gleichmäßig veranlagt sei. Soweit dies nicht anerkannt werden kann, muß auf die Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung bei der nächsten Veranlagung in geeigneter Weise hingewirkt und das Erforderliche hierüber den betreffenden Landräthen mittelst besonderer Verfügung eröffnet werden.

Die aus den sämmtlichen Kreisnachweisungen, nach dem anliegenden Muster IV. zusammengestellte Hauptnachweisung des Veranlagungs-Solls der Classensteuer des Regierungsbezirks (der Provinz Hannover) ist mit einem, die Ergebnisse der Veranlagung vollständig erläuternden Berichte bis zu dem auf den Beginn der Veranlagung folgenden 15. December dem Finanzminister einzusenden.

Eine Verlängerung dieser Frist findet in keinem Falle statt.

Die Hauptnachweisung ist dazu bestimmt, der nach §. 6 des Gesetzes aufzustellenden Berechnung darüber, ob und inwieweit der Jahresbetrag der aus der Veranlagung der Classensteuer zu erzielenden Soll-Einnahme einer Erhöhung oder Ermäßigung bedarf, zum Grunde gelegt zu werden. Die calculatorische Richtigkeit dieser Nachweisung ist von der Bezirksregierung zu bescheinigen und zu vertreten.

§. 15. Der Landrath berichtigt nach den von der Bezirksregierung festgestellten Steuerrollen und nach dem gleichmäßig bestätigten Exemplar der Kreisnachweisung die Duplicate der Steuerrollen, sowie das Conceptexemplar der Kreisnachweisung und theilt die erstgedachten Unicate der Steuerrollen nebst den Einkommensnachweisungen den Gemeindevorständen, die festgestellte Kreisnachweisung (bezw. in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz beglaubigte Auszüge aus der Kreisnachweisung) aber der Steuercasse (Kreiscasse, Steuerempfängern in den vorbezeichneten Provinzen) mit.

§. 16. Nach Empfang der festgestellten Steuerrolle macht der Gemeindevorstand öffentlich bekannt, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde. Nur die Rolle ist offenzulegen, nicht die Einkommensnachweisung, deren Geheimhaltung nach dem Gesetz (§. 10 litt. a. Abs. 5) geboten ist. Die Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde unter Vermeidung jeder unnöthigen Ausdehnung bis auf längstens 14 Tage zu bestimmen.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeindevorstande ein Auszug aus der Rolle (Steuerzettel in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz) zugefertigt, welcher den ihm zugetheilten Stufensatz enthält.

Gleichzeitig erfolgt die Anfertigung der Heberegister in der bisher üblichen Weise.

§. 17. Nach erfolgter Bekanntmachung der Steuerrolle beginnt die Steuererhebung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 13 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und Art. IV. des Gesetzes vom 25. Mai d. J. In Betreff der Erhebung, sowie über die Behandlung der Reclamationen, der Recursgesuche und der Ab- und Zugänge wird eine besondere Instruction ertheilt werden.

§. 18. Sobald der Finanzminister gemäß §. 6 des Gesetzes durch die Gesetzsammlung bekannt macht, wie viel Silbergroschen auf jeden Thaler der veranlagten Jahressteuer weniger oder mehr zu entrichten sind, um den Normalbetrag zu erhalten, berichtigt die Bezirksregierung darnach den Jahresbetrag der Hauptnachweisung des Bezirkes und der sämmtlichen Kreisnachweisungen und setzt die Landräthe von dem berichtigten Jahresbetrag des Kreises in Kenntniß, unter gleichzeitiger Mittheilung der berichtigten jährlichen und monatlichen Steuersätze der 12 Stufen der Classensteuer.

Der Landrath berichtigt demgemäß den Jahresbetrag jeder Steuerrolle und das Conceptexemplar der Kreisnachweisung und setzt den berichtigten Jahresbeträgen der Steuerrollen die Gemeindevorstände, von dem berichtigten Jahresbetrage der Kreisnachweisung (bezw. in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz der beglaubigten Auszüge aus der Kreisnachweisung) die Steuercasse (Kreiscasse, Steuerempfänger in den vorbezeichneten Provinzen) in Kenntniß, überall unter gleichzeitiger Mittheilung der berichtigten jährlichen und monatlichen Steuersätze der zwölf Stufen der Classensteuer.

Nach der letztbezeichneten Mittheilung werden die Heberegister berichtigt.

Berlin, den 29. Mai 1873.

Der Finanzminister. Camphausen.

Anlage C.

Allgemeine Verfügung an die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen für die classificirte Einkommensteuer in Betreff der hinsichtlich dieser Steuer durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 herbeigeführten Abänderungen.

Vom 29. Mai 1873.

Durch das in der Nr. 16 der Gesetz-Sammlung publicirte Gesetz vom 25. Mai d. J. sind die auf die Veranlagung der klassificirten Einkommensteuer bezüg-

lichen Vorschriften des Gesetzes vom 1. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 193) in folgenden Punkten abgeändert worden:

1) Die nach dem ursprünglichen §. 20 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 angeordneten Steuerstufen sind durch Einschiebung der nachbezeichneten neuen Stufen: mit dem jährlichen Steuersatze von 54 Thaler zwischen den bisherigen Stufen 4 (48 Thlr.) und 5 (60 Thlr.), mit den jährlichen Steuersätzen von 168 Thlr. und 192 Thlr. zwischen den bisherigen Stufen 11 (144 Thlr.) und 13 (216 Thlr.) [an Stelle der bisherigen Stufe 12 (180 Thlr.)], mit dem jährlichen Steuersatze von 252 Thlr. zwischen den bisherigen Stufen 13 (216 Thlr.) und 14 (288 Thlr.), mit dem jährlichen Steuersatze von 324 Thlr. zwischen den bisherigen Stufen 14 (288 Thlr.) und 15 (360 Thlr.), mit dem jährlichen Steuersatze von 420 Thlr. zwischen den bisherigen Stufen 15 (360 Thlr.) und 16 (480 Thlr.), mit dem jährlichen Steuersatze 540 Thlr. zwischen den bisherigen Stufen 16 (480 Thlr.) und 17 (600 Thlr.), mit dem jährlichen Steuersatze von 840 Thlr. zwischen den bisherigen Stufen 18 (720 Thlr.) und 19 (960 Thlr.), mit dem jährlichen Steuersatze 1080 Thlr. zwischen den bisherigen Stufen 19 (960 Thlr.) und 20 (1200 Thlr.), mit den jährlichen Steuersätzen von 1440 Thlr., 1680 Thlr. und 2040 Thaler zwischen den bisherigen Stufen 20 (1200 Thlr.) und 23 (2400 Thlr.) [an Stelle der bisherigen Stufen 21 (1560 Thlr.) und 22 (1920.)] vermehrt worden.

2) An Stelle des bisherigen höchsten Steuersatzes von jährlich 7200 Thaler treten für das, den Betrag von 240,000 Thlr. um je 20,000 Thlr. übersteigende Jahreseinkommen neue, nach dem Verhältniß dieses Mehrbetrages um je 600 Thaler steigende Steuersätze, dergestalt, daß einem Jahreseinkommen von 260,000 Thlr. bis 280,000 Thlr. der jährliche Steuersatz von 7800 Thlr., einem Jahreseinkommen von 280,000 Thlr. bis 300,000 Thaler der jährliche Steuersatz von 8400 Thlr., einem Jahreseinkommen von 300,000 Thlr. bis 320,000 Thlr. der jährliche Steuersatz von 9000 Thlr. u. s. w. u. s. w. entspricht.

3) Der bisherige Unterschied in der Abgrenzung der ersten Stufe einerseits und aller übrigen Stufen andererseits, wonach nur die erste Stufe mit einem die runde Maximalziffer der vorhergehenden Stufe übersteigenden Einkommensbetrage (von mehr als 1000 Thlr.), alle übrigen Stufen aber mit runden Maximalziffern des Jahreseinkommen (1200 bis 1400 Thlr., 1400 bis 1600 Thaler) begannen, ist dahin beseitigt worden, daß fortan jede Stufe ohne Ausnahme mit einer runden Maximalziffer des Einkommens schließt und die nächstfolgende Stufe daher nicht schon mit dieser Ziffer selbst, sondern erst mit einem dieselbe (wenn auch nur um ein Geringes) übersteigenden Jahreseinkommen beginnt. Demnach ist künftighin Jeder, der genau ein Einkommen von 1200 Thaler hat, nicht wie bisher zur zweiten, sondern zur ersten Stufe, Jeder, der genau ein Einkommen von 1400 Thlr. hat, nicht wie bisher zur dritten, sondern zur zweiten Stufe zu veranlagen u. s. w.

4) Der Grundsatz, daß lediglich das Einkommen den Maßstab der Besteuerung abzugeben hat, die Berücksichtigung sonstiger Verhältnisse der Steuerpflichtigen aber hierbei ausgeschlossen bleibt, ist hinsichtlich aller derjenigen Personen, welche ein den Betrag von 1400 Thlr. übersteigendes Jahreseinkommen haben und demnach zur dritten oder einer höheren als der dritten Stufe einzuschätzen sind, ganz unverändert aufrecht erhalten worden. Dagegen dürften fortan in Betreff derjenigen Personen, welche ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thlr. bis einschließlich 1400 Thlr. haben und demgemäß zur ersten oder zur zweiten Stufe einzuschätzen sein würden, folgende besondere wirthschaftliche Verhältnisse:

> eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit,

ferner, sofern die Leistungsfähigkeit dadurch **wesentlich** beeinträchtigt wird:

> Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle

dergestalt berücksichtigt werden, daß im Falle des Vorhandenseins eines oder mehrerer dieser Verhältnisse Personen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 1200 bis einschließlich 1400 Thaler zur ersten Stufe einzuschätzen und Personen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 1000 bis einschließlich 1200 Thlr. auf denjenigen Steuersatz zu ermäßigen sind, welcher nach §§. 6 und 7 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ für das betreffende Jahr von den Steuerpflichtigen in der zwölften Stufe der Classensteuer entrichtet wird.

5) Die Bezirkscommissionen (§. 24 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$) sind von den Provinzialvertretungen künftighin zu zwei Drittheilen zwar wie bisher aus Einkommensteuerpflichtigen, zu einem Drittheil aber unter allen Umständen aus Classensteuerpflichtigen des Bezirks und zwar stets für den Zeitraum von drei Jahren zu wählen; endlich soll

6) in Mobilmachungsfällen den Officieren &c. nach der im Art. II des Gesetzes enthaltenen näheren Bestimmung ein Anspruch auf Erlaß der Einkommensteuer zustehen.

Die Bestimmungen zu 1 bis 4 finden bereits bei der nächst bevorstehenden Veranlagung der classificirten Einkommensteuer (für 1874) Anwendung.

Zur näheren Erläuterung derselben finde ich Folgendes zu bemerken:

Zu 1. Die Vermehrung der Steuerstufen hat den Zweck, die aus den steigenden Intervallen derselben sich ergebende Ungleichmäßigkeit des Steuerprozentsatzes zu mindern und eine gerechtere Besteuerung des höheren Einkommens gegenüber dem geringeren herbeizuführen. Zur Erleichterung der Anwendung der bisherigen und neuen Stufensätze sind denselben die entsprechenden Ein-

kommensbeträge gegenwärtig im Gesetze selbst gegenüber-gestellt worden. Damit der Zweck der Maßregel erreicht werde, bedarf es zunächst hinsichtlich der Steuerpflichtigen derjenigen Stufen, deren bisherige Einkommensgrenzen eine Veränderung erfahren haben, einer sorgfältigen Prüfung der Frage, ob sie nach der Höhe ihres Jahreseinkommens zu dem bisherigen oder zu dem neuen Stufensatze, bezw. zu welchem der an Stelle des bisherigen getretenen neuen Stufensätze einzuschätzen sind. Im Uebrigen hat die Ermittelung des Einkommens behufs der Anwendung der neuen Stufensätze sowohl auf die der Einkommensteuer bereits unterliegenden, als auf die zu derselben neu zu veranlagenden Personen ganz nach den bisherigen Grundsätzen zu erfolgen.

Zu 2. In gleicher Weise wie vorstehend bemerkt worden, ist auch das Jahreseinkommen der zur bisherigen höchsten (30sten) Steuerstufe bereits eingeschätzten Personen einer genaueren Ermittelung zu unterziehen und nach dem Ergebnisse event. der bisherige Stufensatz entsprechend zu erhöhen. Ebenso ist hinsichtlich derjenigen bisher zu einer niedrigeren als der erwähnten Stufe oder bisher noch gar nicht eingeschätzten Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 240,000 Thlr. übersteigt, in jedem Falle besonders festzustellen, ob das Einkommen höher als 260,000 Thaler oder höher als 280,000 Thaler oder höher als 300,000 Thlr. u. s. f. zu veranschlagen, um darnach den entsprechenden um je 600 Thlr. steigenden Steuersatz zu normiren.

Zu 3. Die Bedeutung dieser Aenderung wird sich im Wesentlichen auf die Veranlagung derjenigen Steuerpflichtigen beschränken, deren Jahreseinkommen in festen Besoldungen oder Renten besteht, zu Hunderten sich abrundet und mit ziffermäßiger Genauigkeit festgestellt werden kann.

Zu 4 verweise ich auf die im §. 5 der Instruction über die Veranlagung der auf den Gesetzen vom 1. Mai 1851 und vom 25. Mai 1873 beruhenden Classensteuer, vom 29. Mai d. J. (M.-Bl. S. 189) enthaltenen Erläuterungen. [Oben S. 965.]

Die Herren Vorsitzenden der Bezirkscommissionen wollen hiernach die Vorsitzenden der Einschätzungscommissionen mit weiterer Anweisung versehen und die genaue Beachtung der vorstehend bezeichneten neuen Bestimmungen bei der Veranlagung der Einkommensteuer sorfältig überwachen.

Zu 5. Wegen der Neuwahl der Mitglieder der Bezirkscommissionen, deren Anzahl mit Rücksicht auf die nach §. 14 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ diesen Commissionen in Zukunft obliegende Mitwirkung bei Erledigung des Classensteuer-Reclamationsverfahrens demnächst anderweit von mir bestimmt werden soll, wird bei dem nächsten Zusammentritte des dortigen Provinzial-(Communal-) Landtages das Erforderliche von hier aus veranlaßt werden. Bis zu dieser Neuwahl bleibt die gegenwärtige Bezirkscommission in Function.

In Betreff der neuen auf das Classensteuer-Reclamationsverfahren bezüglichen Geschäfte der Bezirkscommissionen wird eine besondere Verfügung ergehen.

Berlin, d. 29. Mai 1873.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Anlage D.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer.

Vom 25. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. In allen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird von dem 1. Januar 1875 an die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und die Classensteuer eingeführt.

Nach Gemeindebeschluß kann in jeder mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt auch der 1. Januar 1874 als Termin für diese Steuerumwandlung festgesetzt werden.

§. 2. Die Schlachtsteuer kann in bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten vom 1. Januar 1875 ab als Gemeindesteuer forterhoben werden, wenn die Lage des städtischen Haushalts es erfordert, und die örtlichen Verhältnisse dazu geeignet befunden werden. Die desfallsigen Gemeindebeschlüsse, die zur Ausführung derselben zu erlassenden örtlichen Schlachtsteuer-Regulative und die zum Zwecke der Erhebung und Verwaltung der Schlachtsteuer durch städtische Behörden und Beamte zu treffenden Einrichtungen unterliegen der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen.

Die Gemeindebeschlüsse bedürfen von drei zu drei Jahren der Erneuerung dergestalt, daß gegen den übereinstimmenden Beschluß der städtischen Vertretung und des Magistrats (in der Rheinprovinz des Bürgermeisters) eine Forterhebung der Schlachtsteuer unzulässig ist.

Umfaßt der bei der betreffenden Stadt bestehende engere und weitere Mahl- und Schlachtsteuerbezirk andere Ortschaften, oder Theile von anderen Ortschaften, und wird deren Ausschließung durch anderweite Regelung des Schlachtsteuerbezirks nicht zulässig befunden, so ist solchen Ortschaften nach Verhältniß ihres Beitrages zu dem Ertrage der Schlachtsteuer ein entsprechender Antheil des letzteren zu gewähren, dessen Höhe durch Vereinbarung bestimmt, anderenfalls aber von den gedachten Ministern vorbehaltlich des Rechtsweges festgestellt wird.

Dem Landtage ist in der nächsten Session ein Verzeichniß derjenigen Städte vorzulegen, in denen die Schlachtsteuer als Gemeindesteuer forterhoben wird. Nach dem

Ablaufe von je drei Jahren soll das Bedürfniß des Fortbestandes der Gemeinde-Schlachtsteuer aufs Neue geprüft werden. Ueber das Resultat der jedesmaligen Prüfung und die getroffene Entscheidung ist dem Landtage eine Vorlage zu machen.

§. 3. Eine Erhöhung der bestehenden Schlachtsteuersätze mit Einschluß des bisherigen Communalzuschlages kann nur durch Gesetz angeordnet werden.

Ermäßigungen der bisherigen Steuersätze, Befreiungen gewisser Gegenstände von der Schlachtsteuer und andere den schlachtsteuerpflichtigen Verkehr erleichternde, oder die Zuständigkeit der städtischen Behörden betreffende Aenderungen der wegen der Schlachtsteuer bestehenden Vorschriften können durch die örtlichen Schlachtsteuer-Regulative eingeführt werden.

Im Uebrigen finden die wegen der Schlachtsteuer des Staats bestehenden Vorschriften auch auf die vom 1. Jan. 1875 ab als Gemeindesteuer zu erhebende Schlachsteuer Anwendung.

§. 4. Auf Antrag der betreffenden Stadt wird, gegen Vergütung des vom dem Finanz-Minister festzusetzenden Kostenbetrages, die Erhebung und Verwaltung der Schlachtsteuer durch die Behörden und Beamten der Verwaltung der indirecten Steuern des Staats für Rechnung der Stadt fortgesetzt.

Die in diesem Falle den städtischen Behörden zukommenden Befugnisse hinsichtlich der Kenntnißnahme und Einwirkung in Schlachtsteuer-Angelegenheiten werden in der bezüglichen Uebereinkunft geregelt.

§. 5. Der im §. 6 des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer, auf 11 Millionen festgestellte Jahresbetrag der Solleinnahme der Classensteuer wird mit Rücksicht auf die Einführung der Classensteuer in den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten auf 14 Millionen Thlr. erhöht.

Die gemäß Alinea 3 und 4 des §. 6 des genannten Gesetzes etwa eintretenden Erhöhungen oder Ermäßigungen der Stufensätze der Classensteuer (§. 7 a. a. O.) finden gleichmäßig auf sämmtliche Steuerpflichtige Anwendung.

Wird in einer Stadt die Mahl- und Schlachtsteuer schon vom 1. Januar 1874 ab aufgehoben, so erfolgt die Erhebung der Classensteuer in derselben für das Jahr 1874 ohne Anrechnung auf den nach §. 6 des genannten Gesetzes festgestellten Normalbetrag und ohne Rücksicht auf die darnach etwa eintretenden Erhöhungen oder Ermäßigungen der Stufensätze.

§. 6. Die in Bezug auf die Classensteuer den Bezirksregierungen zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden für die Stadt Berlin der Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, d. 25. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen. Falk. von Kameke.
Graf von Königsmarck. Achenbach.

IV. Aus den Gutachten des Vereins für Socialpolitik.

Der „Verein für Socialpolitik" hatte für seine 1873er Eisenacher Versammlung eine Reihe von Gutachten über einzelne Fragen eingefordert. Ueber die Besteuerungsfrage haben die Professoren Nasse und Held, der Secretär der Handelskammer in Leipzig Dr. Gensel, Graf Wintzingerode-Bodenstein und Professor Constantin Rößler in eingehenden Berichten ihre Ansichten entwickelt [1]). Ein Hamburger Fachmann giebt in einem dortigen Blatte von diesen Antworten nachstehende Uebersicht:

Fragen des Programms.

Wie ist unsere bestehende directe Personalbesteuerung im Sinne der Gerechtigkeit und einer richtigen Würdigung der wirthschaftlichen Interessen am zweckmäßigsten einzurichten? und zwar

1) ist insbesondere das Einkommensteuerprincip streng auf alle Classen der Gesellschaft anwendbar oder sind ganze Gesellschaftsschichten von dieser wie von der directen Besteuerung überhaupt freizulassen? und bis zu welcher Grenze ist bei der Einschätzung der Einkommensteuer noch die besondere wirthschaftliche Leistungsfähigkeit neben dem Einkommen zu berücksichtigen?

Nasse: Beschaffung von Mitteln für die Erhaltung des Staats und die Erfüllung seiner Zwecke ist das erste Ziel der Besteuerung. Der Staat ist unbedingt berechtigt, auf Gleichmäßigkeit der Vertheilung unter Umständen zu verzichten. Gleichmäßigkeit in der Vertheilung setzt keineswegs voraus, daß Jeder nach seinen Kräften beitragen soll. Dies ist bei der Verschiedenheit der Einkommen und der Bedürfnisse überhaupt unmöglich. Abzug eines Einkommentheils für die nothwendigsten Bedürfnisse ist nicht gerechtfertigt, der Staat

[1]) „Die Personalbesteuerung", Leipzig, Verlag von Duncker & Humblodt, 1873. Preis 20 Sgr.

ist eben kein Luxusartikel, sondern selbst ein nothwendiges Bedürfniß. Einzelne Classen sind nicht freizulassen, es ist aber nicht nöthig, daß die Besteuerung der unteren Classen direct und in der Form der Einkommensteuer geschehe.

Held: Directe Personalbesteuerung auch der unteren Classen ist wünschenswerth, wenn auch indirecte Abgaben mit der Wirkung einer Kopfsteuer mit derselben concurriren. Die Steuer muß aber niedrig sein und bedarf dann keiner genauen und ängstlichen Abstufung. Die wirthschaftlichen Interessen der Gesammtheit und der Einzelnen sind in den Vordergrund zu stellen, dann kommt erst die Gerechtigkeit in der Vertheilung, die absolut doch nicht durchzuführen ist, am wenigsten nach dem Princip der Leistung und Gegenleistung. — Die Berechnung der directen Personalbesteuerung nach dem Einkommen kann erst bei einer bestimmten Höhe desselben anfangen (etwa bei 1200 Thlr.). Darunter sind Classen nach allgemeinen Merkmalen zweckmäßig. Etwa reine Personalsteuer ohne Abstufung für Einkommen bis 200 Thlr., dann Classensteuer mit 10 Stufen bis 1200 Thlr., ohne ängstliche Abstufung, aber mit Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse.

Gensel: Jede Steuerreform muß an das bestehende anknüpfen, kann deshalb nicht allenthalben nach ganz gleichen Grundsätzen durchgeführt werden. Die Steuerpflicht kann nicht nach den Vortheilen bemessen werden, welche der Einzelne vom Staate hat. Gänzliche Befreiung von der Steuer ist nur in den Fällen thatsächlichen Unvermögens gerechtfertigt.

Graf Wintzingerode: Allgemein lassen sich die bestehenden Fragen nicht beantworten, sondern nur in Rücksicht auf ein bestimmtes Steuersystem, daher sind die Antworten in Bezug auf die preußischen Verhältnisse gegeben. Das Einkommensteuerprincip ist auf alle Classen auszudehnen, Freilassung ganzer Schichten ist nicht zu empfehlen, doch ist aus praktischen Gründen ein nicht zu besteuerndes Mindesteinkommen auszunehmen, um die Steuerrollen nicht zu sehr mit unselbständigen Steuerpflichtigen und mit nicht einzucassirenden Beträgen zu beschweren.

C. Rößler: Ein geringes, kaum für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse ausreichendes Einkommen darf nicht besteuert werden, namentlich da diese Einkommen meistens wenig gesichert sind. Allgemeine Steuerpflicht kann nicht mit allgemeiner Wehrpflicht verglichen werden. Die Grenze der Steuerpflicht ist da zu setzen, wo die Einziehungskosten größer werden als der Ertrag, und ist vielleicht bei 300 Thlrn. anzunehmen. Die Unmöglichkeit, die Classensteuer allenthalben durchzuführen, hat zur schädlichsten Steuer, der Schlacht- und Mahlsteuer geführt. Bei der Personalsteuer ist das Einkommensteuerprincip aber unbedingt durchzuführen.

---

2) Soll die Steuer eine progressive sein? in welchen Abstufungen und bis zu welcher Grenze hat dann diese Besteuerung stattzufinden? und ist hierbei ein Unterschied zwischen fundirtem und nicht fundirtem Einkommen zu machen?

Nasse: Einkommen aus Vermögensnutzungen ist in höherem Grade steuerpflichtig als der Ertrag der Arbeit. Eine communale Vermögenssteuer ist zu empfehlen. Grund- und Gebäude-Steuern sind den Gemeinden zu überlassen. Progressive Besteuerung des Einkommens ist zu verwerfen; hiervon ist aber die Frage unabhängig, ob bei einer einzelnen Steuer eine Progression einzuführen sei, namentlich wenn andere Steuern in umgekehrtem Verhältniß die Einkommen belasten.

Held: Ob das ganze Steuersystem progressiv sein soll, ist eine müßige Frage, da man genug zu thun hat, die bestehende umgekehrte Progression allmälig zu beseitigen. Einkommensteuer muß progressiv sein, einen gleichen Satz von Allen zu erheben ist unmöglich, etwa Steigerung von 1—3 pCt. In Nothzeiten ist die Progression zu steigern, auch in den oberen Classen über 3 pCt. hinauszugehen. Der bewegliche progressive Steuerfuß ist social nothwendig, höherer Besitz legt höhere Pflichten auf. Fundirtes Einkommen wird gewöhnlich schon durch Extrasteuern getroffen, Berücksichtigung bei der Einkommensteuer ist deshalb unnöthig.

Gensel: Progression ist nothwendig, um die Wohlhabenden nach ihrer Leistungsfähigkeit, die nicht nur im arithmetischen Verhältniß zur Höhe des Einkommens wächst, zu den Staatslasten heranzuziehen. Sie darf jedoch nicht zu früh auftreten und nicht so stark wirken, daß die Neigung zum Capitalisiren behindert wird. Die Einkommensteuern sollten in den höheren Stufen mit einer Vermögenssteuer verbunden sein, um Capitalrente höher zu treffen als Arbeitsrente. In den unteren Classen ist das Princip der Classensteuer anzuwenden.

Graf Wintzingerode: Progression ist unvermeidlich, schon das System umgekehrt wirkender indirecter Steuern rechtfertigt dieselbe, doch darf die Progression nicht so weit ausgedehnt werden, daß sie die Capitalbildung behindere. Stärkeres Heranziehen des fundirten Einkommens ist zu empfehlen, falls dasselbe nicht schon durch andere Steuern vorzugsweise belastet ist. Auch macht die Unterscheidung bei der Einschätzung Schwierigkeiten. Eine einfache Besteuerung, welche die Aermeren schont, ist subtilen Unterscheidungen zur Herbeiführung einer angeblichen Gerechtigkeit vorzuziehen.

C. Rößler: Progressivsteuern sind nicht zulässig, fortgesetzte Progression würde zur Absorbirung des Einkommens führen. Der Nutzen, welchen der Einzelne vom Staat hat, darf die Steuerpflicht nicht bestimmen. Vermögenssteuern neben der Einkommensteuer sind nicht einzuführen. Von einer besonderen Grundsteuer, die allerdings am richtigsten den Communen zuzuweisen wäre, wird niemals abzusehen sein, Vermögenssteuer wäre des-

halb Doppelbesteuerung des Grundbesitzes, anderes Vermögen ist ohne lästige Inquisition schwer zu fassen, Vermögenssteuer schädigt die Capitalbildung.

3) In welcher Weise ist die Durchführung einer dem Gesetze entsprechenden gerechten Einschätzung zu bewirken, ist hier namentlich die Selbsteinschätzung zu Grunde zu legen? Durch welche Organe ist diese zu controliren? und wie ist eine in allen Theilen des Staats gleichmäßige Veranlagung sicher zu stellen?

Nasse: Vermehrte Anwendung der Selbsteinschätzung ist wünschenswerth, weil durch dieselbe das Gewissen der Steuerpflichtigen geschärft, die Steuerehre ausgebildet wird. Es kann aber dieselbe aus verschiedenen Gründen nicht als einziges Veranlagungsmittel gelten. Zu detaillirte Declarationen sind zu vermeiden. Empfohlen werden größere Einschätzungsbezirke, um die persönlichen Beziehungen der Einschätzenden zu den Steuerpflichtigen zu verringern, mündliche Verhandlung der Reclamationen vor versammelter Commission, Oeffentlichkeit der Resultate der Einschätzungen, und vor allem strenge Verpflichtung der Schätzungscommissionen selbst zu genauer Einschätzung.

Held: Selbsteinschätzung wird höhere Erträge bewirken, nach Englischen Erfahrungen soll dieselbe aber Prämie auf die Unredlichkeit sein. Nur in kleinen Gemeinwesen wird Selbsteinschätzung anwendbar sein. Wenige Unehrliche genügen auch die Ehrlichen schwankend zu machen, weil sie sich den Unehrlichen gegenüber benachtheiligt glauben. Man wird bei Einschätzungscommissionen unter dem Vorsitz von Steuerbeamten bleiben müssen. Will man bestehende Ertragsteuern abschaffen, so ist mindestens ein Theil der durch Verjährung zu einer Reallast gewordenen Grundsteuer beizubehalten, aber den Communen zur Bestreitung der durch Selbstverwaltung erwachsenden Ausgaben zu überweisen.

Gensel: Selbsteinschätzung ist die würdigste Form, ist praktisch und um so mehr unentbehrlich, als die Erwerbsverhältnisse sich compliciren. Die Selbsteinschätzung darf nicht durch specificirte Nachweisung einzelner Einkommentheile oder zulässiger Abzüge zu sehr erschwert werden. Für die untern Classen etwa bis zu 500 Thlr. ist Selbsteinschätzung unzweckmäßig, weil es denselben schwer fällt, ihr Einkommen ziffernmäßig darzustellen. Auch bei facultativer Selbstschätzung geben die Schätzungen Anhaltspunkte für die Einschätzungen derjenigen, welche nicht declariren.

Graf Wintzingerode: Selbstschätzung für die höheren Classen, etwa von 1000 Thlr. an, muß obligatorisch sein, vielleicht kann man später weiter hinunter gehen. Der Versuch, Selbstschätzung auch in einem größeren Staat einzuführen, ist zu empfehlen. Die Einschätzungsbezirke für die übrigen Classen dürfen nicht zu klein sein. Verstärkung des Beamtenelements in den Commissionen ist nicht zu empfehlen.

C. Rößler: Einkommensteuer ist zu contingentiren, aber nicht zu quotisiren. Directe Fassion durch die einzelnen Steuerpflichtigen selbst ist verwerflich, führt zu Lügen. Das Steuercontingent soll für gewisse Verbände festgestellt werden, die Einkommensteuerpflichtigen werden durch die Ortsvorstände ermittelt, die Repartition des Contingents haben schließlich die Steuerpflichtigen unter sich zu beschaffen.

4) Welche indirecten Steuern müssen und können einer solchen schärferen Heranziehung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Bürger gegenüber und in Anbetracht ihrer wirthschaftlichen Schädlichkeit unbedingt gleichzeitig beseitigt werden?

Nasse: Nothwendige Ermäßigungen der indirecten Steuern sind durch Erhöhungen anderer Positionen möglichst zu decken. Nothwendigste Lebensbedürfnisse sind freizulassen, Schlacht- und Mahlsteuer deshalb zu verwerfen, auch Steuern auf Salz, Häringe und andere Fische, auf Reis und auch auf Kaffee sind allmälig zu beseitigen, und die indirecte Besteuerung in erster Linie auf Tabak, Spirituosen, Zucker und Colonialwaaren mit Ausnahme des Kaffees zu beschränken. Auch Besteuerung des inländischen Weins ist zu empfehlen.

Held: Gesammtbetrag der indirecten Steuern ist nicht nothwendig zu ermäßigen. Unbedingt abzuschaffen sind Schlacht- und Mahlsteuern, Salzsteuer und ähnliche Besteuerungen nothwendiger Bedürfnisse. Ausfälle können durch höhere Besteuerung weniger nothwendiger Bedürfnisse gedeckt werden. Als directe Reichssteuer ist nur Personal- und Einkommensteuer zu empfehlen, aber schwer durchzuführen. Eine Reichsgewerbesteuer würde die Abschaffung der Ertragsteuern überhaupt erschweren, ist deshalb unzweckmäßig.

Gensel: Die Reform der directen Besteuerung ist zunächst zur Beseitigung wirthschaftlich schädlicher indirecter Abgaben, namentlich der Schlacht- und Mahlsteuer und des Chausseegeldes zu verwenden.

Graf Wintzingerode: Grundsteuern, welche die Landwirthschaft schädigen, sind den Communen zu überweisen und zu ermäßigen, Ausfälle durch Verbesserung der Einkommensteuern zu decken. Indirecte Steuern sind zweckmäßig und nicht zu entbehren, auch braucht der Ertrag nicht geschmälert zu werden, nur dürfen nothwendige Lebensbedürfnisse nicht besteuert werden, namentlich ist die Schlacht- und Mahlsteuer und das Chausseegeld zu beseitigen.

C. Rößler: Einkommensteuer muß den Hauptbedarf der Einzelstaaten decken, für das Reich ist sie nicht passend, da sie dann den Einzelstaaten entzogen würde und dieselben zu schädlichen indirecten Steuern treiben würde. Eine Verschiedenheit der indirecten Steuern innerhalb des Reichs ist wirthschaftlich schädlich.

V. Vom fünften landwirthschaftlichen Congreß zu Berlin.

24. bis 27. Februar 1874.

Der dritte Tag des diesjährigen landwirthschaftl. Congresses wurde vollständig von der Steuerfrage in Anspruch genommen; die „Nat.-Ztg." berichtet darüber: Oberappellationsgerichtsrath v. Lenthe-Hannover behandelte in ausführlichem Vortrage die Uebelstände der Doppelbesteuerung bei den directen Steuern, welche fast alle früheren Congresse und den Ausschuß permanent beschäftigen. Natürlich bisher ohne Erfolg. Das Landesöconomie-Collegium habe sich den Klagen der Landwirthe nicht verschließen können und den Landwirthschafts-Minister ersucht, zu deren Abhilfe sich durch Einberufung einer Untersuchungscommission beim Finanz-Minister zu verwenden; das Resultat war jedoch nur, das der Finanz-Minister zwar seine Bereitwilligkeit zur Erörterung der Steuerfrage, aber wenig Erfolg in Aussicht stellte. Wie gerecht die Klagen der Landwirthschaft wegen der Steuerüberbürdung seien, gehe am besten aus dem Umstande hervor, daß das Abgeordnetenhaus, dem wahrlich nicht zu viel Sympathien für die Landwirthe nachzusagen sei, sich zur Reform der Classensteuer, zur Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und zur Bewilligung von Provinzialfonds verstand. — Generalsecretär Bueck-Düsseldorf legte die Unzuträglichkeiten der Grund- und Gewerbesteuer dar und befürwortete die Einführung einer allgemeinen, alle Einnahmequellen treffenden Einkommensteuer als die Grundlage einer allein gerechten und vernünftigen Besteuerung. Die Grundsteuer treffe die Landwirthschaft am empfindlichsten und ungerechtesten, da die Annahme, als wäre der Grund und Boden das Rohmaterial des Landwirths, durchaus irrig sei. Aus gleichem Grunde sei die Gewerbesteuer zu verurtheilen. — Rittergutsbesitzer v. Wedemeyer-Schönrade plaidirte gleichfalls gegen die Grundsteuer und für die Einkommensteuer, bei welcher er jedoch nur für das zinsbar angelegte Capital die Selbsteinschätzung angewendet wissen will. — In gleichem Sinne sprachen sich die meisten der folgenden Redner aus, deren Zahl eine nicht unbedeutende war. Professor Wagner bedauert die Unentschlossenheit des Finanz-Ministers beim Beschreiten des Reformweges; er wünschte, Hr. Camphausen möchte sich ein Beispiel an seinen Collegen vom Kriege und vom Auswärtigen nehmen, denn wenn jetzt bei den enormen Ueberschüssen nicht der Anfang gemacht werde, würden noch Generationen auf die erhoffte Reform vergeblich warten müssen. Die Beseitigung der ungerechten Vertheilung der Steuern sei ein bedeutsamer Schritt vorwärts zur Lösung der socialen Frage. — Von anderer Seite wurde davor gewarnt, eine so wichtige und keineswegs spruchreife Frage hier bereits in allen Details zu entscheiden; diesen Bedenken stellte jedoch die Majorität die unabweisbare Forderung entgegen, die Landwirthschaft müsse endlich ihre Forderungen klar und deutlich verlautbaren, und schließlich stimmte der Congreß nachstehenden Thesen zu, die durch den Ausschuß dem Bundeskanzleramte, den einzelnen Deutschen Regierungen und den Volksvertretungen in geeignet erscheinender Form mitgetheilt werden sollen:

I. Die Steuerfrage kann nur dann eine befriedigende Lösung finden, wenn in der gesammten Steuergesetzgebung das Princip der strengsten Gerechtigkeit zur Durchführung kommt.

II. Die bei der directen Besteuerung in fast allen Deutschen Staaten bestehende Ueberlastung des Einkommens aus Grundbesitz gegenüber dem sonstigen Einkommen, ganz besonders aber gegenüber dem Einkommen aus Capitalvermögen, widerstreitet dem Princip der Gerechtigkeit und ist daher zu beseitigen. Besonders verwerflich erscheint die im Preußischen Staate, in welchem bereits eine allgemeine Einkommensteuer (die Classen- und classificirte Einkommensteuer) besteht, im Widerspruch mit den Artikeln 4 und 101 der Verfassungsurkunde noch bestehende besondere Besteuerung einzelner Classen der Bevölkerung durch die Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer u. s. w.

III. Vor allen andern Steuern widerstreitet die Grundsteuer richtigen Grundsätzen der Besteuerung, da es weder eine Bodenrente giebt, welche nicht das Product von Arbeit und Capital wäre, noch einen feststehenden Reinertrag des Grund und Bodens, viele Grundstücke sogar überall keinen Reinertrag liefern; da ferner diese Steuer niemals namentlich für größere Bezirke und auf längere Zeitdauer gleichmäßig veranlagt werden kann; und da der Procentsatz, welchen diese Steuer von dem reinen Einkommen des Steuerzahlers hinwegnimmt, mit der zunehmenden Verschuldung, also mit der abnehmenden Steuerfähigkeit, steigt. Ganz bedeutend vermehrt werden die Härten der Grundsteuer da, wo dieselbe neben anderen Steuern, welche gleichfalls schon das Einkommen aus Grundbesitz belasten (z. B. Classen- und classificirte Einkommensteuer) und bei welchen dieses letztere schon schärfer getroffen wird, als das Einkommen aus Capital, allen Arten von Communallasten ohne Rücksicht auf die etwaigen besonderen Vortheile des Grundbesitzes zum Maßstabe dient. Am deutlichsten tritt dies hervor in denjenigen kleinen Landstädten, wo den Grundbesitzern entweder überhaupt kein Vortheil oder wenigstens kein entsprechender Vortheil aus dem Communalverbande erwächst und dennoch die Grund-

steuer neben der Personalsteuer und noch dazu mit einem weit höheren Procentsatz als die letztere der Communalbesteuerung zu Grunde gelegt wird.

IV. Die Einführung einer Reichsgewerbesteuer, durch welche die in mehreren Staaten des Deutschen Reichs noch bestehende Doppelbesteuerung einzelner Classen der Bevölkerung eine neue Stütze erhalten würde, kann nicht befürwortet werden.

V. In gerechter Weise kann der Ersatz für die bei Modification des Steuersystems nach den obigen Grundsätzen sich ergebenden Ausfälle nur durch eine allgemeine alle Einnahmequellen in gerechter Weise treffende Einkommensteuer beschafft werden. Dabei ist das unfundirte, aus körperlicher und geistiger Arbeit entspringende Einkommen (z. B. Beamtengehalte) mit einem geringeren Procentsatz heranzuziehen, als das fundirte, aus Grundbesitz und Capital herrührende Einkommen. Für dasjenige Einkommen, welches sich der zutreffenden Einschätzung durch Einschätzungs-Commissionen entzieht, ist die Selbsteinschätzung mit erheblicher Bestrafung unrichtiger Angaben einzuführen.

VI. Als selbstverständlich erscheint es, daß da, wo für die Heranziehung früher befreiter oder bevorzugter Grundstücke zur Grundsteuer Entschädigungen gezahlt sind, dies Verhältniß bei einer unter Wegfall der Grundsteuer erfolgenden Steuerreform in angemessener Weise berücksichtigt werde, etwa durch Rückzahlung der Entschädigungen oder deren Verzinsung.

Die Frage der Immobilien-Stempelsteuer anlangend, kam ein Antrag v. Dieft-Daber und v. Behr-Schmoldow zur Annahme: den Reichskanzler zu ersuchen, baldthunlichst eine gleichmäßige Regelung der Stempelabgaben im Gebiete des Deutschen Reiches herbeizuführen.

VI. Die Reichs-Einkommensteuer und ihre Gegner.

Zu Anfang des Monats Januar 1874 erschien in den Zeitungen folgende Mittheilung über die Bildung einer „Reichs-Einkommensteuer-Liga":

„Unter den großen politischen und socialen Fragen, welche baldigster Lösung und Ordnung harren, steht die **Steuerfrage** in allererster Reihe; wachsende Bedürfnisse des Reiches, der Einzelstaaten und der Communalverbände — eine natürliche Folge der höheren Entwickelung unseres öffentlichen Lebens — und wachsende Verstimmungen großer Volksschichten und Berufsclassen über die bestehende Steuerordnung treiben mit vereintem Druck nach großartigen **Steuerreformen** hin, welche gleichzeitig den Anforderungen der Gerechtigkeit und des praktischen Bedürfnisses genügen.

„Die Unkenntniß der einschlägigen Verhältnisse selbst in gebildeten Kreisen; die Mannichfaltigkeit der bestehenden Besteuerungsformen; der Mangel einer unanfechtbaren, mit den Principien des modernen Staats harmonirenden rechtsphilosophischen Grundlage, und also einer wirklich wissenschaftlichen Klarstellung des Steuerrechts; der Widerstand Derer, die aus dem gegenwärtigen Steuerzustand Vortheile ziehen oder von einer Neuordnung Benachtheiligungen ihrer Personen oder ihrer Gesellschaftskreise fürchten; die Abneigung der Finanzmänner gegen mühsame und, ihrer Ansicht nach, zweifelhafte Experimente, ihr unter der bisherigen Steuermisère großgezogenes Mißtrauen gegen die Menschen; das Widerstreben vieler Gelehrten und Politiker gegen die Anerkennung von Lehren, welche ihrem Dogmatismus fremd sind; überhaupt die Verkennung unserer großen politischen und socialen Aufgaben, welche mit der Gründung des Reiches, der Freizügigkeit, der Gewerbe- und Verehelichungsfreiheit, der allgemeinen Wehrpflicht u. s. w. unabweisbar geworden sind; — das Alles macht die Steuerreform zu einem äußerst schwierigen Werk. Will man, vielleicht binnen Kurzem schon von der Noth gedrängt, sich nicht von princip- und systemlosen Steuerprojecten überrumpeln lassen, nicht eine Verschlechterung statt einer Verbesserung unserer Steuerzustände erleben, so muß man bei Zeiten Schritte thun zur Gewinnung fester Bahnen. Hierzu beizutragen, hat sich ein augenblicklich noch kleiner Kreis von **entschiedenen Anhängern der Einkommensteuer** entschlossen, eine Agitation zu eröffnen, die Ansichten zu klären, die Freunde zu sammeln, die Gegner zu fordern und zu bekämpfen.

„Die Idee der reinen Einkommensteuer als **Haupt**steuer, mit **Progressivsätzen** und obligatorischer öffentlicher **Selbsteinschätzung**, ist so durch und durch gesund, wahr und gerecht, ist unseren staatlichen und Culturbestrebungen so angemessen und wissenschaftlich so leicht zu begründen, daß die zahlreichen Anhänger derselben des Sieges vollkommen sicher sind, wenn sie nur ernstlich sich regen. Man beachte es wohl: es handelt sich gar nicht um eine politische Parteifrage, sondern lediglich um eine Frage des **socialen Rechts**. Die Gegner dieser Steuer sind, wenn auch weniger zahlreich, auf der äußersten Linken ebenso, wie auf der Rechten, und, **trotz** ihres Programmes, selbst unter den Socialdemokraten zu finden. Denn die friedliche Durchsetzung dieser Steuer würde das alte bequeme, leider nur zu wahre Lied vom Steuerdruck für immer verstummen machen und somit das neue Reich und den gesammten Reichsverband ungeheuer kräftigen; die unserer politischen Ordnung feindlich gegenüberstehenden Parteien

können unmöglich dazu ihre Hand bieten: Steuerdruck, Steuerexecutionen, Steuerthränen sind die unentbehrlichen Waffen zur Revolution; wer den Umsturz will, der kann die progressive Einkommensteuer wohl auf sein Programm setzen, aber ihre Einführung nicht ernstlich wünschen, bevor der Umsturz vollbracht ist.

„Es liegt nun weder in der Absicht, einen eigentlichen **Verein** mit festen Mitgliederbeiträgen u. dgl. zu bilden, noch eine bestimmte Partei im Reichstage oder in den Landtagen vorwiegend zu engagiren. In **freiester Vereinigung** soll zunächst durch Circulare unter den Gesinnungsgenossen selbst die Reformfrage weiter entwickelt und durch wissenschaftliche Abhandlungen, gründlich motivirte Petitionen, Denkschriften, Flugblätter rc. soll die Idee in weitere Kreise getragen werden. Vorbedingung des Beitritts und der Mitwirkung ist aber die Zustimmung zu folgenden Punkten, deren weitere Darlegung vorbehalten bleibt; Ersetzung mindestens der sogenannten directen Steuern (namentlich der Grund-, Häuser-, Vermögens-, Capitalrenten-, sonstigen Ertrags- und Einkommensteuern) durch die **Steuer vom reinen Einkommen;** ausgiebige **Progressiv-** bez. **Degressivsätze;** gleichmäßig auf- resp. absteigende **Scala**, Vermeidung von Classen; obligatorische **Selbsteinschätzung**, communale Selbstverwaltung der Controle, Oeffentlichkeit der Steuerrollen, Verpflichtung aller Steuerpflichtigen zu geordneter Buchführung bez. Aufschreibung; harte **Bestrafung** der Defraudation (als Betrug und Meineid); Einführung der Steuer durch **Reichs**gesetz; Ersetzung der **Matricularbeiträge** durch die Erträgnisse aus der Steuer; Gestattung von beliebigen **Zuschlägen** innerhalb der einzelnen Bundesstaaten für particularstaatliche, provinzielle und communale Zwecke, unter Wahrung des Budgetrechts der einzelnen Landesvertretungen (kein Staat darf Zuschläge vornehmen ohne Mitwirkung einer Volksvertretung) und unter entsprechenden Modificationen der particularen Steuergesetzgebungen. — Ohne eine solche Begrenzung des Programms würde die in der Bildung begriffene Liga Gefahr laufen, an unfruchtbaren Debatten zu erlahmen, kostbare Zeit zu verlieren und den Gegnern der Reform in die Hände zu arbeiten. Die angedeuteten Punkte sind von so eminenter Bedeutung, daß diejenigen, die von ihrer Richtigkeit überzeugt sind, nicht geneigt sein würden, sich mit ihrer Ablehnung durch die mehr oder weniger zufällig zusammengesetzte Majorität eines freien Vereins zufrieden zu geben; sie werden sich vielmehr energisch gegen jede Beeinflussung durch angebliche „Autoritäten" und andere Rücksichten zu verwahren bestrebt sein und bei der Bildung ihres Urtheils **lediglich** sachliche Gründe walten lassen.

„Vorläufige Anmeldungen nimmt der Herausgeber der „Annalen des Deutschen Reichs", Dr. G. Hirth in München (Briennerstraße 17) entgegen. Viel mehr, als Geldbeiträge zur Agitation, sind zunächst praktische Meinungsäußerungen über die Aussichten der Reform in den verschiedenen Gegenden des Reichs, über die Art und Weise der Inangriffnahme, sowie Mittheilungen über Freunde und Gegner der Reform willkommen. Dr. Hirth hat sich verpflichtet, bezüglich der ihm in der Angelegenheit zugehenden Briefe rc., wenn es gewünscht wird, die strengste Discretion zu üben."

Auf diese erste Kundgebung hin sind zahlreiche Zustimmungen aus allen Theilen Deutschlands erfolgt; noch wichtiger fast, als dieser positive Erfolg, der binnen Kurzem eine festere Gestalt annehmen dürfte, ist der Umstand, daß einige sehr gewichtige Gegner der Reichs-Einkommensteuer sich durch Veröffentlichung des vorstehenden Programms veranlaßt gefühlt haben, öffentlich Farbe zu bekennen. Man wird diesen Erfolg unseres Vorgehens um so mehr freudig zu begrüßen haben, als Jedem, der mit den Verhältnissen einigermaßen vertraut ist, klar sein muß, daß wir uns schon jetzt, unmittelbar nach der Lösung der Militairfrage für die nächsten sieben Jahre, vor der Nothwendigkeit neuer Geldbeschaffungen, und mithin vor der schon in obigem Programm vorgesehenen Gefahr einer „Steuer-Ueberrumpelung" befinden.

Die bisher aufgetretenen Gegner zerfallen in solche, die sich lediglich ablehnend gegen eine Reichs-Einkommensteuer verhalten, und in solche, welche mit Gegenvorschlägen aufgetreten sind. Aus der Reihe der ersteren wenden wir uns heute gegen

A. Dr. Karl Braun, Anwalt beim Obertribunal, Herausgeber der Spener'schen Zeitung in Berlin, Mitglied des Reichstags und des Preußischen Abgeordnetenhauses,

aus der Reihe der letzteren gegen die Herren

B. Dr. Al. Meyer, Generalsecretär des Deutschen Handelstags, Herausgeber des Deutschen Handelsblattes in Berlin,

C. einen Anonymus (—c—) in der „Allgemeinen Zeitung" und dessen anonymen Secundanten im „Bremer Handelsblatt",

D. Dr. Victor Böhmert, Prof. am Polytechnicum in Zürich.

Wir werden — nach dem Spruche „audiatur et altera pars" — die gegnerischen Ansichten der genannten Herren möglichst getreu wiedergeben und kurz zu widerlegen suchen; eingehendere Widerlegungen namentlich der von den Herren ad B. bis D. gemachten Vorschläge müssen besonderen Darstellungen vorbehalten bleiben.

A. Ein Gegner überhaupt.

Herr Dr. K. Braun hat seinen Angriff in einem von ihm unterzeichneten Leitartikel der „Spen. Ztg." (Nr. 45 v. 28. Januar 1874) niedergelegt. Wir geben denselben wörtlich wieder, indem wir an jeden Satz unsere Bemerkungen anknüpfen.

Herr Dr. Braun schreibt:

„Von München aus ergeht der Aufruf zu einer „Reichs-Einkommensteuer-Liga." Wir haben Bedenken gegen das Project. Wir halten dasselbe in seiner jetzigen Gestalt für unklar und für verfrüht. Wir beeilen uns, unsere Bedenken öffentlich auszusprechen; wir haben dabei zwei Gründe zur Eile. Eines Theils wird gemeldet, an der Spitze der „Liga" stehe der Freiherr Franz v. Stauffenberg, Präsident der zweiten Kammer in Bayern und Mitglied des Deutschen Reichstags, — ein Name vom besten Klange in ganz Deutschland und deshalb wohl geeignet, durch seinen Zauber der Kritik einen Bann aufzuerlegen, welcher gewiß von Hrn. v. Stauffenberg selbst am wenigsten beabsichtigt wird, und womit dem öffentlichen Interesse, welches eine öffentliche Erörterung ohne Rückhalt und ohne Umschweife erheischt, durchaus nicht gedient sein würde. Andern Theils wendet sich der Aufruf vorzugsweise an die nationalliberale Partei, deren politischem Programm unser Blatt dient, und deren Interessen durch Adoptirung eines unreifen Projectes eine Schädigung erleiden würden, welche wir, wenn es in unseren Kräften steht, von ihr abzuwenden verpflichtet sind."

Thatsächlich ist hier zu berichtigen, daß Frhr. Franz v. Stauffenberg zwar vor seinen Münchener Wählern und bei anderen Gelegenheiten sich als warmen Anhänger der progressiven Einkommensteuer bekannt hat, und zwar insbesondere bei einer Besprechung des Wahlprogramms der Fortschrittspartei in München, welches u. a. von der Ersetzung der Matricularbeiträge „durch eine directe Reichssteuer" handelt; — daß aber Hr. v. Stauffenberg der Reichs-Einkommensteuer-Liga weder angehört, noch im Ernste aufgefordert worden ist, derselben beizutreten. Wir wünschen der Kritik über unser Programm keinen „zauberischen Bann" aufzuerlegen, fürchten uns auch nicht vor dem Gegenzauber des Herrn Dr. Braun, der in der angeblich nothgedrungenen Eilfertigkeit seines Angriffs es verschmäht hat, unseren Aufruf leidenschaftslos zu lesen. Da steht nicht nur nichts von einer vorzugsweisen Speculation auf die nationalliberale Partei, sondern das gerade Gegentheil: „Man beachte es wohl, es handelt sich hier gar nicht um eine politische Parteifrage, sondern lediglich um eine Frage des socialen Rechts" (vgl. oben S. 988 ff.) Herr Dr. Braun muß die Gründer der von ihm so bitterlich beklagten „Liga" für kurzsichtige Neulinge auf politischem Gebiete halten, die nicht zu durchschauen vermögen, daß sie ihrer Idee ein lebendiges Grab graben würden, wollten sie dieselbe den bestehenden Parteien vertrauensvoll in den Schooß legen oder auch nur die Führer dieser Parteien an die Spitze ihrer Vereinigung berufen. Heute, wo die liberalen Parteien herrschen, darf man von ihnen die energische begeisterte Förderung von neuen Reformideen erst dann erwarten, wenn dieselben festen Boden in der öffentlichen Meinung gefaßt haben; und das ist auch ganz selbstverständlich und den Principien des constitutionellen Staats angemessen. Insofern mag allerdings Hr. Dr. Braun, als Vertreter der öffenlichen Meinung, unser Project für „verfrüht" halten, wobei wir es dahin gestellt sein lassen, ob derselbe dabei mehr die Meinung von Wiesbaden, von Reuß j. Linie oder von Glogau im Auge hat. Unmaßgeblich möchten wir behaupten, daß das Verständniß für die Einkommensteuer in west-östlicher Richtung eher ab- als zunimmt. Herr Dr. Braun schreibt weiter:

„Nach dem Programm soll die neue Reichssteuer, zu deren Einführung eine ganz Deutschland umfassende agitatorische „Liga" gebildet werden soll, die „progressive Einkommensteuer" sein. Wenn man glaubt, damit etwas Allgemeinverständliches gesagt zu haben, so irrt man. Wir haben in Deutschland Länder mit und Länder ohne Einkommensteuer; und die Länder mit Einkommensteuer haben wieder unter sich die verschiedensten Steuersysteme, welche die in Deutschland übliche „Mannigfaltigkeit in der Einheit", wie der selige Herr v. Beckerath zu sagen pflegte, oder „Buntscheckigkeit", wie der Unterzeichnete (Dr. Braun) sagen möchte, würdig vertreten. In Folge dessen denkt man sich in jedem Lande unter Einkommensteuer etwas Anderes, und in einigen gar nichts Bestimmtes. Was aber die „progressive" Einkommensteuer anlangt, so pflegt man darunter jenes System zu verstehen, wonach der Procentsatz mit dem Einkommen wächst, so lange bis er dasselbe verschlingt, wonach also z. B. das erste Tausend mit 5 Procent, das zweite mit 10 Procent rc. zu besteuern ist, bis daß endlich das elfte Tausend vom Fiscus confiscirt wird."

Wenn man glaubt, daß dies von Hrn. Dr. Braun ernstlich gemeint sein könne, so irrt man. Hr. Dr. Braun muß wissen, daß kein einziger Verfechter der progressiven Einkommensteuer eine so wahnwitzige Definition derselben gegeben hat; eine solche ist lediglich von böswilligen Gegnern zu erwarten. Im Munde eines so schriftgelehrten Mannes, wie Dr. Braun, können wir die obige Definition nur als „Sand in die Augen der Leser der Spen. Ztg." bezeichnen; und wir bedauern dieselbe auf eine Linie mit jener verlogenen Behauptung

der ultramontanen Wortführer stellen zu müssen, wonach „man im Deutschen Reiche darauf ausgehe, die katholische Kirche zu vernichten, den Katholiken ihren Glauben zu nehmen" u. dgl. mehr. Das ist keine noble, geschweige denn eine wissenschaftliche Kampfweise. Daß u. a. auch ein Gutachter des Vereins für Socialpolitik, Herr Prof. Constantin Rößler[1]) sogar aus Gründen der „arithmetischen Logik" zu dem Schlusse kömmt, daß die „mit Recht für communistisch gehaltene" progressive Steuer das Einkommen einmal erreichen und demnächst übersteigen(!) müsse, ist nur ein trauriger Beweis mehr, wie oft unter wissenschaftlichem Scheine mit Worten Spiel, mit Ideen Kinderspott getrieben wird. Wir können uns im vorliegendem Falle der Kritik Schäffle's[2]) anschließen: „Man hat freilich gesagt, consequenter Weise müsse die Progressivscala endlich so weit gehen, um das ganze Einkommen zu verschlingen: bei 1 Procent mehr Steuerfuß auf jedes folgende 1000 Einkommen wäre das hundertste Tausend ganz dem Steuersäckel auszuliefern. Diese Behauptung ist ein Windmühlengefecht; denn Niemand behauptet, daß das letzte Hundertstel eines größeren Einkommens gar keinen individuellen Werth mehr habe. Im Gegentheil, es werden frühe Grenzen eintreten, von wo an die Steuerprogression den relativ niedrigeren Individualwerth der höheren Einkünfte völlig eingeholt hat. Das Gesammteinkommen wird sich in unentbehrliche, schwer entbehrliche, leicht entbehrliche, fast überflüssige Theile gruppiren lassen, so daß ein wenig abgestufter und mäßig ansteigender Steuerfuß Niemand ein Unrecht thut. Auf Grundlage einer genauen Consumtionsstatistik ist die Aufstellung einer gerechten Progressionssteuerscala möglich. Eine Begrenzung der Progression, und eine Abstufung derselben innerhalb dieser Grenze durch einfache Scalen ist also durchaus consequent, statt principwidrig zu sein." — Gegen seine eigene Windmühle, die ihm natürlich sofort zum „System" wird, bricht nun Hr. Dr. K. Braun folgende Lanze:

„Dieses System ist ein rein socialistisches und hat die größte Aehnlichkeit mit den Vorschlägen über Besteuerung des Einkommens und der Erbschaften, welche s. Z. Proudhon in der französischen Nationalversammlung machte, in der ausgesprochenen Absicht, die Vermögensunterschiede auszugleichen und dem Communismus die Wege zu ebnen. Daß die „Reichs-Einkommensteuer", für welche die „Liga" gegründet werden soll, derselben Natur sei, können wir nicht behaupten. Aber auch ebensowenig das Gegentheil. Die Bezeichnung „progressiv" macht die Sache bedenklich. Jedenfalls ist sie nicht klar. Eine Liga schließt man aber nur für Zwecke, welche wissenschaftlich durchdacht und praktisch klar sind, wie es z. B. die Abschaffung der Kornzölle zur Zeit Cobden's war."

Hu! Wie riecht das nach Petroleum! Die „Schlesische Ztg." hat den vorstehenden Gedankenspan des Hrn. Dr. Braun viel hübscher zurechtgeschnitzt, indem sie unseren Aufruf unter der Ueberschrift: „Vive la guillotine!" mittheilte. Ein Deutscher Mann sollte sich doch wahrlich schämen, solch' dummes Zeug den dirigirenden Harlequins der Französischen Tribüne, Hrn. Thiers an der Spitze, nachzuschwätzen. Wir würden es als ein großes Unglück für die Entwickelung des Deutschen Reichs betrachten, wenn in der Deutschen Presse an die Stelle ernster, wissenschaftlicher, ehrlicher Erwägung jener verleumderische, aufreizende Ton treten sollte, den wir an so vielen Erzeugnissen der officiösen wie communistischen Presse Frankreichs verachten und fürchten gelernt haben. Wir verwahren uns gegen diese leichtsinnige Art von Kritik auf's Entschiedenste und erklären, daß wir uns durch keinen persönlichen „Zauber" abhalten lassen werden, solche undeutsche Klopffechterei jederzeit rücksichtslos zu brandmarken. Damit, daß man eine Idee, Behauptung oder Forderung als „socialistisch" oder „communistisch" verdächtigt, ist vor verständigen Männern nichts bewiesen, als daß es noch sehr traurige Hasenfüße giebt; vor Leuten aber, die auf Kosten der Wahrheit dieses Einschüchterungssystem handwerksmäßig betreiben, ist nicht genug zu warnen. Fragen, wie diejenige der progressiven Besteuerung, müssen rechtsphilosophisch behandelt werden[1]); wo aber ehrliche Versuche rechtsphilosophischer Begründung vorhanden sind, da müssen sich auch die Gegner dazu bequemen, zu denken und Grund gegen Grund zu stellen. Was nun den vielfach gehörten Vorwurf betrifft, daß der Ausdruck „progressiv" zu dehnbar, und daß die Progression überhaupt wegen der Schwierigkeit, eine Grenze festzustellen, verwerflich sei, so erinnern wir daran, daß in zahllosen anderen Gebieten der Gesetzgebung mehr oder weniger willkürliche Grenzen aufgesucht werden müssen und bei gutem Willen recht leicht gefunden werden. Bei der Festsetzung von Altersgrenzen für Volljährigkeit, Wahlfähigkeit und Wehrpflicht, von Strafmaßen, von Ablösungsentschädigungen, von Gehaltsaufbesserungen, von Taxen, Zöllen u. s. w., überall wird man erst durch die verschiedensten Billigkeits-, Zweckmäßigkeits- und sonstigen subjectiven Erwägungen hindurch zu der festen „Grenze" kommen, auch wenn über die Richtigkeit des Princips von vornherein Einhellig-

[1]) Die Personalbesteuerung, Gutachten 2c., S. 81. Vgl. a. oben S. 982.

[2]) Gesellschaftliches System 2c., 3. Aufl., II. Bd. S. 404. Der Badischen Regierung ist das Unangenehme passirt, in den Motiven zu ihrem Steuergesetzentwurf von 1873 Schäffle als Gegner der progressiven Besteuerung aufzuführen, während er a. a. O. als Fürsprecher derselben auftritt!

[1]) Vgl. u. a. die bez. Ausführungen des Herausgebers, „Annalen" 1873 S. 843 ff., sowie die mehrfach citirten Gutachten des Vereins für Socialpolitik.

keit herrschte. Hier tritt der Compromiß in sein volles Recht; L. Bamberger hat das kürzlich sehr anschaulich bei der ersten Berathung des Staatspapiergeld-Gesetzes im Reichstage hervorgehoben; „Grenzen in endlichen Dingen festzustellen", sagte er, „dazu gehört immer eine gewisse Willkür." Wohlan, über das Princip der Progression herrscht in unserer Vereinigung kein Zweifel; wie aber das Princip in's Leben einzuführen sei, das eben soll u. a. öffentlich verhandelt werden, dazu haben wir uns aneinandergeschlossen. Und Hr. Dr. Braun mag sich darüber beruhigen: wir werden uns über diese Fragen leichter und erfolgreicher einigen, als der von ihm präsidirte „volkswirthschaftliche Congreß", dem wir darum nicht feindselig gesinnt sind, weil die Unklarheit seiner Ziele und die Bedeutung seiner Beschlüsse im umgekehrten Verhältniß zu- resp. abnehmen. Das eben ärgert unsere Gegner, daß wir nicht so freundlich sind, sie respectvollst zu Berathungen über die Einkommensteuer einzuladen, um dann, nachdem sie uns mattgeredet und mit einer handvoll Thalermännern überstimmt, noch gemüthlich mit ihnen auf die Deutsche Einigkeit zu trinken. Wir sind uns vollkommen klar und brauchen keine Unterweisungen im Style des Hrn. Braun; und gerade an der Anticornlawligue nehmen wir uns ein praktisches Beispiel!

„Man sagt uns, die Liga werde „namentlich in bäuerlichen Kreisen bald populär werden, da sie die Ueberbürdung des liegenden Besitzes beseitige." Auch das ist eine gewagte und unklare Operation. Wenn die Liga in demselben Augenblick, wo sie die Reichs-Einkommen-Steuer empfiehlt, den „bäuerlichen" Kreisen die Abschaffung der Grundsteuer verspricht, so kann natürlich dafür die Popularität nicht fehlen. Allein erstens wird diese Popularität einen etwas „agrar-politischen" Beigeschmack haben, welcher Beigeschmack leicht zum Hauptgeschmack werden dürfte, oder um es mit deutlichen Worten zu sagen: Es wird bald das Nichtbezahlen der Grundsteuer in den Vordergrund und das Bezahlen der Einkommensteuer in den Hintergrund treten. In Wahrheit wird aber doch die Reichs-Einkommensteuer nur die Reichs-Matricularumlagen beseitigen können, nicht aber die Grundsteuer. Die Grundsteuer erhebt der Einzelstaat, nicht das Deutsche Reich. Ueber die Grundsteuer entscheidet daher die Landes- und nicht die Reichsgesetzbung, der Landtag und nicht der Reichstag. Und das ist auch ganz in der Ordnung. Denn als Ziel muß betrachtet werden, daß der Territorialstaat die Grundsteuer nicht abschafft, sondern sie den Provincial-, Kreis- und Communalverbänden zuweist. Verspricht man von Reichswegen „Beseitigung der Steuerüberbürdung des liegenden Besitzes", so giebt man ein Versprechen, welches das Reich als solches nicht einlösen kann und wird."

„Man sagt uns," beginnt Herr Dr. Braun auf's Neue; wir fragen „wer sagt Ihnen?" Wir nicht! Die „agrarpolitischen" Scherze des Herrn Dr. Braun können wir übergehen; es ist wahr, unsere Vereinigung zählt viele Landwirthe zu den Ihrigen, welche ein großes Interesse an der Abschaffung, Ablösung oder vernünftigen Regulirung der Grundsteuer haben; aber nichts berechtigt uns dazu, in ihren Versuchen, die ungerechte Belästigung der Landwirthschaft durch diese Steuer zu beseitigen, mit Hrn. Dr. Braun gradezu gemeine Motive zu wittern. Wenn irgend ein Mensch irgendwo Gerechtigkeit verlangt, so ist es doch abscheulich, ihm beides, Recht und Ehre, auf einmal abzuschneiden. Der Belehrung über die Finanzgewalt der Bundesstaaten hätte es nicht bedurft; Hr. Braun scheint aber zu vergessen, daß das Reich eine unbeschränkte Gesetzgebungscompetenz in Finanzsachen hat, und daß factisch kein Staat sein System directer Steuern in der jetzigen Gestalt beibehalten kann, wenn das Reich die sämmtlichen particularen Steuersysteme durch eine rationell veranlagte Einkommensteuer durchbricht, — ebenso wie andrerseits den Einzelstaaten in Steuerreformsachen Hände und Füße gebunden bleiben, so lange sie nicht sicher sind, ob, in welcher Richtung und wie weit das Reich vom Art. 70 der R.-V. Gebrauch machen wird[1]. In diesem Punkte hätten wir von Hrn. K. Braun doch eine etwas mehr realistische Betrachtungsweise erwartet, in folgendem Satze aber wird er gradezu sentimental:

„Zweitens aber, und das ist die Hauptsache, nur ein Staat mit ganz strammer einheitlicher Orgnisation kann die Einkommensteuer wirksam und einheitlich durchführen. In einem Staate von loser und lockerer Organisation, in einem zusammengesetzten Staate mit förderativer Verfassung, in einem Staate, in welchem die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß die einzelnen Territorial- und Provincial-Regierungen mit ihrer Bevölkerung zum Zwecke der Kostenabwälzung cooperiren oder conspiriren, in einem solchen Staate wird die Einkommensteuer zur Entlastung der Gebietstheile von schwachem Einheitsbewußtsein und zum Schaden und zur Ueberlastung der Gebietstheile mit starkem Einheitsbewußtsein führen. Oder sagen wir es unverblümt und deutlich heraus: Die Mittel- und Kleinstaaten würden die Last der Reichseinkommensteuer auf Preußen abwälzen."

Wie ist uns? Der Verfasser von „Frankfurts Schmerzensschrei" rc. — nun schreit er selber Schmerz ob der dräuenden finanziellen Vergewaltigung Preußens durch die Mittel- und Kleinstaaten! Welches

---

[1] Vgl. Laband, „Finanzrecht des Deutschen Reichs", „Annalen" 1873 S. 456.

traurige Bild, wie diese kleinen Löwen, Greife und sonstigen Wappenthiere dem stolzen Adler zuerst die Flügel zerrupfen, ihn gefangen halten und am Ende gar verhungern lassen! „Und das hat mit ihrem Singen die Steuerliga gethan." Nein, Herr Dr. Braun, das sind Flaußen, die Sie ihren parlamentarischen Freunden an der unteren Donau, aber nicht uns Preußen und Deutschen weismachen mögen. — Hr. Dr. Braun sagt zwar weiter:

> „Die eidliche Selbsteinschätzung hilft dagegen gar nichts, vorausgesetzt, daß jenes Abwälzungsbestreben von den Localbehörden getheilt wird. Sie hilft um so weniger, als der Begriff „Einkommen" ein undefinirbarer ist; man denkt sich dabei das „reine" Einkommen, und in den Lasten, Herstellungs-, Geschäfts- und Unterhaltungskosten, welche man abzieht, um aus dem Brutto das Netto herzustellen, läßt sich so viel einbegreifen, daß am Ende nichts mehr übrig bleibt. Will man die Einkommensteuer als Reichssteuer ein- und durchführen, so muß man deren Umlegung und Erhebung in die Hände von *Reichsbeamten* legen, welche in allen Ländern gleichmäßig zu fungiren haben. Die Steuerbeamten des Einzelstaates sind dazu nicht verwendbar."

Aber hat denn Herr Dr. Braun nicht gelesen, daß wir auch die Einkommensteuer-*Zuschläge* der Einzelstaaten wie der Communen auf das *Reichsgesetz* basirt sehen wollen? Können diese Zuschläge so geringfügig sein, um den Localbehörden jedes Interesse an richtiger Veranlagung zu nehmen? Und vor Allem wo und wie haben es denn die Bundesstaaten, ihre Angehörigen und ihre Beamten verdient, daß man sie der Faulheit und Hinterschlächtigkeit in reichsfinanziellen Dingen beschuldigt? Welche angenehmen Titulaturen würde uns die „Spen. Ztg." geben, wenn wir in Süddeutschland es unternehmen wollten, so mißachtend von Preußen und *seinen Beamten* zu schreiben? Und kennt Herr Dr. Braun nicht das Institut der Reichsbevollmächtigten bei der Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern? Ist er mit einem Male so decentralistisch geworden, daß er an jeder weiteren Vervollkommnung dieses Instituts verzweifelt? Indessen — Herr Dr. Braun ist ja nun einmal unter die Particularisten gegangen, und er ist zu alt, um dem, was er in Wiesbaden und Gera geopfert hat, noch den Stempel der Vergeblichkeit aufdrücken zu können. — Im jüngst citirten Satze spricht aber nicht nur der sentimentale Politiker, sondern auch der rathlose „Volkswirth". Herr K. Braun schildert uns, wie von einem Einkommen „am Ende nichts mehr übrig bleibt"; der Begriff „Einkommen" ist nach ihm *undefinirbar*[1]). Wohl möglich, daß er das aus persönlichster Erfahrung weiß, — *wir* wissen das Gegentheil, und wir würden die gesammte Volkswirthschaftslehre sammt allen „Volkswirthen" mit und ohne Congreß unbetrauert begraben, wenn es nicht möglich wäre, im Privathaushalt Gewinn und Verlust, Brutto und Netto zu unterscheiden. Demnach wären ja z. B. jene 50 Mill. Thaler, die alljährlich in Hamburg als „reines Einkommen" declarirt werden, nichts als ein Trugbild, eine Differenz ohne Subtraction. Was werden die Actionäre der von Hrn. Dr. K. Braun „gegründeten" Unternehmungen zu seiner Theorie von der Undefinirbarkeit dessen sagen, was ihnen in Prospecten und Generalversammlungen nicht nur als definirbar, sondern auch als „sehr groß" geschildert wurde? Vielleicht wird es ihnen gehen wie uns: wir glauben nämlich nicht, daß Hr. Dr. Braun den Begriff „Einkommen" für undefinirbar hält, wir müßten sonst an seiner so oft gerühmten volkswirthschaftlichen Bildung zweifeln; wir glauben nicht, daß ihm die sehr bestimmte Definition jenes Begriffes unbekannt ist, welche z. B. das Hamburgische Einkommensteuergesetz (vgl. oben S. 108 ff.) enthält, auf deren Grund jährlich in jenem kleinen Staatswesen über 1 Mill. Thlr. an Einkommensteuer gezahlt werden. Wir wollen nicht so boshaft sein, in seiner Negation des Einkommensbegriffes socialistische und communistische Absichten nachzuweisen, und wenden uns zum Schlußsatze des Braun'schen Angriffes:

> „Wir wiederholen daher, die vorgeschlagene „Liga" (wozu dies undeutsche Wort, das an die Zeiten Tilly's erinnert?) ist unreif, verfrüht, bedenklich. Man würde unseres Erachtens besser thun, die Initiative in der, als nothwendig anerkannten, Reform und Fortbildung des Reichsfinanzwesens den verfassungsmäßig dazu berufenen gesetzgeberischen Organen zu belassen, statt sie zu einem Gegenstande der Agitation zu machen, welche so, wie die Dinge im Augenblick liegen, mehr schaden als nützen könnte."

Hier entwickelt Herr Braun mit anerkennenswerther Naivetät die Lehre vom „beschränkten Unterthanenverstand", wie er sich dieselbe den constitutionellen Regierungsformen angepaßt denkt. Er vergißt, daß er nur *Vertreter* der öffentlichen Meinung (augenblicklich von Glogau) ist, und daß wir simplen Wähler auch Menschen sind, so zu sagen. Wir wissen nicht, ob Hr. Braun ex cathedra spricht, jedenfalls erkennen wir seine originelle Unfehlbarkeitslehre nicht an, sondern werden unbekümmert um seinen komischen Schmerz über die Er-

[1]) Richtig wäre es gewesen, zu sagen, daß man den Begriff „Einkommen" sehr verschieden definiren kann; daher muß jedes Einkommensteuergesetz eine *bestimmte Definition* enthalten (beispielsweise das Hamburgische oben S. 108, das Preußische oben S. 959). Vgl. auch die Ausführungen Held's „Die Einkommensteuer" S. 66 ff., Schäffle's „System" I. S. 276 und II. S. 403, Roscher's „Grundlagen" §. 145, v. Hermann's „Untersuchungen", Zweite Auflage, S. 582 u. s. w.

innerung an Tilly's Zeiten, frisch und wohlgemuth an unserer „Liga" weiterbauen. Es bleibt ja Niemandem unverwehrt, unser Unternehmen so lange als „unreif, verfrüht und bedenklich" zu betrachten, bis unsere Ideen ihren siegreichen Einzug in die gesetzgeberischen Organe halten; aber wir werden nicht dulden, daß man diese Ideen, die aus ehrlicher Ueberzeugung stammen, im Tone des leichtgeschürzten Feuilletons verunstaltet.

B. Reichs-Gewerbesteuer.

Im „Deutschen Handelsblatt" (Herausgeber Dr. Alex. Meyer in Berlin) wurde sowohl das Programm der Einkommensteuer-Liga, als der Angriff des Herrn Dr. K. Braun auf dieselbe mitgetheilt. Das genannte Blatt sprach sich bei dieser Gelegenheit dahin aus:

1) daß nicht die Einkommensteuer, sondern die Gewerbesteuer diejenige Steuer sei, auf welche das Reich in erster Linie sein Augenmerk zu richten habe, und
2) daß die Steuerreform der Gegenstand ruhiger sachmännischer Erwägung, nicht aber populärer Agitation sein müsse.

Danach sollte man nun meinen, Hr. Dr. A. Meyer werde der von ihm mit Recht geforderten „ruhigen sachmännischen Erwägung" durch eine recht klare Auseinandersetzung seiner Ansichten über eine Reichs-Gewerbesteuer zu Hülfe kommen — das „Deutsche Handelsblatt" will sich jedoch hierzu erst dann veranlaßt sehen, wenn sich zeige, daß der „übereilte Gedanke der Reichs-Einkommensteuer in weiteren Kreisen Anklang finde."

Der unserem Programm gewordene Tadel ist also vorläufig unbegründet geblieben, und ebenso wenig ist uns gesagt, warum eine Reichs-Gewerbesteuer das erstrebenswerthe Ziel sei. Es ist aber durchaus nothwendig, daß dieses Project endlich einmal in klarer und bestimmter Form auftrete, wie dies bezüglich der Reichs-Einkommensteuer geschehen ist, und bitten wir das „Deutsche Handelsblatt" im Interesse der so nothwendigen Aufklärung dringend, mit einer möglichst eingehenden Auseinandersetzung seiner Ansicht nicht länger hinter'm Berge zu halten. Seit Jahren schwirren Gerüchte über eine Bundes- resp. Reichs-Gewerbesteuer in der Luft, aber niemals haben dieselben unseres Wissens eine bestimmte Gestalt angenommen.

So lange man gar nicht weiß, was die Anhänger dieses Projectes eigentlich wollen; ob sie eine Productionsmittelsteuer oder eine Ertragssteuer oder eine Erwerbssteuer oder eine Art von Consumtionsabgabe anstreben, ob ihnen das Englische, Preußische oder Bayerische Muster einer Gewerbesteuer vorschwebt u. s. w., so lange würde eine Widerlegung mehr oder weniger gegenstandslos sein. Wir sind vollkommen gerüstet, jeder klaren Entwickelung des Projects sofort mit unseren auf reiches Material gestützten Gegengründen zu folgen, beschränken uns aber aus dem angeführten Grunde für heute auf die Hervorhebung zweier allgemeiner Gesichtspunkte.

Erstens: Will man die Veranlagung einer Gewerbesteuer auf gewisse, den einzelnen Gewerben eigenthümliche äußere Merkmale stützen — was man thun muß, wenn die Steuer nicht zu einer solchen vom wirklichen Bruttoertrag oder vom reinen Einkommen werden soll, — so kömmt man nothgedrungen mehr und mehr in Conflict mit dem großen Princip der Gewerbefreiheit. Eine solche Gewerbesteuer paßte wohl in den Rahmen des alten Zunft- und Concessionswesens, heute ist sie ein Unding. Bietet schon eine blose statistische Darstellung des heutigen Gewerbewesens fast unüberwindliche Schwierigkeiten (man vergleiche nur die in diesen „Annalen" 1872 S. 365 ff. abgedruckte Denkschrift Dr. Engel's), so ist die richtige Erfassung desselben zu Steuerzwecken nahezu unmöglich, mag man auch noch so viel sinnen und grübeln. Die Gewerbefreiheit, die unbeschränkte Arbeitstheilung, der hochentwickelte Verkehr, die Conjuncturen des Welthandels, die unberechenbar fortschreitende Maschinentechnik erhalten das gewerbliche Leben in einer unausgesetzten Beweglichkeit, sie machen es so wechselvoll und complicirt, daß alle äußeren Merkmale unsicher werden und verschwimmen. Eine Classificirung der Gewerbe würde schon heute über 1000 verschiedene Nummern aufzählen müssen, während die Verbindungen bisher verschiedener Gewerbsarten zu gemeinschaftlicher Leistung gar nicht zu zählen sind. Niemand kann sagen, wohin diese Entwickelung auch nur im Laufe eines Jahrzehnts führen wird; eine einzige Erfindung oder Entdeckung, ein einziges großes wirthschaftliches Ereigniß kann das Gewerbeleben in neue Bahnen werfen. Was will man nun eigentlich besteuern? Woran will man die Steuerfähigkeit eines Gewerbes bemessen? An den wirkenden Menschen- und Maschinenkräften? — an den Arbeitsräumen? — an dem Sitz des Gewerbes? — an dem Anlagecapital? — an dem verarbeiteten Rohmaterial? — an der Höhe des Umsatzes? — an den Auslagen und Spesen? — Keine Frage, je umsichtiger man bei der Auffindung der Steuermerkmale verfahren wird, desto umfänglicher und complicirter muß der ganze Veranlagungsapparat werden — der einzige einfache Weg aber, nämlich die Frage nach dem Ertrag, ohne Rücksicht auf die Entstehung desselben, führt zur Einkommensteuer hin. Eine auch nur einigermaßen befriedigende Theorie der „Gewerbesteuer nach äußeren Merkmalen" existirt nicht, und die Aufgabe, eine solche aufzustellen, wird mit jedem Jahre schwieriger werden. Wer aber glaubt, an diese Aufgabe mit abstracten Begriffen und dem vorhandenen wissenschaftlichen Rüstzeug herantreten zu können, der irrt; unumgängliche Voraussetzungen sind ein ganz neues realistisches Studium und die Heranziehung zahlreicher Praktiker in Form einer

großartigen Enquête — und zwar einer permanenten Enquête, da die Gewerbebesteuerung, um nicht zur Caricatur zu werden, in fortwährender Wechselbeziehung zur Entwickelung des Gewerbelebens selbst bleiben muß. Wer diese Schwierigkeiten einigermaßen übersieht, kann daher die Zurückhaltung, welche die Fürsprecher der Reichs-Gewerbesteuer consequent beobachten, nur beklagen.

Zweitens: Die zur Zeit in verschiedenen Bundesstaaten bestehenden „Gewerbesteuern" sind ihrem Wesen und ihrer Veranlagung nach so grundverschieden, daß an ihre Vereinigung ohne vollständige Umwälzung der particularen Steuersysteme gar nicht zu denken ist. Nur die Unkenntniß der Gewerbesteuer-Veranlagung in Süddeutschland kann heute noch einzelne Herren in Preußen in der Meinung erhalten, daß die Preußische Gewerbesteuer mit einigen Modificationen leichthin auf die Gesammtheit übertragen werden könne. Zu Zeiten des Norddeutschen Bundes lag das Verhältniß ganz anders; wir gewahren denn auch, daß die gewichtigsten Fürsprecher einer Bundes-Gewerbesteuer (welche bekanntlich vor dem Kriege im Schooße der Preußischen Regierung eingehend verhandelt und ernstlich beabsichtigt wurde) auffallend still geworden sind seit der Gründung des Reichs, ohne Zweifel, weil sie sich den durch den Eintritt der Süddeutschen Staaten erwachsenen Schwierigkeiten nicht verschließen können [1]). Die directen Steuern der einzelnen Deutschen Staaten haben sich so eigenartig entwickelt, daß man keine einzige dieser Steuern herausreißen kann, ohne alle die verschiedenen „Systeme" zu zerstören. Wie verschieden aber die Rollen sind, welche die Einkommen-, Gewerbe-, Grund- und Gebäudesteuer in den größeren Deutschen Staaten spielen, geht schon aus einer blosen Vergleichung ihres Bruttoertrages hervor. Dieselben sind neuerdings folgendermaßen etatisirt:

	Einkommensteuer. Thlr.	Gewerbesteuer. Thlr.	Grundsteuer. Thlr.	Gebäudesteuer. Thlr.
in Preußen . . .	22,000,000	5,600,000	13,060,000	4,959,000
„ Bayern . . .	700,000	900,000	4,000,000	650,000
„ Sachsen . . .	1,298,500		1,677,870	
„ Württemberg	964,000		2,600,000	
„ Baden	412,000	650,000	2,000,000	
„ Hessen	843,000	232,000	1,166,000	
„ S.-Weimar .	533,475	—	170,900	
„ Hamburg . .	1,000,000	—	1,307,000	

Bis wir Veranlassung haben werden, selbst näher auf die Gewerbesteuer-Frage einzugehen, empfehlen wir zwei Schriften, von denen die eine die Preußische, die andere die Bayerische Gewerbesteuer kritisirt:

1) Dr. N. Weinhagen, „Fort mit der Gewerbesteuer!" (Pr. 10 Sgr., zu beziehen durch F. Förster in Leipzig);

2) Prof. Dr. v. Helferich, „Die Reform der directen Steuern in Bayern", I. Artikel. (In der Tübinger Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft, 1873, S. 332 ff.)

C. Erweiterte Reichs-Getränkesteuer.

In der „Allgem. Ztg." (Beil. vom 25. und 27. März 1874) erschienen zwei Artikel „Eine Reichssteuer", ohne Zweifel aus der Feder eines Finanzmannes.

Der Verfasser hält die Beseitigung der Matricularbeiträge für durchaus geboten; er kann aber den nöthigen Ersatz weder in einer Reichs-Gewerbesteuer, noch in einer Reichs-Einkommensteuer finden. Wir können diesen Theil seiner Deductionen füglich übergehen, da er von der ganz falschen Voraussetzung ausgeht, daß die Preußische Classen- und Einkommensteuer zusammen nur 13 Mill. Thaler, also noch nicht so viel einbringe, um die Matricularbeiträge Preußens zu decken, und daß eine Reichseinkommensteuer nach Preußischem Muster nur 20 Mill. Thaler einbringen würde; wir können darüber hinweggehen, weil er abgesehen von diesem geradezu unerklärlichen Irrthum die möglichen Vervollkommnungen der Preußischen Einkommensteuer (Selbsteinschätzung, Progression ꝛc.) kaum angedeutet, geschweige denn deren event. finanzielle Folgen gebührend gewürdigt hat. Der Schwerpunkt seiner Ausführungen liegt überhaupt nicht in der Kritik der Einkommensteuer, sondern in seinen positiven Vorschlägen, welche auf eine Erhöhung der Reichs-Getränkesteuern gerichtet sind. Erfahrungsmäßig finden aber Vorschläge, welche der Finanzverwaltung bei wenig Arbeit und Kopfzerbrechen viel Geld in Aussicht stellen, übrigens aber Alles beim Alten lassen, sofort grade in den maßgebenden Kreisen ein ziemlich sicheres Contingent von Anhängern, und es ist grade gegenüber solchen Vorschlägen doppelt nothwendig, höhere Gesichtspunkte energisch festzuhalten.

Wir theilen die fraglichen Ausführungen zunächst wörtlich mit:

„Wenn wir das Mittel zur Rettung aus der Matricular-Calamität bei den indirecten Steuern suchen und finden, so müssen wir uns doch dagegen verwahren,

[1]) In der Reichstagssitzung vom 12. April 1871 (Stenogr. Ber. 1. Session, S. 194) sprach sich zwar der Bundescommissar Geh.-Rath Dr. Michaelis noch dahin aus, daß „die Formen der Preußischen Gewerbesteuer solcher Art seien, daß die Verallgemeinerung ihrer Hauptgrundsätze für das ganze Reichsgebiet möglich erscheine", und ferner, daß trotz der großen Schwierigkeiten „nicht darauf verzichtet werden könne, den Gegenstand mit Rücksicht auf das erweiterte Bundesgebiet in erneute Erwägung zu ziehen", — indessen scheint doch die Frage seitdem von den Regierungen nicht wieder berührt worden zu sein. Es geht dies u. a. aus der entschieden ablehnenden Haltung hervor, welche noch im März 1874 der Reg.-Rath Aschenborn in der Petitionscommission des Reichstags gegenüber einem (abgelehnten) Antrage wegen Einführung einer allgemeinen Reichsgewerbesteuer beobachtet hat. (Vgl. Drucksachen 1874 Nr. 53.)

für einen grundsätzlichen Freund dieser Art von Abgaben gehalten zu werden. Wir geben von vornherein zu, daß sie den Anforderungen nicht entsprechen, welche vernünftigerweise(!) an Steuern gemacht werden müssen, die für rationell gelten sollen (!). Sie entbehren des Charakters der Allgemeinheit, weil man sich denselben wenigstens zum großen Theil entziehen kann; sie sind, insoferne sie eigentliche Lebensbedürfnisse treffen, nicht gerecht, weil sie die Consumenten nicht nach dem Maß ihrer Steuerfähigkeit treffen; sie sind nicht wirthschaftlich, weil sie entweder der Bevölkerung viel mehr kosten als sie dem Staat einbringen, oder auch in andern Fällen die Production stören und drücken; sie sind endlich auch deswegen bedenklich, weil der Pflichtige eigentlich nie weiß, wie viel Steuer er in Wirklichkeit zahlt. Auf den Vorwurf, daß sie zu Unterschleifen reizen und dadurch entsittlichend wirken, wollen wir dabei kein Gewicht legen; das Nämliche wird auch gegen die Einkommensteuer geltend gemacht; wir aber sehen hier wie dort nur einen Prüfstein, nicht einen Fallstrick, für die öffentliche Sittlichkeit. Steht es mit dieser schlecht, so sind die Steuern nicht daran schuld, sondern sie sind blos eine Gelegenheit, unter tausend andern die das Leben bietet, der ohnedies vorhandenen Unredlichkeit Ausdruck zu geben. Ein Geschäftsmann, der im Verkehr nicht zu übervortheilen sucht, wird auch ehrlich steuern; wer aber nicht ehrlich steuert, von dem darf man mit Sicherheit annehmen, daß er es auch im Verkehr mit unrechtmäßigen Vortheilen nicht genau nimmt.

„Obwohl kein Freund der indirecten Steuern, können wir aber doch nicht umhin, ihre Nothwendigkeit anzuerkennen. Sie sind einmal da, und es giebt keine Möglichkeit (?) sie in der Gegenwart durch directe zu ersetzen, also müssen wir wohl mit diesem Factor rechnen.

„Das Deutsche Reich als Besitznachfolger des Zollvereins hat von vornherein den bedeutendsten Theil der indirecten Steuern, die Zölle, in die Hand genommen und, an dieses historisch entstandene Verhältniß anknüpfend, angefangen, auch andere indirecte Steuern an sich zu ziehen. Wir müssen dies als vollkommen correct anerkennen, und zwar sowohl als das natürliche Product historischer Verhältnisse, als auch mit Rücksicht auf den Charakter und die Bestimmung der indirecten Verbrauchssteuern als reiner Personalsteuern; denn das Reich als ein volksthümliches Institut im eminentesten Sinne, welchem die höchste persönliche Leistung, die Kriegsdienstpflicht, zur Verfügung steht, erscheint auch vorzugsweise berechtigt, die persönlichen Leistungen in Steuerform an sich zu ziehen.

„Außer den Zöllen sind die Salz- und Tabacksteuern allgemeine, die Branntwein- und Biersteuern aber nicht allgemeine, sondern nur auf den vormaligen Norddeutschen Bund sich erstreckende Reichssteuern. Und in den letzteren liegt die Lücke, durch deren Ausfüllung sich die Beseitigung der Matricularbeiträge erreichen läßt.

„So wie die Umstände gegenwärtig liegen, bestehen — das ist nicht in Abrede zu stellen — noch starke Mißverhältnisse zwischen Nord- und Süddeutschland. In den Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes besteht eine Besteuerung des Branntweins und des Biers, bei letzterem nach der Quantität des verwendeten Malzes oder Malzsurrogats, der Wein ist meist unbesteuert. Die Biersteuer beträgt 20 Groschen vom Centner Malz. Bayern hat seine Malzsteuer, während der Branntwein an sich nicht, sondern nur nach dem Maße des dazu verwendeten Malzes, ebenso wie das Bier, besteuert ist; der Wein ist steuerfrei. In Württemberg, Baden und Hessen bestehen Bier-, Branntwein- und Weinsteuern.

„Die Folge dieser bunten Verschiedenheit ist nicht nur, daß eine Heranziehung der Süddeutschen Staaten zu dieser Art von Abgaben zu Gunsten des Reichs unterbleiben mußte, sondern auch, daß thatsächlich die Zollschranken innerhalb Deutschlands bei weitem noch nicht ganz gefallen sind, sondern daß vielmehr, bei dem lebhaften Verkehr, welcher in den betreffenden Artikeln zwischen den verschiedenen Staaten besteht — man betrachte nur den massenhaften Export von Bier aus Bayern rechts des Rheins, von Wein aus Baden und der Pfalz, sowie von Branntwein aus Norddeutschland — daß bei diesem Verkehr eine Menge lästiger, hemmender, und kostspieliger Controlen und Beschränkungen fortgeschleppt werden muß.

„Diese Schranken zu beseitigen, die Einheit des Reichs zu fördern, die Freiheit des Verkehrs zur Wirklichkeit zu bringen, ist an sich schon lohnend genug, um mit Energie die Gleichheit der indirecten Getränkebesteuerung herbeizuführen, und der zugleich dadurch erreichte Gewinn, die für das gegenwärtige Verhältniß nicht mehr passenden Matricularbeiträge zu beseitigen, ist groß genug, um im Verein mit dem andern in Aussicht stehenden Resultat die ernstesten Anstrengungen und auch einige Opfer von Seiten aller Betheiligten zu rechtfertigen.

„Die Haupthindernisse einer Einigung liegen, wenn wir nicht irren, einerseits darin, daß Bayern seine Malzsteuer für seinen Staatscredit und überhaupt für seine Einnahmen nicht entbehren zu können glaubt, und daß andrerseits die übrigen Süddeutschen Staaten auf ihre Weinsteuer nicht verzichten, oder aber daß Preußen und Bayern ihren Weinbau keinem Druck aussetzen zu dürfen glauben.

„Was nun den letzteren Punkt betrifft, so befinden sich Preußen und Bayern mit der Rheinprovinz und der Pfalz nebst Unterfranken ebenso in der Lage Wein zu produciren, wie Württemberg, Baden und Hessen, sie haben aber keine Weinsteuer; jedenfalls aus keinem andern Grund, als um den Weinbau zu schonen. Diese Schonung ist aber eine ungerechte Begünstigung der weintrinkenden Bevölkerung, wenn die bier- und branntweintrinkende für diese Genußmittel besteuert ist. Daß

eine Besteuerung der Weinconsumtion möglich und unschädlich ist, beweisen eben die Süddeutschen Staaten außer Bayern ebenso wie Oesterreich und Frankreich; weshalb sie also nicht auch in Preußen und Bayern möglich sein soll, ist nicht abzusehen. War man doch in Ansehung der Tabacksteuer nicht so zärtlich; warum sollten die Preußischen und Bayerischen Weinproducenten nicht ertragen, was die Badischen u. s. w., und was die Tabackproducenten leisten? Die Südwestdeutschen Staaten brauchen also ihre Weinsteuer nicht zu entbehren, sondern nur sie als Aequivalent für einen Theil ihrer Matricularbeiträge dem Reiche zu überlassen, während Preußen und Bayern nur einen Act der Gerechtigkeit vollziehen, wenn sie ihre Weintrinker ebenso besteuern wie ihre Biertrinker und Branntweintrinker. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß dem historischen Verhältniß Rechnung getragen, und wenigstens vorerst eine mäßige im Verhältniß des Werthes und Alkoholgehalts geringere Steuer vom Wein erhoben werden kann als namentlich vom Branntwein.

„In Ansehung der Bayerischen Malzsteuer aber können wir das Berufen auf die Nothwendigkeit für den Staatscredit kaum für mehr als für eine herkömmliche Redensart halten. Ob ein Staat heutzutage Credit hat oder nicht, hängt ganz und gar nur von dem Zustande seines Finanzwesens im Allgemeinen ab, und der Umstand, daß Bayern seinen Malzaufschlag zunächst zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld verwendet, ist von gar keinem Belang. Die Bayerischen Staatspapiere werden nicht fallen wenn künftig die übrigen Steuern und sonstigen Staatseinnahmen zu diesem Zweck mitbenützt werden, weil der ganze Staatshaushalt ein so geordneter ist, daß es dem Gläubiger vollkommen gleich sein kann, aus welchen Mitteln der Staat seine Verbindlichkeiten erfüllt, wenn er es nur prompt und vollständig thut. Ja, wir sind geneigt zu glauben, daß es nur von günstigem Einfluß auf den Bayerischen Credit sein kann, wenn der Staat einen Schritt thut, der seine Einigung mit dem Reiche fördert und befestigt.

„Eine Störung für den Staatshaushalt würde die Ueberlassung der Malzsteuer an das Reich nicht haben, denn der Ertrag derselben mit beiläufig 5 Mill. Thalern compensirt sich ziemlich genau mit den Matricularbeiträgen, welche gegenwärtig beiläufig ebenso viel betragen; der Finanzhaushalt würde also durch die Abtretung um einen Durchgangsposten erleichtert und vereinfacht. Zudem ist die Verwaltung dieser Steuer neuerdings den Zollbehörden übertragen, und somit ein Schritt gethan, welcher eine formelle Annäherung schon in sich zu begreifen scheint. Aehnlich dürften die Verhältnisse auch in den übrigen Süddeutschen Staaten liegen.

„Nothwendig freilich würde eine Reform des Getränkesteuerwesens sowohl im Norden als im Süden sein. Die Branntweinsteuer, welche in den nördlichen Staaten nur 10¼ Millionen, und die Biersteuer, welche auf 30 Millionen Bevölkerung kaum 4 Mill. Thaler erträgt, müßten beträchtlich erhöht werden, während der Bayerische Malzaufschlag zu 40 Groschen vom Hektoliter (die Norddeutsche Steuer beträgt nur beläufig die Hälfte mit 20 Sgr. vom Centner) vermuthlich ermäßigt werden könnte. Dabei müßte in Preußen und Bayern eine Weinsteuer, im letzteren auch eine Branntweinsteuer eingeführt werden, was ohnedies ein Gebot der Gleichheit und Gerechtigkeit ist, wenn man einmal Getränkesteuer haben muß und hat. Auch müßte selbstverständlich eine einheitliche Gesetzgebung die Abgaben im ganzen Reich regeln, bei welcher für die verschiedenen Getränke im Wesentlichen etwa der Alkoholgehalt, beziehungsweise beim Malz die durchschnittliche Alkohol-Erzeugungsfähigkeit maßgebend und für den Wein eine gewisse Begünstigung nicht ausgeschlossen sein könnte, auf welche er eine Art von historischer Berechtigung, wenn auch nicht für ewig hat.

„Es ist nicht zu bezweifeln, daß eine solche Besteuerung einen Ertrag gewähren würde, welcher den der bisherigen Bier- und Branntweinsteuer sammt den Matricularbeiträgen erreicht und letztere gänzlich entbehrlich macht. In Großbritannien bezahlt eine Bevölkerung von wenig mehr als 30 Millionen 146 Mill. Thaler Malz- und Branntwein-Accise; sollte es für die 40 Mill. Deutschlands schwierig sein, den dritten Theil davon aufzubringen? In Frankreich ertragen die Getränkesteuern beiläufig 60 Mill. Thaler und in Oesterreich mehr als 40 Mill. Thaler. Auf diesen Punkt sollten die herrschenden Parteien des Reichstags ihre Aufmerksamkeit richten; hier wäre mehr realer Gewinn für Reich und Nation zu erzielen, als durch doctrinäre Consequenzen-Reiterei und durch Anträge, welche mehr spalten als einigen, mehr verwunden als heilen."

Schon wenige Tage nach ihrer Publication fand die vorstehende Anregung lebhaften Anklang im „Bremer Handelsblatt" (Nr. 1173 vom 4. April 1874). Die Sache ist zu wichtig, als daß wir nicht darauf bedacht sein sollten, die Motive unserer Gegner in möglichster Vollständigkeit wiederzugeben; wir drucken daher auch den zustimmenden Artikel des „Br. Handelsbl." wörtlich ab:

„Es wird sich empfehlen, näher zu prüfen, in welcher Weise der Vorschlag zur Ausführung gebracht werden könnte.

„Zur Zeit werden erhoben

I. privative Abgaben

1. vom Wein in Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen;
2. vom Bier (Malz) in denselben Staaten und in Bayern (rechts des Rheins);
3. vom Branntwein (Malz) in Bayern rechts des Rheins, Württemberg und Baden;

II. gemeinschaftliche Abgaben

1. vom Bier (Braumalz) in den Norddeutschen Staaten und in Hessen;
2. vom Branntwein ebendaselbst und in Elsaß-Lothringen.

„Aus dieser Verschiedenheit der Steuereinrichtungen ergeben sich, wie hier nicht näher ausgeführt zu werden braucht, große Unzuträglichkeiten für den Verkehr innerhalb des Deutschen Zollgebiets, sowie für die Volkswirthschaft und das Steuerwesen, deren Beseitigung im allseitigen Interesse liegt. Auch wird man zugeben müssen, daß, wie in dem erwähnten Aufsatz näher ausgeführt wird[1]), weder eine Reichs-Einkommensteuer noch eine Reichs-Gewerbesteuer geeignet sein würde, die Matricularbeiträge und Steuer-Aversa ganz entbehrlich zu machen und den Verkehr im Innern des Deutschen Reichs von den durch die Verschiedenheit der Verbrauchssteuern hervorgerufenen Belästigungen zu befreien.

„Die hauptsächlichsten Schwierigkeiten, welche sich der Steuereinigung im Gebiet der Getränkesteuern entgegenstellen, möchten darin bestehen, daß die Weinsteuer in der Form, wie sie in Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen erhoben wird und früher in Hessen zur Erhebung kam, wegen der damit verbundenen Transport- und Lager-Controlen nicht auf das Reich übertragen werden kann, und daß die Einführung von Getränkesteuern in der Bayerischen Rheinpfalz eine vollständige Umgestaltung der dortigen Steuergesetzgebung bedingen würde. Dessenungeachtet wird man sich auf die Dauer der Aufgabe nicht entziehen können, die in den Zollvereinsverträgen begründete Freiheit des inneren Verkehrs von Controlen endlich auch bezüglich des Verkehrs mit steuerpflichtigen Getränken zur vollständigen Ausführung zu bringen.

„Was die oben erwähnten Steuer-Objecte im Einzelnen betrifft, so liegt an und für sich kein Grund vor, den Wein von der gemeinschaftlichen Besteuerung auszuschließen, da Wein, Bier und Branntwein bei dem Verbrauch sich vielfach vertreten und der Wein an und für sich in höherem Maße als das Bier zur Belegung mit einer Consumtionssteuer geeignet erscheint. Auch kann nicht außer Betracht bleiben, daß der Verbrauch des Weins bereits in Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen besteuert, und daß der ausländische Wein, welcher in Norddeutschland in weit größerer Menge als inländischer Wein zur Consumtion gelangt, einem hohen Eingangszoll zu Gunsten der Gemeinschaft unterworfen wird.

„Da es, wie erwähnt, nicht angänglich sein würde, bei der Einführung einer Reichssteuer vom Wein die jetzt übliche Form der Besteuerung, welche eine Controlirung des Transports und der Einlage des versendeten Weins nöthig macht und welche erst in neuester Zeit in Hessen abgeschafft worden ist, auf das Reich zu übertragen, das Bestreben vielmehr darauf gerichtet sein muß, die Transport-Controlen bei Versendungen innerhalb des Deutschen Zollgebiets vollständig zu beseitigen, so bliebe nur die Form der Productionssteuer übrig, welche, wenn der Steuersatz nicht zu hoch bemessen wird, ebenso gut wie bei dem inländischen Zucker, Salz, Taback, Branntwein und Bier auch bei dem Wein angewendet werden kann. Es würde dabei, wie früher in Preußen, von der Größe der mit Wein bebauten Grundstücke auszugehen, jedoch, um die bei der Preußischen Productionssteuer hervorgetretenen, durch die Verschiedenheit der jährlichen Ernteerträge veranlaßten Schwierigkeiten zu vermeiden, der durchschnittliche Ertrag vom Hektar jährlich durch Commissionen von Sachverständigen nach Bezirken von geeigneter Größe abzuschätzen und danach die Weinsteuer zu berechnen sein. Für die Einzahlung der Steuer könnten angemessene Zahlungsfristen bis zur nächsten Weinlese bewilligt werden.

„Bezüglich der Biersteuer würde sich die Einführung der einfache Controle-Einrichtungen erfordernden und der Vervollkommnung des Brauereibetriebes förderlichen Kesselsteuer, wie sie in Baden und Elsaß-Lothringen zur Anwendung kommt und früher in Hessen bestand, vorbehaltlich einiger Erleichterungen für die in Norddeutschland weit verbreitete Hausbrauerei mittelst Steuerfixationen empfehlen. Doch würde auch die Besteuerung des verwendeten Malzes besondere Schwierigkeiten nicht darbieten.

„Was die Branntweinsteuer betrifft, so kann es sich bei der großen finanziellen Bedeutung dieser Steuer im Wesentlichen nur um Uebertragung der in dem größten Theil des Deutschen Zollgebiets in Anwendung kommenden, eine hohe Besteuerung des Verbrauchs von Alkohol zulassenden Form der Productionssteuer auf Bayern, Württemberg und Baden handeln. Die als wünschenswerth erkannte Reform der bezüglichen Gesetzgebung zum Zweck der Einführung der Fabrikationssteuer statt der Maischbottichsteuer bei den gewerbsmäßig betriebenen Kartoffel- und Getreidebrennereien ist bereits eingeleitet. Der Anschluß von Süddeutschland würde es nur nöthig machen, für die daselbst vorhandenen zahlreichen kleinen Materialbrennereien Erleichterungen bezüglich der Steuerfixationen zu gewähren, was unbedenklich geschehen kann, da es sich hierbei um ein finanziell unerhebliches Object handelt. Unter dieser Voraussetzung bietet die Einführung einer allgemeinen Reichssteuer vom Branntwein in Süddeutschland, wie die Erfahrungen in Elsaß-Lothringen zeigen, keine besondere Schwierigkeit. Ueberdies lassen die beträchtlichen Branntwein-Einschwärzungen, welche aus der Bayerischen Rheinpfalz fortgesetzt in großem Maßstab nach den angrenzenden Preußischen,

[1]) Indessen, wie bereits erwähnt, in der irrthümlichen Voraussetzung, daß die Preußische Classen- und Einkommensteuer nur 13 Mill. Thaler einbringe! Der Herausg.

Hessischen und Elsaß-Lothringischen Gebietstheilen stattfinden, und die mißliche Lage der Essigsiedereien in den Staaten der Branntweinsteuergemeinschaft es räthlich erscheinen, die Verschiedenheiten in der Branntweinbesteuerung innerhalb des Deutschen Zollgebiets möglichst bald zu beseitigen.

„Hiernach könnte es nur als sehr erwünscht bezeichnet werden, wenn der Bundesrath die Ausarbeitung des Entwurfs zu einem Gesetz wegen gleichmäßiger Besteuerung des Weins, Biers und Branntweins im Deutschen Zollgebiet und dessen Vorlage an den Deutschen Reichstag beschließen wollte."

Da man in Steuerfragen nicht gründlich genug studieren kann, so empfehlen wir unseren Gesinnungsgenossen wie Gegnern zur näheren Würdigung der vorstehenden Vorschläge angelegentlich die streng objectiven Darstellungen des Frhrn. v. Aufseß im Jahrg. 1873 der „Annalen", S. 210, 220 und 281, sowie oben S. 94.

Nachdem der Verfasser der „Allg. Ztg." selbst eine ebenso klare wie bündige Verurtheilung der indirecten Steuern seiner Empfehlung derselben vorausgeschickt hat, können wir wohl darauf verzichten, jene Verurtheilung nun unsererseits zu begründen. Es handelt sich vielmehr wesentlich nur um folgende Fragen:

1) Weshalb will man die Matricularbeiträge abschaffen?
2) Ist es weise, ungerechte Steuern zu erweitern, ergiebiger zu machen und somit zu befestigen, anstatt ihre allmälige Herabminderung und endliche Beseitigung im Auge zu behalten?

Ad 1. sind wir auch heute noch der mehrfach[1]) von uns ausgesprochenen Ansicht: daß nicht blos die Beschaffung eigener Einnahmequellen für das Reich überhaupt, sondern auch vor Allem solche Reichssteuern anzustreben sind, welche unserer politischen und wirthschaftlichen Solidarität entsprechen. Das können und sollen aber nicht Kopfsteuern oder Consumtionssteuern, welche wie Kopfsteuern wirken, sein, sondern nur Steuern, welche sich an jeden Reichsbürger direct wenden und ihn nach dem Maße der materiellen Vortheile heranziehen, die ihm aus der vom Reiche gewährten wirthschaftlichen Freiheit und Rechtssicherheit erwachsen. Wie jeder wehrfähige Deutsche das gemeinsame Vaterland mit Blut und Leben schützt, so soll jeder Reichsbürger nach seinem besonderen Vermögen zu den Kosten unserer nationalen Institutionen beisteuern. Es ist das angesichts unserer Reichsgesetzgebung über Freizügigkeit, Gewerbeordnung, Staatsbürgerrecht, Wehrpflicht ꝛc. eigentlich ein so einfaches und natürliches Verhältniß, daß es gar nicht erst der Berufung auf die „Ideale des Deutschen Volkes" bedürfen sollte, um daraus ganz bestimmte steuerrechtliche Grundsätze zu construiren.

[1]) Vgl. z. B. „Annalen" 1873 S. 853 und oben S. 31.

Hätten wir nur größere Staaten im Deutschen Reiche und zwar Staaten von durchschnittlich gleicher wirthschaftlicher Gebahrung und Wohlhabenheit, so wäre ja gegen die Matricularbeiträge — ihre Grund-Erhebung in Form von gutveranlagten directen Steuern vorausgesetzt — vom Standpunkte des „gleichen Rechts für Alle" nicht viel einzuwenden. Bei Preußen z. B. können wir recht wohl als Quelle der Matricularbeiträge die Classen- und classificirte Einkommensteuer betrachten. Fassen wir die Resultate der letzten Jahre und die Voranschläge für 1874 und 1875 zusammen, so ergiebt sich folgende interessante Gegenüberstellung:

	Matricularbeiträge überhaupt.	Davon fallen auf Preußen.	Ertrag der Preuß. Classen- u. Einkommensteuer. (Incl. Mahl- und Schlachtsteuer.)
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1872	31,357,583	17,202,500	24,317,049
1873	24,647,867	11,102,000	25,500,000
1874	22,381,417	10,965,000	25,000,000
1875	31,016,000	16,150,000	26,000,000

Da in dem Gesammtbetrag der Matricularbeiträge auch der Ersatz der Süddeutschen Staaten für ihren reservatrechtlichen Ausschluß aus der Bier- und Branntweinsteuergemeinschaft enthalten ist[1]), so giebt derselbe keine klare Vorstellung, in wie weit jene Beiträge in der Regel pro Kopf der Bevölkerung von den einzelnen Staaten erhoben werden. Ohne Rücksicht auf jenen Ersatz stellen sich nach den von der Reichsregierung bei Gelegenheit der Commissionsberathungen über das Militairgesetz gemachten Angaben die Bundes-Matricularbeiträge für den Kopf der Bevölkerung in den ehemals Norddeutschen Staaten:

für 1868	auf	0,766	Thlr.
„ 1869	„	0,803	„
„ 1870	„	0,789	„
„ 1871	„	0,752	„
„ 1872	„	0,701	„
„ 1873	„	0,463	„
„ 1874	„	0,449	„
„ 1875	„	0,660	„
in 8 Jahren	auf	5,383	Thlr.
durchschnittl. jährl.	„	0,673	„

In Preußen steht dieser Ausgabe eine Einnahme von etwa 1 Thlr. pro Kopf an Classen- und Einkommen-

[1]) Vgl. die Darstellung P. Laband's, „Annalen" 1873 S. 512 und 519.

steuer gegenüber. Welchen Erfolg nun würde es haben, wenn der Preußische Finanzminister mit einem Male der Pflicht überhoben wäre, jährlich etwa $^2/_3$ seiner Einkommensteuererträge an die Reichscasse abzuführen? — Er würde entweder auf Ermäßigung des Steuerfußes eingehen, oder, was wahrscheinlich, er würde für die steigenden Bedürfnisse des Staates jene frei werdenden zwei Drittheile als gute Prise betrachten und bis auf Weiteres auf jede gründliche Reform der directen Steuern verzichten. Und ähnlich liegen die Verhältnisse in den meisten der übrigen Bundesstaaten. Wollte man also die Matricularbeiträge durch eine erweiterte Reichs-Getränkesteuer ersetzen, so würde dies nichts Anderes bedeuten, als: Belastung des Deutschen Volks mit einer neuen Consumtionssteuer und gleichzeitig Störung der Reformarbeit in der Richtung gerechter Steuervertheilung in den Einzelstaaten. Durch eine solche Ersetzung der Matricularbeiträge würde unseres Erachtens ein ganz unermeßlicher Schaden angerichtet.

Wie die Verhältnisse jetzt liegen, ist es doch noch möglich, daß innerhalb der einzelnen Staaten jene Beiträge nach einem, dem Steuervermögen der Reichsbürger entsprechenden Maßstabe aufgebracht werden. Das würde aber mit der erweiterten Getränkesteuer in Zukunft ganz wegfallen, ohne daß die Ungleichheiten von Staat zu Staat Ausdruck und Berücksichtigung finden würden. In dieser Beziehung ist nicht genug Vorsicht zu beobachten, wenn von Bremen oder Hamburg aus für die Beibehaltung der Matricularbeiträge oder — wie es jetzt im „Brem. Handelsbl." geschehen — für deren Ersetzung durch eine neue Reichs-Consumtionsabgabe plaidirt wird. Im letzteren Falle würden die vom Reichszollgebiete ausgeschlossenen Hansestädte einfach ihr entsprechendes Aversum zahlen und zugleich den Vortheil der Freiheit des Verkehrs mit den im Reiche neu besteuerten Gegenständen genießen. In Hamburg und Bremen beträgt das gesammte Privateinkommen jährlich etwa 90 bis 100 Millionen Thaler[1]). Nehmen wir nun an, daß hiervon nur 60 Millionen Thaler durch eine Reichs-Einkommensteuer zu nur zwei Procent getroffen würden, so würden aus jenen beiden Staaten jährlich in die Reichscasse fließen

	Thlr.
	ca. 1,200,000
wogegen die Matricular-Beiträge beider Staaten bisher . . . . ca.	215,000
mithin selbst gegen jene mäßige Besteuerung des wirklichen Einkommens zu wenig	985,000

betragen haben. Und ähnlich würde sich die Differenz bei Einführung neuer Reichs-Consumtionsabgaben gestalten, selbst auch dann noch, wenn man den Hansestädten einen abermaligen festen Zuschlag zu ihrem betr. Aversum auferlegen sollte, der doch keinenfalls den Betrag des letzteren selbst übersteigen würde.

Die zweite der oben gestellten Fragen ist entschieden zu verneinen. Eine Ungerechtigkeit kann man dadurch nicht gut machen, daß man sie verallgemeinert, erweitert, befestigt. Wir sind keine „doctrinären Consequenzreiter" und wollen keine Anträge stellen, welche „mehr spalten als einigen, mehr verwunden als heilen"; wir meinen vielmehr, daß jede leichtfertige Aufopferung der besseren Ueberzeugung, jede unnöthige Preisgabe von Idealen sich schwer rächen muß. Wenn der Fürsprecher der neuen Reichsgetränkesteuer in seinem ersten Artikel sagt:

> „Die Einkommensteuer ist freilich das Ideal aller directen Besteuerung, die einzig ganz vernunftgemäße, die einzig ganz gerechte Steuer; denn was man auch für Grundlagen der Besteuerung ausklügeln mag, das Vermögen, der Aufwand im Ganzen oder für einzelne Hauptbedürfnisse u. s. w. — sie sind alle nicht stichhaltig, und das Einkommen ist sowohl die Quelle als der Maßstab der Besteuerung", —

und wenn er gleichwohl, gestützt auf eine falsche und überdies unrichtig verstandene Statistik, leichten Sinnes die eben ausgesprochene Ueberzeugung den Götzen „Bequemlichkeit" und „Gemüthlichkeit" hinschlachtet — so haben wir dafür einfach kein Verständniß. Ein Anderes ist es, als Rad in der Staatsmaschine seine Pflicht zu thun, ein Anderes, den Zweck des Werkes zu begreifen und ihm neue Aufgaben zu stellen. Hierzu gehört die Zähigkeit und Charakterstärke des Erfinders, der sich nicht durch die oberflächlichen Einwürfe des ersten besten Zopfes beirren läßt. Also bleiben wir vorläufig noch dabei: „Die Einkommensteuer ist das Ideal aller directen Besteuerung", und — fügen wir hinzu — „was sich dagegen aufbäumt ist nicht Zweifel am Ertrag, sondern Angst vor der Gerechtigkeit, ist schnöder Egoismus". Im Lichte des allgemeinen directen Wahlrechts, der Gleichheit vor dem Gesetze wird die erfolgreiche Niederwerfung dieses Egoismus „mehr heilen als verwunden", und aus der neuen Saat des Wohlwollens werden gute Früchte für unsere Kinder erwachsen.

Die projectirte Getränkesteuer werden wir scharf im Auge behalten; zunächst werden wir uns um eine Statistik des Weinverbrauchs zu Sanitätszwecken bemühen, der uns von Aerzten als ein überaus umfangreicher geschildert wird. Fragen wir doch auch die Alten und Schwachen, und alle, die da mühselig und beladen sind, wie sie von der neuen Steuer denken!

---

[1]) Vgl. die Berechnung des Einkommens in Hamburg, Bremen und Lübeck im „Bremer Handelsbl." 1873 S. 410.

D. Reichs-Wehrgeld.

Herr Prof. Victor Böhmert bespricht im „Brem. Handelsbl." vom 11. April 1874 die Reichseinkommensteuer-Liga. Er ist nicht mit unserer Tendenz einverstanden, er betrachtet die progressive Einkommensteuer als ein schon jetzt sehr wirksames „Schlagwort", aber er erkennt doch an, daß dieses Schlagwort nicht einfach bei Seite geworfen werden dürfe, daß vielmehr alle Patrioten die Aufgabe haben, der Steuerreformfrage mit vollem Ernste näher zu treten. Wir begrüßen also in Hrn. Dr. Böhmert einen durchaus angenehmen Gegner. Wir glauben sogar, daß er uns näher steht, als er selbst vielleicht meint.

Seine Opposition gegen die Reichs-Einkommensteuer gründet sich namentlich auf die Beobachtung Schweizerischer Cantonsverhältnisse, gegen deren Vergleich mit unseren Deutschen Verhältnissen wir uns, trotz aller Verehrung für die Nachbarrepublik, nicht entschieden genug verwahren können. Zwischen einem Bundesstaat, der aus einer Reihe größerer Staaten zusammengesetzt ist, und der kleinen Schweiz mit ihren der Größe und Bedeutung nach etwa den Preußischen „Kreisen" entsprechenden Cantonen ist doch ein himmelweiter Unterschied. „In den so vielgegliederten und verschiedenartigen Deutschen Particularstaaten", sagt Hr. Böhmert, „würde man den ungeheuren Apparat einer alle indirecten Steuern absorbirenden[1]) einzigen Reichseinkommensteuer ebensowenig wie in den Schweizerischen Cantonen in Function setzen können. Eine bescheidene directe Reichssteuer läßt sich vorläufig nur in Anlehnung an ein bereits vorhandenes Reichsinstitut denken. Da das Deutsche Militärwesen Reichssache geworden ist, so würde es schon jetzt wenigstens nicht unmöglich sein, von den Dienstuntauglichen[2]) als Aequivalent für das, was der wirklich Dienstthuende leistet, ein Deutsches Reichswehrgeld oder eine Militärpflichtersatz-Steuer einzuziehen, um daraus einen Theil der gesteigerten Militärausgaben zu bestreiten."

Aber haben wir denn wirklich eine Militärverwaltung des Reichs? Ist es Hrn. Dr. Böhmert unbekannt, daß wir noch immer einen Preußischen, Bayrischen, Sächsischen und Württembergischen Kriegsminister haben? Und würde denn das von ihm empfohlene Reichswehrgeld nicht ebenso, wie die Zölle und Verbrauchssteuern, durch Beamte der einzelnen Bundesstaaten erhoben werden müssen?

Wir wollen die Frage über das Princip der Militärersatzsteuer ganz unberührt lassen und nur andeuten, daß auch heute noch, nicht nur in den maßgebenden Kreisen der Heeresverwaltung, sondern wohl unter der Mehrzahl der Anhänger der allgemeinen Wehrpflicht, die größten Bedenken gegen diese Steuer bestehen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Abhandlung L. Jolly's in der „Zeitschrift des Preuß. statist. Büreaus" (1869, S. 319 ff.), wo zwar die Steuer entschieden empfohlen, aber auch auf die Gründe der Gegner gebührende Rücksicht genommen wird. Eine willkommene Vervollständigung des in dieser Abhandlung und in dem citirten Aufsatze des Hrn. Dr. Böhmert beigebrachten Materials findet sich in Nr. 20 des „Militär-Wochenblatt" von 1874, wo ein Bayrischer Officier die actenmäßige Darstellung des von 1869 bis 1871 in Bayern wirksam gewesenen Wehrgeldgesetzes giebt.

Ginge nun die Anregung des Hrn. Böhmert einfach darauf hinaus, dem eben erwähnten Bayrischen Gesetze gemäß, durch ein Reichswehrgeld lediglich die Mittel zur Dotirung von Capitulanten und Unterofficieren zu gewinnen, so ließe sich dieselbe allenfalls als eine militärische Angelegenheit behandeln, und er könnte mit einem gewissen Rechte von der „Anlehnung an ein bereits vorhandenes Reichsinstitut" sprechen. Aber er will ja vielmehr das Reichswehrgeld zur theilweisen Bestreitung der Militärausgaben überhaupt, also zu einer allgemeinen Finanzquelle erhoben, zu einer Steuer gemacht sehen, welcher alle nicht der activen Armee zugetheilten Reichsbürger während des ganzen militärpflichtigen Alters unterliegen sollen. Wenn wir die besondere Bezugnahme des Hrn. Böhmert auf das Militärsteuer-Gesetz des Cantons Bern recht verstehen, so soll es sich sogar um eine Steuer handeln, bei der die speciellen Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen maßgebend sind, womit wir also mit einem Male mitten in alle Probleme der Einkommensteuer gestellt würden, als da sind Einschätzungsmethode, Progression ꝛc., ganz abgesehen von der Definition des Einkommens, welche bei jungen Männern im militärpflichtigen Alter doppelte Schwierigkeiten darbietet. Berechnen wir nun, daß nach Analogie desselben Berner Gesetzes im Deutschen Reiche etwa **drei bis vier Millionen Reichsbürger** zu dieser Militärersatz-Einkommensteuer heranzuziehen sein würden, so fragen wir billig, indem wir damit für heute unsere Entgegnung schließen:

Warum glaubt Hr. Böhmert, daß der ungeheure Apparat, den eine solche Steuer erfordern würde, in den — um mit seinen eigenen Worten zu reden — so vielgegliederten und verschiedenartigen Deutschen Particularstaaten in Function gesetzt werden könne, während er an einer verhältnißmäßig viel einfacher zu veranlagenden und zu verwaltenden allgemeinen Reichs-Einkommensteuer verzweifeln zu müssen glaubt? — ist es nicht natürlicher und einfacher, im Rahmen einer allgemeinen Steuer den dienenden Soldaten Nachlässe und Erleichterungen zu gewähren, anstatt mit enormem polizeilichem Aufwand die Leute zu controliren und an den Steuersäckel zu fesseln, welche der Staat wegen zu

[1]) Wer denkt jetzt daran? Wir nicht!

[2]) „Dienstuntauglich" ist aber doch kein Gegensatz zu „dienstthuend"!

niedriger Friedenspräsenzziffer nicht zu Soldaten ausbilden konnte oder wollte? — endlich: hat der Staat ein Recht, von den Leuten, welche sich gesetzlich zum Militärdienst stellen, die er aber entläßt, weil er sie nicht brauchen kann, für ihre von ihm verschuldete Nichtverwendbarkeit eine besondere Steuer zu beanspruchen? — was kann der einzelne Wehrpflichtige dazu, daß das Gesetz, dem er sich unterwerfen will, nicht durchgeführt wird, daß ihm die militärische Ehre und Erziehung vorenthalten werden? — soll er für diese unfreiwillige Verzichtleistung auch noch besteuert werden?

VII. Vorschläge zu einer degressiven Reichs-Erwerbsteuer.

Die nachfolgenden Vorschläge haben keinen anderen Zweck, als den Freunden der Reichseinkommensteuer einen Ausgangspunkt für fernere Erwägungen darzubieten, gleichzeitig aber auch den Gegnern zu zeigen, daß wir nicht auf „Confiscation des Eigenthums" ausgehen. Dieselben sind aber keineswegs — was wir besonders betonen — als feste Bestandtheile unseres Programms aufzufassen. G. Hirth.

1. Zum Progressions-Modus.

Die hauptsächlichsten Anforderungen, welche an eine Reichs-Einkommen- oder Erwerbsteuer zu stellen sind, dürften in Folgendem bestehen:

1) Die Steuer muß den gesammten Erwerb aus persönlicher Arbeit und aus Vermögensnutzungen, sowie aus Renten und Pensionen zum Gegenstande haben, wobei zunächst zu Reichszwecken ein Unterschied zwischen dem Ertrag der Arbeit und des Besitzes nicht zu machen ist; eine besondere Besteuerung des letzteren mag den einzelnen Staaten und Communen anheimgestellt werden, wie man ja vielfach schon jetzt beabsichtigt, die Besteuerung des Grundbesitzes den Communalverbänden zu überlassen.

2) Es sind Progressiv- beziehungsweise Degressivsätze einzuführen, welche zum Mindesten die in Folge der indirecten Reichssteuern hervorgerufene Ueberlastung der unteren Classen der Bevölkerung annähernd beseitigen. Die Besteuerung der juristischen Personen erfolgt nach festen Sätzen ohne Progressionen.

3) Die Steuer darf keine Intervallen für die Einkommensangabe statuiren, und ebensowenig dürfen die Steuersätze in einer Weise abgestuft sein, welche den Steuerpflichtigen die Versuchung zu falscher Declaration nahelegt.

4) Der Veranlagung muß die Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen zu Grunde gelegt werden, so zwar, daß Verweigerung der Selbsteinschätzung den Verlust des Reclamationsrechtes für die betr. Einschätzungsperiode zur Folge hat. Die Einschätzung erfolgt unter der Aufsicht und Genehmigung von Organen der communalen Selbstverwaltung, denen Staatsbeamte beizugeben sind.

5) Die directen Steuern, welche von den einzelnen Staaten und Communen erhoben werden, müssen auf dieselben Einschätzungen basirt sein, wie die Reichssteuer.

6) Die Steuer muß im Ganzen und Einzelnen einfach zu berechnen und so beweglich sein, daß ihre alljährliche Contingentirung zu Zwecken des Reichshaushalts leicht erfolgen kann.

Da es uns heute nur darauf ankömmt, an einem positiven Vorschlage die rein finanzielle Bedeutung der Steuer für die Gesammtheit wie für den Steuerzahler klar zu machen, so können wir auf die Motivirung der allgemeinen Grundsätze verzichten. Dies gilt namentlich von der gesetzlichen Definition des „Einkommens", von der Selbsteinschätzung und deren Controle, von dem Verzicht des Reichs auf verschiedene Besteuerung der verschiedenen Einkommensquellen, von der Heranziehung der juristischen Personen, von der Progression u. s. w.

Ohne indessen auf das Princip der Progression näher einzugehen, müssen wir doch den von uns angenommenen Modus kurz rechtfertigen. Mag man auch noch so sehr an der rechtsphilosophischen Begründung der Progression überhaupt zweifeln, so wird man doch zugeben müssen, daß durch die bestehenden indirecten Steuern, sowie durch einzelne directe Steuern eine sehr bedeutende Prägravation der unteren Classen geschaffen ist, angesichts deren in einer rationellen Einkommensteuer allein schon vom Standpunkte der ziffermäßigen Gerechtigkeit Progressiv- oder Degressivsätze Platz finden müssen. So sagt E. Nasse[1]), ein entschiedener Gegner des Progressionsprincips: „Von dem Urtheil über das allgemeine Princip der progressiven Einkommenbesteuerung ist zu trennen die Frage, ob bei einer einzelnen Steuer eine Progression des Steuerfußes einzuführen sei. Es kann vielmehr zur Durchführung einer gleichmäßigen Einkommenbesteuerung eine progressive Einkommensteuer neben anderen, den ärmeren Theil des Volkes vorzugsweise belastenden Steuern das unumgängliche Mittel sein. Und so ist es ja ohne Zweifel bei uns, wie in den meisten anderen civilisirten Staaten der Fall, daß die großen Consumtionssteuern auf Salz, Kaffee, Zucker

[1]) In den schon oben S. 979 citirten „Gutachten", S. 14.

und spirituose Getränke, Tabak u. s. w.[1]) in einer Haushaltung aus den mittleren und unteren Ständen die Jahresausgabe mehr erhöhen, als in den höheren. Bei diesen Steuern besteht eine Progression des Steuerfußes nach unten zu, so daß er bei den niederen Einkommenstufen höher ist, als bei den oberen, es ist daher nicht mehr als billig, wenn bei der directen Personalsteuer die umgekehrte Progression nach oben hin stattfindet."

Nasse glaubt, daß über das richtige Maß dieser Steigerung ein wohlbegründetes Urtheil nur gefällt werden könne auf Grund der Budgets verschiedener Haushaltungen aus verschiedenen Ständen und einer Ermittelung der indirecten Steuern, welche dieselben ungefähr entrichten. Wir sind dagegen der Ansicht, und wir stützen uns dabei auf zahlreiche Erkundigungen, daß auch die Vergleichung von hundert und tausend Familienbudgets uns die gesuchte feste Unterlage nicht geben würde. Die Verhältnisse (Kinderzahl, Bildungsgrad, Richtung der Bedürfnisse, Solidität und Entsagungsvermögen, Wohnungsaufwand, berufliche und gesellschaftliche Stellung und Rücksichten u. s. w.) sind von Familie zu Familie selbst bei ganz gleichem Geldeinkommen so außerordentlich verschieden, daß auch Durchschnittszahlen aus noch so zahlreichen Beobachtungsfällen nur einen sehr beschränkten Werth haben würden. Dazu kommen noch die Unterschiede nach Stadt und Land, nach Landsmannschaften 2c., auf welche doch eine allgemeine Staats- (oder Reichs-) Steuer keine Rücksicht nehmen kann; endlich ist gar nicht zu sagen, wie viel durch Producenten, Händler und Vermittler der ursprünglich an den Staat gezahlten Steuer (auch abgesehen von den Zinsen derselben) hinzugeschlagen wird bis zu dem Moment, wo der Consument in den Besitz der Waare kömmt. Kaufleute versichern uns, daß unter solchen Zuschlägen gerade der Kleinverkehr und namentlich derjenige in verkehrsarmen Gegenden sehr viel zu leiden habe. Das einzig Richtige scheint uns vielmehr, alle jene Steuern einfach als Kopfsteuern zu betrachten, wie das ohnehin in der Regel geschieht.

Thun wir dies, so kommen von dem Bruttoertrag der indirecten Steuern auf den Kopf etwa 10 Mark R.-W., wobei wir die Zuschläge des Kleinverkehrs bereits in Rechnung gebracht haben. Auf eine Familie von fünf Köpfen würden demnach ca. 40 bis 60 Mark treffen, so daß schon ein Reineinkommen von 1000 Mark durch die Consumtionsabgaben im großen Durchschnitt mit 4 bis 6 Procent besteuert wäre.

Theils diese Erwägung, theils aber auch der Wunsch, runde und glatte Ziffern und Grenzen zu bekommen, für welche sich erfahrungsmäßig leichter Compromisse zu Stande bringen lassen, bestimmt uns zu dem Vorschlage, die ersten 1000 Mark jedes Privateinkommens von der Reichs-Erwerbsteuer ganz frei zu lassen, und erst die Einkommenstheile über 1000 Mark hinaus heranzuziehen. Wir befinden uns dabei in annähernder Uebereinstimmung mit dem in vieler Beziehung als mustergiltig anzusehenden neuen Oesterreichischen Gesetzentwurf[1]), welcher die „Personal-Einkommensteuer" nur von denjenigen Staatsangehörigen erhoben wissen will, deren gesammtes jährliches Reineinkommen den Betrag von 600 Fl. ö. W. erreicht. Gern würden wir uns auch bezüglich des Progressionsmodus dem Oesterreichischen Entwurfe anschließen, welcher zwar sowohl mit der Bildung von Intervallen (z. B. im Preußischen Gesetze), als mit der „Steuercapital"-Methode (z. B. im Hessischen Gesetze) gebrochen, aber gleichwohl keine durchaus befriedigende, d. h. gleichmäßige, sprunglose Scala hergestellt hat. Der Oesterreichische Entwurf läßt das Einkommen zu Zwecken der Steuerumlage in Steuereinheiten ausdrücken, so zwar, daß je 100 Fl. des geschätzten Einkommens

unter 1000	Fl.	als	1,0	von 7000— 8000	Fl.	als	3,2
von 1000—1500	„	„	1,2	„ 8000—10000	„	„	3,4
„ 1500—2000	„	„	1,4	„ 10000—15000	„	„	3,6
„ 2000—2500	„	„	1,6	„ 15000—20000	„	„	3,8
„ 2500—3000	„	„	1,8	„ 20000—30000	„	„	4,0
„ 3000—3500	„	„	2,0	„ 30000—40000	„	„	4,2
„ 3500—4000	„	„	2,2	„ 40000—50000	„	„	4,4
„ 4000—4500	„	„	2,4	„ 50000 -60000	„	„	4,6
„ 4500—5000	„	„	2,6	„ 60000—70000	„	„	4,8
„ 5000—6000	„	„	2,8	über 70000	„	„	5,0
„ 6000—7000	„	„	3,0				

Steuereinheiten zu rechnen sind. Augenscheinlich wird auch durch eine solche Scala ein gleichmäßiges Aufsteigen — doppelt wichtig bei der Selbsteinschätzung — nicht erzielt. So ergeben sich z. B.

für ein Einkommen von	9,800 Fl.	— 333	Steuereinheiten.
„ „ „ „	9,900 „	— 337	„
„ „ „ „	10,000 „	— 360	„
„ „ „ „	10,100 „	— 364	„

Die Differenz von 100 zu 100 Fl. beträgt also das eine Mal 23, das andere Mal nur 4 Steuereinheiten, so daß nicht ganz gewissenhafte Fatenten wohl versucht sein können, möglichst von der ersteren Differenz zu profitiren, d. h. unter 10,000 Fl. zu „bekennen", wie der officielle Ausdruck lautet. Ueberdies legt auch die weitere Bestimmung, daß „Bruchtheile von Steuereinheiten, wenn der Bruch die Hälfte nicht übersteigt, außer Betracht gelassen, im andern Falle für voll gerechnet

[1]) Wohnung. Producte der Landwirthschaft (als Folge der Grundsteuer), Bier, Gewürze; von den Folgen der Schutzzölle ganz zu schweigen!

[1]) Eingehendere Mittheilungen aus dem sehr lehrreichen „Motivenbericht" zu den Anträgen der Oesterreichischen Regierung betr. die Reform der directen Steuern behalten wir uns vor. Von besonderem Interesse sind die Gesetzesstellen und Motive betr. die Progression, die Selbsteinschätzung, die Oeffentlichkeit der Steuerrollen 2c., in welchen Punkten die Oesterreichische Regierung schärfer (nach Hrn. K. Braun „socialistischer") vorgehen will, als mancher Anhänger der „Reichs-Einkommensteuer-Liga!

werden sollen", die Versuchung nahe, so zu fatiren, daß die letzte Steuereinheit nicht für voll zu rechnen ist; wer z. B. 1250 Fl. 5 Kr. zu declariren hat, braucht nur $^{1}/_{20}$ Fl. zu verschweigen, um die Steuer für eine ganze Steuereinheit zu sparen, was selbstverständlich in Folge der Progression mit zunehmendem Einkommen mehr und mehr in's Gewicht fällt. Auf diese Dinge ist nicht sorgsam genug zu achten: die „kleinen Vortheile" bei der Fatirung sind die Verführer zu immer größeren Defraudationen, und der Gesetzgeber hat zunächst viel weniger aus Rücksicht auf den Steuerertrag, als auf die Erhaltung der Steuerehre und also des Systems selbst den größten Anlaß zur Vermeidung von Bestimmungen, welche jene „kleinen Vortheile" begünstigen. Unerläßlich ist aber hierzu vor allen Dingen eine Progression, welche keine Sprünge zuläßt, sondern auch für die kleinsten Einkommensunterschiede eine ebenmäßig fortschreitende Linie dargestellt.

Um dies zu erreichen, machen wir folgenden Vorschlag:

Die Steuereinheit, das „Simplum", bildet den beweglichen Maßstab der Steuerausschreibung, ist also nicht, wie im Oesterreichischen Entwurf, objectiv, sondern subjectiv aufzufassen. Dieselbe beträgt, während 1000 Mark von jedem Einkommen steuerfrei bleiben, für alle Einkommenstheile über 1000 Mark hinaus 1 Promille, erfährt aber für alle Einkommenstheile

über	2,000	Mk.	hinaus	einen	ersten	Zuschlag	von	$^{1}/_{3}$	Promille,
"	5,000	"	"	"	zweiten	"	"	"	"
"	10,000	"	"	"	dritten	"	"	"	"
"	20,000	"	"	"	vierten	"	"	"	"
"	30,000	"	"	"	fünften	"	"	"	"

Es bleiben also die ersten 1000 Mark steuerfrei, die ersten 2000 Mark frei von sämmtlichen Zuschlägen, die ersten 5000 Mark frei vom 2. bis 5. Zuschlag u. s. w., die Folge dieses Systems aber ist gleichmäßiges Ansteigen der Progression, ohne plötzliche Unterbrechung, ohne Sprung, selbst ohne Ende, denn die Summe von Einheit und Zuschlägen ist — so klein auch bei den höchsten Einkommen die Progressionsunterschiede werden mögen — rechnerisch unerreichbar, weil in Folge der steuerfreien bez. von Zuschlägen freien ersten 1000, 5000, 10,000, 20,000 und 30,000 Mark der einfache Steuerfuß niemals volle $3^{1}/_{3}$ Promille erreichen kann. Ein weiterer Vortheil dieses Modus besteht aber noch darin, daß er im Gesetze jede Tabelle, jeden weitläufigen Tarif überflüßig macht und jedem Steuerzahler die Möglichkeit gewährt, ohne weitere Hülfsmittel seinen Steuerbetrag bis auf den Pfennig genau zu berechnen, sobald die Ziffer der zu erhebenden Simpla officiell bekannt gemacht ist.

Um ein klares Bild davon zu geben, wie bei einem solchen Progressions-System das Einkommen auf verschiedenen Höhen belastet würde, geben wir nachfolgende Uebersicht, welche auf 10 Simpla basirt ist. Danach würde die Steuer betragen

für	2,000	Mark	10	Mark	oder	0,50	pCt.
"	3,000	"	25	"	"	0,83	"
"	4,000	"	40	"	"	1,00	"
"	5,000	"	55	"	"	1,10	"
"	10,000	"	155	"	"	1,55	"
"	15,000	"	280	"	"	1,86	"
"	20,000	"	405	"	"	2,02	"
"	30,000	"	705	"	"	2,35	"
"	40,000	"	1,055	"	"	2,64	"
"	50,000	"	1,405	"	"	2,81	"
"	100,000	"	3,155	"	"	3,15	"
"	200,000	"	6,655	"	"	3,32	"
"	300,000	"	10,155	"	"	3,38	"
"	400,000	"	13,655	"	"	3,41	"
"	500,000	"	17,155	"	"	3,43	"

u. s. w.

Vergegenwärtigen wir uns nun den Vorgang, wie er sich bei der Calculation des Reichshaushalts abwickeln würde.

Der Reichstag bewilligt an Stelle der abgeschafften Matricularbeiträge für das nächste Finanzjahr — sagen wir 90 Millionen Mark Einkommensteuer.

Im Januar des betr. Jahres finden die Selbsteinschätzungen über das Einkommen des Vorjahres statt, im Laufe des Februar oder bis Mitte März findet die Veranlagung ihren Abschluß, Ende März werden die einzelnen Staatsregierungen in der Lage sein, dem Reichskanzleramte den Betrag sämmtlicher Veranlagungen anzugeben. Nehmen wir beispielsweise für das ganze Deutsche Reich folgende Ergebnisse[1] an:

Einkommen von	Zahl der Steuerzahler.	Summa der decl. Einkommen.
Mark.		Mark.
1,000— 2,000	1,100,000	1440,000,000
2,000— 5,000	630,000	1800,000,000
5,000—10,000	120,000	840,000,000
10,000—20,000	24,000	330,000,000
20,000—30 000	8,000	190,000,000
über 30,000	9,000	400,000,000
	1,891,000	5000,000,000

Von diesen Beträgen sind, nach Abzug der steuerfreien resp. von Steuerzuschlägen freien Summen, zu besteuern und ergeben sich daraus die nebenstehenden Steuersummen:

---

[1]) Diese Zahlen dürften eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein. Schon die sehr mangelhaft veranlagte Preußische Einkommensteuer weist, wenn wir der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer Rechnung tragen, ca. 750,000 Personen mit mehr als 1000 Mark ($333^{1}/_{3}$ Thlr.) Einkommen, zusammen mit etwa 2400 Millionen Mark Einkommen nach. Es ist kein Zweifel, daß die obligatorische Selbsteinschätzung statt dessen weit über 3000 Millionen Mark zu Tage fördern würde, so daß wir kaum irren dürften, wenn wir annehmen, daß allein an Einkommen über 1000 Mark im Deutschen Reiche über 5 Milliarden Mark declarirt würden.

		Zu besteuern Mark.			Steuersumme. Mark.
zu 1	Promille	3109	Mill.	=	3109,000,000
„ 1/2	„	2769	„	=	1384,500,000
„ 1/2	„	1599	„	=	799,500,000
„ 1/2	„	879	„	=	439,500,000
„ 1/2	„	573	„	=	286,500,000
„ 1/2	„	391	„	=	195,500,000
Die gesammte Steuersumme beträgt					6214,500,000

Bevor aber die Steuerhöhe für das Einkommen der physischen Personen festgestellt wird, sind die Steuerbeträge der **juristischen Personen** von der etatsmäßig zu erhebenden Erwerbsteuer in Abzug zu bringen. Die festen, weder der Progression, noch der alljährlichen Contingentirung unterworfenen Steuersätze für juristische Personen [1]) werden für die verschiedenen Arten derselben, z. B. für Eisenbahn-, Versicherungs-, Bank- und andere Actiengesellschaften, Productivgenossenschaften, Consumvereine, Klöster u. s. w. sehr verschieden sein; nehmen wir im Durchschnitt 3 Procent für ein Gesammterträgniß von 1000 Mill. Mark — ein sehr bescheidener Anschlag! — an, so würden von den etatsmäßig bewilligten 90 Mill. Mark 30 Mill. Mark abgehen, also noch zu decken sein 60 Mill. Mark. Zur Beschaffung derselben aber sind von der vorstehend berechneten Gesammtsteuersumme $9_{,655}$, oder rund 10 Promille zu erheben, deren Vertheilung auf die verschiedenen Einkommen nach Maßgabe der gesetzlich festgestellten Einheiten resp. Zuschläge zu erfolgen hat.

Schon im April kann von der Reichsregierung der zur Durchführung des Etatsgesetzes nöthige Steuerfuß bekannt gemacht werden, und jeder Reichsbürger, der mit einem Einkommen von mehr als 1000 Mark in den Steuerrollen verzeichnet steht, kann ebenso genau, als (vermittelst der Decimalrechnung) schnell berechnen, welchen Betrag er auf die von ihm für das Vorjahr declarirte Summe zu entrichten hat. So werden beispielsweise zu zahlen sein für ein Einkommen von 32,186 Mark 40 Pfennigen:

$31,186_{,40}$	$\times 0_{,010}$ =	311	Mk.	$86_{,4}$	Pf.
$30,186_{,40}$	$\times 0_{,005}$ =	150	„	$93_{,2}$	„
$27,186_{,40}$		135	„	$93_{,2}$	„
$22,186_{,40}$		110	„	$93_{,2}$	„
$12,186_{,40}$		60	„	$93_{,2}$	„
$2,186_{,40}$		10	„	$93_{,2}$	„
	Summa	781	Mk.	$52_{,4}$	Pf.

[1]) Weit entfernt, eine „Doppelbesteuerung" zu bezwecken, soll die Besteuerung der juristischen Personen gewissermaßen nur eine Gegenleistung an den Staat dafür bilden, daß dieser ihre eigenartige Existenz ermöglicht und ihre besonderen Rechte schützt, ohne sie anderweitig (z. B. durch den Wehrdienst, den Dienst in der Selbstverwaltung 2c.) zu den Staatslasten heranziehen zu können. Namentlich die Vortheile, welche die Capitalassociation der Actiengesellschaften genießt, rechtfertigen es vollkommen, wenn der Staat resp. das Reich, d. h. die staatlich organisirte arbeitende Gesammtheit, ihre Duldung und Rechtssicherheit an die Bedingung eines besonderen Beitrags zu den Kosten des Staates knüpft.

oder 2,43 Procent des Einkommens. Man mag noch so viel gegen den hier vorgeschlagenen Modus einzuwenden haben — **die größte Einfachheit und Durchsichtigkeit**, worauf bei steuergesetzlichen Bestimmungen nicht genug Gewicht zu legen ist, wird ihm schwerlich abgesprochen werden können.

So lange zu Zwecken des Reichs verhältnißmäßig so kleine Summen, wie sie die jetzigen Matricularbeiträge darstellen, durch die projectirte Einkommen- oder Erwerbsteuer aufzubringen sind, werden wohl die für die niederen Einkommen aus Rücksicht auf Familienverhältniße (vgl. z. B. §. 7 des Preußischen Gesetzes, oben S. 948) zu statuirenden Nachläße keine große Ausdehnung anzunehmen haben. Dagegen wird bei der weiteren Behandlung der Einkommensteuer zu particularstaatlichen und communalen Zwecken solchen Verhältnissen sorgfältig Rechnung zu tragen sein. Ob und wie weit schon die Reichsgesetzgebung Eventualbestimmungen über die Einkommensteuer für **diese Zwecke** treffen solle, ist eine Frage für sich; unerläßlich ist jedenfalls, daß ein und dieselben Einschätzungen sowohl der Reichs-, als der Landes- und Communalsteuer zur Grundlage dienen; hierüber zu wachen, würde eine Hauptaufgabe der Reichscontrole sein müssen.

Mit dem Moment, wo das Reich — von seinem unbeschränkten Besteuerungsrecht Gebrauch machend — eine rationell veranlagte directe Steuer einführt, muß auch die Steuerreform in denjenigen Staaten in Fluß kommen, welche etwa die Reichseinkommensteuer nur gezwungen tragen sollten; so viel Kraft und Gesundheit steckt in einer vernünftigen und gerechten Steuer, daß sie sich überall, wo nicht die öffentliche Gewalt in den Händen einer selbstsüchtigen Clique liegt, unweigerlich festen Boden erringt. Führt man uns den Rückgang der Steuerreform in England an, so finden wir darin eben nur einen Beweis, daß die große Masse des Englischen Volkes politisch und wirthschaftlich doch noch nicht so reif ist, um eine vernünftige Besteuerung zu verstehen, festzuhalten und weiter zu entwickeln. Vom Deutschen Volke haben wir eine bessere Meinung, und wir werden so lange daran festhalten, bis uns das Gegentheil bewiesen sein wird; ja wir meinen, daß augenblicklich kein anderer großer Staat so viel **sittliche Kraft** und so viel **äußeren Anlaß** hat, ernstliche Proben auf dem Felde der „Steuerehre" abzulegen, als gerade das Deutsche Reich.

2. Zur Selbsteinschätzung.

Nachdem die Entgegnung auf die, eine erweiterte **Reichs-Getränkesteuer** bezweckenden Vorschläge in der „Allgemeinen Zeitung" (vgl. oben S. 1002 ff.) bereits gedruckt war, erschien auch in dem genannten Blatte selbst eine Erwiderung aus der Feder eines Steuer-

beamten, welche die größte Beachtung verdient. Sie ist abgedruckt in Nr. 123 und 124 der „Allg. Ztg." vom 3. und 4. Mai 1874. Wir behalten uns vor, auf die Erörterungen des Verfassers zurückzukommen, wollen aber heute schon seine Ansicht über die Möglichkeit der Selbsteinschätzung bei der ländlichen Bevölkerung mittheilen. Der Verf. spricht von der Begriffsverwirrung, welche sich in die Einkommensteuerfrage eingeschlichen habe in Folge der Uneinigkeit der Gelehrten über einen unumstößlichen Einkommensbegriff. Er sagt:

„Der Grund für diese Erscheinung liegt darin, daß man das Wesen nicht praktisch von der Form zu trennen vermag, sondern lediglich von einem a priori construirten, auch in formeller Beziehung vollkommen abgeschlossenen, Begriff der Einkommensteuer ausgeht und an diesem festhält. Nicht der Gedanke der allgemeinen Einkommensteuer an sich beruht auf unfruchtbarem Doctrinarismus, wie das Schlagwort meistens lautet, sondern vielmehr die Art und Weise wie man sich dessen Verwirklichung vorstellt.

„Man geht hiebei von der einfachen Selbstangabe der Betheiligten aus, erinnert sich der theoretischen Schwierigkeiten, welche der unter den Gelehrten heute noch streitige Einkommensbegriff mit sich bringt, versetzt sich dann in die Lage des ungebildeten Fatenten, welchem zugemuthet wird, in dieser Beziehung klarer zu sehen, als die Gelehrten selbst, und kommt dann zu dem unter dieser Voraussetzung allerdings richtigen Schlusse, daß eine Unmöglichkeit vorliegt. „Doctrinarismus nennt's die Theorie, spottet ihrer selbst, und weiß nicht wie", möchte man hier ausrufen, denn wer anders hat diese Schwierigkeiten geschaffen, als gerade die Theorie selbst?

„Wo steht geschrieben, daß die Praxis warten muß bis alle Gelehrten über den Einkommensbegriff vollkommen einig sind, ehe sie eine allgemeine Einkommensteuer schafft, und daß sie das Anlage-Verfahren so unpraktisch wie möglich einrichtet, statt alle rechtlich zulässigen und möglichen Vortheile hiebei zu benützen? Warum soll gerade auf diesem Gebiet allein mit dem Ideal begonnen und nicht auch zunächst der Weg des Compromisses betreten werden?

„Wenn man sich nicht von derartigen theoretischen Velleitäten über die Gebühr beherrschen läßt, so ist die Hauptbedingung der Einkommensteuer, nämlich die nöthige Kenntniß des steuerbaren Einkommens, gar nicht so schwierig zu gewinnen, und dies gilt vorzugsweise auch von der Ermittelung des Einkommens bei einer Bevölkerungsclasse, deren Unbehülflichkeit man mit Vorliebe hier ins Gefecht zu führen pflegt, nämlich beim Landvolke. Das ist freilich richtig: selbstständig wird der Bauer heutzutage noch kein reines Einkommen nicht anzugeben im Stande sein, denn er hat nicht Nationalökonomie gehört, allein man kann ihm ja leicht darauf helfen. Wir denken uns dies ungefähr folgendermaßen.

„Das Gesetz befaßt sich gar nicht mit der Aufstellung eines allgemeinen Einkommensbegriffes, sondern es construirt einfache Fassionsformulare, welche, ebenfalls ohne künstliche Definitionen oder Erläuterungen, specifisch in Katechismusform bezeichnen, welche Einnahmen anzugeben und welche Ausgaben abzuziehen sind. Mit einem solchen Formular versehen, welches er vorher nach Belieben ausfüllen kann, hat jeder Steuerpflichtige vor einer aus gemeindeangehörigen Standesgenossen so viel als möglich zahlreich zusammengesetzten, in dem Hauptorte der Gemeinde selbst tagenden, Commission zu erscheinen, welcher ein zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ertheilung der etwa nöthigen Belehrungen berufenes Regierungsorgan präsidirt. Dieselbe prüft die Fassionen oder setzt dieselben selbst fest, soweit solche nicht abgegeben werden können oder wollen. Jedem Mitglied der Gemeinde ist unverwehrt, den Verhandlungen dieser Commission beizuwohnen und sich nach Umständen auch vernehmen zu lassen.

„Wer nun mit der Natur des Bauernstandes durch praktischen Verkehr einigermaßen vertraut ist, der wird zugeben, daß auf diesem Wege in den meisten Fällen ziemlich sichere Resultate erzielt werden können. Der Bauer führt allerdings kein Buch, allein er kennt in der Regel sein Soll und Haben bis auf den Kreuzer, wenn man ihm gehörig darauf hilft, und was er nicht weiß, oder nicht wissen will, das wissen seine Nachbarn; denn es ist eine psychologische Thatsache, daß der Bauer in der Regel die Tasche seines Nächsten so gut, wenn nicht besser kennt, als die eigene. Wo diese Kenntniß doch nicht ausreicht, kann die Angleichung an die Fassionen ähnlich situirter Steuerpflichtigen aushelfen. Ein allzu laxes Verfahren darf hiebei nicht befürchtet werden, denn die alte Wahrheit, daß getheilter Schmerz halber Schmerz ist, gilt nirgends in höherem Grade als auf dem Gebiete des Steuerwesens, wie jeder Praktiker bestätigen wird. Selbst eine wirklich hohe Steuer wird gern ertragen, wenn nur der Betroffene überzeugt ist, daß andere gleich Situirte auch nicht billiger wegkommen — ein eindringlicher empirischer Beweis, wie tief begründet der oberste Besteuerungsgrundsatz der gleichen Vertheilung der Lasten ist.

„Zu diesem einen Moment tritt aber auch noch der äußere, sehr ins Gewicht fallende Umstand, daß in der Regel die Communalabgaben nach den directen Steuern bemessen werden und daß also hier naturgemäß das Localinteresse dem allgemeinen ärarialischen Interesse in die Hände arbeiten wird."

Im Anschluß an diese Ausführung eines, wie es scheint, mit den bäuerlichen Verhältnissen und der Steuerverwaltung auf dem Lande sehr vertrauten Beamten wollen wir heute, ausführlicheren Mittheilungen vorgreifend, aus dem 1874er Entwurf des Oesterreichischen Personalsteuergesetzes nur die hier in Betracht kommenden Paragraphen aufführen.

Hier wird das Verfahren zum Zwecke der Er-

mittelung des Einkommens wie folgt vorgeschlagen:

a) Einbringung von Bekenntnissen. §. 18. Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, alljährlich binnen einer von der Steuer-Landesbehörde zu bestimmenden Frist bei der bezüglichen Einschätzungscommission ein summarisches Bekenntniß über sein, in dem, dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre bezogenes Einkommen (§§. 4 und 21) nach dem Formulare A. einzubringen [1]).

Angehörige dieser Länder, die außerhalb derselben sich aufhalten, haben hinsichtlich der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen sich durch einen hierlands domicilirenden Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Geschieht die Fatirung mittelst eines Machthabers, so ist die schriftliche Vollmacht beizubringen.

Für Minderjährige, Curanden, haben die Vormünder (Väter) und Curatoren, für jene Corporationen, welche nach §. 2 steuerpflichtig sind, deren Vorstehungen die vorgeschriebenen Bekenntnisse einzubringen.

Der Ehemann wird als Machthaber seiner Gattin angesehen, außer er wäre selbst nicht eigenberechtigt oder geschieden, oder es würde diese stillschweigende Ermächtigung widersprechen, oder die Gattin stünde als noch minderjährig, in Absicht auf ihr Vermögen unter anderer Curatel.

b) Erhebung der Steuerpflichtigen. §. 19. Zur Controle der zur Einbringung von Bekenntnissen verpflichteten Personen obliegt den Commissionen vor Allem die Zusammenstellung einer vollständigen Nachweisung aller jener Personen, welche nach diesem Gesetze als einkommensteuerpflichtig zu erachten sind.

Bei der Aufnahme dieser Nachweisung kann sich die Commission der Mitwirkung der Gemeindevorsteher bedienen, welche den diesfälligen Anforderungen Folge zu leisten schuldig sind.

Außerdem werden die Besitzer vermietheter Häuser verpflichtet, binnen bestimmter Frist der Commission in Form der Zinsfassionen eine Nachweisung aller im Hause wohnhaften Personen, gruppirt nach Wohnungen — unter Angabe des Miethzinses — vorzulegen.

Wo Aftervermiethungen vorkommen, sind die Aftermiether und der von ihnen bezahlte Zins besonders ersichtlich zu machen.

[1]) Dieses Formular schreibt folgendes „Bekenntniß" vor:

A. Einkommen, und zwar
- a) aus Grundbesitz,
- b) aus Gebäuden (durch Selbstbenutzung oder Vermiethung),
- c) aus selbstständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen,
- d) aus Dienst- und Lohnbezügen,
- e) aus Capitalszinsen und deren Stelle vertretenden Renten, Pensionen u. s. w.

B. Abzugskosten, und zwar
- a) an Steuern und Zuschlägen, dann sonstigen öffentlichen Leistungen,
- b) an dinglichen Lasten,
- c) an Passivzinsen.

Sämmtliche Nachweisungen eines Commissionsbezirkes haben den Stand der Miethverhältnisse eines und desselben Tages darzustellen.

c) Prüfung der Bekenntnisse. §. 20. Nach erfolgter Einbringung der summarischen Einkommensbekenntnisse schreitet die Commission zur Prüfung derselben mit Rücksicht auf die ihr bekannten oder zu erhebenden Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse.

Der Vorgang hiebei bleibt dem Ermessen der Commission vorbehalten; doch wird sich gegenwärtig zu halten sein, daß jedes vexatorische Eindringen in die Privatverhältnisse der Steuerpflichtigen, jedes inquisitorische Verfahren ausgeschlossen bleiben und das Hauptaugenmerk darauf gerichtet werden muß, sich vorzüglich aus äußerlichen Merkmalen ein Urtheil über die Größe des Einkommens zu bilden.

Unterläßt es der Steuerpflichtige, das Bekenntniß einzubringen, so steht der Commission das Recht zu, das Einkommen ohne Weiteres zu erheben und ziffermäßig festzustellen. Außerdem ist gegen den Betreffenden nach §. 29 vorzugehen.

Wenn Erhebungen für nothwendig erkannt werden, ist Jedermann verpflichtet, die von der Commission abverlangten Auskünfte genau zu liefern, und ist es insbesondere Pflicht aller Behörden und Aemter, den Commissionen über ihr Ansuchen die für die Zwecke der Steueranlage nöthigen Aufklärungen zu verschaffen.

d) Grundsätze für die ziffermäßige Feststellung des Einkommens. §. 21. Für die ziffermäßige Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens haben nachstehende Grundsätze zu gelten:

A. Beim Grundbesitze ist zu unterscheiden, ob das hieraus erzielte Einkommen
- a) durch Selbstbewirthschaftung,
- b) durch Verpachtung,
- c) durch Ausübung dinglicher Rechte (Bezug von Erträgnissen in Folge dinglicher Grundlasten) erzielt wird.

Ad a) Bei der Selbstbewirthschaftung repräsentirt der Ertrag, der aus dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft erzielt wird, das Einkommen.

Dieses umfaßt somit nicht nur den von der Grundsteuer getroffenen Ertrag aus Grund und Boden, sondern überhaupt alle Erträgnisse, welche sich als Haupt- oder Nebenproducte des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes gewinnen lassen (Vieh- und Bienenzucht, Schäferei, Milchverkauf, Steinbrüche u. s. w.).

Ad b) Bei verpachteten Gründen stellt der jeweilige Pachtzins mit Hinzurechnung etwaiger Natural- und sonstiger Nebenleistungen des Pächters und nach Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten das Einkommen dar.

Ad c) Die auf dinglichen Grundlasten basirten Erträgnisse werden — wenn in natura geleistet — nach

den ortsüblichen Durchschnittspreisen des Vorjahres in Geld veranschlagt, die Einkommensziffer ergeben.

B. Bei Gebäuden ergiebt der nach dem Gebäudesteuer-Gesetze ermittelte reine Miethzinsertrag oder Nutzungswerth das Einkommen.

C. Das Jahreseinkommen aus selbstständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, worunter auch Pachtungen gehören, ist nach dem wirklichen Gewinne zu veranschlagen, den die Unternehmung oder Beschäftigung nach Abzug der Regiekosten im Laufe des Vorjahres abgeworfen hat.

Bei Unternehmungen, welche von Mehreren gemeinschaftlich betrieben werden, ist nicht das Gesammt-Einkommen, sondern der jedem einzelnen Theilhaber aus dem gesellschaftlichen Einkommen zukommende Antheil in Anschlag zu bringen.

D. Die Dienst- und Lohnbezüge sind mit demselben Betrage der Besteuerung nach diesem Gesetze zu unterziehen, mit welchem sie behufs Bemessung der Erwerbsteuer in dem, dem Steuerjahre vorausgegangenen Jahre ermittelt wurden, und insoferne sie dieser Steuer nicht unterliegen, mit jenem Betrage, welcher im Falle der Steuerpflicht die Grundlage der Erwerbsteuerbemessung im Vorjahre zu bilden hätte.

E. Zu dem Einkommen aus dem Capitalsvermögen gehören Zinsen aller Forderungen, welche Jemand an den Staat, an öffentliche Fonde, an Gesellschaften oder Actienunternehmungen, an auswärtige Staaten oder an Privatschuldner zu stellen hat, sie mögen verbrieft oder unverbrieft, hypotheciert sein oder nicht; Leibrenten und andere, den Zinsengenuß von einem Capitale vertretende Renten (Actienzinsen, Dividenden, Tantièmen), Pensionen, Ruhe- und Versorgungsgenüsse, dann die nicht in Folge einer dinglichen Grundlast auf Grund und Boden haftenden Naturalbezüge und Genüsse oder die an deren Stelle tretenden Geldleistungen.

F. Haben Ehegatten ein gesondertes Einkommen, so hat die Einschätzung nach dem Gesammteinkommen zu erfolgen. Besitzen die nicht eigenberechtigten, noch in Verpflegung der Eltern stehenden Kinder ein eigenes Einkommen, so ist jener Theil desselben, welcher den Eltern zufließt, dem Gesammteinkommen derselben zuzurechnen.

Der erübrigende Theil des eigenen Einkommens der Kinder ist für jedes derselben und ohne Rücksichtnahme auf die den Eltern zufließende Einkommensquote einzuschätzen.

Das Einkommen der Wittwen und geschiedenen Ehefrauen, sowie der Minderjährigen, die sich nicht in väterlicher Gewalt befinden, ist abgesondert der Einschätzung zu unterziehen.

G. Die Feststellung des Einkommens hat nach dem Ergebnisse des Vorjahres zu erfolgen, und nur wenn die Steuerpflichtigkeit erst im Laufe des Steuerjahres eintritt, erfolgt die Feststellung nach dem wahrscheinlichen Erträgnisse des Steuerjahres.

H. Behufs Ermittlung des reinen Einkommens sind bei der Einschätzung außer den Regieauslagen zu berücksichtigen:

a) Die vom Steuerpflichtigen für das Vorjahr zu zahlenden directen Steuern sammt Zuschlägen für Staats- und öffentliche Zwecke, mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer;
b) bei dem Einkommen aus Realitäten, die auf denselben haftenden dinglichen, dem Reale dauernd obliegenden Lasten;
c) Zinsen von Privatschulden überhaupt, dann die auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden, mit dem Einkommensbezuge im unmittelbaren Zusammenhange stehenden Lasten, und zwar auch dann, wenn sie nicht hypothekarisch sichergestellt sind; demnach auch Zinsen für die in erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen verwendeten fremden Capitalien, wenn der Name und Wohnort des Privatgläubigers und der Schuldtitel in dem Bekenntnisse angegeben wird.

Dagegen sind die Auslagen für die Bestreitung des Haushaltes des Steuerpflichtigen und des Unterhaltes seiner Angehörigen zum Abzuge vom Einkommen nicht geeignet.

J. Mit Rücksicht auf die nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Ertragsfähigkeit der einzelnen Einnahmsquellen hat sohin die Feststellung des **Gesammteinkommens** des einzelnen Steuerpflichtigen, und zwar ohne weitere Ersichtlichmachung der verschiedenen Einnahmsquellen in einer einzigen auf 100 abgerundeten Ziffer stattzufinden.

Es hat sich hierbei die Commission gegenwärtig zu halten, daß sie bei Feststellung der Gesammteinkommens-Ziffer nicht auf eine einfache Summirung der durch die Detailerhebungen gewonnenen Ertragsziffern der verschiedenen Einnahmsquellen des einzelnen Steuerpflichtigen sich zu beschränken habe, sondern daß ihr Ausspruch die bestimmte Beantwortung der Frage enthalten müsse, welches Einkommen jeder Steuerpflichtige mit Berücksichtigung seiner gesammten ökonomischen Lage und des Verhältnisses der einzelnen Einnahmsquellen untereinander, sowie mit Rücksicht auf den von ihm gemachten Aufwand im Vorjahre erzielt haben dürfte.

c) **Errichtung von Catastern.** §. 22. Ueber die Personen, welche die Commission für steuerpflichtig erkannt hat, werden Cataster nach einer besonders zu erlassenden Vorschrift errichtet.

Veröffentlichung der Einschätzungsresultate. §. 23. Nach beendigter Einschätzung hat die Commission durch die Amtsblätter und in sonst geeigneter Weise verlautbaren zu lassen, daß von einem zu bestimmenden Tage Jedermann die Einsicht in die bei den Gemeindevorstehern aufzulegenden Einschätzungsregister zusteht, und

daß von diesem Tage an gerechnet, die 30tägige Reclamationsfrist zu laufen beginnt (§. 24).

Reclamationen. §. 24. Jeder Steuerpflichtige ist berechtigt, binnen einer Frist von 30 Tagen vom Tage der Veröffentlichung der Einschätzungsresultate (§. 23), gegen die Einschätzung in dem Falle zu reclamiren, wenn er entweder das für ihn ermittelte Einkommen zu hoch oder das eines andern Steuerpflichtigen zu nieder findet, oder Jemanden, der unter den Steuerpflichtigen nicht erscheint, für steuerpflichtig hält.

Reclamationsverfahren. §. 25. Für das Reclamationsverfahren haben nachstehende Grundsätze zu gelten:

1) Die reclamirende Partei ist verpflichtet den Nachweis über die Unrichtigkeit der von ihr angefochtenen Einschätzung selbst zu liefern.

2) Reclamationen, die nach der im §. 24 vorgezeichneten Frist eingebracht werden, sind nicht zu berücksichtigen, und ist gegen den dießfälligen Abweisungsbescheid ein Recurs nicht zuläßig.

3) Die Reclamationen sind bei der Einschätzungscommission einzubringen, welche bei Richtigbefund derselben die Abänderung der Schätzung vorzunehmen hat.

Wird die Reclamation nicht berücksichtigt, oder ist der Reclamant auch mit dem abgeänderten Schätzungsbefunde nicht zufrieden, so bleibt demselben die Berufung an die Reclamationscommission vorbehalten.

Die Berufung ist binnen einer, im dießbezüglichen Bescheid anzugebenden Frist, die jedoch 30 Tage nicht überschreitten darf, im Wege der betreffenden Einschätzungscommission einzubringen.

4) Gegen, von der Reclamationscommission ergangene Entscheidungen über eingebrachte Berufungen ist eine weitere Berufung nicht zuläßig.

Nachtrag zu III.: Die Preußische Classensteuer nach dem Gesetze vom 25. Mai 1873.

(Oben Seite 927—979.)

Bei Mittheilung des neuen Wortlautes des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ ist übersehen worden, zu §. 15 (S. 953) des Gesetzes vom 2. Januar 1874 (Gesetzsamml. S. 9) zu erwähnen, durch welches der Gebührensatz für die Erhebung der Classensteuer vom 1. Januar 1874 ab von vier auf sechs Procent der eingezogenen Steuer erhöht und ferner bestimmt wird, daß die zur örtlichen Erhebung der Classensteuer nicht verpflichteten Gemeinden von demselben Zeitpunkte ab zur Bestreitung der Nebenkosten der Veranlagung drei Procent der eingezogenen Steuer erhalten.

Ferner ist, während die vorstehenden Blätter schon im Druck waren, zur Ergänzung der (S. 962—974 abgedruckten) Instruction noch eine Verfügung des Finanzministers an die Bezirks-Regierungen, betreffend die Veranlagung zur Classensteuer, erschienen. Dieselbe ist nicht nur für die praktische Durchführung des neuen Gesetzes von der größten Wichtigkeit, sondern beweist zugleich, mit welchen enormen Schwierigkeiten jede Einkommensteuer-Veranlagung zu kämpfen hat, wenn ihr die einzige rationelle Grundlage, nämlich die Selbsteinschätzung, versagt ist. Wie auf allen Gebieten staatlichen Lebens die Noth die beste Mutter des Fortschritts ist, so hoffen wir, daß auch hier die Häufung der Schwierigkeiten, welche die Behauptung eines von Haus aus verkehrten Princips mit sich bringen muß, nach und nach dem Natürlichen und Einfachen die Wege bahnen werde; so hoffen wir, daß der Minister Camphausen noch zu dem Grundsatze des Geh. Finanzraths Camphausen zurückkehren werde, welcher „in dem Muthe, die Selbstbesteuerung einzuführen, nicht nur die Folge politischer Bildung, sondern auch das Mittel, die politische Bildung zu vermehren", erkannte (vgl. oben S. 940, Anmerkung). Die qu. Verfügung hat folgenden Wortlaut:

„Berlin, den 18. April 1874.

Die in dem Gesetze vom 1. Mai 1851 enthaltenen Vorschriften für die Veranlagung der Classensteuer, insbesondere die Bedingungen der Befreiung von der Steuer und die Grundsätze der Einschätzung, sind durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 wesentlich verändert worden. Namentlich ist die im §. 7 des ersteren Gesetzes normirte Eintheilung der Steuer in drei Hauptclassen mit allgemeinen Unterscheidungsmerkmalen gänzlich aufgegeben, und an deren Stelle die Veranlagung zu zwölf Stufen nach Maßgabe des jährlichen Einkommens, welchem für jede derselben bestimmte Grenzen gezogen sind, gesetzt.

Was von vornherein anzunehmen war, daß bei der ersten Ausführung des neuen Gesetzes nicht überall richtig eingeschätzt werden würde, hat die Erfahrung bestätigt; es kommt darauf an, die Mittel und Wege aufzusuchen, wodurch für die nächste Veranlagung ein richtiges Resultat in Aussicht genommen werden kann.

Zu dem Ende erscheint es vor Allem nöthig, einer richtigen Auffassung der gesetzlichen Vorschriften und Schätzungsnormen (vgl. §. 7 und §§. 28 bis 30 des Gesetzes) bei den Gemeindevorständen und Einschätzungs-

commissionen Eingang zu verschaffen, und die Vorbereitung wie die Ausführung der Veranlagungen sorgfältig zu überwachen.

Die Grundlage der von den Einschätzungscommissionen auszuübenden Thätigkeit wird durch die Vorarbeiten der Gemeindevorstände — die Classensteuer-Rolle und die Einkommens-Nachweisung — gebildet.

Es ist darauf hinzuwirken, daß diese wichtigen Vorarbeiten von den Gemeindevorständen mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit aufgestellt werden. Insbesondere sind die Einkommens-Nachweisungen, welche die Elemente der Schätzung enthalten, durch die Landräthe (Kreishauptmänner), und so viel als irgend möglich auch durch die Steuer-Departementsräthe, rechtzeitig vor Ausführung der Einschätzungen einer Vorrevision zu unterwerfen. Die Prüfung ihrer Vollständigkeit und der Richtigkeit der bei ihrer Aufstellung angewendeten Grundsätze zu einer Zeit, wo sie noch vervollständigt und berichtigt werden können, gewährt einerseits das beste Mittel, Irrthümern und Mißgriffen im Entstehen vorzubeugen, andererseits den sichersten Anhalt bei der nachherigen Prüfung der Einschätzungen selbst. Die auf solche Vorprüfungen verwendete Sorgfalt wird daher auch die Revision und Feststellung der Classensteuer-Rollen bedeutend erleichtern und es möglich machen, die erforderliche Berichtigung unrichtiger Einschätzungen, nach Anhörung der Commissionen über die in Aussicht zu nehmenden einzelnen Abänderungen unter Benutzung geeigneter Formulare — ohne großen Zeitverlust zu bewirken.

Aus der erheblichen Verschiedenheit der Veranlagungs-Resultate in den einzelnen Bezirken und den Berichten der Königlichen Regierungen über dieselben ist aber auch erkannt worden, daß in Betreff der Bestimmungen des neuen Gesetzes und deren Handhabung mehrfach abweichende Auffassungen obgewaltet haben, welche nicht maßgebend bleiben dürfen, wenn das Gesetz überall eine gleichmäßige und gerechte Anwendung finden soll. Diese Abweichungen werden am leichtesten und zuverlässigsten durch persönliche Besprechungen der Steuerdepartementsräthe benachbarter Bezirke über das Verfahren und die allgemeinen Grundsätze, welche in dem einen und dem anderen Bezirke in Anwendung gekommen sind, ermittelt und berichtigt werden können.

Ich bestimme daher, daß solche Besprechungen stattfinden sollen:

> Seitens eines jeden Steuerdepartementsraths der Reihe nach mit jedem einzelnen Departementsrathe der angrenzenden Bezirke. Wo mehr als zwei Bezirke an einer Grenze zusammentreffen, können auch die Departementsräthe der mehreren Bezirke gleich eine gemeinschaftliche Berathung abhalten, — und zwar in diesem Frühjahr so zeitig als möglich, damit die Resultate zur richtigen Vorbereitung und Leitung der nächsten Veranlagung benutzt werden können.

Die allgemeine Erörterung wird von einer näheren Einlassung auf bestimmte einzelne Veranlagungen nicht ganz absehen können. Der Erwägung der betheiligten Beamten bleibt anheimgestellt, wie weit damit zu gehen, und inwiefern die Zuziehung der Landräthe (Kreishauptmänner) einzelner Grenzkreise zu der Berathung erforderlich ist.

Der wesentliche Inhalt und die Ergebnisse der Besprechungen sind in Conferenz-Protocollen niederzulegen, welche ungesäumt den betreffenden Königlichen Regierungen (Königliche Finanzdirection) einzureichen und wovon Abschriften hierher mitzutheilen sind.

Behufs rechtzeitiger Ausführung dieser Anordnung werden sich die benachbarten Königlichen Regierungen (resp. Königliche Finanz-Direction) oder deren Steuerdepartementsräthe schleunig über die Reihenfolge und Termine der Conferenzen zu verständigen haben.

Sowohl bei den vorerwähnten Berathungen, als bei der weiteren Leitung der Veranlagungsgeschäfte sind folgende Bemerkungen zu beachten, zu welchen die Resultate und die eingegangenen Berichte besonderen Anlaß gegeben haben:

1) Von großem Einfluß, auf die Ergebnisse der Veranlagung ist die Anwendung der Vorschriften im §. 5 des Gesetzes über die Steuerbefreiungen gewesen, insbesondere bezüglich der umfangreichsten Befreiungen, welche auf

a) diejenigen Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thlr. nicht erreicht, fallen.

Bei Beurtheilung der Frage, ob diese Bedingung vorhanden sei, können, insoweit in bestimmten Gegenden bezüglich gewisser Classen von Personen, z. B. der Tagelöhner, der ländlichen Dienstboten u. d. m., im Allgemeinen übereinstimmende Verhältnisse vorliegen, namentlich der Arbeitsverdienst, der Werth von Naturalbezügen, Wohnung, freier Station, Höhe des Lohns u. s. w. sich ziemlich gleichstellen, sehr wohl aus der Erfahrung entnommene Schätzungsregeln zum Anhalt dienen, und es würde nicht zu rechtfertigen sein, dieselben da, wo sie zutreffen, außer Acht zu lassen. Andererseits erscheint es aber auch nicht zulässig, solche Regeln über weite Landstriche, in welchen die gleichmäßige Anwendbarkeit der Normen auf die bestehenden Verhältnisse zweifelhaft ist, zu erstrecken, oder auch auf solche Personen und Haushaltungen anzuwenden, welche sich entschieden aus der Kategorie, für welche die Regel gebildet ist, herausheben, wie Solches „zur Vermeidung von Weitläufigkeiten" vorgekommen ist.

Jedenfalls ist es zu vermeiden, durch allgemeine Anweisungen bestimmten Classen der Bevölkerung ohne Weiteres ein gewisses Einkommen beizumessen oder dieselben für steuerfrei zu erklären. Ebenso unrichtig ist es, von vornherein — unter Anlegung des gar nicht mehr passenden Maßstabes des Gesetzes vom 1. Mai 1851 — anzunehmen, daß diejenigen Personen, welche

früher in Stufe 1a oder 1b, oder gar in Stufe 2 veranlagt gewesen sind, ein Jahreseinkommen von 140 Thlr. nicht erreichen.

Eine andere Befreiung, nämlich

b) Personen vor vollendetem 16. Jahre, soweit sie zu der ersten Stufe (§. 7) gehören, ist ungeachtet der im §. 9 der Instruction vom 29. Mai 1873 unter 3 enthaltenen Erläuterung in einzelnen Kreisen und Gemeinden auf eine so große Zahl von Personen angewendet, daß jedenfalls Irrthümer vorgekommen sein müssen, welche der Berichtigung bedürfen.

2) Ebenso ist die im §. 7 des Gesetzes unter ganz besonderen Voraussetzungen zugelassene, nach den Erläuterungen im §. 5 und in §. 9 Nr. 2 der Instruction vom 29. Mai 1873 auf die bestimmt bezeichneten Fälle beschränkte, Ermäßigung beziehungsweise Befreiung von Steuer „wegen beeinträchtigter Leistungsfähigkeit" viel zu weit ausgedehnt worden. Bezüglich der Befreiungen ist dies aus der Spalte 9 der Haupt-Nachweisungen unmittelbar zu ersehen, wo bei den einzelnen Bezirken sehr hohe Zahlen nachgewiesen sind. Der erwähnte Ermäßigungs- beziehungsweise Befreiungsgrund darf überhaupt nur in dem gesetzlichen Maße und nur dann angewendet werden, wenn zuvor in dem einzelnen Falle, und zwar nach vorheriger Feststellung des der Besteuerung zu unterwerfenden Einkommens, der ihn bedingende besondere Umstand in der Einkommensnachweisung und bei der Einschätzung genau und zutreffend bezeichnet worden ist.

3) Die Veranlagung soll nach den Worten des Gesetzes zu den Stufen erfolgen, und sich nach dem gegebenen Maße des Einkommens richten. Jede Erwägung, welche darauf abzielt, ob der Steuersatz der einen oder der anderen Stufe etwa für den Einschätzenden passe, soll bei der Einschätzung ausgeschlossen bleiben. Deshalb ist auch in den Beilagen der Veranlagungsinstruction vom 29. Mai 1873 absichtlich den Spalten 13 bis 24 der Classensteuer-Rolle und den Spalten 20 und 21 der Einkommens-Nachweisung die Ueberschrift „Veranlagung zur Classensteuerstufe", beziehungsweise „Einschätzung zur Stufe" gegeben, und eine Abänderung dieser Ueberschriften nicht gestattet.

Nichtsdestoweniger haben viele Einschätzungs-Commissionen in einer großen Zahl von Fällen die Einkommensmaße der Stufen nicht festgehalten, vielmehr eine niedrigere Stufe gewählt, wo das Einkommensmaß der höheren zweifellos vorhanden war. Die strenge Beachtung der gesetzlichen Einkommens-Normen der Stufen bei der Veranlagung, nach wahrheitsmäßiger Angabe des wirklichen Einkommens, ist ein Erforderniß, auf dessen Erfüllung sorgfältig zu achten sein wird.

4) Die Ermittelung des Einkommens aus selbstbewirthschafteten Grundstücken bedarf bei der Bedeutung des Gegenstandes und mit Rücksicht auf die vielfach verschiedene und schwankende Behandlung, welche derselbe erfahren hat, besonderer Aufmerksamkeit.

Vor Allem ist der Zweck im Auge zu behalten, in jedem Falle das Einkommen einer bestimmten Person oder Haushaltung zu schätzen. Im dritten Satze des §. 28 des Gesetzes ist der Grundsatz ausgesprochen:

„Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zum Grunde zu legen."

Die Ausführung dieser Bestimmung kann da, wo zuverlässig geführte Bücher über alle Wirthschaftszweige und über die Verwerthung der eigenen Arbeitskraft des Besitzers Aufschluß geben, sehr erleichtert werden; in den allermeisten Fällen wird aber die nicht erreichbare Feststellung wirklicher Rechnungsergebnisse durch Schätzung auf Grund allgemeiner Erfahrungen ersetzt werden müssen. Es kommt deshalb darauf an, richtige Schätzungsmethoden zu bilden, welche wenigstens die in bestimmten Gegenden gewöhnlich vorkommenden Verhältnisse treffen und in allen den Fällen, wo die entsprechenden Verhältnisse vorliegen, vorbehaltlich der besonderen Würdigung speciell abweichender Umstände, zum Anhalt für die Beurtheilung dienen können.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

a. Die Schätzungsregeln müssen den besonderen Verhältnissen der einzelnen Gegenden angepaßt werden. Sie können nicht für ausgedehnte, in ihrem Innern mannigfaltig-verschiedene Bezirke absolut dieselben sein.

b. Sie sind für bestimmte Gruppen einander im Umfange, in den Verhältnissen der Bestandtheile, im Culturzustande und in der Bewirthschaftungsweise ähnlicher Besitzungen zu bilden, für jede nach diesen Kriterien verschiedene Gruppe besonders.

c. Eine richtige Unterscheidung der Gruppen von einander ist ein wesentliches Erforderniß.

Bezüglich des Umfanges ist zu beachten, daß bei kleineren und ganz kleinen Besitzungen der rechnungsmäßig nachzuweisende Reinertrag des Bodens überhaupt eine untergeordnete Bedeutung hat, da auf ihnen die Arbeit nicht von fremden Händen für — in Ausgabe zu stellendes — Lohn verrichtet, sondern von dem Besitzer und dessen Familie selbst besorgt wird, vorzugsweise also deren eigene Verwendung der Arbeitskräfte in Betracht kommt, welche auch bei geringem Reinertrage des Bodens zu einem verhältnißmäßig hohen Werthe ausgenutzt werden können. Auch bei Besitzungen von mittlerem Umfange hat die eigene Thätigkeit des Wirths und seiner Familie noch einen bedeutenden Antheil an der Gesammtarbeit, und steht in einem relativ hohen Verhältniß zum Ertrage. Dieses Verhältniß ändert sich mehr und mehr mit dem zunehmenden Umfange der Besitzungen, bei welchen die an Fremde zu leistenden Aus-

gaben allmälig steigen. Ebenso einflußreich sind die Verhältnisse der Bestandtheile. Die Verschiedenheit derselben bedingt bei Gütern von demselben Umfange verschiedene Erfolge. Durch ungünstige Proportion der Culturarten (Ackerland, Wiese, Holzung rc.) oder durch zerstückelte, entfernte Lage der einzelnen Bestandtheile kann die Wirthschaft wesentlich beeinträchtigt und weit mühsamer und kostspieliger gemacht werden, als bei günstigerer Proportion und wohlarrondirter Lage es der Fall ist. Endlich bedürfen auch der Culturzustand und die Bewirthschaftungsweise besonderer Würdigung. Die allgemeinen Schätzungsregeln für die Gruppen werden nur auf Besitzungen in mittlerem Culturzustande und unter gemeingewöhnlicher Bewirthschaftungsweise angewendet werden können; bei Besitzungen, welche in diesen Beziehungen entweder günstig hervortreten oder ungünstig zurückbleiben, ist auf diese abweichenden Umstände Rücksicht zu nehmen.

d. Die auf Grund des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 ermittelten Reinerträge der Liegenschaften werden bei der Aufstellung von Schätzungsregeln einen wohl zu würdigenden Anhalt gewähren können. Bei ihrer Benutzung für den Zweck der Classensteuer-Veranlagung darf jedoch die Bedeutung, welche ihnen zufolge ihrer Entstehung auf Grund der besonderen Vorschriften des citirten Gesetzes zukommt, nicht übersehen, und insbesondere nicht außer Acht gelassen werden, daß auf Grund dieses Gesetzes nur „Liegenschaften" an sich ohne alle Rücksicht auf ihren Zusammenhang, aber nicht „Besitzungen", auf welche es hier ankommt, abgeschätzt worden sind, und es geht schon aus den vorstehenden Bemerkungen unter a., b. und c. hervor, daß bei Beurtheilung der einzelnen Besitzungen sehr verschiedene Umstände in Betracht gezogen werden müssen, durch welche die Verwendung der Grundsteuer-Reinerträge als fertiger Rechnungsfactoren von ein für allemal bestimmtem gleichem Werthe bei der Schätzung von verschiedenen Gruppen von Besitzungen und in verschiedenen Gegenden ausgeschlossen wird.

Der Finanzminister.
Camphausen."

(Fortsetzung folgt.)

Das Kriegswesen des Deutschen Reichs.

Rechtswissenschaftlich dargestellt

von

Dr. Max Seydel.

Einleitung.

Die Abhandlung, von welcher ein Abschnitt hier erscheint, soll sich der Reihe reichsrechtlicher Monographien einfügen, welche Aufseß und Laband in dem vorigen Jahrgange der „Annalen" eröffnet haben.

Sie wird in sieben Abschnitten die verfassungsmäßigen Befugnisse des Reiches und der Bundesstaaten in Bezug auf das Kriegswesen, die Kriegsorganisation, die Wehrpflicht, die Aushebung, das militärische Standesrecht, das Kriegsfinanzwesen und die Verpflichtung des Bundesgebiets zu Leistungen für militärische Zwecke erörtern.

Im Folgenden gelangt zunächst der letzte Abschnitt zum Abdruck, welcher für sich, als selbstständiges Ganzes bestehen kann.

Die unter die übrigen Abschnitte fallenden Materien werden sämmtlich mehr oder weniger von dem gegenwärtig dem Reichstage zur Berathung unterbreiteten Reichsmilitärgesetze berührt, und es muß daher deren Vollendung späterer Zeit vorbehalten bleiben[1].

Die rechtswissenschaftliche Darstellung des Reichskriegswesens bietet nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Diese liegen sowohl in der Sprödigkeit des Stoffes selbst als insbesondere in der Art und Weise, wie derselbe

[1] Nachdem das Gesetz zu Stande gekommen ist, werde ich auch die übrigen Abschnitte dieser Arbeit bald zum Abschluß und zur Publication bringen können.

Der Verf.

gesetzgeberisch gestaltet worden ist. Die redactionellen Schwächen der Reichsgesetze über das Kriegswesen — eine Folge der Eile, mit welcher sie in das Leben gerufen worden sind und wohl auch werden mußten — lassen überall ein besonders vorsichtiges und sichtendes Verfahren als nothwendig erscheinen. Und so mag denn die hier unternommene Arbeit wohl mehr eine mühsame als eine dankbare werden.

Indessen, soll das Recht unseres Reiches durch die Wissenschaft eine Förderung erfahren, so ist es nöthig, aus dem Stadium allgemeiner Erörterung heraus und zu einer streng objectiven Durchforschung des positiven Rechtes zu kommen. Damit soll in keiner Weise jenen Arbeiten ihr Verdienst abgesprochen werden, welche unter Aufstellung allgemeiner Gesichtspunkte ihr Streben auf die Weiterentwickelung des Rechtes richten. Allein unbestreitbar ist es auch, daß eine gründliche Kenntniß des Bestehenden die nothwendige Voraussetzung einer jeden Behandlung der Frage de lege ferenda ist. Und darum ist es höchlich zu wünschen, daß die reichsrechtliche Literatur mehr in jene Bahnen einlenke, welche gerade in diesen „Annalen" und besonders von den oben genannten Schriftstellern, mit Glück eingeschlagen wurden. Ich werde es daher nicht als meine Aufgabe ansehen, mit behaglicher Breite in politischen Reflexionen mich zu ergehen, wie dies Neuestens nur zu sehr der Brauch ist, und werde den Vorwurf der Trockenheit keineswegs scheuen.

Ich halte es für nicht unangemessen, ja sogar für eine Pflicht gegenüber der Wissenschaft, hier der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß der so vielfach betretene Weg der Vermengung politischer Gesichtspunkte mit rechtlichen in der Darstellung des positiven Staats- und Reichsrechts ein gefährlicher und verfehlter ist. Solche „rechtliche und politische" Erörterungen, in denen leicht der Wunsch zum Vater des Gedankens, das Parteiprogramm zum positiven Rechtssatze wird, sind nur zu sehr geeignet, das Rechtsgefühl abzuschwächen und die einmal bestehenden Rechtsgrenzen in ein unklares Helldunkel zu setzen, in welchem sie dann nach dem Belieben des Autors hin- und hergerückt werden können. Die Staatsrechtswissenschaft verliert ihre ganze Würde, wenn sie sich als Dienerin politischer Absichten betrachtet, wenn sie — sei es auch unbewußt — das Recht unter das Schlagwort der politischen Partei beugt. Es ist ein schlimmes Zeichen, wenn jede wissenschaftliche Behandlung des Deutschen Reichsrechtes gewärtig sein muß, auf ihre politische Gesinnungstüchtigkeit geprüft zu werden, wenn die erste Frage die ist, ob der Autor reichsfreundliche oder reichsfeindliche, ultramontane oder liberale, einheitstaatliche oder particularistische Tendenzen verfolge. Die Rechtswissenschaft hat keinen Parteizwecken zu dienen, ihre einzige Aufgabe ist die Entwickelung des Rechtes. Etwas Anderes ist das Staatsrecht, etwas Anderes ist die Politik.

Als im verfassungsgebenden Reichstage des Norddeutschen Bundes ein Abgeordneter, den Abgeordnetensitz mit dem Katheder verwechselnd, in einer langen Reihe von Verbesserungsanträgen den „Göttinger Bundesstaat" docirte, fand er mit Recht in jener politischen Versammlung wenig Anklang. Ebenso wenig Beifall sollte aber auch unter seinen Fachgenossen der Staatsrechtslehrer finden, welcher statt wissenschaftlicher Darlegungen Wahlprogramme giebt.

Siebenter Abschnitt.

Leistungen des Bundesgebiets für militärische Zwecke.

§. 1.

Die Friedensleistungen.

Die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Reichsangehörigen in Bezug auf das Kriegswesen beschränken sich nicht blos auf die Wehrpflicht. Vielmehr liegt dem Bundesgebiete noch eine Reihe von anderen Verpflichtungen ob, deren Gegenstand Leistungen von Vermögenswerth für die Zwecke der Landesvertheidigung bilden. Diese Verpflichtungen bestehen theils schon in Friedenszeiten, theils treten sie erst im Kriegsfalle ein. Endlich unterliegt das Grundeigenthum in der Umgebung von Festungen weitgehenden Beschränkungen.

Der allgemeine Grundsatz, welcher hinsichtlich dieser Leistungen gesetzlich feststeht, ist, daß dieselben in der Regel nicht ohne Entgelt zu machen sind.

Die Verpflichtungen des Landes für militärische Zwecke in Friedenszeiten haben eine allgemeine reichsgesetzliche Regelung noch nicht erfahren. Ergangen ist bisher nur das Gesetz vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (RGBl. S. 523), zu welchem, wie auch unter'm 31. December 1868 bereits geschah, die erforderlichen Ausführungsverordnungen vom Kaiser zu erlassen sind (§. 20 Abs. 2 des Ges.). Dieses Gesetz gilt für die Königreiche Bayern und Württemberg nicht.

Die Vorlage eines Gesetzes über die sonstigen Naturalleistungen im Frieden ist, wie aus den Motiven zum Reichsmilitärgesetze erhellt, in Aussicht genommen.

Das Quartierleistungsgesetz stellt in seinem §. 1 den Grundsatz an die Spitze: die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes, d. h. so lange als nicht das Gesetz vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen in Wirksamkeit tritt, ist eine Last des Reiches, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann.

Die Verpflichtung zur Gewährung von Quartier[1]) für die Truppen ist eine subsidiäre; sie tritt nur in dem Falle und nur insoweit ein, als das militärische Bedürfniß an dem mit Einquartierung zu belegenden Ort weder durch fiscalische Casernen und Stallungen, noch durch freiwillig zur Verfügung gestellte Quartiere oder Privatcasernements vollständig gedeckt ist. (§. 1 der Vollzugsinstruction vom 31. December 1868, BGBl. 1869 S. 1.)[2])

Sind diese Voraussetzungen gegeben, dann sind für die bewaffnete Macht an Wohnungs- und sonstigen Gelassen auf Erfordern zu gewähren:

1) bei *bleibendem* Quartierbedürfnisse, d. i. für Truppen in Garnisonen und in Contonnirungen, deren Dauer von vornherein auf länger als 6 Monate festgesetzt ist:

a) Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts,

b) Stallung für Dienstpferde[3]);

2) bei *vorübergehendem* Quartierbedürfnisse, d. i. bei Cantonnirungen von nicht längerer als sechsmonatlicher oder von unbestimmter Dauer, dann bei Märschen und Commando's:

a) Quartier für Officiere, Beamte[1]) und Mannschaften,

b) Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatmäßig Rationen gereicht werden,

c) das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachträumlichkeiten[2]).

Zur bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes zählen die Truppen des Reichs und der mit ihm zu Kriegszwecken verbundenen Staaten nebst dem Heergefolge d. i. den Trains, deren das Heer zur Fortschaffung seiner verschiedenen Bedürfnisse bedarf[3]).

Für die Einquartierung können im Allgemeinen alle, ihrer Beschaffenheit nach zur Unterbringung von Mannschaften und Pferden geeigneten Räume in Anspruch genommen werden, soweit dieselben dem Quartiergeber nicht für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebsbedürfnisse unentbehrlich[4]) sind. Zu neuen, einen Kostenaufwand verursachenden Herstellungen können die Verpflichteten nur gegen Gewährung *voller* Entschädigung Seitens des Reichs angehalten werden.

Es kann sonach z. B. nicht ohne Entgelt die wohnliche Einrichtung solcher Gebäude angesonnen werden, welche gar nicht dazu bestimmt sind, als Wohnungen zu dienen[5]). (§. 4 Abs. 1 und 3 des Ges., Vollzugsinstruction §. 2).

Stadttheile, welche allgemein als der Gesundheit nachtheilig erkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen mit Militärpersonen nicht belegt werden. (§. 12 des Regulatives.)

Gänzlich von der Quartierlast *befreit* sind nach §. 4 Abs. 2 des Gesetzes:

1) kraft eines persönlichen Privilegs:

a) die Gebäude, welche sich im Besitze der Mitglieder regierender deutscher Familien befinden, insoferne diese Gebäude immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigenthümer dienen;

---

[1]) §. 1 der Vollzugsinstruction spricht von der „Verpflichtung der Bundesangehörigen", obschon der Ausdruck eine „Last des Bundes" an Stelle der erstgenannten Fassung im Reichstage ausdrücklich deshalb angenommen wurde, weil letztere unzutreffend sei. Der Abg. Meyer-Thorn äußerte: „Wenn beispielsweise ein Fremder im Gebiete des Norddeutschen Bundes ein Grundstück besitzt, so werden Sie nicht gesonnen sein, dieses Grundstück frei zu lassen und etwa zu sagen: weil dieses Grundstück ein Nicht-Bundesangehöriger besitzt, soll es von der Einquartierung frei sein. Es ist also die Last des Bundes ganz allgemein hinzustellen als eine Last, die dem Gesammtkörper des Bundes anhaftet... Ich glaube, daß der Zusatz, daß die Last des Bundes von allen Bundesangehörigen getragen werden soll, theils unrichtig, theils zu enge ist." Der Bundesraths-Bevollmächtigte von Puttkamer schloß sich den Bedenken Meyer's an. Sten. Ber. des Reichstags 1868 Bd. I. S. 285.

[2]) Bezüglich der Casernirung verweist §. 1 des Ges. auf §. 10 des Preuß. Gesetzes vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Unterbringung der Truppen in Casernen ist durch diesen Paragraphen nicht begründet, sondern nur die Erbauung von Casernen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in Aussicht gestellt. Vgl. Stenogr. Ber. Bd. I. S. 278, 281, 283, Bd. II. S. 321 u. 425.

[3]) Unter Dienstpferden sind die Pferde des Truppenstandes (vom Feldwebel abwärts bis zum Gemeinen) zu verstehen, welche Staatseigenthum sind. Den Gegensatz bilden die im Eigenthum der Officiere oder Militairbeamten stehenden Chargenpferde. Sten. Ber. Bd. I. S. 463.

---

[1]) Die Quartiere der Officiere 2c., die Gesindestuben, so wie die Burschen- und Dienergelasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der für die Compagnie oder Escadron 2c. bestimmten militärischen Quartierbezirke in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden. §. 13 Abs. 1 des Regulativs (Anlage A. des Ges.).

[2]) Vgl. §. 11 des Regulativs.

[3]) §. 2 des Ges. Vgl. Sten. Ber. Bd. II. S. 322 (Commissionsbericht). Die Forderung, daß eine Naturaleinquartierungspflicht im Frieden auch bezüglich feindlicher, in Gefangenschaft gerathener Truppen bestehen solle, wurde abgelehnt.

[4]) Vgl. Sten. Ber. Bd. I. S. 466—468.

[5]) Weitere Beispiele siehe Sten. Ber. Bd. I. S. 471.

b) unter gleicher Voraussetzung die Gebäude, welche zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen sowie derjenigen Häuser gehören [1]), denen diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht; endlich
c) die Wohnungen der Gesandten und des Gesandtschaftspersonals fremder Mächte (also nicht-deutscher Staaten); ferner, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit [2]), die Wohnungen der Berufsconsuln auswärtiger Staaten, wenn diese Personen Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnorte weder ein Gewerbe betreiben noch Grundstücke besitzen [3]);
2) aus sachlichen Gründen sind befreit:
a) die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Gebäude oder Gebäudetheile;
b) nicht minder diejenigen, welche zum Eisenbahnbetriebe erforderlich sind;
c) öffentliche Unterrichts-Gebäude, Bibliotheken und Museen;
d) alle dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude und alle gottesdienstlichen Gebäude der mit Corporationsrechten versehnen Religionsgesellschaften;
e) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs- und Aufbewahrungsanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und unmittelbar für deren Zwecke benutzt werden;
f) Gefängnißanstalten;
g) neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, bzw. nutzbar wurden.

Der Umfang der Leistungspflicht der Quartierträger [4]) ist durch ein besonderes, dem Gesetze vom 25. Juni 1868 beigegebenes Regulativ (Anlage A) festgesetzt [5]). Sie ist eine verschiedene je nachdem es sich um ein dauerndes oder vorübergehendes Quartierbedürfniß handelt.

Im Allgemeinen erstreckt sich das Quartierbedürfniß nicht nur auf Beschaffung der nöthigen Wohnräumlichkeiten und Stallungen, sondern auch auf deren gehörige Einrichtung und Beleuchtung, bzw. auch Beheizung. Das Quartierbedürfniß steigt mit der militärischen Stellung (Officiers- und Mannschaftsquartier).

[1]) Z. B. Personalisten, die nicht wegen ihrer Besitzungen reichsunmittelbar waren. Vgl. Sten. Ber. Bd. I. S. 469 ff.

[2]) Auch dann, wenn diese Gegenseitigkeit darin ihren Grund hat, daß das Recht des absendenden Staates die Quartierleistung gar nicht kennt. Sten. Ber Bd. I. S. 470.

[3]) Letztere Beschränkung des Privilegiums hat darin ihren Grund, daß die Berufsconsuln keine Exterritorialität genießen.

[4]) Der Regierungsentwurf (§. 3) wollte, ähnlich wie dies für die Kriegsleistungen im Gesetze vom 13. Juni 1873 geschehen ist, eine Verpflichtung der Gemeinden gegenüber dem Bunde, der Einzelnen gegenüber der Gemeinde feststellen. Der Reichstag ging auf diesen Gedanken nicht ein. Stenogr. Ber. Bd. I. S. 275 ff., Bd. II. S. 323, 427.

[5]) Vgl. Sten. Ber. Bd. II. S. 327.

Was die Vertheilung der Quartierlast anlangt, so sind zu diesem Zwecke für die Landkreise, bezw. für die entsprechenden Verbände derjenigen Bundesstaaten, welche Kreis- oder ähnliche Bezirksvertretungen haben, Commissionen zu bilden, welche aus dem Kreisvorstand (Landrath, Amtshauptmann u. s. w.) und zwei Mitgliedern der Kreisversammlung bestehen. Diese Commissionen haben die Grundsätze für die allgemeine Vertheilung der Einquartierung auf den betreffenden Kreis festzustellen und für die Ausführung der Vertheilung Sorge zu tragen.

In den Bundesstaaten, in welchen Kreis- oder Bezirksvertretungen nicht bestehen, bleibt die Regelung dieser Angelegenheit der Landesgesetzgebung vorbehalten, welch letztere sonach von der Einrichtung derartiger Kreiscommissionen ganz absehen kann [1]).

Den bezeichneten Commissionen obliegt es namentlich, die Belegungsfähigkeit der einzelnen ländlichen Ortschaften nach Maßgabe des vorhandenen Raumes und der sonst in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse zu ermitteln.

Die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind von den Commissionen in besonderen Nachweisungen zusammenzustellen, welche der obern Verwaltungsbehörde eingereicht werden und zum Anhalte bei Ausstellung der Marschrouten (siehe unten) und bei Bestimmung des Umfangs der Quartierleistung im einzelnen Falle dienen. (Vollzugsinstr. §. 4, Abs. 2 u. 3). —

Die örtliche Vertheilung der Quartierleistung ererfolgt auf die Gemeinden, bezw. auf die selbständigen Gutsbezirke, welch letzteren die zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Güter gleich zu achten sind (§. 18 des Ges.), im Ganzen (§. 5 Abs. 1 des Ges.). In den nach ihrer örtlichen Beschaffenheit dazu geeigneten Gemeinden können besondere Quartierbezirke gebildet werden (§. 9 des Ges.). Für die Gemeinden, Bezirke 2c. ist die Gesammtleistung nach Maßgabe der vorhandenen Baulichkeiten festzustellen, es ruht also die Verpflichtung auf der Sache, sie ist keine rein persönliche.

Die Untervertheilung der Quartierlast obliegt den Gemeindevorständen, bezw. den Gutsbesitzern, welche für gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen zu sorgen haben.

In den Städten kann die dauernde Verwaltung der Einquartierungsangelegenheiten einer Deputation (Servisdeputation) übertragen werden, welche sich entweder aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, oder auch aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und aus von der letztern gewählten Gemeindeangehörigen zusammensetzt (§. 5 des angef. Ges.)

Die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen in jedem Gemeindebezirke erfolgen soll, werden durch Gemeindebeschluß oder Ortsstatut festgesetzt,

[1]) §. 7 Abs. 1 u. 2 des Ges.; Sten. Ber. Bd. I. S. 481.

für deren Zustandekommen die zur Einführung von Gemeindeumlagen vorgeschriebenen Formen maßgebend sind. Die Erlassung solcher Vorschriften ist obligatorisch und hat die Gemeindeaufsichtsbehörde auf dieselbe hinzuwirken. Bis zum Inslebenstreten der bezeichneten Beschlüsse oder Statuten bleiben die seither für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften über die Vertheilung der Quartierleistungen in Kraft. Das Gesetz überläßt es insbesondere dem Ortsstatute nach Maßgabe des Landesrechts die Frage zu entscheiden, ob die Quartierlast dem Eigenthümer des Grundstückes oder ob sie auch dem dinglich oder persönlich an der Sache Berechtigten obliege [1]). Nicht minder erscheint bei der Untervertheilung der Quartierlast eine angemessene Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse statthaft. Jedenfalls aber erstreckt sich die Verpflichtung auf Alle, welche in der Gemeinde Quartierräume besitzen, ohne Rücksicht auf die Gemeindeangehörigkeit [2]).

Das Ortsstatut kann auch Vorschriften über die Aufbringung von Zuschüssen aus Gemeindemitteln zu den vom Reiche geleisteten Quartierentschädigungen oder über sonstige Geldausgleichungen enthalten.

Dasselbe kann ferner festsetzen, daß in allen oder in bestimmt bezeichneten Fällen die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren durch den Gemeindevorstand, bezw. durch die Servisdeputation unterzubringen und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten zu decken sind.

Die Besitzer selbstständiger Gutsbezirke können Behufs Leistung der Einquartierungslast mit einem benachbarten Gemeindeverbande in vertragsmäßige Gemeinschaft treten, in welchem Falle sie den Bestimmungen des Ortsstatuts unterworfen sind. Ist ein solcher Anschluß erfolgt, dann liegt die Untervertheilung der Quartierlast auch innerhalb des Gutsbezirkes dem Vorstande der Anschlußgemeinde, bezw. der Servisdeputation ob (Vollzugsinstr. §. 3 Abs. 2).

Für selbstständige Gutsbezirke, welche eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben, hat in jedem einzelnen Falle die nächstvorgesetzte Gemeindeaufsichtsbehörde den Umfang der Quartierleistung zu bestimmen. Bei dieser Festsetzung sind die für die Gemeindebezirke geltenden Normen anzuwenden (Art. 7 Abs. 3—6 des Ges.).

Die Zuweisung der Einquartierung an die einzelnen Quartierträger erfolgt mittelst Quartierbillets, welche der Gemeindevorstand, bezw. die Servisdeputation ausfertigt. Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden und dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden. Für nicht angeschlossene Gutsbezirke ist die Ausstellung von Quartierbilleten durch den Gutsherrn oder dessen Stellvertreter nur erforderlich, wenn auch die Gutshintersassen zur Quartierleistung herangezogen werden sollen (Vollzugsinstr. §. 11 u. 12 und §. 14 des Regulativs).

Die Belegung einer Ortschaft mit **Garnison** erfolgt in jedem einzelnen Falle auf Anordnung des Kaisers nach vorgängigem Benehmen des Generalcommando's mit der oberen Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der Belegung und über die Garnisonstärke.

Nach getroffener Entscheidung wird die Belegung durch Requisition von Seite der militärischen Commandobehörde oder deren Beauftragten an die Organe für die Untervertheilung der Einquartierung (Gemeindevorstand, Servisdeputation, Gutsherr) zur Ausführung gebracht und es tritt mit diesem Augenblick die gesetzliche Verpflichtung zur Quartierleistung in Wirksamkeit (§. 5 der Vollzugsinstr. und §. 8 Ziff. 1 des Ges.).

In allen Ortschaften, welche mit Garnison, nicht dagegen bei jenen, welche mit Cantonnirung belegt werden sollen, kann der Umfang der Quartierleistung durch Kataster (Einquartierungskataster) bestimmt werden [1]).

Die Aufstellung der Einquartierungscataster erfolgt alljährlich durch den Gemeindevorstand, bezw. durch die Servisdeputation.

In das Kataster sind alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude des Gemeindebezirks und der etwa angeschlossenen selbstständigen Gutsbezirke unter Angabe der Ortsnummer und der Namen der Eigenthümer, bezw. Inhaber einzutragen. Bei jedem einzelnen Gebäude oder Gebäudetheile ist dessen Leistungsfähigkeit oder der etwaige Befreiungsgrund zu vermerken. Die von der Gemeinde zu Folge Uebereinkommens mit der Militärverwaltung zur Casernirung der Truppen hergestellten Gebäude bleiben außer Ansatz.

Nach geschehener Aufstellung ist das Kataster 14 Tage lang öffentlich aufzulegen und dies bekannt zu machen. Erinnerungen gegen dasselbe sowohl Seitens der Militärbehörde als der übrigen Betheiligten sind binnen einer ausschließenden Frist von 21 Tagen nach beendeter Offenlegung, in den Städten bei dem Gemeindevorstand, in den übrigen Ortschaften bei der vorgesetzten Gemeindeaufsichtsbehörde anzubringen. Ueber die erhobenen Beanstandungen entscheidet die obere Verwaltungsbehörde endgiltig.

Nach erfolgter Erledigung der Beschwerden werden

---

[1]) „Die Last liegt auf dem Gebäude, wer aber für das Gebäude aufzukommen hat ... der Militärverwaltung gegenüber, diese Frage wird entschieden nach dem Rechtszustande in der einzelnen Localität". Abg. Miquél Sten. Ber. Bd. I. S. 276. Vgl. S. 284; dann die Aeußerungen Twestens a. a. O. S. 279.

[2]) Sten. Ber. Bd. I. S. 483.

[1]) Vgl. hierher Sten. Ber. Bd. I. S. 277 und 474. Die Einrichtung der Einquartierungskataster erfuhr im Reichstage lebhafte Anfechtungen. Sie ist im Regierungsentwurfe nicht enthalten, sondern verdankt einem Verbesserungsantrage ihre Entstehung.

die Kataster abgeschlossen und dies öffentlich bekannt gegeben.

Die Einquartierungskataster bestimmen den Umfang, in welchem die garnisonmäßigen Quartierleistungen von der Gemeinde im Ganzen gefordert werden können und bilden zugleich die Grundlage für die Unterverteilung in der Art, daß die in den Katastern verzeichneten Maximalsätze nicht überschritten werden dürfen [1]). (§. 6 Abs. 1—5 des Ges., Vollzugsinstr. §. 7 und 8 Abs. 1).

Die Aufstellung eines Katasters unterbleibt, wenn Gemeindevorstand und Gemeindevertretung dies übereinstimmend beschließen [2]). Im Falle eines solchen Beschlusses hat der Gemeindevorstand, bzw. die Servisdeputation für die Befriedigung des Quartierbedürfnisses in dem gesetzlichen Umfange lediglich nach Maßgabe des Ortsstatuts Sorge zu tragen (§. 6 Abs. 6 des Ges., §. 8 Abs. 2 der Vollzugsinstr.)

Auf dem Marsche, bei Commando's und im Cantonnement tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung auf Grund der von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigten Marschroute [3]) oder Quartieranweisung ein. (§. 8 Ziff. 2 des Ges.)

Die Marschroute, deren Original dem Commando der marschirenden Truppe übergeben wird, ist von der ausstellenden Behörde der Gemeindeaufsichtsbehörde des mit Einquartierung zu belegenden Bezirks, bzw. den Vorständen der unmittelbaren Gemeinden abschriftlich mitzutheilen.

Die Gemeindeaufsichtsbehörden haben die ihnen untergebenen Gemeinden, bzw. die Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sofort mit Nachricht zu versehen und dabei über Umfang und Vertheilung der Quartierleistung nähere Bestimmung zu treffen. Ist die rechtzeitige Benachrichtigung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde unthunlich, so tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung schon durch Vorzeigung der Marschroute Seitens des Truppencommando's oder der Fouriere ein.

Machen die örtlichen Verhältnisse oder außerordentliche Umstände Abweichungen von der Marschroute nöthig, so werden dieselben im Einverständniß mit dem Truppencommando oder dem Fourierofficier durch die Gemeindeaufsichtsbehörde angeordnet. Eine derartige Anordnung, von welcher in erheblicheren Fällen der oberen Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen ist, begründet die Verpflichtung zur Quartierleistung in gleicher Weise wie die Marschroute. (Vollzugsinstr. §. 6.)

[1]) Dagegen sind die Kataster nicht bindend für das Verhältniß der Vertheilung der Last unter die Pflichtigen, es wird vielmehr innerhalb der Maximalgrenze dem Vermöglichen bei gleichem Quartierraum eine größere Quartierlast als dem minder Bemittelten zugewiesen werden können. Vgl. oben.

[2]) Verbesserungsantrag Meyer-Thorn. Sten. Ber. Bd. I. S. 479. Die Verwaltungsbehörde kann die Gemeinde zur Aufstellung eines Katasters nicht nöthigen.

[3]) Das Formular derselben ist als Beilage A. zur Vollzugsinstruction abgedruckt.

Für besonders schleunige Fälle haben die oberen Verwaltungsbehörden den Generalcommondos vollzogene Blankette zu Marschrouten zur Verfügung zu stellen. Wird von diesen Blanketten Gebrauch gemacht, so ist gleichzeitig Abschrift des ausgefüllten Blankets der oberen Verwaltungsstelle mitzutheilen. (Vollzugsinstr. §. 10 Abs. 3.)

Den Quartierträgern ist es gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Stellung anderweitiger, den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Quartiere (Miethsquartiere) zu erfüllen. Doch müssen diese Quartiere auf Verlangen der militärischen Commandobehörde [1]) im Quartierbezirke belegen, bei der das Quartier vertheilenden Behörde angemeldet und von dieser geprüft sein. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten.

Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der das Quartier vertheilenden Behörde findet keine Berufung statt. (§. 10 des Ges. und §. 13 Abs. 2 des Regulativs.)

Der Ortsvorstand kann nach Ablauf von 3 Monaten einen allgemeinen oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, muß jedoch von der Absicht, einen allgemeinen Quartierwechsel eintreten zu lassen, den Truppentheil noch vor Beginn des dritten Monats unter Angabe des neuen Quartierbezirkes in Kenntniß setzen.

Vor Ablauf von drei Monaten ist ein derartiger Wechsel nur mit Zustimmung der Militärbehörde zulässig (§. 14 des Ges. und §. 14 der Vollzugsinstruction).

Quartierträger, welche ihren Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand, bzw. wenn sie Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sind, durch die vorgesetzte Gemeindeaufsichtsbehörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten.

Insbesondere kann die Beschaffung anderweitiger Quartierräume und der nöthigen Utensilien auf Kosten der Verpflichteten erfolgen. Bis zur Beitreibung dieser Kosten kann der erforderliche Vorschuß aus der Gemeindecasse entnommen werden, welch letztere dadurch ein Rückbehaltungsrecht an den auf den Pflichtigen treffenden Servisvergütungen bis zur Höhe des Vorschusses erwirbt. Gegebenen Falles sind die Kosten von dem Quartierträger auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege einzutreiben. (§. 11 des Ges. und §. 13 der Vollzugsinstr.)

Das Verfahren über Beschwerden, welche auf Grund

[1]) Der Wortlaut des §. 10 ist: „auf Verlangen der im §. 8 bezeichneten Behörden"; §. 8 nennt aber nicht blos die militärische, sondern auch die obere Verwaltungsbehörde. Die Aeußerungen des Abg. Miquél, von dem jene Worte herrühren, und jene des Bundescommissars Baretzki im Reichstage (Sten. Ber. Bd. I. S. 482) bestätigen, was schon an sich zu vermuthen ist, daß in der That nur die Commandobehörden gemeint sind.

des Quartierleistungsgesetzes erhoben worden, ist verschieden, je nachdem der Verpflichtete oder der Berechtigte als Beschwerdeführer auftritt. Im letzteren Falle erfordert die Natur der Sache schleunige Entscheidung, während Beschwerden der Verpflichteten eine umständlichere Erörterung sowohl zulassen als auch manchmal erfordern werden [1]).

Beschwerden gegen die Quartierträger wegen mangelhafter oder nicht vollständiger Quartierleistung können in Garnisonen vom Garnisonältesten oder dessen Stellvertreter, auf Märschen 2c. vom Truppenbefehlshaber oder vom Fourierofficier bei dem Gemeindevorstande, bzw. bei der vorgesetzten Gemeindeaufsichtsbehörde erhoben werden.

Diese Beschwerden sind sofort endgiltig zu erledigen (§. 12 des Ges.)[2]).

Beschwerden der Quartierträger sind innerhalb vier Wochen ausschließender Frist zu erheben und durch den Gemeindevorstand, bezw. die Gemeindeaufsichtsbehörde in Gemeinschaft mit dem Garnisonältesten oder dessen Vertreter, bezw. mit dem Truppencommandanten oder Fourierofficier zu erledigen.

Können sich die Civil- und Militärorgane nicht einigen, so wird die Angelegenheit der höheren Verwaltungsbehörde vorgelegt, welche nach Anhörung des Truppencommando's endgültige Entscheidung trifft (§. 13 des Gesetzes)[3]).

Die vom Reiche für die Quartierleistung zu gewährende **Entschädigung** (Servis) bemißt sich für Wohnräume, Stallungen, Geschäfts-, Wacht- und Arrestzimmer nach der Classe des Ortes und nach der Jahreszeit (Winter vom 1. October bis 31. März und Sommer vom 1. April bis 30. September), außerdem bei Wohnräumen nach dem Range des Einquartierten, bei Stallungen darnach, ob sie für Chargenpferde oder für Dienstpferde dienen. Der Servistarif (Anlage B. des Gesetzes) bestimmt die Höhe des Entschädigungsbetrags nach den bezeichneten Momenten; die Classeneintheilung der Orte (Anlage C.) setzt 6 Servisclassen derselben (Berlin und die gleichgestellten Orte — z. B. Hamburg und Altona —, dann Classe I—V) fest.

Für die zum Zwecke der Artillerieschießübungen zu beschaffenden Quartierleistungen wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Classe angehören, die Entschädigung der II. Servisclasse gewährt.

Für **vorübergehende** Quartierleistungen wird, insoweit dieselben die Dauer von 30 Tagen überschreiten, eine höhere Servisentschädigung in der Weise geleistet, daß die betreffenden Ortschaften in die nächst höhere, jedoch mindestens in die III. Servisclasse ausrücken, die Ortschaften der höchsten (I.) Servisclasse aber einen Zuschlag von 20 Procent erhalten [1]).

Servistarif und Servisclasseneintheilung unterliegen vom Jahre 1872 ab einer allgemeinen, je von 5 zu 5 Jahren zu wiederholenden Berichtigung, welche selbstverständlich auf dem Wege der Gesetzgebung zu erfolgen hat[2]).

Der Kaiser kann unter Zustimmung des Bundesrathes bei hervortretendem Bedürfniß die Versetzung einzelner Orte aus einer niederer Servisclasse in eine höhere anordnen (§. 19 des Ges.). Den einzelnen Bundesstaaten bleibt es unbenommen, zu den vom Reiche zu gewährenden Entschädigungen aus Staatsmitteln Zuschüsse zu leisten[3]).

Die tarifmäßige Entschädigung wird für jeden Einquartierungstag mit $^1/_{30}$ des Monatsbetrages gewährt; für ganze Kalendermonate stets auf 30 Tage ohne Rücksicht auf die Tageszahl des Monats.

Für den Abgangstag wird keine Vergütung geleistet, ebenso wenig dann, wenn Ankunft und Abzug auf denselben Tag fallen. Unter „Tag" ist hier der bürgerliche Tag (von Mitternacht zu Mitternacht) zu verstehen (§. 15 Abs. 1 u. 2 des Ges., §. 16 der Vollzugsinstr.).

Bei Berechnung des Servises kommen regelmäßig nur die Tage der wirklichen Benutzung des Quartiers in Anschlag. Ausnahmsweise wird auch für Tage, an welchen das Quartier leer stand, Vergütung gezahlt

a) in der Garnison:

1) für commandirte, kranke, arretirte und beurlaubte Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welche im Laufe des nächsten Monats in das Naturalquartier zurückkehren, insofern dasselbe reservirt und nicht anderweitig benutzt worden ist;

2) für die zu eignen Stuben berechtigten Militärpersonen, sowie allgemein für alle Chargen in mindestens auf 50 Mann casernenmäßig eingerichteten Einquartierungshäusern während der Abwesenheit der Truppen zu den Uebungen;

3) während der Truppenübungen für die in Privat- oder Gemeindeställen untergebrachten Pferde, sofern die Stallungen zum ausschließlichen Gebrauch des Militärs bestimmt und während der Abwesenheit

---

[1]) Sten. Ber. Bd. II. S. 104.

[2]) Revisionen belegter Quartiere können durch Organe des Ortsvorstands, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde und der Truppenbefehlshaber jederzeit erfolgen (§. 15 des Regulativs).

[3]) §. 13 sagt: „unter Zuziehung des Truppencommando's". „Das schien nicht ganz klar zu sein", bemerkte der Abgeordnete Meyer-Thorn im Reichstage sehr richtig. „Es ist aber auf die deswegen in der Commission gestellte Anfrage Seitens der Herren Vertreter der Bundesgewalt erklärt worden, daß unter Zuziehung der Truppencommando's keine entscheidende Stimme zu verstehen sei, sondern nur eine Anhörung desselben, daß also die endgiltige Entscheidung lediglich der höheren Verwaltungsbehörde zusteht" (Sten. Ber. Bd. I. S. 483). Es wäre wohl angezeigt gewesen, dieses Verhältniß durch den Wortlaut des Gesetzes selbst klar zu stellen.

[1]) Vgl. Sten. Ber. Bd. I. S. 485 ff.

[2]) Angef. Ges. §. 8, Sten. Ber. Bd. I. S. 464.

[3]) Dagegen der Commissionsbericht Sten. Ber. Bd. II. S. 326; vgl. andererseits Sten. Ber. Bd. I. S. 483 u. 484. M. E. schließt die clausula derogatoria des §. 20 Abs. 1 des Ges. eine derartige Maßregel der Einzelstaaten nicht aus.

nicht anderweitig benutzt worden sind. Dasselbe gilt unter gleichen Voraussetzungen für Commando's, wenn die Pferde im Laufe des nächsten Monats zurückkehren;

b) in der Cantonnirung:
für die Quartiere der zu Uebungszwecken ausgerückten Truppen, insofern kein Cantonnirungswechsel stattgefunden hat (§. 16 des Ges.).

Die Zahlung des Servises erfolgt an den Ortsvorstand, bezw. die sonst mit der Unterverthеilung der Einquartierung betrauten Organe.

In Garnisonen geschieht die Auszahlung monatlich gegen Quittung, welche der Gemeindevorstand der Verwaltung des betreffenden Truppentheils ausstellt.

Für Quartiergewährungen in Cantonnirungen und auf Märschen empfangen die Ortschaften von den Truppentheilen Quartierbescheinigungen.

Auf Grund dieser Bescheinigungen liquidiren in den Städten die Gemeindevorstände, auf dem Lande die Gemeindeaufsichtsbehörden die Servisentschädigung bei derjenigen Intendantur, zu deren Bezirk die mit Einquartierung belegten Gemeinden gehören (§. 15 Abs. 4 des Ges., §. 15 der Vollzugsinstr., Erlaß v. 3. September 1870, BGBl. S. 514).

Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber ist Sache des Ortsvorstandes (§. 15 Abs. 5 des Ges.).

Entschädigungsansprüche für gewährtes Naturalquartier sowie alle Nachforderungen verjähren mit Ablauf des Kalenderjahres, welches auf dasjenige folgt, in dem die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und sonstige Bevormundete, sowie gegen juristische Personen, welchen die Rechte der Minderjährigen zustehen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt, wohl aber Rückgriff gegen die Vormünder und Verwalter.

Die Verjährung wird unterbrochen durch Anmeldung des Anspruchs bei dem Gemeindevorstande, bezw. der vorgesetzten Gemeindeaufsichtsbehörde.

Alle den Vorschriften des Quartierleistungsgesetzes zuwider laufenden landesgesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben (§. 20 des Ges.)[1].

[1]) Zu §. 20 (§. 21 des Commissionsentwurfs) erklärte der Abg. Miquél: „Ich will nur ausdrücklich constatiren, daß, indem ich für den §. 21 stimme, ich denselben dahin verstehe, daß er nicht wohlerworbene Rechte der Gemeinden einfach ohne Entschädigung beseitige." Ein Beispiel gab gleich darauf der Abg. Ohm. Zwischen der Stadt Lippstadt und der Preußischen Militärverwaltung wurde ein Vertrag abgeschlossen, daß die Stadt gegen Hergabe eines Casernengebäudes das Recht erwerbe, von dauernder Einquartierung für die Friedenszeit befreit zu bleiben. Der Bundescommissar Baretzki äußerte hierauf — etwas orakelhaft dunkel —: „Ich glaube, daß der Umstand, daß Verträge zwischen einzelnen Ortschaften mit der Staatsregierung getroffen sind, den §. 21 … nicht alterirt." Ich verstehe das so, daß das Bundesgesetz die abweichenden Vertragsbestimmungen aufhebt. Dies dürfte schon um deswillen zweifellos sein, weil das Bundesgesetz Verpflichtungen gegenüber dem Bunde (Reiche) begründet, auf welche Verträge, die mit einem Einzelstaat geschlossen sind, keinen Einfluß haben können. Ob der Wegfall eines vertragsmäßig zugesicherten Rechtes etwa einen Entschädigunsanspruch erzeugt und gegen wen, ist eine weitere Frage, auf welche sich eine allgemeine Antwort nicht geben läßt.

Bezüglich der übrigen Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden gelten bis zu der in Aussicht genommenen reichsgesetzlichen Regelung gemäß Art 61 der Reichsverfassung[1]) für das ganze Bundesgebiet mit Ausnahme Bayerns nachstehende Preußische Bestimmungen[2]):

1) das Edict wegen Aufhebung des Vorspanns vom 28. October 1810 (Preuß. Ges.-Samml. S. 77) nebst den dazu ergangenen Ergänzungen und Erläuterungen;

2) das Edict über die Aufhebung der Naturalfourage und Brotlieferung vom 30. October 1810 (Preußische Ges.-Samml. S. 78) nebst mehreren im Nordd. Bundesgesetzblatt vom J. 1867 (S. 128) abgedruckten Paragraphen des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, vom 13. Mai 1868.

§. 2.

Die Kriegsleistungen.

Die Verpflichtung der Reichsangehörigen zu Kriegsleistungen und die Grundsätze, nach welchen für dieselben Entschädigungen zu gewähren sind, haben durch das Gesetz vom 13. Juni 1873 (RG.Bl. S. 129[3]) eine einheitliche Regelung für das ganze Reich gefunden.

Die Verpflichtung des Bundesgebiets zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes tritt von dem Tage ab ein, an welchem die bewaffnete Macht d. i. Land- und Seemacht[4]) mobilisirt wird.

Die Mobilisirung ist die Bereitstellung eines Theiles oder der Gesammtheit des lebendigen und todten Materials der bewaffneten Macht für den Krieg.

Beschränkt sich die Mobilmachung auf einzelne Abtheilungen der bewaffneten Macht, so tritt auch die Verpflichtung zu Kriegsleistungen nur gegenüber mobilgemachten, augmentirten oder in Bewegung gesetzten Abtheilungen, sowie für die Herstellung der nothwendigen Vertheidigungsanstalten ein. (§. 1 des Ges.)

Die Beschränkung der Leistungspflicht im letzteren Falle ist keine räumliche, sie erstreckt sich auch hier auf das ganze Bundesgebiet; die gezogene Grenze bezieht sich

[1]) Vgl. III. §. 5 des Bündnißvertrags v. 23. Nov. 1870.

[2]) Eingeführt durch Verordnung vom 7. November 1867 (BGBl. S. 125). Wegen Elsaß-Lothringens vgl. Preuß. Armee-Verordn.-Bl. 1872 S. 45.

[3]) Vgl. oben S. 270 und 406.

[4]) Motive zu §. 1 des Ges., Sten. Ber. des Reichstags 1873 Bd. III. S. 147.

lediglich auf das Bedürfniß der von der Mobilmachung betroffenen Truppenkörper [1]).

Die Verpflichtung zu Kriegsleistungen dauert bis zum Wiedereintritt des Friedenszustandes für die gesammte bewaffnete Macht, bezw. für die mobil gemachten Abtheilungen derselben.

Wann dieser Zeitpunkt einzutreten habe, wird in jedem Falle durch kaiserliche Verordnung, welche im Reichsgesetzblatte bekannt zu machen ist, festgestellt. (§. 32 des Ges.)

Die Kriegsleistungspflicht besteht gegenüber dem Reiche [2]).

Sie ist subsidiärer Natur d. h. sie tritt nur insoweit ein, als für die Beschaffung der militärischen Bedürfnisse durch die Kriegsverwaltung nicht in andrer Weise, insbesondere nicht durch freien Ankauf, bzw. Baarzahlung oder durch Entnahme aus den Magazinen gesorgt werden kann. (§. 2 Abs. 1 des Ges.) Selbstverständlich können auch Quartierleistungen nur insofern in Anspruch genommen werden, als nicht zur Unterbringung der Truppen bestimmte Casernenräume und dgl. vorhanden sind.

Dem Geiste des Gesetzes entsprechend muß ferner bei der Verfügung über die vorhandenen Räumlichkeiten und die sonstigen eigenen Befriedigungsmittel der Kriegsverwaltung der Grundsatz Maß geben, daß das für die Pflichtigen lästigere Kriegsbedürfniß vor dem weniger drückenden den Vorzug hat, daß also insbesondere derjenige Bedarf, zu dessen Deckung eventuell unentgeltliche Leistungen beansprucht werden können, vorzugsweise aus den eigenen Mitteln der Hausverwaltung zu bestreiten ist. Dies wurde bei den Verhandlungen über das Gesetz im Reichstage ausdrücklich anerkannt. (Sten. Ber. S. 574).

Die Kriegsleistungen sind theils entgeltliche theils unentgeltliche. Wo eine Vergütung eintritt, wird dieselbe aus Reichsmitteln gewährt. (§. 2 Abs. 2 des Ges.)

Soweit das Kriegsleistungsgesetz nicht besondere Anordnungen enthält, bestimmt der Bundesrath die zur Feststellung jener Vergütungen berufenen Behörden. Letztere erfolgt, insofern das Gesetz nichts Anderes vorschreibt, auf Grund der Schätzung von Sachverständigen, welche unter Mitwirkung der Kreisvertretungen ꝛc. zu wählen sind. Zum Schätzungstermine sind die Betheiligten zu laden. Die Kosten der Schätzung trägt das Reich.

Ueber das Verfahren und den etwa einzuhaltenden Instanzenzug wird das Nähere durch Verordnung des Bundesrathes bestimmt [3]).

Die Verpflichtung zu Kriegsleistungen obliegt theils den Gemeinden, theils größeren Lieferungsverbänden, theils den einzelnen Reichsangehörigen. Besondere Verbindlichkeiten bestehen für die Bahnverwaltungen.

[1]) Sten. Ber. des Reichstags 1873 Bd. I. S. 573.
[2]) Vgl. §. 3 des Ges a. A. und Sten. Ber. Bd. I. S. 575.
[3]) §. 33 des Ges., Sten. Ber. Bd. I. S. 946.

A. Die regelmäßige und in erster Linie stehende Verpflichtung zu Kriegsleistungen ist die der Gemeinden, welchen die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbstständigen Gutsbezirke gleichgestellt sind [1]).

Die Grenze der Leistungspflicht der Gemeinden für den Kriegsbedarf ist im Allgemeinen das Maß des in der Gemeinde Vorhandenen; eine Verbindlichkeit, „erst das positiv zu schaffen, was zum Kriege benöthigt wird" [2]), besteht regelmäßig nicht. Eine Ausnahme macht das Gesetz nur bezüglich der Gewährung der Naturalverpflegung für die auf Märschen und in Cantonnirungen befindlichen Truppentheile, einschließlich des Heergefolges, und bezüglich der Lieferung von Fourage für die zugehörigen Pferde. Hier gilt die erwähnte Beschränkung nicht.

Die übrigen gewöhnlichen Verpflichtungen der Gemeinden sind:

1) Gewährung des Naturalquartiers für die bewaffnete Macht und das Heergefolge, sowie der Stallung für die Pferde;

2) Ueberlassung von Transportmitteln und Gespannen für militärische Zwecke;

3) Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Wegeweiser, Boten, sowie zum Bau von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Befestigungen, zu Fluß- und Hafensperren, Boots- und Prahmdiensten;

4) Ueberweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke, dann von Materialien zu den vorbezeichneten Bauten und Anlagen, sowie zur Herstellung von Lagern, Uebungs- und Bivouakplätzen;

5) Gewährung von Feuerungsmaterial und Lagerstroh für Lager und Bivouaks.

Nur ausnahmsweise, wenn das militärische Interesse es erfordert, können noch andere als die aufgeführten Leistungen verlangt werden, insbesondere die Lieferung von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, von Arznei- und Verbandmitteln, soweit die erforderlichen Personen und Gegenstände im Gemeindebezirke sich vorfinden. (§. 3 des Ges.)

In welchen Fällen und in welchem Umfange die bezeichneten Verpflichtungen einzutreten haben, wird auf Requisition der Militairbehörde [3]) (Platzcommandantur, Truppencommandobehörde) durch Anordnung der nach den Landesgesetzen zuständigen Civilbehörde bestimmt. Hierbei ist auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Rücksicht zu nehmen.

In den Städten, welche für sich einen Kreis bilden, ferner wo eigene Kreisverbände nicht bestehen, in jenen Städten, welche nach der letzten Volkszählung mindestens 25,000 Einwohner haben, werden die Requisitionen in der Regel unmittelbar an den Stadtvorstand gerichtet. In drin-

[1]) §. 3 Abs. 1 u. §. 8 des Ges., Sten. Ber. S. 575.
[2]) Abg. Dr. Weigel, Sten. Ber. S. 575.
[3]) Ueber den Ausdruck vgl. Sten. Ber. S. 577.

genden Fällen ist auch bei anderen Gemeinden unmittelbare Requisition zulässig, welche, wenn die Gemeindebehörde nicht rechtzeitig zu erreichen ist, auch an die leistungspflichtigen Gemeindeglieder selbst ergehen kann.

Die Anordnungen der Civilbehörden und die Requisitionen der Militärbehörden sind in der Regel schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten.

Ueber die erfolgte Leistung ist Bescheinigung auszustellen[1]).

Da nur die Gemeinde als solche, als öffentliche Corporation dem Reiche gegenüber verpflichtetes Subject ist, so trägt auch sie die Haftung für die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der geforderten Kriegsleistungen. Im Falle der Weigerung oder Säumniß ist die Civilbehörde, und bei Gefahr auf Verzug auch die Militärbehörde befugt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen. (§. 5 des Ges.)

Behufs Erfüllung der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten haben die Gemeinden ihrerseits wieder Ansprüche gegen die Einzelnen. Diese Ansprüche können sich naturgemäß nur auf solche Personen und solche Sachen erstrecken, welche innerhalb des Machtgebiets der Gemeinde sich befinden. Dem zu Folge sind zu dem bezeichneten Zwecke der Gemeinde gegenüber leistungspflichtig:

1) die zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verbundenen,

2) die übrigen in der Gemeinde sich aufhaltenden Deutschen, sowohl die Nichtgemeindeangehörigen als die von Gemeindeumlagen befreiten Gemeindeangehörigen[2]);

und 3) die in der Gemeindemarkung Eigenthum besitzenden Reichsangehörigen (Forensen).

Ausländer können nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenstand der Verpflichtung des Einzelnen gegenüber der Gemeinde ist der Art nach Alles, was Gegenstand der Verpflichtung der Gemeinde gegenüber dem Reiche sein kann, also persönliche Dienste und Naturalleistungen, insbesondere die Ueberlassung von Grundstücken und Gebäuden zur Benutzung.

Befreit sind nur landesherrliche Schlösser und die zu Staatszwecken unmittelbar dienenden Gebäude.

Die Gemeinden sind berechtigt, sich nöthigen Falls zwangsweise in den Besitz der in ihrer Markung gelegenen unbeweglichen Sachen zu setzen.

Ob und in wie weit die Gemeinde die Naturalleistungen ihrer Angehörigen in Anspruch nehmen will, ist ihre Sache. Insbesondere kann sie Naturalquartier und Verpflegung für eigene Rechnung übernehmen. Im letzteren Falle sind die erwachsenden Kosten auf die hiedurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zu der betreffenden Naturalleistung[3]) umzulegen. Im Uebrigen sind die der Gemeinde sonst etwa durch ihre Leistungen entstehenden Baarauslagen von den zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung aufzubringen. (§. 6 des Ges.)

Jeder von der Gemeinde mit Kriegsleistung in Anspruch Genommene kann über seine Leistung Bescheinigung von der Gemeinde fordern. (§. 7 Abs. 4 des Ges.)

Für gewisse Arten von Kriegsleistungen, nämlich für die Lieferung des Bedarfes an lebendem Vieh, Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine kann an Stelle der Leistungspflicht der Gemeinden die Verbindlichkeit größerer Lieferungsverbände treten.

Solche „Landlieferungen" sind durch Beschluß des Bundesrathes dann anzuordnen, wenn der Unterhalt der bewaffneten Macht auf andere Weise sich nicht sicher stellen läßt. (§. 16 des Ges.)

Auch diese Verpflichtung ist demnach eine subsidiäre, und auch sie besteht gegenüber dem Reiche.

Die Bildung der Lieferungsverbände ist Sache der einzelnen Bundesstaaten. Sie soll unter Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit und thunlichst im Anschlusse an die bestehende Bezirkseintheilung erfolgen.

Für Staaten von geringem Gebietsumfange kann von der Bildung besonderer Verbände Abstand genommen werden. In diesem Falle obliegt die Lieferungspflicht dem Staate als solchem.

Innerhalb des bisherigen Geltungsgebietes des (preußischen) Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 (BGBl. 1867, S. 125) sind bis zu anderweitiger Regelung die Kreise und gleichartigen Verbände als Lieferungsverbände beizubehalten.

In welchem Umfange und von welchen Verbänden die Lieferungen zu leisten sind, bestimmt der Bundesrath. Bei Feststellung der Lieferungen und bei deren Untervertheilung unter die Verbände ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß den einzelnen Verbänden nur die Lieferung solcher Gegenstände und Quantitäten auferlegt wird, die sich in deren Bezirk in natura vorfinden. (§. 17 des Ges.)

Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen (Untervertheilung) entweder der Vermittelung der Gemeinden bedienen oder unmittelbar die einzelnen Verbandangehörigen in Anspruch nehmen.

Im einen wie im andern Falle gelten bezüglich der Theilnahmepflicht der Verbandmitglieder dieselben Vorschriften wie bei den gemeindlichen Leistungen. (§. 18 des Ges.)

---

[1]) §. 4 des Ges., Sten. Ber. S. 577 u. 934 ff.

[2]) Vgl. Sten. Ber. S. 581.

[3]) Vgl. hierher Sten. Ber. S. 582 ff., S. 939 ff., und als Gegensatz §. 7 Abs. 3 des Einquartierungsgesetzes. Die Bestimmung ist ohne Zweifel unbillig und unpraktisch, Erstes deshalb, weil die Fähigkeit zur Naturalleistung im einzelnen Fall ungleich größer sein kann als die Fähigkeit zur Geldleistung; Letztes deshalb, weil jenes „Verhältniß der Verpflichtung" sehr schwer in Ziffern festzustellen ist.

Gleichwie die Gemeinden und Lieferungsverbände dem Reiche gegenüber für die Kriegsleistungen die verpflichteten Subjecte sind, so sind sie auch bezüglich der aus Reichsmitteln zu gewährenden Entschädigungen die berechtigten Subjecte.

Gleichwie ferner die einzelnen Reichsangehörigen hinsichtlich der Beschaffung der den Gemeinden und Lieferungsverbänden auferlegten Leistungen den Gemeinden, bezw. Verbänden gegenüber verpflichtet sind, so richtet sich auch ihr Anspruch auf Vergütung aus den den Gemeinden und Verbänden zugewiesenen Entschädigungssummen lediglich gegen die Gemeinden, bezw. Lieferungsverbände.

Wo für diese letzteren ein Ersatzanspruch gegen das Reich nicht besteht, da besteht auch ihnen gegenüber kein Anspruch der Einzelnen.

Wo den Gemeinden bezw. Lieferungsverbänden für Naturalleistungen oder Dienste vom Reiche Entschädigung gewährt wird, da besteht auch für sie den Einzelnen gegenüber in demselben Verhältnisse eine Ersatzpflicht. (§. 7 Abs. 1 u. §. 18 des Ges.)

Wo vom Reiche die auf die Gemeinden bezw. Lieferungsverbände treffenden Beträge zu verzinsen sind, haben auch die Einzelnen an diesen Zinsen entsprechenden Antheil. (§. 7 Abs. 3 u. §. 18 des Ges.)

Was sodann den Zeitpunkt der Fälligkeit der Ersatzforderungen anlangt, so ist die Vergütung für die oben erwähnten außerordentlichen Leistungen der Gemeinden (§. 3 Ziffer 6 des Ges.) aus den bereitesten Beständen der Kriegscasse baar zu bezahlen. Die übrigen Entschädigungs- und die Zinsenzahlungen werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel berichtigt. (§ 20 Abs. 1 u. §. 21 Abs. 1 des Ges.)

Die Gemeinden bezw. die Verbände sind in der Regel nicht verpflichtet, die treffenden Vergütungen früher an die Einzelnen zu verabfolgen, als sie ihnen vom Reiche zur Verfügung gestellt sind.

Jedoch ist im Falle besonderer Bedürftigkeit oder unverhältnißmäßiger Belastung einzelner Leistungspflichtiger die denselben gebührende Vergütung vorschußweise von der Gemeinde oder dem Lieferungsverbande zu bezahlen. (§. 7 Abs. 2 u. §. 18 des Ges.) Den letzteren verbleiben alsdann selbstverständlich die etwa von der Reichscasse zu entrichtenden Zinsen, insoweit diese nicht auf die vom Beginn des Zinsenlaufes bis zum Tage der vorschußweisen Entschädigungsleistung verfließende Zeit fallen.

Ueber die Frage, ob und in welchem Maße die Ersatzpflicht des Reiches eintritt, über das Liquidations- und Einlösungsverfahren und über die Verjährung der Ansprüche gelten folgende nähere Bestimmungen.

I. Was zuvörderst die Kriegsleistungen der **Gemeinden** betrifft, so wird für Marsch- und Cantonnementsquartiere und Stallungen keine Entschädigung geleistet [1].

[1]) Ueber die Gründe vgl. die ausführliche Darlegung des Bundesrathbevollmächtigten von **Voigts-Rheetz**, Sten. Ber. S. 599. Zum Folgenden vgl. Sten. Ber. S. 598—604; S. 932—934; S. 943.

Nur die auf Requisition der Militärbehörde gemachten Auslagen sind den Quartiergebern zu ersetzen.

Andrerseits muß sich auch der Einquartierte mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann.

Naturalquartier und Stallung wird nur vergütet für diejenigen Truppen, welche zur **planmäßigen Besetzung** eines Orts dienen, d. h.:

1) für die Truppentheile, welche schon vor der Mobilmachung zur Besatzung des Ortes gehörten, bis zum Ausmarsche;

2) für die Truppentheile, welche zur Besatzung des Ortes nach der Mobilmachung einrücken, insbesondre auch für die Besatzung der Etappenorte;

3) für Ersatztruppen in ihren Standquartieren [1].

In den angeführten Fällen finden bezüglich der Beschaffenheit des Quartiers ꝛc. im Allgemeinen die für den Friedenszustand geltenden Vorschriften Anwendung. (§. 9 des Ges.)

Keine Vergütung wird ferner für Einräumung der zu Kriegszwecken erforderlichen, leer stehenden oder verfügbaren Gemeindegebäude, dann für Ueberlassung freier Plätze, Oedungen und unbestellter Aecker zu militärischen Zwecken gewährt.

Nur für die durch die Benutzung erweislich herbeigeführte Beschädigung und außerordentliche Abnutzung wird Ersatz geleistet.

Bei Ueberweisung sonstiger Gebäude und Grundstücke besteht auch für die entzogene Nutzung ein Entschädigungsanspruch in so weit, als derselbe nicht durch das Gesetz vom 21. December 1871 über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen ausgeschlossen ist.

Bei unbestellten Aeckern dauert das Recht des unentgeltlichen Gebrauches nur bis zu der Zeit, wo die Bestellung des Grundstücks — d. i. dessen Bearbeitung, nicht erst die **Saat**bestellung — zu beginnen hätte [2].

Werden Grundstücke, welche zur Ergänzung von Befestigungsanlagen im Falle der Cernirung einer Festung in Anspruch genommen worden sind, nach eingetretener Desarmirung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Feststellung der Entschädigung für die Abtretung des Eigenthums im Wege des Enteignungsverfahrens. (§. 14 des Ges.)

II. Die Entschädigung für Naturalverpflegung bemißt sich nach den im Friedenszustande geltenden Sätzen.

Es wird jedoch nur die Hälfte dieser Sätze gewährt, wenn

[1]) Rückt eine Ersatztruppe von ihrem bisherigen Standquartiere an einen andern Ort, so ist Entschädigung nur zu entrichten, wenn ihr dieser Ort als neues Standquartier angewiesen ist, nicht, wenn sie dort nur in Cantonnement liegt. Sten. Ber. S. 603.

[2]) Sten. Ber. S. 615.

bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahnen und ähnlichen Veranlassungen nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagessen allein oder Abendessen und Frühstück allein verabreicht werden kann.

Bezüglich des Maßes der Verpflegung ist im Allgemeinen bestimmt, daß sich der Einquartierte (der Officier und Beamte ebensowohl wie der Soldat) in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen hat.

Bei vorkommenden Streitigkeiten muß jedoch dem Einquartierten dasjenige gewährt werden, was er nach dem Reglement für die Naturalverpflegung im Kriege bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde[1]).

III. Für Gewährung von Fourage werden, soweit sie in natura im Gemeindebezirke vorhanden war, die örtlichen Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre, mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres, bewilligt.

Soweit die nöthige Fourage im Gemeindebezirke nicht vorhanden war und von der Gemeinde durch Ankauf herbeigeschafft werden mußte, erfolgt die Vergütung nach den Durchschnittspreisen, welche zur Zeit der Lieferung in dem Hauptmarktorte oder Normalmarktorte (vgl. §. 19 Abs. 2 und 3 des Ges.) des Lieferungsverbands bestanden, zu welchem die betreffende Gemeinde gehört. Es tritt sonach hier gegenüber der ausnahmsweisen Verpflichtung zur Leistung über das Maß des in der Gemeinde Vorhandenen hinaus, auch eine ausnahmsweise Berechnung der Entschädigung ein[2]).

IV. Für Vorspann und Spanndienste wird den Gemeinden unter allen Umständen Vergütung geleistet. Dieselbe erfolgt tageweise. Bei Fuhren, welche einen halben Tag oder weniger in Anspruch nehmen, wird ein halber Tag berechnet. Der Bundesrath hat von Zeit zu Zeit für jeden Lieferungsverband nach Maßgabe der in dessen Bezirke üblichen Fuhrpreise die Vergütungssätze festzustellen.

Auch für die Fahrt vom Wohnorte zum Stellungsorte und zurück wird Vergütung gewährt, jedoch aus einleuchtenden Gründen[3]) nicht nach der Zeit, sondern nach der Entfernung in der Art, daß eine Wegestrecke bis zu 2 Meilen gleich einem halben Tage gerechnet wird. Beträgt die Entfernung nicht über eine Meile, so wird gar keine Entschädigung geleistet.

Bei Fuhren, welche länger als 48 Stunden von ihrer Heimath ferngehalten werden, kann auf der ihnen vorzuschreibenden Etappenstraße neben freiem Quartier für Führer und Zugthiere freie Verpflegung beansprucht werden, ohne daß deßhalb eine Kürzung der Fuhrpreise einträte.

Der Eigenthümer des Fuhrwerkes kann für außergewöhnliche Abnutzung, Beschädigungen und Verluste an Gespann, Wagen und Geschirr, welche in Folge der Dienstleistung oder bei derselben ohne seine oder des von ihm gestellten Führers Verschuldung entstanden sind, vollen Ersatz verlangen. Diese Ersatzleistung erfolgt auf Grund einer Abschätzung, welche, wenn eine Fuhre auf länger als 48 Stunden außerhalb der Heimat oder auf unbestimmte Zeit beansprucht wird, vor deren Abgang, andernfalls nachträglich durch Sachverständige vorzunehmen ist (§. 12 des Ges.).

V. Die Entschädigung für die Stellung von Arbeitskräften und Transportmitteln, abgesehen von der Fuhrenleistung, dann für die Lieferung des Lagerstrohs und Feuerungsmaterials bei Lagern und Bivouaks bemißt sich nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen (§. 13 des Ges.).

VI. Für alle übrigen, im Vorstehenden nicht aufgeführten Kriegsleistungen der Gemeinden erfolgt die Vergütung nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen (§. 15 des Ges.).

VII. Die Höhe der Vergütung für Landlieferungen wird regelmäßig nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre, mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres, bestimmt.

Maßgebend für diese Berechnung sind die Preise des Hauptmarktortes des Lieferungsverbandes. Wo in einem Bundesstaate Normalmarktorte gesetzlich festgestellt sind, bewendet es für die hienach gebildeten Bezirke bei den Preisen dieser Orte. Es dürfen jedoch für jeden Lieferungsverband die Preise nur Eines Normalmarktortes, desjenigen nämlich zu Grunde gelegt werden, zu welchen der größte Theil des Lieferungsverbandes gehört.

Bei Lieferungen von lebendem Vieh erfolgt die Feststellung der zu bezahlenden Entschädigung, abweichend von der vorstehenden Regel, durch sachverständige Schätzung nach den im Frieden ortsüblichen Preisen (§. 19 des Ges.). Der Grund der Ausnahme liegt in den großen Schwankungen, welche bei den Viehpreisen eintreten und eine Durchschnittsberechnung nicht wohl zulässig erscheinen lassen.

In allen Fällen, in welchen von Seiten des Reiches an die Gemeinden und Lieferungsverbände Vergütungen für Kriegsleistungen zu gewähren sind, werden die treffenden Beträge vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats ab bis zum letzten Tage des Monats, in welchem sie durch öffentliche Bekanntmachung zur Zahlung aufgerufen werden, mit 4 vom Hundert verzinst (§. 20 Abs. 2 und §. 21 Abs. 4 des Ges.).

Ueber das Anmeldungsverfahren und die Auszahlung der Entschädigung bestimmt das Gesetz Nachstehendes:

1) Bei den außergewöhnlichen Leistungen der Gemeinden erfolgt, wie bereits oben erwähnt wurde, sofortige Baarzahlung.

2) Für die übrigen Kriegsleistungen werden demjenigen, der die Vergütung zu beanspruchen hat, „Anerkenntnisse" ausgestellt, welche auf seinen Namen und

[1]) §. 10 des Ges., Sten. Ber. S. 608.
[2]) §. 11 des Ges., Sten. Ber. S. 609 ff., 932, 944.
[3]) Sten. Ber. S. 610.

auf die durch die Liquidation festgestellte Geldsumme lauten (§. 20 Abs. 2 des Ges.). Die juristische Folgerichtigkeit hätte es erfordert, entsprechend dem zwischen den Gemeinden und Verbänden einerseits und dem Reiche andererseits, dann zwischen Ersteren und den Einzelnen hergestellten Berechtigungs- und Verpflichtungsverhältnisse, zu bestimmen, daß die Anerkenntnisse ausschließlich auf die Gemeinden und Lieferungsverbände auszustellen seien. Dies ist jedoch, wie aus den Motiven zu den §§. 19—22 des Gesetzentwurfes erhellt, aus naheliegenden praktischen Erwägungen nicht beliebt worden [1]), vielmehr werden die Anerkenntnisse unmittelbar auf diejenigen, welche die Leistungen gemacht haben, ausgestellt. Obgleich ferner diese Urkunden auf Namen lauten, so soll damit die Zulässigkeit der Veräußerung oder Verpfändung der Forderung nicht ausgeschlossen sein. Durch die unten unter Ziff. 4 zu erwähnende Vorschrift wird diese Uebertragung vielmehr erleichtert.

3) Die Inhaber der Anerkenntnisse werden von den oberen Verwaltungsstellen durch öffentliche Bekanntmachung in deren amtlichen Anzeigeblättern aufgefordert, ihre Scheine behufs Empfangnahme von Capital und Zinsen bei den in dem Ausschreiben zu bezeichnenden öffentlichen Cassen vorzulegen (§. 21 Abs. 3 des Ges.).

4) Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an den Inhaber der Anerkenntniß gegen Rückgabe derselben. Die zahlende Casse ist nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers zu prüfen (§. 21 Abs. 2 des Ges.).

5) Durch Verordnung des Bundesrathes ist zu bestimmen, von welchen Behörden die Anerkenntnisse auszustellen und bei welchen Stellen die Vergütungen anzumelden sind. Auch hat der Bundesrath das hiebei zu beobachtende Verfahren vorzuschreiben.

6) Nach Wiedereintritt des Friedenszustandes haben die oberen Verwaltungsbehörden durch Bekanntmachung in den amtlichen Anzeigeblättern alle noch nicht nach Maßgabe der vorerwähnten Vorschriften angemeldeten Vergütungsansprüche zur Anmeldung aufzurufen. Bei dieser Liquidation findet ein zweifaches Verfahren statt: einmal die Liquidirung der Ansprüche der Gemeinden und Lieferungsverbände gegenüber dem Reiche durch Anmeldung bei den in dem Aufrufe zu bezeichnenden Behörden; sodann die Liquidirung der Forderungen der Einzelnen gegenüber den Gemeinden und Lieferungsverbänden durch Anmeldung bei der Gemeinde-, bezw. Verbandsbehörde.

Die letztern Ansprüche verjähren, wenn sie nicht binnen einem Jahre, die erstern wenn sie nicht binnen einem Jahre und drei Monaten, vom Tage der Ausgabe des Anzeigeblattes an gerechnet, angemeldet wurden. (§. 22 des Ges.)

B. Die Fälle, in welchen der Einzelne ohne Vermittelung der Gemeinde oder des Lieferungsverbandes direct zu Kriegsleistungen herangezogen werden kann, sind nur vereinzelte und tragen den Charakter der Ausnahme an sich. Diese unmittelbare Leistungsverbindlichkeit besteht nur für die Besitzer von Schiffen, Fahrzeugen und Pferden bezüglich der genannten Gegenstände.

Die Eigenthümer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, dieselben für Kriegszwecke der Militärverwaltung auf Anfordern zur Verfügung zu stellen.

Werden solche Schiffe und Fahrzeuge nur zur Benutzung gegen Rückgabe nach gemachtem Gebrauch in Anspruch genommen, so wird, wenn dadurch dem Eigenthümer die eigene Benutzung verloren gegangen ist, Vergütung für die entzogene Benutzung, wenn dagegen die Fahrzeuge nicht im Gebrauche des Eigenthümers standen, lediglich Ersatz für die erweislich durch die militärische Verwendung herbeigeführte Beschädigung und außerordentliche Abnützung gewährt [1]).

Bezüglich der Liquidation dieser Ansprüche und deren Verjährung finden die für Gemeindeleistungen geltenden Bestimmungen (§. 20 Abs. 2 u. 3, §. 21 u. §. 22 des Ges.) analoge Anwendung. (§. 23 des Ges.)

Wo das für Kriegszwecke requirirte Schiff oder Fahrzeug durch den Gebrauch ganz zu Grunde geht oder doch fast werthlos wird, was bei dessen Verwendung (Versenkung) zu Fluß- und Hafensperre der Fall ist, kann der Besitzer nur zur Eigenthumsübertragung gegen Baarzahlung aus den bereitesten Beständen der Kriegscasse angehalten werden. Es ist dabei der volle Werth des enteigneten Objectes zu vergüten. Wird über den Betrag der Entschädigungssumme zwischen der Kriegsverwaltung und dem Eigenthümer keine Einigung erzielt, so erfolgt die Feststellung des Werthes auf dem Wege des Abschätzungsverfahrens. (§. 33 des Ges.)

Die Pferdebesitzer sind verpflichtet, ihre zum Kriegsdienste für tauglich erklärten Pferde zum Zwecke der Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfes des Heeres (als Mobilmachungspferde) an die Militärverwaltung gegen vollen Werthersatz zu Eigenthum abzutreten.

Befreit von dieser Verbindlichkeit sind:

1) kraft persönlichen Privilegs und im Einklange mit §. 4 des Gesetzes über die Quartierleistung im Frieden:

a) die Mitglieder der regierenden deutschen Familien, und

b) die Gesandten fremder Mächte und deren Gesandtschaftspersonal zu Folge ihrer Exterritorialität;

2) aus Gründen des öffentlichen Wohles:

a) Reichs- und Staatsbeamte hinsichtlich der zum Dienstgebrauch nothwendigen Pferde,

---

[1]) Sten. Ber. Bd. III. S. 149.

[1]) §. 23 des Ges. verweist bezüglich der Vergütungen auf §. 14, der jedoch für diese Fälle durchaus nicht vollkommen zutrifft. Der wirkliche Sinn des zweiten Satzes in §. 23 ist im Obigen aus den Motiven zu §§. 22 u. 23. (Sten. Ber. Bd. III. S. 149) hergestellt.

b) Aerzte und Thierärzte bezüglich der zur Ausübung ihres Berufes unentbehrlichen Pferde,
c) die Posthalter für diejenige Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden muß. (§. 25 des Ges.)

Der Werth der ausgehobenen Pferde ist von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellen.

Für das Schätzungsverfahren gelten besondere Vorschriften:

Die Sachverständigen sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Abschätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung abgeordneten Commissärs statt. Die Kosten des Verfahrens trägt das Reich.

Der festgestellte Werth ist dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegscasse baar zu vergüten. (§. 25 Abs. 1 u. 26 des Ges.)

Das Pferdeconscriptionsverfahren wird, da mit Rücksicht auf die verschiedenen Verwaltungseinrichtungen der einzelnen Länder reichsrechtliche Vorschriften nicht gegeben werden können, unter Zugrundelegung der vorstehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen von den Bundesstaaten geregelt. Die Frage, ob diese Regelung durch Gesetz oder Verordnung zu geschehen habe, welche §. 17 des Entwurfs in letzterem Sinne entschieden wissen wollte, läßt das Gesetz offen [1]).

Uebertretungen der von den Bundesstaaten hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark geahndet. (§. 27 des Ges.)

C. Die weitestgehenden Verpflichtungen obliegen, entsprechend der Bedeutung der Eisenbahnen für die heutige Kriegführung, den Bahnverwaltungen.

Schon Art. 47 der Reichsverfassung hatte bestimmt: „Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern."

Diese Vorschriften gelten nicht nur für den Kriegsfall, sondern auch für die Friedenszeit. Es erhellt dies insbesondere daraus, daß ein vom Abg. Evans (im verfassunggebenden Reichstage) gestellter Verbesserungsantrag, dahin gehend, in dem Artikel nach „Kriegsmaterial" die Worte „bei Kriegsgefahr" einzusetzen, abgelehnt wurde [2]).

Allerdings hat jedoch, da eine Benutzung der Eisenbahnen für die Landesvertheidigung im großen Maßstabe erst mit Erklärung der Mobilmachung eintritt, Art. 47 vorzugsweise für den Kriegsfall Bedeutung.

Auf der Grundlage dieses Artikels der Verfassungsurkunde ruhen die in den §§. 28—31 des Kriegsleistungsgesetzes gegebenen Vorschriften, welche gleichmäßig für die Privat- wie für die Staatsbahnen bindend sind [1]). Diese Vorschriften beziehen sich zwar ex professo nur auf die Kriegsleistungen. Zwei Bestimmungen jedoch — die in Ziff. 1 u. 2 des §. 28 des Ges. — scheinen mir ihrer Natur nach auch für den Friedenszustand berechnet zu sein.

Es heißt dort unter Ziff. 1: „Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die für die Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer Eisenbahnwagen vorräthig zu halten."

Diese Verpflichtung kann gar nicht anders gedacht werden, denn als eine vorzugsweise für den Frieden berechnete, weil ja mit dem Beginne der Mobilmachung auch die Benutzung der Bahnlinien eintritt und somit in diesem Momente jene Ausrüstungsgegenstände schon bereit stehen müssen. Es erübrigt sonach nichts, als den ersten Absatz von §. 1 des Kriegsleistungsgesetzes für nicht hieher anwendbar zu erklären.

Zu beachten ist in der angeführten Gesetzesbestimmung der Ausdruck: „Ausrüstungsgegenständen ihrer Eisenbahnwagen". Damit ist ausgesprochen, daß die Bahnverwaltungen nicht alles auf ihren Linien rollende Material, sondern nur ihre eigenen Wagen mit derartigen Gegenständen versehen müssen [2]).

Für die bezeichnete Bereithaltung ist eine Vergütung vom Reiche nicht zu gewähren (§. 29 Abs. 1 des Ges.).

Auch die in §. 28 Ziff. 2 des Gesetzes normirte Verpflichtung der Bahnverwaltungen, die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse zu bewirken, stellt sich nicht als blose Kriegsleistung dar. Denn eben diese Verpflichtung ist im zweiten Satze des Art. 47 der Reichsverfassung als eine für Krieg und Frieden geltende ausgesprochen [3]). Die Aenderung im Wortlaute, welche §. 28 Ziff. 2 des Ges. gegenüber Art. 47 der Verf. aufweist, hat nur den Zweck, einmal, es außer Zweifel zu setzen, daß auch die Beförderung der Mannschaften und des Materials der Kriegsmarine unter dieser Vorschrift mit inbegriffen ist; sodann (arg. voce „die Beförderung bewirken"), klar zu stellen, daß es sich nicht um die Beförderung allein handelt, sondern auch um die Anbringung derjenigen Voranstalten auf den Bahnhöfen ꝛc., welche zur Beförderung von Massen unumgänglich nothwendig sind.

Hienach wird auch die Bestimmung in §. 29 Abs. 2 des Ges., daß die Eisenbahnverwaltungen für die Militärtransporte Vergütungen nach Maßgabe eines vom Bundesrathe festzusetzenden und von Zeit zu Zeit zu

[1]) Vgl. die Äußerungen des Abg. Frhrn. Schenk von Stauffenberg, Sten. Ber. Bd. I, S. 618 mit S. 616.

[2]) Vgl. Sten. Ber. des verfassunggebenden Reichstags S. 309; Bezold, „Materialien der Deutschen Reichsverfassung", Bd. II. S. 216.

[1]) Sten. Ber. Bd. I. S. 618.

[2]) Sten. Ber. Bd. I. S. 618.

[3]) Sten. Ber. Bd. I. S. 618.

revidirenden allgemeinen Tarifes erhalten sollen, als für Krieg und Frieden geltend zu erachten sein.

Als reine Kriegsleistung erscheint dem Erörterten zu Folge lediglich die Verpflichtung der Bahnverwaltungen, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Bahnlinien dienliches Material dem Reiche zur Verfügung zu stellen (§. 28 Ziff. 3 des Ges.).

Was die Ueberlassung des Personals betrifft, so kann hier die Verpflichtung der Bahnverwaltung nur dahin gehen, dasselbe auf Ansinnen der Militärbehörde durch Entlassung aus dem Dienste in die Lage zu setzen, in den Dienst der Kriegsverwaltung einzutreten. Einen Zwang nach dieser Richtung auf ihre Angestellten auszuüben, wird die Bahnverwaltung nicht in der Lage sein [1]).

Was die Abtretung des Eisenbahnmaterials anlangt, so kann nach dem Wortlaut des Gesetzes kein Zweifel darüber obwalten, daß die Bahnverwaltungen nur zur Lieferung des in ihrem Eigenthum befindlichen Materials verpflichtet sind, nicht aber dazu angehalten werden können, dergleichen Material durch Ankauf zu beschaffen.

Zu größern Bedenken giebt die Frage Anlaß, welche Tragweite dem Ausdrucke „Material" beizumessen sei, ob nämlich hierunter lediglich das in den Vorrathsräumen der Eisenbahnen befindliche Material, oder ob auch jenes mit zu verstehen sei, welches bereits mit dem Bahnkörper und den Gebäulichkeiten verbunden ist. Bei der letztern Auffassung müßte z. B. die Militärbehörde für berechtigt erachtet werden, zu verlangen, daß die Schwellen und Schienen einer fertigen Bahnlinie behufs ihrer Verwendung für die Zwecke der Kriegführung aufgerissen werden. Man wird jedoch dem Abgeordneten Frhrn. v. Hoverbeck, entgegen der Ansicht des Abgeordneten Hölder [2]), darin beipflichten müssen, daß eine derartige Auslegung des Ausdruckes „Material" juristisch unzulässig sei [3]). Unter Material können nur solche Sachen verstanden werden, deren Bestimmung es ist, zur Herstellung irgend einer Vorrichtung zu dienen. Haben dieselben aber einmal eine solche Verwendung gefunden, dann sind sie nicht mehr Material, überhaupt nicht mehr selbstständige Sachen, sondern Bestandtheil der betreffenden Vorrichtung als eines Ganzen. Es ist ein bekannter Satz des bürgerlichen Rechtes, daß die mit einer unbeweglichen Sache verbundene bewegliche Sache Theil der erstern wird, und so wenig der einzelne Stein eines Hauses noch eine eigene Sache, noch Baumaterial ist, ebenso wenig ist die in den Bahnkörper eingefügte Schwelle noch Bahnmaterial.

Die Entschädigung an die Bahnverwaltungen ist verschieden bemessen, je nachdem es sich um Abgabe von Betriebsmaterial oder von Baumaterial handelt.

[1]) Sten. Ber. Bd. I. S. 618.

[2]) Vgl. Sten. Ber. Bd. I. S. 945 u. 619.

[3]) Daß Ziff. XIV. §. 2 des Bayer. Schlußprotocolls vom 23. Nov. 1870 von „unbeweglichem" Festungsmaterial spricht, wird man hingegen wohl nicht geltend machen können.

Im ersten Falle erfolgt die Vergütung nach einem vom Bundesrathe zu erlassenden und periodisch zu revidirenden Tarife; im zweiten Falle nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen, welche im Wege des Abschätzungsverfahrens (nach §. 33) festzusetzen sind (§. 29 Abs. 2 u. 3 des Ges.). Die hienach den Bahnverwaltungen zukommenden Beträge werden bis nach Eingang, Prüfung und Feststellung der Liquidationen gestundet und vom ersten Tage des auf den Eingang der gehörig belegten Liquidation folgenden Monats an mit 4 Procent verzinst. Die Zahlung der Entschädigungssummen sammt Zinsen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.

Nach Eintritt des Friedenszustandes sind die noch unangemeldeten Forderungen der Bahnverwaltungen durch Bekanntmachungen der oberen Verwaltungsbehörden in den Amtsblättern aufzurufen. Die Ansprüche erlöschen, wenn die Anmeldung nicht innerhalb der gesetzlichen Präclusivfrist [1]) geschieht.

Die Verwaltungen der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatze selbst oder in der Nähe derselben haben bezüglich der Einrichtung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebs den Anordnungen der Militärbehörde Folge zu leisten. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Anordnungen ist die Militärbehörde berechtigt, dieselben auf Kosten der Eisenbahnverwaltung zur Ausführung zu bringen (§. 31 des Ges.).

Durch diese Vorschriften hat, wie die Motive des Gesetzentwurfs [2]) zutreffend bemerken, lediglich ein Verhältniß die gesetzliche Begründung erhalten, welches jeder Militärbefehlshaber in der Nähe des Kriegsschauplatzes im Interesse der Sicherheit und der Erhaltung seiner Truppen unter allen Umständen aufrecht zu erhalten gezwungen ist. —

Es erübrigt noch zum Schlusse zweier allgemeiner Bestimmungen zu gedenken.

Die erste derselben bezieht sich auf die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen das Reich auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen. In dieser Hinsicht finden nämlich bis zu anderweitiger reichsgesetzlicher Regelung sowohl in Bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges überhaupt als in Ansehung des Gerichtsstandes dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für

[1]) Als solche wird man wohl die Frist von einem Jahre und drei Monaten ansehen müssen, obschon §. 30 des Ges. dies durchaus nicht deutlich macht. Es ist auf die „anatogen Bestimmungen" des §. 22 verwiesen. Der entsprechende §. 29 des Entwurfs bezog sich auf §. 21, welcher durch den jetzigen §. 22 ersetzt ist. Der Entwurf nun hatte eine Anmeldefrist von 1 Jahre und eine Präclusivfrist von drei Monaten festgesetzt, während §. 22 des Gesetzes zwei verschiedene Präclusivfristen, von 1 Jahr für die Leistungen an die Gemeinden und Verbände und von 1¼ Jahr für die Anmeldungen der letztern bei den Behörden vorschreibt. Da nun die Bahnverwaltungen unmittelbar bei den Staatsbehörden liquidiren, so darf man wohl die längere der beiden Fristen als hier gewollt annehmen.

[2]) Sten. Ber. Bd. III. S. 150.

den Bundesstaat, in dessen Gebiete die Ansprüche zu erfüllen sind, maßgebend sein würden, wenn die nämlichen Ansprüche gegen ihn gerichtet wären (§. 34 des Ges.). Diese Vorschrift entspricht dem bisher stets eingehaltenen Grundsatze, den Reichsfiscus in processualer Beziehung dem Landesfiscus der einzelnen Staaten gleich zu stellen.

Es ist zwar im Reichstage von verschiedenen Seiten[1]) bestritten worden, daß die aus dem Kriegsleistungsgesetze hervorgehenden Ansprüche öffentlich rechtlicher Natur seien. Aber wohl kaum mit Grund. Denn die Verbindlichkeiten, welche das Gesetz den Corporationen und den Einzelnen auferlegt, beruhen keineswegs auf einem privatrechtlichen Titel, sondern auf der Pflicht der Staatsangehörigen, zur Vertheidigung des Vaterlandes beizutragen. Muß dies als richtig anerkannt werden, dann kann man auch die Gegenansprüche der Leistungspflichtigen gegen das Reich nicht als privatrechtliche bezeichnen. Denn die öffentlich rechtliche Verpflichtung geht da, wo Entschädigung statt hat, nicht auf Leistung schlechthin, sondern auf Leistung gegen Gegenleistung. Bei dem vom Abg. Bähr im Reichstage angeführten Falle aber, dem nämlich einer Ueberschreitung der Befugnisse, welche das Kriegsleistungsgesetz dem Reiche verleiht, handelt es sich überhaupt nicht um einen Anspruch auf Grund dieses Gesetzes, sondern einfach um eine Rechtsverletzung. —

Für Leistungen, durch welche einzelne Bezirke, Gemeinden oder Personen außergewöhnlich belastet werden, sowie für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen, welche nach dem Kriegsleistungsgesetze nicht[2]), oder nicht hinreichend ersetzt werden, wird der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben durch jedesmaliges Specialgesetz des Reiches bestimmt (§. 35 des Ges.)[3]).

Die Erlassung eines Reichsgesetzes über die Unterstützung der Familien der zur Fahne einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes &c. ist in den Motiven zum Reichsmilitärgesetze in Aussicht gestellt.

Inzwischen gilt für das ganze Bundesgebiet ausschließlich Bayerns und Elsaß-Lothringens das Preußische Gesetz vom 27. Februar 1850, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften (Preuß. Ges.-Samml. S. 70, B.G.Bl. 1867 S. 125), welches gemäß Bundesgesetz vom 8. April 1868 (B.G.Bl. S. 38) auch auf die bedürftigen Familien der einberufenen Ersatzreservisten und zufolge Bundesrathsbeschlusses vom 1. December 1870[1]) auch auf die Mannschaften der Seewehr Anwendung findet.

[1]) Abg. Grumbrecht Sten. Ber. I. S. 786, Frhr. v. Zedlitz-Neulirch a. a. O. S. 788, Dr. Bähr a. a. O. S. 792.

[2]) Das Kriegsleistungsgesetz handelt nur in vereinzelten Fällen von der Schadenersatzpflicht, nämlich in §. 12 Ziff. 3, §. 14 Abs. 1, §. 23.

[3]) Vgl. hieher auch das Gesetz vom 23. Febr. 1874, betr. die Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegsleistungen der Gemeinden (R.G.Bl. S. 17 f.). Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Vergütungen für die innerhalb des Gebietes des vormaligen Nordd. Bundes aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich erfolgten Kriegsleistungen der Gemeinden, welche auf Grund des §. 3 des früher geltenden Preußischen Kriegsleistungsgesetzes vom 11. Mai 1851 ohne Entschädigung geblieben waren.

§. 3.

Die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.

Das Reichsgesetz vom 21. December 1871 (R.G.Bl. S. 459) unterwirft die Benutzung des Grundeigenthums in der Umgebung der bereits vorhandenen, sowie der in Zukunft anzulegenden ständigen Befestigungen dauernden Beschränkungen.

Es liegt, wie die Motive zum Entwurfe dieses Gesetzes[2]) hervorheben, in der Natur des Festungskrieges, daß zu den ersten Vorbereitungen bei einer erwarteten Belagerung eine solche Umformung des zukünftigen Gefechtsfeldes, d. i. der Umgegend des festen Platzes, gehört, welche dem Angreifer keine Deckung bereits vorhanden finden läßt, sondern ihn nöthigt, dieselbe unter dem Feuer der Besatzung herzustellen. Die zur Erreichung dieses Zieles erforderlichen Maßregeln können aber nicht erst dann getroffen werden, wenn kriegerische Ereignisse wirklich eingetreten sind. Es erscheint vielmehr unerläßlich, schon im Frieden die Benutzung der im nächsten Umkreise einer Festung gelegenen Grundstücke denjenigen Beschränkungen zu unterwerfen, welche mit Rücksicht auf die Vertheidigungsfähigkeit des Platzes durchaus geboten sind.

Daß das Rayongesetz auch auf Bayern und Württemberg seine Wirksamkeit erstrecke, kann keinem begründeten Zweifel unterliegen, da, was Bayern anlangt, die Bestimmungen unter III. §. 5 Ziff. V. des Bündnißvertrags vom 23. Nov. 1870 und unter XIV. §. 1 des Schlußprotocolls vom gleichen Tage nicht entgegenstehen, vielmehr III. §. 5 Ziff. I. des Vertrags die Geltung der Reichsgesetze über das Kriegswesen für Bayern ausdrücklich anerkennt, und da, was Württemberg betrifft, die Militärconvention vom 21./25. Nov. 1870 keine Bestimmung enthält, welche gegen die Anwendbarkeit des Gesetzes auf diesen Staat geltend gemacht werden könnte[3]).

Das Reichsrayongesetz geht, wie alle anderen Gesetze über Leistungen der Reichsangehörigen für die Landesvertheidigung, von dem Grundsatze aus, daß das Reich in der Regel zum Ersatze der Vermögensnachtheile ver-

[1]) Vgl. Briesen, „Das Reichskriegswesen", 1872, S. 579 Note 1.

[2]) Sten. Ber. des Reichstags 1871 Bd. II. S. 33.

[3]) Sten. Ber. Bd. II. S. 220 (Commissionsbericht).

pflichtet ist, welche dem Einzelnen in Folge der militärischen Anordnungen zugegangen sind.

Die Ausführung des Gesetzes ruht, insofern es sich darum handelt, die Beschränkungen zu bestimmen, welchen das einzelne Grundstück im Interesse der Vertheidigung eines Platzes unterliegt, in der Hand der Militärbehörden. Zur Festsetzung der Entschädigung dagegen, welche der Reichsfiscus dem betreffenden Grundbesitzer nach Maßgabe des Rayongesetzes zu zahlen hat, sind die Civilbehörden (höhere Verwaltungsstellen, Gerichte) zuständig.

In den militärischen Fragen entscheidet in der Regel die Festungs-Commandantur im ersten, die Reichsrayoncommission im zweiten Rechtszuge. Die Reichsrayoncommission ist eine durch den Kaiser zu berufende ständige Militärcommission[1]), in welcher die Staaten, in deren Gebieten Festungen liegen, vertreten sind (§. 31 des Ges.). Der Kaiser hat sonach hier nicht, wie beim Bundesrathsausschusse für Landheer und Festungen, das Recht, die Mitglieder frei zu ernennen, sondern nur das Recht, die Commission zu berufen.

In der folgenden Darstellung sollen zunächst die Grundsätze, nach welchen die Beschränkungen, dann die Grundsätze, nach welchen die Entschädigungen zu bemessen sind, zur Erörterung kommen.

I. Die Einschränkungen, welchen die Benutzung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen unterliegt, sind verschieden je nach der Entfernung der Grundstücke von der äußersten Vertheidigungslinie, d. i. von den ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges, und zwar vom obern Rande des Glacis, oder, in Ermangelung eines Glacis, vom äußern Grabenrande, oder endlich, wenn auch ein Graben nicht vorhanden ist, von der Feuerlinie der Wallbrustwehren, bezw. der äußern Mauerflucht der crenelirten Mauern. (§. 3 des Ges.)

Hiernach wird die nächste Umgebung der festen Plätze in Rayons getheilt und je nach dem Abstande von der äußersten Vertheidigungslinie als erster, zweiter, dritter Rayon bezeichnet.

Der erste Rayon umfaßt bei allen Festungen das im Umkreise derselben von 600 Metern belegene Terrain, außerdem bei Festungen, welche an Gewässern liegen und besondere Kehlbefestigungen haben, das Terrain zwischen diesen letztern und dem Ufer (Kehlrayon).

Der zweite Rayon begreift das Terrain zwischen der äußern Grenze des ersten Rayons und einer von dieser im Abstande von 375 Metern gezogenen Linie.

Der dritte Rayon umschließt das Terrain von der äußern Grenze des zweiten Rayons bis zu einer Entfernung von 1275 Metern. (§. 4, 5 Abs. 1 u. 6 des Ges.)

Detachirte Forts haben nur zwei Rayons, von welchen der erste dem entsprechenden Rayon der Festungen gleich ist, der zweite das Terrain von der Grenze des ersten Rayons bis zu einer Entfernung von 1650 Metern umfaßt. Der zweite Rayon der detachirten Forts wird in Bezug auf die Eigenthumsbeschränkungen und auf die zu leistenden Entschädigungen gleich dem dritten Festungsrayon behandelt. (§. 4 u. §. 5 Abs. 2 des Ges.)

Wenn bei Festungen mehrere zusammenhängende Befestigungslinien (Enceinten) vor einander liegen, so bildet der Raum zwischen denselben die Zwischenrayons.

Die Zwischenrayons zerfallen in strenge und einfache. Die erstern enthalten das Terrain in einem Abstande von 75 Metern von der zurückliegenden oder innern Befestigungslinie; darüber hinaus liegt der einfache Zwischenrayon. (§. 2 Abs. 2 u. §. 7 des Ges.)

Bei Festungen mit einer Citadelle heißt der Rayonbezirk vor den stadtwärts gewendeten Werken derselben die Esplanade. Für deren Ausdehnung schreibt das Gesetz kein Maß vor, sondern es ist bei jedem Neubau einer Citadelle über den Umfang der Esplanade besondere Bestimmung durch die Reichsrayoncommission zu treffen. (§. 2 Abs. 3 u. 24, Abs. 2 des Ges.)

Die Reichsrayoncommission ist außerdem berechtigt, aus örtlichen Rücksichten Einschränkungen der räumlichen Ausdehnung der Rayons eintreten zu lassen. (§. 23 des Ges.)

In den Rayonverhältnissen der bereits bestehenden Befestigungen, insbesondere der vorhandenen detachirten Forts wollte durch das Rayongesetz nichts geändert werden. Die von den Vorschriften des Gesetzes abweichenden Rayons behalten vielmehr bis zur Ausführung eines Neu- oder Verstärkungsbaues ihre bisherige Abgrenzung. Ebenso verbleiben alle übrigen zur Zeit vorhandenen Esplanaden und besonderen Rayons von verschanzten Lagern, Städtebefestigungen, innern Abschnitten in und bei Festungen unverändert. (§. 24 des Ges.)

Für die Feststellung der verschiedenen Rayonbezirke bei Neuanlagen von Befestigungen ist ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben.

Zuvörderst sind nemlich die Grenzen der Esplanaden, der strengen und einfachen Zwischenrayons, des ersten und zweiten Festungsrayons und des ersten Rayons der detachirten Forts[1]) durch die Commandanturen (bezw. die bauleitenden Militärbehörden) unter Mitwirkung der Polizeibehörden und der Ortsvorstände, bezw. der Besitzer selbständiger Gutsbezirke[2]) abzustecken und durch

---

[1]) Sten. Ber. Bd. I. S. 552, Bd. II. S. 226. Bundesrathsbevollmächtigter v. Kameke: „Die Rayoncommission ist eine Behörde, die den Commandanturen absolute Befehle zugehen lassen muß. Sie wird also vorzugsweise oder ganz immer aus Militärs zu bestehen haben.“

[1]) D. h. also diejenigen Rayonbezirke, welche, im Gegensatze zum dritten Festungsrayon und zum zweiten Rayon der detachirten Forts (vgl. §. 5 Abs. 2 des Ges.) weitergehenden Beschränkungen unterliegen und deshalb äußerlich leicht kenntlich sein müssen.

[2]) Das Gesetz spricht bei den Polizeibehörden von „Mitwirkung“, bei den Ortsvorständen nur von „Zuziehung“. Aus diesem Wortlaute müßte auf eine Verschiedenheit der Bethei-

feste Marken, die Rayonsteine, zu bezeichnen. Diese Marksteine werden mit gleichen Buchstaben und durchlaufenden Unterscheidungsnummern versehen [1].

Unmittelbar nach der Absteckung der Rayonlinien hat die Commandantur, bezw. die bauleitende Militärbehörde ein Rayonkataster und einen Rayonplan aufzustellen.

Das Kataster dient als Anhalt zur Ueberwachung der Baulichkeiten und der Terrainverhältnisse innerhalb der Rayons.

Der Rayonplan hat vorzugsweise den Zweck, das Verständniß des Katasters zu erleichtern, bezw. dessen Ergänzung zu bilden. Er umfaßt alle Rayonbezirke und muß den allgemeinen Erfordernissen eines Situationsplanes entsprechen, insbesondere die Richtung der Rayonlinien und deren Entfernung von den Festungswerken, dann die Lage und Nummer der Rayonsteine angeben, und die Lage, Benutzungsweise und Beschaffenheit der einzelnen in den Rayons belegnen Grundstücke erkennen lassen.

Das Rayonkataster bezieht sich nur auf die beiden ersten Festungsrayons, den ersten Rayon der detachirten Forts, die Zwischenrayons und die Esplanade. Es enthält unter Hinweisung auf den Rayonplan:

1) die Namen der Besitzer der einzelnen Grundstücke;

2) die Beschreibung des Zustandes und Umfanges, sowie die Bezeichnung der Entstehungszeit aller Baulichkeiten und Anlagen [2];

3) Vermerke über Entschädigungsberechtigung bei etwa stattfindender Demolirung. (§. 9 des Ges.)

Im Rayonplane und Rayonkataster sind ferner alle Veränderungen in baulicher Beziehung, sowie in den Eigenthumsverhältnissen, in der Benutzung oder Bestimmung der Grundstücke nachzutragen. (§. 12 des Ges.)

Alle Gemeinde- und Staatsbehörden sind verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungsregister, Taxen, Kataster u. dgl., den Militärbehörden, welchen die Anfertigung des Rayonplans und Katasters obliegt, zu diesem Behufe unentgeltlich zur Benutzung offen zu legen oder gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. (§. 10 des Ges.)

Die Entwürfe des Rayonplans und Rayonkatasters sind in derjenigen Gemeinde, in deren Bezirke die aufgenommenen Grundstücke liegen, während 6 Wochen zur allgemeinen Einsicht auszulegen.

Der Beginn der Auslegung ist durch den Gemeindevorstand in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu geben.

Diese Bekanntmachung muß zugleich die Aufforderung enthalten, etwaige Einwendungen gegen die in dem Rayonplane und Rayonkataster enthaltenen Einträge binnen bestimmter Frist bei dem Gemeindevorstande vorzubringen. Hiermit ist die Verwarnung zu verbinden, daß nach Ablauf der vorgesetzten Frist die Feststellung des Katasters erfolgen werde.

Alle rechtzeitig eingehenden Beschwerden oder Anträge werden, mit dem Vermerk des Einlaufstages versehen, gesammelt und nach Umfluß der Anmeldefrist, zugleich mit der Bescheinigung über die öffentliche Auslegung und die vorschriftsmäßige Bekanntmachung, der Commandantur (bezw. bauleitenden Militärbehörde) zugestellt.

Letztere prüft die erhobenen Einwendungen und ertheilt den Bescheid.

Innerhalb 4 Wochen ausschließender Frist steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde gegen diesen Bescheid an die Reichsrayoncommission zu [1]. Die Beschwerde ist bei der Commandantur einzulegen.

Nach Ablauf der Beschwerdefrist, bezw. nach Eingang der Recursbescheide erfolgt die endgiltige Feststellung des Katasters und des Plans durch die Commandantur. Diese Feststellung bezweckt, jedoch ohne Präjudiz für anderweitige Rechtsverhältnisse, die Constatirung der Thatsache, daß der Inhalt der genannten Urkunden durch die Betheiligten anerkannt ist, und damit die Gewinnung einer sicheren Grundlage für das gesammte Verfahren in Rayonangelegenheiten [2].

Die Vorstände der Gemeinden, deren Markungen ganz oder theilweise innerhalb der Rayons liegen, werden von der geschehenen Feststellung des Plans und des Katasters verständigt und haben dieselbe öffentlich bekannt zu machen. (§. 11 des Ges.)

Bei den bereits bestehenden Festungen bleibt die Anfertigung eines Rayonplanes und Rayonkatasters dem Ermessen der Commandantur überlassen. Diese Anfertigung muß jedoch unter Beachtung der dargelegten gesetzlichen

ligung der Staats- und Gemeindebehörden geschlossen werden. Auf der andern Seite sprechen aber die Motive zu §. 1 des Regulativentwurfs in Abs. 1 von einer Mitwirkung der Gemeindevorstände und Aufsichtsbehörden, in Abs. 3 von „Zuziehung der gehörigen Gemeinde- und Verwaltungsvorstände". Hiernach scheint es also, daß man auch den Ortsvorstehern ein Recht der Mitwirkung bei der Rayonabsteckung einräumen wollte.

[1]) §. 8 Abs. 1 des Ges. und Motive zu §. 1 des Entwurfs eines Regulativs, Sten. Ber. Bd. II. S. 35.

[2]) Da in Bezug auf die Zwecke des Katasters die einzelnen Grundbesitzer in der Regel, und abgesehen von ausgedehnteren baulichen Etablissements und von erheblicheren Umgestaltungen der Terrainoberfläche im dritten Rayon, nur innerhalb des Zwischenrayons und der beiden ersten Rayons in Betracht kommen, so braucht das Kataster sich nur auf jene näheren Rayonbezirke zu erstrecken. Der Rayonplan dagegen muß auch den dritten Rayonbezirk umfassen und mit möglichster Ausführlichkeit über all das Ausschluß geben, was auf Bebauungsplätze, Straßen-, Deich- und Eisenbahnanlagen, Lehm- und Steinbrüche u. dgl. Bezug hat. So die Motive Sten. Ber. Bd. II. S. 36. Im Gesetze ist dieser Gedanke zu sehr unvollkommenem Ausdrucke gelangt, da §. 9 jene Beschränkung des Katasters nur bei. Ziff. 2 enthält. Freilich hätte der Eintrag unter Ziff. 1 ohne jenen unter 2 wenig Sinn.

[1]) Und zwar muß die Beschwerde innerhalb dieser Frist nicht blos angemeldet, sondern, soweit dies erforderlich ist, auch ausgeführt werden. Sen. Ber. Bd. II. S. 221 (Commissionsbericht).

[2]) Sten. Ber. Bd. II. S. 36 (Motive).

Vorschriften dann erfolgen, wenn aus Anlaß eines Neu- oder Verstärkungsbaues die bisherigen Rayons verändert werden sollen.

Die Beschränkungen, welchen das Grundeigenthum innerhalb der Festungsrayonbezirke unterliegt, sind theils solche, welche für alle Rayons, theils solche welche nur für einen oder mehrere Rayonbezirke gelten. Die bezeichneten Beschränkungen tragen ferner entweder den Charakter des absoluten Verbotes an sich oder sie treten nur auf Grund besonderen Ausspruches der Militärbehörde (Commandantur), deren Genehmigung zur Errichtung gewisser Anlagen eingeholt werden muß, ein. Hiebei ist dann wieder zwischen jenen Fällen, in welchen die Commandantur die Genehmigung je nach Lage der Sache zu ertheilen oder zu versagen befugt ist, und jenen zu unterscheiden, in welchen unter gewissen Voraussetzungen diese Bewilligung eintreten muß, bezw. nicht versagt werden kann. Insoweit letzteres der Fall ist, darf die Genehmigung auch nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche dem Grundbesitzer andere als die gesetzlichen Verpflichtungen auflegen. Unstatthaft ist sonach z. B. die Forderung einer Caution zur Deckung der Kosten, welche etwa der Militärbehörde für die Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes des Grundstückes künftig erwachsen könnten. Statthaft sind dagegen Beschränkungen bezüglich des Baus, der Niederlage von Materialien, der Anlage oder des Betriebes eines Gewerbes [1].

Ihrer Art nach beziehen sich die Beschränkungen des Grundeigenthums theils auf bauliche Anlagen und Reparaturen, theils auf Veränderungen der Terrainoberfläche und Anhäufung von Materialien. Ihrem juristischen Charakter nach sind die fraglichen Beschränkungen öffentlich rechtliche Dienstbarkeiten. Sie sind öffentlich rechtlicher Natur, weil sie aus Gründen des staatlichen Interesse's auferlegt sind; sie sind Dienstbarkeiten, weil sie die Aufrechthaltung eines gewissen Zustandes eines Grundstückes zum Gegenstande haben.

Der für den Eintritt dieser Eigenthumsbeschränkungen entscheidende Zeitpunkt ist der, an welchem die Rayonlinien abgesteckt und mit den Rayonsteinen vermarkt worden sind (§. 8 Abs. 2 des Ges.).

Die Beschränkungen erstrecken sich jedoch nicht auf die bereits vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen. Letztere können vielmehr, soferne auf ihnen nicht schon die besondere Bedingung des Eingehens durch Verfall oder der künftigen Reduction auf eine leichtere Bauart haftet, erhalten bleiben, auch wenn sie den Vorschriften des Rayongesetzes nicht entsprechen. Sie können ferner, wenn sie ganz oder theilweise zerstört oder baufällig geworden sind, nach vorgängiger Anzeige bei der Commandantur in den alten Abmessungen und der bisherigen Bauart wieder hergestellt werden.

[1]) Vgl. §. 28 des Ges. und Sten. Ber. Bd. II. S. 34 (Motive zu §. 11 des Entwurfs) und S. 226 (Commissionsbericht zu §. 28).

Ueberschreiten Wiederherstellungsbauten dieses Maß, so unterliegen solche Ueberschreitungen den allgemeinen Bestimmungen über Neubauten. Jedenfalls bedürfen sie der Genehmigung der Commandantur (§. 22 des Ges.) [1]).

Innerhalb sämmtlicher Rayons ist, vorbehaltlich dessen, was über größere Anlagen wie Chausseen, Deiche, Eisenbahnen u. dgl. weiter unten zu erwähnen kommt, nur mit Genehmigung der Commandantur zulässig:

1) jede dauernde Veränderung der Höhe der Terrainoberfläche, insbesondere die Anlage von Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüchen, und, insofern dieselben bereits bestehen, deren Betrieb;

2) die Anlage von Plätzen zur Ablagerung von Ballast, sowie eine jede solche Ablagerung an nicht dazu bestimmten Plätzen;

3) alle Neuanlagen oder Veränderungen von Dämmen, Deichen, Gräben, sowie in den Vorfluthverhältnissen, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen und sonstigen Wasserbauten;

4) alle Neuanlagen oder Veränderungen von Chausseen, Wegen und Eisenbahnen;

5) die Anlage größerer Parke, dann von Baumschulen und Waldungen;

6) die Errichtung und Veränderung (nicht blos Erhöhung) von Kirch- und Glockenthürmen und thurmartigen Bauwerken.

Die Genehmigung darf dann nicht versagt werden, wenn durch die bezeichneten Neuanlagen, bezw. Veränderungen weder ein nachtheiliger Einfluß auf das Wasserspiel der Festungsgräben, auf die Inundation des Vorterrains und auf die Tiefe der mit den Festungsanlagen in Beziehung stehenden Flußläufe ausgeübt, noch eine vermehrte Einsicht in die Werke des Platzes genommen wird (§. 13 des Ges.).

Diese Bestimmung hat freilich mehr die Bedeutung einer Anweisung an das pflichtmäßige Ermessen der Militärbehörde, als daß sie einen Rechtsschutz für den Privaten erzeugte.

Im dritten Festungsrayon und im zweiten Rayon der detachirten Forts (§. 5 Abs. 2 des Ges.) ist lediglich bei etwaiger Feststellung von Bebauungsplänen, und auch dann nur rücksichtlich der Breite und Richtung der Straßen, die Genehmigung der Reichsrayoncommission erforderlich. Zu diesem Behufe wird der betreffende Plan von der Baupolizeibehörde der Reichsrayoncommission zu unterbreiten sein.

Das Recht zu bauen ist, soweit das Rayongesetz in Betracht kommt, von der vorherigen Feststellung eines Bebauungsplanes nicht abhängig. Und auch nach geschehener Feststellung ist jeder Grundeigenthümer befugt, auf seinem nicht in die Straßenlinie fallenden Boden

[1]) Der Sinn von §. 22 Abs. 2 ist nur im Zusammenhalte mit den Bemerkungen des Commissionsberichtes zu diesem Paragraphen (Sten. Ber. Bd. II. S. 225) und mit §. 12 des Regulativentwurfs (a. a. O. S. 235) völlig klar.

in der ihm beliebigen Art und Richtung zu bauen, ohne daß er hierzu einer Genehmigung der Commandantur bedürfte[1]).

Im zweiten Festungsrayon, dann im ersten und im einfachen Zwischenrayon sind unzulässig:

1) alle Massivconstructionen von Gebäuden und Gebäudetheilen mit Ausnahme massiver Feuerungsanlagen und solcher massiven Fundamente, die das umliegende Terrain nicht über 30 Centimeter, im ersten Rayon nicht über 15 Centimeter überragen;

2) Gewölbebauten jeder Art, sowie Eindeckungen von Kelleranlagen mit steinerner oder eiserner Construction;

3) die Errichtung von bleibenden Ziegel- und Kalköfen (nicht auch von vorübergehenden, wie z. B. Feldziegelöfen), und überhaupt die Anlage massiver zu Fabrik- und sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmter Oefen von größern Abmessungen.

Im einfachen Zwischenrayon kann die Herstellung massiver Bauten und gewölbter Anlagen ausnahmsweise gestattet werden, wenn dieselben nach ihrer Lage zu den Festungswerken und nach der ihnen zu gebenden Construction beim Eintritt der Armirung den Vertheidigungszwecken des Platzes zu dienen im Stande sind[2]).

In den genannten drei Rayons bedarf der Genehmigung der Commandantur:

1) die Anlage von Beerdigungsplätzen und von Grabhügeln von mehr als 50 Centimetern Höhe (§. 15 B. 1 und §. 17 B. 1 des Ges.);

2) die Errichtung von Denkmälern aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimetern über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Stärke haben, als von 15 Centimetern bei Stein und von 2 Centimetern bei Eisen (§. 15 B. 2 und §. 17 B. 2 des Ges.);

3) das Alignement der zu errichtenden Gebäude in Beziehung auf die Festungswerke, insoferne dasselbe nicht von der Richtung vorhandener öffentlicher Wege oder Straßen abhängig ist (§. 18 des Ges.);

4) die Anlage von Komposthaufen (§. 21 Abs. 2 des Ges.);

5) die Einrichtung von Niederlagen und Plätzen, auf welchen Vorräthe zu gewerblichen Zwecken im Freien oder in Schuppen aufgestapelt werden.

Außerdem dürfen solche Vorräthe ohne besondere Erlaubniß der Commandantur auch auf den genehmigten Stapelplätzen nicht über die gesetzlich bestimmte Höhe aufgeschichtet werden. Diese Höhe beträgt für unverbrennliche Materialien, Stein- und Braunkohlen, Coaks u. dgl. 2 Meter, im ersten Rayon $1\frac{1}{2}$ Meter; für Torf und Lohkuchen 3 Meter; für Bau- und Brennholz 5 Meter, im ersten Rayon 4 Meter.

[1]) §. 14 des Ges., Sten. Ber. Bd. II. S. 222 (Commissionsbericht zu §. 14).

[2]) §. 15 A., §. 16 Abs. 1 u. 2 und §. 17 A. 1 des Ges.; Motive zum Regulativ §. 8 II.; Sten. Ber. Bd. II. S. 36.

Die Genehmigung zur Einrichtung eines Stapelplatzes, darf dann nicht versagt werden, wenn dessen Entfernung von den Festungswerken[1]) 225 Meter beträgt (§. 20 Abs. 1 u. 3 des Ges.).

Lediglich einer vorgängigen Anzeige an die Commandantur bedarf es bei allen vorübergehenden Veränderungen der Höhe der Terrainoberfläche, wie z. B. bei der Auflagerung von Baumaterialien während der Ausführung eines genehmigten Baues, bei der Benutzung der Grabenränder zur Auflagerung der bei der Grabenräumung ausgeworfenen Erde u. dgl. Die Commandantur ist jedoch in solchen Fällen berechtigt, die Zeit der Wiederbeseitigung der vorübergehenden Terrainerhöhung zu bestimmen (§. 21 Abs. 1 des Ges.).

Im Kehlrayon bedarf die Lagerung von Vorräthen zu gewerblichen Zwecken, sowie die Anlage der zum Ein- und Ausladen nöthigen Anstalten weder einer Erlaubniß noch einer Anzeige. Jedoch steht es der Commandantur zu, die einzuhaltende Entfernung von der Kehle und die Zeit für die Wiederbeseitigung der erwähnten Gegenstände zu bestimmen (§. 20 Abs. 4 des Ges.).

Innerhalb des zweiten Festungsrayons und des einfachen Zwischenrayons ist nur mit Genehmigung der Commandantur statthaft:

1) die Errichtung von Gebäuden, insofern diese nicht schon nach den oben erörterten Bestimmungen überhaupt unzulässig ist;

2) die Anlage massiver Dampfschornsteine.

Die nachgesuchte Erlaubniß darf nicht versagt werden:

1) bei Gebäuden, deren Höhe bis zum Dachfirst 13 Meter, bezw. im einfachen Zwischenrayon 8 Meter, nicht übersteigt, wenn sie nur aus Holz oder mittelst einer nach dem Urtheil der Militärbehörden leicht zerstörbaren Eisenconstruction oder endlich in ausgemauertem Fachwerke von nicht über 15 Centimeter Stärke hergestellt sind. Bedachung mit Ziegeln und massive Fundamentirung, soferne sie das umliegende Terrain nicht um mehr als 30 Centimeter überragt, ist zulässig. Ebenso sind massive Feuerungsanlagen, mit Ausnahme der oben erwähnten, unbedingt verbotenen größeren Oefen der Fabriken und gewerblichen Etablissements, statthaft. Keller dürfen nur hölzerne oder leichte eiserne Balken mit gewöhnlichem Balkenzwischenraum und hölzernem Fußboden darüber haben.

2) Bei massiven Dampfschornsteinen, deren Höhe 20 Meter nicht übersteigt, ist die Genehmigung nicht zu verweigern (§§. 15 u. 16 Abs. 2 des Ges.).

Im ersten Rayon sind unzulässig:

1) Wohngebäude aller Art, nicht dagegen solche wohnliche Einrichtungen, die nicht unter den Begriff des Gebäudes fallen[2]);

2) Baulichkeiten von anderm Materiale als von Holz

[1]) D. h. wohl von der äußersten Vertheidigungslinie.

[2]) Sten. Ber. Bd. II. S. 223 Sp. 2 (Commissionsbericht).

oder von einer nach dem Urtheile der Militärbehörde leicht zerstörbaren Eisenconstruction; Keller oder mit dem Boden fest zusammenhängende Feuerungsanlagen; Baulichkeiten von größerer Höhe als 7 Meter bis zum Dachfirst; andere Bedachungsmaterialien als Holz, Stroh, Rohr, Dachpappe, Dachfilz, Zink oder Schiefer;

3) die Aufstellung von Locomobilen in fester Verbindung mit Baulichkeiten oder auf Terrain, aus welchen sie nicht sofort entfernt werden können;

4) Denkmäler von Stein oder Eisen, welche in dem mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Breite als 30 Centimeter haben;

5) Einhegungen durch Neuanlage von lebendigen Hecken und eiserne nur mit Schwierigkeit zu beseitigende Einfriedigungen.

Nicht ohne Genehmigung der Commandantur ist im ersten Rayon zulässig:

1) die Anlage hölzerner Windmühlen;

2) alle nicht schon gesetzlich unstatthaften Baulichkeiten;

3) die Herstellung beweglicher Feuerungsanlagen;

4) hölzerne und solche eiserne Einfriedigungen, welche leicht beseitigt werden können;

5) Brunnen.

Diese Genehmigung darf nicht versagt werden:

1) bei Windmühlen, wenn deren Entfernung von den Festungswerken (der äußersten Vertheidigungslinie) 300 Meter oder mehr beträgt;

2) bei Baulichkeiten und beweglichen Feuerungsanlagen, welche nicht unter den Begriff wohnlicher Einrichtungen fallen.

Außerdem darf bei nachgewiesener Nothwendigkeit der Anwesenheit eines Wächters die Aufstellung einer mit einem transportabeln eisernen Ofen versehenen Wächterhütte auf je einem Grundstücke nicht verweigert werden, insoferne dieselbe im Grundflächenmaß 20 Quadratmeter nicht überschreitet, mit andern Baulichkeiten nicht in Verbindung steht und der Ofen mit blecherner Rauchröhre versehen ist [1].

Die strengen Zwischenrayons und die Esplanaden, welche Bezirke dicht vor solchen Festungstheilen liegen, bei denen ein überraschender Ueberfall am gefährlichsten ist, müssen vollkommen frei gehalten werden. Darum sind innerhalb des strengen Zwischenrayons alle baulichen Anlagen unzulässig, und auf Esplanaden nur solche Anlagen gestattet, welche nach dem Urtheil der Militärbehörde zur Vertheidigung dienen können. Hecken jeder Art (also nicht blos lebendige) dürfen in keinen von beiden Bezirken gezogen werden [2].

[1]) §. 17 des Ges. Die Fassung unter B. Ziff. 4 des Paragraphen ist nicht sehr glücklich. Die Einfriedigungen und Brunnen im ersten Absatze gehören offenbar als Ziff. 5 nach Abs. 2 der Ziff. 4, da die Vorschriften des letztern Absatzes, wie aus der Natur der Sache und den Reichstagsverhandlungen hervorgeht, nur auf Baulichkeiten und Feuerungsanlagen sich beziehen.

[2]) §. 19 des Ges. und Motive zu §. 9 des Regulativentwurfs Sten. Ber. Bd. II. S. 36.

Die Reichsrayoncommission ist befugt, aus örtlichen Rücksichten Ermäßigungen der dargestellten gesetzlichen Beschränkungen zuzugestehen (§. 23 des Ges.).

Gleichwie für das Verfahren zur Feststellung der Rayons, so sind auch für das Verfahren zur Feststellung der Eigenthumsbeschränkungen innerhalb der Rayonbezirke bestimmte gesetzliche Vorschriften gegeben.

Ein Verfahren auf Herbeiführung der Entscheidung durch die Commandantur findet naturgemäß nur da statt, wo eine Genehmigung nachzusuchen ist. In allen übrigen Fällen, also insbesondere wenn es sich um Verletzung der gesetzlichen Vorschriften handelt, erläßt die Commandantur ihre Anordnungen von Amts wegen.

Wo eine Genehmigung der Commandantur erforderlich ist, muß dieselbe vor dem Beginne der betreffenden Benutzung, bezw. vor der Ausführung der Anlage oder der Vornahme der Veränderung nachgesucht werden (§. 26 des Ges.).

Das Gesuch ist nebst zwei Exemplaren der etwa nöthigen Bauzeichnungen bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Diese übersendet dasselbe der Commandantur, welche ihre Entscheidung nebst Einem Exemplar der Zeichnung, worin die im Festungsinteresse nothwendigen Abänderungen einzutragen sind, an die Ortspolizeibehörde behufs Mittheilung an den Antragsteller zurückgelangen läßt [1].

Lautet die Entscheidung auf Genehmigung, so müssen zugleich alle für den betreffenden Fall nach Maßgabe des Gesetzes festzustellenden besonderen Beschränkungen

[1]) §. 27 des Gesetzes sagt: „Findet diese (die Ortspolizeibehörde) gegen die Zulässigkeit (des Gesuchs) nichts zu erinnern, so übersendet" ꝛc. Wörtlich genommen würde dies bedeuten, daß die Ortspolizeibehörde ein solches Gesuch, wenn sie es für ungerechtfertigt hält, a limine abweisen könne. Es ist geradezu unglaublich, daß dies die Absicht des Gesetzes sei, das ja gegen die Entscheidung der Commandantur in §. 29 ein Beschwerderecht giebt und doch offenbar das Urtheil der Ortspolizeibehörde nicht höher stellen will als jenes der Militärbehörde. Der Sinn des Satzes ist wohl der, daß die Ortspolizeibehörde das Gesuch an die Commandantur nur dann ohne Bemerkung hinübergeben soll, wenn nichts dagegen zu erinnern ist. Motive und Reichstagsverhandlungen geben über die Frage keinen Aufschluß. In der Regierungsvorlage wird zu §. 13 des Regulativentwurfs, aus welchem der besprochene Gesetzesparagraph entstanden ist, bemerkt: „Die hier vorgeschriebene Regelung des geschäftlichen Verfahrens in Rayonangelegenheiten entspricht dem bisherigen Gange, hat sich im Allgemeinen bewährt und wird durch die zu erlassende Ausführungsinstruction für die Commandanturen noch des Näheren zu erläutern sein." Einer solchen Erläuterung bedürfte es sehr, und nicht blos für die Commandanturen. Noch unklarer wird die Sache dadurch, daß der erste Satz des §. 27 sagt, das Gesuch sei an die Ortspolizeibehörde zu richten. Gesuche richtet man aber an diejenige Behörde, welcher die Entscheidung zusteht, und dies ist nach dem zweiten Satze des Paragraphen die Commandantur. Es ist nicht denkbar, daß man die auf Grund der §§. 12—22 sich erhebenden Fragen einer andern als einer militärischen Entscheidung unterstellen wollte.

Im Texte ist diejenige Auffassung zu Grunde gelegt, welche uns die größere Wahrscheinlichkeit für sich zu haben scheint.

genau bestimmt werden, welchen der Grundeigenthümer und dessen Rechtsnachfolger bezüglich des Baues, der Niederlage von Materialien, der Errichtung von Anlagen oder des Gewerbebetriebes sich zu unterwerfen haben.

Sind seit der Aushändigung der Genehmigung zwei Jahre verflossen, ohne daß davon Gebrauch gemacht wurde, so erlischt sie.

Lautet die Entscheidung auf gänzliche oder theilweise Abweisung, so muß sie mit Gründen versehen sein (§. 28 des Ges.).

Gegen alle Entscheidungen und Anordnungen der Commandantur in Rayonangelegenheiten ist binnen einer ausschließenden Frist von 4 Wochen Beschwerde zur Reichsrayoncommission zulässig.

Die Reichsrayoncommission erkennt im zweiten und letzten Rechtszuge.

Die erhobene Beschwerde hemmt die Rechtskraft der angefochtenen Verfügung. Doch darf, wenn durch eine Anordnung der Commandantur eine Anlage untersagt worden ist, diese Anlage erst dann begonnen oder fortgesetzt werden, wenn ein der Beschwerde stattgebender Ausspruch der Reichsrayoncommission erfolgt ist.

Ist die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder ein abweisendes Erkenntniß zweiter Instanz erfolgt, so werden die Anordnungen der Commandantur vollstreckbar (§. 29 des Ges.).

Ein besonderes Verfahren schreibt das Gesetz vor, wenn es sich um Errichtung größerer Anlagen im öffentlichen Interesse, wie z. B. um Eisenbahn-, Straßen-, Damm- und Stromregulirungsbauten innerhalb der Festungsrayons handelt. Wie bereits oben angedeutet wurde, sind für derartige Bauten die allgemeinen Bestimmungen des Rayongesetzes über Beschränkung des Grundeigenthums nicht maßgebend. Andernfalls müßten solche Anlagen, da sie in der Mehrzahl der Fälle mit den Anforderungen des Rayongesetzes in Widerspruch kommen werden, meist unterbleiben. Das Gesetz schreibt daher hier zur Vereinbarung der militärischen mit den anderweitigen Interessen den Weg freier Erörterung vor und bindet die schließliche Entscheidung über die Art und Weise der Anlage an keine gesetzlichen Normen.

Ueber die betreffenden Bauprojecte wird in einer „gemischten" Commission verhandelt, deren Mitglieder von dem zuständigen Kriegsministerium im Verein mit den betheiligten höheren Verwaltungsbehörden berufen werden und in welcher auch die von der Anlage betroffenen Gemeinden durch Abgeordnete Vertretung finden.

Das Gesetz spricht sich über die Bestandtheile dieser gemischten Commission nicht näher aus, doch darf aus den Motiven der Regierungsvorlage [1]), welche von einer Erörterung durch die „interessirten Behörden und sonstigen Vertretungen" sprechen, wohl geschlossen werden, daß auch eine Betheiligung der bauunternehmenden Privatgesellschaften an der Commission ins Auge gefaßt wurde.

[1]) Zu §. 14 des Regulativentwurfs. Sten. Ber. Bd. II. S. 37.

Ueber die Commissionsverhandlungen ist ein Protocoll aufzunehmen und der Reichsrayoncommission zu übersenden. Diese trifft, insofern die Durchführung des in Frage stehenden Bauprojectes nicht von einer Aenderung bestehender Festungsanlagen oder von der Herstellung neuer Befestigungen bedingt ist, in Gemeinschaft mit der betheiligten obersten Verwaltungsbehörde endgiltige Entscheidung in der Sache. Ist aber die Verwirklichung des Projectes von den angedeuteten Voraussetzungen abhängig, dann ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Reichsverfassungsrechtes die Reichsrayoncommission nicht zur Entscheidung befugt, dieselbe hat vielmehr die Entscheidung des Kaisers (Art. 65 der Reichsverf.) herbeizuführen. Handelt es sich um eine auf Bayerischem Gebiete belegene Festung, so ist nach §. 5 Ziff. V. des Bayer. Bündnißvertrages vom 23. Nov. 1870 der Weg besonderer Vereinbarung mit dem Könige von Bayern einzuschlagen [1]).

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen ist einerseits durch eine von den Militär- und Civilbehörden fortwährend auszuübende Controle, andererseits durch Strafbestimmungen gesichert.

Was die Controle anlangt, so erfolgt jährlich einmal durch die Commandantur oder ihre Organe (die Ingenieurofficiere vom Platz, Postenofficiere und Wallmeister) eine allgemeine Revision der Bauten und Anlagen in sämmtlichen Rayons, zu welcher auch die Ortspolizeibehörde und der Gemeindevorstand beizuziehen sind. Außerdem sind die Commandanturen und Ortspolzeibehörden sowie deren Organe befugt, in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags den Zutritt zu allen innerhalb der Rayons belegenen (Privat- und öffentlichen) Grundstücken behufs Controle über deren Benutzung und über die auf denselben befindlichen Bauten und Anlagen zu verlangen (§. 33 des Ges.).

Was die Bestrafung von Uebertretungen der Vorschriften des Rayongesetzes betrifft, so unterliegt:

1) einer Geldbuße bis zu 15 Mark die Unterlassung der gesetzlichen Anzeigepflicht;

2) einer Geldbuße bis zu 150 Mark die Ausführung einer Anlage, eines Neu- oder Wiederherstellungsbaues, wenn sie ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane erfolgt ist [2]).

Die letztere Strafe trifft nicht nur den Grundbesitzer, welcher die Anlage, bezw. den Bau ausführte oder aus-

[1]) §. 30 des Ges., Sten. Ber. Bd. II. S. 37.

[2]) Diese Strafen sind nach §. 1 Abs. 3 des Reichsstrafgesetzbuches Uebertretungsstrafen, und es findet daher bezüglich der Strafumwandlung die Bestimmung des §. 28 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs Anwendung.

führen ließ, sondern auch den Baumeister oder Bauhandwerker, welcher die Ausführung geleitet hat, letztere Personen wohl nur dann, wenn dieselben um die Strafbarkeit der Handlung wußten [1]).

Soweit die eigenmächtig errichteten Anlagen und Bauten nach dem Urtheile der Commandantur unzulässig befunden werden, ist der Besitzer innerhalb der vom Commandanten zu bestimmenden Frist zu deren Beseitigung verbunden.

Im Ungehorsamsfalle erfolgt die Beseitigung auf Antrag der Commandantur durch die Polizeibehörde auf Kosten des Besitzers.

Hinsichtlich des Beschwerderechts gegen den Ausspruch der Commandantur gelten die oben erörterten allgemeinen Regeln.

Die Einlegung der Beschwerde hemmt sonach den Vollzug der auf Beseitigung von Anlagen und Bauten lautenden Anordnung, während andererseits das Verbot der Fortsetzung des Baues bis zur erfolgten Entscheidung der Reichsrayoncommission wirksam bleibt (§. 32 des Ges.).

Für die in Folge des Rayongesetzes eintretenden Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigenthums leistet das Reich in der Regel Entschädigung (§. 34 Abs. 1 des Ges.). An wen diese Entschädigung zu entrichten kömmt, ist mit bestimmten Worten nirgends im Gesetze ausgesprochen. Aus §. 36 Abs. 1 und 4 des Ges. könnte man schließen, daß als entschädigungsberechtigtes Subject der jeweilige, im Rayonkataster bezeichnete Besitzer, d. h. der Eigenthümer zu erachten sei, obschon sich andererseits nicht verkennen läßt, daß durch das Rayongesetz auch andere Personen, welche ein dingliches oder persönliches Recht an einem in den Rayons belegenen Grundstücke haben, betroffen werden können. Nun belehrt uns aber der Reichstagscommissionsbericht zu §. 37 des Ges. [2]) durch die „allgemeine Bemerkung", „daß das Gesetz überall die Bezeichnung Besitzer und nicht Eigenthümer gewählt hat. Nach der Anführung eines Vertreters des Bundesrathes hatte der Begriff Eigenthümer zu eng geschienen; man hat gemeint, daß manche Grundbücher den Eigenthümer gar nicht nachweisen, und hat sich in diese Frage nicht einmischen zu dürfen geglaubt; die Festungsbehörde ist auf dem richtigen Boden, wenn sie an die im Rayonkataster bezeichneten Besitzer bezahlt."

Dies soll, wenn wir recht verstehen, heißen, daß die Militärbehörde bei Entrichtung der Entschädigung nicht verpflichtet ist, den Rechtstitel des thatsächlichen Inhabers des Grundstückes zu prüfen, sondern daß sie befugt sei, denselben als den Eigenthümer und darum als den Entschädigungsberechtigten zu betrachten. Dabei erscheint

[1]) Als selbstverständlich darf, da das Gesetz sich hierüber nicht näher ausspricht, angenommen werden, daß diese Strafen nur durch gerichtliches Urtheil verhängt werden können.

[2]) Sten. Ber. Bd. II. S. 229.

es selbstverständlich, daß nur der Besitz in eignem Namen (mit dem animus rem sibi habendi) in Betracht kömmt, nicht aber der Besitz des dinglich oder persönlich Berechtigten (des Nutznießers, Pächters oder Miethers). Inwiefern solche Personen an der dem Eigenthümer zukommenden Entschädigung Antheil zu fordern haben, und ebenso welche Rechte etwa außer den sonstigen Realberechtigten den Realgläubigern an der Entschädigungssumme zustehen, bestimmt sich nach der Natur des in Mitte liegenden privatrechtlichen Verhältnisses und ist somit nach Landesrecht zu beurtheilen (vgl. §. 37 des Gesetzes) [1]).

Bedenken könnte auf den ersten Blick der Satz des Commissionsberichts erregen, daß der im Rayonkataster bezeichnete Besitzer als legitimirt zum Zahlungsempfange zu betrachten sei. Dem Katastereintrag scheint dadurch die Wirkung eines Grundbucheintrags beigemessen werden zu wollen. Dieses Bedenken hebt sich jedoch, wenn man §. 12 des Ges. in Betracht zieht, welcher der Commandantur die Verpflichtung auferlegt, dafür zu sorgen, daß alle Besitzveränderungen im Rayonplan und Kataster nachgetragen werden. Daraus ergiebt sich, daß, wenn die Militärbehörde in Folge unrichtigen Eintrages an einen Unberechtigten zahlt, der Anspruch des wirklichen Besitzers hiedurch nicht berührt wird [2]).

Eine Entschädigung durch das Reich findet ausnahmsweise nicht statt:

1) für Beschränkungen jeder Art, welchen das Grundeigenthum innerhalb des bisherigen Umfanges [3]) der Rayons bereits bestehender Festungen seither gesetzlich unterworfen war und nach dem Gesetze vom 21. Dec. 1871 unterworfen blieb;

2) für die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Beschränkungen, wenn nicht aus demselben Titel eine Entschädigungspflicht ausdrücklich zugesichert ist [4]);

3) für Beschränkungen der im Eigenthum des Reiches oder eines Bundesstaates befindlichen Grundstücke [5]);

[1]) Beim sogen. Untereigenthum (Lehen, Emphyteusis, Superficies) wird nicht der Obereigenthümer, sondern der dinglich Berechtigte Anspruch auf die Entschädigung haben, da Letzterem die erbliche Gesammtnutzung des Eigenthums zusteht.

[2]) Ueber die Auszahlung der Entschädigung in Rente s. unten.

[3]) In den Fällen, in welchen zu Folge der größern Ausdehnung des ersten Rayons durch das Reichsgesetz ein Grundstück aus dem zweiten in den ersten Rayon kömmt, ist sonach Entschädigung zu gewähren. Commissionsber. zu §. 34, Sten. Ber. Bd. II. S. 227.

[4]) „Auf entsprechende Anfrage wurde Seitens eines Vertreters des Bundesrathes erklärt, daß unter dem besonderen Rechtstitel auch die bisher üblich gewesenen Reverse zu verstehen wären." Commissionsbericht a. a. O. S. 227. Vgl. Sten. Ber. Bd. I. S. 61.

[5]) Daß dagegen den Miethern, Pächtern ꝛc. fiscalischer Grundstücke wegen Beeinträchtigung oder Unmöglichkeit des Gebrauchs Ansprüche gegen den Fiscus erwachsen, steht, gemeinrechtlich wenigstens, außer Zweifel.

4) für Beschränkungen in Betreff der Anlagen auf Beerdigungsplätzen;

5) für die Verpflichtung zur Duldung der Rayonsteine;

6) für die gesetzlichen Beschränkungen im dritten Festungsrayon und im zweiten Rayon detachirter Forts.

Ausgenommen sind jene Beschränkungen, die in Folge verweigerter Genehmigung zu solchen Anlagen eintreten, welche nach §. 13 des Ges. in allen Rayons nur mit Bewilligung der Commandantur zulässig sind (§. 34 u. §. 38 Abs. 1 des Ges.).

Was die Bemessung der zu gewährenden Entschädigung betrifft, so gelten hiefür folgende Grundsätze:

Die Entschädigung besteht in dem Ersatze derjenigen Werthminderung des Grundstückes, welche für den Besitzer dadurch entsteht, daß das Grundstück fortan Beschränkungen unterliegt, denen es bisher nicht unterworfen war (§. 35 Abs. 1 des Ges.).

Es ist sonach nicht, wie die Regierungsvorlage wollte, der gemeine Kaufwerth des Grundstückes, sondern der Werth maßgebend, welchen dasselbe für den Beschädigten hat, wobei jedoch selbstverständlich der bloße Affectionswerth nicht in Betracht kommt [1]).

Steht das von der Beschränkung betroffene Grundstück mit anderem Grundbesitze desselben Besitzers dergestalt im Zusammenhange, daß die Beschränkung des erstern auch den Werth des letzteren herabdrückt, so ist die Werthminderung des gesammten Grundbesitzes zu vergüten (§. 35 Abs. 3 des Ges.).

Es fragt sich nun weiter, von welchem Zeitpunkte bei der Feststellung des bisherigen Werthes der Grundstücke auszugehen ist. Das Gesetz (§. 35 Abs. 2) trifft hier die etwas geschraubte Bestimmung, es dürfe die Zeit nach der im Reichsgesetzblatte erfolgten Bekanntmachung des Reichskanzlers, daß die Neubefestigung eines Platzes, die Erweiterung der Anlagen oder der Rayons einer bestehenden Festung in Aussicht genommen sei, nicht berücksichtigt werden. Man muß den Commissionsbericht a. a. O. S. 228 nachlesen, um zu erfahren, daß diese Fassung nicht nur den Zweck hat, die allenfalls durch die Aussicht auf die angeordneten Festungsbauten hervorgerufenen Speculationspreise außer Berechnung zu setzen, sondern auch noch das weitere Ziel verfolgt, die Möglichkeit zu eröffnen, bei der Schätzung auch auf die Zeit vor dem Tage der erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers zurückzugreifen. Bei Feststellung des Werthes von Grundstücken, welche innerhalb des dritten Festungsrayons oder des zweiten Rayons detachirter Forts liegen, ist der Zeitpunkt maßgebend, an welchem das Gesuch um Gestattung der in §. 13 des Ges. genannten Anlagen bei der Commandantur eingereicht wurde (§. 38 Abs. 1 und §. 5 Abs. 2 des Ges.).

Die Entschädigung erfolgt regelmäßig in Rente. Beträgt jedoch die Werthminderung des Grundstückes mindestens ein Drittel des bisherigen Werthes, so kann der Besitzer zwischen Entschädigung in Capital und in Rente wählen.

Ist die Entschädigung in Capital zu leisten, so besteht sie in Zahlung derjenigen Summe, um welche sich der Werth des Grundstückes vermindert hat nebst Zinsen zu 5 vom Hundert von dem Tage der Vermarkung der Rayonlinie [1]) an gerechnet, d. i. von demjenigen Zeitpunkte an, mit welchem die gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen eintreten.

Wird die Entschädigung in Rente gewährt, so beträgt die Rente jährlich 6 vom Hundert [2]) der die Werthminderung des Grundstücks ausdrückenden Summe. Die Rente wird auf die Dauer von 37 Jahren vom Tage der Vermarkung der Rayonlinie an entrichtet, sofern nicht das Grundstück schon früher aufhört, den Beschränkungen des ersten Rayons, bezw. des zweiten Festungsrayons oder der Zwischenrayons unterworfen zu sein. (§. 36 Abs. 1—3 des Ges.)

Bei den innerhalb des dritten Festungsrayons, oder des zweiten Rayons detachirter Forts belegenen Grundstücken ist der für die Zinsen- und Rentenzahlung maßgebende Tag jener, an welchem die Commandantur das Gesuch um Gestattung der in §. 13 des Ges. bezeichneten Anlagen abweisend beschieden hat. (§. 38 Abs. 2 des Ges.)

Die Rente wird aus der Festungscasse in am Vierteljahrsschlusse fälligen Raten an denjenigen gezahlt, welcher an Tage der Fälligkeit Besitzer des Grundstückes ist.

Renten, welche jährlich weniger als 3 Mark betragen, werden mit dem $16\frac{2}{3}$fachen Betrage capitalisirt und es wird dieses Capital sofort an die Grundbesitzer ausbezahlt. (§. 36 Abs. 4. u. 5 des Ges.)

Das Verfahren in Entschädigungsangelegenheiten ist in nachstehender Weise geregelt.

Die Grundbesitzer, welche sich durch die auferlegten Beschränkungen beeinträchtigt glauben, haben ihre Entschädigungsansprüche binnen einer ausschließenden Frist von 6 Wochen, welche von dem auf die Feststellung des Rayonplanes folgenden Tage läuft, bei der Commandantur geltend zu machen.

Beginn und Ende dieser Frist sind gleichzeitig mit der Feststellung des Rayonplanes öffentlich bekannt zu geben. (§. 39 des Ges.)

Die eingelaufenen Anmeldungen werden von der Commandantur der zuständigen höhern Civilverwaltungsbehörde mitgetheilt. Letztere ernennt einen Commissär,

[1]) Commissionsber. a. a. O. S. 227 u. 228

[1]) Das Gesetz sagt: „von dem Tage der Absteckung der Rayonlinien." Der nachlässige Ausdruck fällt der Reichstagscommission zu Last. Es liegt auf der Hand, daß nicht alle Rayonlinien an Einem Tage abgesteckt werden können. Der entscheidende Zeitpunkt wird der sein, an welchem für das betreffende Grundstück die Rayonsteine gesetzt wurden.

[2]) Hievon gilt ein Procent als Capitalsamortisirung.

welcher die Entschädigungsansprüche in Gegenwart der Angemeldeten und eines Vertreters der Commandantur erörtert. (§. 40 Abs. 1 des Ges.)

Alsdann sind drei Fälle möglich: entweder nämlich kömmt zwischen den Parteien eine Einigung über die Schadenersatzleistung zu Stande;

oder es wird Seitens der Commandantur die Entschädigungspflicht überhaupt in Abrede gestellt;

oder endlich es bleibt nur das Vorhandensein oder die Höhe des Schadens streitig.

Im ersten Falle wird von dem Commissäre ein Receß über das getroffene Uebereinkommen aufgenommen, welcher die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde hat. (§. 40 Abs. 1 des Ges.)

Im zweiten Falle steht dem betroffenen Gutsbesitzer die Betretung des Rechtsweges offen. (§. 40 Abs. 2 des Ges.)

Wird dagegen die Entschädigungspflicht von Seite der Militärbehörde zugestanden, und nur geläugnet, daß dem Grundbesitzer ein Schaden überhaupt oder in der angegebenen Höhe zugegangen sei, dann tritt folgendes Verfahren ein.

Es ist zunächst das Vorhandensein eines Schadens, bezw. dessen Höhe durch Sachverständige zu ermitteln.

Wenn beide Parteien sich nicht über Einen Sachverständigen einigen, so wählt jede Partei Einen Sachverständigen; einen dritten ernennt der Commissär.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten zu begründen und dessen Richtigkeit entweder zu beschwören oder dieselbe auf den ein- für allemal geleisteten Sachverständigeneid hin zu versichern.

Ist nach dem erstatteten Gutachten die Werthminderung so groß, daß der Beschädigte Ersatz in Capital zu verlangen berechtigt ist, so muß er auf die Aufforderung des Civilcommissärs binnen 4 Wochen ausschließender Frist sich darüber erklären, ob er Vergütung in Capital fordere. Erfolgt die Erklärung innerhalb der vorgesetzten Frist nicht, so kann nur mehr Entschädigung in Rente beansprucht werden. (§. 40 des Ges.)

Nach Schluß der Abschätzungsverhandlungen überreicht der Commissär dieselben mit seinen Gutachten der höhern Civilverwaltungsstelle, welche ihn ernannt hat.

Dieselbe setzt den Entschädigungsbetrag nach ihrem, aus den Verhandlungen und den Umständen geschöpften, pflichtmäßigen Ermessen durch Beschluß fest, wobei das Gutachten der Sachverständigen lediglich als Auskunft und Anhalt dient.

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde steht dem Entschädigungsberechtigten innerhalb einer ausschließenden Frist von 90 Tagen, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, der Rechtsweg offen.

Ein gleiches Recht steht der Militärbehörde nicht zu; dagegen ist sie befugt, innerhalb derselben ausschließenden Frist die Enteignung des Grundstückes zu verlangen.

Die Erklärung der Militärbehörde an die höhere Verwaltungsbehörde, daß das Enteignungsrecht geltend gemacht werden wolle, unterbricht die dem Beschädigten zur Betretung des Rechtsweges vorgesetzte Frist und das allenfalls schon eingeleitete gerichtliche Verfahren.

Macht die Militärbehörde von ihrem Enteignungsrechte Gebrauch, dann ist der Grundbesitzer berechtigt, die Ausdehnung der Enteignung auf alle diejenigen Theile des Grundstückes zu verlangen, deren fernere Benutzung in der bisherigen Weise nach dem Gutachten Sachverständiger durch die Abtrennung des den Rayonbeschränkungen unterworfenen Theils wesentlich beeinträchtigt, erschwert oder verhindert werden würde.

Das Enteignungsverfahren richtet sich nach den Landesgesetzen. (§. 41 des Ges.)

Die Entschädigungsklagen sind gegen den Reichsfiscus zu richten, welcher durch die Commandantur vertreten wird. Zuständig ist das Gericht der belegnen Sache. Dasselbe hat die Ergebnisse der Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu würdigen. (§. 42 des Ges.)

Eine besondere Betrachtung machen diejenigen Verpflichtungen nöthig, welche den Besitzern innerhalb der Rayons gelegener Grundstücke im Falle der vom Kaiser, bezw. vom Könige von Bayern angeordneten Armirung des Platzes obliegen. Unter Armirung einer Festung versteht man die Instandsetzung derselben zum Zwecke des Widerstandes gegen jegliche Art feindlichen Angriffs (Ueberfall, gewaltsamen Angriff, Beschießung, Einschließung oder Cernirung und förmlichen Angriff)[1].

Wird in solchem Falle die Freilegung des Festungsrayons von der Commandantur angeordnet, so sind die Grundbesitzer hievon entweder durch besondere oder durch öffentliche Bekanntmachung der Militärbehörde mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, innerhalb bestimmter Frist die im militärischen Interesse gebotene Niederlegung von baulichen und sonstigen Anlagen, Wegschaffung von Materialienvorräthen, Beseitigung von Pflanzungen oder Einstellung des Gewerbebetriebes vorzunehmen. Bevor jedoch diese Zerstörungen oder Einstellungen statt finden, hat die Commandantur eine Beschreibung und nähere Feststellung des Zustandes der Grundstücke durch die Ortsobrigkeit unter Zuziehung der Besitzer, eines Vertreters der Commandantur und zweier Sachverständiger zu veranlassen. Die hierüber aufgenommenen Verhandlungen werden von der Ortsobrigkeit der höhern Verwaltungsbehörde vorgelegt und abschriftlich auch der Commandantur sowie den Betheiligten mitgetheilt.

Ueber die stattgefundenen Zerstörungen, bezw. Gebrauchsentziehungen (bei Gewerbeeinstellungen, Wegschaffungen ꝛc.) stellt die Commandantur Anerkenntnisse aus.

Wenn ein Grundbesitzer der Aufforderung auf Freilegung seines Grundstückes nicht in der gestellten Frist

[1] Vor der Armirung ist die Festung nur gegen Ueberrumpelung geschützt. Vgl. Wagner, Grundriß der Fortification, Berlin 1872, S. 135 ff.

genügt, so kann er durch administrative Zwangsmaßregeln hiezu angehalten werden.

Für die bezeichneten Zerstörungen, bezw. Gebrauchsentziehungen hat der Reichsfiscus Entschädigung zu leisten, ausgenommen:

1) hinsichtlich derjenigen vor Eintritt der Geltung des Rayongesetzes vorhandenen Gebäude und Anlagen, welche nach der bisherigen Gesetzgebung oder in Folge besonderer Rechtstitel von den Besitzern auf Befehl der Commandantur unentgeltlich zu beseitigen waren;

2) hinsichtlich derjenigen Gebäude und Anlagen, welche nach dem Inslebentreten des Rayongesetzes

entweder im ersten Rayon, im zweiten Festungsrayon oder in einem Zwischenrayon einer neu angelegten Befestigung,

oder auf einem Terrain, das in Folge des Neu- oder Verstärkungsbau's einer schon bestehenden Festung in einem strengern Rayon fällt,

nach erfolgter Absteckung der Rayonlinien errichtet worden sind.

Wo dem Reiche die Entschädigungspflicht obliegt, hat es auch die Kosten der Freilegung zu tragen; in den übrigen Fällen treffen diese Kosten den Grundbesitzer.

Die Entschädigungsermittelung erfolgt sobald als möglich, spätestens sofort nach Aufhebung des Armirungszustandes der Festung.

Für die Feststellung der Entschädigung und das Verfahren gelten die oben erörterten allgemeinen Vorschriften.

Ueber die zu gewährenden Entschädigungen stellt das Reich Anerkenntnisse aus. Die Entschädigungssummen werden vom ersten Tage des auf die stattgefundene Zerstörung oder Gebrauchsentziehung folgenden Monates bis zum Zahlungstage mit 5 vom Hundert jährlich verzinst. (§. 43 u. 44 des Ges.)

Für das Verfahren in Rayonangelegenheiten trifft das Gesetz in §. 45 u. 46 noch folgende generelle Bestimmungen:

1) Alle Zustellungen sind giltig, wenn sie nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bestehenden Normen geschehen. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsbeamten.

2) Alle administrativen Verhandlungen und Gesuche in Rayonangelegenheiten sind kosten- und stempelfrei.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen. (§. 47 Abs. 2 des Ges.)

In der Reichstagscommission wurde beantragt, beizufügen, daß diese Verordnungen von der Reichsrayoncommission zu erlassen seien. „Es wurde indessen von diesem Zusatz Abstand genommen, da nicht beabsichtigt sein könne, der Entscheidung der Frage, ob diese Anordnungen durch den Kaiser, bezw. den Reichskanzler oder aber die Reichsrayoncommission zu treffen wären, zu präjudiciren" [1]). Unseres Erachtens ist aber die Frage durch Verwerfung des Antrages schon dahin entschieden, daß die Rayoncommission, abgesehen von den etwa im Vollzuge des §. 23 des Gesetzes zu erlassenden Bestimmungen [2]), kein Verordnungsrecht hat. Denn ein solches Recht ist ihr nirgends zugesprochen. Daß ferner ein Verordnungsrecht des Reichskanzlers bei dem Mangel einer besondern gesetzlichen Ermächtigung nicht bestehen kann, ist geradezu selbstverständlich. Es erübrigt also noch zu prüfen, auf welcher verfassungsmäßigen Bestimmung das von der Reichstagscommission angenommene kaiserliche Verordnungsrecht beruhe. Die Antwort lautet: auf keiner. Die Artikel 63, 65 u. 68, welche von den Präsidialrechten in Bezug auf das Heerwesen handeln, enthalten keine Vorschrift, durch welche sich hier ein Verordnungsrecht des Kaisers begründen ließe. Wohl aber sagt Art. 7 Ziffer 2 der Reichsverfassung: „Der Bundesrath beschließt über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist." Letzteres ist hier nicht der Fall und es steht sonach das Verordnungsrecht des Bundesraths außer Zweifel [3]).

Es ist übrigens die Fassung des §. 47 Abs. 2 des Gesetzes ein sehr einleuchtendes Beispiel dafür, wie man Gesetze nicht machen soll, und der Gedanke der Reichstagscommission, die Frage, wem das Verordnungsrecht in diesem Falle zustehen solle, offen zu lassen, nicht gerade juristisch unanfechtbar.

Alle den Vorschriften des Rayongesetzes zuwiderlaufenden Bestimmungen sind selbstverständlich aufgehoben. (§. 47 Abs. 1 des Ges.)

Auf die Anfrage, ob nunmehr auch die für Rastatt, Mainz und Ulm geltenden Festungsreglements durch den §. 47 Abs. 1 beseitigt würden, erklärte ein Vertreter des Bundesrathes in der Reichstagscommission, daß, soweit diese Reglements auch Bestimmungen über Materien enthielten, welche dem Rayongesetze fremd seien, dieselben durch dieses Gesetz nicht berührt würden [4]). Andere als die gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen können sonach jedenfalls auf Grund jener Reglements nicht aufrecht erhalten werden.

[1]) Sten. Ber. Bd. II. S. 230.
[2]) Vgl. hiezu Sten. Ber. Bd. I. S. 551.
[3]) Vgl. hieher meinen Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, Würzburg 1873, S. 102 u. 57.
[4]) Sten. Ber. Bd. II. S. 230.

Die „Controle" des Reichs über das Eisenbahntarifwesen.

Eine Untersuchung über den Art. 48 der Reichsverfassung und die §§. 17 bis 19 in dem „Entwurfe eines Reichs-Eisenbahn-Gesetzes".

Von

Dr. F. Perrot.

I.

Der Artikel 45 der Reichsverfassung setzt in seinem Eingange generell fest:

„dem Reiche steht die Controle über das Tarifwesen zu."

Die Auffassung und Auslegung dieses Artikels im Publicum ist eine außerordentlich verschiedene gewesen. Ganz allgemein aber hat man sich darunter eine unbestimmte Einwirkung des Reiches auf die Tarife der Bahnen gedacht. Von keiner Seite scheint man sich bisher klar gemacht zu haben, was diese Controle bewirken, nach welchen Normen dieselbe sich richten und wie dieselbe durchgeführt werden soll. Eine gesetzliche Controle kann jedoch immer nur nach bestimmten gesetzlichen Normen ausgeübt werden. Solche Normen existiren aber für Eisenbahntarife bisjetzt nirgendwo und dürften dieselben namentlich für Staatsbahnen ganz andere sein als für Actienbahnen, da bei den Verwaltungen der letztern das Privat-Gewinninteresse, bei erstern dagegen das öffentliche und allgemeine Interesse maßgebend ist und sein muß. Jede wirkliche und bestimmte Einwirkung des Reiches auf die Tarife ist auch eine wirkliche und bestimmte Einwirkung einerseits auf die aus den Staatsbahnen resultirenden Staatseinnahmen, andererseits auf die aus den Einnahmen der Actienbahnen resultirenden Tantièmen und Dividenden. Insofern der Artikel 45 der Reichsverfassung dem Reiche das Recht einer wirklichen und effectiven Einwirkung auf die Eisenbahntarife verleihen soll, wäre damit also auch das Recht effectiver Eingriffe, einerseits in die Finanzwirthschaft der Einzelstaaten, soweit dieselben Staats-Eisenbahnen haben, andererseits in die Privat-Erwerbsrechte der Actienbahnen gegeben. Es liegt vollkommen auf der Hand, daß das Maß solcher Eingriffe mindestens nicht völlig unbestimmt und undefinirt gelassen werden dürfte, falls solche Eingriffe überhaupt stattfinden sollen. Sollten dieselben aber nicht stattfinden, so schwebt die Einwirkung des Reiches auf die Tarife völlig in der Luft, da man die „Controle des Tarifwesens" durch das Reich doch keinenfalls als etwas völlig Unbestimmtes, Unklares, in das Belieben einzelner Personen Gestelltes definiren kann.

So kann man z. B. von vornherein des Bestimmtesten erklären, daß eine wirksame Einwirkung des Reiches auf allgemeine Ermäßigung der Tarife, obgleich gerade dies als Hauptaufgabe des Reiches im Art. 45 der Verfassung hingestellt ist, so lange unmöglich sein und bleiben muß, als es überhaupt Actienbahnen von erheblicher Ausdehnung geben wird.

Es wird zur Klärung der Situation in dieser Frage dienen, das bisher für die Interpretation des Art. 45 der Reichsverfassung vorliegende authentische Material einmal zusammenzustellen und zu prüfen.

Der Artikel 45 der Reichsverfassung in seiner jetzigen Fassung rührt wesentlich von dem gegenwärtigen Mitgliede des Reichskanzleramtes, Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. O. Michaelis her. In der Verfassung des Norddeutschen Bundes trug dieser Artikel die Nummer 42, und in dem von der Bundesregierung des Norddeutschen Bundes dem Reichstage 1867 vorgelegten „Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes" hatte der damalige Artikel 42 folgende Fassung:

„Dem Bunde steht die Controle der Tarife zu. Er wird dieselbe ausführen zu dem Zwecke, die Gleichmäßigkeit und möglichste **Herabsetzung** derselben zu erreichen, insbesondere für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen einen dem Bedürfniß der Landwirthschaft und der Industrie entsprechenden ermäßigten Tarif für größere Entfernungen und schließlich den Einpfennigtarif für Centner und Meile im ganzen Bundesgebiete einzuführen."

Diesem Vorschlage setzte der damalige Abgeordnete O. Michaelis die folgende Fassung entgegen, welche in der Sitzung des Reichstages vom 1. April 1867 angenommen worden und bis heute (unwesentliche formelle Aenderungen abgerechnet) von Bestand geblieben ist; diese Fassung des damaligen Art. 42 (jetzt 45) lautet:

„Dem Bunde (Reiche) steht die Controle über das Tarifwesen zu. Derselbe (dasselbe) wird namentlich dahin wirken

„1) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes (auf allen Deutschen Eisenbahnen) übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;

„2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und **Herabsetzung** der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennigtarif eingeführt werde."

Ueber die Interpretation dieses Artikels sind bis jetzt, wie schon erwähnt, die Ansichten ganz außerordentlich verschieden gewesen und es muß von vorne herein nicht eben als vortheilhaft für die Fassung eines Verfassungsartikels angesehen werden, wenn so ganz ohne Weiteres von verschiedenen Seiten die allerverschiedensten Auslegungen an diese Fassung geknüpft werden können.

Von Werth für die authentische Interpretation des Artikel 45 dürften zunächst die Aeußerungen sein, welche der gegenwärtige Bundeskanzleramts-Präsident, Hr. Delbrück, sowie die Herren Miquél und Michaelis in der Sitzung des Reichstags vom 1. April 1867 über diesen Punkt verlautbarten. Hr. Miquél sagte (Sten. Ber. S. 506):

„Ich habe nicht die Absicht, gegen den Entwurf, der vorliegt (vgl. oben) und ebenso wenig gegen das Amendement des Abgeordneten Michaelis mich zu erklären. Ich habe lediglich die Absicht, hier eine Anfrage an die Vertreter der Königlichen Regierung zu richten. Es ist in diesem Artikel der Grundsatz durchgeführt, daß dem Bunde die Controle der Eisenbahntarife zusteht. Das Amendement des Herrn Abg. Michaelis will diese Controle im Wege der Oberaufsicht zur Geltung bringen. Nun bin ich zwar mit dem Grundsatz, nach welchem bezüglich der Eisenbahnen die Tarife aller Eisenbahnen unter der Oberaufsicht und Einwirkung der Regierung stehen müssen und daß man die Regelung der Tarife für Eisenbahnen nicht nach allgemeinen Grundsätzen der Volkswirthschaft der freien Mitwirkung überlassen darf, vollständig einverstanden. Aber so sehr ich eine Einwirkung der Regierung für wünschenswerth halte, so sehr ich davon durchdrungen bin, daß man auch hier die discretionäre Gewalt der Regierungen nicht ganz ausschließen kann, so nothwendig halte ich es doch, einigermaßen darüber in's Klare zu kommen, welche Befugnisse unter dem Ausdruck „Oberaufsichtsrecht und Controle der Regierung" verstanden sind; es ist nichts gefährlicher, als der Regierung ein Oberaufsichtsrecht beizulegen, welches in Wahrheit keinen bestimmten, positiven Inhalt hat und dieses die Regierung zwingt, auf Nebenwegen, selbst durch allerhand Chicanen Zwecke zu erreichen, die auf directem und gesetzlichem Wege nicht durchzuführen sind, das führt zu den allergrößten Mißstimmungen, das entwürdigt die Stellung der Regierungen und hat sehr viele andere Gefahren in Bezug auf die Rechtssicherheit und in Bezug auf Neigung der Capitalien sich solcher Industrie zuzuwenden zur Folge. Es ist völlig unklar, ob das Aufsichtsrecht lediglich eine Vollmacht an den Bund, im Wege der Gesetzgebung das Nähere zu bestimmen, gewähren soll. Es ist durchaus unklar, ob das Oberaufsichtsrecht auch eine Einwirkung gewähren soll auf die Concession zur Anlage von Eisenbahnen, auf die Stellung von Bedingungen in Bezug auf die Tarifirung bei neuen Bahnen, ob das Oberaufsichtsrecht einwirken soll auf andere bereits bestehende Bahnen, auch wenn derartige Bedingungen früher nicht auferlegt sind. Es ist durchaus nicht klar, wie weit sich das Oberaufsichtsrecht erstreckt und durch welche Mittel es geltend gemacht werden soll. Ich möchte also über Alles dieses um Aufklärung bitten [1]."

Die officielle Aufklärung, welche der Bundescommissar, damalige Ministerialdirector Delbrück, auf diese Rede des Abg. Miquél ertheilte, lautete (nach dem Sten. Ber. S. 507) folgendermaßen:

„In Bezug auf die Frage, die sich auf die Präcisirung des für den Bund vindicirten Oberaufsichtsrechts bezieht, glaube ich mich einer Antwort enthalten zu dürfen, da ein Oberaufsichtsrecht in dieser allgemeinen Fassung in dem Entwurfe nicht in Aussicht genommen ist. In dem Entwurfe ist eine Controle der Tarife durch den Bund in Aussicht genommen [1]), und der Gedanke dabei ist der, daß der Ausschuß des Bundesraths, welcher nach Art. 8 des Entwurfs für das Eisenbahnwesen zu bilden ist, durch die vorliegende Bestimmung die Befugniß erhält, **von den Tarifen Kenntniß zu nehmen,** und mit der Tendenz, welche im weiteren Verlaufe des Art. 42 ausgedrückt ist, wenn es ihm geeignet scheint, die betheiligten Regierungen zu einer Einwirkung, soweit sie ihnen gesetzlich zusteht, auf ihre Eisenbahnen im Sinne des Art. 42

[1]) Der gesperrte Druck ist diesseits veranlaßt. Perrot.

zu veranlassen. Diejenigen Befugnisse, welche dem Bund in Beziehung auf die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen zustehen sollen, sind näher in dem Art. 4 des Entwurfs präcisirt [1]), wo unter den Gegenständen der Gesetzgebung des Bundes bezeichnet ist „das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs."

Die kurze Rede des Herrn Regierungscommissarius, und jetzigen Ministers Delbrück muß in der That als eine der kühnsten Leistungen auf dem Gebiete der Dialectik angesehen werden. Sachlich erscheinen die Ausstellungen des Abg. Miquél offenbar durchaus begründet und sachlich widerlegt Herr Delbrück Nichts von dem, was Herr Miquél als vollkommene Unklarheit und Inhaltslosigkeit des Art. 45 (damals 42) bezeichnet. Eine derartige sachliche Widerlegung erscheint auch in der That unmöglich. Dagegen construirt der Bundescommissar eine Reihe von Sätzen, welche formell anscheinend den Angriff des Herrn Miquél zurückweisen, welche aber bei irgend näherer Betrachtung sich als lediglich dialectisches Feuerwerk erweisen.

Hatte der Herr Abg. Miquél von einem „Oberaufsichtsrechte" des Bundes gesprochen, so bemerkt Herr Delbrück, von einem solchen „Oberaufsichtsrechte" sei in dem Gesetzentwurfe nicht die Rede, es sei nur eine „Controle" der Tarife durch den Bund in Aussicht genommen, er brauche sich also nicht darüber zu äußern, wie ein solches „Oberaufsichtsrecht" des Bundes gedacht sei und zu denken sei. Dieses rein dialectische Wortspiel verfällt sofort der absolutesten Unhaltbarkeit gegenüber der einfachen Betrachtung, daß jede gesetzlich angeordnete behördliche „Controle" eo ipso und mit Nothwendigkeit ein „Oberaufsichtsrecht" involvirt.

Noch bemerkenswerther erscheint jedoch der folgende Satz in der kurzen Rede des Herrn Regierungscommissars, Bundeskanzleramts-Präsidenten Delbrück:

> „In dem Entwurfe" — sagt Herr Delbrück — „ist eine Controle der Tarife durch den Bund in Aussicht genommen, und der Gedanke dabei ist der, daß der Ausschuß des Bundesraths, welcher nach Art. 8 des Entwurfs [2]) für das Eisenbahnwesen zu bilden ist, durch die vorliegende Bestimmung die Befugniß erhält, **von den Tarifen Kenntniß zu nehmen**..."

[Ausdrücklich und wörtlich steht es so im Stenogr. Bericht (S. 507, 24. Sitzung am 1. April 1867): dem Bundesrathe soll durch den Art. 42 (jetzt 45) der Verfassung das Recht ertheilt werden — „**von den Tarifen Kenntniß zu nehmen**"...]

> „.... und mit der Tendenz" — fährt der Herr Bundescommissar unmittelbar fort — „welche in dem weitern Verlaufe des Artikel 42 (jetzt 45) ausgedrückt ist, wenn es ihm geeignet scheint, die betheiligten Regierungen zu einer Einwirkung, soweit sie ihnen gesetzlich zusteht, auf ihre Eisenbahnen im Sinne des Art. 42 zu veranlassen."

Der Bundesrath erhält also durch den Art. 42 (45) nicht nur das überaus schätzbare Recht, „von den Tarifen Kenntniß zu nehmen", sondern er erhält auch das Recht, diese Kenntniß zu nehmen mit einer gewissen „Tendenz"! — Diese „Tendenz" geht nämlich dahin, „die betheiligten Regierungen zu einer Einwirkung auf ihre Eisenbahnen im Sinne des Art. 42 zu veranlassen" — „wenn es ihm (dem Bundesrathsausschusse) geeignet scheint" — und soweit solche Einwirkung den Regierungen „gesetzlich zusteht".

Vor Allem geht aus dieser Erklärung bestimmt hervor, daß die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Tarifwesen der Eisenbahnen durch den Art. 42 (45) in keiner Weise alterirt werden sollen. Vollkommen unklar bleibt jedoch auch nach der Erklärung des Herrn Bundescommissars, ob die Bundesregierungen die ihnen gesetzlich zustehenden Befugnisse in Tarifsachen ferner überhaupt noch selbstständig auszuüben befugt sein sollen, oder ob die Einzelregierungen bezüglich der Ausübung dieser Befugnisse nur und lediglich noch dem Bundesrath untergeordnete, nur ausführende, jedes selbstständigen Dispositionsrechts innerhalb der festgestellten „gesetzlichen Befugniß" über die Tarife entbehrende Unterbehörden sein sollen.

Die Consequenz der Logik allerdings führt dahin, zu sagen, daß zwei selbstständig disponirende Behörden hier nicht coordinirt neben einander bestehen können. Das Dispositionsrecht kann nur, logischer Weise, von dem betreffenden Bundesrathsausschusse ausgehen, wenn der Art. 42 (45) überhaupt irgend einen Sinn haben soll. Die Bundesregierungen sind also durch den Artikel 42 (45) in Eisenbahntarifsachen zu lediglich ausführenden, dem Bundesrathsausschusse untergeordneten Behörden gemacht.

Die dem betreffenden Bundesrathsausschusse ertheilte Befugniß einer über die Eisenbahntarife disponirenden Oberbehörde ist hiernach in zweien Richtungen näher definirt und begrenzt:

einmal durch die „Tendenz" des Art. 42 (45), welche ausdrücklich auf „möglichste" Vereinheit-

[1]) Es ist dort nämlich, meines Erachtens, gar nichts „präcisirt", denn der Art. 4 des Entwurfs unterstellt ganz einfach der Gesetzgebung des Bundes „das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs". — Das ist nach meiner Auffassung doch gewiß keine „Präcisirung". Perrot.

[2]) „Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse:
1)... 2)... 3)... 4)...
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;"
Reichsverf. v. 16. April 1871.

lichung und „Ermäßigung" der Tarife hinzielt,

sodann, bezüglich des Modus und der Tragweite der „Einwirkung", durch die bezüglich der Eisenbahntarife den Bundesregierungen gemäß den betreffenden Landesgesetzen zustehenden gesetzlichen Befugnisse.

Es ist also vollkommen klar, daß nach eigener Erklärung des Bundesraths durch seinen Commissar, der Bund nur auf Ermäßigung und Homogenisirung der Tarife, und zwar auch dies nur nach Maßgabe der einzelnen Landesgesetzgebungen „hinwirken" darf.

Es ist also zunächst zu prüfen, welche Befugnisse den einzelnen Bundesregierungen in Bezug auf das Tarifwesen ihrer Bahnen zustehen. Von entscheidender Wichtigkeit wären zunächst die betreffenden Bestimmungen in Preußen.

Setzen wir also z. B. den Fall, daß es der Bundesregierung einmal „geeignet scheint"[1]), die Regierung von Preußen, als des bedeutendsten Bundesstaates, zu einer Ermäßigung der Eisenbahntarife zu veranlassen. Es muß alsdann zweifelsohne dem Bunde die Befugniß zustehen, die Art und den Betrag dieser Ermäßigung in letzter Instanz, auch gegen den Willen der betreffenden Bundesregierung festzusetzen, weil ja sonst das Recht des Bundes völlig illusorisch würde. Es handelt sich aber demnächst auch noch darum, in wie weit die Gesetze in Preußen eine derartige Einwirkung überhaupt zulassen.

In dieser Beziehung liegt die Sache bei den Staatsbahnen durchaus anders als bei den Privatbahnen. Bezüglich des Tarifes der Staatsbahnen hat der Handelsminister und resp. das Staatsministerium das volle, uneingeschränkte Recht der Disposition. Dieses Recht wäre also laut Art. 42 (45) der Bundes-(Reichs-)Verfassung und der bezüglichen Declaration des Herrn Bundescommissars Delbrück uneingeschränkt auf den Bund übergegangen und der Bund könnte also einfach in Preußen für die Staatsbahnen jeden Tarif befehlen, natürlich immer nur unter der Beschränkung der „Tendenz" des Art. 42 (45), d. h. nur mit der „Tendenz" „möglichster" Ermäßigung und Homogenisirung der Tarife herbeizuführen.

Anders liegt die Sache jedoch bezüglich der Actien-Eisenbahnen.

Bei diesen sind nämlich ursprünglich die Bestimmungen des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. Nov. 1838 maßgebend. Der betreffende §. 26 dieses Gesetzes lautet aber folgenderweise:

„Für die ersten drei Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 45, der Gesellschaft das Recht zugestanden, ohne Zulassung eines Concurrenten, den Transportbetrieb allein zu unternehmen und die Preise sowohl für den Personen- als Waaren-Transport nach ihrem Ermessen zu bestimmen. Die Gesellschaft muß jedoch

„1) den angenommenen Tarif beim Beginn des Transportbetriebes und die späteren Aenderungen sofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung aber sechs Wochen vor Anwendung desselben, der Regierung anzeigen und öffentlich bekannt machen, und

„2) für die angesetzten Preise alle zur Fortschaffung aufgegebenen Waaren, ohne Unterschied der Interessenten, befördern, mit Ausnahme solcher Waaren, deren Transport auf der Bahn durch das Bahnreglement oder sonst polizeilich für unzuläßig erklärt ist."

Der in diesem Paragraph angezogene §. 45 des Gesetzes von 1838 enthält Nichts, was auf die vorliegende Frage Bezug hat. Die in dem Gesetze von 1838 weiter folgenden §§. 27—31 beziehen sich auf eine Voraussetzung, welche bis jetzt weder eingetreten ist noch auch in Zukunft eintreten wird, nämlich daß mehrere Frachtführer sich auf ein und derselben Eisenbahn Concurrenz machen[2]). Der §. 32 besagt dann weiterhin:

„Es bleibt der Gesellschaft überlassen, nachdem die Regulirung des Bahngeldtarifs [welche auf die unzutreffende Voraussetzung verschiedener concurrirender Frachtführer auf denselben Schienen Bezug hat, Perrot] nach §§. 29 u. 30 erfolgt ist, die Preise, welche sie für die Beförderung an Fuhrlohn neben dem Bahngelde erheben will, nach ihrem Ermessen anzusetzen; es dürfen solche jedoch nicht auf einen höhern Reinertrag als 10 Procent des in dem Transportunternehmen angelegten Capitals berechnet werden.

„Die Gesellschaft ist hierbei verpflichtet:

1) „Den Frachttarif (sowohl für den Waaren- als für den Personen-Transport), welcher nachher ohne Zustimmung des Handels-Ministeriums nicht erhöht werden darf, so wie demnächst die innerhalb der tarifmäßigen Sätze vorgenommenen Aenderungen, und zwar im Falle einer Erhöhung früher ermäßigter Sätze sechs Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen; auch

2) „für die angenommenen Sätze alle zur Fortschaffung aufgegebenen Waaren, deren Transport polizeilich zuläßig ist, ohne Unterschied der Interessenten zu befördern."

Der folgende §. 33 verordnet dann noch, daß die Einnahmen „einen Reinertrag von zehn Procent der in dem gehemmten Unternehmen angelegten Capitale" nicht überschreiten, vielmehr die Tarife in

[1]) Rede des Herrn Bundescommissar Delbrück (s. oben).

[2]) Diese Voraussetzung einer möglichen Concurrenz verschiedener Frachtführer auf derselben Eisenbahnlinie beruht auf vollkommener Verkennung oder Unkenntniß aller Eisenbahn-Betriebsverhältnisse. Perrot

dem Maße herabgesetzt werden sollen, „daß der Reinertrag diese zehn Procent nicht überschreite."

Eine gesetzliche Handhabe zur Einwirkung auf die Ermäßigung der Tarife ist also bezüglich der Preußischen Actienbahnen gesetzlich überhaupt nur insofern gegeben, als der Reinertrag[1]) des Unternehmens zehn Procent nicht übersteigen soll. Man kann diese Bestimmung aber auf die verschiedenste Weise, so z. B. ganz einfach dadurch umgehen, daß man bei eintretenden höhern Erträgen das Actiencapital so vermehrt, daß der Reinertrag zehn Procent nicht übersteigt. Die hierzu erforderliche Genehmigung des Handelsministeriums wird von den Actienbahnen erfahrungsmäßig immer erlangt. Die Definition dieses „Reinertrages" hat übrigens schon eine ganz interessante Geschichte hinter sich.

Es wäre hiernach noch die Frage zu ventiliren, ob bei Ertheilung der Concessionen für die einzelnen Bahnen der Vorbehalt bestimmter Einwirkung auf die Tarife seitens der Preußischen Staatsregierung gemacht werden könne. Rechtlich sind solche Vorbehalte natürlich vollkommen zulässig und sind auch vielfach gemacht worden. Thatsächlich erscheinen sie jedoch nur unter solchen Modalitäten anwendbar, welche die Voraussetzung einschließen, daß eine wirkliche Einwirkung der Regierung auf die Tarife in keiner für die Unternehmer unbequemen, d. h. im Grunde in überhaupt keiner Weise stattfinden werde. Es geht dies z. B. auf das Schlagendste aus der weitern Entwickelung dieser Frage in Preußen hervor. Dort hat nämlich das Handelsministerium in fast allen Concessionen das mehr oder minder unbedingte Bestimmungsrecht über die Tarife vorbehalten. Unterm 18. Februar 1863 erließ der Preußische Handelsminister von Itzenplitz jedoch ein Rescript, in welchem er diese gesetzlichen Vorbehalte der Concessionen einfach im Verwaltungswege suspendirte und den Actienbahnen das frühere gesetzliche Verfügungsrecht über ihre Tarife zurückgab: — der schlagendste Beweis, daß das Preußische Handelsministerium von dem vorbehaltenen unbedingten Verfügungsrecht über die Tarife der Actienbahnen überhaupt keinen Gebrauch zu machen für möglich hielt. (Entw. eines Reichs-Eisenbahn-Ges. S. 60 u. 61.)

Bezüglich derartiger Beeinflussungen der Actienbahnen durch den Staat sagt der derzeitige Geh. Ober-Regierungsrath O. Michaelis in seinen „Volkswirthschaftlichen Schriften" (S. 176) einmal ganz richtig, diese staatliche Einwirkung solle das Problem lösen, „die Eisenbahnen im Interesse des Gemeinnutzens zu beeinflussen und dennoch jede Beeinflussung zu vermeiden, welche bewirken könnte, daß das Capital die Neigung zur Veranlagung in Eisenbahnunternehmungen verliere. **Dieses Problem ist unlösbar,** denn jede Einmischung der öffentlichen Gewalt in die willkürliche Ausbeutung der Eisenbahnunternehmungen durch ihre Eigenthümer schreckt das Capital von der Veranlagung in solchem Eigenthum ab."

Herr Michaelis kann also bei Abfassung des jetzigen §. 45 der Reichsverfassung nur die Absicht gehabt haben, daß eine wirkliche Einwirkung des Reichs auf die Tarife überhaupt nicht stattfinden solle. In der Reichstagsdebatte vom 1. April 1867 äußerte sich Herr Michaelis in folgender Weise, indem er auf die oben mitgetheilte Rede des Herrn Miquel replicirt: „Was die Frage meines verehrten Freundes, des Abgeordneten für Osnabrück, angeht, so kann ich unter „Controle" des Tarifwesens nichts weiter verstehen, als die Schöpfung einer Centralstelle, von wo aus das Tarifwesen im Einzelnen verfolgt wird, und von wo aus die Uebereinstimmung desselben mit den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen beaufsichtigt wird. Ich kann darin durchaus nicht eine Thätigkeit sehen, welche auf einen Zwang gegenüber den einzelnen Eisenbahnen, ihren Tarif herabzusetzen, hinauslaufen könnte. Es liegt in der Controle aber nichts weiter, als dasjenige, was gegenwärtig bereits den einzelnen Regierungen zusteht, und das ist, „soweit es im Interesse des allgemeinen Verkehrs nöthig ist[1]), auf den Bund übertragen. Das ist meine Auffassung von der Sache."

Die Absicht des Schöpfers der jetzigen Fassung des §. 45 der Reichsverfassung war also ohne Umschweif die, eine „Controle" zu schaffen, ohne allen und jeden Zwang, ja ohne überhaupt irgend welche Beeinflussung des Tarifwesens der Actienbahnen. Das ist aber ganz offenbar das Lichtenberg'sche „Messer ohne Klinge, an welchem der Stiel fehlt."

Das Schlimmste hierbei scheint mir inzwischen zu sein, daß der Artikel 45, da er an und für sich völlig wirkungslos und überflüssig ist, nur in der Absicht geschaffen sein kann, einen gewissen Schein herzustellen, als ob dennoch eine Beeinflussung der Eisenbahntarife durch das Reich beabsichtigt sei. Die Absicht bei der Schöpfung dieses Artikels kann also nur gewesen sein, beim Publikum den Glauben an eine solche Einwirkung zu erwecken, während es den Wissenden in dieser Frage völlig bekannt war, daß eine solche Einwirkung überhaupt nicht stattfinden könne.

Thatsächlich hat denn auch bis jetzt der Ausschuß des Bundesrathes für das Eisenbahnwesen sich aller und jeder Einwirkung auf die Tarife, und namentlich jeder Einwirkung im Sinne des Art. 45, vollkommen enthalten. Was das neu errichtete Reichseisenbahnamt

[1]) Ueber die Definition dieses „Reinertrages" soll einmal ein ganz interessanter Proceß zwischen dem Preuß. Handels- oder Finanzministerium und einer unser Actienbahnen geschwebt haben. Perrot.

[1]) Letztere Wendung scheint völlig unklar und unhaltbar. Perrot.

betrifft, so wird man voraussichtlich die Erfahrung machen, daß die Haupt-Einwirkung desselben darin bestehen wird, die einer **Erhöhung** der Tarife entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen[1]). Ob dem Publikum dafür mindestens eine wirkliche Vereinfachung der Güter-Tarife geboten werden wird, oder ob man es auch hier beim Scheine einer solchen bewenden lassen wird, ist zur Zeit nicht zu übersehen.

Daß auf der andern Seite die Bundesregierungen gar nicht zugeben können und nicht zugeben werden, daß das Reichs-Eisenbahnamt bezüglich der Staats-Bahn-Tarife etwas anderes thue, als dieselben (im Durchschnitt wenigstens) zu erhöhen, dürfte kaum zweifelhaft sein.

Die einzige mögliche Thätigkeit des Reichs-Eisenbahnamtes mit Bezug auf die Eisenbahntarife besteht also, wie schon gesagt, in einer Bemühung um Erhöhung der Tarife, soweit es sich um den Durchschnitt des Tarifertrages handelt[2]). Wie es mit der Vereinfachung der Tarife werden wird, bleibt dann noch abzuwarten. Bekanntlich widerstreben die Actienbahnen naturgemäß ebenso sehr jeder Vereinfachung, wie jeder Ermäßigung der Tarife.

Und wenn es gestattet ist, aus dem bisherigen Gange der Dinge einen Schluß auf die Zukunft zu ziehen, so wird die Vereinfachung der Tarife ebenso sehr Illusion bleiben, wie die Ermäßigung derselben — so lange der Einfluß und das Interesse der Actienbahnen in unsern Eisenbahnfragen maßgebend ist. Letzteres wird aber der Fall sein, so lange Actienbahnen in nennenswerther Ausdehnung überhaupt bei uns existiren.

Wir kommen also in der Tariffrage, wie in den übrigen Eisenbahnfragen zu dem Schlusse, daß das Interesse der Actienbahnen mit dem öffentlichen und allgemeinen Interesse in den wichtigsten Beziehungen in unlösbarem Conflicte sich befindet. Es bliebe hiernach nur die Alternative übrig, entweder den Actieninteressen den Vorzug vor den Gesammt-Staatsinteressen einzuräumen (wie bisher), oder aber die Anwendung des Actiensystems auf das Eisenbahnwesen überhaupt zu beseitigen.

Rostock, den 29. März 1874.

[1]) Daß in einzelnen, für den Durchschnitt nicht entscheidenden Positionen, allenfalls eine Ermäßigung erreicht werden könnte, ist vielleicht möglich — aber nicht einmal wahrscheinlich. Perrot.

[2]) Eine Erhöhung der Einnahmen ist nämlich der einzige Eingriff, welchen sich nicht nur die Actien-Eisenbahnen, sondern allenfalls auch die Staatsverwaltungen mit Bezug auf ihre Staatsbahnen seitens des Reichs-Eisenbahnamtes gefallen lassen werden. Perrot.

II.

Die I. Abtheilung dieser Arbeit hatten wir, mit Ausnahme einer kleinen nachträglichen Hinzufügung, geschrieben, bevor uns der

„Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes, aufgestellt im Reichs-Eisenbahnamt"

zu Handen kam[1]). In diesem „Entwurfe" finden wir alles bestätigt, was wir bezüglich eines solchen Reichs-Eisenbahngesetzes und namentlich im I. Abschnitt dieser Arbeit bezüglich der „Controle" des Reiches über das Tarifwesen prognosticirt hatten.

Das Tarifwesen findet sich in diesem Entwurfe in den §§. 17—19 behandelt. Von einer „Controle" des Tarifwesens ist in diesen Paragraphen überhaupt nicht die Rede und es werden keinerlei Normen für eine solche „Controle" gegeben. Von einer gesetzlichen Feststellung der Mittel, mit welchen auf die „möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung" der Tarife „hingewirkt" werden soll, findet sich in diesen Paragraphen Nichts; ebenso wenig ist irgend etwas über die Form und die Höhe der Tarife in dem Gesetz-Entwurfe festgestellt. Man würde bezüglich einer solchen Feststellung natürlich gewaltig in Verlegenheit gerathen sein. Man zog es daher vor, statt dieser gesetzlichen Feststellung den dilatorischen §. 17 vorzuschlagen, welcher folgenderweise lautet:

§. 17.

„Der Feststellung des Bundesrathes unterliegen auf Vorschlag des Reichs-Eisenbahnamtes die Grundsätze, nach welchen die den Eisenbahnen für den Personen- und Frachttransport zustehenden Vergütungen zu berechnen sind."

Die Feststellung dieser „Grundsätze" hätte eben durch das Reichs-Eisenbahngesetz zu geschehen; daß es nicht geschieht, und daß statt dessen überhaupt nichts festgestellt wird, ausgenommen die Befugniß des Bundesrathes, „auf Vorschlag des Reichs-Eisenbahnamtes" Alles, was ihm gut scheint, festzustellen, zeigt einerseits die Verlegenheit des Reichs-Eisenbahnamtes und dürfte andererseits eine ebenso bedenkliche als ungerechtfertigte Abweichung von dem bisherigen gesetzgeberischen Usus in solchen Dingen bilden.

Sofern nämlich Tarife öffentlicher Verkehrsanstalten staatsseitig normirt werden, hat man diese Normirung bisher stets als einen Act der Gesetzgebung behandelt, dessen Zustandekommen von der für alle gesetzlichen Acte vorgeschriebene Mitwirkung aller gesetzgebenden Factoren abhängig ist. So ist es beim Posttarif und auch beim Telegraphentarif. Und so ist es nicht minder beim Eisenbahntarif in den Staaten, welche Staatseisenbahnen haben, so z. B. in Bayern, Belgien 2c. —

[1]) Vgl. die Inhaltsangabe oben S. 891 ff. Der Herausg.

Preußen macht davon bisher eine Ausnahme, aber diese Ausnahme dürfte ungerechtfertigt erscheinen. Die bisherige Befugniß des Preußischen Handelsministers, die Eisenbahntarife nach eignem Ermessen festzustellen, hat nur darum bisher nicht zu Erinnerungen Veranlassung gegeben, weil der Preußische Handelsminister von dieser Befugniß bisher so gut wie gar keinen Gebrauch gemacht hat.

Bedenklich ist der §. 17 insofern, als er die Regelung der Tarifangelegenheiten gewissermaßen zu Abmachungen zwischen dem Reichs-Eisenbahnamt und dem Bundesrathe macht. Diese Abmachungen könnten sich beziehen

erstens auf die Form,

zweitens auf die Höhe der Tarife.

Was die Form der Tarife betrifft, so ist nicht der mindeste Grund ersichtlich, weshalb dieselbe nicht sofort durch Mitwirkung aller gesetzgebenden Factoren festgestellt werden soll, wenn eine solche Feststellung überhaupt beabsichtigt wird. Ganz dasselbe gilt bezüglich der Höhe der Tarife. Statt dessen schiebt der §. 17 die Feststellung der Form ganz ins Ungewisse, indem er nur von „Grundsätzen" spricht, „nach welchen die den Eisenbahnen für den Personen- und Frachttransport zustehenden Vergütungen zu berechnen sind." Unter „Grundsätzen" kann man alsdann verstehen, was man will, und es ist 1000 gegen 1 zu wetten, daß bei den Vorschlägen, welche das Reichs-Eisenbahnamt diesbezüglich dem Bundesrathe machen soll, ganz dieselbe Praxis sich einstellen wird, welche alle Gesetzgebungen der Welt in diesem Punkte bisher beobachtet haben: — d. h. es werden Gesetze gemacht werden, welche thatsächlich im Wesentlichen Alles beim Alten lassen.

Was die Einwirkung der Gesetzgebung auf die Höhe der Tarife betrifft, so setzt der Artikel 45 der Reichsverfassung, wie mehrfach erwähnt, fest, daß das Reich auf „möglichste **Herabsetzung**" der Tarife „hinwirken" soll. Ueber diese Bestimmung der Reichsverfassung setzt sich der Entwurf noch ungenirter fort wie über die Bestimmung des Art. 45, welche auf Herbeiführung „möglichster Gleichmäßigkeit" der Tarife gerichtet ist. Statt „Herabsetzung" wird ganz einfach in dem Entwurfe vorausgesetzt, daß das Reich nur auf „Erhöhung" der Tarife „hinzuwirken" habe. Und die einzige greifbare Befugniß, welche zwar nicht dem Reiche, aber doch dem Bundesrathe und dem Reichs-Eisenbahnamte gesetzlich verliehen wird, besteht darin, daß diese beiden Behörden „Erhöhungen" der Tarife — gestatten dürfen (§. 18 der Entwurfes).

So wird also der jeweilig bestehende Tarif zum temporären Maximal-Tarif. Bemerkenswerth ist dabei, daß der §. 18 des Entwurfes die Erhöhung einzelner Tarifpositionen nur von der Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamtes, eine allgemeine Erhöhung des Tarifes dagegen von der Zustimmung des Bundesrathes abhängig macht. Wenn nun das Reichs-Eisenbahnamt recht viele einzelne Positionen der Reihe nach zu erhöhen gestattet, so wird die Zustimmung des Bundesrathes zu allgemeiner Tariferhöhung seltener in Anspruch zu nehmen sein.

Wie im Art. 45 der Reichs-Verfassung, so ist auch in den §§. 17—19 des „Entwurfes" &c. vermieden, einen Unterschied zwischen Staatsbahnen und Actienbahnen zu machen, obgleich für beide notorisch nicht dieselben Tarifprincipien maßgebend sein können. Den Einzelstaaten ist aber jede Initiative in Tarifsachen genommen und dafür der Versuch gemacht, diese Initiative völlig in das Belieben des Reichs-Eisenbahnamtes zu stellen.

Dabei entwickeln die „Motive" des „Entwurfs zum Reichs-Eisenbahngesetze" (S. 64) ebenso bemerkenswerther als richtiger Weise, daß Maximaltarife sich überall als illusorisch erwiesen haben, und daß die Erfahrung die Interessen der Actien-Eisenbahnverwaltungen keineswegs als mit denen des Verkehrs identisch herausgestellt habe. Es wird hieraus in den Motiven die Nothwendigkeit der Staatseinmischung deducirt, während zugleich diese Staatseinmischung in dem Gesetzentwurfe thatsächlich auf die Befugniß reducirt wird, den Eisenbahnen die Erlaubniß zur Erhöhung der Tarife zu ertheilen. Die Eisenbahnen haben dann in Zukunft auch nicht mehr nothwendig, einen so bedeutenden Apparat in Thätigkeit zu setzen, wenn sie Erhöhungen der Tarife wünschen. Daß das Reichs-Eisenbahnamt im Begriffe ist, die Hindernisse, welche einer allgemeinen Erhöhung der Eisenbahntarife entgegenstehen, zu beseitigen, setze ich als bekannt voraus. Es ist nicht ohne Interesse, sich die Mittel zu vergegenwärtigen, auf welchem die Verwaltungen zu diesem Resultate gelangt sind.

Im Sommer 1872 liefen Mittheilungen, wie die folgende durch die Zeitungen:

„— Der Handelsminister hat eine Verfügung an die Directionen der Staatseisenbahnen erlassen, welche für das reisende Publicum von großem Interesse ist. Während die Tarife für den Güterverkehr im Laufe der Zeit erheblich herabgesetzt sind, haben die Tarife für den Personenverkehr noch eine unverhältnißmäßige Höhe. Bereits in früheren Erlassen vor dem Kriege von 1866 hatte der Handelsminister eine Ermäßigung derselben befürwortet, der Ausbruch jenes Krieges aber und die darauf folgenden Verkehrsschwierigkeiten hatten die Durchführung des Planes verhindert. Die äußerst erfreulichen Verkehrsverhältnisse seit dem letzten Kriege indeß haben den Minister veranlaßt, die Angelegenheit jetzt wieder aufzunehmen. In der Verfügung desselben wird auf die weit geringeren Tarifsätze Elsaß-Lothringens und Süddeutschlands hingewiesen und die Nachahmung der dortigen Praxis, namentlich auch der Wegfall des Freigepäcks empfohlen,

dagegen vorgeschlagen, die Preise für die 4 Wagenclassen auf je 5, $3^1/_2$, $2^1/_2$ und $1^1/_4$ Sgr. pro Meile mit einem Zuschlage von 20 Procent für Schnellzüge herabzusetzen. In Elsaß-Lothringen werden für die 3 Wagenclassen nur 5, 3 und $1^1/_4$ Sgr. und in Süddeutschland 5, $3^1/_2$ und $2^1/_4$ Sgr. bezahlt. Die Königlichen Directionen sind angewiesen, sich über die beregte Ermäßigung binnen längstens vier Wochen gutachtlich zu äußern und hierbei zugleich den voraussichtlichen finanziellen Effect einer bezüglichen Maßnahme zu erörtern. — Was uns anbetrifft, so geben wir uns der Hoffnung hin, daß dieses Gutachten namentlich bezüglich des finanziellen Effects für die Durchführung des oben gedachten Planes nur günstig ausfallen wird."

Sehr bald nach diesen Mittheilungen fanden sich in den Blättern andere, welche übereinstimmend berichteten, daß die Preußischen Staatsbahnverwaltungen sich einstimmig zu Gunsten der ventilirten Tarifermäßigung ausgesprochen hätten. Während man nun im Herbste 1872 ganz allgemein mit Bestimmtheit der Ausführung dieser Maßnahme entgegensah, wurde der Termin dieser Ausführung erst von den Blättern immer weiter hinausgeschoben, dann verstummten alle bezüglichen Nachrichten völlig. Anfangs 1873 tauchte zuerst in dem Börsentheile der größern Blätter die Andeutung auf, daß die Betriebsausgaben der Bahnen sich bedenklich steigerten. Dann erschien in verschiedenen Blättern in verschiedener Form auch im politischen Theile die Hindeutung, daß die Erhöhung der Betriebskosten eingehende Erwägung erfordern. Im Frühjahr 1873 hielt der Director der Eisenbahn-Abtheilung im Preußischen Handelsministerium, Geh.-Rath Weißhaupt, im Verein für Eisenbahnkunde einen Vortrag, in welchem er das bedeutende Steigen der Betriebs-Ausgaben der Eisenbahnen hervorhob. Hierauf brachten die bedeutenderen Blätter längere Artikel mit Ausführungen, nach welchen an eine Herabsetzung der Tarife in keiner Weise gedacht werden könne, wobei das Gegentheil als nicht eben unmöglich durchschimmerte. Weiterhin liefen durch die Blätter Notizen, daß man sich im Schooße der Actien-Eisenbahnverwaltungen wirklich mit Erwägungen bezüglich einer Erhöhung der Tarife befasse. Dann verlautete es von einem Promemoria des „Vereins Deutscher Privatbahn-Verwaltungen" in dieser Angelegenheit an den Preußischen Handelsminister, in welchem eine Erhöhung der Tarife um 20 Procent beantragt werde. Nach einigem Hin- und Herreden in den Zeitungen wird dies ad referendum genommen: die Presse, namentlich die große, sog. „politische" und die Börsenpresse verhalten sich einer Erhöhung der Tarife gegenüber fortwährend günstig. Der Widerspruch einiger Fachblätter blieb in der Tagespresse unbeachtet. Selbst Eisenbahndirectoren plaidirten dagegen in besonderen Broschüren für Tarif-Erhöhung (Dr. Scheffler, Assessor Reizenstein, Geh. Reg.-Rath Jonas &c.). Nunmehr hieß es, der neue Preußische Handelsminister, Dr. Achenbach, welcher inzwischen an Stelle des Herrn v. Itzenplitz getreten war, sei einer Erhöhung der Tarife nicht geneigt, er wolle seinen Amtsantritt nicht durch eine solche, dem Publicum mißliebige Maßnahme, bezeichnen. Dann sollte später die Zustimmung des Handelsministers doch erlangt sein. Ein paar Mal wurde diese Nachricht widerrufen und wieder bestätigt, blieb aber zweifelhaft.

Nun kommt im Sommer die Schöpfung des Reichs-Eisenbahnamtes dazwischen[1]). Der neue Handelsminister, Dr. Achenbach, nahm verschiedene Anläufe, auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens reformatorisch vorzugehen: — jedesmal wurde ihm aber das Reichs-Eisenbahnamt als Knüppel zwischen die Beine geschoben und so seine Action verhindert. Selbst ehe noch das Reichs-Eisenbahnamt existirte, wurde schon die Aussicht auf seine künftige Existenz benützt, um einen dem Preußischen Landtage vorgelegten Gesetzentwurf, welcher durch Reorganisation der Preußischen Eisenbahn-Commissariate die Zügel der Staatsaufsicht etwas straffer anziehen sollte, zu beseitigen. — Nun hieß es, der Preußische Handelsminister zusammen mit dem Finanzminister hätten beim Reichskanzler die Erhöhung der Tarife befürwortet, seien aber vorläufig abschläglich beschieden. Dann sollte die Entscheidung abhängig sein von der Ermittelung der Betriebsergebnisse pro 1873. Gleichzeitig ging eine starke Baisse der Eisenbahnactien in Scene. Die Frage, ob das Interesse an den Coursen und Dividenden der Eisenbahnactien einen Einfluß auf gesetzliche Maßnahmen übt, muß, nach allgemeinen historischen Erfahrungen, entschieden und zweifellos bejaht werden. Das dies Interesse mit dem allgemeinen Verkehrsinteresse nicht identisch ist, gestehen selbst die „Motive" zum „Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes." —

Heute zweifelt wohl Niemand daran, daß die Erhöhung der Tarife um (vorläufig) 20 Procent eintreten wird. Inwiefern bei solcher Lage der Dinge die Ziffern-gruppirungen für das Betriebsergebniß pro 1873 zuverlässig sein werden, ist bei dem Mangel jeder wirksamen Controle eine offene Frage. Daß die Löhne und die Eisenpreise jetzt schon zurückgehen, ist Thatsache. Die Tarife werden dennoch erhöht werden. Ob die Preußischen Staatseisenbahnen eine Mindereinnahme ergeben werden, weiß ich nicht. Bei einem Ueberschuß des Gesammt-Staatsbudgets von 21 Million Thalern rund für den letztjährigen Abschluß liegt jedoch seitens der Staatsbahnverwaltungen kein Grund vor, die Eisenbahntarife zu erhöhen. Wenn, wie vorauszusehen, dennoch diese Erhöhung eintritt, so dürfte mehr die Rücksicht auf die Actieninteressen maßgebend sein, als anderweite Erwägungen, da die Actienbahnen mit einer Tariferhöhung nur vorgehen können, wenn die Staatsbahnen ein Gleiches thun.

[1]) Vgl. die bez. Verhandlungen oben S. 302 ff.

Man wird nach diesen Vorgängen schon annähernd in der Lage sein zu prognosticiren, welche Rolle das Reichs-Eisenbahnamt und das Reichs-Eisenbahngesetz in der künftigen Entwickelung unseres Eisenbahnwesens zu spielen berufen sind. — Vor Allem übrigens muß man die neuern Vorgänge auf dem Gebiete der Deutschen Eisenbahn-Gesetzgebung im Zusammenhange beurtheilen mit der bisherigen Geschichte der Eisenbahn-Gesetzgebung in Deutschland und in den übrigen Culturländern. Im ersten Abschnitte dieser Arbeit ist bereits gezeigt, wie das Preußische Handelsministerium selbst von einer absoluten Dispositionsbefugniß über die Tarife keinen Gebrauch zu machen wußte und sich derselben freiwillig wieder entäußerte. (Rescr. d. Handelsministers v. 28. Febr. 1863.) Und dann wird man sich doch z. B. auch fragen müssen, wie es kommt, daß von allen Abschnitten der Reichsverfassung allein der Abschnitt VII, betreffend das Eisenbahnwesen, nicht „ausgeführt" worden, daß seit 1867 (außer dem Abklatsch zweier längst vorhandenen Reglements) seitens des Reichs-Kanzleramtes in den Eisenbahnfragen Nichts, aber auch gar Nichts geschehen ist, daß selbst wiederholte Aufforderungen des Reichstages zur Vorlegung eines Reichs-Eisenbahngesetzes erfolglos blieben.

Sehr zu gelegener Zeit für die Beurtheilung der analogen Verhältnisse in England kommt jetzt ein Buch von Dr. G. Cohn: „Die Entwickelung der Eisenbahn-Gesetzgebung in England." Der Inhalt dieses Buches lautet in der Quintessenz dahin, daß es nach Englischen Erfahrungen unmöglich ist, die Actienbahnen zu solchen Tarifnormen zu zwingen, wie sie dem Interesse des Verkehrs, nicht aber dem der Actienverwaltungen entsprechen. — Auch kann man sich in dem Buche sehr eingehend über einen Punkt unterrichten, über welchen in Deutschland noch vollkommene Unklarheit zu herrschen scheint: über den Punkt nämlich, daß Actieneisenbahnen überhaupt über der Gesetzgebung und den Gesetzen stehen und daß sie es überall und immer möglich zu machen wußten, entweder die Gesetzgebung nach ihrem Willen und nach ihren Interessen zu leiten, oder aber die Gesetze, welche ihnen unbequem waren, straflos zu umgehen, ja geradezu höhnend mit Füßen zu treten, dabei aber die Tagespresse in einem Umfange zu beeinflussen, welche das Aufkommen klarer Einsicht in die Eisenbahnverhältnisse in der großen Masse der gebildeten Bevölkerung fast völlig unmöglich macht.

Vor Allem auch ist es gut, daß man sich keinen Illusionen hingebe über die Gründe, welche jede, aber auch jede durchgreifende Gesetzgebung gegenüber den Actienbahnen unmöglich machen. Die ganze Eisenbahnfrage ist Ende aller Enden eine Tantième-, Dividenden- und Machtfrage. Jede in das Selbst-Verwaltungs- und Selbst-Bestimmungsrecht der Actienbahnen eingreifende gesetzliche oder administrative Maßnahme greift direct oder indirect in die Einkommenverhältnisse der meistbesitzenden und einflußreichsten Bevölkerungsclassen ein. Und da die Gesetzgeber meist selbst in hervorragender Weise an den Dividenden und Tantièmen rc. der Eisenbahnen betheiligt und interessirt sind, so liegt es nur allzu nahe, daß eine Gesetzgebung, welche an diesen Einkommen- und Machtverhältnissen ernstlich rütteln könnte, keine Aussicht hat, durchzudringen. Was immer auf diesem Gebiete im Wege der Gesetzgebung bisher geschehen ist, hat nur dem Scheine nach ein ernstliches Eingreifen in die Selbst-Verwaltung und Selbst-Bestimmung der Actien-Eisenbahnen zum Ziele gehabt, oder hat sich, soweit es ernstlich gemeint sein mochte, als völlig unwirksam erwiesen. Höchstens die Englischen Parliamentary trains können als vereinzelte Ausnahme gelten, welche als solche nur die Regel bestätigt. Im Wesentlichen haben sich die Actienbahnen ihre Selbst-Bestimmungsgewalt bisher allenthalben thatsächlich intact zu erhalten gewußt. Alle Gesetzgebungsversuche können, ihnen gegenüber, weiter nichts sein, als Versuche, den Pelz zu waschen, ohne ihn naß zu machen; die Eisenbahnen im öffentlichen Interesse zu reglementiren, ohne die Tantièmen, Dividenden rc. zu tangiren: — das ist einfach ein Ding der Unmöglichkeit.

Ein solcher Versuch ist denn auch der „Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes aufgestellt im Reich-Eisenbahnamte".

Rostock, Ende April 1874.

Preußens Finanzverwaltung 1873.

(Vgl. oben S. 349 ff.)

Die Mittheilung, welche der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Finanzminister Camphausen in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 28. April 1874 über die Resultate der Finanzverwaltung für das Jahr 1873 machte, hat folgenden Wortlaut:

Die Einnahmen des Jahres 1873 sind im Etat veranschlagt zu 210,043,467 Thlr., diese Einnahmen haben in Wirklichkeit betragen 244,519,536 Thlr., also mehr gegen den Voranschlag 34,476,069 Thlr. Gleichzeitig waren in dem Etat die Ausgaben veranschlagt zu 210,043,467 Thlr. Diese Ausgaben haben sich einschließlich der Ausgabereste, die am Schluß des Jahres verblieben sind, von 17,588,751 Thlrn. und abzüglich der aus dem Jahre 1872 übernommenen Ausgaberückstände von 14,288,821 Thlr., auf 222,221,492 Thlr. gestellt; die Ausgaben haben also den Voranschlag um 12,178,025 Thlr. überstiegen.

Neben der etatsmäßigen Verwaltung ist im verflossenen Jahre die außeretatsmäßige Verwaltung von ganz besonderer Bedeutung gewesen. Die Einnahmen bei dieser Verwaltung haben sich auf 103,539,740 Thlr. belaufen, und die Ausgaben, wie das bei der extraordinären Verwaltung, da es sich meistentheils um durchlaufende Posten handelt, sich so ziemlich von selbst versteht, haben den ungefähr gleichen, jedoch noch einen etwas höheren Betrag erreicht, nämlich den Betrag von 104,381,301 Thlrn., und es hat die extraordinäre Verwaltung also einen Zuschuß von 841,561 Thlr. in Anspruch genommen. Es hat dies seinen hauptsächlichsten Grund darin gehabt, daß wir im vorigen Jahre für den Besitz, den der Staat an Oberschlesischen Eisenbahnactien hatte, die von der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ausgegebenen sogenannten jungen Actien al pari übernommen und dafür einen Geldbetrag von 700,100 Thalern verausgabt haben. Der Zuschußbedarf ist also in der Hauptsache eigentlich eine Capitalanlage. Wenn man nun von der Mehreinnahme von 34,476,069 Thlrn. die Mehrausgabe von 12,178,025 Thlrn. und den eben erwähnten Zuschußbedarf von 841,561 Thlrn. mit zusammen 13,019,586 Thlrn. abzieht, so verbleibt ein disponibler Ueberschuß von 21,456,483 Thlrn.

Es wird Sie interessiren, nach diesen großen, die Gesammtresultate zusammenfassenden Zahlen nunmehr darauf einzugehen, wie sich diese Zahlen in der Hauptsache gebildet haben. Da nimmt nun von der gesammten Mehreinnahme von 34 Millionen Thalern die Bergwerksverwaltung allein schon den Betrag von 18,499,459 Thalern in Anspruch. Sie wissen, wie das zusammenhängt; Sie wissen, daß das Jahr 1873 für die Bergwerksproducte eine ganz ungewöhnliche Conjunctur geboten hat, daß die Preise vor und nach auf eine excessive Höhe gestiegen sind, eine Höhe, von der sie nun allmählich zurückgegangen sind und in richtigeres Verhältniß zu den übrigen Industriezweigen immer zurücktreten. Neben der Bergwerksverwaltung hat den größten Antheil an den Mehreinnahmen die Eisenbahnverwaltung. Auf die Eisenbahnverwaltung fallen 6,354,171 Thlr. Ich werde etwas später darlegen, daß diese bedeutende Mehreinnahme uns doch nicht in den Stand gesetzt hat, den Voranschlag des Etats wirklich zu erreichen. Die dritte Position in den großen Mehreinnahmen nimmt die Forstverwaltung ein. Bei der Forstverwaltung beträgt das Mehr an Einnahme für das verflossene Jahr 3,212,044 Thlr. Die vierte Position fällt den indirecten Steuern zu Theil. Bei den indirecten Steuern hat die Stempelsteuer für das Jahr 1873, obschon sie gewaltig hinter dem Jahr 1872 zurückgeblieben ist, doch noch gegen den Etat pro 1873 einen Mehrbetrag von 960,591 Thlr. ergeben. Ich kann dabei einschalten, wie wir doch schon jetzt die Wahrnehmung gemacht haben, daß wir unklug gehandelt haben würden, wenn wir den Betrag für die Stempelsteuer erhöht hätten, denn gerade bei der Stempelsteuer ist in dem ersten Quartal des Jahres 1874 gegen das Vorjahr bereits ein Ausfall von 1,015,000 Thlr. eingetreten. Endlich die fünfte Stelle bei den Mehreinnahmen nimmt die Preußische Bank ein: die Preußische Bank hat uns für das Jahr 1873 über den etatsmäßigen Voranschlag hinaus die Summe von 1,786,346 Thlrn. geliefert. Diese fünf Positionen, die ich soeben aufgezählt habe, erreichen nun schon nahezu 32 von den 34 Millionen, die überhaupt mehr aufgebracht sind, und ich darf wohl nur noch flüchtig erwähnen, daß weiter auf die directen Steuern 625,000 Thlr. gefallen sind, auf die Intraden für Ablösungen und Verkäufe 462,000 Thlr., daß bei der Justizverwaltung 270,000 Thlr. mehr eingegangen sind, bei den Domänen 252,000 Thlr. Nun, während ich bisher auf die Einnahmen verwiesen habe, werde ich dazu übergehen, für die hauptsächlich hervorgehobenen Posten nunmehr die gegenüberstehenden Ausgaben hervorzuheben. Ich bemerke dabei, daß ich bei den Positionen, die ich gleich angeben werde, die Wohnungsgeldzuschüsse und die Entschädigungen für Porto und Transportkosten, die sich in dem gesetzlich publicirten Etat noch

unter der Rubrik der allgemeinen Finanzverwaltung befinden, die ersteren mit 4,430,000 Thlr., die letzteren mit 450,000 Thlr. auf die einzelnen Verwaltungen vertheilt habe, weil man dadurch eine richtigere Anschauung davon erlangt, wie sich dieses Einnahmeerträgniß, wie sich der Ueberschuß gegen den etatsmäßigen Voranschlag in der Wirklichkeit gestellt hat. Ich lasse aber bei diesen Angaben diejenigen Ausgaben außer Betracht, die noch für die verschiedenen Verwaltungszweige sich im extraordinario vorgetragen finden, und wo es immer einer ausführlichen Erläuterung bedürfte, um zu einem klaren Bild von dem zu gelangen, was die verschiedenen Verwaltungen eigentlich geleistet haben. Nachdem ich dies vorausgeschickt habe, bemerke ich, daß bei der Bergwerksverwaltung der Mehreinnahme von 18,499,459 Thlrn. eine Mehrausgabe gegenübersteht von 6,493,307 Thlrn., und daß also bei dieser Verwaltung ein wirklicher Mehrüberschuß erzielt worden ist von 12,006,152 Thlrn.; bei der Eisenbahnverwaltung stehen den 6,354,000 Thlr. an Mehreinnahmen gegenüber 6,660,000 Thlr. an Mehrausgabe, und es tritt also bei dieser Verwaltung gegen den etatsmäßigen Voranschlag, d. h. lediglich bei dem Ordinarium, ein Ausfall ein von 305,846 Thlr. Bei der Forstverwaltung stehen den beträchtlichen Mehreinnahmen nur mäßige Mehrausgaben im Betrage von 387,000 Thlr. gegenüber, es hat sich gegen den Etat ein reiner Ueberschuß von 2,824,000 Thlr. ergeben. Bei den indirecten Steuern tritt der Mehreinnahme sogar ein mäßiger Betrag hinzu, weil nicht Mehrausgaben, sondern Minderausgaben gegen den Etat sich ergeben haben, und die indirecten Steuern liefern demnach einen Ueberschuß von 2,073,000 Thlrn. Neben diesen Mehreinnahmen und Mehrerträgnissen sind nun im Jahre 1873 ebenfalls von erheblicher Bedeutung gewesen die Ersparnisse in den Ausgaben, und zwar ist vor allen Dingen von großer Bedeutung die Ersparniß an dem Bedarf für die öffentliche Schuld. Diese Ersparniß hat sich belaufen auf 2,380,039 Thlr. Wie sich für die übrigen Verwaltungen das Verhältniß im Einzelnen stellt, dürfte wohl kaum ein hinreichendes Interesse darbieten, und ich glaube daher, nunmehr die Resultate dahin zusammenfassen zu dürfen, daß sich an Mehrerträgen bei den Betriebsverwaltungen 20,935,000 Thlr. ergeben haben, daß bei den Dotationen, einschließlich bei der öffentlichen Schuld ein Minderbedarf von 2,243,000 Thlrn. eingetreten ist, daß bei den Staatsverwaltungen ein Mehrbedarf von 880,000 Thlrn. eingetreten ist, und daß nunmehr bei der eigentlichen etatsmäßigen Verwaltung sich ein Ueberschuß von 22,298,000 Thlrn. ergeben hat, der durch den Umstand, daß die extraordinäre Verwaltung, wie ich vorhin erläutert habe, einen Zuschußbedarf von 841,000 Thlrn. gebraucht hat, sich schließlich feststellt auf 21,456,483 Thlr.

Es möchte für Sie noch weiter von Interesse sein, wenn ich darauf hinweise, wie sich das Verhältniß wegen der Eisenbahnbauten im verflossenen Jahre gestaltet hat. Da habe ich denn zu erwähnen, daß im verflossenem Jahre auf Eisenbahnbauten verwandt worden sind 15,860,043 Thlr., daß diese Ausgaben des verflossenen Jahres zum Theil aus Beständen, die bei einzelnen Fonds noch vorhanden und disponibel waren, gedeckt worden sind, zum größten Theil aber gedeckt worden sind durch Anweisungen auf die Contributionsüberschüsse, und zwar haben diese Anweisungen auf die Contributionsüberschüsse für Eisenbahnzwecke sich belaufen auf die Summe von 29,605,000 Thlrn., indem, wie den Herren vielleicht noch erinnerlich ist, der am Ende des Jahres 1872 bei dieser Verwaltung bestehende Vorschuß ebenfalls aus diesen Ueberschüssen aus der Kriegscontribution genommen worden ist.

Was nun die Ueberschüsse aus der Kriegscontribution überhaupt betrifft, so erinnere ich daran, daß im Laufe des Jahres 1873 von diesen Ueberschüssen an Preußen ausgehändigt worden sind 62,368,000 Thlr. Diese haben nun Verwendung gefunden mit 20,011,125 Thlrn. zu extraordinären Schuldentilgungen, sie haben ferner Verwendung gefunden mit 29,605,047 Thlrn., wie eben erwähnt, für Eisenbahnbauten. Außerdem ist in dem Etat für das Jahr 1874 eine Summe von 8 Millionen ebenfalls für Eisenbahnzwecke reservirt worden, und es waren dann am Schluß des Jahres noch disponibel aus jenem Fonds 4,752,713 Thlr. Diesem disponiblen Betrage ist nun im Laufe des Jahres 1874 eine neue Summe weiter hinzugetreten durch eine weitere von Seiten des Reichs erfolgte Ueberweisung. Diese Ueberweisung hat stattgefunden am 17. März d. Js. und hat uns gebracht eine Summe von 36,485,650 Thalern. Die Summe, die Preußen also überhaupt bis jetzt aus der Kriegscontribution bezogen hat, beläuft sich auf 94,854,536 Thaler. Wir haben noch einen kleinen Nachschuß zu erwarten, und ich zweifle nicht, daß die Summe, die ich vor einem Jahre, oder wann es war, hier genannt habe, die Summe von 100 Millionen in Wirklichkeit erreicht werden wird.

Nun wenn wir dem vorhin gedachten Betrag, der am Schlusse des Jahres noch verwendbar blieb, die eben genannte Summe, die unter dem 17. März zugeflossen ist, hinzufügen, dann handelte es sich damals um einen disponibeln Bestand von 41,238,363 Thlr. Aus diesem Bestande sind bis vor einigen Tagen weiter für Eisenbahnbauten angewiesen worden 7,210,836 Thlr., und es bleibt daher noch ein Rest übrig von etwas über 34 Millionen, über den wir noch verfügen können resp. über den durch das Gesetz ja dahin verfügt worden ist, daß er zu Eisenbahnbauten verwendet werden darf. Ich will dabei nicht unterlassen daran zu erinnern, daß, während auf der einen Seite noch über 34 Millionen aus jenem Besitzthum verfügt werden kann, auf der andern Seite an bereits bewilligten Eisenbahncrediten, also ausschließlich derjenigen, wofür Ihnen neue For-

derungen vorgelegt sind, noch 124,551,000 Thlr. zu decken sind, daß es daher an Gelegenheit zur Verwendung nicht fehlte. Sie werden aus dieser Darstellung entnehmen, wenn Sie auf der einen Seite sehen, wie groß die uns erst vor ganz kurzer Zeit überwiesenen Summen noch sind, wenn Sie auf der anderen Seite sich vergegenwärtigen, wie große Beträge sich in der Staatskasse befinden, indem Ausgaben, die für das Jahr 1873 bestimmt waren, noch auf das Jahr 1874 übergingen, dann werden Sie natürlich finden, daß die Unterbringung solcher Beträge mit den allergrößten Schwierigkeiten verbunden ist, und daß für uns wenig Aussicht steht, dieselben derzeit angemessen nutzbar zu machen. Diese Erwägung hat nun die Staatsregierung zu dem Entschlusse geführt, Ihnen eine neue Vorlage zugehen zu lassen, wonach über einen mäßigen Betrag sowohl von jenen Contributionsüberschüssen, als außerdem von den Ueberschüssen des Jahres 1873, wie endlich über einen Einnahmebetrag, der dem Preußischen Staate aus dem Gesetz über die Creirung von Reichscassenscheinen erwachsen wird, zum Gesammtbetrage von 17,713,000 Thlrn. zum Zwecke einer extraordinären Schuldentilgung verfügt werden soll. Der deßfallsige Gesetzentwurf, zu dessen Einbringung ich durch eine Allerhöchste Ordre vom gestrigen Tage ermächtigt worden bin, der faßt in's Auge einmal den Restbetrag der Schuld des Jahres 1856, die wir aufgenommen haben bei Einziehung von 15 Millionen Thalern unverzinslichen Papiergeldes und Ersetzung desselben durch eine $4^1/_2$ procentige Schuld, diesen zu tilgen. Ich bemerke dabei, daß durch diese Operation nicht etwa die ganze damals creirte Schuld getilgt werden würde; das ist nicht möglich. Denn wir haben bei der Consolidationsmaßregel diese Schuld ebenfalls der Consolidirung unterworfen, und wir haben in unserem Besitze von dieser älteren Schuld etwas über 10 Millionen Thaler, für die der entsprechende Betrag im Etat unter dem Titel „von der consolidirten Staatsschuld" begriffen ist. Diese älteren Schulddocumente würden alsdann vernichtet werden können, da der Gegenwerth in der consolidirten Staatsschuld enthalten ist. Es handelt sich also nur um den im Etat noch vorgesehenen Betrag von etwas über $3^1/_2$ Millionen Thaler Anleihe. Wir wollen dann ferner Ihnen vorschlagen, einen Theil von kurzfälligen Hannoverschen Schulden, die längstens im Jahre 1876 zu tilgen sein würden, wovon aber auch schon jetzt ein großer Betrag alljährlich zur Tilgung gelangen muß, zu kündigen und zurückzuzahlen. Die ganze Operation wird sich im Wesentlichen auf ein Geschäft beschränken, was man als ein Discontogeschäft bezeichnen kann. Es handelt sich um Verpflichtungen, die in kurzer Zeit fällig werden und die bei den großen Cassenbeständen lieber gleich jetzt, als wie später erfüllt werden. Wir schlagen Ihnen dann ferner vor, ein größeres Quantum von Hannoverschen Schulden, 4 procentige Schulden, für das ein starker Tilgungsfonds besteht, ebenfalls zu tilgen. Ich bemerke dabei, daß es sich da zwar um 4 procentige Anleihen handelt, daß aber die 4 procentigen Anleihen niemals anders als auf dem Wege der Verloosung, d. i. also niemals anders als al pari, getilgt werden können, und daß es für den Staat einmal eine große Annehmlichkeit sein wird, wenn der Etat der Schuldenverwaltung so wesentlich vereinfacht wird, wie es auf diesem Wege geschehen kann, und zweitens, wenn die Staatscasse von der Verpflichtung, so große Beträge zur Tilgung aufzubringen, entlastet wird. Wenn Sie auf die Vorschläge, die dieser Gesetzentwurf enthält, eingehen, dann wird der Staat vom 1. Januar 1875 ab, sofern bis dahin die Maßregel zur Ausführung gelangt sein kann, mit Aufwendung eines Geldbetrages von 17,713,000 Thlrn. entlastet werden können, an Zinsen um 774,830 Thlr., an Tilgungsquanten um 1,339,823 Thlr. und an beiden zusammen um 2,114,000 Thlr. Von diesen sind 225,000 Thlr., nämlich derjenige Betrag, der auf die Tilgung der Anleihe vom Jahre 1856 zu verwenden wäre, als ein durchlaufender Posten zu betrachten, der also keine wesentliche Erleichterung für die Finanzverwaltung gewähren wird. Wenn aber auch dieser Betrag abgesetzt wird, so handelt es sich doch um eine Erleichterung für unsere Finanzverwaltung von nahezu 2 Millionen Thalern.

Materialien zur Bankfrage.

(Fortsetzung von S. 545 u. 633.)

Verwaltungsbericht der Preußischen Bank für 1872 und 1873.

Vorbemerkung. Der nachfolgende Verwaltungsbericht ist wörtlich der officiellen Vorlage des Handelsministers in der Generalversammlung der Meistbetheiligten am 27. März 1874 entnommen. Wir haben nur mehrfache Zusätze aus dem 1872er Bericht gemacht, um den Anschluß an die im vor. Jahrgang (1873) der „Annalen", S. 728 ff., mitgetheilte Statistik der Preußischen Bank für die Jahre 1862—1871 zu vermitteln. (Vgl. auch die am Schlusse des vor. Bandes angeheftete graphische Darstellung der Notenausgabe und des Metallvorraths für die Jahre 1869—72).

Bezüglich der Organisation ꝛc. der Preußischen Bank giebt die oben S. 633 ff. abgedruckte Denkschrift des Reichskanzlers die nöthigen Aufschlüsse.

Einleitung.

Es ist nicht ohne Interesse, die officiellen Einleitungen, welche der Handelsminister den Verwaltungsberichten der Preußischen Bank für die bedeutungsvollen Jahre 1870 bis 1873 vorausgeschickt hat, zu vergleichen. Dieselben lauten:

1870. Die Resultate des Jahres 1870 sind für die Preußische Bank höchst befriedigend gewesen, nicht blos wegen des großen Umsatzes und Gewinnes, welcher erzielt worden ist, sondern vor Allem deshalb, weil es der Bank durch die Umstände vergönnt gewesen ist, in der schweren Zeit, die nun glücklicher Weise hinter uns liegt, dem Handelsstande wie dem ganzen Lande wesentliche Dienste zu leisten. Sie verdankt dies allerdings vor Allem den glänzenden Erfolgen unserer sieggekrönten Waffen, welche sehr bald nach dem Ausbruche des Krieges jede Gefahr einer feindlichen Invasion vollständig beseitigten, demnächst aber auch der Einsicht und Pflichttreue des Haupt-Bankdirectoriums und sämmtlicher übrigen Organe, deren Haltung und Hingebung die größte Anerkennung verdient und solche auch im ganzen Lande gefunden hat.

1871. Das Jahr 1871 bildet, wie für den Preußischen Staat, so auch für die Preußische Bank einen Wendepunkt von großer Bedeutung. Es brachte dem Lande nicht nur den Frieden, sondern auch das Vertrauen zu der Erhaltung desselben und damit Kraft und Muth zu neuen Unternehmungen, die unter dem Drucke und Vorgefühl des nahen Sturmes bis dahin hatten ruhen müssen. Noch bedeutungsvoller ist das Jahr 1871 aber dadurch geworden, daß in demselben die Schranke zwischen Nord und Süd gefallen und auch der Preußischen Bank durch die von dem Reiche selbst dringend gewünschte Errichtung von Bankfilialen in Elsaß-Lothringen ein neues Feld der Thätigkeit eröffnet worden ist, das, gehörig ausgebaut, dereinst dem gesammten Vaterlande wie der Bank reiche Früchte bringen wird. Was die Geschäftsresultate des Jahres 1871 anlangt, so lassen sich dieselben kurz dahin zusammenfassen, daß die Bank erheblich mehr Geschäfte gemacht hat, wie in irgend einem anderen Jahre ihres nunmehr 25jährigen Bestehens, der Gewinn aber in Folge des anhaltenden Capital-Ueberflusses hinter dem Gewinn des Jahres 1866 und selbst des Vorjahres nicht unbedeutend zurückgeblieben und nur durch den günstigen Verlauf des Effecten-Geschäftes einigermaßen wieder ausgeglichen ist.

1872. Die Geschäftsresultate des Jahres 1872 können im Allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden. Zwar hat die Industrie unter der enormen Preissteigerung einiger Rohmaterialien, namentlich der Kohlen und des Eisens und den immer gespannter werden Arbeiterverhältnissen schwer zu leiden gehabt. Indessen hat dies Alles einen weiteren Aufschwung der Geschäfte nicht gehindert und daß die Letzteren auch lucrativ gewesen sind, dafür liefert den besten Beweis die Thatsache, daß fast überall neue Fabriken entstanden oder die bestehenden ansehnlich erweitert worden sind. Es hat nicht ausbleiben können, daß in einer so erregten Zeit nach eben erst erfolgter Beseitigung der Fesseln des Concessionswesens auch manche schwindelhafte Unternehmungen ans Tageslicht getreten sind, denen die Preußische Bank nicht Vorschub leisten durfte und nicht Vorschub geleistet hat. Im Ganzen und Großen ist das Geschäft aber solid geblieben. Zahlungseinstellungen sind fast nirgends vorgekommen und die Bank ist von Verlusten völlig frei geblieben.

1873. Das Jahr 1873 ist für die Industrie wie für den Handel wenig befriedigend gewesen. Bei dem Beginn desselben schien eine gewisse Beruhigung eingetreten zu sein. Die Börse hatte die großen Engagements, welche 1872 noch zu reguliren waren, prompt, wenn auch mit erheblichen Opfern erfüllt, und da Handel und Industrie noch in ungeschwächter Thätigkeit geblieben waren, so glaubte man sich schon der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die schlimmen Folgen des voran-

gegangenen Gründerthums und der Ueberspeculation ziemlich überwunden wären, als im Mai in Wien eine neue Börsenkrisis ausbrach, die Alles von Neuem in Frage zu stellen schien. Die verheerenden Wirkungen derselben sind auch bei uns nicht ausgeblieben. Im Ganzen und Großen hat sich unser Handelsstand aber doch gut gehalten und seinen alten Ruf der Solidität und Gewissenhaftigkeit bewährt. Zahlungseinstellungen und Stockungen sind zwar vielfach eingetreten, sie haben sich aber auf untergeordnete Häuser und einige größere Gesellschaften neueren Ursprungs beschränkt. Die Aufgabe der Preußischen Bank war in dieser bewegten Zeit eine sehr schwierige. Von allen Seiten mit Anträgen der weitgehendsten Art bestürmt und von Gefahren aller Art umgeben, kam es darauf an, die Grenzen genau festzuhalten, bis wohin der Credit ausgedehnt werden könnte, ohne den altbewährten Grundsätzen bei der Geschäftsleitung der Bank zu nahe zu treten. Wie sie diese Aufgabe erfüllt hat, beweisen die nachfolgenden Zahlen. Es geht daraus hervor, daß die Bank von Verlusten fast ganz frei geblieben ist und einen Gewinn erzielt hat, wie noch in keinem der vorangegangenen 26 Jahre.

Die **Gesammt-Umsätze** der Preußischen Bank haben, abgesehen von den Prolongationen der Lombard-Darlehne betragen:

	1872.	1873.
	Thlr.	Thlr.
bei der Hauptbank	2143,153,800	2804,888,600
bei den Prov.-Bankanstalten	3848,313,200	5361,933,600
zusammen	5991,467,000	8166,822,200

das sind 2175,355,200 Thlr. mehr als im Jahre vorher. Mit Hinzurechnung der im Verkehr mit den Provinzial-Bankanstalten und anderen Behörden verrechneten Beträge, hat die Totalsumme aller Umsätze sich von 9283,854,700 Thlr. (*1872*) auf 12,733,729,100 Thlr., mithin um 3449.874,400 Thlr. gesteigert.

Zinsfuß. Der Bank-Zinsfuß betrug zu Anfang des Jahres 1872 4 pCt. für Wechsel, 5 pCt. für Lombard-Darlehne.

Er wurde.

	für Wechsel	für Lomb.-Darlehne	
am 16. Sept. 1872 auf	5 pCt.	6 pCt.	erhöht,
„ 20. Jan. 1873 „	4½ „	5½ „	ermäßigt,
„ 7. Febr. „ „	4 „	5 „	ermäßigt,
„ 1. April „ „	5 „	6 „	erhöht,
„ 3. Mai „ „	6 „	7 „	erhöht,
„ 28. Juli „ „	5 „	6 „	ermäßigt,
„ 8. August „ „	4½ „	5½ „	ermäßigt,
und „ 27. Octbr. „ „	5 „	6 „	erhöht.

Im Durchschnitt der beiden Jahre berechnete sich der Discont auf $4_{,29}$ resp. $4_{,95}$, der Lombard-Zinsfuß auf $5_{,29}$ resp. $5_{,95}$ pCt.

Die **Betriebsfonds** bestanden mit Ausschluß der Banknoten

	Am 1. Januar 1873.	Zugang.	Abgang.	Am 31. Decbr. 1873.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
in dem Einschuß d. Staats von	1,906,800	—	—	1,906,800
in dem Einschuß d. Privaten von	20,000,000	—	—	20,000,000
in Depositencapitalien über	27,707,050	19,443,700	18,144,450	29,006,300
in dem Reserve-Fonds von	6,000,000	—	—	6,000,000
zusammen	55,613,850	19,443,700	18,144,450	56,913,100

Von den über die Einschüsse der Privaten ausgefertigten Bankantheilscheinen waren

am 31. December 1872

auf 1,496 Inländer 11,864 Antheile,
„ 886 Ausländer 8,136 „
also auf 2,382 Eigner 20,000 Antheile,

am 31. December 1873

auf 1,519 Inländer 11,697 Antheile,
„ 931 Ausländer 8,303 „
mithin auf 2,450 Eigner 20,000 Antheile

in den Stammbüchern der Bank eingetragen.

Die Zahl der Antheilseigner hat sich also im Inlande um 23, im Auslande um 45 vermehrt, dagegen sind 167 Bankantheile aus dem Besitze von Inländern auf Ausländer übergegangen.

Im **Depositen-Verkehr** haben die belegten Capitalien betragen:

	Thlr.
am 1. Januar	27,707,050
eingezahlt wurden	19,443,700
sind	47,150,750
erhoben wurden	18,144,450
es sind also am 31. Decbr. 1873	29,006,300

oder 1,299,250 Thlr. mehr als zu Anfang des Jahres belegt gewesen.

Vermehrt haben sich	Thlr.
die 3procentigen Capitalien um	129,920
die 2½procentigen Capitalien um	216,650
die 2procentigen Privat-Capitalien	174,390
die unverzinslichen Capitalien	933,000
Dagegen vermindert:	
die 2procent. gerichtlichen Capitalien um	154,710

Der höchste Stand der Depositen-Capitalien war
29,874,000 Thlr. am 15. November,
der niedrigste
27,440,000 Thlr. am 30. Juni.

Durchschnittlich sind das Jahr hindurch 28,710,000 Thaler (*1872: 24,077,160* Thlr.) zinsbar belegt gewesen und von der Bank mit 2 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf. (*1872: 2* Thlr. *17* Sgr. *8* Pf.) verzinst worden.

Die sämmtlichen, für die Depositen-Capitalien pro 1873 zu entrichtenden Zinsen sind berechnet auf

	Thlr.
	740,142
Hierzu treten die vom vorigen Abschluß rückständig gebliebenen	312,343
sind	1,052,485
Davon sind bezahlt	706.961
und am 31. December 1873	345,524

rückständig geblieben, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt werden.

An neuen Bankobligationen sind 1873

	Thlr.	durchschnittlich die Oblig. über Thlr.
2488 Stck. zu 3 pCt. Zinsen über	7,390,170	2,970
1949 „ „ 2½ „ „ „	5,691,700	2,920
1290 „ „ 2 „ „ (mit 8 Tage Kündigung) über . .	4,155,140	3,221
1755 Stck. zu 2 pCt. Zinsen (mit 3 Monat Kündigung) über	917,540	523
56 Stck. unverzinsliche über . .	1,289,150	25,020
in Allem 7538 Stck. über	19,443,700	2,579
1872: 8,934 „ „	*24,918,639*	*2,789*

Banknoten-Umlauf. An Banknoten waren in Umlauf:

	1872. Thlr.	1873. Thlr.
als niedrigste Summe	232,759,000 (15/3.)	258,504,000 (7/9.)
als höchste Summe . .	311,531,000 (31/12.)	342,290,000 (7/4.)
durchschnittlich	253,183,000	290,490,000

Es sind also gegen das Vorjahr durchschnittlich 37,307,000 Thlr. mehr in Circulation gewesen.

Von den am 31. Dec. 1873 umlauf. 299,573,000 Thlr. Banknoten sind

939,900 Stück	zu 10 Thlr. . .	9,399,000 Thlr.
2,392,440 „	„ 25 „ . . .	59,811,000 „
121,960 „	„ 50 „ . . .	6,098,000 „
1,502,010 „	„ 100 „ . . .	150,201,000 „
148,128 „	„ 500 „ . . .	74,064,000 „
	Zusammen	299,573,000 Thlr.

Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 1872 50,183 Thlr., 1873 35,545 Thlr. in Ausgabe berechnet.

Metall-Vorrath. Der Metall-Vorrath in Barren und Münzen betrug:

	1872. Thlr.	1873. Thlr.
als niedrigste Summe	158,842,000 (6/1.)	183,789,000 (7/1.)
als höchste Summe . .	184,381,000 (31/12.)	251,242,000 (31/7.)
durchschnittlich	172,871,000	225,610,000

Die umlaufenden Noten waren im Durchschnitt des ganzen Jahres 1872 mit $68_{,28}$, 1873 mit $76_{,98}$ pCt. durch Metall gedeckt.

Giro-Verkehr. Es waren die Giro-Guthaben

	1872. Thlr.	1873. Thlr.
am 1. Januar	10,850,913	31,504,284
es kamen hinzu	364,783,298	561,420,067
sind zus.	375,634,211	592,924,351
abgeschrieben wurden .	344,129,927	511,920,690
und verbleiben	31,504,284	81,003,661

als Guthaben am 31. December 1872 bez. 1873.

Durchschnittlich haben die Giro-Guthaben 1872 23,312,400 Thlr., 1873 86,600,900 Thlr., also 1873 63,288,500 Thlr. mehr als im vorigen Jahre betragen.

Im Vergleich gegen das vorige Jahr sind von den Giro-Interessenten im Jahre 1873 ca. 196,636,700 Thlr. mehr eingezahlt und ca. 167,790,700 Thlr. mehr erhoben worden.

Effecten der Bank. Die Bank besitzt schon seit dem Jahre 1872 keine Effecten, es haben daher auf diesem Conto im Jahre 1873 Umsätze nicht stattgefunden.

Der **Reserve-Fonds** ist unverändert mit 6,000,000 Thaler (Gesetz vom 24. September 1866 §. 1 alin. 1) auf das Jahr 1874 übertragen.

Grundstücke der Bank. Das Grundstücks-Conto der Bank war am 1. Januar 1872 belastet mit 800,020 Thaler, am 1. Januar 1873 mit 1,057,820 Thlr., am 1. Januar 1874 mit 1,137,820 Thlr.

Neu hinzugekommen sind im Jahre 1872 Bankgrundstücke in Magdeburg, Mülhausen i. E., Metz, Osnabrück, Straßburg i. E., im Jahre 1873 Bankgrundstücke in Bremen und Coblenz.

Die Grundstücke haben neben der Benutzung zu Bankzwecken 1873 3,095 Thlr. (1872: 3,805 Thlr.) an Miethe eingetragen. Von den in Berlin in der Kurstraße Nr. 6 bis 13 belegenen Grundstücken im Kostenbetrage von überhaupt 258,659 Thlr. 20 Sgr., welche in den neuen Bauplan zunächst noch nicht hineingezogen werden, sind an Miethe 8,857 Thlr. eingekommen. Die Erträge sind als Gewinn verrechnet. Die neuen Localien der Hauptbank sind am 26. Mai 1873 in Benutzung genommen worden. Mit dem Abbruch der zum Umbau bestimmten Gebäude ist sofort begonnen und unmittelbar nach Beendigung desselben wurde der Neubau in Angriff genommen, welcher mit thunlichster Beschleunigung gefördert werden soll.

Disconto-Wechselgeschäft. An Disconto-Wechseln waren am 1. Januar im Bestande:

	1872. Stück.	1872. Thlr.	1873. Stück.	1873. Thlr.
	65,288	52,546,317	80,938	80,223,307
discontirt wurden	460,124	399,620,527	518,175	500,966,497
zus.	525,412	452,166,844	599,113	581,189,804
wieder eingezogen	444,474	371,943,537	522,359	509,201,975
bleiben	80,938	80,223,307	76,754	71,987,829

als Bestand am 31. December 1873 und zwar:

7,518,300 Thlr. bei der Hauptbank,
64,469,528 „ bei den Prov.-Bankanstalten.

Der Gewinn aus diesem Geschäft beträgt:

	1872.	1873.
	Thlr.	Thlr.
bei der Hauptbank......	389,093	532,054
bei den Prov.-Bankanstalten	2,122,917	3,320,675
zusammen	2,512,010	3,852,729

im Ganzen 1873 also 1,340,718 Thlr. mehr als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in Disconto-Wechseln hat

	1872.	1873.
	Thlr.	Thlr.
	59,729,000	78,816,000
die höchste Anlage..	80,223,000 (31/12.)	94,559,000 (31/5.)
die niedrigste Anlage	46,912,000 (15/3.)	66,256,000 (28/2.)

betragen.

Die durchschnittliche Größe aller discontirten Wechsel ist 1872 869 Thlr., 1873 967 Thlr. und die Verfallzeit derselben nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 1872 42 bis 79 Tage, 1873 36 bis 78 Tage gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 1873 57 Tage betragen.

Remessen-Wechsel aufs Inland waren am 1. Jan. 1873 im Bestande:

	1872.		1873.	
	Stück.	Thlr.	Stück.	Thlr.
	101,128	59,878,223	121,483	100,370,720
angek. wurden	1,265,817	891,275,186	1 553,896	1244,318,878
	1,366,945	951,153,409	1,675,379	1344,689,599
eingez. wurden	1,245,462	850,782,688	1,546,298	1247,231,648
bleiben	121,483	100,370,721	129,081	97,457,951

als Bestand am 31. December und zwar

	1872.	1873.
	Thlr.	Thlr.
bei der Hauptbank......	23,958,093	19,992,254
bei den Prov.-Bankanstalten	76,412,628	77,465,697

Die Summe der angekauften Wechsel aufs Inland ist daher 1873 um ca. 40 pCt., nämlich um 353,043,692 Thaler größer als im Vorjahre gewesen.

Der Gewinn an diesen Wechseln hat betragen:

	1872.	1873.
	Thlr.	Thlr.
bei den Prov.-Bankanstalten	2,324,872	3,933,360
bei der Hauptbank......	681,581	1,185,777
zusammen	3,006,453	5,119,137

mithin 1873 2,112,684 Thlr. mehr als im Jahre 1872.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat

	1872.	1873.
	Thlr.	Thlr.
	70,072,000	104,168,000
die höchste Anlage..	100,370,000 (31/12.)	128,222,000 (31/5.)
die niedrigste Anlage	48,365,000 (15/3.)	83,602,000 (28/2.)

betragen.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel ist 1872 703 Thlr., 1873 801 Thlr. und ihre Verfallzeit, nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 1872 17—61, 1873 17—67 Tage gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 1873 30 Tage betragen.

Von den am 31. December überhaupt im Bestande gewesenen Wechseln wurden fällig

	1872.	1873.
	Thlr.	Thlr.
binnen 15 Tagen....	58,163,000	68,784,460
„ 16 bis 30 Tagen	33,018,000	36,633,740
„ 31 „ 60 „	52,950,000	40,066,660
„ 61 „ 90 „	36,463,000	23,960,920
wie oben	180,594,000	169,445,780

Remessen-Wechsel auf's Ausland. Am 1. Januar waren im Bestande:

	1872.		1873.	
	Stück.	im Curswerth von Thlr.	Stück.	im Curswerth von Thlr.
	3,379	2,649,242	4,786	3,120,179
Angekauft wurden.	38,007	25,888,297	47,876	34,999,882
sind	41,386	28,537,539	52,662	38,120,061
Verwerthet wurden	36,600	25,572,630	48,438	35,486,724
mithin sind im Bestande geblieben.	4,786	2,964,909	4,224	2,633,338
Dieselben hatten am 31. December 1873 einen Curswerth von....................				2,859,129
es sind also				225,791
			(1872:	*155,270)*

als Gewinn zu berechnen, mithin gegen das Jahr 1872 70,520 Thlr. mehr.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat

	1872.	1873.
	Thlr.	Thlr.
	2,731,000	3,078,000
die höchste Anlage...	3,284,000 (23/10.)	4,013,000 (23/4.)
die niedrigste Anlage	2,235,000 (7/9.)	2,067,000 (23/2.)

betragen.

Das durchschnittlich in diesen Wechseln angelegte Capital hat an Zins- und Cursgewinn einen Ertrag von $5^3/_4$ pCt. für das Jahr 1872, von $7^1/_2$ pCt. für das Jahr 1873 ergeben.

Wechsel zur Einziehung für fremde Rechnung wurden bei sämmtlichen Bankanstalten 1872 27,658 Stück im Betrage von 10,738,725 Thlr., 1873 dagegen 28,119 Stück im Betrage von 35,128,636 Thlr., also im letzten Jahre ca. 24,390,000 Thlr. mehr als 1872 eingezogen und wieder ausgezahlt; an Provision wurden dafür 1872 21,810 Thlr., 1873 66,447 Thlr. erhoben.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel hat 1872 388 Thlr., 1873 1249 Thlr. betragen. Unter diesen Wechseln befinden sich 1872 1945 Stück im Betrage von 7,819,323 Thlr., 1873 dagegen 6386 Stück im Betrage von 31,492,040 Thlr., also in einer Durchschnittsgröße von 4020 bez. 4931 Thlr., welche für die Reichs-Hauptcasse eingezogen und an dieselbe wieder ausgezahlt worden sind. Werden diese in Abzug gebracht, so beträgt die Durchschnittsgröße der verbleibenden 25,713 resp. 27,733 Stück nur 114 resp. 167 Thlr.

Die Gesammtsumme aller discontirten, angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechsel betrug an

1872.	Stück.	Thlr.
Disconto-Wechseln	460,124	399,620,527
Remessen-Wechseln aufs Inland	1,265,817	891,275,186
" " " Ausland	38,007	25,888,297
Wechseln zur Einziehung	27,658	10,738,725
überhaupt	1,791,606	1327,522,735

1873.	Stück.	Thlr.
Disconto-Wechseln	518,175	500,966,497
Remessen-Wechseln aufs Inland	1,553,896	1244,318,879
" " " Ausland	47,876	34,999,882
Wechseln zur Einziehung	28,119	35,128,636
überhaupt	2,148,066	1815,413,894

mithin gegen das vorige Jahr in der Stückzahl 356,460 und im Geldbetrage ca. 487,891,000 Thlr. mehr.

An Gesammtgewinn aus dem Wechselgeschäft sind, die 21,810 resp. 66,447 Thlr. für die zur Einziehung übernommenen Wechsel eingerechnet, 1872 5,695,544 Thlr., 1873 9,264,104 Thlr., also 3,568,560 Thlr. mehr aufgekommen.

Lombard-Verkehr. Es waren am 1. Januar 1873 ausgeliehen:

		Thlr.
5,078	Darlehne im Betrag von	31,669,770
	neu ausgeliehen wurden:	
7,038	Darlehne mit	247,383,560 [1])
sind 12,116	Darlehne mit	279,053,330
	zurückgezahlt sind:	
6,285	Darlehne mit	248,391,650 [2])
	also am 31. Decbr. 1872:	
5,831	Darlehne mit ausgeliehen geblieben.	30,661,680

Die aus diesem Geschäft aufgekommenen Zinsen haben:

	1872. Thlr.	1873. Thlr.
bei der Hauptbank	323,458	379,646
bei den Prov.-Bankanstalten	844,504	1,181,034
zusammen	1,167,962	1,560,680

also im Ganzen 382,719 Thlr. mehr als in 1872 betragen, wovon 56,188 Thlr. auf die Hauptbank und 336,531 Thlr. auf die übrigen Bankanstalten kommen

Die **durchschnittliche** Anlage im Lombard hat

	1872. Thlr.	1873. Thlr.
	22,035,000	26,346,000
die **höchste** Anlage	31,669,000 (31/12.)	33,182,000 (31/3.)
die **niedrigste** Anlage	17,274,000 (23/5.)	22,251,000 (15/2.)

betragen.

Die am Schlusse des Jahres ausstehenden Darlehne waren mit

1872. Thlr.	1873. Thlr.	
15,200	17,000	auf edle Metalle,
12,132,620	8,786,790	" Staatspapiere, Pfandbriefe rc.
15,165,120	15,887,980	" Eisenbahn-Papiere,
341,700	374,800	" ausländische Wechsel,
575,650	525,990	" inländische Wechsel,
3,439,480	5,069,120	" Waaren

ertheilt.

Von den bei dem 1872er Jahresabschlusse vorhanden gewesenen zweifelhaften Wechselforderungen sind als uneinziehbar abgeschrieben worden . . . Thlr. 14,634

Für die übrig gebliebenen und die neu hinzugetretenen zweifelhaften Wechselforderungen sind am Schlusse des Jahres 1873 zu reserviren . . . Thlr. 661,000
Im Jahre 1872 wurden reservirt 200,180
also dieses Mal **mehr** 460,820
macht 475,454

Außerdem sind für den Neubau eines Dienstgebäudes für die Hauptbank und für die Einrichtung desselben reservirt . . . Thlr. 200,000
Am Schlusse des Jahres 1872 waren dafür reservirt . . . 100,000
also 1873 **mehr** 100,000
giebt 575,454

welche von dem letztjährigen Gewinne abzusetzen sind.

Die nachfolgende Uebersicht ergiebt, welche Wechsel- und Lombard-Bestände am Schlusse jeden Monats der beiden Jahre vorhanden gewesen sind.

1872. Ultimo.	I. Platz-Disconto. Thlr.	II. Incasso. Thlr.	III. Fremde. Thlr.	IV. Lombard. Thlr.
Januar	50,974,000	54,229,000	2,838,000	21,007,000
Februar	48,478,000	49,906,000	2,640,000	20,951,000
März	50,186,000	58,544,000	2,360,000	24,656,000
April	51,759,000	63,561,000	2,697,000	20,480,000
Mai	51,266,000	61,580,000	3,169,000	17,683,000
Juni	57,097,000	71,995,000	2,960,000	24,124,000
Juli	55,356,000	69,199,000	2,094,000	23,238,000
August	59,758,000	75,371,000	2,051,000	24,963,000
September	79,127,000	90,179,000	2,894,000	30,055,000
October	77,067,000	87,390,000	3,174,000	27,333,000
November	75,629,000	90,934,000	2,761,000	27,407,000
December	80,223,000	100,352,000	2,987,000	31,608,000
1873.				
Januar	73,121,000	88,175,000	2,396,000	24,527,000
Februar	66,256,000	83,692,000	2,256,000	27,183,000
März	82,292,000	109,437,000	3,354,000	33,182,000
April	90,710,000	114,948,000	3,539,000	30,169,000
Mai	94,559,000	126,222,000	3,590,000	24,468,000
Juni	84,277,000	112,178,000	3,570,000	27,626,000
Juli	72,078,000	100,907,000	2,786,000	25,495,000
August	70,874,000	100,752,000	2,411,000	25,284,000
September	82,901,000	114,299,000	3,131,000	30,729,000
October	82,965,000	111,775,000	3,565,000	27,631,000
November	80,163,000	108,435,000	3,131,000	26,884,000
December	71,986,000	97,453,000	2,729,000	30,664,000

[1]) 1872: 274,946,896 Thlr.
[2]) 1872: 266,894,491 Thlr.

Zahlungs-Anweisungen wurden von der Hauptbank und den übrigen Bankanstalten ertheilt:

a) an die Staatscassen und an Private gegen Discontirung langsichtiger Wechsel, sowie gegen Lombard-Darlehne, welche auf mindestens 30 Tage fest entnommen sind,

	1872. Stück.	1872. Thlr.	1873. Stück.	1873. Thlr.
franco Provision	10,153	48,884,383	11,044	55,636,509

b) an Private

	1872. Stück.	1872. Thlr.	1873. Stück.	1873. Thlr.
gegen Provision	21,706	124,695,709	10,139	84,608,585
zusammen	21,859	173,580,092	21,183	140,245,094

Es sind also im Jahre 1873 franco Provision 891 Stück im Geldbetrage von 6,752,126 Thlr. mehr, gegen Provision aber 1567 Stück über 40,087,124 Thlr. weniger als im Vorjahre ausgestellt worden.

Für die an Private ertheilten Anweisungen sind an Provision

	1872. Thlr.	1873. Thlr.
bei der Hauptbank	14,005	11,092
bei den Prov.-Bankanstalten	29,570	19,466
überhaupt	43,575	30,558

also im letzten Jahre 13,016 Thlr. weniger aufgekommen.

Von den ausgestellten Anweisungen waren beim Jahresschlusse 1873 noch 1,234,623 Thlr. unerhoben, welche auf das Jahr 1874 übertragen sind.

An- und Verkäufe von Effecten für Behörden sind ausgeführt:

	1872. Thlr.	1873. Thlr.
bei der Hauptbank.......	998,199	485,576
bei den übrigen Bankanstalten	6,569,219	3,730,190
zusammen	7,567,418	4,215,766

und dafür an Provision

	1872.	1873.
bei der Hauptbank.......	1,521	809
bei den übrigen Bankanstalten	16,273	6,444
in Allem	17,794	7,253

mithin 10,541 Thlr. weniger als 1872 erhoben worden.

Geschäfte in edlen Metallen. Am 1. Januar 1873 waren an edlen Metallen vorhanden

	Thlr.
waren an edlen Metallen vorhanden	46,333,528
Angekauft wurden für	3,766
macht	46,337,294
Verwerthet wurden für	3,489
Es bleiben also	46,333,805
Der am 31. December 1872 vorhandene Bestand hatte jedoch in Folge des sehr erheblich gesunkenen Silberwerthes nur einen Werth von	45,853,307
es sind daher	480,489

von dem Jahresgewinn abgeschrieben.

Geschäfte mit den Correspondenten der Bank. Die Guthaben bei den Correspondenten betrugen am

	Thlr.
1. Januar 1873	1,105,817
Im Laufe des Jahres wurden ihnen übermacht........................	33,466,057
giebt	34,571,874
Davon sind eingezogen	32,890,097
also am 31. December 1873	1,681,777

bei denselben als Guthaben verblieben.

Incasso-Geschäfte für Königliche Behörden. Am 1. Januar 1873 betrugen die Guthaben der

	Thlr.
Behörden	724,193
Im Laufe des Jahres 1873 sind für sie eingezogen......................	34,708,661
macht	35,432,854
Davon an die Central-Cassen erstattet ..	34,171,362
es sind denselben also	1,261,492

als Guthaben verblieben.

Verschlossene Privat-Deposita. Am

	Stück.
5. Januar 1873 waren vorhanden......	2,711
Hinzugekommen sind	2,569
macht	5,280
Davon zurückgenommen	2,648
mithin	2,632

am 31. December 1873 deponirt geblieben.

An Gebühren für die Aufbewahrung sind:

	1872. Thlr.	1873. Thlr.
bei der Hauptbank.......	10,187	9,743
bei den übrigen Bankanstalten	3,130	3,777
überhaupt	13,317	13,521

eingekommen.

Offene Deposita. Das mit diesem Geschäftszweig beauftragte Comptoir ist am 26. Mai 1873 eröffnet worden.

	Thlr.
Bis zum 31. December 1873 wurden Effecten im Nominalwerthe von .	142,360,709
deponirt. Vorzugsweise in Folge der Errichtung einer besonderen Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds wurden hiervon wieder zurückgenommen	101,267,589
so daß am 31. December 1873 Effecten im Nominalwerthe von	41,093,120

deponirt blieben, welche 1066 Deponenten gehörten.

Ueberhaupt haben bis 31. December 1873 = 1241 Deponenten Effecten niedergelegt und sind für dieselben 7303 Depotscheine ausgefertigt worden.

Die Zahl der verschiedenen Effecten-Gattungen, welche deponirt worden sind, betrug „935“.

Bei 323,079 Stück Werthpapieren war dem Comptoir die Controle über die Verloosung übertragen worden.

Von den deponirten Effecten sind während des Zeitraumes vom 26. Mai bis 31. December 1873 an Zinsen resp. Dividenten eingezogen und an die Deponenten gezahlt worden: 2,744,153 Thlr. An Gebühren sind eingekommen: 20,361 Thlr.

Die Verwaltungskosten für den gesammten Bankverkehr haben betragen:

	1872. Thlr.	1873. Thlr.
a) Central-Verwaltungskosten . . .	288,898	376,183
b) Special-Verwaltungskosten der Hauptbank	95,174	122,061
Summa	384,072	498,244
c) Special-Verwaltungskosten der Comptoire u. der übrigen Filial-Anstalten	717,343	887,314
Summa	1,101,415	1,385,558

mithin 1873 284,143 Thlr. mehr als das vorige Jahr.

Die Mehrausgabe pro 1873 ist dadurch herbeigeführt, daß die den übrigen Staatsbeamten gewährten Miethsentschädigungsgelder auch den Bankbeamten haben bewilligt werden müssen, daß, in Folge des enorm gestiegenen Geschäftes, die Zahl der Beamten vermehrt und daß ferner das neu errichtete Comptoir für die Aufbewahrung von Werthpapieren mit einem großen Beamtenpersonal versehen werden mußte. Einen nicht unwesentlichen Antheil daran hat auch die Beschaffung der Utensilien für die neuen Localien der Hauptbank, sowie die Einrichtung des Tresors. Außerdem war von dem gegen das Vorjahr um weit über die Hälfte größeren Gewinn an Wechsel- und Lombardzinsen, den Vorstandsbeamten der Provinzial-Bankanstalten und den Vorstehern der Agenturen mehr Tantième zu zahlen.

	Thlr.	Thlr.
In der Hauptsumme der Verwaltungkosten pro 1873 im Betrage von		1,385,558
sind enthalten:		
nach der Gewinnberechnung wieder vereinnahmte	7,114	
für ersparte Gewinnantheile . .	2,348	
		9,462
so daß		1,376,096

als wirkliche Verwaltungskosten verbleiben.

	Thlr.	Thlr.
Gewinn-Berechnung. Der Gesammtgewinn [1]) pro 1873 hat betragen		11,005,038
In Abzug kommen davon:		
1. die Verwaltungskosten	1,385,558	
2. die schuldig gewordenen Depositenzinsen	740,142	
Latus	2,125,700	

	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Transport		2,125,700	11,005,038
3. für Banknoten-Anfertigung .		35,546	
4. für Verlust an Gold u. Silber		480,498	
5. an den Staat gezahlt: nach §. 5 d. Vertr. v. 28. Jan. 1856			
a) zur Verzinsung u. Tilgung der 15 Mill. Thlr. Staats-Anleihe de 1856	550,000		
d) Zinsen für die gegen die früheren Effectenbestände empfangenen 1,598000 Thlr. Staats-Anl. de 1856	71,910		
		621,910	
			3.263,654
bleibt Gewinn			7,741,383

Hiervon sind bereits gezahlt, resp. noch zu zahlen und abzusetzen:

	Thlr.	Thlr.
A. an den Staat:		
nach §. 3 des Gesetzes v. 7. Mai 1856 für das Einschußcapital des Staates von 1,906,800 Thlrn. à 3 1/2 pCt. pro anno	66,738	
und nachträglich für 1872 . . .	205	
	66,943	
B. an die Bankantheils-Eigner:		
für 20 Millionen Thlr. Bankantheile à 4 1/2 pCt.	900,000	
		966,943
bleiben		6,774,441
Davon gehen ab:		
die nach der Gewinnabrechnung zu reservirenden		575,454
so daß sich ein Reingewinn der Bank pro 1873 von		6,198,986
ergiebt, wovon die Hälfte mit		3,099,493
an den Staat, die andere Hälfte mit		3,099,493
an die Bankantheils-Eigner als Extra-Dividende zu vertheilen ist.		

Der Staat erhält hiernach für das Jahr 1873 [1]) aus dem Gewinne der Bank:

die oben angeführten 621,910 Thlr.		
und . . . . 66,943 „		
		688,853
und die vorstehenden.		3,099,493
überhaupt		3,788,346

[1]) 1872 betrug der Gesammtgewinn nur 7,066,118 Thlr., die Abzugsposten 2,467,826 Thlr., Rest also 4,598,361 Thlr.

[1]) 1872 betrug der gesammte Antheil des Staats: 2,461,140 Thlr.

	Thlr.
Die Bankantheils-Eigner erhalten:	
die obige Extra-Dividende von	3,099,493
welchen die bei dem vorigen Abschluß unvertheilt gebliebenen	7,786
hinzutreten, wonach sich die Summe von ..	3,107,279
ergiebt, von welcher auf jeden Bankantheil als Rest-Dividende „155 Thlr."	
auf sämmtliche 20,000 Antheile also	3,100,000
zu zahlen und die übrig bleibenden......	7,279
der späteren Berechnung vorzubehalten sind.	

Die Bankantheils-Eigner erhalten hienach für das Jahr 1873 auf jeden Antheil von 1000 Thaler die bereits für das erste und

zweite Semester gezahlten............	45
und als Rest-Dividende.............	155
überhaupt also einen Ertrag von	200

oder 20 pCt. (gegen $13^1/_3$ pCt. im J. 1872).

Der vorstehenden Gewinn-Berechnung entsprechend ist nach den übereinstimmenden Anträgen des Haupt-Bankdirectorii und des Central-Ausschusses die an die Bankantheils-Eigner zu zahlende Rest-Dividende des Jahres 1873 auf 155 Thlr. für jeden Bankantheil festgesetzt worden.

Anlage A.

Geschäftsumsatz in Einnahme und Ausgabe bei den einzelnen Bankanstalten im Jahre 1873.

I. Bei den Provinzial-Bankanstalten.

(Mit Einschluß der von denselben ressortirenden Bankstellen.)

	Lombard-Geschäfte.	Wechsel-Verkehr.	Anweisungs-Verkehr.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Aachen	460,300	74,128,200	2,865,000
Altona	5,756,500	444,319,000	19,424,000
Bielefeld	4,724,600	58,458,100	694,500
Bremen	3,903,800	232,479,300	3,548,900
Breslau	77,349,700	382,087,500	13,469,900
Bromberg	3,216,900	33,400,800	1,115,700
Cassel	8,833,100	46,615,400	3,399,600
Coblenz	2,182,600	40,649,600	2,014,300
Cöln	7,095,900	445,286,800	16,736,300
Crefeld	2,018,400	121,212,300	3,140,400
Danzig	2,644,700	96,191,700	6,677,700
Dortmund	1,658,400	200,680,000	3,208,600
Düsseldorf	2,396,900	118,737,700	3,584,900
Elberfeld	954,900	189,636,600	16,049,600
Elbing	1,605,100	42,255,300	1,640,700
Emden	2,044,700	14,307,100	407,000
Essen	2,746,300	127,906,200	3,844,200
Flensburg	224,100	7,724,800	885,200
Frankfurt a. M.	6,793,200	306,306,300	29,114,100
Frankfurt a. d. O.	2,843,900	70,065,300	836,700
Gleiwitz	1,704,800	81,458,700	7,477,700
Glogau	4,937,600	75,253,900	1,299,600
Görlitz	3,269,200	63,368,900	718,100
Graudenz	580,900	11,920,300	203,800
Halle a. d. S. .	27,599,100	150,464,900	5,028,100
Hannover	10,447,200	92,455,400	1,861,000
Königsberg i. Pr.	63,411,300	149,676,900	7,794,500
Landsberg a. d. W.	2,931,800	25,216,200	1,376,700
Liegnitz	9,077,500	38,987,200	865,800
Magdeburg ...	12,083,300	182,229,900	3,017,300
Memel	10,312,000	40,711,200	2,696,400
Metz	171,000	58,781,400	7,671,700
Minden	557,000	14,998,100	462,100
Mülhausen i. E.	6,222,700	58,652,200	4,136,700
Münster	1,290,300	28,597,400	1,807,400
Nordhausen ...	949,800	39,281,700	837,600
Osnabrück ...	2,216,200	25,028,000	633,400
Posen	34,769,400	131,780,600	1,903,700
Siegen	132,200	24,643,200	755,800
Stettin	18,263,200	159,434,200	5,401,800
Stralsund	2,426,100	14,368,400	543,900
Straßburg i. E.	245,300	85,625,000	9,218,300
Thorn	3,311,900	26,552,500	1,018,700
Tilsit	788,600	10,604,100	420,200

II. Bei der Hauptbank.

	Thlr.
Depositen-Belegungen	13,464,900
Lombard-Geschäfte	139,123,600
Wechsel-Verkehr	940,001,500
Geschäfte aller Art mit Behörden und Privaten	284,527,800
Geschäfte mit Silberbarren und Sorten.....	7,300
Vermischte Gegenstände	128,384,600
Anweisungs-Einzahlungs-Verkehr.........	80,704,300
Giro-Verkehr	1070,010,900
Ueberschüsse der Reichs- und Königlichen Cassen	139,750,800
Geschäfte im An- und Verkauf von Effecten ..	8,912,900

Nach der Höhe ihres ganzen Geschäftsumsatzes im J. 1873 haben die Bankanstalten folgende Reihenfolge:

	Thlr.		Thlr.
1. Berlin ...	2804,888,600	24. Metz	75,329,100
2. Breslau ...	483,242,400	25. Frankfurt a. O.	74,000,900
3. Cöln	471,160,200	26. Görlitz.....	67,356,200
4. Altona	469,499,500	27. Bielefeld....	63,877,200
5. Frankfurt a M	409,862,000	28. Cassel	58,848,100
6. Bremen ...	239,932,000	29. Memel.....	53,719,600
7. Königsberg .	224,088,600	30. Liegnitz	48,930,500
8. Elberfeld...	208,277,800	31. Elbing.....	45,501,100
9. Dortmund ..	207,334,700	32. Coblenz	44,846,500
10. Magdeburg .	207,228,000	33. Nordhausen ..	41,069,100
11. Stettin....	186,256,900	34. Bromberg...	38,497,800
12. Halle a. S..	185,387,600	35. Münster	35,271,200
13. Posen.....	170,051,900	36. Thorn	30,883,100
14. Essen	135,846,100	37. Landsberg a W.	29,524,700
15. Hannover ..	135,685,300	38. Osnabrück...	28,127,600
16. Crefeld....	127,747,800	39. Siegen.....	25,531,200
17. Düsseldorf ..	125,622,500	40. Stralsund...	17,660,200
18. Danzig....	108,721,500	41. Emden.....	16,758,800
19. Straßburg i. E.	95,088,600	42. Minden	16,017,200
20. Gleiwitz....	90,641,200	43. Graudenz ...	12,705,000
21. Glogau	81,491,100	44. Tilsit	11,812,900
22. Aachen	77,553,500	45. Flensburg...	8,834,100
23. Mülhausen i. E.	76,112,300		

Anlage B.

Zusammenstellung der im Jahre 1873 veröffentlichten Wochen-Uebersichten der Preußischen Bank.

Datum.	Activa.					Passiva.		
	Geprägtes Geld und Barren.	Cassen-Anweisungen, Privat-banknoten und Darlehns-Cassen-scheine.	Wechsel-Bestände.	Lombard-Bestände.	Staatspapiere, discontirte Schatz-Anweisungen, verschiedene Forderungen u. Activa.	Banknoten im Umlauf.	Depositen-Capitalien.	Guthaben der Staatscassen, Institute und Privatpersonen mit Einschluß des Giroverkehrs.
7. Januar	183,789,000	3,554,000	179,502,000	26,450,000	3,767,000	303,546,000	28,184,000	31,545,000
15. „	184,580,000	4,680,000	171,315,000	24,962,000	3,526,000	294,708,000	28,954,000	31,751,000
23. „	185,683,000	4,437,000	168,807,000	23,100,000	2,975,000	290,894,000	29,461,000	31,350,000
31. „	189,867,000	4,974,000	163,692,000	24,527 000	3,382,000	290,724,000	29,386.000	32,762,000
7. Februar	191,867,000	3,933,000	160,521,000	23,587,000	3,358,000	288,913,000	29,440,000	30,745,000
15. „	193,793,000	4,088,000	155,255,000	22,151,000	3,260,000	284,324,000	29,323,000	30,851,000
22. „	195,635,000	4,104,000	154,440,000	22,509,000	3,438,000	286,769,000	29,124,000	29,764,000
28. „	197,661,000	4,970,000	152,204,000	27,183,000	2,514,000	293,742,000	28,728,000	27,460,000
7. März	200,558,000	4,373,000	163,309,000	29,352,000	2,039,000	299,799,000	28,526,000	38,139,000
15. „	202,521,000	4,652.000	162 580,000	27,830,000	1,911,000	300,289,000	28,460,000	36,880,000
22. „	205 916,000	4,287,000	173,044,000	26,175,000	1,935,000	312,457,000	28,240,000	36,389,000
31. „	208,021,000	4,512,000	195,083,000	33,182,000	2,248,000	336,218,000	28,186,000	44,693,000
7. April	207,864,000	3,889,000	208,127,000	31,612,000	3,153,000	342,290,000	28,330,000	52,334,000
15. „	207,950,000	4,895,000	200,481,000	29,410,000	2,903,000	336,820,000	28,594,000	48,331,000
23. „	208,395,000	4,469.000	203,340,000	25,575,000	2,669,000	334,925,000	28,602,000	47,742,000
30. „	213,749,000	4,610,000	209,197,000	30,169,000	3,244,000	292,561,000	28,600,000	107,525,000
6. Mai	215,914,000	5,185,000	218,864,000	25,969,000	2,762,000	287,140,000	28,574,000	120,715,000
15. „	217,725,000	4,979,000	214,588,000	23,622,000	3,163,000	279,474,000	28,410,000	123,698,000
23. „	219,918,000	5,623,000	216,999,000	22,776,000	2,825,000	284,719,000	28,293,000	122,516,000
31. „	226,229,000	5,265,000	224,371,000	24,468,000	3,372,000	295,587,000	27,929,000	126,813,000
7. Juni	228,323,000	4,760,000	209,441,000	24,531,000	3,259,000	279,258,000	27,977,000	129,678,000
14. „	230,709,000	4,414,000	207,361,000	23,259,000	3,149,000	280,358,000	27,834,000	126,689,000
23. „	233,558,000	5,229,000	200,136,000	23,716,000	1,131,000	286,284,000	27,627,000	115,610,000
30. „	235,633,000	5,788,000	200,025,000	27,626,000	3,040,000	304,198,000	27,440,000	105,507,000
7. Juli	235,997,000	4,376,000	194,324,000	26,294,000	3,204,000	284,987,000	28,106,000	115,693,000
15. „	236,338,000	5,123,000	183,892,000	24,576,000	1,612,000	278,149,000	28,622,000	110,618,000
23. „	238,585,000	5,096,000	175,835,000	24,169,000	3,353,000	272,342,000	28,729,000	111,488,000
31. „	243,409,000	5,370,000	175,771,000	25,495,000	4,156,000	269,225,000	28,735,000	121,232,000
7. August	245,548,000	4,878,000	169,582 000	25,769,000	3,669,000	260,019,000	28,721,000	127,147,000
15. „	245,925,000	5,146,000	169,103,000	25,298,000	3,630,000	266,302,000	28,725,000	119,002,000
23. „	245,193,000	4,355,000	172,203,000	23,857,000	3,680,000	265,992,000	28,661,000	120,557,000
30. „	251,242,000	4,227,000	174,037,000	25,284,000	3,849,000	264,720,000	28,537,000	130,792,000
6. September	249,513,000	4,207,000	174,078,000	25,679,000	3,480,000	258,504,000	28,629,000	134,876,000
15. „	244,881,000	4,721,000	180,218,000	27,094,000	3,399,000	261,879,000	28,516,000	128,877,000
23. „	242,267,000	4,210,000	183 797,000	27,120,000	3,234,000	273,728,000	28,304,000	122,588,000
30. „	243,957,000	4,231,000	200,331,000	30,729,000	3,995,000	302,674,000	28,395,000	113,883,000
7. October	239,997,000	3,896,000	199,420,000	28,808,000	3,679,000	308,297,000	28,626,000	102,756,000
15 „	236,978,000	4,498,000	194,853,000	27,656,000	3,763,000	300,798,000	28,893,000	101,559,000
23. „	234,963,000	4,105,000	197,840,000	26,767,000	3,509,000	299,919,000	29,040,000	101,336,000
31. „	234,647,000	4,586,000	198,305,000	27,631,000	3,839,000	297,072,000	29,174,000	106,177,000
7. November	233,167,000	3,978 000	196,568,000	27,055,000	4,382,000	291,490,000	29,020,000	108,006,000
15. „	233,269,000	4,325,000	195,710,000	26,501,000	4,586,000	289,956,000	29,874,000	107,597,000
22. „	233,474,000	4,037,000	192,318,000	26,047,000	4,609,000	281,596,000	29,839,000	111,846,000
29. „	235,694,000	4,333,000	191,729,000	26,884,000	4,784,000	283,208,000	29,763,000	113,026,000
6. December	236,264,000	3,904,000	180,737,000	27,163,000	4,764,000	282,565,000	29,589,000	103,484,000
15. „	236,781,000	4,754,000	171,166.000	27,458,000	5,050,000	278,623,000	29,360,000	100,112,000
23. „	234,999,000	4,616,000	174,309,000	26,887,000	4,828,000	285,919,000	29,000,000	93,366,000
31. „	234,403,000	4,962,000	172,168,000	30,664,000	5,123,000	299,573,000	29,006,000	81,681,000
Durchschnittlich	223,610,000	4,575,000	186,062,000	26,346,000	3,400,000	290,490,000	28,710,000	89,940,000

Die 1. Session der II. Legislaturperiode des Deutschen Reichstags

vom 5. Februar bis 26. April 1874.

Vorläufiger Bericht.

Vorbemerkung. Die „Annalen" werden sowohl über die Thätigkeit des letzten Reichstags im Ganzen (im Anschluß an die „Rückblicke" auf die früheren Sessionen, oben S. 139—330), wie über einzelne Gegenstände seiner Berathungen noch ausführlicher berichten. Vorläufig geben wir hier außer der Geschäftsübersicht des Präsidenten und dem Wortlaut der Thronreden einen kurzen Bericht wieder, welcher im „Deutschen Reichsanzeiger" veröffentlicht wurde.

Thronrede zur Eröffnung des Reichstags

am 5. Februar 1874.

Verlesen vom Reichskanzler Fürsten v. Bismarck.

Geehrte Herren!

Seine Majestät der Kaiser haben mich zu ermächtigen geruhet, in Seinem und der verbündeten Regierungen Namen, Sie bei dem Beginn der zweiten Legislatur-Periode des Deutschen Reichstages willkommen zu heißen.

Ich habe zunächst einem ausdrücklichen Allerhöchsten Befehle nachzukommen, indem ich das lebhafte Bedauern meines Allergnädigsten Herrn darüber ausspreche, daß es Seiner Majestät heut noch nicht gestattet ist, den Reichstag in seiner neuen Zusammensetzung persönlich zu begrüßen.

Die Arbeiten der abgelaufenen Legislatur-Periode waren in vorwiegendem Maße durch die Regelung der Verhältnisse in Anspruch genommen, welche aus der politischen Neugestaltung Deutschlands und aus den Folgen des letzten Krieges hervorgingen. Diese Regelung ist in der Hauptsache abgeschlossen. Die Gemeinsamkeit der Gesetzgebung zwischen dem Norden und dem Süden unseres Vaterlandes ist in allen Gebieten, welche vor Gründung des Reichs als gemeinschaftliche des Bundes behandelt wurden, fast ausnahmslos durchgeführt.

Die gemeinschaftliche Finanzwirthschaft ist auf Grundlage der Verfassung geordnet, und die vollständig eingegangene Kriegskosten-Entschädigung wird nach Maßgabe der über ihre Verwendung erlassenen Gesetze verausgabt.

Die alten Deutschen Lande, welche durch frühere Kriege dem Deutschen Reiche entrissen und durch den Frankfurter Frieden wieder mit demselben vereinigt wurden, sind heut zum ersten Male in unserer Mitte verfassungsmäßig vertreten.

Die erste Stelle unter den Vorlagen, über welche Sie, meine Herren, zu beschließen haben werden, nimmt der Entwurf eines allgemeinen Militärgesetzes ein, welcher in wenig abweichender Fassung bereits dem letzten Reichstage vorgelegen hat. Es ist nicht blos eine, in der Verfassung enthaltene Verheißung und ein durch die Erweiterung des Deutschen Heeres gegebenes Gebot, welchem durch diese Vorlage genügt werden soll; entschiedener noch, als durch diese Anforderungen, ist die feste Regelung der Deutschen Wehrkraft und Wehrfähigkeit geboten durch die erste Pflicht eines jeden staatlichen Gemeinwesens: die Unabhängigkeit seines Gebietes und die friedliche Entwickelung der ihm innewohnenden geistigen und wirthschaftlichen Kraft zu schützen.

Die gesetzlichen Anordnungen, welche unmittelbar nach Beendigung des Krieges zu Gunsten der Militär-Invaliden getroffen worden sind, haben die Probe der seitdem gemachten Erfahrungen nicht in allen Einzelheiten bestanden. Zur Beseitigung der hervorgetretenen Mängel wird Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Nicht minder wollen Sie Ihre Aufmerksamkeit der Ausgleichung von Härten zuwenden, welche die frühere Norddeutsche Gesetzgebung über die Kriegsleistungen während des letzten Krieges für zahlreiche Gemeinden zur Folge gehabt hat.

Die verfassungsmäßige Rechnungslegung über die Einnahmen des Reiches entbehrt noch der endgültigen Regelung in materieller wie in formeller Beziehung. Gesetz-Entwürfe über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches und über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes sollen diese, von den verbündeten Regierungen, wie von dem Reichstage empfundene Lücke unserer Institutionen ergänzen.

Die Rechnungen über den Haushalt der Jahre 1867 bis 1870 werden Ihnen zur Entlastung vorgelegt werden.

Die rechtliche Stellung der Presse ist bereits im verflossenen Jahre Gegenstand der Berathungen des Bundesraths und des Reichstages gewesen. Das Bedürfniß eines gemeinsamen Gesetzes über diese Materie ist außer Zweifel. Die verbündeten Regierungen haben den von der Königlich Preußischen Regierung gestellten Antrag ihrer Berathung unterzogen und sind bemüht, in dem Ihnen vorzulegenden Ergebnisse ihrer Beschlüsse die berechtigten Ansprüche auf freie Meinungsäußerung durch

die Presse mit den Anforderungen in Einklang zu bringen, welche das öffentliche Interesse mit nicht minderem Rechte gegen den Mißbrauch dieser Freiheit erhebt.

Eine Novelle zur Gewerbe-Ordnung, welche Ihnen vorgelegt werden wird, soll die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Gerichte, deren Mitglieder aus beiden Lebenskreisen entnommen sind, in einem einfachen, von jeder lästigen Form befreiten Verfahren sichern. Sie soll ferner Vorsorge gegen die Nachtheile treffen, mit welchen die öffentliche Ordnung und die nationale Arbeit durch rechtswidrige Einwirkungen auf den freien Willen der Arbeiter und durch den rechtswidrigen Bruch geschlossener Verträge bedroht wird.

Die große Verschiedenheit der zum Theil veralteten, zum Theil ungenügenden Einrichtungen, welche an den Deutschen Küsten zum Schutze der von Seeunfällen betroffenen Personen und Güter bestehen, hat den verbündeten Regierungen Anlaß gegeben, eine für die gesammte Deutsche Küste gültige Strand-Ordnung ausarbeiten zu lassen, welche Ihnen zur Genehmigung vorgelegt werden wird.

Die Ergebnisse des vorjährigen Reichshaushalts haben zwar noch nicht endgültig festgestellt werden können; sie sind jedoch bereits ausreichend bekannt, um die Zuversicht zu gewähren, daß die Einnahmen des letzten Jahres, nach Abzug der in der letzten Session über den Etat hinaus bewilligten sehr erheblichen Summen, einen namhaften Ueberschuß ergeben haben.

Unsere auswärtigen Beziehungen berechtigen zu der Ueberzeugung, daß alle fremden Regierungen, gleich der unsrigen, entschlossen und bestrebt sind, der Welt die Wohlthaten des Friedens zu bewahren und sich durch keine auf Störung desselben gerichtete Parteibestrebungen in dieser Fürsorge und in ihrem gegenseitigen Vertrauen irre machen zu lassen.

Die sich wiederholenden Begegnungen mächtiger, friedliebender und einander persönlich nahe stehender Monarchen und die erfreulichen Beziehungen Deutschlands zu den uns durch geschichtliche Traditionen befreundeten Völkern geben Sr. Majestät dem Kaiser jedenfalls das feste Vertrauen auf die gesicherte Fortdauer des Friedens, welches ich auszusprechen den Allerhöchsten Auftrag habe.

Thronrede zum Schluß des Reichstags

am 26. April 1874.

Verlesen von Sr. Majestät dem Kaiser.

Geehrte Herren!

Die Session, an deren Abschluß Sie stehen, reiht sich durch die tiefgreifende Wichtigkeit ihrer gesetzgeberischen Ergebnisse den bedeutsamsten Sessionen der früheren Reichstage an.

Das hervorragendste unter Ihrer Mitwirkung zu Stande gekommene Gesetz soll, nach den Absichten der verbündeten Regierungen, dem Deutschen Heere diejenige Organisation dauernd sichern, in welcher die Gewähr für den Schutz unseres Vaterlandes und für den Frieden Europa's beruht.

Um die Stätigkeit der Entwickelung unserer Verfassung sicher zu stellen und um für die Fortbildung unserer neugewonnenen nationalen Einrichtungen die Grundlage allseitigen Verständnisses zu gewinnen, haben die verbündeten Regierungen eingewilligt, die von ihnen vorgeschlagene und nach ihrer Ueberzeugung nothwendige definitive gesetzliche Regelung der Friedensstärke des Heeres der Zukunft vorzubehalten.

Sie haben dieses Zugeständniß in der festen Zuversicht machen können, es werde die regelmäßige Berathung des Militär-Etats und die fortschreitende Entwickelung des Verfassungslebens dem Lande und den künftigen Reichstagen die Ueberzeugung gewähren, daß die Sicherstellung der nachhaltigen gleichmäßigen Ausbildung der nationalen Wehrkraft und die Herstellung einer gesetzlichen Unterlage für die jährlichen Budgetberathungen nothwendig sei, um dem Deutschen Heere eine seiner Bedeutung für das Reich entsprechende Festigkeit der Gestaltung zu sichern.

Mit patriotischer Bereitwilligkeit haben Sie Ihre Mitwirkung geliehen zur Beseitigung der in der Erfahrung hervorgetretenen Mängel der gesetzlichen Bestimmungen über die Versorgung der Invaliden des Reichsheeres und der Marine. Ich sage Ihnen Meinen Dank für die Fürsorge, welche Sie von Neuem für die Interessen derer bethätigten, die im Waffendienste für das Vaterland Kraft und Gesundheit geopfert haben.

Die Regelung des Papiergeld-Umlaufs in Deutschland fand große Schwierigkeiten in dem von der Vergangenheit überkommenen Ergebnisse einer vielgestaltigen Entwickelung. Unter Ihrer Mitwirkung ist es gelungen, durch bundesfreundliche Ausgleichung der Verschiedenheiten eine Regelung herbeizuführen, welche durch Herstellung eines einheitlichen Papiergeldes innerhalb der durch die Rücksichten strengster Vorsicht gebotenen Grenzen, sowie durch Beseitigung der mit der Natur des Landespapiergeldes verbundenen Hemmungen allen Verkehrskreisen zur Befriedigung gereichen wird.

Auch auf anderen Gebieten haben Sie, im Verein mit dem Bundesrathe die Gesetzgebung und die Institutionen des Reiches weiter ausgebildet. Die Förderung und Unterstützung, welche die von Mir in Gemeinschaft mit den verbündeten Regierungen befolgte Politik in Ihren letzten Beschlüssen gefunden hat, befestigen in Mir die Ueberzeugung, daß das Deutsche Vaterland unter dem Schutze der gemeinsamen Institutionen einer gedeihlichen Zukunft entgegengehe und daß Europa in

der sorgsamen Pflege, welche die geistigen, sittlichen und materiellen Kräfte Deutschlands finden, ein Pfand des Friedens und der gesicherten Fortbildung seiner Cultur erblicken werde.

Ich entlasse Sie, geehrte Herren, mit Dank gegen Gott, dessen Gnade Mir gestattet hat, nach ernster Krankheit Sie heute um Mich zu versammeln.

Geschäftsübersicht des Präsidenten des Reichstags Herrn v. Forckenbeck.

Dem Reichstage sind in dieser Session von dem Herrn Reichskanzler vorgelegt worden:

18 Gesetzentwürfe,
4 allgemeine Rechnungen,
2 Verträge,
11 Militärconventionen,
7 Denkschriften, Uebersichten und andere Auskunft ertheilende Vorlagen,
1 Bericht der Reichs-Schuldencommission und
7 Anträge auf Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung wegen Preßvergehen.

Von diesen Vorlagen sind 3 Gesetzentwürfe, die 4 allgemeinen Rechnungen und die 7 Anträge auf Ertheilung einer Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung unerledigt geblieben.

Von den Mitgliedern des Reichstages wurden
18 Anträge und
5 Interpellationen
eingebracht;
1 Antrag ist wieder zurückgezogen worden,
8 Anträge (darunter 2 Gesetzentwürfe) erhielten die Zustimmung des Reichstags,
4 Anträge sind abgelehnt und
5 unerledigt geblieben.

Die eingebrachten Interpellationen sind sämmtlich von Seiten des Bundesrathes beantwortet worden.

Die Zahl der eingegangenen Petitionen beträgt 1295; davon sind:
4 nachträglich wieder zurückgenommen,
771 der Petitions-Commission und
520 anderen Commissionen überwiesen worden.

Der Reichstag hat von diesen Petitionen:
7 dem Herrn Reichskanzler überwiesen,
337 durch die Beschlüsse für erledigt erklärt, die über die Gesetzentwürfe und Anträge gefaßt worden, auf die sich die Petitionen bezogen, und
391 zur Erörterung im Plenum ungeeignet erachtet.
Ueber
3 Petitionen ist ein Beschluß nicht zu Stande gekommen. Die Commissionen haben außerdem über
474 Petitionen (darunter 462, welche sich auf Abänderung der Gewerbeordnung beziehen) bereits Beschluß gefaßt, bezw. schriftlichen Bericht erstattet; dieselben können aber nun nicht mehr im Plenum zur Berathung gelangen.
79 Petitionen haben wegen zu späten Eingangs, bezw. wegen des bevorstehenden Schlusses der Session nicht mehr zur Berathung kommen können.

Die Commissionen des Hauses haben im Ganzen
17 schriftliche und
8 mündliche Berichte,
die Abtheilungen — außer den mündlichen Berichten bei den Wahlprüfungen —
9 schriftliche Berichte
erstattet.

Bei den Wahlprüfungen wurden die Wahlen von
389 Mitgliedern für gültig erklärt,
2 Wahlen sind beanstandet worden, und
6 Wahlprüfungen sind im Plenum unerledigt geblieben.

Zwei Mandate sind gegenwärtig erledigt.

Das Plenum hat 42 Sitzungen, die Commissionen haben zusammen 86, und die Abtheilungen zusammen 124 Sitzungen abgehalten. —

Vorläufiger Bericht.

(Nach dem „Deutschen Reichsanzeiger".)

I.

Vom 5. Februar bis 28. März 1874.

Die 2. Legislatur-Periode des Deutschen Reichstags, die I. Session 1874, war am 5. Februar 1874 eröffnet worden. Am 28. März hatte sich der Reichstag bis zum 9. April 1874 vertagt, nachdem in 26 Plenarsitzungen folgende Gesetzvorlagen erledigt worden waren:

1) Aus dem Ressort der Militärverwaltung war dem Reichstag der Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen 2c., vorgelegt worden. Das genannte Gesetz hat in der Praxis Mängel gezeigt, deren Beseitigung dringend nothwendig ist, wenn nicht die Absicht des Gesetzes, die zu Versorgenden günstiger zu stellen, als dies die früheren gesetzlichen Bestimmungen thaten, verfehlt werden sollten. So hat sich namentlich die Zahl der für civilversorgungsberechtigte Militärs vorhandenen Stellen als so unzulänglich erwiesen, daß der Civilversorgungsschein für viele illusorisch ist; in den Jahren 1871—1873 sind ca. 30,000 pensionirte Invaliden ohne Anstellung geblieben. Es ist deshalb im §. 11 des neuen Gesetzentwurfs der Vorschlag gemacht, den civilversorgungs-

berechtigten Ganzinvaliden aus den Kriegen 1870—1871 an Stelle des Civilversorgungsscheins eine „Anstellungsentschädigung" von monatlich 2 Thalern zu gewähren und dadurch die Zahl der Bewerber um die geeigneten Stellen zu vermindern. Auf der andern Seite soll auch den Unterofficieren nach zwölfjährigem activem Dienst der Civilversorgungsschein statt des bisherigen Anstellungs-Berechtigungsscheins verliehen werden. Die Modificationen, welche sich in diesen und anderen Beziehungen an dem Gesetze vom 27. Juni 1871 als nothwendig oder wünschenswerth erweisen, haben es zweckmäßig erscheinen lassen, das ganze Gesetz umzuarbeiten und dem Reichstage von Neuem vorzulegen. Nachdem das Gesetz nach der ersten Lesung, in der 5. Sitzung, am 13. Febr. 1874, einer Commission überwiesen worden war, ist dasselbe auf Grund der Beschlüsse derselben vom Reichstag mit einigen Aenderungen in der 25. Sitzung, am 27. März 1874, in zweiter, und in der 26. Sitzung, am 28. März 1874, in dritter Berathung angenommen worden. (Ges. v. 4. April 1874, RGBl. S. 25.)

2) Eine andere Vorlage aus dem Militär-Ressort war der Gesetzentwurf, betr. die Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegsleistung der Gemeinden. Nach dem Gesetze vom 11. Mai 1851 konnten im Gebiete des vormaligen Norddeutschen Bundes gewisse, während des Krieges mit Frankreich in Anspruch genommene Kriegsleistungen der Gemeinden überhaupt nicht oder wenigstens zum Theil nicht vergütet werden, wie Gewährung von Naturalquartier, Gestellung von Boten, Wegweisern, Transportmitteln u. s. w. Der neue Gesetzentwurf bewilligt auch für diese Leistungen eine Entschädigung, die im Ganzen auf 1,969,100 Thlr. geschätzt ist. Außerdem sollen noch pp. 480,000 Thlr. verwendet werden, um denjenigen Ortschaften, die, wie einzelne Festungsstädte, besonders hart durch Einquartierung betroffen waren, noch eine besondere Schadloshaltung zu Theil werden zu lassen. Der Gesetzentwurf ist vom Reichstage mit einigen Abänderungen, denen der Bundesrath zugestimmt hat, in der 7. Sitzung, am 18. Februar 1874, definitiv angenommen und demnächst unterm 23. Februar 1874 als Gesetz publicirt worden. (RGBl. S. 17.)

3) Ein Gesetzentwurf, der das in §. 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 enthaltene Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen durch Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien u. A. ergänzt, ist in der 9. Sitzung, am 20. Februar, in erster und zweiter, und in der 10. Sitzung, am 23. Februar, in dritter Berathung ohne Aenderung angenommen und unterm 2. März 1874 ebenfalls bereits als Gesetz publicirt worden. (RGBl. S. 20.)

4) Der vorgelegte Entwurf einer Strandungsordnung ist die Ausführung eines schon im Jahre 1868 gefaßten Beschlusses des Bundesraths, welcher beschlossen hatte, die unzureichenden particularrechtlichen Vorschriften für Strandungsfälle vollständig zu beseitigen und im Wege der Reichsgesetzgebung durch ein einheitliches Recht zu ersetzen. Der aus den Berathungen einer Commission der Bundes-Seestaaten hervorgegangene Gesetzentwurf handelt von den Strandbehörden (Strandämter), dem Verfahren bei Bergung und Hülfsleistung bei Seenoth, von Seeauswurf und strandtriftigen Gegenständen, sowie von versunkenen und seetriftigen Gegenständen, dem gerichtlichen Verfahren in Bergungssachen und dem Recht auf herrenlose geborgene Gegenstände, von der Festsetzung der Bergungs- und Hülfskosten. Der Reichstag hat den Gesetzentwurf in seiner 5. Sitzung, am 13. Februar 1874, einer Commission überwiesen, deren Vorschläge in der 16. und 18. Sitzung, am 12. und 16. März angenommen worden sind. (Ges. v. 17. Mai 1874, RGBl. S. 73.)

5) Auf Grund des Beschlusses vom 23. April 1873 durch welchen der Reichstag den Reichskanzler ersuchte, für die baldige einheitliche gesetzliche Regelung des Impfwesens für das Deutsche Reich auf Grund des Vaccinations- und Revaccinationszwangs Sorge zu tragen: ist dem Reichstag über den Impfzwang ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, der für die gesammte jugendliche Bevölkerung die Verpflichtung zu einer ersten und im zwölften Lebensjahre auch zu einer zweiten Impfung begründet. Nach der ersten Berathung dieses Gesetzentwurfs, in der 7. Sitzung, am 18. Februar, bildete sich eine freie Commission, deren Abänderungsvorschläge für den Reichstag bei den ferneren Berathungen im Plenum, in der 13., 14., 17. und 18. Sitzung, am 6., 9., 14. und 16. März 1874 maßgebend gewesen sind. (Ges. v. 8. April 1874, RGBl. S. 31.)

6) Der Etat für das Jahr 1874 ist in der I. Session 1874 durch einen Nachtrag, der vom Reichstag genehmigt und unterm 18. Februar 1874 bereits als Gesetz publicirt ist, um 14,000 Thlr. erhöht worden, die zur Entschädigung der Eisenbahnen für die den Reichstagsmitgliedern zu gewährende freie Fahrt bestimmt sind. (RGBl. S. 15.)

7) Internationale Verträge haben dem Reichstage zwei zur Genehmigung vorgelegen: der Postvertrag zwischen Deutschland und Brasilien vom 30. Sept. 1873 und der Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 24. Januar 1874. Die definitive Genehmigung dieser Verträge erfolgte in der 5. resp. 6. Sitzung, am 13. resp. 16. Februar 1874. (RGBl. S. 85.)

8) Auch der Gesetzentwurf, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der Deutschen Consuln in Aegypten, bezieht sich auf ein internationales Abkommen. Die Aegyptische Regierung reformirt ihr Gerichtswesen versuchsweise auf 5 Jahre. Zur Durchführung dieser Reform, die die Gerichtsbarkeit der Consuln alterirt, bedarf es der Modification der entsprechenden Reichsgesetze. Deutschland hat daher den Aegyptischen

Vorschlägen nur unter dem Vorbehalt zugestimmt, daß Bundesrath und Reichstag in die Aenderung der entsprechenden reichsgesetzlichen Bestimmungen willigen. Der Gesetzentwurf ist in der 17. und 18. Sitzung, am 14. und 16. März 1874, unverändert angenommen. (Ges. v. 30. März 1874, RGBl. S. 23.)

9) Der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Erwerbung eines Grundstücks behufs Erbauung eines Gebäudes für die Kaiserliche Botschaft in Wien, passirte in der 21. Sitzung, am 21. März, die erste und zweite und in der 22. Sitzung, am 23. März 1874, die dritte Lesung. (Ges. v. 30. April 1874, RGBl. S. 24.)

10) Die Berathung über das für den Bau eines Reichstagsgebäudes zu wählende Grundstück füllte die 11. Sitzung, am 25. Februar, aus. Der Reichstag entschied sich für das Terrain in der Königgrätzerstraße, hinter dem Kriegsministerium, der Porzellan-Manufactur und dem Herrenhause.

Aus der Zahl derjenigen Berathungsgegenstände, die dem Reichstage nicht von dem Reichskanzler zugegangen, sind folgende hervorzuheben:

1) Der Antrag des Abg. Schulze (Delitzsch) und Genossen, die Bewilligung von Reisekosten und Diäten an die Mitglieder des Reichstags betreffend. Der Antrag wurde in der 4. Sitzung, am 12. Februar 1874, in erster und zweiter, und in der 7. Sitzung, am 18. Febr. 1874, in dritter Lesung angenommen.

2) Der in der 7. Sitzung, am 18. Februar 1874, abgelehnte Antrag (Teutsch) der Elsaß-Lothringischen Abgeordneten, die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen sich über ihre Einverleibung in Deutschland aussprechen zu lassen.

3) Der Antrag des Abg. Guerber, den §. 10 des Gesetzes vom 30. December 1871, betreffend die Einrichtung der Verwaltung in Elsaß-Lothringen, aufzuheben. Der Antrag wurde in der 12. Sitzung, am 3. März 1874, abgelehnt.

4) Ein von den Abg. Dr. Hinschius und Dr. Völk eingebrachter Antrag, einem von den Antragstellern entworfenen, dem Preußischen analogen Gesetz, betr. die Beurkundung des Personenstands und die Form der Eheschließung, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen. Der Reichstag hat den Gesetzentwurf in erster Lesung in der 23. Sitzung, am 24. März, in zweiter (24. und 25. Sitzung) am 26. und 27. März und in dritter Berathung (26. Sitzung) am 28. März ziemlich unverändert angenommen.

II.

Vom 9. bis 26. April 1874.

1) Die wichtigste Vorlage, welche dem Reichstag in der I. Session 1874 gemacht worden war, der Entwurf eines Reichs-Militärgesetzes, kam erst in der zweiten Hälfte der Session, nach den Osterferien, zur Berathung im Plenum. Bereits in der Session 1873 war dem Reichstag ein Militärgesetzentwurf vorgelegt worden, aber nicht mehr zur Berathung gelangt. Der neue Entwurf stimmte mit dem vorjährigen im Wesentlichen überein[1]. Art. 61 der Verfassung des Deutschen Reichs verordnet am Schlusse, daß nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres ein umfassendes Reichs-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrath zur Beschlußfassung vorgelegt werden solle. Da sich indessen die Nothwendigkeit herausstellte, schon vor gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Reichsheeres eine Reihe von militärischen Specialgesetzen für den Norddeutschen Bund bezw. das Deutsche Reich zu erlassen (Gesetze, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867; betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedensstandes, vom 25. Juni 1868; betr. die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres ꝛc.; vom 27. Juni 1871; betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung der Festungen, vom 21. December 1871; Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, vom 20. Juni 1872; Gesetz über die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873), so handelte es sich bei dem Reichs-Militärgesetz jetzt nicht mehr um eine Codification der gesammten Militärgesetzgebung, wie sie nach der Schlußbestimmung des Art. 61 beabsichtigt war. Es soll diese Gesetzgebung vielmehr durch weitere Specialgesetze über die militärische Organisation des Reichs, über Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, sowie über die Unterstützung der Familien der zur Fahne einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve abgeschlossen werden. Die Einbringung der beiden letzten Gesetze ist späterer Zeit vorbehalten; das vorgelegte „Reichs-Militärgesetz" dagegen ist jenes Grundgesetz der militärischen Organisation des Reichs.

Der Gesetzentwurf besteht aus fünf Abschnitten: I. Organisation des Reichsheeres (§§. 1—8.) II. Ergänzung des Heeres (§§. 9—30). III. Vom activen Heere (§§. 31—44). IV. Entlassung aus dem activen Dienst (§§. 45 — 50). V. Vom Beurlaubtenstande (§§. 51—62).

Die wichtigsten Bestimmungen, über die Friedensstärke und die Formation des Heeres, sowie über die militärische Territorial-Eintheilung des Reichs sind im ersten Abschnitt enthalten.

Bekanntlich setzte Art. 60 der Reichsverfassung die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres bis zum 31. December 1871 auf 1 Procent der Bevölkerung von 1867 oder 401,659 Mann fest und überließ die spätere Normirung der Reichsgesetzgebung. Durch das Gesetz vom 9. December 1871 ist die Ziffer von

[1] Der vorjährige Entwurf ist in den „Annalen" 1873 S. 1549 ff. wörtlich mit den Motiven abgedruckt.

401,659 Mann auch für die Jahre 1872, 1873 und 1874 als Norm festgestellt worden. Der vorgelegte Entwurf wollte im §. 1 diese Friedens-Präsenzstärke auch für die Zeit nach 1874 „bis zum Erlaß einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung" beibehalten. In den Motiven ist ausgeführt, daß eine Herabsetzung der gegenwärtigen Ziffer aus Rücksicht auf die Sicherheit des Reichs nicht zulässig sei, da die unmittelbaren Grenzbeziehungen zu Staaten, deren Europäische Bevölkerung sich auf ca. 157 Millionen Einwohner belaufe, zwar große Vorzüge gewähre, aber auch erhöhte Pflichten im Interesse der Sicherheit des Reichs auferlege. Die militärische Macht der Nachbarstaaten entspreche der Größe derselben, ja Frankreich habe bei zwanzigjähriger Dienstzeit die Friedensstärke auf 481,170 Mann festgesetzt, während Deutschland sich bei einer nur zwölfjährigen Dienstzeit mit 401,659 Mann begnüge. Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß die Beibehaltung der gegenwärtigen Friedens-Präsenzstärke auf unbestimmte Zeit bei dem Zunehmen der Bevölkerung einer Verminderung der Lasten des Heerwesens gleich sei. Denn während die Friedensstärke des Heeres in Preußen 1816 1,25 pCt., 1861 1,065, 1867 1,0, 1871 0,978 pCt. der Einwohnerzahl betragen habe, werde sich dieser Procentsatz bei unveränderter Friedensstärke von Jahr zu Jahr vermindern.

Die §§. 2 und 3 der Vorlage boten die Hand zu einer Vereinbarung mit der Reichsvertretung im Wege der Gesetzgebung über die Grundzüge der Friedensformation des Heeres. Es sind nämlich nach der bestehenden Organisation die Zahl der Bataillone (469 Infanterie-, 29 Fuß-Artillerie-, je 18 Pionier- und Train-Bataillone), Escadrons (465) und Batterien (300), sowie die der Armeecorps (18) beibehalten, dagegen sind die Bestimmungen über die Zwischenglieder, sowie über die Zusammensetzung der Armeecorps allgemeiner gefaßt.

Der zweite Abschnitt des Gesetzes, **Ergänzung des Heeres**, erfüllt die Zusage, welche in den Motiven zu dem Gesetzentwurf, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom Jahre 1867, dahin gemacht worden ist, daß das seiner Zeit vorzulegende Militärgesetz auch nähere Bestimmungen über die Heeresergänzung enthalten werde. Dieselben sind fast durchweg aus der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 übernommen. Der dritte Abschnitt: **Vom activen Heere**, betrifft eine Reihe von Rechtsverhältnissen, die sich als Gegensatz zu dem allgemeinen bürgerlichen Recht als ein militärisches Sonderrecht bezeichnen lassen: Gerichtsbarkeit, Beschränkung der Verheirathung, Befreiung von Vormundschaften, privilegirte Testamente u. s. w. Der vierte Abschnitt enthält die Bestimmungen über die **Entlassung aus dem activen Dienst**, meist nach Maßgabe der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund. Der fünfte Abschnitt handelt vom **Beurlaubtenstande** im Anschluß an das Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, an die betreffenden Paragraphen des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und die Preuß. Verordnung, betr. die Organisation der Landwehrbehörden u. s. w., vom 5. September 1867. Durch das Gesetz werden die vertragsmäßigen Rechte der Königreiche Bayern und Württemberg nicht berührt, worauf sich §. 64 (Schlußbestimmungen) bezieht.

Der Gesetzentwurf ist vom Reichstage in der 6. Sitzung, am 16. Februar, einer Commission von 28 Mitgliedern überwiesen worden, die keinen schriftlichen Bericht erstattet, sondern für einzelne Paragraphen nur Abänderungen in Vorschlag gebracht hat.

Die zweite Berathung des Gesetzentwurfs begann in der 30. Sitzung, am 13. April, und wurde erst in der 34. Sitzung, am 17. April 1874, geschlossen. Ueber den Kernpunkt der Vorlage, die erwähnte Bestimmung im §. 1, nach welcher die Friedens-Präsenzstärke von 401,659 Mann bis zum Erlaß einer anderweitigen gesetzlichen Regelung beibehalten werden sollte, fand eine Verständigung mit den verbündeten Regierungen dahin statt, daß die Dauer jener Friedens-Präsenzstärke „für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. December 1881" bewilligt wurde. Mit diesen und anderen unwesentlicheren Modificationen wurde der Gesetzentwurf auch in der dritten Berathung, in der 36. Sitzung, am 20. April 1874, angenommen. (Gesetz v. 2. Mai 1874, RGBl. S. 45.)

2) Auch der Entwurf eines **Reichspreßgesetzes** ist erst nach den Osterferien definitiv erledigt worden. Da die Bestimmungen über die Presse unter die Gegenstände der Reichsgesetzgebung (Art. 4 Nr. 16 der Verfassung des Deutschen Reichs) aufgenommen sind, so sollte durch den vorgelegten Gesetzentwurf ein einheitliches Deutsches Recht über diese Materie hergestellt werden, rücksichtlich welcher die particurrechtlichen Bestimmungen sehr von einander abweichen. Der Entwurf beruht auf dem Repressivsystem, ohne jedoch die Sicherung der wirksamen Anwendung der Strafgesetze gegen begangene Preßverbrechen und -Vergehen auszuschließen. Er stimmt in den Grundsätzen rücksichtlich der Verantwortlichkeit mit denjenigen, welche in der IV. Session der ersten Legislaturperiode des Deutschen Reichstags die Commission, in Betreff des Antrags des Abg. **Windthorst** (Berlin), angenommen hatte, fast ganz überein. Der Entwurf passirte in der 8. Sitzung des Reichstags, am 20. Februar 1874, die erste Lesung und wurde dann an eine Commission verwiesen. Auf Grund des Berichts derselben, der mannichfache Aenderungen im Gesetzvorschlag, fand die zweite Berathung in der 18., 19., 20., 21., 22. und 23. Sitzung, am 16., 18., 19., 21., 23. und 24. März 1874, und die dritte Berathung in der 40. und 41. Sitzung, am 24. und 25. April 1874 statt. Der Entwurf ist durch die Beschlüsse des Hauses

wesentlich umgeändert worden. (Ges. v. 10. Mai 1874, RGBl. S. 65.)

3) Zur Regelung der Ausgabe von Reichscassenscheinen war ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, der auf dem Grundsatz beruht, daß 40 Millionen Thaler (120 Millionen Mark) Reichspapiergeld definitiv ausgegeben und auf die einzelnen Staaten nach der Bevölkerungsziffer vertheilt werden sollen, daß aber denjenigen 19 Staaten, welche zur Zeit mehr Papiergeld im Umlauf haben, zwei Drittel des Ueberschusses als ein Vorschuß überwiesen werden, über dessen Tilgung gleichzeitig mit der Ordnung des Zettelbankwesens Bestimmungen zu treffen sind. Durch diese Vorschüsse erhöht sich die Emission von Reichscassenscheinen vorläufig auf 58,247,370 Thlr. Der Gesetzentwurf wurde in der 24. Sitzung am 26. März 1874, zum ersten Male gelesen. Die zweite Berathung im Plenum begann in der 26. Sitzung, am 28. März, wurde aber in jener Sitzung abgebrochen und erst nach den Osterferien in der 35. Sitzung, am 18. April, beendet. Die dritte Lesung fand am 22. April (58. Sitzung) statt. (Ges. v. 30. April 1874, RGBl. S. 40.)

4) Ein anderer das Reichsmünzwesen betreffender Gesetzentwurf war durch die im Publicum rücksichtlich der Oesterreichischen Vereinsthaler herrschende Beunruhigung hervorgerufen worden. Der Gesetzentwurf, betr. die Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes, welcher die Cautelen dieses Artikels Ziffer 1 auch auf die Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler Oesterreichischen Gepräges ausdehnt, wurde in der ersten und zweiten Berathung vom 11. April (29. Sitzung), sowie in der dritten Lesung am 18. April (35. Sitzung) unverändert angenommen und ist unterm 20. April 1874 als Gesetz publicirt. (RGBl. S. 35.)

5) Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, war eine Folge des heftigen Widerstandes der Römisch-katholischen Bischöfe und des von ihnen abhängigen Klerus gegen die Preußischen Maigesetze. Um den letzteren in wirksamerer Weise, als durch Geld- und Gefängnißstrafen möglich ist, Achtung zu verschaffen, legt dieser Gesetzentwurf der Landes-Polizeibehörde das Recht bei, durch gerichtliches Erkenntniß ihres Amtes entlassenen Geistlichen oder Personen, die wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamt gerichtlich bestraft sind, den Aufenthalt an einem bestimmten Ort zu versagen oder anzuweisen; gegen Zuwiderhandelnde kann die Centralbehörde des Heimathstaats den Verlust der Staatsangehörigkeit und die Ausweisung aus dem Bundesgebiet beschließen. Der Reichstag hat dem Gesetzentwurf mit verschiedenen Abänderungen zugestimmt. Die Debatten über denselben fanden am 21. April (37. Sitzung, 1. Lesung) und 23. bis 25. April 1874 (39—41. Sitzung, 2. und 3. Berathung) statt. (Ges. v. 4. Mai, RGBl. S. 43.)

6) Das Gesetz vom 31. März 1874 (s. oben unter I. Nr. 9), betr. die Erwerbung eines Grundstücks behufs Erbauung eines Gebäudes für die Kaiserliche Botschaft in Wien, hatte die Ergänzung des Haushaltsetats nothwendig gemacht, wobei dann noch gleich andere inzwischen hervorgetretene dringende Bedürfnisse berücksichtigt wurden (65,000 Thlr. Grundstück für das Kaiserliche statistische Amt, 90,000 Thlr. Kosten der Beobachtung des Venusdurchgangs, 1,000,000 Thlr. für Anlegung neuer Telegraphen ꝛc.). Der hierdurch auf 1,552,865 Thlr. erhöhte Nachtrag zum Haushalt des Deutschen Reichs für 1874 ist mit einigen von den verbündeten Regierungen acceptirten Fassungsveränderungen angenommen worden. 1. Lesung am 11. April in der 29. Sitzung; 2. Berathung: 18. April, 35. Sitzung; 3. Berathung: 20. April, 36. Sitzung. Publicirt unterm 24. April 1874 (RGBl. S. 36.)

7) In der 40. und 41. Sitzung, am 24. und 25. April, wurde auch noch ein Gesetzentwurf, betr. die Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Reichs-Eisenbahnamt, genehmigt. (Gesetz v. 1. Mai 1874, RGBl. S. 39.)

8) Mit der Discussion der dritten Uebersicht über die Gesetzgebung, sowie die Einrichtung und den Gang der Verwaltung in Elsaß-Lothringen schloß der Reichstag in der 42. Sitzung, am 25. April 1874 Abends, über die Vorlagen der verbündeten Regierungen.

Der Gesetzentwurf wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung war nach der ersten Lesung in der 8. und 9. Sitzung des Reichstags, am 19. und 20. Februar 1874, einer Commission zugewiesen worden, ist aber nicht mehr zur Verhandlung im Plenum gelangt.

Auch der Gesetzentwurf über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofs, sowie der Gesetzentwurf, betr. die Einnahmen und Ausgaben des Reichs, welche beide schon in früheren Sessionen unerledigt geblieben waren, sind in der 1. Session 1874 nicht zum Abschluß gekommen. Ueber beide Gesetzentwürfe war in der 10. Sitzung des Reichstags, am 23. Februar 1874, Commissionsberathung beschlossen worden.

Dagegen hat der Reichstag von den Anträgen seiner Mitglieder in der 27. Sitzung, am 9. April 1874, noch denjenigen des Abg. v. Unruh angenommen, durch welchen die Geschäftsordnung rücksichtlich der namentlichen Abstimmung bis nach Ablauf der ersten vier Wochen der nächsten Legislaturperiode dahin abgeändert ist, daß statt des Namensaufrufs das Zählen der Abgeordneten an den Thüren des Saales stattfindet. Ein anderer Antrag auf Aenderung der Geschäftsordnung, eine schriftliche Rednerliste einzuführen, fand in derselben Sitzung nicht die Zustimmung des Reichstags.

Die Landesverordnungen zum Vollzuge von Reichsgesetzen.

Von

Dr. Max Seydel.

In Art. 7 Ziff. 2 der Reichsverfassung ist gesagt:

„Der Bundesrath beschließt:....

„2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist."

Durch diesen Satz ist der Gedanke zum Ausdrucke gebracht, daß

1) das Gebiet des Verordnungsrechtes innerhalb der Zuständigkeit des Reiches sich auf diejenigen Vorschriften administrativer Natur und auf solche Einrichtungen erstrecken solle, welche zum Vollzuge von Reichsgesetzen erforderlich sind, und daß

2) das regelmäßige Organ zur Ausübung des Reichsverordnungsrechtes der Bundesrath sei; es ist endlich

3) vorbehalten, daß durch besondere reichsgesetzliche Bestimmung das Verordnungsrecht auch andern Organen als dem Bundesrathe übertragen werden könne, ohne daß zur Beseitigung der regelmäßigen Zuständigkeit des Bundesrathes die Formen der Verfassungsänderung erforderlich wären.

Es kann sonach das Verordnungsrecht überwiesen werden:

a) dem Kaiser, wie dies schon durch die Verfassung für Angelegenheiten des Militärwesens und der Marine (Art. 63 Abs. 5, Art. 68 und 53), dann des Post- und Telegraphenwesens (Art. 50) und außerdem durch mehrere Reichsgesetze[1]) geschehen ist, welche dem Kaiser das Verordnungsrecht theils allein, theils mit Zustimmung des Bundesraths übertragen;

b) dem Reichskanzler;

c) den Reichsbehörden, endlich

d) den Landesregierungen.

Wo das Verordnungsrecht den Landesregierungen zugeschrieben ist, werden diese letztern selbstverständlich nicht Kraft eigner, sondern nur Kraft vom Reiche übertragener Befugniß thätig, sie handeln innerhalb der Sphäre nicht des Landesrechts, sondern des Reichsrechts.

Wenn sie sonach auch, Mangels anderer Festsetzung im Reichsgesetze, hinsichtlich der Form und des Verfahrens bei Erlassung der betreffenden Verordnungen an die landesrechtlichen Normen gebunden sind, so können diese Normen doch nicht bezüglich des materiellen Umfangs des Verordnungsrechts maßgebend sein. Hier ist vielmehr ausschließlich entscheidend, welches Maß von Befugnissen das Reichsgesetz der Landesregierung zuweist.

Die Frage nach dem Umfange dieses Verordnungsrechts ist eine rein reichsrechtliche, keine landesrechtliche.

Hieraus ergiebt sich, daß die verordnungsmäßige Regelung einer Materie durch die Landesregierung in solchen Fällen nie um dessentwillen ausgeschlossen sein kann, weil nach dem Verfassungsrechte des betreffenden Staates diese Materie an und für sich durch Gesetz zu regeln wäre.

Denn dieser landesverfassungsrechtliche Satz hat Geltung nur für das Landesrecht, nicht aber für das Reichsrecht, auf dessen Gebiet jene Verordnung sich ja bewegt.

Auf der andern Seite ist es auch möglich und ohne Zweifel zulässig, daß das Reichsgesetz gewisse Materien, etwa deshalb, weil sie sich zur reichsrechtlichen Regelung nicht zu eignen scheinen, der Landesgesetzgebung überläßt. Eine solche Bestimmung hat dann die Bedeutung, daß das Reich in jener speciellen Richtung ein Gesetzgebungsrecht überhaupt nicht geltend machen will, daß es dieses Recht, das ja nicht auf allen Gebieten ein ausschließendes, sondern im Allgemeinen nur ein vorgehendes ist[1]), den einzelnen Staaten zur Ausübung proprio jure überläßt.

Es ist dem zu Folge dieser letztere Fall ein innerlich wesentlich verschiedener von dem, wo das Reich dem einzelnen Staate den Erlaß verordnungsmäßiger Bestimmungen zuweist.

Aber selbst dann, wenn man diese Auffassung nicht als richtig zugeben wollte, müßte man doch unter allen Umständen anerkennen, daß der positive reichsgesetzliche Ausspruch, es sei eine Materie durch Landesverordnung zu regeln, jede landesgesetzliche Normirung ausschließt. Denn der im Art. 2 der Reichsverfassung aufgestellte Grundsatz „Reichsrecht bricht Landesrecht"

[1]) Vgl. z. B. §. 8 des Gesetzes vom 8. November 1867 über die Bundesconsulate; §. 14 des Reichstags-Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869; §. 8 des Gesetzes vom 7. April 1869 betr. die Maßregeln gegen die Rinderpest; §. 8 des Gesetzes vom 2. Juni 1869 über die Cautionen der Bundesbeamten; §. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei; §. 8 des Gesetzes vom 11. November 1871 über die Bildung eines Reichskriegsschatzes.

[1]) Vgl. M. Seydel, „Commentar zur Reichsverfassung" S. 35 ff.

bringt es mit sich, daß der reichsgesetzliche Ausspruch, es solle im gegebenen Falle das Landesverordnungsrecht Platz greifen, den etwa entgegenstehenden landesrechtlichen Satz, welcher eine gesetzliche Regelung erheischen würde, unbedingt beseitigt.

Sobald es in Frage kommt, ob Vorschriften, welche in Vollzug eines Reichsgesetzes zu erlassen sind, auf dem Verordnungswege ergehen können, ist die Entscheidung aus der Reichsverfassung zu schöpfen, gleichviel wem dieses Verordnungsrecht im einzelnen Falle übertragen ist, ob dem Bundesrathe, dem Kaiser, dem Kanzler, einer Reichsbehörde oder dem einzelnen Staate.

Und hier ergiebt sich denn auf Grund der Reichsverfassung Folgendes:

Eine Grenze zwischen dem Gebiete der Gesetzgebung und dem der Verordnung in dem Sinne, daß gewisse Materien verfassungsmäßig stets durch Gesetz geregelt werden müßten, kennt das Reichsrecht nicht. Vielmehr bestimmt das einzelne Gesetz selbst, was dem Verordnungsrechte anheim fallen solle.

Artikel 7 Ziff. 2 der Reichsverfassung hat nicht die Bedeutung, daß eine Verordnung überhaupt nur allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung eines Gesetzes geben könne, und daß sonach Alles, was nicht unter den Begriff der administrativen Anordnung fällt, unbedingt gesetzlich geregelt werden müsse. Der Sinn des fraglichen Satzes ist vielmehr nur der, daß da, wo ein Gesetz entweder der Vollzugsverordnung nicht ausdrücklich gedenkt oder den Umfang des der Verordnung zugewiesenen Gebietes nicht besonders umschreibt, es dem Bundesrathe verwehrt sein soll, durch Verordnung materiell neues Recht neben dem Gesetze zu schaffen; daß sich in solchem Falle die Thätigkeit des Bundesraths auf die Erlassung von Verwaltungsvorschriften zu beschränken habe.

Wie weit aber das einzelne Gesetz in der Regelung einer Materie gehen, wie viel oder wie wenig es dem Verordnungsrechte überlassen will, das wird sich jedesmal nach Gründen der Zweckmäßigkeit entscheiden, eine verfassungsmäßige Schranke besteht in dieser Richtung nicht.

Das Gesetz kann auch die Schaffung materieller Rechtsnormen der Verordnung überweisen, es kann sogar zum einzigen Inhalte haben, daß eine ganze Rechtsmaterie, etwa das Notariatswesen, im Wege der Verordnung ihre Regelung finden solle.

Dem steht Art. 4 der Verfassung, nach welchem bestimmte Gegenstände der Gesetzgebung des Reiches unterliegen, nicht entgegen. Wohl ist es unstatthaft, daß der Bundesrath im Vollzuge des Art. 4 eine Verordnung z. B. über das gerichtliche Verfahren erläßt; dagegen besteht kein Hinderniß, daß auf Grund der in jenem Artikel festgesetzten Zuständigkeit ein Reichsgesetz ergeht, welches ein derartiges Verordnungsrecht dem Bundesrathe oder irgend einem andern Organe überträgt.

Die auf gesetzlicher Vollmacht beruhende Verordnung ist lediglich eine Entfaltung des gesetzgeberischen Willens; das durch solche Verordnung geschaffene Recht gilt Kraft der im Vornherein gegebenen Zustimmung der gesetzgebenden Factoren.

Wenn demnach etwa ein Reichsgesetz über die Civilehe die Regelung der Ehegerichtsbarkeit, des ehegerichtlichen Verfahrens und des materiellen Eherechts dem Verordnungsrechte eines Organes der Bundesgewalt oder auch den Staatsregierungen überweisen wollte, so würde hingegen, obschon es sich hier gewiß nicht um Verwaltungsvorschriften, sondern um Schaffung positiven Rechtes handelte, vom reichsverfassungsrechtlichen Standpunkte aus keine Erinnerung zu erheben sein. Eine solche Bestimmung wäre wohl eine ungewöhnliche, sie wäre aber keinenfalls eine verfassungwidrige, und es bedürfte zu ihrer Annahme im Bundesrathe einer Mehrheit nach Art. 78 Abs. 1 der Reichsverfassung nicht.

Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands

vom 11. Mai 1874.

In Ausführung des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs an Stelle des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt pro 1870, Seite 419) und der Nachträge zu demselben vom 22. December 1871 (Reichs-Gesetzblatt pro 1871, Seite 473) und vom 5. August 1872 (Reichs-Gesetzblatt pro 1872, Seite 360) das nachfolgende

Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands.

beschlossen:

Die nachstehenden Bestimmungen für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und Thieren, sowie von Gütern, kommen vom 1. Juli 1874 ab auf sämmtlichen Eisenbahnen Deutschlands im Lokal- und Verbandverkehr, sowie im Verkehr von Bahn zu Bahn zur Anwendung.

Special-Bestimmungen einzelner Eisenbahn-Verwaltungen oder Eisenbahn-Verbände haben neben diesem Reglement nur Geltung, wenn sie in die bezüglichen Tarife aufgenommen sind, mit den Festsetzungen dieses Reglements nicht im Widerspruch stehen, dieselben vielmehr nur ergänzen oder wenn sie dem Publicum günstigere Bedingungen gewähren.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Pflichten des Dienstpersonals. Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publicum, sowie ferner verpflichtet, sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publicum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publicum verboten.

§. 2. Rechte des Dienstpersonals. Den dienstlichen Anordnungen des in Uniform befindlichen, mit Dienstabzeichen oder mit einer Legitimation versehenen Dienstpersonals ist das Publicum Folge zu leisten verbunden.

§. 3. Entscheidung von Streitigkeiten. Streitigkeiten zwischen dem Publicum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stationsvorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

§. 4. Beschwerdeführung. Beschwerden können bei den Dienstvorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht, auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung hat baldmöglichst auf alle Beschwerden zu antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlich genaue Bezeichnung nach dem Namen oder der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

§. 5. Betreten der Bahnhöfe und der Bahn. Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publicum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu nach den Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements befugten Personen, untersagt.

§. 6. Beschränkung der Verpflichtung zum Transporte. Zahlungsmittel. Die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen kann verweigert werden, wenn außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen, oder die regelmäßigen Transportmittel nicht ausreichen.

Als Zahlungsmittel ist überall das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Curs besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem von der Eisenbahnverwaltung festgesetzten und bei jeder Expedition durch Anschlag publicirten Curse anzunehmen, insoweit der Annahme ein gesetzliches Verbot nicht entgegensteht.

II.

Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.

a. Beförderung von Personen.

§. 7. Fahrpläne. Extrafahrten. Abfahrtszeit. Die Personenbeförderung findet nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne statt, aus denen auch zu ersehen ist, welche Wagenclassen die einzelnen Züge führen.

Extrafahrten werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren maßgebend.

§. 8. Fahrpreise. Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

§. 9. Billetverkauf. Zurücknahme gelöster Billets. Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann auf Stationen von geringerer Frequenz nur innerhalb der letzten halben Stunde, auf Stationen mit größerer Frequenz aber innerhalb einer Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit welchem der Reisende befördert sein will, wenn jedoch zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur innerhalb dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche bis 5 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenclasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind, resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Wenn einem Reisenden der seinem Billet entsprechende Platz nicht angewiesen und ihm auch zeitweilig ein Platz in einer höheren Classe nicht eingeräumt werden kann, so steht es ihm frei, das Billet gegen ein solches der niedrigeren Classe, in welcher noch Plätze vorhanden sind, und gegen Erstattung der Differenz umzuwechseln oder die Fahrt zu unterlassen und das bezahlte Fahrgeld zurückzuverlangen.

Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu Hinzutretenden.

Auf der Abgangsstation ist bis spätestens 20 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges die Bestellung ganzer Cupees oder Wagenabtheilungen der ersten zwei Wagenclassen gegen Bezahlung höchstens so vieler Fahrbillets der betreffenden Classe, als das Cupee Plätze enthält, zulässig. Auf Zwischenstationen können ganze Cupees nur dann beansprucht werden, wenn solche unbesetzt in dem ankommenden Zuge vorhanden sind.

Für den Fall, daß ein Reisender ein besonderes Cupee bezahlt, wird demselben darüber ein Schein ausgestellt. Dem Reisenden steht kein Anspruch darauf zu, mehr Personen in das Cupee aufzunehmen, als Fahrbillets bezahlt sind.

§. 10. Fahrbillets und Gültigkeit derselben. Fahrpreis-Ermäßigung für Kinder. Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden; ferner das Fahrgeld für die Wagenclasse, welche der Reisende benutzen will, insofern der Fahrpreis Valutaschwankungen nicht unterliegt; endlich die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt. Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet gültig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet.

Den Reisenden ist gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischenstation auszusteigen, um mit einem am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen. Solche Reisenden haben jedoch auf der betreffenden Zwischenstation sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher ihr Billet vorzulegen und dasselbe mit dem Vermerke der verlängerten Gültigkeit versehen zu lassen.

Eine Verlängerung der für Retour- und Rundreise-Billets festgesetzten Frist wird hierdurch nicht herbeigeführt.

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert.

Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten.

Für Kinder, die noch getragen werden müssen und ihre Stelle auf ihrer Angehörigen Plätzen mitfinden, erfolgt keine Zahlung.

§. 11. Umtausch gelöster Fahrbillets. Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Classen ist den Reisenden bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preisdifferenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Classen vorhanden sind. Unterwegs auf Zwischenstationen kann ein Uebergehen auf Plätze einer höheren Classe nur gegen Zukauf eines Billets auf die Bestimmungsstelle, durch dessen Preis, einschließlich desjenigen für das bereits gelöste Billet, der Fahrpreis für die höhere Classe mindestens gedeckt wird, beansprucht werden.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Classe gegen ein solches niedrigerer Classe ist nur in dem im §. 9 gedachten Falle zulässig.

§. 12. Anweisung der Plätze. Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Cupee zusammengesetzt werden. In jedem Zuge muß sich mindestens je ein Damen-Cupee für die Reisenden der zweiten und dritten Wagenclasse befinden. Bei den nach Amerikanischem System gebauten Wagen findet die letztere Bestimmung nur mit den durch dieses System gebotenen Modificationen Anwendung.

§. 13. Ausschluß belästigender Personen von der Fahrt. Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Cupee

bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupe bezahlt und für ihn bereitgestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld, sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt.

§. 14. Wartesäle. Billet- und Gepäck-Expeditionen. Billet-Controle. Die Wartesäle sind spätestens eine Stunde, die Billet- und Gepäck-Expeditionen auf Stationen mit größerer Frequenz gleichfalls spätestens eine Stunde, auf Stationen mit geringerer Frequenz mindestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges zu öffnen.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartesaal, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen. Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten.

Der Reisende, welcher ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 Mark zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 1 Mark erhöhten Fahrpreis zu zahlen.

Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

§. 15. Einsteigen in die Wagen. Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben.

§. 16. Versäumung der Abfahrtszeit. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hülfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist verboten und strafbar.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

Demselben ist jedoch gestattet, auf Grund des gelösten Fahrbillets mit einem am nämlichen oder nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge zu reisen, sofern er sein Billet ohne Verzug dem Stationsvorsteher vorlegt und mit einem Vermerk über die verlängerte Gültigkeit versehen läßt.

Eine Verlängerung der für Retourbillets, sowie für Billets zu Rundreisen und Vergnügungszügen festgesetzten Frist wird hierdurch nicht herbeigeführt.

§. 17. Verhalten auf den Zwischenstationen. Oeffnen und Schließen der Wagenthüren. Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben, die Dauer des für sie bestimmten Aufenthalts, sowie der etwa stattfindende Wagenwechsel ausgerufen. Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem andern Platze begnügen.

§. 18. Außergewöhnliches Anhalten auf freier Bahn. Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

§. 19. Verhalten während der Fahrt und beim Ein- und Aussteigen. Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thür anlehnen oder auf die Sitze treten.

Auf Verlangen auch nur Eines Reisenden müssen die Fenster auf der Windseite geschlossen werden.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht.

Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten, und Niemand darf den Bahnhof in einer anderen als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 20. Beschädigung der Wagen. Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungstaxe, und werden die darin festgesetzten Beträge durch das Dienstpersonal von dem Schuldigen sofort eingezogen. Dieser darf jedoch Vorzeigung der Taxe verlangen. Auch ist die Eisenbahnverwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von dem Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

§. 21. Verspätung der Züge. Unterbrechung

der Fahrt. Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahnverwaltung.

Eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

Wird jedoch in Folge einer nicht durch höhere Gewalt herbeigeführten Verspätung der Ankunft eines Zuges der Anschluß an einen anderen Zug versäumt, so ist dem mit durchgehenden Billets versehenen Reisenden nach erbrachtem Nachweise, daß er mit dem nächsten zurückführenden Zuge ununterbrochen zur Abgangsstation zurückgekehrt ist, der bezahlte Preis für die Hinreise sowie der Preis der Rückreise in der auf der ersteren benutzten Wagenclasse zu erstatten.

Der Reisende ist jedoch zur Wahrung des desfallsigen Anspruchs verpflichtet, denselben unter Vorlegung seines Fahrbillets sogleich nach Ankunft des verspäteten Zuges dem Stationsvorsteher anzumelden. Letzterer hat hierüber, der Stationsvorsteher der Abgangsstation über die Zeit der Rückkunft eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn Elementar-Ereignisse oder andere Hindernisse die Fahrt auf einer Strecke der Bahn unzulässig machen, so muß für die Weiterbeförderung bis zur fahrbaren Strecke mittelst anderer Fahrgelegenheiten nach Thunlichkeit so lange gesorgt werden, bis für jeden einzelnen Fall eine besondere Anordnung getroffen sein wird. Die Reisenden können jedoch nicht verlangen, daß die Weiterbeförderung mittelst anderer Fahrgelegenheiten um die für die Fahrt auf der Eisenbahn erledigten Gebühren von letzterer besorgt werde.

Betriebsstörungen und Zugverspätungen sind auf den Stationen durch Anschlag an einer dem Publicum leicht zugänglichen Stelle in deutlich erkennbarer Weise sofort bekannt zu machen.

§. 22. Mitnahme von Hunden 2c. Tabackrauchen. Mitnahme feuergefährlicher Gegenstände. Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind jedoch kleine Hunde, welche auf dem Schooße getragen werden, sofern gegen deren Mitnahme von den Mitreisenden desselben Cupees Einspruch nicht erhoben wird.

Das Tabackrauchen ist in allen Wagenclassen gestattet; in der I. Wagenclasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Cupee Mitreisenden, insofern nicht besondere Rauch-Cupees dieser Classe im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Cupees zweiter und wo thunlich auch dritter Classe für Nichtraucher vorhanden sein. Die Tabackspfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung des obigen Verbots an dem fremden Gepäck oder sonst entstehenden Schaden und verfällt außerdem in die durch das Bahnpolizei-Reglement bestimmte Strafe.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehendenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gehalten werden.

§. 23. Ausschluß trunkener oder renitenter Personen von der Fahrt. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

Erfolgt die Ausweisung unterwegs, oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck bereits der Expedition übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, daß ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird.

b. Beförderung von Reisegepäck.

§. 24. Begriff des Reisegepäcks. Als Reisegepäck wird in der Regel nur, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen, befördert; größere kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen, sowie andere nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnende Gegenstände können ausnahmsweise zugelassen werden. Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut, sowie nach §. 22 alin. 3 von der Mitnahme in die Personenwagen ausgeschlossen sind, dürfen auch als Reisegepäck nicht aufgegeben werden, bei Vermeidung der im §. 48 festgesetzten Folgen.

§. 25. Art der Verpackung. Entfernug älterer Post- und Eisenbahnzeichen. Reisegepäck, welches nicht sicher und dauerhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Die Gepäckstücke müssen von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit sein. Ist dies nicht der Fall und findet in Folge dessen eine Verschleppung des Gepäcks statt, so kommt die Eisenbahn für den daraus erwachsenen Schaden nicht auf.

§. 26. Einlieferung des Gepäcks. Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten

vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht beansprucht werden.

Wird ausnahmsweise unter Vorbehalt späterer Expedirung in dringenden Fällen Gepäck auch unexpedirt mitgenommen, so wird solches bis zum Zeitpunkt der Expedirung als zum Transport aufgegeben nicht angesehen.

Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen.

Die Gepäckfracht muß sofort, bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

§. 27. Mitnahme von Handgepäck. Kleine leicht tragbare Gegenstände können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden, sofern Zoll- und Steuervorschriften solches gestatten. Für solche in den Wagen mitgenommenen Gegenstände werden Gepäckscheine nicht ausgegeben; sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen.

Unter denselben Voraussetzungen ist Reisenden IV. Classe auch die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Tragelasten in Körben, Säcken, Kiepen ꝛc. und anderen Gegenständen, welche Fußgänger bei sich führen, nach Entscheidung des Stationsvorstandes gestattet.

§. 28. Gepäckschein und Auslieferung des Gepäcks. Gegen Einlieferung des Gepäcks, wobei die Vorzeigung des Fahrbillets verlangt werden kann, erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck nur gegen Rückgabe des Scheins, welche die Bahnverwaltung von jedem weiteren Anspruche befreit, ausgeliefert.

Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck zum Transport aufgegeben ist, am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, sowie zur etwaigen steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit im Local der Gepäckexpedition zu verlangen. Will derselbe die sofortige Auslieferung des Gepäcks nicht erwarten, so kann er dasselbe innerhalb 24 Stunden nach dessen Ankunft in bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheins in der Gepäckexpedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für dasselbe das vorgeschriebene Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweise der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

In der Regel soll das Gepäck nur auf der Station verabfolgt werden, wohin es aufgenommen ist. Insofern Zeit und Umstände, sowie Zoll- und Steuervorschriften dies gestatten, kann jedoch auf Verlangen des Reisenden das Gepäck auch auf einer vorliegenden Station zurückgegeben werden. In einem solchen Falle hat der Reisende bei der Auslieferung des Gepäcks den Gepäckschein zurückzustellen und das Fahrbillet vorzuzeigen.

§. 29. Haftpflicht der Eisenbahn für Reisegepäck. Die Eisenbahn haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke, und zwar im Allgemeinen nach den in Abschnitt III. (Beförderung von Gütern) enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind, insbesondere aber nach folgenden Grundsätzen:

a) ist von dem Reisenden ein höherer Werth nicht declarirt, so wird im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der wirklich erlittene Schaden vergütet; dieser kann jedoch in einem höheren Betrage als mit 12 Mark für jedes Kilogramm nach Abzug des Gewichts des unversehrten Inhalts des blos beschädigten Gepäckstücks nicht beansprucht werden;

b) ist von dem Reisenden ein höherer Werth declarirt, so wird mit der Gepäckfracht ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede, wenn auch nur angefangenen 150 Kilometer, die das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, im Minimum $0,_{20}$ Mark beträgt und 2 pro Mille der ganzen declarirten Summe nicht übersteigen darf.

 Die Werthdeclaration hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Gepäckschein eingeschrieben ist.

c) Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für den Verlust von Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb acht Tagen nach Ankunft des Zuges (§. 28) auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.

Der Reisende, welchem das Gepäck nicht überliefert werden würde, kann verlangen, daß ihm auf dem Gepäckschein Tag und Stunde der geschehenen Abforderung des Gepäcks von der Gepäck-Expedition bescheinigt werde.

Für den Verlust und die Beschädigung von Reisegepäck, welches von dem Reisenden nicht zum Transport aufgegeben worden ist, insbesondere für den Verlust und die Beschädigung der in den Wagen mitgenommenen Gegenstände (§§. 26, 27), wird nur Gewähr geleistet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

§. 30. In Verlust gerathene Gepäckstücke. Fehlende Gepäckstücke werden erst nach Ablauf von drei Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu welchem dieselben aufgegeben sind, auf der Bestimmungsstation des Reisenden als in Verlust gerathen betrachtet, und ist der Reisende erst dann befugt, mit Ausschluß aller weiteren Entschä-

digungsansprüche desselben, die Zahlung der im §. 29 bestimmten Garantiesumme zu fordern.

Falls das verloren gegangene Gepäckstück später gefunden wird, ist hiervon der Reisende, sofern sein Aufenthalt zu ermitteln ist, ungeachtet der Empfangnahme der Entschädigung zu benachrichtigen und kann derselbe innerhalb vier Wochen nach erhaltener Nachricht verlangen, daß ihm das Gepäckstück gegen Rückerstattung des für den Verlust erhaltenen Schadensersatzes und zwar nach seiner Wahl entweder am Bestimmungsorte oder frachtfrei am Aufgabeort verabfolgt werde.

§. 31. Haftpflicht der Eisenbahn für versäumte Lieferungszeit. Die Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit (§. 28) richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Der für Versäumung der Lieferungszeit zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher überhaupt eintritt, kann nur im Betrage von $0,_{20}$ Mark für jedes Kilogramm des ausgebliebenen Gepäcks und jeden angefangenen Tag der Versäumniß bis dahin, daß das Gepäck als in Verlust gerathen anzusehen ist (§. 30), beansprucht werden. Will der Reisende die Höhe des wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung sich sichern, so hat er die deßfallsige Erklärung mindestens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll und nach den Betriebsvorschriften geschehen kann, in der Gepäck-Expedition abzugeben. Sie hat nur dann rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Gepäckschein vermerkt ist. Die hierfür zu entrichtende Vergütung darf 2 pro Mille der angegebenen Interesse-Summe für jede angefangenen 150 Kilometer, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungs-Station zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von 1 Mark und unter Abrundung der zu entrichtenden Beträge auf $0,_{10}$ Mark nicht übersteigen. Dagegen wird den Reisenden als Schadensersatz für die verspätete Lieferung derjenige Betrag desselben von der Eisenbahn geleistet, welcher innerhalb des declarirten Betrages nachgewiesen werden kann.
2. Die Eisenbahn ist von der Haftung für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit entstanden ist, befreit, sofern sie beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgsalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

§. 32. Gepäckträger. Auf denjenigen Stationen, wo sich Gepäckträger befinden, können die Reisenden sich derselben, jedoch ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung, für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Localen der Gepäck-Expeditionen bedienen. Die Gepäckträger sind durch die Dienstabzeichen erkennbar und mit einer gedruckten Dienstanweisung versehen, welche sie, sowie die gedruckte Gebührentaxe, im Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen. Sie haben eine mit der Nummer des Gepäckträgers versehene Marke bei Empfangnahme des Gepäckscheines zu verabfolgen.

Auf größeren Stationen müssen Einrichtungen bestehen, welche es dem Reisenden ermöglichen, sein Gepäck ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung einem Bahnbediensteten (Portier) gegen eine festgesetzte Gebühr zur vorübergehenden Aufbewahrung zu übergeben.

§. 33. Zurückgelassene Gegenstände. Alle im örtlichen Bezirk der Bahnverwaltung oder in den Wagen zurückgelassenen, an die Eisenbahn abgelieferten Gegenstände werden mindestens 3 Monate lang aufbewahrt. Erst nach Ablauf dieser Frist wird mit denselben nach Maßgabe der bei den einzelnen Bahnen darüber bestehenden Bestimmungen verfahren.

Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können bestmöglichst verkauft werden, sobald deren Verderben zu befürchten steht, und wird in diesem Falle der Erlös bis zum Ablauf der festgesetzten Frist zur Disposition des Berechtigten gehalten.

Im Uebrigen unterliegen dergleichen gefundene Gegenstände der in den gesetzlichen Vorschriften vorgezeichneten Behandlung.

c. Beförderung von Leichen.

§. 34. Beförderungs-Bedingungen. Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, auf einer Zwischenstation mindestens 12 Stunden vorher angemeldet werden.

Die Leiche muß in einem Sarge luftdicht eingeschlossen und dieser von einer hölzernen Kiste umgeben sein. Der Transport kann auch im Leichenwagen stattfinden.

Der Leiche muß ein Begleiter beigegeben werden, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat.

Bei der Aufgabe muß der vorschriftsmäßige Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden.

Wer unter falscher Declaration Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte das Vierfache dieser Frachtgebühr als Conventionalstrafe zu entrichten.

Innerhalb 6 Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird.

d. Beförderung von Equipagen und anderen Fahrzeugen.

§. 35. Annahme und Beförderung. Einlieferungszeit. Equipagen und andere Fahrzeuge werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Sie müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vorher zur Expedition aufgeliefert werden. Auf Zwischenstationen kann auf eine sichere Beförderung derselben mit dem vom Versender gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn sie 24 Stunden vorher angemeldet worden.

Equipagen und andere Fahrzeuge mit den Eil- und Schnellzügen zu befördern, ist die Eisenbahn nicht gehalten.

Die Reisenden dürfen während der Fahrt nicht in ihren Equipagen bleiben.

§. 36. Auslieferung. Nach Ankunft auf der Bestimmungsstation wird gegen Rückgabe der etwa ertheilten Quittung die Equipage oder das Fahrzeug ausgeliefert und muß spätestens innerhalb 2 Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft dagegen der Zug auf der Bestimmungsstation erst später ein, so läuft diese Frist erst von Morgens 6 Uhr des folgenden Tages an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist die Verwaltung ein Standgeld zu fordern berechtigt.

§. 37. Belassung von Reisegepäck ꝛc. in den Equipagen. Den Begleitern der Equipagen und Fahrzeuge steht es frei, Reisegepäck (§. 24) in denselben zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften entgegenstehen (siehe §. 38).

§. 38. Haftpflicht der Eisenbahn für Fahrzeuge. Die Eisenbahn haftet für die beförderten Equipagen und Fahrzeuge nach den für den Güterverkehr geltenden Bedingungen und Abreden, soweit sie auf den Gegenstand anwendbar sind. Sie haftet aber nicht für denjenigen Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die von ihr vorgeschriebene oder von dem Versender freiwillig übernommene Begleitung bezweckt wird.

Dabei gilt als bedungen, daß bei Verfolgung von Entschädigungs-Ansprüchen, für Verlust oder Beschädigung der der Schadensberechnung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde zu legende Werth den vom Aufgeber declarirten Werth nicht übersteigen soll.

Eine solche Werthangabe ist nur für die Equipage oder für das Fahrzeug selbst, nicht für die darin befindlichen Gegenstände (§. 37) zulässig.

In Bezug auf letztere haftet die Eisenbahn nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird, für Schäden anderer Art aber nur, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

Ist Werthangabe gewählt, so wird der im Tarif angegebene Transportpreis der Equipage oder des Fahrzeuges um einen bestimmten Satz erhöht. Dieser Satz darf 1 pro Mille der für jedes Fahrzeug declarirten ganzen Summe für jede angefangenen 150 Kilometer der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von 0,10 Mark und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf 0,10 Mark nicht übersteigen. Ist Werthangabe nicht erfolgt, so gilt als bedungen, daß der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ermittelnde und zu ersetzende Werth jedes Fahrzeuges, einschließlich der darin befindlichen Gegenstände, weder in Verlust- noch in Beschädigungsfällen den Betrag von 900 Mark übersteigen soll.

Die Angabe eines höheren Werthes als 900 Mark für eine unter Begleitung versendete Equipage hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Transportscheine vermerkt ist; die Angabe eines höheren Werths der ohne Begleitung versendeten Equipagen erfolgt nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften (§. 68).

§. 39. Lieferungszeit. Der Transport begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge, welche mit den Personenzügen befördert werden, geschieht mit dem Zuge bis zur Bestimmungsstation, zu welchem sie aufgegeben sind; sofern sie aber unterwegs aus einem Zuge in einen anderen übergehen müssen, brauchen sie erst mit dem nächstfolgenden Personenzuge einzutreffen.

Die Lieferungszeit für alle anderen Equipagen und Fahrzeuge ist die für gewöhnliches Gut vorgesehene.

Die Haftpflicht für den durch Versäumung dieser Lieferfrist entstandenen Schaden erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als auf Zahlung von höchstens 30 Mark für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumniß. Die Declaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Transportscheine vermerkt ist; für Equipagen ohne Declaration erfolgt die Declaration nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften.

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede 7,5 Kilometer und für jede angefangenen 60 Mark der ganzen declarirten Summe 0,5 Pf. unter Abrundung auf 0,10 Mark mit einem Minimalsatze von 0,20 Mark nicht übersteigen darf.

e. Beförderung von lebenden Thieren.

§. 40. Annahme. Ein- und Ausladen. Ausschließung kranker und wilder Thiere. Lebende Thiere werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Der Absender bezw. Empfänger muß das Ein- und

Ausladen in die Wagen und aus denselben, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und das Anbinden selbst besorgen oder besorgen lassen, sich auch von der sicheren Anlegung der Thiere selbst überzeugen.

Kranke Thiere werden zur Beförderung nicht angenommen. Inwiefern der Transport von Thieren wegen der Gefahr einer Verschleppung von Seuchen ausgeschlossen ist, richtet sich nach den bestehenden Sanitätsvorschriften.

Zum Transport wilder Thiere ist die Eisenbahn nicht verpflichtet.

Bei der Beförderung anderer lebender Thiere ist die Eisenbahnverwaltung Begleitung zu fordern berechtigt. Die Begleiter haben — sofern der Stationsvorstand nicht Ausnahmen zuläßt — ihren Platz in den betreffenden Viehwagen zu nehmen und die Beaufsichtigung des Viehes während des Transports zu bewirken. Bei kleinem Vieh, insbesondere Geflügel, wenn es in tragbaren, gehörig verschlossenen Käfigen (luftigen und hinlänglich geräumigen Behältern) aufgegeben wird, bedarf es der Begleitung nicht.

§. 41. Beförderung von Hunden. Die Beförderung der Hunde geschieht in abgesonderten Behältnissen.

Der Transportpreis muß bei der Aufgabe des Hundes gegen Lösung eines Scheines bezahlt werden, gegen dessen Zurücklieferung nach beendigter Fahrt der Hund verabfolgt wird. Hunde, welche nach Ankunft auf der Bestimmungsstation nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren, ist die Verwaltung nicht verpflichtet. Diese Bestimmungen finden jedoch nur auf solche Hunde Anwendung, welche als Begleiter von Passagieren mit Personenzügen befördert werden, andernfalls gelten für die Beförderung von Hunden ebenfalls die allgemeinen Vorschriften der §§. 40 und 43.

§. 42. Beförderung von Pferden. Mit welchen Zügen und in welcher Zahl die Beförderung von Pferden stattfindet, hängt von dem Ermessen der Eisenbahn ab.

Die Pferde müssen wenigstens eine Stunde vor Abgang der Züge zur Einbringung in die Wagen bereit stehen. Wenn der Zug in der Nacht oder des Morgens früh vor 7 Uhr abgeht, müssen die Pferde bis 8 Uhr Abends angemeldet werden.

Auf die Versendung von Zwischenstationen ab kann mit Sicherheit nur im Falle vorheriger Verständigung mit dem Stationsvorstande gerechnet werden.

Bei der Ankunft am Bestimmungsorte werden die Pferde gegen Rückgabe der etwa ausgestellten Beförderungsscheine ausgeliefert, das Abführen derselben muß spätestens eine Stunde nach der Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen.

Mit Ablauf dieser Frist ist, selbst wenn die Pferde im Freien auf dem Bahnhofe stehen bleiben, die Eisenbahnverwaltung ein Standgeld zu erheben berechtigt.

Der Fahrpreis der Pferde ist am Abgangsorte zu entrichten.

§. 43. Beförderung von anderen Thieren. Die Quantität der gleichzeitig zu befördernden sonstigen Thiere, sowie die Züge, mit welchen sie zu befördern, bestimmt die Eisenbahn. Namentlich hängt die Mitnahme einzelner Stücke davon ab, ob paßlicher Raum vorhanden ist und kann daher im voraus nicht zugesichert werden.

Der Fahrpreis ist am Absendungsorte zu erlegen.

Die Thiere müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und, wenn der Zug in der Nachtzeit oder des Morgens vor 7 Uhr abgeht, bis 8 Uhr Abends vorher angemeldet werden. Bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte werden die Thiere gegen Rückgabe der Beförderungsscheine ausgeliefert; das Ausladen und Abtreiben muß spätestens zwei Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Thiere auf Gefahr und Kosten des Versenders in Verpflegung zu geben oder ein Standgeld zu erheben, falls sie dem Vieh einen ferneren Aufenthalt auf dem Bahnhofe gestattet.

§. 44. Haftpflicht der Eisenbahn für Thiere. Die Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung zur Beförderung übernommener Hunde, Pferde und sonstiger lebender Thiere richtet sich nach den für den Güterverkehr im Abschnitt III. enthaltenen Vertragsbedingungen, soweit solche auf den Transport von Thieren anwendbar sind.

Die Eisenbahn haftet aber nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist; sie leistet daher insbesondere keinen Ersatz, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen, Ersticken oder aus sonstigen Ursachen beim Einladen, Ausladen, während des Transportes oder beim Aufenthalt auf dem Bahnhofe entstanden ist. Auch haftet sie nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die (§. 40) geforderte Begleitung bezweckt wird. Dahin sind alle Gefahren zu rechnen, welche nicht aus einer von der Eisenbahn zu vertretenden Beschädigung des zum Transport benutzten Fahrzeuges entstehen, namentlich auch diejenigen, welche durch gehörige Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Thiere während des Transportes abgewendet werden können.

Tritt Ersatzpflichtigkeit ein, so bilden, sowohl in Verlust-, wie in Beschädigungsfällen, der vom Aufgeber declarirte Werth, falls aber eine solche Werthangabe nicht erfolgt ist, die folgenden Beträge die Maximal-Entschädigungssätze:

450 Mark für ein Pferd,
210 „ „ einen Mastochsen,
150 „ „ ein Haupt Rindvieh,
18 „ „ ein Kalb,

60 Mark für ein Mastschwein,
24 „ „ ein mageres Schwein,
6 „ „ ein Ferkel,
12 „ „ ein Schaf oder eine Ziege,
6 „ „ einen Hund,
60 „ „ 100 Kilogramm sonstiger Thiere.

Ist Werthangabe gewählt, so ist neben dem tarifmäßigen Transportpreise ein Zuschlag zu bezahlen, welcher 1 pro Mille der ganzen declarirten Summe für jede angefangenen 150 Kilometer der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von 0,10 Mark und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf 0,10 Mark nicht übersteigen darf.

Die Angabe eines höheren Werthes hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie entweder (nämlich in Fällen, wo die Beförderung mittelst Frachtbriefes erfolgt) auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle durch den Versender mit Buchstaben eingetragen oder auf dem Transportscheine durch die Expedition der Abgangsstation vermerkt ist.

§. 45. Lieferungszeit. Die Lieferungszeit ist, je nachdem die Beförderung mit Personen- oder mit Güterzügen geschieht, die für Eilgut oder für gewöhnliches Gut, und berechnet sich nach den im Abschnitte III. enthaltenen Bestimmungen, welche auch für die Folgen versäumter Lieferungszeit maßgebend sind.

Die Auslieferung von Pferden und Hunden, welche mit Personenzügen befördert werden, kann jedoch in der §. 28 Alinea 2 für Gepäck bestimmten Frist verlangt werden. Die Declaration eines höheren Interesses an der rechtzeitigen Lieferung hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie entweder (nämlich in Fällen, wo die Beförderung mittelst Frachtbriefes erfolgt) auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle durch den Versender mit Buchstaben eingetragen oder auf dem Transportscheine durch die Expedition der Abgangsstation vermerkt ist.

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede $7_{,5}$ Kilometer und für jede angefangenen 60 Mark der ganzen declarirten Summe $0_{,25}$ Pf., unter Abrundung auf $0_{,10}$ Mark, mit einem Minimalsatze von $0_{,30}$ Mark nicht übersteigen darf.

III.

Beförderung von Gütern.

§. 46. Der Transport von Gütern erfolgt von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es behufs des Ueberganges von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungsadresse bedarf.

§. 47. Uebernahme von Gütern. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nicht ordnungsmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder die Mängel der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt. In dieser Erklärung sind die einzelnen Colli zu specificiren und zu beschreiben.

Für die von dem Versender hinsichtlich des Fehlens oder des mangelhaften Zustandes der Verpackung abzugebende Erklärung ist der Wortlaut durch ein Formular vorgeschrieben (cfr. Anlage A.), welches in den Expeditionen bereit gehalten wird.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe (cfr. §. 50 Nr. 3) genau übereinstimmen. Auch ist die Eisenbahn zu verlangen berechtigt, daß Seitens der Versender Stückgüter mit der Bezeichnung der Bestimmungsstation in dauerhafter Weise versehen sind, sofern deren Beschaffenheit dies ohne besondere Schwierigkeit gestattet.

§. 48. Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände. Wer unter falscher oder ungenauer Declaration die vom Transport gänzlich ausgeschlossenen oder nur unter Beobachtung gewisser Bedingungen zugelassenen Gegenstände zur Beförderung aufgiebt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm solcher Versandstücke eine schon durch die Auflieferung bewirkte Conventionalstrafe von 12 Mark zu erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden. Die Conventionalstrafe kann nach Befinden der Umstände von dem Versender oder von dem Empfänger des Gutes eingezogen werden.

I. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. Alle solche Güter, die wegen ihres Gewichtes oder Umfanges, ihrer Form oder sonstigen Eigenschaft nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise sich zum Transport nicht eignen.
2. Alle postzwangspflichtigen Gegenstände, sowie Documente, Edelsteine, echte Perlen und Pretiosen.
3. Alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, z. B. Schießpulver und Schießbaumwolle, Zündschnüre (mit Ausnahme der unter II. A. 6 genannten), geladene Gewehre, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, Pyropapier (sogenanntes Düpplerschanzenpapier), Nitro-Glycerin (Spreng-Oel), pikrinsaure Salze (Pikringelb, Anilingelb u. s. w.), Natronkokes, Patent-Sprengpulver (Dynamit) und alle Präparate, in

deren Mischung sich Phosphor in Substanz befindet, ferner Zündblättchen (amorces).

II. Bedingungsweise werden zum Transport zugelassen:

A.

1. Aether, Naphta, Hoffmannsgeist (Hoffmannstropfen), Collodium, Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol), Holzgeist in rohem und rectificirtem Zustande, Alkohol und Sprit.
2. Grünkalk.
3. Chlorsaures Kali und reine Pikrinsäure.
4. Mineralsäuren aller Art und Oelsatz von der Oelraffinerie, Aetznatronlauge, Sodalauge und Aetzkalilauge, sowie die Gefäße, in denen solche transportirt worden sind, ferner in Ballons zur Beförderung kommende Firnisse, Firnißfarben, Säfte, ätherische und fette Oele, Weingeist und andere unter Nr. 1 nicht genannte Spirituosen, desgleichen Brom.
5. Terpentinöl, Theeröl (Hydrocarbür), Mineralöl, Kamphin, Photogen, Pinolin, leichtes Steinkohlenöl (Benzin)) Ligroïn (Petroleum-Naphta) Mineralschmieröl und ähnliche Substanzen, sowie die Gefäße, in denen solche transportirt sind; alle übelriechenden Oele, desgleichen Salmiakgeist.
6. Reib- und Streichzünder (als Lichtchen, Hölzchen, Schwämmchen), Sicherheitszünder (Zündschnüre), wenn sie aus einem dünnen dichten Schlauche bestehen, in dessen Innern eine verhältnißmäßig geringe Menge Schießpulver enthalten ist; Bucher'sche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen.
7. Phosphor.
8. Wolle und Wollabfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei-, Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und ähnliche derartige Gegenstände, wenn sie gefettet sind, sowie Kunstwolle, Mungo- oder Shoddy-Wolle, Weber- oder Harnischlitzen, Geschirrlitzen.
9. Petroleum in rohem oder gereinigtem Zustande, auch Petroleum-Aether (Naphta), sowie leere Gefäße, in welchen diese Gegenstände transportirt sind.
10. Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen.
11. Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen.
12. Gold- und Silberbarren, Platina, Geld und geldwerthe Papiere.
13. Gemälde und andere Kunstgegenstände.
14. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) rc. und andere Giftstoffe.
15. Kienruß.
16. Hefe, sowohl flüssige als feste.
17. Holzmehl.
18. Frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen und andere Gegenstände, sofern sie im besonderen Grade übelriechend und ekelerregend sind.

Alle unter 1 bis 18 genannten Gegenstände werden zum Transporte nur angenommen, wenn ihnen besondere, andere Gegegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beigegeben sind.

Im Einzelnen ist zu beachten:

Zu Nr. 1. Aether, Naphta, auch Hoffmannsgeist (Hoffmannstropfen) und Collodium dürfen nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in starken Holzkisten mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert sind.

Für die Beförderung von Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) gelten folgende Vorschriften:

a) Befindet sich Schwefelkohlenstoff in cylindrischen, aus Zink gefertigten Gefäßen, welche oben und unten durch aufgelöthete eiserne Reifen verstärkt sind, so werden diese nur dann zum Transporte angenommen, wenn jedes einzelne Gefäß ein Gewicht von höchstens 35 Kilogramm hat.
b) Eine Gewichtsbeschränkung findet dagegen hinsichtlich solcher mit Schwefelkohlenstoff gefüllten Gefäße, welche aus starkem Eisenblech gefertigt, gehörig vernietet, und in den Näthen gut verlöthet sind, nur insoweit statt, als das Gewicht des einzelnen Gefäßes 500 Kilogramm nicht übersteigen darf.
c) Die Gefäße aus Zinkblech müssen in geflochtenen Körben eingeschlossen sein.
d) In Glasgefäßen, die in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert sind, wird auch Schwefelkohlenstoff zum Transporte zugelassen.
e) Die Beförderung des Schwefelkohlenstoffs findet in allen Fällen nur auf ganz offenen Wagen ohne Decktuch statt.

Holzgeist im rohen und rectificirten Zustande, Alkohol und Sprit werden nur in Fässern, Glas- oder Blechflaschen, letztere wie oben (zu Nr. 1) vorgeschrieben verpackt, zugelassen.

Zu Nr. 2. Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

Zu Nr. 3. Das chlorsaure Kali muß sorgfältig in dichten, mit Papier ausgeklebten Fässern oder Kisten verpackt sein. Die Beförderung von reiner Pikrinsäure erfolgt nur gegen eine von einem geeigneten Chemiker auszustellende Bescheinigung über die Reinheit und Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure.

Zu Nr. 4. Die Ballons, in denen Mineralsäure (Schwefelsäure — Vitriolöl — Salzsäure, Salpetersäure — Scheidewasser) rc. verschickt werden, müssen wohl verpackt und in besondere mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein. Die Annahme zum Transport kann abgelehnt werden, wenn

die Verpackung nicht mit Sorgfalt ausgeführt ist, und die Kisten resp. Gefäße nicht mit Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehen sind.

Die Ballons resp. Flaschen mit rother rauchender Salpetersäure müssen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichen Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Substanzen versehen sein.

Mineralsäuren müssen stets getrennt verladen, dürfen also mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.

Zu Nr. 5. Hydrocarbür oder Substanzen ähnlicher Art werden bei Versendungen in Blechgefäßen oder Glasballons ohne Korbumflechtung nur dann zur Beförderung übernommen, wenn diese Gefäße in Körbe verpackt sind. Die Beförderung von Terpentinöl und allen sonstigen übelriechenden Oelen findet nur in offenen Wagen statt.

Zu Nr. 4 u. 6. Ballons mit Mineralsäure (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure 2c.), sowie Ballons mit Theeröl (Hydrocarbür), Mineralöl, Camphin, Photogen, Pinolin, leichtem Steinkohlenöl (Benzin) und ähnlichen Substanzen werden, wenn die einzelnen Colli nicht über 75 Kilogramm schwer sind, zur Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte angenommen. Bei Versendung von einem oder mehreren Ballons über 75 Kilogramm kann die Eisenbahnverwaltung, auch wenn die Gesammtmenge das Gewicht von 2000 Kilogramm nicht erreicht, die Bezahlung der Fracht für 2000 Kilogramm verlangen und das Auf- und Abladen der Ballons ist vom Versender beziehungsweise vom Empfänger zu besorgen. Die letzteren haben folglich keine Befugniß, hinsichtlich der fraglichen Ballons desfallsige, für andere Güter zulässige Requisitionen an die Eisenbahn zu richten. Falls das Abladen und Abholen solcher Ballons seitens der Empfänger nicht binnen spätestens drei Tagen nach der Ankunft auf der Eisenbahnstation resp. nach der Avisirung der Ankunft erfolgt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Ballons unter Beachtung der Bestimmungen im §. 61 alin. 1 in ein Lagerhaus zu bringen oder an einen Spediteur zu übergeben. Sofern dies nicht thunlich ist, kann sie die Ballons ohne weitere Förmlichkeit verkaufen.

Zu Nr. 6. Die Reib- und Streichzündhölzer, sowie die Sicherheitszünder und Zündschnüre müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen hölzernen Kisten von nicht über $1_{,2}$ Kubikmeter Größe sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

Bucher'sche Feuerlöschdosen werden nur in 6 bis 10 Kilogramm enthaltenden Kistchen, welche inwendig mit Papier verklebt und außerdem in gleichfalls ausgeklebten großen Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

Zu Nr. 7. Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 6 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starken Kisten mit Sägemehl verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem gehörig in graue Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 75 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „Phosphor enthaltend" und mit dem Zeichen „Oben" versehen sein.

Zu Nr. 8. Werden Gegenstände der hier genannten Art zum Versand aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe ersichtlich sein, ob sie gefettet sind oder nicht. Ist ersteres der Fall, so werden sie nur auf offenen Wagen verladen. Fehlt die desfallsige Bezeichnung, so wird angenommen, daß die betreffenden Gegenstände gefettet sind und die Verladung danach bewirkt.

Gefettete Wolle, insbesondere gefettete Kunstwolle, Mungo- und Shoddy-Wolle müssen auf Verlangen des Versenders in offenen, aber mit Decken versehenen Wagen verladen werden und können, wenn die Eisenbahnverwaltung damit einverstanden ist, in bedeckt gebauten Wagen verladen werden.

Zu Nr. 9. Petroleum und Petroleumäther (Naphta) wird nur zur Beförderung angenommen in besonders guten, dauerhaften Fässern oder in Blechbüchsen, welche in mit Sägemehl oder Kleie ausgefüllten Kisten verpackt sind, oder in sorgfältig verlötheten Gefäßen aus starkem Weißblech von quadratischer Grundform bei einer Länge und Breite von etwa 21 Centimeter und einer Höhe von etwa 31 Centimeter, welche zu je zwei in einer Kiste aus mindestens $1_{,8}$ Centimeter starken Brettern dergestalt verpackt sind, daß ein Rütteln der Gefäße nicht möglich ist. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Blechgefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecken erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

Zu Nr. 10. Die Petarden müssen fest in Papierschnitzeln, Sägemehl oder Gyps verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechkapseln sich weder selbst untereinander, noch einen anderen Körper berühren können; die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens $2_{,6}$ Centimeter starken gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein; dabei darf die äußere Kiste keinen größeren Raum als $0_{,06}$ Kubikmeter haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmäßig ausgeführte Verpackung versehen sind.

Zu Nr. 11. Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen müssen sorgfältig in festen Kisten oder Fässern verpackt und jedes Collo muß mit einem besonderen, die Bezeichnung „Zündhütchen" ꝛc. enthaltenden Zettel beklebt sein.

Zu Nr. 12. Unter welchen Bedingungen Gold- und Silberbarren, Platina, Edelmetall, gemünztes und Papiergeld zum Transport angenommen werden, bestimmen die besonderen Vorschriften jeder einzelnen Eisenbahn.

Zu Nr. 13. Die Beförderung von Gemälden und andern Kunstgegenständen ist die Eisenbahnverwaltung zu übernehmen nur dann verpflichtet, wenn in den Frachtbriefen keine Werthangabe enthalten ist.

Zu Nr. 14. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) ꝛc., werden nur dann zum Eisenbahntransport angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem, trockenem Holze zu fertigen und inwendig mit dichter Leinewand oder ähnlichen, dichten Geweben zu verkleben.

Auf jedem Collo muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik (Gift)" angebracht sein.

Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze ꝛc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präzipitat, Zinnober, Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trockenen Holze gefertigten, mit Einlagereifen, resp. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Zu Nr. 15. Kienruß wird nur in kleinen, in dauerhaften Körben verpackten Tönnchen oder in Gefäßen, welche inwendig mit in Wasserglas getränktem Papier verklebt sind, zur Beförderung zugelassen.

Zu Nr. 16. Hefe, sowohl flüssige als feste, wird nur in Gefäßen zugelassen, die nicht luftdicht geschlossen sind.

Zu Nr. 17. Holzmehl wird nur in offenen Wagen und unter guter Bedeckung befördert.

Zu Nr. 18. Gegenstände der hier genannten Art werden bei Einzelsendungen nur in angemessener Verpackung, unverpackt nur in vollen Wagenladungen zur Beförderung angenommen.

B. Heu, Rohr (excl. span. Rohr), Borke, Stroh (auch Reis- und Flachsstroh) und Torf werden im unverpackten Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transport zugelassen, daß Versender und Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch haben Versender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser und der Artikel Gyps, Kalkäscher, Traß und Holzkohlen selbst zu beschaffen.

C. Für solche Gegenstände, deren Verladung oder Transport nach dem Ermessen der übernehmenden Verwaltung besondere Schwierigkeiten verursacht, kann die Beförderung von jedesmal zu vereinbarenden, besondern Bedingungen abhängig gemacht werden.

§. 49. Abschluß des Frachtvertrages. Der Frachtvertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditionsstempels seitens der Expedition der Absendestation geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditionsstempels erfolgt ohne Verzug nach geschehener vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe declarirten Gutes (cfr. §. 55 al. 2). Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

§. 50. Frachtbriefe. Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahnverwalung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Es gelten dafür folgende einzelne Bestimmungen:

1. Wie für die im §. 48 sub II. A. genannten Gegenstände, so sind auch für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter und für die unter Zoll- oder Steuer-Controle stehenden Waaren besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

   Ferner dürfen nur solche Gegenstände in denselben Frachtbrief aufgenommen werden, welche nach ihrer Beschaffenheit ein Zusammenladen ohne Nachtheil gestatten.

   Bei Aufgabe von Wagenladungen kann der Versender verpflichtet werden, für jeden Wagen einen eigenen Frachtbrief dem Gute beizugeben.

2. Der nach §. 49 abgestempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahnverwaltung und dem Absender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung dieses Reglements, des Tarifs oder besonderer Vereinbarung mit dem Absender, von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichts oder der Menge des Guts in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn, sofern nicht die Verwiegung der Wagenladung oder der Güter, welche dieselbe bilden, erfolgt und die Stückzahl oder das Gewicht, letzteres durch den Wägestempel von der Abgangsstation auf dem Frachtbriefe, bescheinigt ist. Den Anträgen auf bahnseitige

Feststellung der Stückzahl oder des Gewichts der Güter in Wagenladungen muß die Eisenbahn gegen eine von der Aufsichtsbehörde festzusetzende Gebühr nachkommen, sofern die Güter vermöge ihrer Beschaffenheit eine derartige Feststellung ohne erheblichen Aufenthalt ermöglichen, beziehungsweise sofern die auf dem Bahnhofe vorhandenen Wägevorrichtungen dazu ausreichen.

Hat eine bahnseitige Feststellung der Stückzahl oder des Gewichts nicht stattgefunden, so muß der Beweis über Gewicht und Menge auf andere Weise, als durch Berufung auf den Frachtbrief erbracht werden.

Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Absendestation (§. 49), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken.

Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen.

3. In dem Frachtbriefe sind Ort und Datum der Ausstellung anzugeben und die Güter nach Zeichen, Nummern, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Colli), die Güter aber, welche nach den besonderen Vorschriften der annehmenden Eisenbahn nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders oder eine gedruckte bezw. gestempelte Zeichnung seines Namens, sowie die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsortes enthalten.

Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so ist im Frachtbriefe neben der Adresse der Transportweg bestimmt anzugeben und muß dieser von Seiten der Bahn eingehalten werden. Fehlt die Angabe des Transportwegs, so wählt die Versand-Expedition auf Gefahr des Absenders denjenigen Weg, der ihr in dessen Interesse am zweckmäßigsten erscheint.

4. Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen.

Die Eisenbahn-Expedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verificiren zu lassen.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder Inhaltes kann jede Eisenbahn, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Conventionalstrafe nach Maßgabe ihrer besonderen Vorschriften von dem Versender oder Empfänger erheben.

5. Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe, sofern ihm die nach den besonderen Vorschriften einzelner Verwaltungen etwa gestattete Ausstellung eigener „Aufnahmsscheine" nicht genügt, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eins ihm von der Eisenbahn-Expedition mit der Bezeichnung „Duplicat" vollzogen zurückgegeben wird.

Dieses Duplicat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladescheins.

6. Bei Versendung von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen oder nach Eisenbahnstationen, welche für den Güterverkehr nicht eingerichtet sind, soll der Versender wegen des Weitertransportes auf dem Frachtbriefe die Eisenbahnstation bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat (cfr. §§. 61 u. 65).

7. Das Formular zum Frachtbriefe ist in den Anlagen B. und C. vorgeschrieben und auf allen Stationen zu den in den Tarifen angezeigten Preisen käuflich zu haben.

Frachtbriefe, welche nicht für Rechnung von Eisenbahnverwaltungen gedruckt sind, unterliegen behufs Feststellung ihrer Uebereinstimmung mit dem vorgeschriebenen Formular der zuvorigen Stempelung seitens einer der Verwaltungen, in deren Bereich sie in Gebrauch genommen werden sollen gegen eine im Tarif festgesetzte Gebühr. Diese Stempelung kann verweigert werden, sofern nicht gleichzeitig mindestens 100 Frachtbriefe zu diesem Zwecke vorgelegt werden.

Es ist gestattet, auf die Adreßseite des Frachtbriefes, ohne Beeinträchtigung des für die bahnseitige Behandlung desselben nothwendigen Raumes, die Firma des Ausstellers aufzudrucken.

8. An Orten, wo mehrere Verwaltungen Güter-Expeditionen haben, sind die von der einen Verwaltung gestempelten Frachtbriefe auch von den anderen als gültig anzuerkennen.

9. Die Ausstellung anderer Erklärungen und Urkunden als die des Frachtbriefes darf nicht gefordert werden, sofern nicht das Handelsgesetz oder dies Reglement eine Ausnahme gestattet; ebenso dürfen die Frachtbriefe keine Erklärungen oder Vereinbarungen enthalten, die nicht durch das Handelsgesetz oder dieses Reglement für statthaft erklärt worden sind.

§. 51. Zoll- und Steuervorschriften. Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie, beziehungsweise ihre Nachfolger im Transporte, sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen.

Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorschriftsmäßigen Declarationen und Legitimationspapiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittelung zu übernehmen und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet. Würde die Eisenbahn die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebiets ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für Abgabe der Zolldeclaration zulässige Zollstelle übernehmen, so ist beziehungsweise Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbrief-Declaration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Declaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeclaration erwachsen möchten.

Der Absender hat die zur zoll- und steueramtlichen Behandlung beigefügten Begleitpapiere auch im Frachtbriefe zu verzeichnen. Für Begleitpapiere, welche im Frachtbriefe nicht verzeichnet sind, wird von der Eisenbahn keine Haftung übernommen.

§. 52. Berechnung der Frachtgelder. So lange und soweit keine gemeinschaftlichen Frachttarife publicirt sind, wird die Fracht nach den aus den publicirten Tarifen der einzelnen Bahnen beziehungsweise der Verbände zusammenzustoßenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütung und an Vergütung für besondere im Tarife vorgesehene Leistungen darf nichts erhoben werden. Baare Auslagen der Eisenbahnen (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangs-Abgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturkosten an den Gütern, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transportes bedingen) sind zu ersetzen.

Wenn einzelne Eisenbahnen die Güter von der Behausung des Absenders abholen, aus Schiffen löschen lassen, sowie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen anderen Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w. bringen lassen, so sind auch die aus den Tarifen zu ersehenden Vergütungen hierfür zu entrichten.

Die Fracht wird nach Kilogramm, bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichtsermittelung übernommen werden, nach Maßgabe der darüber in den Tarifen und besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen nach Tragkraft der Wagen oder nach Raum-Inhalt oder Raum-Maaß berechnet. Die Ermittelung des Gewichts geschieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalsätzen. Bei Collogütern hat dieselbe stets auf der Aufgabestation stattzufinden. Sendungen unter 30 Kilogramm werden höchstens für 30 Kilogramm, das darüber hinausgehende Gewicht wird bei Collogütern mit 10 Kilogramm, bei Wagenladungsgütern mit 100 Kilogramm steigend so berechnet, daß jede angefangenen resp. 10 und 100 Kilogramm für voll gelten. Durch diese Gewichts-Berechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahnen vorgeschriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden.

Dem Aufgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichts gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe, nachdem diese Feststellung seitens der Eisenbahnverwaltung bereits erfolgt ist und vor der Verladung der Güter, eine anderweite Ermittelung des Gewichts in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, dafür ein im Tarif bestimmtes Wägegeld zu erheben. Dies Wägegeld kann, jedoch nur von gewöhnlichem Frachtgut, auch dann erhoben werden, wenn ausnahmsweise der Versender das Gewicht im Frachtbriefe anzusetzen unterlassen hat und die Ergänzung des Frachtbriefes in dieser Beziehung der Eisenbahnverwaltung überläßt.

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung des Frachtgeldes.

Die zu erhebende Fracht wird mit vollen 0,10 Mark

abgerundet, so daß Beträge unter 5 Pfennigen gar nicht, von 5 Pfennigen ab aber für 0,10 Mark gerechnet werden.

Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Versendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Versender die Wagen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit beladen. Für Ueberladen kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Conventionalstrafe erheben.

§. 53. Zahlung der Fracht. Die Frachtgelder werden bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen. Bei Gütern, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, kann eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren gefordert werden.

Unrichtige Anwendungen des Tarifs, sowie Fehler bei der Gebührenberechnung sollen weder der Eisenbahn noch dem zur Zahlung Verpflichteten zum Nachtheil gereichen. Zuviel erhobene Beträge sind dem Bezugsberechtigten thunlichst zu avisiren.

§. 54. Nachnahme und Provision. Die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Specificirung verlangt werden darf, können nachgenommen werden.

Auch Vorschüsse auf den Werth des Gutes werden bis auf Höhe von 300 Mark unter denselben Bedingungen wie Spesen-Nachnahmen zugelassen, wenn dieselben nach dem Ermessen des expedirenden Beamten durch den Werth des Gutes sicher gedeckt werden.

Für jede aufgegebene Nachnahme, gleichviel ob dieselbe verabfolgt oder in Folge anderweiter Disposition ganz oder theilweise zurückgezogen ist, wird die durch den Tarif der Aufgabestation bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahnen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei.

Für baare Auslagen (§. 52), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die im Tarife der die baaren Auslagen vorschießenden Eisenbahn bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

Als Bescheinigung über die Auflegung von Nachnahmen auf Güter dient in der Regel der abgestempelte Frachtbrief oder die anderweit gestattete Form der Bescheinigung über Aufgabe von Gütern (cfr. §. 50 Nr. 5), jedoch werden auf Verlangen noch besondere Nachnahmescheine und zwar gebührenfrei ertheilt.

Eingegangene Nachnahmen werden dem zum Empfange Berechtigten ohne Verzug avisirt und ausgezahlt.

§. 55. Annahme der Güter. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann, namentlich also nicht, insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transports nicht genügen. Die Eisenbahn ist jedoch gehalten, die zugeführten Güter, soweit die disponiblen Räumlichkeiten zureichen, gegen Empfangsbescheinigung mit dem Vorbehalt deponiren zu lassen, daß die Annahme zum Transport und die Aufdrückung des Expeditionsstempels auf den Frachtbrief (cfr. §. 49) erst dann erfolgt, wenn die Verladung des Gutes möglich geworden ist. Der Aufgeber hat im Frachtbriefe sein Einverständniß zu erklären, daß die Sendung bis zur thunlichen Verladung eingelagert bleibe.

§. 56. Auflieferung der Güter und Beförderung. Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten aufgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Declaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert (§. 59).

An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Adressaten nicht verabfolgt.

Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den ein für alle Mal bestimmten, durch Aushang in den Expeditionslocalen und beziehungsweise auch in einem Localblatte bekannt gemachten Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage C.)[1]) aufgegeben werde und wird vorzugsweise und schleunig befördert.

Gewöhnliches Frachtgut ist mit einem Frachtbriefe nach Anlag B. aufzugeben.[1])

In Ansehung der Zeit der Beförderung der Güter bildet die Reihenfolge der Auflieferung die Regel und darf kein Absender vor dem andern ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden. Zuwiderhandlungen begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Die Eisenbahnen sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Reihenfolge der Güterabfertigung constatirt werden kann.

Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absendestation zu bestimmenden Frist vollendet werden.

Diese Frist wird durch Anschlag in den Güter-Expeditionen und beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Localblatte zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 57. Lieferungszeit. Berechnung derselben. Jede Bahnverwaltung publicirt durch die Tarife für den Verkehr innerhalb ihres Bahngebiets Lieferungszeiten,

---

[1]) Anlage B. und C. stimmen wörtlich überein, nur tritt bei C. an Stelle der Ueberschrift „Frachtgut" die Ueberschrift „Eilgut"; für die Eilgut-Formulare ist ferner ausdrücklich Papier von rother Farbe (dunkel-rosa) vorgeschrieben. Es genügt daher, wenn wir im Anhang nur die Anlage B. abdrucken. Der Herausgeber.

welche sich aus Transport- und Expeditionsfristen zusammensetzen und die nachfolgenden Maximal-Ansätze nicht überschreiten dürfen:

a) für Eilgüter:
   1) Expeditionsfrist . . . . 1 Tag,
   2) Transportfrist für je auch nur angefangene 225 Kilometer . . . . . 1 Tag,
b) für Frachtgüter:
   1) Expeditionsfrist . . . . 2 Tage,
   2) Transportfrist für je auch nur angefangene 225 Kilometer . . . . . 2 Tage.

Wenn der Transport aus dem Bereiche einer Verwaltung in den Bereich einer andern anschließenden Verwaltung übergeht, so berechnen sich die Transportfristen aus der Gesammt-Entfernung zwischen der Aufgabe- und Bestimmungsstation, während die Expeditionsfristen ohne Rücksicht auf die Zahl der durch den Transport berührten Verwaltungsgebiete nur ein Mal zur Berechnung kommen.

Den Eisenbahn-Verwaltungen wird vorbehalten, für Messen und andere außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse mit oder vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde Zuschlagfristen festzusetzen und zu publiciren.

Aus der Bekanntmachung muß zu ersehen sein, ob und durch welche Behörde die Genehmigung ertheilt oder ob eine solche vorbehalten ist. Im letzteren Falle muß die nachträglich erfolgte Genehmigung innerhalb 8 Tagen durch eine besondere Bekanntmachung veröffentlicht werden. Die Festsetzung von Zuschlagfristen ist wirkungslos, wenn die nachträgliche Genehmigung von der Aufsichtsbehörde versagt oder die ertheilte Genehmigung nicht rechtzeitig publicirt wird.

Wenn das Gut einen nicht überbrückten Flußübergang oder eine bei einem größeren Orte zwischen mehreren daselbst mündenden Bahnen bestehende Verbindungsbahn zu passiren hat, so können für solchen Transport angemessene Zuschlagfristen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde publicirt werden.

Die Lieferungszeit beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (§§. 49 und 50) folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger oder derjenigen Person, an welche die Ablieferung gültig geschehen kann, an die Behausung oder an das Geschäftslocal zugeführt ist, oder, falls eine solche Zuführung nicht zugesagt oder ausdrücklich verbeten ist (§. 59), wenn innerhalb der gedachten Frist schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder solche ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

Für Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, ist die Lieferzeit gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereit gestellt ist.

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer steueramtlicher Abfertigung, sowie für die Dauer einer ohne Verschulden der Bahnverwaltung eingetretenen Betriebsstörung, durch welche der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransports zeitweilig verhindert wird.

§. 58. Zeitweilige Verhinderung des Transports. Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransports durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transports und der Kosten der Wiederausladung durch eine (in den besonderen Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen.

Wenn jedoch wegen einer Betriebsstörung die Fortsetzung des Transports auf dem vom Versender vorgeschriebenen oder von der Eisenbahn gewählten Wege nicht möglich ist, wohl aber auf einem anderen, wenn auch längeren Wege stattfinden kann, so bleibt es, unbeschadet der aus Rücksichten des allgemeinen Verkehrs ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde, der Entscheidung der Eisenbahn überlassen, ob es dem Interesse der Betheiligten mehr entspricht, die Beseitigung der Störung abzuwarten oder die Sendungen auf Kosten der Versender resp. Empfänger über eine Hülfsroute dem Bestimmungsorte zuzuführen oder endlich die Absender um anderweite Disposition über die Güter anzugehen.

§. 59. Avisirung und Ablieferung des Gutes. Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn so lange Folge zu leisten, als sie letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplicat (§. 50 Nr. 5) oder den Aufnahmsschein zurückzugeben.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen als diejenigen, welche auf der Aufgabestation erfolgt sind, zu beachten.

Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verhaftet ist.

Bei denjenigen Gütern, welche die Eisenbahn nicht selbst dem Empfänger an seine Behausung oder an sein Geschäftslocal zuführen läßt, wird dem Adressaten spätestens nach Ankunft und Bereitstellung der transportirten Güter schriftliche Nachricht durch Boten, per Post oder durch sonst übliche Gelegenheit zugesendet.

Wo die Verwaltung es für angemessen erachtet, werden von derselben besondere Rollfuhr-Unternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb der Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften bestellt, auf welche der §. 63 des Reglements Anwendung findet.

Die Taxe für die dem Rollfuhr-Unternehmer zu zahlende Gebühr muß in den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einsicht aushängen und auch von dem Fuhrmann auf Verlangen vorgezeigt werden.

Diejenigen Empfänger, welche sich ihre Güter selbst abholen oder sich anderer, als der von der Bahnverwaltung bestellten Fuhrunternehmer bedienen wollen, haben dies der betreffenden Güter-Expedition rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes und auf Erfordern der Güter-Expedition unter glaubhafter Bescheinigung der Unterschrift schriftlich anzuzeigen. Die Befugniß der Empfänger, ihre Güter selbst abzuholen oder durch andere als von der Bahnverwaltung bestellte Fuhrunternehmer abholen zu lassen, kann von der Eisenbahn im allgemeinen Verkehrsinteresse mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschränkt oder auch aufgehoben werden.

Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach Packhöfen oder Niederlagen der Steuerverwaltung gefahren werden müssen. Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind oder den Adressaten durch die Bahnverwaltung zugeführt werden, werden nicht avisirt.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der Empfangsbescheinigung, — welche sich einfach auf den Empfang, mit Ausschluß also der Forderung tadellosen, rechtzeitigen *rc.* Empfanges zu beschränken hat — und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Guts in den Expeditionslocalen (auf den Güterböden) und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungsplätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeitbestimmungen:

1) Die Güter sind, vorbehaltlich der unter 2 nachfolgenden Bestimmung, binnen der im Tarife festzustellenden lagerzinsfreien Zeit, welche nicht weniger als 24 Stunden nach Absendung resp. Empfang (cfr. §. 57) der Benachrichtigung betragen darf, während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

   Für Bahnhof restante gestellte Güter, sowie für Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisirung schriftlich ein für alle Mal verbeten haben, beginnt diese Zeit mit der Ankunft des Gutes.

2) Die Fristen, binnen welcher die von dem Versender selbst verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt und auf jeder Station durch Aushang in den Expeditionslocalen, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Localblatte zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

3) Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.

4) Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen gemeinen Werth hat, kann die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden, unbeschadet der auf Grund der §§. 62. ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungsansprüche.

Eilgüter werden, sofern außergewöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen zwei Stunden nach der Ankunft avisirt resp. binnen sechs Stunden dem Adressaten in seine Behausung zugeführt. Die Avisirung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden. Die im §. 57 getroffenen Festsetzungen werden hierdurch nicht berührt.

Der Empfänger ist berechtigt, bei der Auslieferung von Gütern an ihn, deren Nachwägung in seiner Gegenwart auf dem Bahnhofe zu verlangen. Diesem Verlangen muß die Eisenbahnverwaltung bei Collogütern stets, bei Wagenladungsgütern insoweit, als die auf dem Bahnhofe vorhandenen Wägevorrichtungen dazu ausreichen, nachkommen. Gestatten die Wägevorrichtungen der Eisenbahn eine Verwiegung von Wagenladungsgütern auf dem Bahnhofe nicht, so bleibt dem Empfänger überlassen, die Verwiegung da, wo derartige Wägevorrichtungen am nächsten zur Verfügung stehen, in Gegenwart eines dazu von der Eisenbahnverwaltung zu bestellenden Bevollmächtigten vornehmen zu lassen.

Ergiebt die Nachwägung kein von der Eisenbahnverwaltung zu vertretendes Gewichtsmanco, so hat der Empfänger die durch die Verwiegung entstandenen Kosten, beziehungsweise tarifmäßigen Gebühren, sowie die Entschädigung für den etwa abgeordneten Bevollmächtigten zu tragen.

Dagegen hat die Eisenbahnverwaltung, falls ein von ihr zu vertretendes und nicht bereits anerkanntes Gewichtsmanco festgestellt wird, dem Empfänger die ihm durch die Nachwägung verursachten Kosten zu erstatten.

§. 60. Lagergeld und Conventionalstrafe.

1. Wer ohne die im §. 58 erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung außer den Auf- und Abladegebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auslieferung, der Tag

sei blos angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

Wird vom Absender die Zurückgabe eines Gutes auf einer Zwischenstation der Transportstrecke verlangt, und geht die Verwaltung auf dieses Verlangen ein, so ist neben der tarifmäßigen Fracht für die von dem Gute zurückgelegte Bahnstrecke das tarifmäßige Reugeld zu zahlen.

2. Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe declarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäfts ersichtlich ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbrief-Sendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe, ein Lagergeld erheben lassen. Eine Conventionalstrafe, für welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tagesversäumniß ausgleichende Caution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn ebenfalls von Demjenigen einziehen, welcher Eisenbahnwagen zum Transporte von Gütern, deren Verladung der Versender zu besorgen hat, bestellt, und welcher nicht in der durch die besonderen Vorschriften (cfr. §. 56 am Schluß) zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt; auch ist im letzteren Falle die Eisenbahn nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahnwagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen.

Dagegen ist die Eisenbahn verpflichtet, den Besteller von Wagen durch Zahlung einer gleich hohen Conventionalstrafe zu entschädigen, sofern sie fest zugesagte Wagen nicht rechtzeitig stellt.

3. Wer Güter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

Dagegen ist die Eisenbahnverwaltung zum Ersatze der nachgewiesenen Kosten der zwar rechtzeitig, aber vergeblich versuchten Abholung eines Gutes in dem Falle verpflichtet, wenn ein bereits avisirtes Gut im Bahnhofe nicht spätestens innerhalb 1 Stunde nach dem Eintreffen des Abholers zur Entladung resp. Abgabe bereit gestellt ist.

4. Wenn aus den vom Versender beladenen Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im §. 59 Nr. 2 vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die besonderen Vorschriften zugleich eine conventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagen-Strafmiethe festsetzen.

5. Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagen-Strafmiethe nach Ablauf der in den besonderen Vorschriften bestimmten Fristen.

6. Ueber die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser conventionellen Lagergelder und Wagen-Strafmiethen enthält der Tarif für die Güterbeförderung die näheren Bestimmungen.

Wenn der geregelte Verkehr durch große Güteranhäufungen gefährdert wird, so ist die Eisenbahn zur Erhöhung der Lagergelder und der Wagen-Strafmiethe und, wenn diese Maßregel nicht ausreichen sollte, auch zur Verkürzung der Lagerfristen und zur Beschränkung der lagerzinsfreien Zeit für die Dauer der Anhäufung der Güter und zwar alles dieses unter Beachtung der für die Festsetzung von Zuschlagslieferfristen im §. 57 al. 3 und 4 gegebenen Vorschriften berechtigt.

§. 61. **Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen.** Güter, deren Ab- und Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse „Bahnhof restante" länger als die durch die besonderen Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern auf Gefahr und Kosten der Versender, welche mit thunlichster Beschleunigung hiervon zu benachrichtigen sind. Auch hat die Eisenbahn das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Versenders unter sofortiger Benachrichtigung desselben zu stellen.

Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiter befördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist. Dasselbe gilt von Gütern, deren Bestimmungsort eine nicht für den Güterverkehr eingerichtete. Eisenbahnstation ist.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Verwaltung Rollfuhr-Unternehmer zur Beförderung der Güter nach seitwärts belegenen Orten bestellt hat (cfr. §. 59).

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn Güter, deren An- und Abnahme verweigert oder nicht

rechtzeitig bewirkt wird, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme seitens des Adressaten, oder im Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglich und zwar Güter, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, ohne Verzug, alle anderen aber frühestens 4 Wochen nach Ablauf der lagerzinsfreien Zeit verkauft.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist.

Herrenlose Güter, welche sich im örtlichen Bezirk der Eisenbahn vorfinden, unterliegen den Bestimmungen des §. 33.

§. 62. Haftpflicht im Allgemeinen. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbriefe übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere, sich an einander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisenbahnen kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

§. 63. Haftpflicht der Eisenbahn für ihre Leute. Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

§. 64. Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht. Die Eisenbahn haftet, abgesehen von den besonderen Bestimmungen im §. 67, für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem Abschluß des Frachtvertrages (§. 49) bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Die Haftpflicht der Eisenbahnen für Verlust oder Beschädigung des Guts während der Zeit von der Auflieferung desselben bis zur Abstempelung des Frachtbriefes, soweit sie gesetzlich begründet ist, wird hierdurch nicht berührt.

Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Zoll- und Revisionsschuppen nach Ankunft des Gutes auf der Bestimmungsstation, sowie die nach Maßgabe dieses Reglements stattfindende Ablieferung des Gutes an Lagerhäuser oder an einen Spediteur gleich.

Als in Verlust gerathen ist das Gut erst vier Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung gültig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach Annahme des Gutes und Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch innerhalb 4 Wochen bei der Eisenbahnverwaltung schriftlich angemeldet worden ist, und wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Außerdem verjähren alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes des Gutes nach einem Jahre, von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, und, sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

In allen Verlust- und Beschädigungsfällen haben die Eisenbahnverwaltungen die eingehendsten Recherchen anzustellen und auf Erfordern der Berechtigten actenmäßige und genaue Mittheilungen über das Resultat der Nachforschungen zu geben.

Bei Empfangnahme der Entschädigung kann der Entschädigungsberechtigte beanspruchen, daß er, falls das in Verlust gerathene Gut später gefunden wird, hiervon benachrichtigt werde. Ueber den erhobenen Anspruch ist ihm eine Bescheinigung zu ertheilen.

Innerhalb 8 Tagen nach erhaltener Nachricht kann der Berechtigte gegen Rückerstattung der erhaltenen, um den Betrag der ihm für versäumte Lieferfrist gebührenden Entschädigung zu kürzenden Summe verlangen, daß das wiedergefundene Gut von dem Orte, wo dasselbe gefunden wurde, bis zu dem im Frachtbriefe angegebenen ursprünglichen Bestimmungsort kostenfrei geliefert werde.

Ist an einem Gute eine Verminderung oder eine Beschädigung eingetreten, so hat die Eisenbahn in Gegenwart von unparteiischen Zeugen, und wo möglich in Gegenwart des Reclamationsberechtigten das Gewicht und den sonstigen Thatbestand und nach Umständen unter Beiziehung von Sachverständigen den an dem Gute eingetretenen Schaden feststellen zu lassen.

Will der Reclamationsberechtigte sich mit der Eisenbahn über die von letzterer zu leistende Entschädigung im außergerichtlichen Wege ausgleichen, so hat er noch vor dem Empfange, beziehungsweise vor der Zurücknahme des Gutes den Thatbestand anzuerkennen und seinen Ersatzanspruch anzumelden.

Stellt er sich hierbei mit dem Ausspruche der von der Eisenbahn beigezogenen Sachverständigen nicht zufrieden, so steht es ihm frei, den Schaden durch vom Handelsgerichte oder in dessen Ermangelung vom Richter des Ortes ernannte oder durch bei dem Gerichte bereits ständig bestellte Sachverständige feststellen zu lassen.

Eine angemeldete Reclamation ist mit einem den Werth des Gutes nachweisenden Documente, und wenn das Gut in Empfang genommen wurde, auch mit dem Frachtbriefe belegt, binnen der gesetzlichen Verjährungsfrist wirklich einzubringen, und muß solche mit thunlichster Beschleunigung von der Eisenbahn beantwortet und erledigt werden.

§. 65. **Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahnstationen bestimmt sind.** Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

In Ansehung der von der Bahnverwaltung eingerichteten Rollfuhren nach seitwärts belegenen Orten (cfr. §. 59) besteht die Haftpflicht der Eisenbahn als Frachtführer auch für den Transport bis zu dem Bestimmungsorte des Gutes.

§. 66. **Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungsorte.** Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem an einer Eisenbahn, für welche dies Reglement gilt, liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren, an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich.

§. 67. **Besondere Beschränkung der Haftpflicht.** 1. Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlich oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. w. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht

a) überhaupt, bei gefährlichen Substanzen, als: Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden, sowie bei leicht entzündlichen Gegenständen;
b) für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, als: zerbrechlichen Möbeln, leicht zerbrechlichem Eisenguß, Glas, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.;
c) für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen oder durch Frost oder Hitze leiden;
d) für das Einrosten: bei Metallwaaren;
e) für Gewichtsverluste: bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten.

2. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist. Welche Güter die Eisenbahn bei Anwendung einer ermäßigten Tarifclasse in unbedeckten Wagen zu transportiren befugt ist, bestimmt der Tarif, und giebt der Absender sein Einverständniß mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes in gedeckten oder mit Decken versehenen Wagen ausdrücklich verlangt. Die Eisenbahn ist jedoch in diesem Falle berechtigt, einen Zuschlag zu der tarifmäßigen Fracht zu erheben.

Wenn in Folge besonderer Vereinbarung Güter, die sonst in gedeckten Wagen verladen werden, in ungedeckten Wagen befördert werden, so kann unter der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr auffallender Gewichtsabgang oder Abgang von ganzen Collis nicht verstanden werden.

3. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

4. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung des Tarifs oder nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem, beziehungsweise dem Empfänger besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haften der Absender, beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist.

5. Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

6. In allen vorstehend unter 1 bis 5 gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der seitens der Eisenbahnen nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

7. Die vorstehend unter 1 bis 5 bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

8. Gewichtsmängel werden nicht vergütet, soweit für die ganze durchlaufene Strecke das Fehlende bei trockenen Gütern nicht mehr als ein Procent, bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Tabak, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabacksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst, Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz oder gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen und frische Kitte gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als zwei Procent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absendestation festgestellten Gewichts beträgt. Dieser Procentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einen Frachtbrief transportirt worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Procentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht. Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten bei solchen Gütern, welche vom Versender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde höhere Procentsätze als zwei Procent nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchen eine Vergütung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll.

Bei gänzlichem Verlust des Gutes ist ein Abzug für Gewichtsverlust überhaupt unstatthaft.

§. 68. Geldwerth der Haftung. Eine der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1. Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth, und in Ermangelung eines solchen der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle und Unkosten zum Grunde gelegt.
2. Zum Zwecke der Entschädigungsberechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 60 Mark pro 50 Kilogramm Brutto angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben declarirt ist.
3. Im Falle einer höheren Werthdeclaration bildet die declarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung. In diesem Falle hat der Versender neben der tarifmäßigen Fracht einen Zuschlag zu entrichten, welcher 1/10 pro Mille der ganzen declarirten Summe für jede angefangenen 150 Kilometer, welche das Gut innerhalb der einzelnen Bahn resp. des einzelnen Verbandes zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von 0,10 Mark und unter Abrundung des zu erhebenden Betrages auf 0,10 Mark nicht übersteigen darf.
4. Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1 zu ermittelnden Werths zu dem ad 2 und 3 erwähnten Maximalsatze vergütet.

Im Falle einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Gutes nicht geltend gemacht werden.

§. 69. Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§. 57) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Durch Annahme des Gutes seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute, und durch Bezahlung der Fracht erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit, insofern solche nicht binnen 8 Tagen nach der Ablieferung, beziehungsweise nach Bezahlung der Fracht erhoben worden sind. Ist das Gut nicht angenommen, oder die Fracht nicht bezahlt, so verjähren sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist, und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

§. 70. Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit. Für Versäumung der Lieferfrist vergütet die Eisenbahn ohne den Beweis zu verlangen, daß durch die verspätete Ablieferung ein Schaden entstanden ist:

a) bei Frachtgütern: wenn die Verspätung mehr als 1 Tag beträgt, bis zu 3 Tagen 1/4, bis zu 8 Tagen 1/3, und wenn die Verspätung mehr als 8 Tage beträgt, die Hälfte der Fracht;
b) bei Eilgütern: wenn die Verspätung mehr als 12 Stunden beträgt, bis zu 24 Stunden 1/4, bis zu 3 Tagen 1/3, und wenn die Verspätung mehr als 3 Tage beträgt, die Hälfte der Fracht.

Wird von dem Entschädigungsberechtigten die Vergütung einer höheren Summe beansprucht, so liegt dem-

selben ob, den durch die verspätete Ablieferung wirklich entstandenen Schaden auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung nachzuweisen.

Die Höhe des von der Eisenbahn zu leistenden Ersatzes bestimmt sich durch die Höhe des nachgewiesenen Schadens mit der Maßgabe, daß

1. im Falle einer Declaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung die declarirte Summe;
2. in Ermangelung einer solchen Declaration:
   a) falls die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt,
      der Betrag der halben Fracht,
   b) falls die Versäumniß mehr als 24 Stunden beträgt,
      der Betrag der ganzen Fracht,

die Maximalsätze der zu gewährenden Entschädigung bilden, insofern nicht die Versäumniß der Lieferfrist durch eine bösliche Handlungsweise der Eisenbahn oder ihrer Leute herbeigeführt worden ist.

Die Declaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung muß behufs ihrer Gültigkeit auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der dafür vorgesehenen Stelle erfolgen und der desfallsige Betrag von dem Versender mit Buchstaben eingetragen werden.

Die Eisenbahn ist in diesem Falle berechtigt, neben der tarifmäßigen Fracht einen Frachtzuschlag zu erheben, welcher für je 10 Mark der declarirten Summe — angefangene 10 Mark für voll gerechnet — für die ersten 150 Kilometer, welche das Gut innerhalb der einzelnen Bahn resp. des einzelnen Verbandes zu durchlaufen hat . . . . 1 Pf.,
für die folgenden 225 Kilometer . . . . $^1/_2$ „
für jede weiteren folgenden 375 Kilometer . . $^1/_2$ „
nicht übersteigen darf. Anfangene 150 resp. 225 und 375 Kilometer werden für voll gerechnet.

Ueberschießende Pfennige sind auf 0,10 Mark abzurunden. Der geringste Frachtzuschlag beträgt 0,10 Mark.

IV.

Schlußbestimmung.

Das Betriebs-Reglement wird durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich" publicirt. Jede Eisenbahnverwaltung hat Exemplare desselben für das Publicum bereit zu halten und demselben gegen Erstattung der Kosten zu überlassen.

Abänderungen des Reglements werden außer durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich" auch von den Eisenbahnverwaltungen in je einem am Sitze derselben erscheinenden öffentlichen Blatte gültig publicirt.

Berlin, den 11. Mai 1874.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Anlage A.

Erklärung*).

Die Güter-Expedition der . . . . Eisenbahn zu . . . . hat auf . . . . Ersuchen folgendende Güter, welche laut Frachtbrief vom heutigen Tage in nachstehender Weise bezeichnet sind, zur Eisenbahn-Beförderung nach . . . . von . . . . angenommen, nämlich:

. . . .

. . . . . erkenne . . . . . hierbei ausdrücklich an, daß diese Güter unverpackt mit folgenden Mängeln in der Verpackung, nämlich . . . .

aufgegeben sind, und daß dieses auf dem Frachtbriefe von . . . . anerkannt ist.

. . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

*) Das Anerkenntniß ist bei Sendungen, die aus mehreren Collis bestehen, auf diejenigen Stücke zu beschränken, welche unverpackt sind oder Mängel in der Verpackung zeigen.

(Folgt Anlage B.)

Anlage B.
Frachtbrief-Formular.

Stempel der Verwaltung.

Frachtgut.

.... den 187

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen

des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen,

sowie der in den besondereren Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und mir / uns bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	No.	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Wirkliches Bruttogewicht in Kilogramm.	Abgerundetes zur Berechnung zu ziehendes Gewicht. Kilogramm.	Declarirter Werth der einzelnen Positionen.	Erklärung wegen der zoll- u. steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldocumente und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.

Wiege-Stempel: Unterschrift: Stempel der Abgangsstation:

Frankirt:	Note.	Einheits-Frachtsatz: pro 100 Kilogramm.	Zu erheben: Mark. Pf.
	Nachnahme		
	Provision		
	Fracht bis		
	Frachtzuschlag		
	Fracht bis		
	Frachtzuschlag		
	Fracht bis		
	Frachtzuschlag		
	Fracht bis		
	Frachtzuschlag		
	Fracht bis		
	Frachtzuschlag		
	. . . . Zusammen . . .		

Stempel der Empfangs-Station:

Eigenthümer }
No. des Wagens }
No. der Frachtkarte
Pos.

Herrn
in

Station der Eisenbahn
über

Die declarirte Gesammt-Werthsumme (§. 68 Nr. 2 u. 3 des Betriebs-Regl.) beträgt:

*) vorletzte Col. der Vorderseite.

Specification der Nachnahme.	Betrag.

Gesammt-Nachnahme in Buchstaben:

Stempel der Bahnen:

Die declarirte Summe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung (§. 70) beträgt:

Materialien zur Arbeiterfrage.

(Fortsetzung von S. 425—436.)

Lehrlingswesen; Fortbildungsschulen; Hülfscassen; Arbeitscontrolbücher; Schiedsgerichte; Handwerkerkammern.

Bericht der Petitionscommission des Reichstags vom 20. März 1874.

Im vorigen Jahrgang der „Annalen“, S. 1471 ff. und 1494 ff., haben wir zwei Berichte der Petitionscommission des Reichstags vom Jahre 1873 abgedruckt, welche sich mit der sogenannten Arbeiterfrage beschäftigen. Diesen Berichten schließt sich der nachfolgende, vom Abg. Jacobi erstattete Bericht der Petitionscommission vom 20. März 1874 an, welcher zwar im Plenum des Reichstags nicht mehr zur Berathung gekommen ist, gleichwohl aber ein sehr beachtenswerthes Document bildet.

Gegen 240 Petitionen beantragen wesentliche Abänderungen der Gewerbeordnung. Dieselben sind von vielen Tausenden von Unterschriften hauptsächlich aus dem Stande der Handwerker bedeckt; — doch auch andere Berufsstände haben sich denselben angeschlossen. Auf die Provinz Schlesien allein fallen gegen 13,000 Unterschriften. Sämmtliche Petitionen (mit wenigen unten zu erwähnenden Ausnahmen) bilden gleichlautende Druckschriften aus: „Berlin, im Januar 1874“ datirt; von dorther scheinen sie über ganz Deutschland verbreitet zu sein. — Der Referent erstattete der Commission über diese Vorstellungen folgenden Bericht:

Vor dem Eintritt in die Beurtheilung des materiellen Inhalts der Petitionen läßt sich nicht die Bemerkung zurückhalten, daß die Fassung der Druckschriften sehr befremdet. Von einer Vorstellung, welche unter der Firma des „Central-Comité’s selbstständiger Handwerker und Fabrikanten Deutschlands“ eingeführt wird, welche der Hauptstadt des Deutschen Reiches entstammt, und welche in hundert und mehr Exemplaren die Zustimmung von Tausenden der Mitglieder des Gewerbestandes in ganz Deutschland gesucht und gefunden hat, hätte man doch mindestens das erwarten sollen, daß sie in einer correcten Sprache gemeinverständlich die Petita und deren Begründung vortragen würde. Statt dessen begegnen uns eine Ausdrucksweise und eine Satzbildung, welche hier und da sogar das Verständniß der wahren Meinung und Absicht der Petenten nicht ohne Mühe gestatten.

So erscheint gerade diese Petition als eine neue ernste Mahnung an das, was unserem Handwerk am meisten und dringendsten Noth thut, an das Bedürfniß der Bildung, — tüchtiger Schul- und Fachbildung. Soll das Handwerk noch einen goldenen Boden haben, so kann es ihn sicherlich nur in und mit der Bildung finden. — Erfreulich ist es, daß wenigstens irgendwo und irgendwenn die Mangelhaftigkeit der Fassung eingeleuchtet hat, und in Folge dessen eine von gebildeter Hand ausgegangene Umarbeitung der Petition, in 5 Exemplaren, aus Cöln, Stettin, Posen, Königsberg i. Pr. und Husum vorliegt.

Den einzelnen Petitionen ist eine von dem sogenannten „Centralcomité selbstständiger Handwerker und Fabrikanten Deutschlands“ unterzeichnete Zuschrift beigeschlossen, welche den Titel führt:

„die Zustände des Handwerks und der Reichstag.“

Sie ergeht sich in wenig höflichen und schicklichen Angriffen gegen den von der Petitions-Commission des vorigen Reichstages über gleichartige Anträge der Handwerker, wie die gegenwärtigen, erstatteten Bericht und unterliegt vorzugsweise dem oben ausgesprochenen Befremden über die Unzulänglichkeit der Fassung. Man dürfte wohlthun, diese Zuschrift, welche zur Sache selbst gar nichts beibringt, schonender Weise ganz auf sich beruhen zu lassen, um sich zu dem Inhalte der Petitionen selbst zu wenden. Der Eingang der Letzteren lautet in abgekürzter Fassung folgendermaßen:

„Bereits bei Erlaß der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 waren seitens eines sehr großen Theiles des Handwerkerstandes schwerwiegende Bedenken dagegen erhoben, daß die Gewerbe-Ordnung in vielen ihrer wesentlichsten Bestimmungen den Bedürfnissen und gerechten Anforderungen des Gewerbestandes entsprechen dürfte. Nur wenige Jahre haben genügt, um die völlig verkannten Bedenken vollständig zu rechtfertigen und die gepriesene Freiheit in den zahlreichsten Fällen als eine Willkür, wie in nicht minder zahlreichen Fällen als eine Entfesselung der persönlichen Leidenschaften hervortreten zu lassen. Es erscheint daher dringend geboten, der immer mehr zunehmenden Auflösung aller gesellschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse endlich ein Ziel zu setzen.

Um dieses Ziel zu erreichen, erscheint die Berücksichtigung nachfolgender Anforderungen an die Gesetzgebung geboten:

I. Betreffs der Lehrlinge gesetzliche Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, der bereits in

großer Ausdehnung eingetretenen Willkür Schranken zu setzen.

II. Einführung von obligatorischen Fortbildungsschulen.

III. Abschaffung event. der Verauslagung der Beitrags-Verpflichtung der Meister und Principale zu den Gesellen-Kranken-, Hilfs- und Sterbecassen, wo solche noch bestehen.

IV. Einführung von Controlbüchern, in welcher Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Strafe verpflichtet sind, die Eintragung darüber zu veranlassen, an welchem Orte, welche Zeit hindurch und bei welchen Arbeitgebern ein Arbeitnehmer in Arbeit gestanden.

V. Obligatorische Einführung gewerblicher Schiedsgerichte mit executiver Gewalt zur Entscheidung von Streitigkeiten aller Art zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Lehrlingen, bezw. Erweiterung der gewerblichen Schiedsgerichte zu allgemeinen Sachverständigen-Gerichten.

VI. Errichtung von Gewerbe- und Handwerkerkammern, entsprechend den bereits bestehenden Handelskammern."

Die einzelnen Punkte werden von dem Referenten der Reihe nach beurtheilt werden.

I. Zur Durchführung des ersten Antrages: „betreffs der Lehrlinge gesetzliche Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, der bereits in großer Ausdehnung eingetretenen Willkür Schranken zu setzen", beantragt die Petition folgende Maßnahmen der Gesetzgebung:

a) „Aufhebung des Alinea 2 des §. 115 der Gewerbeordnung".

Dieses Alinea lautet dahin:

„Auf Lehrlinge über 18 Jahre finden die Bestimmungen der §§. 106, 116, 117 und 119 keine Anwendung" [1]).

Es wird von den Antragstellern behauptet, daß „gerade diese gesetzliche Bestimmung hingereicht habe, den Unwissenden zu all den stattgehabten Unordnungen zu verleiten, wie auch einerseits gewisse Agitatoren es benutzt haben, die für sie nützlich scheinenden Zwecke damit zu erreichen, um Zwietracht gegen den Lehrherrn herbeizuführen, wie auch andererseits durch das willkürliche Verlassen der Arbeit durch die Gesellen ein Einfluß auf die Lehrlinge geübt worden ist, wo von anständigem Betragen und Sittlichkeit keine Rede mehr sein konnte, zumal bei solchen Lehrlingen, welche in ihrem letzten Lehrjahre schon etwas praktisch zu leisten vermochten."

Es ist indessen schwer zu erklären, wie gerade die fragliche Gesetzesvorschrift, deren praktisches Resultat hauptsächlich darauf hinauskommt: die über 18 Jahre alten Lehrlinge von der Schulpflicht und von der Unterwerfung unter die väterliche Zucht des Lehrherrn zu entbinden, — in Wirklichkeit die beklagten Folgen gehabt haben sollte. Die Petenten räumen selbst ein, die angefochtene Bestimmung der Gewerbeordnung besage keineswegs, daß wenn die Lehrzeit über das 18. Jahr hinaus dauert, nun der Lehrling seinen Lehrvertrag nicht mehr zu erfüllen brauche, oder berechtigt sei, wohlgemeinten Anordnungen des Lehrherrn nicht mehr Folge zu geben; daß es aber angezeigt erscheint, für die Schulpflicht des Lehrlings und für die Ausübung der väterlichen Zucht (also namentlich auch der körperlichen Züchtigung) seitens des Lehrherrn irgend eine Altersgrenze zu ziehen, dürfte doch nicht füglich zu bezweifeln sein. Es ist eine offenkundige Thatsache, daß häufig — und zwar jetzt häufiger als sonst — namentlich in die Baugewerbe und in die dem Maschinenbaufach verwandten Handwerke (der Schlosser 2c.) junge Leute als Lehrlinge eintreten, welche höhere Schulen absolvirt haben und keine Kinder mehr sind, ja der Volljährigkeit nahe stehen. Soll man diese verpflichten, sich auf die Schulbank neben 14jährige Burschen zu setzen und sich auch in der Disciplin gleich Kindern behandeln zu lassen? — Mit 18 Jahren geht bereits eine nicht geringe Zahl unserer Jünglinge auf die Universität, um sich dort in voller Freiheit zu bewegen. — Referent kann den Antrag a also nicht befürworten. Er bemerkte dabei, gewissermaßen als Material für eine künftige Revision der Gewerbeordnung, daß der in dem ersten Absatz des §. 106 der Gewerbeordnung vorgesehene Schutz für Gesundheit und Sittlichkeit auch den älteren Lehrlingen, unbeschadet ihres Selbstgefühls, sehr wohl hätte belassen werden können, weshalb es genügt

[1]) §. 106. Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religions-Unterrichtes noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

Durch Ortsstatut (§. 142) können Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Classen derselben, zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden.

§. 116. Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen, welchen wegen anderer als politischer Verbrechen oder Vergehen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt, oder welche wegen Diebstahls oder Betruges rechtskräftig verurtheilt worden sind.

§. 117. Ein Gewerbetreibender, welcher von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, ausgeschlossen ist, darf auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner beibehalten.

Die Entlassung unbefugt angenommener oder beibehaltener Lehrlinge kann im Wege der polizeilichen Execution erzwungen werden.

§. 119. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehülfen zur Folgsamkeit verpflichtet.

hätte, nur Alinea 2 des §. 106 für ältere Lehrlinge außer Anwendung zu setzen.

b) Der zweite Antrag lautet:

„Den §. 124 der Gewerbeordnung dahin zu ändern, daß jeder Lehrherr verpflichtet ist, nach beendigter Lehrzeit dem Lehrling einen Ausweis über dieselbe zu ertheilen und jede Gemeindebehörde verpflichtet ist, denselben kosten- und stempelfrei zu beglaubigen; wie auch, daß ihm ohne diesen Nachweis geführt zu haben, kein Controlbuch ausgehändigt werden darf, auf welches derselbe in ein Arbeitsverhältniß treten kann."

Es ist hierauf zunächst zu erwiedern, daß diese Verpflichtungen der Lehrherren und der Gemeindebehörde bereits durch §. 124 der Gewerbeordnung[1]) gegeben sind, — allerdings das diesfällige Verlangen des Lehrlings vorausgesetzt. Doch wird man nicht die Absicht haben können, Jemandem ein Zeugniß aufzuzwingen, auf welches er verzichtet. Freilich läßt der Schlußsatz des Antrages erkennen, daß dem Lehrlinge das Zeugniß zum gesetzlich unerläßlichen Bedürfnisse seines Fortkommens gemacht werden soll; denn ohne dies Zeugniß erhält er kein Controlbuch, und ohne Controlbuch darf er nicht in ein Arbeitsverhältniß als Geselle 2c. treten. Dieser Punkt findet also unten bei Beurtheilung des von den Controlbüchern handelnden Petitums IV. seine schließliche Würdigung.

Es muß hier jedoch zugleich in Betracht gezogen werden, daß die — wie oben bemerkt — klarer redigirten Petitionen aus Cöln, Stettin, Posen und Königsberg diesen Antrag I. schlechthin dahin formuliren: „Wiedereinführung der Prüfungspflicht nach beendigter Lehrzeit." In der That dies ist es, worum es sich bei den Petenten handelt. Das ist eine an sich klare Forderung, welche eben deshalb auch sehr klar hervortreten läßt, daß sie mit den Grundprincipien der Gewerbeordnung unvereinbar ist. Denn soll die gesetzliche Prüfungspflicht des angehenden Gesellen nicht gegenüber der Prüfungsfreiheit des angehenden Meisters ein innerer Widerspruch sein, so muß die Erstere dahin verstanden werden, daß Niemand ein Handwerk selbstständig betreiben darf, er habe denn die Gesellenprüfung abgelegt, weil sonst der nicht bestandene Lehrling einfach über den Gesellen hinweg sich als Meister aufthun könnte: — also gewerblicher Prüfungszwang! Eben deshalb aber auch Abgrenzung der Arbeitsgebiete jedes Handwerks, denn jeder Meister muß doch die Gesellenprüfung seines Handwerks bestanden haben. Gleichfalls ebendeshalb: Abschluß und Verschluß des Handwerks gegen Fabrik und Handel. Kurzum die Reform der Gewerbeordnung verwandelt sich in die Umkehr derselben. Eine solche gewerbepolitische Umkehr hat u. A. Preußen durch seine Gesetzgebung vom Jahre 1849 versucht und an der effectiven Undurchführbarkeit dieses Versuches genugsam erfahren, daß der Gesetzgeber nicht Herr der wirthschaftlichen Zustände ist. — Nur an das Eine möge hier erinnert werden, welche Schwierigkeiten es haben würde, mitten in dem Flusse der Gewerbefreiheit die Kategorie der prüfungspflichtigen Lehrlinge solchergestalt abzugrenzen, daß deutlich feststeht, wen der Staat unter seine Prüfungs-Curatel nimmt und wen nicht. Denn die Gewerbeordnung betrachtet als Lehrling Jeden, der bei irgend einem Lehrherrn (mit Ausnahme der Apotheker und Kaufleute) zur Erlernung irgend eines Gewerbes in Arbeit tritt (§. 115). —

Es ist beklagenswerth, bemerkte der Referent, daß diejenigen, welche sich die wahren Vertreter des Handwerks nennen, seit Jahren sich damit abquälen, dem Gesetzgeber die größte Ungerechtigkeit gegen ihren eigenen Beruf abzuringen. Denn sie verlangen, namentlich unter dem Titel der Prüfungspflicht, eine Gebundenheit des Kleingewerbes erneuert zu sehen, welche die natürliche Unbeholfenheit desselben gegenüber den concurrirenden Industrien der Fabrikation und des Handels nur um so verderblicher machen würde. Sie sollten doch endlich einsehen, daß mit der Gewerbefreiheit, mit dem Rechte der wirthschaftlichen Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit, ein Princip in die Weltgeschichte getreten ist, gegen welches auch selbst die sogenannte Allmacht der Gesetzgebung ohnmächtig ist. Ginge Deutschland nicht mit der Gewerbefreiheit, so ginge die Gewerbefreiheit über Deutschland hinweg.

Ein ganz anderes Ding ist es, wenn — wie hier und da schon mehr und mehr geschieht — die Handwerker in und außer Innungen freiwillig zusammentreten und die Ausbildung der Lehrlinge genossenschaftlich regeln. Solche Meister werden von allen verständigen Eltern und Vormündern gesucht werden und an ihren Lehrlingen Freude haben. Auch in den Statuten der Gewerkvereine lesen wir gerne von der Sorge, „daß die angenommenen Lehrlinge zu tüchtigen Arbeitern, Bürgern und Menschen herangebildet werden." Möge dieser Zug, auf dem Boden der Gewerbe- und Vereins-Freiheit die gewerbliche Entwickelung durch genossenschaftliche Ordnung zu fördern, mehr und mehr um sich greifen. Nur der Staat hat ebenso wenig die Lehrlinge der Handwerker, wie anderer wirthschaftlicher Berufsstände unter den Prüfungszwang zu stellen.

c) Der dritte Antrag lautet:

„Den Lehrlings-Contractbruch in so weit gesetzlich zu bestrafen, daß wenn ein Arbeitgeber einen Lehrling aufnimmt, welcher sich darüber nicht auszuweisen vermag, daß er mit seinem früheren Lehr-

[1]) §. 124. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß fordern, welches, auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

herrn sein contractliches Verhältniß gesetzlich geregelt hat, und dennoch aufgenommen wird, beide Theile solidarisch für den Schaden verantwortlich zu machen, welcher dem früheren Lehrherrn dadurch verursacht wurde."

Petenten zielen mit diesen Worten dahin ab, den Arbeitgeber, welcher einen Lehrling, der sein früheres Lehrverhältniß nicht in gesetzlicher Weise gelöst hat, aufnimmt, zum Ersatz des Schadens zu verpflichten, welcher dem früheren Lehrherrn aus dem Bruche des Lehrvertrages erwächst. Mala fides des neuen Arbeitgebers vorausgesetzt, könnte dieser Vorschlag auf den ersten Blick wohl der Erwägung des Gesetzgebers werth erscheinen. Indessen man darf nicht übersehen, daß wenn ein solcher (weggelaufener) Lehrling durch die Gesetzgebung genöthigt wird, einen Arbeitgeber zu suchen, welcher für den fraglichen Schaden eintritt, er dadurch zur dauernden Arbeitslosigkeit verurtheilt sein kann. Der Gesetzgeber würde aber überhaupt nicht weiter gehen dürfen, als die fragliche Ersatzpflicht gegen denjenigen Arbeitgeber auszusprechen, welcher nachweislich den Lehrling aus dem früheren Lehrverhältnisse abspenstig gemacht und zu sich herübergelockt. Lediglich dann findet ein innerer Causalnexus zwischen der Schadenszufügung und dem arglistigen Verhalten des neuen Lehrherrn statt. Doch dies ist gewiß ein so seltener Fall, daß derselbe schwerlich einen besonderen Gesetzes-Paragraphen herausfordert.

Die mehrgedachte zweite Reihe der Petitionen kennt übrigens diesen Antrag nicht.

II. Einführung von obligatorischen Fortbildungsschulen (für „Lehrlinge" setzt die klarer gefaßte Petition hinzu).

Die Motive hierfür beschränken sich einfach auf folgende Auslassung:

„Die Unzulänglichkeit des §. 106 der Gewerbeordnung ist in letzterer Zeit so allgemein zur Sprache gebracht und anerkannt worden, daß es der näheren Begründung nicht mehr bedarf, für welche die öffentliche Meinung, die Presse, die Vereine, die Behörden und Landtage der Deutschen Reichsländer in fast vollkommener Uebereinstimmung eingetreten sind."

„Einführung von obligatorischen Fortbildungsschulen?"

Für solche Schulen hat indeß der oben mitgetheilte §. 106 der Gewerbeordnung bereits den gesetzlichen Boden gegeben. Wahrscheinlich meinen die Petenten: „obligatorische Einrichtung von obligatorischen Fortbildungsschulen." Dann fragt es sich aber: obligatorisch für Stadt und Land? Für die größten und die kleinsten Gemeinden? Mögen sie Elementarschulen am Orte selbst besitzen oder nicht? Für alle Lehrlinge ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung und auf die Art ihres Gewerbes, sowie auf die Entfernung ihrer Arbeitsstätte vom Schulorte? Ferner welchen Umfang, welche Ziele, welchen Lehrplan sollen diese Schulen haben? Wem soll die Aufbringung der Unterhaltsmittel obliegen? Diese und andere Fragen dürften es ersichtlich machen, daß das Reich ganz wohl thut, die nähere Durchführung des Princips obligatorischer Fortbildungsschulen den ortsstatutarischen Regulirungen zu überlassen und diese von dem Stande des Landesschulwesens abhängig zu stellen. Die einzelnen Staaten widmen der gewerblichen Fortbildung in neuester Zeit immer größere Aufmerksamkeit und materielle Unterstützung. Die Wiener Ausstellung hat die Nothwendigkeit, namentlich der kunstgewerblichen Fortbildnng zu einem allgemeinen Glaubensbekenntniß erhoben. Man vergesse doch im Uebrigen nicht, daß in denjenigen Deutschen Staaten, wo das gewerbliche Fortbildungswesen in höchster Blüthe steht, die freiwilligen Fortbildungsschulen, nicht die (dort ebenfalls vorhandenen) obligatorischen Nachhülfeschulen die besten Früchte tragen. Jedenfalls ist hier ein Punkt, wo schon einfach die Ausführung des bestehenden Gesetzes die Wünsche der Petenten erfüllen würde. Möge hierauf das Handwerk den Einfluß und die Kraft richten, deren sich dasselbe wohl in jeder Gemeinde erfreut, — wenn es einen guten Zweck im Geiste der Gesetzgebung verfolgt. Eine derartige Agitation wird jeder Staats- und Volksmann mit lebhaftem Beifall begleiten. Schwerlich wird eine Gemeindevertretung ungebührlichen Widerstand erheben, wenn die Handwerker auf Einführung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts mit Nachdruck bestehen. Leider bekunden aber nur zu viele zuverläßige Stimmen gerade das Gegentheil: Die Bemühungen der Behörden scheitern oft an den Meistern selbst! Die Lehrherren selbst sind vielfach Feinde der Fortbildungsschulen, weil sie dem Lehrling nicht die freie Stunde gönnen und die Bildung für Nichts achten oder gar fürchten.

Referent findet also ein weiteres Einschreiten der Reichsgesetzgebung in dieser Richtung (auch wenn die Competenz unbedenklich wäre) nicht angezeigt, abgesehen davon, daß die Petenten selbst die von ihnen gewünschten Gesetzes-Maßnahmen ganz im Dunkeln lassen.

III. Das dritte Petitum ist folgendermaßen gefaßt: „Abschaffung event. der Verauslagung der Beitrags-Verpflichtung der Meister und Principale zu den Gesellen-Kranken-, Hülfs- und Sterbecassen, wo solche noch bestehen", und wird durch zwei Unteranträge dahin erläutert:

a. „daß die Beitragspflicht, oder die Verauslagung durch die gewerblichen Arbeitgeber zu den benannten Cassen (um sie dem Arbeitnehmer am nächsten Lohntage wieder abzuziehen) allgemein beseitigt werde."

b. „daß die zwangsverbindliche Einführung solcher Cassen nur für alle in einer Gemeinde oder einem Verbande zur Zeit anwesenden Arbeitnehmer erfolgt, welche nicht nachweisen können, daß bei ein-

tretenden Krankheiten sie selbst, oder ihre Angehörigen die Kosten zu tragen vermögen; respective zu erstatten jederzeit bereit sind."

Der Unterantrag a. umfaßt zwei verschiedene Punkte (welche irrthümlich mit „oder" als disjunctiv bezeichnet sind, während sie cumulativ gemeint sind), nämlich die Beseitigung:

1. der eigenen Beitragspflicht der Arbeitgeber, d. h. der effectiven Leistung von Cassenbeiträgen aus eigenen Mitteln der Arbeitgeber;
2. der Verauslagung d. h. der vorschußweisen Leistung der den Arbeitern obliegenden Cassenbeiträge seitens des Lohnherrn, unter Vorbehalt der Erstattung bei der Lohnzahlung.

Auch an dieser Stelle ist das Petitionsformular, welches in Cöln, Stettin, Posen und Königsberg zur Anwendung gekommen, weit klarer, indem dasselbe den Antrag III. dahin formulirt:

„Endliche Regelung der Gesetzgebung über die Kranken-, Hülfs- und Sterbecassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter gemäß §. 141 der Gewerbeordnung und Abschaffung der theilweis noch bestehenden Beitragspflicht der Arbeitgeber zu den Gesellen- und Fabrikarbeiter-Kranken-, Hülfs- und Sterbecassen";

und zwar von der Gesetzgebung im Einzelnen verlangt:

„daß die Beitragspflicht der gewerblichen Arbeitgeber zu den örtlichen Kranken-, Hülfs- und Sterbecassen allgemein beseitigt, daß ferner die zwangsverbindliche Einführung solcher Cassen nur für alle in einer Gemeinde oder einem Gesammt-Armenverbande wohnhafte Personen erfolgt, welche nicht einer höheren Steuerleistung unterworfen und daselbst nicht ortsangehörig sind, d. h. daselbst nicht ihren Unterstützungswohnsitz haben (Errichtung von Krankencassen nur für ortsanwesende Fremde), und daß endlich allgemeine zwangsverbindliche Invaliditäts- und Altersversorgungscassen von Staats- oder Reichswegen eingeführt werden, zu denen die einzelnen Gemeinden nach Verhältniß der in ihnen unterstützungswohnsitzberechtigten Personen Beiträge zu leisten haben und aus welcher sie sodann die Unterstützungen für die in ihnen wohnhaften Hülfsbedürftigen der Invalidität und des Alters empfangen."

Unter diesen Abschnitt fällt auch die besondere Petition des Maurermeisters Teitge zu Bielefeld, welcher um den Erlaß des in §. 141 der Gewerbeordnung[1]) verheißenen Gesetzes über gewerbliche Unterstützungscassen bittet und dabei namentlich beklagt, daß die selbstständigen Gewerbetreibenden zwangsweise dazu angehalten worden, ihre Gesellen zu den Krankencassen an- und abzumelden, ihnen ihre Beiträge vom Lohne abzuziehen oder vorschußweise mit der Gefahr der Nichtwiedererlangung zur Casse abzuliefern, sowie selbst bis zu 50 pCt. der Gesellenbeiträge aus eigenen Mitteln beizusteuern. Petent führt des Näheren aus:

„Dabei sind die Statuten dieser Cassen unter Einwirkung der Behörden in der Regel derart abgefaßt, daß der größte Theil der Unterstützungen ortsarmen oder arbeitsscheuen Gesellen zufließt. Die Bildung eigener Unterstützungscassen wird aber nur „Fabrikanten" gestattet. Auch läßt die Verwaltung der Cassen in der Regel sehr viel zu wünschen übrig, so daß alljährlich erhebliche Unregelmäßigkeiten, Cassendefecte u. s. w. vorfallen, ohne daß sich in dieser Hinsicht eine Besserung hoffen läßt, so lange der Vorstand zwangsweise und unentgeltlich verwalten muß, und auch die Mitglieder gegen ihren Willen zum Beitritt und zu Zahlungen gezwungen werden. Wenn es nun auch dem kleinen Handwerker, welcher durchschnittlich 2 bis 3 Gesellen beschäftigt, möglich sein mag, außer dem Arbeitslohne welchen er diesen Gesellen zahlt, monatlich noch etwa eine halbe Mark für jeden zur Krankencasse beizutragen, so fragt es sich doch, ob unter den jetzigen Verhältnissen, wo diese Gesellen ihm durch ihre maßlosen Forderungen und vorsätzlich geringen Leistungen große Schwierigkeiten bereiten, diese Beitragspflicht gerechtfertigt ist!

Weit schlimmer liegt die Sache für uns Bauhandwerker.

Am 1. Juli 1862 wurde hier z. B. von etwa zehn Maurergesellen eine Krankencasse gegründet. — In dem von Königlicher Regierung genehmigten Statute wird den hiesigen Maurermeistern die Pflicht auferlegt, ihre Gesellen zur Casse an- und abzumelden und für die Zahlung der Gesellenbeiträge auf eigene Gefahr zu sorgen.

Später ist durch Regierungs-Verordnung noch festgesetzt, daß die Meister 50 pCt. aus eigenen Mitteln beitragen sollten.

Bei dem sehr starken Wechsel, welcher seit einigen Jahren leider unter unseren Gesellen stattfindet, würden wir einen besonderen Buchhalter anstellen müssen, um die An- und Abmeldungen, Lohnabzüge, Aufstellung der Listen u. s. w. statutenmäßig bewirken zu können; außerdem würde sich unser Beitrag aus eigenen Mitteln jährlich durchschnittlich auf über 80 Thaler, d. h. etwa 4 Mal so hoch stellen, als wir an Staatssteuern zahlen, und die Gesellen selbst gehen uns mit ihren Beiträgen auch noch durch, wenn es irgend möglich ist.

[1]) §. 141. Bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes bleiben die Anordnungen der Landesgesetze über die Kranken-, Hülfs- und Sterbecassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter in Kraft. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbecasse beizutreten, wird indeß für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbecasse angehören.

Rückständige Gesellenbeiträge — oft sehr erhebliche Summen, — werden von uns executivisch eingezogen.

Dies alles trifft uns um so empfindlicher, da die Verhältnisse im Allgemeinen ungünstiger sind, als früher. Die Zahl unserer Concurrenten hat sich seit Einführung der neuen Gewerbeordnung versechsfacht, die Baugeschäfte selbst werden schwindelhaft betrieben, die Grundbuchgesetze erleichtern es, große Summen rasch einzutragen, so daß für uns keine Deckung verbleibt; unsere Arbeiter fürchten stets zu viel zu leisten, sie werden von socialistischen Reisedeputirten aufgewiegelt u. s. w., so daß wir nur unter den größten Gefahren Bauten übernehmen können.

In Erwägung noch, daß wir und unsere Arbeiter zu den städtischen Kranken- und Unterstützungscassen ebenso wohl, als die übrigen Einwohner, Landwirthe, Gastwirthe, Beamte u. dgl., welche ebenfalls Arbeiter und Gesinde beschäftigen, beitragen müssen, bitte ich:

> Den Erlaß des im §. 141 der Gewerbeordnung verheißenen Gesetzes über Kranken- und Unterstützungscassen zu veranlassen und zu beschließen, daß die noch bestehenden Zwangscassen, sowie die Theilnahmepflicht der selbstständigen Gewerbetreibenden durch An- und Abmeldungen, Beiträge aus eigenen Mitteln u. s. w. endgültig aufgehoben werden."

Mit vollem Recht (bemerkte Referent) weisen die Petitionen auf die Aufgabe hin, welche die in Aussicht stehende Reichsgesetzgebung über die gewerblichen Hülfscassen zu erfüllen hat; aber eben deshalb kann es nicht gerathen erscheinen, über die hier gestellten einzelnen Anträge (so sehr sie auch Referent der Erwägung werth erachtet), isolirt von der bezüglichen allgemeinen Gesetzgebung, in Discussion zu treten. Nur dazu waltet alle Veranlassung ob, auf das Dringlichste den unterm 5. Mai v. J. von dem Reichstage gefaßten Beschluß in Erinnerung zu bringen, welcher dahin lautet:

„den Herrn Reichskanzler aufzufordern:

> in Ausführung des §. 141 der Gewerbeordnung, der bei den Verhandlungen darüber im Norddeutschen Reichstage in der Sitzung am 1. Mai 1869 von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts gegebenen Zusicherung und der dazu vom Norddeutschen Reichstage angenommenen Resolution (s. Stenogr. Berichte des Nordd. Reichstags, Session 1869, Bd. II. S. 729, 1109) dem Reichstage spätestens in seiner nächsten Session einen Gesetz-Entwurf, welcher die rechtliche Stellung der Hülfs- und Unterstützungscassen der Gewerbegehülfen und Lehrlinge, sowie der Fabrikarbeiter für Krankheits- und Invaliditätsfälle und anderer, einschließlich der auf Gegenseitigkeit beruhenden sogenannten freien Cassen, regelt."

Bei der damaligen ausführlichen Berathung im Reichstage wurde nicht verkannt noch verschwiegen, daß es sich bei Erlaß eines solchen Gesetzes um die Lösung eines **schweren Problems** handele; andererseits wurde aber mit Lebhaftigkeit geltend gemacht, welche schwerwiegende Rücksichten es verbieten, diese Gesetzgebung noch länger hinauszuschieben. Ein Redner sagte mit Recht: „Ganz besonders schlimm ist die Fülle von rechtlichen Zweifeln, die auf diesem Gebiete vorhanden sind. Man kann eigentlich sagen, daß in der Frage der Hülfscassen **Alles** zweifelhaft ist." Dies hat sich in jüngster Zeit, wenigstens für Preußen, noch bedeutend verschlimmert. Während früher die **Preußischen Gerichte** meist annahmen, daß die auf Gegenseitigkeit beruhenden sogenannten freien Cassen (der Gewerkvereine) keiner staatlichen Genehmigung bedürften, und als die „anderen Cassen" im Sinne des §. 141 der Gewerbeordnung anzuerkennen seien, — eine Rechtsansicht, welche die Preußische **Verwaltung** lebhaft bestritt, — hat sich jetzt in der Preußischen Rechtsprechung ein Umschwung vollzogen. Es ist aus anscheinend triftigen Gründen entschieden worden, daß auch jene Gegenseitigkeitscassen nach dem Preußischen Versicherungsgesetze vom 17. Mai 1853 genehmigungspflichtig sind und ohne staatliche Genehmigung gar nicht als „**Cassen**" im Sinne des Gesetzes angesehen werden können. Hiernach würden namentlich die sämmtlichen Hülfscassen der Gewerkvereine in Preußen eine **unerlaubte, ja selbst strafbare** Einrichtung sein.

Referent wünschte, vor Stellung eines Antrages in Betreff dieses Punktes (III.) zunächst die Aeußerung des Herrn Regierungscommissars über die Lage der bezüglichen gesetzgeberischen Vorarbeiten zu vernehmen und spricht für dieselben nur vorweg den dringenden Wunsch aus, daß sie das **Material der Statistik**, welches der jüngste Gesetzentwurf über die Gewerbeordnungs-Novelle gänzlich vermissen ließ, in **ausgiebiger Weise** beibringen mögen.

IV. „Einführung von Controlbüchern, in welcher Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Strafe verpflichtet sind, die Eintragung darüber zu veranlassen, an welchem Orte, welche Zeit hindurch und bei welchen Arbeitgebern ein Arbeitnehmer in Arbeit gestanden."

Die Petitions-Commission hatte früher bereits beschlossen, diejenigen Petitionen, welche auf die Einführung von **Arbeitsbüchern** gerichtet sind, einfach an die zur Berathung der Gewerbeordnungs-Novelle bestellte Commission abzugeben. Auch die hier vorliegenden Petitionen bringen für den Antrag nichts wesentlich Neues bei, indem sie sagen:

> „Diese Forderung soll keineswegs die Wiedereinführung derjenigen Arbeitsbücher bezwecken, welche der §. 113 der Gewerbeordnung im Auge hat und die sowohl als paßpolizeiliche, wie als Zeugniß-Arbeitsbücher so zahlreiche Plackereien und Streitigkeiten hervorriefen. Vielmehr sollen die verlangten Controlbücher lediglich Beurkundungen über die Person der bezüglichen Arbeitnehmer sein, ohne

deren Vorhandensein geordnete und gesicherte Arbeits- und Rechtszustände sich gar nicht erzielen lassen.

Der größte Theil der Arbeitnehmer ist jetzt zur Führung irgend einer Legitimation gar nicht mehr zu bewegen. Wird er nun vom Arbeitgeber, der seiner wegen übernommener Leistungen meist dringend bedarf, in Arbeit genommen, so geht das Bestreben dahin, für die laufende Woche möglichst hohe Vorschüsse zu erlangen, die der bedrängte Arbeitgeber auch der Regel nach zu zahlen genöthigt ist. Meist aber namentlich wenn die gewährten Vorschüsse irgendwie den Werth der geleisteten Arbeit übersteigen, ist dann der Arbeitnehmer zu Anfang der folgenden Woche verschwunden und läßt die Arbeit unvollendet im Stich, wobei denn der Arbeitgeber, namentlich bei denjenigen Gewerben, welche genöthigt sind, die Rohmaterialien noch außerhalb ihrer Werkstatt zu geben, oft noch froh sein muß, daß ihm nicht Rohmaterialien und Werkzeuge noch oben ein entwendet worden sind."

Referent kann nur bei seiner ablehnenden Anschauung, welcher der Reichstag auf ausführlichen Bericht mittelst Beschlusses vom 22. Mai 1872 beigetreten ist, stehen bleiben, und faßt seine Gründe hier ganz kurz dahin zusammen:

Gesetzlich angeordnete Arbeits-Controlbücher sind ohne ein polizeiliches Visum nicht denkbar. Sie würden also Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Behörden unvermeidlich „paßpolizeilichen Plackereien", vor welchen die Petenten selbst erschrecken, gegenüberstellen. — Der Gesetzgeber soll nur da anordnend einschreiten, wo nicht der Einzelne sich verständigermaßen selbst zu helfen weiß. Wer hindert denn aber den Arbeitgeber, keinen Arbeiter anzunehmen, welcher sich nicht zu legitimiren im Stande ist? Und wenn der Einzelne sich hierzu nicht stark genug fühlt, warum wird dies Bedürfniß der Ordnung nicht auf genossenschaftlichem Wege verfolgt? Wenn die vielen tausend Gewerbtreibende, welche diese Petitionen unterzeichnet haben, einen Anfang damit machen, so ist das weit mehr, als ein Anfang. Bemerkenswerthe Beispiele in dieser Richtung liegen schon vor sowohl auf dem Gebiete der Landwirthschaft, wie der Gewerbe. In neueren Innungsstatuten findet sich unter den *Pflichten der Mitglieder* die beachtenswerthe Vorschrift: „keinen Gehülfen oder Gesellen in Arbeit zu nehmen, bevor derselbe nicht einen Nachweis seiner Entlassung seitens seines letzten Arbeitgebers beigebracht hat." — Wenn Referent wählen *müßte* zwischen der Strafe des Contractbruchs und der allgemeinen Einführung von Arbeitsbüchern, so würde er sich für die erste Alternative entscheiden, weil sie nur den Schuldigen trifft, während die letztere jeden Arbeiter, der es verdient, und der es nicht verdient an die Fußkette der polizeilichen Legitimation legt. Jeder Arbeiter kann durch unverschuldeten Verlust seines Arbeitsbuches in die empfindlichste Verlegenheit gerathen. Es dürfte sich nicht verantworten lassen, die einzige Erwerbs- und Lebensquelle des ehrlichen Arbeiters aus einem formellen Grunde von Gesetzeswegen zu sperren. — Den letzten, doch nicht geringsten Grund der Ablehnung findet Referent in dem Bedenken, den Classen-Gegensatz der „Arbeiter" durch Ausnahme-Gesetze geflissentlich herauszufordern. Er zweifelt an der Ablehnung seines Antrages seitens der Commission um so weniger, als dieselbe vor Kurzem den verwandten Antrag, zur Paßpflichtigkeit der arbeitsuchenden Reisenden zurückzukehren, einstimmig für unannehmbar erklärt hat.

V. „Obligatorische Einführung gewerblicher Schiedsgerichte mit executiver Gewalt zur Entscheidung von Streitigkeiten aller Art zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Lehrlingen, beziehungsweise Erweiterung der gewerblichen Schiedsgerichte zu allgemeinen Sachverständigen-Gerichten."

Die Einführung gewerblicher Schiedsgerichte fällt ganz unter die in Berathung begriffene Novelle zur Gewerbe-Ordnung. — Die andere Frage wegen Erweiterung derselben zu allgemeinen gewerblichen Sachverständigen-Gerichten kann unmöglich so nebenbei, außer Zusammenhang mit der allgemeinen Civilproceßordnung erwogen werden. Die vorliegenden Petitionen machen für diesen letzteren Antrag gar keine materiellen Gründe geltend, sondern beschränken sich lediglich darauf, ihrem *Wunsche* folgenden Ausdruck zu geben:

> „Es ist auf das Allerdringendste auch noch die Ausdehnung der Zuständigkeit der gewerblichen Schiedsgerichte auf alle Streitigkeiten aus gewerblichen Leistungen und Geschäften und damit deren Erweiterung zu allgemeinen Sachverständigen-Gerichten erforderlich, da das Bestehen solcher Gerichte der langjährige und allgemeine Wunsch der Gewerbetreibenden aller Classen ist. Die bisher unterbliebene Erfüllung dieses Wunsches scheint um so unbegreiflicher und ungerechtfertigter, als für den Handelsstand dessen Bedürfniß entsprechende Handelsgerichte bereits längst bestehen, und solche in *unerklärlicher Bevorzugung diesem überall privilegirten Stande* auch ohne Weiteres durch die allgemeine Civilproceßordnung wieder gewährt werden sollen, während letztere weder für die Gewerbe, noch für die Landwirthschafttreibenden eine gleiche, ihren Bedürfnissen entsprechende sachverständige Gerichtsbarkeit vorsieht."

Referent beschränkte sich auf die Gegenbemerkung, daß die Entrüstung über das unerklärliche Privilegium des Handelsstandes schon deshalb bedeutungslos erscheint, weil dieses *Privilegium* (besonderer *Handelsgerichte*) im größten Theile von Deutschland gar nicht besteht.

VI. *Errichtung von Gewerbe- und Handwerkerkammern, entsprechend den bereits bestehenden Handelskammern.*

Die Motive für diesen Antrag lauten im Wesentlichen folgendermaßen:

„Bereits bei Erlaß der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund petitionirten Tausende von Handwerkern, daß neben den bestehenden Handelskammern auch gleichzeitige Vertretungen für die Handwerker errichtet würden. In Folge dessen ward auch zum §. 107 der Gewerbeordnung ein Zusatzparagraph beantragt, welcher die Errichtung von Gewerbekammern vorsah. Leider fiel derselbe unter Einflüssen, die schließlich maßgebend wurden, und einer besseren Sache als der fortwährenden Nichtbeachtung berechtigter Wünsche Tausender von Staatsbürgern werth gewesen wären. Die Folgen des höheren Standpunktes einzelner höherer Staatsbeamten und des Preußischen Handelsministers, die trotz der Bestimmung der Verfassung, wonach alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich sein und demnach doch mindestens gleich geachtet werden sollen, nur für die Errichtung von Handelskammern bisher ein Verständniß hatten, und von denen alle gleichberechtigten Wünsche der Gewerbtreibenden seit Jahren mit Nichtachtung zurückgewiesen wurden, haben sich denn leider auch bereits in erschreckender Weise gezeigt.

„Die organisirten Handelskammern mit ihren Secretariaten beherrschen seit Jahren die Presse und die öffentlichen Versammlungen. Nur ihre Gutachten und Ansichten über die Bedürfnisse der Gesetzgebung finden Gehör, während die Mehrzahl der Gewerbe und kleineren Handeltreibenden unbeachtet bleibt und mit dem Börsen-Junkerthum erst dem Staatsbürger die volle Berechtigung und Anerkennung zugestanden zu werden scheint. Wenn in Folge dessen und unter solchen einseitigen Einflüssen einer einzigen privilegirten Classe der Bevölkerung die ganze Gesetzgebung eine einseitige und verderbliche Richtung genommen, wenn dadurch der Schwindel eine bisher nie erreichte Höhe und Ausdehnung erreicht hat, so kann darüber in der That Niemand verwundert sein.

„Die Errichtung von Gewerbe- und Handwerkerkammern ist aber nicht nur eine Sache der Gerechtigkeit, sie ist vor allen Dingen auch eine Sache der Staatsweisheit und ein Mittel zur Herstellung des socialen Friedens. Wenn bisher die gewerblichen Classen sich unter der Führung demagogischer Leiter jeder Schattirung zusammenthaten und durch ihre agitatorischen Verbände mehr zur Verirrung und Verwirrung als zur Aufklärung, mehr zur Zerstörung und Feindschaft als zur Aufrichtung und friedlichen Ausgleichung beitrugen, so trägt die Schuld hiervon lediglich der Umstand, daß ihnen keine ordnungsmäßige und geregelte Gelegenheit geboten ist, ihre Wünsche und Interessen in entsprechender gesetzmäßiger Weise zur Geltung zu bringen. Wäre seiner Zeit den gerechten Anforderungen der Gewerbtreibenden und Handwerker bei Erlaß der Gewerbeordnung Rechnung getragen, so hätten sicherlich solche heillosen Zustände, wie sie gegenwärtig bestehen, sich gar nicht entwickeln können, denn die Errichtung von Gewerbe- und Handwerkerkammern würde bestimmt denselben in entschiedenster Weise vorgebeugt haben."

Es ist an dieser Stelle zu erwähnen, daß eine Vorstellung „der gewählten Vorstände der Handwerker und Gewerbetreibenden zu Elberfeld" sich lediglich diesen Antrag VI. mit seinen Motiven (nicht die übrigen 5 Anträge) zu eigen gemacht hat.

Referent findet in diesem Antrage keinen Gegenstand für die Reichsgesetzgebung. Der von den Petenten erwähnte, bei Berathung der Gewerbe-Ordnung gestellte Antrag:

> „Den Landesgesetzen bleibt es vorbehalten, Gewebekammern zu errichten, welche von den in das Handelsregister nicht eingetragenen oder zu der Handelskammer nicht wahlberechtigten Gewerbetreibenden und gewerblichen Lohnarbeitern eines gewerblichen Kreises gewählt werden und berufen sind, die gemeinsamen Interessen dieser Gewerbtreibenden zu vertreten,"

wurde von dem Reichstage abgelehnt, da derselbe jedenfalls unnöthig war. Den Landesgesetzen bleibt es auch ohne Reichsgesetz ganz unbenommen, ebenso Gewerbekammern, wie Handelskammern einzurichten.

Das Reich ist an den Handelskammern unschuldig; es überlasse auch die Handwerkerkammern den einzelnen Staaten, da doch nur diese allein die entscheidende Frage beantworten können, ob und wie ein Bedürfniß für solche Vertretung vorhanden ist. — Uebrigens sollte man nach der Fassung der Petition vermuthen, daß das ganze Deutsche Reich der ersehnten Gewerbekammern entbehrt. Das Gegentheil ist aber richtig. Außer Preußen haben wohl die meisten Deutschen Staaten gesetzliche Vertretungen der Handwerke so oder so geartet. Dies weist um so mehr darauf hin, daß es sich hier um eine Angelegenheit handelt, welche das Handwerk bei der Landesgesetzgebung zu verfolgen hat.

Nicht unterdrücken kann man übrigens auch bei diesem Punkte die bedauerliche Wahrnehmung, daß die Handwerker zuviel ihr Heil von Außen her und zu wenig von Innen heraus erwarten, und eben deßhalb ihre Hebelkraft nicht an den richtigen Stellen ansetzen. Sie geben sich der Täuschung hin, als ob fast die Rettung der Gesellschaft von der Errichtung der Handwerkerkammern abhängig sei! Gar seltsam erscheint es, in den Gewerbekammern ein Universal-Heilmittel gegen die „Agitationen der Demagogie" gefunden zu sehen, wenn man sich nur daran erinnert, daß gerade Sachsen mit einem Netze von Gewerbekammern bedeckt ist. Referent besorgt im Gegentheil, daß die „organisirten Gewerbekammern mit ihren wohlgeschulten Secretariaten" vielfach unpracticable Wege verfolgen und die mögliche Selbsthülfe über die unmögliche Hülfe des Gesetzgebers vergessen werden. In Preußen hat man vor einigen Jahr-

zehnten mit den Gewerbe-Räthen, welche uns durchaus in die alte Zunftverfassung zurückschrauben wollten, wenig ermuthigende Erfahrungen gemacht. — Die Klagen über die verderbliche Alleinherrschaft der Handelskammern können dem unbefangenen Beurtheiler eigentlich nur ein Lächeln abnöthigen. Auch die Handelskammern haben vor der Verwaltung und vor der Gesetzgebung nur dann und deßhalb Gewicht gefunden, wenn sie verständige Forderungen in verständiger Weise vertraten. Ihre gesetzliche Organisation hat hierzu durchaus gar nichts gethan. Man denke an die landwirthschaftlichen Vereine und Congresse, welche vorherrschend auf dem freien Boden des Vereinsrechts beruhen, und welche sich dennoch eine Stellung, eine Achtung und Berücksichtigung erworben haben, die sicherlich nicht hinter derjenigen der Handelkammern zurücksteht. Diesem Beispiele können die Handwerker auch dort, wo gesetzliche Vertretungen für sie nicht vorgesehen sind, unbehindert folgen, und sie mögen sich überzeugt halten, daß ihre Anträge überall dem Gewichte der Gründe entsprechende Würdigung finden werden; ebenso wie es für die Aufnahme und das Schicksal der hier in Rede stehenden Petitionen ganz gleichgültig ist, ob sie von Handwerkern innerhalb oder außerhalb der Gewerbekammern hervorgegangen sind.

Aus allen diesen Erwägungen glaubt der Referent in keinem der gestellten Petita Stoff zur Unterbreitung eines materiellen Antrags an den Reichstag finden zu dürfen. Im Uebrigen wird es sowohl durch die Natur der Aufgabe, als auch durch die allgemeine Tradition der Petions-Commission bedingt, sich auf Erwägung der von den Petenten gestellten Anträge zu beschränken und nicht ihrerseits legislative Vorschläge in der betreffenden Materie beizubringen. Was in dieser Hinsicht nach Ansicht des Referenten überhaupt geschehen könne, werde bei Berathung der Gewerbe-Ordnungs-Novelle zum Austrage kommen. — Das unbestimmte Anerkenntniß einer Revisionsbedürftigkeit der Gewerbe-Ordnung würde nicht blos inhaltslos und nichtssagend, — weil kein Gesetz sich der Verbesserung an der Hand der Erfahrung verschließen darf —, sondern auch bedenklich sein, — weil darin das Zugeständniß einer Revisionsbedürftigkeit im Sinne der Petenten gefunden werden könnte, dieser Sinn aber dem Geiste der Gewerbe-Ordnung widerstrebt, — an welchem Referent festhalten will, übereinstimmend mit dem Bundesrathe, dessen Commissar in der vorjährigen Petitionscommission sich gleichartig aussprach.

Der anwesende Regierungscommissar, der Kaiserliche Regierungsrath Herr Nieberding gab bezüglich der gewerblichen Hülfscassen (Antrag III.) folgende Erklärung ab: „Ich habe mich im Wesentlichen auf die gedruckte Mittheilung über die Lage der Sache zu beziehen, welche in der dem Reichstage vorgelegten Uebersicht der seitens des Bundesrathes auf die Beschlüsse der letzten Session gefaßten Entschließungen enthalten ist[1]). Die Schwierigkeiten der in der Sache zu erörternden Fragen einerseits und andererseits die Kürze der Zeit, welche zwischen der letzten und der gegenwärtigen Session des Reichstages liegt, hat es nicht gestattet, bereits jetzt eine Vorlage an den Reichstag zu bringen. Das Reichskanzleramt ist nach wie vor bemüht, die Sache nach Möglichkeit zu fördern, und beharrt in dem Wunsch und in der Hoffnung, bis zur nächsten Session eine Vorlage für den Reichstag fertig stellen zu können."

Bei der hierauf eröffneten Debatte wurde es für angemessen erachtet, zunächst die Anträge II. bis VI. der Petitionen zu erörtern.

Es ergab hierbei sich allseitiges Einverständniß mit den Ansichten des Referenten. —

Bezüglich der „Einführung obligatorischer Forbildungsschulen" (Antrag II.) wünschte man besonders betont zu sehen, daß, wenn die Petenten eine unmittelbare Einwirkung des Reiches auf Errichtung und Einrichtung der Fortbildungsschulen vor Augen gehabt haben, diese Aufgabe ganz außerhalb der Zuständigkeit des Reiches liege. Zugleich wurde von verschiedenen Seiten bestätigt, wie sich in Süd und Nord, in Ost und West des Reiches, in Landwirthschaft, Gewerbe und Handel das Bedürfniß allgemeiner und sachlicher Fortbildung mehr nnd mehr Bahn breche, so daß es vielfach selbst ohne Zwangspflicht an fleißigem und reichlichem Besuche solcher Schulen nicht fehle. Die Gesetzgebungen und Regierungen der Einzelstaaten, — soviel bekannt, auch die Vertretungen der Gemeinden, nicht minder einsichtsvolle Innungsvorstände, — Jeder an seinem Theil trage dazu bei, die Fortbildung als eine nothwendige Ergänzung der Deutschen Volksbildung zu wecken und zu heben. Das Reich brauche und vermöge hierin nichts weiter zu thun.

Demnächst wurde der Antrag des Referenten, dahin lautend, einstimmig angenommen:

„Die obengedachten Petitionen, soweit sie das gewerbliche Hülfscassenwesen betreffen, dem Herrn Reichskanzler mit der wiederholentlichen dringenden Aufforderung zu überweisen:

> den zuletzt mittelst Reichstags-Beschlusses vom 5. Mai 1873 in Erinnerung gebrachten Gesetzentwurf über das gewerbliche Hülfscassenwesen bestimmt in der nächsten Sitzung vorzulegen.

im Ubrigen über die Anträge II. bis VI. der vorgedachten Petitionen, soweit sie nicht durch die Beschlüsse bezüglich des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung

[1]) Der Beschluß ist dem Reichskanzleramte überwiesen, welches dem Bundesrathe über die Vorbereitungen für die gesetzliche Regelung der Sache binnen Kurzem Vorschläge machen wird.

einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, ihre Erledigung finden, zur Tagesordnung überzugehen."

Die abgebrochene Debatte wurde in der nächsten Sitzung wieder aufgenommen und nunmehr auf Antrag I. (bezüglich anderweiter gesetzlicher Regelung des Lehrlingsverhältnisses) gerichtet. Zunächst nahm der Correferent das Wort und äußerte sich folgendermaßen:

„Wenn auch die Auslassungen des Herrn Referenten, sowie die Aeußerungen der Majorität der Commission den Correferenten veranlassen, sich in Bezug auf die übrigen Petita der Handwerkerpetitionen dem abgegebenen Urtheil anzuschließen; so ist derselbe dennoch außer Stande, die Ansichten der Majorität in Bezug auf das erste Petitum, gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens, anzuerkennen.

„Kaum ein, das Gewerbewesen berührender Punkt ist von solcher Bedeutung, nicht etwa für die Gewerbetreibenden, nicht etwa für das Publicum allein, sondern für das ganze industrielle und sociale Leben Deutschlands, wie gerade das Lehrlingswesen.

„Vor allen Dingen darf nicht vergessen werden, daß gerade die minder begüterte Classe der Bevölkerung es ist, deren Söhne dem Handwerk sich zuwenden, daß die Bildungsstufe dieser eine der untersten ist, und daß gerade die gute Anwendung der Lehrzeit das einzige Mittel ist, um diesen Theil der Bevölkerung zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft, zu guten Bürgern heranzubilden. Weiter ist Gewicht darauf zu legen, daß der Handwerkerstand Deutschlands noch, und hoffentlich noch für lange Jahre hinaus, den Kern der Bevölkerung der Städte bildet, daß er der wesentlichste Theil des Mittelstandes und namentlich der Theil des Mittelstandes ist, welcher allein im Stande ist, der Socialdemokratie ein Bollwerk entgegen zu setzen, wenn er sich durch die Gesetzgebung unterstützt sieht. Aber auch die Großindustrie hat Grund, den Handwerkerstand erhalten und der Grundbedingung desselben, dem Lehrlingswesen, Aufmerksamkeit geschenkt zu sehen. Es ist eine ganze Menge Fälle bekannt, wo Fabrikanten Theile ihrer Fabrikate von selbstständigen Handwerkern für billigeren Preis beziehen, als sie selbst gezwungen sind ihren Arbeitern als Arbeitslohn zu bezahlen. Dieser Umstand ist es indeß auch, welcher die Socialdemokraten veranlaßt, in ihren Blättern und in öffentlichen Versammlungen sich offen gegen das Kleingewerbe zu erklären; auch ist ihnen wohl bekannt, daß die Hunderttausende der selbstständigen Handwerker ihnen viel mehr Widerstand leisten, wie die Tausende der Fabrikanten. Ferner aber sollte die Großindustrie nie vergessen, daß das Handwerk die Schule und nothwendige Stütze derselben ist. Wagenbau, Maschinenbauanstalten u. s. w. werden stets des gelernten Schmiedes, Schlossers, Stellmachers u. s. w., Möbelfabriken und ähnliche des gelernten Tischlers und Tapezirers bedürfen, und kaum ein Theil der Großindustrie wird nicht mit Vorliebe wenigstens einen Theil wirklich gelernter Arbeiter anstellen. Ein Theil der Industrie aber und zwar das Kunstgewerbe muß noch tiefer sinken, als es bereits geschehen, wenn dem Lehrlingswesen nicht wieder größere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Man betrachte nur die Gewerbe-Museen, und man wird zugestehen müssen und zwar mit Scham, daß das Deutsche Kunstgewerbe in früheren Jahrhunderten auf einer weit höheren Stufe stand, als in dem jetzigen; die Wiener Weltausstellung aber hat deutlich bewiesen, daß andere Nationen Deutschland auf diesem Gebiete bedeutend überflügelt haben.

„Aber auch in Beziehung auf Zucht und Sitte, auf Ordnung und Pünktlichkeit, auf Achtung vor dem Gesetz und Recht sündigt die augenblickliche, der wirklichen Bildungsstufe des Volkes weit vorausgeeilte Gesetzgebung der Ansicht des Correferenten nach unendlich dadurch, daß sie diesen wichtigen Factor der Volkswohlfahrt, das Lehrlingswesen, so ganz sich selbst überläßt. Wenn auf die Ausbildung des Wehrstandes in körperlicher und geistiger Beziehung das größte Gewicht gelegt wird, wenn deshalb die praktische und theoretische Ausbildung des Soldaten Stoff der eingehendsten Berathungen bildet, wenn man das Aufwärtssteigen desselben, ja beim Freiwilligen den Antritt sogar, mit Recht abhängig macht von Prüfungen; wenn man Ehre, Pflicht und Sitte desselben durch Belohnungen zu ermuntern oder durch Bestrafung des Gegentheils anzufachen sucht, so sollte man vor allen Dingen doch auch dem Nährstande etwas mehr Beachtung schenken, und Sorge tragen, daß namentlich der jugendliche Arbeiter den freiwillig gewählten Beruf in einer solchen Weise erlernt, daß er im Stande ist, sich und später eine Familie zu ernähren; und die Gesetzgebung sollte ferner Fürsorge treffen, daß nicht eine ganze Generation heranwachse, welche selbst sich zu ernähren unfähig, unfähig klar zu denken, von Haß und Neid gegen Besitz und Wissen, von Verachtung gegen das Gesetz beseelt, der Socialdemokratie das größte Contingent stellt. Sie sollte aber auch schon deshalb nicht unthätig zusehen, weil sie sich sagen muß, daß der eingetretene Nothstand vor allen Dingen dadurch hervorgerufen ist, daß sie die Bildungsstufe der unteren Volksschichten überschätzend, in einem kurzen Zeitraume eine Reihe der wichtigsten, an und für sich zwar wünschenswerthesten Freiheiten, Gewerbefreiheit, Coalitionsrecht, Freizügigkeit, Aufhebung des Paßzwanges u. s. w. u. s. w. gab, welche Fülle sich naturgemäß langsam über die Zeitdauer mindestens einer Generation hätte erstrecken sollen.

„In England wird die Sorge für das Lehrlingswesen in vielen Fällen sehr wirksam von den Gewerkvereinen übernommen. Zu der Einsicht gelangt, daß Fleiß und Fähigkeit die Eigenschaften des Arbeiters sind, welche mit Recht ihn rüsten, seine Forderungen höher und höher zu spannen, wachen die Gewerkvereine mit ängst-

licher Sorgfalt darüber, daß in ihre Reihen keiner aufgenommen werde, welcher das Gewerbe nicht ordnungsmäßig erlernt hat. Wenn auch viele Lücken offen bleiben, so wirkt doch diese Bestimmung wohlthätig, und ein großer Theil der Lehrlinge bemüht sich dieser Bedingung wegen die Lehrzeit zu dem zu benutzen, was sie sein soll, und Lehrherr und Lehrling fahren hierbei wohl.

„Die Deutschen Gewerkvereine haben zu solchen Principien sich bis jetzt nicht bekannt; wäre das indeß aber auch der Fall, so würde es dennoch wirkungslos sein, da sie, kaum 2 pCt. der Arbeiter sammelnd, zu schwach sind, um eine bessere Aufsicht über das Lehrlingswesen zu veranlassen.

„Die einzige Möglichkeit, den augenblicklichen Mißständen des Gewerbes, namentlich aber der Zuchtlosigkeit des Lehrlingswesens Einhalt zu thun, liegt nach der Meinung des Correferenten darin, das Gewerbe wieder zu organisiren; Verbände wieder herzustellen, welche sowohl die Arbeitgeber wie die Arbeitnehmer eines oder mehrerer verwandter Gewerbe umfassen, deren Vorständen, zur Hälfte aus beiden Theilen bestehend, von der Gesetzgebung dazu autorisirt, sowohl die Sorge über das Lehrlingswesen, wie über Kranken- und Unterstützungscassen, das Schlichten geringfügiger Streitigkeiten und alles das obliegt, was zu dem Bereich des Gewerbes gehört. Sobald der Eintritt in diese Verbände zwanglos ist, kann Niemand in denselben einen Eingriff in die Gewerbefreiheit erblicken. Diese wird dadurch in keiner Weise angetastet, und die oben geschilderten, von der Regierung zu verleihenden Rechte werden genügende Vortheile bieten, um jeden Angehörigen des Gewerbes zum Angehörigen der Organisation zu machen, namentlich wenn man sich vergegenwärtigt, daß diese Vorstände das natürliche Einigungsamt sein werden.

„Ob nun aber in dieser, oder in anderer Weise, irgendwie muß Abhülfe geschaffen werden, das scheint dem Correferenten zu nothwendig, und er spricht daher seine Zustimmung zu dem Antrage aus, welcher diesen Gegenstand der Petition dem Reichskanzleramt mit dem Gesuch unterbreiten will, denselben baldigst in Erwägung zu ziehen."

In der sich darauf anspinnenden Debatte sprach sich ein Redner zu Gunsten des Correferenten aus und beantragte Ueberweisung des Petitums I. an den Reichskanzler zur Berücksichtigung. Angesichts der vielen tausend Beschwerdeführer aus allen Theilen Deutschlands könne Niemand bestreiten, daß das Handwerk unter schweren Mißständen zu leiden habe, und daß Letztere durch Mängel der bestehenden Gesetzgebung mit verschuldet werden. Diese Klagen seien Jahr für Jahr an den Reichstag gekommen, der Gesetzgeber müsse nach Abhülfe suchen. Ein besonders wunder Punkt sei gerade das Lehrlingsverhältniß. Dasselbe müsse als eine vorwiegend pädagogische Angelegenheit aufgefaßt und durch Stärkung der Autorität des Lehrherrn im Interesse sittlicher Zucht geordnet werden. Als Mittel hierfür sei die Prüfung des ausscheidenden Lehrlings wohl zu empfehlen; der Staat selbst halte die Prüfungen bei allen Schulanstalten fest und verlange den Nachweis der Maturitäts-Prüfung für alle Facultäten. An die väterliche Zucht des Lehrherrn, an die Gewöhnung zur Subordination, an das Ziel der Prüfungspflicht schließt sich dann die obligatorische Fortbildung gleichwirkend an. — Auch die Beseitigung des in den Petitionen angefochtenen Alinea 2 §. 115 der Gewerbeordnung billigte der Redner, da es nicht gerechtfertigt sei, in dem Gehorsam, welchen der Lehrling dem Lehrherrn schulde, mit dem 18. Jahre plötzlich einen Riß zu machen. Ferner empfiehlt sich u. A. eine Aenderung des §. 122 der Gewerbeordnung[1]) da es hiernach dem Lehrlinge gar zu leicht gemacht sei, unter dem Vorwande eines Wechsels seines Berufes das Lehrverhältniß zu brechen. — Redner wolle übrigens auch seinerseits die Gewerbefreiheit keineswegs aufheben, sondern nur Ordnung in dieselbe hineintragen.

Die übrigen Redner entschieden sich sämmtlich für den Uebergang zur Tagesordnung, wenngleich zum Theil aus abweichenden Motiven.

Ein Redner erklärte: so entschieden er auf conservativem Boden stehe, ebenso entschieden wolle er an der gesetzlich gegebenen Gewerbefreiheit festhalten. Eine reiche amtliche Erfahrung habe ihn überzeugt, daß eine halbe Gewerbefreiheit heutzutage unhaltbar sei. Preußen sei unter der Gewerbegesetzgebung von 1811 groß geworden, — die Gewerbegesetzgebung von 1849 blieb ein caput mortuum, — wie sie in der That auch nur ein politisches Abfindungsmittel war. Er trete dem Referenten darin vollständig bei, daß der erste Schritt in der Richtung der Gewerbe-Gebundenheit naturnothwendig weitere Schritte mit sich ziehen und unser ganzes System der Gewerbefreiheit erschüttern würde. Deshalb müsse er gerade vor diesem ersten, für Manchen vielleicht unscheinbaren Schritt entschieden abrathen. — Den Wunsch des Herrn Vorredners bezüglich pädagogischer Auffassung des Lehrverhältnisses wisse er sehr wohl zu würdigen, finde aber diese Rücksicht in den §§. 116 ff. der Gewerbeordnung so hinlänglich gewahrt, als dies dem Gesetzgeber auf dem Gebiete der Sitte nur möglich sei.

Ein Redner war nach seinen Wahrnehmungen überhaupt nicht geneigt, die Klagen über eine mißliche Lage des Handwerkerstandes in dem hier vorgetragenen Umfange als thatsächlich richtig zuzugestehen; soweit gesetzliche Hülfe für Sicherung des Arbeits- und Lehrverhält-

[1]) §. 122. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das weiterlaufende Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen.

nisses nöthig und möglich sei, werde sie in der Novelle zur Gewerbeordnung zu finden sein.

Andere Redner wollten nicht in Abrede stellen, daß der Stand der kleineren Gewerbetreibenden durch die in der Arbeiterbevölkerung hervorgetretene Ungebundenheit schwer zu leiden habe. Doch sei die Nothwendigkeit eines Einschreitens der Gesetzgebung zur strafferen Gestaltung namentlich des Lehrlings-Verhältnisses nur durch längere Erfahrung und zuverlässiges statistisches Material zu erhärten, welches zur Zeit gänzlich fehle und dessen Beibringung zunächst Aufgabe der Petenten sei. —

Von mehren Seiten wurde ganz insbesondere betont, daß das Handwerk leider noch zu viel rückwärts blicke, auf die Zeit der Staatshülfe, welche doch solchergestalt nicht wiederkomme, und viel zu wenig die Möglichkeit und die Pflicht der Selbsthülfe ins Auge fasse, um das Lehr- und Arbeits-Verhältniß zu consolidiren. Man wisse Autorität und Zucht auf dem Gebiete der Gewerbe sehr wohl zu schätzen, doch dieselben können auch durch freie Ordnungen genossenschaftlich befestigt werden. Solche gesetzlich ungezwungenen genossenschaftlichen Verbindungen hätten sich hierfür in anderen Ländern, wo die Gewerbefreiheit herrsche, sehr wirksam erwiesen. England zeige, daß die Arbeiter selbst an der Ausbildung der Lehrlinge das größte Interesse nehmen und fast mit zunftmäßiger Strenge dazu mitwirken, damit ihr eigener Stand nicht heruntergehe. Auch für Deutschland sind die diesfälligen Einigungen mancher Gewerbe an manchen Orten, namentlich der Baugewerbe rühmlich zu erwähnen [1]. Jedenfalls sei dieser Weg des freien Vereinigungsrechts erst mit Nachdruck zu verfolgen, bevor die Gesetzgebung sich die Frage stellen könne, welche Förderung von ihrer Seite noch zu empfehlen sei. Neben der allgemeinen Vereinsfreiheit habe übrigens die Gewerbeordnung in den §§. 81 bis 104 in besonderer Rücksicht auf die Handwerker einen festen Rechtsboden zur Bildung von Vereinigungen behufs Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen geboten. An und für sich sei man keineswegs dem Gedanken abhold, zur Bildung und Befestigung freier Ordnungen der bürgerlichen Gesellschaft (und der Erwerbsstände insbesondere) auch von Gesetzeswegen beizutragen; nur das vorgeschlagene Mittel: „die gesetzliche Wiedereinführung der obligatorischen Lehrlings-Prüfung" müsse man entschieden beanstanden. Nichts wäre schlimmer, als die Petenten in der Selbsttäuschung zu bestärken, daß der Gesetzgeber in der Richtung dieses Wunsches vorgehen könne und werde. Man sei denselben schuldig: schlechthin die Unmöglichkeit durch Uebergang zur Tagesordnung auszusprechen.

Ebenso wenig sei man im Stande, dem Correferenten, weit über die vorliegenden Petitionen hinaus, auf das noch unerforschte Gebiet einer neuen gesetzlichen Organisation der Gewerbe zu folgen und damit zu schließen, daß man die ganze Frage dem Reichskanzler zum Studium empfehle.

Bezüglich des angefochtenen §. 122 wurde noch erwiedert, daß derselbe z. B. für Preußen lediglich altbestehendes Recht wiedergebe und in Verbindung mit §. 108, wonach auch wenn die Eltern oder der Vormund den Wechsel des Lehrlings unterstützen, doch erst die rechtliche Zulässigkeit durch Entscheidung der Behörde festzustellen sei, ungefährlich erscheine, — im Uebrigen aber nothwendig sei, da der Lehrling doch nicht ein Grundholder des einmal gewählten Gewerbes bleiben könne.

Nach dem Schluß der Debatte wurde der Antrag: „Petitum I, welches stets aus dem Handwerkerstande wiederkehrt und somit weitverbreitete Mißstände signalisirt, dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen", mit 16 gegen 6 Stimmen abgelehnt, und Uebergang zur Tagesordnung auch rücksichtlich dieses Punktes angenommen. Hiernach gestaltet sich der Antrag der Commission dahin:

„Der Reichstag wolle beschließen:

a) die obengedachten Petitionen, soweit sie das gewerbliche Hülfscassenwesen betreffen, dem Herrn Reichskanzler mit der wiederholentlichen dringenden Aufforderung zu überweisen:

„den zuletzt mittelst Reichstagsbeschlusses vom 5. Mai 1873 in Erinnerung gebrachten Gesetzentwurf über das gewerbliche Hülfscassenwesen bestimmt in der nächsten Sitzung vorzulegen;

b) im Uebrigen über die Anträge der vorgedachten Petitionen, soweit sie nicht durch die Beschlüsse bezüglich des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-

[1]) Die von der Delegirten-Versammlung der Deutschen Baugewerbe jüngst gefaßten Beschlüsse über das Lehrlings-Verhältniß lauten folgendermaßen:

1. „Für die theoretische Ausbildung der Lehrlinge aller Orten sind gewerbliche Fortbildungsschulen einzurichten unter Aufsicht der ortsangehörigen Lehrherren resp. der Commune;

2. die Lehrherren müssen in erhöhterem Maße als bisher für die fach- und sachgemäße Ausbildung der Lehrlinge Sorge tragen;

3. der Lohn der Lehrlinge ist den örtlichen und Zeitverhältnissen angemessen anzupassen;

4. zwischen Lehrherren und Lehrling resp. dessen Eltern oder Vormündern sind stets bindende Contracte aufzustellen; die Dauer der Lehrzeit ist auf 3—4 Jahre festzustellen;

5. die Lehrherren verpflichten sich, bei der Freisprechung den Lehrlingen einen Lehrbrief auszuhändigen, dessen Inhalt und äußere Form möglichst übereinstimmend sind;

6. Lehrlinge, welche vor Beendigung der Lehrzeit resp. vor erfolgter Freisprechung der Lehre entlaufen, dürfen vom Verbandsmeister nicht ohne Einwilligung des früheren Lehrherrn resp. nicht ohne Genehmigung des Localvereins in Arbeit gestellt werden, und sind die Vereine verpflichtet, die Namen der entlaufenen Lehrlinge im Vereinsblatt zu veröffentlichen."

ordnung, ihre Erledigung finden, zur Tagesordnung überzugehen."

Berlin, den 20. März 1874.

Die Commission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Jacobi (Berichterstatter). Dr. Banks. Thilo. Pfafferott. Dr. Buhl. v. Bahl. Schmidt (Hamb.). Dr. Lenz. Dr. Klügmann. Dr. v. Schulte. Dr. Grimm. Haupt. Krause. Dr. jur. Schröder (Friedberg). Bayrhammer. Dr. jur. Frhr. v. Landsberg-Gemen. Dr. Moufang. Senestrey. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Flügge. v. Puttkamer (Lyck). Rußwurm. Frhr. v. Zu-Rhein. Frhr. v. Grote. Spielberg. Traeger. Hoffmann.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, nebst Motiven.

(Februar 1874.)

Unterm 10. Februar 1874 legte der Reichskanzler dem Reichstage folgenden Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, vor, der zwar im Wesentlichen mit dem vorjährigen (vgl. „Annalen" 1873 S. 1514 bis 1528) übereinstimmt, indessen wegen mehrfacher Abweichungen wörtlich mit Motiven hier zum Abdruck gelangt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Artikel.

Der §. 108 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird aufgehoben. An seine Stelle treten die folgenden Bestimmungen:

§. 108.

Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§. 113 und 124 erwähnten Zeugnisse beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besonderen Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde oder durch eine Deputation derselben, welche auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde gebildet wird.

Durch die Centralbehörden können an Stelle der vorbezeichneten Behörden Gewerbegerichte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit der Entscheidung betraut werden.

§. 108a.

Die Gewerbegerichte werden mit den für die Verhandlung und Entscheidung der geringfügigsten Rechtsstreite zuständigen ordentlichen Gerichten I. Instanz verbunden und bestehen aus einem Richter als Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Ist das ordentliche Gericht mit mehreren Richtern besetzt, so werden ein oder mehrere Richter desselben für das Gericht dauernd ernannt.

Für einzelne Gerichte kann bestimmt werden, daß allgemein oder für gewisse Arten von Rechtsstreitigkeiten eine größere Zahl von Beisitzern zuzuziehen ist.

Von den Beisitzern muß stets die eine Hälfte aus Arbeitgebern, die andere aus Arbeitnehmern bestehen.

Die Beisitzer versehen ihr Amt unentgeltlich.

Die örtliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann unabhängig von den Bezirken der ordentlichen Gerichte, mit welchen sie verbunden sind, bestimmt werden.

§. 108b.

Für den Bezirk jedes Gewerbegerichts sind jährlich die als Beisitzer zuzuziehenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch die Gemeindevertretung zu wählen und in je eine Liste zusammenzustellen. Wählbar sind nur volljährige Deutsche, welche seit mindestens zwei Jahren innerhalb des Bezirks ihren Wohnsitz haben. Die Uebernahme des Amts kann nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Zahl der in jede Liste aufzunehmenden Arbeitgeber festzustellen und kann nach Anhörung der betheiligten Gemeindevertretung bestimmen, daß für denselben Gewerbegerichtsbezirk mehrere Listen nach Unterbezirken oder nach Gewerbszweigen zu bilden sind.

Umfaßt der Bezirk eines Gewerbegerichts mehrere Gemeindebezirke oder Theile solcher, oder bestehen für einen Gemeindebezirk mehrere Gewerbegerichte, so hat die höhere Verwaltungsbehörde über die Mitwirkung der betheiligten Gemeindevertretungen bei Bildung der Beisitzerlisten nach deren Anhörung besondere Bestimmungen zu treffen. Die Wahl kann auch der für einen größeren Bezirk bestehenden communalen Vertretung, wenn diesem Bezirke alle im Bezirke des Gewerbegerichts belegenen Gemeinden angehören, und in den freien Städten der Bürgerschaft übertragen werden.

Nach Anhörung der Gemeindevertretung können durch die höhere Verwaltungsbehörde Bestimmungen getroffen werden, wonach die Listen der Beisitzer durch Wahl der betheiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bilden sind.

Die Beisitzerlisten sind öffentlich bekannt zu machen. Innerhalb 14 Tage nach solcher Bekanntmachung können

gegen die Listen Einwendungen bei der Gemeindebehörde erhoben werden, über welche der Vorsitzende des Gewerbegerichts endgültig entscheidet.

§. 108c.

Der Vorsitzende wählt aus den beiden Listen die für jede Sitzung zuzuziehenden Beisitzer aus und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Er entscheidet über etwaige Entlassungsgesuche derselben. Gegen Ausbleibende kann die Gemeindebehörde Ordnungsstrafen bis zu einhundert und fünfzig Mark verhängen.

§. 108d.

Für das Verfahren der Gewerbegerichte gelten folgende Bestimmungen:

1) Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk der streitige Arbeits- oder Lehrvertrag seinen Erfüllungsort hat. Der Ort der Lohnzahlung bestimmt die Zuständigkeit nicht.

2) Die Klagen sind schriftlich oder mündlich zu Protocoll anzubringen, worauf ein möglichst naher Termin anzusetzen ist. Zu demselben sind die Parteien zu laden und zwar der Beklagte unter abschriftlicher Mittheilung der Klage. Die Verhandlung darf gegen den Willen des Beklagten nicht vor dem auf den Tag der Mittheilung der Klage folgenden Tag stattfinden.

   Die Ladung erfolgt mit der Aufforderung, etwaige Zeugen und Sachverständige oder sonstige Beweismittel zur Stelle zu bringen. Auf Antrag der Parteien wird die Ladung der Zeugen und Sachverständigen durch das Gewerbegericht veranlaßt.

3) Bleibt der Beklagte in dem Termine aus, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen.

   Das Ausbleiben des Klägers gilt als Zurücknahme der Klage.

4) Die Verhandlung in dem Termine ist öffentlich und mündlich. Die Leitung derselben liegt dem Vorsitzenden ob, welcher für die vollständige Erörterung der Anträge und Gegenanträge der Parteien Sorge zu tragen hat.

5) Das Gewerbegericht hat vor Schluß der Verhandlung einen Sühneversuch anzustellen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in das von dem Gewerbegericht zu führende Vergleichsbuch einzutragen und dieser Eintrag von den Parteien und den Mitgliedern des Gerichts zu vollziehen. Jedem Theile ist auf Verlangen ein beglaubigter Auszug aus dem Vergleichsbuche zu ertheilen.

6) Das Gewerbegericht beschließt nach Stimmenmehrheit. Es hat über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden.

7) Das Urtheil ist in ein Urtheilsbuch einzutragen und in der Regel sofort am Schluß der Verhandlung zu verkünden. Erfolgt die Verkündung nicht, so ist das Urtheil spätestens innerhalb drei Tage den Parteien von Amtswegen zuzustellen. Aus dem Urtheil müssen ersichtlich sein: die Mitglieder des Gerichts, die Parteien, deren Anträge und Gegenanträge, die Angabe, ob nach vorgängiger Verhandlung der Parteien oder auf Ausbleiben eines Theils erkannt ist, der festgestellte Thatbestand und der Ausspruch des Gerichts in der Hauptsache und über die Kosten.

   Jedem Theil ist auf Verlangen ein beglaubigter Auszug aus dem Urtheilsbuche zu ertheilen.

8) Bei Klagen, welche wegen widerrechtlicher Entlassung aus der Arbeit, bezw. Zurückweisung von der Arbeit oder wegen widerrechtlichen Verlassens bezw. Verweigerns der Arbeit angestellt werden, hat das Gericht, wenn es auf Leistung einer Handlung erkennt, auf Antrag der Partei in dem Urtheile gleichzeitig für den Fall, daß die Leistung binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist nicht geschieht, den Betrag des zu leistenden Schadenersatzes nach freiem Ermessen festzusetzen.

9) Gegen ein Urtheil, welches auf Ausbleiben ergangen ist, kann innerhalb drei Tage nach der Zustellung Einspruch erhoben werden, in welchem Falle ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen ist. Erscheint die Einspruch erhebende Partei auch in dem neuen Termin nicht, so wird der Einspruch verworfen und es findet ein abermaliger Einspruch nicht statt.

10) Ist eine Fortsetzung der Verhandlung erforderlich, so wird der Termin zu derselben in der Regel sofort bestimmt. Die Bestimmung desselben und erforderlichen Falls die Ladung der Parteien erfolgt von Amtswegen. Bleibt in dem Termine eine der Parteien aus, so finden die Vorschriften der Nr. 3 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat.

11) Die nicht auf mündliche Verhandlung zu erlassenden Verfügungen werden von dem Vorsitzenden allein erlassen.

12) Soweit im Vorstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, greifen die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in den geringfügigsten Rechtsstreitigkeiten Platz.

§. 108e.

Die vor den Gewerbegerichten geschlossenen Vergleiche sind sofort nach dem Abschluß, die Urtheile der Gewerbegerichte sofort nach deren Verkündung, oder wenn diese nicht stattgefunden hat, nach der Zustellung vollstreckbar.

Im Falle des §. 108d Nr. 8 wird der zuerkannte Entschädigungsanspruch mit Ablauf der bestimmten Frist vollstreckbar.

Bei Entscheidungen auf Ausbleiben wird die Vollstreckbarkeit durch Erhebung des Einspruchs nur dann aufgeschoben, wenn der Vorsitzende des Gewerbegerichts einen hierauf gerichteten Antrag für begründet erachtet; sie beginnt in diesem Falle von neuem mit der Verkündung der den Einspruch verwerfenden Entscheidung.

Ist eine Entschädigung beizutreiben, welche wegen widerrechtlichen Verlassens oder Verweigerns der Arbeit zuerkannt ist, so ist die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes den im Gesetze vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 242) ausgesprochenen Beschränkungen nicht unterworfen.

Gegen die auf die Vollstreckung bezüglichen Verfügungen des Vorsitzenden ist die Berufung auf die Entscheidung des Gewerbegerichts ohne aufschiebende Wirkung zulässig.

§. 108f.

Die Entscheidungen der Gewerbegerichte sind endgültig.

§. 108g.

Die Vorschriften der §§. 108d und 108e gelten auch für das Verfahren und die Urtheile der Gemeindebehörden und deren Deputationen in gewerblichen Streitigkeiten.

Diese Behörden und Deputationen sind berechtigt, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und überhaupt alle den ordentlichen Gerichten hinsichtlich der Beweisaufnahme zustehenden Befugnisse auszuüben.

Gegen die Urtheile derselben steht den Betheiligten eine Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präclusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber dadurch nicht aufgehalten.

Die Urtheile und Vergleiche der genannten Behörden und Deputationen sind in gleicher Weise wie die Urtheile und Vergleiche der Gewerbegerichte zu vollstrecken.

Die Rechtshülfe ist ihnen, wie den Gewerbegerichten zu gewähren.

§. 108h.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein summarisches Verfahren über Streitsachen bei den Gemeindebehörden bereits besteht, kann es bei den landesgesetzlichen Vorschriften über die Bildung des Gerichts, über das Verfahren vor demselben und die gegen dessen Entscheidungen zulässigen Rechtsmittel für gewerbliche Streitigkeiten nach der Anordnung der Centralbehörden bis auf Weiteres verbleiben. Die Gerichtsbarkeit der Gemeindebehörden ist in diesem Falle von dem Betrage des Streitwerths unabhängig.

Zweiter Artikel.

An die Stelle des §. 127 der Gewerbeordnung tritt folgende Bestimmung:

§. 127.

Die Bestimmungen der §§. 105 bis 114 finden auch auf die Fabrikarbeiter, die Bestimmungen der §§. 108 bis 108h auch auf diejenigen Anwendung, welche im §. 136 den Fabrikarbeitern gleichgestellt sind.

Dritter Artikel.

Die §§. 153 und 154 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Paragraphen ersetzt.

§. 153.

Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung, durch Verrufserklärung, durch Behinderung in dem rechtmäßigen Gebrauche von Kleidungsstücken, Werkzeugen oder Geräthen, oder durch andere Mittel, welche einen Willenszwang auszuüben geeignet sind, bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen, welche auf Entlassung der Arbeiter oder Einstellung der Arbeit gerichtet sind, theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, sofern nach dem Strafgesetzbuche nicht eine härtere Strafe eintritt.

§. 153a.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft:

1) Arbeitgeber, welche ihre Gesellen, Gehülfen oder Fabrikarbeiter widerrechtlich entlassen oder von der Arbeit zurückweisen;
2) Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche die Arbeit widerrechtlich verlassen oder verweigern.

Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu den unter Nummer 1 und 2 gedachten Handlungen durch Mittel der im §. 153 bezeichneten Art oder durch Zuwendung oder durch Zusicherung von Vortheilen bestimmt oder zu bestimmen versucht, insofern nach dem Strafgesetzbuch nicht eine härtere Strafe eintritt.

§. 154.

Die Bestimmungen der §§. 128 bis 139 und 152 bis 153a finden auch auf die Besitzer, bezw. Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben Anwendung.

Die Centralbehörden sind befugt, auch für die vorstehend bezeichneten Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gewerbegerichte zu errichten, auf welche die §§. 108 bis 108f mit der Maßgabe Anwendung finden, daß zu Vorsitzenden derselben auch Bergrevierbeamte bestellt werden können.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Motive.

Die bedenkliche Entwickelung, welche neuerdings das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern genommen, hat bereits im vergangenen Jahre zu einer ernsten Prüfung der Frage Veranlassung gegeben, was zur Besserung der bestehenden Zustände geschehen könne. Man hat sich dabei der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß den hervorgetretenen Uebelständen zum Theil auch durch Aenderung der geltenden Gesetzgebung begegnet werden könne.

Nachdem gleichzeitig mit der Gewährung des Coalitionsrechtes alle Strafbestimmungen gegen widerrechtliches Verlassen der Arbeit beseitigt und jedes polizeiliche Einschreiten zu Gunsten der Aufrechterhaltung bestehender Arbeitsverhältnisse unzulässig geworden, ist den Arbeitgebern gegen Arbeiter, welche die Arbeit rechtswidrig verlassen, nur die Verfolgung ihrer civilrechtlichen Ansprüche geblieben. Diese aber wird schon dadurch erschwert, und in vielen Fällen unmöglich gemacht, daß es nach Aufhebung des Paßzwanges ein Leichtes geworden ist, sich durch den Wechsel des Aufenthaltsortes der Klage zu entziehen. Aber auch abgesehen hiervon ist die Rechtshülfe, welche dem Arbeitgeber in dem fraglichen Falle zur Verfügung steht, eine ungenügende, weil sich die Bestimmungen des §. 108 der Gewerbeordnung nicht als geeignet erwiesen haben, eine schleunige und sachgemäße Erledigung der zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstandenen Streitigkeiten zu sichern. Gelingt es trotz dieser Schwierigkeiten dem Arbeitgeber, gegen einen vertragsbrüchigen Arbeiter eine verurtheilende Entscheidung rechtzeitig zu erwirken, so ist auch damit wenig gewonnen. Die Wiederaufnahme der Arbeit kann, wo dies nach bestehendem Rechte überhaupt möglich erscheint, nur durch ein schwerfälliges Verfahren erzwungen werden und hat bei Widerwilligkeit des Arbeiters kaum je einen Werth. Wird aber die Vollstreckung auf Leistung des Schadenersatzes gerichtet, so fehlt es bei dem Arbeiter meistens an Executionsobjecten.

Bei dieser Lage der Gesetzgebung und bei dem durch eine lebhafte Agitation hervorgerufenen und verschärften Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist es nicht zu verwundern, wenn es bei Vielen Gewohnheit wird, ohne jede Rücksicht auf gesetzliche oder vertragsmäßig eingegangene Verpflichtungen lediglich nach Laune oder augenblicklichem Vortheil die Arbeit zu wechseln, wenn andererseits bei den Arbeitgebern, gegen welche die Ansprüche der Arbeiter wegen rechtswidriger Entlassung in wirksamer Weise geltend gemacht werden können, eine wachsende Verstimmung gegen die bestehende Rechtsordnung einzutreten beginnt, und wenn endlich bei den zahlreichen Massenstrikes mitunter ohne Rücksicht auf das bestehende Recht und mit wachsender Erbitterung von beiden Seiten vorgegangen wird.

Die Abhülfe, welche die ebenerwähnten Mißstände fordern, kann nicht darauf beschränkt werden, daß den Arbeitgebern eine die Realisirung ihrer privatrechtlichen Ansprüche sichernde Rechtshülfe gewährt wird, denn die Folgen jener Mißstände greifen weit über den Kreis der Zunächstbetheiligten hinaus und erscheinen bereits nahezu als eine öffentliche Calamität. Auch den nicht unmittelbar betheiligten Classen der Gesellschaft erwachsen daraus empfindliche wirthschaftliche Nachtheile und der gesammte Fortgang der volkswirthschaftlichen Production droht dadurch in Frage gestellt zu werden. Vor Allem aber werden dadurch die Grundlagen der rechtlichen und sittlichen Ordnung in bedenklicher Weise gefährdet. Der Geist der Zuchtlosigkeit und Ungebundenheit, welcher bei manchen Arbeitern in Folge der Straflosigkeit absichtlicher Rechtsverletzungen immer mehr zur Herrschaft gelangt, und das Gefühl des mangelnden Rechtsschutzes auf Seiten der Arbeitgeber drohen die Achtung vor dem Gesetze in weiten Kreisen des Volkes zu untergraben, und der bei den Strikes überhand nehmende Terrorismus wird zu einer ernsten Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Um diese Gefahren wirksam und schleunig zu beseitigen, genügt es nicht, das Verfahren in gewerblichen Streitigkeiten zweckmäßiger zu regeln; es erscheint vielmehr daneben geboten, die Verletzung gesetzlicher oder vertragsmäßig eingegangener Verpflichtungen mit strafrechtlichen Nachtheilen zu verbinden, welche den Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit gleicher Wirksamkeit treffen, und dadurch die Achtung vor dem Rechte wie das Bewußtsein der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit wieder herzustellen geeignet sind. Ebenso müssen die Bestimmungen über den Mißbrauch des Coalitionsrechtes diejenigen Ergänzungen und Verschärfungen erfahren, welche zur sicheren Erreichung des Zweckes erforderlich erscheinen.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf, welcher in seinen Hauptprincipien mit dem im Jahre 1873 dem Reichstage vorgelegten Gesetz-Entwurfe desselben Betreffs („Annalen" 1873 S. 1514—1528) übereinstimmt, soll den hiernach hervorgetretenen Bedürfnissen abhelfen, indem er im ersten Artikel die Behörden und das Verfahren in gewerblichen Streitigkeiten regelt und im zweiten Artikel die bezüglichen Vorschriften auf eine weitere Classe von Arbeitern ausdehnt, während im dritten Artikel die Strafbedingungen der Gewerbe-Ordnung in der angedeuteten Richtung vervollständigt und gleichzeitig die Bestimmungen über die Anwendbarkeit der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung auf das Bergwesen den hervorgetretenen Bedürfnissen entsprechend modificirt werden.

Zum ersten Artikel.

Daß die Bestimmungen des §. 108 der Gewerbe-Ordnung dem Zwecke, eine sachgemäße und schleunige Erledigung der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entstehenden Streitigkeiten zu sichern, nicht entsprochen

hat, ist durch die bisherige Erfahrung zur Genüge erwiesen und in den betheiligten Kreisen anerkannt.

Den Gemeinden, welchen in der Regel die Entscheidung obliegt, fehlt es in zahlreichen Fällen schon an den zur Wahrnehmung dieser Function geeigneten oder bereiten persönlichen Kräften, ein Mangel, der um so fühlbarer wird, als das Gesetz Bestimmungen über das Verfahren nicht getroffen hat. Ebensowenig hat das Gesetz Sorge getragen, den Gemeindebehörden die zur Proceßleitung und Beweisaufnahme erforderlichen Befugnisse beizulegen. Die Folge davon ist gewesen, daß viele Gemeindebehörden Anstand genommen haben, sich mit der Entscheidung der fraglichen Streitigkeiten überhaupt zu befassen, daß andere dabei mit einer nicht angemessenen Formlosigkeit zu Werke gegangen sind. Wo die Gemeindebehörden nichtsdestoweniger ordnungsmäßige Entscheidungen abgegeben haben, ergeben sich neue Schwierigkeiten bei der Vollstreckung.

Das Gesetz bestimmt zwar, daß die Entscheidungen der Gemeindebehörden vorläufig vollstreckbar sind, schweigt aber über die Art und die Mittel der Execution. Die Gemeindebehörden sind größtentheils überhaupt nicht mit den zur Durchführung einer Zwangvollstreckung erforderlichen Mitteln ausgestattet, und sowohl die Gerichte wie die Polizeibehörden haben vielfach Bedenken getragen, den Requisitionen auf Vollstreckung jener Entscheidungen Folge zu geben: die Gerichte, weil sie sich bei dem Mangel einer ausdrücklichen Vorschrift weder ermächtigt noch verpflichtet hielten, die Entscheidungen von Behörden zu vollstrecken, welche sie als Gerichte nicht ansehen zu können glaubten, die Polizeibehörden, weil es sich um civilrechtliche Entscheidungen handelte, zu deren Vollstreckung nur die nach den allgemeinen Rechtsnormen in Civilsachen zulässigen Executionsmittel zur Anwendung kommen konnten.

Noch weniger haben die im letzten Absatze des §. 108 erwähnten gewerblichen Schiedsgerichte den davon gehegten Erwartungen entsprochen.

Der Mangel an näheren Vorschriften über ihre Zusammensetzung und mehrfach die Abneigung der Gemeindbehörden, die ihnen zustehende Entscheidung auf besondere Organe zu übertagen, haben zusammen dahin gewirkt, daß es nur in verhältnißmäßig wenigen Fällen zur Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte gekommen ist. Auch waren die Erfahrungen, welche mit den wenigen ins Leben gerufenen Organen dieser Art gemacht sind, nicht geeignet, zur Nachfolge zu ermuntern. Die bei der Berathung dieser Bestimmung ausgesprochene Voraussetzung, es werde wenigstens vorläufig möglich sein, die fehlenden näheren Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren der gewerblichen Schiedsgerichte, sowie über die Vollstreckung ihrer Entscheidungen und die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen letztere durch ortsstatutarische Bestimmungen zu ersetzen, hat sich als unzutreffend erwiesen, und es sind in Folge dessen bei den gewerblichen Schiedsgerichten dieselben Schwierigkeiten hervorgetreten, deren oben bei den Gemeindebehörden gedacht ist.

Zu einer befriedigenden Regelung dieser Materie sind daher Bestimmungen erforderlich:

1) über die in gewerblichen Streitigkeiten zuständigen Behörden,
2) über deren Organisation, insoweit nicht bestehende Behörden für zuständig erklärt werden,
3) über das processualische Verfahren, und
4) über die Vollstreckung der Urtheile.

Zu §. 108. Zur Beseitigung der hier und da auf Grund älterer Vorschriften bestehenden besonderen Behörden liegt kein Grund vor, zumal dieselben zum Theil — wie beispielsweise in der Preußischen Rheinprovinz — sich des Vertrauens der Betheiligten erfreuen. Ebensowenig erscheint es nothwendig, den Gemeindebehörden grundsätzlich und allgemein eine Function zu entziehen, welche bei vorhandener Ausstattung mit den geeigneten Kräften und unter der Voraussetzung gesetzlicher Regelung des Verfahrens, sehr wohl mit Erfolg von ihnen wahrgenommen werden kann, zumal wenn Vorsorge getroffen wird, daß diese Function durch eine zweckmäßig zusammengesetzte besondere Deputation wahrgenommen werden darf. Der Entwurf reproducirt daher die Bestimmungen des ersten und zweiten Alineas des §. 108 der Gewerbeordnung, jedoch mit der Modification, daß im ersten Alinea die Worte „während der Dauer derselben" durch die Worte „aus demselben" ersetzt werden, und im zweiten Alinea die Bildung von Deputationen der Gemeindebehörden zugelassen ist. Die erst erwähnte Modification hat den Zweck, klar zu stellen, daß die Competenz der in §. 108 gedachten Behörden auch dann noch begründet ist, wenn das Arbeits- oder Lehrverhältniß, auf welches die Streitigkeiten sich beziehen, bei Erhebung der Klage bereits aufgelöst war. Zugleich muß jedoch die Möglichkeit offen bleiben, in denjenigen Fällen, wo die Rechtspflege dieser Organe ungenügend erscheint, oder wo in den betheiligten Kreisen das Verlangen nach einer unter Mitwirkung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgenden Rechtsprechung auftritt, an die Stelle derselben die im 3. Alinea erwähnten „Gewerbegerichte" zu setzen. Die Entscheidung darüber, wo dieselben zu errichten, kann nach den bisherigen Erfahrungen nicht den Gemeindebehörden überlassen werden, und wird bei der Wichtigkeit derselben und im Interesse thunlichst gleichmäßiger Behandlung am zweckmäßigsten in die Hand der Centralbehörden gelegt. Die Bezeichnung „Gewerbegerichte" entspricht der Natur der neu zu schaffenden Organe mehr als die Bezeichnung „gewerbliche Schiedsgerichte", welche schon für die in Al. 4 des bisherigen §. 108 vorgesehenen Organe nicht ganz zutreffend war und vielfach zu irrigen Auffassungen von der rechtlichen Natur derselben geführt hat.

Zu §. 108 a. Die Vorschläge in §. 108 a verfolgen den Zweck, für die Entscheidung gewerblicher

Streitigkeiten Organe zu schaffen, welche einerseits hinreichende Garantien für eine geordnete und möglichst schlennige Rechtspflege bieten und andererseits das Vertrauen der Betheiligten in erhöhtem Maaße beanspruchen können. Zu diesem Behufe sind die Gewerbegerichte in unmittelbare Verbindung mit den für die Verhandlung der geringfügigsten Streitigkeiten zuständigen ordentlichen Gerichten gebracht, und bürgerliche Beisitzer, welche dem Kreise der Betheiligten entnommen sind, zur Mitwirkung bei den Entscheidungen berufen. Durch die Verbindung mit den ordentlichen Gerichten erlangen die Gewerbegerichte auf die einfachste und mindest kostspielige Weise die Mittel zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit, und wird überdies eine Gewähr für den geeigneten Vollzug der über das Verfahren gegebenen besonderen Bestimmungen geschaffen, die Heranziehung von bürgerlichen Beisitzern aber läßt im Hinblick auf die denselben beiwohnende Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse eine den praktischen Bedürfnissen genügende Rechtsprechung erwarten. Als Beisitzer sollen in der Regel nur ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer zugezogen werden, da hierdurch die wünschenswerthe Kenntniß der gewerblichen Verhältnisse wohl für die meisten Fälle genügend vertreten sein dürfte, und die Heranziehung einer größeren Anzahl von Beisitzern das Gericht zu schwerfällig machen würde; immerhin war jedoch die Möglichkeit offenzuhalten, für solche Streitigkeiten, bei denen es sich um Gegenstände von höherem Werthe handelt, oder besondere Verhältnisse obwalten, das Gericht zahlreicher zu besetzen.

Da ein Industriebezirk, für welchen die Errichtung eines gemeinsamen Gewerbegerichtes erwünscht ist, sich über mehrere Gerichtssprengel ausdehnen kann, so würde es kaum zweckmäßig sein, die Bezirke der Gewerberichte stets auf die Bezirke der ordentlichen Gerichte, mit denen sie verbunden sind, zu beschränken; in §. 108 a Al. 6 ist daher eine besondere Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte vorbehalten. Selbstverständlich verfolgt diese Abgrenzung, sowie überhaupt der Erlaß der zum Vollzuge des §. 108a erforderlichen generellen Anordnungen durch diejenigen Behörden, welche gemäß §. 108 Alinea 3 die Errichtung von Gewerbegerichten zu verfügen haben.

Zu §. 108b. Um eine möglichst umfassende Berücksichtigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse zu erleichtern, ist die Bildung der Beisitzerlisten zunächst in die Hand der Gemeindevertretungen und eventuell der Vertreter der communalen Verbände höherer Ordnung gelegt und zugleich Vorsorge getroffen, daß für ein und denselben Gewerbegerichtsbezirk mehrere Listen sowohl nach örtlichen Unterbezirken, als nach Gewerbszweigen gebildet werden können.

Die Qualification der Beisitzer ist von einem zweijährigen Aufenthalte im Bezirke abhängig gemacht, damit bei denselben die erforderliche Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen und Gewohnheiten vorhanden ist. Die Gründe, welche zur Ablehnung der Uebernahme des Amtes eines Beisitzers berechtigen, sind selbstverständlich auch für die Niederlegung des einmal übernommenen Amtes maßgebend, worüber der Vorsitzende nach §. 108c Alinea 2 zu entscheiden hat.

Nicht unerwünscht würde es sein, wenn die Beisitzer aus der Wahl der betheiligten Kreise hervorgehen könnten und dadurch im eigentlichen Sinne zu Vertrauensmännern würden. Dazu bedarf es aber einer Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche, wenigstens der Regel nach, gegenwärtig nicht vorhanden ist. Solche Organisation lediglich ad hoc zu bilden, würde zu einem Apparate nöthigen, dessen Schwerfälligkeit mit dem Zwecke in keinem Verhältniß steht, und namentlich da, wo es an der Bereitwilligkeit der Betheiligten fehlt, zu Schwierigkeiten führen, welche die Einrichtung selbst in Frage stellen könnten. Es war daher wenigstens in dem Gesetze die Möglichkeit offen zu halten, daß da, wo Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich zu lebensfähigen, von den Behörden als ausreichend anerkannten Organisationen, wie z. B. bei den Knappschaftsvereinen, geeinigt haben, oder später einigen, diesen die Bildung der Beisitzerlisten durch besondere Bestimmungen übertragen werden kann.

Zu §. 108c. Ein einfacher Modus der Constituirung des Gerichts kann nicht wohl anders erreicht werden, als wenn man die Zuziehung der Beisitzer in die Hand des Vorsitzenden legt, welcher durch seine Qualification eine hinlängliche Garantie für die zweckmäßige Ausübung dieser Befugniß bieten dürfte.

Zu §. 108d, §. 108e, §. 108f. Bei der überwiegenden Mehrzahl der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist der Werth einer gerichtlichen Entscheidung dadurch bedingt, daß dieselbe binnen kürzester Frist herbeigeführt und ebenso rasch vollstreckt werden kann. Sollen daher die für diese Streitigkeiten begründeten Specialgerichte ihrem Zwecke entsprechen, so müssen ihre Befugnisse so bemessen sein, daß sie ohne Inanspruchnahme anderer Behörden die vor sie gebrachten Streitigkeiten zum endlichen Austrage bringen können, und ebenso muß für das Verfahren vor ihnen jede Verkürzung und Vereinfachung Platz greifen, welche mit einer geregelten Rechtspflege verträglich ist. Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet, werden die Bestimmungen des §. 108d, 108e, 108f, einer näheren Begründung nicht bedürfen. Nur zu §. 108d Nr. 6 und 8 und §. 108e Alinea 3 ist zu bemerken, daß es bei den hier in Frage stehenden Streitigkeiten von besonderer Wichtigkeit ist, den Erfolg der Schadensersatzklage durch eine freiere Stellung des Gerichts hinsichtlich des Beweises mehr zu sichern, als durch die in einzelnen Rechtsgebieten des Reichs zur Zeit geltenden Proceßvorschriften geschieht, und daß der Werth eines auf Schadenersatz lautenden Urtheiles gegen einen Arbeiter in den allermeisten Fällen von der Zulässigkeit der Lohnbeschlagnahme als Executionsmittel abhängig ist. Die

letztere in dieser Beschränkung wieder zuzulassen, steht auch nicht im Widerspruche mit denjenigen Erwägungen, welche hauptsächlich zum Erlaß des Gesetzes vom 21. Juni 1869 geführt haben und ist jedenfalls durch die wohlbegründete Forderung gerechtfertigt, daß die Rechtswohlthat, welche dieses Gesetz den Arbeitnehmern gewährt, nicht zu einer frivolen Schädigung der Arbeitgeber ausgebeutet werden darf. Ferner ist zu constatiren, daß die Vorschrift in §. 108d Nr. 12 auch die landesgesetzlichen Bestimmungen über den Vollstreckungsmodus in sich begreift.

Durch §. 108g wird Vorsorge getroffen, daß es auch da, wo Gewerbegerichte nicht eingerichtet werden, an einer geordneten raschen und zureichenden Rechtspflege in gewerblichen Streitigkeiten nicht fehle; insbesondere sind die Urtheile und Vergleiche der Gemeindebehörden hinsichtlich der Vollstreckung auf gleiche Linie mit den gewerbegerichtlichen gestellt, so daß die Vollstreckung auch dann, wenn sie nicht unmittelbar durch die Gemeindebehörden erfolgt, keinen Schwierigkeiten begegnen kann.

In §. 108h ist auf die in einzelnen Staaten, namentlich in Württemberg, in Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden als Ortsgerichten längst bestehenden Einrichtungen Rücksicht genommen.

Zum zweiten Artikel.

Nach §. 136 der Gewerbeordnung sind den Fabrikarbeitern in Bezug auf die Vorschriften über die Baarzahlung des Lohns (§. 134) auch diejenigen gleichgestellt, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetrieb nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waaren an Consumenten ein Gewerbe zu machen. Da sich zwischen den hier bezeichneten Arbeitnehmern und den Fabrikinhabern ähnliche Streitigkeiten ergeben können, wie zwischen den in §. 108 erwähnten Arbeitgebern und Arbeitnehmern, so dürfte die Ausdehnung der Bestimmungen der §§. 108 bis 108h auf jene Kategorien zweckmäßig erscheinen.

Zum dritten Artikel.

Der §. 153 unterscheidet sich von dem bisherigen §. 153 durch eine Vervollständigung der Bezeichnung der strafbaren Handlungen und durch die Verschärfung der Strafe. In ersterer Beziehung handelt es sich darum, eine Lücke auszufüllen, welche die Bestimmung der Gewerbeordnung in Vergleich zu der Gesetzgebung anderer Länder — namentlich dem Niederländischen Gesetze vom 12. April 1872 und dem Englischen Gesetz vom Jahre 1871 — aufweist. Die Erhöhung der Strafe ist namentlich deshalb angemessen erschienen, weil die härteren Strafen, mit denen das Strafgesetzbuch den Hausfriedensbruch und die Nöthignng bedroht, nur auf Antrag eintreten, in den hier in Betracht kommenden Fällen aber der Verletzte aus bekannten Gründen in der Regel Bedenken trägt, einen Strafantrag zu stellen.

Zu §. 153a. Die Bestimmung, wonach die Verletzung privatrechtlicher Verträge mit Strafe bedroht wird, findet ihre Rechtfertigung in den Eingangs hervorgehobenen Rücksichten, und ist hier nur noch zu bemerken, daß die Strafbestimmungen selbstverständlich nur ein doloses Handeln treffen, und daß es nicht für entsprechend erachtet wurde, diese allgemeine Voraussetzung im Gesetzestexte besonders zum Ausdrucke zu bringen. Im Uebrigen werden diese Vorschriften nicht als die ersten und einzigen ihrer Art in der Reichsgesetzgebung dastehen, finden vielmehr einen Vorgang bereits in den §§. 81 ff. der Seemannsordnung vom 27. Dec. 1872.

Zu §. 154. Durch Alinea 1 werden die bisherigen Bestimmungen nur insoweit abgeändert, als es mit Rücksicht auf §. 153 und 153a erforderlich ist, um den Grundsatz, nach welchem für die Rechtsverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Bergwesen dieselben Bestimmungen gelten sollen, wie für die übrigen Gewerbe, aufrecht zu erhalten. Die Wiederaufnahme des Alinea 2 des jetzigen §. 154 der Gewerbeordnung erschien nicht erforderlich, da die dort angeordnete Aufhebung einzelner Gesetze bereits definitiv in Vollzug gekommen ist.

Zu Alinea 2. Der §. 108 der Gewerbeordnung gehört bisher nicht zu denjenigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche auch auf das Bergwesen Anwendung finden. Die Bergwerkbesitzer und Bergleute müssen daher die im §. 108 Alinea 1 erwähnten Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten zum Austrage bringen. Das Bedürfniß einer schleunigen, unter Mitwirkung von Sachkundigen stattfindenden Rechtspflege ist aber für das Bergwesen nicht minder vorhanden, als für die übrigen Gewerbe. Die in dem ersten Artikel des angeschlossenen Gesetzentwurfs enthaltenen Bestimmungen einfach auch für das Bergwesen anwendbar zu erklären, ist bei der Verschiedenheit der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse nicht thunlich; wohl aber scheint es zweckmäßig und unbedenklich, den Centralbehörden die Befugniß beizulegen, auch für die Bergwerksbesitzer und Bergarbeiter Gewerbegerichte zu errichten, auf welche die Bestimmungen der §§. 108 bis 108h incl. mit der durch die Besonderheiten der Bergverhältnisse gebotenen Maßgabe Anwendung finden, daß zum Vorsitzenden eines solchen Gewerbegerichts auch ein Bergrevierbeamter bestellt und die Bildung der Beisitzerlisten den Knappschaftsverbänden übertragen werden kann.

Verhandlungen des Reichstags über den vorstehenden Entwurf

am 19. und 20. Februar 1874.

Wir theilen hier den Wortlaut der ersten Berathungen des Reichstags über vorstehenden Entwurf nach den stenographischen Berichten mit, worauf wir den — im Plenum nicht mehr zur Verhandlung gelangten — Bericht der zur Vorberathung eingesetzten Specialcommission folgen lassen.

Berathungen vom 19. Februar (8. Sitzung).

Bundescommissar Kaiserl. Reg.-Rath **Nieberding**: M. H.! Der vorliegende Gesetzentwurf wird, wie ich annehme, für die Mehrzahl von Ihnen seinem Inhalte nach Neues nicht mehr enthalten. Bereits in der letzten Session waren die Bundesregierungen in der Lage, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, der, wenn er auch in Einzelheiten von dem heutigen Entwurfe sich unterscheidet, doch von denselben Anschauungen getragen war und die gleichen Tendenzen verfolgte. Der Reichstag war damals außer Stande, in die Berathung des Entwurfs noch einzutreten. Inzwischen hat sich die Zeit geboten, über die in mancher Beziehung schwierigen Materien des Entwurfs noch Erhebungen anzustellen, insbesondere Anschauungen und Erfahrungen aus denjenigen Kreisen zu sammeln, deren Interessen vom Inhalte des Entwurfs vorzugsweise getroffen werden. Das Resultat dieser Erhebungen hat zu mannichfachen Abänderungen des ursprünglichen Entwurfs Veranlassung gegeben, Abänderungen, die, wie die Bundesregierungen hoffen, auch von Ihrer Seite als Verbesserungen werden anerkannt werden. Der Entwurf bezweckt die Ergänzung und Vervollkommnung derjenigen Vorschriften der Gewerbeordnung, welche sich beziehen auf die Regelung des Verhältnisses der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung, die diese Frage betreffen, sind in einer Zeit zu Stande gekommen, wo die Gegensätze, die in den letzten Jahren auf diesem Gebiete spielten, noch nicht die große Schärfe angenommen hatten, die wir beklagen. Die damaligen Verhältnisse ließen der Hoffnung Raum, daß die Differenzen zwischen den Interessen, die auf diesen und anderen Gebieten des wirthschaftlichen Lebens nicht zu vermeiden sind, sich erledigen würden im verhältnißmäßig ruhigen Gange, im gewöhnlichen Geleise des wirthschaftlichen Verkehrs, ohne Rückwirkung, ohne wirklichen Schaden für die allgemeinen Interessen und das gesammte Wohl. Die unerwartete gewaltige, ja gewaltsame Steigerung der Industrie, der Aufschwung der letzten Jahre, welche an die Arbeit wie an das Capital Anforderungen stellten, denen diese Elemente nicht gewachsen waren, machten wider unser Aller Hoffen die Gegensätze zu einer größeren Höhe steigen. Es sind damit Differenzen hervorgetreten, die einen Einfluß geäußert haben nicht nur auf das Gebiet des industriellen Verkehrs selbst, sondern weit darüber hinaus auf alle Gebiete des öffentlichen Lebens — Einflüsse, die wiederkehren können und denen geeignete Abwendungsmittel entgegenzusetzen nicht nur die verbündeten Regierungen sich verpflichtet hielten, sondern gegen die auch aus dem Kreise der Interessenten und des ganzen Lebens unserer Nation eine Menge von Klagen und Beschwerden sich erhoben haben.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung haben nach zwei verschiedenen Richtungen den Versuch gemacht, etwaigen Differenzen, die sich hier ergeben könnten, zu begegnen. Einmal dadurch, daß sie einen Weg schafften, der es ermöglichte, Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern in einer sachgemäßeren, in einer beschleunigteren Weise zum Austrag zu bringen, als der gewöhnliche Weg Rechtens, der sonst zu beschreiten gewesen wäre, es gestattet hätte. Zweitens dadurch, daß Maßregeln getroffen würden, um gewaltsamen Ausbrüchen, dem Streben, durch einen unberechtigten Zwang die Interessen des einen Theils zum Durchbruch zu bringen, vorzubeugen und vorzubauen.

Nach beiden Seiten hin haben sich die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht als ausreichend gezeigt. Nach der ersten Seite hin nicht, weil die Behörden, die Organe, welche der §. 108 der Gewerbeordnung einsetzte oder zuließ, um die Streitigkeiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu schlichten, sich theils nicht geeignet und theils nicht geneigt erwiesen haben, diese Streitigkeiten wirklich zu erledigen. Und zweitens dadurch nicht, daß, selbst wenn diese Organe in die ihnen durch das Gesetz gewiesene Thätigkeit eintraten, in der Mehrzahl der Fälle, namentlich der complicirteren Fälle, es an formellen Vorschriften fehlte, welche ihnen für das Verfahren, für die Verhandlungen mit den Parteien den Weg wiesen.

Wenn ich mich zunächst auf diesen Theil der Gesetzesvorlage beschränke, so haben die Artikel 1 und 2 des vorliegenden Entwurfs die Aufgabe, die gedachten Lücken und Mängel des alten Gesetzes zu heben. Der §. 108 hat zunächst an die Stelle derjenigen Organe, die neben den Gemeindebehörden berufen sein sollen, Streitigkeiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu schlichten, besondere neue Organe gesetzt: Gewerbegerichte, die besetzt werden sollen mit einer richterlichen Person als Vorsitzenden und mit zwei oder mehreren Beisitzern, die unmittelbar entnommen werden aus dem gewerblichen Leben, aus den Kreisen derjenigen, um deren Interessen und Differenzen es sich handelt. Der Entwurf hofft dadurch zu erreichen ein fähigeres, kräftigeres Organ zur Erledigung von Streitigkeiten und zugleich ein Organ, das, weil es unbedingt aus Elementen bestehen muß, die den streitenden Parteien und in Folge dessen dem Verständniß ihrer Interessen nahe stehen, auch das

Vertrauen beider Theile genießen und eine erhöhte Garantie bieten wird, daß die Streitigkeiten wirklich in sachgemäßer Weise zum Austrag gebracht werden.

Der Entwurf hat sodann für diese Behörden, in der aus der praktischen Erfahrung geschöpften Erkenntniß, daß ein sachgemäßes Verfahren ohne genauere Proceßvorschriften für sie nicht möglich sei, den Proceß, den Gang des Verfahrens genau geregelt, so daß zu hoffen steht, daß Einwänden, wie sie der Gewerbeordnung gegenüber häufig geltend gemacht worden sind von Seiten derjenigen Behörden, die zwar berufen waren, die Streitigkeiten zu erledigen, die aber diese Erledigung ablehnten, — Einwänden dahin gehend, daß sie nicht wüßten in welcher Weise sie die Sache anzugreifen hätten, und daß auch den Parteien Vorschriften fehlten, nach denen sie sich zu verhalten hätten, — in Zukunft die Gelegenheit abgeschnitten ist.

Der zweite Weg, den die Gewerbeordnung eingeschlagen hat, um die Differenzen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern in friedlicher Weise zur Erledigung zu bringen, bestand in Strafvorschriften, welche den Zweck hatten, gewaltsamen Ausbrüchen der Leidenschaften auf der einen wie auf der anderen Seite vorzubeugen. Die Erfahrungen haben auch hier gezeigt, daß die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht genügend waren. Wir haben bei der Vergleichung unserer Gesetzgebung mit der Gesetzgebung anderer Nationen, die sich ebenfalls durch eine hohe industrielle Entwickelung und durch reiche Kämpfe auf dem industriellen Gebiete auszeichnen — wir haben aus einer Vergleichung mit den Gesetzgebungen dieser Nationen ersehen müssen, daß unsere Vorschriften hinter den Vorschriften jener zurückstanden. Der vorliegende Entwurf versucht die Strafvorschriften der Gewerbeordnung nach zwei Richtungen hin zu ergänzen. Er hat zunächst in dem §. 153 eine schon bestehende Vorschrift der Gewerbeordnung ergänzt. Schon die Gewerbeordnung hat Vorsorge getroffen gegen Zwang, der ausgeübt wird zur Herbeiführung von Coalitionen, denen also Arbeitnehmer zugesellt werden, die in Wahrheit den Interessen oder den Wegen, auf denen die Interessen verfolgt werden, fernstehen. Die Gewerbeordnung hat aber gegen bestimmte Arten des Zwanges, der zu diesem Zwecke ausgeübt werden soll, ihre Strafvorschriften erlassen, und es hat sich gezeigt, daß dieselben Ungehörigkeiten und Mißstände, die die Gewerbeordnung bekämpfen wollte, auch eintreten können unter Anwendung anderer Zwangsmittel und Wege, als der, welche die Gewerbeordnung bereits ausdrücklich verbot. Der vorliegende Entwurf hat also eine Erweiterung vorgenommen und bestimmt, daß überhaupt jede Art des Zwanges, jeder Weg, gewaltsam einzuwirken auf die Willensmeinung irgend eines Arbeitnehmers, um ihn zu bestimmen, gegen seine Ueberzeugung einer Coalition sich anzuschließen, verboten werden solle. Er glaubt damit, nicht nur den Interessen des Ganzen und dem Gefühle der Gerechtigkeit zu entsprechen, sondern auch dem einzelnen Arbeiter einen Schutz seiner selbstständigen Stellung und seiner selbstständigen Ueberzeugung zu schaffen.

Zweitens hat der Entwurf dann eine Bestimmung getroffen, welche es untersagt, rechtswidrig einen Arbeitnehmer aus dem Vertragsverhältniß zu entlassen oder eine übernommene Arbeit rechtswidrig zu verlassen. In dieser Bestimmung, m. H., greift der vorliegende Entwurf über die Gewerbeordnung hinweg, zum Theil zurück in die Bestimmungen der früheren Gesetzgebung. Auch früher waren schon ähnliche Bestimmungen getroffen, der Entwurf hat sie aber ergänzt und, wie ich meine, gerechter gestaltet insofern, als die Bestimmungen, die früher nur gerichtet waren gegen den einen Theil zu Gunsten der Interessen der einen Seite — gegen die Arbeitnehmer —, in gleicher Weise jetzt angewendet werden sollen gegen die Arbeitgeber zu Gunsten des anderen Theils, der Arbeitnehmer. Als die Gewerbeordnung beschlossen wurde, hatte man gedacht, ohne eine solche Bestimmung auskommen zu können, und gehofft, im Wege des civilrechtlichen Austrages der Streitigkeiten, die ja alle civilrechtlicher Natur sind, eine befriedigende Lösung der Sache zu erlangen. Die Verhältnisse haben diese Erwartung widerlegt. Es ist der Fall eingetreten, daß der civilrechtliche Weg nicht ausreichend erscheint, die Interessen des einen und des andern Theils in wirklich gerechter Weise sicher zu stellen. Es haben sich in Folge dessen vielfach Zustände gebildet, die über den Kreis des privaten Streites hinaus in allgemeine Interessen hineingreifen, und die durch die Schädigung der allgemeinen Interessen eben den strafpolitischen Grund für die vorliegenden Bestimmungen abgeben. M. H., wenn der Entwurf, der im vorigen Jahre dem Reichstag vorgelegt war, nur den Zweck gehabt hätte, momentanen Uebelständen vorzubeugen, dann hätte sich die Nothwendigkeit erübrigt, denselben Ihnen nochmals vorzulegen. Nach der Auffassung der verbündeten Regierungen ist das aber der Zweck des damaligen Gesetzentwurfs nicht gewesen. Zwar sind die Aeußerungen der Leidenschaft, die sich auf den wirthschaftlichen Gebieten zeigen und zu deren Bekämpfung die Bestimmungen dieses Entwurfs dienen sollen, augenblicklich einigermaßen verstummt; wir dürfen uns aber der Ansicht nicht verschließen, daß sie wiederkehren könnten in derselben Stärke, vielleicht in noch größerer Leidenschaftlichkeit, sobald die Interessen des wirthschaftlichen Lebens, die augenblicklich ja eine ruhigere Gestaltung angenommen haben, wieder intensiver in die Erscheinung treten, und die verbündeten Regierungen haben sich für verpflichtet gehalten, nachdem einmal bedenkliche Erscheinungen in dieser Beziehung hervorgetreten waren, die wiederkehren können, auch Maßregeln zu treffen, die ihrer Wiederkehr vorzubeugen geeignet sind. Und wenn Ihnen der vorliegende Entwurf in einer Zeit verhältnißmäßiger Ruhe auf diesem Gebiete zur Berathung vorgelegt wird, so

darf vielleicht daraus die Hoffnung geschöpft werden, daß die objectivere, unbefangene und praktische Beurtheilung der in Frage kommenden Interessen, die Ihnen bei der augenblicklichen Lage der Verhältnisse leichter gemacht wird, den Erfolg haben werde, zu erreichen eine Aussöhnung der verschiedenen Ansichten, die auf dem hier in Frage stehenden Gebiete ihre Berechtigung haben mögen, vielleicht nicht in thesi und im Princip, aber doch in der Anwendung auf die praktischen Bedürfnisse und die wirklichen Interessen unseres Landes, unserer Industrie.

Abg. Dr. **Bamberger**:

M. H., so nahe wie mit der heutigen Vorlage ist meines Erachtens eine gesetzgebende Versammlung im Deutschen Reiche noch nicht an diejenigen Fragen herangetreten, welche nicht blos die Deutsche, sondern die ganze civilisirte Gesellschaft in ihren Tiefen erregen und sie vielfach mit Bedenken erfüllen. Ich stimme zwar dem Herrn Vertreter der Regierung darin bei, daß die praktische Wirkung der inneren Zerwürfnisse augenblicklich durch vorübergehende Conjuncturen in ihrem Effecte abgestumpft sind; daß aber darob der innere tendenziöse Kampf irgendwie an Tiefe, an Ausdehnung, ja an Leidenschaftlichkeit verloren habe, das wird er wohl nicht gemeint haben, und das ist jedenfalls nicht meine Ansicht. M. H., es wäre ein schöner Triumph des Deutschen Reichstags, wenn es uns gelänge, diese Debatte so zu führen, daß heute keine Leidenschaften hier entfesselt würden. Ich glaube wohl im Namen aller Anwesenden sagen zu dürfen, daß die Mehrheit dieses Hauses ernstlich durchdrungen ist auch von der Pflicht der Höflichkeit und Deferenz, die sie als Mehrheit einer Minderheit schuldig ist, und die sie einer Minderheit in so höherem Grade schuldig ist, als diese Minderheit an Zahl gering ist. Allein, m. H., wenn die Mehrheit diese Pflicht hat, so steht doch wohl auch eine Pflicht der Minderheit dem gegenüber, und jedenfalls ist eine Mehrheit, sie sei auch noch so groß, nicht verpflichtet, sich Ungebührlichkeiten sagen zu lassen. Wir sind in unserer Mehrheit hier vielleicht nahezu in der Lage eines Hausherrn; der Hausherr muß doppelt höflich sein auf seinem eigenen Boden, — aber sich Ohrfeigen geben zu lassen, dazu ist auch kein Hausherr verpflichtet, und ich glaube, wenn die Minderheit nur auf diese andere Seite der Sache Rücksicht nehmen wollte, so würde es uns gelingen, auch diese schwere Frage auf solche Weise zu Ende zu führen, wie es dieser hohen Versammlung gebührt.

Vor allen Dingen, m. H., möchte ich mich gegen Eines verwahren. M. H., es ist in der eigenthümlichen Terminologie, die die Materie in wenigen Jahren geschaffen hat, auch das Wort „Arbeiterfreund" in das Wörterbuch dieser Verhandlungen aufgenommen worden. Das, m. H., setzt voraus, daß es auch Arbeiterfeinde gebe. Ich gestehe Ihnen nun, daß ich nicht blos glaube, daß es keine Arbeiterfeinde giebt (noch weniger nehme ich an, daß es in dieser Versammlung Arbeiterfeinde geben könne), sondern daß ich mir auch gar nichts denken kann unter diesem Worte. Ich könnte mir ebenso gut denken, daß man gegen die Menschenfeinde streite. Es giebt weder den Interessen noch dem Gefühl nach in einer gebildeten Gesellschaft Personen, die von Hause aus etwas Feindseliges empfinden könnten gegen die Classe der Bevölkerung, die sich mit der Arbeit ihrer Hände ernährt, und jede andere Auffassung ruht blos auf einer Uebertragung aus dem Gebiete, wo eine natürliche Gegnerschaft bei entgegengesetzten Interessen in bestimmten Augenblicken aus zwei Menschen Antagonisten macht, und wir könnten in diesem Falle, wo es sich z. B. darum handelt, die Bedingungen der Arbeit zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter festzusetzen, wo der Eine Interessen hat, die denen des Andern entgegengesetzt sind, wir könnten ihn ebenso gut von dem Arbeitgeberfeind wie von einem Arbeiterfeinde sprechen. Im Uebrigen wiederhole ich, ich erkenne diese Terminologie durchaus nicht an, und werde sie ferner nicht der geringsten Erwiderung würdig halten. Lassen Sie mich noch das hinzusetzen: ich gebe nicht gern einem Gegner Rath, ich weiß, es provocirt ihn nur, den Rath nicht zu befolgen; er nimmt es blos übel, wenn er den Verdacht schöpft, daß man ihm Lehren ertheilen wolle. Ich kann aber nur in der Weise einwirken auf das Verhalten der Widersacher meiner Ansicht, daß ich meinen Standpunkt klar mache und sie daraus entnehmen lasse, in wie weit ich selbst Verständniß für den ihrigen habe, und sie deshalb nicht nöthig haben, gegen mich in Eifer zu gerathen.

Wir stehen im Augenblick, m. H., noch auf dem Boden des Staats, der nicht sich zur Aufgabe macht, den ganzen Menschen in seiner ganzen Existenz sicher zu stellen, ihn zu pflegen, ihn zu ernähren, — wir stehen auf dem Standpunkt des Staates, der nur die Voraussetzungen giebt, die allgemeinen Voraussetzungen sichert in den Grenzen, in welchen es dem Einzelnen, sei es in seiner Individualität, sei es in Form einer Corporation, möglich wird, die menschlichen Ziele zu erreichen. Auf der andern Seite uns gegenübersteht von Seiten der socialistischen Anschauung der Staat, der alle menschlichen Kräfte in sich aufnimmt und in seiner Omnipotenz absorbirt, um sie dann dem Individuum zurückzugeben und es auf diese Weise so auszustatten, daß seine Existenz gesichert ist. Ich weiß, daß man für diese Anschauung die höhere Sittlichkeit, die Entreißung aus der Herrschaft des Zufalls in Anspruch nehmen kann. Ich werde diese Frage nicht berühren. Ich kann Ihnen nur sagen, es ist ausgemacht, wir stehen auf dem Boden unseres Staats, und von diesem Boden uns derzeit auf dem Wege der Debatten zu vertreiben, dazu ist keine Aussicht; etwas der Art wird nicht von innen heraus vollzogen; sollte es dereinst gelingen, ein solches

Ziel zu erreichen, wie es den Socialisten vorschwebt, so könnte es nur geschehen, indem es uns von außen aufgezwungen würde. Also nützliche Debatten über diese letzte und größte aller Fragen können hier nicht geführt werden.

Denke ich mich also in den Standpunkt meines Gegners von der socialistischen Seite hinein, so würde ich von dieser letzten Frage heute hier abstrahiren; sie kann ja bei allen möglichen Fragen vorgebracht werden, wie wir erst gestern gesehen haben. Heute würde ich mich darauf beschränken, innerhalb der gegebenen Grenzen des Staates, in welchem wir leben, auf die Gesetzgebung so zu wirken, daß ich meinen Ideen möglichst nahe komme; denn es giebt ja weder auf der einen Seite einen Staat, der absolut indifferent ist für die inneren Existenzbedingungen des Volkes, noch weniger gab es bis jetzt auf der andern Seite einen Staat, der sich die Befriedigung aller materiellen Aufgaben zum Zwecke setzte. Wird die Debatte auf diesem Boden der bestehenden Staatsvoraussetzungen geführt, so glaube ich, sie selbst mit unseren äußersten Gegnern in einem gewissen Grade behandeln zu können.

M. H., zum Eingange dieser Debatte hielt ich diese Auseinandersetzung für angezeigt und glaube, mit diesen Betrachtungen keine Mißbilligung von Ihrer Seite erfahren zu haben. Ich befasse mich jetzt mit dem Gesetz.

M. H., das Gesetz wendet sich nach zwei Seiten hin. Es giebt gewissermaßen zur Aussöhnung zwei verschiedenen Anschauungen, zwei verschiedenen Arten von Interessen etwas zu ihrer Befriedigung. Den einen soll die Gesetzgebung über Gewerbegerichte befriedigen und besänftigen, dem andern über den Contractbruch etwas bringen. Ein tiefer innerer Zusammenhang ist in diesen Sachen eigentlich nicht, sie sind mehr äußerlich miteinander verknüpft und wir können sie auch separat verhandeln. Früher, m. H., hatten wir den §. 108 der Gewerbeordnung. Es ist allgemein anerkannt, daß dieser Paragraph, welcher nur ganz unbestimmte allgemeine Bedingungen festgesetzt hatte, sich nicht wirksam gezeigt hat. Der Vorwurf gegen das Gesetz ist begründet, aber dem Gesetzgeber bin ich wenigstens gesonnen, aus dieser derzeitigen Unvollkommenheit nicht den geringsten Vorwurf zu machen; er ist mit derjenigen Vorsicht, mit dem langsamen Tasten vorgegangen, das in dieser außerordentlich schwierigen Materie von selbst geboten ist. Ich müßte mich sehr täuschen, wenn sich diejenigen Mitglieder der Gesetzgebungsfactoren, die jenen §. 108 zunächst ausgearbeitet haben, nicht ganz deutlich bewußt waren, daß sie damit noch nichts Fertiges in die Welt stellten; sie mußten, wie die Sache damals lag, einen allgemeinen Keim erst in die Legislation bringen und der Zeit vorbehalten, daß sie ihn reife und gereift ihn uns wieder zur weiteren Förderung bringe. In seiner ursprünglichen Fassung, m. H., hatte der §. 108 der Gewerbeordnung nur von Schiedsgerichten gesprochen; wir haben diesmal diesen Terminus verlassen und sind zu Gewerbegerichten übergegangen, wie ich glaube, mit Recht. Die Hoffnung, daß die großen Kämpfe und Streitigkeiten, welche die bürgerliche Gesellschaft beunruhigen, durch schiedsgerichtliche Institute in einem erheblichen Grade beschwichtigt werden könnten, diese Hoffnung hege ich nicht; ich würde sie sogar nicht hegen, wenn eine andere Institution, die hier nicht in Betracht gezogen worden ist und die der Sache grundsätzlich näher tritt, mit in die Vorlage hinein gezogen worden wäre: ich meine die sogenannten Einigungsämter. Die eigentlich brennende Frage, wenn wir von dem politischen Princip des Kampfes absehen, wenn wir von der socialen Frage absehen, ist ja der Punkt der Lohnhöhe, die Größe des Lohnes; das ist es, worum es sich viel mehr als um alles Andere handelt. Das Schiedsgericht trifft diese Frage grundsätzlich nicht; näher tritt ihr die Organisation der sogenannten Einigungsämter, wie sie in Deutschland vielfach zur Sprache kommen, wie sie die Engländer als freiwillige Institution kennen. Die Sache ist hier nicht beregt, ich habe also auch nicht nöthig darauf einzugehen, da es auch meines Erachtens nicht angezeigt war, dieselbe von Gesetzgebungswegen in die Hand zu nehmen. Ich kann Ihnen nur die Versicherung geben, die äußerste Linke in der socialen Frage wird auch die Einigungsämter durchaus nicht als eine Concession ansehen; so viel ich mich in ihren Acten belehren konnte, so wird sie sie auch als etwas gänzlich Unnützes ansehen, und auf der andern Seite kann ein solches Einigungsamt nur als Resultat freiwilliger Selbstbestimmung in bestimmten Kreisen sein. Mit Recht hat sich also die Vorlage zunächst auf die Schieds- und Gewerbegerichte beschränkt, sie hat das Schiedsgericht nicht zur Hauptsache gemacht, sondern es nur eingeschachtelt in das eigentliche Gewerbegericht; sie will das Schlichten contentiöser Fälle zur Hauptsache machen. Das Schiedsgericht ist nur das Vorstadium des Sühneversuchs, sie behandelt es nicht sehr tiefgehend und hat vielleicht deswegen nicht minder Gewicht darauf gelegt. Die Wirksamkeit der Schiedsgerichte, m. H., ist nach verschiedenen Seiten bald zu bestreiten, bald anzuerkennen; wir haben darin eine ziemlich große Erfahrung, die Einrichtung ist ja eigentlich so alt, wie die Welt. In neuerer Zeit haben zwei große Gesetzgebungen, sowohl die Französische, die wir auch im Rheinland und im Elsaß haben, als die Englische Gesetzgebung weittragende zahlreiche Bestimmungen erlassen zum Zwecke schiedsrichterlicher Entscheidungen: sie haben sich bald bewährt, bald nicht bewährt.

Indem ich nun vollständig anerkenne, was auf dem Boden dieser Institution zu leisten ist, möchte ich warnen vor allzugroßen Erwartungen. M. H., es ist etwas ganz Eigenthümliches gerade in den letzten Jahren geschehen, was zur Illustration dieser Frage beiträgt. Wenn von Schiedsgerichten die Rede war, so haben Sie oft,

namentlich mit der Liebhaberei, die immer auf ausländische Institutionen hinzielt, auch von den Englischen Schieds- und Einigungsämtern reden hören, die der große Industrielle Mundella in Nottingham gegründet hat. Vielfach wurden sie gerühmt, vielfach waren sie auch Gegenstand wahrer Verherrlichung. Nun, m. H., es ist eigenthümlich, daß gerade diese Nottinghamer Arbitrationsgerichte, wie sie dort heißen, am Muttersitz der Institutionen unter dem Protectorat des eigentlichen Gründers und Erfinders der Sache in der Industrie, in der er sie zunächst eingeführt hat, in der Spitzenindustrie, Schiffbruch gelitten haben. Es hat sich vor etwa neun Monaten ein Streit erhoben über eine gewisse Art, Arbeiter der Spitzenindustrie von Nottingham abzulohnen; der Streit wurde vor das Mundella-Schiedsgericht gebracht, und siehe da, die Arbeiter erklärten, sie seien durchaus nicht bereit, das Urtheil des Schiedsgerichts anzuerkennen. In die Einzelheiten der Sache darf ich Sie hier nicht einführen, ich begnüge mich, hier zu sagen: vor neun Monaten ist der Steit ausgebrochen und geschlichtet ist er heute noch nicht.

Lassen Sie mich nur aus unserer letzten heimischen Erfahrung noch etwas anführen. Im Abgeordnetenhaus sind die Herren Mitglieder unterhalten worden von den Schwierigkeiten, die ausbrachen zwischen dem Drucker der stenographischen Berichte und seinen Arbeitern. Es wurden da Anforderungen gestellt, auf die ich mich nicht einlasse, um die Debatte nicht mit irgend einem Schatten von Bitterkeit zu beeinträchtigen; genug, der Streit brach aus und es wurde das Schiedsamt, welches der Buchdruckerverband zur Schlichtung gestiftet, herbeigerufen. Der Buchdruckerverband trägt eine äußerst vorgerückte Färbung, er ist sehr weit nach links, er ist beinahe socialdemokratisch, wenn auch darüber noch ein Streit obwaltet; man kann ihm also nicht vorwerfen, daß er Partei für die Meister ergriffen hätte. Das Verbandsgericht erließ in dem Streit ein Urtheil, die strikenden Setzer aber unterzogen sich dem Urtheil nicht und wurden noch durch eine von ihnen gegründete Gesellschaft weiter unterstützt in ihrem Widerstand gegen den Ausspruch ihres eigenen Schiedsgerichts.

Sie sehen, m. H., daß das Erfahrungen sind, die wir zu beherzigen haben, wenn wir an diese neuen Institutionen herangehen, damit wir uns auch nicht zu viel von ihnen versprechen und uns später nicht beklagen, wenn sie nicht das Höchste erfüllen.

Es könnte die Frage sein, wenn man Schiedsgerichte gründet, ob man sie ständig machen soll, oder, wie andere Sachkenner verlangen, für einen jeden Fall sie besonders constituiren soll; wären es blos Schiedsgerichte, so möchte ich der Ansicht zuneigen, die glaubt, daß ein Schiedsgericht am besten urtheilt, wenn es immer ad hoc berufen ist. Aber weil das Schiedsgericht in der Vorlage nur als Bestandtheil des Gewerbegerichts figurirt, müssen wir auf diesen Nebenvortheil verzichten. Nun hat die neue Gesetzgebung — und daraus mache ich ihr einen Vorwurf — uns nicht weniger als drei Arten von Institutionen neben einander gebracht, welche in Zukunft als Gewerbegerichte wirken sollen. Ich weiß zwar, m. H., die Buntscheckigkeit, die Jugend — möchte ich sagen — unserer Reichszustände verlangt, daß wir noch Vieles bestehen lassen, daß wir überall die sogenannten berechtigten Eigenthümlichkeiten schonen, daß wir die Quellen der Erfahrung nirgend verstopfen, wo sie noch fließen möchten, und ich kann mir alle die Erwägungen sehr gut vorstellen, die dahin wirken, daß man nicht Alles zu einer Schablone macht; allein wir haben des Guten in dieser Vielfältigkeit und Buntscheckigkeit doch so viel bereits, daß wir, wie mir scheint, uns bestreben müssen, etwas auf Einförmigkeit hinzuwirken; und da möchte ich vor allen Dingen darum bitten, daß von diesen drei Arten von Gerichten, wie sie in der Vorlage bezeichnet sind, eines hinwegfällt, die Wahl wird auch gar nicht schwer sein: es ist das Ortsgericht. Die Vorlage gesteht selbst ein: die Erfahrung Aller, die sich mit der Sache vertraut gemacht haben, bestätigt es, die Ortsgerichte leisten außerordentlich wenig, sie sind ihrer Natur nach gar nicht geartet, mit kühner unparteiischer Hand in diese Dinge einzugreifen, haben auch selten die nöthige Sach- und Fachkenntniß, und ich glaube, wir werden gut thun, wenn wir die Ortsgerichte als Gewerbegerichte entschieden herausstreichen und uns auf zwei Punkte beschränken, nämlich erstens, die alten Gewerbegerichte da bestehen zu lassen, wo sie sich bereits als gut und nützlich erwiesen haben, und zweitens da, wo solche nicht sind, neue nach unsern hier vorgezeichneten Mustern einzuführen.

In diesem Punkte hätte ich zur Vorlage nur eine Verbesserung anzudeuten. Sie giebt auf dem Gebiete, wo Gewerbegerichte bereits durch die bestehende Gesetzgebung existiren, neben diesen in solchen Localitäten, wo die alte Gesetzgebung nicht in Kraft getreten ist, neue nach unsern neuen Zuständen. Das scheint mir ein praktischer Mißgriff. Ich glaube, wir sollten die Sache so machen, daß auf den Gebieten, wo die alte Gewerbegesetzgebung sich praktisch bewährt hat, auch in den Localitäten, wo sie nicht zur Verwirklichung gekommen ist, diese alte Gesetzgebung in's Leben gerufen werde, und daß nur auf den Gebieten, wo eine solche Gesetzgebung noch nicht existirt, wir es mit der neuen versuchen. Es wird das auf den ersteren viel leichter geschehen. Ich denke hierbei namentlich an die recht bewährte und anerkannte Gesetzgebung dieser Species, welche in den Preußischen Rheinlanden besteht, welche in Elsaß-Lothringen besteht, und auf Grund einer Gesetzgebung aus der Französischen Kaiserzeit existirt. Wenn Sie die Gesetze von 1806, 1809, 1810 — in den Rheinlanden sind sie noch durch Decrete von 1846 vervollständigt — in ihrer Umständlichkeit und sorgfältigen Ausführung durchlesen, so werden Sie erstaunt sein, darin eine ganze

Fülle von Bestimmungen zu finden, wie wir sie heute kaum besser uns denken können. Das geht soweit, daß ich glaube, bei manchen der Bestimmungen, die uns heute vorgelegt sind, hat diese ältere Rheinische Gesetzgebung auch zum Muster gedient. Dies geht beispielsweise sogar soweit, daß sie den hier nur als Wunsch ausgesprochenen Gedanken, daß die Beisitzer-Arbeiter aus Wahl hervorgehen möchten, förmlich codificirt hat, wenn auch nicht in einer sehr vollkommenen Weise.

Kurz und gut, ich wollte nur den Gedanken damit begründen, daß wir die bereits bestehenden älteren Gewerbegerichte in Elsaß-Lothringen und in den Rheinlanden überall sollen bestehen lassen; daß es da, wo sie in einzelnen Localitäten nicht ins Leben gerufen sind, besser ist, wo die Gerichte und erfahrene Männer, die mit der Sache von anders woher vertraut sind, existiren, daß wir sie da in Wirksamkeit treten lassen.

Das zugegeben, m. H., werden wir aber jedenfalls nöthig haben, für die neuen Institutionen, wie sie hier vorgesehen sind, noch eine ganze Reihe von Punkten in Frage zu ziehen, die ich heute nicht erörtern will, um nicht aus dem Rahmen einer allgemeinen Debatte herauszutreten. Ich will als solche Punkte nur im Vorübergehen im Fluge bezeichnen, daß ein Vorsitzender geschaffen ist, während bei Gerichten dieser Art ein zweiter Vorsitzender als Ersatzmann nöthig ist, daß ein Schriftführer, die eigentlich arbeitende Kraft in solchen improvisirten Gerichten, die jedenfalls als organische Institution eintreten müssen, auch nicht vorgesehen ist. Die Zahl der Beisitzer von zwei scheint mir schon deshalb gering, weil der Zufall meistens wollen wird, daß manche nicht die nöthige Fachkenntniß haben. Endlich, m. H., möchte ich den Gedanken — erschrecken Sie nicht darüber — hineinwerfen, ob nicht den betreffenden Abgeordneten, den Beisitzern gegen die Vorlage des Gesetzes Diäten zu gewähren sein möchten. Es werden Arbeiter Beisitzer sein, und ich glaube, wenn wir wollen, daß sie ihre Pflicht gewissenhaft und treu ohne Opfer erfüllen, so werden wir ihnen auch, wenn sie als Richter fungiren, gern eine Entschädigung für die verlorene Zeit gewähren.

Endlich, m. H., sieht der Entwurf das Alter der Volljährigkeit für das Richteramt vor. Ich glaube, er hat da etwas niedrig gegriffen, ich denke, das parlamentarische Alter von 25 Jahren wäre nicht zu hoch für den Beruf eines Richters.

Schließlich muß ich noch das Contumacialverfahren vorübergehend erwähnen, welches mir etwas zu summarisch scheint und vielfach Gefahr droht, daß die wirklich guten Interessen unter der Kraft, unter der zermalmenden Macht der Form möchten erdrückt werden. Und endlich als letzten Punkt, der mir Bedenken giebt in der Organisation, ist der mich überraschende Ausspruch der Inappellabilität. Wenn ich die Vorlage richtig verstanden habe, ist gar keine Grenze gezogen für die Summe der Entscheidung, gegen welche Berufung eingelegt werden kann, auch in den wichtigsten und schwersten Fällen kann keine eintreten, und das, m. H., scheint mir äußerst bedenklich und ohne Vorgang in ähnlichen Gesetzgebungen, und namentlich, wenn ich bedenke, daß die Institution, wie sie hier ist, stehen bleiben soll, nämlich Ortsgerichte ohne Juristen, welche in solchen Sachen zu entscheiden haben.

Endlich, m. H., muß ich noch auf den einen Punkt kommen, der für uns eine schwere Aufgabe, eine kitzliche Aufgabe sein wird, nämlich die Bildung, die Zusammensetzung dieser Gerichte. Der Entwurf spricht den Gedanken aus, daß es wünschenswerth sei, es möchten diese Gewerbs- und Schiedsgerichte durch Wahl, sei es von den Arbeitgebern, sei es von den Arbeitern gebildet werden. Principiell und an und für sich ist dieser Gedanke gewiß richtig. Gerichte, die Vertrauen einflößen sollen, werden am Besten durch Wahl aus der Mitte Derjenigen gebildet, für welche die Entscheidungen derselben bindend sein sollen. Auf der anderen Seite gestehe ich, daß ich nicht ohne Bedenken bin deshalb, weil ich finde, daß wir in unserem gesegneten Deutschen Reiche bereits viel wählen, und ich möchte die Wahlen ihrer Zahl nach nicht noch vermehren.

Wir haben einmal, finde ich, in der Reichsverfassung eine zu kurze Wahlperiode, daß wir alle drei Jahre auf die Mensur gehen müssen und das ganze Land mit Wahlagitationen durchwühlen; wir haben noch Provinzial- und Gemeindewahlen, und sollen hierzu noch Gerichtswahlen und Gott weiß, was noch dazu kommt, so kommen wir wirklich das ganze Jahr nicht aus dem Wählen und dadurch aus dem Wühlen heraus, und etwas Ruhe möchte ich uns doch gönnen. (Sehr richtig!)

Aus diesem Grunde habe ich einige Bedenken gegen die Theorie des Wählens, sonst muß ich anerkennen, daß sie theoretisch der Sache mehr entspricht.

Soviel, m. H., von dem Gewerbegericht. Ich komme nun zu einem schwierigeren Punkte, der uns mehr Kopfzerbrechen machen wird und der die Leidenschaften mehr zu entfesseln geeignet ist: die Frage des **Contractbruches**. M. H., die Motive geben dafür an die Gefahren, welche in der Nation entstehen durch Demoralisation, durch den Strike, durch die Entsittlichung, welche jedem bitteren Kampfe folgen, und auf der anderen Seite die Gefahren, welche entstehen für den industriellen Beruf und für die gewerblichen Leistungen der Nation selbst inmitten dieses aufregenden Kampfes. Ich erkenne beide Motive an ohne anzuerkennen, daß ihnen nicht in gleicher Weise auch noch andere ebenbürtig zur Seite stehen. Historisch, m. H., ist, wenn ich nicht ganz falsch berichtet bin, merkwürdiger Weise die heutige Vorlage in der letzten Session des früheren Reichstags aus einer anderen Gegend gekommen; wenn ich recht berichtet bin, wurde sie zunächst angeregt von den ländlichen Arbeitgebern, und es ist mir heute befremdlich, daß, während

wir das vorige Mal zu der einen Vorlage, die ganz gleichlautend wie die heutige war, noch eine zweite hatten, welche die Gesetzgebung auf die ländlichen Arbeiter und Arbeitgeber ausdehnte, das heute nicht der Fall ist, und nicht blos das, daß auch nicht in den Motiven erklärt ist, warum diese zweite Vorlage heute fehlt, die meiner Ansicht nach einen so wichtigen Theil an der Entstehungsgeschichte eben dieser Vorlage hat. Ich weiß nicht, da etwas Geräusch in dem Hause war, ob ich überhört habe, daß der Herr Regierungscommissär eine Erklärung in dieser Beziehung gegeben hat; jedenfalls glaube ich, wird es dem Hause angenehm sein, etwas Näheres darüber zu erfahren.

Eine andere Anregung, m. H., die beigetragen hatte zur Entstehung jener Vorlage, kam aus einem anderen Quartier. Es waren die kleinen Handwerksmeister, welche auf dem Dresdener Handwerkertag versammelt waren. Vielen von Ihnen ist ja der stenographische Bericht über diese Conferenz zur Hand gekommen, er wurde im vorigen Reichstage vertheilt und vielfach erwähnt. Er ist im Ganzen den modernen Gesetzen, welche die Coalitionsfreiheit einführten, feindselig und verlangt den Rückgriff auf die alte Gesetzgebung.

Als drittes wahres Motiv, m. H., sehe ich weder das erste noch das zweite der eben genannten an, sondern im Allgemeinen die Tendenz unserer heutigen Welt, sich zu schützen gegen die Arbeitseinstellungen, welche unsere Industrie und unser tägliches Leben auf eine so unbequeme Weise behelligen. Nun, m. H., wird das vorgeschlagene Mittel, den Contractbruch zu bestrafen, wird es eine Abhülfe gewähren gegen die Strikes? Das scheint mir eigentlich die Grundfrage zu sein, die sich derjenige beantworten muß, der über diese Sache zu einer Entscheidung kommen will. Es denkt sich wohl Niemand, daß wir der ganzen Sache damit ledig werden. Werden wir es nur theilweise? Ich muß gestehen, daß auch darin meine Erwartungen auf ein ganz geringes Maß beschränkt sind. Wir haben Erfahrungen nach beiden Seiten gemacht. Allerdings als der große Essener Strike ausbrach, haben die Arbeiter plötzlich die Arbeit niedergelegt und den Arbeitgeber dadurch in große Verlegenheit gestürzt, und so war es vieler Orten. Aber, m. H., die allerbedenklichsten Strikes, die, welche uns am meisten Stoff zum Nachdenken geben möchten, sind nicht einmal in so tumultuarischer Weise ausgebrochen, sondern wohl geplant mit Vorbedacht. Ich brauche nur den Buchdruckerstrike zu nennen. Der große Buchdruckerstrike in Leipzig, welcher die ganzen Verhältnisse dieses interessanten Gewerbes umgestaltete, ist mit sorgfältig überlegter 14tägiger Kündigung angesagt und ins Werk gesetzt worden, wenn man auch hie und da etwas tumultuarisch verfahren ist.

Sie sehen, m. H., ein sicheres Mittel ist in diesen Vorbeugungen nicht, und wenn wir erst das Gesetz werden eingeführt haben, wie es hier steht, so werden diejenigen, welche die Hand am meisten im Spiele haben, bei der Organisation von Arbeitseinstellungen auch mit der Ueberlegung und der Planmäßigkeit, deren sie sich bedienen, suchen, die Dinge so einzuführen, daß möglichst wenig Contractbrüche herbeigeführt werden. Die Theorie wird Ihnen als nächste Betrachtung vielfache Einwürfe machen gegen die Herstellung eines Gesetzes, wie es hier beabsichtigt ist. Es ist allerdings auffällig, daß ein Reich, welches die Schuldhaft abgeschafft hat, die Nichterfüllung einer civilistischen Verpflichtung strafrechtlich ahnden will.

Ich weiß, man kann Einwürfe zur Entkräftung dieses scheinbaren Widerspruchs vorbringen, und ich bin weit entfernt, diese Einwürfe für nichtig zu erklären, wie ich auch durchaus nicht gesonnen bin, den ganzen Gedanken dieses Gesetzes a limine abzuweisen. Nur in einem Punkte muß ich gegen das Gesetz schon jetzt ohne nähere, eingehendere Prüfung erklären: in der Form wie der Paragraph jetzt steht, wo er eigentlich nichts sagt als das: die Nichterfüllung einer bürgerlichen Rechtsverpflichtung wird criminaliter bestraft, — in dieser Form kann er meines Erachtens nicht bestehen und er entgeht dieser Verdammung auch nicht dadurch, daß er in die Motive den wahren Sinn seiner Absicht verweist. In den Motiven heißt es allerdings, m. H.: natürlich wenn das Gesetz das widerrechtliche Nichteinhalten eines Contractes bestraft, so meint es nur das dolose Nichteinhalten. Ja, m. H., wenn das der Fall ist, warum steht es nicht in dem Gesetze? M. H., die Gesetze sind an sich, Gott weiß es, schon unvollkommen genug, und so sehr wir uns auch abmühen, sie recht pünktlich und zutreffend zu machen, so dauert es nie ein Jahr, daß ein Gesetz in Kraft ist, ohne daß wir nöthig hätten, zur Entscheidung eines concreten Falles auf die Motive zu recurriren und den Sinn des Gesetzgebers herauszufinden. Nun sollen wir schon im Voraus uns darauf rüsten, nicht das Richtige in das Gesetz zu setzen und auf die Motive zu verweisen. M. H., das, glaube ich, werden wir nicht, wir werden jedenfalls selbst dann, wenn die Mehrheit der Ansicht sein sollte, daß der Gedanke des Gesetzgebers unvermindert zum Ausdruck kommen soll, suchen, ihn in das Dispositive des Gesetzes so scharf wie möglich hineinzusetzen.

Mein Standpunkt, m. H., in dieser Sache ist der, daß ich mich vor Allem von theoretischen Principien überhaupt hier nicht binden lasse. Ich sage Ihnen: ist es Lebensbedürfniß der Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft, ihrer gewerblichen Thätigkeit, daß etwas geschehe, um den Contractbruch, der in ihren Eingeweiden wühlt, zu bannen, — nun, m. H., so muß die Form gefunden werden, denn vor allen Dingen muß die Gesellschaft erhalten werden, und finden wir sie nicht im Civilrecht, so müssen wir sie im Strafrecht finden; es stehen auch Theorien genug zur Seite, die uns principiell hier rechtfertigen können. Es werden andere Redner nach mir kommen und solche darüber sprechen,

die speciell diese Frage behandelt haben und die Ihnen beweisen werden, welche Analogien mit der Seemannsordnung, mit den fraudulosen Bankerotten u. s. w. für die Criminalbestrafung des Contractbruches bestehen, und ich bin weit entfernt, mich ihnen principiell entgegenzustellen. Jedenfalls scheint mir das festgehalten werden zu müssen: Aufgabe des Gesetzgebers muß es sein, den entschieden qualificirten, den entschieden dolosen, böswilligen Contractbruch, welcher auf eine bewußte Eigenthumsbeschädigung hinausgeht, unter Strafe zu stellen, und ein Zweites: die Verabredung, m. H., das, was in England die Conspiration zur Schädigung eines Arbeitgebers ist. Von den Principien aus, auf denen in unserer Frage die große Mehrheit steht, scheint mir der Gedanke die meiste Aufmerksamkeit zu verdienen, welcher die conspiratorische Verabredung zur Schädigung des Arbeitgebers unter Strafe stellen will. England hat in dieser speciellen Richtung ein ungeheures Arsenal von Vertheidigungsmitteln angehäuft. Man hat ja oft genug davon sprechen hören und die Engländer haben Erfahrungen gemacht, welche darauf hinweisen, daß sie vielleicht nicht mit Unrecht der Abschaffung jener Gesetze widerstreben, so stark auch bei ihnen der Andrang hierzu aus gewissen Quartieren der öffentlichen Meinung ist, welche seit Jahren vor allen Dingen die Abschaffung der Strafgesetze gegen den Contractbruch, als auch der sogenannten Conspirationsgesetze sich zur Hauptaufgabe macht. Ich müßte mich sehr irren, wenn nicht das erwachende Bewußtsein der bürgerlichen Gesellschaft in England, das nachdenkliche Bewahren der schiefen Ebene, auf die man sie hindrängen wollte, wesentlich dazu beigetragen hätte, die letzten Wahlen so zu gestalten, daß sie zur großen Ueberraschung des Whig-Cabinets ausgefallen sind. Wir haben in Deutschland auch schon Erfahrungen solcher Conspirationen gemacht, die die bürgerliche Gesellschaft recht in Verlegenheit bringen können, ähnlich wie der Londoner Gasstrike. Wir haben auch im vorigen Jahre im Frankfurter Bahnhof erlebt, daß sämmtliche sogenannte Rangirarbeiter im Stillen sich verabredeten, zum gegebenen Momente plötzlich ihre Arbeit einzustellen, und zwar suchten sie sich den Augenblick so aus, daß gerade die meisten Züge eingelaufen waren, und sie hatten vorher die Wagen sorgsam so verschoben, daß es ohne technische Kenntniß nicht möglich war, in längerer Zeit wieder die verschiedenen Stränge mit den Wagen zu besetzen, welche ein durchgehendes Befahren der Schienen möglich machte. M. H., dieser Mißstand wurde über ganz Deutschland hinaus empfunden; denn Sie können sich denken, wenn der Frankfurter Bahnhof nach drei oder vier Seiten verschoben ist, so pflanzt sich in wenigen Stunden durch ganz Deutschland diese Störung fort.

Mag man nun es principiell gerechtfertigt oder ungerechtfertigt finden, auf jeden Fall ist es ein Gedanke, der sehr in Betracht gezogen werden muß, ob die bürgerliche Gesellschaft nicht bewaffnet werden müsse mit Mitteln, um sich gegen solche und noch viel schlimmere Katastrophen zu schützen. Ich weiß es, m. H., ich bin darauf vorbereitet (wir haben in unserer Mitte große Industrielle). Die großen Industriellen sind eigentlich die liberalsten in diesen Dingen, sie werden wahrscheinlich sagen, solche Gesetze seien unnöthig und wirkungslos; es wird mich nicht überraschen. Es liegen mir auch die Großindustriellen in dieser Frage gar nicht so sehr am Herzen. Ich glaube, die Noth, m. H., sitzt bei den kleinen Meistern, und diese kleinen Meister, diese Perle einer gesunden Bürgerschaft, eines guten im Kleinen und Feinen arbeitenden Gewerbes zu erhalten, m. H., muß, glaube ich, der Gegenstand der Pflege und Sorgfalt für unsere deutsche Nation sein. (Sehr richtig.) Die großen Fabrikanten werden mit den Dingen schon fertig, und ich will ihnen nicht zu nahe treten, aber manchmal ist es ihnen nicht unwillkommen, wenn solche Konflikte ausbrechen. Denken Sie einmal daran, wenn Sie wieder in einer großen Stadt von einem Strike hören bei Tischlern, Anstreichern, Tapezierern u. s. w. gehen Sie dann einmal hin zum größten Lieferanten der großen Welt und sagen Sie ihm: „Lieber Meister, ich möchte mich gern erkundigen, wie ist denn das, haben Sie mit Ihren Gesellen so große Noth? erklären Sie mir die Sache!" — und Sie werden die Antwort hören: „Lieber Herr, die Sache ist nicht so schlimm, die Gesellen haben nicht ganz Unrecht, ich bin fertig mit ihnen geworden, ich habe ihnen Alles bewilligt, und wir sind nun wieder die besten Freunde." Auf diese Weise machen jene die kleine Concurrenz todt. Der kleine Nebenbuhler kann nicht Geld vorstrecken, er muß darüber zu Grunde gehen, denn die Arbeiter werden ihm abgespannt. Das Zeugniß der Großfabrikanten, — ich sage nicht, daß sie mala fide handeln, aber man weiß doch den Zusammenhang zwischen Magen und Gehirn, sie lassen sich in ihrer Anschauung durch ihr Interesse bestimmen, — das Zeugniß der Großfabrikanten ist nicht maßgebend. Wenn Sie in das Leben der kleinen Meister hineingreifen in unserer Nation, so werden Sie mit Schmerz und Wehmuth sehen, mit wie viel Bitterniß und Verzweiflung man in diesen Kreisen selbst durch die Zerwürfnisse, denen man in der Industrie und Gewerbewelt begegnet, zu kämpfen hat. Ich kann Ihnen versichern, daß ich von Manchem weiß, daß er sein Gewerbe blos niedergelegt hat aus Verdruß über den ewigen Hader, und, m. H., einer der verdientesten ältesten Mechaniker Deutschlands, Verfertiger von präcisen mechanisch-optischen Instrumenten in einer kleinen Universitätsstadt, nicht in einer industriell aufschäumenden Stadt wie Berlin, hat mir gegenüber folgenden, sehr zum Nachdenken auffordernden Ausspruch gethan: Wenn es mit dem Widerstreben und der ungeduldigen Weise der Arbeiter so weiter geht im kleinen Gewerbe wie bisher, so weiß ich nicht mehr, wie man in zehn Jahren in Deutschland

noch ein gutes optisches oder mechanisches Instrument liefern soll.

M. H., das ist ein wichtiger Punkt, nicht blos für unsere innere Industrie, sondern auch für unsere Stellung zum Welthandeln. Die deutsche Industrie leidet darunter, der deutsche Arbeiter selbst leidet darunter. Ich habe ja lange im Auslande gelebt, m. H., der deutsche Arbeiter war der beliebteste von allen, man konnte in Frankreich, in England und in der Schweiz überall sein Lob singen hören. Er war fleißig, geschickt, das Muster eines Arbeiters. Die Sache ist nicht länger so, es ist anders geworden. Wir Deutsche haben ja, Dank des uns angebornen Idealismus, eine große Verwandschaft zu excentrischen Ideen und unruhigen Gedanken, diese haben unseren Arbeitern vielleicht am meisten geschadet. Unternehmer, welche die Straßburger Festungswerke bauten, berichteten mir, daß sie keine deutschen Arbeiter mehr nehmen mochten, daß sie lieber französische nahmen, weil sie ihnen fleißiger und ruhiger schafften, und statt daß sonst der deutsche Arbeiter wegen seiner Tüchtigkeit und Qualification in's Ausland gerufen wurde, so haben wir jetzt nach Deutschland berufen Schweden, Wallonen, Italiener und werden bald noch andere berufen. (Sehr richtig!)

M. H., das alles sind Dinge, die auch sehr stark zum Nachdenken auffordern und uns jedenfalls nicht nach der Seite hinziehen werden, welche wünscht, daß wir einfach aus principiellen Rücksichten über das gegenwärtige Gesetz zur Tagesordnung übergehen.

Es werden Ihnen Vorschläge gemacht, auf andere Weise den Zweck dieses Gesetzes zu erreichen. Der Gedanke ist ausgesprochen worden: man möchte doch den Arbeiter eine Caution stellen lassen und diese Caution confisciren, wenn er seinen Contract nicht einhält. — M. H., wer giebt denn dem Arbeiter die Caution? Wenn sie ihm von dem Lohne abgezogen werden soll, so ist dies eine Lohnerhöhung, denn ohne Lohnerhöhungen wird er neue Bedingungen nicht eingehen wollen. Es ist also mit andern Worten nur eine Prämie, die man ihm verspricht, wenn er seinen Contract einhält; und das Mittel der Prämien ist ja vielfach versucht, es ist aber ein ganz bescheidenes, das sich nur im engsten Kreise anwenden läßt und nie zur Heilung industrieller Schäden ausreicht. (Sehr richtig!)

Es ist noch ein anderer Gedanken von Seiten der großen Fabrikanten. Nämlich — sagen sie — die Schuld des Contractbruchs liegt nicht an dem armen Arbeiter, der sehr häufig verführt wird, den einen zu verlassen und nun zu dem andern Fabrikanten überzugehen. Man sollte den Fabrikherrn, der einen contractbrüchigen Arbeiter engagirt, für den Schaden verantwortlich machen. (Sehr richtig!) Sie rufen: „Sehr richtig!" — Die Sache präsentirt sich vielleicht auf den ersten Blick ganz gut; aber wissen Sie, welchen Gedanken als zweites Correlat die Erfinder damit verbinden? Sie sagen: Damit der Herr auch im Stande sei, das zu beurtheilen, müssen die sogenannten „Arbeitsbücher" wieder eingeführt werden, die „livrets", wie sie in Frankreich heißen und welche auch von dem Handwerkerverein in Dresden befürwortet wurden. M. H., die Sache ist ja auch aus ganz respectablen Lagern vorgebracht worden. Man sagt natürlich von vornherein: Bewahre! wir wollen kein Leumundszeugniß mehr, kein Aufführungszeugniß in die Arbeitsbücher gesetzt haben. Die französische Gesetzgebung von 1854 und weiter hat sogar das livret geschaffen, welches gar nichts enthalten darf als Aus- und Eintritt. Wir können also dieses Modell nachahmen, und auf diese Weise wäre eine Garantie geschaffen. — Aber, m. H., mit nichten! Da der Grundgedanken unserer heutigen Anstrengungen doch der ist, daß die Krisen, daß die Unruhen, daß die Unzufriedenheiten beschwichtigt werden, würden wir mit der Einführung der Arbeitsbücher gerade das Entgegengesetzte von dem erreichen, was wir wollen.

Nun, m. H., es sind in dem Gesetze nur noch zwei Punkte, mit denen man, glaube ich, vollständig übereinstimmen kann: es ist die verschärfte Bestrafung solcher Gewaltacte, welche darauf hinausgehen, terroristisch Strikes durchzusetzen, und das Gesetz, welches die Lohnbeschlagnahme insofern ändert, als für denjenigen, der seinen Contract widerrechtlich gebrochen hat, das Beneficium der Freiheit von Lohnbeschlagnahme nicht länger existiren soll. Ich glaube, diese beiden Punkte bedürfen keiner näheren Erklärung.

Eines ist mir unklar geblieben in der Vorlage — vielleicht ist es meine eigene Schuld. Ich weiß nicht, ob diese Gewerbegerichte, welche die Vorlage schaffen will, auch competent sein sollen für die Strafgerichtsbarkeit, welche in Gemäßheit des neuen §. 153 eingeführt werden soll. Die Sache scheint mir nicht klipp und klar entschieden und man kann sich jedenfalls die entsprechende Frage stellen.

M. H., um die practischen Folgerungen aus den vorausgegangenen Betrachtungen zu ziehen, so scheint mir, daß bei dieser Sache es jedenfalls angezeigt ist, eine Commission zur Berathung dieses Gesetzes einzusetzen. Ich habe Ihnen eine zahlreiche Reihe von solchen Punkten angeführt, welche einer wohldurchdachten Prüfung und Redaction bedürfen; und ich möchte nur noch das Eine hinzufügen — es wird zwar ungern gewöhnlich im Hause gehört —, ich wünschte eine zahlreiche Commission, damit alle Parteien dieses Hauses in ihr genugsam vertreten sein können. Ich bin der Ansicht, daß auch die am weitest gehenden Fractionen und Ansichten in dieser Commission vertreten sein sollen, wenn sie überhaupt in unserer Debatte den Willen zeigen, den Gegenstand sachlich zu behandeln. An das Declamiren ist ja der Deutsche Reichstag nicht gewöhnt und hoffe ich, er wird auch die Gewöhnung nicht annehmen. Einzelnen lassen wir ja gern das Jugend- oder Alters-

privilegium der Erhitzung und lassen sie um so lieber gewähren, wenn sie das Ungestüm des Alters und der Jugend auf eine reizende Weise mit einander verbinden. Aber, m. H., im Ganzen, glaube ich, bleiben wir bei der nüchternen und einfachen Sachbehandlung, und wenn diese aus dieser Debatte hervorgeht, dann wollen wir auch mit allen Fractionen, sie mögen noch so weit gehen, wie sie wollen, in der Commission verhandeln. M. H., ich möchte schon deshalb eine zahlreiche Commission, damit wir diesmal die Arbeit ganz machen. Ich habe mich vorhin darüber ausgesprochen, daß ich dem §. 108 keinen Vorwurf mache über die Unbestimmtheit und Ungenügendheit seiner dermaligen Fassung. Aber zu oft ummodeln, das geht auch nicht. Wenn wir diesmal ein Gesetz über diese Frage machen, so wollen wir es recht ausführlich und wohldurchdacht machen, so daß es bleiben kann; denn, wie einer unserer ersten Rechtslehrer und Philosophen mit Recht sagt: „die wahre Kraft des Gesetzes wirkt nur da, wo die Gesetze alt werden; wo aber im raschen Wechsel ein Gesetz das andere drängt, da fällt mit dem Ansehen der Gesetze auch bald die Macht des Gesetzes." (Lebhafter allgemeiner Beifall.)

Abgeordneter **Hasselmann:**

Ich erkläre diesen Gesetzentwurf von vornherein ganz offen für eine Kriegserklärung gegenüber der Arbeiterclasse. M. H., der jetzige Gesetzentwurf, er ist ein Ausnahmegesetz, welches lediglich die Arbeiterclasse treffen wird. Es wird, denke ich, unter Ihnen kein Einziger sein, welcher glaubt, daß Fabrikanten in Folge dieses Gesetzes das Gefängniß bevölkern würden. Nein, es ist lediglich auf die Arbeiter zugeschnitten, und schon aus dem Grunde, weil solche Arbeiter dadurch getroffen werden, welche, weil sie nicht zahlen können, durch Haft, durch Gefängnißhaft ihre Strafe abmachen müssen, während auf der anderen Seite die Fabrikanten immer zahlen können und deshalb stets mit einer kleinen, leicht zu verschmerzenden Geldbuße davon kommen werden.

Das ist ein Ausnahmegesetz; und der Ton, in welchem die Motive gehalten sind, der zeigt uns erst recht, was die Regierung will, daß sie Front machen will gegen die Arbeiterclasse. Dort ist von dem „Geiste der Zuchtlosigkeit und Ungebundenheit" gesprochen worden, (Rufe: Sehr wahr!) der die große Menge der Arbeiter ergreift. M. H., ich glaube, es giebt kaum irgend einen Gesetzentwurf, der die Verhältnisse einer anderen Classe regelt, bei dem man sich solch scharfe Worte erlauben würde. M. H., hat man von dem Geiste der Zuchtlosigkeit und Ungebundenheit gesprochen damals, als der Gründungsschwindel verhandelt worden ist? (Ruf: Ja wohl!)

M. H., in welchem Gesetzentwurf? Man hat von der Tribüne es vielleicht gesagt, aber nicht dort, wo die Regierung gewissermaßen unparteiisch einen Gesetzentwurf vorlegt. Dort hat man solche Worte nicht gebraucht. Ja, „Geist der Zuchtlosigkeit und Ungebundenheit", das klingt sehr Vielen schön in die Ohren und der besitzenden Classe vor allen Dingen; sie verlangt ein solches Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter. Und, trotzdem die ernstesten Dinge vorliegen, trotzdem beispielsweise jetzt in Sachsen eine Petition von Fabrikanten unterschrieben wird, wonach man die Kinderarbeit vermehren soll, trotzdem diese Petition in der Weise begründet wird, daß man sagt: die Gewerbeordnung wird nicht gehalten, in den Sächsischen Fabriken müssen jetzt schon die Kinder vom elften Jahre ab arbeiten, trotzdem, m. H., solche Entwürfe und Petitionen gemacht und dem Reichstag überreicht werden, worin die Fabrikanten selbst derartige Geständnisse ablegen, trotzdem hat man bis jetzt noch kein Wort dagegen gehört und es hat die Regierung bis jetzt noch keinen Antrag auf Einführung von Fabrikinspectionen gestellt. Ja, m. H., es wird jetzt mit zweierlei Maß gemessen, und dieser Gesetzentwurf, der auf die Arbeiter zuerst angewendet werden soll, der beweist klar und bündig, woher eben der Wind weht; er beweist, daß man mit den Arbeitern im Kriege liegt. Ja, m. H., im Kriege liegen Sie bereits mit den Arbeitern!

Der Herr Vorredner sprach von einer Majorität und Minorität hier im Hause. Ja, sie existirt — die Minorität; sie ist sehr klein, aber hinter dieser Minorität stehen Arbeiter, welche wissen, was sie wollen, und wenn erst diese Arbeiter auf ihre Kameraden, die sich jetzt um die Politik nicht bekümmern, den Einfluß gewinnen, der mit der Zeit nicht ausbleiben wird, dann, m. H., wird die kleine Minorität größer werden, dann werden Sie einen „Berg" bekommen, wie es schon in einem andern Lande seiner Zeit der Fall gewesen ist.

M. H., man sagte, es sei Strafhaft nöthig, und eine Civilklage soll nicht mehr gelten, wo es sich um einen Arbeitscontract handelt. Man will die Strafhaft dort einführen; man will die Arbeiter mit Gefängniß von dem Bruch eines Contractes abschrecken. Hat man aber dort, wo gerade in der schlimmsten Weise Contracte gebrochen werden, vielleicht zuerst daran gedacht, einen Strafgesetzentwurf dagegen einzureichen? Nein, das ist nicht geschehen. Sie wissen, wie sehr viele Leute von Stande bekanntlich auf den Beutel der kleinen Handwerker speculiren, um Schulden zu machen, mit der dolosen Absicht, diese Schulden niemals zu bezahlen. Das geschieht unter dem Officierstande, das geschieht auf Universitäten, das geschieht von den Sprößlingen der besitzenden Classe, wie notorisch ist. Aber noch niemals hat Jemand daran gedacht, einen durchgebrannten Studenten mit Strafhaft zu verfolgen; noch hat Niemand daran gedacht, ein Gesetz gegen ihn zu geben, daß er, wenn er seine Schulden nicht bezahlt, in's Gefängniß wandern muß. Im Gegentheil, man hat sogar die leichte Civilhaft, die Schuldhaft, aufgehoben. Aber wo es sich um Arbeiter handelt, um

einen Arbeitscontract, da heißt es: es soll die Strafhaft eintreten.

M. H., gerade in diesem Falle wäre es eine Ungerechtigkeit, und zwar aus folgenden Gründen.

In alten Zeiten existirte die Sclaverei, späterhin existirte die Leibeigenschaft, jetzt existirt die Lohnsclaverei. Das sind alles Namen für ein und dieselbe Sache! Denn der Sclave wurde verkauft; der Arbeiter muß sich selbst verkaufen. — Alle Werthe, die in der Welt existiren, sind durch Arbeit geschaffen; es ist der erste Grundsatz der Nationalöconomie, daß der Tauschwerth verkörperte Arbeit ist. Nun, m. H., von dem Tauschwerth, welcher geschaffen wird, da fällt nur ein Theil dem Arbeiter zu als Lohn; der zweite Theil fließt in die Tasche derjenigen Classe, welche im Besitz des Capitals ist. Und wenn jetzt der Arbeiter erklärt, diesen Contract, dieses Uebereinkommen breche ich, was ist dann die Folge? Der Verlust, den der Unternehmer, der Verlust, den der Capitalist erleidet, es ist dieser Ueberschuß des Arbeitsertrages des Arbeiters. Also weil ein Ueberschuß von dem, was der Arbeiter mit seinen Händen herstellt, nicht mehr in die Taschen des Capitalisten fließt, deshalb verlangt er Schadenersatz. Es ist kein directer Schaden, der ihn trifft, sondern von derselben Art etwa, als wenn zwei Kaufleute den Contract, den sie abgeschlossen haben, ein Lieferungsgeschäft brächen, und wenn der eine dann auf Schadenersatz klagen wollte wegen desjenigen, was er möglicherweise mit dieser Waare hätte verdienen können. Es bestehen aber keine Gesetze, welche so beliebig in's Blaue hinein einen Schadenanspruch gewährleisten. Nun, m. H., eine solche Frage ist es allerdings, die hier vorliegt, und deshalb erkläre ich Ihnen wiederum ganz offen, wenn dieses Gesetz durchgeht, dann schaffen Sie hier in Deutschland den Kulihandel, (Heiterkeit) dann machen Sie die Arbeiter zu Kulis. Ja, wenn in China Arbeiter angeworben werden für America, wenn die Leute einen Contract unterschreiben, und dann, wenn sie in America ankommen, es sich herausstellt, daß sie übervortheilt sind, weil sie die Americanischen Zustände nicht gekannt haben, dann wird in allen Blättern Alarm geschlagen, dann ist die ganze besitzende Classe voll von Humanität gegenüber den chinesischen Kulis; aber hier in Deutschland will man Gesetze einführen, welche einen solchen Kulihandel ebenfalls ermöglichen.

Man sage uns doch ja nicht: die Contracte beliefen sich hier blos auf wenige Tage! Vor drei Tagen kamen einige Arbeiter zu mir aus Rüdersdorf, aus dem dortigen Bergwerk; und was erzählten sie mir? Daß dort lebenslängliche Contracte existiren. Die Arbeiter, welche dort Häuser erbauen, und welche zum Zwecke eines solchen Häuserbaues einen Vorschuß bekommen, wie es seit alten Zeiten üblich ist, sie müssen sich verpflichten, ihr Leben lang dort zu bleiben, ihr Leben lang in den dortigen Gruben zu arbeiten. Das ist eine Thatsache. Und noch mehr! Ich bin der Ueberzeugung, daß der Abgeordnete von Denzin, als er zuerst diesen Antrag in Anregung brachte, die Landarbeiter in erster Linie im Auge hatte. Und auf dem Lande, auch in gewissen Fabriken, vornehmlich in Runkelrübenzuckerfabriken, findet heutzutage schon ein förmlicher Menschenschacher statt. In der Provinz Sachsen werden hohe Löhne gezahlt; aber was weiß davon ein Arbeiter in Schlesien, ein Landarbeiter in Posen, ein Landarbeiter in Hinterpommern. Dorthin aber werden von den Fabrikbesitzern Agenten ausgeschickt, welche die ländlichen Arbeiter anwerben auf ein ganzes Jahr; sie müssen dann Contracte unterschreiben, sie siedeln mit ihrer ganzen Familie aus Posen über in solche Runkelrübenzucker-Districte, in Districte, wo eine sehr ungesunde Fabrikarbeit herrscht und wo die Lebensmittel so theuer sind, daß die Arbeiter davon kaum eine Idee hatten. Jetzt müssen solche betrogenen Arbeiter ihre wenigen Habseligkeiten oft im Stiche lassen und wandern wieder zurück in ihre Heimath. Aber wenn dieses Gesetz durchgeht, was wird die Folge davon sein? Dann sind die Arbeiter jedesmal, wenn sie einen solchen Contract eingegangen sind, die ganze Zeit hindurch verpflichtet, dort zu arbeiten; sie sind verpflichtet, dort ihre letzten Kräfte aufzuopfern; dann ist es ganz unmöglich, daß ein solcher Arbeiter den Contract bricht, denn er wird nicht blos bestraft deswegen, sondern er muß auch wieder zurück in dieses Lohnverhältniß, er wird zurückgeholt, wie ein Sclavenpächter seinen entlaufenen Sclaven zurückholt! (Heiterkeit.)

Ja, m. H., es wird Ihnen das nicht gefallen, aber ich spreche hier im Auftrage meiner Wähler aus Barmen und Eberfeld, und ich glaube, denen gefällt eine derbe Sprache. (Heiterkeit.)

Die heutigen Zustände sind angeblich Freiheit der Arbeit, aber nur angeblich. Was aber, m. H., wollen Sie jetzt? Sie wollen diese sogenannte Freiheit noch weiter beschränken. Es ist durchaus nicht so lange her, etwa zehn Jahre, da sprach im Preußischen Abgeordnetenhause ein Abgeordneter von der alleräußersten Rechten, ein fanatischer Feudaler: (Heiterkeit) „Die Arbeit muß feudalisirt werden." M. H., das ist jener Partei hundertmal vorgeworfen, sie ist deswegen verhöhnt worden überall — und was geschieht jetzt? Jetzt soll der Deutsche Reichstag die Arbeit feudalisiren — denn es ist ein feudales Verhältniß, wenn mit dem Strafgesetz dort eingegriffen wird, wo es sich lediglich um gewerbliche Beziehungen, um gewerbliche Uebereinkünfte handelt. Das ist der erste Schritt zur Feudalisirung der Arbeit.

M. H., glauben Sie etwa, es würden blos in doloser Weise — wie man sagt —, um den Fabrikanten oder einem Kleinmeister Schaden zu verursachen, die Arbeiter die Arbeit einstellen? Nein, es tritt sehr oft an die Arbeiter die Frage heran, ob sie ihre Ehre wahren

wollen. Ich erinnere beispielsweise daran, daß im Regierungsbezirk Trier ein großer Industrieller, vielleicht der größte Industrielle dort, seinen Arbeitern verbot, Blätter zu lesen, welche sie ihrer religiösen Ueberzeugung halber lesen wollten. Nun, m. H., wenn die Arbeiter die Blätter dennoch lesen, und ein solcher Fabrikant wagt es, einige der Leute brodlos zu machen, dann sagen die übrigen: wir gehen mit, wir lassen diesen Mann nicht aus der Fabrik hinausmaßregeln oder aus der Knappschaft ausstoßen; die ganze Knappschaft wirft ihre Arbeit hin und erklärt: wir wollen uns von einem solchen Schlotjunker (große Unruhe und Murren) das nicht gefallen lassen. Und, m. H., glauben Sie, die Arbeiter haben eine Ehre, die steht der Officiersehre nicht nach; die Arbeiterehre ist ebenso gut, wie die Ehre des Fabrikanten, ebenso gut, wie die Ehre des Aristokraten. — Trotzdem greift auch in einem solchen Falle das Contractbruchgesetz ein, und man setzt die Arbeiter ins Gefängniß, denen ihre Ehre zu lieb war, welche ehrenhalber die Arbeit einstellen.

Das Beste ist noch dabei, daß dieser Gesetzentwurf auch nicht einmal uns trifft, gegen die er gemacht ist, nämlich die Socialisten. Wir sind gut organisirt, (Zustimmung), weil wir Leute hinter uns haben, welche an der Sache hängen, welche sich um die Arbeiterbewegung bekümmern, weil wir den Sauerteig der Arbeiterclasse hinter uns haben. Deshalb wissen unsere Leute auch ganz genau, was sie zu thun haben, ihnen gegenüber verfängt kein einziges Ausnahmegesetz. Würden Sie dieses Contractbruchgesetz annehmen, um Strikes zu verhindern, ich will Ihnen sagen, was ich und meine Freunde dann thun werden. Wenn ein Strike nothwendig ist, werden natürlich erst die Gelder beschafft, und wir können rechnen, daß ein großer Strike 50,000 Thlr. kostet, wenn 5000 Mann dabei betheiligt sind; denn dort, wo wir kämpfen, stehen Arbeit und Capital sich schroff gegenüber, dort finden keine leichtsinnigen Strikes statt, sondern nur solche, welche niemals unter vier Monate dauern. Nun, wenn ein solcher Kampf beginnt, dann ist es ganz egal, ob eine vierzehntägige Kündigungszeit einzuhalten ist, sie wird ruhig eingehalten, das macht für uns nichts aus. — Was wird von unserer Seite dann ferner geschehen, m. H.? Dann werde ich beispielsweise die sämmtlichen strikenden Arbeiter als Arbeiter persönlich engagiren zum Botengehen oder zum Holzkleinmachen. Und dann müssen mir diese Arbeiter, welche striken, — und ich glaube, daß sie zu mir und zu meinem Freunde Hasenclever das Vertrauen haben, — einen Schein ausstellen, daß sie bei mir arbeiten gegen 15 Sgr. Tagelohn, und zwar unter der Bedingung, daß ich jeden Tag kündigen kann, daß sie sich aber verpflichten, sechs Monate lang zu arbeiten. Dann haben wir, so lange unsere Strikecasse gefüllt ist, die Leute contractlich gebunden, und wenn dann Jemand schwach wird und fängt an zu arbeiten, dann gehen wir zum Richter und verklagen ihn. (Große Heiterkeit.)

Und Sie können sich darauf verlassen, was wir Socialdemokraten sagen, das thun wir auch; wir haben niemals Worte gemacht, wo keine Thaten dahinter gewesen sind bis zu diesem Augenblick.

Aber, wen das Contractbruchgesetz treffen wird, — ich erwähnte es schon, — das sind diejenigen Arbeiter, welche den Seelenverkäufern in die Hände fallen, das sind diejenigen, welche mit den Arbeitsbedingungen in einer fremden Stadt nicht vertraut sind, das sind solche, welche unter falschen Vorspiegelungen in den Zeiten der Strikes herangelockt werden aus weit entfernten Gegenden, um in Arbeit zu treten gegen ihre Brüder. Unter solchen Umständen konnten die Arbeiter bis jetzt den Contract noch brechen. Das wird aber später nicht der Fall sein. Und über die Leute, welche sich um Politik nicht kümmern, welche über ihre eigene Lage noch nicht klar geworden sind, über diese beschwören Sie eine neue Maßregel herauf; diese Arbeiter sind es, welche leiden werden, sie sind es, welche die Suppe auseſſen müssen, sie sind es, welche ins Gefängniß wandern müssen.

Mein Herr Vorredner sagte, der Gesetzentwurf sollte hauptsächlich die Kleinmeister unterstützen. Ach, wie ist er im Irrthum! Die Kleinmeister machen mit ihren Gesellen keinen Arbeitscontract, der Geselle, der mit seinem Meister noch aus einer Schüssel ißt, macht mit ihm keinen Contract; da geht alles in Pausch und Bogen, die Leute behandeln sich gegenseitig anständig, da steht nicht das Capital der Arbeit gegenüber, nicht das nackte, herzlose Capital, da steht noch der Mensch dem Menschen gegenüber! (Bravo!)

Und namentlich die Kleinmeister werden wahrscheinlich schwer betroffen werden durch ein solches Contractbruchgesetz.

Ich kann aus dem §. 153a nicht ganz klar werden, was unter „Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern" verstanden ist. Versteht man beispielsweise unter Gehülfen auch solche Arbeiter, welche ihre Arbeit mit nach Hause nehmen? Es kommt beispielsweise sehr häufig vor, daß ein Cigarrenmacher seinen Taback mit nach Hause nimmt, oder daß ein sogenannter Lohnweber, welcher, weil der Fabrikant zufällig keinen Webstuhl in der Fabrik leer stehen hat, das Rohmaterial mitnimmt, die fertige Arbeit abliefert und dann seinen Lohn bezahlt bekommt. Je nachdem, was ein Richter unter diesem Paragraphen versteht, kann er jeden Hausarbeiter verurtheilen oder freisprechen, je nachdem er persönlicher Ansicht darüber ist. Dadurch treffen Sie aber den Kleinmeisterstand, der, wie der Herr Vorredner ganz richtig sagte, die Concurrenz des Großcapitals nicht aushalten kann. Der Kleinmeister ist jetzt großentheils genöthigt, für große Fabrikanten zu arbeiten, für Con-

fectionsgeschäfte und dergleichen. Er steht in einem solchen Hausarbeiterverhältniß, und wenn bei ihm ein Contractbruch vorkommt, indem er seine Waare nicht fertig stellt und das Rohmaterial wieder zurückbringt, dann wird der Kleinmeister mitgefangen, dann heißt es: „Mitgefangen — mitgehangen", dann muß der Kleinmeister auch mit unter diesem Gesetz leiden, und gerade deshalb bedanken sich die Kleinmeister, die Lohnweber von Barmen-Elberfeld, ganz entschieden für diese „Vergünstignng" des Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger.

Nun weiter, m. H., sind im Uebrigen die Gesetze in einer Weise verschärft worden, daß ich kaum ein Wort dafür finden kann.

Der vorgeschlagene §. 153 soll die sogenannten Einschüchterungsparagraphen ersetzen. Was haben denn diese Einschüchterungsparagraphen bewirkt? Nur das, daß viele Arbeiter, die ihr Wort nicht genau auf die Wagschale zu legen wissen, die ein Wort zu schnell sprechen, ins Gefängniß haben wandern müssen. Und nun will man die Strafe noch verstärken! Ich will Ihnen nur einen einzigen Fall anführen. In Magdeburg war ein Strike — ich führe speciell diesen Strike an, weil ein Mitglied dieses Hauses, wenn ich nicht irre, im Preußischen Abgeordnetenhause erklärt hatte, der Strike sei mit Hülfe dieses Paragraphen sehr leicht beendet worden. Nun, einer der Führer des Strikes sagte in einer Versammlung: der und der Meister müßte eigenlich „eine lederne Medaille" haben. Es wird über den Witz gelacht. Da sagt ein anderer Arbeiter: „Nun, ich bin Schuster, ich arbeite zwar in Leder, arbeite aber auch in Hanf und kann dem Manne „eine hänfne Medaille" machen". Das wurde als Einschüchterung ausgelegt und der Mann bekam — ich glaube — drei Monate Gefängniß. Und diese Strafen will man jetzt verdoppeln! Aber wissen Sie, was die letzte Folge dieses Paragraphen sein wird? Da, wo ein Strike ist, gehen die Leute nicht mehr hin und sagen zu dem Mitarbeiter: „Höre mal, wenn du nicht mitstrikest, bis du ein Verräther", — denn dann werden sie bestraft, das wissen diejenigen, die sich um die sociale Frage bekümmern, sehr gut. Also was thun sie? Sie fangen mit ihm über irgend einen beliebigen Gegenstand einen Streit an und es kommt zur Schlägerei. Das Wort ist durch die That ersetzt worden, und auf die Schlägerei findet dieser Paragraph keine Anwendung aus dem einfachen Grunde, weil dabei nicht gesagt wird, daß sie zum Zweck der Coalition stattfindet, sondern weil es eine gewöhnliche Rohheit ist. Eine Injurienklage kann höchstens eintreten.

Solche Zustände werden bewirkt durch Ausnahmegesetze. Auf die schiefe Bahn der Ausnahmegesetze ist der Reichstag gekommen, und, m. H., glauben Sie, so wenig wie Sie durch Ihr Ausnahmegesetz gegen die Jesuiten erreicht haben, — das sage ich, so wenig angenehm mir diese schwarzen Herren auch sind, — so wenig und noch viel weniger werden Sie durch dieses Ausnahmegesetz erreichen, denn dadurch werden nicht vier Hundert Jesuiten ausgewiesen und beleidigt, sondern vier Millionen Arbeiter werden dadurch betroffen — die Arbeiter, welche ihre Gewehre tragen müssen im Kriege, die Arbeiter, welche durch ihre Arbeit das ganze Volk erhalten, die Arbeiter, welche jetzt drei Jahre gedient haben und mit Gewehren umzugehen wissen (oho!), die alle werden betroffen und beleidigt. Und wenn sie so in ihrer Ehre angegriffen und beleidigt sind, dann sage ich Ihnen, sie vergessen die Beleidigung nicht. Das Deutsche Volk ist lange Zeit der Deutsche Michel gewesen; die Deutschen Arbeiter haben lange genug Nachtmützen über den Ohren getragen. Aber es wird nachgerade Tag, und daß es Tag wird, sehen Sie daraus, daß bei der letzten Wahl 4 bis 500,000 socialistische Stimmen abgegeben worden sind. Lassen Sie uns ruhig fortarbeiten drei Jahre, sechs Jahre, neun Jahre, dann wollen wir sehen, was die Arbeiter, wenn man ihnen Schlag auf Schlag ins Gesichts versetzt, sagen werden. Ich für meinen Theil bedaure nur, daß dieses Contractbruchgesetz nicht im vorigen Herbst angenommen worden ist — wir säßen dann dort mit dreißig Mann zum wenigsten.

M. H., man hat sogar den §. 153 in einer Weise geschärft, welche mir, der ich doch von diesen Verhältnissen ziemlich viel weiß, anfangs vollständig unklar war. Da heißt es unter Anderem: wer die Arbeiter „durch Behinderung in dem rechtmäßigen Gebrauch von Kleidungsstücken" u. s. w. hindert, wird bestraft. Es war mir aber nach kein Fall vorgekommen, wo man Arbeiter, die nicht striken wollten, auf der Straße um Rock und Weste gebracht hätte. Ich dachte darüber nach, wo wohl ein solcher Fall vorgekommen sei, und schließlich erinnerte ich mich, daß im Rheinland bei einem Bergarbeiterstrike die Frauen der Bergleute den Grubenanzug ihrer Männer in die Schränke geschlossen, die Schlüssel eingesteckt und gesagt hatten: „Ihr sollt Strike machen, wir wollen Euch nicht zur Arbeit hingehen lassen." Also auch die Bergmannsweiber will man nach dem §. 153 zu den Coalitionen mit heranziehen. Wenn sie ihren Männern den Grubenanzug nicht herausgeben, dann müssen sie sechs Monate in das Gefängniß. (Heiterkeit.)

Lächerlich, m. H., ist das für den, welchen ähnliche Sachen nicht treffen. Aber ich weiß, wie solche Verurtheilungen gemacht werden, ich weiß, was es heißt: es soll dann, wenn ein Strike ausgebrochen ist, ein Exempel statuirt werden, und dann werden solche Exempel an Frauen vielleicht statuirt. Deshalb muß ich auf das Allerentschiedenste im Namen meiner Wähler gegen diesen Paragraphen Protest einlegen. Umgekehrt bin ich bei der zweiten Berathung verpflichtet, als Abänderungsantrag zu beantragen, daß die §§. 153 und 154 der Gewerbeordnung pure aufgehoben werden und nichts an ihre Stelle gesetzt wird.

Die Gewerbegerichte, wie sie ferner vorgeschlagen sind, werden nach alle diesem wenig Einfluß haben. Es fehlt bei ihnen natürlich noch außerordentlich viel, denn so, wie die Arbeiter sie acceptiren könnten, sind sie durchaus nicht. Man hat eben einfach ausländische, Englische Muster oder dergleichen nachahmen wollen. So lange beispielsweise nicht unbedingtes Wahlrecht für die Beisitzer stattfindet, und zwar geheimes Wahlrecht, und so lange nicht Diäten gezahlt werden, was wird geschehen? Die Gewerbegerichte, die von der Gemeindevertretung, in welcher die besitzende Classe fast ganz allein verkörpert ist, zusammengesetzt werden, diese Gewerbegerichte, in denen keine Diäten gezahlt werden, sie werden als Beisitzer auf der einen Seite einen Fabrikanten bekommen, auf der andern einen sogenannten Arbeitnehmer, nämlich einen Werkmeister. Und Fabrikanten und Werkmeister werden dann unter allen Umständen die Majorität haben. Ebenso werden die Bergarbeiter den Grubendirector und den Steiger haben und die Arbeiter werden dann noch viel schlimmer fahren als früher. Gerade in England haben sich diese unbesoldeten Gerichte durchaus nicht bewährt. Da ist jetzt die ganze Arbeiterbevölkerung, die sämmtlichen Trades-Unions in Bewegung, damit diese unbesoldeten Aemter abgeschafft werden, sie verlangen wieder besoldete Richter. Und gerade bei solchen Fragen ist es am allerschwierigsten und am allernöthigsten, die Richter ganz unparteiisch zu erhalten. Wenn ein Strike, ein Kampf in der Luft liegt, wird ganz unwillkürlich ohne seinen Willen auch der heutige Richter beeinflußt, wie viel mehr aber, wenn es ein Arbeitgeber, ein Fabrikannt ist, der dort im Gerichte sitzt? Für die Bergleute hat man noch ganz etwas Neues ausgedacht. Bei diesen soll selbst der Vorsitzende dieser Gewerbegerichte ein Beamter der Grubenreviere sein. Was nutzt dem Bergmann ein Gericht, wo der Vorsitzende ein Bergbeamter ist, der erste Beisitzer ein Grubendirector und der zweite Beisitzer ein Steiger; und selbst wenn Letzterer ein Bergmann wäre, werden die Arbeiter mit einem solchen Gewerbegericht immer schlimmer fahren, wie sonst. Auf die Strikes haben die Gerichte überhaupt gar keinen Einfluß.

Von anderer Seite wird man nun vielleicht geltend machen, — mein Herr Vorredner hat ja auch darauf hingewiesen, — daß man alles Wünschenswerthe schön und gut erreichen und den socialen Frieden, die sociale Harmonie schaffen könnte auch ohne ein solches Gesetz, wenn man die sogenannten Einigungsämter einführte. M. H., Einigungsamt ist ein Wort, ist ein Ding mit schönem Namen, aber die Sache ist außerordentlich harmlos, und die Arbeiter hier in Deutschland wollen verhältnißmäßig so wenig davon wissen, daß von all den Vorkämpfern der Einigungsämter, welche speciell auf eine Candidatenliste gesetzt waren, nur ein einziger Mann gewählt ist, und der ist nicht durch die Initiative dieser Partei gewählt worden, sondern vielmehr, er ist gewählt worden als Fortschrittsmann.

Die Arbeiter, welche wählen, die Arbeiter, welche den socialen Kampf führen, lachen über die Versöhnungsversuche; sie halten die Sache viel zu ernst; sie sagen: hier steht die Arbeit, dort steht das Capital! Und in der That, diese beiden Elemente sind da; dieser Gegensatz zwischen Arbeit und Capital führt den Kampf herbei, und der Kampf findet statt so gut in Deutschland wie in allen andern Culturländern. Hier in Deutschland hat sich dieser Kampf noch immer in der gesetzlichen Bahn gehalten, weil wir Socialisten den anderen Parteien gegenüber nicht die Ersten sein wollen, welche den gesetzlichen Weg verlassen. Deshalb, m. H., sagen wir Ihnen gegenüber, wir wollen Ihnen noch die Brücke offen lassen, wir wollen nicht die sein, welche die Brücke abbrechen, das überlassen wir unseren Feinden, das überlassen wir dem Capital. Aber, m. H., in den Nachbarländern hat man sich geschlagen, da ist Blut geflossen. In Frankreich zuerst in jener Junischlacht, als das betrogene Proletariat zu den Waffen griff, und dann in dem Communekampfe, wo meine Freunde, meine Parteigenossen gefochten haben gegen die Versailler Ausbeuter, gegen jene Ordnungsbanditen, (große Unruhe), welche noch nach drei Jahren Hinrichtungen vollziehen und im Blute schwelgen. Und der Kampf, welcher dort auf den Barrikaden geführt worden ist, der Kampf, welcher aus dem unversöhnlichen Gegensatz von Arbeit und Nichtsthun, von Arbeit und Capital, von Mangel und Genuß hervorgeht, dieser Kampf ist auch in Deutschland da. Auch hier steht auf der einen Seite die große Masse des Volkes, die Lohnarbeiter. Sie seufzen unter dem ehernen Lohngesetze. Die Lohnarbeiter, sie bekommen in ihrem Lohn nur die Lebensnothdurft bezahlt, sie bekommen in ihrem Lohne nur so viel bezahlt, daß sie gerade existiren können. Dieses eherne Lohngesetz hat sogar mein Herr Vorredner in dieser heutigen Sitzung anerkennen müssen, indem er erklärte, wenn man dem Arbeiter eine Caution von seinem Lohne abziehen wollte, so wäre das thatsächlich eine Lohnerhöhung. Ja, der Lohn ist allerdings so beschaffen, daß der Arbeiter durchaus nichts dabei übrig hat, und wenn derselbe eine Caution stellen soll, so muß der Lohn erst um diese Caution wachsen. Man wird Ihnen vielleicht von den Sparcassen sprechen und den sonstigen Genossenschaften. Aber, m. H., zeigen Sie mir eine solche größere Genossenschaft, wo viele Lohnarbeiter sind, die wirklich etwas Erhebliches erspart haben, d. h. wo etwa im Laufe von zehn Jahren von jedem Theilnehmer 50 Thaler per Jahr gespart worden sind. Vergebens werden Sie mir eine solche Genossenschaft zu zeigen suchen. Es sind vielleicht im Laufe von zehn Jahren bei günstigen Geschäftsconjuncturen 80 Thaler gespart worden; wenn es kleine Handwerker waren, die in Genossenschaft arbeiteten, dann ist vielleicht mehr gesammelt worden.

Aber glauben Sie doch ja nicht, daß die große Masse der Arbeiter, welche in der Preußischen Classensteuerliste Ib steht, daß diese Arbeiter, wovon der Mann durchschnittlich auf eine jährliche Einnahme von 140 Thalern veranschlagt ist, irgendwie sparen könnten, um dem überwiegenden Großcapital gegenüber die Concurrenz auszuhalten. Schritt für Schritt überwuchert dasselbe, Schritt für Schritt geht der Mittelstand zu Grunde. Und jetzt geht auch auf dem Gebiete der Landwirthschaft die Umwandlung zur Großproduction vor sich. Jetzt wo der Dampfpflug eingeführt wird, wird es keine zehn Jahre mehr dauern, bis die Großproduction herrscht; das kleine Capital wird vernichtet werden. Auf der einen Seite stehen dann Lohnarbeiter; sie wissen nicht, wie es in Zukunft mit ihnen wird, sie bleiben immer auf demselben Punkte; und auf der andern Seite steht alsdann eine kleine herrschende Classe. Dann haben wir den Bienenkorb mit Arbeitsbienen und mit Drohnen. Und wenn bis dahin dieser Classengegensatz geschärft wird durch solche Gesetze, wie das vorliegende, wenn bis dahin Schritt für Schritt immer dieser Classenunterschied zunimmt und sich weiter spaltet, dann kommt auch für uns die Stunde, wo es „zu spät" heißt für die friedliche Entwickelung, dann wird die große enterbte Masse des Volkes sich ihr Recht nehmen, dann werden die Arbeiter in der Uniform daran denken, daß außerhalb der Armee die Arbeiter in der Blouse stehen, ihre Brüder und ihre Väter. Und dann werden wir allerdings den Kampf erleben, dann wird der Kampf ausgefochten werden, welcher jetzt noch in weiter Ferne schwankt. Ja, die sociale Frage hat den Classenkampf im Gefolge gehabt seit den urältesten Zeiten; Sclaven und Sclavenherren, Leibeigene und Feudalherren, und jetzt die Lohnarbeiter und das große Capital, die stehen sich gegenüber als zwei Classen. Und indem diese Classen miteinander ringen um den Theil, welchen sie an dem Arbeitsertrage haben wollen, indem die Arbeiter immer niedergehalten werden auf dem niedrigsten Standpunkt, den das eherne Lohngesetz bestimmt, auf dem standard of life, wie die Engländer es ausgedrückt haben — wird der Spalt, wie gesagt, weiter reißen, der Classenkampf wird sich verschärfen und jeder Arbeiterzweig, jeder Arbeiter, der nach und nach zu dem Bewußtsein dieses Classengegensatzes kommt, wird sagen: die Classen müssen aufhören, der Classengegensatz muß aufhören, es darf nur noch gleiche, gleichberechtigte Staatsbürger geben. Und der Arbeiter, der so denkt, wird Socialist, er tritt ein in unsere Vereinigung. Und es werden die Arbeiter, wenn jene nicht mehr nach Hunderttausenden zählen, sondern nach Millionen, die so denken, sagen: die Stunde ist jetzt gekommen, wo die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen aufhören muß;

Brecht das Doppeljoch entzwei,
Brecht die Noth der Sclaverei,
Brecht die Sclaverei der Noth,
Brod ist Freiheit, Freiheit Brod!

(Unruhe.)

Abgeordneter Dr. **Schulze-Delitzsch:**

M. v. H.! Sie werden bei der großen Bedeutung der Frage, mit der uns das Gesetz befaßt, von mir nicht erwarten, daß ich sie in das Gebiet der Phrase herabziehe. Der Mahnung des ersten Redners zufolge — obgleich ich seine Ansicht durchaus nicht theile — glaube ich, sind wir, je mehr die Leidenschaften in die Frage eingreifen, um so mehr verpflichtet, sie mit der größten Ruhe und Objectivität zu behandeln. (Sehr richtig!)

Ich erwähne daher nur zwei Punkte dem Redner, der vor mir auf der Tribüne stand, gegenüber.

Was es mit der Arbeitersclaverei für eine Bewandtniß unter uns hat, hat er selbst gezeigt. Ich denke, wo dem Arbeiter das allgemeine gleiche Wahlrecht in die Hand gegeben ist, wo sie Vertreter ihrer Ansicht hier unter uns schicken, die so durchaus frei ihre Ansicht unter uns entwickeln können, ist es lächerlich, von Sclaverei der Arbeiter zu reden. (Sehr wahr!)

Dann, m. H., möchte ich auch überhaupt gegen eine eminente Anmaßung protestiren, die uns bei der Behandlung dieser Frage vielfach entgegentritt. Wer ist ein Arbeiter, und wer arbeitet denn, in dem ehrenvollen Sinne dieses Begriffs? Hat nicht Jeder darauf Anspruch, der durch seine Thätigkeit mitwirkt bei Entwickelung der individuellen Erwerbsverhältnisse wie des Nationalwohlstandes, bei dem Mühen um die großen Culturerrungenschaften, wobei es doch bei Gott nicht ohne ernste Arbeit abgeht? Hat nicht Anspruch hierauf die schwere Arbeit der wissenschaftlichen Forschung, die Arbeit der großen Entdecker und Bahnbrecher, welche die meiste Befähigung, die meisten Opfer erfordert? Diese Herren behaupten ewig, die Lohnarbeiter, die mechanischen Arbeiter, sind allein Arbeiter, die die Ehre der Arbeit ansprechen können, und, m. H., ich glaube in Ihrer Aller Sinne zu sprechen, wir, die wir tagen, wir verlangen so gut für uns, wie sie für sich dieses Prädicat. Das ist die höchste Ehre jedes denkenden und bewußten Menschen, thätig zu sein, seine Kraft einzusetzen für vernünftig gewollte Ziele, in planmäßig geregeltem Streben, und so sind wir Alle Arbeiter, Jeder in seinem Orte. (Sehr wahr!)

Und drittens ist von den entsetzlichen Folgen der Entehrung der Arbeiter gesprochen worden, wenn sie zu lebenslänglichen Contracten u. s. w. verpflichtet werden, und diese nicht brechen sollten! — Ich komme darauf bei den Specialitäten zurück. Aber, m. H., ich meine doch, die Ehre der Arbeiter und die Ehre aller übrigen Menschen stehen in dieser Beziehung auf einem und demselben Punkte und dieser ist: Wort halten und die Verpflichtung, zu der man nicht gezwungen, die man

freiwillig eingegangen hat, zu erfüllen; das ist Ehre! (Sehr richtig!)

Man schließe keine solche Contracte und Niemand ist gezwungen, lebenslängliche Arbeitscontracte und weiß Gott was, einzugehen, ich möchte wissen, wo dies vorkäme. Aber wer einen Contract geschlossen hat, dessen Ehre fordert es, Wort zu halten und ihn zu erfüllen.

Doch ich komme zur Vorlage, m. H.! Wir haben mit großen Uebelständen in unserer jetzigen industriellen Entwickelung nach zwei Seiten hin zu kämpfen. Ich treffe so gut die eine Seite, die der Herr Redner vor mir characterisirt hat, als die andere Seite: wir haben nach oben und nach unten gegen schwere Ausschreitungen zu kämpfen, darüber täuschen wir uns nicht, sie haben uns sehr schwer getroffen und sehr schwer in unserer Entwickelung getroffen. Wenn aber das Gesetz zur Abhülfe dieser Uebelstände in ein ganz anderes übergreift, aus der Civilrechtsverfolgung heraustritt, in welches die Materie gehört, um die Hülfe des Strafrechts in Anspruch zu nehmen: dann sage ich, man sollte doch zuerst, ehe man dieses thut, sich fragen, ob nicht vielleicht in der Consequenz des Systems, dem diese Dinge ihrer Natur nach angehören, ob nicht in der Anwendung civilrechtlicher Zwangsmittel eine Abhülfe gefunden werden könnte. Wir haben eine Execution im Civilrechte, die darauf gerichtet ist, daß, wenn Jemand zu Leistungen verpflichtet ist — und damit hat es doch der Arbeitscontract zu thun — und er erfüllt die Verpflichtungen nicht, sie ihn dazu nöthigt. Nun, m. v. H., in diesem Augenblick sind verschiedene Executionsordnungen in den verschiedenen Deutschen Staaten zu Recht bestehend: in dem einen Staate mag bei der executio ad faciendum, bei der Hülfsvollstreckung, die gerade den Zweck hat, Leistungen zu erzwingen, dies Rechtens sein, in einem andern das. In Preußen, in den älteren Provinzen, wo die alte Gerichtsordnung und das Landrecht gilt, hat man sogar einen persönlichen Arrest bei der Vollstreckung der civilrechtlichen executio ad faciendum, an anderen Orten nicht. Man kann nun wohl der Ansicht sein, das Alles genüge hier nicht, das greife nicht ein. Aber, m. H., unsere Gesetzgebung ist im Augenblicke damit befaßt, eine allgemeine Deutsche Proceßordnung, in der die Execution, die Hilfsvollstreckung eine sehr bedeutende Stellung einnehmen wird, auszuarbeiten; ich hoffe, sie ist schon fertig, denn es ist schon ein wenig lange, daß man daran arbeitet. Also warte man einmal ab, ob in dieser Proceßordnung, wo man ja auf das Ungenügende des bisherigen Verfahrens Rücksicht nehmen kann, da man die Uebelstände alle kennt, wo auch ein beschleunigtes Verfahren, wie wir es in einer Masse von Civilsachen schon eingeführt haben, in solchen Fällen eingeführt werden kann, — warte man einmal ab, ob da nicht Hülfe zu schaffen ist. Mindestens greife man vorher nicht ohne Noth in ein anderes Gebiet über, ehe man die Mittel des zuständigen Gebietes recht in Erwägung gezogen, und lasse dem Contractbruch seinen civilrechtlichen Character.

Indessen, m. H., denken Sie darüber, wie Sie wollen, ich habe ganz andere Gründe, den entschiedensten Widerspruch gegen das Hauptprincip dieses Gesetzes, gegen die Behandlung des Contractbruches zu erheben, gegen seine Ahndung mit strafrechtlichen Folgen zu protestiren. Und dieser Protest beruht hauptsächlich darauf, daß Sie damit nicht erreichen, was Sie wollen, m. H., daß es zu Nichts führt; Sie treffen gar nicht den Punkt, den Sie treffen wollen damit, und das möchte ich auch den verbündeten Regierungen zu ernster Erwägung anheimgeben. Sie werden bei weitem eher eine Steigerung der Uebelstände herbeiführen, als eine Abhilfe der Uebelstände auf diesem Wege. Was ist das für eine Voraussetzung, von der man zu diesen Bestimmungen überhaupt gelangt ist? Der ganze Gesetzvorschlag § 153a beruht auf der Annahme, daß überhaupt eine Kündigungsfrist, ein längerer Bestand des Arbeitsvertrags durch Vereinbarung der Parteien herbeigeführt sei. Sehen Sie sich das einmal näher an. In einer großen Masse Fabriken, in der Großindustrie, die Sie doch namentlich treffen wollen, zum Exempel hier in Berlin, was haben Sie für Contractverhältnisse, die auf der Zustimmung beider Theile beruhen? Die eintägige Kündigung, die sofortige Aufhebung des Contracts. Ja, m. H., der Contractbruch spielt eine geringfügige Rolle bei den Strikes und allen Dingen, die damit zusammenhängen. Das ist gar nicht richtig, daß es ein wesentlich bestimmendes Moment sei, daß bei den Strikes Contracte gebrochen würden, und Sie haben von meinem Vorredner schon gehört, daß dies sehr leicht umgangen werden kann und meist umgangen wird. Irgend welche Kündigungsfristen können dabei zu beobachten sein, und man kann dennoch diese Dinge herbeiführen, auch wenn man einen Contract gar nicht bricht. Ich gebe gern zu, daß eine Anzahl Industrieller in der Lage sind, wünschen zu müssen, längere Contracte zu haben. Sie nehmen Engagements an, schließen Lieferungsverträge nach außen. Baugewerke z. B. sind darauf angewiesen, auf längere Zeit Contracte zu haben, damit sie im Stande sind, Entreprisen einzugehen und die Kosten der Unternehmungen zu berechnen. Das ist ja Alles wahr, aber es trifft nicht die Sache; um durch die Strafe des Contractbruchs diesen Zweck zu erreichen, müssen Sie erst eine Contracts-Zwangspflicht überhaupt gesetzlich festsetzen, eine Zwangspflicht, Contracte auf längere Kündigung zu schließen. Wenn sie das nicht thun, was machen Sie dann? Je mehr Sie Strafe auf den Contractbruch setzen, desto mehr werden Sie die Neigung der Arbeiter, längere Contracte zu schließen, vermindern. (Sehr richtig!)

M. H., das ist ganz natürlich. Wenn irgend solche Tendenzen, sich durch Arbeitseinstellung zu gelegener Zeit bessere Arbeitsbedingungen zu verschaffen, obwalten, so werden Sie mit der Strafe dem nicht entgegentreten.

sondern sie werden die Neigung eher vermehren, und die Leute werden so klug sein, sich nur um so mehr zu hüten, sich auf lange Kündigungsfrist einzulassen. Das bewirken Sie mit dieser Bestimmung, und das ist etwas Falsches; Sie treffen den Punkt nicht, auf den es ankommt. Die Bestimmung der Gewerbeordnung, wo wir präsumtiv eine vierzehntägige Kündigung haben, gilt ja nur, wenn nichts anderweites vereinbart wird, hindert also das angedeutete Verfahren nicht, da sie weder Arbeiter noch Arbeitsgeber zwingt, darauf hin den Contract zu schließen. Also was machen Sie mit diesen Dingen? Sie treffen den Punkt nicht auf den es ankommt, und und schaden eher, als daß Sie das erreichen, was Sie im Interesse der Industrie zu erreichen wünschen. Daß die Strafe selbst nicht dazu hilft, daß der Contract erfüllt wird, daß brauche ich nicht zu sagen. Wenn derjenige, der den Arbeitscontract nicht erfüllt, bestraft wird, so erhält der andere Theil damit die schuldige Leistung nicht, sondern es wird eben die Nichterfüllung mit Strafe belegt. Den Arbeiter bekommen wir also im Augenblicke nicht dazu, daß er arbeitet, und den Arbeitgeber bekommen Sie nicht dazu, daß er die Arbeit zuläßt, und gerade auf die augenblickliche Leistung, die Dauer des Verhältnisses kommt es zumeist an. Der Zweck des Gesetzes ist also doch nur, eine Scheu in den Bedrohten zu erwecken, daß sie womöglich nicht in einen solchen Conflict kommen wollen. Nun machen Sie sich einmal den Fall klar, wo die Sache eigentlich bedeutend und bedenklich werden kann: wenn massenhaftes Auftreten vorkommt, wenn massenhafte Einstellung der Arbeit mit Contractbrüchen — denn wenn sie ohne Contractbruch vorkommt, so haben Sie in dem Gesetze gar kein Mittel, dagegen einzuschreiten, und das ist meist der Fall — ich sage also: wenn sie nun wirklich einmal mit Contractbrüchen vorkommen, was haben sie denn dann für Hülfe? Wenn nun Tausende striken —, denn so stellen sich die Dinge in der Praxis — einem Arbeitgeber vielleicht gegenüberstehen, was machen Sie da mit Ihrem Strafgesetze? Sie kommen dann in Lagen, wo Sie kaum im Stande sind, es zu vollstrecken. Die Scheu vor der Strafe ist gar nicht da, meine Herren, Sie hören das ja. Die Dinge sind eben auf dem Wege schon so weit gediehen, daß Sie mit Androhung von Strafen nicht durchkommen. Man wird sich unterwerfen und darauf trotzen: „Man setze uns doch einmal, hunderte und tausende von Arbeitern, man mache einmal die Geschichte und setze uns doch!" — Was bewirken Sie also damit? Sie bringen sich mit diesem Gesetz in Lagen, aus denen Sie durch das Gesetz gar nicht herauskommen, (sehr wahr!) sondern Sie verschärfen die Situation und provociren das massenhafte Auftreten nur noch mehr, wo Sie mit der Vollstreckung in die peinlichste und äußerste Verlegenheit kommen.

Sehen wir daher zu, gibt es denn gar keine anderen Mittel, dem Uebelstand — ich erkenne ja den Uebelstand durchaus an — beizukommen, kann man das nicht anders machen? — lassen Sie mich hier zunächst die äußerlichen Mittel, die Mittel mehr äußerlicher Natur, dem entgegenzutreten, einen Augenblick erwähnen.

Da ist zuerst die Selbsthülfe für den Arbeitgeber, der von solchen Contractbrüchen massenhaft bedroht ist und sich wirklich darauf einlassen will. — Ich schicke hier beiläufig voraus und komme noch darauf zurück, daß allerdings das Gesetz kaum aufgefaßt werden wird als gegen die Arbeitgeber gerichtet, daß vielmehr Jedermann und nicht blos die arbeitenden Kreise als ein Gesetz auffassen wird, welches wesentlich gegen die Arbeitnehmer gerichtet ist, welcher allgemeinen Auffassung Sie mit allen Protesten und mit allen Fassungsformen niemals entgegenzutreten vermögen. Aber ich will mich darauf hier weiter nicht einlassen und sage nur, wenn wirklich widerrechtlich von den Arbeitern in der bezeichneten Weise verfahren werden sollte, was geschieht denn dann in vielen Fällen? Ist denn da nicht der andere Theil auch in der Lage, durch ein Zusammenhalten der Interessenten, denen, die ein gleiches Interesse bei der Sache haben, sich zu helfen? Was haben wir denn erlebt den letzten größeren Strikes, z. B. Berlin, gegenüber? Ich erinnere nur an den großen Strike in der Pflugschen Maschinenfabrik. Da hat sich die Coalition der Arbeitgeber der Coalition der Arbeiter gegenübergestellt und die Arbeiter haben verloren. Solche äußerliche Mittel, also, wie „Coalition gegen Coalition", „Interesse gegen Interesse", sind da, um von Kautionen, Zurückhaltung der Löhne nicht zu reden. M. H., man hat aber bessere Mittel als die. Das ist immer ein schwerer Kampf, dieser Interessenkampf, er schärft die Klassengegensätze und er ist nur ein Palliativmittel ohne dauernde Wirkung. Weit besser ist es, Sie lassen mehr und mehr — und dahin drängt die ganze Entwickelung — humane Fürsorge der Arbeitgeber für ihre Arbeiter hier eintreten. Lassen Sie eine Sorge für Wohnungen, lassen Sie eine solche für Invaliden- und Krankenkassen eintreten, um einen Stamm tüchtiger Arbeiter zu erhalten, der nicht gleich um bloßer nichtiger Agitationen halber die Werkstätte verläßt. Nicht Wenige unserer Industriellen haben sich so einen solch tüchtigen Stamm, der sich gar nicht auf gewisse Verlockungen einlassen wird, gebildet. M. H., es gibt also Wege, ohne dies Strafgesetz vielen Uebelständen entgegen zu arbeiten, und unsere großen Industriellen sind recht wohl dazu im Stande und werden mehr und mehr ihr wahres Interesse in dieser Beziehung erkennen. Sie können wüstem Treiben so entgegenwirken und können es wirksamer, viel wirksamer, als durch Strafparagraphen.

Indessen, m. H., auch das ist noch in meinen Augen nichts Durchgreifendes. Ich glaube, die wirklich dauernde Abhülfe dieser Mißstände, wie sie sich zu entwickeln beginnen, liegt noch auf einem ganz anderen Gebiete. Vermehren Sie die die Einsicht der Arbeiter in die

Grundbedingungungen alles wirthschaftlichen Erwerbes und alles wirthschaftlichen Emporkommens der Einzelnen und ganzer Classen der Gesellschaft, vermehren Sie diese Einsicht und unterstützen Sie die Pflege des ehrenhaften Geistes, der wahrhaftig noch die große Mehrzahl der deutschen Arbeiter beseelt, wenn Sie die Sache nur auf dem rechten Punkte anzufassen verstehen; pflegen Sie diese Dinge und fördern Sie die gesunden und guten Bestrebungen der Arbeiter zur Hebung ihrer wirthschaftlichen Lage, zur Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Stellung! Greifen Sie da ein, und auf diesem Wege werden Sie eine nachhaltige Besserung der vorhandenen Mißstände, ein wahrhaftes Herauskommen aus diesen unseligen Classenkämpfen für die Dauer anzustreben vermögen. Es ist ein großes Gebiet! Ich werde mich nicht verleiten lassen, hier und heute in unserer Debatte bei dem Zwecke, den sie hat, — wir werden uns ja weiter mit den Fragen beschäftigen müssen, — zu tief darauf einzugehen, aber einige Hauptmomente möchte ich Ihnen noch in's Gedächtniß rufen.

Worin liegt denn die große Veränderung der Stellung und Beziehung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gegen frühere Zeiten? Sie liegt nicht in der Willkür und in den Agitationen dieser oder jener Classen, dieser oder jener Seite der Interessenten. Ja, m. H., sie liegt in dem allgemeinen Entwickelungsgange unserer Industrie, der auf das Innigste wieder verknüpft ist mit unserer ganzen Culturentwickelung. Das kann man nicht machen, daß hat sich gemacht, und diese Dinge muß man nehmen und anfassen auf dem Punkte, wo sie sind und liegen und muß von da aus eingreifen. Da ist es nun gewiß der größte Irrthum, zu glauben, mit Zwangs- und Strafgesetzen dieser großartigen Bewegung irgendwie beikommen zu können, dieser Entwickelung der neueren Industrie, wo sich große Capitalien zusammenfinden mußten, um den Unternehmungen gewachsen zu sein, wo sich der Unternehmungsgeist stützen mußte auf das große Capital, wenn er überhaupt die neueren Arbeitsmethoden acceptirt. Und, m. H., die neueren Arbeitsmethoden, sie sind ein ungeheures Förderungsmittel, ein ungeheurer Hebel der ganzen Culturentwickelung. Denn worauf laufen sie hinaus als auf die Dienstbarmachung der Naturkräfte für menschliche Lebenszwecke? Ist das nicht das höchste Ziel der Culturentwickelung überhaupt, die Unterwerfung der Materie im Dienste des Geistes, wie sie mit der Industrieentwickelung Hand in Hand geht? Wer will darin zurückschreiten? Mehr und mehr vergeistigt sich der ganze Arbeitsproceß, an die Stelle roher Handreichung treten mehr und mehr Verrichtungen, durch welche wir die Dienste der Naturkräfte für die Arbeitsoperationen, und damit ein größeres Verständniß des Arbeiters in Anspruch nehmen. Dabei gestaltet sich aber das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer so, daß es sich mehr und mehr von den persönlichen Beziehungen der früheren Zeit ablöst. Man kann die früheren patriarchalischen Verhältnisse nicht mehr aufrecht erhalten, sie sind unmöglich geworden. Das ist schlimm, das giebt eine Uebergangsperiode, die mit vielen Unzuträglichkeiten verknüpft ist. In den alten persönlichen Beziehungen, wo der Arbeiter in der Familie des Arbeitgebers, seines Meisters, saß und Aussicht hatte, selbst einmal an dieselbe Stelle zu kommen, lag unendlich viel, was zur Entwickelung unseres tüchtigen Mittelstandes beigetragen hat. Wer möchte das verkennen? Aber, wollen Sie dies aufrecht erhalten? Das ist absolut unmöglich für unsere Zeit. Die Dinge gestalten sich anders. Nicht der Einzelne steht mehr dem Einzelnen gegenüber, die persönlichen Beziehungen treten zurück, man gruppirt sich beiderseits nach der Gemeinsamkeit der Interessen. Sie bringt hier Verbindungen zu Stande und bringt sie dort zu Stande. Hier associirt sich das Capital, um dem Großunternehmen gewachsen zu sein, und dort associirt sich die Arbeiterschaft in verschiedenen Verbänden, um eine Stellung dabei einzunehmen, um Ansprüche machen zu können, um nicht in der Isolirung des Einzelnen vollkommen ungerüstet in dieser Entwickelung der modernen Gesellschaft dazustehen. Wie muß man also jetzt mit einander verhandeln? Früher konnten Sie verhandeln zwischen Personen und Personen, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Individuen, das war möglich; und auf eine solche persönliche Einwirkung auf Personen als Einzelne mag eine Gesetzgebung mit Strafbestimmungen von Wirkung sein. Das können Sie jetzt in den meisten Fällen nicht mehr, m. H., bei der Fabrikindustrie namentlich muß man verhandeln zwischen den Arbeitergruppen in ihren Vereinsbildungen und zwischen den Unternehmern als den Vertretern des Capitals, mögen sie als Einzelne oder als größere Capitalgenossenschaften in Betracht kommen. Hier nun finden Sie das wieder, was wir verloren haben durch den Verlust der persönlichen Beziehungen. Um ein Worthalten zu erzielen Seitens der Arbeiter, um Vereinbarungen mit bindender Kraft mit ihnen zu treffen, wie sie nothwendig sind, damit die Unternehmungen ruhig berechnet, Bestellungen angenommen werden können, muß man mit der Gesammtheit verhandeln. Zu diesem Zwecke aber müssen Sie erst unter den Arbeitern disciplinirte Vereine haben, mit denen sie bindend pactiren können, und in der freien Initiative dieses Arbeitervereinswesens müssen Sie die Executive suchen für diese Vereinbarungen, indem der Verein die Mitglieder überwacht und bestimmt, daß, wenn diese oder jene Uebereinkunft getroffen ist, sie auch gehalten werden muß. Hierin, in solchen autonomen Gestaltungen, liegt die Executive der modernen Gesellschaft noch in vielen andern Beziehungen, wo die Staatsgewalt nicht ausreicht, wie dies in der wirthschaftlichen Frage, die uns beschäftigt, der Fall ist, wie dies mehr und mehr in unseren staatlichen Institutionen, z. B. in der Selbstverwaltung und Selbstregierung der Gemeinden einzu-

greifen beginnt. Und das ist der Irrthum des Gesetzes, daß es die alten persönlichen Beziehungen, mit denen man nicht mehr auskommt, im Auge hat und durch seine Strafen nur auf Einzelne wirkt, während die Beziehungen zwischen Gruppe und Gruppe zu ordnen sind. Dazu müssen wir ein klar geordnetes, rechtlich garantirtes, unserer Rechtsordnung eingereihtes Vereinsleben haben in den Arbeiterkreisen; und das schaffen, damit die Selbstdisciplinirung in der Arbeiterwelt hervorrufen, die es sich selbst zum Gesetz macht aus Verständniß der wirthschaftlichen Beziehungen, eingegangene Verpflichtungen heilig zu halten, darauf kommt es an. Denn damit geht das Verständniß Hand in Hand, daß der Ruin der Industrie, der aus dem Bruche eingegangener Arbeitscontracte hervorgeht, die äußerste Schädigung der materiellen Interessen der Arbeiter selbst mit sich führt. Sie haben aber solche Organisationen schon, meine verehrten Herren! Sie haben eben gehört, in wie fester Gliederung die extreme Partei bereits vor Ihnen steht, die überhaupt mit der ganzen gegenwärtigen Gesellschaftsordnung brechen will und eine neue Gesellschaftsordnung einzuführen gedenkt. Alle extremen Parteien gliedern und schließen sich weit leichter zusammen als die der gemäßigten Partei; sie werden auch mehr geneigt sein, einer Dictatur sich zu unterwerfen und zu gehorchen, wozu eine gemäßigte Partei jedenfalls nicht in demselben Grade geneigt ist. Das ergeben alle geschäftlichen Erfahrungen. Nun, m. H., es existiren aber, Gott sei Dank, auch bereits die andern Arbeiterparteien. In unsern deutschen Gewerksvereinen haben Sie schon die Anfänge einer Gliederung, die, richtig eingeordnet in unser Rechtsleben durch ein tüchtiges Vereinsgesetz, wie es den früheren Versammlungen mehrfach vorgelegen hat, sehr wohl ein Gegengewicht gegen ungesunde Bestrebungen zu bilden vermöchten. Erinnern Sie sich der Bildungsbestrebungen dieser Vereine, ihrer Kranken- und Invalidencassen, welche nur darauf drängen, daß mittelst eines bestimmten Gesetzes derjenige Halt geboten werde, auf deren Grund sie sich weiter ungefährdet entwickeln können. Ich komme hier nur mit wenigen Worten — ich möchte auf dieses Thema nicht näher eingehen — auf dasjenige zurück, was der Herr Vorredner erwähnte, indem er sagte, daß es unmöglich sei, irgendwie aus den Arbeiterkreisen Mittel aufzubringen, die sich der Capitalmacht irgendwie entgegenstellen könnten. Ja, m. H., das ist einfach nicht wahr. Die Thatsachen haben das widerlegt, ja, der geehrte Herr hat uns ja selber auseinandergesetzt, sie wären eingerichtet auf Strikes auf fünf, sechs Wochen, und auf 50,000 Thaler komme es dabei nicht an. Ich meine, wenn diese Arbeiterverbindungen aus sich zu solchen Strikes Ersparnisse von 50,000 Thalern zusammenzubringen vermögen, so ist das doch wahrhaftig ein Beweis (sehr wahr!) und scheint mir doch dafür zu sprechen, daß mit der Capitalansammlung in Arbeiterkreisen einen Anfang zu machen dies wohl geeignet wäre, wenn die Arbeiter nur wollen. Nun, ich will Ihnen nur wenige Zahlen geben zum Beweise dafür, was die Capitalansammlung der Arbeiter für eine Rolle spielt, in den Gewerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, von denen der Vorredner behauptete, daß sie es höchstens zu einigen fünfzig Thalern brächten in einigen Monaten. Aber so steht die Sache nicht. Wir haben jetzt — ich will Ihnen genau die Zahlen geben, denn sie sind speciell in den statistischen Berichten nachgewiesen — wir haben 3600 solche Genossenschaften meines Systems in Deutschland, sie sind, wie gesagt, speciell nachgewiesen in meinem letzten Bericht für 1872. Es hat dann nur der dritte Theil von den darunter befindlichen 2200 Vorschuß- und Creditvereinen, die dies Capital democratisiren, die die Ammassirung des Capitals in wenigen Händen beseitigen, und die diesen großen belebenden Stom in allen Volkskreisen, durch alle Adern unseres Volkslebens pulsiren lassen wollen, — es ist nur der dritte Theil, ich habe ja nicht von allen die geprüften Abschlüsse, — 354,519,000 Thaler baare Vorschüsse an seine Mitglieder gegeben, er hat an eigenen Geschäftsantheil gesammelt in der Zeit nicht 50 Thaler auf vier bis sechs Wochen, sondern 19,515,000 Thaler (die kleinen Zahlen lasse ich weg), und in Reserve hat er zurückgelegt 1,857,000 Thaler. Nun weiß ich ja wohl, womit mir die Herren immer kommen: Sie sagen, das sind keine Arbeiter! Ja, dem bin ich aber entgegengekommen, ich habe seit ein paar Jahren eine genaue Statistik der Berufsclassen, die in jeder Genossenschaft betheiligt sind, eingeführt. Da sind von denen, welche die Herren allein Arbeiter nennen, von Lohnarbeitern — obschon nur circa ein Viertel dieser Vereine, nämlich 672, die Tabellen eingesendet haben — allein 30,000 betheiligt, das ist etwa der vierte Theil dieser Genossenschaften, und bei den Consumvereinen besteht nahezu die Hälfte, 50 Procent, aus Lohnarbeitern, und die haben überaus bedeutende Geschäfte gemacht. Ich will Sie nicht mit den Details belästigen, sie liegen ja im Druck öffentlich vor, und wer sie einsehen will, dem stehen sie zu Diensten. Diese Vereine haben alle bedeutende Capitalien erspart, sie befinden sich recht wohl und sind mit den Geschäften, die sie gemacht haben, recht zufrieden.

Dies nur nebenbei, es greift ja nicht unmittelbar in die Frage ein. Ich will nichts weiter darüber sagen, und ohne die Provocation würde ich die ganze Sache gar nicht erwähnt haben.

Unter die Executive also der freien Vereinsdisciplin der Arbeiter will ich die ganze Frage gestellt wissen, weil Sie sie mit Strafgesetzen nun und nimmermehr lösen. Vielmehr ist das — und darin acceptire ich die Ausführungen meines Herrn Vorredners — nicht blos der Partei, der er angehört, das ist den ganzen Arbeitern gemeinsam: Treten Sie hier in einem civilrechtliches Verhältniß mit Criminalstrafen, speciell gerichtet

gegen die Arbeiter — denn gegen die Arbeitgeber bezieht Niemand das Gesetz — treten Sie damit auf, so arbeiten Sie nicht blos jener Partei in die Hände, m. H., sondern Sie hindern und kreuzen alle die gesunden Bestrebungen unter den Arbeitern in dem Augenblick, wo Sie mit solchen Strafbestimmungen ihnen ein Mißtrauensvotum geben. (Sehr wahr!)

Ich bitte Sie dringend, überlegen Sie das wohl, ehe Sie das thun. Wenn Sie damit aussprechen: mit euch Arbeitern können wir auf dem gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung nicht auskommen, euch gegenüber zieht das nicht, euch gegenüber müssen wir ganz andere Maßregeln aufstellen, — in demselben Augenblicke sprechen Sie aus: wir verzweifeln an euch, wir rechnen euch nicht zu den Leuten, die der auf sittliche Grundsätze gestützten Staatsordnung sich fügen würden. Das ist ein äußerst gefährliches Experiment, was Sie mit diesem Gesetz machen, und Sie treffen damit die extreme Partei nicht, Sie treiben ihr damit die Arbeiter zu; aber Sie hindern uns, uns entziehen Sie eine Zahl Derjenigen, die uns bis jetzt angehören. Die gesunde Bewegung, von der ich Ihnen nur kurze Andeutungen gab — es kann ja unmöglich meine Absicht sein, Sie damit heute zu befassen, das würde eine sehr lange Auseinandersetzung mit sich führen, die in diesem Stadium der Debatte gewiß nicht angezeigt ist, — diese gesunde Bewegung hat eben eine Voraussetzung und dieser müssen Sie zu Hülfe kommen durch die Gesetzgebung: Sie müssen uns ein Vereinsgesetz geben, m. H., das bewirkt mehr als Ihre Strafbestimmungen. Trennen Sie meinethalben, in Gemäßheit der Bedenken, die in früheren Sitzungen geltend gemacht sind, die Gesetzgebung über die Cassen noch von der über das sonstige Vereinswesen, erheben Sie noch statistische Informationen aller Art, um diesen Cassen eine feste Unterlage zu geben; geben Sie aber für die sonstige Vereinsthätigkeit in Arbeiterkreisen sofort ein Gesetz. Je mehr die Rechtsfähigkeit dieser Vereine gesichert ist, je weniger diese Vereine in ihren Vermögensverhältnissen gefährdet sind, desto mehr, m. H., davon seien Sie überzeugt — werden dieselben für die ganze gesellschaftliche Ordnung gewonnen; und je mehr Sie in dem Gesetz die nöthigen Normativbestimmungen feststellen und damit die Organisation durch richterliche Controle in die volle Oeffentlichkeit ziehen, desto mehr werden Sie geheimen Agitationen vorbeugen, wie sie vielleicht hier und da unter dem Schleier des Geheimnisses der gesellschaftlichen Ordnung Nachtheil thun.

Nun, m. H., Sie klagen von vielen Seiten über wüste Agitationen. Ich will diesen Klagen nicht entgegentreten, ich glaube, sie sind in vielfacher Beziehung begründet. Wir haben die wüstesten und verkehrtesten, dem wahren Interesse der Arbeiter ganz entschieden Hohn sprechenden Agitationen erlebt. Aber, m. H., was von jener Seite angedeutet wurde, daß auch nach oben hin in dem wüsten Börsentreiben Dinge geschehen sind, die recht sehr eines gesetzlichen Einschreitens harren, — wir haben ja ein Gesetz gegen solche Ausschreitungen, wie verlautet, zu erwarten, — das ist gar nicht in Abrede zu stellen.

M. H., wer wie ich und meine Freunde mitten in den Arbeiterorganisationen drin steht, muß sich überzeugen, daß diese heillose Wirthschaft, diese Hetze nach mühelosem Gewinn, wie sie in der Börsenkrisis an's Licht trat, uns in der socialen Frage um mehr als ein Decennium zurückgebracht hat! (Sehr wahr!)

Das ist überaus unheilvoll gewesen, das man in dieser Weise wirthschaftete. Dadurch haben die Declamationen gegen das Capital ganz besonders einen Halt gewonnen, und Viele, die bis dahin nicht in die bloße Phrase einstimmten, sind auch dahin gekommen, dies jetzt zu thun. Aber, m. H., das muß Sie doch um so mehr bestimmen, den Ausschreitungen nach der einen oder der anderen Seite hin ein Ziel zu setzen, um der gesunden Richtung ihre Wege zu bahnen, und namentlich durch die Gesetzgebung, soweit sie das vermag, dazu beizutragen, daß diese Richtung den Boden gewinnt. Nehmen Sie doch einmal den Gegensatz, wie sich die von mir angedeute Bewegung in Deutschland gemacht hat gegen England, nehmen Sie den Vergleich einmal vor, m. v. H.! In England sind die Trades-Unions, die Gewerkvereine in einer Zeit der äußersten Unbildung der Arbeiter in dem zweiten Decennium unseres Jahrhunderts als ein Krieg gegen die Maschinen und alle diese Dinge unter furchtbaren Rohheiten organisirt. Das hat sich nach und nach gemildert und die englische Gesetzgebung hat sich neuerdings entschlossen, eine gewisse Rechtsfähigkeit diesen Trades-Unions zuzugestehen. Wir wissen aus den Untersuchungen, welche das Parlament und die Regierung angestellt haben, wie sich das Verhältniß gestaltet hat. Es ist schon von einer anderen Seite erwähnt worden, aber, wie ich glaube, nicht genügend den Dingen Rechnung tragend: die Einigungsämter haben in der Lohnregulirung eine segensreiche Wirkung ausgeübt. In den zehn Jahren ihres Bestehens hat der Großindustrielle Mundella, wie er vor der Untersuchungscommission deponirte, keinen Fall des Entgegenhandelns der Arbeiter gegen deren Beschlüsse erlebt. Und wenn Herr Abgeordneter Dr. Bamberger von dieser durchaus nicht auf Executivzwang basirenden Institution in neuester Zeit einen Fehlschlag berichtet hat, so kann dies gegen eine Praxis von zehn Jahren bei einer so freien Institution unmöglich den Ausschlag geben. Aber weiter. Ich bin durch einen Mann, den, soweit Sie sich gekümmert haben um die englische Entwickelung, Sie Alle kennen, ich bin durch den Grafschaftsrichter Kettle, der sich namentlich zum Zweck gesetzt hat, in dem Gewerbe, in welchem eine längere Einigung durch Contract so wünschenswerth ist, im Baugewerbe die nöthige Sicherheit zu schaffen, in den Stand gesetzt, darüber Auskunft zu geben. Alle seine Erlasse in der Sache sind mir übersendet worden;

dem Manne ist es gelungen, dies zu erreichen durch freie Einigung. Wenn die Bausaison beginnt, so wird für die ganze Zeit ein Contract geschlossen und der wird gehalten, und auf wenn ist der Verlaß, was sind die Stützen der Einigung unter den Arbeitern? Das sind die Trades-Unions, die Gewerkvereine. Er sagt: fluktuirende Arbeiter, die nicht organisirt sind, mit denen kann man nicht auf längere Zeit contrahiren, da hat man nichts was eine Garantie giebt, daß die Dinge gehalten werden; aber wenn man mit einem Gewerkvereine etwas abgeschlossen hat, dann wird es gehalten. Da sehen Sie das bestätigt, was ich empfohlen habe. Sie müssen den Geist der Ehrenhaftigkeit und des Worthaltens, der durchaus vorhanden ist und unter unsern Arbeitern, wenn man an der rechten Stelle anfaßt, pflegen, Sie müssen ihnen das eigene Wort vergönnen in der eigenen Sache. Sie glauben gar nicht, wenn der Arbeitgeber und der Arbeiter an einem Tische zusammensitzen, wenn jeder zum Worte kommt, wenn jeder sein Interesse in ruhiger Discussion geltend macht, wenn, ich möchte sagen, eine solche menschliche Beziehung hergestellt ist, daß nicht Einer dem Anderen blos die Bedingungen dictirt, sondern daß man darüber debattirt — Sie glauben nicht, welche ausgleichende und versöhnende Wirkung den Classengegensätzen gegenüber dadurch gegeben ist. Suchen wir es doch um Gottes willen darin, m. H., und dafür haben wir in Deutschland noch ein Moment dafür, wie es kaum in England existirt hat. Womit fing denn die deutsche Arbeiterbewegung an? Mit den Bildungsvereinen. M. H., vor 1848 hatten wir keine anderen Arbeitervereine, als die Bildungsvereine. Ich ermahne Sie an das bedeutsame Moment, was unserer politischen Entwickelung eine so eminente Grundlage geboten hat, wie sie kein anderes Volk hat. Wir Deutschen haben mitten in der entschiedenen politischen Nichtigkeit im vorigen Jahrhundert durch Geistesbildung, durch allgemeinere Volksbildung mit der humanen Regeneration begonnen aus jenen schauerlichen Religionskriegen heraus, die das wirthschaftliche und Kulturleben der Nation fast vernichtet hatten; und so sind wir durch die humane Regeneration zur politischen durchgedrungen, und deshalb hat die politische eine solche eminente Grundlage in Deutschland, weil sie nicht in der Luft steht, sondern auf dem ewig dauernden Fundament des Volksbewußtseins errichtet ist. So liegen die Dinge auch in unserem wirthschaftlichen Leben. M. H., wir sind von Bildungsstrebungen, von all diesem gesunden Beginnen der Arbeiterwelt ausgegangen, und ich bitte Sie dringend, diesen eminenten Vorzug und Vorsprung, den unsere deutsche Arbeiterbewegung hat, dadurch, daß sie mit Bildungsbestrebungen angefangen hat und noch jetzt lebendig in ihnen wurzelt, nicht zu schädigen, indem Sie Criminalstrafen in dieses Gebiet hineinbringen. Unterstützen Sie vielmehr diese Bildungsbestrebungen nach wie vor, das ist ein Gebiet, wo der Staat für sich allein nicht durchkommt. Diese freien Vereinigungen müssen wir pflegen, wir müssen helfend hier eingreifen, wir müssen zur Fortführung des hier Begonnenen unsererseits alles Mögliche thun, wie es in der Gesellschaft, die sich jetzt an Sie gewendet hat, bereits geschehen ist.

M. v. H., helfen Sie da, und Sie werden des Criminalrechts nicht bedürfen! (Bravo!)

Abgeordneter **Stumm**:

M. H.! Ich habe zunächst einen Angriff, ich kann wohl sagen, eine Beschimpfung zurückzuweisen, die der Abgeordnete Hasselmann sich nicht etwa gegen mich, sondern meinen Arbeitern gegenüber erlaubt hat. Der Abgeordnete Hasselmann hat ausgeführt, daß es der Ehre meiner Arbeiter widersprochen habe, sich dem Ukase, wie er glaube ich, gesagt hat, zu unterwerfen, respective nach den Vorkommnissen länger in meinen Diensten zu bleiben, nachdem ich allerdings, wie ich zugebe, Blätter, von denen das eine fast in jeder einzelnen Nummer eine Verleumdung gegen meine persönliche wie politische Thätigkeit enthielt — Verleumdungen, die kürzlich sogar durch ein rechtskräftiges Erkenntniß als solche gekennzeichnet und bestraft worden sind —, im Interesse des öffentlichen Friedens verboten habe. (Bravo!)

M. H., ich weise den Vorwurf der Ehrlosigkeit, der dadurch meinen sämmtlichen Arbeitern gemacht wurde, entschieden zurück; nicht ein einziger derselben hat in Folge dessen meinen Dienst verlassen, obwohl die 14tägige Kündigung der längste Termin ist, der die Arbeitsverhältnisse bei mir regelt, also eine Schwierigkeit in den Contractverhältnissen in keiner Weise vorgelegen hat, und wenn die Herren sich erkundigen wollten, würden sie leicht erfahren können, daß auch nicht ein einziger meiner Arbeiter die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maßregel nicht gewürdigt hätte. Ich glaube, das Verhalten meiner Arbeiter bei den Wahlen dürfte dafür wohl den besten Beweis geliefert haben. M. H., meine Arbeiter verstehen aber ihre Ehre auf eine ganz andere Weise, als Herr Hasselmann, sie suchen ihre Ehre darin, daß sie fortfahren, in Frieden unter sich und mit ihrem Arbeitgeber zu leben, daß sie Vertrauen mit Vertrauen vergelten, daß sie danach streben, tüchtige und nützliche Staatsbürger zu sein, durch Fleiß und Nüchternheit, durch Cultivirung aller guten Eigenschaften ihren Wohlstand zu vermehren. Sie suchen aber ihre Ehre nicht darin, m. H., Agitatoren, Blutsaugern nachzulaufen, die an dem Marke des Volkes zehren, die sich aus den Strikecassen mästen, (Bravo! Sehr richtig! rechts) und die die Gefahr heraufbeschwören, jedes Gefühl von Religion und Moral in den Arbeitern zu vernichten. (Sehr richtig! rechts.)

Das sind eben verschiedene Auffassungen von Ehre. Hier steht Ehre gegen Ehre! Ich bin stolz darauf, daß

meine Arbeiter ihre Ehre nicht auf dem Wege suchen, den Herr Hasselmann ihnen empfiehlt.

Was nun die weiteren Abschweifungen über die sociale Frage anlangt, die sowohl Herr Hasselmann wie auch mein geehrter Herr Vorredner uns hier gegeben haben, so stehe ich davon ab, in diese allgemeinen Ausführungen einzutreten, die meiner Auffassung nach sowohl beim Herrn Vorredner, wie auch bei Herrn Hasselmann sich sehr wesentlich von der Vorlage entfernt haben, mit der wir uns heute hier zu beschäftigen haben; es hat mich sehr gewundert, in den beiden, sonst ja so sehr verschiedenen Auffassungen als rothen Faden sich durchziehen zu sehen, daß die jetzt uns vorgeschlagene Bestrafung des Contractbruches ein vollständiges Novum, ja geradezu eine Anomalie gegenüber unserer bestehenden Gesetzgebung sei. Der Herr Abgeordnete Hasselmann hat sich sogar dazu verstiegen, die Arbeiterverhältnisse mit dem Kulihandel zu vergleichen, sobald der Contractbruch mit criminellen Strafen belegt sein werde. Die Herren scheinen vergessen zu haben, daß wir in Preußen bis zum Jahre 1869 den § 184 der Gewerbeordnung hatten, der, was die Bestrafung des Contractbruchs betrifft, nichts wesentlich anderes bedeutete, als der vorgeschlagene Entwurf, nur mit dem Unterschiede, daß der § 184 blos die Arbeiter bestrafte, während hier auch der Arbeitgeber bestraft werden soll. Also m. H., die Sache steht ganz genau umgekehrt, als die Herren ausführten. Das bis 1869 bestehende Gesetz soll zu Gunsten des Arbeiters respective zu Ungunsten des Arbeitgebers verändert werden. Bei Aufhebung des § 184 hat man sich auf jener Seite (links) die Illusion gemacht, daß die Freiheit auf jedem Gebiete wieder das Correlat für die Auswüchse der Freiheit in sich selbst berge. Ich habe mir im Jahre 1867 schon erlaubt, dem Herrn Abgeordneten Schulze bei seinem Antrage auf Coalitionsfreiheit zu sagen, daß die Coalitionsfreiheit ohne irgend welche ähnliche Bestimmungen, wie in § 184 enthalten, nicht angehen würde und gerade gegen das Interesse der Arbeiter selbst gerichtet sein würde. Trotzdem hat das Haus die Coalitionsfreiheit damals pure acceptirt und die Regierung hat sie ein Jahr später ebenso vorgeschlagen, und wenn ich damals nicht versucht habe, einen ähnlichen Paragraphen wieder hineinzubringen, so war es, weil ich glaubte, die Majorität des Hauses habe noch nicht genügende Erfahrungen gesammelt, um die Nachtheile des Contractbruches vollständig zu würdigen.

Im Allgemeinen stehe ich vollständig und weit mehr noch auf dem Standpunkt der Vorlage, als der Herr Abgeordnete Bamberger. Ich vermisse allerdings mit ihm die Regelung der landwirthschaftlichen Arbeiterverhältnisse, die ja vielleicht in viel höherem Grade einer Abhülfe bedürfen als die der Großindustrie. So viel ich aber weiß, steht im Bundesrathe ein Antrag Preußens zur Berathung, welcher sich in noch viel eingehenderer Weise mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen beschäftigt als die heutige Vorlage. Wenn dem so ist, dann freue ich mich sogar, daß die beiden Elemente nicht mit einander vermischt sind, weil ich der Ansicht bin, daß die Verhältnisse der landwirthschaftlichen Arbeiter sich in vielen Punkten so wesentlich unterscheiden von den Verhältnissen der gewerblichen Arbeiter, daß sie eines besonderen Gesetzes bedürfen, um so viel mehr, als es sich hier um eine Aenderung der Gewerbeordnung handelt, und deshalb schon aus formellen Rücksichten die beiden Materien nicht wohl zusammengeworfen werden können. Ich wollte meinerseits nur dem dringenden Wunsche Ausdruck geben, daß noch in dieser Session ein Gesetzentwurf, der in ähnlicher Weise die Verhältnisse der Landwirthschaft regelt, eingebracht werde. Ferner hätte ich wohl gehofft, daß, nach der Ueberschrift zu urtheilen, worin es heißt: Vorlage, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung betreffend, auch andere Punkte der Gewerbeordnung, die vielleicht noch dringender einer Remedur bedürfen, als Contractbruch, in den Inhalt der Vorlage wären hineingezogen worden. Ich erinnere z. B. an die gewerblichen Unterstützungscassen, deren Regelung ja schon seit Jahren vom Reichstage in Resolutionen der Regierung dringend an das Herz gelegt ist, und die wie es scheint, auch diesmal ungelöst bleiben werden. Ich tröste mich indessen mit dem Gedanken, daß so viele Ansichten über die Materie bestehen, daß es bei allen noch so eingehenden Discussionen über diesen Gegenstand nicht leicht zu einer Verständigung über dieses Gesetz kommen würde. Ich glaube nicht, daß, wie der Reichstag augenblicklich zusammengesetzt ist, eine Majorität für irgend ein Gesetz, welches diese wichtige Angelegenheit definitiv regelt, zu Stande zu bringen sein würde. Hier hingegen bei dem Contractbruche liegt wirklich die Sache so, daß sich die öffentliche Meinung in Petitionen, in der Presse, wie auch in Privatunterhaltungen an allen Orten fast einmüthig dahin ausgesprochen hat, daß die Verhältnisse, wie sie hier liegen, zu einer Demoralisation, ja einer wahren öffentlichen Calamität in den letzten Jahren geführt haben, welche unbedingt einer Abhülfe bedürfen, und von den Herren, die vor mir gesprochen haben, ist wahrlich der Gegenbeweis nicht geführt worden. Der Herr Abgeordnete Dr. Schulze hat den Uebelstand vollständig zugegeben, er hat nur gesagt, es lasse sich das nicht durch strafrechtliche Einrichtungen ändern, sondern nur durch eine größere Bildung. Ja, meine Herren, ich gebe das Letztere auch zu, aber das Eine schließt das Andere nicht aus, jedenfalls hat der Herr Abgeordnete Schulze nicht bewiesen, daß durch strafrechtliche Einrichtungen der Sache nicht wenigstens theilweise entgegengewirkt werden könne, und der Herr Abgeordnete Hasselmann hat gar nicht einmal den Beweis zu führen versucht, daß der Uebelstand nicht auf diese Weise beseitigt werden könne, sondern er hat sich darauf beschränkt, eine Lobrede zu halten auf den Wortbruch, ein Vorgehen, welches, glaube ich,

bis jetzt in diesem Hause noch ohne Beispiel geblieben ist. Ich constatire bei dieser Gelegenheit, m. H., daß auch von den Herren Vorrednern zugegeben wurde, daß nicht die Großindustrie, also die Schlotjunker es sind, welche hier eine Abhülfe fordern. Ich gebe vollkommen zu, daß wir — ich meine jetzt die Großindustrie — eines solchen Gesetzes nicht bedürfen, im Interesse der Industrie brauchen wir es wenigstens nicht, höchstens zum Schutze der Arbeiter selbst, während gerade für die Großindustrie seiner Zeit die größten Gefahren von der Einführung der Coalitionsfreiheit und der Aufhebung des Artikels 184 der Gewerbeordnung befürchtet wurden. Das ist ja ganz natürlich, m. H., die Großindustrie hat einen weit größeren Einfluß auf ihre Arbeiter, die wenn auch immer mehr fluctuirend, doch wesentlich länger auf dem Etablissement, wo sie beschäftigt sind, in Arbeit bleiben, und ihren Arbeitgeber näher treten, als dies heutzutage bei dem Kleingewerbe der Fall ist. Die Großindustrie hat es deshalb in der Hand, durch verschiedenartige Einrichtungen sich practisch ähnliche Garantien zu verschaffen, wie sie hier im Gesetze strafrechtlich ausgesprochen sind. Auf vielen Fabriken besteht die Einrichtung, daß der aufzunehmende Arbeiter einen Revers unterschreibt, wonach er auf den rückständigen Lohn zu Gunsten der Unterstützungs- oder Knappschaftscasse verzichtet, wenn er ohne Kündigung die Arbeit aufgiebt. Da aber der betreffende Arbeiter sehr häufig anfangs des Monats ohne Kündigung weggeht, also zu einer Zeit, wo er keinen Lohn mehr rückständig hat, so hat man in vielen Fabriken die Einrichtung getroffen und treffen müssen, daß die Lohnzahlung weiter in den nächsten Monat hinausgeschoben werden, als der Abschluß der Rechnungen absolut nothwendig macht. Andere sind dazu übergegangen, eine Caution von dem Lohn zurückzubehalten und dadurch den Contractbruch zu erschweren. Der Herr Abg. Bamberger ist doch im Irrthum, wenn er meint, daß solche Cautionen, welche zurückbehalten werden, lediglich auf den Lohn geschlagen werden müssen; so steht die Sache nicht. Denn der ordentliche Arbeiter, der nicht die Absicht hat, vertragsbrüchig zu werden, sieht ein, daß der zurückgelegte Lohn ihm bleibt, während der Andere ja auch von vornherein keine Darlehnantheile zu haben pflegt, also auch nicht das Bewußtsein, daß die zurückgelegte Caution ihm gänzlich entzogen wird. Jedenfalls aber leidet der ordentliche Arbeiter durch solche Einrichtungen mit dem wortbrüchigen, Derjenige, gegen welchen sich der Arbeitsgeber sichern muß, wie Derjenige, der sein Wort halten will, indem sie Beide entweder ihren Lohn später bekommen, oder ihnen ein Abzug von demselben gemacht wird. Und so stellt sich die Sache in der That, wie ich im Jahre 1867 vorhergesagt habe bei der Aufhebung der criminellen Bestrafung des Contractbruches, daß dadurch der Schuldige mit dem Unschuldigen leiden werde. Ich glaube, daß die Erfahrung auf allen größeren industriellen Etablissements gezeigt hat, daß die frühere einfache und schnell wirkende Criminalstrafe im Allgemeinen weniger drückend war, als diejenigen Correlate und Garantien, welche die Arbeitgeber, um sich gegen den Contractbruch von Seite der Arbeiter zu sichern, seitdem eingeführt haben. Bei dem Handwerkerstand, m. H., und hauptsächlich bei dem Bauhandwerk, liegt die Sache freilich anders. Da hat auch der Arbeitgeber ein sehr wesentliches Interesse, vielleicht das wesentlichste Interesse, gegen den Contractbruch geschützt zu sein, aber nicht blos im wirthschaftlichen Interesse, sondern noch weit mehr vom Standpunkte der Moralität und des zu haltenden Wortes. Denn es ist ja kein Geheimniß, daß die Arbeiter, wenn nicht in den meisten Fällen, so doch sehr häufig, gerade von den kleineren Handwerksmeistern den anderen debouchirt werden, wie der technische Ausdruck bei uns heißt, daß sie verführt werden, die Kündigungsfrist nicht einzuhalten, und wenn man den Leuten das vorwirft und ihnen sagt: gerade die Meister könnten durch eigenes Zusammenhalten den Uebelstand selber am wirksamsten beseitigen, so antworten sie: eine Vereinigung ist bei den so verschieden situirten Leuten ganz unmöglich, wir halten es zwar für ein großes Unrecht, in der Weise die Arbeiter Anderer zum Vertragsbruch zur verleiten, aber anders können wir keine Arbeiter mehr bekommen, alle Anderen thun es, also müssen wir es auch thun. Hier kann man nicht sagen, daß ein Mangel an Bildung vorliege oder wenigstens der Grad von Bildung, den der Herr Abg. Schulze den Arbeitern wünscht, nicht vorhanden sei, denn die Herren, von denen ich spreche, stehen auf dem Standpunkte allgemeiner wissenschaftlicher Bildung, wie sie, glaube ich, für die Arbeiter nicht höher durch die wirksamsten Bestrebungen der nächsten Jahrzehnte füglich erzielt werden kann. Hier ist also die relative Bildung kein Hinderungsgrund für den kleinen Handwerker wie für die größeren Unternehmer, etwas Unrechtes zu thun. Es wird also auch bei den Arbeitgebern der criminalrechtliche Schutz erforderlich sein, um diese heillose Unsitte aus den Kreisen der Arbeitgeber zu verbannen.

Daß die Bestimmungen über die Bestrafung des Contractbruchs auch bei ausbrechenden Strikes sehr nützlich wirken müssen, scheint mir gleichfalls von dem Herrn Vorredner durchaus nicht widerlegt zu sein. Seiner Behauptung, daß der Contractbruch bei Strikes keine Rolle spiele, steht die Behauptung eines namhaften Bauunternehmers, den ich noch heute morgen gesprochen habe, entgegen, daß die hiesigen Maurerstrikes sämmtlich mit Vertragsbruch stattgefunden haben. Es ist allerdings theoretisch denkbar und eine beim Buchdruckerstrike bekannte Thatsache, daß auch beim Strike die 14tägige Kündigungsfrist eingehalten werden kann, aber meistens wird sie nicht eingehalten, und wo sie eingehalten wird, sind zwei Dinge unbestreitbar: erstens liegt die Gelegenheit vor, innerhalb der 14 Tage sich zu verständigen,

durch Unterhandlungen die Spitze und Schärfe des zu erwartenden Strikes abzuwenden; das eben wird doch kein Mensch für ein Unglück halten, denn ich denke, soweit wird Niemand in diesem Hause gehen, daß er die Strikes als einen Zweck für sich selbst ansieht, sondern höchstens als erlaubte Mittel zum Zweck, um das, was durch friedliche Verhandlungen nicht erreicht werden kann, als Nothwehr zu ertrotzen. Wenn also ein Verlangen der Arbeiter durch Verhandlungen auf friedlichem Wege erreicht werden kann, so glaube ich, brauche ich nicht weiter auszuführen, daß dieser Weg vorzuziehen ist. Aber auch die gemeinschädlichen wirthschaftlichen Gefahren werden durch die Festhaltung der 14tägigen Kündigungsfrist erheblich vermindert. Tritt auch der Strike wirklich ein, so wird dann in dem einen Fall der Arbeitgeber wenigstens die allernothwendigsten Maßnahmen treffen können, um seine Industrie später weiter zu treiben — ich erinnere bei den Bergwerken an die Wasserhaltungsmaschinen, deren Stillstand Monate lang, ja Jahre lang die Wiedererstehung des Betriebes verhindern kann —, und der Arbeiter, der durch sofortige lock-out, durch plötzliche Schließung der Fabrik brodlos sein würde, hat in den 14 Tagen Gelegenheit, anderwärts Arbeit zu suchen. Auch von diesem Gesichtspunkte ist deswegen die Bestimmung, wie sie die verbündeten Regierungen vorschlagen, nach beiden Seiten vollständig gleichwirkend, denn was auf der einen Seite dem Arbeiter droht für einen nicht Vertrag haltenden Strike, das droht auf der anderen Seite auch den Arbeitgebern für ein lock-out, das vertragswidrig ist. Man ist also von jener Seite in keiner Weise berechtigt zu sagen, es ist das ein Specialgesetz gegen die Arbeiter, sondern man kann höchstens sagen, es ist ein Specialgesetz, das zwar die Arbeiterfrage berührt, das aber vollkommen gleich gegen die Arbeiter wie gegen die Arbeitgeber sich wendet. Will man dem Gesetze den Vorwurf machen, daß es überhaupt Punkte aus der Arbeiterfrage in das criminelle Gebiet hineinzieht, während analoge Gegenstände auf andern Gebieten hineingehören, so brauche ich nur zu erinnern an die steten Forderungen auf Erweiterung der Strafbestimmungen gegen die Arbeitgeber in Bezug auf die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern, in Bezug auf das Trucksystem, die Sonntagsarbeit u. s. w., wo lediglich gegen den Arbeitgeber Strafen erheischt werden. — Wenn Sie, m. H., mir aber zugeben, daß es auf dem socialen Gebiet Fälle giebt, wo ausnahmsweise Strafen gegen den Arbeitgeber Platz greifen müssen, die bei andern Erwerbsverhältnissen nicht stattfinden, so müssen Sie auch zugeben, daß kein principieller Hinderungsgrund vorliegt, hier die Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit speciellen Strafbestimmungen zu treffen, denn man kann doch nicht sagen, criminelle Specialgesetze sind nur einseitig gegen die Arbeitgeber zulässig.

Was nun die Gewerbegerichte anbelangt, so sind so ausführliche Ausstellungen dagegen gemacht worden, daß ich bei der vorgerückten Stunde unmöglich vor dem Hause die Courage haben kann, jetzt darauf näher einzugehen; bei der Specialdebatte wird ja ausreichende Gelegenheit dazu gegeben werden. Ich möchte mich nur entgegen den Ausführungen eines Herrn Vorredners auch hier wesentlich auf den Standpunkt der verbündeten Regierungen stellen. Ich sehe es nämlich als einen sehr großen Vorzug an, daß, abweichend von dem Verfahren, das in den letzten Jahren vielfach angewendet wurde, so viel als möglich an das Bestehende angeknüpft werden soll; wo die bestehenden Einrichtungen keine Beschwerden hervorgerufen, und dieselben als dem Zweck entsprechend sich erwiesen haben, soll es dabei sein Bewenden haben; aber auch da, wo sie nicht genügen, wo es sich darum handelt, ein beschleunigtes und sachgemäßes Verfahren hervorzurufen, soll durch Beiziehung von Sachverständigen zu den ordentlichen Richtern an die bestehenden ordentlichen Gerichte angeknüpft werden und nicht durch ein Wahlverfahren und andere complicirte Manipulationen Agitationen in die Sache hineingeworfen werden, die gerade im Interesse des Friedens vermieden werden sollen, und die unmöglich durch das Gesetz wachgerufen werden dürfen. Durch die Aufstellung von einer Art Geschwornenlisten für beide Seiten und das regelmäßige und unparteiische Herausziehen der Beisitzer ad hoc durch den Richter wird der Haupteinwand, den man gegen andere gewerbliche Schiedsgerichte mit Recht geltend macht, beseitigt, und ich glaube, gerade die Regierungsvorlage enthält die sachliche Lösung der wichtigen Frage der gewerblichen Schiedsgerichte. Das Bedenken, daß solche Gerichte einseitig und nicht sachgemäß entscheiden sollten, scheint mir gänzlich unbegründet. Die Möglichkeit, daß Steiger oder andere Beamte als Arbeiter bei einem solchen Gerichte im Sinne des Gesetzes in Betracht gezogen werden könnten, ist gänzlich ausgeschlossen. Andernfalls müßte man überhaupt annehmen, daß die Richter nicht blos den Geist, sondern auch den Wortlaut des Gesetzes zu umgehen beabsichtigen. Ein Steiger ist kein Arbeiter, sondern ein Beamter. Der Begriff: was ist ein Arbeiter? ist allerdings schwer juristisch zu fassen, darüber wird man allgemein einig sein, aber die Praxis und den Richter niemals zweifelhaft sein lassen, welche Elemente den Arbeiterstand als solchen zu vertreten haben, und welche Kategorien als Beamte, also als Vertreter der Gewerkschaft, respective der Arbeitgeber zu rechnen sein werden. Ich muß nun sagen, bei uns am Rhein — denn nicht überall am Rhein bestehen gewerbliche Schiedsgerichte, auf dem Lande entscheidet der ordentliche Friedensrichter solche Dinge — wird es kaum nothwendig sein, daß eine wesentliche Aenderung eintrete. Ich glaube, daß aber auch bei uns die Beiziehung von je einem Sachverständigen von beiden Seiten zum Friedensrichter nur nützlich wirken kann und daß sie um so nützlicher wirken wird, wenn die

Herren keine Diäten beziehen, denn dadurch wird nicht blos schleuniger, sondern auch billiger verfahren. Gerade darauf lege ich bei diesen Bagatellprocessen um so größern Werth, als sonst der Arbeiter, welcher häufig die Kosten zu bezahlen haben wird, durch ein zu kostspieliges Verfahren von dem Anrufen der Gewerbegerichte abgehalten werden kann; weil ich dem Arbeiter sein Recht zu suchen möglichst erleichtern will, so möchte ich die Sache so schnell, so billig und so sachgemäß einrichten als möglich.

Was den Art. 153 anlangt, so scheint er mir zunächst nur redactioneller Natur zu sein; ich kann mir wenigstens nicht denken, daß der Gesetzgeber im Jahre 1869 beabsichtigte, das bekannte horrende Urtheil des Stadtgerichtes von Berlin, welches vor zwei Jahren erging, hervorzurufen. Ich glaube, das Bedürfniß zur Anwendung der Strafen gegen Bedrohung ꝛc. auf alle Arten von Strikes hat damals schon im Sinne des Gesetzgebers gelegen, und wenn ein Stadtrichter in jenem Proceßfalle ausführt: weil die Bedrohung einen Strike betraf, der nicht zur Erreichung günstigerer Lohnbedingungen hervorgerufen, sondern wegen Verbots des Vorlesens des „Socialdemokraten" entstanden war, und obwohl alle anderen Kennzeichen zutreffen mit der einzigen Ausnahme eben des einen Kriteriums, daß der Strike nicht zur Erreichung besserer Lohnbedingungen unternommen war, so ist der Angeklagte freizusprechen, — so, glaube ich, ist das Urtheil sicher gegen den Sinn des Gesetzes erfolgt. Damit aber solche Dinge für die Zukunft verhindert werden, ist es sehr nützlich, daß in dieser Beziehung eine Redactionsänderung getroffen wird, ein sachliches Bedenken dagegen wird Niemand finden können. Was die Verschärfung der Strafe anlangt, so enthalte ich mich, zu ihrer Vertheidigung Beispiele vorzuführen. Ich glaube, daß diejenigen, welche die Strikes einigermaßen verfolgt haben, zugeben werden, daß Fälle vorkommen können und daß sie in der That vorgekommen sind, wo die Strafe von drei Monaten in keinem Verhältnisse zu der Schwere des Vergehens, zu der Fülle des angerichteten Unheils steht und daß die Verschärfung der Maximalstufe auf sechs Monate das Mindeste ist, was dem Zweck entspricht. Die Anwendung auf die Bergarbeiter ist für mich so selbstverständlich, daß ich darüber demjenigen Herrn Vorredner, der es bekämpft hat, kaum glaube antworten zu müssen. Ich habe bei einer früheren Gelegenheit, bei den Knappschaftscassen bereits ausgeführt, daß die Verhältnisse der Bergarbeiter nicht verschieden sind von sehr vielen anderen Fabricationszweigen, daß also die Wohlthaten ebenso wie die Beschränkungen, welche in der Gewerbeordnung für Fabrikarbeiter im Allgemeinen bestehen, nothwendig auch auf die Bergarbeiter Anwendung finden müssen. Der Vorsitz im Gewerbegerichte, der für die Bergleute speciell dem Revierbeamten vorbehalten sein soll, scheint von Herrn Hasselmann ganz mißverständlich aufgefaßt zu sein. Ich lege zwar auf die Bestimmung kein großes Gewicht und möchte den Revierbeamten auch lieber durch den gewöhnlichen Richter ersetzt wissen, muß aber doch constatiren, daß der Revierbeamte kein Arbeitgeber oder Verwaltungsbeamter ist, der die Bergarbeiter beaufsichtigt, sie auslohnt oder irgend ein materielles Interesse ihnen gegenüber hat, sondern der Revierbeamte ist einfach ein Polizeibeamter, der mehr zum Schutze der Arbeiter da ist, als im Interesse des Arbeitgebers. Der Revierbeamte ist Beisitzer des Knappschaftsvereins, überhaupt sieht er es als seine wesentliche Function an, für die Arbeiter einzutreten und über deren Sicherheit und Leben zu wachen. Ich lege, wie gesagt, kein großes Gewicht auf diese Bestimmung, nur wollte ich ein Mißverständniß darüber nicht aufkommen lassen.

Die weiteren Ausführungen behalte ich mir für die zweite Lesung oder für die Commission, wenn Sie, wie ich fürchte, das Gesetz an eine Commission verweisen sollten, vor. Ich schließe mit dem Ausdruck der Ueberzeugung, daß, wenn Sie die Coalitionsfreiheit erhalten wollen, — und ich will Sie mit Ihnen erhalten, — Sie auch verpflichtet sind, die Auswüchse zu verhindern und zu beseitigen, welche dem Arbeiter statt der Vortheile, welche er sich von der Colitionsfreiheit erträumt, nur moralischen und materiellen Ruin bringen können. Ich glaube, daß, wenn es uns nicht gelingt, uns darüber zu verständigen, dann — ob wir es wollen oder nicht — die Coalitionsfreiheit auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten sein wird.

Abg. Frhr. v. **Minnigerode**:

Ich halte es zunächst für meine Pflicht, mich gegen eine Aeußerung zu wenden, welche der Herr Vertreter der Socialdemokratie in seinen Ausführungen gethan hat. Er hat gesprochen von Arbeitern, die drei Jahre gedient haben und sonach demnächst die Waffen zu gebrauchen verstehen werden. M. H., das ist eine Sprache, wie wir sie hier in diesem Saale nicht gewohnt sind, das ist eine Sprache, die sich nicht mit Gründen widerlegen läßt, das ist die Sprache der Gewalt, und ich möchte die Herren ernstlich darauf aufmerksam machen, daß sie sich nicht wundern mögen, wenn demnächst die Granate über das Pflaster pfeift und die Flintensalven an den Straßenecken widerhallen. Wer Wind säet, wird Sturm ernten.

Ich wende mich jetzt zu dem Gesetzentwurfe, der zur Zeit uns vorliegt. Ich freue mich desselben aufrichtig. Es ist ein Versuch mehr, auf einem, wenn auch beschränkten, Gebiete Gliederung und Ruhe zu schaffen in einem noch immer in großem Maßstabe vorhandenen socialen Chaos. Vor Allem freue ich mich, daß die Molluskennatur des alten §. 108 eine ordentlich greifbare Form gewonnen hat, daß er ein Gesicht bekommen soll. Nach drei Richtungen hin will man es versuchen, den Gedanken, wie er dem §. 108 zur Zeit zu Grunde liegt, in die Wirklichkeit einzuführen; man will also

einmal die besonderen Behörden festhalten, die wir schon besitzen, die Gemeindebehörden wirklich gliedern und die Gewerbegerichte neu ins Leben rufen. Der Herr Abg. Dr. Bamberger hat geäußert, wir könnten füglich die Gemeindebehörden entbehren. Ich bin nicht seiner Meinung, ich lege gerade auf diese Institution Werth, ich glaube, sie accommodirt sich voll dem localen Bedürfniß. Das Hauptinteresse, was wir bei der Institutuirung dieser Gerichte haben, ist doch wohl, daß wir dieselben möglichst zugänglich machen, daß wir, wo irgend ein Bedürfniß der Art vorliegt, diesem Bedürfnisse abzuhelfen versuchen. Ich möchte deshalb gerade die Gemeindebehörden als Glieder des Ganzen nicht entbehren.

Weiter habe ich mich über das Princip gefreut, das der Zusammensetzung der Gerichte zu Grunde gelegt ist. Sie tragen entschieden den Charakter der Schöffengerichte: man hat den Versuch gemacht, die formelle Rechtsprechung des Juristen zu verbinden mit dem praktischen Urtheil des Mannes, der mitten im Leben steht. Ich glaube, daß aus dieser Verbindung des formellen Rechtes und der Praxis nur eine glückliche Ehe hervorgehen kann. Auch die Gliederung der Beisitzer in Arbeitnehmer und Arbeitgeber — eine Nomenclatur, die ich nebenbei bemerkt nicht sehr liebe, obgleich ich diesen Gegensatz zur Zeit anerkennen muß — entspricht, wie ich glaube, vollständig dem Zweck, den man damit erreichen will. Es wird dadurch möglich sein, daß sich beide Parteien, die heute oft in einer künstlichen Spannung gehalten werden, näher treten, es wird möglich, daß sie sich verständigen, daß sie sich verstehen, daß sie unter Umständen wirklich zu einander Vertrauen gewinnen, und gerade dieser große Hintergrund, welcher der Zusammensetzung der Gerichte zu Grunde liegt, erweckt bei mir Hoffnungen..

Ich enthalte mich in dieser späten Stunde auf die einzelnen Bestimmungen hier des Näheren einzugehen; ich möchte nur in Bezug auf einzelne Einwendungen, die wir heute bereits gehört haben, kurz erwidern.

Herr Dr. Bamberger hat ein gewisses Maß vermißt, innerhalb dessen die Gewerbegerichte zu entscheiden hätten, er hat kein Limitum finden können für die Entschädigungssumme, über die durch die Gewerbegerichte endgültig Entscheidung getroffen werden soll. Ich muß diese Einwendung anerkennen. Der Grundgedanke, wie er das Gesetz durchzieht, ist doch wohl der, daß die Gewerbegerichte sich in der Sphäre der Bagatellsachen, nach Analogie der Bagatellpraxis zu bewegen haben, und ich würde keinen Anstand nehmen, demnächst ein dem entsprechendes Limitum im Hause vereinbart zu sehen, eine Fixirung des Objectes, bis zu dessen Höhe hin die Sachen zur Cognition der Gewerbegerichte zu gehören haben. Meine beiden Hauptbedenken aber gegen die einzelnen Modalitäten, unter denen die Gewerbegerichte hier ins Leben gerufen werden sollen, sind folgende. Auch in diesem Falle geht es mir zunächst wie Herrn Dr. Bamberger: ich nehme an der Unentgeltlichkeit der Schöffenleistung Anstoß. Einen so großen Werth ich auch bei juristischen Functionen, zu denen Laien herangezogen werden sollen, auf diesen Punkt legen würde, so muß ich doch hier, wo es sich darum handelt, gerade aus der Mitte der Arbeiter heraus Beisitzer zu gewinnen, die Unmöglichkeit anerkennen, diesen Grundsatz der Unentgeltlichkeit zur Verwirklichung zu bringen. Wenn wir Arbeiter im Collegium sitzen haben wollen, dann müssen wir den Personen, die von ihrer Hände Arbeit, von der Stunde der Arbeit, möchte ich beinahe sagen, leben, auch einen Ersatz schaffen für den Zeitverlust, den sie durch Theilnahme an den Sitzungen in ihrem Erwerbe erfahren.

Der zweite Gegenstand, dem ich mich nicht accommodiren kann, ist das partielle Außerkraftsetzen des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme der Arbeitslöhne. Es ist hier nicht der Ort, über das allgemeine Princip dieses Gesetzes zu discutiren; aber ich nehme Anstoß, so lange wie wir das Princip jenes Gesetzes aufrecht erhalten, hier in diesem einzelnen Fall, der außerdem nur einen civilrechtlichen Anspruch betrifft, das Gesetz zu durchbrechen und hierin illusorisch zu machen.

Was nun den eigentlichen Strike- und Zwangsparagraphen betrifft, so bin ich vollständig damit einverstanden, daß man das Maß der Strafe im äußersten Falle von drei auf sechs Monate erhöhen will. Wir haben grade auf diesem Gebiete die traurigsten Erfahrungen gemacht. Wir haben gesehen, daß die scheinbare Freiheit des Einzelnen, die durch das Coalitionsrecht gewährleistet sein soll, gerade zu einer argen Tyrannei des Einzelnen geführt hat. Ich glaube, es ist im eminenten Sinne Aufgabe der Gesetzgebung, durch derartige Strafbestimmungen, durch derartigen gesetzlichen Zwang, den Einzelnen zu schützen gegen die Uebervortheilung und Gewaltthätigkeit des Massenterrorismus.

Was den böswilligen Contractbruch betrifft, so ist das ein Thema, was uns auf dieser Seite des Hauses besonders geläufig ist. Wir haben es seinerzeit hier im Hause, zunächst im weiteren Rahmen, in Anregung gebracht und nicht so eng gefaßt, als es heute im vorliegenden Gesetzentwurf gefaßt ist. Wir halten auch heute noch dafür, daß eine Regelung dieses Gebietes dringend wünschenswerth ist. Wir betonen heute, wie damals, nicht die materiellen Schädigungen, sondern wir betonen die moralischen Nachtheile, die aus einer derartigen Herrschaft der Zügellosigkeit und der Verwilderung hervorgehen müssen. Gerade weil wir die rechte Ehrenhaftigkeit beim Arbeiter wünschen, darum wollen wir den Individuen, welche diese Ehrenhaftigkeit antasten könnten, durch eine derartige Schranke ein Gegengewicht entgegensetzen. Ich brauche kaum daran zu erinnern, daß die sogenannte Ungeheuerlichkeit der Bestrafung des Contractbruches doch manche Analogien hat. Ich verweise nur auf die §§. 303 und 304 des Straf-

gesetzbuches, die da handeln von einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Beschädigung fremder Sachen, und im letzten Paragraphen speciell von der Beschädigung an Gebäuden, Schiffen, Brücken, Dämmen und dergleichen. Nun, wenn schon die Beschädigung derartigen greifbaren äußeren Besitzthums hiernach unter das Strafgesetzbuch fällt, warum soll sich da nicht noch natürlicher die Strafe für größere innere moralische Schädigungen dem Geist unserer Gesetzgebung einfügen. Die Bestimmung des Strafgesetzbuchs, die die Schiffsmannschaft berührt und den Schiffsmann, welcher dem Heuer entläuft, gleichfalls unter das Strafgesetz stellt, ist heute schon flüchtig berührt worden. Die Seemannsordnung hat in mehreren Paragraphen diesen Gedanken weiter ausgeführt.

Ich glaube, gerade jetzt, wo eine gewisse Ebbe in den wirthschaftlichen Verhältnissen eingetreten ist, wo wir, ohne von dem Gebrause der Wogen überrascht und betäubt zu werden, ruhig die Situation übersehen können, da ist es so recht am Platze, dieses Gebiet zu regeln; denn die See wird doch wieder steigen und die Wogen werden von Neuem rollen.

Ich möchte hier noch einen Gedanken leicht hinwerfen, dahin gehend, ob es sich nicht empfiehlt, bei den Strafbestimmungen des §. 153a auch an ein Minimalstrafmaß zu denken. Es scheint mir etwas sonderbar, wenn man auf diesem wichtigen Gebiete eine zu große Latitüde zuläßt. Sobald man überhaupt das Dolose des Contractbruchs anerkennt, so rückt man ihn eben hinaus über das Maß des Gewöhnlichen. Ich kann mir deshalb nicht recht vorstellen, warum man hier eine Minimalstrafe entbehren will. Eine Minimalstrafe würde in meinen Augen eine große Sicherheit bei der Rechtsprechung bieten.

Meine weiteren Bedenken bei dem Paragraphen sind mehr formeller Natur, sie treffen wesentlich mit denjenigen zusammen, an welche auch der Herr Abg. Bamberger schon erinnert hat. Ich vermisse, wie er, die Hervorhebung des Dolosen in diesem Paragraphen. Erst das Vorhandensein des Dolus berechtigt dazu, das Strafgesetz hier hereinzuziehen, und ich glaube, es würde sehr leicht diese Lücke ausgefüllt sein, wenn man ganz nach Analogie des Strafgesetzbuches von „vorsätzlich und rechtswidrig" spräche. Die bloße Bezeichnung „rechtswidrig", wie sie im Entwurf gebraucht ist, genügt nicht, um das hohe Strafmaß zu rechtfertigen.

Das Bedenken, welches in Bezug auf die Einführung von Bergrevierbeamten (gemäß dem Entwurf) als Vorsitzenden von derartigen Schiedsgerichten geltend gemacht worden ist, muß auch ich theilen. Ich betrache den Bergrevierbeamte wesentlich auch als zu der Seite der Arbeitgeber gehörig, und es erscheint mir demgemäß unbillig, zwei Arbeitgeber und einen Arbeitnehmer in das Schiedsgericht bringen zu wollen, ganz abgesehen davon, daß ich darauf Werth legen muß, die Gestalt des Richters durch einen persönlich rechtskundigen, mit den einschlagenden Rechtsverhältnissen vertrauten Mann im Collegium vertreten zu sehen, was ich gleichzeitig vermisse. Die Herren am Bundesrathstische sind heute schon wiederholt, wenn auch mehr in indirecter Form, dahin angegangen worden, wie es denn mit den ländlichen Arbeitern gehalten werden solle. Ich erlaube mir, an diese Herren ausdrücklich die Frage zu stellen: wie denken die hohen Bundesregierungen es zu halten mit den analogen Verhältnissen bei der ländlichen Arbeiterbevölkernng? Wollen sie dieses Gebiet auch durch die Reichsgesetzgebung zum Austrag bringen oder in anderer Weise erledigen, und wann wollen sie das thun? Es dies ist ein Punkt, auf den wir in den weitesten Kreisen den größten Werth legen. Wir haben in Preußen freilich eine dahin zielende Gesetzgebung vom Jahre 1854; aber das Strafmaß geht nicht über 5 Tage und 3 Thaler hinaus. Nehmen Sie im §. 153a die vorgeschlagenen hohen Strafsätze an, die ich vollständig billige, dann, glaube ich, würden wir in ein arges Mißverhältniß gerathen gegenüber den ländlichen Arbeiterverhältnissen, wenn hier nicht auch eine neue Regelung eintritt. Wir legen auch deshalb ganz besondern Werth auf schleunige Regelung dieser Verhältnisse gerade in den ländlichen Bezirken, weil hier die Wahrung der Autorität in erster Linie eine viel nothwendigere ist als in den Städten. Der einzelne Gutsbesitzer und der Bauer auf seinem Hofe ist, man könnte fast sagen, der alleinige Vertreter seiner Stellung und fast nur auf sich selbst angewiesen. Wenn das Gesinde und die Arbeiter sich nicht voll bewußt bleiben ihrer Verpflichtungen, die sie ihrem Herrn schuldig sind, dann sind allerlei weitergehende Ausschreitungen nur zu leicht zu befürchten.

Was die geschäftliche Behandlung des vorliegenden Gesetzentwurfs betrifft, so bin ich anderer Meinung, als wie sie bisher hier geäußert ist. Ich glaube, daß wir füglich dieses Gesetz, zumal da wir zu den weitern Plenarberathungen zur Zeit keinen großen Stoff haben, sehr wohl auch ferner hier im Hause berathen können. Wir sind ja im Nothfall immer in der Lage, wenn besonders intricate Verhältnisse eintreten und besondere Gegensätze sich geltend machen, einzelne Paragraphen und Capitel durch eine Commission behandeln zu lassen. Ich glaube also, daß das Plenum sehr wohl geeignet ist, einen Gesetzentwurf zu berathen, dessen Materie im Allgemeinen klar liegt, der von wenigen großen Grundsätzen ausgeht.

M. H., ich freue mich der Initiative der Regierung gerade in dieser Richtung aufrichtig, obgleich hier noch sehr viel zu thun übrig bleibt — ich erinnere an die Wünsche der Handwerksmeister, an das Arbeitercassenwesen, an die Fabrikaufsicht —, und ich sehe deshalb in dem vorliegenden Gesetzentwurf den glücklichen Vorläufer von anderen, die ihm bald nachfolgen mögen.

Berathungen vom 20. Februar (9. Sitzung).

Abgeordneter Dr. **Lasker:**

M. H., im Gegensatz zu einigen Rednern des gestrigen Tages möchte ich mich zunächst mit den juristischen und legislatorischen Verdiensten der Vorlage beschäftigen. Es scheint mir, ehe wir die Sache in die Commission hineinschicken — wenn das Haus dies beschließen sollte — doch rathsam, über die in diesem Gesetze enthaltenen mannigfaltigen Gegenstände einige directive Ansichten auszutauschen, um so mehr, als ich schwerlich in die Lage kommen würde, die Idee, welche einzelnen Theilen dieses Gesetzes zu Grunde liegt, ganz zurückzuweisen oder sie in der Form anzunehmen, wie sie die Regierung darbietet.

Der Gesetzentwurf zerfällt, wenn ich die Nebenbestimmungen weglasse, im Wesentlichen in vier Theile. Er beschäftigt sich erstens mit den Gewerbegerichten; er beschäftigt sich ferner mit materiellem Rechte insofern, als er anordnet, daß in Processen gewisser Art eine bestimmte Art von Schadenersatz nach freiem Ermessen festgestellt werden und ebenso, in welche Gegenstände Execution gestattet sein soll, in die nach allgemeinem Recht Execution nicht gestattet ist. Dies bildet den zweiten Theil. Der dritte Theil beschäftigt sich mit einer Abänderung eines Strafrechtsparagraphen in Beziehung auf den Zwang, der bei Arbeitseinstellungen angethan wird. Der vierte Theil behandelt eine aus Civil- und Criminalrecht gemischte Angelegenheit: den strafrechtlichen Contractbruch.

Wenn man das Gesetz von einem blos allgemeinen, erregten, leidenschaftlichen, socialpolitischen Standpunct aus beurtheilt, so kommt man naturgemäß dazu, sich zunächst an den Vertragsbruch zu halten, und zwar aus dem Grunde, weil dieser Gegenstand bei den letzten Wahlen und in den Agitationen fast aller Parteien eine sehr bedeutende Rolle gespielt hat. Eine civilrechtliche Frage und eine Frage des reinen Criminalrechts ist plötzlich, wie zuweilen das Schicksal zu lenken pflegt, in eine politische Frage umgewandelt worden, und man hat, wie ich fürchte, mit geringem Verständniß in vielen Kreisen, für und wider leidenschaftlich gestritten und sogar einzelne Abgeordnete ausdrücklich verpflichtet, — so weit solche Verpflichtungen überhaupt bindend sein können — sei es für, sei es wider ein solches Gesetz zu stimmen, ehe man das Gesetz selbst gekannt hat. Da ich aber nach meiner bereits gethanen Aeußerung im ersten Theil meiner Worte lieber den juristischen Inhalt in's Auge fasse, so lasse ich den Vertragsbruch bis dahin, wo er im Gesetz der Reihenfolge nach zu behandeln sein wird.

Im ersten Theil der betreffenden Vorlage geschieht nicht so viel, wie der Herr Abgeordnete Bamberger gestern in seiner einleitenden Rede gesagt hat. Es werden aus der Gewerbeordnung übernommen erstens diejenigen Specialgerichte, welche gegenwärtig zur Schlichtung von Streitigkeiten bestehen, außerdem die Gemeindegerichte, wo sie gegenwärtig vorhanden sind, und nur in Bezug auf die dritte Art der gewerblichen Gerichte wird eine Abänderung getroffen, keineswegs im Inhalt der Geschäfte, welche diese Gerichte zu vollziehen haben, wie mein Freund, der Abgeordnete Bamberger, gestern gemeint hat, es ist keineswegs ein Zurückkommen von den sogenannten Schiedsgerichten und Einigungsämtern, sondern sowohl die Gerichte, welche nach der Gewerbeordnung eingesetzt werden sollten, wie auch die Gerichte, welche in Zukunft nach der Novelle eingesetzt werden sollen, haben es mit reinen Rechtsfragen zu thun und treffen blos Fürsorge, daß gewisse Streitigkeiten mit größter Schnelle sollen erledigt werden können. M. H., ich bin der Antragsteller gewesen zu dem dritten Theil der Bestimmung in der Gewerbeordnung, welche jetzt umgeändert werden soll, und mit genügender Schonung nach Art seines liebenswürdigen Wesens hat der Herr Abgeordnete Bamberger gestern die Gesetzgeber, also auch den Verfasser jenes Paragraphen von der Schuld freigesprochen, obschon er den entsprechenden Paragraphen der Gewerbeordnung verurtheilt hat. Ich nehme an, daß der Herr Abgeordnete Bamberger sich mit den Verhandlungen bekannt gemacht hat, welche damals über den entsprechenden Theil der Gewerbeordnung geführt worden sind, und er wird darin gefunden haben, daß ich fast wörtlich diesen Antrag so motivirt habe, wie er gestern als Entschuldigung für den Antrag hat gelten lassen. In der zweiten Hälfte der Gewerbeordnung, welche sich mit den *positiven* Schöpfungen beschäftigte, die auf der Grundlage der Gewerbefreiheit eine bestimmte Ordnung herstellen und die Zwecke der Gewerbefreiheit sichern sollen, vermochten wir keineswegs so positiv entscheidend vorgehen zu können, wie in der ersten Hälfte, welche die alten Beschränkungen aufhob. Denn thatsächlich waren die Bedingungen noch nicht vorbereitet, um die positive Gesetzgebung damals schon und im Zusammenhange mit der Gewerbeordnung in abschließender Weise thätig sein zu lassen. Nicht allein an der Stelle, welche über die gewerblichen Gerichte verfügt, sondern an mehreren anderen Stellen, z. B. über Gewerbecassen, über das Vereinswesen, welches an die Stelle der aufgehobenen Zünfte treten muß, enthält die Gewerbeordnung nur Andeutungen, welche als Wegweiser dienen sollten. Der noch nicht vollständig informirte Gesetzgeber hat, wie ich zugeben muß, appellirt an die Volkskraft, an die entwickelnde Thätigkeit aus der Mitte der Betheiligten; leider umsonst bis jetzt. Der dritte Satz des §. 108 der Gewerbeordnung, der heute abgeändert werden soll, hat sich an alle Gemeinden gewendet, hat die Aufforderung an sie ergehen lassen, das Localinteresse zu prüfen, hat sie mit dem weiten Rechte des Statutenerlasses ausgestattet, um zu sehen, ob sich nicht auf Grund dieser Freiheit und der thatsächlich empfundenen

Nothwendigkeit, eine mannigfaltige Gestaltung der Dinge herausstellen wird, welche später der Gesetzgeber wird benutzen können, um daraus die gewerblichen Gerichte nach dem Bedürfniß des Lebens einzurichten. Ich habe damals gefürchtet, daß, wenn wir uns mit der Ordnung der gewerblichen Gerichte ganz definitiv in der Gewerbeordnung befaßt hätten, wenn wir nicht vielmehr die freiwillige Kraft der Betheiligten aufgerufen hätten, wir zu keinem neuen Gedanken gekommen wären, sondern daß wir in der alten Schablone vielleicht etwas Schädliches mit aufgenommen hätten, und einem solchen Mißgriff zog ich das Zuwarten und die freiwillige Thätigkeit vor, indem ich nur die Möglichkeit gab, den Bedürfnissen des Lebens Rechnung zu tragen. Es ist nun nicht ganz richtig, was die Motive sagen, daß der Versuch sich in keiner Weise als nützlich im Leben erfüllt habe. Die Motive sind überhaupt sehr flüchtig und keineswegs der Schwierigkeit der Sache angemessen bearbeitet. Der Abfasser hat sich die Sache zu leicht gemacht, bald eine allgemeine Redewendung eingefügt, bald das, was man in Zeitungen täglich lesen kann, in legislatorischen Stoff verarbeitet, und Bemerkungen aufgestellt, die als thatsächlich erprobt nicht gelten dürfen. (Zustimmung.)

Einige Gemeinden haben von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch gemacht und in sehr wohlthätiger Weise. Ich nenne aus mehreren mit berichteten Beispielen die Stadt Elbing, welche mit einem sehr kurzen Statut es vermocht hat, ein Gewerbegericht in's Leben zu rufen, das heilvoll gewirkt hat, das hinausgehend über die eigentliche Aufgabe, welche die Gewerbeordnung diesem Gerichte beigelegt hat, aus freiwilliger Thätigkeit im Stande gewesen ist, einem ausbrechenden Strike zur Zufriedenheit beider Seiten vorzubeugen. Nicht ohne Erfolg ist in einzelnen anderen Städten der Versuch gemacht worden. Dagegen klage ich allerdings die meisten Gemeinden des Landes an, daß sie und vielfach aus bloßer Bequemlichkeit von der gesetzgeberisch ihnen zugewiesenen Aufgabe einen Gebrauch nicht gemacht haben und uns leider, sage ich, wieder zurückweisen auf den Weg büreaukratischer Gesetzgebung. (Sehr wahr! links.) Und der Erfolg stellt sich gerade in dieser Vorlage so heraus, wie man bei Gelegenheit der Gewerbeordnung gefürchtet hat. Ihr Inhalt ist, was die Regierungsvorlage Ihnen vorschlägt, ein schädlicher Rückschritt gegen das, was die Gewerbeordnung andeutet. (Sehr richtig!)

Es ist nichts weiter, als ein Stück der zukünftigen Proceßordnung vorweggenommen; der Einzelrichter mit Schöffen wird berufen, als Gewerbegericht zu entscheiden. (Hört! links.)

Diesen Weg aber halte ich in mehrfachen Beziehungen für bedenklich, und ich würde keinen Anstand nehmen, diesen Theil der Vorlage zurückzuweisen. Ich halte es für materiell bedenklich, daß wir an die Spitze der Gewerbegerichte den gewöhnlichen Friedens-, Amts- oder Bagatellrichter berufen, welcher den Kern der Rechtsprechung bilden wird, Sie mögen ihm zwei, Sie mögen ihm vier Personen, Schöffen beigeben. Die Elasticität, welche das Gewerbegericht haben soll, um den Proceß von dem alten Formelkram loszulösen und aus dem Inhalt des Lebens jedes einzelne Urtheil zu schöpfen, will dieser Entwurf zu Grabe tragen, und ich halte ihn deshalb für einen bedauerlichen Rückschritt gegen die Absicht der Gewerbeordnung, daß der Leiter des Gerichts in der Mitte des Lebens stehen und der Beamtenrichter von der Entwickelung der Gewerbegerichte fern gehalten werden sollte. Ich will keine Unterscheidung zwischen einem juristisch gelehrten und einem juristisch nicht gelehrten Mann machen. Ich halte den einen wie den andern tauglich, nach einem richtig instruirten Proceß über Streitigkeiten so einfacher Natur die angemessene Entscheidung zu finden. Aber dadurch, daß Sie den berufsmäßigen Einzelrichter, der in seiner gesammten übrigen Thätigkeit gewohnt ist, genau nach juristischen Formeln und rein nach dem Ideengange der gelehrten Jurisprudenz zu entscheiden, auch für diese Thätigkeit berufen, ist mir nicht der geringste Zweifel, daß Sie das Laienelement, welches nach den Absichten des Gesetzgebers gerade in den Gewerbegerichten Geltung und überwiegenden Einfluß erlangen soll, zum bloßen Beiwerk herabdrücken. Ich will nicht auf Einzelheiten eingehen, selbst nicht auf die wichtige Frage, ob die Wahl zu Gewerbegerichten besser sei, oder diese Art von Ernennung, die ich den Schöffengerichten im Allgemeinen nachgebildet finde und an dieser Stelle für keine glückliche halte. Aber aufs Aeußerste bedenklich ist mir die Methode, gegenwärtig für eine Art von Processen eine ganze Proceßgesetzgebung herauszugreifen aus der Proceßordnung, über deren System wir im nächsten Jahre im Großen und Ganzen entscheiden werden. Rechtfertigt die heutige Sachlage die sonst unübliche Ungeduld, daß wir einen Theil aus der Proceßgesetzgebung vorweg nehmen, daß Sie eine Commission, die Sie nicht gerade mit Rücksicht auf die Proceßordnung zusammensetzen werden, mit dem Auftrage belasten, die bedeutendsten Punkte des Proceßrechts in Discussion zu bringen, die, wenn sie sorgfältig stattfinden soll, allein Monate lang in Anspruch nehmen müßte und eine große Kenntniß des Proceßrechts voraussetzt? Und die ganze neue Proceßordnung wird geschaffen, um für gewerbliche Streitigkeiten ein Gericht einzusetzen, das ein Beamtengericht ist, wie jedes andere, und das nur decorativ, für die nächsten Jahre wenigstens nur decorativ, eine Anzahl von Schöffen neben sich hat.

Diese Bedenken würden für mich ausreichen, den ersten Theil des Entwurfs nicht anzunehmen. Aufgabe der Regierung war es, zu helfen, wo der Uebelstand hervorgetreten ist. Nicht die Bestimmung der Gewerbeordnung war eine schlechte, sondern die Trägheit der Gemeinden, welche sich nicht dazu herbeilassen wollten, Statuten zu entwerfen, und wenn die Regierung da

mit einem Normalstatut geholfen hätte, wie beispielsweise es der preußische Minister des Innern gethan hat für die Kreisausschüsse, würde sie die Thätigkeit vieler Gemeinden belebt und die Gerichte im Sinne der Gewerbeordnung erheblich gefördert haben. Diese Hülfe wäre fruchtbarer gewesen, als daß wieder das büreaukratische Gericht ersetzen soll, was in der Gewerbeordnung heilsam angeregt war.

Als einen zweiten Theil der Vorlage bezeichne ich zwei neue Bestimmungen des neuen materiellen Rechtes, von dem ich die eine ganz annehme und als Fortschritt anerkenne, nämlich die Vorschrift, daß bei einem widerrechtlichen Vertragsbruche, bei welchem es sich um eine Leistung handelt, der Richter auf Antrag der Partei befugt und gehalten sein soll, nach freiem Ermessen den Schadenersatz in Geld festzustellen, welchen der Verurtheilte zu gewähren hat, wenn er die Leistung verweigert. Ich bedauere nur, daß ein Satz, welcher verdient, für die ganze Vertragslehre zur gemeinschaftlichen Vorschrift gemacht zu werden, hier wie ein Specialrecht vorgetragen wird. Nach englischem Recht gehört die Klage wegen Contractbruchs zu denjenigen Proceßgegenständen, welche vor Richter und Geschworenen verhandelt werden, und in denen die Geschworenen immer feststellen, wie hoch nach ihrem Ermessen der Schade wegen der verweigerten Leistung zu bemessen sei. Ich nehme solche einzelnen Civilrechtssätze gerne an, ich schätze sie als Fingerzeig für das zukünftige Rechtssystem; aber der Verfasser der Motive brauchte nicht die an sich richtige Vorschrift aus der großen socialen Frage wie eine Art Ausnahmebestimmung zu motiviren, sondern der Rechtssatz motivire sich ganz für sich selbst: Wer widerrechtlich durch Nichterfüllung eines Vertrages einen Andern beschädigt, sofern die Vertragsleistung sich nicht erzwingen und das Interesse in anderer Weise sich nicht feststellen läßt, muß sich unterwerfen, daß voller Schadenersatz nach freiem Ermessen des Richters gewährt wird. Ich habe also, da ich einzelne Bestimmungen selbst da annehme, wo sie dem Sinne nach zu allgemeinen Gesetzen gemacht zu werden verdienen, gegen diesen Theil des Gesetzentwurfs nichts einzuwenden; der richtige Gedanke ist darin nicht zu verkennen.

Bedauerlich aber ist mir der zweite Satz in dieser Materie wegen seines Inhalts, sowie auch wegen der gänzlich sachwidrigen Motivirung, die ihm gegeben ist. Es soll gegen denjenigen Arbeiter, welcher widerrechtlich den Vertrag gebrochen hat, auch gestattet sein, Lohnbeschlagnahme auszubringen, und dies rechtfertigen die Motive ungefähr derartig: Ein Mann, der frivoler Weise den Vertrag bricht, verdient nicht der Wohlthat theilhaftig zu werden, welche das bekannte Gesetz über das Verbot der Lohnbeschlagnahme dem Arbeiter zu Theil werden läßt. Wer den Verhandlungen jenes Gesetzes Aufmerksamkeit gewidmet hat, wird mir zustimmen, daß nichts mehr den Sinn jenes Gesetzes entstellt, als der Ausspruch der Motive, man habe mit jenem Verbot dem Arbeiter eine Wohlthat zuwenden wollen, und mit dieser irrigen Auffassung fällt auch die Rechtfertigung des Gesetzgebers, dem Arbeiter wegen schlechter Aufführung jenes angebliche Privilegium zu entziehen. Wir haben die Lohnbeschlagnahme aufgehoben aus dem Grunde, weil wir erkannt haben, es sei überhaupt kein juristischer und kein wirthschaftlicher Begriff, einen zukünftigen noch nicht verdienten Lohn mit Beschlag zu belegen, es sei eine solche Beschlagnahme eine willkürliche Verkümmerung zukünftiger Arbeit, aber kein Erfassen eines ergreibaren Werthes. Gleichzeitig haben wir erfahren, daß jenes juristisch undefinirbare Executionsmittel niemals wirksam hilft, aber volkswirthschaftlich ungeheuren Schaden anstiftet. Weil wir also gefunden haben, daß einestheils die juristische Begriffslehre eine solche Execution nicht rechtfertigt, und andererseits die Volkswirthschaft sie nicht rechtfertigt, sind wir zu dem Beschluß gekommen, die Lohnbeschlagnahme nicht zu gestatten. Es befinden sich allerdings in jenem Gesetze zwei Ausnahmen, die eine läßt die Lohnbeschlagnahme zu für Steuern und zwar für drei Monat rückständige Steuern. Diese Ausnahme ist motivirt worden mit einfacher Nothwendigkeit, weil der preußische Finanzminister erklärt hat, er könne sonst das Classensteuer-Gesetz nicht aufrecht erhalten, er müsse darauf bestehen, daß im fiscalischen Interesse etwas giltig bleibe, was sonst nach allgemeinem Recht ungiltig sei. Wer die Natur fiscalischer Gesetze kennt, weis die allgemeine Regel, daß in dieser Partie wenig von Volkswirthschaft und sehr wenig von Jurisprudenz die Rede ist, sondern daß die fiscalischen Gesetze sich nach willkürlichen und äußerlichen Zuträglichkeiten richten, und dasselbe haben wir gelten lassen, indem wir vor der Forderung, welche der Finanzminister im Interesse des Fiscus aufstellte, wie vor einer höheren Gewalt wichen und das an sich Unvernünftige und Unrichtige im fiscalischen Interesse bestehen ließen. — Eine zweite Ausnahme wurde auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Peter Reichensberger im Plenum beschlossen, daß die Lohnbeschlagnahme auch gestattet sei für Alimente der Ehefrau und der legitimen Kinder. Damals wurde angenommen, daß diese Alimente die Fortsetzung des eigenen persönlichen Unterhaltes seien und daß ein juristischer Unterschied zwischen der Verwendung des Geldes für den Arbeiter selbst und der Verwendung für Frau und Kind kaum festzustellen sei. Deshalb hat das Plenum auch diese Ausnahme zugelassen. Dagegen wurde die Analogie desjenigen Gesetzes, welches heute der Bundesrath uns vorschlägt, in der Commission und im Plenum discutirt, die Frage wurde aufgeworfen, ob die Lohnbeschlagnahme nicht zu gestatten wäre für Forderung aus Delicten, gegen böswillige Schuldner, die unter falschen Vorspiegelungen oder von Hause aus mit dem Bewußtsein der Zahlungsunfähigkeit Schulden contrahirt haben; dafür verlangten Einige, ganz nach der falschen Idee des heu-

tigen Bundesrathentwurfs, die Zulassung der Lohnbeschlagnahme, indem sie das Verbot derselben sich als ein Privilegium, als eine Wohlthat dachten und einem böswilligen Menschen wollten sie diese Wohlthat nicht erweisen. In diese Kategorie der böswilligen Menschen gehören sehr viele Verpflichtete, nicht blos der Arbeiter, der rechtswidrig den Contract bricht, sondern auch, wer rechtswidrig Schulden contrahirt oder gar aus Handlungen verpflichtet wird, für welche er möglicherweise criminalrechtlicher Strafe verfällt. Wer böswilliger Weise das Eigenthum oder die Person eines Andern schädigt und bürgerrechtlich dafür Ersatz leisten muß, ist mindestens ebenso schuldig, wie der Arbeiter oder der zur Decoration in das Gesetz hineingebrachte Arbeitgeber, der widerrechtlich seinen Contract nicht erfüllen will. Und darauf ist die Regierung nicht gekommen, das Gesetz über das Verbot der Lohnbeschlagnahme allgemein wegen Unwürdigkeit des Schuldners einzuschränken, sondern der böswillige Arbeiter und der Arbeitgeber wird aus der großen Masse derer, die tagtäglich gleicher und ärgerer Unwürdigkeit sich schuldig machen, herausgegriffen und gegen ihn allein soll die Lohnbeschlagnahme zulässig sein. Dies halte ich in der That für ein Ausnahmegesetz im wahrsten Sinne des Wortes, nicht in dem Sinne, wie das Wort heute gegen jedes mißfällige Gesetz agitatorisch gemißbraucht wird; ein Ausnahmegesetz, weil es lediglich zur Contractserfüllung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber ein Executionsmittel gestattet, welches das allgemeine Gesetz für verwerflich und auch gegen den bösen Willen des Schuldners für unstatthaft erklärt. Dem Arbeiter, welcher vermöge eines Vergehens einem andern eine Beschädigung zufügt und in Folge dessen Ersatz leisten muß, kann der Lohn nicht mit Beschlag belegt werden; wenn er eine Spiegelscheibe mit einem Stein, den er auf der Straße aufgenommen, zerschlägt, so wird er verurtheilt, aber der Lohn kann nicht mit Beschlag belegt werden; wenn er aber widerrechtlich aus einem Contractsverhältniß tritt, dann soll ihn die Lohnbeschlagnahme als Strafe treffen, dann soll ihm die angebliche Wohlthat des sonst gültigen Verbots entzogen werden.

Man hat die Ausnahme damit rechtfertigen zu können gemeint, daß es volkswirthschaftlich nothwendig sei, von dem gemeinen Recht abzuweichen. Dieser Grund wäre an sich schon etwas anderes, als was die Motive zur Rechtfertigung anführen, daß dem frivolen Vertragsbrecher die Wohlthat des Gesetzes entzogen werde. Der volkswirthschaftliche Grund trifft aber nicht zu, denn wir haben festgestellt, daß die Lohnbeschlagnahme als Execution volkswirthschaftlich nicht nützlich, sondern schädlich ist. Und nun nach wenigen Jahren schlägt die Regierung eine Ausnahme vor, welche die Idee des Gesetzes über die Aufhebung der Lohnbeschlagnahme über den Haufen wirft. Auf diese Weise müht die Gesetzgebung sich mit der fruchtlosen Arbeit ab, nach kurzer Frist aufzutrennen, was wir mühevoll durch Jahre hindurch gewebt haben, wie leider das ganze Gesetz überwiegendermaßen ein solches Ziel sich vorsetzt.

Der dritte Theil des Gesetzentwurfs beschäftigt sich mit einer besseren Definition des Zwanges, der ausgeübt wird zu Gunsten von Arbeitseinstellungen, und hierin, meine Herren, bekenne ich meine unbedingte Sympathie für alles, was das Gesetz anordnet, um den Zwang direct oder indirect zurückzuweisen. Die Grundlage der Coalitionsfreiheit wie jeder Freiheit ist nicht etwa, daß auf Grund dieses Gesetzes jeder Einzelne nach seinem aufrührerischen und widerstrebenden Belieben handeln könne, sondern daß die Freiheit in der That dem Letzten, dem sie zugedacht ist, auch wirklich zu Gute komme. Ich ehre den freien Willen der Vereinigung in den einzelnen Personen und habe deshalb eifrig dazu mitgewirkt, daß jede Beschränkung der Coalition aufhöre; aber niemals ist es mir in den Sinn gekommen, damit Institutionen und Personen großziehen zu wollen, welche aus dieser Coalitionsfreiheit den Coalitionszwang machen. Wo solche Erscheinungen auftreten, muß daß Gesetz die unbedingte Gewalt haben, den bösen Willen zu unterdrücken, damit die Freiheit wirklich herrsche und nicht unter dem Namen der Freiheit ein solcher Zwang ausgeübt werde, der hundertmal schlimmer ist, als Polizeizwang, und hundertmal unsittlicher.

Nun hat uns gestern einer der Redner entwickelt, — vermuthlich hat ihm ein untergeordneter Anwalt Rath gegeben — wie er überall im Stande sei, dem Gesetze eine Nase zu drehen, wie er alle die Anstalten, welche das Gesetz zum Schutz der Freiheit schaffen wolle, gerade dazu verwenden könne, um das Gegentheil herbeizuführen. Ich habe bereits gesagt, daß ein sehr untergeordneter Anwalt ihm dieses juristische Mährchen aufgebunden haben muß, (Heiterkeit) denn in Wahrheit ist Alles, was er unbefangen vorgetragen hat, mehr zum Scherz für Solche, welche von der Jurisprudenz nichts verstehen, als geeignet, die Gesetzgeber zu beeinflussen. Gegen das Verbot des Coalitionszwanges hat der Redner angeführt, daß die Personen, statt Drohung anzuwenden, in Zukunft zu demselben Zwecke eine Schlägerei anfangen würden. Roh genug wäre ja das Mittel, und wer es empfiehlt, der setzt sich dem Verdachte aus, als ob er Sinn für diese Rohheit hätte. Ich will aber einmal zugeben, daß man glaubt, Prügeleien wären angethan dazu, um gewisse Zwecke durchzusetzen — man muß mit Jedem in seiner Sprache reden. (Heiterkeit.)

Wenn aber die Sache vor den Richter kommt, so wird derjenige, der vor den Richter gebracht wird, wegen zwei strafrechtlicher Thatbestände bestraft; einmal, weil er einem Andern eine Körperverletzung oder eine Realinjurie zugefügt hat, und das andere Mal, weil er das Mittel sehr versteckt zwar, aber immerhin für den Richter erkennbar, angewandt hat, um einen Zwang zu Gunsten der Coalition auszuüben. Ich frage alle Juristen im Hause, ob die vielleicht zum dreißigsten Mal wiederholte

Agitationsrede des Angeklagten als Vertheidigungsrede dazu angethan sein würde, ihn von dem doppelten Urtheilsspruch des Richters zu befreien. (Sehr richtig!)

Derselbe Redner hat ferner angeführt, es würden, wenn dieses Gesetz zu Stande käme, diejenigen, welche zu der Coalition gezwungen werden sollen, unter einer gewissen Form gemiethet werden, als Scheinkuli's vermuthlich, und sie würden verpflichtet werden, sechs Monate lang bei ihm in dem verruchten Dienst zu stehen, den wir gestern so leidenschaftlich haben tadeln hören. (Lebhafte Zustimmung.)

Den Willen will ich wiederum voraussetzen, aber vor dem Richter würde der Kunstgriff nichts helfen, denn so bald der Arbeiter verklagt würde und den Beweis brächte, daß der ganze Vertrag abgeschlossen sei, um den Coalitionszwang aufrecht zu erhalten, so würde der Vertrag null und nichtig sein. Auch ist dieser Rath wieder von einem sehr schlechten Winkeladvocaten gegeben worden und kann auf die Gesetzgeber nicht den mindesten Einfluß ausüben, wie ich denn überhaupt der Meinung bin, daß der Theil der Rede, welcher darauf berechnet ist, einzuschüchtern und vorzustellen, was in Zukunft einmal, wenn aus der Maus ein Berg geworden ist, uns Schlimmes zugefügt werden wird, wohl die Gesetzgeber wenig berührt. Ich habe die Lehre immer bewährt gefunden durch das ganze Reich der Natur, daß, wer sich am lautesten macht, der am wenigsten Gefährliche ist. (Sehr richtig!)

Ich darf die Drohungen in jener Rede unberührt lassen und auch die Ueberzeugung hegen, daß jene Rede den Gegnern des Gesetzes keinen Augenblick zum Anhalt dienen wird, sich gegen anscheinende Gefahren unter das Schutzdach dieses Gesetzes zu flüchten. Nachdem ich nach dieser kurzen Gegenbeleuchtung zu der Beleuchtung des Paragraphen wieder zurückkehre, erkenne ich in dem §. 153 des Regierungsentwurfs die wesentliche Verbesserung an, daß in die Definition des Vergehens mitaufgenommen ist:

> oder durch andere Mittel, welche einen Willenszwang auszuüben im Stande sind.

Die Gewerbeordnung begeht den Fehler, daß sie einzelne Beispiele aufzählt, diese aber nicht, wie es in Gesetzen sonst häufig vorkommt, blos als Illustrationen betrachtet, sondern mit ihnen abschneidet und dadurch mit Recht einen Strafrichter veranlassen kann, zuweilen einen Strafbestand ungerügt zu lassen. Ob es daher noch nöthig war, „in dem rechtmäßigen Gebrauche von Kleidungsstücken, Werkzeugen oder Geräthen" unter die Beispiele aufzunehmen, lasse ich dahingestellt, die Hinzufügung dieser Worte würde keine schädliche und keine nützliche Bedeutung haben. Die Frauen, welche die Kleider ihrer Männer versteckt haben sollen, dürfen sich beruhigen; denn wenn die Hausfrau ihrem Manne die Kleider dadurch entzieht, daß sie den Schlüssel in die Tasche steckt und man schreitet gegen sie ein, so braucht sie nur einzuwenden, daß nur die Schwäche des Mannes ihn besiegt habe, er hätte ja nur brauchen einen Schlosser holen und öffnen zu lassen, um die Kleider wieder an sich zu bringen. Die Furcht, als ob die Folgen des vorgeschlagenen Gesetzes bis in das idyllische Leben der Familie hineindringen würden, ist höchstens zu einem augenblicklichen Eindruck zu verwenden, aber nicht zur nachhaltigen Berücksichtigung gegenüber diesem Gesetze.

Ebenso ist als Verbesserung anzuerkennen, daß gewisse Nebensätze, welche die Gewerbeordnung in die Definition des Thatbestandes aufgenommen hat und welche einzelne Richter über die Strafrichtung des Gesetzes irre geführt haben, in den neuen Vorschlägen der Regierung weggelassen worden sind. Ob das Maximum der Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ausgedehnt wird oder nicht, halte ich für keine sehr grundsätzliche, sondern für eine praktisch zu erörternde Frage. So viel allerdings wünsche ich mit dem Entwurf, daß der Gesetzgeber schonungs- und rücksichtslos alle die Erscheinungen unterdrückt, welche unter dem Vorwand der Freiheit, aber nur unpassend unter diesem Namen, als Mittel eines unleidlichen Zwanges zu Tage treten. Haben wir doch gestern von einem Mitgliede der Gesetzgebung mit Verwunderung gehört, daß ein Mann bestraft worden sei, der in einer aufgeregten Zeit in einer öffentlichen Versammlung erklärt habe, daß er gegen einen gewissen Arbeitgeber, der den Willen der Arbeiter nicht thue, nicht eine lederne, sondern eine hänfene Medaille drehen werde. Daß eine derartige Drohung bestraft wird, sollte Niemandem ein Gegenstand des Verwunderns sein; wenn die Agitatoren glaubten, daß das Reden gar keinen Werth hätte, die Leidenschaften gar nicht zu schlimmen Handlungen erregen könnte, so würden jene Herren sich ja selbst für überflüssig erklären, denn soviel ich weiß, besteht ihre Thätigkeit darin, daß sie sich von Außen her an den Arbeiterstand angeschlossen haben, um aufregende Reden in einzelnen Versammlungen zu halten und für bestimmte Zwecke zu wirken, — wogegen ja, soweit es innerhalb der Grenzen des Gesetzes geschieht, nichts einzuwenden ist, aber die Grenzen des Gesetzes müssen eingehalten werden, und wo diese überschritten werden, versteht es sich von selbst, daß die Strafe auf dem Fuße folgen muß. Indessen ich habe auch gegen den §. 153 des Entwurfs die Einwendung zu erheben, daß die Verbesserung nicht in Verbindung gebracht wird mit dem gemeinen Strafrecht. Das Strafgesetzbuch steht in Revision, sehr wahrscheinlich werden wir in der nächsten Session uns damit zu beschäftigen haben; ich lasse als zweifelhaft gelten, ob nicht die heutigen Zeitverhältnisse es nothwendig machen, den §. 153 unabhängig von der Revision des Strafgesetzbuches zu verbessern, aber unter allen Umständen wünsche ich, daß dieser §. 153 in Zusammenhang gebracht werde mit denjenigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, welche Strafen auf gleichartige Handlungen setzen. Wir haben im Strafgesetzbuch schwere

Strafen wegen Nöthigung, wegen Hausfriedensbruchs, wegen Landfriedensbruchs, wegen schweren Hausfriedensbruchs; die Handlungen, welche als Coalitionszwang erscheinen, fallen zu sieben Achtel unter die Begriffsbestimmungen jener Strafrechts-Paragraphen, namentlich des Landfriedensbruchs und des schweren Hausfriedensbruchs, denn jede Coalition zu diesem Zwecke pflegt mit den Merkmalen dieser Vergehen sich zu vollziehen. Ich halte es für einen Fehler der bisherigen juristischen Praxis, daß jene Strafrechts-Paragraphen so wenig in Verbindung gebracht sind mit dem Vergehen des Coalitionszwanges, weil die Ankläger es praktischer und bequemer gefunden haben, sich auf die Gewerbeordnung zu berufen, also jenen Paragraphen zu Hülfe zu nehmen. Wenn in den Motiven entwickelt ist, daß namentlich der Paragraph wegen Hausfriedensbruches deswegen nicht als Hülfsgesetz gegen den Coalitionszwang verwerthbar sei, weil zur Verfolgung dieses Vergehens der Antrag der Beschädigten nothwendig und nicht zu erreichen sei, so ist einerseits juristisch unrichtig, was vorgetragen wird, und andererseits wäre dieser Gedanke zu verwerthen, um allgemein die Behandlung aller Antragsvergehen zu reformiren. Juristisch unrichtig ist die Behauptung der Motive deswegen, weil nur der einfache Hausfriedensbruch, der ohne Zusammenrottung Mehrerer geschieht, auf Antrag bestraft wird, während der schwere Hausfriedensbruch, welcher in Folge Verabredung mit Anderen geschieht, ohne Antrag der Beschädigten verfolgt werden kann, und bei Strikes pflegt sicher bei $^{99}/_{100}$ immer eine Zusammenrottung Mehrerer zum Zwecke des Hausfriedensbruches zu geschehen. Daß ein Einzelner für sich handelt und eine gegen den Coalitionszwang gerichtete Strafbestimmung verletzt, pflegt nicht der thatsächliche Vorgang zu sein, mit welchem der §. 153 befaßt ist, der Regel nach spricht hier die Conspiration mit, wie sie gestern der Herr Abg. Bamberger aus der Terminologie des Englischen Rechts genannt hat. Diese conspiracy ist in unserem Strafrecht zum Theil mit schwerer Strafe bedacht und für die Verfolgung ist überdies der Antrag des Beschädigten meistens nicht nothwendig. Ich meine aber, soweit das allgemeine Strafgesetzbuch in Betracht kommt, muß man den allgemeinen gesetzgeberischen Gedanken anerkennen, daß bei allen Antragsvergehen die Nothwendigkeit des Privatantrages nicht gemacht werden darf, sondern überall, wo mit der Beschädigung des Einzelnen zugleich eine Bedrohung der Interessen der öffentlichen Gesellschaft verbunden ist, muß die Anklage auch ohne Antrag des Beschädigten ermöglicht werden. Wir können dem Einzelnen wohl die Herrschaft über die Folgen seiner Privatbeschädigung anvertrauen, und das ist die innere Idee des Antrages, wir können aber den Einzelnen nicht zum Herrn über das öffentliche Interesse und die gesellschaftliche Störung machen, wenn diese im Connex mit einer Privatbeschädigung und Privatbeleidigung steht. Sie sehen hieran, wie sehr man geneigt wird, unvollkommene Arbeit zu machen, wenn man einen Rechtszweig aus dem ganzen System herausreißt, wie aber ein an einer Stelle erkannter Nachtheil sehr fruchtbar legislatorisch werden kann, wenn man ihn im Zusammenhange mit dem Ganzen auffaßt. Deshalb bin ich auch an sich bedenklich, ob es rathsam und nothwendig sein wird, vor der wahrscheinlich schon im nächsten Herbste voraussichtlichen Revision des Strafgesetzbuchs den §. 153 allein herauszugreifen; allein ich erkenne nochmals an: der Gedanke ist ein richtiger, der eine strengere gesetzliche Abwendung des bedrohlichsten aller Vergehen, die Unterdrückung des unter dem scheinbaren Namen der Freiheit ausgeübten Zwanges verlangt.

Nun, m. H., komme ich zu dem Theile des Gesetzes, welcher, wie ich aus den Zeitungen und aus den hiesigen Reden entnommen habe, so wichtig geschienen hat, daß man von dieser Bestimmung der Vorlage den Namen beigelegt. Der Herr Abg. Bamberger hat gestern bereits erklärt, daß er gar nicht viel von dieser Bestimmung des Gesetzes erwartet. Es ist in seiner Rede den anderen Rednern und auch mir, wie ich bekennen muß, unklar geblieben, ob er für oder gegen diese Bestimmung war, und ich habe es ein wenig hart gefunden, daß der nächste Redner ohne Weiteres den Herrn Abgeordneten Bamberger so behandelt hat, als ob er der Repräsentant der Vertheidigung dieses Paragraphen wäre. Auf mich hat es weit mehr den Eindruck gemacht, daß unser Freund sich gewissermaßen freie Hand für die Commissionsberathung vorbehalten hat, um zu sehen, ob in der Commission mehr fruchtbare Ideen werden entwickelt werden, als in dem §. 153a der Regierungsvorlage liegen. So glaube ich ihn verstanden zu haben. Das muß ich sagen, etwas Kahleres, um einen gelinden Ausdruck zu gebrauchen, als die Regierunsvorlage in §. 153a und die Motive zu demselben darbieten, ist mir in der Gesetzgebung lange schon nicht vorgekommen. (Sehr wahr!) Ich setze die Absicht dessen nicht voraus, was ich gleich sagen will, aber ich denke mir den Fall, wenn eine sehr starke Strömung im Volke nach einer Richtung hin drängt, wohin der Gesetzgeber nicht folgen will, und er doch sieht, da er zugleich Politiker ist, er könne diesen Andrang nicht von sich abwehren, so mag er unter Umständen, wenn er die Klugheit zu Rathe zieht, ein Gesetz entwerfen, welches ungefähr den unklaren Bestrebungen entspricht, um durch die Formulirung des unbrauchbaren Gedankens abzuschrecken, denselben weiter zu verfolgen. Diese Aufgabe erfüllt §. 153a mit seinen Motiven reichlich. Da wird also ein Paragraph gemacht, der Folgendes sagt: Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche widerrechtlich den Contract brechen, werden mit einer sehr mäßigen Strafe, nämlich bis zu 150 Mark Geld oder mit Haft bestraft: der widerrechtliche Contractbruch wird also im technischen Sinne des Wortes zur Uebertretung gemacht. Nun, m. H., habe

ich mir klar zu machen gesucht: was heißt es denn, widerrechtlich den Vertrag zu brechen? darauf habe ich mir die Antwort gegeben: wenn zwei Menschen im Civilproceß mit einander streiten, der Eine erklärt, der Andere müsse ihm eine Sache oder eine Geldsumme geben oder eine Handlung leisten, und der Andere bestreitet, dann gehen sie vor den Richter und dieser entscheidet: Dieser hat Recht, Jener nicht; er handelt widerrechtlich. So geht es zu, sofern es sich um Civilrechte handelt. Das genügt aber nicht, um einen Vertragsbruch strafbar zu machen. Da sagt nun der Abfasser der Motive, um uns über seine Idee ganz aufzuklären: unter diesem „widerrechtlich" habe er „dolose" verstanden. Er hat vielleicht darauf gerechnet, daß man in gewissen Cirkeln Lateinisch besser versteht, als Deutsch (Heiterkeit); denn sonst weiß ich nicht, was er durch das Wort „dolos" an dem Ausdruck „widerrechtlich" gebessert hat. „Dolos" würde ich übersetzen mit „absichtlich widerrechtlich", d. h. sein Wille müßte auf Widerrechtlichkeit gerichtet sein. Ist sein Wille blos darauf gerichtet, etwas nicht zu thun, so ist damit noch nicht ein strafbarer Thatbestand gewonnen; wie muß sich der Mann verhalten, um die auf Widerrechtlichkeit gerichtete Absicht darzuthun? Soll der Richter erforschen, ob der betreffende Arbeiter oder Arbeitgeber wider besseres Wissen gehandelt hat, so muß der Richter untersuchen, ob der Angeklagte juristisch genug geschult war, um zu wissen, daß das, was er gethan hat, unrecht war, oder ob er gemeint hat, er sei wirklich im Rechte. Diese juristische Kenntniß würde dann zum entscheidenden Inhalt eines Strafartikels. Ich möchte nur an das anknüpfen, was ein gestriger Redner von einem „Schlotjunker", wie er sich ausdrückte, erzählt hat; ich glaube, ein Mitglied dieses Hauses war gemeint. Ein Arbeitgeber verbietet den Arbeitnehmern irgend eine Zeitung zu lesen. In dem erwähnten Fall war nach der Rede des Abg. Stumm, so weit seine Person und das Verhältniß zu seinen Arbeitern in Frage kam, die Sache ganz klar, denn Herr Stumm hat uns versichert, daß er den Arbeitern nur verboten, was keiner von ihnen hat thun wollen, es war nur eine überflüssige Mühe, ohnehin hat kein Arbeiter die Zeitung lesen wollen, welche der Arbeitgeber verboten hat; das Verbot war also ein nihil factum, eine Handlung, die keinerlei Folge hatte. Setzen Sie aber den Fall, ein anderer, minder rücksichtsvoller Arbeitgeber, als der Herr Abg. Stumm nimmt sich vor, seinen Arbeitern zu verbieten, was diese lesen wollen. Nun wird der Arbeiter sagen: in diesem Falle bin ich nicht verpflichtet, im Dienst zu bleiben. Wollen Sie den Mann strafen oder nicht? Sie kommen in die Rechtsfrage hinein, die darin besteht, ob der Mann gewußt hat, daß er berechtigt gewesen, den Befehl seines Herrn für nichts zu achten, dagegen auch verpflichtet, weiter zu arbeiten, oder ob er in der juristischen Meinung gewesen, er habe durch das Ansinnen seines Herrn das Recht erlangt, aus der Arbeit zu scheiden. M. H., das sind lauter willkürliche Annahmen, aber keine Voraussetzungen eines Strafurtheils.

Aber die öffentliche Meinung hat sich für die Bestrafung des Vertragsbruchs erhoben. Sie stellt ein weiteres Verlangen: Arbeitnehmer und Arbeitgeber müssen gleichgestellt sein, und da die Arbeitnehmer wegen widerrechtlichen Vertragsbruch bestraft werden, aus den Motiven habe ich kein anderes Bedürfniß ersehen, so muß bei den Arbeitgebern dies auch der Fall sein. So ungefähr geht es bei hohen Herren her; wenn zwei Kinder zusammen erzogen werden, muß das Milchkind auch Strafe erleiden, wenn das Hauskind gefehlt hat. Nun frage ich, welcher juristische Begriff läßt sich mit der Bestrafung des Arbeitgebers verbinden? Der Arbeitgeber pflegt sich zu verpflichten, nicht daß er seinem Arbeitnehmer Dienst leiste, sondern, daß er Geld bezahle. Stellen Sie sich vor, daß der Arbeitgeber, welcher dem Arbeitnehmer erklärt, er wolle von dessen Arbeit keinen Gebrauch machen, vor den Richter gebracht und wegen widerrechtlichen Contractbruch zu einer Criminalstrafe verurtheilt wird. Das darf ich schlechthin einen juristischen Unsinn nennen; ich darf voraussetzen, daß der Verfasser dieses Paragraphen kein Jurist, sondern ein Laie gewesen ist, so daß ihn mein Urtheil nicht trifft, aber vom juristischen Standpunkte weiß ich kein milderes Wort. Der Vertrag ist auf Seite des Arbeitgebers darauf gerichtet, Geld zu geben, der Arbeiter kann also von ihm nur Geld fordern; woher die Strafwürdigkeit dafür, daß er die Arbeit zurückweist? — Allein wir haben dagegen gehört, ein armer Fabrikant, der nicht im Stande ist, den bedungenen Lohn zu bezahlen, kann in der Entlassung strafbar handeln. Dann sind Sie glücklich bei einem Gesetze angekommen, welches den armen Arbeitgeber criminaliter bestraft, weil er vermöge seiner Armuth einen widerrechtlichen Vertragsbruch begangen habe, während der zahlungsfähige Arbeitgeber nicht bestraft wird, nicht weil er etwas anderes gethan hat, sondern weil derselbe Vertragsbruch bei ihm nicht für widerrechtlich erachtet wird. Und von welchem Zeitpunkt an entscheidet seine Armuth? Von dem Tage, an welchem er dem Arbeitnehmer den Vertrag aufkündigt? Ich glaube, wenn der Fabrikant vor den Arbeitnehmer hintritt und sagt: ich bin ein armer Mann, der nicht im Stande ist den Tagelohn zu zahlen, so würde der Arbeitnehmer selbst den Dienst gern verlassen. Von einem widerrechtlichen Vetragsbruche wird also nicht die Rede sein. Ich glaube, wenn Sie diesen Begriff — ich will nicht sagen durch die Loupe, sondern nur mit freiem Auge prüfen, so werden Sie wahrnehmen, daß dieser widerrechtliche Vertragsbruch des Arbeitgebers eine völlig undurchdachte Materie ist, daß es blos zum Scheine zu Papier gebracht ist, um eine anscheinende Gleichheit zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer herbeizuführen, und dahin kommt es,

wenn man eine Stückarbeit macht und nicht aus dem Ganzen schöpft.

Dieser §. 153a ist eigentlich Wasser auf die Mühle aller derjenigen, welche von einer Bestrafung des Vertragsbruches in keiner Form etwas wissen wollen. Ein besserer Beweis, als man mit diesen wenigen Zeilen gegen die ungemessene Bewegung führen konnte, läßt sich kaum denken. Und doch steckt in dieser allgemeinen Bewegung ein richtiger Gedanke und es kommt eben darauf an, diesen richtigen Gedanken herauszuschälen. Die Motive und der Text des Regierungsentwurfs gehen überhaupt von einem viel verbreiteten Irrthum aus, von der irrigen Anschauung, daß die Angelegenheit der Strikes eine Privatsache sei, die sich abspielt zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, als ob es sich überall nur um die Verletzung dieser beiden Parteien handle, während es doch weltkundig ist, daß bei den Strikes sehr häufig Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre fettesten Jahre haben — nicht immer, häufig sage ich. Es ist bekannt genug, daß Arbeitgeber oft mit großer Leichtigkeit die Erhöhungen geben und dann mit Zuschlägen zu diesen Erhöhungen die Preise gegen das Publicum höher machen. Dieses Alles bewegt sich noch innerhalb des Civilrechtes. Der Gesetzgeber, wie er an das Criminalrecht herantritt, darf es nicht mit zwei geschlossenen Kreisen von Contrahirenden und mit den Vermögensbeziehungen derselben zu thun haben, sondern muß fragen: ist ein Strafrechtsbestand vorhanden? M. H., durch Paragraphen machen Sie nie und nimmermehr einen Strafrechtsbestand, der muß immer in der Natur der Sache liegen und das Criminalrecht soll ihn herausfinden. Es ist behauptet worden: es gebe zwischen dem Civilrecht und dem Criminalrecht gar keine Verbindung. M. H., das leugne ich, es giebt zwischen dem Civil- und Criminalrecht eine Verbindung; aber welcher Art? Nicht in der plumpen Weise, wie der Regierungsentwurf jetzt vorschlägt. Es giebt gewisse allgemeine Verpflichtungen, welche übernommen werden zur Sicherheit der Gesellschaft, die zum Theil sogar als Polizeiverpflichtung auf den Bürgern lasten, die aber im Wege des Vertrages statt der Oeffentlichkeit von einzelnen Personen übernommen werden, beispielsweise das Feuerlöschen. In jeder kleinen Stadt bestehen Polizeiordnungen, daß jeder Hausbesitzer eine Handspritze oder ein Gefäß für das Wasser als Feuereimer haben muß und verpflichtet ist, bei ausbrechendem Feuer Hülfe zu leisten; wer es versäumt, wird von einer Criminalstrafe betroffen. In Berlin und den großen Städten ist das Feuerlöschwesen derartig organisirt, daß die Verpflichtung den Einzelnen abgenommen und dafür die Institution der Feuer-Löschmannschaft eingesetzt ist, und einzelne ganz freie Arbeiter verpflichten sich im Vertrage, den Feuerlöschdienst zu thun. Hier, m. H., ist eine Verpflichtung rein civilrechtlicher Natur, denn die Verpflichtung entspringt aus einem Vertrage; aber verlangt Jemand, wenn eine solche Feuer-Löschmannschaft anfängt zu striken bei einem ausgebrochenen Feuer, daß dies nicht criminalrechtlich bestraft werden soll? Natürlich ist eine solche Verletzung einer civilrechtlich übernommenen Pflicht criminalrechtlicher Natur, denn es ist eben das öffentliche Interesse gefährdet, nicht weil der Unternehmer des Feuerlöschwesens geschädigt wird, sondern weil das Publicum geschädigt ist. Fälle von dieser Beschaffenheit sind sehr häufig. Ich kann mir sehr gut denken — bis jetzt spreche ich nur hypothetisch in Bezug auf das landwirthschaftliche Gewerbe, und verpflichte mich noch nicht ganz zur practischen Anwendung des Ausspruchs — ich kann mir sehr gut denken, daß die Arbeitsmannschaft eines ganzen Landes, nehmen Sie einstweilen an auf einer Insel, sich verschwört zu einem Strike, während sie sich vermiethet hat, die Ernte auszuführen und unmittelbar vor der Ernte diese Arbeit einstellt; die Arbeit kann nun gar nicht mehr gethan werden, es ist nicht mehr möglich Leute herbeizuschaffen, um die Ernte einzubringen. Sind Sie im Zweifel darüber, daß, wenn in Folge dessen Hungersnoth entsteht, die zur Unzeit strikenden Arbeiter moralisch dafür verantwortlich zu machen sind, und darüber im Zweifel, daß in diesem Fall ein criminalrechtlicher Standpunkt, ein Reat vorhanden ist, während, wenn dieselben Menschen zur rechten Zeit gesprochen hätten — ich sage das ausdrücklich hypothetisch, weil eine solche geschlossene Insel nicht innerhalb unserer Gesetzgebung liegt, aber es wird das zur juristischen Deutlichkeit klar genug sein — sie straflos wären. Tausende von Handwerkern sind tagtäglich in derselben Lage. Nehmen Sie einen Arbeiter, der vor einer sonst gedeckten Kalkgrube stehen soll, um sofort zu warnen, daß man nicht zu nahe herantrete; dieser verläßt plötzlich seinen Dienst und es verunglückt Jemand. Es versteht sich von selbst, daß der betreffende Arbeiter unter Umständen wegen fahrlässiger Tödtung oder wegen eines anderen Vergehens bestraft wird. Allgemein lautet mein Satz: Es giebt ein Verlassen contractlich übernommener Pflichten, das eine öffentliche Gefährdung mit sich bringt und strafwürdig ist. Hiernach mußte der Gesetzgeber untersuchen: ist allen Beziehungen Genüge geschehen? Man hat vielfach von der Verurtheilung der Gasarbeiter in London gehört und allgemein von diesem Beispiele ausgehend gesagt: also muß der Contractbruch bestraft werden können. Nein, m. H., es hängt von dem Thatbestande ab; wenn es sich um eine Gasanstalt in einem einzelnen Gehöfte handelt, dann kann derjenige Arbeiter, der die Arbeiter einstellt, nicht strafbar gemacht werden, weil keine öffentliche Gefahr damit verbunden ist; wenn aber in einer Stadt von Millionen Menschen die Arbeiter sich verabreden, daß sie kein Gas mehr bereiten wollen, und dadurch die erheblichste Gefahr herbeiführen, so versteht es sich von selbst, daß sie eine schwere Strafe trifft, und ich habe es für Sentimentalität gehalten, daß gegen die erkannte Strafe die öffentliche Meinung Partei

genommen hat, und daß ein paar Monate Gefängniß abgehandelt worden sind. Wenn in Folge davon, wie in London leicht möglich war, ein Todesfall eingetreten wäre, so wären sie unzweifelhaft wegen grober Fahrlässigkeit, vielleicht wegen fahrlässiger Tödtung zu verurtheilen gewesen.

M. H., solche Fälle sind sehr mannigfaltig, sie müssen gehörig durchdacht und gehörig specialisirt werden, um den Strafrechtsbestand auszuschälen. Unter gehöriger Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse braucht man nicht jeden Vertragsbruch straflos zu lassen. Schält man den richtigen Thatbestand heraus, so vollendet sich derselbe nicht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern als dritter wesentlichster Factor kommt das öffentliche Interesse in Frage. Die Motive haben es sich außerordentlich leicht gemacht; der Vorgang, sagen sie, werde in diesem Entwurfe nicht der erste sein, denn in der Seemannsordnung findet sich eine gleichartige Bestrafung der Schiffsmannschaft. Allein, wenn man die Motive zur Seemannsordnung — der Verfasser der vorliegenden Motive wird diese wohl selbst gelesen haben — zu unseren Gunsten mitbenutzt hätte, so würde man wissen, daß schon das Strafgesetzbuch jene Strafbestimmungen enthalten und viel härtere Strafen angedroht hatte, aber ganz natürlich, weil bei dem Seemannsgeschäft die allergrößte Gefahr damit verbunden ist, wenn die Matrosen das Schiff nach Belieben verlassen und Menschen in der Fremde bleiben, oder sonst eine Seenoth entsteht. Selbst bei der Ausfahrt ist eine Gefahr denkbar, wenn z. B. der Capitän mit weniger Mannschaft ausfahren muß, als zur Sicherung des Schiffes nothwendig ist. Ob bei der Ausfahrt Straflosigkeit oder eine geringere Strafe einzutreten hat, ist eine rein practische Untersuchung, sie hat mit dem Princip unseres Gesetzentwurfs nicht das Mindeste zu thun, weil man legislatorisch richtig von vornherein den Strafinhalt herausgeschält hat, während hier eine Formel aufgestellt worden ist, ohne Sinn und Inhalt, ein neugebildeter strafbarer Verfassungsbruch, der in Klammern als dolos bezeichnet wird. Bei solcher Willkür ist es natürlich, daß man sich zu helfen sucht beim Strafmaße, daß man eine Strafe von 150 Mark oder Haft festsetzt und sein Gewissen mit dieser Milde beruhigt. Aber die schädliche Folge ist, daß man den Richter verführt, selbst bei einem Vertragsbruch, welcher im öffentlichen Interesse eine schwere Strafe verdient, als Maximum 150 Mark oder sechs Wochen Haft zu erkennen. Man schädigt dadurch das öffentliche Interesse, während man ihm zu nützen meint, indem man dies Vorgehen aus dem gemeinen Rechte herauszieht und aus dem Vertragsbruch ein allgemeines, aber gering eingeschätztes Vergehen bildet. Wir lesen zwar im Artikel 153a die Bestimmung, daß eine härtere Strafe nach der besonderen Vorschrift des Strafgesetzbuches eintreten kann, indessen das Strafgesetzbuch ist eben mangelhaft in dieser Beziehung. In einigen Fällen wird fahrlässiger Todtschlag, muthwillige Beschädigung u. s. w. eintreten; beispielsweise wenn Arbeiter, die bei einem Färber arbeiten, zu striken anfangen und die Sachen in der Farbe oder bei einem Gerber in der Lohe lassen und dadurch die Sachen beschädigen, so müssen Sie strafrechtlich klarstellen, daß in solchen Fällen eine muthwillige Sachbeschädigung stattgefunden hat und demgemäß strafrechtliche Verfolgung eintreten muß. Sie verdunkeln aber diese Materie zu Gunsten einer Schablone. Ich halte deshalb §. 153a ganz und gar nicht annehmbar; ich werde aber der Commission sehr dankbar sein, wenn sie vielleicht zu einer Resolution kommt, welche der Regierung die Wege zeigte, auf welchen den wirklich vorhandenen Uebelständen im Strafgesetzbuche abgeholfen werden soll, und zwar nach den Richtungen hin, wie ich sie angedeutet habe.

M. H., ich für mich würde nicht den Wunsch haben, dieses Gesetz an eine Commission zu verweisen. Nach der Kritik, die ich ihm habe zu Theil werden lassen, werden Sie ungefähr wissen, wie ich mich dazu verhalte, indessen, da mehrere der Herren glauben, durch eingehende Arbeit dieses Gesetz vollständig umgestalten und auf eine richtige Grundlage bringen zu können, auch der Abg. Bamberger bereits sich als freiwilliges Opfer in Aussicht gestellt hat, habe ich Nichts dagegen, diese Arbeit der Commission anzuvertrauen.

Dies, m. H., in Beziehung auf den Inhalt und die juristische Gestalt des Gesetzes; unglücklicher Weise ist aber das ganze Gesetz auf einen ungeheuer weiten Rahmen gespannt worden. In Bezug auf die allgemeine sociale Frage habe ich immer geglaubt, daß zwischen uns ein Abkommen bereits existire, daß wir nur gewissen Richtungen, wie sie theilweise hier vertreten sind, die sociale Frage im Großen und Ganzen, d. h. unklar und unfruchtbar zu behandeln überlassen, wie wir ja auch gestern hier die bekannte sociale Rede gehört haben, daß wir aber als Gesetzgeber uns nicht mit der Gesammtheit der socialen Frage beschäftigen wollen. Der Rahmen ist aber sehr weit ausgespannt, vom Herrn v. Minnigerode und Herrn Stumm ist ein sehr liebliches Bouquet hineingestickt, von anderer Seite ein verworrenes Gemälde eingezeichnet worden, das ungefähr der Darstellung des jüngsten Gerichts vergleichbar, aus welchem eine bestimmte Figur nicht zu erkennen war. Aber, m. H., am meisten bedaure ich die Tendenz, an welcher schon die Motive leiden. Wir haben in der Gewerbeordnung den ersten Anfang gemacht aus der Unfreiheit, die wir Jahrhunderte lang als unser Erbe zu erdulden hatten, in die Freiheit. Damals sagten wir, auch ich war damals unter den Rednern, welche offen anerkannt haben: darüber sind wir gar nicht im Zweifel, daß aus der neuen Freiheit zunächst viel Verwirrung und manches Unheil entstehen wird, daß der Uebergang aus der langen Verschuldung von Jahrhunderten sich einfach so macht, daß man einen besseren Paragraphen construirt, den

Einzelnen die Freiheit giebt, und nun wissen die Befreiten, wie sie mit der Freiheit umgehen sollen. Das Erbe aller polizeilichen Verkümmerungen tritt eben in dem ersten Stadium der Freiheit am Lästigsten hervor. Ich war mir nicht im Geringsten zweifelhaft, daß, sobald wir die Coalitionsfreiheit gestatten, einzelne Personen, welche geschickt genug sein werden, an einer bestimmten Stelle die Arbeitslöhne in die Höhe zu bringen, sehr wohl werden schädliche Agitatoren werden können, um die Köpfe vieler Arbeiter zu verdrehen. Hierüber war ich nicht im Zweifel, aber ich sagte dagegen: Das muß mit in den Kauf genommen werden, in den Uebergangszeiten werden wir unendlich viel an der Erbschaft aus der alten Zeit zu leiden haben, aber gebeten habe ich damals: Gebt freien Raum der Entwickelung, die Dinge werden nach und nach in doppelter Weise sich klären. Erstens, indem verwirrende Reden und das verwirrende Getriebe nur eine Zeit lang ihre verführerische Kraft behaupten und später das Wahre von dem Falschen sich leicht unterscheidet, sobald bei einigen Strikes diejenigen, die eben am Strike selbst Freude oder Gewinn haben, nicht mehr im Stande sein werden, höhere Löhne herbeizuführen, werden sie den Credit verlieren und auf die Dauer werden nur die Männer Einfluß auf die Arbeiter haben, die wirklich organisatorisches Talent haben (Ruf rechts: Illusion!) und nicht solche, die von Organisation überhaupt nichts verstehen, keine Frage positiv zu bearbeiten wissen, sondern immer mit der einen Rede im Lande herumreisen: „Alles muß verruinirt werden." (Große Heiterkeit.)

Zweitens sagten wir uns: die Organe fehlen, welche die Freiheit schützen; warten wir einige Zeit, es werden die Organisationen sich herausstellen, die wir in der Unfreiheit gar nicht zu bilden im Stande wären, weil wir gar nicht gewußt hätten, was mit ihnen anzufangen. Die in die Aufhebung der Coalitionsverbote mit eingestimmt, haben offenbar nicht geglaubt, daß nun die neue Ordnung mit der neuen Freiheit sofort und still sich einfinden werde, sondern auch beim Anbruch der Morgensonne pflegt der Luftzug lebhafter zu gehen. Nun, m. H., wie lange haben Sie gewartet? 1870 am 1. Januar ist die Gewerbeordnung ins Leben getreten. Wenn Sie sich die ganze Zeit zurechnen wollten, dann haben Sie genau vier Jahre zugesehen. Haben Sie wirklich geglaubt: Dies ist ein Zeitraum, um die aus einer so alten Zeit übernommenen Verhältnisse mit neuen Gesetzen völlig auszusöhnen? Und berechnen Sie dazu: 6 Monate, nachdem die Gewerbeordnung in gesetzlicher Geltung war, brach einer der größten und schrecklichsten Kriege aus, verwirrte die wirthschaftlichen Verhältnisse ganz. Hierauf fand wieder eine Rückströmung statt. Dann endlich erstand das Verderben, welches in moralischer Wirkung noch ein schlimmeres Verderben war, als der Krieg an sich, der schlimme Börsenschwindel, der die Köpfe vieler Leute ganz verdreht, der die üblichen Mißverhältnisse zwischen „Geld" und Arbeit in gewissen Kreisen gänzlich außer Geltung gesetzt hat, so daß der Unternehmer gar nicht wußte, welche Summen überhaupt den Börsenmännern gegenüber zu fordern seien, man nannte solche Forderungen hier spottweise „Gründerpreise" — es gab nur noch Belieben und Willkür. Der Bauunternehmer konnte in jener Zeit viele Tausend Thaler mehr fordern und ebenso konnte der Handwerker von dem Bauunternehmer mehr verlangen; kurz und gut, es war eine förmliche Verwirrung der Begriffe eingetreten, wie wir es vor Jahren einmal in Nordamerica erlebt haben, wo in Folge der übermäßig hohen Schutzzölle der Sinn für natürliche Preise gänzlich geschwunden war und kein Mensch mehr wußte, wie viel ein wahrer Preis sei und was ein willkürlicher Phantasiezuschlag sei. Mit dieser Periode sind wir kaum fertig, denn aus jener Aufregung ist der Verkehr wieder in die Ermattung und Erschlaffung eingetreten. Ist dies eine Zeit, in der Sie der Gewerbeordnung eine wirklich loyale Probe zu machen bereits gestattet haben, um nun sagen zu können: Auf diesem Wege geht es nicht weiter —? Mir scheint wirklich, daß kein Gesetzgeber so voreilig einen unheilvollen Weg wieder zurückzugehen beginnen soll, wie die Vorlage der Regierungen es versucht. Der Herr Abg. v. Minnigerode hat gestern diesen Entwurf freudevoll begrüßt, weil er darin die Umkehr von dem Weg erblicke, der im Reich betreten worden ist. Der Herr Abg. v. Minnigerode nickt mir Bestätigung zu. M. H., wenn das aber wirklich der Anfang des Rückweges ist, so sind Sie nahe daran, viel, viel Unheil zu stiften, indem Sie auf die Verwirrungen, die wir unfehlbar Ihnen vorhergesagt haben und jetzt eintreten sehen, zu den alten Polizeimitteln zurückkehren. Es kommt mir beinahe so vor, wie wenn man einen minder erfahrenen, vielleicht einen ganz jugendlichen Reisegenossen im Voraus warnt, man werde durch Gegenden kommen, wo es ganz schreckhaft aussehe, er solle sich nicht erschrecken lassen, man werde schon in schöne Gegenden kommen, und nachdem man sich so gegen Ueberraschung glaubt gesichert zu haben, kommt das Kind an meiner Seite in die schreckhafte Gegenden und geräth in die größte Angst. In einer solchen Lage sind wir beinahe, wenn wir jetzt während der vorübergehenden Schwierigkeiten den Rückweg einschlügen.

Dazu, m. H., erwägen Sie die wichtige andere Seite, nämlich die Organisationen, die noch geschaffen werden sollen. Haben wir der Gewerbeordnung nicht bereits solche Organisationen angedeutet, die wir als durchaus nothwendig ergänzend für die Gewerbefreiheit erklärt haben; und was hat der Bundesrath gethan? Gar nichts, (Zustimmung) trotz unseres Drängens. Die Gewerbecassen, und, m. H., diejenigen Vereinigungen, welche ich, abweichend von vielen persönlichen und politischen Freunden, für eine wichtige Voraussetzung zur Lösung im Streite zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeit-

nehmer halte, — ich meine die gesetzlich regulirten Gewerkvereine, — für alles dies ist bis jetzt nichts gethan. M. H., wir stecken so lange in dem Zustande der Vergewaltigung der Arbeitgeber gegen den Arbeitnehmer, als die Arbeitgeber thatsächlich einen sehr erheblichen Druck auszuüben im Stande sind gegen den vereinzelten und nur deshalb schwachen Arbeiter. Mit dem Augenblicke aber, da nach einem sehr guten Worte meines Freundes Schulze, daß er gestern gesprochen hat, der Arbeitnehmer selber als Collectivbegriff ein Capitalist wird, d. h. durch einen Reservefonds die Kraft gewinnt, um die Willkür von sich abzuweisen, wäre jedes Mitleid für den Arbeiter als einen Gebundenen und nicht in der freien Bewegung Befindlichen durchaus verschwendet. Ich habe mir vor Jahren bereits erlaubt im deutschen Reichstage anzudeuten, daß ich die Organisation der Gewerkvereine wünsche, daß ich aber für nothwendig halte, diese Gewerkvereine gänzlich abzusondern von Cassen anderer Art — Krieg und Frieden dürfen nicht zusammengekettet werden —, daß mir ferner nothwendig erscheint, Sorge zu tragen, daß den Gewerkvereinen eine solche Institution beigesellt werde, welche es möglich macht, zu unterscheiden zwischen einem loyalen und gerechtfertigten Strike und einem illoyalen und ungerechtfertigten Strike darin Bestehend: es dürfen von solchen Cassen keine Gelder zur Unterstützung des Strikes gezahlt werden, sobald ein unparteiisch zusammengesetztes Schiedsgericht den Ausspruch gethan, dieser Strike ist ungerechtfertigt und illoyal, ganz nach dem Beispiel, wie gestern der Herr Abgeordnete Bamberger Ihnen angeführt hat, daß die sehr weit gehenden Buchdrucker ihren Collegen gegenüber erklärt haben, ihre Arbeitseinstellung sei ungerechtfertigt. In einem solchen Falle dürfen keine Auszahlungen gemacht werden aus den Gewerkscassen. Darin haben Sie das Mittel, daß der Krieg loyal geführt, illoyaler Krieg aber verhindert wird. Was Sie aber Krieg in der Gesellschaft nennen — wenn Sie damit abschrecken wollen, daß Einige diesen Krieg organisiren, so erwidre ich, daß ich den organisirten Krieg in der Gesellschaft gar nicht fürchte; denn darin liegt die Bedeutung des ganzen gesellschaftlichen Lebens. Sie könnten bildlich ebenso den Reichstag und die Regierung einen organisirten Krieg gegeneinander nennen, während sie in Wahrheit nur die beiden Organe sind, welche Interesse und Gegeninteresse durchwägen, um das Rechte zu finden; und dahin strebt die Gesellschaft. Glauben Sie denn, daß die große Gesellschaft Freude daran hat, einen wirren Krieg zu führen? So lange die richtigen Organe fehlen, kommen diejenigen, die an Verstand kurz oder an Willen schlecht sind, zu einer vorübergehenden Herrschaft, Personen, welche von Außen kommen und gar nicht unmittelbar mit dem Arbeiter innerlich verbunden sind, oder solche Arbeiter, welche in der Agitation eine angenehmere und mehr lohnende Stellung finden, als Redacteure von Zeitungen, als Präsidenten gewisser Vereine, welche die Strikes am Leben erhalten, damit nur etwas geschehe, ohne daß Sie ein möglichst schnelles und günstiges Ende herbeiführen wollen. Wenn wir aber beiden Seiten gleichmäßig zu gehörigen Organen wirklicher Selbstverwaltung verhelfen, daß heißt, wenn bei ausbrechenden Strikes verhandelt wird mit denjenigen, welche sowohl aus dem Interesse des Arbeitgebers, als aus dem Interesse des Arbeitnehmers heraus die loyale Mitte und Grenze zu finden bestrebt sein werden, und wenn Sie durch Schaffung solcher Einrichtungen die Möglichkeit gegeben haben werden, die Grenze zwischen einem maßvollen und einem maßlosen Streit zu ziehen, dann wird das, was Sie jetzt Krieg nennen, der Anfang des loyalen Friedens sein. Heute stehen wir noch unter den Folgen der früheren Unfreiheit. Warum sind die Arbeitnehmer mit dem heutigen Zustande zufrieden, und die Arbeitgeber rufen um Schutz? Weil die Arbeitnehmer aus Unfreiheit kommen mit dem Fanatismus plötzlich entfesselter Menschen, ohne sonst anerkannte Grenzen sich zusammen ballend und bisweilen verständigend, oft aber unverständigen Führern folgend, einen unauflöslichen Knoten bilden. Dagegen haben die Arbeitgeber, verführt durch die Gunst der Privilegien, die Kunst der Vereinigung noch gar nicht sich angeeignet. Die Lage ist ihnen neu, daß auch sie Opfer bringen müssen. Die Buchdrucker zum Beispiel fordern von ihren Principalen Unerhörtes; sie stellen Forderungen auf, die man nach gewöhnlichen gesellschaftlichen Begriffen für Beleidigung halten würde; aber sie die Hunderte und Tausende, finden sich auf solche ungerechtfertigte Forderungen hin zusammen, während die Arbeitgeber nicht den Muth oder nicht das Verständniß haben, um sich dagegen zu vereinigen. Das ist der Fluch der Privilegien! Weil sie bisher durch Privilegien geschützt gewesen sind, wissen sie jetzt nicht aus eigener Kraft gegen unbillige Anforderungen sich zu schützen, während umgekehrt die Arbeiter, bisher gefesselt, von der Freiheit einen übermäßigen Gebrauch, jedenfalls nicht zu ihrem Nutzen, wohl aber zu ihrem augenblicklichen Siege machen. M. H., lassen Sie durch die Gesetzgebung jene Organisationen wirksamer werden, welche ich angedeutet habe; lassen Sie die Kräfte sich überall organisch zusammenschließen, damit Arbeitgeber so wenig wie Arbeitnehmer überrascht werden! Mögen die Arbeitgeber abstehen von dem Rufe, daß sie zu den Fleischtöpfen Aegyptens zurück, die alten Privilegien wieder haben wollen, welche doch die Schwierigkeiten der Lösung nur um einige Jahre verschieben würden! Lassen Sie uns über Gesetze nachdenken, welche innerhalb der Freiheit die nothwendigen Schranken geben, ohne Furcht vor Declamationen und wiederum ohne Besorgniß vor den zu überwindenden Schwierigkeiten. Lassen Sie uns nur nicht daran denken, daß Schranken aufgerichtet werden, welche blos im Wege stehen, aber in der That nicht geschickte Grenzen bilden, dann wird der Weg, den Sie

im deutschen Reiche eingeschlagen haben, heilsam sein, und Sie werden nicht das Bedürfniß empfinden, nach vier sehr bewegten Jahren zu den verlassenen Bahnen zurückzukehren. Mit diesem Entwurf in der Hand werden Sie allerdings die Aufgabe nicht lösen! (Lebhaftes Bravo!)

Abgeordneter **Müller** (Pleß):

M. H.! Gestatten Sie mir einige Worte, mit Benutzung eines wichtigen Gedankens, den ich eben gehört habe. Ich stelle die Frage, ob wir den Zweck, welchen dieser Gesetzentwurf erreichen will, durch das Mittel, welches hier zur Anwendung gebracht werden soll, erreichen? Ich verneine es. Die nächste Frage ist die nach den Motiven zu diesem Gesetze, und da sagen die Motive zu dem Gesetz, es haben sich sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer daran gewöhnt, lediglich aus Laune, um des augenblicklichen Vortheils willen, die Arbeit zu wechseln. Ich lege den Ton auf das Wort „wechseln", und das gewiß mit Recht. Woher kommt aber das viele Wechseln der Arbeit? Weil die Arbeiter leicht anderweitig wieder Arbeit finden. Dies deutet darauf hin, daß auf Seiten der Arbeitgeber auch eine wesentliche Ursache für den „Wechsel" liegt. Diese Ursache liegt in der Concurrenz. Die Arbeitgeber haben gegenseitig sich viel zu sehr Krieg gemacht und dabei der Arbeiter bedient. Von diesem Kriege haben die Arbeiter gelernt, auch einen Krieg zu führen, den man Strike nennt. Denn hierin, m. H., liegt ein ganzes Stück des bloßen Gegensatzes zur Concurrenz. Die Arbeitgeber sollten sich gegen das viele Wechseln die Hand reichen. Herr Dr. Lasker sagt: „in dem Gewerbegesetze war der Gedanke niedergelegt, daß es durch die Vereinsthätigkeit ergänzt würde, man hätte aber im Volke nicht die Kraft vorgefunden, welche vorausgesetzt worden!" Diesen Gedanken möchte ich nicht ganz richtig nennen. Sie haben im vorigen Jahre Petitionen der Handwerker in sehr großer Anzahl gehabt. Aus dem ersten Commissionsbericht, welcher sehr gut abgefaßt war, geht hervor, daß eine Kraft beim Volke lebt, welche sich in Vereinsthätigkeit auch für das gewerbliche Leben wirksam zeigt. Es ist leider diese Regung in den Handwerkern nicht genug gepflegt worden. Die Zeitungen berichten, wie wiederholt Handwerkertage abgehalten worden sind. Aus diesen Handwerkertagen folgern Sie doch wenigstens, daß eine Vereinsthätigkeit im Sinne dieses Gewerbegesetzes, wie der Herr Dr. Lasker wünscht, vorhanden ist und für unser Gesetz fruchtbringend gemacht werden kann. Wir haben, ich meine im September vorigen Jahres, zu Leipzig 170 Vertreter der Handwerker aus allen größeren Städten von ganz Deutschland beisammen gehabt. Diese Thätigkeit sagt doch, daß ein Zusammenwirken wenigstens eines Theiles vorhanden ist.

Meine Frage ob das Gesetz seinem Zwecke entspreche, veranlaßt mich zu dem folgenden Satze.

Dies Gesetz soll dem Kleingewerbe, dem Handwerker helfen, namentlich dem Meisterstande. Erlauben Sie mir nur einen Casus zu nennen.

Nachdem die Gewerbefreiheit zum Gesetz geworden war, hatte hier ein Schneidermeister viele Arbeit und keinen Gesellen dafür. Da kommt einer zu ihm, der arbeiten will. Er freut sich der Hülfe und läßt ihn bald antreten. Während der Arbeit wird der Meister genöthigt, rasch wegzugehen. Er sagt seinem Gesellen, was er thun soll, bis er, der Meister, zurückkomme. Als er nun zurückgekehrt, fehlt der Geselle. Er fragte: „Wo ist der Geselle?" Der ist weg. „Wo ist der Rock hin?" Der ist auch weg. Was soll er thun? das Arbeitsbuch ist nicht mehr im Gebrauch und selbst wenn der Geselle irgend einen Namen genannt hätte, der Meister hätte doch bei der Freizügigkeit schwerlich ein Mittel gehabt ihn zu erreichen.

Diese Handwerksmeister haben wegen des Arbeitsbuchs in den Petitionen ihre Gründe angegeben. So lange nicht für sie ein Mittel existirt, um genau feststellen zu können, welche Personen den sogenannten Contract gebrochen haben, hilft dieses Gesetz nichts. Auf den concreten Fall hin ist hier in Berlin namentlich für eine Auskunft gesorgt, daß die eigentlichen Meister hinterher sich selbst helfen. Aber wie? Sie haben sich zunächst gegenseitig verpflichtet, keinen Gesellen anzunehmen, der sich nicht legitimirt von einem andern Meister. Das hat nun zu einer Thätigkeit der hiesigen Meister geführt, die eine moderne Innungsthätigkeit genannt werden kann. Ich empfehle diese Thätigkeit Ihrer Beachtung, und Sie werden eine schöne Basis haben, um dieses Gesetz für die Praxis zu beurtheilen. Dieses Mittel, welches die Meister anwendeten, wurde noch wirksamer, als auch den besseren Gesellen nahe gelegt war: „sorgt doch, daß die Guten unter Euch in der Arbeit gesichert sind, und sondert die schlechten Burschen aus!"

Darin aber liegt ein wichtiges Moment. Soll das Gesetz treffen, so ist es in seiner jetzigen Allgemeinheit, bezüglich des Handwerks, mehr eine Gelegenheit für solche, die böswillig zwischen Meister und Gesellen nur Streit schaffen wollen. Diesen Gedanken aber, daß man helfe, die gesunden Elemente im Volke zu organisiren und die schlimmen auszusondern, möchte ich darum Ihrer besonderen Beachtung empfohlen haben.

Es ist der Antrag von dem Herrn Abgeordneten Schulze gemacht, daß seine Vorschläge wegen der Corporationsrechte gesetzlich würden. Ich möchte namentlich im Interesse des Handwerks dieses empfehlen. Mittelst dieser Corporationsrechte, die da vorgeschlagen sind, könnten kleinere Gruppen sich bilden. Diese kleineren Gruppen würden eine gewisse Selbstthätigkeit und Selbstständigkeit schaffen. Diese können dann leicht eine Form geben, wie z. B. die Schiedsgerichte wirklich wirksamer machen, diese Gruppen werden auch Polizei unter sich schaffen und den Strikes gegenüber eine Stellung nehmen können. Ich mache aufmerksam auf ein Wort, welches

Herr Lassalle ausgesprochen hat, als er an die sociale Frage herantrat. Er war offenherzig genug, zu sagen, daß ihm diese sociale Frage mehr politischen Zwecken dienen solle, und fügte hinzu: „Wollte ich die sociale Frage im Sinne der historischen Gesellschaft lösen, so würde ich einen Mittelstand gründen!" Für diesen Gedanken will ich Sie nicht mit vielen Worten behelligen, sondern nur durch diese Andeutungen gesagt haben: dieser Artikel entspricht seinem Zwecke mit den vorgeschlagenen Mitteln nicht, wenigstens nicht in dem Kreise, der uns Allen so nahe liegt, um daran die Prüfung vorzunehmen, ich meine den ehrsamen Handwerkerstand. (Bravo!)

Abgeordneter **Duncker:**

M. H.! Nachdem der Herr Abg. Lasker das vorliegende Gesetz, ich darf wohl sagen, einer vernichtenden Kritik unterzogen hat, wird mir, da nicht, wie ich erwartet hatte, das Haus den Schluß beliebt hat, nur eine schwache Nachlese noch zu halten übrig bleiben.

Ich bin mit dem Herrn Vorredner von vornherein von meinem Standpunkte aus ebenfalls der Ansicht gewesen, daß das Gesetz, wie es uns vorliegt, e i n e schädliche Bestimmung enthält, das ist die Bestimmung wegen der Bestrafung des Contractbruches, und daß auf der anderen Seite die Bestimmungen, wie sie über die Gewerbegerichte hier vorgeschlagen sind, die Mißstände nur an der Oberfläche streifen. M. H., wenn der Herr Abgeordnete Lasker mit Recht den Paragraphen der Gewerbeordnung vertheidigt, welcher die Möglichkeit localer Schiedsgerichte hingestellt hat, es aber beklagt, daß diesem Paragraphen von Seiten der städtischen Behörden nicht die entwickelnde Thätigkeit zur Seite getreten ist, so liegt, glaube ich, in diesem Umstande nicht sowohl ein so bedeutender Vorwurf gegen diese Corporationen, als er sich durchaus aus der Natur der Sache ergiebt. M. H., die moderne Industrie, der moderne Gewerbebetrieb ist ein so großer und vielverzweigter geworden, daß in denselben diejenigen, welche einem gewissen Berufszweige angehören, kaum die competenten Richter abgeben können über dasjenige, was in anderen Berufszweigen vor sich geht, und daß der Thatbestand in den städtischen Vertretungen heut ein ganz anderer ist als im Mittelalter, wo die Vertreter der Zünfte unmittelbar dem Rath der Stadt angehörten — daher für jede an den Rath herantretende Streitfrage auf dem damals engumgrenzten Gewerbebetrieb auch vollkommen sachkundige Richter vorhanden waren. Ich glaube, daß heut zu Tage die Behandlung dieser Streitfragen im Wege der Schiedsgerichte oder im Wege der Sachverständigengerichte — mögen Sie es nennen, wie Sie wollen — sich anschließen muß, wie dies ja auch schon in der Debatte angedeutet worden ist, an diejenigen Organisationen, welche aus der freien Initiative der Berufsgenossen hervorgegangen sind, also an die freien Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und ich mache es gerade der Reichsregierung zum Vorwurf, daß sie, wenn sie jetzt schon nach dieser kurzen Probezeit mit einem dessfallsigen Gesetze kam, es dann nicht wenigstens versucht hat, an diese Organisation anzuschließen. Denn, m. H., in dieser Beziehung ist die entwickelnde Thätigkeit der freien Initiative keineswegs eine unbedeutende gewesen. Es ist beispielsweise bereits hier der Vorgänge im Buchdruckergewerk gedacht worden, und ich citire das um so lieber, als dasjenige, was hier vorgangen ist, gerade so recht aus der innersten und eigensten Initiative der Arbeitnehmer entstanden ist, ohne jedes Zuthun von agitatorischen Kräften, die irgendwie außerhalb des Kreises derselben standen; und wenn der Herr Abgeordnete Lasker mit Recht hervorhob, daß im Wege dieser Organisation sehr bedeutende Lohnerhöhungen durchgesetzt worden sind — ich will nicht untersuchen, ob sie zu weit gehend sind oder nicht, das wird die Folgezeit lehren, — so sage ich, wenn sie durchgesetzt sind, so liegt es darin, daß dieser Verband einer der bestorganisirten und am klügsten geleiteten gewesen ist, und daß dem allerdings bis dahin die Arbeitgeber nur vereinzelt gegenüber gestanden haben. Aber gleichwohl hat man doch auf beiden Seiten sehr wohl gefühlt, daß in dieser Art der wilden Kriegführung und des augenblicklichen Strikemachens nicht das Heil für die beiderseitige Entwickelung liegen könne, und man hat sich daher auch von Seiten der Arbeitgeber jetzt entschlossen, — und ich habe das mit Freuden begrüßt —, einmal sich zu organisiren als eigener Verband, aber zweitens zu versuchen, mit dem Verband der Arbeitnehmer zu einem dauernden Friedenszustand zu gelangen. Es liegen mir — ich stelle solche Jedem, der sich dafür interessirt, gern zur Verfügung — die Bestimmungen über die Schiedsämter und das Einigungsamt des Buchdruckergewerks vor, wie sie im Augenblick in der Einführung durch ganz Deutschland begriffen sind; es haben erst vor wenigen Tagen die Wahlen in ganz Deutschland für diesen Zweck stattgefunden. So hat man hier durch ein vorläufiges Einigungsamt einen Tarif vereinbart, welcher seine Gültigkeit haben soll bis zum Jahre 1876. Es ist in dem Artikel 1 ausdrücklich ausgesprochen:

> Der am 8. Mai 1873 eingeführte Tarif besteht in u n a n f e c h t b a r e r G ü l t i g k e i t b i s z u m 1. J u l i 1876 und läuft, wenn nicht bis zum 1. April 1876 von Seiten der Majorität der Principale oder der Gehülfen eines Kreises ein schriftlicher A n t r a g a u f R e v i s i o n dem Einigungsamte eingereicht wird, stillschweigend fort, bis ein solcher Antrag gestellt ist.

Und §. 2 bestimmt:

> So lange hiernach der Tarif besteht, verpflichten sich Principale wie Gehülfen, nicht durch Strikes resp. Aussperrung eine Aenderung des Tarifs zu erzwingen, vielmehr alle Differenzen über Hand-

habung und Auslegung desselben durch Schiedsämter resp. durch das Einigungsamt entscheiden zu lassen, deren Aussprüchen unweigerlich Folge zu leisten ist.

Da hat nun der Herr Abgeordnete Bamberger gemeint, den Vorgang, der sich hieran geknüpft hat, gegen die Organisation und gegen die Wirksamkeit von Einigungsämtern anführen zu können, ich glaube, sehr mit Unrecht, denn ich hatte mir auch vorgesetzt, diese Thatsachen meinerseits anzuführen, nur um den Beweis zu liefern, daß der freiwilligen Organisation allerdings in gewisser Weise die gesetzgeberische Thätigkeit zu Hülfe kommen muß, nämlich insoweit, als nöthig, um die Entscheidungen des Schiedsamts executionsfähig zu machen.

Ich finde es sodann sehr gut, daß in dieser Vereinbarung, wie sie thatsächlich besteht, das Einigungsamt, welches alle zukünftigen Lohnbedingungen zwischen den Betheiligten zu verabreden und festzustellen hat, für ganz Deutschland festgesetzt ist, weil es so ermöglicht ist, in einem großen Productionsgebiet unter den gleichen Bedingungen zu arbeiten. M. H., man hat auch die Wirksamkeit eines solchen Einigungsamtes zu bezweifeln versucht. Was ist denn aber die Aufgabe eines solchen? Es wird constituirt, indem von beiden Seiten anerkannt wird, anstatt die gegenseitigen Interessen auf die schweren Chancen und Zufälligkeiten des Kampfes, des Strikes zu stellen, von dem man doch mit Sicherheit auf keiner Seite vorausberechnen kann, wie er ausfallen wird, zu sehen, ob es da nicht möglich sei, durch gegenseitigen Austausch der Meinungen, Erforschung aller thatsächlichen Verhältnisse der Conjuncturen, der Preisbestimmungen für die Waaren, welche das Geschäft verarbeitet, sowie andererseits der Conjuncturen, wie die Preise der zu producirenden Werthe sich stellen werden — ob es da nicht möglich sei, innerhalb der Kreise der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im voraus zu einer Verständigung zu kommen, und da zeigen denn die thatsächlichen Vorgänge, sowohl in England als bei uns, daß es sehr wohl möglich ist, zu einer solchen Verständigung zu gelangen. Wenn diese aber erzielt ist, dann, m. H., ist ja damit die Sache noch nicht erschöpft, sondern dann handelt es sich um die Anwendung solcher Bestimmungen. Aus der praktischen Anwendung der verabredeten Lohnsätze entstehen ja die Schwierigkeiten und Streitigkeiten, und da, glaube ich, ist es ein ganz richtiger Griff, wenn man die Männer, die den Tarif selbst festgesetzt haben, auch mit der Auslegung desselben betraut. Natürlich muß die Sache, wenn man von der nationalen Richtung ausgeht, auch national geregelt werden, und in der Weise glaube ich, ist die Vereinbarung der Buchdrucker gerade eine glückliche insofern, als das Einigungsamt ein einiges für ganz Deutschland ist, aber unter demselben Kreis-Schiedsgerichte und Local-Schiedsgerichte bestehen, welche die localen Streitigkeiten sofort zu ordnen haben, welche aber die Möglichkeit der Berufung an eine Appellinstanz, an das allgemeine Einigungsamt, offen lassen. Wenn nun, da diese Zustände eben erst in den Anfängen ihrer Organisation begriffen sind, trotzdem hier der vielfach angezogene Möser'sche Fall vorgekommen ist, so muß ich, um nach allen Seiten hin gerecht zu sein, erklären, daß gerade der Verband der Gehülfen selbst diesen Strike für ungerecht erklärt hat, und daß er nur um deshalb eine schlimmere Wendung genommen hat, weil gegen diese einzelnen Leute, welche selbst dem Verbande angehörten, welche sich selbst unter das Schiedsgericht gestellt hatten, — gegen diese einzelnen renitenten Leute die Macht einer Executive nicht vorhanden war. Hier liegt, glaube ich, gerade die Aufgabe der künftigen Gesetzgeber und zugleich das Mittel, wie es der Herr Abg. Lasker schon angedeutet hat, um derartige Kämpfe für die Zukunft in ihrer wilden Art zu beseitigen. Es wird durchaus nöthig sein, den auf reiner Freiwilligkeit beruhenden, durch freiwillige Betheiligung zusammentretenden Einigungs- und Schiedsämtern gewisse Befugnisse durch die Gesetzgebung beizulegen, also einmal die Befugniß, Zeugen zu vernehmen, und dergleichen, wie sie sonst richterlichen Collegien zustehen, und auf der andern Seite die Mittel, einen von ihnen gefaßten Beschluß auch gegen die Mitglieder, die dem Einigungsverbande angehören, mit rechtskräftiger Wirkung aussprechen zu können. Und darauf sind die Anträge und Wünsche der Betheiligten selbst, wenigstens eines bedeutenden Theiles der Betheiligten gerichtet. Es ist ja von Männern, die außerhalb der Gesetzgebung stehen, Dasjenige bereits in Anregung gebracht worden, was der Herr Abg. Lasker heute angedeutet hat. In einem von Dr. Max Hirsch ausgearbeiteten und dem Congresse in Eisenach vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes über die Einigungämter ist ausdrücklich gesagt:

> §. 20. Sind contractbrüchige Einigungsgenossen Mitglieder eines anerkannten Coalitionsvereins (Gewerkvereins), so ist dieser verpflichtet, im Falle fruchtloser Execution die Entschädigungen und Ordnungsstrafen für seine Mitglieder zu zahlen und bei wiederholtem absichtlichem Contractbruch dieselben zeitweilig auszustoßen.
>
> Ein anerkannter Coalitionsverein, welcher nachweisbar einem oder mehreren seiner Mitglieder zum Contractbruch oder zur Verletzung anderer Einigungsamts-Beschlüsse durch Reiseunterstützung u. dergl. mit Absicht behülflich ist, kann als solcher zeitweilig aus dem Einigungsamte ausgestoßen werden; findet eine solche Unterstützung wiederholt statt, so wird auf Antrag des Einigungsamtes der Gewerkverein von den ordentlichen Gerichten der staatlichen Anerkennung und aller daraus fließenden Rechte verlustig erklärt.

Und ebenso hat Professor Brentano, der damals Correferent in dieser Frage war, sich dahin ausgesprochen,

daß das Gesetz über die Einigungsämter sich dahin aussprechen soll, daß es den Einigungsämtern die Möglichkeit gewähre, rechtsgültige Entscheidungen zu fällen, daß die Gewerkvereine, welche einem dem Gesetze unterworfenen Einigungsamte beigetreten sind, für die Beobachtung der Anordnungen desselben durch jedes einzelne ihrer Mitglieder haftbar sind, und endlich, daß nur diejenigen Gewerkvereine gesetzliche Anerkennung finden sollen, die sich einem solchen Einigungsamte ausdrücklich unterwerfen. Sie sehen also, m. H., daß auf diesem Wege vollständig die Möglichkeit vorhanden ist, auch den Uebelständen, welche so sehr als aus dem Contractbruch hervorgehend betont worden sind, einen sehr erheblichen Damm entgegenzusetzen. Es ist hier vor Ihnen auf einen solchen Ausweg bereits hingewiesen worden, besonders in den Aeußerungen der Herren Abg. Schulze und Lasker. Ich wollte daher zur Ergänzung derselben hier nur den Beweis liefern, daß bereits auch aus den Kreisen der betheiligten Genossenschaften die Bereitwilligkeit ausgesprochen worden ist, diese solidarische Haft für ihre Mitglieder zu übernehmen, daß also, wenn auf der einen Seite allerdings den Arbeitnehmern das Unbequeme zugesonnen wird, mit Männern, die in ihrer Vereinigung ihnen vollständig frei gegenüberstehen, zu verhandeln und denen sie daher allerdings bessere Arbeitsbedingungen zugestehen werden müssen, als wenn sie nur mit wirthschaftlich schwachen Einzelindividuen zu pactiren hätten, sie es auf der anderen Seite mit solchen Männern zu thun haben werden, die ehrenhaft genug sind, für ihre Verpflichtungen solidarisch einzustehen, und daß, wenn in dieser Weise die Dinge geordnet werden, nicht mehr die Ausrede eintreten kann, es könne der Contractbruch von Seite des Arbeitgebers in keiner Weise verfolgt werden.

M. H., ich glaube, das ist der Weg, wie wir diese schwierige Frage zu lösen haben werden, der Weg, auf dem wir aus dem jetzigen Uebergangsstadium in der richtigen Weise herauskommen werden.

Ich will zum Schlusse nur noch mit einigen Worten dasjenige zurückweisen, was hier von gewisser Seite als Vorwurf gegen den Reichstag und seine Majorität behauptet worden ist, damit nicht nach außen etwa gesagt werde, es sei nicht widerlegt worden. Man hat einmal gesagt: wenn dieses Gesetz angenommen wird, so werde damit der Krieg gegen die Arbeiter erklärt. Nach dem, was gestern und heut hier verhandelt ist, glaube ich, steht die allgemeine Ueberzeugung bereits fest, daß das Gesetz in der Gestalt, wie es vorliegt, nun und nimmer von dem Reichstage wird angenommen werden. Dieser Vorwurf fällt damit von selbst in sein Nichts.

Ferner aber ist behauptet worden, wenn es angenommen würde, so folge hier Schlag auf Schlag gegen die Interessen des Arbeiterstandes. Nun, frage ich, wo hat bis jetzt der Reichstag die Rechte eines großen Theils unseres Volkes mißachtet oder gar mit Füßen getreten? Von wem anders sind nicht vielmehr die großen befreienden Maßregeln für gewaltige Schichten des Volkes ausgegangen, als gerade von diesem Reichstag? Wer anders hat die Freizügigkeit, wer anders hat die Coalitionsfreiheit für die Arbeiter hergestellt, polizeiliche Ehehindernisse, Arbeitsbücher und Paßzwang beseitigt, den Lohnarrest aufgehoben? — (Sehr wahr!)

Ist es also in Ordnung, einen solchen Vorwurf uns in's Gesicht zu schleudern, um einen falschen Wahn nach außen damit zu erwecken? Ja, m. H., es ist leicht, mit solchen allgemeinen Redensarten die Köpfe der Menschen zu verwirren, aber schwer, sie im Einzelnen zu beweisen. So hat auch jener eine Redner die Behauptung aufgestellt, alle Werthe entstehen durch Arbeit, und dann flug die Sache umgedreht: alle Werthe entstehen durch **Lohn**arbeit. Wenn der erste Satz richtig ist, so ist damit noch nicht der zweite richtig, und den Herrn oder diejenigen Herren von Ihnen (zu den Socialisten gewandt), die da mit Preßerzeugnissen vertraut sind — nach unserem biographischen Ausweise sind es ja noch Mehrere von Ihnen —, möchte ich fragen: entsteht denn der Werth einer Ihrer Zeitschriften dadurch, daß der Setzer die Buchstaben zusammensetzt, oder der Preßanleger die Bogen unter die Presse legt, oder die Botenjungen sie austragen — oder ist es der Herr Redacteur, welcher der Zeitung den wahren geistigen Werth aufdrückt? Und wie denkt er sich, wenn er meint, die Lohnarbeit erzeuge allein die Werthe und die anderen Factoren entrissen denselben ihren Antheil, wie denkt er sich denn die Sache zu ordnen in seinem Staate der Zukunft? Er ruft pathetisch aus: es wird Licht in den Köpfen der Arbeiter. Er zeige uns doch das Licht, er zeige uns die Art und Weise, wie er sich denkt in seinem Zukunftsstaate die Lohnverhältnisse in anderer Weise zu regeln; wie denkt er sich die Production in anderer Weise zu theilen z. B. in einem solchen Falle, als das heute geschieht und wir es anstreben durch die wirklich freie Vereinbarung aller Betheiligten? Ich sage, es ist leicht, die Massen zu bethören und aufzurufen, im blutigen Kampf für Brod und Freiheit einzustehen. Aber Diejenigen, die das thun, legen wahrlich eine schwere Verantwortung auf sich. M. H., vor wenigen Tagen hat einer von Ihnen großes Bedenken getragen, dem Gesetze über den Impfzwang zuzustimmen, weil er meinte, es sei nicht erwiesen, daß nicht mit der Anwendung des Gesetzes statt heilsamer Wirkungen den Körpern der künftigen Generationen Gift eingepflanzt werden könne und doch steht über diese Frage das Urtheil der Wissenschaft so ziemlich fest. Sie, m. H., scheuen sich nicht, Ihre Lehre, deren Wahrheit, deren mögliche Verwirklichung Sie noch in keiner Weise bewiesen haben, als fortzehrendes Gift immerfort in die Masse der Bevölkerung einzupflanzen, gleichgültig ob Friede oder Blut daraus aufgeht. (Sehr richtig!)

Ich warne Sie, auf diesem Wege weiter zu gehen.

Wir bescheiden uns gern mit einer viel ruhigeren und und friedlicheren Arbeit, die wir, glaube ich, aber verantworten können; wir unsererseits werden fortfahren, in harter Arbeit dem Volke seine politische und wirthschaftliche Freiheit sicher zu stellen, damit es den Boden gewinne, auf dem es sein Brod unter eigener Verantwortung sich erwerben und unter vollständig freier Vereinbarung möglichst günstige Lohnbestimmungen erlangen kann. (Beifall.)

Hierauf wird der Entwurf einer Commission von 21 Mitgliedern überwiesen.

Bericht der sechsten Commission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Erster Theil.

Die Gewerbegerichte.

(Erster Artikel §. 108 bis 108h.)

Berichterst. Abg. Dr. Oppenheim.

Die Commission hat sich mit der Berathung des ihr zur Prüfung überwiesenen Gesetzentwurfes in neun Sitzungen beschäftigt. Den Sitzungen haben als Commissarien des Bundesrathes die Herren Regierungsrath Nieberding, Geh. Justizrath Kurlbaum II. und Geh. Regierungsrath Lohmann beigewohnt. —

Die Verhandlungen der ersten Lesung.

Vor Beginn der Berathungen erklärte auf Anfrage einer der Herren Regierungscommissarien zur Erläuterung der Stellung, welche die verbündeten Regierungen zu dem vorgelegten Gesetzentwurf einzunehmen gedächten, daß die Erwägungen, welche die Vorlage veranlaßt hätten, auf längerer Beobachtung von Mißständen beruhten, daß die Regierungen dabei keiner ihnen nicht genehmen Initiative von Außen Folge leisteten, sondern daß sie die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Reform der betreffenden Gesetzesbestimmungen hegten und das Zustandekommen des Gesetzes auf das Lebhafteste wünschten. Sie würden auch die von der Commission ausgehenden Verbesserungs-Vorschläge, soweit sie dieselben als solche anerkennen könnten, in jeder Weise fördern.

§. 108.

Nach dieser Erklärung trat die Commission sofort in die Specialberathung ein. Ein Mitglied beantragte, den ersten Absatz des §. 108 der Vorlage dahin zu erweitern, daß die Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen u. s. w. nicht blos, wie es im Entwurf heißt, „soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen", sondern auch, soweit solche „auf Grund gesetzlicher, aber noch nicht zur Anwendung gekommener Vorschriften eingeführt werden können", — bei diesen zur Entscheidung zu bringen seien.

Im Sinne dieser Aenderung sollten auch die folgenden Absätze des ersten Paragraphen modificirt werden.

Der Antragsteller begründete sein Amendement damit, daß in solchen Territorien, wo, wie z. B. in Rheinpreußen und Elsaß-Lothringen, landesgesetzliche Bestimmungen über Gewerbegerichte („Conseils de prud'hommes") schon bestehen und sich bewährt haben, aber diese Gewerbegerichte nicht in allen einzelnen Städten thatsächlich eingerichtet sind, es sich zunächst empfehle, das bewährte Institut auch in den letzteren einzubürgern. Dagegen könnten die Gemeindegerichte nicht empfohlen werden; die Gemeindebehörden seien Verwaltungsbehörden und sollten mit der Rechtspflege Nichts zu thun haben; überdies beweise die Erfahrung, daß in den Organen des Gemeindelebens politische und auch kirchliche Parteiströmungen leicht in einer Weise um sich greifen, welche die richterliche Unabhängigkeit trübe. Die Aufgaben der Gemeindebehörden seien ohnedies sehr umfangreich und noch in der Zunahme begriffen. Die Gemeindejustiz sei ihrer Natur nach eine polizeiliche, wie sie ja auch aus patriarchalischen Verhältnissen herausgewachsen sei.

Dagegen wurde von anderer Seite zu Gunsten der Gemeindejustiz hervorgehoben, daß bei vielen gewerblichen Bagatellsachen und auf dem flachen Lande der Apparat eines Gewerbegerichts zu umständlich und kostspielig sei; in diesen Fällen sei es nicht nöthig, die Verwaltung von der Rechtspflege strenge zu trennen, die frühere Vereinigung beider in derselben Hand habe oft wohlthätig und befriedigend gewirkt. Speciell in Preußen werde die Kreisordnung den Gemeindebehörden eine höhere Befähigung verschaffen.

Während ein Anhänger der Gemeindegerichte auf einen Süddeutschen Bundesstaat verwies, berief sich ein Gegner derselben auf einen anderen, wo man, seiner Ansicht nach (die übrigens in der Commission nicht unbestritten blieb) mit der Ueberweisung der Rechtspflege an die Gemeinden so bittere Erfahrungen gemacht habe, daß dieselbe in Bezug auf die Rechtshülfe für die außerhalb der Gemeinde Ansässigen hätte eingeschränkt werden müssen. Ein Gemeindevorsteher sei selten zum Richteramt qualificirt. Ueberdies stehen oft die materiellen Interessen der Gemeinde in directem Widerspruch, ja in offenem Kampfe mit den Interessen der auf ihrem Gebiete angesiedelten Industrie; zwischen der Industrie und der Landwirthschaft seien mancherlei örtliche Conflicte zum Austrag zu bringen, welche die Unparteilichkeit der Gemeindebehörden ernstlich in Frage stellten. In manchen Staaten nun komme das Gemeindewahlrecht dem allgemeinen Stimmrecht so nahe, daß die Arbeiter oft vorzugsweise, wenn nicht ausschließlich, die Gemeinde-

vertretung bildeten; in anderen dagegen prädominirte innerhalb der Gemeinden das einseitige Interesse der Arbeitgeber. — Auch von anderer Seite wurde auf die Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit der Gemeindeverfassungen in Deutschland hingewiesen, auf die Unzulänglichkeit der Gemeindeorgane in vielen Gebieten, und auch darauf, daß die Gemeinde seit Einführung der Freizügigkeit sich nicht mehr zu den Gewerben so bevormundend verhalte, wie ehedem die geschlossene Gemeinde, daß dieses Verhältniß seitdem ein fremdartiges und ungleichmäßiges geworden sei.

Die Nothwendigkeit, sachverständige Vertreter der streitenden Interessen zu den Gewerbegerichten zuzuziehen, wurde allseitig anerkannt, dabei aber von einer Seite scharf betont, daß nur der Vorsitz eines rechtsgelehrten Richters die erforderliche Objectivität des Urtheils sichern könne.

Einige Commissionsmitglieder vermißten in der Vorlage die Aufnahme von sogenannten Einigungsämtern; diese allein seien geeignet, den socialen Frieden herbeizuführen. Es wurde dabei auf die Versuche von Mundella und Kettle in England verwiesen. Doch wurde auch von dieser Seite kein Antrag gestellt, die Einigungsämter in das Gesetz aufzunehmen, während von der anderen Seite der Standpunkt festgehalten wurde, daß die Schaffung derselben der freien Thätigkeit von Genossenschaften, je nach dem empfundenen Bedürfniß der betheiligten wirthschaftlichen Kreise, zu überlassen sei.

Indessen wurde bei diesem Anlaß das Princip der Vorlage selbst in Frage gestellt, zunächst von einem Commissionsmitgliede, welches in dem Gewerbegerichte ein nicht zu billigendes forum speciale erblickte. Dagegen wurde auf die Handelsgerichte hingewiesen, welche, Anfangs auch von diesem Standpunkte aus angefochten, sich doch allgemeiner Beliebtheit erfreuten und auch allgemein nützlich erwiesen hätten, ja im Reichsoberhandelsgericht ihren Ausbau erreicht hätten. Gewisse Erwerbsclassen bewährten das Bestreben und den Beruf, ihr eigenes Recht selbstständig auszubilden. Dem könne man nicht entgegentreten.

Von einem anderen Gegner der Gewerbegerichte wurde die Frage aufgeworfen, ob überhaupt das Bedürfniß nach deren Errichtung schon constatirt sei. Einzelne Commissionsmitglieder glaubten dieses Bedürfniß aus eigener Erfahrung bestätigen zu können. Es wurde geltend gemacht, daß sich der §. 108 der Gewerbeordnung von 1869 nicht fruchtbar erwiesen habe, daß nicht alle Schuld dabei auf die Lücken des Gesetzes zu schieben sei, denn einige wenige Gemeindebehörden, welche Eifer bewiesen, seien sehr wohl im Stande gewesen, diese Schwierigkeiten zu überwinden; — daß ferner die ordentlichen Gerichte erfahrungsmäßig in denjenigen gewerblichen Streitigkeiten, welchen der vorliegende Gesetzentwurf gelte, selten angegangen würden, daß, namentlich den Arbeitnehmern gegenüber, ein Zustand partieller Rechtlosigkeit einzutreten drohe; daß es aber nur dann statthaft und ungehässig sei, den einreißenden Contractbruch gesetzlich zu verfolgen, wenn man auch der arbeitenden Classe eine Theilnahme an der Rechtsprechung zugestehe.

Die Herren Regierungscommissare versprachen das, die Frage des Bedürfnisses betreffende, verfügbare Informations-Material der Commission mitzutheilen.

Es scheint angemessen, hier in Kürze auf den wesentlichsten Inhalt der von den Regierungen und Handelskammern über den vorliegenden Gesetzentwurf erstatteten und von den Herren Regierungscommissarien der Commission vorgelegten Berichte hinzuweisen, soweit sie die angeregte Bedürfnißfrage betreffen. Bemerkt muß hier werden, daß nur Preußische Behörden um ihr Urtheil angegangen worden sind. Fast ausnahmslos wird §. 108 der Gewerbeordnung für ungenügend erklärt; nur der Magistrat von Nordhausen beruft sich (laut einer Mittheilung der Erfurter Regierung) für die gegentheilige Ansicht auf das in Nordhausen functionirende Schiedsgericht, dessen Zuständigkeit und Verfahren übrigens, nach dem Inhalt des dafür errichteten Ortsstatuts, der Zuständigkeit und dem Verfahren der in dem Gesetzentwurf bezweckten Gewerbegerichte durchweg entsprechen.

Wo man an den bisherigen Einrichtungen festhalten will, wird das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung des Verfahrens, zumal der Urtheils-Vollstreckung, unbedingt anerkannt.

Zwei Vota, die der Handelskammer von Harburg und der Landdrostei von Lüneburg, erklären sich überhaupt gegen jedes forum speciale und wollen eventuell nur staatliche oder communale Verwaltungsbehörden zur Rechtsprechung in den betreffenden Streitigkeiten bevollmächtigt wissen, aber weder Schieds- noch Gewerbegerichte. Die Regierungen von Cöslin und Erfurt erklären sich gleichfalls gegen das forum speciale und wollen nur der Polizei eine vorläufige Intercession gestatten.

Die Handelskammer von Elbing dagegen vertritt, mit Berufung auf die in Elbing gemachten erfreulichen Erfahrungen, energisch die Beibehaltung der gewerblichen Schiedsgerichte. Minder entschieden, aber doch mehr oder minder günstig, sprechen sich die Regierungen in Frankfurt a. O., Merseburg, Liegnitz, sowie die Handelskammer in Cottbus für gewerbliche Schiedsgerichte aus.

Die Regierung in Arnsberg und die Aeltesten der Kaufmannschaft in Magdeburg erklären sich gegen die Gewerbegerichte des Entwurfs, indem sie annehmen, daß die Unzuträglichkeiten des bisherigen Zustandes auf die mangelhafte Vollstreckbarkeit der schiedsrichterlichen Urtheile zurückzuführen seien. Auch die Regierung in Liegnitz will die Gemeindeschiedsgerichte überall belassen, wo nicht für die Gewerbegerichte ein besonderes Bedürfniß hervortritt.

Dagegen wollen die Regierungen in Oppeln, Potsdam und Coblenz, sowie die Landdrostei in Aurich, die

Gemeindegerichte ganz beseitigt und die Gewerbegerichte überall eingeführt wissen.

Die Rheinischen Handelskammern und Regierungen erklären sich sämmtlich für Gewerbegerichte und wollen namentlich die bei ihnen bestehenden unverändert beibehalten. Viele andere Behörden, welche sich auf eine Kritik der Einzelnheiten des Entwurfs beschränken, geben dadurch ihr Einverständniß mit dem leitenden Gedanken desselben zu erkennen.

Die verschiedenen im Schooß der Commission vertretenen Richtungen gaben sich im weiteren Verlauf der Debatte über §. 108 zunächst in den hierzu gestellten Amendements kund. Die Ansicht, daß den zu erwartenden Gerichtsorganisations- und Proceßordnungsgesetzen für das Deutsche Reich nicht durch eine Theil-Gesetzgebung vorgegriffen werden dürfe, gipfelte in dem Antrage auf Fassung einer Resolution:

„den Reichskanzler zu ersuchen, in den dem Reichstage vorzulegenden Entwurf eines Gerichtsorganisationsgesetzes für Streitigkeiten im Sinne des §. 108 der Gewerbeordnung Bestimmungen über die Beiziehung von Richtern je zur Hälfte aus der Classe der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aufzunehmen, auch die Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren der so besetzten Gerichte in Einklang zu bringen mit den allgemeinen processualischen Grundlagen der künftigen Deutschen Civilproceßordnung."

Zur Unterstützung dieses Antrages wurde noch eine Kritik des in §. 108d normirten Gerichtsverfahrens anticipirt und dasselbe als ein bloßer „Polizeiproceß" bezeichnet, der die Rechte des Beklagten nicht genügend sicherstelle.

Ein anderes Amendement verlangte einen Instanzenzug von einem Gemeindegericht, mit Zuziehung eines Arbeitgebers und eines Arbeitnehmers, als erster Instanz, zum Gewerbegerichte, als der höheren Instanz, indem es die Errichtung des ersteren den Kreisbehörden, die Errichtung des letzteren den Centralbehörden zu übertragen vorschlug. Dieses Amendement wurde mit der Ausführung vertheidigt, daß für geringfügige Streitsachen vor allen Dingen ein möglichst rasches und wohlfeiles Verfahren erforderlich sei.

Während ein dritter Antragsteller, der sich energisch gegen die aus der Coordinirung verschiedenartiger dasselbe bezweckender Einrichtungen nothwendig resultirende Verwirrung aussprach, die **ausschließliche** Einführung von Gewerbegerichten beabsichtigte, wollte ein vierter die Einführung derselben von der Anerkennung des Bedürfnisses abhängig machen. Diesen Anträgen gegenüber standen solche, welche die Gewerbegerichte ganz ausgeschlossen und die Gemeindeschiedsgerichte, sei es durch Zuziehung von Vertretern der streitenden Classen, sei es durch Regelung der Urtheilsvollstreckung, gestärkt und befestigt wissen wollten. Hierfür wurde vorgebracht, daß eine Classenvertretung sich zwar mit dem Gedanken des Schiedsgerichts, nicht aber mit dem einer wirklichen und strengen Rechtspflege vertrage.

Zunächst erklärte einer der Herren Regierungsvertreter, daß diejenigen Amendements, wonach **identische** Behörden für **alle** Theile des Deutschen Reichs geschaffen werden sollen, sich nicht empfehlen, da in einzelnen Gegenden Streitigkeiten der Art, für welche überhaupt gesorgt werden solle, so selten vorkommen, daß die Einrichtung einer besonderen Behörde einen viel zu großen Apparat für einen verhältnißmäßig geringen Zweck involviren würde; daß es ferner zwar rathsam sei, die „besonderen Behörden", also namentlich die Rheinischen Gewerbegerichte, da, wo sie eingebürgert sind, bestehen zu lassen, nicht aber deren gesetzliche Bestimmungen ohne Weiteres auf andere Gegenden zu übertragen. Den Rheinischen Gewerbegerichten fehle die gewünschte Gleichberechtigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere was die Zusammensetzung der Behörde und das Wahlrecht betreffe. Unsere Zeit mache in dieser Beziehung andere Ansprüche.

Nachdem alle Amendements theils zurückgezogen, theils durch Abstimmung entfernt worden waren, wurde der §. 108 der Regierungsvorlage unverändert angenommen.

§. 108a.

Bei Berathung des §. 108a wurde zunächst beantragt, in der zweiten Zeile das Wort „ordentlichen" vor „Gerichten" zu streichen. Es handelte sich hierbei um Klarstellung, daß zwar die Handelsgerichte und die in Württemberg bestehenden Gemeindegerichte, nicht aber die Rheinischen Friedensgerichte (und die denselben entsprechenden Rheinbayerischen Landgerichte) ausgeschlossen sein sollten. In diesem Sinne einigte man sich später über eine jeden Zweifel beseitigende Fassung der in §. 108a und anderen Paragraphen hierauf bezüglichen Stellen. (Siehe unten die Beschlüsse der Commission.)

Ein Commissionsmitglied stellte den Antrag, die Worte „Richter als Vorsitzenden" u. s. w. zu streichen und statt derselben Al. 1 zu setzen: „(bestehen aus einem) Vorsitzenden und zwölf Beisitzern, welche gleichmäßig aus Arbeitern und Arbeitgebern zusammengesetzt sind."

Die Frage, ob der Vorsitzende des Gewerbegerichtes ein rechtsgelehrter Richter sein solle, veranlaßte eine längere Discussion. Ein Gutachten des Deutschen Handelstages, von welchem bei dieser Gelegenheit Mittheilung gemacht ward, hatte sich gegen die richterliche Qualität des Vorsitzenden erklärt. Der eben erwähnte Antragsteller erläuterte seinen Antrag dahin, daß er nur die gesetzliche **Nothwendigkeit** des rechtsgelehrten Richters als Vorsitzenden ausschließen, den rechtsgelehrten Richter aber unter Umständen zulassen, also **facultativ** machen wolle. Seine Argumentation ging davon aus,

die lebendige Bildung des Volksrechts der technischen Verknöcherung des Juristenrechts gegenüber zu stellen. Dann suchte er darzuthun, daß die Unbefangenheit der sachverständigen Beisitzer unter der juristisch-formalen Ueberlegenheit des rechtsgelehrten Vorsitzenden leiden würde.

Diese Anschauung stieß auf entschiedenen Widerspruch. Die Jurisprudenz enthalte eben, so wandte man ein, die festen Normen für die beweglichen Verhältnisse des Lebens, und auf die unverbrüchliche Anwendung dieser Normen komme es gerade an, um den in gewissen Kreisen erschütterten Rechtssinn zu festigen. Die Analogie der Handelsgerichte sei nicht maßgebend, denn vor diesen stünden sich nicht die Genossen verschiedener, oft feindselig gestimmter Classen im Rechtsstreite gegenüber. Bei gewerblichen Streitigkeiten bedürfe man eines Obmanns, der weder den Arbeitgebern, noch den Arbeitnehmern beizuzählen sei, der vielmehr über den Parteien stünde; wo aber könne man einen Obmann besser finden, als in derjenigen Berufsclasse, welcher im Staate die höchste Unabhängigkeit gesetzlich gewährleistet sei und zu deren eigentlicher Berufsthätigkeit das objective Erkennen und das unparteiliche Urtheilen gehöre. Wenn man den arbeitenden Classen alle politischen und bürgerlichen Rechte zuwende, so müsse man ihnen auch zutrauen, daß sie sich nicht von einem vorsitzenden Richter imponiren und in ihrem Urtheile beirren lassen. Daß die Rheinischen Gewerbegerichte des rechtsgelehrten Vorsitzenden entrathen könnten, hinge theils mit dem Umstande zusammen, daß sie, seit zwei Menschenaltern eingebürgert und beliebt, eine Reihe erfahrener Vorsitzender aus den angesehenen Bürgern vorfänden, und theils auch mit dem Französischen Gerichtsverfahren, welches dem rechtsgelehrten Gerichtsschreiber (Greffier) eine größere Bedeutung beilege.

Von Seiten der Regierungscommissare wurde erklärt, der vorliegende Gesetzentwurf beruhe auf der Verbindung mit den ordentlichen Gerichten in der Weise, daß die Beseitigung derselben eine völlige Umarbeitung, namentlich auch der Bestimmungen über das Verfahren, erforderlich machen würde.

Das eben besprochene Amendement wurde mit allen gegen eine Stimme verworfen.

Die Zahl der Beisitzer verursachte gleichfalls längere Erörterungen. Zwei Beisitzer wurden für größere Fälle nicht als ausreichend erachtet; der Eine wollte „mindestens zwei", ein Anderer „zwei oder vier", und schließlich wurden vier Beisitzer angenommen.

Da die beantragte Streichung des dritten Absatzes von §. 108a nicht beliebt ward, so bleibt daneben die Zuziehung einer größeren Anzahl von Beisitzern unter Umständen vorbehalten. Der Vorschlag, die Zuziehung einer größern Zahl von Beisitzern abhängig zu machen von dem Einvernehmen der Communalbehörden, wurde nach einer regierungsseitigen Erklärung, daß die Centralbehörden keine Gewerbegerichte ohne Anhörung der Gemeindevertretungen constituiren würden, verworfen.

Zum Al. 4 des §. 108a wurde durch den Vorsitzenden eine Erklärung seitens der Vertreter der Regierungen extrahirt, daß diejenigen Personen, welche für größere Fabrikanten die Lieferung von Waaren oder Arbeiten übernehmen und dabei selbst wieder Arbeiter beschäftigen, im Sinne der Regierungsvorlage und nach deren Zweitem Artikel zu den Arbeitnehmern zu zählen seien. Ein Mitglied der Commission bemerkt hierzu, in der Praxis würde es darauf ankommen, in welche Liste die betreffenden Personen eingetragen seien.

Eine Reihe von Anträgen (zu Al. 5 des §. 108a) beabsichtigte, das Amt des Beisitzers mit einer Entschädigung zu verbinden. Daß unter Umständen den Beisitzern aus der arbeitenden Classe ein allzu großes Opfer zugemuthet werden könnte, wurde fast allgemein anerkannt; dagegen von Einzelnen auf das empfindliche Ehrgefühl dieser Classe verwiesen, um die Bewilligung von Diäten nicht ausschließlich den beisitzenden Arbeitnehmern gewähren zu lassen. Andere wollten die Entschädigung nur eventuell eintreten lassen und die Entscheidung darüber der oberen Verwaltungsbehörde anheimstellen. Vorgreifend wurde bereits darüber gestritten, ob diese Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln oder von der unterliegenden Partei getragen werden sollten. Für die Bestimmung der Vorlage hob einer der Herren Regierungsvertreter den Charakter des Ehrenamtes hervor, das seines Erachtens die Unentgeltlichkeit involvire. Schließlich erhielt der Antrag, das ganze Alinea zu streichen und somit die Frage vorläufig offen zu halten, die Majorität.

§. 108b und §. 108c.

Zu den §§. 108b und c wurden Anträge gestellt, welche, statt des von der Regierung vorgeschlagenen Ernennungs-Modus, die Beisitzer aus der freien Wahl der betreffenden Gewerbsclassen hervorgehen zu lassen, bezweckten. Mehrere Commissions-Mitglieder hatten in einem gemeinsamen Amendement ein ganzes Wahlsystem entwickelt, welches darauf beruhte, daß sämmtliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer in getrennte, jährlich aufzunehmende Listen eingetragen werden sollten und daß die Berechtigten nach Innungen oder, wo solche nicht bestehen, nach Gruppen verwandter Gewerbe zu wählen hätten. Das ganze Wahlverfahren, einschließlich des Wahlactes, sollte von dem Gemeindevorstande zu leiten sein.

Andere Amendements bezweckten die Wählbarkeit an das vollendete 25. Lebensjahr zu knüpfen, während der Regierungsvorschlag und das erstgenannte Amendement nur die erreichte Volljährigkeit als Altersgrenze annahmen. Auch formulirten die meisten Amendements Bedingungen der Wählbarkeit, über welche die Regierungsvorlage schweigt; einige verlangten zweijähriges

Domicil statt des einjährigen als Bedingung der Wählbarkeit.

Ein Antrag, das Princip der Wahl in das Gesetz aufzunehmen, aber dessen Ausführung einem künftig zu erlassenden Wahlreglement zu übertragen, blieb in der Minderheit. Ebenso diverse Amendements, welche sich auf Details der Ausführung bezogen; so der Antrag: „die Anhörung der Betheiligten" bei der Bildung der Listen zu bedingen; ein anderer, welcher die Listenbildung im Bereiche der Preußischen Kreisordnung den Kreisausschüssen übertragen wollte; ein dritter, welcher den juristischen Begriff des Arbeitgebers im Gesetz zu formuliren suchte.

Für die Einführung des Wahlrechtes, statt des von der Regierung vorgeschlagenen Ernennungsmodus, wurde im Allgemeinen angeführt, daß das Vertrauen der arbeitenden Classen dadurch der neuen Einrichtung leichter zugewendet werden dürfte und auch die Erkenntnisse an Ansehen gewinnen würden. Wenn man auch nicht allzuweit gehende Hoffnungen auf Wiederherstellung des socialen Friedens an diese vereinzelte Schöpfung knüpfen dürfe, so könnten die berechtigten Erwartungen immerhin durch die Einführung eines Wahlsystems erhöht werden. Die Regierungsvorlage lasse ja selbst im Absatz 4 des §. 108b die Anordnung der Wahl unter Umständen zu, verhalte sich also dazu nicht in principieller Gegnerschaft.

Gegen das Wahlsystem berief man sich darauf, daß der große, umständliche und kostspielige Apparat der Aufstellung von Listen u. s. w. für eine verhältnißmäßig untergeordnete Behörde und deren bescheidene Aufgaben nicht begründet oder lohnend erscheine, daß das Wählen in Deutschland gar kein Ende nehme, daß die Wahl zu den Gewerbegerichten einen Herd mehr für ungesunde Agitationen bilden werde. Auch wurde darauf hingewiesen, daß die Wahlen zum Richteramte in Nordamerica einer höchst bedenklichen Corruption Vorschub leisten. Gegen das letzte Argument wurde eingewandt, daß es sich in dem vorliegenden Falle gar nicht um die Wahl von Richtern, sondern um die Wahl einer Art von Sachverständigen oder Schöffen handle, nicht um die Wahl zu einem einträglichen und einflußreichen, vielumworbenen Amte, sondern um die Wahl zu einem mühseligen und keineswegs wünschenswerthen Vertrauensposten.

Einer der Herren Regierungsvertreter bemerkte, der Versuch, welcher in Preußen 1849 mit Gewerbegerichten gemacht worden, sei theilweise durch die Einführung der Wahl verunglückt; manchmal sei damals zum Wahltermine kaum Ein Wähler erschienen. Wie die Motive der Gesetzvorlage ergeben, sei es die Absicht der Regierung, von der in Al. 4 des §. 108b vorbehaltenen Ermächtigung da Gebrauch zu machen, wo sich Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorfänden, welchen man ohne weiteren Apparat die Wahl übertragen könne.

Dem wurde entgegengehalten, daß die Hinweisung auf eine Zukunft, in welcher die Arbeiter sämmtlich in Gewerkvereinen und die Arbeitgeber in entsprechenden Genossenschaften verbündet wären, die traurige Aussicht auf einen Krieg Aller gegen Alle zu eröffnen schiene; daß dergleichen Verbindungen ein Element des mittelalterlichen Zunftwesens enthielten, nur mit dem wesentlichen Unterschiede, daß in der Zunft Arbeitgeber und Arbeitnehmer in vereinigten Organisationen zusammenstanden, während in den modernen Vereinen Trennung und feindseliger Gegensatz herrschen. Es wurde hinzugefügt, daß eine gesetzliche Berücksichtigung derartiger Organisationen diejenigen rechtlos mache, welche außerhalb derselben stehen wollten.

Auch in dem erstgenannten Amendement, das Wahlsystem betreffend, erregte der Passus, welchen die Innungen in Gruppen in das Gesetz einführte, den meisten Anstoß. Dafür wurde geltend gemacht, daß hierdurch die atomistisch aufgelösten Massen wieder zu natürlichen Verbindungen gesammelt, die Keime zu naturgemäßen Organisationen gelegt würden, welche anarchischen Agitationen weniger zugänglich seien. Dagegen wurde vorgebracht, daß Innungen fast nirgends bestehen und da, wo sie noch bestehen, nur einen geringen Theil des Arbeiterstandes umfassen, daß die moderne Industrie längst aus diesen engen Schranken herausgewachsen sei.

Zuletzt erfolgte eine Art Vereinbarung über die zahlreichen Amendements: das Wort „Innungen" wurde fallen gelassen, so daß nur „Gruppen" stehen blieben; statt der Volljährigen wurden nur „25jährige Deutsche" für wählbar erklärt. Durch Abstimmung fiel die Bedingung des zweijährigen Domicils, dagegen wurden die sittlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit aufgenommen.

(Vgl. unten bei der zweiten Lesung und die Beschlüsse der Commission.)

§. 108d.

Zu §. 108d wurde der Antrag gestellt, denselben durch folgenden Paragraphen zu ersetzen: „Das Verfahren der Gewerbegerichte bestimmt sich nach den Vorschriften über das Verfahren in geringfügigen Streitsachen. Dasselbe ist, soweit es innerhalb der Grenzen des Abs. 1 statthaft, möglichst zu beschleunigen."

Der Antragsteller motivirte seinen Abänderungsvorschlag durch die großen Bedenken, welche die einzelnen Vorschriften des §. 108d ihm erregten: das Recht der Vertheidigung erscheine ihm darin verkürzt; über Erscheinen oder Vertretung der Parteien, über die Protocollführung und die Formalitäten der Ladung enthalte der Paragraph Nichts; der Ausschluß von Rechtsmitteln überliefere die Parteien auf Gnade und Ungnade. Die in Deutschland bestehenden Proceßordnungen seien sehr verschiedenartig, das Specialgesetz greife verwirrend in dieselben ein.

Von Seiten der Regierungscommissare wurde ent-

gegnet, daß man allerdings zur Zeit noch auf die bestehenden Landesproceßordnungen recurriren müsse; indessen erscheine es schon jetzt geboten, das Verfahren in den zur Frage stehenden Streitigkeiten von gewissen Hemmnissen, wie z. B. der Schriftlichkeit, zu befreien. Die Verkürzung der Rechte des Beklagten durch schleunige Fristen liege nicht im Entwurf, da allenfalls erforderliche Vertagungen nicht ausgeschlossen seien. Die Unanfechtbarkeit des Urtheils gründe sich theils auf die Natur des Sachverständigengerichts, theils auf die Unmöglichkeit, jetzt ein zu allen Proceßgesetzen Deutschlands passendes Rechtsmittel zu finden.

Aus der Mitte der Commission wurde darauf aufmerksam gemacht, daß nach Nr. 12 des §. 108d das gewerbegerichtliche Verfahren sich im Allgemeinen dem bestehenden Bagatellproceß anschließe und somit auch der künftigen Reichsproceßordnung nicht vorgreife. Die einzelnen Bestimmungen des §. 108d sollten nur die aus der Natur des Gewerbegerichts sich ergebenden Eigenthümlichkeiten enthalten.

Ein Antrag, in Nr. 1 des §. 108d statt „streitige Arbeits- oder Lehrvertrag" „streitige Arbeits- oder Lehr-Verhältniß" zu setzen, wurde nach kurzer Erörterung abgeworfen.

Zu Nr. 2 des §. 108d erstreckte sich die Discussion auf die Frage der Vertretung der Parteien. Beantragt wurde folgender Zusatz: „Andere Vertretung, als durch Fachgenossen oder der Unmündigen durch deren Angehörige, ist ausgeschlossen." — Motivirt wurde der Zusatz-Antrag damit, daß von der Zulassung der Anwälte eine Verlängerung der Processe zu befürchten sei, und daß, wenn nur die eine Partei einen Anwalt hat, eine Rechtsungleichheit entstehe. Dagegen wurde von Seiten der Regierungsvertreter angeführt, daß die Ausschließung der Anwälte das Recht der Parteien beschränke, daß manche Personen am persönlichen Erscheinen verhindert sein könnten, daß die Zulassung von Anwälten an sich noch nicht Verzögerungen verursache. Das Amendement wurde abgelehnt.

Zu Nr. 6 wurde das Amendement gestellt: „Das Gewerbegericht entscheidet mit Stimmenmehrheit nach seiner freien aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung." — Auch dieses Amendement wurde abgelehnt, das erste Amendement zu §. 108d vom Antragsteller zurückgezogen und schließlich der ganze Paragraph der Vorlage angenommen.

§. 108e.

Zu §. 108e wurde beantragt, das dritte Alinea zu streichen. In der Discussion wurde hervorgehoben, wenn man die Lohnbeschlagnahme für eine widerrechtliche Handlung wieder einführen wolle, müsse man sie mindestens für alle widerrechtlichen Handlungen wiederherstellen; es scheine aber nicht gerathen, auf eine Maßregel zurückzukommen, welche sich in früheren Zeiten schädlich und gehässig erwiesen habe. Trotz des Widerspruchs der Regierungsvertreter wurde der Wegfall dieses Absatzes mit großer Mehrheit beschlossen und der Paragraph ohne denselben angenommen.

§. 108f.

Zu §. 108f machte sich allgemein die Anschauung geltend, daß Rechtsmittel zuzulassen seien. Zwar erhoben sich Zweifel darüber, ob ein Obergericht ohne Sachverständige nicht die Vortheile des erstinstanzlichen Gewerbegerichts wieder in Frage stelle, ob man nicht vielmehr consequenterweise ein Obergewerbegericht schaffen, oder sich wenigstens auf die Zulassung der Nichtigkeitsbeschwerde am Cassationshof beschränken müsse. Die Meinung, daß auch in höherer Instanz Sachverständige als Richter mitwirken müßten, wurde nicht nachdrücklich betont, dagegen eine längere Debatte über die Appellabilitätsgrenze des Streitobjects geführt und schließlich, nach vielen beantragten, abgelehnten und zurückgezogenen Amendirungen, deren gemeinsame Tendenz darin lag, die Regelung dieses Verhältnisses den bestehenden Landesproceßordnungen und der künftigen Reichsproceßordnung vorzubehalten, dasjenige Amendement angenommen, welches diesen Gedanken am klarsten auszusprechen schien. (Siehe unten den ersten Satz des §. 108e in der Fassung der Commissionsbeschlüsse.)

§. 108g.

Zu §. 108g ward kein Abänderungs-Vorschlag gemacht. Befragt über die Intention dieses Paragraphen, bemerkte einer der Herren Regierungsvertreter: „Die Bestimmung bezüglich der Deputationen beruht auf der Erwägung, daß viele Gemeindebehörden nicht zur Aburtheilung gewerblicher Streitigkeiten geeignet seien und es deshalb gerathen sei, auch Deputationen für diese Aburtheilung zu bestellen: die Befugnisse hierzu sollen jedoch nicht den Gemeindebehörden allein zustehen, sondern es solle die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde darüber zu befinden haben.

§. 108h.

In §. 108h wurde der Schlußsatz mit Zustimmung der Regierungsvertreter als überflüssig gestrichen.

Die Verhandlungen der zweiten Lesung.

Somit war die erste Lesung des Ersten Artikels der Vorlage beendet. Für die fernere Berathung war der Wunsch geäußert und von der Commission adoptirt worden, die betreffenden Ortsstatuten derjenigen Gemeinden, welche nach §. 108 der Gewerbeordnung Schiedsgerichte unter gleichmäßiger Betheiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern errichtet haben, sowie statistische Nachweise über deren bisherige Wirksamkeit, von der Regierung zu den Acten der Commission geben zu lassen.

Nach den, bald darauf erfolgenden, Mittheilungen

sind in den Acten des Preußischen Handelsministeriums 27 gewerbliche Schiedsgerichte verzeichnet, nämlich in Danzig, Elbing, Graudenz, Mewe, Jastrow, Rosenberg, Freistadt, Neuenburg, Polzin, Rügenwalde, Schievelbein, Neustettin, Cottbus, Landsberg, Bärwalde, Posen, Rawicz, Ostrowo, Meseritz, Trzemeszno, Liegnitz, Görlitz, Zeitz, Erfurt, Nordhausen, Herdecke, Uelzen.

Die statistischen Mittheilungen über die Wirksamkeit dieser Schiedsgerichte sind äußerst mangelhaft; bei den meisten fehlen sie ganz, von 7 Schiedsgerichten liegt die Gesammtzahl der behandelten Streitfälle vor, nur von 5 die Specification, ob die Fälle durch Vergleich, Erkenntniß oder Zurücknahme der Klage oder überhaupt schon erledigt worden sind. In Elbing kamen in den Jahren 1870 bis 1873 208 Fälle vor, in Polzin 1871 bis 1872 41 Fälle, in Cottbus 1872 bis 1873 400 Fälle, in Posen 1871 40 Fälle, in Liegnitz 1872 54 Fälle, in Zeitz 1872 bis 1873 54 Fälle, in Merseburg 1872 bis 1873 49 Fälle, in Uelzen 1871 8 Fälle.

Nur von 7 Schiedsgerichten liegen die Ortsstatuten vor und diese sind unter sich verschieden. Das Statut von Nordhausen hat je zwei Beisitzer unter dem Vorsitz einer Magistratsperson. Die Beisitzer werden der Reihe nach aus einem Verzeichniß von 12 Arbeitgebern und 12 Arbeitnehmern eingeladen. Die Ersteren werden durch die Handelskammer, die Letzteren durch die Altgesellen der Unterstützungs-Verbände gewählt. Die Vollstreckung des Spruches liegt dem Vorsitzenden ob, der dieselbe durch **Ordnungsstrafen bis zu 10 Thlr. Geldbuße oder 14 Tagen Gefängniß erzwingen kann.**

In Elbing gleichfalls der Vorsitz einer Magistratsperson und je 2 Beisitzer; diese aus 6 Arbeitgebern und 12 Arbeitnehmern, welche von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden.

In Cöslin ernennen die Parteien die Beisitzer. Ebenso in Cottbus. An letzterem Orte erfolgt die Urtheils-Vollstreckung auf Requisition des Magistrats durch die Polizeibehörde und kann „**durch sofortige Inhaftirung der Verurtheilten bewirkt werden;**" — wobei bemerkt werden muß, daß die vorläufige Vollstreckung durch die Berufung auf den Rechtsweg nicht aufgehalten wird. Dies ist der einzige Ort, der eine verhältnißmäßig größere Anzahl von Fällen zu verzeichnen hat. In Cottbus ist das Schiedsgericht zugleich auch Vermittelungs- oder Einigungsamt.

In Posen werden die Beisitzer von der Stadtverordneten-Versammlung bezeichnet und von dem vorsitzenden Magistrats-Mitgliede jedesmal ausgewählt.

In Görlitz ernennen die Parteien die Schiedsrichter.

In Erfurt wählen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beisitzer, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit drei Jahren ein selbstständiges Gewerbe betrieben oder ein dreijähriges Domicil am Orte haben müssen. Der Vorsitzende muß eine **juristisch gebildete** Magistratsperson sein. Der gewöhnliche Rechtsweg soll ausgeschlossen (!) und nur die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Erkenntnisse des Schiedsgerichts zulässig sein! — Der Magistrat, bezw. die Polizeiverwaltung vollstreckt das Urtheil.

Der Entwurf eines (noch nicht zur Anwendung gekommenen) Ortsstatuts für das Gewerbe-Schiedsgericht zu Leipzig wurde von anderer Seite der Commission vorgelegt. Hier ist ein **rechtskundiger** Vorsitzender in Aussicht genommen, der nicht städtischer Beamter sein darf. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Gesammtzahl der Beisitzer auf drei Jahre gewählt. 60 Beisitzer und 20 Stellvertreter, je zur Hälfte aus den beiden Arbeitsclassen, werden jährlich in geheimer Abstimmung gewählt. Sie müssen das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Das Leipziger Gewerbeschiedsgericht kann sich auch als **Einigungsamt** constituiren, sowohl bei drohenden oder ausgebrochenen Arbeits-Einstellungen, als auch für Hülfscassen-Streitigkeiten. —

Beim Beginn der zweiten Lesung des §. 108 der Regierungsvorlage stellten mehrere Mitglieder den Antrag, an Stelle des §. 108 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 folgende Bestimmungen zu setzen:

§. 108.

Al. 1. Gleichlautend mit dem Regierungs-Entwurf; statt Al. 2 und 3 desselben aber als Al. 2 zu setzen: „Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde, bezw. eine Deputation derselben oder durch Schiedsgerichte, welche nach Beschluß der Gemeindebehörde unter Zustimmung der Gemeindevertretung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gebildet werden.

§. 108a.

Das Schiedsgericht besteht aus einem von der Gemeindebehörde zu bezeichnenden Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Von den **Beisitzern muß stets die eine Hälfte aus Arbeitgebern, die andere aus Arbeitnehmern bestehen.**

§. 108b.

Für den Bezirk jedes **Schiedsgerichts** sind alljährlich die als Beisitzer zuzuziehenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch die Gemeindevertretung zu wählen und in je eine Liste zusammenzustellen. Wählbar sind nur **fünfundzwanzigjährige** Deutsche, welche seit mindestens zwei Jahren innerhalb des Bezirks ihren Wohnsitz haben. Die Uebernahme des Amts kann nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche

zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen.

Bei der Bildung der Listen ist darauf zu achten, daß in denselben die verschiedenen Gewerbszweige durch eine ihrem Umfange entsprechende Anzahl von Personen vertreten werden.

Die Betheiligten sind 14 Tage vor der Wahl der Beisitzer aufzufordern, etwaige Vorschläge für dieselbe der Gemeindebehörde einzureichen.

Nach Anhörung der Gemeindevertretung können durch die höhere Verwaltungsbehörde Bestimmungen getroffen werden, wonach die Listen der Beisitzer durch Wahl der betheiligten Arbeitgeber und Arbeinehmer zu bilden sind.

Die Beisitzerlisten sind öffentlich bekannt zu machen. Innerhalb 14 Tage nach solcher Bekanntmachung können gegen die Listen Einwendungen bei der Gemeindebehörde erhoben werden, über welche der Vorsitzende des Schiedsgerichts endgültig entscheidet.

§. 108c.

gleichlautend wie §. 108a der Regierungs-Vorlage.

§. 108.d.

Für das Verfahren der Schiedsgerichte gelten folgende Bestimmungen:

Nr. 1 und 2 gleichlautend mit Nr. 1 und 2 der Regierungs-Vorlage.

3. Die Parteien sind der Regel nach zum persönlichen Erscheinen vor dem Schiedsgerichte verpflichtet, eine Vertretung derselben ist nur durch Eltern, Ehegatten, volljährige Geschwister und Descendenten, sowie durch dauernd in ihrem Dienste stehende Personen auf Grund einer Vollmacht zulässig.

Nr. 4 und 5 gleichlautend mit Nr. 3 und 4 der Regierungs-Vorlage.

6. Das Schiedsgericht ist berechtigt, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen, und überhaupt alle den ordentlichen Gerichten hinsichtlich der Beweisaufnahme zustehenden Befugnisse auszuüben.

Nr. 7 und 8 gleichlautend mit Nr. 5 und 6. Nur statt „Gewerbegericht" überall zu setzen „Schiedsgericht".

9. Das Urtheil ist in ein Urtheilsbuch einzutragen und in der Regel sofort am Schluß der Verhandlung zu verkünden. Erfolgt die Verkündung nicht in persönlicher Gegenwart der Parteien, so ist das Urtheil spätestens innerhalb drei Tage der nicht anwesend gewesenen Partei von Amtswegen zuzustellen. Aus dem Urtheil müssen ersichtlich sein: die Mitglieder des Gerichts, die Parteien, deren Anträge und Gegenanträge, die Angabe, ob nach vorgängiger Verhandlung der Parteien oder auf Ausbleiben eines Theils erkannt ist, der festgestellte Thatbestand und der Ausspruch des Gerichts in der Hauptsache und über die Kosten.

Jedem Theil ist auf Verlangen ein beglaubigter Auszug aus dem Urtheilsbuche zu ertheilen.

Nr. 10, 11, 12, 13 gleichlautend mit Nr. 8, 9, 10, 11 der Reg.-Vorlage.

14. Das schiedsrichterliche Verfahren ist kosten- und stempelfrei. Ueber die Erstattung der baaren Auslagen des Schiedsgerichts und der Parteien hat das Schiedsgericht jedesmal mit zu erkennen.

§. 108e

gleichlautend mit §. 108e der Regierungsvorlage, mit der Maßgabe, daß „Gewerbegericht" in „Schiedsgericht" zu verändern und Alinea 3 und Alinea 4 der Regierungsvorlage zu streichen.

Die Vollstreckung erfolgt durch die nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässigen Mittel. Sie ist bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu beantragen. Derselbe hat, wenn er den Antrag für begründet erachtet, die Vollstreckung anzuordnen und ist befugt, zur Ausführung der letzteren die Mitwirkung der mit Vollstreckungsbefugniß in bürgerlichen Streitsachen versehenen Behörden oder Beamten in Anspruch zu nehmen.

§. 108f.

Wo die Gemeindebehörden die ihnen durch §. 108 übertragenen Zuständigkeiten nicht ordnungsmäßig ausüben, oder wo sich ein Bedürfniß herausstellt, die Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten für den Bezirk mehrerer Gemeinden oder für Theile solcher **einer** Behörde zu überweisen, können die Centralbehörden Schiedsgerichte errichten, für welche die Bezirke, die Ernennung des Vorsitzenden und die Wahl der Beisitzer durch ein nach Anhörung der betheiligten Gemeinde zu erlassendes Statut festzustellen sind.

Im Uebrigen sind auch für diese Schiedsgerichte die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen maßgebend.

§. 108g.

Die Vorschriften der §§. 108d, 108e und 108f gelten auch für die Gemeindebehörden und deren Deputationen in gewerblichen Streitigkeiten.

Gegen die Urtheile der Gemeindebehörden bez. deren Deputationen und deren Schiedsgerichte steht den Betheiligten eine Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen präclusivischer Frist offen. Diese Frist beginnt mit Verkündigung resp. Zustellung

des Urtheils. Die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten.

§. 108h.

wie nach den Beschlüssen der Commission.

Dieser Antrag wurde im Wesentlichen damit begründet, daß aus den bisherigen Erfahrungen noch kein ausreichender Grund vorhanden sei, über die Gemeinde-Schiedsgerichte den Stab zu brechen; §. 108 der Gewerbeordnung sei bisher eine lex imperfecta geblieben, weil ihm die Ausführungsbestimmungen gefehlt hätten. Die Anhänger der Gewerbegerichte hätten schwerlich Aussicht, im Reichstage die Mehrheit zu gewinnen; es sei daher immerhin auch für sie gerathen, den Gewerbeordnungsparagraphen 108 nicht als einen todten Buchstaben bestehen zu lassen. Der Antrag wurde mit 11 gegen 9 Stimmen abgelehnt. Ein Mitglied der Minorität hatte seine Abstimmung dahin motivirt, daß er, von Hause aus der Idee des Gewerbegerichts zugethan, die Ausführbarkeit desselben aber seit dem Commissionsbeschlusse über die Wahl der Beisitzer anzweifeln müsse und doch eine bestimmte Einrichtung zu Stande gebracht zu sehen wünsche. —

Ferner stellte ein Mitglied der Commission den Antrag, hinter §. 108 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 folgende Bestimmungen einzuschalten:

§. 108a.

Sobald die Mehrheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines oder verwandter Gewerbszweige innerhalb einer Gemeinde in Folge freiwilliger Vereinigung zu einer Genossenschaft für ein Schiedsamt zusammentritt, hat die Gemeindebehörde dasselbe auf Grund des vorgelegten Statuts, falls dieses den folgenden Bestimmungen entspricht, zu errichten und das Statut nach Bestätigung desselben zum Ortsstatute oder zum Theil desselben zu erklären.

§. 108b.

Das Schiedsgericht besteht aus einem von der Gemeindebehörde zu bezeichnenden oder zu bestätigenden Vorsitzenden und einer geraden Zahl von Beisitzern.

§. 108c.

Das Statut hat die Zahl der Beisitzer und die Art der Wahl durch die betheiligten Arbeitnehmer und Arbeitgeber festzustellen. Längere Wahlperioden als zweijährige sind nicht zulässig.

Der Vorsitzende eines Schiedsgerichts für einen Gewerbezweig kann gleichzeitig Vorsitzender eines solchen für einen anderen Gewerbszweig oder auch der sämmtlichen in der Gemeinde bestehenden Schiedsgerichte sein.

§. 108d.

Das Statut kann bestimmen, daß die Arbeitnehmer einer Schiedsgenossenschaft, falls dieselben unter sich zu einer besonderen Vereinigung gehören und als solche gemeinschaftlich sich unter das Schiedsgericht gestellt haben, solidarisch haftbar sind für die vom Schiedsgerichte gegen einzelne ihrer Mitglieder erkannten und nicht beitreibbaren Entschädigungen.

§. 108e.

Ebenso ist zulässig, daß dem Schiedsgerichte durch das Statut nicht nur die Entscheidung über Streitigkeiten aus den bestehenden Arbeits- und Lehrverträgen, sondern auch die Vereinbarung über künftige Lohn- und Arbeitsbedingungen für den betreffenden Berufszweig als Einigungsamt übertragen und für diesen Fall die Zahl der Beisitzer erhöht werde.

§. 108f.

Für das Verfahren der Schiedsgerichte gelten folgende Bestimmungen: (Gleichlautend mit den §§. 108d, 108e und 108g des vorhin in extenso mitgetheilten Antrages für Gemeinde-Schiedsgerichte.)

Der Antragsteller erklärte, er habe diesen Antrag gestellt, weil auch er von der Ueberzeugung ausgehe, daß auf dem in §. 108 der Gewerbeordnung eingeschlagenen Wege durch die Selbstthätigkeit der Betheiligten fortgebaut werden könne; er unterscheide sich aber darin von dem ersten Antragsteller, daß er nicht gleich durch das Gesetz selbst den Weg bestimmt vorschreiben, sondern hier nur durch Normativ-Bedingungen eine gewisse Richtung bezeichnen, im Uebrigen aber der freien und verschiedenartigen Entwicklung in den Ortsstatuten Spielraum lassen wolle. Dagegen dürfe es nicht lediglich in die Willkür der Gemeinden gestellt sein, Schiedsgerichte einzuführen oder nicht; deshalb schlage er die Bestimmung vor, daß, sobald die Mehrheit der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber eines Gewerbszweiges die Errichtung eines solchen Schiedsgerichtes verlange, die Gemeinde mit der Errichtung desselben vorzugehen verpflichtet sei. Endlich deute er durch seinen Vorschlag den Weg an, wie die behaupteten schädlichen Folgen des Contractbruches durch die solidarische Haftbarkeit der einem Schiedsgericht sich unterwerfenden Gemeinschaft sehr wohl beseitigt werden könnten.

Auch dieser Antrag wurde, soweit er sich auf §. 108 bezog, verworfen und dann der die Ausführungs-Bestimmungen enthaltende Theil des Antrages von dem Antragsteller zurückgezogen. Ebenso hatte sich der Antragsteller verhalten.

Ein dritter Antrag, zwischen Alinea 2 und 3 des §. 108 der Vorlage die Worte einzuschalten:

„Im Geltungsbereiche der Preußischen Kreisordnung haben die Amtsausschüsse diese Entscheidung",

fiel gleichfalls.

Das 5. Alinia zu §. 108a, welches in erster Lesung weggefallen war, wurde in zweiter Lesung nach kurzer Debatte durch ein neues ersetzt, welches die Unentgeltlichkeit des Beisitzer-Amtes nur als Regel bestehen ließ (vgl. unten). Ein Unter-Amendement, statt „Diäten" „Erstattung baarer Auslagen" zu setzen, wurde zurückgewiesen.

Der die Wahl der Beisitzer betreffende Paragraph wurde nach kurzer Vereinbarung verschiedener Antragsteller endgültig modificirt (siehe unten). An dem Princip der Wahl wurde widerspruchslos festgehalten. Aber maßgebend erschien die Rücksicht, daß die Mannigfaltigkeit der örtlichen Verhältnisse und die Neuheit des Unternehmens es verbieten, überall dasselbe Wahlsystem schon jetzt detaillirt vorzuschreiben. Das Unter-Amendement, in Nr. 1 dieses Paragraphen (108b) das Wort „jährlich" zu streichen, erlangte nicht die Majorität.

§. 108c erhielt (siehe u.) auch erst in zweiter Lesung seine jetzige Gestalt. Es schien geboten, darauf hinzuweisen, daß bei der Zuziehung der Beisitzer auf deren gewerbliches Sachverständniß thunlichst Rücksicht zu nehmen sei.

Zu Nr. 2 des §. 108d wurden verschiedene Anträge gestellt, welche eine mehr oder minder bedingte Ausschließung der rechtsanwaltlichen Vertretung zum Zweck hatten. Wiederum wurde vorgebracht, daß es sich hier vor allen Dingen um eine rasche und billige Justiz handle; die Anführung aber, daß die allermeisten Fälle in das Gebiet der Bagatellsachen gehören würden, wurde thatsächlich bestritten und die Regierungsvorlage aufrecht erhalten.

Zu Nr. 41 wurde der Antrag, vor „Ausspruch des Gerichts" die Worte „mit Gründen versehene" einzuschalten, — weil ein Urtheil, gegen welches Apellation zustehe, auch motivirt sein müsse, — angenommen.

Zu §. 108e wurde folgendes Amendement gestellt:

„Ist eine Entschädigung beizutreiben, welche wegen widerrechtlichen Verlassens oder Verweigerns der Arbeit zuerkannt ist, so kann sowohl gegen den betreffenden Arbeitnehmer, als gegen den Arbeitgeber erkannt werden, der einen solchen Arbeiter zur Beschäftigung annimmt."

Zur Motivirung wurde bemerkt, das wirksamste Mittel gegen den Contractbruch der Arbeiter würde darin liegen, wenn die Annahme contractbrüchiger Arbeiter durch andere Arbeitgeber zu verhindern sei. Allein die Mehrheit der Commission erschien dieses Amendement nicht annehmbar, theils weil es zu unbestimmt gefaßt war, indem es sich nicht auf die „wissentliche" Beschäftigung contractbrüchiger Arbeiter beschränkt, theils weil es hier eine neue, noch nicht gesetzlich geregelte Materie beiläufig einzuführen versuchte. Einer solchen gesetzlichen Bestimmung müßte erst die Einführung von obligatorischen Arbeitsbüchern oder Entlassungsscheinen vorangehen. Ein Commissionsmitglied bemerkte, daß nur freie Vereinigungen dem hier bezeichneten Mißstande, der Aufnahme vertragsbrüchiger Arbeiter, abhelfen könne.

Zu §. 108f wurde der Antrag, die Einlegung von Rechtsmitteln von der Höhe des Streitobjects über 150 Mark abhängig zu machen und die Nichtigkeitsbeschwerde ganz auszuschließen, abgelehnt, — schon aus dem Grunde, weil die Mehrheit nicht in das bestehende landesgesetzliche oder das reichsgesetzlich einzuführende Proceßrecht in Bezug auf die Bedingungen der Rechtsmittel-Einlegung eingreifen zu dürfen glaubte. Dagegen wurde der Schlußsatz (s. u.) ohne weitere Debatte angenommen, weil die unmittelbare Vollstreckung der Urtheile dem summarischen Verfahren der Gewerbegerichte wesentlich entspreche.

Zu §. 108g erfolgte von Seiten der Regierungsvertreter die Erklärung, nach der Ansicht der verbündeten Regierungen würden die gewerblichen Schiedsgerichte des bisherigen §. 108 der Gewerbeordnung nicht ferner bestehen können, da die gesetzliche Bestimmung, auf welcher sie beruhen, durch den Eingang des Art. I. der Vorlage aufgehoben sei.

Ein dem Entwurfe des Ortsstatuts des Leipziger Gewerbeschiedsgerichtes entlehnter Antrag, die Competenz des Gewerbegerichtes sowohl auf die Streitigkeiten, welche über die Verwaltung von Arbeiter-Kranken-, bezw. Unterstützungscassen, über die Beitragspflicht zu diesen Cassen und die Entschädigungs-Ansprüche an dieselben auszudehnen, als auch ihm bei Arbeitseinstellungen und Lohndifferenzen, soweit es von den Betheiligten angegangen wird, das Einigungsamt zu übertragen, — stieß auf entschiedenen Widerspruch sowohl seitens der Regierungsvertreter, als auch von Seiten mehrerer Commissions-Mitglieder. Was das Hülfscassenwesen betrifft, so wurde mehrfach bemerkt, daß die gesetzliche Regelung desselben noch ausstehe. Und zum Vermittelungsgeschäft schienen gerade die Gewerbegerichte nicht die geeignetsten Organe, weil eine solche Function ihre richterliche Autorität schwächen könnte. Der Antrag wurde zurückgezogen.

Schließlich gingen §. 108g und 108h in der Fassung der ersten Lesung durch.

Der ganze Artikel wurde mit 12 gegen 7 Stimmen angenommen. Hierbei muß bemerkt werden, daß ein Mitglied der Commission sich in dem ganzen Verlauf der Berathungen aller Abstimmungen enthielt.

In Bezug auf die Gewerbegerichte wurden der VI. Commission folgende Petitionen überwiesen:

1. Die Petition (II. 130), von Tegetmeyer, Degenhart, Wiegand und Heyse, d. d. Erfurt, 4. Februar 1874. Sie empfiehlt gewerbliche Schiedsgerichte, indem sie das gewerbegerichtliche Verfahren für umständlicher, weitläufiger und kostspieliger erklärt.

2. Die Petition (II. 526) der Gewerbekammer in Leipzig, Vorsitzender Haeckel, d. d. 28. Februar 1874. Sie vertritt dieselbe Ansicht, wie Nr. 1.

3. Die Petition (II. 585) d. d. Berlin, 28. Februar 1874, von Mitgliedern des Vereins für Socialpolitik (Franz Duncker, Dr. Eckardt, Geibel jun., Gneist, Prof. Held, Prof. Neumann, Prof. Schmoller). Sie verlangt den schleunigen Erlaß eines Normativgesetzes für Einigungsämter, wodurch die Urtheile derselben vollstreckbar gemacht werden sollen, und erblickt darin das wirksamste Mittel gegen den Contractbruch.

4. Die Petition (II. 611) des Dr. Stolp in Berlin (d. d. 9. März 1874) verlangt die Vervollständigung des §. 108 der Gewerbeordnung, namentlich dahin, daß den Gemeindebehörden polizeiliche Zwangsmittel zur Vollstreckung ihrer Entscheidungen eingeräumt werden, und daneben noch, daß die Verpflichtung zur unmittelbaren polizeilichen Anmeldung der Neuanziehenden scharf formulirt und wirksam durchgeführt werde.

5. Die Petition (II. 677) der Handelskammer zu Crefeld (s. Heimendahl Vorsitzender, d. d. 13. März 1874), welche mit großer Entschiedenheit das Princip der Regierungsvorlage bezüglich des Gewerbegerichts vertritt. Es wird darin gesagt, daß diese Institution den gewerblichen Classen jener Gegend äußerst lieb geworden sei und die Möglichkeit einer Veränderung ihnen sehr bedenklich erscheine. Seit 1846 seien in dem Bezirk des Crefelder Gerichts, wo die größere Anzahl von Streitsachen angebracht wurde, 23,987 Sachen anhängig gemacht worden, von denen 18,347 durch Vergleich und 5640 durch Urtheile erledigt worden. Aehnliche Erscheinungen seien in allen übrigen Gewerbegerichtsbezirken zu beobachten gewesen; überall habe die Anzahl der durch Vergleich erledigten Streitsachen stark überwogen. Daß die Arbeitnehmer sich bei der Organisation der Rheinischen Gewerbegerichte nicht zurückgesetzt glauben, soll dadurch belegt werden, daß im Gerichtsjahr 1872/73 vor den beiden Gewerbegerichten von Crefeld ungefähr dieselbe Anzahl von Klagen der Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeber, wie der Arbeitgeber gegen die Arbeitnehmer vorkam.

6. Eine direct an den Referenten der VI. Commision eingesandte Petition der Handelskammer zu Barmen (s. Präsident Osteroth, Secretär Dr. Ferié, d. d. 15. März 1874) verfolgt dieselbe Tendenz wie Nr. 4 und erklärt sich sehr energisch gegen Schiedsgerichte.

7. Eine direct an die VI. Commission gerichtete Eingabe des Vorstandes des Vereins für die bergbaulichen und Hütten-Interessen der rechtsrheinischen Reviere des Oberbergamtsbezirks Bonn, welcher zur Zeit 52 Mitglieder mit 12,000 Arbeitern vertritt, erklärt den Erlaß des Gesetzes für nothwendig und zweckmäßig und läßt sich auf eine Kritik der Detail-Bestimmungen ein, welche in wichtigen Punkten den Beschlüssen der Commission entspricht.

8. Eine direct an den Vorsitzenden der VI. Commission der Mitglieder des Gewerbegerichts von Gladbach (d. d. 2. März 1874) schildert die Zusammensetzung, die Functionen und das Verfahren der Gewerbegerichte in folgender Weise:

„Die Rheinischen Gewerbegerichte sind zusammengesetzt aus Fabrikinhabern, Werkmeistern, Handwerksmeistern und selbstständigen Arbeitern; die Zahl der Fabrikanten übersteigt jedoch um eins die Zahl der Arbeitnehmer. Die Mitgliederzahl ist von dem Umfange des Gerichtssprengels abhängig, und darauf Rücksicht genommen, daß die einzelnen Gewerbe verhältnißmäßig vertreten sind.

„Die Mitglieder des Gewerbegerichts werden auf drei Jahre durch die Fabrikherren, Werkmeister, Handwerker und Fabrikarbeiter gewählt, welche mindestens 3 Thaler Classensteuer bezahlen. Wählbar ist jeder Wähler, welcher 6 Jahre das Gewerbe betrieben, im Bezirke wohnhaft und 30 Jahre alt ist. Die gewählten Richter bedürfen der Bestätigung Königlicher Regierung.

„Bei dem Gewerbegerichte fungirt ein Secretär, welcher aus der Zahl der geprüften Gerichtsschreiberamts-Candidaten gewählt wird, dessen Functionen darin bestehen, die Klagen aufzunehmen, der Zustellung zu veranlassen, bei den Verhandlungen in den Vergleichs- und Hauptsitzungen die Feder zu führen, Beschlüsse und Urtheile einzutragen, die Acten aufzubewahren, sowie Abschriften und Ausfertigungen zu ertheilen.

„Die Competenz des Gewerbegerichts erstreckt sich auf alle Streitigkeiten, wie hoch auch deren Betrag sein mag, der Fabrikanten, selbstständigen Gewerbetreibenden, Vorsteher von Werkstätten, Werkmeister, Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, soweit sie sich auf den Antritt, Fortsetzung oder Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen, auf Ertheilung und Inhalt von Zeugnissen, Lohnforderungen rc. erstrecken, unabhängig davon, ob die Arbeiter innerhalb oder außerhalb der Betriebsstätte, mit eigenen oder fremden Werkzeugen, und mit oder ohne Verwendung von Zuthaten die ihnen von Arbeitgebern gegebenen Rohstoffe oder Halbfabricate zu Waaren verarbeiten.

„Zur Entscheidung berufen ist dasjenige Gericht, in dessen Bezirk die Fabrik oder Werkstätte liegt.

„Die Urtheile sind definitiv und der Berufung nicht unterworfen, wenn die Verurtheilung 100 Franken (80 Mark) an Capital und Accessionen nicht übersteigt; auch bis zum Betrage von 300 Franken (240 Mark) ohne Bürgschaftsstellung, über diesen Betrag hinaus gegen Bürgschaftsstellung provisorisch vollstreckbar. Die Berufung erfolgt an das Handelsgericht des Bezirks; wo solche nicht bestehen, an das Gericht erster Instanz.

„Jedes Gewerbegericht zerfällt je nach seiner Ausdehnung in Vergleichskammern, bei denen alle Klagen zunächst anhängig zu machen sind. Das Bureau derselben wird gebildet aus zwei Mitgliedern, von denen eines Fabrikant, der Vorsitzende, das zweite Werkstattmeister, Werkmeister oder Arbeiter, der Beisitzende ist. Die Amtsverrichtungen derselben beschränken sich darauf, einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen,

und erst, wenn dieses ohne Erfolg, wird die Sache zur Hauptsitzung verwiesen, wo alsdann die Entscheidung erfolgt.

„Die Parteien erscheinen persönlich; eine Vertretung durch einen Gewerbetreibenden ist nur im Falle der Erkrankung oder Abwesenheit zulässig; die Verhandlungen sind mündlich.

„Der Bezirk des Gewerbegerichts zu Gladbach z. B. umfaßt den ganzen Kreis Gladbach und größere Theile der Kreise Grevenbroich und Kempen, zerfällt in vier Vergleichskammern mit dem Sitze zu Gladbach, Rheydt, Dülken und Viersen, welche wöchentlich je eine Sitzung halten, während die Hauptsitzungen alle 14 Tage am Sitze des Gewerbegerichts zu Gladbach stattfinden. Das Collegium besteht aus 17 Richtern und ebenso vielen Stellvertretern, welche aus jedem Vergleichskammerbezirke in bestimmter Zahl gewählt werden, dort wohnhaft sind und die Geschäfte der Vergleichskammer dieses Bezirks monatlich wechselnd wahrnehmen, zur Bildung des Hauptbureaus aber in der vorgeschriebenen Zahl von mindestens 9 aus sämmtlichen Bezirken zusammentreten."

Erwähnt wird noch, daß am Gladbacher Gewerbegericht vom 1. November 1846 bis 1. October 1873 — 21,219 Sachen anhängig gemacht waren, wovon 16,051 (also 76 pCt.) durch Vergleich und nur 5168 durch Urtheil erledigt wurden; ferner, daß die Proceßkosten sehr gering sind. „Wird die Klage bei der Vergleichskammer erledigt, so betragen die ganzen Kosten 5 Sgr.; bei der Verweisung zur Hauptsitzung mehren sich diese, falls eine nochmalige Vorladung erforderlich, um 12 Sgr., andernfalls nur um 7 Sgr."

Auch diese Eingabe hat den Zweck, die Rheinischen Gewerbegerichte möglichst unverändert zu erhalten.

9. u. 10. Die Petitionen (II. 680 u. 681)

a) von dem Leipziger Handwerkertage, überreicht durch C. Köppen in Berlin.

b) von der Tischler-Innung in Eilenburg (d. d. 10. März 1874) überreichen das Programm des Handwerkertages, dessen Nr. V. die „obligatorische Einführung gewerblicher Schiedsgerichte mit executiver Gewalt zur Entscheidung von Streitigkeiten aller Art zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Lehrlingen, beziehungsweise Erweiterung der gewerblichen Schiedsgerichte zu allgemeinen Sachverständigen-Gerichten" beantragt. —

In Bezug auf sämmtliche hier angeführte Petitionen beantragt die Commission: „Der Reichstag wolle dieselben durch die von der Commission vorgeschlagene Fassung des Gesetzentwurfs für erledigt erklären."

Zweiter Theil.

Bestrafung des Contractbruchs 2c.

(Berichterstatter Abg. Rickert.)

Art. II.

wurde von der Commission ohne Discussion angenommen.

Art. III.

Zu §. 153.

Zunächst wurde durch die Vertreter der Bundesregierungen in Folge einer aus der Mitte der Commission an dieselben ergangenen Anfrage constatirt, daß §. 153 der Regierungsvorlage die Bedeutung habe, daß die Verfolgung der bezeichneten strafbaren Handlungen nicht lediglich auf Antrag, sondern auch von Amtswegen eintreten solle. Dies in dem §. 153 ausdrücklich auszusprechen, sei weder erforderlich noch zweckmäßig gewesen, weil nach dem im Strafgesetzbuch beobachteten Sprachgebrauch jede strafbare Handlung von Amtswegen verfolgt werde, wenn nicht ausdrücklich bestimmt sei, daß die Verfolgung nur auf Antrag eintrete.

In der Commission wurde der Auffassung der Bundesregierungen zugestimmt. Die Verfolgung von Amtswegen müsse schon deshalb für zulässig erachtet werden, weil die Verletzten oft aus Furcht davon zurückgehalten würden, einen Strafantrag zu stellen, und weil es im öffentlichen Interesse liege, daß die in Rede stehenden strafbaren Handlungen verfolgt werden.

Von einem Abgeordneten wurde gegen die Annahme des §. 153 Bedenken erhoben. So lange nicht — führte er aus — die Nothwendigkeit der Aenderung nachgewiesen sei, müsse man annehmen, daß der §. 153 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ausreiche. Eine Erhöhung der Strafe werde nur zur Vermehrung der Verbitterung führen. Er beantrage daher, es bei dem bisherigen Strafmaß zu belassen und demgemäß in der vorletzten Zeile statt „mit Gefängniß bis zu sechs Monaten" zu setzen: „mit Gefängniß bis zu drei Monaten".

Ein anderes Mitglied der Commission fand in dem §. 153 eine Beeinträchtigung der Coalitionsfreiheit und erklärte sich ebenfalls gegen denselben.

Ein Mitglied erklärte sich deshalb gegen die schärferen Strafbestimmungen des §. 153, weil nicht sowohl durch diese, sondern durch gelindere auf das sittliche Verhalten einwirkende Mittel, wozu auch die Arbeitsbücher zu rechnen seien, die socialen Schäden geheilt und den gefährlichen Agitationen der Demagogen wirksamer entgegengetreten werden könne.

Dem gegenüber wurde von mehreren anderen Mitgliedern die Annahme des §. 153 der Regierungsvorlage befürwortet. Gegen den Coalitionszwang, welcher die persönliche Freiheit und Sicherheit verletze,

müsse ernstlich eingeschritten werden. Es könne doch unmöglich dadurch Erbitterung hervorgerufen und die Coalitionsfreiheit beeinträchtigt werden, daß man mit Strafe bedrohe, was nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafrechtlich verfolgt werden müsse und daß man das Strafmaß für solche strafbaren Handlungen abmesse nach der Schwere derselben und nach den Folgen, welche durch dieselben für den Verletzten entstehen. Für so grobe Ausschreitungen, wie sie in den letzten Jahren aus den Gerichtsverhandlungen von Berlin und andern Orten bekannt geworden, sei eine Strafe von 3 Monaten nicht ausreichend. Es könne daher nur gebilligt werden, daß der Regierungsentwurf das bisherige Maximum der Strafe von 3 auf 6 Monate erhöhe.

In Bezug auf die Fassung des §. 153 wurde von einem Mitgliede die Aenderung beantragt:

> Die Worte: „durch Behinderung in dem rechtmäßigen Gebrauche von Kleidungsstücken, Werkzeugen oder Geräthen" zu streichen, —

da diese Fälle zweifellos unter die „andern Mittel" zu rechnen, „welche einen Willenszwang auszuüben geeignet seien" und eine solche Specialisirung einzelner besonderer Fälle sich nicht empfehle.

Zu erwähnen ist noch, daß von einem Mitgliede der Commission darauf hingewiesen wurde, daß der §. 153 des vorliegenden Entwurfs nicht nur eine Erhöhung des Strafmaßes, sondern auch nach einer andern Richtung eine Aenderung des §. 153 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 enthalte. Während nämlich letzterer und der damit in Verbindung stehende §. 152 sich auf solche Verabredungen beziehe, welche „zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter" herbeigeführt werden, spreche der §. 153 des Entwurfs nur von Verabredungen zur Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter. Es entstehe hier also eine Lücke bezüglich der Verabredungen, welche nicht auf Arbeitseinstellungen gerichtet sind und es empfehle sich deshalb hinter dem Worte: „Arbeitseinstellung" einzufügen die Worte: „oder auf Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen".

Nachdem jedoch der Vertreter der Bundesregierungen hervorgehoben, daß die thatsächliche Feststellung dieser Fälle in der Praxis Schwierigkeiten gefunden und daß ein Bedürfniß zu einem solchen Zusatze nicht vorliege, wurde seitens des erwähnten Mitgliedes von einer weiteren Discussion über den Antrag Abstand genommen und derselbe zurückgezogen.

Bei der Abstimmung wurde

1) der Antrag auf Streichung der Worte „durch Behinderung in dem rechtmäßigen Gebrauche von Kleidungsstücken, Werkzeugen oder Geräthen" mit 10 gegen 8 Stimmen angenommen;
2) der Antrag: statt „bis zu 6 Monaten" zu setzen: „bis zu 3 Monaten" mit 10 gegen 8 Stimmen abgelehnt;
3) der §. 153 des Regierungsentwurfs in der durch Annahme des Antrages ad 1 veränderten Fassung mit 10 gegen 8 Stimmen angenommen.

Zu §. 153a.

Ueber diesen Theil der Regierungvorlage wurde eine längere Discussion geführt, an welcher sich fast alle Mitglieder der Commission betheiligten.

Die Vorlage wurde von verschiedenen Seiten und aus verschiedenen Gründen bekämpft, von den einen, weil sie in der vorgeschlagenen Maßregel ein Ausnahme-Gesetz sehen, welches weder durch die thatsächlichen Verhältnisse zu rechtfertigen sei, noch den erhofften Erfolg haben werde, von den andern, weil sie nicht von derartigen Strafbestimmungen, sondern von anderen Mitteln (Wiedereinführung der Arbeitsbücher &c.) eine Besserung in dem Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erwarten.

Von denjenigen Mitgliedern, welche die ersterwähnte Ansicht vertraten, wurde Folgendes geltend gemacht:

Anstatt für die Begründung einer so tief einschneidenden Maßregel, wie sie in dem §. 153a. enthalten, umfassendes Material beizubringen, begnüge sich die Vorlage mit wenigen ganz allgemeinen Bemerkungen. Die bloße Ausführung, daß „die Folgen der (aus den Contractbrüchen) entstehenden Mißstände weit über den Kreis der Zunächstbetheiligten hinausgreifen und bereits nahezu als öffentliche Calamität erscheinen", „daß dadurch die Grundlagen der rechtlichen und sittlichen Ordnung in bedenklicher Weise gefährdet werden" u. s. w. könnten als eine geeignete Unterlage für eine gesetzliche Bestimmung von solcher Tragweite nicht angesehen werden. So häufig und lebhaft auch die Klagen der Arbeitgeber auftreten — die Gesetzgebung könne sich der Aufgabe nicht entziehen, eine eingehendere Untersuchung darüber anzustellen, ob und in wie weit jene erwähnten Mißstände aus den Contractbrüchen herzuleiten seien. Die Regierungsvorlage enthalte gar keine Information über die thatsächlichen Verhältnisse und Vorgänge in den einzelnen Gewerbszweigen und über den Einfluß dieser Verhältnisse und Vorgänge auf die Entwickelung derselben, ebenso wenig gewinne man sie aus den zahlreich eingegangenen Petitionen, welche überdies in ihren Forderungen weit über das hinausgingen, was die Regierungsvorlage wolle.

Zu berücksichtigen sei ferner, daß in vielen Fabriken und, soweit man wisse, auch in handwerksmäßig betriebenen Gewerben die Arbeitnehmer nur auf Kündigung von Tag zu Tag angenommen würden. Für einen großen Theil der gewerblichen Thätigkeit liege hiernach schon aus diesem Grunde ein Bedürfniß nach einer derartigen Strafbestimmung nicht vor.

Auf den auf Grund eingehender Erhebungen geführten

Nachweis, daß die strafrechtliche Verfolgung des Contractbruches im öffentlichen Interesse und zur Beseitigung einer öffentlichen Calamität gefordert werden müsse, könne um so weniger verzichtet werden, als mit der Bestimmung des Regierungsentwurfs, zumal in seiner jetzigen Fassung, die jeden Contractbruch treffe, wesentlich abgewichen werde von den Grundsätzen, welche bisher in unserer Rechtspflege gegolten haben.

Wenn auch in dem Contractbruche ein crimineller Thatbestand wohl gefunden werden könne, insofern derselbe nicht lediglich in der Form einer privatrechtlichen Streitigkeit zwischen mehreren über die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten unter einander uneinigen Privatpersonen, sondern in der Form einer Auflehnung gegen die Rechtsordnung selbst auftrete, also als wohlbewußter, absichtlicher Bruch eines an sich nicht bestrittenen Contractes, so könne dies doch keineswegs lediglich für das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Geltung haben. Es kämen vielfache Contractbrüche und zwar nicht minder frivole z. B. bei Lieferungsverträgen vor; sie würden ein nicht minder geeignetes Object für strafrechtliche Verfolgung bilden. Eine Bestimmung, welche nur den Bruch des Contractes strafrechtlich verfolge, welcher zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossen sei, trage ohne Zweifel den Character einer Ausnahmemaßregel, welche nur eine bestimmte Classe der Bevölkerung treffe und zu der man sich nur im äußersten Nothfalle, der hier nicht nachgewiesen sei, entschließen könne.

Andererseits muß es vollständig unzulässig erscheinen, sämmtliche Fälle des absichtlichen Contractbruches unter Strafe zu stellen. Die Annahme einer solchen Bestimmung führe dahin, daß der absichtliche Contractbruch auch dann bestraft werde, wenn dem Betroffenen keinerlei Schaden erwachsen sei. Niemand werde behaupten wollen, daß die Staatsgewalt irgend eine Veranlassung habe und daß es gerechtfertigt werden könne, in einem solchen Falle, in welchem nicht einmal ein Privatinteresse verletzt sei, mit dem Strafrecht einzugreifen. Es empfehle sich daher auf die Aufstellung des Contractbruches als eines formell selbstständigen Vergehens zu verzichten, dagegen bei einer etwaigen Revision des Strafgesetzbuches zu erwägen, ob nicht als Mittel zur Begehung anderweiter Vergehen der Contractbruch ausdrücklich hervorgehoben und auf diese Weise in geeigneten Fällen zur Strafe zu ziehen sei. So dürfte es sich z. B. rechtfertigen, das Vergehen der Sachbeschädigung zu einem Vergehen der Vermögensbeschädigung zu erweitern und eine durch vorsätzlichen, widerrechtlichen Contractbruch verursachte Vermögensbeschädigung unter noch näher zu bestimmenden Modalitäten unter Strafe zu stellen. Ebenso würde die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mittel des Contractbruches oder Aehnliches vielleicht einen geeigneten Thatbestand für Bestrafung bilden. Alles dieses lasse sich aber nicht bei gegenwärtiger Gelegenheit, sondern nur bei Revision des Strafgesetzbuches erledigen.

Die Ansicht ferner, daß es dem Arbeitgeber an Rechtsschutz mangele und daß die geltende Gesetzgebung der unter vielen Arbeitnehmern verbreiteten Meinung Vorschub leiste, daß man einen eingegangen Contract nach Belieben und Laune brechen, ohne daß man deswegen zur Rechenschaft gezogen werden könne, sei in keiner Weise zutreffend. Was man vor Erlaß der Gewerbeordnung von 1869 durch Polizeistrafen zu erreichen suchte und was der vorliegende Entwurf durch strafrechtliche Verfolgung bewirken wolle, werde man besser erreichen durch die auch nach der heutigen Lage der Gesetzgebung zulässige civilrechtliche Execution. Das Gesetz vom 29. Mai 1868 hebe den Personalarrest als Executionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen nur insoweit auf, „als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll". Als Executionsmittel zur Erzwingung von Handlungen, Dienstleistungen &c., zur Herbeiführung von Unterlassungen bestehe sie unverändert fort, wie nicht nur der Wortlaut ergebe, sondern in den Motiven ausgeführt werden. (cfr. Drucksachen von 1868 Nr. 74 S. 5, 11 und 12). Schon das gemeine Recht habe bisher solche Zwangsmittel zugelassen (cfr. Wetzell Civil-Proc. Zweite Auflage S. 591, 592 IV.), ebenso die Einzelgesetzgebungen u. A.: das A. D. H.-G.-Buch Art. 532, das Württembergische Executionsgesetz vom 15. April 1825 A 26, 27, die Hannoversche Proceß-O. §. 549, die Mecklenburgische Executions-O. §. 36, 37, die Preußische Executions-O. vom 4. März 1834 §. 9, die Allg. Gerichts-Ordnung I. 24, §. 54, die Preuß. Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810 §. 51, 167, vom 11. April 1815 (für Neuvorpommern) §. 45, 161, vom 19. April 1844 (Rheinprovinz) §. 16, 42. Auch der neueste Entwurf einer Civil-Proceß-Ordnung für Deutschland lasse Geldbuße bis zu 500 Thlr. oder Haft bis zu 6 Monaten zur Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen zu (§. 707 und 708). In den Motiven (S. 573) heiße es: „Dem Schuldner soll nicht das Recht eingeräumt werden, durch Unterlassung der Erfüllung &c. den Gläubiger auf die Forderung des Interesses zu beschränken, welche wegen Insolvenz des Schuldners oder Unschätzbarkeit des Interesses vielleicht ganz illusorisch ist." Die Deutsche Civilproceßordnung werde voraussichtlich die in den Einzelstaaten bestehenden Bestimmungen über die Erzwingung von Handlungen im Wege der civilrechtlichen Execution bestätigen. Allerdings könne nicht in Abrede gestellt werden, daß das gegenwärtige Verfahren ein schwerfälliges sei. Es werde indeß bei Gelegenheit der Berathung der Civilproceßordnung Aufgabe der Gesetzgebung sein, dieses Verfahren zu verbessern.

Von den Gegnern der Strafbestimmung des §. 153a wurde ferner die Frage erörtert, ob für den Fall, daß

die Vorlage den Nachweis einer in Folge der häufig wiederkehrenden Contractbrüche eingetretenen öffentlichen Calamität wirklich geführt hätte, in der strafrechtlichen Verfolgung des Contractbruches, wie sie die Vorlage vorschlage, ein geeignetes Mittel zur Beseitigung oder auch nur Milderung dieser Calamität und insbesondere zur Verhinderung der Strikes gesehen werden könnte?

Auch diese Frage verneinte die Mehrzahl der Mitglieder der Commission. Wenn die Gefahr vorhanden, daß — wie es in den Motiven heiße — „der Geist der Zuchtlosigkeit und Ungebundenheit, welcher bei manchen Arbeitern in Folge der Straflosigkeit absichtlicher Rechtsverletzungen immer mehr zur Herrschaft gelange, die Achtung vor dem Gesetze in weiten Kreisen des Volkes untergrabe", so werde man diese Gefahr sicherlich dadurch nicht heben, daß man für einen Theil der Bevölkerung für strafbar erkläre, was für einen andern straflos bleibe; man werde auch die Achtung vor dem Gesetz in den Kreisen nicht wecken und befestigen, welche man einem besonderen Recht unterwerfe. Wohl aber würde ein solches Gesetz den Agitatoren, welche auf den Krieg zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hinarbeiten, eine wirksame Handhabe für ihre Agitationen sein und es würde dazu beitragen, den Gegensatz zwischen den verschiedenen, auf friedliches Nebeneinanderwirken angewiesenen Factoren unseres Wirthschaftslebens noch mehr zu verschärfen. Die Maßregel charakterisire sich von diesem Gesichtspunkte aus als ein politischer Fehler, welchen man um so mehr vermeiden müsse, als, wie auch der Vertreter der Bundesregierungen in der Plenarsitzung vom 19. Februar cr. anerkannt habe, „die Aeußerungen der Leidenschaft, die sich auf wirthschaftlichen Gebieten zeigen und zu deren Bekämpfung die Bestimmungen dieses Entwurfs dienen sollen, augenblicklich einigermaßen verstummt seien." Die Uebelstände, unter denen die Arbeitgeber gelitten, fänden im Wesentlichen ihre Erklärung in der gesammten Gestaltung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse in den letzten Jahren, in dem rapiden Aufschwunge der Production und in der fieberhaften Nachfrage nach Arbeitskräften. Sobald die wirthschaftliche Thätigkeit wieder in ruhigere Bahnen gekommen, würden die Arbeitnehmer, zumal wenn auch die Arbeitgeber von den ihnen zustehenden Rechten Gebrauch zu machen sich entschließen, bald durch die Thatsachen darüber belehrt werden, daß es gerade in ihrem Interesse liege, Contracte nicht nur einzugehen, sondern auch zu halten. Daß man neuerdings sich auch in den Kreisen der Arbeitgeber, welche nicht der Großindustrie angehören, mit der strafrechtlichen Verfolgung des Vertragsbruches nicht befreunden könne, beweise die Petition eines der größten Arbeitgeber-Verbandes: des Bundes der Bau-, Maurer- und Zimmermeister zu Berlin. Diese Petition hebe hervor, „daß die strafrechtliche Verfolgung der Contractbrüchigen bei Strikes ihrer großen Zahl wegen unausführbar sei", sie erkenne auch ausdrücklich an, „daß es zu sehr mit den Grundprincipien des Rechts in Widerspruche stehe, anzunehmen, daß durch den mißbräuchlichen Gebrauch seiner Freiheit der Selbstentschließung einem Privatabkommen entgegen die Allgemeinheit derart verletzt wäre, daß sie durch ihre Strafmaßregeln eintreten müsse."

Aus allen diesen angegeben Gründen erklärte sich ein Theil der Mitglieder der Commission für einfache Streichung des §. 153a der Regierungsvorlage.

Wie schon oben erwähnt worden, stimmte ein anderer Theil denselben insofern zu, als auch er in der strafrechtlichen Verfolgung des Contractbruches kein geeignetes Heilmittel für die bestehenden Mißstände erkannte, indeß glaubte er nicht bei der Ablehnung der Vorlage stehen bleiben zu dürfen. Man habe — so wurde von dieser Seite ausgeführt — die organische Ordnung und Verbindung in den Verhältnissen der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter aufgelöst und hierdurch seien zum Theil jene Mißstände herbeigeführt. Unter den Mitteln, welche geeignet seien, wieder eine Ordnung zu schaffen, stehe die Wiedereinführung der Arbeitszeugnisse oder Arbeitsbücher, welche in weiten Kreisen gefordert würden, in erster Reihe. Um diese Maßregel in wirksamer Weise zu ergänzen, empfehle sich ferner die Annahme einer Bestimmung, nach welcher Arbeitgeber bestraft werden, wenn sie contractbrüchige Gesellen in Arbeit nehmen. Für die geschickten, fleißigen und soliden Arbeiter seien die Arbeitsbücher oder Zeugnisse keine Belästigung, sie würden vielmehr von diesen Arbeitern selbst gewünscht. Treten dann noch die Arbeiter in freien Vereinigungen zusammen, wie sie jetzt vielfach erstrebt werden, und entschließe sich die Gesetzgebung dazu, diesen Vereinen Corporationsrechte zu gewähren, so sei die Grundlage zu einer gesunden Organisation gewonnen, auf welcher man alsdann mit Erfolg weiter bauen könne.

Im Anschluß an diese Ausführungen wurde nachfolgender Antrag eingebracht:

I. 1. Den §. 153a zu streichen.

2. Den §. 113 der Gewerbeordnung von 1869:

„Beim Abgange können die Gesellen und Gehülfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeind-Behörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen und Gehülfen auch auf ihre Führung auszudehnen."

„Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben",

in folgender Weise abzuändern:

a) anstatt der Worte: „können die" zu setzen: „ist den",

b) anstatt: „fordern" zu setzen: „auszustellen".

c) Das zweite Alinea: „die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben" zu streichen.

3. Nach §. 114 der Gewerbeordnung von 1869 einen Zusatzparagraphen zu beschließen folgenden Inhalts:

„§. 114a. Meister und Arbeitgeber, welche contractbrüchige Gesellen und Gehülfen in Arbeit nehmen, werden mit Geldstrafe bis zu ..... Mark bestraft und sind außerdem für den, durch den Contractbruch dem vorigen Arbeitgeber erwachsenen Schaden haftbar."

Nr. 3 dieses Antrages, zu welchem noch von anderer Seite das Amendement gestellt wurde, den Zusatz zu machen: „der Personalarrest wird als Executionsmittel eingeführt" — wurde, wie schon hier bemerkt wird, im Laufe der Discussion zurückgezogen.

Gegen die vorstehenden Ausführungen machten die Herren Vertreter der Bundesregierungen Folgendes geltend:

„Die Frage der Arbeitsbücher sei bei der Vorbereitung des Entwurfes in nähere Erwägung genommen worden. Man habe sich indessen überzeugen müssen, daß die Einführung derartiger Bücher mit Rücksicht auf den fluctnirenden Charakter unserer Arbeiterbevölkerung, welche je nach den Conjuncturen der Arbeit den Wohnort ändern und von einem zu anderen Arbeitszweigen übergehen, außerordentliche practische Schwierigkeiten habe, daß überhaupt die ganze, aus dem französischen Recht übernommene Einrichtung den Neigungen und Anschauungen unserer Bevölkerung nicht entspreche. Und allerdings sei auch zuzugeben, daß durch die Einführung von Arbeitsbüchern der Arbeiterstand viel empfindlicher getroffen werden würde, als mit der Annahme der Strafe des §. 153a."

„Die gegen den Inhalt dieses Paragraphen in der Commission und bei der ersten Lesung im Hause selbst gemachten Ausführungen hätten die Regierungen in der Ueberzeugung von der Richtigkeit ihres Standpunktes nicht erschüttern können. Freilich werde man darauf verzichten müssen, den Widerstand, welchen die Regierungsvorlage in diesem Punkte finde, mit allgemeineren Ausführungen zu bekämpfen; ein Erfolg sei davon kaum zu erwarten, da die Opposition der Gegner des Entwurfs in diesem Punkte weniger in strengen, auf Thatsachen und Rechtssätze gegründeten Schlußfolgerungen, als vielmehr in einer principiellen Gesammtanschauung zu beruhen scheine, welche sich in der Anwendung auf eine specielle Frage schwer erschüttern lasse. Man wolle sich deshalb darauf beschränken, in zwei Punkten die im Hause und in der Commission gegen den Entwurf gefallenen Bemerkungen zu berichtigen. Einmal könne nicht zugegeben werden, daß die gegenwärtige Fassung des §. 153a die Voraussetzung des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit nicht einschließe. Die Fassung sei wohl überlegt und habe in dem bezeichneten Sinne die Zustimmung hervorragender, auf criminalistischem Gebiete bewanderter Juristen gefunden. Zweitens müsse durchaus bestritten werden, daß die Bestimmungen des §. 153a lediglich gegen die Arbeitnehmer gemünzt seien. Wenn diese thatsächlich häufiger davon getroffen werden würden, so sei dies doch kein Einwand gegen das Gesetz. Die Absicht des Entwurfes gehe auch gegen die auf Seiten der Arbeitgeber möglichen und thatsächlich vorgekommenen Ausschreitungen. Zur Bekräftigung, daß in dieser Beziehung durchaus eine ernste Absicht vorgelegen habe, diene die Einschaltung, welche der §. 153a Abs. 2 in seiner jetzigen Fassung, verglichen mit der Fassung des in der vorigen Reichstags-Session vorgelegten Entwurfes, erhalten habe. Anregungen aus den Kreisen der Arbeitgeber hätten die Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß gerade die durch die fragliche Einschaltung getroffenen Handlungen nicht selten bei Arbeitgebern wahrgenommen würden und daß darin eine eigennützige, den Rechtssinn verletzende Agitation hervortrete. Ihr fernerhin vorzubeugen, sei die Einschaltung beschlossen worden. Einseitigkeit dürfe also dem Paragraphen nicht zum Vorwurf gemacht werden."

„Die mehrfach ausgesprochene Voraussetzung, als genüge das bestehende Recht, um im Falle eines Contractbruches den Arbeitgeber gegen den Arbeitnehmer, auch den vermögenslosen, zu schützen, könne man nicht als zutreffend anerkennen. Ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, welche hier der privaten Rechtsverfolgung durch den Wohnungswechsel des zu Verklagenden, durch das langwierige Verfahren u. s. w. erwachsen, sei auch die dem Vermögenslosen gegenüber allein in Frage kommende Executio ad faciendum, wie vielfache in der Praxis vorgekommene Beschwerdefälle dargethan hätte, ein in der Wirkung durchaus zweifelhaftes und von den Gerichten nicht einmal durchweg als berechtigt und zulässig anerkanntes Schutzmittel."

In Bezug der Wiedereinführung der Arbeitsbücher stimmte die Mehrzahl der Mitglieder der Commission den Ausführungen der Vertreter der Bundesregierungen zu. Abgesehen davon, daß der Reichstag erst vor wenigen Jahren in entgegengesetztem Sinne entschieden habe, würde eine solche Maßregel für einen Theil der Bevölkerung den gesetzlich aufgehobenen Paß- und Legitimationszwang wieder einführen. Sie sei außerdem härter, als die Bestimmung des §. 153a, denn sie treffe alle Arbeiter ohne Unterschied, während letztere nur auf die schlechten, ihren Verpflichtungen nicht nachkommenden, Anwendung finden solle. Uebrigens könne man sich, nach den in Deutschland, insbesondere in Sachsen gemachten Erfahrungen einen großen Erfolg davon nicht versprechen. Man möge es zunächst der freien Vereinbarung der Arbeitgeber überlassen, eine solche Maßregel, wenn man sie für wirksam halte, einzuführen.

Auch die für die Nothwendigkeit der strafrechtlichen Verfolgung des Contractbruches seitens der Bundesregierungen und ihrer Vertreter geltend gemachten Gründe fanden im Wesentlichen in der Commission lebhafte Unterstützung. Allgemeine Rechtstheorien — so wurde ausgeführt — seien hier nicht entscheidend, man habe die Frage zu beurtheilten vom Gesichtspunkte des vorhandenen Bedürfnisses. Man stehe vor Uebelständen, über deren Vorhandensein ein Zweifel nicht mehr obwalten könne; die Forderung eines durch thatsächliches Material geführten Nachweises des Nothstandes lasse sich gegenüber den zahlreichen Kundgebungen der Betheiligten nicht rechtfertigen. Die Gesetzgebung sei schon heute verpflichtet, die aus den verschiedensten Theilen des Reiches kommenden Klagen zu berücksichtigen und im Interesse der gefährdeten gewerblichen Thätigkeit dem überhand nehmenden Unwesen des Contractbruches zu steuern. Anderenfalls würden die Arbeitgeber vollständig der Willkür der Arbeitnehmer preisgegeben und sie müßten mehr und mehr darauf verzichten, die Ausführung größerer Aufträge zu übernehmen, da sie niemals darauf rechnen könnten, auch nur für einige Tage eine bestimmte Anzahl von Arbeitskräften zur Disposition zu haben. Daß unter solchen Mißständen auch die nicht gewerbtreibenden Kreise der Bevölkerung zu leiden hätten, und daß es sich dabei um die Wahrung eines öffentlichen Interesses handle, werde auch von den Gegnern der Bestrafung des Contractbruches nicht verkannt werden können.

Die Hinweisung auf die civilrechtliche Verfolgung des Contractbruches erledige die Sache nicht. Dieselbe habe sich, wie seitens der Bundesregierungen mit Recht bemerkt worden, als ein nur sehr selten anwendbares und nicht wirksames Mittel erwiesen. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle werde es den Arbeitgebern nicht gelingen, den durch den Contractbruch ihnen erwachsenen Schaden von dem Arbeitnehmer beizutreiben und die executio ad faciendum schon deshalb nicht zur Anwendung kommen, weil der Arbeitnehmer in Folge des Aufenthaltswechsels gar nicht oder nur schwer erreichbar sei. Da man also im Civilrecht keine Abhülfe der bestehenden Mißstände finden könne, so müsse man sie im Criminalrecht suchen. Daß dies zulässig sei, werde auch vom Standpunkte der Rechtswissenschaft von hervorragenden Juristen anerkannt.

Die Bestimmung des §. 153a liege viel weniger im Interesse der Großindustrie, als in demjenigen des Kleingewerbes. Jene habe, wie dies bereits bei der ersten Berathung im Hause hervorgehoben worden und durch vielfache anderweitige Aeußerungen aus den Kreisen der Großindustrie bestätigt werde, — jene habe Mittel genug, um durch Einführung von Cautionen ꝛc. den Contractbruch zu erschweren und die schädlichen Folgen desselben wenigstens theilweise abzuwenden. Aehnliche Mittel ständen dem kleinen Gewerbetrieb, dessen Lage ohnehin von Tage zu Tage schwieriger werde, nicht zu Gebote und daher habe die Gesetzgebung die Verpflichtung für ihn einzutreten.

Wenn man die Arbeitgeber auf den Weg der Selbsthülfe verweise und ihnen dazu rathe, untereinander ein Abkommen zu treffen, daß sie keinen contractbrüchigen Arbeiter annehmen, so empfehle man eine Maßregel, welche den Arbeitnehmer ungleich schwerer treffe, als die im §. 153a angesetzte Criminalstrafe. Dadurch werde er für die Dauer brotlos gemacht; er habe kein Mittel mehr sich zu rehabilitiren.

Daß die Bestrafung des Contractbruches die Strikes nicht verhindern werde, müsse allerdings zugegeben werden, aber es handle sich nicht allein um die in Verbindung mit Masseneinstellungen ausgeführten Contractbrüche, sondern auch um die zahlreichen und namentlich bei Handwerkern vorkommenden Fälle, in denen die Arbeiter einzeln ohne vorangegangene Aufkündigung die Arbeit niederlegen und dadurch den Arbeitgebern oft ernstliche Verlegenheiten bereiten. Aber auch in den erstgenannten Fällen werde die Frist von der Kündigung bis zur Niederlegung der Arbeit für den Arbeitgeber von Werth sein, um die dringenden Arbeiten zu Ende zu führen, andererseits werde sie zu Verständigungsversuchen und zur Abwendung der Strikes benutzt werden können.

Daß in der Bestrafung des Contractbruches keine Verletzung der Coalitionsfreiheit liege, zeige England. Dort bestehen neben der seit 1824 gesetzlich anerkannten Coalitionsfreiheit Gesetze, welche den Contractbruch sehr scharf bestrafen: das ältere Conspirationsgesetz und die im Jahre 1867 revidirte Master and Servants act. Letztere dictire bis zu 3 Monaten Gefängniß mit harter Arbeit und komme oft zur Anwendung. Allerdings müsse zugegeben werden, daß trotz dieser Straf-Bestimmungen das Strikewesen in England fortwuchere. Allein von diesem Gesichtspunkte dürfe die Frage nicht aufgefaßt werden. Würde die Vorlage der Bundesregierungen abgelehnt, so würde dies als eine Sanction der Straflosigkeit des Contractbruches betrachtet werden und die Arbeitnehmer in einem solchen Votum des Reichstages eine Bestätigung der Berechtigung der Anschauung finden, daß sie nach Belieben und Laune sich über eingegangene Verpflichtungen hinwegsetzen könnten. Der Verbreitung solcher Anschauungen entgegenzutreten und die rechtlichen Grundlagen der wirthschaftlichen Thätigkeit des Volkes zu festigen, liege im höchsten Interesse des Reiches. Man könne daher nur dringend wünschen, daß der Reichstag das in §. 153a ausgesprochene Princip adoptire.

In Betreff der Fassung des §. 153a, der Nr. 1 und des letzten Alinea wurden allerdings auch von den Freunden der Regierungsvorlage bedenken erhoben. Erstens hielt man es für erforderlich, ausdrücklich auszusprechen, daß es sich hier lediglich um die Bestrafung des dolosen Contractbruches handle. Außerdem wurde von einigen Seiten der Meinung derjenigen beigetreten,

welche Nr. 1 für einen überflüssigen Schmuck im Interesse der Gleichheit halten. Die Gleichstellung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers sei hier eine lediglich äußerliche und man thue daher besser daran, von der Aufrechterhaltung dieses Theiles des §. 153a ganz abzusehen, ebenso von dem letzten Alinea des §. 153a.

Es wurden demgemäß die Anträge gestellt:

II. in §. 153a nach den Worten „oder mit Haft werden" einzuschalten die Worte: „wenn sie mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit handeln."

III. Nr. 1 des §. 153a zu streichen,

IV. das letzte Alinea des §. 153a zu streichen.

Mit Rücksicht darauf, daß der auf Wiedereinführung der Arbeitsbücher gerichtete Antrag (s. oben I.) entschiedenen Widerstand gefunden hatte, brachte ein Mitglied folgenden eventuellen Antrag ein:

V. §. 153a der Regierungsvorlage zu streichen und an Stelle desselben folgenden Paragraphen zu setzen:

§. 153a. Von dem Gewerbegerichte sollen zu Schadenersatz angehalten werden können auf die Klage der Berechtigten:

1. Arbeitgeber, welche ihre Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge oder Arbeiter ohne rechtmäßigen Grund entlassen oder von der Arbeit zurückweisen, insofern nicht vollständige Ablöhnung stattgefunden hat;
2. Arbeitgeber, welche den bei ihnen beschäftigt gewesenen Gesellen, Gehülfen, Lehrlingen oder Arbeitern ein Zeugniß verweigern über die Art und Dauer der stattgehabten Beschäftigung;
3. Arbeitgeber, welche Gesellen, Gehülfen oder Arbeiter zur Beschäftigung annehmen ohne Nachweis, daß das frühere Arbeitsverhältniß des betreffenden Arbeitnehmers rechtmäßig gelöst worden ist."

Der Antragsteller führte aus, daß er und seine Freunde in dem Antrage ad. I. ein Mittel, das Ehrgefühl und die Gewissenhaftigkeit der Arbeiter zu heben und ein moralisches Band zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herzustellen, gesehen habe und noch sehe. Aus den gewerblichen Kreisen selbst, zumal von den Handwerkern, werde die Wiederherstellung einer Controle durch Arbeitsbücher gefordert. Dieses Verlangen mache sich in zahlreichen Petitionen geltend. Da man indeß dieser Maßregel auf verschiedenen Seiten ungünstig gestimmt sei, so werde empfohlen, auf dem Wege der Entschädigung gegenüber den Arbeitgebern indirect die Hülfe zu suchen.

Auch dieser Antrag wurde in der Commission von mehreren Mitgliedern als unannehmbar bezeichnet, schon deshalb, weil die Arbeitgeber ganz außer Stande seien, die Bestimmung ad 3 ohne Wiedereinführung der Arbeitsbücher oder Zeugnisse zu befolgen.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß von einem Mitgliede beantragt wurde:

Für den Fall der Ablehnung des §. 153a der Regierungsvorlage und des Antrages ad II. nachstehende Resolution anzunehmen:

VI. „Der Reichstag wolle beschließen, den Reichskanzler aufzufordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach

1) der gewerbliche Contractbruch strafrechtlich zu verfolgen, soweit er in böslicher Absicht geschehen und mit erkennbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit verbunden ist;

2) die civilrechtliche Verfolgung des gewerblichen Contractbruches den Gewerbegerichten zuzuweisen und die dabei einzuklagenden Entschädigungsansprüche zu dem bedungenen, aber nicht abverdienten oder nicht ausgezahlten Lohne nach festen Normen zu regeln und zwar so, daß dieselben event. durch Executivhaft zu verfolgen seien."

Motivirt wurde die Resolution damit, daß, wenn man gegenwärtig auch nicht zu einer Einigung über die Regierungsvorlage gelangen könne, man wenigstens eine Anregung zur weiteren Verfolgung der Sache nach der Richtung hin geben müsse, in welcher auch ein Theil der Gegner der jetzigen Vorlage die Frage erledigt zu sehen wünsche.

Von mehreren Seiten — auch von Freunden des Regierungsentwurfs — wurde dagegen geltend gemacht, daß wenn man das Vorhandensein eines Uebelstandes anerkenne, zu dessen Beseitigung die Gesetzgebung in Anspruch genommen werden müsse, man verpflichtet sei, statt einer Resolution das Gesetz selbst zu entwerfen und zu beschließen. Die Annahme einer Resolution entspreche der Sachlage nicht. Einige Mitglieder erklärten sich außerdem gegen die in der Resolution enthaltene Beschränkung bei der Bestrafung des Contractbruches. Die letztere müße auch dann eintreten, wenn der Contractbruch nicht mit erkennbaren Folgen für die öffentliche Sicherheit verbunden sei.

Bei der Abstimmung wurden:

1) der Antrag I. mit allen gegen 7 Stimmen abgelehnt,
2) der Antrag V. mit allen gegen 7 Stimmen,
3) die Anträge II., III., IV. sowie §. 153a der Regierungsvorlage abgelehnt,
4) ebenso die Resolution ad VI. mit erheblicher Majorität.

Zu §. 154

wurde der Antrag gestellt, in Alin. 2 die Worte „mit der Maßgabe" und die Schlußworte: „daß zu Vorsitzenden derselben auch Bergrevierbeamte bestellt werden können" zu streichen.

Zur Begründung des Antrages wurde angeführt, daß kein Anlaß vorhanden sei, für die Besetzung der Gewerbegerichte, welche für die im §. 154 bezeichneten Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingerichtet werden sollen, eine derartige Ausnahmebestimmung zu treffen.

Die Commission schloß sich dieser Ansicht an, und nahm den §. 154 mit der beantragten Aenderung an.

Bei der Schlußabstimmung wurde das ganze Gesetz in der von der Commission beschlossenen, aus der beigefügten Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit 11 gegen 8 Stimmen angenommen. Ein Mitglied der Commission enthielt sich der Abstimmung, bei dieser, sowie bei sämmtlichen Abstimmungen.

Der Commission sind nachstehende auf den derselben zur Behandlung überwiesenen Gesetzentwurf bezügliche Petitionen überwiesen:

63 Bau- und Zimmermeister aus Westpreußen (ad II. 148), 10 do. aus Flensburg (II. 116) die Mitglieder des Vereins Bauhütte zu Stade (II. 135), Bauhütte zu Lübeck, Kiel, Bremen (II. 43, II. 44, II. 45), Maurermeister Ludwig und Genossen zu Geestemünde, Sächsischen Baugewerkverein zu Chemnitz, Bauhütten zu Harburg und Hamburg, Baugewerkverein für Mecklenburg (II. 84, 85, 86, 87, 88), Görlitzer Baugewerkverein (II. 219), C. Iwers u. Gen. zu Oldenburg (II. 145), Berliner Baubude und Helm u. Gen. zu Halle a/S. (II. 192, II. 153), Bauhütten zu Lütjenburg, Rendsburg, Altona, Itzehoe (II. 11, II. 12, II. 13, II. 14), Baugewerkverein zu Stettin (II. 95), Zimmermeister Schmidt und Gen. zu Preetz (II. 517), Baugewerkverein zu Erfurt (II. 199), die Delegirten der Deutschen Baugewerkvereine (II. 393),
verlangen sämmtlich Einführung der sog Arbeitsbücher, Ueberwachung der socialistischen Vereine und ihrer Beschlüsse, strenge Anwendung, sachgemäße Ausdehnung der Strafbestimmungen des §. 153 der Gewerbeordnung, energische strafrechtliche Verfolgung des Contractbruches.

Der Verein der Maschinenfabrikanten, Erzgießerei- und Hüttenwerksbesitzer, sowie verwandter Industrieller in Deutschland (II. 2, II. 65)
verlangen Einführung von Legitimationsscheinen, Bestrafung des Contractbruches, Verschärfung der Strafe gegen Ausübung des Coalitionszwanges, Ausdehnung der Strafe auf die, welche durch Wort oder Schrift zur Arbeitseinstellung aufreizen, Umgestaltung der civilprocessualen Vorschriften Betreff des Beweises über den dem Arbeitgeber zugefügten Schaden, Zulässigkeit der Beschlagnahme des Lohnes contractbrüchiger Arbeiter.

Die Handelskammer zu Minden (II. 36)
verlangt Einführung von Legitimationspapieren für die Arbeiter und zwangsweise Zurückführung der contractbrüchigen Arbeiter durch die Polizeibehörden.

Der Ausschuß des Fabrikantenvereins zu Pforzheim (II. 535)
verlangt Schutz gegen böswilligen Contractbruch der Arbeiter event. strafrechtliche Verfolgung desselben.

Die Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg zu Augsburg (II. 542), die Handelskammer zu Carlsruhe (II. 606)
verlangen Bestrafung des Contractbruchs und Einführung von Arbeitscontrolbüchern;

Mitglieder des Handwerksmeister-Bundes rc. in Königsberg i. Pr. (II. 124), sowie Innungs-Vorstände und Mitglieder aus verschiedenen Städten (II. 156, II. 200—202, II. 206, II. 215, II. 221—225, II. 231—236, II. 278—305, II. 317—329, II. 338—370, II. 394—416, II. 444—455, II. 464—480, II. 491—502, II. 547—552, II. 562—582, II. 594 - 601, II. 619—623)
verlangen u. A. Einführung von Arbeitsbüchern, obligatorische Einführung gewerblicher Schiedsgerichte;

Die Vorsteher sämmtlicher Gilden von Göttingen (II. 276)
verlangen Bestrafung des Contractbruches und Einführung von Arbeitsbüchern;

Heinrich Teitge, Maurermeister und Stadtv. zu Bielefeld (II. 277)
verlangt Annahme der vorgelegten Gewerbenovelle und allgemein obligatorische Einführung von Gewerbegerichten;

Die Gerbekammer zu Leipzig (II. 311)
verlangt Gewerbeschiedsgerichte, Bestrafung des Contractbruchs, wirksamere Handhabung des §. 153 der Gewerbeordnung;

Aug. Pflugradt zu Hamburg, im Auftrage einer von 3000 Personen besuchten Volksversammlung,
protestirt gegen die vorgelegte Gewerbenovelle;

Die Vorsteher der Handwerkercorporationen zu Cöln und Deutz (II. 430)
verlangen Bestrafung des Contractbruches, Lohnbeschlagnahme, Haftbarmachung der Arbeitgeber, welche contractbrüchige Arbeiter annehmen;

Friedrich Mann zu Barmen, im Namen einer zu Barmen abgehaltenen Volksversammlung (II. 392),
übersendet eine in derselben angenommene Resolution, in welcher die Versammlung sich mit der von dem Abg. Hasselmann bei Berathung der Gewerbenovelle gehaltenen Rede einverstanden und „in allen Stürmen fest zu ihrem Abgeordneten stehen" zu wollen erklärt;

Joh. Boses und Gen. zu Crefeld, im Namen einer dort stattgehabten Arbeiterversammlung (II. 607), verlangen Ablehnung der Gewerbenovelle;

259 Mitglieder der Gewerkvereine zu Cottbus (II. 441) verlangen Ablehnung der Gewerbenovelle, gesetzliche Anerkennung der Schiedsgerichte und Einigungsämter, Ertheilung der Corporationsrechte an die Gewerkvereine, Hebung der Volksschule, Einrichtung von Fortbildungsschulen;

Der Gewerbeverein der Stadt Gifhorn in Hannover (II. 460)
verlangt Annahme der in Aussicht genommenen gewerblichen Schiedsgerichte, Bestrafung des Contractbruches, Einführung von Arbeitsbüchern, Schranken gegen die auf das sociale Leben verderblich wirkende Ausdehnung des Gastwirthschaftswesens;

Der Gewerbeverein zu Freiberg in Sachsen (II. 442), die Handelskammer zu Göttingen (II. 692)
verlangen Annahme der Gewerbenovelle;

Der Vorstand des Gewerbevereins zu Celle (II. 443) verlangt neben den Bestimmungen der vorgelegten Novelle, Einführung von Controlbüchern;

Die Agenten und der Ausschuß des Lippe'schen Ziegler-Vereins (II. 83)
verlangen Haftstrafe für contractbrüchige Arbeiter bis zum freiwilligen Zurückkehren zur widerrechtlich verlassenen Arbeitsstelle;

Der Centralverein der Schornsteinfegermeister (II. 174) verlangt Bestrafung des Contractbruches;

Die Commission nahm in Bezug auf sämmtliche obengenannte Petitionen den Antrag an:

Der Reichstag wolle beschließen:
die oben bezeichneten Petitionen durch die in Betreff der Novelle zur Gewerbeordnung von 1869 gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 17. März 1874.

Die VI. Commission.

Dr. Bamberger (Vorsitzender). Dr. Oppenheim (Berichterstatter). Rickert (Berichterstatter). Dr. Schutze-Delitzsch. Dr. Mayer (Donauwörth). Bluhme. Dr. von Sarwey. Stumm. Duncker. v. Waldaw-Reitzenstein. Dr. Eberty. v. Ludwig. Dr. Moufang. Schmidt (Hamburg). Heyl. v. Miller (Weilheim). Dr. Lingens. Müller (Pleß). Struckmann (Osnabrück). Motteler. Gaupp.

Zusammenstellung der Beschlüsse der Commission.

Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Artikel.

Einleitung unverändert angenommen. (Vgl. S. 1219.)

§. 108.

Unverändert angenommen. (Vgl. S. 1219.)

§. 108a.

Die Gewerbegerichte werden mit den für die Verhandlung und Entscheidung der geringfügigsten Rechtsstreite in erster Instanz zuständigen Gerichten, mit Ausschluß der Handelsgerichte und der als Gerichte wirkenden Gemeindebehörden, verbunden und bestehen aus einem Richter und vier Beisitzern. Ist das Gericht mit mehreren Richtern besetzt, 2c. 2c.

Für einzelne Gerichte kann bestimmt werden, daß allgemein oder für gewisse Arten von Rechtsstreitigkeiten eine größere Zahl von Beisitzern zuzuziehen ist.

Von den Beisitzern muß stets die eine Hälfte aus Arbeitgebern, die andere aus Arbeitnehmern bestehen.

Die Beisitzer versehen ihr Amt in der Regel unentgeltlich; durch Ortsstatut können indeß auf den Antrag der betreffenden Gruppen für einzelne Bezirke Diäten bestimmt werden.

Die örtliche Zusammensetzung der Gewerbegerichte kann unabhängig von den Bezirken der Gerichte, mit welchen sie verbunden sind, bestimmt werden.

§. 108b.

Die Beisitzer werden jährlich durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrennt gewählt. Die höhere Verwaltungsbehörde hat im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde für jeden Gewerbegerichtsbezirk die Zahl der zu wählenden Beisitzer festzustellen.

Wählbar sind solche Deutsche Gewerbetreibende, welche 25 Jahr alt, seit mindestens 2 Jahren innerhalb des Gewerbegerichtsbezirks ihren Wohnsitz haben. Nicht wählbar sind Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen oder in Concurs gerathen sind, oder welche in Folge eines rechtskräftigen Urtheils des Vollgenusses der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gingen oder welche innerhalb der letzten 5 Jahre wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder wegen eines Vergehens oder Verbrechens gegen das Eigenthum oder wegen eines Vergehens oder Verbrechens gegen die Sittlichkeit bestraft worden sind.

Wahlberechtigt ist jeder volljährige Deutsche Gewerbtreibende, welcher seit mindestens einem Jahre im betreffenden Bezirk seinen Wohnsitz hat und nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß des Vollgenusses der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig ging.

Durch Ortsstatut, welches von der Gemeindevertretung zu entwerfen und von der höheren Verwaltungs-

behörde zu genehmigen ist, wird das Verfahren geregelt und kann bestimmt werden, daß für denselben Gewerbegerichtsbezirk Listen nach Unterbezirken oder nach Gewerbszweigen zu bilden sind.

Die Beisitzerlisten sind öffentlich bekannt zu machen. Innerhalb 14 Tage nach solcher Bekanntmachung können gegen die Listen Einwendungen bei den Gemeindebehörden erhoben werden, über welche das erste Mal die Gemeindevertretung, in der Folgezeit das Gewerbegericht endgültig entscheidet.

Die gewählten Beisitzer können nach Gewerbszweigen in Rollen eingetragen werden.

§. 108c.

Der Vorsitzende hat für jede Sitzung unter thunlicher Rücksichtnahme auf die anhängig gemachten Fälle die Beisitzer aus den betreffenden Rollen in fortlaufender Reihe beizuziehen. Er verpflichtet dieselben das erste Mal mittelst Handschlag an Eidesstatt.

§. 108d.

Unverändert angenommen bis mit Nr. 6. (Vgl. S. 1221.)

7) Das Urtheil ist in ein Urtheilsbuch einzutragen und in der Regel sofort am Schluß der Verhandlung zu verkünden. Erfolgt die Verkündung nicht, so ist das Urtheil spätestens innerhalb drei Tage den Parteien von Amtswegen zuzustellen. Aus dem Urtheil müssen ersichtlich sein: die Mitglieder des Gerichts, die Parteien, deren Anträge und Gegenanträge, die Angabe, ob nach vorgängiger Verhandlung der Parteien oder auf Ausbleiben eines Theils erkannt ist, der festgestellte Thatbestand und der mit Gründen versehene Ausspruch des Gerichts in der Hauptsache und über die Kosten.

Jedem Theil ist auf Verlangen ein beglaubigter Auszug aus dem Urtheilsbuche zu ertheilen.

8) bis 12) unverändert angenommen. (Vgl. S. 1222.)

§. 108e.

Alinea 3 des Entwurfs fällt fort.

Alinea 1, 2 und 4 des Entwurfs unverändert. (Vgl. S. 1222).

§. 108f.

Die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung der Gewerbegerichte ist zulässig nach den allgemeinen Proceßvorschriften in derselben Weise, wie gegen die Entscheidung derjenigen Gerichte erster Instanz, mit welchen die Gewerbegerichte verbunden sind.

Die vorläufige Vollstreckung der Urtheile wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehoben.

§. 108g.

Unverändert. (Vgl. S. 1223.)

§. 108h.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein summarisches Verfahren über Streitsachen bei den Gemeindebehörden bereits besteht, kann es bei den landesgesetzlichen Vorschriften über die Bildung des Gerichts, über das Verfahren vor demselben und die gegen dessen Entscheidungen zulässigen Rechtsmittel für gewerbliche Streitigkeiten nach der Anordnung der Centralbehörden bis auf Weiteres verbleiben.

Zweiter Artikel.

Unverändert wie die Regierungsvorlage. (Vgl. S. 1223.)

Dritter Artikel.

Die §§. 153 und 154 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Paragraphen ersetzt.

§. 153.

Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung, durch Verrufserklärung oder durch andere Mittel, welche einen Willenszwang auszuüben geeignet sind, bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen, welche auf Entlassung der Arbeiter oder Einstellung der Arbeit gerichtet sind, theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, sofern nach dem Strafgesetzbuche nicht eine härtere Strafe eintritt.

§. 153a.

Fällt fort.

§. 154.

Die Bestimmungen der §§. 128 bis 139 und 152 bis 153a finden auch auf die Besitzer, bezw. Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben Anwendung.

Die Centralbehörden sind befugt, auch für die vorstehend bezeichneten Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gewerbegerichte zu errichten, auf welche die §§. 108 bis 108f Anwendung finden.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Bericht des Justiz-Ausschusses des Bundesraths

betreffend

das Gutachten der Commission über den Plan und die Methode

über

Ausarbeitung des Entwurfs eines Deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs.

Der Justiz-Ausschuß des Bundesraths unterscheidet die einzelnen Punkte, auf welche sich das Gutachten der Commission über den Plan und die Methode, welche bei Ausarbeitung des Entwurfs eines Deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs als Anhalt zu dienen haben würde, bezieht, folgendermaßen von einander:

I. Beschränkung der Aufgabe auf das Civilrecht und nähere Bestimmung des Umfangs derselben,
II. Beschaffenheit des zu verarbeitenden Stoffes,
III. Verarbeitung und Eintheilung des Stoffes,
IV. Methode der Redaction,
V. Revision des Handelsrechts,
VI. Geschäftliche Behandlung der ganzen Aufgabe.

Das Gutachten des Ausschusses lautet:

Zu I. Die Aufgabe beschränkt sich auf das bürgerliche Recht, das Civilrecht. Es scheiden also öffentliches Recht, Strafrecht und Proceß von vorn herein aus. Aus dem civilen Privatrecht sind aber ferner auszuscheiden:

1) Das Handelsrecht. Dieses ist in einem besonderen Gesetzbuche bereits codificirt worden, und es empfiehlt sich aus den von der Commission angegebenen Gründen, dasselbe in dieser Trennung zu belassen. Eine Revision wird freilich unerläßlich sein. Die Commission hat hierüber besondere Vorschläge gemacht, auf welche sub V. zurückzukommen sein wird.

2) Ebenso wird das Bergrecht, wie es sich in neueren umfassenden Gesetzen codificirt findet, nicht in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen sein.

3) Das Gutachten scheidet ferner aus einzelne im Absterben begriffene Institute des Deutschen Rechts, namentlich das Lehnrecht, die Reallasten, das Erbenzins- und Erbpachtrecht, die Emphyteusis, das Näherrecht, das Recht der Stammgüter und Familienfideicommisse. Anlangend das Recht zur Errichtung der Familienfideicommisse, soll es statthaft sein, der Landesgesetzgebung Raum zu lassen.

Daß allgemein die hierher gehörigen Institute nicht für das abzufassende Civilrecht geeignet sind, wird schwerlich bestritten werden. Manches ist obsolet geworden oder in einer Reihe von Territorien abgeschafft; es wird nicht die Rede davon sein können, es wieder zu revisiren. Inzwischen wird sich doch die Aufmerksamkeit der Commission auch auf diese Institute richten müssen. In manchen Beziehungen greifen nämlich dieselben modificirend in die Grundsätze des allgemeinen Civilrechts ein und sind zum Theil mit denselben geradezu unverträglich. Es wird daher zu erwägen sein: inwieweit sie durch das neue Gesetzbuch, wenn dasselbe sie ganz übergeht, als abgeschafft betrachtet werden müßten, und inwieweit es sich empfehlen kann, ihnen entweder noch eine Einwirkung ausdrücklich zu gestatten, oder dieselbe auszuschließen oder einzuschränken. Eine förmliche Codificirung dieser Rechtsinstitute würde dabei allerdings nicht in Frage kommen. Immerhin wird man sich indeß doch die Frage vorlegen müssen, ob man ein getheiltes Eigenthum, ein Obereigenthum und ein Nutzungseigenthum, wie es das Oesterreichische Gesetzbuch §§. 357—360 anerkennt, anerkennen will. Es möchte nicht gerathen sein, die künftige Commission hier im Voraus zu beschränken.

4) Ebenso ist das bäuerliche Güterrecht provinziell und local außerordentlich verschieden und hängt mit einer Reihe besonderer Verhältnisse zusammen, die vielleicht nur die Aufstellung sehr allgemeiner gemeinsamer Gesichtspunkte, aber keine gemeinsame Regulirung gestatten, wenn nicht in lang eingelebte Gewohnheiten in ungerechtfertigter Weise eingegriffen werden soll. Es empfiehlt sich daher allerdings, das Recht der Bauergüter nicht zu berühren, und es von den besonderen Landesrechten abhängig zu machen, welche Güter als unter dem bäuerlichen Recht stehend zu betrachten sind.

5) Das Gutachten der Commission erwähnt endlich noch einer Anzahl von Instituten, welche im Einzelnen nach polizeilichen und wirthschaftlichen Rücksichten geregelt sind und sich — obgleich die Einwirkung civilrechtlicher Grundsätze geblieben — doch von dem Civilrechte gewissermaßen abgezweigt haben, Forstrecht, Wasserrecht, Recht der Mühlen, der Flößerei, Fischerei, Jagd-, Deich- und Sielrecht, Baurecht, Gemeinheitstheilungsrecht, Expropriationsrecht, Gesinderecht. In spezieller Gliederung und mit Regelung der Einzelnheiten werden diese Institute nicht aufzunehmen sein, wohl aber weist das Gutachten mit Recht darauf hin, daß die privatrechtlichen Grundprinzipien sich zur gemeinschaftlichen Regelung eignen, indem alle diese Institute, was diese Grundprinzipien anlangt, doch unter dem allgemeinen Civilrechte stehen.

Eine weitere Ausscheidung von Rechtsinstituten, die in die Sphäre des Privatrechts gehören, hat die Commission nicht vorgeschlagen, und es scheinen dafür auch gute Gründe vorhanden gewesen zu sein. Nach dem Gange der Rechtsentwickelung in Deutschland hat sich im Laufe der Zeit die Landesgesetzgebung immer selbstständiger entwickelt und das gemeine Recht, für welches eine Gesetzgebung nicht mehr existirte, so zurückgedrängt, daß, mag man über die Fortexistenz eines gemeinen Deutschen Rechts denken wie man will, der Schwerpunkt ganz entschieden in die Landesrechte fiel. Es erklärt sich daraus eine gewisse Besorgniß, das im engern Kreise Gepflegte alterirt zu sehen und die fernere Einwirkung darauf zu verlieren. So mag denn der Wunsch geäußert sein, diese oder jene Institute, die sich zur Regelung durch Landesgesetze besonders eigneten und mehr einer localen und particularen Ausbildung und Pflege bedürfen, von der Codification auszunehmen und den Landesgesetzgebungen zu überlassen.

In der That hat hier nun das Reichsgesetz vom 20. December 1873 einen wichtigen Schritt gethan, indem es die Competenz des Reichs zur Gesetzgebung über das Obligationenrecht auf das gesammte Civilrecht ausdehnte. Soll das Civilrecht überhaupt codificirt werden, und diese Frage steht nicht mehr zur Entscheidung, so läßt sich die Codification nicht auf das Obligationenrecht beschränken. Die einzelnen Rechtsinstitute fügen sich im Systeme zu Rechtsmaterien und ganzen Rechtsgebieten zusammen, und die Beschränkung der Codification auf einzelne Institute oder selbst Materien würde zum Entstehen eines aus dem Zusammenhange gerissenen Bruchstücks führen. Die einzelnen Institute haben mannigfache Berührungspunkte miteinander, und bei einer Scheidung derselben nach Reichs- und Landesrecht würden ohne Zweifel Unsicherheiten und neue Verschiedenheiten sich ergeben. Theils würde der Rechtszustand dadurch nicht gebessert und der Wissenschaft eher geschadet als genützt, ganz besonders aber würde eine solche Einzelarbeit in einem großen Contraste zu der dem Deutschen Reiche gewordenen Aufgabe stehen, nach welcher ein ganzes Civilgesetzbuch erwartet werden darf. Wollte man diejenigen Institute ausnehmen, für welche eine Ueberweisung an das Landesrecht gewünscht werden könnte, so würde man nach und nach Eherecht, Vormundschaftsrecht, Familienrecht, Hypothekenrecht und endlich sämmtliche dingliche Rechte auszusondern in der Lage sein, so daß schließlich nichts übrig bliebe als das Obligationenrecht, womit dann die Absicht des Gesetzes vom 20. December 1873 wieder vereitelt wäre.

Wird einmal der Schritt zu einer Rechtseinheit in Deutschland gemacht, so muß er in der That vollständig gemacht werden, und eine halbe und unvollständige Lösung der Aufgabe wäre ein Mißerfolg, den man mit allen Kräften abzuwenden bemüht sein muß. Die Culturzustände, die Lebensverhältnisse sind im Ganzen im Deutschen Reiche gleich, und dem Zustande von Mannigfaltigkeit und Ungewißheit, der Geltung eines internationalen Privatrechts zwischen den einzelnen Deutschen Staaten kann sehr wohl ein Ende gemacht werden. Soll durch ganz Deutschland ein jus connubii und jus commercii gelten, soll innerhalb Deutschlands die Lehre von der räumlichen Beschränkung der Geltung des Rechts wirklich abgethan werden, so wird man nicht von vorn herein Ausnahmen zulassen dürfen.

Es mag sich empfehlen, bei manchen von der Commission beispielsweise angeführten Instituten, Familienrecht, einschließlich des Eheschließungs- und Ehescheidungsrechts, Vormundschaftsrechts, Erbrechts, Immobiliarsachenrechts, Rechts der juristischen Personen, Corporationen und Genossenschaften bei der Schaffung eines neuen Gesetzbuchs, mit Vorsicht und Schonung zu verfahren. Diese Vorsicht und Schonung wird sich indeß der Nothwendigkeit gleicher Principien unterordnen müssen. Die Handlungsfähigkeit, die Statusrechte, das Recht juristischer Personen werden nicht von Land zu Land verschieden bleiben dürfen. Ob Vorbehalte für das Landesrecht, z. B. bei Grundbuchseinrichtungen, zu machen sind, die mehr als die particulare Ordnung blos reglementärer Dinge zulassen, wird demnächst die mit dem Werke selbst betraute Commission ermessen. Hier läßt sich nicht mehr sagen, als daß theils das Verhältniß zwischen Reichsrecht und Landesrecht wohl zu beachten, theils aber die Verweisung auf Landesrecht niemals ein Ausweg wird sein dürfen, auf welchen man suchen könnte, über Schwierigkeiten hinwegzukommen.

II. Begrenzt sich hiernach der Umfang des zu codificirenden Civilrechts, so wird es ferner auf die Beschaffenheit des damit gegebenen Stoffes ankommen.

Die Commission hat sich daran gehalten, daß im Wesentlichen das Gegebene zu codificiren sei; sie hat der späteren Commission die Ausscheidung, Auswahl und Ausgleichung überlassen. Man kann hiermit nur einverstanden sein. Es kann sich ferner jetzt nicht um die Aufgaben der legislativen Politik, also nicht darum handeln, welche Principien für die einzelnen Rechtsinstitute in Anwendung zu bringen sind. Diese größeren principiellen Fragen werden der Commission vorzubehalten sein; in dem jetzigen Stadium der Vorberathungen ist auf dieselben nicht einzugehen.

Faßt man aber den zu bearbeitenden Stoff näher ins Auge, so ergiebt sich sogleich, daß die Aufgabe eine erheblich größere ist, als die bisher bei der Abfassung von Gesetzbüchern zu lösende war. Im einzelnen Staate mag die bloße Anhäufung von Gesetzen und Rechtsnormen auf das Bedürfniß einer Vereinfachung durch Codification hinführen. Dann hat man es mit einem zur Klarheit zu bringenden Rechtszustande zu thun. In Deutschland hat man aber jetzt die Rechtszustände einer Reihe von Staaten vor sich, die verschiedenartig und abweichend sind. Man hat recipirtes und einheimisches

Recht, Landesgesetze und ganze Gesetzbücher. Der Stoff ist also mannigfaltiger und complicirter.

Mit Recht bemerkt die Commission, daß keines der vorhandenen Gesetzbücher und keiner der vorhanden Entwürfe schlechthin zur Grundlage zu nehmen sei. Allen haften mehr oder weniger Mängel an, alle werden freilich als Vorarbeiten zu berücksichtigen sein, die Arbeit soll aber eine neue und eigenartige sein.

Der Stoff ergiebt sich theils aus dem gemeinen Römischen und Deutschen Privatrecht, theils aus den vorhandenen Landesgesetzgebungen, welche — selbst wenn sie a priori verfahren und Neues bieten wollten — doch jenes gemeine Recht materiell verarbeitet, mannigfach modificirt und nur seine formelle Geltung aufgehoben haben. Man wird nicht das jetzt geltende gemeine Recht als in zwei verschiedene Massen, das recipirte fremde und das einheimische Recht gesondert aufzufassen haben, sondern eben die organische Verbindung beider als Ziel betrachten müssen. Manche Institute des Römischen Rechts sind unter dem Einfluß des Deutschen Rechts weiter entwickelt worden. Im Deutschen Rechte hat sich die Mischung von öffentlichem und Privatrecht vielfach geklärt. Für diesen usus modernus des gemeinen Rechts findet sich nicht blos in der Doctrin desselben, sondern auch in den neueren Gesetzbüchern der Anhaltspunkt.

Die Aufgabe gewinnt an Umfang dadurch, daß neben den positiven Gesetzen auch die Wissenschaft und Theorie des Rechts sowie die Praxis zu berücksichtigen sein werden. Die Sichtung und Klärung des Stoffes wird also, wie die Commission mit Recht bemerkt, eine recht weitgreifende, aber doch keine unlösbare Aufgabe sein.

Von geringerem Umfange ist das vorhandene, in civilrechtliche Materien einschlagende Reichsrecht, rücksichtlich dessen es der Prüfung des Einzelnen überlassen bleiben wird, ob es unverändert oder mit Modificationen in das System des bürgerlichen Gesetzbuchs einzureihen sei. Bei einzelnen Gesetzen, wie dem Gesetze über vertragsmäßige Zinsen vom 14. November 1867, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen vom 4. Mai 1868, dem Gesetze über Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, mag die Entscheidung hier leicht sein. Bei dem Gesetze vom 7. Juni 1871 über die Verbindlichkeit zum Schadenersatze bei Eisenbahnen u. s. w. wird es einer genaueren Erwägung bedürfen, da dasselbe in mehrere civilrechtliche Materien übergreift, und die Gestattung von Ausnahmen aus Utilitätsgründen eben da erwogen werden muß, wo die Aufstellung erwogen wird.

Die Commission erkennt hiernach die zu lösende Aufgabe als eine dreifache:

1) Es ist der Gesammtbestand der innerhalb des Deutschen Reichs geltenden Privatrechtsnormen mit Rücksicht auf deren Zweckmäßigkeit, innere Wahrheit und folgerichtige Durchführung zu untersuchen.

2) Es ist sorgsam zu prüfen, wieweit die von der gemeinsamen Grundlage des sogenannten gemeinen Rechts (gemeinen Civilrechts und Deutschen Privatrechts) abweichenden Bestimmungen der neueren großen Civilgesetzgebungen, der Landesgesetze und der etwaigen Reichsgesetze beizubehalten seien, oder ob und welche Ausgleichung zu versuchen sei.

3) Es ist endlich auf richtige Formgebung und Anordnung die höchstmöglichste Sorgfalt zu verwenden.

III. Was nun die Verarbeitung des gewonnenen Stoffes betrifft, so kommt es — von der redactionellen Behandlung vorläufig noch abgesehen — in Betracht, daß die Commission drei verschiedene, und in der Art und Weise der Ausarbeitung zu sondernde Stücke ins Auge gefaßt hat: ein Einführungsgesetz, einen dem Civilcodex voranzustellenden sogenannten allgemeinen Theil, und das Gesetzbuch selbst. Ein Einführungsgesetz wird allerdings unerläßlich sein. Man wird von demselben transitorische Vorschriften zu erwarten haben; Vorschriften also über das Verhältniß des neuen Gesetzbuchs zu den bestehen bleibenden Rechten, sowie zu bestehenden Rechtsverhältnissen.

Diese Vorschriften werden nicht zu entbehren sein und scheinen eine besondere Aufmerksamkeit zu verdienen, weil in der That die Sache hier nicht so einfach liegt, wie sie bei Erlaß eines neuen Gesetzbuchs für einen einzelnen Staat liegen würde.

Zunächst wird die formelle Geltung der verschiedenen Systeme des Privatrechts, mögen sie bereits codificirt sein oder nicht, aufgehoben.

Welche Stellung die Rechtswissenschaft selbst zu den neu gewonnenen Grundlagen des abzufassenden Gesetzbuchs anzunehmen haben wird, ob ihre Entwickelung eine stetige bleiben, ob sie auf den neuen Grundlagen neue Wege zum wissenschaftlichen Ausbau des neu entstandenen Rechts suchen wird, das sind Fragen, die überhaupt nicht gesetzlich gelöst werden können, und die man am wenigsten gesetzlich im bejahenden Sinne wird beantworten wollen.

Ferner aber verhält es sich mit der derogirenden Kraft des neuen Gesetzbuchs anders, als es sich nach den im früheren Deutschen Reiche für Reichsgesetze geltenden Normen, und als es sich in Einzelstaaten bei Landesgesetzen damit verhalten würde.

Von einer salvatorischen Clausel wird im Ganzen gar nicht, im Einzelnen nur in der Weise die Rede sein können, daß der Landesgesetzgebung dieser oder jener Punkt zur näheren im Reichsgesetzbuch nicht gegebenen Regulirung überlassen wird. Es soll indeß nicht gesagt sein, daß dieses überhaupt, oder daß es in einem irgend beachtenswerthen Umfange geschehen müsse.

Das neue Gesetz derogirt den vorhandenen Reichsgesetzen im Collisionsfalle, weil es das neuere ist. Den Landesgesetzen derogirt es dagegen aus einem anderen Grunde. Es stammt nicht aus einer coordinirten Rechtsquelle, so daß der Vorzug des neueren Gesetzes aus

einer für Collisionsfälle anwendbaren Interpretationsregel folgte, sondern es verdankt einer übergeordneten Rechtsquelle seine Entstehung; es übt deshalb seine derogirende Kraft schlechthin und derogirt nicht nur älteren, sondern geht auch allen späteren Landesgesetzen vor. Es werden somit auch die Fälle des Ineinanderpassens und Nebeneinanderstehens verschiedener, sich nicht direct entgegenstehender Bestimmungen anders zu beurtheilen sein, als da, wo es sich um verschiedene Rechtssätze aus coordinirten Quellen handelt.

Die Commission ist ferner der Ansicht, daß ein allgemeiner Theil, wenngleich von nur mäßigem Umfange, nicht zu entbehren sein werde.

In den Hand- und Lehrbüchern hat man bekanntlich einen sogenannten allgemeinen Theil für nothwendig gehalten. Im Ganzen findet sich in diesem allgemeinen Theile die Lehre von Recht und Gesetz überhaupt entwickelt, und angeschlossen sind solche Rechtssätze oder ganze Materien, die entweder nicht in bestimmten Geboten oder Verboten bestehen, sondern Rechtswahrheiten feststellen, oder die nicht einem einzelnen Rechtsinstitute allein zukommen, sondern ihre Einwirkung auf mehrere Institute oder gar das ganze Rechtsgebiet äußern. Ein Blick in die neueren und älteren Systeme zeigt, wie sehr verschiedenartig der Umfang ausgefallen ist. In den Gesetzbüchern herrscht gleichfalls eine große Verschiedenheit. Die Pandecten — wenngleich hier von einer Systematik, wie wir sie jetzt erfordern, nicht die Rede ist — beginnen mit den Titeln de justitia et jure, de origine juris, de legibus, und schließen mit dem Titel de regulis juris.

Der Code civil hat als allgemeinen Theil einen Titre préliminaire von sechs Artikeln, der von den Gesetzen überhaupt handelt.

Das Allgemeine Landrecht giebt zuerst in 108 Paragraphen als Einleitung eine Reihe allgemeiner Sätze; dann sollen nach der Ansicht der Verfasser die ersten sieben Titel des ersten Buchs allgemeine Rechtswahrheiten enthalten.

Das Oesterreichische Gesetzbuch beginnt mit einer Einleitung von 14 Paragraphen über die bürgerlichen Gesetze überhaupt und behandelt dann in drei Theilen das Personenrecht, das Sachenrecht und die gemeinschaftlichen Bestimmungen des Personen- und Sachenrechts. Einen umständlicheren allgemeinen Theil in sechs Abtheilungen und 185 Paragraphen enthält das Sächsische Gesetzbuch; es handeln diese Abtheilungen von den bürgerlichen Gesetzen, von den Personen, den Sachen, den Handlungen, den Rechten und von der Sicherung, Verwahrung und Verfolgung der Rechte.

Es ist nun nicht anzurathen, der Commission bezüglich des allgemeinen Theils bestimmte Vorschriften zu machen, und insonderheit das Entnehmen allgemeiner Rechtssätze aus dem Besonderen als das Ziel anzudeuten. Was von den Rechtslehrern, namentlich von Savigny im Civilrechte (Bd. 1. S. 389 ff.) über die sich nach solchen Gesichtspunkten ergebende Ausscheidung eines allgemeinen Theils „von nicht unbeträchtlichem Umfange" gesagt ist, mag sich auf die Systematik der Wissenschaft beziehen, für ein Gesetzbuch wird es schwerlich in gleicher Weise anwendbar sein. Insonderheit ist die Abstraction der allgemeineren Rechtsbegriffe und Rechtswahrheiten aus dem Besonderen nicht Sache des Gesetzgebers, sondern der Theorie, und mit Recht hat Ihering bemerkt, daß die Präcipitirung der Rechtssätze zu Rechtsbegriffen die wissenschaftliche Auffassung und Behandlung eines Rechts von der Darstellung desselben in einem Gesetzbuche scheide, daß der Gesetzgeber sich darauf beschränken könne, seine Anforderungen in ihrer ursprünglichen unmittelbar praktischen Form aufzustellen.

Es wird sich daher empfehlen, der künftigen Commission in dieser Beziehung freie Hand zu lassen, und zu erwarten, ob und eine wie umfangreiche Einleitung oder Sammlung allgemeiner Rechtssätze sie für nöthig hält. Ueberhaupt möchte diese Frage mit der von der Redactionsweise in einem sehr nahen Zusammenhange stehen.

IV. Von bedeutender Wichtigkeit und geradezu entscheidend für Werth und Charakter ist dann aber die Form, die dem Stoffe gegeben werden muß, oder die anzuwendende Methode der Redaction.

Das Gutachten der Commission betont die richtige Formgebung und Anordnung und bemerkt, daß die Formulirung der aufzunehmenden Rechtssätze sich gleichmäßig von einer gelehrten Geheimsprache, wie von einer, die unentbehrliche technische Bestimmtheit und Genauigkeit verwischenden Popularisirung fern halten, vielmehr gedrungene Kürze und eine zwar gemeinverständliche, aber in consequenter Technik durchgeführte Rechtssprache erstreben müsse.

Das betrifft indeß nur die mehr formelle Seite der Sache. Es kommt daneben wesentlich auch darauf an, was und wieviel gesagt werden soll. Das Gutachten bemerkt mit Recht, daß das zu befolgende System im Wesentlichen dem Vorgange der neueren Doctrin des gemeinen Rechts, der neueren Civilgesetzbücher und Entwürfe zu folgen haben werde, daß sich jedoch in dieser Beziehung dem Ermessen der künftigen Commission keine Schranken ziehen ließen. Ferner wird bemerkt, daß eine casuistische Entwickelung und die Aufnahme lediglich reglementärer, zur richterlichen Instruction dienender Vorschriften unangemessen erscheine, daß indeß, wie dieses bereits im Code Napoléon, dem Sächsischen Gesetzbuche und den neuesten Entwürfen geschehen sei, neben den leitenden Principien auch die wichtigsten Folgesätze und die Ausnahmen zu regeln sein würden.

Es werden hiermit allerdings richtige Andeutungen gemacht sein: die Hauptsache muß der Einsicht der Redactoren überlassen bleiben. Für diese wird es sich geltend machen, daß es neben der Gesetzgebungspolitik, die sich mit der innern Güte und Zweckmäßigkeit der zu

erlassenden Vorschriften beschäftigt, auch eine Technik der Gesetzgebung giebt, die freilich als Wissenschaft noch wenig ausgebildet sein mag, die aber erfahrungsmäßig für den Werth der zu erlangenden Resultate von ganz entscheidendem Einflusse ist. Ein Gesetzbuch ist nicht zu entwerfen, wie ein Gesetz über einen einzelnen Gegenstand des öffentlichen oder Privatrechts. Es handelt sich bei letzterem meist nur um organisatorische Vorschriften, Regeln, welche die Behörden zu befolgen haben, und Einwirkung auf Recht und Interessen der Privaten in ganz bestimmter Beziehung. Selbst gegen die Codificationen anderer ganzer Rechtsgebiete macht sich hier ein Unterschied geltend. Die Proceßordnung regelt Proceduren und wird daher nothwendig einen mehr oder weniger reglementären Charakter haben. Das Strafrecht hat es mit bestimmten Verboten und Strafsanctionen zu thun, und seine ganze Structur gestaltet sich darnach einfacher. Das Civilrecht hat dagegen den ganzen vielfach verzweigten Lebensverkehr zum Gegenstande und läßt sich weder auf reglementäre Vorschriften, noch auf einfache Gebote und Verbote — mit denen in primitiven Zeiten die ersten Anfänge der Gesetzgebung gemacht wurden — beschränken. Gleichwohl ist auch eine Zusammenstellung des gesammten Rechtsstoffes, eine Darlegung alles dessen, was sich über die Sache sagen läßt, in paragraphenweiser Ordnung nicht möglich, und es ergiebt sich die Aufgabe, für die nothwendige Concentrirung und Beschränkung ein Princip zu gewinnen. Es leuchtet auf den ersten Blick ein, daß die Arbeit keine blos compilatorische sein darf. Justinian konnte bei seinem legislatorischen Unternehmen zwei Codices vor Augen haben: eine eigentliche Gesetzsammlung, und ein corpus juris enucleati, welches letztere das ganze übrige Recht in der Form mit gesetzlicher Autorität bekleideter Excerpte aus den Schriften der Rechtsgelehrten darstellte. Auch in England scheint seit den bekannten Lehrsätzen Bacos über Codification nur an eine mehr compilatorische und sichtende Arbeit, bei welcher — ähnlich wie Justinian vorgeschrieben hatte — nur similitudines und discordiae zu entfernen und obsolete Vorschriften wegzulassen sein würden, gedacht zu sein (Quarterly review Januar 1874 S. 74).

Für die neuere Codification in Deutschland steht es anders. Der Rechtszustand beruht wohl auf Gesetzen, aber nicht auf einzelnen Gesetzen, von denen sich lediglich eine neue praktische Handausgabe zusammenstellen ließe. Das gemeine Recht ist längst legislativ, systematisch und wissenschaftlich verarbeitet, und die vorhandenen Codificationen, in denen es sich in positiver Gesetzesform wiederfinden mag, sind für die jetzt bevorstehende Aufgabe nur Beispiele und Muster. Man hat es daher nicht mit bloßen Zusammenstellungen, sondern mit der systematischen Verarbeitung eines ganzen, theils auf Gesetzen, theils auf Gewohnheitsrecht, Wissenschaft und Praxis beruhenden Rechtszustandes zu thun, der in Gesetzesform zu bringen ist. Diese Arbeit ist eine wissenschaftliche, systematische und sogar künstlerische. Die Regel, daß Widersprüche und Wiederholungen zu vermeiden und unbrauchbar gewordene Vorschriften wegzulassen seien, mag für bloße Compilationen ausdrücklich gegeben werden; für die bevorstehende Arbeit ist sie überflüssig, denn sie ergiebt sich aus der systematischen Natur derselben von selbst. Statt solcher Regeln tritt den Redactoren hier die neue und größere Aufgabe entgegen, sich Regeln einer legislativen Technik klar zu machen, die über die bei der Abfassung von Einzelgesetzen zu befolgenden Regeln noch hinausgehen. Ein rein empirisches Verfahren, daß das, was über ein Institut bekannt ist, in Artikelform niedergeschrieben wird, ist außer Frage. Der glückliche Tact, der hin und wieder die Redactoren von Gesetzbüchern leitete, ersetzt ein planmäßiges Verfahren nicht, nach welchem man sich genau darüber Rechenschaft giebt, was gesetzlicher Sanction bedarf, was nicht. Eine Beschränkung auf Gebote und Verbote, auf gesetzliche Sanctionen im engsten Sinne, wobei alles, was auf Interpretation, auf auctoritas prudentium, aequitas oder jus gentium beruht, ausgeschieden würde, kaum nicht in Frage kommen. Auf diese Weise wird die ganze Masse des vorhandenen Rechtsstoffes nicht zu sondern sein. Ebenso wenig wird alles, was der Wissenschaft und Interpretation zukommt, als Gesetz festzustellen sein; auf diese Weise läßt sich das Recht nicht fixiren und immobilisiren. Justinian mochte in dem Citirgesetze einen Anhalt finden, die excerpirten Ansichten der Rechtsgelehrten mit gesetzlicher Sanction zu bekleiden, und in den Institutionen und Pandecten Rechtsbücher zu schaffen, die theils Compendien, theils Gesetzbücher sind; für die heutige Zeit ist die Grenze zwischen Gesetz und Wissenschaft — die bei jenem Verfahren verwischt wurde — klar festzuhalten, und zu scheiden, was dem Gesetzgeber und was der Wissenschaft zukommt.

Dieser Gesichtspunkt wurde schon bei der Abfassung des Oesterreichischen Gesetzbuchs befolgt. Der erste Entwurf in acht Foliobänden wurde revidirt und der Compilationscommission im Jahre 1772 die Anweisung ertheilt: Soll das Gesetz- und Lehrbuch nicht mit einander vermengt, mithin alles jenes, was nicht in den Mund des Gesetzgebers, sondern ad cathedram gehört, aus dem Codex ausgelassen werden.

Was hiernach das Maß anbetrifft, so ist man zunächst darüber einverstanden, daß die principielle Behandlung der casuistischen vorzuziehen, und Vollständigkeit nicht in dem Sinne zu erstreben ist, daß jeder einzelne Fall seine specielle Regel der Entscheidung fände. Aus der Structur und dem Sinne der behandelten Rechtsinstitute müssen sich die einzelnen Normen der Entscheidung durch logische Folgerung ergeben.

Das Recht selbst besteht nicht aus einzelnen Rechtssätzen, sondern diese ordnen sich in Verbindung mit den

praktisch vorhandenen Verhältnissen zu Rechtsinstituten zusammen. Diese scharf aufzufassen und die leitenden Principien zu geben, aus denen sich für die Einzelnheiten die Normen ableiten lassen, mag die Hauptaufgabe des technischen Theils der ganzen Arbeit sein. Tiefer in diese Materie einzugehen, würde — ganz besonders, weil dieselbe noch einer hier nicht zu unternehmenden weiteren Forschung bedarf — hier nicht am Orte sein. Die Grenzen zwischen dem Allgemeinen und Besonderen lassen sich vielleicht so finden, daß sich zwei Gebiete scheiden, das der Principien, deren Anwendung und Fruchtbarmachung der Praxis und Wissenschaft zu überlassen ist (ex jure quod est regula fiat), und das der ganz speciellen Vorschriften, durch welche dasjenige bestimmt wird, was, wie z. B. Fristen, Formen, Zahlen oder concrete Merkmale, nicht durch Reflexion gefunden werden kann. Es ist zu bezweifeln, ob sich genauere Regeln geben lassen.

V. Die Arbeit der Codification würde sich nach dem oben bereits sub I. 1. Bemerkten auch auf das Handelsgesetzbuch erstrecken, welches neben dem Civilgesetzbuche fortgelten muß und nicht in dasselbe hinein verarbeitet werden kann. Die im Handelsrechte geltenden, aus dem gemeinen Civilrechte entnommen Sätze werden aus dem Handelsrechte auszuscheiden sein, und es wird erwogen werden müssen, welche Ausnahmen in einzelnen Beziehungen (Zinsen, Conventionalstrafe, Form der Rechtsgeschäfte, Interesse u. s. w.) für den Handelsverkehr zu statuiren sind.

Der Erwägung wird es endlich bedürfen, ob nicht überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen, einzelne in das Handelsrecht einschlagende Spezialgesetze unverändert oder in einer mit dem übrigen Inhalte des Handelsgesetzbuchs conformen Gestalt in dieses aufzunehmen. Dahin gehören nach der Bemerkung der Commission: die Wechselordnung, das Gesetz über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Seemannsordnung nebst den seerechtlichen Einzelgesetzen und das Eisenbahnrecht.

Aehnliche Erwägungen würden bezüglich des Urheberrechts, des Patent-, Marken- und Musterschutzes, der Bankgesetze eintreten.

Das Post- und Telegraphenrecht, sowie die Gewerbeordnung, würden ausgeschlossen sein.

Das Recht der Inhaberpapiere würde im Zusammenhange mit dem Civilrecht festzustellen sein — vorbehaltlich späterer Zuweisung an das Handelsrecht.

Schlechthin zur Aufnahme in das Handelsgesetzbuch werden endlich von der Commission empfohlen: das Versicherungsrecht, das Verlagsrecht und das Recht der Binnenschiffahrt.

Im Ganzen ist der Ausschuß mit diesen Ansichten der Commission einverstanden; zu enge Grenzen werden der Thätigkeit der späteren Commission damit sicher nicht gezogen.

Es ist hier indeß noch eines speciellen Gegenstandes zu gedenken: des Rechts der Actiengesellschaften.

In Nr. 30 der Drucksachen des Reichstags von 1873 findet sich eine in der Sitzung des Reichstags von 1873 umständlich motivirte Interpellation des Abg. Lasker, welche den Herrn Reichskanzler um Auskunft darüber ersucht: ob ihm die im Actienwesen bemerkbar gewordenen Mißbräuche bekannt seien, und ob eine Remedur erwartet werden könne? In der ertheilten Antwort ist enthalten, daß der Gegenstand wohl bemerkt und Gegenstand der ernsten Berathung geworden sei, daß man auch beabsichtige, die einzelnen Regierungen um Mittheilung der gemachten Erfahrungen und der wünschenswerth scheinenden Maßregeln zur Abhülfe zu ersuchen.

Die demgemäß eingeforderten Aeußerungen der Regierungen liegen jetzt vor.

Das Reichskanzleramt hat in einem Schreiben vom 28. April c. den Ausschuß ersucht, sich bei der Berathung über Plan und Methode für die Ausarbeitung des Civilgesetzbuchs, zugleich auch darüber schlüssig zu machen und einen Beschluß des Bundesraths herbeizuführen, ob die wegen eventueller Aenderung des Actienrechts eingeleiteten Verhandlungen bis zur allgemeinen Revision des Handelsgesetzbuchs zu sistiren, oder aber in separato zum Abschluß zu bringen.

Der Ausschuß wird sich daher auch über diesen Punkt zu äußern haben.

Es ist zu diesem Ende nicht nöthig, genauer auf die notorische Sachlage oder das Materielle der Actiengesetzgebung und die zu deren Verbesserung gemachten Vorschläge einzugehen.

Die neuere Actiengesetzgebung, welche durch Aufhebung des Concessionszwanges und der staatlichen Beaufsichtigung eine größere Freiheit gewährt, hat damit nicht gerade ein neues Experiment gemacht, sondern ist nur einem an sich richtigen Gesichtspunkt und dem Vorgange anderer Gesetzgebungen gefolgt. Es hat indeß in Verbindung mit dem erwachten regeren Treiben auf dem Gebiete der materiellen Interessen nicht an schlimmen Erfahrungen fehlen können, und im Ganzen hat sich die Rechnung, die auf den Satz: jura vigilantibus, gemacht werden mußte, nicht bestätigt.

Gleichgültig kann sich die gesetzgebende Gewalt diesem Zustande gegenüber allerdings nicht verhalten und nicht erwarten, daß das Publicum durch Schaden klug und vorsichtig gemacht werde. Auch hat die Erfahrung gezeigt, daß hier die Sitte nicht mächtiger ist, als das Gesetz.

So sehr nun aber der Gegenstand der Aufmerksamkeit werth ist, so wenig scheint es gerathen, jetzt mit gesetzlichen Maßregeln einzuschreiten. Die eingetretenen schlimmen Folgen sind jetzt nicht mehr rückgängig zu machen, und nach der hoffentlich in der Hauptsache überstandenen Krisis ist die Lage im Augenblick nicht der Art, daß rasche Maßregeln nöthig wären.

Es kann sich ohnehin nicht empfehlen, gerade unter dem Eindrucke einer überstandenen Calamität ein gesetzgeberisches Werk zu unternehmen.

Man wird nicht daran denken, das Institut der Actiengesellschaft, welches immer neben seinen Lichtseiten auch seine Schattenseiten haben wird, zu beseitigen. Ebenso wenig wird sich die nachtheilige Lage, in der sich Gewinnsucht und Leichtgläubigkeit einer complicirten Geschäftsform gegenüber befinden, ganz beseitigen lassen. Es wird also für den Gesetzgeber immer auf eine Vermittelung zwischen der zu gestattenden Freiheit im Gebrauche jener Geschäftsform und der nothwendigen Rücksicht auf Beschränkung des Mißbrauchs ankommen. Hier mag sich die Grenze unter Beachtung der gemachten Erfahrungen finden und die Frage näher erörtern lassen, ob die Abhülfe mehr vom Civilrechte oder vom Strafrechte zu erwarten ist. Ein Bedürfniß zu schleuniger Abhülfe und zu außerordentlichen Maßregeln — und solche würden im jetzigen Augenblicke in einer neuen Regulirung des Actienwesens zu erkennen sein — ist sonach nicht vorhanden. Man kann einstweilen auch wohl darauf rechnen, daß eine strenge Handhabung der Strafgesetze gegen den Mißbrauch der aus der Gesetzgebung über das Actienwesen herzuleitenden Rechte von Einfluß sein werde.

Sonach ist der Ausschuß der Ansicht, daß die Revision der Gesetze über Actiengesellschaften mit der Revision des Handelsgesetzbuchs zu verbinden sei.

VI. In Bezug auf die geschäftlichen Mittel und Wege, durch welche die Arbeit zu unternehmen ist, hat die Commission bestimmt formulirte Vorschläge gemacht, die im Ganzen für fachgemäß gehalten werden müssen.

Die Redigirung des Entwurfs kann nicht in die Hände eines einzigen Rechtsgelehrten gelegt werden; die Arbeit würde zu groß sein, und ihre Vollendung würde nicht nur die Kräfte eines Einzelnen erschöpfen, sondern auch zu lange Zeit in Anspruch nehmen. Ebenso würde bei der Vertheilung an mehrere ganz unabhängig von einander arbeitende Redactoren Zusammenhang und Einheit fehlen, es würde Manches vergeblich gearbeitet werden, und eine Schlußrevision durch eine Commission müßte erst Einheit und Zusammenhang herstellen.

Es ist daher eine Combination von Einzelarbeit und Thätigkeit einer Commission vorgeschlagen. Die Commission, für welche die Zahl von neun Mitgliedern in Vorschlag gebracht ist, welche Zahl vielleicht höher zu greifen sein dürfte, würde zunächst gewisse einleitende Fragen von allgemeiner Bedeutung feststellen. Dann würden etwa fünf Mitglieder mit der Redaction der Hauptabtheilungen:

a) Obligationenrecht,
b) Vormundschafts- und Familienrecht mit Ausschluß des ehelichen Güterrechts,
c) eheliches Güterrecht und Erbrecht,
d) Immobiliarsachenrecht und Pfandrecht,
e) die übrigen Theile des Sachenrechts und der Besitz

zu beauftragen sein.

Die Commissionsmitglieder und insonderheit die Redactoren brauchen nicht immer sämmtlich am Sitze der Commission versammelt zu bleiben; wenn auch nicht gerade ein durchaus ununterbrochener Aufenthalt am Sitze der Commission vorzuschreiben ist, so wird doch davon auszugehen sein, daß mindestens die Redactoren ihren ständigen Aufenthalt an diesem Sitze nehmen. Die Redactoren können sich unter einander in Verbindung setzen; sie können von der Commission noch die Zuziehung von Specialcommissaren oder Einholung von Gutachten, die außerhalb des Kreises der Commission zu erstatten wären, beantragen; sie können ferner die Entfernung von Differenzpunkten oder von Fragen, deren Lösung ihnen wünschenswerth scheint, Seitens der Commission veranlassen.

Die Entwürfe werden von der Commission, sowie sie eingehen, geprüft und festgestellt. Für die Zusammenfügung des Ganzen wird ein Hauptreferent bestellt, dem zugleich die Ausarbeitung des allgemeinen Theils wie des Einführungsgesetzes obliegt.

Nach Feststellung des Entwurfs in erster Lesung wird derselbe den Regierungen mitgetheilt und veröffentlicht.

Die Veröffentlichung nach Beendigung der ersten Lesung empfiehlt sich, da es wünschenswerth ist, die Urtheile der Kritik über den Entwurf zu vernehmen. Diese Urtheile werden zu sammeln und zu beachten sein; die Arbeit der Zusammenstellung und Prüfung derselben wird der Commission zufallen, welche damit einzelne Mitglieder, wo möglich den Hauptreferenten unter Zuziehung der Redactoren zu beauftragen haben würde.

Außerdem würden die Bemerkungen der einzelnen Regierungen zu erwägen sein. Der danach in zweiter Lesung festgestellte Entwurf wäre alsdann dem Bundesrathe zur weiteren legislativen Behandlung zu übergeben.

Die Commission hat sich zugleich über die Art und Weise, wie die Revision und Ergänzung des Handelsgesetzbuchs zu Stande zu bringen sein würde, geäußert und hierfür einen besonderen Weg als passend bezeichnet. Man würde nicht gleich von vorn herein eine Commission ernennen, sondern für die neu einzureihenden Theile, Versicherungsrecht, Verlagsrecht und Recht der Binnenschiffahrt, Redactoren bezeichnen, einen für jeden Theil oder auch für mehrere Theile. Die Entwürfe würden dann durch Juristen und nicht juristische Sachverständige gutachtlich zu berathen sein. Nach Beendigung dieser Vorarbeit und Vollendung des ersten Entwurfs des Civilgesetzbuchs wäre eine Commission zur Aufstellung des neuen Gesammtentwurfs des Handelsgesetzbuchs zu berufen, welcher zur Erzielung der erforderlichen Uebereinstimmung und Gleichmäßigkeit der Redactoren der neu bearbeiteten Theile des Handelsrechts und Mitglieder der Commission für das Civilgesetzbuch, namentlich der

Hauptreferent und der Redactor des Obligationenrechts, anzugehören hätten. Diese zweite Commission hätte durch ihren Hauptreferenten den Entwurf einschließlich der sonst noch aus dem Reichsrechte hineinzuziehenden Theile (Genossenschaftsrecht, literarisches Eigenthum u. s. w.) fertig stellen zu lassen, die von den Redactoren gelieferten Arbeiten über die neu codificirten Theile festzustellen, und demnächst den vorhandenen und ergänzten Grundstock des Handelsrechts unter Zuziehung von Sachverständigen zu berathen. Nach beendigter erster Lesung hätte auch hier die Veröffentlichung und die Mittheilung an die Regierungen zu erfolgen. Die zweite Lesung würde ohne Zuziehung der Sachverständigen erfolgen.

Nach diesen Erörterungen hat sich der Ausschuß zu folgendem Antrage geeinigt:

Der Bundesrath wolle beschließen:

1) Die in dem Gutachten der in den Sitzungen vom 28. Februar und 19. März d. J. gewählten Commission über Plan und Methode, welche bei der Aufstellung des Entwurfs eines Deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs zu befolgen sind, enthaltenen Ansichten und Vorschläge werden im Allgemeinen gebilligt.

2) Die zur Entwerfung des Gesetzbuchs zu berufende Commission hat aus elf Mitgliedern zu bestehen, welche vom Bundesrathe mit Stimmenmehrheit gewählt werden. Aus der Zahl derselben wird der Vorsitzende vom Reichskanzler ernannt.

3) Die Commission hat ihren Sitz in Berlin, wo die mit der Redaction beauftragten Mitglieder während der Arbeit ihren ständigen Aufenthalt nehmen.

4) Die Commission regelt ihren Geschäftsgang und bleibt ihr überlassen, die in der Anlage des Gutachtens vom 15. April d. J. enthaltenen Vorschläge als Anhaltspunkte zu benutzen.

5) Die weitere Bestimmung über Zusammensetzung der mit Aufstellung des Entwurfs des Deutschen Handelsgesetzbuchs zu beauftragenden Commission bleibt vorbehalten.

6) Die Revision der Gesetzgebung über die Actiengesellschaften ist mit der Revision des Handelsgesetzbuchs zu verbinden.

Die Steuerreform im Königreich Sachsen.

Mitgetheilt

von

Dr. J. Gensel,

Referent für die Steuerreform-Frage in der Sächsischen Zweiten Kammer.

Die Reformbewegung auf dem Gebiete der directen Steuern ist eine so weit verbreitete, daß eine quellenmäßige Darstellung des Ganges, welchen diese Bewegung im Königreich Sachsen bis jetzt genommen, für die Leser der „Annalen" nicht ohne Interesse sein wird. Als der zweite der Deutschen Mittelstaaten, als Heimstätte hervorragender und mannigfaltiger Industriezweige und zugleich eines blühenden Ackerbau's darf Sachsen wohl eine besondere Aufmerksamkeit beanspruchen. Auch sind die bisherigen Kämpfe lebhaft und wechselvoll genug gewesen. Zum Abschluß ist die Reform freilich noch nicht gediehen. Regierung und Zweite Kammer haben sich zunächst über ein Einkommensteuergesetz geeinigt, der Entscheidung des nächsten Landtags die Frage überlassend, welcher Theil des Staatsbedarfs durch die Einkommensteuer aufgebracht und inwieweit und in welcher Form daneben noch ein Theil der bisherigen directen Steuern beibehalten werden soll. Zugleich sind die Gewerbe- und Personalsteuergesetze um eine Novelle bereichert worden, die jedoch hier außer Betracht bleiben kann. Die Erste Kammer soll, nachdem ihre Finanzdeputation während der Vertagung ihren Bericht gefertigt haben wird, erst im Herbste d. J. an die Berathung der Angelegenheit herantreten. Darüber nachträglich zu berichten, behalte ich mir vor.

I. Die bestehende Steuergesetzgebung.

Zur Zeit bestehen in Sachsen als sogenannte directe Steuern die Grundsteuer und die Gewerbe- und Personalsteuer. Beide beruhen in der Hauptsache auf den gesetzgeberischen Arbeiten des vierten und der ersten Hälfte des fünften Jahrzehends dieses Jahrhunderts. Diese Arbeiten lehnen sich ihrerseits an §. 39 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 an, der aber ebenso auch den späteren Reformanträgen als Ausgangspunkt gedient hat und deshalb hier wörtlich Platz finden mag:

„Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der directen und in-

directen Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse werden zur Mitleidenheit gezogen werden. Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen gegen angemessene Entschädigung, deren Modalität unter Vernehmung mit den Ständen durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden."

Die Forderung eines neuen Abgabensystems hatte damals bereits ihre Geschichte; u. a. findet sie sich fast mit denselben Worten in einer Bewilligungsschrift der vormaligen Stände von 1811. Die Schwierigkeit, sich über einen Abschätzungsmodus für den Grundbesitz zu einigen, war es hauptsächlich, was die Reform verzögerte. Dem ersten auf Grund der Verfassung berufenen Landtage wurde ein neues System der indirecten Abgaben, wie es durch den Eintritt Sachsens in den Zollverein bedingt war, und ein Gewerbe- und Personalsteuergesetz vorgelegt. „Eine gründliche Umgestaltung der übrigen directen Abgaben," äußerte der Minister von Lindenau in der feierlichen Eröffnungsrede, „und die damit in nothwendigem Zusammenhange stehende Aufhebung aller Realbefreiungen erfordert zu viel und Zeit kostspielige Vorarbeiten, um darüber bereits jetzt einen durchgreifenden Antrag an die versammelten Stände bringen zu können, und die Regierung muß sich vorerst darauf beschränken, den Weg zu einer Umgestaltung und Veränderung aller Grundabgaben anzudeuten und darüber das ständische Gutachten zu erwarten." Ein solches wurde nach den eingehendsten und sorgfältigsten Erörterungen abgegeben, und im Landtagsabschiede vom 30. October 1834 genehmigte die Regierung die darauf bezüglichen ständischen Anträge „in der Erwartung, daß die hiernach bei der Vermessung und Bewerthung (Bonitirung) in Anwendung zu bringenden Grundsätze dem vorliegenden wichtigen Zwecke entsprechen und dazu führen werden, die Gegenstände der directen Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse zur Mitleidenheit ziehen zu können."

Erst nach Verlauf von neun Jahren waren die Vorarbeiten so weit gediehen, daß die gesetzliche Regelung der Grundsteuer erfolgen konnte. Dieselbe beruht, wie bekannt, auf dem Parcellarkataster. Der Bonitirung liegt ein complicirtes Schema zu Grunde; man hat dabei im Auge gehabt, denjenigen objectiven Ertrag zu finden, wie er sich bei mittlerer Bewirthschaftung nach Abzug der Productionskosten vom Rohertrage ergiebt, ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers, auf Schulden u. s. w.; mit anderen Worten die Ertragsfähigkeit. Culturveränderungen, wie Verwandlung von Hutungen in Ackerland u. dergl., sollten erst bei einer allgemeinen Revision berücksichtigt werden. Auf je 10 Neugroschen Reinertrag wurde eine Steuereinheit gelegt. Die Gebäude wurden nach dem durchschnittlichen Miethwerthe abgeschätzt; hier sollten Anbauten und ähnliche wesentliche Aenderungen eine neue Regelung des Beitrags zur Folge haben. Für die Besteuerung der Liegenschaften aber wurde auf die relative Unveränderlichkeit der Steuer von den gesetzgebenden Factoren übereinstimmend großes Gewicht gelegt.

Dagegen lag schon dem Gewerbe- und Personalsteuergesetze von 1834, dessen Hauptprincip auch bei der neuen Fassung von 1845 und in allen inzwischen erlassenen Novellen festgehalten worden ist, die Idee der Besteuerung des reinen Einkommens des einzelnen Steuerpflichtigen zu Grunde. Die Motive sprachen dies mit klaren Worten aus: „Von der Besteuerung nach dem Maßstabe des Erwerbs wird auf der einen Seite verlangt, daß der Betrag der Steuer so genau als möglich dem wirklichen reinen Einkommen jedes steuerbaren Individuums entspreche, auf der anderen Seite, daß alle Maßregeln vermieden werden, welche ein weiteres Eindringen in die Vermögens- und sonstigen persönlichen Verhältnisse voraussetzen. Beide Anforderungen stehen sich gegenüber; je mehr man sich der einen nähert, um so mehr wird man sich von der anderen entfernen müssen. In diesem Conflicte," hieß es weiter, „kann nur der praktische Gesichtspunkt der entscheidende sein, und die alsdann unvermeidlichen, aus dem theoretischen Gesichtspunkte nicht abzuleugnenden Inconsequenzen und Mängel der Gesetzgebung müssen darin ihre Entschuldigung finden, daß ihre Beseitigung nur durch größere Beschwerden zu erkaufen gewesen wäre." Hiervon ausgehend, sollte die Gewerbe- und Personalsteuer zwar soweit möglich „das persönliche Einkommen jedes steuerpflichtigen Staatsangehörigen" (das aus Grundstücken ausgenommen) zum Gegenstande haben; „es wird jedoch" — so war in den Erläuterungen weiter bemerkt — „die genaue Ausmittelung des individuellen Erwerbs dadurch vermieden, daß die Höhe des Steuersatzes entweder von äußerlich wahrnehmbaren Verhältnissen, welche auf den mehreren oder minderen Ertrag schließen lassen, abhängig gemacht, oder dessen Besteuerung der Abschätzung unter Zuziehung von Personen, welche der zu berücksichtigenden Orts- und Individualverhältnisse kundig sind, überlassen wird." Auf diese Weise entstand nun unter dem Namen der Gewerbe- und Personalsteuer ein System von im Grunde sehr verschiedenen Steuern. Während z. B. die Besteuerung der Rentiers, namentlich wie sie nach den späteren Ergänzungsgesetzen sich gestaltet hat, nichts Anderes ist als eine reine Einkommensteuer, selbst mit ausdrücklichem Schuldzinsenabzuge, trägt bei anderen Abtheilungen die Steuer einen durchaus objectiven Charakter, indem sie sich nach der Zahl der Webstühle, der Mahlgänge, der Gehilfen u. s. w. richtet. Während beim Renteneinkommen, ebenso bei den Gehalten und Pensionen eine nicht unerhebliche Progression statuirt ist, konnte davon in anderen Abtheilungen nicht die Rede sein. Mit großer Sorgfalt hatte man aber den Verhältnissen jeder Berufsart auf besondere Weise gerecht zu werden versucht.

Bei der Berathung des Grundsteuergesetzes sowohl wie der Gewerbe- und Personalsteuergesetze von 1834

und 1845 haben Regierung und Stände, wie schon angedeutet, fortwährend §. 39 der Verfassung im Auge gehabt. Von keiner Seite aber ist diese Bestimmung dahin verstanden worden, daß Grundbesitz und Gewerbe procental gleichmäßig mit Steuern belastet oder daß auch nur die Grundsteuer mit der Gewerbe- und Personalsteuer direct in Parallele gesetzt werden sollte. An eine derartige Forderung hat damals Niemand gedacht, sie entstammt erst einer viel späteren Zeit. Wie fern der Gedanke einer procental gleichmäßigen Belastung gelegen hat, geht am einfachsten daraus hervor, daß man sonst doch unmöglich eine Steuereinheit von 100 Pfennigen Reinertrag mit 9 Pf. = 9 pCt. „ordentlicher" Grundsteuer hätte belegen können, während die Tarife für die Personalsteuer, die sich, wo der Procentsatz in Ziffern ausgedrückt ist, nirgends über $2^2/_3$ pCt. erhebt, daneben lagen. Wohl aber haben die gesetzgebenden Gewalten das „richtige Verhältniß" der Besteuerung ganz wesentlich mit darin erblickt, daß das damals bestehende Gleichgewicht zwischen Grundabgaben und Gewerbsabgaben, zwischen Stadt und Land im Großen und Ganzen aufrecht erhalten werde. So wird es in den Erläuterungen zu dem Entwurfe des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes von 1834 ausdrücklich als Zweck dieser neuen Steuer bezeichnet, „das Gleichgewicht in der Besteuerung zwischen Stadt und Land, welches durch Aufhebung der Generalaccise gestört wird, dadurch wiederherzustellen, daß in gleichem Maße, wie die Quelle des ländlichen Erwerbs, nämlich die Grundrente, vorzugsweise den Grundsteuern unterliegt, so auch die Quellen des städtischen Erwerbs einer Besteuerung unterworfen werden, welche für die durch Aufhebung der bisherigen Abgaben den Städten vorzugsweise zu Theil werdenden Erleichterungen Ersatz leistet."

Schon damals wurde als Normalsumme der Grundsteuer zum Zwecke der künftigen Entschädigung der Steuerfreien der Betrag von 1,400,000 Thlr. Conventionsgeld festgestellt, als der ungefähre Durchschnitt dessen, was seit hundert Jahren die Grundsteuern ergeben hatten. Derselbe Betrag wurde nach Vereinbarung des neuen Gesetzes zuerst für die Jahre 1844 und 1845 ausgeschrieben. Zur Budgetvorlage bemerkte die Regierung, es könne die Aufbringung dieser Summe den Steuerpflichtigen recht wohl angesonnen werden; denn wenn auch dieselbe den im Jahre 1839 aufgebrachten Betrag um 165,066 Thlr. übersteige, so falle dessenungeachtet auf die bisher Steuerpflichtigen weniger als in jenem Jahre, da nach einem ungefähren Ueberschlage etwa $^1/_5$ auf die bisher steuerfreien Grundstücke kommen werde. Beide Kammern traten den Regierungsvorschlage bei; die dafür niedergesetzte außerordentliche Deputation der Ersten Kammer hatte in ihrem Berichte verglichen, welcher Procentsatz des gesammten directen Steuereinkommens durch die Grundsteuer vorher aufgebracht worden sei und jetzt aufgebracht werden solle, und darauf der Kammer angerathen, bei dieser Gegenüberstellung umsomehr Beruhigung zu fassen, als das neue Quotalverhältniß sich keineswegs auf Kosten der Grundsteuerpflichtigen herausgebildet habe.

Der für Aufhebung der früheren Realbefreiungen gewährten Entschädigung (im Betrage von über 4 Millionen Thaler) liegt ebenfalls der Gedanke zu Grunde, daß die Grundsteuer als eine dauernde Last den Werth des Grundstücks um ihren capitalisirten Betrag mindere und daß es unbillig sein würde, durch plötzliche Auflegung einer solchen Last die derzeitigen Besitzer, welche die fraglichen Grundstücke eben wegen der Befreiung theurer erworben, zu schädigen. Das Decret vom 27. Januar 1833 erklärte es deshalb für unthunlich, zur Aufhebung der Realbefreiungen zu schreiten, bevor das neue Grundsteuersystem definitiv berathen sein würde. „Der Staat würde leicht in die Verlegenheit kommen, eine Entschädigung für eine Object leisten zu müssen, welches späterhin durch die Gesetzgebung verändert oder vermindert wird, wenn man nicht bei der etwa jetzt vorzunehmenden Aufhebung der Realbefreiungen darauf Bedacht nähme, nur einen solchen Steuerbetrag aufzulegen und zu entschädigen, von welchem anzunehmen ist, daß er auch künftig bei einer vorzunehmenden allgemeinen gleichen Grundbesteuerung als das regelmäßige Steuerquantum ausfiele." In der That wurde nachmals fast genau der nach 5 pCt. capitalisirte Betrag der für die Jahre 1844 und 1845 ausgeschriebenen Grundsteuer den bis dahin Steuerfreien als Entschädigung gewährt.

Die in dieser Weise durchgeführte Reform galt zu ihrer Zeit auch außerhalb Sachsens für musterhaft, und namentlich die Grundsteuer ist noch lange nachher von namhaften Stimmen aus eben den Kreisen, welche neuerdings am lautesten nach deren Abschaffung verlangen, als eine Perle der Gesetzung bezeichnet worden.

Andererseits sind jedoch im Laufe der Zeit auch die Mängel dieser Steuerverfassung immer fühlbarer hervorgetreten.

Zunächst wurden, was die Grundsteuer anlangt, Klagen darüber laut, daß in Folge theils ungenügender Berücksichtigung der klimatischen Unterschiede, theils der Annahme verschiedener Roggenpreise das Gebirge gegen das Niederland benachtheiligt sei; zur Untersuchung dieser Beschwerden wurde bereits 1848 eine Commission bestellt, die jedoch zu dem Ergebnisse gelangte, daß die Zeit zu einer eingreifenden Aenderung noch nicht gekommen sei. Jene Klagen sind aber nicht verstummt. Weiter führte die Unbeweglichkeit der Steuer gegenüber der Verwandlung niedrig abgeschätzter Hutungen, Triften und Waldblößen in gutes Acker- und Wiesenland zu ungerechter Begünstigung der Besitzer auf Kosten des Fiscus. Auch sonst veränderte sich mit dem verschiedenen Wachsthum des Verkehrs der Werth der Steuereinheiten zwischen den einzelnen Landestheilen und selbst innerhalb eines Ortes, namentlich in den größeren Städten, sehr

auffallend; und zwar giebt diese Ungleichheit nicht nur denen zu Klagen Anlaß, welche dadurch höher zur Steuer herangezogen sind, sondern oft auch Solchen, welche weniger auf Hypothek geliehen bekommen, weil ihre Grundstücke mit verhältnißmäßig zu wenig Steuereinheiten belegt sind. Als der schwerste Uebelstand wird aber je länger je mehr die Nichtberücksichtigung der Passivzinsen empfunden — bei weit über 300 Millionen Thaler Hypothekschulden ein Gegenstand von nicht geringer Bedeutung.

Die Gewerbe- und Personalsteuer war viel zu sehr in's Kleine gearbeitet, als daß sie gegenüber den rasch sich entwickelnden Verkehrsverhältnissen die nöthige Elasticität zu bewähren vermocht hätte. Zumal seit Einführung der Gewerbefreiheit (Gewerbegesetz von 1861) wuchs das gewerbliche Leben über die engen und complicirten Detailvorschriften der Gewerbesteuer so mächtig hinaus, daß ihm mit Nachträgen und Verbesserungen im Einzelnen nur sehr ungenügend beizukommen war.

Was aber endlich das Verhältniß beider Steuergattungen zu einander anlangt, so mußte aus der gänzlichen Verschiedenheit ihrer Grundlagen unvermeidlich der Uebelstand sich ergeben, daß eine gleichmäßige, parallele Entwickelung beider ausgeschlossen blieb. Der stabile Charakter der Grundsteuer, der bewegliche der Gewerbe- und Personalsteuer prägt sich zunächst in dem Verhältnisse der Erträge aus, welche dieselben bei ihrer Einführung ergaben und welche sie jetzt ergeben; stellt man die Ziffern für 1844, das erste Jahr nach der Grundsteuerreform, mit denen für 1873 zusammen, so erhält man folgendes Bild. Es haben zu der durch directe Steuern aufgebrachten Gesammtsumme (= 100 pCt.) beigetragen:

im Jahre	Grundsteuer:		Gewerbe- u. Personalsteuer:	
	Thlr.	pCt.	Thlr.	pCt.
1844	1,459,000	78,7	395,600	21,3
1873	1,771,000	49,9	1,781,000	50,1

Dabei kommt der Mehrertrag der Grundsteuer ausschließlich auf die nach Miethwerth abgeschätzten Gebäude, also vorwiegend auf den städtischen Grundbesitz; während die auf dem Grund und Boden mit Einschluß der landwirthschaftlichen Wirthschaftsgebäude haftenden Steuereinheiten unverändert in der Höhe von 34,5 Millionen geblieben sind, haben sie bei den nach Miethwerth abgeschätzten Gebäuden sich von 13,8 Millionen im Jahre 1843 auf 24,5 Millionen im Jahre 1873, also um 78 pCt. vermehrt.

Wenn nun auch die Vermehrung der Gewerbe- und Personalsteuer-Erträge in der Hauptsache nicht sowohl eine Folge der höhern procentalen Belastung, als des Wachsthums der Industrie und des mobilen Vermögens ist, so läßt sich doch andererseits ebenso wenig bezweifeln, daß die procentale Belastung des Einkommens aus Liegenschaften mit der Zeit sehr erheblich gesunken ist. Es ist sicher nicht zu hoch gegriffen, wenn man den Reinertrag pro Steuereinheit jetzt durchschnittlich auf 1 Thaler, also auf das Dreifache des ursprünglich angenommenen Betrags veranschlagt.

Am empfindlichsten machte sich der Mangel eines für beide Steuergattungen gemeinsamen Maßstabes geltend, so oft es sich darum handelte, den jeweilig in außerordentlicher Weise erhöhten Staatsbedarf durch Steuerzuschläge aufzubringen. Wären die Grundsteuer und die Gewerbe- und Personalsteuer einander gleichartig gewesen, so hätte kein Grund vorgelegen, sie bei den Zuschlägen in verschiedener Weise zu behandeln; bei einem um 25 pCt. erhöhten Staatsbedarfe z. B. hätte man einfach hier wie dort 25 pCt. zuzuschlagen gehabt. So ist man jedoch nicht verfahren; vielmehr hat man sich jeweilig compromißweise über das Verhältniß verständigt, und so sind, während man zur Grundsteuer immer nur 1 oder 2 Pfennige, also $^1/_9$ oder $^2/_9$, zugeschlagen hat, den Gewerbe- und Personalsteuerpflichtigen bald ein halber, bald ein ganzer Jahresbetrag, später $^2/_5$ und $^4/_5$ eines solchen als Zuschlag auferlegt worden. So viel ist ja auch unbestreitbar: je mehr man die Aehnlichkeit der Grundsteuer mit einer Reallast betont und damit ihre bisherige Höhe rechtfertigt, desto ungeeigneter erscheint sie auf der anderen Seite zur Deckung außergewöhnlicher und neuer Staatsbedürfnisse. Sollen aber gleichwohl die Grundsteuerpflichtigen wie billig ihren Theil zu den wachsenden Staatslasten beitragen, so gilt es erst einen Maßstab dafür zu finden. Die bisherige Gesetzgebung bot, wie gesagt, einen solchen nicht. Und so ist denn auch zunächst an diesem Punkte ein tieferer Zwiespalt der Meinungen entstanden. Gerade aus den Klagen der Gewerbesteuerpflichtigen, welche sich namentlich im Jahre 1867 durch das Verhältniß der beiderseitigen Zuschläge ($^2/_9$ gegen $^4/_5$) beschwert erachteten, hat die Reformbewegung ihre Hauptnahrung gesogen, denn diese boten zuerst dringlichere Veranlassung, das bis dahin nur beiläufig berührte procentale Verhältniß der Belastung, welches die beiden Steuergattungen überhaupt repräsentiren, zum Gegenstande eingehender Besprechung zu machen.

II. Die Verhandlungen der Revisionscommission und der Landtage 1869/70 und 1871/73.

Im Jahre 1868 wurde auf ständischen Antrag eine vorzugsweise aus Mitgliedern beider Kammern und aus praktischen Steuerbeamten gebildete Commission — die sogenannte Revisionscommission — niedergesetzt, um die Reform der Grundsteuer sowohl, als auch der Gewerbe- und Personalsteuer vorzubereiten und zugleich einen Weg zur Herbeiführung eines besseren Verhältnisses zwischen beiden ausfindig zu machen. In verschiedene Subcommissionen getheilt, unterzog sie sich mit großem Fleiße

dieser Aufgabe. Die Vorschläge für Reform der Grundsteuer sind, da sie später von der Commission selbst wieder bei Seite geschoben wurden, hier von keinem Interesse. Bezüglich der Gewerbe- und Personalsteuer gelangte sie nach sorgfältigen Erörterungen einhellig zu dem Ergebnisse, daß eine gründliche Reform nicht anders möglich sei als durch Verwandlung derselben in eine Einkommensteuer — eine Ansicht, welche seitdem wiederholt in Gutachten von Sachverständigen überzeugend dargelegt worden ist und welche gegenüber dem Vorschlage, eine Reichs-Gewerbesteuer einzuführen, gewiß Beachtung verdient. Was endlich das Verhältniß der beiden Steuergattungen zu einander anlangt, so ging das Untergutachten dahin, das Einkommen aus Grundbesitz ebenfalls der Einkommensteuer zu unterwerfen, daneben aber einen Theil der Grundsteuer beizubehalten. Dieser Weg, welcher inzwischen in dem Nachbarlande Altenburg mit Glück betreten und auch von Theoretikern (z. B. von Ad. Held) empfohlen worden ist, fand im Allgemeinen die Zustimmung der Commission, wenngleich von mehreren Seiten eingewendet wurde, daß dann beim Grundbesitz immer wieder nur eine theilweise Berücksichtigung der Passivzinsen stattfinde. Als es sich nun aber darum handelte, die beizubehaltende Quote der Grundsteuer näher zu bestimmen, da wurde in Folge des Umstandes, daß die verschiedenen Strömungen in der Negation zusammenwirkten, ein Vorschlag nach dem anderen abgelehnt, und so ergab sich, gleichsam als Bodensatz, folgender Beschluß, für den man in den Verhandlungen vergeblich nach einer positiven Begründung sucht: „Das durch Abschätzung gefundene wirkliche Einkommen der Grundbesitzer ist ebenso, wie das der Gewerbtreibenden, einer lediglich auf dieses Einkommen basirten, nach denselben Grundsätzen, wie bei den Gewerben, aufgelegten Steuer zu unterziehen, das seitherige Grundsteuersystem dagegen vollständig aufzuheben, jedoch unter der Voraussetzung, daß diese Steuer nach einem zu vereinbarenden höheren Satze für den Grundbesitz als für das Gewerbe aufgelegt werde."

So hatte die Revisionscommission, freilich nur mit einer Stimme Mehrheit und ohne es selbst eigentlich zu wollen, das große Wort „alleinige Einkommensteuer" ausgesprochen. Von den Corporationen, welchen die Protokolle zur weiteren Begutachtung vorgelegt wurden, äußerten sich der Landesculturrath und — mit einer kleinen Majorität — die Handels- und Gewerbekammer zu Dresden in gleichem Sinne; alle übrigen Handels- und Gewerbekammern erklärten sich gegen den obigen Schlußantrag, insoweit er auf gänzliche Beseitigung der Grundsteuer gerichtet ist, während sie im Uebrigen ebenfalls das Princip der Besteuerung des Einkommens nach Abzug der Passivzinsen billigten.

Inzwischen war der Zusammentritt des Landtags im Herbst 1869 so nahe gerückt, daß der Regierung nicht mehr Zeit blieb, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten zu lassen. Sie beschränkte sich darauf, den Kammern ihre vorläufige Ansicht über die Sache nebst den sämmtlichen Gutachten mitzutheilen, ihnen anheimstellend, eine Erklärung darauf, insoweit sie eine solche für angezeigt erachten würden, nach verfassungsmäßiger Berathung abzugeben. Nur in einem Punkte, bemerkte die Regierung, sei sie bereits zu einer bestimmten, von derjenigen der Revisionscommission abweichenden Ansicht gelangt, nämlich darüber, „daß auf eine gänzliche Aufhebung der Grundsteuer nicht eingegangen werden könne" — eine Erklärung, die in der Vorlage näher motivirt war und die der Finanzminister von Friesen später auch mündlich mit großem Nachdruck wiederholte. Auf dieser Grundlage ging der Vorschlag der Regierung, im Wesentlichen übereinstimmend mit dem ursprünglichen Beschlusse der Revisionscommission, dahin, die Grundsteuer in verbesserter Gestalt nach einem niedrigeren Pfennigbetrage beizubehalten, daneben aber das Einkommen aus Grundbesitz ebenso wie alle übrigen Arten des Einkommens einer Steuer zu unterwerfen, welche entweder aus der Gewerbe- und Personalsteuer mit Aufrechterhaltung des objectiven Charakters der Gewerbesteuer herauszubilden, oder einfach nach dem Princip der Classen- und Einkommensteuer einzurichten und zu welcher allein künftig bei stattfindenden erhöhten Staatsbedürfnissen Zuschläge auszuschreiben wären.

Ueber diesen Vorschlag wurde jedoch auf dem Landtage 1869/70 keine Einigung erzielt. In der Zweiten Kammer fand, nachdem die Finanzdeputation wegen anderer Arbeiten die Angelegenheit bis gegen den Schluß des Landtags verschoben hatte, nach kurzer Vorberathung im Plenum — von 69 Stimmen waren 33 dafür, daß von jeder materiellen Erklärung abgesehen werde — mit 39 gegen 31 Stimmen ein Antrag des Dr. Rentzsch Annahme des Inhalts, daß die Regierung dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen möge, welcher an Stelle aller bisherigen directen Steuern „das ermittelte reine Einkommen jedes Steuerpflichtigen als ausschließliches Steuerobject erachtet und auf dem streng durchgeführten Princip der allgemeinen und directen Einkommensteuer beruht." Als charakteristisch ist hervorzuheben, daß die Majorität bis auf 3 Stimmen lediglich aus Vertretern ländlicher Wahlkreise zusammengesetzt war. Wenige Tage vor Schluß des Landtags kam die Sache auch in der Ersten Kammer noch zur Berathung. Die Deputation hatte in ihrer Gesammtheit den ganz allgemein gehaltenen Antrag gestellt, die Regierung um eine Vorlage an den nächsten Landtag zu ersuchen, „welche nach Maßgabe des §. 39 der Verfassungsurkunde die Gegenstände der directen Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse zur Mitleidenheit bringt." Während aber die Minorität es hierbei bewenden lassen, d. h. von jeder bestimmten Directive absehen wollte, brachte die Majorität noch einige Sätze in Vorschlag, durch welche die künftige Steuer näher bezeichnet wurde; dieselbe sollte

danach auf das Princip gegründet werden, „daß nur der reine Ertrag aus den Grundstücken, Gewerbe, Handel oder jeder sonstigen Thätigkeit, Geldcapitalien und Zinsberechtigungen, Besoldungen, Pensionen und Leibrenten jedes Steuerpflichtigen versteuert wird", und zwar sollte bei allen anderen Objecten der directen Steuer wie beim Grundbesitze auf je 10 Ngr. Reinertrag eine Steuereinheit gelegt werden. Die Ablehnung des Beitritts zu dem Antrage der Zweiten Kammer wurde nach einer das Materielle kaum berührenden Debatte gegen 1 Stimme beschlossen, der Hauptantrag der Deputation einstimmig, die weiteren Majoritätsanträge gegen eine schwankende Minorität angenommen, die bei dem Punkte wegen Ausdehnung der Einheiten fast auf die Hälfte der Mitglieder stieg. Unter solchen Umständen konnte natürlich auch das Vereinigungsverfahren in der Sache selbst kein Resultat haben. Dagegen wurden noch zwei formelle Anträge von beiden Kammern genehmigt, der eine auf Vornahme von Probe-Abschätzungen nach dem Princip der Einkommensteuer, der andere auf frühzeitige Veröffentlichung des künftigen Entwurfs und Einholung von Gutachten der Handels- und Gewerbekammern, der landwirthschaftlichen Kreisvereine u. s. w. gerichtet. Hiervon abgesehen aber, wird der unbefangene Leser der Verhandlungen des Landtags 1869/70 schwerlich umhin können in das Urtheil einzustimmen, welches der Finanzminister bei der Verhandlung in der Ersten Kammer ausgesprochen: durch eine solche Berathung werde der Zweck, welchen die Regierung mit der vorläufigen Kundgebung ihrer eigenen Ansichten verfolgt habe, nicht erreicht; die Regierung, fügte der Minister hinzu, habe geglaubt, daß die Sache eher zur Berathung kommen und eine eingehende Berathung stattfinden werde, und zwar nicht blos ein gegenseitiger Kampf der Parteien und eine Abstimmung, sondern eine gründliche und umfassende Discussion mit genauem, objectem und unparteiischem Eingehen in die Sache selbst ....

Um so berechtigter war bei allen Gegnern radicaler Maßregeln auf dem Gebiet des Steuerwesens das Gefühl der Ueberraschung, als sie im Sommer 1871 beim Erscheinen des erwarteten Gesetzentwurfs entdeckten, daß die Regierung nicht nur ihre vorläufigen Ansichten vom vorigen Landtage im Allgemeinen fallen gelassen, sondern namentlich auch, ihrer sehr bestimmten Erklärung zuwider, die bestehende Grundsteuer über Bord geworfen hatte, und zwar ohne auch nur ein Wort der Rechtfertigung für nöthig zu halten. Damit aber nicht genug, hatte die Regierung sich zu der einzigen Forderung, bezüglich deren eine anscheinend ausnahmslose Uebereinstimmung der Mitglieder beider Kammern vorhanden war, schlechthin ablehnend verhalten, zu der Forderung nämlich, daß bei der directen persönlichen Steuer — mochte sie nun als einzige directe Steuer eingeführt werden, oder mochte neben ihr ein Bruchtheil der Grundsteuer, vielleicht auch eine Gewerbesteuer bestehen bleiben — der Abzug der Schuldzinsen vom Steuercapitale zu gestatten sei. Im Uebrigen schloß sich der Entwurf zumeist an die Vorschläge der Majorität der Ersten Kammer an, insofern er als ausschließlichen Gegenstand der Steuer den objectiven Ertrag der einzelnen Erwerbsquellen bezeichnete, gleichviel welcher Privatwirthschaft diese Erträgnisse schließlich zu gute kommen, und das Princip der Steuereinheiten auf alle Erwerbsquellen ausdehnte; nur daß die Einheiten nicht gleichmäßig auf 10 Ngr. Reinertrag, sondern, je nachdem es sich um den Ertrag von Grundbesitz und Renteneinkommen oder um anderen Erwerb handelte, auf 8 oder 10 Thaler normirt waren, daß also der Grundbesitz um 25 pCt. höher getroffen wurde. Von der Grundsteuer, die, wie gesagt, dem Wesen nach beseitigt werden sollte, war doch ein Element in die Vorschriften über die Abschätzung herübergenommen: der Ertrag sollte nämlich durch Multiplication der auf dem Grundstücke haftenden alten Steuereinheiten mit dem jeweiligen Durchschnittswerthe aller Steuereinheiten in derselben Ortschaft gefunden werden; da nun aber notorisch an dem nämlichen Orte das eine Grundstück oft acht-, ja zehnmal so viel Ertrag pro Steuereinheit giebt wie ein anderes, so wäre diese Ungleichheit auf die neue Steuer übertragen, bei ihr aber natürlich doppelt hart empfunden worden. Das Princip der Progression war im Allgemeinen verworfen, doch sollten die unteren Stufen von 60 Einheiten abwärts eine Ermäßigung von 25 bis 75 pCt. genießen. Dabei war für alle Steuerpflichtigen eine sehr specielle Declaration vorgeschrieben und der Begriff der Hinterziehung selbst auf den Fall ausgedehnt, wenn Jemand die erforderte Auskunft über seinen steuerpflichtigen Erwerb einfach verweigert.

Was aber an dem Entwurfe am meisten auffallen mußte, war, daß die Motive nicht etwa eine Rechtfertigung des Princips der Ertragssteuer, sondern in der Hauptsache nur eine theoretische Bekämpfung der Einkommensteuer enthielten, wobei gerade die Punkte als bedenklich hervorgehoben waren, welche die Ertragssteuer mit dieser gemein hat, während andererseits die Billigkeit des Schuldzinsenabzugs und der Progression unumwunden anerkannt und die gegentheiligen Bestimmungen lediglich dadurch motivirt waren, daß sie aus dem Principe der Ertragssteuer von selbst folgten. Die Probe-Abschätzungen, um dies hier noch zu erwähnen, waren in einer Weise ins Werk gesetzt worden, daß sie über den Hauptstreitpunkt — Verhältniß der Besteuerung des Grundbesitzes zu den übrigen Erwerbsarten — schlechthin keinen Aufschluß gaben.

Der Entwurf, welcher mit der Erklärung veröffentlicht wurde, daß er „zur Zeit noch nicht als der Ausdruck einer feststehenden Ansicht weder des Finanzministeriums noch der Regierung zu betrachten" sei, fand bei den Organen, denen er zur Begutachtung vorgelegt wurde, wie in der Sächsischen und außersächsischen Presse

fast ausnahmslos eine äußerst abfällige Beurtheilung; selbstverständlich von sehr verschiedenen Standpunkten aus. Soweit die Kritiken sich auf Einzelnheiten bezogen, wurden sie von der Regierung bei ihrer Vorlage an den Landtag (Decret v. 15. Dec. 1871) sorgfältig benutzt. Die hauptsächlichsten Einwendungen waren freilich theils gegen die gänzliche Beseitigung des Bestehenden, theils gegen das Princip der Ertragssteuer, also gegen die Grundlagen des ganzen Entwurfs gerichtet.

Auch die außerordentliche Deputation, an welche die Zweite Kammer die Vorlage verwies, wurde, obgleich aus Vertretern der verschiedensten Richtungen zusammengesetzt, bald darüber schlüssig, daß die Vorlage en bloc abzulehnen sei; sie erachtete es aber zugleich für ihre Aufgabe, positive Grundzüge für die Steuerreform aufzustellen. Bei der Verhandlung mit der Regierung erklärte diese durch den Mund des Finanzministers, daß sie, obwohl sie den Entwurf nicht bloß für durchführbar, sondern für einen, allen billigen Anforderungen entsprechenden Vermittelungsvorschlag erachte, doch der Ablehnung desselben unter der Voraussetzung nicht entgegentreten wolle, daß ihr ein nicht nur seinem Princip nach annehmbarer, sondern auch nach allen Richtungen hin genau präcisirter Gegenvorschlag gemacht werde.

Dieser letzteren Voraussetzung zu entsprechen, ließ die Deputation sich in einer längeren Reihe von Sitzungen angelegen sein; die Abfassung des Berichts, welcher sich zu einem ziemlich umfänglichen Werke gestaltete, konnte erst während der Vertagung im Sommer 1872 erfolgen. Die Anhänger der alleinigen Einkommensteuer bildeten in der Deputation die Mehrheit; dem theoretischen Verfechter derselben Dr. Rentzsch hatten sich namentlich alle Vertreter des platten Landes bis auf einen angeschlossen, deren Verhalten durch die vielberufene „Ueberbürdung des Grundbesitzes" bestimmt wurde. Gegen 180 in diesem Sinne gehaltene, nach zwei Schablonen gearbeitete Petitionen waren aus landwirthschaftlichen Kreisen eingegangen. Da für die Majorität von einem Anschlusse an das Bestehende nicht die Rede war, sondern nur von einer mechanischen „Gerechtigkeit" — der Begriff „conservativ" schien bei dieser Frage den meisten Mitgliedern der Rechten gänzlich abhanden gekommen zu sein —, so hatte sie jedenfalls den Vortheil eines außerordentlich klaren und einfachen Standpunktes für sich. Nicht so einfach lag die Sache für die Minorität, deren Mitglieder in ihren principiellen Anschauungen nicht unerheblich auseinandergingen. Nur compromißweise vermochten diese sich über einen gemeinsamen Vorschlag zu verständigen. Da bot sich ihnen denn von selbst jener Weg, welcher im Princip bereits die Zustimmung der Revisionscommission gefunden hatte (die Deputationsmitglieder Günther und Jordan hatten persönlich dieser letzteren angehört) und welcher von der Regierung in ihrem früheren Decrete adoptirt worden war: die Grundsteuer zu einem Theile ihres Betrags, vorbehältlich einer Revision, beizubehalten, daneben aber das Einkommen aus Grundbesitz ebenso wie aus allen übrigen Erwerbsquellen der Einkommensteuer zu unterwerfen. Freilich war die Sachlage jetzt dadurch eine ganz andere geworden, daß die Regierung selbst, in kaum faßlicher Nachgiebigkeit gegen eine von ihren Principien abgefallene Partei, die Idee eines wirklichen Anschlusses an das Bestehende, die einzige Waffe gegen den Andrang des Radicalismus, zum alten Eisen geworfen und sich ausdrücklich zu dem Plane bekannt hatte, die ganze Steuergesetzgebung nach einem einheitlichen Princip umzugestalten. Noch im Frühjahr 1869 waren im Schooße der Revisionscommission sämmtliche derselben angehörige ländliche Grundbesitzer geneigt gewesen, darauf einzugehen, daß die Grundsteuer ungefähr zur Hälfte beibehalten werde, und nur an den Vertretern der Industrie hätte es gelegen, ein solches Compromiß zu Stande zu bringen — jetzt durfte man im günstigsten Falle noch hoffen ein Drittel zu retten.

Von Solchen, die den Sächsischen Verhältnissen ferner stehen, ist es der Minorität zum Vorwurfe gemacht worden, daß sie sich nicht einfach auf den Charakter der Grundsteuer als einer Reallast berufen habe. Damit hätte sie sich jedoch in offenen Widerspruch mit dem Recht des Landes gesetzt. Für andere Länder mag diese Auffassung richtig sein, wie denn z. B. die Ablösbarkeit der Englischen land tax auf dieser Voraussetzung beruht; der Sächsischen Grundsteuer dagegen ist, abgesehen von früheren Vorgängen, durch die Reform der vierziger Jahre der rechtliche Charakter einer wirklichen Steuer unzweifelhaft gewährleistet. Jene Berufung wäre also nutzlos gewesen. Wohl aber mußte nach Ansicht der Minorität der Umstand in Rechnung gezogen werden, daß eine seit langer Zeit in gewisser Höhe bestehende Grundsteuer nach eben dieser Höhe thatsächlich wie eine Rente wirkt, daß sie den Werth der Grundstücke um ihren capitalisirten Betrag mindert und daß mithin eine plötzliche wesentliche Herabsetzung ohne gleichzeitigen Ersatz ein unmotivirtes Geschenk an diejenigen in sich schließen würde, welche zu der fraglichen Zeit zufällig Grundstücke besitzen. Dieses Verhältniß, welches selbst in dem Deputationsberichte der Ersten Kammer von 1843 mit den Worten anerkannt war, die Grundsteuer bilde für den Besitzer „eine jährliche von dem Grundstücke abzuentrichtende Rente, die bei den Kaufpreisen berechnet wird," hat die Minorität mit allem Nachdruck geltend gemacht; inwieweit aber diesem Verhältnisse ein Einfluß auf die gesetzgeberische Entschließung verstattet werden sollte, das war doch, wie die Sachen hier lagen, in letzter Instanz eine Machtfrage.

Aus dem obigen Grunde mußte die Minorität auch von dem Gedanken einer Ablösung der Grundsteuer absehen. Dagegen brachte sie die Idee in Anregung, daß der verbleibende Theil der Grundsteuer nach weiteren Erfahrungen vielleicht den eben in der Bildung begrif-

senen Verwaltungsbezirken für ihren Bedarf zu Straßen-, Brücken-, Uferanlagen u. dergl. überwiesen werden könne.

Die Hauptarbeit der Deputation bestand in der Aufstellung von Grundzügen für ein Einkommensteuergesetz, wobei sie sich die Erfahrungen anderer Länder in ausgiebiger Weise zu nutze machte. Eingehende Erörterungen waren insbesondere der Frage der Progression gewidmet, in welcher Beziehung nur über das Maß eine erhebliche Differenz blieb; ferner der unteren Grenze der Steuerpflicht; der Frage, ob es ausführbar und zweckmäßig sei, auf dem Boden der Einkommensteuer selbst zwischen fundirtem und nicht fundirtem Einkommen einen Unterschied in Betreff der Höhe der Steuer zu machen; der Declarationspflicht rc. Die Bildung der Organe für die Steuerveranlagung hatte die Deputation mit der neuen Verwaltungsorganisation in Einklang zu bringen gesucht. Von einer näheren Betrachtung des Inhalts dieser „Grundzüge" kann hier abgesehen werden; dieselben sind, ihrer Bestimmung gemäß, den weiter unten darzustellenden Arbeiten des letzten Landtags zu Grunde gelegt worden und werden daher, soweit nöthig, dort Erwähnung finden.

Die Berathungen im Plenum der Zweiten Kammer begannen am 19. November 1872; die Vertretung des Referenten, welcher erkrankt war, hatte der Deputationsvorsitzende Jordan übernommen. Am Schlusse der allgemeinen Debatte, welche fast zwei Sitzungen ausfüllte und in welcher die Licht- und Schattenseiten der Einkommensteuer eingehende Besprechung fanden, hauptsächlich aber gegen die Grundsteuer (wie Vicepräsident Streit sich bezeichnend ausdrückte) „ein wahrer Sturm gelaufen" wurde, fand der Antrag, die Regierungsvorlage en bloc abzulehnen, gegen nur 4 Stimmen Annahme; dagegen wurde ein aus der Mitte der Kammer gestellter auf einfache Revision der bestehenden Steuergesetze gerichteter Antrag mit überwiegender Mehrheit abgelehnt.

Von den positiven Vorschlägen der Deputation lautete der erste: „Bei der bestehenden Reform der directen Steuern ist zugleich die Aufhebung der Schlachtsteuer und des Chausseegeldes im Auge zu behalten." In dieser Richtung weiter zu gehen hielt dieselbe nicht für angezeigt, so lange noch keine Erfahrungen über die Wirkungen und Ergebnisse der Einkommensteuer vorlägen. In der Kammer wurde jedoch auch noch die Aufhebung der Stempelsteuer angeregt, und da dieser Punkt zu mancherlei Zweifeln führte, beschloß man die Abstimmung auszusetzen. Dies geschah am Ende der zweiten Sitzung. Am dritten Tage begann die Debatte bei Punkt II., welcher den Hauptstreitpunkt enthielt. Der Majoritätsantrag ging dahin:

> An Stelle der gegenwärtigen Grundsteuer, sowie der Gewerbe- und Personalsteuer ist eine allgemeine Classen- und Einkommensteuer einzuführen.

Dagegen lautete der Hauptsatz des Minoritätsantrags so:

> An Stelle der bisherigen Gewerbe- und Personalsteuer, sowie zum Ersatz eines Theiles der bisherigen Grundsteuer ist eine allgemeine Classen- und Einkommensteuer einzuführen.

Unter den verschiedenen Gegenanträgen, welche im Laufe der Debatte gestellt wurden, verdient derjenige des Abg. Penzig Erwähnung, für welchen namentlich der Finanzminister sehr lebhaft eintrat und an welchen nachmals die Finanzdeputation der Ersten Kammer ihre Vorschläge angeknüpft hat:

a) An die Stelle eines Theiles der Gewerbe- und Personalsteuer, sowie zum Ersatze eines Theiles der bisherigen Grundsteuer ist eine Classen- und Einkommensteuer einzuführen.
b) Bis zu welcher Höhe die Gewerbe- und Personalsteuer, sowie die Grundsteuer — zu deren Ausgleichung in sich eine neue Abschätzung der Liegenschaften und Gebäude vorzunehmen ist — vorläufig beibehalten werden soll, ist bei erstmaliger Auflegung der neuen Classen- und Einkommensteuer genauer festzustellen.
c) Zuschläge zur Grundsteuer werden nicht erhoben.

Bei der Abstimmung kam — mit Vorbehalt der Worte „Classen- und", welche erst durch einen weiteren Antrag näher erläutert wurden — zuerst der Majoritätsantrag an die Reihe; derselbe wurde bei Namensaufruf mit 33 gegen 32 Stimmen abgelehnt. Anstatt nun aber in zweiter Linie den Antrag anzunehmen, welcher jenem am nächsten stand, vereinigten sich die Anhänger desselben mit den Gegnern jeder tiefergreifenden Reform, und so wurde der Antrag der Minorität mit 38 Stimmen, der erste Satz des Penzig'schen Antrags mit 37 Stimmen abgelehnt. Damit war — so entschied wenigstens nach längerer Discussion über diese formelle Frage die Mehrheit der Kammer — die Grundlage für jede weitere Berathung hinweggenommen. Die Berathungen hatten sonach nur ein rein negatives Resultat ergeben.

Da die Regierung ihre Vorlage ungeachtet der fast einstimmigen Ablehnung nicht zurückzog, so ging die Sache nunmehr an die Erste Kammer. Deren Finanzdeputation legte, wie bereits oben angedeutet, ihren Vorschlägen den Penzig'schen Antrag zu Grunde, d. h. sie empfahl, und zwar in der Form eines Gesetzentwurfs, der unter Mitwirkung des Regierungscommissars ausgearbeitet wurde, die Grundsteuer, die Rentensteuer und die Gewerbesteuer „beizubehalten" und zur Ergänzung eine Einkommensteuer einzuführen; die drei ersteren waren unter der Bezeichnung der „Ertragssteuer" zusammengefaßt. Das Verhältniß, nach welchem der durch directe Steuern aufzubringende Bedarf auf die beiden Steuergattungen zu vertheilen wäre, sollte durch besonderes Gesetz festgestellt werden.

Die Anlehnung an den Penzig'schen Antrag war jedoch in Wahrheit eine rein äußerliche. Die Deputation der Zweiten Kammer hat in ihrem anderweiten Berichte,

der an dieser Stelle zugleich eine kurze Charakteristik des Entwurfs der Ersten Kammer enthält, eingehend nachgewiesen, daß derselbe mit der Tendenz jenes Antrags fast nichts gemein hatte und daß ebenso der Anschluß an die bestehenden Steuern nur ein scheinbarer war. Es heißt dort:

„Der Penzig'sche Antrag unterschied sich von dem Antrage der früheren Minorität der Deputation in dessen erstem Theile wesentlich nur durch Einfügung der Worte „„eines Theiles““ vor „„der Gewerbe- und Personalsteuer““ und war motivirt durch den Wunsch, zur Erleichterung des Ueberganges zunächst noch einen größeren Theil des Bestehenden, als die Minorität beantragt hatte, aufrecht zu erhalten. Wie diese, wollte auch der Antragsteller zunächst die Grundsteuer mit ihrer specifischen Grundlage, dem Parcellarkataster, wenn auch nach einer verbesserten Abschätzung und unter Abminderung des Satzes, beibehalten. Bestehen bleiben sollte ferner die Gewerbe- und Personalsteuer in ihrer Eigenthümlichkeit, vorbehältlich der Verbesserung im Einzelnen. Am fernsten hat es aber wohl dem Antragsteller gelegen, das charakteristischste Moment des dermaligen Steuersystems zu beseitigen: daß nämlich die beiden Hauptgattungen der directen Steuer auf ganz verschiedenen Fundamenten ruhen, daß es ihnen an einem gemeinsamen Nenner fehlt und somit eine directe Vergleichung zwischen ihnen nicht möglich ist. Bis zu einem gewissen Grade hat allerdings auch der Antragsteller eine Ausgleichung beabsichtigt, aber keineswegs durch Nivellirung der beiden Steuergattungen unter sich, sondern mittels Ersetzung eines quotalen Theiles derselben durch eine Einkommensteuer, und zwar auf den unteren Stufen in der etwas modificirten Gestalt der Classensteuer.

„Von alle dem enthält der Entwurf der Ersten Kammer fast genau das Gegentheil. Die Grundsteuer und die Gewerbe- und Personalsteuer werden in ihrer charakteristischen Eigenthümlichkeit aufgehoben und zu Abtheilungen einer Ertragssteuer mit (angeblich) gleichem Nenner verschmolzen, so daß von beiden im Grunde nichts weiter übrig bleibt, als der Name. Die Parcellarkataster sollen zwar „„fortgeführt und nachgetragen““ werden, aber nicht für die Zwecke der Steuer, sondern nur für andere Zwecke. Die bisherige Gewerbsteuer wollte ihrer ursprünglichen Tendenz nach das wirkliche Einkommen treffen, und nur aus dem Grunde, weil man die mit der Declarationspflicht verbundene Belästigung der Steuerzahler scheute, hat man sich mit einer Abschätzung nach äußeren Merkmalen, mit Durchschnittsziffern beholfen; der Entwurf der Ersten Kammer statuirt die Declarationspflicht, erhebt aber gleichwohl die Durchschnittssätze, die nur ein Nothbehelf sein sollten, zum Princip und erklärt ausdrücklich, daß es keinen Unterschied machen soll, ob der angenommene Durchschnittsertrag im einzelnen Falle in der Wirklichkeit überschritten oder nicht erreicht wird. Die Classensteuer endlich, welche in der diesseitigen Kammer ziemlich allgemeinen Beifall gefunden zu haben scheint und welche namentlich auch der Abg. Penzig adoptirt hatte, läßt der Entwurf ganz bei Seite und beschränkt statt dessen die Einkommensteuer auf die Einkommenstufen von 600 Thaler an aufwärts; es mag gleich hier constatirt werden, daß von einer solchergestalt beschränkten Einkommensteuer, nach der Steuerstatistik der Nachbarstaaten zu urtheilen, nur etwa der elfte oder zwölfte Theil aller Steuerpflichtigen getroffen werden, daß also nur eine kleine Minderzahl einen theilweisen Schuldenzinsenabzug genießen würde.

„Hat hiernach der Entwurf der Ersten Kammer mit dem Penzig'schen Antrage fast nichts gemein, so entfernt er sich dagegen vergleichsweise nur wenig, und nicht einmal durchgängig zu seinem Vortheile, von der ursprünglichen Regierungsvorlage; natürlich abgesehen von dem neu hinzugefügten Abschnitt III (Einkommensteuer). Der principielle Unterschied nämlich, daß die Regierungsvorlage den wirklich erzielten Ertrag, der Entwurf der Ersten Kammer dagegen „den bei mittlerer Ausnutzung muthmaßlich zu erwartenden Durchschnittsertrag der verschiedenen Erwerbsquellen“ heranziehen will, trifft nur bei einer verhältnißmäßig kleinen Zahl von Erwerbsquellen wirklich zu, nämlich bei den Grundstücken, beim Handel und bei den Gewerben im engeren Sinne. Dagegen werden alle die mannigfaltigen Arten des Zins- und Rentengenusses, alle Beamtengehalte, alle künstlerischen und wissenschaftlichen Berufsarten ohne Unterschied, endlich die gesammte Lohnarbeit nach dem Durchschnitte desjenigen Ertrages eingeschätzt, welchen das in Rede stehende Individuum im Laufe der letzten drei Jahre erzielt hat; also nicht nach einem Quer-Durchschnitte der gleichartigen Objecte, sondern so zu sagen nach dem Längs-Durchschnitte des Ertrags des concreten einzelnen „Objects“, wenn man nämlich die eigene persönliche Arbeitskraft des Steuersubjects so bezeichnen darf. Damit wird der Entwurf in der großen Mehrzahl aller Fälle seinem eigenen Principe untreu. Was aber vom praktischen Standpunkte ungleich schwerer wiegt: es werden dadurch alle diejenigen, welche im Wesentlichen auf die eigene geistige oder körperliche Arbeitskraft angewiesen sind, weit härter getroffen, als die Anderen, deren Einkommen durch den Besitz von Liegenschaften, von Gebäuden, von gewerblichen Etablissements fundirt ist — eine Unbilligkeit, welche die in §. 17 statuirten verschiedenen Einheitssätze um so weniger auszugleichen vermögen, als die Unterschiede zwischen diesen Sätzen je nach der Höhe der hinzutretenden Einkommensteuer in vielen Fällen nahezu verschwinden würden.

„Soweit aber der Entwurf dem Principe des mittleren Durchschnittsertrags wirklich treu bleibt, entfernt er sich nur um so mehr von dem Ziele, welches die unterzeichnete Deputation, und zwar zuverlässig im Einklange mit der großen Mehrheit der Kammer, vor Allem

ins Auge fassen zu müssen geglaubt hat: Anpassung der Steuerpflicht an die Leistungsfähigkeit des Einzelnen. Gerade durch diese Forderung, mit welcher der Schuldzinsenabzug eng zusammenhängt, ist seiner Zeit die Revisionscommission zu dem Antrage geführt worden, die Gewerbesteuer in eine reine Einkommensteuer zu verwandeln; sie ist es, welche namentlich auch von den entschiedenen Gegnern der Grundsteuer als Hauptmotiv für Aufhebung der letzteren geltend gemacht wird. Das Princip des mittleren Durchschnittsertrages läßt aber ausdrücklich und geflissentlich die individuelle Leistungsfähigkeit bei Seite."

Die Idee der Progression (oder „Regression", wie sie es nannte) hatte jetzt bei der Deputation der Ersten Kammer vollständig Eingang gefunden. Die Ertragssteuer sollte bis zu 450 Thlr. im Verhältniß von 1 : 4 ansteigen und die Einkommensteuer von 600 bis 2500 Thaler ebenfalls im Verhältniß von 1 : 4. Wie jedoch die beiden Steuern sich zu einander verhalten sollten, darüber fehlte es an jeder Aufklärung. Denn auf der einen Seite war in dem Bericht die Zuversicht ausgesprochen, daß alle Unbequemlichkeiten und Härten der Einkommensteuer „sich auf ein Minimum reduciren" würden, wenn nur ein kleinerer Theil des Staatsbedarfs durch sie aufzubringen sei — auf der anderen Seite hatte die Deputation sich der Hoffnung zugeneigt, zwei Drittel oder doch die Hälfte des durch directe Steuern aufzubringenden Gesammtbedarfs auf die Einkommensteuer legen zu können. Da nun aber die Einkommensteuer erst bei 600 Thlr. Einkommen beginnen, und zwar, als nur zur Ergänzung der Ertragssteuer bestimmt, mit $0_{,25}$ ihrer vollen Höhe einsetzen sollte, so konnte es für den, der sich einigermaßen mit der Steuerstatistik beschäftigt hat, kaum zweifelhaft sein, daß man, um 2 Millionen damit zu erzielen, noch erheblich höher greifen müßte, als in Preußen. Der erwähnte Bericht der Zweiten Kammer nimmt an, daß man dann auf einen Satz von etwa $3_{,6}$ pCt. kommen würde, wozu noch die Ertragssteuer von etwa 1 pCt. hinzuträte. „Damit hätte dann die Steuerlast eine Höhe erreicht, welche über diejenige in Preußen weit hinausginge, und es wäre dann allerdings die Befürchtung gerechtfertigt, ob das nicht „„die Henne, welche die goldenen Eier legt"", wenn auch nicht schlachten, so doch über den Nachbarszaun jagen hieße." Die Progression würde unter dieser Voraussetzung das Verhältniß von 1 : $18_{,4}$ erreicht haben!

Im Plenum der Ersten Kammer stießen die Deputationsvorschläge, welche von dem Referenten Kammerherrn v. Erdmannsdorff in sehr wirksamer Weise vertreten wurden, nur auf eine ganz vereinzelte principielle Opposition. Der Finanzminister trat Namens der Regierung warm für die neue Vorlage ein; er bezeichnete sie als Product eines Compromisses, welches u. a. besonders deshalb annehmbar erscheine, weil dadurch die bisherigen Steuern auf rationellere Grundsätze zurückgeführt und ein einheitlicher Maßstab für deren Vertheilung gegeben, zugleich aber Gelegenheit zu einem Versuche mit der Einkommensteuer geboten werde. Im Einzelnen wurde der Entwurf im Laufe der fünftägigen Berathungen mannigfach amendirt; u. a. fanden mehrere Anträge des jetzigen Bundesbevollmächtigten Geh. Finanzrath v. Nostitz-Wallwitz und des Bürgermeisters von Leipzig Dr. Koch Annahme; von Letzterem insbesondere der Antrag, alle festen Gehalte und Pensionen um 25 pCt. niedriger heranzuziehen als das gewerbliche Einkommen und dasjenige aus sonstiger persönlicher Thätigkeit. Ersterer that übrigens die aus seinem Munde sehr bemerkenswerthe Aeußerung, man werde noch so vieler Detailbestimmungen bedürfen, daß unter fünf, sechs Jahren die Durchführung der Ertragssteuer nicht möglich sei. Mit 30 gegen 9 Stimmen wurde am 3. Februar 1873 der Entwurf mit den beschlossenen Aenderungen genehmigt.

Zwei Tage darauf erstattete die außerordentliche Deputation der Zweiten Kammer, an welche die Angelegenheit im verfassungsmäßigen Wege zurückgelangte, zunächst einen Vorbericht über die formelle Behandlung derselben. Nach dem gewöhnlichen Gebrauche, der durch die Natur der Sache als Regel vollkommen gerechtfertigt ist, beschränkt sich die zweite Berathung auf eine Litiscontestation: Darlegung der Differenzen zwischen beiden Kammern und Beschluß, entweder bei dem früheren Beschlusse stehen zu bleiben, oder der anderen Kammer beizutreten; ersteren Falls kommt dann die Differenz in das Vereinigungsverfahren. Hier war nun aber die Sachlage eine ganz eigenthümliche: die Zweite Kammer hatte einfach Ablehnung der Regierungsvorlage beschlossen, aus den Verhandlungen der Ersten Kammer dagegen war eine ganz neue Vorlage hervorgegangen. Hätte dieser gegenüber die Zweite Kammer auf die Alternative von „Ja" oder „Nein" beschränkt sein sollen, so war an ein gedeihliches Resultat nicht zu denken; denn auch für das Vereinigungsverfahren, bei welchem die Präsidenten und die Deputationen beider Kammern mit Zuziehung der Regierungscommissare zusammentreten, um einen den beiden Kammern gleichmäßig zu unterbreitenden Vermittelungsvorschlag zu finden, hätte die Deputation der Zweiten Kammer dann jeder Directive entbehrt. Sie erbat sich daher und erhielt die Ermächtigung, zu der Steuerreformvorlage, wie sie von der Ersten Kammer zurückgekommen, nach Befinden Abänderungsanträge und selbstständige Anträge zu stellen. Demnächst vernahm sie sich mit den Regierungscommissaren über die Frage, ob auch sie noch im gegenwärtigen Stadium des Landtags das Ziel ins Auge fassen solle, in dieser Session zur Verabschiedung eines Gesetzes zu gelangen; der Finanzminister erklärte hierauf, daß die Regierung eine Durchberathung der Vorlage in der Deputation wünsche, um deren Ansichten

über die Hauptpunkte kennen zu lernen, daß dagegen nach ihrem Dafürhalten eine vollständige Durchberathung in der Kammer nicht mehr möglich sei, die letztere vielmehr sich wohl auf eine allgemeiner gehaltene Erklärung über ihre Stellung zu den von der Ersten Kammer vorgeschlagenen Principien werde beschränken müssen. Die Regierung sei, fügte er hinzu, nicht abgeneigt, wenn ihr dies anheimgegeben werden sollte, die gegenwärtige Vorlage zurückzuziehen und dem nächsten Landtage eine anderweite Vorlage zu machen. Auf Grund dieser Erklärung schlug die Deputation der Kammer vor, von specieller Durchberathung des aus den Verhandlungen der Ersten Kammer hervorgegangenen Entwurfs abzusehen.

In ihrer Stellung zum Entwurfe selbst war die Deputation wiederum gespalten. Vier Mitglieder der früheren Majorität — Anhänger der alleinigen Einkommensteuer — erklärten, mit Vorbehalt verschiedener Aenderungen, unter denen nur die Einführung der Classensteuer für die unteren Stufen hervorgehoben werden mag, für denselben stimmen zu wollen, mit der mehr oder weniger klar ausgesprochenen Tendenz, dadurch ein Uebergangsstadium zur alleinigen Einkommensteuer zu schaffen; ihnen hatte sich, wiewohl vom entgegengesetzten Standpunkte aus, der Abg. Günther zugesellt, der von vorn herein die Verbindung eines Systems von mehr objectiven Steuern mit der Einkommensteuer als das Richtigste erkannt hatte. Dagegen waren drei andere Mitglieder der früheren Majorität, unter ihnen Dr. Rentzsch, für den Fall der Ablehnung ihres ursprünglichen Antrags, den sie formell aufrecht erhielten, bereit, sich der früheren Minorität anzuschließen, mit der sie auf alle Fälle in der entschiedenen Ablehnung der Vorlage in ihrer jetzigen Gestalt übereinstimmten.

Die Gründe für diese Ablehnung sind im Obigen hinreichend angedeutet. Die nunmehrige Majorität der Deputation hielt sich aber zugleich verpflichtet, dem Penzig'schen Antrage gegenüber, seiner wirklichen Tendenz nach, Stellung zu nehmen, und da das hierüber Gesagte für den weiteren Verlauf der Sache nicht ohne Interesse ist, so mag es hier noch Platz finden. Der Bericht wiederholt zunächst die Erklärung, daß die frühere Minorität, obgleich sie nimmermehr darein willigen könne, gleichsam auf einer tabula rasa ein neues System aufzubauen, doch zu weitgehenden Concessionen zu Gunsten der Ausgleichung geneigt sei. „Unter diesem Gesichtspunkte", heißt es dann weiter, „scheint sich nun der Penzig'sche Antrag in dem Sinne, wie er wirklich gemeint war und wie auch der Herr Finanzminister in der Sitzung vom 21. November vorigen Jahres ihn empfohlen hat, gleichsam von selbst als der geeignetste Ausweg darzubieten. Indem man die Sätze der Grundsteuer sowohl wie der Gewerbe- und Personalsteuer, bei neuer Abschätzung und Reformen im Einzelnen, auf einen geringeren Betrag, etwa auf zwei Drittel oder auf die Hälfte, reducirte und als Ersatz für den dadurch entstehenden Ausfall eine allgemeine Einkommensteuer einführte, welche zugleich, an Stelle der bisherigen Zuschläge, einen jeweiligen Mehrbedarf zu decken hätte, würde das Maß der bisherigen Ungleichheiten entsprechend vermindert und der Einkommensteuer — die dann aber eben nicht auf die höheren Stufen beschränkt bleiben dürfte — Gelegenheit gegeben, ihre Brauchbarkeit durch die Erfahrung zu erweisen; namentlich wären dann die lästigen Zuschläge beseitigt, über welche zuerst und vornehmlich der Kampf in der Steuerfrage entbrannt ist. Zugleich hätte dieser Weg vor demjenigen der früheren Minorität scheinbar den Vorzug größerer Billigkeit voraus, insofern er es vermiede, einen Theil der Steuerpflichtigen allein mit einem Präcipuum zu belasten. Auch würde die Minorität s. Z. diesen Weg betreten haben, wenn sich nicht, sobald man ihn näher zu präcisiren versucht, sehr bedeutende sachliche Schwierigkeiten entgegenstellten, welche zur Umkehr nöthigen. Tritt man nämlich an das jetzige Gewerbe- und Personalsteuergesetz mit der Absicht heran, es im Einzelnen mit schonender Hand zu reformiren, so gelangt man nothwendig zu derselben Ueberzeugung, zu welcher früher die Revisionscommission unter Betheiligung sachkundiger Beamten gelangt ist: daß eine natur- und sachgemäße Fortbildung derselben ganz unvermerkt zur Einkommensteuer führt. Dieses Ergebniß kann nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, daß schon das Gewerbe- und Personalsteuergesetz von 1834 seiner eigentlichen und ausgesprochenen Intention nach nichts Anderes hat sein wollen, als ein Einkommensteuergesetz, und daß es durch die späteren Ergänzungsgesetze, wenn auch zögernden Schrittes, mehr und mehr in dieser Richtung fortgebildet worden ist. Jene Consequenz im Einzelnen unter Durchgehung jeder Unterabtheilung nachzuweisen, würde hier natürlich zu weit führen; einige Andeutungen mögen genügen.

„Das Princip der Einkommensteuer, und zwar einer progressiven Einkommensteuer, ist zunächst rein ausgeprägt in der jetzigen Rentensteuer; wenn dieselbe bisher zu so kläglichen Ergebnissen geführt hat, so liegt dies nicht an der fehlenden Declarationspflicht, die ja gesetzlich besteht, sondern darin, daß sie in Bezug auf diese Pflicht isolirt dasteht. Das Princip der Einkommensteuer liegt ferner, wenn auch nicht rein, der Besteuerung der Beamtengehalte, sowie aller derjenigen Erwerbsquellen zu Grunde, bei welchen freie Schätzung eintritt. Sehr bezeichnend ist in dieser Hinsicht die Vorschrift in §. 26,3 des Ergänzungsgesetzes von 1850, wonach bei Beurtheilung von Reclamationen im Zweifel der Rentensteuertarif zum Anhalt genommen werden soll. Insbesondere gilt das Obige von der Besteuerung der Fabrikanten und von der kaufmännischen Quote — einer Einrichtung, die in dem Preußischen Gewerbesteuergesetze mehrfach wiederkehrt —, nur daß bei ihr der Steuersatz nicht nach Procenten des einzelnen Einkommens, sondern

nach dem angenommenen Durchschnitte der kaufmännischen Geschäfte einer Stadt bestimmt ist. Wie soll man in diesen Fällen anders reformiren, als indem man den schon halb gethanen Schritt zur Einkommensteuer vollends ausführt? Eine weitere praktisch sehr erhebliche Schwierigkeit steht der einseitigen Verwandlung eines quotalen Theiles der Gewerbe- und Personalsteuer entgegen in der *Besteuerung der unteren Classen*, welche schon jetzt die Abschätzungsbehörden unverhältnißmäßig mit Arbeit beschwert und den so wünschenswerthen raschen Abschluß der Kataster hindert. Wollte man etwa die Sätze des Tarifs E. auf die Hälfte reduciren und daneben noch eine Classensteuer einführen, so müßten die Schwierigkeiten sich zum Unerträglichen steigern. *Hier vor allen Dingen liegt die Klippe, an welcher jede zweitheilige Reform der Gewerbe- und Personalsteuer nothwendig scheitert.* Die Vorschläge der Ersten Kammer sowohl wie die obigen der Minorität liefern dazu neue Belege, insofern beide an dieser Stelle Halt machen und die Zweitheilung der Steuer auf die höheren Classen beschränken.

„Anders verhält sich die Sache bei der bisherigen *Grundsteuer*. Ihr hat von vornherein die Annäherung an das Princip der Einkommensteuer und namentlich auch das Princip der Progression fern gelegen; die gesetzgebenden Factoren haben hier, wie die Verhandlungen zeigen, geflissentlich vermieden, die Steuer jedem Fortschritte der Cultur und den dadurch erzielten höheren Erträgen auf dem Fuße folgen zu lassen, im Gegentheil durch eine größere Stabilität derselben dem Interesse der Landwirthschaft am besten zu dienen geglaubt. Wenn man sich des ungemein warmen Lobes erinnert, welches dem Principe der Grundsteuer u. a. noch in einem Deputationsberichte der Ersten Kammer vom Jahre 1864 gespendet wurde, so könnte man sich zu der Vermuthung veranlaßt fühlen, es werde gegenüber der jetzt üblichen Verurtheilung desselben über kurz oder lang ein Rückschlag eintreten. Wie dem auch sei, so vermögen die genannten Deputationsmitglieder nicht die Hand dazu zu bieten, daß die Grundsteuer ihrer wesentlichen Grundlage nach — und diese besteht namentlich in dem Parcellarkataster — ohne Weiteres beseitigt werde. Sie vermögen dies um so weniger, als die Erste Kammer selbst (gleich der Regierung) die Fortführung der Parcellarkataster, freilich nur zu anderen als Steuerzwecken, für unerläßlich erklärt, mithin in dieser Beziehung nicht einmal etwas erspart würde. Sie erkennen vollkommen an, daß die Fortschritte der Bodencultur und namentlich die Ausbildung vieler damit eng verknüpfter landwirthschaftlicher Industriezweige die Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit auch auf diesem Gebiete zur Nothwendigkeit machen; nur halten sie es nicht für gerathen, mit einem Schritte von einer rein objectiven zu einer rein persönlichen Steuer überzugehen.

„So bietet sich denn", fährt der Bericht fort, „in der That vollkommen naturgemäß der Weg, die Gewerbe- und Personalsteuer zu einer Einkommensteuer fortzubilden, die Grundsteuer aber nur zu einem Theile in eine solche zu verwandeln, dagegen einen Theil der letzteren wenigstens zur Zeit noch zu erhalten und durch verbesserte Abschätzung wieder brauchbar zu machen. Es ist dies derselbe Weg, der im Jahre 1868 in der Revisionscommission eine Mehrheit von Stimmen auf sich vereinigt hatte, nur daß dort von den Vertretern der Landwirthschaft ein für diese weit weniger günstiges Verhältniß proponirt wurde, den Vertretern der Industrie aber selbst dieses als eine zu große Concession erschien; — derselbe, den man im Herzogthum Altenburg zur Reform einer mit der unsrigen gleichen Gesetzgebung mit Glück betreten hat, nur daß dort das Präcipuum des Grundbesitzes $^3/_5$ der früheren Grundsteuer beträgt, während hier etwa $^1/_3$ vorgeschlagen wird; — derselbe endlich, der neuerdings auch von namhaften Stimmen in der Wissenschaft empfohlen wird, um ohne jähen Sprung und ohne Verletzung der Billigkeit zu einer allgemeinen Einkommensteuer zu gelangen .... Wenn es wahr ist, daß die Grundsteuer das Einkommen aus Grundbesitz procental etwa dreimal so hoch belastet wie die Gewerbe- und Personalsteuer das sonstige Einkommen, so bringt dieser Vorschlag eine Erleichterung des Grundbesitzes mit sich, wie sie in der Geschichte der Steuergesetzgebung aller Deutschen Staaten wohl ohne Beispiel ist. Er bedingt zugleich die Erhaltung der in ihrem Werthe doch nicht zu unterschätzenden Parcellarkataster in verbesserter Form. Er mildert ferner auf die einfachste und zweckmäßigste Weise das Princip der Progression, welches bisher dem Grundbesitze gänzlich fremd gewesen ist und daher hier besonders stark empfunden werden würde. Es ist endlich unter den obwaltenden Umständen der einzige Weg zur baldigen Einführung einer allgemeinen Classen- und Einkommensteuer, die den Namen einer „„allgemeinen"" wirklich verdient. Den früheren Vorschlag zu wiederholen, können die genannten Abgeordneten sich auch durch den vom Herrn Finanzminister ihm entgegengesetzten Widerspruch nicht abhalten lassen; um so weniger, als derselbe mit dem eigenen Vorschlage der Regierung beim vorigen Landtage wesentlich übereinstimmt."

Der Vorschlag der früheren Minorität erlangte nunmehr auch das Uebergewicht in der Kammer. Am 4. März 1873 wurde nach längerer Debatte zunächst einstimmig beschlossen, die Regierung um Zurückziehung des Entwurfs und — nachdem ein Antrag auf nochmalige Vornahme von Probe-Abschätzungen mit großer Mehrheit abgelehnt worden — um Vorlegung eines neuen Entwurfs an den nächsten Landtag zu ersuchen. Am folgenden Tage kam der Hauptstreitpunkt zur Discussion. Der jetzigen Minorität, deren Referent Günther die Nothwendigkeit eines gewissen Entgegenkommens gegen die Erste Kammer betonte, falls man überhaupt etwas zu Stande bringen wolle, wurde erwidert, zu einem

Compromisse mit der Ersten Kammer sei noch Zeit beim Vereinigungsverfahren, vor der Hand sei es nöthig die Ansicht der Zweiten Kammer in sich zu einem klaren Ausdruck zu bringen, was bis jetzt nicht geschehen sei. Eine scharfe Beleuchtung erfuhr das unnatürliche Bündniß zwischen der Richtung, welche die möglichste Erhaltung des Bestehenden an die Spitze stellte, und denjenigen, welche in den Beschlüssen der Ersten Kammer den bequemsten Weg erblickten, um mit dem bestehenden Steuersystem gründlich aufzuräumen. Nicht ohne Einfluß war auch die Darlegung des Abg. Dr. Rentzsch, aus welchen Gründen er für den Fall der Ablehnung seines ursprünglichen Antrags dem älteren Vermittelungsvorschlage vor dem neuen Compromisse den Vorzug gebe. Dagegen sprach der Finanzminister sehr warm für das letztere. Bei der Abstimmung wurde zunächst der Antrag Rentzsch auf alleinige Einkommensteuer gegen 13 Stimmen abgelehnt, darauf aber in namentlicher Abstimmung der Antrag der nunmehrigen Majorität der Deputation auf Beibehaltung der Grundsteuer zu ungefähr einem Drittel ihres Betrags neben der einzuführenden Classen- und Einkommensteuer mit 43 gegen 30 Stimmen angenommen, womit die Minoritätsanträge sich erledigten. Weiter fand gegen 6 Stimmen ein Antrag des Vicepräsidenten Streit auf Vorlegung einer für die Zeit bis zum Inkrafttreten der principiellen Steuerreform bestimmten Novelle zu den Gewerbe- und Personalsteuergesetzen Genehmigung. Ueber die Grundzüge für die Einkommensteuer hatte die Deputation sich bei der zweiten Berathung vollständig geeinigt, und es wurden dieselben durchgängig einstimmig, der eine Punkt gegen 1 Stimme genehmigt. Bei der namentlichen Schlußabstimmung wurden die gefaßten Beschlüsse mit 42 gegen 28 Stimmen bestätigt.

Es erübrigte noch das Vereinigungsverfahren, welches am letzten Tage der Session abgehalten wurde. Die Deputation der Zweiten Kammmer trat in dasselbe mit einem Vermittelungsvorschlage ein, den fast ihre sämmtlichen Mitglieder adoptirt hatten: die Majoritätsbeschlüsse ihrer Kammer aufrecht zu erhalten, jedoch die Grundzüge für die Einkommensteuer nur im Allgemeinen zur Berücksichtigung für den vorzulegenden Gesetzentwurf zu empfehlen; im Uebrigen aber noch der Regierung anheimzugeben, ob etwa neben dem beizubehaltenden Theile der Grundsteuer auch ein Theil der Gewerbesteuer für diejenigen Gewerbe, welche auf objectiver Grundlage ruhen, beizubehalten sei. Dieser Vorschlag hatte sich jedoch des Beifalls der Mitglieder der Ersten Kammer nicht zu erfreuen. Dagegen wurde im Lauf der Verhandlungen von dem Finanzminister folgender Vorschlag gemacht:

1. Die Regierung wird ersucht, der nächsten Ständeversammlung einen Gesetzentwurf behufs Einführung einer allgemeinen Classen- und Einkommensteuer vorzulegen.
2. Neben der Classen- und Einkommensteuer ist die Grund- und Gewerbesteuer beizubehalten.

   Beide werden zu Befreiung von ihren wesentlichen Mängeln und um ein möglichst richtiges Verhältniß zwischen beiden herzustellen, einer Revision unterworfen.
3. Für jede Finanzperiode wird durch Gesetz festgestellt, welcher Theil des Bedarfs auf die Grund- und Gewerbesteuer und welcher auf die Classen- und Einkommensteuer gelegt werden soll.

Derselbe wurde von der gesammten Deputation der Ersten Kammer angenommen, während diejenige der Zweiten Kammer mit 6 gegen 6 Stimmen (der Präsident der Kammer trat der dem Vorschlage günstigen Minorität bei) getheilt blieb. Das Plenum der Ersten Kammer nahm darauf einstimmig den Vorschlag an. In der Zweiten Kammer bemerkte der Referent über die Differenz: „Die Minorität, oder der eine Theil der Deputation, muß ich richtiger sagen, der eine Theil geht davon aus, daß dieser Vorschlag sich empfehle, weil er sich dem früheren Penzig'schen Antrage nähere, welcher in dieser Kammer wenigstens eine große Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt hat. Er meint ferner, es sei dies die einzige Möglichkeit, um die ganze Reformbewegung in Fluß zu erhalten, um dafür zu sorgen, daß beim nächsten Landtage jedenfalls ein Gesetz von der Regierung vorgelegt werde. Er glaubt endlich, daß durch diesen Vorschlag der Gestaltung der Reform in ihren Specialitäten in keiner Weise präjudicirt werde. Der andere Theil der Deputation hat an dem Vorschlage auszusetzen, daß er den Hauptpunkt des Streites unentschieden läßt; er spricht von dem „„möglichst richtigen Verhältnisse"" zwischen Grund- und Gewerbesteuer, ebenso wie dies bei früheren Landtagen bereits beantragt war, ohne dasselbe genauer zu präcisiren; er enthält ferner in seinem dritten Theil den Vorschlag, in jeder Finanzperiode das Verhältniß festzusetzen, nach welchem Theile der Bedarf aufgebracht werden soll durch die Grund- und die Gewerbesteuer auf der einen Seite und durch die Classen- und Einkommensteuer auf der anderen Seite, und läßt damit immer neue Differenzen befürchten." Eine eigentliche Debatte fand nicht statt, nur hielt der Abg. Günther als früherer Minoritätsreferent es angezeigt, den Vermittelungsvorschlag noch eingehender zu empfehlen. Derselbe wurde denn auch mit 41 gegen 30 Stimmen angenommen.

So war wenigstens äußerlich eine vorläufige Einigung zwischen den drei gesetzgebenden Factoren hergestellt.

III. Die Verhandlungen des Landtags 1873/74.

Die Vorlage, welche die Regierung im November 1873, einige Wochen nach Zusammentritt des Landtags,

an diesen gelangen ließ, bestand aus fünf Gesetzentwürfen: A. „die directen Steuern betreffend" — ein Steuerverfassungsgesetz; B. Grundsteuer-, C. Gebäudesteuer-, D. Gewerbe- und Personalsteuer-, E. Einkommensteuergesetz.

Dem Entwurf A. war als Motivirung einfach eine Bezugnahme auf den ständischen Antrag vom 8. März 1873 beigefügt, wie er gegen den Schluß des vorigen Abschnitts in seinen drei Theilen wörtlich wiedergegeben ist. Der Entwurf enthielt zunächst die Aufhebung aller bisherigen Gesetze über die directen Steuern; sodann die Bestimmung, daß der durch directe Steuern aufzubringende Staatsbedarf künftig durch 1. die Ertragssteuern, nämlich a) die Grundsteuer, b) die Gebäudesteuer, c) die Gewerbe- und Personalsteuer, und 2. die Einkommensteuer aufgebracht werden solle. Das Verhältniß, nach welchem der fragliche Bedarf einestheils auf die Ertragssteuern, anderntheils auf die Einkommensteuer zu vertheilen sei, sollte für jede Finanzperiode durch das Finanzgesetz festgestellt werden, die Erhebung der Ertragssteuern nach Steuereinheiten, die der Einkommensteuer nach Terminen erfolgen.

Das Grundsteuergesetz B. charakterisirte sich dadurch, daß es die directe Ermittelung des Reinertrags nach Maßgabe der thatsächlich für jede einzelne Wirthschaft vorhandenen Betriebsbedingungen, jedoch ohne Abzug der Schuldzinsen, nach dem Durchschnitt der letzten 6 Jahre bezweckte. Die demselben beigegebene „Geschäftsanweisung" war dem Landesculturrathe zur Begutachtung vorgelegt und von diesem im Wesentlichen gutgeheißen worden. Der gefundene Betrag sollte, wie bei der bisherigen Grundsteuer, in Einheiten zu 10 Ngr. ausgeworfen werden. Obwohl nun aber die individuelle Bewirthschaftungsweise als für die Abschätzung maßgebend bezeichnet war, sollte gleichwohl das so ermittelte Resultat für die nächsten 12 Jahre bestimmend bleiben, ohne Rücksicht auf Besitzwechsel und Culturveränderungen.

Als gebäudesteuerpflichtiger Reinertrag sollte nach dem Entwurfe unter C. derjenige Ueberschuß gelten, „welcher nach Abzug der im Durchschnitt der während der der Katastrationsperiode vorhergegangenen letzten 6 Jahre aufgewendeten Reparatur- und Unterhaltungskosten, der üblichen Capitalabnutzungsprocente und der Landes-Immobiliar-Brandcassenbeiträge von dem im Durchschnitt der letzten 6 Jahre wirklich erlangten oder möglicher Weise erlangbaren Miethzins der gebäudesteuerpflichtigen Gebäude und Räume für das Jahr übrig bleibt" (beiläufig gesagt, noch keineswegs eines der auffälligsten Beispiele von dem in diesen Entwürfen herrschenden Satzbau). Die „ihrer ganzen Beschaffenheit nach" zum Betrieb der Landwirthschaft oder sonst zu gewerblichen Zwecken hergestellten Gebäude und Räume sollten jedoch hier frei bleiben. Als Schätzungsperiode war für die Gebäudesteuer ein Zeitraum von 6 Jahren in Aussicht genommen.

Geht schon aus dem Bisherigen hervor, daß man es nur mit einer neuen Auflage der vom vorigen Landtage her bekannten Ertragssteuer zu thun hatte, so gilt dies in noch höherem Grade von der „Gewerbe- und Personalsteuer", als deren Gegenstand in dem Entwurfe D. bezeichnet war „der muthmaßliche jährliche Ertrag des in Handel und Gewerben oder gegen Leihzins angelegten Vermögens, sowie von Rentenberechtigungen aller Art, ingleichen der Unternehmergewinn, sowie der persönliche Arbeitsverdienst aller Art, den der einzelne Beitragspflichtige innerhalb Jahresfrist muthmaßlich erwirbt"; selbstverständlich ohne Abzug von Schuldzinsen. Unter dem „Arbeitsverdienst aller Art" war übrigens der Erwerb aus dem Betrieb der Land- oder Forstwirthschaft ausdrücklich nicht mitbegriffen. Die Einheiten waren hier auf 15 Ngr. normirt, was an sich eine um die Hälfte höhere Belastung des Grundbesitzes bedingt haben würde; diese Ungleichheit wäre jedoch durch die Art der Abschätzung, namentlich aber dadurch, daß hier die Abschätzung in zweijährigen Perioden erfolgen und dabei immer das letztvorhergegangene Jahr zu Grunde gelegt werden sollte, wohl reichlich ausgeglichen worden. Auffällig war, daß, während der frühere Entwurf auf den unteren Stufen eine Ermäßigung bis auf 25 pCt. des Normalsatzes herab statuirt hatte und diese Ermäßigung im Princip von beiden Kammern gebilligt worden war, jetzt auch für die Aermsten bis zu 140 Thlr. Einkommen herab der gleiche Procentsatz gelten sollte; und für diese vom finanziellen wie vom politischen Standpunkte gleich tief einschneidende Aenderung hatten die Motive wiederum nicht eine Silbe der Rechtfertigung übrig. Die Declarationspflicht sollte sich auf die Angabe der Quellen, aus denen die Steuerpflichtigen „die zu Bestreitung ihres Lebensunterhalts erforderlichen Mittel beziehen", und auf „die Höhe des Ertrags der verschiedenen von ihnen zu vertretenden Erwerbsquellen" erstrecken. Die Vorschläge der zweiten Kammer für die Organisation der Einschätzungsbehörden u. s. w. waren einfach ignorirt.

Bei der Einkommensteuer (Entwurf E.) hatte die Regierung, wie schon vor ihr die Erste Kammer, die Vorarbeiten der Steuerdeputation der Zweiten Kammer großentheils benutzt, doch sollte dieselbe wiederum erst mit 400 Thlr. beginnen, und zwar mit 1/4 des bei 3000 Thlr. zu erreichenden Normalsatzes.

Aus Anlaß der Deputationsverhandlungen, deren Hauptinhalt sogleich zu erwähnen sein wird, sind die fraglichen fünf Gesetzentwürfe später zurückgezogen und an deren Stelle nur der Entwurf eines Einkommensteuergesetzes und einer Novelle zu den Gewerbe- und Personalsteuergesetzen vorgelegt worden. Die von der Zweiten Kammer für die Steuerreformfrage niedergesetzte außerordentliche Deputation ist deshalb in ihrem Berichte auf die ersteren nur insoweit eingegangen, als dies zum Verständniß des Verlaufs der Angelegenheit,

über welchen sie der Kammer Rechenschaft zu geben hatte, unerläßlich schien.

Zunächst vergleicht der Bericht die Vorlage mit dem ständischen Antrage vom 8. März; wobei er daran erinnert, daß derselbe der Kammer hauptsächlich als ein Mittel empfohlen worden sei, um die Regierung zu einer neuen Vorlage in der Steuerfrage zu veranlassen. „Bei Vergleichung desselben mit der Regierungsvorlage drängte sich sogleich die Richtigkeit des Einwandes auf, welcher von vorn herein gegen den Vorschlag erhoben worden war: daß er eine sehr verschiedene Deutung zulasse. Namentlich gilt dies von dem Satze unter 2, wonach die Grundsteuer und die Gewerbesteuer beibehalten, beide aber „„zu Befreiung von ihren wesentlichen Mängeln und um ein möglichst richtiges Verhältniß zwischen beiden herzustellen"", einer Revision unterzogen werden sollten. Denn abgesehen von der Frage, ob unter dem Ausdrucke „„Gewerbesteuer"" auch die Personalsteuer habe mitbegriffen werden sollen — einer Frage, welche nach dem Inhalte der vorausgegangenen Debatten wohl aufgeworfen zu werden verdient —, so waren doch über die Grundsteuer sowohl, wie über die Gewerbe- und Personalsteuer zu verschiedene Ansichten laut geworden, als daß man nicht hätte voraussehen müssen, es würden mit dem Ausdruck „„wesentliche Mängel"" von den Anhängern und von den Gegnern des Bestehenden sehr weit auseinandergehende Begriffe verbunden werden. Ebenso wenig bietet der Antrag, „„ein möglichst richtiges Verhältniß"" zwischen den beiden Hauptarten der directen Steuern herzustellen, einen sicheren Anhalt; ist dies doch dasselbe Verlangen, dessen Erfüllung bereits in der Verfassungsurkunde, wenigstens nach der herrschenden Auffassung, verheißen und in dem bestehenden Steuersysteme angestrebt war — dasselbe zugleich, welches den mannigfaltigen Reformanträgen des letzten Jahrzehends zu Grunde lag: je nach der Verschiedenheit der Standpunkte wird eben auch das „„richtige Verhältniß"" verschieden aufgefaßt.

„Mochte sich aber die Deputation den Rahmen für eine „„Revision"" der bestehenden directen Steuern noch so weit gesteckt denken, so schienen ihr doch . . . die unter B., C. und D. vorgelegten Entwürfe noch weit darüber hinauszugreifen; namentlich mußte sie in dem Entwurfe unter B. ein vollständiges Aufgeben des Wesens der Grundsteuer erkennen.

„Dieses Ergebniß der Vergleichung mit dem ständischen Antrage würde jedoch die Deputation nicht abgehalten haben, näher auf die genannten Entwürfe einzugehen, wenn sie nur sonst sich mit den Grundgedanken derselben hätte befreunden können. Dies vermochte sie jedoch so wenig, daß, wie es in den Motiven der neuen Vorlage S. 61 heißt, „„an eine vollständige Vereinbarung über jene Gesetzentwürfe im Laufe des gegenwärtigen Landtags nicht zu denken war"". Die Gründe darzulegen, welche nach Ausweis einer Reihe von Protocollen die Deputation geleitet haben, ist nicht mehr an der Zeit, nachdem die Entwürfe zurückgezogen sind; es genügt daran zu erinnern, daß das Princip der Ertragssteuer, welches ihnen zu Grunde liegt, bereits beim vorigen Landtage von der Zweiten Kammer mit überwiegender Mehrheit verworfen worden ist. Uebrigens tauchte sofort bei den ersten Berathungen der Deputation die Ansicht auf, daß die den Entwürfen B. und C. beigefügten Geschäftsanweisungen wohl geeignet sein würden, bei Ergänzung des Entwurfs eines Einkommensteuergesetzes und bei Bearbeitung der dazu gehörigen Instructionen als Unterlage zu dienen.

„Die Deputation wandte sich nun zunächst der speciellen Berathung des Entwurfs eines Einkommensteuergesetzes unter E. zu. Denn daß es unter allen Umständen eine ihrer hauptsächlichsten Aufgaben sein werde, ein Einkommensteuergesetz für die Berathung in der Kammer vorzubereiten, galt ihr von vornherein als ausgemacht, auch stand wenigstens bei der Mehrheit die Ueberzeugung fest, daß in die Einkommensteuer der Schwerpunkt der Reform fallen müsse.

„Bei Berathung des Entwurfs E. hatte die Deputation vor allen Dingen zu constatiren, daß derselbe durch Beschränkung der Beitragspflicht auf die höheren Einkommenstufen von 400 Thlr. ab sich principiell von dem ständischen Antrage unter 1 entfernte. Denn der Ausdruck „„Classen- und Einkommensteuer"" sollte — darüber ließen die Verhandlungen des vorigen Landtags in ihrem Zusammenhange keinen Zweifel — eine über alle Schichten der Bevölkerung ausgedehnte Steuer bezeichnen, vermöge deren insbesondere die unbemittelten Classen nach möglichst einfachen Grundsätzen und doch mit Schonung herangezogen würden. Statt dessen sollten nach der Vorlage die genannten Classen bei der Einkommensteuer, die nur als Anhang zu den Ertragssteuern erschien, ganz frei bleiben, dagegen von der Grund- und Gebäudesteuer, sowie von der Gewerbe- und Personalsteuer mit ihrem keineswegs so einfachen Einheitensystem in voller Höhe getroffen werden; danach hätte, wenn man die Ertragssteuer nur zu 1 pCt. annimmt, beispielsweise ein Arbeiter mit 150 Thlr. Arbeitsertrag $1\frac{1}{2}$ Thlr. Steuer zu zahlen gehabt. Die übrigen Einwendungen, welche die Deputation gegen den Einkommensteuergesetzentwurf zu machen hatte, werden soweit nöthig später erwähnt. Soviel wird aber schon nach dem Gesagten einleuchtend sein, daß die Ausdehnung der Einkommensteuer auf die unteren Classen und die Herausnahme des Entwurfs E. aus dem Zusammenhange mit den übrigen vorgelegten Entwürfen eine vollständige Umarbeitung desselben bedingten.

„War in ihrem principiellen Verhalten gegenüber dem Entwurfe E. die Deputation ziemlich einmüthig, so gingen dagegen, wie nicht anders zu erwarten, in Betreff des sonst noch positiv zu Beschließenden die Ansichten auseinander. Von der einen Seite wurde vor

Allem die Nothwendigkeit betont, mit den bestehenden Steuern, die zu so viel Unzufriedenheit Anlaß geboten, aufzuräumen, und deshalb die alleinige Einkommensteuer empfohlen. Dagegen neigten sich mehrere principielle Anhänger der alleinigen Einkommensteuer zu einem Compromisse in der Richtung, daß vor der Hand ein Theil der bestehenden Steuern beibehalten werde. Von den Vertretern der gegentheiligen Ansicht erklärte der eine seine Bereitwilligkeit, compromißweise auf den von der Zweiten Kammer am 5. März 1873 mit 43 gegen 30 Stimmen gefaßten Beschluß zurückzukommen: neben der einzuführenden allgemeinen Einkommensteuer die Grundsteuer nach Höhe von etwa einem Drittel ihres dermaligen Betrags zur Zeit fortbestehen zu lassen, während ein anderer die Grundsteuer nach einem höheren Betrage beibehalten wissen wollte; dabei würde die Beschlußfassung über Revision der Grundsteuer dem nächsten Landtage vorzubehalten gewesen sein. Ein fernerer Vorschlag ging dahin, neben der Einkommensteuer sowohl die Grundsteuer, als auch die Gewerbe- und Personalsteuer zu einem niedrigeren Betrage beizubehalten, bei der letzteren aber die offenkundigsten Uebelstände, namentlich die kaufmännische Quote und die sonstigen Steuergenossenschaften, sowie die geheime Rentenrolle, sofort zu beseitigen.

„Zur Empfehlung des letztern Vorschlags, welcher dem eigentlichen Sinne des ständischen Antrags unter 2 mehr zu entsprechen schien als die Regierungsvorlage, wurde u. a. bemerkt, daß derselbe zu einer Vermittelung der verschiedenen Ansichten in der Steuerfrage am besten geeignet sei; denn auf der einen Seite werde damit eine wirkliche allgemeine Einkommensteuer eingeführt und die Aussicht eröffnet, dieselbe, falls sie den Hoffnungen der Anhänger entsprechend sich bewähre, weiter auszudehnen, zugleich aber bleibe für den von Manchen gefürchteten entgegengesetzten Fall das Bestehende erhalten und die Möglichkeit offen, dasselbe nach einer anderen Richtung hin zu verbessern. Von einer Seite wurde dagegen eingehalten, daß gerade die Beibehaltung einer Quote der bisherigen directen Steuern und namentlich der durchaus verwerflichen Grundsteuer die Einbürgerung der Einkommensteuer verhindern und die ganze Reform discreditiren werde. Die übrigen Mitglieder vermochten jedoch diese Befürchtung nicht zu theilen, sie glaubten vielmehr, daß gerade ein solches Nebeneinanderbestehen des Alten und des Neuen, welches sich selbstverständlich von vorn herein als Uebergangsstadium charakterisiren würde, dazu beitragen könne, die Urtheile über die Wirkungen der Einkommensteuer zu klären. Bezüglich des Verhältnisses der Beträge, welche durch die neue Steuer auf der einen, durch die Grundsteuer und die Gewerbe- und Personalsteuer auf der anderen Seite aufzubringen wären, blieb eine Vereinigung noch vorbehalten. Auch verhehlten sich die Anhänger des in Rede stehenden Compromißvorschlags keineswegs die praktischen Schwierigkeiten, welche damit verbunden sein würden, wenn man auf den unteren Einkommenstufen neben der Einkommensteuer die festen Sätze der Personalsteuer noch beibehalten wollte, und es wurde von mehreren Seiten für unerläßlich erachtet, für die unteren Classen die Reform von vornherein ungetheilt durchzuführen.

„Endlich ist hier eines Vorschlags zu gedenken, welcher bereits in diesem Stadium der Verhandlungen und später wiederholt auftauchte: die bisherigen directen Steuern zu beseitigen, an deren Stelle aber außer der Einkommensteuer zugleich eine **Vermögenssteuer** einzuführen.

„Der Gedanke, eine Vermögenssteuer mit der Einkommensteuer zu verbinden, ist bereits in dem Berichte der außerordentlichen Deputation der Zweiten Kammer beim vorigen Landtage berührt. Er gründet sich auf die Erkenntniß, daß das Einkommen an und für sich, ohne Rücksicht auf seine Quellen, einen vollständig zutreffenden Maßstab für die Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers nicht zu bieten vermag; daß das aus vererblichem Besitz mühelos bezogene Einkommen bei gleicher Höhe eine ungleich höhere Steuerkraft besitzt, als der lediglich auf der persönlichen Arbeitskraft beruhende Erwerb; daß die Lage desjenigen, welcher aus verpachteten Grundstücken oder aus Staatspapieren und Prioritäten eine Rente von 2000 Thlr. bezieht, eine weitaus günstigere ist, als die des Arztes oder Advocaten mit gleichem Einkommen, welcher, wenn er für das eigene Alter und für die Zukunft seiner Angehörigen nur einigermaßen sorgen will, einen großen Theil davon zurückzulegen genöthigt ist. Aus dieser Erkenntniß sind die vielfachen Versuche hervorgegangen, das sogenannte „„fundirte““ Einkommen nach einem höheren Satze heranzuziehen, als das unfundirte. Alle diese Versuche sind aber — soweit sie sich im Rahmen der Einkommensteuer bewegten — unfruchtbar geblieben; und sie mußten fast mit Nothwendigkeit daran scheitern, daß die Vermählung zwischen Capital und Arbeitskraft selbst innerhalb eines und desselben Berufskreises viel zu mannigfaltig ist, um ihr mit derartigen Unterscheidungen beizukommen. Es würde beispielsweise völlig undurchführbar sein, die Classification in der Einkommensteuer so weit zu treiben, daß man zwei Kaufleute von gleichem Einkommen mit zweierlei Sätzen besteuerte; und doch wie verschieden ist in Bezug auf das Verhältniß zwischen Capital und Arbeitskraft ein Detailgeschäft mit gleichmäßig gangbaren Artikeln bei fester Kundschaft von manchem Commissionsgeschäft, welches fast ausschließlich auf der Intelligenz und Thatkraft seines Inhabers ruht! Ganz anders gestaltet sich die Sache, sobald man das Vermögen als einen besonderen Factor der Besteuerung neben dem Einkommen gelten läßt. Eine derartig combinirte Steuer schließt sich dem so mannigfaltigen und wechselnden Verhältnisse zwischen Capital und Arbeits-

kraft ohne jede weitere Berechnung vollkommen natürlich und von selbst an."

Der Bericht bezieht sich hier auf S. 42 der auf Veranlassung der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage abgegebenen Gutachten über „die Personalbesteuerung" (Leipzig 1873)[1]) und fährt dann fort: „Von Seiten der übrigen Deputationsmitglieder wurde bereitwillig anerkannt, daß diese Darlegungen manches Beherzigenswerthe enthielten und daß der Gedanke, eine Vermögenssteuer mit der Einkommensteuer zu verbinden, wohl nähere Erwägung verdiene. Mit Entschiedenheit erklärten sie sich aber gegen jeden Versuch, diesem Gedanken schon jetzt eine praktische Folge zu geben. Derselbe sei noch keineswegs für die Ausführung reif, insbesondere bedürfe die Frage, in welchem Verhältnisse die beiden Steuern überhaupt und insbesondere in Bezug auf Progression zu einander stehen sollten, einer genauen Erörterung, auch sei die Schwierigkeit der doppelten Abschätzung, die voraussichtlich auch eine doppelte Declaration erheische, nicht zu unterschätzen. Wolle man das Schicksal der Einkommensteuer, bezüglich deren nach mehrjährigen Berathungen jetzt endlich eine definitive Vereinigung zu hoffen sei, mit der für Viele noch fremden Idee der Vermögenssteuer verknüpfen, so werde dadurch das ganze Reformwerk gefährdet. Weit zweckmäßiger sei es, einen Theil der bestehenden directen Steuern einstweilen noch beizubehalten und die Frage, ob man diesen Rest vielleicht in eine Vermögenssteuer umwandeln könne, der Zukunft zu überlassen. Ohnehin werde der Gedanke, außer dem Einkommen als dem im Entstehen begriffenen Capital zugleich das bereits consolidirte Capital mit einer Steuer zu belegen, durch den früher ventilirten Vermittelungsvorschlag wenigstens zum Theil verwirklicht. Die Grundsteuer nämlich, welche die Ertragsfähigkeit des Grundstücks ohne Rücksicht auf die individuelle Bewirthschaftungsweise des Besitzers treffe und mithin nicht sowohl die Rente als den Capitalwerth zum Maßstab nehme, sei mit der Vermögenssteuer weit näher verwandt, als mit der Einkommensteuer. Von der Gewerbe- und Personalsteuer gelte dies freilich nicht, und es sei zuzugeben, daß dieselbe dem rein auf der persönlichen Arbeitskraft beruhenden Erwerb, gegenüber dem Renteneinkommen, nicht das an sich gerechtfertigte Maß von Erleichterung zu Theil werden lasse. Immerhin werde schon die Einführung einer Einkommensteuer mit Declarationspflicht die Wirkung haben, daß das Renteneinkommen ungleich höher getroffen werde, als dies jetzt thatsächlich der Fall sei, während den Besoldeten eine nicht unerhebliche Erleichterung in Aussicht stehe. So könnten auch die entschiedenen Anhänger der Vermögenssteuer sich jenes Uebergangsstadium gefallen lassen. Inzwischen werde durch die hier gegebene Anregung der Gedanke einer Verbindung der Vermögenssteuer mit der Einkommensteuer den übrigen Kammermitgliedern näher gebracht und gewiß auch von der Regierung in Erwägung gezogen werden.

„Bevor nun die Deputation sich in der Sache selbst schlüssig machte, beschloß sie in ihrer 10. Sitzung am 26. November 1873, zuvörderst die Regierungscommissare zu hören, um zu erfahren, welchem der verschiedenen Vorschläge, die doch alle mehr oder weniger den Charakter von Compromißvorschlägen hatten, die Regierung sich zuneige oder ob dieselbe streng auf der Vorlage beharre." Das Ergebniß der am 1. December gepflogenen Verhandlungen giebt der Bericht mit den Worten eines Exposé wieder, welches der Finanzminister v. Friesen unmittelbar danach an die Deputation gerichtet hat. Es heißt darin nach einer Darlegung des Hergangs: „Unter diesen Umständen und um den gegenwärtigen Landtag nicht vorübergehen zu lassen, ohne wenigstens einen wesentlichen Vorschritt in der Steuerreform vorzunehmen, hat der Unterzeichnete sich damit einverstanden erklärt und beziehentlich vorgeschlagen:

1. daß auf dem gegenwärtigen Landtage von einer durchgreifenden Umgestaltung der bestehenden directen Steuern abgesehen, dagegen die Einführung einer, neben einem Theile der letzteren, sowie zur Deckung etwaiger Mehrbedürfnisse zu erhebenden Einkommensteuer beschlossen, die Frage aber,
2. welcher Theil der gegenwärtigen directen Steuern und ob ohne oder mit welchen Modificationen derselbe beizubehalten sei, dem nächsten Landtage zur Bestimmung überlassen werde, daß in Folge dessen
3. von einer speciellen Berathung der Gesetzentwürfe B., C. und D. abgesehen, dagegen der Inhalt des Entwurfs A., soweit dies nöthig ist, sowie diejenigen Bestimmungen der Entwürfe B., C. und D., welche in das Einkommensteuergesetz dann gehören, wenn ein solches für sich allein erlassen werden soll, in den Entwurf E. mit hineingearbeitet werden, daß ferner
4. auf Grund des zu erlassenden Einkommensteuergesetzes in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage eine allgemeine Abschätzung vorgenommen und damit das bei der Einkommensteuer in Frage kommende gesammte Steuercapital ermittelt und
5. das Ergebniß der Abschätzung nebst den Vorschlägen der Regierung über die hiernach durch die Einkommensteuer aufzubringende Summe vorgelegt werde."

Der Bericht bemerkt über die Verhandlungen noch: „Der vorstehend unter 1 bis 5 präcisirte Vorschlag, welcher im Allgemeinen in der Deputation vielen Anklang fand, wurde doch von mehreren Seiten als der Ergänzung bedürftig bezeichnet: wenn man sich nicht noch auf dem gegenwärtigen Landtage darüber einige, welche Summe oder welche Quote des Bedarfs durch

[1]) Vgl. oben S. 979 ff.

die Einkommensteuer aufgebracht und welcher Theil der bestehenden directen Steuern beibehalten werden solle, so heiße das die Schlichtung des alten Streites zwischen Grundsteuerpflichtigen und Gewerbe- und Personalsteuerpflichtigen, die doch schließlich nur durch ein Compromiß erfolgen könne, ohne Noth vertagen; auch sei es kaum möglich, sich über ein Einkommensteuergesetz in seinen Einzelheiten, z. B. über das Maß der Progression, schlüssig zu machen, so lange man nicht wisse, ob dasselbe nur nebenher zur Ergänzung des bestehenden Steuersystems dienen oder ob damit die Hauptsumme des Bedarfs aufgebracht werden solle. Von anderer Seite wurde erwidert, daß die Lösung jener heiklen Streitfrage voraussichtlich viel leichter fallen werde, wenn man erst übersehen könne, wie sich denn die procentale Belastung des Einkommens durch die Grundsteuer auf der einen, die Gewerbe- und Personalsteuer auf der andern Seite in Wahrheit verhalte; die beklagenswerthe Erbitterung des Streites sei doch großentheils darauf zurückzuführen, daß beide Theile sich auf schwankende Annahmen stützten, die um so zäher vertheidigt würden, je weniger es bisher möglich gewesen sei, ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit nachzuweisen. Durch die Einschätzungen zur Einkommensteuer werde nun der bisher fehlende Maßstab gewonnen und damit sicher manches Vorurtheil beseitigt werden. Im Uebrigen sei ja die Deputation darin einmüthig, daß die Einkommensteuer nicht etwa den Charakter eines blos nebensächlichen Anhängsels zu den bisherigen Steuern erhalten solle, und wenn man nur bei Bemessung der Progression im Auge behalte, daß künftig möglicherweise der größte Theil des Bedarfs durch die Einkommensteuer aufzubringen sein werde, so könnten die geäußerten Bedenken, so richtig sie auch theoretisch seien, doch praktisch nicht ins Gewicht fallen. Die Vertreter der ersteren Meinung erklärten nun zwar, auf die Durchberathung eines neuen Entwurfs für ein Einkommensteuergesetz, mit dessen Redaction der Referent beauftragt wurde, nur mit Vorbehalt der Einbringung eines auf gleichzeitige sachliche Erledigung des Streites zwischen Grundsteuerpflichtigen und Gewerbe- und Personalsteuerpflichtigen gerichteten Vorschlags eingehen zu können. Dieselben haben jedoch nachmals, mit alleiniger Ausnahme des Abgeordneten Krause, welcher sich ein Sondergutachten vorbehält, ihre Bedenken dagegen, daß zunächst — abgesehen von der Novelle zu den Gewerbe- und Personalsteuergesetzen — nur das Einkommensteuergesetz vereinbart werde, im Interesse der Einigung fallen lassen.

„In der Zeit bis zum 14. Januar hat sich dann die Deputation in 14 weiteren Sitzungen der Aufgabe unterzogen, einen vollständig neuen Entwurf für ein Einkommensteuergesetz — die wichtigeren Abschnitte in dreifacher Lesung — durchzuberathen und bis auf die Vernehmung mit den Regierungscommissaren festzustellen, und zwar im Anschlusse an die von der früheren Steuerdeputation ausgearbeiteten und von der Zweiten Kammer gebilligten Grundzüge. Zugleich beschloß die Deputation, der Kammer, vorbehältlich der Vernehmung mit der Regierung, folgende an die letztere zu richtende Anträge in Vorschlag zu bringen:

a) die Ausführung des Einkommensteuergesetzes dergestalt vorzubereiten, daß dasselbe mit Beginn der nächsten Finanzperiode in Wirksamkeit treten könne;
b) bei Ausarbeitung der Instruction für die Einschätzungscommissionen die vorgelegten Entwürfe von Geschäftsanweisungen für die Umlegung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer insoweit, als sie mit den Bestimmungen und der Richtung des Einkommensteuergesetzes in Einklang stehen, zu benutzen;
c) dem nächsten Landtage das Ergebniß der nach diesem Gesetze vorzunehmenden erstmaligen Einschätzung mitzutheilen und zugleich eine Vorlage darüber zu machen, welcher Theil des Staatsbedarfs durch die Einkommensteuer aufgebracht und inwieweit und in welcher Form daneben noch ein Theil der bisherigen directen Steuern beibehalten werden solle;
d) Vorkehrung dahin zu treffen, daß von jeder Strafverfolgung der vor dem Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes begangenen Verletzungen der bestehenden Gewerbe- und Personalsteuergesetze Abstand genommen und diese Straflosigkeit rechtzeitig verkündigt werde. . . .

„Am 28. Januar fand die Vernehmung mit den Regierungscommissaren über den von der Deputation ausgearbeiteten Entwurf und über die vorstehenden Anträge statt. Von den Differenzpunkten, welche hierbei zur vorläufigen Erörterung kamen, ist an dieser Stelle nur der eine hervorzuheben: mit Rücksicht darauf, daß die Beschlußfassung über den durch die Einkommensteuer aufzubringenden Betrag ausgesetzt bleiben sollte, erklärte sich der Herr Finanzminister dafür, daß auch die Festsetzung des Maßes der Progression, deren Wirkung jetzt noch nicht zu übersehen sei, und der danach aufzustellenden Scala dem nächsten Landtage vorbehalten bleibe, während die Deputation in ihrer Mehrheit gerade diesen Punkt für die Seele des ganzen Gesetzes erachtete und die Reform überhaupt in Frage gestellt zu sehen fürchtete, falls man sich darüber nicht schon beim gegenwärtigen Landtage einigte. Eine eingehendere Berathung fand jedoch damals nicht statt. Im Laufe der Verhandlungen erklärte nämlich der Herr Finanzminister, daß er es im Interesse der geschäftlichen Behandlung der Angelegenheit, namentlich mit Rücksicht auf den Verkehr mit der Ersten Kammer, für das Richtigste halte, wenn die Regierung die früheren Vorlagen gänzlich zurückziehe und einen neuen Entwurf eines Einkommensteuergesetzes auf Grund des von der Deputation bearbeiteten Entwurfs, jedoch mit denjenigen Aenderungen, welche die Regierung

für nothwendig erachte, um den Entwurf ihrerseits den Kammern gegenüber vertreten zu können, ausarbeiten lasse und vorlege. Die Deputation konnte diesen Vorschlag, durch welchen die nicht wegzuleugnende precäre Stellung ihres Entwurfs in der glücklichsten Weise gehoben wurde, nur dankbar annehmen... Die Verhandlungen wurden daher, unter Vorbehalt speciellerer Vernehmung zwischen dem mit Umarbeitung des Entwurfs betrauten Commissar und dem Referenten, vorläufig abgebrochen."

Unter dem 8./10. Februar 1874 gelangte das Decret an den Landtag, mittels dessen die früheren Gesetzentwürfe zurückgezogen und der neue Einkommensteuergesetzentwurf, sowie der Entwurf einer Novelle zu den Gewerbe- und Personalsteuergesetzen vorgelegt wurden. Der letztere kann hier, wie schon in der Einleitung bemerkt, außer Betracht bleiben. Was den Entwurf eines Einkommensteuergesetzes anlangt, so hatte die Regierung den von der Deputation der Zweiten Kammer ausgearbeiteten Entwurf größtentheils wörtlich acceptirt. Nur der erste Theil zeigte eine völlige Umarbeitung, deren Grund die Deputation um so weniger zu enträthseln vermochte, als mehrfach die Anordnung selbst in solchen Punkten geändert war, in denen ihr Entwurf mit dem früheren Regierungsentwurfe übereinstimmte. Die Deputation beschloß denn auch in den meisten Punkten ihre ursprüngliche Fassung wiederherzustellen, und in dreitägigen Verhandlungen mit der Regierung gelang es ihr, fast durchgängig eine Einigung herbeizuführen, so daß der Bericht sagen konnte: „Eine Differenz von principieller Bedeutung besteht zwischen der Regierung und der Mehrheit der Deputation nicht mehr." In der oben hervorgehobenen Frage, ob die Scala der Steuersätze schon jetzt in das Gesetz aufzunehmen sei, erklärte die Regierung es auf die Entscheidung der Kammern ankommen lassen zu wollen.

Im Plenum der Zweiten Kammer nahmen die Verhandlungen über das Einkommensteuergesetz die fünf Werkeltage der Himmelfahrtswoche in Anspruch. Der Abg. Krause hatte in seinem angekündigten Sondergutachten in erster Linie Ablehnung des gesammten Entwurfs beantragt und zur Begründung dieses Antrags darauf hingewiesen, daß durch die Vorlage der ursprüngliche und eigentliche Zweck der Reform — Ausgleichung und Ermäßigung der Grundsteuer — nicht erreicht werde. In zweiter Linie gingen seine Anträge auf Beseitigung der Declaration, Beschränkung der Progression auf die Einkommensteuer bis zu 1000 Thlr. und Verminderung des Maßes derselben, endlich auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs, „die Besteuerung der Gewerbe einschließlich des landwirthschaftlichen Gewerbes, sowie die Aufhebung der Grundsteuer betreffend", ingleichen eines Gebäudesteuergesetzes. Ohne Zweifel hatten diese Anträge und deren Motivirung für die Vertreter des ländlichen Grundbesitzes viel Verlockendes, und nicht ohne Grund signalisirte der Referent sofort in seiner Einleitungsrede die Gefahr eines abermaligen negativen Ergebnisses, wenn diese sich verleiten ließen, aus Unzufriedenheit mit dem Erreichbaren den Gegnern jeder eingreifenden Reform in die Hände zu arbeiten. Mehrere andere Deputationsmitglieder empfahlen in der allgemeinen Debatte von ihren sehr verschiedenen Standpunkten aus das vorgeschlagene Compromiß, wobei freilich der von anderen Seiten gehegten Befürchtung, die Einkommensteuer könne demnächst das ganze Steuergebiet überwuchern, neue Nahrung zugeführt wurde. Auch der Finanzminister trat, wiewohl er bekannte, daß manches von den Krause'schen Ausführungen mit seinen Ansichten übereinstimme und ihn sehr angesprochen habe, doch entschieden für das Compromiß ein und betonte gleich dem Referenten, daß durch die Abschätzung erst eine zuverlässige Basis für die weiteren Reformen geschaffen werde.

Bei der Specialberathung waren es namentlich die Frage der Progression und das Declarationsprincip, welche sehr lebhafte Debatten hervorriefen; in zweiter Linie die Besteuerung der Inländer im Auslande, diejenige der Gemeinden, die untere Grenze der Steuerpflicht, die Diätenfrage bei den Einschätzungscommissionen u. s. w. Anträge wurden aus der Mitte der Kammer nur zu einigen untergeordneten Punkten des Gesetzes gestellt; bei den Principfragen lagen ohnehin fast überall Minoritätsanträge von einzelnen Deputationsmitgliedern vor. Die Majorität der Deputation drang jedoch bei allen wichtigen Fragen mit ihren Vorschlägen durch.

Noch am Schlusse wurde dieses Ergebniß durch zwei Anträge von großer Tragweite in Zweifel gestellt. Der Abg. Haberkorn hatte folgende Resolution beantragt: „Je nach dem Ergebnisse der nach diesem Gesetz vorzunehmenden erstmaligen Einschätzung und vor Ausführung der Resultate behalten sich die Stände anderweite Prüfung der Principien dieses Gesetzes vor." Der Vicepräsident Streit aber machte den Vermittelungsvorschlag, einen Schluß-Paragraphen des Inhalts hinzuzufügen: „Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1880 außer Wirksamkeit, sofern nicht die Fortdauer seiner Giltigkeit anderweit durch Gesetz festgestellt wird." Gegen beide Anträge erklärte sich der Finanzminister mit großem Nachdruck. Er zeigte, wie gefährlich es sei, sich darauf zu verlassen, daß das Gesetz, wenn es „gut" sei, auch von einer späteren Ständeversammlung ohne Schwierigkeit wieder bestätigt werden würde: „das wäre recht schön, wenn wir es nur nicht mit einer so verzweifelten Materie zu thun hätten, wo die Ansichten über das, was gut und schlecht ist, so außerordentlich verschieden sind." Er legte ferner dar, daß mit dem Antrage Streit jedes Weiterbauen an dem Reformwerke zum Stillstande verurtheilt werden würde. Dagegen bat er, der Regierung und der künftigen Ständeversammlung das Vertrauen zu schenken, daß sie, wenn das Gesetz wirklich erhebliche

Mängel habe, diesen auf dem gewöhnlichen verfassungsmäßigen Wege seiner Zeit abhelfen würden, und nicht zu so außerordentlichen Maßregeln zu greifen. Der Referent erklärte gegenüber der Aeußerung des Vicepräsidenten, die Annahme seines Antrags werde wesentlich dazu beitragen, die Bevölkerung über die Wirkungen des Gesetzes zu beruhigen: „Ich bin vollständig entgegengesetzter Ansicht. Ich habe die Erfahrung gemacht, und Sie Alle werden diese Erfahrung gemacht haben, daß nichts geeigneter ist, Mißtrauen gegen eine Sache zu erregen, als wenn derjenige, von dem sie ausgeht, selbst kein rechtes Vertrauen zu derselben hat. Das würden wir in Wahrheit aussprechen, wenn wir sagten, das Gesetz soll mit dem Jahre 1880 wieder erlöschen." Der Antrag Haberkorn werde wie ein Strohhalm wirken, an den die Gegner des Gesetzes sich noch anklammern, woran sie die Hoffnung knüpfen würden, daß möglicherweise beim nächsten Landtage das Gesetz wieder beseitigt werden könnte. Der Antrag Streit wurde denn auch mit 49 gegen 18 Stimmen, der Antrag Haberkorn mit 43 gegen 22 Stimmen abgelehnt.

Dagegen wurde den Deputationsanträgen gemäß noch beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen,

1. den Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft treten soll, dergestalt zu normiren, daß dem nächsten ordentlichen Landtage die Ergebnisse der nach demselben vorzunehmenden erstmaligen Einschätzung, und zwar nach den Hauptquellen und nach Stadt und Land übersichtlich geordnet, gleichzeitig mit dem Budget-Entwurf vorgelegt werden können;
2. hierbei gleichzeitig dem Landtage eine Vorlage darüber zu machen, welcher Theil des Staatsbedarfs durch die Einkommensteuer aufgebracht und inwieweit und in welcher Form daneben noch ein Theil der bisherigen directen Steuern beibehalten werden soll;
3. Vorkehrung dahin zu treffen, daß von Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes ab von jeder Strafverfolgung der vor demselben begangenen Verletzungen der bestehenden Gewerbe- und Personalsteuergesetze Abstand genommen und diese Straflosigkeit rechtzeitig verkündet werde.

Bei namentlicher Abstimmung wurden sodann die gefaßten Beschlüsse in ihrer Gesammtheit mit 51 gegen 17 Stimmen bestätigt.

Im Nachstehenden lasse ich nun den Text des neuen Gesetzes folgen, wie er sich nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer gestalten würde, und weiterhin das wichtigste Material aus dem Bericht und den Verhandlungen zu den einzelnen Abschnitten. Die Vorlage daneben zu stellen, ist nicht nöthig, da die Regierung sich — bis auf einige wenige Punkte, bei welchen dies speciell zu erwähnen sein wird — mit der neuen Fassung einverstanden erklärt hat.

Einkommensteuergesetz.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben beschlossen, eine allgemeine Einkommensteuer, zunächst zum Ersatze eines Theiles der bestehenden directen Steuern, einzuführen, und verordnen demgemäß, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Gegenstand der Einkommensteuer.

Im Königreiche Sachsen wird eine allgemeine Einkommensteuer erhoben.

Gegenstand der Steuer ist das reine Einkommen, gleichviel ob dasselbe aus Grundstücken, aus Renten- und Capitalbesitz, aus einer mit Gehalt oder Lohn verbundenen Stellung, oder aus gewerblicher oder sonstiger gewinnbringender Thätigkeit herrührt.

§. 2 fällt aus.

Die §§. 3 bis 5b. treten an die Stelle der §§. 3 bis 5 und 20 der Vorlage.

§. 3.

Beitragspflicht der physischen Personen.

Beitragspflichtig sind, insoweit nicht durch Deutsche Reichsgesetze oder durch Staatsverträge Ausnahmen begründet werden, und vorbehältlich der in §§. 5 und 5b. bestimmten Beschränkungen und Befreiungen:

1. Sächsische Staatsangehörige, und zwar
   a) wenn sie einen Wohnsitz in Sachsen haben, ingleichen wenn sie im Auslande wohnen, mit ihrem gesammten Einkommen;
   b) wenn sie in einem anderen Deutschen Staate wohnen oder sich aufhalten, ohne gleichzeitig in Sachsen einen Wohnsitz zu haben, mit demjenigen Einkommen, welches aus Sächsischem Grundbesitze oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe herrührt, ingleichen mit dem Einkommen an Gehalt, Pension und Wartegeld, welches aus der Sächsischen Staatscasse gezahlt wird;
2. Angehörige anderer Deutscher Staaten, und zwar
   a) wenn sie, ohne gleichzeitig in ihrem Heimathsstaate einen Wohnsitz zu haben, in Sachsen wohnen oder, ohne anderswo im Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Sachsen aufhalten, mit ihrem gesammten Einkommen;
   b) in allen anderen Fällen mit demjenigen Einkommen, welches aus Sächsischem Grundbesitz oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe

herrührt, ingleichen mit dem Einkommen an Gehalt, Pension und Wartegeld, welches aus der Sächsischen Staatscasse gezahlt wird;

3. Ausländer, und zwar
   a) wenn sie in Sachsen ihren Wohnsitz haben oder sich dauernd, d. h. mindestens ein Jahr lang ununterbrochen oder drei Jahre mit Unterbrechungen, aufhalten, mit demjenigen Einkommen, welches in Sachsen erworben oder nach Sachsen bezogen wird;
   b) wenn sie in Sachsen ein Grundstück besitzen oder eine Erwerbsthätigkeit ausüben (ohne Unterschied, ob sie sich in Sachsen aufhalten oder nicht), mit dem aus diesen Quellen herrührenden Einkommen.

§. 3b.

Fortsetzung. Ehefrauen und Kinder.

Ehefrauen sind wegen der Nutzungen desjenigen Vermögens, über welches ihnen die freie Verfügung zusteht, und wegen ihres sonstigen Erwerbs besonders zu besteuern; ebenso die in väterlicher Gewalt stehenden Kinder wegen der Nutzungen des dem väterlichen Nießbrauche nicht unterliegenden Vermögens und wegen ihres sonstigen Erwerbs.

§. 4.

Beitragspflicht der juristischen Personen.

Beitragspflichtig sind ferner, und zwar ebenfalls insoweit nicht durch Deutsche Reichsgesetze oder durch Staatsverträge Ausnahmen begründet werden, und vorbehältlich der in §§. 5 und 5b. bestimmten Beschränkungen und Befreiungen:

1. die Gemeinden und die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, ingleichen die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Stiftungen, Anstalten und Personenvereine, mit Ausnahme der nachstehend unter 2 besonders genannten, hinsichtlich des Reinertrags ihres in Grundbesitz, in einem gewerblichen Betriebe oder sonst werbend angelegten Vermögens, abzüglich der Zinsen der von ihnen aufgenommenen Anleihen;
2. Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Berggewerkschaften und Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften hinsichtlich der Ueberschüsse, welche als Actienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder vertheilt oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden;
3. liegende Erbschaften und andere mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestattete Vermögensmassen hinsichtlich ihrer gesammten reinen Erträgnisse.

Juristische Personen der unter 1 bis 3 genannten Kategorien, welche ihren Sitz außerhalb Sachsens haben, sind mit demjenigen Einkommen beitragspflichtig, welches aus Sächsischem Grundbesitz oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe herrührt.

§. 5.

Beschränkung der Beitragspflicht.

Das Einkommen aus Grundbesitz, welcher in einem anderen Deutschen Staate liegt, oder aus einem Gewerbe, welches in einem anderen Deutschen Staate betrieben wird, ingleichen Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche Militärbeamte und Civilbeamte oder deren Hinterbliebene aus der Casse eines anderen Deutschen Staates beziehen, bleiben bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht.

§. 5b.

Befreiungen.

Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. der König und die Königin, ingleichen die Königlichen Wittwen;
2. das Deutsche Reich, der Staatsfiscus, die Landesuniversität und die Landesschulen zu Meißen und Grimma;
3. die am Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, sowie die Berufsconsuln anderer Staaten, dafern sie nicht Sächsische Staatsangehörige sind, nebst den Personen, welche sie ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft, beziehentlich des Consulats, oder für ihre Familie in ihren Diensten haben;
4. Officiere, Aerzte und Beamte des Heeres und der Marine für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fußartillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören, hinsichtlich ihres Militärdienst-Einkommens;
5. Unterofficiere, Mannschaften und die ihnen im Range gleichstehnden Militärpersonen in der activen Armee, der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve hinsichtlich ihres Militärdienst-Einkommens;
6. Diejenigen, welche, ohne in Sachsen ihren Wohnsitz zu haben, lediglich ein Gewerbe im Umherziehen in Sachsen betreiben, hinsichtlich des Einkommens aus diesem Gewerbe;
7. Personen unter 18 Jahren, sofern sie in der untersten Classe zu besteuern sein würden;
8. Diejenigen, von welchen wegen gänzlichen Unvermögens ein Beitrag voraussichtlich nicht zu erlangen ist.

§. 6.

Zeitweilige Befreiungen und Ermäßigungen.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, zeitweilige Ermäßigungen und Befreiungen in Fällen eines außergewöhnlichen Nothstandes zu bewilligen.

§. 7.

Ort der Erfüllung der Beitragspflicht.

Hinsichtlich des Ortes, wo die Beitragspflicht zu erfüllen ist, gilt Folgendes:

1. Beitragspflichtige, welche in Sachsen wohnen oder sich aufhalten, versteuern ihr gesammtes steuerpflichtiges Einkommen an ihrem Wohnsitze, beziehentlich an ihrem Aufenthaltsorte.

2. Beitragspflichtige, welche in Sachsen weder ihren Wohnsitz, noch einen dauernden Aufenthaltsort haben, versteuern ihr Einkommen aus Sächsischem Grundbesitz oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe an dem Orte, wo der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird, ihr Einkommen an Gehalt, Pension oder Wartegeld aber am Sitze der Casse, von welcher diese Bezüge ausgezahlt werden.

3. Staatsangehörige, welche im Auslande wohnen und Einkommen der unter 2 gedachten Arten aus Sachsen nicht beziehen, versteuern ihr Einkommen an dem Orte, wo sie zuletzt ihren Wohnsitz in Sachsen gehabt haben, und beim Mangel eines solchen am Sitze der Regierung.

4. Juristische Personen versteuern ihr Einkommen an dem Orte, wo sie ihren Sitz haben. Dafern sie ihren Sitz außerhalb Sachsens, in Sachsen aber eine Generalagentur oder ähnliche Vertretung haben, versteuern sie ihr Einkommen am Sitze dieser Vertretung; anderenfalls versteuern sie ihr Einkommen aus Grundbesitz oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe da, wo der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

5. Wenn nach den obigen Bestimmungen für einen Beitragspflichtigen mehrere Steuerstellen gleichzeitig oder wahlweise zuständig sein würden, sowie überhaupt in zweifelhaften Fällen bestimmt das Finanzministerium die eintretende Steuerstelle.

Die Reihenfolge der §§. 8 u. 9 der Vorlage ist vertauscht.

§. 8.

Steuertermine.

Die Einkommensteuer ist in halbjährigen, vom Finanzministerium festzusetzenden Terminen zu entrichten.

§. 9.

Beginn und Beendigung der Beitragspflicht.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem nächsten Termine nach Eintritt des Verhältnisses, durch welches sie begründet wird.

Sie erlischt mit dem nächsten Termine nach Wegfall der Voraussetzungen, zufolge deren der Beitragspflichtige in das Cataster aufgenommen worden ist.

Eine Vermehrung oder Verminderung des Einkommens während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändert an der einmal veranlagten Steuer nichts.

Die §§. 9b. und 9c. treten an die Stelle der §§. 21 und 12 der Vorlage.

§. 9b.

Einschätzung. Declarationspflicht.

Das Einkommen der Beitragspflichtigen wird von Jahr zu Jahr eingeschätzt.

Zu diesem Behufe ist jeder Beitragspflichtige, und zwar bei Verlust des Reclamationsrechts, gehalten, der zuständigen Steuerbehörde nach Maßgabe der näheren Bestimmungen in Abschnitt III., IV. und IV b. dieses Gesetzes die erforderliche Auskunft über sein Einkommen zu ertheilen.

Für Beitragspflichtige, welche unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, sowie für juristische Personen haben deren gesetzliche Vertreter die Declaration zu bewirken.

§. 9c.

Norm für die Einschätzung.

Bei Einschätzung des Einkommens sind feststehende Einnahmen nach ihrem vollen Betrage anzunehmen.

Für Einnahmen, welche zwar ihrem jährlichen Betrage nach schwanken, jedoch genau zur Ziffer gebracht werden können, ist in der Regel das der Einschätzung unmittelbar vorhergegangene Kalenderjahr zum Anhalt zu nehmen.

Sofern es sich dagegen um Einkommen handelt, dessen Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, ist der Durchschnitt der letztverflossenen drei Kalenderjahre oder, falls die fragliche Einnahmequelle noch nicht so lange ein Einkommen gewährt, die Zeit seines Bestehens, falls aber auch diese keinen Anhalt bietet, der Stand zu Grunde zu legen, welchen dasselbe zur Zeit der Einschätzung hat.

Die Reihenfolge der §§. 10 u. 11 der Vorlage ist vertauscht.

§. 10.

Form der Steuerausschreibung.

Der Ausschreibung der Steuer sind die in §. 11 angegebenen einfachen Sätze zu Grunde zu legen. Durch das Finanzgesetz wird jedesmal bestimmt, ein wie Vielfaches davon zur Erhebung kommen soll.

§. 11.

Steuerclassen und Steuersätze.

Die Steuer wird nach Classen erhoben. Die Veranlagung zu den einzelnen Classen erfolgt, vorbehältlich der Bestimmung in §. 11b., nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens der Beitragspflichtigen.

Der einfache Steuersatz beträgt:

in Classe:	bei einem Einkommen:					Mark	Pf.
1.			bis zu	500	Mark	—	10
2.	über	500	„	650	„	—	15
3.	„	650	„	800	„	—	25
4.	„	800	„	950	„	—	40
5.	„	950	„	1,100	„	—	60

in Classe:	bei einem Einkommen:					Mark	Pf.
6.	über	1,100	bis	1,250	Mark	—	85
7.	„	1,250	„	1,400	„	1	10
8.	„	1,400	„	1,600	„	1	40
9.	„	1,600	„	1,900	„	1	70
10.	„	1,900	„	2,200	„	2	15
11.	„	2,200	„	2,500	„	2	70
12.	„	2,500	„	2,800	„	3	25
13.	„	2,800	„	3,300	„	3	85
14.	„	3,300	„	3,800	„	4	90
15.	„	3,800	„	4,300	„	6	10
16.	„	4,300	„	4,800	„	7	40
17.	„	4,800	„	5,400	„	8	70
18.	„	5,400	„	6,300	„	10	45
19.	„	6,300	„	7,200	„	13	40
20.	„	7,200	„	8,400	„	16	40
21.	„	8,400	„	9,600	„	20	—
22.	„	9,600	„	10,800	„	24	—
23.	„	10,800	„	12,000	„	27	—
24.	„	12,000	„	14,000	„	30	—
25.	„	14,000	„	16,000	„	35	—

Ebenso beträgt bei allen weiteren Classen der einfache Satz zwei und ein halb vom Tausend desjenigen Einkommenbetrags, mit welchem die Classe beginnt. Die Classen steigen bis zu 30,000 Mark um je 2000 Mark, von da bis zu 60,000 Mark um je 3000 Mark, weiterhin um je 5000 Mark.

Die durch Vervielfachung der einfachen Sätze sich ergebenden Steuerbeträge sind dergestalt abzurunden, daß Beträge von fünf Pfennigen und darunter in der ersten Stelle von rechts außer Ansatz gelassen, höhere in dieser Stelle sich ergebende Pfennigbeträge für zehn Pfennige gerechnet werden.

§. 11b.

Berücksichtigung verminderter Leistungsfähigkeit.

Die Einschätzungscommissionen sind ermächtigt, bei denjenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 1600 Mark nicht übersteigt, besondere die Leistungsfähigkeit wesentlich vermindernde wirthschaftliche Verhältnisse insoweit zu berücksichtigen, daß dieselben in die nächst niedrigere Classe eingestellt oder, falls sie in die unterste Classe gehören, im Steuersatze um die Hälfte des Betrags erleichtert werden.

Als Verhältnisse dieser Art kommen in Betracht: eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle.

§. 12 fällt aus, vgl. §. 9c.

Ib. Grundsätze für die Berechnung des Einkommens.

§. 13.

Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens.

Für die Berechnung und Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens sind im Allgemeinen folgende Grundsätze zu beachten:

1. Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswerth bestehenden Einnahmen der einzelnen Beitragspflichtigen mit Einschluß des Miethwerthes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Werthes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwandten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen, auch sofern diese nicht zu den soeben bezeichneten Ausgaben gehören.

2. Ein Zuwachs zum Stammvermögen durch Erbschaften, Vermächtnisse und ähnliche Erwerbungen ist nicht als Einkommen zu rechnen. Andererseits sind Verluste am Stammvermögen nicht in Abzug zu bringen, vorbehältlich der Bestimmung in §. 18, Punkt 1. Vielmehr kommen der Zuwachs wie die Verluste nur insofern in Berücksichtigung, als die Erträgnisse des Vermögens für die Zukunft dadurch vermehrt oder vermindert werden.

3. Beiträge zur Landesimmobiliarbrandcasse kommen in Abzug; andere Versicherungsprämien, ingleichen indirecte Abgaben insoweit, als sie zu den geschäftlichen Unkosten zu rechnen sind.

4. Zu den nach Punkt 1 abzuziehenden Ausgaben sind namentlich folgende nicht zu rechnen:

a) Ausgaben, welche zur Verbesserung oder Vermehrung der Capitalanlage dienen, wie zu Bodenmeliorationen, zur Erweiterung einer Fabrik u. dgl.;
b) die Kosten des Unterhalts und der Haushaltung des Beitragspflichtigen (Wohnung, Kleider, Nahrung, Bedienung, Unterricht der Kinder u. s. w.), einschließlich des Aufwands für Vergnügungen;
c) Unterstützungen, welche der Beitragspflichtige freiwillig an Andere gewährt;
d) die directen Staats-, Gemeinde- und sonstigen Steuern;
e) Lebensversicherungsprämien, Beiträge zu Pensions-, Sterbe- und Krankencassen und ähnliche Ausgaben.

5. Bei Einkünften, welche aus dem Auslande nach Sachsen bezogen werden, sind die nachweislichen Abzüge, welchen dieselben im Ursprungslande etwa unterliegen, vom Steuercapitale abzuziehen.

6. Bei jedem Einkommen, welches aus Sachsen nach anderen Deutschen Staaten oder nach dem Auslande bezogen wird und nach §. 3 in Sachsen steuerpflichtig ist, sind nur die Schuldzinsen für die auf den betreffenden Einnahmequellen haftenden oder erweislich für deren Erwerb aufgenommenen Schulden abzuziehen.

§. 14.

Unterscheidung der Hauptquellen.

Im Einzelnen sind bei Einschätzung des Einkommens folgende Hauptquellen zu unterscheiden:

a) Verpachtung von Grundstücken, Vermiethung von Gebäuden oder Benutzung derselben zur eigenen

Wohnung, Betrieb der Land- und Forstwirthschaft auf eigenen Grundstücken;

b) Capitalzinsen, Renten, Apanagen, Dividenden von Actien oder Kuxen, Naturalgefälle, Auszüge und andere Gerechtsame;

c) Bekleidung einer ausschließlich oder zum Theil mit festem Gehalt oder Lohn verbundenen amtlichen oder sonstigen Stellung;

d) Handel, Gewerbe, einschließlich des Betriebs der Landwirthschaft auf fremden Grundstücken, und jede andere Erwerbsthätigkeit.

Die Reihenfolge der §§. 15 bis 18 ist entsprechend der Fassung von §. 14 abgeändert.

§. 15.

Zu §. 14, a.

Für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Grundstücken gilt insbesondere Folgendes:

1. Bei verpachteten Grundstücken ist der wirklich erzielte Pachtertrag unter Hinzurechnung des Werthes etwaiger Natural- und sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpachter vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der demselben obliegenden Lasten maßgebend.

2. Ebenso ist bei vermietheten Gebäuden oder Theilen von solchen der wirklich erzielte Miethertrag unter Abrechnung der dem Vermiether obliegenden Lasten maßgebend.

3. Der Miethwerth der vom Eigenthümer zum Wohnen oder sonst für die Zwecke seiner Haushaltung benutzten Häuser oder einzelner Theile von solchen, einschließlich zugehöriger Hausgärten, ist nach ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu berechnen.

4. Werden Grundstücke vom Eigenthümer selbst landwirthschaftlich benutzt, so ist der wirklich erzielte Reinertrag mit Einschluß des persönlichen Arbeitsverdienstes desselben maßgebend; die zum Unterhalt des Eigenthümers und seiner Angehörigen verwandten selbst erbauten Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft sind dabei nach ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu veranschlagen.

5. Soweit Gebäude vom Eigenthümer zu gewerblichen Zwecken benutzt werden, ist der Miethwerth weder bei Berechnung des Einkommens, noch andererseits bei Berechnung der gewerblichen Unkosten in Anschlag zu bringen, dagegen gehören zu den letzteren die Kosten der Unterhaltung der Gebäude.

6. Insoweit die den Gemeinden und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehörigen Gebäude unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen, sind sie bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht zu lassen.

7. Die Verminderung des Einkommens aus Grundbesitz durch darauf haftende Reallasten und Auszugsleistungen ist bei der Einschätzung zu berücksichtigen.

§. 16.

Zu §. 14, b.

Für die Berechnung und Schätzung der in §. 14 unter b. erwähnten Arten des Einkommens gilt insbesondere Folgendes:

1. Beim Einkommen aus Werthpapieren ist eine Erhöhung oder Verminderung des Courswerthes außer Betracht zu lassen, sofern nicht die Papiere zum Betriebscapitale eines kaufmännischen Geschäfts gehören.

2. Auszugsleistungen, die nicht in Geld bestehen, und andere Naturalgefälle sind nach ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu berechnen.

3. Fortlaufende Unterstützungen sind in der Hand des Empfängers steuerpflichtig, wenn der Geber zu deren Verabreichung sich rechtsgültig verbindlich gemacht hat oder rechtskräftig verurtheilt ist.

§. 17.

Zu §. 14, c.

Für die Berechnung und Schätzung der in §. 14 unter c. erwähnten Arten des Einkommens gilt insbesondere Folgendes:

1. Zum Gehalt oder Lohn gehörige Naturalbezüge, einschließlich der freien Wohnung, Kost und Dienstkleidung, sind nach ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu berechnen.

2. Dienstwohnungen sind nach dem bestallungsmäßig oder sonst von der Anstellungsbehörde dafür festgesetzten Betrage in Anrechnung zu bringen; wo eine solche Festsetzung nicht vorliegt, sind die ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, die in der Umgegend üblichen Miethpreise zu Grunde zu legen.

3. Das Einkommen aus Dienstländereien ist nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, wie das Einkommen aus eigenen Grundstücken.

4. Der bestallungsmäßig oder sonst nach Ermessen der Anstellungsbehörde als Vergütung für Dienstaufwand anzusehende Theil des Dienstbezugs, einschließlich der Tagegelder, unterliegt der Besteuerung nicht.

§. 18.

Zu §. 14, d.

Für die Berechnung und Schätzung der in §. 14 unter d. erwähnten Arten des Einkommens gilt insbesondere Folgendes:

1. Beim Handels- und Gewerbebetriebe ist der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen; insbesondere gilt dies vom Zuwachs und andererseits von der Abnutzung des Anlagecapitals, sowie von Forderungen und Schulden und deren Zinsen. Im Uebrigen leiden die in

§. 13 aufgestellten allgemeinen Grundsätze auch hier Anwendung.

2. Die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetriebe angelegten eigenen Capitals des Beitragspflichtigen sind als Theil des Geschäftsgewinns zu betrachten.

3. Der von einer Erwerbsgesellschaft erzielte Reingewinn ist den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe ihres Antheils anzurechnen.

4. Der Gewinn beim Betrieb der Landwirthschaft auf erpachteten Grundstücken ist in gleicher Weise zu veranschlagen, wie beim Betrieb derselben auf eigenen Grundstücken; der Pachtzins ist davon in Abzug zu bringen, insoweit er nicht antheilig auf die vom Pächter und seinen Angehörigen benutzte Wohnung zu rechnen ist.

Die §§. 19 bis 21 fallen aus.

II. Einschätzungscommissionen.

§. 22.

Obere Leitung und Beaufsichtigung der Einschätzungscommissionen.

Die Feststellung und Catastration des Einkommens der einzelnen Beitragspflichtigen erfolgt unter der Oberaufsicht und Oberleitung des Finanzministeriums durch Einschätzungscommissionen.

Das Finanzministerium kann von der Geschäftsbehandlung bei den einzelnen Einschätzungscommissionen durch besonders dazu abgeordnete Beamte, welche den Sitzungen der Commissionen mit berathender Stimme beiwohnen, Kenntniß nehmen und die richtige und gleichmäßige Ausführung der gesetzlichen Vorschriften überwachen.

§. 23.

Einschätzungsbehörden.

Die für die Erhebung der directen Steuern gebildeten Bezirke werden für den Zweck der Einschätzung in Districte getheilt. Für jeden District wird eine Einschätzungscommission gebildet.

Den Bezirkssteuerinspectoren liegt innerhalb ihres Bezirks die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Einschätzungsgeschäfts ob. Es ist ihnen gestattet, sich durch ihnen zu diesem Behufe beigegebene Hülfsbeamte vertreten zu lassen.

Was im Folgenden vom Bezirkssteuerinspector gesagt ist, gilt auch von dessen Stellvertretern.

§. 24.

Einschätzungsdistricte.

Bei der Bildung der Districte ist daran festzuhalten, daß ein Einschätzungsdistrict in der Regel nicht weniger als 1000 Einwohner haben soll; kleinere Orte sind mit anderen zu einem Districte zu vereinigen. Größere Orte können in mehrere Districte zerlegt werden.

Das Nähere über die Eintheilung bestimmt das Finanzministerium.

§. 25.

Zusammensetzung der Einschätzungscommissionen.

Die Einschätzungscommissionen werden aus dem Bezirkssteuerinspector als Vorsitzenden und 6 bis 18 Mitgliedern zusammengesetzt. Die Zahl der letzteren, welche durch 3 theilbar sein muß, bestimmt das Finanzministerium.

Jedem Mitgliede ist für Fälle zeitweiliger Behinderung, sowie für den Fall des Ausscheidens im Laufe der Wahlperiode, ein Stellvertreter beizugeben.

§. 26.

Wahl der Mitglieder.

Die Mitglieder der Einschätzungscommissionen und die Stellvertreter werden zu zwei Dritteln von den Organen der Gemeindeverwaltung, und zwar in den Städten vom Stadtrathe und den Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung, auf dem platten Lande vom Gemeinderathe gewählt.

Das letzte Drittel ist von der Bezirksversammlung aus den Bezirksangehörigen, für die von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommenen Städte aber von dem Kreisausschusse aus den Kreiseinwohnern zu wählen, und zwar ohne Rücksicht auf den Wohnsitz im Districte oder an dem Orte, zu dem der District gehört.

Die Wahlen erfolgen vor Beginn des neuen Steuerjahres auf die Dauer von zwei Jahren. Scheiden im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied und sein Stellvertreter aus, so ergänzt sich die Commission durch eigene Zuwahl.

§. 27.

Ablehnungsgründe.

Wer sechs Jahre hinter einander Mitglied einer Einschätzungscommission gewesen ist, kann die Wiederwahl für die nächsten sechs Jahre ablehnen.

Im Uebrigen gelten wegen des Rechts zur Ablehnung oder Niederlegung dieses Amtes dieselben Grundsätze, welche durch die Gemeindeordnungen für die Ablehnung oder Niederlegung eines Gemeindeamtes vorgeschrieben sind.

Ueber das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheidet die Körperschaft, welche die Wahl vollzogen hat.

§. 28.

Beschlußfähigkeit der Einschätzungscommissionen.

Die Einschätzungscommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitgliederzahl zugegen ist; die zugezogenen Stellvertreter sind für die Beschlußfähigkeit mitzuzählen.

Die Commission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung in der Regel nicht Theil, im Falle der Stimmengleichheit giebt aber seine Stimme den Ausschlag.

Ueber Mitglieder, welche unentschuldigt oder ohne

genügende Entschuldigung ausgeblieben sind, kann die Commission, auch wenn sie sonst nicht beschlußfähig ist, eine Geldstrafe bis zur Höhe von 50 Mark verhängen.

So lange über die Einschätzung eines Commissionsmitglieds oder seiner Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe sich zu entfernen und ist auch bei Bestimmung der Beschlußfähigkeit als abwesend zu zählen.

§. 29.

Befugnisse der Einschätzungscommissionen.

Die Einschätzungscommission hat das Befugniß, über Verhältnisse, welche auf das Einkommen der Beitragspflichtigen von Einfluß sind, von Gerichts- und Gemeindebehörden auf bestimmte Fragen Auskunft zu erfordern und Hypotheken- und Flurbücher, Vormundschafts- und Nachlaßacten, sowie die Grundsteuer-, die Gewerbe- und Personalsteuer- und die Communalanlage-Cataster durch ein beauftragtes Mitglied einzusehen.

Dieses Befugniß steht auch dem Vorsitzenden für seine Person zu.

Je nach Bedarf hat die Einschätzungscommission Sachverständige aus den einzelnen Berufszweigen und geeignete Auskunftspersonen zu ihren Berathungen zuzuziehen; dieselben dürfen jedoch der Beschlußfassung nicht beiwohnen. Innerhalb seines Districts ist Jedermann verpflichtet, auf Erfordern der Einschätzungscommission ohne besondere Vergütung als Sachverständiger oder Auskunftsperson vor derselben zu erscheinen und deren Fragen, soweit sie im Bereiche seiner Kenntniß liegen, zu beantworten.

§. 30.

Verpflichtung der Mitglieder.

Die beim Einschätzungsgeschäft mitwirkenden Beamten sind vermöge ihres Diensteides verpflichtet, dabei ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren und die aus Anlaß ihrer Mitwirkung zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Beitragspflichtigen streng geheim zu halten.

Die Mitglieder der Einschätzungscommission haben dem Bezirkssteuerinspector mittelst Handschlags an Eidesstatt das Gleiche zu geloben.

§. 31.

Tagegelder und Reisekosten.

Die im Districte wohnhaften Mitglieder der Einschätzungscommission erhalten, dafern ihre Thätigkeit bei der Einschätzung länger als drei Tage in Anspruch genommen wird, vom vierten Sitzungstage ab Tagegelder.

Die nicht im Districte wohnhaften Commissionsmitglieder erhalten für alle Sitzungstage Tagegelder, auch werden ihnen die Reisekosten vergütet.

Die Höhe der Tagegelder bestimmt das Finanzministerium.

III. **Vorbereitung der Einschätzung.**

§. 32.

Verzeichnisse der Beitragspflichtigen.

Die Grundlage für die Einschätzung bildet das Verzeichniß der Beitragspflichtigen, welches für jeden Ort, und zwar in den Städten vom Stadtrathe, auf dem platten Lande vom Gemeinderathe, jedesmal rechtzeitig vor Beginn des neuen Steuerjahrs aufzustellen ist.

Dasselbe hat als Anhang ein Verzeichniß der außerhalb Sachsens wohnenden Besitzer und Theilhaber von in der Ortsflur gelegenen Grundstücken und gewerblichen Etablissements zu enthalten.

§. 33.

Anzeigepflicht der Hausbesitzer und Familienhäupter.

Zum Zwecke der Aufstellung des Verzeichnisses der Beitragspflichtigen hat jeder Besitzer eines bewohnten Hausgrundstücks auf einem ihm zu behändigenden Formulare in der darauf bezeichneten, mindestens achttägigen Frist der Gemeindebehörde die in dem Grundstücke wohnenden Beitragspflichtigen anzugeben. Der Besitzer haftet für die Steuerbeträge, welche in Folge von ihm verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehen.

In gleicher Weise ist jedes Familienhaupt für die richtige Angabe aller zu seinem Hausstande gehörigen beitragspflichtigen Personen, einschließlich der Aftermiether und Schlafstellenmiether, verantwortlich.

§. 34.

Nachweis über die Gewerbsgehülfen.

Wer beim Betriebe seines Gewerbes oder bei Ausübung seines Berufs andere Personen (Handlungs- und Gewerbsgehülfen, Fabrikarbeiter, Schreiber u. s. w.) dauernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt, ist verpflichtet, jedesmal vor Beginn des neuen Steuerjahrs der Gemeindebehörde auf einem ihm zu diesem Zwecke zu behändigenden Formulare in der darauf bezeichneten, mindestens achttägigen Frist eine Nachweisung der von ihm jeweilig Beschäftigten und des von ihm herrührenden Einkommens derselben zu überreichen.

Diese Nachweisung hat zu enthalten:

a) den Namen einer jeden dieser Personen;
b) die Stellung, welche dieselbe bei ihm einnimmt;
c) deren Wohnung oder, dafern sie außerhalb des Ortes wohnt, den Wohnort;
d) den festen Gehalt oder Lohn, welchen sie zu der fraglichen Zeit bezieht, auf das Jahr berechnet;
e) die schwankenden Bezüge an Tantième, Stücklohn oder sonstigem Verdienste, nach jährlichem Durchschnitte.

Diese Pflicht liegt namentlich auch den Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Erwerbs-

und Wirthschaftsgenossenschaften und Berggewerkschaften bezüglich der von ihnen angestellten oder gegen Lohn beschäftigten Personen ob.

Der zur Nachweisung Verpflichtete haftet für die Steuerbeträge, welche in Folge von ihm wissentlich unrichtig oder unvollständig erstatteter Angaben dem Staate entgehen.

§. 35.
Beamtenlisten.

Die Anstellungsbehörden im Staats-, Hof- und Kirchendienste, sowie die Vorstände der in §. 34, Absatz 3 nicht genannten juristischen Personen und Vereine aller Art haben ebenfalls jedesmal vor Beginn des neuen Steuerjahrs der Gemeindebehörde auf deren Aufforderung über die Höhe der Gehalte und sonstigen Dienstbezüge, welche die im Orte wohnhaften beitragspflichtigen Beamten und Angestellten von ihnen beziehen, schriftlich Auskunft zu ertheilen. Die Gemeindebehörde hat in Betreff der von ihr Angestellten gleichfalls ein Verzeichniß der Gehalte und Dienstbezüge anzufertigen.

§. 36.
Anlegung der Ortscataster.

Die Anlegung der Ortscataster hat für jeden Bezirk die Bezirkssteuereinnahme zu besorgen, an welche zu diesem Behufe die Verzeichnisse der Beitragspflichtigen nebst den in §§. 34 und 35 gedachten Nachweisungen einzusenden sind; das Finanzministerium ist jedoch berechtigt, dieses Geschäft den Gemeindebehörden zu übertragen, welche solchenfalls zu dem vom ersteren zu bestimmenden Zeitpunkte die Cataster sammt den Unterlagen an den Bezirkssteuerinspector einzusenden haben.

Ueber die Einrichtung der Ortscataster, sowie über den Austausch der Nachweisungen unter den einzelnen Steuerstellen wird das Nähere im Verordnungswege bestimmt werden.

§. 37.
Aufforderung zur Declaration.

Die Gemeindebehörde hat bei Anlegung des Ortscatasters, falls ihr diese übertragen ist, sonst vor Einsendung des Verzeichnisses der Beitragspflichtigen an die Bezirkssteuereinnahme, diejenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen nicht zweifellos unter dem Betrage von 1600 Mark bleibt, behufs der Aufforderung zur förmlichen Declaration ihres Einkommens auszuzeichnen und sodann auf Anordnung des Bezirkssteuerinspectors denselben eine solche Aufforderung nebst Declarationsformular zuzustellen.

Diese Aufforderung ist unter Einräumung einer mindestens achttägigen Frist und unter Hinweis auf den bei Versäumung der Declaration eintretenden Verlust des Reclamationsrechts für das laufende Steuerjahr (§. 9b.) zu erlassen.

§. 38.
Form und Inhalt der Declaration.

Die Declaration hat nach Maßgabe des Formulars zu enthalten:

a) die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens des Beitragspflichtigen, und zwar gesondert nach den verschiedenen Quellen, wie solche in §. 14 unter a. bis d. bezeichnet sind;

b) die Angabe derjenigen Grundstücke und gewerblichen Niederlassungen, welche der Beitragspflichtige in Sachsen außerhalb seines Wohnsitzes besitzt;
(Punkt c. fällt aus.)

d) die Nachweisung der Schuldzinsen und der sonstigen nach §. 13, Punkt 3, 5 und 6, und §. 15, Punkt 7 zulässigen Abzüge, welche der Beitragspflichtige bei Berechnung seines Einkommens in Anschlag gebracht hat;

e) die Versicherung des Beitragspflichtigen, daß er seine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Sofern es sich um Einkommen handelt, dessen Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, genügt es, wenn der Beitragspflichtige in die Declaration statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufnimmt, deren die Commission zur Schätzung desselben bedarf, und sich zu jeder etwa erforderlichen Ergänzung dieser Nachweisungen nach Maßgabe der ihm vorzulegenden Fragen erbietet.

Hinsichtlich derjenigen Schuldzinsen und Versicherungsprämien, welche integrirende Theile einer nach kaufmännischen Grundsätzen aufgemachten Bilanz bilden, genügt statt der Nachweisung unter d. die Bezugnahme auf diesen Umstand.

§. 39.
Declaration des Einkommens der Dienstleute &c.

Wer für die Zwecke seiner Haushaltung andere Personen gegen Gehalt oder Lohn in seinen Diensten hat, ist gehalten, nach Maßgabe der deshalb in das Declarationsformular aufzunehmenden Rubriken, die Beträge, welche er diesen Personen als Gehalt oder Lohn gewährt, anzugeben und über die sonstigen Bezüge, welche dieselben von ihm erhalten, Auskunft zu ertheilen.

Er haftet für diejenigen Steuerbeträge, welche in Folge von ihm verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehen.

§. 40.
Einsendung der abgegebenen Declarationen.

Nach Ablauf der für Abgabe der Declarationen bestimmten Frist hat die Gemeindebehörde die eingegangenen Declarationen an den Bezirkssteuerinspector einzusenden.

Letzterer veranlaßt hierauf den Zusammentritt der für die verschiedenen Districte gebildeten Einschätzungscommissionen und die Einschätzung der einzelnen Beitragspflichtigen.

IV. Einschätzungsverfahren.

§. 41.

Erörterung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Beitragspflichtigen.

Der Bezirkssteuerinspector ist berechtigt, die eingegangenen Declarationen vor der Zusammenberufung der Einschätzungscommission einer vorgängigen Prüfung zu unterwerfen und von jedem Beitragspflichtigen, von welchem überhaupt keine oder eine formell ungenügende Declaration vorliegt, oder gegen dessen Declaration ihm Bedenken hinsichtlich deren Richtigkeit beigehen, auf bestimmte Fragen schriftliche oder mündliche Auskunft zu verlangen.

In gleichem Maße ist die Einschätzungscommission, falls sie eine weitere Aufklärung über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse eines Beitragspflichtigen für erforderlich erachtet, berechtigt, denselben zur Auskunftsertheilung zu veranlassen.

Die Verweigerung dieser Auskunft hat ebenfalls den Verlust des Reclamationsrechts für das laufende Steuerjahr zur Folge.

§. 42.

Abschätzung der Beitragspflichtigen.

Die Einschätzungscommission hat mit Benutzung aller zu Gebote stehenden Unterlagen bei jedem Beitragspflichtigen den Betrag des steuerpflichtigen Einkommens desselben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes abzuschätzen; der Vorsitzende hat den ausgeworfenen Betrag und die danach sich ergebende Einkommenclasse bei dem Namen des Beitragspflichtigen im Cataster zu verzeichnen.

Sofern eine formell genügende Declaration des Beitragspflichtigen vorliegt, ist dieselbe durch Vergleichung mit den sonstigen Unterlagen zu prüfen.

Gehen der Commission hierbei Bedenken gegen die Richtigkeit der eigenen Angaben des Beitragspflichtigen über die Höhe seines Einkommens nicht bei, so sind diese der Schätzung zu Grunde zu legen.

Liegt dagegen eine formell genügende Declaration nicht vor, oder erachtet die Commission die vorliegende Declaration für unrichtig und das Ergebniß der von dem Bezirkssteuerinspector etwa angestellten vorläufigen Erörterungen für ungenügend, so kann sie nach ihrem Ermessen entweder von dem ihr nach §. 41 zustehenden Rechte Gebrauch machen, oder auf Grund ihrer eigenen Kenntniß der Verhältnisse und nach dem Ergebnisse der sonst etwa anzustellenden Erörterungen die Schätzung vornehmen. Sie ist nicht verpflichtet, das Vorhandensein von Schuldzinsen und sonstigen an sich zulässigen Abzügen, über welche eine Nachweisung von Seiten des Beitragspflichtigen nicht vorliegt, selbstständig zu erörtern.

§. 43.

Rechte des Vorsitzenden.

Erscheint dem Vorsitzenden der von der Einschätzungscommission bei einem Beitragspflichtigen ausgeworfene Einkommenbetrag als auffallend zu niedrig, so kann er dagegen binnen sechs Wochen von der Fassung des beanstandeten Beschlusses an Berufung bei der höheren Instanz (§. 56) einlegen.

Findet derselbe sonst einen Beschluß der Commission dem Gesetze zuwiderlaufend, so hat er darüber an das Finanzministerium Bericht zu erstatten und dessen Entscheidung einzuholen.

§. 44.

Bekanntmachung des Ergebnisses der Einschätzung.

Jedem Beitragspflichtigen ist die Steuerclasse, in welche er eingeschätzt worden ist, sowie der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuer durch die Ortssteuereinnahme mittelst einer verschlossenen Zuschrift bekannt zu machen. Die Zuschrift hat eine kurze Belehrung über das Recht der Reclamation und dessen Voraussetzungen zu enthalten.

§. 45.

Fortsetzung.

Denjenigen Beitragspflichtigen, welchen die Zuschrift nicht behändigt werden kann, bleibt überlassen, sich wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses bei der Ortssteuereinnahme zu melden.

Zu diesem Zwecke ist jedesmal längstens acht Tage vor Eintritt des ersten Erhebungstermins eine allgemeine öffentliche Aufforderung zu erlassen.

IVb. Nachschätzungen.

§. 45b.

Anzeigepflicht.

Wer im Laufe des Steuerjahres beitragspflichtig wird, hat binnen drei Wochen, vom Eintritt des die Beitragspflicht begründenden Verhältnisses an gerechnet, der Gemeindebehörde davon Anzeige zu machen und den Betrag seines Einkommens zu declariren.

Auch können die in §. 34 erwähnten Arbeitgeber angehalten werden, der Gemeindebehörde jedesmal vor Eintritt des Steuertermins die Veränderungen, welche im Bestande der von ihnen beschäftigten Personen eingetreten sind, und die Bezüge der neu hinzugekommenen auf einem ihnen zu diesem Zwecke zu behändigenden Formulare anzuzeigen. Die im letzten Absatze von §. 34 bestimmte Haftung erstreckt sich auch auf diese Anzeigen.

§. 45c.

Einschätzung.

Die neu hinzutretenden Beitragspflichtigen sind bis zur nächsten allgemeinen Einschätzung von der Gemeindebehörde in die ihrem muthmaßlichen Einkommen entsprechende Steuerclasse einzustellen.

V. Rechtsmittel.

§. 46.

Reclamationsfrist.

Reclamationen gegen die Einschätzung sind zur Vermeidung der Ausschließung binnen drei Wochen bei der Bezirkssteuereinnahme schriftlich einzubringen.

Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem dem Beitragspflichtigen die in §. 44 erwähnte Zuschrift behändigt worden ist, für Diejenigen aber, welchen dieselbe nicht hat behändigt werden können, mit dem Tage der Bekanntmachung der in §. 45 erwähnten Aufforderung.

§. 47.

Ausschluß der Suspensivkraft.

Durch Einwendung der Reclamation wird die Einziehung des auf Grund der angefochtenen Einschätzung ausgeworfenen Steuersatzes, vorbehältlich der späteren Ausgleichung, nicht aufgehalten.

Die Berichtigung nachweislicher Rechnungsfehler kann bis zum Schlusse des Steuerjahrs, für welches die Einschätzung erfolgt ist, jederzeit gefordert werden.

§. 48.

Verfahren auf eingegangene Reclamationen.

Die eingegangenen Reclamationen werden vom Bezirkssteuerinspector zunächst der Einschätzungscommission vorgelegt, von welcher die angefochtene Einschätzung herrührt.

Diejenigen Reclamationen, welche für versäumt oder nach §. 9b. in Verbindung mit §§. 37 und 41 für unzulässig zu achten sind, werden von der Einschätzungscommission zurückgelegt, um nach Befinden bei der nächstjährigen Einschätzung benutzt zu werden. Dem Reclamanten ist darüber eine kurze Nachricht zu geben.

Auf eine formell zulässige Reclamation kann die Einschätzungscommission, falls sie sich von der Richtigkeit der darin enthaltenen Beschwerden überzeugt, ihre frühere Schätzung abändern. Findet sie die Reclamation ganz oder zum Theil unbegründet, so hat sie dieselbe, mit kurzer Bezeichnung der Gründe, an die höhere Instanz (§. 51) zur Entscheidung abzugeben.

§. 49.

Berufung auf den Vertrauensausschuß.

Dem Reclamanten steht es frei, seine Reclamation durch specielle Darlegung seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse vor einem Vertrauensausschusse der Einschätzungscommission zu begründen.

Falls er von diesem Rechte Gebrauch machen will, hat er dies sofort bei Einwendung der Reclamation zu erklären und ein Mitglied der Commission als Vertrauensmann zu benennen. Die Commission wählt solchenfalls ein zweites Mitglied und beide ein drittes als Obmann; können sie sich über die Wahl nicht einigen, so wird der Obmann ebenfalls von der Commission gewählt.

Gelangt der Vertrauensausschuß zu einem einstimmigen Urtheile, so ist dasselbe für die Einschätzungscommission bindend.

§. 50.

Abgabe der Reclamationen an die Reclamationscommission.

Soweit die Reclamationen nicht in der vorstehenden Weise (§§. 48 u. 49) ihre Erledigung finden, steht die Entscheidung über dieselben der für jeden Steuerkreis einzusetzenden Reclamationscommission zu.

§. 51.

Zusammensetzung der Reclamationscommissionen.

Die Reclamationscommissionen werden aus einem vom Finanzministerium zu ernennenden Beamten als Vorsitzenden und 6 Mitgliedern zusammengesetzt, welchen letzteren eine gleiche Zahl von Stellvertretern beizugeben ist.

Die Mitglieder und Stellvertreter werden aus den Kreiseinwohnern, und zwar zu zwei Dritteln vom Kreisausschusse, zu einem Drittel vom Finanzministerium gewählt.

Die Wahlen erfolgen vor Beginn des neuen Steuerjahres auf die Dauer von zwei Jahren.

§. 52.

Ablehnungsgründe, Beschlußfähigkeit, Verpflichtung der Mitglieder.

Die Bestimmungen der §§. 27 und 28 gelten auch in Betreff der Ablehnung und Niederlegung der Mitgliedschaft, sowie in Betreff der Beschlußfähigkeit der Reclamationscommissionen.

Ebenso leidet die Bestimmung in §. 30 über die Pflichten der beim Einschätzungsgeschäft mitwirkenden Beamten auch auf den Vorsitzenden der Reclamationscommission Anwendung. Die Mitglieder der letzteren haben das daselbst erwähnte Gelöbniß in die Hand des Vorsitzenden abzuleisten.

§. 53.

Tagegelder und Reisekosten.

Die Mitglieder der Reclamationscommissionen erhalten für die Tage, an welchen sie zur Erledigung von Reclamationen versammelt sind, Tagegelder, deren Höhe das Finanzministerium bestimmt. Auch werden denselben die Reisekosten vergütet.

§. 54.

Verfahren und Befugnisse der Reclamationscommission.

Behufs Prüfung der Reclamationen kann die Reclamationscommission eine genaue Feststellung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Reclamanten veranlassen.

Zu diesem Behufe ist die Commission befugt, Zeugen

und Sachverständige, nöthigenfalls eidlich, durch das Gericht vernehmen zu lassen, sowie von dem Reclamanten selbst schriftliche oder mündliche Auskunft auf bestimmte Fragen bezüglich seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse zu verlangen und ihn zur Vorlegung der darauf bezüglichen Urkunden und Geschäftsbücher aufzufordern. Die Aufforderung geschieht unter der Verwarnung, daß, wenn der Reclamant innerhalb der zu setzenden Frist die verlangte Auskunft nicht ertheilen oder die fraglichen Urkunden nicht vorlegen würde, die Reclamation als unbegründet werde zurückgewiesen werden.

Auch ist die Reclamationscommission, wenn es an anderen Mitteln zur Ergründung der Wahrheit fehlt, berechtigt, den Reclamanten zur Bekräftigung der in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben durch Versicherung an Eidesstatt aufzufordern. Solchenfalls hat die Commission in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die Versicherung wörtlich vorzuschreiben und zugleich für den Fall, daß dieselbe nicht abgegeben würde, die Zurückweisung der Reclamation insoweit, als dieselbe davon berührt wird, auszusprechen. Wegen Abnahme der Versicherung ist das zuständige Gericht zu requiriren, welches den Reclamanten unter Einräumung einer achttägigen Frist dazu vorzuladen hat.

§. 55.
Kostenpunkt.

Falls die Reclamation in wesentlichen Punkten als unbegründet befunden wird, sind dem Reclamanten die dadurch erwachsenen Kosten aufzuerlegen. Zu denselben sind jedoch die Tagegelder und Reisekosten der Commissionsmitglieder nicht zu rechnen.

§. 56.
Berufungen des Bezirkssteuerinspectors.

Ueber die vom Bezirkssteuerinspector eingewendeten Berufungen (§. 43) entscheidet ebenfalls die Reclamationscommission.

Das Material und die erforderlichen Bescheinigungen zur Erzielung einer abändernden Entscheidung beizubringen, liegt solchenfalls dem Bezirkssteuerinspector ob. Die Reclamationscommission darf zur Erforschung der Wahrheit weitere Mittel, als sie den Districtscommissionen zur Seite stehen, nicht anwenden.

Der Beitragspflichtige, gegen dessen Einschätzung die Berufung sich richtet, ist zur Theilnahme an der Verhandlung berechtigt und zu derselben dergestalt rechtzeitig einzuladen, daß zwischen dem Empfange der Einladung und dem Termine mindestens acht Tage inne liegen.

Wird in Folge der Berufung der Steuersatz erhöht, so hat der Beitragspflichtige den Mehrbetrag für die bereits verflossenen Termine nachzuzahlen.

§. 57.
Beschwerden.

Gegen die Entscheidung der Reclamationscommission ist nur eine Beschwerde an das Finanzministerium wegen unrichtiger Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes und der zu demselben gehörigen Instructionen zulässig. Dieselbe ist an eine dreiwöchige Frist, von Bekanntmachung der Entscheidung an gerechnet, gebunden.

Ist eine Beschwerde als begründet anzuerkennen, so wird die angefochtene Entscheidung der Reclamationsinstanz von dem Finanzministerium abgeändert.

Wird die Beschwerde als unbegründet befunden, so können dem Beschwerdeführer die dadurch erwachsenen Kosten auferlegt werden.

Ueber Beschwerden in Betreff des Verfahrens entscheidet ebenfalls das Finanzministerium.

§. 58.
Kosten- und Stempelfreiheit der Einkommensteuersachen.

Außer den in §. 55 und §. 57, Abs. 3 erwähnten Fällen sind in Einkommensteuersachen Kosten nicht zu entrichten. Stempel wird in denselben nicht erhoben.

VI. Zuwiderhandlungen und deren Folgen.

§. 59.
Hinterziehung.

Wer bei Declaration seines Einkommens oder bei Beantwortung der ihm zum Zwecke der Einschätzung oder der Verhandlung eines Rechtsmittels amtlich vorgelegten Fragen in Betreff seiner Erwerbs- oder Vermögensverhältnisse wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben erstattet, welche zur Verkürzung des Steuerinteresses zu führen geeignet sind, macht sich des Vergehens der Hinterziehung schuldig.

Die gesetzlichen Vertreter physischer und juristischer Personen machen sich dieses Vergehens auch dann schuldig, wenn sie in Betreff des Einkommens der Personen, in deren Vertretung ihnen die Declarationspflicht obliegt, in der vorstehend bezeichneten Weise wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben erstatten.

§. 60.
Hinterziehungsstrafe.

Die Hinterziehung ist mit Geldstrafe, und zwar je nach dem Grade der dabei an den Tag gelegten Böswilligkeit mit dem Vier- bis Zehnfachen des Betrags zu belegen, dessen Hinterziehung unternommen wurde.

Die Strafe der Hinterziehung tritt nicht ein, falls der Schuldige, bevor die Sache zur Untersuchung an das Gericht abgegeben ist, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt.

§. 61.

Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe, Verjährung, Concurrenz, Strafverfahren.

Für die Umwandlung der wegen Hinterziehung erkannten Geldstrafe in Gefängniß, für die Vollstreckung derselben in den Nachlaß, für die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung und für das Zusammentreffen der Hinterziehung mit anderen Vergehen oder Verbrechen sind die Bestimmungen in §§. 25 ff., 66 ff. und 73 ff. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend.

Die Untersuchung und Aburtheilung der Hinterziehungen gehört vor den Einzelrichter. Der Gerichtsstand und das Verfahren richten sich nach den Vorschriften, welche für die strafproceßrechtliche Behandlung der ohne Antrag strafbaren Vergehen im Allgemeinen gelten.

§. 62.

Nachzahlung der Steuer.

Beitragspflichtige, welche bei der Einschätzung übergangen oder in eine niedrigere Classe eingeschätzt worden sind, als dies nach ihrem Einkommen zufolge des Gesetzes hätte geschehen sollen, sind zur Nachzahlung des der Staatscasse dadurch entzogenen Betrags verpflichtet, gleichviel ob eine Hinterziehung vorliegt oder nicht. Der Anspruch auf Nachzahlung ist jedoch nicht weiter zu verfolgen, als auf fünf Jahre, vom Anfange des Jahres an zurückgerechnet, in welchem die Thatsache der Entziehung bekannt geworden ist.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung geht auf die Erben über.

§. 63.

Ordnungsstrafen.

Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark kann belegt werden, wer in den zum Zwecke der Einschätzung seines Einkommens oder der Verhandlung eines Rechtsmittels von ihm gemachten Angaben sich in wesentlichen Punkten Unrichtigkeiten zu Schulden kommen läßt, sofern diese zur Bestrafung nach §§. 59 und 60 nicht geeignet sind.

Dieselbe Strafe trifft die gesetzlichen Vertreter physischer und juristischer Personen, wenn sie sich bei ihren Angaben in Betreff des Einkommens derjenigen Personen, in deren Vertretung ihnen die Declarationspflicht obliegt, derartige Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lassen.

§. 64.

Fortsetzung.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark kann belegt werden, wer der Aufforderung zur Einreichung der in §§. 33 und 34 erwähnten Nachweisungen nicht rechtzeitig nachkommt; ingleichen wer der Aufforderung, als Sachverständiger oder Auskunftsperson vor der Einschätzungscommission zu erscheinen, ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet. Die Strafe muß in der Aufforderung ausdrücklich angedroht sein.

Mit gleicher Strafe kann belegt werden, wer die in §. 45b., Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige seines Eintritts in ein die Beitragspflicht begründendes Verhältniß unterläßt.

§. 65.

Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten.

Die Strafverfolgung wegen der in §§. 63 und 64 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten verjährt in drei Monaten, die Strafvollstreckung in zwei Jahren. Eine Umwandlung in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetze, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873. Die in demselben den Verwaltungsbehörden eingeräumten Befugnisse stehen auch den Einschätzungscommissionen zu.

VII. Steuererhebung.

§. 66.

Einkommensteuerhebestellen.

Die Erhebung der Steuerbeträge liegt den Gemeinden ob. Dieselben haben die von ihnen zu ernennenden Einnehmer zu vertreten.

Für die Erhebung wird eine Gebühr von ein bis vier Procent, für die Besorgung der übrigen den Hebestellen obliegenden Geschäfte eine solche bis zur Höhe von zwei Procent der wirklichen Einnahme aus der Staatscasse gewährt. Die nähere Bestimmung darüber trifft das Finanzministerium.

§. 67 fällt aus.

§. 68.

Behandlung der Steuerrückstände.

Wer nach Verlauf von drei Wochen, vom Erhebungstermine an gerechnet, mit seinem Steuerbetrage noch in Rückstand ist, erhält auf seine Kosten eine schriftliche Mahnung, binnen acht Tagen Zahlung zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist ist die executivische Beitreibung der Rückstände einzuleiten.

Gestundung zu gewähren steht ausschließlich dem Finanzministerium zu.

Die Execution ist in Grundstücke nur dann zu vollstrecken, wenn das bewegliche Vermögen des Beitragspflichtigen zur Berichtigung der Steuerschuld unzulänglich ist, auch sonstige Sicherheit nicht gewährt werden kann. Zur Subhastation darf ohne Genehmigung des Finanzministeriums keinesfalls verschritten werden.

§. 69.

Verjährung der Rückstände.

Steuerrückstände verjähren in drei Jahren vom Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welchem der Steuerbetrag zur Erhebung gestellt worden ist.

§. 70.

Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, wird durch das Finanzministerium, welches

mit der Ausführung betraut ist, besonders bekannt gemacht werden.

Urkundlich x.

Erläuterungen.

Aus dem Deputationsbericht und den Verhandlungen der Kammer dürfte Folgendes von allgemeinem Interesse sein.

Zur Einleitung rechtfertigt der Bericht zunächst die Beseitigung des Ausdrucks „Classensteuer": „Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer vom 5. März 1873 sollte die Classensteuer die niederen Einkommenstufen bis zur Höhe von 400 oder 500 Thlr. umfassen. Den Maßstab für die Besteuerung sollte aber bei ihr ebenfalls das reine Einkommen bilden, nur daß daneben eine gewisse Berücksichtigung individueller Verhältnisse und außerdem die Entbindung von der Pflicht der formellen Declaration des Einkommens statuirt war. Diese beiden sachlichen Momente hat die Deputation gegen 1 Stimme angenommen; den Mißverständnissen aber, welche sich hie und da an den Namen „„Classensteuer"" knüpften, hat sie am einfachsten durch Verzicht auf diesen besonderen Namen vorzubeugen geglaubt, welcher in der That, wie sich bei den einschlagenden Paragraphen zeigen wird, ohne Nachtheil entbehrt werden kann."

Zu §. 3

enthält der Bericht u. a. folgende Erörterungen: „Ein internationales Besteuerungsrecht existirt bis jetzt nicht, und es darf dies um so weniger Wunder nehmen, als in den verschiedenen Staaten objective und subjective Steuern in buntem Gemisch neben einander bestehen, beide Arten aber ihrer Natur nach von verschiedenen Principien ausgehen. Während die objectiven Steuern den Ertrag an seiner Quelle fassen — ein Princip, dessen Anwendung beim Renteneinkommen allerdings zu Zweifeln Anlaß giebt —, liegt es im Wesen der Einkommensteuer als einer persönlichen Steuer, daß sie den Pflichtigen mit seinem gesammten Einkommen, ohne Unterschied der Quellen, da trifft, wo er seinen Wohnsitz hat. Mit diesen beiden Principien concurrirt innerhalb gewisser Grenzen als drittes das der Staatsangehörigkeit.

„Den Grundsatz der Besteuerung am Wohnsitze des Pflichtigen hat das aus Staatsverträgen hervorgewachsene, jetzt zum Reichsgesetze erhobene Bundesgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 an die Spitze gestellt, davon aber wiederum drei weitgreifende Ausnahmen statuirt: daß Grundbesitz nur von dem Staate, in welchem er liegt, ein Gewerbe nur von dem Staate, in welchem es betrieben wird, endlich die aus der Casse eines Bundesstaates bezogenen Gehalte, Pensionen und Wartegelder nur von dem Staate besteuert werden dürfen, welcher die Zahlung zu leisten hat. Außerhalb des Geltungsbereichs dieses Reichsgesetzes hat unsere bisherige Gesetzgebung sich in der Hauptsache an das Princip der Besteuerung des Ertrags an seiner Quelle gehalten, davon aber ebenfalls, und zwar im fiscalischen Interesse, einige wichtige Ausnahmen gemacht... Die gegenwärtige Vorlage stellt in § 4 als Regel auf, daß die Staatsangehörigkeit, die Ansässigkeit, der Gewerbebetrieb, der Wohnsitz und der längere Aufenthalt in Sachsen, und zwar jeder dieser Umstände schon für sich allein, die Beitragspflicht hinsichtlich des gesammten Einkommens begründen, und behandelt alle Abweichungen hiervon als Ausnahmen. Der größeren Klarheit wegen ist es aber wohl zunächst hier im Berichte unerläßlich, die Heranziehung der Staatsangehörigen, der Angehörigen der übrigen Deutschen Staaten und der Reichsausländer gesondert zu betrachten."

Im Verlauf dieser Betrachtung heißt es dann weiter: „Sachlich zweifelhaft ist die Besteuerung derjenigen Staatsangehörigen, welche im Auslande, d. h. außerhalb des Reichsgebiets, ihren Wohnsitz haben. Da nämlich die meisten Staaten die in ihrem Gebiete wohnhaften Ausländer zur Steuer heranziehen, so tritt für diese, wenn ihr Heimathsstaat sie ebenfalls noch als beitragspflichtig behandelt, unleugbar eine Doppelbesteuerung ein. Die Deputation war daher Anfangs geneigt, solche Staatsangehörige ebenso zu behandeln, wie sie nach dem Doppelbesteuerungsgesetze dann behandelt werden, wenn sie in einem anderen Deutschen Staate wohnen. Es wurde dafür geltend gemacht, daß in dem genannten Gesetze die Grundlage für ein künftiges internationales Besteuerungsrecht gegeben sei und daß man, bei einer so eingreifenden Reform der Steuergesetzgebung überhaupt, diesen Punkt von einem principiellen Standpunkte regeln, mithin die im Auslande wohnenden Staatsangehörigen so stellen müsse, als ob ein solches internationales Recht bereits existirte. Gegen unbeschränkte Heranziehung derselben spreche namentlich auch der Umstand, daß der Arm des Staates nicht so weit reiche, um sie thatsächlich durchzuführen, und daß mithin eine große Ungerechtigkeit erwachse, indem Einzelne hart getroffen würden, tausend Andere dagegen, wie die Erfahrung z. B. in Preußen lehre, sich der heimathlichen Steuer ohne Mühe entzögen; wie wolle man auch die Bestimmungen über Aufforderung zur Declaration u. s. w. einem in Hongkong oder San Francisco wohnenden Sachsen gegenüber zur Ausführung bringen? Von der anderen Seite wurde eingehalten, das angestrebte internationale Besteuerungsrecht sei nicht nur noch nicht vorhanden, sondern es bleibe auch zweifelhaft, ob dasselbe künftig gerade die von dem Deutschen Doppelbesteuerungsgesetze eingeschlagene Richtung verfolgen werde. Da ferner die Staatsangehörigen im Auslande den Schutz des Deutschen Reiches genössen, so sei es nur billig, daß sie auch zu den Lasten beitrügen. Könne man dies nicht überall durchführen, so liege darin noch kein genügender Grund, das Princip selbst aufzugeben. Für Sachsen würde der beantragte

Verzicht um so empfindlicher sein, als es mit einer langen Strecke an das Ausland grenze und daher gerade bei ihm der Fall, daß Staatsangehörige im Auslande wohnen, besonders häufig vorkomme. Von den Regierungscommissaren wurde bezeugt, daß gegenwärtig die Rentensteuer von sehr vielen im Auslande wohnhaften Staatsangehörigen ohne jede Schwierigkeit bezahlt werde, was um so erklärlicher sei, als eine Mehrzahl derselben doch früher oder später in die Heimath zurückzukehren beabsichtige. Die Majorität hat sich hiernach für Heranziehung der im Auslande wohnhaften Staatsangehörigen, und zwar, da bei der Einkommensteuer eine Ausscheidung des Renteneinkommens von dem übrigen Einkommen nicht immer durchzuführen ist, für unbeschränkte Heranziehung derselben entschieden."

Zu Gunsten des Majoritätsantrags bemerkte u. a. der Finanzminister von Friesen: „Es wird dadurch an dem seitherigen Zustande nichts geändert. Es ist der Zustand, der jetzt schon in Sachsen in Bezug auf die Rentensteuer besteht ... Der jetzige Gebrauch, der auf dem jetzigen Gesetze beruht, ist auch nicht ein principloser. Er beruht darauf, daß solche persönliche Steuern auch an der Person haften, und wenn ein Sächsischer Staatsangehöriger, sei es seiner Geschäfte wegen oder zum Vergnügen, eine Zeit lang im Auslande wohnt, ohne seine Sächsische Staatsangehörigkeit aufzugeben und ohne die Rechte zu verlieren, die er als Sächsischer Staatsangehöriger hat, so ist es nur billig, daß er dann die Steuern, die jeder andere Sächsische Staatsangehörige in Sachsen trägt, auch noch trage." Ferner mit Bezug auf den im Berichte erwähnten Umstand, daß Sachsen an das Reichsausland grenzt: „Es ist nicht allein der an den Grenzen ziemlich häufig vorkommende Fall, wo Gewerbtreibende aus Sachsen in Böhmen wohnen, es kommen auch Fälle vor, z. B. in der Nähe von Dresden, wo Familien, die eigentlich in Dresden wohnen, längere Zeit hindurch, ja jahrelang, z. B. in Bodenbach oder einem anderen böhmischen Orte wohnen, ihre hiesige Wohnung aufgeben, bis sie wiederkehren. Dieselben bleiben alle Sachsen und können jederzeit zurückkommen; sie bleiben in den alten Verhältnissen und da finde ich es billig, daß sie auch die Personalsteuer fortzuzahlen haben."

Die Minorität wollte Punkt 1 so gefaßt wissen:

„1. Sächsische Staatsangehörige, und zwar

a) wenn sie in Sachsen wohnen oder, ohne anderswo im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz zu haben, sich in Sachsen aufhalten, mit ihrem gesammten Einkommen;

b) in allen anderen Fällen mit demjenigen Einkommen, welches" ꝛc.

Namens derselben bemerkte der Referent u. a.: „Ich bedauere zunächst, dem Herrn Finanzminister darin widersprechen zu müssen, wenn er sagt, es werde durch den Vorschlag der Majorität an dem bestehenden Rechte nichts geändert. Meine Herren! Nach dem bestehenden Recht wird nur die Rentensteuer von den im Auslande lebenden Inländern erhoben, hingegen alles übrige Einkommen wird nicht zur Steuer herangezogen. Nun glaube ich aber, daß das Einkommen aus Renten nur einen verschwindenden Bruchtheil desjenigen Einkommens bildet, welches hier in Frage kommt. Meine Herren, unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist es ja eine sehr weit verbreitete Erscheinung, daß Leute nach andern Staaten auswandern, ohne ihre Staatsangehörigkeit aufzugeben, und daß sie dort von ihrer Arbeit leben. Gerade das Bestreben, in andern Ländern die Arbeitskraft besser zu verwerthen, als es im Heimathslande möglich ist, treibt Viele über unsere Grenzen hinaus. Also alles das Einkommen, was sie im anderen Lande durch ihrer Hände Arbeit oder durch Fabrik- oder Handelsgeschäfte oder in irgend einer anderen Weise erwerben, alles dieses Einkommen wird jetzt nicht zur Steuer herangezogen, würde aber künftig zur Steuer heranzuziehen sein."

Der Redner legte nochmals dar, daß dies nur in seltenen Fällen überhaupt ausführbar sein werde, und bemerkte weiter: „Nun aber ferner, wenn, wie es sehr häufig geschieht, ein solcher Inländer aus dem Auslande zurückkehrt mit seinem im Auslande wohlerworbenen Vermögen, so ist das für den Sächsischen Staat außerordentlich willkommen, wir genießen dann nicht nur die Steuerkraft derjenigen, die auf diese Weise bereichert zurückkehren, sondern die Leute verzehren auch sonst ihr Geld bei uns und es ist das von wesentlichem Vortheil für einen großen Theil der Bevölkerung. Allein, meine Herren, wenn Sie den von der Majorität empfohlenen Grundsatz proclamiren, dann verhindern Sie geradezu den Inländer, aus dem Auslande zu uns zurückzukehren; denn die einfache Consequenz dieses Grundsatzes ist, daß Sie von ihnen auf die Zeit, während welcher sie im Auslande gelebt haben, die Steuern nachfordern müßten. Nun, wenn Jemand Aussicht hat, wenn er nach Sachsen zurückkehrt, die Steuern auf 5 Jahre rückwärts nachzahlen zu müssen, dann wird er sich wohl überlegen, ob es nicht vorzuziehen ist, anders wohin sich zu wenden, wo man ohne diese Belästigung leben kann. Ich meine also, auch vom fiscalischen Standpunkte wird der Zweck, welchen die Majorität verfolgt, durchaus nicht erreicht, es ist auch von diesem Gesichtspunkte aus vortheilhafter, sich auf den principiellen Standpunkt zu stellen und zu sagen, wir wollen so liberal sein und wollen unsere im Auslande lebenden Angehörigen, die dort von den Steuern betroffen werden, nicht doppelt besteuern."

Im weiteren Verlauf der Debatte machte der Finanzminister darauf aufmerksam, daß, wenn jemand in einem außerdeutschen Staate ein Gewerbe betreiben wolle, er in der Regel die dortige Staatsangehörigkeit erwerben müsse, so daß dann die Bestimmung in §. 3 unter 1) nicht mehr auf ihn Anwendung leide. Darauf erwiderte der Referent: „Der Fall, der wohl am häufigsten vorkommen wird, ist der, daß jemand nach

Nordamerika geht, wohin ja der Zug der Auswanderung sich vorzugsweise richtet. Dort ist es durchaus nicht nothwendig, um ein Gewerbe zu betreiben oder sonst eine Thätigkeit auszuüben, daß man das dortige Staatsbürgerrecht gewinnt. Also diese Leute, die dorthin gehen, behalten in der Regel ihre Sächsische Staatsangehörigkeit und es würde dann eben, wenn sie zurückkämen, der Fall eintreten, den ich vorhin bezeichnete, man müßte ihnen nachträglich die Steuer noch abnehmen."

Der Minoritätsantrag wurde jedoch mit 34 gegen 24 Stimmen abgelehnt.

Zu §. 4

ist aus dem Bericht Folgendes zu entnehmen:

„Ueber die Beitragspflicht der juristischen Personen enthielt die frühere Vorlage nur den etwas mageren Satz in §. 2, Absatz 2: „Juristische Personen und sonstige mit dem Rechte des Vermögenserwerbes ausgestattete Personenvereine, Anstalten oder Vermögensmassen werden den Staatsangehörigen gleich behandelt und unterliegen am Sitze ihrer Hauptverwaltung der Beiziehung zur Einkommensteuer"" — ferner in §. 4 einige Befreiungen und in §. 11 Nr. 1 Absatz 5 eine Vorschrift über Berechnung des Einkommens der Actiengesellschaften.

„Was den Hauptsatz anlangt, so wurden im Schooße der Deputation mancherlei Zweifel rege, wie denn diese Bestimmung zu verstehen sei. Bei einer Gemeinde z. B. gehören unstreitig die Einnahmen aus den Communalabgaben zu demjenigen, was sie „„auf berechtigte Weise erwirbt"", also zum Einkommen; gleichwohl mochte die Deputation nicht glauben, daß die Regierung diese Einnahmen zu einem Gegenstande abermaliger Besteuerung zu machen gedenke, wie dies in der That nicht in deren Absicht gelegen zu haben scheint. Unter den befreiten juristischen Personen vermißte sie vor allem das Reich, während ihr andererseits die Ausdrücke „„milde"" und „„gemeinnützige Zwecke"" zu vieldeutig erschienen, um sie als Befreiungsgründe gelten zu lassen. Nach wiederholten eingehenden Berathungen wurde beschlossen, alles, was über die Beitragspflicht der juristischen Personen, und zwar auf der einen Seite der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auf der anderen Seite der privatrechtlichen zu sagen sei, in zwei Paragraphen zusammenzufassen, über deren Wortlaut man sich schließlich, bis auf einzelne Differenzen wegen des Maßes der Befreiungen, auch vereinigte.

„Diesen beiden Paragraphen sind nun — wiewohl mit vielen Aenderungen und Zusätzen — die Bestimmungen entnommen, welche die jetzige Vorlage in §. 20 enthält. Daneben haben einzelne Befreiungen in §. 5 eine Stelle erhalten. Voran steht, am Ende von §. 4, der oben hervorgehobene Satz aus §. 2 der früheren Vorlage in etwas veränderter Fassung.

„Die Deputation konnte sich zunächst mit dieser Anordnung des Stoffes nicht einverstehen. Aus dem Begriffe des Einkommens allein läßt sich ebenso wenig, wie aus dem Satze, daß die juristischen Personen den „Staatsangehörigen" (will sagen den physischen Personen) gleich behandelt werden, ein sicherer Anhalt für die Besteuerung derselben gewinnen. Eine Actiengesellschaft z. B. hat kein Einkommen in dem Sinne wie ein Privatmann, denn was ihre Bilanz am Jahresschlusse als Reingewinn aufweist, das schuldet sie in demselben Augenblicke ihren Actionären. In Preußen werden denn auch die juristischen Personen zur Einkommensteuer gar nicht herangezogen, ohne daß es deshalb etwa einer besonderen Bestimmung bedurft hätte. Ebenso enthält der Badische Einkommensteuergesetzentwurf einen besonderen Satz über Besteuerung der Actiengesellschaften, während er die übrigen juristischen Personen mit Stillschweigen übergeht, d. h. frei läßt. Jedenfalls ist, was die Vorlage in §. 20 enthält, nicht eine bloße Erläuterung des wirthschaftlichen Begriffes „„Einkommen"", sondern materielles Steuerrecht. . . . Die Deputation hat es hiernach für unerläßlich erachtet, nach den Bestimmungen über die Beitragspflicht der physischen Personen einen besonderen Paragraphen über diejenige der juristischen Personen einzuschalten, dabei aber sich insoweit der Regierung accommodirt, daß die besonderen Befreiungen in §. 5 (nunmehr §. 5b.) belassen worden sind, während der Schlußsatz von §. 4 und §. 20 der Vorlage in Wegfall kommen sollen.

„Der Inhalt dieses neuen §. 4 gestaltet sich verhältnißmäßig sehr einfach, und zwar in Folge der im Laufe der letzten Verhandlungen mit der Regierung getroffenen, sogleich näher zu motivirenden Uebereinkunft, die Befreiung von der Beitragspflicht auf das Reich, den Staatsfiscus, die Landesuniversität und die Landesschulen zu Meißen und Grimma zu beschränken, die sämmtlichen übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts aber, ingleichen die Stiftungen und die nicht vorzugsweise Erwerbszwecken dienenden Vereine und Anstalten gleichmäßig wegen des Reinertrags ihres Vermögens abzüglich der Passivzinsen, also nicht wegen der Einnahmen aus Steuern, Beiträgen u. s. w., sonst aber ohne weitere Beschränkung der Einkommensteuer zu unterwerfen. . . . Ursprünglich hatte die Deputationsmehrheit den Worten „kirchliche, milde, wissenschaftliche oder sonst gemeinnützige Zwecke" die Worte „Zwecke der Kranken- und Armenpflege" substituirt, und eine Minderheit hatte noch beigefügt „Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts und der Erziehung", während eine andere Minderheit alle derartigen Befreiungen zu streichen beantragte. Für die Streichung wurde geltend gemacht, daß es, wenn man einmal das Princip zu durchlöchern anfange, kaum möglich sei, die richtige Grenze zu finden. Wollte man z. B. frei lassen, was ein Verein für Zwecke der Wissenschaft und des Unterrichts aufwendet, so würden doch die Gemeinden mindestens hinsichtlich desjenigen, was

sie für die Schulen verausgaben, das Gleiche beanspruchen können; ebenso der Einzelne für die Beiträge, die er zu derartigen Zwecken spendet. Werde die Wissenschaft durch Steuerbefreiung begünstigt, so habe die Kunst dasselbe Recht u. s. w. Gegen Befreiung der Kirchen wurde insbesondere noch geltend gemacht, daß dieselben in Folge der gleichzeitigen Ermäßigung der Grundsteuer, für deren Uebernahme sie seiner Zeit Entschädigung erhalten, im Durchschnitt voraussichtlich günstiger gestellt werden würden als bisher. Der eben dargelegten Auffassung schlossen sich nach und nach die übrigen Deputationsmitglieder und ebenso die Regierung an."

Der Abg. Krause, welcher durch sein Reichstagsmandat abgehalten gewesen war, der fraglichen Deputationssitzung beizuwohnen, stellte jetzt den Antrag, die Gemeinden und die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Klöster ganz freizulassen, Stiftungen aber nur insoweit zu besteuern, als ihre Einkünfte nicht zu Zwecken der öffentlichen Armenpflege verwandt werden. Zur Begründung des ersteren Antrags bemerkte er im Wesentlichen Folgendes:

„An und für sich halte ich es für einen Mißgriff des ganzen Gesetzes, daß man so verschiedene Dinge, wie Einkommen von Privatpersonen und Einkommen von juristischen Personen, gleichmäßig behandelt; in den andern großen Staaten ist ein solches Verfahren ganz unbekannt, man hat sich die Natur der Steuerquelle angesehen und hat da gefunden, daß eine Person, ein Mensch, ein Staatsangehöriger durchaus anders zu behandeln ist auch der Steuer gegenüber, als Vermögensmassen und juristische Personen. In Folge dessen gelten über die Besteuerung juristischer Personen und Actiengesellschaften u. s. w. in den meisten Staaten, in Preußen z. B. und Oesterreich, um hier die großen Nachbarstaaten zu erwähnen, eine Menge Specialgesetze und meines Erachtens ist es blos mit Specialgesetzen möglich, die verschiedenen Steuerkräfte der Vermögensmassen, die man juristische Personen nennt, richtig zu treffen.

„Weiter aber und in zweiter Reihe ist es für mich ganz unannehmbar, daß man die Gemeinden und überhaupt die juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Objecte einer Einkommensteuer hier aufstellt. So lange man nämlich sich mit objectiven Steuern begnügt, mit der Grund- und Gewerbesteuer, wird überhaupt nicht danach gefragt, von wem zunächst das Grundstück besessen oder das Gewerbe betrieben wird, und deshalb fällt die Rücksicht auf den Eigenthümer oder auf den Gewerbtreibenden von selbst weg. Sobald wir hier aber eine Einkommensteuer, also eine rein subjective Steuer erheben, müssen wir zu allererst fragen, ob eine Gemeinde oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts überhaupt zu einer solchen Steuer herangezogen werden darf, ob das, was man bei ihr Einkommen nennt, überhaupt ein Einkommen ist, welches mit dem Einkommen einer Privatperson irgendwie in Parallele gestellt werden kann. Nun aber, m. H., wenn ich zunächst bei den Gemeinden anfange, so steht soviel vollkommen fest, daß die Einnahmen der Gemeinden zu öffentlichen Zwecken dienen, ausnahmslos zu öffentlichen Zwecken dienen, also ganz und gar zu denselben Zwecken dienen, wie die Staatssteuer. Genau genommen sind die Gemeinden ja gar nichts Anderes, als Organe im Staate, sie leben durch den Staat, erhalten ihre Existenz durch den Staat und Alles, was die Gemeinde versorgt, ist im Wesentlichen das, was in anderen Fällen der Staat auch besorgen müßte und könnte. Die Attribute der Gemeinden sind solche Attribute der Staatsgewalt, welche der Staat nicht unmittelbar, sondern durch seine kleineren Organe, nämlich die Gemeinden, vertreten läßt. Nun aber die Gemeinden in ihrem Einkommen zu Gunsten des Staates, dessen innere Theile sie sind, zu schmälern und die Gemeinden dadurch in die Lage zu bringen, denselben Betrag, den sie an den Staat zahlen, durch Gemeindesteuer aufzubringen, das ist auch praktisch ein ungemeiner Umweg und eine ganz unnöthige Belastung der Gemeinden ... An und für sich ist also die Einschätzung der Gemeinden nichts Anderes, als der Ausfluß einer Principienreiterei, eine ganz überflüssige und, wie ich meine, schädliche Einschätzung, die übrigens auch dem Regierungsentwurf fremd ist. Die Regierung hat nicht daran gedacht, die Gemeinden und übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts hereinzuziehen."

Der Antrag des Abg. Krause wurde von mehreren Seiten bekämpft. U. a. bemerkte der Referent:

„Nicht Principienreiterei ist es gewesen, was die Deputation veranlaßt hat, die Gemeinden und die übrigen juristischen Personen überhaupt zur Besteuerung heranzuziehen. Principiell läßt sich allerdings über die Frage streiten, ob juristische Personen wie physische zu behandeln seien, und ich bekenne, ich stehe auf dem Standpunkte, daß, wenn in dem Gesetze nichts darüber gesagt wäre, dann die juristischen Personen befreit sein würden. Man muß zugeben, daß von einem Einkommen in dem Sinne, wie es ein Privatmann bezieht, bei einer juristischen Person nicht wohl die Rede sein kann, die juristische Person als solche hat von ihrem Einkommen gar keinen Genuß, sondern lediglich zum Besten von physischen Personen wird dieses Einkommen verwendet. Wollte man sich nun auf diesen Standpunkt stellen, dann würde man, wie der Herr Abg. Beck ganz richtig bemerkt hat, allerdings auch die Actiengesellschaften frei lassen müssen. Denn das ist freilich keine Frage, eine Doppelbesteuerung tritt ein, wenn man eine Actiengesellschaft für ihren Reingewinn und die Actionäre für die Dividende besteuert, die sie aus dem Reingewinn beziehen. Also vom principiellen Standpunkte aus läßt sich wohl über die Sache streiten; aber die Gesichtspunkte, welche die Deputation geleitet haben, waren rein praktische und sie sind von dem Herrn Abg. Grahl schon hervorgehoben worden. Es haben viele Gemeinden ein

sehr bedeutendes Vermögen in Wäldern, in sonstigem Grundbesitz, in Gasanstalten u. dgl. m. Aus allem diesen Besitz und diesen gewerblichen Unternehmungen haben die Gemeinden bis jetzt Grundsteuer und haben Gewerbesteuer bezahlt und es fragt sich also, sollen wir nunmehr, da wir im Begriffe sind, eine Einkommensteuer einzuführen und dadurch die bestehenden Steuern zunächst zum Theil zu ersetzen, sollen wir da die Gemeinden bei der Einkommensteuer vollständig freilassen? Und da glaubte die Deputation, daß es bei den ärmeren Gemeinden im Lande einen üblen Eindruck machen würde, wenn wir die vielen reichen Gemeinden wegen dieses Besitzes vollständig freilassen wollten.

„Ich muß übrigens gegenüber dem Herrn Abg. Krause bestreiten, daß die Gemeinden lediglich Organe des Staates seien. Sie sind allerdings Organe des Staates; aber die Beziehung, welche hier in den Vordergrund tritt, ist nicht die, daß sie Organe des Staates sind, sondern die einer wirthschaftlichen Gemeinschaft. Nicht als Organe des Staates besitzen die Gemeinden Wälder und Felder, nicht als Organe des Staates betreiben sie eine Gasanstalt u. dgl."

Die Besteuerung der Gemeinden u. s. w. wurde darauf, dem Antrage des Abg. Krause zuwider, gegen 14 Stimmen beschlossen.

Zu §. 5b.

Von Interesse ist zunächst, was der Bericht zu Punkt 6 bemerkt: „Damit soll keineswegs gesagt sein, daß der *Gewerbebetrieb im Umherziehen* bei Nichtsachsen überhaupt nicht besteuert werden solle, sondern nur, daß dies nicht nach den Grundsätzen der Einkommensteuer geschehen könne; und zwar ist dies schon deshalb nicht möglich, weil die Steuer aus naheliegenden Zweckmäßigkeitsgründen im Voraus erlegt werden muß. Die Deputation ist daher mit der Bemerkung S. 62 ff. der Motive insoweit einverstanden, daß durch die Gewerbesteuer hier eine Ausgleichung herbeigeführt werden muß. Sie hätte dabei allerdings gewünscht, daß die hierauf bezüglichen Bestimmungen bei Gelegenheit der Novelle zu den Gewerbe- und Personalsteuergesetzen einer Revision unterzogen worden wären, wie dies die Zweite Kammer am 5. März 1873 der Regierung zur Erwägung zu geben beschlossen hatte. Ihrerseits jedoch die Initiative zu ergreifen, dazu fühlte sie bei der vorwiegend praktischen Natur dieser Frage keinen Beruf. Für die vorliegende Bestimmung hielt sie zur Vermeidung von Mißverständnissen eine andere Fassung erforderlich, womit die Regierung sich einverstanden erklärte."

In Betreff der *unteren Grenze der Steuerpflicht* verweist der Bericht im Allgemeinen auf den früheren Deputationsbericht. Das dort Gesagte habe ich im „Arbeiterfreund" (Jahrg. 1873, S. 65 ff.) weiter ausgeführt und darf, was die theoretische Seite der Sache anlangt, wohl darauf verweisen. Der gegenwärtige Bericht fügt hinzu:

„Durch das in der Zwischenzeit, unter dem 25. Mai 1873, in Preußen erlassene Gesetz wegen Abänderung des Classen- und Einkommensteuergesetzes ist die früher von der Landesvertretung bekämpfte Festsetzung eines Minimaleinkommens zur Thatsache geworden, und zwar hat man die Grenze auf 140 Thlr. festgesetzt. Auf diesen Vorgang scheint die Regierung das Hauptgewicht zu legen. Die Minorität der Deputation erachtet überdies das Kriterium des „„gänzlichen Unvermögens"" für unklar und deshalb unbrauchbar. Das bisherige Bestehen dieser Bestimmung beweise nichts für deren Zweckmäßigkeit. Uebrigens greife hier auch der Unterschied zwischen der Einkommensteuer und der Gewerbe- und Personalsteuer ein: bei dieser erfolge die Veranlagung nach äußerlichen Merkmalen, deren Vorhandensein wohl mit gänzlicher Unfähigkeit zusammentreffen könne; ganz anders verhalte sich die Sache, wenn die Steuer von einem gewissen Einkommen abhängig gemacht werde. Erachte man einmal die Befreiung der niedrigsten Einkommen für gerechtfertigt, was schon aus praktischen Gründen unzweifelhaft zu bejahen sei, so könne man die Grenze sehr wohl auf einen ziffermäßigen Betrag fixiren. Der Einwand, daß ein solcher Betrag für die verschiedenen Gegenden und Orte des Landes verschieden beziffert werden müßte, sei nicht zutreffend, denn im Großen und Ganzen habe doch ein gleicher Einkommenbetrag innerhalb Sachsens überall den gleichen Werth, etwa noch vorhandene Ungleichheiten würden aber im Verlaufe der Verkehrsentwickelung immer mehr verschwinden. Ungleichheiten würden auch nach dem Vorschlage der Majorität nicht vermieden werden können, ja sie würden hier häufig geradezu zu schreienden Willkürlichkeiten ausarten.

„Die Majorität hat darauf zu erwidern, daß der Vorgang Preußens in der vorliegenden Beziehung schon um deswillen für uns nicht maßgebend sein kann, weil die Voraussetzungen, auf Grund deren man dort zur ziffermäßigen Fixirung der untern Grenze der Steuerpflicht gelangt ist, ganz andere waren, als sie bei uns gegeben sind. In Preußen konnte allerdings die Besteuerung der niedrigsten Einkommen, wie sie bis dahin bestand, mit Recht als eine „„unwirthschaftliche"" bezeichnet werden. Ihrem Entwurfe hatte die Preußische Regierung eine besondere Denkschrift beigefügt, in welcher „„die mit der Einziehung der Classensteuer in den einzelnen Stufen verbundenen Schwierigkeiten"" auf Grund umfassender Erörterungen dargelegt sind. Aus dieser Denkschrift ergiebt sich u. a., daß in den Städten, rücksichtlich deren die Angaben für zuverläßiger erachtet werden, als die für das platte Land, im Jahre 1871 in Unterstufe 1a., um der Staatscasse 100 Thlr. zuzuführen, nicht weniger als 228 Mahnungen und 95 verfügte, 49 vollstreckte, davon 37 fruchtlos vollstreckte Executionen erforderlich gewesen und dadurch $8\frac{1}{2}$ Thlr. Kosten erwachsen sind. Im ganzen Königreiche Preußen

sind in dem genannten Jahre 3,856,818 Mahnungen erforderlich gewesen, davon in Unterstufe 1a. allein 2,097,880; die Zahl der verfügten Executionen hat in der letztern 875,760, die Zahl der vollstreckten 501,952, der fruchtlos vollstreckten 361,901, der Lohnbeschlagnahmen 20,145 betragen, und es sind dadurch 92,223 Thaler Kosten entstanden. Diese Zustände, deren Unhaltbarkeit freilich nicht in Zweifel zu ziehen war, erklären sich aber großentheils sehr einfach aus der Unzweckmäßigkeit und Härte einzelner Bestimmungen des aus dem Jahre 1851 herrührenden Gesetzes, welche wohl auch auf anderem Wege hätten beseitigt werden können, zum Theil auch in der That beseitigt worden sind. Die Steuerpflicht beginnt in Preußen auch auf der untersten Stufe bereits mit vollendetem 16. Lebensjahre. Befreit waren bis dahin nur „„Arme, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden"" — offenbar eine zu enge Begrenzung. Die Ausschreibung der Steuer erfolgt nicht durch besondere Zufertigung, sondern einfach durch öffentliche Bekanntmachung und durch Auslegung der Kataster. Die Erhebung geschah bisher in monatlichen Terminen, so daß wegen eines Betrages von 15 Ngr. oder 1 Thlr. zwölf Gänge nach der Hebestelle nöthig wurden. Nach dem achten Tage des Monats, für welchen die Steuer zu entrichten ist, werden bereits die Säumigen gemahnt, und zwar unter Einräumung einer dreitägigen Frist, nach deren fruchtlosem Verlaufe mit der executivischen Beitreibung verfahren wird. Durch dies Alles wird die enorme Zahl der Mahnungen und Hülfsvollstreckungen wohl erklärlich. Zugleich aber leuchtet ein, daß man den Uebelständen auch auf anderem Wege, wenn schon nicht ohne tiefgreifende Gesetzesänderungen, hätte beikommen können. Auch geht aus den Verhandlungen klar hervor, daß die Landesvertretung in die früher von ihr verworfene Befreiung der Einkommen bis zu 140 Thaler auch jetzt nicht gewilligt haben würde, hätte sie nicht fürchten müssen, damit die ganze Reform, insbesondere die Contingentirung und rationellere Gestaltung der Classensteuer und die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer zu gefährden.

„Völlig anders liegen die Verhältnisse bei uns. Die bisherige Bestimmung, wonach die Entscheidung über die Fähigkeit oder Unfähigkeit zur Steuerentrichtung in den Händen der Ortsbehörden liegt, hat — in Verbindung mit den sonstigen, freilich ungleich milderen Gesetzesvorschriften — irgend erhebliche Uebelstände nicht zur Folge gehabt. Daß der Ausdruck „„gänzliches Unvermögen"" theoretisch mancherlei Zweifel übrig läßt, mag nicht geleugnet werden — praktisch sind dieselben nicht von Bedeutung: die Commission wird mit Hülfe des Ortssteuereinnehmers ohne Schwierigkeiten diejenigen herausfinden, bei welchen jeder Versuch, Steuern zu erlangen, erfolglos bleiben würde, oder von denen sie doch ohne drückende Härte nicht gefordert werden können. Entschieden in Abrede stellen muß die Majorität, daß ein Einkommen von 150 Thlrn. in den verschiedenen Gegenden und Orten des Landes auch nur annähernd den gleichen Werth hätte; man denke nur an die Ungleichheit der Wohnungspreise! Was aber die Minorität gänzlich außer Acht läßt, das ist die Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse: ein alleinstehender Arbeiter kann mit 150 Thlr. möglicherweise nicht nur bequem auskommen, sondern auch noch etwas zurücklegen, während der Ernährer einer zahlreichen Familie selbst bei 180 oder 200 Thlr. Einkommen dazu nicht im Stande ist. Nun will zwar der eine Minoritätsvotant, wie an anderer Stelle zu entwickeln sein wird, von einer Berücksichtigung individueller Verhältnisse überhaupt principiell nichts wissen; allein damit steht er nicht nur innerhalb der Deputation allein, sondern es hat auch die Kammer sich beim vorigen Landtage durch einstimmige Annahme des Princips der Classensteuer gegen diese Auffassung erklärt. Unter allen Umständen würde die Majorität es für einen großen Fehler halten, wenn man eine derartige Grenze der Steuerpflicht fixiren wollte, ohne auch nur einen Versuch über die Ergebnisse und Wirkungen der Einkommensteuer gemacht zu haben."

Die Regierung ist von der Grenze von 450 Mark, welche sie nach dem Vorschlage der Minorität adoptirt hatte, zur Zeit noch nicht abgegangen, doch wird sie daraus um so weniger eine Principfrage machen, als von keiner Seite hat behauptet werden können, daß die bestehende Vorschrift, welche mit dem Beschlusse der Kammer übereinstimmt, zu irgend welchen Unzuträglichkeiten geführt habe.

Zu §§. 8 u. 9

sagt der Bericht, nach Mittheilung der Gründe für Aenderung der Reihenfolge:

„Sachlich gingen die Meinungen ursprünglich insofern aus einander, als die Deputation statt zwei vielmehr vier Termine setzen und die Beitragspflicht in allen Fällen mit dem nächsten Termine nach Eintritt des Verhältnisses beginnen lassen wollte, durch welches sie begründet wird, um nicht einzelne Steuerpflichtige drei Vierteljahre oder länger ohne Noth zu befreien. Compromißweise hat die Regierung in Betreff des letztern, die Deputation in Betreff des erstern Punkts nachgegeben ....

„Schließlich hat aber die Deputation noch einen Antrag zu stellen, welcher im Falle der Genehmigung in die ständische Schrift aufzunehmen sein würde. Sie hält es nämlich für wichtig, daß der Steuerzahler ein- für allemal wisse, zu welchen Zeitpunkten er seine Steuern zu entrichten hat; und zwar würden am besten die Termine zu wählen sein, welche gerade in die Mitte des Quartals fallen, weil der Quartalsschluß ohnehin andere Ausgaben genug mit sich zu bringen pflegt: der 15. Mai und der 15. November. Da jedoch die Regierung gegen

sofortige Fixirung der Termine Bedenken hegte, so hat sich die Deputation mit Einbringung des Antrags auf baldmöglichste Fixirung begnügt."

Zu §. 9c

sei erwähnt, daß der dreijährige Durchschnitt in Abs. 3 gegen den anfänglichen Widerspruch der Regierung aufgenommen worden ist. Die Deputation hielt die dadurch erzielte größere Stetigkeit der Steuerbeträge auch bei schwankendem Einkommen sowohl im Interesse der Finanzverwaltung als der Steuerzahler für wünschenswerth, und die Regierung hat schließlich in Annahme eines dreijährigen Durchschnitts bei dem Einkommen aus Landwirthschaft, Handel und Gewerbe u. s. w. gewilligt. Der Entwurf ist dadurch im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit dem Preußischen Einkommensteuergesetze gebracht.

Zu §§. 10 u. 11.

Die Frage der **Progression** war beim vorigen Landtage vom Referenten der zweiten Kammer in einer Beilage zum Deputationsberichte eingehend erörtert worden, und die Deputation hatte die Ergebnisse dieser Erörterung adoptirt. Dieselben gingen dahin:

a. Eine steigende Scala ist nothwendig, um eine gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen herbeizuführen; denn ein reines Einkommen, welches zur Bestreitung des niedrigsten Maßes der Bedürfnisse menschenwürdigen Daseins knapp hinreicht, wird durch ein procentweise gleiches Opfer härter betroffen, als ein reines Einkommen, womit man diese Bedürfnisse, soweit sie auch innerhalb der Grenzen des Vernünftigen und sittlich Gerechtfertigten ausgedehnt werden, reichlich befriedigen kann, oder welches sogar dann noch einen Ueberschuß läßt.

b. Die Progression ist um so nothwendiger, wenn, wie es bei uns der Fall, die niederen Classen der Bevölkerung durch die indirecten Steuern ungleich stärker belastet werden, als die höheren. Der Abzug eines sogenannten Existenzminimums von jedem Einkommen ist weder an sich zweckmäßig, noch zur Ausgleichung dieses Unterschiedes hinreichend.

c. Die obere Grenze der steigenden Scala ist bei derjenigen Höhe des Einkommens zu suchen, von welcher ab, nach einem in Großen und Ganzen zu fassenden Durchschnitte, der überschießende Betrag nur entweder zu Ueberflüssigem verwendet oder regelmäßig capitalisirt wird; denn von da ab belastet die höheren Stufen ein gleicher Procentsatz gleich stark oder gleich wenig.

d. Für das Maß der Progression ist festzuhalten, daß sie einerseits den niederen Classen, gegenüber den höheren, eine wirkliche Erleichterung gewähren soll — andererseits, daß sie bei den letzteren die Neigung zum Sparen und Capitalisiren nicht unterbinden und nicht durch übermäßigen Druck zur Hinterziehung reizen darf.

e. Für die specielle Stufenleiter sind vorzugsweise zwei Gesichtspunkte im Auge zu behalten: Vermeidung schroffer Uebergänge und möglichste Einfachheit.

Zur näheren Bestimmung der oberen Grenze (unter c) enthielt der fragliche Aufsatz noch folgende Andeutungen: „Bei Aufsuchung dieser Grenze wird man — ähnlich wie, wenn es gilt, die Höhe eines Gebirges zu bestimmen, von den höchsten Spitzen — von einzelnen ausnahmsweise hohen Einkommenstufen abzusehen, vielmehr einen Kreis der bürgerlichen Gesellschaft in's Auge zu fassen haben, welcher noch durch eine verhältnißmäßig große Zahl von Haushaltungen repräsentirt wird; denn erst durch das Nebeneinanderleben einer größeren Anzahl von Familien, die von ähnlichem Wohlstande begünstigt sind, bildet sich ein gewisses Niveau des verfeinerten Lebensgenusses und jenes Verbrauchs, wie er durch den Comfort der Hauseinrichtung, durch Ausgaben für Geselligkeit, für Kunst und Literatur, für Reisen u. s. w. bedingt wird. Einen ziffermäßigen Anhalt zu geben, ist nicht leicht, doch dürften etwa die Gehalte der höchsten Beamtenclassen sich dazu eignen."

Bei der Berathung der Zweiten Kammer am 5. März 1873 war einstimmig der Deputationsvorschlag angenommen worden, die Progression bis zu einem Einkommenbetrage von „etwa 5000 Thlr." fortzuführen, und zwar dergestalt, daß auf den Zwischenraum von 400 oder 500 Thlr. ab bis zur höchsten Stufe das Verhältniß der procentalen Belastung von 1 : 3 keinesfalls überschritten werde. Daß die Erste Kammer in Bezug auf das Maß der Progression weiter gegangen war, ist bereits oben erwähnt.

Beim gegenwärtigen Landtage hatte die Regierung in ihren ersten Entwurf eines Einkommensteuergesetzes eine Scala aufgenommen, welche von 400 bis 3000 Thlr. im Verhältniß von 1 : 4 anstieg, während die Ertragssteuer nicht progressiv sein sollte. Nach dem zweiten Entwurfe wollte sie die Beantwortung der Frage, „ob und in welchem Maße eine Progression einzuführen sei", von dem Ergebnisse der erstmaligen Einschätzung abhängen lassen. Der Deputationsbericht sagt darüber:

„Die Deputation hält es, wie bereits in der Einleitung angedeutet wurde, in ihrer überwiegenden Mehrheit für unerläßlich, diese Frage schon jetzt zur Erledigung zu bringen, und hat deshalb in ihrem nachstehenden Antrage die Scala der Steuersätze wieder hergestellt. Nach dem hauptsächlichen Compromißvorschlage soll die Frage, welche Summe durch die Einkommensteuer aufzubringen sei, dem nächsten Landtage vorbehalten bleiben; wollte man nun auch noch das Maß der Progression offen lassen, so hieße das mit zwei unbekannten Größen rechnen, und es würde die spätere Einigung wesentlich schwerer fallen.

„Noch entschiedener wird aber die Erledigung der vorliegenden Frage durch die Rücksicht auf die Steuerzahler gefordert. Der Uebergang von dem jetzigen System der Abschätzung zur obligatorischen Selbstdeclaration wird

ohnehin — darüber darf man sich nicht täuschen — vielfach zu Mißstimmung Anlaß geben; wenn man aber vollends ganz im Ungewissen läßt, in welchem Verhältnisse die höheren Einkommenstufen gegenüber den niederen getroffen werden sollen, so wird dem Steuerpflichtigen mit dem Verlangen, auf Grund eines so unvollständigen Gesetzes sein Einkommen zu declariren, doch allzuviel zugemuthet. Nichts ist mehr geeignet, von vorn herein Mißtrauen gegen die ganze Reform zu erwecken, als eine solche Ungewißheit, welche den weitgehendsten Befürchtungen nach allen Seiten Raum läßt.

„Auf der andern Seite ist nicht abzusehen, inwiefern die Entscheidung über das Maß der Progression durch die Kenntniß der Einschätzungsergebnisse wesentlich gefördert werden sollte. Denn nicht die Zahl der in die eine oder andere Classe gehörigen Steuerzahler ist dafür hauptsächlich entscheidend, sondern das Verhältniß der Belastungsfähigkeit des höheren Einzeleinkommens zu dem niederen — ein Verhältniß, für welches man allerdings schwerlich je eine mathematisch zutreffende Formel finden wird, dessen praktische Beurtheilung aber immerhin, und zwar jetzt so gut wie nach der Einschätzung, durch die obwaltenden Umstände unterstützt wird. Nur das Eine wird man nach der Einschätzung genau wissen, während es jetzt noch unbekannt ist: wie hoch das Einkommen durchschnittlich belastet werden muß, um einen gewissen Ertrag zu erzielen; woraus sich dann die absoluten Sätze nach der jetzt nur relativen Scala ergeben. Allein auch das läßt sich mit Zuhilfenahme der Statistik der Nachbarländer wenigstens annähernd beurtheilen.

„Die Deputation hat aber den sichersten Weg einzuschlagen geglaubt, indem sie ihren Vorschlägen im Wesentlichen den Tarif zu Grunde legte, welcher gegenwärtig zunächst für die Rentensteuer gilt, nach §. 26, 3 des Ergänzungsgesetzes von 1850 aber bei Beurtheilung von Reclamationen in allen den Fällen zum Anhalt zu nehmen ist, „„wo es sich um freie Schätzung handelt““, und welcher nicht nur im Laufe der Zeit mehrfach auf neue Abtheilungen der Gewerbesteuer erstreckt worden ist, sondern auch jetzt wieder durch die vorgelegte Novelle zu den Gewerbesteuergesetzen eine noch ausgedehntere Anwendung erhalten soll. Diesen Anschluß an den bestehenden Tarif empfiehlt die Deputation mit um so größerer Zuversicht, als derselbe mit den Grundsätzen für die Progression übereinstimmt, welche eine von ihr niedergesetzte Subcommission, bestehend aus den Abgeordneten Grahl und Richter und dem Referenten, auf theoretischem Wege gefunden hatte; dieselben sollen nachstehend kurz dargelegt werden.

„Die Finanzdeputation der Ersten Kammer hatte in ihrem Bericht über die Steuerreform beim vorigen Landtage statt des üblichen Ausdrucks „„Progression““ die Bezeichnung „„Regression““ gewählt und als deren Princip hingestellt: Schonung der ärmeren Classen. In der That liegt der hauptsächliche Rechtfertigungsgrund für die relativ höhere Besteuerung des höheren Einkommens in dem Umstande, daß, je tiefer man auf der Stufenleiter der menschlichen Existenzen hinabsteigt, ein desto größerer Theil des Einkommens von den schlechthin unentbehrlichen Bedürfnissen des Lebens aufgezehrt wird, während umgekehrt nach oben hin die entbehrlichen und wohl auch geradezu überflüssigen Genüsse einen breiteren Raum einnehmen; daß also für den Wohlhabenden ein gleicher Procentsatz des Einkommens eine geringere Belastung darstellt, als für den minder Wohlhabenden. Aus diesem Gesichtspunkte ergiebt sich von selbst das bereits von der Revisionscommission von 1868 vorgeschlagene Verfahren, einen gewissen Normalsatz des Einkommens anzunehmen und von diesem abwärts allmälig wachsende Ermäßigungen eintreten zu lassen.“ Bezüglich der oberen Grenze erinnert der Bericht an die vorhin erwähnte Beilage zu dem früheren Deputationsberichte und fährt dann fort: „Die Deputation hat sich schließlich — mit Ausnahme der Abgeordneten Krause und Walter, welche die Progression grundsätzlich verwerfen und sich Weiteres vorbehalten — für den Betrag von annähernd 3000 Thlr. entschieden — einen Betrag, welcher auch in dem ersten Regierungsentwurfe als obere Grenze angenommen war und welcher zwischen den von beiden Kammern früher gemachten Vorschlägen inne liegt; genauer gesagt, soll der volle Steuersatz bei der Classe beginnen, welche die Einkommenstufen von 9600 bis 10,800 Mark umfaßt. Aus dem obigen Gesichtspunkte der Ermäßigung folgt aber weiter, daß man, von oben angefangen, den Steuersatz nur langsam fallen zu lassen braucht, während, je weiter man nach unten fortschreitet, das Bedürfniß der Ermäßigung sich immer stärker geltend macht.“ In Bezug auf das Steigungsverhältniß blieb die Deputation ebenfalls hinter dem früheren Beschlusse etwas zurück. Der Bericht bemerkt darüber: „Die Mehrheit der Deputation war ursprünglich für eine etwas stärkere Steigung im Ganzen, schließlich gab jedoch die Erklärung der Regierung, daß sie eventuell die mäßigere Scala für annehmbarer halte, den Ausschlag; auch wurde für diese geltend gemacht, daß es legislatorisch weit eher zulässig sei, die Steigung da nöthig mit der Zeit zu verstärken, als mit einer solchen, die sich möglicherweise als zu hoch herausstellen könnte, zu experimentiren.“

Für die Ausführung hat die Deputation in Uebereinstimmung mit der Regierung das Classificationssystem in Verbindung mit dem System der sogenannten Simpla als das zweckmäßigste erachtet. Zur Erläuterung der Scala mögen noch einige Stellen aus dem Berichte folgen, insbesondere die Tabelle, welche die Maximalprocentsätze für jede Classe unter der Voraussetzung, daß 10 Simpla erhoben werden, übersichtlich zeigt. Für die Kammerverhandlungen war die sich danach ergebende Curve, welche mit der Falllinie eines wagerecht geworfenen Körpers ziemlich genau zusammentrifft, in

Vergleichung mit dem bisherigen Rentensteuertarif und der Scala der Preußischen Classensteuer graphisch dargestellt. Folgendes ist dem Bericht zu entnehmen:

„Bei Normirung der Classen ist das Princip befolgt worden, die Grenzen der Classen soweit möglich nicht mit den sogenannten runden Zahlen zusammenfallen zu lassen. So wenig sich dadurch die Tabelle dem Auge empfiehlt, so hat dieses Princip doch einen sehr guten Grund. Das Einkommen zahlreicher Steuerzahler, wie z. B. der meisten Angestellten, ist in runden Zahlen ausgedrückt. Aber auch da, wo dies nicht der Fall ist, wird der Steuerzahler selbst und wird die Commission unwillkürlich die Schätzung des Einkommens abrunden; schwerlich wird sie Jemanden auf 1900 oder auf 2100 Thlr. schätzen, wohl aber auf „„etwa 2000 Thlr."" Sind nun die Classen so normirt wie in dem früheren Regierungsentwurfe: 1800 bis 2000 und 2000 bis 2200 Thlr., so wird in einem solchen Falle die Commission immer in Zweifel sein, ob sie den zu Schätzenden in die höhere oder in die niedere Classe bringen soll, wogegen ihr die Entscheidung viel leichter fallen wird, wenn die Classification so lautet: 1700 bis 1900, 1900 bis 2100 Thlr. u. s. w. Die Deputation hat, wie durch das ganze Gesetz hindurch, so auch hier das neue Münzsystem angewendet, da aber vorerst noch viele Werthbestimmungen in Mark nur eine Uebersetzung aus der Thalerwährung repräsentiren werden, so waren auch diejenigen Zahlen möglichst zu vermeiden, welche in Thaler übersetzt eine sogenannte runde Summe bilden . . . .

„Ueber die Frage, wie hoch die einfachen Sätze zu greifen seien, ist die Deputation wiederholt in Berathung getreten. Mit den unten vorgeschlagenen Sätzen hat sie die rechte Mitte zu treffen geglaubt; nach einer ungefähren Schätzung, bei welcher die Ergebnisse der Preußischen und Altenburgischen Einkommensteuer zu Grunde gelegt worden sind, für welche aber die Deputation eine Gewähr natürlich nicht übernehmen kann, würden etwa 10 bis 12 Simpla nöthig sein, um einen Bedarf von 3 Millionen Thaler zu decken. Wenn man bedenkt, daß man bisher, wenn Zuschläge erforderlich wurden, mindestens einen Pfennig Grundsteuer und $^2/_5$ eines Jahresbetrags der Gewerbe- und Personalsteuer über die Normalsätze erhoben hat (im Jahre 1869 z. B. mit 660,000 Thlr. Ertrag), so ist ein Simplum von 250 bis 300,000 Thlr. Ertrag für die Finanzgebahrung wohl nicht zu weit gegriffen. Die Deputation ist gleichwohl der Ansicht, daß es nicht schlechthin ausgeschlossen sei, bei der Verwilligung auf halbe Simpla herabzugehen, also z. B. $9^1/_2$ Simpla zu verwilligen. . .

„Die nachstehende Tabelle, welche von der oben erwähnten Subcommission aufgestellt worden ist, zeigt die Procentsätze, wie sie sich unter der Voraussetzung stellen, daß zehn Simpla erhoben werden, und zwar die Maximalsätze, indem immer die Ziffer zu Grunde gelegt ist, mit welcher die Classe beginnt, also der kleinste Divisor.

Classe:	Minimal-einkommen:		Steuersatz: Mark	Pf.	% des Einkommens:
1.	?		1	—	?
2.	500	Mark	1	50	0,30
3.	650	„	2	50	0,38
4.	800	„	4	—	0,50
5.	950	„	6	—	0,63
6.	1,100	„	8	50	0,77
7.	1,250	„	11	—	0,88
8.	1,400	„	14	—	1,00
9.	1,600	„	17	—	1,06
10.	1,900	„	21	50	1,13
11.	2,200	„	27	—	1,23
12.	2,500	„	32	50	1,30
13.	2,800	„	38	50	1,38
14.	3,300	„	49	—	1,48
15.	3,800	„	61	—	1,61
16.	4,300	„	74	—	1,72
17.	4,800	„	87	—	1,81
18.	5,400	„	104	50	1,94
19.	6,300	„	134	—	2,13
20.	7,200	„	164	—	2,28
21.	8,400	„	200	—	2,40
22.	9,600	„	240	—	2,50
23.	10,800	„	270	—	2,50

„Immer das Minimum des Einkommens der Rechnung zu Grunde zu legen, also z. B. alle diejenigen, deren Einkommen zwischen 9600 und 10,800 Mark zu schätzen ist, so zu behandeln, als betrüge dasselbe 9601 Mark, hielt die Deputation für richtiger, als, wie es in der früheren Vorlage geschehen, „„jedes angefangene Vierteltausend — bei höherem Einkommen jedes angefangene Tausend — für voll zu rechnen""; denn es soll Niemand Steuern für Einkommen zu zahlen haben, das er nicht bezieht."

Bei den Verhandlungen wiederholte der Minister die frühere Erklärung. Nächstdem verdient dasjenige hervorgehoben zu werden, womit der Abg. Krause seinen Minoritätsantrag begründete. Bei der allgemeinen Debatte bereits hatte derselbe u. a. bemerkt: „Sobald man, m. H., nicht mehr danach fragt, in welchem Verhältniß der Betrag dessen, was als Steuer bezahlt wird, zu dem Vermögen des Einzelnen steht, sobald man das gleiche Verhältniß zwischen den einzelnen Steuerzahlern bei Seite läßt, dann hört eigentlich jede Schranke der Staatsgewalt gegen das Vermögen des Einzelnen auf. Man sagt dann, daß der Eine ja recht gut so und so viel entbehren könnte, und wenn man sich nicht mehr fragt: was der Einzelne schuldig ist zu bezahlen, sondern wenn man sich fragt: wie viel er entbehren kann, so kommt man zu jener Scala, die bei Gelegenheit der letzten Reichstagswahlen von den Socialdemokraten im Lande verbreitet worden ist." Bei der Specialdebatte führte er dies weiter aus: „Mit der Gerechtigkeit einer Steuer ist es absolut unverträglich, wenn die Steuersätze je nach der Höhe der verschiedenen

Einkommen principiell variiren; gerecht ist bloß der Steuersatz, der als Regel für alle verschiedenen Stufen der Einkommen gilt, nur erscheint es zulässig, von diesem regelmäßigen Satze demjenigen Theile der Bevölkerung, dessen Einkommen nicht genügend erscheint zur vollkommenen und reichlichen Befriedigung seiner Bedürfnisse, etwas nachzulassen. Ich sage deshalb, daß man den regelmäßigen Steuersatz auf dasjenige Einkommen bereits anzuwenden hat, welches nach dem Stande des öffentlichen Wohlstandes, nach den gerade vorhandenen Verhältnissen der Bevölkerung als ein solches Einkommen zu gelten hat, welches sogar über den Durchschnitt weit erhoben, mindestens die vollständige Befriedigung der Lebensbedürfnisse gestattet. Eine solche Summe ist nun 3200 Thlr. für Sachsen nicht. In Sachsen ist die Zahl derjenigen, die 3200 Thlr. oder darüber einnehmen, eine verschwindend kleine Minderheit gegen die große Zahl der Bevölkerung. Wenn ich in dem Vorschlage, der Ihnen gedruckt vorliegt, das Normaleinkommen, von welchem an ich den ordentlichen Steuersatz erhebe, mit 1000 Thlr. angesetzt habe, so ist auch dieser Satz von 1000 Thlrn. noch ein Einkommen, welches das Durchschnittseinkommen der Bevölkerung um etwas sehr Beträchtliches übersteigt. Ganz gewiß aber muß man zugestehen, daß ein Einkommen von 1000 Thlrn., insofern es noch über den Durchschnitt bedeutend hinausreicht, mindestens nach unseren Lebensverhältnissen dasjenige Einkommen ist, welches das volle menschenwürdige Dasein gestattet, welches ein solches ist, daß man dann von irgend einem Mangel oder von der Bedürftigkeit besonderer Rücksichtsnahme nicht mehr reden kann. Ich habe die Summe von 1000 Thlrn. auch nicht so ganz willkürlich genommen, sondern ich habe mich da an dasjenige gehalten, was in Preußen gilt. Wie nun die Vertheilung des Gesammteinkommens der Bevölkerung sich zu denjenigen Classen stellt, welche weniger wie 1000 Thlr. Einkommen haben, und denjenigen Classen der Bevölkerung, welche über 1000 Thlr. jährliches Einkommen haben, das ist in Sachsen, da bis jetzt leider eine Steuerstatistik gar nicht vorhanden ist, zwar nicht genau anzugeben, indessen giebt es doch Anhalte, welche ein ziemlich genaues Urtheil über die Vertheilung des Nationaleinkommens in dieser Richtung gestatten. In Preußen nämlich wird alles Einkommen, welches 1000 Thlr. übersteigt, mit 3 % zur Einkommensteuer veranlagt und die Einkommen, die 1000 Thlr. nicht übersteigen, mit einer regredirenden Scala von ½ bis 2 % zur Classensteuer veranlagt. Trotzdem der höchste Satz der Classensteuer ein Procent geringer ist, als der niedrigste Satz der Einkommensteuer, so beträgt doch die Classensteuer nach dem Budget für 1873 in Preußen 13,264,000 Thlr., während die Einkommensteuer nur 7,000,000 Thlr., also die Hälfte davon, beträgt, trotzdem also in Preußen mit dem normalen Satz von 3 % die Einnahmen von 1000 Thlr. schon mit getroffen werden, so beträgt trotzdem dasjenige, was die mit geringeren Sätzen veranlagten weniger besitzenden Classen der Einwohner jährlich versteuern, das Doppelte dessen, was die Einkommen über 1000 Thlr. zur Steuer beitragen. Es ist also gar nicht daran zu zweifeln, daß das Einkommen von 1000 Thlrn. jährlich weit über dem Durchschnitt steht und ein solches ist, was eine besondere Schonung nicht mehr verdient, für sich nicht beanspruchen kann. Wenn man aber einmal ein gewisses Einkommen als ein solches ansehen darf, welches eine außerordentliche Schonung nicht mehr zu beanspruchen hat, dann ist es auch eine offenbare Ungerechtigkeit, irgendwelche Einkommen, die dieselbe Eigenschaft theilen, also ebenfalls nicht einer besonderen Rücksicht bedürfen, zu einem höheren Satze, als diesem Normalsatze heranzuziehen." Im weiteren Verlauf seiner Rede bekämpfte der Abg. Krause eine weitergehende Progression namentlich auch unter dem Gesichtspunkte, daß das höhere Einkommen keineswegs (wie übrigens auch von der Majorität gar nicht behauptet war) nur zu überflüssigen Ausgaben verwendet, sondern zum größten Theile in nützlicher Weise capitalisirt werde. Auf der anderen Seite hob er hervor, daß er mit seinem Vorschlage „diejenigen Classen der Bevölkerung, die wirklich mit einem kargen Erwerbe auskommen müssen, auf das Allerausgiebigste und weit mehr bevorzuge, als es nach dem Systeme der Majorität erfolge."

Der Referent erinnerte nochmals daran, daß der jetzt vorgeschlagene Tarif hinter den für Renteneinkommen, für Gehalte, Pensionen u. s. w. bestehenden Tarifen noch zurückbleibe und daß andererseits viele von denen, die jetzt Sätze von 10 und 5, ja von 2 Ngr. zahlten, nicht unerheblich höher herangezogen werden würden. Das sei nicht zu vermeiden, im Großen und Ganzen müsse man sich aber hüten, die weniger bemittelten Classen zu stark zu belasten, deshalb sei die Progression unerläßlich. Nun behaupte der Abg. Krause, seine Scala sei für diese Classen noch günstiger; das müsse er aber entschieden bestreiten, denn wenn man alle die Mehreinnahmen aufgebe, die durch die Progression in den höheren Classen von 1000 Thlr. ab erzielt würden, so vermindere sich der Betrag eines Simplum sehr bedeutend, und statt 10 Simpla müsse man dann voraussichtlich deren 15 oder 16 erheben. Ueber das Princip der Progression sagte der Referent zum Schlusse:

„M. H., man hat Sie gewarnt, nicht dem Communismus in die Hände zu fallen. Ich glaube, es kann Niemanden geben, der entschiedener den Communismus und die socialdemokratischen Ideen bekämpft, als ich; aber, m. H., wenn Sie die Socialdemokratie wirksam bekämpfen wollen, dann müssen Sie das Körnchen Wahrheit, was in den socialdemokratischen Ideen liegt — und namentlich in Bezug auf die Kritik der bestehenden Verhältnisse haben die Herren in manchen Beziehungen Recht — dieses Körnchen Wahrheit müssen Sie sich zu eigen machen und müssen die Consequenzen daraus ziehen.

„M. H., gestatten Sie mir, Sie einmal um 80 Jahre zurückzuführen. Wodurch ist die französische Revolution anders hervorgerufen worden, als dadurch, daß die höheren Classen vergessen hatten, sich ihrer Pflichten gegen die Allgemeinheit, gegen den Staat zu erinnern, daß man lediglich nach Herrschaft und Genuß trachtete, an die Pflichten kaum mehr dachte. Man hatte damals das gute alte französische Sprüchwort vergessen: noblesse oblige; der höhere Rang, die höhere Bildung, das größere Vermögen, die günstigere Lebensstellung überhaupt, alles das bedingt auch höhere Pflichten. M. H., ich gehöre nicht zu denjenigen, welche immer nur die vergangenen Zeiten loben; im Gegentheil, ich habe die volle und feste Ueberzeugung, daß unsere Zeit die bessere ist, und was Gemeinnützigkeit anlangt, so ist es gewiß, daß wir in unserer Zeit viel mehr davon finden, als früher. Aber, m. H., es giebt unter den besitzenden Classen allerdings — und jeder von Ihnen wird das aus eigenen Erfahrungen bestätigen können — noch eine große Menge von Leuten, die lediglich im Erwerben und im Genießen den Zweck ihres Lebens finden und von ihren Pflichten gegen die Allgemeinheit und gegen den Staat nur sehr wenig Begriff haben.

„Die höheren Pflichten gegen den Staat machen sich besonders geltend im Principe der Selbstverwaltung, aber auch in Hinsicht auf die Steuern, und wenn Sie anerkennen müssen, daß es Jemandem, der ein Einkommen von 3000 Thlrn. hat, wesentlich leichter wird, zwei oder dritthalb Procent seines Einkommens als Steuer zu geben, als einem, der auch bei 1000 Thlrn. noch mit Sorgen um die Erhaltung seiner Familie zu kämpfen hat, dann müssen Sie auch die Progression weiter fortführen, wie es die Deputation Ihnen vorschlägt. M. H., legen Sie auch durch ihre heutige Abstimmung Zeugniß davon ab, daß Sie die Erkenntniß haben, daß eine höhere Lebensstellung auch höhere Pflichten gegen den Staat und gegen die Allgemeinheit bedingt; stimmen Sie für die Majorität!"

Der Vorschlag der Majorität wurde denn auch, und zwar in namentlicher Abstimmung, mit 61 gegen 12 Stimmen genehmigt.

Bei diesem Paragraphen hatte übrigens die Deputation sich auch mit der Frage der **Contingentirung** beschäftigt, und es lag der Minoritätsantrag vor, §. 10 so zu fassen:

Die aus der Veranlagung der Einkommensteuer mit Ausschluß der Zugänge zu erzielende Solleinnahme wird jedesmal durch das Finanzgesetz der Summe nach festgestellt.

Der Ausschreibung sind die in §. 11 bestimmten einfachen Sätze zu Grunde zu legen.

Das Finanzministerium veröffentlicht alljährlich durch das Gesetz- und Verordnungsblatt das Gesammtergebniß der Einschätzungen und macht zugleich bekannt, ein wie Vielfaches von den in §. 11 bestimmten einfachen Sätzen zu erheben ist, um die festgestellte Summe zu erhalten. Dabei sind die Steuerbeträge auf die einzelnen Termine möglichst gleichmäßig, jedoch so zu vertheilen, daß Bruchtheile von den einfachen Sätzen vermieden werden.

In dem Berichte ist darüber Folgendes bemerkt: „Die Sache ist kurz diese. Das System der Regierungsvorlage entspricht im Wesentlichen dem jetzigen Gebrauch. Wie jetzt durch das Finanzgesetz bestimmt wird, ob 9, 10 oder 11 Pfennige Grundsteuer und ob die Gewerbe- und Personalsteuer mit oder ohne Zuschlag erhoben werden soll, so würde künftig das Finanzgesetz **die Zahl der zu erhebenden Simpla** enthalten. Diese Bestimmung aber würde, nach Bemessung des Bedarfs, auf Grund der Ergebnisse des Vorjahrs getroffen werden; man würde also beispielsweise sagen: nach der Erfahrung des letzten Jahres wird ein Simplum etwa 285,000 Thlr. ergeben, und da 3,100,000 Thlr. gebraucht werden, so müssen wir 11 Simpla ausschreiben, welche voraussichtlich einen Ueberschuß von 35,000 Thlr. jährlich ergeben. Bringt nun ein Simplum in Wahrheit mehr als veranschlagt war, z. B. 296,000 Thlr., so wächst der Ueberschuß, über welchen dann die Regierung Rechnung zu legen hat — nach dem Beispiele auf 156,000 Thlr. Und da man vorsichtigerweise bei der Schätzung stets lieber etwas zu niedrig als zu hoch greifen wird, so werden sich solche Ueberschüsse in der Regel ergeben. Nach dem System der Contingentirung dagegen — in dem Sinne, wie es allein für Sachsen anwendbar ist — würde durch das Finanzgesetz lediglich **die zu erhebende Summe** bestimmt werden, unbekümmert um die Zahl der erforderlichen Simpla; um bei vorstehendem Beispiel zu bleiben, würde es heißen: die Regierung ist ermächtigt, mittels der Einkommensteuer für die beiden nächsten Finanzjahre je 3,100,000 Thlr. zu erheben. Dann würde zunächst die Einschätzung erfolgen, und wenn sich dabei nun zeigte, daß ein Simplum eine Solleinnahme von 296,000 Thlr. ergiebt, so würde die Regierung nur $10^1/_2$ Simpla auszuschreiben haben, womit, ungerechnet der Zugänge im Laufe des Jahres, immer noch 8000 Thlr. Ueberschuß erzielt würden. Die Steuerzahler würden also um ein halbes Simplum erleichtert, auf der andern Seite wären am Jahresschlusse geringere Ueberschüsse zur Verwendung für das kommende Jahr vorhanden, als nach dem andern System. Für das zweite Jahr der Finanzperiode könnte übrigens, wie von selbst einleuchtet, unter Umständen noch ein weit größerer Unterschied hervortreten. Wäre z. B. die Lage so günstig, daß ein Simplum 312,000 Thlr. brächte, so würden unter der Herrschaft des Contingentirungssystems nur 10, unter dem andern nach wie vor 11 Simpla zur Erhebung kommen. Sollte aber umgekehrt in Folge von Mißwachs, Krieg u. s. w. der Ertrag eines Simplum auf 275,000 Thlr. sinken, so

würde das Contingentirungssystem den einfachen Ausweg bieten, $11^1/_2$ Simpla zu erheben.

„Nach dieser schlichten Darlegung möchte sich kaum in Abrede stellen lassen, daß vom Standpunkte einer sparsamen und vorsichtigen Finanzgebahrung das System der Contingentirung principiell den Vorzug verdient. Auf der andern Seite sind doch auch die praktischen Nachtheile nicht zu unterschätzen, welche dasselbe mit sich bringt. Da nämlich die Zahl der Simpla durch Division des Bedarfs mit dem aus dem Ergebnisse der Einschätzung zu berechnenden Sollertrag eines Simplum gefunden wird, so kann sie nicht früher ausgeschrieben werden, als bis das Ergebniß der Einschätzungen im ganzen Lande bekannt ist. Soll nun jedem einzelnen Steuerpflichtigen sowohl die Classe, in welche er eingeschätzt worden, als auch, was gewiß sehr zweckmäßig ist, der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuer mittels besonderer Zufertigung bekannt gemacht werden, so muß man entweder die Bekanntmachung der Steuerclasse so lange verschieben, bis die Ausschreibung der Simpla erfolgt ist, oder zum Zweck der Bekanntmachung des Steuersatzes später nochmals Zufertigungen erlassen; im ersteren Falle würde das ganze Geschäft der Steuererhebung in unliebsamer Weise verzögert, im letzteren erschwert und — bei etwa 960,000 Beitragspflichtigen — nicht unerheblich vertheuert werden. In Preußen sind die Einrichtungen in mehrfacher Hinsicht anders. Dort enthält das Gesetz nicht Simpla, sondern Normalsätze, und der Finanzminister macht nur bekannt, „„wie viel Silbergroschen auf jeden Thaler der veranlagten Jahressteuer weniger oder mehr zu entrichten sind““; sodann wird das Ergebniß der Einschätzung den einzelnen Beitragspflichtigen nicht besonders notificirt, ebenso wenig der Steuersatz. Die ersten Monatsraten werden einfach nach den Normalsätzen erhoben, und die Bekanntmachung von Seiten des Finanzministers erfolgt „„bis zum 1. März““. Was aber das Preußische Abgeordnetenhaus hauptsächlich veranlaßt hat, auf Contingentirung der Classensteuer zu dringen (für die Einkommensteuer im engeren Sinne besteht sie nicht), das war der Umstand, daß die Steuererträge von Jahr zu Jahr wuchsen, ohne daß die Regierung der Bewilligung des Landtags bedurfte. Da dieser Grund, die Contingentirung anzustreben, in Sachsen nicht besteht, so treten die rein praktischen Gesichtspunkte mehr in den Vordergrund. Diese schienen aber der Majorität nicht danach angethan, um gegen den Widerspruch der Regierung die Contingentirung zu beantragen.“ Der Minoritätsantrag wurde mit 38 Stimmen abgelehnt.

Zu §. 11b.

§. 11b (in der Vorlage Absatz 3 und 4 von §. 10) ist, wie der Bericht sagt, „dem Preußischen Gesetze nachgebildet, welches eine derartige Berücksichtigung individueller Verhältnisse für den ganzen Umfang der Classensteuer und neuerdings auch für die beiden untersten Stufen der Einkommensteuer, das heißt bis zum Einkommenbetrage von 1400 Thlr. statuirt. So weit zu gehen, dazu konnte die Deputationsmehrheit ein Bedürfniß für unsere Verhältnisse nicht als vorhanden erkennen. In Preußen erreicht die Scala bereits bei 1000 Thlr. den Normalsatz von 3 Procent, während sie bei uns unter der Voraussetzung, daß 10 Simpla erhoben werden, bei 3300 Mark noch nicht $1^1/_2$ Procent betragen würde, sonach von einem Drucke überhaupt viel weniger die Rede sein kann. Die Grenze von 1600 Mark entspricht ungefähr der von der Zweiten Kammer beim vorigen Landtage für die Classensteuer vorgeschlagenen Grenze. Von einer Seite wurde die Frage angeregt, ob es nicht zweckmäßiger sei, von jeder Aufzählung der Verhältnisse, welche berücksichtigt werden sollen, abzusehen; hiergegen war jedoch einzuhalten, daß man in Preußen gerade durch die Erfahrung dazu geführt worden ist, „„die Berücksichtigungsmomente im Gesetz bestimmt zu bezeichnen, um den Veranlagungsorganen einen festen Anhalt zu gewähren und die Angelegenheit der Regelung durch Ministerial-Instruction zu entziehen““ (Commissionsbericht des Abgeordnetenhauses vom 15. Februar 1873, zu §. 7). Die im Text genannten vier Momente haben nach der Auffassung der Deputationsmehrheit nicht die Bedeutung von Beispielen, sondern es ist eine ausschließende Aufzählung beabsichtigt.

„Gegen jede derartige Abweichung vom reinen Princip überhaupt erklärt sich der Vorsitzende Kirbach, und zwar aus folgenden Gründen. Obwohl eine persönliche Steuer im Gegensatz zu den bisherigen Objectsteuern, trage die Einkommensteuer doch insofern entschieden einen dinglichen Charakter an sich, als sie sich lediglich an den in Geld ausgedrückten Vermögensbestandtheil des Beitragspflichtigen halte, welchen sie als dessen Einkommen betrachte, während ihr die beitragspflichtige Person nur als Vertreter dieses Vermögensbestandtheils gelte. Die Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit sei sonach ein dem Systeme vollständig fremder Begriff, dessen Hereintragung man um so entschiedener bekämpfen müsse, je mehr damit dem verderblichen Irrthum Vorschub geleistet werde, als müßten die Ansprüche des Staates an die Leistungsfähigkeit seiner Angehörigen allen möglichen anderen Ansprüchen den Vorgang einräumen. Im Gegensatz hierzu könne man nicht nachdrücklich genug die Anschauung predigen, daß der Staat für jeden Einzelnen sicherlich ebenso nothwendig sei wie das tägliche Brod. Die vorgeschlagene Bestimmung gebe übrigens der Willkür Raum, da im einzelnen Falle oft nicht leicht zu entscheiden sein werde, ob ein wirthschaftliches Verhältniß der fraglichen Art vorliege. Ebenso willkürlich sei die Grenze von 1600 Mark; solle einmal die Verminderung der Leistungsfähigkeit durch individuelle Verhältnisse in Betracht gezogen werden, so sei nicht einzusehen, weshalb man bei höheren Einkommenbeträgen diese Rück-

sicht ganz ausschließen wolle. Endlich sei die beabsichtigte Ermäßigung so geringfügig, daß es sich kaum der Mühe verlohne, das Gesetz mit deren Aufnahme und die Organe der Steuerverwaltung mit deren Ausführung zu beschweren; denn bei 10 Simplen betrage die Erleichterung je nach den verschiedenen Classen nur 50 Pf. bis 3 Mark.

„Die Majorität kann zunächst den der Einkommensteuer hier vindicirten Charakter nicht als zutreffend anerkennen. Vielmehr scheint ihr das wesentliche Fundament dieser Steuer gerade in der Annahme zu liegen, daß das Einkommen im Großen und Ganzen den besten oder doch einen brauchbaren Maßstab für die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit, also auch für die Steuerfähigkeit der Staatsangehörigen bilde. Wäre dies nicht so — hätte die Einkommensteuer wirklich den ihr beigemessenen dinglichen Charakter, dann würde auch die Progression hinfällig. Man kann aber immerhin, mit oder ohne Vorbehalt zu Gunsten der Vermögenssteuer, das Einkommen als einen brauchbaren Maßstab der Leistungsfähigkeit annehmen und dabei doch zugeben, daß gewisse Einschränkungen, wie die hier vorgeschlagenen, unerläßlich sind. Das ist keine Verleugnung des Princips, sondern eine Correctur der Fehler, welche die Unvollkommenheit des Maßstabes mit sich bringt. Doch nicht theoretische, sondern vorwiegend praktische Gründe waren es, welche die Kammer beim vorigen Landtage bestimmt haben, sich, und zwar einstimmig, für die Berücksichtigung individueller Verhältnisse auf den unteren Einkommenstufen zu erklären. Namentlich waren es die in Preußen und in Altenburg gemachten Erfahrungen, welche diesen Weg zeigten. Das auf S. 442 flg. des damaligen Berichts Gesagte hat seitdem in Preußen eine glänzende Bestätigung erfahren. Denn als die Regierung dem Landtage 1872/73 eine Reform des seit 1851 bestehenden Classen- und Einkommensteuergesetzes vorschlug, da betonte sie (Nr. 9 der Vorlagen, S. 12) entschieden die Nothwendigkeit, mit Vorsicht und unter thunlichster Schonung der bewährten Grundlagen der Classensteuer vorzugehen. „„Zu diesen gehört““, heißt es in den Motiven, „„vor Allem die Mitberücksichtigung besonderer auf die Leistungsfähigkeit einwirkender wirthschaftlicher Verhältnisse der Steuerpflichtigen. Die mit der Einkommensteuer ihrem Wesen nach verbundene Härte, daß sie den nothwendigen Aufwand der Pflichtigen nicht berücksichtigt, tritt der Natur der Sache nach in dem Maße fühlbarer hervor, als das Einkommen im Ganzen geringer und bis zu einer höheren Quote durch die für das gewöhnliche Leben zu bestreitenden Ausgaben in Anspruch genommen ist. Es empfiehlt sich daher, der Classensteuer durch Aufrechterhaltung der erwähnten Bestimmung ihren milderen Charakter im Vergleich zu der Einkommensteuer auch für die Zukunft zu bewahren.““ Der Preußische Landtag aber hat nicht nur diese Forderung erfüllt, sondern auch, wie bereits erwähnt, das in Rede stehende Princip auf die beiden ersten Stufen der Einkommensteuer ausgedehnt. Dieser Vorgang fällt denn doch etwaigen theoretischen Bedenken gegenüber schwer in's Gewicht. Auch erhält dadurch die Meinung, als sei jenes Princip geeignet, das Bewußtsein von den Pflichten gegen den Staat zu schwächen, eine eigenthümliche Beleuchtung, denn der Preußischen Gesetzgebung von 1873 wird man doch schwerlich den Vorwurf machen wollen, daß sie die Forderungen des Staats aus den Augen verloren habe. Was aber schließlich den Einwand anlangt, daß die Ermäßigung für die Betheiligten zu unerheblich sei, so ist darauf zu erwidern, daß sie in der untersten Classe 50 Procent und selbst in der höchsten Classe, die dabei in Frage kommt, noch 21,4 Procent des ordentlichen Steuersatzes beträgt."

Von der Kammer wurde der Majoritätsantrag einstimmig genehmigt.

Zu §§. 13 bis 18.

Nach dem Vorschlage der Deputation sind die §§. 13 bis 18 unter einer besonderen Ueberschrift zusammengefaßt. Dieselben bezwecken in der Hauptsache eine Erläuterung darüber, was unter „Einkommen" im Sinne des vorliegenden Gesetzes zu verstehen ist; und zwar enthält §. 13 die allgemeinen Sätze, die §§. 15 bis 18 aber führen dieselben für die einzelnen Arten des Einkommens, wie dieselben in §. 14 nach den Hauptquellen eingetheilt sind, näher aus. „In ihrer Gesammtheit," sagt der Bericht, „bilden diese Paragraphen das feste Gerippe für die den Einschätzungsbehörden zu ertheilende Instruction." Ueber die Anordnung bemerkt derselbe:

„Die in §. 14 enthaltene Eintheilung hatte die Deputation auf Grund der früheren Kammerbeschlüsse in ihrem Entwurfe in folgender Weise gefaßt:

1. Verpachtung von Grundstücken, Vermiethung von Gebäuden und Benutzung derselben zur eigenen Wohnung;
2. Apanagen, Renten, Capitalzinsen, trockne Zinsen, Dividenden von Actien und Kuxen, Naturalgefälle und dergleichen;
3. Bekleidung einer ausschließlich oder zum Theil mit festem Gehalt verbundenen amtlichen oder sonstigen Stellung;
4. Handel, Gewerbe, einschließlich der Landwirthschaft, und jede andere Erwerbsthätigkeit.

„Dieser Eintheilung entsprach die Anordnung der folgenden vier Paragraphen.

„In der Regierungsvorlage ist diese Ordnung vollständig umgekehrt. Zunächst ist das Einkommen aus Grundbesitz an die zweite Stelle gerückt. Es ist aber nicht bloß Zufall oder Willkür, daß in allen bisherigen Entwürfen, ebenso wie in den Gesetzen der meisten anderen Länder, die Grundrente als das ursprünglichste Einkommen voranstand. Uebrigens spricht die Vorlage

nur von „„inländischen Grundstücken und Wohngebäuden““, während doch das Einkommen aus nichtsächsischen Grundstücken, ingleichen dasjenige aus vermietheten Fabrikgebäuden und dergleichen ebenfalls der Besteuerung unterliegt. Unzweckmäßig ist es ferner, die „„wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen““ und die unter keiner bestimmten Benennung unterzubringenden Erwerbsquellen von den Gewerben zu trennen, da die Grenze zwischen beiden oft kaum zu unterscheiden ist; man denke nur an die graphischen Gewerbe, an die Kunst des Steinmetzen, des Holzschneiders, an den Beruf des Feldmessers, Optikers, Zahnkünstlers, an Apotheken, chemische Fabriken u. s. w.

„In einem der wichtigeren Punkte hat sich die Deputation, wiewohl mit Widerstreben, der Regierung accommodirt: daß das Einkommen aus dem Betrieb der Landwirthschaft auf eigenen Grundstücken einfach als Einkommen aus Grundbesitz, nicht als gewerbliches Einkommen betrachtet werde. Principiell mußte sie dies durchaus für richtiger erkennen, und nur der praktische Gesichtspunkt schien ihr von einiger Bedeutung, daß im Wesentlichen alles dasjenige Einkommen, welches der Grundsteuer unterliegt, auch hier in einer Rubrik vereinigt werde.

„In den übrigen Beziehungen hat die Regierung den Vorschlägen der Deputation zugestimmt, so daß über die unten ersichtliche Fassung durchgängig Einverständniß besteht. Dasselbe gilt, bis auf zwei Minoritätsanträge, von den §§. 15 bis 18.“

Diese letzteren Anträge bezogen sich auf die in §. 18, 1 vorgeschriebene Zugrundelegung der kaufmännischen Inventur und Bilanz, welche in §. 16, 1 wieder anklingt. An Stelle der zuerst erwähnten Vorschrift (§. 18, 1) enthielt die neuere Regierungsvorlage Folgendes:

„Bei der Berechnung des steuerpflichtigen Reinertrags von Handel und Gewerben dürfen außer den eigentlichen Betriebs- und Productionskosten und der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Utensilien (Maschinen rc.) und Gebäuden nur solche Ausgaben berücksichtigt und von dem Rohertrag in Abzug gebracht werden, welche, wie die Versicherungsprämien für Waaren, Vieh, Ernte, zur Sicherstellung der angelegten Capitalien und der erzeugten gewerblichen und landwirthschaftlichen Producte gemacht worden sind.

„Namentlich sind Geschäftsforderungen in ihrem vollen Betrage in Rechnung zu stellen und Abzüge wegen Zweifelhaftigkeit des Eingangs derselben unzulässig.“

Der Bericht bemerkt hierzu: „Für die Berechnung des Einkommens aus Handel und Gewerbe hatte die Steuerdeputation beim vorigen Landtage, und zwar einstimmig, Bezug genommen auf „„die Grundsätze der kaufmännischen Buchführung, wie solche bei der Inventur in gemeingültigem Gebrauche sind.““ Diesen Antrag hat die Majorität ihrem jetzigen Vorschlage zu Grunde gelegt; und sie erachtet es für den Inhaber eines größeren kaufmännisch betriebenen Handels- oder Fabrikgeschäfts als geradezu unausführbar, sein Einkommen auf andere Weise anzugeben, als unter Zugrundelegung der Inventur und Bilanz. Der durch das Handelsgesetzbuch sanctionirte kaufmännische Gebrauch beruht auf der Anschauung, daß das im Geschäftsbetrieb angelegte Capital in seiner Gesammtheit so zu sagen eine flüssige Masse, und daß der Betrag, um welchen im Laufe des Geschäftsjahrs der Werth dieses gesammten Capitals gewachsen, zuzüglich der für den Privatbedarf entnommenen Beträge, als Jahresgewinn zu betrachten sei. Für die Inventur und Bilanz, welche den Werth am Jahresschlusse und die Vergleichung gegen das Vorjahr darstellen, haben sich gewisse Grundsätze herausgebildet, deren Zweck lediglich darin besteht, diese Werthe wahrheitsgetreu, ohne Selbstäuschung nach der einen oder anderen Richtung hin, zu ermitteln. Eine besondere Gewähr der Zuverlässigkeit haben diese Grundsätze dadurch erhalten, daß sie am Geschäftsbetrieb der Handelsgesellschaften erprobt sind, wo jede Unrichtigkeit den einen oder anderen Gesellschafter schädigen müßte. Aber auch beim Einzelkaufmann rächt sich jede wesentliche Unklarheit über seine Vermögensverhältnisse früher oder später.“

Der Bericht geht nun näher auf die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs ein, erwähnt die im Text noch hinzugefügten Clauseln und fährt dann fort:

„Mit der hiernach sich ergebenden Fassung hat die Regierung sich einverstanden erklärt. Dagegen will der Abg. Günther den ersten Absatz der Vorlage wiederhergestellt und Folgendes hinzugefügt wissen: „„Geschäftsforderungen, insoweit sie nicht als uneinbringliche angesehen werden müssen, sind in ihrem vollen Betrage in Rechnung zu stellen und Abzüge wegen Zweifelhaftigkeit des Eingangs derselben unzulässig, auch sind Capitalverluste an noch nicht verkauften Waaren und Werthpapieren nicht in Rechnung zu bringen. Vorgelegte Inventuren und Bilanzen sind, insoweit sie den vorstehenden Bestimmungen nicht widersprechen, zur Feststellung des Reinertrags zu benutzen.““ Der Minoritätsvotant geht davon aus, daß, wenn es dem Kaufmann gestattet sein sollte, seine Außenstände und Waarenvorräthe nach Gutdünken abzuschätzen und Capitalverluste als Verminderung des Einkommens zu rechnen, der Fiscus immer zu kurz kommen würde. Allein dies beruht auf einer Verkennung des Wesens der Sache. Vom fiscalischen Standpunkte könnte man in der That nur wünschen, daß jeder Staatsbürger verpflichtet wäre, in kaufmännischer Weise Bücher zu führen und sein Einkommen alljährlich festzustellen. Bloße Außenstände sind doch noch nicht baare Einnahmen; aber ebenso wenig kann von willkürlicher Abschreibung die Rede sein, eine

solche würde den Anforderungen an einen „„ordentlichen Kaufmann““ nicht entsprechen. Der Minoritätsvotant denkt hier einseitig an Verluste, wie sie in neuerer Zeit öfters vorgekommen sind. Diese bilden aber doch nur die Kehrseite der „„Vermehrung des mobilen Vermögens““, die sonst häufig überschätzt wird und die doch zu einem großen Theile auf einem Steigen des Werthes der Actien, der Waarenvorräthe, der Fabrikanlagen u. s. w. beruht. Will man die Verluste am Capital außer Rechnung lassen, so muß dies auch von der Werthsteigerung gelten, und dann käme der Fiscus entschieden zu kurz. Nach dem Wortlaute des Minoritätsantrags scheint es freilich, als sollte wohl der Gewinn kaufmännisch berechnet werden, der Verlust dagegen nicht; dies hieße aber doch mit doppeltem Maße messen und kann daher unmöglich gemeint sein."

Gegen 7 Stimmen trat hier die Kammer der Majorität bei.

Bezüglich des Einkommens aus Waldungen hieß es in der Vorlage: „Bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus selbstständig bewirthschafteten Holzungen ist der während des der Abschätzung vorausgegangenen Jahres wirklich erzielte Reingewinn maßgebend, gleichviel ob die Bewirthschaftung regelmäßig oder unregelmäßig erfolgt." Dagegen enthielt der Deputationsvorschlag folgende dem Altenburgischen Gesetz entnommene Vorschrift: „Der Ertrag von Holzgrundstücken ist unter Zugrundelegung eines wirthschaftlichen Durchschnitts-Nutzungsanschlags abzuschätzen." Der Bericht sagt: „Ueber diese Differenz sind mit der Regierung ausführliche Verhandlungen gepflogen worden. Man war darüber einig, daß bei selbstständig bewirthschafteten Holzungen, von denen die Vorlage ausschließlich spricht, beide Rechnungsarten in der Regel zu demselben Ergebnisse führen würden; denn der Nachhaltsbetrieb, in welchem größere Waldungen meistens bewirthschaftet werden, besteht ja eben darin, daß alljährlich nur ein dem wirklichen Zuwachs entsprechendes Quantum abgeholzt wird. Für die Beurtheilung schwieriger liegt der Fall, wenn ein kleines Stück Wald etwa fünfzig Jahre lang fortwächst und dann mit einem Male abgeholzt wird. Hier kann man doch unmöglich sagen, daß der Erlös des 50jährigen Bestandes ein im 50. Jahre allein erzielter Reingewinn sei; gesetzt z. B., der jetzige Besitzer hätte das Grundstück erst 2 Jahre zuvor käuflich erworben, so wird er aller Wahrscheinlichkeit nach den Capitalwerth des 48jährigen Bestandes mit bezahlt haben — aber auch wenn das Grundstück in derselben Hand geblieben, ist der Fall demjenigen ähnlich, wo jemand die Zinsen eines Capitals auf Zinseszins stehen läßt. Es kommen jedoch bei dieser Frage so verschiedene Verhältnisse in Betracht, daß sich schwerlich durch einen einzigen Gesetzesparagraphen alle Zweifel lösen lassen, und so einigte man sich schließlich dahin, die ganze Materie, wie dies auch in dem früheren Entwurfe geschehen, der Instruction zur Regelung zu überweisen."

Aus den Kammerverhandlungen mögen noch folgende Auskünfte Platz finden, welche der Referent auf Anfragen der Abg. Dr. Biedermann und Fahnauer zu geben hatte.

Die eine Frage ging dahin, aus welchen Gründen nach §. 13 die Versicherungsprämien für Immobilien, für Waarenvorräthe u. s. w. in Abzug gebracht werden dürften, dagegen Lebensversicherungsprämien, Krankencassenbeiträge u. dergl. nicht. Die Antwort lautete: „Die Deputation hat sich wiederholt mit der Frage beschäftigt, ob man nicht das Lebensversicherungswesen, die Krankencassen u. s. w. dadurch gewissermaßen ermuthigen solle, daß man die zu diesen Cassen gewährten Beiträge ausdrücklich von dem Einkommen abzieht. Es hat dies gewiß etwas für sich auch in Consequenz der anderen Vorschrift, die von dem geehrten Herrn Redner angeführt ist, daß die Versicherungsprämien für das geschäftliche Mobiliar, für Hausgrundstücke u. s. w. vom Einkommen abzuziehen sind. Was die Deputation schließlich bestimmt hat, trotzdem die Lebensversicherungsprämien nicht abzuziehen, waren wiederum praktische Bedenken. Es wird dadurch die Arbeit ungemein erschwert, wenn so viele kleine derartige Abzüge kommen, wenn man da prüfen muß, ob die Abzüge richtig sind oder nicht. Auch wird es doch überhaupt nur in äußerst seltenen Fällen einen Einfluß ausüben auf die Classe, in welche der betreffende Beitragspflichtige einzustellen ist. Liegt sein Einkommen freilich der Grenze sehr nahe, dann ist es richtig, dann kann er nach Befinden in die höhere Classe eingesetzt werden, weil dieser Abzug nicht gestattet wird. Ich meine aber, der ganz richtige Gedanke, der dem Bedenken des Herrn Dr. Biedermann zu Grunde liegt, muß auf eine andere Weise zum Ausdruck kommen und in gewisser Beziehung hat er schon seinen Ausdruck gefunden in der Progression, die Sie vorhin zu meiner Freude angenommen haben. Denn hauptsächlich handelt es sich doch um das Einkommen der niedriger Besteuerten, die eben infolge der Progression auch günstiger gestellt werden, als es ohne sie der Fall sein würde. Ferner aber nehme ich hier Gelegenheit, zu wiederholen, daß ich es allerdings für nothwendig halte, daß das fundirte Einkommen künftig höher besteuert wird, als das nicht fundirte, und auch dadurch werden sich dann diese Bedenken wohl erledigen. Ich möchte Sie also bitten, auch in dieser Beziehung bei dem Vorschlage der Regierung und der Deputation stehen zu bleiben."

Der Abg. Fahnauer vermißte in den Deputationsanträgen einen Hinweis auf die Benutzung der alten Steuereinheiten bei Abschätzung von Grundstücken. Darauf erwiderte der Referent: „Wenn der Abg. Fahnauer sich nicht von vornherein als einen warmen Freund des Gesetzes bekannt hätte, so möchte ich fast zu

der Annahme kommen, daß er mich jetzt auf das Glatteis führen wollte. . . . Es ist das eine Frage, die mit außerordentlicher Vorsicht behandelt werden will. In der Regierungsvorlage war davon die Rede, daß die alten Steuereinheiten mit berücksichtigt werden könnten, „„soweit sie noch verwendbar sind““, wie es in §. 16 Absatz 4 hieß. Daneben aber sollten noch berücksichtigt werden die Aenderungen seit dem Jahre 1843, ferner die Kaufpreise und die Pachtpreise; zu Grunde gelegt werden sollte der Ausfall der vorjährigen Ernte und der Stand der diesjährigen Getreidepreise. M. H., das Bild, welches man sich darnach von der Abschätzung zu machen hatte, schien der Deputation ein zu unbestimmtes, als daß sie es in dieser Weise in das Gesetz hätte aufnehmen sollen. Sie meinte, daß es zu Zweifeln Anlaß geben könnte, ohne doch auf der anderen Seite einen sichern Anhalt zu bieten. Die Deputation war deshalb der Ansicht, daß man diese Frage der Instruction überlassen könne. Sie hat damit nicht sagen wollen, daß sie absolut jede Berücksichtigung der früheren Steuereinheiten ausschließe; wohl aber wird diese Berücksichtigung jedenfalls mit der allergrößten Vorsicht zu geschehen haben und die Instruction wird darüber ganz genaue Vorschriften enthalten müssen. Also ich meine, den Spielraum, welchen der Abg. Fahnauer für die Regierung und die Commissionen beansprucht, giebt ihnen die Deputation mindestens in gleichem Maße, wie es nach der Regierungsvorlage der Fall gewesen sein würde. Die Regierung hat sich auch mit dem Vorschlage der Deputation, wonach die ganze Sache durch Instruction geregelt werden soll, einverstanden erklärt. Ich möchte Sie daher bitten, es in dieser Beziehung doch dabei bewenden zu lassen. Nur daran will ich Sie noch erinnern, daß die Deputation in einem späteren Antrage vorgeschlagen hat, die Grundsätze in der Instruction mit zu berücksichtigen, welche in der von der Regierung selbst aufgestellten Geschäftsanweisung zur Umlegung der Grund- und Gebäudesteuer enthalten sind und von welchen die ersteren dem Landesculturrathe zur Begutachtung bereits vorgelegen haben und von demselben im Wesentlichen gebilligt worden sind."

Zu Abschnitt II.

Bei Abschnitt II. sind, ebenso wie bei den folgenden Abschnitten, hauptsächlich die leitenden Gedanken von Interesse. Die Motive der Regierungsvorlage, welche sich überhaupt für das ganze Gesetz auf 6 Seiten beschränken, enthalten darüber so gut wie nichts. Im Bericht lautet die Einleitung zu Abschnitt II.:

„Für die Zusammensetzung der Einschätzungscommissionen hatte die Kammer beim vorigen Landtage den Grundsatz aufgestellt: „„Die Mitglieder der Orts-Einschätzungscommissionen werden in einer vom Finanzministerium zu bestimmenden Zahl theils von den Gemeinden, theils von den Bezirksvertretungen gewählt.““ Die Bildung der zweiten Instanz sollte sich dann soweit möglich an die Verwaltungs-Organisation anschließen. Stillschweigend war dabei vorausgesetzt, was auch sonst von der Kammer als selbstverständlich angenommen worden ist, daß die Bezirke für Erhebung der directen Steuern mit den neuen Verwaltungsbezirken in Einklang zu bringen seien.

„Hiervon war die Deputation auch in ihrem Entwurfe ausgegangen. Sie hatte im Eingange des Abschnitts direct ausgesprochen: „„Die Steuerbezirke werden künftig so geregelt, daß sie mit den nach dem Gesetze vom 21. April 1873 geschaffenen Verwaltungsbezirken zusammenfallen. Die von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommenen Städte bilden je einen Steuerbezirk für sich.““ Da jedoch die Regierungscommissare entschieden erklärten, daß eine derartige Umgestaltung längere Zeit erfordere und daher noch nicht gleichzeitig mit Einführung der neuen Verwaltungsgesetze ins Leben treten könne, so mußte die Deputation sich auf Einbringung folgenden Antrags beschränken, welcher im Fall der Genehmigung in die ständische Schrift aufzunehmen sein wird:

> die Kammer wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie die Steuerbezirke so bald wie möglich mit den nach dem Gesetze vom 21. April 1873 zu schaffenden Verwaltungsbezirken in Einklang bringe, auch bei Eintheilung der Districte im Voraus darauf Rücksicht nehme.

„Eine wesentliche Differenz bestand noch in Bezug auf die Leitung des Einschätzungsgeschäfts.

„Nach dem früheren Entwurfe sollte für jeden District die Vorbereitung und Leitung dieses Geschäfts einem vom Finanzministerium aus den Beamten seines Ressorts zu ernennenden Vorsitzenden (Districtscommissar) obliegen. Dabei sollte in der Regel jeder Ort einen District bilden. Nun ist die Zahl der Orte im Königreich Sachsen 3344. Nimmt man aber auch an, daß nach dem Vorschlage der Deputation größere Districte mit einer Minimalzahl von 1000 Einwohnern gebildet werden, so ergiebt sich immerhin, bei etwa 150 städtischen Bezirken (Dresden, Leipzig, Chemnitz, vielleicht noch Zwickau in je 2 bis 4 oder 5 Districte getheilt), 340 Flecken und Dörfern mit 1000 und mehr Einwohnern und 2862 kleineren Dörfern mit zusammen 895,715 Einwohnern, eine Zahl von etwa 11 bis 1200 Districten. Wenn nun auch je ein Commissar successive in mehreren Bezirken die Vorbereitung und Leitung hätte übernehmen können, so würde dies doch, sollten nicht unliebsame Verzögerungen eintreten, sehr bald seine Grenze erreicht haben. Die Deputation mußte deshalb, außer der erwähnten Vergrößerung der Districte, noch auf andere Mittel bedacht sein, um Beamtenkräfte zu sparen.

„Dazu boten sich hauptsächlich zwei verschiedene Wege. Einmal konnte die Vorbereitung der Einschätzung in weiterem Umfange in die Hände der Gemeinden und

der von diesen zu vertretenden Ortssteuereinnahmen gelegt werden; in welcher Weise dies geschehen ist, zeigt eine Vergleichung des jetzigen Abschnitts III. mit den einschlagenden Bestimmungen des früheren Entwurfs. Sodann konnten die speciellen Geschäfte des Vorsitzenden bei der Einschätzung selbst zum Theil auf geeignete Mitglieder der Commissionen übertragen werden. Auch dies hatte die Deputation in ausgedehntem Maße vorgeschlagen: es sollte für jeden Bezirk ein Commissar mit der Leitung des Einschätzungsgeschäfts betraut werden; dieser sollte berechtigt sein, in den Commissionen, wo und so oft es ihm nöthig schiene, den Vorsitz zu führen oder auch sich durch einen der ihm beizugebenden Hülfsbeamten vertreten zu lassen, während im Uebrigen je ein von der Commission selbst gewähltes Mitglied die Function des Vorsitzenden zu übernehmen gehabt hätte. Die Deputation hielt dies um so mehr für ausführbar, als in jeder Commission voraussichtlich ein oder mehrere Mitglieder eines Stadtraths oder Gemeinderaths sich befinden werden, welchen die erforderliche Geschäftskunde innewohnt. Die Regierungscommissare beharrten jedoch dabei, daß der Vorsitz unter allen Umständen nur einem vom Finanzministerium zu ernennenden Beamten übertragen werden könne, und da die Deputation sich sagen mußte, daß die Einschätzung allerdings, zumal in den ersten Jahren, an die Commissionsmitglieder ohnehin schwere Anforderungen stellen wird, so glaubte sie von Erneuerung ihres Antrags absehen und es der Erfahrung überlassen zu müssen, ob die Selbstverwaltung auch auf diesem Gebiete noch weiter ausgebildet werden könne. Um so mehr hielt sie es aber für ihre Pflicht, den zuerst erwähnten Weg so weit möglich zu verfolgen."

Von Specialitäten mag nur die Frage der Gewährung von Tagegeldern an die beim Einschätzungsgeschäft mitwirkenden Personen hier hervorgehoben werden. Es beziehen sich darauf die §§. 29 und 31. Zu diesen enthält der Bericht folgende Bemerkungen:

Zu §. 29.

„Der letzte Satz von §. 29, welcher mit §. 31 einigermaßen in Zusammenhang steht, beruht auf einem Vorschlage der Deputation. Beim vorigen Landtage hatte die Kammer den Satz angenommen: „„Die Orts-Einschätzungscommissionen sind berechtigt, Sachverständige aus den verschiedenen Berufsclassen zu ihren Berathungen zuzuziehen; letztere erhalten für ihre Mühwaltung nur in dem Maße eine Entschädigung wie die Mitglieder der Commission selbst."" Bezüglich der Mitglieder aber wurde beschlossen: „„Die Mitgliedschaft ist ein unentgeltliches Ehrenamt; bei längerer Dauer des Einschätzungsgeschäfts kann jedoch den Mitgliedern eine Entschädigung gewährt werden."" In der Deputation wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht den Auskunftspersonen, welche doch häufig den unbemittelten Classen angehören würden, wenigstens eine kleine Entschädigung nach Art der Zeugengebühren zu verwilligen sei; schließlich gab aber die Erwägung den Ausschlag, daß es sich immer nur um wenige Stunden handle, die auch der Arbeiter nöthigenfalls einmal dem allgemeinen Besten opfern könne. Uebrigens soll die Verpflichtung zur Auskunftsertheilung oder gutachtlichen Aeußerung sich auf den District beschränken, in dem Jemand wohnt; wird in einem schwierigen Falle ein entfernter wohnender Sachverständiger gebraucht, so bleibt die Honorarfrage besonderer Vereinbarung vorbehalten."

Zu §. 31.

„Kaum eine andere Frage hat die Deputation so lange beschäftigt, wie die Diätenfrage, die ja auch nicht blos ihre finanzielle Bedeutung hat, sondern von principieller Wichtigkeit ist. Diese Seite der Sache ist in der Kammer bei anderen Gelegenheiten erörtert worden; was jene anlangt, so kann man sich wenigstens einen annähernden Ueberschlag machen. Nimmt man die Zahl der Commissionen zu 1200, die durchschnittliche Mitgliederzahl zu 9, die durchschnittliche Zahl der Sitzungstage zu 8 und den Diätensatz zu 6 Mark an, so ergiebt sich, ohne die besondere Entschädigung der nicht im Districte wohnenden Mitglieder, ein jährlicher Aufwand von 518,400 Mark; bei 10 Tagen Sitzungszeit wächst derselbe bereits auf 648,000 Mark u. s. w.

„Nachdem die mannigfaltigsten Vermittelungsvorschläge aufgestellt, discutirt und verworfen worden waren, kam die Majorität auf den zu §. 29 erwähnten Beschluß vom vorigen Landtage zurück und präcisirte denselben näher dahin, daß vom vierten Sitzungstage ab auch die im Districte wohnhaften Mitglieder Tagegelder erhalten sollen, während eine Minorität den letzteren jeden Anspruch auf Tagegelder absprechen zu müssen glaubt und daher folgende Fassung vorschlägt:

„„Die nicht im Districte wohnhaften Commissionsmitglieder erhalten Tagegelder, auch werden ihnen die Reisekosten vergütet.

„„Die Höhe der Tagegelder bestimmt das Finanzministerium.""

„Die Minorität hält an dem Principe fest, daß Tagegelder nur eine Entschädigung für den mit dem Ehrenamte verbundenen besonderen Aufwand bilden sollen, von welchem hier in Ansehung der am Orte selbst oder in dessen nächster Nähe wohnhaften Mitglieder nicht die Rede sei. Wolle man von diesem Principe neuerdings eine Ausnahme statuiren, so würden für eine Reihe anderer Ehrenämter bald Consequenzen daraus gezogen werden. Wenn das Amt eines Commissionsmitgliedes während der Dauer der Einschätzungen besonders hohe Anforderungen an die Zeit und Kräfte der Betheiligten stelle, so seien sie dafür den größten Theil des Jahres frei, während das Amt eines Stadtverordneten, eines Gemeinderathsmitglieds das ganze Jahr hindurch Opfer erheische; auch werde durch das Institut der Stellver-

treter, das bei den meisten anderen Ehrenämtern nicht mehr bestehe, der Ueberlastung vorgebeugt. Zuzugeben sei, daß das hier in Rede stehende Amt den Inhaber leicht der Anfeindung aussetze; um so nothwendiger sei es, durch die Unentgeltlichkeit jeden Schein eines Verdachts unlauterer Motive fern zu halten. Erfahrungsmäßig diene es weder zur Beschleunigung des Verfahrens, noch zur Erhöhung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse, wenn in den Commissionen Elemente sich einnisteten, welche diese Thätigkeit als einen kleinen Nebenerwerb suchten und auf welche die Anderen gern eine ihnen selbst lästige Sache abwälzten. Nicht mit Unrecht sei die Unentgeltlichkeit das Palladium der Einschätzungscommissionen genannt worden, und so wisse man denn auch z. B. in Preußen und Altenburg nichts von Diäten.

„Dagegen geht die Majorität von dem praktischen Gesichtspunkte aus, daß es, bei der großen Menge anderer Ehrenämter, sehr schwer halten werde, für das vorliegende, welches wegen der damit verbundenen anstrengenden Thätigkeit und sonstigen Unannehmlichkeiten vor anderen unbeliebt sei, die nöthigen Kräfte zu gewinnen, wenn man nicht wenigstens für den Fall, daß die Sitzungen länger als eine halbe Woche dauerten, für die überschießende Zeit eine kleine Entschädigung gewähre. Consequenzen für andere Aemter brauche man nicht zu fürchten, denn das in Rede stehende sei eben anders geartet und namentlich sei damit ein Ansehen nach außen hin in weit geringerem Grade verbunden. Bemesse man die Tagegelder bescheiden und gewähre sie erst vom vierten Tage ab, so könnten sie schwerlich das Amt zu einem gesuchten machen. Dann werde auch der Aufwand sich bedeutend verringern.

„Die Regierungscommissare erklärten, daß die Regierung diesen Gegenstand der Entscheidung der Kammern überlassen wolle.

„Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Deputation es nicht für angemessen erachtete, die Frage, in welchem Maße die mitwirkenden Beamten Tagegelder zu erhalten hätten, hier hereinzuziehen. Auch dagegen hatte die Regierung nichts einzuwenden."

In der Kammer wurde der Standpunkt der Minorität von dem Abg. Krause und dem Referenten, derjenige der Majorität von den Abg. Richter und Käferstein und dem Vicepräsidenten vertreten. Abg. **Krause** bemerkte u. a.: „Die Grundsteuer hat zu ihrer Umlegung gekostet Alles in Allem 860,000 Thlr. Seitdem wird die Erhebung mit sehr geringem Aufwand bestritten. Wir würden aber in drei Jahren für die Einhebung der Einkommensteuer so viel bezahlen, wie im Ganzen die Umlegung der Grundsteuer gekostet hat, und wenn es so fortginge, würden wir Jahr aus Jahr ein 10 Procent, ja bei einem Diätensatz von 2 Thlrn. sogar 20 Procent der ganzen Einkommensteuer auf die Spesen rechnen müssen, und eine Steuer, die mehr als 5, 6 oder 7 Procent der Erhebung kostet, ist nicht mehr wirthschaftlich zu billigen."

Abg. **Richter** stellte der im Bericht enthaltenen Rechnung, die der Vorredner weiter ausgeführt hatte, eine andere entgegen: „Ich, m. H., rechne, daß im Lande 600,000 Steuerzahler wohnen und 1200 Commissionen gebildet werden, daß mithin auf eine Commission 500 Steuerzahler kommen, deren Einkommen muthmaßlich in drei Tagen abzuschätzen sein wird. Wenn dies der Fall ist, und im großen Durchschnitt wird es möglich sein, so würden gar keine Diäten, mit Ausnahme derjenigen für die Mitglieder, die außerhalb des Einschätzungsbezirks wohnen, zu zahlen sein. Wenn man aber annimmt, daß jede Commission durchschnittlich fünf Tage zur Erledigung ihrer Geschäfte braucht, weil sie pro Tag nur 100 Steuerzahler einschätzt, so sind nur noch für zwei Tage Diäten zu zahlen. Das macht für 2400 Tage zu 2 Thlr. = 4800 Thlr. Wird nun jede Commission zu 10 Mitgliedern gerechnet, so beträgt die für das ganze Land zu zahlende Summe 48,000 Thlr., also ungefähr den fünften Theil von dem, was der Herr Abg. Krause berechnet."

Vicepräsident **Streit** äußerte u. a.: „Wenn Sie, m. H., den Mitgliedern der Abschätzungscommission nicht Tagegelder geben, so ist vor allen Dingen zu fürchten, daß Sie alle minder bemittelten Classen von der Commission ausschließen. Ich gehe allerdings davon aus, daß diese Tagegelder möglichst niedrig gegriffen werden. Wie wollen Sie aber in aller Welt dem Unbemittelten, dem einfachen Arbeiter zumuthen, 2, 3, 4, 5, 6 Tage von früh bis Abends sich diesem Geschäfte zu widmen, wenn er nicht soviel bekommt, um sich selbst und seine Familie während dieser Zeit zu unterhalten? .... Ich möchte Sie daran erinnern, m. H., daß, wenn Sie in dieser Beziehung gewissermaßen die minder Bemittelten ausschließen, Sie von vorn herein in diesen Kreisen Mißtrauen erregen gegen die Abschätzung."

Gegen den Abg. Richter bemerkte der **Referent**: „Der Herr Referent der Majorität sagte, die Commissionen werden voraussichtlich in den allermeisten Fällen mit dem dritten Tage fertig werden. Nun, m. H., wenn das der Fall ist, dann sind auch die Gründe, die für die Diäten sprechen, überhaupt hinfällig; denn dann werden die Mitglieder der Commission doch in den meisten Fällen nichts davon genießen. Besser wäre es, man könnte umgekehrt Prämien dafür aussetzen, wenn die Commissionen recht schnell fertig würden. Das ist freilich von keiner Seite vorgeschlagen."

Die Kammer entschied sich gegen 13 Stimmen für den Antrag der Majorität.

Zu Abschnitt III.

ist in dem Bericht einleitungsweise zunächst auf dasjenige verwiesen, was der frühere Deputationsbericht über die **Declarationspflicht** enthielt. Dort war es als die

Ueberzeugung der gesammten Deputation ausgesprochen, „daß der Staat in der Gegenwart bei seinen Bürgern ein gereifteres Bewußtsein von den Pflichten voraussetzen dürfe, welche sie ihm gegenüber zu erfüllen haben, als dies in den ersten Jahren nach Einführung der Verfassung zulässig erschien." „Sie erachtet", hieß es weiter, „die Selbstabschätzung, so wenig sie sich die damit verknüpften Schwierigkeiten verhehlt, für auf die Dauer unentbehrlich im Interesse gerechter Besteuerung und zugleich für einen wesentlichen Hebel der politischen Erziehung des Volkes."

Diesmal bildete in der Deputation der Abg. Krause eine Minderheit gegen die Declarationspflicht. Derselbe begründete in der Generaldebatte seinen Standpunkt wie folgt: „Es widerspricht der menschlichen Natur im allerhöchsten Grade, gegen sich selbst als Zeuge aufzutreten. Es ist dies eine so natürliche Bewegung des Menschen, daß alle Gesetze der Welt dieses Bestreben nicht aus dem Menschen herausbringen werden. Nun aber ist es, glaube ich, besonders nachtheilig für die öffentliche Sittlichkeit und besonders unräthlich für die Gesetzgebung. wenn sie etwas befiehlt, was der Natur nach dem Menschen widersteht und was nicht zu thun sein beständiges Streben sein wird. Die Erfahrung hat auch bewiesen, daß die Declarationen nicht dazu dienen, die Gleichmäßigkeit der Steuern zu vermehren, sondern vielmehr die Ungleichmäßigkeiten bedeutend zu erhöhen, weil erstens ein großer Theil nie declariren wird und deshalb die Schätzung ohne Declaration so wie so eintritt; dann aber die Declaranten in zwei sehr genau gesonderte Parteien zerfallen, nämlich in die Declaranten, die mit peinlicher Ehrlichkeit Alles declariren, und in jene, die in der Declaration ein Schutzmittel für die freie Abschätzung suchen. Unter solchen Umständen habe ich geglaubt, daß man die Declaration nicht empfehlen kann und daß die freie Einschätzung bei weitem vorzüglicher ist als die Declaration."

Der Bericht fährt in der Einleitung zu Abschnitt III. fort:

„Ueber die Ausdehnung und die Modalitäten der Declarationspflicht bestehen jedoch noch mehrere Meinungsverschiedenheiten.

„Während die übrigen Mitglieder der obigen Mehrheit, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Kammer vom 5. März 1873 und mit der Vorlage diese Pflicht in ihrer vollen Strenge nur auf diejenigen Beitragspflichtigen angewandt wissen wollen, deren Einkommen präsumtiv mindestens 1600 Mark beträgt, verwirft der Vorsitzende Kirbach jede derartige Unterscheidung.

„Zur Begründung seines Votums beruft sich Letzterer auf den Grundsatz, daß Rechte und Pflichten für alle die gleichen sein sollen. Daß die Beitragspflichtigen mit einem Einkommen unter 1600 Mark nicht im Stande wären, ihr Einkommen zu declariren, vermöge er auch nicht einmal als Regel anzuerkennen; nicht nur die kleinen Rentiers und die Festbesoldeten, sondern auch die Mehrzahl der Lohnarbeiter wüßten ihr Einkommen recht gut zu ermitteln, ebenso lasse sich dies von vielen kleinen Geschäftsleuten behaupten. Unter allen Umständen dürfe man aber aus einer thatsächlich vorhandenen Unfähigkeit nicht die Folge herleiten, daß sie des Declarationsrechts beraube und von der Declarationspflicht befreie. Dagegen sei es inconsequent, Jemanden einerseits von der Declarationspflicht zu entbinden und andererseits ihm das Reclamationsrecht einzuräumen, das er doch nur dann mit Erfolg auszuüben im Stande sei, wenn er sein Einkommen zu declariren vermöge. Im Erfolge werde der Verlust des Reclamationsrechts sich hier kaum fühlbar machen; denn um mehr als eine Classe werde die Commission sich nicht leicht irren, das betrage bei 10 Simplen auf der untersten Stufe 50 Pf., auf der höchsten 3 Mark — nicht genug, um zu drücken, aber gerade genug, um die Betroffenen für die nächsten Jahre zur genauen Ermittelung und Declaration ihres Einkommens zu veranlassen. Letzteres sei, abgesehen von wirthschaftlichen und moralischen Gründen, schon um deswillen zu wünschen, damit die Commissionen auch bei den unteren Einkommenclassen möglichst viel zuverlässige Anhaltepunkte gewinnen. Ueberfluthung der Commissionen mit Declarationen sei nicht zu besorgen, wenigstens würde die dadurch verursachte Mühe durch die Abschneidung einer entsprechenden Anzahl von Reclamationen reichlich aufgewogen werden. Die gewählte Grenze sei willkürlich, die vorläufige Ausscheidung aber eine überflüssige und bedenkliche, jedenfalls zeitraubende Operation.

„Die Majorität ihrerseits, welcher sich eventuell auch der Abg. Krause anschließt, vermag diesen Einwendungen eine praktische Berechtigung nicht zuzugestehen angesichts der Erfahrung, daß die weniger bemittelten Classen, wenn auch mit mancherlei Ausnahmen, doch im Großen und Ganzen auch weniger in der Lage sind, sich selbst das wirthschaftliche Ergebniß ihrer Thätigkeit ziffermäßig klar zu machen; und wenn sie zugiebt, daß sich über die festgesetzte Grenze streiten läßt, so darf sie doch darauf hinweisen, daß das Nämliche von einer Menge anderer ähnlicher Gesetzesvorschriften gilt. Sie erachtet aber gerade die gewählte Grenze um deswillen für zweckmäßig, weil dieselbe den sehr zahlreichen Beitragspflichtigen, deren Einkommen sich um die Höhe von 500 Thlr. bewegt, die günstigere Behandlung unzweifelhaft noch zu Theil werden läßt. Eine Vermehrung der Arbeit würde namentlich durch die Aussendung der Formulare herbeigeführt werden. Durchgehends ist nämlich das Princip festgehalten, daß nicht eine selbstständige Anzeige, sondern nur die Ausfüllung eines dem Anzeigepflichtigen zu diesem Zwecke zuzustellenden Formulars erfordert wird — eine Erleichterung für diesen, welche sicher nicht gering anzuschlagen ist. Umgekehrt ist aber für die Behörde die Aussendung der Formulare an alle Beitragspflichtige kaum auszuführen, jedenfalls

stünde der Gewinn der zu erwartenden Declarationen, von denen viele voraussichtlich unbrauchbar sein werden, zu der vermehrten Arbeit außer Verhältniß. Das Recht der Declaration soll den weniger bemittelten Classen nicht genommen, nur der Pflicht der Declaration mit dem Präjudiz des Verlustes der Reclamation sollen sie vor der Hand und bis auf weitere Erfahrungen überhoben werden. Daß, wer nicht declariren könne, auch zum Reclamiren nicht befähigt sei, vermag die Majorität nicht zuzugeben. Von dem Gefühl ungerechten Druckes bis zur Fähigkeit zur klaren Darlegung der eigenen Verhältnisse ist noch ein weiter Schritt. Daß Reclamationen auf diesen Stufen nicht eben häufig sein werden, ist zu hoffen; damit wird aber auch der vermeintliche Gewinn der Abschneidung vieler Reclamationen durch Auferlegung der Declarationspflicht hinfällig.

„Was die Modalitäten der Declaration anlangt, so ist die Deputation einhellig bestrebt gewesen, die Vorschriften des früheren Entwurfs, nach welchen nur eine eidlich bestärkte Declaration als vollgiltig betrachtet werden sollte, in einer Weise umzugestalten, durch welche dem redlichen und gewissenhaften Staatsbürger die Erfüllung dieser an sich keineswegs angenehmen Pflicht erleichtert wird, ohne die erforderlichen Garantien fallen zu lassen. Für bedenklich erachtete sie namentlich die Begünstigung des Erbietens zur eidlichen Bestärkung, wozu erfahrungsgemäß gerade die gewissenhaftesten Leute am wenigsten geneigt sind. In dieser und in einigen anderen Beziehungen ist die Deputation dem Preußischen Gesetzentwurfe von 1869 — mit mancherlei Modificationen, welche sich aus der Verschiedenheit der Verhältnisse ergaben — gefolgt. . . .

„Eine nicht unerhebliche Differenz bezüglich des Maßes der Declarationspflicht besteht innerhalb der Deputation insofern, als einige Mitglieder es in der Regel für genügend erachten, wenn nur die Gesammtsumme des Einkommens declarirt werde, während die Majorität die Scheidung nach den Hauptquellen für unerläßlich hält. Darüber, sowie über einige andere Differenzpunkte wird bei den einschlagenden Paragraphen das Nöthige bemerkt werden.

„Die Verpflichtung der Fabrikanten, Kaufleute, Handwerker u. s. w. zur Declaration der Bezüge, welche ihre Gehülfen von ihnen erhalten, ist in §. 34 genauer präcisirt, als dies in dem früheren Entwurfe der Fall war. Auch soll nach §. 33 die Verpflichtung der Hausbesitzer und Familienhäupter zur Mitwirkung bei Aufstellung der Verzeichnisse der Beitragspflichtigen die bisher mangelnde gesetzliche Grundlage erhalten. Die fragliche Bestimmung ist dem §. 12 des Preußischen Gesetzes nachgebildet; nur hatte die Deputation hier wie in den analogen Fällen der §§. 34 und 39 von Bestimmung einer Strafe neben der Haftung für die dem Staate durch verschuldete Fehler in der Declaration entzogenen Beträge absehen zu können geglaubt, und der Regierungsentwurf ist ihr darin gefolgt.

Die §§. 36, 37 und 40 des Entwurfs hat die Deputation mit Zustimmung der Regierung unter dem in der Einleitung zu Abschnitt II. erwähnten Gesichtspunkte umgearbeitet, die Thätigkeit des Bezirkssteuerinspectors und seiner Hilfsbeamten soweit möglich zu vereinfachen."

Eine lebhafte Debatte entspann sich zunächst

zu §. 34.

Der Bericht sagt darüber: „Zu §. 34 hat nur eine Minorität — die Abg. Grahl, Günther, Dr. Heine und Walter — eine Einwendung zu erheben. Dieselben wollen die im letzten Absatze erwähnte Haftung auf die Fälle der **wissentlichen Entstellung der Wahrheit** beschränken, während die Majorität in Uebereinstimmung mit der Regierung auch die **Fahrlässigkeit** zu deren Begründung für ausreichend erachtet. Jene berufen sich darauf, daß mit der vorliegenden Bestimmung den Besitzern großer industrieller Etablissements eine bedeutende Last aufgebürdet werde; die Majorität kann dies unter der Voraussetzung, daß die Buchung entsprechend eingerichtet wird, nicht zugeben und hält eine Ausnahme von der Regel, daß ein Verschulden Haftung nach sich zieht, um so weniger angezeigt, als nicht einmal eine Strafe, sondern nur eine civilrechtliche Haftung statuirt ist, die noch dazu nur in eclatanten Fällen wird geltend gemacht werden können."

In der Kammer wurde diese Bestimmung sehr entschieden bekämpft — auffallender Weise, denn unmittelbar zuvor hatte man, wie der Referent in seinem Schlußwort erinnerte, in §. 33 ganz genau dieselbe Pflicht mit ganz genau demselben Präjudiz den Hausbesitzern aufgelegt, ohne auch nur ein Wort darüber zu verlieren. Der Abänderungsantrag der Minorität wurde gegen 18 Stimmen und darauf der letzte Absatz von §. 34 mit demselben mit 37 gegen 24 Stimmen angenommen.

Zu §. 38.

Die in der Einleitung zu Abschnitt III. erwähnte Minorität, welche die Declarationspflicht principiell auf die einfache Angabe der Höhe des steuerpflichtigen Einkommens beschränken und erst in dem Falle, wenn der Commission Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Angabe beigingen, die Verpflichtung zur specielleren Declaration eintreten lassen wollte, hatte beim Beginn der Specialdebatte über §. 38 ihren Antrag neu formulirt:

„Die Declaration kann entweder durch Angabe der Summe des steuerpflichtigen Einkommens oder durch Bezeichnung der Classe erfolgen, in welche der Beitragspflichtige darnach einzustellen ist.

„Der Beitragspflichtige hat bei derselben durch seine Unterschrift zu bekräftigen, daß er seine Angabe nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat."

Die Majorität der Deputation vermochte sich, so sehr sie die Berechtigung des Strebens nach möglichster Erleichterung der Declaration anerkannte, doch nicht zu

überzeugen, daß damit für die Beitragspflichtigen ein irgend wirksamer Schutz gegen unliebsames Eindringen in ihre Verhältnisse geboten werde. „Wenn man nämlich", sagt der Bericht, „der Commission von vorn herein jedes Mittel, die Angaben des Pflichtigen mit ihrer sonstigen Kenntniß von dessen Vermögens- und Erwerbsverhältnissen zu vergleichen, vorenthält, so wird man sie gar häufig in die Lage versetzen, diese Angaben anzuzweifeln. Und da sie auch nach dem Minoritätsantrage in solchem Falle ohne Weiteres specielle Declaration verlangen kann, so wird es für jeden Einzelnen zu einer Sache des reinen Zufalls, ob er speciell zu declariren hat oder nicht. Andererseits wird die Arbeit der Commission vermehrt und die Erledigung des Einschätzungsgeschäfts aufgehalten."

„In einer Beziehung", fährt der Bericht fort, „hält auch die Majorität eine Modification der Vorlage im Interesse der Declarationspflichtigen für nothwendig. Unter c. fordert nämlich die Vorlage specialisirte Angabe der Höhe derjenigen Einkünfte, welche nach §§. 5 und 5b. der Steuer nicht unterliegen. Dies läßt sich kaum rechtfertigen. Wohl kann die Commission die in §. 41 erwähnten Erörterungen auch auf die nicht steuerpflichtigen Einkünfte erstrecken, auch wird der Declarant nicht selten in seinem eigenen Interesse eine erläuternde Bemerkung über die ihm zufließenden Einkünfte dieser Art beifügen, nur darf man nicht die förmliche Declarationspflicht, deren Verletzung den Verlust des Reclamationsrechts nach sich zieht, so weit ausdehnen. Die gesammte Deputation hat sich daher für Streichung dieses Punktes ausgesprochen, während die Regierung denselben — vorbehältlich der durch die jetzige Fassung der §§. 5 und 5b. nöthig gewordenen redactionellen Aenderungen — aufrecht erhält." Beiläufig gesagt, hat im Lauf der Debatte die Regierung diesen Punkt fallen lassen. Der Bericht fährt fort:

„Zur Milderung der mit der Declarationspflicht verbundenen Härten dient ferner Absatz 2, welcher, dem Institut der speciellen Revision beim Zollverfahren nachgebildet, gleich dem letzten Absatze wörtlich aus dem Deputationsentwurfe in die Vorlage übergegangen ist. Derselbe wird namentlich auf das landwirthschaftliche Einkommen und auf dasjenige der kleineren Gewerbtreibenden Anwendung leiden, wo beim Mangel kaufmännischer Buchführung die ziffermäßige Angabe des Einkommens oft beim besten Willen schwer zu beschaffen ist. Gegen Absatz 2 erklärt sich Vorsitzender Kirbach, weil er fürchtet, daß von demselben zu ausgedehnter Gebrauch gemacht und damit die Declarationspflicht werde umgangen werden. Die Majorität theilt diese Befürchtung nicht, da derjenige, welcher überhaupt im Stande und Willens ist zu declariren, dies voraussichtlich viel lieber durch einfache Angabe der Summe des Einkommens mit Beifügung der Hauptquellen, als mittelst der hier verlangten speciellen Nachweisungen thun wird."

Aus der umfänglichen Debatte — wie bei einer in das praktische Leben so tief eingreifenden Frage zu erwarten, wurden die verschiedenen Standpunkte mit großem Eifer vertreten — mag Folgendes hervorgehoben werden.

Der Abgeordnete Krause, welcher seine gegen die Declaration überhaupt gerichteten Argumente weiter ausführte, sich dabei auf die mit dem Preußischen System gemachten günstigen(?) Erfahrungen berief und nachzuweisen versuchte, daß die Declarationspflicht nicht nur ohne Nutzen für die Einschätzung, sondern ein wirkliches Hinderniß sein und ganz gewiß zur Verzögerung, Verschleppung und Schwierigmachung der Einschätzung führen werde, fand nur wenig Unterstützung. Fast alle übrigen Redner betrachteten die Declaration zwar als ein Uebel, aber als ein nothwendiges.

Dagegen erregte der oben erwähnte auf Vereinfachung der Declaration gerichtete Minoritätsantrag, welchen Abg. Grahl als Minoritätsreferent begründete, eine sehr lebhafte Discussion. Abg. Jordan erklärte von vorn herein, daß er unter allen Umständen nur für diesen Antrag eintreten, im Fall der Ablehnung desselben aber, so ungern er dies thun würde, gegen das ganze Gesetz stimmen müsse; derselbe enthalte das Aeußerste, was man von den Steuerpflichtigen billigerweise fordern könne. „Eine weitere Inquisition ihnen gegenüber eintreten zu lassen, halte ich weder für berechtigt, noch für empfehlenswerth, namentlich nicht empfehlenswerth im Sinne derer, die das Einkommensteuergesetz wirklich einbürgern wollen; denn es würde eine Bestimmung, die von dieser abweicht, die weiter geht, offenbar die größte Abneigung von Haus aus gegen das ganze Gesetz erzeugen. Die Selbstdeclaration würde nur auf dem Papiere bestehen, Sie würden überhaupt keine Declarationen erlangen. Ich bitte die Kammer, sehr wohl zu erwägen, daß es sich hier hauptsächlich darum handelt, das ganze Gesetz für den Steuerpflichtigen mundrecht zu machen, und ich muß denen gegenüber, die durchaus den Zweck erreichen wollen, durch die Abschätzung zur Einkommensteuer die Ertragsfähigkeit der einzelnen Steuergattungen festzustellen, um darnach später ihre Entschlüsse fassen zu können über die Beibehaltung eines Theiles der alten Steuern, entgegenhalten, daß sie keinesfalls erwarten können, bei Gelegenheit der ersten Einschätzung zur Einkommensteuer einen Maßstab irgend welcher brauchbaren Art für diesen Zweck zu erreichen .... Ich versichere, daß ich hier als Einer spreche, der ganz entschieden den Wunsch hat, daß wir durch die Einführung einer subsidiären Einkommensteuer wirklich den Zweck erreichen, einen Theil der directen Steuer gleichmäßig und gerecht zu vertheilen. Ich zweifle aber daran, daß auf dem Wege, den die Mehrheit der Deputation verfolgt, dieser Zweck besser zu erreichen ist, als wenn man sich von Hause aus an die Rechtschaffenheit der Steuerpflichtigen wendet, wenn man von Hause aus ein gewisses Ver-

trauen zeigt denen gegenüber, die declariren, und nicht von ihnen noch Erschwernisse verlangt, die jedem zuwider sind und gegen die man sich zu wehren in der That ein Recht hat, wie schon von anderer Seite hervorgehoben worden ist." Andererseits kam der Abg. Haberkorn, eines der einflußreichsten Mitglieder der Rechten, zu dem Ergebnisse, daß man entweder die specielle Declaration aufrecht erhalten oder das ganze Gesetz verwerfen müsse. Ihm war gerade die Gewinnung von Material für die weitere Reform ein Hauptgesichtspunkt. Vom Standpunkte des Steuerpflichtigen trat das Deputationsmitglied Günther für den Majoritätsantrag ein: „Ich erinnere mich, früher einmal bei Berathung dieses Gegenstandes gesagt zu haben, daß, wenn man eine polizeiliche Maßregel anordnen wollte, die bestimmt wäre, in die Verhältnisse des Einzelnen einzudringen, dagegen eine gewaltige Opposition erhoben werden würde, und gleichwohl ist die Einkommensteuer mit der Declarationspflicht ein solches Eindringen in die innersten Verhältnisse jedes Einzelnen. Ich kann mich der Befürchtung nicht verschließen, daß selbst einer Commission gegenüber, von der man die Ueberzeugung der Discretion und Schonung hat, die Zumuthung, seine Vermögensverhältnisse genau anzugeben, für jeden Einzelnen so unangenehm ist, daß er sich derselben sehr ungern fügen wird. Wenn wir nun aber, m. H., trotz aller dieser Bedenken doch dazu gelangen, die Declarationspflicht anzuordnen, und ich glaube, wir müssen das thun, wenn wir nicht durch die Einkommensteuer die größten Ungerechtigkeiten schaffen wollen, dann kann ich allerdings nicht verstehen, welche besondere Härte dann noch darin liegen soll, die verschiedenen Arten des Einkommens gesondert anzugeben, in dieser Beziehung muß ich den Anschauungen des Abg. Jordan ganz entschieden widersprechen. M. H., wenn Jemand sich entschließen muß, anzugeben, wie viel er überhaupt einnimmt, so kann es ihm meiner Ansicht nach ziemlich gleichgiltig sein, ob er nach Anleitung von §. 14 sagt, welcher Theil seines Einkommens aus dem gewerblichen Betriebe, welcher Theil aus Capitalien, die er in Form von Staatspapieren besitzt, und welcher Theil aus der Nutzung von Grundstücken herstammt. Ich weiß in der That nicht, was in dieser Bestimmung so außerordentlich Gehässiges liegen soll, sondern die starke Zumuthung, die die Einkommensteuer mit sich bringt, wenn man sie einigermaßen gerecht organisiren will, liegt in der Declarationspflicht überhaupt, nicht aber in der Specification. Wollen Sie aber diese Specification nicht einführen, dann fürchte ich, daß wir das ganz entgegengesetzte Resultat von dem erreichen werden, was der Abg. Jordan hofft. Ich glaube, dann handeln Sie ganz gegen das Interesse der Einkommensteuer; Sie schaffen darin große Ungleichheiten, weil keine Commission im Stande sein kann, auch nur einigermaßen zu prüfen, inwieweit die Declaration richtig ist. Will man aber den Commissionen das Recht einräumen, die Wahrheit der allgemeinen Declaration zu prüfen und weitere Angaben von den Steuerpflichtigen zu erbitten, dann werden diese nachträglich geforderten Angaben auch genauere Mittheilung über die verschiedenen Arten von Einkommen enthalten müssen und es wird das für die Betheiligten ein noch unangenehmeres Verfahren sein, als wenn man einfach nach den drei oder vier vorgeschriebenen Kategorien die verschiedenen Einkommen angiebt. — Ich bitte Sie daher, wenn Sie nicht wollen, daß bei der Vertheilung der Einkommensteuer große Ungerechtigkeiten entstehen, wenn Sie die Steuercommissionen einigermaßen in den Stand setzen wollen, die Wahrheit der Declarationen zu prüfen, den Anträgen der Majorität Ihre Zustimmung zu geben, weil dieselben keineswegs eine besondere Härte, wohl aber eine Förderung der Gerechtigkeit bei der Vertheilung der Einkommensteuer enthalten."

In ganz ähnlicher Weise sprach sich der Finanzminister aus. Zugleich trat derselbe den Bedenken entgegen, welche in Bezug auf den Absatz 2 des §. 38 geäußert worden waren.

Im Schlußworte äußerte der Referent: „Ich habe zunächst darauf hinzuweisen, daß dieser ganze Paragraph keineswegs eine Erfindung der Deputation ist, aus deren Entwurf er fast unverändert in den Regierungsentwurf übergegangen war, sondern daß er in der Hauptsache auf dem Preußischen Entwurf von 1869 beruht. Und, m. H., ich muß sagen, dieser Entwurf trägt so durchaus den Charakter der Besonnenheit und Mäßigung, daß man seinem Vorgange wohl auch hier getrost folgen darf. Ich will noch einmal darauf zurückkommen, wie ich mir die Declarationen gedacht habe. Ich sagte schon gestern, es werden in den Declarationsformularen die vier Rubriken des §. 14 unter a., b., c. und d. neben einander zu stellen sein und dann als fünfte Rubrik die Gesammtsumme, so daß der Beitragspflichtige nur die Beträge in die vier Rubriken einzutragen hat." Er erläuterte dann an einigen Beispielen, wie die Commission im Unsicheren tappen und zu Mißtrauen geneigt sein werde, wenn ihr diese Unterlagen fehlten, fügte dann aber hinzu: „Wenn einmal Jemand, der auf dem Standpunkt des Herrn Abg. Jordan steht, sich veranlaßt finden sollte, die vier ersten Rubriken unausgefüllt zu lassen und blos die letzte auszufüllen, ja dann glaube ich, wenn der Betreffende der Commission sonst als ein zuverlässiger, achtungswerther Mann bekannt ist, so wird sie doch Bedenken tragen, diese Angabe so ohne Weiteres zu ignoriren."

„Die Anschauungen," fuhr der Referent fort, „von welchen die Minorität bei ihrem Antrage ausgeht, habe ich früher selbst getheilt, und wenn Sie in dem früheren Berichte nachlesen wollen, so werden Sie mehrere Stellen finden, die das andeuten ... Die milden Bestimmungen, wie sie damals vorgeschlagen wurden, beruhten auf den Berichten, welche mir damals vorlagen über die Erfah-

rungen, die man mit der städtischen Einkommensteuer in Berlin gemacht hatte und mit der Einkommensteuer in Hamburg. In beiden Orten besteht bezüglich dieser Einkommensteuer eine Declarationspflicht, die aber sehr mild ist, und die ersten Berichte über die Erfolge dieser Declarationspflicht lauteten außerordentlich günstig. Allein, m. H., wenn ich nicht zu den Leuten gehöre, die Alles zu wissen meinen, so rechne ich mich um so lieber zu denen, die gern Etwas lernen, und so muß ich denn bekennen, daß ich durch die späteren Erfahrungen in Berlin und Hamburg belehrt worden bin, daß man sich bei den ersten allzu günstigen Urtheilen doch einigermaßen in Illusionen gewiegt hatte. Die späteren Resultate der Selbsteinschätzung waren nicht mehr so günstig, man ist auf allerhand Schwierigkeiten gestoßen und möglicherweise wird man sich auch in Hamburg bald genöthigt sehen, zu etwas strengeren Vorschriften überzugehen.

„M. H., ich glaube wirklich, die Deputationsmehrheit hat, namentlich auch durch Aufnahme des Absatzes 2, der von dem Herrn Staatsminister so warm in Schutz genommen worden ist, gezeigt, daß sie gewillt ist, nach beiden Seiten hin Maß zu halten und Billigkeit walten zu lassen. Ich möchte Sie auch in diesem Falle bitten, halten Sie sich auf dem mittleren Wege, stimmen Sie durchgängig mit der Majorität der Deputation!"

Die Abstimmung wurde zunächst auf §. 9 b. gerichtet, da sie dort ausgesetzt worden war; der entscheidende Absatz 2 fand gegen 6 Stimmen Annahme. Weiterhin wurde der oben ersichtliche Minoritätsantrag zu §. 38 mit 40 gegen 22 Stimmen abgelehnt, Absatz 2 nach dem Majoritätsantrage gegen 4 Stimmen und schließlich §. 38 in seiner Gesammtheit gegen 10 Stimmen genehmigt.

Zu Abschnitt IV.

giebt der Bericht folgende Einleitung:

„Ueber das Einschätzungsverfahren selbst bleibt nach dem zu Abschnitt III. einleitungsweise Gesagten wenig mehr zu bemerken.

„Aus den Motiven des mehrfach angezogenen Preußischen Entwurfs, durch welchen die Selbstdeclaration bei der Einkommensteuer (nicht auch bei der Classensteuer) eingeführt werden sollte, mögen folgende Stellen hier Platz finden:

„„Der Grundsatz des Entwurfs unterscheidet sich von der obligatorischen Selbsteinschätzung in dem Sinne, wie sie in die Gesetzgebung anderer Staaten Aufnahme gefunden hat, vor Allem in dem Punkte, daß der Entwurf die Beantwortung der Frage nach der Einkommensteuerpflichtigkeit überhaupt nicht dem Steuerpflichtigen selbst überläßt, diesen vielmehr von der Verpflichtung zur Selbstangabe entbindet, wenn der Vorsitzende der Einschätzungscommission ihn nicht für einkommensteuerpflichtig erachtet und davon nicht in Kenntniß gesetzt hat. Aus diesem Gesichtspunkte, welcher dem bestehenden Vorurtheile gegen die Selbsteinschätzung ausreichende Rechnung trägt, ergiebt sich die Folgerung, daß die **Declaration zwar nicht die alleinige Grundlage der Veranlagung bilden, gleichwohl aber für die Festsetzung der Steuerstufe eine vorwiegende Bedeutung beanspruchen kann.** Von diesem Gesichtspunkte ist die Bestimmung getroffen, daß die eigenen Angaben der Steuerpflichtigen, sofern sie nicht zu begründeten Zweifeln gegen deren Richtigkeit Veranlassung geben, bei der Veranlagung der Steuer vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Indem diese Vorschrift dem Steuerpflichtigen, welcher gewissenhaft sein Einkommen declarirt, einen sicheren Schutz gegen jedes weitere Eindringen in seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse gewährt, und der Gewissenhaftigkeit die erforderliche Anerkennung zu Theil werden läßt, bildet sie zugleich das Compelle, durch eigene Einschätzung allen ferneren Unbequemlichkeiten des Veranlagungsverfahrens erfolgreich zu begegnen .... Die innere Gewähr für die Richtigkeit der Declaration hat der Entwurf in der von dem Steuerpflichtigen geforderten Erklärung gesucht, daß er sein Einkommen nach bestem Wissen und Gewissen angegeben habe. Während die Form dieser Versicherung von Seiten des gewissenhaften Steuerpflichtigen eine ausreichende Bürgschaft gewährt, würde eine nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen verlangte eidesstattliche Erklärung voraussichtlich gerade die gewissenhaften Steuerpflichtigen von der Selbsteinschätzung zurückhalten, im Uebrigen aber für diejenigen, welche eine Beeinträchtigung der staatlichen Interessen auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung moralisch nicht für unrecht erachten, kaum einen Grund abgeben, ihre Angaben mit der Wahrheit in Einklang zu setzen.""

„Eine nicht unwichtige Abweichung von dem früheren Entwurfe enthält die Vorschrift in §. 43, durch welche der Vertreter des fiscalischen Interesses in Bezug auf die Einwendung eines Rechtsmittels gegen das Ergebniß der Einschätzung principiell als Partei behandelt und gewissermaßen dem Staatsanwalte im Strafprocesse gleichgestellt wird. Nach den früheren Entwürfen, insbesondere nach §. 55 des Entwurfs D. vom 1. November 1873, sollte in derartigen Fällen wie bisher jedesmal die Entscheidung des Finanzministeriums eingeholt werden. Abgesehen jedoch von anderen mehr formellen Bedenken erwächst dadurch die Unzuträglichkeit, daß dem Beitragspflichtigen der Instanzenzug mehr oder weniger verkümmert wird, da bereits eine Entscheidung der dritten Instanz vorliegt, ehe die zweite in die Lage kommen kann, ihr Urtheil zu geben."

Abschnitt IVb.

ist durch die zu §. 9 erwähnte Abänderung der Vorlage nothwendig geworden.

Zu Abschnitt V.

sagt der Bericht:

„Der Abschnitt über die Rechtsmittel ist fast wörtlich aus dem Deputationsentwurfe in die Regierungsvorlage übergegangen, bis auf die Vorschriften über Zusammensetzung der Reclamationscommissionen, an deren Stelle jener nur die Bestimmung enthielt, daß die Entscheidung in zweiter Instanz in den von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommenen Städten dem Kreisausschusse, in den übrigen Steuerbezirken dem Bezirksausschusse zustehen sollte, welche darüber unter Ausschluß der Oeffentlichkeit zu verhandeln hätten.

„Dieser Vorschlag war eine nähere Präcisirung des beim vorigen Landtage von der Kammer einstimmig angenommenen Antrags:

„„Die Bildung der Bezirkscommissionen hat sich, soweit möglich, an die zu schaffenden Bezirks-Verwaltungsorgane anzuschließen.““

„Die Erwägung, auf welcher dieser Beschluß beruhte, war die, daß eine sachgemäße Beurtheilung der Reclamationen nur dann gesichert sei, wenn das Organ dafür sich nicht aus einem so weiten Kreise recrutire, daß nicht einige persönliche Kenntniß der localen Verhältnisse bei den Mitgliedern vorausgesetzt werden dürfe. Von diesem Gesichtspunkte aus empfahl sich an Stelle des Kreises von selbst der Verwaltungsbezirk.

„Für die Deputation kam nun weiter in Frage, ob neben dem Bezirksausschusse ein besonderes Organ für diesen Zweck gebildet oder die fragliche Function jenem einfach mit übertragen werden solle. Von Anfang an neigte sie sich dem letztern Wege zu. Es schien ihr angezeigt, diese Gelegenheit zu benutzen, um die Wirksamkeit des Bezirksausschusses zu erweitern und auf diese Weise dem neuen Institute von vorn herein ein Zeichen des Vertrauens zu geben. Andererseits wünschte die Deputation den Behördenorganismus nicht unnöthigerweise durch eine neue Kategorie zu vermehren, vielmehr glaubte sie die Kreissteuerräthe vollends entbehrlich machen und so zur Vereinfachung des Beamtenwesens beitragen zu können. Dem Amtshauptmann auch hier den Vorsitz im Bezirksausschusse zu lassen, hielt sie für unbedenklich, vorausgesetzt, daß die Vertretung des fiscalischen Interesses dem Bezirkssteuerinspector übertragen, dem Ausschusse dagegen der Charakter eines unparteiisch entscheidenden Organs gewahrt werde.

„Durch vertrauliche Vernehmung mit mehreren Kammermitgliedern, welche sich an den Berathungen über die Verwaltungsorganisation vorzugsweise betheiligt hatten, wurde die Deputation in diesen Anschauungen noch bestärkt. Dagegen setzte die Regierung denselben entschiedenen Widerspruch entgegen. Abgesehen davon, daß die Bezirksausschüsse überlastet werden würden, erklärte sie es vom Standpunkte der allgemeinen Verwaltung für bedenklich, deren Organe mit der Steuerveranlagung zu befassen, die so tief in die materiellen Interessen der Einzelnen eingreife. Besonderes Gewicht legte sie auch auf Verminderung der Zahl der Organe zweiter Instanz, um die gleichmäßige Gesetzesanwendung zu erleichtern; auf den Einwand, daß ja die letzte Entscheidung darüber immer dem Finanzministerium zustehe, erwiderten die Herren Commissare, nach dem System der Deputation sei dann auch eine Ueberlastung dieser Behörde zu fürchten.

„Von diesem Standpunkte aus hat nun die Regierung den in §§. 51 f. des neuen Entwurfs ersichtlichen Vorschlag gemacht. Derselbe kommt den Anschauungen der Deputation wenigstens darin entgegen, daß die früher beabsichtigte Einmischung der Organe der specifischen Interessenvertretung und der Stadträthe der Kreishauptstädte beseitigt ist. Festgehalten sind dagegen die Kreissteuerräthe; deren Bestand auf's Neue gesetzlich zu sanctioniren, konnte die Deputation sich nicht entschließen, und die Regierung hat darein gewilligt, diese Bezeichnung durch einen Ausdruck zu ersetzen, welcher der Beseitigung der Kreissteuerräthe nicht entgegensteht. Im Uebrigen mußte die Deputation, wenn sie nicht die ganze Reform gefährden wollte, sich dem Systeme der Regierung anbequemen. Vielleicht wird man später, wenn erst Erfahrungen über die Wirksamkeit der Bezirksausschüsse vorliegen, auf ihren Vorschlag zurückkommen."

§. 56

handelt von den im fiscalischen Interesse durch den Bezirkssteuerinspector eingewendeten Berufungen. „In Bezug auf diese", sagt der Bericht, „hatte die Deputation für nothwendig gefunden, die Bestimmung aufzunehmen, daß die Reclamationscommission von den ihr in §. 54 eingeräumten Befugnissen nur in dem Umfange Gebrauch machen dürfe, als dieselben nicht über das Maß desjenigen hinausgehen, was auch den Districtscommissionen gestattet ist. Sie erachtete dies für ein Gebot der Gerechtigkeit, insofern der Beitragspflichtige, ohne dessen Schuld die Anrufung der zweiten Instanz gegen sein Interesse erfolgt, nicht auch noch formell schlechter als in der ersten Instanz gestellt, namentlich nicht zur eidesstattlichen Versicherung gedrängt werden dürfe. Die Regierungscommissare erklärten jedoch die weitergehenden Befugnisse, die ihre Erklärung darin fänden, daß man der Reclamationscommission noch mehr Vertrauen in Bezug auf umsichtige Handhabung des Verfahrens schenke, als den örtlichen Commissionen, auch hier für unentbehrlich; der Grund der Berufung liege ja eben darin, daß die Erforschungsmittel der ersten Instanz sich als unzureichend erwiesen hätten. Die Mehrheit hat hierauf den erwähnten Antrag fallen lassen, nur zwei Mitglieder (Krause und der Referent) erhalten denselben aufrecht."

In der Kammer wurde — wohl in Folge der Er-

müdung durch die vorhergehenden Debatten — ohne Discussion der Minoritätsantrag angenommen.

Zu Abschnitt VI.

ist im Bericht einleitungsweise bemerkt:

„Abschnitt VI., welcher die Zuwiderhandlungen und deren Folgen betrifft, ist mit zwei Ausnahmen, welche durch frühere Abweichungen bedingt waren, wörtlich dem Deputationsentwurfe entnommen. Für die Deputation waren hauptsächlich folgende Gesichtspunkte maßgebend: die Strafbestimmungen mit dem System und Geist des Deutschen Strafgesetzbuchs in Einklang zu bringen, die strafbaren Handlungen genau zu präcisiren und das Strafmaß dem Charakter derselben entsprechend zu normiren. Direct leidet, wie in §. 2 des Einführungsgesetzes ausdrücklich gesagt ist, das Strafgesetzbuch auf die vorliegende Materie nicht Anwendung." — Ferner

zu §§. 59 und 60:

„In der Bestimmung des Begriffs „„Hinterziehung"" weicht der gegenwärtige Entwurf von dem früheren namentlich darin ab, daß von einer fahrlässigen Hinterziehung nicht mehr die Rede ist; unrichtige Angaben aus Fahrlässigkeit fallen vielmehr nur unter den Begriff der Ordnungswidrigkeiten, welche nach §. 63 Geldstrafe bis zu 100 Mark nach sich ziehen. Im Uebrigen ist die Definition wesentlich einfacher. Hinzugefügt ist dagegen die Bestimmung in Absatz 2 über die Strafbarkeit derjenigen, welche für Mündel, für Actiengesellschaften u. s. w. zu declariren haben und sich dabei absichtliche Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lassen.

„Daß der Entwurf in §. 60 die Strafe nicht als Vielfaches des hinterzogenen Steuerbetrages, sondern als Theil des verheimlichten Einkommenbetrages normirt, beruht darauf, daß in demselben von Steuerbeträgen überhaupt noch nicht die Rede ist. Die Deputation beantragt, den ersteren Modus als den üblichen und einfacheren wiederherzustellen, und die Regierung hat sich für den Fall, daß eine Einigung über die Scala der Steuersätze erzielt wird, damit einverstanden erklärt. Praktisch ist der Unterschied wegen der progressiven Scala und wegen der Classen von Bedeutung.

„Die Bestimmung im zweiten Absatz des §. 60 empfiehlt sich nicht nur durch ihre Billigkeit, sondern sie dürfte auch dazu dienen, manchem Steuerzahler, der ohne sie in Folge einer einmaligen unrichtigen Declaration, aus Furcht sich zu verrathen, zu fortgesetzter Hinterziehung verleitet werden könnte, die Rückkehr von der betretenen unrechten Bahn zu erleichtern."

Zu §. 62

hatte der Deputationsvorsitzende Kirbach ursprünglich beantragt, daß der Anspruch auf Nachzahlung im Falle der Hinterziehung auf weiter als auf 5 Jahre rückwärts verfolgt werden, ingleichen daß die Erben auch für Hinterziehungen haftbar sein sollten, welche ihr Erblasser begangen, die aber erst nach dessen Tode entdeckt worden. Bei der Plenarberathung ließ er jedoch diese Anträge fallen.

Zu §§. 63 bis 65

bemerkt der Bericht:

„Der frühere Entwurf (E. §§. 31 ff.) enthielt die ganz allgemeine Bestimmung, daß „„andere Verletzungen der getroffenen Bestimmungen"" (d. h. außer der Hinterziehung) mit Ordnungsstrafen von einem bis zwanzig Thaler geahndet werden sollten. Die Untersuchung war auch hier ohne Weiteres den Gerichten zugewiesen, und zuerkannte Geldstrafen sollten „„nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich"" (das aber den Begriff der Ordnungswidrigkeit als einer besonderen Gattung strafbarer Handlungen nicht kennt) in Freiheitsstrafen verwandelt werden, während die Verjährung abweichend von jenem normirt war. Diesen Bestimmungen gegenüber bedürfen die des gegenwärtigen Entwurfs wohl kaum einer besonderen Rechtfertigung. Zum Ueberflusse mag nur noch daran erinnert werden, daß für einige andere Ordnungswidrigkeiten in §§. 33, 34, 39 und 45b. civilrechtliche Haftung vorgeschrieben ist, während die Unterlassung der Declaration oder der sonst geforderten Nachweise durch den Verlust des Reclamationsrechts ausreichend bestraft wird. Die Bestimmung in §. 28, Abs. 3 hat als ein Internum der Einschätzungscommissionen zweckmäßig in Abschnitt II. ihren Platz gefunden.

„Dagegen ist hier noch die im Deputationsentwurfe bereits enthaltene Vorschrift über Bestrafung von Versäumniß der in §. 45b., Abs. 1 normirten Anzeige wiederherzustellen."

Zu Abschnitt VII.

„Was die Bestimmungen über die Steuererhebung anlangt, so ist die den Gemeinden zu gewährende Vergütung mit Rücksicht auf die Erweiterung der Obliegenheiten etwas reichlicher zu normiren gewesen, als es nach dem früheren Entwurfe beabsichtigt war.

„Demnächst mußte die Behandlung der Steuerrückstände straffer gefaßt werden. Die Hauptsache bleibt freilich auf diesem Gebiete die Reform des Executionsverfahrens, die aber auch nach Ansicht der Deputation bis zur Neugestaltung des Civilprocesses zu verschieben ist.

„Ueber die Verjährung der Rückstände enthielt der frühere Entwurf gar keine Bestimmung; die kurze Verjährungsfrist auch hier einzuführen, ist aber gewiß nicht blos unbedenklich, sondern zweckmäßig."

§. 67 enthielt nur die von der Deputation für überflüssig erachtete, auch mit der künftigen Behördenorganisation nicht im Einklang stehende Vorschrift, daß die Gemeinden die Steuerbeträge an die Bezirkssteuereinnahmen abliefern sollten.

Zu §. 69.

Dieser Paragraph stimmt, wie ihn die Kammer einstimmig angenommen, wörtlich mit dem Deputationsentwurfe überein. Dagegen hatte die Regierung nach den ersten Worten „Steuerrückstände verjähren" noch den Satz eingefügt: „von den in §. 62 gedachten Fällen abgesehen".

Dazu bemerkt der Bericht: „Nach Ansicht der Deputation ist die Einfügung desselben auf ein Mißverständniß zurückzuführen. Diejenigen Nachzahlungen nämlich, von welchen §. 62 handelt, fallen überhaupt nicht unter den Begriff der Rückstände, d. h. solcher Steuerbeträge, zu deren Zahlung der Pflichtige aufgefordert ist, die er aber dessenungeachtet nicht bezahlt hat; die in §. 62 erwähnte fünfjährige Frist verhält sich daher keineswegs wie eine Ausnahme zu der hier in Rede stehenden dreijährigen, sondern steht ganz selbstständig neben derselben: von da an, wo jene Beträge „„zur Erhebung gestellt"" sind, d. h. wo auf Grund des Katasters der Pflichtige zu deren Zahlung aufgefordert ist, beginnt für sie die Verjährung." Die Regierung hat sich darüber nicht erklärt.

Zum Schlußparagraphen

bemerkt der Bericht noch Folgendes:

„Der frühere Entwurf vom gegenwärtigen Landtage enthielt, ebenso wie derjenige vom vorigen Landtage, am Schlusse die Bestimmung:

„„Das Finanzministerium und das Ministerium des Innern gemeinschaftlich sind befugt, während der ersten Einschätzungsperiode die sich als nothwendig ergebenden Zusätze, Abänderungen und Ergänzungen der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen, jedoch sind solche der nächsten Ständeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.""

„Konnte sich die Deputation principiell mit einer derartigen weitgehenden Ermächtigung überhaupt nicht einverstehen, so ist dieselbe vollends entbehrlich geworden durch den Vorschlag, daß die Angelegenheit den Kammern nochmals vorgelegt werden soll, nachdem die erste Einschätzung vollendet sein wird. Der obige Satz ist denn auch in der neuen Vorlage weggelassen."

Ueber die Schlußabstimmung und über das Schicksal der sonstigen mit der Vorlage in Zusammenhang stehenden wichtigeren Anträge ist bereits oben berichtet. Bevor diese Blätter in die Hände der Leser gelangen, wird wahrscheinlich auch die Deputation der Ersten Kammer mit ihren Berathungen zu Ende gekommen sein.

Der Begriff der Sonderrechte nach Deutschem Reichsrecht.

Von

Dr. Paul Laband,

ordentlichem Professor an der Universität Straßburg.

Der Begriff der Sonderrechte ist praktisch und theoretisch eines der wichtigsten Probleme des Reichs-Staatsrechts. Es giebt kaum eine andere Frage des Reichsrechts, über welche die Ansichten so weit auseinandergehen. Während einer der hervorragendsten Staatsmänner, die an der Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs Antheil nahmen, der Königl. Sächs. Minister Frhr. v. Friesen in seiner bekannten Erklärung vom 23. Februar 1872 die Ansicht aussprach, daß die Bestimmung im Art. 78 Abs. 2 der Reichsverfassung „sich keineswegs blos auf die speciell in den einzelnen Verträgen mit den zugetretenen Süddeutschen Staaten enthaltenen Reservatrechte bezieht, sondern überhaupt auf alle diejenigen Rechte der einzelnen Staaten, die unter den Begriff der jura singulorum fallen"[1]), ist neuerdings in einer der vorzüglichsten wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete des Reichs-Staatsrechts, in den „Studien zum Deutschen Staatsrechte" von Hänel I. S. 183 mit großem Scharfsinne der Nachweis versucht worden, daß dem Alinea 2 des Art. 78 lediglich anheim fallen: „diejenigen Vorschriften der Verfassung, welche sich auf die Exemptionen Badens, Württembergs, Bayerns und Oldenburgs[2]) beziehen, nicht aber die Exemtion der Hansestädte; ferner diejenigen Vorschriften der Verfassung, welche die individualisirten Rechte Bayerns, Württembergs und Sachsens in den Bundesrathsausschüssen betreffen, nicht aber die Kaiserlichen Präsidialrechte und nicht die nach Art. 6 bestimmten Stimmrechte der Einzelstaaten" (S. 208).

Mit der vom Frhrn. v. Friesen entwickelten Ansicht stimmt im Wesentlichen überein Riedel[3]), welcher außer den Reservatrechten der Süddeutschen Staaten der Bestimmung im Art. 78 Abs. 2 jede Verfassungs- oder Vertragsänderung subsumirt, „durch welche ein in der Verfassung oder den Verträgen besonders anerkanntes, bei Eingehung der Verfassungsbündnisse vom Jahre 1867 und 1870 von sämmtlichen Contrahenten als einseitig unabänderlich gedachtes oder erklärtes Recht eines einzelnen Staates ganz oder theilweise aufgehoben wird."

[1]) „Annalen" 1872 S. 1619.

[2]) Nämlich die Befreiung Oldenburgs von der in Art. 22 des Zollvertrages v. 8. Juli 1867 enthaltenen Vorschrift, daß Chausséegelder nicht über den Preuß. Tarif von 1828 hinaus erhoben werden dürfen.

[3]) Die Reichsverfassungs-Urkunde. Nördlingen 1871. S. 164 Nr. 3.

Georg Meyer[1]) erklärt, daß unter den bestimmten Rechten einzelner Bundesstaaten, „lediglich die Exemtionen von der Competenz der Reichsgewalt verstanden werden müssen, welche einzelnen Bundesstaaten auf Grund specieller Bestimmungen der Verfassung zustehen", und dazu rechnet er auch das im Art. 34 den Hansestädten Bremen und Hamburg zugesicherte Recht.

Hauser[2]) und v. Mohl[3]) sprechen nur von Sonderrechten der Süddeutschen Staaten, welche in Ausnahmen von der Geltung einzelner Bestimmungen der Reichverfassung bestehen; Westerkamp[4]) ebenfalls, jedoch erwähnt er „der Vollständigkeit halber", daß auch Art. 34 ein „wirkliches" Sonderrecht für Bremen und Hamburg enthält.

v. Rönne[5]) zählt auch die im Art. 6 der Reichsverfassung festgestellte Anzahl der Stimmen der Einzelstaaten zu denjenigen Rechten, welche nur mit Zustimmung des berechtigten Staates abgeändert werden können, ohne sich im Uebrigen auf eine begriffliche Abgrenzung dieser Rechte einzulassen. Seydel[6]) rechnet zu den Sonderrechten außer den Reservatrechten (zurückbehaltenen Rechten), auch die einzelnen Verbündeten verliehenen Rechte, nämlich die Präsidialrechte Preußens, die Stimmrechte nach Art. 6, die Anrechte einzelner Staaten auf Theilnahme an den Bundesausschüssen nach Art. 8 und die Chausseegeld-Prärogative Oldenburgs. Endlich Held[7]) scheint in der Sache mit Hänel übereinzustimmen, wenigstens erklärt er sich gegen die Zulässigkeit von „stillschweigend anerkannten Reservatrechten"[8]).

Unter allen Schriftstellern über unsern Gegenstand hat nur Hänel darauf hingewiesen, daß der Begriff der iura singulorum in dem Staatsrecht des ehemaligen Deutschen Reichs und im Deutschen Bundesrecht eine

[1]) Staatsr. Erörterungen. Leipzig 1872. S. 71.

[2]) Die Verfassung des Deutschen Reichs. Nördlingen 1871. S. 35.

[3]) Das Deutsche Reichs-Staatsrecht S. 63, 149.

[4]) Ueber die Reichsverf. Hannover 1873. S. 74 ff.

[5]) Verfassungsr. des Deutschen Reichs. Leipz. 1872. S. 149.

[6]) Commentar zur Verf.-Urk. 1873. S. 266.

[7]) Verf. des Deutschen Reichs. Leipz. 1872. S. 155, 156.

[8]) Zu erwähnen ist noch Auerbach, Das neue Deutsche Reich, Berlin 1871, der zwar S. 69 ff. eine sehr breite Ausführung über die Sonderrechte bringt, aber über den Begriff derselben sich nicht äußert. Eigenthümlich ist seine, durch Nichts begründete und die Sache verwirrende Eintheilung der Sonderrechte in „staatliche" und „fürstliche".

Geschichte hat. Allein er begnügt sich zu constatiren (S. 186), daß weder die Theorie noch die Praxis des Reichsrechts eine gesicherte Feststellung und Begrenzung Dessen, was unter den Begriff der jura singulorum fällt, ergeben haben, und (S. 187): daß in dem ganzen Zusammenhange des Bundesrechts weder praktisch noch theoretisch das Bedürfniß vorlag, das im Einzelnen zu deduciren, was unter jura singulorum begriffen sei. Da überdies Art. 78, Abs. 2 nur von Vorschriften der Verfassung spricht, so ist Hänel der Ansicht (S. 189), daß, selbst wenn Theorie und Praxis des alten Reichs- und Bundesrechts zu einer vollen Präcisirung dessen, was unter jura singulorum materiell zu verstehen sei, geführt hätten, sie für uns „werthlos" sein oder doch nur den Werth eines „Fingerzeiges" zur Auffindung der „formellen Vorschriften" besitzen würden, um die es sich allein handelt.

Wir werden aber sehen, daß die materielle Bestimmung der jura singulorum für die Auslegung des Art. 78, Abs. 2 doch nicht so werthlos ist, als Hänel auf Grund des Wortlautes dieses Artikels annimmt, und es dürfte daher doch wohl der Versuch der Mühe werth sein, festzustellen, was sich aus dem älteren Reichs- und Bundesrecht für die Erkenntniß des Begriffes der jura singulorum gewinnen läßt.

I. Die iura singulorum im alten Deutschen Reich.

Die praktische Bedeutung der jura singulorum besteht allein darin, daß sie nicht durch Majoritätsbeschlüsse aufgehoben oder beseitigt werden können. Der Begriff der iura singulorum findet daher nur Anwendung für Mitglieder eines Verbandes, in welchem das Majoritätsprincip maßgebend ist. Dem Wortsinn nach sind alle Rechte regelmäßig iura singulorum, insofern sie bestimmten, einzelnen Rechtssubjecten zustehen; dies ist aber juristisch unerheblich. Nur im Gegensatz zur Befugniß der Majorität, Beschlüsse zu fassen, welche auch für die Minorität bindend sind, hat der Begriff der iura singulorum juristische Bedeutung. Hieraus folgt, daß während des ganzen Mittelalters im Staatsrecht des Deutschen Reiches für diesen Begriff kein Raum war; eine Abstimmung und Beschlußfassung nach Majoritäten fand auf den Reichsversammlungen nicht statt und alle Hoheitsrechte der Fürsten, der Grafen und Herren und Städte hatten der feudalen Staatsverfassung gemäß einen patrimonialen, privatrechtlichen Charakter. Erst seit dem 16. Jahrhundert gewinnt der Deutsche Reichstag eine Gestalt, daß die Stimmen auf demselben fixirt und Majoritätsbeschlüsse möglich waren, erst seit dem 16. Jahrhundert beginnt der Gedanke des öffentlichen Rechts, der souveränen Staatsgewalt die Verfassung des Reichs zu durchdringen. Es ist daher nicht Zufall, nicht Folge eines einzelnen historischen Ereignisses, z. B. der Reformation, sondern rechtliche Nothwendigkeit, daß seit dieser Zeit die Frage aufgeworfen wird, ob die „pluralitas votorum" in allen Dingen entscheide, oder ob es Rechte gäbe, welche der Herrschaft des Majoritätsprincips entzogen seien. Durch die historische Entwickelung wurden nur diejenigen Rechte bestimmt, bei denen die Frage von politischer, praktischer Bedeutung wurde; die Aufwerfung der Frage selbst war durch die veränderte Verfassung des Reichstags gegeben. An die Stelle des alten Lehnsverbandes war als oberstes Princip des Reichsrechts die Mitgliedschaft der Stände an der Corporation des Reichs getreten und damit war untrennbar verbunden eine Feststellung derjenigen Rechtssphäre der Mitglieder, welche von den Willensentschlüssen der Corporation beherrscht wurde, und derjenigen Rechtssphäre, welche davon emancipirt war.

Zwei Fragen waren es, an denen diese Trennung der beiden Rechtssphären zuerst eine hervorragende praktische Wichtigkeit fand: eine politische, die Freiheit des Religionsbekenntnisses, und eine finanzielle, die Erhebung von Reichssteuern von den Ständen.

Der Westfälische Frieden erwähnt beide im Art. V. Nr. 19 (§. 52):

> In causis religionis omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis et Augustanae confessionis statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate [1]).
>
> Quod vero ad pluralitatem votorum in materia collectarum attinet, cum res haec in praesenti congressu decidi non potuerit, ad proxima comitia remissa esto.

Es war nicht Zufall, daß die eine der beiden Fragen im Westfälischen Frieden eine klare und bestimmte Entscheidung fand, die andere nicht. Man überzeugt sich leicht, daß es sich um zwei ganz verschiedene Kategorien von Rechten handelt, in denen die pluralitas votorum bestritten war.

1) Hinsichtlich der Religionsfreiheit handelt es sich um den verfassungsmäßigen Ausschluß der Reichscompetenz. Schon in der Protestation gegen den Reichsschluß von Speyer von 1529 und in der Augsburgischen Confession von 1530 wurde von den Evangelischen der Grundsatz vertreten, daß der religiöse Glauben eine Gewissenssache des Einzelnen sei und darum die Majorität die Minderheit nicht binden könne [2]). Der West-

[1]) Entsprechend ist die Bestimmung in demselben Osnabrücker Friedens-Instrument Art. V. §. 9: Pluralitas autem votorum in causis religionem sive directe sive indirecte concernentibus, nequaquam attendatur.

[2]) Man berief sich auf den Römerbrief 14 V. 12; sowie auf die Streitfrage unter den Aposteln über die Heidenbekeh-

fälische Frieden brachte diesen Grundsatz nicht nur zur Geltung, sondern er dehnte ihn aus auf alle, auch nur indirect die Religion berührenden Gegenstände, und versah ihn mit einem wirksamen, weit über das Gebiet der Religionssachen hinaus anwendbaren Schutzmittel durch Gestattung der itio in partes. Die Eigenartigkeit dieses Schutzmittels hat in der späteren Praxis des Reichsrechts den materiellen Rechtsatz allerdings in den Hintergrund gedrängt und es gab keine Angelegenheit, welche nicht durch itio in partes der Beschlußfassung durch Majorität entzogen werden konnte. Aber trotzdem blieb das Rechtsprincip als solches bestehen, daß Glaubenssachen deshalb der Beschlußfassung der Reichstagsmajorität entzogen sind, weil sie überhaupt nicht Sachen des Reiches, sondern Sachen des Einzelnen sind.

Der Westfälische Frieden hat dieses Princip als solches anerkannt, denn er hat nicht in Religionssachen allein, sondern auch

> in omnibus aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt

das Majoritäts-Princip ausgeschlossen; er hat dadurch den richtigen Satz zur Anerkennung gebracht, daß die verfassungsmäßige Beschlußfassung nach Majorität auf dem Reichstage, als dem Organ der Reichsgesetzgebung nur zuläßig und anwendbar ist in Reichsangelegenheiten, d. h. innerhalb der Reichscompetenz.

Die praktische Tragweite dieses Grundsatzes war allerdings nicht fest begrenzt, weil es an jeder umfassenden gesetzlichen Fixirung der Reichscompetenz fehlte. Der Theorie nach war der souveränen Gewalt des Reiches Nichts entzogen, als eben nach dem Westfälischen Frieden die Religionssachen. Es gab daher Publicisten, welche behaupteten, der Ausschluß der Majorität sei lediglich auf Religionssachen beschränkt; so lange staatliche Dinge nicht durch ein ausdrückliches und klares Gesetz der Beschlußfassung der Majorität entzogen seien, müsse dieselbe gelten [1]). Die communis opinio der Reichspublicisten hat sich aber jederzeit gegen diese Ansicht erklärt, weil die Hinzufügung der Worte ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt nicht als überflüssig und gegenstandslos zu erklären sei [2]).

In der That bestand auch eine Grenzscheide zwischen der Competenz des Reiches und der der einzelnen Stände, welche praktisch beobachtet wurde und auch wissenschaftlich durch die Bestimmungen der Goldenen Bulle, des Westfälischen Friedens, der Wahlcapitulationen und der Reichsabschiede zu ermitteln ist. Wenn man aber auch zugiebt, daß das Reich seine Competenz nach eigener souveräner Entschließung enger oder weiter begrenzen konnte, so war doch durch die Bestimmung des Westfälischen Friedens das wichtige Rechtsprincip anerkannt, daß es unzuläßig ist, gleichzeitig die Competenz des Reiches zu beschränken und über solche Rechte der Mitglieder, die außerhalb dieser Competenz lagen, Majoritätsbeschlüsse zu fassen. Wenngleich es an einer Verfassungsbestimmung fehlte, welche die Competenz des Reiches normirte, so war es doch nicht zweifelhaft, daß das Reich nicht die Rechtssphäre der einzelnen Stände vollständig absorbirte, daß ihnen vielmehr nicht nur Privatrechte, sondern auch obrigkeitliche Rechte verblieben, welche sie nicht als Mitglieder des Reiches kraft dieser Mitgliedschaft, sondern als Einzelne hatten. Für diese Rechtssphäre war, so lange nicht ihre Abgrenzung selbst verändert wurde, die Willensmacht des Reichstages ausgeschlossen; nicht der durch Majorität hergestellte Gesammtwille des Reichs, sondern der Einzelwille der Stände war entscheidend. Diese Anschauung hat einen kurzen Ausdruck gefunden in dem Satze,

> consensus singulorum requiritur in causis, quae ad omnes tamquam ad singulos pertinent [1]).

Es drückt diese Formulirung positiv dasselbe aus, was der Westfäl. Frieden negativ bezeichnet, mit

> negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt.

Der Ausdruck iura singulorum wurde in der Literatur des Reichsstaatsrechts technisch für die oben bezeichnete Kategorie von Rechten. Er umfaßt nicht alle Rechte, bei denen die pluralitas votorum ausgeschlossen ist, sondern nur diejenigen Rechte, welche deshalb der

---

rung und erachtete es für ein Axiom, daß in causa fidei maiora vel plura vota locum non habere. Vgl. Limnäus, Jus public. imp. Rom. IX, 1 no. 181; und die sehr ausführliche Darstellung bei Pfeffinger, Vitr. illustr. IV, 1 §. 81 Nota a., und bei Moser, Teutsches Staatsr. Bd. 48 S. 268—307.

[1]) Nachweise bei Limnäus a. a. O. und in den Additiones zu IX cap. 1 no. 182 (Bd. VI. S. 361).

[2]) Vgl. Limnäus a. a. O.

[1]) Schon in den Verhandlungen vor dem Westf. Frieden findet sich dieser Ausdruck in den Beschwerden der evangelischen Stände vom November 1645: daß nicht allein in Religions-, Contributions- und denen Sachen, da die Stände ut singuli zu considiriren, sondern auch in allen und jeden 2c. 2c., cf. Meiern, Acta pac. Westph. I. p. 801. 824. Aus der Literatur des Reichsstaatsrechts sind anzuführen:

Limnäus a. a. O. IX. 1. §. 186.

Vitriarius, Institut. iuris publici IV. Tit. 1. §. 81 no. 5.

Pütter, Elementa jur. publ. I. §. 259 und Derselbe, Geist des Westf. Friedens S. 491 ff.

Die Darstellung in Moser's Staatsrecht Bd. 48 ist dadurch höchst unklar, daß er die Frage hinsichtlich der iura singulorum völlig vermengt mit der Frage über die Zuläßigkeit der itio in partes. In beiden Fällen war freilich die pluralitas votorum ausgeschlossen; aber bei iura singulorum handelt es sich um die Zustimmung jedes einzelnen Standes, bei der itio in partes um eine Verständigung der beiden Religionsparteien als corpora. Die itio in partes war nur insofern auch für die iura singulorum praktisch von Werth, als die katholische Majorität sonst bei jeder Gelegenheit die Frage, ob sie die Stände tanquam ut singulos betreffe, hätte verneinen können. Wo es aber unbestritten war, daß iura singulorum in Frage stehen, bedurfte es keiner itio in partes um Majoritätsbeschlüsse auszuschließen. Vgl. z. B. die Erklärungen mehrerer Stände in der Angelegenheit der Getreidesperre 1772 bei Moser, Von Teutschen Reichstägen II. S. 259 ff.

Majoritäts-Beschlußfassung entzogen sind, weil sie „einem Reichsstand ohne Rücksicht auf die gesellschaftliche Verbindung aller Reichsstände zustehen und die gar nicht auf den Zweck dieser Verbindung abzielen“[1]). Nach moderner Ausdrucksweise: „Iura singulorum sind Rechte der Mitglieder des Reiches, welche außerhalb der Competenz des Reiches liegen.“

2. Viel verwickelter und schwieriger ist die Frage, ob die Majorität berechtigt sei, von den einzelnen Ständen des Reiches Matricularbeiträge zu erheben. Ueber wenige Fragen des Reichsstaatsrechts ist so viel gestritten, verhandelt, geschrieben worden, wie über diese, und doch ist es niemals gelungen, sie zu lösen. Glücklicher Weise hat es heut durchaus kein Interesse mehr, die fast 300jährige Geschichte dieser Streitfrage und ihre materielle Beantwortung zu erörtern[2]). Nur der dogmengeschichtliche Gewinn für den Begriff der Sonderrechte ist, so weit es möglich ist, in Sicherheit zu bringen.

Bei den Religionsstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts versuchten die protestantischen Stände die Verweigerung der Hülfe gegen die Türken als ein Mittel zu verwerthen, um auf den Kaiser einen Druck auszuüben und sie stellten zu diesem Zwecke den Grundsatz auf, daß die Bewilligung von Beisteuern ein ius singulorum sei, weil jeder aus seiner eigenen Tasche die Zahlung zu leisten habe. Obwohl dieser Satz immer von Neuem aufgestellt[3]) und namentlich bei den Verhandlungen des Regensburger Reichstags von 1653 von den Reichsstädten ausführlich vertheidigt worden ist[4]), so war es doch nicht schwer, ihn zu widerlegen; denn soweit das Reich staatliche Aufgaben zu erfüllen hatte, mußte es auch befugt sein, die dazu erforderlichen Mittel sich zu verschaffen. Schon Limnäus IX. 1. no. 183 erklärt unter Berufung auf eine ältere, viel citirte Schrift seines Zeitgenossen Reinking[5]), daß in Contributionssachen die Majorität entscheiden müsse

> „nam et hoc casu suffragationem et consensum non ad omnes ut ad singulos sed ut ad universos pertinere, quatenus videlicet causa propter quam exiguntur contributiones, universum Imperium concernit“[6]).

Diese durchaus richtige Ansicht blieb die herrschende in der Literatur des Reichsrechts.

Die evangelischen Stände haben auch bereits bei den Verhandlungen auf dem Reichstage zu Regensburg von 1653 und 1654 ihren Standpunkt modificirt und anerkannt, daß hinsichtlich der collectae necessariae die Majorität entscheidend sei, dagegen die Bewilligung der collectae voluntariae ein ius singulorum sei. Dieser Unterscheidung lag der Gedanke zu Grunde, daß das Reich nur für Zwecke, die innerhalb seiner verfassungsmäßigen Aufgabe liegen, die einzelnen Stände besteuern dürfe; alles, was außerhalb dieser Grenzlinie sei, gehöre zu der, dem individuellen Willen der einzelnen Stände unterworfenen Sphäre und es käme daher auf die Zustimmung des Einzelnen an, wenn ihm Opfer zugemuthet werden[1]).

Es ist also derselbe Begriff der iura singulorum, wie wir ihn vorhin entwickelt haben. Außerhalb der Competenz des Reiches, soweit die Stände als unum corpus nicht angesehen werden können, sei die Steuerbewilligung Sonderrecht. Da aber die Competenz des Reiches gesetzlich nicht begrenzt war; wenigstens nicht ausdrücklich und bestimmt, und da die Entscheidung der Frage, ob eine Ausgabe nöthig oder freiwillig sei, von der katholischen Mehrheit in Anspruch genommen, von den meisten evangelischen Ständen ihr nicht zugestanden wurde, so war die Unterscheidung in collectae necessariae und voluntariae praktisch werthlos und theoretisch eine rein scholastische Formel[2]).

In diese Frage mischte sich aber noch ein anderer Gesichtspunkt ein, über welchen sämmtliche Stände einverstanden waren, und welcher den Begriff der iura singulorum von einer ganz anderen Seite erkennen läßt.

Da es an jeder Bevölkerungsstatistik und ebenso an jeder Statistik des Einkommens der einzelnen Stände fehlte, so gab es keinen zuverlässigen Maßstab für eine rationelle Vertheilung der Beiträge. Die Matrikel von 1521, welche nur mit Rücksicht auf eine einmalige und außerordentliche Leistung, nämlich für den beabsichtigten Römerzug Carl's V., aufgestellt worden war, entsprach nicht einmal den thatsächlichen Verhältnissen zur Zeit ihrer Abfassung. Man verfuhr ziemlich willkürlich und flüchtig, da man nicht ahnen konnte, daß ihr eine dauernde Bedeutung verbleiben würde. Bei den zahlreichen Territorialveränderungen, der höchst verschiedenartigen wirthschaftlichen Entwicklung, den mancherlei Exemptionen

[1]) Häberlin, Handb. des Teutsch. Staatsrechts I. S. 585. Ebenso Leist, Lehrbuch §. 69 S. 210.

[2]) Sehr ausführliche Erörterungen findet man bei Limnäus in den Addit. ad Lib. IX. cap. 1 no. 182 (Tit. VI. p. 362 sqq.), Pfeffinger, Vitriar. illustr. ad III. 3, 19 und bei Moser, Teutsches Staatsr. Bd. 48 S. 269 ff., Bd. 49 S. 1 ff.

[3]) Bei den Westfäl. Friedensverhandlungen wurde er von den evangelischen Ständen consequent festgehalten. Ausführlichen Bericht giebt Moser, Teutsches Staatsr. 48 S. 293 ff.

[4]) Moser a. a. O. S. 331 ff.

[5]) Gest. 1664.

[6]) Oesterreich erklärte 1653 bei den Reichstagsverhandlungen: „Wenn man sagen wollte, daß die collectae status omnes ut singulos concernirten, wäre doch die causa nicht singularis, sondern universalis und concernirte alle Stände.“ (Moser a. a. O. S. 311.)

[1]) Besonders deutlich wird dies ausgeführt in dem Votum von Wolffenbüttel bei Moser a. a. O. S. 317; vgl. ferner die Abstimmungen von Magdeburg, Zweybrücken, Altenburg, Weimar, Darmstadt, Pommern u. a.

[2]) Paderborn machte bei den Reichstagsverhandlungen 1653 geltend: „Man habe noch kein Exempel gesehen, daß nicht die collectae allezeit necessariae, imo necessariissimae sollten gewesen sein; man könne deswegen nachsehen den Besold, Bertram und Burtorf.“

wurde die Unbilligkeit der Vertheilung immer größer[1]). Die Revision der Matrikel, die Aufstellung eines gleichmäßigen, billigen Anschlages war daher ein allseitig anerkanntes Bedürfniß und ein immer wiederkehrender Gegenstand der Reichstagsverhandlungen[2]). Es glückte niemals, diesem Bedürfniß Abhülfe zu schaffen; aber gerade wegen der bestehenden Unbilligkeit der Anschläge verschaffte sich die Rechtsanschauung Geltung: daß die Majorität nicht befugt sei, Beschlüsse zu fassen, durch welche einzelne Mitglieder überbürdet und zu unverhältnißmäßig hohen Leistungen verpflichtet werden.

Schon in dem oben angeführten Votum von Wolffenbüttel wird darauf hingewiesen, „daß offtmals diejenigen, so pro collectis votiret, nichts gegeben, sondern eine Immunität erlangt gehabt, daß sie nur Ja sagen und die andern überstimmen helffen sollten"; besonders scharf aber wird dieser Gesichtspunkt in dem von dem Collegium der Reichsstädte 1653 abgegebenen Gutachten betont.

In einer im Jahre 1719 im Auftrage der evangelischen Stände verfaßten Denkschrift, welche den Titel Sacra Libertatis Anchora trägt[3]), heißt es hinsichtlich der Iura singulorum:

> §. 48. Sat enim clarum atque in dubium mihi videtur, in illis negotiis Status tanquam unum corpus condiderari debere, quae a e q u a l i t e r o m n e s s i m u l ut membra unius corporis tangunt, eorum bonum commune concernunt et ab omnibus simul ut uno corpore expediri debent.
>
> §. 50. Ubi vero negotium non omnes simul a e q u a l i t e r tangit, ubi bonum inde resultans n o n i n o m n e s a e q u a p r o p o r t i o n e redundat et ubi non ab omnibus communi nomine expediri debet, ibi sane status ut unum corpus considerari nequeunt.

Der hier ausgesprochene Rechtsgedanke kehrt in unzähligen Wendungen wieder und seine Richtigkeit ist niemals bezweifelt worden. Er ergiebt eine zweite Kategorie von Fällen, in denen die pluralitas votorum ausgeschlossen und die Zustimmung der Einzelnen erforderlich ist, wenn es sich nämlich handelt um Leistungen, w e l c h e n i c h t a l l e n M i t g l i e d e r n g l e i c h m ä ß i g, sondern nur einzelnen Mitgliedern oder einzelnen Mitgliedern in höherem Grade als andern, zugemuthet werden.

3) Zu diesen beiden Kategorien von Sonderrechten, welche der Beschlußfassung der Majorität entzogen waren, kam noch eine dritte Classe hinzu, welche man als iura quaesita, wohl erworbene Rechte, bezeichnet. Es ist niemals bezweifelt worden, daß diese Rechte nicht zur Disposition der Majorität stehen. Alle Publicisten des Reichsrechts sind darüber vollkommen einig, so daß es überflüssig erscheint, Belege dafür beizubringen. Der Satz ergiebt sich aus der Natur und der Aufgabe des Staates, der berufen ist, das Recht zu schützen; treffend drückt dies die Sacra Libertatis Anchora §. 51 aus:

> Constat enim Statibus peculiaria esse iura, usu ac legibus quaesita, in quae ceteris constatibus nullum ius est; quae proinde per majora nemini adimi possunt. Cum numquam ea mens fuerit unionis Statuum in unum corpus, ut caeteris potestas esset iura cuiquam sua adimendi, sed ut omnium et singulorum iura communi studio tuerentur.

Der Begriff der iura quaesita wird regelmäßig in der Art bestimmt, daß der Erwerb derselben auf einen speciellen Rechtstitel, auf Privileg oder Vertrag oder auf unvordenklichem Besitz beruht.

Obgleich auch diese Rechte von der pluralitas votorum ausgenommen waren und als iura singulorum bezeichnet worden sind, so ist es doch einleuchtend, daß sie sehr verschieden sind von den iura singulorum in dem oben entwickelten Sinne. Denn es sind darunter keineswegs blos Rechte verstanden, welche den Einzelstaaten abgesehen von dem Reichsverbande und unabhängig von demselben zustehen, sondern grade im Gegentheil Rechte der Staaten innerhalb des Reichsverbandes und mit Bezug auf die Reichsverfassung. Insbesondere rechnete man dahin die Rechte der Kurfürsten auf Grund der Goldenen Bulle, die Rechte der einzelnen Stände auf Sitz und Stimme im Reichstage u. dgl.[1]).

Die Mehrzahl der besseren Schriftsteller über Reichsrecht hält daher die iura singulorum und die iura quaesita auseinander. Der durch dogmatische Schärfe die Mehrzahl der übrigen Publicisten weit überragende Pütter theilt die Fälle, in denen der Natur der Sache nach Majoritätsbeschlüsse unzulässig sind, in zwei Kategorien[2]).

Die erste sind diejenigen Fälle, die außerhalb der Reichscompetenz liegen, si quando plane de re sociali non est quaestio i. e. si de iure singulorum agitur; die zweite sind diejenigen Fälle, quae generatim in imperio civili haud continentur, ... veluti ut iura quaesita e medio tollantur[3]).

In ähnlicher Weise äußern sich Leist, Lehrb. §. 69 verbunden mit §. 86 und Gönner, Staatsr. §. 167.

[1]) Pütter, Geist des Westf. Friedens 468 ff.

[2]) Für die ältere Zeit ist das Material gesammelt bei Limnäus in den Addition. ad Lib. IX. cap. 1 no. 182 (Tom. VI. p. 362 sqq.), bei Pfeffinger, Vitr. illustr. ad III. 3, 19 und bei Moser a. a. O. Besonders wichtig sind die Verhandlungen von 1541, 1653, 1719.

[3]) Auszugsweise abgedruckt bei Moser 48 S. 381 ff.

[1]) So erklärte gleich bei Beginn des Reichstags von 1653 Wolffenbüttel: „Durch den jüngsten Reichs-Abschied seye den alten fürstl. Häusern ein Ius acquirirt, welches ihnen per maiora nicht könnte abvotirt werden." Vgl. ferner die Erklärung Kursachsens 1719 wegen des Erzstallmeisteramts bei Moser a. a. O. S. 535.

[2]) Elementa jur. publ. I. §. 259.

[3]) Vgl. ebendas. §. 182.

Mit größerer Breite führt Häberlin[1]) denselben Gedanken aus, indem er zwischen iura singulorum und iura singularia unterscheidet. Die ersteren sind Rechte, welche keine Beziehung auf den Zweck des Reichsverbandes haben, die letzteren besondere Rechte einzelner Stände in Bezug auf den Reichsverband, z. B. die Rechte gewisser Stände auf Theilnahme an den Reichs-Deputionen.

Das Resultat dieser Erörterung ist demnach, daß ganz abgesehen von dem Mittel der itio in partes, welches in allen Fällen das Zustandekommen eines Reichstagsbeschlusses hindern konnte und zwar in derselben Weise wie eine Meinungsverschiedenheit unter den 3 Collegien des Reichstags, es drei Kategorien von Beschlüssen gab, bei denen die Zustimmung des Einzelnen erfordert wurde, nämlich bei Beschlüssen über Angelegenheiten, die nicht Reichssachen waren, bei der Mehrbelastung einzelner Stände für Reichszwecke im Verhältniß zu den übrigen, und bei der Aufhebung wohlerworbener Sonderrechte.

II. Die iura singulorum im Deutschen Bunde.

Auch die Deutsche Bundesverfassung Art. 7 hat das Majoritäts-Princip als Regel aufgestellt, gerade darum aber auch Ausnahmen dieses Princips anerkennen müssen. Zu diesen Ausnahmen gehört auch der Fall, „wo es auf iura singulorum ankommt". Alsdann „kann weder in der engeren Versammlung, noch in pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden."

Es war zu befürchten, daß die zahlreichen Controversen, welche sich im Reichsrecht an den Ausdruck iura singulorum angeschlossen hatten, wieder entstehen könnten. Schon im Jahre 1817 trat dies nahe, als Kurhessen in der westfälischen Angelegenheit die Zulässigkeit eines Majoritätsbeschlusses bestritt[2]). Im Jahre 1819 veranlaßte eine Erörterung über die Eintheilung der Armeecorps die Bundesversammlung, die Fälle näher zu bestimmen, in denen die Stimmenmehrheit nicht entscheide[3]). In Folge dessen wurde eine Commission gewählt, um ein Gutachten über diese Frage auszuarbeiten. Dieses Gutachten wurde von der Bundesversammlung am 29. Juli 1819 als provisorisch geltend angenommen[4]).

In demselben findet sich auch eine „Feststellung der iura singulorum".

Hier wird nun zunächst der Unterschied zwischen iura singulorum und iura quaesita hervorgehoben und zwar ganz in derselben Weise, wie wir ihn auch für das Reichsrecht ermittelt haben.

[1]) Handb. des Teutschen Staatsrechts I. S. 585 ff.
[2]) Klüber, Offentl. R. des Deutsch. Bundes §. 129 Note a.
[3]) Klüber a. a. O. §. 127 Note b.
[4]) Es ist abgedruckt in den Protocollen der Bundes-Vers. VIII. S. 162 ff. und in einem ausführlichen Auszuge in v. Meyers Staatsacten Bd. II. S. 112 ff.

„Von dem, was man iura singulorum nennt, sind wohlerworbene Rechte wesentlich verschieden, und da ihr Begriff nicht streitig, der Grundsatz aber, daß darüber durch Stimmenmehrheit der Bundesglieder nicht verfügt werden kann, unzweifelhaft ist, so wäre in der Bundesacte desfalls ein Vorbehalt ganz überflüssig gewesen, und es wird auch jetzt keine ausdrückliche Erklärung nöthig sein, um einer Verwechslung der Begriffe vorzubeugen[1])."

Für das Recht des Deutschen Bundes wird hiernach bezeugt, daß für eine Kategorie von Rechten der einzelnen Staaten, nämlich die wohlerworbenen Rechte, der Grundsatz, daß sie ohne Zustimmung des Berechtigten durch keinen Majoritätsbeschluß aufgehoben werden können, so „unzweifelhaft" fest stehe, daß seine ausdrückliche Anerkennung „ganz überflüssig" sei. Diese Rechte werden in Gegensatz gestellt zu den iura singulorum. Hinsichtlich der letzteren wird folgendermaßen unterschieden:

„a) In allen Rechten und Befugnissen, welche den Staaten außer ihrem Verhältniß zum Bunde aus anderen Beziehungen zustehen, und die mit demselben nicht im Widerspruch sind, können sie unstreitig nur wie Einzelne betrachtet und gleichsam über die Grenze des Bundes hinaus nicht gehalten sein."

b) Als Mitglieder des Bundes haben unbestritten alle Deutsche Staaten, nach dem bestimmten Verhältniß, die gleichmäßigen Leistungen und Beiträge zu entrichten, welche zur Erhaltung des Bundes und als Mittel zu dessen Zwecken für nöthig gefunden und beschlossen werden."

c) „Von den einzelnen Mitgliedern des Bundes als solchen könnte endlich aber auch etwas Anderes oder Besonderes, als von allen übrigen Bundesstaaten zum Wohl oder zur Erhaltung und Sicherheit des Ganzen verlangt werden; und dabei läßt es sich wohl nicht verkennen, daß, insoweit diese Forderungen auf einem giltigen Beschlusse beruhen und ein Mitglied zu einer solchen einzelnen Leistung oder Aufopferung verbunden sein soll, vorher oder zugleich auch die Rechte desselben durch Schadloshaltung oder durch sonstige Befriedigung, da wo demselben daraus erwiesener Nachtheil erwächst oder ein eigner Beitrag zugemuthet würde, zu beseitigen sind, und so lange solches noch nicht geschehen, könnte freilich dem Beschlusse durch Stimmenmehrheit insoweit das Recht des Einzelnen entgegen gesetzet werden."

In den Wiener Ministerial-Conferenzen von 1819 und 1820 wurde die Frage, welche Fälle von der Stimmenmehrheit ausgenommen sind, von Neuem sehr eingehend unter Berücksichtigung dieses Gutachtens erörtert[2]) und als das Resultat der Art. 15 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 angenommen, welcher lautet:

[1]) v. Meyer a. a. O. S. 119.
[2]) Nähere Nachweisungen bei Klüber a. a. O.

(I.) „In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich iura singulorum obwalten;

(II.) oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung und Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte,

kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden."

Es ist sofort einleuchtend, daß wir hier die beiden Kategorien wiederfinden, welche wir auch für das Reichsrecht unterschieden haben [1]). Die erste Classe von Fällen, die eigentlichen iura singulorum, in dem Sinne der reichsrechtlichen Literatur erhalten eine Definition, die fast wörtlich die beiden im älteren Reichsrecht üblichen Definitionen

caussae, ubi status tamquam unum corpus considerari nequeunt; caussae, quae ad omnes tamquam ad singulos pertinent

combinirt.

Die zweite Kategorie wird klar und bestimmt durch den Rechtssatz charakterisirt, den wir als den Kernpunkt der Streitfrage über die Berechtigung, Matricularbeiträge aufzulegen, dargethan haben, der aber im ehemaligen Reich niemals eine ausdrückliche und bestimmte gesetzliche Sanction gefunden hat.

Der Art. 15 ist ferner dadurch bemerkenswerth, daß er nicht die Stimmenmehrheit in den unrichtigen Gegensatz zur Stimmeneinheit, sondern in den allein erheblichen und zutreffenden Gegensatz zur freien Zustimmung der Betheiligten stellt [2]).

Unzweifelhaft dürfte es endlich nach dem Gang der Verhandlungen sein, daß die Kategorie der wohlerworbenen Rechte nur deshalb nicht im Art. 15 erwähnt ist, weil ihre Unantastbarkeit als ganz selbstverständlich erschien und weil dieselben, so weit sie sich auf die Bundesverfassung bezogen, schon durch Art. 7 der Bundesacte jedem Majoritätsbeschlusse entzogen waren, so weit sie aber keinen Zusammenhang mit dem Bundesverhältniß hatten, zugleich unter die iura singulorum im Sinne des Art. 15 fielen.

III. Iura singulorum auf dem Gebiete des Privatrechts.

Es ist bereits oben berührt worden, daß der Begriff der iura singulorum nicht aus dem Wesen des Staatsrechts sich ergiebt, sondern aus dem Wesen der Corporation. Ueberall, wo das Princip der Majoritätsbeschlüsse Anwendung findet, erscheint als logisches Correlat das ius singulorum, welches das Geltungsgebiet der Majoritätsentscheidung begrenzt. Die Frage nach dem Begriffe der iura singulorum kehrt daher im Privatrecht bei der Lehre von den juristischen Personen wieder.

[1]) Daß der Art. 15 nicht zwei Definitionen desselben Begriffes giebt, sondern zwei verschiedene Fälle einander gleichstellt, ist nicht zweifelhaft. Vgl. Zachariä, Staats- und Bundesrecht II. §. 260 Note 11; Zöpfl, Staatsr. I. §. 143.

[2]) Vgl. Klüber a. a. O. §. 129 Note c.

Von jeher bestand darüber volles Einverständniß unter den Juristen, daß durch Majoritätsbeschlüsse Sonderrechte der Mitglieder nicht beeinträchtigt werden können. Hinsichtlich des Begriffes der Sonderrechte begnügte man sich aber mit denselben Formeln, wie wir sie oben aus der staatsrechtlichen Literatur nachgewiesen haben, man bezeichnete als Sonderrechte diejenigen Angelegenheiten quae competunt pluribus ut singulis [1]).

Ja man berief sich geradezu auf die Bestimmungen des Westfälischen Friedens auch bei Entscheidungen privatrechtlicher Streitigkeiten, wofür Pufendorf, Observat. iur. universi III. obs. 111 ein Beispiel liefert.

In dem hergebrachten Sinne der staatsrechtlichen Literatur wären nun iura singulorum diejenigen Rechte, welche den einzelnen Mitgliedern ohne allen Zusammenhang mit den Zwecken der Corporation, ganz abgesehen von ihrer Mitgliedschaft, zustehen, und in diesem Sinne wird der Ausdruck allerdings nicht selten verstanden [2]). Allein es ist so vollkommen zweifellos für jede Corporation des Privatrechts, daß ihre Willenssphäre durch ihren gesetzlichen oder statutarischen Zweck beschränkt ist und daß alle rechtlichen Beziehungen ihrer Mitglieder, die außer Zusammenhang mit dem Corporationszwecke stehen, den Corporationsbeschlüssen völlig entrückt sind, daß iura singulorum in diesem Sinne ohne dogmatisches Interesse sind. In der neueren Literatur ist es daher zur Regel geworden, die Rechte der Mitglieder, welche ihnen ohne Beziehung auf die Corporation aus anderweitigen Rechtsgründen zustehen, unberücksichtigt zu lassen, und unter iura singulorum nur diejenigen Rechte zu verstehen, welche den einzelnen Mitgliedern als solchen, d. h. im Verhältniß zur Corporation zustehen [3]).

[1]) So z. B. im 17. Jahrh. Bened. Carpzov, Iurispr. forens. I. 30. Definit. 13 no. 8; Mevius, Commentar. in ius Lubec. I. 2 no 12. 13. und Decisiones IV. Decis. 201 note 4.

[2]) Vgl. Mittermaier, Privatr. I §. 127 bei Note 9 u. 10 (7. Aufl.); Maurenbrecher, Privatr. I. §. 169 a. E. und die selbst angeführten älteren Schriftsteller; Pfeiffer in der Zeitschr. f. Deutsches R. Bd. 9 S. 459 und bes. Reyscher ebendas. Bd. 13 S. 172.

[3]) Dies wird besonders hervorgehoben in der, für unsere Lehre einflußreich gewordenen Abhandlung von Gaudlitz (Haubold), de finibus inter ius singulor. et universit. regundis I. §. 1. (Haubold, Opuscula II. p. 550). Vgl. ferner (v. Langenn u.) Kori, Erörterungen prakt. Rechtsfragen II. S. 11, 33; Pfeiffer a. a. O. S. 458; Renaud, Zeitschr. f. Deutsch. R Bd. 9 S. 92; Beseler, Deutsches Privatr. §. 69. III. 3. c. (3. Aufl. I. S. 243); Stobbe, Deutsches

Hier entsteht nun die Schwierigkeit, diejenigen Rechte zu bestimmen, welche nur mit Genehmigung des einzelnen Berechtigten verändert werden können, im Gegensatz zu denjenigen, welche zur Verfügung von Majoritätsbeschlüssen stehen. Diese Schwierigkeit ist in der neueren Literatur in höchst unvollkommener Weise gelöst worden und die neueren Gemeinde-Gesetzgebungen haben ihre wissenschaftliche Lösung erheblich erschwert, da sich vielfach die Anwendung der Expropriation, d. h. der zwangsweisen Ablösung von Nutzungsrechten der Mitglieder an Gemeindeländereien, also ein fremdartiger Gesichtspunkt, bei diesen Gesetzen einmengte[1]. Vielleicht ist die folgende Erwägung geeignet, den Begriff der iura singulorum näher zu bestimmen.

1) Die Verfassung der Corporationen, welche die Mitwirkung der Mitglieder ihrem Wesen nach nicht entbehren können, weist denselben Rechte und Pflichten an. Dieselben sind nicht um ihrer selbst willen, sondern um der Corporation willen gegeben, sie sind nur das nothwendige Resultat, der Reflex der Verfassung der juristischen Person. Dahin gehört das Recht der Mitglieder, in den Generalversammlungen zu stimmen, das active und passive Wahlrecht zu Gemeinde- oder Vereinsämtern, der Anspruch auf Rechnungslegung, bei Actienvereinen und anderen Erwerbsgesellschaften das Recht auf Dividende am Gewinn. Die Gemeindebürgerrechte sind gleichsam nur der Ausdruck der Gemeindeverfassung, die Rechte des Actionairs der Ausdruck der Organisation des Actienvereins. Aus diesem Charakter der Rechte der Mitglieder folgt, daß sie mit jeder Aenderung der Verfassung des Vereins sich selbst ändern; sie können größer oder geringer werden, ganz aufhören oder verschwinden. So weit statutenmäßig eine Aenderung der Verfassung zulässig ist, ist damit von selbst auch eine Aenderung der Rechte der Mitglieder für zulässig erklärt, denn die letztere ist der Schatten oder die Reflexwirkung der ersteren[2]. So kann durch die statutenmäßige Majorität z. B. bestimmt werden, das fortan die Generalversammlung andere Befugnisse haben, die Stimmrechte anders normirt, das Recht auf Rechnungslegung in anderer Art geltend zu machen sein soll u. s. w. wie bisher. Es ist jedoch selbstverständlich, daß ein solcher Beschluß nicht rückwirkende Kraft haben und Befugnisse der Mitglieder, die nach Maßgabe der bisherigen Statuten bereits wirksam geworden sind, rückwärts vernichten kann.

In diesem Sinne stehen daher die Mitgliedschafts-Rechte im Gegensatz zu den Sonderrechten der Einzelnen.

Dies erleidet jedoch eine Ausnahme, wenn auf Grund der Mitgliedschaft ein Recht von dem Einzelnen mit der Wirkung erworben worden ist, daß es dadurch aus dem, der Corporation unterworfenen Herrschafsgebiet ganz ausscheidet. Das deutlichste Beispiel liefert die Actiengesellschaft. Das Recht des Actionärs auf Dividende ist ein Mitgliedschaftsrecht und kann durch jeden, das Statut abändernden Beschluß der verfassungsmäßigen Majorität getroffen, ja zeitweise vernichtet werden, z. B. durch Beschlüsse über die Ansammlung eines Erneuerungs- oder Reservefonds, über Ausdehnung des Gewerbebetriebes, über Gewährung von Tantièmen u. s. w.[1]). Ist dagegen auf Grund des Rechnungsabschlusses und nach Maßgabe der geltenden statutarischen Bestimmungen die Dividende festgestellt worden, so bildet der Anspruch des Actionärs auf die Auszahlung derselben ein Sonderrecht desselben, welches jedem Majoritätsbeschluß entrückt, seiner freien Bestimmung unentziehbar unterworfen ist. Dasselbe beruht zwar auf der Mitgliedschaft, ist aber von derselben verschieden, sowie eine separirte Frucht nicht mehr Bestandtheil des Grundstücks ist. Man bezeichnet ein solches Recht in Ermangelung eines treffenden Ausdrucks als ius quaesitum; es ist allerdings ein wohl erworbenes Recht, das ist die Mitgliedschaft selbst aber auch; aber als Sonderrecht wird es dadurch qualificirt, daß es nicht mehr in der Mitgliedschaft enthalten, sondern gleichsam aus derselben herausgewachsen und zu einer von ihr unabhängigen Existenz gelangt ist. Ganz dasselbe gilt von Rechten der Gemeindebürger auf die ihnen zukommenden Erträge der Gemeindeländereien[2]).

2) Den begrifflichen Gegensatz zu denjenigen Rechten, welche durch die Mitgliedschaft selbst gegeben, in ihr enthalten sind, bilden die Rechte von einzelnen Mitgliedern oder einzelner Classen von Mitgliedern, welche auf besonderen Bestimmungen der Statuten oder auf Rechtsgeschäften beruhen[3]). Ihrem Inhalte nach können sie entweder Befugnisse sein, welche der Regel nach und principiell den Mitgliedern nicht zustehen, oder Exemtionen von Lasten und Leistungen, welche der Regel nach und principiell den Mitgliedern obliegen. Diese Rechte bestehen demnach nicht in der Anwendung, sondern in der Nichtanwendung, in der Ausschließung der allgemeinen Verfassungsgrundsätze auf einzelne Mitglieder; sie sind nicht die Reflexwirkung der statutarischen Grundsätze auf die Mitglieder, sondern sie sind die caussa efficiens, welche Modificationen der Corporations-Ver-

---

Privatr. I. S. 354 Nr. 2. — (Die Untersuchung von Kind, Questiones forenses III. qu. 96 behandelt nur die Proceßlegitimation bei Klagen um iura singulorum.)

[1]) Andererseits wohl auch das Interesse des Staates an der Erhaltung der Corporation, woraus sich eine Beschränkung des Gebietes der Majoritätsbeschlüsse ergab. Diesen Gesichtspunkt vertritt namentlich v. Savigny, System Bd. II. S. 340 ff. 348.

[2]) Vgl. Reyscher a. a. O. S. 173, 179. Entsch. d. OAG. zu Cassel v. 1. Dec. 1866 in Seuffert's Archiv Bd. 21 Nr. 202.

[1]) Urth. des Reichs-Oberhandelsgerichts v. 13. Sept. 1873. Entscheidungen Bd. XI. S. 125, 128.

[2]) Vgl. auch Reyscher a. a. O. S. 189 und das Erk. des OAG. zu Rostock v. 1857 in Seuffert's Archiv Bd. 13 Nr. 124.

[3]) Gaudlitz l. c. I. §. 3; Reyscher a. a. O. S. 174.

fassung hervorruft. Daraus ergiebt sich dann von selbst der Satz, daß sie nicht in ihrem Bestande abhängig sind von Majoritätsbeschlüssen der Corporation hinsichtlich ihrer Verfassung, sondern daß im Gegentheil jede mit den Sonderrechten im Widerspruch stehende Verfassungs-Aenderung die Zustimmung des Berechtigten zur Aufhebung oder Beschränkung seiner Rechte erfordert. Den klarsten und deutlichsten Ausdruck hat unter allen neueren Deutschen Gesetzgebungen das Preuß. Allg. Landr. II. 6. §. 68 diesem Rechtssatze gegeben:

> Gesellschaftliche Rechte, welche nicht sämmtlichen Mitgliedern, sondern nur Einem oder dem Andern unter ihnen, als Mitgliede, zukommen, können denselben wider ihren Willen, durch die bloße Stimmenmehrheit nicht genommen oder eingeschränkt werden.

Denselben Sinn hat

§. 54 des Sächs. Gesetzb.: „Die Sonderrechte einzelner Mitglieder von Personenvereinen können weder durch die Vertreter noch durch Beschlüsse der Vertreter beeinträchtigt werden", denn die „Sonderrechte einzelner" Mitglieder können nur im Gegensatz zu den „allen einzelnen" oder „den einzelnen" Mitgliedern zustehenden Rechten, die eben darum keine besonderen Rechte sind, verstanden werden[1]).

Auch in der gemeinrechtlichen Theorie besteht kein Zweifel, daß solche Rechte durch Majoritätsbeschlüsse nicht aufgehoben werden können, sondern daß die Zustimmung der Berechtigten erforderlich ist. Der Satz gilt aber als so selbstverständlich, daß er nur selten besonders hervorgehoben wird[2]).

3) Zur vollständigen Begrenzung des Gebietes, in welchem Majoritätsbeschlüsse zulässig sind, ist es aber durchaus nothwendig, auch noch jenes Princip hinzuzunehmen, welches wir für das Reichsrecht und Bundesrecht dargethan haben, nämlich daß es der Majorität nicht zusteht, einzelnen Mitgliedern Befugnisse zu entziehen, welche allen andern zustehen, oder einzelnen Mitgliedern Leistungen zuzumuthen, welche nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffen sind[3]). Man wendet den Ausdruck iura singulorum auf den Anspruch jedes Einzelnen, mit gleichem Maße gemessen zu werden, wie alle übrigen, allerdings nicht an, weil dies ein für Alle geltender Grundsatz ist, soweit nicht Sonderrechte in dem unter Nr. 2 entwickelten Sinne seiner Anwendung entgegenstehen. In der Sache selbst ist aber wohl kein Zweifel, daß die Majorität nicht befugt ist, Beschlüsse zu fassen, welche unmittelbar auf eine Ausplünderung der Minorität hinauslaufen[1]).

Vielleicht ist die natürliche Billigkeit und Selbstverständlichkeit des Satzes der Grund, warum er in den Rechtsquellen und in der Literatur so selten ausdrücklich ausgesprochen wird. Zeugnisse aus älterer Zeit finden sich bei Gierke, das Deutsche Genossenschaftsrecht Bd. II. S. 231 und 479 Note 11; unter den neueren Gesetzgebungen ist es wieder das Preuß. Allg. Landr., welches den Rechtssatz klar und bestimmt formulirt.

> II. 6, §. 69: „Eben das gilt (näml. der Ausschluß der Majoritätsbeschlüsse), wenn nicht allen, sondern nur Einem oder etlichen Mitgliedern, neue Lasten oder Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen[2])."

IV. Das Recht des Deutschen Reichs.

Wenn nach Maßgabe der vorstehenden Erwägungen und zwar vorläufig ohne Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 78 Abs. 2 der Reichsverfassung die Frage gestellt wird, welche Rechte der Einzelstaaten des Deutschen Reichs nicht ohne Zustimmung des berechtigten Einzelstaates durch Majoritätsbeschlüsse des Bundesrathes und Reichstages entzogen werden können, so ergiebt sich eine dreifache Antwort:

1) Rechte, welche den Einzelstaaten ohne Rücksicht auf den Zweck des Reichsverbandes zustehen, auf welche sich die Competenz des Reiches nicht erstreckt.

2) Rechte, welche einem oder einigen Einzelstaaten als besondere Vorrechte auf Grund specieller Rechtstitel zustehen.

3) Rechte, welche nicht allen Staaten gleichmäßig, sondern nur Einem oder Einigen entzogen werden sollen, resp. Mehrbelastungen einzelner Staaten über das Maß hinaus, welches als Regel für alle gilt.

Es handelt sich hierbei nicht nur um fiskalische, d. h. privatrechtliche Leistungen, sondern um Hoheitsrechte, d. h. um Herrschaftsrechte von öffentlich-rechtlichem Inhalt und Charakter. Dieselbe Bedeutung, welche bei den Corporationen des Privatrechts die Vermögenssphäre der einzelnen Mitglieder im Verhältniß zur Vermögenssphäre der Gesammtheit hat, kömmt bei der juristischen Persönlichkeit des Reichsverbandes der Staatsgewalt der Einzelstaaten im Verhältniß zur Reichsgewalt zu. Eine Untersuchung der Frage, welche Rechte der Einzelstaaten nach den oben aufgestellten 3 Kategorien sich als Sonderrechte derselben gegenüber der Reichsgewalt erweisen, ergiebt nun folgendes Resultat:

---

[1]) Vgl. Hänel, Studien I. S. 198 über den ähnlichen Ausdruck der Reichsverf. Art. 78 Abs. 2.

[2]) Vgl. Gaudlitz (Haubold) l. c. III. §. 2 (p. 565); Reyscher a. a. O. S. 178; Gengler, Lehrb. des Deutsch. Privatrechts I. S. 140; Brinz, Pandecten I. S. 1115; Stobbe, Privatrecht I. S. 352, besonders Note 22. Entsch. des Reichs-Oberhandelsgerichts VIII. S. 189.

[3]) Gaudlitz, l. c. II. §. 8 (p. 560), IV. §. 16 (p. 605 sqq.).

[1]) Selbstverständlich handelt es sich nicht um die absolute Gleichheit aller Mitglieder, sondern um die relative, d. h. die Anwendung desselben Maßstabes, derselben Regeln auf alle Mitglieder. Vgl. auch Kori a. a. O. S. 13.

[2]) Vgl. Entsch. d. Reichs-Oberhandelsger. Bd. 8. S. 189, 190.

I. Obrigkeitliche Rechte der Einzelstaaten, welche denselben ohne Beziehung auf den Zweck des Reichsverbandes zustehen und auf welche sich die ideelle Competenz des Reiches überhaupt nicht erstreckt, giebt es nicht und kann es nicht geben. Denn nach dem Eingange zur Verfassung ist das Reich gegründet

„zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes“

das heißt also, zur Erfüllung der Staatszwecke überhaupt. Der Zweck und die Aufgabe des Reiches ist so umfassend und allgemein, daß es keine staatlichen Zwecke und Aufgaben giebt, die ihm entzogen wären. Das Reich ist allerdings der Verfassung gemäß bei der Erfüllung seiner staatlichen Aufgaben auf ein Zusammenwirken mit den einzelnen Staaten angewiesen und es ist eine Competenzgrenze gezogen, welche die Hoheitsrechte des Reiches bestimmt und alles Andere den Einzelstaaten überläßt. Diese Competenzgrenze ist aber keine definitive und nur mit Zustimmung jedes Einzelstaates abänderliche, vielmehr kann das Reich einseitig durch seinen verfassungsmäßigen Willensentschluß seine Competenz erweitern oder begrenzen, so daß die gesammten Herrschaftsrechte der Einzelstaaten zur Disposition der Reichsgewalt stehen[1]. Veränderungen der in der Verfassung normirten Competenz sind allerdings Verfassungsänderungen, sie gelten daher als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben. Thatsächlich ist dies ein wirksamer Schutz der den Einzelstaaten verbliebenen Hoheitsrechte; rechtlich entscheidend aber ist, daß nicht jeder einzelne Staat besonders zuzustimmen braucht, daß er in der Minorität verbleiben kann, daß das Reich gegen seinen Willen ihm Hoheitsrechte entziehen und sie sich selbst zur eigenen Ausübung beilegen kann.

Ideell giebt es daher keine iura singulorum in dem eigentlichen Sinne des alten Reichsstaatsrechts im heutigen Reich[2]; denn es giebt keine Seite des staatlichen Gesammtlebens Deutschlands, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, es giebt keine obrigkeitlichen Herrschaftsrechte der Einzelstaaten, „die gar nicht auf den Zweck des Reichsverbandes abzielen“[3].

Thatsächlich aber ist allerdings die Competenz des Reiches abgegrenzt und in Folge dessen, so lange das Reich durch seine eigene Selbstbeschränkung diese Grenzlinie bestehen läßt, den Einzelstaaten ein Kreis von Hoheitsrechten verblieben, welcher ihnen ut singulis zusteht. Daraus ergiebt sich nun folgender Rechtssatz:

Das Reich kann zwar seine Competenz sich selbst normiren und folglich sie erweitern, es kann aber nicht zugleich seine Competenz begrenzen, resp. die derselben gezogenen Grenzen festhalten und dennoch in Rechte der Einzelstaaten eingreifen, welche außerhalb dieser Competenzgrenze liegen, ohne die specielle Zustimmung der davon betroffenen Einzelstaaten.

Für das Gebiet der Gesetzgebung besteht die praktische Consequenz dieses Satzes darin, daß jedem Reichsgesetze, welches in die Competenz der Einzelstaaten eingreift, ein verfassungsänderndes Gesetz, welches die Reichscompetenz entsprechend erweitert, correcter Weise vorhergehen muß. Die staatsrechtliche Möglichkeit ist aber anzuerkennen, daß die Competenz des Reiches nicht ausdrücklich, sondern thatsächlich durch Erlaß des neuen Gesetzes erweitert wird, wie dies z. B. im Norddeutschen Bunde durch die Errichtung des Oberhandelsgerichts der Fall war. Alsdann ist aber selbstverständlich die im Art. 78 Abs. 1 erforderte Majorität im Bundesrath eine Vorbedingung des gültigen Zustandekommens. Auch abgesehen von der verfassungsmäßigen Begrenzung der Reichscompetenz kann das Reich durch einfache Gesetze innerhalb seiner Competenz die Grenzlinie näher bestimmen, welche Reichs- und Landescompetenz scheidet. Ein Beispiel bietet das Gef. vom 27. März 1870 über die Ausgabe von Banknoten. Nach diesem Gesetz kann die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten nur durch ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Reichsgesetz erworben werden. So lange dieses Gesetz in Geltung erhalten wird, ist daher das Reich allein ebenso wenig befugt, wie der Einzelstaat allein, die Ausgabe von Banknoten zu erlauben; der Einzelstaat kömmt, wenn es sich um die Ertheilung einer solchen Erlaubniß handelt, in doppelter Hinsicht in Betracht, einmal als Einzelner, „als betheiligte Landesregierung“, und das andere Mal als Mitglied des Reiches, durch seine Abstimmung im Bundesrath bei der Beschlußfassung über das Reichsgesetz.

Wichtiger aber wird der von uns entwickelte Rechtssatz bei Verordnungen des Bundesrathes, da derselbe durch keine noch so große Majorität die verfassungsmäßige Competenz des Reiches erweitern kann, und bei Verfügungen des Reichskanzlers. Es liegt nämlich die Möglichkeit sehr nahe, daß bei Durchführung der dem Reiche obliegenden Aufgaben Gegenstände mit in Betracht kommen, welche der Reichscompetenz entrückt sind. Es ist dies wegen des innigen Zusammenhangs und der vielfachen Wechselwirkung unter allen Zweigen der Staatsthätigkeit kaum anders möglich. So können namentlich einzelne Punkte des Schulwesens, der Gemeindeverfassung, der Verwaltung der directen Steuern, des Begnadigungsrechts, der Verwaltungsorganisation u. s. w., für Fragen des Militär-, Gewerbe-, Zollwesens u. s. w. von Be-

[1]) Die Ansicht, daß das Reich seine Competenz nicht erweitern könne, darf wohl als vollständig abgethan angesehen werden. Vgl. Hänel, Studien S. 158 ff. Jeder Rest eines Zweifels ist beseitigt durch das Ges. v. 3. März 1873 betreffend einen Zusatz zu Art. 4 Nr. 9 der Reichsverfassung und durch das Ges. v. 20. Dez. 1873 betreffend die Ausdehnung der Reichscompetenz auf die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht.

[2]) Abgesehen natürlich von reinen Privatrechten der Fisci.

[3]) Siehe oben S. 1492 ff.

deutung werden und es kann sich der Bundesrath bei Ausübung des ihm nach Art. 7 zustehenden Verordnungsrechts oder der Reichskanzler bei Ausübung der ihm obliegenden Verwaltungsgeschäfte aus dringenden thatsächlichen Gründen veranlaßt sehen, in ein der Reichscompetenz verfassungsmäßig entzogenes Gebiet staatlicher Rechte überzugreifen. Ein völlig gleichstehender Fall ist der, wenn ein Reichsgesetz das Recht, Ausführungsverordnungen zu erlassen, ausdrücklich dem Bundesrath entzieht und es den Regierungen der Einzelstaaten überträgt, wie z. B. das Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 §. 72 und das Impfgesetz vom 8. April 1874 §. 18 oder auf die „Landesgesetze" verweist, wie z. B. die Gewerbeordnung an vielen Stellen, das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz §. 8 und zahlreiche andere Reichsgesetze.

In allen diesen Fällen wird der Begriff der iura singulorum im Sinne des alten Reichsstaatsrechts wirksam. Kein Majoritätsbeschluß des Bundesraths vermag hier den einzelnen, widersprechenden Staat zu zwingen; er kann darauf beharren, daß an dem Punkte, wo die verfassungsmäßige Competenz des Reiches, resp. die gesetzlich begrenzte Competenz des Bundesraths aufhört, diejenigen Angelegenheiten beginnen, quae ad omnes tamquam ad singulos pertinent, und über welche die pluralitas votorum nicht verfügen kann. Ist das Bedürfniß des Reiches ein dringendes und muß der Widerspruch einzelner Staaten im Gesammtinteresse gebrochen werden, so muß nach der Reichsverfassung der Weg der Gesetzgebung und zwar, wenn es sich um Erweiterung der verfassungsmäßigen Competenz des Reiches handelt, unter Beobachtung der im Art. 78 Abs. 1 enthaltenen Vorschrift betreten werden. Auf diesem Wege ist es immer möglich, den Kreis derjenigen Angelegenheiten zu erweitern, hinsichtlich dessen alle Staaten tanquam unum corpus bilden und mit Rücksicht hierauf kann man daher allerdings sagen, daß iura singulorum der Einzelstaaten nur so lange bestehen, als das Reich sie duldet.

II. Die zweite Kategorie von Sonderrechten besteht in Ausnahmen von den allgemeinen, für alle Staaten geltenden Regeln, welche zu Gunsten einzelner Staaten eingeführt sind. Solche Rechte können durch Bestimmungen der Verfassungsurkunde begründet oder gewährleistet sein, sie können aber ebenso gut auch durch gewöhnliche Reichsgesetze und Verträge constituirt werden. Es ist ein Mangel sämmtlicher bisheriger Erörterungen über die Sonderrechte, daß sie lediglich die in den Verfassungsbündnissen und in dem Reichsverfassungsgesetz erwähnten, in Betracht gezogen haben; für den **Begriff** des „Sonderrechts" aber ist der Umstand, ob es durch eine Anordnung der Verfassung oder durch einen anderen Rechtstitel begründet ist, unerheblich. Dieser Umstand macht sich nur nach einer andern Richtung hin, wie wir unten zeigen werden, geltend.

Die gegenwärtig im Deutschen Reiche bestehenden Sonderrechte einzelner Staaten lassen sich ihrem Inhalte nach in 3 Classen bringen; sie sind theils Exemtionen von der Reichscompetenz, theils begründen sie eine über die Gleichberechtigung hinausgehende Stellung in der Organisation des Reiches, theils bestehen sie in finanziellen Begünstigungen[1]).

1) Die Exemtionen von der Competenz des Reiches zu Gunsten einzelner Staaten, pflegt man vorzugsweise im Auge zu haben, wenn man von den **Reservatrechten** spricht. Auf sie allein ist diese Bezeichnung anwendbar; da es sich bei ihnen um staatliche Hoheitsrechte handelt, welche der einzelne Staat nicht auf das Reich übertragen, sondern für sich zurückbehalten hat. Die Reservatrechte in diesem Sinne sind aber nur eine Classe der Sonderrechte, also nicht mit den letzteren identisch. Zu dieser Kategorie von Sonderrechten gehören folgende:

a) Die Exemtion Bayerns von der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs über die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse. RV. Art. 4 Nr. 1, wohin nach Maßgabe des Schlußprotok. vom 23. Nov. 1870 Ziff. I. auch der Ausschluß der Reichsgesetzgebung über das Verehelichungswesen und nach Ziff. III. ebendas. die fortdauernde Geltung des Gothaer Vertrages v. 15. Juli 1851 und der Eisenacher Convention v. 11. Juli 1853 für das Verhältniß Bayerns zum übrigen Bundesgebiete gehört. (Vgl. Ges. v. 16. April 1871 §. 3.)

b) Die Exemtion Bayerns von den in den Artikeln 42—46 Abs. 1 dem Reiche eingeräumten Befugnissen hinsichtlich des Eisenbahnwesens. Vgl. RV. Art. 4 Nr. 8.

c) Die Exemtion Bayerns und Württembergs von der dem Reiche zustehenden Post- und Telegraphenverwaltung nach Maßgabe des Art. 52 der RV. und Art. 4 Nr. 10.

d) Die Exemtion Bayerns von den Rechten des Reiches hinsichtlich der Heeresverwaltung nach den Bestimmungen des Bündnißvertrages vom 23. Nov. 1870 III. §. 5 gemäß den Schlußbestimmungen zum XI. und XII. Abschnitt der Reichsverfassung.

e) Die größere Selbstständigkeit Württembergs in Betreff einzelner Punkte der Heeresverwaltung nach näherer Bestimmung der Militärconvention vom 21./25. Nov. 1870 gemäß der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der RV.[2]).

f) Die Exemtion der Hansestädte Bremen und Hamburg von der Zollgemeinschaft, da sie nur auf ihren **Antrag**, d. h. also mit ihrer speciellen Zustimmung in die gemeinschaftliche Zollgrenze eingeschlossen werden dürfen, nach Art. 34 der RV. Ergänzt wird dieses Sonderrecht in finanzieller Hinsicht durch die Pflicht zur Zahlung eines Aversums (RV. Art. 38), welches nach

[1]) Vgl. auch Hänel, Studien I. S. 190 ff.

[2]) Hierhin gehören auch die Sachsen in der Militärconvention von 1867 ertheilten Zusicherungen über die Art der Ausübung gewisser Kaiserl. Rechte.

Maßgabe der Zollabrechnungsbevölkerung unter Zuschlag von 1 Thlr. pro Kopf der städtischen Bevölkerung festgestellt wird [1]).

g) Die Exemtion Bayerns, Württembergs und Badens von der Branntwein- und Biersteuer-Gemeinschaft und den auf diese Abgaben bezüglichen Hoheitsrechten des Reichs gemäß Art. 35 und 38 der RV.

h) Die Exemtion Bayerns von der Gesetzgebungsgewalt des Reiches über das Immobiliar-Versicherungswesen. Die vom Reiche zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen können in Bayern nur mit Zustimmung der Bayerischen Regierung Geltung erlangen. Schlußprotok. v. 23. Nov. 1870 Ziff. IV.

i) Die Exemtion Württembergs von der im Art. 45 der RV. begründeten Befugniß des Reiches, für sämmtliche in diesem Artikel aufgeführten Transport-Gegenstände den Einpfennig-Tarif zur Geltung zu bringen. Berliner Protok. v. 25. Nov. 1870 Z. 2.

k) Die ebendaselbst unter Ziff. 3 enthaltene Festsetzung, daß die Ausdehnung der im Nordd. Bunde über die Vorrechte der Post geltenden Bestimmungen auf den internen Verkehr Württembergs insoweit von der Zustimmung Württembergs abhängen soll, als diese Bestimmungen der Post Vorrechte beilegen, welche derselben nach der gegenwärtigen Gesetzgebung in Württemberg nicht zustehen. Diese Bestimmung ist auch jetzt noch von Bedeutung für die Verpflichtungen der Eisenbahnunternehmer hinsichtlich des Transports von Postsendungen. Ges. v. 28. Oct. 1871 §. 4 Abs. 4.

l) Die Exemtion Bayerns von der im Art. 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. Aug. 1868 der Bundes-Normal-Eichungscommission beigelegten Competenz nach Maßgabe des Ges. v. 26. Nov. 1871 §. 3. (RGBl. S. 397.)

2) Sonderrechte einzelner Staaten in Beziehung auf den Organismus des Reiches und den Antheil an den Willens-Aeußerungen des Reiches sind folgende:

a) Das Recht **Preußens** auf das Präsidium des Bundes nach Art. 11 der RV.

b) Das Recht **Bayerns, Sachsens** und **Württembergs** auf einen ständigen Sitz in dem Bundesraths-Ausschuß für das Landheer und die Festungen. RV. Art. 8 Abs. 2, Sächs. Militär-Convent. Art. 2, Württemb. Militär-Convent. Art. 15 Abs. 2.

c) Das Recht **Bayerns, Sachsens** und **Württembergs** auf Theilnahme an dem Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten und das Recht **Bayerns**, in diesem Ausschuß den Vorsitz zu führen. RV. Art. 8 Abs. 3.

d) Das Recht **Bayerns**, daß sein Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrathe führe. Schlußprotok. v. 23. Nov. 1870 Z. IX.

e) Das Recht **Bayerns**, daß seine Gesandten im Falle der Verhinderung der Reichsgesandten zur Vertretung der letzteren bevollmächtigt werden. Schlußprotok. v. 23. Nov. 1870 Ziff. VII.

f) Schwierigkeiten bereitet die Frage, ob die im Art. 6 normirten Stimmrechte der einzelnen Staaten im Bundesrathe als Sonderrechte anzuerkennen sind oder nicht. Nach der oben gegebenen begrifflichen Entwickelung der Sonderrechte im Gegensatz zu den Mitgliedschaftsrechten ergiebt sich, daß, soweit diese Stimmführung nur das **Ergebniß** eines allgemein gültigen **Verfassungs-Princips** ist, der Begriff des Sonderrechts unanwendbar ist, daß dagegen, soweit Abweichungen von diesem Princip zu Gunsten eines oder einiger Staaten angeordnet sind, für diese Staaten Sonderrechte begründet sind.

Das **Princip** für die Vertheilung der Stimmen im Bundesrath ergiebt sich nun zweifellos aus der Fassung, welche der Art. 6 in der Verfassung des Norddeutschen Bundes hatte:

„Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, **unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes vertheilt**, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt, Sachsen 4 u. s. w., Summa 43."

Lediglich als Consequenz dieses Princips wird das Register der den einzelnen Staaten zustehenden Stimmen beigefügt; durch die Worte „so daß" wird deutlich hervorgehoben, daß die folgende Aufzählung der Staaten und der ihnen zustehenden Stimmen nicht den Charakter einer selbstständigen Rechtssatzung hat, sondern nur die factische Durchführung des sanctionirten Grundsatzes enthält. Nur wurde für Hessen, welches nur mit einem Drittel dem Nordd. Bunde angehörte, dem entsprechend nur eine Stimme zugewiesen [1]). In der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes wurde Art. 6 ganz in der Fassung der Norddeutschen Bundesverfassung aufgenommen und das Register dem entsprechend vervollständigt durch Aufnahme Badens mit 3 Stimmen und Zuweisung von 3 Stimmen an Hessen,

[1]) Vgl. „Annalen" 1873 S. 510.

[1]) Daß **Lauenburg** im Bundesrathe keine Stimme führt, beruht nicht, wie **Georg Meyer**, Nordd. Bundesr. S. 165 Note 1, und, ihm fast wörtlich folgend, v. **Rönne**, Verf.-Recht des Deutschen Reichs S. 148 Note 2, meinen, darauf, daß die Preuß. Vertreter im Bundesrath gleichzeitig auch Mandatare des Herzogs von Lauenburg sind, und ist ebenso wenig, wie **Max Seydel**, Commentar S. 98, 99, sagt, „ganz sicher eine Anomalie, die sich aus politischen Gründen erklärt"; sondern eine nothwendige Folge des dem Art. 6 zu Grunde liegenden Princips. Denn in dem Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes führte Lauenburg keine besondere Stimme, sondern gemäß dem Protokoll der Bundesversamml. vom 5 Novbr. 1816 §. 3 beruhte das **Holstein** beigelegte Stimmrecht pro indiviso auch auf Lauenburg. **Klüber**, Oeffentl. Recht des Teutschen Bundes §. 108 N. c.; **Zachariä**, Deutsches Staatsr. II. §. 245 N. 16.

woraus sich die Gesammtzahl von 48 Stimmen ergab. Ebenso wurde in dem Vertrage mit Württemberg Art. 2 Z. 1 nur vereinbart, daß Württemberg — dem Princip der Norddeutschen Bundesverfassung gemäß — im Bundesrath 4 Stimmen führt und daher die Gesammtzahl 52 Stimmen beträgt.

Erst bei dem Abschluß des Verfassungsbündnisses mit Bayern wurde, wie schon früher bei der Organisation des Zollbundesrathes, das Princip zu Gunsten **Bayerns** modificirt und diesem Staate die Zahl von 6 (anstatt 4) Stimmen zugestanden. Deshalb wurde die jetzige Fassung des Artikels festgestellt, welche das der Stimmenvertheilung zu Grunde liegende Princip zwar nicht mehr ausdrücklich und formell ausspricht, aber es nicht nur materiell bestehen läßt, sondern auch auf dasselbe dadurch direct hinweist, daß die 17 Stimmen Preußens „mit den ehemaligen Stimmen von Hannover u. s. w." gerechtfertigt werden.

Hieraus ergiebt sich, daß der Art. 6 nur ein Sonderrecht **Bayerns** begründet. Für die übrigen Staaten enthält er nur die Durchführung eines für alle gemeinsamen Maßstabes; nur den Reflex eines Verfassungs-Grundsatzes. Daß kein Staat ohne seine Zustimmung **unter** das Maß von Rechten gedrückt werden darf, welches sich aus der Durchführung dieser allgemeinen Norm ergiebt, fällt unter die dritte Kategorie von Beschlüssen, welche der Majorität entzogen sind; nur für Bayern ist ein **über** dieses Maß hinausgehendes Recht, also ein ius singulorum in dem hier in Rede stehenden Sinne begründet.

Die praktische Consequenz hiervon ist folgende. Auf dem Wege der Verfassungsänderung nach Art. 78 Abs. 1 kann das Princip der Stimmenvertheilung, welches in der jetzigen Verfassung adoptirt ist, beseitigt und durch ein anderes ersetzt werden, ohne daß die **einzelnen** Staaten als solche zuzustimmen brauchen; es genügt, wenn nur nicht 14 Stimmen oder mehr im Bundesrath sich gegen die Abänderung erklären. Auch Bayern hat in einem solchen Falle kein Veto, denn sein Sonderrecht auf 6 Stimmen hat das Princip der Vertheilung der Stimmen nach Maßgabe **des alten Bundesrechts zur Voraussetzung**, es bezieht sich nur auf dieses Princip, und könnte keine Anwendung finden, auch keine analoge, wenn die Stimmen etwa nach der Größe der Bevölkerungszahl oder des Territorialbestandes oder nach irgend einem andern Maßstabe vertheilt werden sollten.

So lange aber das bisherige Princip der Verfassung bestehen bleibt, kann Bayern sein Vorzugsrecht auf 6 Stimmen ohne seine Zustimmung nicht genommen werden und ebenso wenig kann einem oder einigen andern Bundesstaaten die Zahl der ihnen zustehenden Stimmen ohne die Zustimmung sämmtlicher Staaten erhöht werden, weil sich dadurch das Verhältniß der jedem einzelnen Staate gebührenden Stimmen zur Gesammtzahl der Stimmen zu seinen Ungunsten verändern würde.

g) Zu einer ähnlichen Betrachtung giebt Art. 20 der Reichsverfassung Anlaß, welcher die Zahl der in den Süddeutschen Staaten zu wählenden Abgeordneten feststellt. Auch dieser Artikel ist lediglich die **Anwendung** des allgemeinen, im Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 §. 5 ausgesprochenen Princips, obgleich dieses Princip selbst in der Verfassung nirgends sanctionirt ist[1]. Ein Sonderrecht der im Art. 20 aufgeführten vier Staaten begründet er nicht; folglich auch kein Widerspruchsrecht derselben gegen die gesetzliche Einführung eines andern Systems der Bestimmung der Wahlkreise, welches zu anderen Zahlen der in den Süddeutschen Staaten zu wählenden Abgeordneten führen würde.

3) Die Sonderrechte einzelner Staaten von finanziellem Inhalte sind folgende:

a) Der Zollvereins-Vertrag vom 8. Juli 1867 nebst dem, einen Theil desselben bildenden Schlußprotokoll von demselben Tage ist durch den Art. 40 der Reichsverfassung aufrecht erhalten worden. Nach demselben bestehen folgende Bevorzugungen:

α) **Oldenburg** erhält einen Zuschuß zu seiner Pauschsumme in Höhe von 4500 Thlr. jährlich. Schlußprotok. Ziff. 13. Durch Bundesrathsbeschluß vom 8. Juli 1873 (Protok. §. 522) ist dieses Aversum vom 1. Januar 1872 an auf 12,000 Thlr. erhöht worden.

β) **Oldenburg** ist berechtigt, die dermaligen Chausseegeld-Sätze fortzuerheben, auch soweit sie die sonst für das Zollvereinsgebiet geltenden Maximalsätze des Preuß. Tarifs von 1828 übersteigen. Zollv.-Vertr. Art. 22.

b) Die fiskalischen Ansprüche **Hessens** gegen die Reichs-Postverwaltung nach Maßgabe des Protokolls vom 15. November 1870 Z. 4.

c) Die **Baden** gewährte Garantie, daß falls sein Antheil an den Post-Ueberschüssen während der Uebergangszeit (Art 51 der Reichsverf.) in einem Jahre die Summe von 100,000 Thlrn. nicht erreichen sollte, der an dieser Summe fehlende Betrag Baden auf seine Matricularbeiträge zu Gute gerechnet werden soll. Protokoll vom

[1]) Die Redaction des Art. 20 ist gründlich mißlungen. Es heißt darin: „Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im §. 5 des Wahlgesetzes v. 31. Mai 1869 vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt **demnach** (!?) die Gesammtzahl der Abgeordneten 382." Da die Zahl der Abgeordneten, welche in dem Gebiet des Nordd. Bundes gewählt werden, in der Verfassung nirgends erwähnt wird, so ist dieselbe nur vermittelst eines Subtractionsexempels festzustellen, indem man die im Art. 20 angegebenen Zahlen von der „Gesammtzahl 382" abzieht. Diese Gesammtzahl ist übrigens nicht mehr richtig seit der Ausdehnung der Reichsverfassung auf Elsaß-Lothringen und es wäre daher streng genommen eine Abänderung des Wortlautes des Art. 20 der Reichsverfassung erforderlich gewesen, als das Ges. v. 25. Juni 1873 über die Einführung der Verfassung in Elsaß-Lothringen erlassen wurde.

15. Nov. 1870 Z. 5. Auch dauert hinsichtlich der Vertheilung der Post-Ueberschüsse die Uebergangsperiode für Baden, da es erst am 1. Januar in die Reichs-Postverwaltung eingetreten ist, bis zum Ende des Jahres 1879, also 4 Jahre länger als für die Staaten des Norddeutschen Bundes[1]). Eine Sonderbelastung, gleichsam ein negatives Sonderrecht, begründet die Verf. Art. 51 Abs. 5 für die Hansestädte, durch die Anordnung, daß die Hälfte der ihnen gebührenden Quote an den Post-Ueberschüssen dem Kaiser behufs Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zur Verfügung gestellt wird.

d) Der Anspruch Bayerns auf eine Vergütung für die Leistungen der Bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst des Reiches. Schlußprotokoll vom 23. Nov. 1870 Ziff. VIII.

e) Der Anspruch Mecklenburg-Schwerins und Anhalts auf Entschädigung für die Aufhebung der Elbzölle nach Bestimmung des Ges. v. 11. Juni 1870 (RGBl. S. 416).

f) Das Recht von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und Reuß ä. L. denjenigen Betrag, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer vom Malzschrot den Satz von 20 Sgr. pro Centner übersteigt, zunächst bis zum 1. Januar 1876 für private Rechnung fortzuerheben. Ges. v. 31. Mai 1872 §. 44 Abs. 2.

g) Das Recht Württembergs, Ersparnisse der Militair-Verwaltung, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, zur eigenen Verfügung zu behalten. Militair-Convention vom 21/25. Nov. 1870, Art. 12.

h) Das Gesetz vom 30. April 1874 betreffend die Ausgabe von Reichscassenscheinen §. 3 verleiht denjenigen Staaten, deren Papiergeld den ihnen nach §. 1 desselben Gesetzes zu überweisenden Betrag von Reichscassenscheinen übersteigt, das wichtige Sonderrecht, daß ihnen zwei Drittheile des überschießenden Betrages aus der Reichscasse als ein [unverzinslicher] Vorschuß überwiesen wird. Hinsichtlich der Art der Tilgung dieses Vorschusses ist den betreffenden Staaten ein festes Recht dem Reich gegenüber nicht eingeräumt; die Bestimmung darüber ist vielmehr dem Reiche vorbehalten. Nur in Ermangelung einer solchen Bestimmung ist die Anordnung getroffen, daß die Rückzahlung des Vorschusses innerhalb 15 Jahren vom 1. Januar 1876 an gerechnet, in gleichen Jahresraten zu erfolgen hat.

i) Endlich kann noch erwähnt werden, der im Gesetz vom 8. Juli 1872 Art. VI. festgestellte Vertheilungs-Maßstab der Kriegs-Entschädigungsgelder unter den vormaligen Norddeutschen Bund und die Süddeutschen Staaten.

[1]) Vgl. „Annalen" 1873 S. 517.

III. Die dritte Kategorie von Beschlüssen, welche der Zustimmung der einzelnen Staaten bedürfen, wird durch den Satz bestimmt, daß kein Staat wider seinen Willen schlechter gestellt oder mehr belastet werden darf, als sich aus der gleichmäßigen Anwendung der für alle Staaten geltenden Regeln ergiebt. Obgleich dieser Satz nirgends in der Verfassung des Reichs allgemein ausgesprochen worden ist, hat er doch durchweg Anwendung gefunden, soweit nicht für einzelne Staaten die unter II. verzeichneten Begünstigungen gewährt worden sind[1]). Die Competenz des Reiches sowohl zur Gesetzgebung als zur Verwaltung ist für alle Staaten auf allen materiellen Gebieten des Staatslebens dieselbe. Die Stimmrechte der Staaten im Bundesrath und die ihnen zukommenden Sitze im Reichstage sind nach demselben Princip für alle normirt. Die Erhebungs- und Verwaltungskosten der Zölle und Verkehrssteuern erhalten alle Staaten nach demselben, im Art. 38 der Reichsverfassung normirten Maßstabe. Die Post-Ueberschüsse werden während der Uebergangszeit nach einem auf sämmtliche Staaten gleichmäßig anzuwendenden Grundsatz vertheilt und fließen nach Ablauf dieser Zeit in ungetheilter Aufrechnung der Reichscasse zu. Art. 51 der Reichsverfassung. Die Vertheilung des Ersatzbedarfes der Marine und alle Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen. Reichsverfassung Art. 58. Die Matrikular-Beiträge werden für alle einzelnen Bundesstaaten nach einem und demselben Maßstabe vertheilt. Reichsverfassung Art. 70. Der Satz ergiebt sich auch in der That aus dem Rechtsgefühl und aus dem Wesen eines Bundes mit solcher Gewißheit, daß seine ausdrückliche verfassungsmäßige Festsetzung nicht nur überflüssig gewesen wäre, sondern wie ein Hohn auf ein staatliches Gemeinwesen, unter dessen Zwecken der Schutz des Rechts aufgeführt ist, hätte erscheinen müssen. Eine Majorität von Abgeordneten im Reichstag und von Vertretern der Staaten im Bundesrath, die einzelnen Staaten ohne deren Zustimmung Rechte nimmt, welche sie den übrigen läßt und einzelnen Staaten ohne deren Zustimmung Lasten auferlegt, von denen die übrigen frei bleiben, ist mit der Maxime der Coëxistenz, mit dem Begriff der sittlichen Freiheit, also mit dem Rechtsbegriff selbst unvereinbar.

Es ist allerdings die Möglichkeit gegeben, daß das Reich kraft der ihm zustehenden Souveränetät dieses Rechtsprincip verletzt. Der einzelne Staat müßte dies dulden, weil er zu schwach ist, es zu ändern. Es beruht dies aber nicht auf dem Recht, sondern auf der Macht der Souverains. Gegen den Mißbrauch der Souverainetät kann es keinen formellen Schutz geben,

[1]) Nur die Stellung von Elsaß-Lothringen ist durchaus anomal, da dieses Land überhaupt noch keine eigene und selbstständige staatsrechtliche Persönlichkeit hat und deshalb nicht „Mitglied" des Reiches ist.

weil eben die Souveränetät die oberste Gewalt ist; die dem Reiche zustehende Machtfülle entbindet es aber nicht von der, in der Natur des Rechtsstaates liegenden Pflicht, die souveräne Gewalt nach Rechtsgrundsätzen auszuüben.

Der Rechtssatz, daß einzelne Staaten nicht schlechter gestellt werden dürfen, als alle übrigen, giebt auch die Lösung für das Problem, wie die unbeschränkte Befugniß des Reiches zur Erweiterung seiner eigenen Competenz in Einklang zu bringen ist, mit dem Rechte der Einzelstaaten auf ihre staatliche Fortexistenz. Das Reich kann jedes staatliche Hoheitsrecht sich beilegen, die Einzelstaaten aller obrigkeitlichen Functionen berauben, sich in einen wahren Einheitsstaat umwandeln, wenn dies für sämmtliche Deutsche Staaten in dem gleichen Maße geschieht und die Erfordernisse des Art. 78 Abs. 1 erfüllt werden. Ein wirksamer Schutz dagegen ist das Veto, welches 14 Stimmen im Bundesrath gegen jede Aenderung der Verfassung haben. Ist die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit einer Verfassungsänderung so allgemein durchgedrungen, daß nicht 14 Stimmen im Bundesrath ihr widersprechen und der Reichstag sie genehmigt, so ist jede noch so weitgehende Competenz-Erweiterung des Reiches zulässig, selbst bis zur Vernichtung der einzelnen Staaten, sofern sie sämmtlich davon betroffen werden.

Unzulässig ist es dagegen, einzelnen Staaten durch Majoritätsbeschlüsse ihre Staatsgewalt auszusaugen, heut diesen, morgen jenen Staat in der Form der Gesetzgebung zu vergewaltigen und ihm Rechte zu rauben, welche die übrigen behalten, oder seine Existenz zu vernichten. Die Existenz der einzelnen Staaten ist nicht dagegen geschützt, daß die Staaten durch verfassungsmäßige Gesetze immer enger verwachsen und immer fester geeinigt werden, wohl aber dagegen, daß, wie zu den Zeiten des Rheinbundes, die kleinen von den größeren verschlungen werden. Die Garantie der einzelnen Staaten besteht in der Garantie ihrer Gleichberechtigung nach Verhältniß ihrer Größe und Leistungskraft und nach Maßgabe der für alle geltenden verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Principien. Es ist kein Gesetz, auch nicht in den für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Formen, zulässig, welches einen einzelnen Staat, ohne seine Zustimmung, aufhebt, oder ihm allein Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse entzieht oder ihm allein finanzielle, militärische oder andere Mehrbelastungen auferlegt. Wenn man diesen Satz als materielle Schranke der Reichsgesetzgebung nicht anerkennt, so kann man sich der Consequenz nicht entziehen, daß die Existenz und staatliche Gewalt jedes einzelnen Staates zur Disposition des Reiches steht und daß ein Reichsgesetz genügen würde, um mit einem Schlage 13 der kleinen Staaten zu vernichten, wenn alle übrigen sich dazu vereinigen.

V. Die Aufhebung der Sonderrechte und Art. 78 Abs. 2 der Reichsverfassung.

Aus dem Begriff und Wesen der Sonderrechte ergiebt sich der Ausschluß der pluralitas votorum; es ist zu jeder Verfügung über dieselben die specielle Zustimmung des Berechtigten erforderlich. Im Gegensatz zu einer widerruflichen Begünstigung[1]) des Einzelnen, steht das Recht als an sich unentziehbare Befugniß. Jedes Sonderrecht kann daher nach Rechtsgrundsätzen einzig und allein durch den Verzicht des Berechtigten, welchem dessen Zustimmung zu einer mit seinem Sonderrecht collidirenden Maßregel gleichsteht, beseitigt werden[2]).

Daraus folgt aber nicht, daß in allen Fällen der bloße Verzicht für sich allein zur Aufhebung des Sonderrechts ausreicht; das Sonderrecht kann nach der Art seiner Begründung oder nach seinem Inhalt auch noch anderweitig Bedeutung haben und seine Aufhebung daher noch an andere materielle oder formelle Requisite gebunden sein.

Aus der im Vorhergehenden gelieferten Zusammenstellung ergiebt sich, daß es nicht wenige Sonderrechte giebt, die durch einen einfachen Verzicht des Berechtigten, der nicht einmal dem Reiche gegenüber in einer bestimmten staatsrechtlichen Form erklärt zu sein braucht, aufgehoben werden können. Wenn Oldenburg seine Chausseegeldsätze herabmindert oder aufhebt, oder die drei Thüringischen Staaten ihre Brausteuer auf den allgemeinen Satz ermäßigen, so ist nicht erforderlich, daß dem Reiche gegenüber irgend eine Erklärung, als höchstens eine Anzeige, abgegeben wird. Wenn ein Staat bei der

[1]) So ist z. B. durch einen Bundesrathsbeschluß von 1872 (Protol. §. 452 Nr. 4) dem Großherzogth. Baden v. 1. Jan. 1872 ab „bis auf Weiteres“ eine Aversional-Vergütung von 8000 Thlr. als Zuschuß zur Pauschsumme für die Kosten der Zollerhebung bewilligt worden.

[2]) Nach dem Eingange der Verfassung hat das Reich allerdings nicht nur die Aufgabe, das Recht zu schützen, sondern auch „die Wohlfahrt des Deutschen Volkes zu pflegen“. Beide Aufgaben stehen in der Regel mit einander in harmonischer Wechselwirkung; aber die Möglichkeit eines unlösbaren Widerstreites ist nicht ausgeschlossen. Der Fortbestand eines Sonderrechtes kann unvereinbar sein mit der „Wohlfahrt des Deutschen Volkes“. Alsdann tritt die Erwägung heran, welcher Schaden der größere, der unheilbarere ist, die Verletzung des Rechts oder die Verkümmerung der Wohlfahrt. Es kann die Entscheidung dahin getroffen werden, daß die Interessen der Wohlfahrtspflege die dringenderen seien und daß das Recht zum Opfer fallen müsse. Das Reich hat vermöge seiner souveränen Macht auch die Möglichkeit, eine solche Entscheidung thatsächlich zu verwirklichen. Aber dessen-ungeachtet ist es von Wichtigkeit, festzuhalten, daß das Reich hierbei nicht ein Recht ausüben würde. Die Thatsache, daß das Reich im Stande ist, das Recht zu brechen, beeinträchtigt in keiner Weise die Wichtigkeit der Feststellung derjenigen Grenzen, welche das Reich bei seinen Gesetzgebungsacten zu respectiren hat, wenn es das Recht nicht brechen, sondern seiner Aufgabe gemäß schützen will.

Einlösung des Papiergeldes auf den Vorschuß aus der Reichscasse, den er nach dem Gesetz vom 30. April 1874 zu beanspruchen hat, wenn Oldenburg auf sein Präcipuum aus den Zolleinnahmen, oder Mecklenburg auf seine Elbzollentschädigung verzichten wollte, so wäre eine Erklärung des betreffenden Staates im Bundesrath, die der letztere einfach acceptirt, hinreichend.

Ist das Sonderrecht aber nicht nur eine Ermächtigung für den betreffenden Einzelstaat, sondern zugleich eine materielle Rechtsnorm, so erfordert die Aufhebung des Sonderrechts außer der Zustimmung des Berechtigten auch noch die formelle Beseitigung dieser Rechtsnorm. Ist dieselbe durch ein einfaches Gesetz eingeführt worden, wie z. B. die Modification der Maß- und Gewichtsordnung für Bayern, so erfolgt die Aufhebung ebenfalls durch ein Gesetz; ist sie ein Theil der Verfassung geworden, so erfordert die Aufhebung ein verfassungsänderndes Gesetz.

Es ergiebt sich hieraus, daß die Frage nach der staatsrechtlichen Form, in welcher ein Sonderrecht aufzuheben ist, das materielle Erforderniß der Zustimmung des Berechtigten ganz unberührt läßt und daß umgekehrt das materielle Erforderniß der Zustimmung nicht in dem Sinne verstanden werden darf, als müsse zur Beseitigung des Sonderrechts immer die Form des Staatsvertrages zwischen dem Reich und dem Berechtigten gewählt werden. Freilich ein Consens zwischen diesen beiden Betheiligten ist immer nothwendig; er kann aber in den verschiedensten Formen sich aussprechen; ein förmlicher Vertrag kann an sich ungenügend sein, es kann ein verfassungsänderndes Gesetz noch hinzukommen müssen; und es kann andererseits ein Vertrag entbehrlich sein, die bloße Erklärung eines Verzichtes oder die bloße Zustimmung zu einem das Sonderrecht aufhebenden Gesetze bei der Abstimmung über dasselbe im Bundesrathe kann vollkommen genügend sein.

Wie verhält sich nun hierzu die Reichsverfassung? Die einzige Stelle derselben, welche die Sonderrechte betrifft, ist der Art. 78. Derselbe behandelt Abänderungen der Verfassung; er sanctionirt das wichtige Princip, daß die Verfassung abänderlich ist, und zwar im Wege der Gesetzgebung, nicht durch einen unter sämmtlichen Mitgliedern zu schließenden Vertrag. Er knüpft das Zustandekommen eines, die Verfassung abändernden Gesetzes aber an das Erforderniß, daß sie im Bundesrathe nicht 14 Stimmen gegen sich haben.

In der neuen Redaction der Reichsverfassung vom **16.** April 1871 ist nun hierzu der Zusatz beigefügt worden:

„Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

Nach der Stellung dieses Satzes im Art. 78 der Reichsverfassung und nach seinem Wortlaut ist es völlig unzweifelhaft, daß er zwei Voraussetzungen unterstellt. Er betrifft nur Abänderungen von Vorschriften der Reichsverfassung und Abänderungen von bestimmten Rechten einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit; diesen beiden Voraussetzungen entsprechen die von ihm aufgestellten Requisite. Soll ein in der Verfassung sanctionirtes ius singulorum aufgehoben werden, so ist erforderlich

1) ein Reichsgesetz, welches nach den Vorschriften des Art. 78 Abs. 1 zu Stande gekommen ist, weil es sich um eine Verfassungsänderung handelt.
2) Die Zustimmung des berechtigten Bundesstaates nach Art. 78 Abs. 2, weil es sich um die Aenderung eines ius singulorum handelt.

Das ist nun höchst klar und einleuchtend und bedürfte keiner weiteren Ausführung, wenn nicht der Art. 78 Abs. 2 zu einem argumentum e contrario Anlaß bieten würde.

Nur bei denjenigen Sonderrechten, welche zugleich „Vorschriften der Verfassung" sind, ist der Rechtssatz anerkannt, daß sie nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können. Also — könnte man schließen — Sonderrechte, welche durch einfache Reichsgesetze begründet sind, können ohne Zustimmung des Berechtigten durch Reichsgesetz ihm wieder entzogen werden..

Ferner bezieht sich der Art. 78 Abs. 2 nur auf „bestimmte Rechte" einzelner Bundesstaaten; die durch Vorschriften der Reichsverfassung „festgestellt" sind; also — könnte man sagen — muß jeder Staat sich gefallen lassen, daß auch ohne seine Zustimmung ihm Rechte entzogen werden, welche die anderen Staaten behalten, oder ihm Lasten auferlegt werden, von denen die anderen verschont bleiben.

Der Art. 5 der Reichsverfassung, der die formellen Requisite der Gesetzgebung regelt, sagt ja Nichts davon, daß ein Gesetz, welches in (nicht verfassungsmäßig garantirte) Sonderrechte einzelner Staaten eingreift oder einzelnen Staaten besondere Opfer und Lasten auferlegt, der Zustimmung dieser Staaten bedarf und Art. 78 Abs. 1 gestattet jede beliebige Aenderung der Reichsverfassung, soweit eben nicht nach dem Wortlaut des Abs. 2 Ausnahmen begründet sind.

Hänel, Studien S. 188, 189 sagt: „Jeder Versuch, auf Grund der heutigen Reichsverfassung gewisse Rechte der Einzelstaaten ihrer materiellen Beschaffenheit nach begriffsmäßig oder im Einzelnen festzustellen, um sie auf Grund dieser ihrer materiellen Beschaffenheit den Erfordernissen der einfachen oder verfassungsändernden Gesetzgebung des Reiches zu entziehen und sie unter den Schutz des Alinea 2 zu stellen, widerspricht dem klaren Wortlaute und dem unzweideutigen Sinne (!?),

welchen dasselbe in seinem Zusammenhang mit dem ersten Alinea des Art. 78 gewinnt."

Eine solche Deduction legt aber dem Art. 78 Abs. 2 einen durchaus unrichtigen Sinn bei.

Es ergiebt sich dies zunächst aus seiner Geschichte. Die Bestimmung findet sich zuerst in dem Badisch-Hessischen Protokoll vom 15 Nov. 1870 Z. 8 mit der Bemerkung: „Zu Artikel 78 der Verfassung wurde allseitig als selbstverständlich angesehen, daß diejenigen Vorschriften ꝛc. ꝛc."

Wäre man von der Ansicht ausgegangen, daß alle Rechte der Einzelstaaten durch ein Reichsgesetz aufgehoben oder beschränkt werden können, und daß nur die durch Vorschriften der Reichsverfassung festgestellten, bestimmten Rechte einzelner Staaten von diesem Grundsatz ausgenommen werden sollten, so hätte man unmöglich, dies „allseitig als selbstverständlich" bezeichnen können. Warum sollte diese Ausnahme gerade selbstverständlich sein? Es wurde vielmehr constatirt, daß es sich um ein feststehendes, unzweifelhaftes und darum selbstverständliches Rechtsprincip handelt, das an und für sich einer formellen Sanction gar nicht bedarf, und dem gegenüber nur anerkannt wurde, daß der Art. 78 (jetzt Art. 78 Abs. 1) trotz seiner ganz apodiktischen Fassung keine Ausnahme begründe. Da der Art. 78 sagt, Verfassungs-Veränderungen „erfolgen im Wege der Gesetzgebung", so wäre es möglich gewesen, dies in der Art mißzuverstehen, als ob dadurch bestimmt worden wäre, daß auch iura singulorum, selbst wenn sie in der Verfassung festgestellt sind, durch einen Gesetzgebungsact dem Berechtigten wider Willen entzogen werden könnten. Diese Mißdeutung des Art. 78 sollte ausgeschlossen werden und als selbstverständlich wurde allseitig zugegeben, daß der Art. 78 Abs. 1 nur die formellen Requisite der Verfassungs-Aenderung bestimmt, nicht die materiellen Grenzen der Gesetzgebung verändern will. Der Passus des Badisch-Hessischen Vertrages sagt also weiter Nichts, als daß das Princip von der Unentziehbarkeit der iura singulorum auch dem Art. 78 (Abs. 1) gegenüber selbstverständlich fortgelte und deßhalb beschränkt er sich auch auf die vom Art. 78 betroffenen Fälle, nämlich auf iura singulorum, die durch Vorschriften der Verfassung festgestellt sind.

Hätte ein neuer Rechtsgrundsatz von so umfassender Tragweite etablirt werden sollen, so wäre nicht nur die Aufnahme desselben in das Schlußprotokoll und seine Bezeichnung als „selbstverständlich", höchst auffallend, sondern auch die Veranlassung zu seiner Aufnahme gerade in dem Badisch-Hessischen Protokoll wäre schwer zu ersehen. Denn für Hessen begründet auch nicht eine einzige Vorschrift der ganzen Verfassung irgend ein Sonderrecht und für Baden enthält lediglich der Art. 35 Abs. 2 den Vorbehalt hinsichtlich der Branntwein- und Biersteuer. Wäre die Tendenz der zu Art. 78 abgegebenen Erklärung ausschließlich darauf gerichtet gewesen, Baden vor der Aufnahme in die Branntwein- und Biersteuer-Gemeinschaft ohne seine Zustimmung zu schützen, so hätte man sich doch in höchst sonderbarer Weise ausgedrückt. Was hätte näher gelegen, als dem neu hinzugekommenen Abs. 2 des Art. 35 der Verfassung selbst eine Fassung zu geben, die dieses Recht Badens deutlich ausdrückt, wie etwa der vorhergehende Art. 34 das Recht Hamburgs und Bremens auf die Freihafenstellung; oder man hätte doch mindestens im Schlußprotokoll zu Art. 35 die Erläuterung bestimmt und klar gegeben. Statt dessen wird nur bei Art. 78 berichtet, daß etwas allseitig als selbstverständlich angesehen wurde.

Diese Ansicht, daß der in Rede stehende Passus des Protokolls nur einer Mißdeutung des Art. 78 vorbeugen sollte, wird durch mehrere, in jeder Hinsicht classische, historische Zeugen bestätigt.

Zunächst von dem Württembergischen Minister v. Mittnacht, in der Württembergischen Kammer der Abgeordneten vom 8. Februar 1872. Nachdem derselbe eingehende Mittheilungen über die in Versailles geführten Verhandlungen über Art. 78 Abs. 1 gegeben, fährt derselbe wörtlich fort, wie folgt:

„Bei den Erörterungen zum Art. 78, die sich hauptsächlich um die Frage drehten, wie die Mehrheit des Bundesrathes beschaffen, wie groß sie sein müsse, um Verfassungsveränderungen beschließen zu können, da wurde auch von einer Seite gefragt, wie es sich denn verhalte mit den iura singulorum einzelner Bundesglieder. Der Staatsminister Delbrück erklärte sofort, daß er es doch als ganz selbstverständlich erachten müsse, daß, wenn heute einem Bundesgliede besondere Rechte, iura singulorum, eingeräumt werden, diese nicht morgen von einer Mehrheit ihm wieder genommen werden können, es bedürfe also einer Festsetzung hierüber gar nicht. Es wurde gegen die Anregung ferner geltend gemacht, daß es außerordentlich schwierig sein werde, zu bestimmen, was denn Reservatrechte, was iura singulorum seien, daß es schwer sein werde, eine entsprechende Formulirung zu finden.

Die Freunde des Gedankens meinten dagegen, es könne nichts schaden, Etwas, was man von allen Seiten als selbstverständlich betrachte, in einem Protokoll zu constatiren, und sie machten sich auch anheischig, eine Formulirung zu entwerfen. Sie haben eine solche entworfen und dieselbe ist übergegangen in das Schlußprotokoll zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vom 15. Nov. 1870."

Der zweite Zeuge ist der Sächsische Minister Freih. v. Friesen, der von sich selbst aussagt, daß er an der Entstehungsgeschichte des Artikels mit betheiligt gewesen ist. In seiner Rede in der Sächsischen Kammer der Abgeordneten vom 23. Februar 1872 erwähnt er, daß die Theorien von der unbeschränkten Befugniß des Reiches

seine Competenz zu erweitern „eine gewisse Beunruhigung" hervorrufen mußten und daß es daher geeignet schien, bei den Verhandlungen in Versailles auf diesen Punkt zurückzukommen. Er berichtet dann Folgendes:

„Es wurde damals und zwar nicht von den Süddeutschen Staaten, sondern von einer andern Seite her die Idee ausgesprochen, daß es doch wünschenswerth sei, solchen Ansichten gegenüber in der Verfassung selbst gewisse ursprüngliche Rechte der einzelnen Staaten festzustellen, welche nicht durch Majoritätsbeschluß geändert werden könnten; damals war noch nicht von der Ausdehnung die Rede, in welcher eine solche Feststellung wünschenswerth sein könnte. Darauf wurde von anderer Seite geantwortet, das sei doch eigentlich nicht nöthig, denn gewisse iura singulorum, die niemals durch Majoritätsbeschlüsse genommen werden könnten, kämen ja in allen Vereinigungen verschiedener Einzelner zu Gemeinschaften in allen rechtlichen Verhältnissen vor, solche iura singulorum existirten daher auch in dem damaligen Norddeutschen Bunde und würden in dem künftigen Deutschen Reiche auch existiren. Es sei unnöthig, dies besonders auszusprechen. Dabei konnte man sich einigermaßen beruhigen; damit konnte man einverstanden sein. Aber es entstand nun der Wunsch, dem Begriffe der iura singulorum, der ja schon im Privatrechte nicht ganz klar und feststehend, im öffentlichen Rechte aber noch viel unbestimmter ist, einen bestimmten und klaren Ausdruck zu geben und es wurde eine bestimmte Formulirung dafür gesucht. Dabei tauchte die Idee auf, man möge geradezu die einzelnen Paragraphen benennen, die dahin gehörten; man überzeugte sich aber bald, daß dies eine Unmöglichkeit sei."

In Uebereinstimmung damit erklärte der Bayerische Minister v. Lutz im Deutschen Reichstage bei Berathung der jetzigen Redaction der Verfassung:

„Ich will nur bemerken, daß von allen Seiten, welche beim Abschluß der Verträge mitgewirkt haben, die hier in Frage stehende Bestimmung als eine selbstverständliche betrachtet worden ist, als eine Bestimmung, welche bei richtigem Verständniß der Verträge auch auf dem Wege der Interpretation hätte hergestellt werden können."

Aus diesen übereinstimmenden Erklärungen derjenigen Staatsmänner, welche an dem Zustandekommen des Deutschen Verfassungswerkes den hervorragendsten Antheil genommen haben, denen von keiner Seite widersprochen worden ist, ergiebt sich als völlig gewiß:

Der Passus in dem Badisch-Hessischen Protokoll hat keinen neuen Rechtssatz schaffen, sondern nur eine bereits feststehende, allseitig anerkannte Wahrheit bestätigen wollen. Er hat nicht die Absicht, in erschöpfender Weise diejenigen Rechte zu bezeichnen, welche nicht ohne Zustimmung der Berechtigten aufgehoben werden können, so daß überall, wo er seinem Wortlaute nach nicht Anwendung findet, diese Zustimmung entbehrlich ist. Sondern er hat nur den negativen Inhalt, daß die Geltung des Rechtsprincips, iura singulorum können nur mit Zustimmung des Berechtigten beseitigt werden, auch durch den Art. 78 (Abs. 1) nicht beeinträchtigt werde.

Der in Rede stehende Passus ist unverändert übergegangen in das Württembergische Protokoll vom 25. Nov. 1870 und in den Hauptvertrag mit Bayern vom 23. Nov. 1870 Art. V.; endlich in die Reichsverfassung vom 16. April 1871 als zweiter Absatz des Art. 78.

Daß er durch die Aufnahme in die Verfassung keine Aenderung des Sinnes und der Tragweite erfahren hat, ergiebt sich nicht nur aus der allgemeinen Tendenz dieser Redaction, welche nicht neues Recht schaffen, sondern nur bestehendes formuliren wollte; sondern es wurde dies auch ausdrücklich constatirt.

Der Abg. Hänel stellte den Antrag, Alinea 2 zu fassen:

„Die Bestimmungen der Reichsverfassung, nämlich des Art. 4 Nr. 1, des Art. 35 Al. 2, Art. 46 Al. 2, Art. 52, der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt und der Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt, durch welche bestimmte Rechte Bayerns und beziehungsweise Württembergs und Badens in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Einzelstaates abgeändert werden."

Diese Fassung hätte den ursprünglichen Sinn der Bestimmung vollständig verändert; sie enthält eine erschöpfende Aufzählung gewisser einzelner Rechte und dreier namentlich genannter berechtigter Staaten; dadurch, daß nur für die Aufhebung dieser Rechte die Zustimmung der berechtigten Subjecte erfordert werden sollte, wurde implicite die Anerkennung für den Satz gefordert, daß alle übrigen Rechte einzelner Staaten durch die Reichsgesetzgebung beseitigt werden könnten, daß es im Deutschen Reiche außer den ausdrücklich genannten keine iura singulorum gebe.

Nachdem der Minister v. Lutz entgegengehalten hatte, daß die Fassung des Abg. Hänel eine sachliche Aenderung enthalte, während im Falle der einfachen Streichung des Alinea, die Bestimmung desselben unter allen Umständen in Geltung belassen würde, und nachdem der Abg. Lasker constatirt hatte, „daß durch die jetzige Aufnahme des Satzes in die Verfassungsurkunde nichts Anderes ausgedrückt werden soll, als was wir seit jeher für Norddeutsches Bundesrecht[1]) gehalten haben",

[1]) Sämmtliche Bestimmungen, auf welche der Abg. Hänel

lehnte der Reichstag den Antrag Hänel ab und genehmigte die vorgeschlagene Fassung.

Das Resultat über den Sinn des Alinea 2, welches die Entstehungsgeschichte liefert, wird auch durch die logische Interpretation bestätigt. Hätte man eine Bestimmung darüber treffen wollen, welche Rechte iura singulorum sind und welche deshalb ohne Zustimmung des berechtigten Staates nicht aufgehoben werden können, so wäre der Art. 5 der geeignetere Platz gewesen, oder der Art. 7, welcher die Art der Beschlußfassung im Bundesrath normirt; am besten wohl aber ein besonderer Artikel, da dieser ganze Rechtssatz nicht sowohl die Form der Beschlußfassung, als eine materielle Schranke der Reichsgewalt betrifft. Der Art. 78 dagegen behandelt nur die Zulässigkeit und Form der Verfassungsänderungen und aus dem Umstand, daß der hier in Rede stehende Passus ihm angehängt ist, ergiebt sich daher, daß er nicht eine davon gänzlich verschiedene Materie regeln, sondern nur, wie der Minister v. Mittnacht einmal sagte[1]), „eine Erläuterung" zum Alinea 1 des Art. 78 sein sollte. Er erläutert den Art. 78 Al. 1 durch Verweisung auf die Unantastbarkeit der in der Verfassung erwähnten iura singulorum, aber er sagt nicht, daß es andere iura singulorum als die in der Verfassungs-Urkunde erwähnten überhaupt nicht gebe oder zu ihrer Aufhebung die Zustimmung des berechtigten Staates nicht erforderlich sei.

Auch praktische Gründe sprechen für die Richtigkeit unserer Auffassung. Ein Reichsgesetz erhält vielleicht die zu seinem Zustandekommen erforderliche Majorität im Bundesrath nur dadurch, daß es für einen oder einige Staaten, die in ihrem materiellen Interesse davon besonders getroffen werden, Begünstigungen festsetzt. Man denke an das Gesetz über die Einziehung des Staatspapiergeldes; vielleicht wird auch das künftige Bankgesetz Sonderrechte begründen. Solche Gesetze entstehen durch ein Compromiß; die Sonderrechte sind das Aequivalent für die Zustimmung der Vertreter der betreffenden Staaten im Bundesrath und vielleicht auch der in diesen Staaten gewählten Mitglieder des Reichstags. Soll dann, nachdem ein Gesetz unter solchen Voraussetzungen zu Stande gekommen ist, die von den anderen Staaten und den ihnen angehörenden Abgeordneten gebildete Majorität in Bundesrath und Reichstag die Befugniß haben, durch ein nachfolgendes Gesetz diese Zugeständnisse einseitig zu widerrufen?

Ebenso würden alle Reservatrechte der Versailler Verträge völlig werthlos sein, wenn nicht daneben der Grundsatz der Gleichheit aller Staaten in allen übrigen Beziehungen anerkannt ist. Was würden Bayern seine Vorrechte hinsichtlich der Post- und Telegraphen-Verwaltung und hinsichtlich des Militärwesens nützen, wenn das Reich ohne Zustimmung Bayerns unter Beobachtung der im Abs. 1 des Art. 78 vorgeschriebenen Formen anordnen könnte, daß in Bayern die gesammte innere Verwaltung und die gesammte Verwaltung der directen Steuern auf das Reich übergehe? Welchen Werth hätte es für Sachsen, daß sein Recht, dem Bundesraths-Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten anzugehören, unantastbar ist, wenn ein Reichsgesetz im Stande wäre, Sachsen unter Preußen und Bayern zu vertheilen? Was hülfe es Hamburg und Bremen, daß sie nicht wider Willen in das Zollgebiet eingeschlossen werden dürfen, wenn das Reich befugt wäre, die von ihnen zu zahlenden Aversa und Matricularbeiträge zu verzehnfachen?

Das Endresultat unserer Untersuchung ist also Folgendes:

Art. 78 Abs. 2 enthält keine erschöpfende Bestimmung darüber, welche Rechte der Einzelstaaten nicht ohne Zustimmung derselben aufgehoben werden können, sondern nur eine Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, daß iura singulorum nicht ohne die Zustimmung des berechtigten Staates aufgehoben werden können, und das Anerkenntniß, daß dieser Grundsatz auch durch die Bestimmung des Art. 78 Abs. 1 unberührt bleibt. Dagegen ist die Frage, was man unter iura singulorum zu verstehen habe, in der Reichsverfassung überhaupt nicht entschieden worden, ihre Beantwortung vielmehr zunächst der Wissenschaft überlassen.

---

die Geltung des Art. 78 Abs. 2 beschränken wollte, fehlen gerade in der Norddeutschen Bundesverfassung.

[1]) Am 22. Nov. 1871 in der Württembergischen Kammer. „Annalen" 1872 S. 1589.

Miscellen.

Bericht des Reichs-Eisenbahnamts
vom 27. Mai 1874.

Das Reichs-Eisenbahnamt hat in Bezug auf seine bisherige Thätigkeit nachstehenden Bericht an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck erstattet:

Berlin, den 27. Mai 1874.

Ew. Durchlaucht Hochgeneigter Weisung entsprechend, unterläßt das Reichs-Eisenbahnamt nicht, über seine bisherige Thätigkeit Nachstehendes ehrerbietigst vorzutragen und wird demnächst ähnliche Berichte halbjährlich erstatten.

Am 16. September v. Js. constituirt, hat das Reichs-Eisenbahnamt als seine wesentliche Aufgabe die Ausarbeitung eines Reichs-Eisenbahngesetzes betrachtet und den Entwurf eines solchen, nachdem das Material hierzu aus sämmtlichen Deutschen, sowie aus den ihm zugänglichen fremden Gesetzgebungen verarbeitet und zusammengestellt worden, am 1. März d. J. nebst ausführlichen Motiven veröffentlicht. Nach Eingang der bezüglichen Aeußerungen der Bundesregierungen, der Handelskammern und der Eisenbahnverwaltungen wird dieser Entwurf einer Revision unterzogen und zur Vorlage an den Bundesrath vorbereitet werden.

Die Verhandlungen über die in dem Entwurfe noch vorbehaltene Regelung der Verhältnisse der Eisenbahnen zur Militär- und Telegraphen-Verwaltung sind abgeschlossen, die gleichmäßigen Verhandlungen mit der Reichs-Postverwaltung dem Abschlusse nahe gebracht.

Sodann ist das Eisenbahn-Betriebsreglement nach Anhörung von Delegirten des Handelsstandes und der Eisenbahnen einer Revision unterzogen und in Gemäßheit des vom Bundesrathe gefaßten Beschlusses mit zwar nicht zahlreichen, für das Publicum und besonders den Handelsstand sehr werthvollen Abänderungen bereits publicirt worden.

Die Aufstellung eines besonderen Regulativs für den Viehtransport auf den Eisenbahnen muß bis zum Abschlusse der dieserhalb eingeleiteten Erörterungen vorbehalten bleiben.

Die Revision des Bahnpolizei-Reglements ist nach Eingang der von einigen Bundesregierungen gestellten Anträge und nachdem eine größere Anzahl von Sachverständigen gehört ist, soweit vorgeschritten, daß dessen Vorlage an den Bundesrath in den nächsten Tagen erfolgen wird.

Die Signalordnung, welche den Zweck hat, auf allen der Reichsaufsicht unterworfenen Bahnen gleiche Signale einzuführen, ist im Entwurfe fertig gestellt und wird in nächster Zeit mit Delegirten der Eisenbahnen berathen werden.

Die Erörterung der Tariffrage hat die Thätigkeit des Reichs-Eisenbahnamts während einiger Monate stark in Anspruch genommen und Gelegenheit geboten, für die nach den Beschlüssen des Reichstags und des Bundesraths aufzustellende Eisenbahnstatistik werthvolles Material zu beschaffen.

Nur zum Theil demselben Zwecke dienen die vom Reichs-Eisenbahnamte aufgestellten Nachweisungen der auf den Bahnen vorgekommenen Zugverspätungen und der verfehlten Anschlüsse, während deren periodische Publication erfolgt, um der öffentlichen Meinung eine Controle über die Pünktlichkeit des Betriebes auf den einzelnen Bahnen zu gewähren.

Die sonst erforderlichen Einleitungen zur Aufstellung der Deutschen Eisenbahnstatistik sind getroffen. Als ein besonders wichtiger Zweig derselben ist die Uebersicht des Betriebsmaterials und die Feststellung der Momente, welche erkennen lassen, daß solches dem Verkehrsbedürfniß entspreche, gemäß Art. 43 der Reichsverfassung ins Auge gefaßt.

Nachdem die Vorarbeiten zur Ausübung der im Art. 44 der Reichsverfassung vorgesehenen Pflicht der Reichsaufsicht, die Aufstellung der Fahrpläne für den durchgehenden Personen- und Güterverkehr, sowie die Einführung ausreichender directer Verkehre zu überwachen, vollendet, ist unterm 21. d. Mts. den Eisenbahnverwaltungen der Entschluß, diese Ueberwachung mit dem nächsten Winterfahrplane zu beginnen, mitgetheilt, auch ein entsprechendes Fahrplanformular entworfen worden.

Bezüglich einzelner besonders wichtiger Verkehrsrouten ist das Reichs-Eisenbahnamt schon bisher wirksam gewesen, auch ist dasselbe wegen Einrichtung von Eilgüterzügen mit den Bundesregierungen in Verbindung getreten.

Auf die Theilnahme an Feststellung der Ursachen von Eisenbahnunfällen hat das Reichs-Eisenbahnamt bisher aus geschäftlichen Gründen verzichten müssen, es wird jedoch vom 1. Juli d. J. ab zunächst von allen Unfällen sich Kenntniß verschaffen und behält sich vor, demnächst bei erheblichen Unfällen an Ort und Stelle Commissarien zu entsenden.

Ob es thunlich sein möchte, die gerichtliche Feststellung des Thatbestandes bei solchen Unfällen für die Interessen der Reichsaufsicht nutzbar zu machen, ist zur Zeit noch Gegenstand einer Seitens des Reichs-Eisenbahnamtes eingeleiteten Erörterung.

Während die Eisenbahnverwaltungen die Vermittelung des Reichs-Eisenbahnamtes nur in wenigen Fällen in

Anspruch genommen haben, sind aus dem Publicum in dem achtmonatlichen Zeitraume, auf welchen dieser Bericht sich bezieht, 333 den Eisenbahnbetrieb betreffende Beschwerden eingegangen, von denen sich:

auf verfehlte Eisenbahnanschlüsse	13
auf Abänderung der Fahrpläne	26
auf Ansprüche aus Tödtungen oder Verletzungen ꝛc.	25
auf das Tarifwesen	49
auf das Betriebs-Reglement u. verschiedene Gegenstände	220

beziehen und von welchen 30 durch Zeitungen, welche zu diesem Zwecke sorgfältig geprüft wurden, zur diesseitigen Kenntniß gelangt sind.

Auch da, wo die Beschwerden als unbegründet erkannt wurden, sind die Bittsteller ausführlich und nach Umständen unter Hinweis auf den zur Durchführung ihrer vermeintlichen Ansprüche einzuschlagenden Weg — speciell den Rechtsweg — belehrt worden.

Sprachen lediglich Gründe der Billigkeit für erhobene Ansprüche, so wurde den betheiligten Eisenbahnverwaltungen, oft mit Erfolg, Berücksichtigung empfohlen, während gesetzlich begründeten Ansprüchen überall Abhülfe verschafft worden ist. Wenn in keinem Falle an das durch Richter verstärkte Reichs-Eisenbahnamt Recurs erhoben ist, so dürfte darin der Beweis für das gewissenhafte Streben des Reichs-Eisenbahnamtes liegen, die Ansprüche des Publicums wie die der Eisenbahnverwaltungen in gleichem Maße gerechter und billiger Erwägung zu unterziehen. In zahlreichen Fällen haben erhobene Beschwerden Material für die Revision des Betriebs-Reglements und für den Entwurf des Reichs-Eisenbahngesetzes geliefert.

Schließlich hat das Reichs-Eisenbahnamt dankend anzuerkennen, daß seine Bestrebungen von den Bundesregierungen bereitwilligst gefördert wurden und daß in keinem Falle die Bitte um Unterstützung abgelehnt worden ist.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
Scheele.

Erhöhung der Eisenbahn-Frachttarife.

Der Reichskanzler hatte sich unter Vorlegung einer Denkschrift dem Bundesrath gegenüber mit einer mäßigen, im Durchschnitt den Betrag von 20 Procent jedenfalls nicht übersteigenden Erhöhung der Eisenbahn-Frachttarife unter der Voraussetzung einverstanden erklärt, daß gleichzeitig oder doch sobald als die erforderlichen Vorarbeiten es gestatten, das in der Denkschrift empfohlene Tarifsystem in seinen Grundzügen zur Einführung gelangt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 11. Juni 1874 beschlossen:

1) daß vom Standpunkte des Reiches gegen eine mäßige im Durchschnitt den Betrag von 20 Procent nicht überschreitende Erhöhung der Eisenbahn-Frachttarife unter der Voraussetzung nichts zu erinnern sei, daß, sobald als die erforderlichen Vorarbeiten es gestatten, spätestens mit dem 1. Januar 1875, das in der Denkschrift empfohlene Tarifsystem in seinen Grundzügen zur Einführung gelange, daß indessen diejenigen Bahnverwaltungen, welche das in der Denkschrift als das „natürliche" (Elsaß-Lothringische) bezeichnete Tarifsystem bereits eingeführt haben, solches beibehalten dürfen und daß dessen weiterer Einführung nichts entgegensteht;

2) daß interimistisch eine Erhöhung der bestehenden Gütertarife unter Ausschluß zur Zeit geltender Sätze für Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Salz, Mehl und Mühlenfabrikate durch einen Zuschlag von höchstens 20 Procent herbeigeführt werden dürfe;

3) daß bei demnächstiger Normirung der Sätze zu dem Zwecke, die Frachteinheiten der generellen Wagenladungsclassen zu der Frachteinheit für Stückgut in ein angemessenes Verhältniß zu bringen, dahin zu wirken sei, daß die Differenz in den Sätzen für Classe A. nicht weniger als $33^1/_3$ pCt., für Classe B. nicht weniger als 50 pCt. der Sätze für Stückgut betrage;

4) daß die Vorschriften für die Beförderung von Stückgut, wie folgt, zu normiren:

Zu den Frachtsätzen der Stückgutclasse werden alle Güter befördert, welche der Versender nicht als Eilgut oder Wagenladung aufgiebt, beziehungsweise welche nicht nach den bestehenden Vorschriften als Wagenladungen zu berechnen sind.

Die Fracht wird nach dem Gewicht der Sendung berechnet mit der Maßgabe, daß für jeden Kubikmeter Wagenraum, welchen die Sendung nach der Feststellung der Versandt-Güterexpedition in Anspruch nimmt, die Fracht für mindestens 3 Centner = 150 Kilogramm erhoben wird. Ueberschießende Bruchtheile eines Kubikmeters werden mit $^3/_{10}$ Centner = 15 Kilogramm für jede angefangene 100 Kubikdecimeter berechnet. Der Frachtminimalsatz beträgt $0_{,4}$ Mark;

5) daß Salz und Kartoffeln der niedrigsten Tarifclasse, Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mühlenfabricate derjenigen ermäßigten Wagenclasse zugetheilt werden, deren Sätze den zur Zeit geltenden am nächsten stehen;

6) daß die S. 224 ff. der Denkschrift vorgeschlagenen speciellen Tarifvorschriften nach Anhörung der Delegirten der Eisenbahnverwaltungen und soweit erforderlich, auch des Handelsstandes vom Reichs-Eisenbahnamt festgestellt und dem Bundesrathe zur Genehmigung unterbreitet werden, und daß dasselbe Verfahren sowohl in Bezug auf die gleichmäßige Einreihung der Artikel in die in der Denkschrift S. 42 gedachten Specialtarife, als auch hinsichtlich der für das natürliche (Elsaß-Lothringische) System erforderlichen Tarifvorschriften beobachtet werde;

7) daß vorbehalten bleibe, nach Ablauf von längstens

5 Jahren eine Revision des Tarifsystems nebst Ausführungsvorschriften vorzunehmen.

Eisenbahn-Tarifreform.

Das von dem Reichs-Eisenbahnamt in Anlehnung an die von einer großen Anzahl Deutscher Eisenbahnverwaltungen dieserhalb gemachten Vorschläge empfohlene Tarifsystem läßt sich unter Berücksichtigung der von dem Bundesrathe beschlossenen Modificationen in seinen Grundzügen wie folgt zusammenfassen:

I. Die zum Transport aufgegebenen Güter werden tarifirt als Eilgut oder als Frachtgut.

II. In Eilfracht werden diejenigen Güter befördert, welche als Eilgut aufgegeben werden und wird dafür der doppelte Betrag der gewöhnlichen Güterfracht erhoben. Der Frachtminimalsatz beträgt $0,_8$ Mark.

II. 1) Stückgut. Als Stückgut werden alle Güter befördert, welche der Versender nicht als Eilgut oder als Wagenladung aufgegeben hat, respective welche nicht nach den desfallsigen Vorschriften als Wagenladungen zu berechnen sind. Für Stückgut jeder Art besteht nur eine Classe. Die Fracht wird nach dem Gewicht der Sendung mit der Maßgabe berechnet, daß für jeden Kubikmeter Wagenraum, welchen die Sendung nach der Feststellung der Versandtgüter-Expedition in Anspruch nimmt, die Fracht für mindestens 3 Ctr. = 150 Kilogramm erhoben wird. Der Frachtminimalsatz beträgt $0,_4$ Mark.

2) Wagenladungen. Für sämmtliche Güter bestehen zwei generelle Wagenladungssätze. Die Sätze der Wagenladungsclasse A. kommen für Sendungen, welche mit einem Frachtbriefe aufgegeben werden, zur Berechnung, wenn der Versender die Fracht für mindestens 100 Ctr. für jeden verwendeten Wagen zahlt, die Sätze der Wagenladungsclasse B. dagegen, wenn der Versender die Fracht für 200 Ctr. für jeden verwendeten Wagen zahlt. Bei Verladung größerer Quantitäten als 100 Ctr. in einem und demselben Wagen hat der Versender die Fracht der Classe A. zu zahlen, sofern der hiernach sich ergebende Gesammtfrachtsatz den für 200 Ctr. berechneten Satz der Classe B. nicht übersteigt. Die zu den Sätzen der Classen A. und B. berechneten Wagenladungen werden gedeckt befördert.

3) Die Differenz der Sätze der Classe A. gegen diejenigen der Stückgutclasse soll nicht weniger als $33^1/_3$ pCt., und diejenige der Sätze der Classe B. gegen diejenigen der Stückgutclasse nicht weniger als 50 pCt. betragen.

4) Für gewisse unbedeckt zu transportirende Verkehrsartikel werden, wenn die Fracht für 200 Ctr. für jeden verwendeten Wagen entrichtet wird, zu billigeren Einheitssätzen als die in die Classe B. eingerechneten Specialtarife gebildet, deren Zahl vier nicht überschreiten darf. Welche Artikel den Specialtarifen zugewiesen und in welcher Weise dieselben in die Specialtarife (für sämmtliche Bahnen gleichmäßig) eingereiht werden, wird nach Anhörung von Delegirten der Eisenbahnverwaltungen, und so weit erforderlich, auch des Handelsstandes vom Reichs-Eisenbahnamt beziehungsweise Bundesrathe festgestellt werden. Salz und Kartoffeln werden jedenfalls der niedrigsten Tarifclasse, Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate derjenigen Wagenclasse zugetheilt werden, deren Sätze den zur Zeit geltenden am nächsten stehen.

III. In Bezug auf die zur Erhebung zu bringenden Frachtsätze gilt der Beschluß des Bundesraths, daß vom Standpunkte des Reichs gegen eine mäßige, im Durchschnitt den Betrag von 20 pCt. nicht überschreitende Erhöhung der zur Zeit bestehenden Frachttarife nichts zu erinnern sei. Es versteht sich dabei von selbst, daß diejenigen Bahnverwaltungen, welche eine Erhöhung ihrer jeweils bestehenden Frachttarife nicht ohne Genehmigung der Staatsregierung eintreten lassen dürfen, diese Genehmigung für die Frachtsätze des neuen Tarifsystems einzuholen haben werden, soweit solche eine Erhöhung gegen die jetzt bestehenden Tarifsätze enthalten.

Ist die Post im Sinne des Handelsgesetzbuchs als Kaufmann zu betrachten?

In Sachen des Reichspostfiscus, vertreten durch die Kaiserliche Ober-Postdirection in Darmstadt, Cassationsklägers, gegen die Handlung W. & Comp. in Mainz, Cassationsbeklagte, hat der erste Senat des Reichs-Ober-Handelsgerichts in Leipzig am 30. Jan. d. J. ein Urtheil gefällt, dessen Begründung für die rechtliche Stellung der Reichspost von großer Bedeutung ist.

Aus einem Geldbriefe, in welchem die Handlung W. & C. in Mainz einem Gläubiger den Betrag einer Schuld übersandt hatte, war die Summe von 40 Thlr. entwendet worden. Die Kaiserl. Ober-Postdirection in Darmstadt hatte die Ueberzeugung nicht gewonnen, daß die Entwendung auf der Post verübt worden, und den Ersatzanspruch abgelehnt. Nunmehr klagte der Adressat bei dem Handelsgericht in Mainz auf Zahlung der fehlenden 40 Thlr. gegen die Absenderin, welche ihrerseits vor dem nämlichen Gericht Garantieklage gegen die Postverwaltung erhob. Die Ober-Postdirection machte den Einwand der Incompetenz, indem sie behauptete, daß Garantieklagen gegen die Post auch in Rheinhessen nicht vor den Handelsgerichten zu verhandeln seien.

Diesen Einwand hat das Reichs-Oberhandelsgericht verworfen; es hat dabei seiner Entscheidung eine Begründung gegeben, welche ein Aufsatz des Oberpostraths Volkmann in Nr. 11 des „D. Postarchivs“ in ihrer Tragweite charakterisirt und im Interesse der Postverwaltung zu widerlegen sucht. Nach Art. 631 des Rhein. HGB. bez. nach Art. 40 des Hess. Einf.-Gesetzes zum Deutschen HGB. v. 1. Aug. 1862 sind die Handelsgerichte in Rheinhessen competent nicht nur in Processen gegen Kaufleute aus deren

Handelsgeschäften, sondern auch in Processen gegen Nicht-Kaufleute, sofern nur das Rechtsgeschäft, aus welchem geklagt wird, auf Seiten des verklagten Nicht-Kaufmanns als ein Handelsgeschäft anzusehen ist. Nun schließt im Tit. 5, Buch IV. des HGB. der erste Abschnitt, welcher von dem Frachtgeschäft spricht, mit dem folgenden

„Art. 421. Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten.

„Sie gelten jedoch für die Postanstalten (d. h. damals für die Preuß. Post, für die Thurn und Taxis'sche Post u. s. w., heute für die Reichspost) nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist."

Das Reichs-Oberhandelsgericht hat am 2. Jan. 1874 folgenden Plenarbeschluß gefaßt:

Zufolge Art. 421 Abs. 2 des HGB. ist in Bezug auf den Güter- und Geldtransport der Reichspost der einzelne Frachtvertrag als Handelsgeschäft anzusehen und gilt darum die Reichspost in Bezug auf diesen Transport als Kaufmann. Dieser Rechtssatz ist dann von dem ersten Senat in dem Urtheil vom 30. Januar d. J. zur Anwendung gebracht worden.

„Nichtjuristische Leser", bemerkt der Ober-Postrath Vollmann, „möchten geneigt sein, diesen Ausspruch für unrichtig zu halten, weil es ihnen von vornherein unzulässig scheint, daß das Reich unter irgend einem Gesichtspunkt als Kaufmann angesehen wird. Allein dem Handelsgesetzbuch liegt eine andere Auffassung zu Grunde. Dasselbe theilt die Eigenschaft eines Kaufmanns nicht nur den einzelnen Menschen zu, welche Handel treiben. Es sieht — unter einer einzigen Voraussetzung — auch Gesellschaften, Corporationen, Städte und Staaten als Kaufleute an, und diese eine Voraussetzung ist im Art. 4 zum Ausdruck gebracht. Danach ist als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ein Jeder anzusehen, der gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt. Es handelt sich also einzig und allein um die Frage, ob die Reichspost den Gütertransport gewerbemäßig betreibt. Der Erörterung dieser Frage schicken wir zwei Vorbemerkungen voraus. Die erste betrifft die Geschäftszweige, rücksichtlich welcher die Post nach der Auffassung des Reichs-Oberhandelsgerichts als Kaufmann anzusehen sein würde. Der Gerichtshof spricht zwar nur vom Güter- und Geldtransport. Indessen sind nach Art. 272 Nr. 3 des HGB. auch die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten Handelsgeschäfte, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden. Da nun die Post den Personentransport nach denselben Gesichtspunkten betreibt, wie den Gütertransport: so scheint zu folgen, daß das Oberhandelsgericht die Post auch rücksichtlich der Personenbeförderung als Kaufmann ansehen wird. Dagegen ergiebt sich aus einer demnächst anzuführenden Stelle des Erkenntnisses, daß der Gerichtshof die Post nicht rücksichtlich ihres ganzen Betriebes, also wohl namentlich nicht rücksichtlich der Correspondenzbeförderung, als Kaufmann betrachtet. Die zweite Bemerkung betrifft die praktische Tragweite des ausgesprochenen Rechtssatzes. Bestände die einzige Folge darin, daß die Post nicht mehr vor den bürgerlichen, sondern vor den Handelsgerichten und in oberster Instanz vor dem Ober-Handelsgericht Recht zu nehmen hätte, so würden etwaige Besorgnisse über antipostalische Neigungen derjenigen Handelsgerichte, welche ausschließlich aus Kaufleuten bestehen, reichlich aufgewogen durch den Vortheil einer einheitlichen Rechtsprechung in höchster Instanz. Auch die steuerliche Seite der Sache giebt zu Besorgnissen keinen Anlaß. Denn nach Art. 11 des HGB. ist die Stellung als Kaufmann im Sinne des Handelsrechts für die Gewerbesteuerpflichtigkeit nicht präjudicirlich. Diese Frage richtet sich vielmehr nach den Landesgesetzgebungen und ist überall, wo sie überhaupt aufgeworfen worden ist, längst zu Gunsten der Steuerfreiheit der Post entschieden. Dagegen zieht das Handelsgesetzbuch selbst recht bedenkliche Consequenzen."

Der Verf. führt dann aus, wie die Vorschriften des HGB. über Anmeldung der Firma, Buchführung, Prokuristen rc. auch für die Post ganz unausführbar seien und fährt dann fort:

In dem Erkenntniß des Ober-Handelsgerichts findet sich nun ein sehr wichtiger Satz, der diesen Erwägungen theilweise Rechnung zu tragen scheint. Es heißt dort nämlich:

„Es kann für den vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob aus dem Umstande, daß der Staat in Betreff der fraglichen Geschäfte als Kaufmann zu behandeln ist, alle Consequenzen zu ziehen sind, welche, falls es sich um eine Privatperson handelte, aus der Eigenschaft eines Kaufmanns folgen würden, ob und in wie weit insbesondere in dieser Beziehung auf die Thatsache, daß der Transport von Gütern nur einen Theil des Postbetriebes im Ganzen bildet, maßgebendes Gewicht zu legen sei. Aus dieser treffenden Erwägung möchten wir die Geneigtheit des Reichsgerichts schließen, diejenigen Consequenzen nicht zu ziehen, welche zu einer Auseinanderreißung der innig mit einander verwachsenen Briefpost und Fahrpost führen würden. Gerade von diesem Gesichtspunkt aus erscheinen aber die gesammten, aus Buch I. des. HGB. angeführten Bestimmungen auf die Post nicht anwendbar, und es bliebe nur übrig:

1) die Pflicht der Post, von den Handelsgerichten Recht zu nehmen,
2) die Qualificirung gewisser, auf den Betrieb der Fahrpost bezüglicher Verträge als Handelsgeschäfte.

Hiernach würden die praktischen Consequenzen allerdings in einem weniger bedenklichen Lichte erscheinen. Allein die Gefahr, welche der Post aus dem Spruch des Ober-Handelsgerichts erwächst, erblicken wir weniger in den einzelnen Unzuträglichkeiten, die derselbe im Gefolge haben könnte, als in der Verbreitung einer unrichtigen Auffassung der **wirthschaftlichen** Stellung der Fahrpost. Es kann offenbar nicht ohne Einfluß bleiben, wenn das oberste Reichsgericht erklärt: die Post befreibt ihre Fahrpostgeschäfte nach Art

eines Kaufmanns, dem die Speculation die Hauptsache ist. Es liegt daher der dringende Anlaß vor, die Frage, ob die Reichspost als ein Kaufmann anzusehen sei, ganz abgesehen von Zweckmäßigkeitserwägungen, vom Standpunkte des geltenden Rechts zu prüfen. Wie bereits bemerkt, reducirt sich diese Frage auf die weitere Frage, ob die Reichspost den Gütertransport gewerbemäßig betreibt."

Der Verf. erörtert diese Frage sehr eingehend und gelangt zu folgenden Resultaten:

„Zu dem Begriff des gewerbemäßigen Handelsbetriebs wie zu dem Begriff des einzelnen Handelsgeschäfts gehört das Moment der Speculation. Dieses Moment findet sich weder bei dem Fahrpostbetriebe im Ganzen, noch bei den einzelnen Frachtgeschäften der Post. Streng genommen hätte daher das Frachtgeschäft der Post in das Handelsgesetzbuch nicht aufgenommen werden dürfen. Es lagen jedoch überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe für die Aufnahme vor. Immerhin beruht die Aufnahme des Postfrachtgeschäfts in die Reihe der Handelsgeschäfte auf positiver, mit den Grundbegriffen des Handelsgesetzbuchs nicht in vollem Einklang stehender Bestimmung des Art. 421. Aus dem Art. 421 sind daher diejenigen Consequenzen nicht zu ziehen, welche über den unmittelbaren Zweck desselben hinausgehen. Aus dem Art. 421 ist daher zwar zu folgern, daß die Frachtgeschäfte der Post so zu beurtheilen sind, als ob sie wirkliche Handelsgeschäfte wären, jedoch nicht, daß der Betrieb dieser Geschäfte ein gewerbmäßiger sei. Dieser durch den Sinn und Zusammenhang des Handelsgesetzbuchs gebotenen Auffassung steht die Fassung des Gesetzes nicht entgegen, sondern zur Seite. Unter diesen Umständen würde es nicht entscheidend ins Gewicht fallen, wenn erweislich wäre, daß die Nürnberger Commission die Post für einen Kaufmann gehalten hätte. Dieser Nachweis läßt sich jedoch aus der Entstehungsgeschichte der Art. 5 und 421 nicht einmal führen. Die Post ist daher für einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs nicht zu erachten." (D. R.-Anz.)

Gerichtsverfassung und Strafproceßordnung.

Die im Juli d. J. vom Bundesrath angenommenen Entwürfe zu den Gesetzen über die Gerichtsverfassung und den Strafproceß für das Deutsche Reich sind als Separat-Abdruck aus Dr. Goltdammer's Archiv für Deutsches Strafrecht im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) (Berlin 1874. gr. 8. $5^1/_2$ Bogen) erschienen. Das vorliegende Heft enthält die Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, eines Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung, und einer Deutschen Strafproceßordnung, sodann die Zusammenstellung der Beschlüsse des Ausschusses für Justizwesen, beziehungsweise des Bundesrathes, zu dem von der Bundescommission redigirten Entwurfe der Deutschen Strafproceßordnung, und schließlich eine vergleichende Zusammenstellung der Paragraphenzahlen des Bundescommissionsentwurfs, der Beschlüsse des Justizausschusses und des neu redigirten Entwurfs des Bundesrathes.

Die ordentliche streitige Jurisdiction soll nach den Bestimmungen des ersten Titels des Gerichtsverfassungs-Gesetzentwurfs durch Amts-, Land- und Handelsgerichte, durch Ober-Landesgerichte und das Reichsgericht seine Ausübung finden. Als besondere Gerichte gelten die Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte, diejenigen bei Ablösung von Reallasten u. s. w., Gemeinde-, Gewerbe-, Forst- und Feld-, sowie Polizeirügegerichte für Uebertretungen mit einer Maximalstrafe von 60 Mark Geldbuße oder 14tägigem Gefängniß. Alle Gerichte haben einen staatlichen Charakter, Ausnahmegerichte sind unstatthaft, jedoch werden hierdurch die Bestimmungen über Kriegs- und Standgerichte nicht berührt. Die Amtsgerichte werden in Civilsachen durch Einzelrichter verwaltet und sind competent in allen Streitigkeiten bis zu 300 Mark, sowie ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in Miethe-, Gesinde-, Arbeitsstreitigkeiten, Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern über Wirthszechen u. s. w., Minderungsklagen wegen Viehmängel, Wildschädenklagen, Alimentationssachen und Aufgebotssachen. Die das Amtsgericht bei Strafsachen bildenden Schöffengerichte entscheiden in allen Uebertretungen, Vergehen, welche mit einer Strafe bis zu 600 Mark resp. 3 Monaten Gefängniß bedroht sind, so wie in Injuriensachen. Sie sind zusammengesetzt aus einem Amtsrichter und zwei Schöffen, bezüglich welcher letzterer der Entwurf weitere Bestimmungen enthält. Die Landgerichte, mit einem Präsidenten, einer bestimmten Anzahl Directoren und Räthen besetzt, zerfallen in Civil- und Strafkammern, deren erstere die Appellationsinstanz der Amtsgerichte bilden, während die Strafkammern ihre Competenz auf bestimmte Strafsachen und alle diejenigen Delicte ausdehnen, welche mit einer Maximal-Zuchthausstrafe von 5 Jahren bedroht sind. Für alle andern Verbrechen bilden die Schwurgerichte das gesetzliche Forum. Für die Institution der Handelsgerichte entscheidet die Bedürfnißfrage und beschäftigen sich dieselben ausschließlich mit Handelssachen. Als Appellationsinstanz gelten die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht, welches letztere in Strafsachen die Revisionsinstanz gegen die Urtheile der Strafkammern, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist und gegen Schwurgerichtsurtheile sowie die Beschwerdeinstanz gegen Oberlandesgerichts-Entscheidungen bildet und ferner auch ausschließlich die gegen den Kaiser und das Reich gerichteten Hochverraths- und Landesverraths-Processe seiner Cognition unterzieht. Bei allen Gerichten, mit Ausnahme der Handelsgerichte, besteht eine Staatsanwaltschaft und eine Gerichtsschreiberei. Ladungen, Zustellungen und Voll-

streckungen liegen mit der Ausnahme, daß ihrerseits eine gewisse persönliche Beziehung zu der Sache besteht, in der Hand bestimmter Gerichtsvollzieher. Alle Gerichte haben sich in bürgerlichen und Strafprocessen Rechtshülfe zu leisten, Freiheitsstrafen unter 6 Wochen sind in dem Bundesstaate, in welchem sich der Verurtheilte befindet, zu vollstrecken. Alle forensischen Verhandlungen sind mit Ausnahme der Gerichtsberathungen und Abstimmungen, Ehesachen und solcher, welche eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen lassen, öffentlich. Zu nicht öffentlichen Sitzungen kann der Zutritt einzelnen Personen vom Vorsitzenden gestattet werden. Die Gerichtssprache ist die deutsche, und nur bei solchen Personen, welche derselben nicht mächtig sind, erfolgt die Zuziehung eines Dolmetschers. Bei allen Entscheidungen muß die gesetzliche Anzahl der Richter mitwirken, welche bei Land- und Schwurgerichten aus 3, Oberlandesgerichten aus 5 und dem Reichsgerichte aus 7 Mitgliedern besteht. Schöffen und Geschworene haben über den Hergang ihrer amtlichen Action Stillschweigen zu beobachten. Die Gerichtsferien dauern vom 15. Juli bis zum 31. August, und werden in ihnen nur Feriensachen verhandelt, zu denen Straf-, Arrest-, Maß- und Markt-, Mieths-, Wechsel- und Bausachen gehören.

Was den Entwurf der Deutschen Strafproceßordnung betrifft, welcher in seiner ursprünglichen Gestalt im Januar 1873 veröffentlicht, vielfach nach Reformirung durch eine Sachverständigencommission im October ejusd. durch den Justizausschuß abgeändert und im Juli 1874 dem Bundesrath zur Berathung unterbreitet wurde, so weist derselbe folgende Gestaltung auf: Er zerfällt in sieben Bücher, enthaltend: allgemeine Bestimmungen, das Verfahren erster Instanz, die Rechtsmittel, die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens, die Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren, die besonderen Arten, die Strafvollstreckung und Kosten desselben. Die allgemeinen Bestimmungen handeln von dem Gerichtsstand, der Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, den gerichtlichen Entscheidungen und deren Bekanntmachung, den Fristen und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, den Zeugen, Sachverständigen und Augenschein, Beschlagnahme und Durchsuchung, der Verhaftung, Vernehmung und Vertheidigung des Beschuldigten, welcher Letztere sich in jeder Lage des Verfahrens eines Vertheidigers bedienen kann. Das zweite, von dem Verfahren in erster Instanz handelnde Buch enthält die für die öffentliche Klagevorbereitung, Voruntersuchung, obligatorisch bei Reichsgerichtsprocessen, facultativ bei allen anderen Strafsachen mit Ausnahme einfacher vor das Forum der Schöffengerichte gehörender, für die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, Vorbereitung und Verhandlung des letzteren, sowie das Verfahren gegen Abwesende erforderlichen Vorschriften. Gegen gerichtliche Entscheidungen können die im dritten Buche enthaltenen Rechtsmittel jedoch nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Beschuldigten, mit Ausnahme eines Bevormundeten und einer Ehefrau, Seitens des gesetzlichen Vertreters resp. des Ehemannes eingelegt werden. Sie zerfallen in: die Beschwerde, einzulegen binnen einer Woche, welche mit der Bekanntmachung der Entscheidung beginnt, und gerichtet gegen alle Beschlüsse von Gerichten erster Instanz, so wie gerichtlicher Verfügungen, und in die Revision gegen Urtheile der Schöffen-, Straf- und Schwurgerichte, ebenfalls binnen einer Woche anzubringen und binnen einer weiteren Woche zu rechtfertigen. Letztere darf sich nur auf eine Gesetzesverletzung stützen. Die Aufhebung eines Urtheils kann zur Folge haben, daß das Revisionsgericht selbständig in der Sache entscheidet oder letztere an das erstinstanzliche Gericht zurückreicht, wenn es nicht wegen Incompetenz desselben ein anderes Untergericht mit der Verhandlung betraut. Die im vierten Buche vorgesehene Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens findet sowohl zu Gunsten als auch zum Nachtheile des Angeschuldigten statt, wenn in ersterem Falle deren Urtheil eine falsche Urkunde, ein Meineid, eine Amtspflichtverletzung einer bei ihm mitwirkenden Person zu Grunde liegt, oder neue die Freisprechung begründende Beweismittel erbracht sind, in letzterem auch in dem Falle, wenn ein Freigesprochener ein gerichtliches oder außergerichtliches Geständniß ablegt. Das fünfte von der Privatklage handelnde Buch giebt die näheren Modalitäten desselben an. Die Befugniß zu ihrer Erhebung erlischt nach Ablauf dreier Monate nach Zustellung des Ablehnungsbescheides der Staatsanwaltschaft. Im sechsten Buch finden sich die besonderen Arten des Verfahrens aufgezählt, und zerfallen sie in dasjenige bei amtsrichterlichen Strafbefehlen, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, gegen die sich der Wehrpflicht entzogen habenden Personen und bei Einziehung, Vernichtung und Unbrauchbarmachung incriminirter Gegenstände. Das siebente und letzte Buch handelt schließlich von der Strafvollstreckung, der intramuranen Hinrichtung, Aufschiebung der Freiheitsstrafen, wenn der Verurtheilte in eine Geistes- oder andere schwere Krankheit verfällt, und der Umwandlung einer uneintreibbaren Geld- in eine angemessene Gefängnißstrafe, so wie von den Kosten des Verfahrens. Stirbt ein Verurtheilter vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten. Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen wird durch Straffreiheit nicht die Kostenfreiheit bedingt, und erfolgt die Zurücknahme eines Strafantrages bei Antragsdelicten, so hat der Antragsteller die Kosten des bisherigen Verfahrens zu tragen.

Regulativ für den Geschäftsgang beim Reichs-Oberhandelsgericht.

(Vgl. „Annalen" 1869 S. 1057; 1871 S. 297, 377 und 722; 1873 S. 352.)

In Ausführung des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 201) hat der Bundesrath dem nachfolgenden Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Reichs-Oberhandelsgericht die Bestätigung ertheilt:

Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Reichs-Oberhandelsgericht.

§. 1. Geschäftscontrolen. Bei dem Reichs-Oberhandelsgericht werden folgende Geschäftskontrolen geführt:
1. ein Geschäftsjournal,
2. ein Repertorium über General- und Sammelacten,
3. ein Repertorium über die Spruchsachen,
4. ein Repertorium über die nicht durch Urtheil zu erledigenden Beschwerden,
5. ein Reproductions-Kalender,
6. ein Termins-Kalender,
7. für jeden Senat ein Distributions- und Spruchbuch, in zwei Abtheilungen, die eine für die im mündlichen Verfahren, die andere für die im schriftlichen Verfahren zu erledigenden Sachen.

§. 2. Auf Grund der im §. 1 bezeichneten Controlen wird am Schluß des Jahres eine Zusammenstellung der gesammten Geschäfte angefertigt und dem Reichskanzler übersandt.

§. 3. Das Geschäftsjahr (Gerichtsjahr) beginnt mit dem 1. December und endet mit dem 30. November.

§. 4. Theilung in Senate. Der Gerichtshof wird in drei Senate getheilt.

Die Senate führen die Bezeichnung: „Erster Senat", „Zweiter Senat", „Dritter Senat". Vorsitzender des ersten Senats ist der Präsident, Vorsitzender des zweiten Senats der erste Vicepräsident, Vorsitzender des dritten Senats der zweite Vicepräsident, vorbehaltlich der Befugniß des Präsidenten, den Vorsitz in einzelnen Sitzungen des zweiten oder dritten Senats zu übernehmen.

§. 5. Jedes Mitglied muß einem Senate als ständiges Mitglied angehören und jeder Senat einschließlich des Vorsitzenden aus mindestens sieben ständigen Mitgliedern bestehen.

§. 6. Die Vertheilung der Sachen unter die Senate erfolgt vorläufig und bis auf weitere Anordnung in jedem einzelnen Falle durch den Präsidenten.

§. 7. Jeder Senat bearbeitet die ihm zugetheilten Sachen selbstständig.

§. 8. Vor das Plenum gehören außer den Angelegenheiten, welche durch das Gesetz vor das Plenum verwiesen sind:
1. die Erledigung der Rechtsmittel, welche gegen Entscheidungen des Gerichtshofes eingelegt sind;
2. die Entscheidung auf die Nichtigkeitsbeschwerde in den Fällen des Art. 820 Abs. 2 der Bayerischen Civilproceßordnung vom 29. April 1869;
3. die Berathung und Beschlußfassung über die bei dem Bundesrathe in Vorschlag zu bringenden Aenderungen des Geschäftsregulativs, sowie die Berathung und Beschlußfassung über andere geschäftliche Angelegenheiten, soweit diese zur Competenz des Gerichtshofes gehören;
4. die von dem Gerichtshofe zu erstattenden Gutachten, insbesondere die über legislative Angelegenheiten;
5. die Spruchsachen, welche von dem Präsidenten vor das Plenum verwiesen sind;
6. die Einführung der neuen Mitglieder und Secretäre des Gerichtshofes.

§. 9. Jeder Senat hat ein besonderes Präjudicienbuch über die bei der Erledigung der einzelnen Sachen erfolgten Entscheidungen zweifelhafter und wichtiger Rechtsfragen zu führen. Die Eintragung erfolgt infolge Anregung des Referenten oder eines anderen Mitgliedes auf Beschluß des Senats. In dem Beschlusse ist die wörtliche Fassung der Eintragung zu bestimmen. Die Eintragung wird von einem Secretär unter Controle des Referenten bewirkt. Die in das Präjudicienbuch eines Senats eingetragenen Entscheidungen sind in den beiden anderen Senaten durch deren Vorsitzende zum Vortrag zu bringen. Sie werden in eine besondere Abtheilung der Präjudicienbücher dieser Senate abschriftlich übertragen.

Ueber die Plenarentscheidungen wird ein besonderes Präjudicienbuch in drei gleichlautenden, zum Gebrauche der drei Senate bestimmten Exemplaren geführt.

§. 10. Wenn in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 eine Rechtsfrage durch das Plenum zu entscheiden ist, so erfolgt die Entscheidung auf den Vortrag zweier von dem Präsidenten zu ernennenden Referenten. Die beiden Referenten dürfen nicht demselben Senate als ständige Mitglieder angehören.

§. 11. Sitzungen. Die Sitzungen der Senate finden wöchentlich an ein für alle Mal bestimmten Tagen statt, vorbehaltlich der Bestimmung außerordentlicher Sitzungen, sofern die Umstände es erfordern. Die Plenarsitzungen werden nach Bedürfniß von dem Präsidenten bestimmt.

§. 12. Form der Ausfertigung der Erkenntnisse, Beschlüsse 2c. Der Gerichtshof erläßt alle Ur-

theile, Beschlüsse, Verfügungen, Berichte, Requisitionen u. s. w. unter dem Namen: „das Reichs-Oberhandelsgericht". Die Reinschriften werden von dem Präsidenten unter Contrasignatur eines Secretärs vollzogen.

Bei Urtheilen, Beschlüssen rc. eines Senats wird die Bezeichnung des letzteren hinzugefügt und die Reinschrift von dem Vorsitzenden des Senats unterschrieben. Für proceßleitende und ähnliche Verfügungen ist die Beglaubigung durch einen Subaltern-Beamten genügend.

§. 13. Die förmlichen Ausfertigungen, insbesondere die der Urtheile, enthalten neben dem Siegel des Gerichtshofes die Schlußformel:

„Urkundlich unter dem Siegel des Reichs-Oberhandelsgerichts und der verordneten Unterschrift."

Urtheils-Ausfertigungen werden mit der Ueberschrift versehen: „Im Namen des Deutschen Reichs". Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen in den Ausfertigungen der Landesherren Erwähnung geschehen soll, finden keine Anwendung. Wenn nach den Landesgesetzen die Vollstreckungsklausel im Namen des Landesherrn ertheilt wird (z. B. „Im Namen des Königs sofort vollstreckbar"), wird statt des Landesherrn gleichfalls das Deutsche Reich bezeichnet (z. B. „Im Namen des Deutschen Reichs sofort vollstreckbar").

§. 14. In den Sachen Rheinischen Rechts und des Bayerischen Rechts sind für die Ausfertigungen die Bestimmungen des Rheinischen beziehungsweise des Bayerischen Rechts mit den aus dem §. 13 Abs. 2 sich ergebenden Modificationen maßgebend. Dies gilt insbesondere auch für die nach dem Rheinischen Recht mit der executorischen Klausel zu ertheilenden Urtheils-Ausfertigungen. Der Eingang der letzteren wird lauten: „Im Namen des Deutschen Reichs wird hiermit kund und zu wissen gethan". Die Schlußbestimmung beginnt: „Befohlen und verordnet wird allen darum ersuchten rc." Bei Bezeichnung der Generalprocuratoren und Procuratoren bleibt das Wort: „Unserer" weg.

§. 15. Siegel. Das Reichs-Oberhandelsgericht führt zwei Siegel:

1. ein großes Siegel, entsprechend dem großen Siegel, welches im Reichskanzleramt geführt wird,
2. ein kleineres Siegel, entsprechend dem bei den Gesandtschaften des Deutschen Reichs eingeführten Siegel, mit der Umschrift: „Deutsches Reich, Reichs-Oberhandelsgericht".

Das größere Siegel wird nur bei den förmlichen Ausfertigungen insbesondere der Urtheile gebraucht.

Das Secretariat bedient sich eines einfachen, nur die Worte: „Deutsches Reich, Secretariat des Reichs-Oberhandelsgerichts" enthaltenden Siegels.

§. 16. Kosten. Ueber die Berechnung, Festsetzung und Einziehung der Kosten ertheilt das Reichskanzleramt die erforderlichen Vorschriften.

§. 17. Vortrag neuer Gesetze. Neue Reichsgesetze oder Landesgesetze, soweit sie für den Gerichtshof von Interesse sind, werden in dem Plenum des Collegiums zum Vortrag gebracht.

§. 18. Bearbeitung der Decernenda und Spruchsachen. Proceßleitende und ähnliche Verfügungen können, sofern nicht über den Widerspruch einer Partei zu entscheiden ist, oder ein besonderes Bedenken obwaltet, oder der Vorsitzende den Vortrag angeordnet hat, von dem Decernenten unter Zustimmung des Vorsitzenden ohne Vortrag erlassen werden.

Der Vortrag, wenn er erforderlich ist, wird von dem Decernenten in der Sitzung des Collegiums mündlich erstattet. Eine besondere Feststellung der Entscheidung des Collegiums durch Protocollirung oder durch Eintragung in eine Geschäftscontrole findet nicht statt.

§. 19. Bei den im schriftlichen Verfahren zu erledigenden Spruchsachen einschließlich der Beschwerdesachen (§. 1 Nr. 4) wird ein Referent ernannt.

Der Referent hat eine schriftliche, mindestens das Votum und eine gedrängte Begründung desselben enthaltende Relation zu fertigen. Der Referent kann den Vortrag auf Grund der Relation auch mündlich erstatten.

Ob ein Correferent zu ernennen sei, hängt von der Bestimmung des Vorsitzenden ab. Dem etwa ernannten Correferenten werden die Acten mit der schriftlichen Relation des Referenten zugestellt. Der Correferent hat gleichfalls schriftlich zu referiren; findet er bei der Relation des Referenten nichts zu erinnern und ist er insbesondere auch mit dem Votum desselben einverstanden, so kann er sich auf die Bemerkung beschränken, daß er dem Votum des Referenten beitrete. Der Vortrag im Collegium erfolgt durch den Referenten; nach diesem wird zunächst der Correferent mit seinem Votum gehört. — In Beschwerdesachen ist, wenn ein Correferent nicht bestellt, auch von dem Vorsitzenden nicht angeordnet ist, daß schriftlich zu referiren sei, eine schriftliche Relation entbehrlich.

§. 20. Ob bei den im mündlichen Verfahren zu erledigenden Spruchsachen ein Referent zu ernennen sei, bestimmt sich nach den Proceßgesetzen des Rechtsgebietes, aus welchem die Sache an den Gerichtshof gelangt ist. Dasselbe gilt von den einem solchen Referenten obliegenden Verrichtungen.

§. 21. Die Berathungen des Collegiums erfolgen sowohl bei den im schriftlichen Verfahren, als auch bei den im mündlichen Verfahren zu erledigenden Sachen ohne Zuziehung eines Protocollführers.

Die Feststellung des Ganges der Berathung, sowie die Feststellung der Vota der einzelnen Mitglieder und der Gründe, welche die einzelnen Votanten geltend gemacht haben, unterbleibt.

In Spruchsachen hat der Vorsitzende den gefaßten Beschluß in dem Spruchbuche ohne Angabe der Stimmenmehrheit zu vermerken; eine anderweite Feststellung ist nicht erforderlich.

Erfolgt in einer Sitzung die Erledigung von Spruch-

sachen, welche dem schriftlichen Verfahren angehören, so ist in Ansehung dieser Sachen eine Präsenzliste zu führen. Die Präsenzliste wird von dem Vorsitzenden oder von einem Mitgliede geführt, welches der Vorsitzende mit der Führung beauftragt. In der Liste sind die dem schriftlichen Verfahren angehörenden Spruchsachen, deren Erledigung in der Sitzung erfolgt, unter Benennung der Mitglieder, welche bei der Erledigung der einzelnen Sachen mitgewirkt haben, zu bezeichnen.

In Ansehung der im mündlichen Verfahren zu erledigenden Sachen bleiben die Bestimmungen der im einzelnen Falle maßgebenden Proceßgesetze über den Inhalt der Sitzungsprotocolle, über die Verkündigung der Beschlüsse in der Gerichtssitzung und über die Feststellung der Beschlüsse, sowie deren Verkündigung durch das Sitzungsprotocoll, ferner die Vorschriften des rheinischen Rechts und des bayerischen Rechts über die Führung der Urtheilsbücher unberührt.

§. 22. Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Stellung der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet der Gerichtshof.

§. 23. Die Abstimmungen erfolgen in der nachstehenden Reihenfolge.

Zuerst stimmt der Decernent oder Referent (wenn ein solcher bestellt ist), nach dem Referenten der etwa ernannte Correferent; im Uebrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstalter, so zwar, daß der jüngste Rath zuerst stimmt. Der zweite Vicepräsident stimmt vor dem ersten Vicepräsidenten und dieser vor dem Präsidenten.

§. 24. Die Ausarbeitung der nach den maßgebenden Proceßgesetzen den Parteien mitzutheilenden Entscheidungsgründe erfolgt, sofern nicht dieselben bei Erledigung der Sache durch Collegialbeschluß bereits festgestellt sind, durch den Decernenten beziehungsweise den Referenten, und wenn ein Decernent oder Referent nicht fungirt hat oder derselbe ausgeschieden ist, durch ein von dem Vorsitzenden mit der Ausarbeitung zu beauftragendes Mitglied.

In diesen Fällen ist eine Feststellung der Entscheidungsgründe durch Collegialbeschluß aller Mitglieder, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, nicht erforderlich. Die Feststellung der Entscheidungsgründe kann vielmehr auf Grund eines Beschlusses der genannten Mitglieder, auch durch eine aus drei dieser Mitglieder bestehende Commission erfolgen, welcher der Vorsitzende und der Referent angehören müssen; das dritte Mitglied wird von dem Vorsitzenden ernannt. Erhebt ein Mitglied gegen eine von der Commission festgestellte Fassung Widerspruch, so ist dieser durch Beschluß aller Mitglieder zu erledigen, welche an der Entscheidung theil genommen haben.

Die Concepte der Urtheile werden durch alle Mitglieder, welche an der Entscheidung theil genommen, die Concepte der Entscheidungsgründe durch die Mitglieder, unterschrieben, welche bei der Feststellung der Entscheidungsgründe mitgewirkt haben.

Die Entscheidungsgründe können der Entscheidung vorangestellt oder nachgestellt werden.

§. 25. In allen Urtheilen sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, welche an der Entscheidung theil genommen haben. Auch ist darin der Tag der Sitzung zu bezeichnen, in welcher die Entscheidung erfolgt ist.

Was im Uebrigen das Urtheil enthalten muß, bestimmt sich nach den im einzelnen Falle maßgebenden Proceßgesetzen.

§. 26. Eine Abstimmung per circulum findet in keinem Falle statt.

§. 27. Ist über ein Rechtsmittel zu entscheiden, welches gegen eine Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts selbst eingelegt ist, so sind die Mitglieder, welche bei der früheren Entscheidung die Verrichtung des Referenten oder Correferenten versehen haben, von der Theilnahme an der Entscheidung zwar nicht ausgeschlossen, sie dürfen jedoch nicht zum Referenten oder Correferenten ernannt werden.

§. 28. Bei den Beschlüssen, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§. 29. Für die Sachen des rheinischen Rechts und des bayerischen Rechts sind die Verrichtungen des Gerichtsschreibers einem der Secretäre, die eines Gerichtsvollziehers, wenn sich das Bedürfniß zur Anstellung eines solchen herausstellen sollte, einem Subaltern- oder Unterbeamten des Gerichtshofes zu übertragen.

Beide Beamte werden nach Maßgabe der bei dem Rheinischen Senate des Königlich Preußischen Obertribunals bestehenden Einrichtungen beziehungsweise der Bestimmungen der bayerischen Civilproceßordnung mit einer besonderen Instruction versehen.

§. 30. Ferien. Das Reichs-Oberhandelsgericht wird außer den Sonntagen und den in der Stadt Leipzig bestehenden Feiertagen (Neujahrstag, 6. Januar Fest der Erscheinung Christi, 25. März Mariä Verkündigung, Charfreitag, Ostermontag, Himmelsfahrtstag, Pfingstmontag, 31. October Reformationsfest, 25. und 26. December Weihnachtsfeiertage, die beiden Bußtage: Freitag vor Oculi und Freitag vor dem letzten Sonntage nach Trinitatis) vom 1. Juli bis 1. September Ferien haben.

Während der Sommerferien müssen sieben Mitglieder des Gerichtshofes zur Erledigung der Geschäfte, welche nach den Landesgesetzen auch während der Ferien zu erledigen sind, am Sitze des Gerichts oder in einer solchen Nähe desselben sich aufhalten, daß sie auf erfolgte Einberufung binnen 48 Stunden zu einer Sitzung erscheinen können.

Insoweit die Feriensachen in den Landesgesetzen nicht bezeichnet sind, gelten als Feriensachen diejenigen, welche für die Sachen aus dem Gebiete des Preußischen Rechts bei dem Königlich Preußischen Obertribunal zu den Feriensachen den bestehenden Vorschriften gemäß gehören.

Die zur Erledigung der Feriensachen berufenen Mitglieder bilden unter dem Vorsitz des Präsidenten, eines Vicepräsidenten oder des ältesten Raths den Feriensenat, auf welchen die auf die Senate sich beziehenden Bestimmungen §§. 7. 9. 12. Anwendung finden. Die in das Präjudicienbuch des Feriensenats eingetragenen Präjudicien werden in die Präjudicienbücher der ständigen Senate als Präjudicien des Feriensenats abschriftlich übertragen. Angelegenheiten, welche vor das Plenum gehören, mit Ausnahme der im §. 8 unter Nr. 1 und 6 bezeichneten, dürfen durch den Feriensenat nicht erledigt werden.

§. 31. Beurlaubung. Außer den Sommerferien darf der Präsident nicht über acht Tage, ein anderes Mitglied des Gerichtshofes nicht über 24 Stunden sich vom Sitze des Gerichts ohne Urlaub entfernen.

Der erforderliche Urlaub wird für den Präsidenten von dem Reichskanzler, für die übrigen Mitglieder von dem Präsidenten ertheilt. Die Ertheilung eines längeren als einmonatlichen Urlaubs an die übrigen Mitglieder steht gleichfalls nur dem Reichskanzler zu.

§. 32. Dienstalter der Räthe. Das Dienstalter der Räthe bestimmt sich in allen Fällen, für welche dasselbe entscheidend ist, nach dem Tage der Ernennung.

§. 33. Präsidial-Befugnisse. Dem Präsidenten liegt die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsgangs ob. Der Präsident öffnet die unter der Adresse des Gerichtshofes eingehenden Sendungen, versieht dieselben mit dem Tage des Eingangs, vertheilt die Geschäfte, ernennt die Decernenten, Referenten und Correferenten, zeichnet die Concepte aller Verfügungen u. s. w., bestimmt die Sitzungstage, erläßt in Bezug auf die Führung der Geschäftscontrolen die erforderlichen näheren Anordnungen, überwacht die Dienstführung der Subaltern- und Unterbeamten, vertheilt unter dieselben die Geschäfte, erläßt für diese Beamten die nöthigen Instructionen, ertheilt ihnen Urlaub und übt über sie die Disciplin, vorläufig und bis zur Regelung der Disciplinar-Verhältnisse im Wege der Reichsgesetzgebung nach Maßgabe der in Preußen geltenden Vorschriften; er decretirt ferner in allen das Collegium als solches betreffenden Angelegenheiten und in allen Verwaltungs-Angelegenheiten, insbesondere in denjenigen, welche das Etatswesen, die nöthigen Anschaffungen, die Erhaltung des Geschäftshauses, die Vervollständigung der Bibliothek und dergleichen betreffen; er führt in den Plenarversammlungen des Collegiums den Vorsitz.

Den Vicepräsidenten als Vorsitzenden des zweiten und dritten Senats gebührt jedoch für diese Senate außer den dem Vorsitzenden §§. 18. 19. 21. 22. 24. beigelegten Zuständigkeiten und vorbehaltlich des Aufsichtsrechts des Präsidenten, die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder, die Ernennung der Referenten und Correferenten, die Bestimmung der außerordentlichen Sitzungen, sowie die Zeichnung der Concepte der Verfügungen.

§. 34. Der Präsident wird in Verhinderungsfällen von dem ersten Vicepräsidenten, im Falle dessen Verhinderung von dem zweiten Vicepräsidenten und wenn auch dieser verhindert ist, von dem ältesten Rath in den Präsidialgeschäften vertreten.

§. 35. Das Regulativ findet auch auf die in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 14. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 315)[1]) aus Elsaß und Lothringen an den Gerichtshof gelangenden Sachen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Zu §. 12. Der Gerichtshof erläßt in den bezeichneten Sachen alle Urtheile 2c. unter dem Namen „Das Reichs-Oberhandelsgericht als oberster Gerichtshof für Elsaß und Lothringen."
2. Zu §§. 13 und 14. Für die Ausfertigungen sind in diesen Sachen die Bestimmungen des in Elsaß und Lothringen geltenden Rechts, insbesondere der §. 8 des Gesetzes über die Abänderungen der Gerichtsverfassung vom 14. Juli 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 165) maßgebend.
3. Zu §§. 21 und 29. Die Schlußbestimmung des §. 21 und die Bestimmungen des §. 29 finden auf die Sachen aus Elsaß-Lothringen entsprechende Anwendung.

Berlin, den 9. Juli 1874.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

[1]) Abgedruckt „Annalen" 1871 S. 959.

Programm für die Enquête

über

Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken.

Das von dem Reichskanzler-Amt entworfene Programm der durch Beschluß des Bundesrathes vom 31. Januar 1874 angeordneten Erhebungen zur Erörterung der Frage über die Erweiterung des gesetzlichen Schutzes der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen lautet im Auszuge:

I. Verhältnisse der Arbeiterinnen.

A. Allgemeine Ermittelungen. Soweit die Ergebnisse dieser Ermittelungen für sämmtliche Arbeiterinnen eines Industriezweiges nicht gleichmäßig sind, ist annähernd die Zahl der Arbeiterinnen anzugeben, für welche jedes der verschiedenen Ergebnisse zutrifft.

Die statistischen Erhebungen sind auf die in der Beilage I. aufgeführten Industriezweige zu beschränken. Für jeden unter einer besonderen Nummer aufgeführten Industriezweig bedarf es einer gesonderten Zusammenstellung. Verschiedenheiten, welche innerhalb der unter einer Nummer befindlichen Arbeitszweige bestehen, sind am Schluß der einzelnen Zusammenstellungen hervorzuheben. Liegen die Verhältnisse in den durch Buchstaben bezeichneten Industriezweigen gleich, so können die Zusammenstellungen für jede dieser Gruppen zusammengefaßt werden.

Die Erhebungen beziehen sich zunächst auf die Zahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre, deren Arbeitszeit und Arbeitslohn. (Diese sind nach den mitgetheilten Formularen zusammenzustellen.) Im Uebrigen sind sie zusammenzufassen in Antworten auf nachfolgende Fragen:

1) Sonntags- und Nachtarbeit.

1) Fällt ein Theil der regelmäßigen Arbeitszeit auf die Nacht, und auf welche Stunden, auf den Sonntag und auf welche Stunden?

2) Ist den regelmäßig beschäftigten Arbeiterinnen freigestellt oder zur Pflicht gemacht, Theil zu nehmen an der Nachtarbeit, an der Sonntagsarbeit? Wenn in den gedachten Beziehungen regelmäßig während bestimmter (besonders lebhafter oder stiller) Geschäftszeiten Besonderheiten vorkommen, so sind diese und die Dauer, für welche sie eintreten, ebenfalls anzugeben. Als Nachtzeit sind die Stunden von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens anzusehen.

2) Arbeitsräume.

3) Sind die Räume der Arbeiterinnen gesondert von denjenigen der Arbeiter?

4) Sind für die Räume der Arbeiterinnen weibliche Aufseher bestellt?

5) Sind die Arbeiterinnen, soweit sie mit den Arbeitern gemeinsame Räume haben, thätig in regelmäßiger Vereinigung mit Arbeitern, sei es an bestimmten Maschinen oder an bestimmten Arbeitsstücken?

3) Arbeitserleichterungen.

6) Bestehen zu Gunsten der Arbeiterinnen besondere Veranstaltungen, namentlich: An- und Auskleideräume, Wasch- und Baderäume, Schlafanstalten, Logirhäuser, Koch- und Speise-Anstalten, Anstalten zum Unterricht in Handarbeiten, zur Uebung in häuslichen Arbeiten?

7) Bestehen zu Gunsten der verheiratheten Arbeiterinnen — unbedingt oder unter besonderen Verhältnissen (vor und nach der Niederkunft, bei Krankheitsfällen in der Familie) — besondere Erleichterungen, namentlich rücksichtlich des Beginnens oder Schlusses der Arbeitszeit, der Arbeitspausen, der Fürsorge für die Kinder (Bewahr- und Spiel-Anstalten)?

B. Erörterung besonderer Mißstände. Bei Erörterung der in einzelnen Industriezweigen wahrgenommenen Mißstände sind jedesmal auch folgende Fragen zu berücksichtigen:

a. Sind die Mißstände überall, wo der Industriezweig besteht, oder nur an gewissen Orten bemerkt? werden sie in anderen Industriezweigen oder außerhalb der Fabrikindustrie überhaupt nicht oder nicht in dem Grade wahrgenommen?

b. Seit wann sind in dem Industriezweig weibliche Arbeitskräfte in einigem Umfang beschäftigt, und ist ihre Verwendung im Zu- oder Abnehmen begriffen? seit wann sind bezüglich ihrer Mißstände wahrgenommen, ist eine Steigerung zu bemerken oder zu besorgen? Bei der Erörterung sind die Industriezweige, um deren Verhältnisse es sich handelt, immer bestimmt zu bezeichnen.

1) Gesundheitsverhältnisse.

8) Sind unter den Arbeiterinnen bestimmte gesundheitsschädliche Einwirkungen der Arbeit bemerkbar geworden? Worin haben dieselben ihren Grund?

9) Bringt die Arbeit für die Arbeiterinnen eigenthümliche Gefahren mit sich, und zwar in Folge der maschinellen Einrichtungen (Räder, Treibriemen)? des in den Arbeitsräumen stattfindenden Niederschlags von Staub und Fabrikationsabfällen?

10) Erweist sich der Gesundheitszustand der Arbeiter=

familien als besonders ungünstig namentlich durch kürzere Lebensdauer der Frauen, größere Sterblichkeit der Säuglinge? Verkümmerung der Kinder in der späteren Jugend, ungünstige Ergebnisse der Aushebung?

2) Sociale Verhältnisse.

11) Erscheinen die Sittlichkeitsverhältnisse unter der Arbeiterbevölkerung besonders ungünstig, namentlich durch Neigung zur Trunksucht unter den Frauen? durch unbesonnenes, frühzeitiges Heirathen? durch Häufigkeit unehelicher Geburten?

12) Ist auf Seiten der Frauen eine Vernachlässigung des Familienlebens hervorgetreten, insbesondere durch Vernachlässigung der Pflege, der Erziehung der Kinder (mangelhafter Schulbesuch)? Unfähigkeit oder Unlust, der Wirthschaft vorzustehen, Schuldenmachen?

3) Abhülfe vorhandener Mißstände.

13) Ist eine Abhülfe möglich ohne Beschränkung der Fabrikarbeit selbst, insbesondere: Ist sie zu erreichen durch Verbesserungen der Fabrikeinrichtungen, vor allem durch Trennung der Geschlechter bei der Arbeit? Einführung zweckmäßiger Arbeitskleidung? vollkommenere Abschließung der Maschinen (Räder, Treibriemen u. s. w.), wirksamere Ventilationseinrichtungen? Errichtung von Anstalten zu Gunsten der Arbeiterinnen (An- und Auskleideräume u. s. w. vgl. oben unter A. 3)? Wird eine Abhülfe befördert durch Einwirkung auf die Lebensverhältnisse der Arbeiterfamilien außerhalb der Fabriken, namentlich durch Unterrichtsanstalten für weibliche Arbeiten? Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Beschäftigung noch nicht schulpflichtiger Kinder?

14) Erscheinen zur Abhülfe Einschränkungen der Fabrikarbeit nöthig, und zwar: Bedarf es nur temporärer Beschränkungen bezüglich gewisser Tagesstunden oder bezüglich der Nacht- oder Sonntagsarbeit? bezüglich aller Arbeiterinnen oder nur bezüglich gewisser Classen (jugendliche — bis zu welchem Alter — verheirathete Arbeiterinnen)? Bedarf es eines gänzlichen Verbotes einer gewissen oder jedweder Art von Beschäftigung in dem Industriezweige? für alle Arbeiterinnen oder nur für gewisse Classen?

4) Durchführbarkeit vorgeschlagener Maßregeln.

15) Würde die Durchführung der vorgeschlagenen Maßregeln die wirthschaftliche Lage der Arbeiterfamilien erheblich benachtheiligen, ist insbesondere anzunehmen, daß das den Familien nach Wegfall der Frauenarbeit verbleibende Einkommen noch eine genügende Subsistenz für sie gewähren würde? daß den Arbeiterinnen anderweit Gelegenheit zu einem den Lohnverlust ausgleichenden Verdienst geboten sein würde? daß die Nothwendigkeit eines Ersatzes für den Ausfall des Frauenlohns eine Erhöhung des Lohnes der Arbeiter nach sich ziehen würde?

16) Würde die Durchführung der vorgeschlagenen Maßregeln den Industriezweig erheblich schädigen, ist insbesondere wahrzunehmen, daß die den Frauen entzogenen Arbeiten für Männer geeignet und ausführbar sein würden? daß der Mehrbedarf an Arbeitern, im Falle einer Einschränkung der Frauenarbeit, unschwer und ohne Nachtheil für andere Erwerbszweige sich decken ließe? daß eine Einschränkung in der täglichen Arbeitszeit der Frauen den Betrieb empfindlich stören würde? daß die für den Betrieb erforderliche Arbeitskraft eine Vertheuerung erfahren würde, welche entweder überhaupt die Preise der Fabrikate in einer den Absatz hemmenden Weise erhöhen würde? oder wenigstens die Concurrenz mit anderen Orten, insbesondere des Auslandes, gefährden würde?

Die thatsächlichen Verhältnisse, auf welche sich in diesen Punkten die Urtheile gründen, sind darzulegen.

II. Verhältnisse der jugendlichen Arbeiter.

Ueber die Zahl und den Lohn der jugendlichen Arbeiter ist für die in Beilage I. angegebenen Industriezweige die in Beilage II. angeschlossene Tabelle 4 aufzustellen.

1) Arbeitszeit.

Arbeiter zwischen 12 und 14 Jahren sollen höchstens 6 Stunden, Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren höchstens 10 Stunden täglich beschäftigt sein.

18) Ist anzunehmen, daß diese Bestimmungen vielfach noch nicht zur Ausführung gelangt sind oder zeitweise nicht beachtet werden?

19) Würden sich gesetzliche Bestimmungen empfehlen, welche eine schärfere Controle ermöglichen, namentlich für Arbeiter unter 14 Jahren: Bestimmungen, wonach die nämlichen Kinder nur vor oder nur nach der Mittagpause (oder einer gewissen Tagesstunde) beschäftigt werden dürften? für Arbeiter unter 16 Jahren: Bestimmungen, wonach die Arbeitgeber gehalten wären, Anfang und Ende der Arbeitszeit und der Pausen in der Fabrik anzuschlagen oder der Behörde anzuzeigen?

20) Würden derartige Bestimmungen erlassen werden können, ohne die Dispositionen für den Fabrikbetrieb in empfindlicher Weise zu hemmen?

2) Arbeitspausen.

Jugendlichen Arbeitern ist nach der Absicht des Gesetzes nicht gestattet, in den Arbeitspausen aus freien Stücken fortzuarbeiten. —

21) Ist anzunehmen, daß dieser Absicht — aus freiem Willen des Arbeiters, auf Drängen der Eltern, im Einverständniß mit dem Arbeitgeber — häufig entgegen gehandelt wird?

22) Welche Einrichtungen sind zu empfehlen, um derartige Umgehungen des Gesetzes zu verhüten?

23) Würde es sich rechtfertigen, den Arbeitgeber un-

bedingt, auch wenn sein Einverständniß nicht nachweisbar, für Umgehungen der bezeichneten Art verantwortlich zu machen?

3) Verschärfung des Gesetzes.

24) Ist eine Verschärfung der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Interesse der letzteren anzurathen, und zwar für Arbeiter unter 16 Jahren durch eine Verkürzung der gesetzlichen Arbeitszeit? durch ein Verbot der Beschäftigung in gewissen Industriezweigen oder mit gewissen Arbeiten darin? für einige weitere Altersclassen durch Einführung einer gesetzlichen Arbeitszeit? durch Einschränkung oder Verbot der Nacht- oder Sonntagsarbeit?

25) Würden die in Vorschlag zu bringenden Maßregeln den Nahrungsstand der Arbeiterfamilien beeinträchtigen, indem namentlich ohne Ersatz für den ausfallenden Verdienst das Einkommen unter das Bedürfniß hinabgedrückt würde? den jugendlichen Arbeitern Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst anderweit mangeln würde?

26) Würden die in Vorschlag zu bringenden Maßregeln die Betriebsverhältnisse des Industriezweiges erschüttern, indem namentlich die von jüngeren Arbeitern versehenen Arbeiten zur Wahrnehmung durch ältere Leute sich nicht eignen würden? die Ausbildung der Arbeiter und dadurch die Erhaltung eines Stammes tüchtiger Arbeiter erschwert würde? die Heranziehung älterer Arbeiter eine Vertheuerung der Arbeiten und eine durch die Concurrenzverhältnisse ausgeschlossene Preissteigerung der Fabrikate nach sich ziehen würde?

4) Controle des Gesetzes.

27) Ist anzunehmen, daß die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter überhaupt noch vielfach nicht zur Durchführung gelangt sind oder doch zeitweise unbeachtet bleiben?

28) Sind die ordentlichen Aufsichtsbehörden geeignet und in der Lage, eine schärfere Controle darüber mit Erfolg zu führen?

29) Wenn die Anstellung besonderer Aufsichtsbeamten an ihrer Statt (Fabrik-Inspectoren) als Bedürfniß erscheint, unter welchen Voraussetzungen (Art oder Umfang des Industriebetriebes einer Gegend) würde sie gesetzlich vorzuschreiben sein? mit welcher Competenz wären die Beamten zu versehen, insbesondere nur für die Controle der Bestimmungen über die jugendlichen Arbeiter? oder für die Controle der gesammten Bestimmungen der Fabrikgesetzgebung? Soweit besondere Aufsichtsbeamte bereits angestellt sind, sind die in Betreff derselben erlassenen Vorschriften und Anweisungen beizufügen.

Beilage I.

A. I. Eisenstein- und andere Erzbergwerke, Stein- und Braunkohlengruben. II. Eisen-, Zink-, Blei-, Kupfer-, Arsenikhütten.

B. III. Ziegeleien. IV. Fabriken für Thon- und Erdenwaaren, für Porcellan und Glas.

C. V. Fabriken für Zündwaaren.

D. VI. Fabriken für Kurz-, Knopf- und Spielwaaren, für Stahlfedern, für Nähnadeln, für Stecknadeln.

E. VII. Fabriken für Seidengarn, Streich- und Kammgarn, Flachsgarn, Baumwollengarn, Zwirn und Nähgarn. VIII. Fabriken für Seiden- und Sammetzeuge, für Stoffe aus Streichgarn (einschließlich Tuch-) und Kammgarn (einschließlich Teppiche, Shwals, Plüsche), aus Flachs- und Baumwollengarn. IX. Bleichereien, Garn- und Stückfärbereien, Appreturanstalten, Druckereien für Gewebe jeder Art. X. Watten- und Kunstwollfabriken. XI. Fabriken für Tüll, Bobbinets, Spitzen, Stickereien, Strick- und Posamentierwaaren.

F. XII. Fabriken für Papierstoff, Papier, Pappe, Buntpapier, Tapeten, Cartonagen, Papierwäsche. XIII. Strohhut- und andere Strohwaarenfabriken.

G. XIV. Fabriken für Rauch-, Kau-, Schnupftabak, Cigarren und Cigarretten. XV. Chocoladen- und Cichorienfabriken. XVI. Rübenzuckerfabriken.

Kirchlich-politische Gesetzgebung.

(Fortsetzung von S. 117—135 und S. 437—487.)

I.

Preußisches Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung.

Vom 9. März 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, mit Ausnahme des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Gebiets der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M., was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2. In den Stadtgemeinden sind die Geschäfte des Standesbeamten von dem Bürgermeister wahrzunehmen. Der Bürgermeister ist jedoch befugt, diese Geschäfte widerruflich einem Beigeordneten oder einem sonstigen Mitgliede des Gemeindevorstandes zu übertragen.

Auch können die Gemeindebehörden die Anstellung eines besonderen Standesbeamten beschließen. Derselbe wird in diesem Falle auf den Vorschlag des Gemeindevorstandes von dem Oberpräsidenten ernannt.

Für jeden mit Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten Beauftragten ist in gleicher Weise wenigstens ein Stellvertreter zu bestellen.

Auf Beschluß des Gemeindevorstandes nach Anhörung der Gemeindevertretung können größere Stadtgemeinden mit Genehmigung des Oberpräsidenten in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§. 3. In den Landgemeinden erfolgt die Abgrenzung der Standesamtsbezirke und die Bestellung der Standesbeamten auf Vorschlag des Kreisausschusses (§. 130 ꝛc. der Kreisordnung vom 13. December 1872), und wo ein Kreisausschuß nicht besteht, nach Anhörung der Gemeindebehörden durch den Oberpräsidenten.

Die Abgrenzung der Standesamtsbezirke erfolgt dergestalt, daß sie einen oder mehrere Gemeindebezirke umfassen; größere Gemeinden können in mehrere Bezirke getheilt werden.

Unter Zustimmung der betreffenden Stadtgemeinde kann eine Landgemeinde oder ein Theil derselben einem städtischen Standesamtsbezirke zugetheilt werden.

Die Bestellung der Standesbeamten erfolgt in allen Fällen auf Widerruf. Für jeden Standesbeamten werden ein oder mehrere Stellvertreter bestellt.

Jeder Gemeindebeamte, insbesondere jeder Gemeindevorsteher (Bürgermeister ꝛc.) ist verpflichtet, für denjenigen Bezirk, zu welchem der Bezirk seines Hauptamtes gehört, das Amt eines Standesbeamten oder Stellvertreters zu übernehmen. Dieselbe Verpflichtung haben die besoldeten Vorsteher der aus mehreren Gemeinden eines Kreises zusammengesetzten Verwaltungsbezirke (commissarische Amtsvorsteher, Amtmänner, Hardesvoigte, Kirchspielvoigte ꝛc.), mit Ausnahme jedoch der Amtshauptleute in der Provinz Hannover und der Amtmänner im Regierungsbezirk Wiesbaden.

§. 4. In Stadt- und Landgemeinden erlischt für Gemeinde- und Bezirksbeamte die Bestallung zum Standesbeamten zugleich mit dem Verluste des Gemeindeamtes. Auf Vorschlag des Kreisausschusses oder, wo ein solcher nicht besteht, nach Anhörung der Gemeindebehörden darf im Falle eines besonderen Bedürfnisses das Amt eines Standesbeamten vom Oberpräsidenten statt der in §§. 2 und 3 genannten Gemeinde- und Bezirksbeamten auch anderen Personen, jedoch nur mit deren Einwilligung, Geistlichen aber überhaupt nicht, übertragen werden.

§. 5. Gemeinde- und Bezirksbeamte sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zu dem Bezirke ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt in den Stadtgemeinden durch die Gemeindevertretung, für die Landgemeinden durch den Kreisausschuß und, wo ein solcher nicht besteht, durch die Bezirksregierung (Landdrostei).

Beschwerden über die Festsetzung unterliegen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, beziehungsweise bis zur Einrichtung eines solchen, des Oberpräsidenten. Diese Entscheidung ist endgültig.

Bestellt in den Stadt- oder Landgemeinden der Oberpräsident andere Personen, als die in §§. 2 und 3 genannten Gemeinde- und Bezirksbeamten, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatscasse zur Last.

Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden vom Staate kostenfrei geliefert.

Die den Standesbeamten zu gewährende Entschädigung, beziehungsweise der Betrag der sächlichen Kosten,

sind auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl zu vertheilen.

§. 6. Den Gemeinden und Gemeindevorstehern werden rücksichtlich der Bestimmungen dieses Gesetzes die selbstständigen Gutsbezirke und die Gutsvorsteher gleich geachtet.

Als Stadtgemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind im ehemaligen Herzogthum Nassau, in den ehemals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Landestheilen, sowie im ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen bis zur erfolgten anderweiten Regelung der Gemeindeverfassung alle Gemeinden mit 1500 und mehr Einwohnern zu betrachten.

§. 7. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird in den Landgemeinden des Geltungsbereichs der Kreisordnung vom 13. December 1872 von dem Kreisausschuß und in höherer Instanz von dem Verwaltungsgericht geübt.

Außerhalb des Geltungsbereichs der Kreisordnung, sowie in den Stadtgemeinden treten an die Stelle des Kreisausschusses und Verwaltungsgerichts die für die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten zuständigen Behörden.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Collegialgericht erster Instanz, in der Provinz Hannover der kleine Senat des Obergerichts, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtsitz hat.

Das Verfahren und die Beschwerdeführung gegen die Verfügung des Gerichts regelt sich nach den Vorschriften, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 8. Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung

Geburtsregister,
Heirathsregister,
Sterberegister

zu führen.

§. 9. Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1) den Ort und Tag der Eintragungen;
2) die Aufführung der Erschienenen;
3) den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Identität der Erschienenen verschafft hat;
4) den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5) die Unterschrift der Erschienenen und falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6) die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und, gleich der Eintragung selbst, besonders zu vollziehen.

§. 10. Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Register unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen im Haupt- und Nebenregister abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gericht zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

§. 11. Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§. 8—10) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

§. 12. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen, von den Standesbeamten festzusetzenden und für die Casse der betreffenden Gemeinden zu vereinnahmenden Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§. 11) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Geburtsregistern.

§. 13. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 14. Zur Anzeige sind verpflichtet:
1) der eheliche Vater;
2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3) der dabei zugegen gewesene Arzt;
4) jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist;
6) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige behindert ist.

§. 15. Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 16. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenanstalten u. s. w.) ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 17. Dem Standesbeamten bleibt überlassen, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 13—16), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 18. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:
1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2) Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3) das Geschlecht des Kindes;
4) die Vornamen des Kindes;
5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§. 19. Wenn ein Kind todt geboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im §. 18 unter Nr. 1—3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 20. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniß Behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde oder die Person, bei welcher das Kind untergebracht worden und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§. 21. Das Anerkenntniß der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn der Anerkennende dasselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde abgegeben hat.

§. 22. Veränderungen, welche sich nach Eintragung der Geburt in den Standesrechten eines Kindes ereignen (Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, Legitimation, Adoption u. s. w.), sind auf den Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken, wenn der rechtliche Vorgang, welcher der Veränderung zum Grunde liegt, durch öffentliche Urkunde nachgewiesen wird.

§. 23. Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittelung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Dritter Abschnitt.

Von der Form der Eheschließung und den Heirathsregistern.

§. 24. Innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes kann eine bürgerlich gültige Ehe nur in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Form geschlossen werden.

Die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung dürfen erst nach Schließung der Ehe vor dem Standesbeamten stattfinden (§. 337 des Strafgesetzbuchs).

§. 25. Für den Abschluß der Ehe ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte, welcher zu deren Abschluße mitgewirkt, nicht der zuständige gewesen ist.

§. 26. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

§. 27. Der Schließung der Ehe soll ein Aufgebot vorhergehen. Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach §. 25 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§. 28. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 27) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1) ihre Geburtsurkunden;
2) die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 29. Das Aufgebot muß bekannt gemacht werden:

1) in der Gemeinde, oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts und wenn er seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung muß die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§. 30. Ist einer der Orte, an welchem nach §. 29 das Aufgebot bekannt zu machen ist, außerhalb Preußens belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zuläßig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 31. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Schließung der Ehe abzulehnen.

Einsprachen, welche sich auf andere Gründe stützen, hemmen die Schließung der Ehe nicht.

§. 32. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§. 33. Eine Befreiung vom Aufgebot kann in allen Fällen durch Königliche Dispensation erfolgen; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde eine Abkürzung der für die Bekanntmachung bestimmten Fristen (§§. 29, 30) gestatten und bei vorhandener Lebensgefahr von dem Aufgebote ganz entbinden.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 25 Abs. 1 auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§. 34. Das Aufgebot verliert seine Kraft und muß wiederholt werden, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§. 35. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten in Gegenwart von zwei Zeugen vor dem Standesbeamten persönlich ihren Willen erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, daß diese Erklärung vom Standesbeamten in das Heirathsregister eingetragen und daß die Eintragung von den Verlobten und von dem Standesbeamten vollzogen wird.

§. 36. Als Zeugen sollen nur großjährige Personen zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. 37. Die Eintragung in das Heirathsregister (Heirathsurkunde) soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4) die Erklärung der Verlobten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§. 38. Ist eine Ehe getrennt, für ungültig oder für nichtig erklärt worden, so hat das Ehegericht zu veranlassen, daß dies auf Grund einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Urtheils am Rande der Heirathsurkunde vermerkt werde.

Vierter Abschnitt.

Von den Sterberegistern.

§. 39. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 40. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, beziehungsweise die Wittwe, und wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 41. Die §§. 15—17 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§. 42. Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

§. 43. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Beurkundung des Personenstandes der auf der See befindlichen Personen.

§. 44. Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfalle von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsofficieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuche zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 45. Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben, oder zuletzt gehabt haben, Behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§. 46. Ist der Schiffer verstorben, so hat der Steuermann die in den §§. 44 und 45 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 47. Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 45), Behufs Controlirung der Eintragungen zuzustellen.

Sechster Abschnitt.

Von der Berichtigung der Standesregister.

§. 48. Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem im §. 7 bezeichneten Gericht vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Proceßweg verweisen.

Die Vorschriften des §. 7 über das Verfahren und über die Beschwerdeführung gegen die Verfügung des Gerichts finden auch hier Anwendung.

Die Berichtigung erfolgt durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

Eine durch Verfügung angeordnete Berichtigung kann solchen Betheiligten, welche derselben nicht zugestimmt haben, nicht entgegengesetzt werden.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 49. Wer den in den §§. 13—16, 18—20, 39—41 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundertfunfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 44—47 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichteten Personen hierzu durch Strafen anzuhalten, welche jedoch für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 50. Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes verhängt werden, fließen den Gemeinden zu, welche

die sächlichen Kosten der Standesämter (§. 5) zu tragen haben.

§. 51. In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militairpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht in Preußen, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§. 52. Für die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Königliche Anordnung.

Bei Eheschließungen von Mitgliedern des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses bleibt eine Stellvertretung der Verlobten zulässig.

Ebenso verbleibt es in Betreff des Aufgebots dieser Mitglieder bei der bisherigen Observanz.

§. 53. Den mit der Führung der Kirchenbücher und Standesregister bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetretenen Geburten, Heiraten und Sterbefälle Atteste zu ertheilen.

§. 54. Ein besonderes Gesetz wird die Vorbedingungen, die Quelle und das Maß der Entschädigung derjenigen Geistlichen und Kirchendiener bestimmen, welche nachweislich in Folge des gegenwärtigen Gesetzes einen Ausfall in ihrem Einkommen erleiden.

Bis zum Erlaß dieses Gesetzes erhalten die zur Zeit der Emanation des vorliegenden Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen und Kirchendiener für den nachweislichen Ausfall an Gebühren eine von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und dem Finanzminister festzusetzende Entschädigung aus der Staatscasse.

§. 55. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. October 1874 in Kraft.

§. 56. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft. Ein Gleiches gilt von den Bestimmungen, welche die Schließung einer Ehe wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses verbieten, und welche eine staatliche Einwirkung auf die Vollziehung der Taufe anordnen.

§. 57. Die Minister des Innern und der Justiz haben die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. März 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

Gebühren-Tarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§. 32 und 37 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen.

II An Gebühren kommen zum Ansatz:

	Mark.
1) für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang	$^1/_2$
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens	$1^1/_2$
2) für die schriftliche Ermächtigung nach §. 26 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren	$^1/_2$
Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch	$^1/_2$
jedoch zusammen höchstens	2

Anlage A.

Circular des Ministers des Innern an die Oberpräsidenten der älteren östlichen Provinzen, die Bestellung der Standesbeamten betreffend.

Vom 17. März 1874.

Das in der Gesetzsammlung publicirte Gesetz vom 9. d. M. über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft. Von diesem Tage ab steht die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle ausschließlich den vom Staate zu bestellenden Standesbeamten zu. Bis zu dem nämlichen Tage müssen daher unter allen Umständen auch die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Einrichtungen — die Abgrenzung der Standesamtsbezirke, die Bestellung der Standesbeamten 2c. 2c. — getroffen sein.

In den Stadtgemeinden sind nach §. 2 des Gesetzes die Geschäfte des Standesbeamten von dem Bürgermeister wahrzunehmen, — vorbehaltlich der Befugniß des letzteren, diese Geschäfte widerruflich einem Beigeordneten oder einem sonstigen Mitgliede des Gemeindevorstandes zu übertragen.

Die (nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze als zuständig zu betrachtenden) Gemeindebehörden können jedoch die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen, welche in diesem Falle auf den Vorschlag des Gemeindevorstandes von dem Oberpräsidenten ernannt werden.

Auch können auf Beschluß des Gemeindevorstandes, nach Anhörung der Gemeindevertretung, größere Stadtgemeinden mit Genehmigung des Oberpräsidenten in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

Ew. ꝛc. ersuche ich demnach ganz ergebenst, für sämmtliche Stadtgemeinden der Provinz gefälligst ungesäumt die entsprechende Beschlußfassung darüber herbeizuführen,

a. ob statt des Bürgermeisters besondere Standesbeamte (und Stellvertreter §. 2 Absatz 3) angestellt und welche Personen hierfür in Vorschlag gebracht werden sollen?

b. ob und in welcher Weise eine Theilung der betreffenden Stadtgemeinde in mehrere Standesamtsbezirke in Antrag gebracht werden soll?

Darüber, ob überhaupt statt des Bürgermeisters besondere Standesbeamte angestellt werden sollen, wird die Stadtverordneten-Versammlung (in Neuvorpommern das bürgerschaftliche Collegium) unter Zustimmung des Magistrats zu beschließen haben.

In den Landgemeinden erfolgt in der dortigen Provinz, gemäß §. 3 des Gesetzes, die Abgrenzung der Standesamtsbezirke und die in allen Fällen widerrufliche Bestellung der Standesbeamten (und ihrer Stellvertreter) auf den Vorschlag des Kreisausschusses durch den Oberpräsidenten. Der Vorschlag des Kreisausschusses ist jedoch, wie im Laufe der legislativen Verhandlungen ausdrücklich und allseitig anerkannt worden ist, nicht als unbedingt bindend zu betrachten.

Die Standesamtsbezirke können einen oder mehrere Gemeinde- oder Gutsbezirke (§. 6) umfassen. Größere Gemeinden können in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden. Unter Zustimmung der betreffenden Stadtgemeinde kann eine Landgemeinde oder ein Theil derselben einem städtischen Standesamtsbezirke zugetheilt werden.

Jeder Gemeindebeamte, insbesondere jeder Gemeindevorsteher, jeder Gutsvorsteher (§. 6), jeder commissarische Amtsvorsteher ist verpflichtet, für den gesammten Umfang desjenigen Standesamtsbezirkes, zu welchem der Bezirk seines Hauptamtes gehört, das Amt des Standesbeamten oder Stellvertreters zu übernehmen.

In Stadt- und Landgemeinden (§. 4) darf der Oberpräsident auf Vorschlag des Kreisausschusses, statt der in §§. 2 und 3 genannten Gemeinde- und Bezirksbeamten, zu Standesbeamten auch andere Personen ernennen — jedoch nur mit Einwilligung dieser Personen, nur im Falle eines besonderen Bedürfnisses und unter Ausschluß der Geistlichen [1]).

Ew. ꝛc. ersuche ich daher, gefälligst sofort die bezüglichen Vorschläge der Kreisausschüsse erfordern und zu diesem Zwecke den Landräthen die nöthige Anweisung zugehen lassen zu wollen.

[1]) „Auch die Heranziehung von Schullehrern zu der Stellung als Standesbeamte soll nach übereinstimmenden Anordnungen der Minister des Innern und des Cultus mit Rücksicht auf die mancherlei Schwierigkeiten, welche die Vereinigung dieser Stellung mit den Amtspflichten der Schullehrer darbietet, möglichst vermieden und nur in solchen Fällen genehmigt werden, in welchen die Uebertragung des Standesamtes an Gemeindebeamte oder andere geeignete Personen nach Lage der Verhältnisse nicht ausführbar erscheint." (Prov.-Corresp. vom 17. Juni 1874.)

Bei Abgrenzung der Bezirke wird im Auge zu behalten sein, daß das Gesetz, — abgesehen von den Fällen der §§. 16, 41 — das persönliche Erscheinen der Betheiligten erfordert und daß insbesondere Sterbefälle, nach §. 39 dem Standesbeamten spätestens am nächstfolgenden Tage anzuzeigen sind. Die Abgrenzung wird daher, unter thunlichster Vermeidung allzu großer Bezirke, überall dergestalt erfolgen müssen, daß den Betheiligten aus der gedachten, in jeder Jahreszeit rechtzeitig zu erfüllenden Verpflichtung nicht übermäßige Belästigungen erwachsen.

Andererseits wird allerdings aber auch die Wichtigkeit der in Rede stehenden Geschäfte nicht außer Acht zu lassen und es wird die Rücksicht auf Erleichterung der Eingesessenen daher nur insoweit entscheidend sein dürfen, als überall die Möglichkeit vorliegt, auch für einen kleineren Bezirk einen ausreichend qualificirten Standesbeamten (und Stellvertreter) zu gewinnen.

Soweit nicht die obwaltenden örtlichen Verhältnisse entgegenstehen, wird eine, wenigstens annähernd, gleichartige Organisation der Standesamtsbezirke und deren Anlehnung an die ländlichen Amtsbezirke zu erstreben sein.

Nach den Ergebnissen der Statistik kommen jährlich auf 1000 Einwohner ca. 38 Geburten, 28 Sterbefälle und 8 Eheschließungen — also auf einen Amtsbezirk mit 2000 Einwohnern jährlich zusammen ca. 132 Geburten und Sterbefälle und 16 Eheschließungen. Dies ergiebt für einen derartigen Amtsbezirk

etwa alle drei Tage Eine Geburts- oder Todesanzeige und etwa alle drei Wochen Eine Eheschließung.

Der Umfang der zu erledigenden Geschäfte wäre hiernach keineswegs ein besonders großer. Um so mehr glaube ich daher mich dem Vertrauen hingeben zu dürfen, daß wenigstens die große Mehrzahl der Amtsvorsteher, in richtiger Würdigung der in Betracht kommenden öffentlichen Interessen bereit sein wird, sich den gedachten Geschäften zu widmen. Es bedarf nicht erst einer eingehenderen Hervorhebung der mannigfachen Gründe, die es dringend geboten erscheinen lassen, das Amt der Standesbeamten — vor Allem in der ersten Zeit — nur den zuverlässigsten Händen zu übertragen. Ein Bedenken, das wesentlich bisher gegen die Uebernahme des gedachten Amtes obgewaltet zu haben scheint, dürfte gehoben sein, nachdem die Aufsichtsführung nunmehr den Kreisausschüssen übertragen worden ist. Durch die Einsetzung eines Stellvertreters, der nicht nothwendiger Weise mit dem Stellvertreter des Amtsvorstehers als solchen identisch zu sein braucht, — eventuell zweier Stellvertreter — wird sich die etwa noch erforderliche Erleichterung bei Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte in jedem Maße beschaffen lassen. Auch wird endlich, so-

weit nöthig, ohne Schwierigkeit eine Einrichtung dahin zu treffen sein, daß für die bürgerlichen Eheschließungen, der Regel nach, ein für alle Mal bestimmte Wochentage festgesetzt werden.

Unter Geltendmachung dieser Gesichtspunkte dürfte es gelingen, die betreffenden Verhandlungen, — auch ohne eine sofortige Hinweisung auf die oben (resp. im §. 3 des Gesetzes) erwähnten Verpflichtungsgründe, in erfolgreicher Weise zu leiten. Ew. ꝛc. wollen daher den Landräthen empfehlen, hierauf ihre Bemühungen hinzurichten.

Soweit den Standesbeamten nach §. 5 Absatz 1 des Gesetzes eine Entschädigung zu gewähren ist, werden die betreffenden Beschlüsse der Gemeindevertretungen resp. der Kreisausschüsse herbeizuführen sein; — für die Fälle des §. 5 Absatz 4, in denen die Entschädigung aus der Staatscasse zu leisten ist, sehe ich, behufs der weiteren Veranlassung, Ew. ꝛc. gefälligen Vorschlägen über den Betrag derselben ganz ergebenst entgegen.

Bezüglich der Beschaffung der Register und Formulare (§. 5 Absatz 5) bleibt die nähere Mittheilung vorbehalten.

Die Standesregister werden durchweg — eventuell unter Zuziehung von Dolmetschern, worüber die nähere Instruction ebenfalls vorbehalten bleibt — in deutscher Sprache zu führen sein. Soweit die dortige Provinz dabei in Betracht kommt, wollen Ew. ꝛc. Sich gefälligst darüber äußern, inwieweit irgendwo die Bestellung eines, der deutschen Sprache durchaus mächtigen Standesbeamten ausnahmsweise auf Schwierigkeiten stoßen könnte.

Der Termin des Inkrafttretens des in Rede stehenden Gesetzes ist allerdings kein unmittelbar bevorstehender. Da die Durchführung desselben jedoch immerhin hier und da auf Schwierigkeiten stoßen kann, die zu Zweifeln und Rückfragen Anlaß geben mögen, so erscheint es geboten, — was Ew. ꝛc. auch den Landräthen zur besonderen Pflicht machen wollen — alles Erforderliche ohne jeden Verzug und so schleunig einzuleiten, daß die Möglichkeit des Beginnens der Geschäftsthätigkeit der Standesbeamten, wie bereits im Eingange bemerkt, überall unbedingt bis zum 1. October d. J. gesichert werde.

Sollte wider Erwarten einer oder der andere der Kreisausschüsse mit Abgabe seiner Vorschläge säumig sein und dieselben auch binnen einer, erforderlichen Falles zu bestimmenden Frist nicht erreichen, so würden Ew. ꝛc. die nöthige Festsetzung selbständig zu treffen haben.

Bis längstens zum 15. Mai cr. will ich einem gefälligen Berichte über den Stand der Angelegenheit entgegen sehen.

Berlin, den 17. März 1874.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Anlage B.

Verfügungen des Ministers des Innern an einzelne Oberpräsidenten.

Vom 26. Mai und 3. Juni 1874.

1.

Auf den gefälligen Bericht vom 16. Mai c., betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. erwidere ich Ew. Excellenz hierdurch ganz ergebenst Folgendes:

1) Wenn der §. 2 des gedachten Gesetzes im al. 2 bestimmt: „Auch können die Gemeindebehörden die Anstellung eines besonderen Standesbeamten beschließen", — so ergiebt die Zusammenhaltung dieser Bestimmung mit den unmittelbar vorhergehenden Bestimmungen desselben Paragraphen sofort, daß unter einem „besonderen" Standesbeamten ein solcher hat verstanden werden sollen, der nicht dem Gemeindevorstande angehört. Die Uebertragung der Standesamtsgeschäfte auf einen Beigeordneten oder auf ein sonstiges Mitglied des Gemeindevorstandes ist nach alinea Eins, dem System der Städte-Ordnung entsprechend, Sache des Bürgermeisters. Das Vorschlagsrecht des Magistrats tritt nur dann ein, wenn die Gemeindebehörden (Magistrat- und Stadtverordneten-Versammlung) beschlossen haben, daß ein besonderer Standesbeamter in dem oben erwähnten Sinne angestellt werden soll. Das Verfahren des Magistrats zu A., der den dortigen Beigeordneten resp. einen Stadtrath als Standesbeamten resp. Stellvertreter zur Ernennung durch Ew. Excellenz präsentirt hat, entspricht demzufolge nicht dem Gesetze.

2) Der Antrag der Stadtbehörden zu B., daß für die dortige Landarmenanstalt ein besonderer Standesbeamter ernannt werden möge, ist — wie ich annehme — in dem Sinne aufzufassen, daß für denjenigen Theil des Stadtbezirks, auf dem die gedachte Anstalt steht, ein besonderer Standesbeamter bestellt, — daß also der Stadtbezirk in zwei Standesamtsbezirke getheilt werden soll, von denen der eine das eben erwähnte Areal, der zweite aber den Rest des Stadtbezirkes umfassen würde. Nur in diesem Sinne jedenfalls würde der qu. Antrag überhaupt als zulässig zu betrachten sein. Ew. Excellenz wollen aber gefälligst erwägen, ob zu einer Theilung solcher Art ein Bedürfniß in der That vorliegt.

Nach §. 2 in fine können „größere" Stadtgemeinden mit Genehmigung der Oberpräsidenten in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden. Nach §§. 16, 41 a. a. O. können Geburts- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Anstalten (Gefangenanstalten ꝛc.) ereignen, dem Standesbeamten in schriftlicher Form von dem Vorsteher der Anstalt angezeigt werden. Das Eingehen auf den Antrag der Stadtbehörden zu B. würde also der Intention des Gesetzes, falls nicht ganz be-

sondere Gründe dafür geltend gemacht werden können, schwerlich gemäß sein.

3) Der Antrag der Stadtbehörden zu C., einen Standesbeamten für Eheaufgebote, einen zweiten für Heiraths- und Sterberegister, einen dritten für Geburtsregister zu bestellen — entspricht, wie auch Ew. Excellenz anzunehmen scheinen, nicht dem Gesetze, dessen Bestimmungen vielmehr davon ausgehen, daß für jeden Standesamtsbezirk Ein Standesbeamter (resp. ein oder mehrere Stellvertreter) fungiren soll.

Dagegen würde es für zulässig zu halten sein, für die Stadtgemeinde C. Einen Standesbeamten nebst zwei Stellvertretern zu bestellen und alsdann, soweit ein Bedürfniß dazu vorliegt, im Wege der inneren Geschäftsvertheilung eine Einrichtung dahin zu treffen, daß der erste resp. der zweite Stellvertreter, in dieser seiner Eigenschaft, der Regel nach in allen Fällen der einen und der anderen Art eintreten soll. Gleichwohl kann ich nicht umhin darauf aufmerksam zu machen, daß eine übermäßige, nicht unbedingt gebotene Zersplitterung in der Geschäftsführung der Standesbeamten sich wenig zu empfehlen scheint.

4) Ich kann es nicht für zweifelhaft erachten, daß diejenigen besonderen Standesbeamten, welche auf Antrag städtischer Behörden ernannt werden, nicht aus der Staatscasse zu entschädigen sind. Eine entgegengesetzte Auslegung der Bestimmungen in §. 2 alinea 2 und §. 5 alinea 4 des Gesetzes würde, wie Ew. Excellenz Selbst hervorheben, dahin führen, daß es in der Hand der städtischen Behörden läge, die Entschädigungspflicht in allen Fällen auf den Staat zu wälzen.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, dem Vorstehenden gemäß gefälligst verfahren und auch fernerhin auf eine möglichst beschleunigte Erledigung der Organisations-Verhandlungen hinwirken zu wollen.

Berlin, den 26. Mai 1874.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

2.

Im Uebrigen erkläre ich mich nach wie vor damit einverstanden, daß behufs Gewinnung qualificirter Standesbeamten, die Zusammenlegung mehrerer kleiner Gemeinden zu gemeinschaftlichen Standesamtsbezirken als unvermeidlich zu betrachten sein wird. Auch dagegen finde ich nichts zu erinnern, daß bei dieser Zusammenlegung, — in Ermangelung sonstiger, mehrere Gemeinden umfassenden politischen Verbände, — die Kirchspiele als Anhaltspunkt genommen werden.

Wenn aber, dem Berichte zufolge, mehrere Landräthe von der Voraussetzung ausgehen, daß demnächst in den, aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Standesamtsbezirken gleichwohl für jede Gemeinde besondere Geburts-, Heiraths- und Sterberegisters zu führen sein werden, so kann ich nicht umhin, diese Voraussetzung als eine irrige zu bezeichnen. Nach der unzweideutigen Fassung und Intention des Gesetzes ist von jedem Standesbeamten nur Ein, den gesammten Bezirk umfassendes Geburts- resp. Heiraths- und Sterberegister zu führen. Auch ist nicht wohl abzusehen, daß aus einer Einrichtung solcher Art, bezüglich der bürgerlichen Standesbuchführung größere Uebelstände hervorgehen sollten, als es bei der kirchlichen Standesbuchführung in den, mehrere Gemeinden, Ortschaften ꝛc. umfassenden Pfarrbezirken bisher der Fall gewesen ist.

Berlin, den 26. Mai 1874.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

3.

In Erwiderung auf den gefälligen Bericht vom 12. Mai cr., betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc., nehme ich, — was die Heranziehung der Schullehrer zu den Standesamtsgeschäften betrifft, auf meinen Erlaß vom 18. Mai cr. ergebenst Bezug[1]).

Im Uebrigen erkläre ich mich mit den Ausführungen des gedachten Berichtes und insbesondere damit einverstanden, daß auf eine Theilung der Bürgermeistereibezirke in mehrere Standesamtsbezirke nur ausnahmsweise und aus besonders erheblichen Gründen einzugehen sein wird.

Gegen die Bestellung qualificirter Bürgermeisterei-Secretäre zu Stellvertretern der Standesbeamten, — die übrigens auch in Stadtgemeinden nur durch das Oberpräsidium wird erfolgen können, finde ich im Allgemeinen ebenfalls nichts zu erinnern. Es wird dabei allerdings vorausgesetzt werden müssen, daß das Fungiren der gedachten Secretäre als stellvertretende Standesbeamte nicht der Intention des Gesetzes zuwider, thatsächlich zur Regel werde.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach gefälligst verfahren zu wollen.

Berlin, den 26. Mai 1874.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

4.

In Erwiderung auf den gefälligen Bericht vom 21. Mai cr., betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc., erkläre ich mich mit Ew. ꝛc. dahin einverstanden, daß bei der Bildung der Standesamtsbezirke die Rücksichtnahme auf die Lage des Parochialortes zwar manche, naheliegende

[1]) Dieser Erlaß ist im Ministerialblatt bis August 1874 nicht abgedruckt. Vgl. indessen die Anmerk. oben S. 1563.

Vortheile haben kann, daß dessen ungeachtet aber die Anlehnung der gedachten Bezirke an die Amtsbezirke die, nur aus besonders gewichtigen Gründen zu verlassende Regel zu bilden haben wird. Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes rc. geht in seinen gesammten Dispositionen über die Bildung der Standesamtsbezirke davon aus, daß die letzteren auf den Verband der politischen Gemeinden basirt sein sollen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich demnach ergebenst, dem Vorstehenden gemäß auch fernerhin verfahren zu wollen.

Berlin, den 3. Juni 1874.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Anlage C.

Circular an die Oberpräsidenten, die Formulare zu den Standesregistern betreffend.

Vom 8. Juni 1874.

Nach §. 5 des Gesetzes vom 9. März d. Js. über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung sind die Register und Formulare zu den Registerauszügen den Gemeinden kostenfrei vom Staate zu liefern.

Die Beschaffung dieser Register und Formulare und deren Ausantwortung an die Standesämter wird hiermit den Königlichen Oberpräsidien übertragen, mit dem Anheimstellen, nach Befinden zu dem Ende Ihrerseits die Bezirksregierungen (Landdrosteien) mit weiterem Auftrage zu versehen.

Um die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen und die Gleichartigkeit der Eintragungen thunlichst sicher zu stellen, erscheint es angemessen, die Standesregister mit einem Vordruck zu versehen. Das für diesen Vordruck im Einverständniß mit dem Hrn. Justizminister festgestellte Schema erfolgt hierbei in .... Exemplaren unter

A. Geburtsregister,
B. Heirathsregister,
C. Sterberegister.

A. ist das Schema für eine Eintragung in das Hauptregister, B. resp. C. für eine Eintragung in das Nebenregister. Im Geburts-Nebenregister ist jede Eintragung in gleicher Weise wie die Eintragungen in die Heiraths- resp. Sterbe-Nebenregister, mit dem in B. und C. angegebenen Beglaubigungsvermerke zu versehen; B. und C. bilden zugleich das Schema für das Haupt-Heiraths- resp. Sterberegister, mit der alleinigen Maßgabe, daß in den letzteren der Beglaubigungsvermerk wegfällt.

Die Schemata A., B., C. sind gleichzeitig für Format und Gestalt der Register selbst, wie der Formulare zu den Registerauszügen maßgebend.

Die Formulare zu den Registerauszügen sind im Vordruck überdies mit der Ueberschrift:

Geburtsurkunde
bezw. Heirathsurkunde
bezw. Sterbeurkunde

und mit folgendem, der Fassung des §. 11 Abs. 2 des allegirten Gesetzes entsprechenden Beglaubigungsvermerke zu versehen:

Daß vorstehender Auszug mit dem Haupt-, Geburts- rc. Register des Königlich Preuß. Standesamtes .... Kreis ..... gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.
...., am ... ten ..... 187 . .
Der Standesbeamte.
(Siegel.) (N.)

Um für den Beglaubigungsvermerk im Geburts-Nebenregister und für den Beglaubigungsvermerk unter den Auszügen aus den Geburtsregistern den erforderlichen Raum zu gewinnen, werden in den gedachten Auszügen die einzelnen Zeilen etwas enger als in A. zu ziehen sein.

Es erfolgen ferner hierbei in .... Exemplaren die Schemata zu den ebenfalls kostenfrei zu liefernden Formularen D. für die in §. 37 des Gesetzes vom 9. März d. Js. vorgeschriebene Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung.

Wie schon bemerkt, ist den Registern genau das Format der Schemata A., B., C. zu geben; — insbesondere hat auch der Rand dieselbe Stelle und dieselbe Breite (jedenfalls keine geringere Breite) wie dort zu erhalten. Auch die Papiersorte der (mit einem hinlänglich starken vorspringenden Einband zu versehenden) Register wird ähnlich derjenigen von A., B., C. zu wählen sein. Die Formulare zu den Registerauszügen (mit Einschluß von D.) sind jedenfalls auf einem, durch das Zusammenfalten nicht leidenden Papier zu drucken.

Wie die Schemata A., B., C. ergeben, ist von jedem Blatte die Vor- und Rückseite zu bedrucken. Für größere Standesamtsbezirke können erforderlichen Falles die Geburts- rc. Register in mehrere Volumina zerlegt werden; in diesem Falle ist dann nur bei dem Abschlusse von Vol. I. rc. (§. 10 a. a. O.) auf Vol. II. rc. ausdrücklich hinzuweisen. Für dergleichen größere Bezirke wird, nach Befinden auch im Eingang der Formulare der Ort (Berlin, Breslau rc.) gleich vorgedruckt werden können.

Um die rechtzeitige Beschaffung der Register und Formulare nach keiner Richtung zu gefährden, mag — soviel das letzte Quartal dieses Jahres betrifft — und soweit Ew. Excellenz es für geboten erachten, von Ein-

leitung des sonst vorgeschriebenen Submissionsverfahrens Abstand genommen werden.

Die Stärke der zu veranstaltenden Druckauflage anlangend, kommt in Betracht, daß nach statistischen Erfahrungen auf 1000 Einwohner jährlich etwa 38 Geburten, 8 Eheschließungen und 28 Sterbefälle zu rechnen sind. Es fallen also je 25 pCt. dieser Zahlen auf das letzte Quartal d. J. Nach diesem Maßstabe werden daher auch die zu fertigenden Drucke auf die einzelnen städtischen und ländlichen Standesämter resp. auf die für dieselben zu fertigenden Register zu vertheilen sein. Gleichwohl ist nicht zu unterlassen, mit Rücksicht auf mögliche außerordentliche Verhältnisse, die Zahl der in jeden Registerband aufzunehmenden Vordrucke um einen angemessenen Procentsatz, — insbesondere bei der Sterbeacte um mindestens ca. 20 pCt. zu erhöhen.

Um den Standesbeamten für die richtige Benutzung der Vordrucke eine nähere Anweisung an die Hand zu geben, erfolgen endlich hierbei, (in . . . metallographirten Exemplaren, in denen die in den Registern und Formularen zu druckenden Worte unterstrichen sind) die Muster einiger, je nach der Lage des Falles verschiedenartig gestalteter Acte, nämlich:

A. 1. Geburtsanzeige durch den ehelichen Vater,

A. 2. dergleichen durch eine Hebeamme,

A. 3. dergleichen durch eine Person, in deren Wohnung die Niederkunft sich ereignet hat und die zugleich die Vaterschaft anerkennt,

A. 4. Eventuelle Randvermerke,

B. 1. Heirathsact,

C. 1. Todesanzeige durch die überlebende Ehefrau,

C. 2. desgleichen durch den Vater,

C. 3. desgleichen durch eine Person, in deren Behausung der Sterbefall sich ereignet hat,

C. 4. desgleichen eines in der Geburt verstorbenen Kindes,

D. 1. Bescheinigung über erfolgte Eheschließung.

In den Fällen C. 4, für welche der Vordruck nicht gleichzeitig passend hergestellt werden könnte, bleibt, wie das Muster ergiebt, nur übrig, den größeren, nicht passenden Theil des Vordrucks zu durchstreichen und statt dessen die Eintragung am Rande zu bewirken. In den Fällen der §§. 16, 20, 41, 45, in denen die Eintragung auf schriftliche Anzeige resp. Mittheilung der Behörden erfolgt, wird der Vordruck am besten ganz zu durchstreichen und die Eintragung am Rande dahin vorzunehmen sein:

(Datum in Buchstaben.)

Dem unterzeichneten Standesbeamten ist heute die nachstehend folgende Anzeige (Mittheilung) zugegangen.

(inseratur wörtlich.)

Der Standesbeamte.

N.

In allen so eben erwähnten Fällen muß übrigens bei Ertheilung von Registerauszügen von der Benutzung der Auszugsformulare Abstand genommen werden. Ebenso in allen sonstigen Fällen, in denen ausnahmsweise und aus besonderen Gründen vorgedruckte Worte im Register zu durchstreichen gewesen sind.

Ew.   ersuche ich ganz ergebenst, die vorgedachten Muster (A. 1 bis 4, B. 1, C. 1 bis 4, D. 1) gefälligst vervielfältigen und seiner Zeit jedem Standesbeamten und Stellvertreter in je einem Exemplare zugehen lassen zu wollen. A. 1 bis A. 4 wird ebenso wie C. 1 bis C. 4, auf einen und denselben Bogen übergedruckt werden können.

Da zur Bestreitung der Kosten für die Beschaffung der qu. Register und Formulare im Staatshaushaltsetat für das Jahr 1874 Mittel nicht vorgesehen sind, so werden diese Kosten für das gedachte Jahr als Mehrausgabe gegen den Etat nachgewiesen werden müssen. Die Verrechnung ist hinter Titel 3 Cap. 92 des Etats der Verwaltung des Innern unter einem neuzubildenden, mit entsprechender Ueberschrift zu versehenden Abschnitt, ohne Titelnummer, zu bewirken.

In gleicher Weise ist, wie ich in Verfolg des Erlasses vom 7. Mai cr. bemerke, hinsichtlich der den Standesbeamten etwa zu bewilligenden Remunerationen zu verfahren.

Für das Jahr 1875 ꝛc. wird behufs Uebernahme der qu. Kosten auf den Etat das Nöthige eingeleitet werden.

Bei der Einführung in ihr Amt resp. bei Zufertigung der Register und Formulare werden die Standesbeamten sowohl auf die vorstehend hervorgehobenen, dazu geeigneten Punkte, wie auf die vorzugsweise wichtigen, die Geschäftsführung betreffenden und nicht bereits durch den Vordruck angedeuteten Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März d. J. nochmals ausdrücklich hinzuweisen sein. Dahin gehören namentlich die Bestimmungen in

§. 9, betreffend die Unzulässigkeit von Abkürzungen, von Correcturen und Rasuren resp. die Nothwendigkeit besonderer Vollziehung aller am Rande zu vermerkenden Zusätze, Löschungen und Abänderungen, —

§§. 9, 10, betreffend die vor Allem einzuschärfende Pflicht, alle Eintragungen und insbesondere die Heirathsacte sofort zu vollziehen —, betreffend ferner die noch an demselben Tage zu bewirkende genaue Nachtragung der Nebenregister resp. die Mittheilung beglaubigter Abschriften von solchen Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht worden, —

§. 12, wonach jeder Auszug einer Eintragung auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten muß, —

§. 25, wonach, ohne die im §. 26 erwähnte Ermächtigung, zum Abschluß einer Ehe nur derjenige

Standesbeamte zuständig ist, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat, —

§. 48, wonach Berichtigungen einer Eintragung nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen dürfen ꝛc.

Bezüglich der Handhabung des materiellen Rechtes, insbesondere des Eheschließungsrechtes, bleibt die nähere Instruirung der Standesbeamten vorbehalten.

Dasselbe gilt von denjenigen besonderen Zweigen der Verwaltung (Vormundschaftssachen ꝛc. ꝛc.), hinsichtlich deren die Mitwirkung der Standesbeamten unvermeidlicher Weise in Anspruch genommen werden müssen.

Ebenso bleibt besondere Verfügung hinsichtlich der Bestellung von Dolmetschern für diejenigen Landestheile, in denen ein Bedürfniß dazu vorliegt, sowie hinsichtlich der Deckung der Dolmetschergebühren, vorbehalten. Schon jetzt bemerke ich im Einverständniß mit dem Hrn. Justizminister, daß die Standesbücher durchweg und ohne Ausnahme in Deutscher Sprache zu führen sind, und daß an jedem Sitze eines Standesbeamten, welcher nicht beider in Betracht kommenden Sprachen mächtig ist, ein bei dem nächsten Gerichte zu vereidigender Dolmetscher anzustellen sein wird. Der jedesmaligen Bemerkung in der Verhandlung selbst, daß ein Dolmetscher und welcher zugezogen sei, wird es dagegen nicht bedürfen, da die den Acten der Standesbeamten innewohnende publica fides ohne Weiteres zu der Annahme führt, daß die von dem Standesbeamten protokollirte Erklärung auf einer ihm ordnungsmäßig gewordenen und von ihm sprachlich verstandenen Mittheilung beruhe.

Im Uebrigen wird es für jetzt des Erlasses einer besonderen Instruction für die Standesbeamten nicht bedürfen. Es ist zu beanspruchen, daß dieselben — ebenso wie die Aufsichtsbehörden — bestrebt sein werden, sich mit den, im Allgemeinen einer Erläuterung nicht bedürftigen Vorschriften des Gesetzes vom 9. März d. J. thunlichst vertraut zu machen. Die Aufsichtsbehörden werden nicht unterlassen dürfen, die bei ihnen eingehenden Nebenregister einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen und bei entdeckten Verstößen gegen das Gesetz die erforderliche Rüge eintreten zu lassen. Bei den an Ort und Stelle vorzunehmenden Geschäftsrevisionen wird insbesondere die, bereits oben als besonders wichtig bezeichnete Controle darüber zu üben sein, ob alle Acte von dem Standesbeamten vorschriftsmäßig vollzogen und die Nebenregister (auch bezüglich der Randvermerke) vollständig und rechtzeitig nachgetragen sind, — nicht minder auch, mittelst Durchsicht der weiter unten erwähnten Sammelacten, die Controle über die Befolgung der, die Zulässigkeit der Eheschließung resp. das Aufgebot betreffenden Vorschriften der §§. 24 ff. des Gesetzes vom 9. März d. J.

Die Nebenregister sind von den Aufsichtsbehörden (§. 10 a. a. O.)

a) im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 den Kreisgerichten, — und zwar innerhalb des Bezirks der Kreisgerichts-Deputationen und Commissionen diesen letzteren, —

b) im sonstigen Geltungsgebiete des Gesetzes vom 9. März 1874 den Amtsgerichten

zuzustellen. Zuständig ist dasjenige Gericht, innerhalb dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Wohnsitz hat.

Die Standesbeamten werden jedenfalls zu führen haben:

1) ein alphabetisches, die spätere Auffindung der Acte, von welchen Auszüge verlangt werden, ermöglichendes Register,

2) nach den Jahren und Gegenständen gesonderte Sammelacten für die bei ihnen eingehenden schriftlichen Anzeigen,

3) desgleichen für die von den Verlobten beizubringenden Urkunden und Consenserklärungen, für die Aufgebotsbescheinigungen und Dispensationen (§. 33 a. a. O.), eventuell für die, von bereits verheirathet Gewesenen beizubringenden Todesscheine der verstorbenen Gatten resp. Ehescheidungsurtheile, — desgleichen für die Registraturen und Verhandlungen, welche von dem Standesbeamten in den Fällen des §. 28 a. a. O. über die von ihm constatirten Thatsachen, oder über die von den Verlobten ihm abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen aufzunehmen sind, —

4) eine Controle bezüglich der rechtzeitigen nachträglichen Angabe der Vornamen in den Fällen des §. 18 in fine,

5) eine Kostenliste bezüglich der zum Vortheile der Gemeindecasse zu erhebenden Gebühren für die Registerauszüge und für gewährte Einsicht der Register (§. 12 a. a. O.).

Empfehlenswerth ist endlich, wie namentlich auch der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter Bezugnahme auf §. 54 Abs. 2 a. a. O. hervorgehoben hat, die Führung eines Verzeichnisses über die von den Standesbeamten angeordneten oder auf Requisition verkündeten Aufgebote. Zu dem aus §. 54 cit. sich ergebenden Zwecke ist nicht minder auch die eben erwähnte Kostenliste von Wichtigkeit.

Die Ertheilung der erforderlich scheinenden Anweisung über die Anlegung und Führung der qu. Acten, Listen ꝛc. darf ich den Aufsichtsbehörden überlassen. Die letzteren werden demnächst auch, soweit nöthig, die Bereitstellung zweckentsprechender, in ortsüblicher Weise kenntlich gemachter Localitäten, sowie die angemessene Feststellung der Geschäftsstunden zu überwachen haben.

Ew. ersuche ich ganz ergebenst, hiernach nunmehr das Erforderliche gefälligst ungesäumt veranlassen zu wollen.

Berlin, den 8. Juni 1874.

Der Minister des Innern.
Eulenburg.

An sämmtliche Herren Oberpräsidenten.

Die (unausgefüllten) Formulare A., B., C., D. sind:

A.

Nr. . . . . am . . . . 187 . .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Person nach . . . . . . kannt, ... wohnhaft zu . . . . Religion und zeigte an, daß von der . . . . Religion, wohnhaft . . . . . zu . . . . . am . . ten . . . . . . des Jahres tausend acht hundert siebenzig und . . . s um . . . . Uhr ein Kind . . . . lichen Geschlechts geboren worden sei, welches . . . . . . Vornamen . . . . . erhalten habe . . . .

Vorgelesen, genehmigt und . . . .

Der Standesbeamte.

. . . . . .

B.

Nr. . . . . am . . . . ten . . . .

tausend acht hundert siebenzig und . . . Mittags . . Uhr.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute

als Verlobte:

1) Der . . . . . der Person nach . . . . . kannt, Religion, ... Jahre alt, geboren zu . . . . ., wohnhaft zu . . . . ., Sohn des . . . .

2) Die . . . . . der Person nach . . . . . kannt, ... Religion, ... Jahre alt, geboren zu . . . . . ., wohnhaft zu . . . . ., Tochter der . . . .

sowie als Zeugen:

3) D . . . . . der Person nach . . . . . kannt, ... Jahre alt, wohnhaft zu . . . . . .

4) D . . . . . der Person nach . . . . . kannt, ... Jahre alt, wohnhaft zu . . . . . .

Die Verlobten erklärten vor dem Standesbeamten und in Gegenwart der Zeugen persönlich ihren Willen, die Ehe mit einander eingehen zu wollen.

Vorgelesen, genehmigt und . . . .

Der Standesbeamte.

. . . .

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

. . . . am . . . ten . . . . . . 187 . .

Der Standesbeamte.

. . . .

C.

Nr. . . . . . am . . . . . 187 . .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute der Person nach . . . . . . kannt, ... wohnhaft zu . . . . und zeigte an, daß . . . . . alt . . . . . . Religion, wohnhaft zu . . . . ., geboren zu . . . . ., verheirathet . . . . . de . . . . . zu . . . . . am . . ten . . . . des Jahres tausend acht hundert siebenzig und . . s um . . . . Uhr verstorben sei . . . .

Vorgelesen, genehmigt und . . . .

Der Standesbeamte.

. . . .

Zusatz im Nebenregister.

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt . . . . am . . ten . . . . . 187 . .

Der Standesbeamte.

. . . .

D.

Bescheinigung über Aufnahme der Heiraths-Urkunde.

Die Urkunde über die Schließung der Ehe zwischen dem . . . . . wohnhaft zu . . . . . und der . . . . . wohnhaft zu . . . . . . ist durch den unterzeichneten Standesbeamten heute . . . . . mittags . . . . Uhr aufgenommen worden.

. . . . . . am . . ten . . . . 187 . .

Der Standesbeamte.

(Siegel.) . . . .

II.

Das Reichsgesetz, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern.

Vom 4. Mai 1874.

(Vgl. hierzu oben Seite 1141.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmaßung des Amtes, oder in der thatsächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Centralbehörde seines Heimathsstaats verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden.

§. 2. Die Vorschriften des §. 1 finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt worden sind.

§. 3. In der Verfügung (§§. 1, 2) sind die Gründe der angeordneten Maßregel anzugeben.

Behauptet der Betroffene, daß er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder daß dieselben den im §. 1 bezeichneten Thatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen acht Tagen nach der Zustellung der Verfügung die Berufung auf richterliches Gehör offen.

Zuständig ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht, dieser Gerichtshof; in den übrigen Bundesstaaten das höchste Gericht für Strafsachen.

Das Gericht entscheidet, ob der Berufende eine der im §. 1 bezeichneten Handlungen begangen hat. Wird festgestellt, daß keine Handlung vorliegt, auf Grund deren dieses Gesetz die angefochtene Verfügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben.

Die Berufung muß von dem Berufenden in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form unterzeichnet und dem zuständigen Gericht eingereicht werden.

Für das Verfahren kommen die bei dem zuständigen Gericht geltenden Vorschriften zur Anwendung. Erforderliche Abänderungen und Ergänzungen derselben werden bis zur gesetzlichen Regelung durch das Gericht festgestellt. Die für den Fortgang des Verfahrens gesetzlich vorgeschriebenen Fristen können nach Ermessen des Gerichts abgekürzt werden.

Die Berufung hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nur dann auf, wenn die letztere den Verlust der Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat. In diesem Falle kann dem Berufenden bis zur richterlichen Entscheidung der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§. 4. Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können ohne Genehmigung des Bundesraths in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von neuem erwerben.

§. 5. Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

III.

Die Preußischen Kirchengesetze vom 20. und 21. Mai 1874.

A.

Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer.

Vom 20. Mai 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. In einem katholischen Bisthume, dessen Stuhl erledigt ist, dürfen die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen, insgesammt oder einzeln, soweit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, bis zur Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt werden.

§. 2. Wer bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im §. 1 bezeichneten Art ausüben will, hat dem Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofssitz befindet, hiervon unter Angabe des Umfangs der auszuübenden Rechte schriftliche Mittheilung zu machen, dabei den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darzuthun, sowie den Nachweis zu führen, daß er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das Gesetz vom 11. Mai 1873 (Ges.-Samml. 1873, S. 191) die Uebertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht. Zugleich hat er zu erklären, daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen.

§. 3. Innerhalb zehn Tagen nach Empfang der Mittheilung kann der Ober-Präsident gegen die beanspruchte Ausübung der im §. 1 genannten bischöflichen Rechte oder Verrichtungen Einspruch erheben. Auf die Erhebung des Einspruchs finden die Vorschriften des §. 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 191) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Berufung bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten nur innerhalb zehn Tagen zulässig ist.

Wenn kein Einspruch erhoben oder der Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen worden ist, erfolgt die im §. 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung vor dem Ober-Präsidenten oder einem von demselben ernannten Commissarius.

§. 4. Wer vor der eidlichen Verpflichtung bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im §. 1 bezeichneten Art ausübt, wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den persönlichen Vertreter oder Beauftragten eines Bischofs (Generalvicar, Official u. s. w.),

welcher nach Erledigung des bischöflichen Stuhles fortfährt, bischöfliche Rechte oder Verrichtungen auszuüben, ohne anderweit in Gemäßheit der §§. 2 und 3 die Befugniß zur Ausübung derselben erlangt haben.

Die vorgenommenen Handlungen sind ohne rechtliche Wirkung.

§. 5. Kirchendiener, welche auf Anordnung oder im Auftrage eines staatlich nicht anerkannten oder in Folge gerichtlichen Erkenntnisses aus seinem Amte entlassenen Bischofs oder einer Person, welche bischöfliche Rechte oder Verrichtungen den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider ausübt, oder eines von diesen Personen ernannten Vertreters Amtshandlungen vornehmen, werden mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis Einem Jahre und, wenn auf Grund eines solchen Auftrags bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausgeübt sind, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft.

§. 6. Wenn die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, hat der Ober-Präsident das Domcapitel zur sofortigen Wahl eines Bisthumsverwesers (Capitelsvicars) aufzufordern.

Erhält der Ober-Präsident nicht innerhalb zehn Tagen Nachricht von der zu Stande gekommenen Wahl oder erfolgt nicht binnen weiteren vierzehn Tagen die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so ernennt der Minister der geistlichen Angelegenheiten einen Commissarius, welcher das dem bischöflichen Stuhle gehörige und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen in Verwahrung und Verwaltung nimmt. Zwangsmaßregeln, welche erforderlich werden, um das Vermögen der Verfügung des Commissars zu unterwerfen, trifft der Ober-Präsident.

Derselbe ist befugt, schon vor Ernennung des Commissars und selbst schon bei Erlaß der Aufforderung an das Domcapitel das im Vorstehenden bezeichnete Vermögen in Verwahrung zu nehmen und die hierzu erforderlichen Maßregeln nöthigenfalls zwangsweise zu treffen.

§. 7. Die Bestimmungen des §. 6 finden gleichfalls Anwendung:

1) wenn in einem Falle, in welchem die Stelle eines Bischofs in Folge eines gerichtlichen Urtheils erledigt ist, der Bisthumsverweser aus seinem Amte ausscheidet, ohne daß die Einsetzung eines neuen staatlich anerkannten Bischofs stattgefunden hat, und

2) wenn in anderen Fällen der Erledigung eines bischöflichen Stuhles bischöfliche Rechte oder Verrichtungen von Personen ausgeübt werden, welche den Erfordernissen der §§. 2 und 3 nicht entsprechen.

§. 8. Die Bestimmungen des §. 6 über die Bestellung eines Commissarius zur Verwaltung des dort bezeichneten Vermögens, sowie über die Beschlagnahme dieses Vermögens finden ferner in allen Fällen Anwendung, wenn ein erledigter bischöflicher Stuhl nicht innerhalb eines Jahres nach der Erledigung mit einem staatlich anerkannten Bischofe wiederbesetzt ist.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Frist zu verlängern.

§. 9. Die Verwaltungsbefugnisse des Bischofs gehen auf den Commissarius über.

Die Kosten der Verwaltung werden aus dem Vermögen vorweg entnommen.

Der Commissarius vertritt den bischöflichen Stuhl oder den Bischof als solchen in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach Außen. Er führt die dem bischöflichen Sprengel, einschließlich des Pfarr-, Vicarie-, Caplanei- und Stiftungsvermögens, sowie über das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen aller Art.

Der Commissarius wird Dritten gegenüber durch die mit Siegel und Unterschrift versehene Ernennungsurkunde auch in den Fällen legitimirt, in welchen die Gesetze eine Specialvollmacht oder eine gerichtliche, notarielle oder anderweitig beglaubigte Vollmacht erfordern.

§. 10. Die Verwaltung des Commissars endet, sobald ein in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestellter Bisthumsverweser (Capitelsvicar) die Bisthumsverwaltung übernimmt, oder sobald die Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs stattgehabt hat.

Der Commissarius ist für seine Verwaltung nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich, und die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der Königlichen Ober-Rechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des §. 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Ges.-Samml. 1872 S. 278). Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

§. 11. Der Ober-Präsident bringt die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgte Bestellung des Bisthumsverwesers, sowie die Ernennung des Commissars unter Angabe des Tages, an welchem ihre Amtsthätigkeit begonnen hat, ingleichen das Erlöschen der Amtsthätigkeit und den Tag desselben durch den Staats-Anzeiger, sowie durch sämmtliche Amts- und Kreisblätter, welche in dem bischöflichen Sprengel erscheinen, zur öffentlichen Kenntniß.

§. 13. Die Anwendung der §§. 6 bis 11 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Domcapitel für die Dauer der Erledigung des bischöflichen Stuhles einen besonderen Vermögensverwalter (Oekonomen) bestellt oder selbst die Verwaltung übernommen hat, ohne daß eine besondere bischöfliche Behörde für dieselbe besteht.

§. 18. Während der Dauer einer commissarischen Verwaltung in den Fällen der §§. 6 und 7 ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels in Betreff eines erledigten geistlichen Amtes das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt im Falle der Erledigung wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

§. 14. Macht der Berechtigte von dieser Befugniß Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 191) zur Anwendung. Die im §. 22 Abs. 1 daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

§. 15. Wenn der Berechtigte innerhalb zwei Monaten, von der dazu eröffneten rechtlichen Möglichkeit an gerechnet, für eine Stellvertretung nicht sorgt oder innerhalb Jahresfrist die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugniß auf die Pfarr- (Filial-, Capellen- u. s. w.) Gemeinde über.

Die Gemeinde hat die im §. 13 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

§. 16. Liegen die Voraussetzungen des §. 15 vor, so beruft der Landrath (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Oberpräsident.

§. 17. Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist nach Maßgabe des §. 16 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des §. 14.

§. 18. Wird in den Fällen der §§. 13 bis 17 vom Ober-Präsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

§. 19. Wenn vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§. 20. Wo in diesem Gesetze von einem Bischofe, bischöflichen Stuhle, Amte, Sitze u. s. w. oder einem Bisthume die Rede ist, sind darunter auch ein Erzbischof, Fürstbischof, sowie deren Stühle, Aemter, Sitze, Bisthümer u. s. w. zu verstehen.

Unter den mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechten und geistlichen Verrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die in dem bischöflichen Amte als solchem enthaltenen, als auch die auf Delegation beruhenden Rechte und Verrichtungen begriffen.

§. 21. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 20. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

B.

Gesetz wegen Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

Vom 21. Mai 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, zur Declaration und Ergänzung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873, was folgt:

Art. 1. Das Gesetz vom 11. Mai 1873 wird dahin declarirt, daß die Uebertragung eines geistlichen Amtes, sowie die Genehmigung einer solchen Uebertragung auch dann den Vorschriften der §§. 1 bis 3 des Gesetzes zuwider sind, wenn dieselben ohne die im §. 15 daselbst vorgeschriebene Benennung des Candidaten oder vor dieser Benennung oder vor Ablauf der im §. 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgen.

Art. 2. Die Strafe des §. 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 trifft einen jeden Geistlichen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hülfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§. 1 bis 3 des genannten Gesetzes berufen worden sei.

Art. 3. Nach Erledigung eines geistlichen Amtes ist der Ober-Präsident befugt, die Beschlagnahme des Vermögens der Stelle zu verfügen, wenn

1) das erledigte Amt den Vorschriften der §§. 1 bis 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwider übertragen ist, oder

2) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß die Uebertragung des Amtes nicht unter Beobachtung dieser Vorschriften erfolgen werde.

Der Beschlagnahme unterliegt das gesammte Vermögen der Stelle, einschließlich aller Nutzungen, Hebungen und Leistungen. Der Ober-Präsident ernennt einen Commissarius, welcher die Beschlagnahme ausführt und bis zur gesetzmäßigen Wiederbesetzung der Stelle, beziehentlich bis zur gesetzmäßigen Einrichtung einer einstweiligen Vertretung das Vermögen für Rechnung der

Stelle verwaltet. Zwangsmaßregeln, welche zur Ausführung der Beschlagnahme erforderlich sind, werden im Verwaltungswege getroffen. Der Commissarius übt alle vermögensrechtlichen Befugnisse des berechtigten Stelleninhabers mit voller rechtlicher Wirkung aus.

Die Kosten der Verwaltung werden aus den Einkünften der Stelle entnommen.

Art. 4. Wenn nach Erledigung eines geistlichen Amtes ein Geistlicher wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen in diesem Amte in Gemäßheit des §. 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 oder des Art. 2 dieses Gesetzes rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden ist, so ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

Art. 5. Für eine Stellvertretung in dem erledigten Amte zu sorgen, ist der Berechtigte auch dann befugt, wenn einem Geistlichen nach Maßgabe des §. 5 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, der Aufenthalt in dem Bezirke des erledigten Amtes versagt worden ist.

Art. 6. Dem Berechtigten ist von dem Strafurtheil (Art. 4), sowie von der Verfügung wegen Beschränkung des Aufenthalts (Art. 5) amtlich Kenntniß zu geben.

In Betreff der vor Verkündigung dieses Gesetzes ergangenen Urtheile und Verfügungen ist jene Mittheilung sofort nach Inkrafttreten desselben zu bewirken.

Art. 7. Macht der Berechtigte von der ihm zustehenden Befugniß (Art. 4, 5) Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zur Anwendung. Die im §. 22 Abs. 1 daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

Art. 8. Wenn der Berechtigte innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfanges der vorgeschriebenen Mittheilung (Art. 6) für eine Stellvertretung nicht sorgt, oder innerhalb Jahresfrist, von dem nämlichen Zeitpunkt an gerechnet, die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugniß auf die Pfarr- (Filial-, Capellen- 2c.) Gemeinde über.

Die Gemeinde hat die in Art. 4, 5 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

Die Vorschriften des Art. 6 finden auf die Gemeinde entsprechende Anwendung. Dieselbe ist insbesondere davon in Kenntniß zu setzen, daß der Präsentationsberechtigte innerhalb der gesetzlichen Frist von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat.

Art. 9. Liegen die Voraussetzungen des Art. 8 vor, so beruft der Landrath (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Ober-Präsident.

Art. 10. Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist nach Maßgabe des Art. 9 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des Art. 7.

Art. 11. Wird in den Fällen der Art. 4—10 vom Ober-Präsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 21. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

IV.

Die Oesterreichischen confessionellen Gesetze vom Mai 1874.

A.

Gesetz vom 7. Mai 1874,

wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Das Patent vom 5. Nov. 1855 (RGB. Nr. 195) ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben.

Art. II.

Die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche werden durch die unten folgenden Bestimmungen geregelt.

Art. III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. IV.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und die Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

Budapest, am 7. Mai 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Lasser m. p.
Stremayr m. p. Glaser m. p.

Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche.

I. In Ansehung der kirchlichen Aemter und Pfründen.

§. 1. Für die Befähigung zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen sind die Staatsgesetze und die innerhalb derselben geltenden kirchlichen Vorschriften, sowie in besonderen Fällen die Stiftungsurkunden maßgebend.

§. 2. Von Staats wegen wird zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen erfordert:

die Oesterreichische Staatsbürgerschaft,

ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten,

diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Aemter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist.

Dieselben Eigenschaften werden bei jenen geistlichen Personen erfordert, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hülfeleistung bei denselben berufen werden.

§. 3. Die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer, dann der Canonicate an sämmtlichen Capiteln so wie die Ernennung der bischöflichen Generalvicare erfolgt in der bisherigen Weise.

In Fällen, wo die Besetzung nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten canonischen Wahl beruht, ist die für eines der genannten kirchlichen Aemter in Aussicht genommene Person der staatlichen Cultusverwaltung anzuzeigen.

Gegen eine von der letzteren erhobene Einsprache (§. 2) darf die Besetzung oder Ernennung nicht stattfinden.

§. 4. Hinsichtlich der von den Diöcesanbischöfen zu verleihenden kirchlichen Aemter und Pfründen bleibt das aus besonderen Titeln der Staatsgewalt oder sonst Jemandem zustehende Recht, die Person zu bezeichnen, welcher das kirchliche Amt oder die kirchliche Pfründe verliehen werden soll, vorbehalten.

Alle derartigen, nicht unter einem Privatpatronate stehenden kirchlichen Aemter und Pfründen, welche ganz oder zum größeren Theile aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonds oder anderen öffentlichen Mitteln dotirt werden, können nur auf Grund einer durch die Staatsgewalt vorgenommenen Präsentation verliehen werden.

Im Verordnungswege wird bestimmt, durch welche Organe dieses Präsentationsrecht in den einzelnen Fällen auszuüben ist.

§. 5. Für die Besetzung erledigter Canonicate und weltgeistlicher Seelsorgepfründen ist ein Concurs auszuschreiben.

Die näheren Bestimmungen über denselben werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege getroffen.

§. 6. In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation, dann in dem Falle der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine incorporirte Pfründe hat der Bischof die hierfür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, dem Bischofe ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§. 2) mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen dreißig Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Instituirung des betreffenden Geistlichen oder der Besetzung der incorporirten Pfründe nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen.

Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Instituirung oder Besetzung nicht stattfinden.

§. 7. Die Einsetzung der für kirchliche Aemter und Pfründen ernannten Personen in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen spirituellen Befugnisse steht den competenten kirchlichen Oberen zu.

Die Einführung in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen Einkünfte erfolgt durch die staatliche Cultusverwaltung unter Mitwirkung der Bischöfe und der Pfarrgemeinden und, sofern diese Aemter oder Pfründen einem Privatpatronate unterstehen, auch unter Mitwirkung der Kirchenpatrone.

Die Art und Weise dieser Mitwirkung wird nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege geregelt.

§. 8. Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe die Oesterreichische Staatsbürgerschaft verliert, oder wenn derselbe verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, so hat die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe zu verlangen.

Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von der Ausübung des kirchlichen Amtes verlangen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf jene geistlichen Personen Anwendung, welche zur Stellvertre-

tung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hülfeleistung bei denselben berufen werden.

Wird dem Verlangen der Regierung Seitens der kirchlichen Behörden in angemessener Frist nicht entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Kirchenamt in staatsgültiger Weise neu besetzt ist.

In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden.

§. 9. In dem Falle eintretender Dienstesuntauglichkeit eines selbstständigen Seelsorgers weltgeistlichen Standes ist im Einvernehmen der competenten staatlichen und kirchlichen Behörde die Entscheidung zu treffen, ob ein Provisor (Administrator) oder Hülfspriester zu bestellen oder der dienstuntaugliche Seelsorger nach Verzichtleistung auf die Pfründe in den Deficientenstand zu übernehmen ist.

§. 10. Für die durch §. 9 nicht berührten Fälle der Verhinderung eines geistlichen Functionärs, sein Amt zu versehen, hat der zuständige kirchliche Obere rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

Zu der betreffenden Verfügung ist die staatliche Zustimmung einzuholen, wenn in Folge derselben an einen öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds ein Anspruch gestellt werden soll, oder wenn es sich um eine bleibende Belastung der Pfründe handelt.

Auf dauernd bestellte Provisoren (Administratoren) eines kirchlichen Amtes (einer Commende u. dgl.) finden die Bestimmungen der §§. 6 und 8 Anwendung.

§. 11. Jede Erledigung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe ist der Landesbehörde sofort anzuzeigen.

§. 12. Die Wiederbesetzung erledigter kirchlicher Aemter und Pfründen muß in der Regel innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der Erledigung stattfinden.

Ausnahmsweise kann diese Frist mit Zustimmung der Landesbehörde verlängert werden.

§. 13. Privatverträge über die Succession in ein kirchliches Amt oder eine kirchliche Pfründe sind ungültig.

II. In Ansehung der Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorge.

§. 14. Die Erzbischöfe, Bischöfe und bischöflichen Vicare verwalten die inneren kirchlichen Angelegenheiten ihrer Diöcesen nach den kirchlichen Vorschriften, insoweit diese nicht den Staatsgesetzen widersprechen.

§. 15. Unbeschadet des Rechtes der Bischöfe, die Weihen auszuspenden, wird der Tischtitel aus dem Religionsfonds nur solchen Klerikern gewährt, welche zur Erlangung kirchlicher Aemter befähigt sind (§. 2).

§. 16. Die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlasse (Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe 2c.) zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 17. Findet die Regierung, daß einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so hat sie dieselben zu untersagen.

§. 18. Von der kirchlichen Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der Kirche und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern.

§. 19. Bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden.

§. 20. Zur Errichtung neuer Diöcesen und Pfarrbezirke, zu einer Aenderung in der Abgrenzung der bestehenden, dann zur Errichtung, Theilung oder Vereinigung von Pfründen ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§. 21. Im Falle einer Umpfarrung wird der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen oder bei der Umpfarrung selbst etwas Anderes vereinbart.

Unter denselben Beschränkungen ist überall, wo bisher ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung ein Recht auf derartige Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruches des derzeitigen Pfarrers zu übertragen.

§. 22. Aenderungen in der Dotirung bestehender Seelsorgeämter, durch welche ein öffentlicher Fonds ohne Beschädigung der gesetzlichen Congruen und ohne Alterirung einer stiftungsmäßigen Anordnung entlastet wird, können von der staatlichen Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates verfügt werden. Doch soll mit derartigen Maßnahmen in der Regel nur bei Gelegenheit eines Wechsels in der Person des Pfründners vorgegangen werden.

§. 23. Zur Einbringung von Abgaben oder anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, welche den Kirchenangehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt worden sind, wird die politische Execution gewährt.

Dies gilt auch von den fixen Gebühren für kirchliche Eheaufgebote, Trauungen und Leichenbegängnisse (Stolgebühren), sowie für pfarramtliche Ausfertigungen.

Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, sind von der Entrichtung der eben bezeichneten Gebühren befreit.

§. 24. Die Abänderung der bestehenden kirchlichen Stoltaxordnungen steht der Regierung nach Einvernehmung der Bischöfe zu.

§. 25. In der Regel darf kein pfarramtlicher Act von der Vorausbezahlung der Stolgebühr abhängig gemacht werden.

Nur wenn derselbe in einer Form verlangt wird, welche einer höheren als der niedrigsten Stolgebühr unterliegt (z. B. Assistenz mehrerer Priester beim Leichenbegängnisse), ist die hierfür entfallende Gebühr über Verlangen im Vorhinein zu entrichten.

Bei pfarramtlichen Aussertigungen kann die Entrichtung des etwa nöthigen Stempelbetrages im Vorhinein begehrt werden.

§. 26. Contraventionen gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnungen sind, sofern sich der Fall nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach Anhörung des Ordinariats von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Gulden zu ahnden.

Zugleich mit der Strafe ist die den Schuldigen treffende Ersatzleistung auszusprechen. Solche Ersatzerkenntnisse sind executionsfähig.

Bei wiederholtem Rückfalle kann die staatliche Cultusverwaltung verlangen, daß der betreffende Geistliche von der Ausübung seines kirchlichen Amtes entfernt werde (§. 8).

§. 27. Für die Durchführung kirchlicher Anordnungen und Entscheidungen wird ein staatlicher Beistand außer dem Falle des §. 23 in nachstehenden Fällen und nur in folgender Art gewährt:

a. Wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre verfügten Entsetzung oder Entfernung einzelner Personen von kirchlichen Aemtern und Pfründen äußere Vorkehrungen nöthig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, so weit es erforderlich erscheint, über Ansuchen des Kirchenvorstehers von der Landesstelle unter der Voraussetzung getroffen werden, daß dem Erkenntniß ein ordentliches Verfahren vorangegangen ist, und daß das Erkenntniß selbst weder den Staatsgesetzen, noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht.

b. Desgleichen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenamtlichen Untersuchung gegen geistliche Personen der etwa nöthige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand dargethan wird, daß dieses Vorgehen rechtmäßig und begründet ist.

Die Vernehmung von Personen, die nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, kann nur durch die staatliche Behörde erfolgen.

§. 28. Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Obern ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hierdurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche Abhülfe zu schaffen hat, sofern die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist; in letzterem Falle kann sie provisorische Verfügungen treffen.

§. 29. Wird ein katholischer Geistlicher wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung von einem Gerichte in Untersuchung gezogen, so liegt dem letzteren ob, an den zur Ausübung der kirchlichen Disciplin über den Geistlichen berufenen kirchlichen Oberen die entsprechende Verständigung gelangen zu lassen.

Demselben ist sohin auch das gefällte Urtheil sammt den Entscheidungsgründen mitzutheilen.

Bei Verhaftung und Festhaltung katholischer Geistlicher sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die ihrem Stande gebührende Achtung erheischt.

III. In Ansehung der katholisch-theologischen Facultäten und der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes.

§. 30. Die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

In gleicher Weise wird bestimmt, inwieweit der Staat den Candidaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt.

IV. In Ansehung der klösterlichen Genossenschaften.

§. 31. Für die äußeren Rechtsverhältnisse der innerhalb der katholischen Kirche bestehenden klösterlichen Genossenschaften sind die für solche Genossenschaften überhaupt geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

V. In Ansehung des kirchlichen Patronates.

§. 32. Die Patronats-Verhältnisse bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Bis dahin bleiben in Betreff dieser Verhältnisse die bisherigen Vorschriften bestehen.

Es hat jedoch bei Beurtheilung einzelner Fälle stets der Grundsatz zur Geltung zu kommen, daß die Patronatslasten sich nur auf die unter dem Patronate stehende bestimmte Kirche oder Pfründe beziehen, und daß sie durch ein vermehrtes Cultusbedürfniß der dieser Kirche oder Pfründe zugewiesenen Gemeinde nicht vergrößert werden können.

§. 33. Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliege oder ob hinsichtlich der letzteren das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintrete, sind nach Einvernehmung der Kirchenbehörden von der staatlichen Cultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Steht hingegen nur in Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, so tritt die richterliche Competenz ein.

§. 34. Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronats angesprochen werden, gehören in die instanzmäßige Entscheidung der Cultusverwaltungsbehörden.

Nur in dem Falle, daß der Patron die von ihm behauptete gänzliche oder theilweise Freiheit von der Leistung aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten will, hat der Rechtsweg einzutreten und steht den Verwaltungsbehörden nur die Anordnung eines etwa nöthigen Provisoriums zu (§. 56).

VI. In Ansehung der Pfarrgemeinden.

§. 35. Die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde.

Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, gebühren und obliegen den Pfarrgemeinden. Nur Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen.

§. 36. Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben.

§. 37. Die näheren Vorschriften über die Constituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben werden durch ein besonderes Gesetz erlassen.

VII. In Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes.

§. 38. Für die Gebahrung mit kirchlichem Vermögen gilt als Regel, daß dasselbe den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genießt. Die staatliche Cultusverwaltung ist insbesondere befugt, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen, sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Ueberzeugung zu verschaffen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten.

Rücksichtlich der Frage des Eigenthums und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse bezüglich des Kirchen- und Pfründenvermögens sind die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes maßgebend; im Falle eines Streites steht die Entscheidung den Gerichten zu.

§. 39. Bei allen Kirchen und kirchlichen Anstalten ist das eigene Vermögen derselben von dem Pfründenvermögen abzusondern und abgesondert zu verwalten und zu verrechnen.

§. 40. Für rechtliche Verpflichtungen, welche auf dem Kirchen- oder Pfründenvermögen haften, ist zunächst das Erträgniß, und erst, wenn dieses nicht ausreicht, die Substanz des Vermögens in Anspruch zu nehmen.

Wenn jedoch außer dem Kirchen- oder Pfründenvermögen noch andere Verpflichtete vorhanden sind, so hat für bezügliche Leistung nur jener Theil der Vermögenssubstanz aufzukommen, dessen Erträgniß nicht für die laufenden Bedürfnisse der Kirche oder Pfründe benöthigt wird; der Rest ist von den übrigen Verpflichteten nach Maßgabe ihrer Verpflichtung zu leisten.

§. 41. Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der bei denselben bestehenden kirchlichen Anstalten (Stiftungen und dergleichen) ist im Allgemeinen nach dem Grundsatze einzurichten, daß an derselben der Kirchenvorsteher sowie eine Vertretung derjenigen Theil zu nehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für die Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der Kirche oder kirchlichen Anstalt obliegt.

§. 42. In Gemäßheit des im §. 41 aufgestellten Grundsatzes ist das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten.

§. 43. Die nähere Ausführung der in den §§. 41 und 42 aufgestellten Grundsätze erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

§. 44. Die Verwaltung des Bisthums-, Capitel- und Klostervermögens richtet sich unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes (§. 38) nach den diesfalls bestehenden statutarischen Anordnungen.

§. 45. Innerhalb der Grenzen der voranstehenden Bestimmungen verbleibt den Bischöfen und ihren Stellvertretern der ihnen nach den kirchlichen Vorschriften zukommende Einfluß auf die Verwaltung des in ihren Sprengeln befindlichen Kirchenvermögens, insoweit diese kirchlichen Vorschriften den Staatsgesetzen nicht widerstreiten.

§. 46. Das Pfründenvermögen wird von den geistlichen Nutznießern der Pfründe unter Aufsicht der Patrone und unter der Oberaufsicht der Bischöfe und des Staates (§. 38) verwaltet.

Die rücksichtlich der Obsorge der Pfarrgemeinden über die Pfründengebäude bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben aufrecht.

§. 47. Rein kirchliche Stiftungen verbleiben in der Verwaltung der kirchlichen Organe.

Ueber Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung entscheidet in letzter Instanz der Cultusminister.

§. 48. Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für eine Kirche oder kirchliche Anstalt wird die Fertigung des Kirchenvorstehers und mindestens zweier Mitglieder der im §. 41 bezeichneten Vertretung erfordert.

§. 49. Erhebliche Veränderungen in der Substanz des Kirchen-, sowie des Pfründen- und Stiftungsvermögens müssen sofort der staatlichen Cultusverwaltung angezeigt werden.

§. 50. Bei der Fructificirung des Kirchen- und Pfründenvermögens, sowie des Vermögens kirchlicher Anstalten (Stiftungen und dergleichen) sind, was die Art der Anlage und die Bedingungen der Sicherstellung anlangt, die Vorschriften maßgebend, welche zu Gunsten der unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellten Personen bestehen.

Bei wechselseitigen Unterstützungen zwischen Kirchen derselben Diöcese können im Einverständnisse der staatlichen Cultusverwaltung und der Ordinariate aus besonders rücksichtswürdigen Gründen Ausnahmen von der voranstehenden Regel zugelassen werden.

§. 51. Die Bestimmungen der Ministerialverordnung

v. 20. Juni 1860, RGB. Nr. 162, und v. 13. Juli 1860, RGB. Nr. 175, über Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Pfründen und geistlicher Anstalten haben mit Ausschluß jener Anordnungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung seitens der päpstlichen Curie unterliegen, fortzugelten.

§. 52. Bis zur Erlassung der besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens (§§. 37 und 43) werden die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes nothwendigen Vorschriften im Verordnungswege erlassen.

§. 53. Hört eine einzelne kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt, welche selbstständig Vermögen besessen hat, zu bestehen auf, so ist dieses Vermögen, soweit über dessen Verwendung nicht stiftungsmäßige Anordnungen bestehen, dem Religionsfonds zuzuwenden.

§. 54. Wenn nach den Ueberschüssen, welche aus den Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren in Ersparung gebracht werden, mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das betreffende Vermögen zu dem damit bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benöthigt wird, so kann die staatliche Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betheiligten Ordinariates verfügen, daß der dem Durchschnitte der jährlichen Ueberschüsse entsprechende Theil des Vermögens anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zugewendet werde.

Doch ist in einem solchen Falle ohne Beeinträchtigung des von einem kirchlichen Individuum bereits erworbenen Bezugsrechtes vorzugehen.

In keinem Falle dürfen durch eine solche Verfügung nachweisbare stiftbriefmäßige Festsetzungen verletzt werden.

§. 55. Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke werden, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird, von den Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge, wenn sie hingegen aus einem besonderen Titel gefordert wird, von den Gerichten entschieden.

Wird die fragliche Leistung aus dem Titel des Patronates in Anspruch genommen, so richtet sich die Competenz zur Entscheidung nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften (§§. 33 und 34).

§. 56. Die Verwaltungsbehörden sind in allen Fällen solcher Streitigkeiten über Leistungen zu Cultuszwecken befugt, dort, wo es das dringende Interesse der Seelsorge erheischt, auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes oder, soweit derselbe nicht sofort ermittelt werden kann, auf Grund der summarisch erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium zu verordnen.

§. 57. Unbeschadet der voranstehenden Bestimmungen bleiben die Vorschriften in Kraft, welche in den einzelnen Königreichen und Ländern in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse bestehen.

In den eben bezeichneten Angelegenheiten haben auch fernerhin die Verwaltungsbehörden, falls ein öffentlicher Fonds in Mitleidenschaft steht, von Amts wegen, außerdem aber auf Verlangen der betheiligten Parteien die zur Bestreitung der nothwendigen Auslage erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Sie haben insbesondere, wenn eine Mehrheit von Leistungspflichtigen in Betracht kommt, eine mündliche Verhandlung (Concurrenzverhandlung) anzuordnen, bei welcher die Nothwendigkeit der Auslage festzustellen und sohin über die Art ihrer Bestreitung ein Einverständniß sämmtlicher Betheiligten anzustreben ist.

Läßt sich ein solches nicht erzielen, so ist über die in Streit gezogene Leistungspflicht auf Grund der bei oder seit der Verhandlung erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im regelmäßigen Instanzenzuge, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder definitiv oder provisorisch zu erkennen (§. 55 und 56).

§. 58. Die besonderen Bestimmungen über das Intestat-Erbrecht nach Weltgeistlichen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 59. Die Einkünfte erledigter weltgeistlicher Pfründen fließen in den Religionsfonds.

Die Vorschriften, durch welche die Pfründen einzelner weltgeistlicher Corporationen bisher von dieser Regel ausgenommen waren, sind aufgehoben.

VIII. In Ansehung der Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung.

§. 60. Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

B.

Gesetz vom 7. Mai 1874,

mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonds geregelt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus, insbesondere zur Aufbesserung des bis-

herigen normalmäßigen Einkommens der Seelsorgsgeistlichkeit haben die Inhaber kirchlicher Pfründen und die regulären Communitäten die nachstehend bestimmten Beiträge an den Religionsfonds abzugeben.

§. 2. Als Maßstab für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages wird bei der Bemessung des Gebührenäquivalentes zur Grundlage dienende Werth des Gesammtvermögens der Pfründe oder Communität, einschließlich der etwa bei denselben genossenen Stiftungen angenommen, jedoch ausschließlich des in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehenden Vermögens.

Demzufolge bleiben Vermögensbestandtheile oder Bezüge, welche dem Gebührenäquivalente nicht unterliegen, auch bei Bemessung des Religionsfondsbetrages außer Anschlag.

Eine Ausnahme hievon tritt hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile ein, welche bei Bemessuug des Gebührenäquivalentes lediglich aus dem Grunde der noch nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer außer Anschlag bleiben; von solchen Vermögensbestandtheilen ist der Religionsfondsbeitrag sofort zu bemessen.

§. 3. Auswärtigen kirchlichen Pfründen und Communitäten wird der Religionsfondsbeitrag nach dem Werthe ihres hierländigen Realbesitzes bemessen (§. 2).

§. 4. Die Cultusverwaltung wird nach Einvernehmung der Bischöfe und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse denjenigen Betrag festsetzen, welcher behufs Deckung des standesmäßigen Unterhaltes der geistlichen Personen von dem Religionsfondsbeitrage freizulassen ist.

Bei regulären Communitäten, deren statutenmäßiger Zweck in der Pflege von armen Kranken besteht, ist ferner auch jenes Einkommen freizulassen, welches nachweisbar für diesen Zweck verwendet wird.

Das Gleiche findet auch hinsichtlich des Einkommens statt, welches eine reguläre Communität auf kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermangelung einer solchen Communität aus dem Religionsfonds bestritten werden müßten, oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichtes verwendet, die von der Regierung als nothwendig erkannt werden.

§. 3. Bei regulären Communitäten ist das aus dem Titel der kirchlichen Competenz (§. 4) freizulassende Einkommen in der Summe aller jener Beträge anzunehmen, welche den Corporationsgliedern nach ihrem kirchlichen Stande als Competenz zukommen. Dasselbe gilt bei weltgeistlichen Corporationen mit ungetheilter Dotation (mensa communis).

In beiden Fällen ist den einzelnen Corporationsgliedern auch ein solches Pfründeneinkommen einzurechnen, welches sie anderswoher als von der Communität beziehen.

§. 6. Die Grundsätze, nach denen behufs Bestimmung der Competenz (§§. 4 und 5) die Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen zu berechnen sind, werden nach Einvernehmen der Bischöfe im Verordnungswege festgestellt.

§. 7. Wo zum Zwecke der Ergänzung der Competenz (§§. 4 und 5) eine Subvention aus öffentlichen Fonds geleistet wird, entfällt die Bemessung des Religionsfondsbeitrages.

§. 8. Der Religionsfondsbeitrag wird gleich dem Gebührenäquivalente für einen Zeitraum von je zehn Jahren vorhinein bemessen.

§. 9. Für diesen Zeitraum (§. 8) beträgt der Religionsfondsbeitrag im Ganzen:

	Gulden.		Gulden.	pCt.
von dem Betrage bis	10,000	....		1/2
von den Beträgen zwischen	10,000	und	20,000	1 1/2
" " " "	20,000	„	30,000	3
" " " "	30,000	„	40,000	4
" " " "	40,000	„	50,000	5
" " " "	50,000	„	60,000	6
" " " "	60,000	„	70,000	7
" " " "	70,000	„	80,000	8
" " " "	80,000	„	90,000	9
von jedem Mehrbetrage über	90,000	....		10

§. 10. Eine Pauschalirung der vorstehend bestimmten Religionsfondsbeiträge ist unzulässig.

§. 11. Zeigt sich, daß das Einkommen einer über die kirchliche Competenz (§§. 4 und 5) dotirten geistlichen Person oder Corporation durch den in der gesetzlichen Höhe bemessenen Religionsfondsbeitrag unter die Competenz herabsinken würde, so ist der Beitrag ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.

§. 12. Eine innerhalb des Zeitraumes, für welchen der Religionsfondsbeitrag bemessen worden ist, eintretende dauernde Vermehrung oder Verminderung des Einkommens des beitragspflichtigen Subjects oder des die Grundlage der Bemessung bildenden Vermögens hat auf die Beitragspflicht nur insoferne Einfluß, als durch eine solche Veränderung das Einkommen des Beitragspflichtigen über den die kirchliche Competenz bildenden Betrag hinaufsteigt oder — mit oder ohne Einrechnung des gesetzlichen Betrages — unter diesen Betrag hinabsinkt.

Im ersteren Falle ist der Beitrag für den noch übrigen Theil der Bemessungsperiode nachträglich zu bemessen, im zweiten Falle ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.

In Fällen, in welchen ein vorübergehender Nachlaß an den landesfürstlichen Steuern gewährt wird, kann auch ein entsprechender Nachlaß des Religionsfondsbeitrages eintreten.

§. 13. Der Religionsfondsbeitrag wird ohne Rücksicht auf Interkalarperioden bemessen.

§. 14. Die Bemessung des Religionsfondsbeitrages erfolgt durch die politische Landesbehörde desjenigen Kronlandes, in welchem das beitragspflichtige Subject seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder in welchem im Falle des

§. 3 der die Beitragspflicht begründende Realbesitz gelegen ist.

Der Bemessung sind die zum Behufe der Vorschreibung des Gebührenäquivalentes errichteten Vermögensfassionen und von den Finanzbehörden festgestellten Daten zu Grunde zu legen. Hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile, bezüglich welcher die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes noch nicht eingetreten ist (§. 2 Abs. 3), sind zum Behufe der Bemessung des Religionsfondsbeitrages besondere Fassionen zu errichten und binnen einer im Verordnungswege festzustellenden Frist der Landesbehörde vorzulegen.

Diese Fassionen müssen alle jene Daten enthalten, welche behufs der Bemessung des Gebührenäquivalentes auszuweisen sind.

§. 15. Welche Einzelnachweise zum Zwecke der gänzlichen oder theilweisen Befreiung von dem Religionsfondsbeitrage aus dem im §. 4 angegebenen Grunde zu erbringen sind, wird im Verordnungswege festgestellt (§. 6).

§. 16. Die in den Vorschriften über das Gebührenäquivalent enthaltenen Bestimmungen über die Haftungspflicht der Fassionsleger hinsichtlich der Richtigkeit der Fassionsangaben gelten auch in Betreff derjenigen Angaben, welche zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages oder der Befreiung von demselben zu erbringen sind (§§. 14 und 15).

Die Strafe für die Verschweigung eines Vermögens oder Einkommens, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Einfluß nehmen kann, besteht in dem Doppelten des hiedurch verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Beitrages.

§. 17. Recurse in Angelegenheiten der Bemessung des Religionsfondsbeitrages gehen an den Cultusminister.

Dieselben sind bei der Landesbehörde binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 18. Die Einzahlung des Religionsfondsbeitrages erfolgt in vierteljährigen Anticipativraten zu Handen der Landeshauptcasse desjenigen Landes, in welchem die Bemessung des Beitrages erfolgt ist (§. 14).

§. 19. Von rückständigen Religionsfondsbeiträgen sind vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit (§. 18) fünfpercentige Verzugszinsen zu entrichten.

§. 20. So lange beim Eintritte eines neuen Decenniums (§. 8) die Bemessung des Religionsfondsbeitrages für dasselbe nicht erfolgt ist, ist dieser Beitrag mit dem Vorbehalte nachträglicher Ausgleichung in dem für das abgelaufene Decennium ermittelten Ausmaße provisorisch fortzuentrichten.

§. 21. Die Religionsfondsbeiträge, dann die etwa verfallenen Verzugszinsen und Strafen werden in derselben Weise wie die landesfürstlichen Steuern und Abgaben eingebracht.

§. 22. Insoweit die Religionsfondsbeiträge nicht über drei Jahre ausständig sind, kommt denselben und deren Nebengebühren ein den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren nachstehendes, hingegen allen privatrechtlichen Forderungen vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ad fructus des unbeweglichen Vermögens der beitragspflichtigen Pfründe oder regulären Communität zu.

§. 23. Im Falle eines Concurses sind die nicht über drei Jahre ausständigen Religionsfondsbeiträge und Nebengebühren unmittelbar nach den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren zu berichtigen.

§. 24. Der Religionsfondsbeitrag fließt unmittelbar in die Religionsfondscasse desjenigen Landes, in welchem die Bemessung stattgefunden hat (§. 14).

§. 25. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1875 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an haben die bisher von den Inhabern kirchlicher Pfründen und den regulären Communitäten an den Religionsfonds geleisteten Beiträge zu entfallen.

Desgleichen entfällt von diesem Zeitpunkte an die den genannten bisher obgelegene Verpflichtung zur Leistung des Alumnaticums (Seminaristicums). Der Anspruch des Religionsfonds auf die Intercalar-Einkünfte erledigter Pfründen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 26. Die erste Bemessung der in diesem Gesetze bestimmten Religionsfondsbeiträge erfolgt für den Rest des mit 31. December 1880 zu Ende gehenden Decennium (§. 8).

§. 27. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 7. Mai 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Stremayr m. p. Pretis m. p.

C.

Gesetz vom 20. Mai 1874,

betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter nachfolgenden Voraussetzungen ertheilt:

1) daß ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung so wie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält;

2) daß die Errichtung und der Bestand wenigstens

Einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Cultusgemeinde gesichert ist.

§. 2. Ist den Voraussetzungen des §. 1 genügt, so wird die Anerkennung von dem Cultusminister ausgesprochen.

Durch diese Anerkennung wird die Religionsgesellschaft aller jener Rechte theilhaftig, welche nach den Staatsgesetzen den gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zukommen.

§. 3. Die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes zu einer anerkannten Religionsgesellschaft werden durch deren Verfassung bestimmt.

§. 4. Zur Errichtung von Cultusgemeinden und von Bezirken, welche eine Mehrheit von Cultusgemeinden umfassen, dann zu jeder Aenderung in der Abgrenzung der bestehenden Gemeinden und Bezirke, ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§. 5. Die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Cultusgemeinde (§. 4) ist durch den Nachweis bedingt, daß dieselbe hinreichende Mittel besitzt oder auf gesetzlich gestattete Weise aufzubringen vermag, um die nöthigen gottesdienstlichen Anstalten, die Erhaltung des ordentlichen Seelsorgers und die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern.

Vor ertheilter Genehmigung darf die Constituirung der Cultusgemeinde nicht stattfinden.

§. 6. Insoweit die innere Einrichtung der Cultusgemeinden nicht schon durch die allgemeine Verfassung der Religionsgesellschaft bestimmt wird, ist sie durch Statute zu regeln, welche die nachfolgenden Punkte zu umfassen haben:

1) die Bezeichnung der örtlichen Grenzen des Gemeindegebietes;

2) die Art der Bestellung des Vorstandes, dessen Wirkungskreis und Verantwortlichkeit;

3) die Art der Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger kirchlicher Functionäre, deren Rechte und Pflichten;

4) die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen in Hinsicht auf die Gemeindeverwaltung, insbesondere Bestimmungen über die bestehenden Wahlrechte;

5) die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes;

6) die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Gemeinde erforderlichen Mittel;

7) das Verfahren bei Abänderung des Statutes.

Solche Statute sind den Gesuchen um die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Cultusgemeinden (§§. 4, 5) beizulegen und unterliegen der Genehmigung des Cultusministers.

§. 7. Soll eine Cultusgemeinde von Personen gebildet werden, welche der betreffenden Religionsgesellschaft bisher nicht angehört haben, so haben dieselben nach erlangter Genehmigung (§§. 4, 5) die Erklärung ihres Beitrittes zu der Gemeinde vor der politischen Behörde abzugeben, welche hievon dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft Anzeige macht.

Diese Erklärung hat alle rechtlichen Wirkungen der im Art. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, normirten Austrittserklärung.

§. 8. Mitglieder einer ordnungsmäßig constituirten Cultusgemeinde sind alle im Gebiete derselben wohnhaften Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft.

Angehörige einer Religionsgesellschaft, welche nicht in dem Gebiete einer Cultusgemeinde wohnen, werden als Mitglieder der nächstgelegenen Gemeinde ihres Bekenntnisses angesehen.

Der Gemeindevorstand (§. 9) hat für die Evidenzhaltung der Gemeindemitglieder zu sorgen.

§. 9. In den Vorstand einer Cultusgemeinde können nur solche Mitglieder derselben berufen werden, welche Oesterreichische Staatsbürger sind und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Die Bestellung des Vorstandes ist der Landesbehörde anzuzeigen.

Die Bestellung eines Vorstandes, dessen Wirksamkeit sich auf mehr als Eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister.

§. 10. Als Seelsorger kann in der Cultusgemeinde nur ein Oesterreichischer Staatsbürger angestellt werden, dessen Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei ist und dessen allgemeine Bildung mindestens durch Vollendung des Gymnasialstudiums erprobt ist.

§. 11. Den zur Anstellung der Seelsorger Berechtigten liegt ob, die im einzelnen Falle ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, den zur Anstellung Berechtigten ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§. 10) mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Anstellung des betreffenden Seelsorgers nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen. Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Anstellung nicht stattfinden.

Die Anstellung von Religionsdienern, deren Wirksamkeit sich auf mehr als Eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister.

§. 12. Wenn ein Religionsdiener verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, oder wenn ein Seelsorger die Oesterreichische Staatsbürgerschaft verliert, so hat die Regierung seine Entfernung vom Amte zu verlangen.

Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in seinem Amte

als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die Regierung seine Entfernung von der Ausübung des Amtes verlangen.

Wird die von der Regierung verlangte Entfernung von den hiezu Berufenen nicht in angemessener Frist vollzogen, so ist das betreffende Cultusamt für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen, von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Cultusamt in staatsgültiger Weise neu besetzt ist.

In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden.

§. 13. Jede nicht schon in der allgemeinen Verfassung der Religionsgesellschaft vorgesehene Vereinigung mehrerer Cultusgemeinden oder der Vertreter derselben zu einer dauernden oder vorübergehenden gemeinsamen Thätigkeit, insbesondere zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten, bedarf der von Fall zu Fall zu ertheilenden Gestattung des Cultusministers.

§. 14. Zur Einbringung der mit staatlicher Zustimmung ausgeschriebenen Umlagen und der den Religionsdienern zustehenden Einkünfte und Gebühren wird der staatliche Beistand gewährt.

§. 15. Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die anerkannten Religionsgesellschaften, deren Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, so wie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

§. 16. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 17. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Minister des Innern beauftragt.

Budapest, am 20. Mai 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Lasser m. p. Stremayr m. p.

Reichscassenscheine, Münzreform und Reichsbank.

Von

Dr. Ludw. Bamberger,
Mitglied des Reichstags.

In der feierlichen Rede [1]), mit welcher der versammelte Reichstag vom Kaiser verabschiedet wurde, behauptete natürlich das Militärgesetz die erste Stelle. Es machte sich eigenthümlich, daß unmittelbar hinter den schwer gepanzerten Erwägungen über das dem Staatsoberhaupte so sehr am Herzen liegende Heerwesen ein Absatz folgte, der in beinahe gleichem Ernst und Umfang den Gegenstand der Reichscassenscheine [2]) behandelte. Ohne die Wichtigkeit dieses Gegenstandes zu mißkennen, muß man doch gestehen: nicht blos im Sinne des ober-

[1]) Vgl. oben S. 1132.

[2]) Das Gesetz, betr. die Ausgabe von Reichscassenscheinen, vom 30. April 1874 hat folgenden Wortlaut:

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Reichscassenscheine zum Gesammtbetrage von 120 Millionen Mark in Abschnitten zu 5, 20 und 50 Mark ausfertigen zu lassen und unter die Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer durch die Zählung vom 1. December 1871 festgestellten Bevölkerung zu vertheilen.

Ueber die Vertheilung des Gesammtbetrages auf die einzelnen Abschnitte beschließt der Bundesrath.

§. 2. Jeder Bundesstaat hat das von ihm seither ausgegebene Staatspapiergeld spätestens bis zum 1. Juli 1875 zur Einlösung öffentlich aufzurufen und thunlichst schnell einzuziehen.

Zur Annahme von Staatspapiergeld sind vom 1. Januar 1876 an nur die Cassen desjenigen Staats verpflichtet, welcher das Papiergeld ausgegeben hat.

§. 3. Denjenigen Staaten, deren Papiergeld den ihnen nach §. 1 zu überweisenden Betrag von Reichscassenscheinen übersteigt, werden zwei Drittheile des überschießenden Betrages aus der Reichscasse als ein Vorschuß überwiesen und zwar, soweit die Bestände der letzteren es gestatten, in baarem Gelde, soweit sie es nicht gestatten, in Reichscassenscheinen.

Der Reichskanzler wird zu diesem Zwecke ermächtigt, Reichscassenscheine über den im §. 1 festgesetzten Betrag hinaus bis auf Höhe des zu leistenden Vorschusses anfertigen zu lassen, und soweit als nöthig in Umlauf zu setzen.

Ueber die Art der Tilgung dieses Vorschusses wird gleichzeitig mit der Ordnung des Zettelbankwesens Bestimmung getroffen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung hat die Rückzahlung des Vorschusses innerhalb 15 Jahren, vom 1. Januar 1876 an gerechnet, in gleichen Jahresraten zu erfolgen.

Die auf den Vorschuß eingehenden Rückzahlungen sind zunächst zur Einziehung der nach vorstehenden Bestimmungen ausgefertigten Reichscassenscheine zu verwenden.

sten Reichsregiments steht dieser Gegenstand weit zurück hinter der Wehrverfassung, sondern auch der, welcher wie unsereiner nicht von persönlicher Vorliebe für soldatische Angelegenheiten erfüllt ist, wird dem betreffenden Abschnitt unserer Wirthschaftsordnung nicht ein nahverwandtes Rangverhältniß zu dem für den Augenblick alles beherrschenden Capitel von Roß und Reisigen anweisen. Vielleicht haben in diesem Falle zwei verschiedene Hände die Thronrede zusammengearbeitet, in der Art, daß der Passus über das Papiergeld selbständig in das übrige hineingetragen wurde. So etwa wie wenn Van der Velde die Figuren in eines Landschafters Bild hineinmalte. Nicht als hätten wir in der Thronrede ein zweifaches Kunstwerk vor uns! In allem was nicht militärischer Pomp ist, verlegt sich das Deutsche Reich wenig auf Pflege der Form. Zwischen dem großen Styl des „Weißen Saales" und dem flachen Styl der in ihm verlesenen Ansprache, zwischen dem feierlichen Aufmarsch der goldstrotzenden Uniformen und dem nachlässigen Werkeltagsgang der vorgetragenen Perioden mußte, wer nicht allen Formensinnes bar, einen schmerzlichen Gegensatz empfinden; diesmal ganz besonders, weil selten ein Moment mehr als der Abschluß dieser Session die Aufforderung zu bedeutender Würdigung in sich trug.

Die Ironie des Zufalls fügte zu all dem noch, daß gerade dasjenige Gesetz, dessen hier in so beträchtlicher Weise an zweithervorragender Stelle gedacht wurde, in der Berathung des Hauses selbst eine Behandlung erfahren hatte, welche vielmehr der Würde und Wichtigkeit seiner Aufgabe durchaus nicht entsprach. Etwas mehr Ehren zu rechter Zeit und am rechten Ort hätten dem Reichspapiergeld mehr gefrommt, als der unverhältnißmäßige Antheil an den Ehrenparagraphen des Reichsabschiedes.

Selten ist die Vorlage eines bedeutenden Gesetzes so ganz lose den Volksvertretern zwischen den Fingern hindurchgeglitten und schier ohne irgendeine Abänderung aus drei Berathungen hervorgegangen; selten war es leichter die bessernde Hand anzulegen. Aber innere und äußere Verhältnisse waren wie unter einander verschworen, eine gründliche, der Sache angemessene Erörterung nicht aufkommen zu lassen. Wo sich scheinbar die Elemente so verhängnißvoll gegen die Irdischen verschwören, sind natürlich die Irdischen in Mitschuld. Eingekeilt zwischen die zwei harten Probleme der militärischen und der kirchlichen Ordnung, welche alle Kräfte und alle Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen, gelangte das Reichspapiergeld von Haus aus nicht dazu, der Beachtung des Parlaments in verdientem Maße theilhaftig zu werden. Dem Reichskanzleramte war es schon von der vorigen Session her verleidet [1]). Die unerfreulichen Verhandlungen im Bundesrathe [2]) schleppten sich seit der zweiten Berathung über Art. 18 des Münzgesetzes dahin. Während das Reich das vom allgemeinen Gesichtspunkt aus Vernünftige suchte, verfolgte jeder Einzelstaat, voran Preußen, Bayern, Sachsen, seine finanzielle Sonderpolitik, gar nicht an's Reich, sondern nur an die heimische Steuerrolle denkend. Nun war endlich etwas zu Stande gekommen — freilich auf allzu bequemer Grundlage. Dies wiederum vom Parlament umgemodelt, zu den Bundesvertretern zurückgeschoben, von neuem in langwierige Zerrereien verstrickt zu sehen, trug der Präsident des Reichskanzleramts wenig Verlangen. Das war menschlich. Ebenso daß er möglichst kurze Erörterung wünschte über ein Gesetz, das er, des langen Haders müde, angenommen hatte, aber schwerlich gut zu vertheidigen fand. Der Grundzug des zum Gesetzentwurf gewordenen Planes war kurz der: den einzelnen Staaten, die viel Papiergeld hatten, möglichst wenig Einziehungsverlegenheit zu bereiten, und dieses Ziel konnte natürlich nur erreicht werden, wenn möglichst viel Papier gemacht wurde. Möglichst viel hieß ebenso viel als bisher existirt hatte. Denn mehr Scheingeld als das alte Deutschland besessen, konnte doch das neue mit Goldgeld und Milliarden versehene Deutschland unmöglich machen! Wäre so etwas denkbar gewesen, die Finanzminister hätten sich vielleicht darüber hergemacht, sich noch mit größerer Portion gütlich zu thun als mit den 60 Millionen Thalern, dem gleichen Betrag des heurigen Umlaufs. Im Gegensatz zu den fiscalischen Schmerzen der Minister verlangte das wahre und tiefer liegende Interesse der Sache selbst gerade umgekehrt eine möglichst geringe Ausgabe fictiver

§. 4. Diejenigen Bundesstaaten, welche Papiergeld ausgegeben haben, werden die ihnen ausgefolgten Reichscassenscheine (§§. 1 und 3), soweit der Betrag der letzteren den Betrag des ausgegebenen Staatspapiergeldes nicht übersteigt, nur in dem Maße in Umlauf setzen, als Staatspapiergeld zur Einziehung gelangt.

§. 5. Die Reichscassenscheine werden bei allen Cassen des Reichs und sämmtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwerthe in Zahlung angenommen und von der Reichs-Hauptcasse für Rechnung des Reichs jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst.

Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt.

§. 6. Die Ausfertigung der Reichscassenscheine wird der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Benennung „Reichsschulden-Verwaltung" übertragen.

Die Reichsschulden-Verwaltung hat für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichscassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

§. 7. Vor der Ausgabe der Reichcassenscheine ist eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen.

Die Controle über die Ausfertigung und Ausgabe der Reichscassenscheine übt die Reichsschulden-Commission.

§. 8. Von den Bundesstaaten darf auch ferner nur auf Grund eines Reichsgesetzes Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden.

[1]) Vgl. oben S. 300.
[2]) Vgl. darüber oben S. 715 ff.

Werthzeichen. Am besten wäre es gewesen, und durchaus nicht unmöglich, ganz auf dieselbe zu verzichten. Ein billiges Abkommen zwischen dem fiscalen Gesichtspunkt, welcher nur die Jahresbilanz des Budgets im Auge hat, und dem volkswirthschaftlichen Gesichtspunkt, der den Blick auf die großen und künftigen Gestaltungen des Weltverkehrs richtet — ein billiges Abkommen lag in der viel genannten Ziffer von vierzig papiernen Millionen, dem Ausgleich jener vierzig goldenen, welche der Kriegsdrache im Juliusthurm zu Spandau hütet. Papiergeld ist eigentlich eine schädliche Substanz im Körper der Staatsgesellschaft. Aber in mäßigen Dosen verträgt dieser, wie ja auch der Körper des Menschen, etliche schädliche Substanzen, welche zu seiner Annehmlichkeit, unter Umständen zu seiner Gesundheit beitragen. Nur muß man nicht, wie der Sächsische Bundesvertreter in einer Rede meint, das Experiment so lange fortsetzen, bis daß merkbar wird, es sei des Guten zu viel geschehen. Hr. v. Nostitz meint: wenn einmal fühlbar werde, daß zu viel Papiergeld ausgegeben worden, sei es ja noch immer Zeit einzulenken. Wie er sich das wohl denkt? Möchte er einmal zu viel Arsenik einnehmen mit der Beruhigung, daß es noch Zeit sei einzulenken, wenn ihm das Gift im Leibe fühlbar geworden?

Aber da saßen die Verantwortlichen um ihren grünen Tisch versammelt. Jeder dachte an die Leiden und Freuden des häuslichen Budget-Herdes, und sie beschlossen sich gegenseitig das Leben leicht zu machen. Der Sachse gab dem Bayern, und der Bayer gab dem Sachsen das mögliche an „Erleichterungen", und der Preußische Finanzminister, welcher zwar kein damnum emergens zu fürchten hatte, wollte gerade darum das lucrum cessans nicht verwinden, und ließ sich die Sünden bezahlen, die er hätte begehen können, wenn er so tugendlos wie der Sachse gewesen wäre. Als Oberster im Rath ließ er sich zuletzt auch noch die „todten Seelen" seiner eingelösten Darlehensscheine im Grabe abkaufen, und da eine Ehre der andern werth ist, so fand er es auch billig, dem Braunschweiger unverzinsliches Papier vorzuschießen zum Ersatz von Scheinen, die derselbe auf Zinsen ausleiht. Es war so ein kleiner fiscalischer Ablaßjubel für Vergangenheit und Zukunft.

Und hinter jedem bundesstaatlichen Finanzminister steht eine Schaar getreuer Reichstagsmitglieder, die ein mitfühlendes Herz zu ihm verbindet. Es sind zunächst die, welche in der häuslichen Ständekammer die Schmerzen der Minister zu theilen haben. Es waren in diesem Fall gerade die Nationalgesinnten. Denn wie? sind nicht die großen Freiheits-, Tugend- und Entsagungs-Männer der schwarzen und der rothen Demagogie stets bereit, das Reich zu verklagen, weil es Geld kostet? Und zieht nicht das bei Wahl- und Wühlgeschäften am besten? Wie viele sind in tugendhafter Entrüstung gegen das wiedergeborne Deutschland entbrannt, weil sie schließlich an etlichen Oesterreichischen Guldenstücken etliche Kreuzer verlieren mußten! So ist der Mensch, und da er nicht blos Mensch, sondern auch Wähler ist, so muß man auch in dieser Sprache mit ihm Rechnung führen; damit er nicht irre werde an der Liebe zum wiedergeborenen Reich, muß man die Gefühle seines Geldbeutels schonen. Die reichstreu gesinnten Abgeordneten waren also darauf angewiesen, ihren Finanzministern zu helfen, daß der am grünen Tisch zum Heil des nächstjährigen Landesbudgets zurecht geschnittene Kuchen nicht Abbruch erleide. Darum nur rasch in den Sack hinein mit dem Gesetz, wie es der Bundesrath einbrachte! Drei Lesungen im Galopp abzumachen schien allen im obigen Sinne Betheiligten höchst einleuchtend — dem Minister Delbrück, welcher die Langeweile des Wiedervonvornanfangens, den Finanzministern, welche die Nöthen des heimischen Budgets, den Abgeordneten, welche den Mißcredit kostspieliger Reichsreformen fürchteten. Selbst das Präsidium des Reichstags war angesteckt und suchte nicht viel Federlesens mit der ganzen Berathung zu machen.

So kam das Gesetz zur zweiten Lesung in dem ausersehen schlechtesten Moment der ganzen Session. Es war am letzten Sitzungstag vor Ostern. Man weiß ja wie es in einer Classe aussieht am letzten Schultag vor den Ferien. Und ein Reichs- oder Landtag erinnert bekanntlich in mehr als einem Stück an die glücklichen und unglücklichen Stunden des Gymnasiums. Die eine Hälfte war schon mit Haut und Haaren über Berg und Thal, von der andern war ein gut Theil bereits im Geist abwesend. So begann als zweiter oder dritter Gegenstand um die zwölfte Stunde (figürlich und wörtlich) die zweite Lesung, die eigentliche und entscheidende. Nach einigen Stunden wurde sie mitten in der Hauptsache abgebrochen, und so entzweigerissen auf's Unbestimmte über die Ferien hinaus in's Weite vertagt. Als es galt, nach Wochen den abgerissenen Faden wieder aufzunehmen, durfte das Gesagte nicht wiederholt werden und war doch vergessen, so weit es überhaupt je gehört worden. Während der Debatte saßen nun in den Commissions- und Fractionszimmern die Concilien zusammen und kauten an den Paragraphen des Militär- und des Kirchengesetzes. Neue Geistesabwesenheit, neue Ungeduld, die Sorgen des heimischen Budgets los zu werden. Die große Fraction des Centrums hatte gar keine Meinung. Es war für sie keine Popularität aus der Sache zu schlagen nach einer oder der andern Richtung und folglich ihr alles dabei gleichgültig. Merkwürdig genug fand sich noch eine starke Minderheit, um die Anträge auf rationelle Einschränkung des Papiers zu unterstützen. Es fehlte etwa nur an 20 Stimmen, daß die Auszahlung der „Tugendprämien" auf eine Reihe von Jahren vertagt und damit die Totalsumme der ersten Papierausgabe um ein namhaftes beschränkt worden wäre.

Die vereinigten Deutschen Regierungen und Volksvertreter können den Amerikanischen Präsidenten Grant

um ein schön Stück Ruhm beneiden. Während sie kurzsichtig beschlossen, sich für den nächsten Tag das Leben leicht zu machen durch möglichst große Papierausgabe, hatte jener den einsichtsvollen Muth, dem vereinigten Congreß und Senat, die sich in gleichem Fahrwasser zur „Inflation“ hin treiben ließen, sein kraftvolles Veto mannhaft entgegen zu setzen. Dort ist ein heilsamer Präcedenzfall geschaffen, umgekehrt bei uns ein verderblicher. Die guten Sachsen, welche meinten, wenn man ihnen Münze aus Gold statt aus Papier gebe (denn darum allein handelte es sich), böte man ihnen Steine für Brod, haben triumphirt; und der Abgeordnete v. Kardorff konnte mit Recht sagen: die höhere Einsicht in Sachen von Handel und Wandel ist spärlich vertreten in der Politik des Deutschen Reiches. Es darf einem bang werden bei dem Herannahen der Entscheidung in der so wichtigen Frage des Bankgesetzes; und man muß zum Himmel flehen, daß die Reichsregierung von vornherein den rechten Vorschlag mache; denn das Heil der Sache selbst steht im Reichstag auf schwachen Füßen, wenn es nur auf ihrer innern Richtigkeit steht. Gegen einen Regierungsentwurf sind in diesen Dingen nur solche Vorschläge durchzubringen, welche, wie der auf Zweimarkstücke, mit dem Popularitätshebel dieser und jener Partei in Verbindung stehen. Denen, welche die Dinge mit Sachverständniß treiben, stellt sich die Befangenheit der Meinungen entgegen, welche durch den Börsenschwindel von der einen, durch gelehrte und profane Classenhetze von der anderen Seite groß gezogen worden. Wer Interesse an einer Lösung zeigt, erweckt alsbald den Verdacht in ihr interessirt zu sein. Nur stolze Unkenntniß darf laut reden, weil sie von Unschuld zeugt. Als bei der Debatte über das Reichspapiergeld jemand die Hoffnung aussprach, daß einst die unfundirten Scheine des Reiches durch fundirte einer Bank in solider und verantwortbarer Weise ersetzt werden möchten, kollerte eine Donnerstimme aus tief sittlicher Entrüstung die Worte entgegen: künftig werde man gar keine Banknoten, sondern lauter Staatspapiergeld machen, um dem ganzen Volk die Vortheile zu bringen, welche sonst den Banken zufielen! Und die Stenographie hatte hinter diese Stimme aus Abdera keine „allgemeine Heiterkeit“ zu verzeichnen!

Die Deutsche Münzreform in ihrem Gesammtumfang ist auf zwei Zwecke von gleicher Größe zugleich gerichtet. Sie soll Einheit und sie soll Sicherheit (Stätigkeit) in das Geldwesen des Reiches bringen. Die Einheit ist durchzuführen durch Aufhebung der von Land zu Land bestehenden Verschiedenheit in den metallenen und papiernen Zeichen, die Sicherheit durch breite Grundlegung des goldenen Werthmessers und Tauschmittels. Wäre von zwei so wichtigen Zwecken der eine als entbehrlicher zu bezeichnen denn der andere, so müßte die Einheit der Sicherheit den Vortritt lassen. Es ist noch besser unbequem fahren als Schiffbruch leiden.

Nun führen uns aber alle Wahrnehmungen gerade umgekehrt zur Erkenntniß, daß die Unification beinahe ausschließlich das Augenmerk geworden ist, worauf man hindrängt, und wobei man sich beruhigen will. Das eben ist beunruhigend. Es wäre recht schön, die Markrechnung für 1875 in Preußen und möglichst weit über Deutschland hin einzuführen; aber das Verlangen, unsere gesammten Tauschverhältnisse im Inland und zum Ausland auf der soliden Unterlage eines genügenden Goldumlaufs sicherzustellen, fühlt sich damit nicht entfernt befriedigt. Wenn wieder einmal eine Metallkrisis über die Welt hereinbricht, werden uns die 20-Pfennigstücke, die jetzt auf Deutschen Münzstätten mit heißem Bemühen geprägt werden, wenig helfen. Und eine solche Krisis wird kommen im Laufe der nächsten fünf, längstens der nächsten zehn Jahre. In solchen Zwischenräumen kommt sie regelmäßig wie Mißwachs oder irgend eine andere die Menschheit von Zeit zu Zeit heimsuchende Plage.

Wenn Deutschland alsdann noch in demselben Stand der halb durchgeführten Münzreform steckt, in dem es nach der heute eingeschlagenen Wendung bleiben zu sollen scheint; wenn es seine Goldwährung nicht zu einer vollen thatsächlichen Wahrheit gemacht hat: dann wird eine Metallkrisis uns in dieselbe Reihe stellen mit jenen Ländern, welche aus Finanznoth die Baarcirculation preisgegeben und sich auf den Papierfuß zurückgezogen haben. Wir werden allen Mißcredit und alle Lebensstörungen zu ertragen haben, welche den Papierländern zur Last fallen und werden dazu noch den Verdruß haben, unsere beinahe genügenden Goldanschaffungen vergebens gemacht zu haben, weil wir sie unvollendet gelassen. So lange nicht Gold genug beschafft ist, um die im Münzgesetz zu Grund gelegte Zwangszahlung in Gold einzuführen, wird bei eintretender Metallkrisis (die wir uns nur als eine Gold abziehende Strömung zu denken haben) niemand in Gold zahlen, da er nicht dazu verpflichtet ist. Aber niemand wird verhindert sein, in der gesetzlichen (silbernen) Landesmünze ein Aufgeld für das Gold zu geben, und letzteres nach außen zu führen, selbst wenn, von einer falschen Maßregel zur anderen getrieben, das Reich die thörichte und nutzlose Zuflucht zum Ausfuhrverbot ergreifen sollte. Wir werden dann das eigenthümliche Schauspiel erleben, daß wir zwar ein entwerthetes Umlaufsmittel in Silber besitzen, welches zum Verkehr mit dem Ausland nicht zu brauchen ist, daß wir aber doch Mangel an demselben leiden, weil derjenige Theil der Circulation, der in Gold besteht, uns durch die Metallarbitrage entführt sein wird, neues Silber aber nicht geprägt werden kann; denn unser Münzgesetz untersagt ja für die Zukunft Silberprägungen. Dann werden sich jene Stimmen erheben, deren Ankunft ein Sächsischer Abgeordneter mit Sehnsucht prophezeit hat, die nach „mehr Papier!“ schreien; dann auch wird man mit Vorwürfen herfallen über die, welche der Goldwährung das Wort geredet. Man wird be-

haupten, sie hätten Unglück über das Land gebracht. Das Unglück wird aber nicht aus der Einführung der Goldwährung, sondern vielmehr aus ihrer Nichteinführung entsprungen sein. Denn ganz steht diese Einführung nur auf dem Papier des Gesetzes; in der Wirklichkeit läßt man sie auf halbem Wege stehen. Die Ausprägung von Goldstücken ist völlig sistirt. Wir haben eine Milliarde Mark geprägt. Die geringste, aber offenbar viel zu geringe Veranschlagung unseres Bedarfs, welche von amtlicher Stelle formulirt worden, ging auf 1200 Millionen. Immerhin sind zweihundert Millionen Mark in Gold auch schon eine wichtige Zubuße, um den ersten Abfluß zu bestreiten. Sie kommen den zehn Millionen Pfund Sterling nahe, welche man als den gegen einen ersten Anlauf sichernden Baarvorrathüberschuß der Bank von England anzusehen gewohnt ist. Vor allem aber gewänne eine solche Mehrbeschaffung an Wichtigkeit, wenn sie zur Einziehung von Silber verwendet würde.

Diese Doppeloperation, Austausch von Silber gegen Gold, ist bestimmt, die eigentliche Fundamentalarbeit unserer Reform zu sein, sie ist zugleich der bei weitem schwierigere Theil der Aufgabe. Es ist wie wenn es sich darum handelte eine Brücke über einen tiefen breiten Strom zu bauen. Das Silber ableiten und die goldenen Pfeiler einsenken und Bogen spannen, das ist die Schwierigkeit des Baues. Ist diese einmal überwunden, so ist der Rest nur architektonische Ausführung. Die innere Unification, das Ausprägen von Silberscheidemünzen und Einwechseln der alten in neue, ist nur eine Zeitfrage. Keine Gewalt der Menschen oder Zustände kann uns jemals darin stören oder aufhalten. Nach dem Prägungsbericht[1]), welcher dem Reichstag in jüngster Session vorgelegt worden, brauchten wir für Herstellung des nothwendigen Bedarfs an Scheidemünze (Silber, Kupfer und Nickel) noch etwa achtzehn Jahre. Allein seitdem dieser Bericht vorgelegt worden, sind die Münzstätten in eine minder schläfrige Gangart gerathen, und auf die jüngeren Rapporte läßt sich eine Berechnung gründen, nach der die zunächst erheischten sechstausend-dreihundert-sechzig Millionen Stück Münzen im Laufe von zehn Jahren zu liefern wären. Mit einiger Anstelligkeit ließe sich ohne Zweifel noch mehr leisten. Ueberdieß werden die Münzstätten von Hamburg und Bremen in gegebener Zeit eingreifen, hoffentlich unter möglichst kaufmännischer und wenigst möglich bureaukratischer Leitung, und es ist keine zu sanguinische Vorstellung, daß die Markwährung als Scheidemünze in fünf bis sechs Jahren vollständig durchzuführen ist. Dieser Termin würde um ein Geringes verlängert, wenn sofort der nöthige Bedarf an Goldmünzen vor allem weiter gefördert wird. Nicht ein halbes Jahr wäre die Unification dadurch aufgehalten. Und darum ist es ganz falsch, daß jetzt zum Vortheil der Scheidemünzen die Goldmünze in der Arbeit zurückgestellt worden. Es wäre freilich das gleichgiltig, wenn mit Anschaffung von Gold in Barren fortgefahren und Silber eingezogen würde. Allein ersteres geschieht ja nicht — wie wir aus den Londoner Marktberichten ersehen können — und letzteres nur in sehr phlegmatischer Weise. Der praktische Vorschlag, die doppelte Operation ohne jeden Zeit- und Zinsverlust durch Creirung von Münzscheinen zu erleichtern, fand bei der Reichsregierung und folglich bei dem Reichstag kein Gehör. Dennoch ist der Moment kostbar. Niemand kann wissen, wie bald eine Metallkrisis eintreten mag. Nichts ist unberechenbarer auf der Welt, als diese Phänomene. Von dem Credit von fünfzig Millionen Thalern, die der Reichstag gewährte, um den Austausch zu befördern, ist kein Gebrauch gemacht worden. Die ersparten Zinsen wanderten in die Marine. Wie einseitig die Aufmerksamkeit der maßgebenden Persönlichkeiten nur auf die Unification gerichtet ist, dafür liegt eine bezeichnende Aeußerung des Preußischen Finanzministers vor. Als man ihm die Langsamkeit der Silbereinziehungen vorhielt, antwortete er triumphirend: an ihm liege das gewiß nicht, er habe sich erboten, zehn Millionen Thaler Silber einzuziehen, aber man sei ihm nicht entgegengekommen. Damit meinte er aber nur: daß er zehn Millionen Thaler Süddeutscher Währung gegen Preußische Drittelthaler einzuwechseln bereit sei. Das nannte er: „Silbereinziehung!" Und wie bei der Metall-Münzreform der Nachdruck fälschlich einseitig auf die Unification gelegt wird, so geschah das gleiche bei dem Papiergeld. Der Triumph, daß die abscheulichen, klebrigen, buntgemischten Fetzen verschwinden und ein respectables einheitliches und appetitliches Papier an ihre Stelle tritt, ist groß, aber er wäre bedeutsam größer, wenn zum mindesten ein Theil dieses Papiers überhaupt durch Gold ersetzt würde. Freilich scheint man in Sachsen, allerdings nicht in den Sächsischen Handelskammern, deren Gutachten in Münzsachen zu den besten zählen, zu glauben, das Land müsse verarmen, wenn man ihm diese Wische mit Gold ersetze.

Dergleichen Wahnvorstellungen, im Großen und Ganzen ungenügende Erfassung der wichtigen Dinge, um die es sich handelt; an oberster Stelle die gesättigte Ruhe des behaglichen Vorgehens einerseits, das Uebermaß der vielgestaltigen Aufgaben andererseits führen möglicherweise unsere Münzreform und damit alle Verkehrsverhältnisse des Landes in naher oder fernerer Zeit schwierigen, gefahrvollen Zuständen entgegen. Das energischste Werkzeug ihnen zuvorzukommen wird in der Herstellung einer Reichsbank geboten werden. Erhebt sich die Reichsregierung, unbehindert von particularistischen Begehrlichkeiten, auch den ihr nächststehenden, zu dem Gedanken, aus dieser Centralbank das Werkzeug zu einer kräftigen Einführung der Goldvaluta zu machen, so können die Sachen vielleicht noch zeitig in die rechte Fährte ge-

[1]) Abgedruckt oben S. 875.

bracht werden. Soll die Bankgesetzgebung, der Natur der Sache entsprechend, den gewichtigen Schlußstein der ganzen Münzreform bilden, so muß sie eine Bestimmung enthalten, welche das Datum der Verkündigung der wirklichen Reichsgoldwährung festsetzt und der Reichsbank die zur Erreichung dieses großen Zieles erforderlichen Pflichten und Rechte mit auf den Weg giebt. Werden die zu dieser muthigen und bedeutenden Gestaltung erforderlichen Conceptionen aus der Mitte der verbündeten Regierungen und des Reichstages frei von Kleingeisterei und getragen von einer lebendigen und großen Ueberschauung der schwierigen Aufgabe erstehen? Jedenfalls nur, wenn ein anderer Stern über dieser Arbeit aufgeht, als der war, unter dessen Einfluß die plumpe Empirie fiscalischen Gefälligkeitsaustausches das Gesetz über das Reichspapiergeld zu Stande gebracht hat [1]).

[1]) Der vorstehende Aufsatz ist, nach besonderer Uebereinkunft mit dem Hrn. Verfasser, einer größeren Serie von Artikeln desselben „Zur Physiologie des Reichstags" in der „Allgem. Zeitung" entnommen.

Materialien zur Bankfrage.

(Fortsetzung von S. 1128.)

Der erste Entwurf eines Reichs-Bankgesetzes nebst Motiven.

Vorbemerkung. Der nachstehende Entwurf eines Reichs-Bankgesetzes erschien Ende Juli 1874 in der „Weser-Zeitung"; gleichzeitig ging das Gerücht, daß der Entwurf schon seit Jahr und Tag fertig gewesen sei und den vortragenden Rath im Reichskanzleramt, Geh. Reg.-Rath Dr. Michaelis, zum Verfasser habe. Obschon die Art, wie das Schriftstück an die Oeffentlichkeit gekommen ist, und andere Umstände zu dem Schlusse berechtigen, daß das Reichskanzleramt als solches sich zur Autorschaft noch nicht bekennen mag, so verdient dieser Entwurf doch die größte Beachtung, schon weil er zum ersten Male der Discussion über die Bankfrage einen bestimmten Anhalt darbietet. Bei der Kritik desselben wird man gut thun, die Beziehungen der Preußischen Bank zur Preußischen Staatscasse scharf im Auge zu behalten und sich der Verhandlungen des Bundesraths über die Reichscassenscheine (vgl. oben S. 715 ff.) zu erinnern. Die reichhaltigen und umfassenden Materialien zur Bankfrage, welche früher in den „Annalen" erschienen sind, wurden oben S. 545 ff. (Anmerkung) aufgezählt; in diesem Bande empfiehlt sich besonderer Beachtung der Commentar zum Art. 18 des Münzgesetzes, oben S. 607 ff. ferner die (officielle) Uebersicht der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen der Deutschen Zettelbanken, oben S. 633 ff., mit den statistischen Tabellen S. 711 und 719; endlich der Verwaltungsbericht der Preußischen Bank pro 1872 und 1873, oben S. 1111 ff.

Die allergrößte Beachtung bei der Kritik des Entwurfs verdient der Umstand, daß durch §. 19 Nr. 6 das Notenprivilegium einer Reihe von Banken, vor allen der Preußischen Bank, eine bedeutende Verlängerung erfahren würden (vgl. oben S. 671), daß also hier die Reichsgesetzgebung aufgefordert wird, Geschenke und Prämien zu vertheilen, zu denen sie in keiner Weise verpflichtet ist.

Entwurf eines Reichs-Bankgesetzes.

§. 1. Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann fortan nur durch ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung zu erlassendes Reichsgesetz erworben oder über den bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe erweitert werden.

Den Banknoten im Sinne dieses Gesetzes wird dasjenige Staatspapiergeld gleich geachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist.

§. 2. Zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, ist Niemand verpflichtet. Die Reichs- oder Staatscassen können nur durch Reichsgesetz verpflichtet werden, Banknoten in Zahlung anzunehmen. Banknoten sind keiner Amortisation unterworfen.

§. 3. Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100 Mark oder einem Vielfachen von 100 Mark ausgefertigt werden.

Nur der vierte Theil des Betrages der von einer Bank in Umlauf gesetzten Noten darf in Abschnitten zu 100 Mark bestehen.

§. 4. Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten, auch wenn dieselben beschädigt sind, zum vollen Nennwerthe einzulösen, sofern der Inhaber einen Theil der Note präsentirt, welcher größer ist als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur einen geringeren Theil als die Hälfte zu präsentiren vermag, vernichtet sei.

§. 5. Banknoten, welche in die Casse der Bank oder einer ihrer Filialen, oder in eine von ihr bestellte Einlösungscasse, sei es im Wege der Zahlung, sei es im Wege der Einlösung, in beschädigtem oder beschmutztem Zustande zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden.

§. 6. Der Bundesrath ist befugt, den Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung derselben anzuordnen, wenn ein größerer Theil des Umlaufs sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustande befindet. Außer im Falle solcher Anordnung darf der Aufruf von Banknoten zum Zweck der Einziehung nur mit Genehmigung des Bundesrathes erfolgen. Die Genehmigung wird nur ertheilt, wenn nachgewiesen wird, daß Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind, oder wenn die Bank auf die Befugniß der Notenausgabe verzichtet. In allen vorher bezeichneten Fällen schreibt der Bundesrath die Art, die Zahl und die Fristen der über den Aufruf zu erlassenden Bekanntmachungen, den Zeitraum, innerhalb dessen, und die Stellen, an welchen die Noten eingelöst werden müssen, und die zur Sicherung der Noteninhaber sonst erforderlichen Maßregeln vor.

Die Bestimmungen der Bankstatuten über den Aufruf der Banknoten bei Ablauf der Zeitdauer, für welche die Befugniß zur Notenausgabe ertheilt ist, werden durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt.

§. 7. Den Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gestattet,

1) Wechsel zu acceptiren,

2) Waaren oder courshabende Papiere für eigene Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.

§. 8. Banken, welche Noten ausgeben, haben

1) spätestens am 5. jedes Monats den Stand ihrer Activa und Passiva vom letzten Tage des vorausgegangenen Monats und

2) spätestens drei Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Activa und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustcontos

durch ein vom Reichskanzler zu bezeichnendes Blatt auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Die monatliche Veröffentlichung muß angeben:

1) auf Seiten der Passiva:
das Grundcapital,
den Betrag der umlaufenden Noten,
die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,

2) auf Seiten der Activa:
den Metallbestand,
den Bestand an Reichspapiergeld,
an Noten anderer Banken,
an Wechseln,
an Lombardforderungen,
an Effecten,
an sonstigen Activen,

Welche Kategorien der Activa und Passiva in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der Bundesrath.

§. 9. Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten geht verloren

1) durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie ertheilt ist,

2) durch Verzicht,

3) im Falle der Einleitung des Concursverfahrens gegen die Bank,

4) durch Entziehung kraft richterlichen Erkenntnisses.

§. 10. Im Falle des Concurses der Bank bewendet es rücksichtlich der Einziehung der Noten bei den für das Concursverfahren geltenden Bestimmungen.

§. 11. Die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe wird auf Antrag des Reichskanzlers oder der Regierung eines Bundesstaates durch handelsgerichtliches Erkenntniß ausgesprochen:

1) sobald die durch die Statuten beziehungsweise durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebene Deckung für die umlaufenden Banknoten nicht vorhanden ist, oder der Notenumlauf die statutenmäßig oder gesetzlich festgestellte Grenze übersteigt;

2) sobald die Bank die Einlösung präsentirter Banknoten

a) an ihrem Sitze am Tage der Präsentation,

b) an einer der durch die Statuten oder in Folge der Bestimmungen im §. 19 Ziffer 3 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Einlösungsstellen außerhalb ihres Sitzes im Laufe des fünften Tages nach dem Tage der Präsentation nicht bewirkt,

3) sobald eine derjenigen Noteneinlösungsstellen, welche nach der Bestimmung im §. 19 Ziffer 3a vorhanden sein müssen, eingeht, und nicht binnen sechs Wochen nach dem Tage des Eingehens dieser Einlösungsstelle durch Eröffnung einer neuen den Vorschriften des §. 19 Ziffer 3a entsprochen wird,

4) sobald das Grundcapital sich durch Verluste um ein Drittheil vermindert hat.

Das Erkenntniß ordnet zugleich die Einziehung der umlaufenden Noten an und bestimmt die Frist, innerhalb welcher von der Bankverwaltung die Bekanntmachung über die Einziehung der Noten zu erlassen ist.

Sofern nicht der Concurs über die Bank ausgebrochen ist, setzt das Gericht einen Curator ein, welcher die Einziehung der Noten zu überwachen und, wenn die Bank den für diesen Fall vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Liquidation der Bank beim Handelsgerichte zu beantragen berechtigt und verpflichtet ist.

Eingehende Noten sind von der Bank an eine vom Reichskanzler zu bezeichnende Casse abzuliefern.

§. 12. Sechs Monate, nachdem das Erkenntniß (§. 11) die Rechtskraft erlangt hat, zahlt die Bank an die vom Reichskanzler bezeichnete Casse einen Betrag in baarem Gelde ein, welcher dem bis dahin nicht abgelieferten Betrage ihrer Noten gleichkommt. Dieser Baarbetrag wird ihr nach Maßgabe der weiter von ihr abgelieferten Noten zurückgezahlt.

Die an die Casse abgelieferten Noten werden in Gegenwart des Curators der Casse und des für die Einziehung der Noten bestellten Curators vernichtet. Ueber die Vernichtung wird ein materielles Protokoll aufgenommen. Die Verwaltung der Bank ist befugt, an der Vernichtung durch zwei Abgeordnete Theil zu nehmen. Der für die Vernichtung bestimmte Termin ist ihr jedesmal spätestens acht Tage vorher von der der Casse vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Die Vernichtung kann in einem oder in mehreren Terminen erfolgen.

§. 13. Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab eine in die Reichscasse fließende Steuer zu entrichten, welche von dem Ueberschusse des Betrages der umlaufenden Noten über den Baarvorrath (ungedeckten Notenumlauf) berechnet wird. Als Baarvorrath einer Bank gilt der in den Cassen derselben befindliche Betrag an baarem Gelde der Reichswährung, an Reichscassenscheinen und an Gold in Barren oder in ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1391 Mark berechnet.

§. 14. Die Steuer wird, je nach der Höhe des ungedeckten Notenumlaufs, mit jährlich einem Procent oder fünf Procenten erhoben.

Der Betrag, bis zu welchem der ungedeckte Notenumlauf der Steuer von einem Procent unterliegt, wird für jede Bank ein für allemal vom Bundesrathe festgestellt. Diese Feststellung erfolgt in der Weise, daß ein Gesammtbetrag von 300 Millionen Mark auf die einzelnen Banken im Verhältniß ihres nach den Monatsbilanzen berechneten durchschnittlichen Notenumlaufs in den drei Jahren 1867, 1868 und 1869, für die Württembergische und Badische Bank im Jahre 1872, vertheilt wird.

Derjenige Theil des ungedeckten Notenumlaufs einer Bank, welcher den solchergestalt für diese Bank festgestellten Betrag überschreitet, unterliegt der Steuer von fünf Procent.

§. 15. Uebernimmt eine Bank die Einziehung desjenigen Theils des von einem Bundesstaate ausgegebenen Staatspapiergeldes, dessen Betrag diesem Bundesstaate nach den Bestimmungen im §. 3 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichscassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 40), vorschußweise aus der Reichscasse zu überweisen sein würde, so wird bei Feststellung des steuerpflichtigen Notenumlaufs der von ihr eingezogene Betrag im ersten Jahre mit seiner vollen Höhe, in jedem folgenden Jahre um seinen zehnten Theil vermindert, ihrem Baarvorrath hinzugerechnet.

Dem Baarvorrath der Preußischen Bank wird bei Feststellung des steuerpflichtigen Notenumlaufs der Betrag von 45 Millionen Mark im ersten Jahre mit seiner vollen Höhe, in jedem folgenden Jahre um seinen zehnten Theil vermindert, hinzugerechnet.

§. 16. Zum Zwecke der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 8., 15., 22. und Letzten jedes Monats den Betrag des Baarvorraths und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und einen Nachweis darüber an die Aufsichtsbehörde einzureichen. Am Schlusse jedes Jahres wird von der Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Nachweisungen die von der Bank zu zahlende Steuer in der Weise festgestellt, daß von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden steuerpflichtigen Ueberschusse des Notenumlaufs über den Baarvorrath $^1/_{48}$ pCt. und außerdem von dem Betrage dieses Ueberschusses, welcher nach den Bestimmungen im §. 14 mit 5 pCt. jährlich steuerpflichtig ist, fernere $^4/_{48}$ pCt. als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für jede einzelne Nachweisung als Steuersoll berechneten Beträge ergiebt die von der Bank spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichscasse abzuführende Steuer.

§. 17. Banken, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befinden, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugniß ertheilt hat, nur da Bankgeschäfte durch Zweiganstalten betreiben oder durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen oder als stille oder offene Theilhaber an Bankgeschäften sich betheiligen, wo vor dem 1. Januar 1874 durch besondere gesetzliche Bestimmungen ihre Zulassung oder ihr Geschäftsbetrieb geregelt ist.

§. 18. Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befindet, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugniß ertheilt hat, bezw. derjenigen Staaten, auf welche die der Bank ertheilte Befugniß zur Notenausgabe vor dem 1. Januar 1874 vertragsmäßig oder gesetzlich ausgedehnt worden ist, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Der Umtausch solcher Noten gegen Landesbanknoten, Papiergeld oder inländische Münzen unterliegt diesem Verbote nicht.

§. 19. Die beschränkenden Bestimmungen der §§. 17 und 18 finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 folgende Voraussetzungen erfüllen:

1) Die zulässige Notenausgabe wird auf den Betrag des Grundcapitals der Bank eingeschränkt, welcher am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (BGBl. S. 51) eingezahlt war. Diesem zulässigen Betrage der Notenemission tritt der etwa nach den Bestimmungen des §. 15 dem Baarvorrath hinzuzurechnende Betrag hinzu.

2) Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer

im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in baarem Gelde, Reichscassenscheinen oder Goldbarren, letztere zu 1391 Mark das Pfund fein gerechnet, und den Rest in discontirten Wechseln von höchstens 3 Monaten Verfallzeit und mit mindestens drei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften in ihren Cassen als Deckung bereit zu halten.

3) Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten:

a) bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin und bei einer solchen in Frankfurt oder Augsburg,
b) bei ihren an an anderen Orten etwa befindlichen Filialen

spätestens im Laufe des fünften Tages nach dem Tage der Präsentation dem Inhaber gegen inländisches baares Geld einzulösen. Welche Zweiganstalten in dieser Beziehung als Filialen anzusehen sind, bestimmt der Bundesrath.

4) Die Bank verpflichtet sich, alle Banknoten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 100,000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten müssen entweder zur Einlösung präsentirt oder zu Zahlungen an diejenige Bank verwendet werden, welche dieselben ausgegeben hat.

5) Die Bank unterwirft sich unbedingt den Bestimmungen der §§. 2 bis einschließlich 16 dieses Gesetzes und verzichtet auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Ertheilung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Cassen statt baaren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen, zustehen möchte.

6) Die Bank willigt ein, daß ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten am 1. Januar 1886 durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesraths mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände, und daß, falls von dieser Befugniß für den 1. Januar 1886 nicht Gebrauch gemacht wird, dieselbe Befugniß nach Ablauf jeder ferneren zehnjährigen Periode ausgeübt werden könne.

§. 20. Die beschränkende Bestimmung des §. 18 findet auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 außer den im §. 19 unter den Ziffern 2 bis einschließlich 6 bezeichneten folgende Voraussetzungen erfüllen:

1) Die Bank darf ihr Grundcapital und ihre sonstigen Betriebsfonds nur in folgenden Geschäften anlegen:

a) in der Discontirung oder dem Ankaufe von Wechseln, welche spätestens nach drei Monaten fällig sind und in der Regel drei als zahlungsfähig bekannte Unterschriften tragen, ferner von Deutschen Reichs-, Staats-, Provinzial- und Communalpapieren, welche nach mindestens drei Monaten mit ihrem vollen Nennwerthe fällig sind;

b) in der Ertheilung zinsbarer Darlehen auf nicht länger als drei Monate und gegen bewegliche Pfänder, und zwar:

1. gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, nach ihrem Metallwerth mit einem Abschlag von mindestens 5 pCt.,
2. gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf jeden Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines Deutschen Staats oder inländischer communaler Corporationen, oder gegen zinstragende auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reich oder von einem Bundesstaate garantirt sind, sowie gegen Stamm- und Stammprioritätsactien und Prioritätsobligationen Deutscher Eisenbahngesellschaften, zu höchstens drei Vierteln des Courswerthes,
3. gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verbundene aufweisen mit einem Abschlage von 5 pCt. ihres Courswerthes,
4. gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaaren höchstens bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes;

c) in dem Ankauf von Schuldverschreibungen der vorstehend und b 2. bezeichneten Art, jedoch höchstens bis zum Betrage der Hälfte des Grundcapitals der Bank und der Reserven.

2) Die Bank hat jeweilig den Procentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie discontirt (2 b) oder zinsbare Darlehen ertheilt (2 c).

3) Die Bank hat den Stand ihrer Activa und Passiva vom 8., 15., 22. und letzten jedes Monats, nach den im §. 8 für die Monatsbilanzen getroffenen Bestimmungen aufzustellen und spätestens an dem darauf folgenden fünften Tage auf die im §. 8 vorgeschriebene Weise zu veröffentlichen.

4) Die Bank legt von dem sich jährlich über das Maß von $4^1/_2$ pCt. des Grundcapitals hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20 pCt. so lange zur Ansammlung eines Reservefonds zurück, als der letztere nicht ein Viertheil des Grundcapitals beträgt.

Einer Bank, welche die vorstehend bezeichneten Voraussetzungen erfüllt hat, kann der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten, Agenturen oder stille Betheiligung außerhalb des im §. 17 bezeichneten Gebiets auf Antrag der für den Ort, wo dies geschehen soll, zuständigen Landesregierung durch den Bundesrath gestattet werden.

§. 21. Banken, welche von den Bestimmungen im §. 19 oder im §. 20 zu ihren Gunsten Gebrauch machen wollen, haben dem Reichskanzler nachzuweisen:

1) daß ihre Statuten den durch den §. 19 bezw. den §. 20 aufgestellten Voraussetzungen entsprechen;

2) daß die zur Erfüllung jener Voraussetzungen erforderlichen Einrichtungen getroffen sind.

Sobald dieser Nachweis geführt ist, erläßt der Reichskanzler eine durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung, in welcher:

1) die beschränkenden Bestimmungen der §§. 17 und 18 oder des §. 18 dieses Gesetzes zu Gunsten der zu bezeichnenden Bank außer Kraft gesetzt;

2) die Stellen, an welchen die Noten der Bank eingelöst werden, bezeichnet werden.

§. 22. Sofern eine Bank, deren Noten im gesammten Reichsgebiete zugelassen sind, in den Einlösungsstellen für ihre Noten eine Aenderung vornehmen will, hat sie dem Reichskanzler vorher Anzeige zu machen und den Nachweis zu führen, daß die neu zu treffende Einrichtung die Erfüllung der durch den §. 19 dieses Gesetzes ausgesprochenen Voraussetzungen sichert.

Nachdem dieser Nachweis geführt ist, veröffentlicht der Reichskanzler durch das Reichsgesetzblatt die Abänderung der zufolge der Bestimmungen im §. 21 erlassenen Bekanntmachung.

§. 23. Kann die Dauer einer bereits erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staate oder einer öffentlichen Behörde ausgehende an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine kraft gegenwärtigen Gesetzes ein, sofern nicht der Bundesrath beschließt, daß die Kündigung kraft Gesetzes unterbleibe.

Ein solcher Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn die Bank von den Bestimmungen des §. 19 oder des §. 20 Gebrauch gemacht hat.

§. 24. Jede Abänderung der Bestimmungen des Grundgesetzes, Statuts oder Privilegiums einer Bank, welche die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben hat, bedarf, so lange die Bank von dieser Befugniß Gebrauch macht, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesraths, sofern sie das Grundcapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis, oder die Deckung der auszugebenden Noten, oder die Dauer der Befugniß zur Notenausgabe zum Gegenstande hat.

Die Genehmigung wird, nach Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch die betheiligte Landesregierung beantragt und muß versagt werden, wenn die Bank nicht von den Bestimmungen des §. 19 oder des §. 20 Gebrauch gemacht hat.

§. 25. Der Reichskanzler ist jeder Zeit befugt, sich nöthigenfalls durch commissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslocalen und Cassenbeständen der Noten ausgebenden Banken die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe inne halten, beziehungsweise die Voraussetzungen der zu ihren Gunsten etwa ausgesprochenen Außerkraftsetzung der §§. 17 und 18 oder des §. 18 dieses Gesetzes erfüllen, und daß die von ihnen veröffentlichten Wochen-, Monats- und Jahresübersichten (§§. 8 und 20), sowie die behufs der Steuerberechnung abgegebenen Nachweise (§. 16) der wirklichen Sachlage entsprechen.

Das Aufsichtsrecht der Landesregierungen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 26. Von denjenigen Corporationen, welche, ohne Zettelbanken zu sein, sich beim Erlaß dieses Gesetzes im Besitz der Befugniß zur Ausgabe von Noten, Cassenscheinen oder sonstigen auf den Inhaber ausgestellten unverzinslichen Schuldverschreiben befinden, wird eine Abgabe von 1 pCt. desjenigen Betrages, zu dessen Ausgabe in Papiergeld sie befugt sind, für jedes Kalenderjahr im Januar des folgenden Jahres zur Reichscasse so lange erhoben, als sie von der Befugniß, Papiergeld in Umlauf zu erhalten, Gebrauch machen. Im Uebrigen gelten für die bezeichneten Corporationen und für das von ihnen ausgegebene Papiergeld die Bestimmungen der §§. 2 bis einschließlich §. 6 und der §§. 18, 19, 20, 21 bis einschließlich §. 25 dieses Gesetzes.

§. 27. Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer Deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Wer dennoch in solchen Werthzeichen Zahlung leistet, wird dadurch von seiner Verbindlichkeit nicht befreit; der Empfänger kann nochmalige Zahlung fordern und ist nicht verpflichtet, die angenommenen Werthzeichen zurückzugeben oder einen Ersatz dafür zu gewähren.

Vertragsmäßige Bestimmungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

§. 28. Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgiebt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm ausgegebenen Werthzeichen gleichkommt, mindestens aber dreitausend Mark beträgt.

§. 29. Mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft, wer

1) der Verbotsbestimmung des §. 18 zuwider Noten inländischer Banken, oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Corporationen außerhalb desjenigen Landesgebiets, für welches dieselben zugelassen sind, oder

2) der Verbotsbestimmung im §. 27 zuwider ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften oder Privaten, welche ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer Deutschen Landeswährung ausgestellt sind,

zur Leistung von Zahlungen verwendet oder zu verwenden versucht.

§. 30. Mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im §. 17 zuwider für Rechnung von Banken als Vorsteher von Zweiganstalten oder als Agent Bankgeschäfte betreibt oder mit Banken als offene oder stille Theilhaberin in Geschäftsverbindungen tritt.

Die gleiche Strafe trifft die Mitglieder des Vorstandes einer Bank, welche dem Verbote des §. 17 zuwider

a) Zweiganstalten oder Agenturen bestellen,

oder

b) die von ihnen vertretene Bank als stille oder offene Theilhaberin an Bankgeschäften betheiligen.

§. 31. Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden:

1) wenn sie in den durch die Bestimmungen des §. 8 vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unrichtig darstellen oder verdecken, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft;

2) wenn sie durch unrichtige Aufstellung der im §. 16 vorgeschriebenen Nachweisungen den steuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen der defraudirten Steuer gleichsteht, mindestens aber dreihundert Mark beträgt;

3) wenn sie mehr Noten ausgeben, als die Bank auszugeben befugt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des zuviel ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber dreitausend Mark beträgt.

Die Strafe zu 3 trifft auch die Mitglieder des Vorstandes solcher Corporationen, welche zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen befugt sind, wenn sie mehr solche Geldzeichen ausgeben, als die Corporation auszugeben befugt ist.

Motive.

Die Gestaltung, welche das Zettelbankwesen im Laufe der letzten Jahrzehnte in Deutschland gewonnen hat, kann durch die Reichsgesetzgebung nicht mit einem Schlag umgeändert und nach den Normen eines einheitlichen Systems definitiv geordnet werden. Sowohl die von den Banken zum Theil für einen langen Zeitraum durch Gesetzgebung oder Vertrag erworbenen Befugnisse, als auch die langjährigen Gewöhnungen des Verkehrs legen der Gesetzgebung die Pflicht auf, an die thatsächlich bestehenden Verhältnisse anknüpfend die geeigneten Bestimmungen zu treffen, um für eine Reihe von Jahren einen von den wesentlichsten Mißständen befreiten Uebergangszustand zu schaffen und für dessen von vornherein festzustellenden Endtermin die Befreiung der Gesetzgebung von den Rücksichten auf erworbene Rechte und damit die Bereitung des Bodens zu einer definitiven Ordnung des Bankwesens nach einheitlichen Principien zu sichern.

In dieser Absicht knüpft der Entwurf unmittelbar an die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1870 an, indem er auch ferner den Erwerb und die Erweiterungen der Befugniß zur Notenausgabe von der Reichsgesetzgebung abhängig macht (§. 1) und Sorge trägt, daß die Dauer der bestehenden Befugnisse dieser Art nicht über den als Endtermin für den zunächst zu schaffenden Uebergangszustand in's Auge gefaßten Zeitpunkt, den 1. Januar 1886, hinaus verlängert[1]) werde (§§. 23 und 24 in Verbindung mit §. 19 Ziffer 6). Schon an dieser Stelle ist zu bemerken, daß für Bayern, wo das Notenbankwesen sich in völlig anderer Weise als in den übrigen Bundesstaaten entwickelt hat, die Consequenzen des Gesetzes vom 27. März 1870 nicht gezogen werden können. In welcher Weise dieselben zu modificiren sein werden, wird zunächst von der Königlich Bayerischen Regierung zu erwägen sein.

Die Mißstände, deren Beseitigung der Entwurf für die Uebergangsperiode in's Auge faßt, gruppiren sich unter folgende Hauptgesichtspunkte:

1) Die Ausgabe von Banknoten hat besonders mit Rücksicht auf die durch Einführung der Goldwährung eintretende Einschränkung des Bedarfs einen zu großen Umfang erreicht, und es bieten die für die Banken geltenden Vorschriften keine genügende Bürgschaft gegen die Ausdehnung des Notenumlaufs zu einem Uebermaß, welches zu ungesunden Preisverhältnissen führen und die Solidität des Geldumlaufs gefährden würde.

2) Die Noten vieler Banken sind nur an Plätzen einlösbar, welche für den Wechselverkehr keine Bedeutung haben, so daß es dem Verkehr erschwert wird, sich der einmal in Umlauf gebrachten Noten zu entledigen.

3) Die durch die frühere Entwicklung als Abwehrmaßregeln hervorgerufenen landesgesetzlichen Verbote des Umlaufs der in anderen Bundesstaaten ausgegebenen Banknoten bilden eine empfindliche Belästigung und beeinträchtigen die Einheitlichkeit des nationalen Marktes, welche zur Vollendung zu führen die Reichsverfassung sich zur Aufgabe gestellt hat.

4) Das Privilegium der Banken, sich durch Ausgabe von Banknoten creditirte Betriebsmittel zu schaffen, die nicht, wie es im gesammten übrigen Verkehr der Fall, mit Zinsausgaben belastet sind, eximirt dieselben von den sonst den Creditverkehr beherrschenden Gesetzen und führt dadurch einerseits zu einer dauernden Vernachlässigung des Geschäfts der Annahme verzinslicher Depositen, andererseits in Folge der theilweisen Isolirung der den Verkehr beherrschenden Bankinstitute von der Einwirkung der regulirenden Functionen des Zinses und

[1]) Die Verlängerung des Notenprivilegiums würde hiernach bei der Preußischen Bank 12 Jahre betragen, da die Meistbetheiligten und das Directorium derselben schon im Jahre 1870 erklärt haben, sich die alljährliche Kündigung gefallen lassen zu wollen (vgl. oben S. 672).

seiner Bewegungen zu wiederkehrenden Unregelmäßigkeiten und Stockungen auf dem Geldmarkte.

5) Durch das ebengedachte Privilegium wird die Concurrenz, welche die Noten ausgebenden Banken bis in die kleinsten Adern des Verkehrs hinein dem gewöhnlichen Bankgeschäft zu machen befugt sind, zu einer übermächtigen und hemmt und mißleitet die Entwicklung des privaten Bankgeschäfts und der Banken ohne Notenausgabe.

Die Beseitigung dieser Mißstände erfordert vielfach eine Einschränkung der den bestehenden Banken durch die Concession, bezw. durch die Landesgesetzgebung ertheilten Befugnisse und Privilegien. Soweit solche Befugnisse und Privilegien unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, oder, wie bei der Preußischen Bank, der an eine Zeitfrist gebundenen Kündigung ertheilt sind, unterliegt ihre Einschränkung oder Beseitigung keinen Schwierigkeiten. Soweit aber — und dies ist bei der Mehrzahl der Banken der Fall — ein solcher Vorbehalt nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, würde die schwierige Frage entstehen, ob und wie weit die den Banken ertheilten Befugnisse und Privilegien als erworbene Rechte zu betrachten sind. Der Entwurf versucht es zum Ziele zu gelangen, ohne daß diese Frage praktisch gestellt und gelöst zu werden braucht.

Die Befugnisse und Privilegien der Noten ausgebenden Banken können als erworbene Rechte, wenn überhaupt, so doch nur für das Gebiet desjenigen Staats in Anspruch genommen werden, welcher sie ertheilt hat. Auf Grund ihres nur territorialen Privilegs sind aber die Banken großentheils bestrebt gewesen, ihr Geschäft sowohl wie ihren Notenumlauf über das Gebiet desjenigen Staats hinaus auszudehnen, von welchem sie ihre Befugnisse und Privilegien herleiten. Dieser Widerspruch, in welchem ihre geschäftlichen Bedürfnisse mit ihrem Ursprung stehen, bietet der Reichsgesetzgebung die geeignete Handhabe, um die für das Uebergangsstadium nöthige Reform der bestehenden Bankprivilegien herbeizuführen.

Abgesehen von den später zu erörternden allgemeinen Vorschriften, welche aus den durch kein Privilegium zu beschränkenden staatlichen Hoheitsrechten fließen, greift der Entwurf nicht in die durch Concession oder Landesgesetz den Banken ertheilten Befugnisse ein, dagegen beschränkt er die Anerkennung derselben auf das territoriale Gebiet, für welches sie durch Gesetz oder Concession ertheilt sind, dadurch, daß er außerhalb dieses Gebietes den Geschäftsbetrieb der Banken durch Zweiganstalten, Agenturen oder Commanditen (§. 17) und den Umlauf ihrer Noten (§. 18) verbietet. Dagegen gewährt er jeder Bank die Möglichkeit, zu ihren Gunsten die Außerkraftsetzung dieser beschränkenden Bestimmungen ganz oder theilweise dadurch herbeizuführen, daß sie bis zum 1. Januar 1876 die Voraussetzungen erfüllt, in welchen der Entwurf die von ihm bezweckte Reform der bestehenden Bankprivilegien zusammenfaßt (§§. 19 und 20).

Diese Voraussetzungen beziehen sich auf den Umfang des Notenumlaufs, die Notendeckung, die Noteneinlösung, die Aufhebung der Exclusivrechte und des Privilegs der Annahme der Noten in den öffentlichen Cassen, endlich auf die Einführung der Widerruflichkeit der Befugniß zur Notenausgabe zum 1. Januar 1886.

Was den zuläßigen Umfang des Notenumlaufs angeht, so beschränken die bestehenden Privilegien denselben entweder auf den Betrag des eingezahlten Grundcapitals, oder sie setzen demselben keine äußeren Grenzen, indem sie ihn nur von dem Umfange der vorschriftsmäßigen Deckungsmittel abhängig machen, oder sie stecken ihm zwar eine äußere Grenze, bemessen dieselbe aber im Verhältniß zum Grundcapital so weit, daß der Notenumlauf praktisch so gut wie unbegrenzt ist.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Banken einer verschiedenen Behandlung unterliegen müssen, je nachdem ihr Notenumlauf auf den Betrag ihres Grundcapitals beschränkt ist, bezw. bis zu dem erwähnten Termine durch Statutenänderung beschränkt wird, oder aber unbeschränkt bezw. innerhalb weiterer Grenzen zulässig bleibt. Für die Banken der ersten Kategorie hat der Notenumlauf, namentlich wenn er im gesammten Reichsgebiet ungehemmt sein wird, lediglich die Bedeutung eines festbegrenzten Betriebsfonds, der, je mehr es diesen Banken gelingt, ihr Geschäft durch Heranziehung anderweiter Betriebsfonds auszudehnen, an verhältnißmäßiger Bedeutung sowohl für sie selbst wie für den gesammten Geldverkehr verliert, und zwar für den letzteren um so mehr, als er einen ein- für allemal fixirten Bestandtheil des Umlaufs von Zahlungsmitteln bildet, welcher sich durch Gewohnheit eingebürgert hat und durch Schwankungen seines Umfanges Störungen nicht verursacht.

Die unbeschränkte Befugniß zur Notenausgabe dagegen, bezw. diejenige deren Grenzen sehr weit gesteckt sind, hat sowohl für die Bankinstitute als auch für den Verkehr eine durchaus andere Bedeutung: für die Banken insofern als dieselben das Interesse gewinnen durch thunlichste Ausdehnung des Notenumlaufs das Privileg auszubeuten und die Ausdehnung ihrer Betriebsmittel durch verzinslichen Credit zu vernachläßigen, bezw. zu vermeiden, für den Geldverkehr insofern, als einerseits der Umfang der dem Verkehr zu Gebote zu stellenden Zahlungsmittel dem Bedarf mehr angepaßt werden kann, so daß nicht durch plötzliche Steigerungen dieses Bedarfs Verlegenheiten und Stockungen herbeigeführt werden, andererseits aber gleichzeitig die Gefahr entsteht, daß durch willkürliche Vermehrung der papierenen Umsatzmittel die Speculation überreizt, eine ungesunde Preissteigerung herbeigeführt und die Solidität des Geldumlaufs untergraben wird.

Während die Banken der ersteren Kategorie wesentlich die Natur gewerblicher Unternehmungen mit fest begrenztem Capitalfonds an sich tragen, sind die Bankanstalten der letzteren Kategorie nicht als reine Privat-

unternehmungen, die lediglich private Interessen nach Gesichtspunkten des Erwerbes verfolgen, zu betrachten, vielmehr ist ihnen von der zuständigen Landesgewalt im öffentlichen Interesse die Sorge für die Regelung des Zahlmittelbedarfs im Lande, namentlich für einen dem jeweiligen reellen Bedarf sich anschließenden Umfang des Zahlmittelumlaufs und für Verhütung von Ausschreitungen der Speculation durch Vorenthaltung oder Vertheuerung des in Noten zu gewährenden Credits und mit dieser Sorge die discretionäre Befugniß übertragen, nach den Gesichtspunkten der Verkehrspolizei die für den reellen Bedarf erforderlichen künstlichen Zahlungsmittel jeweilig zu schaffen und auszugeben.

Die nothwendige Consequenz dieser den Banken im Landesinteresse übertragenen Functionen ist die Einschränkung ihrer Geschäftsthätigkeit auf das Landesgebiet, für welches ihnen diese Functionen übertragen sind. Ein Aufgeben dieser Schranke würde dahin führen, daß solchen Banken erlaubt wäre, die ihnen für die Zwecke des Landesgeldbedarfs ertheilte discretionäre Befugniß der Erzeugung von Zahlungsmitteln lediglich für den Gelderwerb durch territoriale Ausdehnung des Geschäfts auszunutzen, und die praktische Folge würde sein, daß alle Institute dieser Art sich durch Zweiganstalten an den Hauptverkehrsplätzen domiciliren und unter gleichzeitiger Gefährdung der Solidität des Geldumlaufs sich der ihnen ursprünglich gestellten Aufgabe entfremden könnten.

Der Entwurf hat daher allen Banken, welche ihre Notenausgabebefugniß nicht auf den Betrag des zur Zeit des Sistirungsgesetzes von 1870 eingezahlten Grundcapitals beschränken, den territorialen Charakter dadurch gewahrt, daß er für diese an der im §. 17 gewahrten territorialen Einschränkung ihres Geschäftsgebiets der Regel nach festhält, und die Zulassung von Zweiganstalten außerhalb des Concessionsgebiets an den für den besonderen Fall zu stellenden Antrag der für das Gebiet der neu zu gründenden Zweiganstalt zuständigen Landesregierung und die Beschlußnahme des Bundesraths knüpft. Die Zulassung der Noten dieser Banken im gesammten Reichsgebiete zu ermöglichen, liegt nicht nur im Interesse der Banken, sondern auch im Interesse des Verkehrs, jedoch müßten diesen Banken gegenüber den ihnen verbleibenden discretionären Befugnissen in Betreff der Ausdehnung ihrer Notenausgabe besondere Einschränkungen, beziehungsweise Pflichten, in Bezug auf ihre Geschäftsbefugnisse, die Veröffentlichung ihrer Creditbedingungen und Bilanzen und auf die Ansammlung reichlicher Reserven auferlegt werden (§. 20).

Hinsichtlich derjenigen Banken, welche ihre Notenausgabebefugniß auf den Betrag ihres zur Zeit des Erlasses des Sistirungsgesetzes eingezahlten Grundcapitals einschränken, besteht kein Grund, für die territoriale Ausdehnung der Geschäftsthätigkeit Schranken beizubehalten oder zu errichten, sobald sie nur die für die Zulassung ihrer Noten im gesammten Reichsgebiet aufzustellenden sonstigen Bedingungen erfüllen. Diese im §. 19 festgestellten Bedingungen, welche, abgesehen von der Beschränkung des Notenumlaufs (Ziffer 1), auch den Banken der ersten Kategorie gegenüber gelten sollen, verfolgen vorzugsweise den Zweck, die Noten solid zu fundiren (Ziffer 2) und sie im gesammten Reichsgebiete zu geeigneten Umlaufsmitteln dadurch zu machen, daß dem Verkehr Gelegenheit geboten wird, sich ihrer überall theils zur Einlösung oder Inzahlungsgabe, theils durch Verwendung als Anweisungen auf centrale Wechselplätze leicht wieder zu entledigen (Ziffer 3 und 4). Zugleich wird durch die den Banken auferlegte Verpflichtung zur wechselseitigen Annahme und Auswechslung ihrer Noten die Grundlage zu einer gegenseitigen Controle der Banken geschaffen. Die Forderung (Ziffer 2), daß die als Notendeckung dienenden Wechsel mindestens drei gute Unterschriften tragen müssen, hat den Zweck, der Erzeugung künstlicher Umsatzmittel im Wege der Notenausgabe im Verkehr die Natur einer Reserve dadurch zu geben, daß nur die solidesten und die bereits anderweitig discontirten Wechsel als Grundlage der Notenausgabe dienen können. Die Voraussetzung der vorausgegangenen anderweitigen Discontirung der Deckungswechsel eröffnet dem Privatbankgeschäft gegenüber der sonst übermächtigen Concurrenz der Noten ausgebenden Banken eine erleichterte Stellung, während in der Forderung der dritten Unterschrift für die Notendeckungswechsel eine für die Kundschaft nachtheilige Beschränkung des Geschäfts der Notenbanken nicht erblickt werden kann, weil dem letzteren bei der Anlegung der sonstigen Betriebsfonds Gelegenheit genug geboten wird, Wechsel zu discontiren, welche die dritte Unterschrift nicht tragen.

Es ist vorauszusetzen, daß sämmtliche bestehende Banken es in ihrem Interesse finden werden, von den Bestimmungen des §. 19 oder 20 bis zu dem für ihre Entschließung gesetzten Termin Gebrauch zu machen, so daß bis dahin die Verbotsbestimmung des §. 18 gegenstandslos werden und der Verkehr mit inländischen Banknoten durchaus frei sein wird. Rücksichtlich derjenigen Banken, deren Privilegium der Kündigung unterliegt, bietet die Bestimmung im §. 23 die geeignete Handhabe zur Herbeiführung dieses Ergebnisses. Sollte am 1. Januar 1876 die eine oder die andere Bank mit ihrer Entschließung noch im Rückstande sein, so würde die Reichsgesetzgebung weitere Maßregeln im Interesse der Durchführung der Reform der bestehenden Banken in Erwägung zu nehmen haben.

Die allgemeinen Bestimmungen, welche nach der Absicht des Entwurfs unmittelbare und unbedingte Geltung erhalten sollen, bedürfen für diese Geltung der Erfüllung der eben bezeichneten Voraussetzung nicht. Sie beruhen auf folgenden Gesichtspunkten:

1) Der Erwerb der Befugniß zur Notenausgabe erfolgt auch fernerhin nur durch Reichsgesetz (§. 1). Da sonach die Bedingungen, unter welchen in Zukunft die

Befugniß zur Notenausgabe erworben wird, durch Specialgesetze zu regeln sind, so konnte von der Aufnahme sogenannter Normativbedingungen um so mehr abgesehen werden, als die Ertheilung neuer Befugnisse zur Ausgabe von Banknoten zunächst wohl nicht in Aussicht steht. Nur in Bayern ist die Entwickelung des Notenbankwesens eine so beschränkte gewesen, daß anzunehmen ist, die Königlich Bayerische Regierung werde den Wunsch hegen, zur Herbeiführung einer den Bedürfnissen des Landes entsprechenden Gestaltung ihres Bankwesens geeignete Anträge zu stellen. Diesen Anträgen hat durch den vorliegenden Entwurf um so weniger vorgegriffen werden sollen, als dieselben ohne Zweifel so zeitig dem Bundesrath zugehen werden, daß der zu ihrer Erledigung erforderliche Act der Reichsgesetzgebung mit dem Bankgesetz getroffen werden kann.

2) Da eine gesetzliche Bestimmung, durch welche die öffentlichen Cassen verpflichtet werden, die Noten einer Bank in Zahlung zu nehmen, diesen Noten ihre eigentliche Natur entzieht und den Charakter des Reichs- oder Staatspapiergeldes aufprägt, so gehört der Erlaß einer solchen Bestimmung in den Bereich derjenigen Gesetzgebung, welcher die Regelung des Bankwesens und der Papiergeldfrage obliegt. Der §. 2 giebt diesem Grundsatz Ausdruck.

Wo gegenwärtig, wie in Preußen und Oldenburg, vertragsmäßige Verpflichtungen die Annahme der Banknoten in den Staatscassen sichern, wird die Beseitigung derselben auf dem in den §§. 19 und 20, bezw. 23, bezeichneten Wege herbeizuführen sein. Daß durch die Bestimmungen des §. 2 die Reichs- oder Landesfinanzverwaltung nicht gehindert werden kann, die ihr unterstellten Cassen zur Annahme von Banknoten zu ermächtigen, dürfte sich von selbst verstehen.

3) Die Bestimmung in §. 3 über die Stückelung der Banknoten ergänzt die Bestimmung im Art. 18 des Münzgesetzes[1]. Die Vorschriften über Einlösung (§. 4), Einziehung (§. 5) und Einberufung von Banknoten (§. 6) entsprechen durch einheitliche Regelung auf einem Gebiete, auf welchem die Landesgesetzgebungen lückenhaft sind und mancherlei Zweifel Raum geben, einem Bedürfnisse des Verkehrs.

4) Die allgemeinen Vorschriften über die Geschäftsbefugnisse und die besonderen Pflichten notenausgebender Banken (§§. 7 und 8) konnten, da die Statuten der bestehenden Banken in dieser Beziehung meist ausreichen, und, soweit erforderlich, durch die Bestimmungen der §§. 19 und 20 ergänzt werden, auf die Ausschließung der mit dem Notengeschäfte unvereinbaren Ertheilung von Wechselaccepten und Zeitgeschäften und auf die Veröffentlichung der Monats- und Jahresbilanzen nach übereinstimmendem Schema beschränkt werden.

5) Die Bestimmungen über den Verlust der Befugniß zur Notenausgabe und das Verfahren im Fall der Entziehung dieser Befugniß (§§. 9—12) füllen eine in den Statuten und Landesgesetzen vielfach bemerkbare Lücke aus und bilden die hauptsächlichste Garantie für die Innehaltung der gesetzlichen oder statutarischen Beschränkungen der Notenausgabe.

6) Die Bestimmungen über die Besteuerung des ungedeckten Notenumlaufs verfolgen nicht sowohl einen fiscalischen, als einen verkehrspolitischen Zweck. Daß ein so einträgliches Privilegium, wie das der Beschaffung unverzinslichen Credits mittelst der an sich zu den Prärogativen des Staates gehörenden Erzeugung von Geldsurrogaten, einen geeigneten Gegenstand der Besteuerung bildet, bedarf kaum eines Nachweises.

Die Notenausgabe ist für die Banken nur so weit einträglich und bewirkt nur so eine künstliche Vermehrung der umlaufenden Zahlungsmittel, als die Banken nicht für die umlaufenden Noten in baarem Gelde, Edelmetall oder Reichscassenscheinen Deckung in ihren Cassen bereit halten. Es ist daher der Natur der Verhältnisse entsprechend, wenn die Steuer auf den durch Baarvorrath nicht gedeckten Theil des Notenumlaufs gelegt wird. Der in dem Entwurfe vorgeschlagene regelmäßige Steuersatz von einem Procent des ungedeckten Notenumlaufs ist mit Rücksicht darauf ein sehr mäßiger zu nennen, daß es sich nicht um eine gewöhnliche Gewerbesteuer, sondern um eine Abgabe für die Ausbeutung eines nutzbaren Privilegs handelt, eine Abgabe, welche zugleich ein Gegengewicht gegen die Zinsfreiheit des durch ungedeckte Noten aufgenommenen Credits zu bilden bestimmt ist. Dieser einprocentige Steuersatz würde auf die Dauer nicht einmal eine Verminderung des ungedeckten Notenumlaufs herbeiführen, vielmehr eher ein Motiv für die Banken bilden, den durch die Steuer eingeschränkten Gewinn durch Steigerung des ungedeckten Notenumlaufs wieder zu erhöhen.

Ihre eigentliche Wirksamkeit für die Regelung des Notenumlaufs im Sinne der Eingangs bezeichneten Aufgaben soll die Abgabe nach der Absicht des Entwurfs dadurch gewinnen, daß neben dem niedrigen Steuersatz für den sich innerhalb der regelmäßigen Grenzen haltenden ungedeckten Notenumlauf noch eine zweite wesentlich höhere Steuerstufe tritt, welche in Anwendung kommt, solange und soweit der ungedeckte Notenumlauf die regelmäßigen Grenzen überschreitet.

Es ist allgemein anerkannt, daß der Banknotenumlauf sich in Deutschland zu Dimensionen entwickelt hat, welche, selbst bei Aufrechterhaltung der Silberwährung, schwere Bedenken erregten, für die Zukunft aber um so ernstere Gefahren in sich tragen würden, als die Annahme des allgemein begehrten und leicht und wohlfeil zu transportirenden Goldes als Währungsmetall unseren Metallgeldumlauf ungleich mehr der Einwirkung der internationalen Edelmetallströmungen aussetzt als dies bei der Silberwährung der Fall war. Da nun außerdem der

[1] Vgl. oben S. 607 ff.

Bedarf der papiernen Zahlungsmittel sich in Folge des Umlaufs der leicht transportablen Goldmünzen, sowie in Folge der wesentlichen Erhöhung der Minimalgrenze der Notenapoints erheblich herabmindern wird, erscheint es ebenso unabweislich als ohne Gefährdung der legitimen Verkehrsinteressen durchführbar, in gleicher Art wie es rücksichtlich des Staatspapiergeldes geschehen, durch die Gesetzgebung auf eine Verminderung des ungedeckten Notenumlaufs hinzuwirken und Sorge zu tragen, daß derselbe sich regelmäßig innerhalb einer Grenze halte, welche die Befriedigung des legitimen Verkehrsbedürfnisses sichert und die an eine Ueberfüllung des Marktes sich knüpfenden Gefahren ausschließt. Der Entwurf läßt Banken mit unbeschränkter Notenausgabe und Banken mit einer Notenausgabebefugniß zu, deren Umfang den regelmäßigen Bedarf ihres territorialen Wirkungskreises unverkennbar übersteigt. Schon aus diesem Grunde hätte er von der gesetzlichen Feststellung einer festen Maximalgrenze des ungedeckten Notenumlaufs, wie solche in England durch die Peel'sche Gesetzgebung eingeführt wurde, absehen müssen; es kam aber hinzu, daß nach den gemachten Erfahrungen eine solche feste Grenze in kritischen Zeitläuften nicht innegehalten werden kann und durch ihr Bestehen eine den gesammten Verkehr hemmende Beängstigung des Publicums herbeiführt, sobald der ungedeckte Notenumlauf sich der ihm gesteckten Grenze nähert. Der Entwurf will daher den Zweck auf einem anderen Wege erreichen, nämlich dadurch, daß er für die Höhe des ungedeckten Notenumlaufs eine äußere Schranke nicht festsetzt, wohl aber Vorsorge trifft, daß derselbe seinen regelmäßigen Umfang nur dann überschreite, wenn ein außergewöhnlicher Bedarf sich durch außerordentliche Vermehrung der Geldnachfrage und Steigerung des marktgängigen Zinsfußes legitimirt, und daß er die Tendenz haben müsse, sobald als möglich auf seinen regelmäßigen Umfang zurückzukehren. Die Lösung dieser Aufgabe wird darin gesucht, daß der ungedeckte Notenumlauf, sobald und soweit er die regelmäßig einzuhaltende Grenze übersteigt, einem wesentlich höheren Steuersatze — von 5 pCt. jährlich von dem die Grenze übersteigenden Betrag — unterworfen wird. Dieser Steuersatz ist hoch genug, um die Gefahr gänzlich auszuschließen, daß die Banken, deren Notenausgabebefugniß nicht äußerlich begrenzt ist, sich durch steigende Geldnachfrage zu einer Uebertreibung der Notenausgabe verleiten lassen, welche Ueberspeculation und die aus derselben hervorgehenden Verkehrscalamitäten zur Folge haben würde. Er veranlaßt die Banken vielmehr, steigender Nachfrage des Geldmarktes, wie es auf allen anderen Märkten die natürliche Regel bildet, mit steigendem Preise zu begegnen; er setzt sie bei gestiegenem Zinsfuß, der die höhere Steuer bezahlt, in den Stand, den außerordentlichen Bedarf, der die Steigerung hervorrief, zu befriedigen, und giebt ihnen das Interesse, mit dem Notenumlauf wieder hinter die regelmäßige Grenze zurückzukehren, sobald der außerordentliche Bedarf vorüber ist. Er begegnet auf diese Weise ohne alle störende Eingriffe der gefahrbringenden Neigung des Verkehrs, die einmal in Folge der Conjunctur gewonnene Ausdehnung des ungedeckten Notenumlaufs festzuhalten, und so demselben eine immer steigende Ausdehnung zu geben, bis eine gewaltsame Reaction den Umlauf der Geldsurrogate plötzlich weit unter das regelmäßige Niveau herabdrückt.

Bei der Feststellung der Grundlagen dieser Steuereinrichtung, deren Zweck darin besteht, den Notenumlauf durch das selbstthätige Spiel der Interessen und Motive sich regeln zu lassen, kam es zunächst darauf an, denjenigen Betrag des ungedeckten Notenumlaufs durch Schätzung festzustellen, welcher bei der durch Einführung der Goldwährung und Erhöhung des Minimalbetrages der Notenabschnitte eintretenden wesentlichen Umgestaltung der bisherigen Verhältnisse als der regelmäßige und dem legitimen Bedarf genügenden Spielraum gewährende zu betrachten ist. Die Erfahrungen der letzten Jahre geben hierfür keinen sicheren Anhaltspunkt, da anerkannt werden muß, daß der ohnehin schon zu Besorgniß erregender Höhe ausgedehnte Notenumlauf in Folge der mit der Zahlung der Kriegskostenentschädigung verbundenen Operationen durchaus unregelmäßige Gestaltungen angenommen hat. Ebenso wenig kann der Umfang des ungedeckten Notenumlaufs in der dem Krieg zunächst vorausgegangenen Periode unmittelbar als Maßstab dienen, da, wie erwähnt, der Bedarf in Zukunft wesentlich niedriger anzunehmen ist, als früher unter der Herrschaft der Silberwährung und der kleinen Notenabschnitte. Unter Berücksichtigung dieser Umstände dürfte der dem Entwurfe zu Grunde gelegte Betrag von 300 Millionen Mark als dem regelmäßigen Bedarf des Verkehrs in dem gesammten Reichsgebiete, mit Ausnahme Bayerns, entsprechend anzuerkennen sein. Der für Bayern zu rechnende Bedarf müßte bei Feststellung dieser Summe (§. 14) und den oben dargelegten Gründen vorläufig außer Ansatz bleiben.

Um auf der so gewonnenen Grundlage für jede Bank den Betrag festzusetzen, bis zu welchem ihr ungedeckter Notenumlauf dem regelmäßigen Steuersatze von 1 pCt. jährlich unterliegt, galt es einen Maßstab für die Vertheilung dieses Gesammtbetrages auf die einzelnen Banken des oben bezeichneten Gebiets zu gewinnen.

Der Entwurf nimmt als Vertheilungsmaßstab das Verhältniß, in welchem die Banken nach dem Durchschnitt der drei dem Sistirungsgesetze von 1870 vorausgegangenen Jahre mit ihrem Notenumlauf an dem gesammten Notenumlauf in Deutschland (mit Ausnahme Bayerns) betheiligt waren. Die bezeichneten Jahre sind gewählt nicht nur, weil die außerordentlichen Verhältnisse, welche seitdem eine unregelmäßige Gestaltung des Notenumlaufs herbeigeführt haben, damals noch nicht in Wirksamkeit waren, sondern auch weil es dem bisherigen

Gange der Bankgesetzgebung entspricht, an den Zustand anzuknüpfen, welcher sich vor Erlaß des erwähnten, die Begründung neuer Notenprivilegien sistirenden Gesetzes herausgebildet hatte. Der damalige Umfang des Notenumlaufs der Banken bildet den durchaus zutreffenden Maßstab des Verhältnisses, in welchem dieselben an der Gesammtentwickelung des Zettelbankwesens in Deutschland betheiligt waren, und daß gerade dies der Maßstab ist, welcher gerechterweise der Vertheilung des Gesammtbetrags der 300 Millionen Mark auf die einzelnen Banken zu Grunde zu legen ist, bedarf kaum einer näheren Motivirung.

Da die Banken in Württemberg und Baden erst später begründet sind, so mußte für die Bemessung ihres Antheils ein besonderes Auskunftsmittel getroffen werden.

Durch die Bestimmung im §. 15 soll dem Vorbehalt entsprochen werden, welcher in dem Gesetz über die Ausgabe von Reichscassenscheinen in Betreff der Erleichterung der Einziehung des überschüssigen Landespapiergeldes durch Betheiligung der Banken gemacht worden ist.

Daß die Begünstigungen, welche den Banken für die künftige Uebernahme der Einziehung von Landespapiergeld in Aussicht gestellt werden, auch der Preußischen Bank zutheil werden, welche die gleiche Leistung für Preußen im Jahre 1856 übernommen hat, und in Folge dessen noch auf eine lange Reihe von Jahren mit einer Rente von 550,000 Thlrn. belastet ist, entspricht der Billigkeit.

7) Die §§. 17 bis einschließlich 23 sind schon vorhin erläutert.

8) Durch den §. 24 wird dem Bundesrath der Einfluß auf die künftige Gestaltung der Bankstatuten gewährt, welcher nothwendig ist, um Sicherheit zu gewinnen, daß die bestehenden Banken bei ihren Statutenänderungen auf dem Boden des Gesetzes und unter der Controle des Reichs bleiben. Der §. 25 beseitigt einige Zweifel, welche etwa über die dem Reichskanzler auf Grund des Art. 17 der Verfassung zustehenden Controlebefugnisse entstehen könnten.

9) Die Bestimmungen des §. 26 schließen sich dem Vorgange des Art. 18 des Münzgesetzes an, durch welchen das Privatpapiergeld von Corporationen demjenigen der Banken gleichgestellt ist.

10) Die Wirksamkeit der gesammten Banknoten- und Papiergeldgesetzgebung Deutschlands würde durchkreuzt werden, wenn nicht verhindert würde, daß ausländische Institute durch auf Deutsche Währungen lautende Banknoten den Deutschen Markt ausbeuten. Die unerläßliche Nothwendigkeit, Operationen solcher Art unmöglich zu machen, wird die Strenge der Bestimmungen des §. 27 rechtfertigen.

Die Lösung der Bankfrage

vom Standpunkte des Bundesrechts.

Von

Dr. Georg Hirth.

Die Bankfrage erscheint nur deshalb so außerordentlich schwierig und complicirt, weil die große Mehrzahl der Wortführer in irgend einer Weise, direct oder indirect, ein materielles Interesse bei ihrer Lösung verfolgt; die meisten thun dies mit vollem Bewußtsein, viele aber lassen sich auch durch ihr Interesse instinctiv zu der Meinung verleiten, im Rechte zu sein, während sie thatsächlich nur die Eingebungen eigennütziger Wünsche oder persönlicher Dankbarkeit zur Richtschnur ihres Denkens nehmen — dort also absichtliche, hier unwillkürliche Entstellung der Wahrheit; in beiden Fällen um so betrübender, als es sich bei dieser Angelegenheit nicht um einen elenden Pferdeproceß, sondern um eine Frage des öffentlichen Rechts, um eine Frage der Volkswohlfahrt handelt; im ersteren Falle um so schimpflicher, als es durchweg hochgebildete Leute sind, die unter der frechen Maske theoretischer Klopffechterei, sogar „im Namen der Wissenschaft", ihre unlauteren Ansprüche erheben. Gegenüber der hier wie auf anderen Gebieten des öffentlichen Rechts zu Tage tretenden Corruption ist es durchaus nöthig, klare und feste Rechtsanschauungen festzuhalten und sich nicht von dem Glanze angeblicher Autoritäten bestechen zu lassen.

Von der rechtlichen ist die volkswirthschaftliche Seite der Bankfrage zwar nur schwer zu trennen; ja es ist erweislich, daß grade durch solche künstliche Trennung nicht wenig Verwirrung in die Besprechung des Gegenstandes hineingetragen worden ist. Indessen wollen wir gleich von vornherein einen Punkt von unserer Betrachtung ausschließen, nämlich die Frage, ob die Ausgabe von nicht voll durch Metall bedeckten Banknoten überhaupt volkswirthschaftlich zu rechtfertigen oder em-

pfehlenswerth sei. Wir unsererseits müssen auch heute noch diese Frage verneinen, wir sind vielmehr der Meinung, daß, um das etwaige Bedürfniß papierner Zahlungsmittel zu befriedigen, die Ausgabe von Münzscheinen[1]) vollständig genügen würde. Wie indessen die Verhältnisse liegen, scheint für die Durchführung der reinen Metallwährung in den maßgebenden Kreisen noch nicht die genügende Meinung vorhanden, und so müssen denn auch die principiellen Gegner der unbedeckten Banknote sich mit dem Gedanken beschäftigen, diesem aufdringlichen „Geldsurrogat" eine, wenn auch nur vorübergehende, reichsrechtliche Position zu schaffen.

In seinem vortrefflichen Rechtsgutachten über die Papiergeld- und Banknotenfrage[2]) — einer von den Bankinteressenten und ihren mächtigen Organen theils kläglich todtgeschwiegenen, theils sinnentstellend kritisirten Arbeit — hat W. Endemann mit Erfolg den Nachweis zu führen gesucht, daß die Banknoten öffentlich-rechtlich als Geld zu betrachten, und daß der Staat, welcher Banknotenprivilegien ertheilt, für die Einlösbarkeit der Noten civilrechtlich verhaftet sei. So sehr wir dieser Meinung und der Endemann'schen Beweisführung zustimmen, so wollen wir sie doch, um jeder müßigen Anfechtung zu begegnen, nicht zum Ausgangspunkt unserer Betrachtung machen. Als Grundlage dienen uns schon zur Genüge die unumstößlichen Sätze:

1) daß das Privilegium, nicht voll durch Metall bedeckte Banknoten auszugeben, den Genuß eines unverzinslichen Darlehens gewährt;
2) daß die bestehenden Privilegien von den einzelnen Bundesstaaten nur für ihre resp. Staatsgebiete gegeben wurden und gegeben werden konnten, und daß auch heute noch und unbeschadet des Art. 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873[3]) jene Privilegien einen rein territorialen Charakter haben;
3) daß, sofern für die Noten der Zettelbanken als rechtliches Verkehrsgebiet das gesammte Reich beansprucht wird, es sich thatsächlich um ein ganz neues Privilegium handelt, dessen Verleihung lediglich nach den Grundsätzen des gleichen Rechts der Bundesstaaten untereinander[4]) zu erfolgen hat.

Die Richtigkeit dieser Sätze kann wohl im Ernste nicht angezweifelt werden.

Die einzelnen Bundesstaaten haben zu verschiedenen Zeiten, selbst noch nach Gründung des Reichs[5]) jene territorialen Notenprivilegien verliehen; sie haben sich dabei ihre besonderen Vortheile gesichert oder in dem guten Glauben gehandelt, etwas besonders Wohlthätiges für Handel und Wandel zu leisten; von einzelnen Regierungen wurden die fraglichen Privilegien geradezu in der Gewißheit gegeben, daß der Verkehr des eigenen Staatsgebiets nicht ausreichen konnte, um eine erhebliche Notenausgabe irgendwie vortheilhaft zu machen, daß also eine gewinnbringende Ausnutzung des Privilegiums nur von der Uebung eines gelinden Raubsystems zu erwarten war. Leider giebt auch die im Reichskanzleramt ausgearbeitete Denkschrift über die Verhältnisse der Deutschen Zettelbanken[1]) keine klare Vorstellung davon, durch welche Mittel und Opfer die einzelnen Banken von ihren bez. Landesregierungen das Recht zur Notenemission erlangt haben; denn viel wichtiger und interessanter, als die statutarischen Festsetzungen, sind die bei den Gründungsverhandlungen gegenseitig gemachten Concessionen; es gehen Gerüchte, daß man hierbei nicht immer mit der nöthigen Würde und Voraussicht zu Werke gegangen sei. Aber selbst wenn eine wahrheitsgetreue Darstellung in dieser Hinsicht vorhanden wäre, so würden wir daraus nur um so mehr erkennen, daß die einzelnen Territorialprivilegien in ihren Beziehungen zum Staat durchaus verschieden geartet sind und nicht auf eine Linie gestellt werden, folglich auch nicht nach gleichmäßigen Grundsätzen vom Reiche behandelt werden können.

Die bestehenden Bankprivilegien, das kann nicht genug betont werden, sind territorial; für ihre Beschaffenheit hat das Reich nicht die mindeste Verantwortung, und ebenso wenig fällt ihm irgend eine Verpflichtung zu ihrer räumlichen Erweiterung zu; es hat daher auch bei der Neuordnung des Bankwesens nicht mit den privilegirten Banken, sondern lediglich mit den einzelnen Bundesstaaten abzurechnen, welche die Privilegien ertheilt haben. Die einzelnen Banken haben vom Reiche gar nichts zu verlangen, sondern haben sich an ihre Landesregierungen zu halten, wenn sie glauben, in ihren Rechten gekränkt zu sein.

Das ist ein einfacher und gerechter Standpunkt, der uns über viele Zweifel hinaushebt: Das Reich schafft neues Recht und läßt dasselbe seinen einzelnen Gliedern nach den gewöhnlichen Grundsätzen gleichmäßig zu Theil werden; ein klarer Standpunkt, mag man nun centralistisch die Gründung einer Reichsbank anstreben, oder decentralistisch die Beibehaltung des jetzigen Systems im Auge behalten.

Solchen klaren Standpunkt nimmt der oben abgedruckte „Entwurf eines Bankgesetzes" nicht ein. So sehr er sich auch durch vorsichtige Behandlung der mehr volkswirthschaftlichen Partien und durch correcte Form auszeichnet, so schwach ist er in Anbetracht seines bundesrechtlichen Inhalts. Hier wird dem Reiche zugemuthet, den bestehenden Banken als solchen, ohne Rücksicht auf ihre bisherige territorialrechtliche Bedeutung, auf dem Wege von Normativbedingungen das wichtige neue Recht

[1]) Vgl. „Annalen" 1873 S. 404, Anmerkung, und L. Bamberger's Andeutungen oben S. 1610.
[2]) „Annalen" 1873 S. 361—404.
[3]) Vgl. oben S. 607 ff.
[4]) Vgl. Laband's bez. Ausführungen, oben S. 1514.
[5]) Baden und Württemberg, vgl. „Annalen" 1873 S. 723.

[1]) Abgedruckt oben S. 633, vgl. besonders S. 706.

der freien Notencirculation im ganzen Reiche einzuräumen. Mit anderen Worten: Die bestehenden Banken sollen in Zukunft die Träger von Reichsprivilegien, und die einzelnen Staaten sollen von ihren wesentlichsten Pflichten gegen ihre Zettelbanken entbunden werden.

Das Verkehrte, Principwidrige dieses Standpunktes springt sofort in die Augen — ja der Entwurf selbst hat sich der üblen Folge nicht entziehen können. Indem nämlich das Reich sich mit den bestehenden Banken und der Frage, wie ihnen das neue Reichsprivilegium anzupassen sei, befaßt, ist die Gesetzgebung wohl oder übel verpflichtet, sich mit den Einrichtungen der einzelnen Banken selbst zu befassen, zu untersuchen, ob und wie weit sie des neuen Rechtes würdig und bedürftig sein, vor allen Dingen aber festzustellen, ob und welche Uebervortheilungen oder Benachtheiligungen den einzelnen Bundesstaaten durch die Neuordnung erwachsen möchten. Da erschien es denn sofort schon dem Verfasser des Entwurfs unumgänglich, dem Bundesstaate Bayern eine Ausnahmsstellung, ein „Reservatrecht" zu bewilligen (S. 1622). Wer sich der Entschiedenheit erinnert, mit der die Vertreter dieses zweitmächtigsten Bundesstaats auf die gemeinsame Behandlung der Staatspapiergeld- und Banknotenfrage gedrungen hatten[1]), der wird leicht begreifen, warum — nachdem die Bayrische Woge an der Brust des Preußischen Finanzministers glücklich zerschellt ist, — schon in den Vorstadien der Berathung Alles gethan wird, um diesmal die mahnenden Geister zu beschwören. Aber das ist nur erst Bayern, das mächtige, beleidigte, herausgeforderte Land der Reservatrechte. Nun überblicke man doch die Tabelle, die wir oben S. 719 mitgetheilt haben; wie kommen die zwar kleineren, aber ebenso rechtsbedürftigen Staaten Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ältere Linie, Lippe-Detmold, Hamburg und endlich das Reichsland Elsaß-Lothringen dazu, sich von Reichswegen die Ueberschwemmung mit den Noten fremder Banken gefallen zu lassen, ohne eine andere Entschädigung, als die Theilnahme an einer sehr bescheidenen Reichssteuer nach dem Kopfe ihrer Bevölkerungen? Ist das der einzige Lohn für ihre Enthaltsamkeit, ist das der ganze Lohn für eine Tugend, die der Preußische Finanzminister in ähnlichem Falle sich mit Millionen honoriren läßt? Erscheinen nicht, wenn man jene lehrreiche Tabelle überblickt, die Hauptbestimmungen des Entwurfs als eine Prämie für die — sagen wir Keckheit, mit der andere Bundesregierungen ehemals die „Befruchtung" des Verkehrs ihrer Nachbarn mit ihren Zettelfluthen unternommen haben? Wo ist da ein klarer, geschweige denn ein billiger bundesrechtlicher Grundsatz zu entdecken?

Ein solcher Grundsatz wird auch nicht beigebracht in der Bestimmung des §. 14, wonach die Vertheilung eines unbedeckten Notenbetrags von 300 Mill. Mark auf die einzelnen Banken im Verhältniß ihres, nach den Monatsbilanzen berechneten, durchschnittlichen Notenumlaufs in den 3 Jahren 1867—69, für die Württembergische und Badische Bank im Jahre 1872 erfolgen soll. Warum grade diese Jahre? Die Motive geben keine genügende Antwort; über diese Bestimmung ließe sich eine lange handelsgeschichtliche und juristische Abhandlung schreiben, deren Endresultat zweifellos lauten müßte: „Mit den zufälligen Conjuncturen des Handels und dem Wettstreit der Zettelbanken in einer Reihe vergangener Jahre hat die reichsrechtliche Ordnung der Bankfrage gar nichts zu schaffen." Der durchschnittliche Notenumlauf sämmtlicher in Betracht kommender Banken mag 1867—69 etwa 600 bis 630 Mill. Mark betragen haben; davon entfallen auf die Preußische Bank[1]) 413 Mill. Mark. Unter Hinzurechnung der übrigen Preußischen Banken (8 Provinzialbanken, ferner Hannoversche, Homburgische und Frankfurter Bank) würden die in Preußen gelegenen Bankanstalten weit über $^2/_3$ des in §. 14 des Entwurfs ausgesetzten Betrags zu beanspruchen haben. Aber damit noch nicht genug, wird in §. 15 der Preußischen Bank ein Präcipuum ertheilt, das den ganzen Vertheilungsmaßstab mit einem Male wieder auf den Kopf stellt.

Wir fragen billig: wo sind die Bundesrathsbevollmächtigten, wo sind die Reichstagsmitglieder, die der Bankfrage im Allgemeinen und der Geschichte von 34 Banken insbesondere jahrelang ein so sorgfältiges Studium gewidmet haben, um sich in dem Wust von Bedenken, die sich jedem Eingeweihten angesichts dieses Entwurfs aufdrängen, zurechtzufinden, und an der Hand einer schwer zu beschaffenden, ohne tiefe Sachkenntniß aber kaum verständlichen Statistik zu beurtheilen, was von den gemachten Vorschlägen aus streng reichsrechtlichen Erwägungen und was aus mehr oder weniger instinctiven Preußischen Neigungen hervorgegangen ist? darf man sich wundern, wenn dann von andrer Seite versucht wird, diesen Vorschlägen gleichfalls subjective Urtheile entgegenzusetzen und eine Frage, die recht wohl (und das wäre eine große moralische Wohlthat) als Rechtsfrage behandelt werden könnte, zu einem Zankapfel der Gefühlspolitik zu machen?

Und wahrlich, an Handhaben hierzu fehlt es nicht. Vergegenwärtigen wir uns z. B. die fiscalische Wirksamkeit der Zettelbanken seit 1870. In diesem Jahre, noch vor Ausbruch des Kriegs und ehe an die Gründung des Reichs zu denken war, entstand das Gesetz, welches im Norddeutschen Bunde die Erweiterung der damals bestehenden Bankprivilegien untersagte, dieselben gleichsam krystallisirend. Aber mit wie verschiedener Wirkung für die einzelnen Bundesstaaten! Diejenigen von ihnen, die es — man kann fast sagen „unkluger Weise" — unterlassen hatten, das Bankwesen zu einer melkenden Kuh

[1]) Vgl. die bez. Verhandlungen im Bundesrathe oben S. 717.

[1]) Vgl. „Annalen" 1873 S. 731.

für die Staatscasse zu machen, hatten nun „das Nachsehen", während andere nach wie vor die alten, theilweise aus sehr unsauberen volkswirthschaftlichen Begriffen entstandenen Vortheile genossen. Am glücklichsten kam Preußen weg, das ja gar keiner „Erweiterung" des Privilegiums seiner Staatsbank bedurfte; denn damals hatte man nicht den Einfall gehabt, das unbeschränkte Notenemissionsrecht dieser Bank nach dem Maßstabe einiger Vorjahre zu beschneiden. So konnte es kommen, daß die Preußische Bank am 7. April 1873 für 342 Mill. Thaler Noten im Umlauf hatte, während der höchste Stand der Notenemission dieses Instituts in den Jahren 1867 bis 1869 158,089,000 Thaler betrug. Während denn die meisten der übrigen Bundesstaaten seit 1870 entweder gar keine oder doch gegen früher keine höheren Vortheile aus der Zettelwirthschaft zogen, steigerte sich der Antheil des Preußischen Staats an der großen Bank[1]) von Jahr zu Jahr wie folgt:

	1869	1,624,488 Thlr.
	1870	2,133,734 „
	1871	2,248,466 „
	1872	2,461,140 „
	1873	3,788,346 „
in Summa	1870/73	10,631,686 Thlr.

— Summen, die nach Abzug einiger untergeordneter Posten lediglich der Notenemission zu danken sind. In gleichem Verhältnisse sind auch die Gewinnantheile der Bankactionäre von 1,833,000 Thaler in 1869 bis auf 3,107,000 Thaler in 1873 gestiegen; in den 4 letzten Jahren hat der gesammte Gewinn ca. 20 Mill. Thaler betragen, die Dividende der Actionäre stieg 1869/73 von 9 auf 20 Procent.

Ende 1870 fanden die Verhandlungen mit den Süddeutschen Staaten über ihren Eintritt in den Bund statt[2]). Württemberg und Baden behielten sich das Recht vor, sich erst noch mit Zettelbanken zu versehen — Württemberg that dies, indem es $33^1/_3$ Proc. vom Reingewinn der Bank für die Staatscasse bedingte, ein später von dem löbl. Bankdirectorium bemängelter Punkt, da es sich mit der Regierung über den Begriff „Reingewinn" nicht in Einverständniß befand[3]); Bayern — ob aus Versehen, oder im Hinblick auf die stolze Zahl sonstiger Reservatrechte, wissen wir nicht — machte einen Vorbehalt bezüglich des Bankwesens nicht und adoptirte das Gesetz vom 27. März 1870. Die Bayrische Staatscasse zieht keinen Gewinn aus dem überdies bescheidenen Privilegium der Bayr. Hypotheken- und Wechselbank[4]); ein Reservatrecht über das Bankwesen, das vielleicht doch nicht so schwer zu erlangen gewesen wäre, würde dem Bayrischen Staate gewiß Vortheile gebracht und jedenfalls den obigen Entwurf eines Bankgesetzes von einer verhängnißvollen Lücke befreit haben.

Nun liegt aber die Sache so, daß einzelnen Bankanstalten sofort, anderen binnen kurzer Frist das Privilegium der Notenemission von Reichswegen, und zwar ohne alle Entschädigung, genommen werden kann[1]). Will man sich einmal auf eine specielle Werthschätzung der einzelnen Banken und ihrer Leistungen an die Bundesstaaten einlassen, so wird man z. B. auch folgender Argumentation eine gewisse Berechtigung zusprechen müssen: „Da die Preußische Bank seit dem Erlaß des Gesetzes vom 27. März 1870 an den Finanzminister die hübsche Summe von 10 Mill. Thaler abgeliefert hat — mehr, als alle anderen Bundesstaaten zusammen wohl jemals aus ihren Zettelprivilegien gewonnen haben — und da wir rechtlich in keiner Weise verpflichtet sind, das Privilegium jenes Instituts länger fortbestehen zu lassen, so erachten wir die Sendung der Preußischen Bank für erfüllt und geben den Herren Actionären derselben anheim, ihre Capitalien ohne Bezettelung anderwärts fruchtbringend anzulegen." — Das ist nur eine von den möglichen Consequenzen, die wir gelten lassen müssen, wenn die Ordnung des Bankwesens nicht nach festen Rechtsgrundsätzen, sondern vermittelst eines Mixtumcompositums von empirisch-fiscalischen und angeblich volkswirthschaftlichen Erwägungen gesucht wird.

Wir halten also dafür, wenn denn nun einmal eine gewisse Summe von unbedeckten Banknoten, mit oder ohne Reichssteuer, erlaubt werden soll, — daß das Reich das Recht zur **Emission für das Reichsgebiet** und somit die etwaigen Vortheile aus derselben gleichmäßig unter die einzelnen Bundesstaaten vertheile, und daß es diesen Staaten — selbstverständlich unter näher festzusetzenden Bedingungen und nur dann, wenn von der Gründung einer Reichszettelbank Abstand genommen wird — überlassen bleibe, ob und wie sie dieses ihr Recht verwerthen wollen. Für solche Vertheilung aber kennen wir nur einen einzigen unanfechtbaren, weil bei allen anderen Leistungen und Zuwendungen practicirten Maßstab: nämlich denjenigen der Bevölkerungszahl. Dieser Maßstab würde der allein brauchbare sein, wollte man das Bankwesen centralisiren; er ist auch der einzig genügende für eine Ordnung, wie sie von den Gegnern einer Reichsbank empfohlen wird. Ein anscheinend correcter Maßstab könnte vielleicht in den Verkehrsverhältnissen der einzelnen Staatsgebiete gesucht werden; aber abgesehen davon, daß für die ziffermäßige Bestimmung dieser Verhältnisse jede feste Grundlage fehlt, würde eine solche Abwägung nach materiellen Gesichtspunkten ganz ungehörig sein, so lange alle Bevölkerungen des Reichs nach ein und demselben Census zum Heere steuern, ohne dessen Schutz ja aller Handel

[1]) Vgl. die Statistik „Annalen" 1873 S. 730, und oben S. 1123.

[2]) Vgl. die bezügl. Mittheilungen des Ministers Delbrück, „Annalen" 1870 S. 757.

[3]) Vgl. „Annalen" 1873, S. 724.

[4]) Ibid. S. 723.

[1]) Vgl. die Uebersicht oben S. 671 und S. 713.

und Verkehr auf Sand gebaut wäre. So sind wir denn nicht dafür, daß z. B. das verkehrsreiche Hamburg einen verhältnißmäßig größeren Antheil an der Reichs-Notenemission erhalte, als Reuß jüngere Linie — wir wünschen aber auch nicht, daß es bei der Vertheilung leer ausgehe und also schlechter gestellt werde, als die Schwesterstädte Lübeck und Bremen.

Von weiteren Vorschlägen über die Höhe der im Ganzen mit oder ohne Reichssteuer zur Emission zu bringenden Summen sehen wir ab; es kam uns zunächst nur darauf an, das richtige Princip zu wahren. In vielen Punkten der praktischen Ausführung kann man sich gewiß dem Entwurfe anschließen, so namentlich bezüglich der Bedingungen, unter denen bestehenden Banken Theile des neuen Reichs-Emissionsrechts zu übertragen sein würden (u. a. Einwilligung zum Erlöschen des Notenprivilegs am 1. Jan. 1886 2c.)[1].

Der Entwurf hat viel mehr das Gesicht eines **Vertrags** des Reiches mit 34 verhätschelten Zettelbanken, als das Ansehen eines **Reichsgesetzes**. Mögen unsere Vertreter im Reichstage — falls nicht schon der Bundesrath stark genug sein sollte, um klare bundesrechtliche Grundsätze zur Geltung zu bringen — doch ja nicht vergessen, daß sie **neues Recht** schaffen, daß die Zettelbanken diesem Rechte nur als Empfänger, nicht als vertragender Theil gegenüberstehen, und daß ein einziger gerechter Spruch besser ist, als zehn Pflaster auf eine in der Gedankenlosigkeit geschlagene Wunde. Reichsbank oder nicht — es lebe die Gerechtigkeit im Deutschen Reiche!

[1]) Ein Gesinnungsgenosse in dem von uns empfohlenen Vertheilungsmaßstabe, der freilich in seinen Motivirungen nicht als principieller Gegner der Banknote auftritt, geht weiter und macht in der „Allgem. Ztg." (Nr. 224) folgenden speciellen Vorschlag:

„Es wird auf den Kopf der Deutschen Bevölkerung ein gewisses Quantum ungedeckter Notenemission festgesetzt. Wir nehmen auf den Kopf 10 Mark, also im Ganzen ungefähr 400 Millionen Mark an. Die eine Hälfte dieser Summe bleibt steuerfrei, die andere wird mit 5 pCt. zur Reichscasse versteuert. Den einzelnen Landesregierungen bleibt es überlassen, mit denjenigen Zettelbanken, welche hierdurch eine Mehremission gegen früher erzielen, über die Gewinnvertheilung aus dieser Mehrausgabe sich zu einigen, und ebenso, wenn mehrere Banken innerhalb eines particulären Staatsgebietes neben einander thätig sind, die Antheile der einzelnen Banken aus dem auf das Land entfallenden Quantum zu bestimmen. Indem wir die erste Hälfte steuerfrei lassen, die zweite sehr energisch zur Besteuerung heranziehen, würde die Emission der zweiten Hälfte nur in Zeiten eines über 5 pCt. gestiegenen Discontosatzes möglich sein. Für reguläre Zeiten würde demgemäß der Betrag von 200 Millionen Mark die umlaufende Summe ungedeckter Noten bilden — eine für Deutschland gewiß sehr mäßige Ziffer. Die restlichen 200 Millionen bilden ein Reservoir, welches die Hülfsmittel für kritische Zeiten aufstaut, und erst zum Zuge kommt, wenn der bankmäßige Zins die Ziffer 5 überschreitet. Damit wäre immerhin dem erprobten bankwissenschaftlichen Postulat einer gewissen Emissionselasticität noch nicht hinreichend Genüge geschehen, weil nach vollendetem Ausgeben der zweiten 200 Millionen die Mittel der Banken erschöpft wären. Dieser Gefahr wäre vielleicht durch die Bestimmung vorzubeugen, daß der Bundesrath einzelnen an Centralpunkten des Verkehrs domicilirenden Banken gestatten kann, bei neunprocentigem Discontosatz eine quantitativ fixirte Mehremission zu bewirken, von dem Erträgnisse aber eine Steuer an die Reichscasse abzuführen, deren Betrag nicht geringer sein dürfte, als ein Procent unter dem betreffenden Platzdisconto. Dem Handel würde auf diese Weise, wenn auch zu hohen Preisen, Geld geboten werden können, ohne daß die Creditinstitute diese Nothlage zu ihrem eigenen Vortheil ausbeuten könnten."

Die Reform der Eisenbahn-Frachttarife im Deutschen Reiche.

A. Aus der Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamtes.

(Juni 1874.)

I. Das bisherige Tarifsystem und seine Mängel.

Die Klagen des Deutschen Handelsstandes über die Verworrenheit und Unsicherheit des Tarifwesens der Deutschen Bahnen, sowie über die unabsehbare Mannigfaltigkeit der Güterclassification sind so allgemein und so wohl begründet, daß baldige Abhülfe als ein dringendes Bedürfniß und durch das öffentliche Interesse geboten erscheint.

Diese Verworrenheit und Unsicherheit in den Tarifen ist nicht allein durch die bis vor Kurzem allgemein üblich gewesene Tarifirung nach dem Werthe der Güter, sondern auch dadurch herbeigeführt worden, daß es von Anfang an an allgemeinen Grundsätzen für die Normirung der Eisenbahntarife fehlte, die staatlichen Aufsichtsbehörden auch das ihnen zustehende Recht der Genehmigung der Tarife bei der Zersplitterung des Deutschen Eisenbahnnetzes nicht einmal dazu benutzen konnten, übereinstimmende Normen, wenigstens für die in zusammengehörigen Verkehrsgebieten belegenen Bahnen zu schaffen, es vielmehr geschehen lassen mußten, daß von den einzelnen Eisenbahnverwaltungen bei der Feststellung der Tarife, sowohl für den Local- als auch für den

Verbandverkehr, nach ganz verschiedenen Grundsätzen verfahren wurde.

Während in der ersten Periode der Entwickelung des Eisenbahnwesens die Tarife sehr einfach und analog den Frachtpreisen der Frachtfuhrleute construirt waren, zwang die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, sowie die über alle Erwartung eingetretene Entwickelung des Verkehrs die Eisenbahnverwaltungen, an den ursprünglich einfachen Tarif anderweite Frachtclassen anzufügen und diesen, wesentlich nach den augenblicklichen Bedürfnissen bestimmt, namentlich bezeichnete Güter zuzutheilen.

Insoweit dabei überhaupt nach Grundsätzen verfahren wurde, legte man besonderes Gewicht darauf, ob die betreffenden Güter vereinzelt oder in größeren Mengen zur Versendung kommen, ob sie in bedeckten oder in unbedeckten Wagen befördert werden konnten oder sollten, ob sie einen höheren oder geringeren Handelswerth repräsentirten oder für diesen oder jenen Industriezweig eine besondere Bedeutung hatten, und wurde ferner darin unterschieden, ob die Güter vorzugsweise schnell oder mit gewöhnlichen Güterzügen Beförderung finden sollten.

Da jede Bahnverwaltung auf eigene Hand experimentirte, so bildeten sich bald die verschiedenartigsten Tarife, die zu den erheblichsten Unzuträglichkeiten führten, sobald die Güter auf ihrem Transporte mehrere Bahngebiete berührten. Diese Unzuträglichkeiten konnten bei dem Mangel an einheitlichen Normen auch nicht durch die Bildung der Eisenbahnverbände beseitigt werden, traten vielmehr in diesen nur noch mehr hervor.

Es ist zwar nicht thunlich, die zur Zeit auf den Deutschen Bahnen bestehenden 630 Gütertarife mit ihren 5—10 Frachtclassen in ihren Einzelheiten zur Darstellung zu bringen, dies erscheint jedoch auch unnöthig, indem schon der Tarif einer Bahn oder eines Verbandes einen Einblick in das bisherige Tarifsystem gewährt.

Beispielsweise enthält der im sogenannten Tarifverbande vereinbarte und von einer Anzahl Bahnverwaltungen nicht nur für den Localverkehr, sondern auch für deren nachbarlichen resp. Verbandverkehr angenommene Tarif:

1) eine Classe für Eilgut zum Satze von 10 Pf. pro Centner und Meile, mit einem Expeditionszuschlage von 12 Pf. pro Centner (ohne Benennung bestimmter Güter);
2) eine Classe für alle nicht den nachfolgenden Classen speciell zugewiesenen Güter zum Satze von 5 Pf. pro Centner und Meile, mit einem Expeditionszuschlage von 12 Pf. pro Centner (Frachtgutclasse I., auch Normalclasse genannt);
3) eine Classe für Stückgut resp. für Güter in Mengen unter 100 Ctr., sofern solche in Mengen über 100 Centner den Classen A. und B. angehören, zum Satze von 4 Pf. pro Centner und Meile, mit einem Expeditionszuschlage von 12 Pf. pro Ctr. (Frachtgutclasse II.);
4) eine Classe
   a) für bestimmt bezeichnete, in Mengen von 100 Centner und mehr der Classe C. und D. überwiesene Güter, sofern solche in Mengen unter 100 Center aufgegeben werden,
   b) für bestimmt bezeichnete Güter, sofern solche in Mengen von 100 Center und mehr aufgegeben werden,

   zum Einheitssatze von 3 Pf. pro Centner und Meile, mit einem Expeditionszuschlag von 6 Pf. pro Ctr. (Frachtgutclasse A.);
5) eine Classe für bestimmt bezeichnete Güter in Mengen von 100 Centner und mehr zum Satze von $2^1/_2$ Pf. pro Centner und Meile, mit einer Expeditionsgebühr von 6 Pf. pro Centner (Frachtgutclasse B.);
6) eine Classe für bestimmt bezeichnete Güter in Mengen von 100 Centner und mehr zum Satze von 2 Pf. pro Centner und Meile, mit einem Expeditionszuschlage von 6 Pf. pro Centner (Frachtgutcl. C.);
7) eine Classe für bestimmt bezeichnete Güter in Mengen von 100 Centner und mehr zum Satze von $1^1/_2$ Pf. pro Centner und Meile, mit einem Expeditionszuschlage von 6 Pf. pro Centner (Frachtgut 5. Cl. D.);
8) eine Classe für bestimmt bezeichnete Güter
   a) bei Aufgabe von 100 Ctr. und mehr zum Satze von $1^1/_2$ Pf. pro Centner und Meile, mit einem Expeditionszuschlage von $3_{,6}$ Pf. pro Centner,
   b) bei Aufgabe von 200 Centner zum Satze von $1^1/_4$ Pf. pro Centner und Meile, mit einem Expeditionszuschlage von $3_{,6}$ pro Centner und soweit Preußische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Privatbahnen an dem Transporte betheiligt sind: bis $14_{,4}$ Meilen $1^1/_4$ Pf. pro Centner und Meile, mit einem Expeditionszuschlage von $3_{,6}$ Pf. pro Centner, bei Entfernungen über $14_{,4}$ Meilen 1 Pf. pro Centner und Meile mit einem Expeditionszuschlage von $7_{,2}$ Pf. pro Centner (Specialtarif I.a. u. b.);
9) eine Classe für bestimmt bezeichnete Güter in Mengen von 200 Center zum Satze von $1^1/_4$ Pf. pro Centner und Meile, mit einem Expeditionszuschlage von 6 Pf. pro Ctr. (Specialtarif II.);
10) eine Classe für bestimmt bezeichnete Güter in Mengen von 200 Centner zum Satze von 1 Pf. pro Centner und Meile, mit einem Expeditionszuschlage von $7_{,2}$ Pf. pro Centner (Specialtarif III.);

Abgesehen von den außerdem noch bestehenden Frachtberechnungen für die Beförderung:

a) von sog. sperrigen Gütern,
b) von Gegenständen, zu deren Verladung besondere Wagen nothwendig sind,
c) von Gegenständen, deren Beförderung die Einstellung von Schutzwagen erfordert,

d) von Umzugseffecten,
e) von Fischen und Delicatessenwaaren,
f) von Gold- und Silberwaaren, Geld und geldwerthen Papieren

enthält der Tarif dieses Verbandes somit
1) eine allgemeine Classe für Eilgut,
2) drei Classen für Collogüter resp. Güter in Mengen unter 100 Centner,
3) fünf Classen für Güter in Mengen von 100 Ctr. und mehr,
4) drei Classen für Güter in Mengen von 200 Ctr.

Von den oben genannten allgemeinen Tarifirungsgrundsätzen wurde vorzugsweise die Inbetrachtnahme des Werths der Güter und die nach demselben vorgenommene Zutheilung in die verschiedenen Classen angegriffen und geltend gemacht, daß, wenn die volkswirthschaftlichen Gesetze über den Werth der Güter im Allgemeinen, wie über den Werth der Dienstleistungen im Besonderen — wie solche im freien wirthschaftlichen Leben naturgemäß zur Geltung kommen — auf den Eisenbahntransport in Anwendung gebracht würden, bei der Festsetzung der Bahnfracht jedenfalls nicht der Verkaufswerth der zu transportirenden Güter oder eine sonstige innere Qualität derselben, sondern lediglich die von der Bahnverwaltung in dem Transport gewährte Dienstleistung, d. h. die mit dem Transport verbundene Mühe und Arbeit, die durch den Transport bedingten Kosten den Ausschlag geben könnten und daß daher die nach dem Verkaufswerthe des Gutes übliche Tarifirungsweise, indem sie von dem berechtigterweise allein in Betracht kommenden Moment der Transportkosten meistens absehe, überall der inneren Berechtigung entbehre.

Man empfahl, lediglich auf die „natürlichen" Tarifgrundlagen zurückzugehen und dem entsprechend
1) keine andere Verschiedenheit der Frachtsätze — mit nur einer Ausnahme — bestehen zu lassen, als die
   a) durch das Maß der Beförderungsbeschleunigung (Eilgut und gewöhnliches Frachtgut),
   b) durch die Menge des aufgegebenen Gutes (Ermäßigungen bei Aufgabe von 100 Ctr. und mehr resp. von ganzen Wagenladungen),
   c) durch die Verschiedenheit der Wagen (Packwagen und Lastwagen resp. gedeckt gebaute und offene Wagen)
   sich von selbst ergiebt,
   und dann
2) die Frachtgeber selbst tarifiren zu lassen.

Die einzige Ausnahme von den „natürlichen" Tarifgrundlagen könne und zwar ebenfalls als Ausfluß natürlicher Verhältnisse darin bestehen, für gewisse, nur in großen Massen zum Versand kommende, speciell bezeichnete Beförderungsgegenstände zu einem besonders niedrigen Frachtsatze zu fahren.

II. Das natürliche Tarifsystem der Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen.

Nachdem der im Jahre 1867 auf der Nassauischen Staatsbahn gemachte Versuch zur Herstellung eines wesentlich vereinfachten resp. des „natürlichen" Tarifsystems auf den Deutschen Eisenbahnen ohne Nachahmung geblieben, der Handelsstand aber, der durch die durchaus willkürliche Werthclassification resp. durch die damit verbundene willkürliche Preisstellung sich vorzugsweise benachtheiligt glaubte, durch das „natürliche" Tarifsystem auch zugleich die seit langer Zeit erstrebte Trennung des Fahrverkehrs vom Frachtverkehr zu erringen und durch die Mitwirkung von, den Eisenbahn-Unternehmungen an und für sich fernstehenden Personen beim Frachtgeschäft, für letzteres eine wirksamere Concurrenz als durch den Bau concurrirender Bahnlinien zu ermöglichen hoffte, für das neue Tarifsystem fortgesetzt eingetreten war, wurde dasselbe im August 1871 auf den Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und dadurch in einem größeren Verkehrsgebiet zur Durchführung gebracht.

Nach dem für den Localverkehr auf diesen und den inzwischen vom Reiche zur Verwaltung übernommenen Wilhelm-Luxemburg-Bahnen in Kraft stehenden Gütertarif werden verschiedene Frachtsätze erhoben, je nachdem die Güter zur Beförderung gelangen:
- als Eilgüter,
- als Stückgüter (Classe I.),
- als Ladungen
  - in bedeckt gebauten Wagen (Classe A.),
  - in offenen Wagen (Classe B.)

Nur einige bestimmte Güter und zwar vornehmlich die im Art. 45 der Reichsverfassung bezeichneten werden zu ermäßigter Fracht befördert, wenn der Versender sie in Ladungen von je 200 Ctr. zum Transport in offenen Wagen aufliefert.

In Eilfracht werden diejenigen Güter befördert, welche mit dem dazu bestimmten rothen Eilgut-Frachtbriefe als Eilgut aufgegeben werden, vorausgesetzt, daß das Gut nach Form, Umfang, Gewicht oder sonstiger Beschaffenheit nach dem Ermessen der Eisenbahn zum Eilgut-Transporte zugelassen werden kann.

Zu den Frachtsätzen der Stückgutclasse werden alle Güter befördert, welche der Versender nicht als Eilgut und nicht als Wagenladungen aufgiebt, bezw. welche nicht als Wagenladungen zu berechnen sind.

Zu den Sätzen der Ladungsclassen A. und B. werden alle Gegenstände befördert, welche von dem Versender mit einem Frachtbriefe für einen Wagen als Wagenladungen aufgegeben werden oder die ihrer Beschaffenheit nach die Beförderung in einem besonderen Wagen erfordern, wie z. B. Equipagen, größere Maschinen, Locomobilen u. dgl. Insoweit nicht das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands die ausschließ-

liche Verwendung von offenen Wagen vorschreibt, ist es dem Versender freigestellt, zwischen der Beförderung in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen zu wählen. Bei Beförderung in bedeckt gebauten Wagen kommen die Frachtsätze der Classe A., beim Transport in offenen Wagen die ermäßigten Frachtsätze der Classe B. zur Anwendung. Es gilt als vereinbart, daß, wenn der Versender das Gut zur Beförderung in offenen Wagen aufliefert, und sich dadurch die ermäßigten Frachtsätze der Classe B. bezw. des Specialtarifs sichert, die Eisenbahn nicht für den Schaden haftet, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist. Will der Versender, insbesondere auch bei den zum Specialtarif namentlich aufgeführten Gütern, die Eisenbahn bezüglich des Schutzes gegen die Witterung, gegen Entzündung durch Funken aus der Locomotive ꝛc. verantwortlich machen, so hat er die Beförderung in bedeckten Wagen zu den Sätzen der Classe A. im Frachtbrief ausdrücklich vorzuschreiben. Dem Versender ist jedoch gestattet, für die Deckung der zur Beförderung in offenen Wagen von ihm aufgegebenen Güter selbst Sorge zu tragen und hierzu entweder eigene Decken zu verwenden oder aber die miethweise Ueberlassung von Decken der Eisenbahnverwaltung — insoweit solche vorhanden ist — im Frachtbriefe zu fordern. Beigegebene eigene Decken werden innerhalb drei Monaten frachtfrei an den Versender zurückbefördert.

Bei Belastung des verwendeten Wagens bis zu 100 Ctr. wird der in den Tariftabellen ausgeworfene, für ein Gewicht von 100 Ctr. berechnete Minimalsatz erhoben; für jedes weitere in demselben Wagen verladene Gewicht wird pro Centner ein ermäßigter Frachtsatz zugeschlagen.

Das Zusammenladen beliebiger Güter ist gestattet, insoweit nicht reglementarische Bestimmungen entgegenstehen; jedoch wird eine Garantie gegen Beschädigung des einen Gutes durch das andere nicht übernommen. Wenn durch den Versender weder der Laderaum noch die Tragfähigkeit des Wagens ausgenutzt wird, so hat die Eisenbahn das Recht, ihrerseits Zuladungen vorzunehmen. Die den Frachtsätzen zu Grunde gelegten Einheiten betragen:

	pro Centner und Meile.		Expeditionsgebühr pro Centner.	
Eilgut	10 Ctr.	9,6 Pf.	12,5 Ctr.	12 Pf.
Stückgut	4 „	3,84 „	10,0 „	9,6 „
Wagenladungsclasse A.				
für 100 Centner	3 „	2,88 „	7,5 „	7,2 „
für das 100 Ctr. überschießende Gewicht zusätzlich	2 „	1,92 „	2,5 „	2,4 „
(für 200 Ctr. somit	2,5 „	2,4 „	5,0 „	4,8 „)
Wagenladungsclasse B.				
für 100 Centner	2,0 „	1,92 „	7,5 „	7,2 „
für das 100 Ctr. überschießende Gewicht zusätzlich	1,0 „	0,96 „	2,5 „	2,4 „
(für 200 Ctr. somit	1,5 „	1,44 „	5,0 „	4,8 „)
Specialclasse	1,0 „	0,96 „	7,5 „	7,2 „

Bei Entfernungen unter 10 Mln. abgestuft auf 5,0 Ctr. = 4,8 Pf., welche bei Entfernungen bis zu 2 Meilen berechnet werden.

Zunächst entschlossen sich die Verwaltungen des Südwestdeutschen Verbandes für ihren Verkehr mit Elsaß-Lothringen zur Etablirung eines directen Gewichts- und Wagenraumtarifs, welcher im März 1872 in's Leben trat und sich in der Construction von dem Elsaß-Lothringischen Localtarif nur dadurch unterscheidet, daß in den Wagenladungsclassen A. und B. für das 100 Ctr. übersteigende, in demselben Wagen verladene Gewicht nicht ein geringerer, sondern der gleiche Einheitssatz so lange weiter erhoben wird, bis die für 200 Ctr. angenommene billigere Maximaltaxe erreicht wird, und zwar geschah dies in der Absicht, im Interesse der Bahnverwaltungen eine bessere Ausnutzung der Güterwagen herbeizuführen. Demnächst wurden auf gleicher Grundlage directe Gütertarife mit dem Nordwestdeutschen Verbande im Juli 1872 und mit dem Mitteldeutschen Verbande gegen Ende des Jahres 1872 etablirt, und war dadurch das neue Tarifsystem im Verkehr mit Elsaß-Lothringen und Luxemburg von einer großen Anzahl von Bahnverwaltungen für die gedachten Verbandverkehre angenommen, insbesondere von denen der Pfälzischen, Saarbrücker, Rhein-Nahe, Hessischen Ludwigs-, Nassauischen, Main-Weser, Bergisch-Märkischen (Hessischen Nordbahn), Hannoverschen, Lübeck-Büchener, Berlin-Hamburger, Braunschweigischen, Magdeburg-Halberstädter, Berlin-Stettiner, Bebra-Hanauer, Thüringischen, Werra-, Leipzig-Dresdner, Cottbus-Großenhainer, Halle-Sorau-Gubener, Märkisch-Posener und Berlin-Anhaltischen Eisenbahn.

Als Frachteinheiten sind für diese directen Tarife angenommen:

	pro Centner und Meile.	Exp.-Gebühr pro Ctr.
Eilgut	10 Pf.,	12 Pf.,
Stückgut	4,5 „ resp. 4,0	12 „
Güter in Wagenladungen u. zwar		
beim Transport in bed. Wagen		
für 100 Ctr. und mehr	3,0 „	6 „
„ 200 „	2,0 „	6 „
beim Transp. in offen. Wagen		
für 100 Ctr. und mehr	2,0 „	6 „
„ 200 „	1,8 „	6 „
Specialtarif	1,0 „	7,2 „

Auch für den Localverkehr auf den Großherzoglich Badischen Eisenbahnen ist seit October 1873 unter Zustimmung der Landesvertretung und nach Anhörung des Industrie- und Handelstandes das einfache Tarifsystem zur Einführung gekommen und zwar unter Annahme folgender Einheiten:

	pro Ctr. und Meile.	Exped.-Gebühr. pro Centner.
Eilgut	9,6 Pf.	12 Pf.
Stückgut	3,84 „	9,6 „
Wagenladungen und zwar:		
bei Beförderung in bed. Wagen		
für 100 Ctr. u. m. in einem Wagen	3,12 „	6,0 „
„ 200 Ctr. in einem Wagen	2,40 „	6,0 „
bei Beförderung in offenen Wagen		
für 100 Ctr. u. m. in einem Wagen	2,40 „	6,0 „
„ 200 Ctr. in einem Wagen	1,80 „	6,0 „
Specialclasse:		
auf Strecken von mehr als 20 Meilen	1,20	3,6 „
„ „ „ 20—15 Meilen	1,32	
„ „ „ 15—10 „	1,44	
„ „ „ 10—5 „	1,56	
„ „ „ 5 und weniger Meilen	1,68	

Der wesentlichste wirthschaftliche Vortheil des Tarifsystems besteht für die Eisenbahnen darin, daß es die Beförderung von Gütern in Wagenladungen begünstigt, eine bessere Ausnutzung der Wagen herbeiführt, durch Verminderung der todten Last die Fortschaffung einer größeren Menge Gut mit derselben Zugkraft gestattet und somit nicht nur eine Ersparniß von Wagenmiethe, sondern auch einen höheren Ertrag pro Wagen zur Folge hat. Diese Wirkung ist durch gleichmäßige statistische Erhebungen festgestellt. Ein in seiner Bedeutung keinegswegs zu unterschätzender Vortheil liegt ferner darin, daß das Tarifsystem es den Bahnverwaltungen ermöglicht, ihre Selbstkosten in sichererer Weise festzustellen, als dies bei der Werthclassification bei dem einen oder anderen Artikel, für welchen eine Frachtermäßigung in Antrag gebracht wird, thunlich ist. Es gewährt daher zugleich einen Schutz gegen zu weit gehende Ansprüche des Publicums auf Ermäßigung der Frachten, während es andererseits die Möglichkeit gewährt, die Frachten so zu reguliren, daß sie einen angemessenen Gewinn mit mehr Sicherheit in Aussicht stellen, als dies bei der üblichen detaillirten Werthclassification thunlich ist.

Gleichwohl wird das Tarifsystem von der überwiegenden Mehrzahl der Deutschen Eisenbahnverwaltungen bekämpft.

Es wird insbesondere gegen dasselbe geltend gemacht, daß bei der bisher üblich gewesenen Werthclassification in der Ermäßigung der Frachten für Massenartikel zu weit vorgeschritten sei, als daß es ohne Schädigung einzelner, vielleicht nur künstlich, aber doch unter gegebenen Verhältnissen groß gezogener Industriezweige möglich sei, für die Transportbewegung einen Durchschnittssatz, wie ihn das System erfordere, zu normiren, daß die Unterscheidung zwischen bedeckten und offenen Wagen resp. die Bemessung geringerer Frachtsätze für letztere sachlich nicht zu rechtfertigen sei, insbesondere aber eine so erhebliche Differenz, wie sie auf den Elsaßbahnen und in den oben genannten Verbänden in Uebung sei, die Bahnen der Gefahr aussetze, daß vom Publicum zur Erzielung billigerer Frachten vorzugsweise offene, mit eigenen oder mit Decken der Bahnverwaltung versehene Wagen verwendet, daß die Bahnen dazu gedrängt würden, vorzugsweise offene Wagen zu beschaffen, daß die Klagen über Wagenmangel sich häufen und insbesondere dann auftreten würden, wenn, sei es wegen schlechter Witterung, sei es bei der Natur des Guts, bedeckt gebaute Wagen angefordert würden, aber nur offene Wagen gestellt werden könnten, daß ferner durch die Mitgabe von Decken die losen Bestandtheile der Wagen und somit die Schwierigkeiten vermehrt würden, welche für den Betrieb aus der Beförderung von losen Bestandtheilen erwüchsen. Ueberdies läge die Verminderung der Zahl der bedeckten Wagen nicht im Interesse der Landesvertheidigung, welche im Falle eines Krieges die Verwendung von bedeckten Wagen zu Militärtransporten dringend erfordere. Sei nun ferner die Differenz in den Beschaffungskosten, pro Centner und Meile ausgedrückt, eine verschwindend geringe, so empfehle es sich auch nicht, eine Unterscheidung zwischen offenen und bedeckten Wagen zu statuiren und dadurch die Verlegenheiten der Bahnverwaltung in Bezug auf die Gestellung von Wagen zu vermehren, resp. diese zu nöthigen, die Annahme von Gut zum Transport zu verweigern, wenn die angeforderten Wagen nicht gestellt werden könnten, oder sie in die üble Lage zu bringen, in größerer Anzahl leere Wagen zum Zweck der Beladung zu transportiren.

Die für die Unterscheidung zwischen bedeckten und offenen Wagen sprechenden Gründe sind in nuce folgende:

Der gedeckt gebaute Wagen kostet etwa 300 Thlr. mehr als der offene, erfordert somit auch für die Verzinsung und Amortisation des in ihm angelegten Capitals einen größeren Betrag als dieser. Der gedeckt gebaute Wagen hat ein um ca. 20—25 Proc. größeres Gewicht, sowie eine um 100—200 pCt. größere, dem Winddruck ausgesetzte Seitenfläche als der offene; er verlangt also nicht nur für seine Fortbewegung überall eine größere Zugkraft, sondern er trägt auch durch sein höheres Gewicht zu einer Vermehrung der Transport- und Bahnunterhaltungskosten bei. Der gedeckt gebaute Wagen ist nur an beiden Langseiten und hier nur an einer relativ sehr eingeschränkten Stelle zugänglich. Hierdurch wird nicht nur die Verladung einer Reihe von Gütern in demselben ausgeschlossen, sondern es wird auch die Verladung sehr erschwert, zeitraubend und in Folge der nothwendigen Arbeitskräfte kostspielig, während der offene Wagen die Anwendung aller mechanischen Hebevorrichtungen, wie hydraulischer Dampf- und Handkrahne und anderer Lastbewegungsapparate, ermöglicht und dadurch nicht nur das Verladungsgeschäft um ein Vielfaches beschleunigt und vereinfacht, sondern auch vor Allem sicherer gemacht wird, wie dies die in England, Belgien und Frankreich gemachten Erfahrungen erweisen, die dort dahin geführt haben, daß die werthvollsten Transportgüter in offenen, nur mit guten wasserdichten Decken versehenen Wagen ohne jeden Anstand befördert werden.

Dürfte auch dem Einwande, daß aus einer Verminderung der Zahl der bedeckten Wagen Nachtheile für die Beförderung von Militär in Kriegszeiten zu befürchten seien, bei Beurtheilung der vorliegenden Frage eine besondere Bedeutung umsoweniger beizulegen sein, als einer solchen Verminderung durch Verwerfung des die Unterscheidung zwischen bedeckten und offenen Wagen zulassenden Tarifirungsprincips für sich allein nicht vorgebeugt werden wird, sind auch ferner die aus der Beförderung mit Decken resp. aus der Zunahme der losen Wagenbestandtheile hergeleiteten Befürchtungen nicht derart, um ihnen einen bestimmenden Einfluß beizulegen, so kann doch nicht geleugnet werden, daß aus der Anforderung und Gestellung besonderer Wagenarten mancherlei Verlegenheiten und Unzuträglichkeiten entstehen können, sobald dem Publicum in Bezug auf die Wagengattung die Wahl gelassen wird. Diese Verlegenheiten und Unzuträglichkeiten werden sich jedoch im Laufe der Zeit vermindern und wird man sie umsoweniger hoch anschlagen dürfen, als die streitige Unterscheidung ja thatsächlich auch jetzt besteht und auch von den widerstrebenden Bahnverwaltungen insofern beibehalten werden wird, als die Anwendung der ermäßigten Frachtsätze durchweg die Berechtigung der Verwaltungen involvirt, die Güter in offenen Wagen zu befördern.

Die Eisenbahnen sind zur Stellung einer derartigen Bedingung nach den Bestimmungen des Betriebs-Reglements vollständig berechtigt, indem dasselbe im §. 22 Nr. 2 Abschnitt B. vorschreibt:

„Welche Güter die Eisenbahn bei Anwendung einer ermäßigten Tarifclasse in unbedeckten Wagen zu transportiren befugt ist, bestimmt der Tarif und giebt der Absender sein Einverständniß mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung in gedeckten oder mit Decken versehenen Wagen ausdrücklich verlangt. In diesem Falle ist die Eisenbahn berechtigt, einen Zuschlag zu der tarifmäßigen Fracht zu erheben (was meistens durch Anwendung einer höheren Tarifclasse geschieht)."

Ist nun ferner nach dem H. G. B. und nach den Vorschriften des Betriebs-Reglements auch die Haftpflicht der Eisenbahnen insofern beschränkt, als letztere in Ansehung derjenigen Güter, welche in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden haften, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist, so dürfte es sich auch hieraus rechtfertigen, bei der Tarifirung generell zwischen dem Transport in bedeckten und dem in offenen Wagen zu unterscheiden.

Andererseits sind nicht nur die Bahnverwaltungen, sondern es ist auch das Publicum wesentlich dabei interessirt, daß die Bahntransportkosten möglichst gering bleiben, insofern als hohe Transportkosten hohe Frachtsätze bedingen und niedere Transportkosten niedere Frachtsätze zulassen, so daß man es sogar als im öffentlichen Verkehrsinteresse liegend ansehen könnte, wenn die Differenz der Kosten des Transports in gedeckt gebauten und des Transports in offenen Wagen in der Tarifstellung Ausdruck findet und durch eine entsprechend billigere Tarifirung des letzteren auf thunlichste Einschränkung des ersteren hingewirkt wird.

Die Differenz in den Tarifsätzen beträgt jetzt:

	bei 100 Ctr.	bei 200 Ctr.
auf den Eisenbahnen in Elf.-Lothringen	$33^1/_3$ pCt.	40 pCt.
in den Verbandsverkehren mit Elsaß-Lothringen	$33^1/_3$ „	25 „
auf den Badischen Eisenbahnen	23 „	25 „

und wird sich in den letzteren Sätzen etwa der Wirklichkeit nähern.

Wenn ungeachtet der für die Tarifirungsweise nach bedeckten und offenen Wagen sprechenden, jedenfalls nicht unwichtigen Gründe gleichwohl empfohlen werden wird, bei der in Aussicht genommenen Reform von der Durchführung dieses Princips **vorläufig** abzusehen und die Güter der allgemeinen Wagenladungsclasse ohne Rücksicht darauf, ob der Versender den Transport in einem offenen oder in einem gedeckt gebauten Wagen verlangt hat, bezw. ob der Transport in einem offenen oder in einem bedeckt gebauten Wagen stattgefunden hat, zu demselben Tarifsatze Beförderung finden, dagegen aber auch die transportirende Bahnverwaltung in allen Fällen die gleiche Haftung für das Gut, nämlich diejenige Haftung übernehmen soll, für welche sie bei dem Transport in gedeckten Wagen gesetzlich einzustehen hat, so ist dabei vorzugsweise der Gesichtspunkt leitend, daß angesichts der gegenwärtig für den Transport in unbedeckten Wagen bestehenden Tarifsätze von $2^1/_2$, 2, $1^1/_2$ und $1^1/_4$ Pf. pro Centner und Meile allerdings ein Durchschnittssatz geschaffen und dieser unter den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen für alle bisher zu ermäßigten Sätzen gefahrenen und nicht in die sogenannten Pfennigclassen übernommenen Güter höher als wünschenswerth normirt werden müßte und daß bei der von der Mehrzahl der Deutschen Eisenbahnverwaltungen ausgesprochenen Abneigung für den Transport in offenen Wagen eine generelle Classe zu schaffen und dem Versender die freie Bestimmung über das zu verwendende Transportmittel zu überlassen, eine Gleichmäßigkeit in der Tarifirung ohne diese principielle Unterscheidung leichter zu erzielen sein wird.

III. Das Tarifsystem der Bayerischen und Württembergischen Eisenbahnen.

Gegenüber dem auf den Bahnen in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden bestehenden Tarifsystem haben die Verwaltungen der Bayerischen Staats- und Ostbahn einen, auch von den Königlich Württembergischen Staatsbahnen in Aussicht genommenen Mittelweg be-

treten, indem sie in den mit dem 1. April d. J. eingeführten Tarifen die Fracht zwar verschieden normiren, je nachdem die Güter

als Eilgüter,
als Stückgüter oder
als Wagenladungsgüter

zur Beförderung gelangen, sich auch in Bezug auf Eil- und Stückgüter den Vorschriften der Elsaß-Bahnen anschließen, in Bezug auf die Wagenladungsgüter aber zwei generelle und drei Specialclassen schaffen und zu den Frachtsätzen der letzteren nur bestimmt bezeichnete Artikel zulassen, für diese also die Werthclasification beibehalten.

Zu den Sätzen der generellen, mit A. und B. bezeichneten Classen werden alle Gegenstände befördert, welche in dem Verzeichniß der Güter der Specialtarife nicht besonders namhaft gemacht sind, und welche von dem Versender mit einem Frachtbriefe für einen Wagen als Wagenladungen aufgegeben werden. Bei Aufgabe von mindestens 50 Doppel-Centnern—5000 Kilogramm und darüber oder bei Frachtzahlung für mindestens 50 Doppel-Centnern = 5000 Kilogramm kommen die Frachtsätze der Classe A. und bei Aufgabe von mindestens 100 Doppel-Centnern = 10,000 Kilogramm oder Frachtzahlung hierfür die Frachtsätze der Classe B. zur Anwendung und zwar derart, daß für jeden Wagen mindestens die Fracht 50 Doppel-Centner = 5000 Kilogramm nach dem 1. Doppel-Centnersatze der Classe A. und für das in demselben Wagen ferner verladene, 5000 Kilogramm übersteigende Gewicht die Fracht gleichfalls nach dem 1. Doppel-Centnersatz der Classe A. so lange erhoben wird, als die Berechnung für 100 Doppel-Centner = 10,000 Kilogramm nach dem 1. Doppel-Centnersatz der Classe B. nicht eine geringere Gesammtfracht angiebt.

Das Zusammenladen beliebiger Güter ist gestattet, insoweit nicht reglementarische Bestimmungen entgegenstehen; jedoch wird eine Garantie gegen Beschädigung des einen Gutes durch das andere nicht übernommen. Wenn durch den Versender weder der Laderaum noch die Tragfähigkeit des Wagens ausgenutzt wird, so hat die Eisenbahn das Recht, ihrerseits Zuladungen vorzunehmen. Zu den Frachtsätzen der Specialtarife I., II. und III. werden die in einem Verzeichniß speciell aufgeführten Güter befördert, wenn der Versender sie mit je einem Frachtbriefe in Ladungen von 100 Doppel-Centnern = 10,000 Kilogramm auf einen Wagen aufliefert oder bei geringerem Gewichte bezüglich der Specialtarife II. und III. die Fracht für 100 Doppel-Centner = 10,000 Kilogramm bezahlt. Wenn Güter des Specialtarifs I. in geringeren Mengen, jedoch mindestens mit 5000 Kilogramm pro Wagen oder Frachtzahlung hierfür zur Aufgabe gebracht werden, so kommen die Frachtschätze der Classe B. zur Anwendnng.

Der Versender kann behufs Anwendung der Frachtsätze der Specialtarife I., II. und III. die Stellung anderer Wagen als solcher zu 100 Doppel-Centnern = 10,000 Kilogramm Tragkraft nicht beanspruchen. Nur insoweit Wagen mit anderweiter Tragkraft disponibel sind, werden sie nach dem Ermessen der Verwaltung zur Beladung mit Wagenladungsgütern lediglich der Specialtarife II. und III. zur Verfügung gestellt und wird die Fracht in diesem Falle unter Zugrundelegung der Tragkraft der in Verwendung genommenen Wagen nach den Taxen der Specialtarife II. und III. berechnet. Für die Beförderung von sperrigen Gütern von außergewöhnlichem Umfange, gebrauchten Emballagen und von Geld und Edelmetallen bestehen besondere Tarifirungsvorschriften.

Eilgüter, Stückgüter und die zu den ermäßigten Sätzen der Classen A. und B. aufgebenen Wagenladungsgüter werden in gedeckt gebauten, die Güter der Specialtarife I., II. u. III. dagegen in offenen Wagen befördert. Wird für Artikel der Specialtarife die Verladung in Deckelwagen auf dem Frachtbriefe ausdrücklich vorgeschrieben, so kommen die Tarifsätze der Classe A. beziehungsweise B. zur Anwendung; es ist jedoch bis auf Widerruf ausnahmsweise gestattet, die Artikel des Specialtarifs I., sowie bestimmt bezeichnete Artikel der beiden anderen Specialtarife auch in Deckelwagen von 10,000 Kilogramm Tragkraft ohne Frachterhöhung zu transportiren, sofern solche Wagen vorhanden und zur Verladung von Stückgütern oder der Wagenladungsgüter der Classen A. u. B. nicht nöthig sind.

Als Frachteinheiten sind angenommen:

	pro Ctr. u. Mle.	Exp.-Gebühr. pro Ctr.
Eilgut	9 Pf.	14,4 Pf.
Stückgut	4,5 „	12,0 „
Wagenladungsclasse:		
bei 100 Ctr. u. mehr (A.)	3,06 „	9,0 „
bei 200 Ctr. (B.)	2,43 „	9,0 „
Specialtarif I	1,845 „	9,0 „
„ II.	1,53 „	9,0 „
„ III.	1,215 „	4,2 „

Für die Württembergischen Bahnen sind, wie bemerkt, die gleichen Tarifirungsgrundsätze und die gleichen Frachteinheiten in Aussicht genommen, die Expeditionsgebühren jedoch in den Wagenladungsclassen A. und B., sowie in den Specialtarifen I. und II. auf 6 Pf. pro Centner (statt 9 Pf.) und im Specialtarif III. auf 3,15 Pf. (statt 4,2 Pf.) bemessen.

IV. Die Vorschläge der Braunschweigischen Conferenz.

Die beabsichtigte und von den Eisenbahnen längst als ein dringendes Bedürfniß anerkannte Tarifreform hat etwa 40 Deutschen Eisenbahnverwaltungen Veranlassung gegeben, im Monat März d. J. in Braunschweig zu einer Conferenz zusammenzutreten und in derselben Vorschläge zu formuliren, die später von der Majorität im Princip angenommen sind.

Diese Vorschläge gehen dahin:

1. Von der Aufstellung besonderer Tarifsätze für Eilgut ist abzusehen und zu bestimmen, daß für Eilgut das Doppelte der Sätze der Stückgutclasse zu rechnen ist.

2. Für Sendungen, welche in Quantitäten unter 100 Centner = 5000 Kilogramm aufgeliefert werden, sogen. Stückgüter, ist eine Tarifclasse (I.) zum Einheitssatz von Markpfennigen pro 50 Kilogramm und 10 Kilometer unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 20 Markpfennigen pro 50 Kilogramm zu bilden.

3. Statt der Wagenladungsclassen A., B. und C. des gegenwärtigen Classificationssystems (s. oben) werden zwei generelle Wagenladungsclassen ohne Bezeichnung der Güter gebildet und zwar:

a) Eine Wagenladungsclasse (A.) zum Einheitssatz von 8 Markpfennigen pro Kilometer und 1000 Kilogramm unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 6 Mark pro 5000 Kilogramm. Die Sätze dieser Classe kommen zur Anwendung, wenn der Versender die Fracht für mindestens 5000 Kilogramm pro Wagen und bei Verladung größerer Quantitäten in einem und demselben Wagen die Fracht für das Effectivgewicht zahlt, auch die Verladung der Güter selbst bewirkt;

b) eine Wagenladungsclasse (B.) zum Einheitssatz von 5,6 Markpfennigen pro 1000 Kilogramm und pro Kilometer unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 12 Mark pro 10,000 Kilogramm.

Die Sätze dieser Classe werden angewendet, wenn der Versender die Fracht für 10,000 zahlt, mit der Maaßgabe, daß dadurch nur ein Anspruch auf Stellung eines Wagens von 10,000 Kilogramm Tragfähigkeit begründet wird.

In Betracht des Umstandes, daß zur Zeit noch bei vielen Eisenbahnverwaltungen Wagen von geringerer Tragfähigkeit als 10,000 Kilogramm oder 200 Ctr., namentlich Wagen für 100, 120, 150, 180 Centner im Betriebe sind, deren zweckmäßige Ausnutzung im Interesse der Versender wie der Eisenbahnverwaltung liegt, glaubte man bis dahin, daß allgemein nur Güterwagen von 10,000 Kilogramm eingeführt sein werden, zulassen zu können, daß die Eisenbahnverwaltung berechtigt sei, falls Wagen von 10,000 Kilogramm Tragfähigkeit nicht disponibel, andere Wagen mit mindestens 10,000 Kilogramm Gesammt-Tragfähigkeit zur Beladung zu stellen. Sei die Tragfähigkeit des oder der gestellten Wagen größer als 10,000 Kilogramm, so kann der Versender bis zur Tragfähigkeit des oder der gestellten Wagen Güter gegen Zahlung der Fracht nach demselben Einheitssatze, wie für je 10,000 Kilogramm zuladen.

4. Für gewisse Verkehrsartikel werden neben der Classe für Stückgut (I) und den Wagenladungsclassen (A. und B.) noch Specialtarife zu billigeren Einheitssätzen gebildet und zwar:

a) Zum Einheitssatze von 5 Markpfennigen pro 1000 Kilogramm und pro Kilometer mit 12 Mark Expeditionsgebühr pro 10000 Kilogramm (Specialtarif I.);

b) zum Einheitssatze von 3,9 Markpfennigen pro 1000 Kilogramm und pro Kilometer mit 12 Mark Expeditionsgebühr pro 10,000 Kilogramm (Specialtarif II.);

c) zum Einheitssatz von 3,2 Markpfennigen pro 1000 Kilogramm und pro Kilometer mit 12 Mark Expeditionsgebühr pro 10,000 Kilogramm (Specialtarif III.);

d) zum Einheitssatze von 2,5 Markpfennigen pro 1000 Kilogramm und pro Kilometer mit 12 Mark Expeditionsgebühr (Specialtarif IV.).

Die Anwendung der Frachtsätze der Specialtarife soll nach den für die Wagenclasse B. gegebenen Grundsätzen erfolgen. Von ihnen soll der Specialtarif I. solche Artikel der Classe C. der Tarifverbandes aufnehmen, welche bei der Ueberweisung in die generellen Wagenladungsclassen eine zu beträchtliche Erhöhung erfahren würden und deren Aufnahme in den Specialtarif II. nicht thunlich erscheine. Der Specialtarif II. soll die Tarifclasse B. des Tarifverbandes ersetzen und die Artikel dieser Classe, außerdem auch Kalk aufnehmen; der Specialtarif III. soll den Specialtarif II. der Tarifverbands-Classification ersetzen und darin die Artikel dieser Classe, wie Roheisen, Brucheisen, Salz, Aufnahme finden, der Specialtarif IV. dagegen dem sogenannten Pfennigtarif entsprechen und für die Artikel: Steinkohlen, Cokes, Braunkohlen, Torf, Brennholz, rohe Erze, Düngmittel in Aussicht genommen werden, soweit solche bisher zum Pfennigtarif befördert wurden.

Bezüglich der in dem Vorschlage enthaltenen Erhöhungen der Expeditionsgebühren wurde bemerkt, daß diese Erhöhung durch die enorm gesteigerten Kosten, welche aus der Behandlung der Güter, insbesondere der Stückgüter, der Versandverwaltung von der Uebernahme bis zur Beförderung und der Empfangsverwaltung von der Ankunft bis zur Auslieferung an den Adressaten erwachsen, dringend geboten sei.

In Betreff der Deckung der Güter wünschte man es bei den bisherigen Grundsätzen, nach denen die Güter der Stückgutclasse I. in der Wagenladungsclasse A. in gedeckten Wagen befördert werden und die Eisenbahnverwaltung für solche Güter die Folgen der Beförderung ohne Deckung, sofern letzteres nicht auf ausdrückliches Verlangen des Versenders geschehe, zu vertreten haben. Die Güter der Wagenladungsclasse B., sowie die Güter der Specialtarife wünscht man unbedeckt transportiren zu dürfen, auch die Frachtberechnung für sperrige Güter nach der jetzt im Tarifverbande bestehenden Vorschrift stattfinden zu lassen.

Die obigen Vorschläge lehnen sich, wie ersichtlich, an das auf den Bayerischen Staats- und Ostbahnen seit April d. J. angenommene Tarifsystem an, weichen jedoch von demselben insofern ab, als die Bayerischen

Bahnen auch die Güter der Wagenladungsclasse B. bedeckt transportiren und als ferner bei dieser nicht 4, sondern nur 3 Specialtarife bestehen.

Eine Vergleichung der vorgeschlagenen Einheitssätze pro Centner und Meile resp. pro Centner in Pfennigen mit denen der Bayerischen, Württembergischen und Badischen Bahnen ermöglicht die nachfolgende Zusammenstellung:

	Eilgut.	Stückgut.	Wagenladungsclasse. A.	Wagenladungsclasse. B.	Specialtarife. I.	Specialtarife. II.	Specialtarife. III.	Specialtarife. IV.
Tarifverband . . .	10,8+48	5,4 +24	3,6 +7,2	2,52+7,2	2,25+7,2	1,75+7,2	1,44+7,2	1,125+7,2
Bayerische Bahnen .	9,0+14,4	4,5 +12	3,06+9,0	2,43+9	1,84+9	1,53+9		1,215+4,2
Württemb. Bahnen	9,0+14,4	4,5 +12	3,06+6,0	2,43+6	1,84+6	1,53+9		1,215+3,6
Badische Bahnen .	9,6+12	3,84+ 9,6	3,12+6,0	2,4 +6	2,4 +6	1,8 −6		1,68 abfall. auf 1,20 (bei Entfernungen über 20 Meilen) + 3,6 Expeditionsgebühren.

Ein Blick in die auf den einzelnen Deutschen Bahnen für den Local-Güterverkehr bestehenden Frachteinheitssätze läßt erkennen, daß nicht nur die Einheitssätze pro Centner und Meile und die Expeditionszuschläge ganz verschieden normirt, sondern auch die Classentheilung fast für jede Bahn eine andere ist.

Bei dieser Verschiedenheit, welche bei Berücksichtigung der Classification der Güter noch mehr hervortreten würde, ist es auch, ohne die eingehendste Detailprüfung und insbesondere ohne specielle Kenntniß der Transportmassen in den einzelnen Frachtclassen, resp. hinsichtlich der einzelnen Artikel ganz unmöglich, die finanzielle Wirkung der vorgeschlagenen Tarifeinheitssätze klar zu stellen.

V. Vergleichung der vorgeschlagenen Einheitssätze mit den zur Zeit im Tarifverband bestehenden.

Eine Vergleichung der vorgeschlagenen mit den zur Zeit im Tarifverbande bestehenden Einheitssätzen ergiebt folgendes Ergebniß:

1. Für Eilgut beträgt die Erhöhung pro Centner und Meile . . . . 8 pCt.
in den Expeditionszuschlägen pro Centner . 300 „

Die Gesammtfracht pro Centner würde erhöht werden bei einer Transportlänge

von	5 Meilen	um	63	pCt.
„	10 „	„	40	„
„	15 „	„	30	„
„	20 „	„	24	„
„	30 „	„	19	„
„	40 „	„	17	„
„	50 „	„	15	„

2. Durch die Vereinigung der bisherigen 3 Stückgutclassen zu einer Classe zum Satze von 5,4 Pf. pro Centner und Meile mit 24 Pf. Expeditionsgebühr würden erhöht werden:

gegen Classe	I.	II.	A.
	pCt.	pCt.	pCt.
die Tractionskosten pro Centner und Meile um	8	35	80
die Expeditionszuschläge pro Ctr. um	100	100	400

Die Erhöhung der Gesammtfracht pro Centner würde betragen bei einer Transport-Entfernung

gegen Classe	I.	II.	A.
	pCt.	pCt.	pCt.
von 5 Meilen	89	59	139
„ 10 „	25	51	117
„ 15 „	21	47	105
„ 20 „	18	43	100
„ 30 „	16	41	94
„ 40 „	13	40	90
„ 50 „	12	38	88

3. Die generellen Wagenladungsclassen A. und B. ersetzen die bisherigen Wagenladungsclassen A., B. und C., deren Sätze bisher bei Aufgabe der ihnen zugewiesenen Güter in Mengen von 100 Ctr. und mehr zur Anwendung kamen. Die neue Wagenladungsclasse A. findet bei Aufgabe von 100 Ctr. und mehr, die neue Wagenladungsclasse B. bei Aufgabe von 200 Ctr. Anwendung, eine Vergleichung der Einheitssätze ergiebt gegen die Classen

	A.	B.	C.
für die neue Classe A.			
in den Tractionskosten pro Centner und Meile eine Erhöhung von	20 pCt.	44 pCt.	80 pCt.
in den Expeditionszuschlägen pro Centner eine Erhöhung von	20	20	20
für die neue Classe B.			
in den Tractionskosten pro Centner und Meile eine Ermäßigung von 16 pCt. resp. eine Erhöhung von	—	1	26
in den Expeditionszuschlägen pro Centner eine Erhöhung von	20	20	20

Die Erhöhung resp. Ermäßigung der Gesammtfracht pro Centner würde betragen:

bei einer Entfernung		A. pCt.	B. pCt.	C. pCt.
von 5 Meilen für Classe	A. Erhöhung um	17	40	62
„ „	B. Ermäßigung „	8	—	—
„ „	B. Erhöhung „	—	10	27
von 10 Meilen für Classe	A. Erhöhung „	20	38	64
„ „	B. Ermäßigung „	10	—	—
„ „	B. Erhöhung „	—	4	23
von 15 Meilen für Classe	A. Erhöhung „	19	42	70
„ „	B. Ermäßigung „	13	—	—
„ „	B. Erhöhung „	—	4	25

bei einer Entfernung		A. pCt.	B. pCt.	C. pCt.
von 20 Meilen für Classe	A. Erhöhung „	20	40	74
„ „	B. Ermäßigung „	13	—	—
„ „	B. Erhöhung „	—	2	26
von 30 Meilen für Classe	A. Erhöhung „	20	41	75
„ „	B. Ermäßigung „	14	—	—
„ „	B. Erhöhung „	—	1	25
von 40 Meilen für Classe	A. Erhöhung „	20	43	75
„ „	B. Ermäßigung „	14	—	—
„ „	B. Erhöhung „	—	2	25
von 50 Meilen für Classe	A. Erhöhung „	20	43	75
„ „	B. Ermäßigung „	15	—	—
„ „	B. Erhöhung „	—	2	26

Man wird nicht in der Annahme fehlgehen, daß die Gewohnheit, Güter in Mengen von 100 Ctr. zum Transport aufzugeben, durch die bisherigen Tarifeinrichtungen, in Verbindung mit der bisher in der Regel auf 100 Ctr. normirten Tragfähigkeit der Wagen eingetreten ist, und daß das Publicum sich sehr bald daran gewöhnen wird, der Aufgabe von 200 Ctr. den Vorzug zu geben, wenn damit Vortheile in den Transportpreisen verbunden sind und Wagen von 200 Ctr. Tragkraft zur Regel werden. Bei Beurtheilung der vorgeschlagenen Sätze wird man daher vorzugsweise nur die neue Classe B. in Vergleich ziehen dürfen.

4. Der Specialtarif I. verglichen mit den Einheitssätzen der bisherigen Classe C. ergiebt in den Tractionskosten pro Centner und Meile

	eine Erhöhung von 12 pCt.,
in den Expeditionszuschlägen pro Centner	„ „ „ 20 „
und in der Ges.-Fracht pro Centner bei einer Enfernung von 5 Meilen	„ „ „ 18 „
„ 10 „	„ „ „ 13 „
„ 15 „	„ „ „ 14 „
„ 20 „	„ „ „ 14 „
„ 30 „	„ „ „ 13 „
„ 40 „	„ „ „ 12 „
„ 50 „	„ „ „ 13 „

5. Der Specialtarif II. in seinen Einheitssätzen verglichen mit der Classe B. ergiebt in den Tractionskosten pro Centner und Meile eine Erhöhung von 17 pCt.,

in den Expeditionszuschlägen pro Centner	„ „ „ 20 „
in den Frachtsätzen pro Ctr. bei einer Entfernung von 5 Meilen	„ „ „ 21 „
„ 10 „	„ „ „ 14 „
„ 15 „	„ „ „ 16 „
„ 20 „	„ „ „ 18 „
„ 30 „	„ „ „ 16 „
„ 40 „	„ „ „ 17 „
„ 50 „	„ „ „ 16 „

6. Der Specialtarif III. in den Einheitssätzen verglichen mit denen der bisherigen Specialtarife I. und II. und ohne Berücksichtigung des Umstandes, daß die Preuß. Staatsbahnen im Specialtarif I. bei Sendungen von 200 Centnern und Entfernungen über 14 Meilen zu einem geringeren Satze fahren, und daß der Frachtsatz pro 100 Ctr. und mehr (1,5 Pf. pro Ctr. und Meile plus 3,6 Pf. pro Ctr. Zuschlag) ganz wegfällt (s. oben), ergiebt eine Erhöhung

	gegen I.	II.
in den Tractionskosten pro Centner	von 15 pCt.	15 pCt.,
in den Exp.-Zuschlägen pro Centner	„ 100 „	20 „
in den Frachtsätzen pro Centner bei einer Entfernung von 5 Meilen	„ 46 „	17 „
„ 10 „	„ 34 „	17 „
„ 15 „	„ 29 „	16 „
„ 20 „	„ 26 „	16 „
„ 30 „	„ 23 „	16 „
„ 40 „	„ 21 „	16 „
„ 50 „	„ 20 „	16 „

7. Der Specialtarif IV. (Kohlentarif) in den Einheitssätzen verglichen mit denen des Specialtarifs III. ergiebt in den Tractionskosten pro Centner und Meile

	eine Erhöhung von 12 pCt.,
in den Exp.-Zuschl. pro Ctr.	„ „ „ — „
in den Frachtsätzen pro Ctr. bei einer Entfernung von 5 Meilen	„ „ „ 5 „
„ 10 „	„ „ „ 7 „
„ 15 „	„ „ „ 8 „
„ 20 „	„ „ „ 9 „
„ 30 „	„ „ „ 10 „
„ 40 „	„ „ „ 11 „
„ 50 „	„ „ „ 11 „

Würde auch das „natürliche" bezw. das sogenannte Collo- und Wagenraumtarifsystem dem Charakter der Eisenbahnen als öffentliche Verkehrsanstalten allein Rechnung tragen und dessen ungesäumte Durchführung auf den Deutschen Bahnen im öffentlichen Interesse wünschenswerth erscheinen, so ist doch nicht zu verkennen, daß jede wesentliche und plötzliche Veränderung eines bestehenden Tarifsystems insofern ein gewagtes Unternehmen ist, als die Wirkung eines neuen Systems mit voller Sicherheit nicht übersehen werden kann.

Trug diese Unsicherheit über die Wirkung des natürlichen Tarifsystems, sowie ferner der Umstand, daß die in Elsaß-Lothringen und Baden bisher gemachten Erfahrungen noch nicht ausreichen, um aus denselben für die angemessene Normirung der Fahrpreise eine zuverlässige Basis zu gewinnen, dazu bei, daß zahlreiche Verwaltungen eine ablehnende Haltung gegen dasselbe einnahmen, so hat die übergroße Mehrzahl der Verwaltungen ihren Widerspruch gegen die Annahme eines neuen Systems unter der Voraussetzung einer Tariferhöhung fallen gelassen und hierdurch der Reichsbehörde den Ausdruck der Voraussetzung erleichtert, daß

das von der Mehrheit ihrer Bahnen selbst vorgeschlagene System in seinen Grundzügen, wenn nicht gleichzeitig mit der Tariferhöhung, so doch vom nächsten Jahre ab zur Einführung gelange. Während die Einführung dieses Systems Vorbereitungen erfordert, welche eine geraume Zeit in Anspruch nehmen, sind Sachverständige doch darüber außer Zweifel, daß diese Vorbereitungen — Aufstellung neuer Tarife nach Mark und Kilometer — in spätestens 6 Monaten zum Abschluß gebracht werden können.

Ausgehend von der Anschauung, daß das vorgeschlagene und von den Bayerischen Bahnen bereits eingeführte Tarifsystem immerhin einen wesentlichen Fortschritt darstellt, insofern, als nicht nur eine einheitliche Tarifirung des Stückguts erzielt, sondern durch die Schaffung zweier genereller Wagenladungsclassen die erwünschte Mitwirkung von Transportunternehmern in der Besorgung der Frachtgeschäfte gesichert wird, und daß dies System nur als eine Etappe zur Erreichung des natürlichen Tarifsystems anzusehen ist, wird dasselbe unter Aufstellung einheitlicher Tarifvorschriften zur Annahme unter dem Anheimstellen empfohlen, bis zu dessen Durchführung provisorische Zuschläge zu den jetzt bestehenden Frachten eintreten zu lassen, und für die vorgeschlagene Tarifreform Folgendes bemerkt:

1. Die Forderung gleicher Frachteinheiten ist als eine in sich berechtigte nicht anzusehen, vielmehr wird es, so lange die Bahnen sich nicht durchweg in einer Hand, z. B. in der des Staats, befinden, oder, sofern es sich nicht um Bahnen eines und desselben Eigenthümers handelt, den Bahneigenthümern nicht verwehrt werden können, bei der Normirung der Preise auf die jeweiligen Betriebs- und sonstigen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Es ist deshalb auch umsomehr darauf verzichtet, gleiche Frachteinheitssätze zu empfehlen, als die Durchführung der Tarifreform im Wesentlichen ganz unabhängig von der Regulirung der Frachtsätze ist, und es ferner bei der Verschiedenartigkeit der gegenwärtig bestehenden Frachteinheiten bedenklich erscheint, auch nur allen Bahnen gemeinsame Maximalfrachtsätze zu normiren. Es wird dies füglich den mit dem Rechte der Genehmigung der Tarife ausgestatteten Landesaufsichtsbehörden überlassen bleiben können, die bei Ausübung dieses Rechts wohl in der Lage sind, ungerechtfertigte Ungleichheiten nach Maßgabe der concreten Verhältnisse zu beseitigen resp. nicht aufkommen zu lassen.

Bei der demnächstigen Normirung der Sätze wird darauf hinzuwirken sein, daß die Frachteinheiten der generellen Wagenladungsclassen zu der Frachteinheit für Stückgut in einem angemessenen Verhältniß stehen und die Differenz in den Sätzen pro Centner und Meile für Classe A. nicht weniger als $33^1/_3$ pCt., für Classe B. nicht weniger als 50 pCt. der Sätze für Stückgut beträgt und die Expeditionszuschläge davon in den Specialtarifen gleich gehalten werden.

2. Bei Normirung der Vorschriften für die Beförderung von Eilgut ist in Frage gekommen:

a) ob nur Stückgüter oder auch Güter in Wagenladungen zur Beförderung in Eilfracht zuzulassen und

b) ob die Beförderung von Eilgut, wenigstens ausnahmsweise mit Schnell- und Curierzügen, und in solchen Fällen eine erhöhte Frachtgebühr zu gestatten sei.

Letztere Frage ist unbedingt zu verneinen, da die Beförderung von Eilgut mit schnellfahrenden Zügen schon aus Rücksichten auf die Sicherheit des Betriebes zu verhindern ist. Dagegen ist es umsoweniger bedenklich erschienen, auch andere als Stückgüter zur Beförderung in Eilfracht zuzulassen und demgemäß generell zu bestimmen, daß das Doppelte der Fracht für Frachtgut zu berechnen sei, als in dem Ermessen der Bahnverwaltung, ob das Gut zur Beförderung in Eilfracht zuzulassen, ein hinreichendes Correctiv anzusehen, im Uebrigen aber die Einrichtung von Eilgüterzügen behufs Entlastung der Personenzüge zu begünstigen ist.

3. Bei Feststellung der Vorschriften für die Beförderung von Stückgut ist zur Erwägung gekommen, ob es sich nicht empfehlen möchte, solche wie folgt zu normiren:

„Zu den Frachtsätzen der Classe I. werden alle Güter befördert, welche der Versender nicht als Eilgut und nicht als Wagenladungen aufgiebt bezw. welche nicht nach den bestehenden Vorschriften als Wagenladungen zu berechnen sind.

Die Fracht wird nach dem Gewicht der Sendung berechnet mit der Maßgabe, daß für jeden Cubikmeter Wagenraum, welchen die Sendung nach der in dieser Beziehung maßgebenden Feststellung der Versandtgüter-Expedition in Anspruch nimmt, die Fracht für mindestens 3 Ctr. = 150 Kilogramm erhoben wird. Ueberschießende Bruchtheile eines Cubikmeters werden mit $^3/_{10}$ Centner = 15 Kilogramm für jede angefangene 100 Cubikdecimeter berechnet."

Diese Fassung war vorzugsweise darauf berechnet, den Willkürlichkeiten bezüglich der Tarifirung des sperrigen Gutes ein Ende zu machen, die insbesondere daraus entstanden, daß in den Tarifen Artikel, welche als sperrige anzusehen, nur beispielsweise genannt waren und die Tarifirung mehr dem Zufall und der Laune anheimgegeben, als nach festen Grundsätzen geordnet war.

Ist nun auch die Tarifirung nach dem Raume der richtigste Modus, wenn einmal eine derartige Unterscheidung zugelassen werden soll, so schließt sie doch Willkürlichkeiten nicht aus und außerdem wird sie häufig in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen. Es ist deshalb vorgezogen, diejenigen Artikel, welche allein als sperrige anzusehen und einer besonderen Frachtberechnung zu unterziehen sind, bestimmt zu bezeichnen, wie dies bisher schon im Tarifverbande und bei einzelnen Bahnen üblich

war, während andere allerdings die Unterscheidung ganz fallen gelassen haben und lediglich nach dem Gewichte tarifiren.

4. Für die Anwendung der Frachtsätze der Wagenladungsclassen ist zur Vermeidung hervorgetretener Unzuträglichkeiten nicht mehr die Aufgabe von 5000 resp. 10,000 Kilogramm, sondern lediglich die Bezahlung der Fracht für dieses Gewicht als Bedingung gestellt und daran die Verpflichtung der Bahnverwaltung geknüpft, Wagen mit entsprechender Tragfähigkeit zu gestellen.

5. Welche Artikel in die Specialtarife aufzunehmen, darüber hat bisher unter den Bahnverwaltungen eine Verständigung nicht stattgefunden. Dies zu bestimmen wird auch erst, schon wegen der Beurtheilung des finanziellen Effects, nach Normirung der Einheitssätze möglich sein, für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl- und Mühlenfabricate, Sämereien, Kartoffeln und Salz ist auch nach Durchführung der Tarifreform eine Tariferhöhung zu vermeiden. Diese Artikel werden daher entweder in besondere Specialtarife aufzunehmen oder in die entsprechenden Classen einzureihen sein, darunter Salz stets in die niedrigsten Classen. Da es sich für die Specialtarife nur um wenige Massenartikel handelt, so wird die Erlangung einer Uebereinstimmung in der Classification unschwer zu erreichen sein.

6. Durch die Bestimmungen über Bedeckung der Güter ist Vorsorge getroffen, daß Eilgüter, Stückgüter und Güter der generellen Wagenladungsclassen A. und B. stets gedeckt zu transportiren sind resp. die Bahnverwaltungen, falls sie solche gleichwohl unbedeckt transportiren, die gleiche Haftpflicht tragen, der sie bei dem Transport in bedeckten Wagen unterliegen.

Für den Fall, daß gedeckte Wagen nicht gestellt werden können und der Versender in einen Transport in unbedeckten Wagen willigt, ist durch die von dem Ausschusse für Eisenbahnen zum Eisenbahn-Betriebsreglement in Antrag gebrachte Zusatzbestimmung:

> Wenn in Folge besonderer Vereinbarung Güter, die sonst in gedeckten Wagen verladen werden, in ungedeckten Wagen befördert werden, so kann unter der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr auffallender Gewichtsabgang oder Abgang von ganzen Collis nicht verstanden werden,

Vorsorge getroffen, um die Versender gegen Nachtheile zu schützen, die von sich abzuwenden sie nicht in der Lage sind.

7. Die Frachtberechnung hat gemäß den Bestimmungen des (neuen) Betriebsreglement für Stückgut bei einem Minimum von 30 Kilogramm unter Abrundung nach aufwärts von 10 zu 10 Kilogramm, für die Wagenladungsgüter bei einem Minimum von 5000 Kilogramm unter Abrundung nach aufwärts von 100 zu 100 Kilogramm stattzufinden.

8. Die der Frachtberechnung zu Grunde zu legenden Entfernungen werden in vollen nach oben abgerundeten Kilometern angegeben.

Die Abrundung der nach den Einheitssätzen zu berechnenden Frachtsätze geschieht in der Weise, daß die Frachtsätze für Stückgut pro 100 Kilogramm in Mark und 2 Decimalstellen, die der Wagenladungsclassen pro 1000 Kilogramm mit 1 Decimalstelle ausgedrückt werden.

Die Abrundung der genau ermittelten Frachtsätze geschieht auf Hundertstel resp. Zehntel Mark aufwärts.

B. Das Tarifsystem nach der Redaction des Reichs-Eisenbahnamtes.

(1. August 1874.)

Nachdem im Laufe des Monats Juli 1874 sowohl Vertreter des Deutschen Handelsstandes, als auch solche der Privat- und Staatseisenbahnen über die beabsichtigte (auch oben S. 1529 skizzirte) Reform gehört worden, hat das Reichs-Eisenbahnamt die Vorschriften des angenommenen Systems redigirt und dem Bundesrath unterbreitet. Dieselben lauten nun, vorbehaltlich der definitiven Genehmigung des Bundesraths, folgendermaßen:

A. Tarif für Güter.

I. Grundsätze für die Frachterhebung.

Die zum Transport aufgegebenen Güter werden tarifirt als Eilgut oder als Frachtgut.

Eilgut. In Eilfracht werden diejenigen Güter befördert, welche mit dem dazu bestimmten Frachtbriefformulare als Eilgut aufgegeben werden — vorausgesetzt, daß das Gut nach Form, Umfang, Gewicht oder sonstiger Beschaffenheit nach dem Ermessen der Bahnverwaltung zum Eilguttransport zugelassen werden kann. An Fracht wird der doppelte Betrag der gewöhnlichen Güterfracht für Stückgut oder Wagenladungsgut erhoben. Die Minimalfracht beträgt $0_{,6}$ Mark.

Frachtgut. 1) Stückgut. Zu den Frachtsätzen der Stückgutclasse werden alle Güter befördert, welche der Versender nicht als Eilgut oder Wagenladung aufgiebt, beziehungsweise, welche nicht nach den bestehenden Vorschriften als Wagenladungen zu berechnen sind. (Siehe jedoch pos. 3.) Die Minimalfracht beträgt $0_{,4}$ Mark.

2) Güter der Wagenladungsclassen und der Specialtarife. a. Die Sätze der Wagenladungsclasse A. kommen für Sendungen, welche mit einem Frachtbrief aufgegeben werden, zur Berechnung, wenn der Versender die Fracht für mindestens 5000 Kilogramm für jeden verwendeten Wagen zahlt. Bei Verladung größerer Quantitäten als 5000 Kilogramm in ein und denselben Wagen hat der Versender die Fracht nach demselben Einheitssatz wie für 5000 Kilogramm für das wirkliche Gewicht der aufgegebenen Sendung zu entrichten. b. Die Sätze der Wagenladungsclasse B. kommen für Sendungen, welche mit einem Frachtbriefe aufgegeben werden, zur Berech-

nung, wenn der Versender die Fracht für 10,000 Kilogramm zahlt. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet gegen Zahlung des Frachtsatzes der Wagenladungsklasse B. einen Wagen von 10,000 Kilogramm Tragfähigkeit dem Versender zur Beladung zu überweisen, aber berechtigt, Mangels solcher Wagen andere Wagen von mindestens 10,000 Kilogramm Gesammttragfähigkeit den Versendern zu gestellen. Der Versender ist in diesem Falle berechtigt, den resp. die gestellten Wagen über 10,000 Kilogramm hinaus bis zur Gesammttragfähigkeit gegen Zahlung der Fracht für das Mehrgewicht nach demselben Einheitssatz wie für je 10,000 Kilogramm zu beladen. c. Die Frachtsätze der Specialtarife kommen für die im Waarenverzeichniß benannten Gegenstände unter denselben Bedingungen wie die Frachtsätze der Wagenladungsclasse B. zur Berechnung. d. Insoweit die Vorschriften des Betriebsreglements nicht entgegenstehen, ist das Zusammenladen beliebiger Güter gestattet, und kommt in diesem Falle der Frachtsatz der höchsten Wagenladungs- resp. Spezialklasse, aus welcher Güter in der Sendung enthalten sind, für die ganze Sendung zur Berechnung. Eine Garantie gegen Beschädigung des einen Gutes durch das andere wird hierbei nicht übernommen.

3) Besondere Frachtberechnung für einige Transportgegenstände. a. Einer besonderen Frachtberechnung unterliegen: Ackergeräthe, zusammengesetzte, Bäume, Gesträuche, Pflanzen, Betten und Bettfedern, Bilder und Bilderrahmen, Binsen, nicht gepreßt, Blumen, lebende, Borke, rohe und gemahlene (Gerberlohe), Cigarrenkistchen, leere, Emballagen und Fastagen, neue, Equipagen, auseinandergenommene, Figuren von Gips und Holz, Flachs, ungebrecht, Flügel und Fortepianos, unverpackt, Glasballons, leere, Hausgeräthe, Heede und Heedeabfälle, Heu, Hohlglas, Hopfen, ungepreßt, Hüte von Filz, Käfige von Draht, Kinderwagen und Kinderwagengestelle, Korbgeflechte, neue, Korkstöpsel, Möbel, Putzwaaren, Rauhkarden, Rohr, excl. Stuhlrohr, Schilf, Seegras in losen Bündeln, Sophagestelle, Spinnabfälle, Steingut, unverpackt, Stroh, Thiere, ausgestopft, Tonnenbände, hölzerne, Werg, Wolle in losen Bündeln, und zwar besteht die Fracht bei der Beförderung als Eilgut in dem $1\frac{1}{2}$ fachen Betrage der Eilfracht, bei Beförderung als Stückgut in dem $1\frac{1}{2}$ fachen Betrage der Fracht für solches, wenn vom Versender nicht vorgezogen wird, die Fracht für eine Wagenladung von 5000 resp. 10,000 Kilogramm zu zahlen. b. Die Beförderung solcher Gegenstände, deren Verladung besondere Einrichtungen erfordert, oder welche ihrem Umfange oder Gewichte nach nicht auf einen Wagen verladen werden können (cfr. jedoch die Bestimmung unter d.), wird von der absendenden Station nicht eher zugelassen, als bis sie sich über den Beförderungspreis mit dem Absender geeinigt hat. c. Gegenstände, welche nach dem Ermessen der Absendestationen behufs ihres Transportes auf der Eisenbahn die Stellung eines besonderen, vom Versender zu beladenden, vom Empfänger zu entladenden Wagens erfordern, und außergewöhnliche Gegenstände, zu deren Beförderung die Stellung eines solchen Wagens vom Versender beantragt worden ist, unterliegen einem Frachtsatze von . . . . Mark pro Wagen und Kilometer nebst einem Zuschlag von . . . . Mark Expeditionsgebühr für jeden verwendeten Wagen. Dieselbe Berechnung der Fracht findet auch für Umzugseffecten Anwendung. Wird indessen die Beförderung letzterer als Eilgut verlangt oder ein besonderer Werth der Sendung vom Versender im Frachtbriefe declarirt, so tritt die gewöhnliche Behandlung und Tarifirung in Centnerfracht (Stückgut- bezw. Eilfracht) ein. d. Bei Gegenständen, deren Beförderung nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung die Einstellung von Schutzwagen erforderlich macht (wie z. B. bei Langholz, langen Eisenstangen), wird für jeden Schutzwagen eine Gebühr von . . . . . Mark per Kilometer erhoben. Erfolgt die Verladung auf gekuppelten Wagen oder auf Wagen von größerer Tragfähigkeit als 10,000 Kilogramm, so wird die tarifmäßige Fracht nach dem Gewicht der Ladung, in minimo aber für 20,000 Kilogramm erhoben. Dabei ist Voraussetzung, daß die gekuppelten Wagen zusammen eine Tragfähigkeit von mindestens 20,000 Kilogramm haben. Andernfalls kommt nur die geringere Tragfähigkeit zur Berechnung. Diese Bestimmung findet jedoch auf Condensationsröhren, eiserne Dampfkessel und Reservoirs dann keine Anwendung, wenn dieselben nach der Stückgutklasse befördert werden.

II. Auf- und Abladen der Güter. Das Auf- und Abladen der Einzelgüter (Eilgüter und Stückgüter) auf die Eisenbahnwagen resp. von denselben geschieht, insoweit dieselben nicht einzeln das Gewicht von 750 Kilogramm bezw. bei Fässern von 1000 Kilogramm überschreiten, auf Kosten der Eisenbahn. Alle sonstigen Güter sind seitens der Versender und Empfänger auf- und abzuladen, sofern nicht die Eisenbahnverwaltung diese Leistung gegen die in ihrem Localtarif bestimmten Gebühren selbst übernimmt.

III. Bedeckung der Güter. a. Es gilt als vereinbart, daß die Eisenbahnverwaltung die Güter der Specialtarife in unbedeckten Wagen zu befördern befugt sein soll, und daß sie, wenn bei dem Mangel einer anderweiten Vorschrift des Versenders eine Beförderung in unbedeckten Wagen stattfindet, nicht für den Schaden haftet, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist. b. Will der Versender der nach dem Vorstehenden zur bedeckten Beförderung nicht berechtigten Wagenladungsgüter die Eisenbahn bezüglich des Schutzes gegen die Witterung, gegen Entzündung durch Funken aus der Locomotive u. dgl. verantwortlich machen, so hat er im Frachtbriefe die Deckung der Güter und die Frachtberechnung für dieselben nach der höheren Tarifklasse B. ausdrücklich vorzuschreiben. c. Es bleibt jedoch dem Versender auch überlassen, die Deckung der tarifmäßig unbedeckt zu befördernden Güter

selbst zu besorgen und hierzu entweder eigene Decken zu verwenden, oder aber durch einen in den Frachtbrief aufzunehmenden Antrag folgenden Inhalts: „Ich beantrage miethweise Ueberlassung einer (zweier ɪc.) Decken unter Entbindung der Eisenbahn von der Haftbarkeit für unerachtet der benutzten Decken etwa entstehende Durchnässung der Güter," die miethweise Ueberlassung von Decken, welche Eigenthum der Eisenbahnverwaltung sind, zu fordern. Für die von der Eisenbahn gemietheten Decken ist eine Deckenmiethe von . . . Mark für je angefangene 200 Kilometer zu berechnen. Dieselbe Miethe kommt zur Berechnung, wenn die Verwaltung statt der geforderten Decken bedeckt gebaute Wagen stellt, sowie wenn die zur bedeckten Beförderung nicht berechtigten Wagenladungsgüter von der Eisenbahn auf Grund von Zollvorschriften mit Decken versehen werden. Wegen der von den Versendern gelieferten eigenen Decken gelten die nachfolgenden Bestimmungen: 1) Nur solche Decken sollen zugelassen werden, die mit einer dauerhaften und deutlichen Bezeichnung des Namens des Eigenthümers und seines Wohnorts (Eisenbahnstation) versehen sind. 2) Die eigenen Decken der Versender, welche zum Schutze der Ladung dienen, werden bei Versendung der betreffenden Güter an den Empfänger, sowie bei ihrer Rücksendung innerhalb 3 Monate durch den Empfänger an den Eigenthümer frachtfrei befördert. 3) Diese eigenen Decken sollen auf Bestimmungsstationen dem Empfänger der Sendung mit überliefert werden, und ist daher in den betreffenden Frachtbriefen und Frachtkarten von den Ausstellern, resp. von der Abgangsexpedition zu vermerken: „nebst . . . . . Stück eigener Decken zum Schutze der Ladung." 4) Bei Rücksendung der Decken hat der Empfänger derselben, unter Vorlegung des von der Güterexpedition abzustempelnden Original-Frachtbriefes, einen auf die Adresse des Eigenthümers lautenden Frachtbrief beizugeben und in diesem ausdrücklich zu vermerken: „Frachtfrei zu befördern." Fehlt dieser Vermerk oder wird der Original-Frachtbrief nicht sofort bei Aufgabe der Decken zum Rücktransporte vorgelegt, so wird die tarifmäßige Fracht erhoben. 5) Eine Gewähr für unbeschädigte und reparaturfreie Rücklieferung der Decken oder für Innehaltung der Lieferfrist übernimmt die Eisenbahnverwaltung nicht. Wer sich beim Rücktransporte eine Entschädigung für Verlust oder Beschädigung sichern oder die Einhaltung der reglementsmäßigen Lieferfrist beanspruchen will, muß die Decken als Frachtgut aufgeben.

B. Tarif für Leichen.

Für den zum Transporte von Leichen erforderlichen Wagen beträgt das auf der Abgangsstation zu erlegende Fahrgeld pro Kilometer bei der Beförderung in den Kurier- und Schnellzügen . . . . Mark und in allen sonstigen Zügen . . . . Mark. Außer dem Fahrgelde kommt eine Expeditionsgebühr von . . . . Mark für jeden verwendeten Wagen zur Erhebung.

Im Falle einer directen Beförderung in verschiedenartigen Zügen mit verschiedenen Preisen wird bei Berechnung des Fahrgeldes die verschiedenartige Beförderungsweise berücksichtigt.

C. Tarif für Fahrzeuge.

1) Equipagen. a. Für den zum Transport verwendeten Eisenbahnwagen werden pro Kilometer erhoben: α. in Güterzügen . . . . Mark, β. in gewöhnlichen Personenzügen . . . . Mark, γ. in Courier- und Schnellzügen, falls die Beförderung in diesen Zügen ausnahmsweise erlaubt wird, . . . Mark. Außer diesem Fahrgeld kommt eine Expeditionsgebühr von . . . . Mark für jeden verwendeten Wagen zur Erhebung. b. Die Transportpreise sub. a. γ. gelten lediglich für die Strecken, auf welchen die Beförderung in den Courier-, Schnell- und Eilzügen stattfindet. Da wo die Fortsetzung dieser Züge eine Unterbrechung durch gewöhnliche Personenzüge erleidet, werden für die ersterwähnten Strecken die Sätze sub. a. γ., für die sonstigen Strecken die Sätze sub. a. β. erhoben.

2) Eisenbahnfahrzeuge. a. Locomotiven und Tender, welche auf eigenen Rädern laufen, oder auf von den Versendern gestellten Trucs zum Transport kommen, werden zu dem Satze von . . . . Mark für je angefangene 1000 Kilogramm des Gewichts pro Kilometer, unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von . . . Mark für je angefangene 1000 Kilogramm befördert; das Gewicht der Trucs, auch dasjenige der auf der Maschine oder dem Tender befindlichen Definitivachsen, Reservestücke u. s. w., wird bei der Frachtberechnung mit zum Ansatz gebracht. Für leer zurückgehende Trucs wird die für auf eigenen Rädern laufende unbeladene Güter- und sonstige Transportwagen bestehende Achsenfracht erhoben. Den auf eigenen Rädern laufenden kalten Locomotiven und Tendern muß zu deren Revision und Schmieren unterwegs ein Begleiter mitgegeben werden, welchem die freie Fahrt zugestanden wird, so lange er auf dem Fahrzeuge seinen Platz nimmt. b. Locomotiven und Tender, welche nicht auf eigenen Rädern laufen und für welche Trucs von den Versendern nicht gestellt werden, sowie zurückgehende Nothsachen, unterliegen der Frachtberechnung für gewöhnliches Frachtgut. c. Für unbesetzte Personenwagen, auf eigenen Rädern laufend, pro Achse und Kilometer . . . . Mark. d. Für Güter- und sonstige Transportwagen, auf eigenen Rädern laufend, unbeladen pro Achse und Kilometer . . . . Mark. e. Für offene Güterwagen, mit einem Obergestell beladen, pro Achse und Kilometer . . . . Mark. f. Für dergleichen mit zwei Obergestellen beladen, pro Achse und Kilometer . . . . Mark. Bei der Versendung von Eisenbahnwagen wird außer der vorstehend ad. c. d. e. f. festgesetzten Fracht eine Expeditionsgebühr von . . . . Mark erhoben.

3) Sonstige Fuhrwerke. a. Für beladene Lastfuhrwerke, pro verwendeten Eisenbahnwagen und Kilometer .... Mark. Außerdem kommt eine Expeditionsgebühr von .... Mark für den verwendeten Eisenbahnwagen zur Erhebung. b. Auf unbeladene Fracht-, Acker- und ähnliche Fuhrwerke, Locomobilen, Dresch- und Säe-Maschinen, sofern diese auf Landwegen auf eigenen Rädern laufen, Menagerie- und dergleichen Wagen mit nicht zu schwerer Sachenbeladung, sowie auf unbeladene Postfuhrwerke, finden dieselben Bestimmungen Anwendung, welche oben unter Nr. 1 a. bis c. für Equipagen gegeben sind. c. Schlitten, Feuerspritzen und dergl., sofern sie in bedeckten Wagen mit anderen Gütern zusammengeladen werden können, werden als gewöhnliches Frachtgut behandelt und wird der Berechnung des Transportpreises dafür der Satz der Stückgutklasse zu Grunde gelegt. Andernfalls kommen die Bestimmungen sub b. zur Anwendung. In dem Fahrgelde für die sub 2 e. f. und 3 genannten Fahrzeuge sind die Kosten des Auf- und Abladens nicht mibegriffen. In den Fällen, wo das Auf- und Abladen Seitens der Eisenbahnverwaltung besorgt wird, erhebt dieselbe eine Auflade- bezw. Abladegebühr, welche für einen jeden zum Transport gestellten Unterwagen .... Mark beträgt. Der Berechnung der Transportpreise, sowie des Frachtzuschlages wird der dem Tarif vom .... angehängte Kilometerzeiger zu Grunde gelegt.

D. Tarif für Thiere.

I. Einzelne Thiere. a. Für Hunde pro Stück und Kilometer .... Mark, in minimo .... Mark. b. Für Pferde in einem Stallungswagen pro Kilometer: 1 Pferd .... 2 Pferde .... 3 Pferde .... 4 Pferde .... 5 Pferde .... 6 Pferde .... Werden mehr Pferde, als in dem Stallungswagen Platz haben, zugleich aufgegeben, so wird für die überschießenden der für die betreffende Stückzahl gültige Satz erhoben. Für die Beförderung eines jeden Pferdes in Stallungswagen wird außerdem eine Expeditionsgebühr von je .... Mark erhoben. c. Lebende Hirsche werden unter Anwendung der Tariffätze für Pferde befördert. d) Bei Beförderung in gewöhnlichen Vieh- resp. Güterwagen werden erhoben für:

1 Pferd	Mk.	pro	Kilom.	und ..	Mk.	Exp.-Gebühr.
1 Füllen...... ..	"	"	"	" ..	"	"
1 Ochse	"	"	"	" ..	"	"
1 Kuh	"	"	"	" ..	"	"
1 Rind	"	"	"	" ..	"	"
1 Kalb	"	"	"	" ..	"	"
1 fettes Schwein ..	"	"	"	" ..	"	"
1 mag. Schwein. ..	"	"	"	" ..	"	"
1 Esel	"	"	"	" ..	"	"
1 Schaf, Ziege.. ..	"	"	"	" ..	"	"
1 Lamm	"	"	"	" ..	"	"
1 Ferkel	"	"	"	" ..	"	"
1 Stck. Federvieh ..	"	"	"	" ..	"	"

2) Thiere (auch Geflügel) in Käfigen, Kasten oder Körben. Für Thiere, auch Geflügel in Käfigen, Kasten und Körben wird bei Einzelsendungen die doppelte Eilfracht auf Grundlage des wirklichen Bruttogewichts der Sendungen erhoben. Gleichwie für Eilgut werden Sendungen unter 30 Kilogramm für 30 Kilogramm und das darüber hinausgehende Gewicht mit 10 Kilogramm steigend berechnet, so daß jede angefangene 10 Kilogramm für voll gelten. Bei Stellung besonderer Wagen für diese Transporte wird, insofern die doppelte Eilfracht mehr ergiebt, ein Fahrgeld von .... Mark pro Kilometer und Wagen erhoben. Außerdem kommen an Expeditionsgebühren .... Mark für jeden verwendeten Wagen zur Berechnung.

3) Vieh in ganzen Wagenladungen. Für jeden Quadratmeter Laderaum der gestellten Wagen pro Kilometer: a. für Pferde, insofern bedeckt gebaute Wagen gestellt werden .... b. für Pferde in unbedeckten Wagen, sowie für sonstiges großes Vieh in bedeckten oder unbedeckten Wagen .... c. für kleines Vieh, als: Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Gänse 2c., in bedeckten oder unbedeckten Wagen: α. mit nur einem Boden .... β. mit doppelten Boden (unter Berechnung nur eines Bodens) .... Angefangene Quadratmeter werden für volle Quadratmeter gerechnet. Außer diesen Sätzen kommt eine Expeditionsgebühr von .... Mark pro Wagen zur Erhebung. Bei großem und kleinem Vieh, gemischt in ein und denselben Wagen geladen, kommt der Tariffatz für großes Vieh zur Anwendung. Den Versendern des Viehes ist gestattet, so viel Stücke in einen Wagen zu laden, als ohne Ueberschreitung des für die Belastung des Wagens festgesetzten Normalgewichts und nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung ohne Gefahr für den Betrieb darin Platz finden können. Die Fracht wird stets nach dem Flächenraume der wirklich gestellten Wagen berechnet, also auch dann, wenn in Ermangelung der angeforderten Wagen mit geringerer Ladefläche, Wagen mit größerer Ladefläche gestellt werden müssen. Die eine ganze Wagenladung überschießenden Stücke Vieh werden nach Wahl des Versenders entweder zu den Sätzen für Einzelvieh oder zu den Sätzen für Wagenladungen befördert.

Die Beförderung von Eisenbahnfahrzeugen, Pferden und Vieh mit den Personenzügen kann nicht beansprucht werden. Wird solche ausnahmsweise auf Antrag des Versenders von der Eisenbahnverwaltung zugelassen, so ist dieselbe berechtigt, die tarifmäßigen Taxen für die in den Personenzügen zurückzulegenden Strecken um .... Procent zu erhöhen.

Verzeichniß der Specialtarife.

Spezialtarif Nr. 1. Alaun. Asche, nicht besonders genannte. Asphalt, roher, Asphaltbrei, Asphaltfilz, Asphalt-Mastik. Bruchmetall. Chlorkalk. Dachfilz. Dachpappe. Eisen- und Stahlwaaren aller Art (exkl.

Messerschmiedewaaren und Waffen), verpackt oder unverpackt, sowie Gegenstände deren Hauptbestandtheile aus Eisen oder Stahl gefertigt sind, welche aber auch einzelne Theile aus anderem Material enthalten, ebenso emaillirte, verzinnte oder verkupferte eiserne Kochgeschirre, Töpfe, Tiegel oder Pfannen, eiserne Dampfkessel, Condensationsröhren oder Reservoirs, sowie Feldschmieden und grobe, rohe oder lackirte, jedoch nicht façonnirte Eisendrahtgewebe. Farbeholz-Extrakt. Harze, exkl. der zu den Droguen gehörigen Harze. Heringe. Hohlglas, ordinäres. Holz, außereuropäisches. Leinkuchen und Leinkuchenmehl. Malz. Melasse. Oelkuchen und Oelkuchenmehl. Oelsamen, als: Baumwollensamen, Hanfsamen, Leinsamen, Mohnsamen, Rübsamen, Raps, Dotter, Seesamsaat. Palmnußkerne. Papiermasse von Holz und Stroh. Pech. Reis. Schmelztiegel von Thon und von Graphit. Schmirgel. Soda. Stärke und Stärkemehl aller Art. Steingut, Töpferwaaren, auch Ofenkacheln. Strohpackpapier und Strohpappe in verschnürten Packen oder Ballen. Thonerde, schwefelsaure. Theer (excl. Steinkohlen- und Braunkohlentheer).

Spezialtarif Nr. 2. Baumwolle, rohe. Flachs, gebrecht. Hanf. Jute (ostindischer Spinnstoff).

Spezialtarif Nr. 3. Cichorienwurzeln, frische, gedörrt, geschnitten. Rüben-Preßrückstände. Zuckerrüben, frisch, gedörrt, geschnitten.

Spezialtarif Nr. 4. Getreide aller Art, als: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Hirse und Buchweizen. Hülsenfrüchte aller Art, als Bohnen, Linsen, Erbsen, Lupinen und Wicken. Mehl- und Mühlenfabrikate, einschließlich Graupen, Gries und Grütze.

Spezialtarif Nr. 5. Blei in Blöcken, Mulden, Stangen, Platten und Rollen, Bleiasche und Beiröhren, Bleiabfälle (alte Bleikugeln), Bleidraht zur Munitionsfabrikation. Zink in Blöcken, Platten, Blechen, sowie Zinkbrocken, Zinkasche und Zinkgekrätz.

Spezialtarif Nr. 6. Eisen, gewalzt, in Stäben, Bunden, sowie Façoneisen und Stahl, Eisenbahnschienen, Flach-, Flügel- und Grubenschienen, neue, sowie Schienenbefestigungs-Gegenstände. Schwarzblech, Weißblech, Stahlblech, Eisendraht, Drahtstifte und eiserne Röhren.

Spezialtarif Nr. 7. Zucker zum Export.

Spezialtarif Nr. 8. Abfälle von Horn, Klauen, Leder und Gummi, Herdglas (Abfall von der Glasfabrikation), sowie Thierklauen, Thierflechsen, Leimleder und Spinnabfälle. Braunkohlentheer. Braunkohlentheeröl, dunkles, in Fässern. Cement, sowie Cement-Steine, -Platten, -Fliesen, -Röhren und Tröge. Camottmörtel, Chamottmehl und Chamottretorten. Chlorbaryum. Drainröhren. Emballagen, neue, aller Art, als Bottiche, Fässer, Kisten, Körbe 2c. Farbenerde. Graphit. Gypsplatten. Kalk, gebrannter. Knochenschrot. Kreide, rohe und geschlemmte, auch gemahlene. Magnesit, roh und gemahlen. Marmorplatten, Marmorblöcke, Marmortambours (Säulen). Matten aus rohem Bast. Muschelschaalen zum Kalkbrennen, sowie Muschelschaalen-Abfälle. Mühlensteine. Sägespähne. Seegras. Schleifsteine, grobe. Scherben von Glas, Porzellan, Steingut und Schwefel, roher. Spath, roh und gemahlen. Steine, als Chamotte und feuerfeste Steine. Steinkohlentheer und Steinkohlenpech. Steinkohlentheeröl. Steinkrippen und Tröge. Talkerde. Talkstein. Thonröhren. Traß. Ziegelmehl.

Spezialtarif Nr. 9. Holz (europäisches) Bau-, Daub-Faß-, Nutz-, Reif- und Werkholz, einschließlich Bohlen, Bretter, Grubenholz, Schiffsnägel, roh vorgerichtete Gewehrschäfte, Telegraphenstangen 2c. Holzdraht.

Spezialtarif Nr. 10. Eisen und Stahl, roh und alt, Eisenluppen in Masseln, Brocken und Prismen, Gänzen, Platten, Bruchstücken, alte Eisenbahnschienen, Eisen- und Stahlabfälle, Eisendrehspäne, Eisenfeile, Eisen-Hammerschlag und alte Grubenschienen.

Spezialtarif Nr. 11. Borke, rohe und gemahlene. Braunstein. Brennholz. Dünger, als: Blutdünger, Chilisalpeter, Chlorkalium, Compost, Düngerasche, Düngesalz, Gaskalk, Gaswasser, Guano, Knochen zum Düngen, Knochenmehl, saurer phosphorsaurer Kalk, Phosphorite, Poudrette, Superphosphat, Superphosphorit, schwefelsaures Ammoniak. Eis, rohes. Eisenbahnschwellen. Emballagen, alte aller Art, als Bottiche, Fässer, Kisten, Körbe 2c. Erde (mit Ausschluß der Farbenerden): Asphalterde (auch gepreßt), Leuzin (china-clay), Grand, Kies, Lehm, Mergel, Porzellan und Pfeifenerde, Sand, Schlick, Schlamm, Thon. Erze, rohe, einschließlich Blende, Zinkerz, Galmei, Bleiglanz, Kobalterz und Schwefelkies. Flachs, ungebrecht. Gerberlohe. Gyps, roh und gemahlen. Heede, sowie Heede-Abfälle. Heu. Holzkohlen. Kartoffeln. Lohkuchen. Rohr, exkl. Stuhlrohr. Salz, Glaubersalz, lose oder in Säcken. Schiefer. Schilf. Schlacken und Sinteln von Erz. Steine, unbearbeitete, Bruchsteine, Bimsteine, Kalksteine, Pflastersteine, Steinschrotten, grob bearbeitete Bausteine, roh bearbeitete Steinplatten, Saum- und Bordsteine, gebrannte Mauer- und Dachsteine, Backsteine, Lehmsteine, Ziegelsteine, Trottoirplatten, Schwemmsteine, Tuffsteine. Steinkohlenasche. Stroh. Torf. Werg. Ziegelbrocken.

Spezialtarif Nr. 12. Steinkohlen, Briquets. Braunkohlen und Coks.

Miscellen.

Die Maturitätszeugnisse der Deutschen Gymnasien.

Nachdem durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes Veranlassung gegeben war, für die militärischen wie für die Civilverhältnisse auf einen freieren Gebrauch der von den höheren Schulen des Bundesgebietes ausgestellten Zeugnisse Bedacht zu nehmen, wurden auf den Vorschlag des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Seitens der verbündeten Regierungen sachkundige Beamte der Schulverwaltung zu einer Ende Januar 1868 für Berlin abgehaltenen Conferenz delegirt, um durch deren Vorberathung für die demnächstige Vereinbarung der Regierungen selbst eine Grundlage zu gewinnen.

Die Vorschläge der Conferenz wurden von sämmtlichen Regierungen angenommen, und mit Benutzung ihrer Angaben über die danach in den verschiedenen Kategorien gleichzustellenden Lehranstalten erfolgte unter dem 2. September 1868 im Bundesgesetzblatt die Bekanntmachung des ersten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigt sind.

Der Natur der Sache nach konnte die gedachte Conferenz in mancher Beziehung nur als eine vorläufige angesehen werden, und eine Wiederholung zur weiteren Besprechung gemeinsamer Interessen des höheren Schulwesens wurde von allen Theilnehmern gewünscht.

Die Erfahrungen an den in Folge der ersten Conferenz getroffenen Einrichtungen haben weiteres Material für eine zweite Berathung geliefert, besonders aber die Consequenzen, welche sich aus der Errichtung des Deutschen Reichs und der damit zusammenhängenden Erweiterung des Geltungsgebietes der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 für das Unterrichtswesen ergaben, eine Verständigung der Deutschen Schulverwaltungen nach verschiedenen Seiten hin als wünschenswerth erscheinen lassen.

Mit Rücksicht hierauf hatte der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Abhaltung einer zweiten Conferenz in Vorschlag gebracht, welche im Oktober 1872 zu Dresden stattgefunden hat. Die Ergebnisse derselben sind auf Grund der den betheiligten Staatsregierungen darüber von dem Minister unter dem 30. Dezember 1872 gemachten Vorschläge Gegenstand weiterer Verhandlungen gewesen. Es kam darauf an, zur Wahrung der Selbständigkeit jedes einzelnen Staats die angestrebte Einigung auf das Nothwendige und durch das gemeinsame Interesse aller Gebotene zu beschränken. Die eingegangenen Erklärungen lassen keinen Zweifel darüber, daß hinsichtlich der allgemeinen Prinzipien der Verwaltung des höheren Schulwesens zwischen den Deutschen Staatsregierungen Uebereinstimmung stattfindet, und daß die Bereitwilligkeit vorhanden ist, in allem Wesentlichen demgemäß auch die besonderen Einrichtungen zu conformiren.

Einer der wichtigsten Gegenstände der Verhandlungen ist die gegenseitige Anerkennung der Maturitätszeugnisse der Gymnasien gewesen und die Einigung darüber erfolgt.

Demgemäß sind vom Michaelistermin d. Js. ab die von den außerpreußischen Deutschen Gymnasien ausgestellten Maturitätszeugnisse als den Preußischen gleichgeltend anzusehen, und bedarf es daher für Preußen einer ausdrücklichen Anerkennung derselben Seitens des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ferner nicht mehr.

Die Grundsätze, über welche die Deutschen Staatsregierungen rücksichtlich der Deutschen Gymnasien behufs gleicher Geltung der von diesen ausgestellten Maturitätszeugnisse für die Zulassung zu den Universitätsstudien und in allen öffentlichen Verhältnissen übereingekommen, sind folgende:

1) Die gesammte Cursusdauer des vollständigen Gymnasiums beträgt mindestens 9 Jahre. Die Aufnahme in die unterste Classe erfolgt dabei in der Regel nicht vor dem vollendeten 9. Lebensjahre.

2) Bei einem Anstaltswechsel geschieht die Aufnahme eines Schülers nur nach Beibringung eines Entlassungszeugnisses der vorher von ihm besuchten Anstalt, und nicht in eine höhere Classe oder Abtheilung, als danach die Reife bei ihm vorhanden ist. Der Wechsel darf dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmäßigen Cursusdauer keinen Zeitgewinn einbringen.

3) Der Unterricht wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern ertheilt, welche sich über ihre Qualification genügend ausgewiesen haben.

4) Die Zulassung zur Maturitätsprüfung oder die Dispensation von einer der dabei reglementsmäßig zu erfüllenden Bedingungen, z. B. da, wo die oberen Classen einen je zweijährigen Cursus haben, von der vollständigen Absolvirung des zweijährigen Cursus der ersten Classe, kann nicht von einer Patronats- oder Regierungsbehörde verfügt werden, sondern bleibt von dem Urtheil der Prüfungscommission des Gymnasiums abhängig. In Fällen außerordentlicher Art kann eine derartige Dispensation nur von der Centralbehörde des betreffenden Staats gewährt werden.

5) Gegenstände der Maturitätsprüfung sind auf allen Gymnasien die deutsche, lateinische, griechische, französische Sprache, Mathematik und Geschichte. Die übrigen Lehrobjekte sind nicht nothwendig auch Gegenstände der Prüfung.

Schriftliche Clausurarbeiten sind überall ein deutscher Aufsatz, eine lateinische Arbeit (Aufsatz oder Extemporale oder beides) und die Lösung mathematischer Aufgaben. Darüber hinaus auch eine Uebersetzung ins Deutsche, Griechische, Französische u. a. zu verlangen, bleibt der Anordnung jedes Staats überlassen.

6) Als Maßstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife gelten im allgemeinen diejenigen Anforderungen, welche das Preußische Prüfungsreglement dafür aufstellt.

Dabei ist ausnahmsweise die Compensation zulässig, nach welcher das Zurückbleiben in einem Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen gedeckt wird. Eine solche Ausgleichung ist namentlich in dem gegenseitigen Verhältniß der Mathematik zu den alten Sprachen anwendbar. In dem Gegenstande, für welchen die Compensation zugelassen wird, dürfen jedoch die Leistungen keinesfalls unter das Maß herabgehen, welches für die Versetzung nach Prima erfordert wird.

7) Bei jeder mündlichen Maturitätsprüfung ist ein Regierungs-Commissarius zugegen. Derselbe hat die Zeugnisse mitzuvollziehen.

Es ist zulässig, ausnahmsweise auch den Director des Gymnasiums zum Regierungs-Commissarius zu bestellen.

In solchem Fall hat derselbe bei seiner Unterschrift auch die außerordentliche Function bemerklich zu machen.

8) Bei der schließlichen Berathung über die Gewährung oder Versagung eines Zeugnisses der Reife sind stimmberechtigt nur die in der ersten Classe unterrichtenden wissenschaftlichen Lehrer, der Regierungs-Commissarius, und bei den nicht ausschließlich vom Staat unterhaltenen Gymnasien außerdem ein Vertreter des betreffenden Patronats und, wo ein solches besteht, des Ephorats oder Scholarchats.

9) Die Zuerkennung eines Zeugnisses der Reife darf nicht durch den gewählten Beruf des Schülers motivirt werden.

10) Für die Form der Zeugnisse gelten behufs ihrer leichten und sicheren Benutzbarkeit folgende Bestimmungen:

Es muß sofort erkennbar sein, von welchem Gymnasium das Zeugniß ausgestellt, und daß es ein Zeugniß der Reife ist. Im Eingange giebt dasselbe den vollständigen Namen, den Geburtstag und Ort, den Stand des Vaters und die Religion oder Confession des Schülers an; ebenso, wann er auf das Gymnasium aufgenommen worden ist, event. welche Anstalt er vorher besucht hatte, wie lange er den oberen Classen, namentlich der ersten, angehört hat, und welchem Studium er sich zu widmen beabsichtigt.

Der Inhalt des Zeugnisses bezieht sich nicht blos auf die bestandene Prüfung, sondern auf den in den einzelnen Gegenständen, welche mit leicht erkennbarer Unterscheidung aufzuführen sind, überhaupt erlangten Grad des Wissens und der Fertigkeit.

Werden die Urtheile in Zahlen ausgedrückt, so ist deren Werth auf dem Zeugniß anzugeben. Die Ausfertigung geschieht unter einem bestimmten Datum.

11) Junge Leute, welche die Prüfung als Extraneer abzulegen wünschen, können dies in der Regel nur in demjenigen Staate thun, welchem sie angehören. Ausnahmen von dieser Regel müssen durch zureichende Gründe motivirt sein.

Die Extraneer können sich das Gymnasium nicht wählen, bei welchem sie sich prüfen lassen wollen, sondern haben darüber die Bestimmung der betreffenden Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

Gewerbliche Fortbildungsschulen in Preußen.

Verfügung vom 17. Juni 1874.

Der Preußische Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Dr. Falk hat an die Königlichen Regierungen folgende Verfügung in Betreff der gewerblichen Fortbildungsschulen erlassen:

Nachdem durch den Staatshaushalts-Etat dieses Jahres Mittel zu Zuschüssen für gewerbliche Fortbildungsschulen bereit gestellt worden sind, ist die Möglichkeit geboten, dieser ebensowohl für die sittliche Tüchtigkeit der aus der Volksschule entlassenen Jugend, wie für die Erhöhung der Gewerbstüchtigkeit der arbeitenden Classen überaus bedeutungsvollen Einrichtung eine kräftige Förderung angedeihen zu lassen.

Indem ich die Königliche Regierung veranlasse, nicht nur den bereits bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen eine eingehende Sorgfalt zuzuwenden, sondern auch zur Errichtung neuer Anstalten dieser Art in geeigneter Weise die Anregung zu geben und es als Ziel anzusehen, daß möglichst in allen gewerblichen Städten des Bezirkes Fortbildungsschulen bestehen, bestimme ich über die Bewilligung der Zuschüsse aus Staatsmitteln für derartige Anstalten Folgendes:

1) Nur solchen gewerblichen Fortbildungsschulen, welche nach einem in Gemäßheit der beiliegenden Grundzüge für ihre Einrichtung entworfenen, von der Königlichen Regierung genehmigten Lehrplane arbeiten und die sonst von Aufsichtswegen zu stellenden Bedingungen erfüllen, können Staatszuschüsse in Aussicht gestellt werden.

2) Die Bewilligung eines neuen Staatszuschusses ist ferner in der Regel nur für solche Fortbildungsschulen zulässig, deren Besuch auf Grund eines nach §§. 106

und 142 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erlassenen Ortsstatutes obligatorisch ist.

Von dieser Bedingung darf ausnahmsweise nur da abgesehen werden, wo nach Lage der Verhältnisse mit Bestimmtheit zu erwarten ist, daß die betreffende Schule auch ohne Schulzwang allgemein besucht sein werde, daß also die Absicht der bezüglichen Bestimmungen auch ohne Ortsstatut zu erreichen sei.

3) Da eine gedeihliche Weiterentwicklung der gewerblichen Fortbildungsschulen erst dann mit Sicherheit zu erwarten ist, wenn sich die Gemeinden derselben annehmen, so ist deren Mitwirkung für ihre Pflege und Unterhaltung überall in Anspruch zu nehmen, wo die Bewilligung von Staatszuschüssen beantragt wird.

Demnach sind solche für die von der Gemeinde selbst errichteten Fortbildungsschulen nur dann zu gewähren, wenn die Gemeinde die Kosten für Local, Heizung und Beleuchtung allein trägt und außerdem für die übrigen Zwecke der Schule mindestens den gleichen Beitrag leistet, wie der Staat. Die Einnahmen aus etwaigem Schulgelde werden dabei nicht als Leistung der Gemeinde behandelt. Ebenso ist da, wo Vereine oder andere Verbände eine Fortbildungsschule begründet haben, die Gewährung eines Staatszuschusses davon abhängig zu machen, daß auch die Gemeinde einen Zuschuß gewährt. Der Staatszuschuß kann auch in diesem Falle bis zur Höhe des Gemeindebeitrages bewilligt werden.

4) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt zunächst auf drei Jahre.

Ich gebe der Königlichen Regierung anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen und die erforderlichen Anträge für die einzelnen Anstalten motivirt zu stellen. Wenn ein Staatszuschuß zur Höhe von fünfhundert Thalern oder darüber beantragt wird, was voraussichtlich nur in vereinzelten Fällen geschehen dürfte, ist der Etat der Anstalt zur Prüfung und Feststellung einzureichen.

Berlin, den 17. Juni 1874.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Dr. Falk.

Die angezogenen Grundzüge für die Einrichtung gewerblicher Fortbildungsschulen lauten:

Die gewerblichen Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, die Volksschulbildung ihrer Zöglinge zu befestigen, zu ergänzen und mit der Richtung auf die Erhöhung ihrer Erwerbsfähigkeit und Gewerbstüchtigkeit zu erweitern.

Bei der großen Verschiedenheit in der Entwickelung der Industrie in den einzelnen Landestheilen und der Mannigfaltigkeit der Stufen, bis zu welchen der Unterricht der Volksschule in denselben geführt wird, ist die Aufstellung eines allgemein gültigen Normalplanes für die gewerbliche Fortbildungsschule noch nicht an der Zeit. Schon jetzt sind indeß für deren Einrichtung folgende Grundsätze bei Ausarbeitung der Special-Lehrpläne zu beachten.

A. Die normal eingerichtete Fortbildungsschule hat zwei Stufen, deren jede sich in mehrere Classen gliedern kann.

I. Die Unterstufe hat die Aufgabe, die allgemeine Bildung des Zöglings im Hinblick auf seinen Beruf zu fördern; sie umfaßt demnach thunlichst sämmtliche Lehrgegenstände der Oberclassen gehobener Volksschulen; selbstverständlich mit Ausnahme der Religion. Die Lehrgegenstände sind sämmtlich obligatorisch.

II. Die Aufgabe der oberen Stufe ist die Erhöhung der Gewerbstüchtigkeit des Zöglings insbesondere. Die Auswahl der Lehrgegenstände für diese Stufe bestimmt sich nach den gewerblichen Verhältnissen des Ortes, an welchem sich die Schule befindet, insofern nämlich an dem einen Orte mehr die Ausbildung für das gewerbliche Leben im weiteren Sinne, an einem andern die Ausbildung für den geschickten Betrieb eines Handwerks im Bedürfnisse der Schüler liegen kann.

1) In den gewerblichen Fortbildungsschulen im weiteren Sinne sind demgemäß auf der Oberstufe neben den zu I. bezeichneten Lehrgegenständen, namentlich Physik und Chemie, bürgerliches und kaufmännisches Rechnen, Buchführung und Handelscorrespondenz zu lehren. Wo ein Bedürfniß darnach vorhanden ist, können auch fremde Sprachen als facultativer Lehrgegenstand in den Lehrplan aufgenommen werden. In dem Unterricht derselben ist nicht sowohl eine genaue Kenntniß der Grammatik, als diejenige Fertigkeit der Zöglinge im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache anzustreben, welche für den Geschäftsverkehr nothwendig ist.

2) In den eigentlichen Handwerker-Fortbildungsschulen bildet der Zeichenunterricht den Hauptlehrgegenstand und sollen auf denselben möglichst acht wöchentliche Lehrstunden verwendet werden. Wo dies ausführbar ist und der Unterricht in mindestens zweijährigem Cursus fortgeführt werden kann, ist als Ziel anzusehen: im Freihandzeichnen, Sicherheit und Fertigkeit in der Darstellung von Flachornamenten, Blattformen, einfachen Körpern, Gefäßen und Geräthen nach der Natur; im Zirkelzeichnen nach Einübung des Zeichnens einfacher Flächenmuster und wichtiger geometrischer Constructionen Fertigkeit in der Darstellung von einfachen Körpern, Holzverbindungen und Maschinentheilen.

Die gleiche Stundenzahl, wie dem Zeichenunterrichte, ist der Fortsetzung des Unterrichts in den zu I. bezeichneten Lehrgegenständen zu widmen. Insbesondere ist neben dem Unterrichte im Rechnen und den Naturwissenschaften der Einführung der Zöglinge in die Geschichte und die Volksliteratur ihres Vaterlandes eine besondere Sorgfalt zuzuwenden.

3) Gestatten oder erfordern es die Verhältnisse des Ortes, auf der Oberstufe einer mehrfach gegliederten

gewerblichen Fortbildungsschule die unter 1 und 2 bezeichneten Zwecke neben einander zu verfolgen, so steht dem selbstverständlich nichts entgegen.

4) Die Zöglinge der Oberstufe (1—3) können von der Theilnahme an dem Unterrichte in den ihren Beruf nicht unmittelbar berührenden Gegenständen dispensirt werden; doch ist dabei zu vermeiden, daß sie ihre Theilnahme auf die ausschließlich auf das Berufsleben gerichteten Gegenstände beschränken. Es ist vielmehr darauf zu halten, daß jeder Schüler sich auch an dem Unterrichte betheilige, welcher die Befestigung seiner sittlichen Tüchtigkeit zur Aufgabe hat.

5) Die entsprechend vorgebildeten Zöglinge können sofort in eine der Oberstufe (1—3) gehörigen Classen aufgenommen werden. Solchen Zöglingen ist erforderlichen Falls ausnahmsweise die gleichzeitige Theilnahme an dem Zeichenunterrichte auf der Unterstufe zu gestatten.

B. Wo es nicht angeht, der vorstehend gegebenen Norm entsprechend die beiden Stufen der gewerblichen Fortbildungsschule in besonderen Classen zum Ausdruck zu bringen, sondern nur eine einclassige Schule eingerichtet werden kann, ist in dem Lehrplane derselben vorzugsweise die Aufgabe der Unterstufe zu berücksichtigen; doch nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß befähigtere oder besser vorgebildete Schüler auch zu ihrer Weiterbildung Gelegenheit finden.

C. Bezüglich der Einrichtung und Ausstattung der Lehrzimmer, sowie der Beschaffung der Lehrmittel gelten die entsprechenden allgemeinen Bestimmungen für die Volks- und Mittelschulen [1]).

Eine Deutsche Forststatistik.

Die Commission zur Ausarbeitung eines Planes für die Deutsche Forststatistik hat über ihre Arbeiten an den Bundesrath Bericht erstattet und demselben einen vollständigen Organisationsplan vorgelegt.

Die Commission hat ihre Vorschläge im Wesentlichen auf Nachrichten über die Forsten des Staates und über diejenigen beschränkt, welche dem Staate und anderen Betheiligten gemeinsam gehören. Sie ist für diese aber auch so weit gegangen, die Angaben über die Servituten und Forstschäden, die Materialerträge, Preise und Löhne, die Verwaltungsorganisation und die Beamtenverhältnisse, sowie eine vollständige Klarlegung der Einnahmen und der Ausgaben in allen ihren wichtigen Einzelheiten zu fordern. Von Erhebungen über den durchschnittlichen jährlichen Zuwachs und über die jetzt in den Staatsforsten aufstehenden Holzmassen (Holzkapitalien) ist dabei ganz abgesehen worden. Ebenso war die Commission der Meinung, daß sie nicht empfehlen könne, für die Forststatistik selbständige Erhebungen über den Verkehr mit Forstproducten und über deren Verbrauch vorzunehmen, daß sie es aber als eine Aufgabe des statistischen Amtes erachte, das in der Industrie- und Verkehrsstatistik gesammelte oder zu sammelnde Material für diese Zwecke möglichst auszubauen und nutzbar zu machen. Auch meteorologische Angaben sind nicht erfordert worden, weil in Deutschland zur Lösung der einschlagenden forstlichen Fragen bereits eine Anzahl besonderer Beobachtungsstationen besteht, deren Beobachtungsresultate sich das statistische Amt zu verschaffen haben wird.

Die Organisation des gesammten Erhebungswesens hat die Commission dahin aufgefaßt, daß in erster Linie die Forstverwaltungsbeamten des Staats zu den Erhebungen heranzuziehen seien, und hiernach die Erhebungsbezirke überall da, wo eine Gliederung der Staatsgebiete in Forstverwaltungsbezirke durchgeführt ist — wie in Bayern, Baden, Großherzogthum Hessen, Elsaß-Lothringen, in Theilen der Preußischen Provinzen Hessen-Nassau und Hannover — mit diesen Bezirken zusammenfallen sollen, und daß im Uebrigen für diese Erhebungsbezirke die politische Eintheilung nur insoweit maßgebend sei, als dabei die Grenzen der größeren Verwaltungbezirke, Regierungsbezirke, bezw. der Kreise (wie in Bayern) oder der Provinzen (wie in Hessen) zugleich Grenzen von Erhebungsbezirken bilden sollen. Es würde also das gesammte Areal eines jeden Staates in Erhebungsbezirke zu theilen sein. Diese Erhebungsbezirke sollen an die bestehenden Staats-Forstverwaltungsbezirke und, soweit dies nöthig und möglich, an Gemeinde- und Privat-Forstverwaltungsbezirke angeschlossen werden. Wo eine territoriale Eintheilung in Forstverwaltungsbezirke, welche die Waldungen aller Besitzkategorien umfassen, bereits durchgeführt ist, sollen diese die Erhebungsbezirke bilden. In denjenigen Fällen aber, wo die Erhebung nicht an bereits bestehende Forstverwaltungsbezirke angeschlossen werden kann, muß es den Landesregierungen überlassen bleiben, in geeigneter Weise für die Bildung der Erhebungsbezirke, eventuell auch für die Bestellung besonderer forsttechnischer Erheber Sorge zu tragen.

Diese Einrichtung hat zunächst den Zweck, eine große, nur alle 10 Jahre zu wiederholende Aufnahme zu ermöglichen, welche in jedem Erhebungsbezirke die Fläche der Forstgrundstücke, deren Vertheilung nach Holzgrund, Nebengrund und Unland, sowie nach dem Besitz, ferner die Waldungen nach Fläche, Besitz, Standort, Bestand und Betrieb, sowie nach dem Unterschiede der Wirthschafts- und Schutzwaldungen feststellen und die Fläche der Waldungen bezeichnen soll, welche gänzlich außerhalb der Staatsverwaltung bezw. der Staatsaufsicht stehen. Die dadurch jedes 10. Jahr entstehende große forstliche Beschreibung würde Seitens der Forst-Directionsbehörden durch eine Angabe über die in den Staatswaldungen ihres Bezirks bestehenden Forstservituten, Seitens der

[1]) Abgedruckt „Annalen" 1873 S. 897.

Central-Forstbehörden durch die nöthigen Angaben über die Verwaltung und Beaufsichtigung der Forsten, und in besonderer Veranlassung der Landesregierungen, soweit thunlich schon vor Beginn der eigentlichen forstlichen Aufnahmen, durch Aufstellungen über die Fläche des Gesammtareals jedes Erhebungsbezirkes und deren Vertheilung nach den Hauptculturarten ergänzt bezw. vorbereitet werden.

Neben diesem Erhebungswerke, welches die dauernden oder nur langsam sich verändernden Elemente der forststatistischen Beschreibung enthält, und deshalb nur einer alle 10 Jahre wiederkehrenden Erneuerung bedarf, soll eine kleinere Reihe von Ermittelungen über Gegenstände fortlaufen, welche einem schnellen Wechsel unterliegen oder deren regelmäßige Beobachtung zu einer genügenden Beurtheilung nöthig ist. In diesem Sinne würden von den einzelnen Erhebungsbezirken jährliche Angaben über Arealveränderungen in den Waldungen, von den Forst-Directionsbehörden über das Auftreten von Forstschäden und über die Materialerträge, die Preise und die Löhne in den Staatswaldungen, von den Central-Forstbehörden über die Einnahmen und Ausgaben der Staats-Forstverwaltung und über gewisse Fragen der Forstwissenschaft und des Forstunterrichtes, in besonderer Veranlassung der Landesregierungen endlich über die Ablösung der Forstservituten in den Staatswaldungen und über Forstfrevel gemacht werden.

Die Angaben der Erhebungsbeamten werden von den Directions- oder Central-Forstbehörden oder von statistischen Behörden zusammenzustellen sein, wobei es sich empfiehlt, Techniker der Statistik, event. Forsttechniker zuzuziehen. Im Uebrigen sind für die Erhebung sowohl, wie für den Eingang bei dem statistischen Amte, dem die Haupt-Zusammenstellung und weitere Bearbeitung und Verwerthung des Materials obliegt, thunlichst weite Fristen bestimmt worden.

Soweit für den Zweck dieser centralen Bearbeitung und zur Erlangung eines möglichst gleichwerthigen Materials einheitliche Normen erforderlich erschienen, hat die Commission dieselben entworfen. Im Uebrigen hat sie bei der Verschiedenheit der Organisation des Forstwesens in den einzelnen Staaten den Landesregierungen die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften anheimstellen müssen.

Unter diesen allgemeinen Gesichtspunkten sind die Bestimmungen für die Forststatistik des Deutschen Reiches aufgestellt worden. Dieselben betreffen:

1) Den Gegenstand und Zeit der Erhebung im Allgemeinen:

§. 1. In allen Staaten des Deutschen Reichs sollen Erhebungen über folgende Gegenstände vorgenommen werden: 1) die Fläche des Gesammtareals, unterschieden nach den Haupt-Culturarten; 2) die Fläche der Forstgrundstücke, unterschieden nach Holzgrund, Nebengrund und Unland, sowie nach dem Besitzstande; 3) die zur Holzzucht bestimmten Forstgrundstücke (Waldungen), und zwar: a. ihre Fläche, unterschieden nach Besitzstand, Standort, Bestand und Betrieb, sowie ihre Eigenschaft als Wirthschafts- oder Schutzwald, b. größere Veränderungen des Waldareals; 4) die Verwaltung und Aufsicht a. in Bezug auf die gesammte Waldfläche, b. in Bezug auf die Gliederung und auf die Behörden und Beamten der Staats-Forstverwaltungen; 5) Forstservituten in den Staatswaldungen und zwar: a. bestehende Forstservituten, b. Ablösung von Forstservituten; 6) Wirthschaftsverluste durch: a. Forstfrevel, b. Forstschäden; 7) Materialerträge, Preise und Löhne in den Staatswaldungen; 8) die Einnahmen und Ausgaben der Staats-Forstverwaltungen; 9) Forstwissenschaft und Unterricht.

2) Die in besonders zu bildenden Erhebungsbezirken von besonders zu bestellenden Erhebungsbeamten zu erhebenden Gegenstände (§. 1 Ziffer 2, 3, 4); 3) die von den Forst-Directionsbehörden aufzustellenden Nachweisungen (§. 1 Ziffer 5a., 6b., 7); 4) die von den Central-Forstbehörden aufzustellenden Nachweisungen (§. 1 Ziffer 4b., 8, 9); 5) in besonderer Veranlassung der Landesregierungen aufzustellenden Nachweisungen (§. 1 Ziffer 1, 5b., 6a.); 6) Mittheilung der Nachweisung an das statistische Amt des Deutschen Reiches; 7) Zusammenstellung und Veröffentlichung der Nachweisungen durch das statistische Reichsamt.

Die Mitglieder der Civilgesetzbuch-Commission.

Für die mit Ausarbeitung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs zu beauftragende Commission hat der Bundesrath in seiner Sitzung am 2. Juli folgende Juristen zu Mitgliedern gewählt: 1) Appellationsgerichts-Rath Derscheid in Colmar, 2) Ministerial-Rath Dr. Gebhardt in Karlsruhe, 3) Ober-Tribunal-Rath Johow in Berlin, 4) Ober-Tribunal-Director Dr. von Kübel in Stuttgart, 5) Geheimen Justiz-Rath und vortragenden Rath Kurlbaum II. in Berlin, 6) Reichs-Oberhandelsgerichts-Präsident, Wirklichen Geheimen Rath Dr. Pape in Leipzig, 7) Appellationsgerichts-Rath Planck in Celle, 8) Ordentlichen Professor Dr. von Roth in München, 9) Ministerial-Rath Dr. Schmitt in München, 10) Präsident des Ober-Appellationsgerichts von Weber in Dresden, 11) Professor Dr. von Windscheid in Heidelberg.

Die Reform der directen Steuern

mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Bayern.

Von

Karl Burkart,

Königlich Bayerischem Rentbeamten.

Es ist eine unverkennbare Thatsache, daß die Steuerreformbewegung in Deutschland von Tag zu Tag weitere Kreise zieht, daß die Steuerfrage bei uns mehr und mehr zur „brennenden Frage" wird, und daß von vielen Seiten eine praktische Lösung nicht nur entschiedener als je, sondern auch mit mehr Aussicht auf Erfolg als je angestrebt wird.

Der Hauptgrund dafür dürfte zweifelsohne in der Entstehung des Reiches zu suchen sein, welches nicht nur größere Energie der politischen Bewegung im Allgemeinen mit sich gebracht, sondern auch der Agitation ein neues äußeres treibendes Moment zugeführt hat. Dieses liegt in den finanziellen Bedürfnissen des Reiches, zu deren Befriedigung die im Art. 70 der Reichsverfassung vorgesehenen Einnahmequellen bisher nur als Nothbehelf und vorübergehend genügen können. Es wird sich in gar nicht weiter Ferne die in dem angezogenen Artikel der Reichsverfassung ausdrücklich offen gelassene Einführung von Reichssteuern als eine nothwendige Maßregel darstellen, welche nicht blos um ihrer selbst willen, sondern hauptsächlich auch wegen ihrer unvermeidlichen Rückwirkung auf die bestehenden particulären Steuergesetzgebungen nicht frühzeitig und nicht gründlich genug ins Auge gefaßt werden kann.

Hiernach erscheint es als nächste Aufgabe der Gegenwart, ein möglichst reichhaltiges Material zur näheren Orientirung über diese Frage zu beschaffen, und es wird sich hiebei vor Allem darum handeln müssen, die bestehenden Steuerordnungen, wenigstens der bedeutenderen Bundesstaaten in gedrängten Umrissen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, dieselben kritisch zu beleuchten und hieran, soweit Reformen nothwendig erscheinen, entsprechende Vorschläge mit besonderer Rücksichtnahme auf das angedeutete Bedürfniß des Reiches zu knüpfen.

Hier soll nun ein solcher Versuch gemacht werden mit der einschlägigen Gesetzgebung Bayerns. Wenn diese Aufgabe unternommen wird, obwohl der Stoff bereits mehrfache Erörterung in besonderen selbstständigen Arbeiten und in der Tagespresse gefunden hat[1]), so dürfte die Berechtigung hiezu aus dem Umstande abgeleitet werden, daß in dem vorliegenden Material die praktischen Erfahrungen des Vollzugs wenig oder gar nicht in Berücksichtigung gezogen wurden und daher in dieser Richtung eine Lücke auszufüllen ist.

Dieser Thatsache gegenüber wird es keiner besonderen Begründung bedürfen, wenn im Folgenden jenem Umstande bei der Darstellung und Kritik der Bayerischen Gesetzgebung besonders Rechnung getragen wird; denn es liegt auf der Hand, daß zur vollständigen Veranschaulichung und Charakterisirung bestehender staatlicher Einrichtungen, eine rein theoretische Beleuchtung der zu Grunde liegenden Normen nicht als hinreichend erachtet werden kann.

I. Darstellung und Kritik der Bayerischen Steuern.

Die einschlägigen Bayerischen Gesetze sind:

1) das Gesetz über die Grundsteuer,
2) das Gesetz über die Häusersteuer,
   beide vom 15. August 1828,
3) das Gesetz über die Capitalrentensteuer,
4) das Gesetz über die Einkommensteuer,
   beide vom 31. Mai 1856,

endlich

5) das Gesetz über die Gewerbesteuer vom 1. Juli 1856.

1. Die **Grundsteuer** ist nach der im Gesetz enthaltenen Bezeichnung eine directe Staatsauflage vom Grund und Boden; für dieselbe wird nur eine einfache Beitragsgröße ausgemittelt, welche unverändert bleibt so lange der Besteuerungsgegenstand dauert. Der Maßstab der Besteuerung ist bei allen Grundstücken der aus deren Flächeninhalt und nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag derselben. Der erstere wird durch Parcellenvermessung und Berechnung,

[1]) Wir erwähnen vorzugsweise: „Statistik des Bayerischen Staatshaushalts", v. Bode, „Zeitschrift des Bayer. statist. Bureaus", Jahrg. 1870 Nr. 2; „Die Grundrente, die Preußische und Bayerische Grundsteuer", von Dr. L. Löll, Würzburg, Stuber's Buchhandlung, 1872; „Zur Steuerreform in Bayern" von C. Frhrn. v. Thüngen, Nr. 356 und 357, Jahrg. 1873 der Allgem. Zeitung.; „Die Reform der directen Steuern in Bayern" von Prof. Helferich, Tüb. Zeitschrift 1873, 2., 3. u. 4. Heft.

die letztere indirect durch Vergleichung mit Mustergründen und hierauf basirende Classificirung erhoben, während die mittlere Ertragsfähigkeit der Mustergründe direct im Wege der sogenannten Bonitirung ausgemittelt wird. Zum Behufe der Berechnung des steuerbaren Ertrags wird für das ganze Königreich eine gleiche Rotation der Feldwirthschaft angenommen und deshalb immer das dritte Jahr abgezogen; als Rechnungseinheit zur Ermittelung des steuerbaren Ertrags wird für das ganze Königreich gleichförmig und unveränderlich $1/8$ Scheffel Korn im Anschlage zu 8 Gulden bestimmt und ein gewisses Reductionsverhältniß der übrigen Bodenproducte zu dieser Einheit festgestellt, z. B. ein Ertrag von $1^2/_3$ Ctr. Heu = $1/8$ Scheffel Korn u. s. w. Die Bonitätsclassen laufen nach der Größe des mittleren Körnerertrags auf das Bayerische Tagewerk zu 40,000 Quadratschuh; der mitteljährige Ertrag, oder was diesem gleich zu achten, giebt je eine Bonitätsclasse. — Die Resultate der Vermessung, Bonitirung und Classification sind Gegenstand der Katastrirung, welcher eine allgemeine Liquidation der Besitz- und Belastungsverhältnisse vorausgeht. — Die definitive Steuerverhältnißzahl, welche bei allen Grundstücken aus dem Product ihrer Fläche und ihrer Bonitätsclasse besteht, stellt den jährlichen Ertrag in Achtel-Scheffeln oder Gulden dar. Jeder Katastergulden des jährlichen Ertrags wird mit einem Kreuzer als Steuersimplum belegt, die Zahl der zu erhebenden Simpla durch das jeweilige Finanzgesetz festgesetzt. —

Die Grundsteuer ist schon ihrem Erträgnisse nach, welches den Gesammtanfall aller übrigen Steuern fast um das Doppelte übersteigt, bei weitem die wichtigste von den Bayerischen directen Staatsauflagen und kann es daher auch nicht Wunder nehmen, wenn dieselbe die meisten Angriffe erfährt, deren Begründung sich kaum verkennen läßt.

Die Hauptgebrechen des Grundsteuergesetzes wurzeln in der Annahme des Flächeninhalts und der natürlichen Beschaffenheit des Bodens als **einzige unveränderliche** Factoren der Ertragsfähigkeit unter Zugrundelegung der veralteten Dreifelderwirthschaft.

Wir haben also hier ein Rohertragssystem mit eisernem Steuerobject, welches nicht die mindeste Rücksicht darauf nimmt, welches Anlagecapital schon zur Zeit der Bonitirung in Grund und Boden gesteckt war und wie sich solches im Laufe der Zeit vermehrt oder vermindert hat, wie gewirthschaftet wird, wie sich die mercantilen Verhältnisse gestalten, welche Verkehrs- und Absatzgelegenheiten sich eröffnen oder eingehen, ob ein Gut durch Raubwirthschaft oder sonstige ungünstige Verhältnisse, wie Krieg, Mißwachs, auf das unterste Niveau der Ertragsfähigkeit herabsinkt oder unter entgegengesetzten Bedingungen auf das höchste sich erhebt. Die Verhältnißzahl und mit ihr die zu entrichtende Steuer bleibt absolut dieselbe. Wenn man hiezu noch in Rechnung bringt, daß auch die individuelle wirthschaftliche Lage des Grundbesitzers keinen Unterschied macht und der Ueberschuldete dieselben Steuern entrichten muß wie der Schuldenfreie, so läßt sich leicht ermessen, zu welchen Härten der Vollzug des Grundsteuergesetzes häufig führen muß. Zur Illustration nur ein kurzes aus dem Leben gegriffenes Beispiel.

Nehmen wir den Besitzer eines ansehnlichen Bauerngutes, welches fast aus lauter Grundstücken bester Bonität besteht und daher auch mit einer bedeutenden Verhältnißzahl bedacht ist, welcher nach Ansicht aller mit den früheren Verhältnissen Vertrauten auch der seinerzeitigen natürlichen Ertragsfähigkeit der Grundstücke ganz entsprechend war. Allein wie steht es jetzt? Der Vater des gegenwärtigen Besitzers hat schlecht gehaust und bei seinem Ableben bedeutende Schulden und eine zerrüttete Wirthschaft hinterlassen. Der Sohn, ebenfalls kein ökonomisches Talent, wenn auch weniger Verschwender wie der Vater, vermag dieselbe nicht empor zu bringen. Die Gläubiger werden schwierig, es kommt zu Mobiliarexecutionen, welchen fast der gesammte Viehstand zum Opfer fällt. Nun sind wohl die dringendsten Gläubiger befriedigt, aber Capital und Credit mangeln, um den Viehstand wieder entsprechend zu ergänzen und der Mann haust Jahre lang kümmerlich fort, ohne nur den vierten Theil des zur rationellen Bewirthschaftung des Gutes nothwendigen Viehes zu besitzen. Die nothwendigen Folgen bleiben nicht aus. Die Grundstücke kommen herunter, die Verhältnißzahl schlägt factisch ins Gegentheil um — lucus a non lucendo — allein sie bleibt natürlich und mit ihr die bedeutende Steuer. Nun kommt aber erst der bittere Ernst der Sache.

Der genannte Grundbesitzer hat sich mit Aufopferung seines Viehstandes so ziemlich frei von drängenden Schulden gemacht und erhalten und ist blos die Grundsteuer für mehrere Jahre noch rückständig, weil das Rentamt allein längere Zahlungsfrist gegeben hat. Doch die Steuerrückstände dürfen nicht zu sehr anwachsen, Nachlaß an der Grundsteuer wird außer unter bestimmten gesetzlichen, hier mangelnden Voraussetzungen, nicht gewährt, — wenn also nicht ein unvorhergesehener Glücksfall eintritt, so steht die Eventualität vor der Thür, daß das Rentamt mit Immobiliar-Execution vorgehen muß und so der Staat selbst seinen eigenen Steuerzahler ruinirt!

Allerdings führt der definitive Charakter der Grundsteuer auch zu entgegengesetzten Resultaten, indem das Gesetz auf Steigerung der Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens durch erfolgreiche Meliorationen oder sonstige günstige Conjuncturen und anderweitige Verbesserung der individuellen wirthschaftlichen Lage des Grundbesitzers bekanntlich ebenso wenig Rücksicht nimmt, wie sich an ungezählten Einzelfällen und ganzen Kategorien jenes Standes nachweisen ließe. In letzterer Beziehung mag nur auf die Alpweiden im Allgäu hingewiesen werden, welche in Folge der dort in Betrieb stehenden intensiven

und rationellen Milchwirthschaft einen derartigen Ertrag abwerfen, daß die Verhältnißzahl dieser ursprünglich ganz niedrig bonitirten Grundstücke eben auch als höchst unverhältnißmäßig erscheint.

Solchen Thatsachen gegenüber darf zwar mit einiger Berechtigung angenommen werden, daß sich die Extreme, zu welchen das Grundsteuergesetz führt, im Allgemeinen ausgleichen können, allein selbst wenn diese Voraussetzung in vollem Maße zutreffen sollte, so wäre der Sache damit doch nicht aufgeholfen, denn von derartigen Compensationen darf auf dem Gebiete des Steuerwesens am allerwenigsten die Rede sein.

Aus diesen verschiedenen Besteuerungsresultaten muß vielmehr der schwerste Vorwurf hergeleitet werden, welcher ein Steuergesetz überhaupt treffen kann, nämlich der Vorwurf der ungleichen Belastung [1]). Derselbe ist aber nicht blos von der Theorie allgemein adoptirt, sondern es liefert auch die Erfahrung zahlreiche Beispiele, wie schwer er wiegt, denn man hört von den Steuerpflichtigen weit seltener Klagen über die absolute wie über die relative Höhe ihrer Steuern.

Auf diesen Hauptvorwurf laufen übrigens auch fast sämmtliche Detailausstellungen hinaus, welche namentlich von Sachverständigen gegen das Grundsteuergesetz erhoben werden und in ihren wesentlichsten Punkten hier eine Stelle finden mögen.

Dr. Löll und Frhr. v. Thüngen a. a. O., beide mit der praktischen Landwirthschaft vertraut, bemängeln übereinstimmend, daß die individuellen Verschiedenheiten sowohl der Steuerobjecte wie der Subjecte, nicht die entsprechende Berücksichtigung finden, daß schon die lange Dauer der Katasteranlegung mehrfachen Wechsel in der Behandlungsmethode und hiedurch Ungleichheiten erzeugt hat, daß die Zinsen der im Grund und Boden angelegten Meliorationscapitale nicht zur Steuer gezogen werden, daß der mit eigenen, unentgeltlichen Kräften arbeitende Kleingrundbesitzer niedriger besteuert ist, wie der mit bezahlten Dienstboten oder Taglöhnern arbeitende Großgrundbesitzer, daß durchschnittlich die niederen Bonitäten gegenüber den höheren überlastet sind — lauter Ausstellungen, welche schließlich blos die Ungleichheit der Belastung nach den beiden oben angedeuteten Extremen zum Hintergrund haben.

Der Nachweis der Ueberlastung der niederen Bonitäten [2]) legt zugleich einen großen principiellen Fehler in der Regulirung der Verhältnißzahl klar, welcher hier nicht übergangen werden darf. Derselbe besteht darin, daß ein kleines Grundstück mit guter Bonität unter Umständen dieselbe Verhältnißzahl besitzen kann, wie ein bedeutend größeres mit geringerer Bonität, während die Bestellungskosten doch in der Regel im geraden Verhältniß zum Flächeninhalt stehen, z. B.

1 Tagwerk 24. Bonität = 24 Verhältnißzahl
4 „ 6. „ = 24 „

während sich die Bestellungkosten in beiden Fällen wie 1 : 4 verhalten.

Es liegt auf der Hand von welch' großer Tragweite dieser Fehler der Verhältnißzahl ist.

Auch Helferich und Vocke kommen unter ähnlichen Prämissen zu dem Resultat, daß das Hauptgebrechen der Grundsteuer in der Ungleichheit der Belastung zu finden sei, wobei der erstere noch besonders hervorhebt, daß die dem Gesetze zu Grunde liegende Dreifelderwirthschaft heutzutage nur noch in ganz geringer Ausdehnung im Schwang ist und der Uebergang zu anderen Bewirthschaftungsmethoden nicht ohne beträchtliche Mehrung des natürlich außer Besteuerung bleibenden Betriebscapitals stattfinden konnte, wie sich z. B. der Viehstand Bayerns in einem Zeitraum von 30 Jahren — von 1833—1863 — um den vierten Theil vermehrt hat.

Was nun die Frage anlangt, ob die Grundsteuer, abgesehen von ihrem Verhältniß zu den übrigen Steuerarten, an und für sich nach ihrer Gesammtwirkung als eine drückende zu erachten ist oder nicht, so wird solche namentlich auch mit Rücksicht auf die Verhältnisse anderer Staaten im Allgemeinen verneint werden müssen, vorausgesetzt natürlich, daß die Steigerung der zu erhebenden Simplenzahl eine so mäßige, mit der Steigerung des Volkswohlstandes gleichen Schritt haltende, bleibt, wie sie es bisher gewesen ist.

Freilich läßt sich hierüber nicht wohl ein ziffermäßiger stricter Nachweis liefern, weil es gerade auf diesem Gebiete, wie sich noch öfter zeigen wird, an dem nöthigen statistischen Material fehlt.

Vocke kommt zwar auf Grund einer an der Hand von Hermann's Erntestatistik angestellten eingehenden Untersuchung zu dem Resultat, daß unter Annahme eines Steuermaßstabes von $2_{,1}$ bis $2_{,3}$ Kreuzer vom Gulden wie bei der Miethertrags- oder Capitalrentensteuer die wirkliche Einnahme an Grundsteuern gegenüber dem auf Grund des Gesammtertrages des Bayerischen Grund und Bodens sich berechnenden Sollanfall eine Minusdifferenz von beiläufig zwei Millionen entziffert, allein aus dem oben angeführten Grunde kann solches nur als ein, wenn auch der Wahrheit ziemlich nahe kommender, Versuch betrachtet werden, welcher auch vom Autor selbst nicht anders aufgefaßt zu werden scheint.

Was den Vollzug der Grundsteuer betrifft, so würde solcher keine allzugroßen Schwierigkeiten bieten, wenn die Finanzverwaltung hier nicht auch noch mit einem andern Elemente zu thun hätte, welches ihrer Aufgabe eigentlich fremd ist.

[1]) Eine ganz eigenthümliche Ungleichheit bringt auch die Bestimmung des Gesetzes mit sich, daß die Grundflächen der Wohngebäude und Hofräume in die Classe der besten Grundstücke der Ortsflur eingereiht werden, weil ein Grundstück der schlechtesten Classe, auch wenn es überbaut oder zum Hofraum verwendet wird, bei dem definitiven Charakter der Classificirung doch seine Verhältnißzahl behalten muß.

[2]) Zuerst hervorgehoben von Vocke a. a. O. S. 85, dann auch Löll S. 145.

Man würde fehlgehen, wollte man den ganzen ungeheuren Apparat, auf welchem die Grundsteuer beruht, und die auf dessen Herstellung erwachsenen enormen Kosten jener Steuer ausschließlich in Anrechnung bringen, denn jener Apparat dient bekanntlich noch einem andern Zweck, nämlich dem der sicheren Beurkundung des Grundbesitzes, wie sie in dem Steuerkataster enthalten ist. So wichtig nun aber einerseits dieser Zweck ist und so sehr der genannte Kataster demselben in seiner ursprünglichen Anlage entspricht, so gewiß ist andererseits, daß die Wahrnehmung dieser Bestimmung des Katasters nicht Sache der Finanzverwaltung ist und daß diese hiedurch ebenso wenig gewinnen kann, als der fragliche Zweck dadurch gefördert wird.

Vor dem Jahre 1862 verursachte diese Aufgabe übrigens noch verhältnißmäßig geringe Schwierigkeiten, indem durch die Anordnung unter §§. 71—75 des Grundsteuergesetzes, daß jede Beurkundung über Besitzveränderungen an Immobilien nur auf Grund eines vorher erholten rentamtlichen Zeugnisses über den Katasterstand Platz greifen dürfe, eine sichere Garantie ebensowohl für die richtige Fortführung des Katasters, wie für die Verschonung der Finanzverwaltung mit Besitzrecherchen geboten war, allein diese Garantie ist durch das Notariatsgesetz, welches die vorerwähnten Gesetzesartikel aufhebt, gefallen und hiemit einer Unmasse von Uebelständen Thür und Thor geöffnet, welche sich durch die eingehendsten Instructionen nicht beseitigen lassen.

Man muß sich nur vergegenwärtigen, daß es der Finanzverwaltung für ihre Zwecke zunächst ganz gleichgültig ist, welche Besitzveränderungen an den Steuerobjecten vor sich gehen und ob die Notare katastermäßig verbriefen oder nicht. Das Rentamt braucht sich ja bezüglich der Steuer nur an das Object zu halten und es liegt deshalb vielmehr im Interesse der Besitzer, das Amt von dem Besitzwechsel in Kenntniß zu setzen und bezw. für katastermäßige Verbriefung Sorge zu tragen, als es im Interesse des letzteren liegt, die Hauptmühewaltung für die Vereinigung unrichtiger Verbriefungen und was noch mehr ist, die civilrechtliche Verantwortlichkeit[1]) für die richtige Fortführung des Katasters als Besitzurkunde zu übernehmen.

Es ist hier nicht der Ort diese für die Bayerischen Zustände so äußerst wichtige Materie näher zu verfolgen, sondern nur die hieher gehörige Folgerung hieraus besonders zu betonen, daß in diesem Dualismus der den Steuerbehörden zugewiesenen Aufgabe eine unversiegbare Quelle von Geschäftsstörungen und Weiterungen eröffnet ist, welche die Verwaltung der Grundsteuer vor Allem zu einer äußerst schwerfälligen und kostspieligen macht. —

2. Die Häusersteuer ist nach §. 1 des Gesetzes eine directe Staatsauflage, durch welche die Nutzung aus Häusern in Städten, Märkten und auf dem platten Lande belegt wird.

Den Maßstab für die Besteuerung der Häuser bildet ihre Miethertragsfähigkeit, welche in dem jährlichen wirklichen oder möglichen Miethertrag gesucht wird. Hienach scheidet sich die Haussteuer in die Mieth- und in die sog. Arealhaussteuer; erstere greift überall Platz, wo wirkliche Miethbestände vorkommen und trifft entweder die Miethschillinge selbst oder bei unvermietheten Häusern eine durch Angleichung an Musterhäuser gewonnene wahrscheinliche Ertragsgröße; die Arealhaussteuer tritt in allen den Orten ein, in welchen keine Miethen vorkommen und hat als Gegenstand eine angenommene Ertragsgröße, welche das Product des Flächeninhalts der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze mit der allgemein für diese festgesetzten 30. Bonitätsclasse bildet. Dieses Product stellt zugleich die Verhältnißzahl dar; bei der Miethhaussteuer besteht dieselbe in dem wirklichen oder durch Schätzung gewonnenen Miethertrag. Der wirkliche Miethertrag ist vom Miether und Hauseigenthümer anzugeben. Wer hiebei den wahren Miethertrag verschweigt unterliegt einer dem dreifachen Betrag der verschwiegenen Miethrente gleichkommenden Strafe. Jede Einheit der Verhältnißzahl trifft ein Kreuzer Steuersimplum; die Zahl der zu erhebenden Simpla setzt das jeweilige Finanzgesetz fest. Die Haussteuer wird wie die Grundsteuer katastrirt; eine örtliche Revision hat nach einem besondern Gesetz vom 10. Januar 1856 in dem Falle einzutreten, wenn in einer nach der Miethe besteuerten Gemeinde eine Aenderung des Miethfußes bis zum vierten Theil desselben eingetreten ist, oder wenn die Verhältnisse an einem Ort die Ersetzung der ursprünglich eingeführten Steuergattung durch die andere nothwendig machen. — Neu aufgeführte Gebäude genießen bei der Miethsteuer fünf, bei der Arealsteuer zehn vom Tage der Dachstuhlerrichtung an laufende Freijahre.

Bei der Betrachtung der Haussteuer müssen vor Allem die beiden Arten derselben, die Mieth- und Arealhaussteuer, scharf auseinandergehalten werden.

Gegen die erstere lassen sich keine besonders gewichtigen Einwendungen erheben; als Vorzug muß der leichte und sichere Anlagemodus betont werden. Die Hauptmängel liegen in dem festgehaltenen Rohertragssystem mit der daraus folgenden Nichtberücksichtigung der individuellen wirthschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen, dann des auf Meliorationen und Reparaturen verwendeten Capitals u. s. w. Auch vom Standpunkte des Vollzugs aus

[1]) Obwohl nämlich dem Kataster nach oberstrichterlichem Ausspruch als Besitzurkunde keine eigentliche Beweiskraft mehr zukommt, nehmen die Gerichte doch keinen Anstand, für einen etwaigen durch einen unrichtigen Katasterauszug den Parteien bei Veräußerungen zugehenden Schaden den Rentbeamten, welcher schlechterdings nicht in der Lage ist, die Umschreibungen und Katasterauszüge alle selbst zu controliren, als civilrechtlich haftbar zu erklären.

bestehen keine erheblichen Bedenken gegen die Steuer; die Mietheinschätzung, Vormerkung der Neubauten, Controle der Freijahre ꝛc. bieten wohl ihre Inconvenienzen und Schwierigkeiten, jedoch nicht von solchem Belang, daß sie, als außer Verhältniß zur Bedeutung der Steuer stehend, hier eine besondere Erörterung erfordern würden.

Nicht so glimpflich läßt sich dagegen mit der Arealhaussteuer umgehen, diese ist vielmehr eine solche Fehlgeburt auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung, daß sie nothwendig nähere Betrachtung erheischt.

Die Mieth- und Arealhaussteuer sind genau betrachtet zwei ganz verschiedene Institute, welche factisch nicht viel mehr mit einander gemein haben, als den Namen Haussteuer und deren Tendenz, wie solche unter §. 1 des Gesetzes ausgedrückt ist.

Diese Tendenz kommt bei der Miethhaussteuer richtig zur Ausführung, indem sie den Miethertrag als die natürliche, greifbare Nutzung aus den Häusern trifft, um so weniger bei der Arealsteuer, wenn dieselbe als Werthsfactoren zur Berechnung dieser Nutzung den Umfang der Grundfläche und die Zahl 30 annimmt.

Daß dieser Maßstab ein ziemlich willkürlicher ist, welcher mit der Nutzung der Häuser nur in einem sehr lockeren Zusammenhange steht, bedarf wohl kaum eines besondern Nachweises.

Demnach liegt auch auf der Hand, daß logischerweise von Herstellung eines bestimmten Verhältnisses zwischen diesen beiden Steuern keine Rede sein kann und alle dahin zielenden Versuche zu Inconvenienzen führen müssen.

Gleichwohl hat man aber, veranlaßt durch das geringe ursprüngliche Erträgniß der Areal- im Verhältniß zur Miethhaussteuer und die Klagen der durch letztere Getroffenen über Prägravation, derartige Versuche angestellt, welche sich durchweg dahin charakterisiren lassen, daß man da die Schraube gelockert, dort angezogen hat, und schließlich dahin gelangt ist, die Erhebungsquote beider Steuern in der Weise zu fixiren, daß künftig regelmäßig auf je ein Simplum Mieth- drei Simpla Arealsteuer treffen sollen.

Durch diesen Ausgleichsversuch erscheinen aber die principiellen Mängel dieser Steuergattung nicht gehoben, und bedarf solche vor allen anderen der Reform und zwar nicht bloß aus materiellen, sondern hauptsächlich auch aus formellen Erwägungen.

Die Arealsteuer ist nämlich im Verhältniß zum Ertrage von allen Steuern weitaus am unbequemsten und kostspieligsten zu verwalten, und kommt namentlich bei keiner anderen Steuergattung so häufig ja regelmäßig der Fall vor, daß der pecuniäre Effect der zur Evidenthaltung nothwendigen Manipulationen in solch' greifbarem Mißverhältniß zu der hierdurch veranlaßten Ausgabe und Mühewaltung steht.

Um dies zu veranschaulichen, muß zunächst daran erinnert werden, daß nach dem Anlagemodus der Arealsteuer alle Aenderungen an der steuerbaren Fläche, der Area, bis zu einer gewissen Minimalgröße auch eine Steueränderung bedingen.

Aenderungen an der steuerbaren Fläche können bewirkt werden durch Neubauten und Bauerweiterungen, dann durch vollständige oder theilweise Zerstörung oder Abtragung von Gebäulichkeiten; die ersteren bilden Zu-, die letzteren Abgänge an der Arealsteuer.

Bis zu welchem Umfang im Einzelfall die steuerbare Fläche alterirt wird, muß natürlich durch besondere Vermessung ausgemittelt werden, welche von eigenen technischen Organen, den Bezirksgeometern, zu vollziehen ist.

Nun muß man sich vergegenwärtigen, wie es mit baulichen Unternehmungen auf dem platten Lande bestellt zu sein pflegt; sie sind im höchsten Grade unbedeutend, aber doch nicht geringe an Zahl: Anbau oder Abbruch von Schupfen und Ställen, Erweiterung oder Verengerung des Hofraumes, Aufsetzen von Stockwerken ꝛc., das sind bei weitem die meisten Fälle, deren Mehrzahl nicht einmal die gesetzliche Minimalgröße erreicht, also gar keine Steueränderung bedingt. Nichtsdestoweniger müssen aber alle diese Fälle von der Districtspolizeibehörde dem Rentamt angezeigt und überall ohne Ausnahme Vermessungen vorgenommen werden. Diese vollzieht der Bezirksgeometer natürlich nicht unentgeltlich und ist daher für die Neubaumessungen ein besonderer Tarif aufgestellt, welcher als geringsten Satz eine Gebühr von 30 Kr., als höchsten eine solche von 1 Gld. 30 Kr. normirt. Da es sich nun bei wirklichen Steuermehrungen immer nur um einige Kreuzer handelt — beträgt ja das Maximum der Arealsteuer nur $22^1/_2$ Kr. im Simplo, — noch häufiger aber durch die Vermessung lediglich constatirt wird, daß die Bauänderung wegen Nichterreichens des Minimums gar keine Steueränderung bedingt, so ergiebt sich bei dieser Steuer das wahrhaft monströse Resultat, daß die einzelnen Mehrungen oder Minderungen am Soll regelmäßig vorweg das 20- bis 30fache an Messungsgebühren kosten, oder daß diese ganz umsonst verausgabt werden.

Wenn schließlich noch bemerkt wird, daß sich zu dem eben charakterisirten Uebelstande ein höchst complicirter, umständlicher Apparat gesellt, dessen Handhabung in seinen verschiedenen Bestandtheilen, wie die Bauconcessionsverzeichnisse, Messungstabellen, Dachstuhllatteste, Neubautenvormerkungsbücher, eine mit Rücksicht auf die in Frage stehenden Steuergrößen geradezu lächerliche Mühewaltung und Schreiberei mit sich bringt und daher meistens die schwächste Seite der rentamtlichen Verwaltung, sowie ein ergiebiges Feld für zahlreiche, fruchtlose Revisionsbedenken bildet, so dürfte sich die Existenzberechtigung dieser Steuergattung als höchst problematisch erweisen.

3. Die Gewerbesteuer bezeichnet Artikel 3 des bez. Gesetzes als eine directe, alle Gewerbe treffende Staatsabgabe, welche in die Normal- und in die Betriebsanlage zerfällt. Die erstere ist unveränderlich,

sie besteuert das Gewerbe in festem Ansatze; die zweite ist veränderlich und richtet sich nach dem thatsächlichen Betriebe des Gewerbes. Die Feststellung der Betriebsanlage erfolgt entweder nach fixirten Sätzen auf Grund bestimmter äußerlicher Anhaltspunkte, wie die Zahl der verwendeten Gehülfen, Gattung und Zahl von gewissen Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, Menge des Erzeugnisses rc. oder innerhalb eines gewissen Spielraums nach freiem Ermessen des Steuerausschusses.

Die Höhe der Steuersätze richtet sich bei den meisten Gewerben im Allgemeinen zunächst nach der Bevölkerungszahl des betreffenden Ortes, wie in einer eigenen dem Gesetze beigefügten Steuerscala normirt ist; die concreten Steuergrößen giebt für jedes Gewerbe ein besonderer mit obiger Scala einen integrirenden Bestandtheil bildender Steuertarif an die Hand. Ist ein Gewerbe im Tarif nicht enthalten, so wird solches nach Analogie des nächstverwandten Gewerbes eingesteuert.

Von den zahlreichen Detailbestimmungen des Gesetzes ist besonders Art. 25 hervorzuheben, welcher der Regierung oder der Einsteuerungsbehörde die Befugniß einräumt, unter gewissen factischen Voraussetzungen die Steuer um eine bestimmte Quote der in der Scala und im Tarif vorgesehenen Größe zu erhöhen oder zu mindern.

Die Aufnahme der Gewerbesteuer beruht auf freier Fassion der Gewerbetreibenden. Unterlassung der Fassion verwirkt Geldstrafe von 1—50 Gulden, Verschweigung oder unrichtige Angabe der Betriebsmerkmale Bußen bis zum fünf- oder zehnfachen Jahresbetrage der hierdurch der Staatscasse entgehenden Steuer. Die Prüfung und Festsetzung der Fassionen erfolgt durch einen Steuerausschuß, welcher aus einem Districtspolizeibeamten als Vorsitzendem, dem Rentbeamten als Staatsanwalt und fünf Ausschußmitgliedern besteht, wovon vier durch Delegirte der sämmtlichen Gemeindegremien des Amtsbezirks für die Dauer der Steuerperiode zur durchgehenden Function gewählt werden, während als fünftes Mitglied der Vorstand der jeweilig zur Prüfung gelangenden Gemeinde oder dessen Stellvertreter berufen wird. Stimmberechtigt sind nur die fünf Ausschußmitglieder. Die Entscheidungen des Ausschusses erstrecken sich auf alle jene thatsächlichen und gewerblichen Fragen, welche für die Bemessung der Steueranlage von Einfluß sind; ferner liegt demselben die Fällung der Strafbeschlüsse ob. Den Steuerpflichtigen stehen als Rechtsmittel Nichtigkeitsbeschwerden bei Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren und gegen die Einsteuerung Reclamation unter bestimmten im Gesetze vorgesehenen Voraussetzungen zu.

Beide Rechtsmittel sind beim Rentamt anzubringen, während die Entscheidung hierüber in zweiter und letzter Instanz von der Regierungsfinanzkammer nach collegialer Berathung erfolgt.

Innerhalb der dreijährigen Steuerperiode finden keine Aenderungen der Steuer statt, außer, wenn ein Gewerbe ganz aufhört oder ein neues begonnen wird, was Ab- resp. Zugangsführung vom nächstfolgenden Steuerziel an bedingt. —

Obwohl das soeben skizzirte Gewerbesteuergesetz vielleicht das bestredigirte von allen Bayerischen Steuergesetzen genannt werden darf, so bietet es doch sowohl in materieller wie in formeller Beziehung überreichen Stoff für die Kritik, wobei vor Allem dem Steuertarif Berücksichtigung geschenkt werden muß, weil derselbe factisch nichts Anderes ist als das lebendige Gesetz selbst.

Wenn nun hier in der Normalanlage eine unveränderliche Schablone aufgestellt wird, nach welcher alle Gewerbe der gleichen Kategorie ohne die mindeste Rücksicht auf subjective und objective Verschiedenheit einzusteuern sind, so wird hiemit eben gewissermaßen ein Steuerdefinitivum construirt, welches, wie jenes der Grundsteuer, nothwendig zu Ungleichheiten in der Belastung führen muß.

Dies wird unter allen Umständen mehr oder minder der Fall sein, selbst wenn der Tarif an sich, objectiv betrachtet, vollkommen exceptionsfrei ist, d. h. wenn er als Normalanlage durchgehends Steuergrößen aufstellt, welche der Bedeutung der betreffenden Gewerbe absolut angemessen sind.

Da es auf der Hand liegt, daß hierin allein schon ein unlösbares Problem gefunden werden muß, so läßt sich leicht ermessen, daß die noch viel complicirtere Bestimmung der für die Bemessung der Betriebsanlage als Richtschnur zu erachtenden Normen sich als ein Unternehmen von kaum weniger zweifelhaftem Erfolge darstellen muß.

In der That leidet auch der Steuertarif, so sorgfältig er auch ausgearbeitet sein mag, an schweren Mängeln, welche freilich hier nur skizzenhaft beleuchtet werden können.

Vor Allem erscheint als ein allgemeiner Fehler die zu enge Begrenzung der Steuersätze sowohl nach oben wie nach unten, indem einerseits gerade für die großartigsten und lucrativsten Geschäfte ein unverhältnißmäßig geringes Steuermaximum besteht, während andererseits die feste Normalanlage für manche Kleingewerbe wieder ein zu hohes Steuerminimum bildet, was als eine entschiedene Begünstigung des Großgewerbes betrachtet werden muß. So ist z. B. die höchste zulässige Steuer für eine Großhandlung 620 Gld., für ein Banquiergeschäft 650 Gld., für eine Eisenbahnunternehmung 3000 Gld., gewiß unter Umständen höchst unzulängliche Größen, wenn man namentlich auch noch den Umstand gebührend in Rechnung bringt, daß Gewerbtreibende selbst bei ausgedehnter Erübrigung und rentirlicher Anlage von Capitalien äußerst selten zur Capitalrentensteuer beigezogen werden, weil der gewöhnliche Einwand, daß alles Capital wieder im Geschäfte verwendet und daher schon von der Gewerbesteuer betroffen wird, allzuschwer zu entkräften ist [1].

[1]) Dagegen wird das in Actienunternehmungen verwendete

Die höchste Normalanlage des Tarifs beträgt überhaupt nur 500 Gld., der höchste zulässige Classensatz der Betriebsanlage 2500 Gld. und daher in den meisten Fällen das absolute Steuermaximum 3000 Gld.; eine höhere Steuer ist nur bei jenen Fabrikgeschäften denkbar, deren Betriebsanlage unbeschränkt nach der Arbeiterzahl bemessen wird, wenn dieselbe eine entsprechende Höhe erreicht, allein gerade hierin liegt wieder eine Unbilligkeit gegenüber diesen letzteren Unternehmungen.

Ein Banquier kann notorisch ohne nennenswerthe Betriebskosten die glänzendsten Finanzoperationen ausführen, Millionen und aber Millionen umsetzen und effectiv verdienen, sein unverrückbares Steuermaximum bleibt 680 Gulden — selbst das Haus Rothschild würde in Bayern nicht mehr Gewerbesteuer zu zahlen haben —, wogegen ein 2000 Arbeiter beschäftigender Maschinenfabrikant, für welchen, wenigstens bei ungünstigen Conjuncturen, die Arbeiterzahl gewiß kein absolutes Erwerbskriterium bildet, über 4000 Gld. Steuer zu entrichten hat. — Ueberhaupt ist die Gehülfenzahl in vielen Fällen ein Anhaltspunkt von sehr zweifelhaftem Werth für Bemessung der Betriebsanlage und der bei den meisten Kleingewerben festgesetzte Anlagefuß mit dem ganzen Betrag der Normalanlage vom zweiten Gehülfen an, wie Helferich a. a. O. gewiß mit vollem Rechte hervorhebt, entschieden zu hoch; denn es läßt sich doch sicher nicht behaupten, daß ein Schuster, der mit 6 Gesellen arbeitet, $5^1/_2$ mal soviel verdienen muß, wie ein anderer ohne Gesellen!

Ein weiterer in der Praxis sehr fühlbarer Mangel des Steuertarifs besteht in den großen Unterschieden zwischen den Normalanlagen der Kleingewerbe und jenen der entsprechenden Großgewerbe, welcher ganz unzweckmäßig ist, da hier den Hauptunterschied doch immer die Betriebsanlage bilden muß. Diese Einrichtung des Tarifs macht nun unter Umständen die angemessene Einsteuerung ganzer Kategorien von Gewerbtreibenden unmöglich, was namentlich von allen jenen Gewerben gilt, welche nicht rein handwerksmäßig betrieben werden, ohne sich zu eigentlichem fabrikmäßigem Betrieb aufzuschwingen.

Hier erscheint in der Regel die in dem Tarif für das betreffende Handwerk festgesetzte Steuer in demselben Grade als zu niedrig, wie jene für die entsprechende Fabrikunternehmung als zu hoch.

So kommt z. B. im Steuerausschuß die Fassion eines Gerbers in einem Marktflecken mit einer Bevölkerung von unter 1000 Seelen zur Prüfung, welcher mit drei Gesellen und vier untergeordneten Gehülfen arbeitet und daher nach Tarif Nr. 70 im Ganzen mit 10 Gld. 40 Kr. Normal- und 8 Gld. Betriebsanlage einzusteuern wäre. Allein derselbe treibt sein Geschäft unter Benutzung einer künstlichen Wasserkraft und verschiedener anderer technischer Vorrichtungen besonders schwunghaft und rationell und wird daher vom Ausschuß geltend gemacht, daß diese Steueranlage im Vergleich zu anderen Geschäften entschieden zu niedrig erscheine.

Eine höhere Steueranlage könnte nur erzielt werden, wenn man den Mann als Fabrikanten betrachtet und die Tarif-Nummer 631 für Lederfabriken in Anwendung bringt. Da er jedoch hier bei einer Normalanlage von 20 Gld. eine Steuer von 41 Gld. entrichten müßte, welche sich wieder als zu hoch herausstellt und von einem eigentlich fabrikmäßigen Betrieb doch nicht die Rede sein kann, so ist man gezwungen, es bei der Tarif-Nr. 70 zu belassen und das Geschäft zu niedrig einzusteuern, ohne daß das Gesetz irgend welchen Ausweg an die Hand giebt, denn die Ausgleichsbestimmungen des Art. 25 sind hier vollkommen unzulänglich.

Die gleiche Lücke zeigt sich bei den Handelsgeschäften, welche bei besonders schwunghaftem Betrieb nur unter Anwendung der Tarif-Nr. 336 für den Großhandel höher eingesteuert werden können, nur daß sich hier das Mißverhältniß noch viel bedeutender gestaltet, weil die Annahme der Gehülfenzahl als Basis für die Betriebsanlage bei den meisten Handelsgeschäften als eine durchaus irrationelle bezeichnet werden muß und in der That auch eigentliche Gewerbsgehülfen bei diesen Geschäften, wo Ehefrauen, Kinder und Dienstboten deren Stelle vertreten können, viel seltener vorkommen wie bei den producirenden Gewerben. Da nun die tarifmäßigen Normalanlagen bei den meisten Handelsgeschäften ziemlich niedrig sind, Betriebsanlagen aus dem angedeuteten Grunde aber selten vorkommen, so ist der Sprung bis zur festen Normalanlage des Großhandels nach Tarif Nr. 336 mit 20 Gulden in den meisten Fällen ein viel zu großer, um die Wahl dieser Tarif-Nummer als zulässig erscheinen zu lassen, woraus sich als nothwendige Folge die Ungleichheit ergiebt, daß Gewerbe von sehr verschiedenem Umfange des Betriebs mit derselben Steuer angelegt werden müssen.

Was nun die in den Normalanlagen der einzelnen Gewerbe bestimmten festen Steuergrößen an sich und im Vergleich mit anderen angeht, so unterliegen viele derselben erheblichen Bedenken und soll hier nur eine kleine Auswahl hievon folgen, wie sie die Erfahrung an die Hand giebt.

Als zu hoch werden hienach häufig z. B. befunden die Normalanlagen von Tarif-Nr. 32: Buchbinder und Papparbeiter mit 1 Gld. 20 Kr. bis 4 Gld., Nr. 209: Preßl- und Schnupftabackbereiter mit 40 Kr. bis 2 Gld., Nr. 349: Baumwollhändler mit 3 Gld. 20 Kr. bis 10 Gld.; Nr. 442: Oelhändler mit 1 Gld. 40 Kr. bis 5 Gld.; Nr. 452: Priechler mit 2 Gld. 40 Kr. bis 8 Gld.; Nr. 471: Spezereihändler mit 3 Gld. 20 Kr. bis 10 Gld; Nr. 489: Geschirrhändler mit 1 Gld. 20 Kr. bis 4 Gld. &c.

Capital wieder doppelt versteuert, nämlich die Actien durch die Capitalrenten, das Geschäft durch die Gewerbesteuer.

Dagegen als zu niedrig: Nr. 221: Säckler 1 Gld. bis 3 Gld.; Nr. 228: Scheffler 1 bis 3 Gld.; Nr. 280: Steinmetzen 1 Gld. 20 Kr. bis 4 Gld.; Nr. 582: Eisen- und Blechwaarenfabriken 3 Gld.; Nr. 668a: Bachmühlen mit 1 Gld.; Nr. 668b: größere Wassermühlen mit 5 Gld. u. s. w.

Es ist selbstverständlich, daß diese Bedenken, obwohl aus dem praktischen Leben gegriffen, vielleicht nicht überall zutreffen werden, da doch das Meiste auf individuelle und örtliche Verhältnisse ankommt, allein an anderen Orten werden eben wieder andere sich geltend machen, und dürfte das Angeführte jedenfalls genügen, um den thatsächlichen Beweis dafür zu liefern, wie mißlich das Aufstellen von festen Steuergrößen für so bewegliche Steuerobjecte, wie es Gewerbsunternehmungen sind, unter allen Umständen erscheinen muß, selbst wenn dieser Satz nicht schon in abstracto als zutreffend erachtet werden müßte.

Alle die angedeuteten Mängel und noch viele andere haben dem Steuertarif schon vom Anbeginn angeklebt und sich natürlich im Laufe der Zeit nicht gehoben, sonden jedenfalls eher noch gesteigert[1]), allein sie konnten sich nicht gerade in hervorragender Weise fühlbar machen, so lange das ursprüngliche Substrat des Gewerbestenergesetzes, nämlich die frühere Gewerbegesetzgebung, dieselbe geblieben ist. Diese beruhte bekanntlich auf dem Concessionssystem, dessen stabile Natur für die Stabilität des Gewerbesteuertarifs wenigstens einen angemessenen Stützpunkt geboten hat.

Es läßt sich nun leicht ermessen, wie der Gewerbesteuertarif und in vielen Beziehungen auch der Text des Gesetzes selbst in die Brüche gehen mußte, nachdem die durch die neuere Gesetzgebung eingeführte Gewerbefreiheit jenen Stützpunkt unterminirt hat.

Wie streng in sich abgeschlossen nach dem Concessionssystem die meisten einzelnen Gewerbe waren und wie sorgfältig diese Abgeschlossenheit von den einzelnen Gewerbsgenossen wechselseitig controlirt wurde, ist nicht minder bekannt, wie ein großer Theil des ergötzlichen Anecdotenschatzes, welchen die Ausübung jener Controle unter dem Rubrum „Gewerbsbeeinträchtigung" in den Registraturen der Behörden angehäuft hat. Bei solchen Verhältnissen war die Aufstellung und Anwendung des Steuertarifs, wenigstens was die Natur der darin bezeichneten Gewerbe anlangt, ein leichtes Spiel: fast jede Nummer desselben fand ihr genau entsprechendes, fest begrenztes Correlat in der Praxis; es konnte auch nicht wohl die Aufnahme eines bestehenden Gewerbes übersehen werden, weil nur die thatsächlichen, durch Tradition nicht minder wie durch das Gesetz feststehenden Gebilde des praktischen Lebens berücksichtigt werden durften.

[1]) Man darf hiebei nur an die vielen neuen Gebilde denken, welche die sociale und technische Entwickelung der Neuzeit mit sich gebracht hat, z. B. Vorschuß- und Creditcassen, Nähmaschinen, photographische Anstatten 2c.

Alle diese Grundlagen eines verhältnißmäßig befriedigenden Vollzugs des Gewerbesteuergesetzes sind nun aber durch die Gewerbefreiheit in Frage gestellt und lassen sich deren destructive Wirkungen in dieser Richtung bei dem kurzen Zeitraume ihres Bestehens noch gar nicht recht absehen.

Die bisherige Stabilität der Gewerbe hat eben aufgehört und einer ständigen Fluctuation sowohl in subjectiver wie in objectiver Richtung Platz gemacht, welche von Tag zu Tag neue, vorher unerhörte Combinationen ins Leben ruft und sich in demselben Grade stetig steigern muß, in welchem das Princip der Gewerbefreiheit unter Verdrängung der alten Traditionen mehr und mehr in Fleisch und Blut der Bevölkerung übergeht.

Diese neue Beweglichkeit, namentlich in der Kleinindustrie, macht sich schon bei den producirenden Gewerben im hohen Grade geltend: es kommt immer öfter der Fall vor, daß Jemand mehrere Gewerbe zu gleicher Zeit oder abwechselnd in regelmäßigen Perioden, z. B. dieses im Winter, jenes im Sommer betreibt, daß in derselben Familie verschiedene Gewerbe vom Familienhaupt und von gebrödeten Dienern oder Ehefrauen und Hauskindern ausgeübt werden, daß von Gewerbtreibenden in ganz kurzen Zwischenräumen verschiedene Gewerbe angefangen und wieder niedergelegt werden, daß eigene Hauswirthschaft führende, also selbstständige Personen, periodisch oder fortwährend nur für Rechnung von bestimmten Unternehmern arbeiten, in welchem Falle sie weder als Gewerbsgehülfen betrachtet, noch als selbstständige Meister besteuert werden können — lauter Combinationen, welche unter der Herrschaft der früheren Gewerbszustände so gut wie gar nicht bekannt waren, und die richtige Einsteuerung auf Grund des Gewerbesteuertarifs unendlich erschweren, wenn nicht unmöglich machen. Allein diese Schwierigkeiten sind noch verhältnißmäßig gering im Vergleich mit jenen, welche sich nunmehr bei den Handelsgeschäften ergeben.

Dies liegt in der Natur dieser Geschäfte, welche im Kleinbetrieb wenigstens keinerlei besondere Kenntnisse erfordern und daher von Jedermann leicht ergriffen werden können. Die frühere Praxis hat bekanntlich dieses Moment keineswegs übersehen, und wenn man erwägt, wie eifersüchtig eben mit Rücksicht hierauf gerade die Handelsgeschäfte überwacht wurden, um keines aus dem bestimmten concessionellen Rahmen heraustreten zu lassen, und wie enge dieser Rahmen in der Regel bemessen war, so kann man unschwer eine Vorstellung davon gewinnen, welch' ungeheuren Umschwung die Gewerbefreiheit vor Allem bei diesen Geschäften im Gefolge führen und wie unzureichend sich dem gegenüber der auf den starren Formen des Concessionssystems fußende Gewerbesteuertarif erweisen mußte.

Man kann mit Fug behaupten, daß auf diesem Gebiet vollkommen tabula rasa mit den früheren Zuständen gemacht und daß, um diesen Satz auf den Gewerbe-

steuertarif anzuwenden, unter den 166 Detail-Handelsgeschäften des Steuertarifs auch nicht ein einziges enthalten ist, welches der Natur der Sache nach — der einzigen noch denkbaren Schranke — in seiner factischen Ausübung nothwendig auf die Grenzen beschränkt bleiben muß und bleiben wird, welche der im Tarif enthaltenen Bezeichnung und dem ihr zu Grunde liegenden Herkommmen entsprechen.

Daß gegenüber dieser Entwickelung vor Allem die sämmtlichen Normalanlagen des Steuertarifes allmälig hinfällig werden müssen, ist einleuchtend, denn diese sollten ja eben die entsprechenden Größen für den Ertrag der Geschäfte an die Hand geben, wie sie bisher bestanden haben und daher dem Umfange und der Bedeutung desselben genau angepaßt sein, welche Factoren sich nicht ändern dürfen, wenn die Normalanlage angemessen bleiben soll.

Wenn der Steuertarif z. B. für ein Schnitt- oder Spezereiwaarengeschäft eine Normalanlage von 3 Gld. 20 Kr. bis 10 Gld. aufstellt, so geschah dies jedenfalls in der sorgfältigen Erwägung der allgemeinen Natur nnd Ausdehnung dieser Geschäfte, wie solche nach dem früheren Gewerbesystem fest fixirt war, und es mag angenommen werden, daß in jenen Steuergrößen der möglichst adäquate Ausdruck hiefür getroffen wurde. Allein was bedeuten nun diese Größen, wenn es jene ihrer Regulirung zu Grunde liegenden specifischen Geschäfte in der Wirklichkeit gar nicht mehr giebt?

Es wird nicht mehr lange anstehen und die Händler werden zu suchen sein, welche das durch das Concessionssystem für die fraglichen Geschäfte vorgesteckte Verkaufsprogramm noch genau einhalten und es nicht vielmehr in dieser oder jener Richtung erweitern oder einschränken, wie es eben die localen oder persönlichen Verhältnisse mit sich bringen, so daß schließlich weder von einem Spezerei- noch Schnittwaarengeschäft im früheren Sinne die Rede mehr sein kann, wenn sich auch die traditionellen Bezeichnungen noch eine Weile forterhalten. Daß unter solchen Verhältnissen die Normalanlagen des Tarifs rein willkürliche Größen werden müssen, bedarf wohl keines Nachweises. Hiermit steht in genauem Zusammenhang die nunmehr immer häufiger vorkommende Vereinigung vieler, oft der heterogensten, Handelsgeschäfte in einer Hand, was in diesem Umfange ebenfalls nicht im Gesetze vorgesehen ist. Denn wenn es sich in einem gegebenen Falle mitunter um 5 bis 6 Normalanlagen handelt und die Betriebsmerkmale sich nicht ausscheiden lassen, weil z. B. die fatirten Gehülfen in allen oder in mehreren Geschäften zugleich verwendet werden, so reichen eben die einschlägigen Bestimmungen des Art. 18 auch nicht mehr aus, um eine befriedigende Einsteuerung zu erzielen.

Vorstehende Andeutungen, welche auf Grund praktischer Erfahrungen ins Ungemessene weiter gesponnen werden könnten, dürften wohl genügen, um die Anschauung zu begründen, daß die Einführung der Gewerbefreiheit nothwendig eine durchgreifende Reformation des Gewerbesteuergesetzes bedingt, selbst wenn man sich nicht zu der radicalen Ansicht bekennen will, daß die vollkommen ausgebildete Gewerbefreiheit eine geordnete und gerechte Besteuerung der Gewerbe eigentlich gar nicht mehr zuläßt.

Wie bereits angedeutet, ist auch der Text des Gesetzes von den Einwirkungen der Gewerbefreiheit nicht verschont geblieben. Daß die ganze Fassung des Art. 1, welcher die realen, radicirten, auf Concession, Privilegium oder Patent beruhenden Gewerbe als Gegenstand der Gewerbesteuer erklärt, nunmehr obsolet geworden ist, soll nicht zu hoch angeschlagen werden, allein zwei andere materielle Bestimmungen des Gesetzes bedürfen mit Rücksicht auf die neue Gewerbegesetzgebung unbedingt der Abänderung bezw. Aufhebung.

Es ist dies zunächst Art. 21, welcher verfügt, daß reale und radicirte Gewerbe oder die nach dem Gesetz vom 11. September 1825 verliehenen persönlichen Concessionen im Falle des Nichtbetriebs ruhend zu versteuern sind.

Diese Bestimmung ist heutzutage ebenso gewiß gegenstandslos, als es nach der jetzt gültigen Gewerbegesetzgebung nur mehr schwache Rudimente von jenen Substraten der Ruhendversteuerung, wie allenfalls die Wirthschaftsconcessionen, giebt.

Man könnte daher höchstens diese noch ruhend versteuern, daß aber solches bis auf den heutigen Tag noch mit allen jenen früheren Gewerbsconcessionen und Realrechten geschieht, welche nicht ausdrücklich niedergelegt werden, wird sich schwerlich rechtfertigen lassen.

Daß sich die Gewerbtreibenden durch die Niederlegungserklärung dieser Besteuerung entziehen können, ändert nicht das Mindeste hieran, denn die Motive bei denjenigen, welche sich nicht zu dieser Erklärung entschließen können, lassen sich nicht auf wirkliche reale Vortheile, sondern in der Regel nur auf die pure Einfalt zurückführen. Die Leute können und wollen nicht an die gänzliche Entwerthung ihrer theuren Monopole glauben, sie hoffen einfach, wie man häufig hört, auf bessere Zeiten, d. h. auf Wiederaufhebung der Gewerbefreiheit.

Von größerer Tragweite ist der Einfluß der Gewerbefreiheit auf die Bestimmung des Art. 58 des Gesetzes, nach welcher neu unternommene Gewerbe mit dem dem Beginn des Betriebes nächstfolgenden Steuerziele zur Steuer zu ziehen sind.

Diese Verfügung des Gesetzes war schon von Anbeginn eine lästige, weil es auf der Hand liegt, daß ein neu begonnenes Gewerbe in den seltensten Fällen gleich in der ersten Zeit einen Geschäftsgewinn abwirft, selbst wenn die nothwendigen Einrichtungskosten mit dem eigenen Capitale des Unternehmers bestritten werden, allein so lange Realrechte und Concessionen bestanden, war doch in den meisten Fällen bei Beginn des Gewerbes wenig-

stens ein wirthschaftlicher Vortheil, das in jenen Rechten und Concessionen enthaltene Monopol und die dadurch gebotene größere Garantie einer gewissen Rentirlichkeit vorhanden, wodurch sich die sofortige Besteuerung wenigstens einigermaßen begründen ließ. Dieser Schein von Berechtigung ist aber durch die Gewerbefreiheit gänzlich beseitigt und muß daher der Fortbestand jener Gesetzesbestimmung nicht nur als ungerecht und drückend, sondern auch als ganz dazu angethan bezeichnet werden, die wohlthätigen Wirkungen der Gewerbefreiheit unter Umständen vollständig zu paralysiren. Man muß nur bedenken, daß es eine Menge von früher concessionirten Gewerben, wie insbesondere die kleinen Handelsgeschäfte, giebt, welche weder eine besondere Vorbildung des Gewerbetreibenden noch ein bedeutendes Betriebscapital erfordern und sich daher vorzugsweise dazu eignen, mancher wirthschaftlich nicht günstig situirten Familie, namentlich auf dem Lande, einen wohlthätigen Nebenverdienst zu gewähren. Alle diese kleinen Gewerbsunternehmungen werden aber durch die sofortige Besteuerung schon im Entstehen empfindlich geschädigt oder auch ganz unmöglich gemacht.

Diese Wahrnehmung zu machen, hat der Vollzugsbeamte häufig Gelegenheit, wenn er bei einem erst neu angemeldeten Gewerbe sofort zur Steuererhebung schreitet und der Steuerpflichtige erklärt, daß er die Steuer noch nicht verdient hat, ja nicht einmal weiß, ob er sie wirklich verdienen wird und dem entsprechend die Niederlegung des Gewerbes auf dem Fuß folgt.

Welche Weiterungen und Umständlichkeiten jene Gesetzesbestimmung auch für den Vollzug mit sich bringt und wie dieselbe zur Umgehung[1]) anreizt, kann leider hier nicht näher erörtert werden.

Was nun den formellen Theil des Gesetzes anlangt, so läßt sich gegen denselben im Allgemeinen der Einwand erheben, daß in den Bestimmungen über das Einsteuerungsverfahren kein festes einheitliches Princip, sondern vielmehr ein gewisses Schwanken zwischen den Grundsätzen der Selbstverwaltung und der administrativen Ueberwachung zu Tage tritt, verquickt mit Elementen der specifisch-juristischen Technologie. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen machen durchaus den Eindruck, als ob sie blos einem Compromiß zwischen den beiden ersteren Factoren ihr Dasein verdankten und als ob hiebei der Bayerische Criminalproceß zu Gevatter gestanden wäre.

Bildung und Function des Steuerausschusses erinnern an die Jury und repräsentiren daher eine Concession an das Princip der Autonomie, Betheiligung der Districtspolizei- und Rentbeamten an den Ausschußverhandlungen, Bescheidung der Reclamationen und Nichtigkeitsbeschwerden, dann der Anträge auf Steuerermäßigung nach Art. 25 durch die Regierung und die Befugniß derselben, Beschlüsse des Ausschusses von Amtswegen aufzuheben, verdanken ihr Dasein unzweifelhaft dem bureaukratischen System; endlich weisen die Institute der Staatsanwaltschaft und der Nichtigkeitsbeschwerde unverkennbar auf die juristische Schablone hin. Ob eine derartige Mischung und insbesondere das Hereinziehen von solch' rein juristischen Instituten gerade glücklich genannt werden darf, mag dahin gestellt bleiben — jedenfalls fehlt die innere Consequenz.

Wollte man die Analogie mit dem Schwurgerichtsverfahren festhalten, dann durfte das Rechtsmittel der Reclamation gar nicht zugelassen oder wenigstens deren Bescheidung nicht der Regierung übertragen werden, glaubte man das Hauptgewicht auf die administrative Ueberwachung legen zu müssen, dann hätte man am besten den ganzen Luxus des Steuerausschusses weggelassen oder demselben nur berathende Stimme eingeräumt, hielt man dies für unthunlich, weil über den thatsächlichen Betrieb logischerweise nur an Ort und Stelle befindliche Sachverständige entscheiden können, dann mußte solches natürlich auch in der zweiten Instanz gelten und es erscheint folgerichtig unlogisch, wenn über reine Thatfragen, wie ob ein gewisser Classensatz als Betriebsanlage dem thatsächlichen Stand eines bestimmten Gewerbes entspricht, oder ob nach Maßgabe besonderer örtlicher Verhältnisse einem Gewerbetreibenden im concreten Falle eine Steuerermäßigung zu gewähren sei, ein entferntes nicht sachverständiges Beamtencollegium entscheiden soll. —

An der Bildung des Steuerausschusses muß vom Standpunkte des Vollzugs aus bemängelt werden, daß derselbe zu gering an Zahl und nicht localisirt ist, indem die vier ständigen Mitglieder für den ganzen Amtsbezirk[1]) zu fungiren haben und diese wenigstens bei größeren Städten und ausgedehnteren industriereichen Landbezirken unmöglich die ausgebreiteten Localkenntnisse besitzen können, um in speciellen thatsächlichen Detailfragen auch bei den kleineren Gewerben ein maßgebendes Urtheil abzugeben. So ist es ein sehr häufig vorkommender Fall, daß jene Ausschußmitglieder von der Existenz eines Gewerbetreibenden erst gelegentlich der Einsteuerungsverhandlungen Kenntniß erhalten oder wenn sie auch diese besitzen, doch schlechterdings nicht in der Lage sind, auf

[1]) Wer z. B. so unvorsichtig ist, ein Gewerbe in den letzten Tagen des Monats März anzumelden, hat bereits das nächste Steuerziel am 1. April zu entrichten, wer dagegen Anfangs Januar ein Gewerbe anmeldet und Ende März die Niederlegung erklärt, kann gar nicht besteuert werden und dieses Manöver öfter wiederholen, ohne Strafe zu riskiren, weil sich bei vielen Gewerben, wie insbesondere den nicht mit Haltung eines Ladens verknüpften Handelsgeschäften — z. B. Holzhändler — aus einem kurzen Zeitraum schlechterdings nicht ermessen läßt, ob das Geschäft nach der Niederlegungserklärung wirklich aufgegeben wurde oder nicht.

[1]) Ein Rentamtsbezirk zählt durchschnittlich 30—40, nicht selten 60—70 Gemeinden.

Grund eigener Erfahrung einen entscheidenden Spruch darüber zu fällen, ob z. B. jener Schuster oder Schneider regelmäßig einen oder zwei Gesellen beschäftigt, jener Müller 300 oder 400 Scheffel Getreide pro Jahr verarbeitet, jener Metzger 50 oder 40 Rinder des Jahres schlachtet &c. In allen diesen Fällen kann von einer eigentlichen Beschlußfassung und Entscheidung des Ausschusses keine Rede mehr sein, sondern das locale fünfte Ausschußmitglied fällt factisch den Spruch nach Umständen unter entsprechender ausschlaggebender Mitwirkung der beiden anwesenden Beamten.

Allerdings steht den letzteren kein Stimmrecht zu, allein erwägt man die Complicirtheit des Gesetzes und des Steuertarifs, welche in seltenen Fällen der städtische, in keinem Falle aber der ländliche Steuerausschuß vollkommen selbständig ohne Anleitung der Beamten zu handhaben versteht, die völlige Nullität der ständigen Ausschußmitglieder, wenn sich wie in den angedeuteten Fällen zur Gesetzes- auch noch Sachunkenntniß gesellt, endlich das Subordinationsverhältniß des hier zur Entscheidung berufenen fünften Ausschußmitgliedes, namentlich dem Districtspolizeibeamten gegenüber, dessen unmittelbarer Disciplinargewalt es in seiner Eigenschaft als Vorstand der Gemeinde unterworfen ist, so läßt sich unschwer die Ueberzeugung erlangen, daß unter Umständen das bureaukratische Element in den Ausschußsitzungen in vielen Fällen recht wohl die entscheidende Rolle spielen kann.

Lassen sich nun, wie oben gezeigt wurde, schon gegen das Einsteuerungsverfahren in erster Instanz gegründete Bedenken erheben, so gilt dies in vielleicht noch höherem Grade bezüglich der den Steuerpflichtigen eingeräumten Rechtsmittel.

Vor Allem von der Nichtigkeitsbeschwerde, selbst abgesehen von der principiellen Frage, ob dieses dem Criminalproceß entlehnte Institut hier wirklich am Platz ist. Hierüber können getheilte Ansichten bestehen, um so weniger wird aber ein Zweifel darüber zulässig sein, daß jene Einrichtung, wenn einmal eingeführt, auch von Nutzen sein muß. Allein dies ist thatsächlich selten der Fall, weil die Steuerpflichtigen gewöhnlich von der Nichtigkeitsbeschwerde keinen Gebrauch machen können, obwohl die Einsteuerungsverhandlungen in der Regel von Nichtigkeiten wimmeln.

Diese Erscheinung erklärt sich sehr einfach bei praktischer Betrachtung der Anordnung des Art. 58, daß alle Nichtigkeitsbeschwerden und Reclamationen beim Rentamt anzubringen sind.

Um auf die Benützung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde selbständig zu verfallen, dazu gehört entweder Gesetzeskenntniß, d. h. ein höherer Bildungsgrad, oder ein Rechtsbeistand. Es leuchtet ein, daß das Vorhandensein der ersteren bei dem niederen und ländlichen Gewerbestand, welcher doch bei weitem die Mehrzahl der Gewerbetreibenden bildet, ebenso selten ist, wie die Beiziehung des letzteren, wenn man die damit verbundenen Kosten erwägt. In 9 Fällen von 10 erscheinen die unzufriedenen Eingesteuerten vor Amt und erklären, daß sie reclamiren wollen, weil ihnen selbst dieses Fremdwort geläufiger ist, als die deutsche, umständliche Construction: „Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen“.

Es ist hienach Aufgabe des Rentamts sich den Fall anzusehen und zu untersuchen, ob ein Rechtsmittel und welches zulässig ist. Wenn man nun erwägt, daß die Einsteuerungsverhandlungen von Anfang bis zu Ende durch die Hand des Rentbeamten gehen und daß dieser nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes für die richtige Anwendung desselben Sorge zu tragen hat, glaubt man da im Ernst, daß derselbe in der Regel aus freien Stücken mit der Aufnahme und Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde ein Anklagelibell gegen sich selbst zu schmieden geneigt sein wird? Er wird sich in der Regel hüten aus dem natürlichen Grunde, weil Rentbeamte Menschen sind und man kann sich demnach denken, wie selten die Regierungen im Ganzen mit Nichtigkeitsbeschwerden behelligt werden.

Wie wenig übrigens auch unter allen Umständen dem Steuerpflichtigen geholfen ist, wenn er die Nichtigkeitsbeschwerde ergreift und auch damit durchdringt, liegt auf der Hand; die Sache geht dann in der Regel zur wiederholten Beschlußfassung an denselben Steuerausschuß, welcher natürlich nicht den mindesten Grund finden wird, sein früheres materielles Urtheil wegen eines untergelaufenen Formfehlers abzuändern, die Einsteuerung bleibt also dieselbe und das Resultat — einzig und allein Kostenaufwand für den Staat, Mühe und Zeitaufwand für die Aemter, ohne den geringsten Nutzen für den Steuerpflichtigen.

Betrachtet man die Nichtigkeitsbeschwerde lediglich als Garantie gegen Formverletzungen seitens der Behörden, so kann man ihr vom praktischen Standpunkt aus ebenso wenig Berechtigung zuerkennen. So lange die gegenwärtigen Verhältnisse bestehen, werden die Einsteuerungsverhandlungen mit und ohne das Institut der Nichtigkeitsbeschwerde, wie schon angedeutet, immer mit Nichtigkeiten angefüllt sein.

Die Gründe hiefür, auf deren praktische Erläuterung hier natürlich verzichtet werden muß, liegen, kurz zusammengefaßt, vor Allem in der Complicirtheit und Schwierigkeit des Gesetzes und Steuertarifs, in der Uebertragung des Vorverfahrens und insbesondere der Fassionsaufnahme an die in vielen Fällen noch ziemlich unbeholfenen gemeindlichen Organe, in der Geschäftsüberladung und Organisation der Rentämter, welche die gehörige Ueberwachung [1]) dieser Organe nicht gestattet,

[1]) In dieser Beziehung wie in vielen anderen wirkt auch höchst erschwerend für die Rentämter der Mangel jeder Disciplinarbefugniß gegenüber den Gemeindeverwaltungen, denn ein Einschreiten gegen dieselben bei Lässigkeit oder bösem Willen kann nur durch Requisition der Bezirksämter erfolgen, wovon

endlich in unpraktischen gesetzlichen Bestimmungen, wie beispielsweise die Anordnung unter Art. 34 Abs. 2, daß der Ausschuß im Falle der Beanstandung einer Fassion nur unter vorgängiger mündlicher Vernehmung des Betheiligten entscheiden kann. Die Ausführung dieser Bestimmung hat freilich in den Städten keine Schwierigkeit, wohl aber auf dem Lande, wenn der Betheiligte vielleicht 6 Stunden vom Amt entfernt wohnt und namentlich zur Winterszeit, in welche die Steuerregulirungen fallen, unmöglich mehr am selben Tage vor dem Ausschuß erscheinen kann. Der buchstäbliche Vollzug des Gesetzes würde also eine Verlängerung der Ausschußsitzungen bedingen, welche unter Umständen bedeutende Kosten macht, während es sich vielleicht um eine Steuerdifferenz von ein paar Kreuzern handelt, welche nicht einmal den Gang des Steuerpflichtigen verlohnt. Im Interesse des Aerars sowohl, wie der Partei ist also hier die Praxis gezwungen sich über das Gesetz hinwegzusetzen und den Ausschuß ohne Vernehmung des Betheiligten entscheiden zu lassen, was wohl zweckmäßig und für alle Theile befriedigend, aber darum nicht minder nichtig ist.

Was das Rechtsmittel der Reclamation anlangt, so ist deren Bescheidung, sofern es sich nicht um reine Interpretation des Gesetzes handelt, nur in dem einen Falle in richtigen Händen, wenn die Regierungsfinanzkammer von der ihr unter Abs. 2 des Art. 53 eingeräumten Befugniß Gebrauch macht, das Gutachten von Gewerbs- und Handelsgremien oder einzelner Sachverständigen einzuholen, was natürlich nur in seltenen, besonders bedeutenden Fällen geschehen kann; außerdem gehen die Reclamationen gegen die Betriebsanlage nach Art. 49 lit. b. des Gesetzes ganz gegen die Natur der Dinge a male informato ad pejus informatum collegium, denn es ist schlechterdings nicht abzusehen, wie ein entferntes Regierungscollegium in der Lage sein soll, die Betriebsverhältnisse eines gewissen Geschäftes richtiger zu taxiren, als der an Ort und Stelle befindliche Steuerausschuß, von welchem doch im ungünstigsten Falle wenigstens ein Mitglied genaue persönliche Kenntniß der maßgebenden Umstände besitzen muß.

Es ist leider hier nicht der Ort, um die Kritik des Gewerbesteuergesetzes noch weiter fortzuführen, obwohl der zu Gebote stehende Stoff zum geringsten Theile erschöpft ist, jedoch dürfte das Gegebene genügen, um wenigstens anzudeuten, wie reformbedürftig jenes Gesetz in vielen Richtungen ist.

4. Der Capitalrentensteuer unterliegt nach seinem Ertrage „alles rentirliche bewegliche Vermögen, welches unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Actien u. dergl. begriffen zu werden pflegt, oder welches als Ewig-

wegen der damit verknüpften Weiterungen und Inconvenienzen in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht werden kann oder will.

geld-, Hypothek-, Kaufschillings-, Bodenzinscapital oder in sonstiger Weise verzinslich angelegt ist, gleichviel ob dasselbe inner oder außer Landes liegt."

Die Steueranlage geschieht nach folgenden Classen:

Classe.	Jahresrente. Gld.		Gld.	Jährl. Steuer. Gld.	Kr.
I.	25	bis	50	—	30
II.	51	„	75	1	—
III.	76	„	100	1	30
IV.	101	„	150	2	—
V.	151	„	200	3	—
VI.	201	„	250	4	—
VII.	251	„	300	5	30
VIII.	301	„	350	7	—
IX.	351	„	400	9	—
X.	401	„	450	11	—
XI.	451	„	500	13	—
XII.	501	„	600	16	—
XIII.	601	„	700	19	30
XIV.	701	„	800	23	—
XV.	801	„	900	26	30
XVI.	901	„	1,000	30	—
XVII.	1,001	„	1,200	36	—
XVIII.	1,201	„	1,400	42	—
XIX.	1,401	„	1,600	48	—
XX.	1,601	„	1,800	54	—
XXI.	1,801	„	2,000	60	—
XXII.	2,001	„	2,500	75	—
XXIII.	2,501	„	3,000	90	—
XXIV.	3,001	„	3,500	105	—
XXV.	3,501	„	4,000	120	—
XXVI.	4,001	„	4,500	135	—
XXVII.	4,501	„	5,000	150	—
XXVIII.	5,001	„	6,000	180	—
XXIX.	6,001	„	7,000	210	—
XXX.	7,001	„	8,000	240	—
XXXI.	8,001	„	9,000	270	—
XXXII.	9,001	„	10,000	300	—
XXXIII.	10,001	„	15,000	450	—
XXXIV.	15,001	„	20,000	600	—
XXXV.	20,001	„	25,000	750	—
XXXVI.	25,001	„	30,000	900	—
XXXVII.	30,001	„	40,000	1,200	—
XXXVIII.	40,001	„	50,000	1,500	—

u. s. s. in der Weise, daß je weitere 10,000 Gulden Rente eine weitere Classe mit einer Steuermehrung von je 300 Gulden bilden.

Die Grundlage der Einreihung in diese Classen bildet der Jahresbetrag sämmtlicher Capitalrenten des Pflichtigen nach dem Stande zur Zeit der Einsteuerung. Von der steuerbaren Rente dürfen die erweislich zu zahlenden Passiv-Capitalzinsen in Abzug gebracht werden.

Die unter Art. 4 aufgeführten Ausnahmen von der Capitalrentensteuer sind ohne besondere Tragweite[1].

Die Anlage der Capitalrentensteuer beruht auf vollkommen freier, bei der Gemeindebehörde abzugebender Fassion der Steuerpflichtigen; die Prüfung der Steuererklärungen erfolgt durch einen in ähnlicher Weise wie

[1]) Die Ausnahme der Renten unter 25 Gulden bedurfte in diesem Artikel eigentlich keiner besonderen Aufführung, weil sie schon aus der erst mit 25 Gulden beginnenden Steuerscala folgt.

jener für die Gewerbesteuer gebildeten Ausschuß unter Betheiligung des Rentbeamten als Staatsanwalts. Gegen die Steuer- und Strafbeschlüsse des Steuerausschusses ist Reclamation zulässig, welche von dem durch 4 Mitglieder aus der Zahl der Ersatzmänner verstärkten Steuerausschuß beschieden wird.

Unterlassung oder unrichtige Abgabe der Fassion verwirkt Geldstrafen; im ersten Falle bis zum Betrage der von Amtswegen festgesetzten Steuer, im zweiten bis zum dreifachen Jahresbetrage desjenigen Theiles der Steueranlage, um welchen die Staatscasse durch die unrichtige Erklärung verkürzt worden wäre.

Die Capitalrentensteuer unterliegt von drei zu drei Jahren einer neuen Regulirung; während der Steuerperiode eintretende Aenderungen und neue Zugänge an den Capitalrenten werden auf Anregung des Steuerpflichtigen von dem auf die Aenderung nächstfolgenden Quartal an in Berücksichtigung gezogen[1]).

Von dem materiellen Theil des Capitalrentensteuergesetzes ist vor Allem das unter Art. 2 aufgestellte Classensystem der Anlage[2]) anzufechten, weil dasselbe auf der einen Seite ganz ungerechte Steuerfreiheiten bis zum Betrag der in den höchsten Stufen auf 9999 Gld. steigenden Intervalle zwischen den einzelnen Classen statuirt, und auf der anderen Seite einen unwiderstehlichen Reiz, ja eine gewisse Begründung für die an und für sich schon so nahe liegende Defraudirung bietet.

So kommen z. B. zwei Capitalisten, von welchen der eine etwas über 10,000 Gulden, der andere gegen 15,000 Gulden Rente besitzt, in dieselbe Steuerclasse mit 450 Gulden Steuer, wenn beide richtig fatiren, während der erstere bei Angabe von schlechtweg 10,000 Gulden in die nächst niedrige Steuerclasse mit nur 300 Gulden Jahressteuer eingereiht würde. Derselbe müßte nun in der That ein Bürgerpflichtsgefühl von heutzutage unerhörter Entwickelung besitzen, wenn er unter diesen Umständen ganz wahrheitsgetreu fatiren wollte, indem er wegen der geringfügigen Differenz ganz sicher nicht zur Verantwortung gezogen wird und der in Frage stehende Unterschied in der Steuer vielleicht sogar den Unterschied in der Rente übersteigt. Auch wenn er nicht zu den schlechtesten Staatsbürgern gehört, wird er sich auch mit seinem Gewissen recht wohl im Hinblick auf die durch das Gesetz selbst geschaffene Unbilligkeit abzufinden vermögen, daß er bei richtiger Fassion dieselbe Steuer zahlen müßte, wie sein um fast 5000 Gulden Rente reicherer Nachbar.

Die in den Motiven des Gesetzes niedergelegten Erwägungen, daß die Fassion bei Heller und Pfennig die Capitalisten, und zwar insbesondere die großen Capitalisten, allzu sehr beenge und die mit einem anderen Anlagemodus verknüpfte Berücksichtigung geringfügiger Aenderungen an der Capitalrente im Interesse der Verwaltung vermieden werden müsse, dürften schwerlich die Rechtfertigung jenes fehlerhaften Systems begründen.

Daß für große Capitalisten die wahrheitsgetreue Angabe der Rente bei Heller und Pfennig schwierig, ja unmöglich ist, läßt sich nicht bestreiten, allein es wird auch Niemand eine solche verlangen oder nur für unerläßlich erachten wollen. Es hat eben Jeder nach bestem Ermessen zu fatiren und liegt eine gewisse Fehlergrenze in der Natur der Sache. Diese braucht also nicht erst vom Gesetz bestimmt zu werden, sondern es wird die Festsetzung für den Einzelfall am zweckmäßigsten dem Vollzug zu überlassen sein, d. h. der Ausschuß hat bei jeder Fassion zu prüfen und zu entscheiden, ob sie das Passirgewicht erreicht oder nicht. Daß derselbe hiebei den Steuerpflichtigen allzu nahe treten wird, steht gewiß ebenso wenig zu befürchten, als es andererseits keinem Zweifel unterliegt, daß ihm diese Aufgabe durch jenes Classensystem eher erschwert als erleichtert wird. Denn wenn das Gesetz selbst schon eine Fehlergrenze bis zu 10,000 Gulden zuläßt und damit anerkennt, daß der Fatent bis zu diesem Ertrage seine Capitalrenten nicht errathen kann, was soll dann erst der Ausschuß thun, der doch auf keinen Fall den Betrag der Rente besser kennen wird wie der Fatent selbst? Es liegt auf der Hand, daß bei diesem durch das Gesetz selbst sanctionirten Princip nur ganz besonders auffallende Abweichungen von der Wahrheit vom Ausschuß beanstandet werden können, während ihm gegenüber allen kleineren Differenzen vollkommen die Hände gebunden sind.

Was das weiter in den Motiven betonte Interesse des Vollzugs anbelangt, so ist wohl richtig, daß dieser durch die mit einer anderen Steuerscala an sich verbundene Nothwendigkeit der Berücksichtigung auch der kleinsten Aenderungen an der steuerbaren Capitalrente, ganz ungemein erschwert werden würde, allein dieser Uebelstand hätte sich durch Festsetzung einer bestimmten Größe, welche die Aenderung erreichen muß, um innerhalb der Steuerperiode Berücksichtigung zu finden, recht wohl vermeiden lassen. Eine Benachtheiligung der Capitalisten könnte man in einer solchen Einrichtung gewiß nicht erblicken, wenn man einerseits die Härten der übrigen Steuergesetze und insbesondere das während der Steuerperiode jede Aenderung an der Steueranlage eines bestehenden Gewerbes absolut ausschließende Gewerbesteuergesetz, sowie andererseits die mannichfachen Vergünstigungen ins Auge faßt, welche im Gegensatz hiezu im Capitalrentensteuergesetz dem Rentenbesitzer gewährt werden, wie die Steuerbefreiung der Renten unter 25 Gulden, Gestattung des Abzugs der Passivcapitalzinsen und die erst in der neuesten Zeit beseitigte Freilassung der im Auslande besteuerten Renten.

[1]) Vgl. die oben citirte Schrift von Löll S. 153.

[2]) Ueber die principielle Berechtigung der Capitalrentensteuer gegenüber der Erwägung, daß Forderungen insofern keinen Theil des Nationalvermögens bilden, als sie durch die correspondirenden Schulden compensirt werden, läßt sich natürlich hier keine Erörterung pflegen.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das höchst unbefriedigende Erträgniß der Capitalrentensteuer zum guten Theil auf die erörterten Mängel der Steuerscala zurückgeführt werden darf, allein eine noch größere Rolle möchte hiebei der gänzliche Mangel an wirksamen Controlmitteln spielen.

Im lobenswerthen Gegensatz zu den einschlägigen Principien des Gewerbesteuergesetzes, beruht das Einsteuerungsverfahren bei der Capitalrentensteuer auf dem ungeschmälerten Grundsatz der vollkommenen Autonomie des Steuerausschusses. Denselben wohnt blos der Rentbeamte als Vertreter des staatlichen Interesses, jedoch ohne Stimmrecht, bei; die Berufungen gehen nicht an die Regierung, sondern an den verstärkten Steuerausschuß; auch fehlt die Befugniß der ersteren, von Oberaufsichtswegen abändernd in die Beschlüsse des Ausschusses einzugreifen. Allein so sehr man sich einerseits mit der hier zu Tage tretenden größeren Consequenz und Einheitlichkeit des Verfahrens einverstanden erklären muß, um so mehr bedarf es andererseits der Betonung, daß die durch den Mangel an staatlicher Ueberwachung entstehende Lücke in den Garantien für die größere Ergiebigkeit wieder auf andere Weise hätte ausgeglichen werden sollen.

Aus diesem Grunde muß daher zunächst die Zusammensetzung des Ausschusses, welche die gleiche ist wie bei der Gewerbesteuer, getadelt und größere Localisirung gefordert werden.

Wenn schon bei letzterer Steuer die geringe Vertretung des örtlichen Elementes, wie oben angedeutet, sehr häufig die Lahmlegung des Ausschusses bedingt, während es sich hier doch in der Regel um die Beurtheilung offen zu Tage liegender Thatsachen handelt, um wie viel mehr muß sich dieser Mangel bei der Entscheidung über den Capitalbesitz bestimmter Persönlichkeiten geltend machen, welche sich in den seltensten Fällen direct auf äußere unzweifelhafte Anhaltspunkte, sondern in der Regel lediglich auf aus verschiedenen Thatsachen gezogene Schlußfolgerungen stützen muß.

Das Urtheil des Ausschusses gründet sich ja, gleich jenem der Jury im Strafproceß, nicht auf einen bestimmten Beweis, sondern auf die Ueberzeugung des Urtheilfällenden von dem Vorhandensein einer bestimmten Thatsache, auf Grund gewisser factischer Prämissen. Diese liefert dem Geschwornen die öffentliche Verhandlung, dem Steuerausschußmitglied die genaue persönliche Kenntniß der Verhältnisse des Fatenten. Eine andere Basis für die Entscheidung des Ausschusses läßt sich, soweit nicht urkundliches Beweismaterial vorliegt, schlechterdings nicht denken, und erscheint es daher einleuchtend, daß derselbe vollkommen außer Curs gesetzt ist, wenn ihm jene persönliche Kenntniß der Verhältnisse der einzelnen Fatenten abgeht, wie es den vier ständigen Ausschußmitgliedern häufig begegnet. Daß das fünfte Ausschußmitglied in der Regel im Besitz der fraglichen Kenntnisse sein wird, nützt der Sache nicht viel, denn es bleibt dann den übrigen Ausschußmitgliedern blos die Wahl, sich die Anschauungen des ersteren blindlings anzueignen, was einer Degradation des Ausschusses zu einem Einzelrichteramt factisch gleichkommt, oder sich durch die Maxime in dubio pro reo leiten zu lassen.

Wenn nun in der Regel der letztere Weg gewählt wird, so ist solches ebenso begreiflich wie verzeihlich und kann den ständigen Ausschußmitgliedern gewiß nicht als Vorwurf angerechnet werden, allein wie das ärarialische Interesse dabei fährt, läßt sich leicht denken.

Man sieht demnach, daß der Steuerausschuß, wie er thatsächlich besteht, nur als ein sehr problematisches Rüstzeug vom Standpunkte der Steuercontrole aus angesehen werden kann.

Ferner dürfte noch als Erklärungsgrund für die Häufigkeit der Steuerdefraudationen die übergroße Milde der Strafbestimmungen anzuführen sein, welche in der Bayerischen Gesetzgebung um so weniger consequent erscheint, als dieselbe bei der Haussteuer, obwohl hier Hinterziehungen schwierig, ja unmöglich sind, wahrhaft drakonische Strafen statuirt.

Schließlich mag noch in Kürze der einzigen vom Gesetze wirklich an die Hand gegebenen Controlmaßregel gedacht werden, wie solche in der Bestimmung des Art. 18 Abs. 6 zu finden ist, daß alle Behörden verpflichtet sind, dem Rentamt die zur Prüfung der Fassionen nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen.

Gegen diese den Steuerbehörden eingeräumte Befugniß besteht das gewichtige Bedenken, daß deren Ausübung bei verhältnißmäßig geringen Resultaten eine Ungleichheit vor dem Gesetz mit sich bringt.

Die Aufschlüsse, welche den Rentämtern von anderen Behörden ertheilt werden können, lassen sich nämlich zum weitaus größten Theil nur aus Vormundschafts- oder Verlassenschaftsacten schöpfen, sie betreffen meist nur die kleinen Capitalien und von diesen wieder blos einen verhältnißmäßig geringen Theil — es liegt auf der Hand, daß dem großen Capital mit so kleinen Mitteln nicht beizukommen ist. Zweifellos erscheint es daher zum mindesten als eine Unbilligkeit, wenn der Capitalist, welcher vom Gesetz gezwungen ist, sein Vermögen einer gerichtlichen Behandlung zu unterwerfen, seine Capitalien genau versteuern muß, während alle übrigen Capitalisten und insbesondere die Großmatadore des Capitals nach Herzenslust defraudiren. Es möchte sogar als eine gewisse Illoyalität seitens des Staats erscheinen, wenn er die von ihm selbst geschaffene überlegene Stellung gegenüber jener verhältnißmäßig kleinen Kategorie von Capitalisten in dieser Richtung ausbeutet. Das hilft der Steuer doch nicht viel auf und führt nur noch zu unterschiedlichen Inconvenienzen des Vollzugs, wie Denunciationen, Reibereien unter den Behörden &c. Endlich darf auch nicht übersehen werden, daß die Rentämter, welche doch nicht in der Lage sind,

die Registraturen der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Behörden von Anfang bis zu Ende zu durchstöbern, immer nur einzelne Fälle so zu sagen herausfangen können, was die Unbilligkeit dieses Vorgehens noch bedeutend verschärft.

Wenn man doch nicht vollständig auf jenes Controlmittel verzichten zu dürfen glaubte, so wäre es nach alledem consequenter, mehr der Billigkeit entsprechend und zugleich wirksamer gewesen, gleich alle Behörden direct anzuweisen, von Amtswegen das gesammte in ihrem Geschäftskreise zu Tage tretende einschlägige Material den Rentämtern regelmäßig periodisch mitzutheilen.

Was nun schließlich das den Steuerpflichtigen eingeräumte Reclamationsrecht anlangt, so besteht vor Allem gegen das Organ der Verbescheidung dasselbe Bedenken, welches eben gegen den Steuerausschuß erhoben wurde, daß nämlich das örtliche Element zu wenig vertreten ist, und zwar hier noch in höherem Grade, weil der Reclamationsausschuß durch den um vier Mitglieder aus der Zahl der für den ganzen Amtsbezirk gewählten Ersatzmänner vermehrten primitiven Steuerausschuß gebildet wird, wonach also gerade die ausschlaggebende örtliche Vertretung unverstärkt bleibt.

Hiernach fällt in die Augen, daß vom Reclamationsausschuß in den seltensten Fällen eine begründete Reformation der ursprünglichen Steueranlage zu erwarten steht; denn abgesehen davon, daß acht Mitglieder, welche den Reclamanten oder seine Verhältnisse nicht näher kennen, in der Regel kaum mehr zu leisten in der Lage sind, wie vier von gleicher Qualität, würde selbst für den Fall eines Zuwachses von kundigeren Elementen kaum eine Aenderung des früheren Beschlusses zu erzielen sein, weil in diesem Gremium der ursprüngliche, das maßgebende örtliche Mitglied in sich schließende Steuerausschuß auch schon der Zahl nach das Uebergewicht besitzt, welches er naturgemäß immer zu Gunsten seines früheren Votums geltend machen wird.

Unter diesen Verhältnissen bedarf es wohl kaum noch des Hinweises auf die nach Umständen bedeutenden, im Falle des Unterliegens vom Reclamanten zu tragenden Reclamationskosten, um den zweifelhaften Werth dieses Rechtsmittels zu veranschaulichen.

5. Einkommensteuer. Einkommensteuerpflichtig ist nach dem Wortlaut des betreffenden Gesetzes „wer ein Einkommen bezieht, das nicht bereits mit Grund-, Dominical-, Haus-, Gewerbe- oder Capitalrentensteuer angelegt ist." Dieser Steuer unterliegt:

I. Abtheilung.

Das Einkommen aus Lohnarbeit und zwar:

a) der nach einfacher Tagarbeit bemessene Verdienst der Tagelöhner, Dienstboten und Gewerbsgehülfen,
b) der Verdienst von ohne festen Dienstvertrag in Geschäften verwendeten Individuen.

II. Abtheilung.

a) Das Einkommen aus freien Erwerbsarten, welche nicht bei gewerbsmäßiger Ausübung schon mit Gewerbesteuer getroffen sind,
b) das Einkommen aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung, sowie aus allen wissenschaftliche oder künstlerische Vorbildung erfordernden Berufsarten, sofern sich solche nicht wegen gewerbsmäßiger Ausübung zur Anlage mit Gewerbesteuer eignen.

III. Abtheilung.

a) Besoldungen und Dienstemolumente, Pensionen und Alimentationen der Staats- und öffentlichen Diener, sowie ihrer Hinterlassenen, dann die auf einem laufenden Dienstvertrag beruhenden Bezüge von Privatbediensteten nebst Pensionsbezügen ihrer Hinterlassenen,
b) Wittume, Präbenden, Austräge, Leibrenten und andere dergleichen Bezüge, mit welchen keine Verpflichtung zur Dienstleistung verbunden ist.

Einkommensgattungen, welche unter den allgemeinen Begriff der Steuer fallen und hier nicht aufgeführt sind, werden nach Analogie in die betreffende Abtheilung eingereiht. — Die Anlage erfolgt

in Abth. I. nach vier Abstufungen mit 20 Kr., 30 Kr., 45 Kr. und 1 Gld.;

in Abth. II. nach folgenden Classensätzen:

Classe.	Einkommen.	Steuerbetrag.
1.	bis zu 200 Gld.	— Gld. 30 Kr.
2.	von 201 bis 300 „	1 „ — „
3.	„ 301 „ 400 „	1 „ 30 „
4.	„ 401 „ 500 „	2 „ — „
5.	„ 501 „ 600 „	2 „ 30 „
6.	„ 601 „ 700 „	3 „ — „
7.	„ 701 „ 800 „	3 „ 30 „
8.	„ 801 „ 1000 „	5 „ — „
9.	„ 1001 „ 1200 „	7 „ — „
10.	„ 1201 „ 1400 „	9 „ — „
11.	„ 1401 „ 1600 „	11 „ — „
12.	„ 1601 „ 1800 „	13 „ — „
13.	„ 1801 „ 2000 „	15 „ — „
14.	„ 2001 „ 2500 „	20 „ — „
15.	„ 2501 „ 3000 „	25 „ — „
16.	„ 3001 „ 3500 „	30 „ — „
17.	„ 3501 „ 4000 „	35 „ — „
18.	„ 4001 „ 5000 „	45 „ — „
19.	„ 5001 „ 6000 „	55 „ — „

u. s. f. in der Weise, daß jedes weitere Tausend eine weitere Classe mit einer Steuervermehrung von je 10 Gulden bildet;

in Abth. III. nach einem festen Procentmaße in der Art, daß die ersten 600 Gld. mit $^1/_3$ pCt., die nächsten 300 Gld. mit $^2/_3$ pCt. und jeder weitere Betrag mit 1 pCt. besteuert wird.

Steuerpflichtige der ersten Abtheilung mit einem Tagesverdienst von über 1 Gulden werden in der zweiten

Abtheilung eingesteuert; bei geringerem Verdienst ist Voraussetzung der Steuerpflicht die Ansässigkeit.

Bei Berechnung des steuerbaren Einkommens der zweiten und dritten Abtheilung können die eigentlichen Betriebskosten, d. h. die auf dessen Erwerb nothwendigen Auslagen abgezogen werden. — Von der Steuer ausgenommen sind u. a. conscribirte Arme, die Löhnungen der Unterofficiere und Soldaten in Friedens- und Kriegszeiten, sowie die Gagen der Linienmilitärs aller Grade während des Ausmarsches, Pensionen von Hinterlassenen der Steuerpflichtigen unter Abth. III. lit. a. bis zu 200 Gld., sofern sie kein anderweitiges Einkommen von mindestens gleichem Betrage beziehen [1]). — Dem Bayerischen Staatsverband nicht angehörige Personen unterliegen der Steuer nur bezüglich des aus Bayern bezogenen Einkommens. Bayerische Staatsangehörige, welche ein steuerbares Einkommen aus dem Auslande beziehen, werden hiefür nur insofern und insoweit angelegt, als dasselbe bereits nachweislichermaßen im Auslande besteuert ist. — Das Verfahren bei der Steueranlage ist genau dasselbe wie bei der Capitalrentensteuer, nur wäre hervorzuheben, daß die Regulirung immer auf 6 Jahre erfolgt und die Polizeibehörden verpflichtet sind, die Zugänge von Einkommensteuerpflichtigen periodisch den Rentämtern mitzutheilen.

Nach der ganzen Fassung und dem Inhalte des vorstehend skizzirten Gesetzes bedarf es wohl kaum der Erörterung, daß hier ein Einkommensteuergesetz [2]) im eigentlichen Sinne nicht vorliegt und daß die ursprüngliche Bezeichnung des Entwurfs als Personalsteuer mindestens ebenso viel Berechtigung hat. — Nach den Motiven desselben soll diese Steuer: „zur Ergänzung und Abrundung des bestehenden Steuersystems dienen und indem sie jede doppelte Besteuerung ausschließt, in vollkommen gleiche Reihe mit den übrigen directen Steuern treten und gleichsam den systematischen Schlußstein zu diesen bilden."

Es handelt sich also hier um eine reine Ergänzungssteuer, welche bestimmt ist, gegenüber den übrigen Steuern gleichsam Nachlese zu halten, und darf dieselbe daher von vornherein nicht mit dem Maßstabe gemessen werden, welchen man bei einer wirklichen Einkommensteuer anwenden müßte. Sie steht und fällt vielmehr mit dem System wie kein anderes Glied desselben und kann daher von einer selbstständigen principiellen Beurtheilung dieser Steuer eigentlich nicht die Rede sein. Da die nähere Prüfung des Systems hier noch nicht am Platze sein würde, läßt sich hier nur einstweilen die Vorbedingung für die wirkliche Existenzberechtigung dieser Einkommensteuer als Schlußstein des Systems fixiren. Diese Vorbedingung besteht darin, daß die übrigen Steuern wirklich dahin fallen, wohin sie fallen sollen, oder mit anderen Worten, daß keine Ueberwälzung, stattfindet. Man mag nun über diese denken wie man will — so viel wird selbst der größte Skeptiker auf diesem Gebiet einräumen müssen, daß die von der Einkommensteuer betroffenen Bevölkerungsclassen und von diesen wieder insbesondere die Kategorie der Abtheilung III. wegen ihres größeren oder geringeren Unvermögens zu gleichem Vorgehen unter der Ueberwälzung am meisten zu leiden haben. Man braucht hiebei nur vor Allem an die Miethhaussteuer zu denken, welche doch ganz zweifellos namentlich bei dem gegenwärtig sich immer mehr steigernden Wohnungsmangel in den meisten Fällen auf die Miether abgewälzt wird. Dem gegenüber dürfte denn doch die Ausschließung jeder Doppelbesteuerung, wie sie nach den Motiven beabsichtigt ist, praktisch betrachtet, etwas zweifelhaft erscheinen und das Princip der Steuer eine bedenkliche Lücke aufweisen.

Unter diesen Umständen erscheint es doppelt hart, daß gerade die obige, der Ueberwälzung am meisten unterworfene Kategorie von Steuerpflichtigen, nämlich die Besoldeten, das größte Steuercontingent stellen muß, was freilich in der Natur der Sache liegt, da hier Defraudationen, wenigstens was die Besoldungen der Staatsdiener anbelangt, schlechterdings unmöglich sind. Bocke berechnet in seinem mehrfach citirten Aufsatz über die Statistik des Bayerischen Staatshaushalts auf Grund des Ausgabebudgets den auf Besoldungen und Pensionen von Staatsdienern und deren Hinterlassenen allein fallenden Betrag der Einkommensteuer auf 200,000 Gld., also über die Hälfte des gesammten durchschnittlichen Steueranfalls, eine ganz enorme Quote, wenn man die verhältnißmäßig geringe Anzahl dieser Classe von Steuerpflichtigen gegenüber den anderen Kategorien ins Auge faßt.

Es ist sehr zu beklagen, daß nicht das geringste authentische statistische Material darüber vorliegt, wie sich diese Steuer auf die einzelnen Kategorien von Steuerpflichtigen vertheilt, obwohl sich solches mit größter Sicherheit und geringen Schwierigkeiten auf Grund der Steuerlisten herstellen ließe. Namentlich würde es auch von großem Interesse sein, die Zahl der auf die verschiedenen Abtheilungen des Gesetzes treffenden Steuerpflichtigen zu kennen, welche ebenfalls mit Sicherheit aus denselben Behelfen geschöpft werden könnte [1]).

[1]) Die unter Ziff. 6 u. 7 des betr. Gesetzesartikels 9 aufgeführten Ausnahmen, nämlich Einkommen der Gemeinden, Stiftungen, Stipendien ꝛc., können überhaupt nicht leicht unter dieses Gesetz fallen.

[2]) Da die übrigen Bayerischen Steuern Ertragssteuern sind, liegt übrigens schon in der Fassung des Art 1: „wer ein Einkommen bezieht ꝛc." ein gewisser Widerspruch.

[1]) Es wäre mit der Statistik gut bestellt, wenn sie ihr gesammtes Material mit solcher Leichtigkeit und Zuverlässigkeit gewinnen könnte. Wenn diese Aufgabe der Revision übertragen wird, welche ohnedies die Steuerlisten von Anfang bis zu Ende durchgehen muß, so ist der hierdurch bedingte Arbeitsaufwand gar nicht nennenswerth, während der Nutzen für die Finanzverwaltung in die Augen springt und als Prämie noch nebenbei allerhand allgemeine statistische Notizen von Werth abfallen würden.

Freilich dürften sich die auf diesem Wege zu erzielenden Resultate aller Wahrscheinlichkeit nach höchst unvortheilhaft für den Werth der Steuer gestalten, insoferne nachgewiesen würde, was man bis jetzt nur, wenn auch mit ziemlicher Sicherheit, vermuthen kann, daß der Löwenantheil der Steuerleistung auf die Classe der fix Besoldeten und innerhalb derselben wieder zum größten Theile auf die Staatsdiener trifft, woran sich dann der Beitrag der zahlreichsten, aber am wenigsten steuerkräftigen Gruppe der Lohnarbeiter anschließen mag, während die ebenfalls zahlreichen und zum Theile wenigstens entschieden steuerkräftigen Angehörigen der Abtheilung II. vielleicht das geringste Contingent stellen.

Was die Verschiedenheit des Steuermaaßstabs in den einzelnen Abtheilungen anlangt, so kann man diese Einrichtung, welche bei einer wirklichen allgemeinen Einkommensteuer verworfen werden müßte, mit Rücksicht auf den unselbstständigen Charakter des vorwürfigen Gesetzes hier unter der Voraussetzung wohl gelten lassen, daß sich dieselbe als praktisch erweist. Diese Voraussetzung läßt sich bei dem Steuerfuß der ersten und dritten Abtheilung unbedenklich als vorhanden annehmen, während die Steuerscala der zweiten Abtheilung denselben Einwänden unterliegt, welche oben bereits bei den Capitalrentensteuern ausgeführt wurden.

Es muß daher auch der vermuthete, geringe Erfolg der Einkommensteuer gegenüber dieser Gruppe von Steuerpflichtigen, aus denselben Gründen mit auf Rechnung jenes verwerflichen Anlagefußes gesetzt werden. Freilich wirken hiebei auch noch andere Ursachen mit, wie unter anderem die Bestimmung des Art. 10 über die Berücksichtigung der Besteuerung im Ausland, welche natürlich in gleicher Weise wie die analoge Vorschrift des Capitalrentensteuergesetzes fachdienſamst zur Bemäntelung der Steuerdefraudation benutzt werden kann, und auch in der That benutzt wird. Allein das Einkommensteuergesetz eröffnet gerade dieser durch die natürliche Undurchsichtigkeit ihres Einkommens an und für sich schon begünstigten Classe von Steuerpflichtigen noch ein weiteres sehr zweckmäßiges Deckungsmittel gegen die Folgen unrichtiger Fassion in der Bestimmung des Art. 8, daß die eigentlichen Betriebskosten in Abzug gebracht werden dürfen, was übrigens, nebenbei bemerkt, auch eine Inconsequenz im System ist.

Was sind nun eigentliche Betriebskosten? Die gesetzliche Definition derselben als auf den Erwerb des Einkommens nothwendige Auslagen ist so vag, daß man fast versucht wäre, dieselbe einfach umzukehren und zu antworten: auf den Erwerb nothwendige Auslagen sind eben eigentliche Betriebskosten.

Wie soll da der Steuerpflichtige, wie der Steuerausschuß richtig unterscheiden können?

Stellen wir uns zur Veranschaulichung einen praktischen Fall vor.

Ein Arzt fatirt Classe 11, während der Ausschuß der Ansicht ist, daß seine Einnahme — der Ausschuß hat erfahrungsmäßig immer zunächst nur die Einnahme im Auge — mindestens Classe 16 erfordern würde, und ihn daher zur mündlichen Vernehmung vorzuladen beschließt.

Derselbe erscheint und erklärt, daß er allerdings jährlich durchschnittlich über 3000 Gulden aus der Praxis einnehme, dagegen folgende nothwendige Auslagen in Abzug bringen müsse:

1)	300	Gld.	Schuldzinsen von zur Bestreitung der Studien-, Promotions- u. Einrichtungskosten aufgenommenen Capitalien,
2)	200	„	Ausgaben für Instrumente, Literatur, Experimente,
3)	100	„	Miethe des nothwendigen Empfangszimmers,
4)	800	„	Kosten der Equipage mit Kutscher und was drum und dran hängt,
5)	500	„	Kosten der nothwendigen Zehrung bei Gängen über Land,
Sa.	1900	Gld.,	

wonach seine Fassion als vollkommen loyal erscheine.

Es bedarf keiner Erörterung, daß in einem solchen Fall der Ausschuß einfach absolvirt, ohne auf die durch das Gesetz nicht beantwortete Frage, inwieweit die aufgerechneten Abzüge zulässig, näher einzugehen.

Aehnliche und noch viel weitergehende Kostenberechnungen wissen die meisten Einkommensteuerpflichtigen oft mit einer merkwürdigen Combinationsgabe aufzustellen, ohne daß sich der Steuerausschuß zur Beanstandung oder gar zu einem Strafausspruch entschließen kann. Der Rentbeamte als Staatsanwalt ist hier nicht in der Lage nachzuhelfen, denn wenn er auch die erforderliche wissenschaftliche Bildung hierzu besitzt, so wird er immer in Zweifel sein, nach welchem Compendium die Frage über die Grenzen der Betriebskosten entschieden werden soll.

Mit einer kleinen Einschränkung der betr. Gesetzesbestimmung z. B. nur durch das einzige Wörtchen „unmittelbar" könnte hier schon viel geholfen und wenigstens den allzu kühnen Abzugscombinationen ein Damm gesetzt werden. Wenn z. B. ein Fatent allen Ernstes die Kosten für den Unterhalt seiner eigenen Person, also für Nahrung, Wohnung und Kleidung als die nothwendigsten Ausgaben auf den Erwerb seines Einkommens in Abzug zu bringen versucht, so liegt bei der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes hierin eine Logik, welche bei einem Steuerausschuß in der Regel auf sehr verwandte Anschauungen stößt; etwas schwieriger wird sich dagegen die Sache für den Minusmacher gestalten, wenn er die Ausgaben auf Speis und Trank, als unmittelbar auf den Erwerb nothwendige Ausgaben, begründen soll.

Das Vorstehende mag bei der geringen Bedeutung dieser Steuer genügen, um deren materielle Mängel zur Anschauung zu bringen; in formeller Beziehung braucht

blos daran erinnert zu werden, daß das Verfahren das gleiche ist, und daher den gleichen Ausstellungen unterliegt, wie jenes bei der Capitalrentensteuer, wobei nur hervorzuheben wäre, daß die Verwaltung der Einkommensteuer ungleich mehr Umständlichkeiten und Schwierigkeiten mit sich bringt, welche außer allem Verhältniß mit dem Erträgniß der Steuer stehen und dieselbe in dieser Beziehung gewissermaßen zu einem Gegenstück der Arealhaussteuer machen. Diese Erscheinung erklärt sich vornehmlich durch große Zahl und die eine Wirkung der Freizügigkeit und natürlicher Ursachen bildende, ungemeine Fluctuation der Steuerpflichtigen der ersten, sowie eines Theiles der dritten Abtheilung und der Geringfügigkeit der in Frage stehenden Steuerbeträge.

Die nothwendigen Recherchen zur Ermittelung des Aufenthalts von weggezogenen und des Todestags von verstorbenen Steuerpflichtigen, die hiemit verknüpften Botengänge und Correspondenzen mit allen möglichen Behörden, die zahlreichen hierdurch veranlaßten Revisionserinnerungen, die zur Bethätigung der häufig zu leistenden Nachholungen und Rückvergütungen erforderlichen Hin- und Hersendungen von Geldern, die zahllosen Ab- und Zuschreibungen in den Steuerlisten und Heberegistern, — alles dieses erfordert ungemessene Schreiberei, sowie Zeit und Müheaufwand seitens der Aemter, welcher in den seltensten Fällen ein Aequivalent in den betreffenden Steuergrößen findet.

Um welch' geringe Steuerbeträge es sich hierbei handelt, zeigt ein Blick auf eine in Landbezirken ziemlich zahlreiche Klasse von Einkommensteuerpflichtigen, nämlich die sogenannten Austrägler, Nahrungsnießer, Winkelsitzer, oder wie sie sonst genannt werden mögen. Die Bezüge derselben fallen unter Abtheilung III lit. b. und werden im ersten Hundert lediglich mit $^1/_3$ Proc. oder 20 Kr. zur Steuer gezogen.

Da nun diese meist in Naturalreichnissen bestehenden Austräge der Taxe wegen in den Uebergabsurkunden in der Regel äußerst gering angeschlagen zu werden pflegen, so kann man beiläufig den Betrag von 50 Fl. als durchschnittliche Größe annehmen, welche eine Steuer von 10 kr. trifft. Erwägt man hiezu noch, daß sich diese Steuer nach den bestehenden 4 Zielen in 4 Theile zerlegt und daher unter Umständen alle die obigen Manipulationen um den Preis von 2 Kr. 2 Hell. vorgenommen werden müssen, wenn nicht, was freilich nahe liegt und auch häufig geschieht, der Rentbeamte die kürzere und vielleicht billigere Manipulation der Selbstvertretung vorzieht, so ist wohl jeder weitere Commentar überflüssig[1]). —

[1]) Die vorstehenden Bemerkungen über die Schwierigkeit der Behandlung der Minimalsteuerbeträge kehren ihre Spitze nicht gegen das Gesetz, denn wir sind für die ausgedehnteste Heranziehung auch der kleinsten Einkommen, sondern vielmehr gegen unzweckmäßige Verwaltungseinrichtungen, wovon zum Theil weiter unten die Rede sein wird.

Schließlich möchte es noch von Interesse sein, an einigen Bestimmungen des Gesetzes nachzuweisen, welch' bedeutende Bresche auch in dieses selbst durch Zeitverhältnisse und Gesetzgebung gelegt worden ist.

Dies gilt vor Allem von der Steuerbefreiung der nicht ansässigen Lohnarbeiter nach Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes, welche durch die Socialgesetzgebung des Jahres 1868 ihre Voraussetzung verloren hat, weil dieselbe den auf dem früheren Gemeindeedict fußenden und daher selbstverständlich auch dem Einkommensteuergesetz zu Grunde liegenden technischen Begriff der Ansässigkeit nicht mehr kennt. Erst in der neuesten Zeit ist nun mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse jener Begriff im Verordnungswege dahin interpretirt worden, daß als ansässig im nunmehrigen Sinne des Einkommensteuergesetzes blos Diejenigen zu betrachten seien, welche sich in der betreffenden Gemeinde mit eigener Hauswirthschaft niedergelassen und daselbst ihren bleibenden Wohnsitz genommen haben.

Ob eine derartige Interpretation, welche an die Stelle eines früheren ganz bestimmt begrenzten gesetzlichen Begriffs einen Naturalbegriff setzt und praktisch große Unterschiede in der Steuerpflicht zur Folge hat, auf dem reinen Verwaltungsweg staatsrechtlich zuläßig ist, mag hier unerörtert bleiben und nur hervorgehoben werden, daß jene Definition in ihrem ersten Theile factisch nichts anderes, als die Steuerbefreiung der unverehelichten Lohnarbeiter bedingt, weil Junggesellenwirthschaften von eigentlichen Lohnarbeitern schon in Städten nur selten, auf dem Lande aber fast gar nie vorkommen.

Allerdings entspricht dieses der Intention des Einkommensteuergesetzes, denn nach den Motiven sollte ja mit jener Bestimmung zunächst die Steuerfreiheit des gebrödeten Dienstpersonals, welches den größten Theil der unverehelichten Lohnarbeiter bildet, bezweckt werden, allein es wird sich doch fragen, ob dieser Standpunkt des Gesetzes heutzutage wenigstens noch als richtig anerkannt werden kann.

Ohne auf die große sociale und politische Bedeutung dieser Frage näher einzugehen, darf wohl daran erinnert werden, daß die möglichste Ausdehnung der directen Steuerpflicht immer mehr als richtiger Besteuerungsgrundsatz anerkannt wird und daß der Stand der gebrödeten Dienstboten recht wohl steuerfähig ist. Es wird heutzutage sehr selten mehr vorkommen, daß solche gar keinen Lohn in Geld beziehen, und wenn derselbe auch noch so gering ist, so kann doch der Empfänger um so leichter einen kleinen Theil desselben zu einer mäßigen Recognition seiner Staatsbürgerpflichten verwenden, als er durch den Genuß der Naturalverpflegung in der Regel materiell vortheilhafter situirt ist, wie der Familie besitzende und selbst der ledige selbständige Lohnarbeiter.

Dagegen tritt in Folge der Zeitverhältnisse gegenwärtig eine andere Classe von Einkommensteuerpflichtigen mehr in den Vordergrund, welche, wenn überhaupt eine

Steuerbefreiung im Princip als zulässig erachtet werden darf, solche gewiß mit vollem Rechte beanspruchen kann, nämlich die Classe der Militärpensionisten aus dem Stande der Unterofficiere und Soldaten.

Das Bayerische im tiefsten Frieden erlassene Einkommensteuergesetz, welches gleichwohl die Löhnungen der Unterofficiere und Soldaten in Kriegs- wie in Friedenszeiten für steuerfrei erklärt, während die Gagen der Officiere und Militärbeamten in Friedenszeiten steuerpflichtig sind, stellt keine dem entsprechende Distinction bezüglich der Militärpensionisten auf, sondern begreift die Pensionen der Militärdiener einfach mit unter die steuerpflichtigen Bezüge der Abth. III. ein. Obwohl nun schon diese Bezeichnung etwas problematischer Natur ist, weil eine gesetzliche Definition des Begriffs Militärdiener nicht existirt, die nahe liegende Analogie des verfassungsmäßigen Begriffs Staatsdiener aber vielleicht das Einbegreifen der Unterofficiere und Gemeinen unter diese Bezeichnung nicht rechtfertigen würde und vermuthlich in Folge dieser Zweifelhaftigkeit des Begriffs oder aus Opportunitäts- oder Billigkeitsrücksichten die Praxis bezüglich der Besteuerung der Pensionen von Unterofficieren und Soldaten immer etwas geschwankt hat, so ist diese Frage doch erst in der neueren Zeit in Folge der Kriege der Jahre 1866 und 1870 zu einer größeren Bedeutung gelangt, welche eine präcise gesetzliche Feststellung erheischt.

Auch hier muß man sich auf die gegebene Andeutung beschränken; daß der Gegenstand übrigens Beachtung verdient und daß zum mindesten die Besteuerung der Pension des absolut erwerbsunfähigen und vermögenslosen Verstümmelten eine allem natürlichen Rechts- und Billigkeitsgefühl widerstreitende Härte bildet, wird ohnedies kaum einer näheren Begründung bedürfen[1]. —

Endlich muß auch noch der Lücke gedacht werden, welche durch die neue Gewerbegesetzgebung factisch in die zweite Abtheilung der Einkommensteuer gerissen wurde. Wenn nämlich hier das Einkommen aus freien Erwerbsarten und aus allen wissenschaftliche oder künstlerische Vorbildung erfordernden Berufsarten unter der Vorbedingung nicht gewerbsmäßiger Ausübung als einkommensteuerpflichtig erklärt wird, so treffen gegenwärtig die Voraussetzungen dieser Unterscheidung nicht mehr zu, denn es kann nach Einführung der Gewerbefreiheit im Allgemeinen ebenso wenig mehr von freien Erwerbsarten im Sinne der früheren Gesetzgebung, wie von einer ebenfalls nur auf dieser beruhenden scharfen Distinction zwischen gewerbsmäßiger und nicht gewerbsmäßiger Ausübung die Rede sein.

[1]) Es handelt sich übrigens hier nicht einmal um Minimalbeträge, da an der Steuer noch die verschiedenen Umlagen hängen und die einzelnen Monatsquittungen stempelpflichtig sind. So würde z. B. eine Pension von 315 Gulden 1 Gld. 6 Kr. Steuer, ungefähr ebenso viel an Umlagen und 42 Kr. Stempel zu entrichten haben, was eine Gesammtleistung von beinahe 3 Gulden ausmacht.

Es bedarf keiner Erörterung, wie nahe sich unter diesen Umständen die Grenzen der Gewerb- und Einkommensteuer berühren, ja verwirren müssen und wie schwierig es für den Vollzug unter Umständen erscheint, das Richtige zu treffen.

II. Die Bayerischen Steuern als System.

Wenn mit dem Bisherigen, soweit es der Raum gestattet, ein Bild von den Bayerischen Steuergesetzen im Einzelnen zu geben versucht wurde, so wird es nunmehr am Platze sein, solche als Gesammtheit in nähere Betrachtung zu ziehen[1]).

Unzweifelhaft werden die aufgezählten Steuern, abgesehen von wenigen Ausnahmsbestimmungen in die Gruppe der Ertrags- und zwar Rohertragssteuern eingereiht werden müssen. Eine solche Ausnahmsbestimmung von größerer Tragweite findet sich übrigens blos bei der Capitalrentensteuer in der Gestattung des Abzugs der Passivcapitalszinsen, während die einschlägigen Vorschriften des Grund- und des Einkommensteuergesetzes — Abzug der Aussaat, bezw. der Betriebskosten bei Abth. II. u. III. — von verhältnißmäßig geringer Bedeutung und das Haus- und Gewerbesteuergesetz vollkommen frei von ähnlichen den Charakter der Steuer in Frage stellenden Bestimmungen sind.

Wer immer sich frei von Vorurtheil mit dem Studium der Theorie befaßt hat, der wird nun zugeben müssen, daß dieselbe den Ertragssteuern eigentlich nur einen einzigen, positiven Vorzug einstimmig zugesteht, nämlich die Sicherheit des Ertrags, was freilich weniger ein principieller wie ein praktischer Vorzug genannt zu werden verdient.

Alles was sonst noch zu Gunsten der Ertragssteuern, selbst von ihren entschiedensten Anhängern angeführt zu werden pflegt, ist negativer Natur und gipfelt in der Anschauung, daß die den Gegensatz bildenden Einkommensteuern mehr oder minder undurchführbar und unzuverlässig seien.

Als Hauptgebrechen der Ertragssteuern pflegen insgemein betont zu werden:

1) die Kostspieligkeit und Schwerfälligkeit ihrer Anlage und Verwaltung,
2) die Ungleichheit der Belastung, und
3) die Härten, welche ihr Vollzug im Gefolge führt, endlich
4) die Veränderlichkeit ihrer objectiven Grundlagen.

1. Wenn Professor Held in seiner Schrift über die Einkommensteuer[2]) bei der Betrachtung der Staatsein-

[1]) In dieser Beziehung enthält namentlich die Eingangs citirte Arbeit Helferich's — zweiter Artikel — ebenso ausführliche als zutreffende Erörterungen, welche wir hiermit besonderer Beachtung empfehlen.

[2]) Dr. Adolph Held, „Die Einkommensteuer. Finanzwissenschaftliche Studien rc." Bonn bei Adolph Markus. 1872.

nahmen hervorhebt, daß jede vergleichende Finanzstatistik ein höchst gefährliches Unternehmen ist, weil es fast unmöglich erscheint, die in der Wirklichkeit vorkommenden Staatseinnahmen auf einzelne theoretische Kategorien richtig zu vertheilen, so muß diesem ohne Zweifel zutreffenden Satz nicht geringere Geltung auch bezüglich der Staatsausgaben zuerkannt werden. In noch erhöhtem Maße wird dies der Fall sein, wenn das statistische Material, wie bei dem vorwürfigen Gegenstand, äußerst dürftig ist, da es bis jetzt noch gänzlich an officiellen Versuchen fehlt, die Verwaltungskosten der einzelnen Steuern mit möglichster Genauigkeit festzustellen, und so weit thunlich in ihre letzten Bestandtheile zu verfolgen.

Es muß daher jenes schlüpfrige Gebiet hier mit um so größerer Vorsicht betreten werden, als die einzige Stütze hierbei der bereits mehrerwähnte Aufsatz Bocke's über die Statistik des Bayrischen Staatshaushalts bietet, — eine sehr verdienstvolle Arbeit, welcher jedoch nach ausdrücklicher Redactionsbemerkung jeder officielle Charakter abgeht.

Der Verfasser weist hierin zunächst nach, daß die rechnungsmäßigen Größen der Verwaltungsabgaben bei weitem nicht den wirklichen Aufwand repräsentiren, und versucht sodann das Procentenmaß festzustellen, welches unter Berücksichtigung aller nur irgendwie commensurabeln Kostenfactoren auf die Gesammtheit der Steuern und auf die einzelnen derselben trifft.

Hiernach würde sich der Kostenaufwand für die sämmtlichen directen Steuern auf beiläufig 7,36 pCt., jener für die Grundsteuer auf 23,24 pCt., die Haussteuer auf 7,31 pCt., die Gewerbesteuer auf 8,87 pCt., die Einkommensteuer auf 8,14 pCt., endlich die Capitalrentensteuer auf 8,77 pCt., beiläufig veranschlagen lassen.

Ohne Zweifel erscheint das auf die Gesammtheit der Steuern treffende Kostenprocent mit 7,36 pCt. als ein höchst beträchtliches, obwohl solches eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein dürfte, wie schon daraus erhellt, daß die Summe der Kostenprocente der einzelnen Steuern durch die Zahl dieser letzteren dividirt, noch einen weit bedeutenderen Procentsatz, wie den obigen, nämlich 11,26 entziffert.

Nun ist allerdings in der Specialberechnung der Verwaltungskosten gerade bei der ausgiebigsten Steuergattung der Grundsteuer ein Kostenfactor enthalten, welcher bei der Gesammtberechnung nicht in Berücksichtigung gezogen wurde, nämlich die auf 15 pCt. des ganzen dermaligen Grundsteuerertrags veranschlagten Zinsen, aus dem auf die Einführung des Grundsteuerdefinitivums verwendeten Capital, allein selbst wenn man diese 15 pCt., was doch kaum angehen wird, vollständig beiseite läßt, so würde sich nach der Specialberechnung immer noch ein höheres Kostenprocent, nämlich 9,53 pCt. herausstellen.

Daß dieser Procentsatz der Wahrheit vielleicht näher kommt wie der obige zu 7,36 pCt., hiefür spricht auch noch ein anderes Moment, welches wenigstens angedeutet werden muß.

Bocke geht nämlich bei der Aufstellung des auf die Verwaltung der Rentämter treffenden Aufwandes von der Einnahme aus, welche die Rentämter zu realisiren haben und bringt die auf die Steuern treffenden Verwaltungskosten in Proportion zu dem Verhältniß, in welchem jene zu den übrigen Einnahmen stehen: da die directen Steuern etwas über ein Drittel der von den Rentämtern zu erhebenden Einnahme betragen, so wird eine gleiche Quote von den Gesammtunterhaltungskosten der Rentämter auf das Conto der Steuern geschrieben.

Obwohl nun einerseits zugegeben werden muß, daß ziffermäßig mit einigem Anspruch auf Sicherheit nicht wohl anders manipulirt werden kann, so darf andrerseits wenigstens daran erinnert werden, daß die Größe der zu erhebenden Einnahmen keineswegs in einem nothwendigen Causalzusammenhang mit dem darauf zu verwendenden Arbeits- und Zeitaufwand, sowie dem entsprechenden Kostenbetrag steht und daher das obige Verfahren schon aus diesem Grunde nicht zu absolut richtigen Resultaten führen kann.

Wie groß der effective Zeit- und Mühe-, sowie der dadurch bedingte Kostenaufwand ist, welcher auf die Erhebung und Verwaltung einer bestimmten Einnahmegattung trifft, läßt sich nun freilich schwer fixiren, allein kein Praktiker wird, im vorliegenden Fall nach einem ungefähren Ueberschlag befragt, nur einen Augenblick anstehen, sein Urtheil dahin abzugeben, daß wenn sich die directen Steuern der Summe nach zu den übrigen von den Rentämtern verwalteten Einnahmen wie 1 zu 3 verhalten, bezüglich der Verwaltungskosten füglich mindestens das umgekehrte Verhältniß angenommen werden darf, indem die Verwaltung der directen Steuern ungleich mehr Schwierigkeiten und Umständlichkeiten mit sich bringt, wie jene aller übrigen Einnahmen zusammen.

Es fällt also factisch jedenfalls eine viel größere Quote von den Generalkosten der Rentämter auf die directen Steuern, als sich aus jener Berechnung ergibt, und wenn für solche auch nicht leicht eine bestimmte Ziffer angenommen werden kann, so dürfte aus dieser Thatsache wenigstens der wohlbegründete Schluß zu ziehen sein, daß, wie eben bemerkt, der Kostenanschlag von 7,36 pCt. keineswegs als zu hoch berechnet erscheint und vielleicht ein solcher von 9 oder 10 pCt. der Wahrheit noch viel näher kommen dürfte.

— Diese Schrift nimmt gewiß eine hervorragende Stelle in der einschlägigen Tagesliteratur ein. Ueber ihren wissenschaftlichen Werth mögen competentere Stimmen urtheilen; dagegen glauben wir uns zu der Erklärung berufen, daß ihr Inhalt, was der Titel kaum ahnen läßt, auch den Praktiker in vieler Beziehung befriedigen muß.

Mit der Gewinnung dieses Resultats darf übrigens die Erörterung des Kostenpunktes noch keineswegs als erschöpft erachtet werden und ist vielmehr noch die Frage in Erwägung zu ziehen, welchen Kostenaufwand der Vollzug für die Steuerpflichtigen mit sich bringt, eine Frage, welche zuverlässig auch ihre Berechtigung hat, obwohl sie insgemein übergangen zu werden pflegt und in der That auch in der bezeichneten Arbeit Bocke's außer Berücksichtigung geblieben ist.

Die Gründe für die Unterlassung sind freilich höchst einleuchtend — es fehlt hier noch weit mehr an dem nöthigen statistischen Material und kann daher von zuverlässigen ziffermäßigen Aufstellungen in dieser Richtung nicht wohl die Rede sein.

Wenn gleichwohl der Versuch unternommen wird, auch diesen Gegenstand in den Kreis der Erörterung zu ziehen, so kann derselbe natürlich blos dahin zielen, eine gewisse Ahnung von den hier in Betracht kommenden Kosten zu geben und die allgemeine Aufmerksamkeit mehr auf diese wichtige Frage zu lenken, welche, wie gleich gezeigt werden soll, bis zu einem gewissen Grade wenigstens keineswegs schwieriger zu lösen sein würde, wie die kurz vorher behandelte, sofern nur von competenter Seite für die theilweise ziemlich leichte Beschaffung des nöthigen Materials Sorge getragen wird.

Es liegt bekanntlich in der Natur der Ertragssteuern mit ihrer Nichtberücksichtigung der individuellen wirthschaftlichen Lage der Steuerpflichtigen, daß sich regelmäßig ein nicht unbeträchtlicher Theil der einzelnen Steuerschuldigkeiten als absolut oder wenigstens momentan uneinbringlich erweist, indem die Schuldner schlechtweg oder vorübergehend zahlungsunfähig sind bezw. zu sein scheinen. Die nothwendigen Versuche der Finanzverwaltung, die an den bestimmten Terminen nicht geleisteten Zahlungen zu erzwingen, verursachen nun besondere Kosten, die Executionsgebühren, welche im Falle des Gelingens jener Versuche von den zahlungspflichtigen Parteien getragen werden müssen. Wie hoch sich diese Kosten jährlich belaufen, ist leicht zu berechnen und auch den leitenden Kreisen genau bekannt, da jedoch keine Zusammenstellungen hierüber veröffentlicht sind, so können sie blos auf Grund gewisser äußerer Anhaltspunkte und Privatnotizen hier beiläufig geschätzt werden. Die fraglichen Gebühren fließen nämlich den Rentboten zu, welche hievon auch die etwa nöthigen Gehilfen — Beiboten — zu unterhalten haben. Wenn man nun erwägt, daß es im diesseitigen Bayern gegen 200 Rentämter giebt, an welchen durchschnittlich wenigstens ein aus dem Gebührenanfall honorirter Beibote gehalten wird, während hievon noch ein Ueberschuß für den Rentboten bleiben muß, weil derselbe ohne diesen mit seinem kärglichen Gehalt unmöglich auskommen kann, so dürfte ein durchschnittlicher Anfall von 500 Gld. Executionsgebühren für das Amt keinesfalls zu hoch gegriffen erscheinen, wonach sich ein Gesammtbetrag von 100,000 Gld. per Jahr entziffern würde[1]).

Mit dieser gewiß ganz ansehnlichen Summe ist aber der Kostenaufwand auf Seite der Steuerzahler noch lange nicht zu Ende, es müssen vielmehr noch andere Factoren in's Auge gefaßt werden, über deren Umfang es allerdings auch an Erhebungen mangelt, welche freilich auch nicht so leicht genügend zu beschaffen sind.

Zur Beleuchtung dieses Gegenstandes ist es vor Allem nöthig, einen Blick auf den in Bayern üblichen Perceptionsmodus zu werfen.

Bei dem weitaus größten Theil der Rentämter besteht noch die sog. Detailperception, d. h. die sämmtlichen Steuer- und Gefällsschuldigkeiten müssen von den Aemtern einzeln vereinnahmt, verbucht und quittirt werden und die Pflichtigen sind gehalten, für deren Ablieferung an das Amt an den vier Zahlungsterminen selbst Sorge zu tragen, die Schuldigkeit mag noch so klein und die Entfernung vom Amt noch so groß sein[2]).

Es liegt auf der Hand, daß diese Einrichtung ein großes Hinderniß für die prompte Abführung der Gefälle bildet, denn die weiter entfernten Steuerpflichtigen werden häufig wirklich abgehalten sein, an den festgesetzten Zahltagen bei Amt zu erscheinen, oder wenn kein äußerer Abhaltungsgrund gegeben ist; einen inneren in der Erwägung der mit dem Gang verknüpften Zeitversäumniß und Mühe finden.

Alle diese säumigen Zahler müssen vom Botenpersonal zur Zahlung gemahnt und bei fruchtloser Mahnung im Executionswege dazu gezwungen werden.

Die Mahngebühr beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung und die Größe der Schuldigkeit 4 Kr., allein so geringfügig auch diese Auslage ist[3]), so hat der Steuerpflichtige, wenn er auf die Mahnung das Gefäll zu Amt bringt, immerhin einen positiven Verlust, weil er die Mahngebühr entrichten muß, während der den früheren Abhaltungsgrund bildende Zeit- und Müheaufwand auf den Gang genau derselbe bleibt.

Der Ausweg liegt nahe; er giebt seine Steuer dem mahnenden Boten mit, was aber gegen die bestehende Vorschrift verstößt, da das Botenpersonal im Mahnverfahren sich der Einhebung von Gefällen enthalten soll[4]). Diese Vorschrift hat nun in vielen Fällen blos

[1]) Hievon trifft allerdings eine kleine Quote auf die übrigen Gefälle.

[2]) Der durch diese Einrichtung für die Aemter erwachsende Zeit- und Müheaufwand ist freilich ganz unberechenbar, jedenfalls würde aber ein großer Theil der Generalkosten der Rentämter hierauf zurückzuführen sein, wenn jener Aufwand in Geld angeschlagen werden könnte, von den fortwährenden Störungen der übrigen Geschäfte und ihren schlimmen Folgen gar nicht zu reden.

[3]) In vielen Fällen doch höher als die zu entrichtende Steuer; vgl. oben die Minimalbeträge der Einkommensteuer, auch bei allen übrigen Steuern finden sich ähnliche.

[4]) Diese Vorschrift hat den Zweck, die Gefällspflichtigen vor Unterschlagungen durch das Botenpersonal zu schützen, allein

die Wirkung, daß den Parteien noch ein besonderer Kostenaufwand in Gestalt eines Extrahonorars für den Boten erwächst. Ganz natürlich: da der letztere nicht zur Ueberbringung der Gefälle verpflichtet ist und er ohne Geldgepäck jedenfalls unbesorgter und bequemer marschirt, so ist es ebenso begreiflich wie billig, wenn er sich für seine Mühewaltung und Gefahr eine besondere Provision ausbittet, welche aber auf reinem Privatübereinkommen beruht und sich daher schlechterdings jeglicher Controle seitens der Aemter entzieht.

Es läßt sich daher der fragliche Kostenaufwand für die Steuerpflichtigen auch nicht einmal annähernd feststellen und ist nur so viel gewiß, daß er besteht und fortwährend im Steigen begriffen ist, je mehr sich die Gefällseinhebung durch das Botenpersonal ausbreitet.

Unter allen Umständen ist die Summe an regelmäßigen und unregelmäßigen Botengebühren, welche das Ertragssystem, verbunden mit dem angedeuteten zweckwidrigen Perceptionsmodus, den Steuerpflichtigen abzwingt, eine höchst ansehnliche, allein diese würde vielleicht vollständig gegen den Betrag der durch die letztere Einrichtung bedingten Transportsteuer, dieser drückendsten aller Abgaben, wie sie Carey richtig bezeichnet, verschwinden, wenn die Möglichkeit gegeben wäre, diese Größen ziffermäßig zu vergleichen.

Freilich ist man in dieser Beziehung blos auf die Phantasie angewiesen; denn es existiren nicht die entferntesten statistischen Erhebungen hierüber, so interessant dieselben auch sein und so leicht bis zu einem gewissen Grade die nöthigen Materialien mit Hülfe der Aemter zu gewinnen sein würden.

So ließe sich z. B. ohne große Schwierigkeit feststellen, wie viele Steuerpflichtige jeder Gattung jährlich im ganzen Königreich zur Entrichtung der Steuer zu Amt kommen und welchen Weg jeder Einzelne zurückzulegen hat, weil dieselben gemeindeweise zur Perception vorgeladen werden und daher nur die Zahl der Erscheinenden und die Entfernung der Gemeinden vom Amtssitz angegeben zu werden braucht. Die weiteren hierauf zu basirenden Erhebungen, um den Durchschnittswerth des einzelnen Ganges beiläufig festzustellen, ließen sich dann freilich ins Ungemessene ausdehnen, allein selbst bei möglichster Beschränkung in dieser Richtung würde wenigstens eine gewisse Minimalgröße mit um so größerer Sicherheit zu gewinnen sein, je geringer jener Durchschnittswerth gegriffen wird.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei einer solchen Erhebung ganz frappante Ziffern herauskommen müßten, allein diese würden die schädlichen Wirkungen jenes Instituts noch lange nicht veranschaulichen, weil die freilich noch weniger berechenbaren ethischen Bedenken gegen dasselbe hiebei auf keinem Fall zum Ausdruck gelangen.

Wie schwer diese wiegen, das läßt sich leicht ermessen, wenn man bedenkt, wie solche müssige Gänge das Laster des Müssiggangs mit seinen gewöhnlichen Begleitern, Streit-, Spiel- und Trunksucht, zu befördern geeignet sind, und welch' verhängnißvolle Dreingabe zu den wirthschaftlichen Nachtheilen jener Einrichtung hierin zu erblicken ist [1]).

So sehr dieses Thema eine nähere Ausführung verlohnen und so reichlich der Stoff aus der Praxis hiezu gegeben sein würde, so kann doch am gegenwärtigen Platze hierauf nicht näher eingegangen werden, jedoch dürften die bisherigen Andeutungen genügen, um ein annäherndes Bild von den Lasten zu geben, welche das Bayerische Steuersystem für den Staat sowohl, wie für die einzelnen Staatsbürger mit sich bringt.

2. Was die als schädliche Wirkung der Ertragssteuer bezeichnete Ungleichheit der Belastung anlangt, so haben wir schon oben gesehen, daß die einzelnen Steuern, selbstständig betrachtet, mehr oder minder zu solchen Resultaten führen, und wird deshalb nunmehr in nähere Erwägung zu ziehen sein, welche Wirkungen in dieser Richtung den Steuern als Gesammtheit oder, mit einem Worte ausgedrückt, dem Steuersystem zugeschrieben werden müssen.

Die Erörterung dieses Gegenstandes führt nothwendig auf das heikle Gebiet der Lehre von der Steuerüberwälzung, denn es steht außer Zweifel, daß der Vorwurf der Ungleichheit der Belastung dem Steuersystem als Ganzem unmöglich gemacht werden kann, wenn die Steuern in der Wirklichkeit blos dahin fallen, wohin sie ursprünglich adressirt sind, und daß unter dieser Voraussetzung alle thatsächlich dennoch bestehenden Ungleichheiten lediglich den einzelnen Steuergattungen zur Last gelegt werden müssen.

Faßt man die Lehre von der Steuerüberwälzung ins Auge, wie sie sich in der Neuzeit zu gestalten beginnt, so drängt sich die Wahrnehmung auf, daß dieselbe, als Dogmatik wenigstens, in den letzten Zügen liegt und einem gewissen Nihilismus Platz macht. Während ein großer Theil der älteren Schule den Ueberwälzungsproceß in abstracte Formen fest zu bannen versucht hat, ist man jetzt so rationell geworden, die Sache gehen zu lassen wie's Gott gefällt: unter gewissen Voraussetzungen und bis zu einem gewissen Grade ist die Abwälzung aller Steuern möglich oder auch unmöglich, jedenfalls aber nicht nachweisbar, so lautet nunmehr mit größeren oder geringeren Abweichungen die Losung.

Nach alledem liegt allerdings die Frage nahe, weshalb die Steuerüberwälzung noch immer als eine selbst-

dieses Princip erscheint durch die neue Executionsordnung, nach welcher jenes Personal im eigentlichen Vollstreckungsverfahren zur Einhebung und Quittirung der Gefälle verpflichtet ist, bereits durchlöchert, ohne daß eine Vorsorge darüber getroffen wurde, wer hier im Falle der Unterschlagung bei Insolvenz des Boten die Haftung trägt.

[1]) Gerade in jenen Gegenden Bayerns, welche ohnedies überreich an anderwärts längst abgewürdigten Feiertagen sind, bildet auch noch der Steuertag häufig einen Feiertag, welcher in der obigen Weise entsprechend ausgenutzt zu werden pflegt.

ständige Materie behandelt und dieselbe nicht einfach in die Lehre vom Preis verwiesen wird.

Der Grund hiefür liegt jedenfalls in der Natur der Steuern, als unveränderliche, dauernde, größere Kreise der Bevölkerung in gleichem Maße treffende und daher besonders leicht erkenn- und ausscheidbare Kosten, welche zugleich der Einwirkung der gewöhnlichen Preisfactoren des Verkehrs entrückt sind.

Wenn diese ausschlaggebenden Eigenschaften bei keiner anderen Gattung von Kosten in gleichem Grade vorhanden sind, so muß, was hier von besonderer Wichtigkeit ist, auch ausdrücklich hervorgehoben werden, daß jene Kennzeichen blos den Ertragssteuern angehören, und daß solche bei der Einkommensteuer zum größten Theile wegfallen. In der That ist bei diesen von den obigen Kriterien blos die Unabhängigkeit von den wirthschaftlichen Preisfactoren vorhanden, alle übrigen mangeln.

Es kann daher von einer eigentlichen Steuerüberwälzung blos bei den Ertragssteuern die Rede sein und liegt hierin jedenfalls eines der gewichtigsten Bedenken, welche gegen diese Steuergattung und die aus Ertragssteuern zusammengesetzten Steuersysteme erhoben werden können.

Daß die Steuerüberwälzung ein Uebel ist, welches dem Zweck der directen Steuern Abbruch thut, wird allgemein zugegeben, allein man versucht sich hierüber mit dem Gedanken zu beruhigen, daß jener Factor blos unmittelbar nach der Einführung von neuen Steuern empfindlich wirken könne und mit der Zeit, wenn der Ueberwälzungsproceß zur Ruhe gelangt ist, die Gewöhnung über die ursprünglichen Prägravationen hinweg helfen müsse; eine Anschauung, deren äußerste Consequenz bekanntlich in dem Canard'schen Satz tout vieil impôt est bon etc. zum Ausdruck gelangt ist.

Die Richtigkeit dieser Aufstellung soll hier nicht weiter erörtert werden, so viel sich auch dagegen einwenden ließe und ist vielmehr lediglich der praktische Gesichtspunkt zu betonen, daß wenn man solche auch rückhaltslos anerkennen müßte, eine neue Erprobung derselben doch unvermeidlich wird, sowie nur eine Steuererhöhung eintritt, eine Eventualität, welche bei gleichbleibenden Verhältnissen in Bayern unvermeidlich ist.

Hienach erheischt der Zweck dieser Arbeit, doch noch einen kurzen, möglichst praktisch gehaltenen Blick auf die Frage der Steuerüberwälzung mit besonderer Berücksichtigung auf den hier zu Tage tretenden Unterschied zwischen den vorbezeichneten Steuergattungen zu werfen.

Betrachtet man die Sache abgelöst von allen Schulbegriffen von dem nächstliegenden natürlichen Standpunkt aus, so wird man zugeben müssen, daß jeder Preisüberwälzung vor Allem ein subjectives Gesetz zu Grunde liegt, welches sich einfach dahin formuliren läßt, daß sich Jedermann für seine Kosten schadlos zu halten sucht, und seine Quelle zunächst im Egoismus der menschlichen Natur, nicht in wirthschaftlichen Verhältnissen hat. Diese bilden vielmehr blos die Grenze für die Bethätigung des genannten Gesetzes. Wäre dem anders, dann müßte der wirthschaftlich günstig Situirte an die Abwälzung einer geringfügigen Ausgabe gar nicht denken, während doch die Erfahrung gerade im Gegentheil lehrt, daß bei dem Durchschnittsmenschen mit dem Zunehmen des Wohlstandes auch die Bedachtnahme auf den eigenen Vortheil steigt.

Von diesem Standpunkt aus hat der von der Theorie aufgestellte Satz, daß die Steuerüberwälzung nur die Verhältnißmäßigkeit der Steuerleistung herstellen und wo diese schon bestehe, überhaupt nicht Platz greifen könne, gewiß nur eingeschränkte Bedeutung, denn selbst die rationell best an- und umgelegte Steuer werden die Betroffenen abwälzen, wenn sie anders können.

Je ungehemmter und allgemeiner nun die wirthschaftlichen Verkehrsgesetze zur Geltung gelangen, desto mehr wird natürlich jenes egoistische Streben eingedämmt werden, allein wir sind bekanntlich von vollkommenen Zuständen noch weit entfernt; es steht daher dem fraglichen Kostenprincip noch ein so großes Feld offen, daß die obige Aufstellung nothwendig einseitig erscheinen muß.

Dies läßt sich praktisch an der nächsten besten Steuer veranschaulichen und mag hiezu die Grundsteuer gewählt werden, weil gerade hier die Abwälzbarkeit am meisten bestritten zu werden pflegt. Die einschlägigen Argumente sind bekannt, sie laufen im Wesentlichen darauf hinaus, daß die nothwendige allgemeine Verminderung des Angebots durch schwächere Production nicht wohl möglich erscheine, oder wenigstens durch die ausländische Concurrenz wieder ausgeglichen werden müsse.

Dies mag im Großen und Ganzen zugegeben werden, obwohl sich recht gut Verhältnisse denken lassen, welche zur Erregung von Zweifeln geeignet sind.

Wenn man sich z. B. in die Zeitperiode der Einführung der Bayerischen Grundsteuer versetzt, welche weder den gegenwärtigen internationalen Handelsverkehr mit seinen gewaltigen Communicationsmitteln, noch einen allgemeinen geregelten localen Verkehr, geordnetes Schrannenwesen u. dgl., wohl aber ergiebige Eingangszölle auf ausländische Rohproducte kannte, und hiebei dem Umstand gebührend Rechnung trägt, daß die Erzeugnisse der Landwirthschaft fast ausnahmslos zu den unentbehrlichen Lebensbedürfnissen gehören, deren Preissteigerung keineswegs eine Verminderung der Nachfrage nothwendig bedingt, so wird man sich kaum von der Unmöglichkeit der Ueberwälzung überzeugen können. Aber auch abgesehen hievon, kommt noch in Betracht, daß es sowohl Bodenerzeugnisse als Gegenden giebt, bei welchen auch heutzutage noch die allgemeinen Gesetze des Marktverkehrs entweder gar nicht oder nur in eingeschränktem Maße zur Geltung gelangen. Zu den ersteren gehören jene Producte des Landwirths, welche keinem durch den großen Verkehr geregelten Schrannencurs unterliegen, wie Butter, Eier, Schmalz, Kleinvieh, Gemüse 2c., zu den letzteren

die größeren Ortschaften auf dem Lande, welche nicht in der Nähe von Städten gelegen sind und keinen eigenen förmlichen Markt besitzen. Mit solchen Producten und an solchen Plätzen vollzieht sich fast noch jeden Tag die Ueberwälzung, oft in der handgreiflichsten Weise.

Dieselbe Bauersfrau z. B., die so eben in der Rentamtskanzlei ihre Steuer mit Umlage bezahlt hat, begiebt sich von da zur Frau des Beamten und bietet derselben eine Quantität Schmalz, Butter oder Eier oder sonst dergleichen zum Kaufe an. Nach dem Preise befragt, nennt sie einen höheren Betrag als er bisher üblich war und hat auf alles Remonstriren und Feilschen blos den weniger logischen als unerschütterlichen Einwand: „Hab ich doch selbst erst so viel Steuer im Amt zahlen müssen." Zur Ehre der Frau muß gesagt werden, daß sie hiemit keineswegs das jus talionis blos gegenüber dem steuererhebenden Beamten in Scene setzen will; abgewiesen von der ersten Kundin, geht sie daher zu einer anderen Beamten- oder Bürgersfrau mit demselben festen Offert, und wenn sie solches nicht realisiren kann, lieber mit ihrer Waare wieder nach Haus, denn sie ist in guten Verhältnissen und nicht auf den Verkauf angewiesen. Aber die Frau handelt doch gegen alle gesunden Gesetze der Volkswirthschaft und man wird mit verdientem Hohne ihre verrückte Forderung abweisen? Ersteres ist vollkommen richtig, letzteres geschieht aus dem einfachen Grunde nicht, weil man, wenn auch nicht augenblicklich die Waare, so doch die Frau braucht. Es ist kein Markt im Ort, keine Stadt mit dem ihrigen nahe genug und die Hausfrauen des Platzes sind daher auf solche Lieferanten angewiesen und hüten sich, dieselben vor den Kopf zu stoßen. Es besteht also unter jenen sogar eine förmliche Concurrenz, ihre bäuerlichen Hauslieferanten sich treu und gewärtig zu erhalten und der Bäuerin wird ihre Waare, unter Umständen selbst da wo momentan kein Bedarf ist, im Wege einer gewissen Ehrenintervention abgenommen werden.

Aehnliche, wenn auch vielleicht weniger drastische Beispiele ließen sich noch ungezählte aus dem Bereich einer jeden Steuer anführen, denn es bedarf durchaus nicht der naiven Offenherzigkeit jener Bäuerin, um von der Absicht und Möglichkeit der Steuerüberwälzung im concreten Falle überzeugt zu werden: wo nur immer in irgend welchem Grade Monopolpreise möglich sind — und die Grenzen dieser Möglichkeit erscheinen ziemlich weit, wenn man auf dem Lande, nicht blos in großen Städten, Belege zu einer Preistheorie sammelt — da ist auch Raum für die Steuerüberwälzung; für die Absicht bürgt das erörterte subjective Kostengesetz.

Allein es kommt bei dieser Frage auch noch ein anderes Moment in Betracht, welches namentlich in der Neuzeit eine immer größere Rolle zu spielen berufen ist, nämlich die Association.

Wenn die eigenthümlichen eben betonten Eigenschaften der Ertragssteuern, welche sie von allen übrigen Arten von Kosten unterscheiden, an und für sich schon geeignet sind, die davon Betroffenen zu einer gleichmäßigen Reaction zu veranlassen, so liegt auf der Hand, daß dieselben Ursachen auch die Wirkung ausdrücklicher Verabredung zu diesem Zweck zu erzeugen vermögen und daß auf diesem Wege der gewünschte Erfolg noch sicherer erzielt werden kann. Belege hiefür liefert die tägliche Erfahrung, namentlich auf dem Gebiete der gewerblichen Production, in genügender Anzahl an die Hand und mag daher nur ein ebenfalls in den Bereich der Grundsteuer fallendes, aus dem Leben gegriffenes Beispiel zur Veranschaulichung hier angeführt werden.

In einem kleinen Landstädtchen wird der Bedarf an Milch für die hauptsächlich aus Gewerbtreibenden bestehende Bevölkerung von wenigen größeren Oekonomen des Ortes geliefert, da eine Zufuhr dieses Artikels vom platten Lande bei der täglichen Nothwendigkeit desselben und der Entfernung der nächsten Dörfer, sowie der ungünstigen Terrainverhältnisse, nicht besteht. Nun wird von der Gemeinde eine Erhöhung der nach Maßgabe der directen Steuern zu vertheilenden Gemeindeumlagen beschlossen. Flugs treten die obigen Oekonomen zusammen und verabreden durch eine Erhöhung des Milchpreises sich schadlos zu halten, was auch sofort geschieht, und von den Betroffenen schlechterdings nicht abgeändert werden kann.

Bei der großen Ausdehnung, welche heutzutage das Associationsprincip mehr und mehr gewinnt, bedarf es sicher nur dieser Andeutung, um zu zeigen, welche Wirkung dieser Factor auf dem hier in Frage stehenden Gebiete äußern kann; eine Wirkung, welche um so intensiver erscheinen muß, als die das einzige durchgreifende Schutzmittel gegen die Association der Producenten bildende Association der Consumenten erfahrungsgemäß viel schwieriger mobil zu machen ist, und bis jetzt noch in dieser Richtung nur vereinzelte schüchterne Versuche zu verzeichnen sind.

Nach alledem charakterisirt sich die Steuerüberwälzung lediglich als eine rein wirthschaftliche Machtfrage: in wie weit aber dieselbe in einem bestimmten Staate und in einer bestimmten Zeitperiode zur Verwirklichung gelangt, wie groß der Bruchtheil der Bevölkerung ist, welcher in diesem Kampfe ums Dasein in letzter Reihe im eigentlichen Sinne des Wortes die Kosten trägt und welcher Classe derselbe angehört, das läßt sich bei der ungeheuren Beweglichkeit und Vielgestaltigkeit des Ueberwälzungsprocesses schlechterdings nicht genau feststellen. Allein so negativ dieses Resultat auch erscheinen mag, es genügt vollkommen, um die Verurtheilung eines Ertragssteuersystems zu begründen. Denn gerade jene Ungewißheit über das individuelle Maß der concreten Verwirklichung der Ueberwälzung bringt bei diesem System die Unmöglichkeit mit sich, die Vertheilung der Steuerlast entsprechend zu bemessen und spricht am eindringlichsten gegen jede Steigerung derselben. Wenn wir ge-

sehen haben, daß die Bayerischen Ertragssteuern gerade den kleinen Steuerzahlern unverhältnißmäßige Opfer zumuthen, so kann man in der Möglichkeit der Ueberwälzung keine allgemeine Ausgleichung hiefür finden, weil man eben nicht weiß, in wie weit dem Einzelnen die Ueberwälzung gelingt und ob nicht gerade durch diese wieder neue Prägravationen auf anderer Seite entstehen, die vielleicht noch schlimmer wirken. Gerade für letzteres spricht aber die größte Wahrscheinlichkeit, denn wenn sich auch, wie schon bemerkt, weder die Quote, noch die Classe der wirklichen Steuerzahler speciell fixiren läßt, so liegt doch auf der Hand, daß die zahlreichste Bevölkerungsclasse auch das größte Contingent hiezu stellen muß, und diese ist die Classe der Lohnarbeiter oder ganz allgemein ausgedrückt, der unbemittelte oder gering bemittelte Theil der Bevölkerung.

Es erübrigt nun, des Zusammenhangs wegen, nur noch zu untersuchen, in wie weit bei der Einkommensteuer diese den Ertragssteuern anklebenden Nachtheile als ausgeschlossen erscheinen.

Allerdings kann von einer absoluten Unmöglichkeit der Ueberwälzung auch hier nicht die Rede sein, denn dieselbe wird nur unter der idealen Voraussetzung vollständig ruhen, daß an die Stelle des menschlichen Egoismus auf diesem Gebiete ein allgemeines Bewußtsein der Bürgerpflicht tritt, welches für den einzelnen Steuerpflichtigen den kategorischen Imperativ gebiert, die ihm zum allgemeinen Besten auferlegte Last auch unter allen Umständen selbst zu tragen; allein wenn auch in dieser subjectiven Richtung nicht der entfernteste Fortschritt zu verzeichnen wäre, so würde doch aus objectiven Gründen die Ueberwälzung bei dieser Steuergattung eine weit geringere Rolle spielen müssen[1].

Wie bereits oben angedeutet, fehlen nämlich hier die Hauptgrundlagen für die Ueberwälzung, indem an die Stelle einer unveränderlichen, ganze Bevölkerungsclassen dauernd und gleichmäßig treffenden Last eine bewegliche, rein individuelle Größe tritt. Hieraus folgt mit Nothwendigkeit, daß auch alle etwaigen Ueberwälzungsversuche immer individuell begrenzt bleiben müssen, und daher gerade der den Ertragssteuern eigenthümliche Haupthebel der Ueberwälzung, die zufällige und die ausdrücklich verabredete Classenassociation, zu diesem Behuf hier nicht in Wirksamkeit treten können.

Der große Unterschied, welcher hierin liegt, wird am besten klar, wenn man sich in irgend eine praktische Situation zu versetzen sucht.

[1]) Uns ist nur eine Stimme bekannt, welche die Einkommensbesteuerung mit der Ertragsbesteuerung in Bezug auf die Möglichkeit der Ueberwälzung in eine Linie stellt und diese ist auf S. 7 des Motivenberichts zu den neuesten Oesterreichischen Steuergesetzentwürfen enthalten. Allein hier merkt man wohl die Absicht, auch fehlt es durchaus an jedem Versuch zur Begründung jener Anschauung. Vgl. dagegen z. B. Helferich S. 547 a. a. O.

Nehmen wir an, die sämmtlichen Genossen eines Gewerbes in einer Stadt treten zusammen, um gemeinsam eine Preiserhöhung ihrer Producte zu beschließen und durchzuführen[1]).

Wenn ein solches Unternehmen nicht auf reiner Gewinnsucht, sondern auf mehr oder minder drängenden wirthschaftlichen Einflüssen beruht, wenn also die Absicht der Betheiligten nicht auf einfache Vergewaltigung der Consumenten, sondern auf Vertheidigung gegen jene Einflüsse gerichtet ist, so wird die Quantität des zu erzielenden Preisaufschlags immer nur auf Grund sorgfältiger Erwägung und Berechnung der Durchschnittskosten der einzelnen Producenten festgestellt werden. In dieser Kostenberechnung wird nun die Gewerbesteuer jedenfalls mit inbegriffen sein, weil sich für dieselbe leicht eine gemeinsame Größe finden läßt, denn die Normalanlage ist an und für sich schon für jeden Betheiligten dieselbe und für die Betriebsanlage nimmt man eben die Durchschnittszahl der von den Gewerbsgenossen verwendeten Gewerbsgehülfen. Es liegt nun auf der Hand, daß dieses blos bei einer Ertragssteuer, wie die Bayerische Gewerbesteuer es ist, angeht und die Einkommensteuer eine derartige Einrechnung in einem solchen Fall schlechterdings ausschließt. Denn wie soll hier die gemeinsame Größe gewonnen werden, wenn jeder Betheiligte einen durchaus selbständigen von den anderen verschiedenen, von Jahr zu Jahr wechselnden Steuerbetrag zu entrichten hat? Der einzige mögliche Weg hiezu, nämlich die Erhebung des Durchschnitts der sämmtlichen, von den Genossen im letzten Jahre entrichteten Steuern würde doch nur zu einer rein willkürlichen Größe führen, abgesehen von der formellen Schwierigkeit, daß die Betretung desselben genaue, hier aber jeder Garantie entbehrende Angaben der einzelnen Steuergrößen voraussetzt.

Man darf daher wohl mit einiger Berechtigung annehmen, daß bei einem Unternehmen, wie das in's Auge gefaßte, an eine Berücksichtigung der Einkommensteuer als Kostenfactor ebensowenig gedacht, als die Hereinziehung der Ertragssteuer in dieser Eigenschaft unterlassen werden wird.

Der gleiche Grund, welcher die verabredete Verbindung zur Ueberwälzung bei der Einkommensteuer unmöglich oder wenigstens unwahrscheinlich macht, verbietet natürlich auch eine selbständige gleichförmige Handlungsweise größerer Kreise von Betroffenen und muß hienach die Massenwirkung wegfallen, während sich die angestellten Einzelversuche zu diesem Zweck gegenseitig bekriegen und aufheben werden und selbst im Falle des Gelingens ihre Wirkung nur von kurzer Dauer sein kann, weil der jährliche Wechsel der Steuergröße es selbst den bestsituirten Einzelnen unmöglich macht, dieselbe als regelmäßigen Kostenfactor zu behandeln.

[1]) Wie z. B. die Schuhmacher in München vor einiger Zeit einen Preisaufschlag von $33^1/_3$ pCt. vereinbart haben.

3. Was die Härten anlangt, welche bei den Ertragssteuern der Vollzug mit sich bringt, so sind dieselben selbst von der Theorie unbestritten und wurden auch bereits im Verlaufe dieser Arbeit mehrfach praktische Beispiele aus dem Gebiete der Bayerischen Gesetzgebung an die Hand gegeben. Es dürfte nur noch von Interesse sein, zu zeigen, wie bei einem derartigen System selbst ausdrücklich auf Milderung der Härten berechnete Einrichtungen schließlich nur dazu angethan sind, jene erst recht hervortreten zu lassen.

Dies gilt in vollem Maße von dem Bayerischen Steuernachlaßgesetz vom 1. Juli 1834, nach welchem unter bestimmten factischen Voraussetzungen die „Minderung des einer Steueranlage zu Grunde liegenden Ertrags, Einkommens oder Werthes" einen entsprechenden Erlaß an der Steuerschuldigkeit begründet.

Die Consequenzen dieses, ein vollkommen logisches Correlat zu dem Ertragssteuersystem bildenden Gesetzes, möge in Kürze nachstehendes Beispiel veranschaulichen.

In einem Dorf bricht Feuer aus und es werden zwei Bauern davon betroffen. Dem einen verbrennt sein Wohnhaus mit gesammter Einrichtung, allen Kleidern, seinem Baarvorrath an Geld rc., aber Scheune und Stall bleiben unversehrt; dem andern brennt blos das Dach der Scheune an, das Feuer wird wieder gelöscht, aber es geht hiebei ein Theil der eingeheimsten Ernte zu Grunde. Ohne Zweifel befindet sich nun der erstere, welcher wenigstens den zwanzigfachen Werth verliert und vielleicht momentan ein Bettler ist, in einer schlimmeren wirthschaftlichen Lage wie der letztere, allein nichts destoweniger erhält blos dieser nach dem Gesetze Nachlaß an der Grundsteuer, der andere keinen Pfennig, weil kein der Steueranlage zu Grunde liegender Werth getroffen wird!

Dieses Beispiel bedarf wohl keines Commentars, denn der ganze Widersinn des Ertragssteuersystems kann kaum klarer zu Tage treten.

Daß das Bayerische Steuernachlaßgesetz auch in formeller Beziehung dem Steuersystem vollkommen ebenbürtig ist, indem sein Vollzug Schwierigkeiten und Umständlichkeiten, ja Unmöglichkeiten in Masse mit sich bringt, kann leider hier nicht näher erörtert werden und mag daher nur die Andeutung genügen, daß die meisten Verhandlungen über Steuernachlässe in der Regel aus reinen Fictionen bestehen, weshalb der hierauf von den Aemtern zu verwendende Zeit- und Müheaufwand zum großen Theil als vergeudet betrachtet werden muß.

4. Auch für den vierten der oben aufgestellten Cardinalmängel der Ertragssteuer giebt das Bayerische Steuersystem zutreffende Beispiele an die Hand, wie solche ebenfalls aus dem bisherigen schon in genügender Anzahl zu entnehmen sind.

In der That, wenn man das verhältnißmäßig geringe Alter der sämmtlichen Bayerischen Steuergesetze in's Auge faßt, so ist es geradezu erstaunlich, wie bereits der Zahn der Zeit an ihren Grundlagen genagt hat, denn es ist fast kein einziges, welches nicht in Folge der fortschreitenden politischen und wirthschaftlichen Entwicklung, sowie der positiven Gesetzgebung eingreifende Aenderungen entweder schon erlitten hat, oder deren anerkanntermaßen dringend bedarf. Und dieser Uebelstand ist sicherlich kein vorübergehender, sondern vielmehr eine fortwährende Steigerung desselben vorauszusehen, so gewiß angenommen werden muß, daß jene Entwicklung nicht plötzlich stille stehen oder auch nur ein langsameres Tempo einschlagen wird. Wenn solches auch auf dem politischen oder socialen Gebiet momentan möglich wäre, auf dem rein wirthschaftlichen und wissenschaftlichen sicher nicht. Der Verkehr läßt sich keine dauernden Fesseln anlegen, noch weniger aber die Wissenschaften und zwar insbesondere die Naturwissenschaften; diese arbeiten vielmehr rastlos fort, ihr Einfluß auf das wirthschaftliche Gebiet, auf Handel und Industrie ist fortwährend im Steigen begriffen, jeder Tag fügt neue Glieder an die große Kette des Fortschritts in der Gestalt von Erfindungen, Entdeckungen und Combinationen aller Art, welche jeder Berechnung spotten. Und dieser Entwicklung soll ein auf die Zustände eines Momentes gegründetes Steuersystem wie ein eherner Felsen unverändert trotzen? Es ist eben kein eherner Felsen, sondern nur ein durch den Strom der Zeit angeschwemmtes Eiland, welches derselbe Strom wieder nach und nach wegführt, wenn ihm nicht mit kostspieligen Schutzbauten und Reparaturen zu Hülfe gekommen wird, welche doch wieder nur eine ephemere Wirkung äußern können.

Dies gilt vor Allem von der Grundsteuer. Wenn Hock den Grundsteuerkataster mit dem Schleier der Penelope vergleicht, der stückweise kaum gewoben, wieder aufgelöst und daher nie fertig wird, so ist solches gewiß auf die Bayrischen Verhältnisse, wie oben gezeigt wurde, vollkommen anwendbar, folglich die doch so nothwendige, gründliche Reformation des Katasters gänzlich unthunlich. Erscheint schon die durch die Reichsgesetzgebung gebotene, demnächst in Angriff zu nehmende Umwandlung des bisherigen Flächenmaßes in das Metermaß, sowie des Guldenfußes in das Marksystem, als eine Aufgabe, welche jedem mit den Verhältnissen Vertrauten ein heimlich Grauen einflößt, so müßte das Unternehmen einer neuen Bonitirung bei der gegenwärtigen Zeitlage, und mit Rücksicht auf die ephemere Dauer der hierdurch zu erzielenden Resultate, zum mindesten als höchst inopportun bezeichnet werden.

Man darf eben nicht vergessen, daß die Anlage und Renovation des Bayrischen Grundsteuerkatasters nicht viel weniger als 30 Millionen gekostet hat, und eine Reformirung in der angedeuteten Richtung wieder unterschiedliche Millionen verschlingen würde, von den hiermit verknüpften unabsehbaren Verkehrs- und Geschäftsstockungen gar nicht zu reden.

So unzufrieden auch die Bayrischen Grundbesitzer mit

ihrer gegenwärtigen Besteuerung sein mögen, eine Revision des Katasters in dem bezeichneten Sinne wird selbst von dieser Seite kaum ernstlich in Anspruch genommen werden, denn die erwachsenden Kosten würden doch nur wieder die Grundbesitzer in erhöhter Simplenzahl zu tragen haben.

Aehnliche, wenn auch verhältnißmäßig weniger schwerwiegende Bedenken, ließen sich auch bei den übrigen Steuern nachweisen, sie beruhen fast alle auf mehr oder minder veränderlichen, objectiven Grundlagen, und lassen Reformen als ebenso schwierig, wie unfruchtbar erscheinen.

Allein es sind nicht blos die objectiven, praktischen Grundlagen der Ertragssteuern, welche einem steten Wechsel ausgesetzt sind, sondern es gilt dies auch von der einschlägigen Theorie, indem die bei der Anlage der Steuern in Anwendung kommenden volkswirthschaftlichen Principien nichts weniger als feststehen.

Dies fällt in die Augen, wenn man z. B. die Entwickelung und gegenwärtige Gestaltung der Lehre von der Grundrente betrachtet, welche ohne Zweifel bei der Erlassung unserer gegenwärtig noch bestehenden Grundsteuergesetze ihre Rolle gespielt hat, und nothwendig wieder spielen muß, wenn an eine Reformirung der Grundsteuer gegangen werden will.

Allein die Situation ist in dieser Beziehung nunmehr doch eine wesentlich verschiedene, die bekannte Ricardo'sche Theorie, welcher auch noch Mill, wenn auch mit nicht unerheblichen Concessionen an Carey huldigt, gilt keineswegs mehr als Dogma, sie wird vielmehr nach dem Vorgange List's und Carey's u. a. in der Neuzeit namentlich auch von landwirthschaftlichen Technikern immer mehr angestritten[1]), und die Zeit ist vielleicht nicht mehr fern, welche Mill's etwas ungeschlachte Bezeichnung dieser Lehre als pons asinorum of political economy, vielleicht in einem ganz andern Sinne auffassen wird.

Daß es aber bei der Redaction oder Reformirung eines Grundsteuergesetzes nicht gleichgültig ist, welcher Standpunkt gegenüber jener Lehre eingenommen wird, bedarf wohl keines Nachweises: wer noch die Existenz der Grundrente nach dem früheren Schulbegriff anerkennt, und dieselbe mit Mill als Wirkung eines Monopols — effect of a monopoly — betrachtet, der wird natürlich zu einer stärkeren Anwendung der Schraube geneigt sein, wie Derjenige, welcher sich mehr oder minder in der Negative gegenüber jener Frage befindet.

Es ist hier nicht der Ort diesen Gegenstand weiter zu verfolgen, doch dürfte diese Andeutung genügen, um die Möglichkeit darzuthun, daß unter Umständen die volkswirthschaftlichen Theorien nicht minder wie die Thatsachen den Ertragssteuern ein Dementi zu geben in die Lage kommen können, was wiederum bei der Einkommensteuer in dieser Ausdehnung wenigstens nicht wohl möglich ist. — —

[1]) Vgl. z. B. die mehrfach citirte Schrift von Dr. Löll S. 1 ff.; dann die Brochure „Ueber die Anwendbarkeit der Einkommensteuer überhaupt" von Dr. Birnbaum, Prof. der Landwirthschaft an der Universität Leipzig, 1873, Verlag von Heinrich Schmidt, S. 33 ff.; endlich die Brochure „Zur Steuerreformfrage in Preußen" von Weygold, Dir. des landwirthschaftl. Vereins in Cöln (Selbstverlag), S. 3 ff.

III. Die Einkommensbesteuerung als allgemeines Ziel der Steuerreform.

Wenn durch die bisherigen Ausführungen dargethan sein dürfte, daß das Bayerische Steuerwesen an großen Mängeln leidet und einer gründlichen Reform dringend bedarf, so wird es sich nunmehr darum handeln, den Standpunkt zu bezeichnen, von welchem hierbei ausgegangen werden muß. Auch dieser wird durch das gelieferte Material bereits klar vorgezeichnet sein: gegenüber den schweren, an praktischen Beispielen nachgewiesenen Bedenken gegen das Ertragssteuersystem kann und darf jede Steuerreform nur auf dem Princip der Einkommensbesteuerung fußen.

Man darf wohl annehmen, daß in der Theorie hierüber kein Streit mehr besteht und auch die Praxis längst schon, freilich zum Theil unbewußt und mit Widerstreben auf dem richtigen Weg[1]) ist; denn wie Held in seiner citirten Schrift ebenso folgerichtig wie praktisch zutreffend ausführt, haben alle Ertragssteuern eine Tendenz sich zu partiellen Einkommensteuern zu entwickeln, — d. h. mit anderen Worten: alle Reformen bereits bestehender und alle Redactionen neuer Ertragssteuern fußen auf Concessionen an das Einkommensteuerprincip. Hiermit ist aber das Todesurtheil der Ertragssteuer schon gesprochen, denn jene Entwickelung kann nicht auf halbem Wege stehen bleiben, dafür sorgt die Attractionskraft der Einkommensteuer, welche nach und nach alle brauchbaren Bestandtheile der ersteren an sich ziehen, und so ihre völlige Auflösung bewirken muß. Nur in diesem Sinne kann das gegenseitige Verhältniß zwischen den beiden Steuergattungen aufgefaßt werden, denn wenn Held a. a. O. weiter bemerkt, daß auch die Einkommensteuern umgekehrt sich das durch die Ertragssteuern gebotene Material zu Nutzen machen, so kann und will hiermit gewiß nicht eine coordinirte Stellung beider Steuergattungen ausgedrückt werden, nach welcher es zweifelhaft bleiben würde, welches der beiden Principien schließlich den Sieg davontragen wird, sondern der große Unterschied ist vielmehr der, daß die Ertragssteuern aus innerer Nothwendigkeit zu dem Princip der Einkommensteuern dauernd gravitiren, während letztere blos aus äußeren praktischen Gründen die durch die ersteren gebotenen Hülfsmittel vorübergehend benützen.

[1]) Womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß überall schon ein gutes Stück desselben zurückgelegt ist.

Sucht man sich nun die Stellung zu vergegenwärtigen, welche die öffentliche Meinung, soweit sich überhaupt eine solche über den Gegenstand gebildet hat, gegenüber dieser Frage gegenwärtig einnimmt, so ergiebt sich das Resultat, daß auch hier das Princip der Einkommensbesteuerung eigentlich von keiner Seite mehr ernstlich angefochten wird, und nur über dessen Verwirklichung größere oder geringere Meinungsverschiedenheiten, stellenweise untermischt mit einer tüchtigen Portion Unklarheit bestehen. Es wird nun von Interesse und zur Klärung der Sache nothwendig sein, die hauptsächlichsten einschlägigen Streitpunkte etwas näher zu betrachten und bez. zu sichten.

Diese drehen sich im Wesentlichen

1) um das Postulat der Einkommensteuer als einzige, alle übrigen ersetzende Staatsauflage,
2) die Zulässigkeit und Art der Progression im Steuerfuß, endlich
3) die praktische Schwierigkeit bez. Undurchführbarkeit einer befriedigenden Steueranlage.

1. Da dem Zwecke dieser Abhandlung nichts ferner liegt, als Excursionen in den blauen Aether der Speculation zu unternehmen, sondern überall der praktische Standpunkt möglichst festgehalten werden soll, so läßt sich von diesem aus die Controverse über die Möglichkeit der einzigen Einkommensteuer im obigen Sinne hier füglich als Windmühlengefecht bezeichnen und abthun. Daß selbst das denkbar bestredigirte Einkommensteuergesetz nicht im Stande sein würde, nur alle directen, geschweige denn auch die indirecten Staatsauflagen, **sofort** überflüssig zu machen, wird kein Nüchterner in Abrede stellen wollen; eine Untersuchung darüber ob und wann dieses Ziel zu erreichen wäre, würde aber ebenso nützlich sein, wie der Versuch zu ermitteln, ob und wann die stehenden Heere bei uns abgeschafft werden können. Man kann, unbeschadet regster Theilnahme an der Förderung der Sache, solche Cardinalfragen, welche die Thatsachen seinerzeit von selbst beantworten müssen, füglich bei Seite lassen, und die Gegenwart hat nur insoferne Stellung zu ihnen zu nehmen, als sie sich darüber entscheidet, ob es sich hierbei um etwas Schädliches oder um etwas Nützliches handelt. Ist letzteres der Fall, so wird man nach jenem Ziele streben müssen, ohne sich mit der Untersuchung der Schwierigkeiten oder der Unmöglichkeit der Erreichung aufzuhalten. Das andere ist alles, so zu sagen, Glaubenssache, jedenfalls steht aber so viel fest, daß selbst die unerschütterlichste Ueberzeugung von der Undurchführbarkeit der allgemeinen, einzigen Einkommensteuer kein Hinderniß für die Anbahnung der Verwirklichung des **Princips der Einkommenbesteuerung** bilden kann.

2. Auch der Streit über die Anwendbarkeit der Progression ist im gemeinen Leben insoferne zum Theile vorläufig noch unfruchtbar, als praktisch betrachtet von scharfen Gegensätzen erst bei einer gewissen Höhe der Progression die Rede sein kann, worüber wieder erst die Erfahrung entscheiden muß. Der Grad der Progression läßt sich unmöglich a priori für immer fixiren, sondern er wird vielmehr bei jedem neu zu schaffenden Gesetz zunächst provisorisch aufzustellen sein, und sein definitives Maß erst durch Vergleichung mit der Differenz zwischen dem beabsichtigten und dem wirklichen Erfolg der Steuer gefunden werden können.

Bis man soweit gekommen ist, wird aber die Frage noch verschiedene vielleicht zum Theil recht langwierige Stadien zu durchlaufen haben, und unter allen Umständen anfänglich nur von mäßigen Progressionen die Rede sein können, welche um so weniger einer ernstlichen Anfechtung unterliegen werden, als ja die progressive Anlage bereits von den meisten neueren Steuergesetzen adoptirt ist, und sich unter anderen auch bei der Bayerischen Capitalrenten- und Einkommensteuer findet. —

Zu den allgemeinen Haupteinwänden gegen die Steuerprogression gehören vor Allem die bekannten Befürchtungen vor ihren destructiven Wirkungen, welche bereits ziemlich alten Datums sind, in der Neuzeit aber gegenüber den Bestrebungen der Socialdemokraten sich wieder ganz besonders geltend zu machen beginnen.

Man trägt daher hauptsächlich auch aus dem Grunde Bedenken gegen die Steuerprogression, weil sie ein Postulat der Socialdemokratie ist.

Dieses Bedenken läßt sich kaum ernstlich nehmen, denn wenn wir die Progression einführen, haben doch glücklicherweise noch nicht die Socialdemokraten über das Maß derselben zu entscheiden. Sollte es einmal so weit kommen, daß diese Elemente in unseren Gesetzgebungsfactoren überwiegen würden, dann ist es vollkommen gleichgültig, ob bereits die Steuerprogression besteht oder nicht, sie wird im letzteren Falle von dieser Seite auf eigene Faust und nach eigenem Geschmack eingeführt werden; bis dahin wird man sich wohl hüten, jenen Elementen mit einer Steuerprogression nach ihrem Sinn in die Hände zu arbeiten.

Es kann daher wohl mit einiger Berechtigung angenommen werden, daß jene Befürchtungen vorzugsweise von den Kreisen der Plutokratie genährt werden, welche ihr bisheriges factisches Privilegium: je größer der Besitz, desto geringer die Steuer, um keinen Preis missen will[1]), allein diese Bewegung wird man doch nicht unterstützen wollen?

Diesen Kreisen gegenüber würde vielmehr die Steuerprogression, selbst wenn ihr jede sonstige Berechtigung

[1]) Daß dieses Privilegium in Bayern wenigstens keine Fiction ist, dürfte aus den obigen Erörterungen über die Gewerbe-, Capitalrenten- und Einkommensteuer zur Genüge erhellen. Einen recht anschaulichen Beleg für die Zähigkeit, mit welcher dasselbe festgehalten wird, lieferte in neuester Zeit die Reclamation der Münchener Banquiers wegen ihrer vollkommen gerechtfertigten Beiziehung zur Capitalrentensteuer.

abgesprochen werden müßte, jedenfalls schon aus dem Grunde am Platze sein, weil sie dasjenige einigermaßen nachzuholen im Stande ist, was seit einer Reihe von Jahren dem Staate entzogen, oder, kurz ausgedrückt, defraudirt wurde.

Auf die volkswirthschaftlichen Für und Wider in dieser Materie näher einzugehen, ist natürlich hier nicht möglich, und mag daher nur ein kurzer Blick auf die Beweisführung des hervorragendsten Gegners der Steuerprogression, J. St. Mill, geworfen werden, welcher am besten zeigen wird, wie es hier mit der ganzen Opposition gegen jenes Princip bestellt ist.

Die Einwände dieses Schriftstellers gipfeln wohl in dem Satze:

„to tax the larger incomes at a higher percentage than the smaller is to lay a tax on industry and economy; to impose a penalty on people for having worked harder and saved more than their neighbours."

Diesem Satz muß in seinem zweiten, offenbar übertriebenen Theil entschieden widersprochen werden, weil er auf der unrichtigen Prämisse fußt, daß das höhere Einkommen blos die Folge harter Arbeit und Sparsamkeit sei, und der mächtige Factor Glück ganz außer Spiel bleibt, welcher auch im Folgenden mit ziemlicher Leichtigkeit behandelt und nur bei Legaten und Erbschaften als berücksichtigungswerth erachtet wird.

In der That lehrt nun aber die tägliche Erfahrung, daß von einem gewissen Höhepunkte des Einkommens an — und gerade hier beginnt ja erst die Bedeutung der Steuerprogression — die Quantität der auf die Mehrung desselben verwendeten Arbeit, und insbesondere harten Arbeit, im umgekehrten Verhältnisse zu dem Grade jener Mehrung steht, und die Sparsamkeit als mitwirkender Factor eigentlich gar keine Rolle mehr spielt.

Sehen wir von allen ohne eigentliche Arbeit in den Besitz großen Vermögens gelangten Glückspilzen ab und nehmen z. B. einen großen Millionen umwerfenden Industriellen an, welcher in der That seine Laufbahn als einfacher Fabrikarbeiter begonnen und wirklich geistig und körperlich hart gearbeitet, sowie gedarbt hat, bevor er es nur zu einer erträglichen Stellung bringen konnte, kann man von diesem in der That mit Recht sagen, er hat seine Millionen durch harte Arbeit und Sparsamkeit verdient? Nur mittelbar, insoferne er sich durch diese aus der ohnmächtigen Stellung des Proletariers emporgeschwungen hat — allein Hunderte haben ebenso wie er und mit vielleicht ebenso großem Talent gearbeitet, ohne nur aus diesem Stadium herauszukommen, jener verdankt also seine schließliche Prosperität der Gunst anderer, von seiner harten Arbeit völlig unabhängiger Verhältnisse.

Dieselben Gründe, welche Mill für die progressive Besteuerung der Legate und Erbschaften anführt, gelten demnach in nicht viel geringerem Grade bei allen sehr hohen Einkommen überhaupt und jener Satz kann, mit allem Respect vor Mill, kaum anders wie als Phrase bezeichnet werden.

Besonders charakteristisch für den unsichern Standpunkt dieses Schriftstellers jener Frage gegenüber und daher noch erwähnenswerth ist die Art und Weise, wie derselbe das bekannte aus dem Leben gegriffene Argument für die Steuerprogression abthut, daß 100 Gld. für ein Einkommen von 1000 Gld. eine schwerere Auflage sind, wie 1000 Gld. für ein solches von 10,000 Gld. Hierzu bemerkt Mill höchst lakonisch, daß hierüber nicht mit dem für einen Gesetzgeber oder Finanzmann erforderlichen Grad von Gewißheit entschieden werden könne [1]).

Nun, wenn dies wirklich zutrifft, dann soll man nur gleich jede Bemühung, richtige Steuergrößen aufzufinden, als vollkommen eitel aufgeben und diese allenfalls durch das Loos bestimmen, denn es läßt sich schlechterdings nicht absehen, in welcher Richtung bei Aufstellung von rechnerischen Verhältnissen auf diesem Gebiete dem Gesetzgeber allenfalls ein höherer Grad von Gewißheit zur Seite stehen könnte!

Was den Standpunkt der volkswirthschaftlichen Theoretiker gegenüber dieser Frage im Allgemeinen anlangt, so läßt sich wohl constatiren, daß sich in der Neuzeit die competenten Stimmen für die Steuerprogression zu mehren beginnen, zu welchen in erster Reihe mit die schlagenden Ausführungen Schäffle's — Th. II. S. 404 der 3. Aufl. seines gesellschaftlichen Systems — gehören [2]).

---

[1]) Mill principles book V. C. II. §. 3: „Whether the person with 10,000 £ a year cares less for 1000 £ than the person with only 1000 £ a yar cares for 100 £ and if so, how much less, does not appear to me capable of being decided with the degree of certainty on which a legislator or a financier aught to act." — Dieser Aeußerung eines Schriftstellers der neuesten Zeit gegenüber dürfte es nicht uninteressant sein, folgenden Ausspruch des ältesten Theoretikers auf diesem Gebiet zu hören:

Broggia trattato de' tributi 1743 cap. III.: „Non sarà grave scomodo per un Cittadino, che per ducati 100. di entrata, invece di darne 10. in un' anno, ne dia 20. Tanto egli è ricco coll' entrata di 100, quanto con quella di 80, per un poco di Tempo. E dopo che si avesse a dare anco la Metà della Rendita, giamai debbe il buon Cittadino tenersi aggravato di ciò, che puol dare. Un pò die Parte Economica, che egli ammetta più del solito si per conto del Risparmio, che per motivo dell' Industria: un pò che profonda meno e meno si dia all' oziosità; supplisce al tutto."

Es fragt sich sehr, ob hier nicht mehr common sense auf Seite des Italieners ist.

[2]) Die neuesten Urtheile von Theoretikern über diese Frage finden sich wohl in den Gutachten über die Personalbesteuerung auf Veranlassung der Eisenacher Versammlung (Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1873) an einem Orte vereinigt. — Von den Gutachtern ist blos Constantin Rößler absoluter Gegner der Progression aus Gründen der arithmetischen Logik (sic!); Nasse theoretisch dagegen, praktisch dafür, während Held, Geusel und Wintzingerode sich mehr oder minder als principielle Vertheidiger der Progression erweisen.

Im Uebrigen dürfte der Schwerpunkt der Entscheidung nicht auf dem volkswirthschaftlichen, sondern vielmehr auf dem staatsrechtlichen, bez. rechtsphilosophischen Gebiet zu suchen sein, denn die Steuerprogression ist jedenfalls nur ein Ausfluß des staatlichen Besteuerungsrechts und daher von der Natur und dem Umfange des letzteren abhängig, während dieses selbst wieder seine Grenzen durch den jeweilig anerkannten Staatsbegriff vorgesteckt erhält.

Daß diesen die neuere Staatsrechtslehre in einer Weise faßt, welche die äußersten Consequenzen des Besteuerungsrechtes — und hiermit natürlich auch die Progression in ihrer schärfsten Gestalt — zuläßt, hat Held in seiner mehrfach citirten Schrift, wenn auch nicht gerade mit directer Anwendung auf die Progression, so erschöpfend nachgewiesen — vgl. namentlich S. 37 Absch. 2 — daß alle weiteren Ausführungen über diesen Gegenstand sich nur als Wiederholungen des dort Gesagten darstellen würden.

Wenn man aber trotz alledem die Steuerprogression noch als Ungerechtigkeit oder wenigstens Unbilligkeit hinzustellen versucht, so läßt sich hiergegen noch ein anderes kaum zu entkräftendes Argument anführen, nämlich die nach unten steigende Progression der Verzehrungssteuern, welche die minder bemittelten Classen am schwersten trifft und daher durch die Progression nach oben ausgeglichen werden muß.

Eine derartige sehr ausgiebige Steuer besteht bekanntlich in Bayern in Gestalt des Malzaufschlags und läßt sich an ihr jene verhängnißvolle Progression leicht nachweisen.

Nimmt man den beiläufigen täglichen Bierconsum eines selbständigen Steuerzahlers auf 2 Liter des Tages an — für die Bayerischen Verhältnisse ein sehr mäßiges Quantum — so hat derselbe, da auf den Liter Bier etwas über ein Kreuzer Malzaufschlag trifft, in runder Summe ausgedrückt hieran jährlich ungefähr den Betrag von 10 Gld. zu entrichten.

Hiernach ergiebt sich in der Belastung folgende mit dem fallenden Einkommen steigende Progression: 10,000 Gld. $^1/_{10}$ pCt., 5000 Gld. $^1/_5$ pCt., 1000 Gld. 1 pCt., 500 Gld. 2 pCt.

Fürwahr, so lange wir eine derartige Progression der indirecten Steuern besitzen — und wir werden solche vermuthlich noch lange beibehalten müssen — sollte man sich doch wahrlich nicht gegen eine progressive directe Steuer sträuben, welche wenigstens einigermaßen im Stande wäre, dieses Mißverhältniß auszugleichen.

Man wende nicht ein, daß die indirecten Steuern aus dem Grunde weniger drückend erscheinen, weil mit der Zeit weder ihre Existenz noch ihr Quantum dem Betroffenen mehr zum Bewußtsein gelangt — Argumente, welche auch Held a. a. O. in seiner Beweisführung für die Opportunität der indirecten Steuern, und zwar hier mit vollem Rechte, geltend macht —: an der Wirkung wird hierdurch nicht das Mindeste geändert.

Ob ich Einem, der nicht weiß wieviel er Geld in der Tasche hat, einen Theil desselben wegescamotire oder offen absordere, der Effect bleibt immer derselbe: dem einen wird ab- und von dem andern eingenommen.

Uebrigens ist das hier in Frage stehende Verhältniß keineswegs ein so complicirtes, als daß es mehr als einer einfachen Hinweisung hierauf bedürfte, um die Prägravation zum Bewußtsein der Betroffenen zu bringen, und für die Verbreitung dieser allerdings weniger wünschenswerthen Aufklärung wird die Agitation von gewisser Seite schon sorgen; der Anfang hierzu ist bereits gemacht.

Schließlich erübrigt nur noch, die formalen Einwände ins Auge zu fassen, welche gewöhnlich gegen die Progressivsteuer geltend gemacht zu werden pflegen.

Diese richten sich vornehmlich dahin, daß es schwierig, ja unmöglich sei, einen richtigen und consequenten Progressionsmaßstab [1]) zu finden und daß man hierbei immer in die Alternative versetzt werde, entweder die Progression bis zur Verschlingung des Einkommens fortzuführen oder dieselbe auf halbem Wege abzubrechen, was als Absurdität bezw. verwerfliche Inconsequenz erscheine.

Soweit diese Einwendungen — welche auf totaler Unkenntniß des Begriffes „Progression" (Reihe — solcher Reihen giebt es eine unbegrenzte Zahl, die sog. geometrische und arithmetische sind ja nur zwei der gebräuchlichsten) beruhen — widerlegt zu werden brauchen, ist das bereits durch Schäffle an der vorcitirten Stelle geschehen. Die Hauptschwierigkeit besteht vielmehr darin, die nöthige Progressionsformel festzustellen. Hierzu bedarf es fast mehr noch des Entschlusses als des Beweises.

Die Begründung hierfür liegt einfach in den Grenzen des menschlichen Könnens, welchem man auf diesem Gebiete doch nicht minder Rechnung tragen sollte, wie solches in anderen Zweigen der Wissenschaft und Praxis von jeher geschieht.

Alles formelle Recht schließt an sich betrachtet materielles Unrecht in sich und zwar insbesondere, wenn es in Zahlen zum Ausdruck gelangt, welche immer etwas Willkürliches haben. Wenn z. B. das Strafgesetzbuch an das Erreichen des 18. Lebensjahres gewisse Rechtsfolgen knüpft, so läßt sich niemals behaupten, geschweige denn nachweisen, daß gerade mit diesem Alter und keinen Tag weniger oder mehr das beabsichtigte Maß absolut richtig getroffen sei, die Größe ist also an sich so willkürlich wie jede andere, welche man sich an deren Stelle denkt und ihre Anwendung führt wieder zu Willkürlichkeiten, d. h. Ungerechtigkeiten. Denn was ist es, a priori betrachtet, anderes als Unrecht, wenn zwei ganz gleich geartete Personen dasselbe Verbrechen verüben und den einen schwere Strafe trifft, während der andere straffrei

[1]) Einen unseres Erachtens sehr gelungenen Versuch zur Lösung dieser Frage bringt Hirth in diesem Jahrgang der „Annalen" S. 1015 ff.

ausgeht, blos weil ihr Alter um eine Spanne Zeit differirt, die in Bezug auf die Zurechnungsfähigkeit nicht den mindesten Unterschied machen kann?

Trotzdem wird es Niemandem einfallen zu behaupten, daß die subjective Progression der Strafbarkeit, wenn man diesen Ausdruck hierher übertragen darf, nicht ihre bestimmte Zahlengrenze erhalten müsse, oder noch von einem Unrecht zu reden, sowie diese einmal gesetzlich fixirt ist.

Die Anwendung hiervon liegt nahe genug: was auf dem Gebiete der Rechtspflege als recht befunden wird, das muß in dem Bereiche der Finanzverwaltung doch mindestens für billig angenommen werden. Auch hier hat man es ja fortwährend mit Ziffermaßstäben zu thun, deren absolute Richtigkeit niemals dargethan zu werden vermag und ist in diesem Sinne jeder Steuerfuß, er mag proportional oder progressiv oder wie immer angelegt sein, eine gewisse Willkürlichkeit.

Da nun aber ein solcher nicht entbehrlich ist, so sucht man eben nach bestem Ermessen der Wahrheit näher zu kommen und muß den schließlich festgestellten Resultaten dann die Fiction der Richtigkeit zur Seite stehen. Wenn die Natur der Dinge es verlangt, daß die Progression nach Erreichung eines gewissen Höhepunktes abgebrochen wird, so muß die in dieser Richtung gesetzlich fixirte Grenze auch als natürliche anerkannt werden und wer dieses nicht gelten lassen will, obwohl er die innere Berechtigung der Progression zugiebt, der wird sich hierzu vielleicht im Hinblick auf die zwar triviale aber gerade auf diesem Gebiete besonders beherzigenswerthe Wahrheit entschließen, daß das Bessere immer der Feind des Guten zu sein pflegt.

3) Der Einwand der praktischen Undurchführbarkeit, welchen man gegen die Einkommensteuer erhebt, bedarf vor Allem einer festen Abgrenzung, bevor zu dessen näherer Betrachtung geschritten werden kann, indem gerade hier noch ziemlich viel Unklarheit mit unterläuft.

Vorfrage ist hierbei in erster Reihe: einerseits welche Ausdehnung und anderseits welchen Anlagemodus der Einkommensteuer man im Auge hat.

Will man der gegenständigen Betrachtung die Extreme dieser beiden Gesichtspunkte, nämlich die allgemeine, alle übrigen directen und indirecten Auflagen ersetzende Einkommensteuer mit dem absoluten alle anderen Hülfsmittel ausschließenden Fassionsprincip als Anlagemodus zu Grunde legen und hierbei blos von der Entwickelung der einschlägigen Verhältnisse in der Gegenwart ausgehen, so wird man jenem Einwande alle mögliche Berechtigung zuerkennen müssen. Allein hierum handelt es sich ja nicht, sondern die Frage ist vielmehr ganz praktisch gefaßt lediglich die, ob mit der Einkommensteuer die nämlichen finanziellen Resultate erzielt zu werden vermögen, wie mit den Ertragssteuern.

Diese Frage schlechterdings zu verneinen geben die vorliegenden Erfahrungen mit dieser Steuergattung, so kurzen Datums und so wenig ausgedehnt dieselben auch sein mögen, nicht den entferntesten Grund an die Hand. Speciell in Bayern nicht, denn die Resultate, welche hier mit der im Jahre 1848 eingeführten und leider nach wenigen Jahren wieder aufgehobenen allgemeinen progressiven Einkommensteuer erzielt wurden, berechtigten zu den besten Hoffnungen. Trotz des äußerst unbedeutenden Steuerfußes von $^1/_{10}$ bis 1 pCt., der ausgedehnten Steuerbefreiung der geringeren Einkommen, sowie des Mangels von wirksamen Controlmitteln, ist das Erträgniß dieser Steuer in dem kurzen Zeitraum von 5 Jahren, wie Bocke in dem mehrfach citirten Aufsatz, „Die Statistik des Bayerischen Staatshaushalts 2c.", nachweist, um nicht weniger als $74_{,15}$ pCt. gestiegen, was gewiß als ein höchst beachtenswerther Erfolg bezeichnet werden darf.

Es läßt sich demnach leicht ermessen, wenn auch nicht berechnen, welche Resultate mit dieser Steuer zu erzielen wären, wenn man die angedeuteten Mängel entsprechend beseitigen und insbesondere die durch die Ertragssteuern gebotenen Garantien für einen sichern pecuniären Erfolg, so weit es sich mit dem Einkommensteuerprincip verträgt, rationell benützen würde.

Auch in anderen Ländern hat diese Steuergattung schon höchst ansehnliche Erfolge aufzuweisen, so namentlich in England, Preußen, Hamburg, der Schweiz 2c.; es besteht also gewiß kein zureichender Grund, an der Lebens- oder gar Entwickelungsfähigkeit derselben zu zweifeln.

IV. Die Reichssteuerfrage.

Mit den bisherigen Erörterungen dürften wohl die erforderlichen Grundlagen gewonnen sein, um zur speciellen Betrachtung der Bayerischen Steuerreform überzugehen, allein wir sind nicht gesonnen uns hierauf zu beschränken und halten es vielmehr im Hinblick auf den unleugbaren Zusammenhang des Finanzhaushalts der Einzelstaaten mit dem Reichshaushalt für angezeigt, vorher noch einen Blick auf die Reichssteuerfrage zu werfen.

Es bedarf wohl kaum eines Nachweises, daß dieser Zusammenhang, weit entfernt gelöst oder auch nur gelockert werden zu können, gerade im Gegentheil immer inniger, d. h. organischer werden muß. Der denkbar niedrigste und unvollkommenste Grad desselben ist genetisch betrachtet die einfache Beitragsleistung der Einzelstaaten zu den gemeinsamen Reichsbedürfnissen nach der nächsten besten Methode. In diesem Stadium befinden wir uns gegenwärtig, allein dasselbe ist zweifellos nur ein Uebergangsstadium, denn Niemand behauptet, daß der bisher eingeschlagene Weg zur Verwirklichung der obigen Obliegenheit der Einzelstaaten auch der beste sei, vielmehr erhebt sich eine steigende Opposition, na-

mentlich gegen die Matricularbeiträge, diese summarische Territorialkopfsteuer, wie man sie nennen möchte, welcher früher oder später Rechnung getragen werden muß.

Die bisher in dieser Beziehung ventilirten Reformvorschläge bewegen sich in verschiedenen Richtungen, sie zielen entweder auf Beibehaltung und entsprechende Verbesserung des Instituts der Matricularbeiträge[1]) oder auf Ausdehnung und Ausbildung der indirecten Steuern zu Reichsfinanzzwecken oder auf Ueberlassung des Erträgnisses bereits bestehender directer Steuern an das Reich oder auf Einführung von directen Reichssteuern, welch' letztere Gruppe sich wieder in zwei Fractionen spaltet, wovon die eine die Reichsgewerb-, die andere die Reichseinkommensteuer vertritt. Wie man sieht, fehlt es der Bewegung für die kurze Spanne Zeit ihres Bestehens keineswegs an Vielköpfigkeit[2]).

Wir beschäftigen uns hier natürlich nur mit den Reformvorschlägen, soweit sich solche auf dem Gebiete der directen Steuern bewegen. Was zunächst den Vorschlag der Ueberlassung einer bereits bestehenden Steuer zu Reichszwecken anbelangt, so drängt sich, wenn wir denselben concret, also mit Rücksicht auf die Bayerischen Steuerverhältnisse betrachten, vor Allem die Frage auf, welche der Bayerischen Steuern denn auf dem Altar des Reichs geopfert werden soll, eine Frage, deren Beantwortung wieder vor Allem von dem Bedürfniß des Reiches abhängig ist, wie es in den etatsmäßigen Matricularbeiträgen zum Ausdruck gelangt.

Diese sind nach dem Haushaltsetat des Deutschen Reiches für 1874 auf 4,904,437 Thlr. festgestellt und demgemäß mit 8,582,765 Gld. in das Bayerische Budget für die XII. Finanzperiode aufgenommen.

[1]) Vgl. den Aufsatz: „Die Reichsmatricularbeiträge" in Nr. 235 Jahrg. 1873 der Allgem. Zeitung.

[2]) Vgl. oben S. 999, woselbst die hauptsächlichsten bisher aufgetauchten Reformgedanken zusammengestellt und kritisirt sind.

Wenn nun ebendaselbst die Ansätze für die effective Einnahme an directen Steuern mit folgenden Ziffern figuriren:

1. Grundsteuer . . . . 6,672,355 Gld.
2. Haussteuer . . . . 1,160,145 „
3. Gewerbesteuer . . . . . . 1,636,300 „
4. Capitalrentensteuer . . . 920,000 „
5. Einkommensteuer . . . . 480,000 „

so erscheint es klar, daß blos die Grundsteuer ihrem Ertrage nach zur Erreichung des fraglichen Zweckes dienen könnte, denn daß die übrigen Steuern die hiezu erforderliche Steigerungsfähigkeit nicht besitzen, dürfte aus der obigen Darstellung derselben ebenso zweifellos hervorgehen, als die Unthunlichkeit eines blos theilweisen Ersatzes der Matricularbeiträge durch eine beliebige Steuer in der Natur der Sache liegt.

Es fällt nun in die Augen, daß Bayern schlechterdings nicht in der Lage ist, seine einzige ergiebige und wirklich steigerungsfähige Steuer ohne jeglichen Ersatz sofort aufzugeben, auch wenn man von den anderen Unzukömmlichkeiten und Schwierigkeiten einer derartigen Uebertragung, wie sie z. B. in der Nothwendigkeit der Erhöhung des Erhebungsfußes, in der gesonderten Verrechnung, in der Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit der Ausscheidung der auf diese Steuer treffenden Kosten u. dgl. liegen, absehen wollte, allein selbst die Möglichkeit der anstandslosen und sofortigen Beseitigung aller dieser Hindernisse vorausgesetzt, würde doch mit diesem Ersatz der Matricularbeiträge nicht das Mindeste gewonnen sein.

Die ganze Opposition gegen diese kann sich doch nur auf den irrationellen Vertheilungsmaßstab derselben und die Annahme gründen, daß in Folge dessen nach Umständen Prägravationen einzelner Länder vorliegen, was als vollkommen berechtigt zugegeben werden muß, da die Kopfzahl der Bevölkerung eines Landes unmöglich das richtige Kriterium für dessen wirthschaftliche Leistungsfähigkeit bilden kann.

*) Den Beitagen für das Budget der XII. Finanzperiode entnehmen wir folgende detaillirte Uebersicht. Für jedes der beiden Jahre 1874 und 1875 soll demnach erhoben werden (in Gld. S. W.):

Regierungsbezirke.	Bevölkerung 1871.	Grundsteuer nach 2¹⁴/₁₅ Simpla.	Haussteuer nach 6⁹/₁₀ S. d. Areal- u. 2³/₁₀ S. d. Miethst.	Gewerbesteuer mit ¹/₂₀ Zuschl.	Capitalrentensteuer mit ¹/₂₀ Zuschl.	Einkommensteuer mit ¹/₁₀ Zuschl.	Zusammen
	Köpfe.	Gld.	Gld.	Gld.	Gld.	Gld.	Gld.
Oberbayern	841,707	1,332,400	375,400	402,820	257,000	140,000	2,507,620
Niederbayern . . .	603,789	1,078,600	95,840	139,650	58,000	36,000	1,408,090
Oberpfalz	497,861	646,500	89,300	119,000	56,000	40,000	951,300
Schwaben	582,773	945,600	124,800	230,000	141,000	54,800	1,496,200
Oberfranken . . .	541,063	560,000	86,010	154,070	65,000	41,000	906,080
Mittelfranken . . .	583,666	659,000	191,380	280,400	160,000	74,000	1,364,780
Unterfranken . . .	586,132	877,872	105,810	156,060	118,000	49,000	1,306,742
Rheinpfalz	615,035	616,500	93,860	168,000	70,000	55,000	1,003,360
Summa	4,863,450*	6,716,472	1,162,400	1,650,000	925,500	489,800	10,944,172
Wirkliche Einnahme im J. 1872		6,657,727	1,130,287	1,605,718	830,956	431,549	10,656,282
Pro Kopf Groschen (à 10 Pf. R.-W.) 1874		27,6			11,0		38,6

* Incl. 11,425 Mann Occupationstruppen in Frankreich.

Um darüber entscheiden zu können, ob in einem concreten Falle diese Prägravation vorliegt, müßte also vor Allem ein richtigerer Maßstab für die Beitragsfähigkeit gesucht und das an der Hand desselben erzielte Resultat mit der Größe der angesonnenen Matricularleistung verglichen werden, wenn nicht gleich direct der richtige Weg zur Abhülfe eingeschlagen, d. h. ein die wirkliche Leistungsfähigkeit des Staates repräsentirender Beitragsmodus gewählt wird.

Unzweifelhaft kann nun ein solcher in der Ueberlassung einer bestehenden Steuer an das Reich nicht gefunden werden, da diese immer nur einen qualitativ begrenzten Theil jener Fähigkeit darstellt. Es läßt sich daher auf diesem Wege unmöglich eine Erleichterung des Landes erzielen, denn dies würde ja eben voraussetzen, daß das rein zufällige Erträgniß der abgetretenen Steuer das Maß der Beitragsfähigkeit des Staates bildet, nach welchem sich die Leistung desselben an das Reich zu bemessen hätte. Nun kann man doch diesem nicht zumuthen, daß es seinen Haushalt von Zufälligkeiten oder gar von dem guten Willen der Einzelstaaten abhängig macht, die durch die Matricularbeiträge zu deckende Summe ist vielmehr für das Reich absolut nothwendig, es kann sich daher lediglich um ihre Vertheilung unter die Einzelstaaten handeln, welche eine Aenderung derselben doch vernünftigerweise nur unter der Voraussetzung verlangen können, daß sie das Vorhandensein nicht minder wie den Grad einer allenfallsigen Ueberlastung nachweisen.

Da dieser Nachweis auf dem fraglichen Wege ebenso wenig geliefert wird, wie ein richtiger Maßstab der Vertheilung, muß es selbstverständlich in dieser Beziehung beim Alten bleiben, d. h. der Betrag, welcher durch die hiezu bestimmte Steuer für das Reich aufzubringen ist, wird nach wie vor durch die Kopfzahl der Bevölkerung des Landes bestimmt. Daß hiedurch dessen Lage nicht verbessert, sondern vielmehr verschlimmert wird, fällt in die Augen, denn während früher die Ueberlastung wenigstens von der Gesammtbevölkerung getragen wurde, würde sie nunmehr nur einen Theil derselben treffen und das an und für sich schon sehr problematische Gleichgewicht des particulären Steuersystems in empfindlichster Weise gestört werden.

Erwägt man nun weiter, daß das einseitige Vorgehen eines Einzelstaates auf diesem Wege vollkommen unthunlich ist, daß derselbe vielmehr auch von allen übrigen Bundesstaaten eingeschlagen werden müßte oder wenigstens könnte, wirft man sodann einen Blick auf deren Zahl, sowie auf die Verschiedenheit und Vielgestaltigkeit ihrer Steuersysteme und sucht sich an dem eben aufgestellten Bayerischen Muster die Schwierigkeiten zu vergegenwärtigen, welche die Lösung der Frage wieder für jeden Einzelstaat mit sich bringen würde, so läßt sich unschwer zu dem Schluß gelangen, daß auf diese Weise unmöglich eine harmonische Lösung, sondern vielmehr nur das Chaos blühen kann.

Wenn man der unverkennbaren Thatsache Rechnung trägt, daß der Bedarf des Reiches an directen Beiträgen seiner Glieder jetzt schon als ein sehr beträchtlicher erscheint und für die Zukunft eher eine Steigerung wie eine Minderung desselben zu erwarten ist, so erweisen sich die nothwendigen Erfordernisse für die Modalität der Beitragsleistung als klar vorgezeichnet, nämlich Ergiebigkeit und Dehnbarkeit des Ertrags. Diese Eigenschaften können aber nur unter Zuhülfenahme der allgemeinen Besteuerungsgrundsätze erzielt werden und bieten sich demnach zur Erreichung des angestrebten Ziels zwei Wege: entweder Beschatzung der Reichsländer als Gesammtheiten, oder der einzelnen Reichsbürger nach einem gerechten und rationellen, die obigen Eigenschaften verbürgenden Maßstabe.

Für die erstere Beschatzungsmethode müßte die Form und Benennung erst noch gefunden werden; die zweite Beschatzungsart würde sich einfach als Reichssteuer charakterisiren und nur noch die Entscheidung über die Wahl der Gattung zu treffen sein.

Daß die vorgeschlagene Reichsgewerbe- oder eine sonstige Specialsteuer nicht zum Ziele führen kann, wird sich kaum bestreiten lassen. Abgesehen von den oben an der Bayerischen Gewerbesteuer erörterten principiellen Bedenken gegen diese Steuergattung würde sie nicht einmal im Stande sein, die Matricularbeiträge wenigstens für Bayern auch nur zum größeren Theil zu ersetzen. Dies fällt in die Augen, wenn man deren Soll für 1874 mit 8,582,765 Gld. dem Aufschlage der Bayerischen Gewerbesteuer mit 1,636,300 Gld. gegenüberstellt. Eine Mehrbelastung des Gewerbestandes bis zum Betrage der hier sich ergebenden Differenz erscheint nicht wohl denkbar. Der Versuch hiezu müßte von den verhängnißvollsten Folgen begleitet sein; denn soweit die Abwälzung gelingt, würde die Last wieder nur die wirthschaftlich schwächeren Bevölkerungsclassen am schwersten treffen, soweit sie nicht gelingt, der heimischen Industrie ein den Wettlauf mit dem Auslande hinderndes Bleigewicht angehängt werden. Im allergünstigsten Falle würde daher die Reichsgewerbesteuer nur ein vorübergehendes Auskunftsmittel bilden können, welchem das Haupterforderniß der beliebigen Steigerungsfähigkeit nach Maßgabe der Reichsbedürfnisse absolut abgeht, denn man kann doch nicht eine einzige Gruppe von Reichsbürgern in dauernder Weise zur Trägerin aller Lasten des Reichs machen wollen!

Es lassen sich daher nicht leicht irgend welche Vortheile bei einer solchen Einrichtung entdecken, während deren Nachtheile, hierunter in erster Reihe die Störung der particulären Steuersysteme und die Verhinderung einer baldigen gründlichen Steuerreform, um so klarer zu Tag liegen. Denn darüber darf man sich keine Illusionen machen, daß durch Einführung einer Reichsgewerbesteuer die Vertagung einer gesunden Steuerreform auf Grundlagen des Princips der Einkommensbesteuerung

auf unbestimmte Zeit besiegelt werden würde. Allein selbst die Gegner dieser Reform müßten eine Reichsgewerbesteuer verwerfen, weil sie große Störung, wenn nicht Zerstörung in die Steuersysteme der Einzelstaaten hineinträgt, indem sie ein nothwendiges Glied derselben herausnimmt und auch einem rationelleren Ausbau der bisherigen Beschatzungsarten hindernd im Wege stehen muß. Wenn man übrigens erwägt, daß ein Steuersystem vor allem auch Einheit des Territoriums erfordert, daß es nicht theilweise particulär und theilweise universell sein kann, so erscheint jede einzelne Reichsspecialsteuer schon an und für sich als ein mit innerem Widerspruch behaftetes Gebilde, welches sich niemals organisch zu entwickeln vermag.

Dagegen besitzt nun die allgemeine Einkommensteuer alle die nothwendigen Eigenschaften, welche den Specialsteuern abgehen, und sich in folgenden Sätzen präcisiren lassen:

1) die genannte Schatzung trifft alle, nicht blos einzelne Classen der Reichsbürger;
2) sie belastet dieselben gleichheitlich, weil die Ueberwälzung so gut wie ausgeschlossen ist;
3) aus diesen beiden Gründen und bei progressiver Anlage erscheint sie ebenso ausgiebig wie dehnbar;
4) sie bringt keine sofortige Störung in die particulären Steuersysteme; endlich
5) sie bildet kein Hinderniß, sondern vielmehr einen Anlehnungspunkt für die künftige Steuerreform.

Besondere Schwierigkeiten könnte die Einführung einer Reichseinkommensteuer, wenigstens vom staatsrechtlichen Standpunkt aus, bei der bekannten Bestimmung des Art. 70 der Reichsverfassung nicht bieten, allein die Sache hat noch einen viel weiteren Hintergrund, den man nicht übersehen darf.

Wenn nämlich erst eine gelungene Reichseinkommensteuer geschaffen sein wird, so muß solche, der Natur der Dinge nach, einen unwiderstehlichen Druck auf die particulären Steuersysteme ausüben, welcher dieselben früher oder später zur Liquidirung zwingen wird, oder, um gleich den richtigen Ausdruck zu gebrauchen, es wird eine unwiderstehliche Gravitation zur Reichssteuer-Einheit entstehen.

Die große Tragweite dieser Eventualität nach ihren verschiedenen, und zwar insbesondere staatsrechtlichen Gesichtspunkten, hier eingehend zu erörtern, würde die Grenzen dieser Arbeit weit überschreiten und mag daher nur betont werden, daß vom rein finanzpolitischen Standpunkt aus hierin nur eine segensreiche Errungenschaft erblickt werden könnte, denn wenn feststeht, wie schon von Friedrich List mit Nachdruck hervorgehoben wurde, daß sich die wirthschaftlichen Kräfte einer Nation um so nachdrücklicher zu entwickeln vermögen, je größer ihre Macht und ihr Territorium ist, so muß solches nothwendig auch von den auf jene basirten finanziellen Einrichtungen in gleichem Maße gelten [1]).

Die Frage der Reichsbesteuerung beginnt in neuerer Zeit Gegenstand einer sich immer mehr zuspitzenden Polemik zu werden. Es ist hier nicht der Ort, sich an dieser eingehend zu betheiligen, allein ebenso wenig konnte dieses Gebiet hier ganz unberührt gelassen werden. Der Art. 70 der Reichsverfassung ist nun einmal da, seine ungeheure Tragweite muß Jedem, der weiter denkt, auf den ersten Blick einleuchten, sie ist auch schon von hervorragender Seite mehrfach hervorgehoben worden [2]). Was soll nun mit dieser Verfassungsbestimmung in Zukunft geschehen? Es bieten sich hier blos drei Möglichkeiten. Entweder es wird Gebrauch von ihr gemacht, oder sie wird aufgehoben, oder sie wird auf unbestimmte Zeit gewissermaßen ruhend verführt. Blos in dem zweiten Falle würde eine Lage geschaffen, welche unter Umständen den Einzelstaaten in Bezug auf die Umgestaltung ihres Besteuerungswesens freie Hand gewähren könnte, jedoch setzt auch dieses voraus, daß von Seite des Reichs nicht etwa ein Modus für die Beitragsleistung zu den gemeinschaftlichen Ausgaben gewählt wird, welcher im Effect den Wirkungen einer Reichssteuer gleich oder wenigstens nahe kommt. Dies würde z. B. bei einer Ausdehnung der Verbrauchssteuern zu diesem Zwecke zutreffen. Die den Einzelstaaten bisher noch ausschließlich zur eigenen Verwendung verbliebenen Auflagen der bezeichneten Kategorien stehen natürlich noch in ergänzendem Zusammenhange mit den particulären Systemen der directen Steuern, eine Loslösung der ersteren bedingt also nothwendig sowohl qualitative wie quantitative Aenderung der letzteren. Hieraus folgt, daß lediglich Beibehaltung des status quo, also Conservatismus im strengsten Sinne, auf diesem Gebiete den Einzelstaaten völlig freie Bewegung im gedachten Sinne sichern könnte.

Daß solches bei Eintreten der ersten von den eben berührten Eventualitäten nicht der Fall sein würde, bedarf nach dem Vorausgegangenen kaum mehr der Erörterung.

Was die dritte der angedeuteten Möglichkeiten anbelangt, so repräsentirt dieselbe unsere gegenwärtige Lage. Die fragliche Verfassungsbestimmung existirt und bildet für den ganzen Artikel, also für den gegenwärtigen Zustand gewissermaßen eine Resolutivbedingung, deren Hauptkriterium bekanntlich die Ungewißheit ist. Der Grad dieser Ungewißheit wird sich freilich subjectiv mehr oder minder abstufen, je nachdem sich der Beurtheilende mehr auf der Höhe oder auf der Ebene befindet, aber immerhin werden diese Gradunterschiede blos zeitlicher Natur sein, d. h. es wird sich mit größerer oder geringerer

[1]) Vgl. die hier einschlägigen Bemerkungen in dem Aufsatz Hirth's, „Das Deutsche Reich und die Schule", oben S. 30 ff.

[2]) Vgl. die Arbeit Laband's, „Das Finanzrecht des Deutschen Reichs", „Annalen" 1873 S. 405 ff.

Wahrscheinlichkeit bemessen lassen, wie lange beiläufig jene Ruhendführung der kritischen Verfassungsbestimmung nach dauern kann — über ihr definitives künftiges Schicksal wird kaum Jemand jetzt schon im Klaren sein.

Die Fatalitäten, welche diese Ungewißheit namentlich für die Einzelstaaten im Gefolge führt, liegen freilich auf der Hand, allein es nützt nichts, gegenüber diesem Zustande die Augen zu verschließen, man muß vielmehr die Wege zur Abhülfe und ihre Consequenzen ganz scharf ins Auge zu fassen suchen. Der fraglichen Wege giebt es aber nur zwei: baldmöglichste Aufhebung oder Verwirklichung der fraglichen Verfassungsbestimmung.

Der erstere wurde noch von keiner Seite in Anregung gebracht; der zweite führt, wie oben gezeigt, zur Reichseinkommensteuer mit ihren Consequenzen.

Man findet in der Forderung einer solchen ein politisches Extrem, einen Superlativ von Reichsfreundlichkeit [1]) und was dergleichen mehr ist — das mag mitunter zutreffen, allein man hat keine Berechtigung, solches zu verallgemeinern. Es wird hiebei übersehen, daß man ganz frei von jeder Voreingenommenheit in irgend welcher politischen Richtung diese Forderung sich rein aus der objectiven Erwägung aneignen kann, daß sie ebenso natürlich wie logisch ist. Die logische Begründung der Forderung einer Reichseinkommensteuer wird sich aber kaum anfechten lassen können. Die Verfassung läßt ausdrücklich die Einführung von Reichssteuern zu, gesetzliche Bestimmungen sind nicht zum Zierrath, sondern zur Verwirklichung bestimmt, hienach ist die Forderung einer Reichssteuer wohl selbstverständlich. Daß als solche die Einkommensteuer gewählt wird, folgt aber aus der nachgewiesenen Untauglichkeit von Specialsteuern zu dem fraglichen Zweck und aus den unbestreitbaren Vorzügen der Einkommensteuer [2]).

Wer also nicht die Aufhebung oder ewige Latenz der bezeichneten Gesetzesstelle zu beantragen geneigt ist und gleichwohl jene Beweisführung zu Gunsten der Reichseinkommensteuer nicht anerkennen will, der wird solche erst sachlich und gründlich zu widerlegen, und zweckmäßigere Gegenvorschläge zu bringen haben, als die bisher zu Tage getretenen.

Mit Rücksicht auf die eben berührten Consequenzen, welche aus dem Vorhandensein des Art. 70 der Reichsverfassung in seiner gegenwärtigen Gestalt wohl oder übel gezogen werden müssen und auf die Ungewißheit darüber, ob und welche dieser Consequenzen ins Leben treten werden, muß die Inangriffnahme durchgreifender Reformen eines particulären Steuersystems immerhin als ein bedenkliches Unternehmen erscheinen. Nichtsdestoweniger verlautet mit Bestimmtheit, daß in Bayern eine derartige Reform beabsichtigt ist und so bald als möglich ins Werk gesetzt werden soll. Es scheint also an maßgebender Stelle eine Verrückung des Concepts durch Vorgehen des Reichs auf dem Besteuerungsgebiete nicht befürchtet zu werden, worüber wir uns selbstverständlich kein Urtheil erlauben. Wir nehmen daher die Steuerreform in Bayern als eine beschlossene Sache und treten sofort in die Erörterung derselben ein.

V. Die Bayerische Steuerreform.

Das Grundprincip, von welchem unseres Erachtens bei diesem Werke ausgegangen werden muß, ist durch das Bisherige wohl genügend vorbereitet. Dasselbe erhält durch die so eben abgeschlossenen Ausführungen über die Tragweite des Art. 70 der Reichsverfassung noch besonderes Relief, denn blos eine möglichst nach diesem Princip durchgeführte particulare Steuerreform vermag die Garantie zu bieten, daß ein früher oder später doch zu gewärtigendes Eingreifen des Reichs auf diesem Felde keine allzu großen Störungen für den betreffenden particulären Staatshaushalt mit sich bringt.

Uebrigens liegt allen neueren Reformunternehmungen offen oder verdeckt [1]) dieses Princip zu Grunde und wird solches daher auch unseres Erachtens in Bayern fest im Auge zu behalten sein.

Wir wollen nun versuchen uns klar zu machen, in wie weit sich dieses Princip bei der gegenwärtigen Lage schon verwirklichen läßt, bezw. wie weit das Gebiet der hiebei unvermeidlichen Compromisse sich zu erstrecken haben wird.

Das wird am zweckmäßigsten unter Anlehnung an bereits vorliegende Reformvorschläge geschehen können, unter welchen die mehrfach angezogene Arbeit von Prof. Helferich über die Reform der directen Steuern wohl die hervorragendste Stelle einnimmt.

Wir nehmen daher die hier niedergelegten Vorschläge zum Ausgangspunkt unserer Betrachtung und zwar nicht blos weil dieselben bei ihrer gediegenen wissenschaftlichen Begründung und dem Ruf des Verfassers unter allen Umständen nähere Beachtung verdienen, sondern weil wir auch in den Hauptgesichtspunkten mit denselben vollkommen übereinstimmen.

[1]) Diese Bezeichnung enthält unter anderen ein Artikel in Nr. 109 der Süddeutschen Presse (1874) über Steuerreform. Unseres Erachtens läßt sich aber bei subjectiver Auffassung ebenso gut von einem Superlativ des Particularismus reden, da es für die Einzelstaaten gewiß höchst willkommen sein muß, wenn ihnen das Reich aus ihren Steuercalamitäten heraushilft, zu deren selbstständiger Lösung ihnen in der Regel nicht gerade überflüssige Kräfte zu Gebote stehen.

[2]) Schon Held spricht sich in seiner citirten, im Jahre 1872 erschienenen Schrift gegen die Reichsgewerbe- und für eine Reichseinkommensteuer aus.

[1]) Wie z. B. in den Oesterreichischen Entwürfen. Denn obwohl das Festhalten an der Ertragsbesteuerung im Motivenbericht ausdrücklich betont wird, so zeigen die sämmtlichen betreffenden Specialentwürfe eine so starke Hinneigung zur Einkommensbesteuerung, daß diese thatsächlich doch im Vordergrunde steht.

Auch hier werden nämlich die Mängel der Ertragssteuern wie insbesondere die absolute Unthunlichkeit ihrer Steigerung mit entschiedenem Nachdruck und großer Schärfe hervorgehoben und die unbestreitbaren Vorzüge, ja sogar die Möglichkeit der allgemeinen Einkommensteuer rückhaltslos anerkannt, wobei unter Anderem wörtlich bemerkt wird, daß „wo einmal ein Ertragssteuersystem von der Einkommensteuer auch nur in einzelnen Stücken durchbrochen ist, diese mehr und mehr Geltung gewinnt und keine Ruhe wird bis sie zur Herrschaft gelangt ist", sowie daß „die allgemeine Tendenz auf die Weiterentwickelung unseres Steuersystems nach dem Ziele einer Einkommensteuer gerichtet ist".

Die Reformvorschläge selbst lauten folgendermaßen:

1) die Grundsteuer um den Betrag, welcher nicht als reine Bodenrentensteuer angesehen werden kann, zu vermindern, den Rest aber als eine unveränderliche Last zu erklären;
2) die Gebäudesteuer von allen dem landwirthschaftlichen Betrieb und den Gewerben dienenden Häusern und gleichzeitig die ganze Arealhäusersteuer aufzuheben und dafür sämmtliche bis jetzt durch die letztere getroffenen Wohnungsgebäude der Miethsteuer zu unterwerfen, bezw. dieser analog zu besteuern;
3) von der Gewerbesteuer denjenigen Theil nachzulassen, welcher durchschnittlich auf die Gewerbetreibenden selbst fällt und nicht thatsächlich von den Consumenten der Producte getragen wird;
4) die Capitalrentensteuer als solche aufzuheben und mit der Einkommensteuer zu vereinigen;
5) die Einkommensteuer zu einer allgemeinen Erwerbsteuer auszubilden, die jeden reinen Erwerb, also das ganze Roheinkommen nach Abzug aller Auslagen, Schuldzinsen und Steuern der Privatpersonen trifft, die Gewerbetreibenden und Grundbesitzer ebenso wie die Häuserbesitzer, Capitalisten und Arbeiter. Als Vorbild dieser Steuer wird die Preußische Classen- und classificirte Einkommensteuer nach dem Gesetz von 1851 und den daran durch das Gesetz von 1873 vorgenommenen Aenderungen gedacht.

Betrachtet man diese Vorschläge so wie sie liegen, so läßt sich nicht verkennen, daß dieselben mit den von uns berührten Principien keineswegs in Widerspruch stehen. Es wird die Aufhebung zweier der bestehenden Ertragssteuern, nämlich der Capitalrenten- und Einkommensteuer, entsprechende Modification der übrigen und Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer befürwortet, was an sich als ein entschiedener Schritt zur Weiterentwickelung des bisherigen Steuersystems nach dem Ziele der allgemeinen Einkommensteuer erscheint.

Wenn die übrigen Ertragssteuern noch beibehalten werden sollen und auch bezüglich der neu einzuführenden Einkommensteuer vorläufig noch an Bestehendes angeknüpft wird und keine weitergehenden Forderungen gestellt werden, so könnte man diese Zurückhaltung an sich recht wohl in der allgemeinen Erwägung begründet finden, daß die meisten Steuerreformen mehr oder minder aus bekannten Gründen die Bahn der Compromisse zu betreten pflegen.

Allein die fragliche Zurückhaltung hat einen ausgesprochenen inneren Grund, welchen wir nicht anzuerkennen vermögen und daher etwas näher betrachten müssen.

Wir halten die betreffende Stelle für zu wichtig, um sie nicht wörtlich wiederzugeben. Prof. Helferich sagt:

> „Einer allgemeinen Einkommensteuer, mag man sie selbst nur als Ersatz der vorhandenen directen Steuern verlangen und von einem Ersatz auch sämmtlicher indirecten Abgaben durch dieselbe, was noch nirgends möglich war und nach unserer Ueberzeugung nie möglich werden wird, ganz absehen, stehen aber auch noch andere Bedenken der schwersten Art entgegen. Doch haben wir an dieser Stelle keine Ursache, dieselben zu erörtern; es genügt, auf den entscheidenden Punkt hinzuweisen, der unseres Erachtens jeden Gedanken an einen derartigen Versuch in Bayern abweisen sollte. Es ist dies der Widerspruch, in dem sich der Gedanke mit den bestehenden Steuerverhältnissen befindet, oder sagen wir es ganz bestimmt, seine Ungerechtigkeit. Wenn das Ergebniß unserer Entwickelung im vorigen Abschnitt richtig ist — und wir halten es, einzelne mögliche Abweichungen vom gewonnenen Resultat abgerechnet, für unbestreitbar — so wird unsere Grundsteuer zum größten Theile schon längst nicht mehr vom Grundbesitzer getragen, sondern hat sich durch Verminderung des Bodenwerths ausgeschieden; unsere Gewerbesteuer wird überwiegend vom Consumenten, unsere Häusersteuer ebenso vom Miether oder Bewohner des Hauses getragen. Eine Aufhebung dieser Steuern würde somit den Besitzern derjenigen fixen Capitale, deren Preis vermindert ist, auf Kosten sämmtlicher Steuerpflichtigen ein gänzlich unmotivirtes Geschenk verschaffen und den allgemeinen Stand der Preise von Producten, Nutzungen und Diensten, in denen die Steuer als Kostenbestandtheil bereits enthalten ist, auf längere Zeit in eine für viele Producenten wie für die Consumenten unangenehme Unsicherheit und Verwirrung bringen. Wer mit uns der Ueberzeugung ist, daß Gerechtsein auch dann, wenn einem Interesse kein schützendes Gesetz zur Seite steht, für den Staat und die bürgerliche Gesellschaft wichtiger ist, als irgend ein politisches oder finanzielles Ideal, der wird uns in der Abneigung gegen den Vorschlag einer allgemeinen Einkommensteuer mit Beseitigung der vorhandenen directen Steuern beistimmen."

Fassen wir vor Allem die thatsächliche Voraussetzung ins Auge, welche dem gegen die allgemeine Einkommensteuer in dem bezeichneten Sinne gerichteten Vorwurf

zu Grunde liegt, so kann jene Preisverminderung der fixen Capitale nach den eigenen Ausführungen des Verfassers, wenn wir solche anders richtig verstanden haben, ernstlich doch nur bei der Grundsteuer in Betracht kommen. Die Vorbedingung dieser Wirkung einer Steuer besteht jedenfalls darin, daß sie wirklich eine directe ist, d. h. daß sie gar nicht oder nur zum geringsten Theile überwälzt werden kann. Dies wird vom Verfasser an verschiedenen Stellen und zwar insbesondere bei der Haus- und Gewerbesteuer besonders betont, so z. B. S. 557, wenn bei der Haussteuer bemerkt wird, daß dieselbe, insofern sie den Vermiether trifft, auf dem Eigenthümer als solchem liegen bleibt mit der Tendenz, den Preis des Hauses um den Capitalwerth der Steuer zu ermäßigen.

Wenn nun in der oben angeführten Stelle ausdrücklich hervorgehoben wird, daß die Gewerbesteuer überwiegend vom Consumenten und die Häusersteuer ebenso vom Miether oder Bewohner des Hauses getragen wird, folglich die fraglichen Steuern nicht als wirkliche directe Auflagen angesehen werden, so wird die Annahme der Preisverminderung der fixen Capitale als Wirkung gerade dieser Steuerarten sich mit den vorhergegangenen Ausführungen kaum vereinbaren lassen.

Bezüglich der Gewerbesteuer erscheint sogar diese Wirkung ausdrücklich auf das geringste Maß der Wahrscheinlichkeit zurückgeführt, wenn auf S. 55 bemerkt wird:

> „in **einzelnen** Fällen, wo die Steuer alte gewerbliche Einrichtungen mit verhältnißmäßig viel fixem Capital, z. B. Eisenwerke, stärker belastet, **mag** auch ein Sinken im Preis der Realität ꝛc. eingetreten sein."

Abgesehen hievon, spricht aber auch noch ein anderer Umstand gegen die fragliche Annahme, welcher auch bei der Grundsteuer als an sich berechtigter Einwand anerkannt, hier aber mit vollem Recht als unbegründet nachgewiesen wird, nämlich die Unberechenbarkeit und Veränderlichkeit der Steuergrößen, welche bei der Mieth-, Haus- und Gewerbesteuer jedenfalls in viel höherem Grade vorhanden sind, wie bei der Grundsteuer.

Es fragt sich nun, wie sich die Sache bei der Grundsteuer verhält.

Da auch wir der Ansicht sind, daß eine sofortige Beseitigung dieser Steuer auf keinen Fall zulässig ist, so würde eine weitere Erörterung des eben berührten Themas hier nicht mehr angezeigt erscheinen, wenn wir nicht auch hier das der Beibehaltung zu Grunde liegende Princip bekämpfen zu müssen glaubten.

Wir brauchen hiebei unseres Erachtens keineswegs auf die Theorie von der Natur der Grundsteuer als einer Reallast in retrospectiver Weise einzugehen, welche, als Theorie wohl ziemlich einleuchtend, bei der großen Zahl und dem steten Wechsel, sowie der natürlichen Veränderlichkeit der hiebei in Betracht kommenden Factoren, verbunden mit dem absoluten Mangel an hinreichendem zuverlässigen statistischen Material aber praktisch gewiß nicht nachweisbar ist. Es dürfte auch kaum von Nutzen sein, der Preisverminderung der Grundstücke auf Jahrhunderte[1]) nachzuspüren und ihre Folgen für die ersten Käufer nach Einführung der Steuer zu untersuchen, welche doch schwerlich als ein reiner Gewinn für diese angesehen werden können, weil sie ja den Zins des am Kaufschilling abgezogenen Steuercapitals und zwar in stetig steigendem Betrage mit der Grundsteuer entrichten mußten. So schwierig es festzustellen ist, ob und in welchem Maße vor grauer Zeit jene Werthsverminderung Platz gegriffen, oder vielleicht im Laufe der Jahrhunderte sich wieder verwischt hat, so leicht läßt sich in der Gegenwart ermessen, welche Wirkung die sofortige Aufhebung der Grundsteuer auf den Preis der Grundstücke muthmaßlich ausüben wird, weil diese Auflage in Folge der langen Dauer ihres Bestehens, dann ihrer Gleichförmigkeit und des gleichmäßigen Fußes im ganzen Land heutzutage auf Grund der Erfahrung viel unzweifelhafter und allgemeiner als dauernde reale Last betrachtet werden kann und wird, wie solches in den ersten Zeiten ihrer Entstehung und Reformirung unter entgegengesetzten Verhältnissen möglich war.

Wir nehmen also keinen Anstand zuzugeben, daß die sofortige vollständige Aufhebung der Grundsteuer eine allgemeine Erhöhung des Capitalwerthes alles Grundeigenthums verursachen kann, und daher allem Vermuthen nach die Besitzer durch erhöhten Verkaufswerth und Bodencredit in Folge jener Maßregel einen reinen Gewinn erzielen werden; allein wir können uns nicht mit den hieraus gezogenen weitgehenden Schlußfolgerungen befreunden. Vor Allem halten wir den Capitalwerth der Steuer selbst unter Zugrundelegung des vollen dreifachen Simplums im Allgemeinen gegenüber anderen weit wichtigeren Preisfactoren als viel zu unbedeutend, um im angezeigten Falle für sich allein dauernde Unsicherheit und Verwirrung in dem Stand der Preise von Producten, Nutzungen und Diensten, also eine Art Preisrevolution erzeugen zu können. Nehmen wir z. B. an, ein Tagwerk Grund und Boden 20., also sehr guter Bonität, sei letztmalig um 500 Gld. verkauft worden, so würde sich also die ganze Differenz bei einem weitern Verkauf nach Aufhebung der Grundsteuer auf 25 Gld., als den 4procentigen Capitalswerth des dreifachen Steuersimplums zu 20 Kreuzer, belaufen, ein kaum nennenswerther Betrag, wenn man die Schwankungen betrachtet, welchen der Preis der Grundstücke in gewissen Perioden bei gleichbleibender Steuer von jeher unterworfen war.

[1]) Nach Rudhard, „Zustand von Bayern", Bd. 3 S. 74, gab es in Bayern noch zu Anfang dieses Jahrhunderts nicht weniger als 114 verschiedene Grundsteuern. Wenn man erwägt, welche Zeit eine solche Mannichfaltigkeit der Entwickelung erfordert, so kann man sich wohl eine Vorstellung von dem Alter dieser Steuergattung machen.

Ferner wird man nicht übersehen dürfen, daß sich der fragliche Preisaufschlag nicht sofort nach der veranlassenden Maßregel allgemein mit Einem Schlage vollziehen wird, weil Grund und Boden keine Marktwaare ist, welche ihren Besitzer von Tag zu Tag wechselt, sondern vielmehr bei uns noch bei weitem der größte Theil des Grundbesitzes ein Familienerbstück bildet und gar nicht zu wirklicher Veräußerung gelangt, folglich auch weniger den allgemeinen Preisgesetzen unterworfen sein kann.

Dies liegt in der Natur der Sache.

Gutsübergabe und Beerbung sind Erwerbsmodalitäten, welche himmelweit vom wirklichen Kaufsgeschäft gerade in der hier in Betracht kommenden Richtung verschieden sind. Schon die übliche Ausdrucksweise bezeichnet diesen Unterschied mit großer Schärfe: beim Kaufgeschäft spricht man von einem **Preis**, bei der Gutsübergabe der Erbübernahme von einem **Anschlag**. Blos jener **bildet** sich im eigentlichen wirthschaftlichen Sinne, dieser wird in der Regel gemacht oder blos überliefert. Ein Blick in den Grundsteuerkataster und seine Fortsetzungen liefert hierzu Belege in Fülle. In den meisten Fällen stimmen die neuesten Anschläge bei solchen Besitzveränderungen mit den ältesten aus den Katastern ersichtlichen vollkommen überein oder weichen nur in höchst unbedeutendem, mit den inzwischen eingetretenen Veränderungen der Preisverhältnisse sowie insbesondere der Kaufkraft des Geldes in keinem Verhältniß stehendem Grade von denselben ab. Allerdings läßt sich diese Erscheinung bis zu einem gewissen Grade auf das Institut der procentalen Werthstaxen bei Besitzveränderungen zurückführen, aber jedenfalls hieraus nicht vollkommen erklären, denn auch die Kaufsgeschäfte sind ja derselben Taxe unterworfen. Der tiefere Grund ist vielmehr ganz gewiß in dem vom allgemeinen Verkehrsstandpunkt aus mehr indifferenten Charakter des Güterwechsels innerhalb der Familie zu suchen.

Die Anwendung dieser Erwägungen auf den gegenständigen Fall liegt nahe. Vor Allem werden in Folge der Aufhebung der Grundsteuer die gegenwärtigen Besitzer natürlich weder in großer Masse plötzlich das Zeitliche segnen noch ihre Liegenschaften an Andere übergeben, und wird daher bezüglich des größten Theiles von Grund und Boden die fragliche Preiserhöhung vorerst noch latent bleiben müssen; bei späteren Besitzwechseln werden aber die Gutsanschläge wegen des Aufhörens der Grundsteuer schwerlich nennenswerth erhöht werden und wenn dies in jedem einzelnen Falle wirklich eintreten sollte, so wird eben jeder einzelne Fall zeitlich und örtlich so außer Zusammenhang mit den anderen stehen, daß eine allgemeine merkliche Wirkung schwerlich erzielt werden kann.

Aehnlich wird es sich in dieser letzteren Beziehung auch mit den Güterwechseln verhalten, die im eigentlichen Verkaufsweg stattfinden. Auch hier wird kaum eine besondere Steigerung des Verkehrs nach Aufhebung der Grundsteuer zu Tage treten, vielmehr ist anzunehmen, daß sich eben in Folge der Preiserhöhung die Kauflust momentan vermindern wird — auf jeden Fall werden aber auch die Veräußerungsfälle zeitlich und örtlich zu sehr von einander getrennt sein, um schroffe und allgemeine Preisverschiebungen erzielen zu können.

Uebrigens muß das „gänzlich unmotivirte Geschenk", welches den Grundbesitzern durch Aufhebung der Grundsteuer gemacht würde, auch noch aus dem Grunde problematisch erscheinen, weil, soweit das Grundeigenthum bei der Familie geblieben ist, ja nur dem Enkel von Rechtswegen wiedergegeben würde, was seinem Rechtsvorfahren seiner Zeit abgenommen wurde, was man vielleicht auch mit einiger Berechtigung auf die ganze große Familie der Grundbesitzer überhaupt anwenden könnte. Hiernach erweist sich auch die Bezeichnung jenes Geschenkes als ein auf Kosten der sämmtlichen Steuerpflichtigen gemachtes, etwas zweischneidig, denn die Grundbesitzer werden nicht ermangeln einzuwenden, daß eine erkleckliche Anzahl von Jahren umgekehrt die sämmtlichen nicht grundsteuerpflichtigen Staatsbürger ein unverdientes Geschenk auf ihre, nämlich der Grundbesitzer, Kosten erhalten haben, insofern sie allein bisher mit unverhältnißmäßiger Steuerlast bedacht waren.

Sehen wir übrigens von alledem ab und nehmen wirklich in dem gegenwärtigen Falle ein unmotivirtes Geschenk für die Grundbesitzer an, so wird es sich noch fragen, welche Wirkung dasselbe für die Classe der Consumenten im Gefolge führen wird. Auch in dieser Beziehung fürchten wir nichts Schlimmes. Von einem allgemeinen Preisaufschlag der Bodenproducte in Folge einer Aufhebung der Grundsteuer könnte doch nur in dem Falle die Rede sein, daß allgemeine Besitzveränderungen eintreten und die neueren Erwerber den höheren Kaufpreis durch höheren Preis ihrer Producte zu verzinsen und zu amortisiren suchen würden — ein Fall, welcher, wie gezeigt, undenkbar ist. Allein auch dessen Möglichkeit vorausgesetzt, würde die Verwirklichung eines allgemeinen Preisaufschlags daran scheitern müssen, daß, wie in dem Helferich'schen Aufsatz selbst auf S. 562 bemerkt wird, „die Preise des Getreides und der Viehzuchtproducte sich **nicht ausschließlich hier im Lande** bilden, sondern unter fortwährendem Einfluß **fremder** Production und Zufuhr stehen", eine Thatsache, welche heutzutage jedenfalls in viel größerer Ausdehnung wie zur Zeit der Einführung der Grundsteuer zutrifft.

Daß aber die nach Aufhebung der Grundsteuer noch im Besitz **bleibenden** Grundeigenthümer nicht die entfernteste Veranlassung und Gelegenheit haben werden den Preis ihrer Producte zu erhöhen, bedarf wohl kaum der Erörterung.

Wir kommen nun zu dem Hauptschluß, welcher aus den eben berührten Voraussetzungen gezogen werden soll und dahin lautet, daß die Aufhebung der bezeichneten

Steuer als eine Ungerechtigkeit betrachtet werden müsse. Derselbe wird selbstverständlich hinfällig, wenn die Hinfälligkeit seiner Prämissen dargethan ist; allein wir vermögen selbst unter der Voraussetzung thatsächlicher Begründung derselben jene Schlußfolgerung hier nicht als durchschlagend anzuerkennen, so sehr wir auch eine entschiedene Wahrnehmung des Rechtsstandpunktes gerade auf diesem Gebiete für angezeigt halten.

Alle Reformen, und zwar insbesondere jene auf dem wirthschaftlichen und socialen Gebiete, verletzen mehr oder weniger hergebrachte Interessen und haben daher in gewissem Sinne Ungerechtigkeiten im Gefolge. Insoweit Reformen ausschließlich diese Wirkung äußern, werden solche unbedingt zu verwerfen sein, allein sie sind dann auch dieses Namens nicht werth. Jede Reform muß vielmehr dahin gerichtet sein, den Rechtszustand zu verallgemeinern, die Gesammtheit soweit wie möglich in den Genuß der Rechtsgüter zu versetzen, welche vorher nur den einzelnen Theilen zugekommen waren. Dies kann nicht geschehen, ohne daß die letzteren je nach Umständen gewinnen oder verlieren, allein hierauf darf nicht Rücksicht genommen werden, so lange der Nutzen für die Gesammtheit überwiegt. Das sind nach unserer Auffassung nur nothwendige Consequenzen der Idee des Rechtsstaates, welche keiner weiteren Erörterung bedürfen. Bei allen Reformen wird daher gerade vom Rechtsstandpunkte aus der Blick nicht blos auf die Gegenwart, sondern auch auf den herzustellenden künftigen Zustand zu richten, gewissermaßen das Soll und Haben zwischen Gegenwart und Zukunft an allgemeiner Wohlfahrt abzugleichen sein und die Reform als berechtigt erachtet werden müssen, wenn sich die Bilanz zu Gunsten der Zukunft gestaltet. Ohne diese zweiseitige Auffassung werden sich die meisten und zwar gerade die wohlthätigsten unserer bisher durchgeführten Reformen auf socialem und wirthschaftlichem Gebiete freilich als unberechtigt darstellen. Nehmen wir nur die Einführung der Gewerbefreiheit, die Grundentlastung, — dort wurden die Besitzer der Realrechte und Concessionen auf das Empfindlichste geschädigt, hier die Grundbesitzer mit einem weit größeren Geschenk bedacht, als es die Aufhebung der Grundsteuer sein würde, und doch wird kein Aufgeklärter heutzutage mehr jene Reformen beklagen wollen.

Ziehen wir nun die Bilanz zwischen Gegenwart und Zukunft in Bezug auf die gegenständige Reform, so müssen wir unzweifelhaft zu dem Schluß gelangen, daß die Einführung einer einzigen die sämmtlichen directen Steuern ersetzenden Einkommensteuer für die Gesammtheit so überwiegende Vortheile bieten, der allgemeinen Geltung des Rechtsprincips auf diesem Gebiete so freie Bahn eröffnen würde, daß die behauptete in der Aufhebung der Ertragssteuern liegende Ungerechtigkeit, selbst wenn sie wirklich in vollem Maße anerkannt werden müßte, dagegen nicht in Betracht kommen dürfte. Den Beweis hierfür liefern zu wollen, hieße Alles wiederholen, was in der ganzen Literatur und auch in diesen Blättern zu Gunsten der Einkommensteuer und zu Ungunsten der Ertragssteuern erörtert ist; wir wollen uns daher nur auf den Verfasser der Reformvorschläge selbst berufen, dessen anerkannte Autorität hier doppelt ins Gewicht fällt, weil seine ganze vorausgehende ausgezeichnete Behandlung jenes Thema am schlagendsten selbst gegen seine eigene schließliche Aufstellung plaidirt [1]).

Nachdem wir mit Vorstehendem hinreichend dargethan zu haben glauben, daß gegen die Beseitigung der Grund-, Haus- und Gewerbesteuer irgend ein begründeter principieller Einwand kaum erhoben werden kann, begeben wir uns wieder auf den praktischen Boden und haben zu untersuchen, inwieweit die Aufhebung jener Steuer jetzt schon als möglich erachtet werden darf. Nach unserer festen Ueberzeugung kann nun von einer sofortigen Beseitigung der Grundsteuer bei der dermaligen Lage auf keinen Fall die Rede sein und zwar zunächst aus dem Opportunitätsgrunde, weil ein so zuverlässiger und ausgiebiger Reservefond, wie ihn diese Steuer bietet, gerade in Uebergangsperioden wie die gegenwärtige nicht wohl zu entbehren ist.

Freilich wird die Beibehaltung der Grundsteuer nicht verfehlen unter dem Stande der Grundbesitzer mehr oder minder Unzufriedenheit zu erregen, denn gerade von diesen geht ja die Hauptbewegung gegen unser bisheriges Steuersystem aus, wie fast jede Versammlung von Landwirthen den Beweis liefert. Nichtsdestoweniger sind wir der festen Ueberzeugung, daß der einsichtsvollere und unbefangene Theil dieses Standes sich nachstehenden Erwägungen kaum verschließen wird.

Vor Allem bildet Grund und Boden, man mag von der Grundrentenlehre im Uebrigen denken wie man will, wegen seiner absoluten Unzerstörbarkeit und Unvermehrbarkeit, welche Eigenschaften ihm unter allen Gütern der Erde allein zukommen, jedenfalls das bestfundirte Besitzthum, die zuverlässigste Einkommensquelle [2]).

---

[1]) A. a. O. S. 541 ff.

[2]) Recht anschaulich ist die vortheilhafte Lage der Grundbesitzer in der zu ihren Gunsten geschriebenen Arbeit von Löll, S. 163, geschildert, wenn bemerkt wird: „Die Grundbesitzer sind sämmtlich Capitalrentenbesitzer ihres Grundcapitals, sie hinterlassen daher ihre Kinder nur in den seltenen Fällen ohne alles Vermögen, wenn sie überschuldet sind. Zu Zeiten der Theuerung und Noth stehen sie sich gerade am besten, weil alsdann ihre Producte theuer sind, und zu jeder andern Zeit leben sie weit billiger als fast der ganze übrige Theil der Bevölkerung, weil sie die meisten derjenigen Dinge, welche zur Befriedigung der unabweislichsten menschlichen Bedürfnisse absolut nothwendig sind, selbst erzeugen; diese Dinge bedürfen daher keines vorgängigen kostspieligen Transportes bis zu ihnen hin und kein Zwischenhändler vertheuert dieselben, kein Bäcker lebt von den Gutsbesitzern und der Metzger wird durch die Hausschlachtung so unschädlich wie möglich gemacht; die einfache von dem Dorfschuhmacher und Dorfschneider gefertigte ländliche Kleidung ist weit billiger als die Kleidung der Stadtbewohner und der selbst fabricirte Haustrunk läßt ebenfalls viel Geld ersparen."

Mit Rücksicht hierauf ist daher in der Wissenschaft von jeher und fast allgemein bis auf die neueste Zeit die Grundsteuer als die am meisten gerechtfertigte Ertragssteuer erklärt worden und läßt sich auch die längere Beibehaltung dieser Auflage, unbeschadet der sonstigen vollen Geltung des Princips der Personalbesteuerung recht wohl denken, sofern man dieselbe nur nicht mehr als Steuer und zwar insbesondere als Schraubensteuer behandelt, sondern ihr vielmehr nach und nach factisch[1] den Charakter einer ständigen, aber ablösbaren Bodenlast unter Ausschluß einer Steigerung, wohl aber Offenlassung allmäliger Minderung nach Maßgabe des Erfolgs und der fortschreitenden Consolidirung der Einkommensteuer giebt. Das ist gewiß Alles, was der Stand der Grundbesitzer im Augenblicke verlangen kann, und mehr verlangen auch die Billigdenkenden unter ihnen nicht. Die Hauptbewegung richtet sich auch weniger gegen die frühere und die gegenwärtige, wie gegen die drohende künftige Steuerlast und die Ohnmacht und Ungerechtigkeit der bestehenden Steuerverfassung, welche den Grundbesitzern das lästige Vorrecht sichert, für alle Zeiten nicht blos die finanzielle Hauptstütze, sondern auch unter Umständen der Nothanker des Vaterlandes zu sein. Daß die Grundsteuer bis auf den heutigen Tag, natürlich die Härten im Einzelfalle abgerechnet, nicht zu hoch genannt werden kann, ist eine anerkannte Thatsache[2]), welche Jedermann einleuchten muß, der die geringe Steigung von $2^2/_{10}$ auf $2^{14}/_{15}$ Simpla seit dem Finanzgesetz vom Jahr 1837 bis zu jenem für die laufende Finanzperiode einerseits und die durchgängige Verbesserung der Lage der Grundbesitzer, sowie insbesondere das jedenfalls noch in stärkerem Verhältniß wie die obige Steigerung der Steuerquantität eingetretene Sinken des Geldwerthes andrerseits gehörig in's Auge faßt.

Zudem darf man auch nicht übersehen, daß sich der Staat gegenüber den Grundbesitzern nicht blos im Soll befindet, sondern daß derselbe hier noch ein ganz besonderes Haben zu verzeichnen hat, wenn man die Segnungen der Grundentlastung und den auf die Herstellung und Fortführung des Grundsteuerkatasters bereits verwendeten und immer noch fortlaufenden Mühe- und Kostenaufwand in Rechnung bringt, welch' letzterer, obwohl er hauptsächlich nur im Interesse der Grundbesitzer erwächst, doch von Anbeginn und bis auf den heutigen Tag von der Gesammtheit getragen wird[3]).

Allein die Grundbesitzer sollen ja nach dem Vorschlag Ziff. 5 auch noch von der einzuführenden allgemeinen Einkommen- oder Erwerbsteuer getroffen und daher jedenfalls wieder überlastet werden, wird man einwenden.

[1]) Rechtlich hätten wir Bedenken. Vgl. die angeführte Schrift von Weygold.

[2]) So auch von Bocke, Löll und Helferich a. a. O.

[3]) Was in anderen Staaten, wie z. B. Preußen, bekanntlich nicht der Fall ist. Vgl. oben S. 898.

Hiegegen kommt vor Allem zu bemerken, daß die Einkommensteuer ihrer ganzen Natur nach gerade die Grundbesitzer am wenigsten trifft, weil hier die Betriebskosten abgezogen werden, der reine Geldgewinn bei diesem Stande im Verhältniß zu den selbst producirten und wieder consumirten Nutzungen weit zurücktritt und letztere immer einem verhältnißmäßig niedrigen Anschlag unterliegen werden. Erwägt man hiezu noch, daß bei Berechnung des steuerbaren Einkommens jedenfalls auch noch die Schuldzinsen, dann Steuern, Bodenzinse und alle Umlagen in Abzug gebracht werden dürfen, so läßt sich leicht bemessen, daß die Einkommensteuer gerade für die kleineren, weniger günstig situirten Grundbesitzer kaum nennenswerthe Leistungen bedingen wird. Die Einkommensteuer ist übrigens auch noch ganz dazu geeignet, die anerkannten Ungleichheiten in der Belastung, welche die Grundsteuer mit sich bringt, unter dieser Gruppe von Steuerpflichtigen selbst in gerechter Weise zu beseitigen.

Denn wenn wir oben gesehen haben, daß die Grundsteuer die Besitzer der geringer bonitirten Grundstücke und die verschuldeten Grundeigenthümer härter trifft, als die Inhaber guter Bonitäten und den mit eigenem Geldcapital arbeitenden Landwirth, sowie insbesondere, daß alle die auf Grund und Boden verwendeten Meliorationscapitale steuerfrei bleiben, so ist eben die allgemeine Einkommensteuer auch wieder nur das einzige Mittel, um alle diese Uebelstände gründlich zu beseitigen.

Wir stehen nun vor der Frage über die fernere Beibehaltung und entsprechende Modification der Haus- und Gewerbesteuer, dem materiellen Hauptpunkt, in welchem wir uns den fraglichen Reformvorschlägen nicht anzuschließen vermögen. Wir müssen uns daher diese Frage etwas näher ansehen.

Der Hauptgrund für die Beibehaltung dieser Steuern soll darin gefunden werden, daß dieselben in Folge der Ueberwälzung, zum größten Theile wenigstens, thatsächlich nicht die eigentlichen Steuerpflichtigen treffen.

Wir erblicken nun gerade in dieser von uns vollkommen anerkannten Thatsache ein Hauptargument für die Abschaffung der fraglichen Steuern.

Obwohl das Verbindungsglied zwischen jener Prämisse und dem daraus gezogenen Resultat in den Motiven zu den Reformvorschlägen nicht ausdrücklich zu Tage tritt, so kann solches doch wohl nur in der Annahme bestehen, daß die Thatsache der Ueberwälzung die doppelte Belastung der Gewerbe- und Haussteuerpflichtigen durch die einzuführende allgemeine Erwerbsteuer ausschließt.

Das ist gewiß richtig, ebenso gewiß aber einseitig, denn man muß sich doch auch die Frage vorlegen, wie dann jene Steuer auf die leidenden Theilnehmer am Ueberwälzungsprocesse wirkt. Werden nicht diese durch dieselbe doppelt belastet und bilden nicht gerade diese den wirthschaftlich schwächeren Theil der Bevölkerung, welcher

ohnedies, wie bereits mehrfach erörtert, dem stärkeren, directen und indirecten Steuerdruck unterliegt?

Dies zeigt sich am augenscheinlichsten bei der Haussteuer, obwohl es in nicht viel geringerem Grade auch von der Gewerbesteuer gilt.

Von der Haussteuer wird auf S. 592 ausdrücklich bemerkt, daß sie thatsächlich wie eine Art Einkommensteuer für den Bewohner, also in den Städten in den meisten Fällen den Miether, wirke. Diesen würden also nunmehr factisch zwei Einkommensteuern in der Gestalt jener Wohnungs- und der allgemeinen Erwerbsteuer treffen. Und alles dieses angesichts der steigenden Wohnungsnoth und den für die Mittelclassen an und für sich schon kaum mehr erschwinglichen Miethpreisen! Noch mehr. Die Steuerüberwälzung ist blos ein thatsächlicher, gesetzlich aber weder anerkannter, noch überhaupt nur berücksichtigter Zustand. Die Gewerbe- sowohl wie die Haussteuer sind in den betreffenden Gesetzen sogar ausdrücklich als directe Auflagen bezeichnet. Sofern nun die neue Erwerbsteuer den Abzug der anderweitigen Steuern vom steuerpflichtigen Einkommen gestattet, was ja auch das zum Muster genommene Preußische Einkommensteuergesetz wenigstens bezüglich der Grundsteuer — vgl. §. 28 Abs. 6 — ausdrücklich zuläßt[1]) und unter Ziff. 5 der Reformvorschläge selbst empfohlen wird, so würde sich hieraus für uns noch die weitere Ungerechtigkeit ergeben, daß der factisch von der Haussteuer Betroffene diese bei der Erwerbsteuer nicht in Abzug bringen darf, während solches dem blos nominell Steuerpflichtigen gestattet ist[2]).

Uebrigens spricht auch noch bei der Haussteuer die unseres Erachtens zweifellose Unthunlichkeit der vorgeschlagenen Modificationen ebenso gegen die Beibehaltung wie bei der Gewerbesteuer die außer Acht gelassene Nothwendigkeit gründlicher Reform derselben.

Was zunächst die Haussteuer anbelangt, so haben wir selbstverständlich nichts gegen die Beseitigung der Arealsteuer einzuwenden, wohl aber gegen den Vorschlag, die bis jetzt durch letztere getroffenen Wohnungsgebäude der Miethsteuer zu unterwerfen, bezw. dieser analog zu besteuern, welcher übrigens jeder näheren Formulirung entbehrt.

[1]) Oben S. 959.

[2]) Es könnte also kommen, daß ein schuldenfreier Hausbesitzer die von ihm bezahlte Haussteuer dem Staate in Abzug bringt, sie aber gleichwohl von seinen Miethern zum vollen Betrage forterhebt, weil seine verschuldeten Nachbarn nicht in der Lage sind, so viel Einkommen zu declariren, wie die von ihnen zu entrichtende Haussteuer beträgt. Thatsächlich wird die Haussteuer nicht von den Hausbesitzern als solchen, sondern von den Hausbewohnern getragen, mögen sie nun Besitzer oder Miether sein. Daß aber Miethsteuern im Vergleich zum Einkommen nach unten zu progressiv sind, ist neuerdings statistisch u. a. für Berlin und Hamburg von Bruch (Berliner städt. Jahrbuch 1869 und 1871 und Neßmann (Statistik des Hamburg. Staats 1872) schlagend nachgewiesen worden.

Von einer directen Anwendung der Miethsteuer auf die Wohnungsgebäude des platten Landes kann selbstverständlich unter keinerlei Umständen die Rede sein und ist uns auch kein Gesetz bekannt, welches schlechtweg eine Miethsteuer statuirt. Eine solche setzt bei nicht vermietheten Gebäuden immer die Einschätzung nach Miethmustern voraus, welche bekanntlich auf dem Lande häufig gar nicht vorhanden sind oder wo sie wirklich vorkommen, so niedrige Miethzinse aufweisen, daß die Einsteuerung der übrigen Wohngebäude nach diesem Maßstabe in Bezug auf Ergiebigkeit der Steuer einer gewiß nicht beabsichtigten reformatio in pejus gleichkommen würde. Eine der Miethsteuer analoge Besteuerung läßt sich aber nur denken, entweder durch Zugrundelegung des Nutzungswerthes der Gebäude wie in Preußen, oder des Capitalswerthes wie in Württemberg. Welche von diesen beiden Anlagemodalitäten den Vorzug verdient, haben wir hier ebenso wenig kritisch zu untersuchen, wie die allgemeine Frage zu erörtern, ob sich nicht überhaupt die einheitliche Gestaltung der ganzen Gebäudebesteuerung nach einer jener beiden Grundlagen empfiehlt; für unseren Zweck genügt die unbestreitbare Thatsache, daß es sich hier um eine sehr schwierige Aufgabe handelt — hat ja doch offenbar diese Schwierigkeit seinerzeit zu dem verzweifelten Auskunftsmittel der Arealbesteuerung getrieben[1]) — deren Lösung mit Umständlichkeiten und Verzögerungen für das allgemeine Reformwerk verknüpft sein würde, welche als ganz unverhältnißmäßig gegenüber dem pecuniären Erfolg betrachtet werden müßten. Allein so gering sich letzterer auch gestalten mag, immerhin wird sich eine höhere Leistung für die früher Arealsteuerpflichtigen herausstellen. Nun sind diese aber keine anderen als eben die Grundbesitzer, welche ohnedies, wie wir gesehen haben, vor der Hand nicht wesentlich erleichtert werden können und auch noch von der neuen Erwerbsteuer, somit thatsächlich von drei Steuern getroffen werden sollen, denn selbst die ausdrückliche Erklärung der Grundsteuer als eine unveränderliche Last könnte zunächst doch nur rein formeller Natur sein, weil sie auf keinen Fall die allgemeine hergebrachte Auffassung der Leistung als Steuer mit einem Schlage zu beseitigen vermögen wird.

Hiernach liegt wohl auf der Hand, daß die Beibehaltung der Haussteuer in der vorgeschlagenen Weise auf ebenso heftigen wie berechtigten Widerstand seitens der Grundbesitzer stoßen muß und empfiehlt sich also auch aus diesem Grunde die vollständige Beseitigung jener Auflage, welche überdies die entbehrlichste von allen Ertragssteuern ist, weil sich das Einkommen aus Gebäuden am leichtesten und sichersten ermitteln läßt und daher der Einkommensteuer durchaus nicht entgehen kann.

[1]) Vermuthlich auch einen bereits im Jahre 1862 auf Grund des Landtagsabschieds vom 10. November 1861 durch Minist.-Entschl. vom 14. December 1862 eingeleiteten Reformversuch scheitern lassen.

Wir kommen nun zur Gewerbesteuer, welche unter Nachlassung desjenigen Theils derselben, welcher durchschnittlich auf die Gewerbtreibenden selbst fällt, ebenfalls beibehalten werden soll.

Das principielle Hauptbedenken hiergegen wurde so eben erörtert.

Auch die Gewerbesteuer wirkt ja zugegebenermaßen wie eine indirecte Abgabe, oder, mit anderen Worten ausgedrückt, ebenso wie die Haussteuer thatsächlich als eine Art Einkommensteuer, nur mit dem Unterschied, daß als Maßstab des Einkommens die Größe und Beschaffenheit der einzelnen Consumtionen gilt. Daß bei der Gewerbesteuer dieses Verhältniß weniger greifbar und weniger einheitlich erscheint, kann hierin keinen Unterschied machen, abgesehen davon, daß es auf die Bezeichnung gar nicht ankommt, sondern einfach die Thatsache der Ueberwälzung genügt, um die oben bei der Haussteuer gezogenen Schlüsse auch hier zu rechtfertigen. Auch die geringere Ausdehnung der Ueberwälzung, welche bei der Gewerbesteuer allerdings mit Fug angenommen werden darf, kann hieran nicht das Geringste ändern.

Wir werden vielmehr hierdurch in die Lage versetzt, vom Gegner selbst in unserm Streben nach Beseitigung der Gewerbesteuer unterstützt zu werden.

Wenn nämlich als beiläufige Minderungsquote der Gewerbesteuer im Sinne des Reformvorschlags mit Rücksicht auf die Ueberwälzung der vierte Theil der Steuer — vgl. S. 591 — betrachtet und hiermit angenommen wird, daß bis zu diesem Betrage die Gewerbesteuer vom Gewerbetreibenden selbst getragen wird, so treffen drei Viertheile natürlich den Consumenten.

Wir vertreten nun diesen, der Verfasser der Reformvorschläge offenbar jenen. Wir brauchen daher im Interesse unseres Clienten nur die Minderung um drei Viertheile zu verlangen, die Beseitigung des übrigen Viertheils muß unser Gegner aus gleichem Grunde selbst fordern. Also auf jeden Fall: „Fort mit der Gewerbesteuer"[1]).

Allein wir haben noch einen anderen triftigen Grund diesen Ruf anzustimmen. Derselbe liegt in den großen Mängeln unseres Gewerbesteuergesetzes, sowohl in formeller wie materieller Beziehung, wie wir solche in dem ersten Theile unserer Arbeit einigermaßen dargethan zu haben glauben, insbesondere in der Schwierigkeit und Umständlichkeit der Verwaltung, sowie in der Unhaltbarkeit des Tarifirungssystems gegenüber der Gewerbefreiheit[2]).

[1]) So lautet auch der drastische Titel einer kleinen, aber mit gutem Material versehenen Schrift von Weinhagen, auf welche schon vom Herausgeber der „Annalen" (oben S. 1002) hingewiesen wurde.

[2]) Besonders bemerkenswerth sind in dieser Beziehung auch die prägnanten Ausführungen Hirth's in diesem Bande der „Annalen" S. 1000.

Es handelt sich hier um ein Gebiet auf welchem vor Allem der Praktiker zum Urtheil berufen ist und wir müssen daher wiederholen, daß wir noch viel reichhaltigeres Beweismaterial zu liefern im Stande wären, als oben gebracht wurde, ja daß wir uns zutrauen würden, die meisten einzelnen Gesetzesartikel sowie Tarifnummern einer durch eigene oder die Wahrnehmungen erfahrener in Berathung gezogener Fachgenossen begründeten vernichtenden Kritik zu unterstellen.

Wenn nun wirklich ein allgemeines Steuerreformwerk unternommen werden soll, darf doch das reformbedürftigste unserer wichtigeren Steuergesetze nicht unverändert bleiben, allein es kann nach unserer festen Ueberzeugung bei diesem weniger von einer Reform, wie von einer vollständigen Umarbeitung oder vielmehr Neuschaffung die Rede sein. Welche unabsehbaren Schwierigkeiten und Weitwendigkeiten sowie Verzögerungen auch dieses Unternehmen mit sich bringen würde, bedarf wohl keiner Erörterung.

Wir sind vollkommen einverstanden mit der Bezeichnung der Gewerbesteuer, als „der vielbesprochenen Crux aller Finanzgesetzgebungen"[1]), sollen wir uns nun dieses Kreuz wieder von Neuem aufladen, wenn nur eine entfernte Möglichkeit des Abschüttelns besteht?

Was den pecuniären Ausfall anlangt, welchen die Beseitigung der Gewerbe- und Haussteuer im Gefolge führen würde, so ist dieser keineswegs so groß, um ernstliche Bedenken über die Möglichkeit seiner Deckung zu verursachen.

Nach dem Budget für die 12. Finanzperiode findet sich der Bruttoanfall an diesen Steuern auf 2,800,000 Gld. veranschlagt. Rechnet man hiervon ab den Verwaltungsaufwand nach der Eingangs berührten, von Bode angestellten Berechnung, welche, wie wir gesehen haben, keineswegs zu hoch, sondern eher zu niedrig ist, also $7_{,31}$ pCt. für die Haus-, $8_{,87}$ pCt. für die Gewerbesteuer, wozu noch mindestens etwa 5—6 pCt. an Kosten der unumgänglichen nothwendigen Umarbeitung dieser Gesetze treten, so wird man den fraglichen Ausfall kaum auf $2^1/_2$ Millionen Gulden veranschlagen dürfen.

Diese Summe ist nun aber gewiß nicht bedeutend genug, um die Unentbehrlichkeit der fraglichen Steuern vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus zu begründen, zumal wenn man erwägt, daß das Nebeneinanderbestehen mehrerer Steuern immer eine nachtheilige Wechselwirkung auf das Erträgniß jeder einzelnen auszuüben pflegt und insbesondere der Erfolg der Einkommensteuer hierdurch erheblich geschmälert werden muß.

Dies trifft schon, objectiv betrachtet, bei der Redaction der Gesetze selbst zu; die bereits bestehenden Steuern werden in diesem Fall schwerlich erhöht oder im Einsteuerungsverfahren verschärft werden dürfen, die neue Steuer wird viel milder gehalten werden müssen.

[1]) Helferich a. a. O. S. 332.

In noch weit höherem Grade wird sich aber diese Wirkung in subjectiver Richtung, also bei den Steuerpflichtigen und den Einsteuerungsorganen geltend machen. Man mag in dem neuen Steuergesetz noch so scharf betonen, daß jeder reine Erwerb, also auch der aus dem Hausbesitz und Gewerbsbetrieb, der Auflage unterliegt, daß hierbei blos die wirklich zu entrichtenden übrigen Steuern, keineswegs der von diesen getroffene Ertrag in Abzug kommen darf, man mag die Steuer-Prüfungs- oder Einschätzungscommissionen zusammensetzen und instruiren wie man will — immerhin wird das Bestehen der Haus- und Gewerbesteuer für den Pflichtigen der Einkommensteuer gegenüber einen bequemen Schlupfwinkel für Defraudationen abgeben, in welchen ihm die Einsteuerungsorgane nicht folgen können, oder, was noch schlimmer ist, nicht folgen wollen, denn es ist eine bekannte psychologische Thatsache für jeden, der viel mit dem Publicum in Steuersachen verkehrt, daß die Häufung mehrerer directen Steuern bei einer Person der allgemeinen Meinung am allermeisten, wie man zu sagen pflegt, gegen den Strich geht. Es mag absurd klingen, bewahrheitet sich aber tagtäglich in der Praxis, daß von mehreren directen Steuern eine jede die Feindin der anderen ist [1]).

Aus diesem Grunde ist vorauszusehen, daß das Einsteuerungsverfahren bei der vorgeschlagenen neuen Erwerbsteuer ein viel laxeres sein wird, als man wünschen muß, gleichviel ob es mehr auf dem Princip der Selbstangabe oder der Einschätzung beruht, dort wird eben der Pflichtige, hier die Einschätzungscommission die Thatsache der Entrichtung anderer Steuern weniger nach der Intention des Gesetzes wie nach den unaustilgbaren Grundsätzen der natürlichen Billigkeit in Berücksichtigung ziehen.

Daß diese Erscheinung auch umgekehrt bei der Anlage der Haus- und Gewerbesteuer zu Tage treten muß, ist wohl selbstverständlich. Auch hier wird, soweit die Gesetze bewegliche Steuergrößen zulassen, die Rücksichtnahme auf das Vorhandensein mehrerer Steuern mehr wie billig auf das Erträgniß einwirken.

Dies gilt natürlich vor Allem von der Gewerbesteuer; es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß z. B. überall da, wo für die Betriebsanlage ein Spielraum von Classensätzen gegeben ist, jene Erwägungen in bedenklicher Weise die Classensätze herabdrücken werden. Da muß man unsere Steuerausschüsse kennen. Vollends gar wenn der Steuerpflichtige selbst vor dem Ausschuß erscheint, um seine beanstandete Erklärung zu vertreten und das Lamento anstimmt — die gewöhnliche äußere Form einer derartigen Vernehmung — daß er bereits so und soviel Haus- und Einkommensteuer entrichten müsse und daß ihn daher eine hohe Gewerbesteuer bei den schlechten Zeiten ꝛc. unfehlbar ruiniren würde, da kann man zuverlässig darauf rechnen, daß dem Bedrängten alle mögliche Gnade widerfährt.

Ferner darf man nicht übersehen, daß gerade die Besitzer der hohen und höchsten Einkommen, welche anerkannter- und nachgewiesenermaßen bisher zu niedrig besteuert waren und deren entsprechende Heranziehung eben die Erwerb- oder Einkommensteuer bezweckt, zum größten Theile auch haus- und gewerbesteuerpflichtig sind und daher nicht ermangeln werden, die eben angedeuteten Vortheile, welche ihnen die in der Entrichtung mehrerer Steuern liegende scheinbare Benachtheiligung bietet, nach Kräften auszunützen.

Es hieße also offenbar der neu einzuführenden Einkommensteuer ein Bleigewicht anhängen, wenn man jene beiden alten irrationellen und nicht einmal sonderlich einträglichen Steuern noch beibehalten wollte, und ist schwer abzusehen, was hiermit Ersprießliches erreicht werden will.

Unzweifelhaft liegt bei dem in Vorschlag gebrachten neuen Besteuerungssystem der Nachdruck auf der Erwerbsteuer, welche ja beiläufig ein Erträgniß von 7½ Millionen abwerfen soll. Dies setzt natürlich vor Allem Vertrauen auf die Wirksamkeit dieser Steuergattung voraus.

Wenn wir nun so weit gehen, der neuen Steuer das bedeutende Erträgniß von 7½ Millionen Gulden zuzutrauen, was berechtigt uns anzunehmen, daß diese Summe gerade die äußerste Grenze des Ertrages bilden muß [1]), daß nicht auch noch die 2½ Millionen der Haus- und Gewerbesteuer auf diesem Wege eingebracht werden können, zumal wenn wir nicht in der Lage sind, den Einwand zu entkräften, daß das Fortbestehen dieser beiden letzteren Steuern in nachtheiliger Weise auf das Erträgniß der ersteren und umgekehrt wirken muß?

Wie hoch sich freilich diese Einbuße an dem finanziellen Erfolg aller drei Steuern belaufen mag, hiervon könnte natürlich höchstens nur soviel festgestellt werden, daß die Summe des erwerbsteuerpflichtigen Einkommens des ganzen Landes vornweg um den Gesammtbetrag der effectiv zu entrichtenden Haus- und Gewerbesteuer verkürzt wird, aber nichtsdestoweniger wird man mit jener Einbuße rechnen müssen, welche sich theoretisch wie praktisch betrachtet, als nothwendige Eventualität aufdrängt und sich leicht höher belaufen kann, wie der ganze bisherige Anfall an Haus- und Gewerbesteuer zusammengenommen.

Wir müssen uns daher gerade mit Rücksicht auf das finanzielle Bedürfniß doppelt veranlaßt finden, die neue Hauptsteuer durch Beseitigung alles störenden Beiwerks so wirksam wie möglich zu machen; wir müssen, um das

[1]) Wir erinnern u. a. nur an das Widerstreben der Banquiers gegen die Capitalrentensteuer; an die Gepflogenheit der Rentiers, solche Renten, welche aus gewerbesteuerpflichtigen Unternehmungen (Eisenbahnen z. B.) fließen, nicht zur Capitalrentensteuer zu declariren u. s. w.

[1]) Die Angleichung an die Preußische Einkommensteuer ist kein Gegenbeweis, denn wir wollen eine wirksamere Steuer, wie weiter unten erörtert werden wird.

treffende Bild Kühne's hieher anzuwenden, die nothwendige Operation nicht mit einem stumpfen, sondern mit einem möglichst scharfen Messer vornehmen.

Wir dürfen diese Frage betrachten von welcher Seite wir wollen — sofern wir sie nur unbefangen betrachten, und uns namentlich nicht scheuen, Consequenzen zu ziehen, welche bis jetzt hergebrachter Weise noch für extrem gelten, müssen wir der Haus- und Gewerbesteuer das Todesurtheil sprechen.

Das ist eben die Wirkung des Princips der Einkommensbesteuerung, und seiner naturgemäßen Entwickelung in der angegebenen Weise einen Damm setzen zu wollen, nützt, selbst vom Standpunkte der Gegenwart, also der Uebergangsperiode, aus betrachtet, nicht das Mindeste, sondern kann nur Schaden bringen. Wer sich also vor den Consequenzen der Einkommensteuer scheut, der thut besser, dieselbe als Hauptsteuer ganz außer dem Programm zu lassen und lieber der Reformirung oder der weitern Ausbildung des vorhandenen Ertragssteuersystems etwa mit angehängter Ergänzungspersonalsteuer das Wort zu reden.

Dieser Weg ist aber für uns, abgesehen von allen principiellen Bedenken, schon aus praktischen Gründen unbetretbar, denn er erfordert zu viel Aufwand an Zeit und Kosten, wie aus der Darstellung unserer Steuern wohl zur Genüge hervorgeht. Man darf sich nur nicht der Täuschung hingeben, daß die Möglichkeit vorliege, unsere Steuergesetze nur in einzelnen wenigen Punkten zu reformiren. Das würde nichts Anderes heißen, als baufällige Hütten von Fachwerk mit Bruchsteinen ausbessern zu wollen. Jede gesunde Neuerung bei unseren sämmtlichen einzelnen Steuergesetzen erfordert auch die Neuherstellung des ganzen Unterbaues, wie sich an den meisten derartigen Reformvorschlägen, die bis jetzt gemacht wurden, nachweisen läßt [1]).

Unsere Ertragssteuern reformiren, bedeutet also nichts Anderes, als dieselben ganz neu herstellen, woran aber wegen der unverhältnißmäßigen Opfer an Zeit und Geld gar nicht gedacht werden kann.

Wegen dieser Unthunlichkeit der Reformirung der Ertragssteuern ist die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer nicht blos principiell, sondern auch im hervorragenden Sinne praktisch berechtigt, wie sich unter dieser Voraussetzung die Beseitigung der sämmtlichen Ertragssteuern nicht blos aus theoretischen, sondern namentlich auch aus Zweckmäßigkeitsgründen empfiehlt, deren wir schließlich, außer den bereits oben berührten, nur noch einen hervorheben wollen.

Nicht blos das Bayerische Auflagensystem, sondern auch insbesondere die Verwaltung selbst ist einer Reform bedürftig, welche sich ohne wirkliche Calamitäten nicht mehr allzu lange verschieben läßt. Mit dieser Thatsache muß bei der Steuerreform wohl gerechnet werden. Es ist reiflich zu erwägen, ob die neuen Einrichtungen mit dem gegenwärtigen Verwaltungsapparat auch gründlich durchgeführt und zu erprießlicher Wirkung gebracht werden können, oder ob der letztere nicht vielmehr hiedurch zum eigenen sowohl wie zum Schaden der Reform aus dem dynamischen Gleichgewicht gebracht wird.

Es ist nun sehr die Frage, ob dieses Gleichgewicht bei den Rentämtern, den bisher zur Verwaltung sämmtlicher directen Steuern berufenen Organen überhaupt noch vorhanden ist — jedenfalls ist man in dieser Beziehung an der äußersten Grenze des Möglichen angelangt.

Die eingehende Erörterung dieses wichtigen Themas mag einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben, hier diene zum näheren Verständniß nur Folgendes.

Die Organisation der Bayerischen Rentämter, älter als unser Jahrhundert, ist, an sich betrachtet, ebenso einfach als zweckmäßig [1]). Dieselben werden durchgängig blos von einem pragmatisch angestellten Beamten verwaltet, welcher neben einer fixen Besoldung eine Tantième von $1\frac{1}{2}$ pCt. der wirklich erhobenen und verrechneten Bruttoeinnahme bezieht. Aus diesen Tantièmenbezügen ist der gesammte Amtsaufwand und insbesondere das Honorar des je nach dem Umfang des Amtes mehr oder minder zahlreichen Gehülfenpersonals zu bestreiten,

---

[1]) So z. B. in den neuesten uns bekannten, welche in dem Gutachten des Dr. Buhl von Deidesheim bei Gelegenheit der Centralversammlung des Bayer. landwirthschaftlichen Vereins in München am 27. Mai l. Js. enthalten sind. Derselbe ist überzeugt, daß die Staatscasse mit der Erhöhung ihrer Einkünfte nicht warten kann bis die ganze Steuergesetzgebung reformirt ist und macht daher folgende provisorische Vorschläge:

1) Aufhebung der Steuermaxima bei der Gewerbesteuer,
2) verschärfte Einschätzung der Capitalrenten- und Einkommensteuerpflichtigen,
3) Erhöhung der Häusersteuer besonders in den Städten.

Zu 1. fragt es sich, welche Steuermaxima aufgehoben werden sollen. Da jede Tarifnummer ihr Maximum hat, müßte nach dem Vorschlag, wie er liegt, der ganze Tarif umgefertigt werden. Einzelne Gewerbe können kaum gemeint sein, denn damit bringt man keine nennenswerthe Erhöhung zuwege. Uebrings darf Aufhebung hier auf keinen Fall mehr bedeuten wie Erhöhung, denn außerdem würde das ganze Princip der Ertragssteuer in Frage gestellt.

Zu 2. Die Verschärfung der Einschätzung würde hier durchaus neue Vorschriften über das Verfahren und die Zusammensetzung des Steuerausschusses bedingen; in der weitern Ausführung der Vorschläge wird aber bei der Capitalrentensteuer auch noch die Steuerscala mit verschiedenen anderen Partien des materiellen Theils mit vollem Recht als reformbedürftig bezeichnet.

Zu 3. Daß die Erhöhung der Häusersteuer einer vollständigen Neuanlage gleichkommen würde, bedarf keines Nachweises. Hier findet der Verfasser selbst die Clausel am Platze:

„vorausgesetzt, daß die Vorarbeiten nicht zu zeitraubend und kostspielig sind".

Hiernach springt in die Augen, daß alle solche Palliative schließlich doch nicht viel Anderes bedeuten, als principielle Umgestaltung der betreffenden Gesetze, welche eben vermieden werden will.

[1]) Bekannt ist das günstige Urtheil Hock's über diesen Gegenstand.

welches also lediglich in privatrechtlichem Dienstverhältniß zu dem Beamten steht. Ferner trifft diesen die volle civilrechtliche Verantwortlichkeit für alle fahrlässigen oder widerrechtlichen Schädigungen des Aerars, gleichviel, ob sie von ihm oder seinem Personal herrühren — d. h. für jeden nicht nachweislich auf höhere Gewalt oder unabwendbaren Zufall zurückzuführenden Cassaabgang, sowie für jede sonstige pecuniäre Benachtheiligung des Staats oder der Privaten, welche die Amtsführung mit sich bringt, hat der Beamte zu haften, soweit seine Caution und überhaupt sein Vermögen reicht.

Die Vorzüge dieser Einrichtung liegen auf der Hand. Die enge Verknüpfung des Privatinteresses des Beamten mit dem ärarialischen sichert dieses in der denkbar einfachsten und zugleich wirksamsten Weise, während die Verpflichtung des Beamten zur Beschaffung und Honorirung des nöthigen Gehülfenpersonals den Staat der Ueberwachung und Bezahlung eines Heeres von subalternen Nebenbeamten oder Functionären überhebt. Allein die Sache hat auch ihre Kehrseite, welche mehr und mehr hervortritt. Die Rentämter sind nicht blos Cassen- und rechnungsstellende Organe, sondern auch in hervorragendem Grade Verwaltungsbehörden. Es kommt ihnen daher auch bezüglich der directen Steuern nicht blos die Erhebung und Verrechnung, sondern das ganze Veranlagungsgeschäft, die Herstellung und Fortführung der Kataster- und Steuerlisten, der gesammte Verkehr mit den Steuerpflichtigen und den zur Mitwirkung berufenen gemeindlichen und staatlichen Organen zu.

In diesem Dualismus und in der Mannichfaltigkeit der den Rentämtern zugewiesenen Aufgaben liegt nun der wunde Fleck der ganzen Organisation [1]). Dieselbe bedingt unter diesen Umständen nothwendig Vernachlässigung der Verwaltung zu Gunsten der Cassaführung und zwar aus sehr natürlichen menschlichen Ursachen. Hier kann der Beamte ohne sofortigen empfindlichen persönlichen Nachtheil nicht sündigen, wohl aber dort, denn es lassen sich z. B. namentlich beim Einsteuerungsvorverfahren eine Unmasse von Verfehlungen und Unterlassungen begehen, welche auch die schärfste Revision niemals wahrnimmt und wahrnehmen kann. Man darf hiebei durchaus nicht blos einen pflichtvergessenen Beamten im Auge haben, im Zweifelsfalle wird die Pflicht der Selbsterhaltung selbst den gewissenhaftesten Beamten zwingen, der Cassaführung den Vorzug zu geben, welche ihm überdies durch ausdrückliche Vorschriften ausschließlich übertragen und ans Herz gelegt ist.

[1]) Hierüber bemerkt auch Bocke, der vor seiner Berufung in den Reichs-Rechnungshof bekanntlich in Bayerischen Diensten war, in der Tübinger Zeitschrift 1874: „daß die Rentämter in ihrer dermaligen Ueberladung mit den verschiedenartigsten Geschäften einer Reform bedürfen, kann für jeden nicht blos auf den engen Gesichtskreis der Routine beschränkten Geschäftsmann nicht zweifelhaft sein."

In früheren Zeiten bei einfachen Verhältnissen mag nun dieser Uebelstand wenig oder gar nicht zu Tage getreten sein, allein die Zeiten haben sich wesentlich geändert, nicht aber mit ihnen die Aemter. Die Organisation ist dieselbe einfache geblieben, wie früher, der Mechanismus ist unendlich complicirter geworden und zwar theils in Folge der allgemeinen staatlichen, socialen und wirthschaftlichen Entwickelung überhaupt, theils in Folge fortwährender Zuweisung neuer Geschäftskreise.

In dieser Beziehung mag nur beispielsweise auf die Entwickelung des Münzwesens, des Privat- und Staatscredits hingewiesen werden. Daß heutzutage eine öffentliche Casse verwalten etwas ganz Anderes heißt, wie vor etwa 30 oder 40 Jahren, wird für Jedermann eine überflüssige Bemerkung sein, der die jüngsten Geldcalamitäten und die noch drohenden des gegenwärtigen Uebergangsstadiums im Auge hat.

Diese Erschwerung des Dienstes ist den Rentämtern wie noch so manche andere durch die Zeitverhältnisse von selbst zugewachsen, dagegen wurde ihnen auf demselben Gebiete eine anderweitige schwerwiegende Aufgabe als ständige Obliegenheit zugewiesen, nämlich bankmäßige Functionen in der Behandlung der Staatsanlehen, wie die Einlösung der Zinscoupons von sämmtlichen Staatsobligationen, die Annahme von Subscriptionen und Einzahlungen bei neuen Staatsanlehen, die Vermittelung der Umschreibung und die Baarzahlung bei verloosten oder gekündigten, sowie des Umtausches von älteren gegen neue Obligationen, endlich die Besorgung der Ausgabe neuer Zinscoupons und Talons, wo solche erforderlich wird. Alles natürlich unter voller persönlicher Verantwortlichkeit des alleinstehenden Rentbeamten.

Wir haben, wie schon bemerkt, hier nur ein Beispiel aus der großen Reihe von Geschäftserschwerungen und Erweiterungen, welche den Rentämtern in der neueren Zeit theils zugewiesen worden, theils zugewachsen sind, allein dasselbe wird genügen, unsern oben aufgestellten Satz zu illustriren, daß bei der gegenwärtigen Organisation die Verwaltung gegen die Casse und Rechnungsführung immer mehr zurückstehen muß. Es ist dermalen selbst bei kleineren Aemtern auch dem thätigsten und fähigsten Beamten nicht möglich, neben der ihm ausschließlich obliegenden Casse und Buchführung auch den übrigen Geschäftszweigen ein näheres Augenmerk zu schenken, er muß diese, wenigstens zu gewissen Zeiten, geradezu blindlings seinem blos im Wege der Routine geschulten Personal überlassen, während bei größeren Aemtern diese bedenkliche Nothwendigkeit natürlich den regelmäßigen Zustand bildet.

Abgesehen von der Fatalität, daß sich unter diesen Umständen die Verwaltung factisch in den Händen des Personals befindet und die höhere Arbeitskraft des Beamten fast ausschließlich in den mechanischen Manipulationen des Zahlens und Zählens aufgeht, liegt aber in diesen Verhältnissen noch eine andere drohende Gefahr

für den dauernden Bestand und die befriedigende Wirksamkeit dieser Behörden.

Um den steigenden Anforderungen des Dienstes genügen zu können, bleibt dem Beamten kein anderes Mittel als Vermehrung oder allermindestens Erhaltung seines Personalstandes; allein dies wird von Tag zu Tag schwieriger. Die Steigerung der Forderungen des Personals nicht blos in Bezug auf Honorar, sondern auch in Bezug auf feste Versorgung, steht im umgekehrten Verhältniß zu dem Angebot an Arbeitskräften. Es liegt aber keineswegs ausschließlich in der Hand der Beamten, dieses letztere durch höhere Honorarleistung seinerseits zu steigern, weil ein großer Theil derselben schon an der äußersten Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt ist[1]) und weil die Forderungen des Personals, wie bereits bemerkt, weiter gehen.

Eine nähere Untersuchung über diesen Gegenstand würde hier nicht am Platze sein, es genügt, die Thatsache hervorzuheben, daß in neuerer Zeit nicht blos der Zuwachs an brauchbarem Personal hinter dem Bedarf zurückbleibt, sondern daß auch der bisherige Stand fortwährend Einbuße erleidet, weil die gesuchten tüchtigen Arbeitskräfte des rentamtlichen Dienstes theils von Privaten, theils von anderen Verwaltungsbranchen, wie in neuerer Zeit z. B. von den Verkehrsanstalten mehr und mehr abgezogen werden.

Die unausbleiblichen übeln Folgen dieser Erscheinung bedürfen wohl keiner näheren Erörterung.

Zu allen diesen, durch einen veralteten, äußerst schwerfälligen und umständlichen Geschäftsformalismus noch verschärften Schwierigkeiten fügt aber die neuere Reichs- und Landesgesetzgebung noch weitere Aufgaben von ungeheurer Tragweite für den rentamtlichen Dienst, deren Lösung in den nächsten Jahren zu bewerkstelligen ist.

Wir meinen hier vor Allem die Durchführung der Münzreform, deren unabsehbare Schwierigkeiten, wie die Einlösung der alten und Ausgabe der neuen Landesmünzen, dann die Umrechnung aller amtlichen Bücher und Zahlenbehelfe, in hervorragendem Maße die Rentämter treffen; ferner die Umwandlung der bisherigen Flächenberechnung des Grundsteuerkatasters in das Metermaß, endlich die Durchführung des Art. 8 des Grundentlastungsgesetzes vom 28. April 1872, welche die Umbezw. Neufertigung der amtlichen Geschäftsbücher bedingt.

In wie weit die Lösung dieser Aufgaben bei gleichbleibenden Verhältnissen seitens der Rentämter überhaupt möglich erscheint, wollen wir hier ebenso wenig untersuchen, wie allenfallsigen im Werke befindlichen, hierauf bezüglichen Verfügungen von maßgebender Stelle vorgreifen, dagegen liegt uns ob, die Nutzanwendung der ganzen gegenwärtigen Abschweifung für die Steuerreform zu ziehen. Dieselbe ist höchst einfach. Sofern nicht Hand in Hand mit der Steuerreform eine durchgreifende Reform der Verwaltung unternommen werden will, was wohl principiell vollkommen am Platze, praktisch aber nach unserer festen Ueberzeugung schlechterdings unthunlich sein würde, darf die neu herzustellende Steuerverfassung unter keinerlei Umständen eine Vermehrung der Verwaltungsgeschäfte für die Rentämter mit sich bringen.

Dies würde aber bei den gegenständigen Reformvorschlägen der Fall sein, weil hienach von den bestehenden Steuern blos eine und zwar die am leichtesten zu verwaltende, nämlich die Capitalrentensteuer, beseitigt werden soll, während die Umbildung der bisherigen Einkommensteuer zu einer allgemeinen Erwerbsteuer schon mit Rücksicht auf diese Allgemeinheit unter allen Umständen eine bedeutende Complicirung des Verwaltungsapparates bedingen muß und die Erklärung der Grundsteuer als unveränderliche Bodenlast, ohne gleichzeitige Veränderung in den Organen oder in den Formen der Katasterführung, welche eben Verwaltungsreform voraussetzt, für die erste Zeit wenigstens keinerlei Erleichterung gewähren kann. Dagegen wäre solche in nicht unbedeutendem Maße von der Beseitigung der Haus- und Gewerbesteuer zu hoffen, wie sich aus den früheren Darstellungen über die Schwierigkeiten und Umständlichkeiten ihres Vollzugs ergibt.

Es empfiehlt sich also die Abschaffung der fraglichen Steuern auch aus dieser, allerdings, wie wir ausdrücklich bekennen, nicht ausschlaggebenden, wohl aber ein wesentliches adminiculirendes Moment der bisherigen Beweisführung bildenden Erwägung.

Gegen den übrigen Theil der in Betracht genommenen Reformvorschläge walten bei uns keinerlei principielle Bedenken mehr ob.

Wir sind vor Allem mit der Abschaffung der Capitalrentensteuer vollkommen einverstanden und wüßten den schlagenden hierauf bezüglichen Ausführungen auf S. 593 nichts Erhebliches beizufügen.

Dasselbe ist der Fall mit dem Vorschlag einer allgemeinen Erwerbsteuer. Auf die Bezeichnung legen wir kein Gewicht, zumal da keine Gründe dafür angegeben sind, warum gerade dieser und nicht vielmehr der Name Einkommensteuer gewählt wird, welchen ja auch das als Muster vorgeschlagene Preußische Gesetz trägt.

Auch diesen Theil des Progamms haben wir keinen Grund im Princip zu bekämpfen, weil er blos auf einem Zweckmäßigkeitsgrund beruht. Er wird ausdrücklich auf S. 601 blos als „ein durch die Erfahrung erprobter fester Weg zur Deckung unseres Finanzbedarfs und zur Reform unseres ganzen Systems" motivirt, ohne daß die Kritik des betreffenden Gesetzes dabei zu kurz kommt.

Vielmehr werden die Schwächen desselben, hierunter vor Allem die allzugroße Schonung der vermöglichen Classen scharf hervorgehoben, sowie entsprechende Modificationen bezüglich der Anwendung auf Bayern offen

[1]) Ganz natürlich; die Tantièmebezüge sind die gleichen geblieben, die Ausgaben für das Personal in den letzten Decennien durchschnittlich um mindestens ein Drittheil gestiegen.

gelassen. Ein principieller Hauptpunkt, nämlich die Form des Einsteuerungsverfahrens, wird sogar als offene Frage und zwar mit einer entschiedenen Abwendung von dem aufgestellten Muster behandelt, indem das System der Fassionen als das natürlichere bezeichnet wird, während die Preußische Einkommensteuer bekanntlich auf dem Princip der Einschätzung durch Commissionen beruht.

Es ist also der Vorschlag der Preußischen Einkommensteuer als Muster ein ziemlich dehnbarer, denn wenn wir bei der Redaction unserer Erwerbsteuer die verschiedenen „nach unserem Finanzbedürfniß und unseren besonderen wirthschaftlichen Verhältnissen nothwendigen Aenderungen“ [1]) vornehmen, wobei vielleicht noch manche andere Verbesserungen der zugestandenen Schwächen des Vorbildes erlaubt sein werden, wie z. B. die Beseitigung des Classensystems, und ein gänzlich von dem Muster abweichendes Einsteuerungsverfahren adoptiren, so wird von jenem nicht mehr viel übrig bleiben.

Abgesehen davon, würde aber die Preußische Einkommensteuer kaum unseren Bedürfnissen genügen können. Was wir brauchen ist doch eine finanziell möglichst wirksame und namentlich die vermöglichen Classen entsprechend heranziehende Steuer, was aber die Preußische Einkommensteuer nicht ist.

Dies hat u. a. Hirth auf das Schlagendste dargethan [2]). Mit Recht nimmt er an, daß 98 pCt. des Solls der Preuß. Einkommensteuer eher zu hoch als zu niedrig eingeschätzt werden, weil in Folge von Reclamationen und Remonstrationen erfahrungsmäßig nur 2 pCt. abgehen, mithin sehr wenige Reclamationen ergriffen werden, woran sich der psychologisch unanfechtbare Schluß knüpft, daß in den meisten Fällen, in welchen solche unterbleiben, die Staatscasse zu kurz kommt. Die von Hirth beigebrachten Ziffern liefern hierzu den besten bestätigenden Commentar, woraus nur hervorgehoben zu werden braucht, daß das ganze Königreich Preußen mit einer Einwohnerzahl von 24,600,000 Köpfen nach der Veranlagung für 1872 blos 78,796 Steuerpflichtige mit einem Einkommen von über 1200 Thlr. zählte, worunter überdies noch die vielen hierher gehörigen Tausende von fix Besoldeten, deren Einkommen den Steuercommissionen genau bekannt ist.

Wenn nun das Institut der Einkommensteuer in Preußen, selbst trotz fünfzigjährigen Bestehens, sowie gründlicher Gewöhnung und Einschulung sowohl auf Seite der Steuerpflichtigen wie der Einsteuerungsorgane, so unzulängliche Resultate aufweist, nicht weil eine rationelle Einkommensteuer andere Resultate nicht zu erzielen vermöchte, sondern weil das Preußische Gesetz weit entfernt ist, ein rationelles zu sein, so läßt sich leicht ermessen, welch' geringer Erfolg mit dieser Einrichtung in Bayern bei gänzlichem Mangel jener Voraussetzung zu erzielen sein würde. Die Erfahrung spricht also viel mehr gegen wie für die Annahme der Preußischen Einkommensteuer als maßgebendes Vorbild für die einzuführende neue Bayerische Personalsteuer, womit natürlich keineswegs gesagt sein weil, daß wir nicht alles dort gebotene Gute nach Möglichkeit benützen sollen.

Es soll nun der Versuch gemacht werden, kurz anzudeuten, nach welchen Grundsätzen die neu einzuführende Einkommensteuer einzurichten wäre.

Dies setzt zum Mindesten die Erörterung von folgenden 3 gleichwichtigen Fragen voraus, nämlich:

1) über Ausdehnung bezw. Begrenzung der allgemeinen Steuerpflicht,
2) über Wahl und Einrichtung der Steuerscala,
3) über den Charakter des Einsteuerungsverfahrens.

1. Die Feststellung der Grenzen der Steuerpflicht in subjectiver Beziehung führt zu der weittragenden Erwägung, ob und von welcher Höhe des Einkommens an die minder bemittelten Volksclassen von der Steuer frei zu lassen sind.

Die Entscheidung hierüber ist bekanntlich, so lange wenigstens unsere Gesetzgebung das Wahlrecht an die Entrichtung einer directen Steuer knüpft [1]), nicht blos auf dem finanziellen, sondern in erster Reihe auf dem politischen Gebiet zu suchen, dessen Betretung uns hier natürlich ferne liegt. Daß in der Wissenschaft sich die Stimmen für möglichste Ausdehnung der subjectiven Steuerpflicht fortwährend mehren, wurde schon mehrfach hervorgehoben.

Man darf wohl annehmen, daß im Princip hierüber ziemliche Einstimmigkeit herrscht. Auch in der Praxis ist solches bereits mehrfach zur Verwirklichung gelangt, so vor Allem in der Preußischen Einkommensteuer [2]), am extremsten vielleicht in der Bayerischen so betitelten Steuer, deren sämmtliche drei Abtheilungen eine Minimalgrenze des steuerpflichtigen Einkommens gar nicht aufstellen, und zwar unseres Erachtens mit vollem Recht, denn jene Grenze liegt am folgerichtigsten in der Bestimmung des Art. 9 Ziff. 1, daß conscribirte Arme, sowie alle jene Personen, welche ihren Unterhalt durch Almosen &c. empfangen, von der Steuer ausgenommen sind.

Es würde sich also hier für uns nicht um ein neues, sondern ein bereits durch die Praxis theilweise erprobtes Princip und um die Erwägung der durch jene gewonnenen Resultate handeln, welche freilich nicht in der Gestalt eines gesammelten und gesichteten Materials vor uns liegen [3]), sondern sich nur auf vereinzelte persönliche

[1]) Ziff. 5 S. 583 a. a. O.
[2]) Vgl. oben S. 929 und 940 ff.

[1]) Wie es auch der jüngste Bayerische Wahlgesetzentwurf thut.
[2]) Auch die neueste Redaction der Preußischen Classensteuer weicht im Grunde genommen hievon nicht ab, denn das Minimaleinkommen von 140 Thaler bildet so ziemlich die niedrigste Stufe, unterhalb welcher das Unvermögen, die absolute Grenze jeder Steuerleistung, beginnt. Vgl. oben S. 943.
[3]) Wie z. B. in der Denkschrift des Preußischen Finanzministeriums vom September 1872.

Erfahrungen stützen können. Da wir also nicht in der Lage sind, die Zahl der Mahnungen und Executionen anzugeben, welche auf 100 Gld. der Einkommensteuer treffen, so können wir nur unter Bezugnahme auf das oben bei der speciellen Darstellung und Kritik jener Steuer Bemerkte wiederholt betonen, daß bei den gegenwärtigen dienstlichen Verhältnissen die Einbringung jener Minimalbeträge der Einkommensteuer mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verknüpft ist.

Selbstverständlich werden sich diese Schwierigkeiten der Beitreibung bei unseren hier in Betracht genommenen allgemeinen Einkommensteuern noch in erheblicher Weise steigern und vermehren, denn die Minimalsteuergrößen werden doch durchgängig höher gestellt werden müssen, und was hauptsächlich ins Gewicht fällt, die bisherige Steuerbefreiung der unverheiratheten Lohnarbeiter und gebrödeten Diener wird kaum mehr aufrecht erhalten werden können [1]), wodurch die Zahl der Schmerzenskinder für die Steuerbehörden ins Ungemessene wachsen muß.

Unter diesen Umständen müßten wir allerdings die Durchführung einer Einkommensteuer mit der fraglichen Ausdehnung der Steuerpflicht bei dem gegenwärtigen Einholungsverfahren für unmöglich und die Reform desselben für unumgänglich nothwendig erklären, welche an und für sich schon als dringend angezeigt erscheint.

Die Abhülfe ließe sich ohne durchgreifende Aenderung in der Organisation der Rentämter und Schaffung einer neuen zahlreichen Kategorie von Staatsbediensteten einfach durch Uebertragung der Steuererhebung und Vertretung an die Gemeinden durch Einführung von Steuerperioden an die Stelle der bisherigen Steuertermine und durch Beseitigung der bisher üblichen Mobiliarexecutionen erzielen.

Auf diesem Wege würden drei große Vortheile für die Gefällseinbringung gewonnen: der Pflichtige erspart Zeit, Mühe und Kosten der Entrichtung, die Einforderung kann zur passenden Zeit für denselben geschehen und alle Gehässigkeiten, Weiterungen und Opfer der Execution mittelst Pfändung fallen hinweg.

Allerdings ist uns wohl bekannt, daß unterschiedliche Bedenken gegen die vorgeschlagene Einrichtung geltend gemacht werden, deren Widerlegung jedoch selbstverständlich hier zu weit führen würde. Es mag daher nur hervorgehoben werden, daß ein ähnliches Institut bei einer größeren Anzahl von Aemtern und zwar rein aus dem Bedürfniß hervorgewachsen, nicht durch besondere Verwaltungsmaßregeln hervorgerufen, schon längst besteht und sich auch bewährt hat, daß die nach den directen Steuern bemessenen Gemeinde- und Districtsumlagen überall von den Gemeinden selbst erhoben werden, womit die Einhebung der Steuer nicht blos ohne besondere Schwierigkeiten, sondern in geschäftsfördernder Weise verbunden werden kann, daß jene Einrichtung dergestalt im Interesse sämmtlicher Betheiligten, der Aemter sowohl wie der Steuerpflichtigen und der Gemeinden selbst liegt, daß vereinzelter Widerstand hiergegen nicht in Betracht kommen darf, endlich daß dieser Weg, abgesehen von der noch mehr angefochtenen Schaffung selbständiger Einnehmereien, der einzige ist, welcher die Durchführung eines Einkommensteuergesetzes in dem bezeichneten Sinne ermöglicht. Zum Allermindesten müßten die angedeuteten Modificationen in der bisherigen Erhebung und Beitreibung bei der hier in Betracht kommenden Klasse von Einkommensteuerpflichtigen, nämlich dem Stande der Lohnarbeiter, eintreten, denn daß es für einen solchen selbst in Städten, am Sitze eines Rentamtes, häufig schwierig, ja unmöglich ist, seine Steuer zu Amt zu bringen, liegt wohl auf der Hand und bedarf es kaum eines Hinweises auf den ländlichen, mehrere Stunden vom Rentamt entfernten Taglöhner, dessen Gang zum Amt ihm in der Regel höher zu stehen kommt, wie die abzuführende Steuer selbst.

Was die Aenderung in der zwangsweisen Beitreibung anbelangt, so haben wir hiermit Lohnbeschlagnahme statt der Pfändung im Auge.

Die Unzukömmlichkeiten und die fast durchgängige Erfolglosigkeit der letzteren bedürfen wohl keiner Schilderung; wenn die Sache nicht auch ihre traurige Seite hätte, müßte man sie häufig höchst lächerlich finden. Vollends gar wenn unzweckmäßige und unbehülfliche Formalitäten, wie die Einleitung der Execution, durch Zustellung eines Befriedigungsgebotes damit verknüpft sind, welches thatsächlich nichts Anderes bedeutet, als ein dem Betheiligten in schriftlicher feierlichster Form ertheilter wohlgemeinter Rath, allenfallsige Werthgegenstände rechtzeitig verschwinden zu lassen, weil in drei Tagen der Rentbote zum Pfänden kommt. Daß dieser Rath niemals in den Wind geschlagen wird und ein etwaiges Pfandobject, von dem sogar der Amtsdiener durch Augenschein oder Hörensagen genaue Kenntniß be-

---

[1]) Angesichts der in der neueren Gesetzgebung hervortretenden Berücksichtigung der Familienverhältnisse, wie z. B. §§. 7 und 21 des Preußischen Classen- und Einkommensteuergesetzes, dann §. 11b. des Sächsischen Entwurfs zulassen, kann man doch nicht ins reine Gegentheil verfallen und die verheiratheten Lohnarbeiter einsteuern, die ledigen aber freilassen!

[2]) Vgl. §. 66 des Sächsischen Entwurfs, oben S. 1434. — Schon Rudhard empfiehlt in seinem 1827 erschienenen, oben citirten Werke, Th. III. S. 107, die Steuererhebung durch die Gemeinden auf das Angelegentlichste.

Bereits im Jahre 1819 wurde von der Regierung der Versuch gemacht, diese Einrichtung auf gesetzlichem Wege einzuführen. „Aber die damalige Ständeversammlung hat die Absicht und die Vorzüge jenes Versuchs verkannt." Hoffentlich findet sich auf dieser Seite endlich das richtige Verständniß, denn hier ist bisher das Haupthinderniß für eine Aenderung gelegen; die Regierung war immer geneigt, zu einer entsprechenden Reformation des heillosen bestehenden Perceptionswesens die Hand zu bieten. Die Volksvertretung sollte eben bedenken, daß es sich hier nicht blos um eine Erleichterung der Verwaltung, sondern vornehmlich auch um eine Erleichterung des Volks handelt, für welche man Opfer nicht scheuen darf. — Vgl. oben die Ausführungen unter Abschnitt II.

sitzt, am Tage der Pfändung wohl geborgen ist, bedarf kaum der Erörterung. Das Alles weiß das Amt so gut wie der Rentbote, nichtsdestoweniger muß sich dieser nach Umlauf der Frist an Ort und Stelle begeben, um daselbst, oft in weiter Entfernung vom Amtssitz, das solenne Pfändungsprotokoll unter Zuziehung des Gemeindevorstandes und zweier Zeugen aufzunehmen.

Bei solchen Uebelständen, deren noch unterschiedliche andere namhaft gemacht werden könnten, erscheint es gewiß berechtigt, wenn wir die Mobiliarpfändung als Executionsmodus wenigstens bei den untersten Schichten ganz beseitigt und dieselbe durch die Lohnbeschlagnahme ersetzt wünschen, welche in den meisten Fällen zum Ziele führen und alle Weiterungen abschneiden wird. Freilich setzt dies genaue Kenntniß der Lohnverhältnisse des Steuerpflichtigen und rasche fortwährende Bereitschaft der betreffenden Vollzugsorgane voraus, was auch wieder nur bei localer Einhebung erwartet werden darf; dann insbesondere einfache zweckmäßige Formen, beileibe kein Arrestanlegungsverfahren, wie es der Bayerische Civilproceß mit sich bringt. In dieser Beziehung müßte eben die Finanzverwaltung energisch auf Privilegirung ihrer Forderungen Bedacht nehmen, sie dürfte sich nicht mit den materiellen Vorzugsrechten begnügen, sondern müßte auch ein privilegirtes vereinfachtes Verfahren beanspruchen, wie es der einfachen liquiden Natur ihrer Forderungen entspricht[1]).

Unter der Voraussetzung der erforderlichen gesetzlichen Grundlagen in der angedeuteten Richtung, wobei namentlich auch den Lohngebern gewisse Verpflichtungen gegenüber dem Aerar aufzulegen wären, ließe sich recht wohl ein alle Theile befriedigendes und sicherstellendes Einhebungsverfahren einrichten, dessen Hauptumrisse uns vollkommen klar vor Augen stehen.

Da jedoch ein näheres Eingehen auf derartige Einzelheiten hier nicht am Platze sein würde, müssen wir uns darauf beschränken, auf Grund der gegebenen Andeutungen und in Berücksichtigung der allgemeinen socialen Zustände und Bevölkerungsverhältnisse des Landes die entschiedene Ueberzeugung auszusprechen, daß weder vom Standpunkte der Humanität, noch von jenem der Zweckmäßigkeit aus in Bayern erhebliche Bedenken gegen die möglichst ausgedehnte Heranziehung aller Volksclassen zur Einkommensteuer bestehen.

Es wird sich nun darum handeln, dieselbe vom rein finanziellen Standpunkt aus zu betrachten, was freilich nur in abstracter Weise geschehen kann, da concrete statistische Angaben durchaus mangeln. Würden wenigstens darüber Erhebungen vorliegen, wie groß die Zahl der unter Abthl. I. des bisherigen Einkommensteuergesetzes eingesteuerten Lohnarbeiter mit einem Tagesverdienst bis zu 1 Gulden und jener unter Abthl. II. mit einem Tagesverdienst von über 1 Gulden, dann das Erträgniß der betreffenden Steuern in den letzten Jahren durchschnittlich gewesen ist, so würde sich an der Hand der Bevölkerungsstatistik und entsprechender Anhaltspunkte über das Zahlenverhältniß der ansässigen und nicht ansässigen, bezw. verheiratheten und unverheiratheten Lohnarbeiter recht wohl eine beiläufige Ertragsziffer aufstellen lassen, was natürlich außerdem nicht möglich ist.

Es läßt sich daher nur die Thatsache betonen, daß erfahrungsgemäß gerade die Besteuerung der untersten Volksklassen verhältnißmäßig die bedeutendsten Beträge abwirft[1]) und daß bei dem hohen Stand der Löhne und zweckmäßigen Erhebungsformen sich ohne besondere Härten viel höhere Steuersätze wie die früheren aufstellen lassen werden, welche, verbunden mit der großen Anzahl der Steuerträger, ein ansehnliches Erträgniß liefern würden.

2. Die Wahl und Einrichtung der Steuerscala oder des Steuermaßstabes setzt vor Allem eine Entscheidung darüber voraus, ob und inwieweit hiebei auf die qualitative und quantitative Verschiedenheit der einzelnen Gattungen des steuerpflichtigen Einkommens Rücksicht genommen werden soll, was je nach dem gewonnenen Resultat Verschiedenheit oder Gleichmäßigkeit des Maßstabes in beiden bezeichneten Richtungen oder wenigstens in einer derselben bedingen kann.

Fassen wir den gegenwärtigen Standpunkt sowohl der Wissenschaft wie der Praxis gegenüber dieser Frage in's Auge, so steht wohl außer Zweifel, daß von einer qualitativen Verschiedenheit des Steuermaßstabes in einem und demselben allgemeinen Einkommensteuergesetz kaum mehr ernstlich die Rede sein kann. Wir halten daher eine weitere Erörterung dieses Gegenstandes für überflüssig und berühren denselben überhaupt nur aus dem Grunde, weil gerade das bisherige Bayerische Einkommensteuergesetz das einzige uns bekannte einschlägige Beispiel an die Hand giebt, welches aber bei dem von einer allgemeinen Einkommensteuer himmelweit entfernten Charakter dieses Gesetzes nicht als Präcedenz herangezogen werden darf.

Es kann daher sowohl der qualitativen wie der quan-

[1]) Dies wurde gelegentlich der Einführung der Civilproceßordnung im Jahre 1870 versäumt, welche ihre Executionsvorschriften auch für die Verwaltungsbehörden maßgebend erklärt. Da Staatsgefälle nicht privatrechtlicher Natur sind, so ist schon die materielle Berechtigung dieser Anordnung zweifelhaft; die Ausführung hat aber die Vollzugsämter mit einem Executionsverfahren beschenkt, welches nicht nur unbehülflich und unpraktisch, sondern hier auch widersinnig ist. Bei dem Mangel eines selbstständigen Executionsorgans, wie es der Gerichtsvollzieher ist, liegt nämlich die Erklärung der Vollstreckbarkeit und die Vollstreckung selbst in einer Hand; denn der Amtsdiener ist ja nicht selbstständig, sondern einfach Untergebener des allein verantwortlichen Beamten und hat jeden Vollstreckungsbefehl desselben blindlings zu vollziehen. Es liegt daher in diesem Verfahren nicht die mindeste Garantie für die Steuerpflichtigen, sondern blos Erschwerung für die Aemter.

[1]) Frappante Ziffern giebt in dieser Beziehung die Veranlagung zur Preußischen Classen- und Einkommensteuer an die Hand. Vgl. oben S. 932.

titativen Verschiedenheit der steuerpflichtigen Einkommens-kategorieen nur durch quantitative Modificationen des Steuermaßstabes Rechnung getragen werden, die weitere Einrichtung desselben nach Entscheidung über das Princip ist sodann eine rein technische Frage, welche wir später berühren werden.

In Ansehung der qualitativen Beschaffenheit des steuerpflichtigen Einkommens als Beweggrund für entsprechende quantitative Berücksichtigung bei der Steueranlage handelt es sich vornehmlich um die wichtige, vielfach ventilirte Unterscheidung zwischen fundirtem und nicht fundirtem Einkommen.

Es ist nicht unsere Absicht, diese controverse ungemein schwierige Frage hier näher zu erörtern, dies würde die dieser Arbeit gesteckten Grenzen weit übersteigen. Eine vollständige praktische Lösung halten wir vielmehr für unmöglich und wird hierin für alle Zeiten vielleicht der einzige erhebliche, theoretisch richtige Einwand gegen die allgemeine, die Ertragssteuern ausschließende Einkommensteuer gefunden werden müssen [1]). Allein deshalb werden wir diese doch nicht ganz über Bord werfen dürfen, denn vor die Alternative gestellt, ob wir bei der allgemeinen Einkommensteuer auf die Berücksichtigung jenes Unterschiedes wegen der praktischen Undurchführbarkeit ganz verzichten, oder ob wir diesem Princip zu Liebe gar keine allgemeine Einkommensteuer, oder neben derselben noch Vermögens- [2]) oder Ertragssteuern einführen oder fortbestehen lassen sollen, werden wir gewiß unter zwei Uebeln wenigstens das kleinere wählen und den ersteren Weg betreten.

Uebrigens giebt es doch ein Mittel, um jener Unterscheidung wenigstens einigermaßen gerecht zu werden und dieses ist kein anderes, als die vielgeschmähte Progression. Die durch diese bedingte Erleichterung des niedrigen und stärkere Heranziehung des höheren Einkommens wird in den meisten Fällen die fragliche Unterscheidung praktisch verwirklichen, denn bei weitem der größte Theil des nicht fundirten Einkommens wird individuell betrachtet aus niedrigeren, der größte Theil des fundirten Einkommens aus höheren Steuersummen bestehen.

Sowie die persönliche Arbeitsleistung einmal über eine bestimmte Grenze des subjectiven Bedürfnisses hinaus producirt, wird oder kann wenigstens der Ueberschuß capitalisirt und fundirtes Einkommen gewonnen werden, welches sodann in stetiger Weise wächst, bis es in seinem Betrage das fortwährend nebenher gehende Einkommen aus der reinen Arbeitsleistung erreicht und übersteigen hat. Da Capital in der Regel immer der mächtigste Factor der Werthsproduction ist, so wird auch in der Regel in den hohen und höchsten Einkommensstufen das fundirte Einkommen als weitaus überwiegend betrachtet werden dürfen, wenn auch der Träger nach wie vor seine persönliche Arbeitskraft verwerthet; allein eine Ausscheidung der durch beide Factoren producirten Werthe erscheint in jenen Fällen schlechterdings unmöglich, wo Capital und persönliche Kraft zu einem Ziele producirend arbeiten. Wer vermöchte z. B. zu unterscheiden, wie viel vom Jahreseinkommen des Herrn Krupp in Essen aus seinem Capital und wie viel aus der Bethätigung seines Geschäftstalents erwächst? Beide unterstützen sich gegenseitig; Herr Krupp selber wird nicht im Stande sein, von diesen beiden Factoren viel mehr zu berichten, als daß sie ihm unentbehrlich sind.

Unseres Erachtens läßt sich nur ein Fall denken, welcher eine ähnliche Ausscheidung annähernd zuläßt, wenn nämlich das durch die persönliche Leistung erworbene Capital vom Erwerber in gar keiner Weise zur eigenen Production, sondern blos zur Capitalisirung verwendet wird; allein sehen wir uns nach Belegen hiezu aus dem praktischen Leben um, so könnten wir uns höchstens einen belletristischen Schriftsteller dabei vorstellen, der zu seiner Werthproduction blos seine natürliche Gabe und Zeit, beide durch Capital unvermehrbar, bedarf, obwohl auch hier ganz incommensurabel bleibt, in wieweit verschiedene, nur durch den Capitalbesitz ermöglichte Chancen, Anregungen und Annehmlichkeiten fördernd auf sein Schaffen einwirken können.

Nach alledem muß der Gedanke an eine Unterscheidung zwischen fundirtem und nicht fundirtem Einkommen, soweit sich solches in einer Hand befindet, gewiß mit größerem Recht wie so manches andere, leichter realisirbare Postulat auf dem Gebiete des Besteuerungswesens als Utopie bezeichnet werden und könnte es sich nur noch um die Erwägung darüber handeln, ob und in wieweit sich jenes Princip bei einfachem Einkommen verwirklichen ließe. Auch hiezu besteht keine genügende Veranlassung, weil die praktischen Voraussetzungen mangeln.

Wir haben wohl in dem Stande der Lohnarbeiter eine sehr zahlreiche Classe von Steuerpflichtigen mit nicht fundirtem Einkommen, allein es mangelt an einer gegenüberstehenden äquivalenten Gruppe von Empfängern fundirten Einkommens, denn die Zahl der einzig und allein hieher gehörigen, nicht producirenden Besitzer von Vermögen oder Renten aller Art ist sicher viel zu unbedeutend, um hierauf ein gesetzgeberisches Princip zu stützen.

[1]) Held nimmt unseres Erachtens in seinem Gutachten über die Personalbesteuerung S. 33 diese Frage doch etwas zu leicht.

[2]) Die Einführung von Vermögenssteuer wird in der neueren Zeit mehrfach besprochen. Wir empfehlen diese Steuer keineswegs, können aber doch nicht umhin, zu bemerken, daß man in dieser Beziehung in Bayern recht wohl an Bestehendes anknüpfen könnte. Art. 37 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 statuirt nämlich eine Abgabe von allen Erbschaften und Legaten, ausgenommen unter Ehegatten, dann Ascendenten und Descendenten. Die Aufhebung dieser Ausnahmen würde nun einer allgemeinen Vermögenssteuer gleichkommen und nebenbei noch eine Ausgleichung gegenüber dem Stande der Grundbesitzer bilden, welche in Folge des Art. 42 ebend. durch die fragliche Abgabe factisch auch in den obigen Ausnahmsfällen getroffen werden. Im Falle der Noth ließe sich vielleicht dieser Gedanke weiter verfolgen.

Man darf hier namentlich nicht übersehen, daß in dieser Beziehung blos kleine Capitalisten und Rentner mit Bezügen in Betracht kommen können, welche jenen der Lohnarbeiter einigermaßen entsprechen, denn für eine angemessene Belastung des gesicherten Einkommens der Großen jener Kategorie sorgt schon eine richtig angelegte Progression.

Müßige, arbeitsfähige Capitalisten und Rentner mit einem Einkommen, welches blos des Leibes Nothdurft deckt, kommen glücklicherweise nur vereinzelt vor, höchstens hie und da in Provinzialstädten mit zahlreichen Beamten und Officieren, wo der Kleinbürger in seiner Beschränktheit glaubt, diesen um eine sociale Stufe näher rücken zu können, wenn er sein ehrliches Geschäft aufgiebt und sich den noblen Titel Privatier, wenn auch unter den dürftigsten Verhältnissen, beilegt. Solche klägliche Existenzen verdienen aber wahrlich eher Bedauern, als höhere Besteuerung, denn da ist der arbeitende und auch wie ein Arbeiter lebende Proletarier viel besser daran; in Fällen aber, wo kleines Capital wirklich nur zur Stütze einer erwerbsunfähigen Person dient, widerspricht dessen schärfere Heranziehung schon an und für sich aller natürlichen Billigkeit.

Wir sind also der entschiedenen Ueberzeugung, daß dem gedachten Princip im Großen und Ganzen durch angemessene Progression der Steuerscala recht wohl Rechnung getragen werden kann und alle weiteren Versuche, dasselbe consequent und im Detail zu verwirklichen, auf keinen Fall die vollständige Lösung des Problems, wohl aber eine unabsehbare Erschwerung der an sich schon hinreichend schwierigen Einkommensermittelung bringen würden.

In Ansehung der Berücksichtigung der quantitativen Verschiedenheiten des steuerpflichtigen Einkommens durch den Steuermaßstab liegt die Frage viel einfacher, denn es handelt sich hier nur um die Wahl zwischen proportionaler und progressiver Besteuerung. Ueber dieses Thema glauben wir uns im allgemeinen Theil und soeben hinlänglich verbreitet zu haben, um ohne weitere Begründung die Ansicht aussprechen zu dürfen, daß das Princip der Progression in angemessener Weise auch bei dem zu schaffenden Einkommensteuergesetz in Anwendung gebracht werden muß.

Es wird nun zu erwägen sein, welche Form sich für die Einrichtung des Steuerfußes am besten empfiehlt, was eine kurze Betrachtung der bisherigen praktischen Gestaltungen desselben erheischt. Dieselben sind bereits so mannichfaltig, daß man wohl von dem Vorhandensein einer gewissen Technik in dieser Beziehung reden kann, allein dieselbe beruht bis jetzt so ziemlich noch auf reiner Empirie; die Theorie [1]) hat sich bis jetzt in systematischer eingehender Weise fast ausschließlich nur mit dem eben berührten Princip der Steueranlage befaßt und der rein formellen Seite weniger Beachtung geschenkt.

[1]) Eine gewisse theoretische Quelle bilden vielleicht in dieser Beziehung die Motivenberichte zu den verschiedenen Gesetzentwürfen, soweit sie nämlich wissenschaftlich gehalten sind, was sich freilich nicht durchgängig behaupten läßt.

Es wird daher erst der Zukunft vorbehalten sein, eine förmliche Technologie des Steuerfußes zu bilden, welche freilich die engste Verbindung mit einer bis jetzt noch mangelnden besonderen, auf diesen Zweck concentrirten vergleichenden Statistik voraussetzt.

Da es uns nicht beifallen kann, eine solche Technologie am gegenwärtigen Orte liefern zu wollen, so versuchen wir nur die allgemeinen Umrisse der vorliegenden Gebilde der Praxis ohne näheren Commentar wiederzugeben.

Abgesehen von der inneren Verschiedenheit in Bezug auf Proportionalität und Progression läßt sich zunächst, äußerlich betrachtet, zwischen einem directen und einem indirecten Steuermaßstab unterscheiden. Jener knüpft an das steuerpflichtige Einkommen unmittelbar den entsprechenden Steuerbetrag in Geld ausgedrückt, dieser stellt zwischen das steuerpflichtige Einkommen und den effectiven Steuersatz eine aus dem ersteren gezogene dritte Größe, welche als Grundlage für den letzteren zu dienen hat.

Der directe Steuermaßstab bildet die Regel, der indirecte findet sich beispielsweise im Hessischen Einkommensteuergesetz, welches die steuerpflichtigen Einkommen auf Steuercapitale zurückführt und diese der Einsteuerung zu Grunde legt; auch der Entwurf des Oesterreichischen Personalsteuergesetzes dürfte insofern hieher gehören, als dessen Steuereinheiten keine Geldgrößen und daher auch keinen Steuersatz repräsentiren. Ferner läßt sich von einer festen und von einer dehnbaren Steuerscala reden, je nachdem dieselbe sofort die volle effective Steuergröße oder nur eine beliebig vermehrbare in Geld ausgedrückte Einheit (Simplum) aufstellt, obwohl diese Distinction praktisch ohne Bedeutung ist, so lange alle Steuern Zuschläge gestatten oder contingentirt werden.

Endlich wären in Ansehung der Verbindung zwischen steuerpflichtigem Einkommen und Steuersatz zu unterscheiden: das Classensystem, das System der procentualen Anlage und die Anlage nach der Geldeinheit. Das erste bildet und fixirt seine Steuersätze nach willkürlichen Zahlengruppen — Classen —, das zweite nach festen rechnerischen Abstufungen — per Cent, per Mille —, das dritte endlich belegt die rechnerische Geldeinheit des steuerpflichtigen Einkommens mit einer bestimmten Größe. Das Classensystem vertreten unter anderen die Preußische Einkommensteuer, dann der Sächsische Entwurf, die zweite Abtheilung des Bayerischen Einkommensteuergesetzes, die procentuale Anlage, die dritte Abtheilung dieses Gesetzes, die Hamburger Einkommensteuer; endlich die Belegung der Geldeinheit die Englische Einkommensteuer rc.

Dies wären, abgesehen von verschiedenen kleineren Nüancen, die Haupterscheinungsformen und Kriterien des Steuermaßstabs, wie sie uns der gegenwärtige empirische Stand der Technik an die Hand giebt.

Zu einer nähern Beleuchtung der Vorzüge und Nachtheile aller dieser einzelnen Modalitäten fehlt es uns an den nöthigen durch die Erfahrung gebotenen Anhaltspunkten, eine blos theoretische Betrachtung dieser Fragen des eigentlichen praktischen Vollzugs halten wir aber für ziemlich unersprießlich, wenigstens vermögen wir nicht abzusehen, was sich vom rein theoretischen Standpunkt aus für oder gegen die Wahl des directen oder indirecten Steuerfußes, der procentualen Anlage oder der Belegung nach Steuereinheiten Erhebliches anführen ließe. Etwas Anderes ist es mit dem Classensystem, diesem läßt sich wohl ein Princip, und zwar kein geringeres als das Rechtsprincip, entgegenstellen, welches unzweifelhaft durch die Belegung von in der Größe wesentlich verschiedenen Einkommensbeträgen mit derselben Steuer und die hierin liegende ganz unmotivirte Steuerfreiheit der Differenzen zwischen den Minimal- und Maximalsätzen der einzelnen Stufen schwer verletzt wird[1]).

Man könnte daher für die Beibehaltung dieses Systems nur die unumgängliche Nothwendigkeit anführen, welche bekanntlich auf dem finanziellen Gebiet vor Recht geht; eine solche liegt aber gewiß nicht vor. Es kann sich demnach hier nur um Zweckmäßigkeitsgründe handeln, indessen auch diese vermögen wir nirgends in ausreichender Weise zu entdecken. Die Motive für die Wahl dieses Systems bei der Preußischen Einkommensteuer sind lediglich in der Preußischen Einschätzungsmethode zu suchen — wie kann auch beim Mangel jeder Selbstangabe den Steuercommissionen zugemuthet werden, die Einkommen, namentlich die höheren, anders als nach vagen Abstufungen zu taxiren. Daß die den Bayerischen Gesetzen in dieser Beziehung zu Grunde liegenden Motive nicht stichhaltig sind, wurde, wie wir glauben, oben bei der Capitalrentensteuer hinreichend dargethan. Eben daselbst finden sich aber auch triftige Gründe für die Unzweckmäßigkeit dieser Einrichtung. Andererseits müssen wir ausdrücklich constatiren, daß uns und anderen Fachgenossen die Praxis bis jetzt schlechterdings keinerlei wirklich praktische Seite des Instituts — außer für die Steuerpflichtigen zum Defraudiren — zu zeigen vermocht hat.

Wir müssen uns daher mit aller Entschiedenheit gegen das Classensystem aussprechen, wenn wir auch nicht in der Lage sind, unter den übrigen zur Auswahl stehenden Anlagesystemen irgend welches jetzt schon mit Bestimmtheit als das zweckdienlichste zu bezeichnen oder beispielsweise ein Muster für ein solches zu entwerfen.

Hierzu mangeln gerade die wesentlichsten Voraussetzungen, nämlich, wie schon bemerkt, die nöthigen Erfahrungen über den praktischen Erfolg der verschiedenen Systeme, dann die Gewißheit darüber, wie weit das Princip der allgemeinen Steuerpflicht ausgedehnt oder eingeschränkt werden soll, endlich jeder zuverläßige Anhaltspunkt über Größe und Vertheilung des Volksvermögens. Mit Rücksicht auf eben diesen letztern Mangel, welcher mehr oder minder überall vorhanden ist, sollte eigentlich der effective Steuermaßstab immer nur a posteriori aufgestellt werden und statt unvollkommener Probeabschätzungen, welche sich zu wirklichen Einschätzungen doch nur verhalten können, wie Manöver auf dem Exercierplatz zur Feldschlacht, gleich die wirkliche Einsteuerung mit aller Strenge Platz greifen, denn blos diese kann die nöthige ausreichende Kenntniß über Größe und Vertheilung des Volksvermögens und somit die Möglichkeit gewähren, definitiv über den Steuerfuß und insbesondere über das Maß der anzuwendenden Progression zu entscheiden.

Wenn man sich mit Rücksicht auf eine gewisse Nothlage, wie sie in Bayern gegeben ist, entschließt, die Einkommensteuer einzuführen, so muß dieselbe unter allen Umständen gleich im Anfang das für den Staatshaushalt nöthige Erträgniß, also ihr „Contingent"[1]), abwerfen, was nothwendig Dehnbarkeit der Steuerscala voraussetzt. Diese Dehnbarkeit läßt sich durch größere oder geringere Belegung der Steuereinheiten oder durch einfache Steuerzuschläge leicht erzielen und zwar ebenso wohl beim proportionalen wie beim progressiven Steuerfuß. Hierbei bleibt aber der Steuermaßstab selbst immer unverändert.

Es fragt sich nun, ob es nicht gerathen erscheint, einen Schritt weiter zu gehen und die Steuerscala selbst oder wenigstens so ferne dieselbe progressiv ist, die Progression beweglich zu machen, was von Held vorgeschlagen wird[2]). Wir halten diesen Gedanken für höchst beachtenswerth und befinden uns mit Held's bezüglichen Ausführungen in vollkommener Uebereinstimmung.

Ohne Zweifel liegt die Berechtigung der Progression hauptsächlich darin, daß dieselbe das wirksamste Mittel zur Erleichterung der minder bemittelten Volksclassen durch entsprechende Heranziehung der höher begüterten, sowie zur Deckung des Staatsbedarfs im Falle von Nothlagen an die Hand giebt. Das Maß der Progression, welches hierzu erforderlich erscheint, läßt sich nun bei der Neueinführung einer allgemeinen Einkommensteuer und dem Mangel an ausreichenden statistischen Vorarbeiten unmöglich a priori in zutreffender Weise fest bestimmen, sondern es setzt dies nothwendig voraus, daß über die quantitative Vertheilung des Volkseinkommens sichere Anhaltspunkte vorliegen, welche in ausreichender Weise eben nur die wirkliche Einsteuerung an die Hand geben kann. Wird die Steuerscala definitiv schon vorher mit fester Progression aufgestellt und fällt das Ergebniß der Einsteuerung ungünstiger aus, als man erwartet hatte, so kann leicht der Fall eintreten, daß die zur Erreichung des Contingents nothwendige

[1]) Vgl. auch die Ausführungen Hirth's oben S. 1018.

[1]) Wir können uns eine neu einzuführende Steuer aus rein finanziellen Erwägungen nur contingentirt denken.

[2]) Vgl. das citirte Gutachten III. S. 30 ff.

Steigerung der Erhebungsquote eben auch wieder am schwersten diejenigen Classen drückt, welche der Erleichterung am meisten bedürftig sind, weil, wie die Erfahrung lehrt, die Progressionssätze, wenn man sich überhaupt zu solchen versteht, anfänglich nur sehr mäßig gegriffen zu werden pflegen. Dies ist auch ganz in der Ordnung, man kann nicht die letzte Stufe zuerst ersteigen, aber ebensowenig darf man sich dazu verbinden, auf der ersten Stufe für immer stehen zu bleiben. Die Progressionsleiter hat viele Sprossen, welche man erklimmen kann, ehe Schwindel und Herabsturz beginnt.

Ein sicheres Hinaufsteigen ist aber nur möglich, wenn man klar sieht, und den erforderlichen klaren Blick kann eben nur die wirkliche Einsteuerung verschaffen. Freilich muß diese mit allem Ernst und allen zulässigen Garantien für gleichmäßige Behandlung gepflogen werden.

Wir verkennen keineswegs die politischen Schwierigkeiten, welche die Schaffung eines vollständigen Einkommensteuergesetzes ohne definitiven Steuerfuß mit sich bringen wird, die sachlichen würden gewiß nicht so groß sein, als man vielleicht anzunehmen geneigt wäre und dürfte vielmehr eine Erleichterung für das ganze Gesetzgebungswerk hierin zu finden sein[1]). Allerdings würde dieses hiernach in zwei Acte zerfallen, nämlich Redaction des Einkommensteuergesetzes ganz ohne oder nur mit einer provisorischen Steuerscala und definitive Redaction der letzteren für immer oder für eine bestimmte Periode, allein beide würden vereinfacht, weil eine der Hauptschwierigkeiten bei der Redaction eines Einkommensteuergesetzes in der Vereinbarung eines Steuermaßstabs zwischen den gesetzgebenden Factoren auf mehr oder minder abstracter Grundlage besteht.

Die Ausführung dieses Gedankens würde sich nun beiläufig so gestalten, daß etwa in einer Wintersession das Einkommensteuergesetz bis auf die Steuerscala durchberathen und so rechtzeitig sanctionirt wird, daß bis längstens Frühjahr im ganzen Lande die Einsteuerungsverhandlungen in Angriff genommen und noch in der ersten Hälfte des Jahres zu Ende gebracht werden können.

Die gewonnenen Resultate müßten sofort katastrirt und sodann zu einem umfassenden, nach jeder Richtung erschöpfenden statistischen Material verarbeitet werden, welches vor allem anderen den Vorzug absoluter Sicherheit bieten würde. Auf dieser Grundlage könnte nun die Regierung mit Rücksicht auf den erforderlichen Bedarf eine Steuerscala mit angemessener Progression ausarbeiten, und der Volksvertretung etwa im Spätherbst einen durchaus concret begründeten Entwurf vorlegen, dessen Berathung mit weit weniger Schwierigkeiten verknüpft sein wird und daher thunlichst beschleunigt werden kann.

Dieser Weg würde jedenfalls die größtmögliche Sicherheit bieten, welche man bei einem solchen Unternehmen überhaupt erwarten darf. Daß manche Bedenken dagegen angeführt werden können, läßt sich nicht verhehlen, das größte wird aber vielleicht darin bestehen, daß jene Bahn praktisch noch nicht betreten worden ist; einen inneren Grund, welcher dagegen spräche, vermögen wir uns nicht zu denken[1]).

Schließlich wäre noch zu erwägen, ob es sich empfiehlt, das Gesetz, ähnlich wie das Preußische, in eine Classen- und eine Einkommensteuer abzutheilen. Wir halten dies in Bayern nicht für nothwendig, wenn das Einsteuerungs- und das Einhebungsverfahren wirklich praktisch eingerichtet wird, denn die fragliche Ausscheidung wird ja hauptsächlich nur aus praktischen Gründen befürwortet.

Sobald — und wir sind entschieden dafür — an dem Princip der Selbsteinschätzung, resp. Selbstangabe, für **alle** Einkommensbeträge (wenn auch mit verschieden gearteten Controlen) festgehalten wird, so ist kein Grund zu erkennen, warum die Steuerzahler, wie in Preußen, in zwei äußerlich verschiedenen Abtheilungen behandelt werden sollen, was immerhin etwas Gehässiges an sich trägt.

3) Von allen controversen Fragen der Besteuerungslehre pflegt nächst jener über die Progression keine mehr unnöthigen Staub aufzuwirbeln, wie die Frage über die Selbsteinschätzung oder Fassion, weil hier, ähnlich wie bei der Progression, gewöhnlich ein Extrem aufgestellt und discutirt wird.

Um die Sache vollständig zu klären, thut man am besten, die hergebrachten Bezeichnungen und Begriffe, an welche sich häufig weniger schlagende Argumentationen wie Schlagwörter knüpfen, ganz bei Seite zu lassen und sich die Sache a priori zu betrachten. Von diesem Standpunkt aus wird sich bei der Erwägung der Principien des Einsteuerungsverfahrens ganz von selbst die Frage aufdrängen, ob dasselbe mit oder ohne Betheili-

[1]) Von dieser Anschauung ist auch die Sächsische Regierung ausgegangen, welche bei ihrem zweiten Entwurfe das Maß der Progression von dem Ergebniß der erstmaligen Abschätzung abhängig machen wollte. (Vgl. Gensel, „Die Steuerreform im Königreich Sachsen", oben S. 1448 ff.) Wir vermögen die dagegen vorgebrachten Gründe der Deputation schlechterdings nicht für durchschlagend zu erachten.

[1]) Der Herr Verfasser möge mir doch gestatten, den Werth hervorzuheben, den eine lediglich nach dem Billigkeitsgefühl, ohne Rücksicht auf die gesammte Veranlagung und das aufzubringende Steuercontingent, festgesetzte Steuerscala hat. Ich meine, man kann sich recht gut eine von diesen Rücksichten unabhänge Anschauung darüber bilden, **in welchem Verhältnisse** etwa ein Einkommen von 1000 Thaler und ein solches von 10,000 Thaler **unter allen Umständen** zu den Staatslasten herangezogen werden könne. Eine solche Schlüssigmachung a priori reinigt die Progression von dem Vorwurf plumper fiscalischer Empirie, setzt der ängstlichen Furcht vor socialistischen Gespenstern einigermaßen beruhigende Grenzen und giebt der ganzen Progressionsfrage gewissermaßen die rechtsphilosophische Weihe, welche keinem Steuergesetz fehlen sollte. Ich kann daher das Vorgehen der Sächsischen II. Kammer (oben S. 1448) in dieser Frage nur als einen Act weiser Gesetzgebung erkennen, wenn ich auch mit dem dort angenommenen Stufensystem nicht ganz einverstanden bin. Der Herausg.

gung des Steuerpflichtigen vor sich gehen soll. Die unbefangene Prüfung derselben wird dann zunächst ergeben, daß es sich hierbei in erster Reihe nicht um eine Pflicht, sondern um ein Recht des Steuerpflichtigen handelt. Eine Verpflichtung desselben in dieser Beziehung existirt a priori gewiß nicht, diese kann erst durch specielle gesetzliche Verfügung erzeugt werden, wohl aber ein Recht oder wenigstens, um sich ganz subtil juristisch auszudrücken, der Anspruch auf Gewährung eines Rechts. Auch diesen Anspruch kann die Staatsgewalt allerdings abschneiden, wenn sie gesetzlich die absolute Passivität des Steuerpflichtigen ausspricht, indem sie den Ausspruch ihrer Einsteuerungsorgane für unanfechtbar erklärt. So weit ist man aber nie gegangen, vielmehr wurde überall das Reclamationsrecht zugestanden, welches die Betheiligung des Steuerpflichtigen am Verfahren nicht blos zuläßt, sondern nothwendig bedingt. Dies ist namentlich beim Preußischen Einkommensteuergesetz der Fall[1]). Das Reclamationsverfahren stellt sich hier nicht sowohl als die Verhandlung über ein Rechtsmittel, wie als ein neues Einsteuerungsverfahren dar, in welchem der Pflichtige die Hauptrolle spielt. Gegenstand und Zweck der Verhandlung sind aber beim primären Einschätzungs- wie beim Reclamationsverfahren gleich: möglichst genaue Ermittelung des concreten steuerpflichtigen Einkommens zur Bemessung der richtigen Steuergrößen. Unter diesen Voraussetzungen ist nicht abzusehen, weßhalb bei diesen Proceduren nach verschiedenen Principien zu Werke gegangen werden, weßhalb in erster Instanz als verwerflich gelten soll, was in zweiter Instanz als principiell richtig und zweckmäßig erachtet wird, weßhalb dort gleichsam ein Contumacialverfahren, hier aber eine contradictorische Verhandlung Platz greifen soll.

Es dürfte daher die Mitwirkung des Steuerpflichtigen auch bei dem primären Einsteuerungsverfahren nicht blos durch Rücksichten der Billigkeit und Zweckmäßigkeit, sondern auch durch die Consequenz geboten sein. Wir sagen aber ausdrücklich nur die Mitwirkung des Steuerpflichtigen, nicht die „Selbsteinschätzung", wie sie häufig von den Theoretikern aufgefaßt wird. Eine wirkliche Selbsteinschätzung dem Wesen nach schließt jede Controle, jede Einschätzung von anderer Seite aus, die Selbsteinschätzung mit dieser vollen logischen Consequenz des Begriffes in Vorschlag zu bringen, wird aber Niemandem einfallen. Dazu sind wir freilich noch nicht reif und kann das Streben der Gegenwart nur dahin gehen, die Erziehung des Volkes zu jener idealen Einrichtung vorzubereiten. Das wirksamste Mittel hierzu würde, wie überall, freilich vor Allem die Schule bilden.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Selbsteinschätzung, wie sie sein soll, im Allgemeinen nur auf Grund durchgängiger Buchführung[2]) in allen Einzelwirthschaften ausführbar erscheint. Dem entsprechend müßte ein allgemeiner Zwang zur Buchführung nach einem bestimmten System in der Weise statuirt werden, daß der Buchabschluß des einzelnen Steuerpflichtigen gewissermaßen das Concept seiner Steuerfassion zu bilden im Stande wäre. Strenge Ordnung und Redlichkeit in der Buchführung, sowie die eventuelle Production des Buchs zur Verprobung der Fassion wäre zur Pflicht zu machen, Verfehlung dagegen strafrechtlich zu behandeln.

Nur auf diesem Wege könnte eine richtige Besteuerungsgrundlage durchgängig gewonnen und dem Ideale der Selbsteinschätzung am nächsten gekommen werden. So überspannt nun auch dieses Begehren erscheinen würde, wenn dessen sofortige Verwirklichung angestrebt werden wollte, so leicht ließe sich dieselbe im Wege der Volksbildung erzielen. Wenn die Anleitung zu dieser Buchführung Hand in Hand mit angemessener Belehrung über die Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit dieses Hülfsmittels nicht blos zur entsprechenden Erfüllung der Staatsbürgerpflichten, sondern auch zur Erzielung einer gedeihlichen Privatwirthschaft ein obligater Unterrichtsgegenstand werden würde, welcher gewiß keine besonderen Schwierigkeiten mit sich bringt, so dürfte vielleicht schon die nächste Generation nicht mehr weit entfernt von der nöthigen Reife zur wahren Selbsteinschätzung sein.

Da wir noch nicht so weit sind und überhaupt fraglich bleibt, ob man sich an maßgebender Stelle so bald entschließen wird, der Schule ähnliche Aufgaben zu stellen, so muß das Einsteuerungsverfahren selbst so weit als möglich diese Schule bilden und dies setzt natürlich voraus, daß die Betheiligung der Steuerpflichtigen nicht ausgeschlossen, sondern mit allen Kräften gefördert wird, ohne directen Zwang anzuwenden. Wohlthaten sollen nicht aufgedrungen werden, die Fassion soll aber, wie oben bemerkt, nicht eine Pflicht, sondern ein Recht sein. Der Steuerpflichtige soll das Recht besitzen, sich durch eine ehrliche Fassion jeder inquisitorischen Ermittelung seines Einkommens zu entziehen[1]). Das muß unseres Erachtens der leitende Grundsatz beim Einsteuerungsverfahren sein. Wenn hienach auch directer Zwang zur Fassion, also Strafeinschreitung bei Unterlassung, ausgeschlossen ist, so muß andererseits Sorge getragen werden, daß diese Unterlassung dem Steuerpflichtigen eher zum Nachtheil, wie zum Vortheil gereicht, es muß also ein indirecter Zwang zur Betheiligung am Verfahren Platz greifen. Hierin liegt kein Widerspruch, wenn man die Analogie mit dem Civilproceß, dessen Grundsätze uns hier vorschweben, ins Auge faßt. Die Partei ist nicht zum Erscheinen gezwungen, allein ihr Nichterscheinen kann auch dem Zweck jedes Processes, Ermittelung der Wahrheit mit allen zulässigen Mitteln, keinen Abbruch

[1]) Vgl. oben S. 952 und 958 ff.

[2]) Vgl. auch Birnbaum a. a. O.

[1]) Es muß daher auch einer derartigen Fassion besondere Berücksichtigung zu Theil werden. Von diesem Gedanken geht auch der Sächsische Entwurf aus. Vgl. die citirte Arbeit Geusel's oben S. 1480.

thun, das Verfahren geht vielmehr seinen Gang, aber weniger zu Gunsten wie zu Ungunsten der Partei schon aus dem natürlichen Grunde, weil der Abwesende in gewissem Sinne immer Unrecht hat. Wenn es daher schon im Proceß zu den Ausnahmen gehört, daß eine Partei gar nicht erscheint oder sich gar nicht vertreten läßt, so darf wohl angenommen werden, daß dies beim Einsteuerungsverfahren noch seltener sein wird, zumal wenn die Praxis gegen die nicht Fatirenden schärfer vorgeht. Dieses schärfere Vorgehen bedarf durchaus keiner besonderen ausdrücklichen Anordnung durch Gesetz oder Instruction [1]), wie sich nach dem Folgenden ergeben wird.

Ein Haupteinwand, welchen man gegen die Zweckmäßigkeit der Einkommensteuer in größeren Staaten zu erheben pflegt, ist die ungleichmäßige Veranlagung, wie sie aus der Verschiedenheit der allgemeinen Anschauungen, dann des Verhaltens der Steuerpflichtigen und des Verfahrens der Einsteuerungsbehörden in den einzelnen Bezirken folgen soll [2]). Dieser gar nicht wegzuleugnenden Eventualität wird man äußerlich, d. h. durch Instructionen, und seien es auch die vollkommensten und zweckmäßigsten, niemals durchgreifend vorbeugen können.

Schriftliche allgemeine Instructionen werden eben auch überall verschiedener Auffassung oder einem verschiedenen Grad von Willfährigkeit oder Achtsamkeit in der Ausführung begegnen; mündliche Belehrung kann aus demselben Grunde und, abgesehen hievon, schon in Folge der Verschiedenheit der belehrenden Persönlichkeiten niemals eine gleichmäßige Wirkung äußern. Diese ist vielmehr, soweit dies überhaupt möglich ist, nur von innen heraus dadurch zu erzielen, daß man die Einsteuerung auf allgemein vorhandene menschliche und daher überall gleich wirksame Motive basirt. Ein solches allgemeines, mächtiges Motiv ist das Verlangen nach gerechter und gleichmäßiger Vertheilung der Steuerlast, welches Jedem mehr oder minder innewohnt. Hievon kann man sich in der Praxis täglich überzeugen.

Es ist, wie schon früher einmal bemerkt, weniger die absolute, wie die relative Höhe der Steuer, welche die Unzufriedenheit des einzelnen Steuerpflichtigen erregt; daß ein nach seiner Ansicht in gleichen Verhältnissen lebender oder gar demselben Geschäft angehöriger Bekannter weniger Steuer zahlen soll, ist ihm unerträglich; er giebt sich dagegen vollkommen zufrieden, wenn er vernimmt, daß jener gerade so herangezogen wird [3]). Diese Anschauung hat auch ihre tiefe Begründung. Die große Mehrheit der Steuerpflichtigen hält das Steuerzahlen für ein Uebel, allein für ein nothwendiges oder mindestens unvermeidliches Uebel, welches wie ein Elementarereigniß mit Resignation getragen werden muß. Diese fatalistische aus dem Mangel an klarem Bewußtsein über Stellung und Pflichten des Staatsbürgers entspringende Auffassung geht aber nie so weit, daß auch die individuelle Vertheilung jenes Uebels mit gleichgültigen Augen angesehen wird. Hier hört der Fatalismus vollkommen auf; hier glaubt das Volk fest an die Möglichkeit, ja Nothwendigkeit einer staatlichen Vorsehung und wird äußerst empfindlich, wenn diese zu mangeln oder zu irren scheint. Dieses Gefühl hat natürlich seine Abstufungen vom Lauteren bis zum Unlauteren, es kann aus reinem Gerechtigkeitssinn ebenso wohl wie aus Neid, Mißgunst und Schadenfreude hervorgehen — vorhanden ist es überall und wird für den Einzelnen noch durch das klare oder instinctmäßige Bewußtsein geschärft, daß jeder Vortheil, den ein Anderer erringt, jede zu geringe Heranziehung des Nachbars mehr oder minder eine Benachtheiligung seiner eigenen Person nach sich zieht.

In der gekennzeichneten allgemeinen Anschauungsweise liegt nun gewissermaßen eine elementare Kraft, welche man bei der Einsteuerung überall benutzen und möglichst fördern sollte. Die erste Voraussetzung hiezu ist Zulassung jedes Steuerpflichtigen eines gewissen Bezirks zur Anwohnung oder auch Mitwirkung nicht blos bei seiner eigenen, sondern bei allen Einsteuerungsverhandlungen. Mindestens müßte Veröffentlichung der Schätzungsresultate stattfinden und jedem Steuerpflichtigen die Reclamation gegen jede Einsteuerung frei stehen [1]). Die Wirksamkeit und gehörige Entfaltung dieses Princips bedingt nothwendig thunlichste Localisirung des Einsteuerungsgeschäfts und Begrenzung der Einsteuerungsbezirke. Jenes muß im Mittelpunkt oder am Hauptort des Bezirks vor sich gehen, um die allgemeine Betheiligung nach Kräften zu erleichtern, dieser darf nicht zu ausgedehnt sein, damit die allgemeine gegenseitige Controle sich auch auf allgemeine gegenseitige Kenntniß der einzelnen persönlichen Verhältnisse stützen kann.

Dieses Stück ausgedehnter Selbstverwaltung bedarf natürlich der Organisation, welche sich am einfachsten und zweckmäßigsten an bereits bestehende Organismen, nämlich an die Gemeindeverfassungen, anlehnen wird. Der Hauptort der Gemeinde wird den Schauplatz der Einsteuerungsverhandlungen, der Gemeindebezirk den Einsteuerungsbezirk, die Gemeindevertretung mit entsprechenden Modificationen die Steuerjury zu bilden haben. In größeren Städten müßten analoge Mittelpunkte geschaffen werden.

Der ganze organisirte Mechanismus der Gemeindeverwaltung wird auf diese Weise dem Einsteuerungs-

[1]) Obwohl natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß hier der Vollzug noch besonders nachhilft, z. B. durch tendenziöse Verschärfung der Einschätzung der Ungehorsamen, wie sie u. a. die Praxis bei der Englischen Einkommensteuer mit sich bringt. Vgl. Vocke, „Geschichte der Steuern des Britischen Reichs" S. 610.

[2]) Vgl. hierzu die interessante Verfügung des Preußischen Finanzministers vom 18. April 1874, oben S. 1030 ff.

[3]) Die meisten Reclamationen werden daher auch mit der Frage nach der Einsteuerung von Berufsgenossen eingeleitet.

[1]) Diese beiden wichtigen Grundsätze enthalten u. a. die Oesterreichischen Steuergesetzentwürfe. Vgl. oben S. 1028.

geschäft zur Verfügung stehen und hiedurch die Schaffung neuer, mehr oder minder complicirter, nicht erprobter Organe umgangen werden können, was jedenfalls als großer Vorzug betrachtet werden müßte. Allein dies genügt noch nicht zur vollen Begründung jener Maßnahme. Es muß noch ein weiteres Moment hinzutreten, welches einerseits die Berechtigung, die Gemeindeorgane zu solcher Functionsleistung heranzuziehen, außer Zweifel stellt, und andererseits eine hinlängliche Bürgschaft dafür bietet, daß diese sich auch mit Interesse und Eifer bei der Sache betheiligen.

Beides läßt sich am wirksamsten durch die überaus wichtige Bestimmung erzielen, daß sämmtliche Umlagen, und zwar sowohl Kreis-, Districts- wie Gemeindeumlagen, nach der Einkommensteuer angelegt werden [1]. Hiedurch wird nicht blos der große Vortheil erzielt, daß die Gesammtheit der Gemeinde und insbesondere deren legale Vertretung das Geschäft der Einsteuerung mit dem Eifer und mit der Umsicht einer eigenen Angelegenheit betreibt, sondern vorzugsweise auch das Interesse des einzelnen steuerpflichtigen Gemeindeglieds hieran noch ganz besonders angeregt, weil der unmittelbare Zusammenhang zwischen Staatssteuer und Gemeindeumlage jeden, auch den oben angedeuteten nothwendigen Causalzusammenhang zwischen fremdem Vortheil und eigener Benachtheiligung klar und eindringlich vor die Augen bringt.

Durch diese Einrichtung wird aber auch die Möglichkeit so ziemlich ausgeschlossen, daß da und dort in irgend einer Gemeinde auf Grund ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigenden Einverständnisses oder in Folge von besonderer Indolenz ein allzu laxes Einsteuerungsverfahren Platz greift.

Dem Staat allein gegenüber ist solches bei der geringen allgemeinen Entwickelung des staatlichen Gemeinsinns wohl denkbar, nicht aber der Gemeinde gegenüber. Mit den Interessen dieser sieht sich jeder steuerzahlende Gemeindeangehörige, und sei er auch der Ungebildetsten einer, immer direct verknüpft, er zahlt seine Umlagen unmittelbar an die Gemeinde, und er weiß, zu welchem Zweck er zahlt und was mit dem Gelde geschieht, während er beim Staat hierüber nicht immer im Klaren ist. Was dieser ohne Steuer anfangen soll, kümmert ihn in der Regel sehr wenig. Dagegen wacht er mit um so größerem Eifer darüber, daß die Gemeindecasse nicht verkürzt wird und dies um so mehr, wenn er einsieht, daß er ein etwaiges Deficit selbst mit tragen muß.

Hiernach läßt sich also, wenn die Gemeindeumlage nach der Einkommensteuer bemessen wird, eine planmäßige Vereinbarung zu einer durchgängig zu niedrigen Einsteuerung gar nicht annehmen und wird vielmehr ein regelmäßiger Krieg Aller gegen Alle, ein Streben nach gegenseitiger Steigerung entstehen, wobei zwar mitunter im Einzelnen das Böse gewollt, im Allgemeinen aber stets das Gute, d. h. eine möglichst sichere und genaue Einkommensermittelung geschaffen werden wird.

Obwohl unter diesen Umständen das staatliche Interesse bei der Einsteuerung nicht wohl verkürzt werden kann, so wird es doch nicht räthlich sein, von jeder staatlichen Ueberwachung und Controle ganz abzusehen. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß die Verhandlungen überall von staatlichen Organen geleitet und überwacht werden müssen, welche die nöthige Belehrung zu ertheilen und für die Aufrechthaltung der Ordnung und eines zweckmäßigen Gangs des Verfahrens zu sorgen geeignet sind. Denselben dürfte sogar in gewissen, besonders zu bestimmenden Fällen ein gesetzliches Einspruchsrecht einzuräumen sein und es müßte ihnen natürlich entsprechende Autorität und Disciplinarbefugniß zur Seite stehen.

Hiezu dürften sich auf dem Lande und in kleineren Städten am besten die Bezirksamtmänner [2], in größeren Städten etwa Mitglieder der Regierungscollegien eignen.

Beim Einsteuerungsverfahren selbst wird die freieste Beweglichkeit bezüglich der zur Ermittlung der Wahrheit dienlich scheinenden Wege, jedoch auf der sicheren Grundlage einer praktisch und präcis gefaßten Definition des steuerbaren Einkommens Platz greifen müssen.

Wenn das Einsteuerungsgeschäft, wie es uns vorschwebt, den Charakter eines contradictorischen Verfahrens

[1] Von verschiedenen Seiten wird bekanntlich die Ueberweisung der verschiedenen Ertragssteuern, insbesondere der Grundsteuer an die Gemeinden in Vorschlag gebracht und die Bemessung der Gemeindeumlagen nach der Einkommensteuer verworfen. Wir vermögen in allen uns bekannten hierauf bezüglichen Erörterungen keinen durchschlagenden Grund für diese Maßregel zu entdecken. Es kommt uns vielmehr vor, als wollte man sich mit jenem Vorschlag blos aus der Verlegenheit helfen, daß man nicht weiß, was man mit den Ertragssteuern anfangen soll, während man sich zur einfachen Beseitigung nicht entschließen kann. Wir sind bezüglich dieses Gegenstandes mit den Ausführungen des Badischen Abgeordneten M. Müller aus Pforzheim in seinem Bericht zur Steuerfrage, S. 3, vollkommen einverstanden, welche Identität der Aufgaben der Gemeinde und des Staats annehmen und daher ein gleiches Steuersystem für beide Factoren verlangen. Die praktischen Vorzüge dieser Einrichtung sind jedenfalls unleugbar. Dieselbe wird auch deshalb von hervorragenden Theoretikern, wie z. B. Schäffle (System, 3. Aufl., II. Bd., S. 410) empfohlen. In Bayern werden übrigens sämmtliche Auflagen von jeher nach den directen Steuern bemessen und wäre also hier blos an Bestehendes anzuknüpfen. Daß die Grundsteuer nicht zu den Umlagen beigezogen werden darf, folgt aus der nachgewiesenen Unzulässigkeit ihrer Erhöhung.

[2] Die Rentbeamten eignen sich bei der oben geschilderten Organisation ihrer Aemter zu dieser Function schlechterdings nicht. Dagegen sind bei den Vorständen der Bezirksämter alle Voraussetzungen gegeben, welche dort mangeln, nämlich

1) vollkommene Freiheit und Gelegenheit zur Bewegung im ganzen Amtsbezirk,
2) genaue Localkenntniß,
3) höhere Autorität, endlich
4) in den meisten Fällen auch höhere Bildung.

Ob der gegenwärtige Personalstand der Bezirksämter einen solchen Geschäftszuwachs gestattet, ist eine Frage, deren Beantwortung uns natürlich hier nicht obliegt.

an sich trägt, bei welchem jeden Steuerpflichtigen nach der Reihe die Rolle des Beklagten trifft und jeder die Rolle des Klägers übernehmen kann, während die Steuercommission oder der Ausschuß die urtheilende Jury, der Vorsitzende das leitende und überwachende Organ bildet, so folgt hieraus von selbst, daß allen Betheiligten der weiteste Spielraum in der Wahl der tauglich scheinenden Mittel sowohl zum Zwecke der Belastung, wie zu jenem der Entlastung gewährt werden muß und die einzigen Grenzen hierin lediglich durch die Rücksichtnahme auf Sittlichkeit und positives Recht gezogen werden können. Etwaige instructive Verfügungen in dieser Richtung werden daher am zweckmäßigsten mehr negativ, wie positiv zu halten sein, d. h. sie werden blos diejenigen Maßregeln mit Bestimmtheit zu bezeichnen haben, welche zu dem fraglichen Zweck **nicht** angewendet werden dürfen, und auf eine erschöpfende, bindende Casuistik der zulässigen Maßnahmen verzichten müssen.

Unabänderlich und gleichmäßig feststehen muß nur der **Einkommensbegriff** und zwar specialisirt nach den verschiedenen Einkommenszweigen; in dieser Beziehung kann nicht genug Vorsicht angewandt werden, obwohl schon viele, theilweise treffliche Muster vorliegen, deren Benützung freisteht.

Im Einkommensbegriff muß nicht nur das materielle Princip des Gesetzes klar verkörpert, sondern auch die sichere Handhabe für den praktischen Vollzug geboten sein[1]). Theoretische Schwierigkeiten und Zweifel dürfen hier gar nicht mehr vorkommen, den Steuerausschüssen und Steuerpflichtigen muß die Sache so zurecht gelegt werden, daß sie sich blos mit der Stellung, bezw. Beantwortung präciser feststehender Fragen und mit der Ermittlung der Wahrheit zu befassen haben. Dies setzt natürlich eine äußerst sorgfältige Ausarbeitung der betreffenden Bestimmungen im Detail[1]) voraus und sollte man kein Hülfsmittel verschmähen, welches diesen Zweck fördern kann. So namentlich Berathung von Vertretern der einzelnen Berufsstände. Gelehrte und Beamte allein können in dieser Beziehung kaum allen praktischen Anforderungen genügen. Der Theoretiker wird allerdings in erster Reihe den concreten Einkommensbegriff aufzustellen und über die Einhaltung des Princips zu wachen haben, allein bei der gesetzlichen Verkörperung desselben zum Behufe des praktischen Vollzugs wird die Erfahrung des dem betreffenden Stande angehörigen praktischen Geschäftsmannes zu Rathe gezogen werden müssen. Ueber eine zweckmäßige gesetzliche Fixirung der Einnahmen aus Grundbesitz und der zulässigen Abzüge hieran wird der Landwirth, über die gleiche Aufgabe bezüglich des Gewerbebetriebs der Gewerbetreibende zu Rathe zu ziehen sein u. s. f.

Es versteht sich wohl von selbst, daß dieser Specialisirung des Einkommensbegriffs auch eine entsprechende Specialisirung des Verfahrens in jeder Beziehung entsprechen muß, und zwar von der Zusammensetzung des Steuerausschusses an bis zur Wahl der zur Verprobung der Wahrheit tauglich scheinenden Mittel. So wird z. B. ein Steuerausschuß für Grundbesitzer ganz anders gebildet sein[2]) und wesentlich andere Wege zur Einkommensermittelung einschlagen müssen, wie ein solcher für Industrielle u. s. w.

Auch hier wird natürlich eine gewisse Gleichförmigkeit festzuhalten sein, um völlige Willkür zu vermeiden, aber im Allgemeinen wird dem Steuerausschuß sowohl wie dem Vorsitzenden eine gewisse ausgedehnte discretionäre Befugniß eingeräumt werden müssen.

Bei Einhaltung der eben erörterten Principien muß sich nun die Einsteuerung gerade bei jenem Stande am einfachsten gestalten, bei welchem man sich gewöhnlich die Einkommensermittelung am schwierigsten vorstellt, nämlich beim Bauernstand. Man sagt insgemein, „der Bauer ist unmöglich im Stande, sein reines Einkommen anzugeben." Das ist ganz richtig, wenn er auf die allgemeine Frage, „wie viel hast Du Einkommen?" mit einer bestimmten Summe antworten soll. Ganz anders

[1]) Hierin muß das „feste Gerippe für die den Einsteuerungsbehörden zu ertheilende Instruction" bestehen, wie sich der Bericht zum Sächsischen Entwurf treffend ausdrückt (Gensel, oben S. 1460). Diese für den Vollzug unentbehrliche Specialisirung ist keineswegs mit dem Begriff der Einkommensteuer unvereinbar, wenn dieser nicht allzu doctrinär gefaßt wird. Eine rein subjective Besteuerung des Gesammteinkommens ist eine blose Abstraction, weil es verschiedene Einkommensquellen giebt und das aus diesen fließende steuerpflichtige Einkommen auf verschiedene Weise ermittelt, also in dieser Beziehung objectiv verfahren werden muß, oder, ganz praktisch ausgedrückt, weil die zulässigen Abzüge bei jeder Einkommensquelle verschieden sind. Es erscheint daher als ein vergebliches Bemühen, einen allgemeinen Einkommensbegriff aufzustellen, welcher ein ganz gleichmäßiges Verfahren der Steuerpflichtigen und Ausschüsse in dieser Richtung sichert, und die jenen voraussetzende subjective Besteuerung des Gesammteinkommens mit dem nothwendigen Correlat der reinen uncontrolirbaren Fassion als ein unerreichbares Ideal, welchem wir immer vergeblich nachjagen werden. Strenge genommen stellt sich allerdings die mögliche Einkommensteuer nicht als eine Einheit, sondern als eine Mehrheit, als ein System von Einkommensteuern dar, welches Schäffle a. a. O. S. 415 als das Ideal der Besteuerung bezeichnet. Nur ist dieses im Gegensatz zum obigen ein erreichbares Ideal. Ein System von Einkommensteuern schließen, praktisch betrachtet, alle rationellen Einkommensteuergesetze mit specialisirtem Begriff und Verfahren in sich, wie das Preußische und Hamburger Gesetz, der Sächsische und der Oesterreichische Entwurf, ohne deshalb den Charakter als Einkommensteuer einzubüßen.

[1]) Gerade das einfachste und erfolgreichste der bestehenden Einkommensteuergesetze, nämlich das Hamburgische hat in dieser Beziehung die detailirtesten und umfangreichsten Vorschriften; vgl. dieselben oben S. 104 und 108. Andere Vorschriften sind noch im vorliegenden Bande der „Annalen" abgedruckt: Preußische oben S. 952, 959 und 1032; Sächsische S. 1418; Oesterreichische (Entwurf) S. 1026.

[2]) Es wäre sehr der Erwägung werth, ob hier mit der Einkommensermittelung nicht zugleich durch besondere Sachverständige die nöthigen Materialien für eine Verbesserung des Grundsteuerkatasters gesammelt werden könnten.

gestaltet sich aber die Sache, wenn man ihn blos nach concreten, ihm völlig geläufigen und verständlichen Thatsachen fragt, z. B. an der Hand des Hamburger Einkommensteuergesetzes: „Wie hast Du im vorigen Jahr Dein Getreide verkauft, wie Dein Vieh, wie viel hast Du Tagelohn, wie viel Dienstbotenlohn bezahlt, wie hoch schlägst Du die Kost für Taglöhner und Dienstboten an?" 2c. Hierauf wird er in der Regel ganz gut Bescheid zu geben wissen, denn der Bauer hat bekanntlich, wie alle Personen, die sich wenig mit Lesen und Schreiben abgeben, ein riesiges Gedächtniß; was aber er nicht weiß oder nicht wissen will, das wissen ganz bestimmt seine Nachbarn [1]), welche nicht ermangeln werden, von ihrer Wissenschaft entsprechenden Gebrauch zu machen.

Uns scheint es ganz undenkbar, daß ein Bauer vor seinen nächsten Nachbarn oder vor der ganzen Gemeindeversammlung, denn diese wird gewöhnlich zugegen sein, irgend eine grobe Unwahrheit in Bezug auf seine Vermögensverhältnisse unberichtigt vorbringen kann.

Man darf zuverlässig auf die Mitwirkung aller Anwesenden zur Erforschung der Wahrheit rechnen, denn alle haben ja hierbei das gleiche Interesse, und so werden sich auch bei complicirteren Fragen, die den Befragten wirklich in Verlegenheit setzen, immer welche finden, die die Beantwortung derselben nach ihren eigenen Verhältnissen auf sich nehmen und so ein Muster an die Hand geben, nach welchem man sich richten kann.

Abwesenheit des Steuerpflichtigen bei der Einsteuerungsverhandlung wird einen äußerst seltenen Fall bilden, der Bauer ist immer bei der Hand, wo es gilt sein pecuniäres Interesse zu vertreten; soweit jenes gleichwohl vorkommt, kann keine besondere Erschwerung des Einsteuerungsgeschäfts daraus erwachsen. Man wartet mit der Einsteuerung der Abwesenden oder Ungehorsamen bis zum Schlusse und legt sie dann in der oben angedeuteten Weise unter Angleichung an passend scheinende Muster, jedoch mit entschiedener Tendenz zur Steigerung so scharf als möglich an. Wenn hierzu die positive praktische Bestimmung tritt, daß bei der Reclamation den betheiligten Steuerpflichtigen selbst die Beweislast über die Unrichtigkeit der Einschätzung trifft, so darf man zuverlässig annehmen, daß derselbe im nächsten Jahre bei der Einsteuerungsverhandlung erscheint, um sich gleich in erster Instanz seiner Haut zu wehren.

In ähnlicher Weise wird sich die Einsteuerung bei dem niederen Gewerbestand auf dem Lande vollziehen, und auch in Städten werden dieselben Grundsätze als leitend gelten müssen, wenn auch unterschiedliche Modificationen im Verfahren unvermeidlich sind.

So ist z. B. wohl anzunehmen, daß sich die verschiedenen Genossen eines Gewerbes als Concurrenten bei der Einsteuerung, wie man zu sagen pflegt, gegenseitig tüchtig hinein zu reiten suchen werden; allein es kann auch ebenso gut der Fall eintreten, daß sie eine Verabredung treffen, sich gegenseitig hinauszuhelfen, und dieser Fall wird bei dem steten Wachsen des Associationsgeistes wohl der häufigere sein. Solchen Manövern, die unschwer zu erkennen sind, muß nun der Vorsitzende und der Steuerausschuß wirksam zu begegnen wissen; hier wird er häufig in der Lage sein, von der ihm einzuräumenden discretionären Befugniß ausgedehnten Gebrauch zu machen.

So wird z. B. bei einer verdächtig scheinenden Angabe der Preise der Rohmaterialien die Vernehmung von Fabrikanten oder Händlern, im gleichen Fall bezüglich der Arbeitslöhne, die Einvernahme von Arbeitern geboten sein, der Vorsitzende wird sorgfältig darüber zu wachen haben, daß im Steuerausschuß das sachverständige Element gehörig vertreten ist, ohne daß eine Connivenz mit unlauteren Bestrebungen der Steuerpflichtigen ermöglicht wird; er wird nach Umständen eine Verstärkung des Steuerausschusses beantragen und sein Veto einlegen dürfen; dem letzteren muß es freistehen, sich aus eigenem Antrieb entsprechend zu verstärken 2c.

Besonders schwierig muß sich immer die Einsteuerung der großen Industriellen und Capitalisten gestalten, und in verschiedenem Grade, je nachdem man es mit einzelnen physischen Personen oder mit juristischen Personen, insbesondere mit Gesellschaften zu thun hat. Auch hier wird im Allgemeinen nach den angedeuteten Grundprincipien zu verfahren sein, aber natürlich mit noch mannichfaltigeren Modificationen in der praktischen Ausführung, wie sie die Complicirtheit der einzelnen concreten Fälle erfordert.

Bei den großen industriellen Unternehmungen wird es angezeigt sein alle Hülfsmittel, welche die Ertragssteuern des eigenen Landes und anderer Staaten an die Hand geben, nach Thunlichkeit zu benützen, ohne das Princip der Einkommensbesteuerung zu verletzen. In dieser Beziehung bietet namentlich der Entwurf der Oesterreich. Erwerbsteuer äußerst wichtige und brauchbare Vorarbeiten [1]), welche man auf keinen Fall unbeachtet lassen sollte.

Am schwersten durchdringlich bleibt natürlich immer der reine Geldcapitalist oder Rentier, welcher kein öffentliches Erwerbsgeschäft, sondern blos privatim Geldgeschäfte betreibt oder lediglich seine Zinsen genießt bezw. adinassirt, allein diese Classe der Bevölkerung ist jedenfalls an Zahl sehr gering. Die überwiegende Mehrzahl der großen Capitalisten wird ihr Vermögen nicht blos in Werthpapieren oder Forderungen, sondern zum Theil wenigstens in Erwerbsunternehmungen, Gründen oder Gebäuden anlegen und kommt daher hier nur mit ihrem Geldcapital in Betracht. Von diesem scheiden sich

[1]) Das liegt in der Natur der Sache: Jeder weiß ja in der Regel, was der Andere baut, was er zu Markt bringt und daraus erlöst, ob er ein Capital aufnimmt 2c.

[1]) Derselbe greift die Sache höchst energisch und praktisch an und geht oft sehr weit, so wenn er z. B. unter §. 19 bestimmt, daß alle Erwerbsgesellschaften eine Bilanz vorzulegen haben.

wieder die Privatforderungen aus, welche durch die Schuldner genau bekannt werden, es bleiben also als im Allgemeinen ziemlich unergründbar nur die aus Staats- und Industriepapieren und ausländischen Effecten jeder Art fließenden Renten übrig, allein auch hier wird mancher einzelne praktische Fall wieder concrete Anhaltspunkte bieten, um der Wahrheit näher zu kommen, welche eben der Ausschuß ausmitteln und entsprechend benützen muß. Viel weniger Schwierigkeit bietet die Einsteuerung der kleineren Capitalisten, selbst wenn sie blos Besitzer von Staatspapieren oder Effecten sind, weil ihre Lebensweise und der damit verknüpfte Aufwand mehr oder minder klar zu Tage liegt oder zu erheben ist, und hierin ein zweckmäßiger Anhaltspunkt zur Bemessung des Einkommens liegt; die glücklicher Weise seltenen eigentlichen Geizhälse, bei welchen dieser Anhaltspunkt nicht möglich ist, sind aber bezüglich dieser Eigenschaft leicht zu diagnosticiren und diesen wird der Ausschuß und die Einsteuerungsversammlung gewiß nichts schenken, darauf kann man sich verlassen.

Suchen wir uns das hiermit skizzirte Verfahren zu vergegenwärtigen, wie es sich praktisch gestalten und von welchen Folgen dasselbe begleitet sein wird, so werden wir finden, daß eigentliche Schwierigkeiten und größere Umständlichkeiten immer blos der Anfang des Einsteuerungsgeschäfts mit sich bringen kann. Sind erst einmal mehrere Einsteuerungen von Genossen eines bestimmten Standes erfolgt, dann wird jene der übrigen verhältnißmäßig leicht von statten gehen, und dies wird sich schon bei den ersten Einsteuerungsverhandlungen, welche überhaupt vorgenommen werden, wahrnehmen lassen. Es entspricht dem in gewissem Sinne jedenfalls populären Charakter dieser Einrichtung, daß sie sich rasch einleben muß. Nach einigen Jahren des Bestehens wird die Fertigkeit der Einsteuerungsorgane und der Steuerpflichtigen nichts mehr zu wünschen übrig lassen. Für diese letzteren können die Folgen nur wohlthätige sein. Es wird sich mehr und mehr die Ueberzeugung verbreiten, daß bei einem solchen Einsteuerungsverfahren ehrlich entschieden am längsten währt, die redlichen Selbstangaben werden sich fortwährend mehren[1]), und was die Hauptsache ist, man wird immer mehr darauf Bedacht nehmen, sich die nöthigen zuverlässigen Grundlagen für eine richtige Selbstangabe und eine wirksame Selbstvertheidigung zu sichern, d. h. man wird in immer weiteren Kreisen zur ordentlichen Buchführung greifen. Die hieraus entspringenden allgemeinen Vortheile liegen wohl auf der Hand.

Das Hauptbedenken gegen das angedeutete Verfahren wird wohl die mit demselben verknüpfte Oeffentlichkeit bilden. Dieses Bedenken kann vor Allem nicht allgemeiner Natur sein; es ist z. B. gar nicht begründet bezüglich der Einsteuerungen auf dem platten Lande, weil hier einerseits von einem übermäßigen störenden Zudrang nicht die Rede sein kann, andererseits schon deshalb kein Grund zu einem geheimen Verfahren vorliegt, weil ja, wie wir gesehen haben, eigentlich keine Privatgeheimnisse verhandelt werden. Ganz anders gestaltet sich freilich die Sache in größeren Städten; hier wird sich ein heftiger Widerstand gegen diese Einrichtung erheben und es lassen sich in der That auch manche Bedenken dagegen geltend machen; allein die principielle Verwerflichkeit wird sich auch hier schwer nachweisen lassen. Durch die Einführung der Oeffentlichkeit im Civilproceß ist das bisher factisch vom Staate anerkannte Princip, daß die vermögensrechtlichen Verhältnisse des Einzelnen nicht gegen seinen Willen an das Tageslicht gezogen werden dürfen, bereits gelockert, denn auch der wider seinen Willen und muthwillig Beklagte muß ja einen Theil von jenen der Oeffentlichkeit preisgeben, wenn er nicht zu Schaden kommen will, und auf dem Gebiete des Besteuerungswesens geht sowohl in der Theorie wie praktisch, von Seite des Staates wie von der Gemeinde, ein starker Zug dahin, wenigstens die Einsteuerungsresultate allgemein zugänglich zu machen; es würde also gar kein allzugroßer Schritt bis zur Oeffentlichkeit der Einsteuerungsverhandlungen mehr zu machen sein, welche neben den angedeuteten und nach verschiedenen anderen großen Vorzügen vornehmlich auch den Umstand für sich haben würde, daß sie Chicane und Parteilichkeit am wirksamsten ausschließt[1]).

Trotz alledem geben wir uns keinen Illusionen über das Schicksal eines allenfallsigen derartigen Vorschlags hin; allein wenn auch die Oeffentlichkeit der Verhandlung abgelehnt wird, so wird man wenigstens die Veröffentlichung der Einsteuerungsresultate sowie das allgemeine Reclamationsrecht der Steuerpflichtigen adoptiren und für eine möglichst zahlreiche und derartige Zusammensetzung des Steuerausschusses sorgen müssen, welche die oben skizzirten Vortheile zur Ermittelung des Einkommens nach Thunlichkeit garantirt.

Die Frage, welche Rechtsmittel dem Steuerpflichtigen zu gewähren und wie solche einzurichten seien, bedarf nach dem Vorhergehenden keiner ausführlichen Erörterung mehr.

Wenn es in dem Charakter des von uns skizzirten Verfahrens liegt, daß schon in erster Instanz unter Mitwirkung des Steuerpflichtigen kein Mittel unversucht

[1]) Ueberall, wo die Selbstangabe facultativ gesetzlich eingeführt war, hat sich unseres Wissens der Gebrauch derselben gesteigert, nirgends vermindert, so z. B. in Hamburg (vgl. oben S. 112). Auch aus den Thüringischen Staaten, z. B. Coburg-Gotha, wird uns Aehnliches berichtet: es wäre interessant, hierüber genauere statistische Nachweise zu erhalten.

[1]) Sehr zutreffend sind in Bezug auf dieses Princip die Ausführungen des Motivenberichts zu den Oesterreichischen Entwürfen — S. 53 — namentlich wenn bemerkt wird: „von einer Geheimhaltung kann bei diesem Verfahren gar nicht, sondern nur von einem höheren und minderen Grade der Oeffentlichkeit die Rede sein."

gelassen wird um der Wahrheit näher zu kommen, so kann es sich in zweiter Instanz nur darum handeln, allenfallsige dem Steuerpflichtigen nicht zur Last fallende Versäumnisse in dieser Beziehung nachzuholen und diesem eine Garantie gegen mögliche Rechtsverletzungen seitens der Einsteuerungsorgane zu bieten. Dies bedingt natürlich eine ganz selbständige Zusammensetzung der Steuercommission zweiter Instanz, welche in keiner Beziehung irgend einem Bedenken unterliegen kann, soferne nur an dem Grundsatze festgehalten wird, daß den Reclamanten durchgängig die Beweislast trifft. Unter dieser Voraussetzung handelt es sich in zweiter Instanz nicht so fast um eine förmliche neue Einsteuerungsverhandlung, als um die Prüfung positiver, vom Reclamanten vorgebrachter Thatsachen, welche der Ausschuß weniger auf Grund eigener Kenntniß, als vielmehr an der Hand von positiven, vom Betheiligten beigebrachten Beweisbehelfen zu würdigen hat[1]). Es ist also bei der Bildung des Reclamationsausschusses in erster Reihe darauf zu sehen, daß derselbe als ein unparteiisches, mit entsprechender Autorität bekleidetes Organ erscheint. Demnach wird es angezeigt sein, daß hier das staatliche Element mehr vorherrscht und daß dem Reclamanten eine gewisse Mitwirkung bei Zusammensetzung des Ausschusses gestattet wird.

Nach unserer Ansicht dürfte die Combination einer staatlichen Commission mit einem Vertrauensausschuß, wie ihn der Sächsische Entwurf kennt, die zweckmäßigste Mischung bilden.

In Ansehung der Verfehlungen gegen das Gesetz und deren Bestrafung möchten wir einen möglich einfachen, aber strengen Codex wünschen. Eine Strafe wegen Ungehorsams erscheint bei dem angedeuteten Verfahren kaum gerechtfertigt, der Ungehorsam muß seine Strafe selbst mit sich bringen[2]). Als strafbar kann also nur erscheinen jede böswillige oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unrichtigkeit oder Verschweigung in der Vernehmlassung vor dem Steuerausschuß, gleichviel ob dieselbe von Steuerpflichtigen, Sachverständigen oder Zeugen ausgeht, und jede nachgewiesene Pflichtverletzung seitens der Ausschußmitglieder oder des Vorsitzenden.

Das Gesetz wird in dieser Beziehung die entsprechende Präcisirung, energische Strafsanctionen, sowie lange Verjährungsfristen und die Bestimmung enthalten müssen, daß die mit der Strafe ausgesprochene Ersatzpflicht wegen Verkürzung des Aerars und der Gemeinde auf die Erben übergeht.

Hiermit erscheinen die Hauptprincipien angedeutet, deren Einhaltung unseres Erachtens eine möglichst sichere und gleichmäßige Einsteuerung garantirt.

Die Ausführung derselben gestattet natürlich einen weiten Spielraum und haben wir es absichtlich unterlassen, in dieser Beziehung ins Detail einzugehen.

Was bisher in dieser Richtung bemerkt wurde, sollte blos als Rahmen für die praktische Erläuterung der Grundprincipien dienen und macht durchaus keinen Anspruch auf Abgeschlossenheit.

Wir haben zu dieser Begrenzung unserer Aufgabe, abgesehen von den allgemeinen durch Zeit und Raum gesteckten Schranken, noch einen besonderen Grund.

Wie bereits früher angedeutet, ist der Apparat, welcher der Finanzverwaltung zur Durchführung einer Einkommensteuer, wie sie sein soll, zur Verfügung steht, höchst unzulänglich, wenn nicht ganz untauglich.

Die Rentämter könnten nach ihrem gegenwärtigen Geschäftskreis und ihrer Organisation höchstens die Katastrirung und Verrechnung, auf keinen Fall aber die gesammte Verwaltung, das Einsteuerungsverfahren und die Perception übernehmen. Die Uebertragung aller dieser Functionen an Organe der Finanzverwaltung würde daher eine vollständige Reorganisation dieser selbst voraussetzen, welche aber nach unserer festen, schon oben ausgesprochenen Ueberzeugung Hand in Hand mit der Steuerreform unmöglich ist. Um diesem Dilemma zu entgehen, bleibt kein anderer Weg übrig, als, soweit nur immer thunlich, die gemeindlichen Organe und die ihnen vorgesetzten staatlichen Behörden zu den Steuergeschäften zu verwenden, was, wie wir gezeigt zu haben glauben, abgesehen von der Opportunität in der hier in Frage stehenden Beziehung entschieden im Interesse der Sache selbst liegt. So viel scheint uns unumstößlich festzustehen, allein eine andere Frage ist es, in wieweit die Ueberzeugung derartiger Functionen an die Gemeinden und die Behörden der inneren Verwaltung sich mit der Organisation und den übrigen Aufgaben derselben vereinbaren läßt und welche Modificationen des gegenwärtigen Zustandes hierzu erforderlich sind. Hier handelt es sich um ein Thema von großer Tragweite, dessen gründliche Erörterung ganz specielle theoretische und praktische Detailkenntnisse voraussetzt, welche der Finanzmann nicht in vollem Maße besitzen kann. Es muß daher in dieser Beziehung die weitere Ausführung den einschlägigen Fachmännern überlassen werden.

Fassen wir nun die charakteristischen Merkmale der von uns empfohlenen Bayerischen Steuerreform zusammen, wie sich solche aus den bisherigen Ausführungen ergeben, so gelangen wir zu nachstehenden Sätzen:

[1]) Für besondere Fälle kann dem Ausschuß übrigens auch noch die Befugniß eingeräumt werden, die Wiederaufnahme der erstinstanziellen Verhandlung anzuordnen.

[2]) Höchstens scheint uns der Verlust des Reclamationsrechts nach dem Beispiel des Sächsischen Entwurfs angezeigt. — Eine Bestrafung wegen Meineids kann bei uns nicht in Betracht kommen, weil wir die Anwendung des Eides auf diesem Gebiet nicht empfehlen möchten. Man soll unseres Erachtens wenigstens im Steuerwesen unsern Herrgott aus dem Spiel lassen und die Gelegenheiten zum Meineid, deren sich hier eine besonders verlockende bietet, nicht unnöthig vermehren. Dies ist einer der wenigen Punkte, in welchen wir mit dem Programm der „Steuerliga" nicht übereinstimmen können.

I.

Die Gesetze über die Haus-, Gewerbe-, Capitalrenten- und Einkommensteuer werden aufgehoben.

II.

Das Gesetz über die Grundsteuer bleibt vorläufig noch in Wirksamkeit, dagegen wird ein bestimmtes unüberschreitbares Maximum der zu erhebenden Simplenzahl festgesetzt und die Herabminderung derselben nach Maßgabe des jeweiligen Staatsbedarfs, sowie die allmälige neue Einschätzung offen gelassen.

III.

Es wird eine allgemeine, jede Gattung von Einkommen treffende Einkommensteuer nach folgenden leitenden Grundsätzen eingeführt.

1. Die Steuerpflicht ist eine allgemeine. Die Grenze bildet im einzelnen Fall blos notorisches Unvermögen der steuerpflichtigen Person.
2. Die Steuerscala ist eine progressive, gleichmäßig ansteigende. Dieselbe wird jedoch erst nach vollzogener Einschätzung effectiv festgestellt.
3. Die Steuer wird contingentirt.
4. Die Kreis-, Districts- und Gemeindeumlagen werden ausschließlich nach der Einkommensteuer angelegt.
5. Die Einsteuerungsbezirke bilden sich auf dem Lande und in kleineren Städten nach den Gemeindebezirken, in größeren Städten nach bestimmten Districten.
6. Der Steuerausschuß wird aus der Gemeindevertretung oder einem Theil derselben, verstärkt durch eine bestimmte Anzahl unbescholtener Gemeinde- oder Districtsangehörigen, gebildet. Die letzteren werden durch das Loos in der Weise bestimmt, daß die Vertreter der jeweilig zur Einsteuerung gelangenden Einkommensclassen immer die relative Majorität bilden.
7. Den Vorsitz bei der Einsteuerungsverhandlung führt ein von der Regierung zu bestellender Staatsbeamter mit entsprechender Disciplinargewalt und discretionärer Befugniß, sowie einem gesetzlich fixirten Einspruchsrecht.
8. Die Einsteuerungsverhandlungen sind insofern öffentlich, als jeder steuerpflichtige Angehörige des betreffenden Steuerbezirks der Verhandlung anwohnen und Anträge stellen darf. Die Einsteuerungsresultate werden jedenfalls veröffentlicht.
9. Der Einsteuerung hat eine öffentliche Aufforderung zur schriftlichen Fassionsabgabe vorauszugehen; wird solche unterlassen oder die Erklärung in der Steuerverhandlung beanstandet, so ist der Steuerpflichtige hiezu vorzuladen. Ungehorsam zieht keine Strafeinschreitung, wohl aber verschärfte Einsteuerung von Amtswegen nach sich.
10. Den Mitgliedern des Steuerausschusses, dem Vorsitzenden und allen Steuerpflichtigen steht es frei, jedes zur Erlangung der nöthigen Auskunft bezw. zur Erhärtung der gemachten Angaben tauglich erscheinende Mittel zu benutzen, welches nicht durch das Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist.
11. Gegen die Beschlüsse des Steuerausschusses, sowie gegen das Verfahren steht jedem Steuerpflichtigen Reclamation zu und zwar nicht nur in Ansehung seiner eigenen Person, sondern auch bezüglich jedes Dritten. Den Reclamanten trifft immer die Beweislast.
12. Der Reclamationsausschuß wird vom Staat ernannt, er besteht aus Beamten oder Vertrauensmännern desselben, verstärkt durch einige Vertrauenspersonen des Steuerpflichtigen, von welchen dieser eine bestimmte Anzahl zu bezeichnen hat.
13. Die Steuerkatastrirung besorgt das Rentamt auf Grund des ihm von den Gemeinden mitzutheilenden Materials.
14. Die Einhebung und Controle, sowie die Vertretung der hiezu bestellten Organe liegt den Gemeinden ob. Die Steuern werden nicht von den Steuerpflichtigen an den Einnehmer abgeliefert, sondern von diesem eingehoben. Bei Zahlungssaumsal oder Verweigerung der Zahlung nach Ablauf des Zahlungstermins findet bei allen Lohnarbeitern und Besoldeten Lohnbeschlagnahme, außerdem Mobiliar- bezw. Immobiliarexecution statt.
15. Das ganze Perceptions- und Executionswesen wird durch ein besonderes Gesetz näher geregelt.

Wir sind vollkommen darauf gefaßt, daß die gegenwärtigen Vorschläge von mancher Seite dem Vorwurf des Radicalismus begegnen werden, allein man darf sich durch solche Schlagwörter nicht beirren lassen und nicht immer gleich an die „Commune" u. dgl. denken. Ein gewisser Radicalismus ist nicht zu vermeiden, wenn es sich um die Wahl zwischen entgegengesetzten Principien handelt. Dies lehrt ein Blick auf die meisten Reformwerke der Neuzeit in anderen Gebieten des staatlichen Lebens. Auch auf dem Felde des Steuerwesens stehen wir vor der Entscheidung zwischen zwei entgegengesetzten Principien. Es fragt sich, ob das Princip der Ertrags- oder ob jenes der Einkommensbesteuerung vorherrschen soll. Der ganze Zug der Zeit wendet sich unverkennbar dem letzteren zu [1]). Da wäre denn nichts verkehrter, als durch halbe und schwächliche Maßregeln gleich von

[1]) Daß man in der Neuzeit in England die Aufhebung der Einkommensteuer wieder ventilirt, ist kein Beweis hiegegen. Erstlich ist sie noch nicht aufgehoben und dann muß man nur die Geschichte dieser Steuergattung in England, welche ein fortgesetztes Provisorium darstellt, sowie die eigenartigen socialen und insbesondere die jeder Berechnung spottenden Parteiverhältnisse daselbst in Berücksichtigung ziehen. How different are Whigs in place from Whigs out of place! (Bocke a. a. O. S. 557). Es setzt sich hier nur das alte Spiel fort, welches bereits das ganze Jahrhundert hindurch währt.

vornherein den ganzen Erfolg in Frage stellen zu wollen. Bei der Geneigtheit der Gegner, alle Verkehrtheiten, Sünden und Mißerfolge, welche unter der Firma der Einkommensteuer zu registriren sind, dem Princip derselben zur Last zu legen, haben wir alle Ursache, dieses Princip nicht verdunkeln und entstellen zu lassen.

In dieser Beziehung ist die in der bereits mehrfach angezogenen vortrefflichen Abhandlung Gensel's mitgetheilte Geschichte der Sächsischen Steuerreform unendlich lehrreich. Dieselbe liefert eine Menge praktischer Belege zu den gegenwärtigen Ausführungen, welche bereits zum größten Theile niedergeschrieben waren, bevor die betreffenden Blätter der „Annalen" in unsere Hände gelangten. In wahrhaft proteusartiger Weise wurden bei den verschiedenen Entwürfen, Vorschlägen und Berathungen alle erdenklichen Combinationen in Bezug auf Beibehaltung, Abschaffung, Aus- und Neubildung der Ertragssteuern, sowie auf Gestaltung der Einkommensteuer gebracht; vielfach berührten sich die Extreme; von conservativer Seite gingen mitunter radicale und umgekehrt von radicaler Seite conservative Vorschläge aus; in den mannichfaltigsten Spiralen suchten die Gegner der Einkommensteuer dieselbe zu umgehen oder ihr Abbruch zu thun — der einzige Krystallisationspunkt ist schließlich doch die Einkommensteuer geblieben. Mögen die Gegner der Einkommensteuer aus dieser Sächsischen Reformarbeit die Lehre ziehen, daß, wenn in unserer erleuchteten Zeit erst einmal ernstlich Hand an die Steuerreform gelegt wird, die wachsende Erkenntniß des Einfachen, Ehrlichen und Gerechten sich mächtiger erweist, als jede noch so gewandte Dialektik. Mögen insbesondere die in Bayern zur Steuerreform berufenen Männer der Regierung und Volksvertretung, wie die Vertreter der Wissenschaft und der Presse uns das Schauspiel ersparen, das die Gegner einer rationellen Lösung ein halbes Jahrzehnt lang in jenem Nachbarstaat aufgeführt haben, um sich schließlich doch vor der besseren Einsicht zu beugen.

Bei ähnlicher Sachlage, wie in Sachsen, empfiehlt sich in Bayern die Beibehaltung der Ertragssteuern nur insoweit, als wirklich erhebliche Nützlichkeitsgründe dafür sprechen. Wir glauben nachgewiesen zu haben, daß solches bezüglich der Haus- und Gewerbesteuer — die einzigen Steuern, um welche es sich hier handelt — nicht der Fall ist. Die Beibehaltung derselben würde daher nur eine Concession an das conservative Princip bedeuten, welches mehr Schaden wie Nutzen bringen muß.

Uebrigens werden zuverlässig von vielen Seiten selbst die gegenwärtigen Vorschläge als zu conservativ befunden werden, weil die Grundsteuer beibehalten werden soll, an die indirecten Steuern gar nicht gerührt wird und auch keine einschneidenden Reformen der Finanzverwaltung empfohlen werden. Wir sind durchaus nicht der Ansicht, daß in allen diesen Beziehungen alles beim Alten bleiben soll, allein die Inangriffnahme dieser sämmtlichen Fragen zumal müßten wir für ein unbesonnenes Unternehmen halten und einen dahin zielenden Vorschlag gewiß mit vollem Recht als bedenklichen Radicalismus bezeichnen. Es erfordert schon die Reform der directen Steuern allein in der von uns vorgeschlagenen denkbar einfachsten Weise „alle Mann auf Deck", eine Zersplitterung der Kräfte könnte leicht das Staatsschiff gefährden. Die erste Voraussetzung für die gedeihliche Lösung aller auf diesem Gebiete noch schwebenden Fragen ist und bleibt die gründliche Reform der directen Besteuerung. Gelingt es, diese mit Erfolg durchzuführen, dann erst ist die sichere Basis für anderweitige Reformwerke gewonnen.

Miscellen.

Die Preußischen Officiers-Ehrengerichte.

Kaiserliche Verordnung vom 2. Mai 1874.

Der Kaiser und König hat am 2. Mai d. J. eine Verordnung über die Ehrengerichte der Officiere im Preußischen Heere vollzogen und dabei dem Kriegsminister folgende Allerhöchste Ordre zugehen lassen:

Ich will, daß die heute von Mir vollzogene Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere in Meinem Heere in dem Geiste verstanden und angewendet wird, der Mein Heer von Alters her ausgezeichnet hat.

Ich erwarte daher von dem gesammten Officiercorps Meines Heeres, daß ihm, wie bisher so auch in Zukunft, die Ehre das höchste Kleinod sein wird; dieselbe rein und fleckenlos zu erhalten, muß die heiligste Pflicht des ganzen Standes, wie des Einzelnen bleiben. Die Erfüllung dieser Pflicht schließt die gewissenhafte und vollständige Erfüllung aller anderen Pflichten des Officiers in sich. Wahre Ehre kann ohne Treue bis in den Tod, ohne unerschütterlichen Muth, feste Entschlossenheit, selbstverleugnenden Gehorsam, lautere Wahrhaftigkeit, strenge Verschwiegenheit, wie ohne aufopfernde Erfüllung selbst der anscheinend kleinsten Pflichten nicht bestehen.

Sie verlangt, daß auch in dem äußeren Leben des Officiers sich die Würde ausdrücke, die aus dem Bewußtsein hervorgeht, dem Stande anzugehören, dem die Vertheidigung von Thron und Vaterland anvertraut ist. — Der Officier soll bestrebt sein, nur diejenigen Kreise für seinen Umgang zu wählen, in denen gute Sitte herrschend ist, und darf am wenigsten an öffentlichen Orten aus dem Auge lassen, daß er nicht blos als gebildeter Mann, sondern auch als Träger der Ehre und der gesteigerten Pflichten seines Standes auftritt. Von allen Handlungen, welche dem Ruf des Einzelnen oder der Genossenschaft nachtheilig werden können, besonders von allen Ausschweifungen, Trunk und Hazardspiel, von der Uebernahme solcher Verpflichtungen, mit denen auch nur der Schein unredlichen Benehmens verbunden sein könnte, vom hazardmäßigen Börsenspiel, von der Theilnahme an Erwerbsgesellschaften, deren Zweck nicht unantastbar und deren Ruf nicht tadellos ist, sowie überhaupt von jedem Streben nach Gewinn auf einem Wege, dessen Lauterkeit nicht klar erkennbar ist, muß der Officier sich weit abhalten. Sein Ehrenwort darf er nie leichtsinnig verpfänden.

Je mehr anderwärts Luxus und Wohlleben um sich greifen, um so ernster tritt an den Officierstand die Pflicht heran, nie zu vergessen, daß es nicht materielle Güter sind, welche ihm die hochgeehrte Stellung im Staate und in der Gesellschaft erworben haben und erhalten werden. Nicht nur, daß die kriegerische Tüchtigkeit des Officiers durch eine verweichlichende Lebensweise beeinträchtigt werden könnte, sondern völlige Erschütterung des Grundes und Bodens, worauf der Officierstand steht, ist die Gefahr, welche das Streben nach Gewinn und Wohlleben mit sich bringen würde.

Je eifriger die Officiercorps treue Kameradschaft und richtigen Corpsgeist pflegen, um so leichter werden sie Ausschreitungen vorbeugen, auf Abwege gerathende Kameraden in die richtigen Bahnen zurückleiten, unnütze Händel und unwürdige Zänkereien vermeiden.

Niemals darf das berechtigte Selbstgefühl des Officiers in Mangel an Achtung oder in Ueberhebung gegen andere Stände ausarten. Je mehr der Officier seinen Beruf liebt, und je höher er dessen Zwecke auffaßt, um so mehr wird er ermessen, in wie hohem Grade das volle Vertrauen aller Stände zum Officierstande eine Bedingung für die erfolg- und ruhmreiche Lösung der letzten und höchsten Aufgabe des Heeres ist.

Ich habe das Vertrauen zu den Officieren des Beurlaubtenstandes und zu den verabschiedeten Officieren, welchen Ich die Beibehaltung der äußeren Zeichen des Standes bewilligt habe, daß, wie sie fortdauernd Antheil an der Standesehre haben, sie der Verpflichtung, für die Wahrung dieser Ehre zu sorgen, auch in ihren bürgerlichen Verhältnissen stets eingedenk bleiben werden.

Dafür, daß in den Officiercorps des stehenden Heeres und des Beurlaubtenstandes ein geläutertes Ehrgefühl sich lebendig erhalte, sind Mir zunächst die Regiments-Commandeure und diejenigen Befehlshaber, welchen gleiche Pflichten obliegen, verantwortlich. Sie vor allen besitzen in den ihnen für die Heranbildung der jüngeren Officiere zu Gebot stehenden Mitteln die Möglichkeit, auf die Erhaltung des Geistes, welcher allein ein Heer groß macht, weit über den Bereich und die Dauer ihrer eigenen Wirksamkeit hinaus Einfluß zu üben. Dieser Pflicht werden sie besonders dann mit Erfolg genügen, wenn sie die jüngeren Officiere ernstlich anhalten, den wohlgemeinten Weisungen der älteren Kameraden nachzukommen, und wenn sie ebenso diese nicht im Zweifel darüber lassen, daß es eine wesentliche Pflicht der älteren Officiere ist, ihre jüngeren Kameraden zu überwachen und zu sich heranzubilden.

Wenn in dieser Art durch Erziehung, Beispiel, Belehrung, Warnung und Befehl entsprechend gewirkt wird, müssen Vorkommnisse, welche den in der Verordnung über die Ehrengerichte angeordneten Spruch der Standesgenossen erheischen, immer seltener werden.

Die Bestimmungen dieser Verordnung haben den Zweck, die Pflege der bewährten Ueberlieferungen ritterlichen Sinnes im Officierstande zu fördern, und gewähren die Mittel, da, wo einen Officier der Vorwurf trifft, er habe Schaden an seiner Ehre gelitten oder wo er selbst dies befürchtet, im geordneten Wege einzuschreiten.

Hierbei sollen die Ehrenräthe die Organe der Commandeure bilden, während diesen die Leitung der Ehrengerichte und die Verantwortung für die richtige Behandlung der in ihrem Dienstbereich vorkommenden ehrengerichtlichen Angelegenheiten ausschließlich obliegt. Auch sollen die Ehrenräthe denjenigen ihrer Kameraden, welche an sie in Ehrensachen sich wenden, mit kameradschaftlichem Rath zur Seite stehen. Indem Ich die Zusammensetzung der Ehrenräthe der Officiercorps von der Wahl der Kameraden abhängig gemacht habe, ist es nicht allein Meine Absicht, den Commandeuren für die oft schwierigen Geschäfte in Ehrensachen besonders geeignete Organe zu geben, sondern auch die, solche Officiere für diese Functionen zu finden, welche das Vertrauen ihrer Kameraden in so hohem Grade besitzen, daß sie mit Erfolg als deren berufene Rathgeber in Ehrensachen wirken können. Ich setze voraus, daß kein Officier sich bei der Wahl von anderen als mit dieser Meiner Absicht übereinstimmenden Beweggründen wird leiten lassen.

Die Ehrengerichte aber haben die doppelte Aufgabe, sowohl durch ihren Spruch die Ehre des Einzelnen von unbegründeten Verdächtigungen, insoweit ihm andere standesgemäße Wege hierzu nicht offen stehen, zu reinigen, als auch zur Wahrung der Ehre des Standes gegen diejenigen Mitglieder desselben, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl und den Verhältnissen des Officierstandes nicht entspricht, einzuschreiten. Die Fälle, in denen ein solches Einschreiten erforderlich werden kann, lassen sich

nicht erschöpfend voraus bestimmen; sie im Einzelnen zu erkennen, soll Mein vorstehend ausgesprochener Wille einen Anhalt geben.

Zugleich halte Ich hierbei Mich versichert, daß die Befehlshaber, in richtiger Würdigung der zur Wahrung der Disciplin und zur Aufrechthaltung ihrer Autorität ihnen verliehenen Strafbefugnisse, solche Fälle, welche im Disciplinarwege füglich erledigt werden können, nicht zum ehrengerichtlichen Verfahren verweisen werden, um die gewichtige Bedeutung eines ehrengerichtlichen Spruchs nicht herabzudrücken.

Bei allen Verhandlungen der Ehrenräthe und der Ehrengerichte soll neben den Rücksichten auf die Erhaltung der Standesehre der Sinn wechselseitigen Wohlwollens walten. Das Verfahren soll auf Erörterung der Anschuldigungspunkte sich beschränken und nicht auf Nebendinge eingehen, oder durch unnöthige Förmlichkeiten erschwert und aufgehalten werden. Auch ist hierbei stets ernstlich darauf zu halten, daß innere Angelegenheiten eines Officiercorps nicht weiter aus dessen Kreis hinausgetragen werden, als unumgänglich nöthig ist.

In dem Vertrauen, daß edle Sitte und guter Ton in den Officiercorps Meines Heeres sich heimisch erhalten und Privatstreitigkeiten und Beleidigungen der Officiere unter einander immer seltener vorkommen werden, habe Ich das durch die Verordnung II. vom 20. Juli 1873 vorgeschriebene Verfahren außer Kraft gesetzt. Nur soll für den Officier, welcher mit einem anderen Officier in eine die Ehre berührende Privatzwistigkeit geräth, die Verpflichtung fortbestehen, seinem Ehrenrath und zwar spätestens, wenn er eine Herausforderung zum Zweikampf erläßt oder erhält, hiervon Anzeige zu machen oder durch einen Kameraden Anzeige machen zu lassen. Der Ehrenrath hat alsdann sofort und möglichst noch vor Vollziehung des Zweikampfes dem Commandeur Meldung zu erstatten und da, wo die Standessitte es irgend zuläßt, einen Sühneversuch vorzunehmen; falls dieser aber nicht gelingt, dahin zu wirken, daß die Bedingungen des Zweikampfes zur Schwere des Falles in keinem Mißverhältniß stehen. Kommt es zum Zweikampf, so hat der Präses des Ehrenraths oder ein Mitglied desselben sich als Zeuge auf den Kampfplatz zu begeben und darauf zu achten, daß bei Vollziehung des Zweikampfes die Standessitte gewahrt wird.

Auf ehrengerichtlichem Wege soll wegen eines Zweikampfes nur dann gegen Officiere eingeschritten werden, wenn der Eine oder der Andere der Betheiligten bei dem Anlaß oder dem Austrag der entstandenen Privatstreitigkeit gegen die Standesehre gefehlt hat. — Dies muß insbesondere in dem immerhin möglichen Falle geschehen, wenn ein Officier in frevelhafter Weise einem Kameraden ohne jede Veranlassung eine schwere Beleidigung zugefügt haben sollte. Denn einen Officier, welcher im Stande ist, die Ehre eines Kameraden in frevelhafter Weise zu verletzen, werde Ich ebenso wenig in Meinem Heere dulden, wie einen Officier, welcher seine Ehre nicht zu wahren weiß.

Die Regiments-Commandeure und die ihnen gleichstehenden Befehlshaber haben dafür Sorge zu tragen, daß jeder neu ernannte Officier des stehenden Heeres und des Beurlaubtenstandes von dieser Meiner Ordre Kenntniß erhält. Auch ist durch gelegentliches Vorlesen bei Versammlungen der Officiercorps Mein hier ausgesprochener Wille den Officieren Meines Heeres öfter in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 2. Mai 1874.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Die Kaiserliche Verordnung vom 2. Mai d. J. über die Ehrengerichte der Officiere im Preußischen Heere stellt als Zweck dieser Ehrengerichte im §. 1 „die gemeinschaftliche Ehre der Genossenschaft, so wie die Ehre des Einzelnen zu wahren" hin. Als ihre Aufgabe wird bezeichnet: 1) gegen diejenigen Officiere, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Officierstandes nicht entspricht, auf dem durch gegenwärtige Verordnung bezeichneten Wege einzuschreiten und, wo es zur Erhaltung der Reinheit der Ehre des Officierstandes nöthig, auf die Entfernung unwürdiger Mitglieder aus der Genossenschaft anzutragen, sowie 2) die Officiere von den ungegründeten Verdächtigungen ihrer Ehrenhaftigkeit zu reinigen, insofern andere standesgemäße Wege hierzu nicht vorhanden sind. Zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehörem demnach a. alle Handlungen und Unterlassungen von Officieren, welche dem richtigen Ehrgefühle oder den Verhältnissen des Officierstandes zuwider sind und daher die gemeinsame Ehre der Genossenschaft gefährden oder verletzen, b. diejenigen Fälle, in welchen Officiere auf einen ehrengerichtlichen Spruch antragen. Den Ehrengerichten ist, falls eine zu ihrer Zuständigkeit gehörende Handlung und Unterlassung zugleich in den Strafgesetzen mit Strafe bedroht, und dieserhalb ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, erst nach dessen Beendigung ein Einschreiten gestattet. In einem solchen Falle dürfen, wenn gerichtlich auf Freisprechung erkannt ist, diejenigen Thatsachen, welche in dem gerichtlichen Verfahren erörtert worden sind, nur noch in soweit dem Spruche eines Ehrengerichts unterstellt werden, „als dieselben an sich eine Verletzung der Ehre des Officierstandes enthalten." Ist dagegen eine gerichtliche Verurtheilung erfolgt, so bleibt lediglich demjenigen Befehlshaber, welcher ein ehrengerichtliches Verfahren anzuordnen berechtigt ist, überlassen, darüber Entscheidung zu treffen, ob außerdem noch ein ehrengerichtlicher Spruch zu fällen ist. Den Ehrengerichten sind unterworfen: 1) alle Officiere des activen Dienststandes, 2) alle Officiere des Beurlaubtenstandes (Reserve und Landwehr) mit Einschluß der unter

Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem activen Dienst entlassenen Officiere, 3) die Officiere à la suite der Armee, 4) die zur Gensd'armerie übergetretenen Officiere, 5) die mit Pension zur Disposition gestellten und die unter Verleihung der Befugniß, Militäruniform zu tragen, verabschiedeten Officiere. Bei jedem Ehrengericht wird ein Ehrenrath gebildet. Derselbe hat unter Leitung des Commandeurs als dessen Organ die Geschäfte des Ehrengerichts zu führen. Das älteste Mitglied des Ehrenraths ist dessen Präses.

Der Spruch des Ehrengerichts kann lauten: 1) auf Unzuständigkeit, wenn das Ehrengericht der Ansicht ist, daß der Fall sich überhaupt nicht zur ehrengerichtlichen Behandlung eigne, oder daß ein anderes Ehrengericht das zuständige sei; 2) auf Vervollständigung der Untersuchung, wenn das Ehrengericht eine solche, um sich eine bestimmte Ueberzeugung bilden zu können, für nöthig und möglich hält; 3) auf Freisprechung, wenn das Ehrengericht der Ueberzeugung ist, daß die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Gefährdung oder Verletzung der Standesehre nicht stattgefunden habe; 4) auf Schuldig der Gefährdung der Standesehre unter Beantragung der Ertheilung einer Warnung, wenn das Ehrengericht der Ueberzeugung ist, daß der Angeschuldigte durch das ihm zur Last fallende Verhalten nicht unwürdig geworden ist, im Dienst belassen zu werden; 5) auf Schuldig der Verletzung der Standesehre unter Beantragung der Entlassung mit schlichtem Abschied, wenn das Ehrengericht der Ueberzeugung ist, daß der Angeschuldigte in seiner Dienststellung nicht belassen werden kann; 6) auf Schuldig der Verletzung der Standesehre unter erschwerenden Umständen unter Beantragung der Entfernung aus dem Officierstande, wenn das Ehrengericht der Ueberzeugung ist, daß der Angeschuldigte dem Officierstande ferner anzugehören unwürdig geworden ist.

Reichsrechtliche Ordnung des Apothekenwesens.

Die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 hat das Apothekenwesen insoweit geregelt, als in den §§. 29, 40, 41 Absatz 2, 53, 54, 56 Nr. 5, 80 Absatz 1, 106 Absatz 2 und 126 wegen der Approbation der Apotheker, und zwar hinsichtlich der Ertheilung und Rücknahme der Approbation, sowie des im Falle ihrer Rücknahme zu beobachtenden Verfahrens; ferner wegen der Befugniß der Apotheker zur Annahme von Gehülfen und Lehrlingen und wegen des Verhältnisses der letzteren zum Lehrherrn; wegen der Unstatthaftigkeit des An- und Verkaufs von Arzneimitteln, Giften und giftigen Stoffen im Umherziehen, endlich wegen der Befugniß der Central-Behörden zur Aufstellung von Taxen Bestimmung getroffen worden ist.

Dagegen ist durch §. 6 der Gewerbe-Ordnung die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken, ferner auf den Verkauf von Arzneimitteln ausdrücklich ausgeschlossen.

In letzterer Beziehung ist inzwischen die Kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März 1872 ergangen und außerdem hinsichtlich der Bereitung und Aufbewahrung der Arzneimittel durch die Bekanntmachung vom 1. Juni 1872 die Feststellung eines allgemein gültigen Arzneibuchs an Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten in Geltung gewesenen Pharmakopöen erfolgt.

Zum Abschluß der in Rede stehenden Materie ist hiernach noch der vom Bundesrath schon im Jahre 1868 angeregte Erlaß von Vorschriften über die Errichtung und Verlegung von Apotheken erforderlich.

Der Versuch dieser Erledigung trifft auf sehr verschiedene Ansichten über die Art derselben. Der unbeschränkten Niederlassungsfreiheit persönlich qualificirter Apotheker, wie solche in Elsaß-Lothringen besteht und sich, nach dem Urtheil der Deutschen Verwaltung, vollkommen bewährt hat, wird mit gleicher Lebhaftigkeit das Wort geredet, als der Aufrechthaltung des die Deutsche Gesetzgebung beherrschenden, mit beachtenswerthen Interessen verflochtenen Concessionswesens. Dieser durch eine reiche Tagesliteratur mehr verschärfte, als ausgeglichene Widerstreit der Ansichten hat dem Reichskanzler-Amt es rathsam erscheinen lassen, der Aufstellung eines Gesetzentwurfs in dem einen oder dem anderen Sinne eine Erörterung der einschlägigen Fragen mit Vertretern der von deren Lösung nächst berührten Fach- und Interessentenkreise vorhergehen zu lassen. Die Anhörung erfahrener und umsichtiger Vertreter dieser Kreise erscheint dem Reichskanzler-Amt demnach als der jetzt vor allem erforderliche Schritt, und diesen Sachverständigen wäre gleichzeitig eine gutachtliche Aeußerung über die Frage zu übertragen, ob an sich in Betreff des Apothekenwesens dem Concessionssystem oder aber dem Princip der durch Staatsaufsicht beschränkten Gewerbefreiheit der Vorzug zuzuerkennen ist.

Um in den beiden angedeuteten Richtungen der zweckmäßig aus Medicinalbeamten, Aerzten und Apothekern zu bildenden Commission für ihre Berathungen sogleich eine positive Unterlage zu gewähren, hat das Reichskanzler-Amt ein Programm aufgestellt. Damit jedoch die Arbeiten der Commission dem Bundesrathe für die von ihm demnächst zu fassende Entschließung eine genügende Grundlage gewähren, wird die Commission jedenfalls über die auf beide Hauptfragen bezüglichen Ausführungs-Modalitäten sich auszusprechen haben, ohne Rücksicht darauf, für welches Princip sie selbst sich erklärt.

Das Reichskanzler-Amt hat demnach den Bundesrath ersucht:

> die Berufung einer aus Medicinalbeamten, Aerzten und Apothekern zu bildenden Commission behufs der gutachtlichen Aeußerung über das in der Anlage befindliche Programm zu beschließen.

Das Programm für die Berathung der Grundsätze für einheitliche Ordnung des Apothekenwesens lautet:

Hauptfragen. A. Ist die Errichtung von Apotheken auch fernerhin von der Ertheilung einer obrigkeitlichen Concession abhängig zu machen? oder

B. Ist der selbständige Betrieb des Apothekergewerbes, unter Aufrechterhaltung der staatlichen Beaufsichtigung desselben, approbirten Apothekern für eigene oder fremde Rechnung an jedem Orte des Bundesgebiets zu gestatten?

A. Im Falle der Bejahung der Frage zu A. würden folgende weitere Fragen zu erörtern sein:

1) Ist ein Bedürfniß vorhanden, die Bestimmungen in den §§. 7 und 9 der Gewerbe-Ordnung auf die mit Apotheken noch verbundenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, auf die Berechtigungen zur Ertheilung von Apothekenconcessionen und auf die Abgaben vom Betriebe des Apothekergewerbes auszudehnen?

2) Soll die Ertheilung neuer Apothekenconcessionen von der Bevölkerungszahl abhängig gemacht und, bejahenden Falls, soll neben der Zahl der Bevölkerung auch die Dichtigkeit der letzteren in Rechnung gezogen werden? Welche Zahl oder welche Zahlen sollen genügen, um das Bedürfniß nach Errichtung einer neuen Apotheke zu begründen, bezw. die Lebensfähigkeit einer bestehenden Apotheke für gesichert zu erachten?

3) Ist bei der Beurtheilung der Bedürfnißfrage der Rücksicht auf die Entfernung der dem Orte, für welchen die Concession nachgesucht wird, nächstgelegenen Apotheke ein entscheidender Einfluß einzuräumen? Im Fall der Bejahung, in welcher Weise?

4) Soll in der Concession die Stelle, an welcher die Apotheke zu errichten ist, mit der Wirkung bestimmt werden, daß jede ohne Genehmigung der Behörde vorgenommene Verlegung an eine andere Stelle den Verlust der Concession zur Folge hat?

5) Soll die Behörde verpflichtet sein, in jedem Falle die Concession zu ertheilen, in welchem die Ertheilung zulässig und ein qualificirter Bewerber vorhanden ist?

6) Ist bei der Bewerbung mehrerer approbirter Apotheker um Verleihung der Concession zur Errichtung einer neuen Apotheke das Vorrecht unter denselben a. nach dem früheren Zeitpunkt der Bewerbung, oder b. nach der durch die Erlangung der Approbation bezeichneten Anciennetät, im Falle der gleichzeitigen Bewerbung aber oder der gleichen Ancienneät, c. nach dem Lebensalter oder d. nach dem Ausfall der Approbationsprüfung zu bestimmen?

7) Sind Apothekenbesitzer, die dem Staate ihre auf Privilegium oder Concession beruhende Apothekenberechtigung zur Verfügung stellen, zu gleichen Rechten mit sonstigen Bewerbern zur Bewerbung zuzulassen?

8) Haben Bewerber, denen früher bereits eine Concession ertheilt worden, oder die schon eine Apotheke besessen oder solche, die nach Erlangung der Approbation einem anderen Lebensberuf sich gewidmet haben, den übrigen Bewerbern nachzustehen?

9) Ist großen industriellen Instituten (Hütten- und Bergwerken, Fabriken mit bedeutender Arbeiterbevölkerung ꝛc.) die Errichtung einer eigenen Apotheke und deren Betrieb durch einen approbirten Apotheker für Rechnung des Instituts (zum ausschließlichen Zweck der Befriedigung des Arzneibedürfnisses der dem Institut zugehörigen Familien) ohne weitere Prüfung und ohne Rücksicht auf benachbarte Apotheken zu gestatten?

10) Sind die aus der Beantwortung der Fragen zu 6 bis 8 sich ergebenden Normen in gleicher Art bei der Concurrenz mehrerer Bewerber um die Ertheilung der Concession zur Uebernahme einer schon bestehenden Apotheke, im Falle des Todes des Besitzers oder des Verzichts desselben auf die fernere Ausübung des Concessionsrechts, zur Anwendung zu bringen? oder:

11) Ist vorläufig noch bis zu einem gewissen Zeitpunkt (etwa 31. December 1885) den Besitzern derjenigen Apotheken, welche in Folge Kaufs gegenwärtig nicht mehr in erster Hand sind (bezw. den Erben solcher Besitzer) die Bestimmung bezw. Präsentation des Uebernehmers auf Grund selbständiger Vereinbarung mit dem letzteren einzuräumen?

12) An welche Frist ist der Verlust der Rechte aus der erlangten Concession zu knüpfen, falls dieselben demnächst nicht ausgeübt werden?

B. Im Falle der Bejahung der Frage zu B. würde die folgende Frage zu erörtern sein:

Genügt die Ausdehnung des unter A. 1 bezeichneten Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung auf das Apothekergewerbe, oder welcher anderen Bestimmungen bedarf es?

C. Folgende weitere Fragen werden zu erörtern sein, es mag die Frage zu A. oder die Frage zu B. bejahet werden:

1) Ist der Beginn des selbständigen Betriebes des Apothekergewerbes, außer von dem Nachweise der persönlichen Befähigung, bezw. der Concession, auch von einer vorgängigen Prüfung der Geschäfts- und Betriebsräume durch die Behörde abhängig zu machen?

2) Sind allgemeine Vorschriften zu erlassen

a. über die räumliche Einrichtung der Apotheken und die Vorrichtungen und Werkzeuge, welche in denselben vorhanden sein müssen,

b. über die Beschaffenheit und Zubereitung der in den Apotheken zu vertreibenden Heilmittel,

c. über die Aufbewahrung und Verabfolgung von giftigen oder stark wirkenden Apothekerwaaren,

d. über diejenigen Arzneistoffe und Arzneimittel, welche in einer dem örtlichen Bedürfniß entsprechenden Menge jederzeit bereit zu halten sind?

3) Ist den Apothekern das Feilhalten von Geheimmitteln überhaupt und von anderen Gegenständen, als den vorstehend unter 2b. bezeichneten Heilmitteln, und

zwar überhaupt oder nur in den Geschäftsräumen der Apotheke zu untersagen?

4) In welchen Perioden soll eine amtliche Revision der Apotheken stattfinden, wie sollen die Revisionsbehörden zusammengesetzt sein, und welche Aufgaben soll die Revision haben?

5) Wie soll verfahren werden, wenn bei der Revision verfälschte oder verdorbene Arzneistoffe oder Arzneimittel sich vorfinden?

6) Soll Aerzten (§. 29 der Gewerbe-Ordnung), welche in Orten wohnen, wo eine Apotheke sich nicht befindet, gestattet sein, den ärztlich von ihnen behandelten Einwohnern des Orts die erforderlichen Arzneimittel zu liefern?

Die Commission der Deutschen Eichungsbeamten.

Die schon seit längerer Zeit aus der Mitte der Deutschen Eichungs-Aufsichtsbeamten angeregte Zusammenkunft zum Zwecke eines Austausches der bisherigen Erfahrungen in Betreff der Einführung des neuen Maß- und Gewichtssystems und der Wirksamkeit der Organisation des Eichungswesens, sowie zur Berathung über die Abstellung der hierbei zu Tage getretenen Mängel der gesetzlichen und technischen Bestimmungen und der die technischen Verhältnisse berührenden Verwaltungs-Maßregeln, hat am 5. Juni ihre am 1. Juni d. Js. begonnenen Berathungen geschlossen.

An der Versammlung hatten Theil genommen zunächst außer dem Vorsitzenden der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission, Professor Dr. Förster, die folgenden Mitglieder dieser Commission: Geheimer Regierungs-Rath Dr. Hülße aus Dresden, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Karmarsch aus Hannover, Professor Dr. Karsten aus Kiel, zugleich Eichungs-Inspector für Schleswig-Holstein, das Herzogthum Lauenburg und die freie Hansestadt Lübeck, Professor Dr. Baur aus Stuttgart, Eichungs-Inspector Repsold aus Hamburg, Professor Dr. Schönfeld aus Mannheim, Regierungs-Rath Dr. Draßdo in Berlin, Professor Dr. Weber in Berlin, Rechnungs-Rath Baumann in Berlin;

sodann die folgenden Eichungs-Aufsichtsbeamten:

Regierungs- und Baurath Eichungs-Inspector Hesse für die Provinz Preußen,

Bergassessor und Eichungs-Inspector Dr. Kosmann in Berlin für die Provinz Brandenburg,

Geheimer Regierungs-Rath und Eichungs-Inspector Homann für die Provinz Pommern,

Steuerrath und Eichungs-Inspector Neukranz für die Provinz Posen,

Bergassessor und Eichungs-Inspektor Fries für die Provinz Schlesien,

Bau-Inspector und Eichungs-Inspector Groß für die Provinz Sachsen, sowie far das Herzogthum Anhalt und das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen,

Polizei-Actuarius Dr. jur. Hach für die freie Hansestadt Lübeck,

Professor Dr. von Quintus Icilius, Eichungs-Inspector für die Provinz Hannover und für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe,

Berg-Assessor und Eichungs-Inspector Osthues für die Provinz Westphalen,

Eichungs-Inspector Schulz für die Provinz Hessen-Nassau und für die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont,

Professor Dr. Nagel, Mitglied der Ober-Eichungscommission für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg,

Ober-Baurath Pfannmüller für das Großherzogthum Hessen-Darmstadt,

Eisenbahn-Director Biechelmann und

Eichamts-Director Rönnbeck für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz,

Finanz-Rath Herbst für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und die Fürstenthümer Reuß ä. L. und Reuß j. L.

Ober-Bau-Inspector Inhülsen für das Großherzogthum Oldenburg,

Geheimer Kammer-Rath Mahner für das Herzogthum Braunschweig,

Ministerial-Assessor Schenkel für das Großherzogthum Baden,

Regierungs-Rath Kieser für das Königreich Württemberg.

In anhaltender Arbeit und regem persönlichen Austausch hat die Versammlung eine Anzahl von Meinungserklärungen über Dasjenige, was zunächst dem Eichungswesen Noth thue, formulirt.

Diese Voten der Versammlung, deren wesentlichen Inhalt wir im Folgenden mittheilen wollen, wurden sämmtlich einstimmig angenommen.

Die Versammlung hat es zunächst zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Eichungswesens für unerläßlich erklärt, daß eine Abänderung der Fassung desjenigen Paragraphen des Strafgesetzbuchs baldigst eintrete, welcher sich auf die Ordnung des Maß- und Gewichtswesens bezieht.

Sie hat die Anforderungen, welche in dieser Beziehung gestellt werden müssen, in einer an geeigneter Stelle von der obersten Eichungsbehörde geltend zu machenden vollständigen Darlegung zusammengefaßt.

Die Versammlung hat es sodann für nothwendig erklärt, daß, abgesehen von bloßen polizeilichen Maß- und Gewichts-Visitationen, bei welchen es sich etwa nur um gröbere, auch ohne technische Erfahrung erkennbare Abweichungen von den bestehenden Vorschriften handele,

umfassende technische Revisionen des Zustandes der Maße und Gewichte u. s. w. im Verkehr eintreten, bei welchen jedenfalls Sachverständige des Eichungswesens hinzugezogen werden müßten.

Sie hat es ferner ausgesprochen, daß es sich empfehle, diesen Revisionen einen geordneten periodischen Charakter zu geben, und die hierfür etwa erforderlichen Abänderungen der bestehenden gesetzlichen und technischen Bestimmungen thunlichst bald ins Auge zu fassen.

In Betreff des Schutzes, welchen das betheiligte Publikum gegen die vielleicht auch in Zukunft nicht völlig vermeidlichen Vorschriftswidrigkeiten, welche von den Eichämtern begangen werden können, zu beanspruchen hat, hat sich die Versammlung dahin geeinigt, eine schon von der Normal-Eichungs-Kommission früherhin angeregte gesetzliche Ordnung der Regreßpflichtigkeit der Eichämter, für deren Durchführung in der gegenwärtigen Lage der gesetzlichen Bestimmungen wenigstens nicht in allen Theilen des Reiches die nöthigen Handhaben gegeben seien, als erforderlich zu erklären.

In Betreff einer ferneren Hebung der Zuverlässigkeit der eichamtlichen Arbeiten hat die Versammlung es für nothwendig erklärt, künftighin der Vorbildung von Eichmeistern auch von Seiten des technischen Fortbildungswesens Aufmerksamkeit zuzuwenden, indem sie die Erwartung ausgesprochen hat, daß es künftig gelingen werde, auch in einer den höhren Anforderungen an die Eichmeister entsprechenden Weise die äußere Stellung derselben entweder durch umfassendere Hinzuziehung derselben zu regelmäßigen technischen Revisionen oder durch die naturgemäße Erweiterung ihres Wirkungskreises bei höheren geistigen Qualitäten zu heben.

Die Versammlung hat es aber auch für wünschenswerth erachtet, daß den Kenntnissen und Anschauungen des Publikums bezüglich des Maß- und Gewichtswesens überhaupt und der Bedeutung des Eichungswesens im Besonderen durch geeignete, von den Eichungsbeamten selbst auszuführende oder hervorzurufende Maßnahmen thunlichste Förderung zugewandt werde, da die Aufrechterhaltung der Ordnung des Eichungswesens eine verständnißvolle Auffassung seiner Aufgaben und seines hohen Werthes für die Gesammtheit bei allen Betheiligten voraussetze.

Die übrigen Berathungen sind technischen Gegenständen gewidmet gewesen, von denen für das größere Publikum eine Empfehlung der allgemeinen Durchführung ordnungsmäßiger Bestimmungen in Betreff der Schankgefäße, wie sie bereits in fast allen Ländern des Reiches außer Preußen getroffen sind, von unmittelbarem Interesse sein dürfte.

Aus den technischen Verhandlungen ist ferner noch hervorzuheben, daß die Versammlung der deutschen Eichungs-Aufsichtsbeamten mit Einmüthigkeit sich den bisherigen Bestrebungen der Normal-Eichungs-Kommission, welche der Durchführung des reinen Dezimalsystems und den entsprechenden Verbesserungen der geltenden Maß- und Gewichtsordnung unablässig zugewandt gewesen sind, angeschlossen hat, indem sie ihre Ueberzeugung dokumentirt hat, daß die der Durchführung eines streng dezimalen Systems entgegenstehenden und insbesondere die sogenannte fortgesetzte Halbirungs- oder dyadische Eintheilung der Hohlmaße und die Unterbrechung der decimalen Gewichtseintheilung durch die Pfundeinheit u. s. w. unterstützenden Meinungen und Erfahrungen als zutreffend für die künftige Entwickelung des Maß- und Gewichtswesens nicht zu erachten seien.

Anderweite Vorschläge zur Lösung der Bankfrage.

Der volkswirthschaftliche Congreß zu Crefeld hat am 19. August d. Js. folgende Beschlüsse in der Bankfrage gefaßt:

1) Die Banknote erfüllt in dem modernen wirthschaftlichen Verkehr die Aufgabe:
   a) Zahlungen von größerem Betrage und auf weitere Erfernungen zu erleichtern, indem sie das Zählen und Versenden größerer Metallbeträge entbehrlich macht;
   b) die Schwankungen in dem Bedarf an Circulationsmitteln, die von Tag zu Tag eintreten, in schnellerer und wohlfeilerer Weise auszugleichen, als dies durch Ausdehnung und Verringerung des Metallschatzes möglich wäre.
2) Nach der historischen Entwickelung unseres Verkehrswesens ist weder eine plötzliche Beseitigung der gesammten Banknoten-Emission noch eine Freigebung dieser Credit- und Rechtsform möglich; dagegen die Ueberführung der Preußischen Bank in eine Deutsche Reichsbank und die Beseitigung aller Privatbanken anzustreben.
3) Eine Ausdehnung der Emission ungedeckter Noten ist wegen des dadurch bewirkten nachtheiligen Einflusses auf die Höhe der Preise und Erleichterung der Agiotage zu verhindern; vielmehr ist namentlich wegen der bevorstehenden Durchführung der Goldwährung eine Einschränkung derselben anzustreben.
4) Diese beiden Zwecke lassen sich entweder durch directes Verbot der Emission über einen gewissen Betrag hinaus, oder auch durch Erschwerung solcher Emission im Wege der Besteuerung erreichen."

Abgesehen von ihrem didaktischen Inhalt entsprechen die vorstehenden Sätze ganz unseren Anschauungen; indessen fehlt es ihnen angesichts der praktischen Aufgaben des Moments an Klarheit und Schärfe. Vor allen Dingen muß es auffallen, daß die bestehenden Rechts-

verhältnisse der Zettelbanken nicht gehörig gewürdigt und verwerthet worden sind.

Unserer Ansicht nach findet hier wie im Allgemeinen die Thatsache viel zu wenig Beachtung, daß weit über drei Viertheile der gegenwärtigen Notenemission auf solche Banken entfallen, deren Privilegien sofort und ohne alle Entschädigung beseitigt werden können, während nur 17 Procent der gegenwärtigen Emission auf solche Banken zu rechnen sind, deren Privilegien über das Jahr 1880 hinaus laufen[1]).

Die gesammte Notenemission der Deutschen Zettelbanken belief sich am 31. Juli 1874 auf 421 Mill. Thlr. Davon kommen 320 Mill. Thlr. oder 76 pCt. auf die Banken, deren Privilegien sofort gekündigt werden können, darunter vor allen die Preußische Bank mit $269\frac{1}{2}$ Mill. Thaler, die acht älteren Preußischen Privatbanken mit $7\frac{1}{2}$, die Badische mit $15\frac{1}{2}$, die Württembergische mit $8\frac{1}{2}$, die Leipziger mit 8 Mill. Thaler, ferner die Bremer, Braunschweigische, Oberlausitzer und Chemnitzer Bank. Bis zum Jahre 1880 können ohne Entschädigung zum Erlöschen gebracht werden die Privilegien von drei weiteren Banken mit zusammen $28\frac{1}{2}$ Mill. Thaler Notenemission, nämlich 1878 Oldenburgische, 1879 Frankfurter, 1880 Darmstädtische Bank. Von der gegenwärtigen Emission können also 76 Procent sofort und weitere 7 Procent bis zum Jahre 1880, im Ganzen 83 Procent, beseitigt werden, ohne daß sich die betreffenden Banken auch nur entfernt über Vergewaltigung beklagen dürften.

Die Motive zu dem Entwurfe eines Reichs-Bankgesetzes (oben S. 1621) gehen über diese Thatsache leicht hinweg; für zwanzig Banken mit $\frac{4}{5}$ der jetzigen Gesammtemission sucht der Entwurf einen Compromiß, zu dem das Reich rechtlich nicht verpflichtet, ja — da es sich um die Etablirung von neuen Privilegien handelt — moralisch nicht einmal berechtigt ist.

[1]) Vgl. die officielle Uebersicht des Reichskanzlers oben S. 671 ff.

Auf Grund jener Thatsachen und im Anschluß an unsere früheren Ausführungen (oben S. 1631 ff.) machen wir nun folgende Vorschläge, die zugleich zur Ergänzung der Resolutionen des volkswirthschaftlichen Congresses dienen mögen:

I. Die Notenprivilegien bestehender Zettelbanken dürfen nicht erneuert resp. verlängert werden; solche Notenprivilegien, welche der Kündigung unterworfen sind, müssen so früh als zulässig zum Erlöschen gebracht werden.

II. Die Durchführung resp. Aufrechterhaltung der Goldwährung macht die sofortige Errichtung eines mächtigen Bankinstituts erforderlich, welches von einem aus Bundesraths- und Reichstagsmitgliedern bestehenden Curatorium beaufsichtigt wird. Befugnisse und Geschäftsgang dieses Instituts sind reichsgesetzlich, mit möglichstem Ausschluß des Verordnungsweges, zu regeln. Das Grundcapital wird durch eine Staatsanleihe aufgebracht.

III. Den einzelnen Bundesstaaten bleibt es überlassen, ob sie die pro Kopf der Bevölkerung auf sie entfallenden Antheile am Reichs-Notenemissionsrecht ganz oder theilweise der Reichsbank (gegen entsprechende Theilnahme an den Activis und Passivis, wie am Gewinn derselben), oder älteren Bankinstituten, sofern solche noch im Besitze des Privat-Emissionsrechts bleiben und den reichsgesetzlichen Bestimmungen nachkommen, abtreten wollen.

IV. Bankinstitute, welchen vom 1. Jan. 1875 ab bis zum Erlöschen ihres Privilegiums, höchstens aber bis zum 1. Jan. 1886, von einzelnen Bundesstaaten das Recht der Notenemission für das gesammte Reichsgebiet zugestanden wird, haben sich den Bestimmungen der §§. 19 resp. 20 des Bankgesetz-Entwurfs zu unterwerfen.

München, Ende September 1874.

G. Hirth.

Alphabetisches Gesammtregister

über

die Jahrgänge 1868 bis 1874 der „Annalen".

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Serie erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen" bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Specielle unter der Angabe des Generellen aufzufinden.

Die fett gedruckten Zahlen **68, 69, 70, 71, 72, 73** und **74** bedeuten die sieben Jahresbände 1868—1874; die mageren Ziffern bedeuten die Seitenzahl des betreffenden Bandes.

Wir bitten besonders darauf zu achten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft ein und derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitungen** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bez. Publicationen immer zuerst nachzusehen, und erst dann, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen.

Der Herausgeber.

A.

B.

C.

D.

E.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

T.

U.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.